

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/23

3/23 L 1947-1987

Leah
1

Lenhoff: See Austria

BUFFALO LAW REVIEW

VOLUME 16

FALL, 1966

NUMBER 1

Copyright 1966 by The Buffalo Law Review

THE COMMON LAW AND THE CIVIL LAW: SOME ENCOUNTERS,
INFLUENCES AND COMPARISONS

ESSAYS IN HONOR AND MEMORY OF ARTHUR LENHOFF
(1885-1965)

CONTENTS

REFLECTIONS ON THE EMIGRÉ SCHOLAR: IN MEMORY OF ARTHUR LENHOFF <i>By Saul Touster</i>	1
PROF. DR. ARTHUR LENHOFF <i>By Fritz Schwind</i>	6
AMERICA'S CULTURAL CONTRIBUTIONS TO EUROPE IN THE REALM OF LAW <i>By Arthur Lenhoff</i>	7

ARTICLES

COMPARATIVE STUDY OF CERTAIN DUE PROCESS REQUIREMENTS OF THE EUROPEAN HUMAN RIGHTS CONVENTION <i>By Thomas Buergenthal</i>	18
LOCAL AND MORAL DATA IN THE CONFLICT OF LAWS: TERRA INCOGNITA <i>By Albert A. Ehrenzweig</i>	55
COMPARATIVE LAW AND JURISPRUDENCE <i>By Jerome Hall</i>	61
EXPANDING JURISDICTION OVER FOREIGN TORTS: THE 1966 AMEND- MENT OF NEW YORK'S LONG-ARM STATUTE <i>By Adolf Homburger and Joseph Laufer</i>	67
SOME ASPECTS OF ENFORCEABILITY OF FOREIGN JUDGMENTS: A COMPARATIVE SUMMARY <i>By Barbara Kulzer</i>	84

SOME OBSERVATIONS ON THE ORIGIN AND STRUCTURE OF EVIDENCE RULES UNDER THE COMMON LAW SYSTEM AND THE CIVIL LAW SYSTEM OF "FREE PROOF" IN THE GERMAN CODE OF CRIMINAL PROCEDURE <i>By Karl H. Kunert</i>	122
INTERNATIONAL RES JUDICATA IN THE NETHERLANDS: A COMPARA- TIVE ANALYSIS <i>By Hans Smit</i>	165
AMERICAN AND EUROPEAN LABOR LAW: THE USE AND USEFULNESS OF FOREIGN EXPERIENCE <i>By Clyde Summers</i>	210
COMPARATIVE ASPECTS OF PRODUCT LIABILITY <i>By Charles Szladits</i>	229
CIVIL LAW AND COMMON LAW INFLUENCES ON THE DEVELOPING LAW OF ETHIOPIA <i>By J. Vanderlinden</i>	250

BIBLIOGRAPHY

BIBLIOGRAPHY OF THE WRITINGS OF ARTHUR LENHOFF <i>By Balfour Halévy</i>	267
--	-----

COMMENTS

SIMILARITIES IN AMERICAN AND EUROPEAN NEGOTIABLE INSTRU- MENTS LAW	276
THE PATERNITY SUIT IN EUROPE	288

The theme of this Festschrift was conceived by and under the general editorship of Prof. Saul Touster.

AMERICA'S CULTURAL CONTRIBUTIONS TO EUROPE IN THE REALM OF LAW*

ARTHUR LENHOFF

IN his "intellectual history"—as Crane Brinton himself characterizes his book *Ideas and Men*—he says that we know little about the process of successful innovation, from the idea in the mind of genius to its widespread working out among human beings.¹ And yet we do know something of what happens with a legal idea after it has been reduced to a form discernible in the outside world. In a great many cases it has been adopted only within the legal system of the country where it originated and obtained binding effect through the judicial, legislative or administrative process. However, there are great numbers of legal ideas which have been taken over by other countries.

Most of the Continental countries adopted *Roman* law in a wholesale fashion. Even in our law, particularly in international law, the Roman-law theories of acquisition and of succession have been adopted as the principles controlling the acquisition of territory and the succession to an extinct state, for example. This evening's discussion deals with the same problem, with a difference, however. We shall be concerned not with the role of Roman-law ideas in the new world, but with the role of America's legal innovations in the old world.

To mention the words *written constitution* is to point, with two words, to one of the greatest legal feats ever recorded as an object of universal adoption. Surely we meet with great charters in European medieval history. But they, such as the Magna Carta of 1215 and the Golden Bull of 1356, were not "constitutions." The word constitution means "constituere rem publicam." Those medieval documents did not "found" a "civil body politic" as the Pilgrims on the Mayflower said in their Compact. They placed limitations on the power of the personal sovereign.²

One may add that the Magna Carta, the Bill of Rights, and the Act of Settlement are, as James Bryce so aptly stated, "merely ordinary laws which could be repealed by Parliament at any moment in exactly the same way as it can repeal a highway act or lower a duty on tobacco."³

This second new idea of a "fundamental law," "a superior paramount law unchangeable by ordinary means . . . not on a level with ordinary legislative acts," by which all legislation is limited, was likewise first expressed on American soil—by those Puritans who emigrated from Massachusetts and established three

* Originally given as an address before the Buffalo Chapter of Phi Beta Kappa, on the 175th Anniversary of the founding of the national fraternity, on December 5, 1951, and published in 20 *University of Buffalo Studies*, No. 2 (August 1952), this piece has been edited slightly for purposes of this re-publication. [S.T.]

1. Brinton, *Ideas and Men: The Story of Western Thought* 21 (1951).

2. For details, including the historical insignificance for English constitutional law of the Agreement of the People of 1649 and the Instrument of Government of 1653, see the author's *American Legal Inventions Adopted in Other Countries*, 1 *Buffalo L. Rev.* 118-37 (1951).

3. 1 Bryce, *The American Commonwealth* 242 (1926).

BUFFALO LAW REVIEW

VOLUME 16

FALL, 1966

NUMBER 1

Copyright 1966 by The Buffalo Law Review

THE COMMON LAW AND THE CIVIL LAW: SOME ENCOUNTERS, INFLUENCES AND COMPARISONS

ESSAYS IN HONOR AND MEMORY OF ARTHUR LENHOFF
(1885-1965)

CONTENTS

REFLECTIONS ON THE EMIGRÉ SCHOLAR: IN MEMORY OF ARTHUR LENHOFF <i>By Saul Touster</i>	1
PROF. DR. ARTHUR LENHOFF <i>By Fritz Schwind</i>	6
AMERICA'S CULTURAL CONTRIBUTIONS TO EUROPE IN THE REALM OF LAW <i>By Arthur Lenhoff</i>	7

ARTICLES

COMPARATIVE STUDY OF CERTAIN DUE PROCESS REQUIREMENTS OF THE EUROPEAN HUMAN RIGHTS CONVENTION <i>By Thomas Buergenthal</i>	18
LOCAL AND MORAL DATA IN THE CONFLICT OF LAWS: TERRA INCOGNITA <i>By Albert A. Ehrenzweig</i>	55
COMPARATIVE LAW AND JURISPRUDENCE <i>By Jerome Hall</i>	61
EXPANDING JURISDICTION OVER FOREIGN TORTS: THE 1966 AMEND- MENT OF NEW YORK'S LONG-ARM STATUTE <i>By Adolf Homburger and Joseph Laufer</i>	67
SOME ASPECTS OF ENFORCEABILITY OF FOREIGN JUDGMENTS: A COMPARATIVE SUMMARY <i>By Barbara Kulzer</i>	84

AMERICA'S CULTURAL CONTRIBUTIONS TO EUROPE IN THE REALM OF LAW*

ARTHUR LENHOFF

IN his "intellectual history"—as Crane Brinton himself characterizes his book *Ideas and Men*—he says that we know little about the process of successful innovation, from the idea in the mind of genius to its widespread working out among human beings.¹ And yet we do know something of what happens with a legal idea after it has been reduced to a form discernible in the outside world. In a great many cases it has been adopted only within the legal system of the country where it originated and obtained binding effect through the judicial, legislative or administrative process. However, there are great numbers of legal ideas which have been taken over by other countries.

Most of the Continental countries adopted *Roman* law in a wholesale fashion. Even in our law, particularly in international law, the Roman-law theories of acquisition and of succession have been adopted as the principles controlling the acquisition of territory and the succession to an extinct state, for example. This evening's discussion deals with the same problem, with a difference, however. We shall be concerned not with the role of Roman-law ideas in the new world, but with the role of America's legal innovations in the old world.

To mention the words *written constitution* is to point, with two words, to one of the greatest legal feats ever recorded as an object of universal adoption. Surely we meet with great charters in European medieval history. But they, such as the Magna Carta of 1215 and the Golden Bull of 1356, were not "constitutions." The word constitution means "constituere rem publicam." Those medieval documents did not "found" a "civil body politic" as the Pilgrims on the Mayflower said in their Compact. They placed limitations on the power of the personal sovereign.²

One may add that the Magna Carta, the Bill of Rights, and the Act of Settlement are, as James Bryce so aptly stated, "merely ordinary laws which could be repealed by Parliament at any moment in exactly the same way as it can repeal a highway act or lower a duty on tobacco."³

This second new idea of a "fundamental law," "a superior paramount law unchangeable by ordinary means . . . not on a level with ordinary legislative acts," by which all legislation is limited, was likewise first expressed on American soil—by those Puritans who emigrated from Massachusetts and established three

* Originally given as an address before the Buffalo Chapter of Phi Beta Kappa, on the 175th Anniversary of the founding of the national fraternity, on December 5, 1951, and published in 20 *University of Buffalo Studies*, No. 2 (August 1952), this piece has been edited slightly for purposes of this re-publication. [S.T.]

1. Brinton, *Ideas and Men: The Story of Western Thought* 21 (1951).

2. For details, including the historical insignificance for English constitutional law of the Agreement of the People of 1649 and the Instrument of Government of 1653, see the author's *American Legal Inventions Adopted in Other Countries*, 1 *Buffalo L. Rev.* 118-37 (1951).

3. 1 Bryce, *The American Commonwealth* 242 (1926).

ARTHUR LENHOFF

1885-1965

Am 20. Juni 1965 starb Arthur Lenhoff, im achtzigsten Lebensjahr mitten aus seiner so überaus produktiven, bis zum letzten Atemzug von jugendfrischem Ideenreichtum gekennzeichneten wissenschaftlichen Arbeit gerissen*.

Lenhoff war einer der Bedeutendsten unter den Rechtsgelehrten unserer Zeit, die – wie Professor *Kahn-Freund* es kürzlich ausdrückte – nicht nur durch eigene Wahl, sondern mehr noch durch das Schicksal zur Rechtsvergleichung hingezogen wurden¹. Sein berufliches Leben bestand aus zwei erfolgreichen Karrieren, erst in der alten und dann in der neuen Welt. In seiner ersten Laufbahn war er als Anwalt in Wien tätig. In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste wurde er als Privatdozent und 1926 als Professor an die Universität Wien berufen, wo er als erster das Arbeitsrecht als ein neues Fach der Rechtswissenschaft einführte. 1930 „auf Lebenszeit“ zum Richter am Österreichischen Verfassungsgerichtshof ernannt, blieb er ein Mitglied dieses Gerichts bis zu dessen Auflösung (nach Außerkraftsetzung der republikanischen Verfassung durch Dollfuß) im Jahre 1934. Infolge dieser kurzen, aber bedeutungsvollen richterlichen Tätigkeit stand sein Name auf einer besonders schwarzen Liste; und als die Verfasser dieser Liste durch den „Anschluß“ im März 1938 an die Macht kamen, hatte Lenhoff, der sich eines Schiedsgerichtsverfahrens wegen gerade für einige Tage in der Schweiz aufhielt, es nur diesem glücklichen Umstand zu verdanken, daß er mit dem Leben davonkam.

* *Anm. d. Red.*: Sein letzter Beitrag für diese Zeitschrift – die Besprechung von *Göppinger*, *Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen* – ist unten auf S. 351 ff. veröffentlicht. Die Korrekturfahnen hat Lenhoff wenige Tage vor seinem Tode auf dem Krankenbett gelesen.

¹ *O. Kahn-Freund*, *Comparative Law as an Academic Subject – An Inaugural Lecture Delivered Before the University of Oxford on May 12, 1965* (1965) 10.

Seine zweite Laufbahn begann, als er, 52jährig, im Sommer 1938 nach den Vereinigten Staaten kam. Nach kurzer Zeit schon wurde er an die Rechtsfakultät der University of Buffalo² berufen, mit der er bis an sein Ende eng verbunden blieb, obwohl Gastvorlesungen und Gastsemester ihn mit vielen anderen amerikanischen und europäischen Universitäten (auch mit der Universität Hamburg und dem Max-Planck-Institut) in Verbindung brachten. 1955 erhielt er den von der University of Buffalo sonst noch niemals verliehenen Titel „Distinguished Professor of Law“.

Die wissenschaftliche Ernte der zwei Laufbahnen von Arthur Lenhoff war eine so reiche, daß jegliche Aufzählung seiner Werke an dieser Stelle sich verbietet³. Er war, wie schon erwähnt, einer der Väter des modernen Arbeitsrechts, und er war auch einer der ersten, die sich in das Neuland der arbeitsrechtlichen Rechtsvergleichung vorwagten⁴. Selbst ein so interessantes Feld wie das des Arbeitsrechts aber konnte Arthur Lenhoff nicht zu engem Spezialistentum verführen. Sein enzyklopädisches Wissen und sein feiner Sinn für unerforschte Zusammenhänge führten zu wichtigen Veröffentlichungen auch auf den Gebieten des Familienrechts, des Handelsrechts, des IPR und der Rechtsphilosophie.

² Jetzt New York State University at Buffalo.

³ 17 Bücher und über 70 Aufsätze in deutscher Sprache (einige nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland und Österreich veröffentlicht) sowie 3 Bücher und mindestens 50 Aufsätze und Rezensionen, die seit 1938 in englischer Sprache erschienen. Es ist zu hoffen, daß die University of Buffalo Law Review, die die Herausgabe einer Sondernummer zu Ehren des Verstorbenen plant, eine möglichst vollständige Bibliographie seiner Veröffentlichungen zusammenstellen wird.

⁴ Besonders bedeutungsvoll war seine Mitarbeit an dem bekannten Sammelwerk *Labor Relations and the Law* (1953, Hauptherausgeber *Robert E. Mathews*), dessen erster Band Lenhoffs rechtsvergleichende Beiträge enthält. In der zweiten Auflage (1960, Hauptherausgeber *D. H. Wollett* und *B. Aaron*) mußte der für Rechtsvergleichung zur Verfügung stehende Raum (S. 130 ff.) leider stark gekürzt werden. Das Vorwort zu der kürzlich erschienenen dritten Auflage (1965, Hauptherausgeber *J. S. Williams*) stellt jedoch in Aussicht, daß in künftigen Neuauflagen die von Lenhoffs grundlegenden Arbeiten getragenen rechtsvergleichenden Materialien wieder erweitert werden.

Auch in dem verwandten Sammelwerk *The Employment Relation and the Law* (1957, Hauptherausgeber *B. Aaron* und *R. E. Mathews*) wurden die rechtsvergleichenden Anmerkungen von Lenhoff beigesteuert. Siehe ferner seine höchst anregenden und auch heute noch bedeutungsvollen Aufsätze *The Problem of Compulsory Unionism in Europe: Am. J. Comp. L.* 5 (1956) 18, und *Some Basic Features of American and European Labor Law: Notre Dame Law.* 26 (1951) 389.

Obwohl schon ein Fünfziger zur Zeit seines ersten Eindringens in das an Kompliziertheit allen anderen „überlegene“ amerikanische Rechtssystem, hat er die Rechtswissenschaft seiner neuen Heimat gerade auf den einem kontinentaleuropäischen Juristen oft unzugänglichen Gebieten (z. B. Equity) noch bedeutend bereichert. Die amerikanische Lehrmethode (Case Method) lag seinem dynamischen Temperament, und auch als Autor kleidete er einige seiner konstruktivsten Beiträge zum Rechtsunterricht und zur Rechtsforschung in die typisch amerikanische Form des casebook, in dem Entscheidungen, Anmerkungen und sonstige Lehrmaterialien systematisch aneinandergereiht sind⁵.

Im letzten Jahrzehnt seines Lebens galt Lenhoffs besonderes Interesse der Rechtsvergleichung auf den Gebieten des internationalen Privat- und Prozeßrechts. Von der Parker School of Foreign and Comparative Law an der Columbia University wurde er mit der Abfassung eines grundlegenden rechtsvergleichenden Werkes über Jurisdiction betraut⁶. Das Manuskript, das als rechtsvergleichende Einzelleistung den Vergleich mit keiner anderen Monographie zu scheuen braucht, wurde glücklicherweise von Lenhoff selbst noch zu Ende gebracht. Einige Kapitel – vielversprechende Kostproben – sind noch zu seinen Lebzeiten in Fachzeitschriften erschienen⁷. Die Veröffentlichung des Gesamtwerks zu erleben, war ihm leider nicht vergönnt.

Arthur Lenhoffs Leben war erfüllt von intensiver Hingebung – an seine treue und geliebte Lebensgefährtin, an seine ihm in die Juristenlaufbahn nachfolgende Tochter, an seine Freunde, Kollegen und Studenten und, last but not least, an die Wissenschaft.

Das von ihm selbst gesetzte wissenschaftliche Monument – aere perennius – wird ihn lange überleben. In seiner Person waren Praxis und Wissenschaft in seltener Weise verbunden. In der Problemstellung stets der erfahrene Praktiker, ging er an die Lösung der Probleme mit dem Rüstzeug scharfsinniger Dogmatik und eines

⁵ Lenhoff, Comments, Cases and other Materials on Legislation (1949).

⁶ Auf die Bedeutung dieses letzten Werkes von Lenhoff, das unter dem Titel Jurisdiction and Judgments: A Comparative Study im Verlag der Oceana Publications Inc. demnächst erscheinen wird, habe ich schon an anderer Stelle hingewiesen. Siehe meinen Vortrag Die Rolle des Supreme Court im Privat- und Prozeßrecht der Vereinigten Staaten (1965; Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 61) 5.

⁷ Siehe u. a. International Law and Rules on International Jurisdiction: Cornell L. Q. 50 (1964) 5.

umfassenden, über das rein Juristische weit hinausreichenden humanistischen Wissens heran. Es war die Verbindung von Lebensnähe und wissenschaftlicher Methode, von praktischer Zielsetzung und idealistischer Begeisterungsfähigkeit, die den Werken von Arthur Lenhoff ihren besonderen Stempel aufdrückte. Das wissenschaftliche Vermächtnis, das er in diesen Werken und in der Erinnerung seiner Studenten hinterließ, wird in der deutschsprachigen wie in der englischsprachigen Welt noch lange wirksam bleiben.

Ithaca, N. Y.

RUDOLF B. SCHLESINGER

ha
se
st
is
di
m
in
V
D
li
s
e
d
c
v
h
v
o

REFLECTIONS ON THE EMIGRÉ SCHOLAR: IN MEMORY
OF ARTHUR LENHOFF*

SAUL TOUSTER**

The matter with the law is the same as it is with the beer of Merseburg; first one feels a horror, but when one has drunk that beer one week, one can't live without it.

—Goethe

Every calling is great when greatly pursued.

—Justice Holmes

THE ways in which a legal system can respond to great changes in the social and economic conditions of society are very often a function of its ability to use the experience of other legal systems. In America, the lessons of history are often the lessons of Europe; for the law, these lessons are founded in the experience of that great, diverse and historically mature system which goes under the name of the "civil law." As Pound demonstrated in his study of *The Formative Era of American Law*, we made great use of the civil law in the nineteenth century in adapting the common law to conditions very unlike those of England. Even though "there were no faculties of law, trained in teaching the civil-law tradition," scholarly works, translations, and study abroad were all ways by which we were able to assimilate many vital elements of the civil law.¹ If, as Pound concludes, the "history of a system of law is largely a history of borrowings of legal materials from other legal systems and assimilation of materials from outside the law,"² the ways in which these materials are borrowed and the routes by which these "other" systems enter our own are significant questions in the history of ideas.

These ways and routes are, no doubt, many and difficult to trace. Conquest and colonization have been major routes, as in the spread of early Roman law and English law. The Napoleonic Code was carried through Europe by force of arms and by a radical rationalist zeal that seemed endemic, while the reaction was carried for a time outside France by royalist emigrés. The wanderings of persecuted or missionary Christians in the early centuries were routes

* Memorial biographies of Dr. Lenhoff appear by this author in *Am. Ass'n of L. Schools*, 1965 *Proceedings* I. 143-46; by Professor Fritz Schwind of the University of Vienna in 87 *Juristische Blätter* 618-19 (1965) (reprinted *infra* at p. 6); and by the eminent American comparatist, Professor Rudolf B. Schlesinger, in 30 *Rabels Zeitschrift* 201-04 (1966). Ironically, in the same issue as Professor Schlesinger's moving memorial, appears Dr. Lenhoff's last published work—a review of Gropinger's *Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen*; *Id.* at 351.

** Professor of Law, School of Law, State University of New York at Buffalo; general editor of this *Festschrift*.

1. Pound, *The Formative Era of American Law* 150 (1938).

2. *Id.* at 94.

for the movement of ideas just as in recent years Jewish emigré artists, scholars and scientists brought to these shores a spirit and learning that often transformed whole fields of knowledge. In addition to a dramatic movement of large numbers of intellectuals during periods of crisis, study abroad and "visiting" scholars are often the routes for bringing new ideas into a culture. Thus, whatever the catalysts were for the great revival of Roman law in twelfth century Europe, the way it spread from Italy to France, Spain, Germany and Scotland, seems clear: "mainly through the study of law in universities, at first by Transmontane students in Italy and then in the newer institutions beyond the Alps, and through the influence of lawyers and judges thus trained. . . . From one university to another Roman law was ordinarily carried by some travelling professor who lit the torch of learning in a new place."³

If in the nineteenth century the patterns of immigration did not provide those "faculties" of civil law Pound speaks of, in the twentieth century the misfortunes of Europe did. From Hitler-dominated Europe came a number of emigré scholars and lawyers trained in the civil law who could provide America with just such "faculties." Through their comparative approach, which was really a product of their encounter with a new system, they provided a creative critique of American law during a period of crisis of its own kind when it had great need for just such leavening. It should be remembered that during the Depression American law was subject to extraordinary strains. Its ability to adapt to the needs of welfare legislation and a developing concept of administrative law was in no small measure enhanced by those emigrés who had already, in their own countries, faced comparable problems for many years.

Among these emigré lawyer-scholars was Dr. Arthur Lenhoff. Although it may be easy to speak of the large movement of ideas, it is difficult to speak of one man who kept the spark alive in a time of terror and unreason and kindled torches in a strange and not always hospitable place. But even the briefest sketch of his life will give us the outlines, not only of a history of legal ideas that is yet to be written, but of a novel of character that perhaps shared with his great contemporary, Thomas Mann.

Born in 1885 on the German side of the old Austro-Hungarian Empire, the young Lenhoff can first be seen as one of those spirited young students in Vienna, educated not merely at the University but at the theaters, clubs and cafes of that exciting *fin de siècle* city. Choosing the law, which then in no way limited the perspectives of a young intellectual, he graduated with highest honors from the law school, soon to become what he viewed as the complete lawyer: an eminent and successful practitioner in Vienna, a distinguished teacher and scholar at the University, and finally a judge of the Austrian

3. Haskins, *The Renaissance of the 12th Century* 209 (1927). Many currents contributed to this "revival," carried by both books and emigré scholars; e.g., Greek philosophical and scientific works were first translated into the Arabic in the eighth and ninth centuries, and then mainly by Jewish scholars into Hebrew in the twelfth century, and thence into Latin and the vernaculars.

Constitutional Court. In 1938, after a career of some thirty years, Hitler's *Anschluss* forced him to flee Austria—not only as a Jew but as a judge of the Constitutional Court which had a few years earlier invalidated the Nazi-encouraged "students' order" which sought to impose racial classification on Austrian universities. High on the Nazi blacklist, he escaped their vengeance only by a stroke of good fortune. On the day of the *Anschluss*, he was in Switzerland on an arbitration and, hearing the news, called his wife immediately to join him with their young daughter. Hours later, when the Gestapo knocked at his door in Vienna, he had already become, at the age of 52 and at the height of his powers, one of the stream of refugee lawyers and scholars coming to the United States.

His age, the fall from eminence, the new language, and the professional self—an entirely different system of law—all made it more likely that Arthur Lenhoff would end as an insurance broker or clerk in an import house rather than as a distinguished scholar of the common law. It was notoriously difficult for lawyers to adjust to the new country.⁴ The assistance provided them was significantly less than that for physicians, and what was available, through the Committee for the Re-education of Refugee Lawyers, was devoted to young men. Through the adventurous spirit of Dean Francis M. Shea, however, Lenhoff was brought to the law school at Buffalo where (fortuitously or would seem) Professor David Riesman, Secretary of that Committee, had already foreseen something of the impact of the civil lawyers on the growth of American law.

For Dr. Lenhoff to begin anew in 1939 as librarian and law student would exemplify Professor Riesman's prescience that American law would be enriched from even "five or ten refugees of exceptional ability and personal adaptability who would be equipped to do some real cross-fertilization, not so much in comparative law or European legal methodology as of the social sciences, which, much more than the average American lawyers, they had been steeped in by training and inclination."⁵ Although he became more a comparatist than a social scientist, Dr. Lenhoff's work may still be seen as part of that great influx of European ideas into the stream of American legal scholarship. At times these ideas influenced court decisions directly; more often they made creative contributions to the growing critical spirit in which our legal institutions and rules were viewed, a spirit which eventually influenced teachers, scholars, students, lawyers, legislators and courts alike.⁶

When a study was made to determine which of the refugee lawyers succeeded in bridging the cultures, and what factors might have been

4. See Kent, *The Refugee Intellectual: The Americanization of the Immigrant, 1933-1941*, at 93, 101, 131-34 (1953); Davie, *Refugees in America: Report of the Committee for the Study of Recent Immigration from Europe* 287-99 (1947).

5. Davie, *op. cit. supra* note 4, at 290.

6. Dr. Lenhoff's own influences are, in some small measure, discerned in some of the essays that follow. In those of Buergenthal, Hall, Homburger, Kunert, Laufer and Summers, ranging over a diversity of fields, Dr. Lenhoff's mark will be noted.

fluent, the best that could be said was that those who succeeded "almost invariably possessed an optimistic, buoyant spirit that seemed to delight in the challenge of hardship."⁷ However, to the results of "studies," we might prefer the authority of Goethe, whose works were the touchstones of Dr. Lenhoff's life and whose words were in a continual flux with his own. To illuminate the success of a 52-year-old student's life, Goethe's epigram might be read: "Everybody wants to *be* somebody: nobody wants to *grow*." And then, as if speaking of the Dr. Lenhoff many of us knew, in words he himself might have quoted, Goethe tells us: "To measure up to all that is demanded of him, a man must overestimate his capacities."⁸

What his capacities were in fact may be measured by the "second" career that took him through a mastery of the common law, and brought him a professorship, admission to the New York bar, and a distinguished career as teacher, scholar and, to remain the "complete" lawyer, counsel to an eminent Buffalo law firm. Though his scholarly work in the civil law—he had authored or co-authored more than fifteen books and almost seventy articles—may have lain dormant in Nazi-occupied Europe, it was far from dormant in the ferment of ideas he brought to the common law.⁹ Having had an important impact on Austrian labor law—he was the first man to teach the subject in an Austrian university and was appointed in 1937 draftsman of an Austrian Labor Code—he brought new ideas into the developing American law on labor. His writings on collective contracts and his editorial participation in those two most influential volumes of teaching materials, *The Employment Relation and the Law* (1957) and *Labor Relations and the Law* (1960), must be counted as important contributions to the field. In his work on conflicts of law and legal process—he authored comprehensive casebooks on *Legislation* and *Equity*—one finds the continual fertility of a mind at once encyclopedic and innovative.

After the war, Dr. Lenhoff again made contributions to the civil law, returning to it his deep knowledge and feeling for the common law. He once again wrote for European journals, served as reporter or delivered papers at international conferences, and lectured once again at Vienna and Lund, Hamburg and Cologne. No history of the two legal systems can be written now without taking into account how men like Dr. Lenhoff brought back into the civil law the great currents of Anglo-American legal and political ideas. *America's Cultural Contributions to Europe in the Realm of Law*¹⁰ was a theme he delighted to expound upon. It would perhaps have surprised him to think, dur-

7. Kent, *op. cit. supra* note 4, at 134.

8. These Goethe epigrams may be found in *The Viking Book of Aphorisms* 52, 57 (Auden & Dronenberger eds. 1962). The Goethe quotation that appears at the beginning of the article is taken from Dr. Lenhoff's essay, *Goethe as Lawyer and Statesman*, 1951 Washington Univ. L.Q. 151, 152.

9. For a complete bibliography of Dr. Lenhoff's works in both German and English, see Halévy, *Bibliography of the Writings of Arthur Lenhoff*, *infra* at p. 267.

10. Dr. Lenhoff's 1951 Phi Beta Kappa Address on that topic is published for the first time in a legal periodical, *infra* at p. 7.

ing his darker moments, that he himself would become part of the current.¹¹

But one cannot write of him as a contributor to knowledge without recognizing how deeply and essentially he was a teacher. As varied as his interests in the law were, the classroom experience was the focus of his life, and the demands upon his students were heavy it was because he knew that they aspired to would demand as much, or more. And it must have been the same in Vienna, for I have heard the testimony not only of his former colleagues in Vienna and later colleague at Buffalo, Dr. Adolf Homburger, but also the chance remarks of the now eminent philosopher of science Gustav H. Reichenmann of the University of Iowa, who had heard Dr. Lenhoff lecture in the thirties. But he was a teacher to more than just students. Professor Homburger reports that he brought with him to his new colleagues at Buffalo a metropolitan charm and intellectual breadth as if in Buffalo, with Richard Mark DeWolfe Howe, Louis Jaffe, Frank Shea, Philip Halpern and Arthur Brown, he was part of a great "government in exile." Although I was in Buffalo long after those halcyon days, I can remember still how he set sparks fly, and how, if one could come to terms with his powerful intellect, he gave to a young colleague a warmth and vitality which were exemplary. He gave great pleasure in intellectual give-and-take; his interests were so broad that he responded to ideas and problems in every field, on every level. Conversation with him was never merely lawyers' talk, however. It "took off" not only into philosophy and the social sciences but into the whole body of culture. One knew that law was not just a vocation, but a humane science and an art. Quotations from Goethe, the Bible, lessons from history, memories of Shakespeare and playwrights, Vienna in its heyday, the satire of Karl Kraus—his talk and gave it a quality of both seriousness and lightness.

If, in the end, we view him as one of the cross-fertilizers of cultures, it is perhaps appropriate to say that the essays in this volume are dedicated to those "visiting" professors who nourished American law not only with their knowledge but they carried with them but with the force of their characters. In *The Influence of Islamic Culture on Medieval Europe*, Sir Hamilton Gibbon comments that "in the conflict of cultures, it is more blessed to receive than to give; and the real quality of any civilization is shown less perhaps by its indigenous products than by the way in which it constantly grafts on to its own trunk, to stimulate further growth and to achieve richer and more differentiated products."¹² It was in this knowledge that Arthur Lenhoff, a proud American, a good European, a civilized and extraordinary

11. His posthumous influence may yet be greater; his last work, completed a few weeks before his death, was a major treatise on jurisdiction and judgment in conflicts and international law. It is to be brought out as a multi-volume publication of the Parker School of Foreign and Comparative Law of Columbia University, at its place with Rabel's famous work on conflicts.

12. *Change in Medieval Society: Europe North of the Alps, 1050-1150* (Thrupp ed. 1964).

PROF. DR. ARTHUR LENHOFF*

FRITZ SCHWIND**

AM 20. Juni dieses Jahres ist Prof. Dr. Arthur Lenhoff kurz vor seinem 80. Geburtstag, den er am 25. Oktober dieses Jahres gefeiert hätte, in die Ewigkeit abberufen worden.

Prof. Lenhoff gehörte zu den profiliertesten Vertretern der Juristengeneration zwischen den beiden Weltkriegen, wengleich seine ersten Arbeiten noch in die Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurückreichen. Schon im Jahre 1909 begann er seine wissenschaftliche Tätigkeit, die sich vor allem auf Fragen des Sachenrechts und des Arbeitsrechts erstreckte. Bereits 1916 wurde er für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Bergrecht habilitiert und ihm im Jahre 1917 der Titel eines ausserordentlichen Professors verliehen. In der ersten Auflage des Klang-Kommentars hat er Eherecht und eheliches Güterrecht ausführlich und mit einer sehr persönlichen Note bearbeitet; zeitweise gehörte er auch dem österreichischen Verfassungsgerichtshof an.

Die Ereignisse des Jahres 1938 zwangen ihn, schon im vorgerückten Lebensalter, zur Emigration. Er besass aber noch die ungeheure Spannkraft, um sich in der ihm sprachlich und sachlich zunächst neuen Welt neuerlich einen sehr geachteten Namen als Rechtslehrer zu erwerben. Er gehört zu jenen wenigen, die durch ihre Kenntnis der beiden grossen Rechtssysteme der Welt die Möglichkeit besaßen, umfangreiche rechtsvergleichende Studien durchzuführen, das Interesse an solchen Studien in Amerika zu wecken und so eine Zusammenarbeit anzubahnen, die ohne diese Persönlichkeit kaum möglich gewesen wäre. In seiner Eigenschaft als Professor an der Universität Buffalo hat er eine Reihe von Studien rechtsvergleichender Art über Fragen des amerikanischen Rechts veröffentlicht und wiederholt auch im Rahmen der Wiener Universität und der Prozessualistentagung des Jahres 1952 darüber berichtet. Noch in der Emeritierung vollendete er in ungebrochener Spannkraft ein dreibändiges Werk rechtsvergleichenden Inhalts, das im Rahmen der Parker School der Columbia University von seiner Witwe herausgegeben wird.

Wer das Glück hatte, Prof. Lenhoff persönlich gekannt zu haben, wird ihm zeitlebens ein ehrendes Andenken bewahren.

* Reprinted with permission from 87 Juristische Blätter 618-19 (12.11.1965).

** Professor of Law, University of Vienna, Austria.

AMERICA'S CULTURAL CONTRIBUTIONS TO EUROPE
IN THE REALM OF LAW*

ARTHUR LENHOFF

IN his "intellectual history"—as Crane Brinton himself characterizes *Ideas and Men*—he says that we know little about the process of innovation, from the idea in the mind of genius to its widespread adoption among human beings.¹ And yet we do know something of what happens to a legal idea after it has been reduced to a form discernible in the old world. In a great many cases it has been adopted only within the legal system of the country where it originated and obtained binding effect through the legislative or administrative process. However, there are great numbers of legal ideas which have been taken over by other countries.

Most of the Continental countries adopted Roman law in a wholesale fashion. Even in our law, particularly in international law, the Roman-law concepts of acquisition and of succession have been adopted as the principles governing the acquisition of territory and the succession to an extinct state, for example. The evening's discussion deals with the same problem, with a different emphasis. We shall be concerned not with the role of Roman-law ideas in the new world, but with the role of America's legal innovations in the old world.

To mention the words *written constitution* is to point, with two fingers, to one of the greatest legal feats ever recorded as an object of universal admiration. Surely we meet with great charters in European medieval history. But the Magna Carta of 1215 and the Golden Bull of 1356, were not "written constitutions." The word constitution means "constituere rem publicam." The medieval documents did not "found" a "civil body politic" as the Pilgrims of the Mayflower said in their Compact. They placed limitations on the power of the personal sovereign.²

One may add that the Magna Carta, the Bill of Rights, and the English Settlement are, as James Bryce so aptly stated, "merely ordinary laws which could be repealed by Parliament at any moment in exactly the same manner as Parliament can repeal a highway act or lower a duty on tobacco."³

This second new idea of a "fundamental law," "a superior part of the law, unchangeable by ordinary means . . . not on a level with ordinary laws or acts," by which all legislation is limited, was likewise first expressed in the new world—by those Puritans who emigrated from Massachusetts and esta-

* Originally given as an address before the Buffalo Chapter of Phi Kappa Phi on the 175th Anniversary of the founding of the national fraternity, on December 1, 1951, and published in 20 University of Buffalo Studies, No. 2 (August 1952), pp. 1-11. It has been edited slightly for purposes of this re-publication. [S.T.]

1. Brinton, *Ideas and Men: The Story of Western Thought* 21 (1951).

2. For details, including the historical insignificance for English constitutional law of the Agreement of the People of 1649 and the Instrument of Government of 1653, see the author's *American Legal Innovations Adopted in Other Countries*, 1 *Buffalo Studies* 118-37 (1951).

3. 1 Bryce, *The American Commonwealth* 242 (1926).

GLÜCKWÜNSCHE

Zum 80. Geburtstag von Rudolf Laun

Am 1. Januar 1962 hat Professor Dr. Rudolf Laun (Hamburg) seinen 80. Geburtstag gefeiert. Er wurde in Prag geboren; sein erster Arbeitsbereich lag in Wien; Jahrzehnte hindurch hat er dann in Hamburg gewirkt. Sein Ruf und sein Ansehen aber als Staats- und Völkerrechtslehrer und als Rechtsphilosoph haben an den Grenzen von Geburts- und Wahlheimat nicht haltgemacht, sondern genießen Geltung auf dem ganzen Kontinent wie auch jenseits der Meere. Wie die Wiege dieses Sudenteutschen in gewissem Sinne zwischen den Völkern stand, so hat zeit seines Lebens sein Werk nicht einem einzelnen Volk, sondern allen Nationen gegolten, denen denn auch dieses Werk und er selbst gehören.

Rudolf Laun wurde als Sohn eines aktiven Offiziers am 1. Januar 1882 in Prag geboren. Seine Mutter war die Tochter des Zivilisten Franz Xaver Schneider, der an der Deutschen Universität Prag Bürgerliches Recht lehrte. Rudolf Laun besuchte die deutschen Gymnasien in Pilsen, Prag und Görz, um sich dann dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft und der Philosophie an den Universitäten Wien und Paris zu widmen. Im Jahre 1906 promovierte er in Wien mit der in den Wiener Staatswissenschaftlichen Studien veröffentlichten Arbeit über „Das Recht zum Gewerbebetrieb“. Zwei Jahre später, im Alter von erst 26 Jahren, habilitierte er sich mit seiner bekannten, noch heute Gültigkeit besit-

zenden Arbeit über „Das freie Ermessen und seine Grenzen“ ebenfalls in Wien. Im gleichen Jahre trat er in das Handelsministerium in Wien ein. Im Jahre 1911 wurde er zum a. o. Professor der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts an der Universität Wien ernannt.

Den ersten Weltkrieg machte Rudolf Laun einige Jahre an verschiedenen Fronten, zuletzt als Hauptmann der Reserve, mit, bis er im Jahre 1917 in die Abteilung für Verfassungsrevision des Ministerratpräsidiums in Wien einberufen wurde. Von hier aus wechselte er in das Staatsamt des Äußeren Deutsch-Österreichs über, in dem er das Referat für die nationale Auseinandersetzung übernahm. Für diesen Fragenkreis nahm er als Mitglied der deutsch-österreichischen Friedensdelegation an den Friedensverhandlungen in St. Germain-en-Laye teil. Schon vorher hatte er sich als Mitglied der im Haag gegründeten „Zentralorganisation für einen dauernden Frieden“ an deren internationalen Konferenzen in Oslo und Bern im Jahre 1917 und an der von ihr veranstalteten Berner Völkerbundskonferenz im Jahre 1919 beteiligt.

Im Oktober 1919 folgte Rudolf Laun einem Ruf auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der neugegründeten Universität Hamburg. Dieser Universität ist er bis zu seiner Emeritierung treu geblieben. In den Jahren 1924 und 1925 und in dem schwierigen

Nachkriegsjahr 1947 amtierte er als ihr Rektor. Wiederholt ist er auch Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewesen. Dem Hanseatischen Oberlandesgericht hat Rudolf Laun von 1922 bis 1933 als Rat angehört; in der gleichen Zeit war er Mitglied des Hamburgischen Obergerichtsverwaltungsgerichts. Eine Reihe von Jahren ist er stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich gewesen. Nach dem Krieg hatte er eine zeitlang den Vorsitz des Staatsgerichtshofs für das Land Bremen inne.

Mannigfache Ehrungen sind Rudolf Laun im Lauf seiner jahrzehntelangen wissenschaftlichen Arbeit zuteil geworden. Er hat die Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg, der Juristischen Fakultät der Universität Innsbruck und – aus Anlaß seines 80. Geburtstages – der Juristischen Fakultät der Universität Thessaloniki erhalten. Er ist Mitglied des Institut de Droit International und des Institut International de Droit Public. Häufig wurde er zu Gastvorlesungen an ausländische Institute und Universitäten eingeladen, so an das Nobel-Institut in Oslo, die lettländische Universität und das Herder-Institut in Riga, die Ann Arbor Universität in Michigan (USA), die Universitäten in Lund und Wien, die Académie de Droit International im Haag – um nur die wichtigsten solcher ehrenvollen Berufungen zu erwähnen.

Aus Anlaß seines 65. Geburtstages ist eine erste Festschrift zu Ehren von Rudolf Laun erschienen (Hamburg 1948, J. P. Toth-Verlag; herausgegeben von Gustaf C. Hernmarck). Eine zweite Festschrift haben unter dem Titel „Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie“ D. S. Constantopoulos und Hans Wehberg zum

70. Geburtstag des Jubilars herausgegeben (Hamburg 1953, Verlag Girardet & Co.). Eine dritte Festschrift ist Rudolf Laun nun zu seinem 80. Geburtstag gewidmet worden, deren Herausgeber die Hamburger Forschungsstelle für Völkerrecht unter der Leitung von Herbert Krüger ist; sie soll noch im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden. Ausmaß und Inhalt dieser Festschriften deuten sowohl nach der Fülle der behandelten Themenkreise aus dem Gebiet des Völkerrechts und der Staatsrechtslehre, des Verwaltungsrechts und der Verwaltungslehre, der Rechtsphilosophie und der Erkenntnistheorie wie nach Namen und Herkunft ihrer Mitarbeiter die ungemeine Breite des wissenschaftlichen Werkes von Rudolf Laun an. Deutsche und österreichische, englische und französische, skandinavische und Schweizer Wissenschaftler haben an diesen Festschriften ebenso mitgewirkt wie italienische und griechische, nordamerikanische und argentinische Gelehrte.

Wenn man versucht, das vielschichtige wissenschaftliche Werk Rudolf Launs auf einen Generalnenner zu bringen, so stellt es sich als das Ergebnis eines langjährigen Kampfes gegen alle Formen von Willkür und Gewalt und einer Bemühung dar, dem auf ethischen Normen beruhenden „wahren Recht“ zur Geltung zu verhelfen. Diese Bemühung zeigt sich schon in den ersten Arbeiten Rudolf Launs, die Grundfragen des Verwaltungsrechts gewidmet waren. Bereits in seiner schon erwähnten Habilitationsschrift über das freie Ermessen war er bestrebt, den Mißbrauch staatlicher Allgewalt durch Verwaltungsorgane im Interesse des gewaltunterworfenen Staatsbürgers einzudämmen. Während des ersten Weltkrieges hat Rudolf Laun sein besonderes Interesse den Fragen

des Nationalitätenrechts zugewandt, deren Wichtigkeit ihm naturgemäß in seiner österreichischen Heimat besonders deutlich wurde. Schon damals bekannte er sich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, aus dem er einen entsprechenden Schutzanspruch der nationalen Minderheiten herleitete. Die von ihm erarbeiteten Grundsätze wirkten sich bei der Ausgestaltung des Rechts der nationalen Minderheiten in Europa nach dem ersten Weltkrieg richtungweisend aus. In seinem bedeutsamen Werk „Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltwissens“ (1933) hat er seine Gedankengänge in dieser Hinsicht weiter entwickelt. Es war nur folgerichtig, wenn Rudolf Laun sich nach dem zweiten Weltkrieg mit großem Nachdruck für das Heimatrecht der Vertriebenen einsetzte. Die wissenschaftliche Formulierung dieser seiner Bemühungen finden wir in seiner Schrift „Das Recht auf Heimat“ (1951). In der Promotionsurkunde über das Ehrendoktorat, das ihm die Universität Innsbruck anlässlich seines 70. Geburtstages verliehen hat, heißt es denn auch: „Rudolf Laun hat sich vorbildlich für die Schwachen und Unterdrückten eingesetzt und diesen Kampf aufrecht, furchtlos, mannhaft und selbstlos gegen Willkür und Unterdrückung für Einzelne wie für ganze Völker und ganz besonders für seine Heimat geführt, damit auch das deutsche Volk des völkerrechtlichen Schutzes teilhaftig werde.“

Grundlegende Fragen der Staatslehre hat Rudolf Laun mit seinen in den Veröffentlichungen des Institut International de Droit Public erschienenen Arbeiten über „Les Actes de Gouvernement“ (1930), „La Démocratie“ (1933) und „Le Pouvoir Discretionnaire“ (1934) behandelt. Sein in mehreren Auflagen erschienener

Grundriß „Allgemeine Staatslehre“ (1945) ist weithin bekannt geworden. Wie die studentische Jugend der Nachkriegszeit sich mit den Grundgedanken dieser Arbeit im besonderen auseinandersetzte, so hat uns Studenten der zwanziger Jahre Launs Aufsatz „Der Staatsrechtslehrer und die Politik“ (AÖR 43 S. 145) und vor allem seine gleichfalls in mehreren Auflagen erschienene Rektoratsrede aus dem Jahre 1924 „Recht und Sittlichkeit“ viel gegeben: „Das Recht ist nicht in papierenen Gesetzen und Verträgen, auch nicht in Zuchthaus- und Höllenstrafen. Das Recht ist die Sittlichkeit, das Recht ist in den Herzen der Menschen.“ Diese seine Lehre von der Autonomie des Rechts hat Rudolf Laun in einem beherzten Kampf gegen den Positivismus Jahrzehnte hindurch vertreten. Es nimmt nicht Wunder, daß er von dieser Grundposition aus Zugang zur Philosophie, insbesondere zur Erkenntnistheorie fand. Die Frucht der Beschäftigung mit diesem Arbeitsgebiet sind seine Schriften „Der Satz vom Grunde“ (1942) und „Die Grundlagen der Erkenntnis“ (1946). Über die Bedeutung Rudolf Launs als Philosoph hat Ludwig Schneider in der Festschrift zum 65. Geburtstag Launs (S. 108 f.) berichtet.

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs und mit dem Beginn des Besatzungsregimes in Deutschland hat Rudolf Laun sein Hauptinteresse erneut dem Völkerrecht zugewandt, das von größter Aktualität wurde. Er war einer der ersten, die sich um die Klärung der neuen Rechtslage Deutschlands bemühten. Er hat sich nicht gescheut, offene Worte auch an solche Adressen zu sagen, die derlei in jenen dunklen Tagen nicht gewohnt zu werden gewillt waren. In vielen Aufsätzen, die sich zum Teil in dem Werk „Reden und Aufsätze zum Völkerrecht und Staatsrecht“

(1947) zusammengefaßt finden, hat er wesentliche Aussagen zu diesem Problemkreis gemacht. Seine „Haager Landkriegsordnung“ (1946), die eine große Anzahl von Auflagen erlebte, behandelte die für das besetzte Deutschland so wichtigen Fragen des Besatzungsrechts in eindringlicher Weise. Ganz besondere Verdienste aber hat Rudolf Laun sich dadurch erworben, daß er mit der Unterstützung von Paul Barandon schon bald nach der Beendigung der Feindseligkeiten daranging, die deutschen Völkerrechtslehrer zu sammeln, für die Wiederherstellung des zwischen ihnen verlorengegangenen Kontaktes zu sorgen, jährliche Tagungen der Völkerrechtler zu veranstalten und schließlich die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht wieder zu gründen, deren allseits geachteter Präsident er für viele Jahre gewesen ist und als deren Ehrenpräsident er noch jetzt fungiert.

Der Überblick über das wissenschaftliche Schaffen Rudolf Launs wäre unvollständig, würde er nicht durch den Hinweis ergänzt, daß er seit vielen Jahrzehnten in denkbar glücklicher Ehe mit seiner Frau Margarete geb. Scheffer lebt, mit der er vor einigen Monaten das seltene Fest der goldenen Hochzeit feiern konnte. Das Haus, das sie mit Wiener Charme leitet, stand und steht vielen

Freunden offen, und wer bei dem Ehepaar Laun zu Gast war, wird die fröhliche Geselligkeit, die hier stets geherrscht hat, in dankbarer Erinnerung behalten. Mit väterlichem Stolz kann Rudolf Laun auf seine beiden Söhne blicken, deren ältester als angesehenen Rechtsanwalt in Hamburg praktiziert, während der jüngere, gleichfalls Jurist, Vorstandsmitglied einer alteingesessenen Bremer Reederei ist. Beide haben die wissenschaftlichen Neigungen ihres Vaters geerbt, und besonders sein jüngerer Sohn hat sich einen guten Namen in der wissenschaftlichen Welt des Seerechts gemacht.

Als ich, der ich mich in den Jahren 1935/1936 bei Rudolf Laun habilitieren durfte, seines 70. Geburtstages in der Juristenzeitung (1952, S. 93) gedachte, war die Feststellung erlaubt: „Der Jubilar ist ein viel zu lebendiger Geist, als daß man ihm heute bereits ein otium cum dignitate wünschen möchte.“ Damals sprach ich die Hoffnung aus, er möge sich auch im kommenden Lebensjahrzehnt bester Gesundheit und ungeminderter Schaffenskraft erfreuen, damit er sich noch recht lange der Forschung und der Lehre widmen könne. Ist es nicht schön, daß wir ihm eben diese Wünsche auch zu Beginn seines neunten Lebensjahrzehnts erneut auf den Weg geben dürfen?

Rolf Stödter

Festschrift für Rudolf Laun 1947

V O R W O R T

Die vorliegende Festschrift wurde dem Jubilar von einer aus Professoren der Universität Hamburg und anderen Freunden Launs bestehenden Abordnung an seinem 65jährigen Geburtstage, dem 1. Januar 1947, als noch unvollständiges Manuskript überreicht. Inzwischen hat dieses Werk mehrfache Ergänzungen erfahren, die aus der Feder namhafter Autoren aus dem In- und Auslande stammen. Obwohl einige der angekündigten ausländischen Beiträge leider immer noch ausstehen, soll die Drucklegung der Festschrift nicht länger hinausgezögert werden, zumal Prof. Laun inzwischen abermals zum Rektor der Universität Hamburg gewählt wurde.

Anlässlich seines Geburtstages sowie seiner Wiederwahl als Universitätsrektor war der Jubilar Gegenstand zahlreicher Ehrungen. Diese bestätigen den hohen Grad des Ansehens und der Verehrung, welche Laun allenthalben entgegengebracht werden¹.

Inzwischen ist Laun selbst mit verschiedenen neueren Aufsätzen hervorgetreten, die soeben vom Hansischen Gildenverlag, Hamburg, gesammelt herausgegeben wurden². Diese Sammlung ist geeignet, das in der vorliegenden Festschrift enthaltene Verzeichnis der wichtigsten Veröffentlichungen Launs (S. 9, Anm. 1) zu vervollständigen. Einige dieser neuesten Arbeiten, so namentlich seine in der Hamburger Wochenzeitung „Die Zeit“ veröffentlichte Artikelserie³, fanden eine außergewöhnliche Beachtung⁴, und zwar keineswegs nur in Kreisen der Wissenschaft. Denn in fast allen diesen Aufsätzen trat Laun unter Berufung auf die Schutzvorschriften der Haager Landkriegsordnung für die Respektierung der dem besiegten Deutschland verbliebenen Rechte ein sowie für die Erhaltung seiner Staatlichkeit, die, wie Laun als erster überzeugend nachwies, durch die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht sowie die anschließende Occupation des Reichsgebietes nicht beseitigt worden ist. — Für das Interesse, dem Launs Publikationen begegnen, ist es im übrigen kennzeichnend, daß seine „Allgemeine Staatslehre“ bereits in 4. Auflage erschienen ist, und zwar im Verlage von Otto Meißner in Hamburg⁵, während die Wolfenbütteler Verlagsanstalt die Herausgabe der 4. Auflage von Launs Erläuterungen zur „Haager Landkriegsordnung“ ankündigte, eines Werkes, welches auch im Auslande große Beachtung gefunden hat.

¹ Unter zahlreichen Presseberichten, in denen die Persönlichkeit und das Lebenswerk Launs gewürdigt wurden, verdienen vornehmlich drei Aufsätze eine Hervorhebung, weil diese die in die Festschrift aufgenommene Biographie Launs (S. 8 ff.) in bemerkenswerter Weise ergänzen: Sicker: „Dank an Rudolf Laun“, Hamburger Freie Presse, Nr. 79/1946; Leippe: „Ein Streiter für das Recht (zum 65. Geburtstage von Rudolf Laun)“, Die Zeit, Hamburg, Nr. 2/1947; Constantopoulos: „Professor Dr. Rudolf Laun“, Hamburger Akademische Rundschau, 1946/47, Nr. 10 S. 418 ff.

² Laun, Reden und Aufsätze zum Völkerrecht und Staatsrecht, Hamburg 1947.

³ „Heteronomie und Autonomie des Rechts“, Hamburger Akademische Rundschau 1946/47, Nr. 9 S. 361 ff.; „Ethischer Sozialismus“, Hamburger Echo, Nr. 4/1947; „Staats- und Völkerrecht in Deutschland“, Monatschrift für Deutsches Recht, Nr. 8/1947, S. 246 ff.; „Gegenwärtiges Völkerrecht“, Die Zeit, Hamburg, Nr. 44/1946; „Hat Deutschland Rechte?“, Die Zeit, Hamburg, Nr. 11/1947; „Eine Lehre des Hasses“, Die Zeit, Hamburg, Nr. 14/1947; „Diplomatie und Wissenschaft“, Die Zeit, Hamburg, Nr. 24/1947; „Deutschlands völkerrechtliche Vertretung“, Die Zeit, Hamburg, Nr. 50/1947; „Neutralisierung Deutschlands“, Rhein-Neckar-Zeitung, Heidelberg v. 15. 4. 47; „Ostern 1947“, Hamburger Freie Presse, Nr. 27/1947.“

⁴ Die Judikatur höchster Gerichte kann einer Auseinandersetzung mit Launs Lehre von der Autonomie des Rechtes nicht mehr ausweichen, auch wenn sie dieser noch nicht zu folgen wagt. Vgl. Entsch. d. OLG Hamburg v. 18. 6. 47 (Monatsschr. f. Deutsches Recht 1947, S. 241 ff.)

⁵ Im gleichen Verlage erschien soeben Launs Schrift in englischer Sprache „Stare Decisis“ in 2. Auflage.

Anlässlich seiner Inauguration als Universitätsrektor am 6. November 1947, der u. a. der königl. britische Minister *Lord Pakenham* sowie der Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes, *Graf Bernadotte*, beiwohnten, hielt Laun in Anknüpfung an Kants bekanntes Traktat aus dem Jahre 1795 eine Vorlesung über das Thema „*Der dauernde Friede*“. Diese Untersuchung, die inzwischen ebenfalls bei Otto Meißner in Hamburg publiziert wurde¹, enthält das Ergebnis von Arbeiten, die schon während des ersten Weltkrieges begonnen wurden. Sie beruhen somit auf Forschungen und Erfahrungen eines ganzen Menschenlebens und zumal eines Zeitraumes, in dem Willkür, Terror und Kriege sowie deren Vorbereitungen und entsetzlichen Folgen dominierten. Seine nach solchen Enttäuschungen nur allzu verständliche Resignation hat Launs zuversichtlichen Glauben an den endlichen Sieg des Rechtes und der Gewaltlosigkeit über Willkür und Krieg jedoch nicht zu erschüttern vermocht. Dieser Glaube, der die Verzweifelnden ermutigt, ihre Bemühungen um die Fundierung eines wirklich dauerhaften Friedens allen Rückschlägen und Mißerfolgen zum Trotz fortzusetzen, gelangte am Ende der Launschen Rektoratsrede vom 6. November 1947 in so erhebender Weise zum Ausdruck, daß deren Schlußpassus den Lesern der Festschrift nicht vorenthalten werden soll:

„In seinem hinreißenden Lied an die Freude, das Beethoven in seinem größten Werk vertont hat, preist Schiller die allversöhnende Wirkung der Freude. Welche Freude für die Menschheit als Ganzes könnte wohl größer sein als jene über die Begründung eines von allen Rüstungen und Zerstörungsmitteln unabhängigen dauernden Friedens?

Heute freilich sind wir nicht berechtigt, unsere Feier mit diesem unsterblichen Doppelkunstwerk abzuschließen. Denn noch kein Friedensschluß oder Bundesvertrag hat Schillers eherne Worte verwirklichen können, die im Rahmen des Möglichen nur ein gewaltloser Friedensbund freier und gleicher Völker in die Tat umsetzen könnte: *Alle Menschen werden Brüder, wo dein sanfter Flügel weilt*².

Hamburg, Weihnachten 1947.

Der Herausgeber

¹ Laun, „Der dauernde Friede“, Hamburg 1947.

² Laun, a. a. O., S. 27.

RUDOLF LAUN

geb. am 1. Januar 1882 zu Prag, zu seinem 65jährigen Geburtstag

Sein Leben und Werk

I

Der nicht allein in der deutschsprachigen, sondern in der gesamten abendländischen Welt hoch angesehene Rechtsphilosoph und Völkerrechtsgelehrte vollendet mit dem bevorstehenden Jahreswechsel sein 65. Lebensjahr.

Sein Vater, *Anton v. Laun*, war Offizier (zuletzt Oberst) der k. u. k. österr.-ungar. Armee, der 1866 an dem Feldzuge gegen Preußen teilgenommen hatte, seine Mutter eine Tochter von *Franz Xaver Schneider*, o. ö. Professor des Bürgerlichen Rechts an der deutschen Universität in Prag, dessen Ehefrau, eine geborene *Ruß*, einem angesehenen Kunstmalergeschlecht entstammte und selbst Kunstmalerin gewesen war.

Seine Schulausbildung fand Rudolf Laun an den deutschen Gymnasien zu Pilsen, Prag und Görz. Es folgten Studien der Rechts- und Staatswissenschaften sowie der Philosophie an den Universitäten Wien und Paris. Am 20. Februar 1906 promovierte Laun in Wien als Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften. Zwei Jahre später, d. h. also 26jährig, habilitierte er sich in Wien als Privatdozent. Im gleichen Jahre wurde Laun an das Handelsministerium in Wien berufen. 1911 wurde er a. o. Professor der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts an der Universität Wien.

Zu Beginn des ersten Weltkrieges wurde Laun als Reserveoffizier der k. u. k. österr.-ungar. Armee zum Heeresdienst einberufen. Nach zweijährigem Frontdienst, zuletzt als Hauptmann, wurde er im August 1917 aus der Wehrmacht entlassen und dem Ministerratspräsidium (Dep. für Verfassungsrevision) in Wien zugeteilt. Als Mitglied der im Haag gegründeten neutralen „Zentralorganisation für einen dauernden Frieden“ nahm Laun an deren internationalen Konferenzen in Oslo und Bern 1917 und der von ihr veranstalteten „Berner Völkerbundskonferenz 1919“ hauptsächlich als erster Referent für die nationalen Fragen teil. Nachdem er im Oktober 1918 in das Staatsamt des Äußeren der inzwischen gegründeten deutsch-österr. Republik als Referent für die

nationale Auseinandersetzung berufen worden war, wurde er in dieser Eigenschaft Mitglied der österr. Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. Nach seiner Heimkehr aus Frankreich nahm er im Oktober 1919 den Ruf als ord. Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der neugegründeten Universität Hamburg an, der er unter Ablehnung mehrfacher Berufungen auf auswärtige Lehrstühle (auch ins Ausland) bis heute treu geblieben ist. In Hamburg bekleidete er wiederholt die Ämter eines Rektors und Prorektors der Universität sowie auch das Amt eines Dekans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Von 1922 bis 1933 war Laun Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht und Mitglied des Hamburgischen Obergerichtspräsidenten, in den Jahren 1927 bis 1933 außerdem stellvertr. Mitglied des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich.

Im Jahre 1921 wurde er zum korrespondierenden Mitglied der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft und Kunst in Böhmen berufen, die ihren Sitz in seiner Geburtsstadt Prag hatte. In den Jahren 1923 bis 1926 hielt er Gastvorlesungen am Nobelinstitut zu Oslo, an der lett-ländischen Universität und dem Herderinstitut zu Riga sowie an der Académie de Droit International im Haag. Im Jahre 1927 nahm er als Rechtsberater an dem Nationalitätenkongreß in Genf teil. Im gleichen Jahre wurde er membre titulaire de l'Institut International de Droit Public in Paris. In den Jahren 1934 bis 1935 lehrte er zwei Semester auf Einladung der University of Michigan in Ann Arbor (Michigan, USA.) als Visiting-Professor. In den Jahren 1941 bis 1944 hielt er neben seiner Hamburger Lehrtätigkeit völkerrechtliche Vorlesungen an der Universität Göttingen.

Seit 1911 ist Laun verheiratet. Aus seiner überaus glücklichen Ehe mit *Margarete, geb. Schäffer*, aus Wien gingen zwei Söhne hervor, welche sich beide gegenwärtig als Gerichtsassessoren in Hamburg betätigen, nachdem sie aus dem letzten Kriege, an dem sie als Reserveoffiziere teilgenommen hatten, unversehrt ins Elternhaus heimgekehrt waren.

Im Verlaufe seiner langjährigen Lehrtätigkeit ist Laun mit zahlreichen Publikationen hervorgetreten¹.

¹ *Das Recht zum Gewerbebetrieb*, veröffentlicht in den „Wiener staatswissenschaftlichen Studien“, 7. Band, 3. Heft, Wien 1908.

Das freie Ermessen und seine Grenzen, Leipzig und Wien 1910.

Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im österr. Versicherungsrecht und im Sozialversicherungsentwurf, veröffentlicht in der „Österreichischen Zeitschrift für öffentliche und Privatversicherung“, Wien 1911.

Kategorische und disjunktive Normen, Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen, 34. Jahrgang, 1915.

Die Nationalitätenfrage, Generalreferat in „Berner Zusammenkunft zur Besprechung der künftigen Völkerbeziehungen, 19. bis 22. November 1917“, den Haag, Zentralorganisation für einen dauernden Frieden, S. 10 ff. (auch in französischer und englischer Sprache erschienen).

Angriff und Verteidigung, Zeitschrift für Völkerrecht, Breslau, X. Band, 1917; im Auszug abgedruckt in *Recueil de rapports*, herausgegeben von der Organisation Centrale pour une Paix durable, den Haag, IV. Band, 1918.

Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle (ein Bericht im Auftrage eines neutralen Komitees zur Vorbereitung einer internationalen völkerrechtlichen Konferenz in Stockholm 1917), den Haag 1918

II

Schon diese nüchternen Daten lassen die Bedeutung erkennen, die Laun weit über die Grenzen Deutschlands und seiner österreichischen Heimat hinaus genießt, und den Widerhall, den seine Lebensarbeit allenthalben gefunden hat.

Für dieses sein Lebenswerk waren die Eindrücke sehr maßgeblich, die er in seiner Jugend in den Garnisonstädten seines Vaters im alten Österreich unter verschiedenartigsten Nationen und Volkssplittern gewonnen hatte, deren Heimatgebiete in der Folge Bestandteile zahlreicher selbständiger Staaten geworden sind. Schon als Gymnasiast, Student und später als junger Gelehrter erlebte Laun die Emanzipationsbestrebungen mündig gewordener Nationen, die auf Zusammenschluß ihrer Volksgenossen in selbständigen Nationalstaaten unter Berufung auf den im Völkerrecht verankerten Grundsatz der Selbstbestimmung gerichtet waren. Er erlebte die vielfach gewaltsame

- Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten*, der im März 1919 von der internationalen Völkerbundskonferenz in Bern einstimmig angenommen und von dieser der Pariser Friedenskonferenz unterbreitet wurde, Berlin 1920; in neuer Fassung: *Das positive Recht der nationalen Minderheiten*, Berlin 1921.
- Der Staatsrechtslehrer und die Politik*, Archiv des öffentlichen Rechts, 43. Band, Tübingen 1922.
- Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten*. Bericht, erstattet auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Leipzig 1923, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 4, 1924; abgedruckt in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, XXXI. Band, 1924.
- Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitenrechts*. Im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Strupp, Berlin-Leipzig 1925.
- Recht und Sittlichkeit*, Rede, gehalten anlässlich der Inauguration Launs zum Rektor der Universität Hamburg am 10. November 1924, Hamburg 1924, 3. erweiterte Auflage, Berlin 1935.
- Le régime international des ports*, Académie de Droit international, Recueil des Cours, 1926, Band V.
- Les actes des Gouvernement*, Rapport présenté à la session de 1930 de l'Institut International de Droit public, Paris, Les Presses Universitaires de France, 1930.
- L'autonomia del Diritto*. Übersetzung von Prof. Carlo Girola in „Studi di diritto pubblico in onore di Oreste Ranelletti“, Milano, Cedam, 1930.
- La positiva del diritto*, Übersetzung von dott. Enrico Porzio, Rivista di diritto pubblico, V. Band, Tivoli, Mantero, 1933.
- Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens*, Barcelona, Institutio Patxot, 1933, für Deutschland C. Boysen, Hamburg (Launs Beteiligung an dem vom Institutio Patxot in Barcelona für die beste Arbeit über allgemeines öffentliches Recht erlassenen internationalen Preisausschreiben, die von der internationalen Jury im Dezember 1931 im Haag dem erwähnten Institut als beste und einzige Arbeit zur Veröffentlichung vorgeschlagen wurde).
- La Démocratie*, Bibliothèque de l'Institut International de Droit public, 4. Band, Paris 1933, Librairie Delagrave.
- Le Pouvoir Discretionnaire*, Rapport présenté à la session de 1934 de l'Institut International de Droit public, Paris, Les Presses Universitaires de France, 1934.
- Stare Decisis*, Virginia Law Review, The Michie Company, Charlottesville, Virginia, U. S. A., 25. Band, 1938; zweite erweiterte Auflage in Vorbereitung, Hamburg, Otto Meissner.
- Der Satz vom Grunde, ein System der Erkenntnistheorie*, Tübingen 1942, und dessen Ergänzung, *Die Grundlagen der Erkenntnis*, Tübingen 1946.
- Allgemeine Staatslehre*, Hamburg 1945, 3. Aufl. 1946.
- Die Haager Landkriegsordnung*, Hamburg 1946.
- Zu den Eingriffen in das Versicherungswesen in der östlichen Besatzungszone*. Ein Rechtsgutachten, Sonderheft der Zeitschrift: Versicherungswirtschaft, Karlsruhe (Baden), Nr. 3, Juli 1946.

Durchsetzung jener Ansprüche unter Mißachtung der Rechte nationaler Minderheiten auf Schutz ihrer Sprachen und Kulturgüter und damit die verschiedenartigsten Phasen des Nationalitätenproblems zwischen der Geltendmachung demokratischer Schutzrechte und planmäßiger Untergrabung und Beseitigung derselben durch nationalistische Unduldsamkeit, rohe Gewalt und Willkür. Diese vornehmlich durch panslavistische Einflüsse ausgelöste Entwicklung, die sich erstmalig in den Balkankriegen durchzusetzen begann, übte auf die von der Donaumonarchie beherrschten zahlreichen Völkerschaften eine gewaltige Anziehungskraft aus. So sehr gerade Laun als Sudetendeutscher den Emanzipations- und Zusammenschlußbestrebungen der jungen Nationen Verständnis entgegenbrachte, so sehr erkannte er schon frühzeitig, daß die Zuspitzungen nationalistischer Tendenzen unweigerlich in Revolution, Krieg und Anarchie ausarten mußten. Bereits als junger Gelehrter eröffnete Laun daher einen unerbittlichen Kampf gegen jede Art von Gewalt und Willkür, auch die Willkür formal zuständiger Gesetzgeber und Verwaltungsorgane. In der Durchführung dieses Kampfes, der einem auf allgemeingültigen ethischen Normen beruhenden wahren Rechte zum Siege verhelfen soll, erblickte Laun seitdem seine eigentliche Lebensaufgabe.

Dieses lassen bereits seine ersten verwaltungsrechtlichen Schriften erkennen, die er als 26jähriger Privatdozent und 29jähriger Extraordinarius in Wien veröffentlichte und durch die erstmalig die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf ihn gelenkt wurde. In diesen Publikationen setzte sich Laun u. a. für die Abgrenzung des sog. *freien Ermessens* von Verwaltungsorganen zum Schutze vor einer mißbräuchlichen Ausübung derselben ein. Diese seine erste Lehre ist inzwischen Gemeingut geworden. Sie hat namentlich die Rechtsordnung seiner österreichischen Heimat maßgeblich beeinflußt und ist sogar Bestandteil des am 9. Oktober 1946 vom österreichischen Nationalrat verabschiedeten neuen Bundesverfassungsgesetzes geworden¹.

Indessen beschränkten sich Launs Bemühungen um eine Erneuerung des Rechts nicht auf verwaltungsrechtliche Reformvorschläge in Österreich. Schon während des ersten Weltkrieges beteiligte er sich vielmehr mit Erlaubnis der österreichischen Behörden an offiziellen internationalen Gesprächen, welche der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens dienen sollten. Launs Referat, welches die grundsätzlichen Probleme des nationalen Rechts, und zwar vornehmlich das Selbstbestimmungsrecht sowie den Schutz nationaler Minderheiten behandelte, wurde von jener internationalen Konferenz einstimmig genehmigt, während sein *Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten* im März 1919 von der Völkerbundskonferenz in Bern der damals in den Pariser Vororten tagenden Friedenskonferenz unterbreitet wurde. Die in diesen Publikationen von Laun behandelten Grundsätze waren in der Folgezeit für die Begründung verschiedener Selbstverwaltungs-Körperschaften nationaler Minderheiten in Europa richtunggebend. Dieses gilt u. a. von dem lettländischen Schulautonomiegesez vom 8. Dezember 1919, namentlich aber von dem estländischen Kulturautonomiegesez vom 5. Februar 1925, durch welches den nationalen Minderheiten Estlands autonome Institutionen mit sehr weitgehenden Kompetenzen zugebilligt wur-

¹ Vgl. Adamovich, Teil I S. 27 ff. der vorliegenden Festschrift.

den¹, sowie von entsprechenden Kodifikationen zugunsten nationaler Minderheiten in Dänemark und Preußen². Die meisten dieser Gesetze sind inzwischen durch die Ereignisse der letzten Jahre überholt worden, weil der größte Teil der Volksgruppen, zu deren Gunsten sie s. Zt. verkündet worden waren, aus ihren Heimatgebieten vertrieben oder geflüchtet sind. Gleichwohl spielte das estländische Kulturautonomiegesezt von 1925 noch bei den jüngsten Friedensverhandlungen als anerkanntes Musterbeispiel für ein vorbildliches Minderheitenschutzgesetz eine nicht unwesentliche Rolle, so während der Beratungen über das Triester Statut sowie bei der österreichisch-italienischen Übereinkunft wegen Südtirol. Die von Laun aufgestellten Grundsätze über den Schutz nationaler Minderheiten sind somit keineswegs überholt³. Unter den aus dem Osten verdrängten Nationalitäten Europas genießt Laun auch heute noch größtes Ansehen. Als ständiger Verteidiger unveräußerlicher Rechte der Schwächeren und Schutzbedürftigen bleibt er bemüht, ihr grausames Los zu wenden, wie er in den Jahren vor dem letzten Kriege ihr ständiger Betreuer gewesen war.

Im Anschluß an den ersten Weltkrieg war Laun im Stabe des jetzigen österreichischen Bundespräsidenten und damaligen Bundeskanzlers *Dr. Renner* Mitglied der österreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. Mit dieser war er viele Wochen lang hinter Drahtverhauen der Pariser Polizei interniert. In solcher „Gefangenschaft“ erlebte Laun den Tag der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles, der in ganz Frankreich als Anbruch des Friedens gefeiert wurde. Sämtliche Kirchenglocken Frankreichs läuteten damals diesen Frieden als den angeblichen Sieg des Rechts ein. Der gleiche Vorgang, der vom deutschen Volke als ein Akt demütigender Gewalt und demgemäß als Unrecht empfunden wurde, bildete somit für die Sieger die Grundlage einer neuen Rechtsordnung. Dieser von maßgeblichen Juristen der Siegermächte eingenommene Rechtsstandpunkt entsprach der Lehre des juristischen Positivismus, der sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allenthalben durchgesetzt hatte, nachdem der Glaube an ein allgemeingültiges Naturrecht unter der Kritik der historischen Rechtsschule zusammengebrochen war. Nach jener Lehre bildeten der Versailler Vertrag, ebenso aber auch die übrigen „Verträge“, durch welche der erste Weltkrieg formell beendet wurde, positives „Recht“, weil sie von gehörig bevollmächtigten Delegierten der Vertragsparteien geschlossen und von deren gesetzgebenden Organen ordnungsgemäß ratifiziert worden waren. Die positivistische Lehre führt nämlich

„die verbindliche Kraft des Rechtes auf die Kompetenzhoheit der obersten staatlichen Gesetzgeber zurück, welchen er die Fähigkeit zuschreibt, durch ihren Willen, ausgedrückt in der Form innerstaatlicher Gesetze und völkerrechtlicher Staatsverträge, Pflichten anderer Menschen zu erzeugen . . . Diese Kompetenzhoheit selbst leitet der Positivismus von der Macht des Staates ab, den Willen des Gesetzgebers nötigenfalls mit physischer Gewalt zu erzwingen. Das Recht ist also für den Positivismus letztlich ein Erzeugnis physischer Gewalt.“⁴

¹ Vgl. Hasselblatt, Teil I S. 32 ff. der vorl. Festschrift.

² Vgl. u. a. die VO. des preuss. Staatsministeriums zur Regelung des polnischen Minderheiten-Schulwesens v. 31. 12. 1928 sowie entspr. Erlasse zur Regelung des Minderheiten-Schulwesens im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig v. 9. 2. 1926 u. 31. 12. 1928.

³ Vgl. Hasselblatt, Teil I S. 33 der vorl. Festschrift.

⁴ Laun, Die Haager Landkriegsordnung, Hamburg 1946, S. 20.

Die positivistische Lehre von der angeblichen Allmacht des Gesetzgebers sanktioniert mithin das sog. „Recht“ des Stärkeren oder des Siegers, d. h. aber letzten Endes die von jeder ethischen Bindung gelöste Gewalt. Sie macht damit praktisch

„keinen Unterschied zwischen dem Staat und einer Räuberbande als lediglich einen technischen und quantitativen . . . Unter den Menschen gilt dasselbe ‚Recht‘ wie unter den Tieren: der Stärkere frißt — soweit ihn nicht ein noch Stärkerer daran hindert — den Schwächeren nach Belieben auf, ohne damit eine ‚Pflicht‘ zu verletzen, ohne dadurch ein ‚Unrecht‘ zu begehen. Das Wort ‚Recht‘ wird überflüssig. Wir sprechen auch nicht vom ‚Recht‘ des Wolfes, das Lamm zu zerreißen“¹.

Diese Diskrepanz zwischen dem, was der Positivismus als „Recht“ bezeichnet, und dem, was allgemein bzw. bei der überwiegenden Mehrheit der davon Betroffenen als Recht empfunden wird, war es denn auch, was sich Laun an jenem schicksalsvollen 28. Juli 1919, dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles, unter dem Geläut der Kirchenglocken hinter dem Stacheldraht von St. Germain erstmalig in nicht mißzuverstehender Prägnanz offenbarte. Sein damaliges Erlebnis bildete die Geburtsstunde von Launs philosophischen Forschungen nach dem wahren Recht und seinen Quellen.

Er quittierte den österreichischen Staatsdienst und folgte einem ehrenvollen Ruf als Ordinarius für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an die Universität Hamburg. Von hier aus eröffnete er seinen Kampf gegen den juristischen Positivismus. Unermüdlich warnte er vor dessen Identifizierung von Recht und Gewalt mit dem Hinweise darauf, daß diese den Gesetzen der Moral widerspreche und daher zu den furchtbarsten Konsequenzen führen müsse, nämlich zu Willkür, Terror, Krieg, Anarchie und Nihilismus. Wie begründet Launs Warnungen waren, hat u. a. die Entwicklung des Nationalsozialismus und des darauf beruhenden Hitlerschen Terrorregimes, deren unmittelbare Zeugen und Opfer wir waren, mit erschütternder Deutlichkeit erwiesen.

Der von der positivistischen Rechtswissenschaft vertretenen Auffassung von der sog. Heteronomie des Rechtes trat Laun erstmalig in einer berühmt gewordenen Rede entgegen, die er anlässlich seiner ersten Inauguration zum Rektor der Hamburgischen Universität am 10. November 1924 in der Musikhalle zu Hamburg gehalten hat. In dieser Rede verkündete er seine eigene Lehre von der *Autonomie des Rechtes*, die der Identifizierung des Positivismus von Recht und Gewalt diejenige von „*Recht und Sittlichkeit*“ entgegensetzte. Unter Weiterbildung der Ethik Kants erhob Laun die für damalige Zeiten geradezu revolutionäre Forderung:

„Aufgabe der Wissenschaft ist es . . ., die Machthaber bei allen Völkern und in allen Staaten zu lehren: Das Recht ist nicht in papierenen Gesetzen und Verträgen, auch nicht in Zuchthaus- und Höllenstrafen. Das Recht ist die Sittlichkeit, das Recht ist in den Herzen der Menschen“².

Launs Lehre von der Autonomie des Rechts offenbart demgemäß,

¹ Laun, *Recht und Sittlichkeit*, 3. Aufl., Berl. 1935, S. 8 f., ebenso Laun, *Der Wandel der Idee Staat und Volk*, Barcelona 1933, S. 366.

² Laun, *Recht und Sittlichkeit* pp., S. 28.

„wie eine große, anscheinend mit zunehmender Kultur zunehmende Zahl von Menschen, auch abgesehen von religiösem Glauben und von irdischen Zwangsmitteln, in jedem Augenblick Träger der Staats- und Rechtsordnung ist, und wie diese Menschen diese Ordnung selbst dann zum Teile tragen, wenn sie sie zu einem anderen Teile mißbilligen und verletzen.

Nicht zur Leugnung von Recht und Staat führt uns demnach die Lehre von der Autonomie des Rechtes, sondern zur Einsicht in deren wahre Rechtfertigung: Recht und Staat und alle Machthaber im Staat und in der Völkerrechtsgemeinschaft müssen sich den nicht bloß äußerlichen, sondern inneren, freiwilligen Gehorsam, das Pflichtgefühl, die sittliche Billigung derjenigen, die sie mit ihren Befehlen belasten, immer wieder von neuem verdienen.

Wie demnach Recht und Staat beschaffen sein müssen, um auf einer tragfähigen Mehrheit zu ruhen, darüber entscheidet der Charakter des Volkes und der Menschheit: je mehr Selbstsucht, desto mehr Gewalt, je mehr Regungen des Gewissens, desto mehr Recht, je näher dem Tier, desto mehr Gewalt, je weiter fortgeschritten in der sittlichen Entwicklung, desto mehr Recht“¹.

Für zahlreiche Schüler von Laun, zu denen auch der Schreiber dieser Zeilen gehören durfte, war jene Rektoratsrede von 1924 eine Offenbarung, die ihre eigene Weltanschauung entscheidend beeinflussen und den ihnen bis dahin versperrt gewesenen Weg zum eigentlichen und wahren Recht erschließen sollte. Unter der damaligen akademischen Jugend fand Laun denn auch seine ersten Anhänger und Jünger im Kampf gegen den Positivismus, deren Zahl sich seitdem ständig erhöhte.

Es ist hier nicht der Platz, um auf die ethischen und philosophischen Fundamente der Lehre von der Autonomie des Rechtes einzugehen und insbesondere Launs philosophische Werke² zu würdigen. Dies geschieht von berufenerer Seite im Rahmen der vorliegenden Festschrift³. Es möge daher mit einem Zitat aus Launs Standardwerk *Der Wandel der Idee Staat und Volk* sein Bewenden haben:

„Die ‚Kompetenz‘ zu befehlen, ist das logische Gegenstück der ‚Pflicht‘ zu gehorchen. Wenn man nicht von ‚Recht‘, sondern von ‚Kompetenz‘ oder ‚Zuständigkeit‘ spricht, deutet man damit an, daß das Motiv der Regelung nicht nur das Interesse der Befehlenden, sondern auch jenes der Gesamtheit ist. ‚Kompetenz‘ jemandes bedeutet die Pflicht aller anderen, sich letztlich irgendwie der Entscheidung oder Verfügung dessen, der ‚kompetent‘ ist, unterzuordnen. Wenn mein Gewissen oder Rechtsgefühl mir autonom vorschreibt, mich den heteronomen Befehlen . . . oder der tatsächlichen Gewalt eines anderen im Interesse der Gesamtheit zu fügen, so legt es dieser Person eine ‚Kompetenz‘ zu diesen Maßregeln bei. Wenn das Individuum den Staat und die Ordnung und Rechtssicherheit im Staat bejaht, muß es dem Staat gehorchen, das heißt, es muß jemandem gehorchen, und zwar demjenigen,

¹ Laun, *Recht und Sittlichkeit* pp. S. 24 f.

² Insbesondere Laun, *Der Satz vom Grunde*, Tübingen 1942, sowie Laun, *Grundlagen der Erkenntnis*, Tübingen 1946

³ Vgl. insbesondere Schneider und Stammler, Teil I S. 108 ff. u. S. 120 ff. der vorl. Festschrift.

der für das Gewissen oder Rechtsgefühl des Gehorchenden den Staat repräsentiert . . . Kompetenz ist demnach die vom autonomen Gewissen und Rechtsgefühl bejahte tatsächliche Macht zu befehlen und die entsprechende Pflicht zu gehorchen . . . Die oberste Kompetenz oder die Kompetenzhoheit des obersten Gesetzgebers ist dann jene vom autonomen Gewissen und Rechtsgefühl bejahte tatsächliche Macht, welcher niemand etwas zu befehlen hat. Es ist das ‚superiorem non recognoscere‘; aber nach der hier vertretenen Lehre entscheidet nicht der Träger der Macht, ob er superiorem recognoscit oder nicht, sondern das autonome Gewissen und Rechtsgefühl der Gehorchenden. Wir können nun in dem Vorgehenden an die Stelle des subjektiven Gewissens und Rechtsgefühls des einzelnen, das nur wie eine Zelle am Bau des Staates und des positiven Rechtes beteiligt ist, das objektive, relativ allgemeingültige autonome Recht . . . setzen, die Anerkennung seitens einer tragfähigen Mehrheit der Gesamtheit oder — je nach der Verfassung des Staates — der Mehrheit der an der Macht befindlichen Individuen. Auf diese Weise sind die Kompetenzen des ‚positiven‘, tatsächlich geübten Rechtes, auch jene des obersten Gesetzgebers, im autonomen Recht begründet.

Wir müssen demnach gegenüber den Befehlen eines Gesetzgebers immer fragen:

Erstens wirklichkeitswissenschaftlich, soziologisch:

Werden die Befehle denn auch tatsächlich allgemein oder überwiegend befolgt und erzwungen?

Zweitens wertwissenschaftlich, imperativisch:

Werden sie und von wem werden sie denn wirklich als Sollen, als Recht erlebt?

Nur soweit das erste bejaht wird, sind sie für denjenigen, den sie unterwerfen wollen, ein bedingtes Müssen, Gewalt, sind sie sogenanntes positives Recht. Nur soweit das zweite bejaht wird, sind sie für denjenigen, der das Sollen erlebt, autonomes, wirkliches Recht. Soweit keines von beiden zutrifft, sind die Befehle des Gesetzgebers nichts als leere Worte oder bedrucktes Papier. Von Allmacht ist also keine Spur, weder im einen noch im anderen Sinne. Der Gesetzgeber ist nicht willkürlicher Schöpfer des Rechts. Der Staat und seine positive Gesetzgebung stehen *unter* dem autonomen Recht . . .“¹.

Diese seine Lehre von der Autonomie des Rechtes, die hiernach zugleich die *Lehre von der wahren Demokratie* ist, hat Laun seit 1924 in zahlreichen Schriften, Aufsätzen, Vorlesungen und Reden im In- und Auslande vertreten und verteidigt. Er tat es, und dies ist ihm besonders hoch anzurechnen, auch während des nationalsozialistischen Regimes, welches sich, wie bereits hervorgehoben wurde, als die unvermeidliche praktische Konsequenz positivistischer Rechtsdogmatik erwies und dem daher die Launsche Lehre ebenso grundsätzlich widersprach, wie es die Lehren der Kirchen taten. Ohne irgend etwas zu widerrufen und ohne jedes Kompromiß fuhr er fort, den Positivismus zu bekämpfen und seine Gegenlehre zu vertreten ohne Rücksicht darauf, daß er dadurch nicht allein seine Stellung und die Existenzgrundlage seiner Familie ernstlich gefährdete. Zieht man in Betracht,

¹ Laun, *Der Wandel der Idee, Staat und Volk* pp. S. 389 ff.; vgl. hierzu Boehm, Teil I S. 36 ff. der vorl. Festschrift.

daß ein Teil der Launschen Schriften während der Hitler-Herrschaft im Auslande erschienen war, darunter ein Buch in französischer Sprache mit dem für die Machthaber des „Dritten Reiches“ geradezu herausfordernden Titel „*La Démocratie*“, so kann es nur als ein Wunder bezeichnet werden, wenn es Laun immer wieder gelang, den Häschern der GeStaPo zu entrinnen. Seine Freunde haben oft um ihn gebangt. Durch ihre Vermittlung erhielt er wiederholt ehrenvolle Berufungen an ausländische Hochschulen. Abgesehen von einigen Gastvorlesungen, die er in den Jahren 1934 und 1935 in den USA. gehalten hatte, lehnte Laun jedoch jene Berufungen ab, weil er eine Emigration aus Deutschland ohne zwingende Gründe als Feigheit empfand. Von zahlreichen Auslandsreisen kehrte er immer wieder heim, weil er sein Volk gerade in den Zeiten schwerster äußerer und seelischer Not nicht im Stiche lassen wollte. Er, der seit jeher seine Lebensaufgabe darin erblickt hatte, für diejenigen einzutreten, die, wie etwa die Angehörigen nationaler Minderheiten, eines besonderen Schutzes bedurften, hat denn auch in jener Zeit der Rechtlosigkeit und des organisierten Terrors durch seine Reden und Schriften Unzählige wieder aufzurichten vermocht, die zu verzweifeln drohten. So erklärt es sich denn auch, daß seine Anhängerschaft gerade in jener Zeit immer größer wurde. Namentlich seine Vorlesungen über Allgemeine Staatslehre und Völkerrecht in Hamburg und Göttingen erfreuten sich eines ständig wachsenden Zuspruches. In seinen Colloquien über rechtsphilosophische Probleme aber sammelten sich Gegner des Nationalsozialismus und viele Angehörige der Widerstandsbewegung, mit denen Laun Maßnahmen der damaligen Machthaber einer schonungslosen Kritik zu unterziehen pflegte.

Heute ist Laun eine internationale Autorität. Sein Name und sein Wort haben sich trotz der Schandtat des Hitler-Regimes ihren guten Klang und ihr Gewicht auch in der außerdeutschen Welt zu bewahren vermocht. So ist Laun auch heute noch Mitglied des *Institut International de Droit Public in Paris*. Um so mehr Gehör findet seine Stimme, wenn er heute mit der gleichen Unerschrockenheit rechtswidrige Maßnahmen alliierter Siegermächte brandmarkt, mit der er vor der Kapitulation der deutschen Wehrmacht gegen nationalsozialistische Rechtsbrüche protestiert hatte. In diesem Zusammenhang wird auf Launs jüngste Publikationen verwiesen, welche sich vornehmlich mit völkerrechtlichen Schutzvorschriften beschäftigen, die ihren gesetzlichen Niederschlag in der *Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907* gefunden haben¹. Laun weist hier überzeugend nach, daß grundsätzlich jeder Staat an ein der Landkriegsordnung analoges Recht gebunden ist, auch wenn er der Haager Konvention niemals beigetreten sein oder diese aufgekündigt haben sollte². Denn auch soweit die Haager Landkriegsordnung als solche nicht bindet, gelten die durch diese geschützten, als Ausfluß christlich-abendländischen Gedankengutes von allen Kulturstaaten anerkannten allgemeinen Menschenrechte, die sogenannte „*coutumes de la guerre*“, von denen sich kein Staat eigenmächtig lossagen kann³.

¹ Laun, Zu den Eingriffen in das Versicherungswesen in der östlichen Besatzungszone. Ein Rechtsgutachter Sonderheft der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“, Karlsruhe, Nr. 3/1946, vgl. hierzu Möller u. Adamovich, Teil I S. 97 ff. u. S. 30 der vorl. Festschrift.

Laun, Die Haager Landkriegsordnung, Hamburg 1946, sowie

Laun, Gegenwärtiges Völkerrecht, Die Zeit, Hamburg, Nr. 44/1946.

² Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 20.

³ Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 61.

Die eigentlichen Schutzobjekte der Haager Landkriegsordnung sowie des dieser zugrunde liegenden Gewohnheitsrechtes aber sind nicht Staaten oder deren Regierungen und Gesetzgeber, sondern

„die Individuen, welche unter den Konflikten der Regierungen und Gesetzgeber leiden, die „populations“ und die einzelnen kämpfenden oder gefangenen Soldaten . . . Alle diese Individuen benötigen diesen Schutz gerade dann am allermeisten, wenn ihre Armee zusammenbricht, und das Völkerrecht würde sich selbst verleugnen, wenn es seinen Schutz, den es so sorgfältig entwickelt hat, gerade da versagen würde, wo er am nötigsten ist.“¹

Auch den Bewohnern des besiegten Deutschlands darf hiernach ein Rechtsanspruch auf Beachtung der in der Haager Landkriegsordnung verankerten völkerrechtlichen Schutzvorschriften nicht vorenthalten werden. Wenn die Besatzungsmächte daher eine Reihe dieser Vorschriften nicht respektieren bzw. nicht als geltendes Recht anwenden², so haben sie damit „das allgemeine Völkerrecht für Deutschland abgeschafft“³. Auch wenn sich derartige Maßnahmen nach der vorstehend⁴ erörterten positivistischen Lehre von der angeblichen Allmacht des Gesetzgebers un schwer sanktionieren lassen, nämlich schon durch das sogenannte „Recht“ des Stärkeren oder des Siegers, so widersprechen sie doch der „*conscience publique*“, dem öffentlichen Gewissen sowie den ungeschriebenen Gesetzen der Menschlichkeit. Diese aber bilden nicht allein nach *Launs Lehre von der Autonomie des Rechts*, sondern, was besondere Beachtung verdient, auch nach dem Wortlaut der Präambel (Abs. 9) zur Haager Landkriegsordnung „die Entstehungsquelle des Völkerrechts“⁵. Es ist Launs Verdienst, daß er als erster den Mut hatte, in einem ernsten Appell an das Weltgewissen die Aufmerksamkeit auf diese Vorgänge zu lenken, unter deren Auswirkungen gegenwärtig besonders das deutsche Volk zu leiden hat. Er tat dies wahrhaftig nicht aus nationalistischen Erwägungen heraus, die ihm bekanntlich stets fernlagen. Er tat es vielmehr in Erfüllung seiner Lebensaufgabe, die er, wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich, seit jeher darin erblickte, zum Schutze der Schwachen für das Recht einzutreten. Damit diene er indessen nicht allein seinem unglücklichen Volke, sondern — in noch höherem Maße — der Idee der Gerechtigkeit und des Friedens und damit zugleich der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft. Denn es gibt — zumal nach Launs Lehre — nur ein Recht, dem gleichermaßen alle Nationen unterworfen sind, die Schwachen wie die Starken, die Sieger und die Besiegten.

In einem soeben erschienenen Weihnachtsaufsatz von Laun⁶ heißt es u. a.:

„Das Nürnberger Urteil, wie immer man es im übrigen beurteilen mag, beruht . . . auf der Voraussetzung, daß bisheriges ‚positives Recht‘ auch zugleich ‚Unrecht‘ sein konnte. Wenn dies richtig ist, muß jedes positive Recht ohne Ausnahme, auch das jetzige Besetzungs-

¹ Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 55, hierzu auch Ipsen Teil I S. 68 ff. (insbes. Abschn. F S. 89 ff.) der vorl. Festschrift.

² „Hierher gehören u. a. verschiedene Bestimmungen der Artikel 46 Abs. 11, 47, 50, 53, 55 und 56, sowie z. Teil auch Art. 46 Abs. 1.“
So Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 56.

³ Laun, a. a. O. S. 62.

⁴ Vgl. S. 12 ff. der vorl. Festschrift.

⁵ Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 22.

⁶ Laun, Gegenwärtiges Völkerrecht, Die Zeit, Hamburg, Nr. 44/1946.

² Heranmarck, Festschrift

recht und unser künftiger Friedensvertrag, daraufhin geprüft werden können und dürfen, ob es auch ‚Recht‘ im anderen Sinne ist . . .“

Diese Folgerungen, die Laun aus dem am 30. September 1946 verkündeten Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes gezogen hat, sind für die Rechtswissenschaft von höchster Bedeutung. Denn sie erweisen, daß die Richter von Nürnberg als Exponenten der vier mächtigsten Staaten der Erde *nicht* geneigt waren, den positivistischen Grundsatz von dem vermeintlichen „Recht“ des Stärkeren und der vermeintlichen Allmacht des Gesetzgebers bedingungslos aufrechtzuerhalten. Das Urteil von Nürnberg bestätigt mithin insoweit eine Rechtsentwicklung, die eine erfreuliche Wendung zur Anerkennung des von Laun geforderten autonomen Völkerrechtes erkennen läßt. Diese Entwicklung rechtfertigt daher die Hoffnung, die Laun am Ende jenes Weihnachtsaufsatzes folgendermaßen zum Ausdruck brachte:

„Das gegenwärtige Weihnachtsfest ist nicht das letzte in der Weltgeschichte. Vielleicht kommt noch einmal ein Weihnachtsfest der Verständigung, der Menschenrechte, der Selbstbestimmung und der Achtung vor dem wahren Recht, ein Weihnachtsfest des Vertrauens, der Sympathie und des dauernden Friedens unter den Völkern.“¹

Wenn in absehbarer Zeit überhaupt noch eine Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches besteht, so gebührt Laun selbst ein besonders großes Verdienst an dieser für die ganze Menschheit segensreichen Entwicklung. Denn sein unermüdlicher Appell an das Rechtsgefühl und das Verantwortungsbewußtsein aller Verständigen, Gutwilligen und Friedensfreunde ist nicht vergeblich geblieben. In fast allen Kulturstaaten gibt es ehemalige Schüler von Laun. Und die Zahl seiner Anhänger, die sich an der Verbreitung seiner Lehren beteiligen, ist in ständigem Wachsen begriffen. Sie bedürfen indessen weiterer Impulse von seiten des Meisters und warten daher ungeduldig auf das Ergebnis seiner weiteren Forschungen, unter denen namentlich seine Erkenntnisse auf dem Gebiete der Willensfreiheit sowie anderer Probleme der Metaphysik allenthalben größte Beachtung finden und die bisherigen philosophischen Forschungen wesentlich bereichern werden.

So begleiten Laun anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres herzlichste Segenswünsche aus aller Welt. Möge ihm und uns allen eine baldige Krönung seines Lebenswerkes beschieden sein, die in der Erfüllung seines vorstehend zitierten Weihnachtswunsches zu erblicken wäre. Dieses liegt vornehmlich im Interesse des deutschen Volkes, an dessen Unglück niemand wärmeren Anteil nimmt als Laun.

Hamburg, zu Weihnachten 1946.

Gustaf C. Hernmarck

¹ Laun, Gegenwärtiges Völkerrecht, a. a. O.

EINLEITUNG DES HERAUSGEBERS

Geleitwort	5
Vorwort	6
Rudolf Laun, geb. am 1. Januar 1882 zu Prag, zu seinem 65jährigen Geburtstag Sein Leben und Werk	8
Aphorismen aus Launs Schriften	19

I

WÜRDIGUNG VON LAUNS WERKEN

<i>Prof. Dr. jur. Ludwig Adamovich</i> , dzt. Rektor der Universität Wien, Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes: Rudolf Laun und die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft	27
<i>Werner Hasselblatt</i> , Vorsitzender der deutsch-schwedischen Fraktion des ehem. estländischen Parlamentes in Reval, ständ. Rechtsberater der Nationalitätenkongresse in Genf, z. Zt. Lüneburg: Kulturautonomie (ein Erinnerungsblatt für Professor Rudolf Laun)	32
<i>Prof. Dr. phil. Max Hildebert Boehm</i> , Jena, z. Zt. Ratzeburg: Nationalitätsprinzip und soziologisch-juridischer Strukturwandel des ethnischen Terri- toriums im modernen Europa	36
<i>Prof. Dr. jur. Hans Peter Ipsen</i> , Hamburg: Deutsche Gerichtsbarkeit unter Besatzungsmacht (Einwirkungen der Besatzung auf den gerichtlichen Rechtsschutz gegen deutsche Hoheitsakte in der britischen Besatzungszone)	68
<i>Prof. Dr. jur. Hans Möller</i> , Hamburg: Einzelfragen zwischengebietlichen Privatversicherungsrechtes	97
<i>Dr. phil. Ludwig Schneider</i> , Gr. Umstadt (Hessen): Rudolf Laun als Philosoph	108
<i>Prof. Dr. phil. Gerhard Stammler</i> , Halle (Saale): Die Rolle des Satzes vom Grunde bei der Begründung der Logik, eine Skizze zur Grund- lagenforschung	120

II

SOZIOLOGISCHE UND PHILOSOPHISCHE ABHANDLUNGEN

<i>Dr. jur. et phil. Dimitri S. Constantopoulos</i> , Dozent an der Universität Hamburg, korresp. Mitglied des Institutes für internationales Recht in Athen: Zur Ethnographie von Griechisch-Mazedonien	133
<i>Prof. Dr. phil. Eduard Heimann</i> , New School for Social Research, New York: Macht und Frieden (Rudolf Laun zur reichverdienten Ehre)	150

5	<i>Prof. Dr. jur. Gustav Radbruch</i> , Reichsjustizminister a. D., Heidelberg: Die Natur der Sache als juristische Denkform	157
6	<i>Dr. jur. et rer. pol. Georg Lenz</i> , Hamburg: Zwei Arten des menschlichen Denkens	177
8	<i>Dr. phil. Friedrich Kaulbach</i> , Kant-Hochschule, Braunschweig: Studie und Kritik des Glaubens	205
19	<i>Prof. Dr. phil. Kurt Stavenhagen</i> , Göttingen: Noblesse, eine ethische Wertbestimmung	216

III

JURISTISCHE ABHANDLUNGEN

27	<i>Prof. Dr. jur. Karl Haff</i> , Hamburg: Grundfragen der deutschen und skandinavischen Rechtsgeschichte	227
	<i>Dr. jur. Ernst Lodemann</i> , Rechtsanwalt und Notar, Lüneburg: Kommandogewalt und Gesetz z. Zt. der Reichsverfassung von 1871	238
32	<i>Dr. jur. Herbert Ruscheweyh</i> , Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg: Der Konflikt zwischen Staatstreue und Rechtstreue im Militärstrafrecht	259
36	<i>Prof. Dr. jur. Walter Jellinek</i> , Heidelberg: Das richterliche Prüfungsrecht in den drei Ländern der amerikanischen Zone	269
68	<i>Prof. Dr. jur. Friedrich Schack</i> , Hamburg: „Analogie“ und „Verwendung allgemeiner Rechtsgedanken“ bei der Ausfüllung von Lücken in den Normen des Verwaltungsrechts	275
97	<i>Prof. Dr. jur. Eduard Bötticher</i> , Hamburg: Rechtsnachfolge in der Prozeßführungsbefugnis? Ein Grenzgang im Gebiet der §§ 265, 239 ff. ZPO.	295
108	<i>Dr. jur. Hannes Kaufmann</i> , Arbeitsgerichtsdirektor i. R., Leiter der Öffentlichen Rechtsaus- kunft- und Vergleichsstelle der Hansestadt Hamburg: Beiträge zum Problem Friedensrichter	305

Gerhard Leibholz zum 70. Geburtstag

Am 15. November 1971 vollendet *Gerhard Leibholz*, der in diesem Jahre auch sein goldenes Doktorjubiläum begangen hat, das 70. Lebensjahr. Anlaß genug, ihm als einem der großen Wegbereiter und Mitgestalter unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung Glück zu wünschen und Dank zu sagen. Dank für sein wissenschaftliches Werk, Dank für seine richterliche Tätigkeit im Bundesverfassungsgericht, Dank für seine Warmherzigkeit und Humanitas, die er jedem, der ihm begegnet ist, hat zuteil werden lassen.

Das in seiner fruchtbaren Fülle kaum übersehbare Schrifttum — die von *Franz Schneider* zum Druck vorbereitete Bibliographie umfaßt mehr als 300 Titel — kreist von Anfang an um die Strukturprinzipien der modernen Demokratie. Schon die philosophische Dissertation des Zwanzigjährigen „Fichte und der demokratische Staatsgedanke“ (Heidelberg 1921) wendet sich dem Spannungsverhältnis von Gleichheit und Freiheit zu. Ihr folgt 1925 in der Berliner juristischen Dissertation „Die Gleichheit vor dem Gesetz“ die zukunftsweisende Umdeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes in ein alle Staatsgewalt bindendes Willkürverbot. 1929 erscheint die Untersuchung über „Das Wesen der Repräsentation“, in der in völlig neuer Weise der Gegensatz zwischen dem überkommenen liberalen Repräsentationssystem und der zur Verfassungswirklichkeit gewordenen parteistaatlichen Demokratie in seinen geistesgeschichtlichen und soziologischen Grundlagen aufgespürt und auf seine staatspolitischen Konsequenzen hin durchdacht wird. Es zeugt von dem intuitiven Blick für das Wesentliche und der Treffsicherheit dieser Analysen, daß sowohl die „Gleichheit“ (1959) wie die „Repräsentation“ (1960, 1966) nach drei Jahrzehnten unverändert neu aufgelegt werden konnten. Sie sind längst zum Allgemeingut von Rechtsprechung und Staatspraxis geworden.

1929 erhält *Leibholz*, der nach kurzer Richtertätigkeit als Referent am das Institut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht eingetreten war, einem Ruf als Professor für öffentliches Recht und allgemeine Staatslehre an die Universität in Greifswald und 1931 in gleicher Eigenschaft nach Göttingen. Während dieser Zeit ist sein ganzes Denken und Tun darauf gerichtet, die Weimarer Republik vor einem Abgleiten in den Totalitarismus zu bewahren. Im Gegensatz zu *Carl Schmitt* warnt er vor einer Verstärkung der autoritären Gewalten. Auf der Staatsrechtslehrerversammlung zu Halle im Oktober 1931 tritt er in seinem Referat über die Grundlagen des modernen Wahlrechts dem heraufziehenden diktatorförmigen Einparteiensystem besonders eindrucksvoll entgegen. Doch seine immer wieder erhobene Forderung nach Aktivierung der Staatsbürger und Demokratisierung des oligarchischen aufweisenden Parteienbetriebs im Rahmen eines freiheitlichen Mehrparteiensystems kommt nicht mehr zum Tragen.

Es überrascht nicht, daß der Nationalsozialismus diesen vom hu-

manistischen Erbe geprägten, schöpferischen, liberalen Geist nicht zu ertragen vermochte. 1935 wird er emeritiert. Die Research Fellowship des Magdalen College und die World Council of Churches eröffnen ihm ein neues Wirkungsfeld in Oxford. Dieser Zeit entstammt eine lange Reihe in den angelsächsischen und romanischen Staaten veröffentlichter Abhandlungen — besonders hervorgehoben sei nur die 1942 erschienene, tief ins Grundsätzliche eindringende Schrift „Christianity, Politics and Power“ —, von denen ein großer Teil in dem 1965 in den Niederlanden verlegten Buch des Jubilars „Politics and Law“ erneut zugänglich gemacht worden ist. In ihnen hat die in geistiger und in persönlicher Verbundenheit mit dem Widerstand gegen Hitler verwurzelte leidvolle Teilhabe an dem deutschen Schicksal jener Jahre bleibende Gestalt gewonnen. Ihr ist auch der so eindrucksvoll Vergangenes und Zukünftiges verknüpfende Beitrag zum 25. Jahrestag des Aufstandes gegen das nationalsozialistische Regime, „Das Vermächtnis des 20. Juli 1944“, gewidmet.

1947 nimmt *Leibholz* in Göttingen die Lehrtätigkeit wieder auf. Seine trotz aller schmerzlichen Erfahrungen behutsame aber unbestechliche Weise, den Lebensfragen unserer staatlichen Existenz auf den Grund zu gehen, sichern ihm Zugang und nachhaltigen Einfluß auf die aus dem Kriege zurückgekehrte Studentengeneration. 1951 wird er Richter am Bundesverfassungsgericht, liest seit 1953 auch am College of Europe in Brügge und wirkt in den vom Bundesminister des Innern eingesetzten Wahlrechts- und Parteienkommissionen sowie in zahlreichen internationalen und nationalen wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen mit. 1958 vermittelt die — inzwischen zum dritten Mal aufgelegte (1967) — „Strukturprobleme der modernen Demokratie“ erneut einen unverwechselbaren Eindruck von der kraftvollen Eigenwilligkeit des Jubilars. Der 1966 verlegte Kommentar zum Grundgesetz an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (4. Aufl. Mai 1971) wird ebenso wie der Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz (1968) bereitwillig aufgenommen. Zahlreiche seiner Abhandlungen werden ins Englische, Französische, Italienische, Schwedische, Norwegische, Polnische, Tschechische, Ungarische, Bulgarische, Griechische, Türkische, Spanische, Portugiesische, Japanische und Koreanische übertragen.

Zum 65. Geburtstag von *Gerhard Leibholz* finden sich *Karl Dietrich Bracher*, *Christopher Dawson*, *Willi Geiger* und *Rudolf Smend* als Herausgeber einer zweibändigen Festschrift „Die moderne Demokratie und ihr Recht“ zusammen. Der Plan findet ein weltweites Echo. Nahezu 90 namhafte Autoren des In- und Auslandes bezeugen der außergewöhnlichen Ausstrahlungskraft seines Werkes und seiner Persönlichkeit ihre Reverenz.

Geht man den Gründen nach, die den persönlichen Charme dieses feinsinnigen Gelehrten, akademischen Lehrers und lautereren Richters ausmachen, so begegnet man zunächst einer heute so selten gewordenen Noblesse, die sein ganzes Wesen bestimmt. Sie umgreift eine mit persönlicher Bescheidenheit gepaarte Souveränität, die ungewollt eine selbstverständliche Autorität und Distanz verleiht. Die bei aller Entschiedenheit in der Sache ungebrochene Toleranz und Großzügigkeit, die unaufdringliche menschliche Wärme wie die Gelassenheit, die — auch im Drang der Geschäfte — von ihm ausgehen, atmen den Geist eines Mannes, der sich und die Welt letztlich in einen das Jetzt und Hier transzendierenden, metaphysischen Zusammenhang eingeordnet und geborgen weiß.

Mögen Gesundheit und Schaffenskraft auch sein neues Lebensjahrzehnt begleiten. Das wünschen wir ihm; das wünschen wir uns.

Hans-Justus RINCK, Karlsruhe

Literatur

Ferid, Murad: Das Französische Zivilrecht. Erster Band: Allgemeine Lehren, Recht der Schuldverhältnisse; Zweiter Band: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Register. Frankfurt a. M.: Metzner 1971. Zus. IV, 1605 S. Lw. 230.—

Die letzte große Gesamtdarstellung des französischen Zivilrechts in deutscher Sprache erschien vor 76 Jahren. 1894/95 hatte *Crome* nochmals *Zachariaes* vierbändiges Handbuch herausgegeben. Es war 1808 erschienen und hatte im vergangenen Jahrhundert 8 Auflagen erlebt. Mit dem BGB, das den Code civil, soweit er in Deutschland galt, von wenigen Randfragen abgesehen, außer Kraft setzte, versiegte bei uns die Quelle französischen Rechts.

Im 20. Jahrhundert war der deutsche Jurist so sehr mit der Exegese seiner neuen Zivilgesetze beschäftigt, daß dem Recht unseres westlichen Nachbarn nur zwei größere Arbeiten gewidmet wurden,

die deutschsprachige Kommentierung des Code civil in *Heinsheimers* Zivilgesetzgebung der Gegenwart und das Unternehmen *Curtis*. Frankreichs Privat- und Handelsrecht darzustellen, das aber schon beim ersten Band (Personen-, Familien- und Erbrecht) stecken blieb. Überspitztes Nationalgefühl, utilitaristische Paragraphenstocherei und zwei Weltkriege ließen das Bewußtsein, Träger eines gemeinsamen Erbes zu sein, verloren gehen und Deutschlands Rechtskultur vereinsamen.

Das Verdienst *Murad Ferids* kann deshalb nicht hoch genug bewertet werden: Der Münchener Rechtsvergleicher und Internationalprivatrechtler schenkte dem deutschsprachigen Leser nicht nur das fehlende moderne Handbuch des französischen Zivilrechts. Er schlug mit ihm auch wieder eine Brücke zu dem Land, das den kontinentalen Rechtskreis am stärksten prägte.

und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. 11. 1979 (BGBl. I S. 1922), von dem Normalfall aus, daß jeder Steuerberater nur *eine* berufliche Niederlassung hat (vgl. §§ 40 Abs. 1; 44 Abs. 1; 46 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4; 73 Abs. 1 StBerG sowie §§ 3; 4 Abs. 2 Ziff. 2; 35 Abs. 2; 36 Abs. 1; 43 Abs. 1; 46 Ziff. 1, 3; 47 Abs. 1 Ziff. 1; 48 Abs. 2 Ziff. 1 DVStB). Das schließt aber nicht aus, daß ein Steuerberater mehrere berufliche Niederlassungen haben darf; denn er ist in seiner Berufsausübung nicht auf *einen* Ort beschränkt.

Insoweit unterscheidet sich das Berufsrecht der Steuerberater maßgeblich von dem der Rechtsanwälte. Zwischen Rechtsanwälten ist eine überörtliche Sozietät unzulässig (vgl. EGH 28, 174; Isele, BRAO 1976, S. 712). Dies ergibt sich aus dem Gebot der Lokalisierung (§ 18 BRAO), der Residenzpflicht (§ 27 BRAO) und vor allem aus dem Zweigstellenverbot (§ 28 BRAO). Nach dieser Vorschrift ist es einem Rechtsanwalt nicht erlaubt, eine Zweigstelle zu errichten. Lediglich wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint, kann die Landesjustizverwaltung eine Ausnahme von dem Verbot zulassen. – Eine entsprechende Regelung besteht für Patentanwälte (§ 28 Abs. 1 PatAnwO). Allerdings wird in den Ständesrichtlinien für Patentanwälte von der Zulässigkeit einer überörtlichen Sozietät ausgegangen (vgl. § 18 Abs. 6 der Ständesrichtlinien).

Dem Steuerberater ist die Errichtung von Zweigstellen nicht verboten. Er kann auswärtige Beratungsstellen unterhalten, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird (§ 34 Satz 1 StBerG). Einer Genehmigung hierzu bedarf er nicht. Da der Gesetzgeber durch diese Regelung zum Ausdruck gebracht hat, daß in einem solchen Fall das Verbot berufswidriger Werbung und gewerblicher Tätigkeit (§ 57 Abs. 1, 4 Nr. 1 StBerG) nicht entgegensteht, hat gleiches für die gemeinschaftliche Berufsausübung in einer überörtlichen Sozietät zu gelten. Für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden For-

men der Berufsausübung ist kein einleuchtender Grund ersichtlich.

§ 5 des Entwurfs der Bundesregierung zum StBerG 1961 sah zwar ein grundsätzliches Verbot auswärtiger Geschäftsstellen vor; damit sollten „ungesunde Wettbewerbsverhältnisse und der Schein einer gewerblichen Betätigung vermieden werden“ (vgl. BT-Drucks. 3/128 S. 26). Der Gesetzgeber hat diesen Entwurfsvorschlag jedoch nicht übernommen. Nach der von ihm damals beschlossenen Fassung (§ 3 StBerG a. F.) dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auswärtige Geschäftsstellen einrichten, da ihrer Tätigkeit „keine regionalen Grenzen gesetzt sind“ (Schriftl. Bericht vom 23. 6. 1961, BT-Drucks. 3/zu 2859 S. 6). Bei der Änderung des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz vom 24. 6. 1975 ist das Wort „Geschäftsstellen“ durch „Beratungsstellen“ ersetzt worden (§ 34 StBerG). Eine sachliche Änderung war damit nicht bezweckt.

Aus der Kammerzugehörigkeit der Mitglieder der überörtlichen Sozietät ergeben sich in dem hier zu entscheidenden Fall keine Probleme, weil die Kanzleien im Bezirk nur einer Berufskammer liegen und die Mitglieder der Sozietät daher derselben Berufskammer angehören (§§ 73, 74 StBerG).

Die von der Revision aufgeworfene Frage der Zulässigkeit von Sozietäten zwischen einer größeren Zahl von Steuerberatern mit beruflichen Niederlassungen an weit voneinander entfernten Orten des Bundesgebiets („Emden, Kiel, München, Freiburg und Köln“) hat der Senat nicht zu entscheiden. Ob solche Sozietäten bereits deshalb unzulässig sind, weil sonst jedes Mitglied berufliche Niederlassungen in den Bezirken mehrerer Berufskammern hätte, kann daher ebenso offen bleiben wie die Frage, ob durch derartige Sozietäten der Anschein einer – in Wirklichkeit nicht möglichen – gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt würde und dadurch gegen das Verbot berufswidriger Werbung (§ 57 Abs. 1 StBerG) verstoßen würde.

Glückwunsch

Gerhard Leibholz zum 80. Geburtstag

Am 15. November 1981 feiert in bewundernswerter Frische und Lebendigkeit *Gerhard Leibholz* seinen 80. Geburtstag. Seine – in jeder Hinsicht – überragende Gestalt verkörpert als einer der letzten Zeugen jene große Zeit deutscher Staatsrechtslehre, die in so unterschiedlicher Weise von Rudolf Smend und Carl Schmitt, von Hans Kelsen, Hermann Heller und Erich Kaufmann geprägt worden ist. Zugleich repräsentiert er in seiner Person und Biographie aber auch – mehr als die meisten Angehörigen dieser Generation von Staatsrechtslehrern – erlittenes Schicksal eines in ihren besten Traditionen zeitweise verfeimten Teils der deutschen Kultur. 1901 als Sohn einer jüdischen Industriellenfamilie geboren, konvertierte er früh zum christlichen Glauben – eine Entscheidung, die nicht nur für sein auf festen religiösen Fundamenten ruhendes Werk bedeutsam werden sollte. Sie bestimmte ihn auch in seiner politischen Tätigkeit, als er gemeinsam mit George Bell, dem Bischof von Chichester – leider vergeblich – bemüht war, die Alliierten von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem „anderen Deutschland“ zu überzeugen, wie es – auch nach außen sichtbar – in der Widerstandsbewegung um den 20. Juli 1944 hervorgetreten war. Mit ihr war *Leibholz* namentlich durch den Bruder seiner Frau, Dietrich Bonhoeffer, dem bedeutendsten deutschen Theologen dieser Jahrzehnte, verbunden, der noch 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg ermordet wurde.

Die wissenschaftliche Laufbahn begann glanzvoll, als der erst neunzehnjährige bei Richard Thoma in Heidelberg über „Fichte und den demokratischen Gedanken“ zum Dr. phil. promovierte. Bereits hier ist der Grundakkord seines Lebenswerkes eingeschlagen: Die philosophische, staatsrechtliche und politik-

wissenschaftliche Bestimmung der Baugesetze des modernen, freiheitssichernden demokratischen Verfassungsstaats. In das Zentrum demokratischer Strukturprobleme stieß vier Jahre später seine von Heinrich Triepel angeregte juristische Dissertation über die „Gleichheit vor dem Gesetz“ vor. In eindrucksvoller Geschlossenheit der Gedankenführung und mit großer systematischer Kraft entwickelt *Leibholz* hier seine Grundthese, daß sich die Bedeutung des Gleichheitssatzes nicht in der rechtsstaatlichen Rechtsanwendungsgleichheit erschöpfen kann. Der staatsrechtliche Umbruch von der konstitutionellen Monarchie zur Demokratie bindet vielmehr auch den im Parlament repräsentierten Souverän an die egalitäre Vorgabe des demokratischen Prinzips.

Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet deshalb auch immer Gleichheit durch das Gesetz. Damit stellt sich unausweichlich die Frage nach den Maßstäben der Gerechtigkeit, des „richtigen Rechts“. *Leibholz* erkennt sie in dem wertgebundenen Rechtsbewußtsein der Gemeinschaft, wie es sich jeweils in der Rechtsidee offenbart. So ist es ihm möglich, eine wertphilosophische Betrachtungsweise mit der Erkenntnis historischer Wandelbarkeit der Bewußtseinsinhalte zu verbinden. Er grenzt sich damit gegen die abstrakte Zeitlosigkeit naturrechtlicher Leitbilder ebenso ab, wie gegen jeden Wertrelativismus positivistischer Provenienz. Unter dem Schrecken einer 1925 noch schwer vorstellbaren ideologischen Pervertierung des Gerechtigkeits- und damit des Gleichheitsbegriffs hat hier *Leibholz*, beginnend mit einer Vorlesungsreihe in Christ Church, Oxford, 1942 seine Position modifiziert (Christianity, Politics and Power, wiederabgedr. in Politics and Law 1965). Jede historische Relativierung findet ihre Schranke in bestimmten fundamentalen und überstaatlichen Normen, wie sie als Menschenwürdegarantie, als Recht

auf Leben und auf freie Persönlichkeitsentfaltung in den beiden ersten Artikeln des Grundgesetzes mit Bindungswirkung auch gegenüber dem *pouvoir constituant* Gestalt gewonnen haben. Insofern enthalte der Gleichheitssatz als materiales Rechtsprinzip auch einen naturrechtlichen Kern, der in jedem Wandel der Rechtsanschauung unversehr erhalten bleiben müsse, wenn die Rechtsordnung sich nicht von ihrem Wurzelgrund der Gerechtigkeitsidee ablösen will. Als unausweichliche staatsrechtliche Konsequenz erscheint die richterliche Gesetzesprüfung. Durch sie wird die Grenze institutionell gesichert, die der Gestaltungsfreiheit des demokratischen Gesetzgebers durch das Willkürverbot unüberschreitbar gezogen ist. Daß durch diese Ausweitung des Gleichheitssatzes der demokratische Staat erst eigentlich in das Spannungsfeld von Gleichheit und Freiheit eintritt, hat *Leibholz* klarsichtig erkannt.

Schon dem jungen Doktor der Rechtswissenschaften wurde die seltene Genugtuung zuteil, daß er wichtige Teile der in seiner Dissertation vorgetragene Gedanken nach wenigen Jahren als „herrschende Lehre“ bezeichnen konnte. Ihre das Staatsbewußtsein der zweiten deutschen Republik prägende Kraft erhielten sie durch die Autorität der von ihm mitgetragenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. – Dieses zentrale Anliegen nimmt auch ein zu Ehren seines 80. Geburtstages in Göttingen veranstaltetes wissenschaftliches Symposium auf, das dem Gleichheitssatz im modernen Verfassungsstaat gilt. Die große Beteiligung von Richtern und Fachkollegen aus dem In- und Ausland zeigt nicht nur die fortdauernde Verehrung, die der Jubilar genießt, sondern auch die ungebrochene Aktualität des Themas.

Eine mehrjährige Tätigkeit unter Viktor Bruns am Heidelberger Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht vertieften sein Verständnis für andere Verfassungssysteme und die sie tragenden politischen Grundanschauungen. Auf der Basis eines umfassenden rechtsvergleichenden und historischen Materials entstand hier seine, gleichfalls von Triepel betreute Habilitationsschrift „Die Repräsentation in der Demokratie“ (1929). Ausgehend von der Erkenntnis, daß das klassische Repräsentationssystem des Liberalismus in einer „spezifisch ideellen Wertsphäre“ wurzelte, auf die sich die Unabhängigkeit des Repräsentanten von den Repräsentierten gründet, sah er mit scharfem Blick die Erschütterungen, die dieses Prinzip durch den massendemokratischen Parteienstaat unter den Bedingungen des Verhältniswahlsystems erfahren mußte. Beides, Repräsentativsystem und Parteienstaat, sind danach nicht bloße Nuancierungen eines einheitlichen Typus politischer Willensbildung, vielmehr sieht *Leibholz* zwischen beiden einen grundsätzlichen verfassungstheoretischen Unterschied, den Übergang von der repräsentativen zu einer rationalisierten Form der identitären, plebiszitären Demokratie. Diesen Prozeß, den er für unumkehrbar hielt, versah er indes im Gegensatz zu einem verbreiteten antiparteienstaatlichen Ressentiment, keineswegs mit negativen Vorzeichen. Auf der Staatsrechtslehrertagung in Halle 1931 verwahrte er sich mit Nachdruck gegen die Deutung seiner Thesen als Ausdruck pessimistischer Resignation. Der moderne Parteienstaat ermögliche vielmehr einen spezifischen, an die Strukturbedingungen des Flächenstaats angepaßten Integrationsprozeß. Indem er die Parteien zur Vorformung und Bündelung gesellschaftlicher Willensbildung auch verfassungsrechtlich legitimiert, gewährleistet er so Aktivbürgerschaft und mit ihr Freiheit unter den Voraussetzungen des Massenzeitalters. Es mutet wie ein Menetekel an, wenn diese letzte Staatsrechtslehrertagung vor dem Einbruch der Barbarei mit der prophetischen Mahnung *Leibholz'* schließt, der wirkliche Kampf der Gegenwart sei nicht der zwischen liberalen, auch sozialistisch affizierten Positionen auf der einen Seite, und – doch auch sozial gebundenen – konservativen Mächten

auf der anderen. Es ist „der Kampf zwischen den im weitesten Sinn noch massendemokratischen, den Eigenwert der Persönlichkeit bejahenden Kräften mit den mythisch fundierten, die Freiheit des Individuums mit radikalem Kollektivismus aufhebenden Bewegungen“.

Leibholz wurde selbst das Opfer einer dieser Bewegungen. Seine, die verdiente Anerkennung widerspiegelnde akademische Laufbahn hatte ihn rasch hintereinander zu Professuren nach Greifswald (1929) und Göttingen (1931) geführt. 1935 wurde sie durch die zwangsweise Emeritierung unterbrochen. 1937 verließ er nach schweren Jahren mit seiner Familie Deutschland. Der Verlust jeder Lebensgrundlage, eine zeitweise Internierung verdüsterten vorerst zusätzlich das Schicksal der Emigration. Viele nahe Verwandte fanden aus rassischen und aus politischen Gründen im nationalsozialistischen Deutschland den Tod. Seiner Persönlichkeit entsprach es, nicht den Weg der Verbitterung und des Hasses zu gehen. Neben dem politischen Eintreten für eine spätere Versöhnung Englands mit einem erneuerten Deutschland führten ihn die erfahrene moralische Krise seiner Heimat zu einer – auch theologisch vertieften – Reflexion über Verfassung und Herrschaftsordnung. Zeugnis davon geben eine Vielzahl von Aufsätzen, deren wichtigste in dem 1965 erschienenen Band „Politics and Law“ wiederabgedruckt wurden. Hier zeigte sich auch sein Bestreben, die Politische Wissenschaft auf neue Fundamente zu stellen – Fundamente, die sie vor den Gefahren ideologischer Korruptibilität abschirmen.

Zurückgekehrt nach Deutschland übernahm er zunächst sein akademisches Lehramt wieder; für sein weiteres Wirken trat daneben aber die von 1951 bis 1971 ausgeübte Tätigkeit als Richter am Bundesverfassungsgericht mehr und mehr in den Vordergrund. Das Grundgesetz hatte viele seiner Gedanken geltendes Verfassungsrecht umgesetzt. In einer Fülle von Abhandlungen, aber auch auf dem Wege richterlichen Gestaltens prägte er entscheidend die junge Demokratie mit. Sein besonderes Engagement galt nun der institutionellen Ausformung des Parteienstaats, der föderalistischen Ordnung, des Wahlfreies und des richterlichen Wächteramts über die freiheitliche Gewährleistung des Rechtsstaats.

Die ihm zu seinem 65. Geburtstag dargebrachte 2-bändige Festschrift umschreibt bereits in ihrem Titel die Spanne seines Lebenswerks: Die moderne Demokratie und ihr Recht. Die beigelegte Bibliographie weist allein aus den Jahren 1947 bis 1966 118 Titel aus. Seine Bücher erschienen – vielfach vermehrt – in neuen Auflagen. Programmatisch hatte bereits das 1951 erstmals vorgelegte Werk „Strukturprobleme der modernen Demokratie“ (1974 Neuausgabe der 3. Auflage) ältere Ansätze aufgenommen und fortgeführt. Seit 1956 betreut *Leibholz* als Herausgeber das Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Die Rechtsprechungskommentare zum Grundgesetz (zusammen mit Hans Justus Rinck – 6. Aufl. Stand 1980) und zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz (zusammen mit Reinhard Rupprecht, 1968/71) sind uns allen zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

In der eindrucksvollen thematischen Breite dieses literarischen Werks bleiben jedoch immer die Grundstrukturen seines politischen Denkens sichtbar. Es ist gespeist aus den Quellen eines tiefen Humanismus, in dem sich christliches und liberales Erbe verbinden. Wer *Gerhard Leibholz* kennt, hat erfahren, in welchem Maß auch seine lebenswürdige Persönlichkeit von daher geprägt ist. Ihre von innen kommende Souveränität zeugt ihn als einen jener großen Gelehrtengehalt, wie sie die moderne Massenuniversität kaum noch hervorzubringen vermag. Wir wünschen ihm, und wir wünschen uns, daß er so noch lange unter uns bleibt – mit dem alten Gruß: „Ad multos annos!“

Christoph LINK, Göttingen

Berichte

Strafrechtslehrertagung 1981

Die Strafrechtslehrertagung 1981 fand vom 28. bis 31. 5. in Bielefeld statt. Unter dem Generalthema „Die Stellung der Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß“ wurden im Einzelnen die Stellung der Staatsanwaltschaft, des Verletzten (als Verfahrensbeteiligtem im weiteren Sinne), des Beschuldigten, des Verteidigers und des Richters erörtert.

I. Das Eröffnungsreferat von Priv.-Doz. Dr. Werner Geisler, Mannheim, über „Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren“ thematisierte als Bereich, in denen die rechtliche Regelung der Stellung der Staatsanwaltschaft problematisch erscheint, einmal das Verhältnis Polizei-Staatsanwaltschaft, zum andern die Übernahme traditioneller richterlicher Aufgaben durch die Staatsanwaltschaft und schließ-

Demokratie lebenswichtigen öffentlichen Meinungsbildung. Bei der im Falle SCHMID entscheidenden Frage, ob beim Gegenschlag ein sog. „Exzeß“ vorgekommen sei, müßten beide Gesichtspunkte, der strafrechtliche und der verfassungsrechtliche, Berücksichtigung finden. Da dies bei den Vorentscheidungen nicht der Fall war, wurden sie vom BVerfG aufgehoben.

Während RIDDER in der Beurteilung der SCHMID-Entscheidung mit KOHLHAAS im wesentlichen einig ging, erscheint es ihm angesichts der durch die Rechtsprechung des BVerfG erfolgten Neuorientierung unseres Presserechts aus dem Geist des Art. 5 GG heraus fraglich, ob man künftighin bei der strafrechtlichen Würdigung von Auseinandersetzungen in der Presse den Umweg über § 193 StGB überhaupt noch gehen sollte. Die für eine sachgerechte verfassungskonforme Lösung erforderlichen Elemente seien in Art. 5 Abs. 1 und 2 GG bereits vorhanden (Grundrecht der Meinungsfreiheit und Schutz der Ehre als Grundrechtsschranke). Mit Recht habe bereits der BGH (BGHSt. 12, 287 ff. = NJW 59, 636) in § 193 StGB eine besondere Ausprägung von Art. 5 GG erkannt. Den Interessennotstand zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz löse § 193 StGB nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung.

Naturngemäß konzentrierte sich die Diskussion zunächst auf die sich aufdrängende Frage, ob das vom BVerfG sanktionierte „Recht zum öffentlichen Gegenschlag“ nicht als ein Freibrief für grobe und unsachliche Ausfälle in der Presse verstanden werden könne. Die Meinung beider Referenten, daß die SCHMID-Entscheidung keineswegs die Schrankenlosigkeit des Gegenschlags gutheiße, fand allgemeine Zustimmung, der vor allem Bundesverfassungsrichter i. R. DR. FRÖHLICH überzeugenden Ausdruck gab. Im übrigen habe ja auch der BGH in seiner „Altbadener-Entscheidung“ (BGHSt. 12, 287 ff. = NJW 59, 636) bei der Beurteilung von Beleidigungen durch Zubilligung des Schutzes des § 193 dem Umstand Rechnung getragen, daß in besonderen Fällen, wie z. B. im Wahlkampf, eine „derbe, volkstümliche“ Ausdrucksweise gerechtfertigt sein könne.

RA ARNING (Axel Springer Verlag, Hamburg) warf unter Hinweis auf den Beleidigungsprozeß BRANDT-KAPFINGER die Frage auf, ob es der Presse gestattet sei, bei einer politisch exponierten Persönlichkeit nur auf negative Momente hinzuweisen, oder ob aus der SCHMID-Entscheidung mit ihrer starken Betonung der Wahrheitspflicht der Presse entnommen werden müsse, daß die Presse in solchen Fällen auch die positiven Züge anzuführen habe. Chefredakteur VON MAUCHENHEIM (Deutscher Presserat) und Verleger DR. BETZ (Rheinische Post, Düsseldorf) betonten demgegenüber das Recht und die Pflicht der Presse, bei den von einer politischen Gruppe oder Partei empfohlenen Persönlichkeiten (z. B. Kanzlerkandidat) auf mögliche kritische Punkte hinzuweisen und die Öffentlichkeit zu informieren. RA DR. LÖFFLER (Stuttgart) vertrat unter Hinweis auf die Altherrenentscheidung des BGH (BGHZ 31, 312 = NJW 60, 476) die Auffassung, daß die einseitig negative Darstellung einer Persönlichkeit in der Presse dann nicht den Schutz des § 193 StGB genieße, wenn bei der Leserschaft der irriige Eindruck erweckt werde, hier handle es sich um das Gesamtbild der Persönlichkeit bzw. um den gesamten Tatbestand und nicht bloß um die Kritik einzelner Züge des Lebensbildes oder einzelner Lebensvorgänge.

Im Gegensatz zu KOHLHAAS, der einer baldigen Neufassung des § 193 StGB das Wort redete, vertrat SenPräs. beim BGH SARSTEDT die Auffassung, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung durchaus in der Lage sei, im Wege der Auslegung des alten § 193 StGB der Stellung und Aufgabe der Presse im demokratischen Rechtsstaat gerecht zu werden. Seit der bahnbrechenden Entscheidung des OLG Celle (18. 9. 1948) hätten zunächst die Oberlandesgerichte und seit einigen Jahren auch der BGH und das BVerfG die öffentliche Funktion der Presse anerkannt und ihr den vollen Schutz des § 193 StGB zugebilligt, den ihr das RG aus obrigkeitstaatlichen Gesichtspunkten verweigert hatte. Eine Änderung oder Rückbildung dieser heute so gefestigten Rechtsauffassung sei nicht zu befürchten. Ergänzend wies METZLER (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) darauf hin, daß mit der SCHMID-Entscheidung auch die von der Presse

stets bekämpfte Rechtsprechung des BGH überholt sei, wonach die Presse in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse bei Wahrnehmung berechtigter Interessen stets nur das „schonendste Mittel“ anwenden dürfe. Demgegenüber halte das BVerfG eine unter Umständen sehr scharfe Äußerung, ja einen „Gegenschlag“ für gerechtfertigt, sofern es sich um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung handle.

Die nächste Arbeitstagung des Studienkreises mit dem Thema „Die Gegendarstellung“ wird am 16. 3. 1962 in Bremen stattfinden (Referenten: NEUMANN-DUESBERG, Wilhelmshaven, und HÉBARRE, Paris).

Rechtsanwalt DR. MARTIN LÖFFLER, Stuttgart

Aufruf zur Weihnachtsspende

Aus kleinen Anfängen hat die Weihnachtsspende der HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE sich in steigendem Maße zu einer segensreichen Einrichtung entwickelt. Sie kommt vornehmlich alten, nicht mehr arbeitsfähigen Anwälten sowie den ärmsten von den hilfsbedürftigen Witwen und Waisen des Berufsstandes zugute, die die Opferbereitschaft und Fürsorge der Kollegenschaft besonders dankbar empfinden.

Auch denen, die noch in der Ostzone zurückgeblieben sind, für die wir ja aus allgemeinen Hilfskassen-Mitteln nichts zur Verfügung haben, kann dadurch die Verbundenheit des Berufsstandes gezeigt werden. Die damit verbundene seelische Stärkung ist vielleicht noch wertvoller als die materielle Hilfe.

In den letzten Jahren konnten jeweils rund 20000 DM verteilt werden. Es ist unser Bestreben, auch in diesem Jahre diese Summe zu erreichen und wenn möglich noch zu übertreffen.

Wir richten daher an die Kollegenschaft die herzliche Bitte, sich an dieser Spende auch diesmal zu beteiligen.

Bitte, überweisen Sie uns Ihre Spende recht bald auf das

Postscheckkonto Hamburg 47403

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

unter dem Stichwort: „Weihnachtsspende“.

Jeder Spender wird unaufgefordert eine steuerabzugsfähige Quittung über den von ihm gezahlten Betrag erhalten.

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
gez. RANZ

Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat am 16. Oktober 1961 die Deutsche Notarzeitschrift zu ihrem Verkündungsorgan bestimmt. Nach § 4 der Dienstordnung für Notare vom 6. März 1961 ist jeder Notar verpflichtet, das Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer zu halten. Nach § 4 Abs. 2 der Dienstordnung genügt in Sozietäten der gemeinschaftliche Bezug eines Exemplars der Zeitschrift. Die Deutsche Notarzeitschrift kann durch die Post oder den Fachbuchhandel bezogen werden.

Berliner Juristische Gesellschaft

Am Donnerstag, dem 30. November 1961, 19.30 Uhr, spricht Professor DR. GROSSER, Paris, über das Thema

„Staatsautorität und Demokratie in Frankreich und in der Bundesrepublik“.

Die Veranstaltung findet im Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 51, statt. Gäste sind willkommen.

Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe

Am Donnerstag, dem 14. Dezember 1961, 18 Uhr, spricht der Richter am Bundesverfassungsgericht, DR. FEDERER, im Plenarsitzungssaal des Bundesgerichtshofs über das Thema:

„Miniaturen aus alten Rechtshandschriften“.

Buchbesprechung

Die Gleichheit vor dem Gesetz. Von Prof. DR. DR. GERHARD LEIBHOLZ. 2. erweit. Aufl. - München-Berlin, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1959. XI, 265 S. Kart. DM 18,50.

Vervollständigt durch Arbeiten, die LEIBHOLZ 1926 bis 1931 veröffentlichte, und durch einen 1951 publizierten Aufsatz über „Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Bonner Grundgesetz“ bildet den Hauptteil des Buches ein dankenswerter Neudruck des

gleichnamigen Werkes, mit dem Leibholz im Jahre 1925 hervortrat. Jenes Werk gehört zum klassischen Bestand des staatsrechtlichen Schrifttums. Die Faszination, die von ihm ausging, hat auch nach einem Menschenalter noch ihre Leuchtkraft bewahrt. An der Krise des Geldwertes durch die erste Inflation war damals offenbar geworden, daß die Antworten eines sinnentleerten Positivismus nicht ausreichten. In der „Gesetzesdämme-

„(JAMES GOLDSCHMIDT in JW 1924, 245) und durch TRIEPELS berühmtes Gutachten über „Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien“ (1924) zeigte sich, daß der positivistische Normbegriff bis in seine letzten Fundamente hinein brüchig geworden war.

Angesichts der niemals abreißen Bestrebungen, eine Rechtsverfassung ideologisch zu unterwandern, gilt es, die von LEIBHOLZ (S. 234) 1931 im Anschluß an REDLICH getroffene Feststellung im Gedächtnis zu bewahren, daß die von LEIBHOLZ vorgefundene, positivistische Entwertung des Gleichheitssatzes auf eine Gelehrten- und Juristengeneration zurückging, „die aus den verschiedensten gesellschaftlichen und politischen Gründen ein Interesse daran hatte, zugunsten des monarchischen Prinzips . . . die völlige rechtliche Belanglosigkeit der Grundrechte darzutun und damit die konstitutionelle Monarchie zu einer absoluten Monarchie mit schein-konstitutionellen Einschlägen abzuwandeln“. Hinter der in Deutschland bis 1924/27 herrschenden Auffassung, daß der Gleichheitssatz nichts besage außer der Anwendungsgleichheit des Gesetzes durch Verwaltung und Justiz, stand die Auffassung, daß der Gesetzgeber immer Recht habe und das Recht nichts anderes sei als „ein Befehl des Staates an seine Beamten“ (S. 169).

Gegenüber dieser Verflachung der Rechtswissenschaft bedeutete die damals „neue Lehre“ in später, leider zu später Stunde eine „Wendung zum Rechtsidealismus“ (S. 164), der methodisch die Prinzipien der Rechtstheorie nicht mehr rationalistisch, sondern phänomenologisch durch unmittelbare Anschauung zur Evidenz erweisen sollte (S. 165). In dieser Methode, die Verfassung als *System* zu verstehen und auszulegen, liegt der bleibende Wert der LEIBHOLZ'schen Arbeit: in ihrer Verknüpfung des Gleichheitssatzes mit dem Wesen der Rechtsstaatlichkeit (S. 218). Von dort aus gelang der Nachweis, daß keineswegs das Recht schlechthin zur Disposition des Gesetzgebers stehe (S. 124) und mit der Ablösung der Monarchie die Ordnung in ihrer Gesamtheit eine Umschichtung von der Wurzel her erfahren habe, die zu einem tiefgehenden Wandel der Grundrechte i. S. einer Bedeutungssteigerung führen mußte.

Die von LEIBHOLZ systematisch begründete Auffassung, daß der Gleichheitssatz die auch die Gesetzgebung bindende Gleichheit des Rechts und ein aktuelles, gerichtlich geltend zu machendes Grundrecht bedeute, ist jetzt im Bonner GG positiviert und daher insoweit außer Streit. Gültig geblieben und gegenwärtig ist auch seine Anwendung des Gleichheitssatzes auf die Gleichheit der Staaten im Bundesrecht und die daraus für den demokratisch-rechtsstaatlichen Bundesstaat abgeleitete Pflicht zur Bundesfreundlichkeit (S. 152).

LEIBHOLZ hat die Genugtuung erlebt, daß seine Deutung des Gleichheitssatzes als Willkürverbot vom *BVerfG*, dem er von Anbeginn an als Richter angehört, bis in den Wortlaut der Formulierungen hin übernommen wurde. Bei aller Würdigung des geschichtlichen Verdienstes, das LEIBHOLZ sich erwarb, fragt es sich jedoch heute sowohl, ob seine theoretischen Grundlagen noch tragfähig sind, als auch, ob die „Beschränkung“ (!) des Gleichheitssatzes auf ein Willkürverbot (S. 77) den Gehalt dieses Grundrechts ausschöpft. Wir stehen nicht nur in einem Abstand von „Weimar“, den NEUHÄUSER auf dem Berliner Anwaltstag 1961 geistig ein Jahrtausend nannte (AnwBl. 61, 189 ff.). Rechtstheoretisch sollten wir uns auch von Voraussetzungen entfernt haben, von denen aus LEIBHOLZ 1925/31 wissenschaftlich siegreich gegen den Verlust des Rechtsbegriffes zu Felde zog, ohne daß allerdings die vom Positivismus mit vorbereitete Katastrophe von 1933 verhindert werden konnte.

Im Anschluß an KANT und die historische Schule verzichtet LEIBHOLZ auf den Versuch einer inhaltlichen Definition der Gerechtigkeit (S. 60/61), weil die Stoffbezogenheit der Rechtsidee und ihre stetige Entwicklung ihre rationale Formulierung nicht ermögliche (S. 57 ff.). Aus der notwendigen Unvollkommenheit der „Rechtsordnung“ (die jedoch mit der Gesetzesordnung, der *lex*, nicht dem *jus* identifiziert wird), will LEIBHOLZ auf die Unbestimmbarkeit des Gerechten schließen; Aufschluß über den Gerechtigkeitsgehalt des positiven „Rechts“ (wieder ist bloß die *lex* gemeint, nicht das *jus*) könne daher nur das Rechtsbewußtsein einer konkreten Gemeinschaft geben, weil sie eine geistige Einheit vernünftiger Wesen sei (S. 60/61). Von diesem Standpunkt aus verkehrt LEIBHOLZ das positive Erfordernis der Rechtsgleichheit in ein Willkürverbot „negativer Natur“ (S. 118). Dahinter wird die offen ausgesprochene Scheu sichtbar, einen „Rückfall“ in das Naturrecht zu vermeiden (S. 73). Anstatt des Naturrechts erscheint, um einen Ausdruck von THIELECKE („Kirche und Öffentlichkeit“, Tübingen 1947) aufzugreifen, das Naturunrecht als ein Grenzbegriff. Dieses Naturunrecht ist die Willkür als das in radikaler Verneinung der Rechtsidee offenbar

Ungerechte (S. 67 und 72), in der Quantität seiner Negation qualitativ vom bloß Unrichtigen unterschieden. Weil aber die Rechtsidee wegen ihrer stetigen Entwicklung nicht bestimmbar ist, soll nach LEIBHOLZ auch der Willkürbegriff als gegensätzlicher Korrelatbegriff eines materialen Wertes, der Gerechtigkeit (S. 177), materiell nicht eindeutig definierbar (S. 87), sondern *wandelbar* sein (S. 73): „Dieselbe Maßnahme, die heute als willkürlich verworfen wird, braucht in einer zeitlich und örtlich anderen Situation als durchaus sachentsprechend verfassungsmäßig nicht zu beanstanden zu sein“ (S. 112). Hierfür verweist LEIBHOLZ 1925 auf die amerikanische *Rspr.*, die „in Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein des amerikanischen Volkes“ Gesetze (als mit dem Gleichheitssatz vereinbar) aufrecht erhalten habe, die die Ehe zwischen Schwarzen und Weißen verbieten. 26 Jahre später verwahrt sich LEIBHOLZ gegen eine „jakobinische Logik eines substanzlosen Relativismus“, die es fertig brachte, die menschenunwürdige Verfolgung der sog. „Nichtarier“ ausgerechnet auf den Gleichheitssatz zu stützen (Schrifttum bei LEIBHOLZ, S. 253 Anm. 1). Trotz seiner Kraßheit sollte dieses leider in der Geschichte wirklich gewordene Beispiel uns daran zweifeln lassen, ob das Gleichheitsproblem zuverlässig mit der negativen Willkürformel lösbar ist, daß das Gleichheitsgebot nur eine Entscheidung ausschließe, für die ein „vernünftiger Grund überhaupt nicht zu finden“ (S. 76), worüber man nicht „ernsthaft diskutieren“ könne (S. 187) oder die „sachfremd“ (S. 89, 91) sei. Gleich beim ersten Anwendungsversuch offenbarten diese Kriterien ihre Unzulänglichkeit, als von demselben *RentensperrG* v. 6. 7. 1929 der 6. ZS des *RG* (*RGZ* 126, 161) meinte, es sei unvernünftig, dagegen der 7. ZS (*RGZ* 128, 165), es beruhe auf der Vernunft sachlicher Erwägungen. In dieser Fassung als Willkürverbot, gegen die nach 1949 von HESSE, IPSEN und BÖCKENFÖRDE berechtigte Bedenken vorgetragen sind, hat LEIBHOLZ seine Erklärung des Gleichheitssatzes aus der amerikanischen und schweizerischen *Rspr.* übernommen. Jene Interpretation des Gleichheitssatzes war jedoch zeitgeschichtlich gebunden aus der Vernunftgläubigkeit gewachsen, die MONTESQUIEU sagen ließ: „La loi, en général, est la raison humaine.“ Das hieß in seiner Umkehrung: was keine Vernunft hat, kann nicht als Gesetz gelten. Nach unserer Erfahrung mit den Totalitarismen, in denen uns die Unmenschlichkeit als eine Möglichkeit des Menschen begegnet, muß unser Vertrauen auf die Vernünftigkeit erschüttert sein. Der von LEIBHOLZ aus der Identifizierung von Gesetz und Vernunft abgeleitete und unglücklicherweise in der *Rspr.* des *BVerfG* noch fortlebende Satz, daß ein Gesetz die Vermutung seiner Rechtmäßigkeit für sich habe (S. 83), ist heute nichts mehr als schiere Ideologie.¹⁾ Der Sinn des Gleichheitssatzes kann nicht mehr nur in systematischer Methode aus seinem Zusammenhang mit den demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien hinreichend gewonnen werden, sondern erfordert ein Problemdenken, das ihn in Verbindung mit den Grundwerten, nicht zuletzt der Menschenwürde, als ein positives Wertgebot mitmenschlichen Verhaltens erkennt. Diese notwendige Wendung im Denken deutet sich darin an, daß es, um dem Gleichheitssatz zu genügen, nicht mehr ausreicht, in einem Gesetz „sachbezogene Gründe“ zu entdecken, sondern daß es in gutem Maße *menschengerecht* sein muß.²⁾ Die systematische Vernunft-Interpretation des Gleichheitssatzes spielt sich im geistigen Illusionsraum einer gleichsam euklidischen Gradlinigkeit ab, während der wahre Konflikt sich zwischen Interessen ereignet, die je für sich ihre „Logik“ oder „Vernünftigkeit“ haben, aber durch das Gleichheitsverbot auf mitmenschlich-gerechte Weise geschlichtet werden sollen. Die Frage ist, ob die mit Recht eingesehene Notwendigkeit, daß jede „positive“ Ordnung unvollkommen bleibt, zu dem Schluß zwingt, auf eine inhaltliche Definition der Gerechtigkeit zu verzichten (S. 60/61) und sich jeweils mit einem Mindestmaß an Vernunft zu behelfen, oder ob nicht ein personal-humanes Rechtsdenken das Anerkenntnis absoluter Werte ermöglicht, die das Maß dafür bieten, wie für den Vergleichsbegriff der Rechtsgleichheit das mensch- und sachbezogene Erhebliche einzuschätzen ist.

So behält das Werk von LEIBHOLZ seinen geschichtsbildenden Wert, weil es dazu vorstieß, den materialen Gerechtigkeitsgehalt als Maß der Gesetze wiederzuentdecken, aber in der Umdeutung des Gleichheitssatzes auf die Beschränkung in nur ein vernunftbestimmtes Willkürverbot wird ihm nicht mehr gefolgt werden können.

Rechtsanwalt DR. ADOLF ARNDT, MdB., Bonn

1) Vgl. dazu neuestens: OTTO BACHOF, „Die richterliche Kontrollfunktion im westdeutschen Verfassungsgefüge“ in „Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit“ (Huber-Festschrift). Bern 1961, S. 26 ff.

2) Ein Beispiel, daß der Gesichtspunkt einer vermeintlich vernünftigen Sachbezogenheit nicht hinreicht, bietet der m. E. nicht haltbare Beschluß 2 BvR 49/60 des *BVerfG* v. 9. 5. 1961.

J E 1962

andern beschränkende Vorschriften ihre Geltung behalten
 BGHZ 13, 241; BGH NJW 56, 1836; BGH VersR 57, 642).

BGG § 125 II S. 1.

Im Rahmen des § 125 II S. 1 BGG ist eine Unterhaltsvereinbarung der geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen.

VerwG, Urteil v. 27. 6. 1961 — VI C 151.58 (LVG Köln).

Aus den Gründen:

§ 125 II S. 1 BGG bemißt den Unterhaltsbeitrag des früheren Dienstherrn des verstorbenen Beamten an die schuldlos gebliebene Frau nach demjenigen, was der Beamte zur Zeit seines Todes an die geschiedene Frau an Unterhalt zu leisten hätte. Danach ist der Maßstab für den vom früheren Dienstherrn des Beamten zu leistenden Unterhaltsbeitrag den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes zu entnehmen. § 72 EheG gestattet den Ehegatten, unabhängig von der gesetzlichen Unterhaltsregelung in §§ 58 ff. EheG den Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung zu vereinbaren. Eine vereinbarte Unterhaltsregelung ist daher die gesetzliche Unterhaltsregelung für geschiedene Ehegatten. Hätte der Gesetzgeber des BGG diese Folge vermeiden wollen, dann hätte er die Berücksichtigung einer vereinbarten Unterhaltsregelung ausschließen müssen. Das hat er nicht getan. Weder die sprachliche Form des § 125 II S. 1 BGG noch dessen gedanklicher Inhalt berechtigt zu der Annahme, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung über eine Unterhaltsvereinbarung der Ehegatten hinweggegangen werden könne. Mithin gilt auch bei der Anwendung dieser Bestimmung der Vorrang einer Unterhaltsvereinbarung vor der gesetzlichen Unterhaltsregelung nach §§ 58 ff. EheG. Das hat die Vorinstanz verkannt, indem sie trotz vorliegender Unterhaltsvereinbarung die angefochtenen Bescheide an der gesetzlichen Unterhaltsregelung in §§ 58 ff. EheG gemessen hat.

AusländerpolizeiVO §§ 1, 5 I; Europäisches Niederlassungsabkommen v. 13. 12. 1955 Art. 3 III.

Der Erlaß eines Aufenthaltsverbots gegen einen Ausländer ist die Behörde den langjährigen Aufenthalt des Betroffenen im Bundesgebiet zu berücksichtigen. Das behördliche Ermessen ist insoweit eingeschränkt.

MÜNSTER, Urteil v. 16. 5. 1961 — II A 1206/59 (rechtskräftig).

Aus den Gründen:

Die Entscheidung darüber, ob das Aufenthaltsverbot zu erlassen ist, obliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen ist im vorliegenden Falle nicht durch den Ausweisungserlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 24. 8. 1923 (MBliV 1923 S. 883) eingeschränkt, weil diese Verwaltungsvorschrift durch die Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung [APVO] gegenstandslos geworden ist (vgl. Dienstanweisung zu § 18 APVO). Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der mehr als 60jährige Aufenthalt des Kl. im Bundesgebiet für die Ermessensentscheidung der Behörde ohne Bedeutung ist. Das Ermessen gebietet der Behörde des Aufenthaltsstaates, alle für und gegen die Ausweisung des Ausländers sprechenden Umstände sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Ein Staat ist zwar völkerrechtlich frei, ob er einen Ausländer in seinem Staatsgebiet aufnehmen will; hat er dies aber einmal getan, so hat der Ausländer damit einen bestimmten Status erlangt, den der Aufenthaltsstaat nicht ohne weiteres beseitigen kann (Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, I, S. 385). Dementsprechend bestimmt auch Art. 3 III des Europäischen Niederlassungsabkommens v. 13. 12. 1955, welchem die Bundesrepublik durch Gesetz v. 30. 9. 1959 (BGBl. I S. 997) beigetreten ist, daß die Angehörigen eines Vertragsstaates dieses Abkommens, die seit mehr als 10 Jahren ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, nur aus Gründen der Sicherheit des Staates oder aus besonders schwerwiegenden Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit ausgewiesen werden können. Dieses Abkommen ist zwar für die Bundesrepublik noch nicht in Kraft getreten (vgl. Art. 4 II des Gesetzes; Meyer-Marsilius NJW 61, 713). Der in diesem Abkommen enthaltene Rechtsgedanke der Erschwerung der Ausweisung von Ausländern, die sich bereits lange Zeit in einem fremden Staat aufhalten, entspricht aber einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, nach welchem die Ausweisung durch besondere und schwerwiegende Gründe gerechtfertigt sein muß. Dem Ermessen des Aufenthaltsstaates bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsverbot sind daher insoweit Grenzen gesetzt, auch wenn keine zwischenstaatlichen Verträge über das Aufenthaltsrecht bestehen (vgl. auch Dahm, Völkerrecht, I, S. 527, 528). Diese allgemeine Regel ist gemäß Art. 25 S. 1 GG Bestandteil des Bundesrechts und muß daher auch von den deutschen Ausländerbehörden beachtet werden.

GLÜCKWUNSCH

Ernst Levy zum 80. Geburtstag

Ernst Levy ist heute im deutschen Sprachkreis, namentlich in Deutschland, ein Name, dem das römische Recht noch immer eine hervorragende Bedeutung für die Ausbildung der angehenden Juristen zukommt, und dessen Fach wie kaum eine Sparte der Rechtswissenschaften für Lehre und Wissenschaft zu gewinnen vermag, und dessen Verdienst der sicheren Baumeister der neueren Romanistik wie sie nach der Jahrhundertwende wirkten. Jene Grundgedanken, die so fest und stark, daß ihr selbst die gewaltsamen Veränderungen der vergangenen Jahre keinen dauernden Schaden zufügen konnten. Dieser Feststellung muß sich der Dank an einen so lebenswürdig einfachen Gelehrten verbinden, dessen Werk mit der neueren Wissenschaft vom römischen Recht verknüpft ist. Mit innerer Genugtuung darf Ernst Levy am 28. Dezember 1961 sein 80. Lebensjahr vollendet hat, und die Freude halten und freudig zur Kenntnis nehmen, wie seine Arbeit nicht vergeblich war, wie vielmehr das Echte und Dauernde der Wissenschaft zum Trotz sich durchzusetzen konnte. Ernst Levy ist freilich kein Forscher, der stille steht, sondern ein Mann, der die Einkehr zu halten. Noch immer halten ihn die Aufgaben der antiken Welt. Selten begegnet uns ein Gelehrter, der auf diese Weise mit seiner eigenen Forschung gewachsen ist,

und der vor allem mit einem solch souveränen Urteil der eigenen Leistung kritisch gegenübersteht. So entspricht es ganz dem Wesen von Ernst Levy, daß er auf eine genaue und unbestechliche Quellenkritik größtes Gewicht legt und zugleich von der handwerklich technischen wie sprachlichen Seite den Zugang zu den Quellen erschließen will. Als die Interpolationenforschung das römische Recht immer mehr erfaßte, ja vielfach fatal zu zersetzen begann, entschloß sich Ernst Levy im Verband mit Ernst Rabel, alle in der romanistischen Literatur behaupteten justinianischen Veränderungen der Klassikertexte in einem Index, im sogenannten „Index Interpolationum“ zusammenzustellen. Ein monumentales und instruktives Werk, das einer notwendigen Stufe der Quellenforschung entsprach, das sich jedoch in einem gewissen Sinne selbst überholen sollte. So ist es wiederum Ernst Levy selbst, der die Komplexität und Vielschichtigkeit des nachklassischen Rechtes, das differenzierte Bild seiner verschiedenen Entwicklungsstufen klar gesehen hat. Nun galt es immer mehr Quellen beizubringen und die vorhandenen einer verfeinerten Betrachtungsweise zuzuführen. Eine wichtige Lücke schloß 1930 der Wörterindex zu den außerhalb des Codex Theodosianus und Codex Iustinianus liegenden Quellen. Im Jahre 1945 erschien eine Palingenesie der Pauli sententiae, jener um 300 von einem Anonymus namentlich aus den Werken von Paulus geschöpften Elementarschrift, um die stufenweise erfolgten Veränderungen des Textes bis ins 5. Jahrhundert zu verfolgen.

Ernst Levy

Die liebevolle wie streng disziplinierte Versenkung in sämtliche juristischen und nichtjuristischen Quellen der Antike, verbunden mit einer umfassenden Bildung und Begabung, führten zu einem vielseitigen Schaffen. Alle Gebiete mit Einschluß des römischen Straf- und Prozeßrechtes erscheinen dogmatisch erfaßt, andere antike Rechtskreise werden sinnvoll miteinbezogen und vor allem ist die zeitliche Einordnung der erforschten Erscheinungen mit Suplesse vorgenommen. Aus der großen Reihe der Werke von Ernst Levy seien einige wichtige genannt: „Sponsio, fidepromissio, fideiussio. Einige Grundfragen zum römischen Bürgerschaftsrecht“ (1907); „Zur Lehre von den sogenannten actiones arbitrarie“ (1915); „Die Konkurrenz der Aktionen und Personen im klassischen römischen Recht“ (1918); „Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten“ (1927); „Die römische Kapitalstrafe“ (1931). Immer wieder können wir feststellen, daß sich unser Jubilar nur dann zum Wort meldet, wenn er zu neuen Einsichten gelangt ist, die über das bisher Gelehrte hinausführen, ohne an dem bloßen Abwägen bestehender Lehrmeinungen Gefallen zu finden. So bildet die Schrift „Der Hergang der römischen Ehescheidung“ (1925) Grundlage aller Untersuchungen über das Wesen der römischen Ehe im allgemeinen, während die Sicht des römischen Gattungskaufes und des Gefahrüberganges beim Kauf die neuere Lehre entscheidend zu beeinflussen vermochte. Eine neue Welt wurde schließlich dank der Entdeckung des Vulgarrechtes erschlossen. Die nachdiokletianische Rechtsentwicklung beginnt plötzlich vor unseren Augen deutlich zu erstehen. Wir erfahren, daß man mit der Ausbildung von Vulgarrecht nicht einfach Entartung, Degeneration assoziieren darf, daß es sich vielmehr häufig um sinnvolle Rückbildung, um Rückgliederung handelt, welche die veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten, ja, daß sich auch Fortschritte dem überkommenen Rechtszustand gegenüber abzeichneten. Nicht zuletzt als ehemaliger Richter hat Ernst Levy die Atmosphäre der damaligen Richterstuben und die Schwierig-

keiten des mit dem riesigen Rechtsstoff ringenden Richters zu fassen und damit die Entstehung von Vulgarrecht zu verstehen vermocht. War einmal der Weg zum westlichen Vulgarrecht net, galt es die Frage vulgarrechtlicher Einflüsse in der östlichen Reichshälfte zu untersuchen. Dies wurde wiederum für das Verständnis der justinianischen Gesetzgebung von größter Bedeutung. Immer deutlicher stellte sich der klassizistische Zug des justinianischen Rechtes heraus, sein häufiges Zurückgreifen auf die klassischen Quellen unter Preisgabe der vulgarrechtlichen Lösung.

Mit Spannung greift jeder Romanist jeweils zum neuesten Band der Savigny-Zeitschrift, um darin eine neue Kostbarkeit aus der Feder von Ernst Levy zu entdecken. Wieviel Freude muß es dem ehemaligen Mitherausgeber der angesehenen Zeitschrift bereiten, wenn sich in jedem Band nicht nur seine Schüler, sondern auch Vertreter der zweiten Generation zum Wort melden, wenn er immer wieder feststellen kann, daß viele seiner Gedanken auf fruchtbarem Boden gefallen sind! Wie viele Studenten, die Ernst Levy in Berlin, in Frankfurt a. M., in Freiburg i. B., in Heidelberg und auch in Amerika in die schöne Wissenschaft vom römischen Recht einführt, fühlen sich dem großen Meister verpflichtet! Wenn Ernst Levy mit Ehren immer wieder bedacht wurde, um nur an die philosophischen Ehrendoktor von Heidelberg und an die Mitgliedschaft der Heidelberger und Göttinger Akademie zu erinnern, so ist er darin in erster Linie eine Würdigung und Anerkennung seines Faches erblickt, hinter welchem die Person zurückzutreten hat. Wir wollen wir der schlichten Art des Jubilars entsprechend dem allerdingen herzlichsten und aufrichtigen Wunsche Ausdruck geben, daß noch manche Jahre des frohen Wirkens und stillen Forschens im Dienste der Wissenschaft beschieden seien, daß seine vielen Freundschaften aus nah und fern noch lange seinen wertvollen Rat und seine lebenswürdige Unterstützung erfahren dürfen.

Prof. Dr. Johannes Georg FUCHS, Bonn

NACHRUF

Hans Fehr †

Mit dem am 21. November 1961 in Muri bei Bern im 88. Lebensjahre dahingegangenen ehemaligen Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte und Zivilrecht an der Berner Universität, Hans Fehr, ist uns einer der letzten Vertreter einer vergangenen juristischen Gelehrten generation genommen worden. Das wissenschaftliche Werden des Sohnes der Stadt St. Gallen reicht weit in die große Zeit der germanistischen Rechtswissenschaft zurück: er hat in Berlin Otto von Gierke und Heinrich Brunner gehört; in Leipzig empfing er entscheidende Anregungen von Gerhard Seeliger, Karl Binding und Rudolph Sohm. Bei letzterem habilitierte sich Fehr im Jahre 1904 mit einer Abhandlung über die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Die akademische Laufbahn begann 1907 in Jena; es folgte noch vor dem ersten Weltkriege die Berufung auf das Ordinariat in Halle und 1917 auf den Lehrstuhl Richard Schröders in Heidelberg. 1924 begann das in aktiver Lehrtätigkeit bis 1944 dauernde Wirken an der Berner Universität.

Hinter diesen Daten der Laufbahn scheint ein typisches Gelehrtenleben im akademischen Bereich zu liegen. Aber Hans Fehr war eine über akademisches Forschen und Lehren hinausragende Persönlichkeit, die in ihrem ganzen geistigen Reichtum kaum darstellbar ist. Das alte Humanistenideal, alle geschenkten Gaben harmonisch zu entwickeln, beseelte ihn stets. So hatte Fehr wohl in der Jugend, väterlichem Gebote gehorchend, dem Wunsche, Maler zu werden, entsagen müssen. Aber er ist in aller Stille doch ein Maler geworden: 29 Bände „Ein Menschenleben in Aquarellen“ geben davon Zeugnis. Die hilfsbereite Treue, die Fehr dem Maler Emil Nolde in 66 Jahren hielt, gehört bereits der deutschen Kunstgeschichte an.

Als Jurist ist Hans Fehr bis zuletzt nahezu ausschließlich Rechtshistoriker geblieben. Seine wissenschaftlichen Arbeiten sind ungewöhnlich zahlreich. Der Habilitationsschrift folgte die heute noch viel zitierte Abhandlung „Fürst und Graf im Sachsenspiegel“ (1906), dann die Hallenser Antrittsrede „Der Zweikampf“ (1908). Gründliche Quellenstudien bewiesen die Beiträge zur Weistumsforschung: „Die Rechtsstellung der Frau in den Weistümern“ (1911) und

„Altersvormundschaft in den Weistümern“ (1911). Nach dem ersten Weltkriege wurde Fehr ein Mitherausgeber der „Grundrisse der Rechtswissenschaft“, zu denen er als 10. Band seine beliebte, aber immer wieder Begeisterung für das Fach erweckende „Deutsche Rechtsgeschichte“ (1921) beisteuerte, ein Studentenlehrbuch im besten Sinne des Wortes, das jetzt gerade in der 6. Auflage erschienen wird. Noch in den Heidelberger Jahren drängte es den Künstler in Hans Fehr, die Beziehungen zwischen Kunst und Recht darzustellen. Es erschien in den Jahren 1923—1936 das monumentale dreibändige Werk „Kunst und Recht“, ein Werk, in dem die ganze Vielseitigkeit, aber auch das zu Einheit und Geschlossenheit dringende Wesen des Verfassers zum Vorschein kommt. Die zahlreichen später erschienenen Monographien und Aufsätze, die weit auseinanderliegende Themen zu behandeln scheinen, sind alle durch die feinsinnige Art, das Recht als Kulturercheinung eines Volkes zu betrachten, zusammengehalten, so: „Recht und Wirklichkeit“ (1928), „Die Ausstrahlungen des Naturrechts in die neue und neueste Zeit“ (1938), „Der Geist der alemannischen Volksrechte“ (1943) und „Der Geist der langobardischen Gesetze“ (1948). Der rechtlichen Volkskunde wurden kräftige Impulse gegeben durch die Abhandlungen „Die Tragik im Recht“ (1945), „Der Humor im Recht“ (1946), „Das Recht in den Sagen der Schweiz“ (1955), „Altes Strafrecht im Glanz des Volkes“ (1955).

Vor vielen alten Schülern steht das Bild des Lehrers mit der aufrechten Gestalt, den weißen Haaren, den leuchtenden blauen Augen, der eleganten, flüssigen und bilderreichen Sprache und dem mit einem Mindestmaß an Distanzbedürfnis auskommenden Angeschlossenheit und Hilfsbereitschaft gegenüber der vorwärts dringenden Jugend. Hans Fehr ist innerlich nie alt geworden. Die Mahnen und Warnen vor dem Neuen lag ihm nicht. Aber in einem letzten Gespräch mit mir hat er doch der Sorge Ausdruck gegeben, der heutige Student möchte sich selber in einem falschen Zielstreben die reichen Bildungsschätze, die in der deutschen Rechtsgeschichte liegen, verschließen.

Ein Unwiderbringliches ist mit Hans Fehr der Rechtswissenschaft genommen.

Prof. Dr. Otto GÖNNENWEIN, Heidelberg

VERFASSUNGSLEHRE

LIBRARY OF
VON
ERNEST C. STIEFEL

KARL LOEWENSTEIN

Übersetzt von Rüdiger Boerner



1959

J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

L
Lowenstein

VORWORT ZUR DEUTSCHEN AUSGABE

Das vorliegende Buch wurde gegen Ende des Jahres 1957 unter dem Titel »Political Power and the Governmental Process« von der University of Chicago Press veröffentlicht. Daß die deutsche Ausgabe statt dessen als »Verfassungslehre« erscheint, bedarf vielleicht einer Erklärung.

Die rechtsvergleichende Analyse der Rolle, welche die Verfassung in den verschiedenen politischen Systemen und den ihnen zugehörigen Regierungstypen spielt, fällt nach der Systematik der amerikanischen Wissenschaft von der Politik in diejenige Disziplin, die als Comparative Government angesprochen wird. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei, wie es dem wirklichkeitsnahen und pragmatischen Charakter der political science entspricht, nicht auf der abstrakt-theoretischen Behandlung des Wesens und der Funktion der Verfassung, sondern auf politisch verwertbaren Ergebnissen der Rechtsvergleichung im Zusammenhang mit allen sonstigen Aspekten des staatlichen Lebens. Wenn also unter einer Verfassungslehre die Aufgabe verstanden wird, Wesen und Bedeutung der Verfassung im Rahmen des einheitlichen Ordnungssystems einer Allgemeinen Staatslehre zu erfassen, so fehlt es ihr im angelsächsischen und insbesondere im amerikanischen Milieu an einem wissenschaftlichen Standort. Es besteht keine wissenschaftstheoretisch interessierende Darstellungsmaterie und demgemäß auch keine sich mit ihr deckende Wortbezeichnung.

Daß es einen dem europäischen Begriff der Verfassungslehre entsprechenden selbständigen Untersuchungsgegenstand drüben nicht gibt, hängt letzten Endes damit zusammen, daß es innerhalb der sich mit der politischen Ordnung befassenden Wissenschaftszweige auch keine Sparte gibt, die sich mit dem vergleichen ließe, was in Europa als Allgemeine Staatslehre angesehen wird, der eine Verfassungslehre einzuordnen wäre. Wenn überhaupt unternommen, finden sich Untersuchungen dieser Art allenfalls im Bereich dessen, was als political theory bezeichnet wird, die sich aber vorwiegend mit der Geschichte der Staatslehren befaßt und für die Theorie des Staates als solcher nichts übrig hat, wenn sich auch neuerdings ein gewisses Bedürfnis nach einer allgemeinen Theorie der political science geltend macht, die das überwältigende empirische Material sinnvoll systematisieren könnte.

Einem sich an den amerikanischen Leser wendenden Buch den Titel »Constitutional Theory« oder vielleicht »Theory of Constitutions« zu ge-

dossierung der Fall. Dieser Zeitpunkt ist deshalb auch für den guten Glauben des Erwerbers entscheidend. Gerade bei der Aushändigung der Blanketturkunde wirkt sich zudem das Vertrauen auf den Rechtsschein aus. Denn der Erwerber entschließt sich, den Blankowechsel entgegenzunehmen, weil ihm das Vorhandensein einer bestimmten Ausfüllungsermächtigung mitgeteilt worden ist. Sein Vertrauen wäre nur unzureichend geschützt, wenn das Risiko einer nachträglichen Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis des Mangels der Ausfüllungsermächtigung gerade ihn als Erwerber belasten würde. Im übrigen läßt sich darauf hinweisen, daß bei der aufschiebend bedingten Übereignung beweglicher Sachen ebenfalls guter Glaube nur bei der Übergabe (und nicht noch beim Bedingungseintritt) gefordert wird¹³. — Angesichts dieser Erwägungen bleibt lediglich nicht recht einzusehen, warum der II. Zivilsenat meint, diese „auf der Interessenabwägung und der Rechtsanwendung beruhenden Gesichtspunkte“ in Gegensatz zu einer „begrifflichen Folgerung“ stellen zu müssen. Ist Rechtsfindung durch Gesetzesanwendung etwa ohne „begriffliche Folgerung“ möglich? Auf methodenkritische Gedankengänge sei jedoch hier

¹³ Vgl. BGHZ 10, 69 = JZ 1954, 40 mit Anm. v. Duden.

nicht näher eingegangen¹⁴. Der BGH gibt jedenfalls selbst eine Entscheidung (unter II.) ein gutes Beispiel, „begrifflich“ zu folgern ist, um nach Art. 93 Abs. 1 Art. 92 Abs. 2 (Art. 7) WG die Anwendbarkeit deutsch darzulegen.

4. Die Frage nach einem Rechtsscheinerwerb der Ausfüllungsermächtigung ergab sich im vorliegenden Fall, ursprünglich vorhandene Ermächtigung infolge der Unfähigkeit des Blankettnehmers (hier = Aussteller) war. Zu dieser Feststellung gelangt der BGH (unter II.) durch Auslegung der Abrede über die Ergänzung des Blanketts. Wenn ein Blankoakzept nur aus Gefälligkeit begeben ist, unterliege die Ausfüllungsermächtigung, die der Akzeptgeber erteilt hat, regelmäßig der auflösenden Bedingung, wenn der Blankettnehmer zahlungsunfähig wird. Denn unter Umständen könne der Blankettnehmer den Gefälligkeitserwerb nicht mehr erwartungsgemäß freistellen. Auch in dieser Hinsicht ist dem BGH zuzustimmen.

PrivDoz. Dr. Walther HADDING, Marburg.

¹⁴ Vgl. auch von Tuhr, Der Allgemeine Teil des BGB, I. Vorwort: „Die Bildung von Begriffen ist das notwendige Mittel zum Erkenntnis“.

Glossen

Der halbe Marx

Assistenzprofessorenstellen, wie sie unlängst an der Freien Universität in Berlin eingerichtet worden sind, sollen die Qualifizierung jüngerer Wissenschaftler in Forschung und Lehre ermöglichen. Die Besetzung dieser Stellen scheint — die Fülle der Personalanzeigen dieser Hochschule in den überregionalen Zeitungen beweist es — nicht eben einfach zu sein. Wie werden diese Stellen besetzt? Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität hat dazu jüngst ein einprägsames Beispiel geliefert. Einer Reihe von Bewerbern um solche Stellen ward in vielfältigen Schreiben die Mitteilung zuteil, ihre Bewerbung habe nicht berücksichtigt werden können, da jeweils die „wirtschaftliche Grundlage für Ihr Habilitationvorhaben in anderer Weise gewährleistet ist“. Gemeint war damit, daß der Bewerber Anspruch auf ein Stipendium habe oder daß er bereits anderweitig versorgt sei.

Auch dem im öffentlichen Dienstredt weniger Geübte diese Begründung auffallen. Daß ein Bewerber weniger qualifiziert als ein anderer und deshalb zurücktreten muß, ist begründbar. Die Wirkung der Ausübung eines Ermessens gedeckt, das jedem öffentlichen Dienstherrn zusteht. Aber: Schon versorgt und deshalb geeignet? Ist der Fachbereich Rechtswissenschaft der FU in der Lage, eine (öffentlich-rechtliche) Versorgungsanstalt, eine Institution des öffentlichen Dienstes, zu betreiben? Oder handelt es sich gar um einen (öffentlich finanzierten) Tendenzbetrieb?

„Jedem nach seinen Bedürfnissen“, das ist nur der halbe Satz. Die zweite Hälfte haben sie vergessen: Jeder nach seinen Fähigkeiten! Das ist die wichtigere Forderung, wenn Wissenschaftler Anspruch auf Unabhängigkeit genügen will.

Wolfgang LEINEMANN, Wiesbaden

Glückwünsche

Karl Loewenstein zum 80. Geburtstag

Am 9. November 1971 wird man in Verehrung eines Mannes zu gedenken haben, der im Geiste wie in seinem persönlichen Lebensschicksal vielerorts beheimatet ist. Im Anschluß an juristische, historische und philosophische Studien in Berlin, Heidelberg, München und Paris promovierte Karl Loewenstein an der Juristischen Fakultät seiner Vaterstadt München, in der er von 1919 an Rechtsanwalt und seit 1931 auch Privatdozent für deutsches und ausländisches Staatsrecht, Völkerrecht und Allgemeine Staatslehre war. Nach seiner Emigration im Jahre 1933 wurde ihm eine Professur an der Yale-Universität und später am Amherst College übertragen. Die Universitäten in Boulder, Berkeley, Cambridge, New Haven, Marburg, Kyoto, Basel, Berlin und Freiburg waren Stätten einer gastweise übernommenen akademischen Wirksamkeit. Die schon in der Münchener Zeit gewählte Verbindung von Forschung und Praxis hat Loewenstein weiterhin gepflegt. Von 1939 an war er zugleich Rechtsanwalt an der Bar von Massachusetts. Kriegs- und Nachkriegszeit sahen ihn als Berater im Dienste des Attorney General in Washington und später der amerikanischen Militärregierung in Deutschland. Hier wurde er auch zu einem Geburtshelfer der neueren politischen Wissenschaft, die sich seither (mit nicht ganz durchschlagendem Erfolg) bemüht, die Allgemeine Staatslehre, als guten alten Omnibus, in die Abstellecke zu verweisen.

Die Forschungsbemühungen dieses weitgespannten Lebens sind der Aufgabe gewidmet, in historischer und rechtsvergleichender Perspektive „die tatsächliche Praxis und die wirkliche Dynamik der Verfassung“ sichtbar zu machen, „die Bedeutung der Verfassung innerhalb des Prozesses der politischen Macht“ offenzulegen und so einen „Beitrag zur Wirklichkeit des politischen Machtprozesses“ zu

liefern, mit dem bescheidenen Zusatz, daß es „keine ein für alle gültige Verfassungslehre geben kann und daß jede Generation dem eine verallgemeinernde Deutung zu geben vermag, was selbst erlebt hat“. Dieses Programm fand seine Verwirklichung in ausgedehnten Untersuchungen, die aus einem Reichtum konkreter Anschauung und umfassender Kenntnis schöpfen (über die Themen gibt das Schriftenverzeichnis in Loewensteins „Beitrag zur Staatssoziologie“, 1961, S. 481 ff. Auskunft).

Wie die „Verfassungslehre“ (deutsch 1959, 2. Aufl. 1969, hier die erwähnten Zitate) gehören heute Loewensteins „Verfassungslehre und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten“ (1959) und „Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien“ (1967) zum literarischen und unentbehrlich gewordenen Handwerkszeug des Verfassungsrechtlers. In der „Verfassungslehre“ dient als Ordnungsschema „in der verwirrenden Mannigfaltigkeit der geschichtlichen und zeitgenössischen Regierungstypen“ die Frage: „Ist die Macht in der Hand eines einzigen Machträgers oder Staatsorgans konzentriert, oder ist sie unter verschiedene Machträger oder Staatsorgane wechselseitig verteilt und dadurch deren gegenseitiger Kontrolle unterworfen?“ Es ist das eine Frage, die auf der Suche nach einer freiheitlichen und menschenwürdigen politischen Ordnung einen der Realitäten verbundenen Denker als die wichtigste erscheinen darf.

Weiteste Verbreitung hat Loewensteins Darstellung des britischen Parlamentarismus (1964) gefunden, ein Werk, das fern jeder politischen wissenschaftlichen Spekulation geprägt ist von einem Sinn für das Konkrete und von dem Bewußtsein, „daß das, was das politische Wesen einer Nation ausmacht, nur geschichtlich begriffen werden kann“ und „daß es auf dem langwierigen und mühsamen Weg

Verfassungsstaat keine bequemen Abkürzungen gibt, wie sie oft von ungeduldigen Zeitgenossen, die mit ihren eigenen politischen Zuständen unzufrieden sind, gewünscht werden mögen“.

Karl Loewenstein selbst hat vorgesorgt, daß das einem Jubilar zustehende Zeugnis geistiger Rüstigkeit bei ihm nicht zur konventionellen Floskel wird. Seine eben jetzt erschienene Abhandlung über Rom und die Allgemeine Staatslehre (AöR 96, 1 ff.) ist von einer Gedankenfrische und von einer Kraft zu gedanklicher Ordnung, die viele Jüngere seines Faches niemals besaßen.

Prof. Dr. Reinhold ZIPPELIUS, Erlangen

ject Cloud ...
1972-74 stellv. Ltr., ab 1974 Ltr. Operations
Mitgl., 1957 VorstMitgl. Am. Statistical Assn., Mitgl. Biome-
trics Soc., Inst. of Math. Statistics, Internat. Assn. of Statisti-
cians in the Physical Sciences, 1977 Mitgl. ArbAusschuß Milli-
tary Operations Research Soc. Lebte 1976 in Washington/D.C.
- Ausz.: 1968 Meritorious Honor Award der US Arms Control
and Disarmament Agency.

W: Tables for the Determination of Two-Sided Tolerance
Limits for the Normal Distribution. 1957; Sequential Life Te-
sting for the Exponential Distribution. In: Industrial Quality
Control. 1959. Qu: Fb. Hand. - RFJL.

Liebermann, Kurt, Parteifunktionär. Weg: 1933 CSR, 1934 NL,
Deutschland.

Mit → Walter Fabian Gr. SAPD Ostsa., als Vertr. Mittel-
deutschlands im Reichsausschuß des SJVD; Mitgl. der Pro-
grammkommission vor u. nach dem 1. SAPD-PT. Nach der
natsoz. Machtübernahme Ltr. illeg. SAPD-Bez. Sachsen-Ost.
Emigr. in die CSR; Febr. 1934 u. a. mit → Willy Brandt u.
→ Franz Bobzien Teiln. einer Konferenz linkssozialist. u. trotz-
kist. Gruppen in Laaren/Niederlande zur Grdg. eines Interna-
tionalen Büros revolutionärer Jugendorganisationen, von dem
mit Natsoz. sympathisierenden Bürgerm. mit Franz Bobzien
u. a. verhaftet u. nach Deutschland ausgeliefert, Urteil 6 J.
Zuchthaus.

L: Drechsler, SAPD. Qu: Arch. Publ. - IfZ.

Liebermann, Norbert, Versicherungsdirektor; geb. 28. Nov.
1881, gest. 7. Jan. 1959 Wien; StA: österr. Weg: 1939 (?) Kuba;
1940 (?) USA; 1947 Österr.

1898 Mitgl. SDAP, Zeitungsaussträger, ab 1901 Fremdspra-
chenkor. in Versicherungsges. Atlas. Aktiv in gewerkschaftl.
Org. der Versicherungsangest., 1910 Mitgr. Verein der Ver-
sicherungsangestellten Österreichs. Zuletzt Prokurist Versiche-
rungsges. Atlas. 1922 von → Hugo Breitner zur Reorg. u. Sa-
nierung der in den Besitz der Gde. Wien übergebenen Kai-
ser-Franz-Joseph-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt be-
rufen, Umwandlung in Gemeinde Wien-Städtische Versiche-
rungsanstalt, bis 1934 GenDir.; 1934 nach den Februarkämp-
fen kurzfristig verhaftet, Zwangspensionierung. Konnte
anschl. die Bibliothek von → Otto Bauer vor dem Zugriff des
ständestaatl. Regimes retten. 1938 nach dem Anschluß Österr.
Verhaftung, KL Buchenwald u. Dachau (?). Vermutl. 1939
Emigr. Kuba, von dort in die USA. 1947 auf Veranlassung des
Dir. Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt,
Mitgl. SPÖ, Gewerkschaft der Privatangestellten u. Die österrei-
chischen Kinderfreunde.

L: Schärf, Paul, Der 12. März 1938 in der Städtischen. In:
Der Sozialist im Ringturm, Sondernr. März 1938. Qu: Arch.
Publ. Z. - IfZ.

Liebesny, Herbert Joseph, Dr. jur., Rechtsexperte, Beamter;
geb. 6. März 1911; ∞ 1946 Geneva Steiner-Heinbach; K: 1;
StA: 1944 USA. Weg: 1938 (?) USA.

1930-31 Stud. Rechtswiss. München, 1935 Prom. Wien,
1935-37 RA-Konzipient in Wien, 1937-38 wiss. Assist. Univ.
Wien. 1938 (?) Emigr. USA, 1939 Fellow Columbia Univ.,
1939-42 wiss. Assist., 1942-43 Doz. Univ. Pa.; 1943-46 beim
OSS. 1946-48 stellv. Dir. Forschungsabt. Found. for Foreign
Affairs, 1948-50 Rechtsberater für den Nahen Osten bei der
Am. Independent Oil Co.; 1950-60 Intelligence Analyst im
US-Außenmin., 1961-65 Ltr. Sektion Mittlerer Osten u. Süd-
asien; 1965-72 stellv. Dir. Forschungsabt. des Büros für den
Nahen Osten u. Südasiens, seit 1973 Ltr. von Ausbildungspro-
grammen für RA aus Afghanistan im US-Außenmin.; Mitgl.
Am. Soc. Internat. Law, Internat. Law Assn., Middle East
Inst., Am. Comparative Law Assn. Lebte 1974 in Arlington/Va.
- Ausz.: 1964 u. 1967 Merit u. Honor Awards des US-Außenmi-
nisteriums.

1967; Law of the Near and Middle
Materials. 1967. Qu: Arch. Hand. - RFJL.

Liebknecht, Otto Wilhelm Kurt, Architekt, Parteifunktionär;
geb. 26. März 1905 Frankfurt/M.; Diss.; V: Dr. phil., Dr.
Ing. h.c. Otto Eduard L. (1876-1949), Diss., Chemiker, 1948
Prof. für anorgan. Chemie Univ. Berlin, zahlr. Fachpubl., Bru-
der Karl Liebknechts; M: Ernestine, geb. Friedland, jüd.; StA:
deutsch. Weg: 1932 (?) UdSSR; 1948 (?) Deutschland (Berlin).

1925-29 Stud. Architektur TH Berlin, 1929 Dipl.-Ing.; 1931
SAPD, auf 1. PT 1932 Mitgl. der Programmkommission. Ver-
mutl. 1932 in die UdSSR, Architekt in Projektierungsbüros u.
Doz. Akad. für Architektur. 1948 (1949 ?) Rückkehr, SED,
1949-51 Ltr. Abt. Städteplanung im Min. für Aufbau, 1951-61
Präs. Deutsche Bauakademie, 1954-63 Mitgl. ZK der SED,
1961-63 Ltr. Institut für Theorie und Geschichte bei der Deut-
schen Bauakademie, ab 1964 Dir. Institut für Technologie der
Gesundheitsbauten Berlin (Ost); LtgsMitgl. Bund Deutscher Ar-
chitekten. Lebte 1974 in Berlin (Ost). - Ausz.: u.a. 1958 Med.
für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945, 1970 VVO (Sil-
ber); Prof.-Titel.

Qu: Hand. Publ. Z. - IfZ.

Liebknecht, Theodor, Parteipolitiker; geb. 19. Apr. 1870 Leip-
zig, gest. 6. Jan. 1948 Basel; V: Wilhelm L. (1826-1900), soz-
dem. Politiker, Teiln. Revolution 1848/49, Flucht in die
Schweiz, 1850 nach GB, beeinflusst durch Karl Marx, 1862
Amnestie u. Rückkehr nach Deutschland, neben August Bebel
1867 der erste SPD-Reichstagsabg., ltr. Red. des Vorwärts;
G: Karl (1871-1919), RA, Politiker; 1908 SPD-Mitgl. des
Preuß. AbgHauses, stimmte 1914 gegen die Kriegskredite u.
wurde aus der SPD ausgeschlossen, mit Rosa Luxemburg Gr.
Spartakusbund, Nov. 1918 in Berlin Proklamation der „freien
sozialistischen Republik“, Mitgr. KPD, Jan. 1919 Aufstands-
versuch gegen die mehrheitssozialist. Volksbeauftragten,
15. Jan. 1919 mit Rosa Luxemburg von Freikorpssoffz. ermor-
det; Otto Eduard (→ Otto Wilhelm Kurt Liebknecht); StA:
deutsch. Weg: NL.

Stud. Rechtswiss. Univ. Leipzig, Freiburg/Br. u. Berlin; RA.
Mitgl. USPD, 1921 MdL Preußen, auf PT 20.-23. Sept. 1922 in
Gera Ablehnung der Vereinigung mit SPD, bis 1931 Führer u.
Mitgl. des PV der Rest-USPD mit radikal klassenkämpferi-
chem Programm u. Orientierung auf Internationale Arbeitsge-
meinschaft sozialistischer Parteien (sog. Internationale 2 1/2,
→ Friedrich Adler); 1924 Abspaltung der Gruppe Sozialisti-
scher Bund → Georg Ledebours; Nov. 1931 Fusion der USPD
mit SAPD, in der L. zum rechten Flügel gehörte, der sich gegen
eine Disziplinierung nach kommunist. Prinzipien wandte.
Nach der Emigr. 1936-39 Mitarb. bei Errichtung u. Ausbau des
Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis Amster-
dam.

L: Drechsler, SAPD. D: IISG. Qu: Arch. Hand. Publ.Z. -
IfZ.

Liebmann, Carlos G. (urspr. Karl Wilhelm), Buchhändler,
Verleger; geb. 21. März 1900 Berlin; ev., 1941 jüd.; V:
Dr. jur. h.c., Dr. rer. pol. h.c. Otto L. (geb. 1865 Mainz, gest.
1942 Berlin), jüd., Gr. Liebmann-Verlag, 1896-1933 Hg.
Deutsche Juristen-Zeitung; M: Lilly, geb. Herxheimer (geb.
1876 Frankfurt, gest. 1938 Berlin), jüd.; G: Margarete (geb.
1898 Berlin, umgek. KL Auschwitz), Sozialfürsorgerin; Irma
(geb. 1902 Berlin, umgek. KL Auschwitz), Musiklehrerin;
∞ 1929 Hilde Mayer (geb. 1902 Mainz), jüd., 1939 Emigr. EC,
Krankenschwester; K: Wolfgang (geb. 1930 Berlin), 1939
Emigr. EC, Stud., später USA, Restaurant-Manager in Den-
ver/Col.; StA: deutsch, 1948 EC. Weg: 1939 F, EC.

FESTSCHRIFT
ZU EHREN VON
PROF. DR. JUR. RUDOLF LAUN
REKTOR DER UNIVERSITÄT HAMBURG
ANLÄSSLICH DER VOLLENDUNG
SEINES 65. LEBENSJAHRES
AM 1. JANUAR 1947

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN VON
GUSTAF C. HERNMARCK
VERLEGT 1948 IN HAMBURG IM
J. P. TOTH VERLAG

Aus dem Büchernachlass
Prof. Dr. W. Jellinek

RUDOLF LAUN

geb. am 1. Januar 1882 zu Prag, zu seinem 65jährigen Geburtstag

Sein Leben und Werk

I

Der nicht allein in der deutschsprachigen, sondern in der gesamten abendländischen Welt hoch angesehene Rechtsphilosoph und Völkerrechtsgelehrte vollendet mit dem bevorstehenden Jahreswechsel sein 65. Lebensjahr.

Sein Vater, *Anton v. Laun*, war Offizier (zuletzt Oberst) der k. u. k. österr.-ungar. Armee, der 1866 an dem Feldzuge gegen Preußen teilgenommen hatte, seine Mutter eine Tochter von *Franz Xaver Schneider*, o. ö. Professor des Bürgerlichen Rechts an der deutschen Universität in Prag, dessen Ehefrau, eine geborene *Ruß*, einem angesehenen Kunstmalergeschlecht entstammte und selbst Kunstmalerin gewesen war.

Seine Schulausbildung fand Rudolf Laun an den deutschen Gymnasien zu Pilsen, Prag und Görz. Es folgten Studien der Rechts- und Staatswissenschaften sowie der Philosophie an den Universitäten Wien und Paris. Am 20. Februar 1906 promovierte Laun in Wien als Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften. Zwei Jahre später, d. h. also 26jährig, habilitierte er sich in Wien als Privatdozent. Im gleichen Jahre wurde Laun an das Handelsministerium in Wien berufen. 1911 wurde er a. o. Professor der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts an der Universität Wien.

Zu Beginn des ersten Weltkrieges wurde Laun als Reserveoffizier der k. u. k. österr.-ungar. Armee zum Heeresdienst einberufen. Nach zweijährigem Frontdienst, zuletzt als Hauptmann, wurde er im August 1917 aus der Wehrmacht entlassen und dem Ministerratspräsidium (Dep. für Verfassungsrevision) in Wien zugeteilt. Als Mitglied der im Haag gegründeten neutralen „Zentralorganisation für einen dauernden Frieden“ nahm Laun an deren internationalen Konferenzen in Oslo und Bern 1917 und der von ihr veranstalteten „Berner Völkerbundskonferenz 1919“ hauptsächlich als erster Referent für die nationalen Fragen teil. Nachdem er im Oktober 1918 in das Staatsamt des Äußeren der inzwischen gegründeten deutsch-österr. Republik als Referent für die

nationale Auseinandersetzung berufen worden war, wurde er in dieser Eigenschaft Mitglied der österr. Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. Nach seiner Heimkehr aus Frankreich nahm er im Oktober 1919 den Ruf als ord. Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der neugegründeten Universität Hamburg an, der er unter Ablehnung mehrfacher Berufungen auf auswärtige Lehrstühle (auch ins Ausland) bis heute treu geblieben ist. In Hamburg bekleidete er wiederholt die Ämter eines Rektors und Prorektors der Universität sowie auch das Amt eines Dekans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Von 1922 bis 1933 war Laun Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht und Mitglied des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, in den Jahren 1927 bis 1933 außerdem stellvertr. Mitglied des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich.

Im Jahre 1921 wurde er zum korrespondierenden Mitglied der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft und Kunst in Böhmen berufen, die ihren Sitz in seiner Geburtsstadt Prag hatte. In den Jahren 1923 bis 1926 hielt er Gastvorlesungen am Nobelinstitut zu Oslo, an der lett-ländischen Universität und dem Herderinstitut zu Riga sowie an der Académie de Droit International im Haag. Im Jahre 1927 nahm er als Rechtsberater an dem Nationalitätenkongreß in Genf teil. Im gleichen Jahre wurde er membre titulaire de l'Institut International de Droit Public in Paris. In den Jahren 1934 bis 1935 lehrte er zwei Semester auf Einladung der University of Michigan in Ann Arbor (Michigan, USA.) als Visiting-Professor. In den Jahren 1941 bis 1944 hielt er neben seiner Hamburger Lehrtätigkeit völkerrechtliche Vorlesungen an der Universität Göttingen.

Seit 1911 ist Laun verheiratet. Aus seiner überaus glücklichen Ehe mit *Margarete, geb. Schäffer*, aus Wien gingen zwei Söhne hervor, welche sich beide gegenwärtig als Gerichtsassessoren in Hamburg betätigen, nachdem sie aus dem letzten Kriege, an dem sie als Reserveoffiziere teilgenommen hatten, unversehrt ins Elternhaus heimgekehrt waren.

Im Verlaufe seiner langjährigen Lehrtätigkeit ist Laun mit zahlreichen Publikationen hervorgetreten¹.

¹ *Das Recht zum Gewerbebetrieb*, veröffentlicht in den „Wiener staatswissenschaftlichen Studien“, 7. Band, 3. Heft, Wien 1908.

Das freie Ermessen und seine Grenzen, Leipzig und Wien 1910.

Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im österr. Versicherungsrecht und im Sozialversicherungsentwurf, veröffentlicht in der „Österreichischen Zeitschrift für öffentliche und Privatversicherung“, Wien 1911.

Kategorische und disjunktive Normen, Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen, 34. Jahrgang, 1915.

Die Nationalitätenfrage, Generalreferat in „Berner Zusammenkunft zur Besprechung der künftigen Völkerbeziehungen, 19. bis 22. November 1917“, den Haag, Zentralorganisation für einen dauernden Frieden, S. 10 ff. (auch in französischer und englischer Sprache erschienen).

Angriff und Verteidigung, Zeitschrift für Völkerrecht, Breslau, X. Band, 1917; im Auszug abgedruckt in Recueil de rapports, herausgegeben von der Organisation Centrale pour une Paix durable, den Haag, IV. Band, 1918.

Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle (ein Bericht im Auftrage eines neutralen Komitees zur Vorbereitung einer internationalen völkerrechtlichen Konferenz in Stockholm 1917), den Haag 1918

II

Schon diese nüchternen Daten lassen die Bedeutung erkennen, die Laun weit über die Grenzen Deutschlands und seiner österreichischen Heimat hinaus genießt, und den Widerhall, den seine Lebensarbeit allenthalben gefunden hat.

Für dieses sein Lebenswerk waren die Eindrücke sehr maßgeblich, die er in seiner Jugend in den Garnisonstädten seines Vaters im alten Österreich unter verschiedenartigsten Nationen und Volkssplittern gewonnen hatte, deren Heimatgebiete in der Folge Bestandteile zahlreicher selbständiger Staaten geworden sind. Schon als Gymnasiast, Student und später als junger Gelehrter erlebte Laun die Emanzipationsbestrebungen mündig gewordener Nationen, die auf Zusammenschluß ihrer Volksgenossen in selbständigen Nationalstaaten unter Berufung auf den im Völkerrecht verankerten Grundsatz der Selbstbestimmung gerichtet waren. Er erlebte die vielfach gewaltsame

Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten, der im März 1919 von der internationalen Völkerbundskonferenz in Bern einstimmig angenommen und von dieser der Pariser Friedenskonferenz unterbreitet wurde, Berlin 1920; in neuer Fassung:

Das positive Recht der nationalen Minderheiten, Berlin 1921.

Der Staatsrechtslehrer und die Politik, Archiv des öffentlichen Rechts, 43. Band, Tübingen 1922.

Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheiten. Bericht, erstattet auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Leipzig 1923, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 4, 1924; abgedruckt in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, XXXI. Band, 1924.

Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitenrechts. Im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Strupp, Berlin-Leipzig 1925.

Recht und Sittlichkeit, Rede, gehalten anlässlich der Inauguration Launs zum Rektor der Universität Hamburg am 10. November 1924, Hamburg 1924, 3. erweiterte Auflage, Berlin 1935.

Le régime international des ports, Académie de Droit international, Recueil des Cours, 1926, Band V.

Les actes des Gouvernements, Rapport présenté à la session de 1930 de l'Institut International de Droit public, Paris, Les Presses Universitaires de France, 1930.

L'autonomia del Diritto. Übersetzung von Prof. Carlo Girola in „Studi di diritto pubblico in onore di Oreste Ranalletti“, Milano, Cedam, 1930.

La positiva del diritto, Übersetzung von dott. Enrico Porzio, Rivista di diritto pubblico, V. Band, Tivoli, Mantero, 1933.

Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens, Barcelona, Institutio Patxot, 1933, für Deutschland C. Boysen, Hamburg (Launs Beteiligung an dem vom Institutio Patxot in Barcelona für die beste Arbeit über allgemeines öffentliches Recht erlassenen internationalen Preisausschreiben, die von der internationalen Jury im Dezember 1931 im Haag dem erwähnten Institut als beste und einzige Arbeit zur Veröffentlichung vorgeschlagen wurde).

La Démocratie, Bibliothèque de l'Institut International de Droit public, 4. Band, Paris 1933, Librairie Delagrave.

Le Pouvoir Discretionnaire, Rapport présenté à la session de 1934 de l'Institut International de Droit public, Paris, Les Presses Universitaires de France, 1934.

Stare Decisis, Virginia Law Review, The Michie Company, Charlottesville, Virginia, U. S. A., 25. Band, 1938; zweite erweiterte Auflage in Vorbereitung, Hamburg, Otto Meissner.

Der Satz vom Grunde, ein System der Erkenntnistheorie, Tübingen 1942, und dessen Ergänzung, *Die Grundlagen der Erkenntnis*, Tübingen 1946.

Allgemeine Staatslehre, Hamburg 1945, 3. Aufl. 1946.

Die Haager Landkriegsordnung, Hamburg 1946.

Zu den Eingriffen in das Versicherungswesen in der östlichen Besatzungszone. Ein Rechtsgutachten, Sonderheft der Zeitschrift: Versicherungswirtschaft, Karlsruhe (Baden), Nr. 3, Juli 1946.

Durchsetzung jener Ansprüche unter Mißachtung der Rechte nationaler Minderheiten auf Schutz ihrer Sprachen und Kulturgüter und damit die verschiedenartigsten Phasen des Nationalitätenproblems zwischen der Geltendmachung demokratischer Schutzrechte und planmäßiger Untergrabung und Beseitigung derselben durch nationalistische Unduldsamkeit, rohe Gewalt und Willkür. Diese vornehmlich durch panslavistische Einflüsse ausgelöste Entwicklung, die sich erstmalig in den Balkankriegen durchzusetzen begann, übte auf die von der Donaumonarchie beherrschten zahlreichen Völkerschaften eine gewaltige Anziehungskraft aus. So sehr gerade Laun als Sudetendeutscher den Emanzipations- und Zusammenschlußbestrebungen der jungen Nationen Verständnis entgegenbrachte, so sehr erkannte er schon frühzeitig, daß die Zuspitzungen nationalistischer Tendenzen unweigerlich in Revolution, Krieg und Anarchie ausarten mußten. Bereits als junger Gelehrter eröffnete Laun daher einen unerbittlichen Kampf gegen jede Art von Gewalt und Willkür, auch die Willkür formal zuständiger Gesetzgeber und Verwaltungsorgane. In der Durchführung dieses Kampfes, der einem auf allgemeingültigen ethischen Normen beruhenden wahren Rechte zum Siege verhelfen soll, erblickte Laun seitdem seine eigentliche Lebensaufgabe.

Dieses lassen bereits seine ersten verwaltungsrechtlichen Schriften erkennen, die er als 26jähriger Privatdozent und 29jähriger Extraordinarius in Wien veröffentlichte und durch die erstmalig die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf ihn gelenkt wurde. In diesen Publikationen setzte sich Laun u. a. für die Abgrenzung des sog. *freien Ermessens* von Verwaltungsorganen zum Schutze vor einer mißbräuchlichen Ausübung derselben ein. Diese seine erste Lehre ist inzwischen Gemeingut geworden. Sie hat namentlich die Rechtsordnung seiner österreichischen Heimat maßgeblich beeinflußt und ist sogar Bestandteil des am 9. Oktober 1946 vom österreichischen Nationalrat verabschiedeten neuen Bundesverfassungsgesetzes geworden¹.

Indessen beschränkten sich Launs Bemühungen um eine Erneuerung des Rechts nicht auf verwaltungsrechtliche Reformvorschläge in Österreich. Schon während des ersten Weltkrieges beteiligte er sich vielmehr mit Erlaubnis der österreichischen Behörden an offiziellen internationalen Gesprächen, welche der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens dienen sollten. Launs Referat, welches die grundsätzlichen Probleme des nationalen Rechts, und zwar vornehmlich das Selbstbestimmungsrecht sowie den Schutz nationaler Minderheiten behandelte, wurde von jener internationalen Konferenz einstimmig genehmigt, während sein *Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten* im März 1919 von der Völkerbundskonferenz in Bern der damals in den Pariser Vororten tagenden Friedenskonferenz unterbreitet wurde. Die in diesen Publikationen von Laun behandelten Grundsätze waren in der Folgezeit für die Begründung verschiedener Selbstverwaltungs-Körperschaften nationaler Minderheiten in Europa richtunggebend. Dieses gilt u. a. von dem lettländischen Schulautonomiegesetz vom 8. Dezember 1919, namentlich aber von dem estländischen Kulturautonomiegesetz vom 5. Februar 1925, durch welches den nationalen Minderheiten Estlands autonome Institutionen mit sehr weitgehenden Kompetenzen zugebilligt wur-

¹ Vgl. Adamovich, Teil I S. 27 ff. der vorliegenden Festschrift.

den¹, sowie von entsprechenden Kodifikationen zugunsten nationaler Minderheiten in Dänemark und Preußen². Die meisten dieser Gesetze sind inzwischen durch die Ereignisse der letzten Jahre überholt worden, weil der größte Teil der Volksgruppen, zu deren Gunsten sie s. Zt. verkündet worden waren, aus ihren Heimatgebieten vertrieben oder geflüchtet sind. Gleichwohl spielte das estländische Kulturautonomiegesetz von 1925 noch bei den jüngsten Friedensverhandlungen als anerkanntes Musterbeispiel für ein vorbildliches Minderheitenschutzgesetz eine nicht unwesentliche Rolle, so während der Beratungen über das Triester Statut sowie bei der österreichisch-italienischen Übereinkunft wegen Südtirol. Die von Laun aufgestellten Grundsätze über den Schutz nationaler Minderheiten sind somit keineswegs überholt³. Unter den aus dem Osten verdrängten Nationalitäten Europas genießt Laun auch heute noch größtes Ansehen. Als ständiger Verteidiger unveräußerlicher Rechte der Schwächeren und Schutzbedürftigen bleibt er bemüht, ihr grausames Los zu wenden, wie er in den Jahren vor dem letzten Kriege ihr ständiger Betreuer gewesen war.

Im Anschluß an den ersten Weltkrieg war Laun im Stabe des jetzigen österreichischen Bundespräsidenten und damaligen Bundeskanzlers *Dr. Renner* Mitglied der österreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. Mit dieser war er viele Wochen lang hinter Drahtverhauen der Pariser Polizei interniert. In solcher „Gefangenschaft“ erlebte Laun den Tag der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles, der in ganz Frankreich als Anbruch des Friedens gefeiert wurde. Sämtliche Kirchenglocken Frankreichs läuteten damals diesen Frieden als den angeblichen Sieg des Rechts ein. Der gleiche Vorgang, der vom deutschen Volke als ein Akt demütigender Gewalt und demgemäß als Unrecht empfunden wurde, bildete somit für die Sieger die Grundlage einer neuen Rechtsordnung. Dieser von maßgeblichen Juristen der Siegermächte eingenommene Rechtsstandpunkt entsprach der Lehre des juristischen Positivismus, der sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allenthalben durchgesetzt hatte, nachdem der Glaube an ein allgemeingültiges Naturrecht unter der Kritik der historischen Rechtsschule zusammengebrochen war. Nach jener Lehre bildeten der Versailler Vertrag, ebenso aber auch die übrigen „Verträge“, durch welche der erste Weltkrieg formell beendet wurde, positives „Recht“, weil sie von gehörig bevollmächtigten Delegierten der Vertragsparteien geschlossen und von deren gesetzgebenden Organen ordnungsgemäß ratifiziert worden waren. Die positivistische Lehre führt nämlich

„die verbindliche Kraft des Rechtes auf die Kompetenzhoheit der obersten staatlichen Gesetzgeber zurück, welchen er die Fähigkeit zuschreibt, durch ihren Willen, ausgedrückt in der Form innerstaatlicher Gesetze und völkerrechtlicher Staatsverträge, Pflichten anderer Menschen zu erzeugen . . . Diese Kompetenzhoheit selbst leitet der Positivismus von der Macht des Staates ab, den Willen des Gesetzgebers nötigenfalls mit physischer Gewalt zu erzwingen. Das Recht ist also für den Positivismus letztlich ein Erzeugnis physischer Gewalt.“⁴

¹ Vgl. Hasselblatt, Teil I S. 32 ff. der vorl. Festschrift.

² Vgl. u. a. die VO. des preuss. Staatsministeriums zur Regelung des polnischen Minderheiten-Schulwesens v. 31. 12. 1928 sowie entspr. Erlasse zur Regelung des Minderheiten-Schulwesens im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig v. 9. 2. 1926 u. 31. 12. 1928.

³ Vgl. Hasselblatt, Teil I S. 33 der vorl. Festschrift.

⁴ Laun, Die Haager Landkriegsordnung, Hamburg 1946, S. 20.

Die positivistische Lehre von der angeblichen Allmacht des Gesetzgebers sanktioniert mithin das sog. „Recht“ des Stärkeren oder des Siegers, d. h. aber letzten Endes die von jeder ethischen Bindung gelöste Gewalt. Sie macht damit praktisch

„keinen Unterschied zwischen dem Staat und einer Räuberbande als lediglich einen technischen und quantitativen . . . Unter den Menschen gilt dasselbe ‚Recht‘ wie unter den Tieren: der Stärkere frißt — soweit ihn nicht ein noch Stärkerer daran hindert — den Schwächeren nach Belieben auf, ohne damit eine ‚Pflicht‘ zu verletzen, ohne dadurch ein ‚Unrecht‘ zu begehen. Das Wort ‚Recht‘ wird überflüssig. Wir sprechen auch nicht vom ‚Recht‘ des Wolfes, das Lamm zu zerreißen“¹.

Diese Diskrepanz zwischen dem, was der Positivismus als „Recht“ bezeichnet, und dem, was allgemein bzw. bei der überwiegenden Mehrheit der davon Betroffenen als Recht empfunden wird, war es denn auch, was sich Laun an jenem schicksalsvollen 28. Juli 1919, dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles, unter dem Geläut der Kirchenglocken hinter dem Stacheldraht von St. Germain erstmalig in nicht mißzuverstehender Prägnanz offenbarte. Sein damaliges Erlebnis bildete die Geburtsstunde von Launs philosophischen Forschungen nach dem wahren Recht und seinen Quellen.

Er quittierte den österreichischen Staatsdienst und folgte einem ehrenvollen Ruf als Ordinarius für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an die Universität Hamburg. Von hier aus eröffnete er seinen Kampf gegen den juristischen Positivismus. Unermüdlich warnte er vor dessen Identifizierung von Recht und Gewalt mit dem Hinweise darauf, daß diese den Gesetzen der Moral widerspreche und daher zu den furchtbarsten Konsequenzen führen müsse, nämlich zu Willkür, Terror, Krieg, Anarchie und Nihilismus. Wie begründet Launs Warnungen waren, hat u. a. die Entwicklung des Nationalsozialismus und des darauf beruhenden Hitlerschen Terrorregimes, deren unmittelbare Zeugen und Opfer wir waren, mit erschütternder Deutlichkeit erwiesen.

Der von der positivistischen Rechtswissenschaft vertretenen Auffassung von der sog. Heteronomie des Rechtes trat Laun erstmalig in einer berühmt gewordenen Rede entgegen, die er anlässlich seiner ersten Inauguration zum Rektor der Hamburgischen Universität am 10. November 1924 in der Musikhalle zu Hamburg gehalten hat. In dieser Rede verkündete er seine eigene Lehre von der *Autonomie des Rechtes*, die der Identifizierung des Positivismus von Recht und Gewalt diejenige von „*Recht und Sittlichkeit*“ entgegenstellte. Unter Weiterbildung der Ethik Kants erhob Laun die für damalige Zeiten geradezu revolutionäre Forderung:

„Aufgabe der Wissenschaft ist es . . . , die Machthaber bei allen Völkern und in allen Staaten zu lehren: Das Recht ist nicht in papierenen Gesetzen und Verträgen, auch nicht in Zuchthaus- und Höllenstrafen. Das Recht ist die Sittlichkeit, das Recht ist in den Herzen der Menschen“².

Launs Lehre von der Autonomie des Rechts offenbart demgemäß,

¹ Laun, *Recht und Sittlichkeit*, 3. Aufl., Berl. 1935, S. 8 f., ebenso Laun, *Der Wandel der Idee Staat und Volk*, Barcelona 1933, S. 366.

² Laun, *Recht und Sittlichkeit* pp., S. 28.

„wie eine große, anscheinend mit zunehmender Kultur zunehmende Zahl von Menschen, auch abgesehen von religiösem Glauben und von irdischen Zwangsmitteln, in jedem Augenblick Träger der Staats- und Rechtsordnung ist, und wie diese Menschen diese Ordnung selbst dann zum Teile tragen, wenn sie sie zu einem anderen Teile mißbilligen und verletzen.

Nicht zur Leugnung von Recht und Staat führt uns demnach die Lehre von der Autonomie des Rechtes, sondern zur Einsicht in deren wahre Rechtfertigung: Recht und Staat und alle Machthaber im Staat und in der Völkerrechtsgemeinschaft müssen sich den nicht bloß äußerlichen, sondern inneren, freiwilligen Gehorsam, das Pflichtgefühl, die sittliche Billigung derjenigen, die sie mit ihren Befehlen belasten, immer wieder von neuem verdienen.

Wie demnach Recht und Staat beschaffen sein müssen, um auf einer tragfähigen Mehrheit zu ruhen, darüber entscheidet der Charakter des Volkes und der Menschheit: je mehr Selbstsucht, desto mehr Gewalt, je mehr Regungen des Gewissens, desto mehr Recht, je näher dem Tier, desto mehr Gewalt, je weiter fortgeschritten in der sittlichen Entwicklung, desto mehr Recht“¹.

Für zahlreiche Schüler von Laun, zu denen auch der Schreiber dieser Zeilen gehören durfte, war jene Rektoratsrede von 1924 eine Offenbarung, die ihre eigene Weltanschauung entscheidend beeinflussen und den ihnen bis dahin versperrt gewesenen Weg zum eigentlichen und wahren Recht erschließen sollte. Unter der damaligen akademischen Jugend fand Laun denn auch seine ersten Anhänger und Jünger im Kampf gegen den Positivismus, deren Zahl sich seitdem ständig erhöhte.

Es ist hier nicht der Platz, um auf die ethischen und philosophischen Fundamente der Lehre von der Autonomie des Rechtes einzugehen und insbesondere Launs philosophische Werke² zu würdigen. Dies geschieht von berufenerer Seite im Rahmen der vorliegenden Festschrift³. Es möge daher mit einem Zitat aus Launs Standardwerk *Der Wandel der Idee Staat und Volk* sein Bewenden haben:

„Die ‚Kompetenz‘ zu befehlen, ist das logische Gegenstück der ‚Pflicht‘ zu gehorchen. Wenn man nicht von ‚Recht‘, sondern von ‚Kompetenz‘ oder ‚Zuständigkeit‘ spricht, deutet man damit an, daß das Motiv der Regelung nicht nur das Interesse der Befehlenden, sondern auch jenes der Gesamtheit ist. ‚Kompetenz‘ jemandes bedeutet die Pflicht aller anderen, sich letztlich irgendwie der Entscheidung oder Verfügung dessen, der ‚kompetent‘ ist, unterzuordnen. Wenn mein Gewissen oder Rechtsgefühl mir autonom vorschreibt, mich den heteronomen Befehlen . . . oder der tatsächlichen Gewalt eines anderen im Interesse der Gesamtheit zu fügen, so legt es dieser Person eine ‚Kompetenz‘ zu diesen Maßregeln bei. Wenn das Individuum den Staat und die Ordnung und Rechtssicherheit im Staat bejaht, muß es dem Staat gehorchen, das heißt, es muß jemandem gehorchen, und zwar demjenigen,

¹ Laun, *Recht und Sittlichkeit* pp. S. 24 f.

² Insbesondere Laun, *Der Satz vom Grunde*, Tübingen 1942, sowie Laun, *Grundlagen der Erkenntnis*, Tübingen 1946

³ Vgl. insbesondere Schneider und Stammler, Teil I S. 108 ff. u. S. 120 ff. der vorl. Festschrift.

der für das Gewissen oder Rechtsgefühl des Gehorchenden den Staat repräsentiert . . . Kompetenz ist demnach die vom autonomen Gewissen und Rechtsgefühl bejahte tatsächliche Macht zu befehlen und die entsprechende Pflicht zu gehorchen . . . Die oberste Kompetenz oder die Kompetenzhoheit des obersten Gesetzgebers ist dann jene vom autonomen Gewissen und Rechtsgefühl bejahte tatsächliche Macht, welcher niemand etwas zu befehlen hat. Es ist das ‚superiorem non recognoscere‘; aber nach der hier vertretenen Lehre entscheidet nicht der Träger der Macht, ob er superiorem recognoscit oder nicht, sondern das autonome Gewissen und Rechtsgefühl der Gehorchenden. Wir können nun in dem Vorgehenden an die Stelle des subjektiven Gewissens und Rechtsgefühls des einzelnen, das nur wie eine Zelle am Bau des Staates und des positiven Rechtes beteiligt ist, das objektive, relativ allgemeingültige autonome Recht . . . setzen, die Anerkennung seitens einer tragfähigen Mehrheit der Gesamtheit oder — je nach der Verfassung des Staates — der Mehrheit der an der Macht befindlichen Individuen. Auf diese Weise sind die Kompetenzen des ‚positiven‘, tatsächlich geübten Rechtes, auch jene des obersten Gesetzgebers, im autonomen Recht begründet.

Wir müssen demnach gegenüber den Befehlen eines Gesetzgebers immer fragen:

Erstens wirklichkeitswissenschaftlich, soziologisch:

Werden die Befehle denn auch tatsächlich allgemein oder überwiegend befolgt und erzwungen?

Zweitens wertwissenschaftlich, imperativisch:

Werden sie und von wem werden sie denn wirklich als Sollen, als Recht erlebt?

Nur soweit das erste bejaht wird, sind sie für denjenigen, den sie unterwerfen wollen, ein bedingtes Müssen, Gewalt, sind sie sogenanntes positives Recht. Nur soweit das zweite bejaht wird, sind sie für denjenigen, der das Sollen erlebt, autonomes, wirkliches Recht. Soweit keines von beiden zutrifft, sind die Befehle des Gesetzgebers nichts als leere Worte oder bedrucktes Papier. Von Allmacht ist also keine Spur, weder im einen noch im anderen Sinne. Der Gesetzgeber ist nicht willkürlicher Schöpfer des Rechts. Der Staat und seine positive Gesetzgebung stehen *unter* dem autonomen Recht . . .¹.

Diese seine Lehre von der Autonomie des Rechtes, die hiernach zugleich die *Lehre von der wahren Demokratie* ist, hat Laun seit 1924 in zahlreichen Schriften, Aufsätzen, Vorlesungen und Reden im In- und Auslande vertreten und verteidigt. Er tat es, und dies ist ihm besonders hoch anzurechnen, auch während des nationalsozialistischen Regimes, welches sich, wie bereits hervorgehoben wurde, als die unvermeidliche praktische Konsequenz positivistischer Rechtsdogmatik erwies und dem daher die Launsche Lehre ebenso grundsätzlich widersprach, wie es die Lehren der Kirchen taten. Ohne irgend etwas zu widerrufen und ohne jedes Kompromiß fuhr er fort, den Positivismus zu bekämpfen und seine Gegenlehre zu vertreten ohne Rücksicht darauf, daß er dadurch nicht allein seine Stellung und die Existenzgrundlage seiner Familie ernstlich gefährdete. Zieht man in Betracht,

¹ Laun, *Der Wandel der Idee, Staat und Volk* pp. S. 389 ff.; vgl. hierzu Boehm, Teil 1 S. 36 ff. der vorl. Festschrift.

daß ein Teil der Launschen Schriften während der Hitler-Herrschaft im Auslande erschienen war, darunter ein Buch in französischer Sprache mit dem für die Machthaber des „Dritten Reiches“ geradezu herausfordernden Titel „*La Démocratie*“, so kann es nur als ein Wunder bezeichnet werden, wenn es Laun immer wieder gelang, den Häschern der GeStaPo zu entrinnen. Seine Freunde haben oft um ihn gebangt. Durch ihre Vermittlung erhielt er wiederholt ehrenvolle Berufungen an ausländische Hochschulen. Abgesehen von einigen Gastvorlesungen, die er in den Jahren 1934 und 1935 in den USA. gehalten hatte, lehnte Laun jedoch jene Berufungen ab, weil er eine Emigration aus Deutschland ohne zwingende Gründe als Feigheit empfand. Von zahlreichen Auslandsreisen kehrte er immer wieder heim, weil er sein Volk gerade in den Zeiten schwerster äußerer und seelischer Not nicht im Stiche lassen wollte. Er, der seit jeher seine Lebensaufgabe darin erblickt hatte, für diejenigen einzutreten, die, wie etwa die Angehörigen nationaler Minderheiten, eines besonderen Schutzes bedurften, hat denn auch in jener Zeit der Rechtlosigkeit und des organisierten Terrors durch seine Reden und Schriften Unzählige wieder aufzurichten vermocht, die zu verzweifeln drohten. So erklärt es sich denn auch, daß seine Anhängerschaft gerade in jener Zeit immer größer wurde. Namentlich seine Vorlesungen über Allgemeine Staatslehre und Völkerrecht in Hamburg und Göttingen erfreuten sich eines ständig wachsenden Zuspruches. In seinen Colloquien über rechtsphilosophische Probleme aber sammelten sich Gegner des Nationalsozialismus und viele Angehörige der Widerstandsbewegung, mit denen Laun Maßnahmen der damaligen Machthaber einer schonungslosen Kritik zu unterziehen pflegte.

Heute ist Laun eine internationale Autorität. Sein Name und sein Wort haben sich trotz der Schandtat des Hitler-Regimes ihren guten Klang und ihr Gewicht auch in der außerdeutschen Welt zu bewahren vermocht. So ist Laun auch heute noch Mitglied des *Institut International de Droit Public in Paris*. Um so mehr Gehör findet seine Stimme, wenn er heute mit der gleichen Unerschrockenheit rechtswidrige Maßnahmen alliierter Siegermächte brandmarkt, mit der er vor der Kapitulation der deutschen Wehrmacht gegen nationalsozialistische Rechtsbrüche protestiert hatte. In diesem Zusammenhang wird auf Launs jüngste Publikationen verwiesen, welche sich vornehmlich mit völkerrechtlichen Schutzvorschriften beschäftigen, die ihren gesetzlichen Niederschlag in der *Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907* gefunden haben¹. Laun weist hier überzeugend nach, daß grundsätzlich jeder Staat an ein der Landkriegsordnung analoges Recht gebunden ist, auch wenn er der Haager Konvention niemals beigetreten sein oder diese aufgekündigt haben sollte². Denn auch soweit die Haager Landkriegsordnung als solche nicht bindet, gelten die durch diese geschützten, als Ausfluß christlich-abendländischen Gedankengutes von allen Kulturstaaten anerkannten allgemeinen Menschenrechte, die sogenannte „*coutumes de la guerre*“, von denen sich kein Staat eigenmächtig lossagen kann³.

¹ Laun, Zu den Eingriffen in das Versicherungswesen in der östlichen Besatzungszone. Ein Rechtsgutachter Sonderheft der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“, Karlsruhe, Nr. 3/1946, vgl. hierzu Möller u. Adamovich, Teil I S. 97 ff. u. S. 30 der vorl. Festschrift.

Laun, Die Haager Landkriegsordnung, Hamburg 1946, sowie Laun, Gegenwärtiges Völkerrecht, Die Zeit, Hamburg, Nr. 44/1946.

² Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 20.

³ Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 61.

Die eigentlichen Schutzobjekte der Haager Landkriegsordnung sowie des dieser zugrunde liegenden Gewohnheitsrechtes aber sind nicht Staaten oder deren Regierungen und Gesetzgeber, sondern

„die Individuen, welche unter den Konflikten der Regierungen und Gesetzgeber leiden, die „populations“ und die einzelnen kämpfenden oder gefangenen Soldaten . . . Alle diese Individuen benötigen diesen Schutz gerade dann am allermeisten, wenn ihre Armee zusammenbricht, und das Völkerrecht würde sich selbst verleugnen, wenn es seinen Schutz, den es so sorgfältig entwickelt hat, gerade da versagen würde, wo er am nötigsten ist.“¹

Auch den Bewohnern des besiegten Deutschlands darf hiernach ein Rechtsanspruch auf Beachtung der in der Haager Landkriegsordnung verankerten völkerrechtlichen Schutzvorschriften nicht vorenthalten werden. Wenn die Besatzungsmächte daher eine Reihe dieser Vorschriften nicht respektieren bzw. nicht als geltendes Recht anwenden², so haben sie damit „das allgemeine Völkerrecht für Deutschland abgeschafft“³. Auch wenn sich derartige Maßnahmen nach der vorstehend⁴ erörterten positivistischen Lehre von der angeblichen Allmacht des Gesetzgebers un schwer sanktionieren lassen, nämlich schon durch das sogenannte „Recht“ des Stärkeren oder des Siegers, so widersprechen sie doch der „*conscience publique*“, dem öffentlichen Gewissen sowie den ungeschriebenen Gesetzen der Menschlichkeit. Diese aber bilden nicht allein nach Launs Lehre von der *Autonomie des Rechts*, sondern, was besondere Beachtung verdient, auch nach dem Wortlaut der Präambel (Abs. 9) zur Haager Landkriegsordnung „die Entstehungsquelle des Völkerrechts“⁵. Es ist Launs Verdienst, daß er als erster den Mut hatte, in einem ernsten Appell an das Weltgewissen die Aufmerksamkeit auf diese Vorgänge zu lenken, unter deren Auswirkungen gegenwärtig besonders das deutsche Volk zu leiden hat. Er tat dies wahrhaftig nicht aus nationalistischen Erwägungen heraus, die ihm bekanntlich stets fernlagen. Er tat es vielmehr in Erfüllung seiner Lebensaufgabe, die er, wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich, seit jeher darin erblickte, zum Schutze der Schwachen für das Recht einzutreten. Damit diene er indessen nicht allein seinem unglücklichen Volke, sondern — in noch höherem Maße — der Idee der Gerechtigkeit und des Friedens und damit zugleich der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft. Denn es gibt — zumal nach Launs Lehre — nur ein Recht, dem gleichermaßen alle Nationen unterworfen sind, die Schwachen wie die Starken, die Sieger und die Besiegten.

In einem soeben erschienenen Weihnachtsaufsatz von Laun⁶ heißt es u. a.:

„Das Nürnberger Urteil, wie immer man es im übrigen beurteilen mag, beruht . . . auf der Voraussetzung, daß bisheriges ‚positives Recht‘ auch zugleich ‚Unrecht‘ sein konnte. Wenn dies richtig ist, muß jedes positive Recht ohne Ausnahme, auch das jetzige Besetzungs-

¹ Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 55, hierzu auch Ipsen Teil I S. 68 ff. (insbes. Abschn. F S. 89 ff.) der vorl. Festschrift.

² „Hierher gehören u. a. verschiedene Bestimmungen der Artikel 46 Abs. 11, 47, 50, 53, 55 und 56, sowie z. Teil auch Art. 46 Abs. 1“.
So Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 56.

³ Laun, a. a. O. S. 62.

⁴ Vgl. S. 12 ff. der vorl. Festschrift.

⁵ Laun, Die Haager Landkriegsordnung pp. S. 22.

⁶ Laun, Gegenwärtiges Völkerrecht, Die Zeit, Hamburg, Nr. 44/1946.

² Hernmarck, Festschrift

recht und unser künftiger Friedensvertrag, daraufhin geprüft werden können und dürfen, ob es auch ‚Recht‘ im anderen Sinne ist . . .“

Diese Folgerungen, die Laun aus dem am 30. September 1946 verkündeten Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes gezogen hat, sind für die Rechtswissenschaft von höchster Bedeutung. Denn sie erweisen, daß die Richter von Nürnberg als Exponenten der vier mächtigsten Staaten der Erde *nicht* geneigt waren, den positivistischen Grundsatz von dem vermeintlichen „Recht“ des Stärkeren und der vermeintlichen Allmacht des Gesetzgebers bedingungslos aufrechtzuerhalten. Das Urteil von Nürnberg bestätigt mithin insoweit eine Rechtsentwicklung, die eine erfreuliche Wendung zur Anerkennung des von Laun geforderten autonomen Völkerrechtes erkennen läßt. Diese Entwicklung rechtfertigt daher die Hoffnung, die Laun am Ende jenes Weihnachtsaufsatzes folgendermaßen zum Ausdruck brachte:

„Das gegenwärtige Weihnachtsfest ist nicht das letzte in der Weltgeschichte. Vielleicht kommt noch einmal ein Weihnachtsfest der Verständigung, der Menschenrechte, der Selbstbestimmung und der Achtung vor dem wahren Recht, ein Weihnachtsfest des Vertrauens, der Sympathie und des dauernden Friedens unter den Völkern.“¹

Wenn in absehbarer Zeit überhaupt noch eine Aussicht auf Erfüllung dieses Wunsches besteht, so gebührt Laun selbst ein besonders großes Verdienst an dieser für die ganze Menschheit segensreichen Entwicklung. Denn sein unermüdlicher Appell an das Rechtsgefühl und das Verantwortungsbewußtsein aller Verständigen, Gutwilligen und Friedensfreunde ist nicht vergeblich geblieben. In fast allen Kulturstaaten gibt es ehemalige Schüler von Laun. Und die Zahl seiner Anhänger, die sich an der Verbreitung seiner Lehren beteiligen, ist in ständigem Wachsen begriffen. Sie bedürfen indessen weiterer Impulse von seiten des Meisters und warten daher ungeduldig auf das Ergebnis seiner weiteren Forschungen, unter denen namentlich seine Erkenntnisse auf dem Gebiete der Willensfreiheit sowie anderer Probleme der Metaphysik allenthalben größte Beachtung finden und die bisherigen philosophischen Forschungen wesentlich bereichern werden.

So begleiten Laun anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres herzlichste Segenswünsche aus aller Welt. Möge ihm und uns allen eine baldige Krönung seines Lebenswerkes beschieden sein, die in der Erfüllung seines vorstehend zitierten Weihnachtswunsches zu erblicken wäre. Dieses liegt vornehmlich im Interesse des deutschen Volkes, an dessen Unglück niemand wärmeren Anteil nimmt als Laun.

Hamburg, zu Weihnachten 1946.

Gustaf C. Hernmarck

¹ Laun, Gegenwärtiges Völkerrecht, a. a. O.

ARTHUR LENHOFF

1885-1965

Am 20. Juni 1965 starb Arthur Lenhoff, im achtzigsten Lebensjahr mitten aus seiner so überaus produktiven, bis zum letzten Atemzug von jugendfrischem Ideenreichtum gekennzeichneten wissenschaftlichen Arbeit gerissen*.

Lenhoff war einer der Bedeutendsten unter den Rechtsgelehrten unserer Zeit, die – wie Professor *Kahn-Freund* es kürzlich ausdrückte – nicht nur durch eigene Wahl, sondern mehr noch durch das Schicksal zur Rechtsvergleichung hingezogen wurden. Sein berufliches Leben bestand aus zwei erfolgreichen Karrieren, erst in der alten und dann in der neuen Welt. In seiner ersten Laufbahn war er als Anwalt in Wien tätig. In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste wurde er als Privatdozent und 1926 als Professor an die Universität Wien berufen, wo er als erster das Arbeitsrecht als ein neues Fach der Rechtswissenschaft einführte. 1930 „auf Lebenszeit“ zum Richter am Österreichischen Verfassungsgerichtshof ernannt, blieb er ein Mitglied dieses Gerichts bis zu dessen Auflösung (nach Außerkraftsetzung der republikanischen Verfassung durch Dollfuß) im Jahre 1934. Infolge dieser kurzen, aber bedeutungsvollen richterlichen Tätigkeit stand sein Name auf einer besonders schwarzen Liste; und als die Verfasser dieser Liste durch den „Anschluß“ im März 1938 an die Macht kamen, hatte Lenhoff, der sich eines Schiedsgerichtsverfahrens wegen gerade für einige Tage in der Schweiz aufhielt, es nur diesem glücklichen Umstand zu verdanken, daß er mit dem Leben davonkam.

* *Anm. d. Red.*: Sein letzter Beitrag für diese Zeitschrift – die Besprechung von *Göppinger*, *Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen* – ist unten auf S. 351 ff. veröffentlicht. Die Korrekturfahnen hat Lenhoff wenige Tage vor seinem Tode auf dem Krankenbett gelesen.

¹ *O. Kahn-Freund*, *Comparative Law as an Academic Subject – An Inaugural Lecture Delivered Before the University of Oxford on May 12, 1965* (1965) 10.

Seine zweite Laufbahn begann, als er, 52jährig, im Sommer 1938 nach den Vereinigten Staaten kam. Nach kurzer Zeit schon wurde er an die Rechtsfakultät der University of Buffalo² berufen, mit der er bis an sein Ende eng verbunden blieb, obwohl Gastvorlesungen und Gastsemester ihn mit vielen anderen amerikanischen und europäischen Universitäten (auch mit der Universität Hamburg und dem Max-Planck-Institut) in Verbindung brachten. 1955 erhielt er den von der University of Buffalo sonst noch niemals verliehenen Titel „Distinguished Professor of Law“.

Die wissenschaftliche Ernte der zwei Laufbahnen von Arthur Lenhoff war eine so reiche, daß jegliche Aufzählung seiner Werke an dieser Stelle sich verbietet³. Er war, wie schon erwähnt, einer der Väter des modernen Arbeitsrechts, und er war auch einer der ersten, die sich in das Neuland der arbeitsrechtlichen Rechtsvergleichung vorwagten⁴. Selbst ein so interessantes Feld wie das des Arbeitsrechts aber konnte Arthur Lenhoff nicht zu engem Spezialistentum verführen. Sein enzyklopädisches Wissen und sein feiner Sinn für unerforschte Zusammenhänge führten zu wichtigen Veröffentlichungen auch auf den Gebieten des Familienrechts, des Handelsrechts, des IPR und der Rechtsphilosophie.

² Jetzt New York State University at Buffalo.

³ 17 Bücher und über 70 Aufsätze in deutscher Sprache (einige nach dem Tode des Verfassers in Deutschland und Österreich veröffentlicht) sowie

die seit 1938 in der *University of Buffalo Law Review* erschienenen Veröffentlichungen

in dem bekannten Sammelband *Selected Essays of Arthur Lenhoff*, herausgegeben von Robert E. Collett und B. Aaron (Buffalo, N. Y.: University of Buffalo Law Review, 1957) im 1. Band (S. 130ff.) erschienenen dritten Band jedoch in Aussicht, werden. Seine anderen Arbeiten ge-

druckt sind: *Parent-Child Relation and the State* (Buffalo, N. Y.: University of Buffalo Law Review, 1956) und *Comp. L. 5* (1956) *Labor Law: Notre*

Lenhoff ded. priv. 1954
to Law of Evidence
*"genius Franz Klein" *24th 1857*
Am. St. C. B. 1895

"a truly beautiful piece of legislation"

Seine zweite Laufbahn begann, als er, 52jährig, im Sommer 1938 nach den Vereinigten Staaten kam. Nach kurzer Zeit schon wurde er an die Rechtsfakultät der University of Buffalo² berufen, mit der er bis an sein Ende eng verbunden blieb, obwohl Gastvorlesungen und Gastsemester ihn mit vielen anderen amerikanischen und europäischen Universitäten (auch mit der Universität Hamburg und dem Max-Planck-Institut) in Verbindung brachten. 1955 erhielt er den von der University of Buffalo sonst noch niemals verliehenen Titel

von Arthur
einer Werke an
ähnt, einer der
auch einer der
hen Rechtsver-
feld wie das des
engem Speziali-
und sein feiner
wichtigen Ver-
rechts, des Han-

(einige nach dem
zweiten Weltkrieg in Deutschland und Österreich veröffentlicht) sowie
3 Bücher und mindestens 50 Aufsätze und Rezensionen, die seit 1938 in eng-
lischer Sprache erschienen. Es ist zu hoffen, daß die University of Buffalo Law
Review, die die Herausgabe einer Sondernummer zu Ehren des Verstorbenen
plant, eine möglichst vollständige Bibliographie seiner Veröffentlichungen
zusammenstellen wird.

⁴ Besonders bedeutungsvoll war seine Mitarbeit an dem bekannten Sam-
melwerk *Labor Relations and the Law* (1953, Hauptherausgeber *Robert E. Mathews*), dessen erster Band Lenhoffs rechtsvergleichende Beiträge enthält. In der zweiten Auflage (1960, Hauptherausgeber *D. H. Wollett* und *B. Aaron*) mußte der für Rechtsvergleichung zur Verfügung stehende Raum (S. 130 ff.) leider stark gekürzt werden. Das Vorwort zu der kürzlich erschienenen dritten Auflage (1965, Hauptherausgeber *J. S. Williams*) stellt jedoch in Aussicht, daß in künftigen Neuauflagen die von Lenhoffs grundlegenden Arbeiten getragenen rechtsvergleichenden Materialien wieder erweitert werden.

Auch in dem verwandten Sammelwerk *The Employment Relation and the Law* (1957, Hauptherausgeber *B. Aaron* und *R. E. Mathews*) wurden die rechtsvergleichenden Anmerkungen von Lenhoff beigesteuert. Siehe ferner seine höchst anregenden und auch heute noch bedeutungsvollen Aufsätze *The Problem of Compulsory Unionism in Europe: Am. J. Comp. L.* 5 (1956) 18, und *Some Basic Features of American and European Labor Law: Notre Dame Law.* 26 (1951) 389.

Obwohl schon ein Fünziger zur Zeit seines ersten Eindringens in das an Kompliziertheit allen anderen „überlegene“ amerikanische Rechtssystem, hat er die Rechtswissenschaft seiner neuen Heimat gerade auf den einem kontinentaleuropäischen Juristen oft unzugänglichen Gebieten (z. B. Equity) noch bedeutend bereichert. Die amerikanische Lehrmethode (Case Method) lag seinem dynamischen Temperament, und auch als Autor kleidete er einige seiner konstruktivsten Beiträge zum Rechtsunterricht und zur Rechtsforschung in die typisch amerikanische Form des casebook, in dem Entscheidungen, Anmerkungen und sonstige Lehrmaterialien systematisch aneinandergereiht sind⁵.

Im letzten Jahrzehnt seines Lebens galt Lenhoffs besonderes Interesse der Rechtsvergleichung auf den Gebieten des internationalen Privat- und Prozeßrechts. Von der Parker School of Foreign and Comparative Law an der Columbia University wurde er mit der Abfassung eines grundlegenden rechtsvergleichenden Werkes über Jurisdiction betraut⁶. Das Manuskript, das als rechtsvergleichende Einzelleistung den Vergleich mit keiner anderen Monographie zu scheuen braucht, wurde glücklicherweise von Lenhoff selbst noch zu Ende gebracht. Einige Kapitel – vielversprechende Kostproben – sind noch zu seinen Lebzeiten in Fachzeitschriften erschienen⁷. Die Veröffentlichung des Gesamtwerks zu erleben, war ihm leider nicht vergönnt.

Arthur Lenhoffs Leben war erfüllt von intensiver Hingebung – an seine treue und geliebte Lebensgefährtin, an seine ihm in die Juristenlaufbahn nachfolgende Tochter, an seine Freunde, Kollegen und Studenten und, last but not least, an die Wissenschaft.

Das von ihm selbst gesetzte wissenschaftliche Monument – aere perennius – wird ihn lange überleben. In seiner Person waren Praxis und Wissenschaft in seltener Weise verbunden. In der Problemstellung stets der erfahrene Praktiker, ging er an die Lösung der Probleme mit dem Rüstzeug scharfsinniger Dogmatik und eines

⁵ Lenhoff, Comments, Cases and other Materials on Legislation (1949).

⁶ Auf die Bedeutung dieses letzten Werkes von Lenhoff, das unter dem Titel Jurisdiction and Judgments: A Comparative Study im Verlag der Oceana Publications Inc. demnächst erscheinen wird, habe ich schon an anderer Stelle hingewiesen. Siehe meinen Vortrag Die Rolle des Supreme Court im Privat- und Prozeßrecht der Vereinigten Staaten (1965; Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 61) 5.

⁷ Siehe u. a. International Law and Rules on International Jurisdiction: Cornell L. Q. 50 (1964) 5.

umfassenden, über das rein Juristische weit hinausreichenden humanistischen Wissens heran. Es war die Verbindung von Lebensnähe und wissenschaftlicher Methode, von praktischer Zielsetzung und idealistischer Begeisterungsfähigkeit, die den Werken von Arthur Lenhoff ihren besonderen Stempel aufdrückte. Das wissenschaftliche Vermächtnis, das er in diesen Werken und in der Erinnerung seiner Studenten hinterließ, wird in der deutschsprachigen wie in der englischsprachigen Welt noch lange wirksam bleiben.

Ithaca, N. Y.

RUDOLF B. SCHLESINGER

ha
se
st
is
di
m
in
V
D
li
s
e
G

C
v
H
v
C
I

Tom Heron

1982 Treasure LR / 1125-1126

* Ilewellyn - the Civilian
Speculations on the Contribution
of Continental Experience
to the UCC "

Requiem's Silver -

Ehonoris uelint, daf
Hawp Gertel ~~was wie se~~
Realistic besser

was wie se - England - amich

Hawp wunte, daf ~~Realistischer~~
Anwalt - Gericht Gesetz
der Enenwie, al "was dars" befrant

**ENZYKLOPÄDIE DER
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT**

BEGRÜNDET VON

F. VON LISZT UND W. KASKEL

HERAUSGEGEBEN VON

W. KUNKEL · H. PETERS · E. PREISER

ABTEILUNG RECHTSWISSENSCHAFT

**VERFASSUNGSRECHT UND
VERFASSUNGSPRAXIS
DER VEREINIGTEN STAATEN**

VON

KARL LOEWENSTEIN



SPRINGER-VERLAG
BERLIN · GÖTTINGEN · HEIDELBERG

1959

**VERFASSUNGSRECHT UND
VERFASSUNGSPRAXIS
DER VEREINIGTEN STAATEN**

VON

KARL LOEWENSTEIN



SPRINGER-VERLAG
BERLIN · GÖTTINGEN · HEIDELBERG

1959

Vorwort

Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten für das deutsche Lesepublikum darzustellen, ist eine ebenso dankbare wie schwierige Aufgabe: Dankbar, weil es sich lohnt, den Gründen nachzugehen, warum eine Verfassungsurkunde aus dem 18. Jahrhundert sich so lange als die Grundlage des Staates bewährt hat, der heute die führende Macht der westlichen Welt ist; schwierig, weil Verfassungsordnung und Verfassungstechniken der Vereinigten Staaten weitgehend von dem Bild abweichen, mit dem der deutsche Leser in seiner eigenen Umgebung vertraut ist. Die folgenden Erwägungen mögen zum Verständnis beitragen:

Zunächst: Wenn auch die bei der Schaffung der Verfassung in ihr verkörperten Grundsätze sich bis heute im großen ganzen erhalten und nach einzelnen Richtungen sogar verstärkt haben, hat sich das gegenwärtige Verfassungsleben so weit von der ursprünglichen Struktur der Verfassung entfernt, daß ein wirklichkeitsgetreues Bild nur dann gewonnen wird, wenn festgestellt wird, welchen Gebrauch die verschiedenen Machträger oder Staatsorgane — Kongreß, Präsident und Gerichte — von den ihnen nach dem Verfassungstext zugewiesenen Zuständigkeiten gemacht haben. Dies kann nur durch die Heranziehung der Verfassungspraxis oder, was in Amerika damit gleichbedeutend ist, der Verfassungspolitik geschehen. Das positive Verfassungsrecht bedarf also durchgehend der Ergänzung durch die Methoden und Maßstäbe der wissenschaftlichen Politik. Dieser Grundeinstellung der Darstellung wird mit Vorbedacht auch im Titel des Buches Rechnung getragen, das Verfassungsrecht und Verfassungspraxis miteinander verbindet.

Zum zweiten handelt es sich um eine Verfassungsurkunde von erstaunlicher Lebensfähigkeit, die mit nur relativ unwichtigen Änderungen und Zusätzen heute, nach fast einunddreiviertel Jahrhunderten, immer noch so gilt, wie sie damals geschrieben wurde. Demgemäß ist die heutige Verfassungsgestaltung weit mehr geschichtlich bedingt, als es bei den anderswo kurzlebigen Verfassungen der Fall ist. Wenn in Deutschland etwa die geschichtliche Entwicklung in einem Einführungskapitel abgetan werden kann, so wurzelt das geltende Verfassungsrecht in den Vereinigten Staaten auch heute noch stark in der Vergangenheit. Viele der bestehenden Einrichtungen und Techniken können ohne ihre geschichtlichen Hintergründe weder verstanden noch bewertet werden. Was in anderen Staaten Verfassungsgeschichte ist, ist daher in Amerika vielfach Verfassungsgegenwart. Das das amerikanische Volk auszeichnende Verfassungsbewußtsein ist das Ergebnis der Verfassungskontinuität.

Zum dritten: Der deutsche Leser hat sich daran gewöhnt, die sich folgenden Artikel und Paragraphen seiner Verfassung als ein geschlossenes Normensystem anzusehen, das nach Art einer Kodifikation Lückenlosigkeit anstrebt. Die Tragweite und Bedeutung der einzelnen Verfassungsnormen werden durch die Rechtslehre erläutert, der auch die Verfassungspraxis zu folgen geneigt ist. Die Verfassung der Vereinigten Staaten dagegen ist, trotz ihrer oft bewunderungswerten sprachlichen Fassung, im Grunde nur ein Gerüst, das, knapp und sogar wortkarg in der Verbalformulierung, von Anfang an nach Vervollständigung verlangte. Diese wird aber statt durch die Rechtsdogmatik, die der amerikanischen Mentalität nicht liegt, durch die Handlungen der Gewaltenträger selbst und vor allem durch die Gerichte geboten. Was die Verfassungsrechtler zu den einzelnen Streitfragen sagen, ist drüben vergleichsweise unwichtig. Der Verfassungsbrauch und die Verfassungspraxis spielen also durchgehend eine viel größere Rolle als anderswo.

Daraus ergibt sich für den deutschen Leser eine gewisse Schwierigkeit. Er muß sich darauf gefaßt machen, daß ihm das geltende Verfassungsrecht weniger an Hand der Verfassungsnormen, mögen diese auch immer als Anknüpfungspunkte unentbehrlich sein, als durch die Entscheidungen des *Supreme Court*, des Obersten Gerichtshofes, vermittelt wird. Anstatt mit ein für alle Male feststehenden Verfassungsrechtsätzen muß er sich also mit den alles andere als systematischen Regeln befreunden, die der Oberste Gerichtshof jeweils aus der Verfassung ableitet, jeweils, weil seine Einstellung und die ihr unterliegende Sozialauffassung mit den Zeitumständen wechselt. Es gibt im Grunde nur ganz wenige Verfassungsnormen, die sich nicht den Zeitumständen entsprechend geändert hätten. Der Leser wird sich also damit abfinden müssen, das geltende Verfassungsrecht aus einem zugestandenermaßen verwirrenden Mosaik von oberstrichterlichen Entscheidungen abzulesen. Er ist damit in einer weit schwierigeren Lage als die amerikanischen Juristen, die ihre Rechtskenntnisse aus dem Studium der oberstrichterlichen Entscheidungen zu gewinnen gelernt haben. Ihm diese Aufgabe zu erleichtern, folgt die Stoffanordnung so weit als möglich der im deutschen Staatsrecht üblichen, obwohl damit die Methode der amerikanischen Lehrbücher verlassen wird.

Eine weitere Abweichung der Darstellung von den deutschen Gepflogenheiten liegt schließlich darin, daß das gesamte Verfassungsrecht unter dem Gesichtspunkt der praktischen Politik behandelt wird, die in Amerika, wie es nicht anders sein kann, immer Parteipolitik oder die von den Parteien betriebene Politik ist. Wissenschaftliche Politik und Verfassungslehre gehen also ständig ineinander über oder, anders ausgedrückt, das Verfassungsrecht ist nur ein Instrument unter vielen, durch welches die praktische Politik geführt wird. In dieser Einstellung glaubt der Verfasser den Hauptwert seines Buches erblicken zu sollen.

Es ist begreiflich, daß die Darstellung, trotz ihres nicht unbeträchtlichen Umfanges, sich nicht eine auch nur annähernd vollständige Beschreibung des amerikanischen Verfassungswesens hat zum Ziel setzen können. Sie mußte sich auf die hauptsächlichsten Gebiete beschränken und auch bei diesen auf wichtige Teile verzichten. Da sie sich nur mit dem Verfassungsrecht der Union oder des Bundes — die beiden Ausdrücke werden als Synonima verwendet — befaßt, wird insbesondere nicht auf die Verfassungen der Einzelstaaten eingegangen.

Die Stoffanordnung umfaßt die folgenden Gegenstände: Der *erste Teil* behandelt die geschichtliche Entwicklung und anschließend daran die Verfassungsänderung, Staatsgebiet und Staatsvolk, die in Amerika stets im Mittelpunkt stehende bundesstaatliche Struktur, die Wahlen und im logischen Anschluß daran die politischen Parteien. Der *zweite Teil* ist den politischen Machträgern Kongreß und Präsident und ihren wechselseitigen Beziehungen gewidmet, in denen der Kern der amerikanischen Verfassungsdynamik liegt. Der *dritte Teil* gilt mit einer ihrer Bedeutung entsprechenden vergleichswisen Ausführlichkeit den Gerichten des Bundes. Der *vierte Teil* schließlich beschäftigt sich mit den Grundrechten, die das Wesen der amerikanischen Demokratie ausmachen. Hier wird den Zeitumständen gemäß das Verhältnis der Freiheitsrechte zum Kommunismus und zur Negerfrage in besonderen Abschnitten dargestellt.

Dem Leser, der sich vor der Lektüre einen Überblick verschaffen und ihn auch fortlaufend beibehalten will, wird die Benutzung der Inhaltsübersicht, die mit der Ausführlichkeit eines Leitfadens gestaltet ist, angelegentlich empfohlen. Auch wird er es als eine wesentliche Erleichterung empfinden, daß jeder Abschnitt unterteilt und mit kurzen Titelüberschriften versehen ist, wie es sich in der amerikanischen Lehrtechnik als nützlich erwiesen hat. Dem, der sich dem Studium des Buches mit einiger Aufmerksamkeit widmen will, werden die reichlichen, das übliche Maß wohl übersteigenden Verweisungen in den Fußnoten zur Aufrechterhaltung des Zusammenhangs und zur Gewinnung des Überblicks eines komplizierten Verfassungssystems nicht unerwünscht sein.

Behörden und andere Einrichtungen werden in der Regel mit ihren englischen Bezeichnungen aufgeführt. Wo von den Einzelstaaten die Rede ist, wurde, da ein dem Begriff der deutschen Länder entsprechender Ausdruck fehlt, bei Wortverbindungen (wie Staatengesetzgebung oder Staatengerichte) die Mehrzahl benutzt, um Verwirrungen vorzubeugen, da ja auch die Bundesgesetzgebung formell „Staats“gesetzgebung ist.

Das behandelte Material schließt mit dem 1. Juli 1959 ab. Ein Hinweis auf ausgewähltes Schrifttum wird am Ende gebracht. Von Zitaten in den Anmerkungen wurde bewußt Abstand genommen, mit Ausnahme der gelegentlichen Verweisung auf eine frühere Veröffentlichung des Verfassers, die unter dem Titel „*Staatspolitik und Verfassungsrecht in den*

Vereinigten Staaten von 1933—1954“ im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 4, S. 1 ff. (1955) erschienen ist und die manche Materien der neueren Zeit ausführlicher behandelt, als es hier erforderlich war. Einschlägiges deutsches Schrifttum, soweit der Verfasser damit vertraut wäre, was er keineswegs behaupten will, ist nicht herangezogen worden.

Der Leser ist aber zu einer Antwort auf die Frage berechtigt, woher der Verfasser sein Material genommen hat, nachdem er auf die üblichen Belegstellen in den Fußnoten verzichtet hat. Sie ist leicht und wahrheitsgetreu zu geben: Für jeden, der sich mit dem amerikanischen Verfassungsrecht beschäftigt, ist der große Kommentar von EDWARD S. CORWIN: *The Constitution of the United States, Analysis and Interpretation*, Washington D.C. 1953 unentbehrlich. Er nimmt etwa den Rang ein, der dem Kommentar von ANSCHÜTZ in der Weimarer Zeit zukam. Von den Lehrbüchern, die in den Vereinigten Staaten Legion sind und sich selten durch Originalität auszeichnen, wurde FREDERIC A. OGG und P. ORMAN RAY: *American Government*, 10. Auflage, New York 1951 konsultiert. Die Hauptkenntnisquelle aber bildete die Beobachtung des amerikanischen Verfassungslebens, der sich der Verfasser seit einem Vierteljahrhundert mit einigem Eifer gewidmet hatte.

Ein Unternehmen dieses Umfangs, mit seiner Fülle von zitierten Gerichtsentscheidungen und Gesetzen, kann, trotz sorgfältigen Kollationierens, nicht ohne Irrtümer und Fehler sein. Diesbezügliche Hinweise wird der Verfasser dankbarst entgegennehmen.

Da der Verfasser seine juristische Ausbildung in Deutschland empfangen hat, erschien ihm die Verbindung seiner amerikanischen Erfahrungen und der ihm vertrauten deutschen Systematik als eine genügende Rechtfertigung, sich an ein Unternehmen zu wagen, dessen Schwierigkeit ihm nicht minder bewußt war als dessen Reiz. Wenn es ihm gelingt, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel dem deutschen Leser ein Bild des amerikanischen Verfassungswesens zu verschaffen, ist die aufgewendete Mühe nicht umsonst gewesen.

Es ist dem Verfasser eine besondere Freude, daß er das Buch dem Herrn Alt-Bundespräsidenten Professor Dr. THEODOR HEUSS zueignen durfte, der gleich ihm in der Schule von MAX WEBER und LUJO BRENTANO, in Deutschlands goldenem Zeitalter der Wissenschaft vom öffentlichen Wesen, dauernde Lebensweisungen erhalten hat.

Amherst, Mass.

4. Juli 1959

KARL LOEWENSTEIN

VERFASSUNGSLEHRE

VON
ERNEST C. STIEFEL

KARL LOEWENSTEIN

Übersetzt von Rüdiger Boerner



1959

J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

VORWORT ZUR DEUTSCHEN AUSGABE

Das vorliegende Buch wurde gegen Ende des Jahres 1957 unter dem Titel »Political Power and the Governmental Process« von der University of Chicago Press veröffentlicht. Daß die deutsche Ausgabe statt dessen als »Verfassungslehre« erscheint, bedarf vielleicht einer Erklärung.

Die rechtsvergleichende Analyse der Rolle, welche die Verfassung in den verschiedenen politischen Systemen und den ihnen zugehörigen Regierungstypen spielt, fällt nach der Systematik der amerikanischen Wissenschaft von der Politik in diejenige Disziplin, die als Comparative Government angesprochen wird. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei, wie es dem wirklichkeitsnahen und pragmatischen Charakter der political science entspricht, nicht auf der abstrakt-theoretischen Behandlung des Wesens und der Funktion der Verfassung, sondern auf politisch verwertbaren Ergebnissen der Rechtsvergleichung im Zusammenhang mit allen sonstigen Aspekten des staatlichen Lebens. Wenn also unter einer Verfassungslehre die Aufgabe verstanden wird, Wesen und Bedeutung der Verfassung im Rahmen des einheitlichen Ordnungssystems einer Allgemeinen Staatslehre zu erfassen, so fehlt es ihr im angelsächsischen und insbesondere im amerikanischen Milieu an einem wissenschaftlichen Standort. Es besteht keine wissenschaftstheoretisch interessierende Darstellungsmaterie und demgemäß auch keine sich mit ihr deckende Wortbezeichnung.

Daß es einen dem europäischen Begriff der Verfassungslehre entsprechenden selbständigen Untersuchungsgegenstand drüben nicht gibt, hängt letzten Endes damit zusammen, daß es innerhalb der sich mit der politischen Ordnung befassenden Wissenschaftszweige auch keine Sparte gibt, die sich mit dem vergleichen ließe, was in Europa als Allgemeine Staatslehre angesehen wird, der eine Verfassungslehre einzuordnen wäre. Wenn überhaupt unternommen, finden sich Untersuchungen dieser Art allenfalls im Bereich dessen, was als political theory bezeichnet wird, die sich aber vorwiegend mit der Geschichte der Staatslehren befaßt und für die Theorie des Staates als solcher nichts übrig hat, wenn sich auch neuerdings ein gewisses Bedürfnis nach einer allgemeinen Theorie der political science geltend macht, die das überwältigende empirische Material sinnvoll systematisieren könnte.

Einem sich an den amerikanischen Leser wendenden Buch den Titel »Constitutional Theory« oder vielleicht »Theory of Constitutions« zu ge-

ben, wäre also unangebracht und sogar mißleitend gewesen. Unangebracht, weil er sich darunter nichts hätte vorstellen können, mißleitend, weil das vorliegende Buch alles andere als eine abstrakt-theoretische Diskussion des Wesens der Verfassung im allgemeinen ist. Sein Inhalt stellt vielmehr auf die tatsächliche Praxis und die wirkliche Dynamik der Verfassung im modernen – und ebenso im geschichtlichen – Staat ab, wobei allerdings eine theoretische Prämisse den Ausgangspunkt und die Grundlage bildet, nämlich die Bedeutung der Verfassung innerhalb des Prozesses der politischen Macht. In diesem Sinne sind Untersuchungsmaterial wie Untersuchungsmethoden sowohl dem weiteren Bereich der political science als auch dem engeren des vergleichenden Verfassungsrechts entnommen, oder – anders ausgedrückt – das letztere wird zum Hilfsmittel der ersteren.

In der deutschen Ausgabe dagegen konnte der Titel »Verfassungslehre« unbedenklich gewählt werden, und er ist sogar der sachlich einzig angemessene für ein Buch, das sich zur Aufgabe setzt, das Wesen der Verfassung und die Stellung des Verfassungswesens in der Dynamik des politischen Machtprozesses systematisch unter einem einheitlichen Ordnungsgesichtspunkt darzulegen. Obwohl ursprünglich für den amerikanischen Leser geschrieben und die amerikanische Erfahrung als den Maßstab zur Beurteilung verwandter Phänomene in anderen Ländern benutzend, ist der rechtsvergleichende Rahmen des Buches von Anfang an so weit gespannt, daß es eine generelle Darstellung der Verfassung im modernen Staat bieten kann, ohne – wie der Verfasser hofft – der Gefahr erliegen zu sein, aus amerikanischen Verhältnissen unzulässige Verallgemeinerungen abgeleitet zu haben.

Was das dem Buche zugrunde liegende Beobachtungsmaterial und die demgemäß von ihm gesetzten Akzente anbelangt, so muß es für sich selbst sprechen. Aber ein allgemeiner Hinweis mag nicht ganz unangebracht sein. Jede Verfassungslehre zeigt notwendigerweise das Profil ihrer Zeit. Als Georg Jellinek vor mehr als einem halben Jahrhundert seine »Allgemeine Staatslehre« schrieb, jenes Meisterwerk des humanistisch vertieften Positivismus, das seither weder in Deutschland noch anderswo eine würdige Nachfolgerschaft gefunden hat, zog er die Summe der politischen Erfahrung, die das eben vollendete neunzehnte Jahrhundert der europäischen Staatengesellschaft vermittelt hatte. Damals gab es noch eine einheitliche europäische Staatengesellschaft, und eine Verfassungslehre, selbst wenn sie vorwiegend europäisch orientiert war, konnte als universell gelten, da sich das Machtzentrum noch nicht nach Amerika und Asien verlagert hatte. Heute entspricht der politischen Schrumpfung Europas die Ausweitung der konstitutionellen Erfahrung über die ganze Welt. Faktoren, die im heutigen Staatsbetrieb im Mittelpunkt stehen, mußten sich damals Georg Jellineks bei allem ausgeprägten Wirklichkeitssinn positiv-rechtlich begrenzter Einstellung entziehen, ohne deren Einbeziehung eine Verfassungslehre heute leeres Normengeklapper bleiben müßte. Hierzu gehören vor allem die nor-

mologisch nicht erfaßbaren pluralistischen Gebilde wie die politischen Parteien und die Interessenverbände und, damit verbunden, die Rolle des einzelnen im und gegenüber dem Staat und der staatlichen Herrschaft, die gleichfalls nicht in positive Rechtsnormen einzufangen waren. Und schließlich konnte der Altmeister, auf der wohlgegründeten festen Erde des Verfassungsstaates der konstitutionellen Monarchie des neunzehnten Jahrhunderts stehend, weder ahnen, daß die universelle Regierungsform der nächsten Zukunft die konstitutionelle Demokratie sein würde, noch daß diese infolge der neuen Technologie der Machtdynamik in der Massengesellschaft von einer Wiederauferstehung der Autokratie ohne Beispiel in die Schranken gefordert werden würde. Vollends für die Dämonie der Macht war in seinem auf der rechtsstaatlichen Vernunft des neunzehnten Jahrhunderts aufgebauten Weltbild überhaupt kein logischer Platz. Er konnte weder das Wesen der Freiheit noch die ihr drohenden Gefahren in seiner positiv-rechtlichen Seinsordnung unterbringen.

Die gegenwärtige Generation ist skeptischer und wohl auch bescheidener geworden, als ihre Väter es waren. Sie ist sich bewußt, daß es keinen ein für allemal gültigen Staat und daher auch keine ein für allemal gültige Verfassungslehre geben kann, und daß jede Generation nur dem eine verallgemeinernde Deutung zu geben vermag, was sie selbst erlebt hat. Nach zwei Weltkriegen und im Schatten eines dritten, der dann der letzte sein würde, sind wir uns der Relativität und Flüchtigkeit aller weltlichen Erscheinungen zutiefst bewußt geworden. Niemals in der Geschichte ist das eschatologische Verlangen der Massen größer, niemals ihre Hoffnung auf die rettende staatliche Formel geringer gewesen. Von diesem Zeitcharakter – oder ist es eine Zeitkrankheit? – kann auch eine um die Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts geschriebene Verfassungslehre nicht unberührt bleiben, vergleichsweise etwa mit dem in Vernunft- und Fortschrittsglauben des vergangenen Jahrhunderts wurzelnden Optimismus der vorigen Generation. Eine Verfassungslehre von heute, zu Beginn des Atomzeitalters zu Papier gebracht, wird vermutlich im Jahre 2000 nicht minder veraltet erscheinen als uns ein zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts unternommener Versuch dieser Art.

Ein Wort noch zur Übersetzung. Auch die beste Übersetzung – und die wortgetreueste ist nicht immer die beste – kann Stil und Farbenwerte des Originals nicht wiedergeben. Die amerikanische wissenschaftliche Politik hat in den letzten Jahrzehnten, in enger Verbindung mit der Sozialpsychologie, eine Ausdrucksverfeinerung und einen Nuancenreichtum erlangt, der sich der Wiedergabe in einer fremden Sprache vielfach entzieht. Ausdrücke, die in ihrem heimischen Standort durchaus präzise und sachgerecht sind, verwischen ihre Sinnesbedeutung in der Übersetzung. Beispiele sind etwa die Worte »power«, »rule« und selbst »government«, die sich nicht immer eindeutig mit »Macht«, »Herrschaft« und »Regierung« wiedergeben lassen; es

kommt immer auf den Sachzusammenhang an. Dieser Nachteil muß vom Leser mit in Kauf genommen werden.

Die Übersetzung wurde von Herrn Rüdiger Boerner mit großer Gewissenhaftigkeit und Geschick angefertigt und vom Verfasser in allen Einzelheiten geprüft, so daß er mit Befriedigung feststellen kann, sie komme den Absichten des Originals so nahe, wie es nach den Umständen möglich ist. Er möchte nicht verfehlen, Herrn Boerner auch an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank auszusprechen, wie auch seinem langjährigen Verlag dafür, daß er sich zur Herausgabe dieses Buches bereit gefunden hat.

Gegenüber der amerikanischen Fassung ist die vorliegende Ausgabe vielfach durch Zusätze erweitert, die nicht nur seither eingetretene Ereignisse – insbesondere den Übergang von der Vierten zur Fünften Republik in Frankreich (1958) – berücksichtigen, sondern auch dem Leser das Verständnis typisch amerikanischer Dinge erleichtern wollen. Auch das Schrifttum in den Anmerkungen ist wesentlich ergänzt.

Amherst, Massachusetts
15. Oktober 1958

Karl Loewenstein

VORWORT ZUR AMERIKANISCHEN AUSGABE

Das vorliegende Buch ist aus einer Reihe von sechs Vorträgen entstanden, die der Verfasser auf Einladung der Walgreen Foundation im Januar 1956 an der Universität Chicago gehalten hat. Die Veröffentlichung in Buchform gebot die Neufassung und Erweiterung des Materials; Aufbau und Stoffanordnung wurden aber beibehalten.

Die Untersuchung ist ein Beitrag zu dem Zweig der wissenschaftlichen Politik, der als »Comparative Government« angesprochen wird. Die Behandlungsweise weicht aber von der dabei üblichen ab. Sie beschreibt die Einrichtungen und Techniken der verschiedenen politischen Ordnungen weder länderweise noch nach funktionellen Gesichtspunkten. Sie will vielmehr ein erstmaliger Versuch einer, wie man neuerdings sagt, »strukturbegrifflichen« Verfassungsvergleichung sein. Die Analyse der politischen Einrichtungen und Techniken wird in der Weise vorgenommen, daß sie einem einheitlichen und umfassenden gedanklichen Schema eingeordnet werden, das zum Leitbild in der verwirrenden Mannigfaltigkeit der geschichtlichen und zeitgenössischen Regierungstypen ausgestaltet ist. Der strukturbegriffliche Unterbau der Untersuchung ist die Frage: Wie wird die politische Macht, die aller politischen Organisation zugrunde liegt, ausgeübt? Ist die Macht in der Hand eines einzigen Machträgers oder Staatsorgans konzentriert, oder ist sie unter verschiedene Machträger oder Staatsorgane wechselseitig verteilt und dadurch deren gegenseitiger Kontrolle unterworfen?

Mit voller Absicht gründet sich die Untersuchung nicht auf eine ausgesprochene und einheitliche Staatsphilosophie spekulativen oder metaphysischen Charakters, und eine solche läßt sich daraus auch nicht ableiten. Sie will vielmehr lediglich als ein Beitrag zur Wirklichkeit des politischen Machtprozesses angesehen werden.

Niemand ist sich mehr als der Verfasser des Nachteils bewußt, daß eine Darstellung dieser Art, die mit einem neuartigen Strukturbegriff arbeitet, mehr an begrifflichen Definitionen und Klarlegungen enthalten muß, als es manchem Leser wünschenswert erscheinen dürfte. Aber ohne diese hätte die Fülle des empirischen Materials nicht unter einem einheitlichen Begriffsdach untergebracht werden können. Andererseits muß die Untersuchung, die auf eine Synthese abstellt, sich notwendigerweise mit einem *al fresco*-Gemälde begnügen. Demgemäß sind die Anmerkungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Dafür, daß diese allzu häufig auf frühere Veröffentlichungen des Verfassers verweisen, die Einzelausschnitte aus dem allgemeinen Thema behandeln, wird die wohlwollende Nachsicht des Lesers erbeten.

Das Buch enthält die Prolegomena zu einem anspruchsvolleren Werk über die Rechtsvergleichung der politischen Einrichtungen, mit dem der Verfasser seit geraumer Zeit beschäftigt ist. Ob es ihm nachfolgend gelungen ist, die Verwicklungen und Vielgestaltigkeiten der Dynamik des politischen Machtprozesses in ein begriffsstrukturell einheitliches System zu bringen, muß dem Urteil des Lesers überlassen bleiben. Auf jeden Fall ist der Verfasser der University of Chicago Press zu tiefem Dank für die Möglichkeit verpflichtet, den Versuch unternommen zu haben.

Amherst, Massachusetts
31. Dezember 1956

Karl Loewenstein

In-Fights

(from Loewenstein [L] Diary)

- | | | |
|----|----------------------|------------------------------------|
| 1. | L | v. Rheinstein |
| 2. | L | v. Oppenheimer |
| 3. | Civilian Jurists (L) | v. Uniformed Jurists (Oppenheimer) |
| 4. | Civilian Jurists (L) | v. Refugee Lawyers (Rheinstein) |
| 5. | U.S. Jurists (L) | v. German Lawyers |
| 6. | U.S. Jurists (L) | v. Austrian Jurists |

Einleitung.

Wenn jemand, der seinem achtzigsten Geburtstag mit einer eines besseren Zieles würdigen Beharrlichkeit entgegengeht, sich anschickt, seine Lebenserinnerungen zu Papier zu bringen, sollte er sich zumindest darüber klar sein, warum er sich dieser, wie vorauszu sehen, beträchtlichen Mühe unterzieht. Ein solches Unternehmen geht anders vor sich als die Abfassung gelehrter Bücher, was bisher meine Hauptbeschäftigung gewesen ist. Es gibt keine Quellen ausser dem Gedächtnis, keine Anmerkungen, nur gelegentliche Abschweifungen, und nicht einmal eine anerkannte Methode. Vermutlich ist es gerade das völlig andersartige der schriftstellerischen Betätigung, das dazu verlockt, endlich das Erlebte, ohne an einen Stoff gebunden zu sein, zu gestalten. Auch der Umstand mag dazu beigetragen haben, dass wohlmeinende oder auch nicht so wohlmeinende Freunde und Bekannte zur Niederschrift ermuntert haben.

Zunächst: Dass man in einer Biographie von sich selbst spricht, also das Ich in den Mittelpunkt rückt, ist wohl kaum zu vermeiden, geht aber jemandem nur schwer von der Feder, der in seinem bisherigen Gelehrtenstande sich bemüht hat, die Person hinter der Sache verschwinden zu lassen. Sodann: Ich bin mir durchaus bewusst, dass mein Schicksal, oder, bescheidener, meine Erlebnisse keinen Seltenheitswert besitzen. Ich bin einer der Vielen, der durch die politischen Zeitläufte zu einem Heimats- und Berufswechsel und dadurch sichtlich auch zu einer geistigen und seelischen Umstellung gezwungen wurde. In Deutschland heisst man solche Leute, eine Menschenalter später, immer noch Emigranten. In den Vereinigten Staaten, meiner Wahlheimat seit 1900, hiess man sie ehemals "refugees" oder "flüchtlinge", aber der Ausdruck ist ganz und gar ausser Mode gekommen; man hat sich nach Gefühl und Sprache so sehr in das neue Land eingelebt, dass das Ursprungsland nicht einmal in Gestalt eines Bindestrichs in Erscheinung tritt. Und nebenbei bemerkt, es wäre auch durchaus verfehlt, mich als Deutsch-Amerikaner abzustempeln.

Es hat, wie gesagt, nicht wenige in meiner Lage gegeben, die aus dem Mutterboden, der ihnen als wohlgegründete, feste Erde er-

Amherst College Archives

This reproduction of an original manuscript in the Amherst College Library is not to be reproduced or published, in whole or in part, nor sold or given away, without written agreement of the Library.

solbst habe davon nichts, oder jedenfalls nichts Entscheidendes vergessen. Aber diese Dinge zu Papier zu bringen, hat keinen Sinn. Ich gehöre auch zu den altmodischen Menschen, die seit bald vierzig Jahren mit ein und derselben Frau Verheiratet sind, wobei ich mir allerdings nichts vormache: es ist weit mehr ihr als mein Verdienst gewesen. Ich bin ein lebenslänglicher Gegner der Psychoanalyse; ich brauche niemanden, der mir zum Selbstverständnis verhülfe. Ich habe niemals den Wunsch gehabt, meinen Vater zu erdolchen und mit meiner Mutter ins Bett zu gehen. Die zünftigen Psychoanalytiker werden hier allerdings mit dem professionellen Augenzwinkern sagen, eine solche Einstellung sei gerade der schlüssige Beweis für die Notwendigkeit einer Seelenmassage. Wie dem auch sei: die Möglichkeit der Veröffentlichung auferlegt diesen Aufzeichnungen die hier angedeuteten Beschränkungen, und einer der es wissen muss, würde sagen der geneigte Leser, um mit Johann Peter Hebel zu reden, hat dabei das bessere Teil erwählt. Da vermutlich diese Einleitung zu lang geraten ist: hic Rhodus, hic salta. Was folgt, ist, wie es im schönen Text des Liederkreises an die ferne Geliebte heisst, "dieser Brust ohne Kunstgeprägung entsprungen". Mit anderen Worten, die literarische Form muss eine Begleiterscheinung und nicht der Zweck der Erzählung sein. Aus Gründen, die einleuchten, borgt sie sich ihren Titel von Ludwig Tiecks reizender Novellette.

Amherst College Archives

This reproduction of an original manuscript in the Amherst College Library is not to be reproduced or published, in whole or in part, nor sold or given away, without written agreement of the Library.

schien, herausgerissen und anderswohin verpflanzt wurden, Manche darunter haben es sich nicht nehmen lassen, ihre Memoiren zu schreiben und, was schlimmer ist, sie auch drucken zu lassen. Ihre Qualität entspricht naturgemäss dem Charakter ihrer Verfasser, und auch dieser mag sich im Laufe der Zeiten gewandelt haben. Manche darunter sind zweifellos lesenswert, vielleicht weniger wegen des schöpferisch Neuen, das geleistet wurde, als wegen ihrer oft unbewussten Verklärung des einst Gewesenen. Die Mehrzahl aber davor, die mir zu Gesicht kamen, sind bei aller literarischen Virtuosität, um es gelinde auszudrücken, unerfreulich; unerfreulich wegen eines ihnen gemeinsamen Zuges: Wie wichtig und bedeutend der Schreiber in der alten Heimat war, wie schwer er es hatte, sich anderwärts durchzusetzen, und dass es ihm trotz aller Hindernisse auch dort gelungen ist. Nomina sunt odiosa: Zu dieser Kategorie der Selbstbespiegelung gehören auch einige Memoiren, die in Deutschland bestsellers wurden.

Was ferner vielen dieser Memoiren gemein^{sam} ist - und sie kaum sympathischer macht -, ist die Verkennung ihrer neuen Umgebung und ihre Undankbarkeit gegenüber Land und Leuten, die sie gastfreundlich und oft selbstlos aufgenommen haben. Ich erinnere mich an eine solche Selbstdarstellung, die, obwohl der Verfasser sich hier zehn Jahre und länger aufgehalten hatte, den Namen von Franklin D. Roosevelt überhaupt nicht erwähnt! Man mag zur Rechtfertigung sagen, dass sie von einem unpolitischen Literaten geschrieben wurde. Aber ich kenne auch solche von Historikern, die dem Zeitgeschehen näher stehen sollten, ihm gegenüber aber ebenso blind waren wie die - vielleicht entschuldbaren - Literaten.

Um zu meiner eigenen Situation zurückzukommen: Ich bin mir darüber klar, dass ich kein V.I.P. (Very Important Person), wenn auch vielleicht kein V.U.P. (Very Unimportant Person) bin. Ich habe keine wichtige Rolle gespielt, sondern war nur ein durch eifrige

Amherst College Archives

This reproduction of an original manuscript in the
Amherst College Library is not to be reproduced or
published, in whole or in part, nor sold or given
away, without written agreement of the Library.

Lektüre und methodisch entwickelte Informationstechniken geschulter Beobachter der chose publique. Was mich ehemals in Deutschland und dann in den Vereinigten Staaten vordringlich beschäftigte, ist die Gestaltung des Gemeinschaftslebens. Sie spiegelt sich in erster Linie in dem wider, was man das öffentliche Recht heisst; darin habe ich, ohne falsche Bescheidenheit, auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung Anerkennenswertes geleistet. Darüberhinaus aber hat sich der einstmalige Staatsrechtler eben durch die Erweiterung des Horizonts mit der Auswanderung in den Politikwissenschaftler ^{ver/}gewandelt. Es will mir scheinen, dass es gerade diese Metamorphose ist, die den nachfolgenden Erinnerungen ihr eigenes Cachet geben könnte. Philosophen oder Leute, die sich dafür halten -, Schriftsteller, Historiker und Kunsthistoriker, Verleger, Maler, Ärzte, Anwälte haben ihre Memoiren geschrieben. Warum also nicht zur Abwechslung einmal ein Politbloge?

Ich mache kein Hehl daraus, und nicht einmal den Versuch einer Umdeutung, dass ich das Leben eines Bürgers geführt habe, dass also die Erinnerungen nichts anderes als die Spiegelung des bürgerlichen Temperaments sein können. Ich bin zwar immer links von der Mitte gestanden und, solange ich mich erinnern kann, eigentlich immer in Opposition zum jeweiligen Establishment; aber meine Natur hat mich nicht zum Rebellen, geschweige denn zum Revolutionär geschaffen. Oft habe ich die Faust in der Tasche geballt, sie aber niemals zum Schlag erhoben. Ich war auch nie auf eine Ideologie eingeschworen, ausser auf diejenige des sum cuiusque. Heute, am Ende eines langen Lebens, bin ich radikaler als ich es je in jüngeren Jahren gewesen bin.

Trotzdem es mein Beruf mit sich brachte, dass ich in verschiedenen Milieus tätig war - im akademischen Leben, als Anwalt, im Regierungsdienst -, hatte ich kaum irgendwelche Berührungen mit dem, was man die grosse Welt nennt. Wer also von diesen Blättern Licht, und

Amherst College Archives

This reproduction of an original manuscript in the Amherst College Library is not to be reproduced or published, in whole or in part, nor sold or given away, without written agreement of the Library.

sei es nur indirekt - auf berühmte Zeitgenossen erwartet, kann seine Zeit besser verwenden als mit ihrer Lektüre.

Zwei Probleme dürfen schliesslich in dieser Einleitung nicht unter den Tisch fallen. Das erste ist: In welcher Sprache sollen die Erinnerungen geschrieben werden? Nach bald vierzig Jahren in den Vereinigten Staaten ist mir das Englische geläufiger als das Deutsche. Wenn ich mich trotzdem für das letztere entschäiden habe, so hat dies einen durchaus prosaischen Grund, den ich unumwunden bekenne: Ein Gelehrter, für den die Druckerschwärze lebenslänglich Nektar und Ambrosia war, wäre ein Heuchler, wollte er sich vor-machen, die Mitwelt sollte von seinen Erfahrungen keine Kenntnis nehmen. In den Vereinigten Staaten besteht bei der derzeitigen wirtschaftlichen und geistigen Situation keine Aussicht, für diese Aufzeichnungen einen Verleger zu gewinnen, und erst kein Publikum, das sich dafür interessierte. Sie sind also nolens volens auf deutsch abgefasst, und ich kann mir vorstellen - sicher weiss man das ja nicht -, dass es im deutschen Sprachgebiet eine Leserschaft für Erinnerungen geben könnte, welche das Kaiserreich und Weimar, zwei Weltkriege und die Vereinigten Staaten unter der Präsidentschaft von Roosewelt bis Nixon umspannen, und die überdies von einer Menge exotischer Dinge berichten. Was sie von den meisten anderen Biographien unterscheidet, ist eben ihre Verbindung mit dem politischen Zeitgeschehen.

Dies ist das zweite Problem: Mit dem eingestandenen Hintergedanken einer Veröffentlichung entfallen naturgemäss viele Dinge privater Natur, welche das Publikum eben nichts angehen. Dazu gehören vor allem das eigene Gefühlsleben, alles was mit der Ehe und der Erotik zusammenhängt. Mein Leben ist an Begegnungen mit anmutigen und wertvollen Frauen reich gewesen, und wenn auch zu einer Leporello-Liste kein Anlass besteht, so ist mir ein gnädiges Schicksal auf diesem Gebiet nichts - oder nur wenig - schuldig geblieben. Ich

Amherst College Archives

This reproduction of an original manuscript in the Amherst College Library is not to be reproduced or published, in whole or in part, nor sold or given away, without written agreement of the Library.

This reproduction of an original manuscript in the Amherst College Library is not to be reproduced or published, in whole or in part, nor sold or given away, without written agreement of the Library.

Inhaltsübersicht

Einleitung	1 - 5
Erstes Kapitel: Echos aus der Kindheit	5 - 16
Über die Familie - Abstammung und genetische Vermutungen - Die deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens - Der Konflikt zwischen Zinn und Blei - Eine schlimme Mitgift -	
Zweites Kapitel: Schule und Berufsausbildung	15 - 44
Erste Erinnerungen - Der Nietsnewöl - Bayern und sein Königshaus - Humanistische Gymnasialjahre - Der Erzfeind: Mathematik - Einige Lehrerfiguren - Merkantiles Zwischenspiel - Die Londoner City - Abenteuer in New York - Wieder auf der Schulbank -	
Drittes Kapitel: Universitätsjahre	45 - 69
Als Jurastudent auf der Universität - Der Wert der allgemeinen Bildung - Das Pariser Semester - Heidelberg - Staatsphilosophie bei Hans Ehrenberg - Max und Marianne Weber - Berliner akademische Leuchten - Tuchfühlung mit der bayrischen Monarchie - Referendar-examen in München - Die missglückte Doktordissertation -	
Viertes Kapitel: Der erste Weltkrieg und nachher	70 - 94
Das Ende eines Zeitalters - Patriotische Verblendung eines bayrischen Infanteristen - Der juristische Vorbereitungsdienst (<u>lucus a non lucendo</u>) & - Lehrling beim Geheimrat Löwenfeld - Deutschland siegt sich zu Tode - Der Staatskonkurs - Gastspiel im bayrischen Staatsdienst - Der Niederlage entgegen - Ein beruflicher Misserfolg - Die Räterepublik in München - Die glücklicherweise gescheiterte Laufbahn im Staatsdienst -	
Fünftes Kapitel: Der Rechtsanwalt	95 - 141
Eine glückliche Kanzleihe - Eine Anwaltspraxis im Werden - Blütenlese aus der Praxis (1) - Der Fall der toten Maus - (2) Auf den Spuren Napoleons - (3) Das italienische Findelkind - (4) Eine persische Ehescheidung - (6) Die Münchener Stadtanleihe - (7) Folgeschwerer Zusammenbruch eines Bankhauses - (8) Ludendorff gegen Ludendorff - Glanz und Elend von Weimar - Der politische Verfall der Weimarer Republik - Persönliche Berührungen mit dem Nationalsozialismus - War der Nationalsozialismus unvermeidlich? - Anbruch des "tausendjährigen Reichs" - Berufung an die Yale Universität -	

copy of first page of second

Amherst College Archives

Sechstes Kapitel: Wissenschaftliche Anfänge

142 - 163

Chancen der akademischen Laufbahn in Weimar -
Deutschland - Plan einer Dogmengeschichte der unmittel-
baren Volksgesetzgebung - Dissertation über die
französische Nationalversammlung von 1789 - Eine
Promotion mit Hindernissen - Studien zur Geschichte und
Organisation des britischen Parlaments - Das British
Commonwealth of Nations - Ein verfehltes medizinisches
Experiment - Ein Krebsübel von Weimar: Der Missbrauch
der Verfassungsänderung - Habilitation an der
Juristischen Fakultät München - Die Münchener Privat-
dozentur und ihr abruptes Ende -

Siebentes Kapitel: Neubeginn in Amerika

164 - 193

Die Stadt New Haven und die Yale Universität -
Die vertriebene Gelehrsamkeit - Die Notgemeinschaft und
Edward A. Murrow - Zum psychologischen Dilemma der
Auswanderung - Über die Vorlesungstechnik - Über das
amerikanische College - Über die Graduate-Ausbildung -
Die Schwierigkeiten der geistigen Umstellung -
Franklin D. Roosevelt als Erlebnis - Die ersten
Veröffentlichungen über europäischen Totalitarismus--
Studien - Über die anti-faschistische Gesetzgebung in
Europa - Über eine einzigartige Einrichtung: Die Law
Reviews - Abschied von Yale -

Achtes Kapitel: Amherst

199 - 216

Ein Heidelberg en miniature - Lehrtätigkeit in
Amherst - Über die College-Organisation - Zulassung zur
Bar von Massachusetts - Erwerb der Staatsbürgerschaft -
Die amerikanische Öffentlichkeit und der Nazismus -
Die Vereinigten Staaten zwischen Krieg und Frieden -
Literarische Waffen gegen die Hitlerei - Der Präsidentschaftswahlkampf 1940 - Die erste südamerikanische
Reise 1941 - Der siebente Dezember 1941 : Pearl Harbour -

Neuntes Kapitel: Der zweite Weltkrieg und nachher

217 - 235

Pessimismus zu Kriegsbeginn - Berufung ins
Department of Justice - Washington in Kriegszeiten -
Das Emergency Committee for Political Defense in
Montevideo - Über amerikanische Bürokratie - Gedanken
über die Nachkriegsgestaltung - School of Overseas
Administration in Harvard - Die Menschenrechte - Erklärung
des American Law Institute -

This report is the property of the Amherst College Library. It is not to be used or published, in whole or in part, nor sold or given away, without written agreement of the Library.

Zehntes Kapitel: Als Besatzungsoffizier in Deutschland

240 - 275

Wiedersehen mit Deutschland - Über die Entnazifizierung - Der oberste Boss General Clay - Die Frage der Sachlieferungen an die Sowjets - Omgas Personal - Meine eigene Tätigkeit - Mitwirkung an der Kontrollrats-Gesetzgebung - Abschluss der Berliner Tätigkeit - Sommerliche Nachspiele in Deutschland - John J. McCloy, High Commissioner - Die Geburt der politischen Wissenschaft in Deutschland - Die Zusammenkünfte in Waldleiningen und Königstein - Über die deutsche Politikwissenschaft -

Elftes Kapitel: Exilzeit

275a - 301

Lehrstätigkeit - Vorlesungen auf dem internationalen Gebiet - Als Gastdozent an der Yale Law School - Studien über die europäische Union - Eine Schweizer Landsgemeinde - Die belgische Königskrise - Die McCarthy-Periode - Die europäische Verteidigungsgemeinschaft vor dem Bundesverfassungsgericht - Ein verfehltes Semester - Einige Berufsmiszellen - Der Brennpunkt: Die Verfassung - Die Verfassungslehre - Habent sua fata libelli - Von Eisenhower zu Kennedy - Finis an Amherst College -

Zwölftes Kapitel: Spätlese: Dignitas sine Otio

311 - 326

Das japanische Erlebnis - Als Rechtsberater der japanischen Verfassungskommission - Ein Vorschlag zur Verhinderung von Militärdiktaturen - Reise um die Welt und eine Villa - Das Projekt einer Geschichte des westlichen Regierungswesens - Basel 1963 - Die Ermordung des Präsidenten John F. Kennedy - Die Weber-Gedächtnisfeier in München (1964) - Gastprofessuren in Berlin - Freie Universität (1965/66) und Freiburg B. (1966) - Das Ende des akademischen Liedes - Mexikanisches Nachspiel (1969)

Dreizehntes Kapitel: Begegnungen

327 - 347

Max und Marianne Weber - Der Weber-Kreis - Theodor Heuss - Der Strich-Kreis - Thomas Mann und Familie - Einige Freunde unter den dei minorum gentium - Vignetten aus dem menschlichen Kaleidoskop - Bedeutende Fachkollegen - Zwei Richterpersönlichkeiten - Akademische Zierden in Yale und Amherst -

Vierzehntes Kapitel: Musik

348 - 381

Musikalische Jugendeindrücke - Eine Bassstimme wird entdeckt - Begegnung mit Franz Beidler - Gesangskünste ausserhalb der eigenen vier Wände - Konzert- und Operneindrücke - Sänger, Pianisten, Quartette - Grosse Dirigenten - Toscanini - Einige musikalische Höhepunkte - Einige zeitgenössische Moments Musicaux - Das Diaghilew-Ballet - Gustav Mahler -

Fünfzehntes Kapitel: Die schöne Welt

382 - 412

Die Berge - Kunsterziehung durch Bädeler - München als Kunststadt - Abenteuer in Montenegro - Fahrrad und Eisenbahn in meiner Jugend-Reisen und Persönlichkeit-Reisen in Diktatorländern - Die Schweiz - Die Zwergstaaten - Frankreich und die Franzosen - Latein-Amerika - Israel - Japan - Reise um die Welt - Die Vereinigten Staaten -

Das letzte Kapitel: Das grosse Fragezeichen

413 - 427.

Eine Bilanz wird gezogen - Einstellung zur politikwissenschaftlichen Mode der "Systemtheorie" - Zunehmende Entfremdung vom amerikanischen Milieu - Das amerikanische Dilemma - Die Vision des amerikanischen Zeitalters - Die versagende Verfassung - Das erstarrte Wirtschaftssystem - Die korporative Bürokratie als das gesellschaftliche Ideal - Das grosse Fragezeichen -

This report may be reproduced or
published, in whole or in part, nor sold or given
away, without written agreement of the Library.

Wolfgang Preußner
Lochererweg 13
7858 Weil am Rhein
Federal Republic of Germany

Weil, den 20.12.1988

Betr.: Dr; iur. Victor Loewenwarter
Bezug: Hinweis von Herbert A. Strauss

Sehr geehrter Herr Dr. Mecklenburg,

ich bin auf der Suche nach dem Schicksal von Victor Loewenwarter, der bis 193? in Köln Rechtsanwalt war und als Repetitor in den 20er und 30er Jahren eine Vielzahl von Lehrwerken schrieb. Er emigrierte 193? über ??? nach Santiago de Chile. Können Sie etwas über seinen Fluchtweg nach Santiago und Leben dort herausfinden? Für Ihre Bemühungen dankend verbleibe ich

The
Wolfgang Preußner

12/30/88

Liebe Herr Strafel!

Loewenwarter ist mir nicht bekannt, noch in den LBI-Archiven erwähnt. Würden Sie möglicherweise eine Antwort?

Guten Rutsch

Herzlichst

Frank Muller

Am 15. November 1984 wäre der frühere Bundesverfassungsrichter Gerhard Leibholz 83 Jahre alt geworden; er starb am 19. Februar 1982 in Göttingen. Zehn Tage vor seinem Tode zog er in einem Gespräch mit dem Rundfunkjournalisten Werner Hill in einem langen Gespräch eine Bilanz seines Lebens. Er erzählte, wie er in den Revolutionswirren nach dem Ersten Weltkrieg sein Abitur machte und nach kurzem, aber intensivem Jurastudium in Berlin und Heidelberg dort zum Doktor der Philosophie promoviert wurde. Im Alter von 23 Jahren ließ Leibholz der philosophischen eine juristische Dissertation folgen, mit der er zu einer zentralen Auseinandersetzung der Weimarer Staatsrechtslehre beitrug: „Die Gleichheit vor dem Gesetz“. Mit 27 Jahren habilitierte sich Leibholz mit einer Arbeit über „Das Wesen der Repräsentation“, mit 28 Jahren wurde er Professor für Öffentliches Recht und Staatslehre in Göttingen. Dort erteilten ihm die Nationalsozialisten 1934 ein Lehrverbot. Der Grund: Leibholz hatte jüdische Eltern. Sie hatten zwar ihre drei Söhne als Kinder taufen lassen, und Gerhard Leibholz war mit Sabine Bonhoeffer verheiratet, der Tochter des bekannten Psychiaters an der Berliner Universität, der Zwillingsschwester des protestantischen Theologen Dietrich Bonhoeffer. Leibholz blieb in den Augen der Nationalsozialisten „Nichtarier“, unwürdig, an einer deutschen Universität zu lehren. Wir veröffentlichten einen — für den Druck geringfügig überarbeiteten — Auszug aus dem auf Tonband aufgenommenen Gespräch.

LEIBHOLZ: Als ich 1931 den Ruf nach Göttingen bekam, sagte ich zu meiner Frau: Es lohnt sich nicht mehr, nach Göttingen zu gehen. Die Dinge gehen hier einen anderen Weg — sie gehen zu Ende. Das Gespräch war richtig.

HILL: Sind Ihre Vorlesungen gestört worden, hat man Ihnen Schwierigkeiten gemacht?

LEIBHOLZ: Ja, natürlich. Mit dem Beginn des (NS-)Regimes bin ich an den Vorlesungen gehindert worden. Als ich im April 1933 von der Beerdigung meines Vaters nach Göttingen zurückkam, rief mich der damalige Dekan an und bedeutete mir, an den Maifeiern nicht teilzunehmen — was ja auch gar nicht meine Absicht gewesen war. Er sagte es vorsorglich, aus Angstlichkeit: es würden sofort Unruhen ausbrechen in der Stadt, wenn ich das etwa unternehmen würde. Ich bin dann 1934 zunächst zur Bibliothek versetzt worden; man fühlte sich offenbar nicht ganz wohl bei meiner Versetzung in den Ruhestand mit 31 Jahren, und deshalb kam ich zunächst in die Universitätsbibliothek. Ich bin dort auch einige Tage tätig gewesen, bis mir der freundliche Rektor bedeutete, ich sollte lieber zu Hause bleiben: ich leistete so wenig, es hätte keinen Sinn. In den achtundvierziger Jahren (des vergangenen Jahrhunderts) sei es ähnlich gewesen, da sei auch einer der Gebrüder Grimm einige Tage an der Universitätsbibliothek gewesen, und diese Eintragungen behielten ihren Wert.

HILL: Sie haben dann mit ansehen müssen, daß einige Ihrer Kollegen wenig Distanz zum Nationalsozialismus zeigten, um nicht zu sagen, daß sie sich ihm geradezu an den Hals geworfen hatten, Menschen, die bis dahin für Recht und Gerechtigkeit eingetreten waren und die Jugend ausgebildet hatten. Welche Gefühle hat das in Ihnen hervorgerufen?

LEIBHOLZ: Ich darf daran erinnern, daß es einen Erlaß von dem (Preussischen Ministerpräsidenten) Otto Braun gab, wonach kein Beamter Mitglied der Nationalsozialistischen Partei sein durfte. Dieser Erlaß wurde, soweit ich weiß, auch von der gesamten Universität beachtet. Als nun der Umsturz kam, war es in der Tat das Beschämende, festzustellen, daß nicht wenige Kollegen sich bemühten, das Versäumnis im Eilschritt nachzuholen und den Kontakt mit den Nationalsozialisten auf eine nach meiner Meinung nicht würdige Weise herzustellen. Was man da erlebt hat, war in der Tat äußerst deprimierend. Kollegen gingen auf die andere Seite, um einen nicht zu grüßen. Oder das Ereignis mit James Franck, dem Nobelpreisträger. Franck hatte das Eisenerne Kreuz Erster Klasse aus dem Krieg mitgebracht. Bei der sogenannten „Säuberung“ der Universität im April 1933 stellte er seinen Lehrstuhl freiwillig zur Verfügung. Daraufhin schickten zehn Dozenten der Universität dem damaligen Erziehungsminister Rust ein Telegramm, in dem sie das Zurückverfügungstellen dieses Lehramtes als eine Provokation der nationalsozialistischen Erneuerung bezeichneten und den Minister aufforderten, die Universitäten nun noch schärfer und schneller zu säubern. Der Nationalsozialismus war in ge-

Als es umschlug an den deutschen Universitäten

Erinnerungen des Staatsrechtslehrers und späteren Bundesverfassungsrichters Gerhard Leibholz an das Jahr 1933 und die Emigration

wissem Sinne eine Offenbarung; er zeigte, was an den einzelnen Menschen im Grunde genommen dran war — er offenbarte die Substanz der Menschen. Das betraf alle ohne Unterschiede der Partei: Liberale, Sozialdemokraten, Konservative. Es gab Konservative, die ihre Abneigung gegen den Nationalsozialismus nicht verkleideten, und es gab umgekehrt eine Reihe von Liberalen, die sagten: unsere politische Laufbahn können wir jetzt nicht opfern. In der Juristischen Fakultät (der Göttinger Universität) hatten wir eine Reihe von Kollegen, die an das „Tausendjährige Reich“ (Hitlers) glaubten und daraus den Schluß zogen: Unser Leben währet zwanzig, dreißig oder vierzig Jahre, tausend Jahre jedenfalls bestimmt nicht — was bleibt uns übrig, als uns aus opportunistischen Gründen der Bewegung anzuschließen? Da waren Kollegen, die Liberale waren, und wenn ich sie dann fragte: Warum sind Sie eigentlich Nationalsozialist geworden?, dann sagten sie etwa: „Warum sollte ich das nicht tun? Die vorherige Regierung hat ja nichts für mich getan.“ Und in der Tat war so einer dann in kurzem Dekan der Universität.

Wir hatten einen anderen Kollegen, der an sich ein ganz trefflicher Mann war, ein Romanist. Er glaubte an der Erneuerung des Volkes beteiligt gewesen zu sein. Die Nationalsozialisten akzeptierten ihn nicht. Von ihnen wurde er dann geschult, „nationalsozialistisch“. Ich empfand es als beschämend, daß ein solcher Mann sich von seinen Schülern im Nationalsozialismus unterrichten ließ, nur damit er die Möglichkeit erhielt, den Orden zu tragen, den er tragen wollte.

Im ganzen beschämt das Bild. Wenn ich bedenke, daß nach der Besetzung Hollands die ganze Universität Leiden bei dem Hinauswurf eines bekannten Juristen aufstand wie ein Mann und sich den ganzen Krieg über schloß: das gab es in der ganzen deutschen Universitätswelt nicht. Im Grunde genommen hat man es hingenommen; es war ungefähr so, wie wenn wir hier jetzt zusammen sind, und da kommt jemand rein und sagt: „Den nehmen wir mit, der wird nun umgebracht“ — und man sagt: „Ach, wie furchtbar“, und dann läßt man es geschehen. Das war es, was meinen Schwager Dietrich (Bonhoeffer) veranlaßte, die Kirche aufzurufen und zu sagen: Es genügt nicht, daß wir klagen — wir sind zum Tun aufgerufen.

Die Universitäten haben ihr gerüttelt Maß an Schuld, weil sie das gerade in den ersten Jahren ertragen haben. Ich weiß nicht mehr, wie viele Dozenten und Professoren aus dem Amt entfernt wurden, aber es waren Hunderte, Tausende. Die Erfahrungen waren niederschmetternd. Gelegentlich kam ein SS-Mann zu uns, den wir mochten. An sich ein begabter Mann, und er sagte: „Ich komme im Dunkeln zu Ihnen, weil ich in meiner Uniform ja nicht zu Ihnen kommen kann, ohne die größten Schwierigkeiten zu bekommen.“ Dieser arme Teufel — er hat später vor Petersburg sein Leben verloren.

Ich glaube, das Bild in Göttingen war typisch für alle anderen Universitäten. Der Sohn des Philosophen Edmund Husserl war Professor in Kiel, ein Langemarck-Kämpfer (des Ersten Weltkrieges). Er hatte einen Kopfschuß bekommen und eine große Wunde im Kopf. Er war Zivilrechtler in Kiel, und da Kiel Musteruniversität der Nationalsozialisten wurde, wollte man ihn von dort weghaben. Damals gab es noch sehr viele Nationalsozialisten, die gegenüber verehrten Kriegsteilnehmern aus dem ersten Kriege gewisse Hemmungen zeigten. Also fragten sie sich: Was machen wir mit dem Husserl? Sie boten ihn in Göttingen an: „Können wir den Husserl nicht nach Göttingen abordnen?“ Es war eine meiner letzten Amtsfunktionen, mit zweifelhaftem Vergnügen an dieser Fakultätsitzung teilzunehmen und zu sehen, wie die einzelnen Kollegen sich wanden, um zu einem negativen Bescheid zu kommen — weil sie glaubten: „Wir sind nicht schlechter als Kiel, wir sind Göttingen, und Göttingen hat denselben Rang wie Kiel, und wir wollen Husserl nicht.“ Und dann haben sie dem Minister einen negativen Bescheid gegeben: Der Sohn von Edmund Husserl, Kriegsteilnehmer und Langemarck-Kämpfer, sollte in Göttingen nicht aufgenommen werden.

HILL: Sie resignierten dann, haben selbst um Ihre Emeritierung gebeten, als

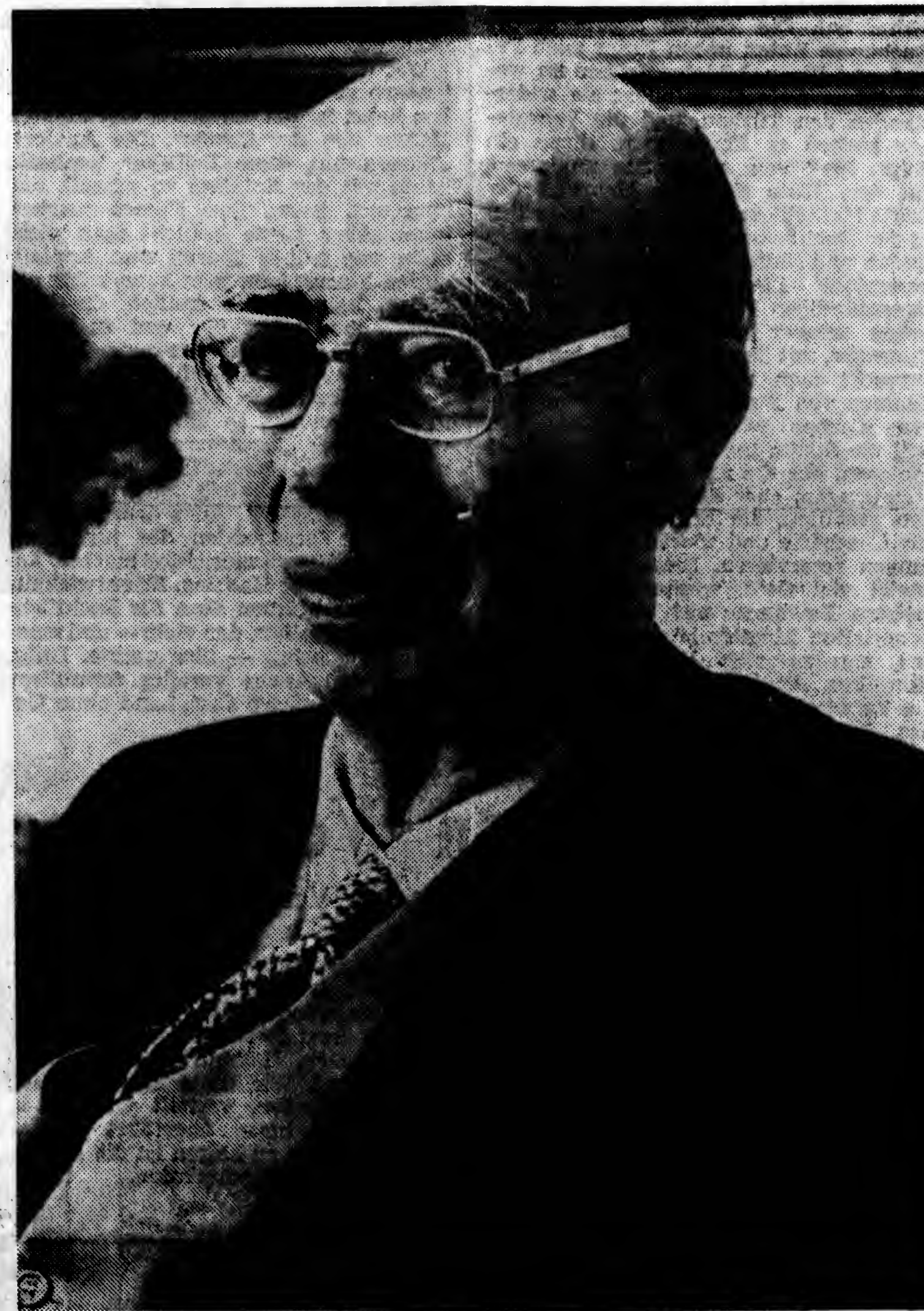
die Lage im Grunde unerträglich wurde. Aber Sie sind noch einige Jahre in Deutschland geblieben, ehe Sie dann nach England emigrierten. Haben Sie zunächst noch gehofft, die Situation würde sich doch noch zum Guten wenden? Oder warum sind Sie nicht gleich gegangen?

LEIBHOLZ: Sie haben recht. Nachträglich gesehen, war das ein Fehler. Ich hätte schon vorher gehen sollen. Aber die gefühlsmäßige Bindung an die Familie — die weitere Familie — war so stark, daß ich Hemmungen hatte, wegzugehen. Im Familienkreis sagte ich öfters: Wenn Ihr bleibt, bleibe ich auch. Und ich erinnere mich mancher Gespräche mit meinem Schwager (Dietrich Bonhoeffer), der mir klarzumachen versuchte, ich wäre hier lediglich Objekt und könnte in der Sache selbst nichts tun. Das Tun, das Handeln wäre ihre Sache. Ich hätte nur die Verpflichtung zu sehen, wie ich aus diesem Gewirr noch herauskäme.

HILL: Dietrich Bonhoeffer hat Ihnen durch seine Verbindungen dabei geholfen, in England Fuß zu fassen. Aber als der

Die Frage war nur: Was tun, wenn die Invasion, mit der man damals rechnete, tatsächlich stattfand? Es sollten damals mit einem Schiff tausend Italiener und Deutsche nach Australien gebracht werden, und man erzählte sich, daß die Deutschen vorher über diesen Transport informiert worden seien. Ob das richtig ist, lasse ich dahingestellt. Das Schiff ist aber dann tatsächlich torpediert worden, wobei 600 Menschen den Tod fanden. 500 wurden gerettet. Ich stand auf der Liste der Wegbeförderung nach Australien, und ich hatte damals das Gefühl: Wenn die Invasion stattfindet, dann laufen die Engländer weg — sie würden nicht kämpfen und uns bewachen, so daß wir die Chance hätten, freizukommen. Ich mußte also um jeden Preis verhindern, daß ich mit dem nächsten Transport tatsächlich wegbedürftigt würde — mein Name stand schon auf der Liste.

Ich kannte mich etwas in den Gefilden der Bürokratie aus, die es ja auch



Gerhard LEIBHOLZ.

Aufgenommen im November 1961 von W. Hill

Krieg ausbrach, wurden Sie interniert. Sie mußten es erleben, daß die Engländer sich ein ziemlich gleichförmiges Bild von diesem nationalsozialistischen Deutschland machten: Unterschiede zwischen Emigranten, Flüchtlingen und denen, die drüben in Deutschland Menschenrechte verletzten, machten die Engländer nicht.

LEIBHOLZ: Vollkommen richtig. Die Grundeinstellung der Engländer während des Krieges war: „Deutscher ist Deutscher.“ Und auch die Flüchtlinge sind eben Deutsche. Erstaunlich war es schon, daß ich durch einen in Tiergartenviertel in Berlin lebenden Engländer sozusagen „unterm Tisch“ ein Visum bekommen hatte, sonst hätten wir gar nicht herausgehen können. Es war einer dieser Gentlemen, die sich über alle Gesetze hinwegsetzen, wenn es darauf ankommt. Aber mit dem Einmarsch in Frankreich, Holland, Belgien wurde ich zusammen mit anderen interniert und kam in die Nähe von Liverpool. Diese Internierung war so ein typisches englisches Durchwurschteln — praktisch wurde einem eigentlich nichts getan.

in solchen Internierungslagern gibt, habe mir Zugang verschafft und meinen Namen auf der Liste einfach durchgestrichen. Bei der Unordnung, die bei den Engländern auch in dieser Hinsicht herrschte, verdanke ich in diesem Durchstreichen, daß ich im Lager Huyton bleiben konnte; keiner hat etwas gemerkt. Mit Hilfe meiner Frau bin ich dann relativ früh nach einigen Monaten freigekommen; sie hatte an alle möglichen Leute geschrieben. Es ist übrigens für die Engländer charakteristisch, daß sie die Reihenfolge der Freilassung der Gefangenen danach bestimmten, wer ihnen irgendwie von Nutzen sein konnte. Die eigentlichen Antinazis, die standen danach an vierter oder fünfter Stelle — aber das ist eben die utilitaristische Einstellung, die die Engländer auch in solchen Situationen nicht verleugnen können. Ich kam dann nach Oxford, wo meine Frau eine Unterkunft für uns gefunden hatte — bei Leuten, die uns aufnahmen, ohne einen Pfennig dafür zu nehmen. Das gibt es eben auch bei den Engländern.

HILL: Es hat sich dann sehr bald eine enge Beziehung zwischen Ihnen und einem hohen englischen Geistlichen ergeben; der Briefwechsel zwischen Ihnen und George Bell, dem Bischof von Chichester, ist auch veröffentlicht worden, und daraus weiß man, daß Sie sich während des Krieges bemüht haben, darauf hinzuweisen, daß es in Deutschland eine Widerstandsbewegung gebe und daß nicht alle Deutschen Nazis seien. Aber es war schwierig, den Engländern das klarzumachen.

LEIBHOLZ: So ist es. Wissenschaftlich konnte ich damals nicht sehr viel arbeiten, jedenfalls war das nicht sehr ergebnisreich. Im wesentlichen war ich im politischen Bereich tätig. Ich versuchte, den Bischof von Chichester zu beraten, und ich sage wohl nicht zuviel, wenn ich sage, daß seine ganze (politische) Einstellung mit auf dem beruhte, was ich ihm glaubte mitteilen zu dürfen und zu müssen.

HILL: Der Bischof von Chichester war Mitglied des Oberhauses.

LEIBHOLZ: Ja, und er war Kandidat für den Stuhl des Erzbischofs von Canterbury. Churchill verhinderte es, daß George Bell dieses Amt übernahm, weil Bell als Deutschenfreund galt. George Bell hoffte noch Anfang 1940 irgendwie einen Frieden mit Hilfe des Bischofs von Norwegen zu erreichen. Ich sagte ihm: „Das ist heller Wahnsinn.“ In diesem Stadium können Sie keinen Frieden zustande bringen, der brauchbar wäre.“

Er hat dann viele Reden im House of Lords gehalten, die er mir häufig vorher schickte, damit ich sie durchsähe. Er war der Gegenpol von Lord Vansittard, dem Exponenten des Deutschenhasses, für den der Nationalsozialismus das Endprodukt des preußischen Militarismus und der Zweite Weltkrieg im Grunde genommen nur die Fortsetzung des Ersten Weltkrieges war. Genau das Gegenteil habe ich versucht darzulegen: daß nämlich ein entscheidender Bruch zwischen den beiden Weltkriegen stattfand. Der Erste Weltkrieg gehörte in seiner Gesamtheit noch zum Zeitalter des Nationalstaats; mit dem Nationalsozialismus kam die entscheidende Verlagerung — primär nach der ideologischen Seite. Die Engländer haben das nicht akzeptiert — bis zum Schluß haben sie es nicht wahrhaben wollen. Man kann sich das vielleicht so vorstellen: Da ist eine große Dinnerparty, der Roosevelt ist da und der Churchill und vermutlich der Stalin, und da steht einer auf und sagt: „Prost! Ich hab' jetzt die Formel, mit der wir den Krieg beenden können — Unconditional Surrender (bedingungslose Übergabe).“

Und da haben alle geklatscht und gesagt: „Ja, das ist die Formel!“ Welches Unheil ist damit angerichtet worden, und welche Torheit stand letzten Endes dahinter. Und wie groß war die Verzweiflung auf der anderen Seite, auf der Seite des Widerstandes, nachdem man von dieser Formel gehört hatte. Das wesentliche Fundament ihrer Argumentation war ihnen genommen, daß nämlich durch eine frühzeitige Beendigung des Krieges Hunderttausende, wenn nicht Millionen von Menschen noch zu retten wären. Ich erinnere mich noch einiger Äußerungen von (Sir Anthony) Eden, den ich für eine gefährliche, unglückselige Figur in der englischen Außenpolitik hielt — und auch heute noch halte. Eden sprach von George Bell als dem „heimtückischen Bischof“, der wieder seine Thesen im House of Lords vorgetragen habe. Im Grunde genommen haben sich aber die Thesen des Bischofs von Chichester als richtig erwiesen und nicht die Thesen von Eden, Vansittard und Churchill.

HILL: Sie haben aus der Ferne mit ansehen müssen, wie Verwandte aus der Familie Ihrer Frau, insbesondere Dietrich und Klaus Bonhoeffer, als Teilnehmer am Widerstand gegen den Nationalsozialismus erwidert wurden. Und Sie haben dann später die Erfahrung machen können, daß keiner von den Richtern und Staatsanwälten, die an diesem Mord durch Rechtsakte beteiligt waren, zur Verantwortung gezogen wurde. Das war symptomatisch für die deutsche Justiz, denn kein Richter, der unter dem Nationalsozialismus an Unrechtsurteilen dieser Art mitgewirkt hat, ist dafür später verurteilt worden.

LEIBHOLZ: Das, was Sie sagen und richtig bemerkt haben, geht letzten Endes auf den formalen Positivismus zurück, der in der deutschen Staatsrechtslehre schon von früher herrschend war. Er besagt, daß das, was formal in irgendwelchen Rechtsformen verläuft, auch materiell angeblich etwas mit Gerechtigkeit zu tun haben muß. Und so

haben die Richter, die mit diesen Fällen befaßt haben, fast übereinstimmend — soweit ich sehe — sich nicht zu einer Verurteilung der beteiligten Unrechtspersonen entschließen können, mit der Begründung, daß das, was zu diesem Unrecht geführt habe, zu jener Zeit als Recht betrachtet worden sei. Für mich war das in keiner Weise überzeugend: Mord bleibt Mord, gleichgültig, in welcher Form er begangen wird. Ich beklage zutiefst, daß diejenigen, die an den NS-Unrechtsprozessen (gegen Widerstandskämpfer) beteiligt waren, von der Justiz (in der Bundesrepublik) nicht zur Verantwortung gezogen worden sind. Aber ich gebe zu: in den letzten Jahrzehnten ist diese Art von Rechtspositivismus die herrschende Auffassung gewesen, und infolgedessen herrscht in der Tat das groteske Bild, daß alle die Mörder unserer Geschwister nicht zur Rechenschaft gezogen und die Verbrechen nicht geahndet worden sind; die Mörder leben noch unter uns.

HILL: Sie haben damals in England bis zuletzt gehofft, daß Dietrich Bonhoeffer überleben würde, aber irgendwann kam dann die Gewißheit: Er ist umgebracht worden.

LEIBHOLZ: Ja. Wir bekamen damals die Nachricht über Genf, daß er nicht überlebt habe; ich glaube, es war zwei Monate nach seinem Tode. Die einzelnen Umstände erfuhren wir erst später — er ist als ein echter Märtyrer gestorben. Als er abgeholt wurde nach (dem Konzentrationslager) Flossenbürg, sagte er zu einem englischen Mitgefangenen: „Das ist das Ende — für mich der Beginn des Lebens.“ Kurz zuvor hatte er noch einen Gottesdienst in dieser kleinen Gemeinde gehalten. Als er in Flossenbürg zur Hinrichtungsstätte geführt wurde, kniete er nackt vor dieser und verharrte längere Zeit im Gebet; dann ließ er entschlossen die Prozedur an sich vollziehen, die ihn zum Märtyrer machte.

HILL: Mit denen, die eigentlich auch befehlen gewesen wären, Widerstand zu leisten, mit führenden deutschen Generälen nämlich, haben Sie in England Kontakt gehabt; in den Lagern der deutschen Kriegsgefangenen.

LEIBHOLZ: Ich erinnere mich noch an Manstein, Brauchitsch und Rundstedt. Rundstedt war der einzige, der an den Diskussionen nicht teilnahm, während sich Manstein und Brauchitsch lebhaft an den Unterhaltungen beteiligten. Ich erinnere mich noch, daß mir Brauchitsch ein Heft übergab, in dem er eine neue Verfassung für die Bundesrepublik entworfen hatte, mit einem großen Eisernen Kreuz auf der ersten Seite im Rahmen eines Schulheftes, das er mir anvertraute.

Manstein meinte, für ihn habe es eine Grenze gegeben: am Widerstand militärischer Art hätte er sich nicht beteiligt, denn während des Krieges sei ein solcher Widerstand nicht zu rechtfertigen gewesen. Rundstedt, den obersten verantwortlichen Chef bei der Ardennen-Offensive, fragte ich, ob er denn an einen möglichen Erfolg dieser Offensive, die Tausenden von Menschen das Leben gekostet habe, geglaubt habe. Und er sagte: Nein, daran habe er von vornherein nicht geglaubt. Warum er dann die Verantwortung für diesen Posten übernommen hätte, fragte ich weiter. Und er sagte mir: „Was blieb mir übrig? Wenn ich dem Befehl nicht nachgekommen wäre, hätte man mich erschossen.“ Darauf ich: „Das ist doch keine Entschuldigung, wo Tausende von Menschen ihr Leben für ein sinnloses Unternehmen zu opfern hatten, hätten Sie doch als Chef dieses Risiko tragen können.“ Er meinte jedoch, das wäre ihm nicht zumuten gewesen. In Wirklichkeit, soweit ich die Verhältnisse beurteilen kann, wäre seine Exekution nicht die Folge der Befehlsablehnung gewesen, man hätte Rundstedt wahrscheinlich durch einen anderen ersetzt.

HILL: Was Sie damals in den Kriegsgefangenenlagern taten — hatte das etwas zu tun mit der „Reeducation“, der Umzerziehung zur Demokratie, die am deutschen Volk betrieben werden sollte?

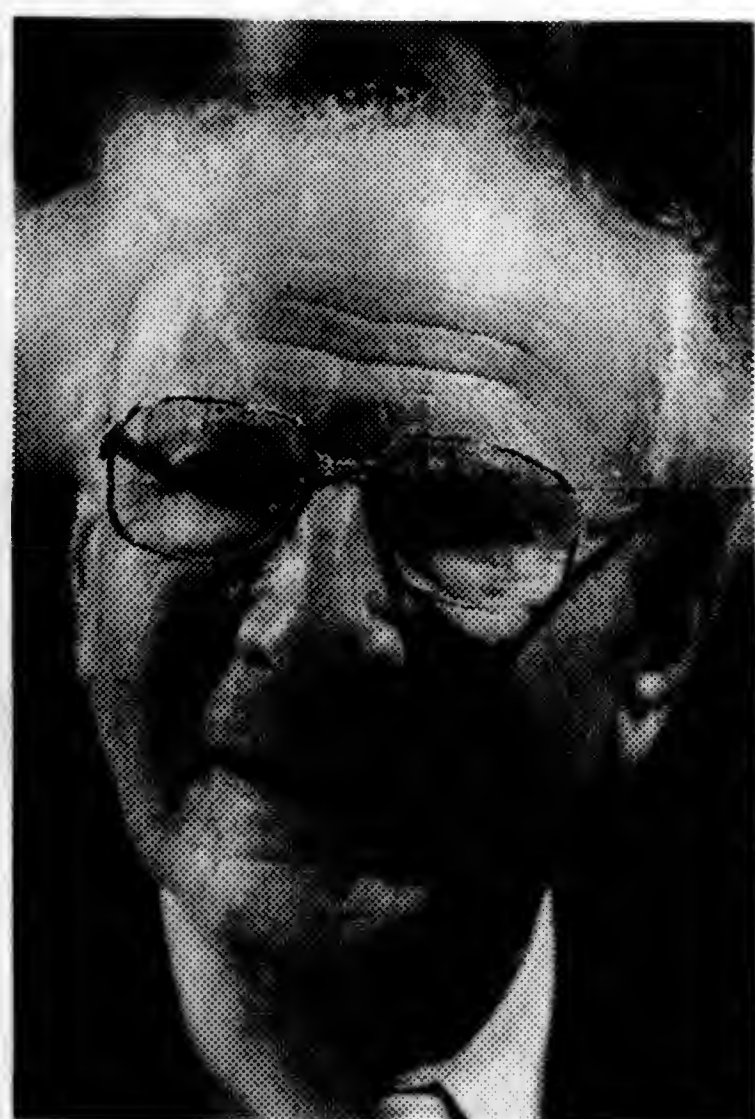
LEIBHOLZ: Ich habe auf verschiedene Weise und in verschiedenen Formen versucht, den Engländern das Unsinnsige des Unternehmens „Reeducation“ verständlich zu machen. Ich hielt „Reeducation“ für eine Torheit, für eine politische Torheit sondergleichen. Völker lassen sich nicht erzieren. Wenn ich jetzt höre, daß die amerikanische Regierung die Sowjetunion „bestrafen“ wolle oder Polen bestrafen wolle wegen dieses oder jenes Verhaltens, kommt mir auch das unmöglich vor. Staaten, Imperien können nicht bestraft werden. Eine unglückliche Ausdrucksweise, ein Irrweg — so kann man Völker nicht behandeln, gerade wenn man auf sie einwirken will.

Mit Augen des Westens

Leo Löwenthals Blick auf die deutschen Geisteswissenschaften

Im Sommer dieses Jahres hat der siebenundachtzigjährige Leo Löwenthal, Emeritus der University of California in Berkeley, zum ersten Mal seit 1933 ein Seminar an einer deutschen Universität gehalten. Thema dieses Seminars im Siegener Graduiertenkolleg waren Löwenthals Studien zur Soziologie der Literatur und der Massenkommunikation aus den dreißiger, vierziger und fünfziger Jahren. Sie gelten heute als „Pionierleistungen“, weil sie zu den frühesten Untersuchungen gehören, in denen Fragestellungen und Methoden aus der Soziologie auf Gegenstände angewandt wurden, die bis dahin ausschließlich als literaturwissenschaftliche Domäne gegolten hatten. Die von Löwenthal mitbegründete Tradition von „Literatursoziologie“ ist also nicht identisch mit jener Forschungsrichtung gleichen Namens, deren Anfänge auf (meist vorsichtige) „Kompetenz-Grenzüberschreitungen“ von Literaturwissenschaftlern zurückgehen.

Noch Anfang 1933 arbeitete Löwenthal bei Max Horkheimer am Frankfurter Institut für Sozialforschung; er war „verantwortlicher Schriftleiter“ der „Zeitschrift für Sozialforschung“ und stand kurz vor dem Abschluß einer Habilitationsschrift über den Aufklärungs-Philosophen Helvetius. Die Emigration des Instituts nach Genf im März 1933 hat Leo Löwenthal organisiert, ebenso wie den



Leo Löwenthal Foto Barbara Klemm

späteren Umzug von Genf nach New York. Entscheidender Grund für den Entschluß zur Emigration waren übrigens Prognosen zur politischen Entwicklung in Deutschland, wie sie sich aus einer empirischen Studie des Instituts zum Antisemitismus unter Proletariern und Kleinbürgern in den späten zwanziger Jahren ergeben hatten. In New York gehörte Löwenthal dann zu jenen Emigranten, denen die Columbia University die Fortsetzung ihrer Forschungsarbeit im programmatischen Rahmen des Instituts für Sozialforschung ermöglichte. Während des Zweiten Weltkriegs war er im State Department mit der Analyse deutscher Propaganda beauftragt. Später leitete er eine Forschungsabteilung bei der „Voice of America“.

In den fünfziger Jahren wurde Löwenthal Professor für Soziologie an der Stanford University, von wo er bald einem Ruf nach Berkeley folgte. Dort lebt Löwenthal noch heute. Hierzulande hat eine intensive Auseinandersetzung mit seinem wissenschaftlichen Werk erst vor gut einem Jahrzehnt eingesetzt.

In seinem Siegener Seminar neutralisierte Löwenthal jeden Anflug von Sentimentalität mit der beständig wiederholten, ernstgemeinten Frage, ob und warum sich Doktoranden heute für seine „alten Arbeiten“ interessieren könnten – und er ließ sich von ihren Antworten nicht leicht überzeugen. Vor allem aber sollte sein Seminar das Seminar eines „ganz normalen“ amerikanischen Gastprofessors sein. Daran war Löwenthal wohl auch deshalb gelegen, weil er nach 1945 aus dem denkbar schlichtesten Grund amerikanischer Professor wurde und blieb: „Niemand hat mich damals gerufen.“

Mittlerweile sieht Löwenthal deutsche Universitäten mit dem ebenso scharfen wie nüchternen Blick des interessierten Außenstehenden. Unterschiede zu den Hochschulen in den Vereinigten Staaten gehen nach seiner Meinung nicht primär auf den

Gegensatz zwischen privater und staatlicher Organisationsform zurück – gerade Berkeley ist ja ein Campus des kalifornischen Staats –, sondern vor allem auf Unterschiede in den historisch gewachsenen und nur historisch verstehbaren Mentalitätsstrukturen. „Beamtet“ und „Staat“ sind Worte, die man nicht ins Englische, jedenfalls nicht ins amerikanische Englisch, übersetzen kann. Wir sind keine Beamten – ein amerikanischer Professor ist kein Beamter –, und es gibt keinen Staat, der ihm sagen kann und sagen will, was er tun oder lassen soll.“ Dieser Beamten-Geist deutscher Professoren sei, so Löwenthal, der Hauptgrund für ihre „politische Resignation“ im Dritten Reich gewesen. Auf ihn schiebt er aber auch eine – gerade heute auffällige – intellektuelle und materielle Bescheidenheit deutscher Wissenschaftler bei der Planung ihrer Forschungsprojekte, die er für gefährlich hält: „Ein Beamter, der eifrig ist, an dem Budget zu sparen, ist eine derart absurde Idee innerhalb des kapitalistischen Denksystems der Vereinigten Staaten und der öffentlichen Mentalität, daß so etwas gar nicht vorkommen kann. Die einzige Frage, die man sich dort in diesem Zusammenhang stellt, heißt: ‚Sollen wir ungefähr das verlangen, was wir brauchen, etwas mehr oder sehr viel mehr? Was ist die beste Chance, um ein großes Budget zu bekommen?‘“

Außerdem vermutet der amerikanische Professor Leo Löwenthal, daß wohl nur deutsche Beamte bereit sein können, Lehrdeputate und Verpflichtungen in der Selbstverwaltung in einem Umfang zu übernehmen, daß darunter „notwendigerweise der freie Raum für Forschung leiden oder durch Leiden erkaufte werden muß“. Nur „in ganz kleinen Gruppen“ könne man „wirklich eine Beziehung herstellen, in welcher der Student der Alternative nicht entkommen kann, wissenschaftliche und insbesondere Denkarbeit zu leisten oder die Universität zu verlassen“. Weil ihn seine deutschen Studenten positiv überrascht hatten, suchte der Soziologe Löwenthal in ihrer spezifischen gesellschaftlichen Situation nach Gründen für Leistungsbereitschaft und Offenheit im intellektuellen Austausch. Seine – durchaus dialektische – Antwort setzte ein beim Sachverhalt der strukturellen Arbeitslosigkeit: „Die besten Studenten sind nach meiner Beobachtung diejenigen, die sagen: ‚Ich habe sowieso keine realistische Chance, deshalb will ich mich wenigstens intellektuell stark engagieren – und das dann auch tun.‘“ Hinter dieser Erklärung stand wohl Löwenthals – marxistische? – Phobie gegenüber der in unserem Alltag so selbstverständlich wichtig gewordenen Dichotomie „Arbeit versus Freizeit“. In der Tat verliert diese Dichotomie ihren Sinn für Studenten, die sich nicht mehr an realistisch-konkreten Berufszielen orientieren können. Löwenthal für seinen Teil ließ sich von seiner „Freizeit“-Phobie zu einem geradezu amerikanischen Slogan animieren: „Wer an Freizeit denkt, kann nicht in Freiheit leben.“

Was das Leistungsniveau der Geistes- und Sozialwissenschaften in der Bundesrepublik angeht, dominierte dann wieder die Nüchternheit des „außenstehenden“ amerikanischen Professors. Die Furcht vor wachsendem intellektuellen Provinzialismus scheint Löwenthal für übertrieben zu halten, aber andererseits will er den Einfluß westdeutscher Theorie-Impulse auf amerikanische Intellektuelle auch nicht überbewertet sehen. Am ehesten sei in den literaturwissenschaftlichen Fakultäten mit einer Verbreitung der Rezeptionsästhetik (Iser, Jaß) und der Hermeneutik (Gadamer, neuerdings unter philosophiegeschichtlicher Perspektive Dilthey) zu rechnen. Erstaunlich ist Löwenthals Meinung, daß selbst die Theorien eines Jürgen Habermas oder eines Niklas Luhmann nur „in ganz kleinen Elitegruppen unter den Professoren und den Studenten“ diskutiert würden. Außerhalb der Literaturwissenschaft und der soziologischen Theorie jedenfalls sieht er markante Rezeptionsschwellen: „Die Rhetorik eines Hans Blumenberg oder eines Manfred Frank ist weitgehend unzugänglich. Sie gehört einer Tradition philosophisch-historischer Spekulationen an und setzt einen Begriff von europäisch-philosophischer Anthropologie voraus, die einfach in Amerika nie Einzug gehalten haben. Ich glaube, ganz banal gesagt, die völlig geschichtsfremde, geschichtsunfreundliche Haltung des durchschnittlichen Amerikaners – letztlich

Fortsetzung des Artikels von H.U. Gumbrecht auf der folgenden Seite



Vernetzt

Niemand ist so einsam, so genialisch und verschoben, daß er dem Sog der Gesellschaft entkommen könnte. Im Falle des Einsiedlers hat das Hermann Burger dargetan, als er Einzelheiten von einem Eremitenkongreß preisgab. „Seit dem Bestehen der Waldbrüder-Kongregation“, berichtet er da, „ist es nun das vierte Mal, daß die Eremiten aus der Innerschweiz einen Kongreß durchführen. Die letzte Tagung fand im Jahre 1867 statt und stand ganz im Zeichen der harten Auseinandersetzungen um das Mutterhaus im Lungernbad...“

Auch der Dichter, der vielleicht hoffte, mit seiner Entlarvung des Eremiten selber im Olymp beschaulicher Individualität zu verbleiben, wird diese Illusion aufgeben müssen. Mit wachsendem Scharfsinn nehmen sich die Gesellschaftswissenschaften seiner und seinesgleichen der Gesellschaftswissenschaften an. Denn ihr schönstes Ziel ist es, die „Sozialität der Solitären“ (H.P. Thurn in seiner Studie von 1983 über „Gruppe und Netzwerke in

Hans Cole - Linde (Voe I)

THE NEW YORK TIMES, MONDAY, APRIL 2, 1984

Law-and-Order Groups Oppose an Oregon Justice

By WALLACE TURNER

Special to The New York Times

SALEM, Ore., March 29 — Justice Hans Linde, a national leader in a movement of state appellate judges toward greater reliance on state rather than Federal constitutional provisions, has become the target of law-and-order groups in Oregon that oppose his re-election to the State Supreme Court.

Justice Linde, 59 years old, was appointed to the seven-member Oregon court in 1976 and elected to a full term in 1978. Members of the court have staggered six-year terms.

While acknowledging that it has been common in Oregon for sitting justices to be opposed for re-election, Justice Linde said: "To run against the court is new. This tends to politicize the court by making the charge that decisions are not based on law but on something else."

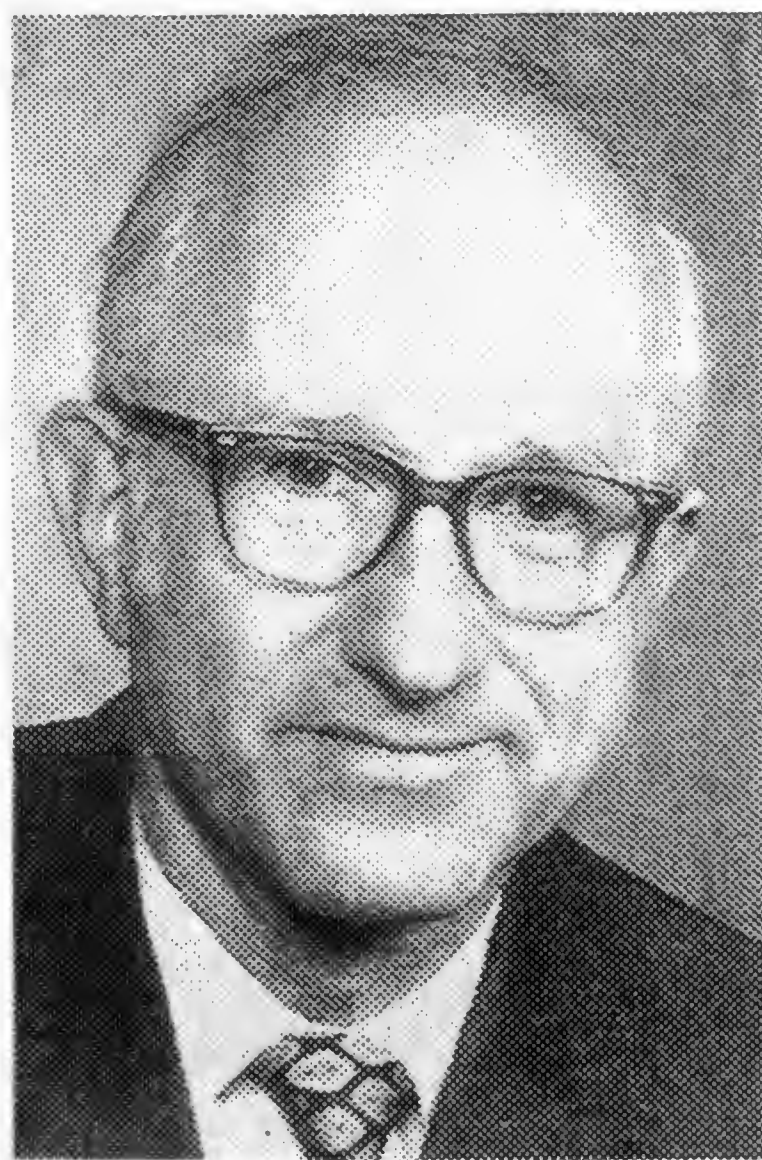
2 Opponents File

Two candidates have filed against him. David Nissman, 31, a deputy prosecutor in Eugene, has mounted the stronger, more active campaign. State Circuit Judge Albin W. Norblad, 45, of Salem, suffered a minor heart attack Sunday night and will be unable to campaign personally until just before the nonpartisan election May 15. If no candidate receives a majority, a runoff will be held in November.

Judge Norblad, in an interview by telephone from his hospital bed, summed up his view of the campaign.

"The bar sees Linde as a liberal and Nissman is a prosecutor," Judge Norblad said. "So the way it looks to a lot of people is that you have somebody who wants to let them all go and somebody who wants to hang them all high. And then you have me, and I'm kind of in the middle."

Justice Linde is supported by several former prosecutors and some former



Associated Press

Justice Hans Linde

justices of the State Supreme Court, including Arno Denecke, a former chief justice who served four years on the court with Justice Linde.

"Nissman is primarily a law-and-order candidate," Justice Denecke said. "Justice Linde is a very hard-working member of the court."

2 Law and Order Groups

Mr. Nissman, in an interview at his campaign headquarters in Wilsonville, said he had the support of deputy prosecutors, sheriffs and police officers. He also has the backing of the leadership of two statewide law-and-order groups, Concerned Oregonians for Justice and Crime Victims United.

Dedi Streich of Sherwood heads Con-

cerned Oregonians for Justice, which is pushing a state constitutional amendment to restore capital punishment. She was drawn into the effort by the murder of a neighbor's child, she said.

Referring to the justice as Professor Linde, Mrs. Streich said he made an emotional appeal against capital punishment at a court hearing she attended while Mr. Nissman signed one of her petitions.

Robert Kouns of Portland, chairman of Crime Victims United, said he was drawn into this kind of volunteer work after his daughter was slain in a San Francisco hotel. No one was punished for her death, Mr. Kouns said.

'Deep Frustrations'

"I feel deep frustrations with the criminal justice system," Mr. Kouns, a home repair contractor, said in a telephone interview. "The courts have gone their own merry way."

Part of the argument over the rights of defendants centers on the right of states to grant protections to their citizens beyond those included in the Federal Constitution. In particular, the question of what evidence may be presented in a criminal trial has been at issue here.

Mr. Nissman cites a decision by the Oregon Supreme Court in 1982 as illustrative of Justice Linde's willingness to expand the rights of defendants.

Mr. Nissman said the justice's opinion decided a case, *State v. Lowry*, in which the police, searching for weapons on a person suspected of driving under influence of intoxicants, took an amber glass bottle with white powder that analysis showed to be cocaine.

Justice Linde's opinion held that Oregon's constitutional provision on search and seizure required the police to have a search warrant before they could analyze the bottle's contents.

"Given the Lowry decision, I now feel I don't know anything about constitutional law," said John Bradley, Chief Deputy District Attorney in Portland, a Nissman supporter.

Justice Linde, interviewed in his chambers in Salem, said it was not proper for him to defend cases in which he had participated. "This young prosecutor has picked on this subject," Justice Linde said.

Justice Linde's opponents have prepared a list of allegations that he voted against the death penalty, to eliminate mandatory sentences for murderers, and generally to restrict the police and favor defendants.

"It's pure demagoguery," he said, when shown the list. Justice Linde said he could trace the source of some of the allegations to unanimous decisions, and others he could not find at all.

"I write very few criminal appeal decisions," he said. "There is something else behind all this. About 10 years ago state courts across the country began to realize that they are responsible for interpreting their state constitutions before they reach the Federal questions."

"Following this line," he added, "we have produced some opinions that the conservatives should like. For example, we have protected the rights of Oregonians to bear arms beyond the rights granted them in Federal court decisions."

Crew Safe After Ship Fire

GALVESTON, Tex., April 1 (UPI)—A seismic research vessel caught fire in the Gulf of Mexico today, forcing the 27-member crew to abandon ship. The Coast Guard reported no serious injuries and said the crew was picked up and taken to safety.

Get new ideas on the Op-Ed Page

LEGAL

LEGAL

THE CITY OF NEW YORK
DEPARTMENT OF HOUSING

THE CITY OF NEW YORK

W: Geschichte der Hamburger Arbeiterbewegung. Probleme der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Berlin 1947; Revolutionäre Kämpfe 1918/19. Berlin 1960; Mithg. Sozialistische Briefe. L: Leonhard, Revolution; Strassner, Peter, Veräter. 1960; Schreier, Israel, Zum Kampf der KPD gegen den faschistischen deutschen Imperialismus im Bezirk Dresden (Ostsachsen) 1944-45. Diss. phil. masch. Meissen 1965; Kraushaar, Deutsche Widerstandskämpfer; Meyer, Gertrud, Nacht über Hamburg. 1971; Weber, Wandlung; Duhnke, KPD. Qu: Hand. Publ. Z. - IfZ.

Linde (urspr. Cohn Linde), Hans Arthur, Rechtsanwalt, Hochschullehrer; geb. 15. Apr. 1924 Berlin; V: Dr. jur. Bruno Cohn Linde (geb. 1893 Linde/Westpreußen), jüd., Prom. Greifswald, RA u. Notar Berlin, 1933-35 Geschäftsreisen nach DK, 1935 Emigr. DK, 1938 USA, Vertr., Immobilienmakler, RA; M: Luise, geb. Rosenhain (geb. 1892 Bromberg, gest. 1954 Portland/Ore.), Stud. Berlin, Greifswald, Apr. 1933 Emigr. DK mit Söhnen, 1939 USA; G: Peter Franz (geb. 1926), 1933 Emigr. DK, 1939 USA, Ph.D., Prof. für Chemie am San Francisco State Coll./Calif.; ∞ 1945 Helen Tucker (geb. Okt. 1923 Wenatchee/Wash.), B.A. Univ. of Calif. Berkeley, Bewährungshelferin für Jugendliche, 1951-54 Sekr. des Obersten Bundesrichters William O. Douglas, Assist. in RA-Kanzlei u. Gesetzgeb. Versammlung von Ore.; K: Lisa (geb. 1955); David T. (geb. 1960); StA: deutsch, 1943 USA. Weg: 1933 DK, 1939 USA.

Apr. 1933 Emigr. Dänemark, Nov. 1939 in die USA. Abendstud. Rechtswiss. Northwestern Coll. of Law in Portland/Ore., 1943-46 US-MilDienst. 1947 B.A. Reed Coll. Portland; 1950 J.D. Univ. of Calif. Berkeley. 1949-50 Red. *Calif. Law Review*; 1950-51 Mitarb. des Obersten Bundesrichters William O. Douglas, 1951 RA-Zulassung in Ore., 1951-53 Rechtsberater im US-Außenmin., US-Deleg. auf der UN-Vollversammlung, 1953-54 RA-Praxis, 1955-58 Assist. des Senators von Ore. Richard L. Neuberger. 1959-64 Assoc. Prof., ab 1965 Prof. Univ. Ore., 1964-65 Gastprof. Univ. of Calif. Berkeley, 1972 Gastprof. Stanford Univ./Calif., 1973 Gastprof. Univ. of Calif. Los Angeles, 1967-68 Fulbright-Doz. Univ. Freiburg, 1975-76 Univ. Hamburg, 1962-75 Schiedsrichter bei arbeitsrechtl. Verfahren, 1960-71 Berater bei US-Waffenkontrollbehörde, 1973 in Abt. für verwaltungsrechtl. Fragen in Washington/D.C.; 1975-76 US-Konf. über legislative Kontrolle der VerwBehörden, Rechtsberater u. amicus curiae in wichtigen Zivilprozessen in Ore.; ab 1976 Richter am obersten Gerichtshof des Staates Ore.; Rechtsberater der *Democratic Party*. Mitgl. u. zeitw. im Forschungsausschuß *Am. Soc. of Internat. Law*, Mitgl. u. 1970-76 Mitgl. Ausschuß für akad. Freiheit u. Angest. *Am. Assn. of Univ. Prof.* Lebte 1977 in Eugene/Ore.

W: Legislative and Administrative Processes. (Mitverf.) 1976; Art. über Verfassungsrecht u. andere Rechtsfragen in Fachzs. Qu: Fb. Hand. - RFJI.

Lindenfeld, Dina, Parteifunktionärin; StA: österr. Weg: 1938 (?) GB; 1946 (?) Österr.

Kindergärtnerin an Montefiore-Schule in Wien, pol. aktiv in zionist. Bewegung. Vermutl. 1938 Emigr. London. Im Exil Mitgl. KPÖ, Mitarb. *Austrian Centre*, Ltr. Englisches Sekretariat des *Austrian Centre*, das sich um Verbindungen zu brit. Stellen u. um Unterstützung von Privatpersonen in GB bemühte. Während des Krieges Ltr. *War Effort Committee*, das die Arbeit von Österr. in der brit. Kriegsindustrie zu organisieren versuchte. Nach Kriegsende Rückkehr nach Wien, Mitgl. KPÖ. Mitgl. *Bund Demokratischer Frauen*, lange Jahre Funktionärin u. Mitarb. AgitProp-Abt. der Wiener Stadtlgt. der KPÖ. Lebte 1978 in Wien.

Qu: Arch. Pers. - IfZ.

Lindenstrauss, Micha, Richter; geb. 28. Juni 1937 Berlin; jüd.; V: → Walter Aharon Lindenstrauss; ∞ 1965 Sima Karsenti (geb. 1945 Safed/Pal.), jüd.; K: Dahliya (geb. 1966); Elona (geb. 1967); Sharon (geb. 1971); StA: deutsch, 1939 Pal./IL. Weg: 1939 Pal.

1939 Emigr. Palästina mit Eltern. 1957-62 Stud. Rechtswiss. Hebr. Univ. Jerusalem, 1962 M. J.; 1967-70 Rechtsberater der IDF in Nablus, 1970-71 Assist. von Min. Shimon Peres, verantwortl. für die unter isr. Verw. stehenden Gebiete, 1971-72 MilRichter, ab 1972 Richter am Schiedsgericht Haifa. Sprecher für den Arab. Jerusalemer, zeitw. Präs. *Histadrut*-Jugendparlament, zeitw. GenSekr. Treuhandges. für die Eingliederung arab. Flüchtlinge. Lebte 1977 in Haifa.

W: Scheloshah Zeirim beAfor Yerushalayim (Drei Jugendliche im Staat Jerusalem). 1964; Mischpat schebeLev (Das Recht des Hagens) (Drei Kurzgeschichten). 1970. Qu: Fb. Hand. Pers. - RFJI.

Lindenstrauss, Walter Aharon, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bankier; geb. 12. März 1904 Berlin, gest. 10. Febr. 1977 Haifa; jüd.; V: Jacob L. (geb. 1879 Mewe/Westpreußen); M: Jeanette, geb. Rosenstein (geb. 1883 Guttstadt/Ostprien); G: Bruno (geb. 1908 Berlin, gest. 1968 IL (?)), 1933 Assessorexamen Berlin, Emigr. Pal., 1944-68 bei Anglo-Pal. Bank/Bank Leumi leIsrael, später stellv. Geschäftsf.; 4 weitere B, 1 S (geb. Berlin), alle Emigr. Pal.; ∞ 1932 Margarete Liebenau (geb. 1906), jüd., techn. Assist. UnivKlinik Berlin, 1939 Emigr. Pal.; K: → Micha Lindenstrauss; StA: deutsch, Pal./IL. Weg: 1939 Pal. 1931 Prom. Berlin, 1932-33 RA in Berlin, gleichz. ltr. Position in Berliner Zweigstelle der *Jew. Agency*, Berater *Verband der Ostjuden*, tätig in jüd. Gde. Berlin, 1933-39 Ltr. Alijah-Abt. im *Palästinaamt* der ZVfD Berlin, führte Verhandlungen mit NatSoz. (u.a. Adolf Eichmann) über die Emigr. dt. u. österr. Juden nach Palästina. Mitgl. *Bar Kochba*, K.J.V.; 1939 Emigr. Palästina mit AI-Zertifikat, ltr. Mitgl. H.O.G. u. I.O.M.E. Haifa, Geschäftsbank leMelakha (Handwerkerbank), ab 1946 Dir., ab 1968 AR-Mitgl. Israel Industrial Bank Ltd. (Bank le Taasiyah), ltr. Industrial Bank Tel Aviv, gleichz. 1958-73 Berater des Stadtrats von Haifa, Vors. *Allgemeine Zionisten*, dann *Liberale Partei*, später *Gahal-Partei* in Haifa, VorstMitgl. *Liberale Partei*, 1961 Ehrenmitgl. *Isr. Manufacturers Assn.*; 1961 Zeuge im Eichmann-Prozeß. Kuratoriumsmitgl. Univ. Haifa, Mitgl. Verwaltung des Stadttheaters Haifa, Vors. Altersheim Bet Dinah in Haifa - Ausz.: Ehrenbürger der Stadt Haifa.

Qu: Fb. Hand. Pers. - RFJI.

Linder, Anton Rudolf, Politiker, Partei- u. Verbandsfunktionär; geb. 23. Okt. 1880 Turnu(Thurn)-Severin/Kleine Walachei, gest. 23. Sept. 1958 Feldkirch/Vorarlberg; kath.; V: Anton Rudolf L. (geb. 1843, gest.), Kirchenmaler; M: Maria, geb. Valenta (geb. 1885 ?); ∞ Maria Rosa Cadalbert (1873-1945), StA: CH; K: Olga Hollenstein (geb. 1911), Schneidermeisterin, A: Dornbirn Vorarlberg; Anton (geb. 1918, gef. 1945); StA: österr. Weg: 1934 CH; 1945 Österr.

Ab 1895 Speziererlehre in Wien, Mitgl. *Verein jugendlicher Arbeiter*. Nach Abschluß der Lehre Wanderschaft durch Italien, Griechenland, Deutschland u. die Schweiz. 1904-10 Arbeit in Feldkirch Vorarlberg, Konstanz, Zürich, Bekanntschaft mit August Bebel, Hermann Greulich u. → Friedrich Adler. 1911 nach Innsbruck, Arb. im Büro der Arbeiterbäckerei, Mitgl. SDAP, Gew. u. Genossenschaftsfunktionär. Ende 1913 Wahl zum Arbeitsekretär für Vorarlberg, der sowohl die Agenden der SDAP wie der freien Gewerkschaften zu verwalten hatte, Obmann Landesbildungsausschuß. 1914-18 Soldat im 1. WK, Nov. 1918 Rückkehr nach Vorarlberg; 1918-34 nach Trennung der Agenden von SDAP u. Gewerkschaften sowohl Landespartei-sekr. der SDAP u. Mitgl. Reichsparteivertretung wie Obmann der Landesexekutive der *Freien Gewerkschaften Österreichs*. 1918-34 StadtVO. Dornbirn u. MdL Vorarlberg, 1921-34 MdB. Trat aktiv für ZusSchluß u. Zentralisierung der Konsumgenossenschaften ein; bis 1934 Landesobmann *Sozialdemokratischer Erziehungs- und Schulverein Freie Schule - Kinderfreunde*. Red. u. Verwalter der sozdem. Ztg. *Vorarlberger Wacht*. 1934 während der Februarkämpfe kurzfristig verhaftet, Entlassung mit Angebot zum Wiedererscheinen der *Vorarlberger Wacht* unter Auflage antinatzsoz. Tendenz. Noch im Febr. 1934 illeg. Einreise in die Schweiz, von dort nach Frankr. abgescholten. Juni 1934 nach Kautionshinterlegung Aufent-

Geradlinigkeit der Umwege

Richard Löwenthal als „Zeuge des Jahrhunderts“ (ZDF)

Wer von jungen Jahren an nach der Devise gelebt hat, immer deutlich zu sagen, was er für das Nützliche und Richtige hält, und wer damit früh Gehör fand und in der Öffentlichkeit sich profilierte, der sollte ein exemplarischer „Zeuge des Jahrhunderts“ sein. In dem Gespräch, das Hans-Christoph Knebusch mit dem emeritierten Berliner Politologen Richard Löwenthal führte, entstand aber der Eindruck, da werde etwas Bekanntes noch einmal durchgenommen. Der gut unterrichtete und behutsam Fragende schien mit Überraschungen selbst nicht zu rechnen, als folgte das Leben des Befragten einem klar vorgezeichneten Muster. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Richard Löwenthal ist immer von vorgezeichneten Bahnen abgewichen, hat seinen eigenen Kurs ständig korrigiert, und erst in der ganzen Folge von solchen Korrekturen und Abgrenzungen ist eine Geradlinigkeit sichtbar geworden, die sich in dem Gespräch nun so unaufgeregt darbot.

Daß der Schüler des Berliner Mommsen-Gymnasiums so wie andere seiner jüdischen Mitschüler früh in die politische Radikalisierung der ersten Jahre der Weimarer Republik hineingezogen wurde, daß der Student sich den Kommunisten anschloß und in einer der zahlenmäßig kleinen Gruppen an den deutschen Universitäten mit Franz Borkenau zusammenarbeitete und nach 1929 den Bruch mit der KP vollzog, als diese unter dem Schlagwort des „Sozialfaschismus“ Sozialdemokraten und Nazis gleichzeitig zu bekämpfen begann – das waren Lehrjahre der politischen Abgren-

zung. Im Gespräch passierten die Jahre der Emigration in Prag und in England Revue, der Weg von der Gruppe „Neu-Beginnen“, einem Kreis von abtrünnigen KP-Anhängern, die den Einfluß auf die Sozialdemokratie suchten, zur Mitarbeit bei dem englischen Sender „Europäische Revolution“ und schließlich in den journalistischen Beruf. Am Ende vermerkt Löwenthal den großen Eindruck dieser Jahre voller Gefährdungen: der einer funktionierenden Demokratie, die er erstmals in England kennenlernt, auch die Entschiedenheit, mit welcher die Engländer, so schlecht vorbereitet, wie sie waren, in den Krieg eintraten, nachdem sie die lange festgehaltene Illusion verabschiedet hatten, es ginge auch ohne diesen Schritt. Neben der Freundschaft zu den politischen Kampfgefährten – auch wenn sich die Wege getrennt hatten – scheint dies der Lichtpunkt des politischen Lebens von Löwenthal geblieben zu sein. Sein Beitritt zur SPD nach dem Krieg stand so auch ganz im Zeichen der Auffassung Kurt Schumachers von einer „demokratischen Kampfpartei“.

Streitbar blieb Löwenthal auch in der Rolle des „Vordenkers“ der SPD, die ihm mit den Jahren durch die Schärfe seiner politischen Analysen zuwuchs. Den Weg zur neuen Ostpolitik beschritt er an der Seite Willy Brandts, gegen dessen Kurs der Integration der Grünen und der neuen sozialen Bewegungen er aber später aufs heftigste opponierte. „Ich habe nicht den Eindruck, daß ich mich geirrt habe“, sagt er im Gespräch. Überhaupt, man hat nicht den Eindruck, daß er sich geirrt hat – auch wenn er den Weg von der äußersten Linken zum rechten Flügel der Sozialdemokraten gegangen ist, ja als Konservativer bezeichnet werden kann. Derselbe Weg ließe sich auch als eine Folge von verzweifelten Irrtümern, von Irrwegen und Umwegen schildern. Es war nicht eine nachlassende Präsenz des im vergangenen Jahr achtzig gewordenen streitbaren Publizisten, die ihn diesen Weg so entspannt noch einmal schildern ließ, auch nicht die Obsession, recht haben zu wollen. Ein wichtiges Stichwort, das immer wiederkehrte, war das unauffällige „anständig“. Die faire, kompromißlose Auseinandersetzung aus ernster Überzeugung, die Bereitschaft, andere zu respektieren, dies drängte sich ein Kriterium der Geradlinigkeit auf.

„Ich bin ein Kind der Auseinandersetzung mit dem Totalitarismus in verschiedenen Formen“, hat Löwenthal einmal gesagt. Darin ist sein exemplarischer für den Intellektuellen des zwanzigsten Jahrhunderts, auch wenn im Gespräch dies kaum ver-



als Jerzy

Foto ZDF

HENNING RI

Leo Löwenthal

Adorno-Preis für den Soziologen

Der Adorno-Preis geht dieses Jahr an den Soziologen und Literaturwissenschaftler Leo Löwenthal. Löwenthal gilt als einer der Gründerväter der Kritischen Theorie, deren Programm er vor allem auf das Gebiet der Literatursoziologie anwendete. Die Preisverleihung soll, wie der Frankfurter Oberbürgermeister Volker Hauff erklärte, „ein großes Lebenswerk“ würdigen und die „fortdauernde und hochaktuelle“ Bedeutung der Frankfurter Schule für die

Heute außerdem

Aus deutschen Zeitschriften –
Frauenkämpfe einst und heute:
Seite 29

Ausstellungen im September:
Seite 30

„geistige Auseinandersetzung unserer Zeit“ herausstreichen. Der 89 Jahre alte Löwenthal stammt aus Frankfurt, emigrierte im Jahre 1933 über die Schweiz in die Vereinigten Staaten, wo er seit den fünfziger Jahren in Berkeley lehrte. Er ist einer der letzten Überlebenden der einst berühmten Frankfurter Schule. Der Preis wird am 1. Oktober in der Paulskirche übergeben, die Laudatio hält der Frankfurter Philologe Alfred Schmidt. F.A.Z.

itektur-Projekte

Walter G.

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/24

3/24 M 1970-1991

Frederick Alexander Mann

Am 17. September verschied in London F. A. Mann kurz nach seinem 84. Geburtstag (11. August) mitten aus einem selten reichen Juristenleben. Auf seinem Schreibtisch lagen die Druckfahnen zur 5. Auflage seines längst zum Klassiker gewordenen Buches «The Legal Aspect of Money». Noch vor wenigen Wochen nahm er an der Tagung des Institut de Droit International, dessen langjähriges Mitglied er war, in Basel teil, voll präsent mit seinen markanten Voten.

Aus Deutschland gebürtig erhielt er in diesem Land seine juristische Ausbildung, stand nach seiner Promovierung bei Martin Wolff an der Berliner Fakultät an der Schwelle einer akademischen Karriere, als er 1933 vor den Nationalsozialisten flüchten musste. In England begann er von vorne, eignete sich innert kurzem Kenntnis und Kunst der so anders gearteten englischen Jurisprudenz an, wurde Solicitor und Partner einer der führenden Londoner Kanzleien. Was als lastendes Schicksal begann, entfaltete sich zu einem einzigartigen Juristenleben. Mann verband in seltener Meisterschaft Wissenschaft und Praxis des internationalen Privatrechts wie des Völkerrechts und bereicherte diese Rechtsgebiete mit hunderten von Publikationen, wobei ihm insbesondere die Darstellung der schwierigen Grenzübergänge zwischen den beiden Materien wie keinem zweiten gelang. Als glänzende Zeugnisse seien aus den letzten Jahren nur erwähnt die «Studies in International Law» (1973), «Foreign Affairs in English Courts» (1986), «Further Studies in International Law» (1990). Seine Vertrautheit sowohl mit dem kontinental-europäischen wie dem englischen Recht verschaffte Mann eine einzigartige, weltweite Autorität. Es gab kaum eine «cause célèbre», die er nicht als beehrter Gutachter, Schiedsrichter oder Parteivertreter mitgestaltet hat. Kein geringerer als Lord Denning sagte (1980) von ihm: «Of all my learned friends, Francis Mann is the most learned of all». Wenn immer Gelehrte und Gerichte Verwirrung stifteten, griff Mann zu seiner spitzen Feder und rückte die Dinge mit Klarheit und Kürze wieder ins Lot. Noch vor kurzem hat er die geplante Währungsunion der Europäischen Gemeinschaft mit scharfen Worten verurteilt. Keine Gnade fand vor ihm auch die Übernahme des Römer Abkommens der EG von 1980 über das internationale Vertragsrecht durch England, wie er denn auch schon die Kodifikation des Internationalen Privatrechts durch den schweizerischen Gesetzgeber klar abgelehnt hatte; ein besonderer Dorn im Auge war ihm dabei das 12. Kapitel über die internationalen Schiedsgerichte. Obwohl Richter und Kollegen nicht selten harte Kritik von ihm entgegennehmen mussten, blieb er mit vielen von ihnen durch treue Freundschaft verbunden.

Zahlreiche Ehrungen würdigten Werk und Wirken dieses grossen Juristen: Honorarprofessor an der Universität Bonn, Fellow of the British

Academy, Commander of the British Empire, Ehrendoktor der Universitäten Kiel und Zürich. Seit vierzehn Jahren gibt es in London die «F. A. Mann Lectures»; die nächste findet unter dem Vorsitz von Lord Goff of Chieveley am 21. November statt. Seltene Auszeichnungen wurden ihm noch in den letzten Jahren zuteil: 1989 das Ehrendoktorat der Universität Oxford, zu Beginn dieses Jahres als erstem der Queen's Counsel ehrenhalber und im vergangenen Juni die Ernennung zum Honorary Bencher of Gray's Inn.

Die Schweizer Kollegen, mit denen Francis Mann wissenschaftlich und freundschaftlich verbunden war, werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Anton Heini

protest or objection by the offended sovereign" the violation of international law cannot be raised as an issue.⁵⁴ Consent may indeed have this effect, but mere acquiescence or silence does not imply consent, waiver or estoppel, at any rate in the absence of knowledge of the underlying facts. This sounds elementary, but there are few sources of international law where the point is authoritatively stated. The Chamber's pronouncements will, it is hoped, be carefully heeded.

F. A. MANN*

F. A. MANN (1907-1991)

Francis Mann, who died in London on September 16, 1991, at the age of 84, was one of the leading litigating solicitors of the century and an international lawyer whose writings in the penumbra where public international law and international private law meet were unmatched. He was in the midst of correcting the proofs of the fifth edition of his almost canonical work *The Legal Aspect of Money*, initially published in 1938, when he suddenly died. He was in his habitual vigorous form only two weeks earlier at the Basel session of the Institut de Droit International.

Mann emigrated from Germany to England within weeks of the Reichstag fire. He became one of the many, and of the most distinguished, contributions made by the Third Reich to the intellectual life of England. Having studied at the Universities of Geneva, Munich and Berlin, and worked as an assistant at the Faculty of Law of the Friedrich Wilhelm University in Berlin from 1930 to 1933, where he was destined for an academic career, Mann reestablished his life in London. He took an LL.D. at the University of London, presenting the first edition of *The Legal Aspect of Money* "as a sufficient warranty" therefor. He began the practice of law in 1934 with his wife, and, in 1946, became a solicitor. In the same year, he returned to Berlin as a British member of the legal division of the Allied Control Council, where he worked on the de-Nazification of German law.

Mann's practice as a solicitor burgeoned to embrace some of the most prominent cases and personalities of his day. He was among those who represented Belgium before the International Court of Justice in the *Barcelona Traction, Light and Power Co., Ltd.* case and was the lead and successful counsel of the Federal Republic of Germany in the extended arbitral proceedings in the *Young Loan* case. His distinction was such that, by the end of his life, he was one of the first two solicitors ever to be named honorary Queen's Counsel and the first solicitor ever to be elected an honorary bencher of Gray's Inn. Mann lectured widely after the Second World War, particularly at German universities, and in 1960 was appointed honorary Professor of Law at Bonn, to which he frequently returned to teach international commercial law and English law. He was a Fellow of the British Academy and the recipient of honorary degrees and distinctions from the Univer-

⁵⁴ *United States ex rel. Lujan v. Gengler*, 510 F.2d 62, 67 (2d Cir. 1975) (emphasis added); *United States v. Reed*, 639 F.2d 896, 902 (2d Cir. 1981).

* Honorary Member, American Society of International Law.

Editor's note: We report, with deep regret, that F. A. Mann died before this Comment went to press and before he could review the editorial changes made to conform the essay to AJIL and U.S. style. We are privileged to be able to publish one of the last works of this distinguished authority. For an appreciation of Dr. Mann's life and work, see the memorial by Judge Stephen M. Schwebel, which immediately follows this Comment.

sities of Kiel, Zurich, Berlin, London, Birmingham and, in 1991, Oxford. He was an Honorary Member of the American Society of International Law.

Readers of this *Journal* will know Mann not so much as a practitioner or teacher but as a scholar. Over some fifty years, Mann produced a stream of articles, notes and book reviews that centered on the interrelationship of international and national law. His *Studies in International Law* (1973) brought together twenty-one of those essays, and was awarded the Society's Certificate of Merit. In 1990, it was supplemented by *Further Studies in International Law*, which contains another seventeen essays. He also wrote extensively, in English and German, on the conflict of laws, comparative law, the law of arbitration, expropriation, and monetary law. Mann gave four courses of lectures at the Hague Academy of International Law, and was the author of *Foreign Affairs in English Courts* (1986) and another half-dozen legal works in German, as well as many diverse articles and scores of case notes. Some articles dealt with questions of public policy, such as fusion of barristers and solicitors, which Mann opposed, and European monetary union, of which he was a strong critic. As of 1977, Mann had written 239 book reviews in legal publications (they are listed in an appendix, together with a list of his other voluminous writings as of that time, in a *Festschrift* in German and English, *International Law and Economic Order: Essays in Honour of F. A. Mann on the Occasion of His 70th Birthday*, edited by Werner Flume, Hugo J. Hahn, Gerhard Kegel and Kenneth R. Simmonds).

A book review by Mann—even one of hundreds—was no exercise in bland summary. Mann's lucid English prose was as piercing as his mind. He was mordant; he took it as the duty of a critic to criticize. His case notes were no less exacting. Mr. Justice Hoffmann recounts in *The Guardian* of September 20, 1991, that "[l]ast year a member of the House of Lords confessed to me that he felt nervous at seeing him [Mann] listening to argument in the Committee Room. He could foresee that any shortcomings in his judgment would be remorselessly exposed in the next number of the *Law Quarterly Review*." Mann's crisp and committed style ran throughout his extensive publications. Mann was a man of convictions, of strong views, and of a capacity for moral indignation. His writings were, if not opinionated, certainly combative. They were marked by an extraordinary acuity, which was as enlightening as it was stimulating. His conversation was no less enlivening.

Mann was as committed to family and friends as to his convictions. A man of flinty integrity and engaging charm, he was exceptionally cultured, especially in music and literature. "Of all my learned friends," Lord Denning wrote in his book *The Due Process of Law* (1980), "Francis Mann is the most learned of all."

The stimulus of his remarkable mind and character will be missed.

STEPHEN M. SCHWEBEL*

CORRESPONDENCE

The *American Journal of International Law* welcomes short communications from its readers. It reserves the right to determine which letters should be published and to edit any letters printed. Letters should conform to the same format requirements as other manuscripts.

* Judge of the International Court of Justice.

Ernst Mezger †

In den ersten Apriltagen starb in Paris Prof. Dr. mult. Ernst Mezger, Avocat honoraire der Pariser Anwaltschaft.

Seite

514

513

516

510

512

530

526

523

531

522

527

518

518

504

517

519

Ernst Mezger wurde am 2. 10. 1908 in Berlin geboren. Er studierte Rechtswissenschaft in Heidelberg und Berlin, promovierte nach dem ersten Staatsexamen bei Martin Wolff, emigrierte aber noch 1933, nachdem er aus rassistischen Gründen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurde. Damit kam es zu einem Bruch in seiner Karriere, die sonst in höchster Richterstellung oder in der Universitätslaufbahn ihren Abschluß gefunden hätte.

Damit hat die deutsche Rechtswissenschaft Ernst Mezger jetzt zum zweiten Mal verloren.

Mezger ging nach Paris und studierte dort an der Sorbonne, promovierte ein zweites Mal (1937 über das neue deutsche Aktienrecht) und mußte zwischen 1940 und 1944 mit seiner ebenfalls aus Berlin geflüchteten Frau, wie viele andere auch, untertauchen, um zu überleben.

Nach Kriegsende nahm Mezger seine wissenschaftliche Arbeit wieder auf. Am 20. 4. 1955 leistete er in Paris den Anwaltseid. Anfang der 60er Jahre übernahm er dann in Paris den Lehrstuhl für deutsches Recht und deutsch-französische Rechtsvergleichung, den er 25 Jahre lang nicht nur innehatte, sondern auch ausfüllte.

Sein wissenschaftliches Werk ist umfangreich und nicht auf die deutsch-französische Rechtsvergleichung beschränkt. Er gehörte zu den wenigen profunden Kennern der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit; seine Beiträge in der *Revue Critique de Droit International Privé* und in der *Revue de l'Arbitrage* blieben wegweisend. Ebenso umfangreich war seine wissenschaftlich-schriftstellerische Tätigkeit in deutschen Fachzeitschriften, Sammelwerken und Festschriften. Allein im AWD-RIW erschienen von ihm zwischen 1962 und 1984 an die 20 Beiträge.

Wenn Mezger 1987 in der Laudatio von Prof. Sandrock anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Münster als Nestor des deutsch-französischen Rechtsverkehrs bezeichnet wurde, so ist dies zutreffend.

Meine persönlichen Beziehungen zu Mezger beruhten auf der gemeinsamen anwaltlichen Tätigkeit. Mezger war gerne Anwalt, wenn auch seine Liebe weniger dem Justizpalast als eher der Studierstube, den Bibliotheken und Hörsälen galt. Mezger war immer ein liebenswürdiger, hilfsbereiter und im positiven Sinne bescheidener Mensch und Kollege. Er kannte uns jüngeren, aus Deutschland kommenden Kollegen gegenüber keine Gefühle nachtragender Art, auch wenn ihn der Bruch in seiner Karriere immer geschmerzt haben muß. Das Bundesverdienstkreuz war hierfür nur ein schwacher Trost.

Unbescheiden war er nur in seinem unstillbaren Wissensdurst; seine fachliche Neugier kannte keine Grenzen. In stundenlangen Telefongesprächen, die er seiner Eigenart entsprechend plötzlich mit einem: „also dann auf Wiedersehen“ beendete, mußten ihm ihn interessierende Fälle, Urteile, Probleme berichtet werden, auf die er dann Monate später ebenso abrupt zurückkam, um die neueste Lage zu erkunden.

Mezger besaß sehr viel Humor, er konnte herzhaft lachen und durch seine treffenden, ironischen, aber nie verletzenden Bemerkungen auch zur Heiterkeit beitragen.

Alle, die Ernst Mezger kannten und ihm persönlich oder beruflich nahestanden, die bei ihm Rat eingeholt und immer erhalten haben, Kollegen, Mandanten und Studenten, werden ihn nicht vergessen. Ernst Mezger war ein liebenswürdiger, liebenswerter, feiner Mensch.

P. Klima, Avocat à la Cour de Paris, Rechtsanwalt in München

ge
ung

g

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze:

- Die Wahl der Rechtsform strategischer Allianzen nach französischem, italienischem, spanischem und deutschem Recht**
 Von Dr. Hans-Ulrich Geck,
 M. B. A. (Univ. L. Bocconi), Köln 445
- Die Anwendbarkeit der Art. 85 und 86 EWG-Vertrag auf Unternehmenszusammenschlüsse nach Inkrafttreten der EG-Fusionskontrollverordnung**
 Von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Niemeyer, Brüssel/
 Stuttgart 448
- Fusionskontrolle in Frankreich und ihre Bedeutung für deutsche Unternehmen**
 Von Professor Dr. Louis Vogel und Rechtsanwalt Joseph Vogel, Paris 453
- Die Anerkennung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Frankreich**
 Von Michael J. Hahn, LL. M. (Michigan), Heidelberg 459
- Die Novellierungen im Bereich des Rüstungsexportrechts**
 Von Volker Epping, Wissenschaftlicher Assistent, Ruhr-Universität Bochum 461
- Reichweite von Incoterms im internationalen Zuckerhandel**
 Von Jörn Ulrich Fink, London/München 470
- Aspekte der Sicherung des Verkäufers und Drittfinanzierers beim Immobilienerwerb nach spanischem Recht**
 Von Dr. Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe, Akad. Rat a. Z., München 474
- Änderungen im spanischen Steuer-, Sozialversicherungs-, Bilanz- und Wirtschaftsrecht 1990/1991**
 Von Regierungsdirektor Dr. Heinz-Jürgen Selling, Bonn 479
- Errichtung eines Operational Headquarter in Singapur**
 Von Dr. Andreas Respondek, LL. M., Attorney at Law, Luxemburg 490
- Sondervergütungen und DBA**
 Von Rechtsanwalt Justus Fischer-Zernin, M. Int. Law/A. N. U., Hamburg 493
- Das GATT als „self-contained“ Regime**
 Von Petros C. Mavroidis, Heidelberg 497
- Der Anwendungsvorrang von EG-Richtlinien – Eine Diskussion ohne Ende?**
 Von Richter am Finanzgericht Rainer Weymüller, München 501

Internationales Wirtschaftsrecht:

- Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels durch Bierlieferungsverträge (EuGH) 504**
- Nichtanerkennung einer englischen Urteilsauslegung des Art. 27 Nr. 2 EGÜbk (BGH) 510**
- Hinweis auf ausländischen Kooperationspartner durch Rechtsanwalt (OLG Hamm) 512**

Intern
 honor
 bestin
 Richt
 (venez
 Anerk
 Autohy
 Euro
 Freiz
 Präm
 (EuG
 Einst
 (EuG
 Zollw
 Zulass
 Inter
 Einkü
 (BFH)
 Außen
 Festste
 DBA-U
 Partne
 DBA-G
 essen
 Zweite
 unterz
 Tarifer
 (BFH)
 Redaktio
 Trinkner,
 Zollrecht
 Ständige
 Prof. Dr.
 Gerardo
 Konstan
 Köln; Pr
 Göttinge
 London;
 Sabine K
 Ulrich M
 Paris; Pr
 München
 Münster;
 Schütze,
 Rolf Ser
 Prof. Dr.
 Graf von

MEISSNER, George Samuel, US, attorney; b. Berlin, Ger, Aug 6, 1929; s. Leo and Ida (Kober); in US since 1938; BSS, CCNY, 1949; LLB, Bklyn Law Sch, 1951, LLM, JD, 1955; m. Beverly Reed, Oct 28, 1951; c: Margo, Philip, Michele, Stuart. Partner, Spector, Meissner, Greenspun, Berman & Fink, since 1969; partner, Spector & Meissner, 1961-68; spec army counsel, Army-McCarthy Hearings, US Sen, 1954; chief counsel: ~~NY State Assembly Comm on Mental Hygiene, 1966-67; NY State Jt Leg Comm on Child Care Needs, 1968-69; asso counsel, NY State Jt Leg Comm on Court Reorg, 1965; spec counsel to Congressman Frank Brasco on J and Intl Affairs; admitted to practice in: all NY State Courts; US Supr Court; US Circuit Court of Appeals; Fed Dist Courts for E and S dists of NY. Capt, US Army, Judge Advocate Gen Corps, 1952-55. Co-chmn: Intl League for Repatriation of Russ J; Zionist Cultural Soc, Bklyn; campaign chmn, exec mem, Dem Party, Bklyn; dir: Bklyn JCC; Yeshiva Ateres Yisroel; Yeshiva of Kings Bay; JNF, Mill Basin Council; chmn, local draft bd; fmr: counsel, J Friends Soc; vice-pres, Young Israel, Bensonhurst; Temple Sholom, Flatbush; dir, Flatbush Park J Cen; mem: Bklyn Bar Assn; KP; NY Trial Lawyers Assn; JWV; Bklyn Histadrut Council; Mill I Civic Assn; club, Thomas Jefferson Dem, dir. Recipient: Dist Service Award, Yeshiva of Kings Bay, 1967; Merit Award, Flatbush Park J Cen, 1967; Man of the Year Award, Intl League for Repatriation of Russ J, 1969. Spec interest: political activities. Home: 2363 E 65 St, Brooklyn, NY. Office: 16 Court St, Brooklyn, NY.~~

w j 1972

A Who is Who in
World Jewry

ergeben sich neue Aufgaben; die Bewältigung unerledigter Altlasten wird dadurch nicht weniger dringlich. Im einzelnen:

(1) Am vordringlichsten sind verfahrensrechtliche Vorschriften, welche die Bekanntmachung eines Vorhabens im Ausland und die Beteiligung von Ausländern am deutschen Verwaltungsverfahren regeln¹⁴. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Bedeutung der (fehlenden) Gegenseitigkeit klargestellt werden.

(2) Sodann sind zweiseitige oder multilaterale Staatsverträge anzustreben, in denen zunächst die verfahrensrechtliche Gleichstellung von Inländern und Ausländern auf der Basis der Gegenseitigkeit zu regeln ist.

(3) Endziel muß die internationale Vereinheitlichung materiell-rechtlicher Standards durch multilaterale Staatsverträge sein¹⁵. Denn solange im Ausland niedrigere Standards als in Deutschland gelten, verpufft der inländische Umweltschutz weitgehend wirkungslos. Außerdem beeinträchtigt das bestehende Rechtsgefälle die deutsche Industrie in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaften sind die durch die Einheitliche Europäische Akte geschaffenen Kompetenzen zur Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung¹⁶ auszuschöpfen.

IV. Fazit

Die Entscheidung des BVerwG erreicht eine Kongruenz zwischen der tatsächlich grenzüberschreitenden Wirkung von Umweltbelastungen und der rechtlichen Behandlung dieses Sachverhaltes im deutschen Atomrecht. Der rechtstheoretische Ansatzpunkt des Urteils kann über das Atomrecht hinaus auch für andere Bereiche des deutschen internationalen Verwaltungsrechts fruchtbar gemacht werden. Schließlich verdeutlicht die Entscheidung, wie wichtig die Weiterentwicklung des Umweltrechts auf internationaler Ebene, insbesondere durch Staatsverträge, ist.

14) Dies kann auch im Verordnungswege geschehen, z. B. durch Ergänzung der §§ 4 ff. AtomVfV und §§ 8 ff. der 9. BImSchV.

15) Kunth, in: Pelzer (Hrsg.), International Harmonization in the Field of Nuclear Energy Law, 1986, S. 182 ff., 189 ff. (für das Atomrecht).

16) Art. 100a, 130r-130t EWGV i. d. F. d. Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl II 1986, 1102).

Mitteilungen

F. A. Mann zum 80. Geburtstag

Am 11. 8. 1987 feierte Professor Dr. Dres. h. c. F. A. Mann, Fellow of the British Academy, Mitglied des Institut de Droit International, Commander of the British Empire, seinen 80. Geburtstag. Das bietet erneut Anlaß, einem großen Juristen, dem bedeutendsten zeitgenössischen Vertreter des Währungsrechts, dem herausragenden forensischen und außerforensischen Wortführer rechtsstaatlicher Bindung jeglicher Obrigkeit, Dank zu sagen und die Verehrung auszusprechen, die ihm Freunde, Kollegen und Schüler entgegenbringen. Solche Anerkennung, ja Bewunderung gilt nicht zuletzt seinem Lebensweg, dessen anwaltlicher und rechtswissenschaftlicher Ertrag angesichts thematischer Vielfalt und gedanklicher Tiefe wohl ohne Beispiel sein dürfte. Die Gratulationsadressen zum 70. (NJW 1977, 1571) und zum 75. Geburtstag (NJW 1982, 1923) des Jubilars haben Einzelheiten der vita nachgezeichnet, die ihren wechselvollen Verlauf ebenso hervortreten lassen wie den gedanklichen Reichtum gerade seines literarischen Schaffens.

1930 in Berlin auch für damalige Verhältnisse ungewöhnlich zeitig promoviert, verblieben Mann nur wenige Jahre in seinem Heimatland, die Auftakt eines akademischen Lebensweges bilden sollten, gerade auch nach dem Wunsche seines Lehrers Martin Wolff. Ihm hat Mann stets als „einem der großen deutschen Juristen und gewiß einem der größten juristischen Lehrer dieses Jahrhunderts“¹⁾ gehuldigt. Daß der Jubilar in seinem Heimatland und weit darüber hinaus heute vergleichbare Anerkennung genießt, ist Gemeingut, daß auch er zu einem der größten juristischen Lehrer desselben Jahrhunderts geworden ist, sei an dieser Stelle in Verehrung und aufrichtiger Dankbarkeit von einem seiner Schüler vermerkt.

Mit der Übersiedlung nach London schon 1933 kam er Schlimmem zuvor. Daß er dort später in einer Anwaltskanzlei tätig wurde,

ist bekannt. Weniger geläufig ist, daß er vorher nochmals ein vollständiges Jurastudium absolvierte, das er mit dem LL. D. der Universität London beschloß. Sein Erfolg als Anwalt führte ihn an die Spitze einer der angesehensten – jetzt auch zahlenstärksten – Kanzleien Londons. Bis zum heutigen Tage wird er in bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten mit der Prozeßführung betraut. Nicht weniger begehrt sind sein Rat und seine kautelarjuristische Fertigkeit. Das Young-Anleihe-Schiedsverfahren, gerade anlässlich des 75. Geburtstages Manns wegen der Prägung von Prozeß und Ergebnis zugunsten der Bundesrepublik durch ihn hervorgehoben, bildet ein Beispiel für sein Auftreten vor zwischenstaatlichen Instanzen, dem sein Mitwirken am Barcelona-Traction-Fall vor dem Internationalen Gerichtshof auf der Seite Belgiens als weiterer Beleg hinzuzufügen bleibt. Seine forensische Tätigkeit war aber nicht auf die Rolle des Parteivertreters beschränkt. Dank Fachwissen und Gerechtigkeitssinn genießt er auch als Gutachter und Schiedsrichter hohes Ansehen.

Umso mehr Beifall verdient es, daß F. A. Mann als wahrlich gesuchter Spender anwaltlichen Rates trotz seiner advokatorischen Inanspruchnahme der Wissenschaft in Schrift und Wort so nachhaltige, ja große Dienste leistet. Vor zehn Jahren erstreckte sich das Verzeichnis seiner Veröffentlichungen in der Festschrift zum 70. Geburtstag über 19 Druckseiten und umfaßte mehr als 500 Titel, darunter neben Büchern und Entscheidungsanmerkungen mehr als 80 Abhandlungen in englischer und mehr als 60 in deutscher Sprache. Seitdem verging kaum ein Quartal, ohne daß er durch eine neue Schrift seine Leser bereichert hätte. Solidität der Dokumentation, gedankliche Durchdringung des Stoffes und – bei aller Gründlichkeit des Sammelns und Sichtens einschlägigen Materials – juristischer Einfallsreichtum bilden die Kennzeichen seines oeuvre bis heute, das sich nicht auf bestimmte Disziplinen beschränkt. Zahl, Ausmaß und rechtswissenschaftlicher Erkenntniswert seiner einschlägigen Schriften weisen freilich Währungsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung als Schwerpunkte seines literarischen Schaffens auf. Daß das opus maximum „The Legal Aspect of Money“, seit 1982 in der vierten Auflage verfügbar, ungeachtet seiner uneingeschränkten weltweiten Anerkennung bislang nur als Übersetzung der zweiten Auflage in der Muttersprache des Meisters der Geldrechtswissenschaft vorliegt, sei daher mit noch größerer Nachdrücklichkeit als beim ersten Anmahnen (NJW 1983, 501) erneut lebhaft bedauert und als Aufforderung zum Tätigwerden verlautbart. Erst jüngst hat Mann in einer Art juristischer Bekenntnisschrift *Foreign Affairs in English Courts* (1986) seine Fähigkeit zu eingängiger Vermittlung facettenreicher Sachverhalte und ihres Niederschlags im Rechtsgang des Vereinigten Königreichs anhand des jeweiligen Richterspruchs nebst Sondervoten und „dissent“ bestätigt, die sich durch eindrucksvoll kritische, wengleich stets loyale Distanz zu einschlägiger Judikatur kennzeichnen. Seine Kommentare gerade zum Rumasa-Komplex, also der freilich nicht einheitlichen Billigung von Enteignungsmaßnahmen der jetzigen spanischen Regierung mit grenzüberschreitendem Geltungsanspruch durch die britische Justiz, die nach Publikation seiner Monographie erschienen, setzen jene gelegentlich herbe Stellungnahme fort. Solch unabhängige Denkweise, als Kennzeichen der Veröffentlichungen eines advokatorisch tätigen Autors umso bemerkenswerter, kommt noch immer den Lehrveranstaltungen des Jubilars zugute, die ihn als Honorarprofessor an der Universität Bonn seit 1960 bis heute zum geschätzten Mentor einer stattlichen Anzahl von Schülern mit einem unverhältnismäßig hohen Anteil künftiger Ordinarien verschiedener juristischer Disziplinen werden ließ, ihn freilich als gesuchten Vortragsredner über Großbritannien und die Bundesrepublik hinaus um die ganze Welt führte, so erst jüngst nach Südostasien. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universitäten Kiel und Zürich legen Zeugnis für die Anerkennung gerade seines Beitrages zur rechtswissenschaftlichen Unterweisung ab. Hält die Gratulationsadresse zum 75. Geburtstag neben Ehrungen im Ausland und durch Internationale Organisationen die Verleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern fest, so ist nunmehr nachzutragen, daß Mann im Jahre 1983 als führender Vertreter der Rechtswissenschaft den Forschungspreis für ausländische Geisteswissenschaftler der Alexander von Humboldt-Stiftung empfing. Der Porträtskizze blieben zahlreiche Einzelheiten hinzuzufügen, auf deren erstmalige oder erneute Angabe wohl auch im Sinne des Jubilars verzichtet wird. Wie sehr er sich der Mitarbeit in Sachverständigengremien verpflichtet weiß, belegt die tätige Mitgliedschaft in verschiedenen einschlägigen

1) Beiträge zum Internationalen Privatrecht 7 (1976).

Gruppen in Großbritannien und im Bereich Internationaler Organisationen, vorab im Geldrechtsausschuß der International Law Association, dessen Sitzungen der Mitgründer *F. A. Mann* nach wie vor prägt.

Sein Wirken im Dienste des Rechts, dessen Gewicht und bleibende Bedeutung sich hier nur andeuten ließen, sein nachhaltiges Eintreten für Gerechtigkeit und Mehren juristischer Erkenntnis wird seinen Freunden und Kollegen, seinen Lesern und Hörern weiterhin Gewißheit bleiben. Daß ihm dafür Gesundheit und Schaffenskraft noch viele Jahre zur Seite stehen mögen, beflügelt als wichtigster Geburtstagswunsch alle Gratulanten. *Ad multos felicissimos annos!*

Professor Dr. Dr. h. c. Hugo J. Hahn, Würzburg

Wilhelm Wengler zum 80. Geburtstag

Am 12. 6. 1987 hat Professor *Dr. Dr. Dres. h. c. Wilhelm Wengler*, emeritierter Ordinarius für internationales Recht, Rechtsvergleichung und allgemeine Rechtslehre an der Freien Universität Berlin, sein 80. Lebensjahr vollendet.

In einem Alter, in dem viele andere, die ihr Leben der Wissenschaft widmeten, längst die Feder aus der Hand gelegt haben, ist dieser große Gelehrte, dessen Leben und Werk in dieser Zeitschrift schon wiederholt gewürdigt worden ist¹, noch immer unermüdlich tätig. Seine zahlreichen Veröffentlichungen allein in den letzten fünf Jahren umfassen wiederum das ganze Spektrum des internationalen Rechts. Neben vielen kleineren Beiträgen, zu denen auch seine Berichte über die neuesten Entscheidungen des *Internationalen Gerichtshofs* in der *NJW* gehörten², sind vor allem seine großen Aufsätze über „Die Gestaltung des internationalen Privatrechts der Schuldverträge unter allgemeinen Leitprinzipien“³, über „Die Wirkungen nichtrechtlicher Verträge zwischen Staaten“⁴ und seine Saarbrückener Vorträge über „Berlin in völkerrechtlichen Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland“ (1984, 43 S.), den „Inlandsbegriff im deutschen Recht mit besonderer Berücksichtigung des Personenstandsrechts“ (1986, 28 S.) und „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht“ (1986, 24 S.) zu nennen, daneben aber auch sein reizvoller und anregender Beitrag über „Rechtsnormbildung und Rechtsfortbildung in der Verfassung von Papua-Neuguinea“⁵. Wir dürfen noch viele wegweisende Arbeiten von ihm erhoffen, vielleicht sogar noch ein größeres Werk zur allgemeinen Rechtslehre, seinem dritten Fach, dem er in den letzten Jahren verstärkt sein Interesse zugewandt hat. Seine „Schriften zur deutschen Frage 1948–1986“ sind in einem Sammelband (hrsg. von *Gottfried Zieger*) pünktlich zu seinem Ehrentag erschienen.

Wenglers wissenschaftliche Lebensleistung fand erneut internationale Anerkennung, als das hochangesehene und exklusive „Institut de droit international“, dem er bereits seit 1950 angehört und dessen Präsident er in den Jahren 1973–75 war, ihm 1985 die Ehrenmitgliedschaft verlieh.

Wen wundert es, daß er auch seinen Geburtstag nicht in stiller häuslicher Beschaulichkeit beging, sondern im Kreise jüngerer Fachgenossen bei einem ihm zu Ehren veranstalteten wissenschaftlichen Kolloquium „Zur Rechtslage Deutschlands – innerstaatlich und international“, an dem er auch selbst sehr aktiv mitwirkte. Wir wünschen ihm noch viele Jahre fruchtbaren wissenschaftlichen Wirkens!

Professor Dr. Klaus Wähler, Berlin

1) *NJW* 1977, 1141; 1982, 1444.

2) *NJW* 1982, 1198f.; 1985, 1266f.; 1986, 2994ff.

3) *RabelsZ* 47 (1983), 215ff.

4) *ArchVölkR* 22 (1984), 306ff.

5) *JöR* 32 (1983), 647ff.

VI. Deutsch-italienisches Verfassungsrechtskolloquium

Am 5. und 6. 6. 1987 fand in Pavia das VI. Deutsch-italienische Verfassungsrechtskolloquium statt. Die beiden Arbeitsthemen, zu denen jeweils ein Landesbericht vorlag, waren diesmal der Medien-

ordnung entnommen worden. „Der Journalist in der Verfassungsordnung“ hieß der erste Beratungsgegenstand, über den auf deutscher Seite Privatdozent *Dr. J. Becker* (Freiburg) sowie auf italienischer Seite Prof. *Dr. M. Pedrazza Gorlero* (Verona) berichteten. Den zweiten Themenkreis bildete die Privatfunkordnung. Hierzu referierten Prof. *Dr. H. Bethge* (Passau) sowie Prof. *Dr. A. Pace* (Rom).

Becker entwarf in seinem Bericht ein nicht nur rechtliches, sondern auch tatsächliches Gesamtpanorama des Journalistenberufs. Den Hauptakzent auf die subjektiv-rechtliche Seite der Pressefreiheit legend, lehnte er die Zulässigkeit von Zugangsregelungen und Qualifikationsanforderungen generell ab. Als Hauptproblem des Rundfunks bezeichnete er andererseits die weitgehende Herrschaft über den Wort- und Bildapparat, welche die in den öffentlichrechtlichen Anstalten tätigen „Kommunikatoren“ sich auf Kosten der Intendanten hätten verschaffen können. Die angebliche öffentliche Aufgabe des Journalisten habe keinen rechtlich faßbaren Gehalt; möglichen Mißbräuchen publizistischer Meinungsmacht könne mit einem intensivierte Appell an sein Berufsethos begegnet werden. *Pedrazza Gorlero* machte die deutschen Teilnehmer mit den vielfältigen ungelösten Problemen vertraut, die in Italien das Gesetz vom 3. 2. 1969 über die Ordnung des Journalistenberufs aufwirft, und befaßte sich eingehend mit den Haftungsregelungen, denen der Journalist nach Strafrecht, Zivilrecht und Disziplinarrecht unterliegt. Er unterstrich, wie einschneidend die Informationsfreiheit vor allem durch das jüngst von Schrifttum und Rechtsprechung entwickelte „diritto alla identità personale“ beeinträchtigt werden könne, das in vielen Zügen mit dem deutschen Persönlichkeitsrecht vergleichbar ist, sachlich aber mit seinem Anspruch auf wirklichkeitsgetreue Darstellung der Gesamtpersönlichkeit weit darüber hinausgreift.

Die Diskussion unter der Leitung von *H. H. Klein* (Göttingen/Karlsruhe) kreiste vor allem um die Zulässigkeit einer „Verkammerung“ des Journalistenberufs, die von *Th. Oppermann* (Tübingen) bejaht, sonst aber durchweg abgelehnt wurde. Allgemein war man sich jedenfalls bewußt, daß die Skepsis gegenüber einer berufsständischen Ordnung in beiden Ländern auf den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen und der faschistischen Diktatur beruht. Im übrigen ging es um das Verständnis der Äußerungsfreiheit des Journalisten als eines liberalen oder eines Funktionsgrundrechts. Im Bereich des Rundfunks, so machte vor allem *P. Badura* (München) geltend, bedeute die Berufung auf das traditionelle Freiheitsrecht im praktischen Ergebnis, daß der Journalist sich zum Herrn des Mediums aufwerfe.

Zum zweiten Thema stellte *Pace*, der die staatliche Rundfunkanstalt RAI in vielen Prozessen vertreten hat, sorgfältig die Verquickung von Verfassungsrechtsprechung, Gesetzgebung und tatsächlicher Entwicklung dar. Das ursprüngliche Staatsmonopol, das zunächst vor allem mit der Knappheit der verfügbaren Frequenzen begründet worden war, wurde vom *Verfassungsgerichtshof* vom Jahr 1974 an im Hinblick auf den örtlichen Rundfunk für verfassungswidrig erklärt. Während seitdem eine Fülle von privaten Hörfunksendern entstanden ist, hat sich erwiesen, daß die Investitionen für ein örtliches Fernsehen zu hohe Anforderungen stellen. Durch geschickte Ausnutzung der Rechtslage, die durch eine weitgehende Untätigkeit des Gesetzgebers gekennzeichnet ist, ist es der *Berlusconi*-Gruppe gelungen, sich de facto als nationaler Sendeträger zu konstituieren und mit mehreren Programmen in Konkurrenz zu der staatlichen Anstalt RAI zu treten. *Bethge*, der den privaten Rundfunk als „Kommerzfunk“ bezeichnete, ließ in seinen Ausführungen eine deutliche Zurückhaltung spüren. Eine grundrechtliche Rundfunkfreiheit gebe es nicht. Demgemäß brauche auch der Landesgesetzgeber privaten Rundfunk nicht zu gestatten. Zulässig seien hingegen Gesetze zur Kontrolle und Zügelung journalistischer Macht.

Unter Berücksichtigung der italienischen Praxis wurde in der Diskussion auch von den deutschen Teilnehmern mehrfach die Frage gestellt, ob nicht „die Technik dem Recht davoneile“ (*E. Denninger*, Frankfurt), zumal das europäische Gemeinschaftsrecht beginne, die bisherige nationale Abgeschlossenheit der Fernsehordnung aufzubrechen. Kontrovers blieb, ob der Gedanke einer öffentlichen Aufgabe mit den drei Komponenten Information, Unterhaltung und Bildung die Konstruktion einer Rundfunkordnung zu tragen vermag (*Badura*) oder ob das Problem nicht schlicht unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr zu sehen ist (*R. Grawert*, Bochum). Von italienischer Seite wurde betont, daß manche der ursprünglich befürchteten Gefahren durch die spätere Entwicklung falsifiziert worden seien; es gelte daher auch, Berührungspunkte abzustreifen und die Probleme empirisch-realistisch zu betrachten (*V. Onida*, Mailand).

Der Zyklus der in zweijährigem Turnus abgehaltenen deutsch-italienischen Verfassungsrechtskolloquien hat sich seit zehn Jahren als Quelle vielfältiger Anregungen bewährt. Für die Organisatoren und Teilnehmer stellt sich nunmehr die Frage, in welcher Form der Schritt in das zweite Dezennium getan werden soll.

Professor Dr. Christian Tomuschat, Bonn

Jahrestagung 1986 der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz

Der Niederländische Arbeitsausschuß unter dem Vorsitz von Professor Mr. P. A. Stein (Amsterdam) hatte zur 38. Arbeitstagung der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz vom 3. bis 5. 10. 1986 nach Breda eingeladen. In dem historischen Nassau-Saal der Königlichen Militärakademie referierte für die deutsche Seite Professor Dr. Peter Hommelhoff (Bielefeld) zum Thema „Auf dem Weg zu einem Organisationsrecht des Konzerns“ und knüpfte dabei an die Bemerkung in der Regierungsbegründung zum Aktiengesetz 1965 an, seine Bestimmungen über „Verbundene Unternehmen“ seien bereits als Grundzüge einer Konzernverfassung anzusehen. Nach der Ansicht des Referenten müßten auf dem Weg vom Recht der verbundenen Unternehmen zum Konzernrecht schon heute die im Konzern verbundenen Gesellschaften als Konzernglieder auf den einzelnen Konzernstufen mit der Folge betrachtet werden, daß ihre Organe konzernspezifische Aufgaben und Kompetenzen hätten. Einer möglichen weiteren Entwicklung zum Konzern als rechtliche, aber gegenüber den Konzerngliedern eigenständigem Verband stand der Referent eher reserviert gegenüber. Eingehend beschäftigte er sich mit den BGH-Urteilen „Hoesch/Hoogovens“ und „Holzmüller“; ihnen stimmte er in den Ergebnissen weitgehend zu, hielt jedoch die Begründung der Aktionärskompetenzen für ergänzungsbedürftig. Weder das Mitspracherecht bei der Konzernbildung noch die Mitentscheidungsbefugnisse während einer bestehenden Konzernverbindung ließen sich allein mit dem Schutz des Mitgliedschaftsrechts vor konzernbedingten Beeinträchtigungen rechtfertigen. In den Vordergrund stellte der Referent die Überlegung, auch die großen Aktiengesellschaften an der Spitze tief gestaffelter Konzerne müßten in ausreichendem Maße an den Willen ihrer Aktionärsversammlung zurückgekoppelt bleiben, um dies Grundanliegen des Reformgesetzes von 1965 ebenfalls in modernen Organisationsformen der Praxis zu verwirklichen. – Niederländische Diskussionsteilnehmer wiesen u. a. darauf hin, daß die Stärkung der Aktionäre in der Konzernspitze schon deshalb kein praktisches Problem in diesem Lande sei, weil dort die Aktien auf Zertifikatbüros übertragen würden und die Aktionäre dann kein eigenes Stimmrecht hätten. Für den Konzern würden in den Niederlanden andere Fragen diskutiert, so etwa die der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und des Schutzes der wirtschaftlich prosperierenden Konzerntöchter vor ihrer maroden Konzernmutter.

„Durchgriff und Haftung bei den Handelsgesellschaften in den Niederlanden“ war das Thema des zweiten Referats, das Prof. Mr. P. Schilf-gaarde (Reichsuniversität Groningen) für die niederländische Seite in dem erst wenige Tage zuvor von Königin Beatrix seiner Bestimmung übergebenen neu erbauten Landgericht von Breda hielt. Der Vortragende stellte einleitend fest, daß in der gesellschaftsrechtlichen Praxis der Niederlande die Haftung der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte der Handelsgesellschaften bisher keine Rolle gespielt habe. So habe Prof. Mr. W. C. L. van der Grinten, der Nestor des Gesellschaftsrechts in den Niederlanden, unwidersprochen von dem „Mythos von der Haftung“ sprechen können. In den Niederlanden befindet man sich jetzt auf Gegenkurs. In den Mittelpunkt seiner Ausführungen rückte Schilf-gaarde eine Würdigung des zweiten und dritten Mißbrauchsgesetzes. Beide Gesetze sind verabschiedet, aber noch nicht in Kraft. Das zweite Mißbrauchsgesetz führt für alle kommerziellen Gesellschaften die gesamtschuldnerische Haftung der Vorstandsmitglieder für den Fall ein, daß die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Abführung von Lohn- und Einkommensteuern sowie Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Nichtzahlung die Folge einer offensichtlich nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. In dieser gesetzlichen Formulierung sah der Referent das Einfallstor für erhebliche Feststellungs- und Auslegungsprobleme. Der Gefahr, daß die Nichtzahlung von Steuern und Beiträgen durch die Gesellschaft nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werde,

versuche das Gesetz dadurch zu begegnen, daß es hinsichtlich der Nichtleistung dieser Abgaben für den Vorstand eine Meldepflicht einführe. Bei einer Verletzung der Meldepflicht durch die Vorstandsmitglieder werde die kausale Verknüpfung ihrer Haftung mit der nichtordnungsgemäßen Geschäftsführung gelöst. Den Vorstandsmitgliedern bleibe dann nur noch eine Exkulpationsmöglichkeit. Schilf-gaarde befürchtete, daß das zweite Mißbrauchsgesetz zu einer Bevorzugung öffentlicher Gläubiger gegenüber privaten Gläubigern führen werde, weil die Vorstandsmitglieder bestrebt sein würden, zur Ausschaltung ihrer persönlichen Haftung vorrangig Steuern und Beiträge zu entrichten. Im dritten Mißbrauchsgesetz geht es um die persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Vorstandsmitglieder für das Defizit gegenüber der Konkursmasse. Haftungsvoraussetzung ist, daß die nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Vorstand eine wichtige Ursache für den Konkurs der Gesellschaft gewesen ist, wobei das Gesetz Pflichtverletzung und Kausalität fingiert, wenn der Vorstand die Buchführungspflicht nicht voll erfüllt und den Jahresabschluß der Gesellschaft für das vergangene Wirtschaftsjahr nicht rechtzeitig veröffentlicht hat. Die vorgesehene kollektive Haftung aller Vorstandsmitglieder bei bloßer Exkulpationsmöglichkeit hat bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Meinungskontroversen über Handhabung und Auslegung geführt. Der Vortrag Schilf-gaardes wird im Heft 2/1987 der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht veröffentlicht werden.

Im deutschen Arbeitsausschuß der Konferenz hat es einen Wechsel im Amt des Vorsitzenden gegeben, das zusammen mit einem Hochschullehrer von der Universität Münster – zur Zeit Professor Dr. Bernhard Großfeld – traditionsgemäß für die Justizseite vom Präsidenten des Landgerichts Münster wahrgenommen wird. Da Präsident des Landgerichts Walter Dreyer mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, führt nunmehr an seiner Stelle sein Nachfolger, Präsident des Landgerichts Helmut Proppe, den Vorsitz im deutschen Arbeitsausschuß. Während eines Empfangs in der Waalse Kirche zu Breda überreichte der Bürgermeister der Stadt dem früheren Vorsitzenden des deutschen Arbeitsausschusses den Orden „Offizier des Hauses Oranien-Nassau“, den Königin Beatrix Walter Dreyer verliehen hatte. Mit dieser hohen niederländischen Auszeichnung wurden die großen Verdienste gewürdigt, die Walter Dreyer sich als langjähriger Vorsitzender des deutschen Arbeitsausschusses der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz um die Zusammenarbeit niederländischer und deutscher Juristen erworben hat. Die 39. Arbeitstagung soll vom 2.–4. 10. 1987 in Hagen stattfinden.

Vizepräsident des LG Dr. Peter Schröder, Münster

Nochmals: Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Forderungen und Schuldtitel aus Vertrags- und Schadensersatzrecht gegen Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

In der in NJW 1987, 1126 abgedruckten Mitteilung wird unter I 1 (6) zu den Anschriften und Zuständigkeitsbereichen der Services Liaison Officers für die britischen Streitkräfte auf die im folgenden abgedruckte Anlage hingewiesen. Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist eine Publikation der Anlage in NJW 1987, 1126 unterblieben. Die Veröffentlichung wird nunmehr nachgeholt¹.

Zuständigkeitsbereich der Services Liaison Officers für die britischen Streitkräfte in Deutschland

Zuständigkeitsbereich	Büroanschrift	Tel.-Nr.
LAND NORDRHEIN/WESTFALEN		
	Services Liaison Office Sauerweg 23 4000 Düsseldorf 12	0211/435-0362 -0336
L/K Neuss S/K Mönchengladbach S/K Viersen	Services Liaison Office 4050 Mönchengladbach Schillerstraße 54	Mönchengladbach 02161/16991-337

1) Vgl. auch schon den Umschlagteil von NJW 1987, Heft 27, S. X.

Assessor Dr. Hans Peter Brause, Darmstadt

Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde bei Ausweisungs- und Abschiebungsentscheidungen*

I. Verfassungswidrigkeit der §§ 11 II, 14 I 2 AuslG

v. Pollern befürwortet eine Prüfungskompetenz der Ausländerbehörden bei deren Ausweisungs- und Abschiebungsentscheidungen bezüglich asylrechtlich relevanter Sachverhalte auch bei Stellung eines Asylantrags und vor rechtskräftiger Entscheidung über diesen. Diese Auffassung kann nicht unwidersprochen bleiben. Zunächst ist schon die Fragestellung nach der Prüfungskompetenz nicht korrekt, denn das Postulat einer „inzidenten Prüfung des Asylanspruchs bei offensichtlicher Unbegründetheit“ des Asylantrags normiert das Ergebnis der Prüfung des Asylsachverhalts als Voraussetzung der Zulässigkeit der Prüfung selbst. Zu behandeln ist also die Frage, ob § 10 AuslG trotz Stellung eines Asylantrags in den von *v. Pollern* erörterten Fällen uneingeschränkt anzuwenden ist, oder ob die Stellung des Antrags nicht eine Ausweisung und Abschiebung verhindert, bzw. diese Maßnahmen nur unter der Voraussetzung des § 14 I 2 AuslG ermöglicht¹.

Die angeführte Rechtsprechung des OVG Berlin und des VGH Mannheim gelangt dann zur Anwendung des § 10 AuslG, wenn der Asylantrag wegen Rechtsmißbrauchs unbeachtlich oder dieser Antrag offensichtlich unbegründet ist. Eine inzidente Prüfung soll im Rahmen der §§ 11 II, 14 I AuslG sogar dann zulässig sein, wenn der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet (also möglicherweise begründet oder unbegründet) ist. Um aber das im Zivilrecht, also im Bereich grundsätzlich vorhandener Gleichordnung der Rechtssubjekte, entwickelte Institut des Rechtsmißbrauchs² auf den seinem Wortlaut nach unbeschränkten Art. 16 II 2 GG anzuwenden, muß zunächst grundrechtsdogmatisch das Schrankenproblem erörtert und gelöst werden. Dies um so mehr, weil Art. 18 GG einen speziellen Verwirkungstatbestand für das Asylgrundrecht normiert. So hat *Kimminich*³ überzeugend nachgewiesen, daß Art. 16 II 2 GG weder durch Regeln des allgemeinen Völkerrechts⁴, Art. 32, 33 der Flüchtlingskonvention i. V. mit § 14 I 2 AuslG noch durch einen „Gemeinschaftsvorbehalt“⁵ wirksam eingeschränkt werden könne, und für eine Änderung des Art. 16 II 2 selbst plädiert, sofern Einschränkungen rechtspolitisch für erforderlich gehalten würden⁶. Das bedeutet, daß die Annahme eines Rechtsmißbrauchs des Asylrechts neben Art. 18 GG ausscheidet und ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, so behandelt werden muß wie ein anerkannter Asylant, und daß darüber hinaus §§ 11 II, 14 I 2 AuslG verfassungswidrig sind⁷.

Aber selbst wenn man die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit Art. 16 II 2 und 18 GG unter Berufung auf „das Recht des Zufluchtsstaates auf Selbsterhaltung“⁸ bejaht, wäre eine Nichtberücksichtigung des Asylantrags bei den aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Ausländerbehörden nur dann möglich, wenn dem Ausländer eine aktive Gefährdung der Staatssicherheit der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen wäre, was jedenfalls eine uneingeschränkte Anwendung des § 10 AuslG ausschließt⁹. Gerade wenn man mit *v. Pollern* richtig von einer nur deklaratorischen Bedeutung des Anerkennungsverfahrens ausgeht, wären die Einschränkungen der §§ 11 II, 14 I 2 AuslG in jedem Fall zu beachten.

II. Keine Ausweisung vor rechtskräftiger Entscheidung über Asylantrag

Daneben hätte es nahegelegen, gesetzesimmanent zu prüfen, ob die Einrichtung des gesonderten Asylanerkennungsverfahrens nicht eine Bewertung des Asylsachverhalts durch andere Behörden verbietet¹⁰ und die Regelung des § 40 AuslG nicht ein Indiz dafür ist, daß eine Ausweisung vor rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag nicht möglich ist. Nicht umsonst geht Nr. 4 VwV zu § 11 AuslG davon aus, daß ein laufendes Anerkennungsverfahren eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung gegen den Asylbewerber verbietet, wenn nicht Gründe des § 14 I 2 AuslG vorliegen. In diesem Zusammenhang hätte auch die Frage einer möglichen Außenwirkung dieser Verwaltungsvorschrift zugunsten des Asylbewerbers berücksichtigt werden müssen¹¹.

Nach § 21 III 2 AuslG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis keine aufschiebende Wirkung, desgleichen nach § 187 III VwGO i. V. mit Landesrecht gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen, mit

denen die Pflicht zur Ausreise durchgesetzt wird. In den Ländern, in denen ein Rechtsbehelf gegen eine Vollzugsmaßnahme aufschiebende Wirkung hat, bestehen nur geringe Anforderungen an die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung¹². Wären nach *v. Pollern* die Ausländerbehörden trotz Stellung eines Asylantrags befugt, über diesen inzident im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen zu entscheiden, würde das Grundrecht auf Asyl in vielen Fällen auf ein Recht auf summarische Prüfung gem. § 80 V 1 VwGO verkürzt. Diese Konsequenz ist mit Art. 16 II 2 GG schlechthin unvereinbar.

* Erwiderung zu *v. Pollern*, NJW 1976, 2059.

1) So Nr. 4 VwV zu § 11 AuslG und Nr. 3 S. 2 zu § 14 AuslG.

2) Vgl. *Palandt-Heinrichs*, BGB, 36. Aufl. (1977), § 242 Anm. 4 c.

3) JZ 1965 S. 739 ff.; *ders.*, in: BK, Art. 16 (Zweitbearb.) Rdnrn. 182 ff.

4) JZ 1965, 740 f.

5) AaO, S. 743 ff.

6) AaO, S. 745.

7) Ausdrücklich *Franz*, NJW 1968, 1559; *Lerche*, in: Festschr. f. Arndt, S. 214; *Heldmann*, AusländerR, Disziplinarordnung für die Minderheit, S. 149; a. A. *BVerwG*, NJW 1976, 940 (942) m. krit. Anm. *Schnapp*, der dem *BVerwG* vorhält, seine Argumentation mit der praktischen Konkordanz bedeute eine Wiederbelebung des Gemeinschaftsvorbehalts, und der überzeugend darauf verweist, daß deshalb, weil die einzige Alternative zur Gewährung des Asylrechts seine Vernichtung sei, eine Abschiebung eines Asylanten den Wesensgehalt des Asylrechts verletze und gegen Art. 19 II GG verstoße. Vgl. auch *v. Mangoldt-Klein*, GG, 2. Aufl., Art. 16 II 5, die Art. 16 II 2 GG als Statusrecht begreifen und daraus ein Abweisungs-, Abschiebungs- und Auslieferungsverbot ableiten.

8) *Kloesel-Christ*, Dt. AusländerR, § 28 Anm 2; ebenso *BVerwG*, NJW 1976, 490, das aber ebenfalls auf die Sicherheit der Bevölkerung (Schutz vor Straftaten durch asylberechtigte Ausländer) abstellt.

9) Vgl. *Maunz*, in *Maunz-Dürig-Herzog*, GG, Art. 16 Rdnr. 47.

10) Diese Argumentation betont neuestens *OVG Koblenz*, NJW 1977, 510.

11) Vgl. *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 486 ff.

12) Vgl. *Kloesel-Christ* (o. Fußn. 8), § 13 Anm. 7b.

Mitteilungen

F. A. Mann zum 70. Geburtstag

Am 11. 8. 1977 feiert Professor *Dr. jur. F. A. Mann*, LL. D., London, seinen 70. Geburtstag. Das bietet Anlaß, einem großen Juristen, dem bedeutendsten zeitgenössischen Vertreter des Währungsrechts, dem unerschrockenen forensischen und außerforensischen Verfechter rechtsstaatlicher Bindung jeglicher Obrigkeit Dank und Anerkennung zu sagen, ja die Verehrung auszusprechen, die ihm Freunde, Kollegen und Schüler entgegenbringen.

Mann entstammt einem jüdischen Anwaltshaus in Frankenthal in der Pfalz. Nach rechtswissenschaftlichem Studium an den Universitäten Genf, München und London legte er in Berlin beide juristische Staatsprüfungen ab und wurde an der dortigen Universität 1930 zum Doktor der Rechte promoviert. Als Jurist haben ihn Studium und Assistentenjahre an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin geprägt, die in den Jahren von 1933 nochmals eine große Zeit erlebte. In diesem Jahr brach für *Mann* wie für andere aus dem Kreise der Dozenten und Assistenten der Berliner Juristenfakultät der vorgezeichnete wissenschaftliche Weg in Deutschland ab. Er übersiedelte 1933 nach Großbritannien. Die Übersiedlung erwies sich infolge „... der Katastrophe des Jahres 1933 ...“ als zwingend notwendig. „Diese (Katastrophe) beendigte zwar eine beinahe vierjährige Tätigkeit als Fakultätsassistent an der Berliner Juristischen Fakultät in der Zeit ihrer großen Blüte und machte trotz abgeschlossenen Assessorenamens eine juristische Betätigung wie eine weitere Verfolgung der gerade begonnenen wissenschaftlichen Arbeit in Deutschland unmöglich. Aber die Verbindung zum deutschen Recht brach nicht ab. Eine internationale Anwaltspraxis in London und nach dem Krieg die Honorarprofessur an der Universität Bonn, Vorlesungen und Seminare über internationales Wirtschaftsrecht, Vorträge, ständige Beobachtung deutscher Rechtsentwicklung, Prozesse, Schiedsgerichte, Gutachten führten immer wieder zur Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit, der vor 1933 ihre feste Grundlage gegeben worden

war.“ Der Vertreibung aus Deutschland folgte die Aufnahme der Tätigkeit in einer Londoner Anwaltskanzlei, der sich 1946 die Zulassung als Solicitor beim Supreme Court anschloß. Mit eindrucksvollem Erfolg geht *Mann* seiner advokatorischen Tätigkeit auch heute noch nach – als Berater, als Kautelarjurist, als Verfahrensbevollmächtigter und als Gutachter, dessen forensischer und außerforensischer Beistand weit über die Grenzen Großbritanniens und des deutschen Sprachraumes hinaus begehrt bleibt. Die Liste seiner Mandanten würde das Gewicht seines anwaltlichen Wirkens geziemend unterstreichen. Sein Ansehen findet gerade auch in der immer häufigeren Betrauung mit schiedsrichterlichen Aufgaben Ausdruck, nicht selten im Zuschnitt auf grenzüberschreitende Vorgänge.

Neben der anwaltlichen Tätigkeit steht das nicht weniger eindrucksvolle wissenschaftliche Lebenswerk des Jubilars, das besonders nachhaltigen, jedoch keineswegs den einzigen Niederschlag in seinen Schriften erfuhrt. Deren Verzeichnis – das sich in der Festschrift zu Ehren des Jubilars über 19 Druckseiten erstreckt und mehr als 500 Titel umfaßt – läßt zwar die gegenständliche Weite seiner Veröffentlichungen und ihre thematische Erstreckung auf den Gesamtbereich des Rechts der grenzüberschreitenden privaten und intergouvernementalen Wirtschaftsbeziehungen erkennen. Aber neben dem schriftstellerischen Lebenswerk darf seine Mitarbeit an wissenschaftlichen Vereinigungen, Fachausschüssen und Sachverständigen Gruppen nicht unbeachtet bleiben, von denen insbesondere seine Mitgliedschaft in dem Lord Chancellor's Standing Committee for the Reform of Private International Law von der Einsetzung im Jahre 1952 bis zu seiner Auflösung 1964, im Council of the British Institute of International and Comparative Law und im Editorial Committee of the British Yearbook of International Law, endlich seine jahrzehntelange Tätigkeit als Rapporteur des Committee on International Monetary Law of the International Law Association erwähnt werden sollen. Alle Kollegialorgane, denen der Jubilar angehört oder angehörte, stehen in seiner Schuld, insbesondere aber der Ausschuß für Internationales Währungsrecht der I. L. A., der ihm nachhaltige Prägung verdankt.

Daß das Lebenswerk des Jubilars Anerkennung fand, gebührt sich. Seiner Neigung folgend sei vorab die Ernennung zum Honorarprofessor an der Universität Bonn (1960) erwähnt, die *Mann* keineswegs als wohlverdienten Schlußpunkt eines langen Weges im Dienste der Wissenschaft ansah, sondern als Auftakt eines ebenso eindringlichen wie stetigen Bemühens, ja Einsatzes für seine zahlreichen deutschen Hörer, die er mehr als anderhalb Jahrzehnte durch eingängige Themenwahl wie durch den sachdienlichen Aktualitätsbezug seines Lehrangebots so zu bereichern wußte, daß eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Teilnehmern an seinen Vorlesungen und Seminaren als akademische Lehrer das Internationale Wirtschaftsrecht nunmehr eingedenk der Maßstäbe behandeln, die ihnen der Jubilar zugänglich machte. Anerkennung empfing er auch durch die Bestellung zu einem der Prozeßbevollmächtigten Belgiens in der Sache *Barcelona Traction, Light and Power Company Ltd.* vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag (1970), eine Funktion, die in aller Regel dem freiberuflich tätigen Anwalt vorenthalten bleibt. Das Bild rundet sich durch zwei Ehrungen des wissenschaftlichen Werkes von *Mann*: seine Wahl zum Associé de l'Institut de Droit International (1973) und die Berufung zum Fellow of the British Academy (1974). Zur Freude mag dem Jubilar aber auch das bereitwillige Eingeständnis seiner Freunde und Fachgenossen gereichen, daß sie sich ihm in Dankbarkeit für vielfältige geistige Bereicherung, ja Befruchtung verpflichtet fühlen.

Das schriftstellerische Lebenswerk von *Mann* umfaßt Arbeiten aus dem Gesamtbereich des Rechts grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen und erstreckt sich in eine Vielfalt von Einzelgebieten juristischen Wirkens. Gewiß bleibt „The Legal Aspect of Money“² der zentrale Gegenstand seines literarischen und anwaltlichen Schaffens. Weitere Schwerpunkte sind jedoch erkennbar, von denen an dieser Stelle insbesondere der Eigentumsschutz im Völkerrecht und im Landesrecht sowie die Bewertung von Eingriffsgesetzen im Internationalen Privatrecht erwähnt seien. Repräsentative, jedoch keineswegs erschöpfende Belege hierfür bieten die beiden Sammelbände „Studies in International Law“ (1973), vornehmlich dem Völkerrecht gewidmet, und „Beiträge zum Internationalen Privatrecht“ (1976), überwiegend mit Abhandlungen zum Konfliktrecht, aber, soweit geboten, jeweils mit völkerrechtlicher und rechtsvergleichender Vertiefung. Die deutsche Rechtswissenschaft, ja der Juristenstand in Deutschland insgesamt, bleibt dem Jubilar für seine grundlegende Stellungnahme zur Rechtslage Deutschlands³ verpflichtet, deren Bejahung des Fortbestandes überkommener deutscher Staatlichkeit bis heute den Standort der Bundesrepublik in der Staatenwelt bestimmt.

Die Widrigkeiten, die der Jubilar 1933 und beim Neubeginn seines beruflichen Lebensweges in jungen Jahren danach erfuhrt, haben ihn nicht daran gehindert, Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses zu werden und zu bleiben. Mag sich seine intellektuelle Integrität gelegentlich bis zur Härte gesteigert haben, so wußte er doch stets noch unbeachtete Talente durch Zuspruch und eingängige Deutung von Erstlingsarbeiten zu ermutigen. Nicht zuletzt solche Offenheit für die Nachwuchsenden hat ihm im vergangenen Jahrzehnt gerade im Bereich des Währungsrechts eine Reihe von Schülern aus verschiedenen Rechtskreisen zugeführt, deren Schriften in dem Lebenswerk von *Mann* ihren gemeinsamen Bezugspunkt haben. Zu solchem Ergebnis haben gewiß auch die Vertrautheit des Jubilars mit Alltag und Höhepunkten juristischen Wirkens im Lande seiner Kindheit und Jugend wie in Großbritannien, seine durch Erfahrung geschärfte Gabe des Mit- und Nachempfindens von Sachverhalten und ihrer normativen Bewertung in mehr als einem Forum entscheidend beigetragen. Damit steht in Einklang, daß es dem Jubilar bei aller Urbanität seines beruflichen Wirkens gelang, seinem gepflegten, der deutschen juristischen Tradition entsprechenden Stil vor allem in seinen hiesigen, aber auch in seinen englischsprachigen Publikationen, treu zu bleiben.

Seinen 70. Geburtstag wird *F. A. Mann* wiederum nicht als Schlußpunkt verstehen, sondern erneut als Auftakt zu weiterem wissenschaftlichen und anwaltlichen Wirken, zur weiteren Teilhabe an Rechtserkenntnis, Rechtsfortbildung und Rechtsanwendung. Der Verfasser dieses Geburtstagsgrußes verbindet daher den Dank an den Jubilar mit dem herzlichen Wunsch, daß Gesundheit, Schaffensfreude und Wohlergehen ihm in allen seinen künftigen Jahren treu bleiben mögen. Ad multos felicissimos annos!

Professor Dr. Hugo J. Hahn, Würzburg

1) *F. A. Mann*, Beiträge zum Internationalen PrivatR 1976, S. 7.

2) So der Titel des Standardwerkes von *F. A. Mann*, das erstmals 1938 in Großbritannien erschien, dessen 2. Auflage von 1953 in deutscher Übersetzung („Das Recht des Geldes“, 1960) veröffentlicht wurde, gegenwärtig in seiner 3. Auflage von 1971 die bedeutendste zeitgenössische Darstellung des Themas bietet.

3) The Present Legal Status of Germany, International Law Quarterly 1 (1947), 314 ff.; Transactions of the Grotius Society 33 (1947), 119 ff.; JIR 1 (1948), 27 ff.; daß der Jubilar in der damaligen Zeit seine These vom Fortbestand überkommener deutscher Staatlichkeit auch wiederholt in Vorträgen in Deutschland wie in angelsächsischen Ländern vertrat, sei ebenfalls erwähnt.

Max Rheinstein†

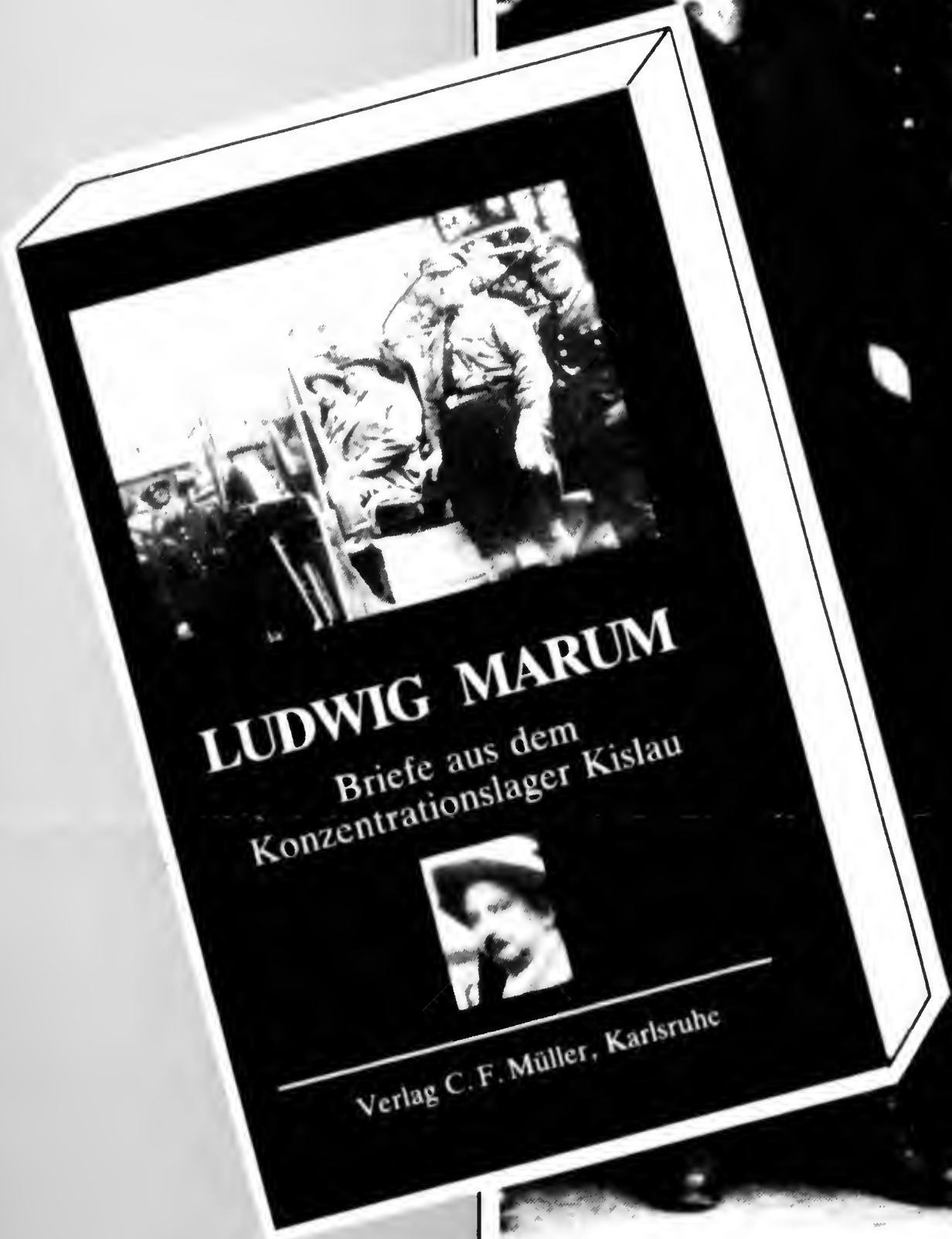
Professor Dr. Max Rheinstein ist am 9. 7. 1977 während eines Ferienaufenthalts in Österreich einem Herzleiden erlegen. Er hatte die letzten Wochen vor seinem Tod wie jedes Jahr in seiner Heimatstadt München verbracht und sich hier in voller geistiger Frische neben der wissenschaftlichen Arbeit wie immer dem Wiedersehen mit alten Freunden und dem kulturellen Leben gewidmet. Eine im wahrsten Sinne des Wortes kosmopolitische Lebensbahn hat sich an ihrem Ursprung vollendet.

Max Rheinstein wurde am 5. 7. 1899 in Bad Kreuznach geboren. Er besuchte die Volksschule und das humanistische Gymnasium in München. Über diese im ganzen offenbar sehr glückliche Jugendzeit im Königreich Bayern hat er im Alter in seiner amerikanischen Wahlheimat eine anschaulich-heitere Erinnerung mit dem Titel „Royal Bavarian“ veröffentlicht. Das warme Licht, welches in diesen Zeilen auf jene dem Untergang geweihte Epoche fällt, spiegelt einen Grundzug seines Wesens: Verständnis für das historisch Gewachsene, gepaart mit einem offenen Auge für die positiven Aspekte des Lebens, die er durchaus nicht nur in den „Gärten der Vergangenheit“ sondern auch in den Fährnissen von Gegenwart und Zukunft immer wieder zu entdecken vermochte.

In München absolvierte *Rheinstein* auch das Studium der Rechtswissenschaft und die Referendarzeit, die er 1925 mit dem Assessorexamen abschloß. Bereits im Jahr zuvor hatte er mit einer Dissertation über englisches Recht summa cum laude promoviert. Neben dem Studium und dem juristischen Vorbereitungsdienst arbeitete er zunächst als „Bücherwart“ und später als Assistent an dem von *Ernst Rabel* gegründeten und geleiteten Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München. Im Jahre 1926 folgte er *Rabel* nach Berlin, als dieser die Leitung des neugegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht übernahm. *Rheinstein* hat über die verhältnismäßig bescheidenen Anfänge dieses Instituts in einem Festvortrag anlässlich seines vierzigjährigen Bestehens im Juli 1966 in

LUDWIG MARUM

Briefe aus dem KZ Kislau



Meine Freiheit können sie mir nehmen, aber nicht meine Würde und meinen Stolz.

27. April 1933

Meine Urgroßmutter wurde 1849 von den Preußen in Mannheim in Schutzhaft genommen; mein Großvater von des Vaters Seite mußte 1849 fliehen. Warum soll ich weniger stark sein als alle diese? Ich will es aushalten!

17. Juli 1933

LUDWIG MARUM

Meine Freiheit können sie mir nehmen, aber nicht meine Würde und meinen Stolz.

Handwritten text from the book, including the date 27. April 1933 and the date 17. Juli 1933.

2. Aufl. 1988
Anlage 1988
165 Seiten
Kart. DM 24,20
ISBN 3-7089-0718-0

Verlag
C.F. Müller
Karlsruhe

Postfach 4320
7500 Karlsruhe 1

Ludwig Marum wurde 1889 als Sohn einer kleinbürgerlich jüdischen Handelsfamilie in Frankenthal geboren und ist dort und in Bruchsal aufgewachsen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft – u. a. in Heidelberg – ließ sich Marum in Karlsruhe als Rechtsanwalt nieder und wurde in der SPD zunächst kommunalpolitisch tätig. Während der Revolution wurde er 1918/19 als Justizminister in die badische Regierung berufen, der er auch später noch als Staatsrat angehörte, bis er 1928 in den Reichstag gewählt wurde. Mit einem wachen Sinn für die Künste und Wissenschaften war Marum, der mit Anette Kolb und René Schickele befreundet war, einer der intellektuell führenden Köpfe der badischen Sozialdemokratie. Von den Nationalsozialisten besonders gehaßt, wurde er zusammen mit sechs Genossen am 16. Mai 1933 durch Karlsruhe geführt und in das neugeschaffene Konzentrationslager Kislau bei Bad Mingolsheim eingeliefert.

Einige Tage später, am 21. Mai 1933, schreibt Ludwig Marum aus dem Konzentrationslager an seine Frau:

„Die seelische Erschütterung des Zuges durch Karlsruhe habe ich überwunden. Nachdem ich dies standhaft ertragen habe, wüßte ich nichts, das ich nicht aushalten könnte. – Ich bin stolz darauf, daß keiner von uns 7 schwach wurde. Ich werde stark bleiben, was kommt.“

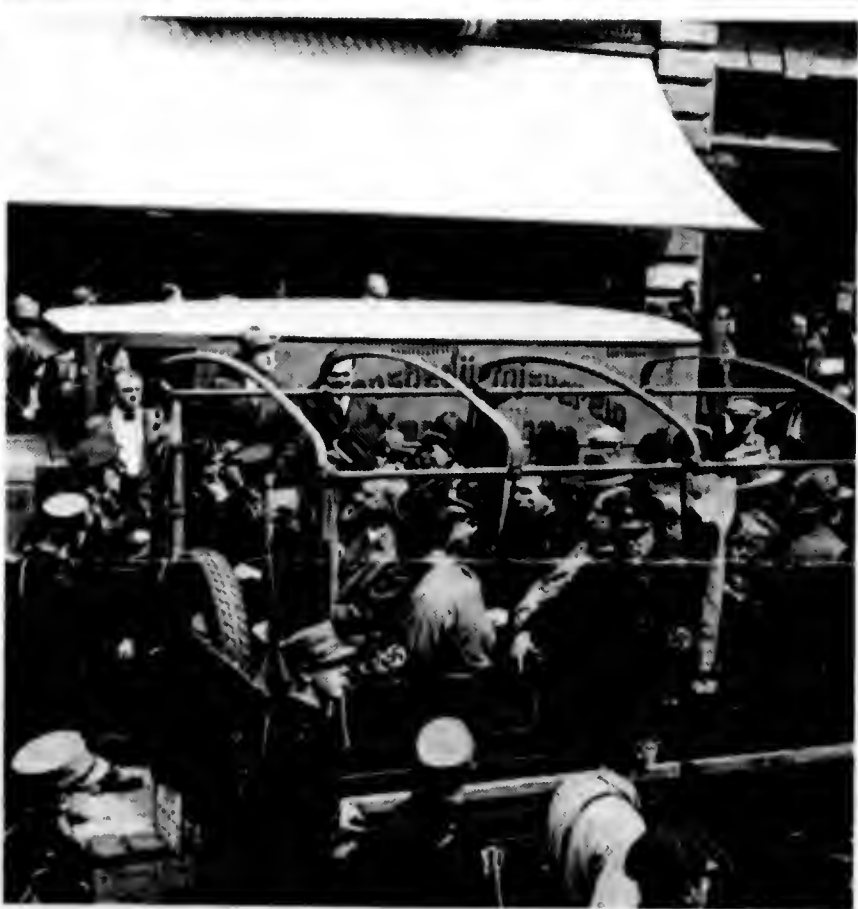
Die Polizeiwagen fuhren ganz langsam im Schritt durch eine dichte, oft achtgliederige Menschenmauer. Ununterbrochen ertönten auf dem ganzen Wege Pfliffe und Pfuirufe. ... Der Zug ging u. a. am Landtagsgebäude, am Staatsministerium und am ehemaligen Metallarbeitergewerkschaftshaus vorbei, wo jedesmal kurz Halt gemacht wurde. ... Vor dem ersten Polizeikraftwagen, auf dem die Verhafteten unter starker polizeilicher Bedeckung entblößten Hauptes saßen, schritt eine zweireihige SS-Kolonnie, die zur Freimachung der Straßen untergefaßt hatte. Hinter dem ersten Polizeiwagen folgte ein zweiter Wagen mit SA, außerdem war der Zug zu beiden Seiten und am Schluß von zahlreichen SA-Leuten geschützt, die die Menge von der Fahrbahn auf den Gehweg zurückdrängten. Auf dem letzten Sitz, saß allein zwischen zwei Polizeibeamten Marum.

Am 4. April 1934 berichtete die „Frankfurter Zeitung“ unter der Überschrift „Freitod von Ludwig Marum“ und mit der Wiedergabe einer Meldung, die mit DNB gezeichnet und aus Karlsruhe auf den 1. April datiert war, das Folgende:

„Nach Mitteilung des Geheimen Staatspolizeiamtes hat der frühere badische Staatsrat und langjährige Reichstagsabgeordnete Marum, der sich seit Mai 1933 in Schutzhaft befindet, sich in der vergangenen Nacht in seiner Zelle im Konzentrationslager Kislau erhängt. Es

LUDWIG MARUM

Briefe aus dem KZ Kislau



Im Konzentrationslager Kislau verschied
in der Nacht vom 28. auf den 29. März mein
lieber Mann, Vater dreier von ihm über alles
geliebter Kinder

der frühere Staatsrat und
Reichstags-Abgeordnete

Ludwig Marum

Er wird in unseren Herzen weiterleben.

Karlsruhe, Ostern 1934.
Saarbrückerstraße 82.

Johanna Marum.

Die Einäscherung findet Dienstag, den 3. April statt.

besteht die Vermutung, daß Marum in einem Anfall von Schwermut die Tat vollbracht hat, da ihm seine Beurlaubung oder Haftentlassung vorerst nicht in Aussicht gestellt werden konnte“.

Daß Marum in Wirklichkeit ermordet, stranguliert worden war, dafür gab es schon damals Belege, die allerdings nicht veröffentlicht werden konnten. Die Mörder, deren Spuren unmittelbar in die damalige Reichsstatthalterei des Nazi-Gauleiters Robert Wagner führten – und deren einer sich später sogar seiner Untat rühmte – konnten nach dem Kriege gefaßt und 1948 abgeurteilt werden.

Ludwig Marum wurde am 3. April 1934 auf dem Friedhof Karlsruhe eingeäschert. Obgleich Ort und Stunde der Kremation nicht bekannt gegeben werden durften, sind zu dieser stillen Feier, die unter Aufsicht der Gestapo stattfand, tausende von Genossen und Freunden – die „Neue Züricher Zeitung“ berichtete von über dreitausend – erschienen. Was sich dabei ereignete, wird in dem bereits erwähnten Brief der Witwe Marums an René Schickele vom 27. Juni 1936 nochmals erinnert:

„Als ich im Krematorium vor Ludwigs Sarg stand und es aus mir schrie und ich die Fäuste ballte und schrie und schrie; als ich dann des jungen Kislau Freundes Kopf in beide Hände nahm und rief: ‚Ihr dürft ihn nie vergessen!‘ und viele wie aus einem Munde riefen ‚Nie, nie, nie‘, da war mir neben der Sorge um die Kinder der Wunsch zum Lebensantrieb geworden: man soll ihn nicht vergessen.“

Seine Briefe und Zettel aus dieser Zeit gehörten zu den wenigen Habseligkeiten, die seine Witwe, Johanna Marum, durch die mühseligen und qualvollen Jahre der Emigration hindurch bei sich trug.

Seine wöchentlichen Briefe aus der ganzen Zeit der Schutzhaft wurden – nur geringfügig gekürzt – von seiner Tochter Elisabeth Lunau-Marum, die die Ereignisse selbst miterlebt hat, für den Druck bearbeitet und durch eine Auswahl von zeitgenössischen Quellen im Anhang ergänzt. Dr. Joachim W. Storck, hat ein Lebensbild über Marum beigesteuert.

Diese Edition ist nicht nur eine wichtige und menschlich erschütternde Quelle zu einer Biographie, die Marum sicherlich verdient hätte. Seine Briefe und Notizen machen deutlich, welche Illusionen sich Marum und mit ihm noch viele andere selbst noch 1933 vom Wesen des Nationalsozialismus machten.

Sie ist ferner ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des ersten badischen Konzentrationslagers, das Ende April 1933 in dem einstigen Schloß Kislau bei Mingolsheim eingerichtet wurde.

Prof Mankevit

in regard to

Mc Gill Univ
Canada

Hermann Mannheim †

Am 20. Januar 1974 verstarb im 84. Lebensjahr Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Mannheim, emeritierter ordentlicher Professor für Kriminologie an der Universität London und Senatspräsident a. D. am Kammergericht Berlin. Mit Mannheim verliert die Kriminologie der Welt einen wahrhaft internationalen und interdisziplinären Wissenschaftler, der normatives Systemdenken mit sozialwissenschaftlichem Problemendenken ebenso in Einklang zu bringen vermochte wie theoretische und empirische Forschung mit ihrer praktischen Anwendung.

Am 26. Oktober 1889 in Libau geboren, erhielt Mannheim seine Schulbildung am Gymnasium in Tilsit. Von 1908 bis 1911 studierte er Rechtswissenschaft an den Universitäten München, Freiburg i. Br., Straßburg und Königsberg. Er promovierte 1912 an der Universität Königsberg und habilitierte sich 1924 an der Universität Berlin. Er war als Professor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Berlin und als Richter am Kammergericht tätig. Im Januar 1934 mußte er nach England emigrieren. Dort wirkte er von 1935 bis 1955 als „Lecturer“ und „Reader in Criminology“ an der „London School of Economics and Political Science“. Als seine Wahlheimat in größter Gefahr schwebte, wurde er 1940 britischer Staatsbürger.

Mannheims wissenschaftliches Werk ist umfassend und vielschichtig. Er hatte viele wichtige wissenschaftliche Positionen auf nationaler und internationaler Ebene inne. Er hat Anerkennungen und Ehrungen erfahren. 1957 ehrte ihn die Universität Utrecht z. B. mit der Verleihung der juristischen Ehrendoktorwürde. Er erhielt das

„Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland“ im Jahre 1965. Thomas Würtenberger hat das wissenschaftliche Wirken Mannheims aus Anlaß seines 75. Geburtstags in JZ 1964, 688 und anlässlich seines 80. Geburtstags in JZ 1969, 671/672 eingehend gewürdigt. Diesen ausgezeichneten Darstellungen ist nur noch ergänzend hinzuzufügen, daß Mannheim in der Festschrift für Thorsten Sellin im Jahre 1968 einen Gesichtspunktreichen Aufsatz über „Sentencing Re-visited“ und in der 2. Auflage des „Handwörterbuchs der Kriminologie“ im Jahre 1969 die wohl derzeit beste Übersicht über „Rückfall und Prognose“ veröffentlichte. Es war dem Verstorbenen nicht mehr vergönnt, das von ihm so sehr erwartete und erhoffte Erscheinen seines Hauptwerkes „Vergleichende Kriminologie“ in deutscher Sprache zu erleben. Dieses hervorragende, international anerkannte Werk habe ich in der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ 1969, 234—254 umfassend gewürdigt.

Obleich seine Bedeutung als Forscher kaum übertroffen werden kann, möchte ich die Aussage wagen, daß er sich als Lehrer und Förderer junger Kriminologen ein noch höheres Ansehen erworben hat. Ein großer Teil der Elite der heutigen englisch-sprachigen Kriminologen gehörte zu ihnen. Wer in persönlichen Gesprächen erlebt hat, mit welcher großer Zuneigung und Verehrung sie von ihm reden, bleibt tief beeindruckt. Ich werde diese gescheiterten, gütigen Menschen nicht vergessen, der mir — wie vielen jüngeren deutschen Kriminologen — bei meinen Besuchen in London mit so selbstverständlicher Herzlichkeit Gastfreundschaft erwies.

Hans Joachim SCHNEIDER, München

Literatur

Ziele und Methoden der europäischen Integration. Hrsg. von Hans von der Groeben und Ernst-Joachim Mestmäcker unter Mitarbeit von Eckart Koch. Frankfurt a. M.: Athenäum. 1972. 183 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Bd. 31) 34.—

Mit dieser Schrift legen die Herausgeber die Ergebnisse einer Arbeitsgemeinschaft namhafter Wissenschaftler und Praktiker aus verschiedenen europabezogenen Fachrichtungen (neben den Herausgebern u. a. Caspari, Hans Möller, Nass, Priebe, Sasse, Verloren van Themaat) vor, die 1971/72 im Rahmen des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld stattfand. Anliegen der Untersuchung sind eine kritische Überprüfung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der gegenwärtigen Ziel-Mittel-Relationen im Bereich der Europäischen Gemeinschaften — gemessen an den wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des z. Z. erreichten bzw. nicht erreichten Integrationsstandes.

Den Ausgangspunkt stellen dabei die als vorgegeben und invariabel behandelten vertraglichen Gemeinschaftszielsetzungen dar. Nach einer kurzen Charakterisierung des vertraglich gebotenen und auf vertraglicher Grundlage geschaffenen methodischen Instrumentariums als normativ-funktional widmet sich die Untersuchung dem status quo der Integration. In einer sehr komprimierten und konzentrierten Zusammenfassung der Erfolge, Fehlschläge und bei Weiterverwendung des überkommenen Instrumentariums noch möglichen Zukunftsentwicklung wird basierend auf den Arbeitspapieren der

gen in ihrem Vollzug auf lange Sicht ohne grundsätzliche Korrekturen möglich erscheinen.

Nach dieser negativen Prognose wird zur Verbesserung der Mittel-Relationen eine Therapie auf zwei Ebenen vorgeschlagen. Einmal wird die Abrundung der Gemeinschaftsbereiche durch die Währungsunion für notwendig gehalten, wenn die ursprünglichen Ziele weiterhin verfolgt werden sollen. Ihre Schaffung ist der Motor jeder weiteren Entwicklung gekennzeichnet, ihre Auswirkungen werden im einzelnen dargelegt. Zum anderen soll parallel zum Aufbau einer Währungseinheit die Umgestaltung der Struktur der Gemeinschaften schrittweise umgewandelt werden. Endstufe soll nach dieser Vorstellung ein institutionelles System sein, das die Gemeinschaftsaufgaben wahrnehmen kann und die Integrationskrise beendet sowie den Integrationsprozess in der Vermeidung unerwünschter Nebenwirkungen in seinen ursprünglichen Rahmen stellt. Demnach müßten die Gemeinschaftsaufgaben gesetzlich festgelegt werden, in denjenigen wirtschaftlichen und politischen Bereichen, in denen die Gestaltung durch die Gemeinschaft allein nicht mehr sachgerecht möglich sei, die Ziele der Gemeinschaft zu formulieren und zu verwirklichen, ferner die gemeinsamen Mitwirkungs- und Kontrollprozeß auf Gemeinschaftsebene einzuleiten und zu verstärken, um den Gemeinschaften die notwendigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu übertragen. Schließlich sei die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane in der Außenwirtschaftspolitik sicherzustellen. Das System wird im folgenden in seinen grundsätzlichen Zielen und der Währungsunion

JZ 1969

eser Nacht niedrig deshalb, weil der Täter das Leben
salon Eingehen so sehr mißachtet, daß er seine Vernichtung
Verdeckung eigenen strafbaren Tuns einsetzt“
Besetzung 228 [= JZ 1958, 544, 545 mit Anm. v. Stra-
abhandlung die Absicht der Täter teilte zwar der Angeklagte
lttätigkeit adelte aber nach den Feststellungen des Schwur-
nach dem Fällen, in denen er verurteilt worden ist, also
diese Ges aus einem anderen niedrigen Beweggrund. Bei
geraten sich die Verdeckungsabsicht ein Sonderfall niedri-
lie das Aude ist, ein persönliches Mordmerkmal gleicher
drücklich den Tätern vor. Hierauf hat der Bundesanwalt,
lange die Verdeckungsabsicht für ein „tatbezogenes“ Merkmal
n mit ver Hilfsbegründung mit Recht hingewiesen. Der
des Wied. F.) StGB ist daher hier nicht anzuwenden.
der Be

ensichtlich **Bestandsmerkmal „Ausnutzung der besonderen
die zur des Straßenverkehrs“.**

r, wie 8. 7. 1969 — 1 StR 12/69 (LG Baden-Baden).
ist, nicht hat den Angeklagten u. a. wegen Autostraßen-
menge hat. Seine Revision hatte insoweit Erfolg.
rigen H
ewalttät
enden:

bestand **Kammer meint, die Anwendung des § 250 StGB
LSHD ausgeschlossen, daß ein Autostraßenraub vorliege.
ehlt es davon, daß insoweit Tateinheit möglich ist (vgl.
der C 38, 391; NJW 1963, 1413 Nr. 18), trifft die Auf-
r Frag LG auch deshalb nicht zu, weil nach den Fest-
urt hat: der Tatbestand des § 316 a StGB nicht verwirklicht
licher G der Angeklagte hat nicht „unter Ausnutzung der besonde-**

Verhalte
re Pers
4; Sch
rfällen
ngfüg
n Grün
les, ab

„Comparative Criminology“

Mannheim zum 80. Geburtstag am 26. Oktober 1969

er 1969 vollendet Dr. Dr. h. c. **Hermann Mannheim**
er ord. Professor der Kriminologie an der Univer-
und Senatspräsident am Kammergericht Berlin, das
An diesem Tage gedenken wir Hermann Mannheims
und Verehrung und wünschen dem Wegbereiter
Kriminologie noch viele Jahre weiteren frucht-
Aus Anlaß seines 75. Geburtstages schilderten wir
S. 638 H. Mannheims Lebensweg und hoben wich-
seines vielseitigen Wirkens als Forscher und Lehrer
auf erschien zu seinen Ehren die von T. Grygier,
C. Spencer herausgegebene Festgabe „Criminology
(London, 1965) mit einer ausführlichen Bibliographie
des Jubilars. Die Beiträge von 13 früheren Schülern
bezeugen, welche fundamentale Bedeutung das
Lebenswerk H. Mannheims für die Entfaltung der
Kriminologie besitzt. Erlangte doch unter Führung des
Zusammenwirken mit **Max Grünhut** und **Leon**
Kriminologie in England den vollen Anschluß an
Standard. Vergessen wir nicht, daß die eng-
als in den 30er Jahren Gelehrte wie H. Mann-
Herstellung der Wissenschaft vom Verbrechen
bedeutender Ansätze eines **Charles Goring**, **Cyril**
u. a. erst in ihren Anfängen steckte.

erreichte H. Mannheims Forschen und Lehren
der Kriminologie mit dem Ende 1965 er-
schenen Werk „**Comparative Criminology**“ (Rout-
London). Unter den heutigen Gesamtdarstel-
Kriminologie nimmt H. Mannheims Lehrbuch einen
ein. Es offenbart den Reichtum schöpferi-
Bewältigung wesentlicher Sachprobleme, die in
wurzeln glückliche Verbindung ver-
schaftsbereiche und die souveräne Beherr-
Schriftums aus vielen Ländern.

Kriminologie wird in Inhalt und Geist von
Herkunft des Verfassers geprägt. H. Mann-
deutsche Richter und anerkannte Strafrechts-
auch in der Kriminologie zum Juristen.
Vollständigen, um die sich die Kriminologie

ren Verhältnisse des Straßenverkehrs“ gehandelt, wie es diese
Vorschrift voraussetzt.

K. verfolgte den Angeklagten in seinem Pkw, überholte ihn
und schnitt ihm auf der Trompeterstraße in Ka. den Weg ab;
er hielt an und wollte aussteigen (offenbar um den Angeklag-
ten festzuhalten), als dieser gegen ihn vorging. Zwar kann
Autostraßenraub auch in und bei einem haltenden Kraftfahr-
zeug begangen werden. Die Tat muß aber zum Straßenver-
kehr, zur Benutzung des Fahrzeugs als Verkehrsmittel in
naher Beziehung stehen (vgl. *BGHSt* 22, 114 [= JZ 1968, 473]
und die dort angeführte Rechtsprechung). Das war hier nicht
der Fall. Der Gebrauch des Pkw als Fluchtmittel genügt nicht
(*BGH* aaO S. 117). Auch andere Tatumstände, die in der
Rechtsprechung zur Anwendung des § 316 a StGB geführt ha-
ben, liegen nicht vor. Eine Behinderung K.s durch die Enge
des Wagens ist nicht festgestellt; ob bei einer solchen Sachlage
Autostraßenraub anzunehmen wäre, kann deshalb offen blei-
ben (insofern kritisch *BGH* Urteil v. 13. 1. 1965 — 2 StR
539/64 — und *Hübner* in *LM StGB* § 316 a Nr. 12). Insbeson-
dere ist nicht einer jener Fälle gegeben, in denen die Fort-
bewegung des Kraftfahrzeugs dazu benutzt wurde, eine Ge-
fahrenlage durch Verbringung des Opfers an eine einsame
Stelle zu schaffen (vgl. u. a. *BGHSt* 5, 280, 282 [= JZ 1954,
363, 364]; 6, 83; *VRS* 7, 125); in diesem Punkt unterscheidet
sich das Tatgeschehen von dem Sachverhalt, den der *BGH* in
BGHSt 14, 386, 391 (auch) als Verbrechen nach § 316 a StGB
beurteilt hat. Schließlich macht der Umstand allein, daß der
Gegenstand des Raubes ein auf der Straße haltendes Kraft-
fahrzeug ist, die Tat noch nicht zum Autostraßenraub (vgl.
auch *Schönke/Schröder*, StGB, 14. Aufl., § 316 a Rn. 6).

GLÜCKWUNSCH

als Tatsachenwissenschaft bemüht, sieht er in engem Bezug zur
Welt des Rechts, der Sitte und der Moral. Diesen normativen As-
pekt des kriminellen Geschehens vernachlässigten bisher so viele,
vorwiegend psychologisch oder psychiatrisch eingestellte Autoren
kriminologischer Werke. Die hohe Bedeutung rechtlicher oder mor-
ralischer Wertvorstellungen und Normen für das Sozialverhalten des
Täters rechtfertigt es, daß in einem Lehrbuch der Kriminologie auch
zum Verhältnis zwischen Recht und Moral, wie es z. B. in den
Naturrechtslehren oder in der Diskussion zwischen *Lord Devlin* und
H. L. A. Hart zum Ausdruck kommt, Stellung genommen wird. Das
Eigengewicht des Moralischen im Leben und Handeln der Rechts-
brecher offenbart sich nicht nur bei Sexualtätern, sondern auch
bei sozialen Rebellen oder politischen Überzeugungsverbrechern.
H. Mannheim schrieb sein Lehrbuch jedoch nicht nur als Jurist;
vielmehr bezeichnete er sich selbst als „a cross between the lawyer
and a 'sociological Criminologist'“. Geht es um die Bestimmung des
Gegenstandes der Kriminologie oder um die Deutung krimineller
Phänomene, so vergißt er nie, daß alles menschliche Handeln in
der Welt sich von Natur aus im Kontext des Sozialen vollzieht.
Gleich *Franz von Liszt* und anderen, von der Jurisprudenz her-
kommenden Forschern ist er unter allen Grundwissenschaften der
Kriminologie am meisten der Soziologie und Sozialforschung ver-
pflichtet. So ist es kein Zufall, daß er sich immer wieder mit der
vornehmlich an der Soziologie orientierten amerikanischen Wissen-
schaft vom Verbrechen auseinandersetzt.

In der Kriminologie als einer jungen Wissenschaft nimmt das
Methodenproblem einen relativ großen Raum ein. Folgerichtig trägt
daher ein Hauptteil von „Comparative Criminology“ den Titel
„Research and Methodology“. Auf der Basis moderner Wissen-
schaftstheorie von *Max Weber* bis *Karl Popper* gibt Mannheim
einen umfassenden Überblick über die Fülle der Methodenfragen
und Forschungswege heutiger Kriminologie. Dabei gelingt es ihm
auch, den Ort der Kriminologie in der Gesamtentwicklung der
Wissenschaften zu bestimmen. Schon in der Einleitung zu dem
von ihm herausgegebenen Sammelwerk „Pioneers in Criminology“
(London 1960) vermochte er die Kriminologie in die großen gei-
stigen und wissenschaftlichen Strömungen von der Aufklärung bis
zur Jetztzeit überzeugend einzuordnen. Von den der Methodik ge-
widmeten Kapiteln seien jene über „Statistics in criminological
research“, „Prediction Studies“, „Individual Case Studies and
typological Methods“ besonders hervorgehoben. Nirgends ver-

schweigt Mannheim in seinem unbestechlichen Wahrheitsstreben die Schwierigkeiten und Gefahren kriminologischer Forschungswege. Eine solche kritische Haltung gegenüber Möglichkeit und Haltbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnis ist für die fruchtbare Entfaltung der Kriminologie unumgänglich, gerade weil sie heute einer echten Konsolidierung als Wissenschaft noch in vielem entbehrt.

Ein weiterer Hauptteil des Werks bringt eine weitausgreifende Darstellung von „Factors and Causes related to Crime.“ Hier folgt Mannheim der herkömmlichen Dreiteilung der die Verbrechensgenese mitbestimmenden Faktoren in anthropologische-biologische, psychologische-psychiatrische sowie soziale-ökonomische. Er übersieht nicht, daß eine solche Trennung insofern künstlich ist, als jene Faktoren zwar verschiedenen Ebenen menschlicher Existenz angehören, letztlich jedoch in unlösbarem Lebenszusammenhang stehen. Meisterhaft ist es dem Verfasser geglückt, ein gewaltiges Forschungsmaterial aus der Welt des Verbrechens und über die Täterpersönlichkeit sorgsam aufzubereiten und in großer systematischer Klarheit dem Leser zu vermitteln. Wenn sich Mannheim auf zahlreiche empirische Unternehmungen stützt und eine Fülle von Theorien über kriminelle Phänomene behandelt, so zieht er auch hier Methoden und Ergebnisse der Wissenschaft vor das Forum strenger Kritik, indem er immer wieder die Forscher vor voreiligen Hypothesen und unfruchtbaren Spekulationen warnt.

Für die Weite des Forschungs- und Erfahrungshorizontes des Verfassers ließen sich in „Comparative Criminology“ viele markante Beispiele aufzeigen. Ein für den deutschen Leser aufschlußreiches Kapitel gilt der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse, so weit diese geistigen Richtungen befruchtend auf die kriminologische Forschung gewirkt haben. Mit Fug hebt Mannheim die Verdienste S. *Freuds* hervor, der mit Hilfe psychoanalytischer Erkenntnis manche vom rein Rationalen aus unverständliche Handlungen als Ausdruck unbewußter triebdynamischer Konstellationen ansieht oder in der Theorie vom Über-Ich dem menschlichen Gewissen als sozio-kulturellem Normpotential besonderen Rang zuerkennt. Der Verfasser macht andererseits auch die Grenzen einer psychoanalytischen Deutung kriminellen Geschehens deutlich, wenn er z. B. sich gegen die

Überschätzung der kriminogenen Bedeutung des Ödipuskomplexes wendet. H. Mannheim würdigt nicht nur die Persönlichkeitsstruktur des Rechtsbrechers im Lichte der Psychologie und Psychiatrie, sondern auch das vielverzweigte System der Gesellschaft wird in enge Beziehung zur Welt des Verbrechens gebracht. Das umfangreiche Kapitel „Our criminogenic society“ gehört zu den spannendsten Partien des Gesamtwerks. Hier wird im Verein mit der Gesellschaftsstruktur den vielfältigen Einflüssen der Kultur, Normen und Werte auf das mitmenschliche Leben voll Rechnung getragen. Anschaulich werden u. a. soziale Schichtung und Klassen- und Kulturkonflikt, Kriege und wirtschaftliche Krisen in ihrer Bedeutung sowohl für die Kriminalität einer Zeitepoche als auch für das Schicksal des Einzelnen behandelt. Dem engen Zusammenhang zwischen sozialer Gruppe und Verbrechen schenkte Mannheim von jeher seine Aufmerksamkeit. Schon in „Group Problems in Crime and Punishment“ (London, 1955) gilt die Gruppe mit der ihr zugeordneten Subkultur als soziologisches Konzept, das für die kriminologische Forschung entscheidenden Rang besitzt. Vor allem in den Kapiteln über Familie und Schule zeigt der Verfasser überzeugend, wie einschneidend, aber auch komplex die Einflüsse der Gruppe für Entwicklung und Verfestigung sozialabweichender Handlungsformen sind. Manche der herausgearbeiteten gruppensoziologischen Aspekte erweisen sich für die deutsche kriminologische Forschung als wissenschaftliches Neuland. Auch in vielen anderen Kapiteln offenbart sich, in welcher großartiger Weise dieses Werk eine Brücke schlägt zwischen der anglo-amerikanischen und der deutschen Wissenschaft. Diese stehen bisher leider noch allzu unverbunden nebeneinander. In ihrem Erkenntnisstreben darf sich die Kriminologie niemals nur auf das Nationale und damit Partikuläre beschränken. „Comparative Criminology“, wie sie in so überzeugender Gestalt uns in H. Mannheims Werk entgegentritt, ist ein weitstrahlendes Ganzes, das im Geiste echter Internationalität wissenschaftliche Gedanken aus vielen Ländern und Völkern in sich beschließt. Möge bald eine deutsche Ausgabe dieses grundlegenden Lehrbuchs der Kriminologie erscheinen zum Nutzen unserer Wissenschaft und Praxis.

Thomas WURTENBERGER, Freiburg i. Br.

BERICHTE

Tagung für Rechtsvergleichung 1969

Vom 24.—27. September fand in Regensburg die diesjährige Tagung für Rechtsvergleichung* statt. Die Veranstaltung wurde in einer festlichen Sitzung in der neuen Universität Regensburg vom stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Staatssekretär a. D. Dr. W. *Strauß*, eröffnet. Grußworte sprachen Staatssekretär *Josef Bauer* anstelle des verhinderten Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. *Alfons Goppel*, der die Schirmherrschaft über die Tagung innehatte, Ministerialdirigent Dr. *Gebler* im Auftrag des ebenfalls verhinderten Bundesjustizministers Dr. *Ehmke* sowie der Rektor der Universität Regensburg Prof. Dr. *Pollok*.

Im Mittelpunkt der Eröffnungssitzung stand der mit starkem Beifall aufgenommene Festvortrag von Prof. Dr. Dres. h. c. *Max Rheinstein* von der University of Chicago über das Thema „Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen“.

Unter dem zumindest in Deutschland bislang wenig geläufigen Begriff „Rechtshonoratioren“ versteht *Rheinstein* im Anschluß an *Max Weber*, von dem das Wort stammt, eine Gruppe von Personen, denen ein solches Prestige zukommt, daß sie der jeweiligen Rechtsordnung ihr Gepräge und einen bestimmten Stil geben, vergleichbar etwa den Künstlern, die eine herrschende Stilrichtung in der Malerei begründen. *Rheinstein* verdeutlichte den Einfluß der Rechtshonoratioren am Beispiel der amerikanischen Rechtsentwicklung, die er in drei Phasen gliederte: 1. Von der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1776 bis zum Sezessionskrieg in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hätten zunächst Leute das amerikanische Rechtsleben bestimmt, bei denen er sich scheute, sie unbedingt als Juristen zu bezeichnen. Das Feld hätten vor allem Anwälte beherrscht, die die Juristerei ohne jegliche akademische und theoretische Ausbildung als bloßes Handwerk erlernt und betrieben hätten wie man jedes andere Handwerk eben auch betreibt. Charakteristisch sei für sie weiter das starke Engagement in der Politik gewesen, wo sie häufig Karriere gemacht hätten. Das in England

* Vgl. zu den vorhergehenden Tagungen die Berichte in JZ 1967, 765 ff. und 1966, 534.

im Laufe der Jahrhunderte von einer kleinen Elite von Richtern geschaffene Common Law sei in der Anfangszeit der Vereinigten Staaten Gefahr gelaufen, unter den Händen dieser amerikanischen Praktiker zu einem bloßen Volkshandwerk zu entarten. Daß sich diese Gefahr dann letztlich doch nicht verwirklicht habe, sei einer Spitzengruppe hochqualifizierter Richter zu danken, die zum Teil ihre Ausbildung noch in England genossen hätten und denen es mit politischem Fingerspitzengefühl und großen schöpferischen Fähigkeiten gelungen sei, das englische Common Law zu retten und den amerikanischen Verhältnissen anzupassen, so daß man diese erste Phase doch noch als die schöpferische Periode der amerikanischen Rechtsentwicklung bezeichnen könne. — 2. Am Ende der 60er und in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts, nach dem Sieg der Nord- über die Südstaaten, hätten sich die USA zu einem Land der kapitalistischen Unternehmer entwickelt. Es sei nun eine Epoche des Wagemuts und der rücksichtslosen Konkurrenz angebrochen, in der man sich nicht um die gekümmert hätte, die nicht mitgekommen seien und wegen des Fehlens jeglicher sozialer Sicherung oft einem grausamen Schicksal ausgeliefert gewesen seien. Diese Phase habe einen neuen Typus von Rechtshonoratioren hervorgebracht. Selbst das hohe Richteramt habe seine Anziehungskraft verloren und die fähigsten Kräfte seien in die Wirtschaft gezogen worden, wo sie als bestgeschulte Rechtsberater und Syndici eine große Macht ausgeübt hätten. Das Recht sei von dieser herrschenden Juristenschicht immer formaler und begriffsjuristisch und zugleich mit unnachgiebiger Härte gegenüber den unteren Volksschichten gehandhabt worden. Die Entwicklung zur Begriffsjurisprudenz sei durch eine neu in Erscheinung tretende Gruppe von Rechtshonoratioren noch gefördert worden: die Professoren. Sie hätten als Lehrer an den inzwischen gegründeten Law Schools die Aufgabe der Wahrung der Rechtseinheit unter den Einzelstaaten wahrgenommen und seien dabei ähnlich verfahren wie die Pandektisten im 19. Jahrhundert in Europa, indem sie aus den verschiedenen einzelstaatlichen Rechten mit ihrer Unzahl von Präjudizien die wesentlichen Elemente herausdestilliert und zu einem Begriffsgebäude des gemeinen amerikanischen Rechts verarbeitet hätten. Die Lehrbücher des amerikanischen Rechts dieser Epoche unterschieden sich infolgedessen kaum von den gemeinrechtlichen deutschen Lehr-

Fritz Morstein Marx †

Am 9. Oktober 1969 verstarb kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres *Fritz Morstein Marx*, em. o. Professor für Vergleichende Verwaltungswissenschaft und öffentliches Recht an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Honorarprofessor für Politische Wissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Der Name des weltoffenen jungen Regierungsrats im Dienst seiner Vaterstadt Hamburg taucht bereits im Schrifttum der zwanziger Jahre auf. Sein heute noch bedeutsames Werk „Variationen über richterliche Zuständigkeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gesetzes“ (1927) und seine gehaltvollen Aufsätze ließen erkennen, daß er ein kritisch beobachtender und eigenständiger schöpferischer Geist war, der sich nicht einer bestimmten „Schule“ zuordnen ließ. — Studienaufenthalte in England (1928) und Amerika (1930/1) weiteten seinen Blick. Schon in seinen Veröffentlichungen in der Weimarer Zeit zeigt sich im Ansatz die wissenschaftliche Betrachtung des Staats und der Verwaltung unter Einbeziehung auch der außerrechtlichen Aspekte und Hintergründe. Obwohl er sich stets für die politische Neutralität des Berufsbeamten ausgesprochen hatte, wurde er nach der Machtübernahme im Jahre 1933 unter dem Vorwurf parteipolitischer Umtriebe suspendiert. Gelassen wartete er den Ausgang des Verfahrens ab, um nach dessen Einstellung auf eigenen Antrag auszuschneiden und in den Vereinigten Staaten zwar einer ungewis-

sen Zukunft entgegenzugehen, aber im wissenschaftlichen Arbeiten frei zu sein.

Als im Frühjahr 1961 der Ruf auf den Speyerer Lehrstuhl für Vergleichende Verwaltungswissenschaft — auch heute noch der einzige seiner Art in Deutschland — an ihn erging, stand er auf dem Höhepunkt einer glänzenden Laufbahn, die ihn nicht nur als Dozent und Professor an berühmte Universitäten, sondern auch in eine der wichtigsten Behörden der Bundesverwaltung geführt hatte, nämlich in das Bureau of the Budget im Executive Office des Präsidenten der Vereinigten Staaten, in dem die Fäden zusammenlaufen. In den 18 Jahren seiner Zugehörigkeit zu diesem Amt konnte er von exponierter Warte aus Einblicke in die Verwaltungspraxis gewinnen, die seine wissenschaftliche Arbeit befruchtet haben. In diese Epoche fallen großangelegte Publikationen, so das Werk „The Administrative State. An Introduction to Bureaucracy“ (1957) (deutsch: „Einführung in die Bürokratie“, 1959).

Nach seiner Rückkehr im Jahre 1962 sah er es als seine wesentliche Aufgabe an, die wiederauflebende Verwaltungswissenschaft in Deutschland mit den Forschungsrichtungen und den neuesten Erkenntnissen der amerikanischen Verwaltungslehre vertraut zu ma-

chen. Dank seiner profunden Kenntnis der Verwaltung und wissenschaftlichen Ansätze diesseits und jenseits des Atlantiks dazu wie kaum ein zweiter berufen. Zeugnis von seinem rischen Wirken legen nicht nur seine rege Vortragstätigkeit weithin beachtete Speyerer Verwaltungswissenschaftliche Tagungen ab, sondern auch die von ihm herausgegebenen und mit Bedacht Werke „Verwaltung. Eine einführende Darstellung“ (1965) und „Gegenwartsfragen der öffentlichen Verwaltung“ sowie nicht zuletzt seine Bücher „Amerikanische Verwaltung. Gesichtspunkte und Probleme“ (1963), „Das Dilemma des Verwaltungsmannes“ (1965) und „Zum Ursprung des Stabsbegriffs in den Vereinigten Staaten“ (1968).

Die Verwaltungswissenschaft hat in *Fritz Morstein Marx* einen regen Erneuerer, die Hochschule Speyer einen Botschafter zu weitesten wissenschaftlichen Kontakten verholfen. Sie gedenkt in Dankbarkeit und Verehrung des hervorragenden Gelehrten, des stets hilfsbereiten Kollegen und des für lange der Studierenden stets aufgeschlossenen akademischen

Prof. Dr. Franz KNÖPFLI

Literatur

Loewenstein, Karl: Verfassungslehre, 2., durch einen Nachtrag auf den Stand von 1969 gebrachte Auflage. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1969. 498 S. Lw. 48.—, brosch. 43.—

1. *Loewenstein* — zu Recht als „Klassiker“ seiner Disziplin(en) gefeiert — läßt von Anfang an keinen Zweifel an seiner Methode und an seinem Verfassungsbegriff: „wirklichkeitsnah“, pragmatisch arbeitet er i. S. der political science und zugleich „strukturbegrifflich“ verfassungsvergleichend (III, VI f.). Es geht ihm um eine „realistische“ Darstellung des Phänomens der Macht als dem Motor allen politischen Geschehens (417 f.), nicht um eine abstrakte theoretische Diskussion des Wesens der Verfassung im allgemeinen (IV). Thesen wie: „Die Politik ist nichts anderes als der Kampf um die Macht“ (3), das Einleitungskapitel über die Anatomie des Machtprozesses in der Politik („Kratologie als Wissenschaft“), das Verständnis der Gesellschaft als „eines Systems von Machtbeziehungen“ (6) bestimmen auch die Gliederung des Werkes und den Verfassungsbegriff: „Ontologisch¹ gesehen, muß als das telos einer jeden Verfassung die Schaffung von Einrichtungen zur Begrenzung und Kontrolle der politischen Macht anerkannt werden“ (129, s. auch 149). So sehr *L.* es ablehnt (418), sich mit der Rechtfertigung und Zielsetzung des Staates zu befassen — er will sie der Allg. Staatslehre, nicht einer „bloßen Verfassungslehre“ überlassen — so entschieden postuliert er ein unreduzierbares Minimum einer „echten Verfassung“ (131), z. B. die Differenzierung der verschiedenen Staatsaufgaben, ein System von „checks and balances“, eine „rationale Methode“ der Verfassungsänderung und die Anerkennung gewisser Sphären der individuellen Selbstbestimmung. M. a. W.: In Wirklichkeit ist doch eine Lehre vom Verfassungsstaat vorausgesetzt und sie wird vor allem dort fruchtbar, wo von einer „wohlausgewogenen Verfassungsordnung“ (288), einer „guten Verfassung“² (291, z. B. Abhilfen für den Fall, daß gegenseitige Blockierungen zwischen den Machträgern auftreten sollten) die Rede ist³. Freilich sind die Passagen selten, in denen Verfassungstechnik offen zur Verfassungskunst wird. Und doch sollte es auch ein Ziel der Verfassungsvergleichung sein, Hilfestellung für Reformen individuell-konkreter Verfassungen zu geben⁴. M. a. W. eine Lehre „guter“ Verfassungspolitik ist ein wesentlicher Gegenstand um nicht zu sagen die Rechtfertigung jener bewunderungswürdigen, wahrlich globalen Analysen und Systematisierungen, die *L.* souverän auf der Folie der gesamten Verfassungsgeschichte und -vergleichung vornimmt. Damit zeigt sich zugleich, daß die ausschließliche Fixierung auf den Machtprozeß und die sog. Wirklichkeit fragwürdig ist. Die bewußte Ausklamme-

¹ Hier wie anderwärts stellt sich die Frage nach der Angemessenheit des Begriffs „ontologisch“: s. etwa die Frage nach der Übereinstimmung der Verfassungsnormen mit der Wirklichkeit des Machtprozesses als „ontologische Analyse“ (151 ff.).

² S. auch S. 140: Eine formelle Verfassung macht einen Staat noch lange nicht zu einem echten Verfassungsstaat.

³ *L.* nennt im demokratischen Konstitutionalismus vier Machträger (69 ff., 232 ff.): Wählerschaft, Versammlung, Regierung und Gerichte.

⁴ Hier wäre z. B. der Gedanke von „Miniarparlamenten“ aufzugreifen (216): Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen auf spezielle Parlamentsausschüsse; s. auch *L.*s Reformplan (365) für die Chancengleichheit der Parteien bei der Werbung in Rundfunk und Fernsehen.

rung z. B. der Gemeinwohlproblematik (418), der Bedingung normativen Kraft des Verfassungsrechts als öff. Rechts und schuler Methodenfragen verkürzt das Problemfeld dieser Verfassungslehre. Schließlich sind es die Verfassungen selbst, die schon Wortlaut nach den „Machträgern“ und „Machtadressaten“ stimmte legitimierende Aufgaben stellen; um ihrer Erfüllung ermächtigen sie zur Macht. Insofern wäre an dieser Stelle die von *Hennis* und *H. Maier* an *M. Weber* zu wiederholen, sich *L.* ausdrücklich bekennt (418).

2. In positiver Hinsicht kann in diesem Rahmen nur erwähnt werden: *L.* beweist auf Schritt und Tritt, wie eine Verfassungslehre mit ihrem historischen Material umgehen muß; und nicht im Sinne von Verfalltheorien abstrakt idealisiert, sondern die typologische, problemorientierte Aufbereitung des Stoffes (z. B. 224, 236 ff., s. auch die Formen der Interessenskonflikte und berufsständischer Interessen in den parlamentarischen Prozessen, 404 ff., die Varianten der parlamentarischen Demokratie, 81 ff., und der „konstitutionellen Demokratie“, 69 ff.) sowie die Beziehung amerikanischer Verfassungsdenkens⁵ ist wegweisend nüchternen Realitätssinn hilft ihm, viele Dogmatisierungen zu brechen (etwa in der neuen Dreiteilung der Staatsfunktionen, policy determination, policy execution und policy control; die Unterscheidung zwischen Intraorgankontrollen: Kontrollen innerhalb der Organisation des einzelnen Machträgers; Interorgankontrollen: Kontrollen zwischen mehreren zusammenhängenden Machträgern, 167 ff.). Wenn *L.* zwischen „horizontalen“ und „vertikalen“ Kontrollen der politischen Macht unterscheidet (127 ff., bzw. 296 ff.) und zu letzteren den Föderalismus, die individuellen Freiheitsrechte und den Pluralismus rechnet, gelingt ihm damit eine wegweisende verfassungstheoretische Ordnung des Pluralismus⁶, der als Kennzeichen der heutigen konstitutionellen Demokratie verfassungsrechtlich immer noch nicht in ihm adäquaten juristischen Instrumente und Prozeduren gefunden hat. Diese Wirklichkeitsnähe⁷ führt *L.* freilich gelegentlich zu schnellen Urteilen: Ist z. B. wirklich an die Stelle der Souveränität des Volkes praktisch die Souveränität der Parteien getreten?

⁵ Z. B. S. 351: Die wirkliche Demokratie ist auch der Schutz der Freiheiten.

⁶ In der Diagnose ist dies eines der besten Kapitel: pluralistische Gruppen als „inoffizielle oder unsichtbare Machträger“ (368). Ist der Pluralismus nur noch z. T. eine „außerrechtliche“ Erscheinung (296), sicher aber eine intrakonstitutionelle. *L.* hat ihn noch nicht in reichendem Maße als spezifisches Öffentlichkeitsproblem erfaßt. Sind die Passagen zur „rechtlichen Integration der pluralistischen Gruppen in das Machtverfahren“ (389 ff.). Die Erfindung neuer juristischer Kontrollinstrumente ist hier ein Stück „guter Verfassungspolitik“. Siehe S. 415: „Sollen die letzten Werte der politischen Demokratie bewahrt werden, wird die pluralistische Demokratie werden müssen“.

⁷ Die Distanz zur BRD erlaubt *L.* manche unverdächtige Bemerkungen: „Volksfeindlichkeit“ des GG (461, angesichts der Verkürzung der plebiszitären Komponente), „keine wurzelhafte Demokratie“. Eine gewisse „Introvertiertheit“ bei der Heranziehung des demokratischen Elements ist unverkennbar: die großen verfassungstheoretischen Arbeiten der Weimarer Zeit sind nicht zitiert (weder *Heller*, noch *Schmitt*, *Smolken*).

Hans Mayer

Aus den Erinnerungen eines entlaufenen Kölner Juristen

Vortrag, gehalten am 16. Oktober 1987
im Kölner Gürzenich

Erinnerungen eines entlaufenen Kölner Juristen? Das klingt arg romantisch, etwa im Sinne von "Aus dem Leben eines Taugenichts". Dessen Geschichte aber endete bei Eichendorff bekanntlich mit dem Satz: "Und es war alles, alles gut." Mit beidem werde ich nicht dienen können und wollen. Nichts war gut oder wurde gut, und wenn unsere Überschrift an deutsche Romantik erinnert, so war nicht Eichendorff gemeint, sondern der gebrochene, zerrissene, aufgeklärte deutsch-jüdische Romantiker Heinrich Heine. Noch dazu aus Düsseldorf. Die Anspielung im Titel meinte ihn, Heinrich Heine. Er berichtet in seinen späten Pariser Jahren, wie es ihn erfreute, von einem französischen Kritiker ebenso spöttisch wie liebevoll als ein "romantique défroqué" bezeichnet zu werden. Ein Romantiker, der den geistlichen "froc" ausgezogen hat, die Kutte. "Entlaufen" lautet dafür die deutsche Bezeichnung. Man spricht von entlaufenen Mönchen, und meint damit insgeheim den Zweifel am Erfolg eines solchen Entlaufens. Man kann dem Sakrament nicht entlaufen. Es gibt den character indelebilis. Das meinte der Franzose, wenn er von Heine als einem entlaufenen Romantiker sprach. Einmal Romantiker, immer Romantiker. So ist es gewesen, und Heine hat es gewußt.

Einmal Jurist, immer Jurist? So mußte ich mich fragen. Eines richtigen Talars, den ich hätte ausziehen können oder müssen im Frühsommer 1933, als ich die Große Staatsprüfung im preußischen Justizministerium in der Berliner Wilhelmstraße bestanden hatte, war ich bis dahin noch nicht gewürdigt worden. Ein symbolischer Talar bisweilen für den Gerichtsreferendar. Nicht ernst gemeint. Ebenso wenig wie die Anrede an mich als den "Herrn Kollegen". Die Anrede war nicht reversibel. Anschließend warf mich der Staatssekretär Roland Freisler aus dem Staatsdienst. Nun war ich ein gefeuerter, wie wir es heute den Amerikanern nachreden, kein entlaufener Jurist. Damit hätte es sein Bewenden haben können. Als ich dann notdürftig legal wurde als Emigrant in Genf, versehen mit einem Duldungspapier und amerikanischen Stipendien, wurde mir klar, daß ich zwar in meinen letzten Jahren als Referendar endlich angefangen hatte, etwas von den Sachen zu verstehen, daß jedoch ein innerer Widerstand ebenso dauerhaft vorhanden blieb.

Sollte ich nun als Jurist weitermachen? Zwei meiner Freunde am Genfer Hochschulinstitut für Internationale Studien fingen in der Tat neu an, die Rechte neu zu studieren. Hermann Meyer-Lindenberg, später Botschafter unserer Bundesrepublik und Professor an der Universität zu Köln, und Gerhard Riegner aus Berlin, später Sekretär des Jüdischen Weltkongresses: Berühmt geworden in unserer entsetzlichen Zeitgeschichte durch den sogenannten "Riegner-Brief". Riegner erhielt in Genf während des Krieges genaue Informationen über das Anlaufen des Holocaust. Er gab die Nachricht nach Washington weiter. Das State Department legte den Brief beiseite. Man hatte es nicht geglaubt. Auch ich habe es nicht geglaubt, als mir in einem schweizerischen Arbeitslager ein desertierter deutscher Soldat davon berichtete (kleiner Erinnerungsbeitrag zur sogenannten Historikerdebatte).

Jurist bin ich dann nicht wieder gewesen oder geworden. Aber gelernt hatte ich eine Menge, wie sich herausstellen sollte. Vor allem die gedankliche und sprachliche Entwirrung komplexer Sachverhalte. Mein Prüfungs-Aktenstück aus Berlin, das ich im März 1933 bearbeiten mußte, als man draußen den "Tag von Potsdam" feierte, war erschreckend wirr. Der Kläger wußte nicht, was er wollte, der Beklagte schon gar nicht. Beweisbeschlüsse, die sinnlos waren. Ein Urteil, eine zweite Instanz, das war am Aktendeckel abzulesen. Nun aber hatte man alles bis auf das Spärlichste im Prüfungsamt herausgerissen. Hier und jetzt war zu entscheiden. Dabei habe ich viel gelernt: auch als Historiker und Germanist. Wahrscheinlich gibt es nur ein einziges Grundprinzip, jeweils abzuwandeln, für alles "Verstehen", also für alle "Interpretation". Insofern glaube ich an den character indelebilis eines Menschen, der sich einmal eingelassen hat mit unserem Métier.

Weshalb ich, der entlaufene Jurist, nicht mit Anekdoten aufwarten möchte, sondern mit Reflexionen über mein juristisches Damals. Zwei Komplexe drängen sich dabei vor im Prozeß des Erinnerns: Die Widersprüche damaliger Juristenausbildung und die Konstellation zweier Juristen in der Endphase der Weimarer Republik: Hans Kelsen und Carl Schmitt. Beides ist, wie ich meine, weit davon entfernt, mit Hegel zu sprechen, als "abgelebte Gestalt" abgetan zu werden.

Tiefes Unbehagen auch heute noch, wenn ich mir die Augenblicke im juristischen Hörsaal und Seminar zurückhole. Das Jahr 1925. Ich bin gerade achtzehn geworden. Die Universität zu Köln ist noch jung und klein. Meister ihres Fachs hatte man nicht gewinnen können für die neuen juristischen Lehrstühle. Manche Rücksicht mußte genommen werden. Wir Studenten bekamen es zu

spüren. Belebend wirkte der noch junge, gerade aus Jena berufene Zivilrechtler Hans Karl Nipperdey. Und ausgerechnet mit ihm sollte ich mich anlegen, unfreiwillig. Diese Anekdote möchte ich nicht aussparen: aus Respekt vor einem großen Lehrer. Sommersemester 1926. Klausur für Fortgeschrittene. Der Fall war leicht, meine literarische Seele verlachte die juristische, und ich schrieb die Klausur in Hexametern. Das war ganz leicht. Es war sehr schlimm. Der Assistent rannte zum Professor; man hatte das Fach verspottet. Nipperdey ließ mich kommen, war zuerst ungnädig. Ich gab den Unfug zu, bat um Entschuldigung, meinte dann: die Hexameter hin oder her, aber die Lösung des Falles war doch richtig. Das gab den Ausschlag. Ich bekam voll befriedigend und war wieder in Gnade.

So souverän waren die meisten anderen Professoren nicht. Wohl gemerkt: auch nicht in Berlin, wo ich dann ein paar Semester seit dem Herbst 1926 studieren konnte. Unter den Linden erlebte ich immer noch eine Universität der vielen Geheimräte aus wilhelminischer Zeit. Viele blieben nach wie vor schwarz-weiß-rote Monarchisten. Der große Martin Wolff natürlich nicht, der kleine Jude im überfüllten Hörsaal. Aber war er eigentlich, in aller Bewußtheit, ein Lehrer seiner Studenten? Bei ihm, und auch bei anderen, Minderen, waren die Grenzen der Universität zugleich die Grenzen ihres rechtswissenschaftlichen Denkens. Nicht die Wirklichkeit in dieser unbeliebten jungen Republik war ihnen wichtig, sondern die Sekundärliteratur, mitsamt der obligaten Kollegenschelte.

Manchmal standen für sie die Sklaven Stichus und Pamphylus immer noch auf irgendeinem Forum, vielleicht vor der Porta Nigra zu Trier, um Sachenrecht zu illustrieren.

Ich spreche von diesen Zusammenhängen, weil sie symptomatisch gewesen sind, wie ich heute weiß: nicht allein für die Juristenausbildung von damals, sondern überhaupt für das Wissenschaftsverständnis des Weimarer Universitätssystems. Man hatte nirgends eine "Praxis" im Visier. Alles war

Selbstzweck. Bei den Juristen wie bei den Germanisten. Wenn ich bereits damals feststellte, daß wichtige Bereiche wie das Arbeits- und Wirtschaftsrecht, auch das Steuerrecht übrigens, von den Ordinarien nicht zur Kenntnis genommen wurden, Nipperdey als große Ausnahme, in Berlin überließ man das dem Juden Walter Kaskel, weil der nicht zählte, so fand ich bei den Germanisten den gleichen Sachverhalt wieder. Sturm und Drang, Kleist, Hoffmann, Büchner, Grabbe, Fontane, Wedekind, Thomas Mann: sie alle wurden ediert jenseits der Deutschen Seminare: durch Literaten, Privatgelehrte, bestenfalls durch Privatdozenten, denen man dergleichen verübelte.

Der Professor hielt sich an seinen Goethe, und so war es kinderleicht, als die Stunde des Erwachens kam, die Goethe-Gesellschaft zu säubern und gleichzuschalten. Der jüdische Goetheforscher Georg Wittkowski starb im Exil. Der jüdische Theaterwissenschaftler Max Herrmann an der Berliner Universität Unter den Linden landete im Konzentrationslager Theresienstadt. Große jüdische Juristen wie Martin Wolff oder Max Grünhut aus Bonn wurden dankbar in England aufgenommen, durften also weiterleben und arbeiten.

Was aber geschah mit den anderen? Was wurde aus den vielen Kölner Rechtsanwälten meiner Jugend, wenn sie unreiner Abkunft waren? Mein Jugendfreund, Sohn eines bedeutenden Augenarztes, floh nach Holland. Dort hat man ihn später als Geisel erschossen, mit anderen Holländern. Nein, man wird nicht heiter und anekdotisch beim Erinnern: Als ein "Entlaufener" nunmehr in einem durchaus radikalen Sinne.

Ich meine in der Tat, aber diese Frage kann niemals geklärt werden, daß der Untergang der Weimarer Republik programmiert war. Die Juristenausbildung hat uns kein wirkliches Unrechtsbewußtsein vermittelt. Die normative Kraft des Faktischen erwies sich als Betäubungsdroge. Übrigens hatte sie ein Jude auf die Formel gebracht: Georg Jellinek.

Die Frage nach unseren juristischen Lehrjahren in der Weimarer "Systemzeit", wie die braune Propaganda zu sagen pflegte, hängt untrennbar zusammen mit dem immer noch unbegreiflichen Phänomen, daß deutsche Richter und deutsche Anwälte sowohl des Staates wie irgendwelcher Prozeßparteien imstande waren, ihre Rechtswissenschaft einzusetzen für ein Unrechtssystem. Was heißen mußte: Mittun beim Unrecht. Bisweilen beim Verbrechen, um den Namen Roland Freisler zu wiederholen: der nicht allein für sich stehen kann.

Die Rechtsprofessoren hatten uns nicht dagegen gewappnet. Der übergroße Teil meiner juristischen Zeitgenossen von damals war anständig geblieben, kannte noch das Unrechtsbewußtsein. Um auch dies zu wiederholen: Meine Mitprüflinge im Frühjahr 1933 in Berlin hatten ihr Verhalten gegen mich überhaupt nicht verändert. Noch waren wir Kollegen. Die Juristen des Kammergerichts, das weiß ich noch, behandelten mich im Mündlichen, unter Staatssekretär Freislers Augen, besonders höflich und hilfreich.

Allein unser bißchen Juristerei hatten wir alle ohnehin nicht im Juristischen Seminar gelernt, sondern beim Repetitor. Was mich veranlassen soll, an dieser Stelle dankbar an meinen Mentor Dr. Victor Löwenwarter zu erinnern. Den jüdischen Rechtsanwalt, hochgebildeten Humanisten und kundigen Berater ungezählter Rechtsstudenten im Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Man hat es auch ihm nicht gedankt.

Wie aber wäre ein Unrechtsbewußtsein bei jungen Leuten von damals denkbar gewesen, die in ihrer Mehrheit noch im Jahr 1934 keineswegs gewonnen waren für Führer und Gauleiter, wenn sie im Juristischen Seminar nach einer Neuerscheinung griffen, deren Titel endlich Klarheit zu versprechen schien. "Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens".¹⁾

1) Carl Schmitt, "Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", Hamburg 1934

Wo es auf der letzten Seite ebenso bündig wie rechtswidrig hieß, selbst noch in der damaligen Staatsrechtskonstellation: "Der Staat als besondere Ordnungsreihe innerhalb der politischen Einheit hat nicht mehr das Monopol des Politischen, sondern ist nur ein Organ des Führers der Bewegung."²⁾ Nur. Anders ausgedrückt: der amtierende Reichskanzler aus Braunau ist nur ein Organ seiner selbst: in seiner Eigenschaft als Parteiführer.

Der Verfasser dieser Abhandlung (Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg, also ein angesehener Verlag) legte auf dem Titelblatt wert auf eine dreifache Titulatur.

"O.ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin.
Preußischer Staatsrat. Mitglied der Akademie für deutsches Recht."

Als preußischer Staatsrat berufen von Hermann Göring. Herausgegeben wurde die Schrift für jene Akademie für deutsches Recht, als deren Präsident der "Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank" oben auf dem Titelblatt genannt wurde.

Carl Schmitt natürlich. Nun war er also Professor an der Straße Unter den Linden. Der zwei Jahre vorher von ihm noch hochgelobte Rudolf Smend hatte weichen müssen. Vorbei die Schmach, nur an der Berliner Handelshochschule amtieren zu müssen, einer Judenschule natürlich. Vergessen die eigene Antrittsvorlesung alldorten, die eine Lobrede auf den Redaktor der Weimarer Verfassung gewesen war, auf Hugo Preuss: einen Juden also. Das war nun ausgestanden. Auch den Kölner Lehrstuhl brauchte man jetzt nicht mehr: als Nachfolger des Nichtariers Fritz Stier-Somlo (meines Doktorvaters!). Man brauchte sich auch nicht mehr mit dem großen Kölner Kollegen für Öffentliches Recht zu arrangieren: mit Hans Kelsen. Dessen Zeit war vorbei. Der war fort seit dem Sommersemester 1933: als so vieles erwachte.

2) Carl Schmitt a.a.O., S. 66/7

Hier gibt es nichts zu beschönigen. Carl Schmitt meinte es jeweils ernst. Bloß das jeweils wechselte. Im Jahre 1934 zog er alle Folgerungen aus den Thesen seines Nachdenkens über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens.³⁾ Als am 30. Juni 1934 viele Menschen im Reich über den Haufen geschossen wurden, durchaus nicht bloß Braunhemden des Ernst Röhm, sondern der Ministerialrat Dr. Klausener von der Katholischen Aktion oder der Redenschreiber des Vizekanzlers von Papen und der ehemalige Reichskanzler Kurt von Schleicher, da verkündete der Ordinarius und Staatsrat Schmitt, das allgemeine und lähmende Schweigen brechend: das sei "rechtens" gewesen. Der Ausdruck war ungewohnt, und ist, wie mir scheint, erst seit jener Zeit wieder allgemein in Gebrauch gekommen, wobei die Schreibweise offenbar nach wie vor umstritten zu sein scheint. Rechtens? Nun freilich: aus dem originären Rechte des "Führers der Bewegung".

Nein, ich kann nicht unbefangen von ihm sprechen. Umso weniger, als sein Bild im allgemeinen Bewußtsein heutzutage im Legendennebel zu verschwimmen scheint. Ein uralter Mann, interessanter Denker, freilich mit braunen Flecken. So hört man. Nahezu ein Jahrhundert hat er gelebt. Mir ist niemals klar geworden, warum der junge Carl Schmitt in seinem Buch über "Politische Romantik", gerichtet gegen Friedrich Schlegel und vor allem gegen Adam Müller, den er erwiesenermaßen nicht wirklich gelesen hatte, voller Hohn den deutschen Romantikern ihren "Occasionalismus" vorwarf. Was heißen sollte: ihr Theoriemachen je nach der jeweiligen Occasion.

3) siehe dazu Günther Krauß, Zum Neubau deutscher Staatslehre. Die Forschungen Carl Schmitts. In: Jugend und Recht, Jahrgang 1936 (Oktober), S. 252/3.

Da ist es gut zu sehen, daß man gerade jetzt vielerorts entschlossen ist, die Schmitt-Legendennebel zu zerstreuen. Der Teppich wird aufgehoben. Kein Zufall, meine ich, daß jetzt im September 1987 zwei interessante Taschenbücher erschienen sind, Sammlung Luchterhand und edition suhrkamp, die sich ausführlich mit dem intellektuellen und politischen Phänomen Carl Schmitt befassen. Jürgen Habermas, Die Schrecken der Autonomie. Carl Schmitt auf englisch. Geschrieben ursprünglich für Times Literary Supplement. Und die Schrift des hannoverschen Soziologen Detlev Claussen, Vom Judenhaß zum Antisemitismus. Beide aber, Habermas wie Claussen, interpretieren vor allem den nach wie vor ungeheuerlichen juristischen Antisemitismus von Schmitt in den entscheidenden Jahren zwischen 1934 und 1939. Lassen Sie mich, um einen Vorgeschmack zu geben, ein Zitat anführen, das sich bei keinem der beiden findet. Zitiert wird die "Frankfurter Zeitung".⁴⁾ Die Überschrift, die als sanfter Protest verstanden werden muß, lautet: "Der Rechtsbegriff 'Mensch'".

Dann wird der erste Satz einer Entschliebung mitgeteilt, welche, wie die Zeitung berichtet, "die Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Nationalsozialistischen Juristenbunds unter dem Vorsitz von Staatsrat Carl Schmitt" verkündet hatte. Der Eröffnungssatz, es handelt sich um Reformen des Vereins- und Verbandsrechts, lautete so: "Der Rechtsbegriff 'Mensch' im Sinne des Paragraphen 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verdeckt und verfälscht die Verschiedenheiten von Volksgenossen, Reichsbürgern, Ausländern, Jude usw..."

Fallen solle, so postuliert die braune Resolution, der Begriff sowohl der juristischen wie der natürlichen Person, und mit ihnen der Rechtsbegriff Mensch.

4) Frankfurter Zeitung, 19.11.1935: Der Rechtsbegriff "Mensch"

Ein böser Vernichtungswille beherrscht alles, was damals unter dem Signum von Carl Schmitt erschien. Der Occasionalismus ist grenzenlos. In einer Rede vom Jahre 1936⁵⁾ fordert Schmitt, von nun an müßten nichtarische, vor allem jüdische Autoren der Vergangenheit mit ihren ursprünglichen Judennamen zitiert werden, also der protestantisch-konservative Staatsrechtler Friedrich Julius Stahl aus dem 19. Jahrhundert als "Joel Jolson". Schmitt argumentiert, indem er vom "grauenhaften, unheimlichen Maskenwechsel" spricht, der einen Jolson zum Stahl werden ließ: das könne einen dann nicht mehr beirren, wenn man seinen Adolf Hitler gelesen habe. "Ich wiederhole immer wieder die dringende Bitte, jeden Satz von Adolf Hitlers 'Mein Kampf' über die Judenfrage und insbesondere seine Erfahrungen über 'jüdische Dialektik' zu lesen. Was aus unserer Tagung in vielen wissenschaftlich hervorragenden Referaten vorgetragen worden ist, wird dort einfach jedem Volksgenossen verständlich und völlig erschöpfend gesagt..."

Grauenhafter, unheimlicher Maskenwechsel, in der Tat. Schmitt hat gewußt, warum er die sogenannte jüdische Dialektik, also Hegel und Marx, auszurotten entschlossen war. Vor allem in sich selbst.

Er betreibt ein rechtswissenschaftliches Vernichtungsdenken. In der Neufassung seiner "Politischen Theologie" nach dem deutschen Erwachen identifiziert er den modernen Staat mit dem ursprünglich alttestamentlichen Mythos von Leviathan, und wirft dem Thomas Hobbes vor, diesen jüdischen Hintergrund verkannt zu haben.

5) Zitiert bei Detlev Claussen, Vom Judenhaß zum Antisemitismus, Materialien einer verleugneten Geschichte. Sammlung Luchterhand 677, 1987, S. 193 ff.

Dann heißt es, worauf Jürgen Habermas mit Recht hinweist bei Schmitt: "Die überkommene jüdische Deutung schlug auf den Leviathan des Hobbes zurück".⁶⁾

Auch dies ist folgerichtig. Es paßt zur These, daß der Staat nicht mehr sein dürfte als ein Organ des "Führers der Bewegung". Hinter allem Denken von Schmitt, und darin blieb er sich treu, steht nicht bloß der Haß gegen den Rechtsstaat, das ohnehin, sondern gegen den Staat, und damit gegen ein staatlich geregeltes Rechtsleben. Dergleichen hat er, bei allem Karrieredenken, stets verabscheut. Schmitt war für Entscheidungen, genannt Dezierungen. Damit wurde er reichlich bedient. Wir alle auch. Selten hat ein Jurist die Rechtswissenschaft so gehaßt wie dieser Professor der Rechte. Ich habe ihn, in ein paar Begegnungen, als er noch in Bonn wirkte, durchaus nicht als Todfeind jüdischer oder nichtjüdischer Dialektik erlebt. Seinen jüdischen Otto Kirchheimer hat er ausgiebig gepriesen. Wieviel Kirchheimer bei Carl Schmitt um 1928 zu finden ist, wäre untersuchenswert. Meine Dissertation von 1930 über die Krisis der deutschen Staatslehre hatte ihm gefallen. Mit Hans Kelsen gedachte er sich am Jahresende 1932, als er den Ruf nach Köln erhalten hatte, gut zu arrangieren "Wir beide..."

Nichts davon ist abgetan. Ich habe jenes Denken als junger Mensch kennengelernt, und dann die Tat zu diesen Gedanken. Wahrscheinlich war Carl Schmitt im rechtswissenschaftlichen Denken unseres Jahrhunderts der seltene Fall eines zuerst heimlichen, dann einbekannten Fundamentalisten. Eines Fundamentalisten freilich mit jeweils wechselndem Fundament.

6) Jürgen Habermas, Der Schrecken der Autonomie. Carl Schmitt auf englisch. In: Jürgen Habermas, Eine Art Schadensabwicklung. edition suhrkamp 1453, 1987, S. 106 ff.

Die Väter unseres Grundgesetzes haben gewußt, warum sie keine fundamentalistische Verfassung haben wollten, und auch nicht Schmitts gepriesene Plebiszite.

Kein größerer Gegensatz wäre denkbar, als der zwischen Hans Kelsen und Carl Schmitt, die gegen das Jahresende 1932 hier in Köln miteinander konfrontiert wurden. Sie verkörperten in der Tat zwei Arten des Denkens, was nicht heißen soll, nach allem, was ich zu zeigen versuchte, des rechtswissenschaftlichen Denkens.

Hans Kelsen war nicht allein ein bedeutender Jurist, sondern ein gütiger, freundlicher Mensch. Er war Todfeind aller Fundamentalismen. Seine "Reine Rechtslehre" sollte den Extremfall einer vollkommen entideologisierten Rechtslehre bedeuten. Das war vermutlich unlösbar, denn alles Recht ist historisch gebunden. Es kann nicht, dieses geschichtliche Substrat, durch eine hypothetische "Grundnorm" eliminiert werden. Auch die Grundnorm besitzt ihren historischen Kontext.

Kelsen hat das natürlich gewußt. Einmal vertraute er mir heimlich an, und lachte dabei: er möchte so gern, unter Pseudonym, eine Schrift publizieren gegen die eigene Reine Rechtslehre. "Denn ich allein kenne doch ihre schwachen Stellen..."

Auch Kelsen ist sehr alt geworden. Er wurde hochberühmt: zuerst in Genf, dann als Stolz der Universität von Kalifornien zu Berkeley, in der Bucht von San Francisco. Er wurde gefeiert, bei einem Besuch, in Wien. Auch die heutige Verfassung der Republik Österreich trägt noch die Handschrift Kelsens, der die Verfassung für die erste Republik entworfen hatte.

Eine der Grundthesen Kelsens im Bereich der Verfassungslehre gipfelte in der Forderung nach einem Verfassungsgericht. In Österreich war das verwirklicht worden. Im Deutschen Reich entfachte Carl Schmitt die Debatte mit dem Thema: "Wer soll der Hüter der Verfassung sein?" Die Antwort fand er zunächst im Art. 48 der Weimarer Verfassung, also in der Funktion des

Reichspräsidenten. Da waren Dezsionen möglich: ganz ohne Gewaltenteilung. Später war es überhaupt kein staatliches Organ mehr, sondern der charismatische Führer, mit Max Weber zu sprechen. Aber Charisma, wenn vorhanden, nutzt sich rasch ab. Wer wüßte das nicht...

Auch hat sich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland für Kelsen entschieden und gegen Schmitt.

Ich habe Hans Kelsen unendlich viel zu verdanken, vielleicht das Überleben. Es wäre schön, wenn die Landesregierung an unserer Universität zu Köln einen Hans-Kelsen-Lehrstuhl einrichten könnte.

Lassen Sie mich schließen mit einer Erinnerung an Kelsens Kölner Antrittsvorlesung im Jahre 1931. Noch im Gebäude am Rheinufer. Eine kleine Aula, strenges Ritual mit Talar und Frack. Kelsen sprach, die Rede ist berühmt geworden, über "Wesen und Wert der Demokratie." Sie gipfelte in der Pilatusfrage: "Was ist Wahrheit?" Der Redner, als Feind aller Ideologen und Fundamentalisten, nahm grundsätzlich die Partei des römischen Prokurators. Schloß aber mit einer graziösen Pointe. Lassen Sie mich hier nicht zitieren, sondern aus der Erinnerung formulieren. Kelsen meinte nämlich, das Pech des Pilatus habe darin bestanden, daß er die Frage nach der Wahrheit an den einzigen Menschensohn richtete, vor welchem sie sinnlos wurde...

LUDWIG MARUM

Briefe aus dem KZ Kislau

SECOND EDITION

Send to:

NAME _____

ADDRESS _____

CITY _____

STATE _____

ZIP _____

\$13.00 including postage
and handling.

Please order at :

DOMINIQUE ANN AVERY

17 Hamilton Avenue

Weehawken N.J. 07087

DOMINIQUE ANNE AVERY
17 HAMILTON AVE.
WEEHAWKEN, NJ 07087



INCLUDE
APT #
BETTER SERVICE

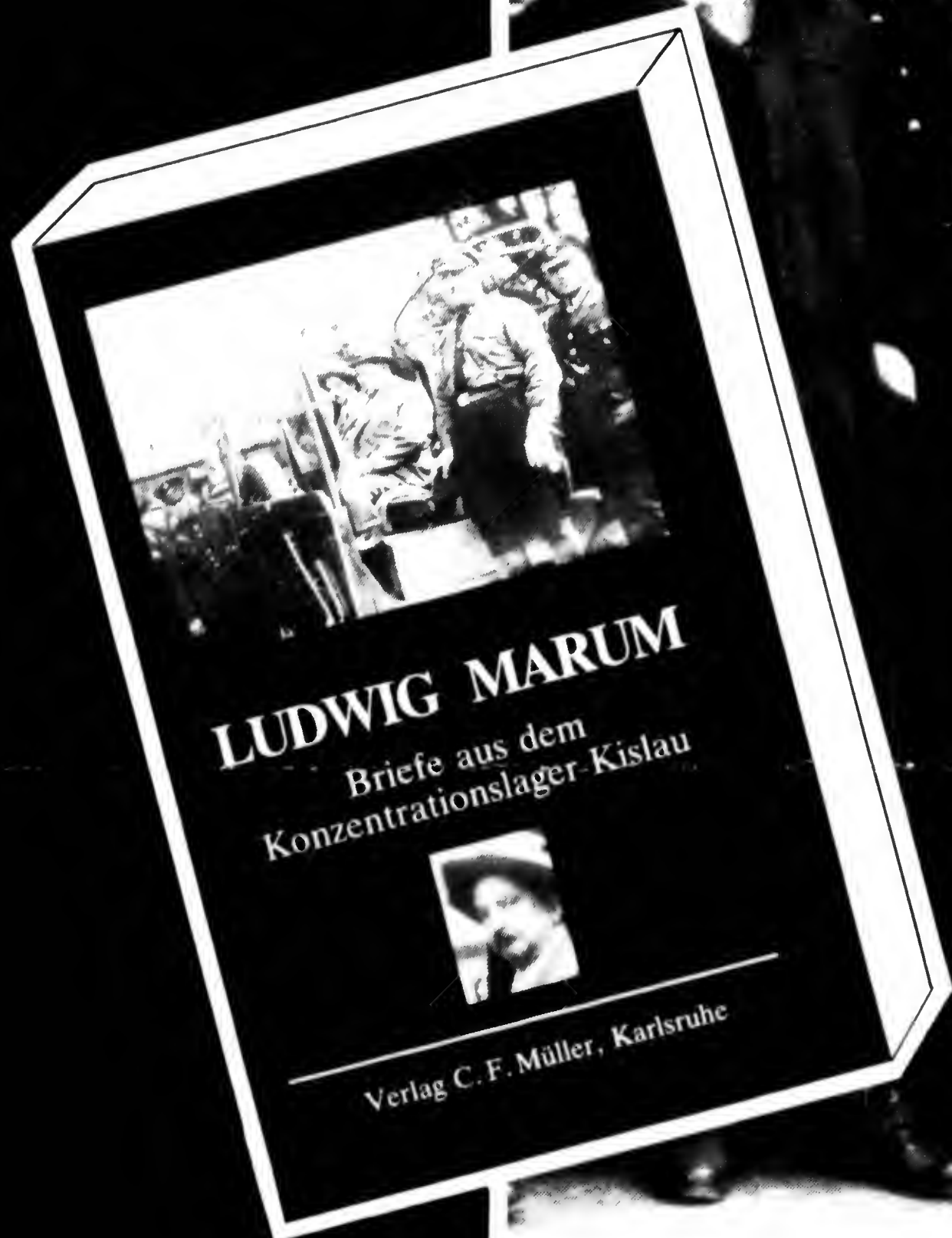


Prof. Ernst C. Stiefel
200 Park Ave.
New York NY 10017



LUDWIG MARUM

Briefe aus dem KZ Kislau



LUDWIG MARUM
„Briefe aus dem Konzentrationslager Kislau 1933/34“

Herausgegeben in Zusammenarbeit der Stadtarchive Karlsruhe und Mannheim von Jörg Schadt unter Mitarbeit von Elisabeth Marum-Lunau, mit einem Lebensbild von Joachim W. Storck. Zahlreiche erläuternde Quellen, Dokumente und Abbildungen. Personenindex.

Preis DM 24,80 - 180 Seiten,
Format 15,5 x 23,5 cm.
ISBN 3-7880-9700-0.

Erscheint 28. 3. 1984.

**Zum 50. Jahrestag
seiner Ermordung durch
die Nationalsozialisten**

**Verlag
C.F. Müller
GmbH
Karlsruhe**

Postfach 4320
7500 Karlsruhe 1

Ludwig Marum wurde 1882 als Sohn einer kleinbürgerlich jüdischen Handelsfamilie in Frankenthal geboren und ist dort und in Bruchsal aufgewachsen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft - u. a. in Heidelberg - ließ sich Marum in Karlsruhe als Rechtsanwalt nieder und wurde in der SPD zunächst kommunalpolitisch tätig. Während der Revolution wurde er 1918/19 als Justizminister in die badische Regierung berufen, der er auch später noch als Staatsrat angehörte, bis er 1928 in den Reichstag gewählt wurde. Mit einem wachen Sinn für die Künste und Wissenschaften war Marum, der mit Anette Kolb und René Schickele befreundet war, einer der intellektuell führenden Köpfe der badischen Sozialdemokratie. Von den Nationalsozialisten besonders gehaßt, wurde er zusammen mit sechs Genossen am 16. Mai 1933 durch Karlsruhe geführt und in das neugeschaffene Konzentrationslager Kislau bei Bad Mingolsheim eingeliefert.

Die Polizeiwagen fuhren ganz langsam im Schritt durch eine dichte, oft achtgliederige Menschenmauer. Ununterbrochen ertönten auf dem ganzen Wege Pfiffe und Pfuirufe. ... Der Zug ging u. a. am Landtagsgebäude, am Staatsministerium und am ehemaligen Metallarbeitergewerkschaftshaus vorbei, wo jedesmal kurz Halt gemacht wurde. ... Vor dem ersten Polizeikraftwagen, auf dem die Verhafteten unter starker polizeilicher Bedeckung entblößten Hauptes saßen, schritt eine zweireihige SS-Kolonnie, die zur Freimachung der Straßen untergefaßt hatte. Hinter dem ersten Polizeiwagen folgte ein zweiter Wagen mit SA, außerdem war der Zug zu beiden Seiten und am Schluß von zahlreichen SA-Leuten geschützt, die die Menge von der Fahrbahn auf den Gehweg zurückdrängten. Auf dem letzten Sitz, saß allein zwischen zwei Polizeibeamten Marum.

Einige Tage später, am 21. Mai 1933, schreibt Ludwig Marum aus dem Konzentrationslager an seine Frau:

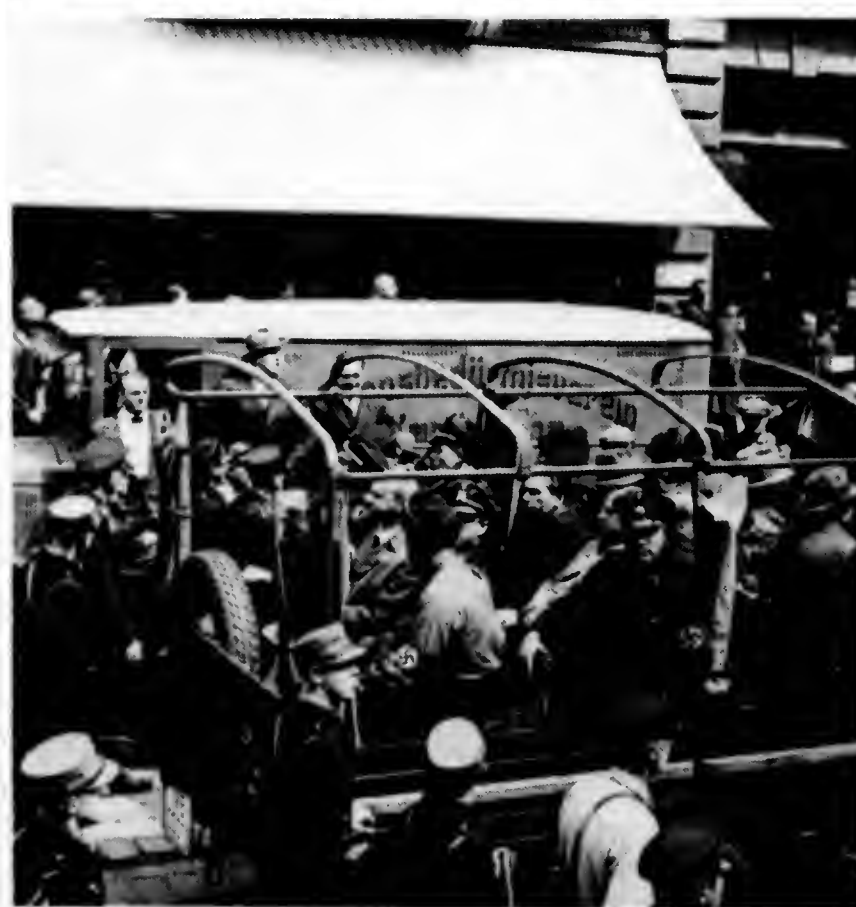
„Die seelische Erschütterung des Zuges durch Karlsruhe habe ich überwunden. Nachdem ich dies standhaft ertragen habe, wüßte ich nichts, das ich nicht aushalten könnte. - Ich bin stolz darauf, daß keiner von uns 7 schwach wurde. Ich werde stark bleiben, was kommt.“

Seine wöchentlichen Briefe aus der ganzen Zeit der Schutzhaft wurden - nur geringfügig gekürzt - von seiner Tochter Elisabeth Lunau-Marum, die die Ereignisse selbst miterlebt hat, für den Druck bearbeitet und durch eine Auswahl von zeitgenössischen Quellen im Anhang ergänzt. Dr. Joachim W. Storck, hat ein Lebensbild über Marum beige-steuert. Die Edition ist politisch wie menschlich ein eindrucksvolles Dokument der Zeitgeschichte, macht sie doch die zunehmende Desillusionierung Marums über den wahren Charakter des Nationalsozialismus deutlich.

Seine Briefe und Zettel aus dieser Zeit gehörten zu den wenigen Habseligkeiten, die seine Witwe, Johanna Marum, durch die mühseligen und qualvollen Jahre der Emigration hindurch bei sich trug. Nachdem sie sich nach dem Krieg in Ostberlin niedergelassen hatte, übersandte sie sie ihrer in New York lebenden Tochter, die sie jetzt im Original verwahrt.

LUDWIG MARUM

Briefe aus dem KZ Kislau



Im Konzentrationslager Kislau verschied
in der Nacht vom 28. auf den 29. März mein
lieber Mann, Vater dreier von ihm über alles
geliebter Kinder

der frühere Staatsrat und
Reichstags-Abgeordnete

Ludwig Marum

Er wird in unseren Herzen weiterleben.

Karlsruhe, Ostern 1934.
Seabrückerstraße 82.

Johanna Marum.

Die Einäscherung findet Dienstag, den 3. April statt.

Diese Edition ist nicht nur eine wichtige und menschlich erschütternde Quelle zur Biographie Marums, die noch zu schreiben ist, ein dringendes Erfordernis, denn Marum war einer der führenden badischen Sozialdemokraten der Weimarer Republik. Sie leistet auch einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie im Angesicht der Katastrophe des Jahres 1933.

Am 4. April 1934 berichtete die „Frankfurter Zeitung“ unter der Überschrift „Freitod von Ludwig Marum“ und mit der Wiedergabe einer Meldung, die mit DNB gezeichnet und aus Karlsruhe auf den 1. April datiert war, das Folgende:

„Nach Mitteilung des Geheimen Staatspolizeiamtes hat der frühere badische Staatsrat und langjährige Reichstagsabgeordnete Marum, der sich seit Mai 1933 in Schutzhaft befindet, sich in der vergangenen Nacht in seiner Zelle im Konzentrationslager Kislau erhängt. Es besteht die Vermutung, daß Marum in einem Anfall von Schwermut die Tat vollbracht hat, da ihm seine Beurlaubung oder Haftentlassung vorerst nicht in Aussicht gestellt werden konnte.“

Daß Marum in Wirklichkeit ermordet, stranguliert worden war, dafür gab es schon damals Belege, die allerdings nicht veröffentlicht werden konnten. Die Mörder, deren Spuren unmittelbar in die damalige Reichsstatthalterei des Nazi-Gauleiters Robert Wagner führten - und deren einer sich später sogar seiner Untat rühmte - konnten nach dem Kriege gefaßt und 1948 abgeurteilt werden.

Ludwig Marum wurde am 3. April 1934 auf dem Friedhof Karlsruhe eingäschert. Obgleich Ort und Stunde der Kremation nicht bekannt gegeben werden durften, sind zu dieser stillen Feier, die unter Aufsicht der Gestapo stattfand, tausende von Genossen und Freunden - die „Neue Züricher Zeitung“ berichtete von über dreitausend - erschienen. Was sich dabei ereignete, wird in dem bereits erwähnten Brief der Witwe Marums an René Schickele vom 27. Juni 1936 nochmals erinnert:

„Als ich im Krematorium vor Ludwigs Sarg stand und es aus mir schrie und ich die Fäuste ballte und schrie und schrie; als ich dann des jungen Kislau Freundes Kopf in beide Hände nahm und rief: ‚Ihr dürft ihn nie vergessen!‘ und viele wie aus einem Munde riefen ‚Nie, nie, nie‘, da war mir neben der Sorge um die Kinder der Wunsch zum Lebensantrieb geworden: man soll ihn nicht vergessen.“

Unter dem Pseudonym „Germanicus“, erschien am 17. April 1934 in Palästina ein Nachruf, der mit dem Wort schließt:

„Der Grabstein wurde gewälzt über den Lebensinhalt und die Werke Marums - der Grabstein wurde gelegt über den Juden Marum, der sein Leben und seine Seele für den deutschen Arbeiter, für Deutschland, sein Vaterland, gegeben hat.“

April 5, 1985

Dear Mr. Stiefel,

Thank you for the letter and the paper which I read partly, and find quite interesting. Many names of people, familiar and yet far away! To be quite frank: I have often thought that my father's untimely death was in a way also a blessing. It spared him the hardships of emigration, having to work in a bakery, f.i. as you mention about somebody.

I look forward to meeting you, either here in my home, or your office. Just call me to make a date.

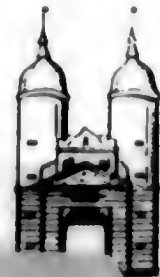
sincerely yours,

Elizabeth M. L.

Elizabeth Marum Lunau

226 East 29th St.
NYC 10016

please note house number 226 not 228



Professor Meessen tritt zurück

Der Augsburger Universitätspräsident will sich Forschung widmen

AUGSBURG (SZ) - Völlig überraschend hat der Präsident der Universität Augsburg, Professor Karl Matthias Meessen, seinen Rücktritt bekanntgegeben. Vor Journalisten begründete er seinen Schritt mit einer „wichtigen wissenschaftlichen Aufgabe“. Er sei im Mai vergangenen Jahres in ein sechsköpfiges Beratergremium nicht-amerikanischer Völkerrechtler gewählt worden, das das American Law Institute bei seiner Arbeit, das Völkerrecht (Restatement of Foreign Relations Law) zu kodifizieren, unterstützen soll. „Eine große Gestaltungsaufgabe der rechtlichen Wirklichkeit“, der sich nach den Worten von Meessen auch weniger leidenschaftliche Wissenschaftler kaum entziehen könnten. Zu dem „Schuß Egoismus“, der hier im Spiele sei, fühle er sich nach vier Jahren akademischer Verwaltung berechtigt, erklärte der 1979 für sechs Jahre gewählte Präsident.

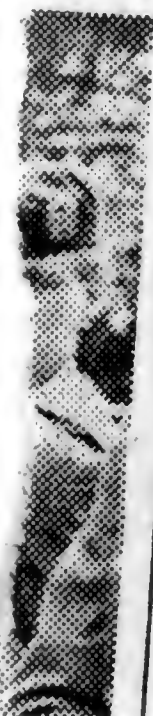
Er erinnert daran, daß er schon vor seiner Wahl für eine vierjährige Amtszeit gekämpft habe, damals allerdings erfolglos. Inzwischen habe sich die Situation jedoch grundlegend geändert. Seit Mittwoch hat die Universität Augsburg eine Grundordnung, die eine Verkürzung der Amtszeit des Präsidenten auf vier Jahre vorsieht. Am gleichen Tag informierte Meessen Kultusminister Hans Maier schriftlich von seinen Rücktrittsabsichten, die er u. a. mit der soeben in Kraft

getretenen Grundordnung begründet: „Um diese Neuregelung schon jetzt zu verwirklichen, beabsichtige ich, mit Ablauf einer vierjährigen Amtszeit, das heißt zum 30. September 1983, vom Amt des Präsidenten der Augsburger Universität zurückzutreten.“ Gleichzeitig teilte er dem Minister mit, daß er unmittelbar nach Beendigung seiner Amtszeit die beiden ihm zustehenden Forschungsfreisemester zur Wahrnehmung seiner wissenschaftlichen Aufgabe benötige.

Meessen, der seit 1976 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Augsburg ist, hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß er in erster Linie Wissenschaftler sei. Als erster bayerischer Hochschulpräsident hat er sich bei seinem Amtsantritt ausbedungen, auch als Präsident seine Lehrstuhlaufgaben wahrnehmen zu können, erklärte er. Als „Rückzug in den Elfenbeinturm“ angesichts wachsender hochschulpolitischer Probleme möchte Meessen seinen Schritt nicht mißverstanden wissen. Die ihm übertragene Aufgabe sei „eine wichtige rechtspolitische Aufgabe“, und er hoffe, daß der Kultusminister seine Rücktrittsbeurteilung als „wichtigen Grund“ im Sinne des Hochschulrechts akzeptiere, auch wenn es bisher „keinen vergleichbaren Vorgang gibt“, betonte Meessen.

Birgit Matuscheck

laß es



Präsident der Universität Augsburg zurückgetreten

bi. Augsburg (Eigener Bericht)

Völlig überraschend hat der Präsident der Universität Augsburg, Professor Karl Matthias Meessen, seinen Rücktritt bekanntgegeben. Der Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht, Völkerrecht und europäisches Recht begründete seinen Schritt mit einer „großen rechtspolitischen Aufgabe“, die er wahrzunehmen gedenke. Er sei als einer von sechs nichtamerikanischen Völkerrechtlern aufgefordert worden, das American Law Institute bei seiner Aufgabe zu unterstützen, das Völkerrecht (Restatement of Foreign Relations Law) zu kodifizieren, berichtete Meessen. (Bericht im Bayernteil, Seite 22.)

Der Absender ist nicht das Hotel · The Sender is not the Hotel · Europäischer Hof · Fritz Gabler GmbH & Co. KG · Friedrich-Ebert-Anlage 1 · D-6900 Heidelberg · Telefon 06221/27101 · Telex 04-61840

Im Stadt-Zentrum gelegen, mit ruhigem Innengarten, Geschäfts-Passage und Tiefgarage
205 Betten in 127 Zimmern, fast alle mit Bad, Radio, Fernseher und Minibar
HOTEL-RESTAURANT · KURFÜRSTENSTUBE-GRILL · EUROPA-BAR
KONFERENZ- und TAGUNGSRÄUME · VERANSTALTUNGS-SÄLE
in unterschiedlicher Größe und Ausstattung, technische Hilfsmittel - Tageslicht
für VERBANDS-SITZUNGEN, FIRMEN-JUBILÄEN, PRIVATE FESTE und BÄLLE
Kostenlose Reservierungen weltweit über alle Büros der SRS-Hotels,
Steigenberger Reservation-Service

Situated in the city center, with a quiet inside garden, shopping arcade and underground parking
205 beds in 127 rooms, nearly all with bath, radio, television and minibar
HOTEL-RESTAURANT · KURFÜRSTENSTUBE-GRILL · EUROPA-BAR
CONFERENCE and MEETING ROOMS · FUNCTION HALLS
of different sizes and decor, all technical equipments, outside windows - daylight
for ASSOCIATION EVENTS, COMPANY REUNIONS, PRIVATE PARTIES and DINNER DANCES
For reservations call SRS-Hotels, Steigenberger Reservation Service offices
world wide, free of charge

lassen. Aus der farbigen Sicherheitskarte geht auch hervor, in welchem Flussbereich man am besten schwimmt, ohne Berg- und Talweg der Grossschiffahrt zu berühren; die «Ausweichmöglichkeiten ohne Risiken für grosse Schiffe» seien gering. Auch die drei Fähren können den Schwimmern nicht ausweichen. In der Karte eingetragen sind auch die *Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten* zwischen Birskopf und Dreirosenbrücke, zudem Dusch- und Garderobemöglichkeiten, wo die Rettungsringe placiert, die Rettungsweidlinge stationiert sind usw.

Rheinschwimmen für alle

Die SLRG organisiert jedes Jahr ein Rheinschwimmen. Am 11. August um 18 Uhr wird wieder bei der Schwarzwaldbrücke gestartet. Es sei denn, der Pegelstand bei Rheinfeldern übersteige die 4,30-Meter-Grenze. Dann nämlich wird die Schifffahrt eingestellt, und dann könnten auch Polizeiboot und Rettungsweidlinge die Rheinschwimmer nicht mehr begleiten. Nach Auskunft von Dr. Wolfgang Ackermann vom baselstädtischen Gesundheitsamt kann man im Rhein baden. Bleibt abzuwarten, wie sich Petrus in der nächsten Zeit verhält. Und wer weiss, vielleicht wird das Gerücht vom gemeinsamen Schwimmen des Basler Regierungsrates an diesem Tage zur Wirklichkeit...

Frederick A. Mann achtzig Jahre alt

Zwischen kontinentaleuropäischem und anglikanischem Recht

Frederick Alexander Mann, der am 11. August seinen achtzigsten Geburtstag feiert, gilt unbestritten als eine der grossen Juristenpersönlichkeiten des internationalen Rechts. Aus Deutschland gebürtig, erhielt er in diesem Land seine juristische Ausbildung, stand nach seiner Promovierung bei Martin Wolff an der berühmten Berliner Fakultät an der Schwelle einer akademischen Karriere, als ihn 1933 die Nationalsozialisten vertrieben. In England begann er von vorne, eignete sich innert kurzem Kenntnis und Kunst der so anders gearteten englischen Jurisprudenz an, wurde Anwalt und Partner einer der führenden Londoner Kanzleien. Was als lastendes Schicksal begann, entfaltete sich zu einem einzigartigen Juristenleben: Mann ist heute Meister seines Faches sowohl im *kontinentaleuropäischen* wie im *englischen Recht*. Es gab und gibt kaum eine «cause célèbre», die er nicht mitgestaltet, als begehrter Gutachter, Schiedsrichter oder Parteivertreter.

Die Wissenschaft des *internationalen Privatrechts* wie des *Völkerrechts* bereicherte er mit Hunderten von Publikationen, wobei ihm insbe-

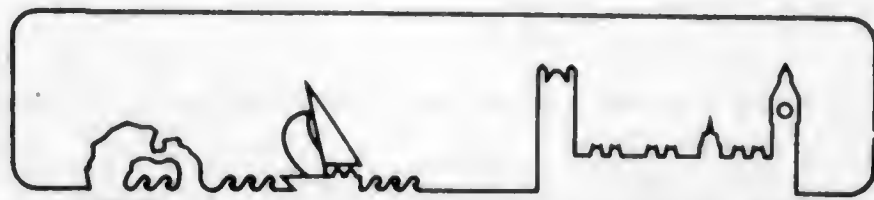
mann, der...
ten wird. Mitfeiern werden...
befreundeten Kartellverbindungen...
Vitodurania und Rhetorica St. Gallen. Ein
ein kräftiges Ergo bibamus erschallen.

sondere die Darstellung der schwierigen *Grenzübergänge zwischen den beiden Rechtsgebieten* wie keinem zweiten gelingt. Ihm verdanken wir aber auch das führende Werk zum Recht des Geldes, «The Legal Aspect of Money», 1982 in vierter Auflage erschienen. Wenn immer Gelehrte oder Gerichte Verwirrung stiften, greift Mann zu seiner spitzen Feder und rückt die Dinge mit Klarheit und Kürze wieder ins Lot. Zahlreiche Ehrungen würdigen Werk und Wirken dieses grossen Juristen: Honorarprofessor an der Universität Bonn, Fellow of the British Academy, Commander of the British Empire, Ehrendoktor der Universitäten Kiel und Zürich. Seit zehn Jahren gibt es in London die «F. A. Mann Lectures», denen so bedeutende Namen wie Lord Denning oder Lord Wilberforce das Gepräge geben. Mit der Schweiz und Zürich insbesondere verbinden F. A. Mann nicht nur «erdnahe» berufliche und wissenschaftliche, sondern auch freundschaftliche Bande.

Anton Heini

Anzeige

REX684776C



Portugal

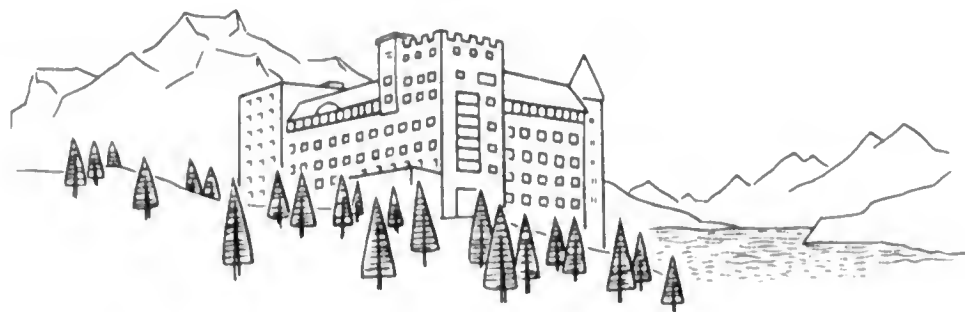
- Städteflüge nach
Lissabon
- Algarve
- Pousadareisen
- Madeira / Porto Santo

Verlangen Sie unseren
60seitigen Spezialkatalog.

PLUS REISEN 

Militärstrasse 52, 8021 Zürich,
☎ 01/241 11 88
Limmatquai/Preyergasse, 8025 Zürich,
☎ 01/252 08 80

NZZ
10. Aug. 1987



HOTEL WALDHAUS · CH-7514 SILS-MARIA (ENGADIN)

TELEFON 082 - 4 53 31 · TELEX 74444 · TELEGR. TX 74444 · WALDHAUS SILS/SEGL-MARIA

Marcuses Nachlaß

In Frankfurts Universitätsbibliothek

Der Nachlaß des Philosophen Herbert Marcuse steht voraussichtlich noch in diesem Jahr in der Frankfurter Stadt- und Universitätsbibliothek für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung. Damit ist die Bibliothek mit der Einrichtung eines Philosophischen Zentrums einen wesentlichen Schritt vorangekommen.

Nach Angaben des städtischen Presseamtes sind die Materialien des 1979 verstorbenen Denkers bereits formal ausgewertet. Marcuse gilt als einer der maßgebenden Vertreter der „Frankfurter Schule“ und übte Ende der sechziger Jahre starken Einfluß auf die Studentenbewegung aus. Die Bibliothek hatte den Nachlaß von Marcuse 1984 als Schenkung erhalten. Die rund 40 000 Blatt Werkmanuskripte und Korrespondenz wurden von Oakland/Kalifornien nach Frankfurt gebracht und mit Unterstützung der Forschungsgesellschaft erschlossen. dpa

FAZ Aug 8, 86

Dr. Frederick Alexander Mann

Honorarprofessor der Universität Bonn

* 11. August 1907 in Frankenthal
† 17. September 1991 in London

Träger des Großkreuzes mit Stern des Bundesverdienstordens
Commander of the Order of the British Empire
Queens Counsel
Fellow of the British Academy

David Mann
Jessica Thomas, geb. Mann
Nicola Beaumann, geb. Mann

Basel, Truro und London

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/25

3/25 N 1960-1990

7.10.85

M-M

Lieber Freund Dr. Stiefel
Leider ist Fred Neumann wegen
Kontrollrat Berlin nicht fündig
geworden. Anbei sende ich Ihnen
eine Fotokopie seines Briefes
vom 30.9.85.

Gerne hoffe ich, dass es Ihnen
gut geht und dass wir einander
bald wiedersehen werden.

Mit besten Wünschen zum 29. Okt.?

Zwicki

Herf. 1/85

30. 9. 85

Neuman
— Paris

Lieber Freund,

Vielen Dank für Ihren liebenswürdigen Brief vom 13. September, in dem Sie mir Ihr Beileid zum Ableben meiner Schwester aussprechen. Es hat sich ^{alles} überraschend schnell abgelaufen, um so unerwarteter als ich immer logischer Weise überzeugt war, dass sie mich überleben würde.

Aufzeichnungen meines Vaters über den alliierten Kontrollrat habe ich leider nicht. Seine Memoiren über diese Zeit enthalten ^{nur} nichts ~~als~~ allgemeine Betrachtungen über die damaligen Zustände in Berlin, also nichts was das Funktionieren oder die Sitzungen des Rats selbst betreffen und Herr ^{Dr.} Stiefel erst eventuell interessieren könnte. Als juristischer Berater der französischen Delegierten war er hauptsächlich damit beauftragt, das BGB von den Nazi-Änderungen zu reinigen und die deutsche Kommission zu kontrollieren, die sich damit beschäftigte.

Es tut mir wirklich leid, dass es mit Ihrer
Schulter nur langsam vorwärts geht, und dass auch
in diesem Jahr eine Reise nach Paris noch nicht
vorgesehen ist. Aber im Mai ist Paris auch sehr
schön...

Bei dem guten Wetter, das wir seit einem Monat
haben, bleiben wir vorläufig noch in der Normandie.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre
Fred.

Beiliegend eine Notiz zum Verständnis des
Skandals Greenpeace.

 PAR AVION
BY AIR MAIL - LUFTPOST



Dr. Ernst C. Stiefel
Attorney and Counsellor at Law
200 Park Avenue

New York, N.Y. 10166
USA

Postfach 29
CH-4020 Basel

Prof. Dr. Ernst C. Stiefel
200 Park Avenue
New York 10166
U.S.A.

Bonn, den 9.12.1987 Ho

Betr.: Bibliographie der Zivilrechtslehrer deutscher Sprache
hier: Lebensdaten von Robert Neuner

Sehr verehrter Herr Stiefel,

mein koreanischer Schüler Yu-Cheol Shin hat eine Bibliographie der Zivilrechtslehrer deutscher Sprache zusammengestellt, die jeweils auch kurze Biographien und zusätzlich auch Angaben über die jeweiligen Lehrer und Schüler enthält. Das Werk soll in Korea veröffentlicht werden. Es wurde angeregt durch eine in Japan erschienene Veröffentlichung über die deutschen Strafrechtslehrer.

Bei der Beratung von Herrn Shin mußte ich feststellen, daß es besonders schwierig ist, alle Schüler von Ernst Rabel zu erfassen. Insbesondere versuchte ich vergeblich, die genauen Lebensdaten von Robert Neuner zu erhalten. Herr Joachim von Elbe sandte mir einige Auskünfte, die aber offensichtlich überholt ^{sind} ist, wie er selbst meinte. Er sagte mir aber, daß Sie in einem Vortrag in Innsbruck im März 1984 auch über Robert Neuner gesprochen hätten. Daher möchte ich heute fragen, ob Sie mir die wichtigsten Lebensdaten für die Zeit nach der Ankunft in den USA übersenden können. Ich nehme an, daß Herr Neuner unmittelbar nach der Besetzung der Tschechoslowakei Prag verlassen hat. Welche Tätigkeiten konnte Robert Neuner nach seinem Studium in den USA ausüben? Wo hat er gelebt und wann ist er gestorben? Leben noch Angehörige an die ich mich wenden könnte?

Ich wäre auch sehr dankbar für die Übersendung von Kopien solcher Informationen, die hier in Deutschland nicht zugänglich sind.

Aus diesem Anlaß möchte ich auch fragen, ob Sie mir die Namen weiterer Schüler von Ernst Rabel nennen können, die in der Hitler-Zeit Deutschland verlassen haben. Zunächst würden mir die Namen genügen, damit ich sie mit meinen hiesigen Aufzeichnungen vergleichen kann. Nur wenn ich noch keine näheren Informationen habe, würde ich mich vielleicht noch an Sie wenden. Darf ich um Ihr freundliches Verständnis dafür bitten, daß ich Ihnen nun Mühe mache. Es scheint mir aber doch wichtig, diese Informationen zu sammeln und in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Mit besten Empfehlungen und Grüßen
bin ich Ihr sehr ergebener

H. ... Muffel

DR. ERNST C. STIEFEL

ATTORNEY AT LAW

PAN AMERICAN BUILDING

SUITE 1500

200 PARK AVENUE

NEW YORK, N.Y. 10166

TELEPHONE

(212) 880-4600

CABLE

"ERNSTIEFEL" NEWYORK

TELEX
INTL: WUI 666764
ITT 424736
DOMESTIC: 148439

TELECOPIER
DEX 3700
(212) 557-8137
RAPICOM 1500
(212) 490-3751

17. Dezember 1987

Herrn Professor
Dr. W. Frhr. v. Marschall
Institut fuer IPR
und Rechtsvergleichung
Adenauerallee 24-42
D-5300 Bonn 1

Sehr verehrter, lieber Herr Frhr. v. Marschall:

Ich erinnere mich an Ihren freundlichen Brief vom 24.6.1983 (Anlage), der mich veranlasst hat, Ihre Anfrage vom 9.12.87 nach den Lebensdaten von Robert Neuner zeitintensiv zu untersuchen.

I.

Was die Taetigkeit von Neuner vor seiner Emigration von Prag betrifft, so finden Sie ein gutes Spiegelbild seiner Veroeffentlichungen und seiner Beziehungen zu Prof. Rabel im Registerband zu Rabel's Zeitschrift, Jahrgang 1-25, auf Seite 31.

Ueber die Veroeffentlichungen von Neuner waehrend des Krieges und danach habe ich Zitate gefunden bei Ehrenzweig "On Conflict of Laws" auf Seiten 74, 348, 599 und 647. In seinen Veroeffentlichungen zum IPR in der Canadian Bar Review, 1942, und in der Louisiana Law Review, 1943, zeichnet Neuner als "Special Counsel of the Federal Communications Commission". Ich erinnere mich auch, dass ich fluechtig wae

hrend des Krieges wae

hrend meiner Taetigkeit in den Kriegsministerien in Washington Neuner persoendlich getroffen habe.

Aus der Nachkriegszeit habe ich keine Veroeffentlichungen von Neuner in amerikanischen Quellen gefunden; mein Research ist jedoch nicht erschoe

pft.

Ueber die persoentlichen Daten von Robert Neuner bin ich dank meinem langjaehrigen Freund und Klienten, Herrn Walter Petschek, New York, dem Doyen der weltbekannten Bank-, Bergwerks- und Diplomatenfamilie aus Prag fuendig geworden.

Walter Petschek kannte Neuner von Prag nur dem Namen und der Reputation nach. Er kennt aber auch Mrs. Robert Eisenberg, die Witwe von Robert Neuner, die nach seinem Tode Herrn Eisenberg geheiratet hat. Frau Eisenberg lebt in Alexandria, Virginia; Adresse 217 South Lee Street, Alexandria, VA 22314. Wir regen an, dass Sie unter Bezugnahme auf diesen Brief und die Einfuehrung von Herrn Walter Petschek direkt die weiteren Familiendaten von Herrn Neuner bei Frau Eisenberg anfordern. Herr Petschek sagte mir, dass Neuner auch einen Sohn, Tilman Neuner, hat (verheiratet mit einer Kuenstlerin), der bei der World Bank in Washington arbeitet oder arbeitete.

II.

Eine Liste der Schueler von Professor Rabel habe ich nicht. Sie koennte sich aber bei den Arbeiten von Professor Leser, Marburg (Anlage) befinden, dem hervorragenden Biographen von Rabel. Sie koennten u.U. auch die Personen angehen, die die Schriften aus dem Nachlass von Ernst Rabel bearbeitet haben und die in den Fussnoten in Rabel's Zeitschrift, 1986, Seiten 251-338 genannt sind.

Ich sende mit Dank eine Kopie dieses Briefes an Herrn Walter Petschek.

Mit besten Empfehlungen

Ihr

ECS:irn
Anlagen

Kopie an Herrn W. Petschek, New York

Louisiana Law Review

Marital Property and the Conflict of Laws

ROBERT NEUNER*

The conflict of laws rules regarding property relations between husband and wife center around two basic principles: (1) the *lex rei sitae* is applicable to immovables,¹ and (2) a change of domicile imports a change of the marital property system.² These principles seem to be regarded as statements of sound policy and also as correct generalizations drawn from the decided cases. This was to be expected. Most cases can be interpreted as instances of or as exceptions to a general principle. The question of whether one view or the other is taken depends upon the interpreter's attitude toward the general principle. Only if he approves the principle is he inclined to regard a case as its embodiment. Consequently, no analysis of cases is possible without a previous decision on the advantages or disadvantages of certain general policies. This is particularly true of a system of case law, since a characteristic of case law is that it is always in an unfinished state. Many questions—very often a surprisingly large number—are undecided. If all logically possible situations had been decided it would be possible, at least logically, to ascertain the common underlying principle—if there is one. But as long as many questions remain open, the decided cases can be interpreted in a double way. On the other hand, it is clear that the validity of a principle of general policy is constantly checked by the actual decisions. A principle of policy, which exists only in the exceptions made to it, is probably an illusion.

I. LEX REI SITAE AND LEX DOMICILII

The rule that rights in immovables are governed by the *lex rei sitae* is a heritage from feudal times. The place of the in-

* Special Counsel of the Federal Communications Commission.

1. Restatement of the Law of Conflict of Laws (1934) §§ 237, 238; Dicey-Keith, *Conflict of Laws* (5 ed. 1932) 588, 597.

2. See *infra* notes 27, 28, 29.

LOUISIANA LAW REVIEW

LOUISIANA STATE UNIVERSITY LAW SCHOOL

VOLUME V

NUMBER 2

MAY, 1943



Formerly published in November, January, March and May

New policy now under consideration

To be published in September, December, May and June

LOUISIANA STATE UNIVERSITY PRESS
UNIVERSITY STATION, BATON ROUGE, LOUISIANA

Subscription per volume, \$4.00 (Foreign Countries, \$4.50). Single copy, \$1.00.

Entered as second-class matter November 28, 1938, at the post office
at University Station, Baton Rouge, Louisiana, under the Act
of March 3, 1879.

Copyright, 1943, by Louisiana State University Press

Nawisat

Gruppenmerkmale gebunden und könne niemals das individuelle Vertragsverhältnis zum Gegenstand haben. Zwar engten die kollektivrechtlichen Normen durch ihre generelle Ordnung den der individuellen Parteiautonomie zugänglichen Bereich ein, sie könnten jedoch nicht die Rechte aus dem Einzelarbeitsvertrag beschränken.

In der anschließenden lebhaften Diskussion wurden diese Gedanken vertieft und der Versuch unternommen, die Abgrenzung zwischen Kollektivrecht und Individualrecht aus der Zweckbestimmung der einzelnen Kollektivfunktionen und einem kleinen Kernbereich der Individualsphäre zu gewinnen.

Mit der Zweiten Arbeitsgemeinschaft übereinstimmend, forderte auch die Erste Arbeitsgemeinschaft, daß nach Möglichkeit beim nächsten Deutschen Juristentag das Referat vorher gedruckt vorliege. Dann sei eine bessere Auswertung auch durch die anderen Abteilungen möglich. Von einer Beschlußfassung wurde abgesehen, weil die Entwicklung noch nicht abgeschlossen erscheine.

ZWEITE ARBEITSGEMEINSCHAFT

Die Einwirkungen verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit

Den Vorsitz in dieser Gruppe hatte Landessozialgerichtspräsident a. D. Prof. Dr. Roehrbein, Honnef, übernommen. Der Referent, SenPräs. am BSG, Prof. Dr. Bogs, Kassel, gab zunächst eine Erläuterung des Begriffes der sozialen Sicherheit und bezeichnete sie als jene Sicherheit, die der Einzelne in der Gesellschaft, als Glied der Gesellschaft und durch die Gesellschaft erhält, im Gegensatz zu der Sicherheit, die ihm ein individueller Herrschaftsbereich, etwa das Eigentum, zu geben vermag. Unter den so bestimmten Begriff fällt das Recht der öffentlichen sozialen Leistungen einschließlich der rechtlichen Ordnung der sie gewährenden Institutionen. Soziale Sicherheit wird heute durch Gewährung öffentlicher Leistungen herbeigeführt, durch die Zahlung von Renten der Sozialversicherung, der Kriegsoferversorgung u. dgl., aber auch durch Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld und durch die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, also durch Dienstleistungen. Bogs grenzte sodann die verfassungsrechtlichen Begriffe „Sozialversicherung“ und „öffentliche Fürsorge“ gegeneinander ab: Sie schließen sich gegenseitig aus. In der Sozialversicherung herrscht der Gedanke der Versicherung, des Risikoausgleichs innerhalb der Gefahrengemeinschaft, und zwar nicht nur wie in der Privatversicherung mit mathematisch gerechten Prämien, sondern auch mit nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Beiträgen und Leistungen.

Im Zusammenhang mit neueren Gesetzen, z. B. dem KindergeldG und dem G über eine Altershilfe für Landwirte, deren Verfassungsmäßigkeit angezweifelt worden ist, ging der Vortragende auch auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Sozialgesetzgebung ein, die er aus Art. 74 Nr. 12 GG herleitete. Hieraus ergabe sich auch die Möglichkeit, Selbständige in die Sozialversicherung einzubeziehen, eine Beschränkung auf Arbeitnehmer gehöre nicht zu ihrem Wesen. Der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen, auf Zwangsmitgliedschaft beruhenden sozialen Altersversicherung

für freie Berufe stehe auch das Grundrecht der freien der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) nicht entgegen.

Ein wesentlicher Teil des Vortrags befaßte sich mit der Wirkung *materiellrechtlicher* Bestimmungen des GG auf der sozialen Sicherheit. Die Charakterisierung der Bundesrepublik als sozialer Rechtsstaat (Art. 20 I und 28 I GG) sei nicht als verbindliche Richtlinie für die künftige Verfassungsgebung, sondern verbindliches Verfassungsrecht, das als Prinzip sei nach Art. 79 III GG eine unabänderliche Verfassungsnorm. Es bedeute inhaltlich die Verpflichtung, bestehen zu lassen, gleich welcher Volksschichten — nach Kräften zu steuern, gerechten Ausgleich zwischen wirtschaftlich Starken und Schwachen zu schaffen. Im Rahmen dieser sozialen Zielsetzung müsse Einzelne gewisse Beschränkungen seiner Freiheit hinnehmen. Grenzen für solche Einschränkungen seiner Freiheit seien durch das Bekenntnis des GG zum Rechtsstaat, zum freiheitlichen Staat und dem Sozialstaat. — Der wichtigste Teil des Referats war die Feststellung, daß der Bestand einer Sozialversicherung oder ihre Ersetzung durch ein staatliches Versicherungssystem ohne eigene Beitragsleistung (allgemeine Staatsfürsorge) daher ohne eine Verfassungsänderung nicht zulässig sei. Soweit das Sozialstaatsprinzip gebietet, die Gewährung von Existenzmitteln fordere, begründe es unmittelbar einen Leistungsanspruch, wenn sich aus der allgemeinen Rechtsordnung die Erbringung der Leistung zuständige Stelle ergebe. Die Befreiung der öffentlichen Fürsorge könnten sich nicht dadurch in Anspruch nehmen, daß sie bestimmte Aufgabenbereiche der öffentlichen Fürsorge den freien Verbänden der Wohlfahrtsverbände alleiniger Durchführung überließen.

Nach einer lebhaften Aussprache, an der sich nicht nur die Teilnehmer aus dem Sozialrecht, sondern auch solche aus anderen Gebieten beteiligten, wurde eine Entschließung folgenden Inhalts angenommen:

Nach Überzeugung der Arbeitsgemeinschaft stellt die Kennzeichnung der Bundesrepublik als sozialer Bundesstaat und als sozialer Rechtsstaat nicht nur einen Programmsatz für die künftige Verfassungsänderung dar, sondern eine bindende und nach Art. 79 III GG unabänderliche Verfassungsnorm. Im übrigen wurde wegen der Vielzahl von rechtlichen Problemen auf eine förmliche, durch Abstimmen ermittelte Stellungnahme zu den einzelnen Fragen verzichtet. Die Arbeitsgemeinschaft bat, auch für den nächsten Juristentag sozialrechtliches Thema vorzuschlagen, und gab zur Erwägung, die Behandlung von sozialrechtlichen Themen künftig in der für die Verfassungsberatungen üblichen Form, durch schriftliche Gutachten, vorzunehmen.*

* Den Bericht schrieben: Dr. Dieter Heinrich, Hamburg (Festversammlung); Dr. Johann Georg Reißmüller, Tübingen (2. Abteilung); Friedrich-Christian Schroeder, München (3. Abteilung); Landgerichtspräsident Dr. Dieter Gaul, Köln (1. Arbeitsgemeinschaft) und Bundesrichter Heinrich Krebs, Kassel (2. Arbeitsgemeinschaft).

GLÜCKWUNSCH

Erich Kaufmann und Hans Nawiasky 80 Jahre alt

Zwei der bedeutendsten deutschen Staatsrechtslehrer: *Erich Kaufmann*, geboren am 21. September 1880 in Demmin (Pommern), und *Hans Nawiasky*, geboren am 24. August 1880 in Graz, konnten, verehrt von einer großen Schülerschar und gefeiert von ihren Kollegen, in diesem Jahr ihren 80. Geburtstag feiern. So verschiedenartig menschliche und wissenschaftliche Persönlichkeiten beide auch sein mögen, ihr Lebenslauf weist doch gewisse Ähnlichkeiten auf. Beide waren fruchtbar als Wissenschaftler, beide zusammen — jeder in seiner Art — hatten einen erheblichen Einfluß auf die Praxis: *Kaufmann* im Bereich des Völkerrechts und durch maßgebliche Beteiligung an der Attaché-Ausbildung auf den Nachwuchs in der Auswärtigen Verwaltung, *Nawiasky* auf das bayerische Verfassungsrecht und den bayerischen Beamtennachwuchs. Beide mußten dem System des Ungeistes weichen; *Kaufmann* ging nach Holland, *Nawiasky* fand Aufnahme in der Schweiz und konnte an der Handelshochschule in St. Gallen eine Lehrtätigkeit aufnehmen. Beide stellten nach dem Zusammenbruch sogleich wieder ihre bedeutenden geistigen Kräfte in den Dienst des Wiederaufbaus Deutschlands und lehrten während der letzten Jahre bis zu ihrer Emeri-

tierung an der Universität München. Beide waren vorbildliche Lehrer, denen ein großer Schülerkreis dankbare Verehrung zollt. *Erich Kaufmann* wurde 1952 Ritter des Ordens Pour le mérite (Friedensklasse) und erhielt das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern; *Hans Nawiasky* ist gleichfalls Inhaber des Großen Bundesverdienstkreuzes sowie des österreichischen Großen silbernen Ehrenzeichens. Beide wurden von ihren Kollegen durch bedeutende Festschriften ausgezeichnet: *Kaufmann* zu seinem 70. Geburtstage mit der Festschrift „Um Recht und Gerechtigkeit“ (1950), *Nawiasky* zum 75. Geburtstag mit dem Band „Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung“ (1956). Die eigenen Schriften *Kaufmanns* werden anlässlich seines 80. Geburtstags in einer dreibändigen Sammlung erscheinen. *Nawiaskys* zahlreiche Schriften fanden im letzten Jahrzehnt ihre Krönung und Synthese in seiner fünfbandigen „Staatslehre“.

So ähnlich also gewisse äußere Erscheinungen im Leben dieser beiden Gelehrten sind, so stark unterschiedlich sind von Anfang an ihre Grundauffassung sowie Gegenstand und Methode ihrer Arbeit. *Erich Kaufmann* ist der Typ des Preußen, dessen positive politische Haltung zur Monarchie, zur Idee des Preußischen Staates und heute zum Unitarismus deutlich in seiner wissenschaftlichen

Arbeit erkennbar ist. Er ist zugleich der Völkerrechtler, der in der Weimarer Zeit als Mitglied internationaler Schiedsgerichte und als Anwalt für die Rechte seines Landes vor internationalen Gerichten aufgetreten ist, zahlreiche wichtige Gutachten für die Reichsregierung erstattet und nach der Gründung der Bundesrepublik bis in die jüngste Zeit sich in Bonn als Rechtsberater des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes für völkerrechtliche Fragen erfolgreich betätigt hat.

Nach seiner Promotion in Halle begann *Erich Kaufmann*¹ im Jahre 1908 sein akademisches Lehramt als Privatdozent in Kiel, wo er auch außerordentlicher Professor wurde, und lehrte als ordentlicher Professor in Königsberg, Heidelberg, Berlin, Bonn, dann wieder in Berlin und seit 1946 in München. Nach seiner Emeritierung wirkte er noch als Honorarprofessor an der Universität Bonn und lebt jetzt in Heidelberg. Neben dem Staats- und Völkerrecht, aber auch dem Verwaltungsrecht, befaßte er sich besonders mit Philosophie. Letztere wurde die Basis für das besondere Verdienst *Kaufmanns* um die Wissenschaftsentwicklung: die Widerlegung des damals herrschenden Rechtspositivismus und die Herausstellung eines überstaatlichen Rechts zu einer Zeit, als — in den zwanziger Jahren — derartige Gedankengänge noch weit mehr Widerspruch als Anerkennung fanden. Neben seiner philosophischen Bildung waren es seine völkerrechtlichen Arbeiten, die ihn diese Gedanken immer weiter ausbauen ließen. Auf der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung im Jahre 1926 in Münster zeigte er in seinem Referat „Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 RV“ die Konsequenzen seiner Lehre, die erst nach dem Jahre 1945 — nach dem Mißbrauch eines vom Nationalsozialismus getragenen Rechtspositivismus — weitgehende Anerkennung finden sollte. Nur wenn die Rechtswissenschaft stets die Idee der Gerechtigkeit voranstellt und wenn der Jurist gegebenenfalls bis auf die letzten Wahrheiten zurückgeht, kann das Recht die geistige und sittliche Macht sein, als die *Kaufmann* es sich vorstellt. So steht denn auch als zweites Zentrum in seiner Grundlegung der Rechtswissenschaft die „Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie“ (1921), die sich der bisherigen Kant-Interpretation weitgehend widersetzt, einen Großangriff gegen die Verengung der herrschenden Lehre der Rechtswissenschaft vorträgt und die Tore für die Arbeiten der folgenden Juristengeneration öffnet.

So wichtig der Kampf *Kaufmanns* gegen den Positivismus und seine Auseinandersetzung mit dem Neukantianismus für die Beurteilung des Lebenswerks dieses Rechtsdenkers auch sein mögen, so sind die Arbeiten aus seinen anderen Arbeitsbereichen zur Erkenntnis seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit nicht minder bedeutsam. Schon seine Dissertation „Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips“ (1906) läßt aus dem Zusammenhang, in den der junge Verfasser diese Arbeit gestellt sehen möchte, auf große Ideen und weitgespannte Planungen schließen, auch wenn diese später gegenüber anderen Arbeiten zurücktreten mußten. Seine Arbeit „Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung“ (1917) stößt in die Welt der damals in wissenschaftlichen Arbeiten ungern gesehenen Verfassungspolitik vor und eröffnet den Reigen all der Schriften aus den Federn deutscher Staatsrechtslehrer, die seither bis in unsere Zeit das Funktionieren oder Nichtfunktionieren von Verfassungen, von Verfassungsprinzipien usw. geistvoll analysieren.

Aber auch andere Arbeiten stellen das Grundsätzliche heraus und erkennen mit scharfem kritischem Blick die wunden Punkte bisheriger Forschungsergebnisse. So bedeutet der Artikel „Verwaltung, Verwaltungsrecht“ in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (2. Auflage 1914) in Wirklichkeit eine Auseinandersetzung mit *Otto Mayer*, der das deutsche Verwaltungsrecht allzu stark durch die Brille des französischen gesehen habe.

Während der Weimarer Ära enthält das Schriftenverzeichnis *Kaufmanns* eine Fülle völkerrechtlicher Arbeiten, die aus seiner ständigen Verbindung mit der Praxis hervorgegangen sind und sich als echte Förderung auch dieses Rechtsgebiets erweisen. Daneben stehen aber hier auch so bedeutsame Werke wie „Die Problematik des Volkswillens“ (1931) oder zum praktischen Verwaltungsrecht gehörende Arbeiten wie „Die Stellung von Polizei und Gemeinde bei der Versagung der Baugenehmigung und die Grenzen ihres Ermessens“ (Verwaltungsarchiv 1932). *Kaufmanns* Arbeiten stoßen stets ins Grundsätzliche vor.

In der Ära des Nationalsozialismus erschienen seit 1936 mehrere völkerrechtliche Arbeiten *Kaufmanns* in französischen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Eine seiner bedeutendsten Leistungen ist

in dieser Zeit das von ihm in seinem Haus in Berlin-Nikolassee abgehaltene Privatseminar, zu dem sich in den Jahren 1934—38 ganz besonders qualifizierte junge Leute zusammenfanden und das man damals in Berlin als ein geistiges Zentrum besonderer Art rühmen hörte — zu einer Zeit, als wahre Wissenschaft in Deutschland tief im Kurse stand und ehrgeizige junge Leute eher woanders zu finden waren.

Die Zeit nach 1945 brachte dem — trotz der ihm entgegengebrachten Mißachtung und Vertreibung durch den nationalsozialistischen Staat nicht gebrochenen — vitalen Manne noch eine Fülle von Erfolgen, Arbeits- und Ehrenstellungen. Wieder ist es das Völkerrecht, das nun *Kaufmanns* wissenschaftliche und praktische Interessen beansprucht. In voller geistiger Frische nimmt der Jubilar mit der ihm eigenen Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit am politischen Geschehen wie an der Entwicklung der Rechtswissenschaft stets interessiert Anteil. Sein literarisches Lebenswerk dürfte daher heute noch nicht abgeschlossen sein.

Hans Nawiaskys wissenschaftliches Lebenswerk, der gleichen Epoche angehörend und gleichfalls durch zahlreiche grundlegende umfassende Werke ausgezeichnet, verläuft in ganz anderen Bahnen, und es erscheint reizvoll zu sehen, wie in der Wissenschaft die Freiheit der Persönlichkeit, der Lehre und Forschung großen Gelehrten die verschiedensten Entfaltungsmöglichkeiten gewährt. Über das eingangs Gesagte hinaus paßt nun ein Vergleich mit *Kaufmann* nicht mehr. *Nawiasky*, aus Österreich stammend, verbrachte seine akademische Lehrtätigkeit in Wien (habilitiert 1910, außerordentlicher Professor an der Universität Wien 1914), in München (1922 bis 1933, seit 1946) und in der Schweiz (Handelshochschule St. Gallen). Er ist demgemäß politisch und wissenschaftlich stark vom Föderalismus geprägt und kann als sein prominentester Vertreter in jener Epoche gelten. Dem politischen Recht, es mitzugestalten, es wissenschaftlich zu erklären und es zu systematisieren, gehörte zeitlebens seine besondere Liebe. Seine glänzende Formulierungsgabe, die Schärfe seines Denkens, seine klare, juristische Methode und sein großes juristisches Wissen, nicht zuletzt sein unbestechlicher Sinn für Gerechtigkeit und Wahrheit, brachten ihn bald in die vorderste Linie der deutschen Staatsrechtslehrer. Da er als häufiger Berater der bayerischen Landesregierung (vor 1933 wie nach 1945) sowie (1928 bis 1930) als Mitglied des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz einen tiefen Einblick in die Praxis des föderalistischen Staats erhielt, zeichnen sich seine zahlreichen Schriften durch Lebensnähe und praktische Sachkenntnis aus. Stellte sein viel beachtetes Buch „Grundgedanken der Reichsverfassung“ (1920) eine der ersten theoretischen Arbeiten zu der damals noch neuen Staatsform dar und fand es eine wesentliche Vertiefung in „Grundprobleme der Reichsverfassung“ (1. Teil, 1928), so wurde das umfangreiche „Bayerische Verfassungsrecht“ (1923) geradezu das grundlegende systematische Werk über das Staatsrecht Bayerns, das den Lesern, darunter vielen Beamten, Politikern und Studenten, den Blick für die staatsrechtlichen Probleme des größten süddeutschen Landes öffnete. Insoweit kann sein Einfluß auf die Praxis in Bayern nicht überschätzt werden. Entsprechende Arbeiten entstanden nach dem zweiten Weltkrieg in dem Handkommentar „Die Verfassung des Freistaates Bayern“ (1948, Ergänzungsband 1953) und der Studie „Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ (1950). Das in der eingangs erwähnten Festschrift für *Nawiasky* abgedruckte Schriftenverzeichnis umfaßt bis 1955 237 Nummern, worunter sich 115 zum deutschen, österreichischen, bayerischen, schweizerischen und liechtensteinschen Staatsrecht befinden; davon befassen sich zahlreiche mit staatsrechtlichen Einzelproblemen. Gewiß nicht atypisch ist in diesem Zusammenhang, daß *Nawiasky* zu dem oben erwähnten Referat *Kaufmanns* über die „Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 RV“ auf der Staatsrechtslehrertagung in Münster im Jahre 1926 das Korreferat hielt. Hier arbeitete *Nawiasky* den „sachlichen Gleichheitsbegriff“ heraus, der bis zum heutigen Tage den Kern der Auslegung des Grundrechtes der Gleichheit darstellt, und der eine praktikable Handhabung der Forderung nach Gerechtigkeit enthält. In klarer Erkenntnis der Folgen einer weiterreichenden Auslegung sieht *Nawiasky* in der persönlichen Rechtsgleichheit und der Rechtsanwendungs-gleichheit — mit der von ihm mit zur Herrschaft gebrachten maßgeblichen Meinung unter der Weimarer Reichsverfassung — (unter Ausschluß der Annahme sachlicher Rechtsgleichheit zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den obersten Organen) den entscheidenden Inhalt des damaligen Gleichheitssatzes. Er kann als repräsentativer Vertreter der damals herrschenden Ansicht betrachtet werden.

So steht *Nawiasky* vor uns als der typische bayerische Staats-

¹ Vgl. auch die Würdigung von *Rudolf Smend* in der Festschrift f. *Erich Kaufmann*, 1950, S. 391 ff. — Schrifttumsverzeichnis ebd. S. 401.

rechtslehrer. Daneben liegen die meines Erachtens bedeutendsten Arbeiten dieses Gelehrten im Bereiche der Allgemeinen Staatslehre und des Allgemeinen Staatsrechts. Seine Schrift „Der Bundesstaat als Rechtsbegriff“ (1920) hat seither ihre Bedeutung nicht verloren. Als das eigentliche Lebenswerk *Nawiaskys* in diesem Bereich wird man jedoch seine in fünf Teile gegliederte „Allgemeine Staatslehre“ anzusehen haben. Teil I (1945) enthält die „Grundlegung“, Teil II in zwei Bänden (1952, 1955) „Staatsgesellschaftslehre“. Im Teil III (1956) bringt *Nawiasky* die „Staatsrechtslehre“ und faßt hierunter das Verhältnis von Staat und Recht, das rechtliche Wesen der Staatsgewalt und ihre Grenzen, die Rechte und Pflichten des Staats wie der Einzelperson, die Lehre von den Staatsorganen wie den Staatsfunktionen, den Aufbau der staatlichen Rechtsordnung, die Staatenverbindungen, das Rechtsstaatsproblem usw. Teil IV (1958) enthält eine „Staatsideenlehre“. In diesem grundlegenden Werk untersucht der Verfasser den Staat von der soziologischen, d. h. tatsächlichen, von der rechtlichen, d. h. von der normativen, und von der ideologischen, d. h. wertenden Seite her. Nimmt man zu dieser großen Arbeit noch hinzu die 1941 erschienene „Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe“, so kann man die erfreuliche Tatsache feststellen, daß hier ein Gelehrter nach vielen

Teilarbeiten auf einzelnen Rechtsgebieten nun nach Jahrzehnten wissenschaftlicher Arbeit und Beobachtung eine Synthese der gewonnenen Einsichten vorlegt. Seine Zusammenfassung beruht leider oft außer acht gelassenen Erkenntnis, daß die sozialen Phänomene des Rechtes und des Staates unter einem dreifachen Gesichtspunkt zu untersuchen sind: als Normbegriff, als Vorstellungsinhalt und als gesetzlicher Tatbestand. Demgemäß ist das Werk gegliedert. Es schwebt weder in der Abstraktheit juristischer Konstruktionen und Begriffe noch im Äther rein philosophischer Überlegungen, sondern erkennt als Voraussetzung einer Staatsrechtslehre die soziologische Wirklichkeit, die der Verfasser lange so häufig beobachtet hat.

Beide Gelehrten — *Kaufmann* wie *Nawiasky* — konnten an der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Köln Mitte Oktober 1960 teilnehmen und ihren Kollegen und Freunden den Augenscheinbeweis erbringen, daß sie noch in gewohnter geistiger Beweglichkeit und körperlicher Rüstigkeit an den Arbeiten der folgenden Generationen lebhaft Anteil nehmen. Möge ihnen vergönnt sein, noch manche Jahre in voller Gesundheit ihr Lebenswerk durch weitere Arbeiten abzurunden!

Hans PETE, M

LITERATUR

Bruck, Eberhard F.: Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer. 1956. XI, 286 S. engl. brosch. 36.-

Es handelt sich um ein neues, für die Geschichte des Rechts, der Religion und der Kultur gleich ertragreiches Werk des international anerkannten Romanisten, dessen jugendfrischer Schaffenskraft sein hohes Alter nichts anzuhaben vermochte. Das Buch hat bereits zahlreiche Würdigungen erfahren¹. Immer wieder und überall haben die Menschen mit dem Rätsel des Todes gerungen und sich Vorstellungen vom Tode und von den Toten gemacht. Ausgehend von dem „Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht“ (1926) ist Verf. in zahlreichen Abhandlungen² den Wirkungen dieser Einstellung auf das Recht nachgegangen im Rahmen der Kultur, der Religion und der Politik. Das vorliegende Buch setzt diese Untersuchungen fort. Als Leiter der Kirche, die in der Spätantike die soziale Fürsorge übernommen hatte, empfanden zuerst die *griechischen* (östlichen) Kirchenväter des 4. Jahrhunderts: Basilius der Große, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa und Johannes Chrysostomos zutiefst die Schroffheit des Gegensatzes zwischen arm und reich in der sinkenden Wirtschaft des römischen Imperiums. Sie stellten die Frage, wieviel der Besitzende geben müsse, um sich das Heil seiner Seele zu sichern, und gelangten zu dem religiösen Gebot, eine Quote in Gestalt *fester* Bruchteile von der Hälfte bis zum Zehntel „für Christus“, d. h. für die Kirche und ihre Armenfürsorge, entweder schon zu Lebzeiten zu geben oder testamentarisch zu hinterlassen.

Dieser „Seelteil“ war ein kluger Kompromiß zwischen dem Postulat der asketischen *vita perfecta*, die nach dem Rat an den reichen Jüngling (Mt. 19, 21) einen Verzicht auf das gesamte Vermögen zugunsten der Armen einschließt, um weltabgewandt sein Dasein als Eremit zu fristen, und der Realität des Vermögensbesitzes. Man wollte den Anschauungen derjenigen Christen entgegenkommen, die als imperfecter Ideal der völligen Askese nicht erstrebten, deren Gewissensnöte aber beruhigt werden mußten.

Die *vordurchristlichen* Wurzeln der Seelquote liegen einmal in den Grabbeigaben und Opfern für den als fortlebend gedachten Toten. In der hellenistischen Epoche vergeistigt sich die Auffassung vom

Fortleben nach dem Tode und damit auch der Totenkult durch Vorstellungen vom Fortleben der „Seele“. Zur rechtlichen Sicherung des Totenkultes werden vom Erblasser Stiftungen errichtet, um die Erinnerung an ihn zu pflegen. Die christliche Kirche hat dann das Totenopfer im Anschluß an das Gebot der Nächstenliebe, der Caritas, in Gaben für die Kirche und die Armen verwandelt. Zum anderen zeigt sich unterstützend der Einfluß der griechischen Staatsphilosophie, die eine Einschränkung „der Begierde nach maßlosem Besitz“, der *Pleonexia*, erstrebt sowie die Lehre von der gerechten Güterverteilung nach dem Maßstab möglicher Gleichheit vertritt. Die Schriften von Platon und Aristoteles haben die Väter benutzt und bisweilen auch in ihren Homilien angeführt. So entstand durch Umwandlung heidnischen Kultes und idealistisch konstruierter Forderungen der hellenischen Philosophie ein neuer aus christlichen Gedankengängen erwachsener Begriff. Er besteht ebenfalls in der Festsetzung eines Maßes, aber nun nicht für das Vermögen selbst, sondern für die Zuwendungen an die Kirche für die Armen. Der Überschuß darf behalten werden. Die Hingabe des Seelteils soll aber freiwillig erfolgen: Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.

Die *lateinischen* (westlichen) Kirchenväter, Hieronymus und ihm folgend — Augustinus, haben das Institut des Seelteils *umgeformt*. Der Erblasser soll seinen Söhnen Christus als Sohn hinzurechnen und nach der Gesamtzahl dieser Söhne dann die Quote bemessen. Auf diese Weise wurde aus der starren, absoluten Quote der griechischen Väter, die keine Rücksicht auf die Zahl der Kinder nahm, die relative, bewegliche Sohnesquote für Christus, die in höherem Grade auf die Belange der Kinder und damit der Familie achtete. In diesen beiden Erscheinungsformen hat die Lehre der Kirchenväter auf die Länder des Orients und Okzidents eingewirkt. Der Orient kennt dabei nur die Zahlenquote, während im Abendland beide Formen anzutreffen sind, die augustiniische Sohnesquote eigenartigerweise weniger häufig.

Die zahlenmäßig bemessene Seelquote ist zunächst in das Rechtsleben des Orient eingedrungen. Eine Konstitution Justinians von 530 (Cod. Iust. I, 2, 25 [26]) erklärte die Einsetzung Christi — ganz oder auf Quoten — als gültig und klagbar für die Kirche. Damit erhob er ein Institut der im Rahmen der römischen Testierfreiheit bestehenden Erbsitte, nicht des Vulgarrechts, wie Verf. meint³, zum allgemeinen Recht des Imperiums, ohne jedoch eine bestimmte Höhe festzulegen oder gar einen Zwang auszuüben. Die syrischen Kirchen, zu deren Aufgaben auch die Regelung des Erbrechts und die Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiet gehörten, setzten eine Quote für Christus fest, erzwangen sie jedoch nur zögernd und allmählich. Ein *gesetzliches* Erbrecht der Kirche in Höhe eines Drittels erkannte die byzantinische Gesetzgebung im 9. und 10. Jahrhundert (Leo der Weise und Constantinus Porphyrogenitus) zunächst in den Fällen der Kriegsgefangenschaft und später des kinderlosen intestatus an; bedingt war diese Maßnahme durch das Nachlassen der Gebefreudigkeit. Von Byzanz verbreitete sich die Seelquote bis nach Armenien und Georgien.

Während sie im Orient nur in der griechischen Form eines zahl-

¹ H. Liermann AcP Bd. 156, 546 ff.; F. Wieacker, ZRG Rom. Abt., Bd. 74, 482 ff.; A. Steinwenter Gnomon Bd. 29 (1957), 473 ff.; M. Kaser NJW 57, 314; A. Ehrhardt Gött. Gel. Anz Jahrg. 211 (1957), 16 ff.; H. Flatten Tüb. Theol. Quart. Schr. Jahrg. 128 (1958) 245 ff.; J. Rosenthal Byz. Ztschr. Bd. 51 (1958), 140 ff.; W. G. Becker ARSP Bd. 45 (1959), 587 ff.; G. Vismara Stud. Doc. Hist. Iur. Bd. 23 (1957), 461 ff.; J. Michel Latomus Bd. 16 (1957), 529 ff.; W. Jaeger The American Hist. Rev. Bd. 63 (1957), 93 ff.; A. D'Ors Ann. de Hist. del Der. Espanol Jahrg. 1957/58, 1179 ff.; Ch. Martin Nouv. Rev. Théol. v. 22. 7. 1953; V. L. N. Romanitas Bd. 2 (1959); W. Ullmann Journ. of Theol. Stud., New Ser., Bd. 9 (2) (1958); B. Biondi Jus, Riv. di Scienze Giur., Fasc. IV (1958), 543 ff.; St. A. Riesenfeld Harvard Law Rev. 71 (1957/58), 1183 ff.; M. Lauria Labeo 57, 384 ff. — Zur Literatur sei ergänzend auf K. Kolańczyk, Les vestiges de la communauté agraire en Pologne à l'époque du moyen âge, Posen 1950, verwiesen (polnisch mit französischem résumé). Verf. geht den Spuren eines Seelteils in Polen nach.

² Aufgeführt im Vorwort A. I.

³ Dazu Wieacker ZRG, Rom. Abt. Bd. 74, 486 A. 15.

320*

STAAT UND WIRTSCHAFT

335
BEITRÄGE ZUM PROBLEM DER EINWIRKUNG DES
STAATES AUF DIE WIRTSCHAFT.

335
*Festgabe zum 70. Geburtstag
von Hans Nawiasky.*

425
1950

412
BENZIGER, VERLAG EINSIEDELN, ZÜRICH KÖLN
410

GELEITWORT

Hochverehrter, lieber Herr Kollege!

Zu Ihrem 70. Geburtstag bringen wir Ihnen nach akademischem Brauch eine wissenschaftliche Festgabe dar. Kollegen, Schüler und Freunde, die daran mitgearbeitet oder deren Herausgabe ermöglicht haben und in der Liste der Gratulanten aufgeführt sind, haben sich vereinigt, um Ihnen zu Ihrem Festtag herzlichen Dank und hohe Anerkennung für Ihr Lebenswerk im Dienste des Rechts zum Ausdruck zu bringen. Ihnen schließt sich die Leitung des Verlages an.

Hervorragend war und ist Ihre Lehrtätigkeit. Was die heutige Stätte Ihres Wirkens, die Handels-Hochschule St. Gallen, in ihrer Entwicklung zur Schweizerischen Wirtschafts- und Verwaltungshochschule Ihnen verdankt, wird von deren Rektor, Prof. Dr. Theo Keller, in seiner Dankadresse ausgesprochen.

Weit gespannt ist Ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit, gesegnet ihr Ergebnis. Die Zusammenstellung Ihrer Veröffentlichungen legt davon eindrucklicher Zeugnis ab, als Worte der Würdigung es vermöchten. Immer aber haben Sie sich auch in den Dienst rechtspolitischer Aufgaben gestellt. So wird Ihre Mitarbeit an der neuen Verfassung Bayerns vom früheren Ministerpräsidenten, Prof. Dr. W. Hoegner, in der Festgabe gewürdigt.

Die wissenschaftlichen Beiträge zur Festgabe sind durch einen gemeinsamen Problembereich, die Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft, miteinander verbunden. Sie lassen erkennen, wie vielgestaltig die Probleme sind und wieviel Arbeit ihre Erforschung verlangt.

Die Wissenschaft vom Recht erfordert den unermüdlich forschenden Geist, das unabhängige kritische Urteil und das Ringen um die Verwirklichung der Gerechtigkeit, wie sie Ihr ganzes Lebenswerk auszeichnen. Möge uns Ihre schöpferische Kraft noch recht lange erhalten bleiben.

St. Gallen und Zürich, den 24. August 1950

WOLFHART FRIEDRICH BÜRGI

WALTHER HUG

EINEM JUBILAREN ZU LOB UND DANK

Verehrter Herr Kollege!

Wenn ich im Rahmen einer Festschrift, die Ihre Person und Ihr Lebenswerk ehren will, die Aufgabe ausgewählt habe, jene Ihrer Leistungen zu würdigen, die Sie während der Zeit Ihres Wirkens an der Handels-Hochschule St.Gallen und in deren Dienst vollbracht haben, so habe ich nicht den leichtesten Teil gewählt. Ihrer Leistungen ist ja die Fülle, obwohl Sie nur einen verhältnismäßig kurzen Abschnitt Ihres reichen, völlig der Wissenschaft hingegebenen Lebens bei uns verbracht haben.

Als Sie unsere Hochschule im Jahre 1935 vorerst für einen noch kleinen Lehrauftrag zu gewinnen vermochte, da konnten Sie bereits auf eine überaus erfolgreiche Gelehrtenlaufbahn zurückblicken, die Sie nach rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Wien und Berlin und einer längeren Tätigkeit im österreichischen Staatsdienst im Jahre 1910 mit der Habilitierung für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien verheißungsvoll begonnen und nach der Berufung als Professor an die Universität München glänzend entfaltet hatten. Schon am vorläufigen Ende dieser Laufbahn umfaßte Ihr wissenschaftliches Werk neben zahlreichen Broschüren und Aufsätzen über Staats- und Verwaltungsrecht, allgemeine Rechtslehre und Politik ein halbes Dutzend größere Veröffentlichungen in Buchform.

Von der Weite und Großzügigkeit Münchens und seiner Alma Mater kamen Sie damals in die Enge eines schweizerischen Grenzdorfes und in die bescheidenen Verhältnisse der noch so kleineren St.Galler Fachhochschule. In beides haben Sie sich mit erstaunlicher Gelassenheit eingefügt. Wer wollte bestreiten, daß die Entwicklung der Handels-Hochschule in der Folgezeit, die sie zu der heutigen Blüte führte, in wichtigen Teilen auch Ihnen zu verdanken ist. Nicht nur, daß Sie die Ihnen in der Folge an-

vertraute neu geschaffene Professur für Öffentliches Recht mit soviel Hingebung verwalteten, sichert Ihnen den Dank der Hochschule. Zu Dank verpflichtet fühlen wir uns darüber hinaus auch ob der großen Verdienste, die Sie sich im Jahre 1942 um die Schaffung der Verwaltungswissenschaftlichen Abteilung erworben haben. Ihr bahnten Sie mit der Umsicht und Sicherheit, die Ihnen die reiche akademische Erfahrung verlieh, den Weg vom Plan zur Wirklichkeit. Um die Entwicklung dieser neuen Studienabteilung haben Sie sich seither unablässig bemüht, und deren Absolventen haben Sie mit einer Sorge umhegt, die weder Mühe noch Zeitverlust scheute.

Wohl als ureigenste Ihrer Schöpfungen sind aber die im Jahre 1936 mit einer ersten Veranstaltung eröffneten Schweizerischen Verwaltungskurse anzusprechen. Die Idee dazu hatten Sie von München mitgebracht, wo Sie seit 1922 die unter Ihrer Mitwirkung gegründete Verwaltungsakademie mit Auszeichnung geleitet hatten. Im Jahre 1938 ist für die Kurse durch Ihre Hand die Gestalt geformt worden, die sie heute noch aufweisen. Die damals geschaffene Organisation haben Sie in der Folge mit einem so reich pulsierenden Leben erfüllt, wie sich das bei der Gründung dieses unseres ersten Hochschul Institutes kaum irgend jemand träumen ließ. Sie haben den Bund, die meisten Kantone, eine stattliche Zahl größerer Gemeinden und ein Dutzend Personalverbände zu Mitgliedern gewonnen. Sie haben bis zum heutigen Tag für 64 Kurse die Programme entworfen, die Referenten ausgewählt, die in Frage kommenden Kreise der Behörden und Beamten mit einer so freundlichen Hartnäckigkeit zur Teilnahme gebeten und mit so viel Ausdauer die Kurse selbst geleitet, daß keinem von ihnen der glänzende Erfolg versagt blieb. Über 6000 Teilnehmer haben Sie für die meist mehrtägigen Veranstaltungen zu interessieren verstanden. Was hinter all diesen Erfolgen für eine Unsumme von Groß- und Kleinarbeit steckt, das läßt sich weder in Zahlen fassen noch in Worte kleiden. Noch erstaunlicher ist, daß Sie selbst ungefähr die Hälfte der Kurse mit eigenen Vorträgen bereicherten und mehrere Fortbildungskurse für Beamte sogar völlig allein bestritten. Für die Vorträge der wichtigsten der seit 1943 in deutscher Sprache durchgeführ-

ten Kursveranstaltungen in den gleichfalls von Ihnen Schweizerischen Verwaltungsvereins bereits vierzehn Bände erschienen.

Daß neben der so reichhaltigen und so fruchtbar gefangenen Tätigkeit die Sorge für die Fortentwicklung der nie abbrechenden Forschungsarbeiten für die Verwaltung, anspruchsvollen Aufgaben Ihrer eigenen Verwaltung in ungewöhnlich rascher Folge ends ans Ungläubliche, darunter verstreut, von einer Broschüre zum Aufsatz in der kulturellen Periode ist die aktuelle Frage und die die Verpflichtung der Öffentlichkeit Sie anzusehen, die keineswegs verschmäht zu hänge und Probleme haben Licht und Klarheit zu bringen wo und wie Sie die Zeit mit subtiler Forschung verbracht sind. Nur ein Teil der Kurse darum, mit welcher Energie und wohl auch darum, wie die Kengänge in die Fäden und man überdies um die Veranstaltungen, in denen Sie vor Ihnen der weitere Teil der Kurse kommt man demnach

Sieht man die Linie der Fortentwicklung man auf die Fortentwicklung raden Weg vor sich und das ist von Erfolg zu Erfolg zwischen den Fortschritten

ntliches Recht mit so-
den Dank der Hoch-
darüber hinaus auch
Jahre 1942 um die
en Abteilung erwor-
t und Sicherheit, die
rlich, den Weg vom
g dieser neuen Stu-
sig bemüht, und de-
umhegt, die weder

n sind aber die im
öffneten Schweizeri-
Idee dazu hatten Sie
die unter Ihrer Mit-
mit Auszeichnung
se durch Ihre Hand
noch aufweisen. Die
e in der Folge mit
wie sich das bei der
stitutes kaum irgend
ie meisten Kantone,
d ein Dutzend Per-
haben bis zum heu-
vorfen, die Referen-
reise der Behörden
näckigkeit zur Teil-
e Kur selbst gelei-
erfolg versagt blieb.
st mehrtägigen Ver-
was hinter all diesen
Kleinarbeit steckt,
Worte kleiden. Noch
e Hälfte der Kurse
hrere Fortbildungs-
n. Für die Vorträge
rache durchgeführ-

ten Kursveranstaltungen haben Sie überdies die Drucklegung in den gleichfalls von Ihnen angebahnten Veröffentlichungen der Schweizerischen Verwaltungskurse überwacht, von denen bereits vierzehn Bände erschienen sind.

Daß neben der liebevollen Betreuung des mit der Zeit umfangreich gewordenen Lehrauftrages Ihrer Professur, neben der Sorge für die Entwicklung der Verwaltungsabteilung, neben der nie abbrechenden Folge der Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten für die Verwaltungskurse und neben der dreijährigen, anspruchsvollen Mitgliedschaft im Senatsausschuß die Reihe Ihrer eigenen Veröffentlichungen niemals abbrach, sondern sich in ungewöhnlich rascher Folge Glied an Glied schloß, grenzt vollends ans Unglaubliche. Alle Gattungen der Publikationen sind darunter vertreten, vom anspruchsvollen Standardwerk über die Broschüre zum Aufsatz in den Fachzeitschriften. Aber auch in kulturellen Periodika kehrt Ihr Name häufig wieder, und wo eine aktuelle Frage und das in Ihnen jederzeit lebendige Gefühl für die Verpflichtung des Wissenschafters zur Aufklärung der Öffentlichkeit Sie drängten, da haben Sie auch die Tagespresse keineswegs verschmäht. In zahlreiche, komplizierte Zusammenhänge und Probleme haben Sie mit Ihren Veröffentlichungen Licht und Klarheit getragen, aber dunkel und rätselhaft bleibt, wo und wie Sie die Zeit und die Muße für die gründliche und subtile Forschung fanden, deren Früchte Ihre Publikationen sind. Nur ein Teil der Lösung dieses Rätsels liegt im Wissen darum, mit welcher Energie Ihr Geist sich zur Arbeit zwang, und wohl auch darum, wie elegant es Ihnen gelang, die Gedankengänge in die Feder und über sie aufs Papier zu bannen. Weiß man überdies um die ungezählten Stunden der schlaflosen Nächte, in denen Sie vor Ihren Manuskripten saßen, so ist wohl ein weiterer Teil des Rätsels entworfen. Aber aus dem Staunen kommt man dennoch nicht heraus.

Sieht man die Liste Ihrer Veröffentlichungen durch und achtet man auf die Erscheinungsjahre, dann glaubt man einen geraden Weg vor sich zu sehen, auf dem Sie sicheren, festen Schrittes von Erfolg zu Erfolg geeilt wären. Und doch sind Sie mitten zwischen den Erfolgen jahrelang die schweren Stationen jenes

modernen Kreuzweges gewandelt, den die Unmenschlichkeit des zwanzigsten Jahrhunderts denen bereitet hat, die nicht für sie sind. Entlassung mitten aus der verheißungsvollsten akademischen Laufbahn in München wegen politischer Unzuverlässigkeit gegenüber dem Dritten Reich und alle Folgen, die sich daran zu reihen pflegten, blieben Ihnen nicht erspart. Ich möchte nicht an die Wunden rühren, die Ihnen jene Zeit schlug, ohne daß man Sie je darüber klagen hörte. Nur das Eine sei mit ehrlicher Bewunderung festgestellt: für manchen war, was Sie damals erlebten, mehr als genug, seine Lebenskraft endgültig zu erschüttern. Für Sie aber wurde es Ausgangspunkt für noch größere Leistungen. Daß dabei auch die sichere Zuversicht, mit der Sie unentwegt auf die Wiedergeburt eines anderen Deutschland zählten, Ihnen kraftvollen Halt gegeben hat, konnte man wohl ahnen. Wie aber die Erfüllung dieser Erwartung Ihre Leistungskraft beflügelte und mit wahrhaft jugendlichem Schwung erfüllte, konnten alle Ihre Kollegen mit leichter Mühe feststellen. Daß die Universität München Ihnen die bis 1933 verwaltete Lehrkanzel wieder anbot, und daß Sie gleichzeitig überdies berufen wurden, Bayerns neue demokratische Verfassung auszuarbeiten, war Ihnen freudigste Genugtuung. Uns aber wurde die Genugtuung, daß Sie sich in St. Gallen zu bleiben entschlossen. Dennoch haben Sie es nicht über sich gebracht, dem verlockenden, um Wiedergutmachung großen Unrechts bemühten Angebot ein ganzes Nein entgegenzuhalten. Und so sind in einem Alter, da andere sich zur Ruhe setzen, aus der einen Professur eigentlich deren zwei geworden, ohne daß von allen Ihren übrigen Aufgaben auch nur eine weggefallen wäre.

Diesem einzigartigen Tatbestand hat sich der Geburtstagswunsch der Hochschule und ihres Rektors anzupassen. Andern wünscht man um diese Lebenszeit ein *Otium cum dignitate*. Ihnen die *Dignitas* zu wünschen wäre eitel. Sie haben sie sich durch ein fast unübersehbar weites Lebenswerk längst verdient. Das *Otium* aber wünschen Sie sich selbst nicht, und daß die Hochschule es Ihnen wünschte, würden Sie kaum schätzen. So bleibt nur der Wunsch, daß Ihre in nichts beeinträchtigte Leistungskraft Ihnen weiterhin erhalten bleibe und Ihnen gestatte,

Unmenschlichkeit
hat, die nicht für
gsvollsten akade-
cher Unzuverläs-
Folgen, die sich
spart. Ich möchte
Zeit schlug, ohne
Eine sei mit ehr-
war, was Sie da-
raft endgültig zu
spunkt für noch
Zuversicht, mit
ndere Deutsch-
hat, konnte man
artung Ihre Lei-
lichem Schwung
Mühe feststellen.
1933 verwaltete
tig überdies be-
rfassung auszu-
aber wurde die
en entschlossen.
dem verlocken-
emühten Ange-
sind in einem
einen Professur
llen Ihren übr-

er Geburtstags-
passe ändern
cum dignitate.
haben sie sich
ängst verdient.
, und daß die
n schätzen. So
trächtige Lei-
hnen gestatte,

zu dem Werk Ihres bisherigen Lebens unverdrossen Stein auf
Stein zu fügen. Zu dem Wunsch gesellt sich der Dank für das
Viele und Hochbedeutsame, das von diesem Ihrem Werk der
Handels-Hochschule St. Gallen zugute gekommen ist. Sie haben
während den fünfzehn Jahren Ihrer Wirksamkeit in der Schweiz
den Schweizer so gut kennengelernt, daß Sie wissen, wie spär-
lich und trocken er in seinen Bezeugungen von Lob und Dank
ist. Mag über diese Sprödigkeit Sie die Gewißheit hinwegtrösten,
daß Ihre Leistungen mit unvergänglicher Schrift in die Ge-
schichte der Handels-Hochschule eingetragen sind, und daß, wo
davon die Rede sein wird, auch Ihr Name mitklingt.

PROF. DR. OEC. PUBL. THEO KELLER
REKTOR DER HANDELS-HOCHSCHULE ST. GALLEN

Freiheit und Zwang im deutschen Arbeitsrecht. <i>Von Dr. Alfred Hueck, Professor an der Universität München</i>	187
Die Mitwirkung der Verbände bei der Rechtsetzung, unter besonderer Berücksichtigung der qualifizierten Rechtsverordnung. <i>Von Dr. Eduard Naegeli, Professor an der Handels-Hochschule St. Gallen</i>	205
Rechtsfragen des Fabrik-Arbeitsverhältnisses. <i>Von Dr. Gottlieb Vetsch, Rechtsanwalt, Präsident des Arbeitsgerichtes der Stadt St. Gallen, Dozent an der Handels-Hochschule St. Gallen</i>	229
*	
Wandlungen im Wesen der juristischen Person. <i>Von Dr. Wolfbart F. Bürgi, Professor an der Handels-Hochschule St. Gallen</i>	245
Sperre und Liquidation deutscher Vermögenswerte und ihre Wirkungen auf die privaten Rechtsverhältnisse. <i>Von Dr. Walther Hug, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Honorarprofessor an der Handels-Hochschule St. Gallen</i>	261
*	
Veröffentlichungen von Professor Dr. Hans Nawiasky. <i>Von Dr. Willi Geiger, Assistent an der Handels-Hochschule St. Gallen</i>	297

UND I

1. D
zu einer
Bereits
politisch
würde
Aussehu
der chee
vatgeleh
wurde
Michael
maligen
Der Aus
der einst
Luzern.
Das de
den deu
Bern er
Auf
Dr. Nat
Feinarb
Gewinn
würde
handlich
oder au
einem
fang. W
besprod
2. N
nach M
amerika
ten er
Bayern
rwock

Anstalt bis zu seinem Hinschied seine Unterstützung als Dozent und Ratgeber zu leisten.

Nawiaskys wissenschaftliches Werk, das über 20 Bücher und rund 100 kleinere Schriften und Aufsätze aus dem gesamten öffentlichen Leben und der wissenschaftlichen Politik ausmacht, ist von einer eindrucksvollen Reichhaltigkeit, daß es sich einer umfassenden Würdigung geradezu entzieht. Es zeugt von der bewundernswerten Lebenskraft seines Schöpfers, aber auch von einer scharfsinnigen, auf das Grundsätzliche bedachten, streng systematisch vorgehenden Forscherpersönlichkeit.

Während seine in Wien entstandenen Arbeiten in der Hauptsache mit den Problemen des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts zu tun hatten, wandte sich Nawiasky in München vorab dem Staatsrecht zu. Schon 1920 erschien „Der Bundesstaat als Rechtsbegriff“, ein Buch, das in der wissenschaftlichen Diskussion um den Zusammengesetzten Staat einen Markstein setzte und seinen angelegten Platz bis heute zu behaupten vermochte. Mit diesem Buch hat Nawiasky zugleich die theoretische Grundlage für mehrere seiner späteren Werke zum deutschen Bundesstaatsrecht. Erwähnt seien „Die Grundprobleme der Reichsverfassung“ (1920) und „Grundprobleme der Bundesverfassung. Erster Teil: Das Reich als Bundesstaat“ (1928).

Seine feste Überzeugung von der Lebenskraft einer föderalistischen Staatsordnung und seine enge Verbundenheit mit dem Lande lenkten seine Aufmerksamkeit auch auf das bayerische Staatsrecht. 1923 erschien sein großangelegtes „Bayerisches Verfassungsrecht“, das in vielem noch heute durchaus aktuell anmutet, obwohl es doch immer wieder an allgemeine staatsrechtliche Probleme anknüpft.

Das Ergebnis seiner ersten Vorlesungsreihe in der Schweiz kam 1925 in dem Buch „Staatstypen der Gegenwart“ zustande. Angeregt durch die fachliche Ausrichtung der Handels-Hochschule St. Gallen wandte sich Nawiasky in der Folge mehreren wissenschaftlichen Problemen arbeits- und sozialrechtlichen Inhalts. Als Frucht seiner Bemühungen sind namentlich die Bücher „Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaues“ (1935) und „Die rechtliche Organisation des Betriebs unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts“ (1943) zu nennen. Unmittelbar aus dem St. Galler Betriebsbetrieb heraus entstand 1941 das Werk „Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe“, das 1948 eine erweiterte Auflage erlebte und heute zu den grundlegenden theoretischen Abhandlungen des deutschen Sprachgebiets gehört. Nawiasky hat auch eine Reihe kleiner, in ihrem Gehalt aber wichtiger Beiträge zum schweizerischen Staatsrecht verfaßt. Als besonders aufmerksamer wie unvoreingenommener Ausländer, der sich in den Zwanzigerjahren auf mehreren Studienreisen ein zuverlässiges Bild von der auf freien Gemeinden und starken Kantonen aufgebauten schweizerischen Staatsordnung zu machen vermochte, hat er es verstanden, Licht und Klarheit in manchen verwickelten Zusammenhängen zu bringen. Hervorgehoben seien die Arbeiten „Aufbau und Begriff der Eidgenossenschaft“ (1937), „Die Schweiz von außen gesehen“ (1940) sowie „Die Demokratie in der Schweiz“ (1951).

Nawiasky hat auch bei der Ausarbeitung der bayerischen Verfassung als auch bei der Vorbereitung des Bonner Grundgesetzes hat sich Nawiasky mit Nachdruck dafür eingesetzt, dem in der Schweiz bewährten föderal-demokratisch-föderalistischen Gedankengut im Rahmen der Möglichkeiten auch im neu aufzubauenden Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen. Um die zu einem nicht geringen Teil der schöpferischen Kraft Nawiaskys entspringenden Grundgedanken der bayerischen Verfassung von 1946 für die Staatsrechtslehre wie für die deutsche Verfassung fruchtbar zu machen, veröffentlichte er schon 1948 (zusammen

mit seinem Schüler *Claus Leusser*) unter dem Titel „Die Verfassung des Freistaates Bayern“ einen systematischen Überblick, verbunden mit einem Handkommentar. Im Hinblick auf das inzwischen wirksam gewordene Bonner Grundgesetz von 1949 kam 1953 (unter Mitarbeit von *Hans Lechner*) ein Ergänzungsband zu diesem Werk hinzu. Eine Neuauflage steht in Vorbereitung. Bereits wenige Monate nach dem Zustandekommen des Grundgesetzes veröffentlichte Nawiasky das Buch „Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ (1950), mit dem er nicht nur der Praxis einen wertvollen Dienst erwies, sondern auch einen wesentlichen Einfluß auf die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen deutschen Staatsrechts zu gewinnen vermochte.

Als Krönung seines Lebenswerkes schuf Nawiasky von 1945 bis 1958 eine fünf Bände umfassende „Allgemeine Staatslehre“. Wohl vorbereitet durch zahlreiche Einzelabhandlungen gelang es Nawiasky, zu einer eindrucksvollen Gesamtschau zu kommen, die sein Nachfolger auf dem Münchener Lehrstuhl, der gegenwärtige bayerische Kultusminister, Professor *Theodor Maunz*, als das eigentliche Standardwerk moderner Staatsforschung bezeichnete. Während *Georg Jellinek* in seiner klassisch gewordenen „Allgemeinen Staatslehre“ eine Zweiteilung der Materie in „Allgemeine Soziallehre des Staates“ und „Allgemeine Staatsrechtslehre“ vorgenommen hatte, kommt Nawiasky durch die Hinzufügung einer Staatsideenlehre zur Dreiteilung. Eine wirkliche Erfassung des neuzeitlichen Staates erfordere eine dreifache Betrachtungsweise, eine Erörterung des Staates als Idee, als soziale Tatsache und als rechtliche Erscheinung.

Nawiasky hat sich stets mit Nachdruck als Positivist bezeichnet, als Vertreter eines richtig verstandenen Positivismus allerdings, wie er beizufügen pflegte. Wohl bekannte er sich eindeutig zu einer normativen Betrachtungsweise; in der Auslegung des positiven Rechts erkannte er indessen der „tragenden vorrechtlichen Gesamtidee“, geprägt durch die ethischen Grundlagen und die soziale Wirklichkeit, die führende Rolle zu.

Nawiasky wurde für seine wissenschaftlichen Leistungen mancherlei verdiente Ehrung zuteil. Herausgegeben von seinen St. Galler Kollegen *Wolfhart F. Bürgi* und *Walther Hug* erschien 1950 zu seinem 70. Geburtstag eine reichhaltige Festgabe „Staat und Wirtschaft“, in der u. a. der frühere bayerische Ministerpräsident Prof. *Wilhelm Hoegner* den Anteil Nawiaskys am Zustandekommen der bayerischen Verfassung von 1946 würdigte. 1956 folgte, betreut von *Theodor Maunz*, eine in München veröffentlichte Festschrift zum 75. Geburtstag von *Hans Nawiasky*, die 21 wertvolle Beiträge von Kollegen, Schülern und Freunden zum Thema „Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung“ vereinigt. In beiden Festschriften findet sich auch eine umfassende Bibliographie der Werke Nawiaskys. 1960 verlieh ihm die Staatswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München in Anerkennung seines wissenschaftlichen Gesamtwerkes die Würde eines Ehrendoktors. Nawiasky war auch Träger bundesdeutscher, bayerischer und österreichischer Orden.

Mit *Hans Nawiasky* ist ein Gelehrter dahingegangen, der im deutschen Sprachgebiet zu den führenden Vertretern seines Faches gehörte. Sein Name wird durch sein Werk weiterleben. Seine Unerschrockenheit und Hartnäckigkeit im Kampfe gegen jegliches Unrecht, seine strenge Sachlichkeit, sein Ernst und seine Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung auch der kleinsten Aufgabe und nicht zuletzt seine nie versagende, von edler Menschlichkeit getragene Hilfsbereitschaft sichern ihm auch in den Herzen seiner dankbaren Freunde und Schüler einen Ehrenplatz.

Prof. Dr. Willi GEIGER, St. Gallen

LITERATUR

W. v. Mann, Arthur: Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-philosophische Untersuchung. Heidelberg: Winter. 1961. 32 S. (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, N. F. 32. Bdlg.) brosch. 32.-, geb. 36.-

„Sollten die Juristen wirklich in dem Geruch, nur Bücher zu lesen, die de lege ferenda etwas herauskommen? Die pointierten Bemerkungen des Verfassers scheinen das auszudrücken, wenn man die Untersuchung „viele Einseitigkeiten und Lücken“ bescheidet sie zu einem „Fragment“ machten, ohne daß „dem Gelehrten neue Vorschläge“ unterbreitet würden; daher käme „bei einer neuen Untersuchung“ — womit sie „das Schicksal aller echten Untersuchungen“ teilen würde — „im Grunde nichts heraus“, außer

daß „vielleicht irgendwo ein Zipfel der Wahrheit erhascht“ werde. Sollten die Denkerwartungen des Juristen wirklich nur auf eine bestimmte Form des „Herauskommens“ und nicht auch auf diese Wahrheit gerichtet sein? Denn wer sich schon mit dem Problem der Schuld beschäftigt, weiß, daß der Gesetzgeber eine Gratwanderung unternimmt, sobald ein Schuldstrafrecht ihm Normen abverlangt; weder kann er sich in die absolute Wesenssphäre zurückziehen und es der Strafrechtspraxis überlassen, wie sie seine Wesenserkenntnisse in die Fallwirklichkeit umsetzt, noch ist ihm bloße und unmittelbare Positivierung eines Schuldstrafrechts ohne Blick auf so etwas wie „Wesen der Schuld“ möglich. Und da der Verfasser es gerade nicht auf eine vollkommene Lösung abgesehen

werden, oft nur unvollkommenes Stückwerk erblickt. Unternimmt er es selbst jedoch, den Sinn des Absoluten im Recht zu begreifen, so folgt er behutsam dem Weg jener Dialektik, die zwischen Denken und Sein vermittelt. Zum Leitbild wird ihm die tiefe Einsicht *Kierkegaards*: „Nein, Alles hat seine Dialektik, seine Dialektik, wodurch es, wohl zu merken, nicht sophistisch relativiert wird... sondern wodurch das Absolute als das Absolute kenntlich wird kraft des Dialektischen.“ Alles Suchen nach der Wahrheit wird letztlich gelenkt vom christlichen Glauben, der den Philosophen bekennen läßt, es gebe für den natürlichen Menschen keinen anderen Zugang zur absoluten Gerechtigkeit als in der Transzendenz, im Übergang ins Reich Gottes. Höchste Rechtsquelle ist die Wahrheit der göttlichen Gerechtigkeit. Erst diese, sich offenbarend in den rechtlich-sittlichen Weisungen der Bibel, gewährt dem Menschen das gemäß seinem Wesen Zukommende und macht ihn durch die rechtfertigende Gnade gerecht. Folgerichtig gründet für *Erik Wolf* die Rechtsphilosophie in der Rechtstheologie. Macht schon die Schrift „Rechtsgedanke und biblische Weisung“ (1948) das Programm einer neuen Sicht deutlich, so stellt *Wolfs* „Recht des Nächsten“ (1958) einen Höhepunkt in der Entfaltung tiefer rechtstheologischer Probleme dar. In erneuter Absage an eine in der Endlichkeit verharrende Rechtsdeutung entscheidet er sich, das Verhältnis zwischen Recht und Liebe gültig bestimmend, für das durch Gottes Recht legitimierte Nächstenrecht, wie es sich in der Integration menschlicher Personalität und Solidarität äußert.

Durch seinen Kampf für die Bekennende Kirche und seine Mitwirkung bei der Schaffung einer Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland war *Erik Wolf* besonders legitimiert, neue

Wege in der Kirchenrechtswissenschaft zu beschreiben, als er war dazu berufen, das großangelegte Lehrbuch „Ordnung der Kirche“ (1961) zu schreiben. Die nach fast dreißig Jahren wieder ein erstes wissenschaftliches System des evangelischen Kirchenrechts. Es ist so sehr wie das evangelische Kirchenrecht in gleichem Maße dar, in bewußt ökumenischer Ausrichtung, die Überwindung der Konfessionen und Kirchen ihre Einheit. Bei aller Verpflichtung gegenüber einer großen Tradition weist *Wolfs* Werk dem Kirchenrecht einen neuen Platz im Bereich der Jurisprudenz wie der Theologie in Kirchenrecht gelangt die Unmittelbarkeit des zendenten orientierten Rechtsdenkens zum vollen Abkehr von der bekannten These *Rudolf Sohm*s: „Die Einheit zwischen Recht und Kirche sieht *Wolf* das Hauptbeispiel für das unlösbare Band zwischen dem Rechts und der religiösen Existenz des Menschen.“

Erik Wolfs weithin ausstrahlendes Wirken, beweisendes Streben nach dem Wahren und Gerechten in der Rechtslehre, bekundet sich in den Worten, die er *Gustav Lehmann* und *Freund*, widmete: „Es gilt, im Stande zu stehen, dabei nicht stille zu stehen, sich nicht abzuhängen, dabei nicht verschließen, unterwegs zu bleiben im Bewußtsein, daß auch eine Wissenschaft, die von wahrer Gerechtigkeit weiß, als den es scheinbar besser Wissenden ihre Grenzen, unter der Gnade steht, die alle menschliche Überhöhung und Völlendet.“

Prof. Dr. Thomas WURTENBERGER.

NACHRUF

Hans Nawiasky †

Im Spätherbst 1960 würdigte *Hans Peters* in Worten freundschaftlicher Verehrung und Anerkennung Werk und Persönlichkeit des 80 Jahre alt gewordenen Staatsrechtslehrers *Hans Nawiasky* (JZ 60, 762). Leider hat sich der Geburtstagswunsch, es möge dem Jubilar vergönnt sein, noch manches Jahr in voller Gesundheit sein Lebenswerk durch weitere Arbeiten abzurunden, nicht erfüllt; denn am 11. August 1961 wurde *Hans Nawiasky* nach kurzem schwerem Leiden durch den Tod abberufen. Damit hat ein ebenso bewegtes wie fruchtbares Gelehrtenleben seinen Abschluß gefunden.

Hans Nawiasky wurde am 24. August 1880 als Sohn eines Opernsängers in Graz geboren. Nach rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien in Wien und Berlin errang er 1903 mit einer Dissertation über „Die Frauen im österreichischen Staatsdienst“ den juristischen Doktorgrad der Universität Wien. In Wien trat *Nawiasky* alsbald in den höheren Postdienst ein, und 1910 begann er an der dortigen Universität seine akademische Laufbahn als Privatdozent des Staats- und Verwaltungsrechts. Die Habilitationsschrift, die dem deutschen und österreichischen Postrecht gewidmet war, stellt noch heute einen lesenswerten Beitrag zur Lehre von der öffentlichen Anstalt dar. Schon 1914 wurde *Nawiasky* zum außerordentlichen Professor ernannt, doch sah er sich in der Folge in seiner Lehr- und Forschungstätigkeit durch den ersten Weltkrieg erheblich gestört. *Nawiasky* kam zunächst zur k. u. k. Generalfeldpostdirektion; später wurde er als Feldpostdirektor im Range eines Oberstleutnants zu einer k. u. k. Armee nach Rumänien entsandt.

Als Sektionsrat schied *Nawiasky* 1919 aus dem österreichischen Staatsdienst aus. Sein Lehramt in Wien vertauschte er mit einer ihm schon 1914 angebotenen außerordentlichen Professur an der Universität München. 1928 wurde daraus ein Ordinariat. In München entfaltete *Nawiasky* eine glanzvolle Tätigkeit: als geistreicher, methodischer, strenger, aber wohlwollender akademischer Lehrer, als Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Werke, als regelmäßiger juristischer Berater der bayerischen Landesregierung, als gewandter Publizist zu politisch-staatsrechtlichen Tagesfragen sowie als initiativer Leiter der Verwaltungsakademie. 1932 war ihm aufgetragen, das Land Bayern vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig im großen Staatsprozeß anläßlich des Streites über die Zulässigkeit der Absetzung einer Landesregierung durch das Reich (Regierung von *Papen*) zu vertreten. Dem aufkommenden Nationalsozialismus hatte sich *Nawiasky* seit 1923 mit aller Entschiedenheit widersetzt; denn dem gewiegten Staatsrechtslehrer und wirklichkeitsnahen Politiker konnte nicht entgehen, welche tödliche Gefahr der Geistesfreiheit und der rechtsstaatlichen Demokratie drohte. Seine Schrift „Die Münchener Universitätskrawalle“ (1931) ist ein eindruckliches Dokument für den persönlichen Mut, mit dem *Nawiasky* den Nationalsozialisten die

Stimme bot. Als einer der ersten wurde *Nawiasky* nach der Ergreifung Hitlers von seiner Lehrkanzel vertrieben.

Der als „politisch unzuverlässig“ Verfeimte kam in München, wo es für die Handels-Hochschule St. Gallen eine glückliche bedeutete, sich die Dienste des internationalen angelsächsischen Lehrers sichern zu können. In engem Zusammenwirken mit dem freundschaftlich verbundenen *Walther Hug*, der von 1928 bis 1933 das Amt des Rektors bekleidete, trug *Nawiasky* entscheidend zum inneren Ausbau und zur Geltung der St. Galler Hochschule bei. Seiner Initiative und Tatkraft ist es vor allem zu verdanken, daß 1942 den wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsrichtungen der St. Galler Hochschule ein verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang zur Seite gestellt werden konnte. Schon 1936 hatte *Nawiasky* den Grundstein für die St. Galler Hochschule angeschlossene Schweizerische Verwaltungskurse gelegt, das heute als objektives, den wissenschaftlichen und öffentlichen Forum für die Erörterung wichtiger Fragen des öffentlichen Lebens und zur Weiterbildung von Beamten und Beamten nicht nur in der Schweiz, sondern in der deutschen und österreichischen Nachbarschaft großartig genützt. *Nawiasky* hat sich durch diese Einrichtung für die Schweiz gewährte Gastrecht in schönster Weise erweist.

Anfangs 1946, als die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Deutschland brochen war, wurde *Nawiasky* von den amerikanischen Besatzmächten auf Antrag der bayerischen Staatsregierung zur Mitarbeit an der neuen bayerischen Verfassung nach München berufen. Er arbeitete mit Ministerpräsident Dr. *Wilhelm Hoegner* schon in der Schweiz wegweisende Vorarbeiten für einen demokratischen Neuaufbau des Landes Bayern geleistet. *Nawiasky* wurde auch wieder in sein altes Lehramt eingewählt, die zuständigen Stellen bemühten sich sogar, ihn für die dortigen schweren mitgenommenen Universität München zu gewinnen. *Nawiasky* blieb zwar der ihm lieb gewordenen St. Galler Hochschule treu, doch nahm er es fortan und bis wenige Wochen vor seinem Tode auf sich, regelmäßig nach München zu fahren, um dortigen Lehr- und Beratertätigkeit zu widmen. 1948 betonte *Nawiasky* maßgebend an den Vorarbeiten von *Herrenrieder* die Schaffung eines deutschen Grundgesetzes, und 1952 war er in Paris in jugendlicher Begeisterung in der unter dem Vorsitz von Dr. *Heinrich von Brentano* stehenden Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs einer Europäischen Verfassung mitgewirkt. *Nawiasky* bemühte sich, die Grundsätze einer demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens in weitesten Kreisen zu verankern, veranlaßte *wiasky*, sich an vorderster Stelle für die Gründung der Hochschule für Politische Wissenschaften in München (1950) einzusetzen.

FS

Nawiaszky

1956

Inhaltsübersicht

Dr. Ulrich Scheuner, Professor an der Universität Bonn
Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität 9

Dr. Dr. Wilhelm Wengler, Professor an der Freien Universität Berlin
Deutschland als Rechtsbegriff 49

Dr. Thomas Ellwein, Feldafing/Obb.
Die Wiedervereinigung Deutschlands und der deutsche Föderalismus 91

Dr. Hermann Jahrreiß, Professor an der Universität Köln
Die Wesensverschiedenheit der Akte des Herrschens und das Problem der Gewaltenteilung 119

Dr. Adolf Süsterhenn, Professor, Staatsminister a. D., Präsident des Obergerichtsverwaltungsgerichts, Vorsitzender des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Koblenz
Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage der vertikalen Gewaltenteilung 141

Dr. Günter Dürig, Professor an der Universität Tübingen
Grundrechte und Zivilrechtsprechung 157

Dr. Josef Wintrich, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
Aufgaben, Wesen und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit 191

Dr. Willi Geiger, Professor, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
Zur Reform des Bundesverfassungsgesetzes 211

Dr. Hans Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Bonn
Die Grundlagen unserer föderativen Staatsordnung 237

Dr. Friedrich J. Berber, Professor an der Universität München
Zu den föderalistischen Aspekten der „Auswärtigen Gewalt“ 245

Dr. Theodor Maunz, Professor an der Universität München
Gesetzgebung und Verwaltung in deutschen Verfassungen 255

Dr. Hans Wenke, Professor, Senator der Freien Hansestadt Hamburg
Die Kulturverwaltung im Verhältnis von Bund und Ländern 269

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1956 by Isar Verlag Dr. Günter Olzog München
Druck: Schumacher-Gebler KG., München; Bindearbeiten: Paul Attenkofer, München
Printed in Germany

Walter Seuffert, Rechtsanwalt, Mitglied des Deutschen Bundestags, München <i>Die Finanzverfassung der Bundesrepublik und Artikel 107 des Grundgesetzes</i>	299
Dr. Werner Gebauer, Referent in der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf <i>Eigentumspolitische Probleme unserer Wirtschaftsverfassung</i>	317
Dr. Friedrich August Freiherr von der Heydte, Professor an der Universität Würzburg <i>Parlamentarismus in Deutschland und in Frankreich</i>	323
Dr. Hans Peters, Professor an der Universität Köln <i>Zur Kandidatenaufstellung für freie demokratische Wahlen</i>	341
Dr. Richard Jaeger, M. d. B., Vizepräsident des Deutschen Bundestags, Bonn/Dießem am Ammersee <i>Die Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 des Grundgesetzes</i>	359
Dr. Willibald Apelt, Geh. Regierungsrat, emer. Professor an der Universität München <i>Ist der Betrieb des Rundfunks im heutigen Deutschland öffentliche Verwaltung?</i>	375
Dr. Otto Heinrich Leiling, Rechtsanwalt, Justitiar des Bayerischen Rundfunks, München <i>Einfluß des Staates auf die öffentliche Meinung</i>	385
Dr. Murad Ferid, Professor an der Universität München <i>Hat die Gleichstellung der Vertriebenen mit Inländern in Art. 116 I GG kollisionsrechtlichen Gehalt?</i>	395
Dr. Rudolf Zorn, Staatsminister a. D., Präsident des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, München <i>Von den Begrenzungen der Staatsgewalt</i>	413
Dr. Hans F. Zacher, München <i>Zusammenstellung der Veröffentlichungen von Prof. Dr. Hans Nawiasky</i>	433

Nawiasky

Vorwort

Wir wissen heute noch nicht, wie eine gesamtdeutsche Verfassung zustandekommen wird. Nach dem Ausgang der Genfer Konferenz vom November 1955 scheint der Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands erneut in die Zukunft gerückt, wenngleich über die Notwendigkeit und Vordringlichkeit der Wiedervereinigung bei den Deutschen selbst Einmütigkeit besteht. Über den weiteren Weg gehen auch jetzt – und gerade jetzt – die Meinungen wieder auseinander.

Uns ist die Aufgabe gestellt, über die große Scheidewand zwischen West und Ost hinwegzublicken, um die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage, aber auch die Möglichkeiten der künftigen Entwicklung zu erkennen. Die folgenden Abhandlungen sind auf dieses Ziel hin geschrieben worden. Sie tragen unterschiedlichste Anliegen vor, dienen aber alle der gemeinsamen Aufgabe.

Die Themen der Beiträge und die Art ihrer Bearbeitung zeigen, daß es den Verfassern darauf ankam, Vorarbeiten für die Verfassungsgebung im gesamtdeutschen Staat auf weite Sicht zu leisten, und zwar in der Weise, daß sie Entwicklungen und Schwierigkeiten der beiden getrennten Teile Deutschlands und der dahinter liegenden Weimarer Zeit aufzeigen. Aus diesem Grunde wurden die Fragenkreise über die Funktionsnachfolge von Reich und Preußen und über den Begriff Deutschland als Rechtsbegriff vorangestellt. Ihnen schließen sich Untersuchungen an über die voraussichtliche Einstellung Gesamtdeutschlands zu den Vorstellungen von Volk, Repräsentation, Nation und Föderalismus und über die Akte des Herrschens im Rahmen der Gewaltenteilung sowie über den Sinn des Subsidiaritätsprinzips im gewaltenteiligen Staat. Von den Grundrechten führt sodann der Weg zur Verfassungsgerichtsbarkeit und zum bundesstaatlichen Gefüge in seinen innerpolitischen und auswärtigen Aspekten. Die Kultur-, Finanz- und Wirtschaftsverfassung wird in der gesamtdeutschen Verfassung einen hervorragenden Platz einnehmen; nicht minder wird die Neugliederung des Staatsgebietes erneut erörtert werden. Schließlich wird der Verfassungsgeber richtunggebende Gesichtspunkte über Fragen der parlamentarischen Gestaltung, des demokratischen Wahlrechts, der öffentlichen Meinungsbildung, des Rundfunks, der Heimatvertriebenen ankündigen und damit den Weg für die kommende Gesetzgebung vorbereiten wollen. In jedem modernen Staat – und so auch im gesamtdeutschen Staat – wird schließlich die Besinnung auf die Grenzen der Staatsgewalt stets von grundlegender Bedeutung und aktuellem Interesse bleiben.

Alle Beiträge sind einem Gelehrten gewidmet, der seine Kraft stets auf eine große Aufgabe gerichtet hat: Hans Nawiasky. Geboren vor 75 Jahren in der damaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, hat er in einem wechselvollen und erfolgreichen akademischen Leben in Österreich-

Ungarn, in Deutschland und in der Schweiz immer das Ganze vor Augen gehabt, wie es das Bestreben aller aufrichtigen Föderalisten ist. Für Deutschland und im besonderen für Bayern als Bundesland zu arbeiten, war das Ziel seiner wissenschaftlichen Lehr-, Forschungs- und Gutachtertätigkeit. Er wurde nie müde, der akademischen Jugend die Bedeutung dieser Aufgabe vor Augen zu führen; er widmete sich ihr besonders in den Jahrzehnten seiner nur durch das erzwungene Exil unterbrochenen Lehrtätigkeit an der Universität München. Neben dieser Tätigkeit verlor er aber auch nicht die Verbindung zur praktischen Politik, in die er als Rechtsberater der Bayerischen Staatsregierung vor 1933 und nach 1945 und als Mitarbeiter an der Reichsreform der Weimarer Zeit gestellt war. Mit seinem Namen sind wichtige Bestimmungen der heutigen Bayerischen Verfassung verknüpft. Die Vorbereitungen für das Bonner Grundgesetz im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee erfuhren durch seine Mitwirkung wertvolle Anregungen und Förderungen. Für den Föderalisten Nawiasky war es nur folgerichtig, daß er sich auch überzeugt zu den Fragen der europäischen Einigung äußerte und Mitglied einer Kommission wurde, die sich in Straßburg zur Vorbereitung der Satzung des Vereinigten Europas zusammenfand. Der nun 75jährige stellt sich auch heute wieder zur Verfügung, neben seiner Lehrtätigkeit an der Universität München, an der Hochschule für Politische Wissenschaften München und an der Handelshochschule St. Gallen, grundsätzliche Fragen zu behandeln, die geklärt und gelöst werden müssen, wenn eine gesamtdeutsche Verfassung, ein rechtlich geordnetes Staatsleben für alle Deutschen und ein Zusammenwirken Europas erreicht werden sollen.

Die Mitarbeiter dieses Sammelwerkes, der Herausgeber und der Verlag wünschen, daß die nachstehenden Beiträge, in denen jeder Verfasser seine eigene Meinung vorträgt, der wissenschaftlichen Vorbereitung der gesamtdeutschen Verfassung und als Prämissen den Politikern dienlich sein mögen. Damit wird dieses Buch am besten dem Sinne der Arbeit jenes Mannes gerecht, dem zugleich zur Vollendung seines 75. Lebensjahres die herzlichsten Glückwünsche dargebracht werden sollen.

München, 1. Januar 1956

Dr. Theodor Maunz
als Herausgeber

Dr. Günter Olzog
als Verleger

Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität

von

Ulrich Scheuner

I. Veränderungen der staatlichen Form und rechtliche Kontinuität

1. Wir leben in einem Zeitalter der staatlichen Umwälzungen und Veränderungen. Vor unseren Augen sind mächtige Reiche zerfallen und tiefe territoriale und politische Umgestaltungen vor sich gegangen. Diese Ereignisse haben in zahlreichen Fällen schwerwiegende Fragen hinsichtlich der Fortdauer von Rechtsverhältnissen aufgeworfen, die in der bisherigen staatlichen Ordnung begründet lagen. Stärker als in früheren Perioden sind in der Gegenwart die Probleme der staatsrechtlichen Kontinuität über eingetretene Veränderungen hinweg ein Problem von weitreichender praktischer Bedeutung geworden. Es ist eine alte Erkenntnis, daß selbst der Übergang eines Gebietes unter eine andere staatliche Hoheit oder ein revolutionärer Umsturz große Teile der Rechtsordnung in ihrem Bestande nicht berühren. Das bürgerliche Recht mit allen ihm entspringenden rechtlichen Positionen, in der Regel aber auch das Strafrecht sowie auch bestimmte Teile des Verwaltungsrechts werden durch einen solchen Wechsel inhaltlich nicht verändert. Der älteren Rechtslehre war die Vorstellung vertraut, daß das Recht eines Landes oder Reiches durch den Wechsel der staatlichen Gewalten hindurch erhalten bleiben könne, sei es daß man den Gedanken der *translatio imperii* heranzog, sei es daß man wie in England einfach die Fortdauer der Gewohnheit trotz der eingetretenen Herrschaftswchsel annahm¹⁾. Bei der Abtrennung von Gebieten

¹⁾ *Sir John Fortescue*, *De Laudibus Legum Angliae* (geschrieben 1468-71) berichtet in Kap. XVII, wie in England die Briten, dann die Römer, wieder die Briten, dann die Sachsen, Dänen, wieder Sachsen und endlich die Normannen geherrscht hätten. Er fährt dann fort: „Et in omnibus nacionum earum et regum earum temporibus regnum illud eisdem quibus iam regitur consuetudinibus continue regulatum est.“ (Ed. Chrimes, Cambridge 1949 S. 38).

zu pflegen. Hierher gehörten vor allem Recht und Gerechtigkeit als Grundlage des Zusammenlebens der Völker. Diesem Leitgedanken für die Beziehungen zwischen beiden Ländern sei die deutsch-holländische Juristenvereinigung seit ihrer Gründung im Jahre 1949 treu geblieben.

Als Ort für die nächste Tagung im Herbst 1955 ist Münster (Westfalen) bestimmt worden.

Bundesverfassungsrichter Dr. Georg FRÖHLICH, Karlsruhe

Naturrecht und Existenzphilosophie

Das Juristentreffen der Akademie der Diözese Rottenburg am 20./21. 11. 1954¹ zeichnete sich durch das Bemühen aus, nicht im Bereich kirchlicher Vorstellungen zu beharren, sondern eine Brücke selbst zu scheinbar entgegengesetzten Auffassungen zu finden. Im Rahmen des Gesamtthemas „Gerechtigkeit ethisch und juristisch“ sprach zunächst Prof. A. Hartmann S. J. über „Gerechtigkeit als sittliche Tugend“, und zwar im Sinne einer natürlichen, nicht spezifisch christlichen Ethik. In einer Reihe klarer Distinktionen grenzte er die Gerechtigkeit als die Tugend, die jedem Menschen genau das Seine gibt, von der Sittlichkeit im allgemeinen, von den niemals exakt zu erfüllenden Tugenden wie der *pietas* und auch von der Liebe ab, die eine notwendige Ergänzung, aber kein Bestandteil der Gerechtigkeit sei. In der Aussprache betonte der Leiter der Akademie, Dozent Dr. Auer: so wenig es einen „christlichen Staat“ gebe, ebensowenig habe das Christentum den Inhalt der Gerechtigkeit geändert.

Prof. E. Fechner (Tübingen) behandelte sodann unter dem Thema „Gerechtigkeit als Rechtsnorm“ das objektive Rechtsideal, die „Norm der Normen“. Nach einem Hinweis, wie sehr alle Rechtsnormen von sachlichen Gegebenheiten einerseits und den überlieferten Vorurteilen andererseits abhängen, entwickelte er — in bewußter Vereinfachung — drei Möglichkeiten der Stellungnahme zu den erlebenden echten Entscheidungen: 1. Die überlieferte Naturrechtslehre geht von vorgegebenen festen Maßstäben aus und kennt nur im Einzelfall Subsumtionsschwierigkeiten. 2. Die moderne Wertphilosophie behauptet ebenfalls das Bestehen einer objektiven

¹ Vgl. den Bericht über ein früheres Treffen in JZ 53, 518.

Rangordnung von Werten, die jedoch nur schrittweise erkannt werden könne. 3. Die Existenzphilosophie schließlich, die nur die Tatsache unserer Existenz als gegeben ansieht, während die Inhalte vom Menschen aus sich selbst zu gestalten seien, legt alles in die freie Entscheidung. Aber selbst hier findet sich nach Fechner eine Bindung an Objektives und nicht bloße Willkür; denn wenn Entscheidungen „gelingen oder mißlingen“, so ist damit die Zahl der („richtigen“) Möglichkeiten doch begrenzt, und wenn nach Heidegger die treffende Entscheidung etwas aus seiner Verborgenheit herausnimmt, „entbirgt“, so können wir die früheren Entscheidungen, die etwas entborgen haben, nicht mehr außer acht lassen. In diesem Sinne sind z. B. die Freiheitsrechte des Bonner Grundgesetzes zwar nicht Grundlagen „jeder“ Gemeinschaft (wie Art. 1 GG meint), aber für uns sind sie verpflichtend. Mit jeder treffenden Entscheidung schaffen (oder entdecken) wir also ein Stück „werdendes Naturrecht“. Ob sich hinter diesem ein von vornherein feststehendes Naturrecht verbirgt, bleibt offen als eine mit rein philosophischen Mitteln nicht zu entscheidende Frage. Die positive Norm ist in dieser Sicht keine bloße Ableitung (aus festen Prinzipien oder äußeren Gegebenheiten), sondern eine Schöpfung, in der sich die Gerechtigkeit jeweils konkretisiert. Es sind daher, schloß Fechner, beide Sätze richtig: sowohl Eb. Schmidts „Der Positivismus ist tot, es lebe der Positivismus!“ wie der andere: „Das Naturrecht ist tot, es lebe das Naturrecht!“².

Die Aussprache — klug geleitet von Senatspräsident Walter (Stuttgart) — ging z. T. um das genauere Verständnis der existenzphilosophischen Position, die Prof. Hartmann als eine Überbetonung des an sich christlichen Gedankens der Geschichtlichkeit verständlich machte. Zum anderen trat immer wieder die Spannung zutage zwischen idealen Anforderungen und praktischer Beschränkung, insbesondere zwischen dem Verlangen des Richters nach festen Maßstäben und andererseits der Gewissenspflicht, durch Vermeidung einseitiger Formulierungen das Gespräch mit der Umwelt, auch der nichtchristlichen und außereuropäischen, immer offen zu halten.

N.

² Eine ausführliche Darstellung seiner Gedanken wird E. Fechner in einem Buch „Soziologie und Metaphysik des Rechts“ geben, das im Laufe des Jahres 1955 bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, erscheinen wird.

NACHRUFE

Franz L. Neumann †

1955

Der Kraftwagenunfall, dem am 2. September 1954 in der Nähe von Genf auf einer Ferienfahrt Prof. Franz L. Neumann gemeinsam mit dem Ehepaar Altmann, mit dem er bei der Herausgabe des Nachlasses von Stefan Zweig zusammenwirkte, zum Opfer fiel, hat eine reiche wissenschaftliche Laufbahn vorzeitig beendet. In einem Beginne im Zeichen sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Fragen stehend, von Anfang an aber von einer intensiven Beteiligung an den politischen Problemen der Gegenwart erfüllt, war das Werk Neumanns in den späteren Jahren mehr und mehr den Grundfragen des sozialen und staatlichen Lebens zugewandt. In Kattowitz am 23. 5. 1900 geboren, für kurze Zeit noch Teilnehmer des ersten Weltkrieges, schloß Neumann seine Studienzeit in Frankfurt mit einer Tätigkeit bei Strupp und Sinzheimer ab und wirkte 1925-27 als Dozent an der Akademie der Arbeit. 1927 ließ er sich als Anwalt in Berlin nieder, wo er rasch eine angesehene Praxis aufbaute und seine arbeitsrechtliche Lehrtätigkeit ab 1928 an der Deutschen Hochschule für Politik fortsetzte. In diesen Jahren entstanden arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen gewidmete Schriften: „Tarifrecht auf der Grundlage der Reichsverfassung“ (1931) und „Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung. Die Stellung der Gewerkschaften im Verfassungssystem“ (1932). Als Sachverständiger an politischen Gremien wiederholt zugezogen, erfüllte Neumann seit 1932 die Aufgabe eines Rechtsbeistandes des Parteivorstandes der SPD. Nach kurzer Inhaftierung im April 1933 mußte er schon im Mai 1933 Deutschland vor der Verfolgung des Nationalsozialismus verlassen, und er gehörte zu den ersten, die auf den Ausbürgerungslisten der Diktatur standen.

Studien in London schloß Neumann mit der Promotion zum h. D. 1936 ab. Im gleichen Jahre ging er nach den Vereinigten Staaten, wo er in dem von Max Horkheimer geleiteten *Institute of Social Research* der *Columbia University* arbeitete. Neben zahlreichen Arbeiten in verschiedenen Zeitschriften und der Schilderung des Schicksals der Gewerkschaften „*European Trade Unions and*

Politics“, die 1938 mit einem Vorwort von *Harold Laski* erschien, war die Frucht dieser Jahre wissenschaftlicher Tätigkeit seine große Auseinandersetzung mit dem Phänomen des totalitären Staates, der 1942 und in 2. Auflage 1944 erschienene „*Behemoth, The Structure and Practice of National-Socialism*“. Mit diesem Werke war eine Wendung von dem spezifisch sozialpolitischen Felde zu den grundlegenden Fragen des Verfassungsrechts und der Politik vollzogen, die fortan Lehre und Publikationen Neumanns bestimmt hat. Nach der Beendigung seiner Tätigkeit im Kriegsdienst der amerikanischen Regierung (1943-47), zuletzt als *Chief des German* und dann *Central European Branch im Office of Intelligence Research* des *State Department*, übernahm er, bis 1950 daneben als *Consultant beim State Department* tätig, 1948 eine Professur im *Department of Public Law and Government* der *Columbia University*. Die Mitherausgeberschaft der „*American Political Science Review*“ und die leitende Mitwirkung in anderen amerikanischen Gremien zeigen das hohe Ansehen, das Neumann sich in den USA erworben hatte.

Mit Deutschland nahm Neumann die Verbindung nach seinem Ausscheiden aus amtlichen Bindungen alsbald auf. 1950 war er maßgeblich bei der Gründung des Instituts für politische Wissenschaften in Berlin beteiligt und er leistete seither als Verbindungsmann zu amerikanischen Stellen der Freien Universität vielfache Dienste. Seit 1951 las er jeden Sommer als Gastprofessor an der Freien Universität und an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin. 1953 ehrte ihn die Freie Universität durch Verleihung des Dr. phil. h. c. Von den Studien der letzten Jahre, die er in deutscher Sprache veröffentlichte, sei die geistvolle Erörterung der demokratischen Freiheiten und Grundrechte („Zum Begriff der politischen Freiheit“, *ZgesStW* 109 [1953] S. 25-53) und die aus den Lehren der Psychologie und Sozialpsychologie erarbeitete Studie über „Angst und Politik“ (1953)* genannt, die die Bedeutung von Angst und Schuld als Moment der Feindschaft gegenüber bestimm-

* Heft 178/9 der Reihe „Recht und Staat“, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

ten Gruppen und als Voraussetzung für die Bereitschaft zur Unterordnung unter ein System oder eine Führung untersucht und an historischen Beispielen erläutert. Fragen des demokratischen Staates war die Herausgabe der Schrift „Die Wissenschaft der Politik in der Demokratie“ (1950) in der Schriftenreihe der Dt. Hochschule für Politik Berlin gewidmet.

Der Tod hat Neumann aus vielen Plänen herausgerissen. Mit den beiden Unterzeichneten hat er die Herausgabe eines vierbändigen Werkes „Die Grundrechte“ vorbereitet, das im Erscheinen begriffen ist; die Veröffentlichung eines Buches „Zur Theorie der Diktatur“ war geplant, und andere Arbeiten stehen vor der Veröffentlichung. Ohne seinen Zusammenhang mit den sozialen Pro-

blemen aufzugeben, die ihn zeitlebens beschäftigten, hatte Forschung Neumanns sich, angeregt durch sozialpsychologische und moderne amerikanische Richtungen, einer soziologischen Analyse von Grundfragen des modernen Staates, vor allem der politischen Strukturen zugewandt. Auf diesem weiten, aber von wenigen kundigen Geistern bestellten Felde der politischen Soziologie hinterläßt sein Fehlen eine schmerzliche Lücke, die vor allem auch in Deutschland empfunden wird, für das er ein bedeutungsvolles Glied der Vermittlung zu den neueren amerikanischen Studien und Forschungen darstellte.

Prof. Dr. Hans Carl NIPPERDEY, Köln,
Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Prof. Dr. Ulrich SCHEUEN
Bonn

LITERATUR

Brecher, Fritz: Das Unternehmen als Rechtsgegenstand. Rechtstheoretische Grundlegung. Bonn: Röhrscheid. 1953. X, 148 S. (Bonner rechtswissenschaftl. Abh. 46) kart. 11.80

Am Anfang jeder rechtstheoretischen Bewältigung der wirtschaftlichen Wirklichkeit steht die Erkenntnis, daß zwar die Erscheinungsbilder dieser Wirklichkeit unabhängig und deshalb unbeeinflusst sind von dem Vorgang der wissenschaftlichen Beobachtung, daß aber die Begriffe, die die rechtliche Ordnung dieser Erscheinungsbilder der Wirklichkeit ermöglichen sollen, weitgehend im Wege der Verständigung zustandekommen. Von einer solchen Verständigung über den Rechtsbegriff des Unternehmens ist die Wirtschaftsrechtswissenschaft heute weiter denn je entfernt. Jeder Versuch, das Erscheinungsbild „Unternehmen“ auf einen breiteren rechtstheoretischen Grund zu stellen, kann deshalb als klärender Beitrag begrüßt werden, auch wenn er als solcher, wie m. E. der zur Besprechung vorliegende, nur unvollkommen gelungen ist.

Man kann dem Rechtsbegriff Unternehmen mindestens auf zweifache Weise näher zu kommen suchen; einmal, indem man das Unternehmen ganz individualistisch als eine der Persönlichkeitssphäre des Einzelnen zugehörige Einheit mit Quasi-Gegenstandscharakter begreift; man kann es zum anderen aber auch als eine in die Verfassung der Wirtschaft eingeordnete Wirtschaftseinheit, also von seiner Aufgabe her zu begreifen suchen. Der Verfasser vermeidet zwar ausdrücklich eine Definition, weil, wie er meint, „die Klarheit auf Kosten der Tiefe“ ginge. Wenn man aber „die letztlich entscheidenden Nuancen der rechtsphilosophischen Tongebung“, „das konkrete Kolorit der Wesensschau“ beiseite läßt, entwickelt der Verfasser „aus der Kategorie der Gegenständlichkeit die Gegenstandsqualität des Unternehmens, aus dem Wesen der Gegenstandseinheit seinen Charakter als Obereinheit und aus der voluntaristisch-utilitaristischen Einstellung des Subjekts seine individuelle Eigenart“ (S. 128). Er zieht also den ersten Weg vor. Dabei verdient er volle Anerkennung für viele diskussionsfördernde Gedanken und Anregungen. Die dem Verfasser aber offenbar nicht bewußte, das Problem einschränkende Betrachtung des Unternehmens lediglich als Gegenstand des privaten Rechtsverkehrs läßt ihn andererseits allerdings Auffassungen vertreten, die nicht unbedenklich sind.

Brecher will z. B. nicht nur, wie schon *Fedner* (Die Treubindungen des Aktionärs, 1942; vgl. dazu die in dieser Beziehung kritische Besprechung von *Raiser* in der Z. f. d. ges. Staatsw. 1943 S. 372) alle Aktionäre in die Unternehmensordnung mit einbezogen wissen, sondern auch Lieferanten und Kunden, offenbar auch Kreditgeber und selbst Konkurrenten. Nun ist es gewiß richtig, daß die genannten Gruppen zum Unternehmen in Beziehung treten. Es ist auch richtig, daß alle genannten Gruppen auf das Unternehmen einen wesentlichen Einfluß ausüben können, der oft nicht geringer zu sein braucht als der eines von diesen Gruppen unabhängigen Eigentümer-„Unternehmers“ auf sein Unternehmen, wenn es sich nämlich um große Aktionäre, Lieferanten oder Kunden oder um die stark engagierte Hausbank oder einen Konkurrenten handelt, der über eine dieser Gruppen oder durch eine Kartellvereinbarung Einfluß gesucht und gefunden hat. Aber das können auch der Gesetzgeber, die staatliche Wirtschaftsverwaltung und vor allem das Finanzamt. Trotzdem wird man wohl nicht etwa das Finanzamt in die Unternehmensordnung mit einbeziehen wollen. Der Unternehmensbegriff wird durch diese mehr oder weniger additive Methode m. E. ins Uferlose ausgedehnt. Der Fehler liegt offenbar darin, daß die „Unternehmer“macht, die das Unternehmen zu beherrschen gestattet, für die ich an anderer Stelle den vielleicht etwas unhandlichen, immerhin aber treffenden Begriff

der „wirtschaftlichen Planungs- und Entscheidungsgewalt“ vorgeschlagen habe, verwechselt oder identifiziert wird mit dem Träger dieser Gewalt und seiner Legitimität. Wie der Eigentümer kann auch der große Kreditgeber, die Hausbank, der Groß- oder Alleinabnehmer oder der Großaktionär entweder selbst, allein oder gemeinsam, Inhaber dieser Gewalt sein oder den jeweiligen Inhaber kontrollieren. Die Frage, wer Inhaber dieser Gewalt sein soll, die Frage, wer ihn kontrolliert: der Eigentümer oder irgend ein anderer, ist aber bisher immer noch eine Frage der Faktizität, nicht des Rechts. Und auch die Dauerhaftigkeit dieser tatsächlichen Machtzuordnung liegt nicht im Recht, sondern in der Legitimität begründet.

Es ist bei der verkürzten Betrachtungsweise des Verfassers verständlich, daß er sich der eigentlichen Problematik des Erscheinungsbildes Unternehmen, insbesondere im Verhältnis eines zum Betrieb, andererseits zum Unternehmer, kaum anzunähern vermöge. Er möchte den „Dualismus Unternehmen – Betrieb“ aufgeben wissen (S. 145). Für ihn ist jeder wirtschaftliche Betrieb „potentielles Unternehmen“. Die Unternehmensqualität des Einzelbetriebes sei im Gesamtunternehmen „aufgesogen“, lebe aber weiter auf, sobald der Betrieb aus dem bisherigen Unternehmen herausgenommen würde. Ich glaube, an anderer Stelle („Betrieb und Unternehmen in wirtschaftsverfassungsrechtlicher Sicht“, JZ 53, 7) überzeugend genug nachgewiesen zu haben, daß dem Unternehmen ganz im Gegensatz zum Betrieb eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Qualität zukommt, und zwar auch nur in einer ganz bestimmten Wirtschaftsverfassung. Ich möchte mich deshalb hier noch auf einige Bemerkungen zum Problem Unternehmer-Unternehmen beschränken. B. ist (S. 140) der Meinung, daß „die totale Objektivierung des seelenlosen, maschinenhaften, apparatesken Unternehmens“, wie sie nach seiner Meinung heute beim Großbetrieb überwiegt, aus dem unverfälschten Unternehmensbild herausfalle, denn das Unternehmen liege, „wenigstens seiner Idee nach, schon ziemlich an der äußeren Grenze des Gegenständlichen in Richtung auf den personalen Pol hin“ (S. 128). Das Unternehmen könne nicht aus dem Unternehmer erklärt werden (S. 122). Das Unternehmerische des Unternehmers wird dabei von ihm als *Wille* akzentuiert. B. übernimmt damit offenbar die für meine Begriffe bisher beste Definition des Unternehmerischen durch *Schumpeter* (Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 5. Aufl. 1952, S. 100): die Durchsetzung neuer Kombinationen. Ich bin hinsichtlich des Erscheinungsbildes Unternehmer mit dem Verfasser also ganz einer Meinung, die Identifikation des Erscheinungsbildes des Unternehmers mit dem des Unternehmens mit ihren Konsequenzen für einen Rechtsbegriff Unternehmen halte ich dagegen für bedenklich. Während nämlich Betriebe und Träger der wirtschaftlichen Planungs- und Entscheidungsgewalt in die jeweilige Wirtschaftsverfassung rechtlich eingeordnet sind, nämlich Betriebe und „Planbehörden“ in die Verfassung einer Zentralverwaltungswirtschaft, Unternehmen in die Verfassung einer Wettbewerbswirtschaft, ist die Figur des Unternehmers gerade nicht, kann es nicht sein. Der *Schumpetersche* Unternehmer, der mit der Durchsetzung neuer Kombinationen die wirtschaftliche Entwicklung befördert, bewegt sich im Bereich der Tatsächlichen und nicht des Rechts. Das Unternehmerische ist, das hat auch der Verfasser überzeugend festgestellt, eine Qualität der menschlichen Persönlichkeit. Diese Qualität ist aber weder ein Verleihungs- noch ein aneignungsfähiges subjektives Recht; sie bedarf nicht einmal eines besonderen Rechtsschutzes; denn sie setzt sich in jeder Wirtschaftsverfassung durch, auch in der radikalsten Zentralverwaltungswirtschaft. Eine nur tatsächliche Verfassung der Wirtschaft wie z. B. die Verfassung des *laissez faire*, mag sie begünstigen

AMERICAN MEN & WOMEN OF
SCIENCE (12th edition)
Social & Behavioral Science
(1973)

NOVACK / 1831

current Pos: Psychologist, Man Penitentiary, 59-65; lectr, fac med, Manitoba, 60-65; dept psychol, univ, 63-64; Winnipeg, 62-63. Mil Serv: Brit Army, 42-47. Mem: Can Psychol Assn; Brit Psychol Soc. Res: Mind-body problem, personality; psychopathology; rating scales; psychometrics. Publ: Mind, body and language, 67, A review of psychiatric rating scales, 67 & The marijuana habit; a small group of users, 4/68, Can Psychiat Assn J. Add: Dept of Reform Institutions, 434 University Ave, Toronto 2, Ont, Can.

NORWOOD, GEORGE JOSEPH, b Clover, Va, Oct 7, 38; m 60; c 2. ADMINISTRATIVE SCIENCES. Educ: Med Col Va, BS, 62; Univ Miss, PhD(pharm admin), 70. Postdoctoral Fels & Grants: USPHS grant, Univ Iowa, 70-72 & State Dept Social Serv grant, 73; grant, Univ Iowa, 73-74. Prof Exp: Asst prof pharm admin, Univ Iowa, 69-72, ASSOC PROF PHARM ADMIN, UNIV IOWA, 72- Mem: Acad Pharmaceut Sci; Am Assn Cola Pharm (chmn acad resources comt, 72-73). Res: Pharmacy administration; economics of research and development; pharmaceutical marketing; health economics. Publ: Co-auth. New product marketing practices by pharmaceutical firms, 9/70, New products and mortality rates, 4/71 & Life cycle analysis of new products in the pharmaceutical industry, J Am Pharmaceut Assn, 11/71 & How to simplify processing of third party prescriptions, Pharm Times, 8/72. Add: College of Pharmacy, University of Iowa, Iowa City, IA 52242.

NOSAL, ALOYSIUS FRANCIS, b Debica, Poland, Jan 14, 10; U S citizen. SOCIOLOGY, DEMOGRAPHY. Educ: Cracow Tech Univ, MTheol, 33; Cath Univ Louvain, lic soc & polit sci, 39; Int Univ Comp Sci, Luxembourg, govt grant, 59-61. superior dipl comp econ, 62; Univ Lille, Dr, 65. Postdoctoral Fels & Grants: NSF grant, Univ Ga, 68. Prof Exp: Instr social & econ probs, Ouvriere Norm Sch, Paris, France, 50-60; lectr, Int Migration Cong, Ottawa, 60; instr sociol, Villa Madonna Col, 62-63, asst prof, 63-66; assoc prof, Col Steubenville, 66-68; assoc prof, York Col (Pa), 68-73, PROF SOCIOL, YORK COL (PA), 73- Honors & Awards: Knight, Order Pub Health & Pop, French Govt, 58. Mil Serv: French Resistance Army, 40-44, Capt; Croix de Guerre with Gold Star, French Resistance Medal & Polish Gold Cross with Gold Glaves. Mem: Fel Am Sociol Assn; Am Acad Polit & Soc Sci. Publ: Auth, Labor unions in Cincinnati area, France, 65; Polish migration in the world, Migration Yearbk, Switz, 60; Labor unions and assimilation of immigrants, Migration News, Switz, 61; The present and

NOTESTEIN, FRANK WALLACE, b Alma, Mich, Aug 16, 02; m 27. DEMOGRAPHY. Educ: Wooster Col, BS, 23; Cornell Univ, PhD(social statist), 27. Hon Degrees: LLD, Wooster Col, 46 & Alma Col, 64; DSc, Northwestern Univ, 53, Princeton Univ, 63 & Univ Mich, 67. Postdoctoral Fels & Grants: Soc Sci Res Coun fel; London, Eng & Frankfurt, Ger, 27-28. Prof Exp: Instr econ, Cornell Univ, 26-27; res assoc, Milbank Mem Fund, 28-29, mem tech staff, 29-36; lectr, Off Pop Res, Princeton Univ, 36-41; dir, 41-59, prof, 45-59, res assoc, 59-68; pres, Pop Coun, New York, 59-68, EMER PRES, POP COUN, NEW YORK, 68- Concurrent Pos: Co-ed, Pop Index; Off Pop Res, Princeton Univ, 37-56, vis sr res demogr, 68-; consult dir, Pop Div, UN, 46-48; adv, Minister Health, Govt India, 55-56. Mem: Fel AAAS; fel Am Acad Arts & Sci; Coun Foreign Rel; Am Philos Soc; Am Sociol Assn; Am Statist Assn (v pres, 42-47); Pop Assn Am (pres, 47); Int Statist Inst; Int Union Sci Study Pop. Res: Fertility; population projections; population and development. Publ: Co-auth, Controlled fertility, 40 & The future population of Europe and the Soviet Union, 44; plus many articles. Add: Office of Population Research, Princeton University, 5 Ivy Lane, Princeton, NJ 08540.

NOTHMANN, RUDOLF S, b Hamburg, W Ger, Feb 4, 07; U S citizen. ECONOMICS. Educ: Univ Hamburg, BL, 29, scholar, Univ Liverpool, 31-32; Univ Hamburg, PhD, 32. Prof Exp: Instr financing of foreign trade, Exten Div, Univ Calif, Los Angeles, 47-48; asst prof ins & bus law, Whittier Col, 48-50, assoc prof econ & foreign trade, 50-51; economist-cost analyst, Fed Govt, 51-58; CONTRACT NEGOTIATOR, SPACE & MISSILE SYSTS ORGN, U S AIR FORCE, 58- Honors & Awards: Gold Tape Award, U S Air Force Systs Command, 70. Mil Serv: USA, 43-45. Mem: Am Econ Assn; Am Soc Int Law; Int Bar Assn. Res: Legal aspects of government procurement contracts in the field of space research; foreign trade. Publ: Auth, Das Versicherungs Zertifikat, Friederichsen, de Gruyter & Co, Hamburg, 32; The anatomy of procurement, Customer-judge and jury, This is an order, & F O B-outer space, (video tapes), U S Air Force, 70; The oldest corporation in the world: six hundred years of economic evolution, Proc Pac Coast Econ Assn Conf, 49. Add: P O Box 32, Pacific Palisades, CA 90272.

NOTTERMAN, JOSEPH MELVIN, b New York, N Y, Jan 14, 23; m 47; c 2. EXPERIMENTAL PSYCHOLOGY. Educ: Trenton State Col, BS, 42; Co-

X
AMS
1968

NOTHMANN, DR. RUDOLF S. b. Hamburg, Germany, Feb. 4, 07; nat. ECONOMICS, LAW. Oxford, 27; Referendar, Hamburg, 29, Ph.D. 32; exchange scholar, Liverpool, 31-32. Instr, exten. div, California, Los Angeles, 47-48; asst. prof. econ, Whittier Col, 48-50, assoc. prof, 50-51; economist & indust. specialist, 51-59; CONTRACT NEGOTIATOR, SPACE & MISSILE SYSTS. ORGN, U.S. DEPT. AIR FORCE, 59- Economist & legal adv, Germany, Eng. Sweden & Calif. U.S.A., 43-45. Econ. Assn. International economics; industrial management; the law of government contracts with industry on space projects. Publ: The insurance certificate in international ocean marine insurance law and foreign trade, Gruyter, Germany, 32; The oldest corporation in the world: six hundred years of economic evolution, Pac. Coast Econ. Assn, 49. Address: P.O. Box 32, Pacific Palisades, Calif. 90272.

Numban

publication in 1922 of Weber's Economy and Society. Arthur Nussbaum (1887-1964), of the University of Berlin, wrote a monograph⁴⁸ urging that law be evaluated on the basis of fact research. The article contained examples of fact research that Nussbaum had completed. Arthur Nussbaum may be considered the founder of this new research approach because of his systematic work in legal fact research and his demand that all law be reevaluated with the aid of fact research.⁴⁹

In 1934, Nussbaum became a visiting professor at Columbia Law School, where he was later named "Research Professor of Public Law."⁵⁰ In 1940, he published an article, "Fact Research in Law",⁵¹ which presents many of the ideas contained in his 1914 German monograph on the same subject.

Following World War II, there was little money for research in Germany. Furthermore, the majority of those who had initiated the fact-research-in-law movement in Germany were either living in other countries or were deceased.⁵² The post-war revival of this social-fact

48. Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht. (Tübingen, 1914) (Fact Research in Law, Its Importance for Science and Teaching). This monograph is reprinted in A. Nussbaum, Die Rechtstatsachenforschung (Legal Fact Research) at 18, (Bd. 12 der Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung) (1968).

49. M. Rehbinder, in the foreword to A. Nussbaum, Die Rechtstatsachenforschung, supra note 48, at 12.

50. Id. at 15.

51. Nussbaum, FACT RESEARCH IN LAW, 40 Colum. L. Rev. 189 (1940).

52. In addition to Professors Nussbaum and Hirsch, there were, among others, Hermann Kantorowicz (1877-1940), who went first to New York University and later to Cambridge, England; Professor Theodor Geiger, who joined the Aarhus faculty in Denmark and later the Uppsala faculty in Sweden; (see T. Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts [Preliminary Study to the Sociology of Law] [Luchterhand, Berlin, 1947]) and Professor Otto Kahn-Freund who went to Cambridge, England.

Archives

Columbia University
in the City of New York

NEW YORK
PRESIDENTS ROOM

1957

80 Feb

November 23, 1964

Dear Mrs. Lust:

The news of your father's^x death has caused widespread distress and sorrow on Morningside this morning, and I am writing to convey, both personally and on behalf of the entire Columbia community, this expression of heartfelt sympathy to you and your sisters. Our regret is over much more than the loss of one of this century's most distinguished and productive scholars and teachers of the law. His inspiration to law students and indeed to the entire legal profession is legendary, and his writing on the law and actual revision of existing statutes has had a significant effect on the development of ~~German and~~ American law. Columbia's debt of gratitude to your father for his unique contributions to the Parker School and for the major role he played in enhancing Columbia's reputation as an internationally known and respected center for graduate study and research in comparative legal institutions can never be repaid. We hope, however, that by continued respect for and vigorous pursuit of the scholarly tradition synonymous with your father's name, we may express this gratitude in useful, although inadequate, fashion. While the many tributes which you and your sisters are receiving are probably of little comfort to you today, reflection upon the widespread and constructive influence of your father's long and active life cannot fail to provide satisfaction for you.

With renewed sympathy, I am

Sincerely,

Grayson Kirk
Grayson Kirk
President

Mrs. Henry B. Lust
310 West 85th Street
New York, New York 10024

*x Professor Arthur
Mussbaum*

j

20. Juristenzeitung 1965 No 7, 2. IV 1965

NACHRUFE

Zum Tode von Ernst Brand

In den Jahren 1946 ff., zu einer Zeit, als ausländische Besucher im Deutschland der Nachkriegszeit noch zu seltenen Erscheinungen gehörten, tauchte in süddeutschen Universitäten ein älterer Herr auf, dem es ohne jeden offiziellen Auftrag ein Herzensbedürfnis war, mit den deutschen Kollegen den so lange peinlich gestörten Kontakt wieder aufzunehmen: Dr. iur. Ernst Brand, ein 1878 in Niederbipp (Kt. Bern) geborener, längere Zeit in Bern, dann in Lausanne ansässiger Anwalt und juristischer Schriftsteller, der vor allem über die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts für zahlreiche Fachorgane, aber auch für breitere Leserkreise berichtete. 1933 war er als Staatsanwalt in Saarbrücken tätig gewesen, wo er im Schoße der Überwachungskommission viel für die Verständigung zwischen Deutschen und Franzosen getan hatte. An jene Erfahrungen anknüpfend, war Dr. Brand bemüht, wie er in einem an mich gerichteten Brief vom 31. Dezember 1947 sagte, gerade auch den deutschen Juristen zum Bewußtsein zu bringen, daß sie sich nicht verbittert oder unverstanden negativ einstellen dürfen und daß sie dabei auf uneigennützig Hilfe ausländischer Freunde rechnen könnten: Vorträgen in Freiburg i. Br. und Tübingen folgten verschiedene Aufsätze zu Fach- und Berufsfragen; einige derselben wurden auch in den Vorläuferzeitschriften der JZ, in der DRZ und in der SJZ, veröffentlicht. Sein lebhaftes Interesse an der Wiederentstehung der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtspflege hielt bis in die letzten Lebensjahre des Hochbetagten an. Am 17. Dezember 1964 ist Ernst Brand in Lausanne gestorben.

Es ist hier nicht der Ort, seine vielfältigen wissenschaftlichen und journalistischen Arbeiten eingehender zu würdigen. Zwei Werke seien immerhin besonders hervorgehoben: die 1952 als 294. Heft der „Abhandlungen zum Schweizerischen Recht“ erschienene Studie über „Die schweizerische Neutralität. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, rechtlichen und politischen Bedeutung sowie ihrer Handhabung“, und das in drei Teilen (Hefte 297, 316 und 346 vorhin genannter Reihe) 1952/62 veröffentlichte Buch über „Eidgenössische Gerichtsbarkeit“, eine umfassende Darstellung der Geschichte eidgenössischer Gerichtsverfassung von den ersten Frühanfängen im Rahmen mittelalterlicher Schiedsaurträge bis zur Gründung des Bundesstaates und darüber hinaus bis zur Gegenwart. Es geht uns bei diesem kurzen Gedenkwort aber vor allem darum, an die lauteren Bemühungen eines Mannes zu erinnern, der uns in den schweren Nachkriegsjahren zu Hilfe kam und nach Kräften dazu beitrug, von neuem eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit im Sinne des Wiederaufbaus des Rechts anzubahnen.

Karl S. BADER

Zum Tode von Arthur Nussbaum

Am 22. November 1964 verstarb Arthur Nussbaum in New York im hohen Alter von 87 Jahren. Gerade den Juristen der jüngeren Generation erfällt ein Gefühl maßloser Erbitterung über jene unsagbare Nazibarbarei, die uns eine so kraftvolle und reiche Gelehrtenpersönlichkeit wie Nussbaum hat verlieren lassen. Was für einen nachschäbigen Gewinn hätte die deutsche Rechtswissenschaft erfahren können, wäre es Nussbaum möglich gewesen, auch nach 1933 die von ihm begründete und betriebene Rechtstatsachenforschung in Wissenschaft und Lehre weiter voranzutreiben. So muß heute Wiesner¹ — und nicht er allein — das Fehlen einer neueren Rechtstatsachenforschung als bedenkliche Lücke unserer Privatrechtswissenschaft beklagen.

Es ist wohl kaum noch festzustellen, was es eigentlich war, das den jungen Nussbaum veranlaßte, mit den seit Eugen Ehrlich mehr und mehr diskutierten soziologischen Rechtstheorien Ernst zu machen und sich der Rechtstatsachenforschung zuzuwenden. Auf jeden Fall war es seine langjährige Tätigkeit als Anwalt, die ihn fühlbar werden ließ, daß sich Rechtswissenschaft und Rechtswirklichkeit in weiten Teilen auseinandergelebt hatten.

Am 31. 1. 1877 in Berlin geboren, erlebte Nussbaum während seines sechsemestrigen Studiums vom WS 1894/95 bis zum Referendarexamen am 1. 11. 1897 die Juristische Fakultät der Berliner Universität in ihrer Blütezeit. Obwohl einige von seinen Lehrern, von denen er insbesondere Dernburg, Cierka, Kohler, Biermann, Crome, Oetmann, Schmoller und Friedländer hervorgehoben hat, bereits den neueren Rechtsauffassungen aufgeschlossen gegenüberstanden, wurde er noch im rein normativen Denken erzogen. Am 1. 3. 1898 promovierte er mit einer Arbeit über die „Haftung für Hilfsper-

sonen nach gemeinem und Landesrecht“. Die Arbeit, die er während seiner nach dem Referendarexamen begangenen Tätigkeit veröffentlichte, spiegelt die Richtung an, die er später wider. Noch die im Jahre 1908 veröffentlichte „Prozesshandlungen. Ihre Voraussetzungen und Erklärungsgründe“ wird beherrscht von der „Konstruktion als der Entwicklung und Aufeinanderbeziehung der allgemeinen Rechtsbegriffe und -normen“. Dann aber erscheint im Jahre 1913 das bekannte Lehrbuch „Deutsches Hypothekennwesen“. Im Vorwort heißt es: „Die Dogmatik reicht nicht aus, es bedarf der Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie das Recht berühren. Eine systematische Verarbeitung und zusammenhängende Kenntnis des rechtstatsächlichen Materials kann nur dadurch gesichert werden, daß die Rechtslehre selbst den Kreis ihrer Aufgaben erweitert: Der juristische Lehrstoff muß in Sinne der neuen Forderungen umgebildet werden. Das vorliegende Buch gibt also nicht nur das geltende Gesetzesrecht wieder, sondern bezieht auch die im Verkehr frei stehenden Rechtsformen und diejenigen Institutionen in die Darstellung ein, die auf dem betreffenden Gebiet das Rechtsleben tatsächlich beherrschen. Was das Gesetz selbst anläßt, so sind außer seinem Inhalt auch seine Ziele, seine Anwendungsformen und seine Wirkungen zu untersuchen. Dies kann vielfach nur mit den Mitteln der Statistik geschehen. Für die Erweiterung des Lehrstoffs ist durch Raum zu schaffen, daß die dogmatischen Einzelfragen und namentlich die Konstruktionsfragen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Es ist zur Zeit noch nicht möglich, die Forderungen eines solchen Programms ganz zu erfüllen. Es fehlt an fast allen Vorarbeiten auf dem eigentlichen rechtstatsächlichen Gebiet, dessen Erschließung eine schöne Aufgabe der Zukunft bildet.“

Bevor als Ergänzungswerk 1916 das Lehrbuch über „Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“ veröffentlicht wurde, legte Nussbaum 1914 seine Absichten in der Programmschrift „Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht“ nieder. Gewiß würde man heute mit den dortigen Ausführungen Nussbaums offene Türen einrennen. Die Notwendigkeit einer Rechtstatsachenforschung dürfte wohl kaum noch bestritten werden. Aber wer arbeitet schon entsprechend diesen Einsichten? Auch heute noch ist es zugegebenermaßen viel bequemer, aus 100 Büchern mit viel konstruktivem oder analytischem Scharfsinn das 101. zu machen, auch wenn man damit die Spiegelung der sozialen Verhältnisse von vorgestern „wie eine ewige Krankheit“ weitervererbt. Wird man aber nicht, wenn man wissenschaftliche Archive in die Hand nimmt, sehr oft an jene Feststellung Nussbaums erinnert, daß das einzige, was man zum Beispiel über die Inhabergrundschuld wissen müsse, über die 1913 in einer Fachzeitschrift seitens lange „Beiträge“ erschienen waren, die Tatsache sei, daß Inhabergrundschulden in der Praxis überhaupt nicht vorkommen? Noch heute werden wir in Vorlesungen und beim Repetitor des längeren kann man schon in Nussbaums Programmschrift (S. 48) nachlesen, daß er seinerzeit als Anwalt nur in einem einzigen Falle von einem Besitzschutzprozeß gehört habe, und auch hier habe nur ein Versehen bei der Formulierung des Klagantrags vorgelegen. Das dürfte heute doch wohl kaum anders sein.

Im Bemühen um verstärkte Rechtstatsachenforschung gab Nussbaum seit 1917 die Schriftenreihe „Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens“ heraus, die er mit den beiden Arbeiten über „Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht“ (1917) und „Das Nießbrauchsrecht des BGB unter den Gesichtspunkten der Rechtstatsachenforschung“ (1919) eröffnete. In dieser Schriftenreihe sind bis 1933 einige sehr bemerkenswerte Studien erschienen. Sie beschränkten sich jedoch, da es Nussbaum an Forschungsmitteln fehlte, im wesentlichen auf Dissertationen seiner Schüler. 1914 habilitiert, wurde Nussbaum 1918 zum Exordinarius und später zum Ordinarius in Berlin ernannt, nachdem er der Fakultät zugegen mußte, seine Anwaltstätigkeit einzuschränken und später aufzugeben. Seine Lehrfächer — er war ein glänzender Pädagoge — waren Handels-, Bank- und Börsenrecht. Sein Arbeitsgebiet war aber ungleich weiter. Wie ungewöhnlich weit, zeigt am besten eine Bibliographie, die sich im Jahrgang 1957 der Columbia Law Review² aus Anlaß seines 80. Geburtstages findet und die 5 Lehrbücher, 22 Monographien und 108 Abhandlungen umfaßt. Die Themenstellung er-

¹ Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, S. 840.

² 57 (1957), S. 11 ff.; siehe dort (S. 8 ff.) auch den Beitrag von Martin Domke, in dem Nussbaum als Bahnbrecher der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen gewürdigt wird.

streckt sich auf Gebiete wie Kriminalpsychologie, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Prozeßrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Völkerrecht.

1933 wurde Nußbaum zunächst von der Berliner Fakultät für Gastvorlesungen an der Internationalen Akademie in Den Haag beurlaubt. Bald mußte er aber erkennen, daß es besser sei, Deutschland für einige Zeit zu verlassen. In der Hoffnung, in Kürze zurückkehren zu können, bewarb er sich um eine Gastprofessur an der Columbia University in New York. Obwohl ihm die Columbia University, an die er 1934 berufen wurde, antrag, seine Gastprofessur in eine ordentliche Professur umzuwandeln, lehnte er dieses ehrenvolle Angebot ab und blieb bis 1939 Gastprofessor. Spätestens in diesem Jahre mußte er jedoch einsehen, daß er wohl nie wieder nach Deutschland zurückkehren könne. So wurde er 1939 zum Research Professor for Public Law ernannt. Es ist bewundernswert, wie dieser fast 60 Jahre alte Mann sich nun in ein ihm fremdes Rechtssystem einarbeitete und in der Folgezeit in englischer Sprache unermüdet Abhandlungen und Monographien veröffentlichte, da-

von so bekannte Arbeiten wie *Money in the Law* (1928, 2. Aufl. 1950), *Principles of Private International Law* (1933), *A Concise History of the Law of Nations* (1947, 2. Aufl. 1954). Einige seiner Werke wurden ins Spanische und Deutsche übersetzt. Er widmete seiner Arbeit „almost every wakeful minute of his life“, wie es in dem Nachruf im *Columbia Journal of Transnational Law* heißt. Leider konnte er nicht mehr erleben, wie sein Gedanke der *Rechtstatsachenforschung* in Berlin wieder aufgegriffen wurde. Unter Leitung von Prof. Ernst E. Hirsch wurde jetzt an der Freien Universität ein Institut für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung begründet, das es sich zum Ziel gesetzt hat, die „bedenkliche Lücke unserer Privatrechtswissenschaft“, von der Wiewacker sprach, langsam zu schließen. Es bleibt daher zu hoffen, daß die Ideen und Gedanken von Arthur Nußbaum noch lange lebendig bleiben.

Dr. Manfred REHBINDER, Berlin

¹ Vol. 3 no. 2 (1965); vgl. auch den Nachruf von Martin Domke, der in Kürze im *American Journal of Comparative Law* erscheinen wird.

BERICHTE

Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe

Rechtsvergleichendes Kolloquium im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hatte zum 17. und 18. Juli 1964 zu einem rechtsvergleichenden Kolloquium nach Heidelberg eingeladen. Über 80 Teilnehmer aus mehr als 20 Ländern und den Europäischen Gemeinschaften haben auf breiter rechtsvergleichender Grundlage und nach sorgfältiger Vorbereitung durch das Institut Fragen der Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe diskutiert. Das Kolloquium wurde geleitet von Prof. Dr. H. Mosler und Prof. Dr. G. Jaenicke. Der Präsident des Bundesgerichtshofs, Dr. Dr. h. c. Bruno Heusinger, hatte die Schirmherrschaft übernommen.

Mit diesem Kolloquium hat das Max-Planck-Institut zum dritten Male eine Frage des öffentlichen Rechts rechtsvergleichend untersucht und zur Diskussion gestellt. Im Frühjahr 1959 wurden — einer Initiative der Gesellschaft für Rechtsvergleichung folgend — im Rahmen eines Kolloquiums über „Staat und Privateigentum“ Fragen der öffentlichrechtlichen Gewährleistung, Beschränkung und Inanspruchnahme privaten Eigentums in sechs Staaten rechtsvergleichend behandelt¹. Im Sommer 1961 wurde ein weiteres Kolloquium über das Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart“ veranstaltet². Die Erfahrungen dieser beiden Kolloquien konnte das Max-Planck-Institut bei der Vorbereitung und der Gestaltung des letztjährigen Kolloquiums über die Staatshaftung nutzbar machen. Die bei diesen Kolloquien entwickelte Methode, ein Thema rechtsvergleichend abzuhandeln, verdient Beachtung. Sie soll in ihren Grundzügen kurz dargestellt werden.

Ziel der bei den Kolloquien angestrebten Vergleichung ist es, ein zuverlässiges Bild von den Lösungen zu gewinnen, die das öffentliche Recht einer Vielzahl von Staaten für eine bestimmte typische Fragestellung bereithält. Die hierfür entwickelte Methode erfaßt sowohl die Vor- und Aufbereitung des Materials als auch die Diskussion der Teilnehmer.

Der Veranstalter legt den Gegenstand der zu untersuchenden Frage fest. Zu diesem Zweck wird ein eingehender Fragebogen ausgearbeitet, der in systematischer Gliederung alle wesentlichen Aspekte der zu untersuchenden Frage enthält. Es werden die Staaten ausgewählt, deren Recht für die betreffende Frage von Interesse sein kann. Angesichts der praktischen Unmöglichkeit, jeweils das Recht aller in Betracht kommenden Staaten heranzuziehen, werden — soweit dies wissenschaftlich vertretbar erscheint — Gruppen gebildet oder repräsentative Rechtsordnungen ausgewählt.

Auf der Grundlage des Fragebogens werden für die ausgewählten Staaten Berichte erstellt, und zwar von Experten — regelmäßig Professoren, gelegentlich auch hohen Beamten oder Richtern — des jeweiligen Staates. Die Berichterstatter werden gebeten, dem sinnvollen Zusammenhang der Antworten den Vorrang vor der Reihenfolge des Fragebogens zu geben, so daß die Berichte in ihrem Aufbau den Bedürfnissen des Landesrechts angepaßt sind.

¹ Veröffentlicht in den Beiträgen zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 34, 1960.

² Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 36, 1962.

Die Landesberichte werden im Institut ausgewertet. Dabei werden die Hauptthesen ermittelt, die eine fruchtbare Diskussion erwarten lassen. Referenten des Instituts fertigen für diese Themen vergleichende Sachberichte an, in denen die verschiedenen, in den Landesberichten zutage getretenen Lösungen im einzelnen festgehalten werden. Die Themen der vergleichenden Sachberichte bilden die Grundlage der Diskussion. Die Sachberichte werden den Teilnehmern des Kolloquiums entweder vorher zugesandt oder aber jeweils in den Arbeitssitzungen vorgetragen.

Das Thema des diesjährigen Kolloquiums, die Staatshaftung, hat in allen staatlichen Rechtsordnungen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Probleme der Staatshaftung stellen sich im Recht vieler Staaten mit Dringlichkeit. Das Kolloquium sollte Aufschluß darüber geben, inwieweit allgemeine Grundsätze für die Staatshaftung bestehen. Damit sollte vor allem auch ein Beitrag zur Erforschung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften geleistet werden, denn Art. 215 EWG-Vertrag und Art. 188 Euratom-Vertrag verweisen für den Ersatz eines Schadens, den Organe oder Bedienstete der Gemeinschaft in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ist die Untersuchung aber auf die westeuropäischen Staaten, die nicht Mitglieder der europäischen Gemeinschaften sind, sowie auf die für das Thema interessanten außereuropäischen Staaten ausgedehnt worden.

Das Thema „Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe“ erfaßt einen weiten Kreis möglicher Haftungsfälle. In dem Fragebogen für die Bearbeiter der Landesberichte wurden die zentralen Begriffe des Themas definiert. Unter „Staat“ sollten die zentrale Staatsorganisation, ihre territorialen Untergliederungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie alle sonstigen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben gebildeten Verwaltungen verstanden werden. „Organ“ des Staates sollte Behörden aller Stufen, öffentliche Bedienstete und sonstige Personen einschließen, die für den Staat tätig werden, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur ihres Dienst- oder Amtsverhältnisses. „Rechtswidriges Verhalten“ sollte alle Handlungen und Unterlassungen der Staatsorgane umfassen, die von dem durch die Rechtsordnung gebotenen oder erlaubten Verhalten abweichen; rechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen, die aus dem Gesichtspunkt der Enteignung, der Aufopferung oder der Lastengleichheit Anspruch auf Entschädigung geben, sollten dagegen außer Betracht bleiben. „Haftung“ sollte nur die Fälle der außervertraglichen Haftung erfassen.

Den Bearbeitern wurde in dem Fragebogen über diese Definitionen hinaus ein detailliertes Schema über den Aufbau der Berichte und die zu berücksichtigenden Einzelfragen an die Hand gegeben. Das Schema war in folgende Abschnitte unterteilt: I. Stellung der Staatshaftung im nationalen Rechtssystem. II. Materielle Voraussetzungen der Haftung. III. Übersicht über die typischen Haftungsfälle in den einzelnen Verwaltungszweigen. IV. Ausschluß oder Beschränkung der Haftung. V. Art und Umfang des Schadensausgleichs. VI. Prozessuale Geltendmachung der Haftung. VII. Haftung für Akte der parlamentarischen Körperschaften (für Gesetzgebungsakte, die gegen höherrangiges Recht verstoßen). VIII. Haftung für Akte der Gerichte (fehlerhafte Urteile).

Arthur Nussbaum (*Died - 1977 + NY 1964)

fact research in law institutions "Rahkshah"

"Columbia's debt of gratitude for the
major role he played in enhancing
Columbia's reputation as an international
center for research & comparative
law can never be repaid"

COLUMBIA LAW REVIEW

Vol. 57

JANUARY, 1957

No. 1

ARTHUR NUSSBAUM

A TRIBUTE

We are happy in the knowledge that Dr. Arthur Nussbaum, Research Professor of Public Law (Retired) at Columbia University, in honor of whose eightieth birthday this short tribute is submitted, is still here at Columbia, as active and vigorous in mind and body as ever, tirelessly, and with inexhaustible energy and resource, adding to the already immense contribution which he has made to legal scholarship in the course of a long and full life. As members of Columbia's faculty, we are proud that for more than twenty-five years this eminent scholar has been associated with this university.

When Columbia became Arthur Nussbaum's academic home in 1934, he had already achieved a world-wide reputation and was rightly regarded as one of the most distinguished of the German refugee scholars. His published books and articles, many of them translated into foreign languages, covered an unusually wide range of subjects. German civil law, company law, and even a remarkable study in the field of criminal psychology, had been among Nussbaum's numerous published works. Above all, for many years he had been in the forefront of those who preached and practiced a new approach to the study of law: the author of the famous pamphlet *Rechtstatsachenforschung*, published in 1914, had been instrumental in inspiring law teachers, practitioners, and law students in the search for a more realistic approach to the study of legal institutions, phenomena, and problems, in which economic and social facts formed an integral part of legal doctrine and principle.

Not many scholars, transplanted at the age of nearly 60 into a social and legal environment as different as that of the United States was from the Germany of even pre-Hitler days, would attempt more than to continue in established paths, round off their life-work, polish this or that, or perhaps add some contribution to the main body of their work. But Arthur Nussbaum has done far more than that in the last twenty years. The contributions which he has made to legal scholarship in the English language would be considered a most remarkable life-time achievement for most others. Such books as *Money and The Law* (2d ed. 1950), *A Concise History of the*

from those of the courts proper, and asked for the investigation of organizations linked with certain statutory institutions, such as those established for handling real estate credit (*Bodenkredit*) or the various clearing houses functioning in commercial transactions. In this program Nussbaum anticipated criticism that can well be directed against at least the earlier exponents of realism in American jurisprudence.²

In the two previously mentioned textbooks, Nussbaum, who in 1914 began his long and distinguished academic career as a *Privatdozent* and who later became Professor of Law at the University of Berlin, showed that he took his methodological demands seriously and was capable of applying them in his own research. He also inspired a series of important monographs applying *Rechtstatsachenforschung* to various institutions of commercial life. Among them were studies on cartels, sales and leases, international commercial transactions, standard contracts, which have become classics. This venture was cut short by the advent of the Nazi regime.

It would be impossible to do even elementary justice to the innumerable contributions which Nussbaum made to the science of law and law reform and, in particular, to the many aspects of the newly developing *Wirtschaftsrecht* between the end of the first World War and his expulsion by the Nazi regime in 1933. The unparalleled inflation of the post-war years created numerous legal and economic problems which resulted in the enactment of currency revaluation legislation in 1925 after the end of the inflation. To the solution of these problems as well as to the continuing debates about the reform of company law, Nussbaum contributed many critical and constructive suggestions.

Only a year before Germany deprived herself of many of its most eminent scholars, Nussbaum published a major treatise in a completely different field. His *Deutsches Internationales Privatrecht* (1932) was characterized by a rare breadth of view. It dealt with the whole range of problems of private law as they are complicated by the international system. It was comparative in much of its treatment, emphasizing especially Swiss and Austrian as well as German law and presenting the basic conflict of laws ideas of French and Anglo-American law. Professor Lorenzen, reviewing it in the *Columbia Law Review*, wrote that it stood unexcelled by any modern treatise in any tongue. The reviewer noted, too, what all Professor Nussbaum's readers have observed, that he possesses to an unusual degree the power of clear and succinct statement.

2. In a later article surveying developments in Germany and the United States, *Fact Research in Law*, 40 COLUM. L. REV. 189 (1940), Nussbaum criticized the excessive reliance of the American realist movement on statistical data per se, often collected with an immense effort in labor and money, without a sense of their relevance to the social issues involved (e.g., in divorce matters).

Finally, we must mention Nussbaum's *Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts* (1925),³ another important venture in a field then hardly explored and an important essay in comparative jurisprudence. Fortunately, Professor Nussbaum was able to resume the theme of this work and to enrich it with a far more thorough, first-hand knowledge of the monetary problems of the Anglo-American world after, in his own words, "the Hitler government . . . took the first step toward widening my field of research by removing me from the Berlin law faculty, and making life in Germany impossible for me."

It was "Columbia University's generous invitation to teach here," which led to the publication of *Money in the Law, National and International*, first in 1939 and then in a completely revised edition in 1950. This subject remained one of the most outstanding of Nussbaum's many interests. The depression and the money crisis in the United States itself had enabled him to enlarge his experience and to take an active part in the discussion of these problems in this country. His writings in this field have repeatedly been quoted and discussed in the judgments of American courts. Nussbaum's *Money in the Law* has the appropriate subtitle: "A Comparative Study in the Borderline of Law and Economics." It is, indeed, impossible to understand the law of money without an appreciation of the economic concept of money, of its relation to commodities, of the economic as well as the legal significance of gold clauses, of inflation, of interest and usury, and many other aspects, all of which are dealt with in the introductory part of Nussbaum's book. Perhaps the most fascinating and also characteristic part of his treatise is its exposure of the explicit or hidden prejudices which the courts of every country have displayed in the interpretation of gold clauses in international agreements. No court, American, English, French, Norwegian, or German, escapes the courageous, though moderately phrased criticism of Dr. Nussbaum's penetrating analysis.

In the preface to his German treatise on conflict of laws, Professor Nussbaum warned that private international law is exposed to the danger of over-theoretical, often "artistic" treatment of the subject. In the United States his writings have continued and even increased their emphasis on the actual and significant problems in the field. His interest in procedural aspects, for example, led to effective criticisms and proposals for reform of the proof of foreign law. His comparative method is continued in his *Principles of Private International Law*. There he gives his American and English readers an understanding of the methods used on the continent of Europe, and he acquaints his foreign readers with American views. It is natural that editions in two other languages have already been published.

3. "Money in the Theory and Practice of German and Foreign Law."

The *Bilateral Studies in Private International Law* of the Parker School of Foreign and Comparative Law are under Nussbaum's general editorship and owe much to him. Five of the studies written by a notable series of contributors, of whom Professor Nussbaum is one, have already been published, and several more will appear shortly. They, too, combine breadth of view, concreteness, and pointedness in discussion, and careful development of legal theory, which are a hallmark of the work he has done or has inspired.

Intellectual courage, the analysis of any and every problem without fear of favor, without regard to national, religious, or personal sensibilities, is one of the most distinctive traits of Dr. Nussbaum's work. It is characteristically displayed in his remarkable venture into public international law. Nussbaum's *Concise History of the Law of Nations* represents not only a new field of research for the author, but also a valuable contribution to the literature of international law, so long lacking an authoritative work of this type. In the second edition of this book—which is now widely used—Professor Nussbaum deals extensively with James Brown Scott's persistent vindications of the superiority of the Spanish scholastics over Grotius and Gentili and the respective merits of Catholic and Protestant schools as founders of modern international law. This is, not unnaturally, a subject fraught with political, religious, and personal conflicts. There is nothing half-hearted about Nussbaum's attack on the problem. And it has, not unnaturally, received sharp criticism. This is not the place to take any part in the controversy as such. It seems to us, however, that this is an example of critical, vigorous, yet scholarly polemic at its best. Dr. Nussbaum has never been under the illusion that to be a scholar means to sit on the fence or to take part only in the discussion of "safe" subjects. This is perhaps all too rare a quality among legal scholars. Hence, it is all the more precious.

It is quite impossible to discuss here the many notable articles by Dr. Nussbaum which have appeared in leading American law reviews. Some of these articles have had a considerable influence on the doctrine and development of American law. Perhaps three may be singled out as illustrating the contribution which Professor Nussbaum has made to legal scholarship in the common law world. In one of his first articles, published in the *Columbia Law Review*,⁴ he closely examined the well-known difference between the continental doctrine of offer and acceptance and the prevalent doctrine in the common law countries. Under the former, a contract is normally completed with receipt of the acceptance, whereas under the common law doctrine, it is normally the posting of the acceptance that completes the contract. In Nussbaum's penetrating analysis, the reason for the difference must be

4. *Comparative Aspects of the Anglo-American Offer and Acceptance Doctrine*, 36 COLUM. L. REV. 920 (1936).

seen in the absence of the doctrine of consideration in continental law. In another article in the *Columbia Law Review*,⁵ Nussbaum analyzed the sociological as well as the analytical reasons which make the acceptance of the trust concept in civil systems difficult, even though most of them have developed fiduciary relationships which fulfil at least some of the functions of the trust.

One of the most powerful of Nussbaum's contributions to the science of conflict of laws was an article published in the *Yale Law Journal*⁶ in which he criticized the then established American conflicts doctrine in contract. In this article Nussbaum showed the weaknesses of the formalistic American Restatement doctrine and analyzed the different trends of recent jurisprudence. His contribution will no doubt have considerable influence on the new *Restatement of Conflict of Laws* now in preparation.

Finally, we should not wish to leave unmentioned the stimulating influence which Dr. Arthur Nussbaum has had on students and younger scholars. Many a Columbia graduate will remember his advice and guidance with gratitude. It has not been possible here to give more than one or two glimpses of some of the most significant contributions which he has made to jurisprudence, to comparative law, and to many a branch of positive law, both in the civil law and in the common law world. His work goes on unabated. He has but recently completed a major work dealing with the history of the dollar. The tireless energy of this man of eighty, his undiminished intellectual curiosity and vitality, his constant eagerness to probe into new domains, the integrity of his scholarship, these and many other qualities of a man to whom we feel bound by affection no less than by admiration, unite the undersigned as well as countless scholars and students throughout the world in this inadequate tribute. May he spend with us many more years of vigorous and constructive activity.

ELLIOTT E. CHEATHAM
WOLFGANG G. FRIEDMANN
WALTER GELLHORN
PHILIP C. JESSUP
WILLIS L. M. REESE
SCHUYLER C. WALLACE

Columbia University

5. *Sociological and Comparative Aspects of the Trust*, 38 COLUM. L. REV. 408 (1938).
6. *Conflict Theories of Contracts: Cases versus Restatement*, 51 YALE L.J. 893 (1942).

To be published in the forthcoming issue of the *American Journal of Comparative Law* (ed.)
IN MEMORIAM

Adrian

ARTHUR NUSSBAUM - On November 2, 1964, Arthur Nussbaum died in his 87th year. He was an eminent and widely recognized authority on private international and comparative law which were the topics of his many books and monographs published in Germany. After giving up his professorship at the Law Faculty of the University in Berlin in 1934, he continued his teaching activities at Columbia University, as Research Professor of Public Law. He became the editor of the *Bilateral Studies in Private International Law*, published by the Parker School of Foreign and Comparative Law.

His principal interests centered on the comparative aspects of commercial law, and in particular on conflict of laws, monetary questions and arbitration. Among his outstanding contributions in the English language are *Principles of Private International Law* (1943), *Money in the Law: A Comparative Study in the Borderline of Law and Economics* (2d ed. 1950), *A Concise History of the Law of Nations* (2d ed. 1954), and *A History of the Dollar* (1957). Professor Nussbaum's numerous writings have had and will continue to have significant influence on the development of comparative law of which his 1914 pioneering study Rechtstatsachenforschung (Fact Research in Law) has been the basis.

His adopted University was well aware of its good fortune in having been Professor Nussbaum's academic home. In honor of his eightieth birthday, *The Columbia Law Review* paid him tribute in its January 1957 issue. On the occasion of Professor Nussbaum's death, the President of Columbia University, Dr. Grayson Kirk said: "Columbia's debt of gratitude for the major role he played in enhancing Columbia's reputation as an internationally known and respected center for graduate study and research in comparative legal institutions can never be repaid." Scholars all over the world will remember with gratitude the valuable guidance he gave in advising and stimulating approaches to new domains of law.

Martin Domke

Arthur Nussbaum

Wer ARTHUR NUSSBAUM noch im April 1966, wenige Wochen vor dem Tod seiner Frau und wenige Monate vor seinem Tod am 27. November 1964, in New York gesehen, wer noch für Augenblicke den Glanz einer großen Persönlichkeit erlebt, wer in der Wohnung am Hudson die Atmosphäre und die Tradition des alten Westons an der Spree mit den Biedermeier-Möbeln und den Berliner Kupferstichen verspürt hat, dem wird es gestattet sein, mit einigen Worten des Rechtsgelahrten zu gedenken, der einst hervorragendes Mitglied einer unübertroffenen juristischen Fakultät war, aber für die heutige Juristengeneration höchstens noch ein Name aus ferner Vergangenheit ist.

NUSSBAUM wurde am 21. Januar 1877 in Berlin geboren. Er promovierte 1898 in Berlin und ließ sich 1903 dort als Anwalt nieder. 1914 folgte die Habilitation an der Universität Berlin. 1920 die Ernennung zum außerordentlichen Professor. Kurz darauf erhielt er einen Ruf nach Frankfurt am Main, den er ablehnte. Diese Ablehnung soll die Ursache dafür gewesen sein, daß er in Berlin nie die ordentliche Professur erreichte; noch heute wird der Vorfall jungen Akademikern als Fehlentscheidung und warnendes Beispiel vor Augen gehalten. Im Unglücksjahr 1933 wurde auch Nussbaum davongejagt. Im Juli hielt er im Haag an der Académie de Droit International eine Vorlesungsreihe über *La Clause-Or dans les Contrats Internationaux*, die im *Recueil* 45 (1933 I) 339 abgedruckt ist. Dann ging er nach New York, wo ihm die Columbia University eine Forschungsprofessur einräumte. Damit war ihm zwar nicht die Lehrtätigkeit, an der er hing, wohl aber die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht, und noch 1964 sprach er mit Dankbarkeit von der großzügigen Hilfe, die ihm und seiner Familie auf diese Weise geleistet wurde.

NUSSBAUM war ein Jurist von ungewöhnlicher Vielseitigkeit und hervorragendem Gedankenreichtum. Anlässlich seines 80. Geburtstags veröffentlichte die *Columbia Law Review* 57 (1957) I einen Gratulationsartikel, dem eine höchst eindrucksvolle Liste seiner wichtigeren Veröffentlichungen beigelegt ist. Sie beginnt 1900 mit einem Aufsatz zur *Auslegung des § 64 Abs. 2 BGB* (*Sachs. Arch.* 1900, 337), sie konnte das 1957 erschienene letzte Werk, *The History of the Dollar*, nicht einschließen. Sie erstreckt sich auf Themen aus dem Strafrecht, Zivil- und Handelsrecht, auf das Internationale Privatrecht, den Zivilprozeß, die Rechtsvergleichung und die juristische Methodenlehre, das Völkerrecht und die Rechtsgeschichte. Dazu kommen zahlreiche Arbeiten, die er angeregt oder herausgegeben hat, wie das Internationale Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen oder später die *Bilateral Studies über das amerikanische internationale Privatrecht im Verhältnis zu ausgewählten anderen Staaten*; dabei schrieb er selbst die Studie über die amerikanisch-schweizerischen Beziehungen (2. Aufl. 1953).

Die Vielseitigkeit seiner juristischen und sonstigen Interessen

bestimmte die Lebenshaltung dieses wertvollen Mannes. Sie wahrte ihn vor Langeweile. Sie entsprach seinem, im hohen Jahren leicht entzündbaren Temperament, das ihn zur Klatschnatur machte und ihn immer für das, was er als Recht empfand, eintreten ließ. Auf der anderen Seite führte eben diese Vielseitigkeit und eine gewisse Ungeduld dazu, daß manchmal in seinen Schriften die letzte Präzision, die feine Durcharbeitung, die sorgfältige Schattierung und Formulierung fehlte, die gerade zu seiner Zeit die führenden Juristen pflegten.

Wenn man von NUSSBAUMS deutschem Werk spricht, muß man in erster Linie seiner frühen Arbeiten gedenken, wofür er eine neue Methode vorführte. *Deutsches Hypothekenswesen* (1912) und *Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung* (1916) waren Bücher, die Produkte der 1914 von ihm beschriebenen und propagierten Rechtstatsachenforschung waren. Damit war in die deutsche Jurisprudenz des 20. Jahrhunderts etwas Neues gebracht worden, nämlich der Gedanke, daß die Praxis, das „Rechtswesen“, die Entwicklung des Rechts zu gestalten vermag und daß umgekehrt das Recht eben diesen Bedürfnissen der Praxis sich anpassen hat. Von den größeren Werken in deutscher Sprache sind insbesondere das grundlegende Buch über *Das Geld* (1920) und das wohl heute noch am besten bekannte *Deutsches Internationales Privatrecht* (1932) zu nennen. Beide Werke sind schlicht und führend geworden und werden es bleiben.

Alles was NUSSBAUM in Amerika geschrieben hat, auch die *Principles of Private International Law* (1934) und die in Deutsche übersetzte kurze *Geschichte des Völkerrechts* (1947), wird weit übertroffen von *Money in the Law* (1. Aufl. 1936, 2. Aufl. 1950). Hier zeigte sich an einem praktischen Beispiel, welche befruchtende Wirkung die Rechtsvergleichung ausüben vermag. Der außerordentliche Reichtum an geldrechtlichen Gedanken, den die anglo-amerikanische Praxis hervorgebracht hat, war dem deutschen Geld-Buch fern gelieben. Auf der anderen Seite gab es 1939 in Amerika kein Buch und überhaupt fast keine Literatur zu geldrechtlichen Problemen der modernen Zeit. Dabei bestand angesichts der 1933 durchgeführten Aufhebung der Goldklausel ein dringendes Bedürfnis nach einer analysierenden Betrachtung. NUSSBAUM füllte die Lücke mit seiner ersten amerikanischen Arbeit: *Comparative and International Aspects of American Gold Clause Abrogation*, 44 (1934) *Yale Law Journal* 53. Aber der große Wurf gelang erst 1939 mit der Veröffentlichung des Buches.

So geistreich und fruchtbar NUSSBAUM als Gelehrter war, so ist es doch in erster Linie der laute und wohlwollende Mensch, der aufrechte und gerecht denkende Mann, der Lehrer, der Förderer und unermüdlische Anreger, an den seine Freunde, seine Schüler und Leser mit Dankbarkeit und Wehmut denken und mit dem wohl einer der letzten Repräsentanten einer vergangenen Welt uns verlassen hat.

Rechtsanwalt Professor Dr. F. A. MANN, Bonn/London

Rabels Zeitschrift ^{Ehren} vol. 29 n° 4
1965 p. 650

ARTHUR NUSSBAUM
1877-1964

Dreißig Jahre lang, tagein und tagaus, stieg er zu seinem Arbeitsraum drei steile Stiegen hoch in einem alten, der Universität gehörigen Wohnhaus, wo hohe Bäume ihm in der Riesenstadt New York ein wenig Berliner Vorstadtluft vortäuschten. Viele, viele hundert Menschen, Freunde und Fremde, aus aller Welt, kamen immer wieder, um den berühmten Mann sehen und hören zu können. Aber für ihn bestand das Leben aus den Büchern, die zu ihm und durch ihn sprachen – und seinem schönen Heim am Ufer des Hudson. Dort lebte er seine Feierstunden mit seiner Gefährtin Gertrude, mit der er durch fast 60 Jahre zutiefst verbunden war. Drei Kinder trauerten um sie, als sie im vorigen Mai die Augen schloß. Nun war auch sein langes, erfülltes Leben zu Ende. Er folgte seiner Gattin im selben Jahr.

Arthur Nussbaum wurde am 31. Januar 1877 in Berlin geboren, 1898 erwarb er hier die Doktorwürde und 1914 die *venia legendi*. Von 1918 bis 1933 war er Mitglied der Berliner Fakultät, seit 1921 als beamteter a.o. Professor. Den Emigranten empfing 1934 gastfreundlich die Columbia University in New York, an der er dann bis zu seinem Tode wirkte.

Im Jahre 1898 erschien seine erste Schrift, 1904 sein erstes Buch und 1913 sein erstes größeres Werk (Deutsches Hypothekenwesen). Unter frühen Arbeiten hat wohl Die Rechtstatsachenforschung (1914) als ein genialer Auftakt zur neuen Zeit des Rechtsrealismus die größte internationale Bedeutung erlangt.

Als Nussbaum seine Heimat verlassen mußte, waren bereits nahezu hundert Bücher und Aufsätze erschienen, darunter das heute noch weltbekannte Deutsche Internationale Privatrecht (1932). Und zwanzig Jahre später?

„Nicht viele Gelehrte, im Alter von fast 60 Jahren in eine völlig andere soziale und rechtliche Umgebung verpflanzt, ... hätten mehr

versucht als die Fortsetzung gewohnter Gedankengänge, die Abrundung ihres Lebenswerkes, die Abschleifung dieser oder jener Arbeit, oder vielleicht unbedeutende Zusätze. Arthur Nussbaum aber hat viel mehr getan. Seine Beiträge zur Rechtswissenschaft in englischer Sprache allein würden für die meisten ein höchst beachtliches Lebenswerk darstellen. *Money and the Law* (2. Aufl. 1950), *A Concise History of the Law of Nations* (2. Aufl. 1954) und *Principles of Private International Law* (1943) gehören jetzt zu den klassischen Werken, gelesen und zitiert im ganzen westlichen Rechtskreis.“ So schrieben sechs hervorragende Mitglieder seiner Fakultät in der ihm anlässlich seines 80. Geburtstages überreichten Festsnummer der *Columbia Law Review*. Und nachher erschienen noch, neben vielen bedeutenden Aufsätzen, die weltbekannte *History of the Dollar* (1957) und eine zweite, neubearbeitete Auflage des *American-Swiss Private International Law* (1958) im Rahmen der nunmehr weitverbreiteten, von Nussbaum begründeten und herausgegebenen *Bilateral Studies in Private International Law* der Parker School of Foreign and Comparative Law. Daß viele von Nussbaums amerikanischen Werken vor allem ins Deutsche übersetzt worden sind – neben Übersetzungen in zahlreiche andere Sprachen –, beweist auch dem, der sich davon nicht aus dem Inhalt dieser Werke überzeugen kann, daß Arthur Nussbaum trotz seiner weltumspannenden Interessen und Bedeutung ein deutscher Lehrer und Gelehrter geblieben ist.

Berkeley, Cal.

ALBERT A. EHRENZWEIG

Original in the possession
of The Leo Baeck Institute
New York

Original in the possession
of The Leo Baeck Institute
New York

Bulletins

KURT HANS NADELMANN (1900-1984)

Kurt H. Nadelmann, a retired member of the Harvard Law School faculty and an expert in the field of conflict of laws and the unification of laws, died on 26 January at Mt. Auburn Hospital in Cambridge, Massachusetts.

Born in Berlin, Germany, on 4 May 1900, Dr. Nadelmann studied law at Freiburg in Breisgau and at the University of Berlin and received a doctorate from Freiburg University in 1921. In 1926, he was appointed a judge in the District Court in Fuerstenwalde and shortly thereafter a judge in the Central Court in Berlin. In March 1933, he was forced to flee Germany, and went to Paris, where he was admitted to the French bar and began a specialization in the law of bankruptcy. In 1941, he arrived in the United States. He served as a research fellow and Visiting Assistant Professor at the University of Pennsylvania from 1947-1950 and as a Lecturer in American Bankruptcy Law and Adjunct Professor at New York University Law School from 1949-1963. In 1961, he became a Research Scholar at the Harvard Law School and was appointed a Member of the Faculty of Law in 1965.

Dr. Nadelmann served as a Reporter for the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws on money-judgment recognition and as a delegate to The Hague Conference on Private International Law. He also served on the U.S. State Department's Advisory Committee on Private International Law and was a member of the Editorial Board of the American Journal of Comparative Law.

Known especially for his writings on conflict of laws, many of which are translated into several languages, Dr. Nadelmann also wrote many articles on comparative law, uniform laws, and private international law conventions. He was the author of several articles relating to the life and work of the 19th-century jurist Joseph Story.

Erwin N. Griswold, former Dean of the Harvard Law School, said that "Kurt Nadelmann was a great scholar in comparative law and made many contributions to that field. He was also a fine human being, who was much admired by his many friends for his personal, as well as his scholarly, qualities."

Commenting on Dr. Nadelmann's career, Professor Donald Trautman of the Harvard Law School faculty said, "Kurt Nadelmann

had a profound impact on many aspects of American and international law. He was instrumental in the development of American participation in The Hague Conference on Private International Law. His scholarship and intense concern for all questions he touched were an inspiration to countless colleagues here and abroad."

In 1972, a volume containing a selection of Dr. Nadelmann's essays was published by Martinus Nijhoff (The Hague), with a foreword and introductory essays by Professors David Cavers, Arthur von Mehren, and Donald Trautman of the Harvard Law School. Professor Nadelmann continued in his scholarly work during the past four years in a nursing home and was at work on a bankruptcy article at the time of his death.

ANDREW FREEMAN
(1916-1983)

Andrew Freeman, immediate past president of the American Foreign Law Association and prominent member of the New York City bar, died suddenly at his home on 1 December 1983 in his 67th year. At his funeral a childhood schoolmate from Budapest, his law firm partners, his rabbi, his son and friends characterized him as a man of perfect integrity, of dignity and of excellence, devoting himself without stint to every concern of his clients, large and small.

To a larger public he was known for his scholarship. As an adult he came to the United States from chaos in war-torn Hungary, mastered the common law system, comparing it in his speeches and writings with the fundamental principles of Roman and civil law learned as a student and imbibed from a father and grandfather who had been prominent lawyers in Budapest. His lectures in New York and elsewhere focused on complicated legal matters requiring knowledge of the common law and Romanist systems of Europe. His erudition and effective communication gained him the respect of bench and bar. He became not only an interpreter of the Continental legal systems to Americans but of the common law systems to scholars in Hungary, to which he returned on various occasions.

Law was not all that filled his life: he was an accomplished historian, relating current events to their historical origins to create meaningful perspective. Additionally, he was a connoisseur of music from classical to modern. His language proficiency was startling, for he was capable of moving without hesitation from Hungarian to English, German, French and Italian with hardly a flaw.

His colleagues in the American Foreign Law Association cannot forget his presidency. He spoke frequently at meetings, exhibiting an impressive speaking style, going quickly to the point while coloring his remarks with literary, philosophical and musical references

Nadeln

N.Y.T. 1/3/84

Kurt H. Nadelmann, 83, Dies; Professor and Legal Scholar

Kurt H. Nadelmann, a former faculty member at the Harvard Law School and an expert on comparative law, died at Mt. Auburn Hospital in Cambridge, Mass., Thursday. He was 83 years old and had lived in a nursing home in Lexington, Mass., since 1979.

Dr. Nadelmann was born in Berlin and educated at the University of Berlin and at the University of Freiburg, from which he received his doctorate in 1921.

In 1926, he was appointed a judge in the District Court in Fürstenwalde, and a short time later a judge in the Central Court in Berlin. He moved to Paris in 1933 to escape the Nazis and was admitted to the French bar as a specialist in bankruptcy law.

Before his appointment as a research scholar and member of the faculty at Harvard in 1961, Dr. Nadelmann worked as a visiting assistant professor at the University of Pennsylvania from 1947 to 1950 and as a lecturer and adjunct professor at the New York University Law School from 1949 to 1963.

He is survived by a nephew, Peter Ucko, of Southampton, England.

*See also Augdan
2/3/84 page 4.
Kind regards yours etc*

84 One of your examples -
In case you did not see
it.

Frances Goodrich, 93, D Wrote for Stage and

By CAROL LAWSON

Frances Goodrich, who with her husband, Albert Hackett, wrote numerous films and plays, most notably "The Diary of Anne Frank," died of lung cancer Sunday at her Manhattan apartment. She was 93 years old.

"The Diary of Anne Frank" opened at the Cort Theater on Oct. 5, 1955, and was hailed by critics as one of the most distinguished plays in years. A power-

fully moving story it focused on a sm... ing from the Nazi attic. The play wa... seller, "Anne Fra... Young Girl."

"The Diary of A... the Pulitzer Prize... Drama Critics' C... American play o... later, Miss Goodr... adapted their pla... film version was p... by George Steven...

Worked

Also for the mov... "Father of the Br... novel by Edward S... ger Exercise," an a... Shaffer's play; "A... adapted from the nov... Sagan; "Seven Brides... ers," written with Dor... "Father's Little Divide... characters created by... "Too Young to Kiss," fro... Everett Freeman; "Easte... with music and lyrics by Irv... "Lady in the Dark," based... by Moss Hart, and "It's a... Life," written with Frank Cap...

Miss Goodrich was born in B... N.J., and began her career in t... ter as an actress. She made her t... cal debut with Ruth Chatter... "Come Out of the Kitchen" in 191... first collaborated with Mr. Hacke... 1930, writing the play "Up Pops... Devil." They were married a... later.

Miss Goodrich is survived by... husband; a brother, Lloyd Good... director emeritus of the Whitney... seum of American Art, and a si... Caroline Goodrich Huntoon. Th... neral will be private.

Kurt H. Nadelmann, 83, Dies; Professor and Legal Scholar

Kurt H. Nadelmann, a former faculty member at the Harvard Law School and an expert on comparative law, died at Mt. Auburn Hospital in Cambridge, Mass., Thursday. He was 83 years old and had lived in a nursing home in Lexington, Mass., since 1979.

Dr. Nadelmann was born in Berlin and educated at the University of Berlin and at the University of Freiburg, from which he received his doctorate in 1921.

In 1926, he was appointed a judge in the District Court in Fürstenwalde, and a short time later a judge in the Central Court in Berlin. He moved to Paris in 1933 to escape the Nazis and was admitted to the French bar as a specialist in bankruptcy law.

Before his appointment as a research scholar and member of the faculty at Harvard in 1961, Dr. Nadelmann worked as a visiting assistant professor at the University of Pennsylvania from 1947 to 1950 and as a lecturer and adjunct professor at the New York University Law School from 1949 to 1963.

He is survived by a nephew, Peter Ucko, of Southampton, England.

es/Don Hogan Charles
Police Depart-
was detonated
Expressway.
ite damage to a
roup calling it-
he bombing.

KURT H. NADELMANN, born May 4, 1900 in Berlin, Germany. J.U.D., Freiburg im Breisgau, 1921; Licencié en droit, Paris, 1934. Judge in Berlin until 1933; with law firm in Versailles until 1940; Asst. Prof. of Law, University of Pennsylvania, 1947-1950; Adjunct Prof. of Law, New York University, 1949-1963; Research Scholar, Harvard Law School, 1961-1966; Member of the Faculty Emeritus since 1966. Member of the Advisory Committee of the Secretary of State on Private International Law since 1964; Member of the Editorial Board of the *American Journal of Comparative Law* since 1952.

Known especially for his writings on Conflict of Laws, many of which are translated into several languages, the author has drawn on an unusual experience. A judge in Berlin until the advent of Hitler and involved in French law practice until the War, after his arrival in the United States he broadened his interests from comparative bankruptcy law to its conflicts aspects and to conflict of laws in general, including history, constitutional aspects, unification of law and treaties. He had a part in the developments leading to United States membership in The Hague Conference on Private International Law, sessions of which he attended as a member of United States delegations. A teacher at leading schools, today he is Research Scholar and Member of the Faculty Emeritus of the Law School of Harvard University and continues research and writing in his special fields.

Nadelmann's scholarly writings have been influential in the development of legal thought and policy in a number of directions. These include, to name only a few, strengthening the recognition of foreign money-judgments in the United States, the possibility of recourse to uniform laws as an alternative to conventions in order to achieve uniformity in conflicts laws, and the alerting of the international community to the dangers of abuse created by laws permitting "jurisdictionally improper fora."

Edited by three of his colleagues at Harvard, the volume of Essays here presented opens with a *Vita* by David F. Cavers and an Introduction to the Writings by Arthur von Mehren. Fifteen essays are included, collected under the headings: Conflicts Doctrines and Theories; Conventions on Conflicts; Jurisdiction and Judgments; Bankruptcy; Comparative Law. Topical bibliographies are given of Dr. Nadelmann's writings not reprinted in the volume.

(ISBN 90 247 1212 2)

KURT HANS NADELMANN

To an extraordinary degree, the career and scholarly achievements of the author of the essays in this volume have been directed and shaped by the vast upheavals that have marked our stormy century. Refusing to bow to adversities that might well have destroyed a less resolute spirit, Dr. Nadelmann has now attained the Biblical allotment of three score years and ten, yet continues the pursuit of knowledge and the advocacy of good causes with undiminished ardor.

Dr. Nadelmann was born in Berlin on May 4, 1900, the son of a businessman who held a court appointment as *Handelsgerichtsrat*. Graduating from the Mommsen-Gymnasium in Charlottenburg in 1918, he went on to law study at Freiburg im Breisgau and at Berlin, securing the doctorate from Freiburg in March, 1921. After service as *Referendar* in Berlin, he became *Gerichtsassessor* in 1926 and, thanks, he states, to a shortage of judges, was appointed immediately to the District Court in Fuerstenwalde, transferring shortly thereafter to the Central Court in Berlin. As a trial judge, Dr. Nadelmann once had to explain to his superiors the low volume of his opinions: the explanation proved to lie in the high volume of settlements in court that he had brought about.

Perhaps that flair led to his being called on to aid in dealing with the soaring volume of bankruptcies and corporate reorganizations that accompanied the mounting economic crisis. He found the reorganizations in particular to be to his liking, but his most spectacular case grew out of the bankruptcy of a church-supported building and savings association which had some 11,000 creditors. He had to rent the largest exposition hall in Greater Berlin for the creditors' meeting.

At the end of March 1933, the ugly process that was to destroy the German Republic and to lead eventually to the tribunal at Nuremberg reached Dr. Nadelmann. A card from his Chief Judge advised him, for his own protection, not to come to court for the time being. Dr. Nadelmann had heard

rumors that exit visas were to be required. *Verbum sap.* He took a sleeper that night for The Hague and went thence to Paris where he had family connections. However, he had been about to secure a life appointment to the bench, and his term appointment had some months to run. With characteristic determination, he refused to accept dismissal. Instead, he sued the State of Prussia for back salary, won a judgment, lost on appeal, and sought to carry the case by correspondence to the Reichsgericht, only to lose by a default judgment that the court refused to reopen. However, this case had a happy epilogue. After the war, Dr. Nadelmann not only secured the unpaid salary (with costs) but was offered an appointment to the bench for life as of April 1, 1933.

II

The journey to France was the beginning of a new career. To prepare for it and to gain an acquaintance with French procedures, Dr. Nadelmann had the good fortune to find a place in the office of an attorney in Versailles, Maître Edmond Bomsel, whose practice included commercial and bankruptcy matters. A year and a half later, Dr. Nadelmann took the examinations for the *Licence en droit* at the University of Paris and, while he admits they gave him trouble – especially a question on *renvoi* in German law – he succeeded in passing.

In 1935 Germany revised its law on Arrangements. At the invitation of the editor of the *Annales de droit commercial français, étranger et international*, the distinguished Professor Jean Percerou, Dr. Nadelmann submitted a paper describing the change. It was accepted, and he was soon made that journal's reporter on German law. This connection was later to prove of critical importance to Dr. Nadelmann's third career. In 1937 Professor Percerou was appointed general reporter on Bankruptcy for the Second International Congress of Comparative Law at The Hague. At his suggestion Dr. Nadelmann was named joint reporter, and, when Professor Percerou could not attend, Dr. Nadelmann had the task of presenting the report. To cope with language difficulties in summarizing American papers, he sought the aid of the chairman of the section – a New York Lawyer, Phanor J. Eder, who undertook to perform the task. Becoming interested in the new American bankruptcy law, Dr. Nadelmann took a vacation trip to the United States in 1938, a venture that led to the creation of a Comparative Bankruptcy Law Bulletin in the *Annales*. It also led to a correspondence with Professor James A. MacLachlan of Harvard, the Law School's expert on Bankruptcy Law. However, in the fall of 1939 came war and internment

followed by government service and a brief period in uniform as a volunteer. A new career had to be sought.

The quest for a renewal of his American visa led him in the winter of 1940-41 to Lyons where an interlude of waiting provided Dr. Nadelmann with an opportunity to pursue the study of Spanish, to work in the library of the Institute of Comparative Law, which had a good American collection, and to come to know the great comparatist, Edouard Lambert, with whom he discussed at length the significance of that surprising reversal of a century-old American doctrine in the decision of *Erie R. R. v. Tompkins*. However, the visa obtained, Dr. Nadelmann departed on a French troopship for Martinique, only to be intercepted by the British who interned him in Trinidad with his fellow refugees (on suspicion of being fifth columnists). However, that complication was short-lived, and soon a well-nigh bankrupt expert in bankruptcy law found himself in New York at the end of June 1941 with a new career to create.

III

Dr. Nadelmann's success in obtaining a visa was due in no small measure to the combined efforts of friends in need, including the lawyer who had aided him in The Hague a few years before, Phanor J. Eder. Mr. Eder and Professor MacLachlan had joined in bringing Dr. Nadelmann to the attention of William Draper Lewis, the first director of the American Law Institute, who, as former Dean of the University of Pennsylvania Law School, maintained his office at the School. He contemplated Dr. Nadelmann's employment in developing European annotations to the Restatement of the Conflict of Laws, a project that Dr. Rabel was expected to undertake. The project was abandoned, but with a fellowship from the University of Pennsylvania where he enjoyed the good counsel of Judge Herbert F. Goodrich, Dr. Nadelmann began a series of articles on the international recognition of decisions in the field of bankruptcy that remain the principal contributions to American legal literature on these subjects and that led to his election to the National Bankruptcy Conference. During the war, Dr. Nadelmann also served as consultant – as a "Dollar-a-Year Man" – to the Foreign Economic Administration, a war-time agency in Washington.

For two more years after the war, Dr. Nadelmann served as Visiting Assistant Professor on the faculty of the Law School, teaching seminars in the Civil Law. However, this was before the great development in International Legal Studies in American law schools. Comparative studies were generally viewed as a luxury, and Dr. Nadelmann's course was dropped.

However, at this juncture his Spanish studies bore fruit. So, too, did his bankruptcy articles which had been published extensively in translation in Latin America. New York University School of Law was creating an "Inter-American Law Institute" which offered a special program of instruction for Latin American graduate law students under Professor Miguel de Capriles. He enlisted Dr. Nadelmann as Lecturer in American Bankruptcy Law.

Dr. Nadelmann's duties did not require him to remain continuously in residence at the New York University Law School. Consequently, he was able in 1951 to accept an invitation from Professor MacLachlan to come to Harvard to assist him in the preparation of a treatise in Bankruptcy Law. His share of the work on the treatise, extending for more than a year, can best be reported in the author's words in the preface to the volume. Professor MacLachlan attributed a "considerable portion of the historical material and most of the comparative law material . . . to the influence" of Dr. Nadelmann, adding that "the book contains only a pale reflection of his extraordinary learning."

The great international library of the Harvard Law School was a many-veined mine of riches for a scholar of Dr. Nadelmann's wide-ranging curiosity. He became interested in the career of that great American jurist whose work had served as a bridge between the common law and the learning of the Continental scholars, Joseph Story, and a few years later this led to a productive Guggenheim Fellowship in American legal history. He was also able to take part in some research projects in the Law School for which I, as Associate Dean, had some responsibility, especially a study of the international legal problems of the peaceful uses of atomic energy. He also was able to guide Dr. Guido Rossi, LL.M. 1954, now Professor of Commercial Law at the University of Pavia, in preparing his 1956 treatise on American bankruptcy law, and acknowledged in the preface to that work by Professor Mario Rotondi of the University of Milan.

Though he spent most of the week in the Harvard Law Library, Dr. Nadelmann assumed increasing duties at New York University which had established a new Institute in Comparative Law. He gave instruction in both Institutes in the Conflict of Laws, holding the rank of Adjunct Professor when in 1963 illness led to his resignation. His connection with the Harvard Law School was formalized in 1961 when he was accorded the title of Research Scholar. However, his activities were not confined to research. From the start of his stay at Harvard, the Library had the benefit of his expert advice. He joined in conducting several seminars offered by Professors Von Mehren and Trautman as well as one that I offered and was

an always available source of knowledge to those of us who lacked his truly global learning. In 1965, in belated recognition of a role that he was already playing, Harvard University made him a Member of the Faculty of Law.

Although the Harvard Law School had begun its new program of International Legal Studies in 1951, its development did not always proceed as far or as fast as Dr. Nadelmann thought it should. He often urged interested colleagues to play a more active role in international associations and conferences. On occasion, he was disappointed by the failure of some of us to respond adequately to opportunities to join with the scholars of Britain and the Continent and grew impatient with our pre-occupation with the interstate problems of our plurilegal nation. More fruitful, however, were his efforts to overcome the parochialism that he found in the United States Government with respect to cooperation with other nations in legal development.

Dr. Nadelmann's concern with the Federal Government's neglect of the private law interests of the American states began before his coming to Harvard. He had noted the vulnerability of American judgments in the courts of other nations, many of which refused to find reciprocity in the recognition accorded their judgments in American courts. His writings stimulated the interest of the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws, and, in time, he was appointed Reporter for a project that resulted in 1962 in the approval of the Uniform Foreign Money-Judgments Recognition Act, a statute now adopted by seven states, including the most important sources of international trade.

Dr. Nadelmann's chief complaint against the Federal Government was the failure of the United States to join The Hague Conference on Private International Law and the Rome Institute for the Unification of Law. A note reporting the first postwar session of The Hague Conference, initialled "K.H.N.," appeared in Volume I of the *American Journal of Comparative Law*. (This, incidentally, was a continuation of K.H.N.'s association with the *Journal's* warmly admired first editor-in-chief, Professor Hessel E. Yntema of the University of Michigan, and the commencement of his share in the editing of the *Journal*, as the representative of the American Foreign Law Association.) The note aroused interest abroad and at home and its sequel, a longer article on the Federal Government's refusal to take part in international efforts to unify conflict-of-laws rules, was a factor of consequence in the State Department's decision, at the instance of the Legal Adviser, Herman Phleger, to respond to an invitation to send observers to the meetings. As a result, Dr. Nadelmann joined the delegation of four

members who attended the 1956 session. He continued as an observer in 1960 and in 1964 was named to the first United State delegation to take part in the Conference, legislation having been enacted to authorize American membership in both the Conference and the Rome Institute, a move that had been advanced by the appointment of a Harvard law professor, Abram Chayes, to the office of Legal Adviser to the Secretary of State.

Dr. Nadelmann has continued as a member of subsequent United States delegations to The Hague and of the State Department's Advisory Committee dealing with international unification of law. At The Hague, he has been a spokesman for the view that, in accordance with the conception of its founder, Dr. T. M. C. Asser, the Conference should include uniform laws as well as conventions in its armamentarium. As yet this view has received only limited acceptance, but Dr. Nadelmann's writings have gained for it greater understanding.

A catalogue of the various ways in which Dr. Nadelmann has been putting to use his learning, his talents, and his energies (which a recurrent back complaint only occasionally dampens) would over-extend this introduction. Note can be taken of only two more. His interest in the problems of judicial jurisdiction, augmented by his work on the Uniform Foreign Money-Judgments Act, has led to a succession of articles, only partly represented in this volume, in which he has subjected the exercise of personal jurisdiction on the various "improper" bases to a continuing penetrating critique. His criticisms are fueled by his sense of the injustices that may be perpetrated through the diverse devices (including the abuse of personal service) which many nations still permit to be used against non-resident foreigners. The other activity is a compilation of uniform laws and conventions in the field of conflict of laws that will make accessible this important documentation to lawyers and scholars who do not have comprehensive law libraries close at hand. The preparation of this volume (to be published in 1972) has led to an enterprise that is close to Dr. Nadelmann's heart. For its introduction, he has been putting together from the records of the Nineteenth Century and the early decades of the Twentieth the story of the efforts of lawyers and legal scholars in the Old and the New World to induce governmental action to bring about an international legal order in which, wherever they may be, people and their private interests can be assured of fair treatment within a framework of appropriately applicable laws. If another could be found to project this history to the present day, Dr. Nadelmann's name would have to be added to the roster of distinguished jurists whose work and vision he has been engaged in describing.

David F. Cavers.

Bulletins

KURT HANS NADELMANN
(1900-1984)

Kurt H. Nadelmann, a retired member of the Harvard Law School faculty and an expert in the field of conflict of laws and the unification of laws, died on 26 January at Mt. Auburn Hospital in Cambridge, Massachusetts.

Born in Berlin, Germany, on 4 May 1900, Dr. Nadelmann studied law at Freiburg in Breisgau and at the University of Berlin and received a doctorate from Freiburg University in 1921. In 1926, he was appointed a judge in the District Court in Fuerstenwalde and shortly thereafter a judge in the Central Court in Berlin. In March 1933, he was forced to flee Germany, and went to Paris, where he was admitted to the French bar and began a specialization in the law of bankruptcy. In 1941, he arrived in the United States. He served as a research fellow and Visiting Assistant Professor at the University of Pennsylvania from 1947-1950 and as a Lecturer in American Bankruptcy Law and Adjunct Professor at New York University Law School from 1949-1963. In 1961, he became a Research Scholar at the Harvard Law School and was appointed a Member of the Faculty of Law in 1965.

Dr. Nadelmann served as a Reporter for the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws on money-judgment recognition and as a delegate to The Hague Conference on Private International Law. He also served on the U.S. State Department's Advisory Committee on Private International Law and was a member of the Editorial Board of the American Journal of Comparative Law.

Known especially for his writings on conflict of laws, many of which are translated into several languages, Dr. Nadelmann also wrote many articles on comparative law, uniform laws, and private international law conventions. He was the author of several articles relating to the life and work of the 19th-century jurist Joseph Story.

Erwin N. Griswold, former Dean of the Harvard Law School, said that "Kurt Nadelmann was a great scholar in comparative law and made many contributions to that field. He was also a fine human being, who was much admired by his many friends for his personal, as well as his scholarly, qualities."

Commenting on Dr. Nadelmann's career, Professor Donald Trautman of the Harvard Law School faculty said, "Kurt Nadelmann

Am J Comp Law 1984 402

The Bankruptcy Reform Act and Conflict of Laws: Trial-and-Error

Kurt Hans Nadelmann*

Among the papers left by Dr. Kurt Hans Nadelmann upon his death in January 1984 was a manuscript of the following article. A notation indicated that it had been last revised in November 1983. Dr. Nadelmann also bequeathed a substantial portion of his estate to the Harvard Law School for the creation of an organization devoted to the study of conflict of laws. In response, the school created "The Joseph Story Society on the Conflict of Laws, Foreign and Domestic." The Story Society sought publication of Dr. Nadelmann's article in this journal.

We are particularly pleased to publish Dr. Nadelmann's article in juxtaposition with a more recent paper by Donald T. Trautman, a founding member of the Story Society. Although he acknowledges many of Dr. Nadelmann's criticisms of the 1978 Bankruptcy Reform Act, Professor Trautman offers a markedly more optimistic outlook on the potential of the Reform Act for promoting international cooperation in bankruptcies. Professor Trautman's article begins on page 49.

With the advice and consent of the Story Society, we have treated Dr. Nadelmann's original manuscript as a draft. The article published here reflects many editorial changes and additions. While this version was approved by members of the Story Society as true to Dr. Nadelmann's views, the reader may notice some dissimilarities between the style of this article and that of Dr. Nadelmann's prior works. A copy of the original manuscript is on file in the offices of the Harvard International Law Journal.

The 1978 Bankruptcy Reform Act¹ replaced the Bankruptcy Act of 1898,² enacting changes to provide for cases in which the insolvent debtor has assets in more than one country. Yet the Reform Act

* 1900-1984; Doctorate in Laws (Freiburg), 1921; *License en droit* (Paris), 1934; Research Scholar and Member of the Faculty, Harvard Law School, 1961-1967. For a detailed biography, see Cavers, *Introduction to K. NADELMANN, CONFLICT OF LAWS: INTERNATIONAL AND INTER-STATE* at xi (1972).

1. Bankruptcy Reform Act of 1978, 11 U.S.C. §§ 101-151326 (1982 & Supp. IV 1986) [hereinafter Bankruptcy Code].

2. Bankruptcy Act of July 1, 1898, 30 Stat. 544, amended by Act of July 7, 1952, 66 Stat. 420, amended by Act of Sept. 25, 1962, 76 Stat. 570, repealed by Bankruptcy Code, *supra* note 1.

Bulletins

KURT HANS NADELMANN
(1900-1984)

Kurt H. Nadelmann, a retired member of the Harvard Law School faculty and an expert in the field of conflict of laws and the unification of laws, died on 26 January at Mt. Auburn Hospital in Cambridge, Massachusetts.

Born in Berlin, Germany, on 4 May 1900, Dr. Nadelmann studied law at Freiburg in Breisgau and at the University of Berlin and received a doctorate from Freiburg University in 1921. In 1926, he was appointed a judge in the District Court in Fuerstenwalde and shortly thereafter a judge in the Central Court in Berlin. In March 1933, he was forced to flee Germany, and went to Paris, where he was admitted to the French bar and began a specialization in the law of bankruptcy. In 1941, he arrived in the United States. He served as a research fellow and Visiting Assistant Professor at the University of Pennsylvania from 1947-1950 and as a Lecturer in American Bankruptcy Law and Adjunct Professor at New York University Law School from 1949-1963. In 1961, he became a Research Scholar at the Harvard Law School and was appointed a Member of the Faculty of Law in 1965.

Dr. Nadelmann served as a Reporter for the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws on money-judgment recognition and as a delegate to The Hague Conference on Private International Law. He also served on the U.S. State Department's Advisory Committee on Private International Law and was a member of the Editorial Board of the American Journal of Comparative Law.

Known especially for his writings on conflict of laws, many of which are translated into several languages, Dr. Nadelmann also wrote many articles on comparative law, uniform laws, and private international law conventions. He was the author of several articles relating to the life and work of the 19th-century jurist Joseph Story.

Erwin N. Griswold, former Dean of the Harvard Law School, said that "Kurt Nadelmann was a great scholar in comparative law and made many contributions to that field. He was also a fine human being, who was much admired by his many friends for his personal, as well as his scholarly, qualities."

Commenting on Dr. Nadelmann's career, Professor Donald Trautman of the Harvard Law School faculty said, "Kurt Nadelmann

Am. J. Comp. Law 1984 402

had a profound impact on many aspects of American and international law. He was instrumental in the development of American participation in The Hague Conference on Private International Law. His scholarship and intense concern for all questions he touched were an inspiration to countless colleagues here and abroad."

In 1972, a volume containing a selection of Dr. Nadelmann's essays was published by Martinus Nijhoff (The Hague), with a foreword and introductory essays by Professors David Cavers, Arthur von Mehren, and Donald Trautman of the Harvard Law School. Professor Nadelmann continued in his scholarly work during the past four years in a nursing home and was at work on a bankruptcy article at the time of his death.

ANDREW FREEMAN
(1916-1983)

Andrew Freeman, immediate past president of the American Foreign Law Association and prominent member of the New York City bar, died suddenly at his home on 1 December 1983 in his 67th year. At his funeral a childhood schoolmate from Budapest, his law firm partners, his rabbi, his son and friends characterized him as a man of perfect integrity, of dignity and of excellence, devoting himself without stint to every concern of his clients, large and small.

To a larger public he was known for his scholarship. As an adult he came to the United States from chaos in war-torn Hungary, mastered the common law system, comparing it in his speeches and writings with the fundamental principles of Roman and civil law learned as a student and imbibed from a father and grandfather who had been prominent lawyers in Budapest. His lectures in New York and elsewhere focused on complicated legal matters requiring knowledge of the common law and Romanist systems of Europe. His erudition and effective communication gained him the respect of bench and bar. He became not only an interpreter of the Continental legal systems to Americans but of the common law systems to scholars in Hungary, to which he returned on various occasions.

Law was not all that filled his life: he was an accomplished historian, relating current events to their historical origins to create meaningful perspective. Additionally, he was a connoisseur of music from classical to modern. His language proficiency was startling, for he was capable of moving without hesitation from Hungarian to English, German, French and Italian with hardly a flaw.

His colleagues in the American Foreign Law Association cannot forget his presidency. He spoke frequently at meetings, exhibiting an impressive speaking style, going quickly to the point while coloring his remarks with literary, philosophical and musical references

appropriate to his topic. He fitted truly into the definition of the Renaissance man.

His first law degree was obtained in 1938 from the University of Budapest. After reaching New York following World War II, he won a second law degree from St. John's University in 1951. Until 1978 he practiced law in New York with the firm of Regosin, Edwards and Freeman. Afterwards his firm became Wachtell, Manheim and Grouf with whom he remained active until the very day of his death.

In addition to his presidency of the American Foreign Law Association, he served as president of the Consular Law Society from 1979 to 1980, as a member of the Executive Committee of the American Branch of the International Law Association, and as a member of the Foreign and Comparative Law Committee of the Association of the Bar of the City of New York. His law review articles published in the United States concerned primarily matters of trusts and estates in a foreign context.

He is survived by his wife, Vera, a paper import manager, and his son George, an attorney with the New York Times.

JOHN N. HAZARD
GEORGE FREEMAN

CORNELL LAW REVIEW

Volume 60

August 1975

Number 6

RUDOLF B. SCHLESINGER— WORLD LAWYER

Bertram F. Willcox†

He came to us already laden with promise, those many years ago. It was 1948. He was just under forty, and had come from his native Germany to the United States not quite ten years earlier. For the last four of those years he practiced with the outstanding firm of Milbank, Tweed, Hope and Hadley in New York City. Before that he clerked for one year for Chief Judge Irving Lehman of the New York Court of Appeals and the following year served as the confidential law clerk to all the judges of that court. These two years yielded an exhilarating experience to which he often refers. In 1941-1942, his final year at the Columbia Law School, he had won the coveted post of Editor-in-Chief of that School's law review, a remarkable achievement for anyone, but an exceptional honor for a newcomer to this country. He had entered the United States late in 1938, already a citizen by reason of his father's citizenship. His first brief teaching in this country was of girls at the Dalton School. They had, he says, the highest average pulchritude of any class he ever taught.

He was born in Munich in 1909. His law studies took him to the Universities of Geneva and Berlin; then in 1933 at the University of Munich he was granted his Doctor Juris *summa cum laude*, after which he served as general counsel to a German banking house. Thus, he brought to our faculty unique experiences as a cosmopolitan jurist.

Through the years, professional brilliance was matched by affectionate friendships. Professor Schlesinger and his charming

† William G. McRoberts Research Professor in the Administration of the Law, Emeritus, Cornell University. A.B. 1917, Cornell University; J.D. 1922, Harvard Law School. My wife and I wrote this sketch together.

and gifted wife, with their delightful children, became a well-loved part of the Cornell community. Now that the time has come when he must retire from Cornell, we feel deeply saddened by the loss which their going will create. For Professor Schlesinger is a warm friend, an outstanding teacher, a loyal and beloved colleague.

One of the many enthusiasms that my wife and I share with the Schlesingers is for Switzerland and the glories of its mountains. Mountains and mountain-climbing have always been a real part of Rudi's life and inspiration. I recall with particular delight one visit, during sabbaticals, that we made to the Schlesinger family when they were at Wengen in the Swiss Alps. Before we had to leave, we called a rump meeting of the Cornell Law Faculty and passed, without dissent, a resolution that the formula for sabbaticals—one year of sabbatical after six years of duty—should be reversed. I remember that Dean Thoron raised his eyebrows when I reported this action to him; fortunately, it was never put into effect.

Professor Schlesinger is an international lawyer of eminence; his exhaustive scholarship is combined with an innovativeness that is even more rare. He has broken new trails into the study of the world's legal systems. From the first, his teaching has been outstanding, stimulating and tinged with his engaging humor; it has always commanded students' enthusiasm. But his excellent teaching is only a part of a brilliant career. His more than forty books, articles and reviews, in many languages, have been published in the United States, in five European countries, and in Latin America. To read his elegant, lucid English is a pleasure in itself. He has lectured widely, and has chaired or taken part in conferences, symposia, and round tables in various countries. In the United States, he was a visiting professor at Columbia in 1952, at Utah for one summer, and, most recently, in Spring Term 1974, at Hastings Law School (California), whose faculty he will join permanently in the fall of 1975.

The Carnegie Corporation gave him one of its rarely-granted Reflective Fellowships which he enjoyed in 1962-1963, but he worked far harder, I am told and I believe, than the name of that grant would imply. He is also, of course, a member of many professional and academic associations and societies.

Throughout the years, he has continued—no ivory tower academic—some practice of transnational law. I recall his remarking once that he had found that the first rule for such a practice should have been never, but *never*, to write a book (which a clever opponent might quote).

He once gave me the best lesson in jurisprudence I have ever received. I had quoted to him Judge Oliver Wendell Holmes's iconoclastic remark that general principles do not settle concrete cases. He answered, "No, but they help." Those four words delighted me, for they seemed to put everything in its place.

As a colleague he has always been deeply involved in this School's activities, as well as in those of the University, which he served from 1961 to 1966 as Faculty Trustee. He has been a wise and shrewd counselor in meetings of the School's faculty and its committees.

At one time, I served for a few months as acting dean of our School. Much of that time had to be spent, I recall, in trying to make it seem reasonable to Professor Schlesinger to resist the siren calls of other institutions. Our success in that was no doubt the greatest service I have ever rendered to Cornell.

Although he taught extensively in procedure, restitution, and conflict of laws, his major interest, as already noted, has been in world law—worldwide conflict of laws in a sense—and its multifarious sources. This is reflected by the chair that he holds as the William Nelson Cromwell Professor of International and Comparative Law. He has worked devotedly for the improvement of the law in many fields, having served long as a consultant to the New York State Law Revision Commission and as a member of the Board of Editors of the *American Journal of Comparative Law*. He was also a member, from 1959 to 1966, of the United States Advisory Committee on International Rules of Judicial Procedure.

His casebook, *Comparative Law: Cases—Text—Materials*, has been through three editions so far, the first in 1950, the second in 1959, and the third in 1970. It is a masterpiece in the organization and coverage of the infinite complexities of this subject.¹ It is by far the most popular casebook in its field.² It stresses practical usefulness, though at no sacrifice of wide-ranging scholarship, and is so useful that one reviewer said that he had used it as a practice manual before beginning to use it for teaching.³

Perhaps his crowning achievement was a project sometimes called "common core research": his direction, administration, and editing of a ten-year study by nine comparatists from various

¹ Jones, Book Review, 45 CORNELL L.Q. 604 (1960) (review of second edition).

² Juenger, Book Review, 19 AM. J. COMP. L. 369, 369-70 (1971) (review of third edition).

³ *Id.* at 369. Both reviewers cited in the two preceding footnotes were active in comparative-law practice.

countries dealing with ten legal systems.⁴ The subject of their study was the law of offer and acceptance as they combine to make contracts in ten of the world's legal systems. The goal was more than mere juxtaposition of statements of law; it was true comparison in detail and in depth.⁵ In this collaboration Professor Schlesinger was engaged with experts who had grown up in diverse legal systems. The work analyzes in depth both the similarities and the differences in the law of offer and acceptance as they exist in the systems studied. In two respects it was a momentous "breakthrough"—to borrow the word popular in the natural sciences.

First, it brought together not only laws, as comparatists had always done, but men; and the men educated one another, through extensive correspondence and long working sessions in Ithaca. The premise was that no scholar, however scholarly, can understand *au fond* a system of law in which he has not been reared. He often thinks he can; but in truth he can not. As Professor Otto Kahn-Freund, of Oxford, put it in reviewing this book:

A legal scholar of great eminence and well-deserved international reputation many years ago confessed to the present reviewer that whenever he dealt with a system of law other than the one in which he had been trained, he felt like a burglar in a strange house. Here, in the case of the Schlesinger team, no one had to move in a strange house, except as a guest shown around by the owner of the house who took him by the hand and acted as his host. The value of this type of international cooperation is that it involves a large measure of mutual education. This education is bound to have, and had, in fact, three aspects: it helped the members of the group to understand the legal systems that were represented by the other members; it helped them to sharpen the tools of their own comparative techniques, but, as always with comparative research, it also gave them a much better understanding of their own law. In the reviewer's opinion, this last point is of special importance. Not only did, as Professor Schlesinger says, "every participant come away from the Ithaca sessions with new ideas regarding his own legal system"—this was to be expected—but the questions asked in the National Reports [which set forth the law of the particular systems] were, in some cases, "new" to the legal system under discussion, or at any rate

⁴ R. SCHLESINGER, FORMATION OF CONTRACTS—A STUDY OF THE COMMON CORE OF LEGAL SYSTEMS, by P. Bonassies, G. Gorla, J. Leyser, W. Lorenz, I. Macneil (of the Cornell Law School Faculty), K. Neumayer, I. Saxena, R. Schlesinger and W. Wagner; General Editor, R. Schlesinger (1968) [hereinafter cited as FORMATION OF CONTRACTS].

⁵ *Id.* at 2-3 & nn.1-3.

"new" to it in the particular context, and were suggested by one of the other legal systems, compared by the team. One can easily see how this happened; one can almost reconstruct the dialogues which led to its happening. We all know the "unexpected" question a foreign observer is apt to ask about a legal system with which we claim to be familiar, and how that question may illumine our thinking. This intellectual process—the result of team work—is traceable throughout the book.⁶

The second major innovation was the method used for consulting the experts about their own laws: putting the questions to them, in the first instance, not in the language of law but in the language of facts—a method so usual in examining students but so novel in examining eminent colleagues from other countries. The chosen facts rested on actual cases. The language of law entered the study at a later stage.

This procedure was time-consuming, involving almost ten years of study; face-to-face conferences, exchanges of writings, editing, and final writing. It was also expensive, and would not have been possible but for a generous grant from the Ford Foundation.

The ten main systems of law included in the project, in alphabetical order, are: American, Australian-Canadian-New Zealand, Communist Legal Systems, English, French, German-Swiss-Austrian, Indian, Italian, Polish, and South African. The omission of the Spanish and Portuguese systems is due to an unfortunate accident, a last-minute withdrawal, for medical and family reasons, by the expert. The failure to include detailed analyses of Egyptian and Islamic law was due, again, to an appointment of the Egyptian expert to high government office, compelling him to drop out.⁷

The volumes are organized in an ingenious and useful manner. The *General Reports*⁸ distill the findings on the twenty-six issues treated (as parts of offer and acceptance) into a single compendious statement. The *Individual Reports* (or *National Reports*)⁹ on the particular systems give the details of each system's treatment of these twenty-six issues, arranged by subject. Thus the reader interested, for example, in the law on acceptance by silence in

⁶ Kahn-Freund, Book Review, 18 AM. J. COMP. L. 429, 434 (1970). Other reviews and articles are also broadly illuminating. I do not intend to slight them, but I draw heavily on this one because it is so succinct and so perceptive. (It contains some adverse criticisms too.)

⁷ FORMATION OF CONTRACTS 20-30.

⁸ *Id.* at 69-182.

⁹ *Id.* at 191-1693.

1975

various parts of the world can find it, by use of the index and key-numberings, in a single section for each legal system.

The project succeeded. The "common cores" of agreement were greater than had been anticipated. Not only were they identified, but their boundaries and extents were mapped. This was a new achievement in comparative law, in which one or two men usually juxtapose two or three legal systems, with far less detailed comparison than became possible here. The usual semantic difficulties, along with the problems spawned by the Tower of Babel, were avoided or at least lessened. And, *mirabile dictu*, the *General Reports*, setting forth the group's conclusions on the twenty-six issues, were substantially unanimous.

Professor Kahn-Freund comments:

All comparative lawyers assume the existence of the "common core"—or else they would have to give up their work—but as far as the present reviewer can see no one has, up till now, segregated for investigation a limited area of law, put it, as it were, under the microscope, and tabulated the data from which the extent of the "common core" can be inferred.¹⁰

Willcox
Dean of Cornell

If Nobel prizes were awarded to jurists, I am confident that Professor Schlesinger would be a Nobel laureate.

The subject—specifically the mechanics, or external manifestations of consent, needed to form a contract—was chosen partly because of its inescapable legal importance in international sales and other contracts, and partly because of current efforts to unify its pertinent legal rules.¹¹ After the authors' ten years of labor, "the participants . . . asked themselves," as Professor Schlesinger puts it, "the agonizing question often prompted by social science research: did we merely demonstrate the obvious?"¹²

The generally favorable reviews¹³ by comparatists and transnational lawyers answer this "agonizing question" strongly in the negative. I have sampled this literature. Although I am not myself qualified to give an independent expert judgment, the literature convinces me that the study is indeed of first importance. There are, to be sure, differences in the degrees of the reviewers' enthusiasm. But I believe that Professor Kahn-Freund must be cor-

¹⁰ Kahn-Freund, *supra* note 6, at 429.

¹¹ FORMATION OF CONTRACTS 17-20.

¹² *Id.* at 41.

¹³ A list of 19 reviews and review articles noted through May 15, 1969 appears in 2 CORNELL INT'L L.J. 70-71 (1969). More than 30 additional reviews have been published since then.

rect when he concludes: "All comparative lawyers, indeed all lawyers *sans épithète*, are indebted to Professor Schlesinger and his colleagues for their enormous and fruitful labor, and for the magnificent contribution to comparative law which they have presented."¹⁴

As in basic research in the natural sciences, the innovator can rarely foresee what the eventual uses of his invention will be.¹⁵ The purposes envisaged by the team were: improvement of tools for teaching the future transnational lawyer;¹⁶ refinement of the concept of "general principles of law recognized by civilized nations" for greater usefulness to the International Court of Justice, to international organizations, and to persons involved in international trade, investments, and arbitration proceedings; and, lastly, assistance in the development of national laws.¹⁷

For these purposes to be achieved a vast amount of work will continue to be required. Nine men needed ten years to cover ten systems, on a subject narrowly limited to the mechanics of offer and acceptance, and excluding other requisites for completing contracts such as consideration (or *causa*) and the absence of fraud, duress, illegality or other defects.¹⁸ In Thompson's *Williston on Contracts*,¹⁹ this same subject occupies less than one eightieth of the treatise, and contracts itself is only one subject among hundreds. Much time, effort, and money will thus be needed to complete this kind of contribution to the bulk of the general principles of law recognized by civilized nations. Assuming that the requisite army of researchers will devote themselves to such efforts, and that they will have the skills of the team who worked on the Cornell project, will the funds be available to move such an army about the world for conferences?

Another consideration: although the "common core" was found to be substantial in offer and acceptance, is there reason to suppose that in areas more closely linked to social policy the results will be similar?²⁰ Only the future can tell.

I do not believe that these difficulties detract from the impor-

¹⁴ Kahn-Freund, *supra* note 6, at 441.

¹⁵ Professor Schlesinger makes this point in the Introduction to FORMATION OF CONTRACTS 5.

¹⁶ *Id.* at 5-7.

¹⁷ *Id.* at 7-20.

¹⁸ FORMATION OF CONTRACTS, Part I, Scope Note II, IIA, IIB.2, at 71-72.

¹⁹ WILLISTON ON CONTRACTS (2d ed. G. Thompson 1936) (82 pages out of 6611).

²⁰ See Kahn-Freund, *supra* note 6, at 430-31. Kahn-Freund points out that the "common core" consists of techniques rather than of legal policies or purposes, that every legal problem looks both toward the past of tradition and the future of policy, and that the

tance of the work. A new tool has been invented and new possibilities have been opened. Future scholars must face the task of using the tool and realizing the possibilities.

Professor Schlesinger has no illusions about the intractability of the obstacles to a world rule of law: the twin evils of violence and of maldistribution of wealth. He says in his Introduction:

It is not claimed, of course, that common core research is a panacea which by itself will lead to a full flowering of the rule of law in international relations. The biggest and thorniest of the problems in this area—especially those related to actual or threatened aggression, and to the present maldistribution of wealth and skills—usually cannot be solved by the mere application of existing law. We label these problems as political rather than legal for the very reason that their peaceful resolution will require the creation, through patient negotiations, of *new* agreements, programs and institutions. . . . It does not follow, however, . . . that “an academic research project in comparative law” can make no contribution at all to the solution of the big problems. Without a basic store of shared notions and principles in the law of transactions and of procedure, it will be most difficult to negotiate, to draft and to implement the instruments that will mark future progress in international relations. An endeavor to add to that basic store, and to enhance the reliability of its components, thus appears to be a necessary concomitant of such progress.²¹

If such progress is to come, everything promoting “a basic store of shared notions and principles” will be of crucial value. This is the world’s best hope, no doubt. If rational cooperation can ever bring forth “*new* . . . institutions” with the strength and influence needed for controlling aggressive centers of power and greed, then our present fears may give way to confidence.

Justice Oliver Wendell Holmes put this hope well when he said:

I think it not improbable . . . that man, like the grub that prepares a chamber for the winged thing it never has seen but is to be—that man may have cosmic destinies that he does not understand. And so beyond the vision of battling races and an impoverished earth I catch a dreaming glimpse of peace.²²

Such a peace must come if we are not to perish. If it does, Professor Schlesinger’s labors are more likely to have contributed to it than those of any generals or those of most statesmen.

narrow subject of offer and acceptance was chosen—quite correctly and wisely—because it is “ethically, socially, politically, near the point of absolute indifference.” In other areas of the law the “common core” might well be smaller.

²¹ FORMATION OF CONTRACTS 11-12 (emphasis in original).

²² S. BENT, JUSTICE OLIVER WENDELL HOLMES 354 (1932).

Institut für IPR und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Wolfgang Freiherr v. Marschall
Adenauerallee 24-42
D - 5300 Bonn 1
West Germany

Bonn, den 9. 2. 1988 Ho

Dr. Ernst C. Stiefel
Attorney at Law
Pan American Building
Suite 1500
200 Park Avenue
New York, N.Y. 10166

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege Stiefel,

sehr herzlich möchte ich Ihnen für Ihren Brief vom 17.12.1987 danken, den ich schon Anfang Januar bei der Rückkehr aus den Weihnachtsferien hier vorfand. Es hat mir viel bedeutet, daß Sie so eingehende Nachforschungen nach den Lebensdaten von Robert Neuner angestellt haben. Zeit ist ein besonders wertvolles Gut und darum danke ich Ihnen besonders dafür, daß Sie mir diese Zeit geschenkt haben. In den letzten Wochen war ich durch mehrere Staatsprüfungen unerwartet stark in Anspruch genommen, daher kommt mein Dank so spät. Dank Ihrer Hilfe konnte ich nun weitere Nachforschungen in Angriff nehmen. Ich hoffe, gute Ergebnisse zu erzielen.

Mit besten Empfehlungen und Grüßen
bin ich Ihr

Ph. v. Marschall

DR. ERNST C. STIEFEL

ATTORNEY AT LAW

PAN AMERICAN BUILDING

SUITE 1500

200 PARK AVENUE

NEW YORK, N.Y. 10166

TELEPHONE

(212) 880-4600

CABLE

"ERNSTIEFEL" NEWYORK

TELEX

INTL: WUI 666764

ITT 424736

DOMESTIC: 148439

TELECOPIER

DEX 3700

(212) 557-8137

RAPICOM 1500

(212) 490-3751

17. Dezember 1987

Herrn Professor
Dr. W. Frhr. v. Marschall
Institut fuer IPR
und Rechtsvergleichung
Adenauerallee 24-42
D-5300 Bonn 1

Sehr verehrter, lieber Herr Frhr. v. Marschall:

Ich erinnere mich an Ihren freundlichen Brief vom 24.6.1983 (Anlage), der mich veranlasst hat, Ihre Anfrage vom 9.12.87 nach den Lebensdaten von Robert Neuner zeitintensiv zu untersuchen.

I.

Was die Taetigkeit von Neuner vor seiner Emigration von Prag betrifft, so finden Sie ein gutes Spiegelbild seiner Veroeffentlichungen und seiner Beziehungen zu Prof. Rabel im Registerband zu Rabel's Zeitschrift, Jahrgang 1-25, auf Seite 31.

Ueber die Veroeffentlichungen von Neuner wahrend des Krieges und danach habe ich Zitate gefunden bei Ehrenzweig "On Conflict of Laws" auf Seiten 74, 348, 599 und 647. In seinen Veroeffentlichungen zum IPR in der Canadian Bar Review, 1942, und in der Louisiana Law Review, 1943, zeichnet Neuner als "Special Counsel of the Federal Communications Commission". Ich erinnere mich auch, dass ich fluechtig wahrend des Krieges wahrend meiner Taetigkeit in den Kriegsministerien in Washington Neuner persoendlich getroffen habe.

Aus der Nachkriegszeit habe ich keine Veroeffentlichungen von Neuner in amerikanischen Quellen gefunden; mein Research ist jedoch nicht erschoeft.

Ueber die persoentlichen Daten von Robert Neuner bin ich dank meinem langjaehrigen Freund und Klienten, Herrn Walter Petschek, New York, dem Doyen der weltbekannten Bank-, Bergwerks- und Diplomatenfamilie aus Prag fuendig geworden.

Walter Petschek kannte Neuner von Prag nur dem Namen und der Reputation nach. Er kennt aber auch Mrs. Robert Eisenberg, die Witwe von Robert Neuner, die nach seinem Tode Herrn Eisenberg geheiratet hat. Frau Eisenberg lebt in Alexandria, Virginia; Adresse 217 South Lee Street, Alexandria, VA 22314. Wir regen an, dass Sie unter Bezugnahme auf diesen Brief und die Einfuehrung von Herrn Walter Petschek direkt die weiteren Familiendaten von Herrn Neuner bei Frau Eisenberg anfordern. Herr Petschek sagte mir, dass Neuner auch einen Sohn, Tilman Neuner, hat (verheiratet mit einer Kuenstlerin), der bei der World Bank in Washington arbeitet oder arbeitete.

II.

Eine Liste der Schueler von Professor Rabel habe ich nicht. Sie koennte sich aber bei den Arbeiten von Professor Leser, Marburg (Anlage) befinden, dem hervorragenden Biographen von Rabel. Sie koennten u.U. auch die Personen angehen, die die Schriften aus dem Nachlass von Ernst Rabel bearbeitet haben und die in den Fussnoten in Rabel's Zeitschrift, 1986, Seiten 251-338 genannt sind.

Ich sende mit Dank eine Kopie dieses Briefes an Herrn Walter Petschek.

Mit besten Empfehlungen

Ihr

ECS:irn
Anlagen

Kopie an Herrn W. Petschek, New York

PROFESSOR DR. IUR. H. G. LESER
DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR RECHTSVERGLEICHUNG
ANGLO-AMERIKANISCHE ABTEILUNG

D-355 MARBURG
SAVIGNYHAUS · UNIVERSITÄTSSTR. 6
TELEFON (06421) 28 31 52

5. März 1984

An den
Präsident der Industrie- und Handelskammer
Nordschwarzwald
Herrn Dr. Walter Witzemann
Postfach 920
7530 Pforzheim

feh. Informationen
Fr. Barth / IHK
am 12.03.1984

Betr.: Vortrag von Herrn Prof. Dr. E. C. Stiefel, New York

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Witzemann,

mit bestem Dank habe ich die Einladung zu dem Vortrag von Herrn Prof. Stiefel, New York, erhalten. Das Thema des Vortrages interessiert mich außerordentlich, doch bin ich zu meinem großen Bedauern verhindert, an dem Vortrag teilzunehmen, weil ich in diesen Tagen eine Reise nach England vor habe.

Mit Rücksicht auf mein großes Interesse am Thema erlaube ich mir aber die Bitte, mir eventuell ein bei dem Vortrag verteiltes Manuskript oder Gliederung oder ähnliches oder eventuell auch eine nachfolgende Publikation des Vortrages zuleiten zu wollen. Im Zusammenhang mit der Edition der Arbeiten von Ernst Rabel und Max Rheinstein, die beide zu dem angesprochenen Kreis von Emigranten gehören, bin ich in engen Kontakt mit diesem Problemkreis gekommen. Falls sich Gelegenheit gibt, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Herrn Kollegen Stiefel auch Grüße von mir übermitteln könnten.

Mit freundlichem Gruß


(Prof. Dr. H. G. Leser)

Institut für IPR und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Wolfgang Freiherr v. Marschall
Adenauerallee 24-42
D-5300 Bonn 1

Prof. Dr. Ernst C. Stiefel

200 Park Avenue
New York 10166
U.S.A.

Bonn, den 9.12.1987 Ho

Betr.: Bibliographie der Zivilrechtslehrer deutscher Sprache
hier: Lebensdaten von Robert Neuner

Sehr verehrter Herr Stiefel,

mein koreanischer Schüler Yu-Cheol Shin hat eine Bibliographie der Zivilrechtslehrer deutscher Sprache zusammengestellt, die jeweils auch kurze Biographien und zusätzlich auch Angaben über die jeweiligen Lehrer und Schüler enthält. Das Werk soll in Korea veröffentlicht werden. Es wurde angeregt durch eine in Japan erschienene Veröffentlichung über die deutschen Strafrechtslehrer.

Bei der Beratung von Herrn Shin mußte ich feststellen, daß es besonders schwierig ist, alle Schüler von Ernst Rabel zu erfassen. Insbesondere versuchte ich vergeblich, die genauen Lebensdaten von Robert Neuner zu erhalten. Herr Joachim von Elbe sandte mir einige Auskünfte, die aber offensichtlich überholt ^{sind} ~~ist~~, wie er selbst meinte. Er sagte mir aber, daß Sie in einem Vortrag in Innsbruck im März 1984 auch über Robert Neuner gesprochen hätten. Daher möchte ich heute fragen, ob Sie mir die wichtigsten Lebensdaten für die Zeit nach der Ankunft in den USA übersenden können. Ich nehme an, daß Herr Neuner unmittelbar nach der Besetzung der Tschechoslowakei Prag verlassen hat. Welche Tätigkeiten konnte Robert Neuner nach seinem Studium in den USA ausüben? Wo hat er gelebt und wann ist er gestorben? Leben noch Angehörige an die ich mich wenden könnte?

Ich wäre auch sehr dankbar für die Übersendung von Kopien solcher Informationen, die hier in Deutschland nicht zugänglich sind.

Aus diesem Anlaß möchte ich auch fragen, ob Sie mir die Namen weiterer Schüler von Ernst Rabel nennen können, die in der Hitler-Zeit Deutschland verlassen haben. Zunächst würden mir die Namen genügen, damit ich sie mit meinen hiesigen Aufzeichnungen vergleichen kann. Nur wenn ich noch keine näheren Informationen habe, würde ich mich vielleicht noch an Sie wenden. Darf ich um Ihr freundliches Verständnis dafür bitten, daß ich Ihnen nun Mühe mache. Es scheint mir aber doch wichtig, diese Informationen zu sammeln und in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Mit besten Empfehlungen und Grüßen
bin ich Ihr sehr ergebener

H. ... Muffel

INSTITUT
FÜR INTERNATIONALES PRIVATRECHT
UND RECHTSVERGLEICHUNG

Direktor: Prof. Dr. W. Frhr. v. Marschall

5300 BONN 1, den 24. Juni 1983
Adenauerallee 24-42
Tel. 73/9166/9167
kr.

Herrn
Professor Dr. Ernst C. Stiefel
Hotel Breidenbacher Hof
4000 Düsseldorf

Sehr verehrter, lieber Herr Stiefel,

es war mir eine große Freude, gestern Ihre Bekanntschaft zu machen. Besonders möchte ich Ihnen für Ihren großartigen Vortrag danken, der mich tief beeindruckt hat. Es wird wichtig sein zu überlegen, in welcher Weise Ihr Vortrag veröffentlicht werden sollte, um ihm die nötige Verbreitung zu sichern.

Sie waren gestern Abend von vielen Bekannten und Freunden so umringt daß ich nicht die Frage des Termins für ein Wiedersehen besprechen konnte. So möchte ich Ihnen heute mitteilen, daß ich noch bis zum 22. Juli in Bonn bin und mich danach bis zum 21. August vorwiegend in meiner Heimat im Schwarzwald aufhalten werde. Die dortige Adresse lautet:

Melcherhof
7801 Buchenbach-Unteribental
Telefon: (07661) 42 94

Ein Besuch in der kommenden Woche in Düsseldorf ließe sich nur recht schwierig einrichten, da ich von Montag bis Donnerstag jeweils von 17.00 bis ca. 21.30 Uhr mein rechtsvergleichendes Seminar als Blockseminar abhalte. Wie ich aber hörte, werden Sie im September nochmals in Düsseldorf sein. Da ich dann keine Vorlesungsverpflichtungen habe, kann ich meine Zeit fast frei einteilen. Lediglich vom 17. bis 21. September muß ich mich einer Gruppe von polnischen Kollegen aus Warschau widmen und vom 21. bis 27. September bin ich durch die Tagung für Rechtsvergleichung und die darauf folgende Tagung der Zivilrechtslehrer gebunden. In jedem Falle hoffe ich sehr, Sie nochmals zu sehen.

Mit besten Empfehlungen und Grüßen bin ich
in aufrichtiger Verbundenheit
Ihr sehr ergebener

Wolfgang Martfeld

Ein Jahr nach dem Ende der Ära Nachmann:

Landesregierung Baden-Württemberg will Oberrat der jüdischen Gemeinden vor dem Konkurs retten

Die zwei Herren im Nadelstreifenanzug klappten ihre Aktenköfferchen auf. Sie waren in jenen Flachbau in Karlsruhe gekommen, in dem der Oberrat der jüdischen Gemeinden Badens sitzt. Die Vertreter der Bank und der Baufirma präsentierten offene Baurechnungen in Freiburg und verwiesen auf fällige Darlehen von insgesamt vier Millionen Mark. Als die Herren gingen, war ihnen die Hälfte der Freiburger Synagoge — in Form von Hypotheken — abgetreten worden.

Seit dem Herbst vergangenen Jahres lässt sich der Ernst der Lage nicht mehr leugnen. Das finanzielle Chaos und die Schulden, die der vor einem Jahr plötzlich verstorbene Werner Nachmann hinterlassen hat, lasten schwer: der Zentralrats- und Oberratsvorsitzende Werner Nachmann konnte die Geschäfte der Gemeinden deshalb zentral und unkontrolliert über den Kopf des Oberrates abwickeln, da die badischen Gemeinden selbst keine eigenen Satzungen hatten. Jahrzehntlang sah das Kultusministerium über diesen rechtlosen Zustand hinweg.

In Heidelberg hinterliess Bauherr Nachmann ein wild überwuchertes Grundstück und eine Million Mark Defizit. Die Freiburger Gemeinde konnte zwar 1987 ihre Synagoge plus Gemeindezentrum einweihen, doch stehen nach wie vor Baurechnungen in Millionenhöhe aus. Auch die jüdische Gemeinde Mannheim kann sich nicht sorglos an ihrem schönen, ebenfalls 1987 erstellten Gemeindezentrum samt Synagoge und Wohnungen erfreuen — die Schulden sind so hoch, dass sie durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können. Man spricht von über 10 Millionen Mark.

Zu Lebzeiten hat Werner Nachmann durch seine finanziellen Manipulationen

zwischen Zentralrats-, Oberrats- und seinem privaten Firmenkonto nachweisbar auch Eigentum der jüdischen Gemeinden veruntreut; doch er konnte die schlimmsten Löcher auch immer wieder stopfen. Das war nun vorbei. Wenn nicht bald Hilfe vom Zentralrat kommt, erwäge er durchaus das höchste Gremium der Juden in Baden in Konkurs gehen zu lassen, kündigte Ury Popper, einer der beiden kommissarischen Oberratsvorsitzenden, in einem Brief an Heinz Galinski an. Doch der Vorsitzende des Zentralrates blieb hart. Man habe den badischen Vertretern deutlich gemacht, dass "sie den Weg zur Landesregierung antreten müssen," erklärte Zentralratsmitglied Hermann Alter aus Frankfurt.

Das ist jetzt passiert. Ministerpräsident Lothar Späth sagte in einem Gespräch mit Heinz Galinski und dem anderen Oberratsvorsitzenden Georges Stern zu, "Verbindlichkeiten des Oberrates der Israeliten Badens in Höhe von sieben Millionen Mark abzulösen". Wie das finanziert wird, darüber schweigt man sich im Staatsministerium aus: "Das Nähere muss noch bestimmt werden", bekundet der stellvertretende Regierungssprecher Hartmut Reichl wortkarg. Auch die Landtagsfraktionen wissen nichts von der akuten Finanzmisere des Oberrates, obwohl die Haushaltsberatungen des Parlaments auf Hochtouren liefen. Die Angelegenheit werde wohl noch "als Geheimnis im Schoss der Regierung gehütet", vermutet der finanzpolitische Sprecher der SPD, Hans Lange.

Die Rettungsaktion gilt jenen jüdischen Gemeindezentren in Baden, deren Baugeschichten sich ähneln: sie waren von einem zähen Ringen und zum Teil reichlich chaotischen Spektakeln begleitet. In Freiburg liess Bauherr Werner Nachmann

von der öffentlichen Vorstellung der Architektenpläne bis zum fertigen Bau 17 Jahre verstreichen. 1983 erhielt das Freiburger Gemeindezentrum an Landeszuschüssen 1,5 Millionen Mark. Drei Jahre später, im November 1986, brachte CDU-Abgeordneter Hugo Leicht, mitten in die Haushaltsberatungen, an der Ministerialbürokratie vorbei, einen Antrag ein: für "liturgische Notwendigkeiten" der Freiburger Synagoge noch einmal einen "Nachschlag" von 2 Millionen Mark bereitzustellen. 1989 nun soll das Freiburger Projekt zur Ablösung der Bankhypothek sozusagen als dritte Rate weitere 1,5 Millionen Mark erhalten.

Der Rest geht nach Mannheim. Dort wurde ganz im Gegensatz zu Freiburg 1987 ein Gemeindezentrum ohne jegliche Landeszuschüsse eingeweiht. Zuvor hatte zwar der damalige Mannheimer Landtagsabgeordnete Jörg Ueltzhöffer (SPD) von Finanzierungslücken gehört und im Finanzausschuss des Landtages mit Erfolg für einen Zuschuss von 1,5 Millionen DM geworben. Doch Nachmann blockierte dies, wie ein Briefwechsel belegt. "Es war absolut ungewöhnlich und befremdlich, dass angebotene Zuschüsse nicht abgerufen wurden", erinnert sich Jörg Ueltzhöffer.

Der Mannheimer Vorsitzende Georges Stern, ein jovialer Kurpfälzer, berichtet, dass Nachmann ihm damals auf seine erstaunten Nachfragen erklärte, er habe mit Lothar Späth und Finanzminister Palm verabredet, erst nach Fertigstellung des 30-Millionen-Baus "die Endabrechnung einzureichen". Mittlerweile ist auch ihm erschreckend klar geworden, dass es eigentlich für ein Gebäude; das seit ein- einhalb Jahren steht, keine Bauzuschüsse mehr geben kann — es sei denn, man

verstösst gegen die Haushaltsordnungen. "Ja, er hat uns in den Dreck gebracht", brummt Stern voll Wut.

Nachmannscher Machttaktik war offensichtlich auch zu verdanken, dass Jahre wieder das jüdische Gemeindezentrum in Heidelberg zwar gross angekauft, aber nie angepackt wurde. Wie wir heute wissen, Werner Nachmann keinen Finger rührte, stand der Vorsitzende Leo Rubinstein vor der Öffentlichkeit als der Blamierte und Angegriffene da; und dieser Effekt war verbeabsichtigt.

Ein Jahr nach dem Ende der Ära Nachmann sind zaghafte Demokratisierungstendenzen spürbar. Nicht allein, dass die Gemeinden ministeriell abgesegneten Beschlüssen haben; man ist gegen autokratische Allüren sensibilisiert. Als vor kurzem der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Mannheim erfuhr, dass Vorsitzender Ury Popper aus, wie er es nennt, "praktischen Erwägungen" seine Rechtsanwaltskanzlei mit der Karlsruher Gemeindeverwaltung und dem Oberratsrat in ein Haus zusammenlegen wollte und bereits einen dahingehenden Bauauftrag vergeben hatte, gab's einen Aufstand. Vorstandsmitglied Theo Herrmann, der mittlerweile, von den Kämpfen zermürbt, zurücktrat, lief Sturm gegen den Vorsitzenden, der sich just vor den Neuwahlen räumlich dauerhaft zu etablieren versuchte. "Das ist ja wie bei Nachmann", befand auch die Gemeindeversammlung und erteilte Ury Poppers Plänen mehrheitlich eine Abfuhr.

Ihre neuen alten Funktionäre müssen die jüdischen Gemeinden selbst in Schach halten. Von aussen — von den nichtjüdischen Instanzen — ist bisher keine Unterstützung in Sicht. Als Poppers Karlsruher Vorstandskollege Kurt Rosendahl noch mitten in der Affäre Nachmann den allgemeinen Beschwichtigungskurs nicht mittrug, drückte Popper ihn kurzerhand aus dem Amt, "wegen schwerwiegender Beeinträchtigung des Ansehens des Gemeindevorstandes". Diesen Paragraph hatte Ury Popper nachträglich in die Satzung eingefügt. Auf eine Beschwerde hin beschied jedoch das baden-württembergische Kultusministerium, "dass es dem Staat verwehrt sei, in die inneren Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften und damit der jüdischen Gemeinde Karlsruhe einzugreifen".

Auch von einem Gericht wäre die von Rosendahl angegriffene "Satzungsfälschung", die ihn um Amt und Würde brachte, vermutlich nicht behandelt worden. Als "innerkirchlich" definieren bundesdeutsche Gerichte gemeinhin die Auseinandersetzung in den jüdischen Gemeinden, auch weil sie historisch verständliche Berührungspunkte haben. Wie es 1978 ein Gericht ablehnte, die Klage von Heidelberger Gemeindegliedern wegen Wahlmanipulation zu behandeln, so wollte auch im Sommer 1988 ein Konstanzer Richter nicht klären, ob der unstrittig zuerst gewählte Sigmund Nissenbaum oder ob Popper/Stern den badischen Oberratsvorsitz zu Recht innehaben.

Nun sind bekanntlich die Funktionäre der jüdischen Gemeinden und Gremien in Deutschland alles andere als blosser Kirchenleute, wie Julius H. Schoeps kürzlich im *Aufbau* noch einmal bekräftigte. Sie werden als politische Repräsentanten in Aufsichts- und Rundfunkräte gebeten, sie werden auf die politische Bühne geladen und vor aller Welt als Zeugen des wiederhergestellten demokratischen Rechtsstaates präsentiert. In ihrem Innenleben nutzt eben dieser Rechtsstaat den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden jedoch wenig, wenn sie nicht einmal Verstösse gegen ihre eigenen Satzungs- und Rechtsgrundlagen einklagen können.

Cornelia Girndt



Neun Rücktritte im Zentralrat — wie wird es nun weitergehen?

Nichts kann darüber hinwegtäuschen, dass dem Zentralrat der Juden in Deutschland durch den Rücktritt von neuen der 19 Mitglieder des Direktoriums ein schwerer Schlag versetzt wurde. Dieser Schritt wurde nicht durch Richtungskämpfe innerhalb des Direktoriums ausgelöst, wie Ignaz Bubis, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Frankfurt und Anführer der "Insurgenten", ausdrücklich feststellte, sondern einzig und allein dadurch, dass das Direktorium es in der leidigen Affäre Nachmann an der erforderlichen Aufsichtspflicht habe fehlen lassen. Da dieser Vorwurf das gesamte Direktorium treffe, wäre es nur logisch, wenn es in corpore zurücktrete.

Der Ansicht von Bubis schlossen sich an seine beiden Kollegen aus Hessen, Hermann Alter und Max Willner, die beiden Vertreter des bayerischen Landesverbands, Julius Spokojny und Nathan Kalmanowicz; Karla Müller Tupath aus Bremen; Michael Fürst aus Hannover, der Vertreter Niedersachsens; Henry Ehrenberg, der Vertreter Württembergs, und Gerrard Breitbart, der Vertreter von Rheinland-Pfalz.

Willner und Fürst waren zugleich stellvertretende Vorsitzende des Direktoriums,

an dessen Spitze seit dem Tode Nachmanns Heinz Galinski steht, zugleich Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde in Berlin.

Dem Rücktritt vorausgegangen war die mit grosser Mehrheit erfolgte Annahme eines Antrags in der Delegiertenversammlung, dem Direktorium die übliche Entlastung für die Haushaltsführung im Jahre 1987 zu verweigern. Seitens der vom Zentralrat eingesetzten Finanzprüfungskommission wurde erklärt, dass eine solche Entlastung nicht empfohlen werden könne, da nicht alle Buchungsunterlagen der Kommission vorlägen.

Ehe die Rücktrittswelle weitere Fortschritte machen konnte, meldete sich Galinski zu Wort und erklärte, ein Gesamtrücktritt des Direktoriums würde die jüdische Arbeit in der Bundesrepublik lähmen, was er als ein Mann der Pflicht nicht dulden könne. Gerade die Verantwortung, mit der die zurücktretenden Mitglieder ihren Schritt begründeten, gebiete ihm, die jüdische Gemeinschaft nicht in ein Chaos stürzen zu lassen.

Einer Meldung der *Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung* zufolge hat sich bei den 52 Delegierten zur Ratstagung "Un-

mut" geregt, als sie erfuhren, dass möglicherweise eine "politische Rückkehr" des in den Ruhestand geschickten ehemaligen Generalsekretärs Alexander Ginsburg vorbereitet werde.

Es wurde jedoch ein Antrag angenommen, durch einen unabhängigen Anwalt prüfen zu lassen, inwieweit Ginsburg dem Zentralrat gegenüber regresspflichtig gemacht werden könne, weil er auf sein Unterzeichnungsrecht bei der Verteilung der Gelder aus dem Härtefonds verzichtet habe.

Bisher scheint lediglich festzustehen, dass Nachmann seit 1981 einen Betrag von 30 Millionen DM veruntreut hat, wohin die Gelder jedoch geflossen sind, konnte noch nicht festgestellt werden. Bubis sagte in diesem Zusammenhang, das Direktorium habe keinen Abschluss für 1987 vorlegen können, weil zunächst einmal neue Bilanzen für die Jahre 1980-86 erarbeitet werden müssten. Daher habe das Direktorium nicht um die übliche Entlastung gebeten; statt nun den Zeitpunkt der Vorlegung zu verschieben, hätten die Delegierten die Entlastung verweigert. "Das war ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem Direktorium", folgerte Bubis und

begründete damit seinen Rücktritt, dem dann die acht anderen folgten.

Bubis liess keinen Zweifel daran, dass sich das Direktorium nicht dem Vorwurf entziehen könne, in der Angelegenheit Nachmann geschlafen zu haben. Die Direktoren seien "zu vertrauensvoll" gewesen und "wurden so hintergangen". Beispielsweise habe man nicht gewusst, dass Ginsburg Nachmann Einzelvollmacht erteilt hatte, und die Direktoren waren in dem Glauben, auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats — Ehrenberg und Galinski waren neben Ginsburg die beiden anderen — sei "unterschriftspflichtig" gewesen.

Das Erbe, das der korrupt-umtriebige Nachmann der jüdischen Gemeinschaft in der Bundesrepublik hinterlassen hat, rührt an die Wurzeln ihrer Existenz. Die ausserordentliche Lage, die durch die Affäre entstanden ist, erfordert ausserordentliche Massnahmen. Niemand weiss dies besser als Galinski, dem die Hauptlast bei der Bewältigung zugefallen ist. Ohne ihn, das darf man wohl sagen, wäre die Aufklärung dieses Falls nicht so zügig vorangegangen. Dass der Stand der Dinge trotzdem alles andere als befriedigend ist, liegt an Umständen ausserhalb seiner Befugnisse.

Wie die durch die Rücktritte entstandene Lage des Zentralrats angeht, können wir nicht umhin, einige Fragen zu stellen:

Wäre dem Vorschlag von Bubis folgend der gesamte Zentralrat zurückzutreten, wer wäre dann da, um einen Neuanfang in die

Fortsetzung Seite 2

Die neue Regierung Israels hat insgesamt 28 Minister

Mit 28 Ministern, darunter fünf ohne Amtsbereich, hat das kleine Israel eine der grössten Regierungen der Welt nach siebenwöchigen Verhandlungen bekommen, die sich sofort der maroden Wirtschafts- und Finanzlage des Landes annahm. Innerhalb weniger Tage wurde der Schekel um 6 und dann nochmals 10% abgewertet und Massnahmen zu Abstrichen am Haushalt für das laufende Jahr ergriffen. In der Regierung befinden sich nur wenige neue Namen; je zwölf Minister gehören dem Likud und der Arbeiterpartei an und je zwei der Nationalreligiösen Partei und der Shas-Partei.

Yitzhak Shamir bleibt Ministerpräsident; die bisher feststehenden Minister aus seiner Partei sind: Moshe Arens (Aussenminister), David Levy (Bau- und Wohnungsminister), Yitshak Moda'i (Wirtschaft und Planung), Ronni Milo (Umwelt), Don Meridor (Justiz), Gideon Patt (Touristik), Moshe Katsav (Verkehr), Ariel Sharon (Industrie und Handel), Ehud Barak und Moshe Nissim (ohne Portfeuille).

Yitzhak Rabin ist Vize-Premier und Finanzminister; von seiner Arbeiterpartei gehen vier Minister in der Regierung an: Yitzhak Rabin (Wirtschaft), Yitshak Navon (Erziehung), Haim Bar-Lev (Polizei), Ezer Weizman (Wissenschaft und Entwicklung), Ya'acoby (Kommunikations-

wesen), Avraham Katz-Or (Landwirtschaft), Yaacov Tsur (Gesundheitswesen), Moshe Shahal (Energie und Infrastruktur), Raphael Edri und Mordechai Gur (ohne Portfeuille). Shas ist mit Arye Deri (Innen) und Yitzhak Peretz (Einwanderung und Absorption) in der Regierung vertreten, die Nationalreligiöse Partei mit Zevulun Hammer (Religionsfragen) und Avner Shaki (ohne Portfeuille). Die Namen zweier weiterer Minister stehen noch aus. Shamir ist bis auf weiteres auch Arbeits- und Sozialminister.

Die Knesset billigte mit 84:19 Stimmen die Regierung, die mehr Minister hat als die Opposition über Stimmen im Parlament verfügt. Präsident Chaim Herzog, dessen Intervention letztlich für das Zustandekommen der Grossen Koalition verantwortlich ist, zeigte sich über die Regierungsbildung befriedigt und meinte, sie entspreche dem Willen der Mehrheit des Volkes, das "Einheit und Toleranz" wünscht.

Wirtschaftslage und Wahlreform waren die Tagesordnungspunkte der ersten Sonntagssitzung des neuen Kabinetts, während wenig über die nächsten Schritte verlaute, die Israel auf dem internationalen Parkett unternehmen will. Es verlaute, dass nach der ersten Fühlungsnahe der Vereinigten Staaten mit der PLO keine weiteren Gespräche bis nach der Amtseinführung

des neuen Präsidenten George Bush am 20. Januar geplant seien.

In Tel Aviv versammelten sich bei starkem Regen mehrere Tausend Israelis, um für Verhandlungen mit der PLO eintretende Abgeordnete der linken Oppositionsparteien, aber auch mehrere nicht der Regierung angehörige Mitglieder der Arbeiterpartei zu der Menge. Einer von dem Meinungsforschungsinstitut Dahaf veranstalteten Umfrage zufolge sprachen sich 21% von 653 als repräsentativ angefragten Israelis entschieden für Verhandlungen mit der PLO auf der Basis von Aussenminister Perets Erklärungen in Genf aus, und 33% für bedingungslose Verhandlungen. Auf der Gegenseite befanden sich 44%, 2% sprachen sich für keine Verhandlungen aus.

Was die Finanzlage Israels angeht, hat der neue Finanzminister Peres, der die Schekel-Abwertungen die in letzter Zeit eine angestiegene Inflationsgefahr zu dämpfen werden. Für eben diese Abwertung erachtete er Einschränkungen am Haushalt; die vorgeschlagenen Kürzungen von mehreren hundert Millionen Dollar am Verteidigungsetat stiessen auf den Widerspruch des zuständigen Verteidigungsminister Rabin, der meinte, dies bedeute eine Verringerung der israelischen Streitkräfte um etwa 5.000 Mann.

Eine Reform des Wahlsystems ist ebenfalls sicher, weil sowohl Likud wie Ar-

Nachmann war letztlich nur sich selbst der Nächste

Das Dunkel über der Affäre Nachmann beginnt sich zu lichten, auch wenn sie wohl nie ganz aufgeklärt werden wird. Der ehemalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland hat die unterschlagenen Millionen - von 33 Millionen war die Rede, doch der Schaden ist wohl viel höher - vorwiegend in seine eigenen Taschen gesteckt.

Von HARALD GÜNTER

Das Haus in der Bismarckstraße 37 erinnert fatal an den verstorbenen Hausherrn. Vorn imponiert die noble Fassade, hinten bröseln die Putz von der Wand. Hier, in hervorragender Wohnlage am Rande des Karlsruher Gerichtsviertels, lebte Werner Nachmann mit Ehefrau Aviva, Sohn Marc und der 88jährigen Mutter, Hertha Nachmann. Hier logierte zeitweise Bundesverfassungsgerichtspräsident Roman Herzog, ein intimer Freund der Familie. Hier ging Prominenz ein und aus. Jetzt steht das Anwesen zum Notverkauf an. Der erhoffte Erlös, eineinhalb bis zwei Millionen Mark, ist aber nicht einmal geeignet, einen Bruchteil der Schuld zu tilgen, die das einst hochgeachtete Oberhaupt des deutschen Judentums auf sich geladen hat.

„Für den Verlust, den wir erlitten haben“, sagte ein tief betroffener Ministerpräsident Lothar Späth am 28. Januar am Grab Werner Nachmanns, „sehen wir keinen Ersatz.“ Die Höhe des finanziellen Verlustes, den die jüdische Gemeinschaft, vom Zentralrat bis zur Kultusgemeinde in Karlsruhe, erlitten hat, ist immer noch nicht abzusehen. Von rund 33 Millionen Mark war die Rede. Wiedergutmachungsmittel aus einem Härtefonds für Opfer des NS-Regimes, den die Bundesregierung zwischen 1980 und 1985 mit 400 Millionen Mark ausgestattet hatte. Über das Geld verfügte die in New York ansässige „Jewish Claims Conference“, über die Zinsen ihr deutscher Repräsentant Werner Nachmann. In dieses Amt hatte den Karlsruher Multifunktionsärzte kein Geringeres als Nahum Goldmann, der frühere Präsident des Jüdischen Weltkongresses und Claims-Conference-Vorsitzende, gebracht. Ohne Wissen des Bonner Zentralrats, wie jetzt dessen amtierender Direktoriumschef Heinz Galinski zugab.

Der wahre Schaden dürfte noch viel höher sein. Fest steht: Von zwei Zentralrats-Konten bei der Filiale der „Société Générale Elsassische Bank“ in Karlsruhe waren seit 1980 in dynamisch steigenden Tranchen rund 22 Millionen Mark verschwunden und nach dem Tod Nachmanns in den Büchern der Firma Otto Nachmann zufällig wieder aufgetaucht. Beide Konten hatten offenbar als Sammelbecken der Zinseinnahmen aus dem bei der Frankfurter Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) eingerichteten Härtefonds gedient. Seltsam nur, daß von ihrer Existenz außer den beiden allein Zeichnungsberechtigten, Nachmann und dem beurlaubten Generalsekretär Alexander Ginsburg, im Zentralrat keiner etwas wußte. Jetzt ist's zu spät: Die Einlagen waren zu guter Letzt bis auf einen dünnen Bodensatz abgeräumt. Daß zu Lebzeiten Nachmanns auch niemandem auffiel, wie wenig Zinsen die Bonner Millionen abwarfen, ist ebenfalls schwer verständlich. „Die müssen alle geschlafen haben“, meint Peter Paepcke, langjähriger Anwalt des Verstorbenen.

Paepcke war als erster über die fi-

nanziellen Manipulationen seines Mandanten gestolpert. Damals, in den Wochen nach Nachmanns Herztod, als er auf der Suche nach einem Testament dessen Büro auf den Kopf stellte. Was er suchte, fand er nicht, was er fand, sollte ihm noch schlaflose Nächte bereiten. Es waren Auszüge jener Konten des Zentralrats bei Nachmanns Hausbank, Belege für „Millionenabflüsse“, deren Weg sich zunächst im dunkeln verlief, weil überwiegend Scheckauszahlungen dahinterstanden. Wenig später wurde Paepcke bei der Firma Otto Nachmann fündig: Die fehlenden Beträge waren der väterlichen Altwarenhandlung gutgeschrieben worden. Als Darlehen, aber ohne jeden Darlehensvertrag. Da spätestens war „klar, daß etwas nicht stimmen konnte“.

Inzwischen ist offenkundig: Es stimmte fast nichts. Rechtsanwalt Eberhard Braun aus Archern, der gerade dabei ist, als gerichtlich bestellter Konkursverwalter Werner Nachmanns Bilanzen „sieben Jahre zurückzukorrigieren“, spricht von „eklatanten Verstößen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung“. Ob darüber nicht auch der Fiskus hätte stolpern müssen? 1982 fand eine ordentliche Betriebsprüfung der Firma Otto Nachmann statt, dessen Ergebnis jedoch, wie aus Kreisen der baden-württembergischen Finanzverwaltung verlautet, „harmlos“ ausgefallen sei. Eine erneute Prüfung stand Nachmann Ende 1987 ins Haus, wurde jedoch auf dessen Wunsch bis zum darauffolgenden Frühjahr ausgesetzt. Was zwischenzeitlich geschah, ist bekannt.

Griff in die Kasse auch beim Oberrat Baden

Weniger bekannt ist, daß Nachmann nicht nur beim Zentralrat der Juden, dessen Direktoriumsvorsitzender er seit 1965 war, in die Kasse griff. Auch den von ihm geleiteten Oberrat der Israeliten Badens erleichterte er um 6,5 Millionen Mark. Allerdings war der alte Herr so frei, dieses Geld von zwei Karlsruher Oberratskonten bei BfG und Commerzbank abzuheben, die er in den Jahren 1980 bis 1985 heimlich mit insgesamt 10 582 598,49 Mark aus der Kasse des Zentralrats aufgefüllt hatte. Voll zu Lasten des Oberrats gehen vor 1980 somit nur 854 000 Mark, die Nachmann Ende der siebziger Jahre für ein Reihenhaushausgeschäft im Nordschwarzwald ausgegeben hatte, sowie eine nicht näher definierte Forderung an Dritte in Höhe von 386 192 Mark. Beide Posten wurden anno 1981 als „Aufwand“ ausgebucht.

Zuletzt gewährte sich Nachmann noch ein Darlehen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Karlsruhe und pumpte eine seiner engsten Freundinnen, Susi Honold, um einen größeren Geldbetrag an. Sie hatte ihm schon zehn Jahre zuvor als Strohhalm beim Bau der Reihenhäuser in Lagenealbgedient, mit dem eine Affäre ihren Lauf nahm, die Heinz Galinski den „schwersten Schock seit 1945“ versetzen sollte. Eine vermeidbare Affäre allerdings, wie die vor wenigen Tagen abgeschlossene Buchprüfung beim badischen Oberrat ergab.

Zurück zu Nachmanns Altwarenfirma. Auffällig ist, daß der zuletzt 26 Mitarbeiter zählende Betrieb, der in den siebziger Jahren von Karlsruhe-Durlach nach Durmersheim im Kreis Rastatt umgezogen war, zweimal in Flammen aufging. Zuletzt, im April

1986, brannte eine der beiden Lagerhallen bis auf die Grundmauern nieder. Brandstiftung erschien nicht ausgeschlossen, verübt von militanten Extremisten. Doch beweisen ließ sich nichts. Jetzt munkelt man, der glücklose Geschäftsmann könnte versucht haben, seine marode Firma warm zu sanieren.

Man wird die Wahrheit wohl nie erfahren. Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Ermittlungsführer in der Brandsache Nachmann, hatte unter dem Eindruck der „jetzt bekanntgewordenen Dinge alles noch einmal durchgeprüft“, sah jedoch „keinen Anlaß, die damalige Einstellungsverfügung abzuändern“. Daß Nachmann für den Brandschaden „Millionen von der Versicherung“ bekommen haben soll, stand zwar im „Spiegel“, stimmt aber nicht. Hintergrund: Die Auszahlung der Versicherungssumme war an einen Wiederaufbau der abgebrannten Halle gebunden. Doch dieser Wiederaufbau hätte erst im Sommer 1988 beginnen sollen. Jetzt ist Nachmann tot, die Feuerversicherung aus dem Schneider und das Unternehmen, mit rund fünf Millionen Mark Verbindlichkeiten, in Konkurs.

Eine der spannendsten Fragen der Affäre lautet: Was passierte mit den unterschlagenen Millionen? Anwalt Paepcke, die Familie, ihre Freunde, sie alle hoffen noch auf „eine plausible Erklärung“, die Werner Nachmann rehabilitieren, sein Verhalten als geheimen Dienst an einer guten (jüdischen) Sache erscheinen lassen könnte. Doch sie hoffen vergeblich. Eine Woche vor dem ersten Gläubigertag zeichnet sich ab: Nachmann war letztlich nur sich selbst der Nächste, die Durmersheimer Firma, die so viel Geld an sich gezogen hatte, eine Art finanzielle Wärmepumpe anderer unternehmerischer Abenteuer.

Eines davon hieß Yvonne's Moden. Nachmanns kleine, nicht unflotte Boutiquenkette mit Sitz in Baden-Baden, die er zusammen mit Freundin Nummer zwei gegründet hatte, kassierte über die Firma Otto Nachmann rund sieben Millionen Mark, weitere 300 000 Mark kamen direkt vom Oberrat der Israeliten. Dennoch ist auch sie ein Fall für den Konkursrichter. Wie es geschehen konnte, daß in einem Einzelhandelsunternehmen, dessen Bilanzsumme im besten Jahr bei gut drei Millionen Mark lag, mehr als der doppelte Betrag in relativ kurzer Zeit spurlos verschwand, ist allen Buchprüfern ein Rätsel.

Größere Summen derselben Provenienz gingen in der Karlsruher Lampenfirma Luminaire GmbH auf. Inhaber des Geschäftes: Werner Nachmann. Ein anderer, nicht unbeträchtlicher Teil des Geldes versickerte im kleinen Grenzverkehr. „Millionen“, so der Sequester, flossen via Karlsruhe in ein Schmelzwerk im elsässischen Biszwiler, dessen Miteigentümer die Firma Otto Nachmann war. Noch unklar ist, wie groß das Vermögen ist, das Nachmann darüber hinaus im Ausland in Grund- und Hausbesitz investiert oder auf geheimen Konten deponiert hatte. Bisher weiß man nur von einem Nummernkonto bei der „Algemene Bank Nederland“ in Zürich. Einlagen in Höhe von 1,4 Millionen (an den Zentralrat) und 100 000 Mark (an den Oberrat) flossen seit Nachmanns Tod zurück. Lösegeld für den Ernstfall? Seit der Ermordung Hanns-Martin Schleyers lebte Nachmann in ständiger, geradezu paranoider Furcht vor einer Entführung. Dafür, so ließ er Freunde wissen, habe er „finanziell vorgesorgt“.

Bleibt die Frage: Wie konnte das



Werner Nachmann war von 1965 bis zu seinem Tod im Januar 1988 Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland. FOTO: DPA

alles geschehen? Die Antwort ist in der patriarchalischen, im zweiten Glied auch katastrophal laschen Organisationsstruktur der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu suchen. Im Direktorium des Zentralrats, einer greisen Männerrunde, war das nicht anders als im Oberrat der Israeliten, im Oberrat nicht anders als an der Spitze der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe, Werner Nachmann hat Jahrzehnte über alles entschieden“, erklärt Ury Popper, Karlsruhes neuer Gemeindevorsteher. Das kombinierte Oberrats- und Gemeindebüro, nebenbei auch noch Sitz der Geschäftsleitung der Firma Otto Nachmann, war sein Reich, für das nur er den Schlüssel hatte. „Niemand durfte da rein“, erinnert sich Popper. Und niemand wollte rein, aus schierer Angst, „seine persönliche Sphäre zu stören“.

Nach dem Tod ein völliges Durcheinander

Das war ein Fehler. Als er am 21. Januar starb, hinterließ Nachmann ein völliges Durcheinander. So groß war das Chaos im Oberrat, daß nicht einmal klar war, wie viele Mitglieder ihm angehören. Karlsruhe zum Beispiel hätte laut Satzung Anspruch auf vier Oberratsitze, war aber, so Popper, „immer nur vertreten durch Herrn Nachmann“. Daß zwar das höchste Gremium der badischen Juden, nicht aber die einzelnen Gemeinden Badens satzungsrechtlich legitimiert waren, stellte sich heraus, nachdem ein Rumpf-Oberrat den Heidelberger Steuerberater Leo Rubinstein mit sechs zu zwei Stimmen zum neuen Vorsitzenden berufen hatte. Die Wahl wurde beim Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe angefochten, Rubinstein wurde krank, bevor Justitia zu Wort kam. Nachfolger des Nachfolgers wurde so der Konstanzer Kaufmann Siegmund Nissenbaum. Und der hat seit gestern selbst einen kommissarischen Nachfolger, weil am 19. Juni die Amtszeit des alten Oberrats abließ, ohne daß es termin-

gerecht zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl gekommen war.

Daß ausgerechnet Nissenbaum in den letzten Wochen Nachmanns Erblast aufzuarbeiten hatte, ist allerdings pikant. Er war früher der einzige Störfried, kritisierte den großen Vorsitzenden, weil dieser nie den in der Satzung vorgeschriebenen Haushalt aufstellte, nie die Kassenprüfung zuließ, die der Oberrat erstmals am 5. Juni 1978 ultimativ gefordert hatte. Immer wieder ritt Nissenbaum auf diesem Beschluß herum, mußte sich aber vom devoten Rest der Versammlung sagen lassen, es behindere „die Arbeit des Oberrats, wenn immer wieder in stundenlangen Diskussionen über durch nichts gerechtfertigte Vorwürfe gestritten wird“.

Es hätte noch viel mehr diskutiert werden sollen. Dann wäre aufgefallen, daß Nachmann sich selbst aus der Kasse des Oberrats einen jährlichen Reiseetat von stolzen 70 000 Mark genehmigt hatte, obwohl er nur einen Bruchteil der davon bezahlten Flüge rund um den Globus als Oberhaupt der badischen Juden unternommen hatte. Daß das Mannheimer Oberratsmitglied Georges Stern, Nissenbaums Nachfolger, für die Tätigkeit im SWF-Rundfunkrat 31 Monate lang je 1000 Mark kassierte. Oder daß das Architektenteam Backhaus & Brosinski, Planer mehrerer jüdischer Gemeindezentren und Privathäuser Nachmanns, zwischen 1980 und 1987 rund 900 000 Mark vom Oberrat für Teilrechnungen erhielt, ohne daß in den Büchern jemals auch nur eine Schlußabrechnung auftauchte.

Im Januar 1982 beantragte Siegmund Nissenbaum die Einleitung eines förmlichen Rabinatsverfahrens gegen Werner Nachmann. Es kam nie dazu, weil sich Landesrabbiner Levinson, der kurz davor von Nachmann gefeuert und dann auf Drängen Nissenbaums wieder eingesetzt worden war, für befangen erklärte. Ein schweres Versäumnis, wie Rechtsanwalt Hans Kistner, Bevollmächtigter des Oberrats, glaubt. „Der Skandal“, meint er, „wäre wohl verhindert worden, wenn es eine Kassenprüfung damals gegeben hätte.“

„die
of

Es gibt
die Ne
Schwa
zusam
entfer
der „D

V

W

hat, begin
für ihn di
machen e
Tausende
funktion
„Schwarz
schwarz
sätzlicher
Denn „H
oft ein eb
cher Ruf

Meist
Halteplä
den stär
len. Der
Kraftdr
„DDR“
Jahren
Ost-Ber
betriebl
graue v
russisch

„Zwi
förderu
und un
immer
schreib
Taxiche
auch w
eine Ve
sterium
benberu
Davon m
Bürger
brauch,
abgespr
nig ein
mentiel

Ein
von 2

So n
„Eulen
Steuer-
die „N
schrift
lohn vo
bringen
wenn m
das eige
sigt“.

Auch f
schriebener
Fahrer kü
Pro Dienst
büh, zu z
Kraftverke
noch aktiv
dann endg
der „Euler
rung. Zur
Dienstplän
60 Stunden
im Jahr) au
eine Geneh
vorweisen m

„Es kann
ein Werk
Kugel sch
Lenkrad r
sich die Os
Einem Ing
ruffliche T
trieb verwe
Schichtarb
lichen Tax

Viele unbeantwortete Fragen bei Nachmanns Unterschlagungen

Verbleib des veruntreuten Geldes teilweise geklärt / Kontrolle unzureichend / Von Ralf Georg Reuth

BERLIN, 19. Juni. Geklärt scheint im Skandal um den zu Beginn dieses Jahres verstorbenen Vorsitzenden des Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland, Werner Nachmann, jetzt wenigstens der Verbleib eines Teils der unterschlagenen dreißig Millionen Mark. Der Hessische Rundfunk meldete am Wochenende, daß Nachmann davon 1,6 Millionen für private Bauvorhaben in Freiburg und Rastatt gebraucht und 1,2 Millionen Mark unter anderem an Freunde und Mitarbeiter überwiesen habe. Damit sei auch ein sogenannter Amzel-Förderkreis unterstützt worden, hinter dem sich möglicherweise eine „Geldwaschanlage“ für Parteispenden verberge. 10,4 Millionen Mark – so der Hessische Rundfunk – seien auf das Konto des Oberrats der Israeliten in Baden geflossen. Davon hätte die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“, die sogenannte Claims Conference – ein in New York ansässiger internationaler Zusammenschluß von 23 jüdischen Verbänden –, drei Millionen Mark erhalten. Gelder in noch unbekannter Höhe gingen auch auf die privaten Firmenkonten Nachmanns. Darüber hinaus habe der frühere Zentralratsvorsitzende unter anderem einer Bremer Journalistin, die Mitglied der dortigen jüdischen Gemeinde sei, 26 000 Mark angewiesen. 1000 Mark seien monatlich an ein Aufsichtsratsmitglied einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und 100 000 Mark auf ein Nummernkonto in der Schweiz transferiert worden. Auf dasselbe Konto soll Nachmann 1,4 Millionen Mark als Rücklage für seine mögliche Entführung einbezahlt haben.

Unbeantwortet bleibt jedoch nach wie vor die Frage, wie Nachmann über einen Zeitraum von mehreren Jahren, unbemerkt von den übrigen neunzehn Mitgliedern des Direktoriums, die Gelder beiseite geschafft haben soll. Ein Blick auf die in der Satzung des Zentralrats der Juden in Deutschland verankerten Kontrollmechanismen macht dies schwer begreiflich. Danach überwacht das Direktorium die Geschäftsführung des aus seiner Mitte gebildeten fünfköpfigen Verwaltungsrats, dem der Generalsekretär vorsteht. Wie bei jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts sind bei der Abwicklung von Geldüberweisungen auch beim Zentralrat sowohl die Unterschrift des Vorsitzenden des Direktoriums als auch die eines Mitglieds des Verwaltungsrats erforderlich. Außerdem ist in der Satzung des Zentralrates festgelegt, daß das Direktorium den Entwurf des Haushalts und die Haushaltsrechnung mit seiner Stellungnahme dem obersten Organ des Zentralrats, der Ratsversammlung, vorzulegen hat. Die wiederum wählt aus ihrer Mitte einen aus

drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Prüfung der Haushaltsrechnung.

Weshalb Nachmann den „großen Coup“ dennoch habe „einfädeln“ können, erklärt der Nachfolger Nachmanns und Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Galinski, damit, daß es sich bei dem größten Teil des unterschlagenen Geldes nicht um Vermögenswerte des Zentralrats gehandelt habe. Der verstorbene frühere Vorsitzende der Claims Conference, Goldmann, habe ein Abkommen mit der Bundesregierung geschlossen, in dem ein Härtefonds über vierhundert Millionen Mark vereinbart worden sei, aus dem Leistungen in Höhe von höchstens fünftausend Mark pro Person an bislang nicht berücksichtigte Opfer der Judenmorde gezahlt werden sollten, also an solche, die keine Mittel aus dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten oder die Antragsfristen versäumt haben.

Die Rolle der Banken

Nachmann – so Galinski – sei ohne Wissen des Zentralrats von Goldmann zum Bevollmächtigten der Claims Conference gemacht worden und damit für die Abwicklung der Zuwendungen an die von der New Yorker Organisation anerkannten Opfer zuständig gewesen. Der Zentralrat sei davon ausgegangen, daß die Gelder der Claims Conference nach New York überwiesen worden seien. Statt dessen habe Nachmann jedoch bei der Karlsruher Filiale der Bank für Gemeinwirtschaft unter „Claims Conference/Zentralrat der Juden in Deutschland“ ein Konto eingerichtet. Von diesem Konto habe Nachmann Millionen an Zinsgeldern für sich abgezweigt. Die Frage, weshalb auch der Claims Conference, der Nachmann im Namen des Zentralrats der Juden in Deutschland hatte Rechenschaft über die Geldbewegungen auf dem Karlsruher Konto ablegen müssen, die Machenschaften ihres deutschen Bevollmächtigten verborgen geblieben waren, kann Galinski nicht beantworten.

Rätselhaft ist auch, wie Nachmann unerkannt eine für die Verwaltungsaufgaben des Zentralrats bestimmte Vierzig-Millionen-Zahlung der Bundesregierung zeitweise zurückhalten konnte. „Nachdem bereits vom Bundesfinanzminister die vierzig Millionen überwiesen waren“ – so Galinski –, „hatte Nachmann nicht direkt alles auf das Konto des Zentralrates überwiesen, sondern hat einige Millionen zurückbehalten und damit manipuliert“ (Informierte wollen wissen, daß von dieser Summe fünf Millionen Mark Zinserträge bis heute fehlen). Weshalb auch hier die

Kontrollmechanismen versagt haben, weiß Galinski, der den Skandal als „schwersten Schock für die jüdische Gemeinschaft seit 1945“ bezeichnet, nicht.

Bemerkenswert ist die Rolle der Banken, die die Geldtransaktionen abwickelten. So akzeptierte die Karlsruher Filiale der Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) Geldanweisungen, die nur die Unterschrift Nachmanns trugen. Eine Anfrage bei der Bank blieb unbeantwortet, es wurde auf das Bankgeheimnis verwiesen, das nur mit Zustimmung des Zentralrats aufgehoben werden könne. Den Vorwurf, die Bank hätte die Manipulationen Nachmanns, besonders aber die nach Galinskis Auffassung satzungswidrige Einzelzeichnung bei Geldüberweisungen bemerken müssen, macht der Vorsitzende des Zentralrats nicht der BfG, sondern der Karlsruher und Frankfurter Niederlassung der Bank Société Générale/Elsässische Bank. Dort hin habe Nachmann von der BfG Gelder transferiert, die er nicht nur für „Privatsachen, Verhältnisse und Autos“ gebraucht habe, sondern auch an seine „heruntergekommenen Firmen“ überwiesen habe, die als „Geldwaschanlagen“ für die unterschlagenen Gelder gedient hätten.

Die Société Générale weist die Kritik Galinskis zurück. In einer Stellungnahme heißt es: „Die Einzelzeichnungsberechtigung über die Konten des Zentralrats bei der Société Générale/Elsässische Bank war Herrn Nachmann und Herrn Ginsburg (er ist der Generalsekretär des Zentralrats) von dem Zentralrat jeweils rechtsverbindlich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung des Zentralrats erteilt worden, stand also nicht im Widerspruch zur Satzung.“ Da sowohl Nachmann als auch Ginsburg satzungsgemäß die Konten gemeinsam bei der Société Générale eröffnet hätten, sei es aus der Sicht der Bank „rechtlich einwandfrei“, daß sie sich gegenseitig eine Einzelzeichnungsberechtigung gewährten. Auch sei die Behauptung unzutreffend, daß dieser von den Konten bei der Société Générale nichts gewußt habe. Der Geldverkehr mit der BfG, zu der es auch Rücküberweisungen gegeben habe, schließe dies aus, heißt es bei der Société Générale.

Wenn von Mitwissern die Rede ist, fällt vor allem immer wieder der Name des inzwischen von seinem Posten als Generalsekretär beurlaubten Ginsburg. So will der Hessische Rundfunk wissen, daß Ginsburg im Zusammenhang mit der erwähnten Vierzig-Millionen-Zahlung der Bundesrepublik an den Zentralrat der Juden vor dessen Verwaltungsrat wahrheitswidrige Behauptungen aufgestellt haben soll.

Nachmann war letztlich nur sich selbst der Nächste

Das Dunkel über der Affäre Nachmann beginnt sich zu lichten, auch wenn sie wohl nie ganz aufgeklärt werden wird. Der ehemalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland hat die unterschlagenen Millionen - von 33 Millionen war die Rede, doch der Schaden ist wohl viel höher - vorwiegend in seine eigenen Taschen gesteckt.

Von HARALD GÜNTNER

Das Haus in der Bismarckstraße 37 erinnert fatal an den verstorbenen Hausherrn. Vorn imponiert die noble Fassade, hinten bröseln die Putz von der Wand. Hier, in hervorragender Wohnlage am Rande des Karlsruher Gerichtsviertels, lebte Werner Nachmann mit Ehefrau Aviva, Sohn Marc und der 88jährigen Mutter, Hertha Nachmann. Hier logierte zeitweise Bundesverfassungsgerichtspräsident Roman Herzog, ein intimer Freund der Familie. Hier ging Prominenz ein und aus. Jetzt steht das Anwesen zum Verkauf an. Der erhoffte Erlös, eineinhalb bis zwei Millionen Mark, ist aber nicht einmal geeignet, einen Bruchteil der Schuld zu tilgen, die das einst hochgeachtete Oberhaupt des deutschen Judentums auf sich geladen hat.

„Für den Verlust, den wir erlitten haben“, sagte ein tief betroffener Ministerpräsident Lothar Späth am 28. Januar am Grab Werner Nachmanns, „sehen wir keinen Ersatz.“ Die Höhe des finanziellen Verlustes, den die jüdische Gemeinschaft, vom Zentralrat bis zur Kultusgemeinde in Karlsruhe, erlitten hat, ist immer noch nicht abzusehen. Von rund 33 Millionen Mark war die Rede. Wiedergutmachungsmittel aus einem Härtefonds für Opfer des NS-Regimes, den die Bundesregierung zwischen 1980 und 1985 mit 400 Millionen Mark ausgestattet hatte. Über das Geld verfügte die in New York ansässige „Jewish Claims Conference“, über die Zinsen ihr deutscher Repräsentant Werner Nachmann. In dieses Amt hatte den Karlsruher Multifunktionsmann kein Geringerer als Nahum Goldmann, der frühere Präsident des Jüdischen Weltkongresses und Claims-Conference-Vorsitzende, gebracht. Ohne Wissen des Bonner Zentralrats, wie jetzt dessen amtierender Direktoriumschef Heinz Galinski zugab.

Der wahre Schaden dürfte noch viel höher sein. Fest steht: Von zwei Zentralrats-Konten bei der Filiale der „Société Générale Elsassische Bank“ in Karlsruhe waren seit 1980 in dynamisch steigenden Tranchen rund 22 Millionen Mark verschwunden und nach dem Tod Nachmanns in den Büchern der Firma Otto Nachmann zufällig wieder aufgetaucht. Beide Konten hatten offenbar als Sammelbecken der Zinseinnahmen aus dem bei der Frankfurter Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) eingerichteten Härtefonds gedient. Seltsam nur, daß von ihrer Existenz außer den beiden allein Zeichnungsberechtigten, Nachmann und dem beurlaubten Generalsekretär Alexander Ginsburg, im Zentralrat keiner etwas wußte. Jetzt ist's zu spät: Die Einlagen waren zu guter Letzt bis auf einen dünnen Bodensatz abgeräumt. Daß zu Lebzeiten Nachmanns auch niemandem auffiel, wie wenig Zinsen die Bonner Millionen abwarfen, ist ebenfalls schwer verständlich. „Die müssen alle geschlafen haben“, meint Peter Paepcke, langjähriger Anwalt des Verstorbenen.

Paepcke war als erster über die fi-

nanziellen Manipulationen seines Mandanten gestolpert. Damals, in den Wochen nach Nachmanns Herztod, als er auf der Suche nach einem Testament dessen Büro auf den Kopf stellte. Was er suchte, fand er nicht, was er fand, sollte ihm noch schlaflose Nächte bereiten. Es waren Auszüge jener Konten des Zentralrats bei Nachmanns Hausbank, Belege für „Millionenabflüsse“, deren Weg sich zunächst im dunkeln verlief, weil überwiegend Scheckauszahlungen dahinterstanden. Wenig später wurde Paepcke bei der Firma Otto Nachmann fündig: Die fehlenden Beträge waren der väterlichen Altwarenhandlung gutgeschrieben worden. Als Darlehen, aber ohne jeden Darlehensvertrag. Da spätestens war „klar, daß etwas nicht stimmen konnte“.

Inzwischen ist offenkundig: Es stimmte fast nichts. Rechtsanwalt Eberhard Braun aus Archern, der gerade dabei ist, als gerichtlich bestellter Konkursverwalter Werner Nachmanns Bilanzen „sieben Jahre zurückzukorrigieren“, spricht von „eklatanten Verstößen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung“. Ob darüber nicht auch der Fiskus hätte stolpern müssen? 1982 fand eine ordentliche Betriebsprüfung der Firma Otto Nachmann statt, dessen Ergebnis jedoch, wie aus Kreisen der baden-württembergischen Finanzverwaltung verlautet, „harmlos“ ausgefallen sei. Eine erneute Prüfung stand Nachmann Ende 1987 ins Haus, wurde jedoch auf dessen Wunsch bis zum darauffolgenden Frühjahr ausgesetzt. Was zwischenzeitlich geschah, ist bekannt.

Griff in die Kasse auch beim Oberrat Baden

Weniger bekannt ist, daß Nachmann nicht nur beim Zentralrat der Juden, dessen Direktoriumsvorsitzender er seit 1965 war, in die Kasse griff. Auch den von ihm geleiteten Oberrat der Israeliten Badens erleichterte er um 6,5 Millionen Mark. Allerdings war der alte Herr so frei, dieses Geld von zwei Karlsruher Oberratskonten bei BfG und Commerzbank abzuheben, die er in den Jahren 1980 bis 1985 heimlich mit insgesamt 10 582 598,49 Mark aus der Kasse des Zentralrats aufgefüllt hatte. Voll zu Lasten des Oberrats gehen vor 1980 somit nur 854 000 Mark, die Nachmann Ende der siebziger Jahre für ein Reihenhausesgeschäft im Nordschwarzwald ausgegeben hatte, sowie eine nicht näher definierte Forderung an Dritte in Höhe von 386 192 Mark. Beide Posten wurden anno 1981 als „Aufwand“ ausgebucht.

Zuletzt gewährte sich Nachmann noch ein Darlehen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Karlsruhe und pumpte eine seiner engsten Freundinnen, Susi Honold, um einen größeren Geldbetrag an. Sie hatte ihm schon zehn Jahre zuvor als Strohmännchen beim Bau der Reihenhäuser in Lagenaal gedient, mit dem eine Affäre ihren Lauf nahm, die Heinz Galinski den „schwersten Schock seit 1945“ versetzen sollte. Eine vermeidbare Affäre allerdings, wie die vor wenigen Tagen abgeschlossene Buchprüfung beim badischen Oberrat ergab.

Zurück zu Nachmanns Altwarenfirma. Auffällig ist, daß der zuletzt 26 Mitarbeiter zählende Betrieb, der in den siebziger Jahren von Karlsruhe-Durlach nach Durmersheim im Kreis Rastatt umgezogen war, zweimal in Flammen aufging. Zuletzt, im April

1986, brannte eine der beiden Lagerhallen bis auf die Grundmauern nieder. Brandstiftung erschien nicht ausgeschlossen, verübt von militanten Extremisten. Doch beweisen ließ sich nichts. Jetzt munkelt man, der glücklose Geschäftsmann könnte versucht haben, seine marode Firma warm zu sanieren.

Man wird die Wahrheit wohl nie erfahren. Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Ermittlungsführer in der Brandsache Nachmann, hatte unter dem Eindruck der „jetzt bekanntgewordenen Dinge alles noch einmal durchgeprüft“, sah jedoch „keinen Anlaß, die damalige Einstellungsverfügung abzuändern“. Daß Nachmann für den Brandschaden „Millionen von der Versicherung“ bekommen haben soll, stand zwar im „Spiegel“, stimmt aber nicht. Hintergrund: Die Auszahlung der Versicherungssumme war an einen Wiederaufbau der abgebrannten Halle gebunden. Doch dieser Wiederaufbau hätte erst im Sommer 1988 beginnen sollen. Jetzt ist Nachmann tot, die Feuerversicherung aus dem Schneider und das Unternehmen, mit rund fünf Millionen Mark Verbindlichkeiten, in Konkurs.

Eine der spannendsten Fragen der Affäre lautet: Was passierte mit den unterschlagenen Millionen? Anwalt Paepcke, die Familie, ihre Freunde, sie alle hoffen noch auf „eine plausible Erklärung“, die Werner Nachmann rehabilitieren, sein Verhalten als geheimen Dienst an einer guten (jüdischen) Sache erscheinen lassen könnte. Doch sie hoffen vergeblich. Eine Woche vor dem ersten Gläubigertermin zeichnet sich ab: Nachmann war letztlich nur sich selbst der Nächste, die Durmersheimer Firma, die so viel Geld an sich gezogen hatte, eine Art finanzielle Wärmepumpe anderer unternehmerischer Abenteuer.

Eines davon hieß Yvonne's Moden. Nachmanns kleine, nicht inflotte Boutiquenkette mit Sitz in Baden-Baden, die er zusammen mit Freundin Nummer zwei gegründet hatte, kassierte über die Firma Otto Nachmann rund sieben Millionen Mark, weitere 300 000 Mark kamen direkt vom Oberrat der Israeliten. Dennoch ist auch sie ein Fall für den Konkursrichter. Wie es geschehen konnte, daß in einem Einzelhandelsunternehmen, dessen Bilanzsumme im besten Jahr bei gut drei Millionen Mark lag, mehr als der doppelte Betrag in relativ kurzer Zeit spurlos verschwand, ist allen Buchprüfern ein Rätsel.

Größere Summen derselben Provenienz gingen in der Karlsruher Lampenfirma Luminaire GmbH auf. Inhaber des Geschäftes: Werner Nachmann. Ein anderer, nicht unbedeutender Teil des Geldes versickerte im kleinen Grenzverkehr. „Millionen“, so der Sequester, flossen via Karlsruhe in ein Schmelzwerk im elsässischen Biswiller, dessen Mitigentümer die Firma Otto Nachmann war. Noch unklar ist, wie groß das Vermögen ist, das Nachmann darüber hinaus im Ausland in Grund- und Hausbesitz investiert oder auf geheimen Konten deponiert hatte. Bisher weiß man nur von einem Nummernkonto bei der „Algemene Bank Nederland“ in Zürich. Einlagen in Höhe von 1,4 Millionen (an den Zentralrat) und 100 000 Mark (an den Oberrat) flossen seit Nachmanns Tod zurück. Lösegeld für den Ernstfall? Seit der Ermordung Hanns-Martin Schleyers lebte Nachmann in ständiger, geradezu paranoider Furcht vor einer Entführung. Dafür, so ließ er Freunde wissen, habe er „finanziell vorgesorgt“.

Bleibt die Frage: Wie konnte das



Werner Nachmann war von 1965 bis zu seinem Tod im Januar 1988 Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland

FOTO: DPA

alles geschehen? Die Antwort ist in der patriarchalischen, im zweiten Glied auch katastrophal laschen Organisationsstruktur der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu suchen. Im Direktorium des Zentralrats, einer greisen Männerrunde, war das nicht anders als im Oberrat der Israeliten, im Oberrat nicht anders als an der Spitze der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe. „Werner Nachmann hat Jahrzehnte über alles entschieden“, erklärt Ury Popper, Karlsruhes neuer Gemeindevorsteher. Das kombinierte Oberrats- und Gemeindebüro, nebenbei auch noch Sitz der Geschäftsleitung der Firma Otto Nachmann, war sein Reich, für das nur er den Schlüssel hatte. „Niemand durfte da rein“, erinnert sich Popper. Und niemand wollte rein, aus schierer Angst, „seine persönliche Sphäre zu stören“.

Nach dem Tod ein völliges Durcheinander

Das war ein Fehler. Als er am 21. Januar starb, hinterließ Nachmann ein völliges Durcheinander. So groß war das Chaos im Oberrat, daß nicht einmal klar war, wie viele Mitglieder ihm angehören. Karlsruhe zum Beispiel hätte laut Satzung Anspruch auf vier Oberratssitze, war aber, so Popper, „immer nur vertreten durch Herrn Nachmann“. Daß zwar das höchste Gremium der badischen Juden, nicht aber die einzelnen Gemeinden Badens satzungsrechtlich legitimiert waren, stellte sich heraus, nachdem ein Rumpf-Oberrat den Heidelberger Steuerberater Leo Rubinstein mit sechs zu zwei Stimmen zum neuen Vorsitzenden berufen hatte. Die Wahl wurde beim Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe angefochten, Rubinstein wurde krank, bevor Justitia zu Wort kam. Nachfolger des Nachfolgers wurde so der Konstanzer Kaufmann Siegmund Nissenbaum. Und der hat seit gestern selbst einen kommissarischen Nachfolger, weil am 19. Juni die Amtszeit des alten Oberrats abließ, ohne daß es termin-

gerecht zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl gekommen war.

Daß ausgerechnet Nissenbaum in den letzten Wochen Nachmanns Erblast aufzuarbeiten hatte, ist allerdings pikant. Er war früher der einzige Störenfried, kritisierte den großen Vorsitzenden, weil dieser nie den in der Satzung vorgeschriebenen Haushalt aufstellte, nie die Kassenprüfung zuließ, die der Oberrat erstmals am 5. Juni 1978 ultimativ gefordert hatte. Immer wieder ritt Nissenbaum auf diesem Beschluß herum, mußte sich aber vom devoten Rest der Versammlung sagen lassen, es behindere „die Arbeit des Oberrats, wenn immer wieder in stundenlangen Diskussionen über durch nichts gerechtfertigte Vorwürfe gestritten wird“.

Es hätte noch viel mehr diskutiert werden sollen. Dann wäre aufgefallen, daß Nachmann sich selbst aus der Kasse des Oberrats einen jährlichen Reiseetat von stolzen 70 000 Mark genehmigt hatte, obwohl er nur einen Bruchteil der davon bezahlten Flüge rund um den Globus als Oberhaupt der badischen Juden unternehmen hatte. Daß das Mannheimer Oberratsmitglied Georges Stern, Nissenbaums Nachfolger, für die Tätigkeit im SWF-Rundfunkrat 31 Monate lang je 1000 Mark kassierte. Oder daß das Architektenteam Backhaus & Brosinski, Planer mehrerer jüdischer Gemeindezentren und Privathäuser Nachmanns, zwischen 1980 und 1987 rund 900 000 Mark vom Oberrat für Teilrechnungen erhielt, ohne daß in den Büchern jemals auch nur eine Schlußabrechnung auftauchte.

Im Januar 1982 beantragte Siegmund Nissenbaum die Einleitung eines förmlichen Rabinatsverfahrens gegen Werner Nachmann. Es kam nie dazu, weil sich Landesrabbiner Levinson, der kurz davor von Nachmann gefeuert und dann auf Drängen Nissenbaums wieder eingesetzt worden war, für befangen erklärte. Ein schweres Versäumnis, wie Rechtsanwalt Hans Kistner, Bevollmächtigter des Oberrats, glaubt. „Der Skandal“, meint er, „wäre wohl verhindert worden, wenn es eine Kassenprüfung damals gegeben hätte.“

hat
für
ma
Tauf
funk
„Sch
schw
sätzli
Denn
oft ein
cher R

Meis
Haltepl
den stä
len. De
Kraftd
„DDR
Jahren
Ost-Bo
betrie
grau
russis

„Zu
förder
und U
immer
schrei
Taxi
auch
eine
steriu
ben
Davo
Bürg
brauc
abge
nig
men

Ein
von

S
„Eu
Steu
die
schri
John
bring
wenn
das
sigt“.

Auch
schrieb
Fahrer
Pro Die
bühr, zu
Kraftver
noch akti
dann end
der „Euler
rung. Zur
Dienstplän
60 Stunden
im Jahr) au
eine Gene
vorweisen

„Es kann
ein Werkfä
Kugel sch
Lenkrad
sich die O
Einem Ing
ruffliche T
trieb verv
Schichtar
lichen Tax

T
LAND

Nr.

Belgien
Großbr.
Niederl.
8.00 sk

DIE WELT
UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND
WELT am SONNTAG

Guten Morgen
Good Morning
Bonjour

Breidenbacher Hof
DÜSSELDORF

Dr.
lfr.
den
TL.

*Bitter
K...
...*

DER KOMM

Bittere Erkenntnisse

HORST STEIN

*Nachm...
in
Frankf...
2*

Als Werner Nachmann nach seinem jähen Herztod Anfang des Jahres zu Grabe getragen wurde, erwiesen ihm wie selbstverständlich Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, Repräsentanten des Geisteslebens wie Vertreter der Kirchen die letzte Ehre. Denn mit dem Verstorbenen galt es zugleich ein Amt zu würdigen, das Werner Nachmann 22 Jahre lang innegehabt hatte: den Vorsitz im Direktorium des Zentralrates der Juden in Deutschland – ein Amt, wie man in Erinnerung rufen darf, dessen versöhnende Ausstrahlung vielen geholfen hat.

So lag es denn nahe, daß Baden-Württembergs Regierungschef Lothar Späth damals in seinen Nachruf den Satz einfließen ließ: „Für den Verlust, den wir erlitten haben, sehen wir keinen Ersatz.“ Vom makabren Doppelsinn dieser Feststellung wurde dem Redner wie den Trauergästen und der Öffentlichkeit erst später Kunde. Und mancher wollte sie in seiner Bestürzung wohl sogar dann nicht recht glauben. Doch jetzt, da die Fakten – wenn auch noch nicht alle – einigerma-

ßen ausgebreitet sind, hilft nichts: Jetzt muß man sie zur Kenntnis nehmen. Hinsehen macht frei, wie der alte Positivist Theodor Litt zu sagen pflegte.

Nun ist es an der Zeit zu fragen, wie denn ein solcher über die Jahre hingehender Mißbrauch von anvertrauten Geldern geschehen konnte; zu klären, ob es denn noch unbekannte Hintermänner gibt, wenn schon die These stimmt, daß einer allein nie und nimmer vermocht hätte, soviel Geld wegzuschleppen, soviel Schaden anzurichten. Immerhin hat Heinz Galinski aus Berlin, der jetzt dem Direktorium des Zentralrates vorsteht, seine Entschlossenheit glaubhaft gemacht, „ohne Rücksicht auf Person und Sachen“ Licht in die Affäre zu bringen.

Was immer dabei noch herauskommen mag, eine Schlußfolgerung ist schon jetzt erlaubt: Nachmann konnte nach Belieben wirtschaften, weil ihm keiner auf die Finger sah – der Zentralrat nicht und auch nicht, wohl aus Befangenheit, die deutschen Behörden.

Bonn spricht von negativstem Punkt seit Honecker-Visite

Übergriffe gegen Mitarbeiter von ARD und ZDF in Ost-Berlin

hrk. Berlin

Die Hetzjagd von Stasi-Kommandos auf westdeutsche und amerikanische Fernseh-Teams und Journalisten sowie Rangeleien mit einem hohen Beamten der Ständigen Vertretung in Ost-Berlin brachten gestern das Verhältnis zwischen Bonn und Ost-Berlin auf einen atmosphärischen Nullpunkt: Regierungssprecher Herbert Schmülling stellte „äußerstes Befremden“ fest. Der Staatssekretär im innerdeutschen Ministerium, Ottfried Hennig, sprach vom „negativsten Punkt“ seit Honeckers Visite in der Bundesrepublik. Ost-Berlins Handlungsweise könne für die Beziehungen „nur nachteilige Folgen“ haben.

In der Nacht zum Montag hatten sich auf der Ostseite des Brandenburger Tores – wo rund 5000 Jugendliche dem Konzert des US-Popstars Michael Jackson diesseits der Mauer lauschten – die bislang schwersten Übergriffe von „DDR“-Bediensteten gegen West-Korrespondenten seit Abschluß des Grundlagenvertrags abgespielt: Einem ZDF-Kamerateam wurde gewaltsam das Kabel durchtrennt, Bürochef Werner Brüssau

ging im Gerangel zu Boden. TV-Journalisten, Fotoreporter und schreibende Korrespondenten erhielten Schläge mit sogenannten „Viehtreiber“-Elektrostäben oder Faustschläge in den Nierenbereich. Der Chef der Wirtschaftsabteilung in der Ständigen Vertretung Bonns mußte sich von einem Stasi-Mann die Bemerkung gefallen lassen: „Das ist mir sch... egal, was Sie mir hier zeigen“, als er seine Diplomatenkarte vorwies.

ARD und ZDF protestierten offiziell in Ost-Berlin. Beide Anstalten boykottierten das begonnene weltweite Treffen für einen kernwaffenfreien Korridor. In Kreisen der FDP-Delegation, die an der Konferenz teilnimmt, hieß es, man erwäge, die „unglaublichen Vorgänge“ gegenüber Honecker zur Sprache zu bringen.

Unterdessen wurde bekannt, daß in den Ostberliner Büros von ARD und ZDF anonyme Bombendrohungen eingegangen sind. Redakteure berichteten, ihnen sei in Telefonanrufen gesagt worden, in den Büroräumen würde ein Sprengsatz versteckt, falls weiterhin der Staatssicherheitsdienst der „DDR“ beleidigt werde.

Seiten 2 und 20: Weitere Beiträge

n?
„DDR“-
orgt ge-
üchtling
den, die
en, weil
daß die
eibe und
DDR“ ein
den kön-
jahr Auf-
en es die
hrer zum
erteilten
Ein Spre-
Ministe-
abgewie-
aten au-
bekannt,
e, daß es
n einem
mts wur-
ekündigt
„unsere
ner, die
Westen
ie Mög-
entieren
on
ng“
ei nicht

Beckenbauer erwartet Sieg

DW. Hamburg

Es gibt keine Geheimnisse vor dem ersten Halbfinalspiel der Fußball-Europameisterschaft heute in Hamburg. Die deutsche Nationalmannschaft wird gegen die Niederlande (ab 19.45 Uhr live in der ARD) in der Aufstellung antreten, die Spanien am Freitag 2:0 besiegt hat. Teamchef Franz Beckenbauer sagt: „Ich erwarte bei diesem Klassiker des Fußballsports ein hochinteressantes Spiel, einen offenen Schlagabtausch – und einen Sieg.“ Die letzte Niederlage gegen Holland gab es im Jahre 1956. Würde die deutsche Mannschaft heute ge-

winnen, erhielte jeder Spieler eine Prämie in Höhe von 50 000 Mark.

Das Hamburger Volksparkstadion ist mit 61 000 Zuschauern ausverkauft. In den Niederlanden wurden für diese Begegnung vorab nur 6000 Karten verkauft, aber rund 40 000 Fans werden erwartet. In Kleinanzeigen Hamburger Zeitungen wurden gestern Karten für 180 Mark pro Stück angeboten. Innensenator Werner Hackmann hat die Fußball-Fans aufgerufen, „sich friedlich zu verhalten und auch im Umgang mit den anderen fair zu sein“.

Seite 6: **Keine Geheimnisse**

Nachmanns Unterschlagungen schon frühzeitig erkennbar

Buchhaltung beim Oberrat der Israeliten Badens geprüft

gü, Karlsruhe

Durch eine satzungsgemäße Finanz- und Rechnungskontrolle beim Oberrat der Israeliten Badens hätte der im Zuge der Unterschlagungsaffäre Nachmann entstandene Schaden schon frühzeitig begrenzt werden können. Das geht aus dem gestern veröffentlichten Bericht einer umfangreichen Überprüfung der Buchhaltung des Oberratsbüros hervor. Fest steht auch: Die krummen Touren des verstorbenen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden begannen auf regionaler Ebene wesentlich früher als bisher angenommen.

Wie der vom badischen Oberrat mit der Buchprüfung betraute Rechtsanwalt Hans Kistner gestern bestätigte, hatte Nachmann in den frühen siebziger Jahren aus der von ihm verwalteten Oberratskasse einen Betrag von 854 163 Mark für den Bau von fünf Reihenhäusern in Langenalb (Enzkreis) entnommen. Beim Verkauf der Häuser 1978/79 strich er den Erlös ein, das „Baudarlehen“ verschwand 1981 aus den Büchern des Oberrats. Eine Kontrolle fand nie statt.

So begann die Untreue Nachmanns, wie Kistner gegenüber der WELT sagte, zunächst „verdeckt und im kleinen Stil“. Später, in den Jahren 1980 bis 1985, transferierte Nachmann heimlich von Konten des Zentralrats über 10,5 Millionen Mark auf zwei Karlsruher Oberratskonten, von denen wiederum 4,6 Millionen an die bereits aus einem Härtefonds gesponserte Altwarenfirma Otto Nachmann. 1,4 Millionen Mark entnahm Nachmann ferner beim Zentralrat für den Bau eines Gemeindezentrums in Freiburg. Wie man jetzt weiß, ist auch der größte Teil der Million in Freiburg verbaut worden, die von der Stadt Heidelberg 1985 für ein ähnliches Projekt zur Verfügung gestellt worden war.

Unterdessen behauptete der Hessische Rundfunk, Nachmann sei auch in eine Parteispendenaffäre verwickelt gewesen. So soll er einen Teil des veruntreuten Geldes einem „Amzel-Förderkreis“, hinter dem sich möglicherweise eine Geldwaschanlage verberge, gestiftet haben.

Seite 3: **Nur sich selbst der Nächste**

Guten Morgen
Good Morning
Bonjour

Breidenbacher Hof
DÜSSELDORF

9 A

30 Dr.
90 lfr.
wedden
00 TL.

DER KOMMENTAR

Bittere Erkenntnisse

HORST STEIN

Als Werner Nachmann nach seinem jähen Herztod Anfang des Jahres zu Grabe getragen wurde, erwiesen ihm wie selbstverständlich Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, Repräsentanten des Geisteslebens wie Vertreter der Kirchen die letzte Ehre. Denn mit dem Verstorbenen galt es zugleich ein Amt zu würdigen, das Werner Nachmann 22 Jahre lang innegehabt hatte: den Vorsitz im Direktorium des Zentralrates der Juden in Deutschland – ein Amt, wie man in Erinnerung rufen darf, dessen versöhnende Ausstrahlung vielen geholfen hat.

So lag es denn nahe, daß Baden-Württembergs Regierungschef Lothar Späth damals in seinem Nachruf den Satz einfließen ließ: „Für den Verlust, den wir erlitten haben, sehen wir keinen Ersatz.“ Vom makabren Doppelsinn dieser Feststellung wurde dem Redner wie den Trauergästen und der Öffentlichkeit erst später Kunde. Und mancher wollte sie in seiner Bestürzung wohl sogar dann nicht recht glauben. Doch jetzt, da die Fakten – wenn auch noch nicht alle – einigermaßen

ausgebreitet sind, hilft nichts: Jetzt muß man sie zur Kenntnis nehmen. Hinsehen macht frei, wie der alte Positivist Theodor Litt zu sagen pflegte.

Nun ist es an der Zeit zu fragen, wie denn ein solcher über die Jahre hingehender Mißbrauch von anvertrauten Geldern geschehen konnte; zu klären, ob es denn noch unbekannte Hintermänner gibt, wenn schon die These stimmt, daß einer allein nie und nimmer vermocht hätte, soviel Geld wegzuschleppen, soviel Schaden anzurichten. Immerhin hat Heinz Galinski aus Berlin, der jetzt dem Direktorium des Zentralrates vorsteht, seine Entschlossenheit glaubhaft gemacht, „ohne Rücksicht auf Person und Sachen“ Licht in die Affäre zu bringen.

Was immer dabei noch herauskommen mag, eine Schlußfolgerung ist schon jetzt erlaubt: Nachmann konnte nach Belieben wirtschaften, weil ihm keiner auf die Finger sah – der Zentralrat nicht und auch nicht, wohl aus Befangenheit, die deutschen Behörden.

Bonn spricht von negativstem Punkt seit Honecker-Visite

Übergriffe gegen Mitarbeiter von ARD und ZDF in Ost-Berlin

hrk. Berlin

Die Hetzjagd von Stasi-Kommandos auf westdeutsche und amerikanische Fernseh-Teams und Journalisten sowie Rängeleien mit einem hohen Beamten der Ständigen Vertretung in Ost-Berlin brachten gestern das Verhältnis zwischen Bonn und Ost-Berlin auf einen atmosphärischen Nullpunkt: Regierungssprecher Herbert Schmüling stellte „äußerstes Befremden“ fest. Der Staatssekretär im innerdeutschen Ministerium, Ottfried Hennig, sprach vom „negativsten Punkt“ seit Honeckers Visite in der Bundesrepublik. Ost-Berlins Handlungsweise könne für die Beziehungen „nur nachteilige Folgen“ haben.

In der Nacht zum Montag hatten sich auf der Ostseite des Brandenburger Tores – wo rund 5000 Jugendliche dem Konzert des US-Popstars Michael Jackson diesseits der Mauer lauschten – die bislang schwersten Übergriffe von „DDR“-Bediensteten gegen West-Korrespondenten seit Abschluß des Grundlagenvertrags abgespielt: Einem ZDF-Kamerateam wurde gewaltsam das Kabel durchtrennt, Bürochef Werner Brüssau

ging im Gerangel zu Boden. TV-Journalisten, Fotoreporter und schreibende Korrespondenten erhielten Schläge mit sogenannten „Viehtreiber“-Elektrostäben oder Faustschläge in den Nierenbereich. Der Chef der Wirtschaftsabteilung in der Ständigen Vertretung Bonns mußte sich von einem Stasi-Mann die Bemerkung gefallen lassen: „Das ist mir sch...egal, was Sie mir hier zeigen“, als er seine Diplomatenkarte vorwies.

ARD und ZDF protestierten offiziell in Ost-Berlin. Beide Anstalten boykottierten das begonnene weltweite Treffen für einen kernwaffenfreien Korridor. In Kreisen der FDP-Delegation, die an der Konferenz teilnimmt, hieß es, man erwäge, die „unglaublichen Vorgänge“ gegenüber Honecker zur Sprache zu bringen.

Unterdessen wurde bekannt, daß in den Ostberliner Büros von ARD und ZDF anonyme Bombendrohungen eingegangen sind. Redakteure berichteten, ihnen sei in Telefonanrufen gesagt worden, in den Büroräumen würde ein Sprengsatz versteckt, falls weiterhin der Staatssicherheitsdienst der „DDR“ beleidigt werde.

Seiten 2 und 20: Weitere Beiträge

Beckenbauer erwartet Sieg

DW. Hamburg

Es gibt keine Geheimnisse vor dem ersten Halbfinalspiel der Fußball-Europameisterschaft heute in Hamburg. Die deutsche Nationalmannschaft wird gegen die Niederlande (ab 19.45 Uhr live in der ARD) in der Aufstellung antreten, die Spanien am Freitag 2:0 besiegt hat. Teamchef Franz Beckenbauer sagt: „Ich erwarte bei diesem Klassiker des Fußballsports ein hochinteressantes Spiel, einen offenen Schlagabtausch – und einen Sieg.“ Die letzte Niederlage gegen Holland gab es im Jahre 1956. Würde die deutsche Mannschaft heute ge-

winnen, erhielte jeder Spieler eine Prämie in Höhe von 50 000 Mark.

Das Hamburger Volksparkstadion ist mit 61 000 Zuschauern ausverkauft. In den Niederlanden wurden für diese Begegnung vorab nur 6000 Karten verkauft, aber rund 40 000 Fans werden erwartet. In Kleinanzeigen Hamburger Zeitungen wurden gestern Karten für 180 Mark pro Stück angeboten. Innensenator Werner Hackmann hat die Fußball-Fans aufgerufen, „sich friedlich zu verhalten und auch im Umgang mit den anderen fair zu sein“.

Seite 6: Keine Geheimnisse

Nachmanns Unterschlagungen schon frühzeitig erkennbar

Buchhaltung beim Oberrat der Israeliten Badens geprüft

gü, Karlsruhe

Durch eine satzungsgemäße Finanz- und Rechnungskontrolle beim Oberrat der Israeliten Badens hätte der im Zuge der Unterschlagungsaffäre Nachmann entstandene Schaden schon frühzeitig begrenzt werden können. Das geht aus dem gestern veröffentlichten Bericht einer umfangreichen Überprüfung der Buchhaltung des Oberratsbüros hervor. Fest steht auch: Die krummen Touren des verstorbenen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden begannen auf regionaler Ebene wesentlich früher als bisher angenommen.

Wie der vom badischen Oberrat mit der Buchprüfung betraute Rechtsanwalt Hans Kistner gestern bestätigte, hatte Nachmann in den frühen siebziger Jahren aus der von ihm verwalteten Oberratskasse einen Betrag von 854 163 Mark für den Bau von fünf Reihenhäusern in Langenalb (Enzkreis) entnommen. Beim Verkauf der Häuser 1978/79 strich er den Erlös ein, das „Baudarlehen“ verschwand 1981 aus den Büchern des Oberrats. Eine Kontrolle fand nie statt.

So begann die Untreue Nachmanns, wie Kistner gegenüber der WELT sagte, zunächst „verdeckt und im kleinen Stil“. Später, in den Jahren 1980 bis 1985, transferierte Nachmann heimlich von Konten des Zentralrats über 10,5 Millionen Mark auf zwei Karlsruher Oberratskonten, von denen wiederum 4,6 Millionen an die bereits aus einem Härtefonds gesponserte Altwarenfirma Otto Nachmann. 1,4 Millionen Mark entnahm Nachmann ferner beim Zentralrat für den Bau eines Gemeindezentrums in Freiburg. Wie man jetzt weiß, ist auch der größte Teil der Million in Freiburg verbaut worden, die von der Stadt Heidelberg 1985 für ein ähnliches Projekt zur Verfügung gestellt worden war.

Unterdessen behauptete der Hessische Rundfunk, Nachmann sei auch in eine Parteispendenaffäre verwickelt gewesen. So soll er einen Teil des veruntreuten Geldes einem „Amzel-Förderkreis“, hinter dem sich möglicherweise eine Geldwaschanlage verberge, gestiftet haben.

Seite 3: Nur sich selbst der Nächste

Der Fall Wohlhaupter

Ein Jurist im Nazi-Deutschland

Hans Hattenauer: Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter. C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1987. 214 Seiten, 84 Mark.

Peinlich-kritische Untersuchungen zu einzelnen Lebensläufen im „Dritten Reich“ haben derzeit in Politik, Wissenschaft und Publizistik Hochkonjunktur. Gerade zur rechten Zeit erscheint das Buch von Hans Hattenauer über den „Fall Eugen Wohlhaupter“ mit dem exemplarisch zu verstehenden Titel „Rechtswissenschaft im NS-Staat“. Verhalten und Schicksal Wohlhaupters sind vielleicht wirklich beispielhaft für jenen Teil seiner Generation, der von Herkunft und Überzeugung den Nationalsozialisten fernstand, von ihnen als weltanschaulicher Gegner erkannt und nur in untergeordneten Stellungen an der Universität geduldet wurde, aber trotz schwerster Demütigungen eine akademische Laufbahn nicht aufgeben wollte. Geschildert wird der Leidensweg eines widerstrebenden, die NS-Ideologie ablehnenden Mitläufers. Das biographisch angelegte Buch, mit zahlreichen Zeitdokumenten und Niederschriften Wohlhaupters angereichert, zeigt, wie schmal die Spielräume der damals Handelnden waren. Vorurteile und Neigungen zu moralischer Überheblichkeit oder Herablassung beim Leser zerbrechen an der Ausweglosigkeit und inneren Tragik, die den Lebensweg Wohlhaupters kennzeichnen.

Wohlhaupter hatte sich 1929 in München habilitiert und galt bald als einer der bedeutendsten jüngeren Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte und des Kirchenrechts. Nach der „Machtergreifung“ sammelten kollegiale Neider politische Vorwürfe gegen Wohlhaupter und spielten sie der NSDAP zu. Um seine Berufung zum Professor nicht zu gefährden, trat er im Mai 1933 in den „NS-Rechtswahrerbund“ und in die NSV, im Mai 1937 in die NSDAP ein, wurde 1940 „Blockwart“ der NSV. Dem NS-Dozentenbund blieb er fern, was sich in dauerhaften Anfeindungen rächen sollte. Nach Verleumdungen und sogar förmlichen Verhören durch NS-ergebene „Kollegen“ im Universitätsrat sah sich Wohlhaupter zu ausdrücklichen politischen „Treuebekenntnissen“ gegenüber der NS-Führung genötigt. Trotz hervorragender wissenschaftlicher Leistungen blieb ihm bis zu seinem Tod 1946 nahezu jede Anerkennung in seiner akademischen Stellung versagt. 1934 geriet er – ohne eigenen Einfluß – als Lehrstuhlvertreter an die juristische Fakultät Kiel, die von der Partei als „Stoßtrupp“-Fakultät für die „völkische Rechtserneuerung“ im Geist des Nationalsozialismus ausersehen war. Erst im Oktober 1940 wurde er dort zum „außerplanmäßigen“, im Mai 1944 zum „beamteten planmäßigen außerordentlichen“ Professor ernannt. Beides war für einen Mann seines unbestrittenen

wissenschaftlichen Ranges eine ebenso ungerechte wie kränkende Zurücksetzung. Daß Wohlhaupter Mut hatte, bewies er mehrfach, etwa als er 1944 seine ihm ungefragt übertragenen Ehrenämter im „NS-Altherrenbund“ wegen antikatholischer Äußerungen der „NS-Gaustudentenführung“ niederlegte.

Zehn Jahre lang mußte Wohlhaupter an der Fakultät der „Kieler Schule“, in die das Buch neue, auch positive Einblicke gewährt, als nichtbeamteter Dozent Frondienste verrichten, obwohl sich einige seiner Kollegen, aber auch die Gauleitung Schleswig-Holstein (wegen seiner Studien zur germanischen Landesrechtsgeschichte) nachdrücklich für seine Berufung auf einen Lehrstuhl einsetzten. Alle Bemühungen scheiterten an Einsprüchen, teils unmittelbar aus der Parteikanzlei (Bormann) in Berlin, teils aus dem „Hauptamt Wissenschaft“, teils von intriganten „Kollegen“, die zwar seine wissenschaftliche Qualität bestätigten, aber politische Zweifel eher bestärkten als minderten.

Das Trauerspiel war 1945 nicht beendet. Im Wintersemester 1944/45 mußte Wohlhaupter nach einem „dienstlichen Verweis“ wegen eines kirchenrechtlichen Seminars, das er verbotenerweise abgehalten hatte, seine Vorlesungen abbrechen. Ein Magengeschwür war durchgebrochen. Es begann ein langer Krankenhausaufenthalt. Wohlhaupter nutzte ihn zur Abfassung einer aufschlußreichen autobiographischen Skizze, die als Kernstück des Buches abgedruckt ist. Das ganze Elend der Zeit wird dem Leser lebendig. Im Juli 1945 wird Wohlhaupter von der britischen Militärregierung wegen seiner Parteizugehörigkeit aus dem akademischen Dienst entlassen. Der politisch Verfolgte und Gedeütigte der NS-Zeit wird wieder zum Opfer. Die Fakultät (Dekan von Mangoldt) findet sich – wie sich die Zeiten gleichen! – mit der Behandlung ihres Kollegen schnell ab. Am 23. Dezember 1946 stirbt Wohlhaupter im Gram über die Ungerechtigkeit dieser Welt. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1946 gibt die Militärregierung der Universität bekannt, Wohlhaupter könne als Professor wieder eingesetzt werden. Als der Rektor darauf mitteilt, der Rehabilitierte sei verstorben, antwortet die Militärregierung, die Wiedereinsetzung des Professors Wohlhaupter werde unter diesen Umständen auf den 21. Dezember 1946 zurückdatiert.

Wohlhaupter hat mit dem Festhalten an seinem Beruf in und trotz der NS-Zeit einen schweren, leidvollen Weg gewählt. Als Justitiar eines Verbandes, einer Versicherung, selbst als Emigrant hätte er es ungleich leichter gehabt. Er war – wie die Dokumente in Hattenauers Buch zeigen – bis zuletzt stolz auf seine Wahl. Wer wollte sie ihm streitig machen? Heute glauben manche der Nachgeborenen, es besser zu wissen. Würden sie es – in gleicher Lage auch besser machen? BERND RÜTHERS

Gründervater der Bundesrepublik

Eine Studie über General Clay

Wolfgang Krieger: General Lucius D. Clay und die amerikanische Deutschlandpolitik 1945-1949 (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, herausgegeben im Auftrage der Konrad-Adenauer-Stiftung von Klaus Gotto und anderen. Band 10). Verlag Klett-Cotta, Stuttgart 1987. 560 Seiten, 78 Mark.

Vor zehn Jahren veröffentlichte John Backer, ein „Zeitzeuge“ der amerikanischen Militärregierung in Deutschland nach 1945, ein Buch mit dem Titel „Die Entscheidung zur Teilung Deutschlands“. Der Verfasser erweckte damit den Eindruck, die Spaltung Deutschlands sei Ergebnis eines möglicherweise langfristig gefaßten amerikanischen Planes. Eine ähnliche Ansicht findet sich in manchen Darstellungen der Konferenzen von Jalta und Potsdam. Daß dem die historische Wirklichkeit nicht entspricht und das Konzept eines westdeutschen Teilstaates bei den Amerikanern erst langsam herangereift ist, hat in aller Gründlichkeit noch die Habilitationsschrift des jetzt an der „Stiftung Wissenschaft und Politik“ tätigen Münchener Historikers nachgewiesen.

In ihrem Mittelpunkt steht der amerikanische Militärgouverneur Lucius D. Clay, der oft eigenwillige Exekutor der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland. Der Verfasser hat die von den geschichtlichen Tatsachen gerechtfertigte Entscheidung getroffen, die amerikanische Deutschlandpolitik primär im Kontext mit den Beziehungen der Vereinigten Staaten zur Sowjetunion, zu Frankreich und zu Großbritannien zu untersuchen und das Verhältnis der amerikanischen Militärregierung zur deutschen Seite eher in den Hintergrund treten zu lassen.

Dank der Großzügigkeit, mit der Washington im Unterschied zu Moskau seine Akten und Archive der Forschung zugänglich gemacht hat, ist schon seit einiger Zeit bekannt, daß die amerikanische Deutschlandpolitik seit Roosevelt Gegenstand heftiger inneramerikanischer Kontroversen war. Auch dieser Aspekt erscheint in Kriegers Buch vielfach in neuartiger Beleuchtung. Eindeutiger als bisher erscheint Clay als Verfechter einer Politik, die sich an den Beschlüssen der Potsdamer Vereinbarungen orientierte – einer Politik, die ihren Strafcharakter nicht verleugnete, gleichzeitig aber auf die Wiederherstellung der verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands hinzielte. Wie Krieger bestätigt, hat Clay diese Haltung im Prinzip nicht einmal unter dem Eindruck der Berliner Blockade aufgegeben. Im Prozeß der gegenseitigen Entfremdung der beiden Hauptverbündeten des Zweiten Weltkrieges hat Clay eher retardierend gewirkt, und die scheinbar einseitigen Schritte, die der Militärgouverneur mitverantwortete, um die Stagnation der Versuche einer

Lösung der Deutschland-Frage zu überwinden, waren, wie Krieger zeigt, als Mittel gedacht, die übrigen Besatzungsmächte auf die Grundlage der Potsdamer Vereinbarungen zurückzuzwingen.

Als seinen Hauptgegenspieler betrachtete Clay zunächst eher Frankreich als die Sowjetunion. In dem Wunsche, die Widerstände gegen eine gemeinsame Politik der Siegermächte in Deutschland zu beseitigen, setzte er – wie vor ihm Roosevelt und mehr noch als die Regierung Truman – auf die Wirkung des entscheidenden Trumpfes, den Amerika besaß: seine Wirtschaftskraft und damit die Möglichkeit, die Mitarbeit der übrigen Besatzungsmächte durch finanzielles Entgegenkommen gewissermaßen zu erkaufen. Im Falle Großbritanniens und Frankreichs ist diese Rechnung aufgegangen, nicht jedoch, wie Krieger betont, gegenüber Moskau. Clay hatte darauf spekuliert, durch Konzessionen in der Reparationsfrage ein kooperativeres Verhalten der Sowjetunion in Deutschland und Osteuropa erreichen zu können. Das war eine Illusion, wie sich vor allem nach dem Abfall Titos herausstellte, weil für Moskau die eigenen Sicherheitsinteressen, das heißt das Festhalten an dem Machtzuwachs, den es mit dem Sieg von 1945 errungen hatte, Vorrang besaß.

Deshalb blieb nach der Aufhebung der Berliner Blockade auch der von Washington erwartete sowjetische Vorschlag für eine deutsche Wiedervereinigung aus. Unter dem Eindruck der sowjetischen Niederlage in Berlin hatte Clay es sogar für möglich gehalten, daß Moskau einer Wiedervereinigung auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes zustimmen würde. In den Augen Kriegers bewies er damit ein letztes Mal, daß die Errichtung eines westdeutschen Staates für ihn nie ein Selbstzweck gewesen ist, sondern nur ein Druckmittel für die aus seiner Sicht beste Lösung des Deutschland-Problems: die Schaffung eines gesamtdeutschen Staates auf der Grundlage der Potsdamer Vereinbarungen.

Clay nahm damit gegenüber Moskau zunächst einen gemäßigeren Standpunkt ein als Washington. Mit der Berlinkrise von 1948/49 änderte sich dies: Jetzt war er es, der um des amerikanischen Prestiges willen zu einer unnachgiebigen Haltung riet. Für die deutsche Nachkriegsgeschichte liegt hier, wie sich bei Krieger bestätigt, Clays eigentliche Bedeutung: Er setzte sich mit seinem Drängen, West-Berlin trotz der sowjetischen Blockade nicht aufzugeben, bei seiner Regierung gegen allerlei Widerstände schließlich durch. Auch die Einführung der Westmark als alleiniges Zahlungsmittel in den Westsektoren Berlins kurz vor dem Ende der Blockade ging auf seinen Wunsch zurück. Die Entscheidung über den Einsatz militärischer Mittel behielt sich die Regierung Truman indessen vor, und Clays Vorschlag, die Blockade

mit Hilfe eines bewaffneten Konvois zu brechen, wurde abgelehnt.

Die Entscheidung Trumans, dem sowjetischen Druck in Berlin standzuhalten, befand sich im Einklang mit der Empfehlung der amerikanischen Militärs, die amerikanische Truppenpräsenz in Europa auszubauen – als Abschreckung nach Osten und als Garantie für die westeuropäischen Verbündeten vor der Wiederkehr einer militärischen Gefahr von seiten eines deutschen Staates. Außenminister Byrnes hatte diese Wendung mit seiner bekannten Stuttgarter Rede vom 6. 9. 1946 angekündigt. Clay, der den Politiker Byrnes verehrte, ist Mitträger dieses neuen amerikanischen Engagements in Europa geworden. Sein Gegenspieler im State Department wurde ausgerechnet der Architekt der Containment-Politik, George F. Kennan, der unter dem Eindruck der Berliner Blockade für einen Teilrückzug der Siegermächte aus einem wiederzuvereinigenden Deutschland plädierte. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf Frankreich hat Clay diese Konzeption abgelehnt. Nach dem Ausbleiben konkreter sowjetischer Angebote war die Bildung des westdeutschen Staates die aus seiner Sicht einzige Option für die Lösung der Deutschland-Frage geworden.

Kriegers materialreiche Darstellung hat viele Vorzüge und Verdienste – einen klaren, unpräzisen Stil, das Aufspüren der vielen Schwankungen in der Formulierung der amerikanischen Deutschlandpolitik, die Aufdeckung der Zusammenhänge, die zwischen der Sicherheits- und Besatzungspolitik der Vereinigten Staaten bestanden haben (hier vor allem hat er neues Archivmaterial verwenden können). Einige Schwächen fallen demgegenüber nicht sehr ins Gewicht: etwa der Verzicht auf Datenangaben bei den herangezogenen Dokumenten und auf einen zusammenfassenden Vergleich der eignen Arbeitsergebnisse mit der bisherigen Forschung, schließlich eine bisweilen etwas pauschale Darstellung wirtschaftspolitischer Aspekte der Besatzungspolitik.

In aller wünschenswerten Klarheit indessen tritt dem Leser das Bild Clays entgegen – das Bild eines politisch bemerkenswert versierten Militärs, der nach Deutschland kam, um das noble Experiment einer amerikanisch-sowjetischen Zusammenarbeit bei der Umerziehung der Deutschen und beim Wiederaufbau Deutschlands ganz im Sinne Roosevelts zum Erfolg zu führen, der dann aber erleben mußte, daß sich die Zukunftsvorstellungen der Siegermächte für Deutschland nicht auf einen Nenner bringen ließen – von Haus aus kein Freund der Deutschen, nahm er dennoch seine Mitverantwortung für die Fortexistenz des deutschen Volkes ernst. Damit ist er einer der Gründerväter der Bundesrepublik geworden, ohne die Spaltung Deutschlands gewollt zu haben.

KLAUS SCHWABE

Tagebuch

Das Verbrechen, Leben zu retten

„Das letzte Visum, Passage unbekannt“ (HR)

Wer sich nach dem Ansehen des Films „Das letzte Visum“ vielleicht darüber wunderte, warum die Geschichte der Emigration während des Dritten Reiches bis heute noch nicht geschrieben worden ist, der fand die Antwort bereits in dem späten Sendetermin: Weiter ließ sich die Sendung nun wirklich nicht mehr an den Rand drängen. So ist es den zurückgekehrten Emigranten fast immer ergangen. Man hatte keine Zeit für ihre Geschichte. In Deutschland war man mit dem Wiederaufbau beschäftigt. Schluß mit den alten Geschichten. Was wußten die Zurückgekehrten schon von dem, was die Zuhausegebliebenen mitgemacht hatten? Das rasch erfundene, wohlfeile Schlagwort von der „inneren Emigration“ wirkte wie eine moralische Generalabsolution. Von außen, auf diese Formel legte man sich fest, sei Deutschlands Vergangenheit nicht zu bewältigen. Bei dem Spruch ist es bis heute geblieben.

Man braucht nur in Thomas Manns Tagebuch nachzulesen, welchen Anfeindungen er von Deutschland aus unmittelbar nach dem Mai 1945 ausgesetzt war. Die bloße Existenz eines Emigranten wirkte wie ein Fluch, den es zu bannen galt. Man mußte ihn abwerten. Daß die Emigranten im deutschen Neubeginn keinen Platz fanden, ist Makel oder Symptom eines Makels, der auch heute noch sichtbar ist. Denn es geht nicht nur um die Aufarbeitung papierener Geschichte und Geschichten. Daß ausgerechnet in der Bundesrepublik, die sich einst ein vorbildlich liberales Gesetz für die Aufnahme politisch Verfolgter gab, heute die sogenannten Asylanten so bürokratisch engherzig behandelt, so vielfach angefeindet werden, beweist nichts anderes, als daß man in der Bundesrepublik von den deutschen Emigrantenschicksalen nichts weiß und von Anfang an nichts wissen wollte.

Der späte Sendetermin der aufreizend nüchternen Dokumentation von Karin Alles hatte immerhin den Vorteil, daß sich der Film ohne Hast seinem Thema widmen konnte. Selten gibt es einen so breit angelegten und ruhig fließenden Dokumentarfilm zu sehen. Zu kritisieren war am Ende lediglich, daß auch dieser Film wieder – wie nahezu alle Veröffentlichungen zu dem Thema – sich allzusehr an die prominenten Namen hing. Eine Handvoll von ihnen tauchte immer wieder auf, in überflüssiger, fast ärgerlicher Wiederholung; das Schicksal der Namenlosen wurde dagegen recht pauschal behandelt. Was Karin Alles über den tragischen Tod Walter Benjamins herausgefunden hat, seine begonnene und wieder abgebro-

chen Flucht, die Umstände seines Sterbens, sein Grab – das war gewiß der Höhepunkt des Films. Daß aber Varian Fry von dem in Amerika gegründeten Emergency Rescue Committee im Sommer 1940 nach Marseille kam mit einer Liste von zweihundert Prominenten, denen mit einem Sondervisum für die Vereinigten Staaten geholfen werden sollte, er aber in Wirklichkeit tausend oder zweitausend Menschen die Flucht ermöglichte, darüber hätte man gern mehr erfahren, was das für Menschen gewesen sind, was sie zur Emigration und zur Flucht verleitet hatte.

Varian Fry war die Hauptperson des Films. Sein Wirken in Marseille, nur wenig länger als ein Jahr, ist in Deutschland so gut wie unbekannt. Sein Buch „Auslieferung auf Verlangen. Die Rettung deutscher Emigranten in Marseille“, das selbst in Amerika aus politischer Rücksichtnahme erst 1945 erscheinen konnte, wurde in Deutschland erst 1986 veröffentlicht (bei Hanser). 1942 war Fry vom Vichy-Regime verhaftet und nach Spanien abgeschoben worden. Auch von Amerika aus bemühte er sich weiter darum, Visa für Emigranten zu besorgen. Inzwischen aber hatte die Kommunistenfurcht bereits Washington erfaßt. Amerika hatte die Grenzen geschlossen. Varian Fry mit seinem Humanismus, ohne nach dessen Opportunität zu fragen, war nur noch ein lästiger Störer. Man brauchte ihn nicht mehr. Er starb verbittert 1967; sein Wirken ist nie anerkannt worden.

Der Titel seines Buches bezieht sich auf die grausame Formel im Vertrag zwischen Nazi-Deutschland und der französischen Pétain-Regierung, Frankreich habe auf Verlangen jedwede Person, ob in der besetzten oder unbesetzten Zone, auszuliefern. Frankreich hat den Vertrag in absurder Gesetzestreue erfüllt. Nein, ruhmreich war das Verhalten gegenüber den Emigranten auch für Frankreich nicht. „Frankreich, einst Himmel und letzte Zuflucht der Unterdrückten“, schrieb Fry in einem Brief, „ist zur Menschenfalle geworden.“ In einem anderen Brief schrieb er über die Menschen, die ihm „helfen bei dem Verbrechen, Menschenleben zu retten“. Denn er fand solche Menschen, die, wie er selbst, nicht erst fragten, warum dieser oder jener in Not geraten war und nun um sein Leben lief, sondern die einfach halfen, wo es zu helfen gab. Die meisten Helfer von Varian Fry traf man später in der Résistance wieder. Vielleicht hatten die Emigranten sie hellhörig gemacht. Wenn wir den Geschichte der Emigranten nachhören, vielleicht haben sie uns auch heute noch einiges erzählen.

HANS SCHERER

Der Stoff geht

die Drehbuchaut

igt,
liti-
die
nach
mit
die
For-
zu
erte
Ba-
ende
Uto-
des
Salon-
naftli-
itäten

Band

pion-
nellen-
Formie-
nicht
Reiche
ncis
aner
sich
phen
rufen
SEN

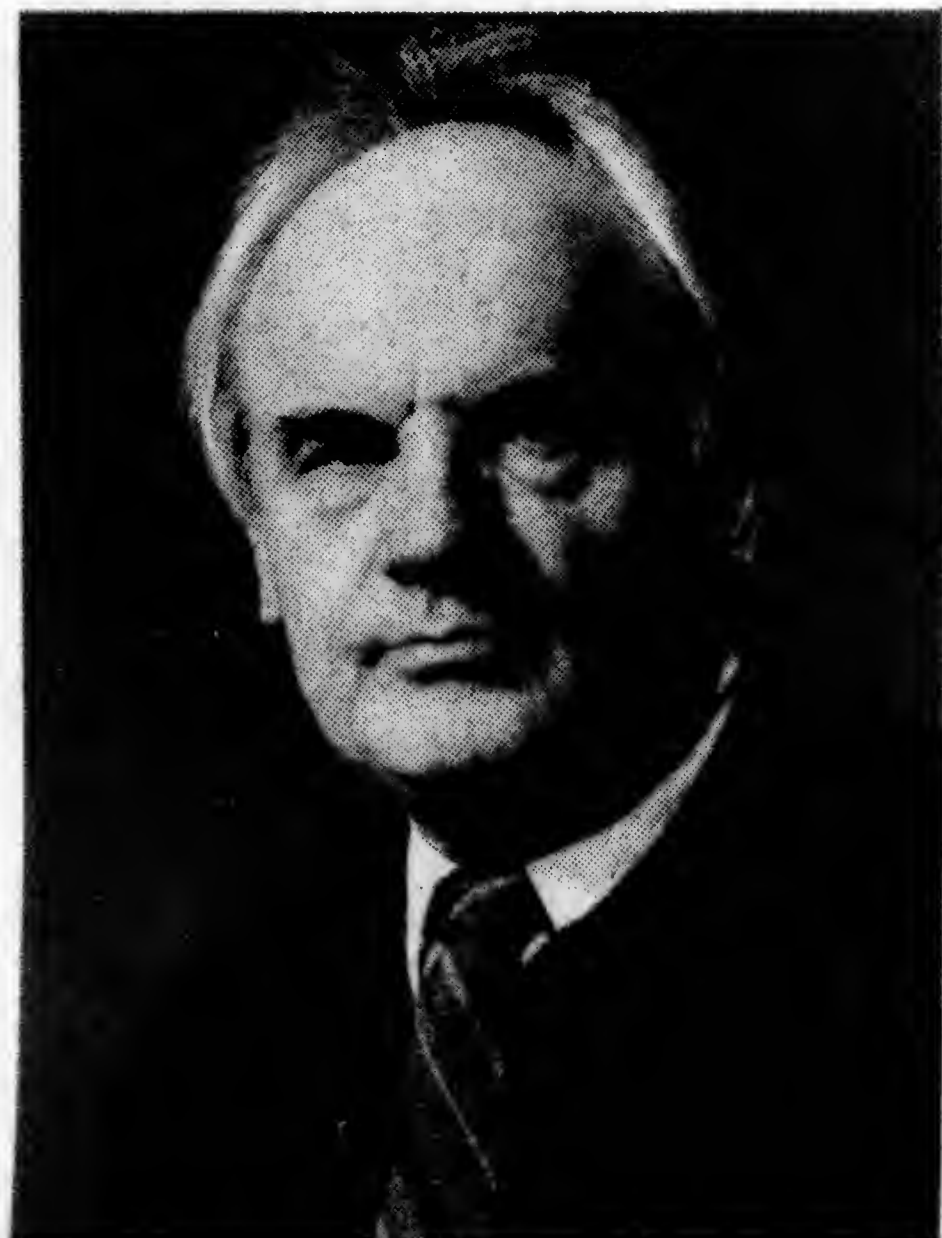
on“.
204

Brücken über den Atlantik

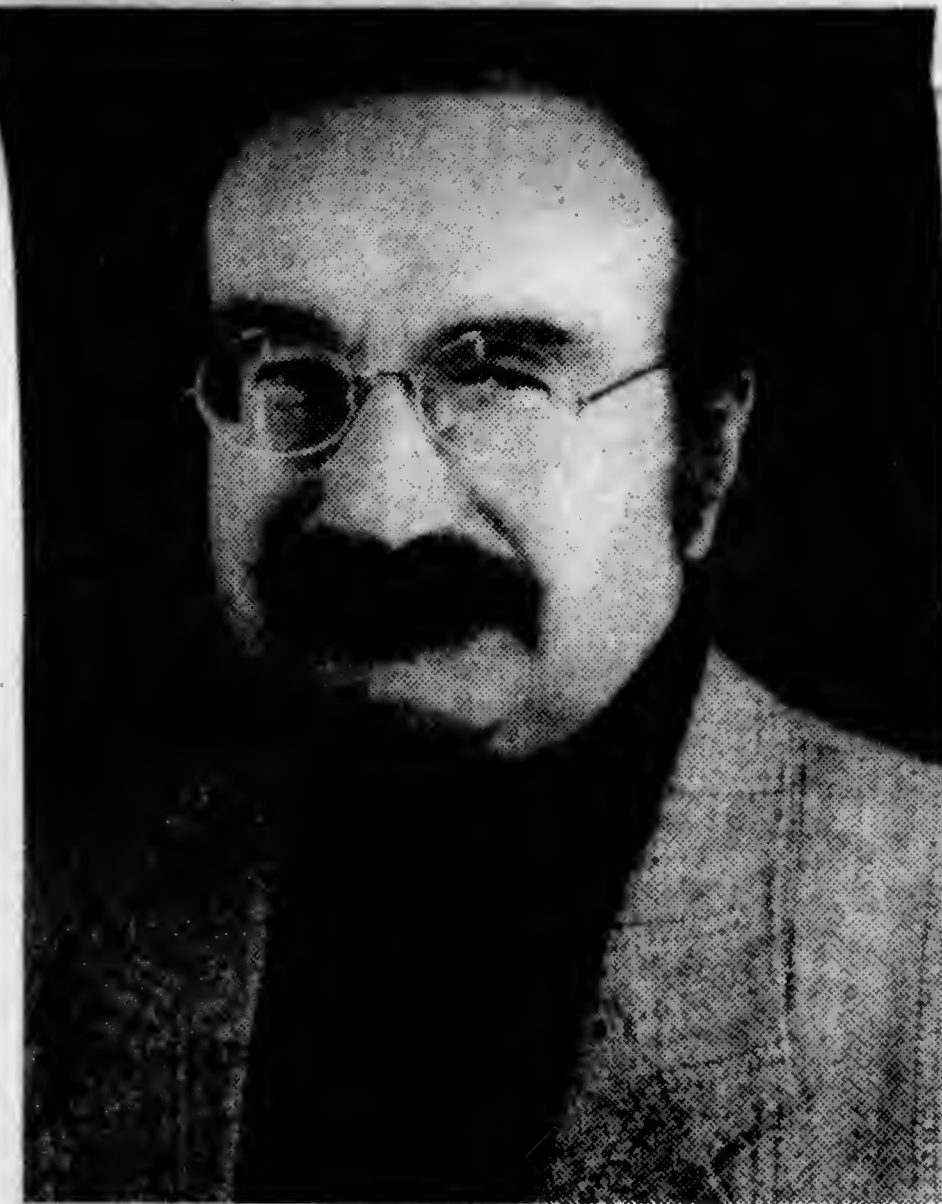
Zwei Organisationen in fruchtbarer Zusammenarbeit

Es war Ende 1978. Wieder einmal tagte die Modern Language Association in New York. Und wie immer benützten die Exilforscher unter ihren Mitgliedern die Gelegenheit zu Sondergesprächen. Diesmal war das Resultat besonders weitreichend. Der Wortführer der Gruppe, der Germanist John M. Spalek von der State University of New York in Albany, erklärte lakonisch: "Es wird beantragt, eine *Society for Exile Studies* zu gründen. Irgendein Widerspruch? Ich höre keinen. Der Antrag ist angenommen!" Viele Teilnehmer schmunzelten über die Geschwindigkeit der Prozedur.

In Wirklichkeit handelte es sich keineswegs um ein Schnellfeuer. Schon ein Jahr zuvor war die Gründung der Organisation in Chicago abgesprochen worden. Die Anregung reicht jedoch noch viel weiter zurück



Prof. John M. Spalek



Prof. Thomas Koebner



Ernst Loewy

— auf eine Konferenz an der Universität von Kentucky im Frühjahr 1971. Eine Reihe ihrer Teilnehmer hatte einer Tagung in Stockholm beigewohnt, wo Walter A. Berendsohn, der damals noch lebende "grosse alte Mann der Exilforschung", entscheidende Antriebe gab.

Namhafte in den USA tätige Germanisten kamen an Bord: Guy Stern, Helmut Pfanner, Joseph Strelka, Michael Winkler, Wulf Köpke, Marta Mierendorff, Cornelius Schnauber, Wolfgang Elfe, Harold von Hofe. Ihre Tätigkeit fand ihren Niederschlag in jährlichen Symposien: in Wisconsin, Michigan, Missouri, Alabama, South Carolina, Kalifornien, Pennsylvania, Texas, Florida, New Hampshire.

Eine Zeitlang schien es, als würden Exilstudien fast ausschliesslich an amerikanischen Universitäten betrieben. Aber bald rührten sich bundesdeutsche Kollegen der amerikanischen Forscher. So kam es im April 1984 zur Gründung einer Parallelorganisation, der *Gesellschaft für Exilforschung e.V.* Initiator war der Marburger Germanist Thomas Koebner.

Koebner spielte auch eine Hauptrolle bei dem Start der Exil-Jahrbücher. Der Plan war von Spalek und seinen amerikanischen Kollegen ausgearbeitet worden (finanzielle Basis: regelmässige Subvention amerikanischer und bundesdeutscher Universitäten und der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Aber der dynamische Koebner brachte die Sache ins Rollen. Er gewann eine Reihe von Institutionen in der Bundesrepublik zur Mitarbeit und fand die *edition text + kritik*, München, als geeigneten Verlag.

Der erste Band (1983) ist allerdings nicht als repräsentativ anzusprechen. Zum Hauptthema wurde merkwürdigerweise *Stalin und die Intellektuellen* gewählt, und die Linie der Beiträge verläuft in wildem Zickzack. Wenige erheben sich zu dem Niveau des leitenden Aufsatzes von Iring Fetcher ("über den Totalitarismus"). Einige Themen allerdings werden sehr sensibel behandelt — so

schreibt Lieselotte Maas einsichtsvoll über die *Neue Weltbühne* und den *Aufbau*.

Bereits das zweite Jahrbuch zeigt einen grossen Fortschritt in seiner Konzentration auf das Wesentliche seines Leitthemas, die *Exil-Autobiographie*. Als Schlüssel-Essay ist eine Abhandlung Richard Crichtfields zu betrachten, der die Vielfalt der Perspektiven der Exilanten darlegt, von dem Geschichtsoptimismus Heinrich Manns zum anthropologischen Pessimismus Franz Jungs, von der religiösen Didaktik Alfred Döblins zu Ernst Fischers Bild von der "Welterschütterung in Permanenz". Ergreifend ist ein Artikel über den "Kreativitätsschwund als Folge der Exilierung", wie ihn der Autor Reinhard M.G. Nickisch im Leben Armin T. Wegners sieht. Nickisch zitiert Erklärungen Wegners, die er als "kompensatorisches Bemühen um verklärnde Selbsterhöhung" betrachtet.

Gedanken an Deutschland im Exil ist der Titel des dritten Jahrbuchs — weit gespannt, aber in den leitenden Teilen die Frage "Was wird aus Deutschland nach dem Krieg?" erörternd. Bernd Faulenbach sieht die "mangelnde Verwurzelung des deutschen Bürgertums in Humanismus, Rationalismus und Aufklärung" als eine der Ursachen für das Heraufkommen des Nationalsozialismus. Ehrhard Bahr schreibt über "Paul Tillich und das Problem einer deutschen Exilregierung in den Vereinigten Staaten", während Helga Grebing linkssozialistische Ideen zum Neubau Deutschlands analysiert. Nebenthemen des Buchs: die Wirkung des Exils auf Sprache und Stil; Pariser Exilzeitungen; Otto Strasser; Max Ophüls; Walter Benjamin; Peter Weiss; Anna Seghers; O.M. Graf; Heinz Liepmann.

Den vierten Band (*Das jüdische Exil*) eröffnet ein Aufsatz von Ernst Loewy. Die weithin autobiographische Arbeit — Loewy kam als Teenager von Deutschland nach Palästina und kehrte 1956 in die Bundesrepublik zurück — setzt ein hartes Existenzproblem unserer Zeit offen und ohne Vereinfachung auseinander. "Mit dem Widerspruch leben" ist Loewys Motto. Weitere Beiträge zum Hauptthema: Aufsätze über Hannah Arendt; den jüdischen Sozialismus; Grete Bloch und Nelly Sachs. Nebenthemen u.a.: Friedrich Muckermann; Arnold

Angelpunkte der Exilforschung

Bergstraesser; Hans Henny Jahnn; und nochmals Armin T. Wegner.

Fluchpunkte des Exils werden im fünften Jahrbuch behandelt, das, eingestimmt von Theo Stammen und Werner Röder, mit einer Betrachtung von Helmut F. Pfanner einsetzt ("Eine spröde Geliebte: New York aus der Sicht deutscher und österreichischer Emigranten").

Der Reichtum des Materials kann hier nur angedeutet werden. Die Folge der Jahrbücher, ein grossartiges Resultat transatlantischer Zusammenarbeit, ist ein Beweis dafür, dass die Exilforschung "angekommen" ist.

Gestützt wird das Werk der beiden Forschungsgesellschaften durch einen zweimal jährlich erscheinenden *Nachrichtenbrief*. Der Titel ist ein Understatement. Die Publikation vereinigt Ankündigungen, Berichte über Konferenzen, Ausstellungen, Archivalsammlungen, Nachlässe und Gedenktage mit einer sehr ausführlichen Bibliographie. Den Bibliographen, heisst es, flicht die Welt keine Kränze. Hier muss eine Ausnahme gemacht werden. Ein Summa cum laude also für Ernst Loewy, den Redakteur des *Briefs*, der in seiner letzten Ausgabe auf 150 Seiten angewachsen ist.

Will Schaber

PETER TUMARKIN

FINE BOOKS, INC.
310 EAST 70 ST., NEW YORK, N.Y. 10021
ALTE UND SELTENE BÜCHER
aus allen Gebieten
DEUTSCHE LITERATUR IN ERSTAUSGABEN
und
WERTVOLLE ILLUSTRIERTE BÜCHER
des 16.—19. Jh.
(212) 737-8783

"THE WILLIAMS"



West End Ave. at 95th St.
New York, NY 10025

Furnished and unfurnished
1 & 2 room suites with
kitchenettes, w/w carpet
and private bathrooms.

Two meals daily;
doorman/guard,
maid service, activities.

Call us at 212-316-6000

KAUFE BRIEFE & KARTEN von FRZ. ZONE-BERLIN BUNDESREPUBLIK 1948-1956

(sowie postfrische Marken)

Ausserdem: Briefe von Alt-Deutschland,
Kolonien, Saar, Danzig, Flugpost
1850-1939, sowie Sammlungen.

Wir zahlen Höchstpreise

ARTHUR A. FALK

380 Broadway, Jericho, L.I., N.Y. 11753
(516) 433-0066

LISTEN

ZEITSCHRIFT FÜR LESERINNEN UND LESER

Rezensionen zu:

Günther Anders
Hannah Arendt
Robert Antelme
Magret Atwood
Peter Burke
Paul Celan
Detlev Claussen
Elfriede Czurda
Istvan Eörsi
Michel Foucault
Erich Fried
Edouard Glissant
Nadime Gordimer
Nedim Gürsel
Raoul Hausmann
Luce Irigaray
Clarice Lispector
Gunther R. Lys
Dambuzdo Marechera
Libuše Moniková
Franz Rosenzweig
Jean-Paul Sartre
Sabina Spielrein
u.v.a.m.

Viermal im Jahr erscheint in Frankfurt die
Rezensionszeitschrift LISTEN. Sie enthält Be-
sprechungen von politischen, literarischen und
wissenschaftlichen Neuerscheinungen: kurze
Hinweise, Sammelrezensionen und umfang-
reiche Artikel, gelegentlich auch Essays,
Glossen, Interviews. Während vergleichbare
Organe dieselben Titel besprechen, die auch in
den Literaturbeilagen der großen Zeitungen
vorgestellt werden, bringt LISTEN vor allem
kleinere Verlage und Bücher von Außenseitern
ins Gespräch: ein äußerst spannender Versuch,
den Leser intellektuell ernst zu nehmen.

Frankfurter Rundschau

Jahresabonnement
(4 Ausgaben 10 \$/ per air mail 16 \$)

Adresse

.....
.....
.....

Abonnements aus Nordamerika nur über:
Mary S. Rosenberg, Inc., 17 West 60th Street,
New York, N.Y. 10023
(Bestellungen nur mit beigelegtem Scheck/
keine Kreditkarten)

Kostenlose Probehefte (und Abonnements
außerhalb USA/Kanada) bei:
Listen, Hamburger Allee 45, 6000 Frankfurt 90
WEST GERMANY

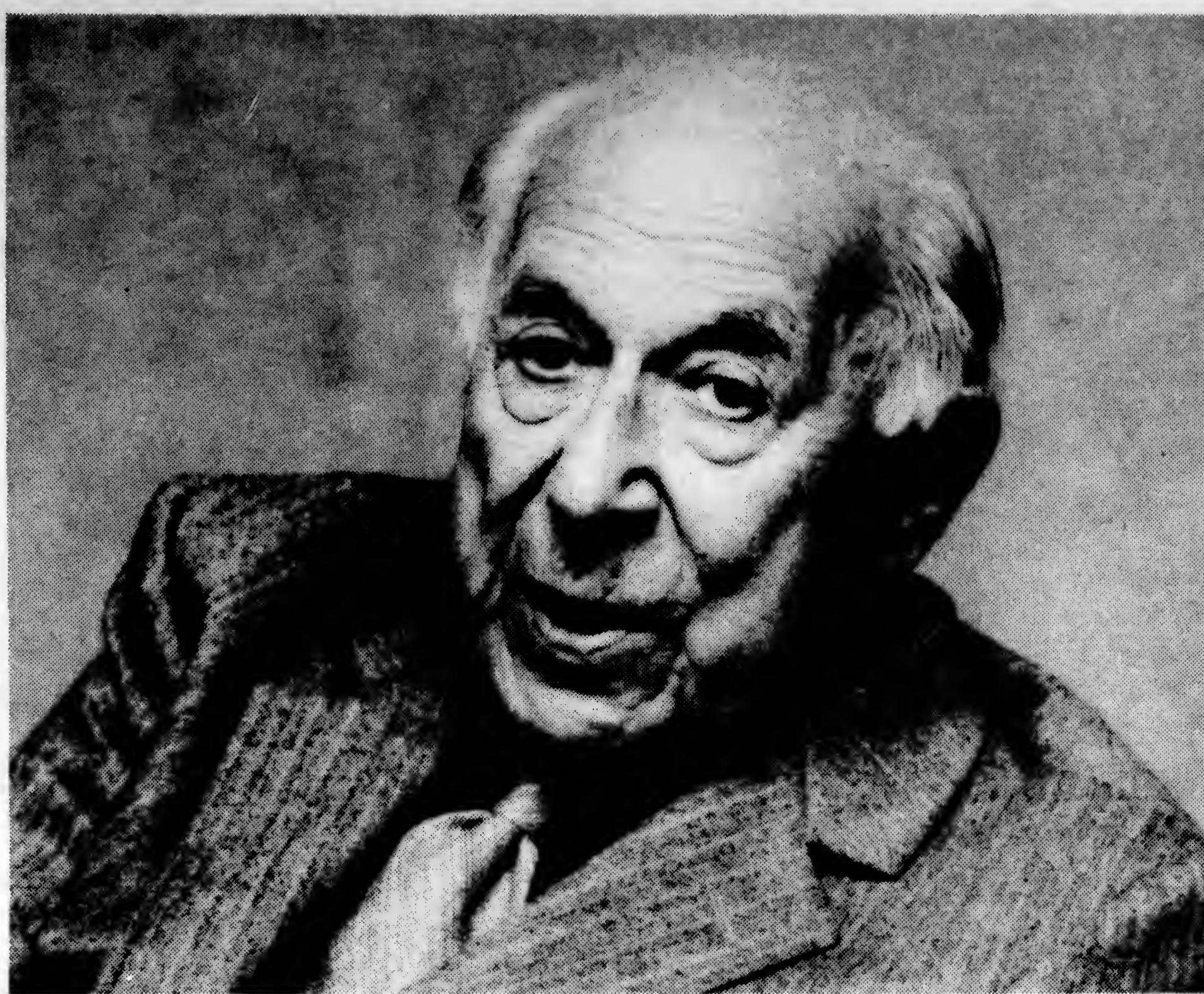
Hans Sahl — Exildichter, Dichter des Exils

Schwer zu sagen, ob man ihn als eine Art literarischen Geheimtipps handeln oder als den grossen alten Mann der Exilliteratur feiern soll: feststeht, dass Hans Sahl, der jetzt am 20. Mai 86 Jahre alt wird, der einzige noch lebende Exilautor von Rang ist; feststeht auch, dass in der lesenden Öffentlichkeit das Interesse an seinem Werk nie erlosch, wenngleich er im Laufe seiner jahrzehntelangen schriftstellerischen Tätigkeit keinen Bestseller geschrieben hat (vielleicht spricht das gerade für die Güte eines Werks, das sich nicht massenweise vermarkten lässt). In letzter Zeit jedenfalls begegnet man dem auf der oberen Westseite Manhattans lebenden Autor wieder mit mehr Aufmerksamkeit: das New Yorker Goethe House hat ihm im Februar eine Abendveranstaltung gewidmet, im Samuel Beckett Theatre in der Theatre Row hat soeben (auf englisch) eine Lesung seines letzten Theaterstücks, *Rubinstein*, stattgefunden, und nächsten Monat wird im Rahmen der Zürcher Festwochen noch einmal die weltliche Kantate *Jemand*, für die Sahl den Text schrieb, auf die Bühne gebracht (die Uraufführung dieses Protest-Gesangswerks — Musik: Tibor Kasics, Bühnenbild: Frans Masareel — fand vor 50 Jahren auf der Sechseläuterwiese in Zürich statt).

Hans Sahls schriftstellerische Tätigkeit reicht jedoch weiter als 50 Jahre zurück und umfasst sämtliche Sparten und Gattungen: Film-, Theater-, Literatur-, Kunstkritik; Übersetzung (Thornton Wilder, Tennessee Williams, Arthur Miller, John Osborne, Arthur Kopit, Maxwell Anderson, Alfred Hayes); feuilletonistische Kurzprosa (Glossen); Erzählung; Memoiren; Roman; Lyrik; Drama. Dabei wurde dem von Flucht und Exil gezeichneten Überlebenden die Darstellung des deutschjüdischen Schicksals zum vielfach bearbeiteten Leitthema: Hans Sahl als Dichter im Exil und zugleich Dichter des Exils.

Der grosse Wurf

Der Roman *Die Wenigen und die Vielen* (Frankfurt/M.: S. Fischer Verlag, 1959; Goyverts, 1977) ist Hans Sahls erzählerisches Hauptwerk. Als *Roman einer Zeit*, wie der Untertitel lautet, befasst er sich sowohl mit dem im Zeichen zunehmender Verfolgung und Brutalisierung stehenden Alltagsleben im nationalsozialistischen Deutschland nach 1933 als auch mit dem Überlebenskampf der



Hans Sahl

Foto: Isolde Ohlbaum

Emigranten im Ausland. Ausgangspunkt des durch weitgehend reflektive Züge gekennzeichneten Erzählvorgangs ist die Situation des deutschjüdischen Emigranten Georg Kobbe im New Yorker Exil des Jahres 1941, den Endpunkt setzt eine Schilderung der Verfassung, in welcher sich derselbe Emigrant nach Kriegsende 1945 befindet, als er sich entschliesst, in New York zu bleiben und damit das Exil als geistigen Zustand, als Lebensform anzunehmen.

Auffallend an diesem Versuch einer Zeitdiagnose ist der geradezu virtuose ausgeführte Aufbau des Erzählwerks, eine Montagetechnik, die immer wieder die Gegenwart des Exils mit der irreparablen deutschen Vergangenheit konfrontiert, beide Erlebnisbereiche ineinanderfügt, sich überlagern, aber auch voneinander abheben lässt. Dabei wechseln subjektive Ich- und objektivierende Er-Form des Erzählens. Der Unmöglichkeit einer Fortsetzung jeglicher Tradition nach dem Holocaust entspricht die Struktur des Romans, die mit dem behaglich-geradlinigen Erzählen eines Handlungsablaufs ein für alle Male gebrochen hat ("das Fragment als Form und Ausdruck unserer Zeit"). Der dauernde Wechsel der Erzählperspektive wird unterstützt durch die Einschaltung von Briefen und Aufzeichnungen (etwa des Pariser Tagebuchs vom 6. Oktober 1934 bis zum 19. September 1939 oder des fünfteiligen "Schafotts der Trinker"). Diese mit Erlebnis- und Erzählbruchstücken operierende Montage verleiht der (übrigens stark autobiographischen) Darstellung historische Authentizität (vgl. Untertitel), präsentiert eine von künstlerischen Ambitionen unverstellte Welt und schafft darüber hinaus ein bewegtes episches Relief.

Der Titel *Die Wenigen und die Vielen* ist in einem zweifachen Sinn zu verstehen: er grenzt die verfolgte Minderheit im Nazi-Deutschland gegen die Mehrheit der Mitläufer und Mittäter ab, aber auch innerhalb der Emigration die Einzelgänger vom Schlag eines Kobbe gegen die Gesinnungsgenossen von damals, die sich immer noch an einen längst schal gewordenen Traum von Sozialismus und Revolution klammern (auch diese Entwicklung ist wie vieles in Sahls Buch autobiographisch verankert).

Was den besonderen zeitdokumentarischen Wert des Romans ausmacht, ist nicht zuletzt die (wenn auch hinsichtlich der Personennamen verschlüsselte) Vielfalt des Details, die von der intimen Kenntnis des Dabeigewesenen geprägte Beschreibung von Stimmungen und Ereignissen, Fakten und Vorgängen, Orten und Menschen. Das gilt für die Darstellung der Berliner Kulturszene in den dreissiger Jahren ebenso wie für die Schilderung der New Yorker Gegebenheiten. Sahls literarische Leistung braucht auch

nicht den Vergleich mit nachkriegsdeutschen Autoren zu scheuen, etwa mit der zur selben Zeit veröffentlichten *Blechtrommel* (1959) von Günter Grass oder mit Heinrich Bölls *Billard um halb zehn* (1959). Während Grass und Böll die Nazizeit sozusagen von innen, als Angehörige einer jüngeren Generation, die das NS-Regime im eigenen Land durchgestanden haben, angehen, fügt Sahl dieser Auseinandersetzung eine Aussenperspektive, die des im Exil Überlebenden hinzu.

In formaler Hinsicht stellt Sahls Montagetechnik — nur Arno Schmidt führte diese Methode noch konsequenter durch — eine Neuerung der literarischen Mittel, zumindest eine Neubesinnung auf diese bereits von Joyce und Döblin gepflegte Erzählstruktur dar, die in der deutschen Gegenwartsliteratur dann erst in den experimentellen Romanen der späten sechziger bzw. frühen siebziger Jahre (Oswald Wiener, Peter O. Chotjewitz, Wolf Wondratschek) wieder aufgegriffen wurde.

Nach der Fiktion die Fakten

Bei den *Memoiren eines Moralisten* (Zürich: Ammann Verlag, 1983; Darmstadt und Neuwied: Sammlung Lucherhand, 1985) haben wir es mit einer Sammlung von Erinnerungen des 1902 in Dresden geborenen, aber in Berlin aufgewachsenen Autors zu tun — vor allem mit Erinnerungen aus dem künstlerischen und literarischen Leben Berlins vom Beginn der zwanziger Jahre bis 1933 (insofern ist der Band aufschlussreich für die Erforschung der biographischen Zusammenhänge in *Die Wenigen und die Vielen*). In den *Memoiren* bedient sich die Erinnerung einer (bereits im genannten Roman gepflegten) Montagetechnik, die Rückblende und Vorschau aneinanderkoppelt, wenn dies zur Vervollständigung einer Betrachtung oder eines Porträts nötig erscheint: denn um Porträts handelt es sich vorwiegend in dieser sehr subjektiven, aber darum umso authentischer wirkenden Berliner Kulturgeschichte — Porträts von Prominenten und weniger Prominenten, denen Sahl ein längst überfälliges Denkmal setzt.

Diese Denkmalsetzung bzw. -pflege wird jedoch nicht ohne Humor bewerkstelligt: es ist dies ein Humor, der sich aus der Distanz des Exils und des Überlebens ergibt. Insofern ist auch der Humor eine Art des Engagements, aber nicht eines Engagements, das auf Abrechnung und Rechthaben vor der Geschichte gerichtet ist. Humor zählt hier eher als menschliche Dimension, als Dimension des Überlebens tödlicher Zeitläufte. Humor als Überlebensweisheit. Und wenn im Titel des Bands von den *Memoiren eines Moralisten* die Rede ist, so ist Moralist in der Nachfolge der französischen Moralisten zu verstehen: Moralist als Zeitzeuge, als kritischer Betrachter und Analytiker einer Zeit,

im gegebenen Fall der Zeit der hereinbrechenden Dunkelheit über Deutschland und der deutschen Geschichte.

Kurzprosa — eine Auswahl

Hans Sahls Kurzprosaaband *Umsteigen nach Babylon* (Zürich: Ammann Verlag, 1987) enthält Texte aus der Zeit vor und nach 1945, genauer: aus den Jahren 1928-1938 und dann wieder 1964-1983. Es handelt sich im wesentlichen um zwei Arbeitsbereiche des Autors, die in dieser Sammlung an Hand von rund 20 Beispielen belegt werden: die — meist parabelhafte — Kurzgeschichte und die satirisch-feuilletonistische Glosse. Während bis auf einen Text die nicht zuletzt an der amerikanischen Short story eines Hemingway (mit dessen Werk sich Sahl schon vor dem Exil befasst hatte) orientierten Kurzgeschichten aus den letzten Jahrzehnten stammen, sind die Feuilletonbeiträge allesamt während der zwanziger/dreissiger Jahre entstanden.

In beiden Bereichen kann Sahl mit beachtenswerten Leistungen aufwarten. Die in Amerika entstandenen Kurzgeschichten beweisen, dass der Exilautor keineswegs den Kontakt mit der deutschen Sprache verloren oder den Anschluss an die deutsche Nachkriegsliteratur verpasst hat. Die frühen Textproben weisen ihren Verfasser als scharfen Beobachter der menschlichen Psyche aus — freilich als einen Beobachter mit Sinn für Humor, für das Komische und Tragikomische (etwa in "Herr Pilz lässt sich rasieren"). Als antifaschistischer Autor, der mit spitzer Feder gegen den heraufziehenden Ungeist anschreibt, gibt sich Hans Sahl in "Eine Partei wird gegründet" und "Warenhaus der Zeit" zu erkennen: Satire als Akt des Widerstands.

Der Erzählband ist aber auch in anderer Hinsicht aufschlussreich: er markiert eine Früh- und eine Spätphase im Schaffen eines Autors, der in Berlin kurz vor dem grossen Durchbruch stand, als mit der Zwangsauswanderung auch sein literarischer Werdegang in andere Bahnen geworfen wurde. Es ist daher wahrscheinlich kein Zufall, dass die erste und zugleich titelgebende Erzählung aus der späten Nachkriegszeit (1979) genau dort einsetzt, wo die Exilexistenz des Autors begann, d.h. wo die im zweiten Teil des Bands vorgeführte Entwicklung unter dem Druck der damaligen politischen Verhältnisse abbrach, nämlich bei der Konfrontation mit dem Antisemitismus.

Dieser einst wie jetzt aktuellen Herausforderung sieht sich in "Umsteigen nach Babylon" plötzlich auch die Erzählerperson gegenüber, verzichtet aber auf eine Klärung der Fronten ("warum habe ich ihm nicht gesagt, dass ich Jude bin?"). Das schwache Fazit der im New Yorker Exil von heute spielenden Erzählung: "dieser Welt ist mit Worten nicht mehr zu helfen". Sahl gibt hier ein treffendes Beispiel der Banalität des Bösen, aber auch des Guten, das zur Trivialität verkümmert, wenn es nicht immer wieder eigens vollzogen, d.h. zumindest ausgesprochen wird. Aber es ist eine relativierende Weltsicht, die sich hier durchsetzt: Skepsis, Pessimismus, Zweifel an der *Conditio humana*.

Die Darstellung der Unterlassung des Einspruchs gegen antisemitische Phrasendrescherei übt sicherlich auch Kritik am assimilationsfreudigen und gegen jede Gefahr blinden Verhalten des deutschen Judentums während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik (ein Thema, das auch in *Die Wenigen und die Vielen* sowie in den *Memoiren eines Moralisten* anklingt und dann in den beiden Theaterstücken *Hausmusik* und *Rubinstein* zentral gestaltet wird).

Doch Hans Sahl, der längst seine Lektion bei der amerikanischen Kurzgeschichte gelernt hat, lässt in "Umsteigen nach Babylon" alle Erzählfäden unverknüpft. Der offene und halboffene Ausgang des Geschehens stellt diese und die anderen in diesem Band gesammelten Erzählungen in den Umkreis der Parabel, des oft nur angedeuteten, gerade deshalb zum Nachdenken anregenden Gleichnisses. Grenz- und Konfliktsituationen, Fragwürdigkeiten und Abgrenzungen brechen auf und lösen vom A...

International Gourmet & Gift Center

4797 Broadway, N.Y.C. 10034
(212) 569-2611

Israeli and European Products
Best Prices

Closed Saturdays Open Sundays

FOREST HILLS

Brick Twnhse, 6 rms, 1 1/2 bths, garden, gar, plyrm, 2 blks to sub. Move-in condition. EXCLUSIVE!

LANE REALTY
112-45 Queens Boulevard
Forest Hills, N.Y.
Phone (718) BO 8-3500

"AUFBAU" IN LOS ANGELES

Im Strassenhandel ist der "AUFBAU" erhältlich bei
German & International Bookstore
854 North Vermont Avenue
Los Angeles, Calif. 90027

AUFBAU

AMERICA'S ONLY GERMAN-JEWISH PUBLICATION — FOUNDED IN 1934

Vol. LIV, No. 12

New York, N.Y., Friday, June 3, 1988

\$2.00 in U.S.A.

Einige Lehren, die aus dem Fall Nachmann gezogen werden müssen

Von Henry Marx

„Sein weiser Rat wird uns fehlen“ — „Die Lücke, die er hinterlässt, ist nicht zu schliessen“ — so oder so ähnlich hiess es in den Nachrufen des Zentralrats der Juden in Deutschland nach dem Tode seines Direktorsvorsitzenden Werner Nachmann am 21. Januar. Drei Monate später stellt sich heraus, dass noch etwas anderes fehlt — nämlich 22 Millionen DM aus Zinserträgen eines Härtefonds, den die Bonner Regierung im Jahre 1980 in Höhe von 400 Millionen DM für Wiedergutmachungszahlungen an jene Opfer der Nazi-Willkür errichtete, die die 1965 abgelaufene Anmeldefrist für Ansprüche nicht einhalten konnten.

Im Moment, da diese Zeilen geschrieben werden, ist im einzelnen noch nicht bekannt, wohin die Gelder geflossen sind, aber nach vorläufigen Feststellungen wurden sie auf

ihm nur dank seiner fast vier Jahrzehnte langen Erfahrung als Vorsteher der Jüdischen Gemeinde zu Berlin möglich, die Anfänge dieser sich sturzabwärtlich entwickelnden Affäre durchzustehen.

Im Verlauf der ersten Untersuchungen stellte sich heraus, dass auch mehrere Millionen auf dem Konto des Oberrats der Israeliten in Baden fehlten, dessen Präsident Nachmann schon war, ehe ihn vor zwei Jahrzehnten die Mitglieder des Zentralrats zum Direktorsvorsitzenden wählten. Tatsächlich war es Nachmanns Nachfolger im Regionalamt, Leo Rubinstein, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde in Heidelberg, der Galinski davon Mitteilung machte. Das führte dann dazu, dass Galinski die Konten des Zentralrats prüfen liess, wobei die Unregelmässigkeiten zutage traten. Zeichnungsbe-rechtigt für diese Konten waren Nachmann und der langjährige Generalsekretär des Zentralrats, Alexander Ginsburg, der sich inzwischen beurlauben liess. Nachmann und Ginsburg sollen sich untereinander Generalvollmacht eingeräumt haben, so dass eine Unterschrift für Bewegungen auf den Konten genügte: ein zumindest fragwürdiges Verfahren, sollte es sich herausstellen, dass diese Vermutung stimmt.

Auch Gelder in die Schweiz?

Auch die Möglichkeit, dass Gelder aus dem Härtefonds in andere Länder gingen, ist bis zum Abschluss der Untersuchungen nicht von der Hand zu weisen. Denn überraschenderweise sind seit dem Tod Nachmanns aus einem anonymen Schweizer Nummernkonto 1,4 Millionen DM auf das Karlsruher Zentralratskonto zurückgeflossen.

Sicher müssen wir noch einige Zeit warten, ehe wir Gewissheit haben, wie es möglich war, dass ein Unbefugter Hand an die „heiligen Konten der Wiedergutmachung“ legen konnte. Nachmann, dem der Ruf eines erfolgreichen Geschäftsmanns vorausging, wollte offenbar den traurigen Zustand seiner Unternehmen verschleiern, um nicht zugeben zu müssen, dass er ein gescheiterter Kaufmann war. Aber die Millionen haben offenbar nichts genutzt, denn er liess ein Chaos zurück: sein Nachlassverwalter fand überschuldete Betriebe vor mit viermal so hohen Passiven wie Aktiven; sein Anwalt berichtete, dass Nachmanns Bücher und sonstige Unterlagen in Unordnung gewesen seien; seine Frau Aviva schlug das Erbe aus und arbeitet jetzt als Empfangsdame in einem Karlsruher Verlag — sie behauptet, ihr Mann habe sie ohne irgendwelche Mittel zurückgelassen. Inzwischen wurde über Nachmanns Nachlass und seine Betriebe das Konkursverfahren eröffnet. Auch die Karlsruher Staatsanwaltschaft hat sich mit einem Ermittlungsverfahren eingeschaltet — auch um festzustellen, ob Nachmann möglicherweise Mitwisser oder Mittäter gehabt hat.

Wie ungelöst der Fall jetzt noch in seinen Einzelheiten ist, geht aus einer Äusserung Galinskis gegenüber dem deutschen Magazin *Stern* hervor: „Wer hat Nachmann zum Bevollmächtigten für diese Gelder eingesetzt? Die Bundesregierung oder die Claims

Conference in New York? Diese Fragen werde ich ohne Pardon klären“. Und er fügt hinzu: „Die 400 Millionen waren ja kein Bestandteil des Vermögens des Zentralrats. Der Härtefonds ist auch auf keinem Haushaltsplan und in keiner Bilanz aufgetaucht“. Mit anderen Worten: der Zentralrat hatte von dem Vorhandensein des Karlsruher Kontos überhaupt keine Ahnung.

Wie Nachmanns Anwalt mitteilte, richtete er im Januar einen Brief an Ginsburg, mit dem er ihm über Nachmanns vermutete Verfehlungen berichtete; er teilte ihm weitere Einzelheiten im Verlauf eines längeren Gesprächs mit. Aber Ginsburg leitete diese Information weder an die übrigen Direktoren des Zentralrats noch an das Bundesfinanzministerium weiter, von dem die Mittel stammten. Der Anwalt bestätigte, dass Nachmann kurz vor seinem Tod aus dem Wiedergutmachungs-Fonds 30.000 DM (etwa \$17.500) an Ginsburgs Frau überwies. Ginsburg hatte bisher jede Kenntnis von den Unterschlagungen Nachmanns geleugnet.

Der Fall Nachmann beschäftigt jetzt auch den Finanzausschuss des Bundestags. Dessen stellvertretender Vorsitzender Klaus Rose, ein Mitglied der CSU, erklärte, das Bonner Finanzministerium habe offenbar „blindes Vertrauen“ in Nachmann gehabt. Bisher ist noch nicht geklärt worden, weshalb das Finanzministerium Mittel aus dem Härtefonds an den Zentralrat überwies, ehe sie für die Auszahlung an die Nazi-Opfer benötigt wurden. In den Jahren 1980-87 erfolgten sieben Überweisungen auf das Zentralratskonto bei der Bank für Gemeinwirtschaft in Karlsruhe; von dort überwies Nachmann die Gelder auf ein anderes Zentralratskonto bei der Karlsruher Filiale der Société Générale Alsacienne, die auch seine Hausbank war. Die bis Ende 1987 dem Zentralrat überwiesenen Gelder reichten nicht aus, um die Ansprüche von mehr als 100.000 Antragstellern zu erfüllen. Ehe weitere Mittel bereitgestellt wurden, forderte das Finanzministerium Nachmann auf, über die Verwendung der ursprünglichen 400 Millionen DM Rechenschaft abzulegen. Bis zum Tode Nachmanns ging kein befriedigender Bericht in Bonn ein. Aber eine Reihe anderer Fragen bleiben noch ungeklärt.

Acht Fragen

1) Wann und in welcher Höhe wurden die Gelder aus dem Härtefonds an den Zentralrat überwiesen?

2) Können die seit 1980 aufgelaufenen Zinsen wirklich 22 Millionen DM oder gar mehr betragen haben — angesichts des relativ niedrigen Zinsfusses in Deutschland und der Tatsache, dass nach einigen Quellen 64.000 Anträge, nach anderen 78.000 mit Zahlungen von je 5.000 DM erledigt wurden, so dass der Fonds jetzt praktisch erschöpft sein muss?

3) Bankgeheimnis hin und Datenschutz her: wie war es möglich, dass Nachmanns Bank, die Karlsruher Filiale der Société Générale Alsacienne, die sowohl seine Ge-



Werner Nachmann

schaftskonten als auch zumindest ein Konto des Zentralrats verwaltete, die über Jahre vor sich gehenden Überweisungen mit der alleinigen Unterschrift Nachmanns ohne Protest deckte?

4) Hat vor der jeweiligen Neuwahl Nachmanns durch den Zentralrat eine Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemässer Vorlage einer Jahresbilanz stattgefunden? Und hat der Zentralrat neben dem Vorsitzenden und Generalsekretär einen Schatzmeister, und wenn ja, was waren dessen Funktionen?

5) Wie kommt der Oberrat der Israeliten in Baden, der nur für die kleine Zahl der Juden im ehemaligen Baden — im wesentlichen die Gemeinden Mannheim, Karlsruhe, Freiburg/Konstanz und Heidelberg — zu einem so hohen Vermögen, dass jetzt über 5 Millionen DM fehlen, was ebenfalls Nachmann angelastet wird?

6) Hat das Finanzamt jemals die Steuerklärungen und Bücher von Nachmanns Betrieben geprüft und wenn ja, wie konnten die Millionenüberweisungen, für die eine geschäftliche Grundlage nicht bestand, unentdeckt bleiben?

7) Welche Rolle spielte die in New York ansässige Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Dachverband von 23 jüdischen Organisationen, die die Interessen der Nazi-Opfer vertritt und letztendlich für die Verteilung der Gelder verantwortlich und deren Bevollmächtigter in der Bundesrepublik Nachmann war?

8) Hat das Bundesfinanzministerium, von dem die Mittel kommen, dem Zentralrat gestattet, ein zinstragendes Konto anzulegen, was im allgemeinen bei Bundesmitteln nicht zulässig ist, und wurden die alljährlich fälligen Verwendungsnachweise im Ministerium und durch den Bundesrechnungshof geprüft, wie dies sonst üblich ist?

Aus der Frankfurter Rundschau

Wir stellen diese Fragen, da, je rascher die Antworten darauf erteilt werden, Schaden und Nachteile für die kleine jüdische Gemeinschaft in der Bundesrepublik abgewendet werden können. Keiner hat die Gefahren

Bitte umblättern

Ein „jüdischer Skandal“?

Es ist bedauerlich, dass gerade die *New York Times* in einem zweiten Bericht zur Nachmann-Affäre diesen betitelt „Germans Are Wary of Jewish Scandal“. Das war sicherlich nicht so gemeint; dennoch müssen wir energisch gegen die Verwendung des Adjektivs protestieren, die in fataler Weise an den Nazi-Sprachgebrauch von „jüdischer Medizin“ und „jüdischer Psychologie“ erinnert. Der Fall Nachmann, so horrend und beklemmend er für uns ist, ist kein „jüdischer Skandal“, sondern der Skandal eines Juden, der gefehlt hat, ebenso etwa wie umgekehrt der Nobelpreis, den ein jüdischer Physiker erhält, keine jüdische Errungenschaft ist, sondern die Errungenschaft eines Juden. Und hat man je von einem „katholischen“ oder „protestantischen“ Skandal gelesen, wenn ein Angehöriger dieser Glaubensgemeinschaften ein Unrecht beging?

Das Wort „jüdisch“ darf nicht zur Diskriminierung einer ganzen Gruppe verwandt werden. Kann man uns verübeln, dass wir in dieser Beziehung nach den Erfahrungen im Dritten Reich besonders sensibel sind?

die Konten der Textilveredelungsfirma Otto Nachmann in Karlsruhe und drei in der Bundesrepublik von Nachmann betriebene Boutiquen eingezahlt. Einiges Geld ging wohl auch an einen Rothschild-Fonds und ein Hebräisches Institut in Karlsruhe, die beide fiktiv sein dürften, da sie niemand kennt.

Das ganze Ausmaß dieses Skandals, „der schwerste Schock, den die jüdische Gemeinschaft nach 1945 erlitten hat“, wurde durch Nachmanns Nachfolger Heinz Galinski der Öffentlichkeit bekannt. Seine Vorwärtsverteidigung war die einzig mögliche Taktik zur Schadensbegrenzung, und man muss ihm dankbar dafür sein, dass er die Wahrheit, wie sie sich ihm darstellte, unverblümt zum Ausdruck brachte. Wahrscheinlich war es

768450
ERNEST C STIEFEL
200 PARK AVE
SUITE 1500
NEW YORK

16-90

NY 10166

Am Rhein lagen Europas älteste Siedlungen

Zwei der ältesten menschlichen Siedlungen Europas liegen bei Neuwied am Rhein. Die Siedlungsplätze in der Nähe der Gemeinden Miesenheim und Kärlich sind nach Erkenntnissen von drei Wissenschaftlern — des Vulkanologen Paul van der Bogaard (Universität Bochum), des Diplom-Botanikers Felix Bittman (Universität Göttingen) und des Geologen Theijs van Kolfschoten (Universität Utrecht) — 600 000 und 440 000 Jahre alt. Sie wurden vom "Homo erectus", "dem aufrecht gehenden Menschen" angelegt, einem Vorfahren des Neandertalers.

Die Gelehrten berichteten mit ihren Daten ihren Kollegen, Professor Gerhard Bosinski von der Universität Köln, der unter der Vulkanschicht des Neuwieder Beckens seit 20 Jahren nach Zeugnissen der Altsteinzeitmenschen sucht. Er hatte das Alter der Siedlungsplätze auf "nur" 350 000 und 220 000 Jahre eingeschätzt. Bosinski ist Leiter des Forschungsbereichs Altsteinzeit im Schloss Monrepos bei Neuwied, das ein archäologisches Museum beherbergt. Museum und Forschungsinstitut sind Ausse-

nstellen des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz.

Bei einem internationalen Kolloquium in Andernach sei dieser "Irrtum" aufgeklärt worden, sagte Professor Bosinski. Im März dieses Jahres hatten Wissenschaftler in Andernach über "älteste Siedlungen Europas" referiert und sich deshalb auch mit den alten Siedlungsplätzen in Miesenheim und Kärlich beschäftigt. Neue vulkanologische, botanische und zoologische Arbeiten der drei Wissenschaftler hätten schliesslich zu der erheblichen Umdatierung der Fundplätze geführt.

Der "homo erectus" hatte an den Neuwieder Fundstätten lange Hölzer hinterlassen, die auf Zeltkonstruktionen hinweisen. Ausserdem wurden eine Menge Steinwerkzeuge aller Art wie Faustkeile, Schaber, Spitzen und Messer gefunden. Dazu Teile von hölzernen Lanzen und Jagdbeutereiste, vor allem von Reh und Hirsch, aber auch vom Pferd, Rind, Bär und Wolf — und sogar vom Nashorn. Schliesslich entdeckten die Wissenschaftler noch Früchte und Beeren sowie Haselnußschalen; ein Beleg dafür, wie sie meinen, dass der geschickte und mutige

Jäger von damals auch Pflanzennahrung nicht verschmähte.

Der "Homo erectus" war der erste Mensch in Europa, berichtet Bosinski. Der "Aufrechte" lebte in warmen und gemässigten Klimazonen in der Zeit von 1,6 Millionen bis 300 000 Jahren vor unserer Zeitrechnung. Er war intelligenter als sein Vorfahre aus Afrika, der "Homo habilis" (Frühmensch). Der soll in der Zeit von 2,5 bis eine Million Jahren als Zwerg von höchstens 1,50 Grösse sein Dasein in der Hauptsache als Pflanzen- und Früchtesammler gefristet haben.

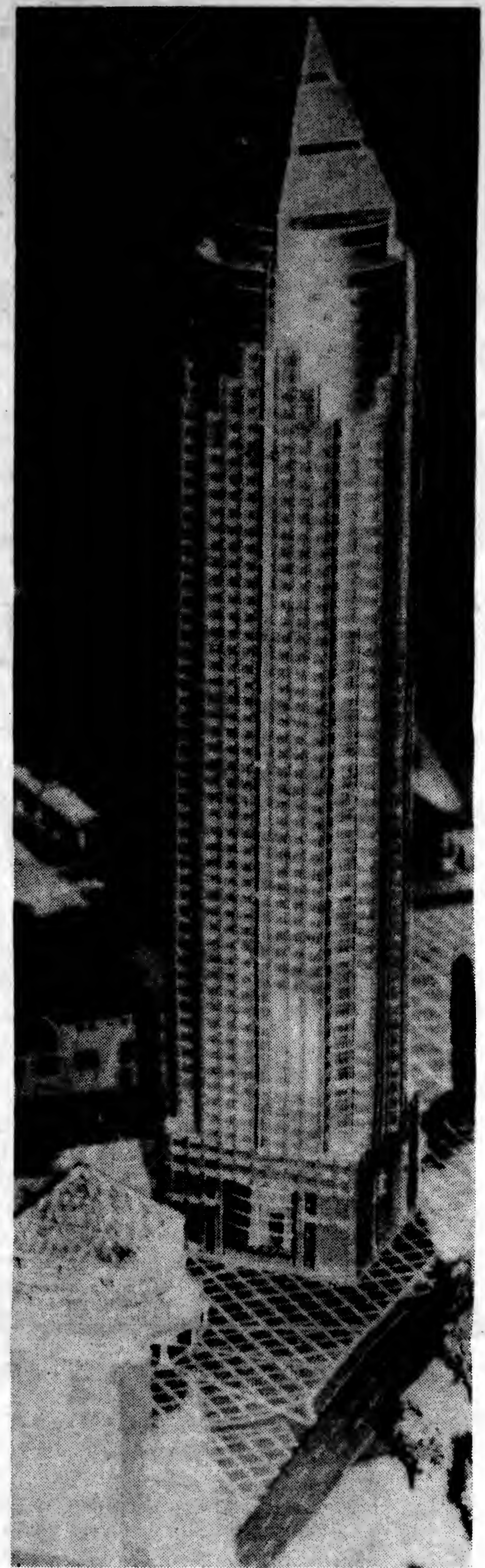
Der "Homo erectus" war, so Professor Bosinski, so gross wie die Menschen von heute. Der Körperbau dürfte kräftig und muskulös gewesen sein. Das Kinn hatte keinen Vorsprung, die Nase war breit, der Mund gross. Die Augen wurden durch dicke Knochenwülste über den Augenhöhlen geschützt. Die Stirn war flach und zurückweichend. Seine entscheidende Kulturleistung war der Besitz des Feuers.

Die Menschengruppe hielten sich an einzelnen Plätzen nur vorübergehend auf. Man lebte in Hütten. Vor dem Eingang gab es Feuerstellen und Arbeitsplätze, möglicherweise zur Herstellung von Werkzeugen, nicht nur aus Stein, sondern auch aus Knochen, Geweihen und Elfenbein. Im Neuwieder Becken stand damals noch dichter Laubwald mit Lichtungen und vielen Seen. Die Menschen jagten alles, was sich bewegte. Die wichtigste und vielleicht einzige Waffe war die hölzerne Lanze, mit der selbst Elefanten getötet wurden.

Die Grabungen in Miesenheim begannen vor sechs Jahren, die in Kärlich vor acht Jahren. Entdeckt wurden die uralten Siedlungsplätze durch Zufall beim industriellen Lava- und Tonabbau. Die Wissenschaftler haben bisher nur einen Teil der Plätze untersuchen können und graben weiter. Insgesamt holten sie im Neuwieder Becken bisher an 30 Fundstellen altsteinzeitliche Kostbarkeiten aus der Erde. Alle Exponate sind seit kurzem im Schloss Monrepos zu sehen.

Was die Experten noch nicht fanden, wonach sie aber weitersuchen und was die absolute Krönung ihres Schaffens wäre, ist das Auffinden menschlicher Überreste. "Dann wäre die Sensation perfekt", meint Bosinski. Solche Fundplätze aus der Zeit des "Homo erectus" seien aber selten genug. "Vielleicht deshalb, weil der damalige Mensch keine Gräber kannte", sagt der Professor, der auf den Fund seltener Knochen der ältesten Europäer hofft.

Dieter Buslau



"MAINHATTAN", die City von Frankfurt am Main, wächst weiter in die Höhe: Mit 254 Höhenmetern soll der künftige Büroturm auf dem Gelände der Frankfurter Messe (hier ein Modell) alle anderen Bürogebäude Europas um Längen überragen. Foto: DaD/dpa

Der Fall Werner Nachmann

Fortsetzung von Seite 1

deutlicher aufgezeigt, als Werner Holzer, der Chefredakteur der *Frankfurter Rundschau*, eine der wenigen deutschen Zeitungen, die zu diesem Komplex Stellung nahmen. Er schrieb am Tage nach Bekanntwerden des Falles Nachmann:

"Einen Skandal muss man einen Skandal nennen. Und gesetzwidrige, kriminelle Aktivitäten eines einzelnen oder einer Gruppe müssen nach Gesetz und Recht aufgeklärt und geahndet werden. Dies gilt ohne jede Einschränkung und ohne Ansehen der Person..."

Die Erfahrung lehrt allerdings, dass das Versagen eines einzelnen Menschen, dass die Schuld, die er auf sich lädt, gelegentlich zur Diffamierung ganzer Institutionen oder Organisationen genützt wird, selbst wenn sie selbst das Opfer von Betrug geworden waren...

(Es wäre) jetzt unerträglich, wenn der Betrugsskandal um den verstorbenen ... Werner Nachmann dazu missbraucht würde, antisemitische Stimmung zu machen. Und noch etwas anderes darf nicht geschehen: dass dieser schlimme Skandal zum Vorwand genommen wird, über die moralische Berechtigung der materiellen Wiedergutmachung zu diskutieren.

Was den wenigen Überlebenden des organisierten Judenmordes durch Deutsche angeht, dafür ist der Begriff Wiedergutmachung fast eine Beleidigung; denn Verfolgung, Quälerei, Krankheit und zerstörte Hoffnung auf ein normales Leben kann niemand mit Geld aufwiegen. Dass ein Mann, der selbst verfolgt wurde, sich an dem Geld vergriffen hat, das er den Opfern von einst ... weitergeben sollte, ist schockierend. Dass der Verantwortliche Jude war, hat dabei keine Bedeutung, so wenig man alle Christen oder Moslems für alle jene Skandale und Betrügereien verantwortlich macht, die von einzelnen Christen oder Moslems begangen worden sind. Unverbesserliche Rassisten wollen das anders sehen. Wir alle müssen ihnen entgegenreten".

Das geht an die Adresse der Ewiggestrigen, deren es auch in der Bundesrepublik noch genügend gibt. Werner Holzer hat dies dankenswerterweise mit unmissverständlicher Deutlichkeit gesagt. An die Adresse der Juden in Deutschland, deren Zukunft uns am Herzen liegt, dürfen wir eine Mahnung richten: den Zentralrat an Haupt und Gliedern zu reformieren, damit nicht wieder eintritt, was Hermann Alter, ein Vorstandsmitglied der Frankfurter Jüdischen Gemeinde, sagte: man habe jahrelang "blindes Vertrauen" in Nachmann gehabt.

Strukturveränderungen im Zentralrat sollten vor allem auch eine Verjüngung mit sich bringen. Warum sollten nicht einige jüdische

Akademiker in das Direktorium aufgenommen werden, etwa der Heidelberger Professor Micha Brumlik oder der Duisburger Professor Julius Schoeps, um nur zwei zu erwähnen; warum nicht Michel Friedman, Vorstandsmitglied der Frankfurter Gemeinde? Auch die Anregung des Berliner Rabbiners Ernst Stein, die Geistlichkeit in das oberste Gremium aufzunehmen, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, wäre befolgenswert. Stein war es auch, der die mangelnde Zusammenarbeit der jüdischen Gemeinden beklagte, womit er sicherlich den Finger auf einen wunden Punkt gelegt hat.

Man plaudert kein Geheimnis aus, wenn man feststellt, dass die Juden in Deutschland nicht gerade an einem Überfluss hochkarätiger Persönlichkeiten leiden. Hier rächt sich die Vernichtung und Vertreibung einer ganzen Generation von Intellektuellen. Umso wichtiger wäre es, die fähigen Nachwuchskräfte für eine Mitarbeit im Zentralrat zu gewinnen. Von ihnen könnte eine Belebung des manchmal zu sehr im Funktionärskdenken erstarrten Zentralrats ausgehen. Wenn die richtigen Lehren aus dem Fall Nachmann gezogen werden, läge ein Neubeginn des jüdischen Organisationslebens in der Bundesrepublik durchaus im Bereich des Möglichen.

Deutsche Bundesbahn setzt auf neuen Rekordzug

Der deutsche Versuchszug Intercity Experimental (ICE), der mit 406 Kilometern pro Stunde einen neuen Geschwindigkeits-Weltrekord für Schienenfahrzeuge aufgestellt hat, soll in der Bundesrepublik eine neue Epoche der Eisenbahn einleiten.

Das staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Bundesbahn will den Schnellzug ab 1991 auf neuen Strecken zwischen Hamburg im Norden und München im Süden einsetzen. Mit einem Reisetempo von 250 Kilometern in der Stunde soll die Bahn "halb so schnell wie das Flugzeug und doppelt so schnell wie das Auto" sein. Die Verkehrspolitik des Landes hoffen, dass die verlustbringende Eisenbahn mit dem ICE wieder Gewinne abwirft.

Die Technik des neuen Zuges, der seit 1985 im Versuchsbetrieb getestet wird, gilt als Beweis dafür, dass die über 150 Jahre alte Verbindung von Rad und Schiene immer noch aktuell und wettbewerbsfähig ist. Statt der traditionellen Lokomotive besitzt der ICE zwei sog. Triebköpfe mit jeweils 5 700 PS an den beiden Zugenden. Die Elektromotoren können Wechselstrom aus der Fahrleitung in günstigen Drehstrom umwandeln.

Zwischen die beiden Antriebswagen können bis zu 14 Reisewaggons gekoppelt werden. Bei der Konstruktion des ICE stand der Flugzeug-Bau mit neuen Verfahren und

Werkstoffen Pate. Der aerodynamische Zug ähnelt mit seiner flachen Front einem Hai-fisch. Die Lücken zwischen den Wagen sind mit Gummi-Puffern geschlossen, die dunklen Fenster sind wegen des hohen Drucks dreifach verglast. Drei Tonnen Schallsisolierung reduzieren den Lärmpegel im Inneren des rasanten Schnellzuges auf ein Minimum.

Auch die Reisenden geniessen ein neues Eisenbahn-Zeitalter: Jeder Platz hat ein Telefon, über Computer können Bankgeschäfte abgewickelt oder Hotelzimmer gebucht werden. Video-Programme sind Ersatz für die hinter Tunnel und Dämme verbannte Landschaft. Der Reisende kann zwischen dem klassischen Abteil und einem Reihen-Sitz wie im Flugzeug wählen.

Die ersten 40 Züge, die bis 1991 in einer Kooperation von neun Firmen gebaut werden, kosten fast zwei Milliarden Mark. 16,3 Milliarden Mark investiert die Bundesbahn, um ihr Streckennetz für den ICE zu modernisieren. Kurven und Steigungen wird es auf der ICE-"Rennstrecke" kaum geben. 426 Kilometer zwischen den Städten Hannover und Würzburg sowie Mannheim und Stuttgart werden deshalb mit grossen Aufwand völlig neu gebaut. Unter den vielen Tunneln ist einer mit 10,8 Kilometern der längste des Landes. Eine Spannbeton-Brücke hält mit

einer freien Stützweite von 135 Metern den Weltrekord.

Der Staat, der mehr als die Hälfte der Entwicklungskosten von 77 Millionen Mark bezahlt hat, will den futuristischen Zug auch zu einem Exporterfolg machen. Experten aus den USA prüften eine ICE-Verbindung zwischen den texanischen Städten Houston und Dallas. Der deutsche Zug konkurriert international vor allem mit dem französischen TGV (Train à Grande Vitesse).

Bonn möchte in Europa aber auch mit den Franzosen kooperieren. Im Jahr 2 000 soll die Eisenbahn westdeutsche Metropolen über ein Hochgeschwindigkeitsnetz mit Brüssel, Paris, Genf oder Mailand verbinden. Mit Güterversionen der rasanten neuen Züge wollen die Bahnunternehmen im Lasttransport Terrain zurückgewinnen.

Der ICE wetteifert darüber hinaus im eigenen Land mit einem harten Konkurrenten. Die Magnet-Schwebbahn Transrapid, die jetzt einen neuen Weltrekord von 500 Kilometern anstrebt, muss aber auf einer kleinen Beton-Teststrecke in Norddeutschland ihre Runden drehen. Während die neuen ICE-Schienen schon verlegt werden, streiten die Politiker in Bonn noch, wo die hochentwickelte Magnet-Bahn künftig einmal eingesetzt werden kann.

Meinolf Ellers



HOTEL WALDHAUS · CH 7514 SILS MARIA (ENGADIN)

TELEFON 082 - 4 53 31 · TELEX 74444 · TELEGR TX 74444 · WALDHAUS SILS SEGL-MARIA

auf
weiße in der
en bei The-
erscheinen.
die künftige
nt wird —
könnte es
Anbindung
wie die in
öglichkeit
orschlagen
, die 1982
mfassenden
sische“, auf
altenteilung

deutschen
heftige
lang, als
it“ kam,
x“ von
ng des
der
h

194
ritt be
Kriege

nicht wieder richtig Fuß fassen.
Von 1949 bis 1954 lehrte und forschte
als Professor an der Universität von
Tucumán am Rande der argentinischen
Anden. (F.A.Z.)

Benno Nathan gestorben

17.8.86

Benno Nathan, der vielen emigrierten
Deutschen und in Amerika lebenden
deutschen Staatsbürgern half, ihre Ren-
tenversicherung zu erhalten, ist im Al-
ter von 72 Jahren am 30. Juli in Wa-
shington gestorben, wie erst jetzt be-
kanntgeworden ist. Nathan stammte
aus Essen und ist 1936 nach Amerika
ausgewandert. Nachdem er im Zweiten
Weltkrieg bei der amerikanischen Luft-
waffe in Europa eingesetzt war, wurde
er anschließend ziviler Mitarbeiter der
Luftwaffen-Abteilung im Verteidi-
gungsministerium. Die Bundesrepublik
Deutschland hatte ihn mit der Verlei-
hung des Verdienstkreuzes geehrt. (Ss.)

Kleine Meldungen

Papst Johannes Paul II. wird im Sep-
tember oder Oktober 1988 Österreich
zum zweiten Male besuchen. Dies er-
klärte der vatikanische Kardinalstaats-
sekretär Casaroli zum Abschluß eines
Besuches in Salz-
burg, mögli-
chen besu-

Dr. Otto Nathan, an Economist

Dr. Otto Nathan, an economist who served as executor and co-trustee of the estate of Albert Einstein, died of heart failure Tuesday at Van Etten Hospital in the Bronx. He was 93 years old and lived in Manhattan.

Dr. Nathan, who was born July 15, 1893, in Bigen, Germany, was an economic adviser to the Weimar Republic from 1920 to 1933. He served as a German delegate to the World Economic Conference in Geneva in 1927.

With the rise of Hitler to power, Dr. Nathan fled to the United States, where he joined the faculty of Princeton University in the economics department. It was at Princeton that he began his friendship with Dr. Einstein.

Dr. Nathan was the sole executor of Dr. Einstein's estate after the scientist's death in 1955 and was co-trustee of his literary property along with Dr. Einstein's secretary, Helen Dukas, who died in 1982.

In the last three decades of his life, Dr. Nathan's primary interest was in the Einstein archive, which he trebled in size. The archive was turned over to the Hebrew University of Israel in 1975. Dr. Nathan, who earned doctorates in economics and law at Freiburg and Munich Universities, taught economics at Princeton, New York University, Howard University and Vassar College. He also served as a consultant on economic literature to the Library of Congress.

In the mid-1950's, Dr. Nathan had difficulty obtaining a passport and became a target of the House American Activities Committee.

He declined to answer questions from the committee, saying he believed that "no Congressional committee has the right to inquire into the political beliefs of American citizens."

In 1955, he forced the State Department, by court action, to grant him a passport after he swore that he had never been a member of the Communist Party. And in 1957, he won an acquittal on a contempt of Congress charge stemming from the confrontation with the House committee.

Dr. Nathan was the author of numerous books, including "The Nazi Economic System: Germany's Mobilization for War," and "Nazi War Finance and Banking," both in 1944. He also helped Heinz Norden write "Einstein on Peace" in 1961.

Dr. Nathan, who became a naturalized citizen in 1939, is survived by a niece, Doris Nathan, of Manhattan.

Otto Nathan

FRANKFURT, 1. Februar. Am Dienstag der vergangenen Woche ist, wie erst jetzt bekannt wurde, Dr. Otto Nathan, Wirtschaftswissenschaftler und über zwölf Jahre Wirtschaftsberater mehrerer Regierungen während der Weimarer Republik von 1919 bis 1933, in New York im Alter von 93 Jahren gestorben. Er war auch der Testamentsvollstrecker von Albert Einstein, mit dem er sich in Princeton angefreundet hatte, nachdem er wegen seines Glaubens aus Deutschland geflohen war. Er hatte in Amerika Aufsehen erregt, als ihm die amerikanische Regierung 1955 im Zusammenhang mit einer geplanten Europareise für die Herausgabe der Schriften Einsteins einen Reisepaß verweigerte, obwohl er seit 1939 einen amerikanischen Paß besaß. Die Regierung begründete damals die Entscheidung mit einer früheren, von Nathan bestrittenen Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei und seinem Mitwirken an einer sogenannten Friedenskonferenz im kommunistischen Polen 1948.

NE-Metallreise

Deaths

- | | | |
|---------------------|---------------------|-------------------|
| Alexander, Hortense | Lichtenfeld, Esther | Saval, Anna |
| Brown, Thomas | Lipkowitz, Sylvia | Schunke, Nicholas |
| Callard, Joseph | Mason, Esther | Schur, Aaron |
| | McLaughlin, Jeanne | Seltzer, Mark |
| | Menzel, Herbert | Siegler, Freda |
| | Moser, Edith | Silverman, Harry |
| | Model, Jack | Socol, Paul |

Deaths

NATHAN—Otto. The Albert Einstein College of Medicine community mourns the loss of a good friend and most esteemed faculty alumnus. A brilliant and an inspiring model, an

MON
— Cal
whose
ner of
here to
heart a
years
Mr.
centra
turning
been tr
The
17, 191
was be
short s
est," a
"Faus
His
and lo

nes, 1953
ne bit-
meeting.
reets of
smiled
py" or
lid not
that he
former
n 1926.
rs. Im-
ived by
vich of
y at 9:15
Funeral
ved by a
A.M. at
a. Burial
s Ceme-

P
Be
gr
ru
O
de
st
m
fe
L
so
te
in
tr
te
ko
sc
ni
so
ve
Fl
Ar

Dr. Otto Nathan,

Dr. Otto Nathan, an economist who served as executor and co-trustee of the estate of Albert Einstein, died of heart failure Tuesday at Van Etten Hospital in the Bronx. He was 93 years old and lived in Manhattan.

Dr. Nathan, who was born July 15, 1893, in Bigen, Germany, was an economic adviser to the Weimar Republic from 1920 to 1933. He served as a German delegate to the World Economic Conference in Geneva in 1927.

With the rise of Hitler to power, Dr. Nathan fled to the United States, where he joined the faculty of Princeton University in the economics department. It was at Princeton that he began his friendship with Dr. Einstein.

Dr. Nathan was the sole executor of Dr. Einstein's estate after the scientist's death in 1955 and was co-trustee of his literary property along with Dr. Einstein's secretary, Helen Dukas, who died in 1982.

In the last three decades of his life, Dr. Nathan's primary interest was the Einstein archive, which he trebled in size. The archive was turned over to the Hebrew University of Israel in 1982.

Dr. Nathan, who earned doctorates in economics and law at Freiburg and Munich Universities, taught economics at Princeton, New York University, Howard University and Vassar College. He also served as a consultant on economic literature to the Library of Congress.

In the mid-1950's, Dr. Nathan had difficulty obtaining a passport and later became a target of the House Un-American Activities Committee.

He declined to answer questions from the committee, saying he believed that "no Congressional committee has the right to inquire into the political beliefs of American citizens."

Christ Viele
Orpio Leas

Januar: 411.50	28. Januar: 413.25	29. Januar: 409.70	30. Januar: 406.00
Gold London (Dollar je Feinunze): 1.5370/80	23. Januar: 1.5370/80	26. Januar: 1.5300	28. Januar: 1.5460
Pfund 1.5135/45	Yen 1.5370/80	Schw. Fr. 1.5407	1.5407
Devisen New York (Freitag Schluss): D-Mark 1.8335/45	1.1745	1.5300	1.5268
2.767	1.1760	1.5444	1.5305
2.746	1.1775	1.5268	1.5268
2.742	1.1050	1.5305	1.5268
2.778	1.1945	1.5268	1.5268
2.782	1.1935	1.5268	1.5268
2.771	1.1935	1.5268	1.5268
1.8176	1.1935	1.5268	1.5268
1.8195	1.1935	1.5268	1.5268
1.7754	1.1935	1.5268	1.5268
1.7823	1.1935	1.5268	1.5268
1.8085	1.1935	1.5268	1.5268

FRANCIS BELLO

Francis Bello, a retired associate editor of Scientific American magazine, died of leukemia Tuesday at the Stanford Medical Center in Stanford, Calif. He was 69 years old and lived in Menlo Park, Calif.

Mr. Bello, who spent most of his writing career in New York, joined Scientific American in 1960 and wrote frequently on high-energy physics and molecular biology. He stepped down as associate editor in 1980 and became a member of the board of editors. He retired in 1982.

Mr. Bello was born in Newark and graduated from Drew University in Madison, N.J., with a degree in chemistry.

He is survived by his wife, the former Ann Walker; two sons, Stephen, of North Hollywood, Calif., and Christopher, of Berkeley, Calif.; a brother, Eugene, of Encinitas, Calif., and three grandchildren.

Deaths

- | | | |
|---------------------|---------------------|-------------------|
| Alexander, Hortense | Lichtenfeld, Esther | Saval, Anna |
| Brown, Thomas | Lipkowitz, Sylvia | Schunke, Nicholas |
| Callard, Joseph | Mason, Esther | Schur, Aaron |
| | McLaughlin, Jeanne | Seltzer, Mark |
| | Menzel, Herbert | Siegler, Freda |
| | Moser, Edith | Silverman, Harry |
| | Model, Jack | Socol, Robert |

Deaths

NATHAN—Otto. The Albert Einstein College of Medicine community mourns the loss of a good friend and most esteemed faculty alumnus. A brilliant and an inspiring model, and

Personalien

Gottfried von Haberler 90

In der Galerie der Nobelpreisträger der Wirtschaftswissenschaften vermißt man das Bild von Gottfried von Haberler. Am 20. Juli wird er 90 Jahre alt. Er lebt in Washington. Seine ersten grundlegenden Arbeiten entstanden bereits Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg. John Maynard Keynes beherrschte das theoretische Feld, Protektionismus das wirtschaftspolitische. Die Konjunkturtheorie, die Haberler in „Prosperität und Depression“ (Erstauflage 1937) veröffentlichte, ist schnell Standardwissen geworden. Im Gegensatz zur Keynes'schen These vom Gleichgewicht bei Unterbeschäftigung hat Haberler schon in der ersten Auflage ausgeführt, daß – wenn Löhne und Preise fallen – der



Foto Seuß

Gottfried von Haberler

reale Wert der Geldbestände steigen werde und sich dadurch die Wirtschaftslage verbessere. Diese These wurde später als Pigou-Effekt bekannt. Haberler hat das Erstgeburtsrecht auf diesen Effekt in späteren Aufsätzen nur am Rande angedeutet. In „Der Internationale Handel“, erstmals erschienen 1933, hat Haberler der österreichischen Grenznutzenschule den außenwirtschaftlichen Flügel angebaut und mit Hilfe der Opportunitätskosten (entgangener Nutzen bei anderer Verwendung der Produktionsfaktoren) die von Freihandelsgegnern gern benutzte These von einer Unbeweglichkeit der Produktionsfaktoren und von volkswirtschaftlichen Verlusten durch Auslandskonkurrenz widerlegt. Schließlich hat er – bereits 1927 – die Unmöglichkeit nachgewiesen, individuelle Ziel- und Wertvorstellungen zu volkswirtschaftlichen oder sozialen Funktionen zu aggregieren. Die Aufzählung aller Bücher und Aufsätze von Haberler würde mehr als eine Zeitungsspalte füllen. Außenhandel, Konjunktur, Inflationsbekämpfung und die Wechselkursdiskussion sind seine bevorzugten Themen. Noch in diesen Tagen schreibt Haberler viel beachtete Aufsätze im American Enterprise Institu-

te, wo er täglich arbeitet. Haberler war schon in jungen Jahren als Vertreter der österreichischen Schule hervorgetreten und nahm am berühmten Privatseminar von Ludwig von Mises teil. Er hat zunächst in Wien gelehrt, hatte dann von 1936 bis 1971 einen Lehrstuhl an der Harvard-Universität inne. Er verkörpert die europäische liberale Tradition der Ökonomie. Es ist ein großer Genuß, ihn wieder und wieder zu lesen. Ss.

Nestor der Finanzwissenschaft

Fritz Neumark, der am Freitag 90 Jahre alt wird, ist zweifellos der einflußreichste deutsche Finanzwissenschaftler der Nachkriegszeit. Der 1900 in Hannover geborene Ökonom hat nicht nur in Forschung und Lehre das Konzept der gesamtwirtschaftlichen Nachfragesteuerung durch den Staatshaushalt popularisiert, sondern auch in mehr als dreißigjähriger Beratungstätigkeit in den Wissenschaftlichen Beiräten des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums für seine Vorstellungen von Finanzpolitik geworben. Das 1967 verabschiedete Stabilitätsgesetz wurde von ihm nicht unwesentlich geprägt. Neumark, der heute in Baden-Baden lebt, ist gleichwohl immer ein undogmatischer Ökonom geblieben, der sich keiner Schule zugehörig fühlt und keine eigene Schule gebildet hat. Sein breites Wissen spiegeln seine zahlreichen Veröffentlichungen wider, von denen das Anfang der siebziger Jahre erschienene Buch über Grundsätze der richtigen



Foto Bopp

Fritz Neumark

Besteuerung wohl am bekanntesten geworden ist. Außerdem gab er bedeutende Handbücher und Periodika heraus. Heute schreibt Neumark an seinen Memoiren.

Sein Verhältnis zu Deutschland und den Deutschen ist immer ambivalent geblieben. Er fühle sich gleichzeitig als Deutscher wie auch als Kosmopolit, sagte Neumark, der jüdischer Abstammung ist, aber keiner Konfession angehört, einmal

in einem Interview. 1933 mußte der junge Professor Deutschland verlassen und sich eine Bleibe in der Türkei suchen, wo sich zahlreiche deutsche Emigranten, darunter Ernst Reuter, aufhielten. Nach 1933 lehrte er an der Universität in Istanbul und half der türkischen Regierung bei der Einführung der Einkommensteuer.

Als Neumark nach dem Krieg nach Deutschland zurückkehrte und seine akademische Karriere wiederaufnahm, fiel es ihm leicht, die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu akzeptieren. Neumark ist ein überzeugter Anhänger einer sozialen Marktwirtschaft, wobei er vor allem das Wort „sozial“ betont. Nicht erstaunlich ist daher sein großes Interesse an Verteilungsfragen. Die neue, in den vergangenen 20 Jahren vor allem im englischen Sprachraum entwickelte Theorie der öffentlichen Finanzen blieb ihm eher fremd. Der auch international angesehene Ökonom ist kein überaus innovativer Theoretiker gewesen, sondern eher ein Mann, der Vorhandenes aufgreift, abwägt, neu bewertet und ordnet. Das tut seiner Bedeutung keinerlei Abbruch. Es ist nicht zuletzt Neumarks Verdienst, daß nach dem Krieg in Deutschland über öffentliche Finanzen vernünftiger nachgedacht und entschieden wurde als zuvor. gb.

Jacques Delors 65 Jahre

Es ist der pure Zufall, daß Jacques Delors seinen 65. Geburtstag an diesem Freitag bei politischen Gesprächen mit der Führungselite der Sowjetunion in Moskau begeht. Aber ein kleines Zeichen ist es doch: Die Brüsseler Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann sich ebensowenig wie die zwölf EG-Regierungen den tiefgreifenden Veränderungen entziehen, die dem alten Kontinent zu einer neuen Architektur verhelfen. Der kleine, fast schmal wirkende Franzose, der seit nunmehr fünf Jahren mit nie erlahmender Energie und einer gehörigen Portion Überzeugungskraft die EG-Behörde leitet, darf sich zu den Architekten zählen, die Zug um Zug das neue Europa entworfen haben. Mit seinem Namen verbindet sich das große Reformwerk in der Haushalts-, Struktur- und Agrarpolitik von 1988, das der Gemeinschaft mit einem Schlag eine bessere Zukunft ermöglicht hat; er hat das alte Konzept des Binnenmarktes mit dem Zieldatum 1992 neu belebt; und dem nach ihm benannten Plan ist es zu verdanken, daß die Zwölf nach drei vergeblichen Anläufen auch in der Wirtschafts- und Währungsunion jetzt einen erfolgversprechenden Weg eingeschlagen haben. Die sich abzeichnende neue Etappe des Zusammenwachsens der Zwölf zu einer politischen Union ist für

Die Deutsche Bank erreicht neue Dimension

Verschmelzung mit zwei deutschen Tochtergeschäftsbanken geplant / Kapitalerhöhung für das DDR-Geschäft

Deutsche Bank AG, Frankfurt. Die bevorstehende Einheit Deutschlands wird auch dazu führen, daß die größte deutsche Geschäftsbank schon recht bald eine neue Dimension erreichen wird. Das Institut strebt in der heutigen DDR nach den Worten ihres Vorstandsmitgliedes Georg Krupp „mindestens“ die Marktstellung an, die sie heute in der Bundesrepublik hat. Dabei geht es zunächst um die Übernahme der Mehrheit der Deutschen Kreditbank AG, Ost-Berlin. Zu diesem Zweck wird in den nächsten Wochen die Deutsche Bank Kreditbank AG, Berlin, ein kürzlich gegründetes Gemeinschaftsunternehmen mit den Aktionären Deutsche Bank AG (49 Prozent), Deutsche Kreditbank AG (47 Prozent) und einigen DDR-Kombinaten (vier Prozent) ihr Eigenkapital von derzeit 300 Millionen DM „kräftig aufstocken“. Die Deutsche Bank AG werde die neuen Aktien vermutlich allein zeichnen und so ihren Anteil wie geplant „nahe an 100 Prozent heranbringen“. Die Deutsche Bank verfüge über ausreichende Mittel und brauche dafür selbst keine neue Kapitalerhöhung. Wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen in der DDR gegeben sind, sagte Krupp weiter, werde die Deutsche Bank Kreditbank zusammen mit der Tochtergesellschaft in West-Berlin (Deutsche Bank Berlin AG) auf die Deutsche Bank AG fusioniert werden. Dann werde die Deutsche Bank AG ihr Geschäft im Gebiet der heutigen DDR einschließlich Berlin wie in der Bundesrepublik aufgeteilt in Hauptfilialbezirke führen. Der Deutsche Bank-Konzern wird dann voraussichtlich ein Geschäftsvolumen von mehr als 400 Milliarden DM.

Zu den Aussichten eines Bankenzentrums Berlin merkte Krupp an: „Berlin wird ein interessantes Wirtschafts- und Bankenzentrum. Wir sehen keinen Anlaß darüber nachzudenken, ob Berlin das deutsche Bankenzentrum wird. Die Deutsche Bundesbank will nicht von Frankfurt weggehen. Das heißt für uns, mindestens auf absehbare Zeit wird sich nichts an der Dominanz des Bankenplatzes Frankfurt ändern.“ Krupp glaubt nicht, daß es zu einem „heißen Herbst“ in der DDR kommen wird. „Die Dinge laufen viel glatter als befürchtet“, sagte der für das DDR-Geschäft zuständige Vorstand. Schwierigkeiten könnte es dann im Kreditgeschäft geben, wenn sich der Rahmen der Treuhandanstalt-Bürgschaft für Liquiditätskredite an die DDR-Betriebe (100 Prozent bis 500 000 DM und 41 Prozent darüber) wegen des erkennbaren Lagerproblems (Nichtabbau von DDR-Waren-

beständen wegen einseitiger Nachfrage nach Westwaren) als zu eng erweisen sollte. Hier wäre dann aber der Staat gefordert, die Bürgschaftsgrenze von 41 Prozent zu erhöhen, meinte Krupp.

Die Kreditvergabe außerhalb der Treuhandanstalt-Bürgschaft laufe wegen der fehlenden Unterlagen, wie sie für das normale Bankkreditgeschäft notwendig sind, langsam an. Die Deutsche Bank beziehungsweise die Deutsche Bank Kreditbank haben allerdings in der DDR bereits 600 Millionen DM Kundenforderungen ausgelegt. Davon seien etwa 500 Millionen DM zumeist an mittelständische Unternehmen oder Handwerksbetriebe gewährt worden. Die Kredite an Private beliefen sich auf mittlerweile rund 100 Millionen DM.

Krupp bezifferte die sogenannten Alt-Kredite der DDR-Wirtschaft auf insgesamt 140 Milliarden DM. Bisher stehe noch nicht fest, zu welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Kredite auf die einzelnen Institute in der DDR übertragen werden. Diese Kredite der DDR-Betriebe werden von der DDR-Tochtergesellschaft der Deutschen Bank nur „verwaltet“.

In der DDR eröffnen die Mitarbeiter der Deutschen Bank täglich nach Angaben von Krupp mehr als 5000 Konten. Für Kunden, die bis zum 30. September 1990 bei der Deutschen Bank in der DDR ein laufendes Konto eröffnen, werden diese Konten bis zum 30. September 1991 kostenfrei geführt. Später ist eine monatliche Pauschale von 3 DM je Konto vorgesehen. Die Guthaben auf den Konten würden mit 0,5 Prozent verzinst. Krupp berichtete, daß die DDR-Kunden sehr wohl auch schon die Anlageberatung

über das Konto hinaus in Anspruch nehmen, wobei vor allem zinsattraktive Anlagen (Festgeld, Anleihen und Investmentfonds) gefragt seien. Die Deutsche Bank will auch in der DDR einen umfassenden Kunden-Service im Zahlungsverkehr mit Hilfe moderner Selbstbedienungsgeräte ermöglichen. Erste Geldautomaten sind bereits im Einsatz.

Die Bank, die insgesamt etwa 2,3 Millionen private laufende Konten führt, setzt nunmehr bei der Bargeldversorgung konsequent auf die Selbstbedienung. Diese habe in der Bevölkerung der Bundesrepublik schon einen „hohen Stellenwert“. Dementsprechend werde die Zahl der Geldautomaten der Deutschen Bank bis Ende 1990 von derzeit 500 auf mehr als 800 erhöht. Das bisherige Investitionsvolumen für die Geldautomaten gab Krupp mit etwa 50 Millionen DM an. Außerdem seien schon 1 450 Kontoauszugsdrucker installiert. In Kürze sollen weitere Selbstbedienungsgeräte folgen. Krupp erläuterte das Vorgehen der Deutschen Bank: Anfang Juli haben eine Million Kunden eine neue kostenlose „Kundenkarte“ der Bank erhalten, 1,2 Millionen Kunden haben die „Euroscheck-Karte“; mehr als 210 000 Kunden haben die „Eurocard“ oder die „Eurocard Gold“. Dazu kündigte Krupp an, daß die Deutsche Bank von Anfang 1991 an die „Eurocard“ und die „Eurocard Gold“ selbst emittieren und damit der „volle rechtliche und wirtschaftliche Partner“ der Karteninhaber sein werde. Die Bank stehe aber nach wie vor zur GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme, meinte Krupp. Dieses Gemeinschaftsunternehmen der deutschen Kreditwirtschaft werde auch künftig das sogenannte Processing (Verarbeitung der Kartenumsätze) übernehmen. fz.

KKB-Bank: Mehr Schwung im Einlagengeschäft

KKB Bank AG, Düsseldorf. Die auf das Geschäft mit privaten Kunden spezialisierte Bank, deren Kapital zu 97 Prozent bei der New Yorker Citibank liegt, ist im ersten Halbjahr 1990 kräftig gewachsen. Man habe die Bankgeschäfte in allen Sparten stärker ausbauen können als im schon gut verlaufenen Vorjahr, heißt es in einem Zwischenbericht. Die Bilanzsumme wurde in den ersten sechs Monaten um 7 Prozent auf 10,3 Milliarden DM erhöht. Dabei stieg das Kreditvolumen um 10 Prozent auf 8,8 Milliarden DM an. Im

Baufinanzierungsgeschäft wurde seit Jahresbeginn ein Zuwachs von 20 Prozent erreicht. Nach einer eher verhaltenen Entwicklung in den vorangegangenen Jahren gewann dem Bericht zufolge das Einlagengeschäft wieder an Schwung. So hätten die privaten Kunden ihr Einlagenvolumen um 4 Prozent auf 8 Milliarden DM erhöht. Das sei der höchste Halbjahreszuwachs seit Anfang der achtziger Jahre gewesen. Gut gefragt seien auch die Einzel-Lebensversicherungen gewesen. Ihr Volumen sei um 12 Prozent auf 1,8 Milliarden DM angestiegen. Die Erträge der Bank übertrafen dem Bericht zufolge den anteiligen Vorjahreswert um 16 Prozent, die Aufwendungen stiegen um 14 Prozent. B.K.

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/26

3/26 0 1968-1984

~~5.12.86~~

~~ERNEST C. STEFEL~~

Franz M
~~Hans~~ Oppenheimer

Washington

born Vienna Sep 7, 1919

in Firm

Kommissioner Fritz Sillger
and Mayer
J.H.

1401 New York Ave NW
Washington DC 20005

Tel (202) 467-5900

Vizepräsident des Präsidial-Direktoriums

LEGAL REFORM IN OCCUPIED JAPAN: A PARTICIPANT LOOKS BACK. By Alfred C. Oppler. Princeton: Princeton University Press, 1976. Pp. xx, 345. \$20.00.

Reviewed by Chalmers Johnson*

Professor Kurt Steiner of Stanford University begins his introduction to Judge Oppler's memoirs with this note of high promise: "The Allied Occupation of Japan was an experiment in directed political change. The avowed purpose was to 'democratize' the essentially authoritarian political system of the erstwhile enemy nation. This was to be achieved by altering not only Japan's political institutions but also her political culture" (p. vii). Unfortunately, the American offi-

10. P. 108. The institution of *dia* was abolished in Somalia in 1971.

* Chairman, Department of Political Science, University of California, Berkeley.

late date of March 1939. He worked at Harvard until 1944, learning English and teaching comparative government, and then entered U.S. government service. He became a naturalized U.S. citizen in early 1945. He arrived in Japan in 1946 and served there as a U.S. Army civilian bureaucrat until his retirement in 1959. During the occupation, 1945 to 1952, he was chief of the Courts and Law Division of the Government Section, Supreme Commander for the Allied Powers (SCAP); and later headed the Legislation and Justice Division of the Legal Section of SCAP.

"I did not have any knowledge of things Japanese," writes Oppler. "As a matter of fact, this ignorance had bothered me since I had been recruited. 'Oh, that is quite all right,' the colonel answered. 'If you knew too much about Japan, you might be prejudiced. We do not like old Japan hands!'" (p. 12). It is to Oppler's everlasting credit that, under these circumstances, he did not do too much damage in Tokyo and that the vast reforms he supervised—rewriting the Code of Criminal Procedure, the Civil Code, the Juvenile Law, the State Redress Law, the Criminal Indemnity Law, and many others, as well as helping to found the Japan Civil Liberties Union—have stood the test of time reasonably well.

Even so, Oppler does not shed much new light on why he and his group were more successful than, for example, the American reformers working in the fields of education, economic deconcentration, or public service. His main concern in this book is to refute the notion that the legal reformers went too far in introducing American procedures into Japan's essentially Continental law, which is curious since most of his colleagues up to now have written that their intent was precisely to supplant Japan's Continental traditions with Anglo-American norms. It is true that contemporary Japanese law is a Continental-American "hybrid," but Oppler does not tell us why, in reforming Japan's prewar laws, Anglo-American precedents should have been recommended or whether the hybrid that has actually resulted was ever intended by him or anyone else.

Because of his background, Oppler is obviously conversant with

"I was baffled to know the same phenomenon here as I had in the State: have they wanted ^{me} because I do not know anything, and in State they were interested in my former background because I do know too much.

[Vol. 25

1977]

ent the prin-
i essentially
not already
"experiment

German Al-
in after the
l Protestant
He studied
Strasbourg,
ciate justice
gericht) and
nststrahof),
at the fairly

the German-French
shows little interes
on its own terms of
contradictions. Th
were accustomed t
evaluation (*freie*
constrained by "el
which we introduc
the two approach
do not employ jur
decent, hardworkin
ficial who, more t
personally loyal m
dividual rights and

Concerning the
scribes—with occas
favored by MacArt
peatedly as a "gen
"semigenius," but v
that prevailed in
Japan, Colonel Cha
Constitution of 1947
One wonders why
Hata Ikuhiko, wrot
cials, known as the
Washington to bec
months of the Occu
can perhaps be exp
and experience. C
ernment Section, c
hoping to find out
of the chief author
his closest colleague

Oppler also say
the occupation. Fo
the supreme organ
of supervision over
opment. As early
was becoming a m
but he does not fo
over the next tw
mention economic
though he was livin
to the government
growing industrial

1. Hata Ikuhiko, Japan), *Fainansu* (F
preter, 10:3-4 (Winte

cial who was in charge of "helping the Japanese implement the principles of their new Constitution" (p. 73) has written an essentially defensive, platitudinous reminiscence that tells us little not already known about this famous but still superficially reported "experiment in directed political change."

Oppler himself has had a fascinating life. Born in German Alsace-Lorraine and forced to move from Strassburg to Berlin after the German defeat in the first World War, he was a baptized Protestant but victimized as Jewish under Hitler's Nuremberg laws. He studied law at the universities of Munich, Freiburg, Berlin, and Strasbourg, and while still in his thirties attained the positions of associate justice of the Supreme Administrative Court (Oberverwaltungsgericht) and vice-president of the Supreme Disciplinary Court (Dienststrafhof), both in Berlin, before being forced to flee from Germany at the fairly late date of March 1939. He worked at Harvard until 1944, learning English and teaching comparative government, and then entered U.S. government service. He became a naturalized U.S. citizen in early 1945. He arrived in Japan in 1946 and served there as a U.S. Army civilian bureaucrat until his retirement in 1959. During the occupation, 1945 to 1952, he was chief of the Courts and Law Division of the Government Section, Supreme Commander for the Allied Powers (SCAP); and later headed the Legislation and Justice Division of the Legal Section of SCAP.

"I did not have any knowledge of things Japanese," writes Oppler. "As a matter of fact, this ignorance had bothered me since I had been recruited. 'Oh, that is quite all right,' the colonel answered. 'If you knew too much about Japan, you might be prejudiced. We do not like old Japan hands!'" (p. 12). It is to Oppler's everlasting credit that, under these circumstances, he did not do too much damage in Tokyo and that the vast reforms he supervised—rewriting the Code of Criminal Procedure, the Civil Code, the Juvenile Law, the State Redress Law, the Criminal Indemnity Law, and many others, as well as helping to found the Japan Civil Liberties Union—have stood the test of time reasonably well.

Even so, Oppler does not shed much new light on why he and his group were more successful than, for example, the American reformers working in the fields of education, economic deconcentration, or public service. His main concern in this book is to refute the notion that the legal reformers went too far in introducing American procedures into Japan's essentially Continental law, which is curious since most of his colleagues up to now have written that their intent was precisely to supplant Japan's Continental traditions with Anglo-American norms. It is true that contemporary Japanese law is a Continental-American "hybrid," but Oppler does not tell us why, in reforming Japan's prewar laws, Anglo-American precedents should have been recommended or whether the hybrid that has actually resulted was ever intended by him or anyone else.

Because of his background, Oppler is obviously conversant with

"I was baffled to observe the same phenomenon here as I had in the State: here they wanted ^{me} because I do not know anything, and in State they were interested in my former background because I do know too much.

the German-French shows little interest on its own terms or contradictions. They were accustomed to evaluation (*freie* constrained by "el which we introduced the two approaches do not employ just decent, hardworking official who, more than personally loyal individual rights and

Concerning the scribes—with occasional favored by MacArthur repeatedly as a "genius," "semigenius," but what prevailed in Japan, Colonel Cha Constitution of 1947 One wonders why Hata Ikuhiko, wrote cials, known as the Washington to be months of the Occupation perhaps be explained and experience. Government Section, hoping to find out of the chief author his closest colleague

Oppler also says the occupation. For the supreme organ of supervision over development. As early as was becoming a major but he does not follow over the next twenty mention economic though he was living to the government growing industrial

1. Hata Ikuhiko, Japan), *Fainansu* (F. preter, 10:3-4 (Winter

the German-French origins of twentieth-century Japanese law, but he shows little interest in how this structure might have been reformed on its own terms or in the dangers that the new hybrid might contain contradictions. Thus, for example, he mentions that Japanese judges were accustomed to the Continental tradition of complete freedom of evaluation (*freie Beweiswürdigung*), whereas American juries are constrained by "elaborate rules of evidence, the most elementary of which we introduced in Japan" (p. 235). But he does not tell us how the two approaches were reconciled, particularly since the Japanese do not employ juries. Judge Oppler emerges from these pages as a decent, hardworking, not very introspective or curious government official who, more than anyone else on MacArthur's ingrown staff of personally loyal military officers, promoted two important causes: individual rights and independence of the judiciary.

Concerning the great events going on around him, Oppler subscribes—with occasional demurrals—to the roseate view of the world favored by MacArthur loyalists. The famous general is identified repeatedly as a "genius," or, after the outbreak of the Korean War, a "semigenius," but we are told little about the personalities or attitudes that prevailed in SCAP headquarters. Oppler's first superior in Japan, Colonel Charles L. Kades, who led the group that wrote the Constitution of 1947 in a week, is showered with praise in this memoir. One wonders why the prominent, non-Marxist Japanese historian, Hata Ikuhiko, wrote in 1973: "The 'radical' group of Tokyo GHQ officials, known as the 'New Dealers,' linked up with the 'hardliners' in Washington to become the core of leadership during the first six months of the Occupation. . . . Their utopian enthusiasm for reform can perhaps be explained as compensation for their lack of knowledge and experience. Colonel Charles L. Kades, deputy chief of the Government Section, can be cited as typical of this group."¹ Historians hoping to find out more about the intellectual background and milieu of the chief author of the present Japanese Constitution from one of his closest colleagues will be disappointed.

Oppler also says little about the main democratizing reforms of the occupation. For example, SCAP's making the Diet (parliament) the supreme organ of state power and investing it with strong powers of supervision over the bureaucracy was critical to democratic development. As early as 1949 however, Oppler was warning that the Diet was becoming a mere "rubber stamp" (p. 225) for the bureaucracy, but he does not follow this up to explore how the Diet functioned over the next twenty-five years. Equally serious, Oppler does not mention economic legislation—e.g. the Anti-Monopoly Law—and although he was living in Japan until 1959, seems to have been oblivious to the government-business relationship that underlay the fastest growing industrial economy that ever existed.

1. Hata Ikuhiko, "America no Nihon senryō" (America's Occupation of Japan), *Fainansu* (Finance), March 1973, 48-56; trans. in *The Japan Interpreter*, 10:3-4 (Winter 1976), 361-79.

One reason for these lacunae is that Oppler does not read Japanese, a handicap in the Japanese context that is simply insurmountable. The Pentagon may have known what it was doing when, in 1946, it sent so humane a person as Oppler to Japan to help administer the occupation. But one wonders why, after the end of the occupation, Oppler continued working as a political analyst for the senior US military leaders in Japan, providing them with their basic information on the Japanese government. Surely the United States could find better qualified intelligence specialists on Japan. In any case, Oppler's personal odyssey is fascinating, even if his telling of it leaves unanswered most of the questions about the actual influence of the United States on Japan.

SOCIALIST LAW

CONTEMPORARY SOVIET LAW. ESSAYS IN HONOR OF JOHN HAZARD. Donald D. Barry, William E. Butler and George Ginsburgs, eds. The Hague: Nijhoff, 1974. Pp. xxvi, 242.

*Reviewed by Whitmore Gray**

This excellent collection of essays on Soviet Law was assembled to honor Professor John N. Hazard of Columbia University on the occasion of his sixty-fifth year, as well as the fortieth anniversary of his embarking on his study of the Soviet legal system.

As an introduction to the contemporary essays, the editors happily chose to publish for the first time some of the letters Professor Hazard wrote to his sponsor in New York during his three years as a law student in Moscow, 1934-37. These excerpts are the jewel of the volume, and should certainly be read by anyone trying to understand the Soviet Union in the thirties and its developing legal system.

Hazard was chosen by the Institute of Current World Affairs because they "wanted a man with a mind that was blank as far as interpretations of Russian history and of the Soviet man were concerned."¹ The hope was that in that way his conclusions would be based as much as possible on his own first-hand observations. The excerpts from his letters show what a good choice they made. His enthusiasm and reportorial skill are obvious, as well as the humor familiar to his many friends of later years. Above all, the letters show that he was able to approach his subject matter with an honest enthusiasm without losing his ability to observe and report on the whole picture.

* Member, Board of Editors.

1. J.N. Hazard, "Reflections on Thirty-five Years of Research in Soviet Law," 70 Col. L. Rev. 188, 189 (1970).

The foll
as well the
the period.

Professo
with his
days to
treaties
ers had
it possib
I can ur
I suppl
in Russi
I can ge
one, but
as to wh
thesis co
lated it
matter o
principle
ther exp
Americ
Professo
tude to
to prese
agree w
ently co
had occa
same at
spun the
that the
not part
for prac
tional L
which a
dents it
demand
do not o
law wou
fessor B
elsewhe

. . . The
every in
alert gro
as they

April 24, 1982

THE NEW YORK TIMES, TUESDAY

Alfred Oppler, Jurist In Germany, Aided MacArthur in Japan

Alfred C. Oppler, a high-ranking judge in pre-Hitler Germany and a key member of the Army Douglas

TOWN TOPICS, PRINCETON, N.J., WEDNESDAY, APRIL 28, 1982

OBITUARIES



Alfred C. Oppler

Alfred C. Oppler, a distinguished jurist in pre-Hitler Germany and during the American Occupation of postwar Japan, died suddenly on April 24 in his Meadow Lakes retirement home in Hightstown. He was 89 years old and had been suffering from heart disease.

He was born in Alsace-Lorraine and studied in the universities of Munich, Freiburg, Berlin, and Strasbourg. During the last years of the Weimar Republic, he served as Associate Justice of the Prussian Supreme Administrative Court, and as Vice-President of the Disciplinary Court in Berlin.

After emigrating to the U.S. in 1939 to escape Nazi persecution, he held positions at Harvard University as consultant to the Graduate School of Public Administration and instructor at the School of Overseas Administration. In April, 1944 he was called to the Foreign Economic Administration in Washington, which was preparing for the military occupation of Germany.

Judge Oppler went to Tokyo in January 1946, and under General MacArthur, he became chief of the Courts and Law Division in Government Section.

Later he headed the Legislative and Justice Division Legal Section. He held similar positions in

occupied Japan until his retirement in 1959. A staunch civil libertarian and champion of democratic reforms, he twice received the Award for Meritorious Civil Service.

Among Judge Oppler's publications are scholarly articles, several entries in the forthcoming Encyclopedia of Japan, and a book, "Legal Reform in Occupied Japan; A Participant Looks Back" (Princeton University Press, 1976).

Judge and Mrs. Oppler settled on Horner Lane in 1961. He was a member of the Old Guard and of the Nassau Club. His wife, Charlotte, died in 1976.

He is survived by his daughter, Prof. Ellen C. Oppler of Syracuse University.

A memorial service will be held on Saturday, May 8, at 4 in Trinity Church.

In lieu of flowers contributions may be made to the Meadow Lakes Residents Assistance Fund, care of Presbyterian Homes.

TRENTON TIMES, TRENTON, N.J., TUESDAY, APRIL 27, 1982

Alfred C. Oppler, 89, jurist in post-war Japan

Alfred C. Oppler, a distinguished jurist in pre-Hitler Germany and during the American occupation of post-war Japan, died on April 24 in his Meadow Lakes retirement home in Hightstown. He was 89 and had been suffering from heart disease.

Judge Oppler was born in Alsace-Lorraine and studied in the universities of Munich, Freiburg, Berlin and Strasbourg. During the last years of the Weimar Republic, he served as Associate Justice of the Prussian Supreme Administrative Court and as vice president of the Disciplinary Court in Berlin. After emigrating to the U.S. in 1939 to escape Nazi persecution, he held various positions at Harvard University.

In April 1944 he was called to the Foreign Economic Administration in Washington, which was preparing for the military occupation of Germany.

Judge Oppler's background, however, also proved useful for the occupation of Japan where the legal system was based on continental, especially German, law. He left for Tokyo in January 1946. Under General Douglas MacArthur, he became Chief of the Courts and Law Division in Government Section. Later he headed the legislative and justice division legal section. He held similar positions in post-occupation Japan until his retirement in 1959. A staunch civil libertarian and champion of democratic reforms, he twice received the award for meritorious civil service.

Among Judge Oppler's publications are scholarly articles, several entries in the forthcoming "Encyclopedia of Japan" and a book, "Legal Reform in Occupied Japan: A Participant Looks Back" (Princeton University Press, 1976.)

Judge and Mrs. Oppler settled in Princeton in 1961 where he was a member of the Old Guard and the Nassau Club. His wife died in 1976. He is survived by his daughter, Prof. Ellen C., Oppler, an art historian at Syracuse University.

A memorial service will be held on Saturday, May 8, at 4 p.m. in Trinity Church, Princeton.

In lieu of flowers, contributions may be made to the Meadow Lakes Residents Assistance Fund, c/o Presbyterian Homes, Hightstown, N.J.

08520

Aufbau, New York, April 30, 1982

Alfred C. Oppler gestorben

Alfred C. Oppler, einer der höchsten Richter in den letzten Jahren der Weimarer Republik, später Chef der Rechtsabteilung der amerikanischen Besatzungstruppen in Japan unter General MacArthur, starb im Alter von 89 Jahren in seinem Wohnort Hightstown, N.J.

Im Jahr 1939 flüchtete Oppler in die Vereinigten Staaten, arbeitete vorerst an der Harvard-Universität, und ging 1944 nach Washington, D.C. In den folgenden Jahren bekleidete er eine Reihe von Regierungsämtern, bis er 1959 in den Ruhestand trat.

April 24, 1982

THE NEW YORK TIMES, TUESDAY

Alfred Oppler, Jurist In Germany, Aided MacArthur in Japan

Alfred C. Oppler, a high-ranking judge in pre-Hitler Germany and a key aide to General of the Army Douglas MacArthur during the occupation of Japan after World War II, died Saturday at his home in Hightstown, N.J. He was 89 years old. *of April 24, 82*

Mr. Oppler was an associate justice of the Prussian Supreme Administrative Court and vice president of the disciplinary court in Berlin during the final years of the Weimar Republic.

After fleeing to the United States in 1939, Mr. Oppler served Harvard University as a consultant to the Graduate School of Public Administration and instructor at the School of Overseas Administration. He went to Washington in 1944 to work with the Foreign Economic Administration, which was then preparing for the military occupation of Germany.

In 1946, he joined General MacArthur's staff in Tokyo, where he served as chief of the courts and law division in the government section and later headed the legislative and justice division of the legal section. Mr. Oppler held a number of similar positions in Japan after the occupation, and retired in 1959.

He is survived by a daughter, Ellen C. Oppler of Syracuse.

A memorial service will be held May 8 at 4 P.M. in Trinity Episcopal Church, Princeton, N.J.

After em
in 1939 to
secution, f
Harvard
sultant to t
of Public
instructo
Overseas
April, 1944
Foreign
Adminis
Washingt
preparin
occupatio
Judge C
in Janua
General
became
and Law
nment Se

Later
Legislat
Division
held si

Alfred C. Oppler

26 Hornor Lane

Princeton, N. J. 08540

REC 1/25/77
January 14, 1977

Ms. Waltraud Ireland
Research Associate
International Biographical Archives and Dictionary
of Central European Emigrés, 1933-45
570 Seventh Avenue
New York, N. Y. 10018

Dear Ms. Ireland:

Thank you very much for your letter of December 19, 1976, which reached me after my return from a holiday vacation. This explains the delay in answering it.

I greatly appreciate my planned inclusion in your Biographical Dictionary and hasten to provide the requested information covering the period of 1933-39.

Shortly after the coming to power of Hitler I resigned from my additional position as Vicepresident of the Prussian Supreme Disciplinary Court. It had consisted in presiding over one of the three Divisions which ruled on often politically sensitive questions of behavior of government employees.

In August 1933 I was removed from my regular associate judgeship at the Supreme Administrative Court, pursuant to the new Civil Service Law for racial and perhaps also for political reasons (membership in the Democratic Party) and demoted to an administrative position of lower rank. As a so-called non-aryan I was not immediately retired because the law made an exception for veterans of World War I.

From October, 1933 to October, 1935 I served as counsellor at the District Government (Regierung) in Cologne. I was fortunate in having been sent to the Western stronghold of German catholicism, where at least during this first period the Nazi Party exercised a certain degree of caution. The President of the agency, who out of misled nationalism had joined the Party before 1933, but had soon grown disillusioned, proved to be an understanding and decent person. On my urgent request, I was assigned work of a completely unpolitical nature. At that time the civil service still continued its routine work much in the traditional manner and interference by the Party bosses was limited to cases they considered of essential political importance.

As a result of the infamous Nuremberg laws, which came into force in October, 1935, I was considered a Jew, removed from office, deprived piecemeal

outcast.
Fuehrer'
tically
e we
or de-
and
. I now
eland,
age.
in 1918,
not for
lessing
ring the
d States,
agine what
myself
l night
n of Jews
ks to
n quota
ago
f my father
could,
which
t painful
from
rmany
sailed to
to offer
unately,
ear on
war
etailed,
ave other-
y. I
ial data

of citizenship and other rights, and finally reduced to an outcast. My wife, being an "aryan", was not directly affected by the Fuehrer's insane racial policy. Attached to our country and unrealistically hoping to survive the Third Reich, we waited too long before we emigrated. After finding out that I had been denounced for derogative remarks about Hitler, we decided to leave Cologne and after some traveling settled again in Berlin in autumn 1936. I now prepared myself systematically for the emigration to my homeland, Alsace-Lorraine, by improving my mastery of the French language. The French consul rejected, however, my application because in 1918, when the province became French, I had opted for Germany and not for France. Then I did not realize that this rejection was a blessing in disguise, for Hitler would have followed me to France during the war. I still hesitated to consider emigration to the United States, since I had never learned to speak English and could not imagine what a manually unskillful German jurist, who could not make himself understood, do for a living in America. It took the crystal night of November 9, 1938 and the attendant perfidious persecution of Jews to finally convince me that I had to run for my life. Thanks to my birth in Alsace-Lorraine I came on the little used French quota and with the help of an affidavit from a daughter of Mrs. Hugo Munsterberg, widow of the Harvard psychologist and sister of my father, I received the coveted American visa. My wife and daughter could, however, not join me, since they were on the German quota, which was filled up. This separation from the family was the most painful aspect of my emigration. After time-consuming chicaneries from Nazi regulations and bureaucrats, I was allowed to leave Germany with only four dollars in my pocket, and on March, 1939, I sailed to the land of the free which, after years of adaptation, was to offer me opportunities of which I never could have dreamed. Fortunately, my family could follow me already in December of the same year on the last Italian ship before Mussolini joined Hitler in the war.

I am afraid this has become too lengthy and detailed, but my reported experiences during a chaotic period would have otherwise been hard to understand from the vantage point of today. I am sure you will be able to condense my story to the essential data in your Dictionary.

Sincerely,

Alfred C. Oppler

(Alfred C. Oppler)

U.S.

Wednesday, April 14, 1976

the Princeton Packet

Charlotte Oppler

of
an
le
id,
er,
of
er,
en-
eld
ell
rth
ith
of
lan
will
ay
hd.

Mrs. Charlotte Oppler, 75, wife of retired Judge Alfred C. Oppler, died Thursday in Princeton Medical Center after a short illness.

She was born in Germany and emigrated to this country in 1939. She had lived in Princeton since 1961.

Mrs. Oppler received a master of education degree from Harvard University in 1943. She spent 14 years in Japan where her husband was a legal advisor to Gen. Douglas MacArthur during the occupation of that country.

She lectured in the study group of the College Women's Club of Princeton and belonged to the Princeton Branch of the American Association of University Women. She was a member of Trinity Episcopal Church.

She is survived by her husband and by a daughter, Professor Ellen Oppler, an art history teacher at Syracuse University.

A memorial service will be held to 3 p.m. today at Trinity Church. Rev. E. Rugby Auer will officiate. Donations may be made to the Trinity Counseling Service or the Trinity Hunger Fund.

*either = OPPLER, Alfred - US Govt
~~OF S n Ellen - Acad.~~*

confiscation of property; attempted to obtain visa for France but was denied because in 1918 he had opted for Germany instead of France (born in Alsace-Lorraine); March 1939 U.S. on immigration visa (French quota), with affidavit provided by a cousin and aid from refugee orgns in Boston & Cambridge; family joined him at end of 1939.

1939 organizing priv library of ~~Justine F. Kershaw, Marlborough, N.H.~~

1940 teacher Ger, Berlitz Sch, Boston;

1940-44 resident consult, Public Admin Sch, later instr Sch Overseas Admin, Harvard Univ;

1944-46 Fgn Econ Admin, Washington, D.C.;

1946-47 adv, polit sect, Gen Headq, Supreme Comdr Allied Powers (SCAP), 1947-48 chief Crts & Law Div (in charge of legal & judicial reforms to implement new Constit), 1948-52 chief Legisl & Justice Div, Legal Section, 1952-57 intl relations off, Far East Command, 1957-59 intl relations off, U.S. Forces, Japan; 1959- retired;

mem U.N. Orgn U.S.A., Federalists, J.M.A.S. (a refugee orgn in Boston), Nat Refugee Comm, Am Assn for Retired People, N.A.A.C.P. and others;

1948, 1959 Award for Meritorious Civil Serv;

Born Feb. 19, 1893 in Alsace-Lorraine
Attended Gymnasium in Metz, Strassburg, and Colmar.
1911 Graduation from Gymnasium- Maturity Examen
19-14-18 Participation in World War I
1915 Referendar
1922 Gerichtsassessor
1922 assistant judge
1923-27 as Landgerichtsrat consultant in the Prussian Ministry of Finance.
1927-30 research assistant (clerk) as Regierungsrat at Prussian Supreme Administrative Court (Oberverwaltungsgericht) in Berlin
1930-31 Oberregierungsrat at the District Government (Regierung) and Bezirksverwaltungsgericht in Potsdam
1931-33 justice, Oberverwaltungsgericht
1932-33 simultaneously vicepresident of the Prussian Supreme Disciplinary Court (Dienststrafhof) in Berlin.
1933-35 demoted to Regierungsrat position at the Regierung in Cologne and stellvertretendes Mitglied of the Bezirksverwaltungsgericht
1937-38 Berlin University for Foreign Languages (Auslandhochschule)

You may give it some thought whether it would be proper to add: 1935 Removal from government service pursuant to the Nuremberg laws.

Sincerely,

Alfred C. Oppler
(Alfred C. Oppler)

I forgot the
Universities:
study of law.....
(as in your letter)

incorp
into 8B

nhard O. (geb. 1899 Berlin, gest. 1971 IL), Prom.
nach Pal., Gartenbaufachmann; Renata (Halb-
(geb. 1917); ∞ 1935 Elsa Kapler, christl.; StA:
l./IL. Weg: 1938 Pal.

andervogel: Forschungen u. Abhandlungen zur ge-
rtl. Landwirtschaft, 1927-33 Doz. Hochschule für
Berlin, 1938 Emigr. Palästina, Arbeiten über Renta-
Kibbuzim u. Moschaw im landwirtschaftl. For-
ntrium Rehovot; bis 1960 Forschungsotr. des isr.
chaftsministeriums.

B- und Kleinbetrieb in der Siedlung. 1934; Franz
mer, Erlebtes, Erstrebtes, Erreichtes. Lebenserinne-
Hg.) 1964. Qu: HGR. Pers. Publ. - RFJI.

mer, Max, Immobilienmakler, Verleger; geb. 10. Mai
mningen/Baden, gest. Nov. 1950 New York; jüd.; V:
O. (geb. Gemmingen, gest. 1933 Gemmingen), Präs.
Zigarrenfabrikant; M: Babette, geb. Odenwald (geb.
lichingen, gest. 1936 Gemmingen), jüd.; G: Bertha
Gida Nachmann, Jenny Strauss, Selma Wertheimer,
Levy; ∞ Alice August (→ Alice Oppenheimer); StA:
USA. Weg: 1938 Lux., USA.

18 Offz., Kriegsteiln. (EK). Lehre in Tabakhandlung
ne, später Mitarb. in väterl. Zigarrenfabrik, ab 1919
arrenfabrik u. Teilh. einer chem. Fabrik in Mannheim,
isierung. Juni 1938 Emigr. Luxemburg mit Besuchervi-
pt. 1938 in die USA. Tätigkeit im Immobiliengeschäft,
Mitgr., 1938-50 Präs. orthod. SynGde. in Washington
/New York, 1941 Namensänderung der Gde. in Aha-
orah, 1967 ZusSchluß mit Gde. Tikvoh Chadoshoh zu
h Torah V'Tikvoh Chadoshoh, 1975 ZusSchluß mit
Shaaire Hatikvah zu Shaare Hatikvah, Ahavath Torah
hoh Chadoshoh, die bes. in der Immigrantenhilfe aktiv
1938-39 Hg. dt.-sprach. Wochentz. Jüdisches Gemeinde-
1939-40 Hg. Neues Jüdisches Gemeindeblatt, ab 1940
ZusSchluß mit The Way in America Red. der Zs. The Je-
Way. 1940-50 Vizepräs. Jew. Friends Soc., VorstMitgl.
C.E., Mitgl. Mizrachi.
: Arch. Pers. - RFJI.

enheimer, Max E., Börsenmakler; geb. 1899 Würzburg,
5. Juni 1964 New York; jüd. Weg: 1934 USA.
s 1934 Inh. Zigarren-Importgeschäft Oppenheimer & Co.
zburg. 1934 Emigr. USA, tätig für Investitionsfirma seiner
wandten, Lehman Brothers New York, 1940-50 für Börsen-
ler-Firma Hirsch & Co. New York, 1950-64 Gr. u. Inh. der
eutenden Börsenmakler-Firma Oppenheimer & Co. New
k, 1959-64 Gr. u. Präs. Oppenheimer Fund Inc., Dir.
ch. Spar- u. Kreditges., VorstMitgl. A.F.J.C.E., ADL, B'nai
th. Fed. of Jew. Philantropies, UJA, Yeshiva Univ.
Qu: EGL. Pers. Publ. - RFJI.

penheimer, Max Ludwig, Journalist, Verbandsfunktionär;
b. 20. Okt. 1919 Karlsruhe; bis 1938 jüd., Diss.; V: Leopold
(geb. 1881), jüd., OberregBaurat, 1940 Dep. Lager Gurs/
ankr., Nov. 1943 im KL Majdanek ermordet; M: Rositta,
b. Kramer (1892-1972), jüd., Jugend- u. Wohlfahrtspflegerin,
40 Dep. Lager Gurs/Frankr., 1946 Rückkehr nach Deutsch-
nd (ABZ); G: Hans Bernd (1921-1945), jüd., landwirtschaftl.
rbeiter, 1940 Dep. Lager Gurs/Frankr., ab 1943 KL Ausch-
nitz, Jan. 1945 KL Buchenwald, dort gest.; ∞ 1952 Gertrud
unk (geb. 1923), ev., Verlagsangest.; K: Gabriele Annerose
geb. 1953); StA: deutsch. Weg: 1939 CH, GB; 1947 Deutsch-
nd (ABZ).

1930-36 Gymn., infolge NS-Rassenpolitik relegiert, 1936-38
chlosserlehre; 1932-33 Deutsche Jungenschaft vom 1.11.1929,
1933-35 Bund Deutsch-Jüdischer Jugend, 1935-38 Ring-Bund
Jüdischer Jugend, Nov.-Dez. 1938 KL Dachau. März 1939
Emigr. Schweiz, Aug. über Frankr. nach GB, 1939-47 Maschi-
nenschlosser u. Schweißler, Mai-Dez. 1940 Internierung Huy-
ton/Liverpool u. Isle of Man. Mitgl. Amalgamated Engineer-
ing Union, 1941-47 Betriebsrat, ab 1942 Ortsfunktionär;

desgruppe deutscher Gewerkschafter. 1947 Rück-
gendarb.; 1943-45 Freie Deutsche Bewegung. März 1947 Rück-
kehr; KPD, VVN, Naturfreunde, 1947-49 Mitgl. u. Deleg.
DAG, 1947-50 Sekr. KPD-Landesltg. Baden-Württ., 1949-57
Mitgl. Gew. Handel, Banken und Versicherungen (HBV);
1950-53 Sekr. Landesausschuß Deutsche Sammlung u. Bund
der Deutschen, 1953-56 Mitgl. KPD-Kreisltg. u. Lokalred. Ba-
disches Volksecho Heidelberg, 1957-58 Mitarb. im VVN-Präs.
u. Red. Die Lagerstraße Frankfurt/M. Ab 1957 Mitgl. IG
Druck und Papier/Deutsche Journalisten-Union (dju). 1958-59
Mitarb. Sekretariat der Internationalen Föderation der Wider-
standskämpfer (FIR) Wien, ab 1959 PräsMitgl. u. 1959-70 Pres-
seref. im VVN-Präs. sowie Red. Stimme des Widerstandes
Frankfurt/M.; ab 1961 Mitgl. FIR-Büro. 1968 DKP, 1970-73
im dju-Landesvorst. Hessen, ab 1970 Ltr. Referat Geschichts-
forschung u. -vermittlung beim VVN-Präs., ab 1971 Mitgl.
DKP-Kreisvorst. Heidelberg, Mitarb. die tat, Frankfurt/M.,
Der Widerstandskämpfer, Wien, Marxistische Blätter, Frank-
furt/M. Ab 1973 Deleg. IG Druck u. Papier Bez. Frankfurt/M.
Lebte 1978 in Wiesloch/Baden.

W: In Sachen Demokratie (Hg.). 1960; Eichmann und die
Eichmänner (Hg.). 1961; Die unbewältigte Gegenwart - eine
Dokumentation. 1962; Ludwig, Max (Ps.), Das Tagebuch des
Hans O. 1965; Der Fall Vorbote. 1969; Vom Häftlingskomitee
zum Bund der Antifaschisten. 1972; Das kämpferische Leben
der Johanna Kirchner. 1974; Die manipulierte Demokratie.
1974; Der deutsche antifaschistische Widerstand 1933-1945 in
Bildern und Dokumenten (Mitverf.). 1975; Demokratisierung
der Lehrinhalte (Mitverf.). 1975. L: Röder, Großbritannien.
Qu: Arch. Fb. Hand. Pers. Publ. - IfZ.

Oppenheimer, Oscar Franklin, Bankier; geb. 11. Juli 1868
Frankfurt/M., gest. 22. Jan. 1945 London; V: Moritz O.,
Kursmakler; ∞ Lucy Mathilde Weiller (gest.); StA: deutsch,
Ausbürg. (?). Weg: GB.

Banklehre, 1896 Teilh., 1913 Seniorchef Bankfirma Lincoln
Menny Oppenheimer in Frankfurt/M.; 1919 Berater der dt.
Deleg. bei Friedensverhandlungen in Versailles. Ab 1918 Mitgl.
IHK Frankfurt-Hanau, ab 1926 Vors. Börsenvorst. der Frank-
furter Börse. Mitgl. Zentralausschuß der Reichsbank u.
Ausschuß des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Ban-
kiergewerbes Berlin; AR-Mitgl. Frankfurter Bank, Frankfurter
Hypothekenbank, Rheinisch-Westfälische Bodencreditbank.
Emigrierte vermutl. nach natsoz. Machtergreifung nach GB. -
Ausz.: 1926 Ehrenbürger Frankfurt/Main.
L: RhDG. Qu: Arch. Hand. - IfZ.

Oppler, Alfred C., Jurist, Ministerialbeamter; geb. 19. Febr.
1893 Dienenhofen/Elsaß-Lothringen; ev.; V: Leo O.
(1861-1933), jüd., später ev., Richter; M: Ella, geb. Seeligmann
(geb. 1866 Unruhstadt, gest. 1924), jüd., später ev.; G: Fritz
(geb. 1890 Dienenhofen, gest. 1957 USA), Fabrikant, 1939
Emigr. USA; ∞ 1927 Charlotte Preuss (geb. 1900 Liegnitz, gest.
1976 Princeton/N.J.), ev., M.Ed., Lehrerin, 1939 Emigr. USA
mit Tochter; K: Ellen C. (geb. 1928), 1939 USA, Ph.D. Colum-
bia Univ., Assoc. Prof. Syracuse Univ.; StA: deutsch, USA.
Weg: 1939 USA.

1911-14 Stud. Rechtswiss. München, Freiburg, Berlin,
Straßburg, 1915 Referendar, Freiw. I. WK (Offz., EK). 1922
Assessor Berlin, 1923-27 LG-Rat, Berater im preuß. Finanz-
min., 1927-30 RegRat beim preuß. OberverwGericht Berlin,
1930-31 ORegRat beim RegPräs. u. beim BezAusschuß Pots-
dam, 1931-33 Richter OberverwGericht, gleichz. 1932-33 Vi-
zepräs. preuß. Dienststrafhof Berlin, 1933-35 Versetzung durch
NatSoz. zur BezReg. Köln u. zum BezVerwGericht im Rang
eines RegRates; 1935 Entlassung. 1936 Sprachstud. Auslands-
hochschule Berlin, Verweigerung des französ. Visums, weil er
als Elsässer 1918 für deutsche Staatsbürgerschaft optiert hatte.
März 1939 Emigr. USA auf franz. Quote, Unterstützung durch
Familie, Freunde u. Hilfsorg., 1939 Gelegenheitsarb. in Privat-
bibliothek, 1940 Deutschlehrer bei Berlitz School Boston,
1940-44 Berater Publ. Admin. School, später Doz. School for

MRS. F. E. OPPENHEIMER
45 EAST END AVENUE, APT. 14 E
NEW YORK, N. Y. 10128

den 30. III. 1984.

Lieber Ernst Schiefel,

Ich finde es ja allerhand, was Sie im Andenken an Ihre Kollegen aus der Kriegszeit tun, was besonders dankenswert ist im Anbetracht des kurzen Gedächtnis' der Menschen.

Die Aufstellung über die Juristen in Württemberg und Baden finde ich ganz ausgezeichnet und da Lizzie Löwenstein den Wolf

Hausmann sehr gut gekannt, so
wird sie versuchen, 2 Exemplare
für sich selbst und für mich
zu bekommen.

Ich habe seit einigen Wochen
einen Pace motor und war somit
für einige Zeit out of commission
und die mir so liebe Geselligkeit
musste aufgeschoben werden.

Herslichen Dank und anbei alles
zurück bis auf den Zeitungsausschnitt.

Ihre Erbstatt

Fritz E. Oppenheimer Is Dead; International Lawyer Was 69

Feb 6, 1968

**Aide to Gen. Clay in Germany
Also Served as Adviser
to the State Department**



Fritz E. Oppenheimer

Fritz E. Oppenheimer, international lawyer and former diplomat, died Sunday of a heart ailment in Nairobi, Kenya, while on a tour of Africa. He was 69 years old and lived in Palo Alto, Calif.

Mr. Oppenheimer had practiced international law here for many years before moving to California in 1961 after suffering a heart attack.

He was a German soldier in World War I and an American officer in World War II. Afterward, he served as a special assistant to Gen. Lucius D. Clay when General Clay was Military Governor of Germany.

Later, as an adviser to the State Department, Mr. Oppenheimer attended conferences of the Council of Foreign Ministers on Germany in Moscow, London and Paris.

John J. McCloy, former Assistant Secretary of War and former president of the World Bank, described Mr. Oppenheimer yesterday as "a slight, but extremely vigorous and adventurous man, with a lively, keen mind."

Mr. Oppenheimer was born in Berlin March 10, 1898, the son of Ernst and Amalie Friedlander Oppenheimer.

Wounded in World War I

When he was 16, he enlisted in the German Army in World War I and was wounded three times. He won the Iron Cross.

He studied at the Universities of Berlin, Freiburg, Paris and London and received a Doctor of Laws degree from the University of Breslau in 1922. He practiced law in Berlin, until he was forced to leave in 1936 by the Hitler regime.

He went to London, where he became a member of the Society of the Inner Temple and a counselor in the chambers of the Attorney General and to the British Treasury. Later he became a barrister.

In 1940 he emigrated to the United States. During his first years here, he was with the law firm of Cadwalader, Wickersham & Taft. In 1942 he enlisted in the United States Army and rose from private to lieutenant colonel.

As legal staff officer at Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces, he was in charge of reform of the German law and court system.

He helped prepare plans and documents in connection

with Germany's surrender in 1945 and he helped draft military-government and control-council legislation for Germany. For his services he received the Bronze Star and the Legion of Merit.

On his return to the United States, he served the State Department for several years as a special assistant for German-Austrian affairs. He was legal adviser to the Secretary of State at meetings of the Council of Foreign Ministers in 1947 and 1948. He then resumed private practice in New York.

Mr. Oppenheimer was the author of publications on international, corporate and tax law. Recently he was working on a study of the legal problems of East Germany.

In a letter to The New York Times in 1947, he wrote:

"Denazification is the crucial test for Germany. The Weimar Republic failed because it did not have the courage and strength to eliminate the antisocial and antidemocratic elements in the German civil service, business, courts, education and professions. With the constructive leadership of General Clay, it is hoped that history will not repeat itself."

He liked to ride horses and was an intrepid mountain climber, having climbed the principal peaks in Switzerland, Austria and Italy.

Surviving are his widow, the former Elsbeth Kaulla; a son, Ernest A.; a daughter, Mrs. Ellen Ingrid Handler; a brother, Dr. Helmuth E.; a sister, Mrs. Robert G. Eisner, and three grandchildren.

542 Oppenheimer

Kaufm. u. Journ., Mitarb. u. Korr. dt. u. ausländ. Zeitungen. Nach Entlassung aus KL 1935 Emigr. in die Schweiz, bis 1940 akkreditierter Journ. beim Völkerbund, Okt. 1940 Internierung, nach Entlassung in Zürich wohnhaft. Verbindungen zum Kreuzritter-Bund, Mitgr. *Christlich-Jüdische Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz*, Förderer der dt.-franz. Aussöhnung. Nach Kriegsende Gastdoz. an dt. Universitäten, Vorträge in Amerika-Häusern, Initiator u. ehrenamtl. Aktuar der Schweizer Patenschaft für die Jugendsiedlung Friedensdorf in Nürnberg. 1952 Einbürgerungsgesuch in der Schweiz.

Qu: Arch. Publ. - IfZ.

Oppenheimer, Fritz Ernst, Dr. jur., Rechtsanwalt; geb. 10. März 1898 Berlin, gest. 6. Febr. 1968 Nairobi/Kenia; jüd.; V: Ernest O. (geb. Hannover, gest. 1929 Berlin), RA; M: Amalie, geb. Friedländer (gest. 1962 New York), 1938 Emigr. USA; G: Kurt E. (geb. 1896 Berlin, gest. 1956 [?]), Bankier; Heinz E. (geb. 1898 Berlin, gest. 1954), Ing., Emigr. USA; Dr. med. Helmut O. (geb. 1900 Berlin), Arzt, 1935 (?) Emigr. USA; Helene Eisner (geb. 1900); ∞ 1927 Elsbeth Kaulla (geb. 1902 Stuttgart), jüd., 1937 mit Kindern Emigr. GB über NL, 1940 USA, B.L.S., Bibliothekarin Manhattan School of Music in New York; K: Ellen Ingeborg Handler (geb. 1929), Ph.D., Hochschullehrerin; Ernest Albert O. (geb. 1933), Ph.D., Hochschullehrer; StA: deutsch, USA. Weg: 1936 GB, 1940 USA.

1915-18 Kriegsteiln. (Verwundung, EK); anschl. Stud. Berlin, Freiburg, Breslau, 1922 Prom. Breslau, 1924-25 Stud. Paris, 1925 Stud. Univ. London. 1925-39 Anwalt für internat. Recht in Berlin, 1933 Entzug der Notariatszulassung, als ehem. Kriegsteiln. Erlaubnis zur Weiterführung der RA-Praxis. 1936 Berater für internat. Recht bei der Royal Shell Oil Co. Den Haag, in London für Nat. Cash Register Co., 1936-40 Rechtsberater des Kronanwalts u. des Finanzmin., 1938 Mitgl. *Soc. of the Inner Temple* London. 1940 in die USA, 1940-42 Tätigkeit für RA-Kanzlei in New York, 1943-46 wiss. Mitarb. Board of Econ. Warfare in Washington/D.C., 1943-46 US-Armee (Oberstlt.), 1944-45 bei SHAEF bzw. US-MilReg. in London, Versailles, Reims, Frankfurt/M., 1945-46 Special Assist. bei OMGUS, verantwortl. für dt. Gesetz- u. Gerichtsreform, Mitarb. an der Ausarb. der von OMGUS u. dem Allied Control Council erlassenen Gesetze; 1946 US Army-Reserve. 1946-48 Sonderberater für mitteleurop. Rechtsfragen beim US-Außenmin.; Berater des Außenmin. bei Tagungen des Rats der Alliierten Außenmin., 1947 mit Gen. Marshall in Moskau u. London, 1948 mit Außenmin. Dean Acheson in Paris, 1947 Stellv. des US-Außenmin. bei der Ausarb. des österr. Friedensvertrags, 1948 Rechtsberater des US-Botschafters bei der 6-Mächte-Konf. über Deutschland in London. 1947 Barrister *Soc. of the Inner Temple* London, 1948 RA-Praxis für internat. Recht in New York, 1950 Teiln. Londoner Schuldenkonf., 1951-54 Mitarb. bei der Neugestaltung der deutschen Kohle-, Stahl- u. Eisenindustrie u. beim Entwurf eines dt.-am. Vertrags über die Validierung der dt. Dollar-Schuldverschreibungen. Mitgl. *Council on Foreign Relations*, *Am. Soc. of Internat. Law*, *Internat. Law Assn.*, *Bar Assn. of New York City*, *Société de Législation Comparée* Paris.

W: Art. über internat. Korporations- u. Steuerrecht in engl., franz. u. dt. Fachzs. Qu: Hand. Pers. Z. - RFJI.

Oppenheimer, John F. (Hans), Verbandsfunktionär, Journalist, Publizist; geb. 13. Nov. 1903 Fürth; jüd.; V: Dr. med. Siegfried O. (geb. 1866 Darmstadt, umgek. 1942 KL Theresienstadt), jüd., Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Arzt am Hof- bzw. Landestheater Darmstadt; M: Gretchen, geb. Offenbacher (geb. 1879 Fürth, umgek. 1944 KL Theresienstadt), jüd.; G: Elisabeth Bonnem (geb. 1899 Fürth, umgek. im Ghetto Lodz), Stud. Lederchem. TH Darmstadt; ∞ 1931 Hertha Jacobsohn (geb. Berlin), jüd., Stud. Sprachen, Kunst u. Musik, Sekr. bei *CV-Zeitung* u. Berliner Geschäftsstelle des *Musical Courier* New York, 1938 Emigr. USA, Sekr. für *Jew. Telegraphic Agency*, Sachbearb. bei JDC; StA: deutsch, 1944 USA. Weg: 1938 USA.

1920-23 Apothekerlehre in Darmstadt, 1923-26 B. prüfung TH Darmstadt, 1923-26 B. Frankfurt/M., zugl. 1920-23 ehrenamt. gest. des CV, Bez.-Syndikus für P. CV in Darmstadt u. Berlin, Deleg. 1927-30 Stud. Hochschule für Polit. beabt. für Lit. bzw. Ltr. Auslieferung. verlag u. Propyläen Verlag. Zugl. T. u. jüd. Ztg., Redner für *Reichsbanner* Hessen. 1933-38 mit Ehefrau für *Anti-Fasc Agency* gegen das NS-Regime 1935-38 ltd. Mitarb. beim CV. Feuilleton abt. u. Ltr. Werbeabt. der *CV-Zeitung* Mithg. u. Werbeltr. *Philo-Lexikon* *Wissens* Berlin (4 Auflagen 1934-38), *Lexikon* 1936, Red. *Philo-Atlas*, *Handbuch* 1938 (letzte jüd. Buchveröffentlichung 2. WK). Nov. 1938 Schließung des Verlags zweimal von Gestapo verhaftet, durch *Assoc. Press*, L.P. Lochner, Ausstellungen halb von 24 Stunden. Nov. 1938 Emigr. mit → Alfred Wiener am *Jüdische Telegraphic Agency*, ab 1940 Antifascist. Druckereifirma Wallenberg and Hans Wallenberg), zugl. 1940-43 *Encyclopedia*, Chefred. *Lexikon des Judentums* (1970); 1951-61 VorstMitgl., Sekr. u. Presb. bel Memorial Committee, Präs. *Civic Group* in Flushing/New York, *World Club* New York u. Mitgl. *Anti-Fascist* Flushing/New York.

L: Laudatio für John F. Oppenheimer. In: Bertelsmann-Pressedienst. 1966. Z. - RFJI.

Oppenheimer, Josef, Dr. phil., Publizist, Frankfurt/M.; V: Leopold O. (geb. 1888 Frankfurt/M., gest. 1949 New York), 1936 Emigr. USA; M: Felice, geb. Weil (geb. 1888 Frankfurt/M.), jüd., 1936 Emigr. Pal., 1940 in die USA (geb. 1912 Frankfurt/M.), A: N. Oppenheimer (geb. 1916 Frankfurt/M.), Kaufm. in Jerusalem (geb. 1916 Mainz), Abitur; K: Julius Leumi New York; Malka Benham Oberrabbiner Salomon Benham (geb. 1910, gest. 1950), Stud. Jeschiwah in IL; Ch. Oppenheimer (geb. 1910, gest. 1950), Stud. Jeschiwah in IL; Daniel (geb. 1954), Stud. Jeschiwah in Jerusalem; David (geb. 1957), Stud. Jeschiwah in Jerusalem. StA: deutsch. Weg: 1938 CH, 1949 USA.

1929-31 Stud. Frankfurt/M., B. Jeschiwoth Frankfurt/M., 1932-33 Stud. Warschau/Polen, 1938 Rabbinerordinand, 1938 illeg. Emigr. Schweiz, verhaftet, Lager, 1938-49 Stud. Zürich, ltr. der *Agudat Israel*, zeitw. Red. *Agudat Israel* 1949 Prom.; 1949 in die Niederlande, Hoofd-Syn. Amsterdam, 1953 na. Rabbiner Religiöser Gde. Concordia Israel, langjähr. Präs. *Poalei Agudat Israel*, Aufbau einer Grund- u. Oberschule, u. Errichtung eines Ritualbades.

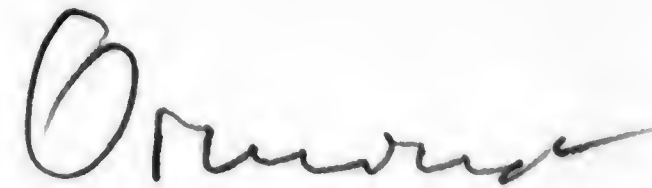
W: Die Modalitätenlehre Nicomachos' Logik. (Diss.); Maaser, the Preciousness (aus dem Dt.); Wejikarei shemo be'Agudat Israel (Erbteilung von Kindern). 1975; in etw. von Kaschrut Guides. Qu: Fb. H.

Oppenheimer, Ludwig Yehuda, geb. 1897 Berlin, gest. Febr. 1971 Berlin, gest. 1943 Los Angeles Emigr. USA; M: Martha, geb. 1897 Berlin, gest. 1949 Rehovot/IL; G: Eva (1897 Berlin, gest. 1949 Rehovot/IL).

WALTER WITTE Rechtsanwälte 6 Frankfurt am Main

BEATE WITTE ⁺ Sömmerringstraße 28 Telefon 591668
z.Zt. Apt.49 San Carlos/Ibiza, am 10.6.1988

Herrn
Ernst C. Stiefel
c/o Hotel Breidenbacher Hof
Heinrich-Heine-Allee 36
D-4000 Düsseldorf



Sehr geehrter Herr Stiefel,

meine Frau und ich waren während einiger Jahre (1956-1960) Mitarbeiter des auch Ihnen bekannten Rechtsanwalt Ormond. Sein Leben beschreibe ich im Rahmen einer zeitgeschichtlichen Arbeit und bin darin bis zum Jahr 1962 vorgedrungen.

Erst kürzlich hörte ich von dem Kollegen Weber, daß Sie den damaligen Staatsanwalt und Amtsgerichtsrat Oettinger noch in Mannheim kennengelernt hätten. Sie wären seinerzeit bei ihm Referendar gewesen.

Könnten Sie aus Ihrer Erinnerung spontan sagen, was Ihnen zu Hans Oettinger einfällt? Gibt es in Zusammenhang mit ihm irgendwelche besonderen Erlebnisse oder Anekdoten. Was wissen Sie noch über den Vorfall im März 1933, als Nazis in das Mannheimer Gerichtsgebäude eindrangen?

Wenn Sie keine Gelegenheit haben, auf meine Fragen brieflich einzugehen, würde ich Sie auch gern während Ihres Aufenthaltes in Klosters anrufen, da ich dazu während eines kurzen Aufenthaltes (25.-30.7.) in Frankfurt in der Lage wäre.

Ich wäre Ihnen jedenfalls für eine kurze Nachricht an meine hiesige Anschrift

Sr.D.Walter Witte
Apartado 49
San Carlos/Ibiza (Spanien)

außerordentlich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Walter Witte)

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/27

3/27 P 1952-1990

Allen Oct 10, 1986

Heinz A. Pinner gestorben

Im Alter von 93 Jahren ist am 17. September in Los Angeles der Rechtsanwalt Dr. jur. Heinz A. Pinner gestorben.

Pinner war in Berlin als junger Rechtsanwalt in der Anwaltsfirma des Geheimen Justizrats Maximilian Kempner, zeitweilig Reichstagsabgeordneter, und des Seniorpartners Albert Pinner, ehemaliger Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, tätig, bis er von den Nazis 1933 aus der Berliner Anwaltschaft ausgeschlossen wurde, obwohl er am Ersten Weltkrieg als Leutnant in einem Dragoner-Regiment teilgenommen hatte, schwer verwundet und Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse gewesen war.

Nach seiner Einwanderung in die Vereinigten Staaten (1939) war er lange als Wirtschaftsprüfer bei grossen Unternehmen tätig. Nach Kriegsende wurde er als Rechtsanwalt in Düsseldorf zugelassen und vertrat von Los Angeles aus viele Wiedergutmachungsfälle. Lange Zeit war er auch Vertrauensanwalt des deutschen Generalkonsulats in Los Angeles. Er war ausserdem Ehrenmitglied des deutschen Anwaltsvereins und besuchte jährlich die Bundesrepublik.

Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat ihm 1985 das Grosse Verdienstkreuz verliehen in Anerkennung seiner Leistung auf dem Gebiet der deutsch-amerikanischen Verständigung.

Robert M. W. Kempner

i
d
p
v

s
A
w
o
b
k

FAZ 26.6.90

Eine Jüdin in Deutschland

Bibbe
Zurück

Kalenderblatt für die Schriftstellerin Lotte Paepcke zum achtzigsten Geburtstag

In den Literaturgeschichten zur Zeit ist sie nicht verzeichnet. Überraschende Bucherfolge wurden ihr nicht zuteil. Renommiertere Literaturpreise gingen an ihr vorbei. Trotzdem ist sie für einen nicht eben kleinen Kreis von Lesern, vor allem in ihrer badischen Heimat, heute eine literarische Gestalt von ganz eigenem Rang und Reiz. Wenn sie öffentlich liest – und sie tut es selten und eigentlich ungern –, wird es ganz still im Saal. Alle spüren: Hier wird etwas zur Sprache gebracht, das sich der Mittelbarkeit eigentlich entzieht. Eine Überlebende versucht, ihr Schicksal in Worte zu fassen. Ihr Thema heißt: Eine Jüdin in Deutschland. Wie es war, wie es wurde, und wie es dann nach Hitler weiterging – bis heute.

In diesen Tagen hat ein kleiner Verlag ihr Gesamtwerk endlich in einer schönen Kassette in drei Bänden zusammengefaßt. Es sind zusammen kaum vierhundert Seiten. Also ein schmales Werk, das aber schwer wiegt, schwerer als viele umständliche Kompendien zur Antisemitismusforschung, die heute unsere Regale füllen. Ein Zeitzeuge erzählt. Die Wahrheit ist immer konkret. Wer jüdische Existenz, damals und heute, wirklich von innen her verstehen will, sollte an diesen drei Büchern nicht vorbeigehen. Sie bezeugen in äußerster Konzentration, was zum Thema zu sagen ist.

Vieles in diesem langen Frauenleben, das von seinen Freiburger Ursprüngen her zunächst wie geschaffen schien zur traditionellen deutsch-jüdischen Symbiose, wirkt heute einmalig, ja fast unglaublich. Da hatte eine „Volljüdin“, die in den dreißiger Jahren Juristin werden wollte, die ganze Nazizeit unter uns Deutschen durchgestanden. Sie konnte es nur, weil sie im Status einer „privilegierten Mischehe“ lebte, also mit einem „Arier“ verheiratet war. Ihr Ehemann konnte sie lange schützen. Als das, ab Winter 1944, nicht mehr möglich war, ist sie untergetaucht. Freiburger Freunde halfen. Ein Kloster im Badischen bot Zuflucht. Dort hat sie, als Gartenarbeiterin getarnt, das Ende des Schreckensreiches zusammen mit wenigen anderen Verfolgten überlebt. Eine einzige polizeiliche Nachfrage hätte alle Beteiligten in Lebensgefahr gebracht. Der Abt hat es trotzdem gewagt. Ich zögere nicht, diese Herz-Jesu-Priester vom Kloster Stegen bei Freiburg heute als Helden des Widerstandes zu bezeichnen. Sie handelten still und verschwiegen.

Eine Stille im Land ist Lotte Paepcke dann immer geblieben. Sich kleinmachen, Nicht auffallen, verschwinden war immer ihre Art und wahrscheinlich der Grund ihres Überlebens. Alles Laute und Demonstrative ist ihr zuwider. Noch zur Anklage fehlt ihr das Stück Aggressivität, das sehr erfolgreich sein kann in der literarischen Szene. Ich habe diese stille, schöne Frau 1947 kennengelernt. Es war in Badenweiler, in jenem Sanatorium Hausbaden, das die Freiburger Caritas bald nach Kriegsende wieder eröffnen konnte. Dort wurden wir Freunde: zwei Einzelgänger, zwei Patienten, zwei „Kriegsversehrte“ höchst unterschiedlicher Art. Melancholien und Neurosen können verbinden. Wir erfuhren das hier.



Lotte Paepcke

Foto Archiv

Der Chefarzt des Sanatoriums Hausbaden war damals Victor Emil Freiherr von Gebattel. Es war jener geistvoll-witzige Psychotherapeut katholischer Provenienz, den manche akademische Kollegen, ironisch und etwas abschätzig, gern den „Neurosenkavalier“ nannten. Für Lotte Paepcke jedenfalls war dieser unkonventionelle Geist ein Glücksfall. Gebattel stieg mit ihr ein und hinab in die Kellergeschosse der Vergangenheit. Fast ein Jahr lang arbeitete er mit ihr ihren Schmerz durch. Wie kann man, wenn nicht nur ein Volk, sondern eine ganze Epoche zu einem laut nein gesagt hat, wieder ja sagen zum Leben?

Und wie setzt sich verletztes Leben dann fort? Es hat dieser Frau gottlob nie an

Freunden gefehlt. Es waren wenige, aber intensive Bindungen, die lebenslang hielten. Schon aus den dreißiger Jahren gab es die alte Freundschaft mit dem Maler und Graphiker Erich Heckel. Heckels Holzschnitte bereichern auch die neue Gesamtausgabe. Es gab Rupert Giessler, den unvergessenen Feuilletonchef und Mitbegründer der „Badischen Zeitung“ 1947, dessen Ehefrau mit Lotte Paepcke im Kloster Stegen überlebt hatte. Es gab das Ehepaar Borgmann, das der Freiburger Caritas vorstand. Es kamen als Freunde Eugen Kogon und Walter Dirks hinzu, die Herausgeber der „Frankfurter Hefte“. Auch Christoph Meckel, der Lyriker und Graphiker aus Freiburg, gehört heute in diesen Kreis.

Gute Freunde – bei einem Schriftsteller entscheidet zuletzt nur, was er als Text verfaßt. Er muß ins Wort umsetzen, was seine Erfahrung war. Das geschah bei Lotte Paepcke in langsamen, vorsichtigen Schüben. Schon 1952 konnte ihr erstes Erinnerungsbuch „Unter einem fremden Stern“ im Verlag der „Frankfurter Hefte“ erscheinen. Das Buch hat damals, wie alle späteren Publikationen dieser Frau, viel Lob, aber wenig Wirkung erzielt. Alles in diesem Erstling ist authentisch, erlebte Zeitgenossenschaft unter Hitler. Es zeigt sie sofort als Meister der genauen Beobachtung, der sensiblen Einfühlung, der subtilen Detailkunst. Sie will nicht überzeugen, sondern bezeugen, wie es wirklich war. Ihre Sprache ist präzise und poetisch zugleich.

Wer sich diesem Text hingibt, sieht sich bald in ein Schicksal verstrickt, das unentrinnbar erscheint. Jüdische Existenz nach Hitler, Bruch einer ganz tiefen Liebe, für immer. Hier wird nichts sentimentalisiert, auch nichts beklagt. Die Härte dieser anmutigen Frau wird in ihren moralischen Konsequenzen deutlich. „Es gab kein Zurück... Selbst wenn aus ihrer aller Herzen sich der gute Wille erhöbe und käme unserer Sehnsucht entgegen: einer der ihren zu sein, – das Wort über sie und uns war gesprochen. Es wurde nicht wieder gut.“

1972 hat sie das Thema noch einmal aufgenommen. „Ein kleiner Händler, der mein Vater war“, erinnert die Lebensgeschichte ihres Vaters, eines kleinen, badischen Juden, der zu Kaisers Zeiten gern ein treuer, deutscher Patriot geworden wäre. Es ließ sich auch gut an. Der fleißige Händler schaffte es in der Weimarer

Republik als Sozialdemokrat sogar zum Freiburger Stadtrat. Aber dann kamen die Nazis. Es kam der 9. November 1938. Der Vater wurde mit vielen Linken verhaftet. Als er aus dem KZ zur Familie zurückkehrt, sind die Würfel gefallen. „Der Mann war kahlgeschoren. Er sah in unsere Gesichter und bat uns um Verzeihung... weil er so unangemessen jammervoll hier in der Küche vor uns stand. Geprügelt. Jämmerlich... An jener Stelle Mitleid in mir riß etwas. Es entstand eine radikale Verletzung, die den Fluß des Lebens zwang, eine andere Richtung zu nehmen. Himmel und Erde, Nacht und Tag hatten sich verändert. Es wurde alles anders für immer. Die Wahrheit hatte eingeschlagen.“

Darin, glaube ich, liegt der historische, aufklärerische Wert dieser scheinbar so persönlichen Erinnerungen. Die lange Bereitschaft der Juden, ob assimiliert oder nicht, ob orthodox oder liberal, ins deutsche Volksschicksal einzugehen, wird gekündigt, wird rückgängig gemacht, für immer. Ein Jahrhundertprozeß wird zu seinem Ende gebracht. Sein Urteil heißt: nein. Es gibt kein Zurück in den Stand der Unschuld. Der Traum ist aus.

Die Lyrik war immer Insel und Bastion der einzelnen. Im dritten Band dieser Kassette hat der Verlag mit gutem Grund also die Gedichte von Lotte Paepcke gesammelt. Es sind verschwiegene, fast hermetische Texte, letzte Konzentrate, mit zusammengepreßten Lippen gesprochen. Die Autorin ist angstvoll bedacht, auch nicht ein einziges Wort zuviel preiszugeben. Ein Gedicht trägt den verheißungsvollen Titel: „Treffen“:

*Die Bewohner
aller Heimwehländer
wollen sich bei mir treffen.
Ich sage ihnen ab
weil ich mich leider
nicht befinde.*

Knapper ist die Konstellation dieser Autorin nicht zu fassen. Und doch, auch dies muß registriert werden: Diese Übriggebliebene aus einer anderen Epoche hat überstanden. Sie lebt unter uns, meist in Karlsruhe, oft auch in Freiburg im Breisgau. Sie wird an diesem Donnerstag achtzig Jahre alt. Das Leben ist voller Ironien. Uns bleibt nur ein Geburtstagsglückwunsch aus Frankfurt ins biblische Alter, das nun beginnt. HORST KRÜGER

NZZ

März 31, 1987

Noon»,
«Entfremd-
spiration fü
kann.

... rechte In-
... rime entwickeln

Dennoch fühlt sich Gottfried Reinhardt, der einen festen Wohnsitz in Salzburg hat, in Los Angeles mehr zu Hause als in Europa. «In meiner Jugend war ich in Berlin verliebt. Doch mein Berlin existiert nicht mehr. Damit will ich nicht sagen, dass mein Berlin besser war als das heutige Westberlin. Ausserdem liegt mein Berlin im heutigen Ostberlin, und dort ist es für mich sowieso deprimierend. Und Salzburg war nie meine Heimat.»

Ausserdem ist Gottfried Reinhardt mit einer Amerikanerin verheiratet, Silvia Reinhardt, die als Co-Autorin an einigen Drehbüchern (u. a. «Town Without Pity», «Situation Hopeless — But Not Serious») mitwirkte, und zudem ist sein Sohn, der frühere Polizeikommissar von Los Angeles, Stephen Reinhardt, Berufungsrichter von Kalifornien. Der Enkel des grossen Bühnenzaubers Max Reinhardt Polizeikommissar von Los Angeles und Berufungsrichter von Kalifornien: die Emigration ist mit Gottfried Reinhardt seltsame Wege gegangen.

Cornelius Schnauber

Französisch

Kinofilm

E. SII

Franz

Kempus Friedl
Mid Reg OMAUS
Paris Calille Gordon
Paris 1984

Pinner Klein LA
Steuerberatung
Hollywood Schatzung
Income Tax
Kempus - Pinner - Bondi - Schmidt
Walter Schmidt Jost
1950 and 1951
IG Verwaltung Farben
Jüdische (Brückmann DTC
Kaiserling v. Düren

DR. JOACHIM MEYER-LANDRUT

GALLER MEYER-LANDRUT MILLER
RECHTSANWÄLTE

KÖNIGSALLEE 46
4000 DÜSSELDORF 1

TELEPHON: 0211/320192
TELEX: 858 8294 GLAW D

daß die Rechtskraft der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht den Verfahrensverstöß heilen könnte.

Um so begrüßenswerter ist es daher, wenn nunmehr das OLG Bremen offen ausgesprochen hat, das erneute Urteil zu der in der Vorinstanz bereits rechtskräftig entschiedenen Schuldfrage verletze den Grundsatz „ne bis in idem!“, sei aber deshalb noch nicht nichtig. Gerade der vorstehende Sachverhalt, die Zweifelhafteigkeit einer etwaigen Rechtsmittelbeschränkung, zeigt anschaulich, wie schwierig und ungewiß oft die Beantwortung der Frage ist, ob überhaupt das Prozeßhindernis der *res judicata* vorliegt²². Weil das übergeordnete Gericht im Instanzenzuge oft den gleichen Prozeßgegenstand erneut zu beurteilen hat, ist zudem die Unzulässigkeit seiner Zweitentscheidung wegen Rechtskraft der Erstentscheidung weniger auffallend. Das erklärt auch den Versuch, bei unzulässiger Doppelbeurteilung in demselben Verfahren die Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem!“, insbesondere bei Teilrechtskraft des Urteils den teilweisen Strafklageverbrauch zu leugnen²³. Die unzulässige Zweitentscheidung über die gleiche Sache stellt daher keine so krasse Rechtsverletzung dar, daß diesen Richterspruch anzuerkennen seiner Autorität mehr Abbruch täte als ihn nicht zu respektieren. Die Eigenart der Fallgestaltung legt es dann nahe, das rechtskräftige Zweiturteil der höheren Instanz als maßgeblich anzusehen.

b) Zur Abrundung sei zu der zweiten grundlegenden Fallgruppe, dem Vorliegen zweier rechtskräftiger Entscheidungen über dieselbe Sache in verschiedenen Verfahren, noch folgendes angemerkt: Die Rechtsprechung war hiermit, was die veröffentlichten Erkenntnisse anlangt, in der Form befaßt, daß sich in der Berufungs- oder Revisionsinstanz nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Schuldspruchs die rechtskräftige Aburteilung der Tat in einem früheren Prozeß herausstellte. Nach

²² So auch allgemein Niethammer in Löwe-Rosenberg, Einl. § 15 (S. 61).

²³ So für den Fall des OLG Hamm in JMBL. NRW 56, 59 Klein-knecht-Müller, StPO, 1958, Einl. 10 e; für die Nichtbeachtung der Rechtskraft des Schuldspruchs KG HRR 23 Nr. 1955; BayObLG HRR 32 Nr. 216.

dem BayObLG (HRR 32, Nr. 216) ist hier zwar das Urteil sowohl des AG als des LG zur Schuldfrage in dem späteren Verfahren „ohne weiteres unwirksam“ und das hinsichtlich des Strafausspruchs noch laufende Verfahren daher wegen des Verfahrenshindernisses des Strafklageverbrauchs einzustellen; diese Entscheidung gründet sich aber auf die schon im vorhergehenden abgelehnte widersprüchliche Auffassung von der Bedeutung der Teilrechtskraft, derzufolge die Unanfechtbarkeit des Schuldspruchs nur dessen Nichtnachprüfbarkeit für die Rechtsmittelinstanzen, nicht dessen Rechtskraft schlechthin bewirken soll. Das RG hat demgegenüber in solchen Fällen zutreffend die Rechtskraft des erneuten Schuldspruchs in dem späteren Prozeß und die damit vorliegende Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem!“ nicht geleugnet. Gleichwohl hat es ebenfalls die frühere rechtskräftige Aburteilung der Sache berücksichtigt und das hinsichtlich des Strafausspruchs noch laufende zweite Verfahren eingestellt, weil und „solange das Gesamtverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen“ war²⁴. Diese Formulierung erlaubt den Umkehrschluß, daß nach dem RG bei endgültiger Beendigung des zweiten Prozesses auch zum Strafausspruch das neue Urteil trotz der rechtskräftigen Entscheidung in einem früheren Prozeß als rechtskräftig und nicht als nichtig anzusehen wäre. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der sonstigen Rechtsprechung, wonach die Rechtskraft die Nichtbeachtung eines Verfahrenshindernisses heilt, nicht umgekehrt die Prozeßrechtsverletzung die Rechtskraft hindert und Urteilsnichtigkeit begründet. Dem Grundsatz „ne bis in idem!“ kann dann noch insoweit Rechnung getragen werden, als die Doppelverurteilung bei der Vollstreckung eingewandt werden darf²⁵ und hier — im Unterschied zur ersten Fallgruppe! — nur das erste rechtskräftige Urteil durch Gerichtsbeschluß gemäß § 458 StPO für maßgeblich und vollstreckbar zu erklären ist.

Landgerichtsrat Privatdozent Dr. Günter SPENDEL, Frankfurt/M.

²⁴ DR 39, 1863 f., dazu Spendel ZStrW 67, 568 f.

²⁵ Vgl. Niethammer in Löwe-Rosenberg, Einl. § 15, u. K. Schäfer in Löwe-Rosenberg, Anm. 4 zu § 458 StPO.

ZUM GEDENKEN

Dem Gedächtnis von Kurt Perels

Am 10. September 1958 jährt sich der Todestag von Professor Kurt Perels (Hamburg) zum fünfundzwanzigsten Mal. Er hat damals seinem Leben ein Ende zu setzen unternommen und ist wenige Tage nach einem Selbstmordversuch, ohne wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein, infolge hinzugetretener Lungenentzündung und Herzschwäche gestorben. Gerade heute seiner erneut zu gedenken, ist jedem, der ihm einmal begegnet ist und ihn näher kennenlernen durfte, ganz besonders aber seinen Kollegen und Schülern ein von Herzen kommendes Bedürfnis.

Kurt Perels wurde am 9. 3. 1878 in Berlin als Sohn des Geheimen Admiraltätsrats im Reichsmarineamt Ferdinand Perels geboren. Nach der Ablegung des Abiturrexamens in Berlin studierte er an den Universitäten Kiel, Heidelberg und Berlin. In Berlin war es auch, wo er sein Referendarexamen bestand (1899) und promovierte (1900). Er habilitierte sich bei Albert Haenel in Kiel (1903), um einige Jahre später als a. o. Professor nach Greifswald zu gehen (1908). Schon ein Jahr später folgte er einem Ruf an das Hamburger Kolonialinstitut, wo er als Nachfolger von Thoma den ordentlichen Lehrstuhl des öffentlichen Rechts bekleidete. In Hamburg ist er bis an sein Lebensende geblieben. Er war einer der Mitbegründer der Universität (1919); ihre rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät wählte ihn zu ihrem ersten Dekan. Wenig später wurde er auch zum Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt und als Mitglied in das Hamburger Oberverwaltungsgericht berufen.

Die wissenschaftliche Neigung von Kurt Perels galt vor allem historischen Untersuchungen, dem Kolonialrecht, speziellen Fragen des Völkerrechts, und hier insbesondere des Seekriegsrechts, sowie schließlich dem formellen Parlamentsrecht. Von seinen geschichtlichen Interessen geben „Die allgemeinen Appellationsprivilegien für

Brandenburg-Preußen“ (1909) Aufschluß. Auf dem Gebiet des Kolonialrechts hat er sich durch eine Reihe von Stellungnahmen zu Gesetzen, Gesetzentwürfen und Verträgen einen Namen gemacht, wie etwa durch seine Schrift über „Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofs“ (1910). Das Seekriegsrecht hat er in einer Reihe von Aufsätzen über Konterbanden- und Seebeuterecht und in einer in der Schifffahrtspraxis viel beachteten „Seekriegsrechtlichen Anleitung“ (1932) behandelt, die er im Auftrage des Norddeutschen Lloyd verfaßt hat. Auf einer Ratssitzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Juni 1931 hielt er ein Referat über die Frage „Hat Deutschland einen Rechtsanspruch auf Abrüstung der anderen?“, in dem das vielschichtige und damals besonders aktuelle Problem von hoher Warte dargestellt wurde. Auf staatsrechtlichem Gebiet ist er durch seine Dissertation „Streitigkeiten Deutscher Bundesstaaten auf Grund des Art. 76 der Reichsverfassung“ (1900) bekannt geworden, ferner vor allem durch seine Arbeiten über „Das autonome Reichstagsrecht“ (1903), „Geschäftsgang und Geschäftsformen des Reichstags“ (HdbDStR I [1930] S. 449) und „Geschäftsgang, Geschäftsformen, Rechtsstellung der Mitglieder der Landtage“ (das. I S. 642). Mit der Herausgabe der „Hamburgischen Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts“ (2. Aufl. 1930) stellte er der hamburgischen Rechtspraxis und seinen Studenten ein viel benutztes Hilfsmittel zur Verfügung.

Mit der Aufzeichnung der Daten seines Lebenslaufs und der Schilderung seines wissenschaftlichen Interessengebiets ist über die Persönlichkeit von Kurt Perels noch nichts gesagt. Sie aber ist es gerade, an die wir uns heute mit großer Dankbarkeit und in herzlicher Verehrung erinnern. Perels ist ein in besonderem Maße liebenswerter Mensch gewesen. Die Zartheit seiner Empfindungen, die sich mit einer manchmal mimosenhaften Scheu verband, machten es ihm schwer, sich dem Mitmenschen gegenüber aufzuschließen. Nicht immer daher wurde er in seinem Wesen richtig erkannt.

Aus großer Herzensgüte entsprang eine Hilfsbereitschaft, wie man sie selten fand und findet. „Einer der hilfsbereitesten Menschen, die ich jemals kennengelernt habe“ — so hat ihn der Hamburger Romanist und International-Privatrechtler Leo Raape genannt, als er vor kurzem auf der Feier seines achtzigsten Geburtstages die verstorbenen Fakultätskollegen an seinem geistigen Auge vorüberziehen ließ. Kennzeichnend für die Arbeitsweise von Kurt Perels waren die wissenschaftliche Redlichkeit, die genaue Gründlichkeit und eine unvergleichliche Werktreue. Er wirkte — um seine eigenen Worte in „Der Friede von Versailles und der deutsche Staat“ (1920) zu gebrauchen — „in hingebender Arbeit, die sich gründet auf Selbstbesinnung und Selbstzucht, in opferwilliger Arbeit, deren Triebfeder nicht Gegenwartsgenuß, sondern Zukunftsglaube ist“.

Kurt Perels war ein — im rechten Sinne verstanden — national gesinnter Mann, der sich dem Preußentum als geistig-sittlicher Haltung verpflichtet fühlte. Er strebte „die Wiederbelebung und Hebung unseres seit Kriegsende gesunkenen sittlichen Kredits“ („Der Friede von Versailles usw.“) an: „Es geht um den Glauben an die sittliche Idee des politischen Gemeinwesens; der deutsche Staat muß aufhören, im wesentlichen eine Zwangsanstalt zu sein, die Befehle erteilt und Gehorsam heischt. Er muß wieder eine moralische Anstalt werden, in der neben dem Recht die Gerechtigkeit thronet und die ihr unzerstörbares Fundament in freiwilliger

Unterordnung und freudiger Mitarbeit ihrer Glieder findet“ („Einige Grundgedanken der deutschen und der bremischen Verfassung“, 2. Aufl. 1925).

Kurt Perels ist von jeher mehr Lehrer als Forscher gewesen. Er hat es immer als die schönste und vornehmste Aufgabe des Hochschullehrers angesehen, eine wissenschaftliche Gemeinde zu bilden. Unter den Juristen, die im Verlauf seiner jahrzehntelangen Dozententätigkeit durch seine Schule gegangen sind, befinden sich hervorragende Richter und Anwälte, Hochschullehrer (wie Hans Peter Ipsen-Hamburg und Fritz Morstein Marx-USA), Verwaltungsbeamte, Wirtschaftsjuristen und Kaufleute. In ihnen allen lebt er noch heute fort. Als sein jüngster Assistent und letzter Doktorand habe ich in dem Nachruf, den ich meiner wenige Wochen nach seinem Tode veröffentlichten Doktorarbeit voranschickte, für seine Schülergemeinde versprochen: „Was er uns gewesen ist, die wir uns als seine Mitarbeiter zu seiner engeren wissenschaftlichen Familie zählen durften, fühlen wir zutiefst, ohne es sagen zu können. Wir alle wandeln uns zu immer neuem, nicht gekanntem Schicksal. Die Reinheit seines Herzens, die Ehrlichkeit seines Willens und die Klarheit seines Handelns aber bleiben uns Vorbild. Wir werden Kurt Perels nicht vergessen.“ Wir haben sein Vermächtnis, wir haben die Erinnerung an ihn bewahrt; wir werden ihn auch in Zukunft nicht vergessen.

Rolf STÖDTER, Hamburg

LITERATUR

Festschrift zum 70. Geburtstag von Walter Schmidt-Rimpler. Unter Mitwirkung von Freunden und Kollegen hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Karlsruhe: C. F. Müller. 1957. 430 S. kart. 42.-

In der althergebrachten Form der akademischen Festschrift bezeugen Kollegen, Freunde, Schüler *Walter Schmidt-Rimpler* Verehrung und Freundschaft. Viele der insgesamt 15 Beiträge aus den verschiedensten Rechtsgebieten knüpfen an Erkenntnisse des Gelehrten an und zeigen, wie sehr er, menschlich und wissenschaftlich, Einfluß auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft nehmen konnte. Der einzige rechtshistorische Beitrag, von *Hermann Conrad*, über das Gottesurteil in den Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. von Hohenstaufen (1231), ist eine erste Frucht der in Vorbereitung befindlichen Neuausgabe der Konstitutionen. Sehr interessant ist die Gegenüberstellung der verschiedenen Motive, die Friedrich 1231 und Ludwig den Heiligen 1258 beim grundsätzlichen Verbot des gerichtlichen Zweikampfes leiteten (S. 19), sowie die leidenschaftliche Verteidigung des gerichtlichen Zweikampfes durch Dante (*Monarchia*, II c. 9). Der Aufsatz *Hedemanns* „Wesen und Wandel der Gesetzgebungstechnik“ greift Gedanken der eigenen Antrittsvorlesung mit dem ansprechenden Titel „Über die Kunst gute Gesetze zu machen“ (Jena 1910) und *Schmidt-Rimplers* („Zur Gesetzgebungstechnik“ in *Hedemann-Festschrift*, 1938) auf und betont eindringlich die Wichtigkeit einer „Technik“, die in Wirklichkeit eine — bei uns anscheinend weithin verlorene — Kunst ist. Der Verfall der deutschen Gesetzessprache ist ein sehr ernstes Kapitel, und man sollte das Möglichste tun — auch im akademischen Unterricht —, um ihm zu steuern. Der Satz *Philipp Hecks*, daß der Gesetzgeber nicht nur ein anwendbares, sondern auch ein leicht anwendbares Gesetz wolle (Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, S. 41), ist von seiner Verwirklichung weiter denn je entfernt. Die Abhandlung *Nipperdeys* „Die Rechtslage der Carl-Zeiß-Stiftung und der Firma Carl Zeiß seit 1945“, wohl aus einem Gutachten hervorgegangen, ist angesichts der Entscheidung des *BGH* vom 24. 7. 1957 (JZ 58, 241 m. Anm. v. *Steindorff*) besonderer Beachtung sicher. Die Grundfragen des Interzonalen Rechtes, namentlich des Interzonalen Verwaltungsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes, werden in übersichtlicher Gruppierung erneut erörtert und ergeben in ihrer Anwendung auf den ganz besonders gelagerten Fall neue Aspekte. *Giesecke* behandelt unter dem Titel „Rechtsfragen der Atomenergie“ einige allgemeine Fragen der deutschen Gesetzgebung über das Atomrecht, ferner verschiedene grundsätzliche, das Atomrecht betreffende privatrechtliche Fragen (staatliches Eigentum, Schadensersatz) und gibt einen dankenswerten Überblick über die deutsche Literatur zum Atomenergierecht. *Reinhardt* nimmt zu der heute im Mittelpunkt der Diskussion stehenden, jüngst von *Raiser* in seiner Tübinger Antrittsvorlesung (JZ 58, 1 ff.) erörterten Wandlung des Vertragsbegriffes unter dem gut gewählten Titel „Die Vereinigung subjektiver und objektiver Gestaltungskräfte im Verträge“ Stellung und warnt vor einer allzu heteronomen Entwicklung in Richtung einer Gestaltung „aus hoheitlicher Weisheit und Aktivität“. *Heinrich Lange* trägt zur Prä-

zisierung des schwebend unwirksamen Geschäfts („Leistungsstörungen beim schwebend unwirksamen Geschäft“) Wesentliches bei. *Gernhuber* kritisiert die Rechtsprechung des *RG* und des *BGH*, welche die Strenge der Formvorschriften durch die Erweiterung des Begriffes der unzulässigen Rechtsausübung aufzulockern sucht („Formnichtigkeit und Treu und Glauben“). Die Kritik von *Scholz* an diesem Beitrag (JR 57, 438) vermag ich mich nicht anzuschließen; sie zeigt jedoch, wie grundsätzlich die hier erörterten Fragen sind (man vergleiche auch *Gogos* in *RabelsZ* 20 [1955], 360 f.). Die Abhandlung von *Brecher*, „Vertragsübergang, Betriebsnachfolge und Arbeitsverhältnis“, die sich selbst zu Recht als „Studie zur Struktur der Schuld- und Organisationsverhältnisse“ bezeichnet, greift von anderer Seite her ganz grundsätzliche Organisationsprinzipien unserer schuldrechtlichen Ordnung auf. Strukturelle Probleme fesseln überhaupt zur Zeit besonders stark. So nennt *Rudolf Bruns* seinen Beitrag „Zur Struktur des Prozesses“. Die Rechtsvergleichung kommt bei *Ulmer*, der „die vinkulierte Namensaktie“ im Anschluß an die Entscheidung *RGZ* 132, 149 ff. behandelt, besonders zu Wort. *Hettlage* („Verfassungsfragen öffentlicher Unternehmen“) erörtert Fragen, bei denen sich privates und öffentliches Recht überschneiden, und untersucht die „Forderung nach einem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmenstyp“. *Knur* („Unternehmensformen und Steuerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Steuerneuerungsgesetzes“) ruft uns anhand statistischen Materials erneut in Erinnerung, daß die Wahl einer Unternehmensform heute oft nicht „arteigene, d. h. wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Erfordernisse“ zur Grundlage hat, sondern daß der Zwang zur Steuerersparnis zu unerfreulich komplizierten Gebilden führt, und kommt zu konkreten Reformvorschlägen für Körperschafts- und Einkommensteuerrecht. *Habscheid* bewegt sich mit seinem Beitrag „Das Ausgleichsrecht des Handelsvertreters“ auf einem Gebiete, das *Schmidt-Rimpler* selbst vor 30 Jahren eingehend behandelt hat; er erörtert vor allem den neuen § 89 b HGB und stellt ihn rechtsvergleichend in einen größeren Zusammenhang. *Ballerstedt* koppelt im Titel „Über wirtschaftliche Maßnahmegesetze“ mit Absicht zwei als heterogen empfundene Begriffe und kommt über das „begriffliche Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit“ zu ganz allgemeinen Erörterungen über das Verhältnis von Gesetz und Recht. Der verstorbene *Rudolf Isay* behandelt in diesem wohl letzten Aufsatz aus seiner Feder, die der deutschen Rechtswissenschaft so vieles geschenkt hat, „die juristische Technik der Wirtschaftslenkung“. So moderne Rechtsfiguren wie das gesetzliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt werden hier erörtert. Die Untersuchung, welche der verschiedenen rechtlichen Techniken marktwirtschaftlicher, welche dirigistischer Natur sind, wird, wenn wir nicht irren, in Zukunft häufig herangezogen werden.

In ihrer großen Vielfalt scheint uns die *Schmidt-Rimpler-Festschrift* erneut zu erweisen, daß die literarische Form der Festschrift in ihrer Verbindung von zeitgebundenem Anlaß und zeitloser Wissenschaft, von Persönlichem und Allgemeinem, auch in unserer Zeit ihre Berechtigung behalten hat, zumal dann, wenn, wie hier, das einigende Band sichtbar bleibt. Prof. Dr. Hans G. FICKER, Mainz

JZ 1952

Fritz Pringsheim 70 Jahre

7. Oktober begeht Fritz Pringsheim, Ordinarius des römischen und des deutschen bürgerlichen Rechts an der Universität Freiburg i. Br., seinen 70. Geburtstag. 1882 auf dem schlesischen Glinern, Kr. Trebnitz, geboren, entstammt er dem in Schlesien wässigen Zweig der altbürgerlichen, kultur- und kunstliebenden Familie, die verschiedenen Zweigen der Wissenschaft angedeihen hat. Er studierte in München, Heidelberg und Breslau die Rechtswissenschaften und wurde dann in Freiburg wissenschaftlicher Schüler von Ludwig Mitteis, der, in den Jahren vor dem ersten Weltkriege auf der Höhe seines Wirkens, seinen Schülerkreis um sich sammelte, der sich ausnahmslos durch hervorragende Leistungen auszeichnen sollte. Dort wie später fand Pringsheim das Glück eines festen wissenschaftlichen Freundeskreises, aus dem hier nur zweier Toter gedacht sei: des im ersten Weltkrieg gebliebenen, alles versprechenden Hans Peters und des ebenfalls zu früh abberufenen, glänzenden Joseph Partsch. Während des Krieges, der ihn unter den Waffen sah, hat sich Pringsheim in Freiburg i. Br. mit dem Buch „Kauf und Kaufgeld“ (1916). Im Jahre 1920 nahm er in Freiburg die Lehrtätigkeit auf und wurde dort, wo ihm die schwer zu gewinnende Freundschaft Otto Lenels zuteil wurde, der er später ein schönes Denkmal gesetzt hat, 1921 zum ao. Professor ernannt. 1924 ging er als o. ö. Professor nach Göttingen, 1929 ergriff er Freiburg i. Br.; an beiden Orten zogen seine wissenschaftlichen und persönlichen Eigenschaften wissenschaftliche Nachbarn an. Die große Autorität und die Zuneigung, die sich Pringsheim weit über den Bereich seines Faches und über die Grenzen der Meinungen hinaus erworben hatte, konnten durch die nationalsozialistische Verfolgung nicht bewahren. Seit 1933 beraubt, ging er 1935 nach Berlin und 1939 nach Oxford, wo er bis in die letzten Jahre als Forscher und Lehrer gearbeitet hat. Bereits seit 1946, zu einer Zeit, da nicht einmal der Fortbestand unseres Landes und seiner Universitäten gesichert war und nicht nur die äußere Not dem Rückkehrer besondere Schwierigkeiten und Entbehrungen auferlegte, kehrte er alljährlich als Rektor an seine alte Freiburger Fakultät zurück. Wer sich in der unruhigen Lage der Universitäten erinnert, weiß, was die unermessliche Hilfsbereitschaft, die tätige Kraft und das internationale Ansehen Pringsheims für den Fortbestand seiner Fakultät bedeuten. Seit Sommer 1951 lehrt er, sein Lebensalter nur durch die Reife seiner Erfahrungen und Ratschläge bekundend, dauernd in verschiedenen Fächern seines Lehrgebiets und versieht daneben besonders verantwortungsvolle Ämter. Als äußere Zeichen seines internationalen Ansehens seien die Ehrenpromotion in Athen (1935) und die Mitgliedschaft in mehreren gelehrten Körperschaften des In- und Auslandes, darunter in der Heidelberger und der Göttinger Akademie der Wissenschaften, erwähnt.

Pringsheims reiches wissenschaftliches Werk kann an diesem Ort nicht vollumfänglich dargestellt werden. Es gehört ganz dem glückhaften und einflussreichen fruchtbarsten Zeitalter der Romanistik an, das durch Ludwig Mitteis, Otto Lenel und Otto Gradenwitz heraufgeführt wurde und in der vollkommenen Verwandlung der Wissenschaft vom römischen Recht bewirkt hat. An dieser Verwandlung hat Pringsheims einen entscheidenden Anteil; es repräsentiert die Fülle der Leistungen, welche die nächste Generation, die heute Siebzigerjährigen, in der Arbeitsgemeinschaft oder in geistigem Wettbewerb einbringen. Unter den Pionieren der Romanistik hatte L. Mitteis der Weltgeschichte die Welt des Hellenismus („Reichsrecht und Volksrecht“ 1891) und damit ein vielleicht noch wirksameres Potential geschaffen, als es durch Gradenwitz' Textkritik und Lenels Ediktation geschehen war. Unter dem Eindruck dieser Entdeckungen standen auch die Anfänge Pringsheims; aber sein Werk hat

sich bei aller für sein Handeln und Denken kennzeichnenden Stetigkeit stets durch neue Schfehler bereichert und sich bis zum heutigen Tag jeder neuen Einsicht offengehalten. Es wäre sicherlich eine unzureichende, vielleicht aber eine nicht unrichtige Formel, wenn man sagen würde: in diesem Werk verbindet sich eine tiefe Sympathie, ja Wahlverwandtschaft mit dem eigentlich Römischen mit dem niemals nachlassenden Eindruck der Entdeckung des Griechischen und seiner beständigen Wechselwirkungen auf das Römische; und zwar des Griechischen in all seinen Gestalten, zunächst besonders des „Hellenistischen“ und des „Byzantinischen“, d. h. der spezifischen Differenz zwischen dem Altrömischen und dem Spätromischen, dem „Klassischen“ und dem „Nachklassischen“. Dieser Wechselwirkung ging bereits der „Kauf mit fremdem Geld“ nach, der eine der dunkelsten Kernfragen des römischen Kaufrechts durch die Erfahrung der griechischen Quellen auf eine neue, bis heute nicht abklingende Problemstufe hob; ihr galten die feinere und tiefere Unterscheidung spezifisch römischen und byzantinischen Billigkeitsdenkens, vor allem aber die dauernde Aufmerksamkeit für die Einflüsse und Leistungen der oströmischen Rechtsschulen; endlich die immer tieferen Einblicke in die vielschichtige geistige Beziehung Justinians und der Kompilatoren zum klassischen Recht; zunächst mit Strenge für das Römische sich entscheidend, später mit zunehmendem Gefühl für das eigene Recht des Nachklassischen. Es ist ein schönes Zeichen für die lebendige Kraft dieses Forschers, daß sich seine letzten großen Arbeiten am allerwenigsten unter die oben gegebene Formel bringen ließen. Hatte er schon seit jeher griechisches Recht auch um seiner selbst willen erforscht, so galt das siebente Lebensjahrzehnt vornehmlich ganz neuer Pionierarbeit an dem oft vernachlässigten, oft nur vom Hellenistischen her bewerteten altgriechischen Recht. Pringsheims Buch über das griechische Kaufrecht (1950), vielleicht das monumentalste seiner Werke, und verwandte Abhandlungen haben breite Straßen durch neue Provinzen gezogen, und wir glauben, daß die Fortsetzung dieser Erkundungen in den Plänen des Siebzigerjährigen liegt.

Mit allen Arbeiten hat Pringsheim fast immer Leitthemen der modernen Romanistik überhaupt angeschlagen. Eines der Zeugnisse für die Resonanz seiner Arbeit ist der bekannte Kampf mit dem älteren Freunde Riccobono um „Geradlinigkeit“ oder Heteronomie der nachklassischen Rechtsentwicklung.

In alldem hat Pringsheim gleichwohl nicht so sehr das Leben einer großen vergangenen Kultur als solches als Recht und Gerechtigkeit selbst in ihren geschichtlichen Gestalten gesucht. Wie bei jedem wahrhaften Juristen sind in ihm Liebe zur Gerechtigkeit und Liebe zur positiven und historischen Wirklichkeit des Rechts nicht Dienst an „zweien Herren“, sondern ein einziger letzter Antrieb von Forschung und Lehre. Die Überzeugung, daß dieser Dienst an Recht und Gerechtigkeit zuletzt nicht in der Studierstube, sondern in der Verantwortung des öffentlichen Handelns bewährt werden müsse, ist dem ethisch bestimmten Charakter angeboren; sie wurde in der Begegnung mit der römischen Jurisprudenz und durch die Erfahrungen unseres öffentlichen Lebens gleichermaßen befestigt. Stete Wachsamkeit für das Amt des Rechtes im sozialen und politischen Leben ist es, was Pringsheim für das letzte Wort hält, das der Rechtslehrer der akademischen Jugend nicht sowohl in allgemeinen Ermahnungen als in der täglichen Arbeit, in Anspruch und tätiger Ermutigung zu sagen hat.

Dem Siebzigerjährigen sagt ein weiter Kreis von Freunden, Fachgenossen und Mitarbeitern und eine kaum zu übersehende Schar früherer Schüler zu seinem Ehrentage die herzlichsten Glückwünsche. Sie alle wünschen die lange reiche Erntezeit, die der Lohn eines in stetem Mühen und Ringen um das Beste wohlangeordneten Lebens ist.

Franz WIEACKER, Freiburg i. Br.

LITERATUR

Krawielicki, Robert: Das Monopolverbot im Schuman-Plan. München: Mohr (Siebeck). 1952. XI, 122 S. 11.40

Rudolf: Deutsches Kohlenwirtschaftsrecht im Rahmen des Schuman-Plans. München u. Berlin: Beck. 1952. 36 S. (Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Köln. Bd. IV.) 2.80

Bell, Joseph, und Rudolf B. Schlesinger: Monopole — Kartelle in Amerika und Deutschland. Hannoversch-Münden: Nowack. 1951. 63 S. 3.80

Juristische Diskussion um den Schuman-Plan hat sich zu- nächst auf die grundsätzlichen völker-, verfassungs- und verwaltungs-

rechtlichen Probleme konzentriert. Demgegenüber stellt die Arbeit von Krawielicki die erste systematische Untersuchung eines durch den Montanunion-Vertrag geregelten Teilgebietes dar. Das Kartell- und Monopolrecht der Montangemeinschaft, das in Deutschland die entsprechenden Vorschriften der Besatzungsmächte ablösen wird, bildet gewissermaßen die rechtliche Basis, auf der der gemeinsame freie Markt für Kohle und Stahl sich entwickeln kann. Seine Regelung ist in zwei umfangreichen und komplizierten Artikeln des Vertrages (Art. 65 und 66) niedergelegt. Nach diesen Vorschriften sind alle den freien Wettbewerb der Kohle- und Stahlwirtschaft beschränkenden Vereinbarungen selbständiger Unterneh-

Italy

[Pekelis

Law and Social Sci' -

A collection of essays which are
outstanding - this copy - approval

Alexander Pukelis

1919 Russia to Berlin

1933 Berlin
Vienna

Italy

Paris

England

US Columbia and Mr Schuss
Harvard la Berlin

+ Pan Am Aviat - accident

Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht

Eine systematische Darstellung

von

weiland o.ö. Universitätsprofessor

Dr. Georg Petschek

bearbeitet von

Dr. Ekkehard Hämmerle

Dr. Otto Ludwig



Wien 1968

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Vorwort der Bearbeiter.

Es war unserem Lehrer und Freund, ord. Universitätsprofessor Doktor Georg Petschek, der zuletzt an der Rechtsfakultät der Harvard University in Cambridge, Massachusetts, Prozeßrecht lehrte, nicht mehr vergönnt, nach dem Jahre 1945 in seiner Heimat an der Wiener Universität zu wirken.

Wir haben über Wunsch seiner Witwe und seines Sohnes versucht, die von ihm im Anschluß an seine systematische Darstellung des österreichischen Zivilprozesses hinterlassenen Aufzeichnungen über das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht, die er selbst nicht mehr durchsehen und ergänzen konnte, so zu bearbeiten, daß einerseits die Darstellung auf den neuesten Stand der Gesetze (Stichtag 30. 10. 1967) gebracht, andere Lehrmeinungen kurz angeführt und auch die wesentlichste Rechtsprechung berücksichtigt wurde, andererseits aber die eigenartige Darstellung wie beispielsweise die Aufnahme des Einzelanfechtungsanspruches als Rechtsbehelf des Gläubigers, die in verschiedenen Kapiteln behandelte Exekution zur Sicherstellung und seine Gedanken unverändert belassen wurden. Wir haben deshalb den systematischen Aufbau seiner Aufzeichnungen unverändert übernommen, Nachweise aus Schrifttum und Rechtsprechung nur dort angeführt, wo dies unumgänglich für den Gebrauch des Werkes notwendig war, zumal bei der Überfülle des Materials die Übersichtlichkeit und das originelle Gedankenbild gelitten hätten.

Bei der Bearbeitung wurde in der Hauptsache die Ausgabe der Exekutionsordnung samt Nebengesetzen von Dr. Ludwig Viktor Heller, Manz Verlag 1961 verwendet.

Ohne die technische Hilfe von Frau Anna Leopold und Frl. Elfriede Zierler wäre die Arbeit nicht möglich gewesen.

Wien, im April 1968.

Dr. Ekkehard Hämmerle Dr. Otto Ludwig

Heller-Trenkwalder, Die österr. EO. in ihrer praktischen Anwendung, III. Aufl. 1934, S. 135.....46
 Jäger, Konkursordnung 1958 S. 400, 433 72
 Klang, Komm. zum Allgem. bürgerl. Gesetzbuch II. Auflage
 Bd.
 II S. 16 209
 II S. 182f. 241
 II S. 186f. 96
 II S. 224 166, 168
 II S. 447 42
 II S. 481 240
 II S. 512 194
 Kollroß, RSpr. 1931, S. 199.....171
 RSpr. 1932 Nr. 46.....90
 Kollroß, Exekution auf Vermögensrechte und Unternehmungen 1935 208
 Ludwig, ÖJZ. 1956 S. 254ff.....169
 Neumann-Lichtblau, Kommentar zur EO III. Aufl. I S. 14 188
 Bd.
 I S. 73 5, 18
 I S. 75, 79, 81 18
 I S. 83 5
 I S. 159 90
 I S. 163 81
 I S. 165 80
 I S. 168 80
 I S. 169 81
 I S. 174 84
 I S. 176 84
 I S. 177 83
 I S. 181 86
 I S. 188 86
 I S. 192 84
 I S. 194 85
 I S. 196 87
 I S. 222 91
 I S. 228 92
 I S. 230 90, 93
 I S. 231 90
 I S. 233 48
 I S. 238 91
 I S. 266 46
 I S. 283 115
 I S. 298 40
 I S. 496 108
 I S. 512 109
 I S. 534 100

Bd.
 I S. 539 99
 I S. 550 125
 I S. 721 142
 I S. 749 144
 I S. 757 128
 I S. 813 173
 II S. 814 164
 II S. 925 185
 II S. 957 90
 II S. 967f. 195
 II S. 984 200
 II S. 1043 208
 II S. 1124 220
 Petschek, Zivilprozeßrechtliche Streitfragen 1933 S. 166, 172, 213 5, 10, 35, 90
 Petschek, JBl. 1902 Nr. 38 S. 451 10
 Petschek, ZBl. 1927 S. 631f. 84
 ZBl. 1928 S. 68 11
 ZBl. 1930, S. 387 81
 ZBl. 1933 Nr. 240 S. 646 42
 Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen 1901, S. 55, 125, 347 36, 83, 178, 188
 Petschek-Stagel, Der österr. Zivilprozeß 1963 S. 12, 125 5, 22
 Pollak, System 1930 S. 191, 893, 901 81, 84, 115
 Reeger-Stoll, AbgEO. 1963 S. 189, 336 225
 Roitz, JBl. 1917 S. 423 142
 Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes 1961 VIII zu 190/II 2 b S. 998 42
 Rothe, Betriebsberater 1966, S. 291 179
 Schöнке, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht 1963, VII § 22 III 43
 Schwarz, Das Arbeitsverhältnis beim Übergang des Unternehmens 1967 211
 Stein-Jonas, Komm. zur DZPO. 1956 XVIII 803, II 1 42
 Tschihann, ÖJZ. 1956 S. 254ff. 169
 Walker, Österr. Exekutionsrecht 1932 5, 46, 48, 81, 82, 83, 84, 91, 92

Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht

Eine systematische Darstellung

von

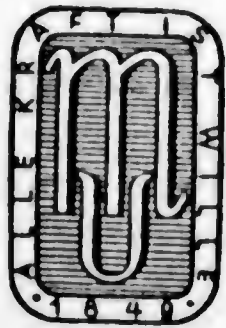
weiland o.ö. Universitätsprofessor

Dr. Georg Petschek

bearbeitet von

Dr. Ekkehard Hämmerle

Dr. Otto Ludwig



Wien 1968

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Vorwort der Bearbeiter.

Es war unserem Lehrer und Freund, ord. Universitätsprofessor Doktor Georg Petschek, der zuletzt an der Rechtsfakultät der Harvard University in Cambridge, Massachusetts, Prozeßrecht lehrte, nicht mehr vergönnt, nach dem Jahre 1945 in seiner Heimat an der Wiener Universität zu wirken.

Wir haben über Wunsch seiner Witwe und seines Sohnes versucht, die von ihm im Anschluß an seine systematische Darstellung des österreichischen Zivilprozesses hinterlassenen Aufzeichnungen über das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht, die er selbst nicht mehr durchsehen und ergänzen konnte, so zu bearbeiten, daß einerseits die Darstellung auf den neuesten Stand der Gesetze (Stichtag 30. 10. 1967) gebracht, andere Lehrmeinungen kurz angeführt und auch die wesentlichste Rechtsprechung berücksichtigt wurde, andererseits aber die eigenartige Darstellung wie beispielsweise die Aufnahme des Einzelanfechtungsanspruches als Rechtsbehelf des Gläubigers, die in verschiedenen Kapiteln behandelte Exekution zur Sicherstellung und seine Gedanken unverändert belassen wurden. Wir haben deshalb den systematischen Aufbau seiner Aufzeichnungen unverändert übernommen, Nachweise aus Schrifttum und Rechtsprechung nur dort angeführt, wo dies unumgänglich für den Gebrauch des Werkes notwendig war, zumal bei der Überfülle des Materials die Übersichtlichkeit und das originelle Gedankenbild gelitten hätten.

Bei der Bearbeitung wurde in der Hauptsache die Ausgabe der Exekutionsordnung samt Nebengesetzen von Dr. Ludwig Viktor Heller, Manz Verlag 1961 verwendet.

Ohne die technische Hilfe von Frau Anna Leopold und Frl. Elfriede Zierler wäre die Arbeit nicht möglich gewesen.

Wien, im April 1968.

Dr. Ekkehard Hämmerle Dr. Otto Ludwig

- Heller-Trenkwalder, Die österr. EO. in ihrer praktischen Anwendung, III. Aufl. 1934, S. 135.....46
- Jäger, Konkursordnung 1958 S. 400, 433 72
- Klang, Komm. zum Allgem. bürgerl. Gesetzbuch II. Auflage
Bd.
II S. 16 209
II S. 182f. 241
II S. 186f. 96
II S. 224 166, 168
II S. 447 42
II S. 481 240
II S. 512 194
- Kollroß, RSpr. 1931, S. 199.....171
RSpr. 1932 Nr. 46.....90
- Kollroß, Exekution auf Vermögensrechte und Unternehmungen 1935 208
- Ludwig, ÖJZ. 1956 S. 254ff.....169
- Neumann-Lichtblau, Kommentar zur EO III. Aufl. I S. 14 188
Bd.
I S. 73 5, 18
I S. 75, 79, 81 18
I S. 83 5
I S. 159 90
I S. 163 81
I S. 165 80
I S. 168 80
I S. 169 81
I S. 174 84
I S. 176 84
I S. 177 83
I S. 181 86
I S. 188 86
I S. 192 84
I S. 194 85
I S. 196 87
I S. 222 91
I S. 228 92
I S. 230 90, 93
I S. 231 90
I S. 233 48
I S. 238 91
I S. 266 46
I S. 283 115
I S. 298 40
I S. 496 108
I S. 512 109
I S. 534 100
- Bd.
I S. 539 99
I S. 550 125
I S. 721 142
I S. 749 144
I S. 757 128
I S. 813 173
II S. 814 164
II S. 925 185
II S. 957 90
II S. 967f. 195
II S. 984 200
II S. 1043 208
II S. 1124 220
- Petschek, Zivilprozeßrechtliche Streitfragen 1933 S. 166, 172, 213 5, 10, 35, 90
- Petschek, JBl. 1902 Nr. 38 S. 451 10
- Petschek, ZBl. 1927 S. 631f. 84
ZBl. 1928 S. 68 11
ZBl. 1930, S. 387 81
ZBl. 1933 Nr. 240 S. 646 42
- Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen 1901, S. 55, 125, 347 36, 83, 178, 188
- Petschek-Stagel, Der österr. Zivilprozeß 1963 S. 12, 125 5, 22
- Pollak, System 1930 S. 191, 893, 901 81, 84, 115
- Reeger-Stoll, AbgEO. 1963 S. 189, 336 225
- Roitz, JBl. 1917 S. 423 142
- Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes 1961 VIII zu 190/II 2 b S. 998 42
- Rothe, Betriebsberater 1966, S. 291 179
- Schönke, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht 1963, VII § 22 III 43
- Schwarz, Das Arbeitsverhältnis beim Übergang des Unternehmens 1967 211
- Stein-Jonas, Komm. zur DZPO. 1956 XVIII 803, II 1 42
- Tschihann, ÖJZ. 1956 S. 254ff. 169
- Walker, Österr. Exekutionsrecht 1932 5, 46, 48, 81, 82, 83, 84, 91, 92



the Willamette Lawyer

In totidem verbis—"In so many words"

Vol. 2, No. 2

WILLAMETTE UNIVERSITY COLLEGE OF LAW, SALEM, OREGON

December, 1965

Law Students Attend Bar Conference

by Walter Edmunds

Distinguished Prof. Retires

by Bob Engle

Scholar, author, educator and learned student of the law are only a few of the descriptive attributes of Dr. Reginald Parker, Professor of Law, Willamette University College of Law. Following twelve years of dedicated service to Willamette College of Law, Professor Parker is retiring from the teaching profession for reasons of health.

Dr. Parker's noteworthy educational and teaching background explains the world-wide renown his name has received among the members of the legal profession. He received the A.B., L.L.B. and J.D. degrees from the University of Vienna, Austria. He is admitted to practice before the courts of Washington, D.C., Illinois, Massachusetts and before the United States Supreme Court. He practiced law in Washington, D.C. and Chicago during the years from 1944-49.

Dr. Parker served as United States Government Attorney (Treasury, OPA and NLRB) from 1942 to 1943 and from 1944 to 1946; acted as Instructor at National University and Instructor in Law at the University of Idaho during the summers of 1948 and 1949, was Professor of Law at the University of Arkansas School of Law from 1949 to 1951; was Associate Professor at Columbus University from 1946 to 1948, and was Lecturer in Law at Northwestern University during 1952. Dr. Parker was visiting Professor of Law at Rutgers during 1960-1961. Since 1953, Dr. Parker has been with the Willamette University College of Law.

Dr. Parker's legal experience extends particularly to the fields of Administrative Law, Comparative Law, Conflicts, Agency, Labor Law, Indemnity and Jurisprudence in which he has taught courses and written many works.

The legal writings of this eminent scholar are too numerous to mention by name. As of 1965, he has written four books of which the best recognized American editions are his "Administrative Law" text (Bobbs-Merril, 1952) and "A Guide to Labor Law" (3d ed., Praeger, 1961) which has not only been published in English, but also in Spanish, French, German, Italian and Arabic. His law review and law journal articles numbered thirty-eight at last count, several of which are in foreign publications. His book reviews number forty-six and many of these reviews are of books written in non-English languages.



DR. REGINALD PARKER

Dr. Parker's retirement from the Willamette College of Law teaching staff is a great loss to both the school and the students. The students expressed their esteem and appreciation of Dr. Parker when, in 1964, a testimonial banquet was held in his honor organized entirely by the Willamette Student Bar.

The feelings of the college were expressed by Dean Seward Reese when he stated: "Much of the national image that Willamette University College of Law has gained in the last twelve years was due to the fact that Dr. Reginald Parker was a member of its faculty. He has been a most inspiring teacher and it would be impossible to ever find another man with such a wide reputation as a legal scholar."

Faculty Ranked Again

by Don Andrews

Approximately 300 students, faculty and guests convened at the Elk's Lodge on Friday, November 12 to witness the annual character assassination of the law school faculty.

Perhaps no assassination in the history of mankind was more premeditated, but it is doubtful that much malice was present. Applause goes not only to the second-year class for the effort and fine talent displayed, but also to the faculty who displayed much fortitude, and good humor by witnessing their own assassination.

After dining on baked potatoes, tossed green salad, rolls, coffee and either steak or baked salmon, the audience quieted as the house lights dimmed in the true Broadway fashion while Stephen Malm, Tacoma, Washington, playing the piano, and Cody Rembe, Seattle, Washington,

Continued on page eight

"Examination of plaintiffs, of eye witnesses for the defense, and of medical experts plays a major role in the success of a trial advocate," noted Dr. John W. Reed, Dean of the University of Colorado Law School as a two day program in continuing legal education swung into effect November 18, 19.

Over 500 attorneys from Oregon and Washington attended the seminar held on the Willamette University campus.

Masterminding the program was Dr. E. Donald Shapire, Director of the Michigan Institute of Continuing Legal Education. Assisting him were Dr. Reed, acting as moderator and a number of eminent attorneys from throughout the United States.

The November 18 morning session opened with a dramatized examination of a plaintiff party. Judge Herbert M. Schwab, Circuit Court Judge of the Fourth Judicial District, presided over the proceeding.

Playing the role of plaintiff was Mrs. Frances Newman, wife of Dr. Frank Newman, Dean of the School of Law, University of California at Berkeley. Mrs. Newman recently returned from Austria where she participated as a courtroom witness in a similar seminar.

Direct examination, crossexamination and re-direct examination were then carried out in a courtroom atmosphere by attorneys from St. Louis, Miami, Chicago, and San Francisco, all considered experts in the field of trial advocacy.

Upon the completion of the examination of the witness, a panel composed of Dwight L. Schwab, Bruce Spaulding, Frank H. Pozzi and Hugh L. Biggs, all of Portland, evaluated the different techniques demonstrated.

The afternoon session consisted of the same type of format except, that in this instance, Mrs. Newman played the role of an eye witness for the defense. The attorneys examined and cross-examined. The evaluation panel completed the first day of the program by giving a critique.

The morning dramatization featured the examination of Dr. James G. Shanklin, a Portland psychiatrist, who undertook the role of a medical witness for the defendant.

The seminar was completed in the afternoon by the examination of an orthopedic surgeon, Dr. John L. Marxer of Portland, who acted as a medical witness for the plaintiff.

The seminar was attended by the second and third year classes of the Willamette University College of Law as professors dismissed classes for the two-day period.

Liste der gestrichenen Rechtsanwälte

Folgenden Wiener Rechtsanwälte wurde gemäß § 1 der Verordnung vom 31. März 1938 die Ausübung ihres Berufes vorläufig untersagt: Chaskel Hirsch Abselrad, Karl Ludwig Allershand, Rudolf Alt, Ludwig Altmann, Alfred Antal, Friedrich Arnstein, Rudolf Auerbach, Arnulf Austerber, Oskar Bach, Richard Bader, Paul Bäck, Kurt Bäder, Alexander Balaban, Egon Ball, Richard Ball, Artur Ballin, Friedrich Bank, Karl Josef Barasch, Alfred Barber, Otto Barba, Bronislav Bardas, Franz Barth, Heinrich Baruch, Alfred Baß, Viktor Batist, Fritz Bauer, Hans Beck, Johann Beer, Karl Berdach, Egon Bergel, Jakob Berger, Osiel del Oswald Berger, Wolf Bergwerk, Karl Beth, Marianne Beth, Isidor Billig, Friedrich Birkenfeld, Richard Birnbaum, Samuel Birnbaum, Eduard Birnstein, Isidor Blatt, Berthold Blau, Herbert Blaukopf, Chaim Blaustein, Klementine Bloch, Leopold Bloch, Georg Blohn, Ignaz Blumenfeld, Egon Böhmer, Marcel Böhmer, Artur Bondi, Otto Bondy, Benno Both, Ernst Brande, Erhart Brasloff, Karl Braun, Fritz Braunsfeld, Isaak Braunstein, Phöbus Breier, Jakob Brenner, Georg Breuer, Emil Brod, Artur Brüller, Adolf Brumberg, Josef Buchführer, Berthold Buchholz, Jakob Buchsbaum, Bernhard Bürger, Jakob Bürger, Walter Butler, Abraham Simon Byk, Egon Chieger, Max Chomed, Lucian Dauber, Johannes Deutsch, Rudolf Deutsch, Josef Diamand, Artur Dittersdorf, Otto Donath, Karl Drechsler, Rudolf Eugen Dreiling, Paul Dregler, Paul Druks, Josef Eber, Hermann Ebner, Hugo Ederstein, Adolf Ehrensteil, Morus Ehrlich, Ignaz Eisenstein, Siegfried Leonhard Ederstein, Heinrich Elias, Viktor Elias, Josef Ellenbogen, Heinrich Ellend, Paul Elzhols, Adolf Engel, Fritz Engel, Louis Engel, Jakob Nathan Engelberg, Paul Engelhard, Josef Engelstath, Isaak Engenstein, Manfred Engelstein, Julius Epstein, Karl Ettinger, Kurt Ettinger, Artur Faith, Fritz Eduard Fantl, Max Fantl, Norbert Feger, Emanuel Fecht, F. Franz Feigl, Friedrich Feigl, Gertrud Feigl, Robert Feigl, Robert Josef Feigl, Max Feilhaber, Isidor Feiller, Robert Felber, Erwin Felmar, Adolf Hans Feldschuh, Julius Feliz, Eise Fell, Theodor Fell, Theodor Fellner, Hans Fenschel, Eduard Fichtmann, Siegmund Phöbus Finkelstein, Otto Finkler, Justin Finstelbusch, Simon Fischel, Günther Fischer, Robert Fischer II, Friedrich Fischl, Hans Fiskus, Friedrich Flandrak, Richard Flatter, Emil Fleischer I, Friederike Fleischer, Jakob Fleischer, Konrad Fleischner, Otto Folger, Siegfried Fränkel II, Felix Frank, Josef Frankenstein, Paul Frankl, Erich Fräberger, Hermann Frenkel, Oskar Freudenheim, Artur Freund, Erich Freund, Isidor Georg Freundlich, Markus Frey, Otto Frey, Alfred Fried, Ernst Hans Fried, Martha Friedländer, Peter Friedländer, Walter Friedländer, Maximilian Friedmann, Arnold-Friedrich Fröhlich, Walter Fröhlich, Heinrich Frost, Berthold Fuchs, Bruno Fuchs, Josef Fuchs, Otto Fuchs, Richard Josef Fuchs, Siegfried Fuchs, Artur Füllenbaum, Erich Fürth, Robert Gaertner, Emil Galager, Abraham Geber, Friedrich Gchorfam, Hans Geiger, David Gelles, Julius Gewirtz, Leopold Glanz, Julius Glattauer, Kurt Glauer, Hermann Gleiß, Ernst Rudolf Gold, Ernst Wilhelm Gold, Hermann Gold, Wilhelm Goldberg, Ludwig Goldberger, Adolf Goldhammer, Leo Goldhammer, Heinrich Goldschmidt, Emanuel Leon Goldstein, Georg Gollmann, Liesbeth Gompich, Alois Gottfried, Oskar Gottfried, Stella Gottwald-Fritsch, Moriz Grad, Robert Graf, Friedrich Graf, Grete Graf, Karl Graf, Kurt W. Grimm, Siegmund Gronner, Bernhard Gropp, Hugo Groß, Leonhard Groß, Siegfried Groß, Robert Großbard, Egon Großmann, Bruno Grünberg, Leopold Grünberg, Julius Philipp Grüneg, Friedrich Grünfeld, Leopold Grünspan, Markus Wilhelm Grünig, Walter Gutmann II, Felix Haas, Salomon Haas, Otto Haas, Alfred Haber, Alfred Habersfeld, Moriz Hadie, David Händel, Simon Händler, Robert Hahn, Anna Halsen, Alexander Halpern, Adolf Hamburger, Hans Hamermann, Jakob Hammer, Otto Harpner, Robert Hartmann, Arnold Hauser, Franz Hauser, Georg Gottlieb Heck, Jakob Heitler, Martin Heilpern, Oskar Heimer,

Kurt Heitler, Oskar Heitler, Paul Heller, Robert Heller II, Walter Heller, Siegmund Hellmann, Eduard Herbst, Ignaz Herrnsfeld, Harry Herz-Fränkel, Jakob Herzbaum, Wolf Herzberg, Max Herzberg-Fränkel, Felix Herzog, Markus Herzmann, Paul Herzog, Emanuel Hirt, Jakob Hirt, Walter Slavatsky, Friedrich Hochermann, Rudolf Hochmann, Israel Hörer, Erich Hoffmann, Johann Hans Hoffmann, Artur Holdegraber, Emanuel Holzapsel, Friedrich Horn, Alexander Horowitz, Racharias Horowitz, Hans Huber, Paul Hulles, Ernst Hutterer, Josef Infeld, Siegfried Jacob, Leopold Jakob, Max Jahr, Wilhelm Jakob, Willy Jakobsohn, Saul Jecis, Egon Jeger, Fritz Jelles, Philipp Juran, Oskar Jacmpe, Hans Kaska, Alfred Kahn, Friedrich Kallmann, Heinrich Kamaler, Oskar Kantor, Siegmund Kapralik, Leopold Kay II, Maximilian Kay, Moriz Kaufmann, Josef Kawaler, Eugen Kaye, Fritz Kerzi, Rudolf Kessler, Hans Kimmel, Stephan Kimmelman, Heinrich Kiwe, Robert Kiwe, Renee Kiwe, Josef Kläger I, Max Kläger, Marcel Klärman, Jakob Klapholz, Alfred Klein, Erwin Klein, Karl Klein, Otto Klein, Robert Klein, Georg Phil. Klemperer, Julius Erich Klingler, Julius Klügler, Felix Klug, Felix Köhler, Maximilian Köhler, Friedrich Köhler, Hugo Kölbl, Isidor Körner, Moriz Leonhard Kohl, Clarisse Kohn, Josef Kohn, Kurt Kohn, Robert Kohn, Emil Kollek, Walter Konrad, Heinrich Konrad, Julian Koppelman, Paul Kores, David Kornewitz, Max Kosmann, Sabian Kramer, Fabius Kränzler, Salomon Krässel, Jakob Krammer, Fritz Georg Krassny, Gaston Josef Kraus, Siegfried Kraus, Wilhelm Kraus, Nathan Kreiber, Josef Krey, Samuel Krumholz, Artur Kuska, Max Kuska, Wilhelm Kuska, Emil Kurz, Richard Kuschnig, Adolf Lamm, Leon Lampel, Abraham Jakob Landau, Heinrich Nikolaus Landau, Ignaz (Isaak) Landau, Adolf Lande, Rubin Lang, Viktor Lang, Bernhard Langer, Karl Langer, Otto Erich Langfelder, Adolf Larsen, Adolf Last, Berthold Lauer, Max Lamer, Arnold Lehmann, Oskar Robert Lehner, Viktor Leinwand, Hans Leisi, Otto Lerner, Paul Lessing, Alice Libby, Josef Licht, Max Licht, Anselm Lichtblau, Leo Lichtblau, Viktor Dichtenstern, Otto Lichtner, Oskar Liebermann, Julius Liebling, Otto Liszys, Josef Lienthal, Friedrich Loew, Emil Löwensfeld, Walter Löwensfeld-Ruß, Leon Löwensohn, Richard Löwenthal, Siegmund Lopater, Oskar Lorber, Ludwig Loschitzer, Norbert Lubas, David Lunensfeld, Erwin Lustig, Leo Lutwak, Otto Mährischer, Friedrich Mahler, Michael Mahler, Erich Maier, Leonhard Maier, Leo Majulik, Erich Mandel, Paul Manelsh, Julius Mannheim, Severin Mantel, Rudolf Marchfeld, Artur Markus, Klemens Markussohn, Viktor Ludwig Maur, Josef Mauraber, Oskar Mayer, Salomon Mayersohn, Robert Mebler, Sulamit Mebler, Wilhelm Meijder, Karl Meisel, Lazar Melles, Philipp Mentchel, Franz Mendelsohn, Siegfried Merschi, Michael Albert Milch, Julius Miller, Rudolf Mogan, Siegfried Morgenstern, Berthold Moser, Julius Much, Joachim Markus Much, Adolf Müller jun., Georg Müller, Hans Münz, Georg Munk, Michael Munkach, Hans Nettel, Franz Neubauer, Jakob Neuer, Hans Ramann, Otto Reumann, Paul Josef Reumann, Ignaz Ruffbrecher, Sam. (Siegmund) Ruffbrecher, Viktor Ruffbrecher, Eugen Desterreicher, Heinrich Ofse, Kurt Walter Dopper, Josef Maximilian Oster, Salomon Osterleher, Friedrich Pachner, Eduard Pachtmann, Karl Josef Päch, Leon Päch, Reginald Parker, Egon Perez, Erwin Perl, Willy Perl, Hermann Perthalm, Anton Pich, Kurt Pilzer, Robert Plank, Maximilian Pöller, Emanuel Pohorille, Ernst Polizer, Fritz Polizer, Erwin Pollach, Artur Polack, Friedrich Pollak, Otto Pollak, Paul Polturak, Viktor Emanuel Bordes, Paul Borges, Andre Prager, Hans Prager, Leon Preis, Josef Elias Preislag, Markus Preminger, Lazar Rabonowits, Friedrich Rapaport, Jakob Rapaport, Max Egon Rappaport, Josef Rathspacher, Hans Reberer, Ernst Reblisch, Georg Reich, Georg Fritz Reich, Leo Reich, Rudolf Reich, Alfred Emil Reichenberger, Emil Reik, Otto Reik, Paul Reik, Adolfs Klaus Reisk, Robert Reitler, Hermann Riebler, Hans Riesenfeld, Julie Riesenfeld, Eduard Ringel, Siegmund Ringer, Wilhelm Rittermann, Ephraim Röll, Leo Röll, Adolf Roner, Max Rosen, Josef Paul

Rosenbaum, Emanuel Rosenberg, Mendel Rosenberg, Theodor Rosenblatt, Isidor Rosenblatt, Alfred Rosenthal, Heinrich Rosenzweig, Alfred Rosner, Artur Rossin, Ludwig Ross, Emil Rubel, Heinrich Rübner, David Russo, Albert Sachs, Eduard Sachs, Jakob Sacher, Hans Sacher, Leo Salzinger, Jakob Sand, Adolf Sandik, Heinrich Sar, Erich Sarl, Moses Schäfer, Hans Artur Schäfer, Theodor Schäfer, Josef Schärff II, Karl Schärff, Maximilian Schärff, Phöbus Schärff, Alexander Schall, Hermann Schapira, Saul Schapira, Marcel Schain, Josef Schell, Karl Schenk, Paul Schick, Ludwig Schiffer, Heinrich Schifmann, Paul Schifter, Richard Schimelschek, Markus Schlaffer, Maximilian Schläpfer, Edmund Schletter, Siegfried Schleuderer, Emil Schmelz, Abraham Schmerler, Samuel Schmerler, Friedrich Schmiedl, Jakob Schmidt, Karl Schmidt, Emil Schmitz, Fritz Schnabl, Guido Schnaxer, Friedrich Schnek, Lothar Schniger, Robert Schreiber, Robert Schreier, Richard Schubert, Ernst Schütz, Heinrich Schütz, Leopold Friedrich Schüb, Hans Schur-Dechner, Adolf Schwarz, Alfred Schwarz, Alois Schwarz, Ernst Schwarz II, Josef Schwarz, Robert Schwarz II, Rudolf Schwarz, Josef Schweik, Erich Schweikburg, Siegfried Schwind, Alexander Seelenfried, Georg Seidler, Edmund Seidler, Maurycy Selzer, Walter Siegel, Wilhelm Siegel, Robert Siegmann, Hermann Silberberg, Ernst Silberknopf, Otto Silbermann, Wilhelm Silberstein, Hans Sinaberger, Artur Singer, Erich Singer, Marcel Singer, Walter Singer, Artur Sinnreich, Richard Smetana, Markus Sokal, Otto Sokal, Saul Sokal, Alfred Sommer, Sigismund Sonderling, Eduard Sonnenthal, Artur Spielmann, Julius Spinner, Friedrich Spira, Reginald Spitz, Ferdinand Spitzer, Fritz Spitzer, Hans Spitzer, Leo Spitzer, Sandor Spitzer, Erich Stabler, Pinkas Starer, Bernhard Stark, Viktor Stecher, Wilhelm Stecher, Anton Stein, Hans Steiner, Hermann Steiner, Jacques Steiniger, Friedrich Stern, Fritz Stern, Chaim Sternbach, Oskar Sternbach, Bernhard Viktor Sternberg, Hans Sternberg, Philipp Sternberg, Karl Sterzer, Otto Sterzer, Wilhelm Stöger, Paul Stössel, Jeqias Benedikt Storfer, Ernst Strauß, Hugo Strauß, Oskar Strauß, Otto Strauß II, Robert Strauß, Walter Strauß, Fritz Stroß, Josef Sturm, Friedrich Stur, Eugen Süßkind, Heinrich Taeni, Josef Tasler, Ernst Tanner, Siegfried Tauber, Emil Taubes, Juda Taubmann, Otto Teinowits, Julius Teller, Simon Tennenblatt, Heinrich Thaler, Hermann Thorn, Salomon Ticho, Paul Tiede, Edmund Max Tiger, Paul Tiskowit, Emanuel Trebitsch, Oskar Trebitsch, Robert Trebitsch, Josef Luttmann, Rudolf Ungar-Meller, Adolf Unger, Leopold Uprimny, Jakob Verber, Karl Wacha, Emil Wachsberg, Hans Heinz Wachtel, Otto Wächter, Otto Wagner, Emil Wagschal, Fritz Wagschal, Severin Wallach, Rudolf Waller, Heinrich Walter, Erich Wantuch, Siegfried Warenfeld, Leopold Wechsberg, Salo Weidberg, Gottfried Weidensfeld, Karl Weirauch, Emanuel Weinbach, Robert Weinberger, Senio Weingass, Artur Weinmann, Heinrich Weinmann, Herbert Weinschel, Ernst Weisnicht, Otto Weisk, Johann Weisk, Max Weisk, Viktor Weisk, Jakob Jakob Weiskberg, Walter Weiskopf, Georg Anton Weisk, David Wender, Ernst Konstantin Josef Wender, Rudolf Willheim, Edith Willig, Lothar Winter, Erich Wintermiz, Franz Wittenberg, Friedrich Wölfler, Anton Wohl, Martin Wohlmann, Theodor Wojnilower, Artur Wolf, Georg Viktor Wolf, Richard Wolf, Salomon Wolf, Siegfried Wolf, Paul Wohlheim, Emil Wolfner, Rudolf Wolitzky, Jakob Woloscer, Otto Waudner, Benno Wiemand, Josef Wimmer, Wilhelm Wupnik, Armin Zwitter, Egon Zwitter.

In Baden bei Wien wurden gestrichen: Die Doktoren: Friedrich Kalman, Bernhard Klar, Viktor Richter und Samuel Spitzer. In Wiener-Neustadt wurden gestrichen: Die Doktoren: Fritz Kuchricht, Richard Ehrenhaft und Adolf Hader. In St. Pölten wurde gestrichen: Dr. Egon Morgenstern.

An Strafverteidigern in Wien wurden gestrichen: Paul Fischer, Bernhard Haber, Artur König, Hans Anton Kraus, Max W. und Heinrich Jallek.

Neu mit Peter 19. Juni 1938

**THE
WILLAMETTE LAW JOURNAL**

Volume 4

Number 4

Fall 1967

WILLAMETTE UNIVERSITY
COLLEGE OF LAW
SALEM, OREGON



DEDICATION

Although it is generally accepted as a truism of our society that every man performing a task can be replaced, persons close to the Willamette University College of Law scene could understandably file a brief in rebuttal in the case of Dr. Reginald Parker who passed away recently.

When he joined the faculty in 1953, Dr. Parker brought to the College an unbelievable wealth of experience and training. Formally educated in Europe in his youth and admirably self-educated during his entire life by an insatiable desire to acquire information and understanding from the printed page, Dr. Parker was a true authority on the history and philosophy of law and a bona fide expert on comparative and international law. He was the author of innumerable articles and several books and was universally recognized as a sagacious student of the law with a rare gift for written exposition. This unique talent was demonstrated by the authorship of books effectively designed for the layman along with the writing of materials for the consumption of advanced legal scholars.

Those who had a day-by-day contact with Dr. Parker will remember him more for his "human touch" than for his undisputed expertise in jurisprudential science. He had a deep and abiding interest in the welfare of each of his students and gave unstintingly of himself in the improvement of the quality of legal education in the College of Law.

Dr. Parker has left an indelible mark in the annals of the College and his absence will be sorely felt in years to come.

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN

HERAUSGEBEN VON

A. MERKL, WIEN · A. VERDROSS, WIEN · K. WOLFF, WIEN

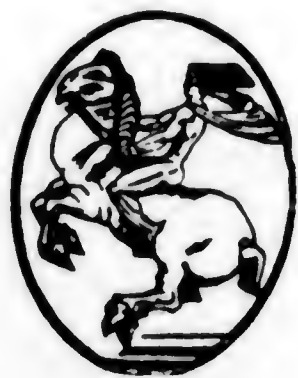
21

**DAS PRIVATRECHT
DER VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA**

VON

DR. REGINALD PARKER

PROFESSOR OF LAW, WILLAMETTE UNIVERSITY, SALEM, OREGON, U. S. A.
ANWALT AM OBERSTEN BUNDESGERICHT DER VEREINIGTEN STAATEN
UND AN DEN GERICHTEN DER STAATEN ILLINOIS UND MASSACHUSETTS
UND DES DISTRICT OF COLUMBIA



WIEN · SPRINGER - VERLAG · 1960

① Back to a Dream After Nazi Nightmare

By HERBERT HADAD

THIS is the story of a dream that began in Europe, was interrupted by a nightmare and is being fulfilled in this city.

In a schoolyard in Berlin before World War II, Albert J. Phiebig read books while the other children played. "Der kleine Professor," they began to call him.

"The little professor," didn't mind. His reliance on eyeglasses was his immediate explanation for avoiding roughhousing, but the real reason was that he loved books.

"Even then, I refused to have ugly editions," Mr. Phiebig said in a recent interview. "I bought beautiful 16th- and 17th-century editions of the Greek and Latin classics."

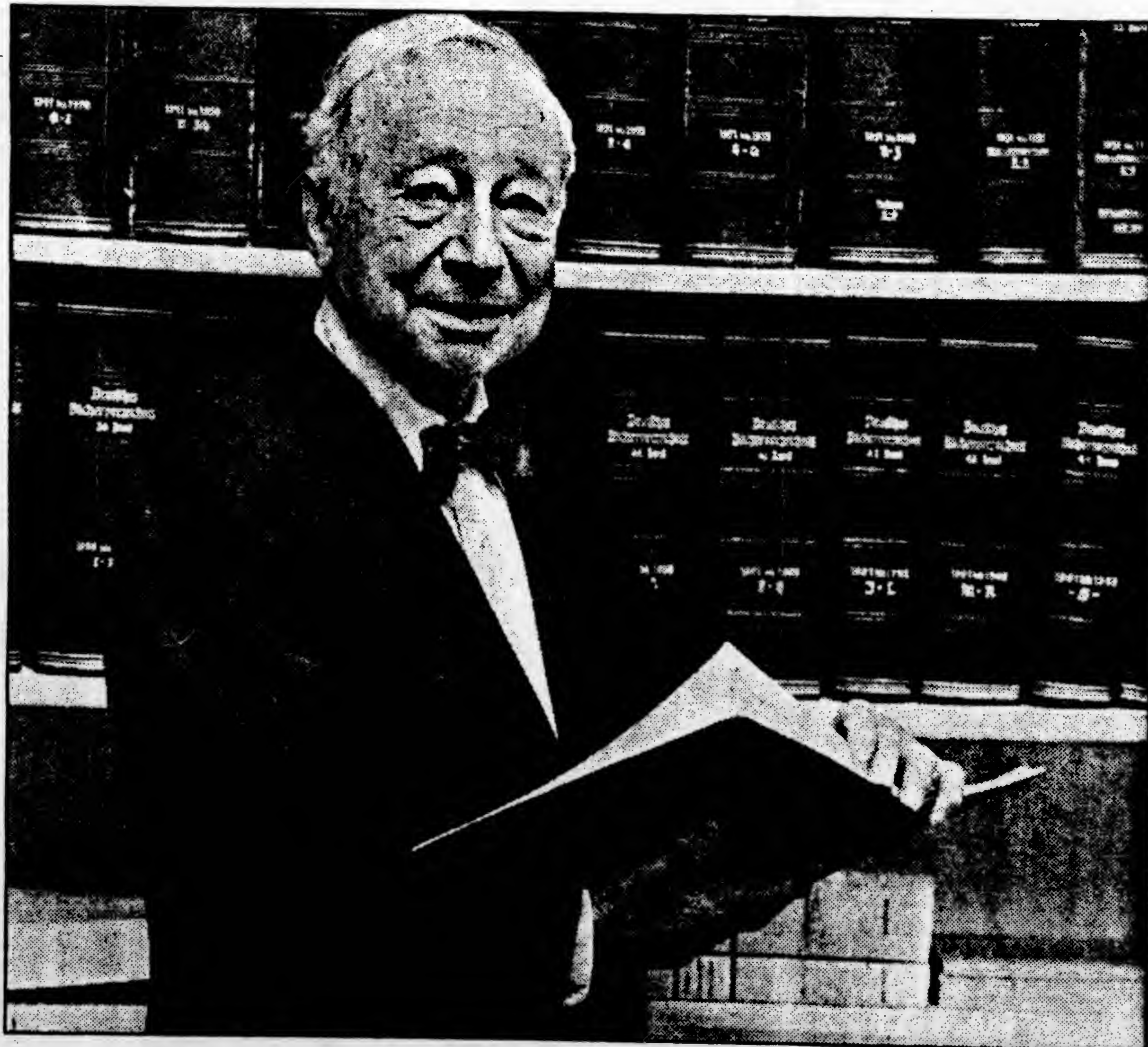
He browsed through antiquarian bookstores and street stalls and began building a fine-book collection. His father did not approve and withheld financial support, first when the son was still a student at the high school, or gymnasium, and later when he studied at the University of Berlin and the University of Freiburg.

First Forced to Study Law

"My father forced me to study law," Mr. Phiebig said. "I finished but never practiced. I always wanted to be a bookseller."

It was an ambition that would be sorely tested.

On Nov. 9, 1938, came Kristallnacht. Mobs led by stormtroopers rampaged against Jews in Germany. Mr. Phiebig was newly married. "We were lucky," he said. "We couldn't stay at home, but we went into hiding



Albert J. Phiebig in his office in White Plains.

The New York Times/Jim Estrin

2

Sorry the editors omitted a more detailed reference to YOU

Kind regards

When the violence subsided, the Phiebig quickly made their plans. He credits the United States Embassy with supplying good advice.

"We were allowed to take paintings, a stamp collection, silverware, and, of course, my boxes and boxes of books, but we had to pay a tax on them. We stored them in Rotterdam. A few weeks later" — after sending his possessions on — "people weren't allowed to take anything out" of Germany, he said.

Early in 1939, he found a \$32.50-a-month apartment in Kew Gardens, Queens, and sent for his 32 crates of books and other valuables. During the war he served as a researcher for the United States Office of Strategic Services in Washington.

In 1946, learning that a small group of Swiss publishers was looking for a representative in this country, which then had a large German-speaking population, he became what he wanted to be.

"My first book was a Swiss encyclopedia," Mr. Phiebig said.

The Phiebig moved their home and business to White Plains in 1952, mainly to find better schooling for their two children. His wife, Rosa, died in 1960. On Valentine's Day in 1964 he married Marianne Hoff. They had a Berlin connection, of sorts. Her sister had gone to school there with his sister, now Dr. Annamarie Weil of Manhattan, a psychoanalyst who studied with Anna Freud, daughter of Sigmund Freud.

The would-be Berlin bookseller now carries out his long-ago-chosen vocation in a converted carriage house a short walk from his home. He is essentially a finder of books who acquires volumes that for one reason or another — age, obscurity of origin or subject — are not readily available. "The emphasis is on importing foreign books for U.S. customers," he said. "In the olden days, the emphasis was institutions, but then came the budget cuts. Most of our customers today are industries and individual collectors, as well as the institutions. To a limited degree, we also export U.S. books."

Mr. Phiebig, with a staff of five, maintains several hundred volumes of bibliographies from around the world — "from France to India," as he puts it — which guide him in more than 3,000 book transactions each year.

Prices From \$30 to \$1,000

"Few books are sky-high," he said, speaking of the total cost to a client. "Very few are under \$30, and very few are over \$1,000."

"It is a terrible nuisance for customers to write in foreign languages and use foreign currencies," Mr. Phiebig said.

Hunting for rare books is a labor of love for Albert J. Phiebig.

Phiebig said. His revenue, after locating and delivering a book, comes from the normal trade discount, although sometimes he must add a charge to cover overhead costs.

Typically the books are scholarly or scientific but, he said, "the antiquarian part is more fun; finding the rare books is like a detective story." One search took him close (figuratively) to his early home. A customer requested "Dreams in Antiquity," written about 1900 and mentioned in Sigmund Freud's writings.

"All the analysts wanted copies of it," Mr. Phiebig said. "I remembered that remaining copies were in the teachers' library in our old school. It was the second oldest high school in Berlin, founded in 1648. So I tried to trace the book. But the school no longer exists. The Nazis dissolved it. The library had disappeared."

His ability to succeed in business depends, in large part, on his book "scouts," or dealers overseas, and what he calls his "fingertip feeling" for reliable sources. Educated guesses also help.

He once ordered two books from Egypt — a George Bernard Shaw collection for a biographer and a book by Freud destined for a psychoanalytic institute. Both were in Arabic.

"I have some knowledge in many languages but I was baffled by the Arabic script," he said. "My staff and I stood around studying the two volumes. We decided the one with short paragraphs was dialogue and therefore Shaw. On that basis we shipped them to our customers. They never came back," he added.

When domestic customers request domestic books, Albert J. Phiebig Inc. recommends another White Plains dealer, Avonlea Books. "You can't spread yourself too thin," he explained.

One unusual request was for every different version in the world of "Ripley's Believe It or Not."

"The request was very recent. So far, we've found one copy in Austria," Mr. Phiebig said.

"We've had our best sellers," he added, citing a Swiss manual on art styles and a British book on lawn care.

"All the golf courses bought the lawn book," he said. "Sales totaled a few dozen."

Mr. Phiebig speaks in a droll, self-deprecating manner and bears some resemblance to Harry S. Truman. He retains a pronounced German accent. "I can't get rid of it," he said. "My trouble is I have no gift for languages. When I first arrived here, language instructors tried everything — tongue depressors, mirrors, tape recordings."

He said that when he used his Berlin dialect, which is not particularly highbrow, his wife became upset. "You sound like the delivery boy," she tells me," he said, and laughed.

Mr. Phiebig tries to maintain personal contact with his sources when possible. On a trip to Cairo, he waited in his hotel room to meet his best Egyptian source, unmet before. Finally a woman appeared at his door. "Hello, Madame Lila, so good to see you," Mr. Phiebig said.

"May I make up your bed?" the woman answered.

The Phiebig travel extensively but when the International Congress of Antiquarian Booksellers met in Düsseldorf about 10 years ago, they did not attend. He has not visited Germany since fleeing in 1939.

But he still speaks with affection of his school — Friedrich's Werdersche Gymnasium — where his dream began. "It was a very small class. Even the Christian boys," he reflected, "died in the war."

3

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/28

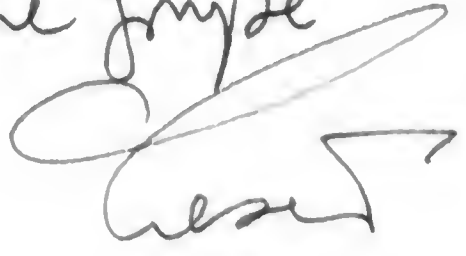
3/28 R 1947-1985

[Faint, illegible handwriting]

[Handwritten mark or signature]

Max Reinstein

by Leser

Herzliche Grüße
Hres. 

Max Rheinstein
Gesammelte Schriften
Collected Works

1

Max Rheinstein

Collected Works

Volume 1

JURISPRUDENCE AND SOCIOLOGY
COMPARATIVE LAW
AND COMMON LAW (USA)

edited by

HANS G. LESER
Marburg



1979

J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Max Rheinstein

Gesammelte Schriften

Band 1

RECHTSTHEORIE UND SOZIOLOGIE
RECHTSVERGLEICHUNG
UND COMMON LAW (USA)

herausgegeben von

HANS G. LESER
Marburg



1979

J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Rheinstein, Max:

[Sammlung]

Gesammelte Schriften/Max Rheinstein. Hrsg. von Hans G. Leser. –
Tübingen: Mohr.

Parallel.: Collected works/Max Rheinstein.
ISBN 3-16-641062-7

Bd. 1. Rechtstheorie und Soziologie; Rechtsvergleichung und
common law (USA). – 1979.

©J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1979.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch
nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie,
Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany. Satz und Druck: Gulde-Druck, Tübingen. Einband: Großbuch-
binderei Heinr. Koch, Tübingen

Inhaltsverzeichnis

Contents

Inhaltsübersicht Band 2 / Contents of volume 2	IX
Einführung des Herausgebers	XI
Editor's Introduction	XVIII

Kapitel I

RECHTSTHEORIE UND SOZIOLOGIE

Chapter I

JURISPRUDENCE AND SOCIOLOGY

1. Who Watches the Watchmen?	3
In: Interpretations of Modern Legal Philosophies. Essays in Honor of Roscoe Pound, edited with an introduction by Paul Sayre. New York: Oxford University Press 1947, 589–610.	
2. Preface and Introduction to Max Weber on Law in Economy and Society	27
In: Max Weber on Law in Economy and Society, edited with introduction and annotations by Max Rheinstein. Translation from Max Weber, <i>Wirtschaft und Gesellschaft</i> , 2nd ed. (1925) by Edward Shils and Max Rheinstein. Cambridge: Harvard University Press 1954, XV–XVII, XXV–LXXII.	
3. Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen	74
In: <i>RabelsZ</i> 34 (1970), 1–13.	
4. Review: Dawson, <i>The Oracles of the Law</i> *	87
John P. Dawson, <i>The Oracles of the Law</i> . Ann Arbor: The University of Michigan School of Law. 1968. Pp. XIX, 520	
* In: <i>The American Journal of Comparative Law</i> 18 (1970), 442–449.	
5. What should be the Relation of Morals to Law? A Round Table ..	97
In: <i>Journal of Public Law</i> 1 (1952), 287–300.	

6. Motivation of Intergenerational Behavior by Norms of Law 111
 In: Symposium on the Family, Intergenerational Relations and Social Structure, Duke University 1963. Social Structure and the Family: Generational Relations. Edited by Ethel Shanas (and) Gordon F. Streib. Englewood Cliffs, N. J.: Prentice-Hall (1965), 241-266.
7. Process and Change in the Cultural Spectrum Coincident with Expansion: Government and Law 138
 In: Symposium on Urbanization and Cultural Development in the Ancient Near East, University of Chicago, 1958. City Invincible; A Symposium . . . held at the Oriental Institute of the University of Chicago, Dec. 4-7, 1958. Edited for the Planning Committee by Carl H. Kraeling and Robert M. Adams. Chicago: The University Press (1960), 405-418.
8. Review: Sociology of Law. Apropos Moll's Translation of Eugen Ehrlich's Grundlegung der Soziologie des Rechts* 151
 Eugen Ehrlich, Fundamental Principles of the Sociology of Law. Translated by Walter L. Moll; with an introduction by Roscoe Pound. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1936. Pp. XXXVI, 541.
 * In: Ethics 48 (1938/39), 232-239.
9. Review: Two Recent Books on Sociology of Law* 159
 N. S. Timasheff, Introduction to the Sociology of Law. Cambridge, Mass.: 1939, Pp. XIV, 418; Georges Gurvitch, Eléments de sociologie juridique. Paris: 1940. Pp. 268.
 * In: Ethics 51 (1940/41), 220-231.
10. Review: Radin, Law as Logic and Experience* 171
 Max Radin, Law as Logic and Experience. Storrs Lectures on Jurisprudence. New Haven: Yale University Press 1940. Pp. IX, 171.
 * In: Illinois Law Review of Northwestern University 35 (1940/41), 898-900.
11. Review: The Jurisprudence of Interests* 174
 The Jurisprudence of Interests. Selected Writings of Max Rümelin, Philipp Heck, Paul Oertmann, Heinrich Stoll, Julius Binder, and Herman Isay. Translated and edited by M. Magdalena Schoch; with an Introduction by Lon L. Fuller. Cambridge: Harvard University Press 1948. Pp. XXXII, 330. (The Twentieth Century Legal Philosophy Series).
 * In: Journal of Legal Education 1 (1948/49), 470-474.
12. Review: Esser, Grundsatz und Norm* 179
 Josef Esser, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1956. Pp. XX, 394.
 * In: The University of Chicago Law Review 24 (1956/57), 597-606.
13. Nachruf: Karl Nickerson Llewellyn, 1893-1962 189
 In: RabelsZ 27 (1962/63), 601-605.
14. Rezension: Llewellyn, The Common Law Tradition - Deciding Appeals* 194

- Karl N. Llewellyn, The Common Law Tradition - Deciding Appeals. Boston: Little, Brown & Co. 1960. XII, 565 S.
 * In: RabelsZ 28 (1964), 327-330.
15. Obituary: In Memory of Ernst Rabel 199
 In: The American Journal of Comparative Law 5 (1956), 185-196.
16. Review: The Role of Reason in Politics - According to Thurman Arnold* 211
 Thurman Arnold, The Symbols of Government. New Haven: Yale University Press, 1935, Pp. 278, and: The Folklore of Capitalism. New Haven: Yale University Press, 1937. Pp. 400.
 * In: Ethics 49 (1938/39), 212-217.
17. Review: Epistemology and Social Order* 218
 Observations on F. S. C. Northrop, The Complexity of Legal and Ethical Experience. Boston 1959. Pp. XVI, 331.
 * In: Comparative Studies in Society and History 3 (1960/61), 12-24.
18. Review: Lundstedt, Legal Thinking Revised* 231
 A. Vilhelm Lundstedt, Legal Thinking Revised. Stockholm: Almqvist and Wiksell. 1956, pp. 420.
 * In: Tulane Law Review 33 (1958/59), 728-732.

Kapitel II

RECHTSVERGLEICHUNG UND COMMON LAW (USA)

Chapter II

COMPARATIVE LAW AND COMMON LAW (USA)

1. Legal Systems: Comparative Law and Legal Systems 239
 In: International Encyclopedia of the Social Sciences 9 (1968), 204-210.
2. Comparative Law - its Functions, Methods and Usages 251
 In: Arkansas Law Review 22 (1968), 415-425.
3. Types of Reception 261
 In: Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 5 (1956), 31-40.
4. The Struggle between Equity and Stability in the Law of Post-War Germany 269
 In: University of Pittsburgh Law Review 3 (1936/37), 91-103.
5. Festvortrag: Vierzig Jahre Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht 283
 In: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft. 1967, Heft 1, 6-18.

6. Teaching Comparative Law	294
In: The University of Chicago Law Review 5 (1937/38), 615-624.	
7. Comparative Law in the University of Chicago Law School	304
In: The University of Chicago Law School Record 1 (1952), Nr. 2, 1-2, 11-12.	
8. The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School	310
In: Journal of Legal Education 3 (1950/51), 273-281.	
9. The Case Method of Legal Education: The first One Hundred Years	321
In: The University of Chicago Law School Record 21 (1975), Nr. 1, 3-14.	
10. Common Law and Equity in USA	340
Original and unpublished English version of an article in Italian: Common Law - Equity. In: Encyclopedia del Diritto 7 (Milano: Giuffrè, 1960), 914-973.	
11. United States of America	431
In: International Encyclopedia of Comparative Law. Vol. I: National Reports. Chief Editor: Viktor Knapp. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). The Hague-Paris: Mouton 1976, U/131-U/163.	
12. Review: Lawson, A Common Lawyer looks at the Civil Law* . . .	490
F. H. A. Lawson, A Common Lawyer looks at the Civil Law. Foreword by Hessel E. Yntema. Ann Arbor: University of Michigan Press 1955. Pp. XX, 216. * In: Stanford Law Review 8 (1955/56), 138-147.	
13. Rezension: Becker, Gegenopfer und Opferverwehrung*	498
Walter G. Becker, Gegenopfer und Opferverwehrung. Strukturen des Schuldrechts auf der Grundlage des anglo-amerikanischen „check-and-balance“-Systems. Vahlen, Berlin-Frankfurt a. M. 1958, 516 S. * In: RabelsZ 24 (1959), 761-767.	

Inhaltsübersicht Band 2 Contents of Volume 2

Kapitel III

KOLLISIONSRECHT

Chapter III

CONFLICT OF LAWS

1. Das Kollisionsrecht im System des Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika	3
2. Review: Methods of Legal Thought and the Conflict of Laws: A Book Review	40
3. Review: Falconbridge, Essays on the Conflict of Laws	61
4. Review: How to Review a Festschrift	74
5. Ernst Rabels vergleichende Studie des Internationalen Privatrechts. Zu seinem 10. Todestag	118
6. Ehrenzweig on the Law of Conflict of Laws	132
7. Domicile as Jurisdictional Basis of Divorce Decree	137
8. Review: Marsh, Marital Property on Conflict of Laws	153
9. Conflict of Laws in the Uniform Commercial Code	160

Kapitel IV

FAMILIENRECHT

Chapter IV

FAMILY LAW

1. Trends in Marriage and Divorce Law of Western Countries	193
2. The Law of Family and Succession	212

3. The Code and the Family	241
4. The Law of Divorce and the Problem of Marriage Stability	259
5. Marriage Breakdown in Ticino and Comasco	291
6. Review: Divorce and the Law in Germany	317
7. Rezension: Müller-Freienfels, Ehe und Recht	332
8. Division of Marital Property	346
9. Spannungen im ehelichen Güterrecht. Vermögensbeteiligung der Hausfrau und Gleichberechtigung	372
10. Rechtswidrige Erzeugung menschlichen Lebens – Ein neuer Grund deliktischer Haftung?	383

Kapitel V
ANHANG

Chapter V
SUPPLEMENT

1. Royal Bavarian	403
2. Inside Germany 1914–1918	413

Kapitel VI
BIBLIOGRAPHIE

Chapter VI
BIBLIOGRAPHY

Bibliographie der Schriften von Max Rheinstein Max Rheinstein's Writings	431
---	-----

Einführung des Herausgebers

Am 5. Juli 1979 hätte *Max Rheinstein* seinen achtzigsten Geburtstag feiern können. Zu diesem Erinnerungstag werden die beiden Bände seiner *Gesammelten Schriften* vorgelegt, ermöglicht im wesentlichen durch die materielle Hilfe seiner dankbaren Schüler und Freunde auf beiden Seiten des Atlantik. In seinem Sinne sind sie auch gedacht für die Studenten wie für Forscher und Lehrer beiderseits des Atlantik und für die gesamte große Gemeinschaft der Rechtsvergleicher.

I.

Max Rheinstein wurde am 5. Juli 1899 in Bad Kreuznach geboren¹. Er wuchs in Bayern auf, was seine Persönlichkeit bis ins hohe Alter hinein entscheidend geprägt hat². Nach kurzer Militärzeit³ zu Ende des Ersten Weltkrieges studierte er Rechtswissenschaft in München. Dort promovierte er auch 1924 summa cum laude über ein Thema aus dem englischen Recht und legte seine beiden juristischen Staatsprüfungen ab.

Sein wissenschaftlicher Weg wurde bestimmt durch die Begegnung mit *Ernst Rabel* und mit *Max Weber*. Bereits 1916 hatte *Ernst Rabel* an der Universität München weitblickend das erste rechtsvergleichende Institut in Deutschland gegründet, in das *Rheinstein* 1922 zunächst als „Bücherwart“⁴ eintrat. Er folgte dann 1926 *Ernst Rabel* nach Berlin als wissenschaftlicher Referent an das unter Rabels Leitung neugegründete Kaiser Wilhelm-Institut

¹ Zu seiner Vita cf. die Würdigungen von K. DUDEN in: *Ius Privatum Gentium*. Festschrift für Max Rheinstein. Zwei Bände hrsg. von E. VON CAEMMERER, SOIA MENTSCHIKOFF, K. ZWEIGERT. Tübingen 1969, p. 1 ff., und D. BLUMENWITZ und R. VON BORRIES in: Newsletter der Deutsch-amerikanischen Juristenvereinigung Bonn, 1976, 5 sowie die Nachrufe von A. HELDRICH, NJW 1977, 1572; K. ZWEIGERT, RabelsZ 42 (1978), 1; M. A. GLENDON und M. P. SHARP, The Law School Record (University of Chicago), Fall 1977, 32; W. MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, Mitteilungen der (deutschen) Gesellschaft für Rechtsvergleichung 16 (April 1979), 5; H. G. LESER, Juristenzeitung 1977, 613.

² Cf. seinen launigen Beitrag *Royal Bavarian*, Band 2, V, 1, p. 403 ff.

³ Dazu: *Inside Germany 1914–1918*, Band 2, V, 2 p. 413 ff.

⁴ Hierzu und zur Tätigkeit in Berlin: *Festvortrag. Vierzig Jahre Kaiser Wilhelm-Institut und Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, Band 1, II, 5 p. 283 ff.

für ausländisches und internationales Privatrecht (Vorläufer des heutigen Max Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg), wo er auch wesentliche Aufgaben in Bibliothek und Verwaltung übernahm. Dort fand er auch seine treue Lebensgefährtin *Lilly Rheinstein, geb. Abele*, die ihn seit damals nahezu 50 Jahre mit Tatkraft und Umsicht begleitet hat.

In Berlin erfolgte seine Habilitation 1932 mit der noch heute Maßstäbe setzenden Arbeit über *Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht*⁵. Die unheilvollen politischen Verhältnisse erzwangen einen Abbruch seiner vielversprechenden Laufbahn in Deutschland, der aufgefangen wurde von einem Rockefeller-Stipendium 1933 an der Columbia-Universität in New York und an der Harvard-Universität. Als assistant-Professor begann er 1935 an der Law School der University of Chicago und erhielt 1936 den dort neugegründeten Max-Pam-Lehrstuhl für Rechtsvergleichung, auf dem er 1942 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Er hat es immer dankbar empfunden, daß ihn die schweren Belastungen eines Emigranten nur zum Teil getroffen haben; seinem Lehrer *Ernst Rabel* konnte er bei dessen Emigration nach USA die Wege ebnen⁶.

Max Rheinstein hat eine Mittlerrolle zwischen den Rechtsordnungen der USA und Europas übernommen, sie befruchtet und einander nahegebracht. In den Vereinigten Staaten hat er die Rechtsvergleichung als eigenes Fach wie als Methode begründet⁷ und Entscheidendes zu ihrer Verbreitung beigetragen. Generationen von amerikanischen Rechtsstudenten führte er in völkerverbindendem Geist in die europäischen Rechtssysteme ein⁸ und in gleicher Weise eine mindestens ebenso große Zahl europäischer Studenten und junger Wissenschaftler in das anglo-amerikanische Recht⁹. Dabei hat er zahlreiche Kollegen und junge Wissenschaftler aus allen Teilen der Welt in dieses »com-

⁵ *Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht*, Berlin und Leipzig, de Gruyter, 1932, 256 S. – Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 5. Dazu seine *Selbstanzeige* in *RabelsZ* 6 (1932), 265 ff.

⁶ Dazu: *In Memory of Ernst Rabel*, Band 1, II, 15 p. 199 ff. und auch H. G. LESER, Einleitung zu Ernst Rabel, *Gesammelte Aufsätze*, Bd. I, Tübingen 1965, XI ff., XXIV.

⁷ *Teaching Comparative Law*, Band 1, II, 6 p. 294 ff. – Der erste Bericht als Inhaber des Max Pam-Lehrstuhls für Rechtsvergleichung an die trustees, dem weitere folgten.

⁸ Außer der vorigen Note der Bericht: *Comparative Law in the University of Chicago Law School*, Band 1, II, 7 p. 304 ff. Ferner: *Teaching Tools in Comparative Law. A Book Survey*. *The American Journal of Comparative Law* 1 (1952), 95 ff.; *Comparative Law and Legal Systems*, Band 1, II, 1 p. 239 ff.; *Comparative Law – its Functions, Methods and Usages*, Band 1, II, 2 p. 251 ff.

⁹ *The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School*, Band 1, II, 8 p. 310 ff. und der Aufsatz *The Case Method of Legal Education: The First One Hundred Years*, Band 1, II, 9 p. 321 ff. und der Beitrag zur italienischen *Encyclopedia del diritto: Common Law and Equity in USA*, Band 1, II, 10 p. 340 ff.

parative law in action« einbezogen. Die Impulse aus dieser Arbeit haben die Privatrechtsvergleichung der Nachkriegsepoche entscheidend geprägt und sind noch heute wirksam.

Max Rheinstein blieb mit einer kurzen Unterbrechung nach dem Zweiten Weltkrieg¹⁰ der University of Chicago treu bis zu seiner Emeritierung 1968 und auch danach, bis er Ende 1976 aus gesundheitlichen Rücksichten seinen Wohnsitz nach Palo Alto in Kalifornien verlegte. Gleichzeitig führten ihn sehr zahlreiche Reisen in alle Teile der Welt, wobei in den späten Jahren die Sommerpause dem bis zuletzt geliebten Bayern und dem heilkräftigen Bad Gastein vorbehalten blieben. Dort erreichte ihn in der Klinik von Schwarzach-St. Veit (Österreich) am 9. Juli 1977 der Tod. Er setzte einem wissenschaftlich wie auch menschlich reichen Leben ein zu frühes Ende. Allen denen, die ihm begegnet sind, wird seine tiefe Menschlichkeit, Vorurteilslosigkeit und seine Bereitschaft zur Anteilnahme unvergessen bleiben. Seine Wirkung für die Rechtsvergleichung war daher nicht auf seine Veröffentlichungen oder auf seine Lehrtätigkeit beschränkt. Von großer persönlicher Bescheidenheit, aber mit humaner Würde besaß er eine bemerkenswerte Ausstrahlung, die seine Gesprächspartner in Bann schlug¹², auch wenn er in den letzten Lebensjahren gelegentlich hinfällig wirkte. Die Grundmelodie seines Wesens war Lebensbejahung und er wußte sie auch seinem Gegenüber zu vermitteln. Daraus entsprang für ihn auch eine selten intensive Aufnahmebereitschaft für alle Dinge um ihn, wahrlich ein Drang zur *notitia omnium rerum*, der bis zuletzt lebendig blieb.

Auch äußere Ehrungen wurden *Max Rheinstein* in reichem Maße zuteil. Er war Ehrendoktor der Universitäten Stockholm (1957), Basel (1960), Löwen (1964), Brüssel (1965) und Aix-Marseille sowie Honorarprofessor der Universität Freiburg im Breisgau. Er war Träger des deutschen Bundesverdienstkreuzes (1953) und der französischen *Palme académique* (1966). Die deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung hat ihn zu ihrem Ehrenmitglied ernannt, ebenso die angesehene American Bar Association. Eine große Festschrift in zwei Bänden zum 70. Geburtstag¹³ vereinigte einen Großteil der Autoren der gesamten modernen Privatrechtsvergleichung.

¹⁰ Dazu die Bemerkungen im Nachruf von A. HELDRICH (Note 1) und in *meinem* Nachruf, *Juristenzeitung* 1977, 614 bei und in N. 5.

¹¹ *Bibliographie*, Band 2, VI p. 431 ff.

¹² So daß sich um ihn ein in unserer Zeit selten großer Kreis von Schülern, Freunden und Kollegen über Generationen und Kontinente hinweg sammelte, wie ich in *meinem* Nachruf (Note 1) dargelegt habe.

¹³ *Ius Privatum Gentium*. Festschrift für Max Rheinstein. Zwei Bände hrsg. von E. VON CAEMMERER, SOIA MENTSCHIKOFF, K. ZWEIGERT, Tübingen 1969.

II.

Die vorliegende Ausgabe versucht die wesentlichsten *nicht selbständig* erschienenen Arbeiten in sachlicher Ordnung vorzulegen und zugleich einige an nicht leicht zugänglicher Stelle veröffentlichte Arbeiten der Allgemeinheit zu erschließen. Der Plan hierzu geht bereits auf den 70. Geburtstag von *Max Rheinstein* zurück¹⁴, seiner Verwirklichung haben sich indes zahlreiche Hindernisse in den Weg gestellt. Die Auswahl und Anordnung in dieser Ausgabe konnte mit dem Autor abgestimmt werden, der wenige Tage vor seinem Tode in München noch dem jetzt verwirklichten Plan in allen Einzelheiten seine Zustimmung gab.

Die Schwerpunkte der Arbeiten *Max Rheinsteins* bilden die Gliederung für die Gesammelten Schriften. Im I. Kapitel *Rechtstheorie und Soziologie* sind die Arbeiten zu den Grundlagen des Rechts zusammengefaßt, die besonders unter dem Einfluß von *Max Weber* und auch *Max Radin*¹⁵ standen. Die Übersetzung von »Wirtschaft und Gesellschaft« von *Max Weber* ins Englische gemeinsam mit *E. Shils*¹⁶ hat dabei zentrale Bedeutung, die nicht zuletzt in den umfangreichen Anmerkungsapparat der beiden Übersetzer einging. Hier konnte nur aufgenommen werden die ausführliche Einleitung aus *Max Rheinsteins* Feder (I,2). Sie findet ihre späte Fortsetzung in seinem Beitrag *Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen* (I,3). Die übrigen Aufsätze (I, 1, 5, 6, letzterer zugleich dem Familienrecht zugehörig, und 7 sowie die Rezensionen) bestimmen den Ort *Rheinsteins* in der Diskussion um die Grundlagen des Rechts, für ihn eng mit der Rechtsvergleichung im Rabel'schen umfassenden Sinne verknüpft. Bei aller Offenheit für die Vielfalt der Normen und der Erkenntnis ihrer Funktion und ihrer instrumentalen Seite bleibt sein Verständnis der ethischen Forderung und der personalistischen Sicht verpflichtet. Rechtsvergleichung und Soziologie berühren sich vom Gegenstand der Betrachtung her, wobei die Anregungen durch die amerikanische Soziologie und Rechtstheorie, etwa des *new realism* seines Fakultätskollegen *K. N. Llewellyn*, aufgenommen und verarbeitet sind, auch wenn sie nicht zu einem endgültigen Bild zusammengefügt wurden (cf. Rezensionen I,4, 8, 9, 14 und den Nachruf auf *Llewellyn* I,13).

¹⁴ Die von R. VON BORRIES betreute Ausgabe und Übersetzung von Aufsätzen zur Rechtsvergleichung für die Hand der Studenten: *MAX RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung*, München, Beck, 1974 wurde wenig später in Angriff genommen. Sie wird durch die vorliegende Ausgabe nicht berührt, sondern beide Editionen wurden nebeneinander geplant.

¹⁵ Rezension von *MAX RADIN: Law as logic and experience*, Band 1, I, 10 p. 171 ff.

¹⁶ *MAX WEBER on Law in Economy and Society*. Translation from *MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft*, 2. Auflage 1925. Cambridge Mass. 1954. Paperback New York 1967.

Das II. Kapitel *Rechtsvergleichung und Common Law (USA)* faßt zwei Themenkreise zusammen, deren erstem die Beiträge II, 1–9 zugeordnet sind. Sie behandeln die Rechtsvergleichung als einen Zweig der Rechtswissenschaft und ihre Gesetzmäßigkeiten und Methoden (II,1–5), soweit sie nicht schon im I. Kapitel enthalten sind. Daneben stehen auch die dafür geschaffenen Institutionen und die Erscheinungsformen im Hochschulunterricht (II, 6–8), für den *Max Rheinstein* neue Wege gegangen ist. Die zweijährige Ausbildung amerikanischer Studenten in europäischen Rechtsordnungen auf der postgraduate-Ebene (II,7) und das German Referendar Training Programm an der University of Chicago (II,8) werden nicht allein im Gedächtnis ihrer zahlreichen Teilnehmer fortleben, sondern Grundmuster für rechtsvergleichende Lehre bleiben.

Der zweite Themenkreis gibt einen Ausschnitt aus den Arbeiten zum nordamerikanischen Rechtssystem. Beitrag II,9 zur *case method* leitet dazu über. Ein Gesamtbild vermitteln die beiden enzyklopaedischen Artikel *United States of America* von 1976 (II,11) und der bisher in der englischen Originalfassung noch nicht veröffentlichte Beitrag zur italienischen *Encyclopedia del Diritto Common Law and Equity in USA* von 1960 (II,10). Zum Verständnis des anglo-amerikanischen Privatrechts gehört insbesondere auch die bereits erwähnte Habilitationsschrift von 1932 *Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht*¹⁷, später ergänzt durch einige Rezensionen, von denen zwei aufgenommen werden konnten (II,12,13).

Der 2. Band enthält die beiden restlichen Kapitel III und IV, einen Anhang mit zwei autobiographischen Beiträgen (V,1,2) und die auf den neuesten Stand gebrachte *Bibliographie* (VI). Der Themenkreis des III. Kapitels *Kollisionsrecht* ist für den Rechtsvergleicher zentral, zumal wenn er aus der Schule *Ernst Rabels* kommt. Hier hat sich *Max Rheinstein* – außer dem grundlegenden Beitrag *Das Kollisionsrecht im System des Verfassungsrechts der Vereinigten Staaten von Amerika* (III,1) vor allem in Form von Rezensionen mit den zahlreichen Auffassungen zum modernen IPR auseinandergesetzt (III,2–8), wobei die auch aus anderem Grund bemerkenswerte Rezension *How to review a Festschrift* wegen der Bemerkungen zum IPR hier eingeordnet wurde.

Das IV. Kapitel enthält mit dem *Familienrecht* einen der beiden Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit *Max Rheinsteins* im materiellen Recht, der ihn auch in der Lehre stark beschäftigte. Die hier versammelten Abhandlungen (insbes. IV,1–3 und die Rezension IV,7) erfassen mit dem weiten Blick des Rechtsvergleichers das Familienrecht. Sie werden ergänzt und ge-

¹⁷ Oben Note 5. Eine Übersetzung ins Englische ist am Louisiana State University Law Center durch Professor K. WALLACH in Vorbereitung.

wissermaßen abgeschlossen durch die – in dieser Ausgabe nicht enthaltene – Einführung zu Band IV der *International Encyclopedia of Comparative Law: Persons and Family*¹⁸. Im Rahmen des Familienrechts beschäftigte ihn das Scheidungsrecht besonders, wobei die Beiträge IV,1,4–6 mit der selbständigen Veröffentlichung *Marriage Stability, Divorce and the Law*¹⁹ zusammenzusehen sind. Die übrigen Beiträge dieses Kapitels behandeln Fragen des Ehegüterrechts (IV,8,9) und der künstlichen Insemination (IV,10).

Das ebenfalls im Hochschulunterricht von *Max Rheinstein* vertretene Erbrecht konnte mit Ausnahme eines Beitrages (IV,2) aus Raumgründen keine Berücksichtigung finden, wobei mitentscheidend war, daß seine Arbeiten auf diesem Feld Eingang in sein umfassendes Lehrbuch zum Erbrecht²⁰ gefunden haben.

Nicht aufgenommen wurden die zahlreichen frühen Arbeiten aus dem Kaiser Wilhelm-Institut überwiegend berichtender Natur, die in RabelsZ zugänglich sind und mit Hilfe der Bibliographie leicht erschlossen werden können. Kein Raum war auch – mit wenigen gewichtigen Ausnahmen – für die zahlreichen enzyklopaedischen Artikel, wie sie zur Vermittlerrolle des Rechtsvergleichers zählen.

Bei der unvermeidlichen Auswahl für diese Ausgabe blieben im Gespräch mit dem Autor zuletzt keine Zweifelsfälle mehr übrig, so daß die Ausgabe einer Ausgabe von letzter Hand gleichkommt – was nicht ausschließen mag, daß das eine oder andere Stück dennoch vermißt wird.

III.

Für das Zustandekommen der Ausgabe hat der Herausgeber vielfältigen Dank abzustatten, an erster Stelle Frau *Lilly Rheinstein, geb. Abele* für ihre Unterstützung und die Überlassung der Autorenrechte sowie Herrn *Georg Siebeck* vom Verlag J. C. B. Mohr für die verlegerische Betreuung. Er gilt dann den Verlegern und Herausgebern der Zeitschriften und Sammelwerke, die den Wiederabdruck der Aufsätze und Beiträge von *Max Rheinstein* in großzügiger Weise gestattet haben. Auf die für nahezu alle Beiträge beste-

¹⁸ Chapter 1. Introduction. The Family and the Law, p. I, 2–I, 18 (1974). J. C. B. Mohr, Tübingen.

¹⁹ Chicago, University of Chicago Press, 1972, 482 S.

²⁰ *The Law of Decedents Estates*, gemeinsam mit M. A. GLENDON, MINEOLA N. Y., Foundation Press 1971, 824 S. Dieser dritten Auflage gingen voran die in der Bibliographie unter Nr. 23, 169 verzeichneten Voraufgaben, die allein unter dem Namen MAX RHEINSTEINS erschienen. Vorher gab es mimeographierte Ausgaben des Chicago Bookstore: *Law of Succession (Wills and Administration of Decedents Estates)*, Chicago 1937, mit mehreren Ergänzungen und Neubearbeitungen.

henden Verlagsrechte und copyrights wird ausdrücklich verwiesen, wie auch darauf, daß sie durch den Abdruck in dieser Ausgabe nicht berührt werden.

Die materielle Grundlage für die Ausgabe wurde durch Spenden geschaffen, die von beiden Seiten des Atlantik gleichermaßen kamen. Hier sei Frau *Prof. M. A. Glendon*, Boston und Herrn *RA Dr. F. Krebs*, Bern stellvertretend für alle gedankt.

Für besondere Hilfe habe ich der University of Chicago Law School und ihrem Assistant Dean *Frank Ellsworth* und dem Foreign Law Librarian *A. Sprudz* zu danken. Meinen Mitarbeitern und früheren Mitarbeitern im Institut für Rechtsvergleichung – Anglo-Amerikanische Abteilung – der Universität Marburg, *M. Hoffmann*, *R. Biederbeck* und *E. Stauss*, die maßgeblich an den Vorarbeiten beteiligt waren, danke ich auch an dieser Stelle herzlich.

Marburg, am 2. Juni 1979

Hans. G. Leser

Editor's Introduction

On July 5, 1979 *Max Rheinstein* would have been 80 years old. On this occasion these two volumes of his *Collected Works* are presented, made possible by the financial assistance of his students and friends on both sides of the Atlantic. In the spirit of *Max Rheinstein* these volumes are intended for students, researchers and teachers on both sides of the Atlantic and for the whole community of those engaged in comparative law.

I.

Max Rheinstein was born on July 5, 1899 in Bad Kreuznach¹. He grew up in Bavaria, and this in a way has characterized him throughout his life². After a briefly serving with the military³ towards the end of World War First he studied law in Munich. There he obtained his Doctorate summa cum laude in 1924 with a thesis on a subject of English law and passed both legal state examinations.

His life as a scholar was determined by the towering figures of *Ernst Rabel* and *Max Weber*. As early as in 1916 *Ernst Rabel*, with vision, had founded the first Institute for Comparative Law in Germany at the University of Munich, which *Max Rheinstein* joined in 1922 as "Book-Warden"⁴. In 1926 he accompanied *Ernst Rabel* to Berlin where he became Research Associate to the newly established Kaiser Wilhelm-Institute for Foreign and Interna-

¹ To his curriculum vitae cf. the appreciations by K. DUDEN in: *Ius Privatum Gentium*. Publication in honor of Max Rheinstein. Two volumes ed. by E. VON CAEMMERER, SOIA MENTSCHIKOFF, K. ZWEIGERT. Tübingen 1969, pp. 1 et seq.; D. BLUMENWITZ and R. VON BORRIES in: Newsletter of the German-American Jurists Association, Bonn, 5 (1976) as well as the obituaries by A. HELDRICH, NJW 1977, p. 1572; K. ZWEIGERT, *RabelsZ* 42 (1978), 1; M. A. GLENDON and M. P. SHARP, The Law School Record (University of Chicago), Fall 1977, p. 32; W. MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, Reports of the German Association for Comparative Law 16 (April 1979), 5; H. G. LESER, *Juristenzeitung* 1977, p. 613.

² Cf. his humorous article *Royal Bavarian*, vol. 2, V, 1, pp. 403 et seq.

³ Cf. *Inside Germany 1914-1918*, vol. 2, V, 2 pp. 413 et seq.

⁴ On this score and to his activities in Berlin: *Festvortrag. Vierzig Jahre Kaiser Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, vol. 1, II, 5 pp. 283 et seq.

tional Private Law (the predecessor of today's Max Planck-Institute for Foreign and International Private Law in Hamburg). The Institute in Berlin was directed by *Ernst Rabel* and *Max Rheinstein* was entrusted with leading functions both in the administration of the institute and in its library. It was there that he met his faithful wife *Lilly Rheinstein, née Abele*, who from there on accompanied him for almost 50 years with vigor and prudence.

In 1932 *Max Rheinstein* habilitated in Berlin with his book, still unsurpassed, on the Structure of Contractual Obligations in Anglo-American Law⁵. The fatal political circumstances set an end to his most promising career in Germany. In 1933 he received a Rockefeller Grant enabling him to study at Columbia and Harvard universities. In 1935 he began teaching at the University of Chicago Law School and a year later he was appointed there to the newly established Max-Pam-Chair for Comparative Law. In 1942 he became professor for lifetime on the same chair. *Max Rheinstein* has always been grateful that he has only partially had to suffer the emigrant's fate and that he could help to pave the way for *Ernst Rabel*, his early mentor, to settle in the United States⁶.

Max Rheinstein has played a mediator's role between the legal systems of the United States and Europe. He has enriched them both and brought them closer together. In the United States he has established Comparative Law both as a distinctive discipline and as a method⁷, and he has decisively contributed to its growth. Generations of American Law students have been introduced by him into the European Legal Systems⁸ and an equally large number of European students and young scholars have been made acquainted by him with the elements of Anglo-American Law⁹. Numerous colleagues and young academicians from all parts of the world have been drawn by him into

⁵ *Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht*, Berlin und Leipzig, de Gruyter, 1932, 256 pp. – Contributions to Foreign and International Private Law 5. Cf. his *Selbstanzeige* in *RabelsZ* 6 (1932), 265 et seq.

⁶ See *In Memory of Ernst Rabel*, vol. 1, II, 15 pp. 199 et seq. and also H. G. LESER, Introduction to *Ernst Rabel*, *Gesammelte Schriften* (Collected Writings), vol. I, Tübingen 1965, pp. XI et seq., p. XXIV.

⁷ *Teaching Comparative Law*, vol. 1, II, 6 pp. 294 et seq. – the first report for the trustees in his capacity as holder of the Max-Pam professorship. Other reports followed.

⁸ Apart from the last note (note 7) the report *Comparative Law in the University of Chicago Law School*, vol. 1, II, 7 pp. 304 et seq. Moreover: *Teaching Tools in Comparative Law. A Book Survey*. The American Journal of Comparative Law 1 (1952), 95 et seq.; *Comparative Law and Legal Systems*, vol. 1, II, 1 pp. 239 et seq.; *Comparative Law – its Functions, Methods and usages*, vol. 1, II, 2 pp. 251 et seq.

⁹ *The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School*, vol. 1, II, 8 pp. 310 et seq.; the article *The Case Method of Legal Education: The First One Hundred Years*, vol. 1, II, 9 pp. 321 et seq. and his contribution to the Italian Encyclopedia del diritto: *Common Law and Equity in USA*, vol. 1, II, 10 pp. 340 et seq.

this »comparative law in action«. This has not only had a great impact on comparative law in the post-war period. It can still be felt today.

With a short interruption immediately after World War II¹⁰ Max Rheinstein stayed with the University of Chicago until his retirement in 1968 and even thereafter until, in 1976, he moved to Palo Alto in California because of his health. Numerous voyages took him to practically all parts of the world, while in his later years he used to spend the summer months in his native and beloved Bavaria and in the spa of Bad Gastein in particular. There in the hospital of Schwarzach-St. Veit (Austria), death occurred on July 9, 1977. It brought an untimely end to the life of a remarkable scholar and of an extraordinary personality. The bibliography of his writings¹¹ alone contains more than 400 entries. Those who have known him will never forget his deep rooted humanity, his open-mindedness and his capability for compassion. With all this he has made his imprint upon comparative law far beyond his publications and classroom activities. As a man personally modest but with human dignity, he had a radiating power which captivated all those who came close to him¹², although in his later years he often seemed to be frail. The leitmotif of his character was acceptance of life, and he knew to transmit this spirit to those, who were in contact with him. From these roots came a vivid perceptiveness of all things around him, an urge for *notitia omnium rerum* which accompanied him through all his life.

Max Rheinstein received numerous honors from all parts of the world. He was made honorary doctor of the universities of Stockholm (1957), Basel (1960), Louvain (1964), Brussels (1965) and Aix-Marseille. He was honorary professor of the University of Freiburg im Breisgau. He was awarded the German Bundesverdienstkreuz (1953) and the French Palmes Academiques (1966). The German Society for Comparative Law appointed him honorary member, as did the renowned American Bar Association. A large Festschrift in two volumes appeared on the occasion of his 70th birthday¹³, to which a great number of the authors of modern comparative law contributed.

¹⁰ Cf. the annotations in the obituary of A. HELDRICH (ante note 1) and in my obituary *Juristenzeitung* 1977, p. 614 note 5.

¹¹ Bibliography, vol. 2, VI pp. 431 et seq.

¹² As I pointed out in my obituary (note 1) this is the reason why students, friends and colleagues across generations and continents formed a great circle around him which in this largeness could rarely be found nowadays.

¹³ *Ius Privatum Gentium*. Festschrift for Max Rheinstein. Two volumes ed. by E. VON CAEMMERER, SOIA MENTSCHIKOFF, K. ZWEIGERT, Tübingen 1969.

II.

It is the purpose of this edition of *Collected Works* to present in a systematic order, Max Rheinstein's most important essays which have not appeared in bookform, including some of those which are otherwise not easily accessible. The plan goes back to Max Rheinstein's 70th birthday¹⁴, but its realization was impeded by many obstacles. The selection and the system of this edition has still been agreed upon with the author who, a few days prior to his death, consented, in Munich, even to the details of the edition in its present form.

The writings are arranged in accordance with Max Rheinstein's main fields of research. Chapter I, on *Jurisprudence and Sociology* comprises the essays on the foundations of law which he wrote under the influence of Max Weber and also of Max Radin¹⁵. In this context the translation of Max Weber's »*Wirtschaft und Gesellschaft*« into English, done together with E. Shils¹⁶, is of central importance, as indicated by the voluminous footnotes in this edition. The collective writings contain, however, only the exhaustive introduction written by Max Rheinstein (I,2). His thoughts are being continued later in his contribution *Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen* (I,3) which has been also published under the title *Leader Groups in American Law* (see number 378 in the bibliography). The other articles (I,1,5,6 and 7 and the reviews) define Rheinstein's position within the scholarly discussion on the foundations of law, closely related, for him, to the broad concept of comparative law as *Rabel* understood it. Max Rheinstein was well aware of the complexity of norms, of their functions and characteristics as instruments, but he felt a greater obligation to the demands of ethics and of human personality.

Comparison of laws and sociology have a great deal in common. Rheinstein took up and assimilated some of the impulses coming from American sociology and legal theory, like those of the new realism of his colleague on the faculty of Chicago, K. N. Llewellyn, although he did not piece them together to a coherent whole (see reviews I,4,8,9,14 and the obituary on Llewellyn I,13).

Chapter II, on *Comparative Law and Common Law (USA)* comprises two

¹⁴ The students edition and translation of articles in the field of Comparative Law: MAX RHEINSTEIN, *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München, Beck, 1974 – edited by R. VON BORRIES – started later. It is not affected by the present edition. Both editions have been planned concurrently.

¹⁵ Review of MAX RADIN: *Law as Logic and Experience*, vol. 1, I, 10 pp. 171 et seq.

¹⁶ MAX WEBER on Law in Economy and Society. Translation from MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2nd. ed. 1925. Cambridge Mass. 1954. Paperback New York 1967.

topics. Contributions II,1-9 deal with *comparative law* as a branch of the science of law and demonstrate its structure and methods (II,1-5), as far as this is not already contained in chapter I. The following articles relate to the institutions which serve comparative law and its teaching at the university (II,6-8), for which *Max Rheinstein* has developed new methods. The two-year-courses on European legal systems for American students on the post-graduate level (II,7) and *The German Referendar Training Program at the University of Chicago* (II,8) have set new and still valid patterns of teaching comparative law. They are still remembered by those who participated in them.

The second range of topics presents excerpts of *Rheinstein's* works on the legal system of the United States. Contribution II, 9 on the *Case Method* stands at the beginning. The two encyclopedic articles *United States of America*, written in 1976 (II,11) and *Common Law and Equity in USA*, written in 1960 (II,10) give a comprehensive picture. The latter article, contributed to the Italian Encyclopedia del Diritto, has not been published in the original English version before. Into this context also belongs, as already mentioned, the monograph on the structure of the contractual obligations in Anglo-American Law¹⁷, which was later supplemented by two reviews (II,12,13).

Volume 2 contains the two remaining chapters III and IV, a *supplement* with two autobiographic contributions (V,1,2) and the *bibliography* which has been brought completely up to date (VI). The topic of Chapter III, *Conflict of Laws*, is of central importance for all those working in the field of comparative law, particularly if they stand in the tradition of *Ernst Rabel*. In addition to his basic contribution on *The Conflict of Laws within the Constitutional System in the United States* (III,1) *Max Rheinstein* scrutinizes, in the form of reviews, the different theories of modern conflict of laws (III,2-8, where the famous review »How to review a Festschrift« has also been included).

Chapter IV, *Family Law*, deals with one of the focal points of *Max Rheinstein's* teaching. The essays here assembled (in particular IV, 1-3 and the review IV,7) concentrate on family law with the broad perspective of a comparative lawyer. They are supplemented by the introduction to volume IV of the International Encyclopedia of Comparative Law: *Persons and Family*¹⁸, which is, however, not included in this edition. Within family law *Rheinstein*

¹⁷ Cf. ante note 5. An English translation by Professor K. WALLACH at the Louisiana State University Law Center is in preparation.

¹⁸ Chapter 1. Introduction. *The Family and the Law*. p. I, 2-I, 18 (1974). J. C. B. Mohr, Tübingen.

put particular emphasis on the law of divorce. In this context contributions IV,1,4-6 and the monograph on *Marriage Stability, Divorce and the Law*¹⁹ have to be seen together. The other contributions deal with questions of marital property (IV,8,9) and of artificial insemination (IV,10).

The law of inheritance, also covered by *Max Rheinstein*, could not be included in this edition, with the exception of contribution IV,2. His writings on this topic have, however, been largely incorporated in his comprehensive casebook *The Law of Decedents Estates*²⁰. Also not included are the numerous early reports written at the Kaiser-Wilhelm-Institute. They can be found in *RabelsZ* and are easily accessible through the bibliography. Nor could be included, with a few exceptions, the great number of encyclopedic articles, which form an integral part of a comparative lawyer's work.

In composing these two volumes, selections had to be made. Author and editor fully agreed on these selections, so that this edition completely reflects the author's final choice - which does not mean that the reader might be looking in vain for one or the other article.

III.

The editor expresses his gratitude, in the first place to *Mrs. Lilly Rheinstein, née Abele*, for her support and for transferring the author's rights. He is also indebted to *Mr. Georg Siebeck*, Verlag J. C. B. Mohr, who took care of publishing these two volumes.

Thanks go likewise to the publishers and editors of the various periodicals and encyclopedias, who graciously gave permission to reprint the articles and contributions of *Max Rheinstein*. Reference is made in this context to the existing publishers' and copy-rights. They are not in any way affected by the reprints contained in this edition.

The financial basis of these *Collected Works* has been procured by gifts coming from both sides of the Atlantic. The editor expresses his gratitude to *Prof. Mrs. M. A. Glendon*, Boston, to *Dr. F. Krebs*, Berne and to the many donors standing behind them.

The editor is particularly grateful to the University of Chicago Law School, to its Assistant Dean *Frank Ellsworth* and to its Foreign Law Librarian *A. Sprudz*.

¹⁹ Chicago, University of Chicago Press, 1972, 482 pp.

²⁰ *The Law of Decedents Estates*, together with M. A. GLENDON, Mineola N. Y., Foundation Press 1971, 824 pp. This third edition was preceded by preditions (numbers 230, 169 of the Bibliography) which were published under MAX RHEINSTEIN's name exclusively. Previously there were mimeographed editions of the Chicago Bookstore: *Law of Succession (Wills and Administration of Decedents Estates)*, Chicago 1937 with several supplements and revisions.

Finally assistants and former assistants at the Institute for Comparative Law – Anglo-American Department – of the University of Marburg, *Messrs. M. Hoffmann, R. Biederbeck* and *E. Stauss* have greatly helped in preparing this edition. I express my best thanks to them.

Marburg, June 2, 1979

Hans G. Leser

Kapitel VI

BIBLIOGRAPHIE

Chapter VI

BIBLIOGRAPHY

Bibliographie der Schriften von Max Rheinstein

Die Bibliographie folgt der Fassung aus der Festschrift für Max Rheinstein, *Ius Privatum Gentium*, 2 Bände, hrsg. von Ernst von Caemmerer, Soia Mentschikoff und Konrad Zweigert. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1969, 1099–1132. Sie wurde im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg auf der Basis der Bibliographie von Adolf Sprudz: *Max Rheinstein's Writings, A Bibliography*. Chicago 1968 (The University of Chicago Law School Library Publications, *Bibliographies and Guides to Research* No. 4) bearbeitet und in chronologische Form gebracht. Das Max-Planck-Institut hat dem Wiederabdruck hier dankenswerterweise zugestimmt. Bei der Fortschreibung wurde die ursprüngliche Nummerierung soweit wie möglich beibehalten.

Adolf Sprudz, Chicago, hat seine Bibliographie bis 1978 fortgeführt. Im Institut für Rechtsvergleichung – Anglo-Amerikanische Abteilung – der Philipps-Universität Marburg haben Rolf Biederbeck und Ekkehardt Stauss die neuen Angaben eingefügt.

Entscheidungsanmerkungen sind durch [A] und Rezensionen durch [R] gekennzeichnet. Soweit Beiträge in die „Gesammelten Schriften“ aufgenommen wurden, sind sie mit * bezeichnet.

Bibliography of Max Rheinstein's Writings

This bibliography follows the text in the Festschrift für Max Rheinstein, *Ius Privatum Gentium*, 2 vols., ed. by Ernst von Caemmerer, Soia Mentschikoff and Konrad Zweigert. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1969, 1099–1132. It has been prepared and set in chronological order in the Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht at Hamburg on the basis of the bibliography of Adolf Sprudz: *Max Rheinstein's Writings, A Bibliography*. Chicago 1968 (The University of Chicago Law School Library Publications, *Bibliography and Guides to Research*

No. 4). The Max-Planck-Institut has kindly permitted the reprint. On supplementation the original numbering has been retained as far as possible.

Adolf Sprudz, Chicago, continued his bibliography up to 1978. The latest version has been published in revised form (in connection with the obituary for Max Rheinstein) as: A Bibliography of Max Rheinstein's Writings. By Adolf Sprudz. In: The University of Chicago Law Review 45 (1978) 489-510.

In the Institut für Rechtsvergleichung – Anglo-Amerikanische Abteilung – of the Philipps-Universität Marburg, Rolf Biederbeck and Ekkehardt Stauss have worked in the new entries.

Casenotes are marked by [A] and reviews by [R]. Articles which are reprinted in this edition are marked by *.

1923

- [R] Schwendiman, Max, Die Gefahr im schweizerischen Strafrecht (Berner Diss.). Bern: Stämpfli 1920. 117 S. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. 94.) Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 12 (1923) 229-230.

1923/24

- Staat und elterliche Erziehungsgewalt. Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung 15 (1923/24) 207-210.

1924

- Die französische Gesetzgebung (Zivilrecht und Zivilprozeß) 1. Januar 1913 bis 22. Juli 1923. Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 13 (1924) 48-102.
- Die zivilrechtliche Gesetzgebung der tschechoslowakischen Republik. (Nach dem Stande vom 1. Mai 1924.) [unter dem Namen des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität München veröffentlicht] Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 13 (1924) 247-252.

1925

- Neuregelung des Sachen- und Erbrechts in England. Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel (Berlin) 6 (1925) 373-388, 441-442.

1926

- Störung der freien Erwerbstätigkeit durch rechtswidrige Beeinflussung Dritter (Conspir-

acy, Interference with Business or Occupation, Inducing Breach of Contract). Eine Studie aus dem englischen Recht. Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 14 (1926) 60-109.

- [R] Rivista di Diritto Processuale Civile, Padova: „La Litotipa“. Anno I°, No. 3, 4; Anno II°, No. 1, 2; 1924/1925. Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes 14 (1926) 428-433.

1927

- Benützung öffentlicher Straßen durch elektrische Leitungen. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 23 (1927) 254-255.
- Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Italiens im ersten Halbjahr 1926. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1 (1927) 92-144.
- Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Italiens im zweiten Halbjahr 1926. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1 (1927) 604-678.
- La legislazione della Germania nel 1925. (Traduzione di Giovanni Tommasini.) Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 1 (1927) 463-482.

1927/28

- [Übersetzung aus dem Französischen] Lapie, P. O., Die Bestimmung des Autors eines Filmwerkes. Eine Frage aus dem Urheberrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Markenschutz und Wettbewerb (Berlin) 27/28 (1927/28) 201-204.

1928

- [Mit Karl Arndt] Britische Rechtsprechung 1926. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2 (1928) 232-263.
- Individualpsychologie und Staatsauffassung [Herrn Dr. med. Leonhard Seif – in Verehrung und Dankbarkeit]. Internationale Zeitschrift für Individualpsychologie 6 (1928) 172-182.
- [A] [zu: Schweiz. Bundesgerichtsentscheidung der staatsrechtlichen Abteilung vom 26. März 1920, betr. Klage auf Erfüllung eines Schiedsvertrages] Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen 2 (1928) 348-351.
- [A] [zu: Obergericht Zürich, Entsch. vom 19. Oktober 1927 in Sachen Justone/Contag, betr. Nachprüfung der Gültigkeit des Schiedsvertrages durch das Staatsgericht] Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen 2 (1928) 360.
- [A] [zu: Kassationsgericht Zürich, Entscheid vom 8. April 1924, betr. Wirkung der Wahl eines Zürcher Schiedsrichters]

Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen 2 (1928) 354.

18. [R] Lee, R. W., *An Introduction to Roman-Dutch Law*. 2nd ed. Oxford: Clarendon Press 1925. XLVIII, 424 S.
Juristische Wochenschrift 57 (1928) 1195.

1929

19. [Mit C. E. Gutteridge] *Englische Rechtsprechung 1927*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 3 (1929) 120–151.
20. [Mit Ernst Letzguß und Ludwig Raiser] *Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Italiens im Jahre 1927*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 3 (1929) 274–298.
21. [Mit G. J. van Harencarspel und Victoria Rienaecker] *Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum der Niederlande 1926–1927*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 3 (1929) 522–548.
22. [Mit G. J. van Harencarspel und Victoria Rienaecker] *Die Neuordnung des niederländischen Seerechts. Gesetz vom 22. Dezember 1924 (Stbl. 573)*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 3 (1929) 549–566.
23. *Die privatrechtliche Gesetzgebung des Irischen Freistaats 1922–1928*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 3 (1929) 988–990.
24. [A] *Trasmissione a titolo di garanzia ed apertura di fallimento, RG 9. 3. 1926, 508/25, VI. Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 2–3 (1929) 830–832*.
25. [R] Keir, S. L., and F. H. Lawson, *Cases in Constitutional Law*. Oxford: Clarendon Press 1928. XXVIII, 479 S.
Juristische Wochenschrift 58 (1929) 433.
26. [R] Morawetz, Victor, *An Essay on the Elements of a Contract and a Statement of Principles Governing its Formation*. New York: Columbia University Press 1926. XII, 167 S.
Juristische Wochenschrift 58 (1929) 433.
27. [R] Pollwein, Markus, unter Mitwirkung von Rudolf Pollwein, *Das bayerische Jagdrecht einschließlich der in der Pfalz geltenden Bestimmungen*. 11. Neubearb. Aufl. München: Beck 1928. XIV, 413 S.
Juristische Wochenschrift 58 (1929) 1952–1953.
28. [R] Tomforde, *Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland*. Neubearbeitet von F. Diefenbach und H. Webler. Berlin: Heymann 1930. VI, 246 S.
Weitpert-Richter, *Die Rechtsverfolgung der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder im Auslande*. München: Schweitzer 1929. XV, 160 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 3 (1929) 995–998.

1930

29. [Mit Walther Papenheim] *Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer*. Die

Vollstreckung deutscher Schiedssprüche im Auslande. (Nebst Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer mit Erläuterungen von Dr. Josef Weisbart.) Berlin: Hobbing [1930]. 106 S.

30. *Die Bedeutung der Formvorschriften in den Kaufgesetzen Englands und der Vereinigten Staaten*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 69–75.
31. [Mit Karl Arndt und Rudolf Mueller] *Englische Rechtsprechung 1928*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 361–389.
32. *Gesetzgebung und Rechtsliteratur der Niederlande 1928*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 1033–1043.
33. *Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsliteratur Italiens im Jahre 1929*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 986–1032.
34. *Das neue italienische Eherecht. B. Text und Übersetzung der Gesetze*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 920–929.
35. [Mit Ludwig Raiser] *Rechtsprechung und Literatur Italiens im Jahre 1928*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 564–609.
36. *Schiedsrichterliches Verfahren nach englischem Recht*.
Deutsche Wirtschaftszeitung 27 (1930) Nr. 14, 320–321.
37. [R] Lord Hewart of Bury, *The New Despotism*. London 1929. 308 S.
Juristische Wochenschrift 59 (1930) 1852–1853.
38. [R] Lorck, Fritjof, *Englische Fiskalprozesse*. Leipzig 1930. 51 S. (Kölner Arbeiten zum englischen Recht. 3.)
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 428–429.
39. [R] Reupke, Hans, und E. Bernard Morgan, *Rechtshandbuch für den deutschen Handelsverkehr mit England*. Hrsg. vom Reichsverband der Deutschen Industrie. Berlin 1929. 168 S.
Juristische Wochenschrift 59 (1930) 1375.
40. [R] Zyl Steyn, I. van, *Mora Debitoris volgens die Hedendaagse Romeins-Hollandse Reg. Kaapstad 1929*. 140 S. (Annale van die Uniwersiteit van Stellenbosch.)
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 4 (1930) 912–914.

1931

41. *Commercial Trusts in Private International Law*.
Journal of Comparative Legislation and International Law 13 (3d ser.) (1931) 79–83.
42. *England. The Arbitration (Foreign Awards) Act, 1930*.
Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen 3 (1931) 252–253.
43. *Gesetzgebung und Rechtsliteratur der Niederlande 1929*.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 185–193.

44. Rechtsprechung Italiens im Jahre 1930.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 817–858.
45. [Mit E. von Caemmerer] Schrifttum Italiens im Jahre 1930.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 858–879.
46. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 355–360.
47. [R] Bosco, Giacinto, Le nuove leggi sul matrimonio e la loro influenza nel diritto internazionale privato italiano. Roma: Athenaeum 1930. 64 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 236–239.
48. [R] Heck, Philipp, Grundriß des Sachenrechts, Tübingen: Mohr 1930. XVI, 540 S.
Juristische Wochenschrift 60 (1931) 2897–2899.
49. [R] Kahn, Rudolf, Deutsches und englisches Recht des schiedsrichterlichen Verfahrens. London 1930. 40 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 5 (1931) 227–229.

1932

50. Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht. Berlin und Leipzig: de Gruyter 1932. 256 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 5.)
51. Germania [Bibliographie].
Bibliografia Giuridica Internazionale 1 (1932) 104–188.
52. Italienische Rechtsprechung 1931. 1. Teil: Bürgerliches Recht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zivilprozeß.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 1002–1030.
53. [A] [zu KG, 1. Ziv. Sen., Beschl. v. 9. Juli 1931, betr. Staatsangehörige im Sinne des deutsch-englischen Handels- und Schiffsvertrags vom 2. Dez. 1924]
Juristische Wochenschrift 61 (1932) 598–599.
54. [Selbstanzeige] Rheinsteine, Max, Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht. Berlin und Leipzig: de Gruyter 1932. 256 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 5.)
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 265–268.
55. [R] Annual Survey of English Law, 1931. London: London School of Economics and Political Science, Department of Law 1932. LVI, 380 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 891–892.
56. [R] Badre, A., Le développement historique des „Uses“ jusqu'à l'introduction du „Trust“ en droit anglais. Paris: Rousseau 1932. 216 S. (Publications de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris. 1re série. Collection d'études théoriques et pratiques de droit étranger, de droit comparé et de droit international.)
Juristische Wochenschrift 61 (1932) 2248.

57. [R] Bo, Giorgio, Il Diritto degli Alimenti. Natura de Diritto e Soggetti. Padova: Milani 1932. X, 538 S. (Studi di Diritto privato. 7.)
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 898–899.
58. [R] Commentaires de Stephen sur le droit de l'Angleterre (Stephen's Commentaries on the Laws of England). Tome III. Le droit des Contrats et des Torts par G. C. Cheshire, C. K. Allen et C. H. S. Fifoot. Traduit sur la 19e éd. anglaise par Mlle. Léonie-Marion Mitchell. Paris: Giard 1931. XXVIII, 698 S.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 92 (1932) 517–518.
59. [R] Folco, Carlo, Il Credito confermato di Banca. Roma: Athenaeum 1931. 331 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 713.
60. [R] Messineo, Francesco, L'indagine comparativa negli studii giuridici. Modena 1931. 31 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 275–276.
61. [R] Michaelis, Richard, Wechselrecht. Kommentar. Berlin und Leipzig: de Gruyter 1932. VIII, 535, 30 S. (Gewerbe- und Industriekommentar Bd. VI.)
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 887–891.
62. [R] Sarfatti, Mario, Il diritto privato comparato in rapporti al diritto inglese con speciale riguardo ai contratti. Torino [1932]. 45 und 25 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 885–886.
63. [R] Selected Readings on the Law of Contracts. With an Introduction by Benjamin N. Cardozo. Compiled and edited by a Committee of the Association of American Law Schools. New York: Macmillan 1931. XCVIII, 1320 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 6 (1932) 892–895.

1933

64. Haftung für Kraftfahrzeuge.
In: Schlegelberger, Franz, Hrsg., Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes Bd. IV (Berlin: Vahlen 1933) 81–92.
65. Haftung für Tiere.
In: Schlegelberger, Franz, Hrsg., Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes Bd. IV (Berlin: Vahlen 1933) 99–104.
66. Italienische Rechtsprechung 1932. Teil 1: Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zivilprozeß.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 7 (1933) 679–708.
67. [Mit E. Rabel, K. Arndt und anderen Mitgliedern des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin] Kaufvertrag.
In: Schlegelberger, Franz, Hrsg., Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes Bd. IV (Berlin: Vahlen 1933) 727–770.
68. Das Rechtsgeschäft im Internationalen Privatrecht.
In: Schlegelberger, Franz, Hrsg., Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes Bd. IV (Berlin: Vahlen 1933) 359–371.

69. [A] [Mit E. von Caemmerer; Redaktion und verschiedene Anmerkungen] *Giurisprudenza tedesca* 1928. V. *Diritto commerciale*. *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi* 7 (1933) III, 122-173.
70. [R] Baldoni, Claudio, *La successione nel tempo delle norme di diritto internazionale privato*. Roma: Athenaeum 1932. 50 S. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 7 (1933) 192-194.
71. [R] Goebel, Julius, *Cases and Materials on the Development of Legal Institutions*. New York: Columbia Law Review 1931. IV, 662 S. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 7 (1933) 183.
72. [R] Neuner, Robert R., *Der Sinn der international-privatrechtlichen Norm. Eine Kritik der Qualifikationstheorie*. Brünn, Prag, Leipzig und Wien: Rohrer 1932. 135 S. (Rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen der Deutschen Universität in Prag. 3.) *Zentralblatt für die juristische Praxis (Wien)* 51 (1933) Nr. 1, 44-48.
73. [R] Satta, Salvatore, *Contributo alle Dottrina dell'Arbitrato*. Milano 1931. 190 S. (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore, Serie 2a. 28.) *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 7 (1933) 188-189.

1933/34

74. [R] Lepaulle, Pierre, *Traité théorique et pratique des trusts*. Paris: Rousseau 1932. Pp. VII, 462. *Yale Law Journal* 43 (1933/34) 1049-1053. [Siehe auch Nr. 100]
75. [R] Lewald, Hans, *Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung*. Leipzig: Tauchnitz 1931. XVI, 387 S. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (N. F.)* 26/27 (1933/34) 248-267.
76. [R] Siebert, Wolfgang, *Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis*. Marburg: Elwert 1933. Pp. XLIII, 439. *Yale Law Journal* 43 (1933/34) 1205-1207.

1934

77. *Die inländische Bedeutung einer ausländischen Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (Internationale Zuständigkeit des Auslands zur Zwangsvollstreckung in Geldforderungen)*. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 8 (1934) 277-309.

1934/35

78. *Comparative Law and Conflict of Laws in Germany*. *The University of Chicago Law Review* 2 (1934/35) 232-269.
79. *European Methods for the Liquidation of the Debts of Deceased Persons [Teil eines „Symposium on Succession to Property by Operation of Law“]*. *Iowa Law Review* 20 (1934/35) 431-475.

1935/36

80. [Mit Francis Deák] *The Development of French and German Law*. *Georgetown Law Journal* 24 (1935/36) 551-583.
81. *Some Fundamental Differences in Real Property Ideas of the „Civil Law“ and the Common Law Systems*. *The University of Chicago Law Review* 3 (1935/36) 624-635.
82. [Mit Francis Deák] *The Machinery of Law Administration in France and Germany*. *University of Pennsylvania Law Review* 84 (1935/36) 846-876.
83. [R] Robson, William A., *Civilization and Growth of Law*. New York: Macmillan 1935. Pp. XVI, 354. *The American Journal of Sociology* 41 (1935/36) 532.
84. [R] *Urkunden und Forschungen zum internationalen Recht*, published by members of the Faculty of Law of the University of Hamburg. (1) Schoch, Magdalene, *Klagbarkeit, Prozeßanspruch und Beweis im Licht des internationalen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation*. Leipzig: Tauchnitz 1934. Pp. XVI, 160. (2) Achenbach, Ernst, *Der briefliche und telegraphische Vertrag im vergleichenden und internationalen Privatrecht unter Berücksichtigung des deutschen, englischen, französischen und italienischen Rechts*. Leipzig: Tauchnitz 1934. Pp. VI. 98. *University of Pennsylvania Law Review* 84 (1935/36) 438-443. [Siehe auch Nr. 88]
85. [R] Vernier, Chester G., *American Family Laws. Vol. III (Husband and Wife)*. Stanford University, Cal. 1935, Pp. XL, 684. *The University of Chicago Law Review* 3 (1935/36) 685-688.

1936

86. *Nießbrauch*. In: Schlegelberger, Franz, Hrsg., *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes Bd. V* (Berlin: Vahlen 1936) 431-442.
87. *The Struggle Between Equity and Stability in the Law of Post-War Germany*. *Proceedings of the Iowa State Bar Association* 42 (1936) 67-82. [Siehe auch Nr. 89]
88. [R] Achenbach, Ernst, *Der briefliche und telegraphische Vertrag im vergleichenden und internationalen Privatrecht. Unter Berücksichtigung des deutschen, englischen, französischen und italienischen Rechts*. Leipzig: Tauchnitz 1934. VI, 98 S. (*Urkunden und Forschungen zum Internationalen Recht*. 3.) *Zentralblatt für die juristische Praxis (Wien)* 54 (1936) 718-719. [Siehe auch Nr. 84]

1936/37

- *89. *The Struggle Between Equity and Stability in the Law of Post-War Germany*. *University of Pittsburgh Law Review* 3 (1936/37) 91-103. [Siehe auch Nr. 87]

90. [R] Cairns, Huntington, *Law and the Social Sciences*. New York: Harcourt, Brace & Co. 1935. Pp. XIV, 279.
The American Journal of Sociology 42 (1936/37) 425-426.
91. [R] Lévy, Emmanuel, *Les fondements du droit*. Paris: Alcan 1933. Pp. 169.
The American Journal of Sociology 42 (1936/37) 425-426.
92. [R] Noyes, C. Reinold, *The Institution of Property*. New York: Longmans, Green and Co. 1936. Pp. XIV, 645.
The University of Chicago Law Review 4 (1936/37) 686-690.

1936/38

93. [Überarbeitung der Abschnitte über römisches Recht und modernes „Civil Law“]
In: Williston, Samuel, *A Treatise on the Law of Contracts*. 2nd ed. by Samuel Williston and George J. Thompson. New York: Baker Voorhis & Co. 1936-1938. 8 vols.

1937

94. *Laws of Succession (Wills and Administration of Decedents' Estates)*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore (1937). 225 numb. 1. mimeo.
95. [A] [Redaktion und verschiedene Anmerkungen] *Germania* [1931 und 1932].
Guirisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato 1 (1937) 43-204.
96. [R] Gierke, Julius v., *Handelsrecht und Schiffahrtsrecht*. 4 ed. Berlin: de Gruyter 1933. Pp. XVI, 865. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft. 6.)
Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 12 (1937) I, 198.
97. [R] Grunwald-Delitz, Susanne, *Die Lehre von der Rückverweisung im englischen und nordamerikanischen internationalen Privatrecht*. Leipzig: Weicher 1932. Pp. VIII, 75. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. 75.)
Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 12 (1937) I, 314-318.
98. [R] Jeanprêtre, Raymond, *Les conflits de lois en matière d'obligations contractuelles, selon la jurisprudence et la doctrine aux Etats-Unis*. Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence 1936. Pp. 208.
Columbia Law Review 37 (1937) 327-331.
99. [R] Lehmann, Heinrich, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches*. 4 ed. Berlin: de Gruyter 1933. Pp. XVI, 572.
Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 12 (1937) I, 123-126.
100. [R] Lepaulle, Pierre, *Traité théorique et pratique des trusts*. Paris: Rousseau 1932. Pp. VII, 462.
Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 12 (1937) I, 52-57.
[Siehe auch Nr. 74]
101. [R] Leske-Loewenfeld, *Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr*. Bd. I: *Der Zivilprozeß in den europäischen Staaten und ihren Kolonien*. Neue Bearbeitung des Zivil-

prozeßrechts der Bde. I-III. 1.-3. Lief. - Bd. IV: *Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien*. 2. Aufl. 1. Teil. Berlin: Heymann 1930-1933.
Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 12 (1937) I, 126-128.

102. [R] *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, published by Dr. Hans Frank, President of the Academy of German Law, Member of the Cabinet of the Reich, December, 1936, Berlin: Beck.
American Bar Association Journal 23 (1937) 640.

1937/38

103. *Integration of Matter Not Strictly Legal in European Legal Education* [Teil eines Symposiums über „Pre-legal Education“].
American Law School Review 8 (1937/38) 718-721.
104. *Notes on Recent Illinois Legislation*. *Illinois Marriage Law*.
The University of Chicago Law Review 5 (1937/38) 97-107.
- *105. *Teaching Comparative Law* [Erster Bericht als Inhaber des Max-Pam-Lehrstuhls für Rechtsvergleichung an die Trustees].
The University of Chicago Law Review 5 (1937/38) 615-624.
106. [R] Atkinson, Thomas E., *Handbook of the Law of Wills and Administration of Decedents' Estates, Including Principles of Intestate Succession*. St. Paul., Minn.: West 1937. Pp. XIV, 916.
The University of Chicago Law Review 5 (1937/38) 537-539.
107. [R] Brockelbank, W. J., *La formation du mariage dans le droit des Etats-Unis. Essai de synthèse du droit des états particuliers; Etude de droit comparé*. Paris: Rousseau 1935. Pp. 477. (Publications de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris. 1re série. Collection d'études théoriques et pratiques de droit étranger, de droit comparé et de droit international, sous la direction de H. Lévy-Ullmann.)
The University of Toronto Law Journal 2 (1937/38) 168-170.
108. [R] La Vega, J. G. de, *Capacité de la femme mariée dans le droit de l'Amérique latine*. Paris: Rousseau 1933. Pp. 339. (Publications de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris. 1re série. Collection d'études théoriques et pratiques de droit étranger, de droit comparé et de droit international, sous la direction de H. Lévy-Ullmann.)
The University of Toronto Law Journal 2 (1937/38) 167.
109. [R] Madray, Gilbert, *Des contrats d'après la récente codification privée faite aux Etats-Unis*. Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence 1936. Pp. 310.
Yale Law Journal 47 (1937/38) 1033-1038.
110. [R] Stumberg, George Wilfred, *Principles of Conflict of Laws*. Chicago: The Foundation Press 1937. Pp. XL, 441.
Illinois Law Review of Northwestern University 32 (1937/38) 515-516.
111. [R] Weiser, F., *Trusts on the Continent of Europe*. London: Sweet & Maxwell 1936. Pp. VIII, 103.
University of Pennsylvania Law Review 86 (1937/38) 227-228.

1938

112. Law of Inheritance. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore (1938). 276 numb. I. mimeo.
113. [Redaktion] Gran Bretagna. Anno 1932. *Giurisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato* 4 (1938) 107-230.
114. Law Faculties and Law Schools. A Comparison of Legal Education in the United States and Germany. *Wisconsin Law Review* 1938, 5-42.
115. [Übersetzung aus dem Deutschen mit F. D. Prager] F. Neumeyer, Restraint of Trade by Patent Licences. *Journal of Patent Office Society* 20 (1938) 571-592.
116. [A] Responsabilità per infortunio e predisposizione nervosa dell'infortunato. *Giurisprudenza Comparata di Diritto Civile* 2 (1938) 48-53.
- *117. [R] Sociology of Law. Apropos Moll's Translation of Eugen Ehrlich's *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. (Ehrlich, Eugen, *Fundamental Principles of the Sociology of Law*. Translated by Walter L. Moll; with an Introduction by Roscoe Pound. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1936. Pp. XIII, 541.) *The International Journal of Ethics* 48 (1938) 232-239.

1938/39

118. Inheritance. Chicago: The University of Chicago Bookstore 1939. 158 numb. I. mimeo. (Vol. 5 of Bigelow, Harry A., and Tefft, Sheldon, *Cases and Other Materials on the Law of Property*. Chicago: The University of Chicago Bookstore 1938/39.)
119. Methods of Wage Policy, I. *The University of Chicago Law Review* 6 (1938/39) 552-576. [Siehe auch Nr. 127]
120. [R] Abbott, Grace, *The Child and the State*, Vols. I, II. Chicago: The University of Chicago Press 1938. Pp. XXIII, 679; XVII, 701. *The University of Chicago Law Review* 6 (1938/39) 355.
121. [R] Harper, Fowler Vincent, and Taintor II, Charles W., *Cases and Other Materials on Judicial Technique in Conflict of Laws*. Indianapolis: Bobbs-Merrill 1937. Pp. XXIX, 1189. *Brooklyn Law Review* 8 (1938/39) 253-263.
122. [R] McNeill, John T., and Gamer, Helena M., *Medieval Handbooks of Penance*. New York: Columbia University Press 1938. Pp. XIV, 476. *The University of Chicago Law Review* 6 (1938/39) 148.
- *123. [R] *The Role of Reason in Politics - According to Thurman Arnold* [Bemerkungen zu Arnolds Werken *The Symbols of Government*. New Haven: Yale University Press 1935. 278 S.; *The Folklore of Capitalism*. New Haven: Yale University Press 1937. 400 S.] *Ethics* 49 (1938/39) 212-217.

1939

124. *Cases and Materials on Comparative Law of Sales*. [Chicago 1939] 88 numb. I. mimeo.
125. *Materials on Comparative Law of Contracts*. [Chicago 1939] 132 numb. I. mimeo.
126. [A] [Redaktion und Anmerkung] Germania. Anno 1933. *Giurisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato* 5 (1939) 26-165.

1939/40

127. *Methods of Wage Policy, II*. *The University of Chicago Law Review* 7 (1939/40) 58-82. [Siehe auch Nr. 119]

1940

128. *Conflict of Laws. Syllabus*. Chicago, Ill.: University of Chicago Bookstore (1940). [getrennte Paginierung] mimeo.
129. *The Law of Torts. Cases and Materials from Common Law and Civil Law Countries*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore (1940) 182 numb. I. mimeo.
130. *The Law of Torts. Cases and Materials from Common Law and Civil Law Countries*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Press, Syllabus Division (1940/47) 210 numb. I. mimeo. [Identisch mit *Selected Problems . . .*, Nr. 131]
131. *Selected Problems of the Law of Torts. Cases and Materials from Common Law and Civil Law Countries*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore (1940/47). [Identisch mit *The Law of Torts*, Nr. 130]
132. *Syllabus for Law 304. Law of Family Relations*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore (1940). 78 numb. I. mimeo.
133. [R] Crane, Judson A., Ed., *Cases on the Law of Damages*. 2nd ed. 1940. Pp. XX, 521 (American Casebook Series.) *American Bar Association Journal* 26 (1940) 879.
134. [R] *Jubilee Law Lectures, 1889-1939*. School of Law, Catholic University of America. Washington, D. C. 1939. Pp. 182. *The Journal of Religion* 20 (1940) 307-310.

1940/41

135. *Common Law and Civil Law. A Comparison*. *Pennsylvania Bar Association Quarterly* 12 (1940/41) 7-19.
136. *Second Report to the Max Pam Trustees*. *The University of Chicago Law Review* 8 (1940/41) 88-89.
137. [A] [Redaktion und verschiedene Anmerkungen] *Rassegna di Giurisprudenza Tedesca, anno 1931: I. Diritto internazionale privato*.

Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi 10 (1940/41) II, 397-451.

- *138. [R] Radin, Max, *Law as Logic and Experience*. Storr's Lectures on Jurisprudence. New Haven: Yale University Press 1940. Pp. IX, 171.
Illinois Law Review of Northwestern University 35 (1940/41) 898-900.
- *139. [R] Two Recent Books on Sociology of Law [Timasheff, N.S., *Introduction to the Sociology of Law*. Cambridge, Mass. 1939. XIV, 418 S.; Gurvitch, Georges, *Éléments de sociologie juridique*. Paris 1940. 268 S.].
Ethics 51 (1940/41) 220-231.

1941

140. *Syllabus for Seminar on Management and Distribution of Family Estates. Part I: Inheritance*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore 1941. 216 numb. 1. mimeo.

1941/42

141. [R] Seagle, William, *The Quest for Law*. New York: Knopf 1941. Pp. XXIV, 439. *The Georgetown Law Journal* 30 (1941/42) 584-586.

1942

- *142. *Inside Germany 1914-1918*. [Chicago:] Chicago Literary Club 1942. 28 S.
143. [R] Cairns, Huntington, *The Theory of Legal Science*. Chapel Hill: The University of North Carolina Press 1941. Pp. X, 155.
Political Science Quarterly 57 (1942) 448-449.
144. [R] *The Commercial Code of Japan*. Annotated in two volumes. 2d ed. Published by The Codes Translation Committee of the League of Nations Association of Japan. Tokio: Maruzen 1931. Pp. XLVI, 467; IV, 721.
Columbia Law Review 42 (1942) 1246-1247.

1942/43

145. [R] Lerner, Max., Ed., *The Mind and Faith of Justice Holmes. His Speeches, Essays, Letters and Judicial Opinions*. Selected and Edited with Introduction and Commentary. Boston: Little, Brown & Co. 1943. Pp. 8, L, 474
Virginia Law Review 29 (1942/43) 1074-1077.
- *146. [R] *Methods of Legal Thought and the Conflict of Laws*. A Book Review [Cook, Walter Wheeler, *The Logical and Legal Bases of the Conflict of Laws*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1942. XX, 473 S. (Harvard Studies in the Conflict of Laws. 5.); Nussbaum, Arthur, *Principles of Private International Law*. New York: Oxford University Press 1943. XVI, 288 S.].
The University of Chicago Law Review 10 (1942/43) 466-477.
147. [R] *Michigan Legal Studies. A Review* [Uhler, Armin, *Review of Administrative Acts*. Chicago: Callaghan 1942. XXI, 207 S.; Orfield, Lester B., *The Amending of the Federal*

Constitution. Chicago: Callaghan 1942. XXVII, 242 S.; Hancock, Moffatt, *Torts in the Conflict of Laws*. Chicago: Callaghan 1942. LVIII, 288 S.].
Michigan Law Review 41 (1942/43) 83-98.

1942/44

148. [R] *Compiled Edition of the Civil Codes of Louisiana*. Prepared by the Louisiana State Law Institute. Joseph Dainow, Reporter. Baton Rouge, Part I. 1940. Pp. XXXII, 968; Part II. 1942. Pp. IV, 1192. (Louisiana Legal Archives. 3.).
Louisiana Law Review 5 (1942/44) 372-376.

1943

149. [R] Leonhardt, Hans, *Nazi Conquest of Danzig*. [Chicago:] The University of Chicago Press 1942. Pp. XVI, 363.
American Bar Association Journal 29 (1943) 143.

1943/44

150. *Justicia Militar* [Übersetzung von Raúl Serrano Geys].
Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico 13 (1943/44) 61-75.
 [Englisches Original siehe Nr. 154]
151. *Report to the Max Pam Trustees*.
The University of Chicago Law Review 11 (1943/44) 63-65.
152. [R] Amadeo, Santos P., *Argentine Constitutional Law. The Judicial Function in the Maintenance of the Federal System and the Preservation of Individual Rights*. With a Foreword by L. S. Rowe. New York: Columbia University Press 1943. Pp. XII, 243.
Harvard Law Review 57 (1943/44) 739-742.

1944

153. *The Armed Forces and the Civilian Population*.
 In: Puttkamer, Ernst W., Ed., *War and the Law* (Chicago: The University of Chicago Press 1944) 58-91. (Charles R. Walgreen Foundation Lectures.)
154. *Military Justice*.
 In: Puttkamer, Ernst W., Ed., *War and the Law* (Chicago: The University of Chicago Press 1944) 155-177. (Charles R. Walgreen Foundation Lectures.)
 [Spanische Übersetzung Nr. 150]
155. [R] Beckwith, E. R., J. A. Holland, G. W. Bacon and J. W. McGovern, *Lawful Action of State Military Forces*. Foreword by Lt. Gen. Hugh A. Drum. New York: Random House 1944. Pp. XVIII, 216; suppl. 32 pp.
Lawyers Guild Review 4 (1944) Nr. 5, 62-63.
156. [R] Herman, Stewart W., Jr., *It's Your Soul We Want*. New York and London: Harper 1943. Pp. XVI, 315.
The Journal of Religion 24 (1944) 220-221.

157. [R] Kuhn, Helmut, *Freedom Forgotten and Remembered*. Chapel Hill: University of North Carolina Press 1943. Pp. VIII, 267.
The Journal of Religion 24 (1944) 131-132.

1944/45

158. Education for Legal Craftmanship [Teil eines „Symposium in Legal Education after the War“].
Iowa Law Review 30 (1944/45) 408-421.
159. [Mit Hans Julius Wolff] Ernst Rabel. *Septuagenarian*.
Tulane Law Review 19 (1944/45) 1-3.
160. *The Place of Wrong. A Study in the Method of Case Law*.
Tulane Law Review 19 (1944/45) 4-31, 165-199.
161. [R] Brecht, Arnold, *Prelude to Silence. The End of the German Republic*. New York: Oxford University Press 1944. Pp. XXI, 150.
Hermens, Ferdinand A., *The Tyrants' War and the Peoples' Peace*. Chicago: The University of Chicago Press 1944. Pp. XIV, 250.
The University of Chicago Law Review 12 (1944/45) 104-107.
162. [R] Pound, Roscoe, *The Task of Law. The North Law Lectures, Franklin and Marshall College*. Lancaster, Pa.: Franklin and Marshall College 1944. Pp. 94.
The University of Chicago Law Review 12 (1944/45) 224-225.
163. [R] Velásquez, Guaroa, *Directivas fundamentales del derecho internacional privado Puertorriqueño*. Rio Piedras, P. R. 1944. Pp. 72, mimeo.
The University of Chicago Law Review 12 (1944/45) 301-303.

1945

164. *Marriage*.
In: Ferm, Vergilius Ture Anselm, Ed., *An Encyclopedia of Religion* (New York: The Philosophical Library 1945) 470-472.

1946/47

165. [R] Glueck, Sheldon, *The Nuremberg Trial and Aggressive War*. New York: Knopf 1946, Pp. XV, 121.
The University of Chicago Law Review 14 (1946/47) 319-321.
166. [R] Peters, Hans, *Zwischen gestern und morgen. Betrachtungen zur heutigen Kulturlage*. Berlin: Springer 1946. Pp. 226.
Ethics 57 (1946/47) 220-222.
167. [R] Rabel, Ernst, *The Conflict of Laws. A Comparative Study. Vol. I*. Ann Arbor: University of Michigan Press 1945. Pp. LVI, 745.
The University of Chicago Law Review 14 (1946/47) 124-127.
[Siehe auch Nrn. 182, 194, 290, 328]

168. [R] Schweinburg, Eric F., *Law Training in Continental Europe*. New York: The Russell Sage Foundation 1945. Pp. 129.
Iowa Law Review 32 (1946/47) 611-613.

1947

169. *Cases and Other Materials on the Law of Decedents' Estate. Intestacy, Wills, Probate and Administration*. Indianapolis: Bobbs-Merrill Co. XIII, 1295 S.
[Siehe auch Nr. 230]
170. *Syllabus for Conflict of Laws*. 2d ed. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore (1947). 94 numb. 1. mimeo.
171. *The German Food Catastrophe*.
Foreign Notes (The Chicago Council on Foreign Relations) 24, Nr. 12 (6. Juni 1947) [3-4].
172. *The Ghost of the Morgenthau Plan*.
The Christian Century 64 (1947) 429-430.
173. *Military Government in Germany [Bericht über die Methoden der Entnazifizierung in Deutschland]*. Extension of Remarks of Hon. Wayne Morse of Oregon in the Senate of the United States, Friday, March 28, 1947.
Congressional Record (80th Cong., 1st sess.) 93 (1947) pt. 10, A 1359 - A 1362.
174. *Renazifying Germany*.
The University of Chicago Magazine 39 Nr. 7 (April 1947) 5-8.
- *175. *Who Watches the Watchmen?*
In: *Interpretations of Modern Legal Philosophies. Essays in Honor of Roscoe Pound*, ed. with an introduction by Paul Sayre (New York: Oxford University Press 1947) 589-610.
[Siehe auch Nr. 398]

1947/48

176. *German Law in Transition. U. S. Zone: Bavaria, Hessen and Württemberg-Baden*.
Common Cause (Chicago) 1 (1947/48) 301-306.
- *177. [R] Falconbridge, John D., *Essays on the Conflict of Laws*. Toronto: Canada Law Book Co. 1947. Pp. XXXI, 730.
The University of Chicago Law Review 15 (1947/48) 478-488.

1948

178. *The Model Probate Court. A Critique*.
Columbia Law Review 48 (1948) 534-554.

1948/49

179. *The Legal Status of Occupied Germany [Auszug aus einer Vorlesung an der University of Michigan, Forum on International Law, vom 22. 7. 1948]*.
Michigan Law Review 47 (1948/49) 23-40.

180. The Need for Research in Family Law [Bericht über eine Untersuchung für den Social Science Research Council].
The University of Chicago Law Review 16 (1948/49) 691-699.
181. [R] Cahn, Edmond N., Ed., Social Meaning of Legal Concepts. No. 1. Inheritance of Property and the Power of Testamentary Disposition. New York: New York University School of Law 1948. Pp. VI, 91.
Journal of Legal Education 1 (1948/49) 612-614.
182. [R] Rabel, Ernst, The Conflict of Laws. A Comparative Study. Vol. II: Foreign Corporations, Torts, Contracts in General. Ann Arbor: University of Michigan Press 1947. Pp. XLI, 705.
Illinois Law Review, Northwestern University School of Law 43 (1948/49) 737-742.
[Siehe auch Nrn. 167, 194, 290, 328]
- *183. [R] Schoch, M. Magdalena, Transl. and ed., The Jurisprudence of Interests. Selected Writings of Max Rümelin, Philipp Heck, Paul Oertmann, Heinrich Stoll, Julius Binder, and Hermann Isay. With an Introduction by Lon L. Fuller. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1948. Pp. XXXII, 330. (The Twentieth Century Legal Philosophical Series. 2.)
Journal of Legal Education 1 (1948/49) 470-474.
184. [R] Stone, Julius, The Province and Function of Law, Sydney: Maitland Publications; Toronto: Carswell Co. 1946. Pp. LXIV, 918.
The University of Chicago Law Review 16 (1948/49) 754-761.

1949

- *185. [A] Domicile as Jurisdictional Basis of Divorce Decree. An Appraisal of *Rice v. Rice*, 336 U. S. 674 (1949).
Connecticut Bar Journal 23 (1949) 280-297.

1949/50

186. Comments on the Conflict of Laws [Ein von Studenten unter der Leitung und mit einem Vorwort von Max Rheinstein veröffentlichtes Symposium].
Louisiana Law Review 10 (1949/50) 276-404.
187. [R] Barton, R. F., The Kalingas. Their Institutions and Custom Law. With an Introduction by E. Adamson Hoebel. Chicago: The University of Chicago Press 1949. Pp. XII, 275.
The American Journal of Sociology 55 (1949/50) 420-421.
188. [R] Becker, Walter Gustav, Der Tatbestand der Lüge. Tübingen: Mohr 1948. Pp. 63.
The University of Chicago Law Review 17 (1949/50) 755.
189. [R] Simpson, Sidney Post, and Stone, Julius, Cases and Readings on Law and Society. 3 Vols. St. Paul: West 1948/49. Po. XLVIII, 2389.
The University of Chicago Law Review 17 (1949/50) 422-425.

1950

190. [R] Dicey's Conflict of Laws. 6th ed. by J. H. C. Morris. London: Stevens 1949. Pp. CXXIX, 912.
New York University Law Review 25 (1950) 180-184.

1950/51

- *191. The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School.
Journal of Legal Education 3 (1950/51) 273-281.
192. [R] The German Penal Code, newly translated into English by von Oidtman and Reade. Bielefeld: Control Commission for Germany (British Element) 1950. Pp. XXIV, 103.
The University of Chicago Law Review 18 (1950/51) 829-830.
193. [R] [Mit Walter G. Becker und Charner Perry] Observations on Legal Reasoning. Levi, Edward H., An Introduction to Legal Reasoning. Chicago: The University of Chicago Press 1949. Pp. 74.
The University of Chicago Law Review 18 (1950/51) 394-409.
194. [R] Rabel, Ernst, The Conflict of Laws. A Comparative Study. Vol. III. Chicago: Callaghan 1950. Pp. XLVI, 611. (Michigan Legal Studies.)
Indiana Law Journal 26 (1950/51) 578-585.
[Siehe auch Nrn. 167, 182, 290, 328]

1951

- *195. Conflict of Laws in the Uniform Commercial Code [Teil eines Symposiums über den Uniform Commercial Code].
Law and Contemporary Problems 16 (1951) 114-140.
196. Is World Government the Answer?
Common Cause (Chicago) 4 (1951) 601-605.
197. The Use of Foreign Materials in Teaching Conflict of Laws.
In: Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts. Delivered at the Summer Institute of International and Comparative Law, University of Michigan Law School, August 5-20, 1949. Foreword by Hessel E. Yntema (Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Law School 1951) 165-173.

1951/52

198. [R] Hazard, John N., and Weisberg, Morris L., Cases and Readings on Soviet Law. New York 1950. Pp. VI, 431. Mimeo.
The University of Chicago Law Review 19 (1951/52) 152-156.

1952

- *199. Comparative Law in the University of Chicago Law School.
The University of Chicago Law School Record 1 (1952) Nr. 2, 1-2, 11-12.

200. Divorce in Action.
The University of Chicago Magazine 45 Nr. 1 (Oktober 1952) 7-9, 20.
201. Our Dual Law of Divorce. The Law in Action versus the Law of the Books.
In: Conference on Divorce, February 29, 1952 (The University of Chicago Law School Conference Series No. 9 [1952]) 39-47.
202. Teaching Tools in Comparative Law. A Book Survey.
The American Journal of Comparative Law 1 (1952) 95-114.
- *203. What Should Be the Relation of Morals to Law. A Round Table.
Journal of Public Law 1 (1952) 287-300.
204. [A] Jurisdiction in Matters of Child Custody. An Analysis of the Boardman and White Cases.
Connecticut Bar Journal 26 (1952) 48-69.
205. [R] Bibliographia Juridica Fennica. Helsinki: Finnish Lawyers' Association 1951. Pp. XXV, 1047.
The American Journal of Comparative Law 1 (1952) 318.
206. [R] Japan Science Review. Law and Politics, No. 2. List of Books and Articles on Law and Politics, 1946-1950. Tokyo: Union of Japanese Societies of Law and Politics 1951. Pp. VIII, 70.
The American Journal of Comparative Law 1 (1952) 318-319.
207. [R] Schwarz-Liebermann von Wahlendorf, H. A., Vormundschaft und Treuhand des römischen und englischen Privatrechts in ihrer Anwendbarkeit auf völkerrechtlicher Ebene. Tübingen: Mohr 1951. Pp. 142.
American Journal of International Law 46 (1952) 585-586.

1952/53

208. Common Law and Civil Law. An Elementary Comparison.
Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico 22 (1952/53) 90-107.
[Spanische Übersetzung siehe Nr. 239]
209. [R] Crosskey on "Politics and the Constitution" [Crosskey, William W., Politics and Constitution in the History of the United States. Chicago: The University of Chicago Press 1943. 2 Bde.].
The University of Chicago Law School Record 2 (1952/53) Nr. 2, 6-7, 14-16.
[Siehe auch Nr. 223]
210. [R] Marsh, Harold, Jr., Marital Property in Conflict of Laws. Seattle: University of Washington Press 1952. Pp. XI, 263.
Indiana Law Journal 28 (1952/53) 443-449.

1953

- *211. Trends in Marriage and Divorce Law of Western Countries [Teil eines Symposiums über "Divorce - A Reexamination of Basic Concepts"].

- Law and Contemporary Problems 18 (1953) 3-19.
[Siehe auch Nrn. 309 und 364]
212. [R] Heydte, F. A. Freiherr von der, Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Regensburg: Habel 1952. Pp. 475.
The American Journal of Comparative Law 2 (1953) 579-582.

1953/54

213. [R] Orfield, Lester, Bernhardt, The Growth of Scandinavian Law. Philadelphia: University of Pennsylvania Press 1953. Pp. XX, 363. (Temple University Publications.)
The University of Chicago Law Review 21 (1953/54) 784-787.

1954

214. [Hrsg., mit Hans Dölle und Konrad Zweigert] Festschrift für Ernst Rabel, Bd. I: Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht. Tübingen: Mohr (1954). VII, 704 S.
- *215. [Hrsg., mit Einführung und Anmerkungen] Max Weber on Law in Economy and Society. Translation from Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 2d ed. (1925) by Edwards Shils and Max Rheinstein. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1954. Pp. LXXII, 363. (20th Century Legal Philosophy Series. 6.)
[Siehe auch Nr. 338]
216. Ernst Rabel.
In: Festschrift für Ernst Rabel. Bd. I, hrsg. von Hans Dölle, Max Rheinstein, Konrad Zweigert (Tübingen: Mohr 1954) 1-4.
217. Europe 1953.
The University of Chicago Law School Record 3 Nr. 1 (1954) 5, 18-19.
218. Inheritance and Property Rights. Social, Economic, Legal and Religious Bases.
Trusts and Estates 93 (1954) 223-226.
- *219. Das Kollisionsrecht im System des Verfassungsrechts der Vereinigten Staaten von Amerika.
In: Festschrift für Ernst Rabel. Bd. I, hrsg. von Hans Dölle, Max Rheinstein, Konrad Zweigert (Tübingen: Mohr 1954) 539-589.
220. Standards of Justice.
In: Natural Law and World Law. Essay to Commemorate the Sixtieth Birthday of Kotaro Tanaka, Chief Justice of the Supreme Court of Japan ([Tokyo:] Yuhikaku 1954) 198-213.
221. Twenty-Fifth Anniversary of the Italian Institute of Legislative Studies.
The American Journal of Comparative Law 3 (1954) 397-399.
222. [R] von Bergen, W., Der Einfluß der Lateranverträge auf die staatliche Gesetzgebung Italiens. Düsseldorf: Tritsch 1954. Pp. 150.
The American Journal of Comparative Law 3 (1954) 601-602.
223. [R] Crosskey, William W., Politics and Constitution in the History of the United States. Chicago: The University of Chicago Press 1943. 2 Bde.

Internationales Jahrbuch der Politik 1954, 171-173.
[Siehe auch Nr. 209]

224. [R] Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico, Vol. 22 (1952/53). Rio Piedras: Colegio de Derecho de la Universidad de Puerto Rico 1953. Pp. 475.
Law Library Journal 47 (1954) 259-262.
225. [R] Schwind, F., Kommentar zum österreichischen Eherecht. Wien: Manz 1951. Pp. XVI, 366.
The American Journal of Comparative Law 3 (1954) 120-121.
226. [R] Viehweg, T., Topik und Jurisprudenz. München: Beck 1953. Pp. 75.
The American Journal of Comparative Law 3 (1954) 597-598.

1954/55

227. The Constitutional Bases of Jurisdiction.
The University of Chicago Law Review 22 (1954/55) 775-824.
228. Some Observations on Wills Under the Indiana Probate Code of 1953.
Indiana Law Journal 30 (1954/55) 152-173.
229. [Übersetzung aus dem Deutschen] Pagenstecher, Max, Renvoi in the United States. A Proposal.
Tulane Law Review 29 (1954/55) 379-395.

1955

230. The Law of Decedents' Estates. Intestacy, Wills, Probate and Administration; Text, Cases and Other Materials. 2d ed. of Rheinstein's Cases and Other Materials on the Law of Decedents' Estates. [Nebst] Append. Indianapolis: Bobbs-Merrill 1955. Hauptw. XVI, 875 S.
[Siehe auch Nr. 169]
231. Comparative Military Justice.
The Federal Bar Journal 15 (1955) 276-285.
232. [Mit Wengler, Lipstein, et al.] Index bibliographique 1954.
Revue critique de droit international privé 44 (1955) 400-430.
233. [R] Bentwich, Norman, The Rescue and Achievement of Refugee Scholars. The Story of Displaced Scholars and Scientists 1933-1952. Den Haag 1953. XIV, 107 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 20 (1955) 533-536.
234. [R] Critique. Contracts to Make a Will [Eine kritische Betrachtung von sechs Aufsätzen von Bertel M. Sparks über "Contracts to Make a Will"].
New York University Law Review 30 (1955) 1224-1237.
235. [R] Gorla, G., Il Contratto. Problemi fondamentali trattati con il metodo comparativo e casistico. Vol. I: Lineamenti generali. Vol. II: Casistica e problemi. Milano: Giuffrè 1954. Pp. XIV, 533; XV, 663.
The American Journal of Comparative Law 4 (1955) 452-457.

236. [R] Merikoski, V., Lärobok i Finlands Offentliga Rätt. Vol. I, Swedish edition by W. A. Palme; Vol. II, translated into Swedish by Herman Koroleff. Helsingfors 1950/52. Pp. 239; 248.
Merikoski, V., Précis du Droit Public de la Finlande. Helsinki: Akateeminen Kirjakauppa 1954. Pp. XII, 294. (Publications de l'Association Finnoise des Juristes.)
The American Journal of Comparative Law 4 (1955) 132-133.
237. [R] Quins, George C., Soviet Law and Soviet Society. The Hague: Nijhoff 1954. Pp. XV, 457.
Political Science Quarterly 70 (1955) 622-625.

1955/56

- *238. The Law of Divorce and the Problem of Marriage Stability.
Vanderbilt Law Review 9 (1955/56) 633-664.
[Siehe auch Nrn. 259 und 277; Auszüge in Ploscowe, Freed, Family Law, Nr. 305]
239. El Derecho Común y el Derecho Civil: Una Comparación Elemental [Übersetzung von José Aulet Concepción].
Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico 25 (1955/56) 61-79.
[Span. Übersetzung von "Common Law and Civil Law", Nr. 208]
- *240. [R] Lawson, F. H., A Common Lawyer Looks at the Civil Law. Foreword by Hessel E. Yntema. Ann Arbor: University of Michigan Press 1955. Pp. XX, 216.
Stanford Law Review 8 (1955/56) 138-147.
241. [R] Mayers, Lewis, The American Legal System. New York: Harper 1955. Pp. IX, 589.
Vanderbilt Law Review 9 (1955/56) 110-112.

1956

- *242. The Code and the Family.
In: Schwartz, Bernard, Ed., The Code Napoleon and the Common-law World (New York: New York University Press 1956) 139-161.
243. [Mit Eugene F. Scoles] Conflict Avoidance in Succession Planning [Teil eines Symposiums über "The Preventive Law of Conflicts"].
Law and Contemporary Problems 21 (1956) 499-532.
244. [Hrsg., mit Addendum] Toshio Fueto, The Discrepancy Between Marriage Law and Mores in Japan.
The American Journal of Comparative Law 5 (1956) 256-266, Addendum 266-267.
245. Ernst Rabel.
Rivista del Diritto Commerciale e del Diritto Generale delle Obbligazioni 54 (1956) I, 251-252.
246. Gedächtnisrede für Geheimrat Professor Dr. Ernst Rabel, gehalten bei der Gedenkfeier der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin.
Juristische Rundschau 1956, 135-138.

247. [Mit Wengler, Lipstein, et al.] Index bibliographique 1955.
Revue critique de droit international privé 45 (1956) 365-390.
248. International Unification of the Law of Sales.
The American Journal of Comparative Law 5 (1956) 624-625.
249. The Lawyer in the International Field.
The University of Chicago Law School Record 5 Nr. 3 (1956) 2-3.
- *250. In Memory of Ernst Rabel.
The American Journal of Comparative Law 5 (1956) 185-196.
251. Types of Reception [Aus „Le Colloque d'Istanbul sur le problème de la réception des droits étrangers“, September 1955].
Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 5 (1956) Nr. 6, 31-40.
252. [A] [Redaktion und eine Anmerkung] Stati Uniti d'America. Anni 1947-1949. Parte II. Giurisprudenza Comparato di Diritto Internazionale Privato 12 (1956) 32-75.

1956/57

- *253. [R] Esser, Josef, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre. Tübingen: Mohr 1956. Pp. XX, 394.
The University of Chicago Law Review 24 (1956/57) 597-606.
254. [R] Sladits, Charles, Ed., A Bibliography on Foreign and Comparative Law. Books and Articles in English. New York: Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia University 1955. Pp. XX, 508.
Harvard Law Review 70 (1956/57) 588-589.

1957

255. Colloque on Marriage Stability. Problems for Discussion; Questionnaire.
Revista del Instituto de Derecho Comparado (Barcelona) 8-9 (1957) 467-473.
256. Comparative Study of the Legal Means, Direct or Indirect, to Promote the Stability of the Family.
Revista del Instituto de Derecho Comparado (Barcelona) 8-9 (1957) 712-723.
257. [Mit Wengler, Lipstein, et al.] Index bibliographique 1956.
Revue critique de droit international privé 46 (1957) 547-578.
258. International Association of Legal Science. The Colloquia at Chicago, September 8-16, 1957. III. Legal Devices to Promote and Protect the Stability of Marriages.
The American Journal of Comparative Law 6 (1957) 523-525.
259. Marriage Stability and Laws on Divorce.
Revista del Instituto de Derecho Comparado (Barcelona) 8-9 (1957) 474-503.
[Identisch mit "The Law of Divorce . . ." Nr. 238; siehe auch Nrn. 277 und 305]
260. The Stability of the Family. A report to the Director of UNESCO on the Colloquium on

- a Comparative Study of the Legal Means to Promote the Stability of the Family, Held in Spain, under the Auspices of the International Association of Legal Science.
The University of Chicago Law School Record 6 Nr. 2 (1957) 4, 17-21.
[Siehe auch Nr. 278]
261. [R] Müller-Freienfels, Wolfram, Die Vertretung beim Rechtsgeschäft. Tübingen: Mohr 1955. XXI, 432 S.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 22 (1957) 372-375.
262. [R] Serick, Rolf, Rechtsform und Realität juristischer Personen. Berlin: de Gruyter; Tübingen: Mohr 1955. VIII, 244 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 26.)
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 22 (1957) 367-372.

1958

263. Historical Survey of the Law of Parent and Child.
In: The Child at Law. Report of the Twenty-eighth Ross Pediatric Research Conference (Columbus, Ohio: Ross Laboratories [1958]) 13-17, passim.
264. [Mit Wengler, Lipstein, et al.] Index bibliographique 1957.
Revue critique de droit international privé 47 (1958) 809-837.
265. Observations on Expropriation. Letter to Professor B. A. Wortley, October 23, 1957.
The American Journal of Comparative Law 7 (1958) 86-89.
266. Recent Research on Marriage Stability - Investigaciones recientes sobre la estabilidad matrimonial [In Englisch und Spanisch, Zusammenfassung in Französisch, Italienisch und Deutsch].
Revista Jurídica de Buenos Aires 1958 Nr. 4, 30-85.
267. [R] Lowenstein, Edith, The Alien and the Immigration Law. A Study of 1446 Cases Arising under the Immigration and Naturalization Laws of the United States. New York: Published for the Common Council for American Unity by Oceana 1958. Pp. XII, 388.
The Social Service Review 32 (1958) 444-446.

1958/59

268. The Approach to German Law.
Indiana Law Journal 34 (1958/59) 546-558.
269. [R] Lalive, Pierre A., The Transfer of Chattels in the Conflict of Laws. Oxford: Clarendon Press 1955. Pp. XIX, 200.
The University of Chicago Law Review 26 (1958/59) 185-189.
- *270. [R] Lundstedt, A. Vilhelm, Legal Thinking Revised. Stockholm: Almqvist and Wiksell 1956. Pp. 420.
Tulane Law Review 33 (1958/59) 728-732.

1959

271. Bibliography on Family Courts and Marriage Counseling [Zusammengestellt an der Uni-

- versität Chicago unter der Leitung von Max Rheinstein]. [Chicago 1959?] 11 numb. 1. mimeo.
272. [Mit Wengler, Lipstein, et al.] Index bibliographique 1958. *Revue critique de droit international privé* 48 (1959) 782-814.
273. [Vorwort zur amerikanischen Ausgabe von] Knierim, August von, *The Nuremberg Trials*. Chicago: Regnery 1959. S. IX-XIV.
274. Résumé du discours . . . à la réunion des spécialistes du droit de la famille. In: *Université Internationale de Sciences Comparées. Inauguration de la Faculté Internationale de Droit Comparé*, 11 août 1958 (Luxembourg: Impr. Saint-Paul 1959) 47-48.
- *275. [R] Becker, Walter G., *Gegenopfer und Opferverwehrung. Strukturen des Schuldrechts auf der Grundlage des anglo-amerikanischen „check-and-balance“-Systems*. Berlin: Vahlen 1958. 516 S. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 24 (1959) 761-767. [Siehe auch Nr. 288]
276. [R] Ehrenzweig, Albert A., *Conflict of Laws. Part One: Jurisdiction and Judgments*. St. Paul: West 1959. Pp. 367. *Journal of Public Law* 8 (1959) 551-558. [Siehe auch Nr. 326]

1959/60

277. *Marriage Stability and Laws on Divorce*. *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 9 (1959/60) Nr. 13, 15-55. [Identisch mit "The Law of Divorce . . ." Nr. 238; siehe auch Nrn. 259 und 305]
278. *The Stability of the Family. A report to the Director of UNESCO on the Colloquium on a Comparative Study of the Legal Means to Promote the Stability of the Family, Held in Spain, under the Auspices of the International Association of Legal Science*. *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 9 (1959/60) Nr. 13, 1-14. [Siehe auch Nr. 260]
- *279. [R] *Divorce and the Law in Germany. A Review [Scheidung und Scheidungsrecht. Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland, untersucht an Hand der Statistiken von Ernst Wolf, Gerhard Lüke und Herbert Hax. Tübingen: Mohr 1959. XII, 487 S.]*. *The American Journal of Sociology* 65 (1959/60) 489-498. [Siehe auch Nrn. 300 und 334]
280. [R] Leibholz, Gerhard, Ed., *Das öffentliche Recht der Gegenwart. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 7*. Tübingen: Mohr 1958. Pp. 400. *Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico* 29 (1959/60) 255-261.
- 281 [R] *Recueils de la Société Jean Bodin. No. 9/10. L'Etranger*. Brussels: Librairie Encyclopédique 1958. 2 vols. *Comparative Studies in Society and History* 2 (1959/60) 364-368.

1960

- *282. *Common Law - Equity*. *Enciclopedia del Diritto* Bd. VII (1960) 914-973.
283. *Etude comparative sur le droit d'accès aux domaines enclavés. The Law Concerning Ways of Necessity*. In: I. C. J. *Pleadings, Case Concerning Right of Passage over Indian Territory (Portugal v. India)*. Vol. I (The Hague 1960) 714-727.
284. [Mit Alexander Plateris] *The Importance of Central Files of Divorce Records*. *American Bar Association Journal* 46 (1960) 1285-1291. [Siehe auch Nr. 298]
285. [Mit Wengler, Lipstein, et al.] *Index bibliographique 1959*. *Revue critique de droit international privé* 49 (1960) 704-750.
286. *Judicial and Administrative Control of the Liquidation of Decedents' Estates*. In: *Rapports généraux au Ve Congrès international de droit comparé, Bruxelles, 4-9 août 1958, Bd. I (Bruxelles: Bruylant 1960) 229-240*.
- *287. *Process and Change in the Cultural Spectrum Coincident with Expansion. Government and Law*. In: *Symposium on Urbanization and Cultural Development in the Ancient Near East, University of Chicago, 1958. City Invincible. A Symposium . . . held at the Oriental Institute of the University of Chicago, December 4-7, 1958*. Ed. for the Planning Committee by Carl H. Kraeling and Robert M. Adams (Chicago: The University of Chicago Press [1960]) 405-418.
288. [R] Becker, W. G., *Gegenopfer und Opferverwehrung. Strukturen des Schuldrechts auf der Grundlage des anglo-amerikanischen „check-and-balance“-Systems*. Berlin: Vahlen 1958. Pp. 516. *The American Journal of Comparative Law* 9 (1960) 121-127. [Siehe auch Nr. 275]
289. [R] Brusiin, O., *Zum Ehescheidungsproblem*. Helsinki: Akademische Buchhandlung 1959. Pp. 133. *The American Journal of Comparative Law* 9 (1960) 135-137.
290. [R] Rabel, Ernst, *The Conflict of Laws. A Comparative Study*. Vol. IV. Vol. I, 2nd ed., prepared by Ulrich Drobnig. Ann Arbor: University of Michigan Law School 1958. Pp. XXVIII, 662, and LXI, 803. (*Michigan Legal Studies*.) *The American Journal of Comparative Law* 9 (1960) 119-121. [Siehe auch Nrn. 167, 182, 194, 328]

1960/61

291. [R] Bruck, Eberhard F., *Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt*. Berlin: Springer 1956. Pp. XI, 286. *Comparative Studies in Society and History* 3 (1960/61) 348-350.

- *292. [R] Epistemology and Social Order. Observations on F. S. C. Northrop, The Complexity of Legal and Ethical Experiences. Boston 1959. Pp. XVI, 331. Comparative Studies in Society and History 3 (1960/61) 12-24.
293. [R] Macdonald, William D., Fraud on the Widow's Share. Ann Arbor: Michigan Legal Publications 1960. Pp. XVIII, 477. Michigan Law Review 59 (1960/61) 806-815.
294. [R] Schlesinger, Rudolf B., Comparative Law. Cases, Text, Materials. 2d ed. Brooklyn: Foundation Press 1959. Pp. XLIV, 635. Journal of Legal Education 13 (1960/61) 113-115.

1961

295. Family Law. Syllabus to Albert C. Jacobs and Julius Goebel, Jr., Domestic Relations. Cases and Materials. 4th ed. 1961 [Chicago 1962] Pp. 102. mimeo.
296. Higher Education, Law and Training for the Law in British Africa [Bericht an die Leiter des African University Program über eine Reise zu afrikanischen Universitäten im Sommer 1960]. [Chicago 1961] Pp. 36. mimeo.
297. Lectures on Comparative Law of Divorce. Tokyo 1961. [Japanisch mit englischem Summary; getrennte Paginierung]
298. [Mit Alexander Plateris] The Importance of Central Files of Divorce Records. Nevada State Bar Journal 26 (1961) 116-132. [Siehe auch Nr. 284]
299. [R] Bohannon, Paul, Ed., African Homicide and Suicide. Princeton: Princeton University Press 1960. Pp. 270. American Bar Association Journal 47 (1961) 406-407.
300. [R] Wolf, Ernst, Lüke, Gerhard, und Hax, Herbert, Scheidung und Scheidungsrecht. Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland, untersucht an Hand der Statistiken. Tübingen: Mohr 1959. XII, 487 S. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 26 (1961) 139-146. [Siehe auch Nrn. 279 und 334]

1962

- *301. How to Review a Festschrift. Twentieth Century Comparative and Conflict Law. Legal Essays in honor of Hessel E. Yntema, ed. by Kurt Nademann, Arthur T. von Mehren and John N. Hazard on behalf of the Board of Editors of the American Journal of Comparative Law. Leyden: Sythoff 1961. Pp. XVII, 544. The American Journal of Comparative Law 11 (1962) 632-668.
302. Law and Social Changes in Africa. Washington University Law Quarterly 1962, 443-453.

1962/63

- *303. Karl Nickerson Llewellyn, 1893-1962. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 27 (1962/63) 601-605.
304. [R] Kirchheimer, Otto, Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends. Princeton: Princeton University Press 1961. Pp. XIV, 452. The University of Chicago Law Review 30 (1962/63) 197-203.

1963

305. The Law of Divorce and the Problem of Marriage Stability. In: Ploscowe, Morris, Doris Jonas Freed, Family Law. (Boston: Little, Brown & Co. 1963) 139-140. [Auszüge aus Nr. 238; siehe auch Nrn. 259 und 277; vgl. auch Nr. 391]
306. Classification. Its Role in Legal Learning and Law Libraries. In: Chicago Association of Law Libraries. Conference on Classification in Law Libraries, November 10-11, 1961. (Chicago 1963) 1-7 (Proceedings [of the] Forth Workshop on Law Library Problems.)
307. [Als Mitarbeiter von Yozo Watanabe] The Family and the Law. The Individualistic Premise and Modern Japanese Family Law. In: Von Mehren, Arthur Taylor, Ed., Law in Japan. The Legal Order in a Changing Society (Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1963) 364-398.
308. Problems of Law in the New Nations of Africa. In: Old Societies and New States. The Quest for Modernity in Asia and Africa, ed. by Clifford Geertz (New York: The Free Press of Glencoe 1963) 220-246.
309. Trends in Marriage and Divorce Laws of Western Countries. In: Sussman, Marvin B., Sourcebook in Marriage and the Family. 2nd ed. (Boston: Houghton Mifflin 1963) 430-450. [Identisch mit Nr. 211; siehe auch Nr. 364]

1963/64

310. Challenge and Response in Family Law [Teil eines Symposiums über "Stability and Change Through Law"]. Vanderbilt Law Review 17 (1963/64) 239-255.
311. [R] Farnsworth, E. Allan, An Introduction to the Legal System of the United States. New York: Oceana 1963. Pp. 184. The University of Chicago Law Review 31 (1963/64) 425-428.

1964

312. Administration [of decedents' estates]. Encyclopaedia Britannica Bd. I (1964) 150. [Siehe auch Nr. 342]

313. Advancement [decedents' estates].
Encyclopaedia Britannica Bd. I (1964) 178.
[Siehe auch Nr. 343]
314. Alimony.
Encyclopaedia Britannica Bd. I (1964) 633-634.
[Siehe auch Nr. 344]
315. Annulment.
Encyclopaedia Britannica Bd. I (1964) 1022-1023.
[Siehe auch Nr. 345]
316. Civil Law.
Encyclopaedia Britannica Bd. V (1964) 833-835.
[Siehe auch Nr. 346]
317. Conflict of Laws.
Encyclopaedia Britannica Bd. VI (1964) 296-302.
[Siehe auch Nr. 348]
318. Desertion.
Encyclopaedia Britannica Bd. VII (1964) 296.
[Siehe auch Nr. 349]
319. Devise.
Encyclopaedia Britannica Bd. VII (1964) 330.
[Siehe auch Nr. 350]
320. Estates, Administration of.
Encyclopaedia Britannica Bd. VIII (1964) 724-725.
[Siehe auch Nr. 352]
321. Intestacy.
Encyclopaedia Britannica Bd. XII (1964) 539-540.
[Siehe auch Nr. 355]
322. Will.
Encyclopaedia Britannica Bd. XXIII (1964) 611-614.
[Siehe auch Nr. 366]
323. [R] Hippel, F. von, *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik. Studien zur Rechtsmethode und zur Rechtserkenntnis*. Frankfurt a. M.: Klostermann 1964. Pp. 445.
The American Journal of Comparative Law 13 (1964) 318-326.
- *324. [R] Llewellyn, Karl N., *The Common Law Tradition. Deciding Appeals*. Boston: Little, Brown & Co. 1960. XII, 565 S.
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 28 (1964) 327-330.
- *325. [R] Müller-Freienfels, Wolfram, *Ehe und Recht*, Tübingen: Mohr 1962. XVI, 362 S.
Archiv für die civilistische Praxis 194 (1964) 368-378.

1964/65

326. [R] Ehrenzweig, Albert A., *Treatise on the Conflict of Laws*. St. Paul: West 1962. Pp. LI, 824.
The University of Chicago Law Review 32 (1964/65) 369-379.
[Siehe auch Nr. 276]

1965

- *327. Ehrenzweig on the Law of Conflict of Laws [Teil eines Symposiums über "Ehrenzweigs's Proper Law and Proper Forum"].
Oklahoma Law Review 18 (1965) 238-242.
- *328. Ernst Rabels *Vergleichende Studie des internationalen Privatrechts. Zu seinem 10. Todestag*.
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 29 (1965) 457-472.
[Siehe auch Nrn. 167, 182, 194, 290]
- *329. *The Law of Family and Succession*.
In: Yiannopoulos, Athanassios N., Ed., *Civil Law in the Modern World* (Louisiana State University Press 1965) 27-57.
- *330. *Motivation of Intergenerational Behavior by Norms of Law*.
In: *Symposium on the Family, Intergenerational Relations and Social Structure*. Duke University, 1963. *Social Structure and the Family. Generational Relations*. Ed. by Ethel Shanas [und] Gordon F. Streib (Englewood Cliffs, N. J.: Prentice-Hall [1965]) 241-266.

1965/66

331. [R] Dölle, H., *Familienrecht. Vols. I, II*. Karlsruhe: Müller 1964/65. Pp. XL, 1035; XXVIII, 1047.
The American Journal of Comparative Law 14 (1965/66) 505-506.
[Siehe auch Nr. 335]
332. [R] Firsching, K., *Deutsch-amerikanische Erbfälle*. München: Beck 1965. Pp. XI, 159.
The American Journal of Comparative Law 14 (1965/66) 504-505.
[Siehe auch Nr. 336]
333. [R] Foote, Caleb, Robert J. Levy and Frank E. A. Sander, *Cases and Materials on Family Law*. Boston: Little, Brown & Co. 1966. Pp. XXV, 1005.
The American Journal of Sociology 71 (1965/66) 812-821.

1966

334. [R] *Divorce and the Law in Germany. A Review*.
In: Foote, Caleb, Robert J. Levy and Frank E. A. Sander, *Cases and Materials on Family Law* (Boston: Little, Brown & Co. 1966) 812-821.
[Identisch mit Nr. 279; siehe auch Nr. 300]
335. [R] Dölle, Hans, *Familienrecht. Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen*. Karlsruhe: Müller 1964/65. XL, 1035; XXVIII, 1047 S.

Archiv für die civilistische Praxis 166 (1966) 357-360.

[Siehe auch Nr. 331]

336. [R] Firsching, Karl, Deutsch-amerikanische Erbfälle. München: Beck 1965. XI, 159 S. Archiv für die civilistische Praxis 166 (1966) 547-550. [Siehe auch Nr. 332]

1966/67

337. [R] Harvey, William Burnett, Law and Social Change in Ghana. Princeton: Princeton University Press 1966. Pp. XIII, 453. Michigan Law Review 65 (1966/67) 1701-1706.

1967

338. [Hrsg., mit Einführung und Anmerkungen] Max Weber on Law in Economy and Society. Translation from Max Weber. Wirtschaft und Gesellschaft, 2d ed. (1925) by Edward Shils and Max Rheinstein. New York: Simon and Schuster 1967. [Taschenbuchausgabe von Nr. 215]
- *339. Marriage Breakdown in Ticino and Comasco. In: Festschrift für Hans G. Ficker. Zum 70. Geburtstag am 20. Juli 1967. Hrsg. von Murad Ferid (Frankfurt: Metzner 1967) 385-409.
- *340. Rechtswidrige Erzeugung menschlichen Lebens. Ein neuer Grund deliktischer Haftung? In: Festschrift für Fritz von Hippel zum 70. Geburtstag, hrsg. von Josef Esser und Hans Thieme (Tübingen: Mohr 1967) 373-390.
- *341. Vierzig Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Festvortrag. Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft 1967, 6-18. [Siehe auch Nr. 365]

1968

342. Administration [of decedents' estates]. Encyclopaedia Britannica Bd. I (1968) 150. [Siehe auch Nr. 312]
343. Advancement [decedents' estates]. Encyclopaedia Britannica Bd. I (1968) 178. [Siehe auch Nr. 313]
344. Alimony. Encyclopaedia Britannica Bd. I (1968) 633-634. [Siehe auch Nr. 314]
345. Annulment. Encyclopaedia Britannica Bd. I (1968) 1011-1012. [Siehe auch Nr. 315]
346. Civil Law. Encyclopaedia Britannica Bd. V (1968) 833-835. [Siehe auch Nr. 316]

[347.] Der in der Bibliographie in Jus Privatum Gentium unter dieser Nummer angeführte Beitrag erscheint hier unter Nr. 368 a.

348. Conflict of Laws. Encyclopaedia Britannica Bd. VI (1968) 296-302. [Siehe auch Nr. 317]
349. Desertion. Encyclopaedia Britannica Bd. VII (1968) 296. [Siehe auch Nr. 318]
350. Devise. Encyclopaedia Britannica Bd. VII (1968) 330. [Siehe auch Nr. 319]
351. Divorce Law in Sweden. In: Symposium on Divorce, ed. by Paul Bohannon (New York: Natural History Press 1968).
352. Estates, Administration of. Encyclopaedia Britannica Bd. VIII (1968) 724-725. [Siehe auch Nr. 320]
353. Inheritance. Encyclopaedia Britannica Bd. XII (1968) 252-254.
354. Interlocutory Decree. Encyclopaedia Britannica Bd. XII (1968) 385.
355. Intestate Succession. Encyclopaedia Britannica Bd. XII (1968) 455-457. [Siehe auch Nr. 321]
- [356.] Der in der Bibliographie in Jus Privatum Gentium unter dieser Nummer angeführte Beitrag erscheint hier unter Nr. 371.
357. Law of Succession. Encyclopaedia Britannica Bd. XIII (1968) 824.
358. Legacy. Encyclopaedia Britannica Bd. XIII (1968) 896.
- 358.a Legal Education in England, the United States and Europe. In: Conference on Legal Education in Africa, Haile Sellasie I University, 1968. Proceedings, prepared by Jacques Vanderlinden, editor (Addis Ababa 1968) 44-55.
- *359. Legal Systems: I. Comparative Law and Legal Systems. International Encyclopaedia of the Social Sciences Bd. IX (1968) 204-210.
360. Marriage. Encyclopaedia Britannica Bd. XIV (1968) 926-928.
- [361.] Der in der Bibliographie in Jus Privatum Gentium unter dieser Nummer angeführte Beitrag erscheint hier unter Nr. 370.

362. Primogeniture.
Encyclopaedia Britannica Bd. XVIII (1968) 532.
363. Probate.
Encyclopaedia Britannica Bd. XVIII (1968) 579-580.
364. Trends in Marriage and Divorce Law of Western Countries.
In: Sussman, Marvin B., Sourcebook in Marriage and the Family. 3rd ed. (New York: Houghton Mifflin Co. 1968).
[Identisch mit Nr. 211, siehe auch Nr. 309]
365. Vierzig Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Festvortrag.
In: Die Anwendung ausländischen Rechts im Internationalen Privatrecht. Im Institut bearb. von Dierk Müller (Berlin: de Gruyter; Tübingen: Mohr 1968) 3-13.
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 10).
[Siehe auch Nr. 341]
366. Will.
Encyclopaedia Britannica Bd. XXIII (1968) 524-527.
[Siehe auch Nr. 322]
367. [A] Anerkennung von Eheurteilen in New York [Court of Appeals of New York, Urteile vom 12. 7. 1965, Rosenstiel v. Rosenstiel und Wood v. Wood: 16 N. Y. 2d 64; 254 N. Y. S. 2d 527; 209 N. E. 2d 709].
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 32 (1968) 527-534.
368. [Geleitwort]
The Comparative and International Law Journal of South Africa 1 (1968) Heft 1.

1968/69

- *368.a Comparative Law: Its Functions, Methods and Usages. Arkansas Law Review 22 (1968/1969) 415-425.
[Siehe auch Nr. 388]
- 368.b [R] Schlesinger, Rudolf B., General Editor. Formation of Contracts: A Study of the Common Core of Legal Systems. Dobbs Ferry, N. Y., Oceana; London, Stevens & Sons, 1968. 2 vols, pp. xvi, 1, 727.
The University of Chicago Law Review 36 (1968/1969) 448-454.

1969

369. Hans G. Ficker, 1897-1968.
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 33 (1969) 201-203.
370. The Needs of the Foreign Student in the Professional School.
In: Midwest Conference on the Professional School and World Affairs, February 26-27, 1968. The Professional School and World Affairs. (Ames, Iowa, Iowa State University 1969) 18-21. (International Studies in Education, Monograph No. 1).
[Der in der Bibliographie in Ius Privatum Gentium unter Nr. 370 angeführte Beitrag erscheint hier unter Nr. 408.]

371. Problems and Challenges of Contemporary Civil Law of Obligations.
In: Dainow, Joseph, ed. Essays on Civil Law Obligations. (Baton Rouge, Louisiana State University Press 1969) 7-27.

1970

372. Divorce Law in Sweden.
In: Bohannon, Paul, ed. Divorce and After. (Garden City, N. Y., Doubleday & Co. 1970) 127-151, 271-275.
373. Etats-Unis d'Amérique: Tendances de la science juridique.
Revue internationale des sciences sociales 22 (1970) 484-499.
[Siehe auch Nr. 375]
- *374. Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 34 (1970) 1-13.
[Siehe auch Nr. 378]
375. Trends in Legal Learning: United States of America.
International Social Science Journal 22 (1970) 443-458.
[Siehe auch Nr. 373]
- *376. [R] Dawson, J. P. The Oracles of the Law. Ann Arbor, The University of Michigan School of Law, 1968. Pp. xix, 520.
The American Journal of Comparative Law 18 (1970) 442-449.

1970/1971

377. (Mit Mary Ann Glendon) The Law of Decedents' Estates. Mineola, N. Y., Foundation Press 1971. xxxi, 824 S.
378. Leader Groups in American Law.
The University of Chicago Law Review 38 (1970/1971) 687-696.
[Siehe auch Nr. 374]
379. Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika. (Leitsätze).
In: Das Erbrecht von Familienangehörigen in positivrechtlicher und rechtspolitischer Sicht. Länderberichte . . . (Frankfurt a. M., Alfred Metzner Verlag 1971) 9-14.
(Arbeiten zur Rechtsvergleichung, 50).
- *380. Royal Bavarian.
Modern Age 15 (1971) 176-183.
381. [R] Zweigert, Konrad und Kötz, Hein. Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Bd. II: Institutionen. Tübingen: Mohr 1969. xv, 447 S.
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 35 (1971) 162-165.
[Vgl. auch Nr. 394]

1972

382. From Divorce as Punishment to No-Fault Divorce.
Revista del Colegio de Abogados de Puerto Rico 33 (1972) 523-539.

383. Marriage Stability, Divorce, and the Law.
Chicago, The University of Chicago Press 1972. 482 S.
384. Nachruf: Wolfgang Gaston Friedmann.
Juristenzeitung 27 (1972) 749-750.
385. Zur Einführung: Rechtsvergleichung.
Juristische Schulung 12 (1972) 65-69.

1972/73

386. [R] Cappelletti, Mauro. Judicial Review in the Contemporary World. Indianapolis, Bobbs Merrill 1971. Pp. xi, 117.
Vanderbilt Journal of Transnational Law 6 (1972/1973) 345-348.
[Siehe auch Nr. 389]
387. [R] Ehrenzweig, Albert A. Psychoanalytic Jurisprudence. Dobbs Ferry, N. Y., Oceana 1971. Pp. 395.
The University of Chicago Law Review 40 (1972/1973) 891-896.

1973

388. Comparative Law: Its Functions, Methods and Usages.
In: Buts et méthodes du droit comparé; scopi e metodi del diritto comparato; Aims and Methods of Comparative Law . . . (Dobbs Ferry, N. Y., Oceana; Padova, CEDAM 1973) 545-556. (M. Rotondi, Inchieste di diritto comparato, 2).
[Siehe auch Nr. 368 a]
389. [R] Cappelletti, Mauro. Judicial Review in the Contemporary World. Indianapolis, Bobbs Merrill 1971. Pp. xi, 117.
Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico 23 (1973) 1067-1071.
[Siehe auch Nr. 386]
390. [R] Krause, Harry D. Illegitimacy, Law and Social Policy. New York, Bobbs Merrill 1971. Pp. xx, 379.
The American Journal of Comparative Law 21 (1973) 332-336.
391. [R] Ploscowe, Morris, Foster, Henry H., Jr., & Freed, Doris Jonas. Family Law, Cases and Materials (2d ed.). Boston, Little, Brown & Co. 1972. Pp. lvi, 1124.
New York University Law Review 48 (1973) 1063-1064.
[Vgl. auch Nr. 305]
392. [R] Rawls, John. A Theory of Justice. Cambridge, Harvard University Press 1971. Pp. 607.
Columbia Law Review 73 (1973) 1515-1521.
393. [R] Sundström, G. O. Z. Three Discussions on the Conflict of Laws. Theory and Comments on Fundamental Principles. Stockholm, Almquist & Wiksell 1970. Pp. 149 (Acta Instituti Upsaliensis Jurisprudentiae Comparatae, 11).
The American Journal of Comparative Law 21 (1973) 174-181.

394. [R] Zweigert, Konrad und Kötz, Hein. Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts. Bd. 1: Grundlagen. Tübingen, Mohr 1971. viii, 457 S.
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 37 (1973) 135-142.
[Vgl. auch Nr. 381]

1973/74

395. The Transformation of Marriage and the Law.
Northwestern University Law Review 68 (1973/1974) 463-479.

1974

396. Einführung in die Rechtsvergleichung, bearb., hrsg. und eingeleitet von Reimer von Borries. München, Beck 1974. xvi, 236 S.
(Schriftenreihe der Juristischen Schulung, 17).
397. The Family and the Law.
In: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. 4: Persons and Family (Tübingen, Mohr 1974) I/3-I/19.
398. Wer wacht über die Wächter?
Juristische Schulung 14 (1974) 409-418.
[Siehe auch Nr. 175]
399. [R] Nadelmann, Kurt N. Conflict of Laws: International and Interstate. David F. Cavers, Arthur T. von Mehren, Donald T. Trautman, eds. The Hague, Martinus Nijhoff, 1972. Pp. xxiv, 401.
The American Journal of Comparative Law 22 (1974) 387-391.

1975

- *400. The Case Method of Legal Education: The First One Hundred Years.
The University of Chicago Law School Record 21 (1975) Nr. 1, 3-14.
Auch in: Rivista internazionale di filosofia del diritto 52 (1975) 245-267.
401. Civil Law.
In: The New Encyclopaedia Britannica, 15th ed., Macropaedia, vol. 4 (1975) 660-667.
402. Conflict of Laws.
In: The New Encyclopaedia Britannica, 15th ed., Macropaedia, vol. 4 (1975) 1085-1089.
403. La famille, son évolution et son droit. (Traduit de l'anglais par Yvonne Marx).
In: Aspects nouveaux de la pensée juridique. Recueil d'études en hommage à Marc Ancel. Vol. 1 (Paris, Ed. A. Pedone 1975) 195-206.
404. Inheritance.
In: The New Encyclopaedia Britannica, 15th ed., Macropaedia, vol. 9 (1975) 585-595.
405. [R] Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Einmalige und besondere Lieferung: Ferritanien. Dem o. ö. Professor der Rechte an der Universität München, Herrn Dr. iur. utr. Dr. h. c. M. Ferid, gewidmet. Bearbeitet von Rainer Hausmann u. a.

Frankfurt a. M.: Verlag für Standesamtswesen 1975. 44 S. (Im Handel nicht erhältlich.)
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 39 (1975) 397-399.

1975/76

- *406. Division of Marital Property.
Willamette Law Journal 12 (1975/1976) 413-440.

1976

- *407. Spannungen im ehelichen Güterrecht. Vermögensbeteiligung der Hausfrau und Gleichberechtigung.
In: Familienrecht im Wandel. Festschrift für Hans Hinderling. Hrsg. von Frank Vischer und Adrian Staehelin. (Basel, Helbing & Lichtenhahn 1976) 151-160.
- *408. United States of America [A Survey of the Legal System].
In: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. I: National Reports. (Tübingen, Mohr 1976) U/131-U/163.
[In der Bibliographie in Ius Privatum Gentium Nr. 370.]
409. [R] Varano, Vincenzo. Organizzazione e garanzie della giustizia civile nell'Inghilterra moderna. Milan, Giuffrè, 1973. Pp. vii, 347. (Studi di Diritto Comparato a cura di Mauro Cappelletti).
The American Journal of Comparative Law 24 (1976) 118-123.

Posthum
1977

410. Foreword to M. Glendon's State, Law and Family: Family Law in Transition in the United States and Western Europe. Amsterdam/New York, North-Holland Publ. Co. 1977, vii-x.

1978

411. Vereinbarungen matrimonii causa in den Rechten der Vereinigten Staaten von America.
In: Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Hans Claudius Ficker, Detlef König, Karl F. Kreuzer, Hans G. Leser, Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein, Peter Schlechtriem. (Tübingen, Mohr 1978) 987-996.
412. (Mit Mary Ann Glendon) Marriage: Interspousal Relations.
In: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. IV: Persons and Family, Chapt. IV [erscheint in 1978].
413. (Mit Mary Ann Glendon) West German Marriage and Family Law Reform.
The University of Chicago Law Review 45 (1977/78) 519.

Aufgliederung nach Sachgebieten

Selbständige Publikationen sind mit * gekennzeichnet.

I. ALLGEMEINE RECHTSLEHRE

87, 89, 203, 220, 251.

Rezensionen: 99, 134, 143, 162, 183, 184, 189, 193, 226, 253, 270, 323, 376, 386, 387, 389, 392.

II. RECHTSSOZIOLOGIE

215, 338, 374, 378.

Rezensionen: 83, 90, 91, 92, 117, 138, 139, 141, 292, 299.

III. KOLLISIONSRECHT

1. Gesamtdarstellungen und Allgemeiner Teil

78, 128, 170, 186, 197, 227, 229, 249, 301, 317, 327, 328, 348, 402.

Rezensionen: 70, 72, 75, 84, 97, 110, 121, 146, 163, 167, 177, 182, 190, 194, 276, 290, 326, 393, 399.

2. Besonderer Teil und Rechtsprechungsberichte

29*, 41, 46, 77, 95, 113, 126, 137, 160, 195, 243, 252, 265.

Rezensionen: 47, 84, 88, 98, 147, 185, 204, 210, 269, 332, 336, 367.

IV. RECHTSVERGLEICHUNG

78, 105, 136, 151, 199, 202, 249, 251, 301 [347], 359, 368, 368 a, 385, 388, 396*.

Rezensionen: 60, 294, 376, 381, 394.

V. EINZELNE RECHTSSYSTEME

80, 87, 89, 135, 208, 217, 239, 268, 282, 296, 302, 308, 316, 346, 359, 368, 370, 401, 408.

Rezensionen: 18, 39, 71, 102, 148, 187, 198, 213, 224, 237, 240, 241, 311, 324, 337.

VI. LÄNDERBERICHTE ÜBER EINZELNE JAHRE

3, 4, 9, 10, 11, 13, 19, 20, 21, 23, 31, 32, 33, 35, 43, 44, 45, 52, 66, 69, 95, 113, 126, 176, 252.

Rezensionen: 55, 137.

VII. VERTRAGSRECHT

30, 50, 54, 67, 68, 93, 124, 125, 138, 248, 340, [356], 371.

Rezensionen: 26, 40, 58, 62, 63, 84, 88, 109, 235, 261, 275, 288, 368 b.

VIII. DELIKTSRECHT

6, 64, 65, 129, 130, 131.
Rezensionen: 58, 116, 133.

IX. SACHEN- UND TREUHANDRECHT

5, 24, 81, 86, 283.
Rezensionen: 27, 48, 56, 74, 76, 100, 111, 207.

X. FAMILIENRECHT

1. Allgemeines

132, 180, 242, 295, 307, 310, 329, 397, 403, 410.
Rezensionen: 331, 333, 335, 391.

2. Eherecht

34, 104, 164, 200, 201, 211, 238, 244, 255, 256, 258, 259, 260, 266, 274, 277, 278, 284, 297, 298,
 305, 309, 315, 318, 334, 339, 349, 351, 354, 360, 364, 372, 382, 383*, 395, 406, 407, 411, 412,
 413.
Rezensionen: 47, 85, 101, 107, 222, 225, 279, 289, 300, 325.

3. Sonstige Einzelfragen

2, 263, 314, 330, 344.
Rezensionen: 28, 57, 108, 120, 293, 390.

XI. ERBRECHT

5, 79, 94, 118, 140, 169*, 178, 218, 228, 230*, 243, 286, 312, 313, 319, 320, 321, 322, 329, 342,
 343, 350, 352, 353, 355, 357, 358, 362, 363, 366, 377*, 379, 404.
Rezensionen: 106, 181, 234, 291.

XII. HANDELS- UND ARBEITSRECHT

12, 22, 119, 127.
Rezensionen: 59, 61, 96, 144, 262.

XIII. VERFAHRENSRECHT

15, 16, 17, 29*, 36, 42, 46, 77, 82.
Rezensionen: 7, 38, 49, 73, 84, 101, 409.

XIV. RECHTSUNTERRICHT

103, 105, 114, 136, 151, 158, 191, 197, 199, 202, 296, 306, 358 a, [361], 370, 373, 375, 400.
Rezension: 168.

XV. ÖFFENTLICHES RECHT
(einschl. Strafrecht)

8, 14, 115, 175, 227, 265, 398.
Rezensionen: 1, 25, 37, 122, 123, 147, 152, 188, 192, 209, 212, 223, 236, 267, 280, 304.

XVI. VÖLKERRECHT UND ZEITGESCHICHTE

53, 142, 149, 150, 153, 154, 171, 172, 173, 174, 179, 196, 227, 231, 265, 273, 380.
Rezensionen: 155, 156, 157, 161, 165, 166, 188, 207, 222, 233, 281, 304.

XVII. WÜRDIGUNGEN

159, 216, 221, 245, 246, 250, 303, 328, 341, 365, 369, 384.
Rezensionen: 145, 233, 405.

XVIII. BIBLIOGRAPHIEN

9, 10, 20, 21, 32, 33, 35, 43, 45, 51, 232, 247, 257, 264, 271, 272, 285.
Rezensionen: 205, 206, 254.



Post
Rohr fel
Tüb
Refugee

Rosenberger

Supreme Court
of the
State of New York



ERNST H. ROSENBERGER
JUSTICE

JUSTICES CHAMBERS
100 CENTRE STREET
NEW YORK, N. Y. 10013

374-8625

January 27, 1983

Prof. Dr. Ernst C. Stiefel
200 Park Avenue
New York, New York 10166

Dear Professor Stiefel:

It was good to see you at the law school last week. Congratulations again on your invitation to lecture at the German Embassy in Tel-Aviv. I am certain that the evening will be very interesting, informative and important.

After some research and inquiry, I have found no German-born judges other than, as mentioned, Judge Gertrud Mainzer of the Family Court, Judge Herman Cahn of the Civil Court of the City of New York and myself. I am enclosing a copy of my resume.

I hope you enjoy your trip and look forward to seeing you after your return.

Sincerely,

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Ernst Rosenberger", written in dark ink.

ERNST H. ROSENBERGER

EHR/gr
Encl.

ERNST H. ROSENBERGER

JUDICIAL OFFICE:

Presiding Justice, Extraordinary Special and Trial Term of the Supreme Court, for investigation of corruption in the Criminal Justice System (January, 1978 - present)

Justice of the Supreme Court, State of New York (January, 1977 - present)

Criminal Trial Part; Central Narcotics Conference Part; Central Narcotics Trial Part; Homicide Conference and Assignment Part; Homicide Trial Part; Civil Trial Part; Civil Motion Part.

Acting Justice of the Supreme Court, State of New York (March, 1973 - December, 1976)

Judge of the Criminal Court, City of New York (April, 1972 - December, 1976)

New York State Delegate, National Conference of Special Court Judges (1980).

Judicial representative from the State of New York at the Department of Justice Conference in Washington on the Future Standards of Defender Services in the United States (1976).

One of two judges from the United States to go to West Germany, at the invitation of the government, to observe and study Youth Laws and the Courts (1975).

Included in every New York Magazine and Village Voice compilation of outstanding judges in New York, as well as in Ralph Nader's Verdicts on Lawyers.

EDUCATION:

City College of New York, B.A. (1955)

New York Law School, J.D. (1958)

Attended with scholarship; Associate Editor of Law Review, second year; Editor-in-Chief of Law Review, third year; National Moot Court Competition; Moot Court Award at graduation.

Northwestern University School of Law, Certificate (1960)

Summer Course in Criminal Law and Practice

National College of the State Judiciary, University of Nevada, Certificate (1976)

BAR ADMISSIONS:

New York State (1958)

United States District Court for the Southern District of New York (1959)

United States District Court for the Eastern District of New York (1961)

United States Customs Court (1962)

United States Court of Appeals for the Second Circuit (1962)

Supreme Court of the United States (1970)

PRACTICE:

Extensive trial experience in State and Federal Courts in New York and other states. This included criminal cases ranging from disorderly conduct through conspiracy and homicide. Civil cases of every type including contract, matrimonial, commercial, custody, personal injury and property damage, equity, election against a will, landlord-tenant, and others.

Substantial portion of practice consisted of Civil Rights and Civil Liberties litigation in New York and throughout the South without fee or salary. This included the Freedom Ride cases in Mississippi in 1961, Federal election cases in Northern Florida in 1964, special election in Sunflower County, Mississippi in 1967 and many other cases.

Served as a volunteer cooperating trial counsel on cases for the American Civil Liberties Union, New York Civil Liberties Union, NAACP, American Jewish Congress, Legal Aid Society, Society of Friends, Lenox Hill Neighborhood House, and others.

Technical Assistance and Evaluations Consultant to the Director of Legal Services, Office of Economic Opportunity, Washington, D.C. (1970).

TEACHING:

New York State Bar Association, Award for Outstanding Work in the Field of Criminal Law Education (1980)

Adjunct Professor of Law, New York Law School (1976 - present)

Faculty Member, Center for Trial and Appellate Advocacy, Hastings College of the Law, University of California, San Francisco (1979)

Lecturer: Brooklyn Law School; St. John's Law School; John Jay

College; The New School; Appellate Division, Special Projects; New York County Lawyers' Association (General Practice Course, Recent Developments in Law Course, Criminal Practice Course); Pratt Institute (Law of Real Estate); Courses for New York State Supreme Court Justices; New York City Civil and Criminal Court Judges; New York State Bureau of Prosecution and Defense Services; New York City Police Department, Homicide Investigator's Course; Co-chairman, Criminal Trial Advocacy Course, Appellate Division, First Judicial Department.

BAR ASSOCIATIONS:

American Bar Association:

Criminal Justice Section
Judicial Administration Division

National Conference of State Trial Judges:

Committee on Implementation of Standards
of Judicial Administration

American Judicature Society

American Society for Legal History

New York State Bar Association:

Executive Committee of Criminal Justice Section
Chairman, Committee to Improve the Effectiveness
of the Criminal Justice System
Committee on Criminal Courts

Association of the Bar of the City of New York:

Committee on Criminal Courts, Law & Procedure
Committee on Lectures and Continuing Education
Committee on Police Law & Policy
Committee on Criminal Advocacy
Committee on Art Law
Entertainment Committee
Advisory Panel to Special Committee on Criminal Justice

New York County Lawyers' Association:

Co-chairman, Trial Practice Course
Committee on Penal and Correctional Reform
Committee on Civil Rights
Committee on Practical Legal Education

Association of Justices of the Supreme Court, State of New York

Chairman, Committee on Reform of the Law
Committee on Judicial Conduct

MILITARY:

United States Army, Corporal, 101st Airborne Division (1949-1951)

Holocaust), Mitgl. *Brith Hanoar*; ∞ 1952 Anni Möller (geb. 1921 Hamburg), Kinderschwester; K: Yaakov (geb. 1953), IDF; Miriam (geb. 1957); *StA*: deutsch, Pal./IL, IL u. deutsch. *Weg*: 1939 Pal.

1936-37 landwirtschaftl. Hachscharah Wiesbaden, 1937-38 Stud. isr. Lehrerbildungsanstalt Würzburg, 1939 Examen als Relig. Lehrer, Mitgl. *Esra, Brith Hanoar, Brith Chaluzim Datiim*, Sammlung von Geldspenden für KKL u. *Keren Torah vaAvodah*, 10. Nov. 1938 verhaftet. März 1939 Emigr. Palästina mit B III-Zertifikat, 1939-42 Stud. Misrachi PH, Grundschullehrerexamen, Stud. Hebr. Univ., 1943-49 Grundschullehrer, u.a. 1947-48 Lehrer in D. P.-Lagern in Deutschland. 1951 M. A. Hebr. Univ., ab 1952 Beamter im isr. Wohlfahrtsmin., 1952-54 Assist. des Schulinspektors, 1956-59 in der Forschungsabt.; gleichz. 1956-58 Stud. Hebr. Univ., 1959-62 Schulinspektor für Heime für jugendl. Kriminelle, 1962-72 Dir. Abt. für geistig Behinderte, 1972-73 Dir. Abt. für örtl. Sozialämter, ab 1973 Dir. für Rehabilitierung. Ab 1941 Mitgr. u. Mitgl. *Mischmeret haZeirah shel haPoel haMizrahi*, ab 1963 Mitgl. u. 1965-67 Vizepräs. der Loge *B'nai B'rith*, Mitgr. isr. Sektion der *Internat. Soc. for the Sciences*. Lebte 1976 in Jerusalem.

W: Batei Yeladim beYisrael. (Kinderpflegestätten in Israel, Hg.) 1961; *The Care of the Mentally Retarded in Israel*. 1968. *Qu*: Fb. Hand. - RFJI.

Rosenberg, Werner, Dr. jur., Rechtsanwalt; geb. 6. Juni 1903 Berlin, gest. 3. Mai 1957 New York; jüd.; *V*: Dr. med. Arthur R.; *G*: Henry (Hendrik) Lindt, A: USA; *StA*: deutsch; USA. *Weg*: 1938 USA.

Stud. Rechtswiss. Würzburg u. Berlin, ab 1922 Mitgl. KC, 1923 Mitgl. AStA Berlin, Mitgl. Hauptvorst. CV u. Mitarb. *CV-Zeitung* Berlin. 1926 Referendar, 1930 Assessor, 1930 Prom. Breslau, bis 1933 RA in Berlin, 1933 Berufsverbot; bis 1938 einer der Dir. des *Hilfsvereins*, charterte Nov. 1936 für *Hilfsverein* Flüchtlingssschiff *Stuttgart* für Fahrt nach Südafrika, um jüd. Emigr. vor Inkrafttreten neuer südafrikan. Einwanderungsbestimmungen die Einreise zu ermöglichen, 1938 Vertr. des *Hilfsvereins* auf der Konf. von Evian. 1938 Emigr. USA, Stud. Fordham Univ., RA-Zulassung in New York, RA u. Vertrauensanwalt des dt. Genkonsulats New York. Vorst.-Mitgl. A.F.J.C.E.

W: Das Recht der akademischen Grade in Preußen (Diss.). 1930; Art. über Minderheitenrecht in Fachzs. *Qu*: EGL. Z. - RFJI.

Rosenberger, Ernst Hey, J. D., Richter; geb. 31. Aug. 1931 Hamburg-Wandsbek; jüd.; *V*: Dr. med. Ferdinand R. (geb. 1892 Ermetzhofen/Bayern, gest. 1942 USA), jüd., Arzt, 1935 Emigr. USA; *M*: Edith, geb. Heymann (geb. 1903 Friedrichstadt/Schlesw.-Holst.), jüd., 1935 Emigr. USA; *G*: Lotte Künstler (geb. 1925 Hamburg), 1935 Emigr. USA, VerwTätigkeit am Queen's Coll. New York; ∞ I. 1968-70 Anna Jane Warsaw (geb. 1942 Detroit/Mich.), jüd., B.A., gesch.; II. 1978 Judith A. Brailey (geb. 1943), Ph. D., Psychotherapeutin, Doz. Lehman Coll., City Univ. New York; *StA*: deutsch, 1943 USA. *Weg*: 1935 USA.

1935 Emigr. USA mit Familie, 1949 Stud. City Coll. New York, 1949-51 US-Armee. 1955 B.A. City Coll. New York, anschl. Stud. Rechtswiss. New York Law School, 1958 J.D.; Chefred. *The Law Review*. 1958-59 Mitarb. im RA-Büro Künstler & Künstler New York, 1960 Approbation der Northwestern Univ. Law School Chicago, 1959-70 RA in New York, 1970-72 Teilh. Ordover, Rosenberger and Rosen New York. 1972-76 Richter am Criminal Court New York, 1973-76 stellv. Richter am N.Y. State Supreme Court, 1976 Approbation Nat. Coll. State Judiciary der Univ. Nevada, ab 1977 Richter am N.Y. State Supreme Court. Adjunct. Assoc. Prof. New York Law School, Beteiligung an zahlr. Bürgerrechts-Prozessen, u.a. 1961 Fall der Mississippi Freedom Riders; Stud. des Jugendstrafvollzugs in Deutschland (BRD) auf Einladung der dt. Reg.; 1978 Richter im Korruptionsverfahren gegen Angehörige der Strafjustiz in New York City; Berater des Ltr. der Rechtsabt. im US Off. of Econ. Opportunities Washington/

D.C., 1977 VorstMitgl. *Blue Card*, Dir. Kinderpflegeheim Abbott House Irvington/N.Y., Mitgl. *Assn. of the Bar of the City of New York*, *Am. Bar Assn.*, *Nat. Conf. of State Trial Judges*, *Am. Judges Assn.*, *Am. Judicature Soc.* Lebte 1977 in New York. - *Ausz.*: Moot Court Award der New York Law School.

L: u.a. Nader, Ralph, Cruel and Unjust Justice. 1974; Nader, Ralph, Verdicts on Lawyers. 1976. *Qu*: Fb. - RFJI.

Rosenblatt, Edgar Fritz, Dr. phil., Industrieller; geb. 30. Juli 1901 Großenhain/Sa.; ev., Quäker; *V*: Arthur R. (geb. 1865 Lengefeld/Hessen, gest. 1944), anglikan., Kaufm.; *M*: Maria, geb. Schuster (geb. Wien, gest. USA), kath., 1940 Emigr. USA; *G*: Paul (geb. 1896 Großenhain, gef. im 1. WK); Margrit (geb. 1898 Großenhain), Stud. Lehrerseminar, Emigr. GB, USA, Lehrerin am Midland Lutheran Coll., Tremont/Nebr.; ∞ 1928 Herta Fischer (geb. 1903 Meiningen/Thür.), Quäker, Stud. Leipzig, Apothekerin, 1935 Emigr. USA mit Kindern, Schriftst.; *K*: Christine Downing (geb. 1930), Ph.D., Prof. für Theol. San Diego State Univ.; Gerd Matthew (geb. 1932), Ph.D. Princeton Univ., Prof. Chemie Pa. State Univ.; Johanna Maria Alger (geb. 1934 Leipzig); *StA*: deutsch, 1941 USA. *Weg*: 1934 GB, 1935 USA.

1922-28 Stud. Chemie Tübingen u. Leipzig, 1930 Prom. Leipzig, 1929-33 Assist. chem. Labor der Univ. Leipzig. 1934 Emigr. GB, 1934-35 Forschungsarb. Cambridge Univ.; 1935 in die USA, 1935-41 Forschungchemiker Baker Co./N.J., 1941-69 Angest., 1952-58 Vizepräs. u. 1958-65 Dir. bei Engelhard Industries Inc. Newark/N.J., zugl. 1965-69 Präs. u. stellv. Vors. bei Engelhard Minerals & Chem. Corp., 1969 Ruhestand; in den 60er Jahren Präs., Dir. u. stellv. Vors. versch. Tochterges. der Engelhard Minerals u. Chemicals Corp. in Italien, Japan, Südafrika u. GB, 1958-60 Dir. Nuclear Corp. Am., 1963-69 Minerals & Chem. Philipp Corp., 1966-69 Amersil Inc. & Oriental Diamond Indus. Ltd.; Mitgl. *Am. Chem. Soc.*, *Am. Assn. Advancement of Science*, *Am. Inst. Management*, *Am. Inst. of Mining, Metallurgy and Petroleum Engineers*. Lebte 1977 in Peapack/N.J.

W: Zur Konstitution der Platin-diamin- und der Platin-tetramin-Verbindungen (Diss.). 1930. *Qu*: Fb. Hand. Pers. Publ. - RFJI.

Rosenblüth, Martin Michael, Dr. phil., Verbandsfunktionär, Ministerialbeamter; geb. 1. Febr. 1886 Messingwerk bei Eberswalde/Brandenburg; gest. 7. Juli 1963 Tel Aviv; *V*: Samuel (geb. 1854 Ungarn, gest. 1925 Berlin), Stud. Jeschiwah Preßburg, 1871-1910 bei Metallgroßhandel Aron Hirsch & Sohn, 1911-25 Fabrikant in Berlin; *M*: Fanny, geb. Pulvermacher (geb. 1861 Berlin, gest. 1949 Tel Aviv), jüd., Kindergärtnerinnen-Seminar, Gouvernante, 1931 nach Pal.; *G*: Dr. jur. Pinhas Rosen (Felix Rosenblüth) (geb. 1887 Messingwerk, gest. 1978 Kefar Saba/IL), RA, 1931 nach Pal., Mitgr. von I.O.M.E., 1949-68 M.K., 1948-61 Justizmin., ab 1961 Vors. *Liberale Partei*; Malli Danziger (geb. 1889 Messingwerk), 1923 nach Pal.; Joseph (geb. 1892 Messingwerk, gest. 1954 Tel Aviv), Kaufm. in Berlin, 1933 Emigr. Pal.; Dr. med. Leo R. (geb. 1893 Messingwerk, gest. 1966 Tel Aviv), Kinderarzt, 1922 nach Pal., Arzt; Max (geb. 1897 Messingwerk, gef. 1916); Elsa Sternberg (geb. 1899 Messingwerk), 1933 Emigr. Pal., Schriftstellerin; ∞ 1918 Marie Zellermeier (geb. 1894 Wien), jüd., Stud. Med. Berlin, 1933 Emigr. GB, 1941 USA, 1963 CDN; *K*: Eli (Michael A. Howell) (geb. 1919 Kopenhagen, gef. März 1945 I), 1933 Emigr. GB, B.Sc., Univ. London, ab 1942 Freiw. bei den Royal Engineers; Gideon (geb. 1921 Berlin), 1933 Emigr. GB, 1940 CDN, Ph.D. Columbia Univ., Prof. für Wirtschaftswiss. Univ. of Brit. Columbia Vancouver; Raja (geb. 1925 Berlin), 1933 Emigr. GB, 1941 USA, M.A. New York Univ., Biologin, 1967 nach CDN; *StA*: deutsch, Pal./IL. *Weg*: 1933 GB, 1941 USA.

Stud. Hamburg, München, Berlin u. Marburg, 1909 Prom. Kiel, 1910 Staatsexamen. 1910-15 Sekr. des Präs. u. des Inneren Aktionskomitees (David Wolffsohn, Otto Warburg, Jacobus Kann) der WZO-Zentrale in Köln, später in Berlin, 1915-20 mit Dr. Simon Bernfeld Ltr. der Geschäftsstelle in Kopenha-

ERNST C. STIEFEL

Attorney and Counsellor at Law (New York)
Barrister at Law (London)
Licencié en Droit (Paris)
Rechtsanwalt (Düsseldorf)

THE GRACE BUILDING
1114 AVENUE OF THE AMERICAS
NEW YORK, NEW YORK 10036-7794

TEL: (212) 626-4600
FAX: (212) 626-4120

Kurzbeitrag

Zur Wirkung deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in USA und Deutschland*

Die Rechtswissenschaft befindet sich heute und seit fast 50 Jahren mitten in den Auseinandersetzungen um das Dritte Reich, denn die Aufgabe, sich dieser Vergangenheit zu stellen - lange das Schicksal aller Deutschen, ob sie es aufnehmen oder nicht - hat für Juristen besondere Bedeutung. Schon bald nach Kriegsende schrieb *Franz Böhm*: „Zwei ehrwürdige Hervorbringungen der Kultur, die Wissenschaft und das Recht, haben in unserer Zeit und leider auch in unserem Land böse Tage erlitten. Es will uns heute wie ein schlimmer Traum erscheinen, wenn wir an den Zustand denken, in dem wir über ein Jahrzehnt gelebt haben.“¹ Der schlimme Traum ist mit der Zeit verblaßt, dafür besteht, ja wächst, der Bedarf an dem - wenn auch nur historischen - Verstehen dieser Zeit und ihrer Nachwirkung in den ersten Nachkriegsepochen.

Die Aufarbeitung dieser doppelten Vergangenheit des Rechts fing relativ früh an, die der Rechtsanwender und der Rechtswissenschaften aber erst viel später², aus allzuverständlichen Gründen, die man entweder mit der „zweiten Schuld“³ oder mit den etwas mehr ausgewogenen Urteilen von *Stolleis*⁴ in Verbindung bringen kann. Das Zusammenspielen personeller Kontinuität und - teilweise gerade dadurch verursachter - geistiger Diskontinuität tat das seinige, um diese Prozesse zu verlängern und zu verschieben. Das persönliche Moment überspielte oft das institutionelle oder wissenschaftliche: Die verspätete Untersuchung der Militärjustiz, heute viel im Gespräch⁵, ist ein Beweis für die erste Verschiebung, die weiterlaufenden Kämpfe um *Carl Schmitt*⁶ für die zweite.

* Besprechung von: *Marcus Lutter, Ernst C. Stiefel u. Michael H. Hoeflich* (Hrsg.): *Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland* (Tübingen 1993); Seitenzahlen mit „aaO“ beziehen sich auf dieses Werk.

¹ *Franz Böhm*, „Geleitwort“, in: *Hugo Sinzheimer*, *Jüdische Klassiker der Deutschen Rechtswissenschaft* (Frankfurt 1953). *Sinzheimers* Arbeit wurde schon 1937 im holländischen Exil geschrieben.

² Vgl. z. B. *Ingo Müller*, *Furchtbare Juristen* (München 1987) und die beinahe zur Mode gewordenen Universitätshistorien, wie etwa: *Juristen an der Universität Frankfurt am Main*, *Bernhard Diestelkamp* und *Michael Stolleis* (Hrsg.) (Baden-Baden 1989). Der Beitrag von *Bernhard Diestelkamp* zu *Friedrich Klausing* (S. 171) ist in unserem Zusammenhang besonders aufschlußreich.

³ *Ralph Giordano*, *Die Zweite Schuld* (Hamburg 1987). Auch die erste bedeutende Schrift zu dieser Aufarbeitungsfrage, *Alexander Mitscherlich/Grete Mitscherlich*, *Die Unfähigkeit zu trauern* (Berlin 1964) zählt wohl zu dieser Richtung.

⁴ Vgl. etwa *Michael Stolleis*, „Rechtsordnung und Justizpolitik 1945-49“ in: *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart*, FS *Helmut Coing* (München 1982); *ders.*, „Die Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Umriss eines wissenschaftsgeschichtlichen Themas“ in: *Michael Stolleis* und *Dieter Simon* (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus* (Tübingen 1989).

⁵ Vgl. nur *Erich Schwinge*, *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus* (Marburg 1977) und *Fritz Wühlner*, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung* (Baden-Baden 1991); für einen kurzen aber prägnanten Überblick vgl. *Günther Weinmann*, „Die Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Justiz“, in: *Justizministerium Baden-Württemberg und Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg* (Hrsg.), *Recht im Nationalsozialismus* (Stuttgart 1993).

⁶ Vgl. nur *Paul Noack*, *Carl Schmitt - Eine Biographie* (Berlin 1993) und *Bernd Rühers*, „Wer war Carl Schmitt? Bausteine zu einer Biographie“, *NJW* 1994, 1681.

Aber wie man auch zu diesen Themen der Vergangenheitsaufarbeitung und ihren Lücken und Tücken steht, und wie schwer es auch sein mag, *Hattenhauers* Forderung aufzunehmen, den Zugang zur NS-Zeit über biographische Forschung zu gewinnen⁷, wenn die zu Erforschenden in und für das NS-Deutschland tätig waren - einer Gruppe von unbelasteten früheren Rechtswissenschaftlern zu begegnen, ihre damalige, nachkriegs- und heutige Wirkung zur Sicht zu bekommen, könnte, ja sollte eigentlich alle Juristen interessieren, die noch nicht bereit sind, die NS-Zeit und ihre Bedeutung für das heutige Recht gänzlich zu den geschichtlichen Akten zu legen. Eine solche Gruppe treffen Sie hier, die Gruppe der Emigranten⁸.

Dieses Buch, das Ergebnis einer angesehenen Bonner Konferenz im Herbst 1991, erzählt in kurzen Essays mit unterschiedlichem Umfang, Format und Tiefe von der Herkunft, dem Schicksal und dem Einfluß von zwei Dutzend überwiegend jüdischer, akademischer, juristisch geschulter und während des Dritten Reichs nach Amerika emigrierter Persönlichkeiten. Über einige wird mehrmals referiert, oft von persönlicher einerseits, von wissenschaftlicher Seite andererseits, meistens ein Bericht von deutscher, einer von amerikanischer Seite. Dazu kommen persönliche Erinnerungen von zwei der besprochenen Personen - *Stefan Riesenfeld* und *Rudolf Schlesinger* -, eine lebenswürdige Würdigung *Kesslers* über den großangelegten Versuch seines zu früh verstorbenen Kollegen *Albert Ehrenzweig*, eine *Psychoanalytische Jurisprudenz*⁹ zu begründen, und ein ebenso lebenswürdiger wie ergreifender Bericht über die persönlichen und fachlichen Bedingungen des Erfolges in der Emigration, geschrieben von einer Leidens- und Weggefährtin ihrer Kollegen, *Vera Bolgar*. Drei der Essays sind allgemeiner Natur, zwei davon betreffen rechtswissenschaftliche Themen¹⁰; eines - von *Lepsius*¹¹ - bespricht die Sozialwissenschaftler unter den Emigranten.

Ein Fazit kann vorausgenommen werden: Die USA waren in den dreißiger Jahren reif für eine akademische Befruchtung, für die der Großteil der emigrierten Gelehrten geradezu wie geschaffen war. Insbesondere die *Law Schools*, an der Nahtstelle zwischen gewachsener Tradition und neuer wissenschaftlicher Ambition, genossen diesen Vorteil in besonderem Maße. Die starke antideutsche Welle, vom Ersten Weltkrieg verursacht, war verebbt, und die Universitäten besannen sich wieder der Vorteile und Tugenden der deutschen akademischen Tradition. Wer von diesen Emigranten an eine *Law School* berufen wurde, hatte - ich kann das aus eigener Erfahrung bezeugen - Einfluß auf Kollegen und Schüler. Von diesem Einfluß berichtet das besprochene Buch.

Eine direkte Ansprache an die heute tätige Generation kommt von dem *spiritus rector* und Mitherausgeber dieses Buches, *Ernst C. Stiefel*; „*Carl Schmitt*, Präsident der national-sozialistischen Akademie für deutsches Recht hat am 13. Mai verkündet: ‚Aus Deutschland sind sie ausgespien für alle Zeiten.‘ Von den Ausgespuckten sind heute sechs in diesem Raum. Wir sind die letzten: fragt uns aus!“¹² Genügt diese Aufforderung, um Sie zum Lesen dieser oder einiger dieser Essays zu bewegen? Was sagen Ihnen diese Geschichten?

Gut, für die LL.M.s und Visiting Scholars unter Ihnen, vor allem für solche, die in den Jahrzehnten vor 1980 kamen und Kollegen wie *Edgar Bodenheimer*, *Albert Ehrenzweig*, *Carl Fulda*, *Heinrich Kronstein* und *Max Rheinstein* noch erlebten, für die vielen Pilger nach San Francisco und Berkeley, die heute noch einen *David Daube*, *Friedrich Kessler*, *Stefan Kuttner*, *Stefan Riesenfeld* oder *Rudolf Schlesinger* erleben können, ist dieses Buch auch ein Stück ihres eigenen Lebens und Wirkens. Aber für die anderen, besonders für die Jüngeren unter Ihnen?

Für die Zunft der Rechtswissenschaftler gibt es einiges her. Transplantation und Adaptierung sind Begriffe, die gerade in neuester, europäischer Zeit für die Rechtswissenschaft lebenswichtig geworden

⁷ *Hans Hattenhauer*, *Rechtswissenschaft im NS-Staat* (Heidelberg 1987).

⁸ Die zwei großen Vorreiter sind *Horst Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im Dritten Reich* (Villingen 1963; 2. Aufl. München 1990) und *Ernst Stiefel* und *Frank Mecklenburg*, *Deutsche Juristen im amerikanischen Exil* (Tübingen 1991); vgl. auch *Ernst Stiefel*, „Die deutsche juristische Emigration in den USA“, in: FS *Walter Oppenhoff* (München 1985).

⁹ (Leiden 1971).

¹⁰ *Christian Joerges*, „Geschichte als Nicht-Geschichte: Unterschiede und Ungleichzeitigkeiten zwischen Friedrich Kessler und der deutschen Rechtswissenschaft“, aaO, S. 221; *John Langbein*, „The Influence of the German Emigrés on American Law: The Curious Case of Civil and Criminal Procedure“, aaO, S. 321.

¹¹ „Juristen in der sozialwissenschaftlichen Emigration“, aaO, S. 19.

¹² Eröffnungsansprache, aaO, S. 1, 2.

sind¹³. Es sind Begriffe, die von einigen dieser Essays behandelt werden und durch diese Behandlungen schon neue Diskussionen hervorgerufen haben¹⁴. Wie könnte man die Aufnahmefähigkeit einer Gesellschaft für Rechtsbegriffe und Rechtskonstruktionen einer anderen Rechtskultur besser überprüfen als in der Person der Überträger? Hierzu *Knut Nörr* über diese sekundäre Wirkungsgeschichte der Emigration: „Der erste Schritt ... ihre juristische Tätigkeit in all ihrer kontextuellen Fülle untersuchen. Der zweite ... nicht nur die Aktivitäten der Emigranten in Amerika auszuwerten, sondern auch den Wandlungen in ihrer kognitiven Welt nachzugehen. Erst im dritten Schritt könnte man sich dann mit der [späteren Rück]wirkungsgeschichte in Deutschland befassen.“¹⁵

Einige dieser Essays bieten Bemerkenswertes in dieser Hinsicht. *Rückerts* Bericht über *Franz Neumann* – wie und warum sein in und von Weimar geprägtes Fundament in der Bundesrepublik nicht Wirkung finden konnte¹⁶; *Joerges'* tiefsinnige Analyse der Konvergenzen und Diskrepanzen zwischen *Kesslers* zur Weimarer Zeit geprägten Vorstellungen und der bundesdeutschen Rechtswissenschaft schlechthin¹⁷; *Teubners* Versuch, *Kirchheimer* als Zeuge für die Notwendigkeit einer Synthese von Systemtheorie, ökonomischer Theorie und kritischer Theorie zu gewinnen¹⁸: Dies sind Aufsätze, die auch jenen nützlich sind, die sich nicht notwendigerweise für den Titel des Buches interessieren.

Für die Praktiker unter Ihnen: Was im positiven Gesetz und Richterrecht der heutigen Bundesrepublik vom amerikanischen Recht geleitet wurde, und wie es genau durch die Arbeit einiger dieser Emigranten – auch schon vor der Auswanderung – gestaltet wurde, wird in einigen dieser Berichte lebhaft und mit guten Belegen offenbart. *Stürmer* über die Bedeutung von *Nadelmann* und *Riesenfeld* für das deutsche internationale Insolvenzrecht¹⁹; *Rehbinder* über *Kronstein* und das deutsche Kartellrecht²⁰; *Baums* über die nachhaltige Wirkung von *Callmanns* Weimarer Arbeiten über den unlauteren Wettbewerb²¹; und – ein Kuriosum – *Hommelhoff* über *Hachenburg* und was letzterer, noch in Deutschland, aus Amerika heranholt²²: Hier werden Strömungen und Richtungen sichtbar, die nicht jedem in der Ausbildung vorgeführt werden.

Und man kann vieles über die Wirkung der deutschen Rechtswissenschaft in den USA hier lernen, denn der Einfluß dieser Emigranten auf die amerikanische Jurisprudenz, Gesetzgebung und Literatur – der Einfluß der Prozessualisten²³; *Kronsteins* amerikanische Wirkung²⁴; *Rabels* Weiterarbeit im Tal der Ahnungslosen²⁵; *Rheinsteins* glänzende Chicagoer Zeit²⁶; *Fulda* und das amerikanische Wirtschaftsverwaltungsrecht²⁷ – kommt klar zum Ausdruck, wenn auch einiges, vor allem *Nussbaums* Verdienste um die Weiterentwicklung des „Rechts des Geldes“²⁸, nicht besprochen wird.

Ein schwieriges, vielleicht fragwürdiges Thema wird angedeutet,

¹³ Vgl. etwa *Wolfgang Wiegand*, „The Reception of American Law in Europe“, *AmJComLaw* 39 (1991), 229.

¹⁴ Vgl. nur *Ugo Mattei*, „Why the Wind Changed: Intellectual Leadership in Western Law“, *AmJCompLaw* 42 (1994), 195.

¹⁵ „Stephan Kuttner“, *aaO*, S. 343, 348.

¹⁶ „Franz Leopold Neumann (1900–1954) – ein Jurist mit Prinzipien“, *aaO*, S. 437.

¹⁷ Wie oben (Fn. 10).

¹⁸ „Man schritt auf allen Gebieten zur Verrechtlichung: Rechtssoziologische Theorie im Werk Otto Kirchheimers“, *aaO*, S. 505.

¹⁹ „Kurt Hans Nadelmann und Stefan Riesenfeld und ihr Einfluß auf das deutsche und europäische Insolvenzrecht“, *aaO*, S. 493.

²⁰ „Heinrich Kronstein: Sein Einfluß auf das deutsche Rechtsdenken und die Fortentwicklung des deutschen Rechts“, *aaO*, S. 383.

²¹ „Rechtsnorm und richterlicher Entscheidung im Wettbewerbsrecht – Der Beitrag Rudolf Callmanns zur deutschen und amerikanischen Rechtsentwicklung“, *aaO*, S. 73.

²² „Flexible Finanzierung der Aktiengesellschaft – Max Hachenburg und das anglo-amerikanische Recht“, *aaO*, S. 213.

²³ *John Langbein*, wie oben (Fn. 10).

²⁴ *David Gerber*, „Heinrich Kronstein and the Development of American Law“, *aaO*, S. 155.

²⁵ *David Clark*, „The Influence of Ernst Rabel on American Law“, *aaO*, S. 107; *Kegels* kurzer aber schillernder Bericht über *Rabel* in Michigan („We did not know who he was“, *aaO*, S. 277) kann auch für das Schicksal mancher anderen stehen.

²⁶ *Mary Ann Glendon*, „The Influence of Max Rheinstein on American Law“, *aaO*, S. 171; und auch, besonders auf der Ebene des „law reform“, *Harry Krause*, „American Family Law and Brigitte Marianne Bodenheimer“, *aaO*, S. 309.

²⁷ *Hans Baade*, „Carl Fulda“, *aaO*, S. 57, 61.

²⁸ Zuletzt *Arthur Nussbaum*, *Money and the Law* (Brooklyn 1950); vgl. „Arthur Nussbaum [Obituary]“, *ColumbiaLRev* 57 (1957), 1.

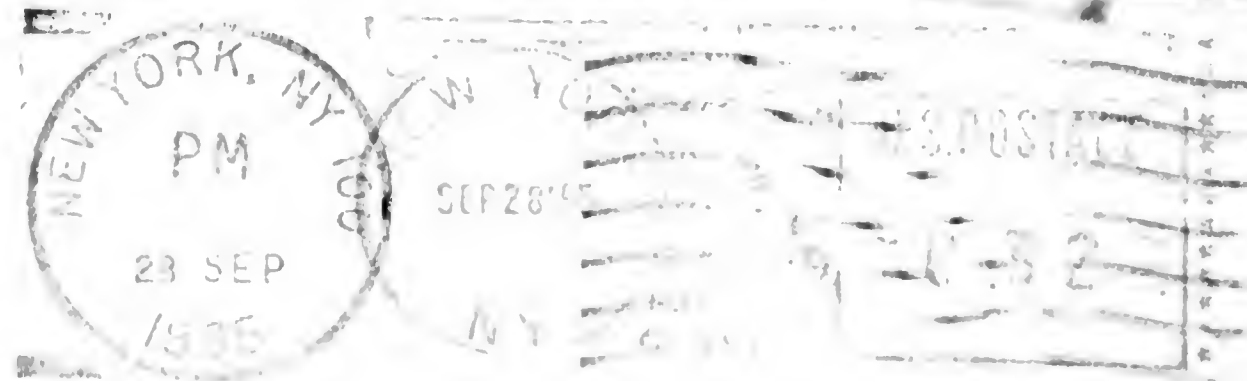
aber nicht vertieft: Was hat das praktische und das wissenschaftliche juristische Leben der Bundesrepublik Deutschland durch das Ausweichen gerade dieser Juristen verloren? Ist es, und inwieweit ist es, ärmer, einseitiger geworden? In seinen Ausführungen zur Rolle der Sozialwissenschaftler unter den Emigranten behauptet *Lepsius*: „Wir haben es in dieser Zeit [nach 1933] mit drei deutscher Kulturen zu tun, derjenigen, die im nationalsozialistischen Deutschland herrschte, derjenigen, die in Deutschland unterdrückt und zum Schweigen gebracht worden war und derjenigen in der Emigration. Die letztere repräsentiert ganz überwiegend die ‚Moderne‘ in der deutschen kulturellen Entwicklung.“²⁹ Es ist ein kontroverses Thema, denn „jüdisch“ und „modern“ hat seine eigene Geschichte(n).

Glücklicherweise braucht man dieses verästelte Thema nicht durchzuarbeiten, um dieses Buch und seine Berichte zu empfehlen. Es ist ein Thema, das zwar für den wohl nie zu beendenden Versuch, „das“ deutsche Verständnis von seinem verlorengegangenen jüdischen Teil zu schaffen, weiterhin kritisch bleiben wird. Für jeden, der über die Bedeutung dieses Verlusts für die deutsche Rechtswissenschaft, für das deutsche Recht und für die deutsche Gesellschaft nachdenkt, ist diese große Frage zwar besonders wichtig, weil sie unsere Zunft betrifft; trotzdem fällt sie hinter dem Biographischen, hinter unserem Einblick in das Schicksal des einzelnen, zurück. Durch das persönliche Moment bekommen wir die Einsichten, die von den Versuchen, die größeren Zusammenhänge und Ursachen von oben her zu verstehen, eher vernebelt werden. Die Bedeutung dieses Verlusts der in der Emigration weiterarbeitenden Juristen, aber auch die Bedeutung der Wiedergutmachung dieses Verlusts in der Bundesrepublik Deutschland, nicht an sondern durch diese Emigranten und ihre Weiterarbeit wird in diesen Berichten und Analysen bildhaft und überzeugend dargestellt. Davon ausgehend, kann ein jeder den eigenen Weg zu den dem Persönlichen übergeordneten Fragethemen finden.

Professor Richard Buxbaum, Berkeley Calif.

²⁹ Wie oben (Fn. 11), S. 30.

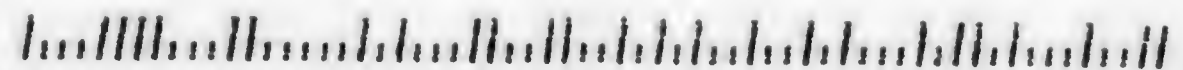
ERNST C. STIEFEL
THE GRACE BUILDING
1114 AVENUE OF THE AMERICAS
NEW YORK, NEW YORK 10036-7794



NEW YORK NY 100 09/28/95 19:02 NCR-6 810

Dr. Frank Mecklenburg
Leo Baeck Institute
129 East 73rd Street
New York, NY 10021

10021-3525 34



Rieserfelan

- 68 15 U.S.C. 1,2 (1988).
 69 15 U.S.C. 6a (1988).
 70 Antitrust Division, Antitrust Enforcement Guidelines for International Operations 30 n.159 (1988).
 71 WuW 1992, 36; wiedergegeben auch in 30 Int'l Legal Materials 1491 (1991).
 72 Griffin, New U.S. Enforcement Policy Is Assessed, Nat.L.J. (March 16, 1992), p. 23, 25 unter Berufung auf Auerbach, U.S. to Aim Antitrust Laws at Japan, Washington Post (Feb. 22, 1992), p. A 1, col. 1; Barrett, Agency Wants Bush to Extend Antitrust Laws, Wall St.J. (Dec. 30, 1991), p. A 3, col. 1; Griffin, E.C.-U.S. Agreement on Antitrust Already Has Had Impact on Business, Nat.L.J. (April 13, 1992), p. 31-33.
 73 Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates v. 21.12.1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. EG Nr. L 395, S. 1 mit Berichtigung in ABl. EG v. 21.9.1990, Nr. L 257, S. 13; dazu Montag-Heinemann, ZIP 1992, 1367 ff.
 74 Donovan, Bar Group Tackles Bankruptcy and Antitrust Issues, Nat.L.J. (Feb. 17, 1992), p. 21; ders., Antitrust Merger Guidelines Receive Mixed Reaction, Nat.L.J. (April 20, 1992), p. 19, 24; Jones, Day, Reavis & Pogue, Antitrust Commentaries, No. 15, April 1992; ausführlich dazu die Beiträge von DeSanti, James, McDavid, Blumenthal, Steptoe und Yao, The New Merger Guidelines. Have They Changed the Rules of the Game? in: 61 Antitrust L.J. 445 (1993).
 75 Dazu ausführlich MacLachlan, Baby Bell Battle in Congress, Nat.L.J. (May 25, 1992), p. 1, 16-18.
 76 FDIC Improvement Act, Pub.L. 102-242 (1991), 105 Stat. 2236.
 77 Douglas, FDIC Forced to Focus on Capital Levels, Nat.L.J. (July 13, 1992), p. 20; Ebke, RIW 1991, 772, 778; ders., RIW 1992, 586, 591; Kaps, FAZ v. 18.12.1992, Nr. 294, S. 15.
 78 12 U.S.C. 1821 (c)(4)(A) a.F.
 79 Sec. 141 des FDIC Improvement Act = 12 U.S.C. 1821 (c)(4)(A) n.F.
 80 Dazu Douglas, Marketplace Discipline Is Reintroduced, Nat.L.J. (Feb. 17, 1992), p. 22.
 81 vgl. Lavelle, OTS Guidelines For Thrifts' D&Os Raise Questions, Nat.L.J. (Dec. 7, 1992), p. 15.
 82 57 Fed.Reg. 9172; Vorschlag: 56 Fed.Reg. 48,457 (Sep. 25, 1991).
 83 Vgl. ausführlich Katcher-Pawlow, Interbranch Banking Regs Create Burden, Nat.L.J. (June 1, 1992), p. 25, 29.
 84 Vgl. Ebke, RIW 1992, 586, 591.

Stefan A. Riesenfeld zum 85. Geburtstag

Wer ihn in letzter Zeit in Berkeley oder – während einer seiner zahlreichen "Gastspiele" – in Europa gesehen hat, wird es kaum glauben können: Stefan Riesenfeld vollendet am 8. Juni 1993 sein 85. Lebensjahr. Die DAJV, deren Ehrenmitglied Stefan Riesenfeld seit vielen Jahren ist, gratuliert zu diesem seltenen Jubiläum auf das herzlichste.

Obwohl Gerhard Kegel Riesenfelds ungewöhnlichen Lebenslauf in der vor zehn Jahren erschienenen Festschrift (Ius inter nationes, herausgegeben von Jayme, Kegel und Lutter, Heidelberg 1983) in unübertrefflicher Weise geschildert hat, seien die Eckdaten dieser fesselnden Juristenkarriere noch einmal in Erinnerung gerufen. Riesenfeld wird 1908 in Breslau geboren. Er studiert Rechtswissenschaften in München, Berlin und Breslau, promoviert 23jährig mit einer Arbeit über "Das Problem der gemischten Rechtsverhältnisse im Körperschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit". Die in Aussicht genommene deutsche Hochschullehrerkarriere wird durch das nationalsozialistische Unrechtsregime vereitelt. Riesenfeld verläßt notgedrungen Deutschland, geht nach Italien und promoviert im Jahre 1934 erneut in Mailand. Auf Einladung von Professor Edwin Dickinson, der ihn als wissenschaftlichen Mitarbeiter heranzieht, kommt Riesenfeld im Januar 1935 an die University of California nach Berkeley. Obwohl er Englisch in der Schule nicht gelernt hat, erwirbt er sich bis Mai desselben Jahres so viele Sprachkenntnisse, daß er ein weiteres Mal sein juristisches Studium, dieses Mal des amerikanischen Rechts, aufnehmen kann. 1937 schließt er dieses Studium mit dem damals üblichen LL.B. ab. Anschließend geht Riesenfeld nach Harvard, wo er an der Law School bei Felix Frankfurter mit einer großen Abhandlung über das französische Verwaltungsrecht einen weiteren akademischen Abschluß (J.S.D.) erwirbt. Es folgen, mit einer Militärdienstunterbrechung (1944 bis 1946 im Pazifik) 14 Jahre als Professor an der University of Minnesota. Neben seiner juristischen Lehr- und Forschungstätigkeit studiert Riesenfeld in dieser Zeit noch Elektroingenieurwissenschaften und kann später nur mit Mühe davon abgebracht werden, seine juristische Professur zugunsten einer Professur für Ingenieurwissenschaften aufzugeben. Als Professor wird Riesenfeld 1952 nach Berkeley beru-

fen. Er ist der weltberühmten "Boalt faculty" bis heute treu geblieben. Wer in den letzten Jahren in Berkeley studiert hat, weiß, daß Riesenfeld trotz seines hohen Alters nach wie vor regelmäßig Vorlesungen zu den Gebieten Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, Handelsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung anbietet – dies übrigens auch an dem in San Francisco gelegenen Hastings College of Law. Riesenfelds Schriftenverzeichnis hat bereits in seiner Festschrift von 1983 einen Umfang von 16 Druckseiten, seitdem ist es natürlich weiter kräftig gewachsen. Neben der Erarbeitung neuer Auflagen seiner drei Casebooks hat er sich zuletzt etwa dem internationalen Insolvenzrecht (in Festschrift für Franz Merz) und dem Einfluß deutscher Juristen auf das amerikanische Rechtssystem gewidmet. Auf internationalen Konferenzen ist er nach wie vor ein häufig und gern gesehener Teilnehmer. In Deutschland hat er noch vor zwei Jahren während einer einsemestrigen Gastprofessur an der Universität Bonn Vorlesungen gehalten. Insgesamt dürfte die Zahl seiner weltweiten Gastprofessuren mittlerweile bei wenigstens 15 liegen. Die Universität Köln hat ihm für seine Verdienste im Jahre 1970 den Ehrendoktor verliehen. Unter der Regierung Carter war Riesenfeld von 1977 bis 1981 Counselor on International Law im U.S. State Department. Im vergangenen Jahr ist eine "chaired professorship" in Berkeley nach ihm benannt und erstmals besetzt worden.

Auf Veranstaltungen der DAJV war Riesenfeld zuletzt während der Zeit seiner Bonner Gastprofessur (1991) aktiv. So wirkte er in Köln auf einer Podiumsveranstaltung zur Insolvenzrechtsreform mit und berichtete dabei über besonders wichtige Aspekte des amerikanischen Reorganisationsverfahrens. Darüber hinaus sprach er in Konstanz auf einem Einführungsseminar der DAJV, um die zahlreichen Interessenten für ein Graduiertenstudium in den USA deutlich zu machen, welche Anforderungen an ein solches Vorhaben aus Sicht amerikanischer Law Schools gestellt werden.

Wer das Glück hatte, an der begehrten Boalt Hall Berkeley studieren zu dürfen, wird die Gelegenheit nicht versäumt haben, eine Vorlesung bei Stefan Riesenfeld zu hören, und sich daran mit Freude zurückerinnern. Wodurch darüber hinaus zum Kreis derjenigen gehört, denen Stefan Riesenfeld Jahr für Jahr in Berkeley als academic a

ny Merger
titrust L.J.

L.J. (May

13, 1992),
ps. FAZ v.

n.F.
(Feb. 17,

is, Nat.L.J.

91).
te Burden,

ute treu
studiert
ers nach
Gebieten
landels-
bietet –
legen
erzeich-
nen Um-
h weiter
er Aufla-
twa dem
ür Franz
las ame-
ationalen
gern ge-
vor zwei
essur an
sgesamt
ren mitt-
sität Köln
Ehren-
r Rie-
ational
ahr ist
m be-

ld zuletzt
1991) ak-
nstellung
abei über
ren Reor-
er in Kon-
/, um den
studium in
ungen an
cher Law

alt Hall in
nheit nicht
Riesenfeld
inem. Wer
lenen Ste-
ademic ad-

viser zur Seite gestanden hat, schuldet ihm Dank für zahl-
reiche Gespräche und Ratschläge, für die er trotz seiner
uferlosen Verpflichtungen immer noch ein wenig Zeit ge-
funden hat.

Der 8. Juni fällt in die Zeit, zu der die Professoren von
Boalt Hall damit beschäftigt sind, die Jahresabschluß-
examina in den berühmten blue books zu korrigieren. Wir
wollen hoffen, daß es seiner Familie und seinen Freun-
den gelingt, Stefan Riesenfeld an seinem Ehrentag we-
nigstens für einige Stunden aus dem Büro zu locken.

Vielleicht gelingt dies wenigstens mit dem Versprechen,
unter den Präsenten werde sich auch ein Mohnkuchen
nach heimatlichem Rezept befinden.

Vorstand und Mitgliedschaft der Deutsch-Amerikani-
schen Juristenvereinigung wünschen Stefan Riesenfeld
zu seinem Geburtstag vor allem weiterhin gute Gesund-
heit und viel Freude an seiner Arbeit. Wir hoffen, ihn bald
einmal wieder auf einer unserer Veranstaltungen in
Deutschland als Gast begrüßen zu können.

Dr. Hans-Peter Ackmann (Köln)

NEUE ENTWICKLUNGEN IM AMERIKANISCHEN RECHT

Entscheidungen des U.S. Supreme Court

Ausschließliche Zuständigkeit des Supreme Court

In **Mississippi v. Louisiana (113 S.Ct. 549 [1992])** ging es um die
Abgrenzung der (allgemeinen) Zuständigkeit der Bundesgerichte und
der (ausschließlichen) Zuständigkeit des U.S. Supreme Court. Im vor-
liegenden Fall bejahte das höchste U.S.-Gericht – ausnahmsweise –
die eigene ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich der Frage, ob ein
bestimmtes Grundstück auf dem Gebiet des Einzelstaates Mississippi
oder auf dem Gebiet des Einzelstaates Louisiana liegt.

Ausgangspunkt der Supreme Court-Entscheidung war ein Rechtsstreit
zwischen zwei Privatleuten über die Eigentumsverhältnisse an einem
Grundstück, das am Ufer des Mississippi River liegt. Zum Nachweis
seines Eigentums berief sich der Kläger unter anderem auf eine vom
Bundesstaat Mississippi ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1933.
Gegen die Berechtigung von Mississippi, eine derartige Urkunde aus-
zustellen, und damit letztlich gegen die Verwendung dieser Urkunde
im Ausgangsprozeß, wandte sich der Einzelstaat Louisiana als
Nebenintervenient mit der Behauptung, das Grundstück liege aus sei-
nem Staatsgebiet.

Das Bundesbezirksgericht in Mississippi gab der Klage statt und be-
fand somit, daß das Grundstück auf dem Gebiet des Einzelstaates
Mississippi liegt. Nachdem das Bundesberufungsgericht die erstin-
stanzliche Entscheidung aufgehoben hatte, nahm der U.S. Supreme
Court den Rechtsstreit zur Revision an, unter anderem hinsichtlich der
Frage, ob das Bundesbezirksgericht zuständig war, über die Nebenin-
tervention von Louisiana zu befinden.

Offensichtlich hatte das Bundesbezirksgericht seine eigene Zustän-
digkeit aufgrund von 28 U.S.C. § 1331 angenommen. Nach dieser all-
gemeinen Zuständigkeitsvorschrift haben die Bezirksgerichte – bei Vor-
liegen der allgemeinen Zuständigkeitsvoraussetzungen wie Zugehö-
rigkeit zu verschiedenen Einzelstaaten und Überschreiten der Streit-
wertgrenze – "original jurisdiction" in allen Zivilrechtsstreitigkeiten ("ci-
vil actions"). Der Supreme Court hatte insbesondere zu prüfen, ob die-
ser allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift die Regelung des 28 U.S.C.
§ 1251 (a) entgegensteht. Diese Norm räumt dem U.S. Supreme Court
die originäre und ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich "aller Aus-
einandersetzungen zwischen zwei oder mehr Einzelstaaten" ein.

In der von Chief Justice **Rehnquist** mitgeteilten einstimmigen Entschei-
dung wurde zunächst darauf hingewiesen, daß der Supreme Court von
der ihm eingeräumten ausschließlichen Zuständigkeit nach 28 U.S.C.
§ 1251 (a) nur "sparsam" und nur in "absolut notwendigen" Fällen Ge-
brauch gemacht habe. So hatte der Supreme Court in zwei Entschei-
dungen aus den Jahren 1971 und 1973 die Anwendbarkeit dieser Norm
abgelehnt für Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Einzelstaat einer-
seits und Angehörigen anderer Einzelstaaten bzw. den USA anderer-
seits. Dagegen hatte das höchste U.S.-Gericht seine ausschließliche
Zuständigkeit grundsätzlich bejaht in Auseinandersetzungen zwischen
zwei Einzelstaaten, jedenfalls dann, wenn ein anderes geeigneteres
Forum nicht zur Verfügung stand (so z.B. im öffentlichen Abgaben-
recht). Im vorliegenden Fall sah sich der Supreme Court jedoch zur
Annahme der eigenen ausschließlichen Zuständigkeit aufgrund des
eindeutigen Wortlauts von 28 U.S.C. § 1251 (a) gebunden. Daher habe
das Bundesbezirksgericht nicht über die Nebenintervention des
Einzelstaates Louisiana gegen den Einzelstaat Mississippi befinden
können; Jurisdiction habe lediglich hinsichtlich des Rechtsstreits der
beiden Privatleute bestanden. Abgesehen davon sei darauf hinzuwei-

sen, daß die Einzelstaaten durch die Entscheidung über den Grenz-
verlauf in einem Rechtsstreit zwischen Privatleuten vor Bundesgerich-
ten nicht gebunden seien.

Zu einer eigenen Entscheidung hinsichtlich der Ausgangsfrage, d.h. ob
das betreffende Grundstück auf dem Gebiet des Einzelstaates Mississippi
oder auf dem Gebiet des Einzelstaates Louisiana liegt, sah sich der
Supreme Court derzeit nicht imstande. Da sowohl das Bundesbezirks-
gericht als auch das Bundesberufungsgericht sachenrechtliche Fragen
mit solchen des Verlaufs der einzelstaatlichen Grenze vermischt hat-
ten, wurde der Rechtsstreit zunächst an das Bundesbezirksgericht zu-
rückverwiesen mit der Anweisung, die Nebenintervention des Einzel-
staates Louisiana unter Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit des
Bundesbezirksgerichts zurückzuweisen. Danach solle das Bundesberu-
fungsgericht untersuchen, ob weitere Schritte zur Entscheidung der
streiterheblichen Frage erforderlich seien.

Warenzeichenrecht – Schutzvoraussetzungen eines "Trade Dress"

Grundsätzlich werden Warenzeichen – sowohl nach US-amerikani-
schen Bundeswarenzeichenrecht als auch nach einzelstaatlichem Wa-
renzeichenrecht – in das Warenzeichenregister eingetragen. Der
Grundsatz, daß alle Warenzeichen eingetragen werden müssen, be-
steht jedoch nicht uneingeschränkt: Nicht eintragungsfähig sind sog.
"Trade Dresses". Dabei handelt es sich um besondere Merkmale der Ver-
packung einer Ware oder andere beiläufige Komponenten, die beim Ver-
kauf der Ware primär dazu eingesetzt werden, die Ware zu identifizieren.
Beispiele sind die besondere Form einer Weinflasche oder – so in dem
vom Supreme Court zu entscheidenden Fall – die "Aufmachung" (Klei-
dung der Angestellten, Einrichtung des Restaurants etc.) einer Fast-Food-
Kette.

In **Two Pesos, Inc. v. Taco Cabana, Inc. (112 S.Ct. 2753 [1992])** hatte
der Supreme Court zu entscheiden, welche (allgemeinen) Schutzvor-
aussetzungen hinsichtlich eines "Trade Dress" vorliegen müssen.

Der ursprüngliche Kläger, Taco Cabana, Inc., eröffnete im Jahre 1978
sein erstes mexikanisches Fast-Food-Restaurant in San Antonio,
Texas. Später wurden weitere Restaurants in Texas eröffnet. Hinsicht-
lich der Gestaltung der Einrichtung des Restaurants, der verwendeten
Farben etc. beanspruchte Taco Cabana ein "Mexican Trade Dress".
Die ursprüngliche Beklagte, Two Pesos, Inc., eröffnete im Dezember
1985 ein Restaurant in Houston, Texas, das durch weitgehend über-
einstimmende Gestaltungsmerkmale gekennzeichnet war.

Unter Berufung auf die in einem Warenzeichenverletzungs-Rechts-
streit erforderliche Verwechslungsgefahr verklagte Taco Cabana den
Konkurrenten im Jahre 1987 vor einem Bundesbezirksgericht in Texas.
Die in diesem Verfahren eingesetzte Jury befand, daß das "Trade
Dress" der Klägerin "angeborene Unterscheidungskraft" habe, von ei-
ner "Verkehrsgeltung" ("secondary meaning") des "Mexican Trade
Dress" sei jedoch nicht auszugehen. Unter Berufung auf die hier ein-
schlagige, vor Änderung des US-Warenzeichengesetzes im Jahre
1988 geltende Fassung des § 43 (a) Lanham Act bejahte das Bundes-
bezirksgericht unter Berufung auf die "angeborene Unterscheidungs-
kraft" eine Verletzung des Warenzeichens der Klägerin und verurteilte
die Beklagte unter anderem zur Zahlung von Schadensersatz.

Diese Entscheidung wurde vom Bundesberufungsgericht bestätigt, wo-
bei das Gericht insbesondere die erstinstanzliche Rechtsauffassung
bestätigte, wonach Voraussetzung für einen warenzeichenrechtlichen

1985 Spring Meeting

SECTION OF INTERNATIONAL LAW AND PRACTICE American Bar Association

in cooperation with

American Society of International Law;
Washington State Bar Association,
Section of International Law and Practice;
Seattle-King County Bar Association,
Section of International Law

E. Charles Routh, Program Chairman
Garvey, Schubert, Adams & Barer, Seattle, Washington

Friday, April 19

9:00-5:00 p.m. HOSPITALITY (*Belvedere Room, Mezzanine*)

8:30-10:30 a.m. LONG-RANGE PLANNING MEETING (*Parliament Room*)

10:30-1:00 p.m. ADMINISTRATION COMMITTEE MEETING (*Parliament Room*)

2:00-5:00 p.m. "TRADE ISSUES IN 1985"
(*Metropole Room, Reservations Required*)

- "THE EXPORT ADMINISTRATION ACT: THE ADMINISTRATIVE FRONT"
HOMER E. MOYER, JR., Miller & Chevalier, Washington, D.C.;
Formerly General Counsel, U.S. Department of Commerce
- "THE EXPORT ADMINISTRATION ACT: THE LEGISLATIVE FRONT"
Congressman DON BONKER, Chairman, Subcommittee on
International Economic Policy and Trade, U.S. Congress
- "COUNTERTRADE AND FOREIGN GOVERNMENT INVOLVEMENT IN EXPORTING TO THE UNITED STATES"
BILL ALBERGER, Garvey, Schubert, Adams & Barer,
Washington, D.C.; Formerly Chairman, U.S. International
Trade Commission
- "UNITED STATES TRADE RESTRICTIONS: ADMINISTRATIVE CASES"
MICHAEL SANDLER, Foster, Pepper & Rivera, Seattle,
Washington; Formerly with Steptoe and Johnson, Washington,
D.C., and formerly Special Assistant, Legal Adviser to the
U.S. Department of State

6:15 p.m. CRUISE on GOODTIME III, to the Kiana Lodge
for Indian Smoked Salmon Dinner
(*Reservations Required*)

*Meet at Pier 56, located 4 blocks from Olympic Hotel. Casual dress
with warm jacket. Northwest Indian artifacts exhibited in Kiana
Lodge, surrounded by exotic gardens and located on Puget Sound.*

Saturday, April 20

8:00-5:00 p.m. HOSPITALITY (*Belvedere Room, Mezzanine*)

8:00-9:00 a.m. MEMBERSHIP MEETING (*Senate Room*)

9:00-12:00 a.m.

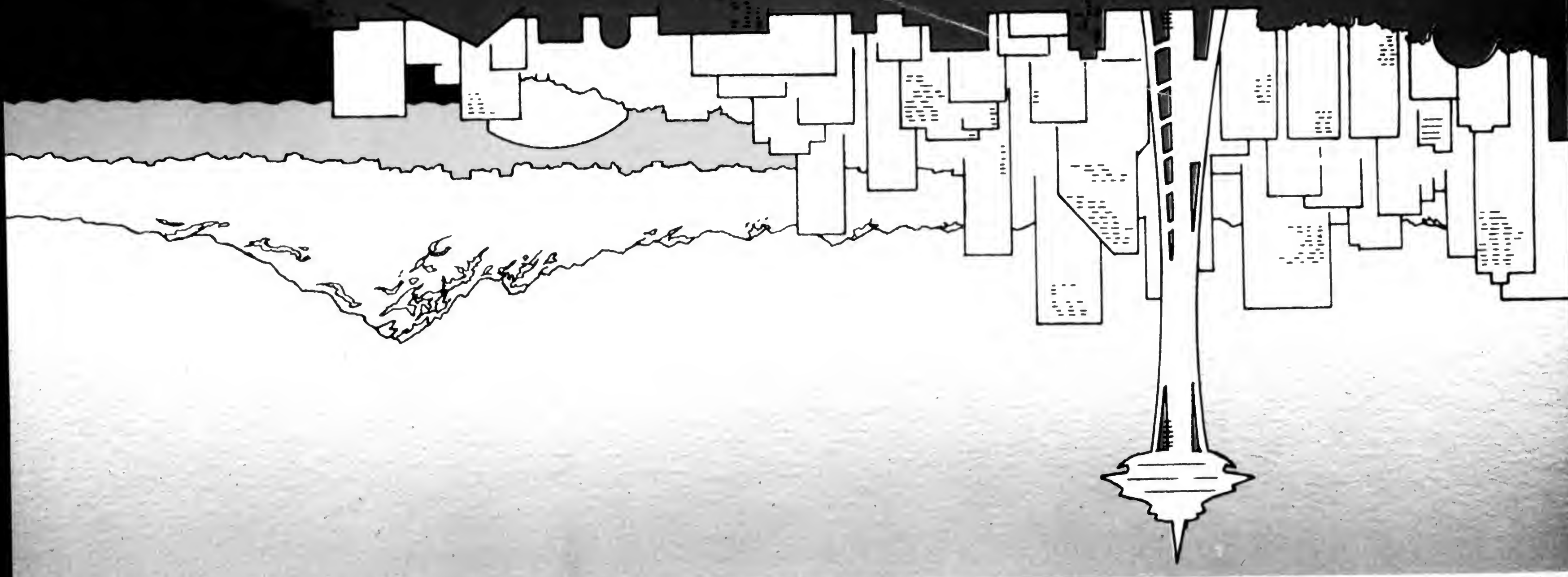
"RECENT DEVELOPMENTS IN INTERNATIONAL FINANCE
— VENTURE CAPITAL AND LEASING"
(*Metropole Room, Reservations Required*)

- "TRANSNATIONAL VENTURE CAPITAL"
SUSAN PHILPOT, Cooley, Godward, Castro, Huddleson &
Tatum, San Francisco, California
 - "VENTURE CAPITAL IN JAPAN"
LAWRENCE REPETA, Jones, Grey, & Bayley, Seattle,
Washington; Formerly with Adachi, Henderson, Miyatake &
Fujita, Tokyo, Japan
 - "TRANSNATIONAL LEASING"
KENJI HASHIDATE, Hashidate Law Office, Tokyo, Japan
 - "GOVERNMENT PARTICIPATION IN FINANCING VENTURES"
MICHAEL BARTH, Senior Investment Officer, Capital Markets
Department, International Finance Corporation,
Washington, D.C.
- 12:00-1:30 p.m. LUNCHEON (*Congress Room,
Reservations Required*)
- 1:30-4:30 p.m. (*Sponsored by the American Society of
International Law*)
- "MARITIME BOUNDARY LAW"
(*Metropole Room, Reservations Required*)
- Moderator: TED STEIN, Assistant Professor, University of
Washington Law School; formerly Legal Adviser to
United States in *Gulf of Maine* case
- "THE GULF OF MAINE CASE AND ITS EFFECT ON MARITIME BOUNDARY DELIMITATION"
DONALD McRAE, Counsel for Canada in *Gulf of Maine* case;
Professor, University of British Columbia Law School,
Vancouver, B.C.; on leave with Office of Legal Adviser, Ministry
of External Affairs, Ottawa, Canada
 - "MANAGEMENT OF TRANSBOUNDARY FISHERIES RESOURCES"
STEFAN RIESENFELD, Special Counsel for United States in
Gulf of Maine case; Professor, University of California at
Berkeley Law School and Hastings College of Law
 - WILLIAM T. BURKE, Professor of Law and Professor of Marine
Studies, University of Washington, Seattle, Washington
- 3:30-7:30 p.m. COUNCIL MEETING (*Congress Room*)

Sunday, April 21

FREE MORNING

SEATTLE POST-EXPOSURE SEASONS OLYMPIC APRIL 19-21 1985



**American Bar Association
Section of International Law and Practice**

1800 M Street, N.W.
Washington, D.C. 20036

Non-Profit Org.
U.S. Postage
PAID
American Bar
Association

1985 SPRING MEETING

IC 85348600 DK
ERNEST C STIEFFEL
STE 1300
200 PARK AVE
NEW YORK NY 10166

Stefan Riesenfeld

Der Jubilar ist nach Lebenslauf und Leistung einer unserer fesselndsten Juristen.

I. Werdegang

Stefan Riesenfeld kam in Breslau zur Welt und hat bis zum Schulbeginn glanzvollen Frieden erlebt.

Mit ihm erschien ein im Temperament durchaus verschiedener Bruder, der zuletzt österreichischer Generalkonsul gewesen ist und als Hofrat im Ruhestand lebt. Die Zwillinge hatten viel Spaß, man muß Stefan darüber plaudern hören. So, wenn sie Reimworte häuften und mit einer kräftigen Dissonanz schlossen: „Blut, Glut, Ludwig — Zwerg!“

Riesenfelds Gedächtnis frappt. Die Mutter, die künstlerisch begabt war, vermittelte ihm stupende Kenntnis von Schauspielen und Opern. Aber auch aus Kinderbüchern und Volksliedern zitiert er seitenlang. Der Vater wirkte vier Jahre als Professor der Rechte in Breslau und hat juristische Denkweise gegeben. Er kam im ersten Weltkrieg ums Leben.

Trotz der schweren Zeiten verläuft die Schulzeit normal. Desgleichen das Studium in München, Berlin und der Heimatstadt Breslau. Riesenfeld promoviert 23jährig bei Schmidt-Rimpler mit der 1932 als Buch gedruckten Arbeit „Das Problem der gemischten Rechtsverhältnisse im Körperschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“. Sie zeigt bereits den überragenden Kopf und große Energie. Nicht minder die Tatsache, daß im selben Jahr ein handelsrechtlicher und zwei prozeßrechtliche Aufsätze erscheinen, dazu eine Entscheidungsanmerkung, alles in großen Zeitschriften: Juristische Wochenschrift, Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, Zentralblatt für Handelsrecht. Auch in die Presse dringt der Neuling ein¹.

¹ Wegen der hier und im folgenden angesprochenen Veröffentlichungen Riesenfelds siehe das Schrifttumsverzeichnis unten S. 329 ff.

Die „Machtergreifung“ Hitlers setzt dem steilen Aufstieg ein jähes Ende. Der junge Gelehrte zieht sofort die richtige Folgerung und geht nach Italien. Er wird in Mailand Assistent, arbeitet im Völker- und Strafrecht und promoviert gleich 1934, fast im Vorbeigehen.

Denn im folgenden Jahr schon geht es weiter nach Berkeley. Max Radin hat den Doppeldoktor, der sich im Völker- und Strafrecht auskennt, empfohlen an Dean Dickinson, den Reporter für den Entwurf einer Konvention über die Strafgerichtsbarkeit.

Steve zieht wie so viele vor und nach ihm ins International House. Hier trifft er den jungen Richard W. Jennings, der sein Studium in der Law School beginnen will und später Meister des Corporation Law wird. Aus lebenslanger Freundschaft hat Jennings unseren Jubilar in der Festschrift aus Anlaß seiner Emeritierung² mit Bewunderung, Verständnis und Wärme gewürdigt.

Am Anfang hat es der aus Deutschland Ausgeschlossene in Amerika schwer. Zu seinem bescheidenen Gehalt als Forschungsassistent muß er hinzuverdienen. So kellnert er in einer Gaststätte in Oakland, wo er — nachher kann man lachen — viele genuschelte Bestellungen und gastronomische Ausdrücke nicht versteht.

Auch sonst hat er es nicht leicht mit dem gesprochenen Amerikanisch. Er berichtet Heiteres aus dem Sprachkurs, z. B. die Sprechübung: „Robert, of course, cursed the crew.“

Um sich zu verbessern, besucht er Vorlesungen. In den Prüfungen schneidet er gut ab. Nur ausgerechnet im Strafrecht nicht. Aber dort herrscht der stets schlecht zensierende „Captain Kidd“, den ich noch aufgesucht habe, wengleich nicht zwecks Prüfung, sondern um von einem Augenzeugen über das Erdbeben in San Francisco zu hören. Man erläßt dem gereiften Studenten, der Band 24 der California Law Review mitherausgibt, ein Jahr und, er erwirbt 1937 in Berkeley den J.D.

In den zwei kalifornischen Jahren findet er neben Assistentenarbeit und Studium noch Zeit für Aufsätze über fahrlässige Tötung, über europäisches Strafverfahren, über die Juristenausbildung in Europa, über die völkerrechtlichen Befugnisse des Kongresses und des Präsidenten der USA und über eine Entscheidung des Reichsgerichts zur Kündigung von Staatsverträgen.

Mit dem Auslaufen der Assistentenstelle in Berkeley erhält er von der Harvard Law School ein Stipendium für Verwaltungsrecht bei Felix Frankfurter. Sogleich schreibt er eine große Abhandlung über das französische Verwaltungsrecht. Sie bringt ihm rasch einen Ruf an die Rechtsfakultät der University of Minnesota, der er bis 1952 treu bleibt. Dort heiratet er seine Lebensgefährtin Phyllis. Zwei Söhne, Peter und Steve, werden geboren.

2 63 (1975) Cal.L.Rev. 1381—1670, im folgenden „Berkeley-Festschrift“ genannt.

Die literarische Tätigkeit in Minnesota beginnt mit Aufsätzen über neue Entwicklungen im französischen Arbeitsrecht (1939), über die Immunität von Staatsschiffen (1940), über Fragen der Zwangsvollstreckung (1941) und des Konkurses (1942). Vor allem aber erscheint 1942 ein berühmt gewordenes Buch über den Schutz der Küstenfischerei im Völkerrecht. Vorarbeiten hierfür und der schon erwähnte Aufsatz über das französische Verwaltungsrecht brachten ihm schon zwei Jahre früher den J.S.D. von Harvard.

Aber bald zeigt sich ein neuer Bruch in der Lebenslinie. Der Krieg fordert sein Recht, zum Glück nicht Leben oder Gesundheit. Riesenfeld, stark an Physik interessiert und mit dem Gedanken spielend, dorthin überzuwechseln, hatte neben seiner juristischen Lehrtätigkeit am Minnesota College of Engineering studiert und 1943 den B.S. in electrical engineering erworben. So kommt er als Elektrotechniker zur Marine und dient 1944—1946 im Südpazifik. Nach der Entlassung bietet man ihm eine Assistenzprofessur an der Hochschule für Ingenieurwissenschaften an, und nur mit Mühe kann er davon abgebracht werden, sein juristisches Ordinariat aufzugeben.

In Berkeley baut derweil Dean William Lloyd Prosser („Wild Bill“) eine neue Rechtsfakultät auf. Er legt — selbst in beidem Meister — größten Wert nicht nur auf Lehrbegabung, sondern auch auf Forscherqualität. Der „King of Torts“ kommt, einen Harvard-Ruf ablehnend, aus Minnesota und kennt Steve's Rang. So gelangt Riesenfeld 1952 in den erlesenen Kreis von Boalt Hall.

II. Forschung

Er ist jetzt Mitte 40 und entfaltet sich nach vielen Seiten. Hatte er schon in Breslau deutsches Handels- und Zivilprozeßrecht erforscht, in Mailand und Berkeley Straf- und Völkerrecht zugefügt, an der Harvard Law School das französische Verwaltungsrecht erobert, in Minnesota bis zum Kriegseintritt französisches Arbeitsrecht erschlossen und auf den Gebieten des Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Völkerrechts gearbeitet, so geht es dort, nachdem er die Uniform hatte ausziehen können, weiter mit Aufsätzen zum Recht der *Sicherungsgeschäfte* (1946/47), der *Zwangsvollstreckung* und des *Konkurses* (1942, 1947, 1948), des *Völkerrechts* (1949, 1952), auch mit *Rechtsgeschichte* (1947, 1949). Vor allem dringt Riesenfeld jetzt tief ins *Sozialversicherungsrecht* ein, über das er 1950 ein *Casebook* vorlegt (mit Maxwell 1950) und zwei wichtige Aufsätze schreibt (1951, 1952).

In der Berkeley-Zeit erscheint auf dem Gebiet der (schuld- und sachrechtlichen) *Sicherungsgeschäfte* 1957 die erste Auflage der California Security Transactions (mit Maxwell; 2. Aufl. 1975 mit Hetland, Maxwell und Warren). Gleichfalls 1957 liefert Riesenfeld im *Konkursrecht* den führenden Beitrag zu Band I der 14. Aufl. von Collier's Bankruptcy.

Security Transactions in Neuseeland, veranlaßt durch eine Gastprofessur, bilden 1970 das Thema einer eigenen Schrift. Daneben gibt es eine Reihe von Aufsätzen (1957, 1960, 1964, 1972, 1974) und den interessanten Beitrag über neue amerikanische Akkreditivformen in der Festschrift von Caemmerer (1978).

Noch mehr bleibt Konkursrecht sein Lieblingsfeld. Er schreibt über Konkursgesetze in der Encyclopedia Britannica (1974) und auch über das internationale Konkursrecht (1960, 1977 [in der Festschrift Kegel] und 1982). Es ist kein Zufall, daß die Sachbeiträge in der Berkeley-Festschrift von 1975 diesem Gebiet gelten (63 [1975] Cal.L.Rev. 1437—1670), und zwar im Hinblick auf damals bevorstehende, inzwischen durchgeführte Reformen des amerikanischen Konkursrechts. Frank Kennedy leitet diese Beiträge ein und zeigt den entscheidenden Anteil Riesenfelds an den Fortschritten, darunter sein Eintreten für die ungesicherten Gläubiger.

Gleichermaßen dem Zwangsvollstreckungs- wie dem Konkurs- und sonstigen Insolvenzrecht gewidmet sind die dickleibigen *Cases and Materials on Creditors' Remedies and Debtors' Protection* (1. Aufl. 1967, 2. 1975, 3. 1979). Hierher gehören ferner zwei Arbeiten über den Schutz inländischer Gläubiger ausländischer Regierungen und über das Geiselnbefreiungsabkommen USA—Iran, die jenseits des Atlantik und bei uns erschienen sind (1982). Auch Aufsätze über die Frühgeschichte der Vollstreckung von Geldforderungen in den USA (1973), über Lebensversicherung und Gläubigerschutz (1955, 1957) und eine deutsche Abhandlung über die moderne amerikanische Versicherungspolice (1957) sind hervorzuheben.

Eine weitere Kampfarena — Steve liegen die Hilfsbedürftigen am Herzen — bildet das *Sozialversicherungsrecht*. Neben dem genannten Casebook von 1950 und vielen Aufsätzen in den fünfziger bis siebziger Jahren erscheint 1965 bei uns eine Schrift „Aktuelle Strömungen und Bestrebungen in der Sozialgesetzgebung der USA“. Vor allem aber erneuert Riesenfeld in den sechziger Jahren das Sozialversicherungsrecht von Hawaii. Patricia Putman hat dies in der Berkeley-Festschrift näher geschildert. Riesenfeld ist in Hawaii wie zu Hause und wirkt „as a mini-law reform commission“ (Jennings). Vier selbständige Schriften darüber veröffentlicht er 1963, 1969, 1971 und 1977. Um das gute Maß voll zu machen, widmet er sich auch der Einführung des Uniform Commercial Code in Hawaii mit zwei selbständigen Abhandlungen (1963 und 1968).

Vom Handelsrecht ist es nicht weit zum *Kartellrecht*. Der Meister mag dort hin vom Patentrecht her gelangt sein, dem er sich in einer Reihe von Aufsätzen zugewandt hat (1954, 1958, 1959) und von denen einer, der die Festschrift Rabel schmückt (I 479—510), mit den Worten schließt, die Verwandtschaft zwischen amerikanischem und deutschem Recht sei hier größer als die zum englischen Recht. Abhandlungen über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

im amerikanischen Antitrustrecht (1961), über Entscheidungen des Supreme Court zum Wettbewerbsschutz (1970) und über Konsumentenschutz und amerikanisches Antitrustrecht (1976) veröffentlicht er bei uns. Im übrigen betreffen die Arbeiten neben dem amerikanischen Recht (1966, 1970) vor allem die Rechtsordnungen der EWG-Mitglieder (1960 [sehr umfangreich] und 1962).

Von daher ist es nur ein Schritt zum Recht der EWG selbst, das Riesenfeld gleichfalls durch eine Reihe von Beiträgen gefördert hat (1962, 1964, 1965, 1970, 1978). Einer von ihnen über den Agrarmarkt (1965) hat, wie ich weiß, eine ungeheure Menge von Arbeit verschlungen; „boundless passion and enthusiasm“ bescheinigt dieser Abhandlung Eric Stein in der Berkeley-Festschrift. Sie führt 1975 zu einer Großkommentierung der Art. 38—47 EWG-Vertrag.

Über den europäischen Gemeinsamen Markt hinaus hat sich der unermüdlche Forscher mit der *regionalen Wirtschaftsintegration* überhaupt befaßt (1970, 1974). Er bezeichnet sie als „eines der wichtigsten Phänomene seit dem zweiten Weltkrieg“ und verfolgt sie auch in Lateinamerika (1974).

Neben all dem rostet nicht die Liebe zum *Völkerrecht*. So befaßt sich Riesenfeld mit der Beilegung internationaler Streitigkeiten (1958—1960, 1962), den Staatsverträgen, die self-executing sind (1971, 1973 1980), dem zwingenden und nachgiebigen Völkerrecht (1966), der Auslieferung (1962), der Exterritorialität (1973). Daneben erregen vergleichendes öffentliches Recht (1968) und internationale Zuständigkeit (1979) sein Interesse.

Auch der *Rechtsgeschichte* bleibt er treu, soweit die Zeit reicht; sein bedeutender Beitrag zur Festschrift Pound (1962) gilt der Entwicklung des property law von Wilhelm dem Eroberer bis zu Littleton's Tenures. Er schreibt über die Geschichte der Vollstreckung wegen Geldforderungen in den USA (1957, 1973). In der Berkeley-Festschrift haben Brentano und Hetland Riesenfeld als Historiker des Rechts von Rang eindrucksvoll gewürdigt.

Wem diese Fülle nicht genügt, der blicke in die *Rezensionen*: eine ganze Bibliothek aus weitesten Bereichen findet man besprochen und nicht „einfach so“, sondern gründlich, geistreich und in glänzendem Stil.

III. Praktisches Wirken

Trotz all dem ist Riesenfeld kein Bücherwurm, lebt vielmehr mit seiner Zeit. So wirkt er als Anwalt und Gutachter in vielen *Prozessen*, sitzt in vielen Kommissionen.

Daß Hawaii sein Sozialversicherungsrecht wesentlich Stefan Riesenfeld verdankt, wurde erwähnt. Ebenso seine Hilfe bei der Übernahme des Uniform Commercial Code in diesem Bundesstaat. Er hat sich diese Arbeiten viel Zeit kosten lassen und ist auch als Rechtslehrer dort aufgetreten.

Steve's Fähigkeiten hat man auch in *Washington* erkannt und genutzt: viele Jahre hat er die amerikanische Regierung im Völkerrecht beraten und zwar nicht nur von Berkeley aus, sondern fast drei Jahre in der Bundeshauptstadt anwesend und noch heute oft dort tätig. Auch in ausländischen Prozessen der USA ist er aufgetreten.

Daß ihm die Verbindung mit seinem Heimatland immer am Herzen gelegen hat trotz des schweren Unrechts, das man ihm antat, zeigt die Größe seines Charakters und sichert ihm Dank und Zuneigung. Er möchte amerikanisches und deutsches Recht miteinander verbinden, in lebendigem Austausch halten. So hat er viele Gastsemester bei uns verbracht (Bonn, Köln, Bochum, München, Regensburg) und keine Mühe gescheut, sich auf Vorlesungen und Seminare auch im deutschen Recht gründlichst vorzubereiten. Vor allem aber hat er eine Institution geschaffen, nämlich den juristischen Austausch zwischen *Köln und Berkeley*.

Er gewann die Hilfe der Ford Foundation, die von 1956 bis 1964 wahrhaft großzügig und völlig unbürokratisch ein Programm getragen hat, das vor allem der Förderung von Habilitanden — Stipendien für sie gab es damals noch nicht — und der Veröffentlichung einer Schriftenreihe gedient hat, daneben dem Austausch von Professoren und jungen Juristen. Ich erinnere mich noch gut, wie ich beim ersten Besuch in den USA, von Boalt Hall gastfrei eingeladen, in New York beim Lunch im Waldorf Astoria von den Oberen der Stiftung nach meiner politischen Vergangenheit ausgequetscht wurde wie eine Zitrone, bis schließlich einer der Herren mitleidig sagte: „Let's have him a bite!“ Auch nach 1964 ist die Verbindung zwischen Berkeley und Köln stets lebendig geblieben und seit einigen Jahren hilft höchst dankenswerterweise die Gerda Henkel-Stiftung. Daß Köln Stefan Riesenfeld den Ehrendoktor verliehen hat, bezeugt nicht nur Respekt vor dem Forscher, sondern gilt auch seinem erfolgreichen Bemühen um Zusammenarbeit und Freundschaft zwischen zwei lebendigen Fakultäten.

IV. Lehre

Damit sind wir bei Riesenfeld, dem Lehrer. Man muß gesehen haben, wie herzlich er, aus Hawaii zurückkommend, von den Studenten empfangen wurde. Sie lieben ihn nicht nur wegen des Gehaltes seiner Vorlesungen, sondern auch wegen seines Humors, seines gelegentlichen Zerstreutseins und seiner ganz ungewöhnlichen Hilfsbereitschaft. Er wurde, schreibt Jennings in der Berkeley-Festschrift, schon in seinen Anfängen vor dem Krieg „an instant Boalt Hall legend“, und der dort abgedruckte cartoon zeigt es dauerhaft:



Wen wundert es da, daß er trotz der Emeritierung den Rechtsunterricht fortsetzt: nicht nur in Hastings, das die herausragenden alten Herren versammelt (der Dean dort sagte auf meine Frage, er wisse, wie man notfalls einen Schlußstrich ziehe), und nicht nur als Gastprofessor im Ausland, sondern in Boalt Hall selbst. So jugendfroh die Amerikaner sind, sie wissen durchaus das tüchtige Alter zu schätzen.

V. Gesamtbild

Wie wäre das Leben des Berkeley-Professors verlaufen, wenn er in Deutschland hätte bleiben können? Wäre ihm unter den strengen Augen der deutschen Zunft ein so breites Arbeitsfeld tunlich erschienen wie im freien Amerika? Wäre er durch einen Großkommentar oder durch ein dickes Lehrbuch mit ihrer tausendfältigen Kärrnerarbeit niedergedrückt worden? Angst davor hätte er nicht gehabt, er vernachlässigt kein Detail und seine Energie ist unermesslich.

Wir dürfen für Riesenfelds Weite dankbar sein. War sie anfangs vielleicht notgedrungen und führte ihn in Gebiete, die andere nicht anfassen mochten wie Sozialversicherungs- und Konkursrecht, so entsprach sie doch seiner Neigung ebenso wie seinen Fähigkeiten. Er dilettiert auf keinem Felde, das er betritt. Sein durchdringender Verstand erfaßt die Ursachen der Entwicklun-

gen, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die Interessenlagen, kurz alle wesentlichen Punkte. Er bohrt im harten Holz, scheut keine Mühe und Lauferei, kennt sich in vielen Bibliotheken aus, fahndet nach Daten und Statistiken. Und er interessiert sich für alles. Wie — laut Jennings — einer mal staunte: „Steve really cares about the homestead laws of North Dakota.“

Er ist kein Dogmatiker, kein Rechtsphilosoph, sondern ein Realist. Und er will viel Wirklichkeit, ist dauernd in Bewegung.

Darum sieht er gern Filme, darum unterrichtet er so gern, darum reist er, wo er kann: nicht zum Vergnügen, sondern zum Unterrichten, zu Tagungen und Kongressen. Seine Sekretärin meinte: „Professor Riesenfeld fühlt sich am wohlsten im Flugzeug; wohin es fliegt, ist ganz gleich.“

Er kapselt sich nicht ein, sondern sucht den Kontakt. Was der gegenwärtige Münchener Oberbürgermeister von sich bezeugte, gilt auch für Steve: „Die Leut mögen mi und i mag die Leut.“ Die Leute mögen den Berkeley-Professor, weil er seine ganze Kraft an die Sache setzt, weil er sich nichts aus Geld macht, weil er versteht, hilft und scherzt.

Eine eiserne Gesundheit ist freilich auch vonnöten, wenn man so intensiv wirken will. Aber die hat er und daß sie ihm treu bleibe, muß unser Wunsch sein für einen der großen Juristen dieses Jahrhunderts.

Gerhard Kegel

J. H. DALHUISEN

Creditors' Remedies and the Conflicts of Law in the European Community

I. Introduction

Among the many subjects in which *Professor Riesenfeld* has taken a profound professional interest in his long career as scholar and teacher, the law of creditors' remedies including insolvency has probably enjoyed his most continuous attention and affection to which his numerous articles in this field testify¹. They culminated in his well known case book "On Creditors' Remedies and Debtors' Protection", now in its third edition (1979). In the conflicts field proper, a pioneering article in honour of *John Hanna* appeared in the 1960 *Columbia Law Review* under the title: "Creditors' Remedies and the Conflict of Laws" and was followed in the *Festschrift for Professor Kegel* in 1977² by an in-depth discussion of the conflicts aspects of receivership and insolvent estates, the earlier article being subsequently updated in the light of the *Shaffer v. Heitner* case in the *Hastings Law Journal* in 1979³. In view of one of *Professor Riesenfeld's* other main interests and preoccupations: the development of the law in the European Communities⁴, it is only fitting that an article on the subject of the conflicts of creditors' remedies within the European context should appear in this *Festschrift*. There is all the more reason for this because of the

1 See for a bibliography of Prof. Riesenfeld's writings until 1975, 63 U.C.L.R. 1411 (1975) and *infra*.

2 „Domestic Effects of Foreign Liquidation and Rehabilitation Proceedings in the Light of Comparative Law.“ See also *Riesenfeld*, *The Status of Foreign Administrators of Insolvent Estates*, 24 A.J.C.L. 208 (1976).

3 *Riesenfeld*, *Shaffer v. Heitner*, *Holding, Implications, Forebodings*, 30 *Hastings L.J.* 1183 (1979).

4 See for his main contribution, *Riesenfeld*, *The Law of the Economic Community (Smit/Herzog)*, Vol. I, Title II Agriculture (Art. 38—47). See for *Professor Riesenfeld's* on the whole optimistic view on the development of the E.E.C. and its law, *Riesenfeld*, *Regional Economic Integration*, 22 *Am.J.C.L.* 415 (1974), and *Riesenfeld*, *Building the Common Market*, 19 *Virginia Journal of International Law*, 1 (1978).

Laudatio für Stefan Albrecht Riesenfeld von Prof. Dr. Marcus Lutter, Bonn

Bitte üben Sie Nachsicht, wenn jetzt ein weiterer, noch dazu durch keinerlei Amt legitimerter Vorredner Ihre Geduld in Anspruch nimmt — wo Ihre innere und äußere Aufmerksamkeit doch ganz und gar auf Stefan Riesenfeld gerichtet ist.

Aber vielleicht findet dieser Raub an Ihrer Zeit eher Nachsicht, wenn ich gleich jetzt bekenne, daß einziger Gegenstand meiner Sätze gerade Stefan Riesenfeld sein wird. Wir treffen uns hier nämlich in der Vigil, am Vorabend eines Tages, dessen Bedeutung nicht in langer Historie liegt, sondern in der Person eines großen Mannes: Stefan Albrecht Riesenfeld wird morgen 75 Jahre alt.

Wäre die Geschichte Deutschland anders, glücklicher verlaufen, kein Wort hätte ich hier über Stefan Riesenfeld als Person zu verlieren: Juristen, Philosophen, Historiker wüßten um ihn und viele, viele Generationen von Studenten hätten die Erinnerung an seine Person, die Legenden um ihn in Seminar und Hörsaal mit ins Land genommen.

So aber müssen wir glücklich sein und wir sind es von Herzen, daß Stefan Riesenfeld immer wieder unser Gast ist und wir ihm diese kleine akademische Feier in Bonn ausrichten dürfen.

Wie kam es dazu?

Stefan Albrecht Riesenfeld wurde 1908 in **Breslau** in eine jener glücklichen Familien geboren, für die Geist, Intellekt, Bildung und Kunst nicht getrennte Teile eines ständigen Ganzen sind. Der Vater, soeben Professor der Jurisprudenz in Breslau geworden, Mutter und Großmutter vielseitig musisch begabt: Sie wird später mit dem Sohn rezitierend durch die europäische Dichtung und Literatur wandern und seinen Sinn für den Rhythmus der Sprache mit Musik am Instrument entwickeln und pflegen. So wurde Stefan Riesenfeld ein Sproß der reichen humanistischen Tradition, des Kalos und des Agathos, des Schönen, Gemessenen, Harmonischen, aber auch unendlich Kenntnisreichen, in Geschichte, Philosophie und Sprache Wurzelnden: lasse sich keiner mit Stefan Riesenfeld unvorbereitet auf ein Gespräch über europäische Geschichte, Literatur und Dichtung ein: sein Wissen und sein Gedächtnis sind stupend.

Mit dem 1. Weltkrieg, wir wissen es heute, zerbrach diese Welt; und es zerbrach die Familie: der Vater fiel; bald starb auch die Mutter.

Aber Großmutter und Freunde der Familie und Stefan Riesenfeld selbst zuerst hatten keinen Zweifel, daß das Leben in den ebenso bescheidenen wie stolzen Ideen des deutschen Bürgertums wieder aufzubauen, ja mehr noch: die unerhörte materielle Verarmung der Nation durch Wissen und Kenntnis auszugleichen sei. So war Stefan Riesenfeld, als er sein Studium der Jurisprudenz aufnahm nicht nur — man hätte damals gesagt: selbstverständlich geübt in den alten Sprachen, sondern auch vertraut mit Englisch, Französisch, Italienisch. Nach Studien in München, Berlin und Breslau war Riesenfeld mit 22 Jahren Referendar, mit 23 Jahren promoviert bei **Schmidt-Rimpler**, dem großen Dogmatiker des Handelsrechtes, später Ordinarius in Bonn: Riesenfeld hat ihn nach dem Kriege regelmäßig hier besucht. Mit 24 erschien seine Dissertation als Buch und erschienen seine ersten rechtswissenschaftlichen Abhandlungen in juristischen Fachzeitschriften; er wurde Fakultätsassistent in Breslau. Die frühe Habilitation war vorgezeichnet. Alles schien in die Normalität einer glänzenden Juristenlaufbahn zu münden — und doch war nichts normal: das Jahr 1933 war gekommen und Stefan Riesenfeld verließ Deutschland sofort. Noch eine kurze Zeit hielten die Bande der internationalen akademischen Welt: So fand er Aufnahme an der **Malländer Universität**, arbeitete dort als Assistent und promoviert quasi im Vorbeigehen 1934 noch einmal. Aber Italien sollte nur eine Durchgangsstation sein. In Berkeley war Dean Dickinson beauftragt worden, eine internationale strafrechtliche Konvention vorzubereiten. Er suchte einen sprach- und rechtskundigen Mitarbeiter für die erforderliche Strafrechts-Vergleichung. In der akademischen Welt hatte man Kenntnis genommen von dem 27-jährigen jungen Deutschen. So kam Riesenfeld nach **Berkeley**, seiner neuen Heimat. Da er, wie sein lebenslanger Freund und späterer Kollege Jennings berichtet, zwar stets ein makelloes Englisch schrieb, aber Schwierigkeiten mit dem Verstehen und dem Sprechen hatte, entschloß er sich zum dritten juristischen Stu-

dium: denn im amerikanischen class-room wird gehört und gesprochen; bereits 1937 schließt er das Studium in Berkeley mit dem LL.B. ab und erhält die Aufforderung, nach **Harvard** zu kommen, wo er 3 Jahre später ein drittes Mal promoviert, um noch im gleichen Jahr einem Ruf als Professor an die **University of Minnesota** zu folgen. Nach 7 turbulenten Jahren von 1933-1940 scheint das Schiff nun wieder in ruhiger See zu liegen. Aber Riesenfeld ist jetzt erst so richtig warmgelaufen; daher unterrichtet er nicht nur und schreibt rechtswissenschaftliche Abhandlungen und ein Buch, das seinen wissenschaftlichen Ruf in der Welt begründen wird, sondern er studiert noch einmal: diesmal **Elektrotechnik**; 1943 ist er B.S. in diesem Fach, ist, in unserer Terminologie, Dipl.-Ingenieur. Wie er trotz allem in diesen 4 Jahren in Minnesota auch noch die Zeit findet, seine Frau Phyllis nicht nur kennenzulernen, sondern auch von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihn zu heiraten — das wollen wir ihrer beider Geheimnis lassen. Wir freuen uns aber von Herzen, daß Phyllis Riesenfeld, die Gefährtin seit nun 40 Jahren, heute auch unter uns ist.

Aber schon wieder zerstören äußere Umstände den ruhigen Gang. Der Krieg hat die USA erreicht, Riesenfeld — inzwischen US-Staatsbürger — wird zur Navy eingezogen, kommt Ende 1945 gesund nach Hause und erwägt ernsthaft, die ihm angebotene Assistenz-Professur in der Abteilung für Elektrotechnik anzunehmen: Hätte sein Dekan in der juristischen Fakultät nicht rasch gehandelt und den Kollegen von der Elektrotechnik mit einer full-professor-ship überboten: wir jedenfalls säßen heute nicht hier.

Seine einstige Heimat Schlesien hatten die Deutschen verspielt, so scheint der Gedanke an Rückkehr nicht erwogen worden zu sein. Daher folgen 6 Jahre ungestörter Arbeit in Minnesota, ehe Riesenfeld 1952 einem Ruf an die **University of California Law School in Berkeley** folgt. Dieser Fakultät bleibt er 25 Jahre lang bis zu seiner Emeritierung treu.

Ist dieser Lebensweg eines Gelehrten als Personifikation von Geschichte wahrlich aller Aufmerksamkeit wert, so macht das wissenschaftliche Oeuvre von Stefan Riesenfeld erst recht deutlich, welche Schätze dieses kleine Deutschland in seiner Verblendung vergeudet hat.

Riesenfeld beginnt als Zivilist mit einem rechtsdogmatisch und rechtspraktisch ungemein anregenden Thema, dem Problem des gemischten Rechtsverhältnisses im **Körperschaftsrecht**. Worum geht es hier? Riesenfeld stellt fest, daß Versicherungsvereine — die damals noch in großer Zahl bestanden — zunächst einmal Partner schuldrechtlicher Verträge mit Versicherungsnehmern sind. Aber: Solche Verträge dürfen sie nur mit Mitgliedern schließen; und: Mitglied kann nur ein Versicherungsnehmer sein: Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis fallen also zwangsläufig zusammen. Nun wissen wir, daß die Mitgliedschaft stärkere und andere Rechte und Pflichten schafft als die rein schuldrechtliche Position: welche der beiden Rechtspositionen prävaliert hier? Kann etwa jemand aus dem Verein als unliebsames Mitglied ausgeschlossen und auf diese Weise dann zugleich seine unkündbare Position als Partner eines schuldrechtlichen Versicherungsvertrages beseitigt werden?

Dem 23-jährigen Stefan Riesenfeld gelingt der Nachweis, daß nicht die Prävalenz des einen Rechtsverhältnisses über das andere die richtige Antwort sein kann, sondern die **strukturelle Einheit aus beiden**, "die Mitgliedschaft mit eingekapseltem speziellem Rechtsverhältnis" oder "das Versicherungsverhältnis als organischer Bestandteil der Mitgliedschaft". Darüber hinaus gelingen dem jungen Stefan Riesenfeld ganz allgemein Formulierungen, die noch heute vorbildlich sind, etwa wenn er schreibt:

"Das Schuldverhältnis als selbständiges Nursorverhältnis gehört ins reine Individualrecht, die Mitgliedschaft als Auchsuldverhältnis stellt eine Verflechtung von Sozial- und Individualrecht dar. Dem Schuldverhältnis ist das Fehlen, der Mitgliedschaft das Vorhandensein personenrechtlicher Elemente wesentlich. Die Mitgliedschaft verträgt die Anwendung des Obligationenrechts nur unter den durch die sozialrechtliche Natur bedingten Abwandlungen. Für das

Schuldverhältnis kommt überhaupt nur der schuldrechtliche Normenkreis in Betracht."

Kann man es besser sagen?

Aber wer nun glaubt, hier sei die Linie des Interesses und der Könnerschaft für ein Leben festgelegt, der hat keine Ahnung von Stefan Riesenfeld. Schon in Mailand liegt der Schwerpunkt seines Tuns im Strafrecht, erst recht aber bei Dean Dickinson in Berkeley: Hier entstehen mehrere eigene Arbeiten zur fahrlässigen Tötung. Harvard und Felix Frankfurter aber, also die Jahre nach Berkeley, suchen einen Mann des Verwaltungsrechts: kein Grund zu zögern für Stefan Riesenfeld. Seine dort entstandene große Arbeit über das französische System der Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint in einem für die Rechtsentwicklung der USA offenbar wichtigen Moment. Jedenfalls wurde der vor dieser Publikation ernsthaft diskutierte Gedanke, den eigenen Verwaltungsrechtsschutz im System des französischen Rechtes aufzubauen, seither nicht mehr weiterverfolgt.

Diese Arbeit war einer der Gründe seiner Berufung an die University of Minnesota: Für Stefan Riesenfeld aber noch lange kein Grund, sich fürderhin als Verwaltungsrechtler zu verstehen; in den folgenden Jahren gelten seine Interessen vor allem dem Völkerrecht sowie dem Arbeits- und Sozialrecht. Im **Völkerrecht** erscheint 1942 sein berühmtes Buch über den Schutz der Küstenfischerei nach internationalem Recht sowie Arbeiten zur Extraterritorialität auf fremden Schiffen nach amerikanischem Recht und zu den Befugnissen des amerikanischen Präsidenten im Zusammenhang mit internationalen Verträgen. Im **Arbeits- und Sozialrecht** entsteht eine breit angelegte Untersuchung zur modernen Sozialgesetzgebung.

Wer glaubt, nun sei es genug der Spannweite täuscht sich noch immer in Stefan Riesenfeld: Die ersten größeren Arbeiten in Berkeley gelten der **Zwangsvollstreckung** und dem **Konkurs** und damit einer Materie, die ihn zu einem der wenigen, aber umso angeseheneren Kennern der internationalen Zwangsvollstreckung und des internationalen Konkurs hat werden lassen: Seine derzeitigen Studien am Max-Planck-Institut in Hamburg gelten gerade wieder einmal diesem Rechtsgebiet. Sein casebook über Creditors' Remedies and Debtors' Protection gehört seit 2 Jahrzehnten zu den Klassikern der amerikanischen Literatur. Als aber 1951 die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl entsteht und gar 1957 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, da wird der Völkerrechtler in ihm wieder wach: Riesenfeld ist einer der ersten, der die rechtlichen Besonderheiten dieser nun vielfach entstehenden internationalen Organisationen erkennt, ihre Völkerrechts-Subjektivität, ihr eigenes, den nationalen Rechten vorrangiges Rechtssystem, das System des self-executing. Er ist einer der ersten, der diese Besonderheiten in wissenschaftlichen Beiträgen erörtert und schließlich mitwirkt an einem in den USA erschienenen Kommentar zum EWG-Recht. Bereits 1960 aber war auf Anregung von Erik Stein ein 2-bändiges Werk "American Enterprise in the European Common Market" erschienen. Riesenfeld hatte darin das fraglos wichtigste und schwierigste Kapitel übernommen, die "Protection of Competition". Auf über 150 Seiten schreibt Riesenfeld hier ein Lehrbuch des europäischen Kartellrecht — nicht indem er die wildesten Theorien entwickelt, sondern indem er sorgfältig die Basis für das Verständnis der neuen Rechtsmaterie legt: Mit äußerster Kenntnis und Genauigkeit — hier kommt der große Rechtsvergleicher Stefan Riesenfeld zu Wort — stellt er nämlich zunächst einmal die nationalen Kartellrechte der damaligen sechs EWG-Länder dar; erst auf deren Hintergrund wird Funktion und Bedeutung des neuen EWG-Rechtes deutlich, erst in Fortsetzung oder betonter Abkehr von den bisherigen nationalen Linien ist die Interpretation der neuen Texte solide begründet und fruchtbar. Es ist fast ein bißchen schade, daß diese Arbeit nicht auch in Deutschland erschienen ist und nicht hier in der Entwicklung fortgeschrieben werden konnte.

Riesenfeld stellt sich aber nicht nur den schwierigen Themen — nie geht er den leichten Weg —, sondern er behandelt seine Themen auch mit äußerster Akribie. Er analysiert unabdingbar genau — schon als Student hat er seine Lehrer freundlich korrigiert, wenn sie eine Aussage zu vorschneil mit einer bestimmten Entscheidung verbanden. Der Ausspruch eines derart achtungsvoll Gequälten: Aber Mr. Riesenfeld, seit 20 Jahren zitiere ich diese Entscheidung in diesem Zusammenhang und noch nie hat jemand widersprochen — dieser Satz ist verbürgt. Man lese

einmal Riesenfelds Abhandlung "Consumer Protection and Antitrust Laws" in Rabels Z 1976 nach (übrigens eine von Riesenfeld selbst gerne ausgesprochene Empfehlung: I warn you: read it). In dieser Abhandlung von nur 14 Druckseiten wertet Riesenfeld über 100 amerikanische Obergerichts-Entscheidungen aus, weist drei Entwicklungslinien auf und läßt den Leser nicht mit geistvollen Meinungen allein zurück — sie sind reichlich in kurzen Sätzen eingestreut —, sondern ungemein solide informiert, wirklich reich an Verständnis und Erkenntnis. Das alles basiert auf Intuition, auf Kenntnis und Gedächtnis, auf Organisationstalent — Riesenfeld gehört zu den Juristen, die Berge von Material verarbeiten können ohne darin zu ertrinken —, aber eben auch stupendem Fleiß.

Als ich Stefan Riesenfeld 1970 in Berkeley kennenlernte, saß er in seinem Käfig und schrieb an seinem Hühnerkommentar. Käfig: Mit unendlicher Geduld hatte er Berge von Material zum **EG-Agrar-Recht** zusammengetragen oder von den geduldigen Bibliothekaren der Law School in Berkeley zusammentragen lassen. Weil die Studenten aber diese fliegenden Blätter immer wieder in Unordnung brachten, erhielt Riesenfeld das Käfig-Privileg: Von der Law Library wurde mit Maschendraht ein 4 qm großer Raum abgeteilt und eine Maschendrahttür mit einem Vorhängeschloß versehen: Dort wurde das Material gestapelt, und dort saß Riesenfeld: Lange bevor ich zur Arbeit kam und lange noch, nachdem ich schon weggegangen war. Und er schrieb dort wirklich an einem amerikanischen Kommentar zum EG-Agrar-Recht — und machte dadurch den Amerikanern dieses wahrlich merkwürdige Gebilde überhaupt erst verständlich.

Ein Professor, der vor den Augen seiner Studenten in einem echten Käfig in seiner Bibliothek sitzt, schreibt und blättert und ersichtlich zufrieden ist, ein Professor der neugierig auf junge Menschen und voller warmer Anteilnahme für sie ist, ein Professor der stets gerne und stets aufs Genaueste vorbereitet seine Vorlesungen hält, ein solcher Professor hat alle Chancen, von seinen Studenten geachtet, ja geliebt zu werden. Und Riesenfeld wurde und wird geliebt von seinen Studenten: Zahllos sind die Geschichten um ihn, nicht zu ermessen der Einfluß seines Wirkens auf Generationen erfolgreicher amerikanischer Juristen, die seinen Stil, die Exaktheit seines Denkens, die Genauigkeit seines Arbeitens in die Praxis getragen haben. Das strahlt aus bis zu meinen Studenten und Mitarbeitern im Institut; die Vorfreude, wenn Riesenfeld wieder einmal kommt, ist mit Händen zu greifen und ließe wahrlich neidisch werden, wäre man selbst nicht davon miterfaßt.

Einfluß auf die Praxis: Das gibt mir ein neues Stichwort: Schon sehr früh wurde Riesenfeld als Gutachter und Sachverständiger zu umfangreichen Gesetzesvorhaben hinzugezogen. In **Minnesota** schon, und später in **Hawai**: dort wurde er Vater eines neuen Systems der Sozialversicherung, wurde er geradewegs zur Institution, zur **one-man-law-reform-commission**. Und es gab Zeiten, da unterhielten sich die Beamten und Angestellten auf den Stufen des Regierungsgebäudes des Staates Hawai über die Frage: When comes the professor back: the professor — there was only one professor: Steve Riesenfeld. Er war Berater in Uno-Kommissionen und selbstverständlich Berater seiner Regierung. Gerade jetzt hat er eine mehrjährige Tätigkeit als special adviser to the president of the United States in Washington beendet, vornehmlich befaßt mit Fragen des Völkerrechts, wie etwa des Geiselabkommens mit Teheran: Man lese seine Ausführungen dazu in der deutschen Zeitschrift "Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts" (I warn you: read it).

Was alles hat das mit uns zu tun? Ein berühmter amerikanischer Professor, ein wirklicher Gelehrter, keiner also, der von immer weniger immer mehr versteht; ein bedeutender Mann, wie mancher andere einst in Deutschland geboren und dann großzügig aufgenommen in den USA, uns verlorengegangen wie Max Rheinstein, wie Fritz Kessler, wie Albert Ehrenzweig und viele, viele andere, die Riesenfelds Freunde waren. Es hat, über das Entsetzen an diesem Geschehen hinaus, viel mit uns zu tun. Denn **Stefan** Riesenfeld ist nicht zurückgekommen, aber als **Steve** Riesenfeld war er einer der ersten, der uns wieder die Hand gegeben hat: zahllos sind seine wissenschaftlichen Vorträge und seine rechtsvergleichenden Kurse in Deutschland, Frankreich, Italien; hier in Bonn, in Bochum, Köln, Regensburg, München und Freiburg war er Gastprofessor. Vor allem aber war er der spiritus rector und langjährige Betreuer eines amerikanischen Stipendienprogramms, das junge deutsche Wissen-

schaftler — Doktoranden und Habilitanden — wie einstens den jungen Stefan Riesenfeld in die USA führte — ein Stipendienprogramm, das die großzügigsten Studienmöglichkeiten bot. Der unerhörte Schub an Modernität, der durch unsere Rechtswissenschaft der 50er und 60er Jahre ging und vor allem für das deutsche Wirtschaftsrecht und die deutsche Lehre vom internationalen Recht geleistet wurde, ist nicht zuletzt auf die beiden großen und großzügigen amerikanischen Förderprogramme für junge Wissenschaftler zurückzuführen: Auf Steve Riesenfelds, von der Ford Foundation getragenes Berkeley-Programm und auf Heinrich Kronsteins Georgetown-Programm — auch seiner sei hier in Ehren gedacht.

Stefan Riesenfeld hat als Lehrer, als Gelehrter, als Anreger und als Betreuer ein Leben lang gewirkt am Verständnis zweier großer Rechtssysteme füreinander, an der Kenntnis ihrer Philosophien, ihrer Geschichte und sozialen Hintergründe, ihrer Vorzüge und Schwächen. Er hat dem lebendigen Recht zweier Kontinente Gelegenheit gegeben, voneinander zu lernen. Und er hat die Fähigkeit dazu und die Leidenschaft dafür weitergegeben in die Herzen und Köpfe seiner jungen Kollegen vom alten Kontinent: Welch eine Lebensleistung!

Stefan Riesenfeld hat in seinem Leben viele Ehrungen erfahren; er ist Ehrenbürger von Hawaii und Ehrenadmiral der texanischen Flotte, er ist Ehrendoktor der Universität zu Köln und Träger des Bundesverdienstkreuzes — der deutsche Generalkonsul in San Franzisko hat nicht schlecht gestaunt, als er plötzlich vom Bundespräsidenten den Auftrag erhielt, einem amerikanischen Law-School-Professor das Bundesverdienstkreuz zu überreichen. Seine Freunde, Schüler und Kollegen in den USA haben ihm aus Anlaß seiner Emeritierung im Jahre 1975 ein ganzes Heft der California Law Review als Festschrift gewidmet.

Aber die Schüler, Freunde und Kollegen im alten Europa hatten noch keine Gelegenheit zum Dank. Sie wollen diesen Dank heute deutlich werden lassen: **in ihrem Namen** und als Zeichen wahrhaft herzlicher Verehrung übergebe ich Stefan Riesenfeld die vornehmste Auszeichnung der universitatis litterarum, der republica academica: Ein ihm und seinem Namen gewidmetes Buch, die **Festschrift für Stefan Riesenfeld**.

**lus inter nationes,
Festschrift für Stefan Riesenfeld,
C.F. Müller juristischer Verlag, Heidelberg 1983.**

Nachdem ihm die Juristische Fakultät der Universität von Kalifornien in Berkeley bereits zu seiner Emeritierung eine Festschrift gewidmet hatte (63 (1975) Cal.L.Rev. 1381 - 1670), legt sie nunmehr gemeinsam mit der Universität zu Köln eine weitere Festschrift für Stefan Riesenfeld vor. Zu den deutschen Verfassern gesellen sich Autoren aus London (Dalhuisen, F.A. Mann), Genf (Hanisch) und Stockholm (Hellner). Die Festschrift ist einem Mann gewidmet, den Kegel als "einen unserer fesselndsten Juristen" charakterisiert. Der Jubilar — Hanisch will ihn nicht Jubilar nennen, weil er gar nicht den Eindruck eines Jubilars erwecke — wuchs in Breslau auf und studierte in München, Berlin und in seiner Heimatstadt. Auf der Flucht vor den Nationalsozialisten führte ihn sein Weg über Mailand und Berkeley zunächst zur University of Minnesota. Seit 1952 lehrte er in Berkeley.

Beeindruckend ist die Weite seines Wirkungskreises, zu dem Handelsrecht, Konkursrecht und Kartellrecht ebenso gehören wie Völkerrecht, Sozialversicherungsrecht und Rechtsgeschichte. In Minnesota hatte er 1943 den B.S. in electrical engineering erworben und konnte nur mit Mühe davon abgehalten werden, vom Rechtslehrer zum Ingenieurwissenschaftler überzuwechseln. Das Engagement, mit dem er sich einer Materie widmet, ist für ihn kennzeichnend. Ein ehemaliger Historiker-Kollege aus Berkeley meint, "there is nothing about his thought or writing, when he is being a medievalist, that distinguishes him from historians completely devoted to the field"; und Richard W. Jennings hält ihn für "the closest approximation to a law faculty, a research center and a law revision commission that can be found in a single human being."

(Die einzelnen Beiträge in der Festschrift werden im nächsten Newsletter vorgestellt.)

Prof. Dr. Rolf Wank (Münster)

Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht II

Zweites deutsch-sowjetisches Juristen-Symposium, veranstaltet vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und vom Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR. Hamburg, 17.-19. Mai 1982. Im Institut herausgegeben von Jan Peter Waehler. 1983. X, 295 Seiten. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 9). ISBN 3-16-644664-8 Kart. DM 56.-

Der Sammelband enthält die Referate des Zweiten deutsch-sowjetischen Juristen-Symposiums, das im Jahre 1982 in Hamburg stattgefunden hat. Die Verfasser der Beiträge sind prominente sowjetische und deutsche Juristen aus Wissenschaft und Praxis.

Inhalt:

I. Rechtsfragen der Leitung der Volkswirtschaft einschließlich des Brennstoff- und Energiebereichs (Prof. *Papier/Bielefeld*, Prof. *Emmerich/Bayreuth*, Prof. *Laptew/Moskau*, Dr. *Zacharova/Moskau*).

II. Rechtsstellung ausländischer natürlicher und juristischer Personen in der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion (Dr. *Behrens/Hamburg*, Dr. *Voznesenskaja/Moskau*, Dr. *Siehr/Hamburg*, Prof. *Boguslavskij/Moskau*).

III. Rechtsfragen der Beziehungen zwischen Unternehmen der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem langfristigen Programm für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie (Prof. *Frowein* und R. *Kühner/Heidelberg*, Prof. *Mestmäcker/Hamburg*, O. V. *Koževnikov/Moskau*, Dr. *Balz/Bonn*, Dr. *Rassudovskij/Moskau*, Dr. *Svetlanov/Moskau*).

IV. Bericht über die Diskussionen.

Zugleich mit der deutschen erscheint in Moskau eine russische Ausgabe mit Referaten des Symposiums und einem Diskussionsbericht.



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)
Tübingen

Zwei Gastvorträge deutsch-amerikanischer Professoren an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Bonner Universität

Fünfzig Jahre nachdem sie ihre deutsche Heimat verlassen mußten, hielten Prof. Stefan Riesenfeld und Prof. Ernst Stiefel Gastvorträge an der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

Am 7. Juni 1983 sprach **Prof. Dr. Stefan Riesenfeld** über das Thema **"Modernisierung im deutschen und amerikanischen Recht: Ein Beispiel gegenseitiger Befruchtung"**.

Vor dem Gastvortrag würdigte Prof. Dr. Marcus Lutter Leben und Wirken "eines der fesselndsten Juristen unseres Jahrhunderts" und überreichte die von europäischen Schülern, Freunden und Kollegen gewidmete Festschrift "Ius Inter Nationes-Festschrift für Stefan A. Riesenfeld zum 75. Geburtstag". (diese Laudatio ist abgedruckt in diesem NEWSLETTER, S. 49; zur Festschrift siehe S. 51, 53).

In seinem Vortrag zeigte Prof. Riesenfeld auf, wie ganze, aus einem Lande kommende Rechtseinrichtungen sich im anderen Lande angesiedelt haben, wie wichtiger Rechtsstoff oder Methoden, Bewertungsmaßstäbe oder Begriffe aus einem Land dem anderen übermittelt worden sind. Prof. Riesenfeld beleuchtete diesen Prozeß in beide Richtungen, als two-ways-street.

Als Beispiel für den Einfluß des deutschen Rechts und Rechtsdenkens auf das der Vereinigten Staaten nannte Prof. Riesenfeld völkerrechtliche Studien und Werke, als Rechtseinrichtungen das Genossenschaftswesen und die Sozialversicherung. In der deutschen Rechtswissenschaft wurden im ausgehenden 19. Jahrhundert weiter zusammenfassende Begriffe ausgearbeitet, die eine Ordnung und Klärung der vielgestaltigen Tatbestände ermöglichten; diese Ausarbeitungen haben die amerikanische Seite inspiriert. Genannt seien in diesem Zusammenhang die ungerechtfertigte Bereicherung als gesonderte anspruchsbegründende Erscheinung. Prof. Riesenfeld wies auf den Uniform Commercial Code hin.

Aus dem amerikanischen Recht stammt das richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit von Reichs-(Bundes-)gesetzen.

Besonders nach dem zweiten Weltkrieg beeinflussten amerikanische Rechtsvorstellungen und Rechtspraxis das deutsche Recht; Factoring und Leasing sind bekannte Beispiele.

Eine Wechselbeziehung zwischen deutschem und amerikanischem Rechtsdenken zeigte Prof. Riesenfeld auf dem Gebiet der Grundrechte auf. Er sprach von der "Vergrundrechtlichung" des Privatrechts; er zeigte die parallele Entwicklung bei dem Recht auf eine Privatsphäre auf.

Prof. Dr. Ernst C. Stiefel sprach am 23. Juni 1983 über das Thema: **"Der Einfluß emigrierter deut-**

scher Juristen auf die Rechtsentwicklung in den U.S.A. 1933 - 1983".

In seiner Begrüßungsrede bezeichnete **Prof. Dr. Marcus Lutter** den Gastredner als Wanderer zwischen den Kontinenten und als Wanderer zwischen den geistigen Welten: der lebendigen Praxis und der Wissenschaft und Kontemplation verbunden. Prof. Stiefel zeichnete die "tabulae ex naufragio, ein rollcall, ein Appell, ein memento der Schiffbrüchigen auf, die Land erreichten und in ihrem Beruf Boden gefaßt haben". Er beschränkte seine Untersuchung auf Personen, die in Deutschland Juristen gewesen waren und im Exil geblieben sind, und zeigte dabei verschiedene Phasen der Einflußnahme auf.

Die juristische Emigration sei in der ersten Phase quantitativ unscheinbar und qualitativ unfruchtbar gewesen. In der Phase 1939 bis 1946 wurden die Emigranten durch die politische Lage plötzlich interessant. Deren Aufgabe war, das deutsche rechtliche Gefüge auf amerikanisches Verständnis umzuarbeiten. Gegen Ende des Krieges modellierten sie an der Okkupationsgesetzgebung und -verwaltung mit.

Prof. Stiefel ging auch auf die vielen juristischen Persönlichkeiten ein, die nach Deutschland zurückgekehrt sind und ihre Kenntnisse des amerikanischen Denkens und Wissens deutschen Schülern vermittelten. In der Phase, die mit den Jahren 1946/47 begann, haben — so Prof. Stiefel — drei Punkte dazu beigetragen, daß die emigrierten Juristen "es geschafft haben":

- die intensiven Rechtsfragen deutsch-amerikanischen Rechts, ausgehend von der Kriegsabwicklung,
- die Rechtsvergleichung war kein Aschenputtel mehr,
- die deutschen Juristen veränderten ihren Charakter.

Dadurch seien sie zum Brückenbauer zwischen zwei Welten geworden.

In diesem kurzen Bericht ist es nicht möglich, die Fülle von Materialien, von Forschungsergebnissen auch nur anzureißen, die Prof. Stiefel erarbeitet und in seinem Vortrag dargeboten hat. Zu Ehren von Prof. Stiefel gab Herr Bundesaußenminister Genscher, der wegen einer wichtigen Debatte im Bundestag den Vortrag nicht verfolgen konnte, im Anschluß an diesen einen Empfang.

Beide Gastvorträge, die im übrigen veröffentlicht werden sollen, fanden bei den zahlreichen in- und ausländischen Gästen und Studenten sehr große Resonanz.

Wiss. Mitarbeiter Uwe Rau (Bonn)

MARCUS LUTTER

Vom formellen Mindestkapital zu materiellen
Finanzierungsregeln im Recht der Kapitalgesellschaften

Rechtsvergleichung läuft oft Gefahr, ihren Geist und ihre Idee im Material zu verlieren. Wie ungemein wichtig und anregend sie aber in Wahrheit sein kann: Dafür sind die Person von *Stefan A. Riesenfeld* ebenso wie sein Werk das lebendigste Beispiel¹. Daher wollen auch wir es wagen, aus dem dicken Knäuel der wissenschaftlichen Interessen des Jubilars einen Faden aufzunehmen und ihn in den bunten Teppich der Rechtsvergleichung hinüberzuspinnen. Dabei soll uns die Frage beschäftigen, welche Lösungen wichtige Rechtsordnungen der westlichen Welt für die Frage der Finanzierung von Kapitalgesellschaften gefunden haben; und es soll uns die Erfahrung leiten, daß sich in entwickelten Industrienationen in aller Regel ähnliche Ordnungsaufgaben stellen, ihre Lösungen also füreinander interessant und oft — ausdrücklich oder unemerkt — einander bedingend und anregend sein können.

I. Exposition

Das anglo-amerikanische Gesellschaftsrecht ist gekennzeichnet von der Company des englischen und der Corporation des US-amerikanischen Rechts; neben ihnen spielen die Personengesellschaften, die partnerships, kaum eine Rolle². Eine ähnliche Entwicklung hat sich in den romanischen Rechten in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts vollzogen: Neben der Société anonyme und der

¹ Vgl. etwa *Riesenfeld*, *Evolution of Modern Bankruptcy Law: A Comparison of the Recent Bankruptcy Acts of Italy and the United States*, 31 Minn.L.Rev.401 (1947) oder: *The New United States Patent Act in the Light of Comparative Law I und II*, 102 U.Pa.L.Rev. 291 und 723 (1954) oder die Serie: *Digest of Foreign Law Cases Decided in United States Courts*, 9 Am.J.Comp.L. 113, 271 und 712 (1960), 10 Am.J.Comp.L. 282 und 451 (1961), 11 Am.J.Comp.L. 443 (1962) sowie 12 Am.J.Comp.L. 409 (1963).

² Vgl. *Hachenburg/Behrens*, *Komm. z. GmbHG*, 7. Aufl., 1975, Einl. Rdn. 596; *Triebel*, *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 1978, S. 120 Rdn. 56; vgl. auch das Zahlenmaterial bei *Frommel/Thompson*, *Company Law in Europe*, 1975, S. 551.

Bitte üben Sie Nachsicht, wenn jetzt ein weiterer, ^{noch} dazu durch keinerlei Amt legitimierter Vorredner Ihre Geduld in Anspruch nimmt - wo Ihre innere und äußere Aufmerksamkeit doch ganz und gar auf Stefan Riesenfeld gerichtet ist.

Aber vielleicht findet dieser Raub an Ihrer Zeit eher ~~Ihre~~ Nachsicht, wenn ich gleich jetzt bekenne, daß einziger Gegenstand meiner Sätze gerade Stefan Riesenfeld sein wird. Wir treffen uns hier nämlich in der Vigil, ^{am Vortag} eines Tages, dessen Bedeutung nicht in langer Historie liegt, sondern in der Person eines großen Mannes: Stefan Albrecht Riesenfeld wird morgen 75 Jahre alt.

Wäre die Geschichte Deutschland anders, glücklicher verlaufen, kein Wort hätte ich hier über Stefan Riesenfeld als Person zu verlieren: Juristen, Philosophen, Historiker wüßten um ihn und viele, viele Generationen von Studenten hätten die Erinnerung an seine Person, die Legenden um ihn in Seminar und Hörsaal mit ins Land genommen.

So aber müssen wir glücklich sein und wir sind es von Herzen, daß Stefan Riesenfeld immer wieder unser Gast ist und wir ihm diese kleine akademische Feier in Bonn ausrichten dürfen.

Wie kam es dazu?

Stefan Albrecht Riesenfeld wurde 1908 ~~in~~ Breslau in eine jener glücklichen Familien geboren, für die Geist, Intellekt, Bildung und Kunst nicht getrennte Schubfächer eines arbeitsteiligen Lebens, sondern Teile eines ständigen Ganzen sind. Der Vater, soeben Professor der Jurisprudenz in Breslau geworden, ~~die~~ Mutter ^{in. G. P. Winkel} vielseitig musisch begabt: Sie wird später mit dem Sohn rezitierend durch ^{die europäische} Dichtung und Literatur wandern und seinen Sinn für den Rhythmus der Sprache mit Musik am Instrument entwickeln und pflegen. So wurde Stefan Riesenfeld ein Sproß der ~~stolzen~~ und reichen humanistischen Tradition des Kalos und des Agathos, des Schönen, Gemessenen, Harmonischen, aber auch unendlich Kenntnisreichen, in Geschichte, Philosophie und Sprache Wurzelnden: lasse sich keiner mit Stefan Riesenfeld unvorbereitet auf ein Gespräch über ^{Geschichte,} europäische Literatur und Dichtung ein: sein Wissen und sein Gedächtnis sind stupend.

Mit dem 1. Weltkrieg, wir wissen es heute, zerbrach diese Welt; und es zerbrach die Familie: der Vater fi
bold starb auch die Mutter

Aber ^{GMP}Mutter, ^{und}~~Familie~~, Freunde ~~und Kollegen~~ ^{der Familie} und Stefan Riesenfeld selbst zuerst hatten keinen Zweifel, daß das Leben in den ebenso bescheidenen wie stolzen Ideen des deutschen Bürgertums wieder aufzubauen , ja mehr noch: die unerhörte materielle Verarmung der Nation durch Wissen und Kenntnis ^{auszugleichen} ~~zu kompensieren~~ sei. So war Stefan Riesenfeld, als er sein Studium der Jurisprudenz aufnahm nicht nur - man hätte damals gesagt: selbstverständlich - geübt in den alten Sprachen, sondern auch vertraut mit Englisch, Französisch, Italienisch. Nach Studien in München, Berlin und Breslau war ~~Stefan~~ Riesenfeld mit 22 Jahren Referendar, mit 23 Jahren promoviert / . Mit 24 erschien seine Dissertation als Buch und erschienen seine ersten rechtswissenschaftlichen Abhandlungen in juristischen Fachzeitschriften; er wurde Fakultätsassistent in Breslau. Die frühe Habilitation war ~~quasi~~ vorgezeichnet. Alles schien in die Normalität einer glänzenden Juristenlaufbahn zu münden - und doch war nichts normal: das Jahr 1933 war gekommen und ^{Stefan} Riesenfeld verließ Deutschland sofort. Noch eine kurze Zeit hielten die Bande der internationalen akademischen Welt: So fand er Aufnahme an der Mailänder Universität, ^{dort} arbeitet/ als Assistent und promoviert quasi im Vorbeigehen 1934 noch einmal. Aber Italien sollte nur eine Durchgangsstation sein. In Berkeley war Dean Dickinson

/ bei Schmidt-Rimpler, dem großen Dogmatiker des Handelsrechtes, später Ordinarius in Bonn: Riesenfeld hat ihn nach dem Kriege regelmäßig hier besucht.

beauftragt worden, eine internationale strafrechtliche Konvention vorzubereiten. Er suchte einen sprach- und rechtskundigen Mitarbeiter für die erforderliche Strafrechts-Vergleichung. In der akademischen Welt hatte man Kenntnis genommen von dem 27-jährigen jungen Deutschen. So kam Riesenfeld nach Berkeley, seiner neuen Heimat. Da er, wie sein lebenslanger Freund und späterer Kollege Jennings berichtet, zwar stets ein makellofes Englisch schrieb, aber Schwierigkeiten mit dem Verstehen und dem Sprechen hatte, entschloß er sich zum dritten juristischen Studium: denn im amerikanischen class-room wird gehört und gesprochen; bereits 1937 schließt er das Studium in Berkeley mit dem LL.B. ab und erhält ~~sofort~~ die Aufforderung, nach Harvard zu kommen, wo er 3 Jahre später ein drittes Mal promoviert, ^{um} noch im gleichen Jahr einem Ruf als Professor an die University of Minnesota zu folgen. Nach 7 turbulenten Jahren von 1933-1940 scheint das Schiff nun wieder in ruhiger See zu liegen. Aber Riesenfeld ist jetzt erst so richtig warmgelaufen; daher unterrichtet er nicht nur und schreibt rechtswissenschaftliche Abhandlungen und ein Buch, das seinen wissenschaftlichen Ruf in der Welt begründen wird, sondern er studiert noch einmal: diesmal Elektrotechnik; 1943 ist er B.S. in diesem Fach, ist, in unserer Terminologie, Dipl.-Ingenieur.

Wie er trotz allem in diesen 4 Jahren in Minnesota auch noch die Zeit findet, seine Frau Phyllis nicht nur kennenzulernen, sondern ^{auch} von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihn zu heiraten - das wollen wir ihrer beider Geheimnis lassen. Wir freuen uns ^{aber von Herzen} daß Phyllis Riesenfeld, die Gefährtin seit nun 40 Jahren, heute auch unter uns ist.

Aber schon wieder ^{zerstören} äußere Umstände den ruhigen Gang. Der Krieg hat die USA erreicht, Riesenfeld - inzwischen US-Staatsbürger - wird zur Navy eingezogen, kommt Ende 1945 gesund nach Hause und erwägt ernsthaft, die ihm angebotene Assistenz-Professur in der Abteilung für Elektrotechnik anzunehmen: Hätte sein Dekan in der juristischen Fakultät nicht rasch gehandelt und den Kollegen von der Elektrotechnik mit einer full-professor-ship überboten: wir jedenfalls säßen heute nicht hier. Seine einstige Heimat Schlesien hatten die Deutschen verspielt, so scheint der Gedanke an Rückkehr nicht erwogen worden zu sein. Daher folgen 6 Jahre ungestörter Arbeit in Minnesota, ehe Riesenfeld 1952 einem Ruf an die University of California Law School in Berkeley folgt. Dieser Fakultät bleibt er 25 Jahre lang bis zu seiner Emeritierung treu.

MDH, ist dieser Lebensweg eines Gelehrten als Personifikation von Geschichte wahrlich aller Aufmerksamkeit wert, so macht das wissenschaftliche Oeuvre von Stefan Riesenfeld erst recht deutlich, welche Schätze dieses kleine Deutschland in seiner Verblendung vergeudet hat.

Riesenfeld beginnt als Zivilist mit einem rechtsdogmatisch und rechtspraktisch ungemein anregenden Thema, dem Problem des gemischten Rechtsverhältnisses im Körperschaftsrecht. Worum geht es hier? Riesenfeld stellt fest, daß Versicherungsvereine - die damals noch in großer Zahl bestanden - zunächst einmal Partner schuldrechtlicher Verträge mit Versicherungsnehmern sind. Aber: Solche Verträge dürfen sie nur mit Mitgliedern schließen; und: Mitglied kann nur ein Versicherungsnehmer sein: Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis fallen also zwangsläufig zusammen. Nun wissen wir, daß die Mitgliedschaft stärkere und andere Rechte und Pflichten schafft als die rein schuldrechtliche Position: welche der beiden Rechtspositionen prävaliert hier? Kann etwa jemand aus dem Verein als unliebsames Mitglied ausgeschlossen und auf diese Weise dann zugleich seine unkündbare Position als Partner eines schuldrechtlichen Versicherungsvertrages beseitigt werden?

Dem 23-jährigen Stefan Riesenfeld gelingt der Nachweis, daß nicht die Prävalenz des einen Rechtsverhältnisses über das andere

die richtige Antwort sein kann, sondern die strukturelle Einheit aus beiden, "die Mitgliedschaft mit eingekapseltem speziellem Rechtsverhältnis" oder "das Versicherungsverhältnis als organischer Bestandteil der Mitgliedschaft". Darüber hinaus gelangen dem jungen Riesenfeld ganz allgemein Formulierungen, die noch heute vorbildlich sind, etwa wenn er schreibt:

"Das Schuldverhältnis als selbständiges Nurschuldverhältnis gehört ins reine Individualrecht, die Mitgliedschaft als Auchschuldverhältnis stellt eine Verflechtung von Sozial- und Individualrecht dar. Dem Schuldverhältnis ist das Fehlen, der Mitgliedschaft das Vorhandensein personenrechtlicher Elemente wesentlich. Die Mitgliedschaft verträgt die Anwendung des Obligationenrechts nur unter den durch die sozialrechtliche Natur bedingten Abwandlungen. Für das Schuldverhältnis kommt überhaupt nur der schuldrechtliche Normenkreis in Betracht."

Kann man es besser sagen?

Aber wer nun glaubt, hier sei die Linie des Interesses und der Könnerschaft für ein Leben festgelegt, der hat keine Ahnung von Stefan Riesenfeld. Schon in Mailand liegt der Schwerpunkt seines Tuns im Strafrecht, erst recht aber bei Dean Dickinson in Berkeley: Hier entstehen mehrere eigene Arbeiten zur fahrlässigen Tötung.

Harvard und Felix Frankfurter aber , also die Jahre nach Berkeley, aber suchen einen Mann des Verwaltungsrechts: kein Grund zu zögern für Stefan Riesenfeld. Seine dort entstandene große Arbeit über das französische System der Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint in einem für die Rechtsentwicklung der USA offenbar wichtigen Moment. Jedenfalls wurde der vor dieser Publikation ernsthaft diskutierte Gedanke, den eigenen Verwaltungsrechtsschutz im System des französischen Rechtes aufzubauen, seither nicht mehr weiterverfolgt.

Diese Arbeit war einer der Gründe seiner Berufung an die University of Minnesota: Für Stefan Riesenfeld aber noch lange kein Grund, sich fürderhin als Verwaltungsrechtler zu verstehen; in den folgenden Jahren gelten seine Interessen vor allem dem Völkerrecht sowie dem Arbeits- und Sozialrecht. Im Völkerrecht erscheint 1942 sein ^{berühmtes} Buch über den Schutz der Küstenschifffahrt nach internationalem Recht sowie Arbeiten zur Extraterritorialität auf fremden Schiffen nach amerikanischem Recht und zu den Befugnissen des amerikanischen Präsidenten im Zusammenhang mit internationalen Verträgen. Im Arbeits- und Sozialrecht entsteht eine breit ^{angelegte} Untersuchung zur modernen Sozialgesetzgebung.

Wer glaubt, nun sei es genug der Spannweite täuscht sich ^{nöch immer} in Stefan Riesenfeld: Die ersten... größeren Arbeiten in Berkeley gelten der Zwangsvollstreckung und dem Konkurs und damit einer Materie, die ihn zu einem der wenigen, aber umso angeseheneren Kennern der internationalen Zwangsvollstreckung ^{und} des internationalen Konkurs hat werden lassen: Seine derzeitige Studien am Max-Planck-Institut in Hamburg gelten gerade wieder einmal diesem Rechtsgebiet. Sein case-book

über Creditors' Remedies and Debtors' Protection
seit 2 Jahrzehnten
gehört zu den Klassikern der amerikanischen Literatur.

Als aber 1951 die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl entsteht und gar 1957 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, da wird der Völkerrechtler in ihm wieder wach: Riesenfeld ist einer der ersten, der die rechtlichen Besonderheiten dieser nun vielfach entstehenden internationalen Organisationen erkennt, ihre Völkerrechts-Subjektivität, ihr eigenes, den nationalen Rechten vorrangiges Rechtssystem, das System des self-executing. Er ist einer der ersten, der diese Besonderheiten in wissenschaftlichen Beiträgen erörtert und schließlich mitwirkt an einem in den USA erschienenen Kommentar zum EWG-Recht. Bereits 1960 aber war auf Anregung von Erik Stein ein 2-bändiges Werk "American Enterprise in the European Common Market" erschienen. Riesenfeld hatte darin das fraglos wichtigste und schwierigste Kapitel übernommen, die "Protection of Competition". Auf über 150 Seiten schreibt Riesenfeld hier ein Lehrbuch des europäischen Kartellrecht - nicht indem er die wildesten Theorien entwickelt, sondern indem er sorgfältig die Basis für das Verständnis der neuen Rechtsmaterie legt: Mit äußerster Kenntnis und Genauigkeit - hier kommt der große Rechtsverglicher Stefan Riesenfeld zu Wort - stellt er nämlich zunächst einmal die nationalen Kartellrechte der damaligen sechs EWG-Länder dar; erst auf deren Hintergrund wird Funktion und Bedeutung des neuen EWG-Rechtes deutlich, erst in Fortsetzung oder betonter Abkehr von den bisherigen nationalen Linien ist die Interpretation der neuen Texte solide gegründet und fruchtbar. Es ist fast ein bißchen schade, daß diese Arbeit nicht auch in Deutschland erschienen ist und nicht hier in der Entwicklung fortgeschrieben werden konnte.

Riesenfeld stellt sich aber nicht nur den schwierigen Themen - nie geht er den leichten Weg -, sondern er behandelt seine Themen auch mit äußerster

Akribie. Er analysiert unabdingbar genau - schon als Student hat er

freundlich seine Lehrer/korrigiert, wenn sie eine Aussage zu vorschnell mit einer bestimmten Entscheidung verbanden. Der Ausspruch eines derart achtungsvoll Gequälten: Aber Mr. Riesenfeld, seit 20 Jahren zitiere ich diese Entscheidung in diesem Zusammenhang und noch nie hat jemand widersprochen - dieser Satz ist verbürgt. Man lese einmal Riesenfelds Abhandlung "Consumer Protection and Antitrust Laws" in RabelsZ 1976 nach (übrigens eine von Riesenfeld selbst gerne ausgesprochene Empfehlung: I warn you: read it). In dieser Abhandlung von nur 14 Druckseiten wertet Riesenfeld über 100 amerikanische Obergerichts-Entscheidungen aus, weist drei Entwicklungslinien auf und läßt den Leser nicht mit geistvollen Meinungen allein zurück - sie sind reichlich in kurzen Sätzen eingestreut -, sondern ungemein solide informiert, wirklich reich an Verständnis und Erkenntnis. Das alles basiert auf Intuition, auf Kenntnis und Gedächtnis, auf Organisationstalent - Riesenfeld gehört zu den Juristen, die Berge von Material verarbeiten können ohne darin zu ertrinken -, aber eben auch stupendem Fleiß.

Als ich Stefan Riesenfeld 1970 in Berkeley kennenlernte, saß^{er} in seinem Käfig und schrieb an seinem Hühnerkommentar. Käfig: Mit unendlicher Geduld hatte ~~Riesenfeld~~ Berge von Material zum EG-Agrar-Recht zusammengetragen oder von den geduldigen Bibliothekaren der Law School in Berkeley zusammentragen lassen. Weil die Studenten

aber diese fliegenden Blätter immer wieder in Unordnung brachten, erhielt Riesenfeld das Käfig-Privileg: Von der Law Library wurde mit Maschendraht ein 4 qm großer Raum abgeteilt und eine Maschendrahttür mit einem Vorhängeschloß versehen: Dort wurde das Material gestapelt, und dort saß Riesenfeld: Lange bevor ich zur Arbeit kam und lange noch, nachdem ich schon weggegangen war. Und er schrieb dort wirklich an einem amerikanischen Kommentar zum EG-Agrar-Recht - und machte dadurch den Amerikanern dieses wahrlich merkwürdige Gebilde überhaupt erst verständlich.

echten Käfig in
seiner

MDH, ein Professor, der vor den Augen seiner Studenten in einem / Bibliothek sitzt, schreibt und blättert und ersichtlich zufrieden ist, ein Professor der neugierig auf junge Menschen und voller warmer Anteilnahme für sie ist, ein Professor der stets gerne und stets aufs Genaueste vorbereitet seine Vorlesungen hält, ein solcher Professor hat alle Chancen, von seinen Studenten geachtet, ja geliebt zu werden. Und Riesenfeld wurde und wird geliebt von seinen Studenten: Zahllos sind die Geschichten um ihn, nicht zu ermessen der Einfluß seines Wirkens auf Generationenerfolgreicher amerikanischer Juristen, die seinen Stil, die Exaktheit seines Denkens, die Genauigkeit seines Arbeitens in die Praxis getragen haben. Das strahlt aus bis zu meinen Studenten und Mitarbeitern im Institut; die Vorfreude, wenn Riesenfeld wieder einmal kommt, ist mit Händen zu greifen und ließe wahrlich neidisch, ^{werden} wäre man selbst nicht ^{davon} miterfaßt.

Einfluß auf die Praxis: Das gibt mit ein neues Stichwort: Schon sehr früh wurde Riesenfeld als Gutachter und Sachverständiger zu umfangreichen Gesetzesvorhaben hinzugezogen. In Minnesota schon, und später in Hawai: dort wurde er Vater eines neuen Systems der Sozialversicherung, wurde er geradewegs zur Institution, zur one-man-law-reform-commission. Und es gab Zeiten, da unterhielten sich

die Beamten und Angestellten auf den Stufen des Regierungsgebäudes des Staates Hawai über die Frage: When comes the professor back: the professor - there was only one professor: Steve Riesenfeld. Er war Berater in Uno-Kommissionen und selbstverständlich Berater seiner Regierung. Gerade jetzt hat er eine mehrjährige Tätigkeit als special adviser to the president of the United States in Washington beendet, vornehmlich befaßt mit Fragen des Völkerrechts, wie etwa des Geiselabkommens mit Teheran: Man lese seine Ausführungen dazu in der deutschen Zeitschrift "Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts" (I warn you: read it).

keiner also, der von immer weniger immer mehr versteht; ein bedeutender Mann,

MDH, was alles hat das mit uns zu tun? Ein berühmter amerikanischer Professor, ein wirklicher Gelehrter, wie mancher andere einst in Deutschland geboren und dann großzügig aufgenommen in den USA, uns verlorgengegangen wie Max Reinstein, wie Fritz Kessler, wie Albert Ehrenzweige und viele, viele andere, die Riesenfelds Freunde waren. Es hat, über das Entsetzen an diesem Geschehen hinaus, viel mit uns tun. Denn Stefan Riesenfeld ist nicht zurückgekommen, aber als Steve Riesenfeld war er einer der ersten, der uns wieder die Hand gegeben hat: zahllos sind seine wissenschaftlichen Vorträge und seine rechtsvergleichenden Kurse in Deutschland, Frankreich, Italien; hier in Bonn, in Bochum, Köln, Regensburg, und ^{München} Freiburg war er Gastprofessor. Vor allem aber war er der spiritus rector und langjährige Betreuer eines amerikanischen Stipendienprogramms, das junge deutsche Wissenschaftler - Doktoranden und Habilitanden - wie einstens den jungen Stefan Riesenfeld in die USA führten - ein Stipendienprogramm, das die großzügigsten Studiemöglichkeiten bot. Der unerhörte Schub an Modernität, der durch unsere Rechtswissenschaft der 50er und 60er Jahre

ging und vor allem für das deutsche Wirtschaftsrecht und die deutsche Lehre vom internationalen Recht geleistet wurde, ist ^{nicht zuletzt} auf die beiden großen und großzügigen amerikanischen Förderprogramme für junge Wissenschaftler zurückzuführen: Auf Steve Riesenfelds, von der Ford Foundation getragenes Berkeley-Programm und auf Heinrich Kronsteins Georgetown-Programm - auch seiner ^{sei} hier in Ehren gedacht.

// und als Betreuer ein Leben lang gewirkt am

Stefan Riesenfeld hat als Lehrer, als Gelehrter, als Anreger / Verständnis zweier großer Rechtssysteme füreinander, an der Kenntnis ihrer Philosophien, ihrer Geschichte und sozialen Hintergründe, ihrer Vorzüge und Schwächen. Er hat dem lebendigen Recht zweier Kontinente Gelegenheit gegeben, voneinander zu lernen. Und er hat die Fähigkeit dazu und die Leidenschaft dafür weitergegeben in die Herzen und Köpfe seiner jungen Kollegen vom alten Kontinent: Welch eine Lebensleistung!

Stefan Riesenfeld hat in seinem Leben viele Ehrungen erfahren; er ist Ehrenbürger von Hawaii und Ehrenadmiral der texanischen Flotte, er ist Ehrendoktor der Universität zu Köln und Träger des Bundesverdienstkreuzes - der deutsche Generalkonsul in San Franzisko hat nicht schlecht gestaunt, als er plötzlich vom Bundespräsidenten den Auftrag erhielt, einem amerikanischen Law-School-Professor das Bundesverdienstkreuz zu überreichen.)

Seine Freunde, Schüler und Kollegen in den USA haben ihm aus Anlaß seiner Emeritierung im Jahre 1975 ein ganzes Heft der California Law Review als Festschrift gewidmet. Aber die Schüler, Freunde und Kollegen im alten Europa hatten noch keine Gelegenheit zum Dank. Sie wollen diesen Dank heute deutlich werden lassen: in ihrem Namen und als Zeichen wahrhaft herzlicher Verehrung übergebe ich Stefan Riesenfeld die vornehmste Auszeichnung der universitas litterarum, der respublica academica: Ein ihm und seinem Namen gewidmetes Buch, die Festschrift für Stefan Riesenfeld.

Meine Damen und Herren, die Herausgeber der Festschrift haben lange gerätselt, wer wohl am ehesten geeignet sei, einen diesem Anlaß würdigen wissenschaftlichen Vortrag zu halten: Die Wahl fiel schließlich einstimmig auf Stefan Riesenfeld selbst - lieber Steve, Sie haben das Wort.

Rheinstei—

chung als Forscher und Lehrer den Boden bereitet, zunächst als Assistent von *Ernst Rabel* in München und Berlin, dann als einer der ersten Professoren für „Comparative Law“ in den Vereinigten Staaten. *Rheinsteins* Lebensweg kann hier nicht näher geschildert werden. Dazu sei auf die ausführliche Darstellung von *Duden* in der *Rheinstein-Festschrift 'Ius Privatum Gentium'*⁷ und auf die Würdigungen von *Konrad Zweigert*⁸ und *Walter Strauß*⁹ verwiesen. Auch auf *Rheinsteins* Werk, in dem er Gedanken von *Ernst Rabel*, *Max Weber* und *Karl Nickerson Llewellyn* aufgenommen und weitergeführt hat, kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Die Grundzüge seines Rechtsdenkens seien aber kurz skizziert, um den Hintergrund zu erhellen, vor dem seine Auffassung von der Rechtsvergleichung erst ganz verständlich wird.

3. Im Mittelpunkt der vergleichenden Arbeiten *Rheinsteins* stehen Common Law und Civil Law in ihrem Verhältnis zueinander; aber auch den Rechtsproblemen der Dritten Welt, insbesondere denen Afrikas, hat er Studien gewidmet. Wissenschaftliche und andere Institutionen vieler Länder haben *Max Rheinsteins* Bemühen gewürdigt, „Brücken zwischen den großen Rechtskreisen zu schlagen“.¹⁰ *John N. Hazard* (Columbia University) hat dieses Wirken plastisch beschrieben:

„In his person *Max Rheinstein* has come to be a *window* on Europe for students and teachers of the United States and also a sympathetic *interpreter* of the United States to Europeans.“¹¹

Die Spannweite seines wissenschaftlichen und pädagogischen Wirkens betont *Arthur T. von Mehren* (Harvard University):

„Behind (his) wide ranging interests and vast scholarly production there has always lain – as with all great scholars – an effort to comprehend and explain the *intellectual and cultural setting* within which specific human conduct occurs and which gives that conduct direction and meaning.“¹²

Auch dem Herausgeber erscheint dies als der wichtigste Aspekt des Werkes von *Max Rheinstein*. Bei ihm ist das Recht nicht ein abstraktes, isoliertes, statisch-starres Normensystem, sondern ein lebendiger Stoff, etwas Dynamisches, sich in steter Wechselwirkung

⁷ *Rheinstein-Festschr.* I, 1 ff.

⁸ *JZ* 1969, 441.

⁹ *RabelsZ* 33 (1969), 409–412.

¹⁰ So *Ferid*, *RabelsZ* 35 (1971), 537.

¹¹ In: *Hazard-Wagner* (Hrsg.), *Legal Thought in the United States of America under Contemporary Pressures*, Reports from the United States for the VIII. Congress of the Int. Academy of Comparative Law, Brüssel 1970 („dedicated to *Max Rheinstein*“).

¹² In: The significance of cultural and legal diversity for international transactions, *Rheinstein-Festschr.* I, 247.

mit der sozio-kulturellen Umwelt Entwickelndes – im Sinne des Wortes von *Dean Sovorn*:¹³ „Law is not a thing but a process“. *Rheinstein* sieht das Recht als Instrument der Sozialgestaltung, nicht als Ausdruck ewiger Werte. Aber gerade wegen seines instrumentalen Charakters ist es für ihn ein Lebelement der Gesellschaft, eingebettet in den großen Zusammenhang des Soziallebens, der kulturellen Traditionen, der geschichtlichen Vorgegebenheiten und der menschlichen Natur. Die Erkenntnis dieser *Faktoren der Rechtsbildung* ist unerlässlich zum Verständnis, zur Handhabung und zur Verbesserung des Rechts. Deshalb muß sich die Jurisprudenz mit ihnen befassen, wenn sie sich nicht nur als *Gesetzeskunde*, sondern als *Wissenschaft* versteht.

Wissenschaft als Suche nach „Wahrheit“ führt zwangsläufig zu einer „Entzauberung der Welt“ (*Max Weber*), Rechtswissenschaft also zur „Entzauberung der Rechtswelt“ (*Wiethölter*). Auch im Recht gilt es, Mythen, Ideologien, Vorurteile, Traditionen, Bedingungen bewußt zu machen und die Wirklichkeit mit der Theorie zu konfrontieren. Rechtswissenschaft bedarf deshalb der „Wahrheitsgewinnung“ in der *realen* Welt der Sozialsysteme ebenso wie in der *Begriffswelt* der Normensysteme; sie erfordert unvoreingenommenes Fragen nach und Untersuchen von *sozialen* Zusammenhängen und Entwicklungen, nicht nur und nicht einmal in erster Linie *logisches* Deduzieren und Subsumieren (so wichtig diese auch sein mögen). *Rheinsteins* Aufsätze und Gedankenfolgen beginnen daher oft mit einer Kette von Fragen. Sein Denken ist auf soziales Geschehen gerichtet, also „problemorientiert“, nicht „normorientiert“; sein Interesse gilt dem „lebendigen Recht“ („law in action“), nicht abstrakter Systematik („law in the books“), wie sein neues großes Werk „Marriage Stability, Divorce, and the Law“ (1972) besonders deutlich zeigt. Die Intensität seines Fragens nach der „Wirklichkeit“ des Rechts erinnert an *Spinozas* Wort: „Nicht lachen, nicht weinen, sondern versuchen, zu begreifen.“

Die Welt des Rechts ist die Welt der Menschen, die das Recht schaffen, anwenden, lehren, kritisieren, mit ihm leben, von ihm profitieren oder unter ihm leiden. Die „neue Rechtswissenschaft“ (new jurisprudence) ist daher in erster Linie Wissenschaft vom Menschen, und zwar vom Menschen in der Gesellschaft, also *Sozialwissenschaft*. Sie zielt auf die Erforschung menschlicher Denk- und Verhaltensweisen und muß daher offen sein gegenüber anderen Wissensgebieten, insbesondere gegenüber Geschichtswissenschaft, Ethnologie, Anthropologie und Psychologie.

¹³ *Michael I. Sovorn*, Dean of the Faculty of Law, Columbia University (New York).

BIBLIOGRAPHY OF MAX RHEINSTEIN'S WRITINGS†

FAMILY LAW*

1. Marriage. *In*: Fern, Vergilius Ture Anselm, Ed. An Encyclopedia of Religion. New York: The Philosophical Library [c1945] pp. 470-472.
2. Our Dual Law of Divorce: The Law in Action versus the Law of the Books. *In*: Conference on Divorce, February 29, 1952, The University of Chicago Law School Conference Series No. 9 [Chicago: 1952] pp. 39-47.
3. The Code and the Family. *In*: Schwartz, Bernard, Ed. The Code Napoleon and the Common-law World. New York: New York University Press, 1956, pp. 139-161.
4. Historical Survey of the Law of Parent and Child. *In*: The Child at Law. Report of the Twenty-eighth Ross Pediatric Research Conference. Columbus, Ohio: Ross Laboratories [1953] pp. 13-17; *passim*.
5. Résumé du discours . . . à la réunion des spécialistes du droit de la famille. *In*: Université Internationale de Sciences Comparées. Inauguration de la Faculté Internationale de Droit Comparé, 11 août 1958. Luxembourg: Impr. Saint-Paul, 1959, pp. 47-48.
6. Lectures on Comparative Law of Divorce. Tokyo: 1961. 1 v. (various pagings) [Japanese with English summary].
7. [As Editorial Collaborator to Yozo Watanabe]. The Family and the Law: The Individualistic Premise and Modern Japanese Family Law. *In*: Von Mehren, Arthur Taylor, Ed. Law in Japan; The Order in a Changing Society. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1963, pp. 364-398.
8. Articles in the *Encyclopaedia Britannica*:
Alimony. 1 *Encyclopaedia Britannica* 633-634 (1964; 1968).
Annulment. 1 *id.* 1022-1023 (1964); 1 *id.* 1011-1012 (1968).
Desertion. 7 *id.* 296 (1964; 1968).

† Compiled by Adolf Sprudz, Foreign Law Librarian and Lecturer in Legal Bibliography, The University of Chicago.

* *Compiler's note*: Publications listed in this bibliography are arranged under broad subject headings. There are usually three groups of publications under each subject heading: (1) books and articles in books and encyclopaedias, (2) articles in periodicals, and (3) book reviews. Publications in each group are arranged chronologically by publication date. Group (2) is distinguished from group (1) by the use of italics for the periodical titles. Publications included in group (3) are preceded by [R].

- Interlocutory Decree. 12 *id.* 385 (1968).
- Marriage. 14 *id.* 926-928 (1968).
9. The Law of Family and Succession. In: Yiannopoulos, Athanassios N., Ed. *Civil Law in the Modern World*. [n.p.] Louisiana State University Press, 1965, pp. 25-57.
10. Motivation of Intergenerational Behavior by Norms of Law. In: *Symposium on the Family, Intergenerational Relations and Social Structure*, Duke University, 1963. *Social Structure and the Family: Generational Relations*. Edited by Ethel Shanas [and] Gordon F. Streib. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall [1965], pp. 241-266.
11. Marriage Breakdown in Ticino and Comasco. In: *Festschrift für Hans G. Ficker zum 70. Geburtstag am 20. July 1967*, hrsg. von Murad Ferid. Frankfurt: Alfred Metzner, 1967, pp. 385-409.
12. Rechtswidrige Erzeugung menschlichen Lebens—Ein neuer Grund deliktischer Haftung? In: *Festschrift für Fritz von Hippel zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Josef Esser und Hans Thieme. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1967, pp. 373-390.
13. Divorce Law in Sweden. In: Bohannon, Paul, Ed. *Divorce and After*. Garden City, N.Y.: Doubleday & Co., 1970, pp. 127-151, 271-275.
14. *Marriage Stability, Divorce, and the Law*. Chicago: The University of Chicago Press, 1972. Pp. 482.
15. The Family and the Law. In: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. 4: *Persons and Family*, pp. I/3-I/19 (Tübingen, Mohr, 1974).
16. La famille, son évolution et son droit. (Traduit de l'anglais par Yvonne Marx). In: *Aspects nouveaux de la pensée juridique. Recueil d'études en hommage à Marc Ancel*. Paris: Ed A. Pedone, 1975, Vol. 1: 195-206.
17. Spannungen im ehelichen Güterrecht. In: *Familienrecht im Wandel. Festschrift für Hans Hinderling*. Hrsg. von Frank Vischer und Adrian Staehelin. Basel: Helbing & Lichtenhahn, 1976, pp. 151-160.
18. Staat und elterliche Erziehungsgewalt. 15 *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 207-210 (1924).
19. Notes on Recent Illinois Legislation—Illinois Marriage Law. 5 *The University of Chicago Law Review* 97-107 (1937/1938).
20. The Need for Research in Family Law. 16 *The University of Chicago Law Review* 691-699 (1948/1949). [Report on an inquiry conducted for the Social Science Research Council].
21. Divorce in Action. 45 *The University of Chicago Magazine* no. 1: 7-9, 20 (October, 1952).
22. Trends in Marriage and Divorce Laws of Western Countries. 13 *Law and Contemporary Problems* 3-19 (1953). [Part of a symposium on "Divorce—A Reexamination of Basic Concepts"]. Reprinted in: Sussman, Marvin B. *Sourcebook In Marriage and the Family*. 2d ed. Boston: Houghton Mifflin Co. [c1963], pp. 430-450; 3rd ed. Boston: 1968.
23. The Law of Divorce and the Problem of Marriage Stability. 9 *Vanderbilt Law Review* 633-664 (1956). Reprinted under the title "Marriage Stability and Laws on Divorce" in: 8-9 *Revista del Instituto de Derecho Comparado* (Barcelona) 474-503 (1957) and in: 9 *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* no. 13:15-55 (1960).
24. Colloque on Marriage Stability: Problems for Discussion: Questionnaire. 8-9 *Revista del Instituto de Derecho Comparado* (Barcelona) 467-473 (1957).
25. Comparative Study of the Legal Means, Direct or Indirect, to Promote (sic!) the Stability of the Family. 8-9 *Revista del Instituto de Derecho Comparado* (Barcelona) 712-723 (1957).

26. International Association of Legal Science: The Colloquia at Chicago, September 8-16, 1957. III. Legal Devices to Promote and Protect the Stability of Marriages. 6 *The American Journal of Comparative Law* 523-525 (1957).
27. The Stability of the Family; Report to the Director of UNESCO on the Colloquium on a Comparative Study of the Legal Means to Promote the Stability of the Family, Held in Spain, under the Auspices of the International Association of Legal Science. 6 *The University of Chicago Law School Record* no. 2:4; 17-21 (1957); reprinted in: 9 *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* no. 13:1-14 (1960).
28. Recent Research on Marriage Stability (con traducción española de Fernando N. Barrancos y Vedia). [In English and Spanish; summaries in French, Italian and German]. 1958 *Revista jurídica de Buenos Aires* no. 4: 30-85.
29. [With Alexander Plateris]. The Importance of Central Files of Divorce Records. 46 *American Bar Association Journal* 1285-1291 (1960); reprinted in: 26 *Nevada State Bar Journal* 116-132 (1961).
30. Challenge and Response in Family Law. 17 *Vanderbilt Law Review* 239-255 (1963/1964). [Part of a symposium on "Stability and Change Through Law"].
31. Annerkennung von Eheurteilen in New York (Court of Appeals of New York, Urteile vom 12.7.1965, *Rosenstiel v. Rosenstiel* und *Wood v. Wood*: 16 N.Y. 2d 64; 254 N.Y.S. 2d 527; 209 N.E. 2d 709). 32 *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Heft 3 (Festgabe für Alexander N. Makarov), 527-534 (1968).
32. From Divorce as Punishment to No-Fault Divorce. 33 *Revista del Colegio de Abogados de Puerto Rico* 523-539 (1972).
33. The Transformation of Marriage and the Law. 68 *Northwestern University Law Review* 463-479 (1973/1974).
34. Division of Marital Property. 12 *Willamette Law Journal* 413-440 (1975/1976).
35. [R] Tomforde. Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. Neubearbeitet von F. Diefenbach und H. Webler. Berlin: Heymann, 1930. Pp. vi, 240. 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 995-998 (1929). [Reviewed together with Weitpert-Richter, Die Rechtsverfolgung . . .].
36. [R] Weitpert-Richter. Die Rechtsverfolgung der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder im Ausland. München: Schweitzer, 1929. Pp. xv, 160. 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 995-998 (1929). [Reviewed together with Tomforde, Das Recht des unehelichen Kindes . . .].
37. [R] Bo, Giorgio. Il Diritto degli Alimenti. Natura del Diritto e Soggetti. Padova: Milano, 1932. Pp. x, 538. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 893-899 (1932).
38. [R] Vernier, Chester G. American Family Laws. Vol. III. (Husband and Wife). Stanford University, Cal.: 1935. Pp. xl, 684. 3 *The University of Chicago Law Review* 685-688 (1935/1936).
39. [R] Brockelbank, W. J. La formation du mariage dans le droit des Etats-Unis: Essai de synthèse du droit des états particuliers, Etude de droit comparé. Paris: Librairie Arthur Rousseau, 1935. Pp. 477. (Publications de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris, 1re série. Collection d'études théoriques et pratiques de droit étranger, de droit comparé et de droit international, sous la direction de H. Lévy-Ullmann). 2 *The University of Toronto Law Journal* 163-170 (1937/1938).
40. [R] La Vega, J. G. de. Capacité de la femme mariée dans le droit de l'Amérique latine. Paris: Librairie Arthur Rousseau, 1933. Pp. 339 (Publications de l'Institut de Droit comparé de l'Université de Paris, 1re série. Collection d'études théoriques et pratiques de droit étranger, de droit comparé et de droit international, sous la direction de H. Lévy-Ullmann). 2 *The University of Toronto Law Journal* 167 (1937/1938).

41. [R] Abbott, Grace. *The Child and the State*. Chicago: The University of Chicago Press, 1938. 2 vols. 6 *The University of Chicago Law Review* 355 (1938/1939).
42. [R] Brusiin, O. *Zum Ehescheidungsproblem*. Helsinki: Akademische Buchhandlung, 1959. Pp. 133. 9 *The American Journal of Comparative Law* 135-137 (1959).
43. [R] *Divorce and the Law in Germany: A Review [of: Scheidung und Scheidungsrecht; Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland, von Ernst Wolf, Gerhard Lüke und Herbert Hax. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1959. Pp. xii, 487].* 65 *The American Journal of Sociology* 489-498 (1959/1960).
44. [R] Wolf, Ernst, Lüke, Gerhard und Hax, Herbert. *Scheidung und Scheidungsrecht; Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland untersucht an Hand der Statistiken*. Tübingen: C.B. Mohr, 1959, Pp. xii, 487. 26 *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 139-146 (1961).
45. [R] Müller-Freienfels, Wolfram. *Ehe und Recht*. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1962. Pp. xvi, 362. 164 *Archiv für die civilistische Praxis* 368-378 (1964).
46. [R] Dölle, Hans. *Familienrecht; Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen*. Karlsruhe: C. F. Müller, 1964-1965. 2 vols. 166 *Archiv für die civilistische Praxis* 357-360 (1966); also in: 14 *The American Journal of Comparative Law* 505-506 (1965/1966).
47. [R] Krause, Harry D. *Illegitimacy, Law and Social Policy*. New York: Bobbs Merrill, 1971. Pp. xx, 379. 21 *The American Journal of Comparative Law* 332-336 (1973).
48. [R] Ploscowe, Morris, Foster, Henry H., Jr., & Freed, Doris Jonas. *Family Law, Cases and Materials*. (2d ed.). Boston: Little, Brown & Co., 1972. Pp. lvi, 1124. 48 *New York University Law Review* 1063-1064 (1973).
49. [R] Bergmann/Ferid, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Einmalige und besondere Lieferung: Ferritanien. Dem o. ö. Professor der Rechte an der Universität München Herrn Dr. iur.utr., Dr.h.c. M. Ferid gewidmet. Bearbeitet von Rainer Hausmann u.a. Frankfurt a.M., Verlag für Standesamtswesen, 1975. Pp. 44. 39* *Rebels Zeitschrift für ausländisches un internationales Privatrecht* 397-399 (1975).

DECEDENTS' ESTATES

50. *Cases and Other Materials on the Law of Decedents' Estates; Intestacy, Wills, Probate and Administration*. Indianapolis: Bobbs-Merrill Co., 1947. Pp. xiii, 1295.
51. *The Law of Decedents' Estates; Intestacy, Wills, Probate and Administration; Text, Cases and Other Materials*. 2d ed. of Rheinstein's *Cases and Other Materials on the law of Decedents' Estates*. Indianapolis: Bobbs-Merrill Co., 1955. Pp. xvi, 875.
52. *Judicial and Administrative Control of the Liquidation of Decedents' Estates*. In: *International Congress of Comparative Law, 5th, Brussels, 1958. Rapports généraux, publ. sous la direction de Jean Limpens*. Bruxelles: Emile Bruylant, 1960. pp. 229-240.
53. *Articles in the Encyclopaedia Britannica:*
- Administration [of decedents' estates]. 1 *Encyclopaedia Britannica* 150 (1964; 1963).
- Advancement [decedents' estates]. 1 *id.* 178 (1964; 1968).
- Devise. 7 *id.* 330 (1964; 1968).
- Estates, Administration of. 8 *id.* 724-725 (1964; 1963).
- Inheritance. 12 *id.* 252-253 (1968).
- Intestacy. 12 *id.* 539B-540 (1964).
- Intestate Succession. 12 *id.* 455-457 (1968).
- Law of Succession. 13 *id.* 824 (1968).

- Legacy. 13 *id.* 896 (1968).
 Primogeniture. 13 *id.* 532 (1968).
 Probate. 18 *id.* 579-580 (1968).
 Will. 23 *id.* 611-614 (1964); 23 *id.* 524-527 (1968).
54. [With Mary Ann Glendon] *The Law of Decedents' Estates*. Mineola, N.Y.: Foundation Press, 1971. Pp. xxxi, 824.
55. Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika. (Leitsätze). In: *Das Erbrecht von Familienangehörigen in positivrechtlicher und rechtspolitischer Sicht. Länderberichte . . .* Frankfurt/M.: Alfred Metzner Verlag, 1971, pp. 9-14 (Arbeiten zur Rechtsvergleichung. 50).
56. Inheritance. In: *The New Encyclopaedia Britannica*, 15th ed., Macropaedia, vol. 9: 585-595 (1975).
57. European Methods for the Liquidation of the Debts of Deceased Persons. 20 *Iowa Law Review* 431-475 (1934/1935). [Part of "A Symposium on Succession to Property by Operation of Law"].
58. The Model Probate Code: A Critique. 48 *Columbia Law Review* 534-554 (1948).
59. Inheritance and Property Rights—Social, Economic, Legal and Religious Bases. 93 *Trusts and Estates* 223-226 (1954).
60. Some Observations on Wills Under the Indiana Probate Code of 1953. 30 *Indiana Law Journal* 152-173 (1954/1955).
61. [With Eugene F. Scoles]. Conflict Avoidance in Succession Planning. 21 *Law and Contemporary Problems* 499-532 (1956). [Part of the symposium on "The Preventive Law of Conflicts"].
62. [R] Atkinson, Thomas E. *Handbook of the Law of Wills and Administration of Decedents' Estates, Including Principles of Intestate Succession*. St. Paul, Minn.: West Publ. Co., 1937. Pp. xiv, 916. 5 *The University of Chicago Law Review* 537-539 (1937/1938).
63. [R] Cahn, Edmond N., Ed. *Social Meaning of Legal Concepts*. No. 1. Inheritance of Property and the Power of Testamentary Disposition. New York: New York University School of Law, 1948. Pp. vi, 91. 1 *Journal of Legal Education* 612-614 (1948/1949).
64. [R] Critique: Contracts to Make a Will. 30 *New York University Law Review* 1224-1237 (1955). ["This paper is a critique of six law review articles on contracts to make a will written by Bertel M. Sparks, Professor of Law at the New York University School of Law, and a member of the Kentucky Bar"].
65. [R] Macdonald, William D. *Fraud on the Widow's Share*. Ann Arbor: Michigan Legal Publications, 1960. Pp. xviii, 477. 59 *Michigan Law Review* 806-815 (1960/1961).
66. [R] Firsching, K. *Deutsch-amerikanische Erbfälle*. München: C. H. Beck, 1965. Pp. xi, 159. 166 *Archiv für die civilistische Praxis* 547-550 (1966); also in: 14 *The American Journal of Comparative Law* 504-505 (1965/1966).

ANGLO-AMERICAN LAW

67. Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht. Berlin and Leipzig: Walter de Gruyter, 1932. Pp. 256 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 5). [Selbstanzeige in:] 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 265-268 (1932).
68. Common Law—Equity. 7 *Encyclopedia del diritto* 914-973 (Milano, Giuffrè, 1960).
69. United States of America [A Survey of the Legal System]. In: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. I: National Reports, pp. U/132-U/163 (Tübingen, Mohr, 1976).

70. Neuregelung des Sachen- und Erbrechts in England. 6 *Auslandsrecht; Blätter für Industrie und Handel* (Berlin) 373-388, 441 (1925).
71. Störung der freien Erwerbstätigkeit durch rechtswidrige Beeinflussung Dritter (Conspiracy, Interference with Business or Occupation, Inducing Breach of Contract); eine Studie aus dem englischen Recht. 14 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht des In- und Auslandes* 60-109 (1925).
72. Die Bedeutung der Formvorschriften in den Kaufgesetzen Englands und der Vereinigten Staaten. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 69-75 (1930).
73. Schiedsrichterliches Verfahren nach englischen Recht. 27 *Deutsche Wirtschaftszeitung* Nr.14:320-321 (1930).
74. England. The Arbitration (Foreign Awards) Act, 1930. 3 *Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen* 252-253 (1931).
75. Etats-Unis d'Amérique: Tendances de la science juridique. 22 *Revue internationale des sciences sociales* 484-499 (1970). (see also no. 76).
76. [Trends in Legal Learning]: United States of America. 22 *International Social Science Journal* 443-458 (1970). (See also no. 75).
77. [R] Morawetz, Victor. An Essay on the Elements of a Contract and a Statement of Principles Governing its Formation. New York: Columbia University Press, 1926. Pp. xii, 167. 58 *Juristische Wochenschrift* 433 (1929).
78. [R] Keir, S. L. and Lawson, F.H. Cases in Constitutional Law. Oxford: Clarendon Press, 1928. Pp. xxviii, 479. 58 *Juristische Wochenschrift* 433 (1929).
79. [R] Lorck, Fritjof. Englische Fiskalprozesse. Leipzig: 1930. Pp. 51. (Kölner Arbeiten zum englischen Recht, 3. Heft). 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 428-429 (1930).
80. [R] Lord Hewart of Bury. The New Despotism. London: 1929. Pp. 308. 59 *Juristische Wochenschrift* 1852-1853 (1930).
81. [R] Reupke, Hans, und Morgan, E. Bernard. Rechtshandbuch für den deutschen Handelsverkehr mit England. Hrsg. vom Reichsverband der Deutschen Industrie. Berlin: 1929. Pp. 168. 59 *Juristische Wochenschrift* 1375 (1930).
82. [R] Annual Survey of English Law, 1931. London: London School of Economics and Political Science, Department of Law, 1932. Pp. lvi, 380. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 891-892 (1932).
83. [R] Badre, A. Le développement historique des "Uses" jusqu'à l'introduction du "Trust" en droit anglais. Paris: Rousseau, 1932. Pp. 216. (Publications de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris. 1re série. Collection d'études théoriques et pratiques de droit étranger, de droit comparé et de droit international). 61 *Juristische Wochenschrift* 2248 (1932).
84. [R] Selected Readings on the Law of Contracts. With an Introduction by Benjamin N. Cardozo. Compiled and edited by a Committee of the Association of American Law Schools. New York: The Macmillan Co., 1931. Pp. xcvi, 1320. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 892-895 (1932).
85. [R] Commentaires de Stephen sur le droit de l'Angleterre. Tome III. Le droit des Contrats et des Torts par G. C. Cheshire, C. K. Allen et C. H. S. Fifoot. Traduit sur la 19e Ed. anglaise par Mlle Leonie-Marion Mitchell. Paris: Marcel Giard, 1931. Pp. xxviii, 698. 92 *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 517-518 (1932).
86. [R] Madray, Gilbert. Des contrats d'après la récente codification privée faite aux Etats-Unis. Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1936. Pp. 310. 47 *Yale Law Journal* 1033-1038 (1937/1938).

87. [R] Crane, Judson A. *Cases on the Law of Damages*. 2d ed. 1940. Pp. xx, 521. (American Casebook Series). 26 *American Bar Association Journal* 879 (1940).
88. [R] *Michigan Legal Studies: A Review*. [Incl. reviews of the following: Uhler, Armin. *Review of Administrative Acts*. Chicago: Callaghan & Co., 1942. Pp. xxi, 207; Orfield, Lester B. *The Amending of the Federal Constitution*. Chicago: Callaghan & Co., 1942. Pp. xxvii, 242; Hancock, Moffatt. *Torts in the Conflict of Laws*. Chicago: Callaghan & Co., 1942. Pp. lviii, 288]. 41 *Michigan Law Review* 83-98 (1942/1943).
89. [R] *Compiled Edition of the Civil Codes of Louisiana*. Prepared by the Louisiana State Law Institute. Joseph Dainow, Reporter. Baton Rouge: 1940-1942. 2 vols. (Louisiana Legal Archives, Vol. 3). 5 *Louisiana Law Review* 372-376 (1942-1944).
90. [R] Crosskey on "Politics and the Constitution". [Review of Crosskey, William W. *Politics and Constitution in the History of the United States*. Chicago: The University of Chicago Press, 1943. 2 vols.] 2 *The University of Chicago Law School Record* no. 2: 6-7, 14-16 (1952/1953); also in: *Internationales Jahrbuch für Politik* 101-107 (1953).
91. [R] Mayers, Lewis. *The American Legal System*. New York: Harper Brothers, 1955. Pp. iv, 589. 9 *Vanderbilt Law Review* 110-112 (1955/1956).
92. [R] Lowenstein, Edith. *The Alien and the Immigration Law: A Study of 1,446 Cases Arising under the Immigration and Naturalization Laws of the United States*. New York: Published for the Common Council for American Unity by Oceana Publications, 1958. Pp. xii, 338. 32 *The Social Service Review* 444-446 (1958).
93. [R] Becker, W. G. *Gegenopfer und Opferverwehrgung. Strukturen des Schuldrechts auf der Grundlage des anglo-amerikanischen "check-and-balance" Systems*. Berlin: Franz Vahlen, 1958. Pp. 516. 9 *The American Journal of Comparative Law* 121-127 (1960); also in: 24 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 761-767 (1959).
94. [R] Farnsworth, E. Allan. *An Introduction to the Legal System of the United States*. New York: Oceana Publications, 1963. Pp. 184. 31 *The University of Chicago Law Review* 425-428 (1963/1964).
95. [R] Llewellyn, Karl N. *The Common Law Tradition—Deciding Appeals*. Boston: Little, Brown & Co., 1960. Pp. xii, 565. 28 *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 327-330 (1964).
96. [R] Varano, Vincenzo. *Organizzazione e garanzie della giustizia civile nell'Inghilterra moderna*. Milan: Giuffrè, 1973. Pp. vii, 347. (Studi di Diritto Comparato a cura di Mauro Cappelletti). 24 *The American Journal of Comparative Law* 118-123 (1976).

LAW OF CONFLICT OF LAWS

97. [With Walther Pappenheim]. *Die Vollstreckung deutscher Schiedssprüche im Auslande*. Bearbeitet im Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, von Dr. Walther Pappenheim und Dr. Max Rheinstein. Nebst Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer mit Erläuterungen von Dr. Josef Weisbart. Berlin: Reimar Hobbing, 1930. Pp. 106.
98. *Das Rechtsgeschäft im Internationalen Privatrecht*. In: Schlegelberger, Franz, Ed. *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*. Berlin: Vahlen, 1933, Bd. 4: 359-371.
99. *The Use of Foreign Materials in Teaching Conflict of Laws*. In: *Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts*. Delivered at the Summer Institute of International and Comparative Law, University of Michigan Law School, August 5-20, 1949. Foreword by Hessel F. Yntema. Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Law School, 1951. Pp. 165-173.
100. *Das Kollisionsrecht im System des Verfassungsrechts der Vereinigten Staaten von*

Amerika. In: Festschrift für Ernst Rabel, Bd. I, hrsg. von Hans Dölle, Max Rheinstein [und Konrad Zweigert. Tübingen: J. C. B. Mohr, [1954] pp. 539-589.

101. Conflict of Laws. 6 *Encyclopaedia Britannica* 296-302 (1964; 1968).
102. Conflict of Laws. In: *The New Encyclopaedia Britannica*, 15th ed., Macropaedia, vol. 4: 1085-1089 (1975).
103. Commercial Trusts in Private International Law. 13 (3d ser.) *Journal of Comparative Legislation and International Law* 79-83 (1931).
104. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland. 5 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 355-360 (1931).
105. Die inländische Bedeutung einer ausländischen Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (Internationale Zuständigkeit des Auslandes zur Zwangsvollstreckung in Geldforderungen). 8 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 277-309 (1934).
106. Methods of Legal Thought and the Conflict of Laws: A Book Review. [of: Cook, Walter Wheeler, *The Logical and Legal Bases of the Conflict of Laws*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1942. Pp. xx, 468. (Harvard Studies in the Conflict of Laws, Vol. V), and Nussbaum, Arthur. *Principles of Private International Law*. New York: Oxford University Press, 1943. Pp. xvi, 288]. 10 *The University of Chicago Law Review* 466-477 (1942/1943).
107. The Place of Wrong: A Study in the Method of Case Law. 19 *Tulane Law Review* 4-31, 165-199 (1944/1945).
108. Domicile as Jurisdictional Basis of Divorce Decree; an Appraisal of *Rice v. Rice*, 336 U.S. 674 [1949]. 23 *Connecticut Bar Journal* 280-297 (1949).
109. Comments on Conflict of Laws. [A Student Symposium under the supervision and with a Foreword by Max Rheinstein]. 10 *Louisiana Law Review* 276-404 (1949/1950).
110. Conflict of Laws in the Uniform Commercial Code. 16 *Law and Contemporary Problems* 114-140 (1951). [Part of a Symposium on the Uniform Commercial Code].
111. Jurisdiction in Matters of Child Custody. An Analysis of the *Boardman* and *White* Cases. 26 *Connecticut Bar Journal* 48-69 (1952).
112. The Constitutional Bases of Jurisdiction. 22 *The University of Chicago Law Review* 775-824 (1954/1955).
113. How to Review a Festschrift. Twentieth Century Comparative and Conflicts Law. Legal Essays in Honor of Hessel E. Yntema, edited by Kurt Nadelmann, Arthur T. von Mehren and John N. Hazard on behalf of the Board of Editors of the American Journal of Comparative Law. Leyden: A. W. Sythoff, 1961. Pp. xvii, 544. 11 *The American Journal of Comparative Law* 632-668 (1962).
114. Ehrenzweig on the Law of Conflict of Laws. 18 *Oklahoma Law Review* 238-242 (1965). [Part of a symposium on "Ehrenzweig's Proper Law and Proper Forum"].
115. Ernst Rabels Vergleichende Studie des internationalen Privatrechts. Zu seinem 10. Todestag. 29 *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 457-472 (1965).
116. [R] Boscoe, Giancinto. Le Nuove leggi sul matrimonio e la loro influenza ne diritto internazionale privato italiano. Roma: Athenaeum, 1930. Pp. 64. 5 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 236-239 (1931).
117. [R] Baldoni, Claudio. La successione nel tempo delle norme di diritto internazionale privato. Roma: Athenaeum, 1932. Pp. 50. 7 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 192-194 (1933).
118. [R] Lewald, Hans. Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der

Rechtsprechung. Leipzig: Tauchnitz, 1931. Pp. xvi, 387. 26 *Kritische Vierteljahresschrift* 248-267 (1933).

119. [R] Neuner, Robert R. Der Sinn der international-privatrechtlichen Norm. Eine Kritik der Qualifikationstheorie. Rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen. Brunn-Prag-Leipzig-Wien: Rudolph M. Rohrer, 1932. Pp. 135. 1933 *Zentralblatt für die Juristische Praxis* (Wien) no. 1:44-48.
120. [R] Urkunden und Forschungen zum internationalen Recht: 1) Schoch, Magdalene. Klagbarkeit, Prozessanspruch und Beweis im Licht des internationalen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation. Leipzig: Bernhard Tauchnitz, 1934. Pp. xvi, 160. 2) Aschenbach, Ernst. Der briefliche und telegraphische Vertrag im vergleichenden und internationalen Privatrecht, unter Berücksichtigung des deutschen, englischen, französischen und italienischen Rechts. Leipzig: Bernhard Tauchnitz, 1934. Pp. vi, 98. 84 *University of Pennsylvania Law Review* 438-443 (1935/1936).
121. [R] Aschenbach, Ernst. Der briefliche und telegraphische Vertrag im vergleichenden und internationalen Privatrecht. Leipzig: Verlag Bernhard Tauchnitz, 1934. Pp. vi, 98. (Urkunden und Forschungen zum Internationalen Recht, III). 1936 *Zentralblatt für die Juristische Praxis* (Wien) 718-719.
122. [R] Grunwald-Delitz, Susanne. Die Lehre von der Rückweisung im englischen und nordamerikanischen internationalen Privatrecht. Lipsia: Editore Theodor Weicher, 1932. Pp. viii, 75. (Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien, 75). 12 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi*, pt. I: 314-318 (1937).
123. [R] Lepaulle, Pierre. *Traité théorique et pratique des trusts*. Paris: Rousseau, 1932. Pp. vii, 462. 43 *Yale Law Journal* 1049-1053 (1933/1934); also in: 12 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi* pt. I: 52-57 (1937).
124. [R] Jeanprêtre, Raymond. *Les conflits de lois en matière d'obligations contractuelles, selon la jurisprudence et la doctrine aux États-Unis*. Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1936. Pp. 208. 37 *Columbia Law Review* 327-331 (1937).
125. [R] Leske-Loewenfeld. *Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr*. Berlin: Carl Heymann, 1930-1933. 4 vols. 12 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi*, pt. I: 126-128 (1937).
126. [R] Stumberg, George Wilfred. *Principles of Conflict of Laws*. Chicago: The Foundation Press, 1937. Pp. xl, 441. 32 *Illinois Law Review of Northwestern University* 515-516 (1937/1938).
127. [R] Harper, Fowler Vincent and Taintor II, Charles W. *Cases and Other Materials on Judicial Technique in Conflict of Laws*. Indianapolis: The Bobbs-Merrill Co., 1937. Pp. xxix, 1189. 8 *Brooklyn Law Review* 253-263 (1938/1939).
128. [R] Velázquez, Guaroa. *Directivas fundamentales del derecho internacional privado Puertorriqueño*. Rio Piedras, P. R.: 1944. Pp. 72, mimeo. 12 *The University of Chicago Law Review* 301-303 (1944/1945).
129. [R] Rabel, Ernest. [Sic!] *The Conflict of Laws; A Comparative Study*. Vol. I. Ann Arbor: University of Michigan Press, 1945. Pp. lvi, 745. 14 *The University of Chicago Law Review* 124-127 (1946/1947).
130. [R] Falconbridge, John D. *Essays on the Conflict of Laws*. Toronto: Canada Law Book Co., 1947. Pp. xxxi, 730. 15 *The University of Chicago Law Review* 478-488 (1947/1948).
131. [R] Rabel, Ernst. *The Conflict of Laws. A Comparative Study*. Vol. II: Foreign Corporations, Torts, Contracts in General. Ann Arbor: University of Michigan Press, 1947. Pp. xli, 705. 43 *Illinois Law Review of Northwestern University School of Law* 737-742 (1948/1949).

132. [R] Dicey's Conflict of Laws. 6th ed., ed. by J.H.C. Morris. London: Stevens and Sons, 1949. Pp. cxxix, 912. 25 *New York University Law Review* 130-184 (1950).
133. [R] Rabel, Ernst. *The Conflict of Laws: A Comparative Study: Volume Three*. Chicago: Callaghan & Co., 1950. Pp. xlvi, 611. (Michigan Legal Studies). 26 *Indiana Law Journal* 578-585 (1950/1951).
134. [R] Schwarz-Liebermann von Wahlendorf, H. A., *Vormundschaft auf internationaler Ebene*. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1951. Pp. 142. 46 *American Journal of International Law* 585-586 (1952).
135. [R] Marsh, Harold, Jr. *Marital Property in Conflict of Laws*. Seattle: University of Washington Press, 1952. Pp. xi, 263. 28 *Indiana Law Journal* 443-449 (1952/1953).
136. [R] Lalive, Pierre A. *The Transfer of Chattels in the Conflict of Laws*. Oxford: Clarendon Press, 1955. Pp. xix, 200. 26 *The University of Chicago Law Review* 185-189 (1958/1959).
137. [R] Ehrenzweig, Albert A. *Conflict of Laws. Part One: Jurisdiction and Judgments*. St. Paul: West Publishing Co., 1959. Pp. 367. 8 *Journal of Public Law* 551-558 (1959).
138. [R] Rabel, Ernst. *The Conflict of Laws; A Comparative Study. Vol. IV, Vol. I, 2d ed.*, prepared by Ulrich Drobnig. Ann Arbor: University of Michigan Law School, 1958. Pp. xxviii, 662, and lxi, 803. (Michigan Legal Studies). 9 *The American Journal of Comparative Law* 119-121 (1960).
139. [R] Ehrenzweig, Albert A. *Treatise on the Conflict of Laws*. St. Paul: West Publishing Co., 1962. Pp. li, 824. 32 *The University of Chicago Law Review* 369-379 (1964/1965).
140. [R] Sundström, G.O.Z. *Three Discussions on the Conflict of Laws. Theory and Comments on Fundamental Principles*. Stockholm: Almqvist & Wiksell, 1970. Pp. 149 (Acta Instituti Upsaliensis Jurisprudentiae Comparatae, 11). 21 *The American Journal of Comparative Law* 174-181 (1973).
141. [R] Nadelmann, Kurt N. *Conflict of Laws: International and Interstate*. David F. Cavers, Arthur T. von Mehren, Donald T. Trautman, Eds. The Hague: Martinus Nijhoff, 1972. Pp. xxiv, 401. 22 *The American Journal of Comparative Law* 387-391 (1974).

FOREIGN AND COMPARATIVE LAW

142. *Haftung für Kraftfahrzeuge*. In: Schlegelberger, Franz, Ed. *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*. Berlin: Vahlen, 1933, Bd. 4:81-92.
143. *Haftung für Tiere*. In: Schlegelberger, Franz, Ed. *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*. Berlin: Vahlen, 1933, Bd. 4:99-104.
144. [With E. Rabel, A. Arndt and other members of the Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin]. *Kaufvertrag*. In: Schlegelberger, Franz, Ed. *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*. Berlin: Vahlen, 1933, Bd. 4:727-770.
145. *Niessbrauch*. In: Schlegelberger, Franz, Ed. *Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes*. Berlin: Vahlen, 1936, Bd. 5:431-442.
146. [Author of] *Revised Sections on Roman Law and Modern Civil Law Topics*. In: Williston, Samuel. *A Treatise on the Law of Contracts*. 2d ed. by Samuel Williston and George J. Thompson. New York: Baker, Voorhis & Co., 1936-1938. 8 vols.
147. *Etude comparative sur le droit d'accès aux domaines enclavés*. *The Law Concern-*

ing Ways of Necessity. In: I. C. J. Pleadings, Case Concerning Right of Passage over Indian Territory (Portugal v. India), Vol. I, pp. 714-727, 1960, (The Hague, n.d.).

148. Problems of Law in the New Nations of Africa. In: Chicago. University. Committee for the Comparative Study of New Nations. Old Societies and New States. The Quest for Modernity in Asia and Africa, Ed. Clifford Geertz. (New York): The Free Press of Glencoe (c1963) pp. 220-246.

149. Civil Law. 5 *Encyclopaedia Britannica* 833-835 (1964; 1968).

150. Legal Systems: Comparative Law and Legal Systems. 9 *International Encyclopedia of the Social Sciences* 204-210 (1968).

151. Problems and Challenges of Contemporary Civil Law of Obligations. In: Dainow, Joseph, Ed. *Essays on Civil Law Obligations*. Baton Rouge: Louisiana State University Press, 1969, pp. 7-27.

152. Comparative Law: Its Functions, Methods and Uses. In: *Buts et méthodes du droit comparé; scopi e metodi del diritto comparato; Aims and Methods of Comparative Law . . .* Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Padova: CEDAM, 1973, pp. 545-556 (M. Rotondi, *Inchieste di diritto comparato*, 2). (see also no. 171).

153. Einführung in die Rechtsvergleichung, bearb., hrsg. und eingeleitet von Reimer von Borries. München: Beck, 1974. Pp. xvi, 236. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, 17).

154. Civil Law. In: *The New Encyclopaedia Britannica*, 15th ed., Macropaedia, vol.4: 660-667 (1975).

155. Comparative Law and Conflict of Laws in Germany. 2 *The University of Chicago Law Review* 232-269 (1934/1935).

156. [With Francis Déak]. The Development of French and German Law. 24 *Georgetown Law Journal* 551-583 (1935/1936).

157. Some Fundamental Differences in Real Property Ideas of the "Civil Law" and the Common Law Systems. 3 *The University of Chicago Law Review* 624-635 (1935/1936).

158. [With Francis Deak]. The Machinery of Law Administration in France and Germany. 84 *University of Pennsylvania Law Review* 846-876 (1935/1936).

159. The Struggle between Equity and Stability in the Law of Post-War Germany. 42 *Proceedings of the Iowa State Bar Association* 67-82 (1936). Reprinted in: 3 *University of Pittsburgh Law Review* 91-103 (1936/1937).

160. Methods of Wage Policy. I, II. 6 *The University of Chicago Law Review* 552-576 (1938/1939); 7 *ibid.* 58-82 (1939/1940).

161. Common Law and Civil Law: A Comparison. 12 *Pennsylvania Bar Association Quarterly* 7-19 (1940/1941).

162. German Law in Transition; U.S. Zone: Bavaria, Hesse and Wurttemberg-Baden. 1 *Common Cause* (Chicago) 301-306 (1947/1948).

163. Comparative Law in the University of Chicago Law School. 1 *The University of Chicago Law School Record* no. 2: 1-2, 11-12 (1952).

164. Teaching Tools in Comparative Law; A Book Survey. 1 *The American Journal of Comparative Law* 95-114 (1952).

165. Common Law and Civil Law: An Elementary Comparison. 22 *Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico* 90-107 (1952/1953). [Spanish translation by José Aulet Concepción in: 25 *Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico* 61-79 (1955/1956)].

166. Types of Reception. 5 *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* no. 6: 31-40 (1956).

[Part of "Le Colloque d'Istanbul sur le problème de la réception des droits étrangers", September, 1955].

167. Observations on Expropriation. [Letter to Professor B. A. Wortley, October 23, 1957]. 7 *The American Journal of Comparative Law* 86-89 (1958).
168. The Approach to German Law. 34 *Indiana Law Journal* 546-558 (1958/1959).
169. Law and Social Changes in Africa. 1962 *Washington University Law Quarterly* 443-453.
170. Vierzig Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. 1967 *Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft* Heft 1: 6-18. Also published in: Die Anwendung ausländischen Rechts im Internationalen Privatrecht. Im Institut bearb. von Dierk Müller (Berlin: de Gruyter; Tübingen: J.C.B. Mohr, 1968) pp. 3-13. (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 10).
171. Comparative Law: Its Functions, Methods and Uses. 22 *Arkansas Law Review* 415-425 (1968/1969). (see also no. 152).
172. Zur Einführung: Rechtsvergleichung. 12 *Juristische Schulung* 65-69 (1972).
173. [R] Schwendiman, Max. Die Gefahr im schweizerischen Strafrecht. Bern: Stämpfli, 1920. Pp. 117. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 94). 12 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht des In- und Auslandes* 229-230 (1923).
174. [R] Lee, R. W. An Introduction to Roman-Dutch Law. 2d ed. Oxford: Clarendon Press, 1925. Pp. xlviii, 424. 57 *Juristische Wochenschrift* 1195 (1928).
175. [R] Pollwein, Markus, unter Mitwirkung von Rudolf Pollwein. Das bayerische Jagdrecht einschliesslich der in der Pfalz geltenden Bestimmungen. 11. neubearb. Aufl. München: Beck, 1928. Pp. xiv, 413. 58 *Juristische Wochenschrift* 1952-1953 (1929).
176. [R] ZijlSteyn, J. van. Mora Debitoris volgens die Hedendaagse Romeins-Hollandse Reg. Annale vom die Universiteit van Stellenbosch. Kaapstad: 1929. Pp. 140. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 912-914 (1939).
177. [R] Heck, Philipp. Grundriss des Sachenrechts. Tübingen: Mohr, 1930. Pp. xvi, 540. 60 *Juristische Wochenschrift* 2897-2899 (1931).
178. [R] Kahn, Rudolph. Deutsches und englisches Recht des schiedsrichterlichen Verfahrens. London: 1930. Pp. 40. 5 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 227-229 (1931).
179. [R] Folco, Carlo. Il Credito confermato di Banca. Roma: Athenaeum, 1931. Pp. 327. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 713 (1932).
180. [R] Messineo, Francesco. L'indagine comparativa negli studi giuridici. Modena: 1931. Pp. 31. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 275-276 (1932).
181. [R] Michaelis, Richard. Wechselrecht. Kommentar. Berlin: Walter de Gruyter, 1932. Pp. viii, 554, 30. (Gewerbe- und Industriekommentar, Bd. VI). 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 877-891 (1932).
182. [R] Sarfatti, Mario. Il diritto privato comparato in rapporto al diritto inglese con speciale riguardo ai contratti. Torino: [n.d.] pp. 45 and 25. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 885-886 (1932).
183. [R] Satta, Salvatore. Contributo alla Dottrina del Arbitrato. Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Serie 2a. Vol. XXVIII. Milano: 1931. Pp. 190. 7 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 188-189 (1933).
184. [R] Siebert, Wolfgang. Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis. Marburg: N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, 1933. Pp. xliii, 439. 43 *Yale Law Journal* 1205-1207 (1933/1934).

185. [R] Noyes, C. Reinold. *The Institution of Property*. New York: Longmans, Green Co., 1936. Pp. xvi, 645. 4 *The University of Chicago Law Review* 686-690 (1936/1937).
186. [R] Lehmann, Heinrich. *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs*. 4 ed. Berlin: Walter de Gruyter, 1933. Pp. xvi, 572. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, 4, I). 12 *Annuario di diritto Comparato e di Studi Legislativi*, pt. I: 123-126 (1937).
187. [R] Gierke, Julius von. *Handelsrecht und Schiffahrtsrecht*. 4. ed. Berlin: Walter de Gruyter, 1933. Pp. xvi, 865. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, VI). 12 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi*, pt. I: 198 (1937).
188. [R] Weiser, F. *Trusts on the Continent of Europe*. London: Sweet & Maxwell, 1936. Pp. viii, 103. 86 *University of Pennsylvania Law Review* 227-228 (1937/1938).
189. [R] McNeill, John T. and Gamer, Helena M. *Medieval Handbooks of Penance*. New York: Columbia University Press, 1938. Pp. xiv, 476. 6 *The University of Chicago Law Review* 148 (1938/1939).
190. [R] *The Commercial Code of Japan*. Annotated in two volumes. 2d ed. Publ. by The Codes Translation Committee of the League of Nations Association of Japan. Tokyo: Maruzen Co., 1931. Pp. xlvi, 467, iv, 721. 42 *Columbia Law Review* 1246-1347 (1942).
191. [R] Amadeo, Santos P. *Argentine Constitutional Law. The Judicial Function in the Maintenance of the Federal System and the Preservation of Individual Rights*. With a Foreword by L. S. Rowe. New York: Columbia University Press, 1943. Pp. xii, 243. 57 *Harvard Law Review* 739-742 (1943/1944).
192. [R] Barton, R. F. *The Kalingas: Their Institutions and Custom Law*. With an Introduction by E. Adamson Hoebel. Chicago: The University of Chicago Press, 1949. Pp. xii, 275. 55 *The American Journal of Sociology* 420-421 (1949/1950).
193. [R] Becker, Walter Gustav. *Der Tatbestand der Lüge*. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1948. Pp. 63. 17 *The University of Chicago Law Review* 755 (1949/1950).
194. [R] *The German Penal Code, newly translated into English by von Oidtman and Reade*. Bielefeld: Control Commission for Germany (British Element), 1950. Pp. xxiv, 103. 18 *The University of Chicago Law Review* 829-830 (1950/1951).
195. [R] Hazard, John N. and Weisberg, Morris L. *Cases and Materials on Soviet Law*. New York: 1950. Pp. iv, 431, mimeo. 19 *The University of Chicago Law Review* 152-156 (1951/1952).
196. [R] Orfield, Lester Bernhardt. *The Growth of Scandinavian Law*. Philadelphia: Temple University Publications, University of Pennsylvania Press, 1953. Pp. xx, 363. 21 *The University of Chicago Law Review* 784-787 (1953/1954).
197. [R] Bentwich, Norman. *The Rescue and Achievement of Refugee Scholars. The Story of Displaced Scholars and Scientists 1933-1952*. Den Haag: 1953. Pp. xvi, 107. 20 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 533-526 (1955).
198. [R] Gorla, G. *Il contratto. Problemi fondamentali trattati con il metodo comparativo e casistico*. Vol. I, Lineamenti generali; Vol. II, Casistica e problemi. Milano: Dott. Antonio Guiffre, 1955. Pp. xiv, 533; xv, 663. 4 *The American Journal of Comparative Law* 452-457 (1955).
199. [R] Merikoski, V. *Lärobok i Finlands Offentliga Rätt*. Vol. I, Swedish edition by W. A. Palme; Vol. II, translated into Swedish by Herman Koroleff. Helsingfors, 1950/1952. Pp. 239; 248.
- Merikoski, V. *Précis du Droit Public de la Finlande*. Helsinki: Akateeminen Kirjakauppa, 1954. Pp. xii, 294. (Publications de l'Association Finnoise des Juristes). 4 *The American Journal of Comparative Law* 132-133 (1955).
200. [R] Quins, George C. *Soviet Law and Soviet Society*. The Hague: Martinus Nijhoff, 1954. Pp. xv, 457. 70 *Political Science Quarterly* 622-625 (1955).

201. [R] Lawson, F. H. A. *A Common Lawyer Looks at the Civil Law*. Foreword by Hessel E. Yntema. Ann Arbor: University of Michigan Press, 1955. Pp. xx, 216. 3 *Stanford Law Review* 138-147 (1955/1956).
202. [R] Esser, Joseph. *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts: Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre*. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1956. Pp. xx, 394. 24 *The University of Chicago Law Review* 597-606 (1956/1957).
203. [R] Muller-Freienfels, Wolfram. *Die Vertretung beim Rechtsgeschäft*. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1955. Pp. xxi, 432. 22 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 372-375 (1957).
204. [R] Serick, Rolf. *Rechtsform und Realität juristischer Personen*. Berlin: Walter de Gruyter; Tübingen: J. C. B. Mohr, 1955. Pp. viii, 244. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Nr.26). 22 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 367-372 (1957).
205. [R] *Recueils de la Société Jean Bodin. No. X. L'Etranger*. Brussels: Ed. de la Librairie Encyclopédique, 1958, 2 vols. 2 *Comparative Studies in Society and History* 364-368 (1959/1960).
206. [R] Schlesinger, Rudolf B. *Comparative Law-Text-Materials*. 2d ed. Brooklyn: The Foundation Press, 1959. Pp. xlv, 635 p. 13 *Journal of Legal Education* 113-115 (1960/1961).
207. [R] Bohannon, Paul, Ed. *African Homicide and Suicide*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press, 1960. Pp. 270. 47 *American Bar Association Journal* 406-407 (1961).
208. [R] Harvey, William Burnett. *Law and Social Change in Ghana*. Princeton: Princeton University Press, 1966. Pp. xiii, 453. 65 *Michigan Law Review* 1701-1706 (1966/1967).
209. [R] Schlesinger, Rudolf B., General Editor. *Formation of Contracts: A Study of the Common Core of Legal Systems*. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; London: Stevens & Sons, 1968. 2 vols, pp. xvi, 1,727. 36 *The University of Chicago Law Review* 448-454 (1968/1969).
210. [R] Dawson, J.P. *The Oracles of the Law*. Ann Arbor: The University of Michigan School of Law, 1968. Pp. xix, 520. 18 *The American Journal of Comparative Law* 442-449 (1970).
211. [R] Zweigert, Konrad und Kötz, Hein. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Bd.II: Institutionen*. Tübingen: Mohr, 1969. Pp. xv, 447. 35 *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 162-165 (1971).
212. [R] Cappelletti, Mauro. *Judicial Review in the Contemporary World*. Indianapolis: Bobbs Merrill, 1971. Pp. xi, 117. 6 *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 345-348 (1972/1973). (see also no. 213).
213. [R] Cappelletti, Mauro. *Judicial Review in the Contemporary World*. Indianapolis: Bobbs Merrill, 1971. Pp. xi, 117. 23 *Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico* 1067-1071 (1973). (see also no. 212).
214. [R] Zweigert, Konrad und Kötz, Hein. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts. Bd.1: Grundlagen*. Tübingen: J. Mohr, 1971. Pp. viii, 457. 37 *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 135-142 (1973).

LEGAL THEORY

215. *Who Watches the Watchmen? In: Interpretation of Modern Legal Philosophies. Essays in Honor of Roscoe Pound*, edited with an introduction by Paul Sayre. New York: Oxford University Press, 1947, pp. 589-610.

216. Max Weber on Law in Economy and Society; edited with introduction and annotations by Max Rheinstein. Translation from Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2d ed. (1925) by Edward Shils and Max Rheinstein. Cambridge: Harvard University Press, 1954. Pp. 363. (20th Century Legal Philosophy Series, v. 6). [Paperback ed. published in 1967 by Simon and Schuster, New York].
217. Standards of Justice. In: *Natural Law and World Law. Essays to Commemorate the Sixtieth Birthday of Kotaro Tanaka, Chief Justice of the Supreme Court of Japan.* [Tokyo]: Yuhikaku, 1954, pp. 198-213.
218. Process and Change in the Cultural Spectrum Coincident with Expansion: Government and Law. In: *Symposium on Urbanization and Cultural Development in the Ancient Near East, University of Chicago, 1958. City Invincible; A Symposium. . . . held at the Oriental Institute of the University of Chicago, December 4-7, 1958.* Edited for the Planning Committee by Carl H. Krawling and Robert M. Adams. Chicago: The University of Chicago Press [1960], pp. 405-418.
219. Classification: Its Role in Legal Learning and Law Libraries. In: *Chicago Association of Law Libraries. Conference on Classification in Law Libraries, November 10-11, 1961.* Chicago: 1963, pp. 1-7. (Proceedings [of the] Fourth Workshop on Law Library Problems).
220. Individualpsychologie und Staatsauffassung. 6 *Internationale Zeitschrift für Individualpsychologie* 172-182 (1928). [Herrn Dr. med. Leonhard Seif—in Verehrung und Dankbarkeit].
221. What Should be the Relation of Morals to Law. A Round Table. 1 *Journal of Public Law* 287-300 (1952).
222. Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluss auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen. 34 *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1-13 (1970). (see also no. 223).
223. Leader Groups in American Law. 38 *The University of Chicago Law Review* 687-696 (1970/1971). (see also no. 222).
224. Wer wacht über die Wächter? 14 *Juristische Schulung* 409-418 (1974).
225. [R] Goebel, Julius. Cases and Materials on the Development of Legal Institutions. New York: Columbia Law Review, 1931. Pp. iv, 662. 7 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 183 (1933).
226. [R] Robson, William Z. Civilization and Growth of Law. New York: Macmillan Co., 1935. Pp. xvi, 354. 41 *The American Journal of Sociology* 532 (1935/1936).
227. [R] Cairns, Huntington. Law and the Social Sciences. New York: Harcourt, Brace & Co., 1935. Pp. xiv, 279. 42 *The American Journal of Sociology* 279 (1936/1937).
228. [R] Lévy, Emmanuel. Les fondements du droit. Paris: Librairie Félix Alcan, 1933. Pp. 169. 42 *The American Journal of Sociology* 425-426 (1936/1937).
229. [R] Sociology of Law. Apropos Moll's Translation of Eugen Ehrlich's *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. [Ehrlich, Eugen. *Fundamental Principles of the Sociology of Law*. Translated by Walter L. Moll; with an Introduction by Roscoe Pound. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1936. Pp. xxxvi, 54]. 48 *The International Journal of Ethics* 232-239 (1938).
230. [R] The Role of Reason in Politics—According to Thurman Arnold. [Comments on his *The Symbols of Government*. New Haven: Yale University Press, 1935. Pp. 278, and *The Folklore of Capitalism*. New Haven: Yale University Press, 1937. Pp. 400]. 49 *Ethics* 212-217 (1938/1939).
231. [R] Jubilee Law Lectures, 1889-1939. School of Law, Catholic University of America. Washington, D.C., 1939. Pp. 182. 20 *The Journal of Religion* 307-310 (1940).

232. [R] Radin, Max. *Law as Logic and Experience*. Storrs Lectures on Jurisprudence. New Haven: Yale University Press, 1940. Pp. ix, 171. 35 *Illinois Law Review of Northwestern University* 898-900 (1940/1941).
233. [R] Two Recent Books on Sociology of Law. [i.e.: Timasheff, N. S. *Introduction to the Sociology of Law*. Cambridge, Mass.: 1939. Pp. xiv, 418; and Gurvitch, Georges. *Éléments de sociologie juridique*. Paris: 1940. Pp. 268]. 51 *Ethics* 220-231 (1940/1941).
234. [R] Seagle, William. *The Quest for Law*. New York: Alfred A. Knopf, 1941. Pp. xxiv, 439. 30 *The Georgetown Law Journal* 584-586 (1941/1942).
235. [R] Cairns, Huntington. *The Theory of Legal Science*. Chapel Hill: The University of North Carolina Press, 1941. Pp. x, 155. 57 *Political Science Quarterly* 448-449 (1942).
236. [R] Lerner, Max, Ed. *The Mind and Faith of Justice Holmes. His Speeches, Essays, Letters and Judicial Opinions, Selected and Edited with Introduction and Commentary*. Boston: Little, Brown & Co., 1943. Pp. 8, L, 474. 29 *Virginia Law Review* 1074-1077 (1942/1943).
237. [R] Pound, Roscoe. *The Task of Law. The North Law Lectures*. Franklin and Marshall College. Lancaster, Pa.: Franklin and Marshall College, 1944. Pp. 94. 12 *The University of Chicago Law Review* 224-225 (1944/1945).
238. [R] Peters, Hans. *Zwischen gestern und morgen: Betrachtungen zur heutigen Kulturlage*. Berlin: Springer, 1946. Pp. 226. 57 *Ethics* 220-222 (1946/1947).
239. [R] Schoch, M. Magdalena, Transl. & Ed. *The Jurisprudence of Interests. Selected Writings of Max Rümelin, Philipp Heck, Paul Oertmann, Heinrich Stoll, Julius Binder, and Hermann Isay. With an Introduction by Lon L. Fuller*. Cambridge: Harvard University Press, 1948. Pp. xxxii, 330. (The Twentieth Century Legal Philosophy Series). 1 *Journal of Legal Education* 470-474 (1948/1949).
240. [R] Stone, Julius. *The Province and Function of Law*. Sydney: Maitland Publications; Toronto: Carswell Co., 1946. Pp. lxiv, 918. 16 *The University of Chicago Law Review* 754-761 (1948/1949).
241. [R] Simpson, Sidney Post and Stone, Julius. *Cases and Readings on Law and Society*. St. Paul: West Publishing Co., 1948. 3 vols. 17 *The University of Chicago Law Review* 422-425 (1949/1950).
242. [R] [With Walter G. Becker and Charner Perry]. Levi, Edward H. *An Introduction to Legal Reasoning*. Chicago: The University of Chicago Press, 1949. Pp. 74. 18 *The University of Chicago Law Review* 394-409 (1950/1951).
243. [R] Viehweg, T. *Topik und Jurisprudenz*. München: C. H. Beck, 1953. Pp. 75. 3 *The American Journal of Comparative Law* 597-598 (1954).
244. [R] Lundsted, A. *Legal Thinking*. Revised. Stockholm: Almqvist and Wiksell, 1956. Pp. 420. 33 *Tulane Law Review* 728-732 (1958/1959).
245. [R] Bruck, Eberhard F. *Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt*. Berlin: 1956. Pp. xi, 286. 3 *Comparative Studies in Society and History* 348-350 (1960/1961).
246. [R] *Epistemology and Social Order. Observations on F. S. C. Northrop, The Complexity of Legal and Ethical Experiences* (Boston: 1959. Pp. xvi, 331). 3 *Comparative Studies in Society and History* 12-24 (1960/1961).
247. [R] Kirchheimer, Otto. *Political Justice: The Use of Legal Procedure for Political Ends*. Princeton: Princeton University Press, 1961. Pp. xiv, 452. 30 *The University of Chicago Law Review* 197-203 (1962/1963).
248. [R] Hippel, F. von. *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik. Studien zur Rechtsmethode und zur Rechtserkenntnis*. Franklin/Main: Vittorio Klosterman, 1964. Pp. 445. 13 *The American Journal of Comparative Law* 318-326 (1964).

249. [R] Ehrenzweig, Albert A. *Psychoanalytic Jurisprudence*. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana, 1971. Pp. 395. 40 *The University of Chicago Law Review* 891-896 (1972/1973).

250. [R] Rawls, John. *A Theory of Justice*. Cambridge: Harvard University Press, 1971. Pp. 607. 73 *Columbia Law Review* 1515-1521 (1973).

MILITARY LAW
and
MILITARY GOVERNMENT

251. The Armed Forces and the Civilian Population. In: Puttkamer, Ernst W., Ed. *War and the Law*. Chicago: The University of Chicago Press [c1944], pp. 58-91. (Charles R. Walgreen Foundation Lectures).

252. Military Justice. In: Puttkamer, Ernst W., Ed. *War and the Law*. Chicago: The University of Chicago Press [c1944], pp. 155-177 (Charles R. Walgreen Foundation Lectures). [Spanish translation by Raúl Serrano Geys in: 13 *Revista Juridica de la Universidad de Puerto Rico* 61-75 (1943/1944)].

253. The Ghost of the Morgenthau Plan. 64 *The Christian Century* 429-430 (1947).

254. Military Government in Germany. [A speech delivered by Max Rheinstein on the methods of the denazification program in Germany]. Extension of Remarks of Hon. Wayne Morse of Oregon in the Senate of the United States, Friday, March 28, 1947. 93 *Congressional Record* (80th Cong., 1st sess.) pt. 10:A1359-A1362 (1947).

255. Renazifying Germany. 39 *The University of Chicago Magazine* no. 7:5-8 (April, 1947).

256. The Legal Status of Occupied Germany. 47 *Michigan Law Review* 23-40 (1948/1949). [Adapted from Professor Rheinstein's lecture at the University of Michigan Forum on International Law, July 22, 1948].

257. Comparative Military Justice. 15 *The Federal Bar Journal* 276-285 (1955).

258. [R] Lawful Action of State Military Forces. By E. R. Beckwith, J. A. Holland, G. W. Bacon, and J. W. McGovern. Foreword by Lt. Gen. Hugh A. Drum. New York: Random House, 1944. Pp. xviii, 216; suppl. 32 pp. 4 *Lawyers Guild Review*, no. 5: 62-63, (1944).

LEGAL EDUCATION

259. Legal Education in England, the United States and Europe. In: Conference on Legal Education in Africa, Haile Sellasie I University, 1968. Proceedings, prepared by Jacques Vanderlinden, editor. [Addis Ababa, 1968] pp. 44-55.

260. The Needs of the Foreign Student in the Professional School. In: Midwest Conference on the Professional School and World Affairs, February 26-27, 1968. *The Professional School and World Affairs*. Ames, Iowa: Iowa State University, 1969, pp. 18-21 (International Studies in Education, Monograph No. 1).

261. Integration of Matter not Strictly Legal in European Legal Education. 8 *American Law School Review* 718-721 (1934/1938). [Part of "Prelegal Education; A Symposium"].

262. Teaching Comparative Law. 5 *The University of Chicago Law Review* 615-624 (1937/1938). [First Report of the Holder of the Max Pam Professorship of Comparative Law to the Trustees of the Max Pam Estate].

263. Law Faculties and Law Schools. A Comparison of Legal Education in the United States and Germany. 1938 *Wisconsin Law Review* 5-42.

264. Second Report to the Max Pam Trustees. 8 *The University of Chicago Law Review* 88-89 (1940/1941).

265. Report to the Max Pam Trustees. 11 *The University of Chicago Law Review* 63-65 (1943/1944).

266. Education for Legal Craftsmanship. 30 *Iowa Law Review* 408-421 (1944/1945). [Part of "A Symposium in Legal Education after the War"].
267. The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School. 3 *Journal of Legal Education* 273-281 (1950/1951).
268. The Lawyer in the International Field. 5 *The University of Chicago Law School Record* no. 3: 2-3 (1956).
269. The Case Method of Legal Education: The First One Hundred Years. 21 *The University of Chicago Law School Record* No.1: 3-14 (Winter, 1975). also in: 52 *Rivista internazionale di filosofia del diritto* 245-267 (1975).
270. [R] Schweinburg, Eric F. Law Training in Continental Europe. New York: The Russell Sage Foundation, 1945. Pp. 129. 32 *Iowa Law Review* 611-613 (1946/1947).

LEGAL BIBLIOGRAPHY

271. Germania [A Bibliography]. 1 *Bibliografia Giuridica Internazionale* 104-188 (1932).
272. [With Professor Wengler, Lipstein, et al.] Index bibliographique. *Revue critique de droit international privé* 44 (1955): 400-430; 45 (1956): 365-390; 46 (1957): 547-578; 47 (1958): 809-837; 48 (1959); 782-814; 49 (1960): 704-754.
273. [R] *Bibliographia Juridica Fennica*. Helsinki: Finnish Lawyers' Association, 1951. Pp. xxv, 1047. 1 *The American Journal of Comparative Law* 318 (1952).
274. [R] *Japan Science Review. Law and Politics*, No. 2. List of Books and Articles on Law and Politics, 1946-1950. Tokyo: Union of Japanese Societies of Law and Politics, 1951. Pp. viii, 70. 1 *The American Journal of Comparative Law* 318-319 (1952).
275. [R] Szladits, Charles, Comp. A Bibliography on Foreign and Comparative Law. Books and Articles in English. New York: Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia University, 1955. Pp. xx, 508. 70 *Harvard Law Review* 588-589 (1956/1957).

SURVEYS OF LEGISLATION, CASES AND LITERATURE, INCLUDING CASE NOTES

276. Die französische Gesetzgebung (Zivilrecht und Zivilprozess) 1. Januar 1913 bis 22. Juli 1923. 13 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht des In- und Auslandes* 48-102 (1924).
277. Die zivilrechtliche Gesetzgebung der tschechoslowakischen Republik (nach dem Stande vom 1. Mai 1924). Veröffentlicht vom Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München. [Published anonymously]. 13 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht des In- und Auslandes* 247-252 (1924).
278. La legislazione della Germania nel 1925. (Traduzione del Giovanni Tommasini). 1 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi* 463-492 (1927).
279. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Italiens im ersten Halbjahr 1926. 1 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 92-133 (1927).
280. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Italiens im zweiten Halbjahr 1926. 1 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 604-678 (1927).
281. [With Karl Arndt]. Britische Rechtsprechung 1926. 2 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 232-263 (1928).
282. [Case note: Schweiz. Bundesgerichtsentscheidung der staatsrechtlichen Abteilung vom 26. März 1920, betr. Klage auf Erfüllung eines Schiedsvertrages] 2 *Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen* 348-351 (1923).
283. [Case note: Obergericht Zürich, Entsch. vom 19. Oktober 1927 in Sachen Justone/Contag, betr. Nachprüfung der Gültigkeit des Schiedsvertrages durch das Staatsger-

icht] 2 *Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen* 360 (1928).

284. [Case note: Kassationsgericht Zürich, Entscheid vom 8. April 1924, betr. Wirkung der Wahl eines Zürcher Schiedsrichters] 2 *Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen* 354 (1928).

285. Trasmissione e titolo di garanzia ed apertura di fallimento: nota a sentenza del RG 9-6-1926. [A case note]. 2-3 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi* 830-832 (1929).

286. [With Harold Cooke Gutteridge]. Englische Rechtsprechung 1927. 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 120-151 (1929).

287. [With Ernst Letzguß und Ludwig Raiser]. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Italiens im Jahre 1927. 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 274-298 (1929).

288. [As translator and editor, with G. J. van Harencarspel and Victoria Riensaecker]. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum der Niederlande 1926-1927. 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 522-548 (1929).

289. [As translator and editor, with G. J. van Harencarspel and Victoria Riensaecker]. Die Neuordnung des niederländischen Seerechts; Gesetz vom 22. Dezember 1924 (Sibl. 573). 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 549-566 (1929).

290. Die privatrechtliche Gesetzgebung des Irischen Freistaats 1922-1928. 3 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 988-990 (1929).

291. [With Karl Arndt and Rudolf Müller]. Englische Rechtsprechung 1928. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 361-389 (1930).

292. [With Ludwig Raiser]. Rechtsprechung und Literatur Italiens im Jahre 1928. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 564-609 (1930).

293. Das neue italienische Eherecht. B. Text und Uebersetzung der Gesetze. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 920-929 (1930).

294. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsliteratur Italiens im Jahre 1929. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 986-1032 (1930).

295. Gesetzgebung und Rechtsliteratur der Niederlande 1928. 4 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1033-1043 (1930).

296. Gesetzgebung und Rechtsliteratur der Niederlande 1929. 5 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 185-193 (1931).

297. Rechtsprechung Italiens im Jahre 1930. 5 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 817-858 (1931).

298. [With E. v. Caemmerer]. Schrifttum Italiens im Jahre 1930. 5 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 858-879 (1931).

299. [With E. v. Caemmerer]. Giurisprudenza tedesca 1928. V. Diritto commerciale. 7 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi* pt. III: 122-173 (1932).

300. Italienische Rechtsprechung 1931. 1. Teil: Bürgerliches Recht. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zivilprozess. 6 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1002-1030 (1932).

301. Italienische Rechtsprechung 1932. 1. Teil: Bürgerliches Recht. Handelsrecht. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zivilprozess. 7 *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 679-708 (1933).

302. Germania. [Rassegna di giurisprudenza]. 1 *Giurisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato* 44-204 (1937).

303. Gran Bretagna. Anno 1932. [Rassegna di giurisprudenza]. 4 *Giurisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato* 107-230 (1938).
304. Responsabilità per infortunio e predisposizione nervosa dell'infortunato. [A case note]. 2 *Giurisprudenza Comparata di Diritto Civile* 48-53 (1938).
305. Germania. Anno 1933 [Rassegna di giurisprudenza]. 5 *Giurisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato* 26-165 (1939).
306. Rassegna di giurisprudenza tedesca, anno 1931: I. Diritto internazionale privato. 10 *Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi* 397-451 (1941).
307. Rassegna di giurisprudenza degli Stati Uniti d'America in materia di diritto internazionale privato. (Sentenze dei Tribunali statali dell'Illinois, dell'Indiana, del Massachusetts e dell'Ohio, 1947-1949). 12 *Giurisprudenza Comparato di Diritto Internazionale Privato* (1955). [46 p.]

MISCELLANEA

308. Inside Germany 1914-1918. [Chicago]: Chicago Literary Club, 1942. Pp. 28.
309. Preface to the American edition [of] Knierim, August von. The Nuremberg Trials. Chicago: Henry Regnery Co., 1959, pp. ix-xiv.
310. [Editor, with Hans Dölle und Konrad Zweigert]. Festschrift für Ernst Rabel, Band I: Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht. Tübingen: J. C. B. Mohr [1954]. vii, 704 p.
311. Benutzung öffentlicher Strassen durch elektrische Leitungen. 23 *Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern* 254-255 (1927).
312. The German Food Catastrophe. 24 *Foreign Notes*. (The Chicago Council on Foreign Relations) no. 12, pp. [3-4], June 6, 1947.
313. Is World Government the Answer? 4 *Common Cause* (Chicago) 601-605 (1951).
314. Twenty-Fifth Anniversary of the Italian Institute of Legislative Studies. 3 *The American Journal of Comparative Law* 397-399 (1954).
315. Europe—1953. 3 *The University of Chicago Law School Record* no. 1: 5, 18-19 (1954).
316. [With Hans Julius Wolff]. Ernst Rabel, Septuagenarian. 19 *Tulane Law Review* 1-3 (1944/1945). Ernst Rabel. In: Festschrift für Ernst Rabel. Bd. I. hrsg. von Hans Dölle, Max Rheinstein [und] Konrad Zweigert, Tübingen: J. C. B. Mohr, [1954], pp. 1-4. Ernst Rabel. 54 *Rivista del Diritto Commerciale e del Diritto Generale della Obbligazioni* pt. I: 251-252 (1956). In Memory of Ernst Rabel. 5 *The American Journal of Comparative Law* 185-196 (1956). Gedächtnisrede für Geheimrat Professor Dr. Ernst Rabel, gehalten bei der Gedenkfeier der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin. 1956 *Juristische Rundschau* 135-138.
317. Karl Nickerson Llewellyn, 1893-1962. 27 *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 601-605 (1962/1963).
318. [Greetings to the new periodical *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa*]. 1 *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa* 2 (1968).
319. Hans G. Ficker, 1897-1968. 33 *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 201-203 (1969).
320. Royal Bavarian. 15 *Modern Age* 176-183 (1971).
321. Nachruf: Wolfgang Gaston Friedmann. 27 *Juristenzeitung* 749-750 (1972).

322. [R] *Rivista di Diritto Processuale Civile*, Padova "La Litotipa"; Anno I, no. 3, 4; Anno II, no. 1, 2, 1924/1925. 14 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht des In- und Auslandes* 428-433 (1926).
323. [R] *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, published by Dr. Hans Frank, President of the Academy of German Law, Member of the Cabinet of the Reich, December, 1936. Berlin: C. H. Beck. 23 *American Bar Association Journal* 640 (1937).
324. [R] Leonhardt, Hans L. Nazi Conquest of Danzig. [Chicago]: The University of Chicago Press, 1942. Pp. xvi, 363. 29 *American Bar Association Journal* 143 (1943).
325. [R] Herman, Stewart W., Jr. *It's Your Soul We Want*. New York and London: Harper & Bros., 1943. Pp. xvi, 315. 24 *The Journal of Religion* 220-221 (1944).
326. [R] Kuhn, Helmut. *Freedom Forgotten and Remembered*. Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1943. Pp. viii, 267. 24 *The Journal of Religion* 131-132 (1944).
327. [R] Brecht, Arnold. *Prelude to Silence: The End of the German Republic*. New York: Oxford University Press, 1944. Pp. xxi, 150. 12 *The University of Chicago Law Review* 104-107 (1944/1945). [Reviewed together with Hermens' *The Tyrants' War* . . .].
328. [R] Hermens, Ferdinand A. *The Tyrants' War and the Peoples' Peace*. Chicago: The University of Chicago Press, 1944. Pp. xiv, 250. 12 *The University of Chicago Law Review* 104-107 (1944/1945). [Reviewed together with Brecht's *Prelude to Silence* . . .].
329. [R] Glueck, Sheldon. *The Nuremberg Trial and Aggressive War*. New York: Alfred A. Knopf, 1946. Pp. xv, 121. 14 *The University of Chicago Law Review* 319-321 (1946/1947).
330. [R] Heydte, F. A., Freiherr von der. *Die Geburtsstunde des souveränen Staates*. Regensburg: Josef Habbel, 1952, Pp. 475. 2 *The American Journal of Comparative Law* 579-582 (1953).
331. [R] *Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico*, Vol. 22 (1952/1953). Rio Pedras: Colegio de Derecho de la Universidad de Puerto Rico. 1953. Pp. 475. 47 *Law Library Journal* 259-262 (1954).
332. [R] Leibholz, Gerhard, Ed. *Das öffentliche Recht der Gegenwart. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge. Band 7*. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1958. Pp. 400. 29 *Revista Juridica de la Universidad de Puerto Rico* 255-261 (1959/1960).
333. [Translation from French original]. Lapie, P.O. *Die Bestimmung des Autors eines Filmwerks; eine Frage aus dem Urheberrecht in rechtsvergleichender Darstellung*. 27/28 *Markenschutz und Wettbewerb* (Berlin) 201-204 (März, 1928).
334. [Translation with F. D. Prager from German original]. F. Neymeyer. *Restraint of Trade by Patent Licenses*. 20 *Journal of Patent Office Society* 571-592 (1938).
335. [Translation from German original]. Pagenstecher, Max. *Renvoi in the United States: A Proposal*. 29 *Tulane Law Review* 379-395 (1954/1955).

MIMEOGRAPHED TEACHING MATERIALS

336. *Laws of Succession (Wills and Administration of Decedent Estates)*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore, c1937. 225 numb. 1. mimeo.
337. *Law of Inheritance*. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore, c1938, 276 numb. 1. mimeo.
338. *Inheritance*. Chicago: The University of Chicago Bookstore, 1939. 155 numb. 1. mimeo. (Vol. 5 of Bigelow, Harry A. and Tefft, Sheldon. *Cases and other Materials on the Law of Property*. Chicago: The University of Chicago Bookstore, 1938-1939).
339. *Cases and Materials on Comparative Law of Sales*. [Chicago: 1939]. 88 numb. 1. mimeo.

340. Materials on Comparative Law of Contracts. [Chicago: 1939] 132 numb. 1. mimeo.
341. Conflict of Laws; Syllabus. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore, c1940. 1 vol. (various pagings) mimeo.
342. The Law of Torts; Cases and Materials from Common Law and Civil Law Countries. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore, c1940. 2 v. in 1 (182 numb. 1.) mimeo.
343. Syllabus for Law 304. Law of Family Relations, Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore, c1940. 78 numb. 1. mimeo.
344. Syllabus for Seminar on Management and Distribution of Family Estates. Part I: Inheritance. Chicago: The University of Chicago Bookstore, 1941. 216 numb. 1. mimeo.
345. The Law of Torts; Cases and Materials from Common Law and Civil Law Countries. Chicago: The University of Chicago Press, Syllabus Division, c1940/1947. 2 v. in 1 (210 numb. 1.) mimeo. [Same as: Selected Problems of the Law of Torts; Cases and Materials from Common Law and Civil Law Countries. Chicago: The University of Chicago Bookstore, c1940/1947].
346. Syllabus for Conflict of Laws, 2d ed. Chicago, Ill.: The University of Chicago Bookstore, c1947. 94 numb. 1. mimeo.
347. Bibliography on Family Courts and Marriage Counseling. [Chicago: 1959?]. 11 numb. 1. mimeo. [Prepared at the University of Chicago Law School under the direction of Professor Max Rheinstein].
348. Higher Education, Law and Training for the Law in British Africa. [Chicago: 1961] 36 p. mimeo. [A Report to the Directors of the African University Program on a Trip to Visit African Universities, Summer, 1960].
349. Family Law; Syllabus to Albert C. Jacobs and Julius Goebel, Jr., Domestic Relations; Cases and Materials, 4th ed., 1961. [Chicago: 1962]. 102 p. mimeo.

POSTHUMOUS

1977

350. Foreword to Mary Ann Glendon, *State, Law and Family: Family Law in Transition in the United States and Western Europe*. Amsterdam/New York: North-Holland Publ. Co., 1977, vii-x.

1978

351. Vereinbarungen matrimonii causa in den Rechten der Vereinigten Staaten von Amerika. In: *Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von Hans Claudius Ficker, Detlef König, Karl F. Kreuzer, Hans G. Leser, Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein, Peter Schlechtriem. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1978, pp. 987-996.
352. [With Mary Ann Glendon]. Marriage: Interspousal Relations: In: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. IV: Persons and Family, Chapt. IV [to be published in 1978].
353. [With Mary Ann Glendon]. (West German Marriage and Family Law Reform. 45 *The University of Chicago Law Review* 519 (1977/1978)).
354. Max Rheinstein: *Gesammelte Aufsätze*. Hrsg. von Hans G. Leser. Tübingen: J.C.B. Mohr [to be published in 1978] c. pp. 800.

The
University
of Chicago
Law Review

VOLUME 45 NUMBER 3 SPRING 1978

• 1978 by The University of Chicago

IN MEMORIAM: MAX RHEINSTEIN

A Bibliography of Max Rheinstein's Writings

..... *Adolph Sprudz* 489

Tributes

Max Rheinstein *Gerhard Casper* 511

Max Rheinstein: European *Konrad Zweigert* 514

Max Rheinstein *Mary Ann Glendon* 516

West German Marriage and Family Law

Reform *Max Rheinstein*
Mary Ann Glendon 519

The Background of the Western Legal Tradition
in the Folklaw of the Peoples of Europe

..... *Harold J. Berman* 553

Conflicts of Law and Constitutional
Law

..... *W. Müller-Freienfels* 598

Socialist vs. Bourgeois Rights—An East-West

German Comparison *Inga Markovitz* 612

Development and "New Law" *John N. Hazard* 637

COMMENTS

The Dual Problems of Legal Justification: A Key to the
Unity of Karl Llewellyn's Jurisprudence 654

Federal Immunity from State Taxation:
A Reassessment 695

Right to Treatment for the Civilly Committed:
A New Eighth Amendment Basis 731

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LAW REVIEW is published quarterly by students of The University of Chicago Law School, 1111 E. 60th St., Chicago, Ill. 60637. Manuscripts should be sent to the Articles Editors at this address. We regret that unsolicited manuscripts cannot be returned except upon receipt of postage and handling fees of \$2.50.

Beginning with volume 45, subscriptions rates have been increased as follows: United States and possessions: one year, \$12.50. Canada and Mexico: one year, \$13.50. All other countries: one year, \$14.00. If a subscriber wishes to discontinue his subscription at its expiration, notice to that effect should be sent to the REVIEW office; otherwise, it is assumed that continuation of the subscription is desired.

Single issue price for volumes 42, 43, and 44: United States and possessions: \$3.50, check with order, from the above address; all other countries: \$4.50, check with order, from the above address. Earlier issues: \$4.50, check with order, from Fred B. Rothman & Co., 57 Leuning St., South Hackensack, N.J. 07606. For volumes, sets, and binding services, inquire of Fred B. Rothman & Co.

Texts and footnotes conform to *A Manual of Style* (12th ed. 1969) and *A Uniform System of Citation* (12th ed. 1976).

Second-class postage paid at Chicago, Illinois and an additional mailing office. Printed in the United States of America.

STROBL, KILLIUS & VORBRUGG

Herrn
Dr. Ernest Stiefel
Strub/ Berchtesgaden

8 MÜNCHEN 2
BRIENNERSTR. 15
TELEFON: 089 - 221651
TELEX: 5-24973
TELEGR.: INTERCOUNSEL

Betreff/re:

**Beiliegendes Schriftstück erhalten
Sie mit der Bitte**

- um Kenntnisnahme
- um Stellungnahme
- um Rückruf

**The enclosed document
is mailed to you**

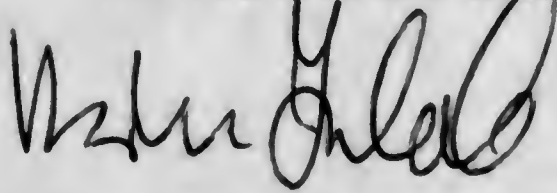
- for your information
- please let us have your comments
- please call

Rufe Mi - vorbrugg an

München, 25.8.75

mit freundlichem Gruß

Sincerely yours,



Dr. Jakob Strobl

DR. JAKOB STROBL
DR. JÜRGEN KILLIUS

DR. GEORG VORBRUGG
DR. THILO v. BODUNGEN

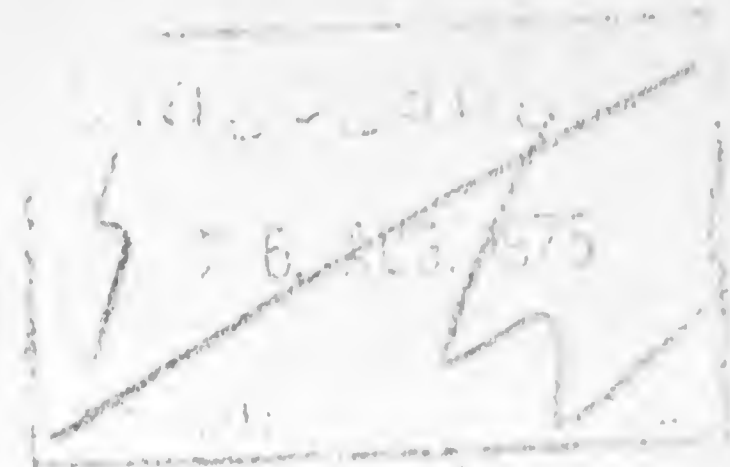
RECHTSANWÄLTE

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE LAW SCHOOL
1111 EAST 60TH STREET
CHICAGO • ILLINOIS 60637

20. August 1975

1) F Kam & Grefel



2) W Van St

Herrn
Dr. Jakob Strobl
Rechtsanwalt
Briennerstrasse 15
8 München 2
GERMANY

Lieber Herr Dr. Strobl,

bei der Rückkehr nach Chicago fand ich gerade hier Ihren Brief vom 14. Juli. An dem Datum war ich in Badgastein und im Monat Juni war ich einige Zeit in München. Bei dem von Herrn Generalkonsul Leo Goodman veranstalteten vergnüglichen bayrischen Mittagessen sprach ich kurz mit einem Ihrer jüngeren Mitarbeiter. Ich glaube mich zu erinnern, dass er sagte, Sie seien gerade ausserhalb von München.

Für Ihre freundlichen Bemühungen um ein Seniorenheim danke ich Ihnen aufs beste. Nach langen und eingehenden Erwägungen haben meine Frau und ich uns entschlossen, uns in einem Seniorenheim in Palo Alto, California, anzumelden. Allerdings, wann wir dort unterkommen werden, ist unbestimmt. Ich hoffe im nächsten Jahr wieder in München zu sein, vermutlich im Juni, und dann rechne ich bestimmt darauf, dass wir uns sehen.

Einstweilen bin ich mit verbindlichen Grüssen

Ihr

Handwritten signature of Max Rheinstein.

Max Rheinstein

MR:gf

Book Reviews

COMPARATIVE LAW

GESAMMELTE SCHRIFTEN/COLLECTED WORKS. By Max Rheinstein. 2 vols. Hans G. Leser (ed.). Tübingen: Mohr (Paul Siebeck), 1979. Pp. xxiv, 506; 471.

*Reviewed by Mary Ann Glendon**

This collection contains 52 of Max Rheinstein's most important essays, selected from a bibliography of over 400 publications spanning 40 years in the long and distinguished career of one of the founders of the *American Journal of Comparative Law*. By the time of his death in 1977 at the age of 78, Max Rheinstein had achieved world-wide recognition as a comparatist, a legal educator and a pioneering legal sociologist.¹ In bringing together into two volumes works that had been scattered among various publications, in different countries and languages, many of them virtually inaccessible, Hans Leser has performed a major service for legal science. Through his intelligent selection and arrangement of the material, the editor has erected a fitting memorial to their author.

The essays (43 in English, the rest in German) are arranged under four chapter headings: Jurisprudence and Sociology, Comparative Law and Common Law (USA), Conflict of Laws, and Family Law. The arrangement is a successful one. However, it is characteristic of Rheinstein's wide-ranging thought that it does not readily lend itself to categorization. Thus, in Volume I, under Jurisprudence and Sociology, there is also a rich lode of material on legal process topics; and under Comparative Law, a continuing analysis of the perennial struggle between equity and stability in legal systems. In Volume II, under Conflict of Laws, one finds, among other things,

* Member, Board of Editors. The reviewer wishes to note, as Rheinstein did in certain of his own book reviews, that she was associated with the author of the works under review, from 1968 on, as his collaborator on a number of joint works.

1. See the biographical essay by Duden, "Max Rheinstein: Leben und Werk," in *Ius Privatum Gentium: Festschrift für Max Rheinstein 1* (von Caemmerer, Mentchikoff & Zweigert, eds., 1969), which lists most of the honorary degrees, visitorships, titles and awards that Rheinstein received. A Bibliography of 413 items is included at the end of Volume II of the *Collected Works*. See also the tributes to Rheinstein by Gerhard Casper, Konrad Zweigert and Mary Ann Glendon in the Memorial Issue of the University of Chicago Law Review, 45 *U. Chi. L. Rev.* 511, 514 and 516 (1978).

the pursuit of Rheinstein's often bemused interest in legal reasoning; and under Family Law, his preoccupation with empirical method and with the interplay among law, behavior and ideas. Under one heading or another, most of the important private law developments of our time come under scrutiny.

It is impossible here to do more than suggest the richness and variety of the articles, *Festschrift* contributions and book reviews Leser has collected. All of them were written after Rheinstein came to the United States from Germany in 1933. From the beginning, with a major book in German on Anglo-American law already to his credit,² he fell naturally into the role of interpreter of European legal thought to Americans, and vice-versa. While there have been many economists, philosophers, political scientists, sociologists and theologians who have assured the continuous flow of communication on an international level within their disciplines, Rheinstein, in his roles as scholar and educator, was *the* great intermediary between European and American legal thought. With his vast knowledge of intellectual history, and of what his former student Lawrence Friedman calls "legal culture,"³ he was uniquely qualified to perform this role during his 42 years as Max Pam Professor of Comparative Law at the University of Chicago Law School. Several of the essays included in the two volumes are representative of this dimension of his career. Some of the earlier ones introduced leading German legal theorists to American readers, and two later essays, in German, added to the understanding abroad of the multifaceted genius of Rheinstein's longtime Chicago colleague, Karl Llewellyn.

Leser showed excellent judgment in placing Rheinstein's *Introduction to Max Weber on Law in Economy and Society* near the beginning of Volume I. As the German-born Dean of the University of Chicago Law School, Gerhard Casper, has written, this masterpiece not only made Weber's sociology of law available to a wider English-speaking audience, but made it more understandable and accessible even to the German legal community.⁴ In addition, this long essay affords a perspective on some of the distinctive accomplishments of

2. Rheinstein, *Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht* (1932), the *Habilitationschrift* (professorial thesis) written while Rheinstein was on the staff of Ernst Rabel's Kaiser Wilhelm Institute in Berlin (now the Max Planck Institute for Foreign and Private International Law in Hamburg.) This book was described as "still ground-breaking" in 1978 by Konrad Zweigert, the recently retired Director of the Hamburg Max Planck Institute. Zweigert, "Max Rheinstein: European," 45 *U. Chi. L. Rev.* 514 (1978).

3. Friedman, *The Legal System: A Social Science Perspective* 193-94 (1975), uses this term to denote distinctive patterns of knowledge, values, attitudes and behavior toward the legal system among the public generally within a country or among the members of a particular group or subgroup, such as the members of the legal profession or one of its branches.

4. Casper, "Max Rheinstein," 45 *U. Chi. L. Rev.* 511 (1978). In *Max Weber on Law in Economy and Society* (1954), Rheinstein and his colleague Edward Shils translated not only ch. 7 (Sociology of Law) of Weber's *Economy and Society*, but also such other parts of that work as were necessary to enable the reader to fit

1978

Max Rheinstein

Mary Ann Glendon†

Max Rheinstein completed his work on the article that follows during his annual visit to Munich in June of 1977. Characteristically, as soon as he mailed off this manuscript, he started work on another piece which was to have appeared in a Festschrift for an old Munich friend. At the end of June, as was their custom, he and his wife Lilly left Munich for Badgastein in the Austrian Alps where for many years he had spent the month of July reading, writing and enjoying the mountain air. There, on July 9, 1977, Max Rheinstein died, four days after his 78th birthday.

His career as comparatist and pioneering legal sociologist spanned over a half century from his Munich years as a student of Max Weber and assistant to Ernst Rabel, to the Kaiser Wilhelm Institute in Berlin where the promising career of the brilliant young *summa cum laude* from Munich was abruptly cut short in 1933, and to the University of Chicago Law School where for 42 years his teaching and writing gave a decisive impetus to American comparative law studies and his influence radiated throughout the world.

At Chicago, he trained American lawyers in French and German law, and foreign lawyers from everywhere in Anglo-American law. He brought young European scholars, many of whom have gone on to positions of eminence in governments, universities, or international organizations, to Chicago each year to be his teaching assistants. Like Rabel in his insistence that legal theory should serve practical needs, Rheinstein trained many lawyers who became prominent practitioners in the fields of international commercial and investment law. He also followed the Chicago tradition of being a "teacher of teachers." Always interested in broadening his students' conception of comparative law to embrace African and Asian legal systems, including customary law, he sent many of them to far corners of the earth to teach and to learn.

The prodigious accomplishments that brought Max Rheinstein recognition as one of the great scholars of our time have been recounted elsewhere, as have the many honors he received over the years.¹ Here, as a preface to this article, the last in our long collabo-

† Professor of Law, Boston College.

¹ Most of the many honorary degrees, visitorships, titles and awards that Max Rheinstein accumulated are listed in the biographical essay by K. Duden, *Max Rheinstein: Leben und Werk*, in *Ius Privatum Gentium: Festschrift für Max Rheinstein* 1 (1969). His books, articles

ration, it seems appropriate to remember some of his other qualities. The way that he spent the weeks during which this article was completed tells much about the kind of man he was, as this period was so much of a piece with his lifetime of devotion to the golden mean. Intellectually vigorous as ever, but beset by physical infirmities which had afflicted him for over 20 years, he divided his time in Munich among activities which he had always enjoyed—his work, excursions into the Bavarian countryside, concerts, long conversations with friends. A remarkable aspect of his personality was his gift for forming friendships with persons of all ages, from children to his own contemporaries and elders. His genuine liking for, interest in, and curiosity about people enabled him to bridge generational, cultural, racial, or religious differences with what seemed to be not only ease but enthusiasm.

One of his last excursions was to a chamber music concert at Nymphenburg Castle, outside Munich. His lifelong devotion to chamber music figures in an anecdote from the time when he returned to a defeated Germany as a member of the Legal Division of the American Military Government to assist in the denazification of German law and the reopening of the German courts and universities. The story comes from an Englishman, who had been at the Kaiser Wilhelm Institute before the war, and who was sent to Berlin in 1946 as a British military representative.² Immediately upon his arrival, the British officer chanced upon a notice of a "chamber music evening" and set out to locate it in a mood of depression which deepened as he moved through the stricken city. When he found the concert, there he also found Max Rheinstein. As the Englishman tells it, it was the sight of his old friend, sitting among the ruins of Berlin, waiting for the music to begin, that awakened in him the first rays of hope for the future.

One of the friends Max Rheinstein visited in Munich was Murad Ferid, who recently retired from the positions of professor of law at the University of Munich and director of the Munich Institute for International Law. The two men shared, among other interests, an intense love for their native Bavaria. It must have pleased Max that, unknown to Ferid, Max was beginning an essay for a collection to be presented to Ferid on that distinguished scholar's

and other writings as of 1969 are collected in the bibliography at the end of the second volume of that Festschrift. A definitive bibliography of over 350 items begins this issue of the *Review*. Professor Hans Leser of Marburg has assembled an 800 page volume of Max Rheinstein's selected writings. M. RHEINSTEIN, *GESAMMELTE AUFSÄTZE* (Leser ed., scheduled to be published by J. C. B. Mohr, Tübingen, in 1978).

² It is recounted by Duden, *supra* note 1, at 13.

seventieth birthday. As that essay was to have been a comparative examination of the treatment of pensions and other benefits upon divorce, I have incorporated into the present article some of its passages dealing with the approach of the new West German law to these matters.

Max took the Ferid manuscript with him to Austria at the end of June. An ardent and indefatigable sightseer, he had his favorite spots, and he was especially fond of the snow-covered mountains where he spent his last days. He liked to work outdoors, and whenever possible he would spread his books and papers out on a table in a garden or cafe. It is pleasant to think of him in Badgastein, seated on a balcony of the Hotel Schillerhof with Lilly reading nearby, his great white head bent over his work, the fragrance of Alpine flowers in the air, the luminous Radhausberg in the distance, and the sun shining down on those pages which this gracious traveler through the world left unfinished on a Saturday summer morning.

the constabulary and the application of third-degree methods. Understandably, people are wondering whether a denial of the possibility of defense is democracy and occasionally one can hear the prayer: "O Herr, schicke uns das fünfte Reich! Das vierte ist dem dritten gleich." (O Lord, send us the fifth Reich! The fourth is just like the third.)

The Legal Division of OMGUS has consistently fought against such methods, but coordination among the various United States agencies is not always close enough to guarantee a complete abandonment of such abuses. Remarkable successes have been achieved, but the rule of law is still not completely recognized as the general standard for dealings of military government with the German population.

Another matter which has created much unnecessary resentment is the billeting practice of the occupation troops. Contrary to the practice of former wars and to that even presently observed by the Soviets and the French, American personnel is never billeted in one house together with Germans. Wherever a house is needed or wanted by American personnel, all German occupants are removed, even if only a fraction of the space is being used by the new occupant or occupants. This policy is a remnant of the old policy of nonfraternization, which was motivated by the fear that American personnel might be infected by the Nazi poison; a result of the prejudice that all Germans are Nazis. If this danger were real, it would find an ample source in the numerous other contacts which now exist between Americans and Germans. Let us only think of the general use of German personnel in American offices and households—not to speak at all of the Frauleins. When a German home is requisitioned, the owner has to leave behind his furniture, linen, kitchenware, and so forth, frequently to see such articles end up in the United States as "liberated" goods, at least in the early months of the occupation, when inventories were sloppily taken and only irregularly checked. Furthermore, the requisitions have often been carried out with unnecessary ruthlessness, the occupants being ordered to leave within an hour or two, irrespective of whether or not they have any other shelter. In general, the people do not grudge the Americans their good living quarters; they understand that men who had to come involuntarily from across the ocean are entitled to decent living quarters. They also understand that ruthlessness has often been inevitable under combat conditions. But what they do not understand is ruthlessness under settled conditions, the waste of living space in places which are frightfully overcrowded through war time destruction and the influx of civilians or German expellees from Poland, Czechoslovakia, Hungary and other countries, and quite particularly the constant shifts of billets with constantly repeated new requisitions. "Whenever 1,000 Amis have been sent home," they say not without injustice, "2,000 billets are being requisitioned." Time and over again military government has tried to stop such abuses, but until quite recently its chief, the Deputy Military Governor, has not had command powers over the tactical troops and frictions between military government and tactical troops have not been infrequent. The recent appointment of Lt. Gen. Lucius D. Clay, the Deputy Military Governor, as Commanding General, United States Forces, European Theater, will probably improve the situation in this respect.

Another source of growing disrespect for American ways and institutions has been the lawlessness, misconduct, and corruption of a part of the American personnel. What has been reported in the press about drunkenness, assaults upon peaceful German people, black

market activities, and immorality is, unfortunately true, although occasionally exaggerated. However, marked improvements have taken place in these respects, and one would be mistaken in believing that all Americans in Germany are corrupt. By nobody are such practices condemned more strongly than by the numerous conscientious and decent men one can find in military government as well as among the tactical troops. But, whenever such conduct occurs or is being condoned, its deleterious effects upon respect for democracy are obvious. Every individual case of misconduct or corruption is water upon the mills of the detractors of democracy.

That the most serious dangers for German democracy have arisen from the methods applied in our denazification program, has already been stated. This program suffers two defects: First, its net is spread too far, and second, the purpose of purging public life has been coupled with other purposes, especially punishment, property control, or rationing of housing space, purposes which are in many respects incompatible with each other.

In the first phase of the occupation, as soon as a town was occupied by the American troops, military government would close down all public offices, courts, schools, etc., and would not allow their reopening until there had been found a reliable staff of non-Nazis. This task would not have been very difficult: The real Nazi bigwigs had disappeared and of the remaining officials, judges, teachers, etc., the population knew quite well who was a Nazi and who not. Of course, the people who know their fellow citizens did not go by formal membership in the NSDAP, the SA, or HJ, but by acts, character, and reputation. They knew quite well that formal membership was an unreliable test, that there were plenty of people in the party who had joined up not because they were Nazis at heart, but because they either just wanted to jump on the band wagon, or had yielded to pressure, or perhaps because they had felt that the threatening disaster, if at all, could be prevented only by boring from within. On the other hand, the population knew that there were quite a few vicious Nazis and Nazi profiteers who had been too clever formally to join any organization. Had military government officers followed the advice of the German anti-Nazis and non-Nazis, denazification would have been an easy and quick operation. Instead, it has turned out to be a festering cancer and a problem the liquidation of which will take many years, and which is threatening more than anything else the success of our efforts to democratize Germany.

The trouble began when our military-government officers came into Germany armed with voluminous instructions on denazification which had been worked out months in advance at some office in Washington or at SHAEF, obviously by people who knew enough about Germany to see the outward facade, but not what was behind it. These instructions obviously were motivated by the idea that all Germans were Nazis and that you cannot trust any single one of them. We were neatly caught in our own war propaganda which, for reasons which are still obscure, obliterated the fact that the very first victim of the Nazis had been the German people themselves and that a clear distinction had to be made between non-Nazi Germans and Nazis. The lists cur men brought with them were long catalogs of persons who were to be removed from important public office. Now, these people were listed not by names but by categories, categories of organizations and categories of offices. Whoever had been a member of the NSDAP or anyone of about 60 additional or-

ganizations, or whoever, even without belonging to any such organization, had held any one of the higher public offices listed, was to be removed mandatorily. With respect to certain other categories, removal was to be discretionary. Finally, there was a third group, constituting by and large a part of the mandatory-removal group, whose members were to be automatically arrested as security threats. The categories were of necessity established formalistically; one who had joined the NSDAP before May 1, 1937, was a mandatory-removal case, but if he had joined after that date, his removal was only discretionary. In the judiciary the distinctions singly depended on rank and on date of promotion or appointment. Everyone, for instance, who had received his first judicial appointment after a certain date fell within the automatic-arrest category. The results of this mechanical method were, sometimes, absurd. In Bavaria, for instance, it has been a long practice for a young candidate for the bench to enter the career service as a public prosecutor, to be appointed to the bench after several years of service in that capacity. Now, we had quite a few cases where the Nazis made a man from assistant district attorney into a judge just because he was not a Nazi; as a judge he would be employed in such a politically innocent job as that of recorder of deeds (a judicial office in Germany), registrar of corporations, or commissioner to administer oaths. Besides, a judicial salary in such a job would be smaller than an assistant district attorney's. Under the regulations, anti-Nazis who had been treated in this way had not only to be removed from office, but also sent to an internment camp. In one small city we had the case of a senior prosecutor, whom the Nazis had removed to there from a big city, with a corresponding loss in salary, because he was known to them as a Catholic opponent. Under the regulations we had to remove him from office. The man whom military government itself, after a most careful investigation, had appointed minister of justice of a state because of both his expert competence and his outstanding anti-Nazi record, was arrested by CIC a few hours after his appointment, simply because he had held, for a short time, a certain office which figured on the list of automatic arrests.

The situation was absurd and became even more so when, yielding to a press campaign at home, the scope of denazification was extended both to cover business as well as public office and in the latter field was no longer limited to important public office. A scrubwoman, who fell within any one of the mandatory removal categories, was fired just as well as the mayor of a city or a switchman in a freight yard. Among the Germans the story began to be told of the street cleaner who was being watched by an idler. "Well, Herr Hubert," says the idler, "I didn't know you were a street cleaner." "Oh, Herr Maier, I wasn't until last week. But I was a PG (party member) and so the Amis are making me clean the streets." "Why, that's funny," says the idler, "until last week I was the street cleaner and the Amis threw me out."

That joke illustrates another aspect of denazification: whoever lost his job was to be assigned to menial and distasteful labor, was threatened with being thrown out of his home and was subject to the blocking of his bank account and other property. Insofar as these measures were hitting real big Nazis, nobody had any quarrel. However, they were equally hitting innumerable little fellows, clear non-Nazis and even anti-Nazis, while, on the other hand, they left untouched many a fellow who should have been touched. By the end of 1945 it had already become obvious that the situation had gotten out of hand and that something

1947 22

The Ghost of the Morgenthau Plan

By Max Rheinstein

AT LAST American policy on central Europe has taken shape. On the eve of Secretary Marshall's departure for Moscow, the state department communicated to the press the aims which the American delegation will seek to achieve. The aim of United States policy is re-establishment in the center of Europe of a Germany which is politically unified and economically able to sustain itself. Thus the long period of indecision has come to an end. Unfortunately, during that period life had not been at a standstill. Decisions had to be made and measures taken, and since there were no guiding policies, emotions and makeshift arrangements dominated the field.

The emotions stirred up in the world by National Socialism crystallized in this country in the Morgenthau plan. While that plan was never officially adopted as the basis of United States policy, it corresponded sufficiently well to war-engendered hatred and resentment to motivate decisively American attitudes toward Germany. The support which the Morgenthau plan found with Mr. Roosevelt and the zeal displayed by its numerous major and minor advocates actually resulted in the application of its spirit at Potsdam as well as in the basic instructions upon which military government in Germany was to operate.

Negative Emphasis Proved Unsound

The order that our military government was not to take any steps "designed to maintain or strengthen the Germany economy" was carried over literally from the Morgenthau plan. So too the spirit of that plan was reflected by the emphasis upon such negative tasks as deindustrialization, denazification, demilitarization, decartelization and punishment of every criminal. Only as a sort of afterthought was democratization mentioned as a remote end.

To these negative tasks military government in Germany at first turned with full vigor. However, it soon became clear that our personnel in Germany would and could not limit itself to a purely repressive and destructive job. The very security of our occupation forces required public order, sanitary conditions and the prevention of famine. For reasons based upon the propaganda-created belief that practically all Germans were nazis or at least deeply infected with nazi beliefs, we dissolved not only the central government of Germany but also the local governments on all levels. Thus American military government officers found themselves charged with the administration of German towns, cities, counties and states. They could not help but develop feelings of responsibility for their charges and take an active interest in the rehabilitation not only of water supply and sewage disposal systems and in the alleviation of the unspeakable misery around them, but also in the reconstruction of administrative and economic life.

Nor did it take long for them to find out that this time Germany was beaten so thoroughly that a resurgence of her aggressiveness was unthinkable for long years to come. The sheer sight of the physical destruction of the cities and

of the transportation system, the horrible destitution of the 6,500,000 Germans whom the Potsdam declaration had allowed Poland, Czechoslovakia and Hungary to dump into the rump Germany left after the separation of the regions east of the Oder-Neisse line, the hopelessness of the youth, the lack of fuel sufficient to heat even one room in the frightfully overcrowded homes, the three-to-one surplus of women in the crucial age groups between eighteen and forty-five—all these conditions told an eloquent story to the observer on the spot.

Effect of the Soviet Attitude

Finally, and most important of all, Soviet attitudes began to rouse in the American public increasingly severe feelings of uneasiness and fear. There may be people in this country whose thinking continues to move within the patterns of the war, who believe that there still exists a German problem in the sense of the necessity of preventing a new German aggression. But responsible leaders of American foreign policy have begun to recognize that the German problem has assumed an entirely different shape and that it has become an aspect of a much broader problem, one which we may indeed call basic in United States and world policy.

This problem is to find a way which renders it possible for two such fundamentally different countries as the U.S.A. and the U.S.S.R. to live peacefully together in one world. There is no reason why these two giants should find it impossible to live in peace with each other, at least for quite some time to come, provided each recognizes that there are certain regions in the world which the other will not allow it to dominate. What the United States denied to the kaiser and to Hitler—and, incidentally, to Hirohito—she cannot allow to Stalin. Were the Soviet Union to dominate Germany, she would be the master of Europe and all her resources. For this very reason we have to pursue that policy which holds the best chance of keeping the Soviets out of Germany.

A Unified Germany Essential

Such a policy implies a simultaneous withdrawal of all occupation troops within the foreseeable future and the re-establishment of a unified Germany. This Germany must be able and willing to prevent herself from becoming "a pawn or a partner" in any effort to disturb the balance of power between east and west. She must therefore be able economically to sustain her people upon a standard equal to that of the European average; she must have a highly decentralized administration, and must be democratic at least in the sense that her government shall be subject in its foreign policies to constant control by the public, which is unlikely to be much interested in dangerous involvements and adventures.

Skeptics may believe that the Soviets will not consent to withdraw from their present position in eastern Germany, that an attempt to establish in central Europe a

1978
Annie L. Revin

Max Rheinstein: European

Konrad Zweigert†

All of you certainly know much better than I who Max Rheinstein, the American scholar, was. So I write to pay homage to Max Rheinstein, the European. There is no proprietary claim in saying this. In fact, Rheinstein seems to have been one of those rare cases where these characteristics blended perfectly without sacrifice to either one.

Rheinstein was born in Bad Kreuznach, Germany. He studied at and graduated from the University of Munich. He held his first post as a teacher of law at Berlin, joining the most prestigious law faculty in Germany of the time. And much later, when he was seventy, he was honored with a Festschrift whose contributors included (besides his American friends and colleagues — I am not going to make a head count here) German, French, Danish, Swedish, Finnish, Italian, and Czech writers—in short, Europeans.

Rheinstein's scholarly breadth, even before 1933, when he was a "young man," cannot possibly be overestimated. And it was internationally-oriented from the beginning. He got his S.J.D. in 1924 with a thesis on the English law of illegal third-party interference with free business activity. He was a staff member of the newly founded Kaiser Wilhelm Institute (today the Max Planck Institute for Foreign and Private International Law) from 1926 to 1933; his fields of activity ranged from the reform of Dutch maritime law to the comparative law of liability for animals. His professorial thesis (habilitation) in 1932 was on the "Structure of the Contractual Obligation in Anglo-American Law"; it still is ground-breaking, and at the time prompted an American reviewer's complaint: "If only an American lawyer could tell us as much about the German system of contract law."

Then there were the Nazis, emigration, the war. Rheinstein came back in 1945, a member of the Legal Division of the U.S. Military Government, entrusted with—among many other things—the renewal of the German law. What brought him the very personal thanks of many, and the deep recognition of all, was his unprejudiced ability to clearly distinguish between Nazi and German.

† Director of the Max Planck Institute of Foreign and Private International Law, Hamburg, Germany.

Rheinstein had not limited himself to being a scholar at this point, and he did not later. He was active in many fields of "international" law (I do not use this term here in its technical but rather in its broadest practical understanding). I shall mention but one which I think will in the long run prove to be the most influential and beneficial. It was Rheinstein who—at the University of Chicago—initiated studies in American law for young continental European jurists. At Chicago there are now Master of Comparative Law and Doctor of Comparative Law programs. A number of German law professors have been Rheinstein's personal disciples. But his influence has been much broader. Other American law schools have followed suit, and today for a young European lawyer who wants to go into international law, it is almost *de rigueur* to have his American comparative law degree. In this way his sense for transcending national borders will—I am sure—remain Rheinstein's lasting contribution to European legal training, and thus, European law.

It is not without reason that Rheinstein has been awarded honorary LL.D.'s of the Universities of Stockholm, Basel, Louvain, Brussels, an honorary professorship at Freiburg; that he was made a member of the German Society of Comparative Law, of the Académie Internationale de Droit Comparé, of the Université Internationale at Luxemburg, of the Faculté Internationale at Strasbourg, of the Centre d'Etudes Universitaires; and that, last but not least, for his achievements in international legal cooperation he was awarded the German Federal Order of Merit as well as the French Palmes Académiques.

In the end, it turns out that with the passing of Max Rheinstein, we have lost several persons at the same time: you Americans, Rheinstein the American, we Europeans, Rheinstein the European; and all of us, Max Rheinstein one of the Founding Fathers of that international community—in law and everywhere else—which hopefully will be our future.

Glossen

Vom Opferentschädigungsgesetz und von gewissen Untugenden der Schriftsteller

Den Blechnapf *Falladas* bringt in den Sinn der Titel: Wer je vor dem Richter steht. Doch Autor *Hermann Marcus* hat sein Theater überreizt, bescheinigt *Norbert Plassmann* ihm (JZ 1977, 280). Rezensent beklagt, sein Richterstand wie der des Anwalts (der Sparten) sei allzu trübe portraitiert. Doch die Gesetzmächtigkeiten will er nicht verteidigen. So stellt erfreut er fest, daß, Gott Dank, auch Richtiges in diesem Buch sich finde, „so etwa über die betrübliche Tatsache, daß die Opfer von Verbrechen von den unheimlichen Verbesserern des Strafrechts und des Strafvollzugs nicht vergessen werden ...“. Das wundert zweifach seine Leser. In dem Gesetz, das Opfer der Gewalt entschädigt, in Kraft seit Mai des letzten Jahres, hat dieser Rezensent noch nichts erfahren? Ein Schlag nach bei *Marcus*. Er hat's gewußt, es steht auf Seite zwei und sieben, nur *Norbert Plassmann* hat es nicht gelesen.

Des Handwerks Tugend mahnt der Fall hier an. Der Autor *Marcus* ließ es stehen, was er gesammelt und geschrieben, der Opferentschädigungsgesetz zu beklagen. Als von dem OEG er las, da klebte flugs einen Abschnitt dran. Mehr streichen hätte er sollen, sein Rezensent mehr lesen.

(N.B.: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976, Bundesgesetzbl. I S. 1181, in Kraft getreten

ten am 16. Mai 1976. Die Versorgungsämter haben inzwischen mehrere Tausend Anträge bearbeitet. Kommentare: *Schorrit/Düsseldorf*, J. Schweitzer Verlag 1977; *Schulz-Lüke/Wolf*, de Gruyter Verlag 1977.)
Ministerialrat Johann-Georg SCHÄTZLER, Bonn

Von Buchbesprechungen und von erstaunlichen Reizbarkeiten einzelner Ministerialbeamter

Er hat Recht, der Herr Ministerialrat, daß er auf sein Gesetz hinweist. Nur, wer ihm wohl auf den Gedanken gebracht hat, daß mit den „vollmundigen Verbesserern des Strafrechts und des Strafvollzugs“ der Gesetzgeber gemeint sei? Von mir ist das nicht behauptet und nicht angedeutet worden; das ist Eigenbräu des Herrn Ministerialrats.

Auf Seite 284 ist von den Rückenstärkern der anarchoanarchistischen Gewalttäter die Rede und von denen handelt auch mein Satz, an den der Hinweis auf Seite 284 anschließt. Genauer lesen hätte er sollen. Der Herr Ministerialrat! Auf den Gedanken, daß in den Kreis der Rückenstärker der Anarchisten jemand „die Gesetzesmacher“ einbeziehen könnte, bin ich nicht gekommen.

Gegen solche Mißverständnisse kann man sich nicht schützen, selbst wenn die Besprechung länger als das besprochene Buch wäre.

Norbert PLASSMANN

Nachruf

Abschied von Max Rheinstein

Max Rheinstein ist tot, die Nachricht erreichte uns Mitte Juli, kurz nach seinem 78. Geburtstag. Er starb am 9. Juli 1977 in der Klinik Schwarza-St. Veit, unweit seiner bayerischen Heimat und nahe bei Badgastein, wo er auch diesmal Linderung für seine Beschwerden und neue Kraft erhofft hatte, wie sie ihm dort in vergangenen Sommern in erstaunlicher Weise zuteil geworden waren.

Mit Max Rheinstein verliert nicht nur die Law School der University of Chicago ihren Emeritus, zahlreiche Universitäten ihren Ehrendoktor (Stockholm 1957, Basel 1960, Löwen 1964, Brüssel 1965), Freiburg i. Br. seinen Honorarprofessor und die deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung ihr Ehrenmitglied — um nur einige der vielen Auszeichnungen zu erwähnen — sondern mit ihm hat einer der Großen das Feld der Rechtsvergleichung verlassen, das damit merklich ärmer wurde.

Konrad Duden hat in der Festschrift¹, die Max Rheinstein zum 70. Geburtstag dargebracht wurde, ein ausgewogenes und facettenreiches Bild des Verstorbenen aus der Sicht des Kollegen gezeichnet, das ihm bereits im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin begegnet war. Hier mögen noch einmal die wichtigsten Stationen seines Weges in Erinnerung gerufen werden, ergänzt durch einige Aspekte aus der Sicht eines seiner zahlreichen und dankbaren Schüler.

Max Rheinstein wurde am 5. Juli 1899 in Bad Kreuznach geboren. Er wuchs in Bayern auf, was für ihn keine nebensächliche geographische Angabe bedeutet, sondern seine Persönlichkeit tief und bleibend prägte. Er begann, nach kurzer Militärzeit zu Ende des Ersten Weltkrieges², das Studium der Rechtswissenschaft in München, wo er 1924 nach Ablegung beider Staatsexamina summa cum laude promoviert wurde. Entscheidend wurde für ihn die Begegnung mit Ernst Rabel, der 1916 das erste Institut für Rechtsvergleichung in Deutschland an der Universität München gegründet hatte. Rheinstein wurde Assistent bei Rabel (1922) und ging auch mit nach Berlin, als 1926 das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (als Vorgänger des heutigen gleichnamigen Max-Planck-Instituts in Hamburg) gegründet wurde. Bereits in München hat er, von ihm selbst launig als „Bücherwart“³ geschildert, kräftig am Aufbau mitgearbeitet, in Berlin dann als Verwaltungsreferent mit entscheidenden Funktionen. Im Bibliothekssystem des Instituts hat er bis heute seine Spuren hinterlassen. Als Mitglied des

Instituts und junger Privatdozent der Universität Berlin (1932) erlangte er 1933 ein Rockefeller-Stipendium für die Columbia-Universität in New York und anschließend für die Harvard Law School. Die unheilvolle Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten verwehete ihm die Rückkehr. Das harte Schicksal des Emigranten wurde ihm so äußerlich zwar erleichtert, aber nicht erspart. Er konnte 1935 als visiting assistant professor an der Law School der University of Chicago beginnen, 1936 wurde dort ein neuer Lehrstuhl für Rechtsvergleichung eingerichtet, der nicht zuletzt auf seine Person zugeschnitten war. Er wurde nach seinem Stifter Max Pam genannt. Max Rheinstein durchlief die üblichen Stufen des assistant- und associateprofessor, bis er 1942 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Es folgte eine praktisch ununterbrochene Zeit des Wirkens dort⁴ bis zur Emeritierung 1968, die aber seine Verbindung zur Fakultät in Chicago kaum unterbrach, auch als er Ende 1976 seinen Wohnsitz nach Palo Alto in Kalifornien verlegte, wo er einen neuen Arbeitsplatz an der Stanford University noch eifrig nutzte. Alles zusammen gerechnet hat er die seltene Zahl von 42 Jahren ununterbrochener Zugehörigkeit zur Fakultät in Chicago erreicht. Er hinterläßt neben seinem verheirateten Sohn John seine treue Lebensgefährtin Lilly, geb. Abele, deren geistreicher Charme zum Bild des Verstorbenen untrennbar gehört.

Max Rheinsteins Lebenswerk ist seine Mittlerrolle zwischen den Rechtsordnungen auf beiden Seiten des Atlantiks. Geprägt durch die Schicksale von Ernst Rabel, dem er bei dessen Vertreibung aus Deutschland den Weg ebnete⁵, hat er in den Vereinigten Staaten die Rechtsvergleichung als eigenes Fach wie als Methode begründet⁶ und zu großem Ansehen geführt. Hierzu konnte er auf seine breiten und profunden Kenntnisse des deutschen Rechts zurückgreifen, die er auf die wichtigsten anderen kontinentalen europäischen Rechtsordnungen ausdehnte. Dem stellte er seinen gründlichen Überblick und

¹ *Ius Privatum Gentium*. Festschrift für Max Rheinstein. Zwei Bände, herausgegeben von Ernst von Caemmerer, Soia Mentschikoff, Konrad Zweigert. Tübingen 1969. — Der Beitrag Duden p. 1 ff.

² *Inside Germany 1914—1918* (Vortrag), Chicago Literary Club, 1942.

³ *Vierzig Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*. Festvortrag. In: *Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft* 1967, 6 ff.

⁴ *In Memory of Ernst Rabel* (Herausgegeben von Max Rheinstein), Tübingen 1965 XI ff., XXIV.

⁵ Zum Verhältnis zwischen Max Rheinstein und Ernst Rabel hat K. Duden (oben N 1) Treffendes bemerkt.

⁶ *Teaching Comparative Law*, *UofChicagoLawRev.* 5 (1937/38) 615 ff. Es ist dies der erste Bericht als Inhaber des Max-Pam-Lehrstuhls für Rechtsvergleichung an die Trustees, dem weitere folgten.

zahlreiche Detailkenntnisse im anglo-amerikanischen Recht gegenüber, für die er bereits im Institut in Berlin die Grundlage geschaffen hatte. So hat er Generationen amerikanischer Studenten den Weg in die Rechtsvergleichung über die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen gewiesen. Seine zweijährigen Lehrprogramme⁷ (auf der postgraduate-Ebene), zunächst in Chicago und dann in Europa „vor Ort“ setzten bleibende Maßstäbe für die Ausbildung in der Rechtsvergleichung; sie haben der Law School der University of Chicago hohe Anerkennung eingebracht. Die für diese Lehrprogramme in Chicago zusätzlich herangezogenen jungen europäischen Wissenschaftler, deren Zahl nicht gering ist, konnten hier lehrend und lernend in doppelter Weise vergleichend arbeiten. Umgekehrt zogen die Programme für Ausländer zur Einführung in das nord-amerikanische Recht viele junge Deutsche, Schweizer, Franzosen und Belgier, aber auch junge Juristen aus den Entwicklungsländern und aus den Ostblockländern nach Chicago, wobei sich der Kreis nicht auf der Hochschule⁸ Nahestehende beschränkte, sondern auch Juristen aus der Praxis miteinbezog⁹. Dieser Strom, gespeist durch das Bedürfnis nach Überwindung der engen Grenzen im Nachkriegs-Europa war zwar nicht auf Chicago beschränkt. Von dort aber waren die wesentlichen Impulse ausgegangen, die zu einer echten Breitenwirkung führten, ein Faktum, das gerade für die Entwicklung in der Bundesrepublik nicht vernachlässigt werden darf. Der Grad eines Master of Comparative Law, den die Fakultät in Chicago seither verleiht¹⁰, war für Max Rheinstein ein äußerliches Attribut der Sache, um die es ihm wirklich ging: jungen Juristen — gleichgültig aus welcher Rechtsordnung sie kamen — mit Hilfe der Rechtsvergleichung die Augen dafür zu öffnen, daß ihre eigene Rechtsordnung weder zwangsläufig noch naturgegeben ist, sondern daß sie der Perspektivierung bedarf und daß sie sich nach ihren Leistungen befragen und danach messen und beurteilen lassen muß¹¹.

Das literarische Werk von Max Rheinstein hier ausführlich zu würdigen, sprengte den Rahmen dieses Nachrufs. Die frühen Arbeiten im damaligen Kaiser-Wilhelm-Institut waren teilweise Berichte (mehrfach zur italienischen Rechtsentwicklung) und Materialsammlungen, gingen aber mit den Artikeln „Rechtsgeschäft im IPR“, „Nießbrauch“ und der Mitarbeit am Artikel „Kaufrecht“ für das Rechtsvergleichende Handwörterbuch bereits darüber hinaus. Der enzyklopädische Arbeit blieb er übrigens auch später verbunden¹². Mit seiner Habilitationsschrift¹³ von 1932 setzte er neue Maßstäbe für die vergleichende Arbeit im anglo-amerikanischen Recht. Die historische Entfaltung des englischen Aktionsystems durch ihn hat, trotz (oder gerade wegen?) mancher schwieriger Stellen, das Verständnis von Generationen junger Rechtsvergleicher für das anglo-amerikanische Recht beeinflusst.

Entsprechend seiner Mittlerrolle traten in Chicago zunächst die Arbeiten und Berichte über die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung in den Vordergrund. Daneben erschienen schon bald seine unmittelbar für die Ausbildung bestimmten Arbeiten zum Erbrecht¹⁴, denen dann eine lange Reihe von Aufsätzen und enzyklopädischen Artikeln zum Familienrecht, insbesondere zum Eheerbrecht folgten¹⁵. Als verantwortlicher Berichterstatter für den Band Familienrecht der International Encyclopaedia of Comparative Law war

⁷ Comparative Law in the University of Chicago Law School. The University of Chicago Law School Record 1 (1952) Nr. 2, I f. und II f.

⁸ The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School. Journal of Legal Education 3 (1950/51) 273 ff. Vgl. auch den Bericht in der vorigen Note.

⁹ Daneben gibt es einen Doctor of Comparative Law.

¹⁰ In diesem Sinn bereits in Teaching Comparative Law, oben N 6.

¹¹ Etwa für die Encyclopaedia Britannica (Ausg. 1964) die Artikel Alimony, Annulment, Civil Law, Conflict of Laws, Intestacy, Will etc. In der Ausgabe 1968 weiter Law of Succession, Legal Systems I, Marriage etc. — Vgl. auch den wesentlichen Beitrag Common Law-Equity in Encyclopaedia del Diritto Bd. VII Mailand (1960) 914 ff.

¹² Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht. Berlin und Leipzig 1932. Dazu seine Selbstanzeige in RabelsZ 6 (1932) 265 ff.

¹³ Laws of Succession (Wills and Administration of Decedents' Estates) Chicago 1937 (mimeographierte Ausgabe des Chicago Bookstore); hierzu mehrere Ergänzungen bzw. Neubearbeitungen. In Buchform dann: Cases and Other Materials on the Law of Decedents' Estate, Intestacy, Wills, Probate and Administration. Indianapolis 1947; eine zweite, veränderte Auflage erschien 1955, eine dritte mit M. A. Glendon 1971.

¹⁴ Erwähnt seien: Trends in Marriage and Divorce Law of Western Countries. LawContempProbl 18 (1953) 3 ff.; The Law of Family and Succession. In: Civil Law in the Modern World, ed. by A. N. Yiannopoulos, o. O. 1965, 27 ff.; The Code and the Family. In: The Code Napoleon and the Common-law World, ed. by B. Schwartz. New York 1956, 139 ff.; The Law of Divorce and the Problem of Marriage Stability. Vanderbilt Law Rev. 9 (1956) 633 ff.; Marriage Breakdown in Ticino and Comasco. In: Festschrift für Hans G. Ficker, Frankfurt 1967, 385 ff.; Division of Marital Property. Williamette LawJ 12 (1976), 413 ff.

er mit diesem Gebiet bis zuletzt befaßt und konnte zu seiner Schülerin, Prof. M. A. Glendon, Boston, noch in demer zwei Arbeiten¹⁶ abschließen.

In den Arbeiten zum Eheerbrecht, noch mehr aber in einer Reihe allgemeiner Aufsätze zur Rechtslehre und zur Begründung finden seine Bemühungen um die theoretische Erfundierung der Rechtsvergleichung und des Rechts über den Niederschlag. Den Gedanken von Max Weber¹⁷ und Max Radin¹⁸ verpflichtet, ist sein Rechtsverständnis ethisch und personalistisch, bei aller Offenheit für die Vielfalt des menschlichen Verhalten beeinflusst. Die insoweit Seite des Rechts bleibt dem Gebot der Verwirklichung der Gerechtigkeit stets untergeordnet¹⁹. Die organisierte Gemeinschaft durch ihre Funktionäre und verfügt über Sanktionen. Rechtsordnung und Rechtssoziologie berühren sich²⁰, sobald man die Normen, Regeln und Institutionen ihrem Ordnung dem Lebensadverhalt gegenüberstellt, wenn man sie bei dem Bild einbezieht, wie das dem Ansatz von Ernst Rabel²¹. In diesem Rahmen, der hier nur angedeutet werden kann, nicht nur die Auseinandersetzung mit der Soziologie in den nigen Staaten und dem New Realism etwa eines K. N. Llyn²² statt, sondern Rheinstein stößt zu den zentralen Fragen wie sie auch uns bewegen.

Ein Teil dieser Aufsätze ist an entlegener Stelle veröffentlicht, daher nicht immer leicht zugänglich. Dem abzuhelfen und das Werk des Verstorbenen übersichtlicher zu machen, soll eine der Gesammelten Aufsätze von Max Rheinstein dienen, die längeren Vorarbeiten demnächst erscheinen kann. Plan und Umfang insgesamt über 300 Nummern des Werkverzeichnis der Verstorbenen gebilligt und noch Mitte Juni 1977 dem Verfasser dieser Zeilen in München (auf der Terrasse der von ihm seit langem bezugten Pension am Englischen Garten) die abschließende Mitteilung erklärt. Die Ausgabe wird die wichtigsten Arbeiten zur Rechtslehre und Soziologie, zur Rechtsvergleichung, zum Kollisionsrecht und zum Familienrecht zusammenfassen²³. Dort wird die Fruchtbarkeit seines Ansatzes aufzeigen lassen.

Und dennoch spiegelt das literarische Werk, trotz seiner Größe und trotz seines Gewichts, das Wirken und die Persönlichkeit Rheinsteins nur ungenügend wieder. Sein großer intellektueller Appetit für alle Vorgänge, weit über den Rahmen des Rechts hinaus, sein bis zuletzt ungebrochen waches Interesse für die Entwicklungen und Veränderungen unserer schnelllebigen Zeit, war sein Gegenüber fesselnd, ja oft verblüffend. Ein Schwerpunkt seiner Wirkung als Förderer und Anreger liegt sicher hier: viele von so beeinflusste — und zum Teil ihm auch gewidmete — Veröffent-

¹⁴ Kapitel: Legal Effects of Marriage für die International Encyclopaedia of Comparative Law und Bericht über die Scheidungsregeln der Bundesrepublik Deutschland für das American Journal of Comparative Law (dessen Mitbegründer er war).

¹⁵ Dessen Wirtschaft und Gesellschaft er zusammen mit E. Shils setzt und mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben hat. Weber on Law in Economy and Society. Translation from Max Weber's Wirtschaft und Gesellschaft 2. Aufl. 1925. Cambridge, Mass. 1954 (Schenkbuhausgabe New York 1967).

¹⁶ Vgl. seine Besprechung von Max Radin: Law as Logic and Experience. Storrs Lectures on Jurisprudence (New Haven 1940). In: II Law Rev 35 (1940-41) 898 ff.

¹⁷ Standards of Justice. In: Natural Law and World Law. Essays Commemorate the 60. Birthday of Kotaro Tanaka. Tokyo 1954, 19 ff.; What should be the Relation of Morals to Law. In: Journal of Public Law 1 (1952) 287 ff.; Who Watches the Watchmen? In: Interpretation of Modern Legal Philosophies. Essays in Honor of Roscoe Pound. New York 1947, 589 ff.; Process and Change in the Cultural Spectrum Coinciding with Expansion: Government and Law. In: Symposium on Urbanization and Cultural Development in the Ancient Near East. Chicago 1945, 405 ff.

¹⁸ So besonders deutlich bereits in dem Bericht von 1937/38, oben N 6.

¹⁹ Ernst Rabel, Gesammelte Aufsätze, hrsg. von H. G. Leser. Aufg. und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, Bd. III, Tübingen 1967, 1 und 2; Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausl. und Internat. Privatrecht, ibid., 180 ff.

²⁰ Der Fakultätskollege von Max Rheinstein in Chicago wurde.

²¹ Die Bibliographie hat der Foreign Law Librarian der University of Chicago Law School Adolf Sprudzs in mustergültiger Form bearbeitet. Max Rheinstein's Writings. A Bibliography. Chicago 1968. Auf dieser Grundlage die Bibliographie in der Festschrift (oben N 1) p. 1099 ff. Eine ergänzte Übersicht ist für die Gesammelten Aufsätze (oben im Text erwähnt) vorgesehen.

²² Die von R. v. Borries betreute Ausgabe vornehmlich für die Harvard Studenten von Aufsätzen zur Rechtslehre und Rechtsvergleichung Einführung in die Rechtsvergleichung. München, 1974. Sie erschien in der Schriftenreihe JUS und wird durch die geplanten Gesammelten Aufsätze nicht berührt. Vielmehr waren beide Aussagen von Anfang an nebeneinander geplant.

den großen Büchern des Rechtsgedankens in seiner internationalen Einheit in Vielfalt fortleben, sondern auch und nicht zuletzt im dankbaren Gedächtnis all derer, die ihm begegnet sind.

Der Abschied von Max Rheinstein signalisiert eine Veränderung in der Rechtsvergleichung, die nicht zuletzt das deutsche Recht betrifft. Die Generation der Emigranten, die mit einer Ausbildung im deutschen Recht in das Ausland vertrieben wurden und die unter dem Zwang der Verhältnisse sich eine andere Rechtsordnung voll aneigneten, ohne ihre deutschen Grundlagen deshalb zu vergessen, ist nahezu ausgestorben. Ihre Leistung für die Rechtsvergleichung und auch für die Befruchtung anderer Rechtssysteme mit zentral-europäischem Gedankengut ist hoch anzusetzen. Ihre Geschichte verdient noch geschrieben zu werden, in der auch anzuloten wäre, wieweit ihr Beitrag Bedingung und Ursache für die Entwicklung und Blüte der Rechtsvergleichung nach dem Zweiten Weltkrieg war. Die Verlagerung der Rechtsvergleichung auf jüngere Schultern, die unter anderen Vorzeichen angetreten sind, stellt die Rechtsvergleichung auf eine Probe. Mag ihre Verankerung in der deutschen Wissenschaft und auch im Hochschulunterricht zu gedämpftem Optimismus Anlaß bieten, so bleibt das für andere Rechtsordnungen eher offen. Für die Wirkung des deutschen Rechts nach außen werden sich Verschiebungen kaum vermeiden lassen. Spätere Generationen werden darüber zu urteilen haben, ob nicht hier und dort der Rückfall in eine „nationalisierte“ Rechtsvergleichung das Erreichte gefährdet oder ob sich die erkämpften internationalen Perspektiven durchsetzen, wie diese Generation sie unter so großen persönlichen Opfern angelegt hat.

Prof. Dr. Hans G. LESER, Marburg/Lahn

Literatur

Auswahl der fünf Themenbereiche aus dem materiellen Recht ist glücklich: Hausverfassung, Eigentum, Schuldverträge, die *bona fides* als rechtsschöpferisches Element speziell im Kaufrecht, sowie die Privatdelikte. Allenenthalben ist zu spüren, daß der gelehrte Verfasser auf einen Fundus eigener Forschungsergebnisse zurückgreifen kann. Zu vielen Fragen hat er sich ein eigenes Urteil gebildet; Einzelheiten können aus Raumgründen hier nicht erwähnt werden. So entstand ein originales Werk, welches nicht zuletzt wegen der geschickten Hinweise auf ausgewähltes, teilweise entlegenes Schrifttum auch dem engeren Fachkollegen mannigfache Anregung bieten kann.

In didaktischer Hinsicht begrüßenswert ist die Eindentschung mancher lateinischer Fachausdrücke. Die Anschaulichkeit der Darstellung steigert Verfasser überdies durch zahlreiche illustrative Quellenbeispiele in wörtlicher Wiedergabe mit hervorragender guter Übersetzung. Diese erstmals von Erwin Seidl erprobte Methode hat man an dessen Grundrissen mit Recht gelobt. Die Kasuistik der Quellen, zumal in der prägnanten und aussagekräftigen Ausdrucksweise der Klassiker, enthält ein reiches Anschauungsmaterial zur Auflockerung und Anreicherung des Lehrvortrages. Mit den ausführlichen Einleitungs- und Schlußklauseln der Quellenexzerpte leistet sich Liebs allerdings einen im Fachschrifttum ungewöhnlichen, leicht übertriebenen Aufwand. Über das vertretbare Ausmaß an Raum für die Quellenanalyse in einem einführenden Studienbuch mag man auch geteilter Meinung sein: die schwierige Paulusstelle auf S. 232 ff. und die Texte zur Konsolidation S. 150 f. könnten den Anfänger überfordern. Eingedenk des aufmunternden Vorworts lasse sich niemand durch derartige ihm schwierig erscheinende Passagen entmutigen.

Unter dem Zwang zum Auswählen wird jeder Dozent die Gewichte nach seinem Ermessen anders verteilen. Eine knappe Seite über die *locatio conductio* (S. 208 f.), aus der Mieta und Pacht, Dienst- und Werkvertrag hervorgingen, scheint dennoch reichlich wenig. Über die soziale Stellung von Mieter (etwa „Kauf bricht Mieta“) und Arbeitnehmer, das Verhältnis von Sklavenarbeit und freier Lohnarbeit, über Klientelwesen, Freilassung und Patronat erfährt der Leser so gut wie nichts; daß die Römer wie alle antiken Völker eine Sklavenhaltergesellschaft bildeten, drängt sich ihm jedenfalls nicht auf. Dabei sind wir über die Strukturen der römischen Gesellschaft doch inzwischen gut informiert². Da Fragen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bei Studenten zudem auf lebhaftes Interesse stoßen, wird man darauf um so mehr den Schwerpunkt legen müssen, je früher die Rechtsgeschichte im Lehrplan angeboten wird

² Vgl. nur soeben Géza Alföldi, Römische Sozialgeschichte (Wiesbaden 1975) und Thomas Pekáry, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Antike (Wiesbaden 1976).

legen davon Zeugnis ab. Vor allem läßt sich aber seine so die Mittlerrolle zwischen den beiden Seiten des Atlantiks, Anfang echte Pioniertätigkeit war, nicht verstehen ohne seine einer die Ausstrahlung, die in seinen späteren Jahren mandmal im r Recht zur äußeren Erscheinung stehen mochte. Von ihr wurden Erfassung wie Studenten, jüngere wie ältere Kollegen, von dem großen überhaup Kreis ganz zu schweigen, erfaßt, jeweils vielleicht in ver- und anderer Weise, aber immer intensiv. Die überaus zahlreichen ethisch Fäden, im fachlichen wie im persönlichen Bereich, die Vielfalt aus entspannen, gehören mit zu seinem Bild und erklären e instrui Wirkung.
ing der an Ämtern und Positionen er inne hätte, so wenig kam es inschaft drauf an, sie zu zeigen. Vielmehr erlaubte ihm die Gabe des . Rechts seinem Gegenüber dadurch Hilfe und Förderung zu geman die, daß er ihn als Gesprächspartner annahm. Davon kann sein lnungss Schülerkreis im weiteren Sinne Zeugnis ablegen. Seine be- e beide wenswerte geistige Aufnahmefähigkeit, der eine große Arbeits- l¹ ent zur Seite stand, sein echter Drang nach der notitia omnium n kann, die ihm Lebensbedürfnis war, wirkten ansteckend. Es war in den Universalität der Anschauung, wie sie uns heute nur selten be- . N. L. Weil nie das Wissen sondern stets die Frage im Vorder- n Frage stand, drängen sich sokratische Parallelen auf. Max Rheinstein e verstanden, den Menschen anzusprechen und nicht nur fach- ffentlid anzuregen. Seine Hilfen und Unterstützungen, die er ohne Auf- und aut gewährte oder vermittelte, haben vielen die Wege geebnet, eine At Ziel gezeigt, eigene Anteilnahme ja Begeisterung geweckt. So n, die läßt er neben seinen Freunden einen ungewöhnlich großen und A dankbaren Schülerkreis. Sein Andenken wird daher nicht nur in nisses n Ver n so l le Zu zur Re

Detlef: Römisches Recht. Ein Studienbuch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 1975. 306 S. (Uni-Taschenbücher 465). kart. 22.80

Manfred / Liebs, Detlef: Fälle aus dem römischen Recht. (ratio, Lernzielbezogene lateinische Texte. 5) Bamberger Vandenhoeck & Ruprecht. 1975. 306 S. (UTB 465). kart. 22.80

Die permanente, von Heinrich Siber bereits 1928 kritisierte¹ Reduzierung der Pflichtstundenzahl für die rechtshistorischen Fächer ist seit einigen Jahren dazu, den bisher üblicherweise in zwei vonzenten Vorlesungen dargebotenen Stoff der römischen Rechts- siffe dichte und des römischen Privatrechts zu einer einzigen Lehr- anstaltung zusammenzufassen. Das „Römische Recht“ des Frei- enger Romanisten D. Liebs vereinigt erstmals beide Materien zu m handlichen Taschenbuch. Nur Hans Kreller hatte seinem zu- mpe 1948 in zweiter Auflage erschienenen Grundriß der römischen eib- tsgeschichte „die für das heutige Recht wichtigsten Lehren des mischen Kunstredits“ gleichsam anhangsweise beigelegt. Liebs Vei- t den umgekehrten Weg: Den herkömmlichen Stoff der römi- n Rechtsgeschichte komprimiert er zu einem einzigen Kapitel n etwa einem Drittel des Gesamtumfangs; die restlichen fünf Kapitel sind dagegen wegen der Bedeutung für das geltende Recht m Privat- und Prozeßrecht vorbehalten. Gegenüber der gewohn- en Stoffabgrenzung ein weiteres Mal hinausgreifend bezieht Liebs mrdies die nachantiken Epochen mit ein, und zwar zunächst die eimeine Entwicklungsgeschichte („Das römische Recht in Europa“, 103-118²), sowie später auch drei ausgewählte Einzelkomplexe, mlich: vom römischen Enumerationsprinzip der Kontraktstypen e Verbindlichkeit aller Schuldverträge (S. 217 ff.), von der lex eculia zur deliktischen Generalklausel (S. 270 ff.) sowie — vorzüg- ch — von den Einzeltatbeständen der Persönlichkeitsverletzung zur eerkennung eines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (S. 293 ff.). Die- e Exkurse setzen mithin bei den Unvollkommenheiten des antiken mischen Rechts an, welche die späteren Jahrhundert zum Anlaß für echtsfortbildungen nahmen. Die neuere Privatrechtsgeschichte kann ad will Verf. aber damit natürlich nicht ganz ersetzen.

Insgesamt gelang so einem namhaften Fachvertreter ein ausge- eichneteter Überblick über die wichtigsten dogmengeschichtlichen Grundlagen des geltenden Privatrechts aus romanistischer Sicht. Die

¹ Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung II (1928) Vorwort. e gleichen Sinne beherzigenswert jüngst Valentin Tomberg, Degenera- und Regeneration der Rechtswissenschaften 2. Aufl. (Bonn 1974) 69.
² Ein Hinweis auf Paul Koschakers lesenswertes, immer wieder nach- edrucktes Buch „Europa und das römische Recht“ (1953) sollte in die- em Zusammenhang aber nicht unterbleiben.

1978

Max Rheinstein

Gerhard Casper†

Chapter Seven of Max Weber's *Economy and Society* is entitled "Sociology of Law." Its data are taken from almost anywhere and any age. Its range is formidable, its German impenetrable at times even for the German reader. My first attempt to work through it was made in a deck chair on a boat from Bremerhaven to New York. I struggled for eight days, but, on arrival in New York, had to admit defeat. A few weeks later, however, while a student at Yale, I discovered the key to Finnegan's Wake—an annotated American edition of Weber's writings on the sociology of law. In its preface the editor stated his hope to have produced an English text "which is not only accurate but also more readable than the German original." This was obviously the book I needed. It was also my first encounter with Max Rheinstein.

In the preface, Max identified himself as having had "the privilege of attending classes of Max Weber's at the University of Munich." When he undertook *Max Weber on Law in Economy and Society*, Max Rheinstein was in his fifties, a scholar of world renown. The commitment to scholarship, and the generosity and loyalty expressed in his shouldering the burden of editing, introducing, annotating, and, jointly with his distinguished Chicago colleague Edward Shils, translating Weber were typical of Max. So was the splendor of the accomplishment.

In order to make the text fully intelligible and useful, Max wrote, it had to be commented upon. "As the readers will observe, the range of Weber's knowledge was phenomenal. . . . Weber draws upon Hindu, Chinese, Islamic or primitive Polynesian law just as well as on the legal systems of Rome, England, medieval Europe, or modern Germany, America, or France. In many, if not in most cases, he hints at the phenomena referred to rather than explain them." It was Max who did the explaining for us. Who else could have? The range of Max's knowledge was equally phenomenal. And it was available to his colleagues and students, without the slightest diminution, until his death at age seventy-nine.

In the preface to *Max Weber on Law in Economy and Society*, Max also queried how the reader can know whether Weber is correct

† Max Pam Professor of American and Foreign Law and Professor of Political Science, The University of Chicago.

Rosenstock Hügel

Herausgeber des Jainca-Bau
Arbeitskreis

Arbeitslager - dient
Pferdehaltung

Kolonien Kreis, halberbund

Prof. v. Moltke

in all those statements which he uses as the basis of his generalizations and conclusions. "They had to be checked and their sources had to be found Not even Max Weber could be expected to be infallible, but the number of serious mistakes turned out to be unbelievably small." Max checked Weber. But even Max Rheinstein cannot be expected to be infallible. Who will check Max's sources? Only Max could.

The Max Rheinstein bibliography includes some 350 titles covering his major substantive fields—family law, decedents' estates, and the conflicts of laws—as well as comparative law and legal theory. The bibliography attests not only to the universality of his knowledge and learning about substantive law, but also to his empiricist attitude towards legal scholarship. The latter is perhaps best expressed in his recent book, *Marriage Stability, Divorce and the Law* (1972). The work is concerned with how divorce law works, or rather does not work, in industrial societies of the twentieth century. The data are drawn from various countries and include almost everything of empirical importance, from legislation and statistics to complex cultural data not amenable to quantitative analysis.

In the world of the American law school which precariously pursues both "is" and "ought," Max was committed to being, in Weber's words, a teacher, not a leader. At what happened to universities the world over in the wake of the sixties, he looked with bemusement. Teaching did not, for Max, include politics. And a splendid teacher Max was, as can be measured by the admiration, friendship, and warmth which the generations of his former students express. Max was not only an important mediator for the many foreign students at the University of Chicago Law School, but he also transformed the teaching of foreign law to American students into a disciplined enterprise of high quality and seriousness. This was accomplished in the specialized courses of the Foreign Law Program as well as by the comparative perspective he provided in such "regular" courses as Conflicts.

One of the qualities which endeared Max to students and colleagues was his intellectual curiosity. Conversations with Max were never one-way. Max's eagerness to learn from the student usually surpassed the student's eagerness to learn from Max. His attitude was one of live and let live. He was friendly to the extent of being most reluctant to say anything critical of personal acquaintances. As Andreas Heldrich, of the University of Munich, recently wrote, "When he did express some cautious skepticism concerning a colleague, we knew that that unfortunate fellow had no redeeming feature whatsoever."

Max's scholarly curiosity and appetite for life, shared, supported, and gently watched over by Lilly Rheinstein, brought him to travel all over the world. Once asked by Ken Dam what he would have done had he not become a professor, he said: "Oh, I would have been a travel agent." Max filled the somewhat empty and sterile notion of a world citizen with color and richness. He could do so easily, because he had the one quality which I suspect is indispensable for bridging cultures: Max was a patriot, or to use a German expression, "ein Lokalpatriot." The two places where Max had his moorings were Munich, his home town, and Chicago, the city which had become his refuge from the Nazis. Most of his adult years were spent at the University of Chicago. In the best of its traditions, he was a member of the university community, not just the Law School. Merely by discovering every cultural event in town and not permitting it to take place without their participation, Max and Lilly contributed to making Chicago one of the great cultural centers of the world.

To Munich the Rheinsteins returned every summer—the "Royal Bavarian Capital" where he grew up during the last decades of 750 years of Wittelsbach rule. Looking back in a vignette entitled *Royal Bavarian*, Max wrote about his years spent in "Royal Bavarian" schools: "Judging from what life required in later years of change, uncertainty, demands and troubles, that schooling cannot have been bad. . . . [W]e learned to think, logically, autonomously and critically. We became conscious of the Great Tradition, acquired a sense of history and with that, perhaps, a degree of conservatism, but conservatism of the liberal, Royal Bavarian kind" In part, Max's humanism, zest for life, and his openness to the world reflected the vitality of his home town at the beginning of the century.

Weber's "Science as a Vocation" concludes with two famous sentences: "We shall set to work and meet the 'demands of the day,' as men as well as professionally. This, however, is plain and simple, if each finds and obeys the daimon who holds the fibers of *his* life." Max met the demands and found his daimon.

immer wieder gezeigt, wie der Jurist des 20. Jahrhunderts an seine Aufgaben herantreten muß und wie er ihrer mit dem Rüstzeug der Dogmatik, der Rechtsvergleichung und der Weltkenntnis Herr werden kann. Die Stellung, die *Rabel* damit in dem ihm zur Heimat gewordenen Deutschland und in der Welt erreicht hatte, war einzigartig. Auf dem Gipfel seines Wirkens, als nur noch die höchste Ehrung seiner Leistung entsprochen hätte, hat ihn das nationalsozialistische Regime aus seiner Tätigkeit herausgerissen und aus Deutschland vertrieben.

Diesen Schlag des Schicksals hat *Rabel* mit ungebrochener Kraft gemeistert. In Amerika hat er sein *magnum opus* verfaßt, seine umfassend rechtsvergleichende Darstellung des internationalen Privatrechts. Der äußere Rahmen für die gewaltige Arbeit an diesem Werk wurde ihm gegeben zuerst durch das American Law Institute, dann durch die Law School der University of Michigan und, darauf folgend, die Harvard Law School.

Mit der Verleihung des Ames Prize durch die Harvard Law School hat Amerika *Rabel* seine höchste Auszeichnung für rechtswissenschaftliche Leistung zuteil werden lassen. Als Lehrer einer Generation griechischer, in Deutschland studierender Gelehrter hat ihm die Universität Athen im Jahre 1937 den Ehrendoktor verliehen. Er bekleidet das Amt des Ehrenpräsidenten der deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung und ist Ehrenmitglied der American Foreign Law Association. Seine Zugehörigkeit als korrespondierendes Mitglied haben sich gesichert die Akademien von Turin und Bologna, die rechtsvergleichenden Institute in Mexico und Cordoba (Argentinien).

Wiederum ist es gleichsam ein Abbild von Werk und Persönlichkeit des Meisters, wie vielseitig und über wie viele Länder verteilt der Kreis von *Ernst Rabels* Freunden ist und die Gruppe derjenigen, die das Glück hatten, seine Schüler zu sein.

Max Rheinstein

ERSTER TEIL
RECHTSVERGLEICHUNG

JZ 1977

Glossen

Vom Opferentschädigungsgesetz und von gewissen Untugenden der Schriftsteller

Den Blechnapf *Falladas* bringt in den Sinn der Titel: Wer je vor dem Richter steht. Doch Autor *Hermann Marcus* hat sein Theater überreizt, bescheinigt *Norbert Plassmann* ihm (JZ 1977, 280). Der Rezensent beklagt, sein Richterstand wie der des Anwalts (beider Sparten) sei allzu trübe portraitiert. Doch die Gesetzmacher will er nicht verteidigen. So stellt erfreut er fest, daß, Gott sei Dank, auch Richtiges in diesem Buch sich finde, „so etwa über die betäubliche Tatsache, daß die Opfer von Verbrechen von den vollmundigen Verbesserern des Strafrechts und des Strafvollzugs nicht vergessen werden...“. Das wundert zweifach seine Leser. Von dem Gesetz, das Opfer der Gewalt entschädigt, in Kraft seit Mai des letzten Jahres, hat dieser Rezensent noch nichts erfahren? Schlag nach bei *Marcus*. Er hat's gewußt, es steht auf Seite zwei auf sieben, nur *Norbert Plassmann* hat es nicht gelesen.

Des Handwerks Tugend mahnt der Fall hier an. Der Autor *Marcus* ließ es stehen, was er gesammelt und geschrieben, der Opfer das Schicksal zu beklagen. Als von dem OEG er las, da klebte flugs er einen Abschnitt dran. Mehr streichen hätt' er sollen, sein Rezensent mehr lesen.

(N. B.: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976, Bundesgesetzbl. I S. 1181, in Kraft getre-

ten am 16. Mai 1976. Die Versorgungsämter haben inzwischen mehrere Tausend Anträge bearbeitet. Kommentare: *Schorreit/Düsseldorf*, J. Schweitzer Verlag 1977; *Schulz-Lüke/Wolf*, de Gruyter Verlag 1977.)
Ministerialrat Johann-Georg SCHÄTZLER, Bonn

Von Buchbesprechungen und von erstaunlichen Reizbarkeiten einzelner Ministerialbeamter

Er hat Recht, der Herr Ministerialrat, daß er auf sein Gesetz hinweist. Nur, wer ihn wohl auf den Gedanken gebracht hat, daß mit den „vollmundigen Verbesserern des Strafrechts und des Strafvollzugs“ der Gesetzgeber gemeint sei? Von mir ist das nicht behauptet und nicht angedeutet worden; das ist Eigenbräun des Herrn Ministerialrats.

Auf Seite 284 ist von den Rückenstärkern der anarchoanarchistischen Gewalttäter die Rede und von denen handelt auch mein Satz, an den der Hinweis auf Seite 284 anschließt. Genauer lesen hätte er sollen, der Herr Ministerialrat! Auf den Gedanken, daß in den Kreis der Rückenstärker der Anarchisten jemand „die Gesetzesmacher“ einbeziehen könnte, bin *ich* nicht gekommen.

Gegen solche Mißverständnisse kann man sich nicht schützen, selbst wenn die Besprechung länger als das besprochene Buch wäre.

Norbert PLASSMANN

Nachruf

Abschied von Max Rheinstein

Max Rheinstein ist tot, die Nachricht erreichte uns Mitte Juli, kurz nach seinem 78. Geburtstag. Er starb am 9. Juli 1977 in der Klinik von Schwarzach-St. Veit, unweit seiner bayerischen Heimat und nahe bei Badgastein, wo er auch diesmal Linderung für seine Beschwerden und neue Kraft erhofft hatte, wie sie ihm dort in vergangenen Sommern in erstaunlicher Weise zuteil geworden waren.

Mit *Max Rheinstein* verliert nicht nur die Law School der University of Chicago ihren Emeritus, zahlreiche Universitäten ihren Ehrendoktor (Stockholm 1957, Basel 1960, Löwen 1964, Brüssel 1965), Freiburg i. Br. seinen Honorarprofessor und die deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung ihr Ehrenmitglied — um nur einige der vielen Auszeichnungen zu erwähnen — sondern mit ihm hat einer der Großen das Feld der Rechtsvergleichung verlassen, das damit merklich ärmer wurde.

Konrad Duden hat in der Festschrift¹, die *Max Rheinstein* zum 70. Geburtstag dargebracht wurde, ein ausgewogenes und facettenreiches Bild des Verstorbenen aus der Sicht des Kollegen gezeichnet, der ihm bereits im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin begegnet war. Hier mögen noch einmal die wichtigsten Stationen seines Weges in Erinnerung gerufen werden, ergänzt durch einige Aspekte aus der Sicht eines seiner zahlreichen und dankbaren Schüler.

Max Rheinstein wurde am 5. Juli 1899 in Bad Kreuznach geboren. Er wuchs in Bayern auf, was für ihn keine nebensächliche geographische Angabe bedeutet, sondern seine Persönlichkeit tief und bleibend prägte. Er begann, nach kurzer Militärzeit zu Ende des Ersten Weltkrieges², das Studium der Rechtswissenschaft in München, wo er 1924 nach Ablegung beider Staatsexamina summa cum laude promoviert wurde. Entscheidend wurde für ihn die Begegnung mit *Ernst Rabel*, der 1916 das erste Institut für Rechtsvergleichung in Deutschland an der Universität München gegründet hatte. *Rheinstein* wurde Assistent bei *Rabel* (1922) und ging auch mit nach Berlin, als 1928 das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (als Vorgänger des heutigen gleichnamigen Max-Planck-Instituts in Hamburg) gegründet wurde. Bereits in München hat er, von ihm selbst launig als „Bücherwart“ geschildert³, kräftig am Aufbau mitgearbeitet, in Berlin dann als Verwaltungsreferent mit entscheidenden Funktionen. Im Bibliothekssystem des Instituts hat er bis heute seine Spuren hinterlassen. Als Mitglied des

Instituts und junger Privatdozent der Universität Berlin (1932) erlangte er 1933 ein Rockefeller-Stipendium für die Columbia-Universität in New York und anschließend für die Harvard Law School. Die unheilvolle Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten verwehrt ihm die Rückkehr. Das harte Schicksal des Emigranten wurde ihm so äußerlich zwar erleichtert, aber nicht erspart. Er konnte 1935 als visiting assistant professor an der Law School der University of Chicago beginnen, 1936 wurde dort ein neuer Lehrstuhl für Rechtsvergleichung eingerichtet, der nicht zuletzt auf seine Person zugeschnitten war. Er wurde nach seinem Stifter *Max Pam* genannt. *Max Rheinstein* durchlief die üblichen Stufen des assistant- und associateprofessor, bis er 1942 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Es folgte eine praktisch ununterbrochene Zeit des Wirkens dort⁴ bis zur Emeritierung 1968, die aber seine Verbindung zur Fakultät in Chicago kaum unterbrach, auch als er Ende 1976 seinen Wohnsitz nach Palo Alto in Kalifornien verlegte, wo er einen neuen Arbeitsplatz an der Stanford University noch eifrig nutzte. Alles zusammengerechnet hat er die seltene Zahl von 42 Jahren ununterbrochener Zugehörigkeit zur Fakultät in Chicago erreicht. Er hinterläßt neben seinem verheirateten Sohn John seine treue Lebensgefährtin *Lilly*, geb. *Abele*, deren geistreicher Charme zum Bild des Verstorbenen untrennbar gehört.

Max Rheinsteins Lebenswerk ist seine Mittlerrolle zwischen den Rechtsordnungen auf beiden Seiten des Atlantiks. Geprägt durch die Schule von *Ernst Rabel*, dem er bei dessen Vertreibung aus Deutschland den Weg ebnete⁵, hat er in den Vereinigten Staaten die Rechtsvergleichung als eigenes Fach wie als Methode begründet⁶ und zu großem Ansehen geführt. Hierzu konnte er auf seine breiten und profunden Kenntnisse des deutschen Rechts zurückgreifen, die er auf die wichtigsten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ausdehnte. Dem stellte er seinen gründlichen Überblick und

⁴ Abgesehen von einer eineinhalbjährigen Tätigkeit bei der Militärregierung in Deutschland 1945—1947, die ihn u. a. auch nach Marburg führte.

Hierzu seine von tiefer Ethik getragenen Berichte von 1947: *The Ghost of the Morgenthau Plan*, *The Christian Century* 64 (1947) 429 f. und *Renazifying Germany*, *The University of Chicago Magazine* 39 Nr. 7, 5 ff. Dazu *Congressional Record* (80th Cong., 1. Sess.) 93 (1947) pt. 10, A 1359—62, *Military Government in Germany*.

⁵ *In Memory of Ernst Rabel* *AmJCompL* 5 (1956) 185 ff., 195. Vgl. auch *H. G. Leser*, Einleitung zu *Ernst Rabel*, *Gesammelte Aufsätze*, Bd. I, Tübingen 1965 XI ff., XXIV.

Zum Verhältnis zwischen *Max Rheinstein* und *Ernst Rabel* hat *K. Duden* (oben N I) Treffendes bemerkt.

⁶ *Teaching Comparative Law*, *UofChicagoLawRev.* 5 (1937/38) 615 ff. Es ist dies der erste Bericht als Inhaber des Max-Pam-Lehrstuhls für Rechtsvergleichung an die Trustees, dem weitere folgten.

¹ *Ius Privatum Gentium*. Festschrift für *Max Rheinstein*. Zwei Bände, hrsg. von *Ernst von Caemmerer*, *Soia Mentschikoff*, *Konrad Zweigert*. Tübingen 1969. — Der Beitrag *Duden* p. 1 ff.

² *Inside Germany 1914—1918* (Vortrag), *Chicago Literary Club*, 1942.

³ *Vierzig Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*. Festvortrag. In: *Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft* 1967, 6 ff.

zahlreiche Detailkenntnisse im anglo-amerikanischen Recht gegenüber, für die er bereits im Institut in Berlin die Grundlage geschaffen hatte. So hat er Generationen amerikanischer Studenten den Weg in die Rechtsvergleichung über die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen gewiesen. Seine zweijährigen Lehrprogramme⁷ (auf der postgraduate-Ebene), zunächst in Chicago und dann in Europa „vor Ort“ setzten bleibende Maßstäbe für die Ausbildung in der Rechtsvergleichung; sie haben der Law School der University of Chicago hohe Anerkennung eingebracht. Die für diese Lehrprogramme in Chicago zusätzlich herangezogenen jungen europäischen Wissenschaftler, deren Zahl nicht gering ist, konnten hier lehrend und lernend in doppelter Weise vergleichend arbeiten. Umgekehrt zogen die Programme für Ausländer zur Einführung in das nord-amerikanische Recht viele junge Deutsche, Schweizer, Franzosen und Belgier, aber auch junge Juristen aus den Entwicklungsländern und aus den Ostblockländern nach Chicago, wobei sich der Kreis nicht auf der Hochschule Nahestehende beschränkte, sondern auch Juristen aus der Praxis miteinbezog⁸. Dieser Strom, gespeist durch das Bedürfnis nach Überwindung der engen Grenzen im Nachkriegs-Europa war zwar nicht auf Chicago beschränkt. Von dort aber waren die wesentlichen Impulse ausgegangen, die zu einer echten Breitenwirkung führten, ein Faktum, das gerade für die Entwicklung in der Bundesrepublik nicht vernachlässigt werden darf. Der Grad eines Master of Comparative Law, den die Fakultät in Chicago seit her verleiht⁹, war für Max Rheinstein ein äußerliches Attribut der Sache, um die es ihm wirklich ging: jungen Juristen — gleichgültig aus welcher Rechtsordnung sie kamen — mit Hilfe der Rechtsvergleichung die Augen dafür zu öffnen, daß ihre eigene Rechtsordnung weder zwangsläufig noch naturgegeben ist, sondern daß sie der Perspektivierung bedarf und daß sie sich nach ihren Leistungen befragen und danach messen und beurteilen lassen muß¹⁰.

Das literarische Werk von Max Rheinstein hier ausführlich zu würdigen, sprengte den Rahmen dieses Nachrufs. Die frühen Arbeiten im damaligen Kaiser-Wilhelm-Institut waren teilweise Berichte (mehrfach zur italienischen Rechtsentwicklung) und Materialsammlungen, gingen aber mit den Artikeln „Rechtsgeschäft im IPR“, „Nießbrauch“ und der Mitarbeit am Artikel „Kaufrecht“ für das Rechtsvergleichende Handwörterbuch bereits darüber hinaus. Der encyklopädischen Arbeit blieb er übrigens auch später verbunden^{10a}. Mit seiner Habilitationsschrift¹¹ von 1932 setzte er neue Maßstäbe für die vergleichende Arbeit im anglo-amerikanischen Recht. Die historische Entfaltung des englischen Aktionsystems durch ihn hat, trotz (oder gerade wegen?) mancher schwieriger Stellen, das Verständnis von Generationen junger Rechtsvergleicher für das anglo-amerikanische Recht beeinflußt.

Entsprechend seiner Mittlerrolle traten in Chicago zunächst die Arbeiten und Berichte über die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung in den Vordergrund. Daneben erschienen schon bald seine unmittelbar für die Ausbildung bestimmten Arbeiten zum Erbrecht¹², denen dann eine lange Reihe von Aufsätzen und encyklopädischen Artikeln zum Familienrecht, insbesondere zum Eheerbrecht folgten¹³. Als verantwortlicher Berichtersteller für den Band Familienrecht der International Encyclopaedia of Comparative Law war

⁷ Comparative Law in the University of Chicago Law School. The University of Chicago Law School Record I (1952) Nr. 2, I f. und II f.

⁸ The German Referendar Training Program at the University of Chicago Law School. Journal of Legal Education 3 (1950/51) 273 ff. Vgl. auch den Bericht in der vorigen Note.

⁹ Daneben gibt es einen Doctor of Comparative Law.

¹⁰ In diesem Sinn bereits in Teaching Comparative Law, oben N 6.

^{10a} Etwa für die Encyclopaedia Britannica (Ausg. 1964) die Artikel Alimony, Annulment, Civil Law, Conflict of Laws, Intestacy, Will etc. In der Ausgabe 1968 weiter Law of Succession, Legal Systems I, Marriage etc. — Vgl. auch den wesentlichen Beitrag Common Law-Equity in Encyclopaedia del Diritto Bd. VII Mailand (1960) 914 ff.

¹¹ Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht. Berlin und Leipzig 1932. Dazu seine Selbstanzeige in RabelsZ 6 (1932) 265 ff.

¹² Laws of Succession (Wills and Administration of Decedents' Estates) Chicago 1937 (mimeographierte Ausgabe des Chicago Bookstore); hierzu mehrere Ergänzungen bzw. Neubearbeitungen. In Buchform dann: Cases and Other Materials on the Law of Decedents' Estate, Intestacy, Wills, Probate and Administration. Indianapolis 1947; eine zweite, veränderte Auflage erschien 1955, eine dritte mit M. A. Glendon 1971.

¹³ Erwähnt seien: Trends in Marriage and Divorce Law of Western Countries. LawContempProbl 18 (1953) 3 ff.; The Law of Family and Succession. In: Civil Law in the Modern World, ed. by A. N. Yiannopoulos, o. O. 1965, 27 ff.; The Code and the Family. In: The Code Napoleon and the Common-law World, ed. by B. Schwartz. New York 1956, 139 ff.; The Law of Divorce and the Problem of Marriage Stability. Vanderbilt Law Rev. 9 (1956) 633 ff.; Marriage Breakdown in Ticino and Comasco. In: Festschrift für Hans C. Ficker, Frankfurt 1967, 385 ff.; Division of Marital Property. Williamette LawJ 12 (1976), 413 ff.

er mit diesem Gebiet bis zuletzt befaßt und konnte zu seiner Schülerin, Prof. M. A. Glendon, Boston, noch in demer zwei Arbeiten¹⁴ abschließen.

In den Arbeiten zum Eheerbrecht, noch mehr aber in einer Reihe allgemeiner Aufsätze zur Rechtstheorie und zur Regefindung seine Bemühungen um die theoretische Erfundierung der Rechtsvergleichung und des Rechts über Niederschlag. Den Gedanken von Max Weber¹⁵ und Max Radin¹⁶ verpflichtet, ist sein Rechtsverständnis ethisch und personalistisch, bei aller Offenheit für die Vielfalt men, die menschliches Verhalten beeinflussen. Die menschliche Seite des Rechts bleibt dem Gebot der Verwirklichung der Gerechtigkeit stets untergeordnet¹⁷. Die organisierte Gemeinschaft durch ihre Funktionäre und verfügt über Sanktionen. Rechtschöpfung und Rechtssoziologie berühren sich¹⁸, sobald man die Normen, Regeln und Institutionen ihrem Ordnung dem Lebenssachverhalt gegenüberstellt, wenn man sie bei Bild einbezieht, wie das dem Ansatz von Ernst Rabel¹⁹. In diesem Rahmen, der hier nur angedeutet werden kann nicht nur die Auseinandersetzung mit der Soziologie in den nigten Staaten und dem New Realism etwa eines K. N. Llyn²⁰ statt, sondern Rheinstein stößt zu den zentralen Fragen wie sie auch uns bewegen.

Ein Teil dieser Aufsätze ist an entlegener Stelle veröffentlicht, daher nicht immer leicht zugänglich. Dem abzuhelfen und Werk des Verstorbenen übersichtlicher zu machen, soll eine der Gesammelten Aufsätze von Max Rheinstein dienen, die längeren Vorarbeiten demnächst erscheinen kann. Plan und aus den insgesamt über 300 Nummern des Werkverzeichnisses der Verstorbenen gebilligt und noch Mitte Juni 1977 dem An dieser Zeilen in München (auf der Terrasse der von ihm so zuguten Pension am Englischen Garten) die abschließende nung erklärt. Die Ausgabe wird die wichtigsten Arbeiten zur theorie und Soziologie, zur Rechtsvergleichung, zum Kollisions und zum Familienrecht zusammenfassen²². Dort wird seine Fruchtbarkeit seines Ansatzes aufzeigen lassen.

Und dennoch spiegelt das literarische Werk, trotz seiner und trotz seines Gewichts, das Wirken und die Persönlichkeit Rheinsteins nur ungenügend wieder. Sein großer intellektueller Appetit für alle Vorgänge, weit über den Rahmen des Rechts aus, sein bis zuletzt ungebrochen waches Interesse für die Entwicklungen und Veränderungen unserer schnelllebigen Zeit, was sein Gegenüber fesselnd, ja oft verblüffend. Ein Schwerpunkt Wirkung als Förderer und Anreger liegt sicher hier; viele von so beeinflußte — und zum Teil ihm auch gewidmete — Verot

¹⁴ Kapitel: Legal Effects of Marriage für die International Encyclopaedia of Comparative Law und Bericht über die Scheidungsrechts der Bundesrepublik Deutschland für das American Journal of Comparative Law (dessen Mitbegründer er war).

¹⁵ Dessen Wirtschaft und Gesellschaft er zusammen mit E. Shils setzt und mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben hat. Weber on Law in Economy and Society. Translation from Max Weber's Wirtschaft und Gesellschaft 2. Aufl. 1925. Cambridge, Mass. 1954. Schenbuchausgabe New York 1967).

¹⁶ Vgl. seine Besprechung von Max Radin: Law as Logic and Experience. Storrs Lectures on Jurisprudence (New Haven 1940). In: III Law Rev 35 (1940/41) 898 ff.

¹⁷ Standards of Justice. In: Natural Law and World Law. Essays Commemorate the 60. Birthday of Kotaro Tanaka. Tokyo 1951, 19. What should be the Relation of Morals to Law. In: Journal of Public Law 1 (1952) 287 ff.; Who Watches the Watchmen? In: Interpretation: Modern Legal Philosophies. Essays in Honor of Roscoe Pound. New York 1947, 589 ff.; Process and Change in the Cultural Spectrum Coincidence with Expansion: Government and Law. In: Symposium on Urbanization and Cultural Development in the Ancient Near East. Chicago 1945, 405 ff.

¹⁸ So besonders deutlich bereits in dem Bericht von 1967/68, oben N 6.

¹⁹ Ernst Rabel, Gesammelte Aufsätze, hrsg. von H. G. Leser. Aufg. und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, Bd. III. Tübingen 1967, 1 und: Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausl. und Internat. Privatrecht, ibid., 180 ff.

²⁰ Der Fakultätskollege von Max Rheinstein in Chicago wurde.

²¹ Die Bibliographie hat der Foreign Law Librarian der University of Chicago Law School Adolf Sprudz in mustergültiger Form bearbeitet. Max Rheinstein's Writings. A Bibliography. Chicago 1968. Auf dieser Grundlage die Bibliographie in der Festschrift (oben N 1) p. 1099 ff. Eine ergänzte Übersicht ist für die Gesammelten Aufsätze (oben im Text erwähnt) vorgesehen.

²² Die von R. v. Borries betreute Ausgabe vornehmlich für die Hand der Studenten von Aufsätzen zur Rechtstheorie und Rechtsvergleichung Einführung in die Rechtsvergleichung. München, 1974. Sie erschien in der Schriftenreihe JUS und wird durch die geplanten Gesammelten Aufsätze nicht berührt. Vielmehr waren beide Aussagen von Anfang an nebeneinander geplant.

nte zusammenlegen davon Zeugnis ab. Vor allem läßt sich aber seine so
 ch in dieser Mittlerrolle zwischen den beiden Seiten des Atlantiks,
 in einer frühen Ausstrahlung, die in seinen späteren Jahren manchmal im
 zur Rechtslehre zur äußeren Erscheinung stehen mochte. Von ihr wurden
 die Erfassung wie Studenten, jüngere wie ältere Kollegen, von dem großen
 überhaupthaus ganz zu schweigen, erfaßt, jeweils vielleicht in ver-
 und anderer Weise, aber immer intensiv. Die überaus zahlreichen
 ethische Fäden, im fachlichen Bereich, die
 Vielfalt daraus entspannen, gehören mit zu seinem Bild und erklären
 die instruktive Wirkung.
 ung der an Ämtern und Positionen er inne hatte, so wenig kam es
 inschaft darauf an, sie zu zeigen. Vielmehr erlaubte ihm die Gabe des
 Rechtslehrens seinem Gegenüber dadurch Hilfe und Förderung zu ge-
 man die, daß er ihn als Gesprächspartner annahm. Davon kann sein
 lungenstiller Schülerkreis im weiteren Sinne Zeugnis ablegen. Seine be-
 e beide wertvollen geistige Aufnahmefähigkeit, der eine große Arbeits-
 el 19 ent- leit zur Seite stand, sein echter Drang nach der notitia omnium
 n kann, die ihm Lebensbedürfnis war, wirkten ansteckend. Es war
 in den Universalität der Anschauung, wie sie uns heute nur selten be-
 N. L. stand, drängen sich sokratische Parallelen auf. Max Rheinstein
 n Frage verstanden, den Menschen anzusprechen und nicht nur fach-
 öffentlich zuzuregen. Seine Hilfen und Unterstützungen, die er ohne Auf-
 und aus gewährte oder vermittelte, haben vielen die Wege geebnet,
 eine An- Ziel gezeigt, eigene Anteilnahme ja Begeisterung geweckt. So
 n, die er läßt er neben seinen Freunden einen ungewöhnlich großen
 nd Aus dankbaren Schülerkreis. Sein Andenken wird daher nicht nur in
 nissen
 n Ver-
 n so b-
 de Zu-
 zur Re-
 lisions-
 sich

den großen Büchern des Rechtsgedankens in seiner internationalen
 Einheit in Vielfalt fortleben, sondern auch und nicht zuletzt im
 dankbaren Gedächtnis all derer, die ihm begegnet sind.

Der Abschied von Max Rheinstein signalisiert eine Veränderung in
 der Rechtsvergleichung, die nicht zuletzt das deutsche Recht betrifft.
 Die Generation der Emigranten, die mit einer Ausbildung im deut-
 schen Recht in das Ausland vertrieben wurden und die unter dem
 Zwang der Verhältnisse sich eine andere Rechtsordnung voll angeeig-
 neten, ohne ihre deutschen Grundlagen deshalb zu vergessen, ist na-
 hezu ausgestorben. Ihre Leistung für die Rechtsvergleichung und
 auch für die Befruchtung anderer Rechtssysteme mit zentraleuro-
 päischem Gedankengut ist hoch anzusetzen. Ihre Geschichte verdient
 noch geschrieben zu werden, in der auch anzuloten wäre, wieweit
 ihr Beitrag Bedingung und Ursache für die Entwicklung und Blüte
 der Rechtsvergleichung nach dem Zweiten Weltkrieg war. Die Verla-
 gerung der Rechtsvergleichung auf jüngere Schultern, die unter an-
 deren Vorzeichen angetreten sind, stellt die Rechtsvergleichung auf
 eine Probe. Mag ihre Verankerung in der deutschen Wissenschaft
 und auch im Hochschulunterricht zu gedämpftem Optimismus Anlaß
 bieten, so bleibt das für andere Rechtsordnungen eher offen. Für die
 Wirkung des deutschen Rechts nach außen werden sich Verschiebun-
 gen kaum vermeiden lassen. Spätere Generationen werden darüber
 zu urteilen haben, ob nicht hier und dort der Rückfall in eine „natio-
 nalisierte“ Rechtsvergleichung das Erreichte gefährdet oder ob sich
 die erkämpften internationalen Perspektiven durchsetzen, wie diese
 Generation sie unter so großen persönlichen Opfern angelegt hat.

Prof. Dr. Hans G. LESER, Marburg/Lahn

Literatur

bs, Detlef: Römisches Recht. Ein Studienbuch. Göttingen:
 Vandenhoeck & Ruprecht. 1975. 306 S. (Uni-Taschenbücher 465).
 kart. 22,80
 rmann, Manfred / Liebs, Detlef: Fälle aus dem römischen
 Recht. (ratio, Lernzielbezogene lateinische Texte. 5) Bamberg:
 Vandenhoeck & Ruprecht. 1975. 306 S. (UTB 465). kart. 22,80
 Die permanente, von Heinrich Siber bereits 1928 kritisierte¹ Re-
 dierung der Pflichtstundenzahl für die rechtshistorischen Fächer
 regt seit einigen Jahren dazu, den bisher üblicherweise in zwei
 nnten Vorlesungen dargebotenen Stoff der römischen Rechts-
 ichte und des römischen Privatrechts zu einer einzigen Lehr-
 anstaltung zusammenzufassen. Das „Römische Recht“ des Frei-
 rger Romanisten D. Liebs vereinigt erstmals beide Materien zu
 em handlichen Taschenbuch. Nur Hans Kreller hatte seinem zu-
 1948 in zweiter Auflage erschienenen Grundriß der römischen
 ichtsgeschichte „die für das heutige Recht wichtigsten Lehren des
 mischen Kunstrechts“ gleichsam anhangsweise beigelegt. Liebs
 ht den umgekehrten Weg: Den herkömmlichen Stoff der römi-
 ichten Rechtsgeschichte komprimiert er zu einem einzigen Kapitel
 ma etwa einem Drittel des Gesamtumfangs; die restlichen fünf
 apitel sind dagegen wegen der Bedeutung für das geltende Recht
 em Privat- und Prozeßrecht vorbehalten. Gegenüber der gewohn-
 en Stoffabgrenzung ein weiteres Mal hinausgreifend bezieht Liebs
 iberdies die nachantiken Epochen mit ein, und zwar zunächst die
 gemeine Entwicklungsgeschichte („Das römische Recht in Europa“,
 103—118²), sowie später auch drei ausgewählte Einzelkomplexe,
 mlich: vom römischen Enumerationsprinzip der Kontraktstypen
 Verbindlichkeit aller Schuldverträge (S. 217 ff.), von der *lex*
aquilia zur deliktischen Generalklausel (S. 270 ff.) sowie — vorzüg-
 ch — von den Einzelatbeständen der Persönlichkeitsverletzung zur
 zerkennung eines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (S. 293 ff.). Die-
 Exkurse setzen mithin bei den Unvollkommenheiten des antiken
 mischen Rechts an, welche die späteren Jahrhunderte zum Anlaß für
 Rechtsfortbildungen nahmen. Die neuere Privatrechtsgeschichte kann
 and will Verf. aber damit natürlich nicht ganz ersetzen.

Auswahl der fünf Themenbereiche aus dem materiellen Recht ist
 glücklich: Hausverfassung, Eigentum, Schuldverträge, die *bona fides*
 als rechtsschöpferisches Element speziell im Kaufrecht, sowie die
 Privatdelikte. Allenthalben ist zu spüren, daß der gelehrte Ver-
 fasser auf einen Fundus eigener Forschungsergebnisse zurückgreifen
 kann. Zu vielen Fragen hat er sich ein eigenes Urteil gebildet; Ein-
 zelheiten können aus Raumgründen hier nicht erwähnt werden. So
 entstand ein originales Werk, welches nicht zuletzt wegen der ge-
 schickten Hinweise auf ausgewähltes, teilweise entlegenes Schrifttum
 auch dem engeren Fachkollegen mannigfache Anregung bieten kann.

In didaktischer Hinsicht begrüßenswert ist die Eindentschung
 mancher lateinischer Fachausdrücke. Die Anschaulichkeit der Darstel-
 lung steigert Verfasser überdies durch zahlreiche illustrative Quel-
 lenbeispiele in wörtlicher Wiedergabe mit hervorragend guter
 Übersetzung. Diese erstmals von Erwin Scidl erprobte Methode hat
 man an dessen Grundrissen mit Recht gelobt. Die Kasuistik
 der Quellen, zumal in der prägnanten und aussagekräftigen
 Ausdrucksweise der Klassiker, enthält ein reiches An-
 schauungsmaterial zur Auflockerung und Anreicherung des Lehrvor-
 trages. Mit den ausführlichen Einleitungs- und Schlußklauseln der
 Quellenexzerpte leistet sich Liebs allerdings einen im Fachschrifttum
 ungewohnten, leicht übertriebenen Aufwand. Über das vertretbare
 Ausmaß an Raum für die Quellenanalyse in einem einführenden
 Studienbuch mag man auch geteilter Meinung sein: die schwierige
 Paulusstelle auf S. 232 ff. und die Texte zur Konsolidation S. 150 f.
 könnten den Anfänger überfordern. Eingedenk des aufmunternden
 Vorworts lasse sich niemand durch derartige ihm schwierig erschei-
 nende Passagen entmutigen.

Unter dem Zwang zum Auswählen wird jeder Dozent die Ge-
 wichte nach seinem Ermessen anders verteilen. Eine knappe Seite
 über die *locatio conductio* (S. 208 f.), aus der Miete und Pacht,
 Dienst- und Werkvertrag hervorgingen, scheint dennoch reichlich
 wenig. Über die soziale Stellung von Mieter (etwa „Kauf bricht
 Miete“) und Arbeitnehmer, das Verhältnis von Sklavenarbeit und
 freier Lohnarbeit, über Klientelwesen, Freilassung und Patronat er-
 fährt der Leser so gut wie nichts; daß die Römer wie alle antiken
 Völker eine Sklavenhaltergesellschaft bildeten, drängt sich ihm je-
 denfalls nicht auf. Dabei sind wir über die Strukturen der römischen
 Gesellschaft doch inzwischen gut informiert³. Da Fragen der Wirt-
 schaft- und Sozialgeschichte bei Studenten zudem auf lebhaftes In-
 teresse stoßen, wird man darauf um so mehr den Schwerpunkt legen
 müssen, je früher die Rechtsgeschichte im Lehrplan angeboten wird

³ Vgl. nur soeben Géza Alföldi, Römische Sozialgeschichte (Wiesbaden
 1975) und Thomas Pekáry, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Antike
 (Wiesbaden 1976).

¹ Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung II (1928) Vorwort.
 im gleichen Sinne beherzigenswert jüngst Valentin Tomberg, Degenera-
 tion und Regeneration der Rechtswissenschaften 2. Aufl. (Bonn 1974) 69.
² Ein Hinweis auf Paul Koschakers lesenswertes, immer wieder nach-
 gedrucktes Buch „Europa und das römische Recht“ (1953) sollte in die-
 sem Zusammenhang aber nicht unterbleiben.

721953

Dr. Borrmann (Hannover) ausschließlich mit Verwaltungs-
Personal, Verbeamtung des Geschäftsstellenpersonals,
Anfragen usw.).
Anschluß daran wurde am 15. und 16. 5. 1953 ebenfalls in
von Prof. Dr. Nipperdey (Köln) die von mehr als 400
besuchte 2. Verbandsversammlung des Deutschen Ar-
beitsrechtsverbandes eröffnet, die Gelegenheit zur Erörterung
von wichtigen Rechtsfragen gab.
Widergrund standen die Referate über das Recht auf gleich-
behandlung im Arbeitsrecht (Prof. Dr. Böttcher, Hamburg,
LAGA 53, 161) und über die neue Arbeitsgerichtsbarkeit (LAG-

Präs. Dr. G. Müller, Frankfurt). Daneben wurden an beiden Ta-
gen insgesamt sieben Kurzreferate gehalten, die teilweise zu einer
besonders lebhaften Aussprache führten. Insbesondere war dies der
Fall hinsichtlich der z. Zt. sehr umstrittenen Frage der Rechtswirk-
samkeit einer Kündigung ohne vorherige Anhörung des Betriebsrats
(§ 66 I BVG) und hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 124a GewO
auf gewerbliche Arbeiter im Betriebsrat.

Die Vorstandschaft ergab die Wiederwahl der beiden bisherigen
Vorsitzenden Prof. Dr. Nipperdey und LAG-Präs. Dr. Monjau
(Düsseldorf).

Zum 80. Geburtstag Max Friedländers

28. Juni 1953 ist Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer achtzig
Jahre geworden. Die Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß
heute Tag nicht mit ihm begehen konnten. Wie gern hätten
wir die Zeiten vor 1933 Seite an Seite mit ihm im Vor-
sitz des Deutschen Anwaltsvereins erlebt haben, mit ihm zusam-
men und uns alter Zeiten erinnert, schon um ihm nahezu
zu sagen, daß er, wenn schon aus den Grenzen seines Vaterlandes
— er lebt jetzt in England —, doch in unserem Gedäch-
tnis seinen festen Platz hat.
Es ist es in der deutschen Anwaltschaft schon um deswillen aus-
gezeichnet, daß er so ganz in Vergessenheit gerate, weil er sich
in seinem Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung ein festes Denk-
mal gesetzt hat, zu dem auch in den Jahren, in denen er nicht
mehr zu uns sprechen konnte, vor allem in allen standesrecht-
lichen Fragen die Gedanken zurückgingen. Freilich haben sich in
den Jahren die für die Verfassung der deutschen Rechtsanwaltschaft
erheblich gemehrt und die Auseinandersetzung
über die kommende deutsche Rechtsanwaltsordnung hat eine Fülle
von Fragen mit sich gebracht, mit denen wir uns früher nicht aus-
kommen konnten. Wie wertvoll wäre uns bei diesen
Fragen ein Mann von dem Geiste, der Stoffbeherrschung und

dem typisch anwaltlichen Denken Max Friedländers gewesen! Und
ich bin überzeugt, daß er mit der Schärfe seines Geistes, mit der
Klarheit seines Ausdrucks sich ganz auf unsere Seite gestellt und
für die künftige Rechtsanwaltsordnung die volle Unabhängigkeit der
Anwaltschaft gefordert und sich mit überzeugenden Worten da-
gegen gewandt hätte, daß der behördliche Charakter der Anwalts-
kammern, der so trefflich in die autoritären Zeiten paßte, erhalten
und womöglich noch verstärkt wird.

Was wir in Dankbarkeit für das, was Max Friedländer uns ge-
leistet hat, festhalten wollen, ist das Bild eines offenen, klugen,
geistreichen Mannes, der seinem Beruf und seinem Stande mit gan-
zer Seele anhängt. Welch glückliches Gefühl, daß er über die schlim-
men Zeiten gerettet worden ist! Unsere guten Wünsche und unser
Dank begleiten ihn. Bei allem Bitteren, das ihm widerfahren ist,
gereicht es ihm vielleicht zum Trost, daß zahllose Kollegen in
Deutschland sich seiner erinnern und sich und ihm wünschen, daß
die Verbundenheit, die in der Zugehörigkeit zur freien Anwaltschaft
verankert ist, dauern möge.

RA Prof. Dr. Walther FISCHER, Hamburg,
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände
im Bundesgebiet

Zum 65. Geburtstag von Eugen Rosenstock-Hüssy

„Ich habe immer bar gelebt“. Dieses Wort des siebzigjährigen
Eugen Rosenstock-Hüssy bezeichnet auch Kräftehaushalt und Lebensrhythmus des
Mannes, der am 6. Juli d. J. seinen 65. Geburtstag begeht: Eugen
Rosenstock-Hüssy hat sich angesichts der mannigfachen Aufgaben,
die seine ungewöhnliche Befähigung ihn stellte, niemals ge-
dankelt — immer hat er mit der Ungeduld, mit der Rücksichtslosig-
keit gegen sich selbst, die ein Kennzeichen seiner erstaunlichen
Leistung ist, zugegriffen. Zeugnis dessen sind Reichweite und Reich-
haltigkeit seines bisherigen Lebenswerks.
Eugen Rosenstock-Hüssy begann vor dem 1. Weltkriege in Leipzig als
Rechtshistoriker („Ostfalens Rechtsliteratur“ 1912, insbesondere „Kö-
nig und Stämme“ 1914). O. von Gierke und namentlich Ru-
dolf Sohm, dem Rosenstock sich auch persönlich tief verbunden
war, waren seine Lehrer. Der Leipziger Habilitation (1914) folgte
sogleich der Eintritt in die akademische Laufbahn. Nach vier-
zehn Jahren Kriegsdienst sah der Heimgekehrte sich 1919 außer-
halb seiner wissenschaftlichen Arbeit einfach fortzuführen, als
das ungeheure Ereignis des Krieges nichts als eine Berufs-
aufgabe gewesen. Er, der sich in jungen Jahren bereits einen Na-
men als Rechtshistoriker gemacht hatte, sparte nicht sein Gelehrten-
gut aus der Verwirrung aus, die „die Hochzeit des Krieges und
die Revolution“ (Titel einer 1919 erschienenen, im Felde geschrie-
benen Schrift R.s.) geschaffen hatte. Durch den vorläufigen Abschied
von der Universität verband Rosenstock in einer für die existen-
zielle Echtheit seines Denkens bezeichnenden Weise sein persön-
liches Schicksal mit dem, was er als eine Forderung der Zeit emp-
fand: die Übernahme (zusammen mit Ernst Michel) die Leitung der
Arbeitsgemeinschaft der Arbeiter in Frankfurt, um der neu in die öffentliche
Lebenswirklichkeit eingetretenen Arbeiterschaft den Weg zu einer
neuen Verantwortung zu zeigen, die nicht bloßer Abklatsch des Universitätswis-
senschaftlichen Fruchts dieser Jahre liegt uns in den Schriften
„Sozialistische Umsiedlung“ (1922) und „Lebensarbeit in der Industrie“
vor. Rosenstock wendet hier entschlossen den Blick weg von
der sozialistischen Ideologie zu der Kernfrage der industriellen Ar-
beitsgemeinschaft: Wie kann dem arbeitenden Menschen an seinem Ar-

beitsplatz die Entfaltung seiner menschlichen Kräfte ermöglicht wer-
den? Heute, angesichts einer hochentwickelten betrieblichen Sozial-
arbeit, wissen wir die Bedeutung dieser Pionierleistung des Jubilars
zu würdigen.

Das Jahrzehnt von 1923 bis 1933 umspannt die Zeit des Wirkens
Rosenstocks als Breslauer Ordinarius. In diesen Jahren drängen sich
bedeutende Veröffentlichungen („Soziologie I, Die Kräfte der Ge-
meinschaft“ 1925, „Vom Industrierecht“ 1926, „Das Alter der Kirche“
[zusammen mit Joseph Wittig] 1927/8 und vor allem „Die Euro-
päischen Revolutionen“ 1931). In diese Zeit fällt aber auch das für
sein Wirken so wichtige Bündnis mit Kreisen der schlesischen Ju-
gendbewegung, das in Rosenstocks entscheidendem Anteil an der
schlesischen Volksbildung (insbesondere Arbeitslager für Arbeiter,
Bauern und Studenten 1928—1930) fruchtbar wurde. Hier war weit
mehr als die übliche Verbindung von Forschung und Lehre voll-
zogen. In innigem Zusammenwirken mit den um jene Zeit in vieler
Hinsicht verheißungsvollen Kräften „im Vorfelde der Politik“ bil-
dete Rosenstock den Mittelpunkt ernster Bemühungen um eine
engere geistige Berührung zwischen Stadt und Land und um sozial-
pädagogische Aufgaben anderer Art.

Aus diesem erfüllten Wirken wurde Rosenstock-Hüssy 1933 ge-
waltlos herausgerissen; er verlor mit der Heimat weit mehr als
mancher andere Gelehrte, der immerhin sein Studienquartier auch
in der Fremde aufschlagen konnte. Die folgenden Jahre bedeuteten
für Rosenstock einen Neubeginn in den USA von Grund auf,
mochte auch die Lehrtätigkeit an der Harvard University zunächst
eine Anerkennung darstellen. Seit 1936 lehrt der Jubilar an dem
hochangesehenen Dartmouth College Hanover im Staate Vermont.
Die Bemühungen, ihn nach 1945 wieder für einen Lehrstuhl an
einer deutschen Universität zu gewinnen, haben nicht zu einem
Erfolg geführt; nur gastweise hat er in den letzten Jahren an ver-
schiedenen Hochschulen gewirkt. Ob es in Zukunft gelingen wird,
dem unverändert lebensprühenden, nun um weltweite Erfahrungen
bereicherten Mann in Deutschland eine dauernde, seiner Eigenart
angepaßte Wirkungsstätte zu schaffen, ist noch ungewiß.

Inzwischen haben die 2. Auflage seines geschichtlichen Haupt-

werkes über die Revolutionen (1951), die Darstellung seiner Sprachlehre in „Der Atem des Geistes“ (1951) und andere Veröffentlichungen die Verbindung mit seinem Schaffen erneuert und werden Anlaß geben, sich auch mit den früheren Werken wieder stärker zu beschäftigen. Die Bedeutung Rosenstocks für die Rechtswissenschaft ist mit rein fachlichen Maßstäben nicht zu messen. Er hat sich nie im Grunde auch in seinen rechtshistorischen Arbeiten nicht, nur als Fachmann an den Fachmann wenden wollen, sondern möchte in seinen Lesern zugleich den Anstoß zu einer geistigen Bewegung und Kräftigung wecken. Die Erschütterungen, die unser Rechtsgefühl in den letzten zwei Jahrzehnten erlitten hat, treiben uns ohnehin aus jeder fachlichen Selbstgenügsamkeit, und so sollten wir eigentlich bereit sein zu hören, was ein so reicher, aus der Tiefe des christlichen Glaubens lebender Geist wie Rosenstock-Hüssy uns auch da zu sagen hat, wo er nicht zu unmittelbar juristischen Fra-

gen Stellung nimmt. Seine Lehre von der Vergangenheit und Zukunft verknüpfender abendländischen Geschichte als eine Folge mit der Papstrevolution an der Wende des hundert beginnt, sein Verständnis der Sprachentwicklung voraufgehenden Bewegung, seine Kennung der Namengebung für das Selbstverständnis der Gruppe — das alles sind Erkenntnisse, in denen der Denker Rosenstock sich ausspricht und uns für die Einsichten von bleibender Bedeutung gerade wir Juristen dem Jubilar unsere herzlichste Dankbarkeit für reiche Anregungen aus seiner und in der Hoffnung auf ein gesegnetes Alter

Prof. Dr. Kurt

LITERATUR

Die Epochen des Rechts

Im Panzerschrank der Breslauer Universität befand sich ein schmaler roter Lederband mit Goldschnitt, das Album der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Darin hatten die Professoren seit 1811 ihren Werdegang und ihr berufliches Streben geschildert. Nicht die Aufzeichnungen Gierkes, Mommsens oder Felix Dahns haben dem Schreiber dieser Zeilen vor einem halben Menschenalter bleibenden Eindruck gemacht, sondern ein paar Sätze von Eugen Rosenstock-Hüssy, der zehn Jahre lang Ordinarius für Deutsches Recht in Breslau war, ehe ihn der Nationalsozialismus außer Landes trieb. Rosenstock sprach darin von der Erschütterung, die ihn 1918 nach dem Zusammenbruch befallen und am Nutzen der Rechtshistorie für das Leben hatte zweifeln lassen. War unsere Lage nicht ganz dieselbe? Und sollte nicht vielleicht die Auszehrung, an der unser Fach mehr und mehr leidet, auch eine Folge mangelnder Selbstbesinnung sein? Es gibt in der ganzen Bundesrepublik heute noch zwei Privatdozenten für Deutsche Rechtsgeschichte, während über ein halbes Dutzend Lehrstühle verwaist sind. In seiner Göttinger Aularede von 1950 über „Das Geheimnis der Universität“ (Die Sammlung V, 523 ff.) hat Rosenstock ausgesprochen, was die Privatdozenten für unsere Hohen Schulen bedeutet haben: den „Kompressionsmotor, dank dem die Universität den Ereignissen um 15 Jahre vorauslaufen konnte“, die „Seelenachse des Gewehrs, mit dem der deutsche Geist in die Zukunft schoß“. „Wenn der deutsche Privatdozent etwas taugte, so lehrte er etwas den Ordinarien Entgegengesetztes.“ Wir sind seit der Zeit K. F. Eichhorns (1781—1854), von dem sich die Deutsche Rechtsgeschichte her-schreibt, noch nie so arm an Nachwuchs gewesen.

Der Niederschlag jener Tage ist ein Aufsatz des Privatdozenten Eugen Rosenstock vom „Neubau der Deutschen Rechtsgeschichte“ (Die Arbeitsgemeinschaft I, 132 ff., 172 ff.) aus dem November 1919. Dort finden sich bereits die wichtigsten Gedanken seines großen Werks: „Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen“ (1931; 2. erneuerte Ausgabe 1951*) und seiner Göttinger Vorlesung (Sommer 1950) über „Die Epochen des Rechts“, die nichts anderes war, als eine konzentrierte Deutsche Verfassungsgeschichte. Und wenn es richtig ist, was der Historiker Rosenstock behauptet, daß der zweite Weltkrieg, „the unnecessary war“ (Churchill), nur eine Wiederholung des ersten gewesen sei, so erklärt es sich auch, warum jener Aufsatz heute so aktuell wie damals wirkt und weshalb seine „vorausgedachten“ Forderungen zumeist noch immer un-erfüllt sind. „Wie alle zu weit getriebene Spezialisierung heute zusammenbricht, so auch die des Rechtshistorikers“, heißt es dort. Und weiter: „Das Interessante der Zeit soll Gegenstand der Geschichte sein“, die bis auf Eichhorn noch „Lehrmeisterin des Lebens“ war, und nicht „historisches Fossil“. Rosenstock tadelt so-dann (wie vor ihm schon 1905 der Privatdozent E. v. Moeller) „die Trennung der deutschen und der römischen Rechtsgeschichte“ und fordert eine „einheitliche Geschichte unseres heutigen Rechts“, die wirklich den „Anschluß an die Gegenwart“ bringt. In diesem Punkte wenigstens dürfen wir auf einen wirklichen Fortschritt verweisen; die „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, 1935 neu in den Lehrplan eingestellt, fördert entscheidend die Gemeinschaftsarbeit von Romanisten und Germanisten und führt bis in die jüngste Zeit.

Aber Eugen Rosenstock-Hüssy sah in der Deutschen Rechtsgeschichte damals schon weit mehr, als nur eine Vorlesung oder ein

* Rosenstock-Hüssy, Eugen: Die Europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen. Stuttgart u. Köln: Kohlhammer (1951). XX, 584 S. Lw. 28,80.

Studienfach; sie war und ist für ihn die person- genheit, fortwirkend in der Gegenwart und gefor- Entwicklungsstufen, die Epochen des Rechts, die aufgeprägt haben. „Was die einzelnen Zeiten aus- gen hinstellen, damit treten sie ein in unsere eige- mit werden sie zu Teilen unseres eigenen Wese- 1919. Die Periodenbildung ist demnach ein sehr „man muß wissen, in welche Epoche man gehö- schnitte einheitlichen Bewußtseins“; jeder von ih- einem Unrecht und endet, wenn dieses Unrecht l- Rechtsgeschichte wird so zur „Religion der Jurist- jeder Epoche, wes Geistes Kind jemand ist.“

Zum Beispiel leben wir (seit 1945) nach Rosenst- „Weltrecht und menschliches Recht“, nicht etwa r- „Recht“, denn Europa allein wäre nicht zu einer- fähig, und erst recht nicht „deutsches Recht“, da di- einseitige Hervorzerrern des angeblich bloß nationale- winden und am „Menschenrecht“ ausgerichtet sein- Naturrecht, denn dieses ist bei Rosenstock stumm- Physik hat den Naturbegriff aufgebraucht und au- die Dinge haben ja laut Weizsäcker keine Natur m- denn die Menschen. Es ist unser Schicksal geword- Dualismus jenseits von ‚Natur und Nomos‘ aufsuchen-

Die vorangegangene Epoche (seit 1806) heißt scho- senstock „Revolution und Restauration“. Zwischen- Polen schwankt alles Geschehen jener Zeit, und die v- tischen Schule (Savigny, Eichhorn) begründete Recht- Juristen war selbst „ein Beitrag zu den Restaurati- Weiter zurück (seit 1648) liegt die Epoche, die Rosen- recht und Naturrecht“ nannte, liegen (seit 1495) „Rei- Landesreformation“, (seit 1388) „Konzilien und Fürsten- „Städtebünde oder Ritter“, (seit 1122) „kanonisches- recht“, (seit 998) „Gottesfriede oder Zweischwerterle- weiter, jeweils etwa vier Generationen einheitlichen S- seins umfassend, bis zum „Beginn der Deutschen Rech- 732 (Schlacht bei Poitiers), als sie sich von dem unge- Islam lossagte. Damals „geschah die Entscheidung der- Deutsche zu werden“; jeder „historischen Vergermani- Rosenstock abgeneigt, der einmal formuliert: „Wer ‚Germ- will mit den anderen Nationen nichts zu tun haben.“

Die Wendepunkte der solchergestalt abgegrenzten F- Rechts sind die Revolutionen. Auch dieser Gedanke ist i- satz von 1919 schon vorgebildet: „Die Rechtsgeschichte- die Kriege und die Revolutionen nicht ernst genommen- die Gesundheit des Körpers nie besser als an der Krankh- wird, so gehörte die tiefe Unwirklichkeit des abgelaufe- rismus dazu, um nicht in den Kriegen gewaltige Umsch- des Rechtsgefühls und der Rechtsvorstellungen aufzusud- diesen Ansätzen entsteht dann 1931 in Gestalt der „Eur- Revolutionen“ eine „Formengeschichte des Rechts“, die B- als „wirkliche Rechtsgeschichte“ ansieht, auch wenn die Fa- schaft von ihr, charakteristisch genug, weniger Notiz nimmt- Geschichtslehre allgemein. Nun heißt es ganz deutlich: „De- mit einem Rechtszustand ist das Kennzeichen der Revoluti- Revolutionär rächt das Unrecht, das unter dem Schein des- besteht; er ist der Rächer einer Partei, die noch keine ane- Rechtsposition hat.“ Die großen europäischen Völker machen- seine eigene Revolution durch, aber jede bleibt in ihren Ausw- gen nicht auf den eigenen Boden beschränkt und trägt so z- gesamteuropäischen Entwicklung mit bei. Dadurch gewinnt R-

gegen zu Recht vergebens. Das Wörterverzeichnis dient schließlich einem Selbstzweck, der lupenrein seine eigenen Regeln zu entfalten hat und daher keine organischen Zusammenhänge duldet. Nach allem schließt das Werk eine echte Lücke. Man kann nur wünschen, Autor und Verlag möchten weiterhin genügend freie Arbeitskraft für das „gänzlich unpathetische und äußerst mühevoll Unterfangen“ (Vorwort) haben, baldmöglichst entsprechende Verzeichnisse zum

BGB und zum StGB sowie zu sonstigen wichtigen Gesetzen folgen zu lassen. Sicherlich zeigt bereits das hier besprochene Büchlein, daß der Verlag finanzielle Risiken nicht einzugehen braucht. Der Kreis juristischer Bibliotheken, welche unkritisch ohnehin jedes Buch kaufen, dessen Titel juristischen Inhalt verspricht, dürfte groß genug sein, um auch derartig wichtigen Büchern einen gehörigen Absatz zu sichern.
Gunther SCHWERDTFEGER, Hamburg

Nachrufe

Wolfgang Lauterbach †

Mit Wolfgang Lauterbach hat uns am 13. März 1973 eine beeindruckende Persönlichkeit verlassen, die auf vielen Gebieten das deutsche Rechtsleben der letzten Jahrzehnte mit geprägt hat. Seine Kommentierungen des Familienrechts und Internationalen Privatrechts im Palandt'schen Kommentar sowie der ZPO und der Kostengesetze in Fortführung der von Baumbach begründeten Kommentarform sind wohl jedem deutschen Juristen geläufig. Aber solche fruchtbare und die Praxis nachhaltig beeinflussende schriftstellerische Tätigkeit war dem Verstorbenen nur aufgrund seiner Neigung möglich, zum Nutzen der Praxis tiefer in die wissenschaftlichen Grundlagen des Rechts einzudringen.

Aus einer schlesischen Gutsbesitzerfamilie stammend, führte ihn sein Weg nach Militärdienst im ersten Weltkrieg, Studium in Breslau und mehrjähriger Justitiarstätigkeit in den preußischen Justizdienst. Er fand daneben Zeit, am bekannten Sammelwerk von Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im Internationalen Verkehr, mitzuarbeiten, wovon er eine Neuauflage des Eherechts in den letzten Jahren herausgebracht hat. Als Richter am Kammergericht hatte er Gelegenheit, in einem Spezialsenat weiter ins internationale und ausländische Privatrecht einzudringen und die Rechtsprechung in diesen Fragen wesentlich zu beeinflussen. Nach dem Krieg wirkte er bis 1950 im Zentraljustizamt für die britische Zone in Hamburg, dann als Richter und Senatspräsident am dortigen Oberlandesgericht, wo er außer mit seinen bisherigen Fachgebieten wesentlich mit Wettbewerbssachen zu tun hatte. Der Abschluß seiner richterlichen Laufbahn führte zu einer Intensivierung seiner sonstigen Tätigkeiten: zahlreiche wissenschaftlich fundierte, der Praxis und ihrer Reform dienende Veröffentlichungen legen davon Zeugnis ab. Als Vorsitzender einer Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht hat er mehr als ein Jahrzehnt die Diskussion um die Reform, namentlich im familienrechtlichen Bereich, geleitet und die einschlägigen Arbeiten seiner Kommission herausgegeben. Von der Hamburger Rechtsfakultät durch Verleihung einer Honorarprofessur geehrt, hat er aus der Fülle seiner Kenntnisse und Erfahrungen heraus der Jugend lebendige Anschauungen vom Recht vermittelt. Bis zu seinem Tode im 80. Lebensjahr hat er an seinen Büchern weitergearbeitet. Insgesamt eine imponierende Lebensarbeit, die der gelehrte Praktiker und lebensfrohe Mann nur leisten konnte dank Entspannung durch weltweite Reisen, manchen guten Tropfen Wein, Musik und dank der Hilfe einer besonders sein letztes Lebensjahrzehnt betreuenden verständnisvollen Frau. Wer das Glück hatte, ihm persönlich zu begegnen, mit ihm zusammen zu arbeiten und zu genießen, wird ihn nicht so leicht vergessen.

Prof. Dr. Dr. h. c. Günther BEITZKE, Bonn

Eugen Rosenstock-Huessy †

Kurz nach der Mitternacht des 23. zum 24. 2. 1973 verstarb in Norwich/Vermont, USA, im 85. Lebensjahr Eugen Rosenstock-Huessy (geb. 6. 7. 1888 in Berlin), Forscher und Lehrer der „Sozialwissenschaften“ in dem universalen Sinn moderner Einheit: Geschichte, Recht, Wirtschaft, Soziologie, Sprache, Philosophie, Religion...

Die Frage, die er, selbst 39 Jahre alt, uns Erstsemestern in der „Einführung in die Rechtswissenschaft“ stellte, ob wir uns in nega-

tiver Selektion zum Rechtsstudium entschlossen hätten oder in positiver, war eine eigene: er hatte Geschichte studieren wollen, und sein Lehrer hatte ihm geraten, er solle immerhin erst das Leben studieren und das Recht. Rechtsgeschichtlich waren die Dissertation „Herzogsgewalt und Friedensschutz“, 1910, die Leipziger Habilitationsschrift — des damals jüngsten deutschen Privatdozenten — „Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II“, 1912, sowie das vielbeachtete Hauptwerk „Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250“, 1914, Krieg und Zusammenbruch 1914—1918 erlebte er als mehrfach wegen Tapferkeit ausgezeichnete Soldat der Westfront in so tiefer Erschütterung, daß er glaubte, mit allen Bisherigen brechen zu sollen: er trat als Arbeiter bei Daimler-Benz ein, wo er übrigens 1919/1921 die Werkszeitung leitete. Mit Ernst Michel gründete er in Frankfurt die Akademie der Arbeit. Aus diesen Erfahrungen schrieb er 1922 „Werkstattaussiedlung“ — ein heute wieder besonders aktuelles Thema der Industrieorganisation 1923 erreichte ihn der Ruf auf eine Professur für deutsches bürgerliches, Arbeits- und Handelsrecht sowie Rechtsgeschichte an der Universität Breslau, die später auf Soziologie ausgedehnt wurde. In rascher Folge erschienen nun 1925 „Soziologie I“, 1926 „Vom Industrierecht“¹ sowie „Lebensarbeit in der Industrie“, 1927, zusammen mit Joseph Wittig, „Das Alter der Kirche“, 1931 „Die europäischen Revolutionen“. Ein literarischer Niederschlag immer wieder seiner sozialreformerischen Gedanken mit der Frage des Woher und Wohin, denen er gleichzeitig durch die Tat Ausdruck gab. Die Lebensordnung des Staates müsse, so glaubte er, in gemeinsamem freiwilligem Dienst der großen führenden Gruppen der jungen Männer des Volkes gefunden werden, Arbeiter, Bauern, Studenten. Mit diesen Lagern im Zusammenhang haben die Freunde des späteren Kreisauer Kreises vom 20. 7. 1944 gestanden. — In der Kampfschrift Arbeitsdienst — Heeresdienst (1932) setzte Rosenstock-Huessy die Idee des freiwilligen Arbeitsdienstes scharf gegen die des befohlenen ab. — Zusammen mit Picht plante und förderte er ferner die Erwachsenenbildung; 1929 wurde er Präsident des Weltbundes für Erwachsenenbildung in London.

1933 emigrierte Rosenstock-Huessy nach den USA, wo er zunächst an der Harvard-Universität lehrte; später am Dartmouth-College während er gleichzeitig auf dem ihm vom Staat überlassenen Landbesitz Pferde hielt, züchtete und zuritt. Nach 1950 erwarb er sich bei Gastvorlesungen in Deutschland einen Kreis neuer Freunde. Berühmt geworden ist sein großer Göttinger Vortrag „Das Geheimnis der Universität“². Sein Eindruck vom deutschen Wiederaufbau spiegelt sich wider in der Studie „Der unbezahlbare Mensch“, 1955.

Das deutsche Schicksal seit 1914 hat Rosenstocks Weg geprägt und überschattet. Nimmt man allein seine praktischen Aktivitäten in Schlesien neben den vollen Lasten einer damaligen Professur und starker literarischer Produktion, so fragt man sich, wieviele Stunden sein Arbeitstag gezählt haben mag. Vollendetes steht neben vielem Unvollendetem. Für den Irgendwer, der ihm als Student begegnet, bleibt der Eindruck einer mitreißenden Ursprünglichkeit, ob er nun bei der Quellenexegese (1929) im Blitz der Einsicht den tragenden Gedanken zeichnete oder im Frankfurter Turnier 1950 die Vorführung der Lipizzaner ekstatisch bewunderte. R.

¹ Eine eingehende Würdigung (in dem Aufsatz „Recht, Gesetz, Ritterspruch“ anlässlich seines 70. Geburtstages) in JZ 1958, 385.

² Gleichzeitig der Name einer Aufsatzsammlung, Kohlhammer 1958.

Literatur

Schröder, Jochen: Internationale Zuständigkeit. Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen im zwischenstaatlichen Privatverfahrensrecht aufgrund rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Betrachtungen. Opladen: Westdeutscher Verlag. 1971. 852 S. Lw. 120.—

Wenn innerhalb kurzer Zeit zwei Habilitationsschriften zum glei-

chen Themenkreis veröffentlicht werden¹, bedarf seine Aktualität kaum einführender Erläuterungen. Zieht man noch die Fülle der literarischen Äußerungen zum einen oder anderen Aspekt der

¹ Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 36, erschienen 1969.

J. Otto Reinemann

Der ehemalige Berliner Senatsrat und jetzige Direktor der Schutzaufsicht und Bewährungsfürsorge des Familiengerichts in Philadelphia, Dr. J. Otto Reinemann, konnte am 10. Oktober 1967 seinen 65. Geburtstag begehen.

Der in Frankfurt a. M. geborene Jubilar war vor seiner Berufung in den Berliner Kommunaldienst Leiter des „Frankfurter Jugendrings“ und bereitete das deutsch-französische Jungentreffen in Chevreuse im Jahre 1925 und das Weltjungentreffen auf der Freusburg im Siegerland im Jahre 1927 vor. Seit 1929 war Dr. Reinemann als Magistratsrat im Bezirks-Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin-Prenzlauerberg Dezernent für die Sozialarbeit und Jugendhilfe und Dozent an der Volkshochschule Berlin. Er wirkte auch in mehreren Ausschüssen für die Strafrechtsreform unter Leitung von Prof. Dr. H. Muthesius und Prof. Dr. Kohlrausch mit und gehörte zum Vorstand der Weltjugendliga (Verband Deutschland). Im Jahre 1933 durch die Hitler-Regierung seines Amtes enthoben, folgte Dr. Reinemann einer

Einladung des Quäker-Zentrums zum Studium religiöser und sozialer Probleme in Pendle-Hill und wurde 1934 beim städtischen Gericht in Philadelphia als Leiter der Jugendgerichtshilfe angestellt. 1948 wurde er zum Direktor des gesamten Schutzaufsicht- und Bewährungsdienstes dieses Gerichts befördert, dem etwa 200 Fürsorger und Fürsorgerinnen angehören. Schon vor seiner Auswanderung hatte Dr. Reinemann zahlreiche Beiträge über Jugendgerichtshilfe und Sozialgerichtshilfe in mehreren Fachzeitschriften veröffentlicht. In Amerika setzte er diese schriftstellerische Leistung fort. Sein bedeutendstes wissenschaftliches Werk ist das Buch „Challenge of Delinquency“, das er 1950 zusammen mit dem bekannten Kriminologen, Prof. Dr. Negley Teeters von der Temple Universität, veröffentlicht hat. Es wird in mehr als 100 amerikanischen Universitäten und Colleges als Textbuch in Jugendkriminalität benutzt.

Seit 1962 ist Dr. Reinemann Herausgeber der Vierteljahrszeitschrift der Philadelphia Vereinigung für Schutzaufsicht, Bewährungshilfe und Strafreform. Als Sachverständiger wurde er von Präsident Kennedy in einen Ausschuss des Justizministeriums zur Bekämpfung der Jugendkriminalität berufen. Seit 1960 ist Dr. Reinemann Dozent für Jugendrecht an der Temple Universität in Philadelphia und seit 1965 Vorsitzender des „Anti-Poverty Action Committee“ im Rahmen des großen „Programms zum Kampf gegen die Armut.“

Wir wünschen Dr. Reinemann weitere Jahre fruchtbarer Arbeit bei guter Gesundheit.

(Nachrichtendienst des
Dtsch. Vereins f. öff. u.
priv. Fürsorge, Frankfurt/M

Roemer, Egon, Journalist, Diplomat; geb. 2. Mai 1904 Bern, gest. 23. Aug. 1977 Bern; ∞ Olga Lerberghe (Tochter des Brüsseler Prof. Georges van L., 1940 gef. als Kommandeur der belg. Nachrichtentruppen); *StA*: deutsch, 1942 Ausbürg., 1949 deutsch. *Weg*: 1936 B.

Stud. Gesch., Kunstgesch., Germanistik u. Linguistik Halle/S. u. Jena, Ausbildung in graf. Techniken bei Staatl. Kunstwerkstätten Burg Giebichenstein. Ab 1928 Ullstein-Verlag Berlin, 1930-36 Red. *Vossische Zeitung* u. *Berliner Morgenpost*. Illeg. Tätigkeit für NB, 1936 Flucht nach Belgien; bei Kriegsbeginn Internierung, 1940 Flucht aus dem Lager, bis Sept. 1944 im Untergrund. Ab 1948 Brüsseler Korr. u.a. für *Kölnische Rundschau*, *Rheinischer Merkur* u. NWDR, Mitarb. dt.-sprachiger Sendungen des belg. Rundfunks. 1953 Rückkehr nach Deutschland (BRD), ab Jan. 1953 Ltr. außenpol. Ressort des *Rheinischen Merkur*, Jan. 1955 Eintritt in dt. auswärt. Dienst, ab Febr. 1955 Presseattaché dt. Gesandtschaft Bern, Ende 1963 aus gesundheitl. Gründen in den Ruhestand. - *Ausz.*: 1954 Chevalier de l'Ordre de la Couronne.

Qu: EGL. Pers. Z. - IfZ.

Roesch (Rösch), Julius Ludwig, Kaufmann, Politiker; geb. 19. Jan. 1886 Bad Cannstatt b. Stuttgart (Konstanz ?), gest. 21. Febr. 1960; *V*: Paul R.; *M*: Eva, geb. Einbold; *StA*: deutsch, 26. Okt. 1938 Ausbürg. *Weg*: 1935 CH.

Mitgl. *Kampfgemeinschaft Revolutionärer Nationalsozialisten* bzw. *Die Schwarze Front* (SF) unter → Otto Straßer, Kampfgruppenl. der SF im Ruhrgebiet. 1935 Emigr. Schweiz, lebte in Davos/Kanton Graubünden, ltr. Tätigkeit in der Auslandsorg. der SF, wurde Mai 1938 von O. Straßer nach dessen Trennung von → Heinrich Grunov neben → Richard Schapke zum dienstältesten Kampfgenossen im Ausland mit Stellv.-Funktionen bestimmt. 1940 Internierung, bis Kriegsende in mehreren Lagern. Lebte später in Davos u. Wallisellen/Kanton Zürich.

Qu: Arch. - IfZ.

Rössler, Karl Rudolf(ph), Verleger; geb. 22. Nov. 1897 Kaufbeuren, gest. 11. Dez. 1958 Krins b. Luzern/Schweiz; ev.; *V*: Georg R., Forstbeamter; *M*: Sophie, geb. Kleemann; *G*: 2; ∞ Olga Hofmann (geb. 1905), Emigr. u. Ausbürg. mit Ehemann; *StA*: deutsch, 28. Apr. 1937 Ausbürg. *Weg*: 1934 CH.

Gymn. in Augsburg; 1916-18 Teiln. 1. WK; nach Kriegsende Ausbildung als Journalist, Mitarb. versch. dt. Ztg. u. Zs., 1924-25 Red. *Augsburger Allgemeine Zeitung*, Hg. *Deutsche Bühnenblätter* sowie Zs. *Form und Sinn*, Mithg. *Das Nationaltheater*; vor 1933 Ltr. des Bühnenvolksbundes. 1934 Emigr. in die Schweiz, in Luzern unter Ps. Hermes Ltr. des neugegr. Vita Nova-Verlags mit anti-natsoz. Programm auf christl.-humanist. Grundlage; der Verlag publizierte vor allem dt. Exillit., Autoren waren u.a. Friedrich Wilhelm Foerster u. → Waldemar Gurian. In der Schweiz Anschluß an die Gruppe um die linkskath. Zs. *Die Entscheidung*, die eine antikapitalist. Ideologie vertrat; Militärkommentator versch. schweizer. Blätter; ab 1939 Mitarb. des Schweizer Nachrichtendienstes; nach dem dt. Angriff auf die UdSSR zugleich Mitarb. des sowj. Nachrichtendienstes in der Schweiz unter Ltg. des Komintern-Agenten Alexander Radó; unter dem Deckn. Lucy bis 1944 Lieferung von wichtigen milit. Informationen aus Deutschland. Wegen nachrichtendienstl. Tätigkeit 1944 vorüberg. verhaftet, von einem schweizer. MilGericht Okt. 1945 der Spionage für schuldig befunden, wegen Verdienste um die Schweiz jedoch freigesprochen. Nach Kriegsende Fortführung des Vita Nova-Verlags unter erschwerten wirtschaftl. Bedingungen, 1946-48 (letzte Publikation) mit Sitz in Stuttgart. Ab 1947 nachrichtendienstl. Tätigkeit für die CSR; deshalb Anfang 1953 Festnahme u. Verurteilung zu 1 J. u. 9 Mon. Gef. durch das schweizer. Bundesstrafgericht unter Verzicht auf Landesverweisung.

W: angebl. Verf. des unter Ps. R.A. Hermes erschienenen Werkes: *Die Kriegsschauplätze und die Bedingungen der Kriegführung*. Luzern (Vita Nova) 1941. *L*: Foote, Alexander, Handbuch für Spione. 1954; Dallin, Sowjetspionage; Accoce, Pierre/Quet, Pierre, *La guerre a été gagnée en Suisse*. L'affaire

phien und Verlage der deutschsprachigen ... 1945. 1969; Durzak, Exilliteratur. *Qu*: Arch. Hand. Publ. Z. - IfZ.

Roetter (urspr. Roedelheimer), Friedrich, Dr. jur., Ph. D., Rechtsanwalt; geb. 21. März 1888 Berlin, gest. 24. Okt. 1953 East Orange/N.J.; jüd.; ∞ → Amanda Zimmer (geb. 1889), Emigr.; *K*: Karl-Friedrich (geb. 1919), Dietrich (geb. 1920), Jürgen (geb. 1925), Emigr.; *StA*: deutsch, 14. Apr. 1937 Ausbürg. mit Fam. *Weg*: 1935 F; 1939 USA.

Im 1. WK Hptm. (EK I). Mitgl. DNVP, RA beim Kammergericht Berlin, Notar. Als Officialverteidiger von Ernst Thälmann ZusArbeit mit illeg. KPD, u.a. Abschrift der geheimen Anklageschrift gegen Hilfszusage für Emigration u. Devisenzahlung durch die Partei. März-Juni 1935 Gestapohaft, Apr. Berufsverbot, Ende 1935 Emigr. nach Paris. Vorträge u. Veröffentlichungen vor allem über Thälmann-Prozeß u. NS-Justiz, u.a. Dez. 1935 Auftreten bei Internat. Juristenkonf. Paris, Teiln. am sog. Gegenprozeß Edgar André in Prag Mai 1936 u. an Europ. Amnestie-Konferenz in Brüssel Juli 1936, Mitarb. (nach dt. Quellen auch Hg.) der KPD-Zs. *Einheit für Hilfe und Verteidigung* Paris, im Rahmen der Thälmann-Kampagne Aufenthalte in Zürich, London, Prag u. Schweden. 1939 nach New York, 1940-45 Kommentator Radio WIBA Madison/Wisc.; journ. Tätigkeit (u.a. *Capital Times* Madison), 1942-45 Mitarb. OSS, u.a. Auswertung ausländ. Ztg., daneben Stud. Univ. Wisconsin/Madison, 1945 (1947?) Prom.; 1947-51 assoc. Prof., 1951-53 Prof., 1948-53 Chairman Dept. Pol. Science Upsala Coll./East Orange; Mitgl. *Pol. Science Assn.*, *Assn. of International Law*, *Am. Assn. Univ. Prof.*

W: *Might is Right*. The Thaelmann Case. London (Quality Press) 1939. *L*: u.a. Bredel, Willi, Ernst Thälmann. 1950; Dahlem, Vorabend. *Qu*: Arch. Hand. Publ. Z. - IfZ.

Rogister, Maximilian (Max) von, Dr. jur. et rer. pol., Rechtsanwalt, Industrieller; geb. 3. Sept. 1899 Berlin; *V*: General; *M*: geb. von Scharfenberg. *Weg*: 1937 (?) GB,

Stud. Rechts- u. Staatswiss., bis 1937 RA in Berlin, Tätigkeit für Wirtschaftsunternehmen. Anschl. Emigr. London, AR-Vors., 1969 Ehrenvors. Augsburger Kammgarnspinnerei, AR-Vors. Böhringer & Reuß GmbH Waldkirch b. Freiburg/Br., AR-Mitgl. Apollinaris-Brunnen-AG Bad Neuenahr/Rheinl. - Lebte 1976 in Italien.

Qu: Hand. - IfZ.

Rohač, Edmund, Parteifunktionär; geb. 21. Okt. 1894 Krochowitz b. Bodenbach/Nordböhmen, gest. 2. Sept. 1956; ∞ Olga Simm; *K*: 5; *StA*: österr., 1919 CSR. *Weg*: 1938 (?) DK; CDN.

Gießer, Teiln. 1. WK, 1920 DSAP, 1926/27 i.A. des PV neben → Ernst Paul u. → Alois Ullmann Aufbau der Selbstschutzzorg. *Rote Wehr* bzw. *Republikanische Wehr* u. danach bis zur Auflösung Ende Sept. 1938 ihr techn. Ltr. Nach Abtretung der dt. Grenzgeb. der CSR an Deutschland Emigr. nach Dänemark, später nach Kanada, im 2. WK Angehöriger der kanad. Armee.

L: Paul, Ernst, *Gegen den Krieg. Für die Demokratie*. 1977. *Qu*: Publ. Z. - IfZ.

Rohatyn, Felix G., Bankier, Finanzberater; geb. 29. Mai 1928 Wien; *V*: Alexander R., Ltr. von Brauereien im Familienbesitz in Wien, Rum. u. JU, 1933 Emigr. F, Ltr. einer Brauerei in Orleans. 1941 nach E, Casablanca, Argent., 1942 USA, gesch.; *M*: Edith Plessener, geb. Knoll, 1933 Emigr. F, 1941 E, Casablanca, Argent., 1942 USA; ∞ I. 1956 Jeanette Streit; 11. 1979 Elizabeth Vagliano; *K*: Pierre, Nicolas, Michael; *StA*: 1950 USA. *Weg*: 1933 F, 1941 E, N-Afrika, Argent., 1942 USA.

1933 mit Familie Emigr. Frankr., 1941 nach Spanien, Casablanca, Argentinien, 1942 in die USA; 1948 (1949 ?) B.Sc. (Physik) Middlebury Coll./Vt., Sommer 1948 bei Bankhaus Lazard Frères, New York, 1949-51 bei Lazard Frères in Europa.

gen, 1920 mit → Kurt Blumenfeld Deleg. der ZVfD zur Londoner Jahreskonferenz der WZO, 1921-23 Ltr. der Palästinazentrale in Wien, daneben 1913-19 Schriftlfr. *Blau-Weiß-Blätter*, Mitgl. KJV. 1923-25 Vertr. des *Keren Hayessod* in Wien. 1925-29 geschäftsf. Vizepräs., Mitgl. geschäftsf. Ausschuß der ZVfD Berlin, 1929-33 Geschäftsf. von *Keren Hayessod* Berlin. Apr. 1933 Emigr. GB, 1933 Vertr. der ZVfD bei der *Jew. Agency* in London. 1933-40 Ltr. der Londoner Geschäftsstelle des *Zentralbüros für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina*. 1941 in die USA, Ltr. der InfoAbt. des *United Pal. Appeal* New York. 1949-63 Vertr. des isr. Finanzmin. für Nord- u. Südamerika in New York; Mitgl. *Theodor Herzl Soc.* New York, VorstMitgl. A.F.J.C.E.

W: Beiträge zur Quellenkunde von Petrons Satiren. (Diss.) 1909; The Palestine Phase of the \$ 250.000.000 United Jewish Appeal. 1948; Go Forth and Serve. Early Years and Public Life (ABiogr.). 1961; Eli, the Story of His Life, Nov. 1919 - March 1945 (Biogr. des im 2. WK gefallenen Sohns). 1962; Art. über Pal., Israel u. den Zionismus in isr. u. am. Zs. u.a. Publ. *L*: Moses, Siegfried, Martin Rosenblüth. In: Meilensteine; Tramer, Hans, Jüdischer Wanderbund Blau-Weiß. In: Bulletin LBI, 1962; Moses, Siegfried, Martin Rosenblüth. Zum Gedenken. In: MB, 19. Juli 1963. *D*: LBI New York. *Qu*: Arch. ABiogr. Hand. HGR. Pers. Z. - RFJI.

Rosenfeld, Egon, Dr. jur., Rechtsanwalt, Verbandsfunktionär, Journalist; geb. 9. Mai 1907 Wien; *V*: → Moritz Rosenfeld; ∞ 1935 Margit Krakauer (geb. 1912 Galanta/ungar. Komitat Preßburg), jüd., Handelsschule, tätig in der Modeindustrie, 1939 Emigr. Chile; *K*: Corina Renee (geb. 1941), Hochschul-lehrerin; Daniela Raquel (geb. 1944), M.D., Ärztin, 1972 nach IL; *StA*: österr., 1954 Chile. *Weg*: 1938 I; 1939 Chile.

1925-30 Stud. Rechtswiss. Wien, 1930 Prom., Mitgl. *Jung-Herzl-Klub* Wien, 1932-38 RA-Konzipient in Wien, 1936 Zulassung zur Anwaltskammer, 1938 Berufsverbot, anschl. Hersteller künstl. Blumen u. Ledergürtel; Nov. 1938 KL Dachau. Dez. 1938 Emigr. Italien mit Hilfe von Verwandten, März 1939 nach Chile, 1939-56 Hersteller künstl. Blumen u. Hutfedern in Santiago, 1954 RA bei URO, 1956-67 Geschäftsf. u. RedMitgl. Wochenzs. *Mundo Judio*. Mitgl. *Inst. Chileno-Israeli de Cultura, Committee of Jew. Collective Fight against Anti-Semitism*, 1956-67 Büroltr. *Zion. Fed.*, zeitw. Präs. *B'nai B'rith Negba* Santiago, 1970-76 Red. *Boletin Informativo* (span.-dt. Monatschrift, veröffentl. von *Sociedad Cultural Israelita B'ne Jisroel*). Lebte 1977 in Santiago de Chile.

Qu: Fb. Pers. Publ. - RFJI.

Rosenfeld, Kurt, Dr. jur., Politiker; geb. 1. Febr. 1877 Marienwerder/Westpr., gest. 25. Sept. 1943 New York; jüd., Diss.; *V*: Arnold R., Fabrikant; *M*: Ida; ∞ 1902 Alice Kristeller (geb. 1878), 16. April 1937 Ausbürg.; *K*: Hilde (geb. 1905), Alfred (geb. 1908); *StA*: deutsch, 29. März 1934 Ausbürg., 1939 USA. *Weg*: 1933 F; 1934 USA.

Gymn. in Marienwerder u. Berlin, 1896-99 Stud. Rechtswiss. u. Volkswirtsch. Univ. Freiburg/Br. u. Berlin, ab 1905 RA in Berlin; 1901 Einjährig-Freiwilliger Garde-Füsilierregiment Berlin, 1914-18 Teiln. 1. WK; während des Stud. Eintritt in die SPD, 1910-20 StadtVO. Berlin; 1917 Mitgr. USPD, Mitgl. PV; Nov. 1918-Jan. 1919 preuß. Justizmin., Mitgl. Verfassunggebende preußische Landesversammlung, 1920-32 MdR; wider setzte sich auf dem USPD-PT 1922 in Gera mit Anhängern → Georg Ledebours der Wiedervereinigung mit der SPD, fügte sich aber dem Mehrheitsbeschluß. Bekannter pol. Strafverteidiger (u.a. von Rosa Luxemburg, Kurt Eisner, Georg Ledebour u. Carl von Ossietzky), prominentes Mitgl. DLM. In der SPD führender Vertr. der Linksoption, die eine Re-Ideologisierung der sozdem. Politik anstrebte; neben Max Adler, Paul Levi, → Max Seydewitz u. → Heinrich Ströbel Mithg. *Der Klassenkampf - Marxistische Blätter*; mit der sog. *Klassenkampf-Gruppe* um diese Zs. Opposition gegen SPD-Koalitionspolitik unter Hermann Müller u. später gegen die Tolerierung der Brüning-Reg., März 1931 Bruch der Fraktionsdisziplin bei Reichstagsabstimmung über den Panzerkreuzerbau. Juli 1931 mit den

übrigen Hg. des *Klassenkampf* Verf. eines Mahnrufs an die Partei gegen die Tolerierungspol.; Juli 1931 als Antwort auf den PV-Vorwurf „sonderorganisatorischer Bestrebungen“ mit Seydewitz Grdg. Freie Verlagsgesellschaft GmbH als Nachf. der Marxistischen Verlagsgesellschaft, die u.a. *Die Roten Bücher* der Marxistischen Büchergemeinde u. *Die Fackel, Sozialistische Wochenzeitung - Gegen Nationalismus und Kulturreaktion* verlegte. 29. Sept. mit Seydewitz Parteiausschluß, 1. bzw. 2. Okt. gemeins. *Aufruf an alle Sozialdemokraten* u. Einberufung einer Reichskonf. der sozdem. Opposition, die am 4. Okt. 1931 zur Grdg. der SAPD führte; mit Seydewitz Parteivors., nach 1. PT März 1932 Beisitzer des geschäftsf. Vorstands. Die SAPD, der sich zwischen KPD u. SPD angesiedelte Splittergruppen wie *Arbeitsgemeinschaft für linkssozialistische Politik, Sozialistischer Bund* (Georg Ledebour) sowie Reste der USPD um → Theodor Liebknecht anschlossen, hatte anfangs über 20.000 Mitgl. vor allem in Berlin, Frankfurt/M., Sa., Schlesien u. Thür.; ihre relative Homogenität ging jedoch bald nach Anschluß der KPDO-Minderheitsgruppe um → Jacob Walcher u. → Paul Frölich verloren, die sich zus. mit der SAPD-Linken um → Fritz Sternberg u. Klaus Zweiling in den nach dem 1. PT ausbrechenden Flügelkämpfen gegen die „zentristische“ Politik des größtenteils aus der *Klassenkampf*-Gruppe hervorgegangenen PV wandte. Aufgrund dieser Flügelkämpfe trat R. Ende 1932 mit der PV-Mehrheit für die Auflösung der SAPD ein; 3. März 1933 (Jan. 1933?) Auflösungsbeschluß u. Aufforderung an Parteimitglieder zum Anschluß an KPD (Rosenfeld) bzw. SPD (Seydewitz); 1933 Emigr. nach Paris, Mitorg. Londoner Reichstagsbrand-Gegenprozeß vom Sept. 1933. 1934 in die USA, in Verbindung mit → Willi Münzenberg Propagierung des Volksfrontgedankens, ab 1941 Mithg. der Zs. *The German-American* sowie Mitarb. *Germany Today*, Hg. *inpress*; 1942 Präs. *German-American Emergency Conference*, nach Konstituierung des *Lateinamerikanischen Komitees der Freien Deutschen* 1943 Mitgl. Ehrenpräsidium. Bis zu seinem Tode als Rechtsanwalt in den USA tätig.

L: Drechsler, SAPD; MGD; GdA-Biogr.; Radkau, Emigration; Kießling, Alemania Libre; Langkau-Alex, Volksfront. *Qu*: Arch. Hand. Publ. - IfZ.

Rosenfeld, Moritz, Dr. phil., Rabbiner; geb. 9. März 1876 Gajring(Gajary)/Ungarn, gest. 2. Sept. 1951 Santiago/Chile; *V*: Gustav R. (geb. 1847 Neutra/Ungarn, gest. 1921 Wien), Rabbiner; *M*: Regina, geb. Hahn (geb. 1850 Gajring, gest. 1919 Wien); *G*: Berta Rosenfeld (geb. Wien, gest. Verona), 1940 Sekr. Jüd. Gde. Meran; ∞ Margarete, geb. Casparius (geb. 1873 Bèrlin, gest. 1939 Wien), jüd.; *K*: Friedrich (geb. 1902 Wien), Stud., Schriftst., 1934 Emigr. CSR, 1939 GB; → Egon Rosenfeld; Walter (geb. 1908 Wien), Stud. Wien, Radiotechniker, 1947 nach Chile; *StA*: österr., Chile. *Weg*: 1939 Chile.

Prom. Bern, Ordination zum Rabbiner in Bern, 1902-32 ReligLehrer an Wiener Gymn.; im 1. WK Feldrabbiner (Rot-Kreuz-Med.). 1902-39 Mitgl. Zion. Org. u. Jüd. Gde. Wien, daneben 1920-32 Rabbiner u. Ltr. Jüd. ReligLehrerseminar Wien. 1939 Emigr. Chile über Italien, Unterstützung durch HIAS, 1939 Mitgr. u. ehrenamtl. Aufsichtsbeamter im relig. Erziehungsausschuß *Vaad Hahinuh*, 1940-50 Rabbiner jüd. Gde. Santiago, aktives Mitgl. KKL Santiago.

W: u.a. Der jüdische Religionsunterricht. 1921; Leben und Werk des Rabbiners H. P. Chajes. 1933; Der Seder. 1944; Art. in: Jüdisches Lexikon, 1927. *Qu*: Pers. - RFJI.

Rosenfeld, Siegfried, Dr. jur., Ministerialbeamter, Politiker; geb. 22. März 1874 Marienwerder/Westpr., gest. Nov. 1947 London; jüd., 1891 Diss.; ∞ II. 1920 Dr. Elsbeth Rahel Behrend (1891-1970), ev., Diss., Fürsorgerin, SPD, ab 1942 im Untergrund, 1944 Flucht CH, 1946 Emigr. GB, 1953 Rückkehr nach Deutschland (BRD); *K*: aus I: Eva Gustave (Gustl) Behrend (geb. 1916), 1935 Abitur Berlin, 1937 Emigr. Argent., Sprachlehrerin am Goethe-Institut Cordoba; Peter (geb. 1921), landwirtschaftl. Hachscharah Großbreesen, 1938 Emigr. GB,

Andreas Schreck - z.Zt. Rechtsreferendar -
Donarweg 5
3000 Hannover 51

01. Juni 1988

Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. E. Stiefel
Freilingrathstr. 1
4000 Düsseldorf 30

Betr.: Jhr Aufsatz " Die deutsche juristische Emigration in den U.S.A.",
in: Juristenzeitung 1988, Heft 9 vom 6. Mai 1988, S. 421 - 426

Sehr geehrter Herr Professor !

Mit großem Interesse nahm ich Ihre Ausführungen zu den Schicksalen deutscher Juristen nach der Suspendierung des Rechts ab 1933 zur Kenntnis. Angesichts der von Ihnen geschilderten Quellenlage ist eine Darstellung dieses Themas in besonderem Maße auf persönliche Zeugnisse wie auch Berichte und Erzählungen Dritter unterschiedlicher Zuverlässigkeit angewiesen. Erlauben Sie mir daher - insbesondere im Hinblick auf die von Ihnen gemeinsam mit Herrn Prof. Mecklenburg geplante Buchpublikation - auf einige wenige Ungenauigkeiten wie auch Irrtümer innerhalb Ihrer Abhandlung hinzuweisen.

1. Alfred O p p l e r (S. 424) dürfte am Preußischen Obergericht gearbeitet haben.
2. Nicht "die Familie" Bonhoeffer ist von "Freisler und seiner Rotte" (S. 424) umgebracht worden.

Es erscheint mir zunächst fragwürdig, ob die Institution des "Volksgerichtshofs", an der immerhin insgesamt über 520 Juristen und Justizbedienstete tätig gewesen sind, mit der von Ihnen gewählten Formulierung angemessen erfaßt werden kann.

Zutreffend ist, daß Sabine Bonhoeffer - sie lebt in Göttingen - mit Gerhard Leibholz verheiratet gewesen ist. Richtig ist weiterhin, daß ihr Bruder Klaus (Justitiar der Lufthansa) vom "Volksgerichtshof" zum Tode verurteilt worden ist. Der Bruder Dietrich ist hingegen am 9. April 1945 im Rahmen einer summarischen Verurteilung durch ein Standgericht verurteilt und erschossen worden. Seine Inhaftierung beruhte auf einem reichskriegsgerichtlichen Verfahren, nicht jedoch auf einem solchen vor dem "Volksgerichtshof". Aufgrund der häufig anzutreffenden Gleichsetzung (und Beschränkung) der Unrechtsjustiz mit der Tätigkeit der "Volksgerichtshofs" - die durchaus auch Freisprüche gekannt hat - erscheint mir eine Differenzierung erforderlich, damit die häufig ähnlich menschenverachtende Spruchpraxis der übrigen Gerichte einschließlich des Reichsgerichts in Zivilsachen (bereits 1935 "bürger-

lichrechtliche Fürtoterklärung" eines jüdischen Filmregisseurs) nicht aus dem Blick gerät.

3. Leider ist die Darstellung der Person und des Lebensweges von Eugen Rosenstock-Huessy (S. 423) fast gänzlich mißglückt. Wie Sie zum Abschluß Ihres Beitrags (S. 426) ausführen, seien Lediglich die Professoren Rabel, Nußbaum, Rheinstein und Kessler in die Reihen amerikanischer Rechtsprofessoren aufgenommen worden. Rosenstock-Huessy lehrte in Harvard nicht Staatsrecht, sondern "Deutsche Geschichte und Literatur (german studies)", dies übrigens als weiterhin von Preußen besoldeter deutscher Professor. Den Weg in die Vereinigten Staaten nahm Rosenstock-Huessy unmittelbar nach dem 30. Januar 1933 aus eigenem Entschluß, da er sofort erkannt hatte, daß es eine Fortführung juristischer Lehrtätigkeit für ihn wie für die gesamte juristische Professorenschaft nicht geben könnte (Sein Aufruf an sämtliche juristischen Fakultäten, die Arbeit niederzulegen, fand keinen Widerhall). Ab 1934 lehrte er in Dartmouth College "social philosophy".

Unzutreffend ist die Bezeichnung Rosenstock-Huessys als "Staatsrechtler" auch in Anbetracht seiner akademischen Karriere in Deutschland (Breslau). Er hatte sich als Rechtshistoriker habilitiert und lehrte insbesondere Verfassungsgeschichte, Handelsrecht und Arbeitsrecht (Nachfolger auf seinem Lehrstuhl wurde übrigens Prof. Dr. Hans Thieme, später Freiburg).

Von einer Tätigkeit als "hervorragender Offizier" im Ersten Weltkrieg kann jedenfalls dem Rang nach kaum gesprochen werden, da Rosenstock-Huessy am Ende des Krieges den Rang eines Leutnants innegehabt hat.

Zutreffend ist die Angabe der Herausgeberschaft der Werkszeitung bei Daimler-Benz. Ganz wichtig für die weitere Biographie Rosenstock-Huessys sind die von ihm in den Jahren 1928 bis 1931 in Löwenberg/Schlesien eingerichteten freiwilligen Arbeitslager (vgl. Camp William James in den U.S.A.). An diesen Arbeitslagern haben mehrere Mitglieder des sich ab 1940 bildenden Kreisauer Kreises teilgenommen. Graf v. Moltke war ein Schüler Rosenstock-Huessys. Anstelle einer von den U.S.A. aus ohnehin unmöglichen Teilhaberschaft am Kreisauer Kreis ist die Rolle Rosenstock-Huessys als diejenige eines wesentlichen Inspirators dieses Kreises bzw. einzelner Angehöriger zu sehen.

Die von Ihnen berichtete "nette Marotte" (S. 423 Fußnote 3) wirft für mich die Frage auf, auf welche Weise derart entstellte Überlieferungen zustandekommen können. Es trifft zwar zu, daß Rosenstock-Huessy Pferde liebte und, wenn auch nicht nebenberuflich, als Züchter tätig gewesen ist. Die Geschichte mit dem "Stall in Cambridge" ist jedoch ein Märchen - Pferde konnte er erst nach seiner Harvardzeit in Dartmouth halten. Grotesk schließlich ist die Nachricht von der Einführung der Lippizaner in Frankfurt. An ihr stimmt nichts.

Verständlicherweise sind angesichts der unzureichenden Quellenlage und der Vielzahl der von Ihnen erwähnten Personen Ungenauigkeiten und Irrtümer nicht ganz auszuschließen. Ich wäre Ihnen allerdings zu außerordentlichem Dank verpflichtet, wenn Sie mir mitteilen könnten, auf welchen bzw. wessen Überlieferungen Ihre Angaben zur Person Rosenstock-Huessys beruhen.

Sollte Ihnen an Quellenbelegen für die von mir gegebenen Hinweise gelegen sein, so werde ich Ihnen diese jederzeit gern zukommen lassen. Zudem steht das Archiv der Eugen Rosenstock-Huessy Gesellschaft e.V. Bielefeld, c/o Gottfried Hofmann, Apfelstr. 209, D-4800 Bielefeld 1, Tel. (0521) 81493, mit weiteren Informationen bereit (auch, was die Schilderung zutreffender "netter Marotten" angeht).

Dieser Brief geht auf eine gemeinsame Erörterung Ihrer Abhandlung mit Freya Gräfin v. Moltke, der Witwe des erwähnten Helmuth James Graf v. Moltke, zurück. Sie hat von 1960 bis 1973 im Hause Eugen Rosenstock-Huessys in Vermont gelebt.

Zur Abrundung des Bildes von der Persönlichkeit Rosenstock-Huessys und seiner Nachwirkungen darf ich Ihnen in der Anlagedie Programme zweier Tagungen anlässlich seines 100. Geburtstages in Würzburg bzw. Dartmouth College, Hanover, N. H., U.S.A., übersenden.

Über eine Nachricht Ihrerseits würde ich mich freuen.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Schreck

2 Anlagen

ISRAEL LAW REVIEW

Vol. 13

July 1978

No. 3

JACOB ROBINSON — IN MEMORIAM*

28 November 1889–24 October 1977

*By Shabtai Rosenne***

Jacob, son of David and Bluma Robinson and the eldest of seven brothers, was born in the little Lithuanian village of Serijai, near Suwalk on the German frontier, then part of the Czarist Empire. Among his distinguished forebears was Rabbi Yom Tov Lipmann Heller, author of the Mishna commentary *Tosephot Yom Tov*. His father, a well-known scholar, teacher and *maskil* of Wistyten (Vishtinetz) and a prominent member of the Jewish community, had been its spokesman on several occasions, and had represented it in meetings both with the Czar and with the Kaiser. A sense of Jewish public service was natural in the Robinson household.

In the summer of 1914, as the war-clouds were gathering, Jacob graduated in the Faculty of Law of the University of Warsaw. He went there not so much from choice, but because Czarist anti-Jewish legislation prevented him from studying at the great Russian centres of higher learning. Shortly after the outbreak of the First World War on 1 August 1914 (in the East), he enlisted in the Russian Army under special recruitment plans for university graduates (*universanti*). He served for about a year, and then was taken prisoner by the Germans after Vilna fell to them, in 1915. He was to remain in captivity in German Prisoner of War camps until the end of the War. There he had a hard time of it, and during a period of about 30 months he was in no less than eight different POW camps, where he established himself as an unofficial leader and spokesman of the Jewish POW's and of the Russian POW's as well, no doubt an early manifestation of his sense of universal humanism which was to show itself on so many occasions later. He also spent

* The present tribute was delivered at a memorial meeting held in New York on 12 December 1977 under the auspices of the Conference on Jewish Material Claims against Germany, the Jewish Lithuanian Organization of America, the Memorial Foundation for Jewish Culture, the Permanent Mission of Israel to the United Nations, the World Jewish Congress and YIVO—the Institute for Jewish Research.

** Ambassador of Israel, Visiting Professor of International Law, Bar-Ilan University.

much time then learning and perfecting his knowledge of foreign languages—in due course he was fluent not only in his native Yiddish, Hebrew and Russian, but also in English, French, German, Lithuanian and Spanish, and had a working knowledge of several other languages including Danish and Hungarian; and naturally he was at home in the classics. His experiences in the War, and above all his years in the POW camps, left an indelible impression on his mind, and this no doubt partly accounts for the relentless single-mindedness with which after the Second World War he was to pursue the complicated issues of German-Jewish relations. He also must have learnt then about how to negotiate with Germans—like several other Prisoners of War—and most of his career, or perhaps more accurately (as will be seen) his two careers, after the First World War was spent in one way or another in negotiations with or about Germany.

As a result of that War, the Baltic States gained their independence, a precarious independence as it turned out to be, and Lithuania was among them. Almost from the beginning it was embroiled in hostilities with its powerful neighbour and as is well known Vilna itself came under Polish rule. That festering dispute occupied several organs of the League of Nations throughout its existence, and Jacob was to gain his first and impressionable experience of what came to be called "multilateral diplomacy" in that context—lessons which were to prove so valuable to the Jewish people, and above all to Israel, after 1945.

On his return home he entered Jewish public life and at first, following his father's footsteps, he devoted himself to building up the Hebrew school system for which Lithuanian Jewry became so famous—*Tarbut*. For three years he was director of the Hebrew gymnasium in Verbalis. In 1922 he was admitted to the Lithuanian Bar, and in the same year he was elected to the Lithuanian Parliament, holding office until its dissolution in 1926 as chairman of the Jewish faction and leader of the minorities bloc. In the newly created States of Eastern Europe after the First World War, a system of international guarantees through the League of Nations for the racial, religious and linguistic minorities was introduced, and in those countries the Jews (and other minorities) were entitled to rights as a collectivity. The formulation and protection of those rights was thus a matter of international law and the local law in combination. Jacob's acknowledged mastery of both rapidly propelled him to the higher counsels of Lithuanian Jewry and indeed also of the Lithuanian State itself. Between 1925 and 1931 he was also a prominent Jewish spokesman in the Congress of Nationalities.

From 1927 onwards, Jacob practiced law in Kaunas (Kovno) together with his brother Nehemiah — an association which was to last until Nehemiah's death in 1964. In 1931 Jacob was appointed legal adviser to the Ministry for Foreign Affairs of Lithuania, where he once more obtained valuable experience which was to stand us in good stead after 1948 when we were busy setting up our own Foreign Ministry, and especially its legal

department. While serving in that post Jacob handled some important pieces of international litigation for the Government of Lithuania, the best known being the *Memel Statute* case in the Permanent Court of International Justice. That was one of those cases arising out of the 1919 peace settlement in which technically the four major Allied Powers were the applicants. But behind the formal dispute lay the shadow of German expansionism and revisionism in the waning days of the Weimar Republic. Lithuania won the case, after some effective and subtle pleading by its team, masterminded by Jacob. Another piece of litigation also involved Lithuania and Germany. That was an incident concerning the expulsion of several German nationals from Memel, brought before a German-Lithuanian Conciliation Commission which succeeded in conciliating the parties. Since that case has never been fully reported in any of the standard publications of international law, it is virtually unknown today.¹ Later Jacob was to write a major two-volume commentary on the Memel Statute, *Kommentar der Konvention über das Memelgebiet vom 8 Mai 1924* (Kaunas, 1934, also in Lithuanian), and this has remained the standard work on that topic.

In 1940, after the Second World War had shattered the fragile peace and political structure of Europe, Jacob made his way, with his family (his wife, Clara, was his sweetheart from the Gymnasium), with great difficulty through Lisbon to New York, where he immediately plunged into important work on behalf of the Allied war effort and on behalf of the Jewish people, in effect beginning a second career. He was also now to enrich his cultural environment beyond measure, becoming equally at home in Jewish, Russian and Western, above all English and American culture. In 1941, together with Nehemiah, he established the Institute for Jewish Affairs under the combined sponsorship of the World Jewish Congress and the American Jewish Congress — something which I would like to see revived in the form the Robinsons gave it — concentrating on legal issues of immediate Jewish interest. For a short while, between 1942 and 1944, he did some teaching at Columbia University in New York, at the same time working together

¹ For the *Memel Statute* case, see Publications of the Permanent Court of International Justice, Series A/B, Nos. 47, 49; Series C, No. 59 (1931–1932). For the *Expulsion of German Nationals from Memel* case (1931), see A.M. Stuyt, *Survey of International Arbitrations 1794–1970* (Leiden and Dobbs Ferry, 1972) 496. Strenuous efforts are being made, in several national archives, to obtain a copy of that Conciliation Award, but so far without success. In the light of this experience Jacob was able to provide Israel with valuable guidance in the three international cases in which it has been involved, the *Reservations to the Genocide Convention* advisory opinion (International Court of Justice, Reports (1951) 15), the *Aerial Incident of 27 July 1955* case (*Israel v. Bulgaria*, International Court of Justice, Reports (1959) 127), and *German Secular Property in Israel*, arbitration (Israel/Federal Republic of Germany, [1962] 16 *Reports of International Arbitral Awards* 3).

with Nehemiah on Jewish problems, mostly through the Institute and the World Jewish Congress. The two brothers began focusing on the basic issues of restitution and reparation and, before the enormity of the Holocaust was revealed, on the restoration of Jewish life in Europe and the punishment of the criminals. They then started writing in English, and Jacob's first major work in that language indicates the direction of his thought — *Were the Minorities Treaties a Failure?* (New York, 1943, with others).

With the end of the Second World War and the establishment of the United Nations there commenced a new and extremely fecund phase in Jacob's life, which became devoted almost exclusively to two major aims — the establishment and continued well-being of the State of Israel and the liquidation as far as possible of the effects of the War on its Jewish survivors — two sides of the same coin. All his efforts to his dying day were bent to these two great and noble aims, and he never regarded his work as done.

The Jewish people as such was not represented at the San Francisco Conference (April-June 1945) where the U.N. Charter was drawn up. However, there were no less than three Jewish observer delegations present, one representing the Jewish Agency for Palestine, precursor of the State of Israel, and bearing responsibility for protecting Jewish interests under the Covenant of the League of Nations and the Mandate for Palestine, another a widely representative Jewish delegation from the free world, of which the prime component was the *ad hoc* American Jewish Conference, and the third was the delegation of the World Jewish Congress. The main concern of these last two was with what has since become known as "human rights", their definition and protection, which were introduced in place of the Minorities clauses of 1919. Jacob's services were available to all three delegations, and won high praise for what was his initial effort at Jewish diplomacy directly on the inter-governmental level. In that way he assisted in the painful transition from the League of Nations to the United Nations. His *Human Rights and Fundamental Freedoms in the Charter of the United Nations, A Commentary* (New York, 1946) is an important early analysis of the human rights provisions of the Charter, based on personal experience. In 1946 he was invited by the Secretariat to assist in the organization of the Human Rights Commission, of which he himself later became a member.

Although his somewhat severe and unemotional personal discipline shielded him from excessive feelings in the handling of public affairs, there is little doubt that he was touched by the widely spread idealism which the United Nations engendered in the war-torn and war-weary world of 1945. A few years ago he gave me his personal copy of the original Charter in its five language versions, beautifully bound in leather with gold edging, which he had prepared at the time for his private library, and I have always con-

trasted that interesting volume with his severe criticism of the United Nations, in the important series of lectures which he delivered in 1958 in the Academy of International Law under the suggestive title "Metamorphosis of the United Nations".²

The next phase in his Jewish diplomatic career was at the Nuremberg Trial of the Major Nazi War Criminals (1945-1946), where he served as Consultant for Jewish Affairs to the United States Chief of Counsel, Justice Robert M. Jackson. In that capacity he bore much of the responsibility for ensuring that the Jewish aspects of the Nazi criminality were properly prepared and presented to the Tribunal. Jacob is reputed to have played the main role in persuading Jackson of the appropriateness of the new concept of "crimes against humanity" as the rubric for the indictment of Nazi excesses against Jews, including German Jews.³ He continued to follow closely the trials and punishment of the war criminals through what are called the Subsequent Trials at Nuremberg and generally, and this experience too was to prove of inestimable value when he was called to join the prosecution team in the *Eichmann* case in 1960.

In 1947, when the British Government brought the so-called "Palestine Question" before the United Nations, Jacob was seconded to the New York delegation of the Jewish Agency for Palestine as Legal Adviser (1947-1948). That phase produced another important book entitled *Palestine and the United Nations — Prelude to Solution* (Washington, D.C. 1947). With Israel's independence in May, 1948, that delegation became the Permanent Mission of Israel to the United Nations, and Jacob was appointed Counsellor, a position and title he was to hold until he resigned in the summer of 1957. In that capacity he was a member of Israel's delegations to the next (fourth to eleventh) sessions of the General Assembly and to countless meetings of the Security Council and of other organs, to all of which he introduced me and served as my mentor.

It is not possible now to present in detail his enormous contribution to our affairs in those by now distant days, and much will have to wait until the archives are fully opened. There was hardly a step, hardly a move, hardly an important speech by any one of our delegates, which he had not first seen and in the formation of which he had not participated. At a time when our personal knowledge and experience of multilateral diplomacy were limited, Jacob brought to bear all the experience he had gained through his work at the League of Nations on behalf of the Lithuanian

² Académie de Droit international (1958-II) 94 *Recueil des Cours* 493.

³ Curiously, Jacob wrote relatively little on this phase beyond some current periodical articles. But see his two important later essays: "Lauterpacht's Contribution to the Development of International Criminal Law" (in Hebrew) in *Studies in Public International Law in Memory of Sir Hersch Lauterpacht* (N. Feinberg ed., Jerusalem, 1961) 84 and "The International Military Tribunal and the Holocaust—Some Legal Reflections" in (1972) 7 *Is.L.R.* 1.

Government. As Israel's first Permanent Representative to the United Nations, Abba Eban, has recently written: "Robinson did more than anyone else to educate us all in the potentialities and limitations of multilateral diplomacy".⁴ One thing more can be mentioned as his distinctive contribution to the Permanent Mission, and in some respects to the Israel Diplomatic Service in general. That was his translation into practice of the concept of *diplomatic de présence* originated by the late Moshe Sharett — the idea that after Israel became a member of the United Nations, its delegations should make every effort to take part in all the Organization's activities and make in them a contribution based on intrinsic quality, not on mere political power — a twentieth century projection of the Prophet Zechariah's "Not by might nor by power, but by My spirit" (Zech. 4:6) into the harshness of international politics. Inspired by that approach, and reinforced by his encyclopaedic knowledge and by now great experience, he rapidly established for himself a dominant position in the Legal Committee of the General Assembly, where news of his death was received with sadness last October. "Whenever he spoke we all listened to him" a senior British delegate told me.

In that capacity, Jacob represented Israel in several important diplomatic conferences and intersessional committees. Among these are to be mentioned the U.N. Conference on Declaration of Death of Missing Persons of 1950, dealing with a matter of direct, though not exclusively, Jewish concern after the holocausts of the Second World War;⁵ the U.N. Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons of 1951,⁶ the intersessional General Assembly Committees on International Criminal Jurisdiction of 1951⁷ and 1953⁸ (this latter shared with the then Attorney General Haim Cohn [now a Justice of the Supreme Court], since Israel, largely at Jacob's insistence, was the only country at the time to be represented by a delegation combining experts in both international and criminal law); and the 1955 Special Committee on the Question of Defining Aggression,⁹ where his attendance was severely limited owing to his preoccupation

4 Abba Eban, *An Autobiography* (New York, 1977) 133.

5 Doc. symbol A/CONF.1/-. Jacob was a member of the Conference drafting committee. This difficult operation was the work of the brothers Jacob and Nehemiah almost unaided. See N. Robinson, *United Nations Convention on the Declaration of Death of Missing Persons — A Commentary* (New York, 1951). For text, see K.A. No. 17, vol. 1, p. 183; 119 U.N.T.S. 99.

6 Doc. symbol A/CONF.2/-. This Convention is also the subject of an important study by Nehemiah, *Convention relating to the Status of Refugees — its History, Contents and Interpretation, A Commentary* (New York, 1953). For text, see K.A., No. 65, vol 3, p. 5; 189 U.N.T.S. 137.

7 Doc. symbol A/AC.48/-.

8 Doc. symbol A/AC.65/-.

9 Doc. symbol A/AC.77/-.

with the 1956 Suez crisis, which coincided with the Committee's session. In these meetings too Jacob acquired a leading position, and the two Conventions¹⁰ reflect his personality and his knowledge. In 1955 he was elected by the Economic and Social Council a member of the Human Rights Commission, but his work there was limited and in fact he did not sit out his term of office.

Although living in New York, he was all this time closely following the course of events in Israel, and he was frequently consulted both respecting the establishment and organization of the Foreign Service and in connection with current matters, including much day-to-day diplomacy and concerning early legislation involving international questions. His advice was invariably sought in connection with German problems, and in connection with our difficult early relations with Great Britain, particularly over the "state succession" which then arose, and which reached a settlement in the agreement of 30 March 1950.¹¹ He was also involved in the establishment of *Yad vaShem*.

In that period, German affairs were a major preoccupation of the Israel Government and of the Jewish people as a whole. The claim for reparations and for restitution had been staked out during the War, and the pursuit of those two parallel claims was second in priority to the establishment of Israel itself. In the nature of things, it was not possible completely to separate those claims from general Allied policy toward defeated Germany, and the Western Allies were not at first favourably disposed to reparation claims against the emergent West German State beyond what had been agreed at Potsdam in 1945 and at Paris in the so-called Agreement on Reparation from Germany signed on 14 January 1946, with the pittance tossed to the Jewish Agency for Palestine and the Joint Distribution Committee. Jacob and Nehemiah from the beginning threw themselves heart and soul into this complicated work, which went through many diverse stages. In 1951 they both took an active role in the tortuous negotiations at Wassenaar where the Luxembourg Agreement was hammered out.¹² Jacob was a member of the official Israel Government delegation and was in charge of the elucidation of the legal aspects and of the drafting of the agreement between

10 See *supra* nn. 5 and 6.

11 K.A., No. 15, vol. 1, p. 163. He also kept a close watch on the Russian scene. His background of Russian culture was coupled with a refined understanding of Marxist and Communist doctrine and in that respect too his counsel was widely, and often, sought.

12 K.A., No. 69, vol. 3, p. 75. For the Paris Act, see 148 *British and Foreign State Papers* (1947, Part II) 96. For the allocation to the Jewish Organizations, see the United Kingdom Note to the Israel delegation in London, 5 July 1951, reprinted in *Documents relating to the Agreement between the Government of Israel and the Government of the Federal Republic of Germany* (Jerusalem, Govt. Printer, April 1953) 36.

the two Governments, while Nehemiah was responsible for the restitution aspects. The two brothers worked in complete harmony.

Eloquent in negotiation and fluent in German, Jacob was able to develop relations of confidence with his opposite numbers from the Federal Republic, and there is no doubt that this contributed greatly to the success of the negotiations themselves, and what is more important, to the satisfactory implementation of the agreements there reached. Dr. Nahum Goldman, who is in a position to know, at the recent (1977) Washington Conference of the World Jewish Congress recalled that the highest juridical circles in Germany considered Jacob and Nehemiah as the supreme authorities in matters of reparations and were ready to accept their judgment as final. It was natural that in 1957 he was appointed adviser to the Conference on Jewish Material Claims against Germany and later to the Memorial Foundation on Jewish Culture.

In May, 1960, Prime Minister Ben Gurion made his historic announcement to the Knesset of the arrest of Eichmann, and immediately preparations for the trial were put in hand. Jacob, already co-ordinator of research activities on the Holocaust for *Yad vaShem* in Jerusalem and for YIVO — Institute for Jewish Research in New York, was invited to join the prosecution team headed by the new Attorney General, Gideon Hausner. Here all Jacob's wide experience and his intimate knowledge of Germany and of Germans going back to his POW days were brought to bear. He mastered the intricacies of the nazi organizational table which enabled the prosecution to place Eichmann's own rambling statement to Police Bureau 06 in its correct perspective and thus establish the accused's real role in the Holocaust. His remarkable knowledge of international law and precedents, including the trials of the war criminals of the Second World War, on the one hand, and an impressive grasp of Israeli criminal law and practice on the other, together with the personal esteem in which all Jewish circles held him, made him a pivotal figure in the prosecution team, and provided a guarantee that all the requirements of international legality would be met. Dr. Goldman has said, in the tribute already mentioned: "I doubt whether, without Robinson, the Government of Israel could have conducted this historic trial as impressively as it did". And Gideon Hausner has written: "Dr. Robinson is . . . one of the most noted scholars on the history of the holocaust. I later adopted *in toto* his meticulous and highly learned blueprint on the problems of international law involved, and made it the central pillar of my argument on the subject. His considered and wise advice, and his unflinching personal friendliness, sustained us in many difficulties".¹³

I have always thought that Jacob regarded his participation in the Eichmann trial as the high point in his career, and it is a fact that after it he

13 Gideon Hausner, *Justice in Jerusalem* (New York, 1966) 303.

devoted himself above all to Jewish-German affairs. Much of his time was spent in organizing properly the research facilities of *Yad vaShem* in Jerusalem and of YIVO in New York, where he had an office. In this respect he was certainly motivated by the idea that proper understanding of what had happened and why, is an essential factor in preventing a repetition. He followed German affairs very closely, and his detailed knowledge of developments, especially within the Federal Republic, was extraordinary. Hurt by what he considered unfair and ill-informed criticism of the Eichmann trial, by the late Hannah Arendt in 1965 he published a stinging reply under the evocative title taken from Isaiah 40:4 *And the Crooked Shall Be Made Straight* (London and New York); and from some recent conversations with him I believe he was equally hurt by what some may regard as revisionist history of the nazis' war on the Jews, the Holocaust, that can be detected in some recently published works in the United States.

Jacob had a fine memory, of the kind associated with Talmudic scholars, and this, coupled with his wide command of languages and of history, his undoubted skill in presenting and arguing a point, his power of analysis and a penchant for accuracy that sometimes led to an apparent pedantry, made him a superb organizer of material and bibliographer. The Lithuanian Government's pleadings in the *Memel* case are models of their kind, and his hand can be detected in many Israeli diplomatic papers of the period 1948–1957 (and beyond), especially those originating in New York. One of his major works of his younger period was an important bibliographical study on the minorities problem published under the title *Das Minoritätenproblem und seine Literatur* (Berlin, 1928), still authoritative for the period with which it deals.¹⁴ In 1967 he followed this with a major bio-bibliographical work on international law in general, entitled *International Law and Organization: General Sources of Information* (Leyden, 1967), which has won high praise.¹⁵ It is to be regretted that economic considerations in the publishing business compelled him to scale down his original design, and I believe the printed volume of over 500 pages of text comprises about one third of what he had planned. It is in this context that we must notice his phenomenal *Guide to Jewish History under the Nazi Impact* (together with Philip

14 Manuscripts for volume II (to 1933), entitled *Das Minoritätenproblem und seine Literatur: kritische Einführung in die Quellen und Literatur: Allgemeiner Teil, Band II*, ready for printing, and volume III, entitled *Bibliography on the Minorities Problem, 1939–1940*, not annotated, are found in the Jewish National and University Library in the Hebrew University of Jerusalem, call number ARC.MS.VAR. 435.

15 A recent Soviet bibliography on international law called Jacob's work a "capital contribution" to the subject. D. I. Feldman, *Mezhdunarodnoe pravo, Bibliografiya 1917–1972* (Moscow, 1976) 14.

Friedman, Jerusalem and New York, 1960), and later bibliographical works completed under the auspices of *Yad vaShem*.

With all his preoccupation with the affairs of state, he never forgot that the international law which we know today does have roots in Jewish culture, in Jewish law and teachings and in Jewish history, something which many Jewish scholars tend to ignore, and to which non-Jewish scholars sometimes give a hostile twist. During his life, but especially since 1946, he had amassed a remarkable collection of source-material and *fiches* and other bibliographical annotations all neatly set out on cards. I do not know what he intended to do with this, for a few years ago he passed it all to me, and with Jacob's permission I have made this material available to other scholars working in this field. Here I may mention another of Jacob's characteristics, his concern for the next generation of Jewish diplomats and public servants. He was always looking out for new talent.

How can we assess this truly remarkable personality, in my view the first truly Jewish international jurist of front rank of modern times, the first international lawyer of standing who thought and acted above all conscientiously as a Jew, placing the perceived interests of the Jewish people and its established organs first in his order of priorities?

He displayed all the characteristics popularly associated with the intellectual leaders of Lithuanian Jewry — the qualities of accuracy, of rational analysis, of absence of public show of emotion, of coolness in adverse circumstances, and of satisfaction at success. He carefully tested his own conclusions with his uncanny skill at picking on their weak points. In his personal life, marked by broad intellectual and cultural horizons, he was modest and austere, fleeing the limelight and all unnecessary publicity. In another generation he would certainly have been a Talmudist of front rank, in the noble tradition of his forebears and of the Jewish community into which he was born. At the turn of the century Lithuanian Jewry was, like the whole Jewish world, being buffeted by the winds of change — on the one hand the stirrings of the Jewish national movement leading to the revival of Hebrew culture, to *Hibbat Zion* and Herzl's Zionism and the friendly group nationalism of the Jewish masses; on the other the revolutionary movements, bolshevism, menshevism, the Bund, various forms of radicalism and of anarchism, hostile to the continuation of Jewish separatism in revolutionary Eastern Europe. The young Jacob soon chose his road — the Jewish one. I do not know what were his views on internal Jewish matters. If he had any, he kept them to himself, regarding himself as the servant of the totality of Jewish interests. There is no doubt of his "Zionist" bent, and it he did not settle in Israel, as did several close members of his family, that was for strictly personal reasons. Like many Jews of Eastern Europe, he was a great admirer of Anglo-American political thought and democratic patterns, and he was greatly attached to the country that gave him refuge, the United States of America, often mentioning its great gifts of political liberty

and cultural pluralism. He had a deep understanding of the political forces at work there, and like many other sensitive persons, was much distressed at the traumatic events of American politics in the last decade. He had a close knowledge of the American Jewish scene although personally he stood somewhat aloof from communal politics. He was also a zealous follower of what was happening in the United Nations. He was anxious and hurt at the delicate position in which the Israel delegation has found itself there, especially since 1973. His counsel was always available to us.

But over and beyond this, Jacob was a great humanist. Despite his attachment to Jewish affairs, he never forgot that the Jewish people to which he belonged was part of the great human race. That spirit was prominent in his work in the United Nations, and while defending, at times with fastidiousness, the interests of Israel and the Jewish people (for him, never in conflict), he tried to do this against a broad humanistic background. He knew from personal and from the collective Jewish experience that the maintenance of world peace is a prime Jewish interest, and that another world war would complete the holocaust of Diaspora Jewry, and perhaps of Israel as well.

That was the driving force behind his work and interest in the United Nations. His sadness at what is happening in the United Nations and at the displacement of the rule of law in international relations derived from his concern lest the complete breakdown of the organized international community as a factor in the maintenance of world peace could lead to another world war.

Jacob's life, alongside its intense Jewishness, was also inextricably bound with Germany, with the Kaiser's Reich, the Weimar Republic, the Third Reich and now the Federal Republic of Germany, to an extent probably reached by few men in this troubled century, the century of the German wars. He had experienced all of those régimes, the good along with the bad. Surely, when the full story of Jewish-German relations in this twentieth century comes to be written, the names of the brothers Jacob and Nehemiah, as fighters for Jewish rights under impossible circumstances, will be prominent, from the POW camp in Prussia some sixty years ago to the YIVO building in New York in 1977.

For the Jewish people Jacob Robinson, scholar, polyglot, diplomat, historian, jurist and above all Jew, was a powerful advocate, whose words were heard in the highest countils — מליץ יושב מול מגיד פשע — as the liturgy puts it — an advocate of righteousness to plead against the witness of transgression.

May his soul be bound in the bond of eternal life.

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

3/29

3/29 RABEL, ERNST 1945-1989

Copyright by J.C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1954



Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus
auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

1954

Satz Eugen Göbel und H. Laupp jr, Tübingen

Druck H. Laupp jr, Tübingen

Rabel
Dyck

VORWORT

Freunde, Schüler und gleichgesinnte Gelehrte aus aller Welt haben sich vereinigt, um Ernst Rabel zu seinem 80. Geburtstag am 28. Januar 1954 mit dieser Festschrift zu ehren. Das umfängliche Unternehmen verdankt seine Entstehung nicht nur den Gelehrten, die hier mit wissenschaftlichen Beiträgen zu Wort kommen, sondern in seiner Finanzierung auch großzügigen Spenden von amtlicher und privater Seite. Solche Spenden sind uns zugeflossen von

dem Bundesminister des Innern
der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung
der Wissenschaften
der Bayerischen Rückversicherungs-AG, München
der Deutschen Tafelglas AG, Fürth/Bayern
der Frankona Rück- und Mitversicherungs-AG, Heidelberg
den Kölnischen Rückversicherungsgesellschaften
der Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Mannheim
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München
der Süddeutschen Bank AG, Mannheim.

Mitarbeitern und Spendern gilt der Dank der Herausgeber.

Der zweite Band der Festschrift, der, von Wolfgang Kunkel und H. J. Wolff herausgegeben, Themen der Rechtsgeschichte behandelt, wird alsbald folgen.

Tübingen/Chicago, im Dezember 1953

Hans Dölle Max Rheinstein Konrad Zweigert

Rabel's 2 1986

Ernst Rabel (1874–1955)
Schriften aus dem Nachlaß

Einführung (JÜRGEN THIEME)	251–281
RABEL, ERNST, »Vorträge – Unprinted Lectures«, Schriften aus dem Nachlaß	282–338
– 1. [Experiences of a Comparatist]	282–311
I. Legal History	282–286
II. Courts	287–295
III. [Institutes]	296–302
IV. [A Comparative Study of the Conflict of Laws]	303–311
– 2. [On an International Bill of Rights]	312–314
– 3. On the Practical Purpose of Comparative Law	315–317
– 4. [On the Functions of Comparative Law] (Fragment eines Manuskripts)	318–323
– 5. International Tribunals for Private Matters (Ursprüngliche Fassung)	324–330
– 6. The Drafts of an International Sales of Goods Act and of a Revised Uniform Sales Act	331–336
– 7. Observations Concerning Publications	337–338

Würdigungen

Ernst von Caemmerer † (WOLFRAM MÜLLER-FREIENFELS)	339–342
---	---------

Miszellen

Internationale Vereinigung für Rechtswissenschaften, Heidelberg 28.–31. August 1985 (WERNER LORENZ)	343–349
The Legal Structure of the Enterprise, Internationale Konferenz, Budapest 26.–30. August 1985 (ULRICH DROBNIG)	349–351
Theoretische Fragen des Wirtschaftsrechts, Internationales wissen- schaftliches Seminar, Siófok 1.–6. September 1985 (JÜRGEN THIEME)	351–352
Tagung für Rechtsvergleichung 1985 (PETER BEHRENS, ECKART J. BRÖDERMANN, JÜRGEN THIEME und WINFRIED SCHMITZ)	352–365

Erste Ernst-Rabel-Vorlesung, 1988

Ernst Rabel – Werk und Person

VON GERHARD KEGEL, Köln*

Der erste Schritt bestimmt den Parademarsch. Hören wir die Worte, mit denen Ernst Rabel¹ die wissenschaftliche Bühne betrat:

»In dem an Problemen so unerschöpflichen Gebiet des Urheberrechts ist

* Die 1. Ernst-Rabel-Vorlesung, gehalten im Institut am 13. 12. 1988, wurde ermöglicht durch eine Stiftung von Herrn Dr. iur. Frederick Karl Rabel (Bethesda, Maryland).

¹ Würdigungen Ernst Rabels: *Rheinstein*, Ernst Rabel, in: Festschrift für Ernst Rabel I (Tübingen 1954) 1–4; *Kunkel*, Ernst Rabel als Rechtshistoriker, ebd. II (1954) 1–6; *Hans Julius Wolff*, Ernst Rabel: *SavZ/Rom.* 73 (1956) S. XI–XXVIII; *Rheinstein*, Gedächtnisrede für Geheimrat Professor Dr. Ernst Rabel: *JR* 1956, 135–138; *ders.*, In Memory of Ernst Rabel: *Am. J. Comp. L.* 5 (1956) 185–196; *v. Caemmerer*, Das deutsche Schuldrecht und die Rechtsvergleichung, Zum Tode von Ernst Rabel: *NJW* 1956, 569–571; *ders.*, Ernst Rabel †, ebd. 582f.; *Husserl*, Ernst Rabel, Versuch einer Würdigung: *JZ* 1956, 385–392, 430–434; *Leser*, Einleitungen des Herausgebers, in: *Rabel*, Gesammelte Aufsätze I (1965) S. XI–XXXIX (S. XIV N. 4: weitere, hier nicht aufgeführte Würdigungen); II (1965) S. IX–XVII und III (1967) S. XV–XXIV; *Kegel*, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: *Gedächtnisschrift Rüdiger* (Berlin u. a. 1978) 302–312 (302f.); *J. Thieme*, Ernst Rabel (1874–1955), Schriften aus dem Nachlaß, »Vorträge – Unprinted Lectures«: *RabelsZ* 50 (1986) 251–338 (251–281); *Gamillscheg*, Ernst Rabel (1874–1955), Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: *Rechtswissenschaft in Göttingen – Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, hrsg. von *Loos* (Göttingen 1987) 456–470; *Leser*, Ernst Rabel – Begründer der modernen Rechtsvergleichung: *JuS* 1987, 852–855 (854f.).

Rabels Aufsätze sind außer an den Originalstellen veröffentlicht bei: *Ernst Rabel*, Gesammelte Aufsätze I: Arbeiten zum Privatrecht 1907–1930, hrsg. von *Leser* (Tübingen 1965); II: Arbeiten zur internationalen Rechtsprechung und zum internationalen Privatrecht 1922–1951, hrsg. von *Leser* (Tübingen 1965); III: Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954, hrsg. von *Leser* (Tübingen 1967); IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905–1949, hrsg. von *Hans Julius Wolff* (Tübingen 1971) (neben den Originalfundstellen wird im folgenden parallel aus diesen Bänden abgekürzt zitiert = GA).

Die Schriften Rabels sind verzeichnet von *des Coudres*, Die Schriften Ernst Rabels, in: *FS Rabel I* (siehe oben) 685–704, und von *Leser*, Verzeichnis der Schriften, in: *GA III* 731–755.

Lichtbilder Rabels findet man bei *Hans Julius Wolff* (siehe oben) vor S. XI = *Thieme* (siehe oben) vor 251; bei *Gamillscheg* (siehe oben) 457 und bei *Kegel*, *Internationales Privatrecht*⁶ (München 1987) vor 125.

eins der fesselndsten die Frage, inwiefern das Recht des Autors einen Gegenstand des Verkehrs zu bilden geeignet ist. Solange man dieses Recht lediglich zur Erlangung materieller Vorteile bestimmt erachtete, lag kein Anlaß vor, von den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts über derivativen Rechtserwerb abzuweichen. In unserer Zeit jedoch, wo das Urheberrecht einen neuen und reichen Inhalt erhalten hat, wo es sich über die Vermögensrechte hoch hinaus erhebt und dem Fluge idealer Bestrebungen anzuschmiegen trachtet, häufen sich die Zweifel, ob es noch wie einst dem Tauschverkehr angehöre oder besondere Bahnen zu wandeln habe. «

So beginnt Rabels Jungfernschrift von 1900 »Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895«² und daß sie noch aktuell ist wie das meiste des Meisters, zeigt ein Neudruck in diesem Jahr nach immerhin fast drei Menschenaltern³.

Auch erkennt man schon hier Wesenszüge: in der Sache die Betrachtung des Rechts als Funktion (Spiegelung) der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse (wie Person, Familie, Erbgang, Gütertausch) und mit ihnen sich ständig wandelnd. In der Form eine bilderreiche, oft blumige⁴, musikalische Sprache (Rabel spielte Klavier, nahm Unterricht bei Anton Bruckner). Späterhin entwickelte Rabel zudem einen Stil, der oft den Leser als wachen Partner ins Gespräch nimmt⁵ und zu »Bündigkeit des Ausdrucks« und »eilender Kürze« neigt⁶.

I. Bürgerliches Recht

Der Urheberrechtsaufsatz betrifft geltendes österreichisches Recht; desgleichen ein Aufsatz von 1911 über Unmöglichkeit der Leistung⁷. Sodann befassen sich mit Gegenwartsrecht drei Abhandlungen zum Recht der

² Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895: GrünhutsZ 27 (1900) 71–180.

³ Ufita 108 (1988) 185–276.

⁴ Zum Beispiel Rabel, Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs, in: Mélanges Streit II (Athen 1940) 269–282, 269 a. E. = GA II 360–372, 360 a. E.: »vielblumige[r] Wiesenflor des internationalen Privatrechts« (nur als Sonderdruck vorhanden, Mélanges Streit II ist nicht erschienen); ders., Deutsches und amerikanisches Recht: Rabelsz 16 (1951) 340–359, 340 = GA III 342–363, 342: »Rechtsvergleichler sind gewohnt, in fremde Dickichte einzudringen, und darauf gefaßt, daß unter jedem Busch ein Eingeborener mit Pfeilen lauert.« (Siehe auch unten bei den Noten 60, 62, 66, 67, 112, 120.)

⁵ Vgl. z. B. unten bei den Noten 27, 114, 118, 119, 123.

⁶ Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte (Leipzig 1902) S. VII.

⁷ Rabel, Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung nach österreichischem Recht, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911, II (Wien 1911) 821–846 = GA I 79–102.

Schweiz⁸, eine zum französischen Recht⁹, acht zum deutschen Schuldrecht, darunter sechs zum Recht der Leistungsstörungen (die ersten drei zur Unmöglichkeit)¹⁰, sowie zwei zum deutschen Familienrecht¹¹ und eine zur Beweislast im deutschen Recht¹². Rechtsvergleichender Hintergrund wird jedoch vielfältig sichtbar.

Eine große Aufgabe im deutschen bürgerlichen Recht bot sich Rabel, als ihm das Schuldrecht im Bindingschen Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft angetragen wurde, in dem von Tuhr den dreibändigen Allgemeinen Teil geschrieben hat. Diese ehrenvolle Bitte hat er abgelehnt. Denn, wie er mir sagte: »Es hätte mich 15 Jahre gekostet.« Franz Leonhard hat die Last geschultert¹³. Rabel hätte ihn weit übertroffen. Aber wir freuen uns, daß er auf dem internationalen Feld gewirkt hat, und seinen späteren Einstieg in die USA hat das erleichtert.

⁸ Rabel, Der sogenannte Vertrauensschaden im schweizerischen Recht: ZSR 27 (1908) 291–328 = GA I 147–177; ders., Streifgänge im schweizerischen Zivilgesetzbuch I: RheinZ 2 (1910) 308–340 = GA I 178–209, und II: RheinZ 4 (1912) 135–195 = GA I 210–267; ders., Einige bemerkenswerte Neuheiten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 62 (1911) Nr. 21 vom 27. 5. 1911, S. 161–168 = GA I 268–292 (erschien auch als Sonderdruck [Wien 1911] 24 S.).

⁹ Rabel, Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers: RheinZ 1 (1909) 187–226 = GA I 103–140.

¹⁰ Rabel, Die Haftpflicht des Arztes, Ein Gutachten (Leipzig 1904); ders., Die Unmöglichkeit der Leistung, Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Aus römischem und bürgerlichem Recht, FS Bekker (Weimar 1907) 171–237 = GA I 1–55; ders., Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis: RheinZ 3 (1911) 467–490 = GA I 56–78; ders., Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz, Ein Wort zur Verständigung: DJZ 26 (1921) 323–327 = GA I 361–366; ders., Die Aufwertung durch den Richter: Recht und Leben (Beilage zur Vossischen Zeitung) Nr. 6 (Berlin 14. 6. 1923) (mir nicht zugänglich); ders., Die Darmstädter Entscheidungen: Das Recht 27 (1923) 137–142 = GA I 367–374; ders., Die Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen, in: Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932 = Sonderheft zu Rabelsz 6 (1932) 10–27 = GA III 101–119; ders., Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen: ebd. 28–44 = GA III 119–137.

¹¹ Rabel, Ausbau oder Verwischung des Systems?, Zwei praktische Fragen, A. Zweistufige Solidarität, Kritische Anmerkungen zum Artikel von E. Josef, Bd. 9 dieser Zeitschrift S. 384: Ersatzansprüche des Kindes oder des Vaters bei Körperbeschädigungen des Kindes, B. Eigenhaftung der kraft Schlüsselgewalt handelnden Ehefrau: RheinZ 10 (1919/20) 89–121 = GA I 309–339; ders., Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder: LZ 15 (1921) 538–543 = GA I 355–360.

¹² Rabel, Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie Beweis: RheinZ 12 (1923) 428–442 = GA I 375–388.

¹³ Leonhard, Das Schuldrecht des BGB, I: Allgemeines Schuldrecht des BGB (München und Leipzig 1929); II: Besonderes Schuldrecht des BGB (München und Leipzig 1931).

II. Rechtsgeschichte

Bindung ans deutsche Recht wäre ihm auch zu eng gewesen. Denn in einem historisch gesinnten Zeitalter begann er geschichtlich. Er umspannte römisches, griechisches, ägyptisch-griechisches, mittelalterliches deutsches Recht und die Entwicklung des *usus modernus* und die großen Kodifikationen.

Von Wien, wo er studiert und 21jährig, durch Ludwig Mitteis betreut, promoviert hatte, folgte er, nach kurzer Anwaltstätigkeit bei seinem Vater, 1899 dem verehrten Lehrer nach Leipzig. Bei ihm lernte er nach eigenem Zeugnis griechisches und griechisch-ägyptisches Recht (einschließlich der juristischen Papyruskunde), dessen Vergleich mit dem römischen Recht in funktioneller Betrachtung (das Recht als Spiegel des Lebens), philologische Genauigkeit, getreues Erfassen der Quellen ohne Altertümelei oder moderne Vorstellungen, Zügelung der Phantasie und Kontinuität der Forschung¹⁴. Aus dieser Zeit blieben ihm Freundschaften mit Josef Partsch, Leopold Wenger und Demetrios Pappoulias¹⁵.

1902 erschien die erweiterte Habilitationsschrift »Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte«¹⁶, »die durch ihre Umfassendheit – sie verfolgte die Entwicklung des . . . Rechtsgedankens von der Antike bis ins Preuß. ALR. und Öst. ABGB. –, durch die Originalität der Gedankenführung und der Methode und durch Reife des Urteils den Namen des noch jugendlichen Verfassers mit einem Schlage rühmlichst bekannt machte und bis heute grundlegend geblieben ist«¹⁷.

Auch das frühgermanische Recht hat Rabel hier herangezogen. So »kündigt sich die Methode der historischen Rechtsvergleichung an, die Rabel in der Folgezeit mit so glänzenden Ergebnissen gehandhabt hat, und die vorbildlich wurde vor allem für die Arbeiten Josef Partschs und Paul Koschakers«¹⁸.

Zugleich wird hier die erst nach dem letzten Weltkrieg aufgeblühte Neuere Privatrechtsgeschichte begründet. Denn Rabel widmet das zweite Kapitel dem »Rechte der Neuzeit, insbesondere der Kodifikationen von Preußen und Österreich«. Dazu bemerkt Kunkel: »Es ist sehr bezeichnend, daß Rabels

¹⁴ Rabel, In der Schule von Ludwig Mitteis: *Journal of Juristic Papyrology* 7–8 (1954) 157–161 = GA III 376–380.

¹⁵ Wolff (oben N. 1) S. XIII.

¹⁶ Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, Teil 1: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg (Leipzig 1902) (Photomechanischer Nachdruck [Berlin und New York 1973]).

¹⁷ Wolff (oben N. 1) S. XVI.

¹⁸ Kunkel (oben N. 1) 2. Zur geschichtlichen Rechtsvergleichung siehe vor allem Rabels reichen und souveränen Vortrag: Rabel, On Comparative Research in Legal History and Modern Law: *Quarterly Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America* 1944, 1–14 = GA III 247–260.

Rezensent in der Zeitschrift der Savignystiftung mit dem zweiten Teil des Buches überhaupt nichts anzufangen wußte.«¹⁹

Die nächste größere rechtsgeschichtliche Arbeit sind die »nachgeformten Rechtsgeschäfte«, 1906 und 1907 in der Savignyzeitschrift erschienen²⁰. Hier geht es um die Fortentwicklung des Vertragsrechts durch die Abwandlung vorhandener Geschäftstypen. Wiederum wird historische Rechtsvergleichung betrieben und auch das englische Recht herangezogen²¹.

Die nachgeformten Geschäfte haben Verbindungen zum »Scheingeschäft«, von dem Rabel sie abgrenzt. Desgleichen zur Gesetzesumgehung, über die ich im Sommersemester 1932 mein erstes internationalprivatrechtliches Referat im Rabelschen Seminar hielt. Damals habe ich diese Arbeit studiert. Mir schien die Gesetzesumgehung interessanter. Aber die nachgeformten Geschäfte bilden eine eigene Kategorie, die in einer Allgemeinen Rechtslehre nahe der Analogie ihren Platz hat. Kunkel meint: »Die Abhandlung stößt bis zu dem Grenzgebiet zwischen Rechtsgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte vor und nimmt damit wiederum eine Entwicklung voraus, die sich im allgemeinen Bewußtsein rechtsgeschichtlicher Forschung erst sehr viel später durchzusetzen begann.«²²

Ebenfalls 1907 erschien eine römischrechtliche Arbeit über die Unmöglichkeit der Leistung²³. Sie gibt den erwähnten Unmöglichkeitshandlungen zum geltenden Recht²⁴ historischen Rückhalt. Schonender Umgang mit den Quellen ohne »Interpolationenjagd«²⁵ tritt hier hervor, desgleichen Sinn für Entwicklungen und Befreiung aus dogmatischer Enge²⁶.

Von den Interpolationen sagt Rabel einmal: »Es mag sein, daß gleich den künstlerischen, sozialen und politischen Bewegungen auch die wissenschaftlichen Methodenenerungen exzedieren müssen, ehe sie die ihnen gebührende bescheidenere Bedeutung einnehmen können, und vielleicht kann sich auch niemand so recht unbefangen von der Zeitströmung innerlich fernhalten.«²⁷

Papyrologie treibt Rabel nicht um ihrer selbst willen: »Er suchte nicht das Individuelle, das in der Fülle der dem Wüstensand entstehenden Dokumente

¹⁹ Kunkel (oben N. 1) 2.

²⁰ Rabel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, Mit Beiträgen zur Lehre von der Injurezession und vom Pfandrecht: *SavZ/Rom.* 27 (1906) 290–335 = GA IV 9–47 und *SavZ/Rom.* 28 (1907) 311–379 = GA IV 47–104.

²¹ Rabel (vorige Note) 349f. = GA IV 79f.

²² Kunkel (oben N. 1) 3.

²³ Rabel, Origine de la règle »*Impossibilium nulla obligatio*«, in: *Mélanges Gérardin* (Paris 1907) 473–512 = GA IV 105–135.

²⁴ Vgl. oben die Noten 7 und 10.

²⁵ Rabel (oben N. 14) 158 = GA III 377.

²⁶ Kunkel (oben N. 1) 3f.

²⁷ Rabel, Zu den sogenannten praetorischen Servituten, in: *Mélanges Girard II* (Paris 1912) 387–413 (412 a. E. f.) = GA IV 247–268 (268).

des täglichen Rechtslebens verlockend zutage trat, sondern das Allgemeine und Grundsätzliche. Er . . . fand in den Papyri eine Erweiterung des rechtshistorischen Horizonts . . . , die vor allem seinem Verständnis des römischen Rechts zugute kam« (Kunkel)²⁸.

Rein papyrologisch ist nur die Pflichtarbeit²⁹ »Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel«³⁰. Sonst dienen die Papyri als Bausteine geschichtlicher Rechtsvergleichung. So in den Abhandlungen »Elterliche Teilung«³¹ und »Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, besonders in den Papyri«³².

Dem griechischen Recht gilt unter Heranziehung römischer und germanischer Gebilde der Aufsatz »Δίκη εξούλης und Verwandtes« von 1915³³. Dike exoules ist nach Rabel eine »Deliktsklage zum Schutze berechtigter Selbsthilfe«³⁴. Von der Abhandlung sagt Hans Julius Wolff, daß Rabel hier »zum ersten Mal Licht auf die . . . Wege des Rechtsschutzes und der Vollstreckung im klassischen Athen warf und durch seine Kritik der Grammatikerüberlieferung die Erforschung des altgriechischen Rechts auf neue methodische Grundlagen stellte«³⁵. Eine Diskussion mit dem Leipziger Geheimrat Lipsius schloß sich an³⁶.

Rein römischrechtlich ist allerdings eine Stellvertretungsstudie über die actio quasi institoria³⁷ und im wesentlichen rein römischrechtlich Rabels geschichtliches Hauptwerk, die »Grundzüge des römischen Privatrechts« von 1915³⁸. Dieses Buch schildert das »spätclassische Recht, etwa im Zeit-

²⁸ Kunkel (oben N. 1) 3.

²⁹ Kunkel a. a. O. (vorige Note).

³⁰ Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel. I. Urkunden in griechischer Sprache mit Beiträgen mehrerer Gelehrter, hrsg. von E. Rabel (Berlin 1917) 1–74 (Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, N. F. Bd. 16, Nr. 3).

³¹ Rabel, Elterliche Teilung, in: Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Basel im Jahre 1907 (Basel 1907) 521–538 = Labeo VII (1961) 59–74 = GA IV 136–154.

³² Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri (Leipzig 1909) = GA IV 167–234.

³³ Rabel, Δίκη εξούλης und Verwandtes: SavZ/Rom. 36 (1915) 340–390 = GA IV 294–335.

³⁴ Rabel (vorige Note) 346 = GA IV 299.

³⁵ Wolff (oben N. 1) S. XVII.

³⁶ Lipsius, Δίκη εξούλης: SavZ/Rom. 37 (1916) 1–14; Rabel, Zur δίκη εξούλης: SavZ/Rom. 38 (1917) 296–316 = GA IV 336–353 (sehr scharf); Lipsius, Nochmals zur δίκη εξούλης: SavZ/Rom. 39 (1918) 36–51. Dazu Rabel später: »Als ich aber einen Kampf mit Lipsius zu bestehen hatte, wo es letzten Endes um die Aufgabe der gräzistischen Rechtsforschung ging, konnte ich nur auf den Beistand einzelner Gelehrter, wie Jörs und Partsch rechnen«; Rabel (oben N. 14) 158 a. E. f. = GA III 377 a. E. f.

³⁷ Rabel, Ein Ruhmesblatt Papinians, Die sogenannte actio quasi institoria, in: Festschrift für Ernst Zitelmann, 2. Abt. (München und Leipzig 1913) 3–25 = GA IV 269–293.

³⁸ Rabel, Grundzüge des römischen Privatrechts, in: Holtendorff/Kohler, Enzyklopädie

alter der Severenkaiser (193–235 n. Chr.)«³⁹. Hier eine Kostprobe aus dem Rabel so wichtigen Recht der Leistungsstörungen:

»Die mechanische Rücksicht auf den nachträglichen Untergang des Leistungsgegenstands ist im bonae-fidei-Recht überwunden. Das Schicksal der Verträge ordnet sich nach dem, was versprochen ist. Nicht eine »nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung« und nur sie durchschneidet die Obligation, sondern der Vertrag bindet solange, als ein Teil nicht befreit ist. Befreit wird der Schuldner der Hauptregel gemäß durch den Nachweis eines von ihm nicht verschuldeten Ereignisses, das ihn an der Erfüllung hindert; ein Gläubiger aus gegenseitigem Verträge durch den Nachweis eines unverschuldeten Ereignisses in der Entgegennahme der Leistung, also durch »Exkulpierung«, daß die Nichterfüllung nicht an ihm liegt. Schon hierdurch erledigen sich glatt Zuwiderhandlungen gegen Unterlassungspflichten, zurechenbare Unterlassungen, ungenügende Erfüllung, kurz alle Fälle der nach BGB. so schwierigen (fälschlich) sogenannten, »positiven Vertragsverletzungen«, nicht minder die »möglichen« aber unerschwinglichen Aufwand kostenden Leistungen. Die bona fides verbindet aber die Parteien zu loyalem Benehmen über den nächsten Inhalt des Vertrags hinaus . . . Sie umfaßt die Gesamtbeziehungen der Parteien, die aus Anlaß des Vertrags entstehen. Daher gehört auch die Begründung des Vertrags selbst in den Bereich des quidquid dare facere oportet ex fide bona . . . Der Gedanke der culpa in contrahendo in ihrer Beschränkung auf die Redepflicht ist also den Quellen vertraut.«⁴⁰

Man merkt schon: das Buch ist schwer zu lesen. Es eignet sich besser zum Nachschlagen. Jedoch das Lob der Kenner quillt über: »Ein tiefgründiges, in seiner Verdichtung und Originalität unerreichtes Werk«, »allenthalben eigene Ansichten in knappster Form«, »nirgends eine leere Zeile«, »durch spätere Einzelforschung . . . glänzende Bestätigung«, »in manchen Punkten . . . treffender als alles, was nach ihm, mitunter in umfänglichen Monographien, geschrieben«⁴¹; »[n]icht leicht lesbar, da . . . in dem für Rabel typischen oft mehr andeutenden als ausführenden Stil geschrieben, zeugt . . . auf gedrängtestem Raum von einer souveränen Stoffbeherrschung und Kenntnis sowohl der gemeinrechtlichen wie der neueren romanistischen Literatur, wie man sie kaum jemals wieder antreffen dürfte«⁴².

Gegen Ende des Ersten Weltkriegs⁴³ versickert der regelmäßige Fluß rechtsgeschichtlicher Schriften. Immerhin gibt es später noch 13 Arbeiten⁴⁴.

der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung⁷ I (München und Leipzig 1915) 399–540 (auch selbständig erschienen als 2. Auflage [Basel 1955] 241 S.).

³⁹ Rabel (vorige Note) (2. Aufl.) 1.

⁴⁰ Rabel (oben N. 38) (2. Aufl.) 135 f.

⁴¹ Kunkel (oben N. 1) 4 f.

⁴² Wolff (oben N. 1) S. XVIII.

⁴³ Vgl. Kunkel (oben N. 1) 5; Wolff (oben N. 1) S. XVIII a. E. f.

⁴⁴ Vgl. die Noten 45–54 sowie die drei folgenden Beiträge: Rabel, Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom, in: Atti del Congresso Internazionale di Diritto

Erwähnt seien als größere die (römischrechtliche) »Gefahrtragung beim Kauf« 1921⁴⁵, die Bände I–III des Index Interpolationum 1929–1935⁴⁶, »Negotium alienum und animus« 1930⁴⁷, »Die Erbrechtstheorie Bonfantès« 1930⁴⁸, »Erbengemeinschaft und Gewährleistung« 1934⁴⁹, »Katagraphie« 1934⁵⁰, »Besitzverlust« 1936⁵¹, »Systasis« 1937⁵², »Real Securities in Roman Law« 1943⁵³, »The Statute of Frauds« 1947⁵⁴ und der Abschnitt über »The significance of Roman Law« in dem großen Aufsatz »Private Laws of Western Civilization« 1949/50⁵⁵.

Was macht gegenüber solchem Gebirge an Gelehrsamkeit ein Student in mittleren Semestern, der an einer Rabelschen Pandektenexegese in Berlin teilnimmt? Dieses Schicksal widerfuhr mir um 1932. Ich erinnere mich, daß viel über custodia-Haftung diskutiert wurde, von der ich ebensowenig wußte wie von den Einzelheiten der Interpolationenforschung. So schrieb ich brav eine Exegese, die das *ius offerendi* betraf, und stützte mich auf die Pandektenliteratur des 19. Jahrhunderts. Das Ergebnis war bescheiden. Was der Assistent zur Begründung schrieb, ließ sich schwer entziffern. Erst las ich: »Die Arbeit enthüllt einen eigenartigen Pedanten« und fühlte mich leicht getroffen. Es hieß jedoch: »Die Arbeit enthält eigenartige Gedanken.«

Romano, Roma (Istituto di Studi Romani) I (Pavia 1934) 236–242 = GA IV 491–496; *ders.*, Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: *Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano*, Bologna (Istituto di Studi Romani) II (Pavia 1935) 183–190 = GA IV 574–579; *Rabel*, In tema di delegazione, in: *Scritti in onore di Contardo Ferrini IV* (Mailand 1949) 218 f. = GA IV 642 f.

⁴⁵ *Rabel*, Gefahrtragung beim Kauf: *SavZ/Rom.* 42 (1921) 543–564 = GA IV 354–371.

⁴⁶ *Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur*, hrsg. von *Levy* und *Rabel I–III* (Weimar 1929, 1931, 1935).

⁴⁷ *Rabel*, *Negotium alienum und animus*, in: *Studi in onore di Pietro Bonfante IV* (Mailand 1930) 279–304 = GA IV 441–465.

⁴⁸ *Rabel*, Die Erbrechtstheorie Bonfantès: *SavZ/Rom.* 50 (1930) 295–332 = GA IV 409–440.

⁴⁹ *Rabel*, Erbengemeinschaft und Gewährleistung, Rechtsvergleichende Bemerkungen zu den neuen Gaiusfragmenten, in: *Μνημοσύνα Παππούλια* (Athen 1934) 187–212 = GA IV 549–573.

⁵⁰ *Rabel*, Katagraphie: *SavZ/Rom.* 54 (1934) 189–232 = GA IV 513–548.

⁵¹ *Rabel*, Zum Besitzverlust nach klassischer Lehre, in: *Studi in onore di Salvatore Riccobono IV* (Palermo 1936) 203–229 = GA IV 580–606.

⁵² *Rabel*, *Systasis*: *Archives d'histoire du droit oriental I* (1937) 213–237 = GA IV 607–627.

⁵³ *Rabel*, *Real Securities in Roman Law*, Reflections on a Recent Study by the Late Dean Wigmore, in: *Seminar I* (1943) 32–47 = GA IV 628–641.

⁵⁴ *Rabel*, *The Statute of Frauds and Comparative Legal History*: *L. Q. Rev.* 63 (1947) 174–187 = GA III 261–275.

⁵⁵ *Rabel*, *Private Laws of Western Civilization*: *La. L. Rev.* 10 (1949/50) 1–14 (2–14), 107–119, 265–275, 431–460 = GA III 276–341 (277–289) (auch selbständig erschienen o. O., o. J., 71 S.).

III. Rechtsvergleichung

Rabel ging 1916 von Basel nach München und zehn Jahre später nach Berlin. Der Anfang in München fiel in die Mitte des Ersten Weltkriegs, an dessen Ende erhebliche internationale Streitigkeiten Deutschlands mit den Alliierten zu erwarten standen. Hierfür empfahl sich, auslandsrechtlich gerüstet zu sein, und es ist Rabel gelungen, zuerst in München ein Institut für Rechtsvergleichung und dann in Berlin das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zu gründen und auszubauen. Damit ist seine historische Epoche im wesentlichen abgeschlossen und die internationale beginnt auf den drei eng zusammenhängenden Gebieten der Rechtsvergleichung, der Rechtsvereinheitlichung und des internationalen Privatrechts.

Für den Meister der geschichtlichen Rechtsvergleichung bedeutete der Eintritt in die Moderne kein *aliud*, wenn man davon absieht, daß nunmehr dem Common Law das Hauptgewicht zukam.

Schon vorher hatte Rabel Deutschland und die Schweiz gegenübergestellt in Aufsätzen über »Windscheid und die Schweiz« 1909⁵⁶ und über das BGB und das ZGB 1910⁵⁷. Später befaßte er sich ausführlich mit der Entwicklung des deutschen bürgerlichen Rechts in den ersten 25 Jahren des BGB⁵⁸.

Die Krone dieser Arbeiten bildet die Aufsatzreihe »Private Laws of Western Civilization« 1949/50⁵⁹. Vorgeführt werden römisches Recht, Code civil, BGB und ZGB. Gegenübergestellt sind Civil Law und Common Law und am Schluß wird die heutige internationale Rechtslage im ganzen beschrieben – ein Schatz.

Hier heißt es vom archaischen Recht: »The thought process of more primitive nations resembles the story told in the Arabian Nights: A traveller lost in a lonely place finds a few dates and after eating them throws the stones of the dates away. Suddenly a demon appears and accuses him of having murdered by a stone the ghost's invisible son. Such is archaic law.«⁶⁰

Von den Papyri berichtet Rabel den Spruch, sie seien »holes with some-

⁵⁶ *Rabel*, Windscheid und die Schweiz: *DJZ* 14 (1909) 959–961.

⁵⁷ *Rabel*, Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch: *DJZ* 15 (1910) 26–30 = GA I 141–146.

⁵⁸ *Rabel*, Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches: *DJZ* 26 (1921) 515–521 = GA I 389–396; *ders.*, Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925, Teil 1: *Annuario di diritto comparato e di studi legislativi I* (1927) 24–64 = GA I 397–446; Teil 2: *Annuario* (oben diese Note) II/III (1929) 3–26 = GA I 447–475; *Rabel/Wahl*, Le vicende del codice germanico dal 1900 al 1925, Teil 3: *Annuario* (oben diese Note) IV/V, 1 (1930) 3–19 = GA I 476–494.

⁵⁹ Siehe oben N. 55; eindrucksvoll besprochen von *Lawson*, *J. Comp. Leg.* 33 (1951) III P. 3/4, S. 99.

⁶⁰ *Rabel* (oben N. 55) 11 = GA III 286.

thing illegible around⁶¹. Zur heutigen Lage heißt es: »Foreigners are no longer broiled on a stake, but what the ancient principle of personal law guaranteed to the person, beyond the law of the forum, is now in doubt.«⁶²

BGB und ZGB werden glänzend beschrieben (»it is simply not true that the Swiss code is infinitely more advanced in social progress«⁶³), und es ergibt sich: »That very heavy, very potent locomotive of the Germans is ugly and efficient; it takes us to any place where tracks go. The other graceful automobile is useful so long as a driver such as the Federal Tribunal sits at the wheel; it may easily be overloaded«⁶⁴.

Zum Verhältnis von Civil Law und Common Law wird Sir Frederick Pollock zitiert: »Common Law learning . . . is forensic in its origin, civilian learning is scholastic.«⁶⁵ Das englisch-amerikanische System der precedents wird nicht als Besonderheit anerkannt: »One has to look with a magnifying glass at the real differences in the American and German practice, in order to continue this opposition of principles.«⁶⁶ Die grundsätzliche Trennung wird natürlich bejaht und in einem etwa gleichzeitigen Aufsatz über »Deutsches und amerikanisches Recht« von diesem gesagt: »Es ist ein atemberaubendes Meer von ungeheuren Wogen, den Erfahrenen tragend, von niemandem beherrscht.«⁶⁷

Neben dieser »Makro«-Vergleichung gibt es Programmaufsätze, die für das große und schwierige Feld werben sowie den herrschenden nationalen Horizont durch Weltweite ersetzen⁶⁸. Desgleichen Berichte über die rechtsvergleichenden Institute, vor allem das eigene⁶⁹.

Hauptsächlich aber treibt Rabel »Mikro«-Vergleichung.

So in seinem einen Hauptwerk, »Das Recht des Warenkaufs« in zwei

⁶¹ Rabel (oben N. 55) 433 = GA III 315.

⁶² Rabel (oben N. 55) 456 = GA III 337.

⁶³ Rabel (oben N. 55) 274 = GA III 310 a. E.

⁶⁴ Rabel (oben N. 55) 275 = GA III 312.

⁶⁵ Rabel (oben N. 55) 433 = GA III 314.

⁶⁶ Rabel (oben N. 55) 441 = GA III 322.

⁶⁷ Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht (oben N. 4) 347 = GA III 349; hierzu die Besprechung von Lawson (oben N. 59).

⁶⁸ Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung: RheinZ 13 (1924) 279–301 = GA III 1–21 (auch selbständig erschienen [München 1925] 24 S.); ders., El fomento internacional del derecho privado: Rev. der. priv. 18 (1931) 321–332 (326–332) und 363–375 = GA III 35–72 (44–53); ders., Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht [gegr. 1926] 1900–1935 [nebst] Anhang: Rechtsauskünfte des Instituts, in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften III (Berlin 1937) 77–190 (77–103) = GA III 180–234 (180–213) (der Anhang ist hier weggelassen); ders., On Comparative Research (oben N. 18).

⁶⁹ Rabel, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919) 2–6 = GA III 22–30; ders., Institutes of Comparative Law: Colum. L. Rev. 47 (1947) 227–237 = GA III 235–246. Siehe auch Rabel, Die Fachgebiete (vorige Note).

Bänden⁷⁰. Dessen Untertitel lautet: »Eine rechtsvergleichende Darstellung«. Allerdings sollte es die Grundlage bilden für die von Rabel mit Verve betriebene Vereinheitlichung des Kaufrechts.

Auch das andere Hauptwerk, »The Conflict of Laws« in vier Bänden⁷¹ (mit dem Untertitel »A Comparative Study«), ist rechtsvergleichend und bedeutet vielleicht sogar mehr für die Vergleichung des materiellen als des internationalen Privatrechts. Geplant war es vom American Law Institute – nach Angabe seines Direktors William Draper Lewis – »to supplement the Restatement of the Law of Conflict of Laws by a parallel work presenting to the American public the rules, principles, and doctrines of the foreign countries«⁷². Hauptanliegen sei gewesen, für jedes einzelne Problem die wichtigen Rechtsordnungen zu vergleichen. Ursprünglich sollte dies im Anschluß an jede section des Restatement geschehen. Wegen der Unterschiede des europäischen und amerikanischen Rechts habe sich das als unpraktisch erwiesen, so daß Rabel nur den größeren Abschnitten des Restatement gefolgt sei. Wichtiger als allgemeine Theorien seien dem Autor die Lösungen praktischer Einzelfragen gewesen, was mit der Denkweise des Common Law übereinstimme⁷³.

Materielle Mikrovergleichung finden wir sodann in Aufsätzen »Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge« von 1937⁷⁴ (ABGB, BGB und andere im Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes verarbeitete Rechte), »The Sales Law in the Proposed Commercial Code« von 1950⁷⁵ (Verbesserungsvorschläge auf Grund der Kaufrechtsvereinheitlichung), »International Sales Law« von 1951⁷⁶ (Vergleich der Kaufrechtsvereinheitlichung mit dem Entwurf des Uniform Commercial Code),

⁷⁰ Rabel, Das Recht des Warenkaufs, Eine rechtsvergleichende Darstellung I (Berlin und Leipzig 1936) = Sonderheft zu Rabelsz 9 (1935) (Selbstanzeige: Rabelsz 10 [1936] 408–411 = GA III 516–521); II unter Mitwirkung von v. Dohnanyi und Käser (Berlin und Tübingen 1958) (Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht).

⁷¹ Rabel, The Conflict of Laws, A Comparative Study, Vol. I, 2. ed. prepared by Ulrich Drobnig (Ann Arbor 1958); Vol. II, 2. ed. prepared by Ulrich Drobnig (Ann Arbor 1960); Vol. III, 2. ed. prepared by Herbert Bernstein (Ann Arbor 1964); Vol. IV (Ann Arbor 1958). Siehe auch Rabel, An Interim Account on Comparative Conflicts Law: Mich. L. Rev. 46 (1948) 625–638 = GA II 415–429, und ders., Comparative Conflicts Law: Ind. L. J. 24 (1949) 353–362 = GA II 430–438.

⁷² Rabel, The Conflict of Laws (oben N. 71) I (1958) Foreword I, S. XI.

⁷³ Rabel (vorige Note) S. XII f.

⁷⁴ Rabel, Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge, in: Spomenica Dolencu, Kreku, Kušej i Škerlju [Festschrift für Dolenc, Krek, Kušej und Škerlj] (Ljubljana 1937) 703–742 = GA III 138–179.

⁷⁵ Rabel, The Sales Law in the Proposed Commercial Code: U. Chi. L. Rev. 17 (1949/50) 427–440 = GA III 702–716.

⁷⁶ Rabel, International Sales Law, in: Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, Delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law (Ann Arbor 1951) 34–47 = GA III 719–730.

»A Specimen of Comparative Law: The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty« von 1953⁷⁷ (wo es um die Sonderstellung oder Einschmelzung der Sachmängelhaftung ins allgemeine Recht der Nichterfüllung geht) und in »Un problema de derecho comparado: Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saneamiento« von 1954⁷⁸.

Kollisionsrechtliche Mikrovergleiche enthalten die Abhandlungen »Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs« von 1940⁷⁹, »Divorce of Foreigners, A Study in Comparative Law« von 1943⁸⁰, »Situs Problems in Enemy Property Measures« von 1945⁸¹, zwei Vorlesungen über Stellvertretungs- und Schuldvertragsstatut von 1951⁸² sowie Rabels letzter Aufsatz »The Form of Wills« von 1953⁸³.

IV. Rechtsvereinheitlichung

Rechtsvergleiche läßt den Sinn rechtlicher Gebilde verstehen. Sie bereitet aber auch den Boden für Rechtsvereinheitlichung und, soweit diese noch nicht erreicht ist, für das internationale Privatrecht (das seinerseits durch Kollisionsrechtsvergleiche verständlicher wird und gegebenenfalls zur Vereinheitlichung gelangt).

Rabel hat im IPR Vereinheitlichung gelegentlich empfohlen, nämlich für den renvoi bei Vorbereitung des Haager Abkommens zur Regelung der Konflikte zwischen dem Recht des Heimatstaats und dem Recht des Wohnsitzstaats von 1955⁸⁴ und für die Testamentsform (hier sowohl auf internatio-

⁷⁷ Rabel, A Specimen of Comparative Law, The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty: Rev. Jur. Univ. Puerto Rico 22 (1953) 167-191 (im mir vom Autor übersandten Sonderdruck steht neben S. 167 N. * von seiner Hand: »Please, disregard the footnotes«).

⁷⁸ Rabel, Un problema de derecho comparado, Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saneamiento: Rev. Jur. Univ. Puerto Rico 23 (1954) 219-247 (mir nicht zugänglich).

⁷⁹ Rabel, Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs (oben N. 4).

⁸⁰ Rabel, Divorce of Foreigners, A Study in Comparative Law: Iowa L. Rev. 28 (1943) 190-224 (im wesentlichen Vorabdruck aus: The Conflict of Laws I [1945] [oben N. 71] 414-444, 453-461, 488-496).

⁸¹ Rabel, Situs Problems in Enemy Property Measures: L. Contemp. Probl. 11 (1945) 118-134 = GA II 382-404.

⁸² Rabel, Lectures on the Conflict of Laws, Agency, in: Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, Delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law (Ann Arbor 1951) 82-89 = GA II 448-455; ders., Lectures on the Conflict of Laws, Conflicts Rules on Contracts, in: Lectures (oben diese Note) 127-141 = GA II 456-470.

⁸³ Rabel, The Form of Wills: Vanderbilt L. Rev. 6 (1953) 533-544 (zum Teil Vorabdruck aus: The Conflict of Laws IV [1958] [oben N. 71]).

⁸⁴ Rabel, Suggestions for a Convention on Renvoi: Int. L. Q. 4 (1951) 402-411 = GA II 439-447.

naler Ebene durch ein Haager Abkommen⁸⁵, wie es später im Testamentsformabkommen von 1961 verwirklicht worden ist, als auch auf interlokaler Ebene der USA durch Erweiterung des Model Execution of Wills Act von 1951⁸⁶).

Hauptsächlich aber hat Rabel für die Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts gewirkt. Er setzte 1929 das große Unternehmen im römischen Institut für Privatrechtsvereinheitlichung in Gang⁸⁷ und blieb die treibende Kraft⁸⁸. In berichtenden Aufsätzen hat er für das Vorhaben geworben⁸⁹ und mit dem »Recht des Warenkaufs«⁹⁰ die rechtsvergleichende Grundlage geschaffen. Die beiden Haager Abkommen vom 1. 7. 1964 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und über den Abschluß von interna-

⁸⁵ Rabel (oben N. 83) 543 f.

⁸⁶ Rabel (oben N. 83) 539 f., 544.

⁸⁷ Rabel, Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes: Rabelsz 9 (1935) 1-79 (S. 1, dort bei N. 1) und 339-363 = GA III 522-612 (S. 522, dort bei N. 1); Leser, Ernst Rabel - Begründer der modernen Rechtsvergleichung: JuS 1987, 852-855 (854, dort bei und in N. 11).

⁸⁸ Rabel, Rapport sur le droit comparé en matière de vente par l'Institut für ausländisches und internationales Privatrecht« de Berlin (Rom 1929) (Société des Nations, Institut International de Rome pour l'Unification du Droit Privé, Etude IV) 119 S. = GA III 381-476; ders., Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international: Société des Nations - Institut International pour l'Unification du Droit Privé (1935) Projet I, 119-127 (Nachdruck des Berichts: Rabelsz 22 [1957] 117-123) = GA III 477-484; ders., Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom: Rabelsz 3 (1929) 402-406 (405 f.) = GA III 485-491 (490 f.), Rabelsz 5 (1931) 206 f. (207) = GA III 491-493 (492 f.) und ebd. 880 f. (880) = GA III 493-495 (493 f.); ders., The Draft of a Uniform Law Concerning International Sales of Goods/Projet de loi uniforme concernant la vente internationale de marchandises, in: Unification of Law (Rom 1948) 56-69 = GA III 657-662; ders., Rapport à M. le Président de l'Institut sur les codes entrés en vigueur depuis le Projet d'une loi uniforme sur la vente internationale, et en particulier, les formulations italienne et américaine (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) (U.D.P. 1950, Etude IV, Vente, Doc. 96) 25 S. (hektographiert) = GA III 662-677; ders., Propositions d'amendements au projet d'une loi uniforme sur la vente internationale (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) (U.D.P. 1950, Etude IV, Vente, Doc. 97) 6 S. (hektographiert) = GA III 677-680; ders., Propositions tendant à unifier et simplifier la structure du projet (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) (U.D.P. 1950, Etude IV, Vente, Doc. 98 [1]) 17 S. (hektographiert) = GA III 681-688.

⁸⁹ Rabel, Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts, in: Jahresbericht der juristischen Gesellschaft zu Berlin 73 (1931) 28-45 = GA III 496-515; ders. (oben N. 87); ders., A Draft of an International Law of Sales: U. Chi. L. Rev. 5 (1938) 543-565 = GA III 613-636; ders., L'unification du droit de la vente internationale, Ses rapports avec les formulaires ou contrat-types des divers commerces, in: Introduction à l'étude du droit comparé, FS Lambert II (Paris 1938) 688-703 = GA III 637-656; ders., The Hague Conference on the Unification of Sales Law: Am. J. Comp. L. 1 (1952) 58-69 = GA III 689-701; ders., Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts: Rabelsz 17 (1952) 212-224, auch abgedruckt in Rabel, Das Recht des Warenkaufs (oben N. 70) II 361-373 (vgl. Leser, Einleitungen [oben N. 1] I S. XXXIII a. E. f.).

⁹⁰ Rabel (oben N. 70); siehe auch ders., Rapport sur le droit comparé (oben N. 88).

tionalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) sowie das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 11. 4. 1980 sind postmortale Erfolge eines großartigen Einsatzes.

V. Internationales Privatrecht

Die Kaufrechtsarbeiten haben Rabel seit seiner Berliner Zeit in Anspruch genommen. Auch seine internationalprivatrechtliche Forschung beginnt mit der Übernahme des Kaiser-Wilhelm-Instituts, man möchte sagen fast zwangsläufig. Allerdings setzt sie zögernd ein.

Im Jahre 1929 bespricht Rabel gemeinsam mit Raiser sehr ausführlich »Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versendungskauf«⁹¹, wo auch die internationalprivatrechtliche Seite gewürdigt wird⁹². Im selben Jahr widmet er eine Reihe von Aufsätzen verschiedener Autoren unter dem Titel »Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts« dem Reichsgericht zum 50jährigen Bestehen⁹³. Hier schreibt er eine programmatische »Vorbemerkung«⁹⁴, in der er unter Berufung auf von Bar die Notwendigkeit betont, die Rechtsprechung sorgfältig auszuwerten⁹⁵, sich gegen übertriebene »logische Erwägungen« kehrt (obwohl »Rechtswissenschaft und Gesetz der immanenten Logik nicht entbehren können«)⁹⁶ und bereits die Grundzüge seiner Qualifikationstheorie entwickelt⁹⁷. Sein eigener Beitrag gilt dem Statut der »Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte«⁹⁸, ein Thema, das er vier Jahre später wieder aufnimmt⁹⁹.

1931 erscheint die bahnbrechende Abhandlung über die Qualifikation¹⁰⁰,

⁹¹ Rabel/Raiser, Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versendungskauf: Rabelsz 3 (1929) 62–81 = GA II 160–182.

⁹² Rabel/Raiser (vorige Note) 63–66 und 77–81 = GA II 161–165 und 178–182.

⁹³ Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts, bearbeitet im Institut (in: Festheft, dem deutschen Reichsgericht zum 50jährigen Bestehen dargebracht): Rabelsz 3 (1929) 752–868.

⁹⁴ Rabel, Vorbemerkung (zu:) Die deutsche Rechtsprechung (vorige Note) 752–757 = GA II 242–248.

⁹⁵ Rabel (oben N. 94) 752 = GA II 242f.

⁹⁶ Rabel (oben N. 94) 752–754 = GA II 243f.

⁹⁷ Rabel (oben N. 94) 755–757 = GA II 245–248.

⁹⁸ Rabel, Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte: Rabelsz 3 (1929) 807–836 = GA II 249–282.

⁹⁹ Rabel, Unwiderruflichkeit der Vollmacht, Generalstatut des Vollmichtsrechts, Objektiverter Begriff des Wirkungslands: Rabelsz 7 (1933) 797–807 = GA II 283–294.

¹⁰⁰ Rabel, Das Problem der Qualifikation: Rabelsz 5 (1931) 241–288 (mit »Nachtrag: Österreich, Prozeßkostenvorschuß an die Ehefrau«, ebd. 882) = GA II 189–241, 240f.; Nachdruck (Darmstadt 1956) 73 S. (Libelli, 31); (italienisch:) *ders.*, Il problema della qualificazione: Riv. it. dir. int. priv. 2 (1932) 97–156 (selbständig erschienen [Padova 1932] 62 S.); (französisch:) *ders.*, Le problème de la qualification: Rev. d. i. p. 28 (1933) 1–62.

im nächsten Jahr ein Aufsatz einerseits zum internationalen Adoptionsrecht, andererseits zum internationalen Wechsel- und Scheckrecht¹⁰¹ und 1936 eine Untersuchung über das Statut der praktisch höchst wichtigen Golddollar-Anleihen¹⁰², die sehr gründlich vorgeht, jedoch bewußt den Gegenstand nicht erschöpft¹⁰³.

Arbeiten aus den vierziger und fünfziger Jahren zum Kollisionsrecht des Kaufs¹⁰⁴, zum Statut der Scheidung von Ausländern¹⁰⁵, über Belegenheitsfragen im Feindvermögensrecht¹⁰⁶ und zum Statut der Testamentsform¹⁰⁷, die Vorlesungen über das Vollmichts- und Schuldvertragsstatut¹⁰⁸ und die monumentalen vier Bände des Conflict of Laws¹⁰⁹ haben wir schon im Rahmen der Rechtsvergleichung erwähnt. Hinzu kommen 1941 ein Bericht über die Verträge von Montevideo aus den Jahren 1939 und 1940¹¹⁰ und die ins Grundsätzliche gehende, 1946 veröffentlichte Rezension des dritten Bandes von Niboyets *Traité de droit international privé*¹¹¹.

Ich darf mich hier auf die Qualifikation und das Conflicts-Werk beschränken.

Bei der Qualifikation geht es darum, wie die in Kollisionsnormen verwendeten Systembegriffe (Heirat, Scheidung, Adoption, Erbfolge) auszulegen sind. Soll man sie der *lex fori* entnehmen, der *lex causae* oder was sonst?

Zur Qualifikation nach der *lex fori* hat Rabel später einmal bemerkt:

»This reminds me of a true story of my own family. A three-year old girl had a toy, a white cat mounted on wheels, which she pulled by a string. One day on the street a cat came along and her nurse exclaimed, »Look, that sweet little cat!« But the little girl protested, »Oh no, that is no cat, it has no wheels.« So we do not recognize a Massachusetts cat, unless we fix it up with wheels. We have here the entire philosophy of characterization according to the law of the forum.«¹¹²

¹⁰¹ Rabel, Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts: Rabelsz 6 (1932) 320–341 = GA II 295–327.

¹⁰² Rabel, Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts, Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts: Rabelsz 10 (1936) 492–522 = GA II 328–359.

¹⁰³ Rabel (vorige Note) 522 = GA II 359.

¹⁰⁴ Rabel (oben N. 4).

¹⁰⁵ Rabel (oben N. 80).

¹⁰⁶ Rabel (oben N. 81).

¹⁰⁷ Rabel (oben N. 83).

¹⁰⁸ Rabel (oben N. 82).

¹⁰⁹ Vgl. oben die Noten 71–73.

¹¹⁰ Rabel, The Revision of the Treaty of Montevideo on the Law of Conflicts: Mich. L. Rev. 39 (1941) 517–525 = GA II 373–381.

¹¹¹ Rabel, Bespr. von Niboyet, *Traité de droit international privé* III (Paris 1944): Harv. L. Rev. 59 (1946) 1327–1334 = GA II 405–414.

¹¹² Rabel, Comparative Conflicts Law: Ind. L. J. 24 (1949) 353–362, 355 = GA II 430–438, 432.

Demgegenüber hat sich Rabel für eine rechtsvergleichende Auslegung entschieden. Das war verständlich. Denn von Hause aus war er Rechtsvergleicher, hatte historisch-vergleichend begonnen und damit staunenswerten Erfolg gehabt, war seit 1916 in München und seit 1926 in Berlin mit geltendem ausländischen Recht befaßt.

Hinzu kommt, wie er verglich. Für ihn war – wir bemerkten es eingangs – das Recht Funktion (Spiegelung) der Lebensverhältnisse, normalerweise mithin »richtig«. Es entwickelte sich mit den Lebensverhältnissen fast biologisch wie durch Darwinsche Zuchtwahl oder nach einem inneren Plan. »There is something, after all, to the nature of things« to which the authors of the Austrian Civil Code ultimately referred the judges.¹¹³ Ein Beispiel: »I confess that, only progressively in the course of the last fifteen years [d. h. ab 1937], have I myself understood the historical process by which in all systems . . . warranty has developed from the original caveat emptor into a separate contract . . . and is more recently transformed into a part of the sales contract.«¹¹⁴

Deswegen mißbilligt Rabel, obwohl herausragender Römischrechtler, einen eigenen Geist des römischen Rechts im Sinne Jherings¹¹⁵ (und hätte noch mehr Spengler zurückweisen müssen, der die Verwandtschaft von römischem, germanischem und islamischem Recht auf bloße »Elemente der sprachlichen und syntaktischen Form« beschränken wollte¹¹⁶).

Wenn demnach das Recht lediglich die Lebensverhältnisse in ihren unzähligen Varianten widerspiegelt, ist es im Grunde ein- und dasselbe. Daher scheint es auch möglich, Civil Law und Common Law zusammenzuführen¹¹⁷. »Die einzige befriedigende Lösung der [hier auftretenden] sprachlichen Schwierigkeiten erblicke ich in der Bildung der universalen Rechtsbegriffe, denen sich die Termini der nationalen Sprachen von selbst anpassen werden.«¹¹⁸ »[W]as wir letzten Endes erhoffen, ist eine universale Rechtslehre mit eigenen Begriffen und Wertungsmaßstäben.«¹¹⁹

»Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht

¹¹³ Rabel, The Hague Conference (oben N. 89) 68 = GA III 700.

¹¹⁴ Rabel, The Hague Conference (oben N. 89) 66 f. = GA III 697 a. E. f. Dort heißt es in N. 9: »To demonstrate the full measure of the evolution in both common law and civil law, no less than nine chapters of the second volume of Das Recht des Warenkaufs . . . had to be used.« In dem nach Rabels Tod erschienenen Bd. II des Werks (oben N. 70) sind das S. 101–161. Zur Eigenschaft als Teil des Inhalts des Rechtsgeschäfts *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II: Das Rechtsgeschäft³ (Berlin u. a. 1979) § 24 2b, S. 478: »Der »eigentliche« Grund für die Beachtlichkeit des Eigenschaftsirrturns ist . . . , daß der Gegenstand . . . hinsichtlich einer Eigenschaft nicht dem Rechtsgeschäft entspricht.«

¹¹⁵ Rabel (oben N. 53) 33 f. = GA IV 629 f.

¹¹⁶ Felken, Oswald Spengler, Konservativer Denker zwischen Kaiserreich und Diktatur (München 1988) 119.

¹¹⁷ So im Aufsatz Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht (oben N. 4).

¹¹⁸ Rabel (oben N. 14) 160 = GA III 379.

¹¹⁹ Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht (oben N. 4) 358 = GA III 362.

der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges, der Zusammenhang des Rechts mit Boden, Klima und Rasse, mit geschichtlichen Schicksalen der Völker – Krieg, Revolution, Staatengründung, Unterjochung –, mit religiösen und ethischen Vorstellungen; Ehrgeiz und schöpferischer Kraft von Einzelpersonen; Bedürfnis von Gütererzeugung und Verbrauch; Interesse von Schichten, Parteien, Klassen. Es wirken Geistesströmungen aller Art – denn nicht bloß Feudalismus, Liberalismus, Sozialismus erzeugen jeder ein anderes Recht – und die Folgerichtigkeit eingeschlagener Rechtsbahnen, und nicht zuletzt die Suche nach einem staatlichen und rechtlichen Ideal. Alles das bedingt sich gegenseitig in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Gestaltung. Tausendfältig schillert und zittert unter Sonne und Wind das Recht jedes entwickelten Volkes. Alle diese vibrierenden Körper zusammen bilden ein noch von niemandem mit Anschauung erfaßtes Ganzes.¹²⁰

Dann muß es aber auch eine – durch Rechtsvergleichung zu ermittelnde – Ordnung geben, die den von den Kollisionsnormen verwendeten Systembegriffen entspricht.

Der Einwand liegt nahe, daß Kollisionsnormen – wie alle Privatrechtsnormen – der Gerechtigkeit dienen und daher bestimmte Interessen an der Anwendung dieses oder jenes Rechts den Ausschlag geben. Rabel hat das gesehen: »[P]olicy in the field of conflicts law is of course the main object of concern . . . This is pioneer ground. How the interest of the state, of other states, of the parties, of third persons in good faith, of commerce or trade in general, are to be valued against each other in various situations and best reconciled with the postulate of certainty, needs renewed and detailed deliberation. For the time being it would be entirely premature to try to enumerate or to analyze such considerations in a general way.«¹²¹

Rabel hat auch im einzelnen solche internationalrechtliche Interessenabwägung durchaus betrieben. Nur für das Qualifikationsproblem ist er bei der Rechtsvergleichung stehengeblieben. Man muß jedoch – schlagwortartig gesagt – die rechtsvergleichende durch eine internationalprivatrechtliche Qualifikation ersetzen.

Die vier Bände des »Conflict of Laws« sind für unser Jahrhundert, was Story und Savigny für das vorige waren: der Gipfel des IPR. Dem Wachstum des Gebiets entspricht das Anwachsen der Bandzahl. Andererseits arbeiteten die Großen des letzten Jahrhunderts auf mehr Rechtsgebieten, als es selbst dem Genie und unermüdlichen Einsatz Ernst Rabels möglich war.

Die Hauptleistung dieses Meisterwerks liegt in der konsequent durchgehaltenen Verknüpfung von sowohl materiellrechtlicher Vergleichung (eine ungeheure Arbeit) wie kollisionsrechtlicher Bewertung.

¹²⁰ Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (oben N. 68) 283 = GA III 5. Auf diese schöne Stelle hat mich Hein Kötz aufmerksam gemacht.

¹²¹ Rabel, The Conflict of Laws (oben N. 71) 197 a. E. Siehe auch *ders.*, Das Problem der Qualifikation (oben N. 100) 287 N. 2 = GA II 239 N. 111.

Zeitlich liegt es vor der amerikanischen conflicts revolution. Den Neuerern war an dem zeit- und weltweiten, indes im Grunde konservativen Rabel nicht gelegen. Allenfalls hätten die Anhänger des better law (Leflar, Juenger) aus der reichen Rechtsvergleichung im »Conflict of Laws« Nutzen ziehen können.

Allein, auch ohne die Reform hätte wohl Rabels Werk in den USA nicht stark gewirkt. Das liegt am (nicht nur in der Jurisprudenz) oft beklagten Isolationismus der Amerikaner. Sie reisen viel, sind auch wohlwollend, tolerant und sehr hilfsbereit, kennen aber keine fremden Sprachen und nehmen wenig an, schmoren lieber im eigenen, freilich reichhaltigen Saft. »The Closing of the American Mind« ist ein treffend gewählter Buchtitel (Allan Bloom, 1987). Das ausgezeichnete American Journal of Comparative Law versucht den Blick zu weiten, und es war Yntemas Verdienst, daß er Rabel zu Hilfe kam und ein auf Rechtsvergleichung beruhendes IPR-Werk ermöglichte¹²².

VI. Methode

Nach diesem Überblick wollen wir noch einmal nach Rabels Methode fragen. Sie ist, wie sich zeigte, rechtsvergleichend sowohl in der Geschichte wie in der Gegenwart und gilt für das materielle Recht um seiner selbst willen und als Gegenstand des IPR, für das IPR selbst und für die Rechtsvereinheitlichung. Von letzterer sagt Rabel z. B.: »I am strongly convinced that no international agreement on legal matters should be considered without the widest and most profound comparative research possible.«¹²³

Auch ist er für das Konkrete: »... comparative work on concrete legal problems (as contrasted with methodology or legal philosophy) has often failed when extended to abstract theories«¹²⁴.

Eine gewisse Abstraktion ist freilich notwendig, um die Funktion der rechtlichen Gebilde (Spiegelung der Lebensverhältnisse) zu erfassen¹²⁵. Man könnte hier wie in Platons Höhlengleichnis an konkrete Ideen denken.

Mit weitergehender Abstraktion hält Rabel zurück. Er war mehr Historiker und Vergleicher mit dogmatischem Sinn als Dogmatiker. Nicht ohne Grund erscheint der Allgemeine Teil des IPR bei ihm nur als »Introduction« und umfaßt bloß die ersten 107 Seiten des vierbändigen Monuments. Meine dogmatischen Versuche in einem Seminarreferat über Gesetzesumgehung fand er »noch nicht ganz ausgereift« und hielt mir später einmal vor: »Sie sind ärger als Hellwig!«

¹²² Rabel, *The Conflict of Laws* (oben N. 71) I, Foreword II S. XIII–XXI.

¹²³ Rabel, *The Hague Conference* (oben N. 89) 67 = GA III 699.

¹²⁴ Rabel (vorige Note).

¹²⁵ Rabel (oben N. 14) 158 = GA III 377f.

Zwar hat er das Qualifikationsproblem mit seiner rechtsvergleichenden Theorie entschieden gefördert, und er hat auch gesehen, daß die Kollisionsnormen auf Interessenabwägungen beruhen, bestand deswegen auch mit Recht auf scharfer Trennung von materiellem und Kollisionsrecht¹²⁶. Ebenso auf Gleichbehandlung des fremden Rechts mit dem eigenen und auf Wahrung des allen Ländern gemeinsamen überkommenen Fundus von Kollisionsnormen, wie Recht des Abschlußorts für die Form des Rechtsgeschäfts, Recht des Tatorts für das Delikt¹²⁷. Indessen hat er die Rechtsvergleichung nicht mit der kollisionsrechtlichen Interessenabwägung zusammengeführt; sonst wäre er zur internationalprivatrechtlichen Qualifikationstheorie gelangt.

Kollisionsrechtliche Dogmatik erschien ihm verfrüht: »Not that the time for final conclusions has come, when the »general doctrines« of conflicts law may be discussed with real knowledge of the entire matter.«¹²⁸

Dagegen hielt er bei der Rechtsvergleichung in Geschichte und Gegenwart mit großen Linien (und die sind eine Art Abstraktion) nicht zurück. Im Gegenteil: immenses Wissen und reiche Erfahrung befähigten ihn zu breiter Pinselführung, und er hielt oft nicht für nötig zu belegen (warnte sogar mündlich vor dem »Genauigkeitsteufel«) oder auch nur Beispiele anzuführen. Musterwerke solcher Art sind die Aufsätze »Das griechische Privatrecht und die Umwelt« von 1934¹²⁹ und die »Private Laws of Western Civilization« von 1949/50¹³⁰.

VII. Lebenslauf

Woher sein Genie entsprang, wissen wir nicht. Geboren wurde er in Wien am 28. 1. 1874. Sein Vater war der k.u.k. Hof- und Gerichtsadvokat Albert Rabel, seine Mutter Berta Ettinger. Er studierte in Wien und promovierte am 20. 12. 1895, betreut von Ludwig Mitteis. Eine Weile wirkte er im Anwaltsbüro des Vaters und folgte dann dem Lehrer Mitteis nach Leipzig, wo er sich bei ihm 1902 habilitierte. Am 50. Jahrestag dieses Ereignisses hat er dem großen Romanisten, der ihm viel gegeben und den er lebenslang verehrt hat, ein großartiges Denkmal errichtet¹³¹.

¹²⁶ Zum Beispiel Rabel, *The Conflict of Laws* (oben N. 71) I 96: »The usual confusion of private and conflicts laws has engendered the conception that both have to follow the same pattern of values and purposes.«

¹²⁷ Rabel, *An Interim Account* (oben N. 71) 628 = GA II 418. Siehe auch *ders.*, *Die Fachgebiete* (oben N. 68) 112 = GA III 223f. und die Rezension (oben N. 111).

¹²⁸ Rabel, *An Interim Account* (oben N. 71) 626 = GA II 416.

¹²⁹ Rabel, *Das griechische Privatrecht und die Umwelt*, Zur Begrüßung des Ἀρχαίου Ἰδιωτικοῦ Δικαίου: Ἀρχαίου Ἰδιωτικοῦ Δικαίου I (1934) 1–13 = GA III 82–91.

¹³⁰ Rabel (oben N. 55).

¹³¹ Rabel (oben N. 14).

1904 wurde Rabel in Leipzig Extraordinarius, 1906 Ordentlicher Professor in Basel, wo er auch als Richter am Obergericht amtete. In Basel mußte man vor einer Berufung einen Vortrag halten. Rabel erkundigte sich, so heißt es, was erwartet werde. »Machen Sie es nicht zu einfach, sonst denkt die Baseler society, Sie taugen nicht viel.« »Für mich kein Problem.«

Von Basel ging es 1910 nach Kiel und 1911 als Nachfolger von Josef Partsch nach Göttingen¹³². Am 9. 4. 1912 heirateten Rabel und Anny Weber. Rabel hatte sie im Vorjahr, von einer Dolomitentour zurückkehrend, in Bozen kennengelernt¹³³. Aus der Ehe gingen hervor Friedrich Karl Rabel und Lili Rabel, die 1985 in Kalifornien gestorben ist. Frau Anny Rabel wurde 90 Jahre alt; sie starb 1979 in Garmisch-Partenkirchen.

Wie schon erwähnt (oben II), zog Rabel 1916 nach München, wo er sich ein Institut für Rechtsvergleichung ausbedungen hatte; er war dort auch Mitglied des OLG. Im November 1926 wurde er, wiederum als Nachfolger von Partsch¹³⁴, nach Berlin berufen. Hier wurde ihm die Gründung und Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht übertragen, das neben dem im Vorjahr von Viktor Bruns gegründeten und geleiteten Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im weiträumigen obersten Stock des Berliner Schlosses residierte.

Schon in München und später in Berlin war Rabel an der juristischen Abwicklung von Verträgen, die durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen worden waren, beteiligt als Mitglied

- des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichts 1921-1927,
- der Ständigen Schiedskommission für Deutschland und Italien 1928-1935,
- der Ständigen Schiedskommission für Norwegen 1919-1936.

Außerdem war er von 1925-1927 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag in deutsch-polnischen Sachen. Im römischen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts war er Mitglied des Rates und des Exekutiv Ausschusses von 1927-1934 und setzte hier, wie erwähnt¹³⁵, die Vereinheitlichung des Kaufrechts in Gang. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft diente er als Vorsitzender des juristischen Sachverständigenausschusses bis 1933¹³⁶.

Von 1927-1936 gab er die Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht heraus (jetzt RabelsZ), und unter seiner Leitung erschienen in dieser Zeit wichtige »Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht« und die IPRspr. 1926-1934. In der Zeitschrift ging auf die Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes (vorher Puchelts Zeitschrift), deren 14 Bände Rabel mit herausgegeben hatte. Auch die Savi-

¹³² *Gamillscheg* (oben N. 1) 459.

¹³³ *Wolff* (oben N. 1) XIII.

¹³⁴ *Wolff* (oben N. 1) XIII.

¹³⁵ Oben zu N. 87.

¹³⁶ *Wolff* (oben N. 1) XIV a. E.

gny-Zeitschrift (Romanistische Abteilung) hat er zeitweise (Band 46-54, 1926-1934) mit herausgegeben.

Der Ausbruch des Dritten Reiches war für die Familie Rabel eine Katastrophe. Rabel entschloß sich erst spät auszuwandern, nämlich 1939, fast im letztmöglichen Augenblick. Seine Tochter verließ Deutschland sogar erst 1940.

In den USA erhielt Rabel Forschungsstipendien des American Law Institute, der Law School der University of Michigan in Ann Arbor und der Harvard Law School. So konnte er unter bescheidenen äußeren Umständen sein Hauptwerk, *The Conflict of Laws*, in einer einzigartigen Anstrengung niederschreiben.

Rabel war Ehrendoktor der Universität Athen und der Katholischen Universität Löwen und erhielt den angesehenen Ames-Preis der Harvard Law School sowie den internationalen Preis »Antonio Feltrinelli« für Rechtswissenschaft der Academia dei Lincei in Rom. Eine Festschrift wurde ihm zum 70. Geburtstag in Manuskripten durch Hans Julius Wolff überreicht. Eine zweite erhielt er 1954; sie ist zweibändig im Mohr-Verlag Tübingen erschienen.

VIII. Person

In seiner Jugend war Rabel ein »begeisterter und ausgezeichnete Klavierspieler«¹³⁷ (in dem Zehlendorfer Hause stand ein großer Flügel), ein »leidenschaftlicher Bergsteiger« und hatte, wie er mir sagte, gern getanzt. Doch lernte ich ihn erst als Sechzigjährigen kennen.

Sein Amtszimmer bestand aus einem langen Schlauch, das Fenster hinten rechts, daneben der Schreibtisch. An der Fensterwand, ziemlich im Dunkeln, ein Sofa. Darüber ein Lichtbild Adolf von Harnacks, des Gründers und ersten Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, den Kopf aufstützend, in Haltung und Ausdruck Rabel sehr ähnlich.

Die ganze Länge des Zimmers nahm ein großer Tisch ein, an dem sich die Seminarteilnehmer drängten, Rabel am Kopf sitzend. Auch kam er an den Tisch, wenn er sich mit einem Besucher unterhalten wollte.

Am Seminar nahmen etwa 20 Leute teil: Privtdozenten (Rheinstein, Wahl), Mitarbeiter des Instituts, Assessoren, Referendare, kaum ein Student.

Ich predigte zwei Sitzungen lang über Gesetzesumgehung, und Rabel wollte mich daraufhin ein Jahr als Gehilfen zu einem ungarischen Professor schicken, ich mochte jedoch das Studium nicht unterbrechen. Der zweite Seminarvortrag ein Semester später wurde als *Miszelle* in RabelsZ gedruckt¹³⁸.

¹³⁷ *Wolff* (oben N. 1) XI.

¹³⁸ *Kegel*, Entscheidungen zum Pflichtteil im Übergangsrecht Elsaß-Lothringens: RabelsZ 7 (1933) 467-471.

Eine Szene ist mir haften geblieben: ein blonder Referendar mit vorstehenden Zähnen hatte ein Buch über das Ehegüterrecht von Louisiana zu besprechen. Er endete aber schon nach drei Sätzen und blickte »grinning sheepishly« seine Freunde an, die für ihn erröteten. Rabel, statt ihn im hohen Bogen hinauszuerwerfen, nahm das Buch, hielt es dicht vor die Augen, blätterte im Vorwort und in der Conclusion und hielt einen anderthalbstündigen Vortrag über das Ehegüterrecht von Louisiana. Mir blieb der Mund offen. Nach dem Krieg angesprochen, hatte Rabel das ganze völlig vergessen.

Im Institut war Rabel mit Gutachten und Zeitschriftredaktion intensiv beschäftigt. Er arbeitete selbst, nicht durch andere, wenn er auch hin und wieder, wo er vertraute, ein Auge zudrückte und delegierte. Allerdings habe ich ihn als Institutsdirektor nur drei Monate erlebt, von Oktober bis Dezember 1936. Als letzten hat er mich eingestellt. Vorher hatte er mir das in Aussicht gestellt. Als er mich wiedersah, sagte er: »Warum sind Sie nicht gekommen? Ich habe auf Sie gelauert.« »Ich habe mich nicht getraut, Herr Geheimrat.«

Angeblich zitterten die Referenten und Assistenten, wenn sie zur Gutachtenbesprechung gingen. In diese Lage kam ich nicht und bin von Rabel stets sehr freundlich behandelt worden.

Später wurde der aus dem Dienst Entfernte wegen eines Augenleidens in Halle behandelt. Er konnte nicht gut lesen und, als er zum Auswandern rüstete und zu entscheiden war, welche Bücher er mitnahm, bat er mich, am Regal entlangzugehen und ihm die Titel zu nennen. Zu jedem Buch und Autor gab er eine vernichtende Kritik.

Das war in seinem Hause, in das er mich zweimal abends einlud. Er war allein, und jeder bekam eine Flasche Bier, was mir ungewohnt war.

Rabel war von der Ungeduld des Genies. Der Sage nach haben er und Martin Wolff einmal einen Chinesen geprüft. Der schwieg auf Rabels Fragen. Wolff wiederholte die Fragen, machte jedoch stets eine Pause, und immer kam die richtige Antwort. Der Prüfling nachher: in China sei es unhöflich, auf eine Frage sofort zu antworten.

Auch grätig war Rabel. Als ich ihm sagte, im ersten Heft des *Archäion idiotikou dikaiou* folge seinem Begrüßungsaufsatz eine Abhandlung von Martin Wolff, schnauzte er im Hinblick auf die Herausgeber: »Wie geschmacklos!«

Wolff soll gesagt haben: »Ich möchte den Rabel so gern einmal wirsch sehen.« Auch geht das Gerücht, er habe gedichtet: »Ich mache gern bei Habel [einem Weinlokal nahe der Universität] Rast, weil diesen Ort der Rabel haßt.«

Beide sollen einen Winter lang bei Habel mittags das Qualifikationsproblem diskutiert, am Ende aber nicht gewußt haben, was der andere wirklich wollte. Dennoch hat Wolff Rabel mit Savigny verglichen, und beide hegten hohen Respekt füreinander.

Wolff hatte als akademischer Lehrer einzigartigen Erfolg und hat angeblich niemals eine Vorlesungsstunde ausfallen lassen. Rabel galt als schwer. Wolff achtete auf Eingängigkeit und erlaubte sich dem Vernehmen nach in jeder Stunde bloß »einen Bonbon für die Guten«.

Als ich mich vor dem fünften Semester Rabel vorstellte und um Aufnahme in sein Seminar bat, fragte er mich, was ich bisher getan habe. Ich nannte das IPR-Lehrbuch von Pillet/Niboyet, das ich gerade las. Er empfahl mir außerdem Dicey »wegen der Rechtsprechung«, für einen Studenten ein bißchen viel.

Ein einziges Mal habe ich eine Kollegstunde bei ihm gehört, weil ich ihn dissertationshalber nach der Vorlesung sprechen wollte. Er las allgemeines Schuldrecht im Auditorium Maximum. Was er bot, war glänzend. Aber vor ihm saßen nur zwei Reihen Füchse, die zu ihrem Vergnügen an unpassenden Stellen scharrtten und trampelten, so daß er erstaunt aufblickte.

Öfter hat er sich mit mir politisch unterhalten. Als Brinkmann Vizepräsident der Reichsbank wurde¹³⁹, indessen nach wenigen Wochen den Dienst quittierte (er war angeblich in Cafés auf die Tische gesprungen, um die Kapelle zu dirigieren), bemerkte Rabel, er traue sich zu, die Reichsbank zu leiten (was mich baß erstaunte, aber vielleicht ganz richtig war).

Die Verbrechen und dreisten Lügen der Nationalsozialisten empörten ihn. Er und die seinen wurden ihre Opfer und konnten lediglich durch Auswanderung das Leben retten. Rabel hat das abscheuliche Unrecht mit Würde getragen, und es mag – zu teuer bezahlt – sein opus maximum ermöglicht haben. Die ehrenvolle Wiederaufnahme nach dem Krieg konnte wenig gutmachen.

Er ist am 27. 9. 1955 in einem Zürcher Krankenhaus gestorben. Es bleiben Bewunderung, Dank und Zuneigung.

¹³⁹ Herr Reichsbankdirektor a. D. Dr. Friedrich Wilhelm von Schelling verbesserte mich durch lebenswürdigen Zwischenruf während des Vortrags (ich hatte Brinkmann als Präsidenten im Gedächtnis) und meinte: »Er war einfach verrückt.«

Jan Kropholler

Internationales Privatrecht

Diese umfassende Darstellung des Internationalen Privatrechts, die auch das Internationale Zivilverfahrensrecht einbezieht, soll dem vertiefenden Studium und der mit Auslandsfällen immer häufiger befaßten Praxis dienen. Neben den im Mittelpunkt stehenden Grundbegriffen des IPR, die für sein Verständnis unentbehrlich sind, werden alle Bereiche des Besonderen Teils angesprochen, wobei die ersten praktischen Erfahrungen mit der deutschen Neukodifikation berücksichtigt werden konnten. Die Rechtsprechung und die verschiedenen Lehrmeinungen sind sorgfältig eingearbeitet. Der Benutzer wird in leicht lesbarer, systematischer Form über den gegenwärtigen Rechtszustand unterrichtet und zum kritischen Weiterdenken der zentralen Fragen angeregt.

Das Buch baut in seinem Allgemeinen Teil auf dem im In- und Ausland geschätzten Grundlagenwerk von Paul Heinrich Neuhaus („Die Grundbegriffe des IPR“, 2. Aufl. 1976) auf. Aus Besprechungen dieses Werkes: „Kein Kaviar, sondern Grundnahrungsmittel ... für den fortgeschrittenen Studenten, der sich für die entsprechende Wahlfachgruppe interessiert, sowie für den Praktiker.“

RAINER JOCHEM in *JuS* (1977), Nr. 10

„Dieses Buch bedarf keiner Empfehlung mehr. Es ist das Beste auf diesem Gebiet der Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts.“

ADOLF F. SCHNITZER in *Schweizerische Juristen-Zeitung* (1977), Nr. 22

1989. XXIII, 588 Seiten. ISBN 3-16-645514-0 Broschur. DM 68,-



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)
Tübingen

Erste Ernst-Rabel-Vorlesung, 1988

Ernst Rabel – Werk und Person

VON GERHARD KEGEL, Köln*

Der erste Schritt bestimmt den Parademarsch. Hören wir die Worte, mit denen Ernst Rabel¹ die wissenschaftliche Bühne betrat:

»In dem an Problemen so unerschöpflichen Gebiet des Urheberrechts ist

* Die 1. Ernst-Rabel-Vorlesung, gehalten im Institut am 13. 12. 1988, wurde ermöglicht durch eine Stiftung von Herrn Dr. iur. Frederick Karl Rabel (Bethesda, Maryland).

¹ Würdigungen Ernst Rabels: *Rheinstein*, Ernst Rabel, in: Festschrift für Ernst Rabel I (Tübingen 1954) 1–4; *Kunkel*, Ernst Rabel als Rechtshistoriker, ebd. II (1954) 1–6; *Hans Julius Wolff*, Ernst Rabel: *SavZ/Rom.* 73 (1956) S. XI–XXVIII; *Rheinstein*, Gedächtnisrede für Geheimrat Professor Dr. Ernst Rabel: *JR* 1956, 135–138; *ders.*, In Memory of Ernst Rabel: *Am. J. Comp. L.* 5 (1956) 185–196; *v. Caemmerer*, Das deutsche Schuldrecht und die Rechtsvergleichung, Zum Tode von Ernst Rabel: *NJW* 1956, 569–571; *ders.*, Ernst Rabel †, ebd. 582f.; *Hussel*, Ernst Rabel, Versuch einer Würdigung: *JZ* 1956, 385–392, 430–434; *Leser*, Einleitungen des Herausgebers, in: *Rabel*, Gesammelte Aufsätze I (1965) S. XI–XXXIX (S. XIV N. 4: weitere, hier nicht aufgeführte Würdigungen); II (1965) S. IX–XVII und III (1967) S. XV–XXIV; *Kegel*, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: *Gedächtnisschrift Rüdiger* (Berlin u. a. 1978) 302–312 (302f.); *J. Thieme*, Ernst Rabel (1874–1955). Schriften aus dem Nachlaß, »Vorträge – Unprinted Lectures«: *RabelsZ* 50 (1986) 251–338 (251–281); *Gamillscheg*, Ernst Rabel (1874–1955), Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: *Rechtswissenschaft in Göttingen – Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, hrsg. von *Loos* (Göttingen 1987) 456–470; *Leser*, Ernst Rabel – Begründer der modernen Rechtsvergleichung: *JuS* 1987, 852–855 (854f.).

Rabels Aufsätze sind außer an den Originalstellen veröffentlicht bei: *Ernst Rabel*, Gesammelte Aufsätze I: Arbeiten zum Privatrecht 1907–1930, hrsg. von *Leser* (Tübingen 1965); II: Arbeiten zur internationalen Rechtsprechung und zum internationalen Privatrecht 1922–1951, hrsg. von *Leser* (Tübingen 1965); III: Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954, hrsg. von *Leser* (Tübingen 1967); IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905–1949, hrsg. von *Hans Julius Wolff* (Tübingen 1971) (neben den Originalfundstellen wird im folgenden parallel aus diesen Bänden abgekürzt zitiert = GA).

Die Schriften Rabels sind verzeichnet von *des Coudres*, Die Schriften Ernst Rabels, in: *FS Rabel I* (siehe oben) 685–704, und von *Leser*, Verzeichnis der Schriften, in: *GA III* 731–755.

Lichtbilder Rabels findet man bei *Hans Julius Wolff* (siehe oben) vor S. XI = *Thieme* (siehe oben) vor 251; bei *Gamillscheg* (siehe oben) 457 und bei *Kegel*, *Internationales Privatrecht*⁶ (München 1987) vor 125.

eins der fesselndsten die Frage, inwiefern das Recht des Autors einen Gegenstand des Verkehrs zu bilden geeignet ist. Solange man dieses Recht lediglich zur Erlangung materieller Vorteile bestimmt erachtete, lag kein Anlaß vor, von den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts über derivativen Rechtserwerb abzuweichen. In unserer Zeit jedoch, wo das Urheberrecht einen neuen und reichen Inhalt erhalten hat, wo es sich über die Vermögensrechte hoch hinaus erhebt und dem Fluge idealer Bestrebungen anzuschmiegen trachtet, häufen sich die Zweifel, ob es noch wie einst dem Tauschverkehr angehöre oder besondere Bahnen zu wandeln habe. «

So beginnt Rabels Jungfernschrift von 1900 »Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895«² und daß sie noch aktuell ist wie das meiste des Meisters, zeigt ein Neudruck in diesem Jahr nach immerhin fast drei Menschenaltern³.

Auch erkennt man schon hier Wesenszüge: in der Sache die Betrachtung des Rechts als Funktion (Spiegelung) der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse (wie Person, Familie, Erbgang, Gütertausch) und mit ihnen sich ständig wandelnd. In der Form eine bilderreiche, oft blumige⁴, musikalische Sprache (Rabel spielte Klavier, nahm Unterricht bei Anton Bruckner). Späterhin entwickelte Rabel zudem einen Stil, der oft den Leser als wachen Partner ins Gespräch nimmt⁵ und zu »Bündigkeit des Ausdrucks« und »eilender Kürze« neigt⁶.

I. Bürgerliches Recht

Der Urheberrechtsaufsatz betrifft geltendes österreichisches Recht; desgleichen ein Aufsatz von 1911 über Unmöglichkeit der Leistung⁷. Sodann befassen sich mit Gegenwartsrecht drei Abhandlungen zum Recht der

² Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895: GrünhutsZ 27 (1900) 71-180.

³ Ufita 108 (1988) 185-276.

⁴ Zum Beispiel Rabel, Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs, in: Mélanges Streit II (Athen 1940) 269-282, 269 a. E. = GA II 360-372, 360 a. E.: »vielblumige[r] Wiesenflor des internationalen Privatrechts« (nur als Sonderdruck vorhanden, Mélanges Streit II ist nicht erschienen); ders., Deutsches und amerikanisches Recht: RabelsZ 16 (1951) 340-359, 340 = GA III 342-363, 342: »Rechtsvergleicher sind gewohnt, in fremde Dickichte einzudringen, und darauf gefaßt, daß unter jedem Busch ein Eingeborener mit Pfeilen lauert.« (Siehe auch unten bei den Noten 60, 62, 66, 67, 112, 120.)

⁵ Vgl. z. B. unten bei den Noten 27, 114, 118, 119, 123.

⁶ Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte (Leipzig 1902) S. VII.

⁷ Rabel, Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung nach österreichischem Recht, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911, II (Wien 1911) 821-846 = GA I 79-102.

Schweiz⁸, eine zum französischen Recht⁹, acht zum deutschen Schuldrecht, darunter sechs zum Recht der Leistungsstörungen (die ersten drei zur Unmöglichkeit)¹⁰, sowie zwei zum deutschen Familienrecht¹¹ und eine zur Beweislast im deutschen Recht¹². Rechtsvergleichender Hintergrund wird jedoch vielfältig sichtbar.

Eine große Aufgabe im deutschen bürgerlichen Recht bot sich Rabel, als ihm das Schuldrecht im Bindingschen Systematischen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft angetragen wurde, in dem von Tuhr den dreibändigen Allgemeinen Teil geschrieben hat. Diese ehrenvolle Bitte hat er abgelehnt. Denn, wie er mir sagte: »Es hätte mich 15 Jahre gekostet.« Franz Leonhard hat die Last geschultert¹³. Rabel hätte ihn weit übertroffen. Aber wir freuen uns, daß er auf dem internationalen Feld gewirkt hat, und seinen späteren Einstieg in die USA hat das erleichtert.

⁸ Rabel, Der sogenannte Vertrauensschaden im schweizerischen Recht: ZSR 27 (1908) 291-328 = GA I 147-177; ders., Streifgänge im schweizerischen Zivilgesetzbuch I: RheinZ 2 (1910) 308-340 = GA I 178-209, und II: RheinZ 4 (1912) 135-195 = GA I 210-267; ders., Einige bemerkenswerte Neuheiten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 62 (1911) Nr. 21 vom 27. 5. 1911, S. 161-168 = GA I 268-292 (erschien auch als Sonderdruck [Wien 1911] 24 S.).

⁹ Rabel, Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers: RheinZ 1 (1909) 187-226 = GA I 103-140.

¹⁰ Rabel, Die Haftpflicht des Arztes, Ein Gutachten (Leipzig 1904); ders., Die Unmöglichkeit der Leistung. Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Aus römischem und bürgerlichem Recht. FS Bekker (Weimar 1907) 171-237 = GA I 1-55; ders., Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis: RheinZ 3 (1911) 467-490 = GA I 56-78; ders., Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz, Ein Wort zur Verständigung: DJZ 26 (1921) 323-327 = GA I 361-366; ders., Die Aufwertung durch den Richter: Recht und Leben (Beilage zur Vossischen Zeitung) Nr. 6 (Berlin 14. 6. 1923) (mir nicht zugänglich); ders., Die Darmstädter Entscheidungen: Das Recht 27 (1923) 137-142 = GA I 367-374; ders., Die Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen, in: Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932 = Sonderheft zu RabelsZ 6 (1932) 10-27 = GA III 101-119; ders., Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen: ebd. 28-44 = GA III 119-137.

¹¹ Rabel, Ausbau oder Verwischung des Systems?, Zwei praktische Fragen, A. Zweistufige Solidarität, Kritische Anmerkungen zum Artikel von E. Josef, Bd. 9 dieser Zeitschrift S. 384; Ersatzansprüche des Kindes oder des Vaters bei Körperbeschädigungen des Kindes, B. Eigenhaftung der kraft Schlüsselgewalt handelnden Ehefrau: RheinZ 10 (1919/20) 89-121 = GA I 309-339; ders., Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder: LZ 15 (1921) 538-543 = GA I 355-360.

¹² Rabel, Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie Beweis: RheinZ 12 (1923) 428-442 = GA I 375-388.

¹³ Leonhard, Das Schuldrecht des BGB, I: Allgemeines Schuldrecht des BGB (München und Leipzig 1929); II: Besonderes Schuldrecht des BGB (München und Leipzig 1931).

II. Rechtsgeschichte

Bindung ans deutsche Recht wäre ihm auch zu eng gewesen. Denn in einem historisch gesinnten Zeitalter begann er geschichtlich. Er umspannte römisches, griechisches, ägyptisch-griechisches, mittelalterliches deutsches Recht und die Entwicklung des *usus modernus* und die großen Kodifikationen.

Von Wien, wo er studiert und 21jährig, durch Ludwig Mitteis betreut, promoviert hatte, folgte er, nach kurzer Anwaltstätigkeit bei seinem Vater, 1899 dem verehrten Lehrer nach Leipzig. Bei ihm lernte er nach eigenem Zeugnis griechisches und griechisch-ägyptisches Recht (einschließlich der juristischen Papyrskunde), dessen Vergleich mit dem römischen Recht in funktioneller Betrachtung (das Recht als Spiegel des Lebens), philologische Genauigkeit, getreues Erfassen der Quellen ohne Altertümelei oder moderne Vorstellungen, Zügelung der Phantasie und Kontinuität der Forschung¹⁴. Aus dieser Zeit blieben ihm Freundschaften mit Josef Partsch, Leopold Wenger und Demetrios Pappoulias¹⁵.

1902 erschien die erweiterte Habilitationsschrift »Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte«¹⁶, »die durch ihre Umfassendheit – sie verfolgte die Entwicklung des . . . Rechtsgedankens von der Antike bis ins Preuß. ALR. und Öst. ABGB. –, durch die Originalität der Gedankenführung und der Methode und durch Reife des Urteils den Namen des noch jugendlichen Verfassers mit einem Schlage rühmlichst bekannt machte und bis heute grundlegend geblieben ist«¹⁷.

Auch das frühgermanische Recht hat Rabel hier herangezogen. So »kündigt sich die Methode der historischen Rechtsvergleichung an, die Rabel in der Folgezeit mit so glänzenden Ergebnissen gehandhabt hat, und die vorbildlich wurde vor allem für die Arbeiten Josef Partschs und Paul Koschakers«¹⁸.

Zugleich wird hier die erst nach dem letzten Weltkrieg aufgeblühte Neuere Privatrechtsgeschichte begründet. Denn Rabel widmet das zweite Kapitel dem »Rechte der Neuzeit, insbesondere der Kodifikationen von Preußen und Österreich«. Dazu bemerkt Kunkel: »Es ist sehr bezeichnend, daß Rabels

¹⁴ Rabel, In der Schule von Ludwig Mitteis: *Journal of Juristic Papyrology* 7–8 (1954) 157–161 = GA III 376–380.

¹⁵ Wolff (oben N. 1) S. XIII.

¹⁶ Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, Teil I: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg (Leipzig 1902) (Photomechanischer Nachdruck [Berlin und New York 1973]).

¹⁷ Wolff (oben N. 1) S. XVI.

¹⁸ Kunkel (oben N. 1) 2. Zur geschichtlichen Rechtsvergleichung siehe vor allem Rabels reichen und souveränen Vortrag: Rabel, On Comparative Research in Legal History and Modern Law: *Quarterly Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America* 1944, 1–14 = GA III 247–260.

Rezendent in der Zeitschrift der Savignystiftung mit dem zweiten Teil des Buches überhaupt nichts anzufangen wußte.«¹⁹

Die nächste größere rechtsgeschichtliche Arbeit sind die »nachgeformten Rechtsgeschäfte«, 1906 und 1907 in der Savignyzeitschrift erschienen²⁰. Hier geht es um die Fortentwicklung des Vertragsrechts durch die Abwandlung vorhandener Geschäftstypen. Wiederum wird historische Rechtsvergleichung betrieben und auch das englische Recht herangezogen²¹.

Die nachgeformten Geschäfte haben Verbindungen zum »Scheingeschäft«, von dem Rabel sie abgrenzt. Desgleichen zur Gesetzesumgehung, über die ich im Sommersemester 1932 mein erstes internationalprivatrechtliches Referat im Rabelschen Seminar hielt. Damals habe ich diese Arbeit studiert. Mir schien die Gesetzesumgehung interessanter. Aber die nachgeformten Geschäfte bilden eine eigene Kategorie, die in einer Allgemeinen Rechtslehre nahe der Analogie ihren Platz hat. Kunkel meint: »Die Abhandlung stößt bis zu dem Grenzgebiet zwischen Rechtsgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte vor und nimmt damit wiederum eine Entwicklung voraus, die sich im allgemeinen Bewußtsein rechtsgeschichtlicher Forschung erst sehr viel später durchzusetzen begann.«²²

Ebenfalls 1907 erschien eine römischrechtliche Arbeit über die Unmöglichkeit der Leistung²³. Sie gibt den erwähnten Unmöglichkeitsabhandlungen zum geltenden Recht²⁴ historischen Rückhalt. Schonender Umgang mit den Quellen ohne »Interpolationenjagd«²⁵ tritt hier hervor, desgleichen Sinn für Entwicklungen und Befreiung aus dogmatischer Enge²⁶.

Von den Interpolationen sagt Rabel einmal: »Es mag sein, daß gleich den künstlerischen, sozialen und politischen Bewegungen auch die wissenschaftlichen Methoden Neuerungen exzedieren müssen, ehe sie die ihnen gebührende bescheidenere Bedeutung einnehmen können, und vielleicht kann sich auch niemand so recht unbefangen von der Zeitströmung innerlich fernhalten.«²⁷

Papyrologie treibt Rabel nicht um ihrer selbst willen: »Er suchte nicht das Individuelle, das in der Fülle der dem Wüstensand entsteigenden Dokumente

¹⁹ Kunkel (oben N. 1) 2.

²⁰ Rabel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, Mit Beiträgen zur Lehre von der Injurrezession und vom Pfandrecht: *SavZ/Rom.* 27 (1906) 290–335 = GA IV 9–47 und *SavZ/Rom.* 28 (1907) 311–379 = GA IV 47–104.

²¹ Rabel (vorige Note) 349f. = GA IV 79f.

²² Kunkel (oben N. 1) 3.

²³ Rabel, Origine de la règle »*Impossibilium nulla obligatio*«, in: *Mélanges Gérardin* (Paris 1907) 473–512 = GA IV 105–135.

²⁴ Vgl. oben die Noten 7 und 10.

²⁵ Rabel (oben N. 14) 158 = GA III 377.

²⁶ Kunkel (oben N. 1) 3f.

²⁷ Rabel, Zu den sogenannten praetorischen Servituten, in: *Mélanges Girard II* (Paris 1912) 387–413 (412 a. E. f.) = GA IV 247–268 (268).

des täglichen Rechtslebens verlockend zutage trat, sondern das Allgemeine und Grundsätzliche. Er . . . fand in den Papyri eine Erweiterung des rechtshistorischen Horizonts . . ., die vor allem seinem Verständnis des römischen Rechts zugute kam« (Kunkel)²⁸.

Rein papyrologisch ist nur die Pflichtarbeit²⁹ »Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel«³⁰. Sonst dienen die Papyri als Bausteine geschichtlicher Rechtsvergleichung. So in den Abhandlungen »Elterliche Teilung«³¹ und »Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, besonders in den Papyri«³².

Dem griechischen Recht gilt unter Heranziehung römischer und germanischer Gebilde der Aufsatz »Δίκη ἔξουλης und Verwandtes« von 1915³³. Dike exoules ist nach Rabel eine »Deliktssklage zum Schutze berechtigter Selbsthilfe«³⁴. Von der Abhandlung sagt Hans Julius Wolff, daß Rabel hier »zum ersten Mal Licht auf die . . . Wege des Rechtsschutzes und der Vollstreckung im klassischen Athen warf und durch seine Kritik der Grammatikerüberlieferung die Erforschung des altgriechischen Rechts auf neue methodische Grundlagen stellte«³⁵. Eine Diskussion mit dem Leipziger Geheimrat Lipsius schloß sich an³⁶.

Rein römischrechtlich ist allerdings eine Stellvertretungsstudie über die actio quasi institoria³⁷ und im wesentlichen rein römischrechtlich Rabels geschichtliches Hauptwerk, die »Grundzüge des römischen Privatrechts« von 1915³⁸. Dieses Buch schildert das »spätclassische Recht, etwa im Zeit-

²⁸ Kunkel (oben N. 1) 3.

²⁹ Kunkel a.a.O. (vorige Note).

³⁰ Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel. I. Urkunden in griechischer Sprache mit Beiträgen mehrerer Gelehrter, hrsg. von E. Rabel (Berlin 1917) 1-74 (Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, N. F. Bd. 16, Nr. 3).

³¹ Rabel, Elterliche Teilung, in: Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Basel im Jahre 1907 (Basel 1907) 521-538 = Labeo VII (1961) 59-74 = GA IV 136-154.

³² Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri (Leipzig 1909) = GA IV 167-234.

³³ Rabel, Δίκη ἔξουλης und Verwandtes: SavZ/Rom. 36 (1915) 340-390 = GA IV 294-335.

³⁴ Rabel (vorige Note) 346 = GA IV 299.

³⁵ Wolff (oben N. 1) S. XVII.

³⁶ Lipsius, Δίκη ἔξουλης: SavZ/Rom. 37 (1916) 1-14; Rabel, Zur δίκη ἔξουλης: SavZ/Rom. 38 (1917) 296-316 = GA IV 336-353 (sehr scharf); Lipsius, Nochmals zur δίκη ἔξουλης: SavZ/Rom. 39 (1918) 36-51. Dazu Rabel später: »Als ich aber einen Kampf mit Lipsius zu bestehen hatte, wo es letzten Endes um die Aufgabe der gräzistischen Rechtsforschung ging, konnte ich nur auf den Beistand einzelner Gelehrter, wie Jörs und Partsch rechnen«; Rabel (oben N. 14) 158 a. E. f. = GA III 377 a. E. f.

³⁷ Rabel, Ein Ruhmesblatt Papinians, Die sogenannte actio quasi institoria, in: Festschrift für Ernst Zitelmann, 2. Abt. (München und Leipzig 1913) 3-25 = GA IV 269-293.

³⁸ Rabel, Grundzüge des römischen Privatrechts, in: Holtzendorff/Köhler, Enzyklopädie

alter der Severenkaiser (193-235 n. Chr.)«³⁹. Hier eine Kostprobe aus dem Rabel so wichtigen Recht der Leistungsstörungen:

»Die mechanische Rücksicht auf den nachträglichen Untergang des Leistungsgegenstands ist im bonae-fidei-Recht überwunden. Das Schicksal der Verträge ordnet sich nach dem, was versprochen ist. Nicht eine nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung und nur sie durchschneidet die Obligation, sondern der Vertrag bindet solange, als ein Teil nicht befreit ist. Befreit wird der Schuldner der Hauptregel gemäß durch den Nachweis eines von ihm nicht verschuldeten Ereignisses, das ihn an der Erfüllung hindert; ein Gläubiger aus gegenseitigem Verträge durch den Nachweis eines unverschuldeten Ereignisses in der Entgegennahme der Leistung, also durch »Exkulpierung«, daß die Nichterfüllung nicht an ihm liegt. Schon hierdurch erledigen sich glatt Zuwiderhandlungen gegen Unterlassungspflichten, zurechenbare Unterlassungen, ungenügende Erfüllung, kurz alle Fälle der nach BGB. so schwierigen (fälschlich) sogenannten, »positiven Vertragsverletzungen«, nicht minder die »möglichen« aber unerschwinglichen Aufwand kostenden Leistungen. Die bona fides verbindet aber die Parteien zu loyalen Benehmen über den nächsten Inhalt des Vertrags hinaus . . . Sie umfaßt die Gesamtbeziehungen der Parteien, die aus Anlaß des Vertrags entstehen. Daher gehört auch die Begründung des Vertrags selbst in den Bereich des quidquid dare facere oportet ex fide bona . . . Der Gedanke der culpa in contrahendo in ihrer Beschränkung auf die Redepflicht ist also den Quellen vertraut.«⁴⁰

Man merkt schon: das Buch ist schwer zu lesen. Es eignet sich besser zum Nachschlagen. Jedoch das Lob der Kenner quillt über: »Ein tiefgründiges, in seiner Verdichtung und Originalität unerreichtes Werk«, »allenthalben eigene Ansichten in knappester Form«, »nirgends eine leere Zeile«, »durch spätere Einzelforschung . . . glänzende Bestätigung«, »in manchen Punkten . . . treffender als alles, was nach ihm, mitunter in umfangreichen Monographien, geschrieben«⁴¹; »[n]icht leicht lesbar, da . . . in dem für Rabel typischen oft mehr andeutenden als ausführenden Stil geschrieben, zeugt . . . auf gedrängtestem Raum von einer souveränen Stoffbeherrschung und Kenntnis sowohl der gemeinrechtlichen wie der neueren romanistischen Literatur, wie man sie kaum jemals wieder antreffen dürfte«⁴².

Gegen Ende des Ersten Weltkriegs⁴³ versickert der regelmäßige Fluß rechtsgeschichtlicher Schriften. Immerhin gibt es später noch 13 Arbeiten⁴⁴.

der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung? I (München und Leipzig 1915) 399-540 (auch selbständig erschienen als 2. Auflage [Basel 1955] 241 S.).

³⁹ Rabel (vorige Note) (2. Aufl.) 1.

⁴⁰ Rabel (oben N. 38) (2. Aufl.) 135 f.

⁴¹ Kunkel (oben N. 1) 4 f.

⁴² Wolff (oben N. 1) S. XVIII.

⁴³ Vgl. Kunkel (oben N. 1) 5; Wolff (oben N. 1) S. XVIII a. E. f.

⁴⁴ Vgl. die Noten 45-54 sowie die drei folgenden Beiträge: Rabel, Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom, in: Atti del Congresso Internazionale di Diritto

Erwähnt seien als größere die (römischrechtliche) »Gefahrtragung beim Kauf« 1921⁴⁵, die Bände I–III des Index Interpolationum 1929–1935⁴⁶, »Negotium alienum und animus« 1930⁴⁷, »Die Erbrechtstheorie Bonfantès« 1930⁴⁸, »Erbengemeinschaft und Gewährleistung« 1934⁴⁹, »Katagraphie« 1934⁵⁰, »Besitzverlust« 1936⁵¹, »Systasis« 1937⁵², »Real Securities in Roman Law« 1943⁵³, »The Statute of Frauds« 1947⁵⁴ und der Abschnitt über »The significance of Roman Law« in dem großen Aufsatz »Private Laws of Western Civilization« 1949/50⁵⁵.

Was macht gegenüber solchem Gebirge an Gelehrsamkeit ein Student in mittleren Semestern, der an einer Rabelschen Pandektenexegese in Berlin teilnimmt? Dieses Schicksal widerfuhr mir um 1932. Ich erinnere mich, daß viel über custodia-Haftung diskutiert wurde, von der ich ebensowenig wußte wie von den Einzelheiten der Interpolationenforschung. So schrieb ich brav eine Exegese, die das *ius offerendi* betraf, und stützte mich auf die Pandektenliteratur des 19. Jahrhunderts. Das Ergebnis war bescheiden. Was der Assistent zur Begründung schrieb, ließ sich schwer entziffern. Erst las ich: »Die Arbeit enthüllt einen eigenartigen Pedanten« und fühlte mich leicht getroffen. Es hieß jedoch: »Die Arbeit enthält eigenartige Gedanken.«

Romano, Roma (Istituto di Studi Romani) I (Pavia 1934) 236–242 = GA IV 491–496; *ders.*, Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: *Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano*, Bologna (Istituto di Studi Romani) II (Pavia 1935) 183–190 = GA IV 574–579; *Rabel*, In tema di delegazione, in: *Scritti in onore di Contardo Ferrini IV* (Mailand 1949) 218 f. = GA IV 642 f.

⁴⁵ *Rabel*, Gefahrtragung beim Kauf: *SavZ/Rom.* 42 (1921) 543–564 = GA IV 354–371.

⁴⁶ *Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur*, hrsg. von *Levy* und *Rabel I–III* (Weimar 1929, 1931, 1935).

⁴⁷ *Rabel*, *Negotium alienum und animus*, in: *Studi in onore di Pietro Bonfante IV* (Mailand 1930) 279–304 = GA IV 441–465.

⁴⁸ *Rabel*, Die Erbrechtstheorie Bonfantès: *SavZ/Rom.* 50 (1930) 295–332 = GA IV 409–440.

⁴⁹ *Rabel*, Erbengemeinschaft und Gewährleistung, Rechtsvergleichende Bemerkungen zu den neuen Gaiusfragmenten, in: *Μνημοσύνα Παππούλια* (Athen 1934) 187–212 = GA IV 549–573.

⁵⁰ *Rabel*, Katagraphie: *SavZ/Rom.* 54 (1934) 189–232 = GA IV 513–548.

⁵¹ *Rabel*, Zum Besitzverlust nach klassischer Lehre, in: *Studi in onore di Salvatore Riccobono IV* (Palermo 1936) 203–229 = GA IV 580–606.

⁵² *Rabel*, *Systasis*: *Archives d'histoire du droit oriental I* (1937) 213–237 = GA IV 607–627.

⁵³ *Rabel*, *Real Securities in Roman Law*, Reflections on a Recent Study by the Late Dean Wigmore, in: *Seminar I* (1943) 32–47 = GA IV 628–641.

⁵⁴ *Rabel*, *The Statute of Frauds and Comparative Legal History*: *L. Q. Rev.* 63 (1947) 174–187 = GA III 261–275.

⁵⁵ *Rabel*, *Private Laws of Western Civilization*: *La. L. Rev.* 10 (1949/50) 1–14 (2–14), 107–119, 265–275, 431–460 = GA III 276–341 (277–289) (auch selbständig erschienen o. O., o. J., 71 S.).

III. Rechtsvergleichung

Rabel ging 1916 von Basel nach München und zehn Jahre später nach Berlin. Der Anfang in München fiel in die Mitte des Ersten Weltkriegs, an dessen Ende erhebliche internationale Streitigkeiten Deutschlands mit den Alliierten zu erwarten standen. Hierfür empfahl sich, auslandsrechtlich gerüstet zu sein, und es ist Rabel gelungen, zuerst in München ein Institut für Rechtsvergleichung und dann in Berlin das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zu gründen und auszubauen. Damit ist seine historische Epoche im wesentlichen abgeschlossen und die internationale beginnt auf den drei eng zusammenhängenden Gebieten der Rechtsvergleichung, der Rechtsvereinheitlichung und des internationalen Privatrechts.

Für den Meister der geschichtlichen Rechtsvergleichung bedeutete der Eintritt in die Moderne kein *aliud*, wenn man davon absieht, daß nunmehr dem Common Law das Hauptgewicht zukam.

Schon vorher hatte Rabel Deutschland und die Schweiz gegenübergestellt in Aufsätzen über »Windscheid und die Schweiz« 1909⁵⁶ und über das BGB und das ZGB 1910⁵⁷. Später befaßte er sich ausführlich mit der Entwicklung des deutschen bürgerlichen Rechts in den ersten 25 Jahren des BGB⁵⁸.

Die Krone dieser Arbeiten bildet die Aufsatzreihe »Private Laws of Western Civilization« 1949/50⁵⁹. Vorgeführt werden römisches Recht, Code civil, BGB und ZGB. Gegenübergestellt sind Civil Law und Common Law und am Schluß wird die heutige internationale Rechtslage im ganzen beschrieben – ein Schatz.

Hier heißt es vom archaischen Recht: »The thought process of more primitive nations resembles the story told in the Arabian Nights: A traveller lost in a lonely place finds a few dates and after eating them throws the stones of the dates away. Suddenly a demon appears and accuses him of having murdered by a stone the ghost's invisible son. Such is archaic law.«⁶⁰

Von den Papyri berichtet Rabel den Spruch, sie seien »holes with some-

⁵⁶ *Rabel*, Windscheid und die Schweiz: *DJZ* 14 (1909) 959–961.

⁵⁷ *Rabel*, Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch: *DJZ* 15 (1910) 26–30 = GA I 141–146.

⁵⁸ *Rabel*, Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches: *DJZ* 26 (1921) 515–521 = GA I 389–396; *ders.*, Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925, Teil 1: *Annuario di diritto comparato e di studi legislativi I* (1927) 24–64 = GA I 397–446; Teil 2: *Annuario* (oben diese Note) II/III (1929) 3–26 = GA I 447–475; *Rabel/Wahl*, Le vicende del codice germanico dal 1900 al 1925, Teil 3: *Annuario* (oben diese Note) IV/V, 1 (1930) 3–19 = GA I 476–494.

⁵⁹ Siehe oben N. 55; eindrucksvoll besprochen von *Lawson*, *J. Comp. Leg.* 33 (1951) III P. 3/4, S. 99.

⁶⁰ *Rabel* (oben N. 55) 11 = GA III 286.

thing illegible around«⁶¹. Zur heutigen Lage heißt es: »Foreigners are no longer broiled on a stake, but what the ancient principle of personal law guaranteed to the person, beyond the law of the forum, is now in doubt.«⁶²

BGB und ZGB werden glänzend beschrieben (»it is simply not true that the Swiss code is infinitely more advanced in social progress«⁶³), und es ergibt sich: »That very heavy, very potent locomotive of the Germans is ugly and efficient; it takes us to any place where tracks go. The other graceful automobile is useful so long as a driver such as the Federal Tribunal sits at the wheel; it may easily be overloaded«⁶⁴.

Zum Verhältnis von Civil Law und Common Law wird Sir Frederick Pollock zitiert: »Common Law learning . . . is forensic in its origin, civilian learning is scholastic.«⁶⁵ Das englisch-amerikanische System der precedents wird nicht als Besonderheit anerkannt: »One has to look with a magnifying glass at the real differences in the American and German practice, in order to continue this opposition of principles.«⁶⁶ Die grundsätzliche Trennung wird natürlich bejaht und in einem etwa gleichzeitigen Aufsatz über »Deutsches und amerikanisches Recht« von diesem gesagt: »Es ist ein atemberaubendes Meer von ungeheuren Wogen, den Erfahrenen tragend, von niemandem beherrscht.«⁶⁷

Neben dieser »Makro«-Vergleichung gibt es Programmaufsätze, die für das große und schwierige Feld werben sowie den herrschenden nationalen Horizont durch Weltweite ersetzen⁶⁸. Desgleichen Berichte über die rechtsvergleichenden Institute, vor allem das eigene⁶⁹.

Hauptsächlich aber treibt Rabel »Mikro«-Vergleichung.

So in seinem einen Hauptwerk, »Das Recht des Warenkaufs« in zwei

⁶¹ Rabel (oben N. 55) 433 = GA III 315.

⁶² Rabel (oben N. 55) 456 = GA III 337.

⁶³ Rabel (oben N. 55) 274 = GA III 310 a. E.

⁶⁴ Rabel (oben N. 55) 275 = GA III 312.

⁶⁵ Rabel (oben N. 55) 433 = GA III 314.

⁶⁶ Rabel (oben N. 55) 441 = GA III 322.

⁶⁷ Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht (oben N. 4) 347 = GA III 349; hierzu die Besprechung von Lawson (oben N. 59).

⁶⁸ Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung: RheinZ 13 (1924) 279–301 = GA III 1–21 (auch selbständig erschienen [München 1925] 24 S.); ders., El fomento internacional del derecho privado: Rev. der. priv. 18 (1931) 321–332 (326–332) und 363–375 = GA III 35–72 (44–53); ders., Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht [gegr. 1926] 1900–1935 [nebst] Anhang: Rechtsauskünfte des Instituts, in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften III (Berlin 1937) 77–190 (77–103) = GA III 180–234 (180–213) (der Anhang ist hier weggelassen); ders., On Comparative Research (oben N. 18).

⁶⁹ Rabel, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919) 2–6 = GA III 22–30; ders., Institutes of Comparative Law: Colum. L. Rev. 47 (1947) 227–237 = GA III 235–246. Siehe auch Rabel, Die Fachgebiete (vorige Note).

Bänden⁷⁰. Dessen Untertitel lautet: »Eine rechtsvergleichende Darstellung«. Allerdings sollte es die Grundlage bilden für die von Rabel mit Verve betriebene Vereinheitlichung des Kaufrechts.

Auch das andere Hauptwerk, »The Conflict of Laws« in vier Bänden⁷¹ (mit dem Untertitel »A Comparative Study«), ist rechtsvergleichend und bedeutet vielleicht sogar mehr für die Vergleichung des materiellen als des internationalen Privatrechts. Geplant war es vom American Law Institute – nach Angabe seines Direktors William Draper Lewis – »to supplement the Restatement of the Law of Conflict of Laws by a parallel work presenting to the American public the rules, principles, and doctrines of the foreign countries«⁷². Hauptanliegen sei gewesen, für jedes einzelne Problem die wichtigen Rechtsordnungen zu vergleichen. Ursprünglich sollte dies im Anschluß an jede section des Restatement geschehen. Wegen der Unterschiede des europäischen und amerikanischen Rechts habe sich das als unpraktisch erwiesen, so daß Rabel nur den größeren Abschnitten des Restatement gefolgt sei. Wichtiger als allgemeine Theorien seien dem Autor die Lösungen praktischer Einzelfragen gewesen, was mit der Denkweise des Common Law übereinstimme⁷³.

Materielle Mikrovergleiche finden wir sodann in Aufsätzen »Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge« von 1937⁷⁴ (ABGB, BGB und andere im Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes verarbeitete Rechte), »The Sales Law in the Proposed Commercial Code« von 1950⁷⁵ (Verbesserungsvorschläge auf Grund der Kaufrechtsvereinheitlichung), »International Sales Law« von 1951⁷⁶ (Vergleich der Kaufrechtsvereinheitlichung mit dem Entwurf des Uniform Commercial Code),

⁷⁰ Rabel, Das Recht des Warenkaufs, Eine rechtsvergleichende Darstellung I (Berlin und Leipzig 1936) = Sonderheft zu Rabelsz 9 (1935) (Selbstanzeige: Rabelsz 10 [1936] 408–411 = GA III 516–521); II unter Mitwirkung von v. Dohmanyi und Käser (Berlin und Tübingen 1958) (Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht).

⁷¹ Rabel, The Conflict of Laws, A Comparative Study, Vol. I, 2. ed. prepared by Ulrich Drobnig (Ann Arbor 1958); Vol. II, 2. ed. prepared by Ulrich Drobnig (Ann Arbor 1960); Vol. III, 2. ed. prepared by Herbert Bernstein (Ann Arbor 1964); Vol. IV (Ann Arbor 1958). Siehe auch Rabel, An Interim Account on Comparative Conflicts Law: Mich. L. Rev. 46 (1948) 625–638 = GA II 415–429, und ders., Comparative Conflicts Law: Ind. L. J. 24 (1949) 353–362 = GA II 430–438.

⁷² Rabel, The Conflict of Laws (oben N. 71) I (1958) Foreword I, S. XI.

⁷³ Rabel (vorige Note) S. XII f.

⁷⁴ Rabel, Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge, in: Spomenica Dolencu, Kreku, Kušej i Škerlju [Festschrift für Dolenc, Krek, Kušej und Škerlj] (Ljubljana 1937) 703–742 = GA III 138–179.

⁷⁵ Rabel, The Sales Law in the Proposed Commercial Code: U. Chi. L. Rev. 17 (1949/50) 427–440 = GA III 702–716.

⁷⁶ Rabel, International Sales Law, in: Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, Delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law (Ann Arbor 1951) 34–47 = GA III 719–730.

»A Specimen of Comparative Law: The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty« von 1953⁷⁷ (wo es um die Sonderstellung oder Einschmelzung der Sachmängelhaftung ins allgemeine Recht der Nichterfüllung geht) und in »Un problema de derecho comparado: Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saneamiento« von 1954⁷⁸.

Kollisionsrechtliche Mikrovergleiche enthalten die Abhandlungen »Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs« von 1940⁷⁹, »Divorce of Foreigners, A Study in Comparative Law« von 1943⁸⁰, »Situs Problems in Enemy Property Measures« von 1945⁸¹, zwei Vorlesungen über Stellvertretungs- und Schuldvertragsstatut von 1951⁸² sowie Rabels letzter Aufsatz »The Form of Wills« von 1953⁸³.

IV. Rechtsvereinheitlichung

Rechtsvergleiche läßt den Sinn rechtlicher Gebilde verstehen. Sie bereiten aber auch den Boden für Rechtsvereinheitlichung und, soweit diese noch nicht erreicht ist, für das internationale Privatrecht (das seinerseits durch Kollisionsrechtsvergleiche verständlicher wird und gegebenenfalls zur Vereinheitlichung gelangt).

Rabel hat im IPR Vereinheitlichung gelegentlich empfohlen, nämlich für den renvoi bei Vorbereitung des Haager Abkommens zur Regelung der Konflikte zwischen dem Recht des Heimatstaats und dem Recht des Wohnsitzstaats von 1955⁸⁴ und für die Testamentsform (hier sowohl auf internatio-

⁷⁷ Rabel, A Specimen of Comparative Law, The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty: Rev. Jur. Univ. Puerto Rico 22 (1953) 167-191 (im mir vom Autor übersandten Sonderdruck steht neben S. 167 N. * von seiner Hand: »Please, disregard the footnotes«).

⁷⁸ Rabel, Un problema de derecho comparado. Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saneamiento: Rev. Jur. Univ. Puerto Rico 23 (1954) 219-247 (mir nicht zugänglich).

⁷⁹ Rabel, Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs (oben N. 4).

⁸⁰ Rabel, Divorce of Foreigners, A Study in Comparative Law: Iowa L. Rev. 28 (1943) 190-224 (im wesentlichen Vorabdruck aus: The Conflict of Laws I [1945] [oben N. 71] 414-444, 453-461, 488-496).

⁸¹ Rabel, Situs Problems in Enemy Property Measures: L. Contemp. Probl. 11 (1945) 118-134 = GA II 382-404.

⁸² Rabel, Lectures on the Conflict of Laws, Agency, in: Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, Delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law (Ann Arbor 1951) 82-89 = GA II 448-455; ders., Lectures on the Conflict of Laws, Conflicts Rules on Contracts, in: Lectures (oben diese Note) 127-141 = GA II 456-470.

⁸³ Rabel, The Form of Wills: Vanderbilt L. Rev. 6 (1953) 533-544 (zum Teil Vorabdruck aus: The Conflict of Laws IV [1958] [oben N. 71]).

⁸⁴ Rabel, Suggestions for a Convention on Renvoi: Int. L. Q. 4 (1951) 402-411 = GA II 439-447.

naler Ebene durch ein Haager Abkommen⁸⁵, wie es später im Testamentsformabkommen von 1961 verwirklicht worden ist, als auch auf interlokaler Ebene der USA durch Erweiterung des Model Execution of Wills Act von 1951⁸⁶.

Hauptsächlich aber hat Rabel für die Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts gewirkt. Er setzte 1929 das große Unternehmen im römischen Institut für Privatrechtsvereinheitlichung in Gang⁸⁷ und blieb die treibende Kraft⁸⁸. In berichtenden Aufsätzen hat er für das Vorhaben geworben⁸⁹ und mit dem »Recht des Warenkaufs«⁹⁰ die rechtsvergleichende Grundlage geschaffen. Die beiden Haager Abkommen vom 1. 7. 1964 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und über den Abschluß von interna-

⁸⁵ Rabel (oben N. 83) 543f.

⁸⁶ Rabel (oben N. 83) 539f., 544.

⁸⁷ Rabel, Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes: Rabelsz 9 (1935) 1-79 (S. 1, dort bei N. 1) und 339-363 = GA III 522-612 (S. 522, dort bei N. 1); Leser, Ernst Rabel - Begründer der modernen Rechtsvergleichung: JuS 1987, 852-855 (854, dort bei und in N. 11).

⁸⁸ Rabel, Rapport sur le droit comparé en matière de vente par l'Institut für ausländisches und internationales Privatrecht« de Berlin (Rom 1929) (Société des Nations, Institut International de Rome pour l'Unification du Droit Privé, Etude IV) 119 S. = GA III 381-476; ders., Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international: Société des Nations - Institut International pour l'Unification du Droit Privé (1935) Projet I, 119-127 (Nachdruck des Berichts: Rabelsz 22 [1957] 117-123) = GA III 477-484; ders., Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom: Rabelsz 3 (1929) 402-406 (405f.) = GA III 485-491 (490f.), Rabelsz 5 (1931) 206f. (207) = GA III 491-493 (492f.) und ebd. 880f. (880) = GA III 493-495 (493f.); ders., The Draft of a Uniform Law Concerning International Sales of Goods/Projet de loi uniforme concernant la vente internationale de marchandises, in: Unification of Law (Rom 1948) 56-69 = GA III 657-662; ders., Rapport à M. le Président de l'Institut sur les codes entrés en vigueur depuis le Projet d'une loi uniforme sur la vente internationale, et en particulier, les formulations italienne et américaine (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) (U.D.P. 1950, Etude IV, Vente, Doc. 96) 25 S. (hektographiert) = GA III 662-677; ders., Propositions d'amendements au projet d'une loi uniforme sur la vente internationale (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) (U.D.P. 1950, Etude IV, Vente, Doc. 97) 6 S. (hektographiert) = GA III 677-680; ders., Propositions tendant à unifier et simplifier la structure du projet (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) (U.D.P. 1950, Etude IV, Vente, Doc. 98 [1]) 17 S. (hektographiert) = GA III 681-688.

⁸⁹ Rabel, Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts, in: Jahresbericht der juristischen Gesellschaft zu Berlin 73 (1931) 28-45 = GA III 496-515; ders. (oben N. 87); ders., A Draft of an International Law of Sales: U. Chi. L. Rev. 5 (1938) 543-565 = GA III 613-636; ders., L'unification du droit de la vente internationale, Ses rapports avec les formulaires ou contrat-types des divers commerces, in: Introduction à l'étude du droit comparé, FS Lambert II (Paris 1938) 688-703 = GA III 637-656; ders., The Hague Conference on the Unification of Sales Law: Am. J. Comp. L. 1 (1952) 58-69 = GA III 689-701; ders., Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts: Rabelsz 17 (1952) 212-224, auch abgedruckt in Rabel, Das Recht des Warenkaufs (oben N. 70) II 361-373 (vgl. Leser, Einleitungen [oben N. 1] I S. XXXIII a. E. f.).

⁹⁰ Rabel (oben N. 70); siehe auch ders., Rapport sur le droit comparé (oben N. 88).

tionalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) sowie das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 11. 4. 1980 sind postmortale Erfolge eines großartigen Einsatzes.

V. Internationales Privatrecht

Die Kaufrechtsarbeiten haben Rabel seit seiner Berliner Zeit in Anspruch genommen. Auch seine internationalprivatrechtliche Forschung beginnt mit der Übernahme des Kaiser-Wilhelm-Instituts, man möchte sagen fast zwangsläufig. Allerdings setzt sie zögernd ein.

Im Jahre 1929 bespricht Rabel gemeinsam mit Raiser sehr ausführlich »Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versendungskauf«⁹¹, wo auch die internationalprivatrechtliche Seite gewürdigt wird⁹². Im selben Jahr widmet er eine Reihe von Aufsätzen verschiedener Autoren unter dem Titel »Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts« dem Reichsgericht zum 50jährigen Bestehen⁹³. Hier schreibt er eine programmatische »Vorbemerkung«⁹⁴, in der er unter Berufung auf von Bar die Notwendigkeit betont, die Rechtsprechung sorgfältig auszuwerten⁹⁵, sich gegen übertriebene »logische Erwägungen« kehrt (obwohl »Rechtswissenschaft und Gesetz der immanenten Logik nicht entbehren können«)⁹⁶ und bereits die Grundzüge seiner Qualifikationstheorie entwickelt⁹⁷. Sein eigener Beitrag gilt dem Statut der »Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte«⁹⁸, ein Thema, das er vier Jahre später wieder aufnimmt⁹⁹.

1931 erscheint die bahnbrechende Abhandlung über die Qualifikation¹⁰⁰,

⁹¹ Rabel/Raiser, Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versendungskauf: Rabelsz 3 (1929) 62–81 = GA II 160–182.

⁹² Rabel/Raiser (vorige Note) 63–66 und 77–81 = GA II 161–165 und 178–182.

⁹³ Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts, bearbeitet im Institut (in: Festheft, dem deutschen Reichsgericht zum 50jährigen Bestehen dargebracht): Rabelsz 3 (1929) 752–868.

⁹⁴ Rabel, Vorbemerkung (zu: Die deutsche Rechtsprechung (vorige Note) 752–757 = GA II 242–248.

⁹⁵ Rabel (oben N. 94) 752 = GA II 242 f.

⁹⁶ Rabel (oben N. 94) 752–754 = GA II 243 f.

⁹⁷ Rabel (oben N. 94) 755–757 = GA II 245–248.

⁹⁸ Rabel, Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte: Rabelsz 3 (1929) 807–836 = GA II 249–282.

⁹⁹ Rabel, Unwiderruflichkeit der Vollmacht, Generalstatut des Vollmachtenrechts, Objektiver Begriff des Wirkungslands: Rabelsz 7 (1933) 797–807 = GA II 283–294.

¹⁰⁰ Rabel, Das Problem der Qualifikation: Rabelsz 5 (1931) 241–288 (mit »Nachtrag: Österreich, Prozeßkostenvorschuß an die Ehefrau«, ebd. 882) = GA II 189–241, 240 f.; Nachdruck (Darmstadt 1956) 73 S. (Libelli, 31); (italienisch:) *ders.*, Il problema della qualificazione: Riv. it. dir. int. priv. 2 (1932) 97–156 (selbständig erschienen [Padova 1932] 62 S.); (französisch:) *ders.*, Le problème de la qualification: Rev. d. i. p. 28 (1933) 1–62.

im nächsten Jahr ein Aufsatz einerseits zum internationalen Adoptionsrecht, andererseits zum internationalen Wechsel- und Scheckrecht¹⁰¹ und 1936 eine Untersuchung über das Statut der praktisch höchst wichtigen Golddollar-Anleihen¹⁰², die sehr gründlich vorgeht, jedoch bewußt den Gegenstand nicht erschöpft¹⁰³.

Arbeiten aus den vierziger und fünfziger Jahren zum Kollisionsrecht des Kaufs¹⁰⁴, zum Statut der Scheidung von Ausländern¹⁰⁵, über Belegenheitsfragen im Feindvermögensrecht¹⁰⁶ und zum Statut der Testamentsform¹⁰⁷, die Vorlesungen über das Vollmachten- und Schuldvertragsstatut¹⁰⁸ und die monumentalen vier Bände des Conflict of Laws¹⁰⁹ haben wir schon im Rahmen der Rechtsvergleichung erwähnt. Hinzu kommen 1941 ein Bericht über die Verträge von Montevideo aus den Jahren 1939 und 1940¹¹⁰ und die ins Grundsätzliche gehende, 1946 veröffentlichte Rezension des dritten Bandes von Niboyets *Traité de droit international privé*¹¹¹.

Ich darf mich hier auf die Qualifikation und das Conflicts-Werk beschränken.

Bei der Qualifikation geht es darum, wie die in Kollisionsnormen verwendeten Systembegriffe (Heirat, Scheidung, Adoption, Erbfolge) auszulegen sind. Soll man sie der *lex fori* entnehmen, der *lex causae* oder was sonst?

Zur Qualifikation nach der *lex fori* hat Rabel später einmal bemerkt:

»This reminds me of a true story of my own family. A three-year old girl had a toy, a white cat mounted on wheels, which she pulled by a string. One day on the street a cat came along and her nurse exclaimed, »Look, that sweet little cat!« But the little girl protested, »Oh no, that is no cat, it has no wheels.« So we do not recognize a Massachusetts cat, unless we fix it up with wheels. We have here the entire philosophy of characterization according to the law of the forum.«¹¹²

¹⁰¹ Rabel, Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts: Rabelsz 6 (1932) 320–341 = GA II 295–327.

¹⁰² Rabel, Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts, Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts: Rabelsz 10 (1936) 492–522 = GA II 328–359.

¹⁰³ Rabel (vorige Note) 522 = GA II 359.

¹⁰⁴ Rabel (oben N. 4).

¹⁰⁵ Rabel (oben N. 80).

¹⁰⁶ Rabel (oben N. 81).

¹⁰⁷ Rabel (oben N. 83).

¹⁰⁸ Rabel (oben N. 82).

¹⁰⁹ Vgl. oben die Noten 71–73.

¹¹⁰ Rabel, The Revision of the Treaty of Montevideo on the Law of Conflicts: Mich. L. Rev. 39 (1941) 517–525 = GA II 373–381.

¹¹¹ Rabel, Bespr. von Niboyet, *Traité de droit international privé* III (Paris 1944): Harv. L. Rev. 59 (1946) 1327–1334 = GA II 405–414.

¹¹² Rabel, Comparative Conflicts Law: Ind. L. J. 24 (1949) 353–362, 355 = GA II 430–438, 432.

Demgegenüber hat sich Rabel für eine rechtsvergleichende Auslegung entschieden. Das war verständlich. Denn von Hause aus war er Rechtsvergleicher, hatte historisch-vergleichend begonnen und damit staunenswerten Erfolg gehabt, war seit 1916 in München und seit 1926 in Berlin mit geltendem ausländischen Recht befaßt.

Hinzu kommt, wie er verglich. Für ihn war – wir bemerkten es eingangs – das Recht Funktion (Spiegelung) der Lebensverhältnisse, normalerweise mithin »richtig«. Es entwickelte sich mit den Lebensverhältnissen fast biologisch wie durch Darwinsche Zuchtwahl oder nach einem inneren Plan. »There is something, after all, to the nature of things« to which the authors of the Austrian Civil Code ultimately referred the judges.¹¹³ Ein Beispiel: »I confess that, only progressively in the course of the last fifteen years [d. h. ab 1937], have I myself understood the historical process by which in all systems . . . warranty has developed from the original caveat emptor into a separate contract . . . and is more recently transformed into a part of the sales contract.«¹¹⁴

Deswegen mißbilligt Rabel, obwohl herausragender Römischtler, einen eigenen Geist des römischen Rechts im Sinne Jherings¹¹⁵ (und hätte noch mehr Spengler zurückweisen müssen, der die Verwandtschaft von römischem, germanischem und islamischem Recht auf bloße »Elemente der sprachlichen und syntaktischen Form« beschränken wollte¹¹⁶).

Wenn demnach das Recht lediglich die Lebensverhältnisse in ihren unzähligen Varianten widerspiegelt, ist es im Grunde ein- und dasselbe. Daher scheint es auch möglich, Civil Law und Common Law zusammenzuführen¹¹⁷. »Die einzige befriedigende Lösung der [hier auftretenden] sprachlichen Schwierigkeiten erblicke ich in der Bildung der universalen Rechtsbegriffe, denen sich die Termini der nationalen Sprachen von selbst anpassen werden.«¹¹⁸ »[W]as wir letzten Endes erhoffen, ist eine universale Rechtslehre mit eigenen Begriffen und Wertungsmaßstäben.«¹¹⁹

»Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht

¹¹³ Rabel, The Hague Conference (oben N. 89) 68 = GA III 700.

¹¹⁴ Rabel, The Hague Conference (oben N. 89) 66f. = GA III 697 a. E. f. Dort heißt es in N. 9: »To demonstrate the full measure of the evolution in both common law and civil law, no less than nine chapters of the second volume of Das Recht des Warenkaufs . . . had to be used.« In dem nach Rabels Tod erschienenen Bd. II des Werks (oben N. 70) sind das S. 101–161. Zur Eigenschaft als Teil des Inhalts des Rechtsgeschäfts *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II: Das Rechtsgeschäft (Berlin u. a. 1979) § 24 2b, S. 478: »Der eigentliche Grund für die Beachtlichkeit des Eigenschaftsirrums ist . . . daß der Gegenstand . . . hinsichtlich einer Eigenschaft nicht dem Rechtsgeschäft entspricht.«

¹¹⁵ Rabel (oben N. 53) 33f. = GA IV 629f.

¹¹⁶ Felken, Oswald Spengler, Konservativer Denker zwischen Kaiserreich und Diktatur (München 1988) 119.

¹¹⁷ So im Aufsatz Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht (oben N. 4).

¹¹⁸ Rabel (oben N. 14) 160 = GA III 379.

¹¹⁹ Rabel, Deutsches und amerikanisches Recht (oben N. 4) 358 = GA III 362.

der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges, der Zusammenhang des Rechts mit Boden, Klima und Rasse, mit geschichtlichen Schicksalen der Völker – Krieg, Revolution, Staatengründung, Unterjochung –, mit religiösen und ethischen Vorstellungen; Ehrgeiz und schöpferischer Kraft von Einzelpersonen; Bedürfnis von Gütererzeugung und Verbrauch; Interesse von Schichten, Parteien, Klassen. Es wirken Geistesströmungen aller Art – denn nicht bloß Feudalismus, Liberalismus, Sozialismus erzeugen jeder ein anderes Recht – und die Folgerichtigkeit eingeschlagener Rechtsbahnen, und nicht zuletzt die Suche nach einem staatlichen und rechtlichen Ideal. Alles das bedingt sich gegenseitig in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Gestaltung. Tausendfältig schillert und zittert unter Sonne und Wind das Recht jedes entwickelten Volkes. Alle diese vibrierenden Körper zusammen bilden ein noch von niemandem mit Anschauung erfaßtes Ganzes.¹²⁰

Dann muß es aber auch eine – durch Rechtsvergleichung zu ermittelnde – Ordnung geben, die den von den Kollisionsnormen verwendeten Systembegriffen entspricht.

Der Einwand liegt nahe, daß Kollisionsnormen – wie alle Privatrechtsnormen – der Gerechtigkeit dienen und daher bestimmte Interessen an der Anwendung dieses oder jenes Rechts den Ausschlag geben. Rabel hat das gesehen: »[P]olicy in the field of conflicts law is of course the main object of concern . . . This is pioneer ground. How the interest of the state, of other states, of the parties, of third persons in good faith, of commerce or trade in general, are to be valued against each other in various situations and best reconciled with the postulate of certainty, needs renewed and detailed deliberation. For the time being it would be entirely premature to try to enumerate or to analyze such considerations in a general way.«¹²¹

Rabel hat auch im einzelnen solche internationalrechtliche Interessenabwägung durchaus betrieben. Nur für das Qualifikationsproblem ist er bei der Rechtsvergleichung stehengeblieben. Man muß jedoch – schlagwortartig gesagt – die rechtsvergleichende durch eine internationalprivatrechtliche Qualifikation ersetzen.

Die vier Bände des »Conflict of Laws« sind für unser Jahrhundert, was Story und Savigny für das vorige waren: der Gipfel des IPR. Dem Wachstum des Gebiets entspricht das Anwachsen der Bandzahl. Andererseits arbeiteten die Großen des letzten Jahrhunderts auf mehr Rechtsgebieten, als es selbst dem Genie und unermüdlichen Einsatz Ernst Rabels möglich war.

Die Hauptleistung dieses Meisterwerks liegt in der konsequent durchgehaltenen Verknüpfung von sowohl materiellrechtlicher Vergleichung (eine ungeheure Arbeit) wie kollisionsrechtlicher Bewertung.

¹²⁰ Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (oben N. 68) 283 = GA III 5. Auf diese schöne Stelle hat mich Hein Kötz aufmerksam gemacht.

¹²¹ Rabel, The Conflict of Laws (oben N. 71) 197 a. E. Siehe auch *ders.*, Das Problem der Qualifikation (oben N. 100) 287 N. 2 = GA II 239 N. 111.

Zeitlich liegt es vor der amerikanischen conflicts revolution. Den Neuerern war an dem zeit- und weltweiten, indes im Grunde konservativen Rabel nicht gelegen. Allenfalls hätten die Anhänger des better law (Leflar, Juenger) aus der reichen Rechtsvergleichung im »Conflict of Laws« Nutzen ziehen können.

Allein, auch ohne die Reform hätte wohl Rabels Werk in den USA nicht stark gewirkt. Das liegt am (nicht nur in der Jurisprudenz) oft beklagten Isolationismus der Amerikaner. Sie reisen viel, sind auch wohlwollend, tolerant und sehr hilfsbereit, kennen aber keine fremden Sprachen und nehmen wenig an, schmoren lieber im eigenen, freilich reichhaltigen Saft. »The Closing of the American Mind« ist ein treffend gewählter Buchtitel (Allan Bloom, 1987). Das ausgezeichnete American Journal of Comparative Law versucht den Blick zu weiten, und es war Yntemas Verdienst, daß er Rabel zu Hilfe kam und ein auf Rechtsvergleichung beruhendes IPR-Werk ermöglichte¹²².

VI. Methode

Nach diesem Überblick wollen wir noch einmal nach Rabels Methode fragen. Sie ist, wie sich zeigte, rechtsvergleichend sowohl in der Geschichte wie in der Gegenwart und gilt für das materielle Recht um seiner selbst willen und als Gegenstand des IPR, für das IPR selbst und für die Rechtsvereinheitlichung. Von letzterer sagt Rabel z. B.: »I am strongly convinced that no international agreement on legal matters should be considered without the widest and most profound comparative research possible.«¹²³

Auch ist er für das Konkrete: »... comparative work on concrete legal problems (as contrasted with methodology or legal philosophy) has often failed when extended to abstract theories.«¹²⁴

Eine gewisse Abstraktion ist freilich notwendig, um die Funktion der rechtlichen Gebilde (Spiegelung der Lebensverhältnisse) zu erfassen¹²⁵. Man könnte hier wie in Platons Höhlengleichnis an konkrete Ideen denken.

Mit weitergehender Abstraktion hält Rabel zurück. Er war mehr Historiker und Vergleicher mit dogmatischem Sinn als Dogmatiker. Nicht ohne Grund erscheint der Allgemeine Teil des IPR bei ihm nur als »Introduction« und umfaßt bloß die ersten 107 Seiten des vierbändigen Monuments. Meine dogmatischen Versuche in einem Seminarreferat über Gesetzesumgehung fand er »noch nicht ganz ausgereift« und hielt mir später einmal vor: »Sie sind ärger als Hellwig!«

¹²² Rabel, *The Conflict of Laws* (oben N. 71) I, Foreword II S. XIII–XXI.

¹²³ Rabel, *The Hague Conference* (oben N. 89) 67 = GA III 699.

¹²⁴ Rabel (vorige Note).

¹²⁵ Rabel (oben N. 14) 158 = GA III 377f.

Zwar hat er das Qualifikationsproblem mit seiner rechtsvergleichenden Theorie entschieden gefördert, und er hat auch gesehen, daß die Kollisionsnormen auf Interessenabwägungen beruhen, bestand deswegen auch mit Recht auf scharfer Trennung von materiellem und Kollisionsrecht¹²⁶. Ebenso auf Gleichbehandlung des fremden Rechts mit dem eigenen und auf Wahrung des allen Ländern gemeinsamen überkommenen Fundus von Kollisionsnormen, wie Recht des Abschlußorts für die Form des Rechtsgeschäfts, Recht des Tatorts für das Delikt¹²⁷. Indessen hat er die Rechtsvergleichung nicht mit der kollisionsrechtlichen Interessenabwägung zusammengeführt; sonst wäre er zur internationalprivatrechtlichen Qualifikationstheorie gelangt.

Kollisionsrechtliche Dogmatik erschien ihm verfrüht: »Not that the time for final conclusions has come, when the »general doctrines« of conflicts law may be discussed with real knowledge of the entire matter.«¹²⁸

Dagegen hielt er bei der Rechtsvergleichung in Geschichte und Gegenwart mit großen Linien (und die sind eine Art Abstraktion) nicht zurück. Im Gegenteil: immenses Wissen und reiche Erfahrung befähigten ihn zu breiter Pinselführung, und er hielt oft nicht für nötig zu belegen (warnte sogar mündlich vor dem »Genauigkeitsteufel«) oder auch nur Beispiele anzuführen. Musterwerke solcher Art sind die Aufsätze »Das griechische Privatrecht und die Umwelt« von 1934¹²⁹ und die »Private Laws of Western Civilization« von 1949/50¹³⁰.

VII. Lebenslauf

Woher sein Genie entsprang, wissen wir nicht. Geboren wurde er in Wien am 28. 1. 1874. Sein Vater war der k.u.k. Hof- und Gerichtsadvokat Albert Rabel, seine Mutter Berta Ettinger. Er studierte in Wien und promovierte am 20. 12. 1895, betreut von Ludwig Mitteis. Eine Weile wirkte er im Anwaltsbüro des Vaters und folgte dann dem Lehrer Mitteis nach Leipzig, wo er sich bei ihm 1902 habilitierte. Am 50. Jahrestag dieses Ereignisses hat er dem großen Romanisten, der ihm viel gegeben und den er lebenslang verehrt hat, ein großartiges Denkmal errichtet¹³¹.

¹²⁶ Zum Beispiel Rabel, *The Conflict of Laws* (oben N. 71) 196: »The usual confusion of private and conflicts laws has engendered the conception that both have to follow the same pattern of values and purposes.«

¹²⁷ Rabel, *An Interim Account* (oben N. 71) 628 = GA II 418. Siehe auch *ders.*, *Die Fachgebiete* (oben N. 68) 112 = GA III 223f. und die Rezension (oben N. 111).

¹²⁸ Rabel, *An Interim Account* (oben N. 71) 626 = GA II 416.

¹²⁹ Rabel, *Das griechische Privatrecht und die Umwelt, Zur Begrüßung des 'Αρχαίου 'Ιδιωτικού Δικαίου* 1 (1934) 1–13 = GA III 82–91.

¹³⁰ Rabel (oben N. 55).

¹³¹ Rabel (oben N. 14).

1904 wurde Rabel in Leipzig Extraordinarius, 1906 Ordentlicher Professor in Basel, wo er auch als Richter am Obergericht amtierte. In Basel mußte man vor einer Berufung einen Vortrag halten. Rabel erkundigte sich, so heißt es, was erwartet werde. »Machen Sie es nicht zu einfach, sonst denkt die Baseler society, Sie taugen nicht viel.« »Für mich kein Problem.«

Von Basel ging es 1910 nach Kiel und 1911 als Nachfolger von Josef Partsch nach Göttingen¹³². Am 9. 4. 1912 heirateten Rabel und Anny Weber. Rabel hatte sie im Vorjahr, von einer Dolomitentour zurückkehrend, in Bozen kennengelernt¹³³. Aus der Ehe gingen hervor Friedrich Karl Rabel und Lili Rabel, die 1985 in Kalifornien gestorben ist. Frau Anny Rabel wurde 90 Jahre alt; sie starb 1979 in Garmisch-Partenkirchen.

Wie schon erwähnt (oben II), zog Rabel 1916 nach München, wo er sich ein Institut für Rechtsvergleichung ausbedungen hatte; er war dort auch Mitglied des OLG. Im November 1926 wurde er, wiederum als Nachfolger von Partsch¹³⁴, nach Berlin berufen. Hier wurde ihm die Gründung und Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht übertragen, das neben dem im Vorjahr von Viktor Bruns gegründeten und geleiteten Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im weiträumigen obersten Stock des Berliner Schlosses residierte.

Schon in München und später in Berlin war Rabel an der juristischen Abwicklung von Verträgen, die durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen worden waren, beteiligt als Mitglied

- des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichts 1921–1927,
- der Ständigen Schiedskommission für Deutschland und Italien 1928–1935,
- der Ständigen Schiedskommission für Norwegen 1919–1936.

Außerdem war er von 1925–1927 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag in deutsch-polnischen Sachen. Im römischen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts war er Mitglied des Rates und des Exekutivausschusses von 1927–1934 und setzte hier, wie erwähnt¹³⁵, die Vereinheitlichung des Kaufrechts in Gang. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft diente er als Vorsitzender des juristischen Sachverständigenausschusses bis 1933¹³⁶.

Von 1927–1936 gab er die Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht heraus (jetzt RabelsZ), und unter seiner Leitung erschienen in dieser Zeit wichtige »Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht« und die IPRspr. 1926–1934. In der Zeitschrift ging auf die Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes (vorher Puchelts Zeitschrift), deren 14 Bände Rabel mit herausgegeben hatte. Auch die Savi-

¹³² Gamillscheg (oben N. 1) 459.

¹³³ Wolff (oben N. 1) XIII.

¹³⁴ Wolff (oben N. 1) XIII.

¹³⁵ Oben zu N. 87.

¹³⁶ Wolff (oben N. 1) XIV a. E.

gny-Zeitschrift (Romanistische Abteilung) hat er zeitweise (Band 46–54, 1926–1934) mit herausgegeben.

Der Ausbruch des Dritten Reiches war für die Familie Rabel eine Katastrophe. Rabel entschloß sich erst spät auszuwandern, nämlich 1939, fast im letztmöglichen Augenblick. Seine Tochter verließ Deutschland sogar erst 1940.

In den USA erhielt Rabel Forschungsstipendien des American Law Institute, der Law School der University of Michigan in Ann Arbor und der Harvard Law School. So konnte er unter bescheidenen äußeren Umständen sein Hauptwerk, *The Conflict of Laws*, in einer einzigartigen Anstrengung niederschreiben.

Rabel war Ehrendoktor der Universität Athen und der Katholischen Universität Löwen und erhielt den angesehenen Ames-Preis der Harvard Law School sowie den internationalen Preis »Antonio Feltrinelli« für Rechtswissenschaft der Academia dei Lincei in Rom. Eine Festschrift wurde ihm zum 70. Geburtstag in Manuskripten durch Hans Julius Wolff überreicht. Eine zweite erhielt er 1954; sie ist zweibändig im Mohr-Verlag Tübingen erschienen.

VIII. Person

In seiner Jugend war Rabel ein »begeisterter und ausgezeichnete Klavierspieler«¹³⁷ (in dem Zehlendorfer Hause stand ein großer Flügel), ein »leidenschaftlicher Bergsteiger« und hatte, wie er mir sagte, gern getanzt. Doch lernte ich ihn erst als Sechzigjährigen kennen.

Sein Amtszimmer bestand aus einem langen Schlauch, das Fenster hinten rechts, daneben der Schreibtisch. An der Fensterwand, ziemlich im Dunkeln, ein Sofa. Darüber ein Lichtbild Adolf von Harnacks, des Gründers und ersten Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, den Kopf aufstützend, in Haltung und Ausdruck Rabel sehr ähnlich.

Die ganze Länge des Zimmers nahm ein großer Tisch ein, an dem sich die Seminar Teilnehmer drängten, Rabel am Kopf sitzend. Auch kam er an den Tisch, wenn er sich mit einem Besucher unterhalten wollte.

Am Seminar nahmen etwa 20 Leute teil: Privtdozenten (Rheinstein, Wahl), Mitarbeiter des Instituts, Assessoren, Referendare, kaum ein Student.

Ich predigte zwei Sitzungen lang über Gesetzesumgehung, und Rabel wollte mich daraufhin ein Jahr als Gehilfen zu einem ungarischen Professor schicken, ich mochte jedoch das Studium nicht unterbrechen. Der zweite Seminarvortrag ein Semester später wurde als Miszelle in RabelsZ gedruckt¹³⁸.

¹³⁷ Wolff (oben N. 1) XI.

¹³⁸ Kegel, Entscheidungen zum Pflichtteil im Übergangsrecht Elsaß-Lothringens: RabelsZ 7 (1933) 467–471.

Eine Szene ist mir haften geblieben: ein blonder Referendar mit vorstehenden Zähnen hatte ein Buch über das Ehegüterrecht von Louisiana zu besprechen. Er endete aber schon nach drei Sätzen und blickte »grinning sheepishly« seine Freunde an, die für ihn erröteten. Rabel, statt ihn im hohen Bogen hinauszuerwerfen, nahm das Buch, hielt es dicht vor die Augen, blätterte im Vorwort und in der Conclusion und hielt einen anderthalbstündigen Vortrag über das Ehegüterrecht von Louisiana. Mir blieb der Mund offen. Nach dem Krieg angesprochen, hatte Rabel das ganze völlig vergessen.

Im Institut war Rabel mit Gutachten und Zeitschriftredaktion intensiv beschäftigt. Er arbeitete selbst, nicht durch andere, wenn er auch hin und wieder, wo er vertraute, ein Auge zudrückte und delegierte. Allerdings habe ich ihn als Institutsdirektor nur drei Monate erlebt, von Oktober bis Dezember 1936. Als letzten hat er mich eingestellt. Vorher hatte er mir das in Aussicht gestellt. Als er mich wiedersah, sagte er: »Warum sind Sie nicht gekommen? Ich habe auf Sie gelauert.« »Ich habe mich nicht getraut, Herr Geheimrat.«

Angeblich zitterten die Referenten und Assistenten, wenn sie zur Gutachtenbesprechung gingen. In diese Lage kam ich nicht und bin von Rabel stets sehr freundlich behandelt worden.

Später wurde der aus dem Dienst Entfernte wegen eines Augenleidens in Halle behandelt. Er konnte nicht gut lesen und, als er zum Auswandern rüstete und zu entscheiden war, welche Bücher er mitnahm, bat er mich, am Regal entlangzugehen und ihm die Titel zu nennen. Zu jedem Buch und Autor gab er eine vernichtende Kritik.

Das war in seinem Hause, in das er mich zweimal abends einlud. Er war allein, und jeder bekam eine Flasche Bier, was mir ungewohnt war.

Rabel war von der Ungeduld des Genies. Der Sage nach haben er und Martin Wolff einmal einen Chinesen geprüft. Der schwieg auf Rabels Fragen. Wolff wiederholte die Fragen, machte jedoch stets eine Pause, und immer kam die richtige Antwort. Der Prüfling nachher: in China sei es unhöflich, auf eine Frage sofort zu antworten.

Auch grätig war Rabel. Als ich ihm sagte, im ersten Heft des *Archäion idiotikou dikaiou* folge seinem Begrüßungsaufsatz eine Abhandlung von Martin Wolff, schnauzte er im Hinblick auf die Herausgeber: »Wie geschmacklos!«

Wolff soll gesagt haben: »Ich möchte den Rabel so gern einmal wirsch sehen.« Auch geht das Gerücht, er habe gedichtet: »Ich mache gern bei Habel [einem Weinlokal nahe der Universität] Rast, weil diesen Ort der Rabel haßt.«

Beide sollen einen Winter lang bei Habel mittags das Qualifikationsproblem diskutiert, am Ende aber nicht gewußt haben, was der andere wirklich wollte. Dennoch hat Wolff Rabel mit Savigny verglichen, und beide hegten hohen Respekt füreinander.

Wolff hatte als akademischer Lehrer einzigartigen Erfolg und hat angeblich niemals eine Vorlesungsstunde ausfallen lassen. Rabel galt als schwer. Wolff achtete auf Eingängigkeit und erlaubte sich dem Vernehmen nach in jeder Stunde bloß »einen Bonbon für die Guten«.

Als ich mich vor dem fünften Semester Rabel vorstellte und um Aufnahme in sein Seminar bat, fragte er mich, was ich bisher getan habe. Ich nannte das IPR-Lehrbuch von Pillet/Niboyet, das ich gerade las. Er empfahl mir außerdem Dicey »wegen der Rechtsprechung«, für einen Studenten ein bißchen viel.

Ein einziges Mal habe ich eine Kollegstunde bei ihm gehört, weil ich ihn dissertationshalber nach der Vorlesung sprechen wollte. Er las allgemeines Schuldrecht im Auditorium Maximum. Was er bot, war glänzend. Aber vor ihm saßen nur zwei Reihen Füchse, die zu ihrem Vergnügen an unpassenden Stellen scharren und trampelten, so daß er erstaunt aufblickte.

Öfter hat er sich mit mir politisch unterhalten. Als Brinkmann Vizepräsident der Reichsbank wurde¹³⁹, indessen nach wenigen Wochen den Dienst quittierte (er war angeblich in Cafés auf die Tische gesprungen, um die Kapelle zu dirigieren), bemerkte Rabel, er traue sich zu, die Reichsbank zu leiten (was mich baß erstaunte, aber vielleicht ganz richtig war).

Die Verbrechen und dreisten Lügen der Nationalsozialisten empörten ihn. Er und die seinen wurden ihre Opfer und konnten lediglich durch Auswanderung das Leben retten. Rabel hat das abscheuliche Unrecht mit Würde getragen, und es mag – zu teuer bezahlt – sein opus maximum ermöglicht haben. Die ehrenvolle Wiederaufnahme nach dem Krieg konnte wenig gutmachen.

Er ist am 27. 9. 1955 in einem Zürcher Krankenhaus gestorben. Es bleiben Bewunderung, Dank und Zuneigung.

¹³⁹ Herr Reichsbankdirektor a. D. Dr. Friedrich Wilhelm von Schelling verbesserte mich durch liebenswürdigen Zwischenruf während des Vortrags (ich hatte Brinkmann als Präsidenten im Gedächtnis) und meinte: »Er war einfach verrückt.«

Ernst Rabel (1874-1955)
Schriften aus dem Nachlaß

»Vorträge – Unprinted Lectures«^{*}

EINFÜHRUNG

Das von Ernst Rabel in Berlin gegründete, heutige Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg besteht jetzt sechzig Jahre¹. Ebenso lange gibt es diese von Rabel begründete Zeitschrift², die schon seit längerem seinen Namen trägt³, und so erscheint sie auch als der richtige Ort und ihr nunmehr eröffneter 50. Jahrgang als geeigneter Anlaß für die Herausgabe einiger bislang ungedruckter Arbeiten Rabels aus seinen amerikanischen Jahren.

^{*} Für die Mitarbeit an den Manuskripten der »Vorträge – Unprinted Lectures«, abgedr. unten S. 282 ff., ist zunächst besonders einem zeitweiligen Gast des Instituts, Herrn *Gerard C. Rowe*, Senior Lecturer in Law an der University of New South Wales (Sydney), zu danken, der sich des Englischen noch einmal besonders angenommen und – wie ein »English Editor« – auch sonst viele Anregungen beigesteuert hat; später haben noch viel geholfen Frau *Ruth Harvey, J. D.*, Frau *Susan Tietjen, J. D.* (beide Ann Arbor) sowie Professor *Mark R. Lee*, Southern Illinois University Law School (Carbondale, Ill.), alle z. Zt. Hamburg. Sachverständige und unermüdliche Hilfe bei der Übertragung der stenographischen Textteile kam von der ehem. wiss. Mitarbeiterin an der Stenographischen Sammlung der Sächsischen Landesbibliothek, Frau *Elfriede Wedegärtner* (Dresden), und ebenso herzlich möchte ich Herrn *Martin Nachtweyh* für seine Betreuung aller Manuskripte danken.

Wichtige Informationen und über diese Edition hinausreichende Unterstützung kam aus der Familie Ernst Rabels, namentlich von Herrn *Dr. Frederick K. Rabel* (Bethesda, Md.), aber auch von Frau *Cläre von Nußbaum geb. von Both* (Königstein/Taunus). Unersetzliche Hilfen erhielt ich ferner von Zeitgenossen oder Mitarbeitern Rabels wie Frau *Victoria Riенаecker* (Berlin-Pankow) sowie namentlich den Professoren *Karl Arndt* (Bremen), *Gerhard Kegel* (Hillesheim), *Paul Heinrich Neuhaus* (Freiburg i. Br.), *Wilhelm Wengler* (Berlin) und vor allem *Stefan Albrecht Riesenfeld* (Berkeley).

Abgekürzt wird zitiert: Ges. Aufsätze = *Ernst Rabel*, Gesammelte Aufsätze I: Arbeiten zum Privatrecht 1907-1930, II: Arbeiten zur internationalen Rechtsprechung und zum internationalen Privatrecht 1922-1951, hrsg. von *Hans G. Leser* (1965), III: Arbeiten zur Rechtsvereinheitlichung 1919-1954, Mit einem Verzeichnis der Schriften Ernst Rabels, hrsg. von *Leser* (1967), IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905-1949, hrsg. von *Hans Julius Wolff* (1971) (diese sehr verdienstvolle breite Auswahl wird hier durchweg neben den Originalfundstellen in runden Klammern parallel zitiert).

¹ Zum Institut siehe *Rabel*, Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen: JW 1932, 2225-2228 (= Ges. Aufsätze III Nr. 5, S. 73-81); *ders.*, Die Fachgebiete des Kaiser Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (gegründet 1926) 1900-1935, in: 25 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, hrsg. von *Max Planck* I-III (1935-37), III: Die Geisteswissenschaften (1937) 77-121, Anhang: Rechtsauskünfte des Instituts (122-190) (= Ges. Aufsätze III Nr. 9, S. 180-



ERNST RABEL
im Alter von etwa 75 Jahren

I. Zur Edition

1. *Schriften aus dem Nachlaß Ernst Rabels* sind bislang noch nicht publiziert worden⁴. Die hier veröffentlichten Texte stammen aus einigen hinterlassenen Unterlagen, die im Hamburger Institut aufbewahrt werden⁵. Die »Vorträge«

234 [der Anhang ist nicht mit abgedruckt]; *Max Rheinstein*, *Comparative Law and Conflict of Laws in Germany*: U.Chi.L.Rev. 2 (1934/35) 232–269 (244f.); *Eduard Wahl*, *Le Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht à Berlin*, in: *Introduction à l'étude du droit comparé, Recueil des études en l'honneur d'Edouard Lambert* (1938) I 673–680 (vgl. hierzu noch unten N. 68); *Hans Dölle*, *Fünfundzwanzig Jahre Institut . . .*: *Rabelsz* 16 (1951) 337–339; *ders.*, *Dreißig Jahre Institut . . .*: *Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft* 1956, 268–277 (das gesamte Heft 6/1956 der »Mitteilungen« ist dem Institut, seinen Veröffentlichungen, seiner Bibliothek und dem Hamburger Neubau gewidmet [S. 267–325]); *ders.*, *Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft* 1961 II 644–661 (Geschichte des Instituts); *Rheinstein*, *Vierzig Jahre Max-Planck-Institut . . .*: *Mitteilungen aus der MPG* 1967, 6–18 (= in: *Die Anwendung ausländischen Rechts im IPR, Festveranstaltung und Kolloquium anlässlich des 40jährigen Bestehens des Max-Planck-Instituts . . .* vom 6.–8. Juli 1966 in Hamburg, Im Institut bearb. von *Dierk Müller* [1968] 3–13 [Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 10] = *Rheinstein*, *Gesammelte Werke/Collected Works*, hrsg. von *Leser* [1979] I 283–293); *Robert A. Riegert* [mit einem Vorwort von *Rheinstein*], *The Max Planck Institute for Foreign and International Private Law*: *Ala.L.Rev.* 21 (1969) 475–499; zum Jubiläum im Jahre 1976 siehe den Festvortrag von *Gerhard Kegel*, *50 Jahre Max-Planck-Institut . . .*, in: *Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht – Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig* (1978) 302–312; sowie »Max-Planck-Institut . . .«, *Berichte und Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft* 1977 Heft 3, 48 S. (neue Fassung aus Anlaß des 60jährigen Jubiläums in Vorbereitung).

² Siehe *Rabel*, *Zur Einführung*: *Rabelsz* 1 (1927) 1–4 (= *Ges. Aufsätze* III Nr. 3, S. 31–34).

³ Siehe *Dölle*, *Rabels Zeitschrift*: *Rabelsz* 26 (1961) 1–4; dort auch die Abbildung der von *Immgard Zweigert* (1922–1982) gefertigten Büste Rabels, die im Institut aufgestellt ist (zur Aufnahme dieser Abbildung in die Portraitgalerie der Langdell Hall in Cambridge, Mass. siehe *Kurt H. Nadelmann*, [Ernst Rabel]: *Harv.L.School Bull.* 13 [1962] Nr. 5, S. 3–4).

⁴ Posthum sind noch einige Veröffentlichungen erfolgt, an deren Drucklegung Rabel aber zumeist noch beteiligt gewesen war; vgl. unten II 3 a. E. mit N. 130f. und zum Ganzen auch *Leser*, *Einführung des Herausgebers*, in: *Ges. Aufsätze* I S. XI–XXXIX (XXVIII f.); dort auch zu den Auswahl- und Editionsprinzipien der zehn Jahre nach Rabels Tod begonnenen »Gesammelten Aufsätze« und zur Frage einer Gesamtausgabe (XXIX f. mit N. 113).

⁵ Im Redaktionsarchiv des Instituts sind überliefert: 1. »*Ernst Rabel* – Typoskripte, Briefwechsel und amtliche Dokumente aus dem Nachlaß« (Verpackungsbeschriftung), Schriftgutkonvolut (zusammen etwa 400 Blatt), im Institut zusammengefaßt (etwa 1960/61) aus verschiedenen Schenkungen der Witwe Ernst Rabels, Frau *Anny Rabel* (damals Garmisch-Partenkirchen), an das Institut. Das Konvolut enthält außer der Sammelmappe mit den »Vorträgen« (unten N. 9) vor allem einige Briefwechsel und Denkschriften aus den Jahren 1911–1930 zu beabsichtigten Institutsgründungen (hauptsächlich die Berufungen nach Frankfurt a. M. und München betreffend) sowie Aufzeichnungen und Korrespondenz über das – fehlgeschlagene – Vorhaben der Gründung einer »Zeitschrift für internationales Privatrecht« neben der Institutszeitschrift (1927/28); 2. Briefwechsel und andere Unterlagen aus den Jahren 1946–1950 über die Weiterführung der Institutszeitschrift unter den Bedingungen der Nachkriegszeit (vgl. zum »Rabel-Plan« noch unten II 3 nach N. 117); 3. einige Unterlagen (Drucksachen mit Notizen) zu den Haager Arbeiten am Kaufrecht (unten N. 110). Weitere Schriftstücke aus Rabels Institutstätigkeit finden sich im Gutachtenarchiv

sind vielleicht die letzten noch ungedruckt gebliebenen wissenschaftlichen Manuskripte Rabels. Sicher ist dies jedoch nicht. Rabels Nachlaß ist weit verstreut, so daß die Sammlung und Sichtung alles Überlieferten nicht leicht zu bewerkstelligen sein wird⁶, zumal zur Komplettierung des Gesamtwerks nicht nur Manuskripte, sondern etwa auch Briefwechsel und Denkschriften gehören müßten.

Eine kritische Gesamtausgabe liegt also noch in weiter Ferne. Überdies wäre vorbereitende und begleitende Forschung unerlässlich. Lohnend erscheinen etwa weitere bibliographische Nachforschungen für eine vollständige Erfassung der publizierten Schriften⁷, besonders wünschenswert aber wissenschaftsgeschichtliche und biographische Untersuchungen⁸. Unter solchen Vorzeichen ist die hier vorgelegte Edition nur ein bescheidener Anfang und vor allem als Anregung zur erneuten Beschäftigung mit dem Werk und der Person Ernst Rabels zu verstehen.

und im Verwaltungsarchiv des Instituts. Aus dem Redaktionsarchiv stammt auch die vorstehend wiedergegebene Photographie Ernst Rabels (dieselbe Vorlage ist wohl verwendet bei *H. J. Wolff*, *Ernst Rabel*†: *SavZ/Rom.* 73 [1956] XI–XXVIII).

⁶ Nachlaßteile befinden sich in den Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik, und zwar teilweise im Familienbesitz, teilweise archiviert im Hamburger Institut (vgl. die vorige Note). Es ist einerseits damit zu rechnen, daß als Folge der Emigration Rabels manches verloren gegangen ist, andererseits kann man hoffen, daß sich auf den vielen Lebensstationen und durch die weitläufigen Verbindungen Rabels drittemorts noch vieles erhalten hat. Daher sei hier die Bitte ausgesprochen, dem Institut von solchen Unterlagen Kenntnis zu geben.

⁷ Herrn *Dr. Frederick K. Rabel* verdanke ich die Kenntnis des Aufsatzes von *Ernst Rabel*, *Criminal Procedure and International Law: The Judge Advocate Journal* 2 (1945) Nr. 2, S. 20–22. Die Arbeit enthält kritische Vorüberlegungen zu den Nürnberger Prozessen und ist an entlegener Stelle erschienen. Dieser Fund zeigt, daß sich noch weitere Druckveröffentlichungen wiederentdecken lassen könnten. In dem von *Hans G. Leser* nach Vorarbeiten des früheren Direktors der Bibliothek des Instituts, *Hans-Peter des Coudres* (1905–1977), erstellten »Verzeichnis der Schriften« Ernst Rabels (in: *Ges. Aufsätze* III 731–755, und dazu *Leser*, *Einleitung des Herausgebers*: ebd. S. XV–XXXIV [XXXIV]) fehlt aber auch *Rabel*, *Internationale Zusammenarbeit im Privatrecht*: *Rabelsz* 18 (1953) 602–607 (eine der letzten Veröffentlichungen Rabels, gewidmet Otto Hahn zum 75. Geburtstag).

⁸ Zur Biographie vgl. vor allem die drei editorischen Einführungen von *Leser* (oben N. 4 und vorige Note sowie in: *Ges. Aufsätze* II S. IX–XVII). Zu der von *Leser* (oben N. 4) S. XIV N. 7 gegebenen Zusammenstellung biographisch wichtiger Literatur über Rabel ist bei den Nachrufen insbesondere zu ergänzen *Rheinstein*, *Gedächtnisrede für Geheimrat Professor Dr. Ernst Rabel*, gehalten bei der Gedenkfeier der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin: *Jur. Rdsch.* 1956, 135–138, als wohl beste, auch persönliche und politisch-zeitgeschichtliche Charakterisierung Rabels; siehe ferner *Nadelmann* (oben N. 3) sowie die späteren Würdigungen Rabels im Zusammenhang mit dem Institut, namentlich in den Festvorträgen von *Rheinstein* und *Kegel* (oben N. 1); siehe auch *Konrad Duden*, *Max Rheinstein – Leben und Werk*, in: *Ius privatum gentium, FS Rheinstein* (1969) I 1–14 (insbes. 2f.) und unten III. Von biographischem Interesse wäre etwa auch eine Erfassung der zeitgenössischen Würdigungen; vgl. aus der amerikanischen Zeit z. B. *Joseph Dainow*, *Teaching Methods of Comparative Law*: *J.Leg.Ed.* 3 (1950–51) 388–402 (388, 400f.); *Ronald H. Graveson*, *The Teaching of Comparative Law in the U.S.A.*: *J.Comp.Leg.* (3.Ser.) 32 (1950) III/IV 31–36; *F.H.L. [Frederick H. Lawson]*, *Dr. Ernst Rabel*: ebd. 33 (1951) III/IV 99. Wissenschaftsgeschichtliche Spezialuntersuchungen fehlen völlig.

2. Die hier wiedergegebenen »Vorträge – Unprinted Lectures« könnten unter den nachgelassenen Schriften insofern eine Besonderheit bleiben, als die kleine Sammlung noch von Rabel selber angelegt und betitelt worden ist⁹.

Die überlieferte Sammelmappe mit den »Vorträgen« enthält neun vollständige Manuskripte (Nr. 1–I bis IV, 2–3, 5–7) und ein Manuskriptfragment (Nr. 4)¹⁰, dazu verschiedene einzelne Blätter – darunter eines mit einem Textstück aus einem später gedruckten Vortrag¹¹, ein anderes mit den Schlußsätzen einer nicht identifizierten Arbeit¹², ein drittes mit einem Grußwort zu einer nicht genau zu ermittelnden Vortragsgelegenheit¹³, ein viertes schließlich mit einer Notiz zu einem der hier wiedergegebenen Vorträge auf der Rückseite eines Manuskriptblattes zum "Conflict of Laws"¹⁴ und anderes mehr¹⁵. Außerdem enthält die Sammelmappe die Kopie einer prima facie fremden Arbeit (von Rheinsteins)¹⁶.

⁹ Rabel, »Vorträge – Unprinted lectures«, Manuskriptkonvolut, 108 Blatt; Aufschrift auf dem Deckblatt in Rabels Handschrift (siehe oben das Faksimile); als solches nicht datiert, auf der Rückseite des Deckblattes – gefertigt aus einem an Rabel in Ann Arbor adressierten großen Briefumschlag – findet sich aber ein New Yorker Poststempel mit dem Datum des 19.9.1949, so daß vermutet werden kann, daß Rabel die Sammelmappe spätestens zu dem Zeitpunkt angelegt hat, als er Ann Arbor verließ, um nach Harvard zu gehen bzw. um nach Deutschland zurückzukehren. Die Sammelmappe ist Teil des oben N. 5 beschriebenen Schriftgutkonvoluts aus dem Nachlaß.

¹⁰ Vgl. zunächst N. * zu Nr. 4. Es ist weder auszuschließen, daß der fehlende Teil des Manuskripts von Rabel selber in anderem Zusammenhang verwendet worden ist (vgl. dazu unten N. 103), noch daß er einfach verlorengegangen ist. Für letzteres spricht, daß ich die Manuskripte in der Sammelmappe teilweise durcheinandergeworfen vorgefunden habe. Wenn man annimmt, daß Rabel selber Unordnung nicht geduldet hat, bleibt die Möglichkeit, daß sie bei der Sichtung und Sammlung des Nachlasses kurz nach Rabels Tod entstanden ist. Sicher ist nur, daß das Paket mit dem Schriftenkonvolut (oben N. 5) im Institut in den letzten rund 25 Jahren nicht mehr geöffnet worden ist. Trotz des Durcheinanders einzelner Blätter war eine zeitliche Reihenfolge der Ablage erkennbar, die im wesentlichen der hier getroffenen Anordnung entspricht.

¹¹ Das Blatt enthält (in Kopie) die Zeilen zwischen "England, however, ..." und "... begins with the words: ..." in Rabels "On Comparative Research in Legal History and Comparative Law": Q.Bull. Polish Inst. of Arts and Sciences in America 1944, 1–14 (9) (= Ges. Aufsätze III Nr. 11, S. 247–260 [255]).

¹² Wegen des sachlichen Zusammenhangs abgedruckt unten in N. 1 zu Nr. 3.

¹³ Abgedruckt unten in N. 147.

¹⁴ Siehe den Text der Notiz unten bei Nr. 1–II (in N. 27) und zu dem Manuskriptblatt unten in N. 80.

¹⁵ Auf einem Blatt befindet sich z. B. ein mit Schreibmaschine geschriebenes Exzerpt aus *Rodolfo De Nova*, Bespr. von Rabel, *Recht des Warenkaufs: Riv. dir. com.* 34 (1936) I 571. Weitere Blätter sind Druckfahnen mit Korrekturen und Notizen, die hier nicht von Interesse sind.

¹⁶ "Proposal for an Institute for Comparative Research", Kopie einer (Sekretariats-) Reinschrift, 20 Blatt, nicht datiert (wohl nach 1942), gezeichnet "Max Rheinsteins, Max Pam Professor of Comparative Law"; Bl. 13 trägt eine kleine Marginalie Rabels. Dieser Text liegt in der Sammelmappe zusammen mit Rabels "Observations Concerning Publications" (unten abgedruckt als Nr. 7). Ein Zusammenhang besteht aber insofern nicht, als Rheinsteins Arbeit (wohl ebenfalls ungedruckt) eine Institutsgründung an der University of Chicago, Rabels Text demgegenüber ein UNESCO-Projekt betrifft (vgl. zunächst unten II 3 bei N. 125). Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß Rabel etwa Mitverfasser des

Bei den Manuskripten handelt es sich ganz überwiegend nicht um Kopien, sondern um Originale¹⁷, und bei diesen nur teilweise um (Sekretariats-)Reinschriften¹⁸, größtenteils aber um – wahrscheinlich eigenhändig gefertigte – (Schreibmaschinen-)Texte¹⁹.

Rabels Aufschrift gemäß handelt es sich bei der Mehrzahl der Texte um "lectures", also um Vorträge (oder Vorlesungen), nicht um Aufsätze²⁰. Die Bezeichnung als »Vorträge« und als "unprinted" (statt z. B. als "unpublished" oder gar "unfinished") ist auch insofern präzise, als diese sich nicht etwa nur Entwürfe darstellen, sondern ungedruckte, allenfalls noch nicht druckfertige Texte mündlich bereits publizierter Arbeiten; in der Tat zeigen zahlreiche Einzeichnungen zum mündlichen Vortrag in den eigenhändigen Redemanuskripten²¹, daß die betreffenden Vorträge wirklich gehalten worden sind, wenn auch Anlaß, Forum und Datum meistens nicht genannt sind. Nur in einem Fall ist zu Rabels Lebzeiten eine Kurzfassung im Druck erschienen und die ursprüngliche Fassung in der Sammelmappe geblieben (Nr. 5), im übrigen besteht aber zwischen den bereits gedruckten und den hier wiedergegebenen Arbeiten praktisch keine Textüberein-

Chicagoer Vorschlags gewesen ist. Eher noch läßt eines der in der Sammelmappe überlieferten Bruchstücke (vgl. oben N. 12) den Schluß zu, daß es entweder einen eigenen Vorschlag Rabels oder noch einen anderen, gemeinsamen Vorschlag Rabels und Rheinsteins gegeben hat; vgl. ergänzend unten Nr. 3 N. 1. Es ist auch denkbar, daß es sich bei dem hier als Nr. 3 abgedruckten Text Rabels um einen jener "annexes" handelt, auf die bei Rheinsteins (Bl. 8) verwiesen wird.

¹⁷ Allein der Text Nr. 7 ist als Kopie überliefert. Rabel hat aber ersichtlich auch von seinen eigenhändigen Manuskripten (vgl. unten N. 19) Kopien (mit Kohlepapier) angefertigt, so daß nicht auszuschließen ist, daß diese und andere Kopien sich noch anderswo finden lassen könnten.

¹⁸ Sekretariats-Reinschriften sind wohl die Nr. 5, 6 und 7. Auch wenn es sich um Sekretariatsarbeiten handelt, enthalten diese Texte doch eine ganze Reihe verschiedenartiger Fehler, so daß auch sie nicht unbearbeitet abgedruckt werden konnten; vgl. noch unten 2. Beim Text Nr. 3 handelt es sich gleichsam um den Fall einer »eigenhändigen Reinschrift«, ebenso wohl bei Nr. 2.

¹⁹ Diese Manuskripte wirken in jeder Hinsicht selbstgeschrieben, was aber nicht bedeutet, daß man sich den Geheimrat an der Schreibmaschine sitzend vorzustellen hat. Keiner der Befragten weiß heute mehr zu sagen, ob Rabel Schreibmaschine schreiben konnte. Denkbar ist auch, daß Rabel jemandem (seiner Frau?) in die Maschine diktieren hat oder daß ihm seine handschriftlichen Skizzen abgeschrieben worden sind. Daß bei den vielen Textänderungen und -ergänzungen (unten N. 39) nicht allein handschriftliche, sondern auch solche mit Schreibmaschine (vor allem »Ausixen«) vorkommen, zeigt freilich, daß sie während der Niederschrift vorgenommen worden sind, was eher für eigenhändiges »Tippen« spricht.

Die anfänglich – bis zum Text Nr. 3 – verwendete Schreibmaschine ist übrigens eine mit deutschen Typen gewesen, und es ist auch Papier im deutschen Format DIN A4 verwendet worden (vgl. N. *** zu Nr. 1–I und die N. * zu Nr. 1–II bis 1–IV).

²⁰ Die Vortragseigenschaft ist allein bei den Reinschriften (oben N. 18) zweifelhaft – am wenigsten noch bei Nr. 3, am meisten bei Nr. 6. Bei beiden kann es sich aber auch um druckfertig ausgearbeitete Vorträge handeln. Lediglich bei dem Text Nr. 7 handelt es sich zweifelsfrei um eine Denkschrift, doch schließt selbst das nicht aus, daß Rabel derartige Unterlagen als Redestützen herangezogen oder sie später in Publikationen eingearbeitet hat.

²¹ Vgl. unten in N. 37.

stimmung²², ja es ist sogar bei identischem Gegenstand kaum möglich, früher gedruckte Arbeiten auch nur als Vorstufen der »Vorträge« oder umgekehrt diese als Textstufen späterer Druckveröffentlichungen einzuordnen²³.

Über den Ursprung, den Zweck und die Vollständigkeit der Überlieferung der Sammelmappe mit den »Vorträgen« sind bis auf weiteres nur Vermutungen möglich. Bei der regen Vortrags- und Publikationstätigkeit Rabels liegt die Annahme nahe; daß er die Sammlung als Fundus angelegt hat, und zwar sowohl für Wiederholungen von Vorträgen²⁴ als auch für ihren Abdruck nach Gelegenheit²⁵. Es mag daher sein, daß mancher zu Lebzeiten gedruckte Vortrag ursprünglich zu dem Fundus gehört hat²⁶, einiges mag Rabel aber auch als zweck- oder zeitbedingt zurückgelegt haben; nur bei einem Text (Nr. 6) ist konkret die Vermutung erlaubt, dieser sei allein wegen des Verlusts an Aktualität nicht mehr zum Druck gegeben worden.

Trotz der äußerlichen Heterogenität der Texte war für die Ausgabe der möglichst vollständige Abdruck des Inhalts der Sammelmappe einer Auswahl vorzuziehen, zumal heute bereits auch dem Interesse an einer historisch-kritischen Werkübersicht Rechnung zu tragen ist. Der historisch-kritische Ansatz half, die gewisse Scheu vor einer Herausgabe dieser Texte zu überwinden, und er hat auch die Gestaltung der Edition bestimmt. Methodisch handelt es sich freilich – zumal mangels vergleichbarer Vorbilder²⁷ – fast mehr um einen Versuch, insofern es sich bei der Bearbeitung im einzelnen als schwierig erwies, das Ideal originalgetreuer Wiedergabe zu realisieren.

²² Ähnliche Formulierungen lassen sich nur ganz vereinzelt entdecken; vgl. unten Nr. 1–I in N. 4 und 6 sowie Nr. 4 in N. 18; siehe auch Nr. 1–II in N. 1 und N. 16, ferner Nr. 1–III in N. 1, 11 und 14; siehe auch unten N. 146.

²³ Vgl. im einzelnen unten II, wo in den Anmerkungen jeweils auf Verwandtschaften hingewiesen wird. Ich habe insgesamt den Eindruck gewonnen, daß Rabel seine Texte jeweils als organisches Ganzes geschrieben und sie daher für andere Gelegenheiten nicht ohne weiteres umgearbeitet, sondern lieber neu formuliert hat; siehe ein Beispiel unten in N. 112; aufschlußreich ist insoweit auch der charmante Vermerk zu seinem kurzen Festschriftbeitrag »Privatrecht auf internationaler Ebene«, in: Um Recht und Gerechtigkeit, Festgabe Erich Kaufmann (1950) 309–311 (309 N. * (= Ges. Aufsätze III Nr. 17, S. 369–371 [369 N. *]), er dränge sich zwei Tage vor Ablauf der letzten Frist mit einer raschen Skizze unter die Gratulanten, und wenn Rabel für jenen Beitrag etwa den damals ungedruckten Teil des Vortrags Nr. 5 herangezogen haben sollte (vgl. noch unten N. 106), so war der Festschriftbeitrag doch wieder ein aliud. Entsprechend schwierig ist es z. B. daher auch, das Manuskriptfragment (Nr. 4) zu deuten; vgl. unten N. 103.

²⁴ Hierauf deuten etwa wiederholte Einzeichnungen zum mündlichen Vortrag hin (siehe unten in N. 37), ferner Nachträge wie in Nr. 1–II bei N. 5 und 7.

²⁵ Vgl. ein Beispiel in N. 103 a. E.

²⁶ Dies zeigen die oben N. 10–12 bezeichneten einzelnen Blätter.

²⁷ Siehe allerjüngst, aber wohl in anderer Absicht und mit anders gearteten Texten, die Veröffentlichung von »Lebenszeugnissen« und »Schriften« in: »Albert A. Ehrenzweig und das IPR«, Symposium veranstaltet vom Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg am 17. 6. 1984, hrsg. von Rolf Serick/Hubert Niederländer/Erik Jayme (1986) 169–174 bzw. 177–184 (Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien, 15).

3. Eine *editorische Bearbeitung* ist bei allen hier abgedruckten Texten erforderlich gewesen, wenn auch naturgemäß bei den Reinschriftmanuskripten etwas weniger als bei den eigenhändigen²⁸.

Eine besondere Schwierigkeit war bei allen Manuskripten die Überarbeitung der englischen Sprache. Als Rabel – fast siebzigjährig – emigrieren mußte, hatte er trotz gewiß hervorragender Sprachkenntnisse neben allem anderen mit der Schwierigkeit einer neuen aktiven Wissenschaftssprache zu kämpfen. Man weiß, daß ihm damals Freunde und Kollegen – vor allem Rheinsteine und Yntema – viel geholfen haben²⁹. In den Manuskripten der »Vorträge« finden sich aber nur ganz wenige Spuren von Korrekturen fremder Hand³⁰, so daß man auch bei den Vorträgen aus der allerersten amerikanischen Zeit prima facie davon ausgehen muß, daß es sich um Rabels originalen Sprachgebrauch handelt. Bei der notwendigen sprachlichen Überarbeitung war alsdann ein Mittelweg zwischen historischer Edition und aktueller Redaktion zu gehen, und es war auch geboten, von vornherein einen Juristen englischer Muttersprache zu Rate zu ziehen³¹. Still-schweigend sind alle diejenigen sprachlichen Fehler und Unebenheiten bereinigt worden, die für den Sprachgebrauch eines Ausländers typisch sind und die sich ohne Auswirkung auf den sachlichen Gehalt korrigieren ließen³². Die stilistische Überarbeitung war dagegen problematisch, weil Rabel im Englischen – das er nach Auskunft seines Sohnes auch an der Lektüre von Kriminalromanen geschult hatte – keine geringeren Ansprüche an sich stellte als im Deutschen. Er benutzt von Anfang an einen bemerkenswert reichen, allerdings zuweilen altmodischen Wortschatz³³ und verwendet Idiomatik, verzichtet aber nicht auf seinen zu sentenziöser Kürze hindrängenden, deshalb aber kompliziert erscheinenden Stil. Das Ergebnis sind jene präzise-schneidenden oder eigenartig gefärbten Formulierungen, die schon seine Zeitgenossen als schwer revisibel empfunden haben³⁴, eben

²⁸ Siehe oben N. 17.

²⁹ Siehe die Dankesworte an Yntema bei Rabel, *The Conflict of Laws, A Comparative Study I* (1945) S. XXIV (Preface) und die entsprechenden Bemerkungen bei Hessel E. Yntema, ebd. S. XVIII (Foreword); vgl. auch noch unten bei N. 34. Von Yntemas »unsäglichem Mühe und Geduld« hat später Rheinsteine gesprochen (Ernst Rabels vergleichende Studie des IPR, Zu seinem 10. Todestag: RabelsZ 29 [1965] 457–472 [459] [= Rheinsteine, Ges. Werke (oben N. 1) II Nr. 5, S. 118–131 [119]). Siehe auch unten II 1 bei N. 91.

³⁰ Von Rheinsteine stammende Korrekturen finden sich im Vortrag Nr. 1–IV (siehe dort N. 17–19), andere von fremder Hand (Yntema?) in Nr. 4 (dort N. 18).

³¹ Siehe oben N. *.

³² Es hat sich neben der Orthographie und der Interpunktion vor allem um Wortstellung und Tempus, sodann um Präpositionen und Adjektive/Adverbien gehandelt. Teilweise schien es aber auch geraten, Rabels Vokabular zu modernisieren (vgl. zur Illustration unten N. 3 zu Nr. 2). Für die stillschweigende Bereinigung ist insgesamt auch der Gesichtspunkt maßgeblich gewesen, daß durch die Vielzahl kleiner und kleinster Korrekturauszeichnungen die Lesbarkeit der Texte gelitten hätte.

³³ Vgl. dazu in der vorigen Note. Siehe auch den fast sprachschöpferischen Wortgebrauch in Nr. 1–IV bei N. 7f.

³⁴ Yntema a. a. O. (oben N. 29) hat davon gesprochen, seine "editorial collaboration" habe "especially in adapting the author's incisive expressions to the idiosyncrasies of English style" bestanden. Zwar hat sich Rabels Neigung zu »fanatischer Knappheit des Ausdrucks« in den englisch verfaßten Arbeiten etwas gelockert (so Gerhart Husserl, Ernst Rabel – Versuch einer Würdigung, Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Privatrechtswissen-

weil sie unverwechselbar und unaustauschbar sind wie die Sache selbst. Gerade deshalb ist aber in der vorliegenden Edition in diesem Punkt Zurückhaltung geübt worden³⁵, und zwar auch auf die Gefahr hin, daß der Gebrauch des Englischen als Fremdsprache sichtbar bleibt. Wo in einigen wenigen Fällen noch kleinere Textergänzungen erforderlich waren oder Unklarheiten geblieben sind, ist dies durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Während bei der sprachlichen Überarbeitung darauf geachtet worden ist, den spezifischen Vortragsduktus zu erhalten³⁶, sind bei der Textemendierung der Vortragsmanuskripte alle durch die Verwendung für die mündliche Rede bedingten Besonderheiten der Manuskripte stillschweigend bereinigt worden; weg gelassen sind mithin alle Einzeichnungen zum mündlichen Vortrag³⁷, und der Text ist so abgedruckt wie gesprochen, also mit aufgelösten Textkürzeln aller Art³⁸.

Beim Textinhalt ging es vor allem um die Berücksichtigung der in den eigenhändigen Manuskripten zahlreichen Änderungen und Ergänzungen³⁹. Dies war aber weithin unproblematisch, da Rabel seine Überarbeitungen im allgemeinen so sorgfältig ausgeführt hat, daß die hier abgedruckten Texte praktisch Reinschriften nach Rabels Korrekturen darstellen; diese Korrekturen sind daher als

schaft des 19. und 20. Jahrhunderts: JZ 1956, 385–392, 430–434 [388 N. 28]), doch trifft dies hier namentlich auf die ersten Vorträge (Nr. 1–I bis IV) noch nicht zu. Siehe auch die Charakterisierung bei *Rheinstein*, Gedächtnisrede (oben N. 8) 138.

³⁵ Siehe als kleines Beispiel in Nr. 1–IV bei N. 14.

³⁶ Die Texte sind daher auch durch gegenseitiges Vorlesen überprüft worden, was sich für die Wortstellung und vor allem auch für die Interpunktion als nützlich erwiesen hat.

³⁷ Bei den Einzeichnungen zur Aussprache des Englischen handelt es sich teils um deutsche phonetische Umschriften englischer Wörter, teils um Akzentzeichen zur richtigen Betonung eines Wortes. Die Einzeichnungen zur inhaltlichen Betonung hat Rabel vor allem mit Unterstreichungen, oft mit verschiedenen Farbstiften, vorgenommen; bei manchen Manuskripten scheint es, daß solche Betonungen mehrfach eingezeichnet worden sind, was darauf hindeutet, daß der Vortrag mehrmals gehalten worden ist (vgl. dazu oben N. 7). Einzeichnungen zur Redezeit kommen ebenfalls vor: In einem Fall gibt Rabel die erforderliche Redezeit an; siehe unten Nr. 4 N. *. Nicht eindeutig zu klären war, ob die in manchen Manuskripten recht zahlreichen Einklammerungen ganzer Sätze und Absätze mit nachträglich eingezeichneten eckigen Klammern Kürzungen bei knapper Redezeit oder umgekehrt eine besonders zu betonende Textpassage bezeichnen sollten. Um Streichungen dürfte es sich aber mit einiger Sicherheit nicht handeln, weil Rabel diese zumeist klar (z. B. durch zusätzliche Schrägstriche) kenntlich gemacht hat; vgl. die Beispiele unten im Vortrag Nr. 4 bei N. 15 und 19.

³⁸ Ein typisches, beim mündlichen Vortrag dann ausgesprochenes Textkürzel ist etwa "L & G" für "ladies and gentlemen" oder "f. i." für "for instance"; vgl. als Illustrationen die im Original belassenen Texte unten in N. 147 sowie in Nr. 1–II in N. 10 und 27. Zu stenographischen Kürzeln vgl. unten N. 41.

³⁹ Dem Typus nach stellen die Änderungen bei den ersten fünf Vorträgen (Nr. 1–I bis IV und Nr. 2) nur Detailkorrekturen am vollständigen Text dar; wahrscheinlich sind diesen Texten bereits Entwürfe oder Skizzen vorausgegangen, wie ein einziges erhaltenes Blatt dieser Art zeigt (unten Nr. 1–II in N. 18). Das Manuskript des späteren Vortrags Nr. 4 (vgl. dort die N. * und bei N. 12 und 16) umschließt demgegenüber die verworfenen oder geänderten Entwürfe ganzer Textteile, zeigt also eine stufenweise Entwicklung, doch bestehen die Stufen nur in der Neuschrift des vorangegangenen Textes unter Berücksichtigung der Detailkorrekturen. Ausgesprochen viele Korrekturen weisen im übrigen nur die Manuskripte zur Nr. 1–I, Nr. 1–IV und Nr. 4 auf. Vgl. auch oben N. 19.

solche nicht gekennzeichnet (siehe zu ausgewiesenen Textstufen aber sogleich unten). Nur in einigen wenigen Fällen blieb eine Änderung als solche unklar⁴⁰. Rabels Handschrift ließ sich zumeist entziffern, nicht aber seine Stenographie⁴¹. Wo in allen diesen Fällen auf eine Auslassung hingewiesen oder etwas editorisch hinzugefügt worden ist, steht dies in eckigen Klammern; eckige Klammern weisen auch auf andere editorische Ergänzungen wie Titel von Vorträgen⁴² sowie Zwischenüberschriften und Gliederungspunkte hin, doch ist auch hier Zurückhaltung geübt worden⁴³. Soweit Rabel – in ganz wenigen Fällen – Fußnoten vorgesehen hat, sind diese in runden Klammern mit in den Text aufgenommen⁴⁴. Auf die editorische Hinzufügung von Quellenzitaten und weiterführenden Nachweisen ist dagegen bewußt verzichtet worden, und zwar schon deshalb, weil die meisten Anführungen Rabels für den Fachmann schnell nachvollziehbar sind.

Der Anmerkungsapparat zu den Texten ist mithin rein editorisch und beschränkt sich auf die Textkritik. Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß in den Anmerkungen öfters Textstufen wiedergegeben sind. Obwohl nach dem genannten Prinzip der Reinschrift im emendierten Text alle Streichungen Rabels befolgt worden sind, erschien es – Rabels Interpolationenspott (im Vortrag Nr. 1–I) wohl fürchtend – angemessen, die von ihm verworfenen Textteile dennoch

⁴⁰ Siehe etwa unten in Nr. 1–I bei N. 4 und 6–9, in Nr. 1–II bei N. 3 und in Nr. 1–IV bei N. 4–6.

⁴¹ Die stenographischen Textelemente bedeuten eine besondere Schwierigkeit: Zum einen hat Rabel noch das alte österreichische, schon um 1900 außer Gebrauch gekommene Kurzschriftsystem von Gabelsberger benutzt, das heute nur noch wenige Spezialisten übertragen können. Zum anderen ist Rabels Kurzschriftduktus recht individuell, zum Teil flüchtig geschrieben und mit selbstentwickelten Kürzeln für fachsprachliche (insbesondere internationalrechtliche) Ausdrücke durchsetzt. In den Vereinigten Staaten brachte der gewohnte Gebrauch der Kurzschrift das zusätzliche Problem mit sich, daß Rabel nur auf deutsch stenographieren konnte, er also seine Aufzeichnungen beim Vortrag noch direkt »übersetzen« mußte (vgl. unten im Vortrag Nr. 1–III in N. 6, vgl. auch Nr. 1–II in N. 10). Rabel ist wohl deshalb dazu übergegangen, in den deutschen stenographischen Text englische Langschriftkürzel einzusprenge (siehe unten Nr. 1–II in N. 19 und 27), und womöglich hat er dann sogar versucht, mit Gabelsberger-Kürzeln englische Wörter zu schreiben (vgl. unten Nr. 1–II in N. 19 und Nr. 1–III in N. 4). Alles zusammengenommen ist aber die Ursache dafür, daß sich diese Textteile trotz aller Bemühungen von Frau *Wedegärtner* (siehe oben N. *) nicht immer zufriedenstellend oder vollständig übertragen ließen. Glücklicherweise benutzt Rabel die Stenographie nur in den Vorträgen Nr. 1–II und III.

⁴² So bei den Vorträgen Nr. 1–I und II sowie IV, ferner bei Nr. 2 und Nr. 4.

⁴³ Änderungen und Ergänzungen der Gliederung sind dort vorgenommen worden, wo Rabels Intentionen hinreichend erkennbar sind (siehe die Umgliederung im Vortrag Nr. 1–II bei N. 3 und 4) oder wo schlicht ein Ausführungsfehler vorlag (so in den Reinschriftmanuskripten Nr. 5 bei N. 1 und in Nr. 6 bei N. 2–5), nicht aber, wo Rabel eine Gliederung zwar begonnen, jedoch nicht weitergeführt hat (vgl. unten Nr. 1–IV bei N. 1 und Nr. 4 bei N. 10). Die Gliederungen und Überschriften der »Vorträge« sind auch nicht vereinheitlicht worden.

⁴⁴ Dies entspricht dem von Rabel selber im Vortrag Nr. 5 eingeschlagenen Verfahren, dem einzigen Text mit mehreren Originalzitaten. Die Zitierweise ist nicht vereinheitlicht worden.

größtenteils zu reproduzieren⁴⁵, und zwar zum einen wieder unter dem allgemeinen Gesichtspunkt historisch-kritischer Editionstreue; zum anderen war konkret in fast allen Fällen entweder die Tatsache der Streichung oder aber der gestrichene Text selbst von Interesse – sei es inhaltlich oder sprachlich, sei es als kleiner Einblick in Rabels Werkstatt.

Nicht weniger schwierig als die Bearbeitung der Manuskripte war die Ermittlung ihres historischen Kontexts, die notwendig ist. Denn auch wenn man die »Vorträge« in erster Linie als sachlich-juristische Texte nimmt, kann nicht gleichgültig bleiben, wo sie im Gesamtwerk Rabels anzusiedeln sind, besonders in zeitlicher Hinsicht. Hier ist jedoch die mangelnde Erforschung des Umfeldes (oben 1) fühlbar gewesen. Zwar hat sich der allgemeine Entstehungsrahmen auf die Jahre zwischen 1939/40 und 1949/50 eingrenzen und trotz häufig fehlender Angaben Rabels hin und wieder die Entstehungszeit und der Anlaß eines Textes ermitteln lassen, aber eben doch nicht bei allen Manuskripten. Die folgenden Ausführungen zur Entstehung der einzelnen »Vorträge« werfen jedenfalls überwiegend Fragen nur auf; ihre Beantwortung muß der oben gewünschten weiteren Forschung überlassen bleiben.

II. Zur Entstehung der Texte

1. Die *Emigration Ernst Rabels* bildet den Hintergrund für die ersten vier Vorträge, die er gehalten haben dürfte, bald nachdem er im September 1939 amerikanischen Boden betreten hatte (Nr. 1–I bis IV). Rabel selber hat diese Vorträge wohl als zusammengehörig angesehen, obwohl sie möglicherweise nicht als Vortragsreihe, sondern zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und vor verschiedenen Auditorien gehalten worden sind⁴⁶.

⁴⁵ Die betreffenden Stellen werden in den Texten selbst mit dem editorischen Zeichen »||« signalisiert und ihr Wortlaut in der Fußnote wiedergegeben.

⁴⁶ Die Zusammenbindung der ersten vier Vortragsmanuskripte folgt der Bezeichnung mit »I«, »II«, »III« und »IV« durch Rabel selber (vgl. unten die N. *** zu Nr. 1–I und jeweils die N. * zu Nr. 1–II bis IV). Diese Manuskripte lagen auch in der Sammelmappe (oben N. 5) zusammen, und ihr Inhalt entspricht auch dem Zweck »amerikanischer Einführungsvorträge«. Doch unterscheiden sich die vier Manuskripte in verschiedener Hinsicht: Unterschiedlich sind etwa Gliederungsweise und Papierformat, ferner die Adressaten, und es kommen auch Überschneidungen vor. Formal wie inhaltlich stehen sich Nr. 1–I und Nr. 1–IV untereinander nahe, und ebenso Nr. 1–II und Nr. 1–III. Es ist somit nicht auszuschließen, daß die römischen Zahlen die Zugehörigkeit zu jeweils anderen Serien bedeuten. Wahrscheinlicher ist, daß die Unterschiede auf den anfangs häufiger wechselnden Aufenthalts- und Vortragsorten Rabels sowie darauf beruhen, daß die Vorträge auch zeitlich nicht in einem Guß, sondern in Abständen von wenigstens ein paar Wochen oder Monaten entstanden sind. Vor allem braucht die römische Numerierung nicht zu bedeuten, daß die Vorträge in dieser Reihenfolge (und zusammen) gehalten worden sind. Vielmehr dürften jene Bezeichnungen nur die systematische Stelle in Rabels Arbeits- und Vortragsplan darstellen (siehe auch die Bezeichnung des einzigen erhaltenen Blattes der handschriftlichen Skizzen zu diesen Vorträgen [unten Nr. 1–II N. 18] und die Zuordnung einer späteren Notiz mittels Kennzahl [unten Nr. 1–II N. 27]). Als früheres Beispiel für eine solche Zusammenfügung siehe die Serie »El fomento internacional del derecho privado«: *Rev. Der. Priv.* 18 (1931) 321–332, 363–375 (= *Ges. Aufsätze III* Nr. 4, S. 35–72), später auch »Private Laws of

Diese Vorträge hatten vor allem die Aufgabe, Ernst Rabel in den Vereinigten Staaten vorzustellen. Demgemäß überwiegt in ihnen noch die Rückschau, was auch der editorisch ergänzte gemeinsame Titel "*Experiences of a Comparatist*" auszudrücken versucht. Rabel beginnt mit der Beschreibung seines Urerlebnisses der Geburt der Rechtsvergleichung aus der Rechtsgeschichte (Nr. 1–I)⁴⁷. Er fährt fort mit Erinnerungen an seine Richterämter im Ausland (Basel) und an internationalen Gerichten (am deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof und am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag), die für ihn immer eine wichtige Erfahrung im praktischen Umgang mit den internationalrechtlichen Disziplinen bedeutet haben (Nr. 1–II)⁴⁸. Es folgen Erfahrungsberichte über die Gründung rechtsvergleichender Institute in München, Berlin und Rom (UNIDROIT); hier spricht Rabel als Pionier, und er macht auch bereits deutlich, daß er an eine amerikanische Institutsgründung nach Berliner Modell denkt (Nr. 1–III)⁴⁹. Im letzten der Einführungsvorträge (Nr. 1–IV) geht Rabel mit Betrachtungen zum Wert der rechtsvergleichenden Methode im IPR auf die europäische Sachdiskussion ein, greift auch hier auf seine bisherigen Erfahrungen und Einsichten wie etwa seine Lehre von der rechtsvergleichenden Qualifikation zurück⁵⁰, zielt aber auch bereits ungeduldig auf seine zukünftigen Aufgaben (siehe auch Nr. 1–I). Rabels Ausführungen hierzu sind nicht nur als Vorüberlegungen zu seinem späteren amerikanischen Hauptwerk "*The Conflict of Laws, A Comparative Study*" von Interesse, sondern sie weisen auch auf die Umstände hin, unter denen Rabel die Emigration ermöglicht werden konnte⁵¹:

Western Civilization": *Louisiana L. Rev.* 10 (1949/50) 1–14, 107–119, 265–275, 431–460 (= *Ges. Aufsätze III* Nr. 13, S. 276–341); siehe ergänzend unten N. 103 a. E.

⁴⁷ In den späteren Arbeiten behandelt Rabel dieses Thema noch in Nr. 4 und – vielleicht darauf beruhend (vgl. unten N. 103) – in dem 1944 gedruckten Vortrag "On Comparative Research in Legal History and Modern Law" (oben N. 11), ferner in den historischen Partien von "Private Laws of Western Civilization" (vorige Note), zuletzt noch »In der Schule von Ludwig Mitteis«: *J. of Juristic Papyrology [JJP.]* (Warschau) 7–8 (1953–54) 157–161 (= *Ges. Aufsätze III* Nr. 19, S. 376–380) (vgl. auch N. 4 und 6 zu Nr. 1–I).

⁴⁸ In dem Vortrag rekurriert Rabel selber auf seinen großen Aufsatz über »Rechtsverglei- chung und internationale Rechtsprechung«: *Rabelsz* 1 (1927) 5–47 (= *Ges. Aufsätze II* Nr. 1, S. 1–49), mit dem er diese Zeitschrift eröffnet hatte (vgl. ergänzend unten Nr. 1–II N. 16), doch war jener streng sachlich gehalten, während der amerikanische Vortrag den Akzent auf die persönliche Erfahrung legt. Siehe ergänzend den Vortrag Nr. 5.

⁴⁹ Zu den Institutsgründungen siehe schon früher etwa »Das Institut für Rechtsverglei- chung an der Universität München«: *Z. f. RPflege in Bayern* 5 (1919) 2–6 (= *Ges. Aufsätze III* Nr. 2, S. 22–30); »Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung«: *RheinZ* 13 (1924) 279–301 (= *ebd.* Nr. 1, S. 1–21); »Zwei Rechtsinstitute ...« – hier auch näher zu UNIDROIT – und »Die Fachgebiete ...« (beide oben N. 1) und später den Vortrag Nr. 3, und gedruckt insbesondere "On Institutes for Comparative Law": *Colum. L. Rev.* 47 (1947) 227–237 (= *ebd.* Nr. 10, S. 235–246).

⁵⁰ Über diese Gegenstände hatte Rabel nur wenige Jahre zuvor zusammenfassend in Teil B (nebst Anhang) des großen Berichts »Die Fachgebiete ...« (oben N. 1) gehandelt (104–121 [= 213–234], 122 ff.); vgl. noch unten N. 68. Zu späteren Vorträgen und Aufsätzen zum vergleichenden IPR siehe unten N. 103 und 117 sowie "An Interim Account on Comparative Conflicts Law": *Mich. L. Rev.* 46 (1947/48) 625–638 (= *Ges. Aufsätze II* Nr. 17, S. 415–429).

⁵¹ Siehe zum Folgenden auch die Darstellungen von *William Draper Lewis* in dem ge-

Am Anfang stand wohl Rabels Spürsinn für juristische Entwicklungen. So hatte er die Anfang der zwanziger Jahre beginnenden Arbeiten des "American Law Institute" in Philadelphia sogleich mit Aufmerksamkeit verfolgt; dies zeigen etwa mehrere Beiträge seiner jungen Institutsmitarbeiter in dieser Zeitschrift, verbunden mit der Ankündigung, das Restatement of Contracts und das Restatement of Conflict of Laws ins Deutsche übersetzen zu wollen⁵². Als dann Beales Restatement 1934 in der endgültigen Fassung vorlag, hatte Rabel für eine schnelle Präsentation gesorgt⁵³.

Das kollisionsrechtliche Restatement hatte aber auch in Frankreich früh das Interesse geweckt⁵⁴. Jean-Paulin Niboyet (1886–1952) hatte dem American Law Institute eine gemeinsame und autorisierte Übersetzung ins Französische vorgeschlagen. William Draper Lewis (1867–1949)⁵⁵, der rührige wissenschaftliche Direktor des American Law Institute, hatte sofort Gefallen an dem Plan gefunden und auf der Jahresversammlung von 1936 gleich auch von deutschen, italienischen und spanischen Übersetzungen gesprochen – dies alles unter dem Projektnamen "Translation of the Restatement into Foreign Languages"⁵⁶.

Daneben hatte es in demselben Jahr noch den Vorschlag »europäischer Annotationen« zum amerikanischen Restatement gegeben⁵⁷. Dieser Vorschlag war von dem bereits 1934 nach England emigrierten Albrecht Mendelssohn-Bartholdy (geb. 1874) gekommen, der das Restatement herb kritisiert hatte, und zwar vor allem wegen des Mangels an Rechtsvergleichung⁵⁸. Mendelssohn-Bartholdy hat-

meinsam mit Yntema verfaßten "Foreword" zum ersten Band von *Rabel, Conflict of Laws* (oben N. 29) S. VII–XI (VIII–X); *Rheinstein*, In Memory of Ernst Rabel: Am. J. Comp. L. 5 (1956) 185–196 (195 f.) (= *Rheinstein*, Ges. Werke [oben N. 1] I Nr. 15, S. 199–210 [209 f.] = *ders.*, Einführung in die Rechtsvergleichung¹, hrsg. von *Reimer v. Borries* [1974] 58–63 [deutsche Kurzfassung] [JuS-Schriftenreihe, 17]); *ders.*, Ernst Rabels vergleichende Studie des IPR (oben N. 29) 458–460 (= 119 f.); *Nadelmann* (oben N. 2) 4. Siehe ergänzend unten in N. 137–139.

⁵² Siehe *Robert Neuner*, Einführende Bemerkungen zum Restatement of the Law of Contracts: *Rabelsz* 5 (1931) 32–56 (32 N. 1); *Rudolf Mueller*, Der renvoi im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Vergleichung des Restatement mit Rechtsprechung und Schrifttum: ebd. 6 (1932) 727–740 (740); siehe auch *Friedrich Keffler*, Uniform State Laws in den Vereinigten Staaten: ebd. 1 (1927) 185–207, 816–866 (186).

⁵³ *Fowler V. Harper* [englisch, mit deutscher Einleitung der Schriftleitung (*Rabel?*)], Das "Restatement of Conflict of Laws" des amerikanischen "Law Institute": *Rabelsz* 9 (1935) 821–854.

⁵⁴ Siehe vor allem *Pierre Wigny*, Essai sur le d. i. p. américain (1932), bespr. von *Mueller*, *Rabelsz* 7 (1933) 195–199 – mit einer Anmerkung von *Rabel* (199 N. 1); vgl. auch die Bemerkung bei *Rabel*, Die Fachgebiete . . . (oben N. 1) 121 f. mit N. 34 (= 234 mit N. 34).

⁵⁵ Zu *William Draper Lewis* vgl. die drei Nachrufe von *Owen J. Roberts*, U. Pa. L. Rev. 98 (1949/50) 1–3; *George Wharton Pepper*, ebd. 4–7; und *Augustus N. Hand*, ebd. 8–9; ferner *Nadelmann*, Rev. int. dr. comp. 1 (1949) 439–440. Gerühmt wurde *Lewis* auch wegen seiner konzeptionellen und organisatorischen Begabung, die in der Tat auch *Ernst Rabel* zugute gekommen ist. Siehe auch *Rheinstein*, Gedächtnisrede (oben N. 8) 138: »*Lewis*, Gentleman und Gelehrter, und *Rabel* verstanden sich rasch.«

⁵⁶ *Lewis*, Annual Report of the Director: Am. L. Inst. Proc. 13 (1935–36) 69–86 (81–83).

⁵⁷ Berichtet wird hierüber erst im folgenden Jahr 1937; siehe *Lewis*, Am. L. Inst. Proc. 14 (1936–37) 44–57 (54 f., auch 57) und unten bei N. 74.

⁵⁸ *Mendelssohn-Bartholdy*, The American Restatement of the Law of Conflict of Laws:

te dem American Law Institute eine rechtsvergleichende Ergänzung vorgeschlagen, an deren Ende ein echtes "International Re-Statement"⁵⁹ stehen sollte.

Falls Mendelssohn-Bartholdy geplant haben sollte, selber an dem Vorhaben zu arbeiten, so war ihm die Zeit dafür nicht mehr vergönnt. Er starb Ende November 1936⁶⁰. Für *Ernst Rabel* in Berlin war der Nachruf auf Mendelssohn-Bartholdy das letzte, was er im nationalsozialistischen Deutschland in seiner Zeitschrift noch veröffentlichen konnte⁶¹. Auf den Nachruf folgt bereits *Rabels* Erklärung über den »Rücktritt« von der Leitung des Instituts und der Zeitschrift⁶². Die Institutsleitung ging zum 15./16. 2. 1937 auf *Ernst Heymann* über⁶³.

Wenn es bis heute schon bemerkenswert ist, daß »der Jude *Rabel*«, wie er jetzt genannt werden konnte, überhaupt so lange Institutsdirektor hatte bleiben können und wollen⁶⁴, so ist noch viel erstaunlicher, daß er zwei weitere lange Jahre in

Transact. Grotius Soc. 21 (1936) 161–175; vgl. *ders.*, Renvoi in Modern English Law, hrsg. von *Geoffrey C. Cheshire* (1937) 1–4.

⁵⁹ Siehe die Wiedergabe der Vorschläge Mendelssohn-Bartholdys bei *Lewis* (oben N. 57) 54 f.

⁶⁰ Außer dem Nachruf von *Rabel* (folgende Note) siehe *Magdalena Schoch* und *Cheshire* in der posthum herausgegebenen Schrift Mendelssohn-Bartholdys (oben N. 58) S. V–XII; vgl. auch *Fritz Morstein Marx*, in: Lebensbilder hamburgischer Rechtslehrer, Veröffentlicht von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Universität Hamburg (1969) 53–59. Aus neuerer Zeit siehe *Gisela Gantzel-Kress*, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 71 (1985) 127–143, ferner verschiedene Arbeiten von *Hermann Weber* (Hamburg) zu den allgemein-wissenschaftsgeschichtlichen Zusammenhängen.

⁶¹ *Rabel*, In memoriam [Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, Carl Wieland, Sir Frederick Pollock, Erik Freiherr Marks von Würtemberg]: *Rabelsz* 10 (1936) 1077–1078 (1077).

⁶² *Rabel*, An die Mitarbeiter und Leser: *Rabelsz* 10 (1936 [erschieden Anfang 1937]) 1078.

⁶³ *Heymann*, Vorwort: *Rabelsz* 11 (1937 [1938]) 1.

⁶⁴ Die Umstände und Hintergründe der Entfernung *Rabels* aus dem Institut sind bislang nicht dokumentiert; die Deutungen und Erinnerungen der Zeitgenossen sind recht unterschiedlich. Eine verbreitete Version lautet, man habe *Rabel* im Institut schlicht »vergessen« (so etwa *Paul Heinrich Neuhaus*, Aus vierzig Institutsjahren [Ansprache im Institut am 16. 12. 1981, unveröff.] 8 S. [S. 3]) und erst ein Gratulationsartikel zum zehnjährigen Bestehen des Instituts in einer Tageszeitung habe zu der Entdeckung geführt, daß der Institutsdirektor *Jude* war. Richtig ist wohl, daß die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft infolge ihrer Eigenständigkeit länger als etwa die Universitäten oder der unmittelbar öffentliche Dienst schützend ihre Hand über ihre Mitarbeiter halten konnte; vgl. zuletzt *Robert Gerwin*, 75 Jahre Forschung im Dienst der Gesellschaft, Zum Gründungsjubiläum der MPG, . . . : MPG Spiegel [Zeitschrift] 1986 Heft 1, 30–35 (33 f.). Einen großen Anteil daran dürfte *Max Planck* – Präsident der Gesellschaft von 1930 bis zum 31. 3. 1937 – gehabt haben, der u. a. mit einem persönlichen Besuch bei *Hitler* früh versucht hatte, die Auswirkungen der Judenpolitik zu mildern; vgl. *Planck*, Mein Besuch bei *Adolf Hitler*: Physikalische Blätter 3 (1947) 143; »50 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–1961, Beiträge und Dokumente« (1961) 29; neustens *Reiner Brämer*, Heimliche Komplizen?, Zur Rolle der Naturwissenschaften im Dritten Reich: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament« B 12/1986, S. 15–30 (15, 16 f.). *Max Planck* ist es wohl auch zu verdanken, daß *Rabels* große Arbeit über »Die Fachgebiete . . . « (oben N. 1) noch im Jahre 1937 erscheinen konnte (vgl. dazu noch unten in N. 68). Soweit es die Rechtswissenschaft betraf, war *Rabels* Stellung aber unhaltbar geworden, nachdem der »Rechtsführer des Deutschen Reiches« (und *Rabel-Adlat* in Mün-

Berlin blieb – trotz Arbeitsbeschränkungen wie dem Publikationsverbot für Deutschland und dem Zutrittsverbot zur Institutsbibliothek⁶⁵ und trotz der allgemein sich immer weiter verschlimmernden Lebensumstände⁶⁶. Emigrationspläne schob er dennoch auf⁶⁷. Von Rabel selber erfährt man jetzt, im dritten der amerikanischen Einführungsvorträge, daß er noch bis 1939 mit Forschungsaufträgen beschäftigt gewesen und dann erst von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft entlassen worden sei, doch trägt diese Bemerkung letztlich nicht viel zur Lösung des beklemmenden Rätsels von Rabels letzten Berliner Jahren bei⁶⁸. Fest steht

chen) Hans Frank am 3. 10. 1936 die völlige Ausschaltung der Juden aus der Rechtswissenschaft verkündet hatte; zu der Tagung »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« vgl. *Hugo Sinzheimer*, *Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft* (1937), Neuauflage mit einem Geleitwort von *Franz Böhm* (1948) 1–8 (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und wirtschaftswiss. Reihe, 7). Für Frank könnte die Ausschaltung Rabels ein Teil der Strategie gewesen sein, auch die Rechtswissenschaft in der KWG unter die Kontrolle seiner »Deutschen Akademie« zu bringen; vgl. noch unten N. 68 a. E.

⁶⁵ Vgl. dazu *Rheinstein*, In Memory of Ernst Rabel (oben N. 51) 194 (= 208); *ders.*, Gedächtnisrede (oben N. 8) 138. Allerdings hat Rabel in den Jahren 1937–1939 – so die Mitteilung von Frau *Victoria Rienaeker* in einem Schreiben vom 14. 3. 1986 an mich – im Berliner Schloß noch ein »abgeschlossenes Zimmer« gehabt. Andere können sich nicht erinnern, Rabel im Institut noch gesehen zu haben. Vgl. noch unten in N. 68.

⁶⁶ Siehe dazu *Rheinstein* a. a. O. (vorige Note). Rabel selber hat später von seinen »übelsten Jahren« gesprochen (siehe unten N. 138).

⁶⁷ *Rheinstein* a. a. O. (oben N. 43); vgl. ergänzend unten N. 139.

⁶⁸ Rabels Angabe unten im Vortrag Nr. 1–III bei N. 7 ist insofern kryptisch, als im Englischen nicht deutlich wird, ob Rabel mit Forschungsaufträgen gerade für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft beschäftigt gewesen ist. Denkbar ist, daß Rabel erst im Januar 1939, mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, formell in den Ruhestand versetzt wurde und wenigstens der Ordnung halber bis dahin für ihn noch Beschäftigungen ausgewiesen wurden. Selbst wenn Rabel aber vorher in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre, ist es denkbar, daß die Gesellschaft ihn mit Spezialaufträgen bedacht hat – sei es, um sich Rabels Sachverstand zunutze zu machen, sei es, um ihn zu schützen. Bei den »Forschungsaufträgen« könnte es sich zwar auch um Gutachtertätigkeiten u. ä. für dritte Stellen gehandelt haben, näher liegen aber Arbeiten, die praktisch eine Fortsetzung der im Institut begonnenen Forschungen Rabels darstellten, wie die Revision des Kaufrechtsentwurfs von UNIDROIT (folgende Note), vielleicht aber auch Studien zum amerikanischen Restatement (dazu unten nach N. 71). Dazu würde es passen, daß *Rheinstein*, In Memory of Ernst Rabel a. a. O. (oben N. 51) berichtet, die oben bei N. 65 f. genannten Verschärfungen seien erst »after initial leniency« eingetreten. Aus der privaten Sphäre kann sich *Gerhard Kegel* daran erinnern, daß der augenkranken Rabel sich in jener Zeit auch längerer ärztlicher Behandlung (in Halle) unterzogen hat.

Abgeschlossen war zu jener Zeit aber schon der große Bericht »Die Fachgebiete...« (oben N. 1), der nach dortiger Angabe ohnehin bereits im November 1935 fertiggestellt gewesen sein soll (*Leser*, Einführung des Herausgebers [oben N. 7] S. XXI N. 24, hält Rabels Zitate von Entscheidungen aus dem Jahre 1935 [*Rabel* 117 N. 29 (= 230 N. 29), siehe auch 116 N. 27 (= 228 N. 27) und unten N. 11 zum Vortrag Nr. 1–IV] für eine »Tarnung« späterer Entstehung, was hier dahinstehen muß).

Vielleicht hat Rabel aber noch an dem – wohl nicht später als 1937 verfaßten – Bericht *Wahls* in der FS Lambert (oben N. 1) irgendwie mitgewirkt, denn bei einem anderen Verlauf der Dinge wäre es selbstverständlich Rabel gewesen, der den Bericht über das Institut erstattet hätte, und es fällt geradezu auf, daß Rabel einen ganzen Absatz aus *Wahls* Beitrag in den unten abgedruckten amerikanischen Vortrag Nr. 1–III praktisch übernommen hat (vgl.

immerhin, daß Rabel in jener Zeit noch aktiv an der Revision des auch in den »Vorträgen« mehrfach berührten UNIDROIT-Entwurfs eines internationalen Kaufgesetzes von 1935 gearbeitet hatte⁶⁹. Außerdem hatte er – ebenfalls über kaufrechtliche Themen – im Ausland publizieren können⁷⁰.

Es ist aber aufgrund paralleler Ereignisse in den Vereinigten Staaten auch nicht auszuschließen, daß Rabel sich bereits näher mit dem Restatement befaßt hatte: Kurz nach Rabels Vertreibung aus dem Institut, auf der Jahresversammlung des American Law Institute vom Mai 1937, hatte nämlich Lewis auf der einen Seite über den guten Fortschritt der französischen Übersetzung des Restatement be-

dort bei N. 2). Interessant ist in diesem Zusammenhang übrigens auch, daß der Bericht über das Institut nicht von Heymann als dem Nachfolger Rabels kam und daß in der Festschrift der Bericht über Hans Franks Akademie dem über das Institut voranstand (siehe *Heinrich Lange*, *Les taches et les travaux de l'Académie für Deutsches Recht*, in: *Introduction à l'étude...* [oben N. 1] I 669–672); vgl. auch oben N. 64.

⁶⁹ Am 4. 4. 1937 hatte das Römische Institut beschlossen, seinen Entwurf von 1935 durch eine kleine Kommission revidieren zu lassen, der neben Hamel und Bagge (dazu zeitweilig Gutteridge) auch Rabel angehörte. Es scheint, daß die Zusammensetzung der Kommission ad personam erfolgt war, so daß Rabel vielleicht auch noch an der Sitzung vom 6.–11. 4. 1938 in Paris teilnehmen konnte, in der man den dann am 29. 5. 1939 vom Direktionsrat des Römischen Instituts gebilligten revidierten Entwurf von 1939 erarbeitet hat, auf den Rabel in zwei der hier abgedruckten Arbeiten verweist (siehe Nr. 1–III bei N. 8 und Nr. 6 vor Rabels Fußnote); vgl. zum Vorstehenden »Projet de loi uniforme sur la Vente internationale des objets corporels«, – S. d. N. 1939 – U. D. P. – Projet I(1) –, S. 13 f. (Introduction) (zitiert nach dem im Redaktionsarchiv [oben N. 5, zu 3.] unvollständig überlieferten Handexemplar des Originaldokuments mit handschriftlichen Bemerkungen und Korrekturen Rabels [der Abdruck von 1948 (unten N. 109) ist leicht verändert]); siehe auch *Rabel*, Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts: *Rabelsz* 17 (1952) 212–224 (212 mit N. 6) (= Das Recht des Warenkaufs II, Unter Mitwirkung von *Klaus v. Dohnanyi* und *Jörg Käser* [1958] [Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht] 359–379 [359 mit N. 6]; nicht abgedr. in den Ges. Aufsätzen); allgemein *Hans G. Ficker*, Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts – Festakt anlässlich der 40. Wiederkehr des Tages, an dem das Institut eingeweiht wurde, ..., in: FS *Rheinstein* (oben N. 8) I 443–446 (444 f.). Es wäre interessant zu wissen, ob Rabel – wahrscheinlich intensive – Mitarbeit an den Revisionsarbeiten zu den »Forschungsaufträgen« für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gehört hat (vgl. die vorige Note). Zum Weitergang der Arbeiten Rabels nach dem Kriege siehe noch unten 3 bei N. 109 und allgemein zu Rabels Kaufrechtsarbeiten die Übersicht von *Leser* (oben N. 7) S. XXVI–XXXIII.

⁷⁰ Wegen des Publikationsverbots in Deutschland siehe oben N. 65. An der Festschrift für Lambert beteiligt Rabel sich mit »L'Unification du droit de la vente internationale, Ses rapports avec les formulaires ou contrats-types des divers commerces«, in: *Introduction à l'étude...* (oben N. 1) II 688–703 (= Ges. Aufsätze III Nr. 27, S. 637–656), und auch seine erste Veröffentlichung in den Vereinigten Staaten (»A Draft of an International Law of Sales«: *U. Chi. L. Rev.* 5 [1937/38] 543–565 [= Ges. Aufsätze III Nr. 26, S. 613–636]) betraf ein internationalkaufrechtliches Thema. Der deutsch geschriebene Beitrag »Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs«, in: *Mélanges Streit/Simmikta Streit II* (1940) 269–282 (= Ges. Aufsätze II Nr. 13, S. 360–372) dürfte ebenfalls noch 1938 oder 1939 entstanden sein, denn die Beiträge zu dieser Festschrift sind nach dem Namensalphabet geordnet, bei dem Rabel in dem 1939 erschienenen Band I noch nicht an der Reihe gewesen war. Zu Rabels schriftstellerischen Tätigkeiten in den letzten Jahren und Monaten in Berlin könnte nach der Erinnerung von Herrn *Dr. Frederick K. Rabel* auch die Weiterarbeit am »Recht des Warenkaufs« gehört haben (vgl. dazu auch noch unten 3 bei N. 107).

richten können⁷¹, dazu auch von »Verhandlungen mit dem Kaiser-Wilhelm-Institut« über eine autorisierte oder »offizielle« deutsche Übersetzung, doch waren Lewis' Ausführungen dazu eher kühl ausgefallen⁷², und von einer deutschen Übersetzung wird auch in der Folgezeit nicht mehr die Rede sein⁷³. So war es vielleicht kein Zufall, daß Lewis nunmehr Mendelssohn-Bartholdys Vorschlag vom Vorjahr präsentiert und es für ein neues Projekt von "European Annotations to the Restatement of the Conflict of Laws" zugleich als wichtigste praktische Aufgabe bezeichnet hatte, einen europäischen Gelehrten von Rang als Bearbeiter zu finden⁷⁴. Ob Lewis – dazu angeregt etwa durch Max Rheinstein (1899–1977) – damals bereits mit Rabel in Verbindung getreten war, läßt sich aus den publizierten Jahresberichten des American Law Institute nicht entnehmen⁷⁵.

Erst zwei Jahre später, auf der Jahresversammlung vom Mai 1939, hatte Lewis dann mitgeteilt, er habe soeben, im April, einen Zweijahresvertrag an Rabel schicken können⁷⁶. Diese öffentliche Mitteilung war wohl gemerkt erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, als Rabel Deutschland bereits verlassen hatte. Rabel, der im November 1938 noch die »Reichs-Kristallnacht«⁷⁷ und auch noch Hitlers berüchtigte Rede vom 30. 1. 1939 miterleben mußte, war nämlich bereits im März nach Belgien gegangen, um die Ausreise nach den Vereinigten Staaten zu erleichtern⁷⁸.

⁷¹ Siehe *Lewis* (oben N. 57) 55 ff. Schon im nächsten Jahr erschien dann »Exposé du d. i. p. américain, Présenté en forme de Code par l'American Law Institute (Restatement of the Conflict of Laws)«, hrsg. von *Niboyet*, übers. und mit Anm. versehen von *Pierre Wigny/William J. Brockelbank* (Paris 1938) (Nachtrag 1948 von *Phocion Francescakis*).

⁷² *Lewis* (oben N. 57) 56. Ob diese Verhandlungen zunächst noch von Rabel geführt worden waren oder ob es sich um solche mit der neuen Institutsleitung gehandelt hat und wer hierbei gegebenenfalls die Initiative ergriffen hat, läßt sich im Institut derzeit nicht feststellen. Die Situation dürfte für Lewis in jedem Fall schwierig gewesen sein. Das American Law Institute mußte – wie bei der französischen Übersetzung (vorige Note und oben bei N. 56) – gleichermaßen an der Betreuung des Projekts durch eine herausgehobene Person wie durch eine anerkannte Institution interessiert sein. Nach der Entfernung Rabels aus dem Institut fiel beides auseinander bzw. mögen bereits politische Bedenken gegen eine institutionelle Zusammenarbeit mit Berlin bestanden haben. Daß mögliche gleichzeitige Pläne zur Rettung Rabels (vgl. sogleich unten im Text) die Sache noch komplizierter machten, liegt auf der Hand. Der vom American Law Institute eingerichtete "Ernst Rabel Fund" begegnet in den publizierten Berichten des Schatzmeisters aus naheliegenden Gründen erst ab 1939 (siehe *Am. L. Inst. Proc.* 17 [1939–40] 34–36), seit 1937 hatte es aber ein "Comparative Law Account" gegeben (ebd. 15 [1937–38] 40f.).

⁷³ Vgl. auch *Lewis*, *Am. L. Inst. Proc.* 15 (1937–38) 44–57 (55f.). Eine deutsche Übersetzung der Restatements liegt bis heute nicht vor. Zum zweiten Restatement siehe in dieser Zeitschrift *Frank Vischer*, *Rabelsz* 38 (1974) 128–154.

⁷⁴ *Lewis* a. a. O. (oben N. 57).

⁷⁵ Siehe bei *Lewis* a. a. O. (oben N. 73).

⁷⁶ *Lewis*, *Am. L. Inst. Proc.* 16 (1938–39) 33–48 (41f.).

⁷⁷ Seine Aufzählung der deutschen und europäischen Zustände, mit brennenden Synagogen und anderen Schrecken, gerät Rabel später (im Vortrag Nr. 2) wohl nicht von ungefähr so eindrücklich.

⁷⁸ Diese Mitteilung verdanke ich Herrn *Dr. Frederick K. Rabel* (Schreiben vom 16. 1. 1986). Der Aufenthalt Rabels in Belgien hatte danach allein den im Text genannten Zweck, so daß die im Vortrag Nr. 1–III bei N. 10 angedeuteten institutionellen Kontakte Rabels auf alten Verbindungen Rabels zu belgischen Universitäten beruht haben dürften und nicht auf diesem Aufenthalt von 1939.

In den Vereinigten Staaten trifft Rabel aber erst im September 1939 ein, also nach dem Kriegsausbruch in Europa. Er begibt sich nach Chicago, zu seinem Schüler und Freund Max Rheinstein, mit dem zusammen er nach dem Vertrag mit dem American Law Institute das Buch mit den "European Annotations" verfassen soll⁷⁹. Beide machen sich sofort an die Arbeit⁸⁰. Rabel nimmt auch gleich an der nächsten Jahresversammlung des American Law Institute im Mai 1940 in Washington, D. C. als Gast teil⁸¹, dürfte aber wohl vorher Lewis auch schon am Sitz des American Law Institute in Philadelphia besucht haben⁸², und es sind wohl diese Gelegenheiten, für die er – in den Anfängen vielleicht noch in Europa⁸³ – seine Einführungsvorträge niedergeschrieben hat⁸⁴.

Jetzt beginnen aber auch die Diskussionen um die endgültige Gestalt des Projekts der "European Annotations". Rabel weist nicht nur auf die Notwendigkeit einer gewissen sachlichen und personellen Ausstattung des Unternehmens und auch auf einen größeren Zeitbedarf hin, er hegt auch Bedenken gegen die ursprüngliche Konzeption⁸⁵. Und mit Kritik hält Rabel niemals zurück. "He had not been with us very long", beschreibt es Lewis später in seinem Jahresbericht von 1942, "before he convinced us that the title 'European Annotations to the Restatement of the Conflict of Laws' was a mistake; that the work which should

⁷⁹ Siehe *Lewis*, *Am. L. Inst. Proc.* 17 (1939–40) 37–49 (47).

⁸⁰ Aus dieser ersten, noch gemeinsamen Arbeitsphase stammt jenes in der Sammelmappe befindliche einzelne Blatt (oben N. 14) mit der in Rheinsteins Handschrift geschriebenen Manuskriptseite (Seitenzahl 38) und der Überschrift: "III. Applications of the Personal Law". Dieser Text kehrt mit nur geringfügigen Änderungen und etwas anderen Überschriften (z. B. ohne "Scope Note" am Anfang) wieder in *Rabel, Conflict of Laws* I (oben N. 29) 161 (von "In the conflict of laws, especially . . ." bis ". . . Under the canon law . . ."). Prima facie ist es zwar ein Text Rheinsteins, es mag sich aber auch bereits um die Niederschrift einer sprachlich überarbeiteten Vorlage Rabels handeln. Aufschlußreich ist in jedem Fall, wie eng Rabel und Rheinstein zusammengearbeitet haben und – wenn das Blatt um 1940/41 entstanden ist – wie frühzeitig es beiden möglich war, gemeinsam endgültige Formulierungen zu finden. Die Überlieferung dieses Manuskriptblatts ist dem Umstand zu verdanken, daß Rabel sich auf der Rückseite für den Vortrag Nr. 1–II (vgl. dort N. 27) eine stenographische Notiz gemacht hat.

⁸¹ Siehe *Lewis* a. a. O. (oben N. 79) und das Verzeichnis der "Guests", ebd. 25 (anwesend u. a. Gerhart Husserl und Stefan Riesenfeld).

⁸² Siehe unten N. 1 zu Vortrag Nr. 1–I.

⁸³ Der lange Zeitraum zwischen dem Verlassen Deutschlands (oben bei N. 78) und der Ankunft in den Vereinigten Staaten läßt – zumal angesichts Rabels Natur, ohne Arbeit nicht sein zu können – die Vermutung zu, daß manches von den Einführungsvorträgen schon skizziert gewesen sein mag, als Rabel amerikanischen Boden betrat. Ein kleines Indiz ist die Verwendung von Papier im Format DIN A4 (siehe unten die N. *** zu Nr. 1–I und jeweils die N. * zu Nr. 1–II bis IV).

⁸⁴ Siehe oben bei N. 46. Als Vortragsforum dürfte bald auch die University of Michigan in Betracht gekommen sein; vgl. unten vor N. 90. Eine frühe Reflektion der Vortragstätigkeit Rabels findet sich bei *Ernest G. Lorenzen*, *Developments in the Conflict of Laws*, 1902–1942: *Mich. L. Rev.* 40 (1941/42) 781–805 (803f., 804f.), der über Rabels Werben für eine rechtsvergleichende Methode im IPR wie ein Zuhörer der hier abgedruckten Vorträge Nr. 1–I oder 1–IV berichtet (vgl. auch noch unten N. 87).

⁸⁵ Siehe bei *Lewis* a. a. O. (oben N. 79); *ders.*, ebd. 18 (1940–41) 38–61 (52); *ders.*, ebd. 1' (1941–42) 34–53 (38). Siehe auch die oben in N. 51 genannten Darstellungen.

be done would be better described as a treatise comparing, Chapter by Chapter our law of Conflict of Laws not only with the law of Western Europe, but also with that of Latin America."⁸⁶ Die Sprünge von bloßen Annotationen zum Lehrbuch und von der westeuropäischen zur universalen Dimension schlagen sich sogleich auch in den Einführungsvorträgen nieder (man vergleiche Nr. 1–I einerseits und Nr. 1–IV andererseits).

Besonders bemerkenswert ist der neue Akzent auf dem lateinamerikanischen IPR. Rabel nimmt nämlich mit Lewis und anderen im Mai 1940 gleich auch noch an dem panamerikanischen "Eighth American Scientific Congress" in Washington, D. C. teil, auf dem Lewis analog dem europäischen Projekt eine vergleichende Studie über den Código Bustamante und das kollisionsrechtliche Restatement vorschlägt⁸⁷, und auch Rabels erste amerikanische Veröffentlichung nach der Emigration betrifft das lateinamerikanische IPR⁸⁸. Das ebnet ihm vielleicht den Weg an die University of Michigan, wo der kongeniale Hessel E. Yntema (1891–1966) gerade mit dem Aufbau eines vergleichenden Schwerpunktprogramms zum lateinamerikanischen Recht beschäftigt ist⁸⁹. Jedenfalls geht Rabel schon Anfang 1941 nach Michigan, zunächst als Gast. Er hält wahrscheinlich auch Vorträge. Man findet Interesse an ihm, und es gelingt, Rabel ab 1942 endgültig eine bescheidene Stellung als "research associate" und damit wenigstens eine dauerhaftere Grundlage für die Weiterarbeit an dem mehrbändigen Werk zum IPR zu verschaffen, als sie das American Law Institute mit seinen fristgebundenen Mitteln zu verschaffen imstande ist⁹⁰. Ann Arbor wird bis 1949/50 Rabels neue akademische Heimat, wo er – unterstützt durch Yntema⁹¹ – weiter an seinem vergleichenden IPR arbeitet.

⁸⁶ Lewis, Am. L. Inst. Proc. 19 (vorige Note) 38. Rabel mag übrigens bloß auf ein Konzept zurückgegriffen haben, von dem er bereits 1927 gesprochen hatte; siehe »Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung« (oben N. 48) 33 (= 33) N. 75.

⁸⁷ Rabels Teilnahme an dem Kongreß und den Diskussionen über eine Vergleichung des Restatement mit dem Código Bustamante erwähnt Nadelmann, The United States and the Hague Conferences on Private International Law: Am. J. Comp. L. 1 (1952) 268–274 (272 N. 22 mit Nachw.), nicht aber z. B. George A. Finch, Eighth American Scientific Congress: Am. J. Int. L. 34 (1940) 513–516 (515). Teilnehmer waren neben Lewis u. a. noch Kuhn (vgl. diese Note) und Lorenzen (vgl. oben N. 84). Lewis' Vorstoß wurde später von der Inter-American Bar Association aufgegriffen und auch eine spanische und portugiesische Übersetzung des Restatement zusammen mit dem American Law Institute ins Auge gefaßt; siehe Lewis, Am. L. Inst. Proc. 18 (1940–41) 57–60; ders., ebd. 19 (1941–42) 44f.; vgl. auch Arthur K. Kuhn, Inter-American Collaboration in Law and Legislation: Am. J. Int. L. 37 (1943) 644–648 (647). Zum Scheitern des Projekts am Widerstand der Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit siehe Jürgen Samtleben, IPR in Lateinamerika I: Allgemeiner Teil (1979) 68–70 mit Nachw. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 42).

⁸⁸ Siehe Rabel, The Revision of the Treaties of Montevideo on the Conflict of Laws: Mich. L. Rev. 39 (1940/41) 517–525 (= Ges. Aufsätze II Nr. 14, S. 373–381).

⁸⁹ Dazu Yntema, Research in Inter-American Law at the University of Michigan: Mich. L. Rev. 43 (1944/45) 549–558; vgl. auch ders., Comparative Research and Unification of Law: ebd. 41 (1942/43) 261–268; siehe auch die Bemerkung bei Rabel, On Institutes of Comparative Law (oben N. 49) 228, vgl. auch 237 (= 236, vgl. auch 246). Im "Conflict of Laws" hat Rabel später das lateinamerikanische Recht durchgehend berücksichtigt.

⁹⁰ Vgl. zum Vorigen Lewis, Am. L. Inst. Proc. 19 (1941–42) 38f.; ders., Foreword (oben N. 51) S. IX.

2. In der *Kriegszeit* vollendet Rabel den ersten Band des "Conflict of Laws", der 1945 erscheint. Die ungewöhnlich geringe Zahl von Publikationen aus jenen Jahren zeigt, daß ihm daneben aber wohl nur Kraft für Gelegenheitsarbeiten blieb.

Um eine dieser Arbeiten handelt es sich bei dem Vortrag mit dem editorisch ergänzten Titel "On an International Bill of Rights" (Nr. 2), und noch einmal geht es um ein Projekt des American Law Institute. Dort hatte man nach Pearl Harbor, der "Declaration of the United Nations" vom 1. 1. 1942 und den "Four Freedoms" Roosevelts beschlossen, mit einem juristischen Projekt über die Menschenrechte in der Nachkriegsfriedensordnung einen Beitrag zu den Kriegsanstrengungen zu leisten. Die Vorbereitung sollte durch eine "Advisory Group" mit internationaler Zusammensetzung erfolgen, in der die nationalen und regionalen Menschenrechtstraditionen repräsentiert waren; außerdem hatten sich Unterausschüsse mit einzelnen Arten von Menschenrechten zu befassen⁹². Die Arbeiten beginnen im November 1942, im Februar 1943 kommt es bereits zur Plenardiskussion auf der Jahresversammlung des American Law Institute⁹³, und im Februar 1944 liegt der abschließende Bericht vor⁹⁴. Eine Weiterarbeit an dem Projekt erfolgt aber nicht, teilweise wegen der politischen Implikationen⁹⁵, teil-

⁹¹ Dazu bereits oben I 3 bei N. 29.

⁹² Siehe Lewis, Am. L. Inst. Proc. 19 (1941–42) 48–51, dazu die Diskussion (51–54). Siehe auch ders., The American Law Institute: J. Comp. Leg. (3. Ser.) 25 (1943) III/IV 25–30 (29). Auf die im Text erwähnten Unterausschüsse bezieht sich Rabels Bemerkung bei N. 1 im Vortrag Nr. 2.

⁹³ Siehe den Jahresbericht von Lewis, Am. L. Inst. Proc. 20 (1942–43) 34–37, dazu die Verhandlungen (183–251). In einem Brief vom 15. 1. 1986 weist mich Riesenfeld hin auf "American Law Institute, Report of W. D. Lewis, The International Bill of Rights Project (1943)" (wohl ein vorbereitender Bericht); vgl. auch Am. L. Inst. Proc. [diese Note] 184–190).

⁹⁴ American Law Institute, Report to the Council of the Institute and Statement of Essential Human Rights, By a Committee of Advisers Representing the Principal Cultures of the World, February 7, 1944, 27 S., zitiert nach Rabel, Criminal Procedure and International Law (oben N. 7) 21 N. 12, in Verbindung mit den Angaben im Columbia Law Library Catalogue; der Originalbericht selbst war mir nicht zugänglich, ebensowenig die spätere Ausgabe "Statement of Essential Human Rights, Drafted by . . . Representing Principal Cultures of the World, Appointed by the American Law Institute, Distributed by Americans United for World Organization, Inc., New York" (1945) 31 S. Später aber veröffentlicht als "Statement of Essential Human Rights, By a Committee Appointed . . .": in: Essential Human Rights, hrsg. von William Draper Lewis/John R. Ellington, Ann. Am. Acad. Pol. Sci. 243 (Januar 1946) 18–26 (dieser Band enthält außerdem eine ganze Reihe von Aufsätzen, darunter fünf von Mitgliedern des Committee, aber keinen von Rabel, der lediglich als Mitglied aufgeführt ist [18 N. *]). Vgl. ergänzend Lewis, L'œuvre de l'Institut américain de droit: Bull. Soc. lég. comp. 69 (1946) 202–211 (211).

⁹⁵ Siehe Lewis, Am. L. Inst. Proc. 21 (1943–44) 30–42 (32–34); siehe auch Karl-Heinz Sonnenschein, Die Deklaration der Menschenrechte der Vereinigten Nationen vom 10. 12. 1948 (1955) 10 (Dokumente, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg, 16).

weise wohl auch wegen der damals unsicheren Zukunft des American Law Institute. Immerhin findet der Bericht über "Essential Human Rights" großes Interesse. Er wird als wichtigster aller nichtstaatlichen Vorschläge zum Thema angesehen, in offizielle Vorschläge lateinamerikanischer Staaten aufgenommen und fließt schließlich direkt in die 1946 beginnenden Vorarbeiten an der späteren Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen vom 19. 12. 1948 ein⁹⁶. Ernst Rabel hat der Arbeitsgruppe angehört, die für den Bericht von 1944 verantwortlich zeichnete⁹⁷, und es ist gewiß mehr als ein biographisches Detail, daß man eine genealogische Linie von Rabel zu der heute noch andauernden Menschenrechtsdiskussion ziehen kann⁹⁸. Allerdings ist bislang nicht genau auszumachen, in welchem Stadium der Arbeiten des American Law Institute der hier abgedruckte Vortrag gehalten worden ist und welche weiteren Beiträge Rabel zu dem Projekt noch geleistet haben mag; der sehr allgemeine Charakter der Stellungnahme deutet jedenfalls eher auf eine Entstehung am Beginn der Arbeiten, also auf 1942/43 hin⁹⁹. Es fällt allerdings auf, daß Rabel selber auf seine Beteiligung an den "Essential Human Rights" später nicht mehr zurückgekommen ist¹⁰⁰.

⁹⁶ Vgl. *Sonnwald* (vorige Note) a. a. O. sowie 13–15; *Josef L. Kunz*, The United Nations Declaration of Human Rights: Am.J.Int.L. 43 (1949) 316–323 (317 mit N. 6); *Hersch Lauterpacht*, International Law and Human Rights (1950) 274 N. 6; *John P. Humphrey*, Human Rights and the United Nations – A Great Adventure (1984) 31 f.; siehe noch die folgende Note.

⁹⁷ Ihr gehörten außer Rabel und Lewis an: Ricardo J. Alfaro, George M. Barakat, Percy E. Corbett, Julio A. Del Vayo, Noel T. Dowling, Kenneth Durant, John R. Ellingston, Hu Shih, Manley O. Hudson, C. Wilfred Jenks, Charles E. Kenworthy, Henri Laugier, Karl Loewenstein, K. C. Mahindra, Roland S. Morris, John E. Mulder, Ludwik Rajchman, David Riesman, Warren A. Seavey, Angelo P. Sereni, Paul Weill, Quincy Wright, George M. Wunderlich. Unter den nicht den Vereinten Staaten zuzurechnenden 15 Mitgliedern scheint der Panamer Alfaro eine prominente Rolle bei der Verbreitung des "Statement" gespielt zu haben. *Louis B. Sohn* (Atlanta, Ga.) erinnert sich in einem Schreiben vom 17. 2. 1986 an Riesenfeld, daß

"Alfaro, whom I knew from another project . . . asked me at the San Francisco Conference to help him to get his [sic] proposal before the appropriate committee of the Conference; as a result, the document can be found in the records of the Conference (3 Documents of the United Nations Conference on International Organizations, San Francisco, 1945, p. 265, at 266–71); it is a part of a Panamanian proposal, and does not mention its origin."

⁹⁸ Zur heutigen Diskussion siehe etwa den Bericht von *Werner Lorenz* über das Heidelberger Kolloquium der A.I.S.J./I.A.L.S. von 1985 in diesem Heft (unten S. 343–349), insbes. bei N. 4.

⁹⁹ In den Plenarverhandlungen des American Law Institute (oben N. 71) ist Rabel trotz Anwesenheit als Gast auf dieser Jahresversammlung nicht in Erscheinung getreten, obwohl dort mehrere (auch ausländische) Mitglieder der Arbeitsgruppe referierten. *Riesenfeld* (oben N. 93) hält den Text für einen Diskussionsbeitrag in der anschließenden Sitzung des Advisory Committee vom 11.–13. 6. 1943. Für eine Datierung vor Juli 1943 spricht in der Tat, daß Rabel in dem Text selbst Mussolini noch als Machthaber bezeichnet (siehe bei N. 2 zu Nr. 2), was er später wohl nicht mehr getan haben würde. In Betracht kommt als Vortragszeitpunkt auch die Novembersitzung 1942.

¹⁰⁰ Der Eindruck einer gewissen Distanz kann dadurch entstehen, daß Rabel selbst dort, wo es nahegelegen hätte, nämlich etwa bei der Erörterung eines Einzelaspekts des "State-

Wieder auf dem Felde der klassischen Privatrechts- und Wirtschaftsrechtsvergleichung liegt der folgende kurze Beitrag "On the Practical Purpose of Comparative Law" (Nr. 3). Doch enthält auch er einen direkten Zeitbezug. Rabel zieht für die Nachkriegsfriedensordnung eine vorsichtige, aber gewagte Parallele zu den Verhältnissen nach dem I. Weltkrieg und empfiehlt dringend, diese Friedensordnung als Rechtsordnung auf rechtsvergleichender Grundlage zu erarbeiten, also anders vorzugehen als seinerzeit in Versailles. Interessant ist, daß Rabel vor allem an die rechtliche Regelung einer Weltwirtschaftsordnung zu denken scheint, für die er einen kleinen Katalog regelungsbedürftiger Materien aufstellt. Der Anlaß für diese Arbeit hat sich nicht aufklären lassen, ebensowenig die Eigenschaft als Vortrag und das genaue Entstehungsdatum; Adressaten können Wirtschaftskreise oder ein Finanzierungsgremium gewesen sein¹⁰¹.

Theoretischen Charakter trägt dagegen der breit angelegte, als Manuskript aber leider nur fragmentarisch erhaltene Vortrag, dem hier der Titel "On the Functions of Comparative Law" gegeben worden ist (Nr. 4). In ihm geht es um ein weiteres großes Thema Rabels, nämlich die Präzisierung und Ausgleichung des Systemunterschiedes zwischen Civil Law und Common Law¹⁰². Rabel ist nie müde geworden, den Nordamerikanern die inneramerikanische Rechtsvergleichung und die vergleichende Rechtsgeschichte als methodische Ausgangspunkte universaler Extension der Rechtsvergleichung in ihrem Land vor Augen zu stellen. Bedauerlicherweise hat sich auch hier nicht klären lassen, aus welchem Anlaß und vor welchem Gremium dieser Vortrag gehalten worden ist, und hinsichtlich der Entstehungszeit läßt sich nur sagen, daß er nicht vor Sommer 1943 entstanden sein dürfte¹⁰³.

ment" in seinem Aufsatz "Criminal Procedure and International Law" (oben N. 7) 21 (siehe oben N. 94), durch nichts seine Beteiligung zu erkennen gibt. An dem "Statement" mag man auffällig finden, daß weder ein eigener Beitrag aus gesamteuropäischer Sicht noch einer zur Grundrechtstradition des deutschen Rechtskreises vorkommt – beides wird Rabel vielleicht als seine Domäne angesehen haben. Ein Dissenspunkt ist vielleicht auch die starke Betonung der Individualrechte durch Rabel gewesen (insofern nicht ohne Raffinesse Rabels Jefferson-Zitat [vgl. unten N. 4 zu Nr. 2], mit dem er an die nur nachträgliche Einfügung der Bill of Rights in die amerikanische Verfassung erinnert). Fest steht, daß es bei der Erarbeitung des "Statement" Dissens und Fernbleiben von Mitgliedern des Committee gegeben hat; siehe *Lewis* a. a. O. (oben N. 70–73), doch wird Rabel im "Statement" selbst, im Gegensatz zu anderen Mitgliedern, nicht mit abweichender Meinung genannt. Es bleibt zu vermuten, daß sich Rabel nur zu Anfang der Arbeiten aktiv beteiligt hat.

¹⁰¹ Von einer Ähnlichkeit mit der 1947 veröffentlichten Arbeit "On Institutes of Comparative Law" (oben N. 49) kann man schon wegen der Kürze des hier abgedruckten Textes nicht sprechen. Dasselbe gilt für den hier abgedruckten Vortrag Nr. 1–III. Vgl. im übrigen oben N. 16.

¹⁰² In einem Vortrag vor der "Foreign Law Association" in New York, gehalten wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1950, kam von Rabel freilich auch die (extemporierte?) »Prophezeiung, daß das Common Law System im Absterben begriffen sei« (so die Wiedergabe in einem Brief des Rechtsanwalts *Fritz Moses* aus Washington, D. C. an Rabel vom 1. 6. 1950, dessen Kenntnis ich Herrn *Dr. Frederick K. Rabel* verdanke). Um welchen Vortrag es sich damals gehandelt hat, wäre noch zu ermitteln.

¹⁰³ Vgl. zum Datierungsanhalt zunächst in N. 11 zu Nr. 4. Eine gewisse strukturelle und inhaltliche Ähnlichkeit des Fragments besteht vor allem mit dem 1944 gedruckten Vortrag "On Comparative Research in Legal History and Modern Law" (oben N. 11), und zwar mit

3. Die folgende Gruppe von drei *Nachkriegsarbeiten* stammt aus einer Periode bedeutend verstärkter Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit Rabels nach Abschluß auch des zweiten Bandes des "Conflict of Laws" im Jahre 1947. Diesen Beiträgen ist eine Rückkehr auf die internationale Bühne und zu universalen Fragestellungen gemeinsam.

So handelt es sich bei "*International Tribunals for Private Matters*" (Nr. 5) um einen für die Brüsseler Tagung der International Bar Association von 1948

dessen einleitendem Teil unter "I". Das Fragment trägt auf seinem ersten Blatt ebenfalls eine "I" (siehe unten die N. * zu Nr. 4), so daß sich das Rätsel dieses Manuskriptfragments vielleicht durch die Annahme löst, Rabel habe für den besonderen Zuhörerkreis des "Polish Institute" bzw. für den Abdruck des Vortrages in dem Publikationsorgan dieser Institution einen neuen einleitenden Abschnitt geschrieben, in dem er u. a. dem polnischen Recht seine Referenz erweist. Bei dem hier abgedruckten Fragment würde es sich alsdann um den ursprünglichen Einleitungsteil eines Vortrages handeln, den Rabel möglicherweise zuvor für ein rein amerikanisches Publikum verfaßt hat. Da Rabel in der 1944 gedruckten Arbeit verhältnismäßig breit auf Historisches eingeht (dort unter II), was er in dem hier abgedruckten Text nicht tut, müßte man darüber hinaus annehmen, daß aus dem ursprünglichen Vortrag nur der letzte Teil über die praktische Bedeutung der Rechtsvergleichung (dort III) übernommen worden ist; genau an dieser Stelle bricht auch der hier veröffentlichte Text ab.

Eine ähnliche Beziehung könnte zu "On Institutes of Comparative Law" (oben N. 49) insofern bestehen, als dort erstmals der Hieb auf Ernst Frankenstein gedruckt erscheint (vgl. zunächst unten N. 146). Eine weitere Verbindungslinie führt zu dem Vorspann eines Vortrages, in dem es um das IPR ging; siehe *Rabel, Some Major Problems of Applied Comparative Law, Especially in the Conflict of Law*, in: Summarized Proceedings of the Institute in the Teaching of International and Comparative Law, Held under the Auspices of the Association of American Law Schools with the Cooperation of the Carnegie Corporation of New York in the House of the Bar Association of the City of New York, August 23–September 4, 1948 (vervielf. Typoskript, New York 1948) 111–115 (nicht abgedr. in den Ges. Aufsätzen). Bei jenem Text handelt es sich nur um ein "summary" des Vortrages (111), dessen Original also wesentlich ausführlicher gewesen sein mag. Die ersten vier Absätze des "summary" enthalten zwar allgemein-rechtsvergleichende Ausführungen, und gleich zu Anfang benutzt Rabel die Formulierung "similarities and dissimilarities" wie im Fragment (unten Nr. 4 vor N. 10). Diese winzige Übereinstimmung ist aber auch die einzige. Inhaltlich ist der Vorspann anders gestaltet als das Fragment, und auch sonst spricht der genannte Datierungsanhalt im Fragment eher für einen früheren Entstehungszeitpunkt als 1948. Zu dem "Institute" vgl. ergänzend den Bericht von *Philip W. Thayer, The Teaching of International and Comparative Law: J. Leg. Ed. 1 (1948/49) 449–452*. Denkbar ist allerdings, daß Rabel schon vorher bei der Association of American Law Schools und ihrem "Committee on International and Foreign Law" mit dem hier abgedruckten Vortrag zu Gast gewesen ist (nach der freundlichen Auskunft des Executive Director der A.A.L.S., *Millard H. Ruud*, in einem Brief vom 30.1.1986 besaß die Association aber bis 1963 kein eigenes Sekretariat, so daß entsprechende Nachforschungen vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen werden).

Eine kleine Textähnlichkeit in dem Fragment (vgl. unten in N. 18 zu Nr. 4) mit der noch später publizierten Arbeit »Deutsches und amerikanisches Recht«: *Rabelsz 16 (1951) 340–359* (= Ges. Aufsätze III Nr. 14, S. 342–363) läßt es auch denkbar erscheinen, daß der Rest der Arbeit übersetzt in jene Publikation eingeflossen ist, die aus einer Zusammenfassung mehrerer Vorträge Rabels in Deutschland entstanden ist (340 N. * [= 342 N. *]). Ein ähnlicher Zusammenhang ist auch mit der Vortragsserie "Private Laws of Western Civilization" (oben N. 47) denkbar, bei der Rabel ebenfalls einen früheren Vortrag eingearbeitet hat (vgl. dort S. 1 N. * [nicht mit abgedr. in den Ges. Aufsätzen]).

angefertigten Vortrag¹⁰⁴. Sein Gegenstand ist das Problem der («echten») internationalen Gerichte für privatrechtliche Streitigkeiten. Rabel wünscht eine internationale Zivilgerichtsbarkeit, hält sich aber bemerkenswerterweise von den Zeitbezügen und politischen Momenten frei, die in der damaligen regen Diskussion über die internationale Streitbeilegung eine große Rolle gespielt haben¹⁰⁵. Mit diesem Vortrag verhält es sich im übrigen insofern besonders, als von ihm damals unter gleichem Titel eine wesentlich verkürzte und veränderte Fassung gedruckt worden ist, wobei prima facie zu vermuten ist, daß die hier abgedruckte längere Fassung redaktionellen Kürzungen zum Opfer gefallen ist¹⁰⁶.

Bald nach dem Brüsseler Vortrag, nämlich im Oktober 1948, ist der folgende Text "*The Draft of an International Sales of Goods Act and of the Revised Uniform Sales Act*" (Nr. 6) entstanden. Rabel hat die kaufrechtliche Problematik für sich immer als zentral angesehen, und insofern ist an dem hier wiedergegebenen Text schon seine anschließende Mitteilung bemerkenswert, er arbeite an einer Vervollständigung und englischen Gesamtfassung des »Rechts des Warenkaufs«¹⁰⁷. Wahr-

¹⁰⁴ Rabels Beitrag ist mit seinem etwas längeren zweiten Titel ("International Tribunals for Private Law Matters" [siehe auch unten N. * zu Nr. 5]) unter "Addresses and Papers" zu dem "Symposium III: Administration of Justice" verzeichnet in: International Bar Association, Second International Conference of the Legal Profession, The Hague, August 15–21, 1948, Summary of Proceedings and Resolutions Adopted by the Conference, Also List of Conferees, Patrons, Constitution and By-Laws (New York/Den Haag, o. J.) 22. In der Liste der "conferees" (49 ff.) ist Rabel aber nicht aufgeführt, und *Peter Sanders, Arbitration at Two International Law Conferences: Arbitr. J. (New York) (N.S.) 3 (1948) 213–217*, berichtete damals u. a. über das Schicksal von Rabels Beitrag in der übervollen Tagesordnung (214): "More papers ... were presented to the conference but did not come into discussion." Es scheint also nicht einmal sicher, daß Rabel auf der Konferenz anwesend war bzw. er seinen Vortrag gehalten hat. Man beachte insoweit auch den geringen zeitlichen Abstand zwischen dieser Tagung und dem "Institute" in New York (vorige Note), an dem Rabel zweifellos teilgenommen hat.

¹⁰⁵ Rabels Arbeit wird kurz erwähnt bei *Louis B. Sohn, Proposals for the Establishment of a System of International Tribunals*, in: International Trade Arbitration, A Road to World-Wide Cooperation, hrsg. von *Martin Domke* (1958) 63–76 (72).

¹⁰⁶ Siehe Rabel, *International Tribunals for Private Matters: Arbitr. J. (New York) (N.S.) 3 (1948) 209–212* (= Ges. Aufsätze III Nr. 16, S. 365–368). Ob die Kurzfassung von Rabel selber stammt oder ein Redaktionsprodukt (Domkes?) ist, hat sich nicht feststellen lassen; Anklänge aus der längeren Fassung könnte man vielleicht noch in der kleinen Arbeit von 1950 »Privatrecht auf internationaler Ebene« finden (vgl. dazu bereits oben N. 23).

¹⁰⁷ Vgl. auch unten Nr. 6 bei N. 6. Später heißt es hierzu bei *Rabel, The Nature of Warranty of Quality: Tulane L. Rev. 24 (1949/50) 273–287 (273 N. *)* (nicht abgedr. in den Ges. Aufsätzen): "The author has been preparing for years a complete English version of his work on comparative sales law. ... The present paper is a preliminary and condensed form of the initial paper ..." Nach den Angaben in dem Vorwort von *Dölle* zum »Recht des Warenkaufs II« (oben N. 69) S. III f. (III) hat Rabel eine (aus Amerika mitgebrachte?) »umfangreiche Skizze« zunächst im Max-Planck-Institut in Tübingen überarbeitet (etwa 1950) und sie dann der Haager Kaufrechtskonferenz vorgelegt (vgl. zu ihr unten N. 110); aus einer weiteren Überarbeitung (die dann wohl eine Übersetzung ins Deutsche eingeschlossen haben dürfte) sei dann der zweite Band entstanden (*Dölle* a. a. O. und unten N. 130). Die Materialien dazu sind jedoch in den bislang ermittelten Archivbeständen des Instituts (oben N. 5, unter 3.) nicht überliefert und auch nicht das Manuskript der englischen Fassung.

scheinlich hat Rabel also nie aufgehört, an seinem Kaufrecht weiterzuarbeiten¹⁰⁸. Jetzt aber geht es um die Weichenstellungen nach dem Kriege. Im Vorjahr hatte er schon in einer Arbeit für UNIDROIT in Rom eine Wiederaufnahme der Arbeiten auf der Grundlage des Entwurfs von 1939 angeregt¹⁰⁹. Es ist jedoch wohl noch nicht abzusehen, daß es schon in wenigen Jahren zur Haager Kaufrechtskonferenz und damit zu einem glänzenden Erfolg Rabels kommen wird¹¹⁰. So wendet sich Rabel auch der inneramerikanischen Entwicklung zu, bei der es um die Revision des alten Uniform Sales Act Willistons von 1906 im Rahmen eines neuen "Commercial Code" geht – eine Entwicklung, an der sich Rabel wohl bisher nicht aktiv oder direkt beteiligt hatte¹¹¹. Formal wird Rabels Arbeit freilich schon ein halbes

Daß Rabel in der hier abgedruckten Arbeit am Schluß offen um finanzielle Unterstützung bittet (ebenso in Nr. 7 [siehe unten N. 127]), läßt die Deutung zu, daß die Arbeit primär als eine Art Förderungsantrag dienen sollte, doch hat sich über den Zweck und den Anlaß bislang nichts entdecken lassen. Auch die im folgenden Text akzentuierte inneramerikanische Zielrichtung ist nur eine Vermutung.

¹⁰⁸ Vgl. bereits oben N. 70 a. E.

¹⁰⁹ Siehe *Rabel, The Draft of a Uniform Law Concerning International Sales of Goods/Projet de loi uniforme . . .* (1947) 17 S. (Separatum) (= *L'unification du droit/Unification of Law, Aperçu général des travaux pour l'unification du droit privé [Projets et Conventions]/A General Survey . . .* [Bd. I] [1948] 56–69 [= *Ges. Aufsätze III Nr. 28A, S. 657–662*]). Ob es sich um einen Vortrag Rabels im UNIDROIT-Institut gehandelt hat, steht nicht fest. Die Kaufrechtskommission des Römischen Instituts, in der Rabel die Vereinigten Staaten vertrat, tagte erst im Oktober 1950; vgl. *Mario Matteucci, L'activité de l'Institut international pour l'unification du droit privé (1947–1952)*, in: *L'unification du droit/ . . . III* (1954) 24–77 (30 mit N. 2). Rabels Beitrag von 1947, in dem er übrigens ebenfalls auf den Uniform Revised Sales Act eingeht, dürfte wohl die Aufgabe gehabt haben, das Kaufrechtsprojekt nach dem Krieg wiederzubeleben. Zugleich wurde auch der revidierte Text von 1939 (oben N. 69) mit leicht abgeänderter "Introduction" und nunmehr auch in einer englischen Fassung veröffentlicht (in: *L'unification du droit/ . . . I* [diese Note] 102/103). Rabel hat dann noch tatkräftig an einer erneuten Revision des Entwurfs von 1939 gearbeitet; siehe die in: *Ges. Aufsätze III* unter Nr. 28B und 28C (vgl. auch Nr. 28D), S. 662 ff. wiedergegebenen Stellungnahmen für UNIDROIT und »Projet d'une loi uniforme . . .« – U. D. P. 1939 – I(2), Rome 1951, abgedr. in: *Recht des Warenkaufs II* (oben N. 69) 395; vgl. dazu auch *Rabel, Haager Konferenz* (oben N. 69) 213 und ergänzend die folgende Note. Siehe zum Ganzen auch wieder *Leser a. a. O.* (oben N. 69).

¹¹⁰ Auf der Haager Kaufrechtskonferenz vom November 1951 vertritt Rabel das Römische Institut; siehe *Rabel, Haager Konferenz* (oben N. 69) 212–214; *ders.*, *The Hague Conference on the Unification of Sales Law: Am. J. Comp. L. 1* (1952) 58–69 (58 f.) (= *Ges. Aufsätze III Nr. 29, S. 689–701* [689 f.]); siehe auch *Matteucci* (vorige Note) 30–33, und ergänzend *Otto Riese, Der Entwurf zur internationalen Vereinheitlichung des Kaufrechts: Rabelsz 22* (1957) 16–116 (mit Texten 124 ff. und dem Beitrag von *Rabel* aus dem Jahre 1929 [unten N. 130]).

¹¹¹ Der Uniform Commercial Code war das Ergebnis von "innumerable meetings, on innumerable drafts, among almost innumerable people" (so *Charles Bunn, The Uniform Commercial Code – Some General Observations: Wisc. L. Rev. 1952, 197–198* [197] [A Symposium on the Proposed Uniform Commercial Code]). Es ist schon deshalb schwierig, einer Beteiligung Rabels an den Arbeiten auf die Spur zu kommen. Obwohl Rabel von der Sache her und etwa der alten Verbindung zu Karl N. Llewellyn (1893–1962) her ein starkes Interesse an den seit 1940 laufenden Arbeiten an der Revision des Uniform Sales Act und der ebensolange geplanten Inkorporation in einen Uniform Commercial Code gehabt haben

Jahr später von der Inkorporation des Uniform Revised Sales Act in den ersten Entwurf des "Uniform Commercial Code" (Artt. 1 und 2) überholt werden¹¹², so daß er selber es wohl vorgezogen hat, dann gleich über die neuen Entwürfe zum UCC zu publizieren¹¹³, um seinen Grundgedanken – die Meta-Harmonisierung

müßte, läßt sich doch nirgendwo ein Anhaltspunkt für eine aktive Beteiligung finden; vgl. zur biographisch insoweit unergiebigem äußeren Entstehungsgeschichte des UCC etwa »General Comment . . .«, 1 U. L. A. Seite XV–XXIII (1976); "History of the Commercial Code Project": *Handb. Unif. Laws 1953, 139–150*; *William L. Beers, The New Commercial Code: Bus. Lawyer 2* (1947) Nr. 2, S. 14–17, 13; *Hiram Thomas, The Proposed Uniform Revised Sales Act: ebd. Nr. 3, S. 16–20*; *Frederick K. Beutel, The Proposed Uniform Commercial Code as a Problem in Codification: L. Contemp. Probl. 16* (1951) 141–164 (142–145); *Robert Braucher, The Legislative History of the Uniform Commercial Code: Colum. L. Rev. 58* (1957/58) 798–814 (799–801); siehe auch *John O. Honnold, An Introduction to the Sales Article of the Uniform Commercial Code*, in: *Study of Uniform Commercial Code Art. 2 – Sales* (1955) 13–20 (14) (State of New York, Law Revision Commission, Legislative Doc. No. 65[C]) (Seitenzählung nach Separatum); *ders.*, *American Experience Under the Sales Article of the Uniform Commercial Code*, in: *Aspects of Comparative Commercial Law – Sales, Consumer Credits, and Secured Transactions*, hrsg. von *Jacob S. Ziegel/William F. Foster* (1969) 3–17 (3 f.); *Grant Gilmore, Commercial Law in the United States, Its Codification and Other Misadventures: ebd. 449–462* (459–462), und in dieser Zeitschrift *Ingeborg Rupperecht, Das Recht des Warenkaufs im amerikanischen Uniform Commercial Code: Rabelsz 19* (1954) 427–462 (427–429); *Soia Mentschikoff, The Uniform Commercial Code: ebd. 30* (1966) 403–413 (403); in diesem Heft *Whitmore Gray* (oben S. 111–165, insbes. 118, 137–145).

¹¹² Der von Rabel zitierte Text des Uniform Revised Sales Act nach dem Stand von 1946 (vgl. unten Nr. 6 bei N. 1) findet sich – wohl noch unverändert – als Art. II in: "The Code of Commercial Law, Being Drafted Jointly by the American Law Institute and the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws", hrsg. vom American Law Institute (1948). Nach *Herbert F. Goodrich, Foreword*, in: "Uniform Commercial Code, May 1949 Draft, Submitted by the Council of the American Law Institute for Discussion at the Twenty-Sixth Annual Meeting of the . . . Institute, in Joint Session with the National Conference of Commissioners . . ., May 18, 19, 20 and 21, 1949", hrsg. vom American Law Institute und der National Conference . . . (1949) S. V, sind die Manuskripte für Artt. 1 und 2 des Entwurfs im Januar 1949 zum Druck gegangen, so daß Rabel wohl schlicht von der schnellen Entwicklung überrascht worden ist. Es erscheint aber typisch für ihn, daß er bei seinen mehreren Kritiken des Entwurfs des UCC (vgl. die folgende Note) trotz dessen weitgehender Übereinstimmung mit dem Uniform Revised Sales Act nicht einfach den hier wiedergegebenen Text angepaßt, sondern neu formuliert hat (vgl. dazu allgemein oben N. 23).

¹¹³ Siehe *Rabel, International Sales Law, [Vortrag] August 6, 1949*, in: *Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, Delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law, University of Michigan Law School, August 5–20, 1949* (1951) 34–47 (= *Ges. Aufsätze III Nr. 31, S. 719–730*); *ders.*, *The Nature of Warranty* (oben N. 107); *ders.*, *Deutsches und amerikanisches Recht* (oben N. 103) 344 und 346 (= 346 und 349); *ders.*, *The Sales Law in the Proposed Commercial Code: U. Chi. L. Rev. 17* (1950) 427–440 (= *Ges. Aufsätze III Nr. 30, S. 702–716*); siehe auch den in: *Ges. Aufsätze III Nr. 28B, S. 662–677* abgedruckten »Rapport . . .« für UNIDROIT von 1950 (vgl. bereits oben N. 109); auf den alten Uniform Sales Act (und die Haager Arbeiten) greift Rabel dagegen noch zurück in "A Specimen of Comparative Law – The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty": *Rev. Jur. U. Puerto Rico 22* (1952/53) 167–191 (Rabels letzte kaufrechtliche Aufsatzveröffentlichung; nicht abgedr. in den *Ges. Aufsätzen*).

der inneramerikanischen und der internationalen Kaufrechtsvereinheitlichung – zu propagieren¹¹⁴.

Der letzte der hier abgedruckten Texte, "Observations Concerning Publications" (Nr. 7), ist wohl kein Vortrag gewesen, sondern ein Memorandum aus Rabels Gremienarbeit. Der Hintergrund dürfte folgender gewesen sein: Als die 1945 gegründete, seit 1947 in Paris tätige UNESCO den Plan einer internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaften zu verfolgen beginnt¹¹⁵, setzt Rabel hierin große Hoffnungen¹¹⁶. Es scheint, daß er sich ab 1947 aktiv in die Planungsarbeiten eingeschaltet hatte. Rabel, Mitglied der Vorbereitungsgruppe, betrieb insbesondere – übrigens zusammen mit Roscoe Pound (1870–1964) – den Plan einer von der UNESCO zu tragenden, wahrhaft internationalen Zeitschrift für Rechtsvergleichung¹¹⁷. Als Grundlage sollte ihm seine »Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht« dienen, die 1942 ihr Erscheinen einstellen mußte und die bis dahin noch nicht wiedererscheinen konnte. In Zusammenarbeit mit seinem alten, damals in Tübingen ansässigen Institut war dieser »Rabel-Plan« einer mehrsprachigen, von einem internationalen Herausbergremium getragenen Zeitschrift bis 1948 auch weit gediehen¹¹⁸, dann aber im März/April 1949 auf den vorbereitenden Sitzungen des (provisorischen) Internationalen Komitees für Rechtsvergleichung in Paris¹¹⁹ am Widerstand der Franzosen

¹¹⁴ – allerdings wohl ohne größeren Erfolg, zumal jetzt auch Jüngere das Feld bestellen. So kommt Rabel nur am Rande vor bei Rudolf B. Schlesinger, *The Uniform Commercial Code in the Light of Comparative Law*, in: *A Study of Uniform Commercial Code* (oben N. 111), *Problems of Codification of Commercial Law* (No. 65 [A]) 57–93 (93 N. 134); Schlesinger (57) beklagt jedoch den Mangel an Rechtsvergleichung bei der Ausarbeitung des UCC. Den Aufsatz des ehemaligen UNIDROIT-Mitarbeiters W. Noel Keyes, *Toward a Single Law Governing the International Sale of Goods – A Comparative Study*: Calif. L. Rev. 42 (1954) 653–675, hat Rabel wohl noch durchgesehen (Kopie des Manuskripts und Korrespondenz dazu im Redaktionsarchiv [oben N. 5, zu 3.]).

¹¹⁵ Siehe René David, *Pour une organisation internationale des études de droit comparé*: Bull. Soc. lég. comp. 70 (1946–47) 78–85.

¹¹⁶ Siehe etwa in Rabel, *On Institutes for Comparative Law* (oben N. 49) 232, 236 (= 241, 246); ders., *Private Laws of Western Civilization* (oben N. 47) 460 (= 341); ders., *Internationale Zusammenarbeit im Privatrecht* (oben N. 7) 603.

¹¹⁷ Vgl. dazu in den gedruckten Arbeiten die kurze Bemerkung in "Comparative Conflicts Law": Indiana L. J. 24 (1948/49) 353–362 (362) (= Ges. Aufsätze II Nr. 18, S. 430–438 [438]). Von wem die Idee ursprünglich stammte (siehe David [oben N. 115] 81 f.), läßt sich einstweilen nicht genau feststellen. Jedenfalls führt Rabel mit Hans Dölle ab Mitte 1947 über den Plan eine rege und interessante Korrespondenz, die im Redaktionsarchiv erhalten ist (oben N. 5, zu 2.).

¹¹⁸ Einzelheiten, auf die im vorliegenden Zusammenhang aber nicht eingegangen werden kann, ergeben sich aus der damaligen Korrespondenz (vorige Note).

¹¹⁹ Zur Gründung siehe in dieser Zeitschrift die Mitteilung von Dölle, *Rabelsz* 15 (1949/50) 186 (Text der Gründungsdokumente vom März/April 1949 in deutscher Sprache abgedr.: ebd. 332–336); vgl. weitere Berichte durch Gottfried v. Waldheim, ebd. 599; [ders.], ebd. 16 (1951) 331 f.; ders., ebd. 528 f.; [anonym.], ebd. 17 (1952) 157 f., und seitdem regelmäßig (zuletzt Lorenz in diesem Heft [oben N. 98]). Vgl. auch die Berichte in: *Rev. int. dr. comp.* 1 (1949) 118–121; ebd. 2 (1950) 328–333, 526–530; ebd. 4 (1952) 90–94, 751 f.

sen¹²⁰ – vor allem Niboyets¹²¹ – gescheitert, deren »Revue internationale de droit comparé« soeben zu erscheinen begonnen hatte¹²²; fast zur gleichen Zeit war trotz des schwebenden Rabel-Plans auch das erste Nachkriegsheft dieser Zeitschrift zum Druck gegangen¹²³. Rabels Niederlage war zwar keine vollständige gewesen, denn die Zeitschriftenfrage wurde im Komitee nur ausgeklammert, er dürfte aber bald erkannt haben, daß sein Plan auf ein totes Gleis geschoben worden war¹²⁴. Jetzt wendet er sich also dem übrigen von der neuen Organisation ins Auge gefaßten internationalen Publikationsprogramm zu, wobei der hier wiedergegebene Text im Jahre 1949 oder 1950 entstanden sein dürfte¹²⁵. Was Rabel der zukünftigen "Association Internationale des Sciences Juridiques/International Association of Legal Sciences" vorschlägt, läßt seine Erfahrungen mit der Eigenart und Eigenständigkeit des Publikationswesens in den internationalrechtlichen Disziplinen erkennen¹²⁶, doch macht es auch eigene Interessen deutlich. Es begeg-

¹²⁰ Vgl. dazu John H. Hazard, *A World Organization for Comparative Law*: J. Leg. Ed. 2 (1949–50) 80–86 (84 f.).

¹²¹ Bei dem Gegensatz zu Niboyet, erwähnt auch in einem Brief Rabels vom 13. 4. 1949 an Dölle (in der Korrespondenz [oben N. 117]), dürfte vielleicht auch eine scharfe Rezension eine Rolle gespielt haben; siehe Rabel, *Bespr. von Niboyet, Traité de d.i.p. français III* (1944): *Harv. L. Rev.* 59 (1946) 1327–1334 (= Ges. Aufsätze II Nr. 16, S. 405–414).

¹²² Vgl. auch Marc Ancel, *Le XXV^e anniversaire de la Revue*: *Rev. int. dr. comp.* 27 (1975) 5–8 (6).

¹²³ Das Bedauern über die Fortsetzung »nationaler« Zeitschriften klingt noch an bei Rabel, *Zum Geleit*: *Rabelsz* 15 (1949/50) 1 (= Ges. Aufsätze III Nr. 15, S. 364), wenn er in diesem Vorwort zum Wiedererscheinen unserer Zeitschrift zwar Freude über die Wiederaufnahme des »deutschen Anteils« ausdrückt, dann aber fortfährt: »Möge die Zeit nahe sein, wo alle solchen Bestrebungen in wirklicher internationaler Zusammenarbeit zusammenfließen.« Da Rabel, als er Dölle unter dem Datum des 8. 2. 1949 das Manuskript des Geleitworts übersendet (siehe die oben N. 117 genannte Korrespondenz), weiß, daß mit dem Wiedererscheinen der deutschen Zeitschrift seine UNESCO-Pläne nicht gerade gefördert werden, ist es verständlich, warum dem Geleitwort der »Elan« fehlt (vgl. *Leser, Einführung des Herausgebers*, in: *Ges. Aufsätze a.a.O.* S. XXV). Die Pläne einer internationalen Zeitschrift wurden von Rabel und vom Institut übrigens noch eine Weile weiterverfolgt, zumal hierzu seit 1948 auch schon ein – vom Verleger bereits unterzeichneter – Verlagsvertrag vorlag. Der Verlag sah sich aber schließlich außerstande, neben der jetzigen Rabels Zeitschrift noch eine weitere dieser Art herauszubringen, doch hat es Rabel wohl auch sonst an Unterstützung für das Projekt gefehlt (vgl. noch unten N. 126 a. E.).

¹²⁴ Siehe Hazard (oben N. 120) 84.

¹²⁵ – vielleicht für die Zusammenkunft des Komitees vom Dezember 1949 in Cambridge, vom Juli 1950 in London oder vom Dezember 1950 in Paris. Es ist aber zu beachten, daß Rabel in keine Funktion gewählt worden war, so daß die Art seiner Beteiligung an den weiteren Gremienarbeiten und daher auch insoweit der Anlaß des hier abgedruckten Textes einstweilen ungeklärt bleiben muß. Vielleicht sind die weiteren Kontakte damals durch Rabels alten Bekannten Gutteridge vermittelt worden, der dem Komitee angehörte und auf den sich Rabel in dem Text beruft (siehe in Nr. 7 vor N. 5).

¹²⁶ Rabel ist in vielen seiner Schriften auf Publikatorisches eingegangen; siehe zum Beispiel hier noch im Vortrag Nr. I–III und unter den gedruckten Arbeiten als frühes Beispiel seine Ausführungen zu einer »Internationalen Quellensammlung« [Teil A des Deutschen Landesreferats zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932] 1–9 (Sonderheft von *Rabelsz* 6 [1932]) (= Ges. Aufsätze III Nr. 7, S. 92–101), als spätes die Bemerkung in »Deutsches und amerikanisches Recht« (oben N. 103) 348 (= 351).

net hier wieder – wie in der voranstehenden kaufrechtlichen Arbeit (Nr. 6) – die Bitte um finanzielle Förderung des zweiten Bandes des »Rechts des Warenkaufs«¹²⁷, und Rabel deutet auch an, daß er im Rahmen des geplanten Publikationsprogramms für eine Darstellung des deutschen Rechts in englischer Sprache sorgen möchte¹²⁸. Der Fünfundsechzigjährige ist also noch voller Pläne, zu denen übrigens noch das Projekt einer deutschen Übersetzung des "Conflict of Laws" gehört¹²⁹.

So dokumentiert der letzte kleine Text nicht nur die Themen und Vorhaben, die Rabel in seinen letzten Jahren bewegt haben, sondern er schließt in gewissem Sinne auch wieder den Kreis zu seinem alten Institut. Dieses hat mit der Veröffentlichung des zweiten Bandes des »Rechts des Warenkaufs«¹³⁰ Rabels besonderen Wunsch erfüllt, es hat bei der zweiten Auflage des "Conflict of Laws" Hilfe geleistet¹³¹, es betreut in Rabels Geist die "International Encyclopedia of Comparative Law"¹³², und es bleibt nicht zuletzt mit dieser Zeitschrift um jene Internationalität bemüht, die Rabels Auftrag an sie bleibt¹³³.

bei der es sich übrigens um eine durch das Scheitern seines Zeitschriftenplans motivierte Spitze gegen die deutsche Wissenschaft und ihre Verleger handeln könnte (vgl. oben N. 123 a. E.).

¹²⁷ Vg. unten Nr. 7 bei N. 4 und Nr. 6 bei N. 6, ferner oben N. 107.

¹²⁸ Siehe dazu auch die Bemerkungen in den gedruckten Arbeiten "Private Laws of Western Civilization" (oben N. 46) 271 (= 308), ferner in »Deutsches und amerikanisches Recht« (oben N. 103) 357 und 358 (= 360 und 361).

¹²⁹ Von diesem Übersetzungsplan ist in der oben N. 117 genannten Nachkriegskorrespondenz mit dem Institut am Rande die Rede, ohne daß sich feststellen läßt, ob der Gedanke von Rabel selber gekommen war. Später hat *Rheinstein* (Ernst Rabels vergleichende Studie des IPR [oben N. 29] 472 [= 131]) die Übersetzung noch einmal angeregt.

¹³⁰ Erschienen im Jahre 1958 (siehe oben N. 69 und 107). An der Fertigstellung hat Rabel im Institut noch selbst intensiv gearbeitet, so daß der Band – wenn auch unter großen Mühen – größtenteils noch aus der laufenden Arbeit heraus veröffentlicht werden konnte (vgl. dazu das Vorwort von *Dölle* [oben N. 107]). Aus diesem Arbeitszusammenhang stammt auch die posthume Veröffentlichung einer älteren Denkschrift für UNIDROIT von 1929/35; siehe »Bericht von Ernst Rabel über die Nützlichkeit einer Vereinheitlichung des Kaufrechts« (...): *Rabelsz* 22 (1957) 117–123 (= Ges. Aufsätze III Nr. 21, S. 477–484). Die endgültige Komplettierung des zweiten Bandes (vgl. *Dölle* a. a. O.) erfolgt jetzt durch *Hans-Georg Landfermann*, Die gesetzlichen Sicherungen des vorleistenden Verkäufers, Eine Ergänzung zu Ernst Rabels »Recht des Warenkaufs« [Arbeitstitel] (voraussichtlich 1986).

¹³¹ Der letzte Band von Rabels amerikanischem Hauptwerk erschien posthum, Rabel hatte aber noch die Druckfahnen korrigiert; siehe "Editorial Note", in: *Rabel, The Conflict of Laws* IV (1958) S. V, und dazu *Rheinstein*, Ernst Rabels vergleichende Studie zum IPR (oben N. 29) 460 (= 120f.). Auch die zweite Auflage der ersten drei Bände des Werks, die seitens des Instituts von *Ulrich Drobnig* und *Herbert Bernstein* betreut worden sind, konnte noch zu Lebzeiten Rabels mit ihm erörtert werden; vgl. *Rheinstein* (diese Note) 460f. (= 121) und die Vorworte zu *Rabel* I² (1958), II² (1960) und III² (1963).

¹³² Die »IECL« ist aus der A.I.S.J. hervorgegangen und praktisch die einzige echte internationale Publikation unserer Fachgebiete geblieben. Vgl. *Imre Zajtay*, La contribution de l'A.I.S.J. au droit comparé, in: FS Schwind (1978) 377–382 (380) sowie zur Konstruktion und Organisation *Konrad Zweigert*, *Rabelsz* 31 (1967) 539–542; ferner *Ulrich Drobnig*, Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Lichte der "International Encyclopedia of Comparative Law", in: FS *Rheinstein* (oben N. 8) I 221–233.

¹³³ Als Nachwirkung des »Rabel-Plans« mag man etwa die nach dem Krieg bedeutend

III. Zur Bedeutung

Die zehn Texte aus zehn Jahren reihen sich auch ohne äußeren Zusammenhang wie von selbst zu einem Brevier der internationalrechtlichen Jurisprudenz Ernst Rabels. Ihr innerer Zusammenhalt liegt in jener Programmatik, deren Bedeutung Martin Wolff nicht von ungefähr nur der Savignys vergleichbar gefunden hat¹³⁴. Wie bei diesem ist bei Rabel noch die kleinste Einzelheit von planhafter Bedeutung, erlaubt jeder Gedanke den Sprung vom Konkreten zum Allgemeinen, hat alles seinen Zusammenhang. Das Ruhem in Einsichten führt zum steten Rekurs als schöpferischem Mittel, denn selbst bei gleichem Gegenstand finden sich immer neue Ideen und überraschende Facetten, unverwechselbare Gedanken und funkelnde Formulierungen, treibt der »Feuergeist«¹³⁵ noch heute zur kritischen Reflektion der Entwicklung unserer Fächer, bleibt gegen neuen Provinzialismus Rabels Universalismus¹³⁶ eingeklagt.

Als historische Dokumente enthalten die »Vorträge« eine Fülle unmittelbarer und mittelbarer Bezüge zur Zeitgeschichte, zur Wissenschaftsgeschichte und zur Biographie. Autobiographisch sind sie nicht; Rabel selber überschreitet zur Person die selbstgesetzten Grenzen und die des Naturells nicht einmal situationsbedingt, nach der Emigration, obwohl sie ihn in vielleicht besonderer Weise getroffen hat. Denn er hatte zunächst in Deutschland wohl auch noch nach 1933 eine Aufgabe oder wenigstens eine Arbeitsmöglichkeit gesehen¹³⁷, dann aber nahm man ihm mit dem Institut auch ein Stück seiner selbst¹³⁸. Vor Deutschland konnte

verstärkte Veröffentlichung von Aufsätzen in fremden Sprachen ansehen. Auch Rabels allgemeines Programm von 1927 (oben N. 2) haben die späteren Herausgeber bei aller Fortentwicklung immer wieder als grundlegend behandelt; vgl. *Heymann* (oben N. 63); *Dölle*, *Rabelsz* 15 (1949/50) 2–4; *ders.* (oben N. 3); *Zweigert*, ebd. 28 (1964) 1–3; *ders.*, *Rev. int. dr. comp.* 27 (1975) 9–17; *Ulrich Drobnig/Hein Kötz/Ernst-Joachim Mestmäcker*, ebd. 43 (1979) 1.

¹³⁴ – in einem Gespräch mit *Dölle*; vgl. bei *Zweigert*, Ernst Rabel 80 Jahre: JZ 1954, 60–61 (61); vgl. ferner *H. J. Wolff* (oben N. 5 a. E.) S. XXIV und XXVIII.

¹³⁵ So *Kegel* (oben N. 1) 306.

¹³⁶ Siehe dazu etwa *Husserl* (oben N. 34) 434, aber auch *Dainow* (oben N. 8) 388.

¹³⁷ Vgl. zu Rabels »Verhalten in der Zeit des Umsturzes« als Problem bei *Rheinstein*, Gedächtnisrede (oben N. 8) 138, und bei Rabel selber in dem Beitrag »Die Fachgebiete...« (oben N. 1) 99 (= 208) die Bemerkung über »neue Wege zur Herrschaft allgemeiner, leitender Ideen«. Von Rabel stammte – von *Wilhelm Wengler* mehrfach bestätigt – auch die bei *Wengler*, IPR (1980) I (= RGR-Komm. zum BGB¹² VI/1) S. VII–XI (X) berichtete Aufforderung des Institutsdirektors zur Betätigung im Sinne der Partei. Daß allerdings damals Überlebensstrategien von Ambivalenzen zuweilen schwer zu trennen waren, zeigen für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft allgemein auch die Memoiren ihres damaligen Generalsekretärs; siehe *Friedrich Glum*, Zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik – Erlebtes und Erdachtes in vier Reichen (1964) 435–472, 473–492. Immerhin gelang es außer *Leonhard Adam* nur Rabel, bis 1936/37 in Deutschland zu publizieren; siehe *Horst Göppinger* (unter Mitarb. von *Johann Georg Reißmüller*), Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus (1963) 30 mit N. 24. Siehe bei *Rheinstein* a. a. O. auch allgemein zu Rabels politischer Einstellung und zu seiner Haltung zum Judentum.

¹³⁸ »Das Institut ist ein Stück meines Lebens gewesen, in meinen besten und meinen übelsten Jahren«, schrieb Rabel nach dem Kriege an *Dölle* (Brief vom 13. 2. 1949 [in der oben N. 117 genannten Korrespondenz]).

er sich nicht selber retten, sondern mußte gerettet werden¹³⁹. Er wurde amerikanischer Staatsbürger, aber kein Amerikaner, blieb vielmehr ein »deutscher Patriot«¹⁴⁰ und deutscher Weltbürger in der Fremde. Er war wohl so etwas wie der Doyen der »Deutschen Schule« in der amerikanischen Rechtswissenschaft¹⁴¹, als Anführer eines Feldzuges für die institutionalisierte Rechtsvergleichung in den Vereinigten Staaten aber war er schon zu betagt und und auch schon zu sehr geprägt¹⁴², außerdem schon immer als schwierig im Umgang empfunden. Erwartungen erfüllten sich nicht, Erfolg blieb aus¹⁴³, auch materieller. Deshalb war das Schicksal seiner letzten Jahre ruheloses Wandern zwischen beiden Kontinenten, und das Ende kam schwer mit schleichender Krankheit¹⁴⁴. Daß Rabel trotz

¹³⁹ Daß Rabel die Auswanderung immer wieder verschoben hatte (siehe oben N. 67), lag wohl daran, daß er längere Zeit die Gefahren gar nicht sah und von seinen Freunden gedrängt werden mußte, wie etwa *Gerhard Kegel* berichten kann. Rabel hat sich später bei Lewis bedankt, "who saved me from the cataclysms of Europe" (Preface zum *Conflict of Laws I a.a.O.* [oben N. 29]). Rabels 1985 verstorbene Tochter Lily verließ Deutschland sogar erst 1940, während sein Sohn bereits früher fortgegangen war.

¹⁴⁰ *Rheinstein a.a.O.* (oben N. 137). Kennzeichnend etwa, wie anscheinend unbeirrt Rabel z. B. in dem hier abgedruckten Text Nr. 3 mitten im Kriege mit Deutschland das Berliner Modell und die deutsche Sicht der Dinge präsentiert, und es fällt geradezu auf, daß er in zwei der Vorträge Textpassagen über Berlin wieder gestrichen hat (unten Nr. 1–III bei N. 5 und Nr. 1–IV N. 16).

¹⁴¹ Siehe hierzu etwa *Rheinstein*, Bespr. von Norman Bentwich, *The Rescue and Achievement of Refugee Scholars . . . 1933–1952* (1953): *RabelsZ* 20 (1955) 533–536 (536), sowie *Riegert* (oben N. 1) 479 mit N. 6.

¹⁴² Zu dieser besonderen Lage Rabels siehe *Rheinstein a.a.O.* (oben N. 137) und *ders.*, In Memory of Ernst Rabel (oben N. 51) 194f. (= 208f.). Davon, daß »Amerika . . . vollentwickelte Charaktere eigentlich nicht als Einwanderer aufnehmen« konnte, berichtete aus seinen – sehr lesenswerten – Erfahrungen *Eugen Rosenstock-Huessy*, Interview in Münster (1958), in: Ja und Nein, Autobiographische Fragmente, hrsg. von *Georg Müller* (1968) 127–147 (131).

¹⁴³ Siehe etwa zur geringen unmittelbaren Wirkung des "Conflict of Laws" *Rheinstein*, Ernst Rabels vergleichende Studie zum IPR (oben N. 4) 462–470 (= 123–129). Siehe auch oben in N. 114. Es fällt ferner auf, daß Rabel in den Vereinigten Staaten kaum Funktionen innehatte. Bleibende Erinnerung begegnet aber international, vor allem beim Kaufrecht; siehe beispielsweise *Jan Hellner*, *Unification of Sales Law at the Regional and International Level, A Scandinavian View*, in: *Aspects of Comparative Commercial Law* (oben N. 111) 90–109 (94); *Peter Schlechtriem*, *Einheitliches UN-Kaufrecht, Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge, Darstellung und Texte* (1981) 1 mit N. 1f. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 46). Kritisch zu Rabel (und Zweigert) als (Nicht-)Methodiker der Rechtsvergleichung *Wolfgang Fikentscher*, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung I* (1975) 10–13 (und öfters) – eine Kritik, die ihre eigentümliche Richtung freilich durch Fikentschers Erklärung erhält (III [1976] 218f. mit N. 411), sich Rabel in ähnlicher Weise als »Pappkameraden« aufbauen zu wollen, wie Jhering es seinerzeit mit Savigny getan habe [sic]. Zur Rolle Rabels für das IPR siehe neuestens die Bewertung bei *Max Keller/Kurt Siehr*, *Allgemeine Lehren des IPR* (Zürich 1986) 113f.

¹⁴⁴ Siehe *Rheinstein*, In Memory of Ernst Rabel (oben N. 51) 195f. (= 209f.). Begraben ist Rabel auf dem Rock Creek Cemetery in Washington, D.C.

allem immer die genaue Mitte zu halten gesucht und den Blick nach vorn gerichtet hat, zeigt einen Menschen von seltener Haltung und bleibt ein großes Vorbild¹⁴⁵.

Die »Vorträge« bringen uns Rabel schließlich noch auf besondere Weise näher. Die unmittelbare Wirkung der meisten Texte beruht auch auf ihrem unverfälschten Vortragscharakter – hier hatten Redakteure vergebens mit Rotstiften gelauert. Erhalten werden konnte so ein spezifisch oratorischer Stil, in dem sich Präzises und Nüchternes mit Geistreichem, Witzigem, aber oft auch Sarkastischem¹⁴⁶ mischt¹⁴⁷. Mehr noch: Rabel dürfte sich streng an seine Manuskripte gehalten, ja sie abgelesen haben. Diese Texte besagen daher auch: so hat Rabel gesprochen. "Sources are murmuring", sagt er im ersten Vortrag, "and you must be quiet and listen to them, . . ." Lauschen wir also Ernst Rabel.

Hamburg

JÜRGEN THIEME

¹⁴⁵ Siehe die anrührenden Schlußworte von *Rheinstein a.a.O.* (oben N. 137) und allgemein den Satz von *Franz Böhm* über jenen »Maßstab an Menschlichkeit, den wir uns zu Gericht tun müssen« (Geleitwort, in: *Sinzheimer* [oben N. 64] S. XI–XXVII [XXVII]).

¹⁴⁶ Rabels Neigung zur Polemik hat vor allem Ernst Frankenstein zu spüren bekommen, den Rabel aus der Zeit des deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofs her kannte (vgl. beider Aufsätze in: *JW* 1922, 341–344 bzw. 344) und dessen Äußerungen zum Common Law (vor allem bei *Frankenstein*, *Tendances nouvelles de d.i.p.: Rec. des Cours* 33 [1930–III] 241–350 [265]) Rabel immer wieder aufspielt. Die der Form nach wohl am weitesten gehende (Ur-)Fassung findet sich im Vortrag Nr. 4 (dort in N. 14), abgemildert publiziert dann in "On Institutes of Comparative Law" (oben N. 49) 230 mit N. 5 (= 239 mit N. 5), erneut in »Deutsches und amerikanisches Recht« (oben N. 103) 341 mit N. 3 (= 343 mit N. 3); vgl. auch *Rabel*, Bespr. von Frankenstein, *Projet d'un Code Européen de d.i.p.* (1950): *RabelsZ* 17 (1952) 135, sowie häufig auch indirekt (siehe hier etwa Nr. 1–IV und Nr. 4, jeweils am Anfang). Ein Antipode anderer Art war Poincaré; siehe Rabel im Jahre 1924 in »Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung« (oben N. 49) 291, vgl. 298 (= 12 bzw. 18) und hier im Vortrag Nr. 1–III bei N. 1.

¹⁴⁷ Typisch für Rabels amerikanischen Vortragsstil ist auch die folgende in der Sammelmappe befindliche und auf zwei Blatt handschriftlich (mit Bleistift) skizzierte Grußadresse (vgl. bereits oben N. 13). Ihr Anlaß könnte das "Institute" der A.A.L.S. von 1948 oder ein früherer Vortrag dort gewesen sein (vgl. oben N. 103), aber auch ein späterer vom 29. 12. 1948 vor diesem Gremium (siehe die Angaben in "Comparative Conflicts Law" [oben N. 117] 353 N. * [= 430 N. *]). Der Text lautet:

"Mr. Chairman, L & G,

May I thank you most sincerely, Mr. Chairman, for your kind words. The support given to my work first by the American Law Institute and then by the Law Faculty of Michigan could not be better supplemented than by the attention given its subject matter by this gathering of American scholars and teachers.

I highly appreciate the honor of being invited to address you and to talk to you about an aspect of comparative methods which I have come to regard as the surest guide to a great, future, universal, legal science. It would be more heartening to deal with certain other aspects. But what conflict of laws lacks in cheerfulness, it makes good in attractiveness and increasing importance."

The American Journal of
COMPARATIVE LAW

306
C. 2061

A QUARTERLY

Editor-in-Chief:
HESSEL E. YNTEMA

VOLUME 5
1956

American Association for the
COMPARATIVE STUDY OF LAW, INC.

1956

1956

In the course of World War II, the Institute which Rabel had founded was evacuated from Berlin to Tübingen, and its library suffered severe losses. After the War, the Institute was reorganized under the energetic directorship of Professor Hans Dölle. Under its new name of Max Planck Institute of Foreign and Private International Law, it is ready to move from its constrained emergency quarters in Tübingen to a spacious new building in Hamburg, the city which has traditionally been Germany's window toward the world. Already before the National-Socialist revolution the majority of German law faculties had begun to follow the example which Rabel had established in Munich, and to create special institutes of comparative law. Most of these have survived the war, and new ones have been added as local centers of research and instruction in international legal studies. Institutes of the kind have also been established in most other countries of continental Western Europe. In England, the new Institute of Advanced Legal Studies at the University of London regards comparative law as an essential part of its program. In the United States alone, no major research institute of the kind has yet been established; legal research, even where it is concerned with the role of legal institutions in society, is still carried on as if nothing could be gained from foreign phenomena and experiences. Instruction in international legal studies has found generous support through the Ford Foundation, which has not yet provided the funds, however, which are necessary for research. In the physical sciences or medicine it would, of course be regarded as absurd, if research were to be limited to phenomena observable within the United States, or if teaching programs were to be developed without facilities for research.

The years in which Rabel was the celebrated professor at the University of Berlin, the director of the Kaiser Wilhelm Institute, and Germany's representative in the World Court and other international legal bodies, constituted the external climax of Ernst Rabel's career. They were followed by an abrupt reversal. Since he was of "Non-Aryan" extraction, Rabel was removed from his offices by the National-Socialist regime. For some time he believed that he might be spared the worst, but after initial leniency he too was cut off from the possibility not only of publishing any book or article but even of entering the Institute and using the library which he had founded. There followed the other humiliations and spoliations to which Non-Aryans were subjected in the Third Reich. Shortly before communications were cut off by the outbreak of World War II, Rabel at long last took the often considered and always postponed step of emigrating to the United States.

When the first refugees from Germany arrived in this country in 1933,

they were received with magnificent friendliness and generosity. The professional men and scholars among them were accepted into American professional and university life with a readiness and openmindedness to which history knows no parallel. But even the greatest willingness to help could not qualify a man who had had his training exclusively in the law of Germany for the American legal profession. Unless he started to study law all over again, he was of little use in the United States. The only ones who were in a different position were those who had been members of the staff of Rabel's Institute. They had been trained to look beyond the narrow compass of the law of Germany, and some among them had gone through a process of training in the Common Law. For those who were to leave Germany, it was not difficult to find their niche in the legal life of the United States.

Paradoxically, it proved to be more difficult to find a stable position for Rabel himself. When he arrived in this country, he had reached the age at which an American professor has to retire. Only through the imaginativeness of William Draper Lewis, director of the American Law Institute, was it possible to find a task worthy of a scholar like Rabel. The Restatement of the American Law of Conflict of Laws had recently been concluded. Lewis took up a suggestion which had been made to him by the late Professor Mendelssohn-Bartholdy, viz. that the Restatement be supplemented by a companion volume in which the conflicts laws of the major foreign systems were to be presented in the order of arrangement of the Restatement. Hardly could a man be so uniquely well-qualified as Rabel to undertake the task. He accepted it eagerly, but the implementation of the plan turned out to be perplexing. It was not easy to raise the modest funds required, and it soon became apparent that the order of arrangement of the Restatement was not suitable for the presentation of the foreign laws. In 1942, the University of Michigan Law School came to rescue. It assumed responsibility for the continuation of the work, which Rabel was now to carry on as an independent enterprise and not as an annotation to the Restatement.

In Ann Arbor, Rabel had the use of the Law School's magnificent library, the help of research assistants, and above all the advice of Professor Yntema, who with never-flagging patience carried on the extensive job of editing the successive parts of Rabel's manuscript. Thus, Rabel was enabled to write there the major part of his *magnum opus*, "Conflict of Laws: A Comparative Study."²⁵

The last three years of Rabel's life were filled with much wandering

²⁵ The work constitutes a part of the Michigan Legal Studies. Volume 1 was published in 1945, volume 2 in 1946, volume 3 in 1950. The fourth volume is being readied for publication.

THE CONFLICT OF LAWS

A Comparative Study

by

ERNST RABEL

Foreword

by

WILLIAM DRAPER LEWIS
DIRECTOR, THE AMERICAN LAW INSTITUTE

and

HESSEL E. YNTEMA

VOLUME ONE

Introduction: Family Law

SECOND EDITION

prepared by

ULRICH DROBNIG

ASSISTANT, MAX PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
PRIVATRECHT, HAMBURG; RESEARCH ASSOCIATE, UNIVERSITY OF MICHIGAN LAW
SCHOOL

Ann Arbor

UNIVERSITY OF MICHIGAN LAW SCHOOL

1958

Rabel

appears, while the inspiration to bring to this country an internationally recognized jurist with unique qualifications for the task—an extraordinary opportunity afforded only by the malign policy that has betrayed Germany and crucified millions in this generation—is to be credited to the Institute and more particularly to the generous wisdom of the director, the studies reflected in the present volume have been substantially accomplished at Ann Arbor, in large part with the aid of funds and further assistance provided by the University of Michigan.

This co-operation, illustrating an appropriate function, as once suggested by the writer, for a nondenominational Institute in the world of academic rivalries, deserves a word of commendation. On the part of the University, it has been motivated not only by the liberal disposition of the Faculty of Law to promote worth-while research and their long-standing interest in comparative legal studies, but more especially by the significance of the enterprise. This is no mere *tabula ex naufragio*, thus rescued from the maelstrom in which contemporary European culture is engulfed. The survey undertaken is essential at the present time for the proper development of a branch of law of special interest for interstate and international trade, arising, as Story states, "from the conflict of the laws of different nations, in their actual application to modern commerce and intercourse." More generally, it exemplifies a fundamental mode of legal investigation, which each day becomes more nearly indispensable in the modern world.

The latter consideration, the need in these times for comparative legal research, does not call for extensive comment. The present conflict, multiplying contacts among the most distant peoples and through untold suffering and sacrifice uniting them to vindicate the common values of humanity, like the Napoleonic wars and the War of 1914, again empha-

tablets

testimonial

roll call

honor roll

operative within the effective orbit of international intercourse. In a universe progressively interrelated by the miracles of modern communication, therefore, it is neither prudent nor even longer possible for any nation to pursue a policy of self-sufficient isolation. In such a universe, the notion that the corresponding legal order is compartmentalized exclusively within political frontiers is inadequate.

For legal science, so pervasively indoctrinated these hundred years by the preconceptions of sovereignty and nationalism, this spells the necessity of comparative reorientation, of ampler realization that justice both comprehends and transcends local interests. If the price of peace and liberty is constant vigilance in an integrated world, it is expedient to know what transpires abroad as well as at home. While legal science in each country will and should continue to cultivate first its peculiar institutions and traditions, these can no longer be accepted as the horizon of legal knowledge. The practical, specialized study of indigenous techniques, legislative, judicial, and administrative, must be complemented by scientific comparison with other legal systems—to ascertain their manifold bearings on domestic interests; to prepare the reforms that may be desired from time to time to bring the municipal laws into harmony with advancing conceptions of justice and the requirements of the international community; to share in efforts to provide appropriate uniform legislation for the commerce of the world; in fine, to establish a more objective scientific basis for the consideration of legal problems. To attain these ends, indeed even to appreciate the special genius of each legal system, the comparative method, necessarily supposing intensive historical and functional investigation of particular institutions, is indicated. Without this perspective, as Ihering pointed out long ago, there is no legal science worthy of the name. Blind without history, juris-

Sonderdruck aus:

Festschrift für Ernst von Caemmerer

Herausgegeben von

Hans Claudius Ficker · Detlef König

Karl F. Kreuzer · Hans G. Leser

Wolfgang Frhr. Marschall von Bieberstein

Peter Schlechtriem



Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich

EIN BEITRAG ERNST RABELS ZUR
PRIVATRECHTSMETHODE: „DIE WOHLTÄTIGE
GEWOHNHEIT, DEN RECHTSFALL VOR DER
REGEL ZU BEDENKEN“¹

HANS G. LESER

I.

Dem hochverdienten Jubilar, dem diese unvollkommene Skizze gewidmet ist, liegt Reflexion über Rechtstheorie oder Methode eher fern, ja er hat sie stets von sich gewiesen. Er folgt darin weitgehend seinem Lehrer, *Ernst Rabel*, dem kritische Stimmen die Äußerung nachsagen „Ein guter Jurist hat seine Methode, aber er redet nicht darüber“². Das würde noch nicht hindern, eine befolgte Methode und ihre Ausstrahlung auf das Privatrecht direkt aus dem Werk zu erschließen. In Wahrheit ist das Gesamtwerk *Ernst Rabels* aber hinsichtlich seiner Äußerungen und ausdrücklichen Stellungnahmen zur Methode und zur Handhabung des Rechtsstoffs gar nicht so unergiebig, wie dies gelegentlich behauptet wird³. Sicher hat sich *Rabel* mit dem Feld der Rechtstheorie und der Methodenlehre und ihrer Vergleichung nicht im herkömmlichen Sinne

¹ Die Werke von *Ernst Rabel* werden abgekürzt angeführt und, soweit sie in seinen Gesammelten Aufsätzen, Band I-III, hrsg. von *Hans G. Leser*, Tübingen 1965/67 erschienen sind, ohne Verfasser allein danach zitiert: Ges. Aufs. I-III.

Das Zitat in der Überschrift stammt aus seiner autobiographischen Skizze: In der Schule von Ludwig Mitteis (von 1954), Ges. Aufs. III, 379. Näher dazu noch unten N 22.

² So *Wolfgang Fikentscher*, Methoden des Rechts, Band I, Tübingen 1975, 10. Die durchaus glaubhafte Bemerkung läßt sich im schriftlichen Werk nicht belegen. Für den pragmatischen Sinn *Rabels* kann man hinweisen auf die Bemerkung in: Deutsches und amerikanisches Recht, Ges. Aufs. III, 359, wo er die Frage nach der Revisionsbedürftigkeit aufwirft: „... wo ein gewisser juristischer Krampf allzu kunstvolle Gebilde erzeugt hat“.

³ *Wolfgang Fikentscher*, l. c. Fn. 2, bemängelt an *Ernst Rabel* eine eigentümliche methodische Zurückhaltung. Sein Methodenrelativismus sei Ursache der methodischen Zurückhaltung: „Was er (*Ernst Rabel*) für unzulässig hielt, war für ihn kein Problem“.

befaßt⁴ — und schon gar nicht mit der Aufstellung einer neuen Theorie oder eines neuen Systems, sondern durchaus pragmatisch mit dem Ansatz für die vergleichende Fragestellung. Die von ihm respektierte Grenze gilt es auch hier einzuhalten und das nicht aus Raumgründen, sondern aus verwandter Überzeugung. Die Skizze sucht daher auch überwiegend *Ernst Rabel* selbst zu Wort kommen zu lassen.

Ein kurzer Vergleich zwischen dem Bild des Rechtsstoffes, wie es sich in der Ausbildung und in der Literatur darbietet und damit die Parameter der Argumente wissenschaftlicher Erforschung und Bearbeitung erkennen läßt, in der Gegenwart und vor etwa hundert Jahren⁵ nach der Art eines groben Schnittes mag als Einstieg dienen. Damit ist — abgesehen von dem uns durch die Schwelle des BGB ohnehin zu fern gerückten 19. Jahrhunderts — ein tiefgreifender Wandel angesprochen, zu dem auch *Ernst Rabel* seinen Beitrag⁶ geleistet hat.

II.

1. Konfrontiert man heute in einer Semindiskussion Studenten mit dem Umstand, daß ihre Vorgänger vor hundert Jahren mit dem praktischen Fall oder mit der Gerichtsentscheidung während ihrer Ausbildung so gut wie nie in Berührung kamen, so erntet man ungläubiges Staunen, ja Aufsehen. Die Betrachtung und Lösung des Einzelfalles mit seinem konkreten Sachverhalt, das Nachvollziehen des Entscheidungsprozesses (und im allerdings günstigen Fall die Wertung des Ergebnisses) sind aus der Ausbildung nicht hinwegzudenken. Die praktische Anwendung des Rechtssatzes, die Folgen und Wirkungen der Norm oder Institution be-

⁴ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Band I, Tübingen 1971, 27/28. *Ernst Rabel* drückt eine respektvolle Erwartung gegenüber der Rechtsphilosophie aus, daß sie ihren Part in der weltweiten Aufgabe der Förderung der Rechtsvergleichung übernehme. So: Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (im folgenden als „Aufgabe“ zitiert), Ges. Aufs. III, 3; Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Ges. Aufs. III, 23.

⁵ *Ernst Rabel* lebte 1874—1955. Seine erste Veröffentlichung stammt von 1900. Zur vita vgl. *meine* Einleitung zu den Ges. Aufs. I, p. XIV bis XXIX.

⁶ Ausgeklammert bleibt hier der ganze weite Bereich des materiellen Rechts, in dem die Rechtsvergleichung Früchte getragen hat und für den *Ernst Rabel* Wesentliches für sich in Anspruch nehmen kann.

Vgl. statt aller *Hans Dölle*, Der Beitrag der Rechtsvergleichung zum Deutschen Recht, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860—1960, Band II, Karlsruhe 1960, 19 ff.

herrschen nicht nur die Übungen, sondern einen Großteil der Vorlesungen. Ein anderer Weg zur Erfassung des Rechtsstoffes des Privatrechts und der Weitergabe der Rechtserfahrung an die nächste Generation erscheint in der Tat nur noch schwer vorstellbar.

Von der juristischen Ausbildung um 1880 trennt uns damit ein sehr weiter Abstand. Der Student von damals hatte sich mit System und Institutionen der Pandekten auseinanderzusetzen, verbunden mit einer mehr oder weniger intensiven Lektüre der römisch-rechtlichen Quellen. Damit war für ihn der Rechtsstoff im Privatrecht im großen und ganzen bereits abgesteckt. Das Lehrbuch ersetzte ihm eine ganze Bibliothek. Übungen im römischen Recht und damit im Privatrecht überhaupt kamen erst gegen die Jahrhundertwende auf⁷. In diesem Zusammenhang erst wurden an den deutschen Rechtsfakultäten die Juristischen Seminare als Bibliotheken für die Studenten gegründet, in denen erstmals sogenannte „seminaristische Übungen“⁸ abgehalten werden sollten. Bis dahin hatte die Vorlesung allein das Feld beherrscht, hinsichtlich der Literatur für den Studenten und auch für den Lehrkörper hatten (wenn man von Privatbibliotheken absieht) die Universitätsbibliotheken den Bedarf allein gedeckt.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem privatrechtlichen Rechtsstoff bewegte sich fast ausschließlich auf der Grundlage der fern aller modernen Probleme tradierten Pandektenstellen, umgeprägt zu Institutionen, die ganz einseitig von den Begriffen beherrscht wurden. Die Diskussion fand praktisch allein im Kreise der Wissenschaft statt, hier dafür in breitem Umfang. Da die Quellen als einzige Autorität in ihrer Überzeugungskraft gegenüber den zahlreichen neuen und scharfsinnigen Bearbeitungen immer mehr zurücktraten und an Einfluß verloren, ergab sich ein Übermaß an Meinungsvielfalt, das zwar zur Schärfung der Begriffe beitrug, das anwendbare Recht aber eher verdunkelte. Die neue Kodifikation im BGB wurde dadurch nicht zuletzt auch als dringlich notwendige, viele Streitfragen entscheidende Klärung empfunden.

⁷ Vgl. den anschaulichen Bericht von *Christian Determann* über das Juristische Seminar in Freiburg i. Br., das 1889 als eines der ersten errichtet wurde, „um den Studierenden Gelegenheit und Anleitung zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit zu geben“, in: Festschrift der Universität (Freiburg) zur Eröffnung des Zweiten Kollegiengebäudes, Freiburg 1961, 33 f., 35.

⁸ *Determann* (vorige Fn.) berichtet, daß bis 1924 in Freiburg Übungen als „Juristisches Seminar und praktische Übungen“ im Vorlesungsverzeichnis figurierten.

Von der Praxis, insbesondere der Gerichte, hatte man sich in dieser Diskussion fast völlig abgeschlossen. Durchaus bedeutende frühere Kodifikationen, wie z. B. das ADHGB mit seiner engen Verbundenheit zur Praxis⁹ waren aus dem Blickfeld gerückt. Der Mahnung von Savignys von 1840 „sich durch das römische Recht vor subjektiven und willkürlichen Abirrungen zu bewahren, besonders aber wieder der Praxis näherzurücken, worauf überall das Meiste ankomme“¹⁰, war eine ganz andere Entwicklung gefolgt. Hatten die Darstellungen des gemeinen deutschen Privatrechts¹¹ noch einigen Kontakt zur Praxis und zur Gesetzgebung (auch des Auslandes) gehalten, so trat in den Veröffentlichungen zu den Pandekten, die um 1880 im Vordergrund des Interesses standen, die Rechtsprechung fast nicht in Erscheinung, obwohl es an veröffentlichten Entscheidungssammlungen nicht fehlte¹². Bernhard Windscheids berühmtes Lehrbuch des Pandektenrechts¹³ mag dafür als Beispiel dienen. Dort

⁹ Bereits in seiner Entstehungsgeschichte, vor allem aber durch die Handhabung des Reichsoberhandelsgerichts, die bisher noch viel zu wenig aufgearbeitet ist. — Ein seltenes Beispiel einer Auswertung findet sich in Ernst Rabel, Das Recht des Warenkaufs, 1. Band, Berlin 1936, § 20 (bearbeitet von Ernst von Caemmerer).

¹⁰ Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band I, Berlin 1840, Vorrede XXVIII. Das Zitat wendet sich an die Länder mit einer Kodifikation.

¹¹ Z. B. Karl Josef Anton Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, 7. Aufl. Regensburg 1847 mit reichem Material an Quellen und praktischer wie theoretischer Literatur unter Berücksichtigung auch außerdeutscher Gesetzgebung und Literatur, wenn die letztere auch nicht im eigentlichen Sinne verarbeitet war.

Ferner Georg Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1. Aufl. Berlin 1847 bis 1855, 2. Aufl. Berlin 1866. Er berücksichtigt die Gesetze der Zeit unter Einschluß auch des Auslandes.

¹² Außer RGZ (Band 1—172, Leipzig, Berlin 1880—1945) etwa: Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden, Band 1—40, Leipzig 1880—1920; Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals, Band 1—100, Berlin 1851—1854, 1855—1857, 1858—1880; Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte der deutschen Staaten, Band 1—98, München 1847—1869, 1870—1944; Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band 1—25, Erlangen 1873—1880.

Dieses reiche Material harret noch der Auswertung unter modernen Gesichtspunkten. Vgl. auch oben Fn. 9 und die Würdigung dieser Rechtsprechung durch Ernst von Caemmerer, Verwirklichung und Fortbildung des Rechts durch den Bundesgerichtshof, in: Ansprachen aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesgerichtshofes am 3. Oktober 1975, Karlsruhe 1975, 21, 22.

¹³ Zuletzt in der Bearbeitung von Theodor Kipp in 9. Aufl. 1906 erschienen. Hier wurde die 4. Aufl. von 1875 zugrundegelegt, der die 5. Aufl. 1879 praktisch kaum verändert folgte. Vgl. die heftige Kritik von Josef Kohler, der dies Werk ein Herbarium

finden sich in den §§ 421—429 über das Bereicherungsrecht außer einer knappen Handvoll von Gerichtsentscheidungen nach Seuffert's Archiv nur reiches Schrifttum und Quellenmaterial verzeichnet. Beim Kauf in den §§ 386—397 des gleichen Lehrbuchs ist es trotz der unleugbaren praktischen Bedeutung nicht anders¹⁴. Das ADHGB ist nur ganz selten angeführt. Soweit überhaupt Gerichtsentscheidungen verzeichnet sind, fehlt jeder Hinweis auf die Fakten. In der 9. Auflage von 1906 sind dann durch Theodor Kipp bereits ausführlich das BGB und auch die ersten Entscheidungen zu dessen Exegese berücksichtigt. Der Einschnitt durch das BGB in Stoff und Behandlung des gesamten Privatrechts erweist sich als außerordentlich tief und hat verhindert, den privatrechtlichen Stoff in einem einheitlichen Entwicklungsgang vom 19. in das 20. Jahrhundert zu sehen.

2. Legt man den Kontrastschnitt zu dieser Zeit durch unseren heutigen Rechtszustand, so ist die befreiende, klärende Wirkung des BGB bereits wieder Geschichte. Es hat in der exegetischen Periode bis zum Ersten Weltkrieg nicht nur der Privatrechtswissenschaft ein neues Ziel gesetzt, sondern der Rechtsprechung den vollen Eingang in die wissenschaftliche Diskussion verschafft. Das war nur auf der Grundlage der von Rudolf von Jhering erkämpften Anerkennung des Zweckes im Recht möglich. Seine Gedanken, fortgeführt in der Tübinger Schule der Interessenjurisprudenz von Philipp Heck und Max Rümelin, haben eine breite Wirkung entfaltet, nachdem die Flut der Freirechtsschule glücklich durchquert war. Dieser Gang der Entwicklung mit der Überwindung der Begriffsjurisprudenz und des Positivismus, von der Erkenntnis der rechtsschöpferischen Macht und Aufgabe des Richters bis hin zum Richterkönigtum (Franz Adickes) und auch seinen Übersteigerungen ist uns heute vertraut. An das Privatrecht sind neue, vom Gesetzgeber nicht geahnte Aufgaben herangetreten, sie wurden bewußt aufgenommen und gelöst.

Versucht man die Situation heute zu kennzeichnen, so sticht die Hin-

nannte (zitiert nach Gerhard Wesenberg, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 2. Aufl. Lahr 1969, 152).

Ähnliches Verhältnis zwischen angezogenen Stellen der wissenschaftlichen Literatur im Verhältnis zur Rechtsprechung bei: Heinrich Dernburg, Pandekten, 1. Aufl. Berlin 1884; Georg Friedrich Puchta, Pandekten, 6. Aufl. Leipzig 1852; Alois Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl. Erlangen 1873; Ferdinand Regelsberger, Pandekten, Leipzig 1893.

¹⁴ Selten genug kann Bezug genommen werden auf „eine herrschende Meinung“. In diesem Zusammenhang werden dann auch einmal Gerichtsentscheidungen genannt, z. B. § 387, Fn. 6, aaO., mit Nennung von Seuffert's Archiv X, 40 und XVIII, 239.

wendung zur Praxis, insbesondere zur gerichtlichen Praxis hervor. Die Privatrechtswissenschaft (und nicht nur sie) hat sich auf sie eingestellt. Sie gibt ihr bei der Fortentwicklung des Privatrechts, die sich als Aufgabe in den Vordergrund geschoben hat (law in action¹⁵), Anstöße wie festen Halt und vermeidet so die Uferlosigkeit der Diskussion. Es findet ein dauerndes Gespräch zwischen Wissenschaft, Praxis und Gesetzgeber über die Fortentwicklung des Rechts statt¹⁶, ein Rundgespräch oder *Interplay*, bei dem man der Rolle der Wissenschaft und noch weniger der des Gesetzgebers — letzterem weder hinsichtlich der Regelungsbereitschaft noch hinsichtlich der Regelungskraft — den ersten Rang einräumen kann. Eher kann man von der überragenden Rolle des Richters reden, die nur durch die Beschränkung auf den konkreten Streit und die damit an sich punktuelle Aussage aufgewogen wird oder aufgewogen werden sollte¹⁷. Dieses Interplay beherrscht die wissenschaftliche Bearbeitung des Privatrechts auf allen Gebieten und bestimmt auch die Ausbildung. Das Lehrbuch kann der Entscheidung nicht entraten, geschweige denn der Kommentar.

Der Student wird bereits früh mit der Rechtsprechung konfrontiert, die er zu analysieren und auszuwerten hat. Es erscheinen für den Studenten eigene Entscheidungsübersichten¹⁸ und Entscheidungssammlungen¹⁹. Die Übungen dienen zur Bearbeitung praktischer, dem Leben nachgebildeter Fälle, und auch in den Vorlesungen und übrigen Lehrveranstaltungen werden vielfach praktische Fallsituationen und Entscheidungen be-

¹⁵ Law in action, ursprünglich als Gegensatz zum law in the books (Pound), vgl. dazu und zum Richterrecht und der Fortbildungsfrage grundlegend *Josef Esser*, Grundgesetz und Norm, 2. Aufl. Tübingen 1964, 19 ff.

¹⁶ Die Fortbildung als schöpferische Tätigkeit des [scil.: ganzen] Juristenstandes, wie *Rabel* das bereits 1921 nannte. In: Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches, Ges. Aufs. I, 396.

Zur Fortführung des Gedankens vgl. *Max Rheinstein*, Die Rechtshonoratioren und ihr Einfluß auf Charakter und Funktion der Rechtsordnungen, *RabelsZ* 34 (1970), 1 ff.

¹⁷ Wobei nicht zu verkennen ist, daß diese Grenze nicht selten bewußt oder unbewußt überschritten wird.

¹⁸ Z. B. Juristische Schulung (München 1961 ff.): Entscheidungsrezensionen; Juristische Arbeitsblätter (Berlin 1969 ff.): Erläuterte Entscheidungen.

¹⁹ Entscheidungssammlungen für junge Juristen, München seit 1970 (ausgewählte Gerichtsentscheidungen mit Erläuterungen führender Autoren): Allgemeiner Teil (*Heinz Hübner*), Schuldrecht I und II (*Wolfgang Fikentscher*), Sachenrecht (*Fritz Baur*), Familien- und Erbrecht (*Alexander Lüderitz*). Neuerdings: BGB mit Leitsätzen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, hrsg. von *Kötz/Eith/Müller-Gindullis*, München 1977.

handelt²⁰. Wir sind mit diesem Zustand vertraut, Gegentendenzen lassen sich allenfalls am Rand feststellen. Die Verschiebung der Gewichte erscheint grundlegend. Eine so breite Bewegung läßt sich, wie meist, nicht nur auf eine Ursache allein zurückführen. Von den Einflüssen wurden einige bereits genannt. Es soll versucht werden, auf diesem Hintergrund auch den Anteil der modernen Rechtsvergleichung, soweit er *Ernst Rabel* zuzuschreiben ist, darzulegen und einzuordnen.

III.

1. Das Recht war für *Ernst Rabel* eine umfassende Ordnungsaufgabe, er beschrieb sie 1937: „Die Rechtswelt ist von ungeheurem Reichtum erfüllt, ist sie doch nichts anderes als das Leben der Menschheit, vom Standpunkt der Ordnung aus betrachtet.“²¹ Das ging weit über eine nationale Rechtsordnung oder gar positives oder gesetztes Recht hinaus. Entsprechend seiner Herkunft aus der Romanistik, die er nie leugnete und nie ganz aufgab²² und von der her er sich auch als „überzeugter Rechtsvergleicher für sein ganzes Leben fühlte“²³, war ihm die zeitliche Dimension vertraut, aber nicht als Grenze oder Barriere, sondern als verbindendes Element. Mit der Rechtsvergleichung erstreckte²⁴ er die zeitliche Dimension auf die geographische, übernationale Ebene.

²⁰ Für das Lehrbuch hat *Josef Esser* dies gezeigt in seinem Schuldrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1960.

²¹ Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (gegründet 1926) 1900—1935, Ges. Aufs. III, 180 ff., 210, im folgenden als „Fachgebiete“ zitiert.

²² Grundzüge des römischen Privatrechts 1915 (in: *Holtendorff/Kobler*, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Erster Band, 7. Aufl. München 1915, 399—540; selbständig 2. Aufl. Basel 1955). Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905—1949, Ges. Aufs. IV, hrsg. von *Hans Julius Wolff*, Tübingen 1971. Vgl. auch die Beiträge: On comparative research in legal history and modern law, Ges. Aufs. III, 247 ff. und: In der Schule von Ludwig Mitteis, Ges. Aufs. III, 376 ff. Dort legt er besonders seine Verbundenheit zum römischen Recht dar. Aus dem zuletzt genannten Beitrag stammt auch das Zitat aus der Überschrift dieser Skizze. Es bezieht sich ursprünglich auf den Rechtshistoriker. Vgl. für die Verflochtenheit der Arbeiten im geltenden Recht und in der Rechtsgeschichte auch *meine* Einleitung, Ges. Aufs. I, p. XIV ff.

²³ On comparative research in legal history and modern law, Ges. Aufs. III, 250: „I became a convinced comparatist for all my life . . .“

²⁴ In der Schule von Ludwig Mitteis, Ges. Aufs. III, 378: „Es war nur ein Schritt weiter, dieselbe Methode auf die Vergleichung moderner Systeme zu übertragen“.

„Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges, der Zusammenhang des Rechts mit Boden, Klima und Rasse, mit geschichtlichen Schicksalen der Völker — Krieg, Revolution, Staatengründung, Unterjochung —, mit religiösen und ethischen Vorstellungen; Ehrgeiz und schöpferischer Kraft von Einzelpersonen; Bedürfnis von Gütererzeugung und Verbrauch; Interesse von Schichten, Parteien, Klassen. Es wirken Geistesströmungen aller Art, denn nicht bloß Feudalismus, Liberalismus, Sozialismus erzeugen jeder ein anderes Recht — und die Folgerichtigkeit eingeschlagener Rechtsbahnen, und nicht zuletzt die Suche nach einem staatlichen und rechtlichen Ideal. Alles das bedingt sich gegenseitig in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Gestaltung. Tausendfältig schillert und zittert unter Sonne und Wind das Recht jedes entwickelten Volkes. Alle diese vibrierenden Körper zusammen bilden ein noch von niemandem mit Anschauung erfaßtes Ganzes.“²⁵

Die für *Rabel* ungewöhnlich farbige Beschreibung des Rechts als Kulturerscheinung (*Josef Kohler*²⁶) enthält einen sehr breiten idealisierten Anspruch, der deutlich macht, daß hier noch weitere Vorarbeit geleistet werden mußte, um Rechtsvergleichung überhaupt möglich und handhabbar zu machen. Gegenüber der unübersehbaren Fülle bedurfte es der gezielten Begrenzung für den Ansatzpunkt. Gesetzesparagrafen zu vergleichen ist ungenügend²⁷, daran hatten sich schon die Rechtsvergleichung im 19. Jahrhundert und auch die Materialien zum BGB versucht²⁸. Für *Ernst Rabel* ist „ein Gesetz ohne die zugehörige Rechtsprechung nur wie ein Skelett ohne Muskel — und die Nerven sind die herrschenden Lehrmeinungen — zu erfassen aber haben wir aus diesen Quellen das Leben, die Funktionen der Rechtsgestaltungen“²⁹. Diese Zielrichtung wird weiter umschrieben³⁰: „Wir vergleichen nicht starre Daten und isolierte Paragrafen, wir vergleichen vielmehr, welche Lösungen sich aus der Gesamtheit des ganzen vollen Rechtslebens in dem einen und in dem anderen Staat in den gleichen Lebensfragen ergeben, und warum und mit welchem Erfolg sie sich ergeben.“ Tauglicher Vergleichsgegenstand ist also weder die Gesetznorm noch allgemeiner „ein isolierter fremder Rechtssatz, wie sich dies mancher vorgestellt hat, der unter der Herrschaft eines Gesetzbuches aufgewachsen, an die schlechthin wirkende Kraft abstrakter Normen glaubte“³¹. Das verbietet sich schon wegen

²⁵ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 5.

²⁶ Das Recht als Kulturerscheinung, Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft, Würzburg 1885.

²⁷ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 4.

²⁸ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Band I, Tübingen 1971, 52/53.

²⁹ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 4.

³¹ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 191.

³⁰ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 187.

des anglo-amerikanischen Rechts, wo man statt von Rechtssatz von Regeln, Prinzipien und noch anderem spricht³². „Darum sprechen wir lieber von den Rechtsfragen, die das Leben stellt, und von den Lösungen, die diesen Fragen durch die Rechtsordnung zuteil werden.“³³ Die Lösung soll dabei nur so herangezogen werden „wie sie sich aus der Gesamtheit der fremden Rechtsordnung ergibt, nicht nur aus dem Gesetzbuch und einzelnen Gesetzen, sondern unter Einwirkung der Rechtsprechung und des Schrifttums und im Geiste des fremden Rechts“³⁴. Auf diese Komplexität des Gegenstandes, die sich der Erfassung in den Weg stellt und der sich nur durch die Konzentration auf die Lösung des Falles und den Lebensausschnitt begegnen läßt, hat *Ernst Rabel* auch im folgenden mehrfach abgestellt³⁵.

2. Die Lösung läßt sich naturgemäß am besten erfassen in der Recht-

³² Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 191.

³³ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 191.

³⁴ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 191/92. So auch schon in: Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, Ges. Aufs. II, 51 (von 1923). *Ernst Rabel* war dieser „Geist des fremden Rechts“, den man als Stil oder Methode oder ähnliches bezeichnen mag, sehr wohl bewußt. Etwa in: Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Ges. Aufs. III, 24 zählt er die Gegenstände der Vergleichung auf: Rechtsinstitute, Rechtsgedanken, Rechtssätze, Rechtstatsachen, Konstruktionen, nicht zum wenigsten die Technik der Gesetze, der Urkunden, auch der Rechtsprechung, und die ganze juristische Methode. Der Vorwurf von *Wolfgang Fikentscher*, Methoden, I. c. Fn. 2, 11, daß *Rabel* diese verschiedenen „DenkWelten“ und Methoden seinem wissenschaftlichen Ideal eines international einheitlichen Rechts oder der im Grunde einheitlichen als billig empfundenen Lösung geopfert habe, ist meines Erachtens nicht aufrecht zu erhalten. *Ernst Rabel* hat die Verschiedenheiten durchaus gesehen, wohl auch einmal die Methodenverschiedenheiten im IPR, die die Neuordnung des Gebiets stark behindern, beklagt (Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 229).

Vereinheitlichung aber war für ihn kein Allheilmittel, wofür sich zahlreiche Stellen nennen lassen: Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung, Ges. Aufs. II, 9/10; Aufgabe, Ges. Aufs. III, 9; Das griechische Privatrecht und die Umwelt, Ges. Aufs. III, 86; Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 183 und 207/08; On comparative research in legal history and modern law, Ges. Aufs. II, 259 und bereits früh (1910) in: Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch I, Ges. Aufs. I, 199. Dort findet sich seine freudig zustimmende Übernahme einiger „Merkmale“ von *Eugen Huber*, daß man aus den ausländischen Vorbildern ersieht, wie dort die Bedürfnisse erkannt und berücksichtigt werden. In der formalen Anregung liegt das Nützliche der Vergleichung und nicht in der Kopie.

Auch die beschränkte Einsicht und Erkenntnismöglichkeit des Rechtsvergleichers hat er eingeräumt. Sie soll durch die internationale Zusammenarbeit korrigiert und gemildert werden (Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 212/13).

³⁵ „Daher obliegt es dem Rechtsvergleicher, den Lebensbedingungen der Rechtssätze nachzugehen“ (Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 211).

sprechung, zu der *Rabel* schon früh eine sehr enge Beziehung hatte, nicht nur durch seine Richterämter³⁶. „Das lebende Recht eines Staates wird jedenfalls in erster Reihe durch seine Rechtsprechung dargestellt.“³⁷ Die Texte der Gesetze sind erst im Verein mit der Rechtsprechung verwertbar³⁸. Er hebt die Rechtsprechung als den vorzüglichsten Gegenstand der Rechtsvergleichung immer wieder hervor³⁹, angeregt nicht zuletzt durch die Befassung mit dem anglo-amerikanischen Spruchrecht, für das er die Annäherung zum kontinentalen Recht bereits 1937 konstatiert⁴⁰.

Er erkennt die Rechtsschöpfung durch den Richter auch bei uns früh⁴¹ und sieht sie dahin fortwirken, „daß das Gesetz von seiner Allmacht herabsinkt und wieder zum bloßen Ausdruck einer umfassenden Überzeugung wird“⁴². Damit ist eine der Vorbedingungen für das oben Interplay genannte Zusammenwirken von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgeber auf gleicher Ebene geschaffen.

3. Auch die im Richterspruch enthaltene Lösung ist aber regelmäßig noch nicht frei genug von der begrifflichen Einordnung in das Rechtssystem. Es muß daher für die Zwecke der Vergleichung und der Gewinnung eines tertium comparationis zurückgegangen werden auf das Lebensverhältnis⁴³, das nach Regelung verlangt, auf den Ausschnitt aus der Sozialwirklichkeit als ein dem Rechtssystem und seinen Begriffen vorgelagertes und gewissermaßen von ihm gereinigtes Datum⁴⁴. Das hat

³⁶ *Ernst Rabel* war Richter am Appellationsgericht Basel von 1907—1910, in München von 1920—1925; am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgericht von 1921—1927 und am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag 1925—1928. Vgl. dazu auch meine Einleitung, Ges. Aufs. I, p. XVIII/XIX.

³⁷ Das griechische Privatrecht und die Umwelt, Ges. Aufs. III, 86.

³⁸ Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932, Ges. Aufs. III, 98.

³⁹ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 192.

⁴⁰ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 200. Vgl. auch den bereits klassischen Aufsatz: Deutsches und amerikanisches Recht, Ges. Aufs. III, 342 f.

⁴¹ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 200/01.

⁴² Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 201.

⁴³ Das griechische Privatrecht und die Umwelt, Ges. Aufs. III, 89: Unter Loslösung von der landesrechtlichen Terminologie.

⁴⁴ Grundsätzlich dazu *Josef Esser* (l. c. Fn. 15), 336 ff., 339 f., 349 f.; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Band I, Tübingen 1971, 45/46; vgl. auch *meinen* Rücktritt vom Vertrag, Tübingen 1975, 99/100.

Zur ganzen Frage auf eine praktische Aufgabe ausgerichtet: *Ulrich Drobnig*, Methodenfrage der Rechtsvergleichung im Lichte der International Encyclopedia of Comparative Law, in: *Ius Privatum Gentium*, Festschrift für Max Rheinstein, Band I, Tübingen 1969, 221 ff., 228.

Rabel gemeint, wenn er die Rechtsfragen, die das Leben aufwirft⁴⁵, in den Mittelpunkt stellt und dem Vergleicher aufgibt, den Lebensbedingungen der Rechtssätze nachzugehen⁴⁶. Damit betont er den empirischen Charakter der Vergleichung⁴⁷ und stellt den Kontakt zur Sozialwissenschaft im weiteren Sinne her.

Mit dem Lebenssachverhalt ist ein archimedischer Punkt gewonnen, der aus der Rechtswelt sozusagen herausfällt und ihr zugleich zugehört. Er macht einen neutralen Vergleich der Lösungen möglich durch Herstellung gleicher Voraussetzungen. Vergleichung erfordert demnach regelmäßig einen vergleichbaren zivilisatorischen Zusammenhang und eine vergleichbare Gesellschaftsstruktur. Nur für so gewonnene Ergebnisse läßt sich ein „Messen der Lösungen“ bei der Frage nach einer besseren oder effektiveren oder schließlich nur einfacheren Rechtsnorm durchführen. Damit tritt die Leistungsfähigkeit der Rechtsnorm oder einer Institution in den Blick, die *Ernst Rabel* mit Funktion⁴⁸ bezeichnet hat.

4. Eine solche Beurteilung fremder wie eigener Rechtssätze und damit verbunden ihre Verbesserung war für *Rabel* eines der erklärten Ziele vergleichender Arbeit⁴⁹. Er spricht auch von der Reinigung der Begriffe⁵⁰ durch die Rechtsvergleichung, vom Streben zu den einfacheren Gestaltungen und der Gewinnung von Augenmaß für die Wichtigkeit der Probleme, „was zugleich erlaubt, den feineren Nuancen besonders gerecht zu werden und den Wert des formalen Rechtselements nicht zu verkennen“⁵¹.

„Es ist, wie wenn wir ins Gebirge kommen. Schon der junge Anfänger merkt mit Freude auf dem niedrigen Hügel, wie das schwer durchdringliche Dickicht der Paragraphen sich reliefartig vor ihm aufrollt. Je höher, desto übersichtlicher finden wir die Landschaft, es zeichnen sich die Straßenzüge durch die Länder hin. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte sind die empirischen Bildungskollegs des Studierenden der Rechte — Verzeihung, sie sollten es sein.“⁵²

⁴⁵ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 4; Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 191.

⁴⁶ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 211.

⁴⁷ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 211.

⁴⁸ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 187.

⁴⁹ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 4 und 9; Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 210.

Auch für die Rechtsprechung darf die Rechtsvergleichung „eine Quelle hoher Belehrung“ sein. (Aufgabe, Ges. Aufs. III, 9). „Je eindringlicher die schöpferische Kraft der Rechtsprechung betont und je gewissenhafter sie geübt wird, um so häufiger bedarf die Phantasie und Weisheit des Richters der Stärkung durch ein jenseits der Grenzen des Reichsgesetzblattes geholtes Wissen“. In: Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Ges. Aufs. III, 25.

⁵⁰ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 7.

⁵¹ Aufgabe, Ges. Aufs. III, 7.

⁵² Aufgabe, Ges. Aufs. III, 7/8.

Der Ausbildungswert und die Vertiefung der Erkenntnis⁵³ stehen nahezu gleichwertig neben der „Vermehrung des Vorrats an Lösungen“ (Zitelmann) und neben der Entwicklung eines allgemeinen wissenschaftlichen Weltrechts wie es bereits von Saleilles⁵⁴ und Zitelmann⁵⁵ angesprochen worden war. Bei Rabel ist dies wohl mehr als ein Fernziel anzusehen, dem er die Gewinnung eines Fundus allgemeiner Rechtsgrundsätze vorgelagert betrachtet⁵⁶. Dagegen erschien ihm die Rechtsvereinheitlichung als ein Gebiet, das Ergebnisse schon in naher Zukunft erhoffen ließ⁵⁷. Seine Vorarbeiten zum Warenkauf⁵⁸ und das von ihm wesentlich mitgeprägte Einheitliche Kaufgesetz⁵⁹ haben diese Hoffnung auf einem wichtigen Teilgebiet erfüllt.

⁵³ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 185. Dort auch der bereits berühmt gewordene Satz: „Die größte Befriedigung gewährt die Rechtsvergleichung aber, wenn sie die Ursachen der Rechtssätze und die Rückwirkungen der Rechtssätze auf das Leben zu erforschen imstande ist. Und viele sehen es nun ein, wie sie den Kern der Rechtserscheinungen von der Hülle der Paragraphen und der Konstruktionen befreit“.

Auf die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Rechtsvergleichung (dogmatische, systematische, geschichtliche und rechtsphilosophische Vergleichung) einzugehen, wie Ernst Rabel sie angedeutet hat (Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Ges. Aufs. III, 22; vgl. auch Aufgabe, Ges. Aufs. III, 2/3), ohne sie später weiter zu verfolgen, ist hier nicht der Ort.

⁵⁴ Edgar Saleilles, Le code civil et la méthode historique, in: Le code civil, livre du centenaire I (1904), 95, 128 (zitiert nach: Rudolf Leonhard, Stimmen des Auslandes über die Zukunft der Rechtswissenschaft, Breslau 1906, 101 Fn. 3).

⁵⁵ Ernst Zitelmann, Die Möglichkeiten eines Weltrechtes, Leipzig 1916 (erstmalig 1888 erschienen) und sinngemäß Internationales Privatrecht, Band I, München 1914, 17. Zum „Vorrat an Lösungen“ sinngemäß: Aufgaben und Bedeutung der Rechtsvergleichung, DJZ 5 (1900), 329, 330.

⁵⁶ Erwähnt sind bei ihm die Universalvergleichung in Fachgebiete, Ges. Aufs. II, 192, die „Prinzipien der allgemeinen Rechtslehre“ *ibid.*, 184.

Etwas weiter wohl „Droit commun législatif“ (Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 183 und: In der Schule von Ludwig Mitteis, Ges. Aufs. III, 378).

⁵⁷ „Die Gemeinsamkeit gipfelt in der Rechtsvereinheitlichung“. Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 209.

⁵⁸ Das Recht des Warenkaufs, Band 1, Berlin 1936. Band 2 Berlin/Tübingen 1958. Vgl. dazu den Ausgangspunkt im berühmten sogenannten Blauen Bericht: Rapport sur le droit comparé en matière de vente par l'Institut für ausländisches und internationales Privatrecht de Berlin, Ges. Aufs. III, 381 ff. (von 1929).

⁵⁹ Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 (BGBl. I, S. 856).

IV.

1. Für die Betrachtung hier kommt es aber weniger auf die verschiedenen Zielvorstellungen der Rechtsvergleichung⁶⁰ an als auf die hierfür eingesetzte Handhabung des Rechtsstoffes. Mit der zentralen Betonung des Lebensverhältnisses wollte Ernst Rabel keinesfalls Institutionen, Systeme oder Begriffe abbauen oder ihre Wichtigkeit für die juristische Arbeit leugnen. Im Gegenteil war er gerade durch seine Ausbildung und seine Herkunft aus der Romanistik von der Notwendigkeit scharfer Begriffe und ihrer Zusammenfügung zu Institutionen und Systemen überzeugt⁶¹. Was er aber neu eingeführt hat, ist der *Ansatzpunkt der Betrachtung beim Fall*, beim Lebenssachverhalt. Von diesem aufsteigend gelangt er zum anzuwendenden Rechtssatz, seinen Begriffen, der Institution und schließlich zum System. Es ist also eine *neue Richtung* des Betrachtungsablaufs — der Gegensatz zur deduktiven Ableitung aus einem Prinzip, die von oben nach unten schreitet. Ernst Rabel hat seinen Weg selbst zutreffend *induktiv* genannt⁶², also von der Einzelercheinung zum Gemeinsamen aufsteigend. Dabei hat er diesen Weg durchaus pragmatisch als Ansatzpunkt für die Betrachtung aufgefaßt, ohne ihn rechtstheoretisch oder erkenntnistheoretisch zu untermauern. Er hat selbst laufend gewisse Abstriche von einer Herausarbeitung des reinen Lebensverhältnisses und der Vermeidung der bloßen Gegenüberstellung von Paragraphen in Kauf genommen, was sich etwa in seinem Recht des Warenkaufs (Bd. I, 1936) leicht nachweisen läßt. Es ging ihm um die deutliche Abkehr von der Begriffsjurisprudenz⁶³ und ihrer gleichsam hochmütigen und voreingenommenen Auferlegung eines Prinzips, in das

Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973 (BGBl. I, S. 868).

⁶⁰ Auf die sich Ernst Rabel auch nicht festlegen wollte, vgl. Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 185.

⁶¹ „Es ist bisher der Stolz des deutschen Juristen gewesen, daß er der Sohn der deutschen Wissenschaft ist. Der Hochstand gerade der deutschen Rechtspraxis beruht auf ihrer wissenschaftlichen Haltung!“ Ratgeber für die Studierenden, Ges. Aufs. I, 353. In: Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Ges. Aufs. I, 389 heißt es vom BGB: „Eine stolze Systematik war begründet“. Vgl. auch Deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des IPR, Ges. Aufs. II, 246: „... daß dem internationalen Privatrecht wie jedem sonstigen Rechtszweig ein gedanklich geschlossenes und inhaltlich erschöpfendes System entwickelt werde mit wohl ineinandergreifenden Begriffen“.

⁶² Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 211, 221, 224, 226.

⁶³ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 229, 232.

die Fakten und Interessen des Einzelfalles und des bunten Lebens überhaupt mehr oder weniger gewaltsam gepreßt werden sollten. Der umgekehrte, bescheidenere und sehr viel mühsamere Weg vom Einzelfall mit seinen zahlreichen Implikationen zur größeren Einheit mit großen Anforderungen an Abstraktionsvermögen, Erkennen und Zusammenschau der Typen erschien ihm allein noch gangbar. An der Bedeutung von Institution und System wollte er nicht rütteln, er wollte ihnen im Gegenteil neue und sichere Fundamente verschaffen. Für das internationale Privatrecht findet sich eine Beschreibung des Vorganges im einzelnen⁶⁴.

2. Mit diesem induktiven Weg, den wir ohne Zögern dem Bereich der Methode zurechnen können, ohne ihn deshalb schon als eine eigene Methode bezeichnen zu müssen, hat *Ernst Rabel* nicht nur die Rechtsvergleichung auf eine neue tragfähige Grundlage gestellt. Er hat damit auch unser Privatrecht nachhaltig beeinflußt. Das wird am deutlichsten bei der Behandlung und Auswertung der Rechtsprechung, der er damit eine neue Basis zugewiesen hat. Der Einzelfall, den das Gericht entscheidet, ist nicht mehr nur Bestätigung einer Theorie oder eines Rechtssatzes. Die vom Richter beurteilten und bewerteten Ausschnitte aus dem Sozialleben, aus den Konflikten menschlichen Zusammenlebens im weitesten Sinne werden in ihrer Gesamtheit oder Mehrzahl zugleich die sich stetig verbreiternde Grundlage für Rechtssatz und Institution. Zwischen beiden finden sich vielfache Wechselwirkungen⁶⁵, vermittelt durch die analysierende, abstrahierende, typenbildende und generalisierende Arbeit der Wissenschaft. Der Vorrat an Entscheidungen wird zum Nährboden für die Aufbereitung eines Gebietes. Nicht selten läßt sich damit ein Rechtssatz ergänzend korrigieren oder auch aus den Ergebnissen der Rechtsprechung selbst widerlegen. Selbst ein neuer Rechtssatz kann sich hieraus ergeben. Die Zusammenfassung von Fällen zu Falltypen strukturiert ganze Gebiete neu. Ähnliches gilt nicht nur für die Rechtsprechung, sondern auch für Sammlungen rechtstatsächlicher Information. Zahlreiche moderne Forschungen auf dem Gebiet des Privatrechts sind aus solch durchdringender Aufbereitung des Rechtsprechungsmaterials entstanden, z. B. im

⁶⁴ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 221 f., 226 und vor allem: Deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des IPR, Ges. Aufs. II, 246. Durch das Schweigen des Gesetzgebers fehlt es in diesem Gebiet am sonst vorgegebenen Rechtssatz, er muß im Rahmen des induktiven Verfahrens erst gebildet werden.

⁶⁵ Ausbau oder Verwischung des Systems? Ges. Aufs. I, 310: „Von der Auffindung des zutreffenden juristischen Gesichtspunktes (hängt) die Lösung ab, von der technischen Behandlung der Tatsachen umgekehrt die Tragweite der Normen“.

allgemeinen Schuldrecht, im Deliktsrecht, im Gesellschaftsrecht, im Bereicherungsrecht, vom internationalen Privatrecht ganz zu schweigen — auch wenn es sich nicht um vergleichende Ansätze handelt. Auch der Gesetzgeber zieht aus solcher Art vorbereiteten und aufgeschlossenen Materials unmittelbaren Nutzen. Wir gewinnen also heute durch solche Aufbereitung auch und gerade der faktischen Situationen neue Lösungen und vermehren dadurch unseren Vorrat.

3. Die induktive Methode weist Querverbindungen zur Interessenjurisprudenz der Tübinger Schule von *Philipp Heck* und *Max Rümelin* auf. Die Frage nach dem Zweck, wie sie *Rudolf von Jhering* angeregt hat, nach den Interessen der Beteiligten und ihrer Wertung, hat die Begriffe ihrer alles beherrschenden Rolle bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts entkleidet. Diese bewußte methodische Haltung bei der Auslegung und Rechtsfindung hat im deutschen Privatrecht einen Höhepunkt an Anerkennung, Verbreitung und Wirkung hinter sich. Durchaus verwandt in der Berücksichtigung der Bedürfnisse nähert sie sich dem Problem aber mehr von der Seite der Norm, vom Rechtssatz her, bleibt also von Anfang an in dem engeren Bereich der hergebrachten rechtlichen Erörterung. Obwohl *Ernst Rabel* die Arbeiten der Tübinger Schule bekannt waren, hat er sie nur ganz selten erwähnt⁶⁶. Er ist seinen Weg auf eigene Faust, wenn auch im selben Terrain, weitergegangen. Die induktive Methode gehört ihrer Grundlage nach sicher auch zu den Zweckrechtslehren, hat aber sonst ihre Parallelen eher im case law des anglo-amerikanischen Rechtskreises, das sich der Aufgabe der Auswertung der Rechtsprechung schon stets gegenüber sah. *Ernst Rabel* hat sich mit dem Verhältnis gerade zum nordamerikanischen Recht seit seiner Hinwendung zur Rechtsvergleichung sehr stark befaßt. Gerade diese Vergleichung erklärte er zu einer der vordringlichen Aufgaben des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts⁶⁷. Ein solcher Einfluß mindert nicht den durchaus eigenständig für die Rechtsvergleichung entwickelten Ansatz der induktiven Methode. Ihr Eindringen in das deutsche Privatrecht und auch darüber hinaus —

⁶⁶ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 205: „... Zweckrechtslehren, wovon die Tübinger Interessenjurisprudenz nur ein Zweig ist“.

⁶⁷ Fachgebiete, Ges. Aufs. III, 194/95 und 200; On comparative research in legal history and modern law, Ges. Aufs. III, 258. Dazu auch: Deutsches und amerikanisches Recht, Ges. Aufs. III, 342. Statt vieler hierzu: *Max Rheinstein*, Comparative law and conflict of laws in Germany, University of Chicago Law Review 2 (1934/35), 232 ff., 246 f. und *derselbe*, Teaching comparative law, University of Chicago Law Review 5 (1937/38), 615 ff.

nicht zuletzt wohl auch auf dem Weg über den Einfluß *Ernst Rabels* auf einen großen Kreis junger Wissenschaftler im damaligen Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin⁶⁸ — ist bisher noch wenig beachtet worden. Mit *Gustav Radbruch*⁶⁹ mag man das sogar für ein Zeichen gesunder Entwicklung ansehen. *Ernst Rabel* lag wenig an der Begründung einer neuen Methode, ihm lag daran, „daß der Rechtsfall vor der Regel zu bedenken ist“⁷⁰.

⁶⁸ Dazu *meine* Einleitung, Ges. Aufs. I, p. XX.

⁶⁹ Einführung in die Rechtswissenschaft, 12. Aufl. Stuttgart 1969, 253: „... so pflegen auch Wissenschaften, die sich mit ihrer eigenen Methodenlehre zu beschäftigen Anlaß haben, kranke Wissenschaften zu sein“.

Dazu treffend *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Band I, Tübingen 1971, 27/28.

⁷⁰ In der Schule von Ludwig Mitteis, Ges. Aufs. III, 379.

Lorenzen
1945

REVIEWS

THE CONFLICT OF LAWS: A COMPARATIVE STUDY, VOLUME ONE—INTRODUCTION: FAMILY LAW. By Ernst Rabel. Chicago: Callaghan & Co., 1945. Pp. xxiv, 745. \$12.50.

WILLIAM DRAPER LEWIS as Director of the American Law Institute rendered the scientific study of law in this country a most significant service by bringing Ernst Rabel to the United States so that he could prepare a work on the conflict of laws of the civil-law countries paralleling the sections of the Restatement of the Conflict of Laws. This plan had to be abandoned when it was discovered that the differences between our system of law and that of the civil-law countries were too great to allow such minute, section by section, comparison. Instead, Rabel began the preparation of a systematic treatise in which he undertook a critical comparison of the rules of the conflict of laws of the different countries of the world and their application to specific problems. The present initial volume contains the family law: marriage, the personal effects of marriage, and the effects of marriage upon property, divorce and annulment, and parental relations (parent and child, illegitimacy, legitimation and adoption). It does not appear why the subject of guardianship, commonly included in the family law, was omitted in the present volume. The second volume, which seems to be well under way, is to deal principally with foreign corporations, torts, and the general problems of contracts.

The author is without question better qualified than any one else to write a comprehensive work devoted to a critical comparative study of the conflict of laws. As Director Lewis points out in the Foreword, Rabel combines in his person the broadest kind of scholarship with an extraordinary background of practical experience in the fields of comparative law, international law and the conflict of laws. Before the first World War he was one of the leading authorities on Roman law. The war made him realize the value of comparative law and before long we find him a leader, perhaps the foremost leader, in this field, so that when the Comparative Law Institute at Berlin was established, Rabel became its director. Under his guidance it became the best organized, the most comprehensive and most practical institute of its kind in the world. Rabel has been a judge both in Switzerland and in Germany, a member of the World Court at The Hague, a member of the German-Italian Arbitral Tribunal, and a member of the Council and Executive Committee of the Institute for Unification of Private Law in Rome.

In view of Rabel's extraordinary accomplishments one's expectations regarding the present enterprise were naturally aroused to the highest pitch. Now that the first volume lies before us, it is a great pleasure to record that these expectations have been fulfilled to the utmost. The author has dealt with one of the most intricate and confused subjects in the conflict of laws.

As is well known, in the conflict of laws of this country marriage and divorce approach a state of anarchy, and the same situation prevails in other countries, many of which have substituted the national law of the parties or the national law of the head of the family for the law of domicile in the solution of these problems. In no other field of the conflict of laws does the notion of public order (public policy) enter in so many ways to prevent the application of the normal law. Hence the presentation of the law of all countries of the world would seem an impossible undertaking for any single individual. Rabel, however, does not hesitate to plunge into such a venture. In the Table of Statutes and International Conventions (pages 675-713) we find a formidable list of references to the codes, special legislation and international conventions of sixty-two States, not to mention those belonging to the Anglo-American group, reference to all of which is constantly made throughout the volume. Nor does the author content himself with simply referring to the texts of the codes, special legislation, treaties and international conventions (Hague Conventions, Montevideo Conventions, Scandinavian Conventions), but so far as their interpretation by the courts throws special light upon them, he also includes the court decisions. We find, therefore, frequent references to decisions by the courts of France, Germany, Italy, Austria, Belgium, the Netherlands, Poland, Spain and Switzerland. Apparently the author found it difficult to procure the decisions of the courts of Latin America, except those of Brazil.

Fortunately for the reader Rabel does not give this complicated mass of legislative and judicial materials in their raw state. His marvelous gifts for analysis and classification enable him to group them in an orderly manner and to deal with them without apparent difficulty. In addition to the conflict rules of the different countries Rabel gives the substantive background of the civil institutions to which the conflict rules relate. His deep insight into the origins and historical development of these institutions throws a new light upon many phases of the subject, showing frequently the insufficiency of the existing conflict rules or the need of an entirely new approach to the subject.

We find in this latest work of Rabel a fine example of the comparative method, which goes far beyond mere textual comparison to find solutions corresponding to the underlying social objectives. Rabel does not pretend to have adequate knowledge of the substantive background of all fields of law, nor of the law of a particular field in all countries. His primary objective is to establish a critical comparative method which will enable others to carry on the work he has begun. The project is perhaps too vast for one man to complete, but even if Rabel's efforts were limited to the present volume, he should be satisfied to have made available to the Anglo-American legal profession a work pointing towards a fuller and more cosmopolitan development of our law.

It is a fortunate circumstance that the work should appear at the present

1945

time when as a result of the war the political leadership of the world has unquestionably passed largely into our hands. Now that we have at long last abandoned our political isolationism, the legal profession must awake to the fact that our law has been bogged down by an attitude of legal isolationism. Our new position in the world makes it imperative that we become better acquainted with other legal systems. We cannot properly maintain our leadership if we remain ignorant of the legal order under which other countries live. We must assume our full responsibility in a common effort to bring some degree of order into the chaotic state of the law as it now prevails throughout the world.

In undertaking this new task we can do no better than to follow the example set by Rabel's breadth and depth of scholarship and by the accomplishments of his Institute of Comparative Law at Berlin. This Institute, which was liberally endowed by the Government, was divided into a number of sections, each of which was devoted to a particular system of law. The experts of each section were well qualified to give opinions in matters of legislation, conflict of laws and international trade, and it became customary for German courts to seek their opinion when confronted with a problem of foreign law. The results of research done at the Institute were published in a notable periodical.

We should follow Rabel's example by establishing institutes of comparative law in this country. A number of our law schools possess extensive collections of foreign law which, heretofore, have been put to little use. It is true that financial burdens might prevent any one law school from carrying on all the functions of Rabel's Institute, but each one could do the work of a section, one concentrating on Latin-American law, another on Slavic law, another on Chinese and Japanese law and so forth. They might jointly publish a review on comparative law. If our universities should be unable to carry out such a program, an endowed institute in Washington or New York would be an alternative. The ultimate and primary objective of these law institutes should be the development of our law along more cosmopolitan lines, and away from its isolationist character. Since a great deal was accomplished in Germany in the short period following World War I, there can be no doubt as to what we could accomplish with the whole-hearted support of the legal profession. The need is most urgent. Rabel's example should convince any sceptic of the practicality and value of such a venture.

ERNEST G. LORENZEN†

† Edward J. Phelps, Professor of Law, Emeritus, Yale Law School.

RAIBEL

FESTSCHRIFT
FÜR
ERNST RABEL

BAND II
GESCHICHTE DER ANTIKEN RECHTE
UND ALLGEMEINE RECHTSLEHRE

Herausgegeben von
Wolfgang Kunkel und Hans Julius Wolff

1954



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

WOLFGANG KUNKEL, ord. Professor an der Universität Heidelberg Ernst Rabel als Rechtshistoriker	I
GIAN GUALBERTO ARCHI, Titolare di Diritto Romano all'Università di Firenze Una «nota» di Trifonino a Scevola (mortis causa capio; mandato; adstipulatio; fedecompresso)	7
ERICH BERNEKER, ord. Professor an der Universität Würzburg Der Versuch im griechischen Recht	33
EMILIO BETTI, ord. Professor an der Universität Rom Zur Grundlegung einer allgemeinen Auslegungslehre	79
JEAN GAUDEMET, Professeur à la Faculté de Droit de Paris L'empereur, interprète du droit	169
GEORG H. MAIER † Zur Geschichte der Zession	205
ERWIN SEIDL, ord. Professor an der Universität Erlangen Die Jurisprudenz der ägyptischen Provinzialrichter byzantinischer Zeit	235
FRANZ WIEACKER, ord. Professor an der Universität Göttingen Spezifikation: Schulprobleme und Sachprobleme	263
HANS JULIUS WOLFF, ord. Professor an der Universität Mainz Das attische Apotimema	293
Verzeichnis der Quellen	335

estattet,

sfältigen

ERNST RABEL ALS RECHTSHISTORIKER

VON
WOLFGANG KUNKEL

Der zweite Band der Festschrift für *Ernst Rabel* gilt dem Meister der romanistischen Rechtsgeschichte. Das römische Recht war *Rabels* erstes Arbeitsfeld. Es ist seine wissenschaftliche Heimat geblieben, trotz der zunehmenden Beanspruchung durch Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht und trotz der Hindernisse, die schließlich auch äußere Umstände einer literarischen Tätigkeit auf romanistischem Gebiet in den Weg legten. Am römischen Recht hat sich *Rabels* wissenschaftliche Eigenart entfaltet. Die gleichen Wesenszüge seiner Arbeitsweise, auf denen die besondere Bedeutung seiner vergleichenden und internationalprivatrechtlichen Arbeiten beruht, kennzeichnen schon seine grundlegenden Beiträge zur rechtsgeschichtlichen Forschung, die, in der frühen und mittleren Periode seines Schaffens entstanden, noch nichts von ihrem Glanze verloren haben und mit unverminderter Kraft Anregung ausstrahlen. Seine Stellung innerhalb der romanistischen Wissenschaft zu bezeichnen und den Gewinn festzustellen, den sein rechtshistorisches Werk in grundsätzlicher und methodischer Hinsicht erbracht hat, ist die Aufgabe dieser kleinen Skizze, für deren Unvollkommenheit der Verfasser die Nachsicht des Lesers und vor allem Ernst Rabels erbitten muß.

Schon das Buch, mit dem sich *Ernst Rabel* 1902 in der Romanistik einführte, seine „Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte“, war ein bedeutender Wurf. Noch heute bildet es das Fundament der Lehre. Wesentliche Eigentümlichkeiten der historischen Methode *Rabels* und seines juristischen Denkens treten darin bereits scharf hervor. Vor allem zeigt sich schon hier die vorsichtige Feinheit seiner Auslegungskunst und die Einsicht in die Kompliziertheit dogmengeschichtlicher Entwicklungsvorgänge. Erstaunlich weit ist das Blickfeld dieser Erstlingsarbeit.

Nicht nur die Papyrusurkunden, mit denen *Rabel* als romanistischer Schüler von *Mitteis* vertraut war, sondern auch das frühgermanische Recht wird für das Verständnis der altrömischen Währschaftshaftung nutzbar gemacht. Darin kündigt sich die Methode der historischen Rechtsvergleichung an, die *Rabel* in der Folgezeit mit so glänzenden Ergebnissen gehandhabt hat und die vorbildlich wurde vor allem für die Arbeiten *Josef Partschs* und *Paul Koschakers*; heute hat sie einen gesicherten Platz in der romanistischen Rechtswissenschaft, wenn es auch immer nur wenige sein werden, die sie mit der gleichen Übersicht und Vorsicht anzuwenden vermögen, wie jene Meister es taten. Noch in einer anderen Richtung durchbricht *Rabels* „Haftung des Verkäufers“ die üblichen Schranken einer romanistischen Monographie: der zweite Teil des Buches enthält eine eindringende Untersuchung über die Rechtsmängelhaftung des *usus modernus* und der naturrechtlichen Kodifikationen. Zweifellos war es das im *usus modernus* verwurzelte heimische Gesetzbuch, das österreichische ABGB, das *Rabel* auf diesen Weg verwies. Der Bedeutung des Vorstoßes in die Dogmengeschichte der frühen Neuzeit tut dieser Umstand keinen Abbruch. Freilich war die Zeit für eine Nachfolge noch nicht reif. Es ist sehr bezeichnend, daß *Rabels* Rezensent in der Zeitschrift der Savignystiftung mit dem zweiten Teil des Buches überhaupt nichts anzufangen wußte. Erst in den letzten Jahren haben deutsche Rechtshistoriker begonnen, jenes weite Gebiet der neueren Privatrechtsgeschichte zu durchforschen, das der unhistorische Purismus der historischen Rechtsschule in Vergessenheit geraten ließ. Jener Vorstoß *Rabels* in die Dogmengeschichte der Neuzeit läßt schließlich den rückschauenden Betrachter auch schon den künftigen Meister der modernen Rechtsvergleichung erkennen, dessen Arbeit sich nicht nur auf der Fläche der Aktualität bewegt, sondern von einer tiefen und umfassenden Einsicht in die dogmengeschichtlichen Grundlagen und Zusammenhänge geleitet ist.

Rabels berühmte Abhandlung über die „Nachgeformten Rechtsgeschäfte“ (1906 und 1907 in der Zeitschrift der Savignystiftung erschienen) zeigt seine Methode der historischen Rechtsvergleichung in voller Entfaltung. Die „imaginären“ Rechtsgeschäfte des römischen Rechts werden von dem Begriff des „Scheingeschäfts“ gesondert und durch die Heranziehung zahlreicher wesensverwandter Geschäftstypen des griechisch-hellenistischen und des germanischen Rechtskreises aus ihrer Isolierung befreit. Als Kern der Erscheinung erweist sich eine in den verschiedensten Rechtsordnungen, namentlich auf früheren Entwicklungs-

stufen, verbreitete Typologie. Die Abhandlung schließt mit einer Wiederholung der Ergebnisse, die wiederum eine Grundlage für die rechtsgeschichtliche Forschung bilden.

Die „Nachgeformten Rechtsgeschäfte“ sind ein hervorragendes Beispiel für die Methode, die *Mitteis* in der Abhandlung über die Fülle der rechtlichen Lebensverhältnisse der römischen Rechtsgeschichte entwickelt hat. Er war eine Erweiterung der vergleichenden Rechtswissenschaft, die in der Abhandlung über die Fülle der rechtlichen Lebensverhältnisse (1909) und im Code civil, in der eine Ausnahme der er eine vorübergehende Krise erlebte, wieder auf die historische Rechtswissenschaft ein Meister der Rechtsgeschichte trat.

Bedeutete in den historischen Arbeiten die historische Konstruktion das Komplement der rechtlichen Konstruktion, die gemeinrechtliche Konstruktion finden vermehrt die Überlieferung der historischen Betrachtungen fassen und zu den je länger, desto

stufen, verbreitete kautelarjuristische Technik der Rechtsfortbildung, deren Typologie mit wenigen, aber sicheren Strichen angedeutet wird. Die Abhandlung stößt bis zu dem Grenzgebiet zwischen Rechtsgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte vor und nimmt damit wiederum eine Entwicklung voraus, die sich im allgemeinen Bewußtsein der rechtsgeschichtlichen Forschung erst sehr viel später durchzusetzen begann.

Die „Nachgeformten Rechtsgeschäfte“ sind zugleich ein charakteristisches Beispiel für die Art, in der *Rabel* an der von seinem Lehrer *Ludwig Mitteis* inaugurierten juristischen Papyrologie mitarbeitete. Er betrieb sie nicht als Selbstzweck. Er suchte nicht das Individuelle, das in der Fülle der dem Wüstensand entsteigenden Dokumente des täglichen Rechtslebens verlockend zutage trat, sondern das Allgemeine und Grundsätzliche. Er wurde kein Papyrusspezialist, sondern fand in den Papyri eine Erweiterung des rechtshistorischen Horizonts, eine neue Möglichkeit vergleichender Umschau, die vor allem seinem Verständnis des römischen Rechts zugute kam. In diesem Sinne verwendete er die Papyri in der Abhandlung über „Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders“ (1909) und im Rahmen breitester Rechtsvergleichung, ausgehend vom Code civil, in der kleinen Studie über die „Elterliche Teilung“ (1909). Eine Ausnahme bildet nur seine Edition der Baseler Papyri (1917), mit der er eine vor Jahren übernommene Verpflichtung mit bewundernswerter Akribie erfüllte. Einem Problem des attischen Rechts gewidmet, aber wiederum auf die vergleichende Betrachtung germanischer und römischer Rechtsinstitute gestützt sind Rabels Studien über die *δίκη ἐξούλης*, ein Muster seiner Kunst, aus scheinbar zusammenhanglosen Überlieferungssplintern das Wesen eines Rechtsinstituts zu erschließen.

Bedurfte es hier der Synthese, so sah *Rabel* bei seinen rein romanistischen Arbeiten die Aufgabe mehr in einer Auflockerung der dogmatischen Konstruktionen des Pandektismus. Seine eigentümliche Begabung, das Komplexe der juristischen Erscheinungen und Entwicklungsvorgänge zu sehen und zu verstehen, befreite ihn früh von dem Zwange der gemeinrechtlichen Dogmatik. Während andere das klassische Recht zu finden vermeinten, indem sie die überkommenen, auf der justinianischen Überlieferung beruhenden Lehren mit den Mitteln einer radikalen Quellenkritik umstürzten, strebte er nach einer verfeinerten und vertieften Betrachtungsweise, welche die Vielfalt der Zeugnisse schonend zu erfassen und zu deuten weiß. Auch in dieser Hinsicht folgt die Forschung, je länger, desto entschiedener den Spuren seiner Methode; deren Recht-

fertigung ergibt sich uns sowohl aus der Tatsache, daß sich in unseren Quellen eine jahrhundertelange Entwicklung spiegelt, wie aus der eigentümlichen Denkweise der Klassiker, die *Rabel* kongenial erfaßt hat.

Ein besonders eindruckliches Beispiel dieser Methode ist schon der Beitrag zu den *Mélanges Gérardin* (1907), in dem die Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung ihrer Absolutheit entkleidet und in ihrem Entwicklungsgang aufgeklärt wird. Die Folgerungen für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts zieht ein weiterer Aufsatz in der Festschrift für E. I. Bekker. Das Streben nach historischer und dogmatischer Differenzierung durch behutsame und eindringende Quellenexegese beherrscht auch, bei zunehmender doch stets vorsichtiger, ja skeptischer Verwendung der Interpolationenkritik, die Untersuchungen über die sog. prätorischen Servituten (*Mélanges Girard*, 1912) und über die *actio quasi in iudicio* („Ein Ruhmesblatt Papinians“, Festschrift f. Zitelmann, 1913), in der zuerst *Rabels* Gedanken über Stellvertretung und Ermächtigung in der Antike anklingen, die leider keine eingehende zusammenfassende Darstellung gefunden haben.

Über das Maß, in dem er in diesen Arbeiten von der Echtheitskritik Gebrauch gemacht hat, ist *Rabel* wohl niemals hinausgegangen. Schon in dem Beitrag zu den *Mélanges Girard*, in einem Zeitpunkt also, als diese Methode der Quellenbehandlung noch längst nicht ihren Gipfelpunkt erreicht hatte, brachte er seine Bedenken gegen eine Übersteigerung zum Ausdruck: „Es mag sein, daß gleich den künstlerischen, sozialen und politischen Bewegungen auch die wissenschaftlichen Methodeninnovationen exzedieren müssen, ehe sie die ihnen gebührende bescheidene Bedeutung einnehmen können, und vielleicht kann sich auch niemand so recht unbefangen von der Zeitströmung innerlich fernhalten. Aber daß in der Zersetzung der Texte heute im Gegensatz zu der Zeit vor zwanzig Jahren eher zu viel als zu wenig geschieht, scheint mir sicher“. In späteren Jahren kam diese Haltung *Rabels* vor allem in seinen Rezensionen noch schärfer zum Ausdruck. Die simplifikatorische Tendenz jeder radikalen Quellenkritik widerspricht dem innersten Wesen seiner eigenen Forschungsarbeit.

Auf der Höhe seiner Meisterschaft schrieb *Rabel* für die Holtzendorff-Kohlersche Enzyklopädie seine „Grundzüge des römischen Privatrechts“ (1915). Statt einer mit leichter Hand entworfenen einführenden Skizze, wie man sie an dieser Stelle vielleicht erwartet, schuf er ein tiefgründiges, in seiner Verdichtung und Originalität unerreichtes Werk, eine auf das spätclassische Recht ausgerichtete Darstellung, die auf dem engen

Raum von 140 Seiten berücksichtigt, sondern des Verfassers in ruht auf unmittelbar in einer ersten matischen oder in geschlossenen Darstellungen in ihrer man eine leere Z Gedankenkette von die in das Werk von anderer Gelehrter Punkten ist *Rabels* unter in umfangreich spricht einem dritten dieses einzigartig gänglich gemacht

Bald nach Vollendung die Rechtsvergleichung an internationalen Wilhelm-Instituten men ihn in außerordentlich wert und beweist wissenschaftlichen Wissenschaften deutender Abhandlungen genommen hat; sondern die durch die Fülle einer für Außenstehende betreffen hauptsächlich sion standen; so die Theorie Bonfantines strittene und verwirrt übereignung (nach der Geschäftsführung 1930) und beim Buchungen und einige knappe Zusammenfassungen hellenistischen Rechtschen Kongreß vor

sich in unseren
e aus der eigen-
erfaßt hat.

e ist schon der
re von der Un-
d in ihrem Ent-
e Dogmatik des
Festschrift für
ischer Differen-
gese beherrscht
tischen Verwen-
er die sog. prä-
t die *actio quasi*
telmann, 1913),
Ermächtigung
ammenfassende

Echtheitskritik
gegangen. Schon
tspunkt also, als
nt ihren Gipfel-
eine Übersteige-
lerischen, sozia-
chen Methoden-
rende bescheide-
n sich auch nie-
rlich fernhalten.
z zu d... Zeit vor
eint mir sicher“.
in seinen Rezen-
ne Tendenz jeder
esen seiner eige-

die Holtzendorff-
en Privatrechts“
ährenden Skizze,
er ein tiefgründi-
es Werk, eine auf
e auf dem engen

Raum von 140 Seiten nicht nur den damaligen Stand der Forschung voll berücksichtigt, sondern darüber hinaus allenthalben eigene Einsichten des Verfassers in knappster Form zum Ausdruck bringt. Jeder Satz beruht auf unmittelbarer und intensiver Anschauung der Quellen, formuliert in einer erstaunlichen Prägnanz einen oftmals verwickelten dogmatischen oder historischen Sachverhalt, bildet ein Glied in einer geschlossenen Darlegung, welche die Problematik der einzelnen Rechtsinstitute in ihrer ganzen Kompliziertheit durchleuchtet. Nirgends findet man eine leere Zeile, eine Nennung von Einzelheiten, die nicht in der Gedankenkette verarbeitet sind. Viele der Einsichten und Anregungen, die in das Werk verwoben sind, haben durch die spätere Einzelforschung anderer Gelehrter eine glänzende Bestätigung erfahren; in manchen Punkten ist *Rabels* Darstellung treffender als alles, was nach ihm, mitunter in umfänglichen Monographien, geschrieben worden ist. Es entspricht einem dringenden Bedürfnis der romanistischen Wissenschaft, daß dieses einzigartige Werk durch einen Neudruck wieder allgemein zugänglich gemacht wird.

Bald nach Vollendung seiner „Grundzüge“ begann in *Rabels* Arbeit die Rechtsvergleichung in den Vordergrund zu treten. Richterliche Tätigkeit an internationalen Gerichten und schließlich die Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht nahmen ihn in außerordentlichem Maße in Anspruch. Es ist bewundernswert und beweist die tiefe Verwurzelung seines Schaffens in der romanistischen Wissenschaft, daß er trotzdem noch durch eine ganze Reihe bedeutender Abhandlungen an der rechtsgeschichtlichen Forschung teilgenommen hat; sie erstrecken sich bis in den Bereich der Papyrologie, die durch die Fülle des ständig zuwachsenden Materials immer mehr zu einer für Außenstehende unübersehbaren Spezialwissenschaft wurde. Sie betreffen hauptsächlich Gegenstände, die gerade im Zentrum der Diskussion standen; so die Gefahrtragung beim Kauf (1921), die Erbrechtstheorie Bonfantès (1930), den Gaiusfund von Antinoë (1934), die umstrittene und verworrene Lehre von der gräko-ägyptischen Liegenschaftsübergabe (*καταγραφή*, 1934), die Bedeutung des Willensmoments bei der Geschäftsführung ohne Auftrag („*Negotium alienum und animus*“, 1930) und beim Besitzverlust (1936). Hinzu kommen zahlreiche Besprechungen und einige Abhandlungen geringeren Umfangs, darunter eine knappe Zusammenfassung seiner Auffassung der „Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom“ für den internationalen romanistischen Kongreß von 1933 (erschienen 1934). Erst nachdem *Rabel* Deutsch-

land verlassen und seine Bibliothek eingebüßt hatte, fand seine Mitarbeit an der romanistischen Forschung ein erzwungenes Ende.

Rabels Weitblick, die Feinfühligkeit und eindringende Kraft seiner Auslegungskunst, seine Gabe, komplizierte Entwicklungsvorgänge aufzuspüren und dogmatische Probleme zu differenzieren, alle diese Eigenschaften, die seinen methodischen Beitrag zur romanistischen Forschung kennzeichnen, sind auch in diesen Arbeiten in vollem Maße wirksam. Mit ihnen führt er den Kampf gegen textkritischen Radikalismus und dogmatische Überspitzung, sucht er in Streitfragen die erstarrten Fronten aufzulösen, nicht im Sinne irenischer Vermittlung, die seiner Entschiedenheit nicht liegt, sondern auf dem Wege vertiefender Kritik. Daß dabei oftmals die Ergebnisse seiner früheren Arbeiten, vor allem seiner „Grundzüge“ bestätigt und ausgebaut werden, ist ein zwingender Beweis für die Festigkeit und Einheitlichkeit seines romanistischen Werkes, das noch lange Zeit belehrend, anregend und richtungweisend reiche Früchte tragen wird.

(MORT)

È questo
confronto e
consulti di
un nome
dovuta. Se
critical eye
critico, lo
della occi-
tale grazie
essere deg-
venute nel
mento esse
classica, si
dato scien-
sottile stile
e scien- 1911

• Scrittura
• Scrittura

pag. 141
scrittura, che
della Scrittura
riva Università
rom. parati-
schia Scrittura
der Immense
manus di
schia Scrittura
lieferung

4^o FESTSCHRIFT
FÜR
ERNST RABEL

BAND I
in v. RECHTSVERGLEICHUNG
UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT,

214 Herausgegeben von
Hans Dölle Max Rheinstein Konrad Zweigert

1954



21 J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

22 1954

VORWORT

Freunde, Schüler und gleichgesinnte Gelehrte aus aller Welt haben sich vereinigt, um Ernst Rabel zu seinem 80. Geburtstag am 28. Januar 1954 mit dieser Festschrift zu ehren. Das umfängliche Unternehmen verdankt seine Entstehung nicht nur den Gelehrten, die hier mit wissenschaftlichen Beiträgen zu Wort kommen, sondern in seiner Finanzierung auch großzügigen Spenden von amtlicher und privater Seite. Solche Spenden sind uns zugeflossen von

dem Bundesminister des Innern
der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung
der Wissenschaften
der Bayerischen Rückversicherungs-AG, München
der Deutschen Tafelglas AG, Fürth/Bayern
der Frankona Rück- und Mitversicherungs-AG, Heidelberg
den Kölnischen Rückversicherungsgesellschaften
der Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Mannheim
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München
der Süddeutschen Bank AG, Mannheim.

Mitarbeitern und Spendern gilt der Dank der Herausgeber.

Der zweite Band der Festschrift, der, von Wolfgang Kunkel und H. J. Wolff herausgegeben, Themen der Rechtsgeschichte behandelt, wird alsbald folgen.

Tübingen/Chicago, im Dezember 1953

Hans Dölle Max Rheinstein Konrad Zweigert

INHALTSVERZEICHNIS

MAX RHEINSTEIN: Ernst Rabel

I

Erster Teil

RECHTSVERGLEICHUNG

- ROSCOE POUND, Professor emeritus, Harvard University, Cambridge, Mass.,
vormals Dean der Law School of Harvard University
Some Thoughts about Comparative Law 7
- MARC ANCEL, Président de Chambre à la Cour d'Appel de Paris, Secrétaire
Général du Centre Français de Droit Comparé
La tendance universaliste dans la doctrine comparative française
au début du XXIème siècle 17
- Dr. Dr. WILHELM WENGLER, ord. Professor an der Freien Universität Berlin,
Associé de l'Institut de Droit international
Die Anpassung des englischen Rechts durch die Judikatur in den
Vereinigten Staaten 39
- ARTHUR TAYLOR VON MEHREN, Assistant Professor of Law, Law School of
Harvard University, Cambridge, Mass.
The Judicial Process in the United States and Germany 67
- JOHN P. DAWSON, Professor of Law, University of Michigan Law School,
Ann Arbor, Mich.
Remedies of the French Chancery before 1789 99
- MITCHELL FRANKLIN, W. R. Irby Professor of Law, College of Law, Tulane
University of Louisiana, New Orleans, La.
The Influence of Savigny and Gans on the Development of the Le-
gal and Constitutional Theory of Christian Roselius 141
- Dr. HANS DÖLLE, ord. Professor an der Universität Tübingen, Direktor des
Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Die künstliche Samenübertragung. Eine rechtsvergleichende und
rechtspolitische Skizze 187

FRIEDRICH KESSLER, Professor of Law, Yale Law School, New Haven, Conn., vormals Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und interna- tionales Privatrecht	
Einige Betrachtungen zur Lehre von der Consideration	251
JOHN DENSON SMITH, Professor of Law, Louisiana State University School of Law, Baton Rouge, La., Director of Louisiana State Law Institute	
The Principle of Mutuality of Obligation and its Juridical Utility in Enforcing Contractual Fair Dealing	279
Dr. ARWED BLOMEYER, ord. Professor an der Freien Universität Berlin	
Der unbestimmte Gläubiger	307
Dr. ERNST VON CAEMMERER, ord. Professor an der Universität Freiburg/Br.	
Bereicherung und unerlaubte Handlung	333
FERDINAND FAIRFAX STONE, Professor of Law and Director of Institute of Com- parative Law, College of Law, Tulane University of Louisiana, New Or- leans, La.	
Civil Liability for Damage Caused by the Insane: a Comparative Study	403
EDUARD MAURITS MEIJERS, Professeur à la Faculté de Droit de Leiden/Holland, Associé de l'Institut de Droit international	
Atteintes à la propriété foncière	421
WOLFGANG FRIEDMANN, Professor of Law, Law School, University of Toronto, Toronto, Canada	
Anti-Monopoly Law – Some Comparative Observations	453
STEFAN-ALBRECHT RIESENFELD, Professor of Law, State University of Cali- fornia, Berkeley/Cal.	
Das neue Patentgesetz der Vereinigten Staaten im Lichte der Rechts- vergleichung	479

Zweiter Teil

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

HESSEL EDWARD YNTEMA, Professor of Law, University of Michigan, Law School, Ann Arbor, Mich., Editor-in-Chief of American Journal of Compa- rative Law	
Die historischen Grundlagen des internationalen Privatrechts	513
MAX RHEINSTEIN, Max Pam Professor of Comparative Law, University of Chicago Law School, Chicago, Ill., vormals Referent am Kaiser-Wilhelm- Institut für ausländisches und internationales Privatrecht	
Das Kollisionsrecht im System des Verfassungsrechts der Vereinig- ten Staaten von Amerika	539

HENRI BATIF
de DroitL'hyp
natioKURT LIPSTE
UniversityLegit
RetrDr. KONRAD
Mitglied
Privatrech

Zum

ALBERT A. E

Der
licheDr. HANS PE
Die

HENRI BATIFFOL, Professeur à la Faculté de Droit de Paris, Associé de l'Institut de Droit international
 L'hypothèque légale de la femme mariée en France et le droit international privé 591

KURT LIPSTEIN, Ph. D., Trinity College, Cambridge; Lecturer in Law in the University of Cambridge; of the Middle Temple Barrister-at-law
 Legitimacy and Legitimation in English Private International Law. Retrospect and Prospect 611

Dr. KONRAD ZWEIGERT, ord. Professor an der Universität Tübingen, wiss. Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
 Zum Abschlußort schuldrechtlicher Distanzverträge 631

ALBERT A. EHRENZWEIG, Professor of Law, University of California
 Der Tatort im amerikanischen Kollisionsrecht der außervertraglichen Schadenersatzansprüche 655

Dr. HANS PETER DES COUDRES, Bibliotheksdirektor
 Die Schriften Ernst Rabels 685

n.,
 a-
 . 251
 of
 in
 . 279
 . 307
 Br.
 . 333
 m-
 Dr-
 ve
 . 403
 nd,
 . 421
 to,
 . 453
 ali-
 ts-
 . 479
 law
 pa-
 . . 513
 of
 lm-
 nig-
 . . 539

von Rhein L

ERNST RABEL

Das wissenschaftliche Werk *Ernst Rabels* zeichnet sich aus zugleich durch seine durchdringende Tiefe wie seine umfassende Weite. Diese in der Geschichte der Rechtswissenschaft bleibende Leistung ist das Abbild des weite Räume der abendländischen Kultur umspannenden Lebens *Ernst Rabels*.

Auf die Jugend und das Studium im Österreich Kaiser Franz Josefs und die Promotion in Wien im Jahre 1895 folgte die kurze anwaltschaftliche Praxis in der Heimat, dann weitere Studienjahre in Deutschland und Frankreich, gipfelnd in der Habilitation in Leipzig im Jahre 1902. Die Lehrtätigkeit führte ihn über Basel (1906), Kiel (1910), Göttingen (1911) und München (1916) nach Berlin (1926-1935), dann, nach fünfzehnjähriger Unterbrechung, wieder nach Tübingen und zur Berliner Freien Universität. Wissenschaftliche Forschung wird von ihm ausgeübt in der Neuen wie in der Alten Welt. Seine Tätigkeit als Rechtslehrer und als Gelehrter hat er verbunden mit der als Richter an hohen Gerichten in Deutschland (1920-1925) und der Schweiz (1907-1910), am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof (1921-1927) und am höchsten Gericht der Welt, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag (1925-1927). Weitere Beziehung zur Praxis des Völkerrechts war gegeben durch seine Mitgliedschaft in der Ständigen Deutsch-Italienischen und Deutsch-Norwegischen Schiedskommission (1928-1935 bzw. 1929-1936).

Als geistiger Urheber und Leiter zuerst des Instituts für Rechtsvergleichung an der Universität München und dann des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin hat *Rabel* die Pflege der modernen Privatrechtsvergleichung in Deutschland begründet. Der Gedanke, daß Forschung besonderer Institute bedürfe, ist in den Naturwissenschaften seit langem selbstverständlich. In der Rechtswissenschaft hat ihm erst *Rabel* zum Durchbruch verholfen. Mit-ten im ersten Weltkrieg hat er die bayerische Regierung bewogen, das

der Pflege der internationalen Rechtsvergleichung gewidmete Münchner Institut zu errichten, das er dann geleitet hat, bis ihm 1926 die Möglichkeit gegeben wurde, in dem neu geschaffenen Berliner Institut eine noch viel umfassendere Tätigkeit zu entfalten.

In der Nachkriegszeit waren in der Tat all die internationalen Rechtsprobleme aufgetaucht, die *Rabel* vorausgesehen hatte und die sich nur mit dem Einsatz größter Mittel persönlicher und sachlicher Art meistern ließen. Das Berliner Institut mit seinem Stab von Referenten und Assistenten und seiner umfangreichen Bibliothek der privatrechtlichen Literatur der Welt war etwas so völlig Neues, daß von vielen Seiten bezweifelt wurde, ob für rechtswissenschaftliche Arbeit solch ein Apparat nötig oder ob sie auf solche Weise überhaupt möglich sei. Der Erfolg hat *Rabel* recht gegeben. Das Institut ist aus dem Rechtsleben Deutschlands, ja der Welt, nicht mehr wegzudenken. Zusammen mit dem gleichzeitig eingerichteten Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hat es nachhaltigsten Einfluß ausgeübt auf Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Für Regierung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wirtschaft hat *Rabel* mit seinem Institut den unentbehrlich gewordenen Ratgeber geschaffen. Sein Wirken wurde rasch handgreiflich erkennbar in den für Deutschland erzielten Erfolgen vor den internationalen Gerichten, deren Tätigkeit einen bisher ungeahnt weiten Umfang angenommen hatte. Für Rechtswissenschaft und -lehre ist *Rabels* Institut bedeutsam geworden durch seine Veröffentlichungen, die den deutschen Juristen den Ausblick öffneten auf die weite Welt fremder moderner Rechte, vor allem des anglo-amerikanischen Common Law, und damit auf die Fülle der im Ausland entwickelten Ideen zur Lösung der allen Ländern der modernen Welt gestellten Aufgaben. Vor allem aber entwickelte sich das Institut rasch zur neuartigen Lehrstätte akademischen Nachwuchses. Mitgliedschaft im Stabe des Instituts oder schon bloße Zulassung als Gast wurde zum begehrten Privileg, das unter *Rabels* scharf prüfendem Auge nicht leicht zu erlangen war. Wen er angenommen hatte, wurde in eine harte Schule genommen. Aber von denen, die durch sie gehen durften, stehen, man kann wohl sagen, beinahe alle an Stellen wesentlicher Bedeutung in der Rechtswissenschaft und -lehre, im Staatsleben und der Rechtspraxis. In ihrer Arbeit ist *Ernst Rabels* Einfluß tagtäglich am Werk.

Weithin fruchtbar geworden ist *Rabels* geistige Aktivität auch durch seine die Kräfte anderer anregende und unerbittlich kritisch begleitende Tätigkeit als Herausgeber juristischen Schrifttums. Der Romanistik diente

er auf diese Weise Savigny-Zeitschrift *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* (1929–nische Zeitschrift von 1908 an war, ten, gemeinhin als *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* veröffentlichte und bereitet in seiner nationalen Privatrecht.

Als 1927 das Völkerrecht in Rom gegen Vertreter Deutschlands das Notwendige und als seine erste Ausgabe des Warenkaufes im Krieg unterbrochen wieder im Gange. des Warenkaufes in aus die für jede Wissenschaft, sondern der Synthese des Rechts.

Das Werk des *Ernst Rabels* in der Dogmatik der Neuzeit, Völlig die von ihm zur diese Gebiete stehenhang des wirtschafts dem zeigt seine Verbindung von ged mit schöpferischen Schriften, den des seines Denkens in

In der Rechts zwischen den beiden am Werk, ihr haben, ist zu einer gefährdeten Geb um die Methoden

er auf diese Weise als Mitherausgeber der Romanistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte (1926–1934) und des Index Interpolationum (1929–1934). Der Rechtsvergleichung war gewidmet die Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, deren Mitherausgeber er von 1908 an war, bis sie im Jahre 1926 aufging in der von ihm gegründeten, gemeinhin als „Rabels Zeitschrift“ zitierten, und bis 1936 von ihm geleiteten Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Der Veröffentlichung umfangreicherer Monographien hat er die Heimstätte bereitet in seiner Serie der Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Als 1927 das Völkerbundsinstitut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom gegründet wurde, war es selbstverständlich, daß *Rabel* zum Vertreter Deutschlands im Rate berufen wurde. Mit sicherem Blick für das Notwendige und Mögliche hat *Rabel* das Römische Institut veranlaßt, als seine erste Aufgabe die internationale Vereinheitlichung des Rechts des Warenkaufes in Angriff zu nehmen. Die durch Totalitarismus und Krieg unterbrochenen Arbeiten sind unter *Rabels* führender Beteiligung wieder im Gange. Seine große rechtsvergleichende Darstellung des Rechts des Warenkaufes ist die dafür unentbehrliche Grundlage und darüber hinaus die für jede weitere Beschäftigung mit dem Recht nicht nur des Kaufes, sondern der schuldrechtlichen Verträge überhaupt bahnbrechende Synthese des Rechtsdenkens der Welt.

Das Werk des Forschers *Ernst Rabel* erstreckt sich auf Romanistik, Papyrologie, Dogmatik des modernen bürgerlichen Rechts, Rechtsgeschichte der Neuzeit, Völkerrecht, internationales Privatrecht und vor allem auf die von ihm zur exakten Methode ausgebaute Rechtsvergleichung. Alle diese Gebiete stehen in *Rabels* Geist in dem großen Gesamtzusammenhang des wirtschaftlichen, politischen und geistigen Lebens, und auf jedem zeigt seine Leistung die gleiche, den Meister charakterisierende Verbindung von gediegenster Handhabung des wissenschaftlichen Rüstzeugs mit schöpferischer Schau und geistiger Durchdringung. In all seinen Schriften, den deutschen wie den englischen, spiegelt sich die Disziplin seines Denkens in der Strenge des Stils.

In der Rechtswissenschaft Deutschlands vollzog sich in den Jahren zwischen den beiden Kriegen ein tiefgreifender Wandel. Viele Kräfte waren am Werk, ihn herbeizuführen. Ihn in fruchtbare Bahnen gelenkt zu haben, ist zu einem guten Teil das Werk *Ernst Rabels*, besonders auf dem gefährdeten Gebiet des internationalen Privatrechts. Ohne in den Streit um die Methode als solchen einzugreifen, hat *Rabel* durch sein Werk

immer wieder gezeigt, wie der Jurist des 20. Jahrhunderts an seine Aufgaben herantreten muß und wie er ihrer mit dem Rüstzeug der Dogmatik, der Rechtsvergleichung und der Weltkenntnis Herr werden kann. Die Stellung, die *Rabel* damit in dem ihm zur Heimat gewordenen Deutschland und in der Welt erreicht hatte, war einzigartig. Auf dem Gipfel seines Wirkens, als nur noch die höchste Ehrung seiner Leistung entsprochen hätte, hat ihn das nationalsozialistische Regime aus seiner Tätigkeit herausgerissen und aus Deutschland vertrieben.

Diesen Schlag des Schicksals hat *Rabel* mit ungebrochener Kraft gemeistert. In Amerika hat er sein *magnum opus* verfaßt, seine umfassend rechtsvergleichende Darstellung des internationalen Privatrechts. Der äußere Rahmen für die gewaltige Arbeit an diesem Werk wurde ihm gegeben zuerst durch das American Law Institute, dann durch die Law School der University of Michigan und, darauf folgend, die Harvard Law School.

Mit der Verleihung des Ames Prize durch die Harvard Law School hat Amerika *Rabel* seine höchste Auszeichnung für rechtswissenschaftliche Leistung zuteil werden lassen. Als Lehrer einer Generation griechischer, in Deutschland studierender Gelehrter hat ihm die Universität Athen im Jahre 1937 den Ehrendoktor verliehen. Er bekleidet das Amt des Ehrenpräsidenten der deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung und ist Ehrenmitglied der American Foreign Law Association. Seine Zugehörigkeit als korrespondierendes Mitglied haben sich gesichert die Akademien von Turin und Bologna, die rechtsvergleichenden Institute in Mexico und Cordoba (Argentinien).

Wiederum ist es gleichsam ein Abbild von Werk und Persönlichkeit des Meisters, wie vielseitig und über wie viele Länder verteilt der Kreis von *Ernst Rabels* Freunden ist und die Gruppe derjenigen, die das Glück hatten, seine Schüler zu sein.

Max Rheinstein

The American Journal of
COMPARATIVE LAW

VOLUME V

Spring 1956

NUMBER II

MAX RHEINSTEIN

In Memory of Ernst Rabel

ON SEPTEMBER 7TH, 1955, ERNST RABEL died in Zurich, Switzerland, in the 82nd year of his life. He was European by birth, tradition, and personality. He was in his sixty-sixth year when he came to the United States in 1939. He died as an American citizen. In the sixteen years of his life in this country, he enriched American legal science by his work as well as by his personal influence.

The wide scope of Rabel's work is reflected in the amplitude of his life experience. He was born on January 28th, 1874, in Vienna, then the spirited capital of a great empire. His father, Albert Rabel, was a leading member of the Austrian bar. Legal training at the University of Rabel's home town was supplemented by study in Germany and France. After a few months' activity at the Vienna bar, Rabel went for graduate study to Leipzig, Germany, where, in 1902, he was admitted to junior membership in the Faculty of Law and, in 1904, appointed to a professorship of Roman Law and German Private Law. In 1906 he was called to Basel, Switzerland. In 1910, he returned to Germany, where he joined the faculty of law of Kiel, then in 1911 of Göttingen, in 1916 of Munich, and in 1926 of Berlin. In Germany, university law faculties had for many centuries functioned as a kind of appellate court. When that system had come to an end in the early 19th century, German law teachers lost contact with legal practice. In Switzerland, however, or at least in Basel, a tradition continued under which professors of law acted as members of the appellate court of the canton. Eagerly Rabel seized upon this rare opportunity to combine academic with judicial work. He continued it for many years. In Munich he was a judge of the appellate court from 1920 to 1925. From 1921 to 27 he was German judge in the German-Italian Mixed Arbitral

MAX RHEINSTEIN is a Member of the Board of Editors.

Tribunal, a busy international court having jurisdiction of certain reparation claims against the German Reich and of controversies between private parties to prewar contracts interrupted in their implementation by the outbreak of the war. From 1925 to 1927 Rabel was German judge *ad hoc* for the so-called Chorzow Cases in the most exalted of all international tribunals, the Permanent Court of International Justice at The Hague.

Keen understanding of the needs of legal practice was characteristic of Rabel's work as scholar and teacher. In line with European tradition he regarded it as the task of the legal scholar not just to reproduce the opinions of the courts but to guide them through the creative discovery of new problems and the formulation of approaches for their solution. In contrast to the many secluded theoreticians who could be found among the European legal scholars of his generation, Rabel knew what problems were of practical importance for the bar and the bench, what practical interests were at stake, and what theories were germane to the modes of thought of the practitioners. This trait of Rabel's mind was particularly conspicuous in his work in the field of conflict of laws, which has so long been distorted by the fine-spun and impractical theories of academic doctrinaires. Indeed, Rabel's awareness of the needs of legal practice has been particularly marked in a respect in which critics have charged him with insensitiveness for the limits of practicability. He postulates that the rules and concepts of conflicts of law must be developed upon a broad basis of comparative observation of all the legal systems of the world. It has been one of his most acute observations that many of the difficulties which have arisen in this subject matter have been caused by the habit of the legal thinkers of each country to elaborate the rules and concepts of its conflicts law upon the basis of their own systems of municipal law. The rules and concepts of conflicts law must be so formulated, however, that they can be applied to the legal phenomena of all legal systems among which "conflicts" are to be adjusted. Attempts to overcome the difficulties in any other way cannot but result in new difficulties and over-refined theories. This approach of Rabel's has been said to be unworkable because no judge could be expected to know all legal systems. Of course, no country's judges can be expected to be at home in legal systems other than their own. But the task of developing, upon the basis of comparative law, a universally workable law of conflict of laws is not the judge's but the scholar's, and that the scholar be at home in comparative law would not seem to be an improper demand.

As a comparatist, Rabel had, of necessity, to apply the method which has come to be called in Germany that of the jurisprudence of interests

and in this country that of sociological jurisprudence. This method has often been stated to be opposed to that of conceptual jurisprudence. No such opposition existed in Rabel's thought. In his view law was to be treated as a body of rules and concepts arranged harmoniously and systematically. It was his aim to improve the "system," to refine its concepts, and to prevent their obfuscation.¹ For him the good lawyer was he who would master the concepts and handle them deftly and cleanly for the achievement of the ends of good policy. A policy would not be good policy, however, if it neglected to consider the experiences of two millennia which had come to be precipitated in the concepts of the Civil Law.

Only on rare occasions did Rabel articulate these methodological convictions of his. Indeed, he avoided participation in the methodological controversy by which German juristic thought was agitated. He simply handled the legal concepts in his own way both in his writing and his teaching.

To his students, Rabel was a challenging, but not an easy teacher. The most popular of his colleagues were those in whose lecture courses the students could obtain a well-structured survey of the leading principles of the field in question. Rabel believed that such a survey could be obtained from books and that the valuable class hours should be used for the discussion of problems which were difficult to grasp, or had escaped the attention of the writers, or were so new that they were not yet treated in the books. In his universal mind, the new problem, it is true, often turned out to be but a novel appearance of one of those problems which have eternally recurred and for whose solution history and comparative law could present examples either to imitate or to avoid. Rabel's special qualities as a teacher were put to best use in courses in which he presented not a total field of the law but some special problems of limited scope which he could treat incisively rather than extensively. He was also in his element in the problem case courses which are offered in the German universities for every major field of law. He graded the term papers personally, studding them with pithy marginal notes and orally presented to the class his own solutions as models of how a convincingly sound decision could be reached in the step by step process of logical legal reasoning.

Rabel's scholarly work has been extensive. The bibliography of his writings contained in the *Festschrift* dedicated to him on the occasion of his 80th birthday covers twenty pages. These writings range over Roman and Greek law of antiquity, papyrology, history and dogmatics of Aus-

¹ Cf., "Ausbau oder Verwischung des Systems" (Refinement or Obfuscation of Systematics) 10 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht* (1919) 89-121.

trian, Swiss, and German private law, conflict of laws, international law, and, above all, comparative law.

Already at the start of Rabel's career, in his book on the *Seller's Liability for Defects of Title*,² he combined investigation of Roman law with research in the history and dogmatics of Austrian, German, and French law. In the earlier part of his academic life, his quickly established reputation was to a considerable extent based on his work in Roman law and papyrology. In his extensive essay on "*Patterned Transactions*,"³ the comparative method was used to trace the course of important legal transactions through all those laws of antiquity of which we have information as well as in later developments. In his *Elements of Roman Private Law*,⁴ published in 1915, he gave the first comprehensive presentation of the classical law and its transformations as recently reconstructed through the discovery and analysis of the interpolated passages in the *Corpus Iuris* and the other still extant works of the post-classical period.⁵ The book is written in Rabel's characteristic style of such extreme conciseness that the immensely vast material has been condensed into just one hundred and forty-one pages. The book has proved to be of such durable significance that a reprint had to be published in 1955, just a few weeks before the author's death.⁶

The years of Rabel's professorship in Basel were those in which the new Swiss Civil Code was being prepared and presented to the public. In a number of searching articles Rabel made significant contributions to the exploration of its method and purport for the benefit of the lawyers of Switzerland as well as of foreign observers anxious to learn from this most recent specimen of modern codification.⁷

In Germany too, to which Rabel returned in 1910, the implications of the new German Civil Code, promulgated in 1897, and taking effect in 1900, had not yet been fully explored. Naturally, Rabel applied his vast

² Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht. Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. Leipzig, 1902. XVI, 356 pp.

³ "Nachgeformte Rechtsgeschäfte; mit Beiträgen zu der Lehre von der Injuzession und vom Pfandrecht," Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, vols. 27 (1906) 290-335, and 28, (1907) 311-379.

⁴ Grundzüge des römischen Privatrechts. 1 Holtzendorff und Kohler's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 7th ed. (1915) 399-540.

⁵ Together with Ernst Levy, Rabel edited the monumental Index of Interpolations (Index Interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur). Weimar, 1929-1935.

⁶ Grundzüge des römischen Privatrechts. 2nd ed. Basel, 1955. viii and 341 pp.

⁷ Among these writings the following appear to be of lasting interest:

"Der sogenannte Vertrauensschaden im schweizerischen Rechte," 27 Zeitschrift für schweizerisches Recht (1908) 291-328;

"Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch," Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht, vol. 2 (1910) 308-340, and 4 (1912) 135-195.

knowledge and experience to the task of developing the system of the Code, and quite particularly to those problems which arose in the country in consequence of the political and economic upheavals of World War I, the revolution of 1918, and the catastrophic inflation of the post war years.⁸

Already in his thesis on the *Seller's Liability for Defects of Title*, Rabel had used the comparative method and applied it, together with the historical, to the clarification of problems of contemporary law. In none of his investigations of ancient and modern law did Rabel stay within the confines of one single system. Consistently, he used insights won from the investigation of one system for the clarification of the problems of another.⁹ Self-evident though the use of the comparative method was to

⁸ Among these articles the following are of special significance:

"Die Unmöglichkeit der Leistung," Festschrift für Bekker. (1907) 171-237;

"Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis," 3 Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht (1911) 467-490;

"Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz. Ein Wort zur Verständigung," 26 Deutsche Juristen-Zeitung (1921) 323-327;

"Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder," 15 Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1921) 538-543;

"Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie Beweis," 12 Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht (1923) 428-442.

⁹ Of Rabel's earlier writings of this category, the following may be mentioned:

Haftpflicht des Arztes. Leipzig, 1904, 87 pp..

"Origine de la règle Impossibilium nulla obligatio," Mélanges Gérardin (1907) 473-512.

"Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers (Fait du débiteur; fait personnel du vendeur)" 1 Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht (1909) 187-226.

Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, besonders in den Papyri. Leipzig, 1906, 112 pp..

"Dike exoules und Verwandtes," Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, vol. 36 (1915) 340-390, vol. 38 (1918) 296-316.

"Die Erbrechtstheorie Bonfantès," 50 Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (1930) 295-332.

"Erbengemeinschaft und Gewährleistung. Rechtsvergleichende Bemerkungen zu den Gaiusfragmenten," Mnemosyna Pappoulia (Athens 1934) 187-212.

"Katagraphé," 54 Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (1934) 189-232.

"Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom." Istituto di Studi Romani. Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano. Vol. 1 (1934) 237-242.

"Zum Besitzverlust nach klassischer Lehre," Studi in Onore di Salvatore Riccobono (1936) 203-229.

"Zu den allgemeinen Bestimmungen gegenseitiger Verträge," Festschrift für Dolenc, Krek, Kušej and Škerlj (Ljubljana 1937) 703-742.

"Real Securities in Roman Law. Reflections on a recent study by the late Dean Wigmore," 1 Seminar (1943) 32-47.

"The Statute of Frauds and Comparative Legal History," 63 Law Quarterly Review (1947) 174-187.

"The nature of warranty of quality," 24 Tulane L. Rev. (1950) 273-287.

Rabel, it was anything but self-evident to his contemporaries, of whom few disposed of a knowledge as vast as his.¹⁰

What will probably prove to be Rabel's most enduring contribution has been the conception of a workable scheme to overcome the limits of any single scholar's range of knowledge. In the natural sciences, it had long been accepted that their successful advancement required the pooling of individual talents and their co-ordination in team work. In legal science, the idea that it could, or had to be, carried on in organized institutes, had not yet been engendered. By conceiving and implementing this idea, Rabel made possible the transformation of German legal science from a state of ethnocentric isolation into that of world-mindedness, in which the resources of the experiences of all countries were made available for the development of German law, as well as for the training of German lawyers in the practical handling of legal matters of international scope. The example thus given has been followed by other countries, recently even the United States, in which, during the last sixteen years of his life, Rabel worked indefatigably for the promotion of interest in international legal studies (as comparative law, under the impact of the Ford Foundation, has now come to be called).

It was due to Rabel's insight, enthusiasm, and administrative skill that the first Institute of Comparative Law was established in 1917 at the University of Munich. It was no small achievement in the middle of World War I to persuade the Bavarian government and private sponsors to provide the necessary funds, however modest they were. Within a short time, the seminar which was regularly held at the Institute developed into the center of activity of the graduate students of the University; the library became an indispensable source of information for the Bavarian bar and bench; the director of the Institute and his assistant soon found it difficult to cope with the constantly growing number of inquiries which were directed to the Institute. What was begun on a modest scale in Munich soon had to be continued upon a much larger one in Berlin, where, in response to the pressing needs of Germany's growing involvement in international trade and politics, two large comparative law institutes were established in 1926 under the auspices of the Kaiser Wilhelm Foundation for the Advancement of Science. One was to concern itself with foreign and international public law, the other with foreign and international private law. There was no question but that Ernst Rabel should be director of the latter institute and simultaneously appointed professor of Roman and modern private law in the University of

¹⁰ Cf. Rabel, "Institutes for comparative law," 47 Col. L. Rev. (1947) 227-237; see also Rheinstejn, "Comparative law and conflict of laws in Germany," 2 U. of Chi. L. Rev. (1935) 252.

Berlin. The new institutes were to perform both theoretical and practical tasks. They were to carry on fundamental research, to report currently on legal developments in the leading countries, to give advice in matters of legislation, and to render information to the government, the courts, the bar, and to German business firms engaged in international trade. In keeping with the magnitude of their tasks, the institutes were provided with a large library and a sizeable staff. In 1932, the last year of the Weimar Republic, the Institutes had a combined library of some 200,000 volumes, containing, among others, the only collection of American materials to be found outside of the United States comparable in size to that of a major American law school library. The combined staff consisted of some forty members, not counting library, clerical, and technical help. Each staff member was trained to be a specialist in the law of at least one foreign country.¹¹

For the dissemination of the results of the Institute's current observation of foreign development there was established a new journal, which, officially called *Journal of Foreign and International Private Law*,¹² has come to be commonly cited as Rabel's *Journal*.¹³ As the director of the Private Law Institute, Rabel saw to it that basic research was not sacrificed to the tasks of applied research. The journal was conducted so that it was basically a learned periodical, and for the publication of major studies of the Institute, Rabel established a special series of monographs.¹⁴ Among the topics to which major studies were devoted in the Institute were the basic structure of the law of contracts and torts in the French legal system and in the Common Law,¹⁵ the modern trends in the law of

¹¹ Rabel's program for the cultivation of comparative law was proclaimed in his lecture on "Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung," published in 14 *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht* (1926) 279-301.

¹² *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 1927 *et seq.* Rabel edited the journal from 1927 to 1936.

¹³ Rabel's *Zeitschrift*.

¹⁴ *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, 1928 *et seq.* Rabel was the editor of the first 12 volumes.

¹⁵ John Wolff, *Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Vereinigten Staaten von Amerika in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht*. Beiträge Nr. 2. 1930.

Wolfgang Friedmann, *Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht*. Beiträge Nr. 3, 1930.

Max Rheinstein, *Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht*. Beiträge Nr. 5, 1932.

Friedrich Kessler, *Die Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen und des deutschen Rechts*. Beiträge Nr. 6, 1932.

Karl Arndt, *Zessionsrecht. I. Teil. Rechtsvergleichung*. Beiträge Nr. 7, 1932.

Felix Eckstein, *Das englische Konkursrecht*. Beiträge Nr. 12, 1935.

Eduard Wahl, *Vertragsansprüche Dritter im französischen Recht unter Vergleichung mit dem deutschen Recht dargestellt an Hand der Fälle der action directe*. Beiträge Nr. 9, 1935.

business corporations,¹⁶ the difficulties encountered in the international enforcement of claims for family support,¹⁷ commercial arbitration in international matters,¹⁸ conflict of laws,¹⁹ and above all, the law of sale of goods. The latter study was undertaken upon the request of the League of Nations' Institute for the Unification of Private Law in Rome, upon whose Board of Directors Germany was represented by Ernst Rabel. The last-named study resulted in the publication of Rabel's own treatise on the *Law of Sale of Goods*, a monumental work in which the laws of the world are comparatively analyzed and critically surveyed toward the end of laying the foundation for a uniform sale of goods act of potentially world-wide application.²⁰ Both the completion of Rabel's treatise and the practical work on the international uniform sales act were interrupted by the upheavals of 1933 and 1939. Rabel was able to resume his part of the work some time after the termination of World War II²¹ and complete the manuscript of the second volume of his treatise just shortly before his death. The work of preparing an international convention for the unification of the law of sales was taken over after the War by the Government of the Netherlands, by which it was placed upon the agenda of the Sixth Hague Conference of Private International Law.²² At what time, if any, the international situation will permit the completion of the work, is unforeseeable. The successive drafts of an internationally uniform sales act have already attracted, however, the attention of those working on

¹⁶ Walter Hallstein, *Die Aktienrechte der Gegenwart*. 1931.

Clemens Schlink, *Die Ultra-vires-Lehre im englischen Privatrecht*. Beiträge Nr. 10, 1935.

¹⁷ Opinion prepared for the League of Nations' Institute for the Unification of Private Law (1932). The opinion has constituted the basis for the efforts, resumed after World War II, to prepare an international draft treaty on the enforcement of claims for family support.

¹⁸ Walter Pappenheim and Max Rheinstein, *Die Vollstreckung deutscher Schiedssprüche im Ausland*. 1932.

¹⁹ Ludwig Raiser, *Die Wirkungen der Wechselklärungen im internationalen Privatrecht*. Beiträge Nr. 4, 1931.

Konrad Duden, *Der Rechtserwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen und Inhaberpapieren im deutschen internationalen Privatrecht*. Beiträge Nr. 8, 1934.

Wilhelm Wengler, *Beiträge zum Problem der internationalen Doppelbesteuerung. Die Begriffsbildung im internationalen Steuerrecht*. Beiträge Nr. 11, 1935.

Conflicts law is also treated in numerous articles written by members of the staff of the Institute and published in the *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*.

²⁰ *Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung von Ernst Rabel unter Mitwirkung der früheren und jetzigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts*. Vol. 1, 1936.

²¹ Cf. Rabel, "A draft of an international law of sales," 5 *U. of Chi. L. Rev.* (1938) 543-565.

"International sales law," *Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts*, delivered at the Summer Institute of University of Michigan, 1951.

²² "The Hague Conference on the Unification of Sales Law," 1 *Am. J. Comp. L.* 58-69 (1952).

recent national legislation, among them the new Uniform Commercial Code of the American Law Institute, whose chief draftsman, Karl Llewellyn, at one time participated in the discussions of the Rome group.²³

Through its activities and achievements, Rabel's Institute has exercised a considerable influence on legal practice and theory. Even more far-reaching has been the influence which it has exercised indirectly as a training center in international legal studies. Rabel was careful in the selection of his staff, exacting in his demands, and inspiring in his leadership. To have been a member of his staff came to be a mark of distinction and a favorite recommendation for candidates for that most exalted of all branches of the legal profession of Germany, i.e. the teaching branch. In rapidly rising numbers, chairs of private law were filled with former members of the staff of Rabel's Institute. They carried into the law schools their master's enthusiasm for comparative law, for a juristic method which would combine knowledge of, and regard for, the needs of practical life with the craftsman's skill in the use of the law's conceptual tools, and his deep sense of responsibility for the tasks of the law teacher and scholar.

The large number of important positions presently occupied by former members of Rabel's staff is indicative of his ability to choose and train his helpers. Among them are a cabinet minister and a secretary of state in the government of the Federal Republic of Germany, the president of the German Science Research Foundation, at least fourteen full professors in universities of Western Germany and the United States, two honorary professors, a presiding justice of a German appellate court, and a number of lawyers recognized as leaders in international practice. The scope of Rabel's influence is extended further through those numerous law teachers in Greece, Italy, France, the United States, and other countries, who have been his students at one time or another.

It is, of course, not possible exactly to determine the share which Rabel has had in transforming the modes of German legal thought from the pattern of nationally isolated self-sufficiency to receptive and co-operative world-mindedness, especially since the development was interrupted by Hitler's rise to power and the Second World War. It can be said, however, without exaggeration that Rabel's conviction of the "necessity of cultivating law comparatively"²⁴ and of the need of special institutes devoted to this task has born rich fruits.

²³ Cf. Rabel, "The sales law in the proposed Commercial Code," 17 U. of Chi. L. Rev. (1950) 427-440.

²⁴ See *supra*, n. 11.

In the course of World War II, the Institute which Rabel had founded was evacuated from Berlin to Tübingen, and its library suffered severe losses. After the War, the Institute was reorganized under the energetic directorship of Professor Hans Dölle. Under its new name of Max Planck Institute of Foreign and Private International Law, it is ready to move from its constrained emergency quarters in Tübingen to a spacious new building in Hamburg, the city which has traditionally been Germany's window toward the world. Already before the National-Socialist revolution the majority of German law faculties had begun to follow the example which Rabel had established in Munich, and to create special institutes of comparative law. Most of these have survived the war, and new ones have been added as local centers of research and instruction in international legal studies. Institutes of the kind have also been established in most other countries of continental Western Europe. In England, the new Institute of Advanced Legal Studies at the University of London regards comparative law as an essential part of its program. In the United States alone, no major research institute of the kind has yet been established; legal research, even where it is concerned with the role of legal institutions in society, is still carried on as if nothing could be gained from foreign phenomena and experiences. Instruction in international legal studies has found generous support through the Ford Foundation, which has not yet provided the funds, however, which are necessary for research. In the physical sciences or medicine it would, of course be regarded as absurd, if research were to be limited to phenomena observable within the United States, or if teaching programs were to be developed without facilities for research.

The years in which Rabel was the celebrated professor at the University of Berlin, the director of the Kaiser Wilhelm Institute, and Germany's representative in the World Court and other international legal bodies, constituted the external climax of Ernst Rabel's career. They were followed by an abrupt reversal. Since he was of "Non-Aryan" extraction, Rabel was removed from his offices by the National-Socialist regime. For some time he believed that he might be spared the worst, but after initial leniency he too was cut off from the possibility not only of publishing any book or article but even of entering the Institute and using the library which he had founded. There followed the other humiliations and spoliations to which Non-Aryans were subjected in the Third Reich. Shortly before communications were cut off by the outbreak of World War II, Rabel at long last took the often considered and always postponed step of emigrating to the United States.

When the first refugees from Germany arrived in this country in 1933,

they were received with magnificent friendliness and generosity. The professional men and scholars among them were accepted into American professional and university life with a readiness and openmindedness to which history knows no parallel. But even the greatest willingness to help could not qualify a man who had had his training exclusively in the law of Germany for the American legal profession. Unless he started to study law all over again, he was of little use in the United States. The only ones who were in a different position were those who had been members of the staff of Rabel's Institute. They had been trained to look beyond the narrow compass of the law of Germany, and some among them had gone through a process of training in the Common Law. For those who were to leave Germany, it was not difficult to find their niche in the legal life of the United States.

Paradoxically, it proved to be more difficult to find a stable position for Rabel himself. When he arrived in this country, he had reached the age at which an American professor has to retire. Only through the imaginativeness of William Draper Lewis, director of the American Law Institute, was it possible to find a task worthy of a scholar like Rabel. The Restatement of the American Law of Conflict of Laws had recently been concluded. Lewis took up a suggestion which had been made to him by the late Professor Mendelssohn-Bartholdy, viz. that the Restatement be supplemented by a companion volume in which the conflicts laws of the major foreign systems were to be presented in the order of arrangement of the Restatement. Hardly could a man be so uniquely well-qualified as Rabel to undertake the task. He accepted it eagerly, but the implementation of the plan turned out to be perplexing. It was not easy to raise the modest funds required, and it soon became apparent that the order of arrangement of the Restatement was not suitable for the presentation of the foreign laws. In 1942, the University of Michigan Law School came to rescue. It assumed responsibility for the continuation of the work, which Rabel was now to carry on as an independent enterprise and not as an annotation to the Restatement.

In Ann Arbor, Rabel had the use of the Law School's magnificent library, the help of research assistants, and above all the advice of Professor Yntema, who with never-flagging patience carried on the extensive job of editing the successive parts of Rabel's manuscript. Thus, Rabel was enabled to write there the major part of his *magnum opus*, "Conflict of Laws: A Comparative Study."²⁵

The last three years of Rabel's life were filled with much wandering

²⁵ The work constitutes a part of the Michigan Legal Studies. Volume 1 was published in 1945, volume 2 in 1946, volume 3 in 1950. The fourth volume is being readied for publication.

between the continents in search of a place in which he might again become truly settled. Some part of these years was spent at the library of the Harvard Law School, where he had access to the unique facilities in Langdell Hall and completed the manuscript of the fourth volume of his *Conflict of Laws*. For a time he lived in Tübingen, Germany, to which his old Institute had moved after the outbreak of the War. Some months were spent at the Free University of Berlin, which appointed Rabel to an honorary professorship on its faculty. During all this time, Rabel was indefatigably at work. The last months of his life were spent in painful illness in Germany and Switzerland, where he died just after the completion of the manuscript of the second volume of his *Comparative Law of Sales*.

In all adversity, Rabel's spirit and creativity remained unbroken. Indefatigably, in full intellectual vigor, and with ever-maturing wisdom, he carried on his work. It will stand as a monument to a man of unique learning, vision, creativity, and self-discipline.

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE

BAND I
ARBEITEN ZUM PRIVATRECHT
1907-1930

herausgegeben von
HANS G. LESER
Freiburg i. Br.

Universität Marburg
Juristisches Seminar

Vereinigung für Bücherbestands-Vorzeitung

unter Nr.

Marburg, den 19...

.....
Verw.-Angestellter



1965

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Geleitwort. Professor Dr. Ernst von Caemmerer, Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft für Rechtsvergleichung</i>	VII
<i>Einleitung des Herausgebers</i>	XI
<i>I. Ziel der Ausgabe</i>	
<i>II. Überblick über Rabels Werk</i>	
<i>III. Anordnung und Auswahl</i>	
<i>IV. Die Arbeiten zum Privatrecht</i>	
1. Die Unmöglichkeit der Leistung. Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch	1
Aus römischem und bürgerlichem Recht. Festschrift für E. I. Bekker. Weimar: Böhlau 1907, 171-237	
2. Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis	56
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 3 (1911), 467-490	
3. Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung nach österreichischem Recht	79
Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1911. Bd. 2. Wien: Manz 1911, 821-846	
4. Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers	103
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1 (1909), 187-226	
5. Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch	141
Deutsche Juristen-Zeitung 15 (1910), 26-30	
6. Der sogenannte Vertrauensschaden im Schweizerischen Recht	147
Zeitschrift für schweizerisches Recht NF 27 (1908), 291-328	
7. Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch I	179
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 2 (1910), 308-340	
8. Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch II	210
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 4 (1912), 135-195	

9. Einige bemerkenswerte Neuheiten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch	268
Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 62 (1911), 161-168	
10. Rezension von: <i>Staudingers</i> Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. 7./8. Aufl. 1912-1914	293
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 7 (1915), 508-515	
11. Rezension von: <i>Nußbaum, Arthur</i> : Deutsches Hypothekenwesen. 1913	303
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 7 (1915), 515-519	
12. Ausbau oder Verwischung des Systems? Zwei praktische Fragen.	309
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 10 (1919-20), 89-121	
13. <i>Joseph Kohler</i> †. (Nachruf)	340
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 10 (1919-20), 123-133	
14. Ratgeber für die Studierenden der Rechtswissenschaft der Universität München	351
Halle (Saale): Heller 1921, 16 S. (Hochschulschriften. Serie 9, Nr. 3)	
15. Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder.	355
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 15 (1921), 538-543	
16. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz.	361
Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), 323-327	
17. Die Darmstädter Entscheidungen	367
Das Recht 27 (1923), 137-142	
18. Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie-Beweis	375
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 12 (1923), 428-442	
19. Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches	389
Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), 515-521	
20. Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925. (I)	397
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 1 (1927), 24-64	
21. Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925. (II)	447
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 2/3 (1929), 3-26	
22. — und <i>Eduard Wahl</i> : Le vicende del codice germanico dal 1900 al 1925. (III)	476
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 4/5, I (1930), 3-19	

GELEITWORT

Am 7. September 1965 jährt sich der Todestag von *Ernst Rabel* zum zehnten Male. Das gibt Anlaß zu erneuter Besinnung auf sein Werk¹. *Ernst Rabel* hat von der Romanistik und Historie herkommend die moderne Pflege der Rechtsvergleichung in Deutschland begründet. Seine universale Anschauung der Probleme des Rechts ließ ihn weit über Deutschland hinaus auf internationaler Ebene wirken. Das gilt ebenso von seiner Arbeit in der rechtsvergleichenden Forschung und Lehre wie von dem Kampf um die Rechtsvereinheitlichung, um die Schaffung eines wahrhaft „internationalen“ Privatrechts als eines modernen „jus gentium“.

Im Jahre 1964 sind im Haag die beiden Abkommen zur Vereinheitlichung des Rechts der internationalen Warenkäufe fertiggestellt worden. Damit ist ein Werk zum Abschluß gekommen, dem *Rabel* durch Jahrzehnte seine ganze Kraft gewidmet hatte. *Rabel* hatte das Internationale Institut für Rechtsvereinheitlichung in Rom zuerst auf diese Aufgabe hingewiesen. Er legte 1929 einen ersten Entwurf einer umfassenden rechtsvergleichenden Darstellung des Kaufrechts vor. Auf seiner Grundlage konnte die Ausarbeitung eines international einheitlichen Kaufgesetzes in Angriff genommen werden. *Rabel* hatte, solange ihm die Mitwirkung vergönnt war, entscheidenden Anteil an der Schaffung dieses Gesetzgebungswerks. Aus dem schnell berühmt gewordenen *Blauen Bericht* von 1929² erwuchs dann *Rabels* monumentales Werk *Das Recht des Warenkaufs* (1936/1958). Diese grundlegende, weltweit angelegte Untersuchung, ein Meisterwerk rechtsvergleichender Forschung und Darstellung, bildete eine der wichtigsten Grundlagen für das endliche Zustandekommen des Haager Werks. Sie ist zugleich ein genialer Beitrag zum allgemeinen

¹ Vgl. über die Würdigungen zu *Rabels* 80. Geburtstag und anlässlich seines Todes die Angaben unten S. XIV, Anm. 7.

² Rapport sur le droit comparé en matière de vente, U. D. P. Etudes IV. S. d. N. 1929, C. D. 1929.

Vertrags- und Schuldrecht, dessen Einfluß sich in wachsendem Maße auch im innerdeutschen Schuldrecht auszuwirken beginnt.

Ähnliches dürfen wir von dem zweiten „magnum opus“ *Rabels*, dem vierbändigen rechtsvergleichenden System des internationalen Privatrechts *The Conflict of Laws. A Comparative Study*, 1945–1958 sagen. Es zeigt die große Alterserfahrung *Rabels* und will der ihm so am Herzen liegenden Überwindung der Gräben dienen, die kontinentales und anglo-amerikanisches Rechtsdenken zu trennen scheinen. Aus einer Sicht, die über den Verschiedenheiten der Rechte steht, dieselben aber in ihren historischen, kulturellen, soziologischen und politischen Wurzeln begreift, werden die Lebensfragen, um die es im internationalen Privatrecht geht, aufgedeckt und mit erregender sachlicher Leidenschaft einer international annehmbaren Lösung zugeführt. Zugleich werden die materiellen Rechtsinstitute, die zu Grunde liegen, mit einer Meisterschaft skizziert, die als Frucht umfassender historischer und rechtsvergleichender Erfahrung eine klärende und bezwingende Sicht auf den Vorrat rechtlicher Formen und Lösungen, die sich in der Welt ausgebildet haben, eröffnet und mannigfache Anregung bietet. Auch dieses über den Rechtsordnungen stehende Werk beginnt seine Wirkungen mehr und mehr zu entfalten.

Auch im übrigen wird man sagen müssen, daß *Rabels* Werk, so vielfältige und fruchtbare Anregungen von ihm ausgegangen sind, bis heute nicht ausgeschöpft ist. Die vertiefte Beschäftigung damit stellt sich uns als Aufgabe. Als daher der Herausgeber, einer meiner Schüler, im Herbst 1963 zum ersten Mal mit dem Plan an mich herantrat, die Aufsätze und Arbeiten zum modernen Privatrecht und zum Kollisionsrecht in einer gesammelten Ausgabe wieder allgemein zugänglich zu machen, habe ich ihm meine Unterstützung und die Hilfe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung zugesagt. *Ernst Rabel* war Ehrenpräsident der Gesellschaft. Er hat auf ihrer ersten Tagung, die nach dem zweiten Weltkrieg stattfinden konnte, den Festvortrag gehalten, der später unter dem Titel *Deutsches und amerikanisches Recht*³ veröffentlicht wurde. Die Gesellschaft für Rechtsvergleichung hat es als ihre Aufgabe betrachtet, das Vorhaben zu unterstützen und seine Verwirklichung zu ermöglichen. Das Ziel der Ausgabe ist eine repräsentative Sammlung der Aufsätze, Beiträge und kleineren Schriften *Rabels* aus den Gebieten des Privatrechts, des internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung. Die

³ *RabelsZ* 16 (1951), 340–359.

baldige Veröffentlichung auch der romanistischen Arbeiten, ohne die das Werk unvollständig wäre, darf erhofft werden. Möge durch diese Ausgabe der Zugang zu einem imposanten Lebenswerk erleichtert werden, das sich dem zeitgenössischen Leser nach den Anforderungen, die es stellte, offenbar nicht immer leicht erschlossen hat, aber bei dem Reichtum der Gedanken, dem tiefen Eindringen und der Weite der Sicht eine Wirkung von größter Intensität und Lebendigkeit entfaltet, die auch an Breite ständig zunimmt.

Die Verantwortung für Auswahl und Anordnung trägt allein der Herausgeber.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1965

Ernst von Caemmerer

EINLEITUNG DES HERAUSGEBERS

I

Der tiefe und weitreichende Einfluß *Ernst Rabels* auf das Privatrecht und die Privatrechtsvergleichung unserer Zeit ist heute nicht mehr hinwegzudenken. Im Gegensatz dazu ist sein umfangreiches literarisches Lebenswerk nur zum Teil allgemein zugänglich. Zwar liegen die großen selbständigen Veröffentlichungen beinahe alle vor, manche davon in Neuauflagen¹. Die zahlreichen Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften aber, die an Bedeutung den in Buchform erschienenen Arbeiten keines-

¹ *Grundzüge des Römischen Privatrechts*, ursprünglich in *Holtzendorff-Kobler*: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Aufl., Bd. 1. München und Leipzig: Duncker & Humblot 1915, S. 399-540; selbständig als 2. Aufl. Basel: Schwabe 1955, VIII, 241 S.

Das Recht des Warenkaufs. Bd. 1. Berlin und Leipzig: de Gruyter 1936, XXXII, 533 S.; unveränderter Nachdruck Berlin: de Gruyter 1957, XXXII, 533 S.

Das Recht des Warenkaufs. Bd. 2. Berlin: de Gruyter 1958, unter Mitarbeit von K. v. Dohnanyi und J. Käser, nach dem Tode von *Ernst Rabel* veröffentlicht, XI,II, 469 S.

The Conflict of Laws. A Comparative Study. Vol. 1. Chicago: Callaghan 1945, LVI, 745 S.; Vol. 2. Chicago: Callaghan 1947, XLI, 705 S.; Vol. 3. Chicago: Callaghan 1950, XLVI, 611 S.; Vol. 4. Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Law School 1958, XXXVIII, 622 S. - posthum - (Michigan Legal Studies, ed. by Hessel E. Yntema).

Von der 2. Aufl., die vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, und der University of Michigan Law School gemeinsam betreut wird, ist erschienen: Vol. 1. Bearbeitet von U. Drobniq. Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Law School 1958, LVI, 803 S.

Eine bedauerliche Ausnahme bildet die Habilitationsschrift: *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte*. Leipzig: Veit 1902 (s. N. 4), deren dringend wünschenswerter Nachdruck bisher nicht zustande kam.

wegs nachstehen, sind nur zum Teil greifbar. Soweit sie in älteren Zeitschriften und Festschriften² oder an abgelegener Stelle in neuerer Zeit erschienen sind, ist der Zugang erschwert wenn nicht ausgeschlossen. Der Plan zu dieser Ausgabe entstand daher nicht zuletzt aus dem praktischen Bedürfnis, diesen Schwierigkeiten soweit wie möglich abzuwehren.

Damit eng verknüpft war das Ziel, den Überblick über das Gesamtwerk in seiner historischen Entwicklung und Entfaltung zu erleichtern. Zahlreiche Gedanken aus den früheren Arbeiten sind in „*Das Recht des Warenkaufs*“ oder in die große Darstellung des internationalen Privatrechts „*The Conflict of Laws. A Comparative Study*“ eingegangen. Sie haben dadurch ihre Bedeutung für das Gesamtwerk aber nicht verloren und teilweise sogar von ihrer Aktualität kaum etwas eingebüßt³. Für die Äußerungen zu Programm und Methode der Rechtsvergleichung fehlt es an einer vergleichbaren Gesamtdarstellung aus *Rabels* Feder. Hier war daher die Zusammenfassung der Stücke besonders notwendig. Denn neben den bleibenden Einzelergebnissen steht *Rabels* nachhaltige Wirkung auf die Methode der Privatrechtsvergleichung und heute auch des gesamten Privatrechts. Er überwand auf seine Weise den sterilen Kreis einer reinen Begriffsjurisprudenz, indem er nicht nur das kunstvolle Gebilde der rechtlichen Begriffe und Regeln in den Blick nahm, sondern den lebensnahen Sozialkonflikt, das „Lebensverhältnis“, das es zu regeln gilt, mit dazu. Im Richterspruch, im konkreten Einzelfall, fand er hierfür sein Material. Damit räumte er, lange vor den Kontakten mit dem anglo-amerikanischen Rechtskreis, der Rechtsprechung und ihren Ergebnissen einen neuen Platz ein, der ihr auch die Aufmerksamkeit der Wissenschaft sicherte. Auf diesem, der Rechtspraxis eng verbundenen Hintergrund sah *Rabel* die notwendig hochdifferenzierte Institution, deren Leistungsfähigkeit von der Schärfe und Angemessenheit ihrer Begriffe abhängt und die es in ihrer Eigengesetzlichkeit bei der Lösung des Sozialkonfliktes zu erkennen gilt. Das Recht wird funktionell betrachtet und damit der Anschluß an die Sozialwissenschaft hergestellt. Mit dieser funktionellen, um nicht zu sagen instrumentalischen Auffassung war zugleich

² Das hängt einmal mit der geringen Auflagenhöhe dieser Publikationen und zum anderen mit den Verlusten infolge der Kriegsereignisse zusammen. Zum Beispiel die Vorläuferin von *RabelsZ*, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht (1909–1926 Mannheim, Berlin, Leipzig: Bensheimer), deren Mitherausgeber *Ernst Rabel* war, oder die Festschrift für E. I. Bekker. Aus Römischem und Bürgerlichem Recht, Weimar: Böhlau 1907, sind heute nicht mehr zu beschaffen.

³ Vgl. etwa die Beiträge 1–3 in diesem Band zur Unmöglichkeitstheorie.

ein *tertium comparationis* über das eigene positive Recht hinaus gewonnen, das es erlaubte, durch die Vielzahl der Lösungsmöglichkeiten eines Konfliktes in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen hindurchzusehen und sie scheinbar mühelos nebeneinander aufzuzählen. Diese Universalität (*Husserl*) der Betrachtung mit der Bewältigung einer großen Stofffülle beruht auf dem Blick für die Typik der Ordnungsaufgaben, wie er *Rabel* in hervorragender Weise eigen war. Bereits in seiner Habilitationsschrift⁴ ist dies für die historische Dimension durchgeführt. Die spätere Anwendung auf den Vergleich zeitgenössischer Rechtsordnungen bringt nur Ergänzungen und Verfeinerungen. Die Einzelheiten der Methode wurden zwar schon mehrfach untersucht; ihre Wurzeln aber, die in den Zwecktheorien des 19. Jahrhunderts zu suchen sind, und die Zusammenhänge mit der in vielem gleichgelagerten Lehre von der Interessenjurisprudenz *Philipp Hecks*⁵ bedürfen noch der Bearbeitung, bei der auch auf die auffällige Parallele zur Entwicklung der Rechtstheorie im anglo-amerikanischen Bereich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit ihrer Hinneigung zu Soziologie und Psychologie einzugehen wäre⁶. Auch hierfür bildet die Zugänglichkeit des gesamten literarischen Werkes eine Voraussetzung.

⁴ *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte*. Teil 1: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. Leipzig: Veit 1902, XVI, 356 S.

⁵ Seine Schriften liegen nur wenig später: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Tübingen: Mohr 1914; Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen: Mohr 1932.

⁶ Vgl. die Darstellung von *Rabels* Methode bei *M. Rheinstein*, „Comparative Law and Conflicts of Laws“, University of Chicago Law Review 2 (1935), 232–296, insbesondere S. 246 ff., und ibidem 5 (1938), 615–624, sowie die Literaturangaben bei *Jerome Hall: Comparative Law and Social Theory*. Louisiana State University Press 1963, insbesondere S. 10 ff. – Hier ist auch die weit ausholende Würdigung von *Husserl* (s. N. 7) zu erwähnen.

II

Eine Biographie von *Ernst Rabel* wurde bisher nicht veröffentlicht, doch fehlt es nicht an einer stattlichen Reihe von Würdigungen und Nachrufen⁷, die sich teilweise sehr eindringlich mit dem geistigen Standort *Rabels* und seinen Wirkungen auf römisches Recht, Privatrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung befassen. Hier mag eine kurze Skizze der äußeren Lebensdaten als Hintergrund für den Über-

⁷ Würdigungen und Nachrufe für *Ernst Rabel* (Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Ernst von Caemmerer: Das deutsche Schuldrecht und die Rechtsvergleichung. Zum Tode von *Ernst Rabel*. Neue Juristische Wochenschrift 9 (1956) 569-571.

Ders.: *Ernst Rabel* †. Neue Juristische Wochenschrift 9 (1956), 582-583.

Hans Döle: *Ernst Rabel* 80 Jahre. *RabelsZ.* 18 (1953), 601.

Ders.: *Ernst Rabel* †. *RabelsZ.* 20 (1955), 601-602.

Johannes G. Fuchs: *Ernst Rabel*. In: Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten, hrsg. von *A. Staehelin*, Basel: Reinhardt 1960, 342-343.

Gerhart Husserl: *Ernst Rabel* - Versuch einer Würdigung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Privatrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts. *Juristen-Zeitung* 11 (1956), 385-392 und 430-434.

Erich-Hans Kaden: *A Rabel il premio dei Lincei*. *Labeo* I (1955), 237-239.

Wolfgang Kunkel: *Ernst Rabel* als Rechtshistoriker. In: Festschrift für *Ernst Rabel*, Tübingen: Mohr 1954, Bd. II, 1-6.

Max Rheinstein: *Ernst Rabel*. In: Festschrift für *Ernst Rabel*, Tübingen: Mohr 1954, Bd. I, 1-4.

Ders.: In Memory of *Ernst Rabel*. *The American Journal of Comparative Law* 5 (1956), 185-196.

Ferdinand Stone: *Ernst Rabel*: In memoriam 1874-1955. *Tulane Law Review* 30 (1955/56), 320-321.

Hans Julius Wolff: *Ernst Rabel* †. *SavignyZ Rom. Abt.* 73 (1956), XI-XXVIII.

Hessel E. Yntema: In memoriam *Ernst Rabel*. *The American Journal of Comparative Law* 5 (1956), 173-174.

Konrad Zweigert: *Ernst Rabel* 80 Jahre. *Juristen-Zeitung* 9 (1954), 60-61.

Von biographischem Interesse ferner:

Ernst Rabels eigener Rückblick: *In der Schule von Ludwig Mitteis*. *Journal of Juristic Papyrology* 7-8 (1954), 157-161 (Abdruck in Band III).

William Draper Lewis (The American Law Institute): Vorwort zu *Ernst Rabel: The Conflict of Laws. A Comparative Study*. Vol. 1. Chicago: Callaghan 1945, S. VII-XI.

Hessel E. Yntema: *ibidem* S. XI-XIX.

Second rapport annuel de la Cour Permanente de Justice Internationale (Série E Nr. 2), Leyden: Sijthoff 1925/26, 18-19: Biographie des juges nationaux: „Le Dr. *Rabel*“.

blick über die zeitliche Gliederung des ausgedehnten Werkes⁸ dienen. Es umspannt einen Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren⁹, unruhige Jahre grundstürzender politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Erst diese zeitliche Dimension des Werkes läßt die Modernität seiner Gedanken und seiner Geschlossenheit deutlich werden.

Ernst Rabel ist seinem Geburtsdatum nach ein Kind des 19. Jahrhunderts. Er wurde in Wien am 28. Januar 1874 als Sohn des k. u. k. Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. *Albert Rabel* und seiner Ehefrau *Berta* geb. *Ettinger* geboren und wuchs in der Metropole der Donaumonarchie auf. Das Studium der Rechte an der Universität Wien schloß er 1895 mit der üblichen Promotion ab. Eine Dissertation, sofern sie zu den Prüfungsleistungen gehörte, wurde nicht veröffentlicht. Nach dem Studium trat *Rabel* kurz in die väterliche Praxis ein¹⁰, verbrachte aber dann 1896 einen Studienaufenthalt in Paris und war anschließend wieder als Anwalt¹¹ in Wien tätig. Im Jahre 1899 ging er, auf Veranlassung von *Ludwig Mitteis*, der ihn von Wien her kannte, nach Leipzig. Dort entstand als erste Veröffentlichung „*Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895*“ (1900)¹². Bereits im Jahre 1902 habilitierte sich *Rabel* bei *Mitteis* und *Strohal* mit einer historischen Arbeit „*Die Haftung des*

⁸ Als Grundlage für den Überblick wie überhaupt für diese Ausgabe, diente die von *Dr. H. P. des Condres* zusammengestellte Bibliographie in der Festschrift für *Ernst Rabel*, Tübingen: Mohr 1954, I, 685-704. Die bei dem Umfang des *Rabel'schen* Werkes unvermeidbaren Ergänzungen und Nachträge zur Bibliographie werden in Bd. III zusammengestellt werden.

⁹ Als erster Aufsatz erschien 1900: *Die Übertragbarkeit des Urheberrechtes nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895*, *Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart*, begründet von C. S. Grünhut, 27 (1900), 71-182. Die letzte Veröffentlichung von *Rabels* eigener Hand erschien 1954: *In der Schule von Ludwig Mitteis*, *Journal of Juristic Papyrology* 7-8 (1954), 157-161, nachdem er 1952 noch selbst den großen Bericht über die Haager Konferenz von 1951 in deutsch und englisch erstattet hatte: *Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts*, *RabelsZ.* 17 (1952), 212-224; *The Hague Conference on the unification of sales law*, *The American Journal of Comparative Law* 1 (1952), 58-69; vgl. Bd. III dieser Ausgabe.

¹⁰ Vgl. die Advocatur-Candidatenliste in *Juristische Blätter* (Österreich) 25 (1896), 139 und 26 (1897), 344.

¹¹ *ibidem* 28 (1899), 191 und 324; Übertritt in eine andere Praxis *ibidem* 30 (1901), 523 und endgültiger Austritt *ibidem* 31 (1902), 55.

¹² *Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart*, begründet von C. S. Grünhut 27 (1900), 71-182.

Verkäufers wegen Mangels im Rechte“ (1902)¹³. Ohne sich auf Vorbilder in ihrer Zeit stützen zu können, zeigt sie bereits die ganze Eigenart des Rabel'schen Stils einer universalen und vergleichenden Erfassung des historischen Stoffes in breiter Fülle, den er souverän handhabt. Während seiner Zeit als Dozent und ab 1904 als Extraordinarius in Leipzig erschienen ein Gutachten „Die Haftpflicht des Arztes“ (1904)¹⁴, das in seinem Stil, im Gegensatz zur Habilitationsschrift, noch sehr der Zeit verhaftet ist, und zwei romanistische Arbeiten „Eine neue Studie über Ulpian“ (1905)¹⁵, als Rezensionsabhandlung eines enzyklopädischen Artikels von Jörs, und „Nachgeformte Rechtsgeschäfte“ (1906 und 1907)¹⁶. Die erste Berufung, und zwar auf ein romanistisches Ordinariat, erfolgte 1906 nach Basel, wo er in den historischen Arbeiten „Elterliche Teilung“ (1907/1908)¹⁷ und „Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, besonders in den Papyri“ (1909)¹⁸ die in der Habilitationsschrift erstmals verwendete Methode einer universalen Betrachtung von Einzelfragen weiterführte. In diese Zeit fällt auch die erste Studie zum geltenden Recht „Die Unmöglichkeit der Leistung“ (1907)¹⁹, die eine umfassend fundierte und für die Zeit erstaunlich unvoreingenommene Kritik an einer dogmatischen Grundentscheidung des BGB übt, die noch durch die gleichzeitig veröffentlichte romanistische Untersuchung „Origine de la Règle: *Impossibilium nulla obligatio*“ (1907)²⁰ untermauert wird. Mit dem französischen Recht beschäftigt sich sein Beitrag „Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers“ (1909)²¹, mit dem Rabel seine Mitherausgebertätigkeit für die *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht* (von 1909 bis 1926) aufnahm, die er

¹³ Sie erschien als Teil 1 mit dem Untertitel: *Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg*. Leipzig: Veit 1902, XVI, 356 S. Teil 2 ist nicht erschienen, doch ist im Recht des Warenkaufs die Untersuchung für das geltende Recht beispielhaft fortgeführt.

¹⁴ Leipzig: Veit 1904, VIII, 87 S.

¹⁵ Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 49 (1905), 88–96.

¹⁶ Mit Beiträgen zu den Lehren von der *Injure-Zession* und vom Pfandrecht. SavignyZ. Rom. Abt. 27 (1906), 290–335 und 28 (1907), 311–379.

¹⁷ In: Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen in Basel 1907. Leipzig: Beck 1908. S. 521–538.

¹⁸ Mit einem Anhang: *Eine unveröffentlichte Basler Papyrusurkunde* (Papyrus Basiliensis Inv. Nr. 7). Leipzig: Veit 1909, 116 S.

¹⁹ Untertitel: *Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. In: Aus römischem und bürgerlichem Recht. Festschrift für E. I. Bekker. Weimar: Böhlau 1907, 171–237. Auch selbständig: Weimar: Böhlau 1907, 67 S.

²⁰ In: *Mélanges Gérardin*. Paris: Larose & Tenin 1907, 473–512.

²¹ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1 (1909), 187–226.

bis zu deren Aufgehen in der (als „Rabels Z“ zitierten) *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* inne hatte. Zum Schweizer Recht entstanden in der Basler Zeit „Der sogenannte Vertrauensschaden im schweizerischen Recht“ (1908)²², die vergleichende Studie „Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch“ (1910)²³ sowie die in zwei Folgen erschienenen „Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch“ (1910 und 1912)²⁴. Die zahlreichen Rezensionen, die sich auf Themen der Rechtsgeschichte und des geltenden Rechts annähernd gleich verteilen, spiegeln die Interessen Rabels in dieser Zeit²⁵.

Dem Ruf 1910 nach Kiel folgte rasch 1911 ein weiterer nach Göttingen. Hier entstanden, als Fortführung der Arbeiten über die Unmöglichkeit, der Vortrag „Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis“ (1911)²⁶ und „Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung nach Österreichischem Recht“ (1911)²⁷. Es folgten als weitere geschichtliche Arbeiten „Zu den sogenannten Praetorischen Servituten“ (1912)²⁸, „Ein Ruhmesblatt Papinians.“

²² Zeitschrift für Schweizerisches Recht 27 (1908), 291–328.

²³ Deutsche Juristen-Zeitung 15 (1910), 26–30.

²⁴ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 2 (1910), 308–340 und 4 (1912), 135–195.

²⁵ Hervorzuheben etwa – unter Vernachlässigung der historischen Seite – die Rezensionen von Paul Sokolowski: Die Philosophie im Privatrecht. 1. Halle: Niemeyer 1902. 1. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung. XV, 616 S. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 28 (1904), 108–112. Max Rümelin: Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns (Rede am 6. 11. 1908). Tübingen: Mohr 1908. 40 S. In: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1 (1909), 585–586. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von Egger u. a. Zürich: Schulthess 1909–1916. In: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1 (1909), 587–588; 2 (1910), 424–428; 3 (1911), 269; 5 (1913), 441–445; 9 (1917–18), 166–167. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von Cmiir. Bern: Stämpfli 1911 ff. In: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 3 (1911), 269–270; 5 (1913), 445–446; 11 (1921–22), 185. Arthur Nußbaum: Deutsches Hypothekenwesen, Tübingen: Mohr 1913, XV, 365 S. In: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 7 (1915), 515–519. J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, hrsg. von Loewenfeld u. a. 7./8. Aufl. München und Berlin: Schweitzer 1912–1914. In: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 7 (1915), 508–514.

²⁶ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 3 (1911), 467–490.

²⁷ In: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Juni 1911. Bd. II, Wien: Manz 1911, 821–846.

²⁸ In: *Mélanges P. F. Girard*, T. 2. Paris: Rousseau 1912, 386–413.

Die sogenannte *actio quasi institoria*“ (1913)²⁹ und „*Αίτη εξούλης und Verwandtes*“ (1915)³⁰. Mit den „*Grundzügen des Römischen Privatrechts*“ (1915)³¹ für die Enzyklopädie von Holtzendorff-Kobler gelang ihm ein großartiger Wurf, der „auch heute noch in keiner Zeile überholt ist“ (Kunkel).

Im Jahre 1916 wurde Rabel nach München berufen und, mitten im Krieg, mit der Errichtung eines Instituts für Rechtsvergleichung beauftragt, das zum Vorläufer des späteren Kaiser-Wilhelm-Instituts in Berlin werden sollte. In einem Vortrag berichtete er über Aufgaben und Ziele des Instituts (1919)³², damit zum ersten Mal zur modernen Rechtsvergleichung Stellung nehmend. In der Münchner Zeit gab er noch die „*Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel*“ (1917)³³ heraus, der nach dem Krieg die „*Gefahrtragung beim Kauf*“ (1921)³⁴ folgte. Damit treten die geschichtlichen Interessen etwas zurück, ohne allerdings je ganz aufgegeben zu werden. Es beginnt eine neue Phase in Rabels Schaffen, die zunächst durch die Hinwendung zum geltenden Recht und zu praktischen Fragen gekennzeichnet ist. Wie schon früher in Basel (am Appellationsgericht von 1907 bis 1910) wirkte er auch in München als Richter (1920 bis 1925). So entstanden in dieser Zeit „*Ausbau oder Verwischung des Systems? Zwei praktische Fragen*“ (1919)³⁵, die den Begriff der zweistufigen Solidarität und die Eigenhaftung der kraft Schlüsselgewalt handelnden Ehefrau zum Gegenstand haben, und die kleineren Stücke „*Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches*“ (1921)³⁶, „*Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder*“ (1921)³⁷ und eine prozessuale Studie „*Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie-Beweis*“ (1923)³⁸

²⁹ In: Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem 60. Geburtstage, überreicht von Verehrern und Schülern. 2. Abt. 26 S. München und Leipzig: Duncker & Humblot 1913.

³⁰ SavignyZ. Rom. Abt. 36 (1915), 340-390; dagegen Polemik von Lipsius *ibid.* 37 (1916), 1 ff.; darauf Rabel *ibid.* 38 (1917), 296ff. und nochmals Lipsius *ibid.* 39 (1918), 36ff.

³¹ s. oben N. 1.

³² *Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München*. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919), 2-6.

³³ 1. Urkunden in griechischer Sprache mit Beiträgen mehrerer Gelehrter. 2. Ein koptischer Vertrag, hrsg. von W. Spiegelberg. Berlin: Weidmann 1917, IV, 99 S. (= Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol. - hist. Kl. N. F. Bd. 16, Nr. 3).

³⁴ SavignyZ. Rom. Abt. 42 (1921), 543-564.

³⁵ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 10 (1919/20), 89-121.

³⁶ Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), 515-521.

³⁷ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 15 (1921), 538-543.

³⁸ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 12 (1923), 428-442.

sowie als Gelegenheitsarbeit ein „*Ratgeber für die Studierenden der Rechtswissenschaft der Universität München*“ (1921)³⁹. Zur Inflation und dem Problem der Geldwertschuld äußerte sich Rabel zweimal, mit „*Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz. Ein Wort zur Verständigung*“ (1921)⁴⁰ und „*Die Darmstädter Entscheidungen*“ (1923)⁴¹.

Mit der Bestellung zum Richter am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof 1921 (bis 1927) und später zum Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (1925 bis 1928) vollzieht sich die Hinwendung zum geltenden ausländischen Recht auch von der Praxis her, die der Methode nach in seinem Werk schon vorher angelegt war. Jetzt wird sie erst richtig fruchtbar, insbesondere für das internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung. Auf den bereits erwähnten Bericht über das Münchner Institut folgen „*Die Prozeßordnung des deutsch-italienischen gemischten Schiedsgerichtshofes*“ (1921)⁴² und die Besprechung der Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs „*Die deutsche offene Handelsgesellschaft kann keine eigene Staatsangehörigkeit haben*“ (1922)⁴³. In der schnell danach erscheinenden Monographie „*Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen*“ (1923)⁴⁴ wird,

³⁹ Selbständig: Halle (Saale): Heller 1921, 16 S. (Hochschulschriften Serie 9 Nr. 3).

⁴⁰ Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), 323-327.

⁴¹ Das Recht 27 (1923), 137-142. Eine andere Fassung, ohne juristischen Apparat, erschien als „*Aufwertung durch den Richter*“ in Vossische Zeitung, Berlin. 14. Juni 1923.

Ferner hat Rabel zu diesem Thema besprochen: Paul Oertmann: Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen, Berlin 1924, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 357-358; Erich Midas: Die Goldklausel im Währungsverfall unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, Fürth 1924, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 359-360; A. Zeiler: Brennende Fragen der Aufwertung, Mannheim 1924, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 359; Alfons Roth: Die Aufwertung, Bd. I, Berlin 1925, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 14 (1926), 442 und einige ausländische Arbeiten von Scaduto, Bourmazos und Matesis, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 360-362.

⁴² Juristische Wochenschrift 51 (1922), 341-344; Ergänzung in Juristische Wochenschrift 53 (1924), 1350-1351.

⁴³ Juristische Wochenschrift 51 (1922), 1161-1162.

⁴⁴ Selbständig: Berlin: Vahlen 1923, 112 S. (Abhandlungen zum Friedensvertrage II. 4).

Vgl. dazu auch die Rezensionen von: Hermann Isay: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. 3. Aufl. Berlin: Vahlen 1923, XVIII, 488 S. in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 121-125; Hans Dölle: Das mate-

ganz aus der Bedrängnis der Zeit geboren, die Rechtsvergleichung als praktische nationale Aufgabe begriffen. In dieser Zeit wird auch, nach dem Bericht über das Münchner Institut, die erste größere programmatische Schrift zur Rechtsvergleichung veröffentlicht, die weithin gewirkt hat, „*Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung*“ (1924)⁴⁵. Die Summe der Erfahrungen aus der Tätigkeit als Richter in den beiden internationalen Gerichtshöfen findet sich etwas später in der abgewogenen Studie „*Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung*“ (1927)⁴⁶, mit der *Rabel*, neben seinem Vorwort⁴⁷, den ersten Band der neuen, von ihm herausgegebenen „*Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*“ (seit 1927) einleitet. Mit dieser Zeitschrift war er eng verbunden, so daß sie schon früh als „*Rabels' Zeitschrift*“ (*RabelsZ.*) zitiert wurde. Seit 1961 trägt sie auch offiziell seinen Namen.

Die Berufung nach Berlin im Jahre 1926, zusammen mit dem Auftrag, ein neues Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht aufzubauen und zu leiten, brachte dem Zweiundfünfzigjährigen einen Höhepunkt äußerer Anerkennung. Durch die Wahl zum Mitglied des Rates und Exekutivausschusses des Römischen Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (1927) neben der Tätigkeit als Mitglied in den ständigen Schiedskommissionen Deutschland-Italien und Italien-Norwegen (1929 bis 1936) fand dies seinen Ausdruck auch auf der internationalen Ebene. Das Kaiser-Wilhelm-Institut errang sich nicht nur sehr schnell einen vorzüglichen Namen im In- und Ausland, sondern erwies sich im Berlin der zwanziger Jahre auch bald als geistiger Sammelpunkt einer Gruppe junger, hervorragender Juristen, die dort eine einmalige Schulung genossen, die sie später in Lehre und Praxis weitergaben. Ausstrahlung und Wirkung des Instituts lassen sich daher mit den nach Umfang und Bedeutung gewichtigen Leistungen literarischer Art dieser Zeit allein nicht erfassen. Trotz der erheblichen Belastungen durch Lehrtätigkeit, Institut und internationale Gremien fand *Rabel* Zeit für schriftstellerische Aufgaben. Zusammen mit

rielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages. Berlin: Springer 1925, III, 107 S. in: *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht* 14 (1926), 436-439.

⁴⁵ *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht* 13 (1924), 279-301; auch selbständig erschienen: München: Hueber 1925, 24 S. (Münchner Juristische Vorträge II.1.)

Eine Übersetzung ins Spanische von *R. Goldschmidt* und *C. P. Crespo* erschien unter dem Titel: *Tarea y necesidad del derecho Comparado* in: *Boletín de la Fac. de Derecho de la Univ. Nac. de Córdoba* 11 (1947), 103 ff.

⁴⁶ *RabelsZ.* 1 (1927), 5-47.

⁴⁷ *Zur Einführung RabelsZ.* 1 (1927), 1-4.

Levy betreute er die Herausgabe des „*Index interpolationum*“ (1929)⁴⁸ und bewies sein fortdauerndes Interesse am römischen Recht durch seine eingehende Kritik an der „*Erbrechtstheorie Bonfantès*“ (1930)⁴⁹ und durch „*Negotium alienum und animus*“ (1930)⁵⁰. Neben den zahlreichen Rezensionen⁵¹, in denen sich nun deutlich das Interesse für das ausländische Recht spiegelt, wobei aber auch die rechtsgeschichtliche Literatur immer noch einen beträchtlichen Platz einnimmt, entstand der breit angelegte Überblick über die ersten fünfundzwanzig Jahre Rechtsentwicklung des Bürgerlichen Gesetzbuches in italienischer Sprache „*Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925*“ in drei Fortsetzungen, davon die letzte gemeinsam mit *Eduard Wahl* (1927, 1929, 1930)⁵². Es folgten mehrere, vorwiegend aus der Auseinandersetzung mit einzelnen Urteilen entstandene international-privatrechtliche Studien. In dem dem Reichsgericht gewidmeten Festheft der Zeitschrift des Instituts übernahm *Rabel* die Einleitung „*Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts*“ und den dritten Beitrag „*Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte*“ (beide 1929)⁵³. Ferner gehören hierher „*Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versendungskauf*“, gemeinsam mit *Ludwig Raiser* (1929)⁵⁴, „*Ein neues Urteil des Deutsch-Rumäni-*

⁴⁸ *Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur*. Ed. a *Ludovici Mitteis* inchoatam . . . Cur. *Ernestus Levy* et *Ernestus Rabel*. T. 1-3, Weimar: Böhlau 1929-1935.

⁴⁹ *SavignyZ. Rom. Abt.* 50 (1930), 295-332.

⁵⁰ In: *Studi in onore di Pietro Bonfante nel XI. anno d'insegnamento*. Vol. 4. Milano: Treves 1930, 279-304.

⁵¹ Zu erwähnen sind, unter Vernachlässigung der historischen Seite, die Rezensionen: *Andreas von Tuhr*: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts. Halbbd. 1. Tübingen: Mohr 1924, in: *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht* 13 (1924), 356-357; *Armin Ebrenzweig*: System des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts. 2. Aufl. Bd. II, Hälfte 1 (Recht der Schuldverhältnisse), Wien: Manz 1928, VIII, 788 S. in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 34 (1929), 779; *Paul Krückmann*: Gewährschaft, Gefahrtragung und der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes. Stuttgart: Enke 1936, VI, 88 S. (Abhandlungen aus dem ges. Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursrecht II. 9) in: *RabelsZ.* 10 (1936), 697-699; *Walter Willburg*: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht. Kritik und Aufbau. Festschrift der Universität Graz 1933 34. Graz: Leuschner & Lubensky 1934, 168 S. in: *RabelsZ.* 10 (1936), 424-429.

⁵² *Annuario di diritto comparato e di studi legislativi* 1 (1927), 24-64; 2 (1929), 3-26 und mit leicht abgeändertem Titel *Le vicende del codice germanico dal 1900 al 1925* ibidem 4/5, I (1930), 3-19.

⁵³ *RabelsZ.* 3 (1929), 752-757 und 807-836.

⁵⁴ *RabelsZ.* 3 (1929), 62-81.

schen Schiedsgerichts über internationales Privatrecht“ (1931)⁵⁵ und „Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts – Internationales Adoptionsrecht, Internationales Wechsel- und Scheckrecht“ (1932)⁵⁶. Große Beachtung fand der Aufsatz „Das Problem der Qualifikation“ (1931)⁵⁷, der – nicht auf das Gebiet des internationalen Privatrechts beschränkt – zum Verständnis und zur Methode des Privatrechts Entscheidendes beigetragen hat.

Mit der Ernennung zum Mitglied des Römischen Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (1927) beginnt ein neuer Abschnitt in Rabels Werk. Die dort von ihm angeregte Vereinheitlichung des Rechts des internationalen Warenkaufs stellte eine konkrete rechtsvergleichende Aufgabe, der er seine Kräfte in weitem Maße widmete. Nach seinem berühmt gewordenen „Blauen Bericht“ von 1929⁵⁸ begannen die Vorarbeiten und Beratungen, über die er in den „Mitteilungen über Sitzungen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom“ (1929, 1931)⁵⁹ und im Jahresbericht vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1931)⁶⁰ sowie für eine breitere Öffentlichkeit in „Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen“ (1932)⁶¹ berichtete. Daneben traten internationale Verpflichtungen. Ein spani-

⁵⁵ Urteil vom 8. April 1930 Nr. 141: RabelsZ 5 (1931), 202–206.

⁵⁶ RabelsZ 6 (1932), 310–341.

⁵⁷ RabelsZ 5 (1931), 241–288. Dazu ein Zusatz: Österreich: Prozeßkostenvorschuß an die Ehefrau, RabelsZ 5 (1931), 882.

Auch selbständig nachgedruckt: Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1956, 73 S. (Reihe Libelli XXXI).

Übersetzungen: *Il problema della qualificazione*. Revista italiana di diritto internazionale privato 2 (1932), 97–156. *Le Problème de la qualification*. Revue de droit international privé 28 (1933), 1–62.

⁵⁸ *Rapport sur le droit comparé en matière de vente par l'Institut für ausländisches und internationales Privatrecht de Berlin* (Rom: Paletta, 119 Bl.). U. D. P. Etudes, IV. S. D. N., 1929, C. D. 1929.

Vgl. dazu Rabels Bemerkung in dem Bericht *Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes*, RabelsZ 9 (1935), 1–79 und 339–363, S. 1, N. 3.

⁵⁹ RabelsZ 3 (1929), 402–406; 5 (1931), 206–207 und 880–881. Vorausgegangen waren die nicht namentlich gezeichneten Berichte in RabelsZ 1 (1927), 498–500 und 882; 2 (1928), 477–480.

⁶⁰ *Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts*. Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 73 (1931).

Sonderdruck: Berlin: Loewenthal 1932, 17 S.

Eine spanische Fassung des Vortrags erschien 1931: *La unificación del derecho de venta de mercancías*. Revista general de legislación y Jurisprudencia 80 (1931), 470–482.

⁶¹ Juristische Wochenschrift 61 (1932), 2225–2228.

scher Vortrag „El fomento internacional del derecho privado“ (1931)⁶² entstand für einen Kongreß in Madrid, die neue griechische Zeitschrift *Ἀρχαίων Ἰδιωτικοῦ Δικαίου* (hrsg. von Zepos) wurde von ihm eingeleitet⁶³. Für den internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932 erstattete er drei Referate „*Internationale Quellensammlung*“, „*Die Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen*“ und „*Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen*“ (alle 1932)⁶⁴. Zum internationalen Privatrecht erschienen in dieser Zeit „*Unwiderruflichkeit der Vollmacht*“ (1933)⁶⁵ und „*Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts. Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts*“ (1936)⁶⁶. Auch einige, teilweise allerdings kürzere historische Arbeiten wurden veröffentlicht: „*Erbengemeinschaft und Gewährleistung. Rechtsvergleichende Bemerkungen zu den neuen Gaius-Fragmenten*“ (1934)⁶⁷, „*Katagraphie*“ (1934) als Untersuchung zum Willensproblem bei den römischen Juristen⁶⁸, „*Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom*“ (1934)⁶⁹, „*Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland*“ (1935), ein Referat zum romanistischen Kongreß in Bologna 1934⁷⁰, „*Zum Besitzverlust nach klassischer Lehre*“ (1936)⁷¹ und schließlich „*Neue Vollmachtsurkunde*“ (1933) und „*Systasis*“ (1937)⁷².

Den Hauptteil seiner Schaffenskraft aber muß Rabel in dieser Zeit der Vereinheitlichung des Kaufrechts gewidmet haben. Denn bereits im

⁶² Revista de derecho privado 18 (1931), 321–332 und 363–375.

⁶³ *Das griechische Privatrecht und die Umwelt. Zur Begrüßung des Ἀρχαίων Ἰδιωτικοῦ Δικαίου* 1 (1934), 3–15.

⁶⁴ *Deutsche Landesreferate zum internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932*, Kongreßthema Nr. 2: *Internationale Quellensammlung*; Kongreßthema Nr. 6: *Die Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen*; Kongreßthema Nr. 7: *Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen*. Sonderheft zu RabelsZ 6 (1932), 1–9, 10–27 und 28–44.

⁶⁵ RabelsZ 7 (1933), 797–807.

⁶⁶ RabelsZ 10 (1936), 492–522.

⁶⁷ Mnemosyna Pappoylia. Athen 1934, 187–212.

⁶⁸ SavignyZ Rom. Abt. 54 (1934), 189–232.

⁶⁹ Istituto di studi romani. Atti del congresso internazionale di diritto romano. Roma. Vol. 1. Pavia: Fusi 1934, 237–242.

⁷⁰ Istituto di studi romani. Atti del congresso internazionale di diritto romano. Bologna. Vol. 2. Pavia: Fusi 1935, 185–190.

⁷¹ Studi in onore di Salv. Riccobono nel XI. anno del suo insegnamento. 4. Palermo: Castiglia 1936, 203–229.

⁷² Aegyptus 13 (1933), 374–380. – Archives d'Histoire du Droit Oriental, 1 (1937), 213–237.

Jahre 1935 kann er über den „Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes“ (1935)⁷³ berichten, an dessen Zustandekommen er entscheidenden Anteil hatte. Im selben Jahr erschienen auch zwei Vorarbeiten für das Römische Institut; die eine stellt auf die Bedürfnisse des internationalen Handels im Kaufgesetz ab, die andere ist eine Übersicht für ein internationales Vertragsschlußgesetz⁷⁴, das sich als Ergänzung für das internationale Kaufgesetz als unentbehrlich erwiesen hatte. Nur ein Jahr später wird mit Band I von „Das Recht des Warenkaufs“ (1936)⁷⁵ ein Höhepunkt rechtsvergleichender Forschung erreicht. Der im Berliner Institut entstandene Band behandelt einen Großteil der Lehren des allgemeinen Schuldrechts in weltweiter Sicht und reicht in seiner Bedeutung weit über den Entwurf für das internationale Kaufrecht hinaus, dessen Grundlage und Begründung er bildete. Der Warenkauf und der große Bericht über die Tätigkeit des Instituts „Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“⁷⁶ mit den Teilen „Privatrechtliche Auslandsforschung und Rechtsvergleichung“ und „Internationales Privatrecht“ sowie „Anhang: Rechtsauskünfte des Instituts“ sind die letzten Veröffentlichungen, die in Deutschland unter der Diktatur des Nationalsozialismus noch erscheinen konnten. Im Jahre 1937, also im Alter von dreiundsechzig Jahren, wurde Rabel auf dem Höhepunkt seiner Karriere aus Deutschland vertrieben. Er wandte sich nach den Vereinigten Staaten, wo er zunächst im American Law Institute, später an der University of Michigan Law School in Ann Arbor und an der Harvard Law School seine Arbeit mit ungebrochener Kraft wieder aufnahm. Sie konzentrierte sich auf sein letztes und umfassendstes Hauptwerk „*The Conflict of Laws. A Comparative Study*“, von dem Band I im Jahre 1945⁷⁷ erschien. Dazwischen hatte er kürzere Arbeiten an verschiedenen Orten im Ausland ver-

⁷³ RabelsZ 9 (1935), 1-79 und 339-363.

⁷⁴ *Observations sur l'utilité d'une unification de droit de la vente au point des besoins du commerce international. Appendice. S. D. N. - U. D. P. - Projet I*, 119-127; nachgedruckt in: RabelsZ 22 (1957), 117-123.

Société des Nations. Institut International de Rome pour l'unification du droit privé. *De la formation des contrats entre absents. Etudes préliminaires*. Rome: 1935, 155 Bl. = Société des Nations. Unification du droit privé. 1935. Etude 16. Contrat entre absents, DOC. 1.

⁷⁵ s. oben N. 1.

⁷⁶ In: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Bd. 3. Berlin: Springer 1937, 77-190.

⁷⁷ s. oben N. 1. Als Vorabdruck aus Band I war erschienen: *Divorce of foreigners*. Iowa Law Review 28 (1943), 190-224.

öffentlich. Aus den Arbeiten am *Recht des Warenkaufs* war hervorgegangen: „*Zu den allgemeinen Bestimmungen gegenseitiger Verträge*“ (1937)⁷⁸. Es folgten eine englische Fassung des Berichts über den Entwurf des internationalen Kaufgesetzes „*A Draft of an International Law of Sale*“ (1938)⁷⁹ und eine Studie über das Verhältnis zwischen dem Entwurf des Kaufgesetzes und den Vertragsmustern des internationalen Handels „*L'unification du droit de la vente internationale. Ses rapports avec les formulaires ou contrats-types des divers commerces*“ (1938)⁸⁰. Zum internationalen Privatrecht erschienen als „Nebenfrüchte“ des großen Werkes „*Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufes*“ (1940)⁸¹, „*The Revision of the Treaties of Montevideo on the Law of Conflicts*“ (1941)⁸², „*Situs Problems in Enemy Property Measures*“ (1945)⁸³ und die methodisch wichtige Rezensionsabhandlung über *Niboyet's Traité*, Band III (1946)⁸⁴. Neben zwei letzten kleinen romanistischen Arbeiten, „*Real Securities in Roman Law*“ (1943)⁸⁵, die von *Dean Wigmore* erbeten worden war, und „*In tema di delegazione*“ (1949)⁸⁶ für eine italienische Festschrift, erschien noch im Krieg eine theoretische Studie zur Rechtsvergleichung „*On Comparative Research in Legal History and Modern Law*“ (1944)⁸⁷, in der Rechtsgeschichte und Dogmatik des Privatrechts ausgesöhnt werden.

⁷⁸ In: Festschrift für Dolenc, Krek, Kušej und Škerlj zu ihrem 60. Geburtstage. Ljubljana: Jugoslovanska Tiskarna 1937, 703-742.

Auch selbständig: Ljubljana: Jugoslovanska Tiskarna 1937, 40 S.

⁷⁹ The University of Chicago Law Review 5 (1938), 543-565.

⁸⁰ In: Introduction a l'étude du droit comparé. Recueil d'études en l'honneur d'Edouard Lambert. T. 2. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence 1938, 688-703.

⁸¹ In: Mélanges Streit. Bd. 2. Athen: Pnyxos 1940, 269-282.

⁸² Michigan Law Review 39 (1941), 517-525.

⁸³ A symposium on enemy property. Law and contemporary problems 11 (1945), 118-134.

⁸⁴ *J. P. Niboyet: Traité de droit international privé français. Vol. 3. Conflits des lois, d'autorités et des juridictions*. Paris: Sirey 1944. In: Harvard Law Review 59 (1946), 1327-1334.

⁸⁵ Untertitel: *Reflections on a recent study by the late Dean Wigmore. Seminar*. An annual extraordinary number of the Jurist 1 (1943), 32-47. Auch selbständig: Washington, D. C.: The Catholic University 1943, 17 S.

⁸⁶ In: Scritti in onore de Contardo Ferrini, Bd. 4. Milano: Vita e Pensiero 1949, 218-219.

⁸⁷ Quarterly Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America 1944, 1-14.

Nach Beendigung des Krieges kamen in schneller Folge Band II und III der großen rechtsvergleichenden Darstellung des internationalen Privatrechts „*Conflict of Laws. A Comparative Study*“ (1947, 1950) heraus⁸⁸, zu denen *Rabel* eine Selbstanzeige verfaßte „*An Interim Account on Comparative Conflicts Law*“ (1948)⁸⁹. Der vierte und letzte Band konnte zwar noch druckreif gemacht werden, erschienen ist er posthum⁹⁰. Auch in einigen kleineren Arbeiten äußerte sich *Rabel* noch zum internationalen Privatrecht; so in dem Bericht für die Association of American Law Schools „*Comparative Conflicts Law*“ (1949)⁹¹, in „*Suggestion for a Convention on renvoi*“ (1951)⁹² und schließlich in drei Vorlesungen des Summer Institute on International and Comparative Law, Ann Arbor, Michigan, 1949, über das Kollisionsrecht für Verträge, für die Stellvertretung und für das internationale Kaufrecht⁹³.

Nach Kriegsende wurden die Arbeiten am internationale Kaufrecht wieder aufgenommen, an denen auch *Rabel* wieder teilnahm. Für das Römische Institut erstattete er zwei Gutachten (1950)⁹⁴ und später den Bericht in einer deutschen und in einer selbständigen englischen Fassung „*Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts*“ (1952)⁹⁵, dem ein weiteres Gutachten (1952)⁹⁶ für das Römische Institut folgte. In diesen Zu-

⁸⁸ s. oben N. 1.

⁸⁹ Michigan Law Review 46 (1948), 625-638; eine spanische Fassung erschien 1948: *Sobre la situación actual del derecho internacional privado comparado*. Trad. del inglés por Matilde Pizarro Crespo. Boletín del Instituto de derecho civil 13 (1948), 273-300. Auch selbständig: Córdoba, Rep. Argentina 1949: Impr. de la Univ., 28 S.

⁹⁰ s. oben N. 1.

⁹¹ Indiana Law Journal 24 (1949), 353-362. Eine spanische Übersetzung erschien in: *Revista jurídica de la Univ. de Puerto Rico* 19 (1950), 157-168.

⁹² International Law Quarterly 4 (1951), 402-411.

⁹³ Summer Institute on international and comparative Law. *Lectures on the conflict of laws and international contracts*. Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Law School 1951: *Conflicts rules on contracts* p. 127-141; *Agency* p. 82-89; *International sales law* p. 34-47.

⁹⁴ *Rapport à M. le Président de l'Institut sur les Codes entrés en vigueur depuis le Projet d'une Loi Uniforme sur la Vente Internationale et en particulier les formulations italiennne et américaine*. Institut International pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1950 - Etudes: IV Vente - Doc. 96, 25 S. hekt. - *Propositions d'Amendements au Projet d'une Loi Uniforme sur la Vente Internationale*. Institut International pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1950 - Etudes: IV Vente - Doc. 97, 6 S. hekt.

⁹⁵ *RabelsZ* 17 (1952), 212-224; Englische Fassung: *The Hague Conference on the Unification of Sales Law*. The American Journal of Comparative Law 1 (1952), 58-69.

⁹⁶ *Propositions tendant à unifier et simplifier la structure du projet*. Institut International pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1952 - Etudes: IV Vente - Doc. 98 (1) 15 S. hekt.

sammenhang gehören auch seine Äußerungen zum Entwurf der wohl bedeutendsten amerikanischen privatrechtlichen Kodifikation unserer Zeit „*The sales law in the proposed commercial code*“ (1950)⁹⁷, den er im Zusammenhang mit dem Entwurf für das internationale Kaufrecht sah. Schon vorher hatte er zur kollisionsrechtlichen Seite des neuen Entwurfes kurz Stellung genommen zu einem Bericht von *Caldwell* u. a.: „*Choice of Law under the Uniform Commercial Code*“ als „*Addition*“ (1949)⁹⁸, und in seiner oben erwähnten Vorlesung in Ann Arbor „*International sales law*“ (1951)⁹⁹ ist der Vergleich zwischen den beiden Entwürfen weitergeführt. Den zweiten, abschließenden Band des „*Recht des Warenkaufs*“ hat *Rabel* nicht mehr selbst veröffentlicht, aber doch noch weitgehend zum Druck vorbereiten können. Er erschien 1955 posthum, nachdem 1950 und 1953 zwei zentrale Kapitel daraus in englischer Fassung veröffentlicht worden waren¹⁰⁰.

Neben dem Abschluß dieser beiden großen Themen, der *Rabel* gegönnt war, sind zunächst noch zwei kleinere Arbeiten zu erwähnen. „*On institutes for comparative law*“ (1947)¹⁰¹ erschien als Fortsetzung der Aufklärungsarbeit für die Rechtsvergleichung, nun für den anglo-amerikanischen Bereich, und in „*International tribunals for private matters*“ (1948)¹⁰² wird die alte Frage der internationalen privatrechtlichen Gerichtsbarkeit neu aufgenommen. In einem kurzen Geleitwort begrüßte er das Wiedererscheinen von *Rabels Zeitschrift* nach dem Krieg^{102a}.

Besonders aber sind die Alterswerke zur Rechtsvergleichung hervorzuheben, die mit weltweitem Horizont in universaler Betrachtung Brük-

⁹⁷ The University of Chicago Law Review 17 (1950), 427-440.

⁹⁸ Louisiana Law Review 10 (1949-1950), 291-293.

⁹⁹ s. oben N. 93.

¹⁰⁰ s. oben N. 1; Vorabdruck: *The nature of warranty of quality*. Tulane Law Review 25 (1950), 273-287. - *A Specimen of Comparative Law: The main remedies for the seller's breach of warranty*. *Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico* 22 (1953), 167-191; auch in Spanisch: *Problema de derecho Comparado: Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saucamiento*. *Ibid.* 23 (1954), 219-247.

¹⁰¹ Columbia Law Review 47 (1947), 227-237. Spanische Übersetzung: *Los institutos de derecho comparado*. Trad. del inglés por Alfredo C. Rossetti. Boletín del Instituto de Derecho Civil 14 (1949), 461-481; auch selbständig: Córdoba, Rep. Argentina: Impr. de la Univ. 1950, 31 S.

¹⁰² The Arbitration Journal 3 (1948), 209-212.

^{102a} Zum Geleit. *RabelsZ* 15 (1949-50), 1.

ken zwischen dem Common Law und dem Civil Law schlagen und darüber hinaus den Gegensatz zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte überwinden. So „*The statute of frauds and comparative legal history*“ (1947)¹⁰³, dann meisterhaft „*Private laws of western civilisation*“ (1949)¹⁰⁴, mit den Abschnitten „*Roman Law Significance*“, „*French Civil Code*“, „*The German and the Swiss Civil Codes*“, „*Civil Law and Common Law*“ und „*The Law in the World*“. Hierzu gehört auch „*Privatrecht auf internationaler Ebene*“ (1950)¹⁰⁵ als kurzer Beitrag zur Festschrift für *Erich Kaufmann*; der Gedanke wird noch vertieft in „*Deutsches und amerikanisches Recht*“ (1951)¹⁰⁶, dem Festvortrag für die erste Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung nach dem Krieg. Als persönlich gehaltene Erinnerung zum 50. Jahrestag der Habilitation erschien 1954, als letzte Veröffentlichung eigener Hand, „*In der Schule von Ludwig Mitteis*“¹⁰⁷.

Ernst Rabel war nach dem Krieg auch wieder nach Deutschland gekommen. Er war Emeritus der Freien Universität Berlin und Honorarprofessor der Universität Tübingen geworden und hatte Vorlesungen in Tübingen und Berlin gehalten. Zu einer endgültigen Rückkehr nach Deutschland konnte er sich aber nicht mehr entschließen. Er starb am 7. September 1955 in Zürich in einem Krankenhaus, das er erst kurz zuvor aufgesucht hatte.

Nach *Rabels* Tod konnten die für den Druck noch vorbereiteten Bände mit Hilfe des Max-Planck-Instituts, Hamburg, (das frühere Kaiser-Wilhelm-Institut) bzw. mit Unterstützung der Law School der University of Michigan, Ann Arbor, veröffentlicht werden, nämlich der bereits erwähnte Band II des „*Recht des Warenkaufs*“¹⁰⁸, dem bald ein unveränderter Nachdruck von Band I folgte¹⁰⁹, und Band IV des „*Conflict of Laws. A Comparative Study*“ (1958)¹¹⁰. Eine fortgeführte Neuauflage dieses Werkes ist mittlerweile im Erscheinen, Band I (1958)¹¹¹ liegt bereits vor. Auch

¹⁰³ The Law Quarterly Review 63 (1947), 174–187.

¹⁰⁴ Louisiana Law Review 10 (1949–50), 1–14; 107–119; 265–275; 431–460.

¹⁰⁵ In: Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann. Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1950, 309–311.

¹⁰⁶ RabelsZ 16 (1951), 340–359.

¹⁰⁷ Journal of Juristic Papyrology 7–8 (1954), 157–161.

¹⁰⁸ *Das Recht des Warenkaufs*. Bd. 2. Berlin: de Gruyter 1958, XLII, 469 S., unter Mitarbeit von *K. v. Dohnanyi* und *J. Käser*, s. oben N. 1.

¹⁰⁹ Berlin: de Gruyter 1957, XXXII, 533 S., s. oben N. 1.

¹¹⁰ s. oben N. 1. Als Vorabdruck aus Band IV war erschienen: *The Form of Wills*. Vanderbilt Law Review 6 (1953), 533–544.

¹¹¹ s. oben N. 1.

die „Grundzüge des römischen Privatrechts“¹¹² sind 1955 in Neuauflage erschienen.

III

Der notwendig gedrängte Überblick, in dem die zahlreichen Rezensionen, Nachrufe und ähnliches bereits vielfach vernachlässigt werden mußten, vermittelt einen Eindruck vom Umfang des literarischen Gesamtwerkes und dem Gewicht der Aufsätze in diesem Rahmen. Sollte daher das Gesamtwerk wieder allgemein zugänglich gemacht werden, so war mit einer etwa einbändigen Auswahl – die nicht geringe Schwierigkeiten bereitet hätte – die Aufgabe allein nicht zu lösen. Eine Gesamtausgabe im strengen Sinne des Wortes erschien auf der anderen Seite weder erforderlich noch mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten derzeit vereinbar. So folgen die „Gesammelten Aufsätze“ – wobei Aufsätze im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden – einem Mittelweg, der unter weitgehendem Verzicht auf die Nachrufe und Rezensionen in drei Bänden alle größeren Arbeiten bringt¹¹³. Ausgelassen sind zwei ganz frühe Arbeiten zum Privatrecht (dazu s. unten IV.), ferner die Übersetzungen oder fremdsprachlichen Fassungen deutscher Aufsätze. *Rabel*, der französisch, italienisch und englisch fließend sprach, hat allerdings bei den Übersetzungen seiner Arbeiten öfters Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen. Im einzelnen ist dazu bei der Übersicht über jeden Band (hier unter IV.) Stellung genommen.

Eine tiefgreifende, aber wie zu hoffen steht, nur vorübergehende Einschränkung betrifft die gesamten historischen, insbesondere die romanistischen Arbeiten. Entsprechend den Zielen der Gesellschaft für Rechtsvergleichung konnte sie die wirtschaftliche Grundlage nur für den Nachdruck der Arbeiten zum geltenden Recht und zur Rechtsvergleichung bereiten. Eine Ausgabe der historischen Arbeiten plant bereits seit einiger Zeit Herr Professor *H. J. Wolff*, Freiburg i. Br., mit dem auch die Grundsätze der Abgrenzung besprochen wurden. Die vorliegende Ausgabe ist auf eine solche Ergänzung nach der historischen Seite hin völlig angewiesen. *Rabel* kam von der Rechtsgeschichte her und sein Gesamtwerk wäre ohne diesen – auch dem Umfang nach – bedeutenden Teil ein Torso. Es

¹¹² Selbständig als 2. Aufl. Basel: Schwabe 1955, VIII, 241 S., s. oben N. 1.

¹¹³ Der Weg zu einer Gesamtausgabe, die auch alle übrigen Stücke umfassen würde, blieb offen.

ist daher sehr zu hoffen, daß diese schmerzliche Lücke durch die Ausgabe der historischen Arbeiten bald geschlossen werden kann.

Durch den Verzicht auf die Aufnahme der romanistischen Arbeiten in diese Ausgabe war der Weg für eine rein zeitliche Anordnung der Stücke versperrt. Sie hätte zur Übersicht über das Werk auch wenig beigetragen. Statt dessen wurde eine behutsame Zuordnung der Arbeiten zu den Hauptthemen in *Rabels* Schaffen vorgenommen – dies aber nur unter der Prämisse, daß die Ausgabe als Einheit betrachtet wird, so daß der Anordnung nur begrenzte Bedeutung zukommt. Als Grundthema bot sich für die frühen Arbeiten, insbesondere bis zum Ersten Weltkrieg und in den zwanziger Jahren, das Privatrecht an, und zwar sowohl das deutsche wie auch das österreichische, das französische und das schweizerische in der Basler Zeit. Band I trägt daher die Überschrift „*Arbeiten zum Privatrecht 1907–1930*“, wobei die letzten Stücke schon in eine andere Periode überleiten. Zu Beginn besteht noch die engste Verbindung mit dem römischen Recht. Methodisch gesehen handelt es sich bereits auch hier weitgehend um Rechtsvergleichung; im Hinblick auf *Rabels* fast einheitlich und durchgehend verwendete vergleichende Methode war dieser Gesichtspunkt aber für die Gliederung des Werkes nur beschränkt brauchbar. Daher wurde der Terminus den programmatischen und methodischen Äußerungen zur Rechtsvergleichung sowie einigen späten Stücken historisch-rechtsvergleichenden Charakters in Band III vorbehalten.

Nach dem Ersten Weltkrieg trat die von Rabel bereits früh vorhergesehene Lage ein, daß die Kenntnis des ausländischen Rechts zur Existenzfrage für den deutschen Juristen wurde. Die aktive Berührung mit der internationalen Rechtsprechung gibt dieser Zeit auch literarisch das Gepräge. Aus ihr sind die rechtsvergleichenden Arbeiten in drei Richtungen hervorgewachsen, ohne daß sie sich im einzelnen immer scharf voneinander trennen lassen. Es sind die Stücke zum Kollisionsrecht, die zusammen mit dem literarischen Ertrag aus der Tätigkeit in den internationalen Gerichten in Band II der Ausgabe vereinigt wurden: „*Arbeiten zur internationalen Rechtsprechung und zum internationalen Privatrecht 1922 bis 1951*“. Zur gleichen Zeit beginnen die Äußerungen zu Programm, Methode und Einrichtungen der Rechtsvergleichung, mit denen *Rabel* sich zum Teil auch an ein breiteres Publikum wandte. Sie werden unter dem im engeren Sinne gebrauchten Stichwort „Rechtsvergleichung“ im ersten Teil von Band III der Ausgabe mit den Alterswerken zusammengefaßt, in denen Historie und Dogmatik in vergleichender Überschau dauernde

Grundlinien des Rechts deutlich machen. Der dritte Zweig schließlich, die Rechtsvereinheitlichung mit der zentralen Aufgabe der Vorbereitung eines internationalen Kaufgesetzes, bildet den zweiten Teil von Band III. Er soll unter dem Titel „*Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954*“ im Jahr 1966 erscheinen und wird auch ein Inhaltsverzeichnis der gesamten Ausgabe sowie eine Übersicht über die zeitliche Folge der Stücke enthalten.

Die Wiedergabe der Texte folgt den Originalveröffentlichungen mit ganz wenigen Einschränkungen. Die Fundstellen sind jeweils zu Beginn eines jeden Stückes angegeben. Die Anmerkungen in eckigen Klammern sind Noten des Herausgebers. Die Schreibweise ist dem heutigen Gebrauch angepaßt, offensichtliche Druckfehler wurden berichtigt. Gekürzt ist in Band I nur Beitrag 14, worauf in der Herausgebernote hingewiesen ist. Die Seitenzahlen der Vorlagen sind in eckigen Klammern in den Text aufgenommen, und zwar bezeichnet die Originalseitenzahl jeweils den Beginn einer neuen Seite. Bei den Anmerkungen folgen die Vorlagen verschiedenen Prinzipien der Zählung. Soweit die Zählung jeweils nur für eine Seite erfolgte, ist sie nicht übernommen worden, da dies zu Verwirrungen geführt hätte. In diesen Fällen wurden die Anmerkungen durchnummeriert, worauf aber in der Herausgebernote jeweils hingewiesen ist. Dennoch lassen sich alte Zitate auch hier unschwer mit Hilfe der Originalseitenzahlen entschlüsseln. Einheitlichkeit der Zitierweise in den Anmerkungen, insbesondere bei den Abkürzungen, ließ sich nicht herstellen, nur einige Druckfehler konnten ausgemerzt werden.

IV

Der Band mit den privatrechtlichen Arbeiten wird von der Studie über die Unmöglichkeit eingeleitet. Das ist aber nicht *Rabels* erste Veröffentlichung zum Privatrecht nach der historisch ausgerichteten Habilitationsschrift „*Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte*“ von 1902. Davor liegen vielmehr zwei Stücke, die in diese Ausgabe nicht aufgenommen wurden. In „*Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895*“ (1900)¹¹⁴, der ersten Veröffentli-

¹¹⁴ Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, begründet von U. S. Grünhut 27 (1900), 71–182.

chung von *Rabel* überhaupt, gibt er einen Bericht über das neue Gesetz, das die damals noch junge Materie modern regelt. Das auf Einladung eines Ärztesverbandes verfaßte Gutachten „*Die Haftpflicht des Arztes*“ (1904)¹¹⁵ ist eine allgemein verständliche Übersicht über die Regelung der Fragen im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Obwohl wenigstens „*Die Haftpflicht des Arztes*“ erst nach der Habilitationsschrift entstanden ist, zeigen beide Stücke noch wenig von *Rabel*s späterem Stil und erschienen daher entbehrlich.

„*Die Unmöglichkeit der Leistung*“ (Beitrag 1) setzt gewisse Gedanken aus der „*Haftung des Verkäufers für Mangel im Rechte*“ fort. Sie ist 1907 in der Festschrift für *E. I. Bekker* erschienen, während die romanistische Fundierung der Thesen in dem Beitrag zur *Mélanges Gerardin* „*Origine de la règle: Impossibilium nulla obligatio*“¹¹⁶ gleichzeitig veröffentlicht wurde. *Rabel* hatte die Thesen schon 1904 in einem Leipziger Vortrag¹¹⁷ aufgestellt. Sie richten sich gegen die von *Mommsen* begründete und von *Windscheid* ausgebauten Theorie der Unmöglichkeit als einer juristischen Kategorie. Vom BGB übernommen, bewirkt sie, gleich einem der im 19. Jahrhundert entdeckten Naturgesetze, die Nichtigkeit der Obligation, indem sie irrigerweise Leisten-sollen und Leisten-müssen gleichsetzt. Weder historisch noch logisch läßt *Rabel* den Satz allgemein gelten, auf dem bis heute die Unterscheidung der subjektiven und objektiven Unmöglichkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch beruht, sondern er trennt zwischen Leistungshindernis und seinen verschiedenen Arten einerseits und dem Bestand der Obligation andererseits. Ein Leistungshindernis ist es für ihn, wenn die Leistung mit der obligationsmäßigen Kraftanstrengung nicht erbracht werden kann. Der Vertrag und das darin geschuldete Verhalten wird also zum Maß der Pflicht, nicht das naturwissenschaftliche Urteil. Dadurch gelangt er zu differenzierten Lösungsvorschlägen, die auf dem universalen Gedanken der Leistungsstörung aufbauen können und an Hand deren er in noch heute gültiger Weise darlegt, wie die vom Gesetzgeber verfügte Theorie, die er nur als solche hinnimmt, in der Praxis abzumildern ist. *Rabel*, der ja eigentlich vom

¹¹⁵ Selbständig: Leipzig: Veit 1904, VIII, 87 S.

¹¹⁶ *Mélanges Gerardin*: Paris. Larose & Tenin 1907, 473–512.

¹¹⁷ Vgl. den kurzen Bericht von *W. Kaufmann* in: *Recht* 8 (1904), 100. In diesem Zusammenhang ist auch die Rezension zu erwähnen von *Sokolowski*: Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung in: *Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie* 28 (1904), 108–112.

österreichischen Recht herkommt, tritt dem BGB als einer Entscheidung des Gesetzgebers zwar mit großem Respekt entgegen, aber doch mit Unbefangenheit und scharfem Blick für die Zweckmäßigkeit der Grundentscheidungen. In dem Berliner Vortrag von 1911 „*Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis*“ (Beitrag 2) vertieft er insbesondere die praktischen Vorschläge, wie man innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen die Unzulänglichkeiten der Theorie von *Mommsen* und *Windscheid* zu überwinden vermag. Gleichzeitig mit dem Vortrag ist der Beitrag zur Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB „*Unmöglichkeit der Leistung nach österreichischem Recht*“ (Beitrag 3) erschienen, in dem *Rabel* die Praxis in Österreich untersucht. Er hält die trotz der starken Einflüsse von *Windscheid* und der Pandektistik auch auf Österreich nicht berührten Wurzeln des ABGB für überlegen und zeigt dies an der Überwindung der Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit in der Praxis. Die Nichtigkeit als Folge der Unmöglichkeit wird zur Ausnahme (absurde Geschäfte), in vielen Fällen hilft die Anfechtung wegen Irrtums, die allerdings weiter geht als im BGB. Im „*Recht des Warenkaufs*“ erfahren diese Ansichten später für den Kauf ihre Fortführung, insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem anglo-amerikanischen umfassenden Begriff der Leistungsstörung des *breach of contract*¹¹⁸.

Nach dieser Gruppe folgt eine vergleichende Untersuchung zum französischen Recht von 1909, die wie die „*Unmöglichkeit der Leistung*“ zum weiteren Kreis der Probleme um die Haftung des Verkäufers wegen Mangel im Rechte gehört. In „*Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers*“ (Beitrag 4) versucht *Rabel*, die Begriffe des französischen Rechts des „*fait du débiteur*“ und „*fait personnel du vendeur*“ für das deutsche Recht nutzbar zu machen. Er stellt diese, dem deutschen Recht verlorengegangene, eigenartige Form der Haftung neben die Verschuldenshaftung und ihre Begründung aus den Vertragspflichten, deren Erweiterung über den Wortlaut der Obligation hinaus er für erforderlich und möglich hält. Es geht um eine obligationenrechtliche Ergänzung

¹¹⁸ Die Arbeiten zum Entwurf des internationalen Warenkaufgesetzes werden unter dem Thema der Rechtsvereinheitlichung in Bd. III der Ausgabe zusammengefaßt. Außer diesen Vorarbeiten im engeren Sinne finden sich dort auch der Bericht für den internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung 1932 im Haag *Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen* (s. oben N. 64) und *Zu den allgemeinen Bestimmungen gegenseitiger Verträge* in der Festschrift für *Dolenc* u. a. 1937 (s. oben N. 78).

der dinglichen oder quasi-dinglichen Rechtsstellung des Erwerbers gegenüber dem Veräußerer. Für die Darlegung wird die Rechtsprechung in ihren konkreten Sachverhalten weitgehend herangezogen.

Mit der Berufung nach Basel (1906 bis 1910) gewinnt das Schweizer Recht an Bedeutung in *Rabels* Werk. Das junge Schweizerische Zivilgesetzbuch reizt zu einem Vergleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das auf die ersten zehn Jahre Praxis zurückschauen kann. Die kleine Studie „*Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch*“ (Beitrag 5), 1910 entstanden, führt diese Stücke an. Sprache, System und Geist des Zivilgesetzbuches finden zwar hohe Anerkennung, aber nicht zu Lasten des Bürgerlichen Gesetzbuches. *Rabel* folgt vielmehr *Zitelmanns*¹¹⁹ Alternative „Volkstümlich oder logisch scharf“ und stellt die konsequente und damit differenzierte Durchbildung der Institution höher, nicht zuletzt mit Blick auf die damals vordringende freie Rechtsschule. Im nächsten Stück zum Schweizer Recht, einem Basler Vortrag von 1908, also zeitlich vor dem ersten liegend, packt *Rabel* eine exegetische Aufgabe im Zivilgesetzbuch durch Vergleich mit dem BGB an. „*Der sogenannte Vertrauensschaden im Schweizerischen Recht*“ (Beitrag 6) wird als eigene Form im Bereich von Irrtum, arglistiger Täuschung und Stellvertretungsrecht herausgearbeitet und damit geklärt, daß hier nur das negative Interesse zu ersetzen ist. Die „*Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch*“ (Beiträge 7 und 8) sind als eine breite Studie der neuen Kodifikation angelegt¹²⁰, die als Bericht über die Lösungen zugleich zur begrifflichen Durchdringung und Ausbildung der Institutionen beitragen will. Die erste Folge (Beitrag 7) setzt sich mit Stil und Form des ZGB auseinander, darin zahlreiche Parallelen zu Beitrag 5 aufweisend. Es werden die Ent-

¹¹⁹ *Zitelmann*: Die Kunst der Gesetzgebung, Dresden 1904, S. 15 f. vgl.; auch die Rezension von *Max Rümelin*: Das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns (Rede am 6. 11. 1908). Tübingen: Mohr 1908, 40 S. in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1 (1909), 585–586. Auch später hat *Rabel* dieses Urteil beibehalten, vgl. *Private laws of western civilization*, Louisiana Law Review 10 (1949/50), 265–275, insbesondere 270 (Abdruck für Bd. III vorgesehen).

¹²⁰ Beitr. 8 endet im Original mit dem Versprechen „Fortsetzung folgt“, das aber nicht eingelöst wurde.

Vgl. aber noch die Rezensionen zum sogen. Züricher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von *Egger*, und zum sogen. Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von *Gmür*, die oben, Note 25, erwähnt sind. Dem folgte später noch eine Rezension der 2. Aufl. des Obligationenrechts im Züricher Kommentar von *Hugo Oser*, unter Mitwirkung von *W. Schönenberger*, Zürich: Schulthess 1929–1934, in: *RabelsZ* 9 (1935), 1003–1004.

stehungsgeschichte und die Wurzeln im germanischen und französischen Recht beleuchtet und der Geltungsbereich und das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen abgesteckt. Die zweite Folge (Beitrag 8) geht kurz auf Artikel 1 ein: „Ich denke, der – auch in Deutschland schon allbekannte – Artikel 1 wird in der Praxis den vortrefflichen Einfluß üben, auch den weniger nachdenklichen Richter auf die tiefgreifenden Probleme der Lücken im Recht und der soziologischen Gesetzesanwendung hinzuweisen und zugleich in die überall und gewiß gerade in der Schweiz tatsächlich stark getriebene Interessenwertung mehr Bewußtsein und bessere Methoden zu tragen“¹²¹. Es folgen Überblicke über die Handlungs-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit (Anerkennung einer partiellen Geschäftsfähigkeit), Verschollenheit (französische Lösung) und den Wohnsitz sowie einige Grundfragen aus dem Erbrecht. Die Streifgänge sind charakteristisch für die Art, wie *Rabel* eine Kodifikation im Überblick erfaßte, ohne die konkreten Fragen zu vernachlässigen. Sie wird ihm später bei der Bewältigung der Stofffülle bei den umfassend vergleichenden Arbeiten zustatten kommen. Ein Vortrag in Wien „*Einige bemerkenswerte Neuheiten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch*“ (Beitrag 9) gehört thematisch eng zu den Streifgängen. Neben einem Blick auf das neue Obligationenrecht werden Erb- und insbesondere Sachenrecht behandelt, wobei die Sicherungsrechte im Vordergrund stehen. In der Einleitung des Vortrages, der auf die österreichischen Hörer zugeschnitten ist, klingen Töne des späteren rechtsvergleichenden Programmes an: „Die zivilistische Welt ist groß und weit geworden. Wie der Weltverkehr wirtschaftlich die Erde umspannt, so das mächtig ausgreifende internationale Recht die Rechtsgebiete der Erde. Nicht in gleicher Stärke, aber doch hoffnungsvoll hebt sich jetzt die wissenschaftliche Bearbeitung der fremden Rechte, steigert sich die gegenseitige Befruchtung der gerade im 19. Jahrhundert territorial abgeschlossenen Landesrechte, erhöht sich das lebendige Bewußtsein, daß jedes Volkes Rechtsbildung seine Fortschritte auch zu Gunsten der anderen gewinnt.“¹²²

Die folgenden Jahre, in Kiel und Göttingen, bis in den ersten Weltkrieg hinein, sind überwiegend dem römischen Recht gewidmet. Aus dieser Zeit sind ausnahmsweise zwei längere Rezensionen aufgenommen, die *Rabels* Denkweise kennzeichnen und auch seine fortdauernde Beschäftigung mit dem Privatrecht zeigen. Die Rezension von „*Staudingers*

¹²¹ Unten S. 211.

¹²² Unten S. 268.

Kommentar zum BGB“ (Beitrag 10) spiegelt seine Auffassung vom juristischen Schrifttum und der Rolle der Subjektivität dabei, während die positive Rezension von „*Nußbaums Deutsches Hypothekewesen*“ (Beitrag 11) auf die Bedeutung der Rechtstatsachen und ihre Erforschung besonderes Gewicht legt. Erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, als *Rabel* bereits längere Zeit in München wirkte, erschienen weitere Arbeiten zum Privatrecht, nun weniger der Exegese als mehr verschiedenen, vorwiegend praktischen Fragen gewidmet. „*Ausbau oder Verwischung des Systems*“ (Beitrag 12) von 1919 ist eine *Joseph Kohler* gewidmete Untersuchung zum Schadensausgleich und zur Haftung mehrerer. Für den Anspruch des Vaters, der sein durch Verschulden eines Dritten verletztes Kind ärztlich behandeln läßt, ist weder ein Bereicherungsanspruch noch ein Anspruch aus Geschäftsführung¹²³ gegeben, will man diese Institutionen als begrifflich überschaubare Instrumente nicht überfordern. Angemessen ist allein, soweit nicht eine der immer zahlreicher werdenden Legalzessionen vorliegt, das mehrstufige Innenverhältnis zum Schaden, das dem Ausgleichsanspruch bei der Gesamtschuld (§ 426 BGB) ähnelt und ihm eine eigene Grundlage bietet. Der zweite Teil der Studie ist der Eigenhaftung der kraft Schlüsselgewalt handelnden Ehefrau gewidmet, in gewissem Sinne ein Gegenstück zur ersten Frage, die *Rabel* mit dem geltenden Recht ohne Eingreifen des Gesetzgebers nicht für lösbar hält.

Der „*Nachruf auf Joseph Kohler*“ (Beitrag 13) zeigt *Rabels* zwar abgewogenes aber keineswegs zurückhaltendes Urteil über den bekannten Zeitgenossen, wobei er auch – in gewissem Gegensatz zu späteren eigenen Äußerungen – kritisch und skeptisch zu *Kohlers* Programm einer Universalrechtsgeschichte und damit Universalrechtsvergleichung Stellung nimmt. Der „*Ratgeber für die Studierenden der Rechtswissenschaft der Universität München*“ (Beitrag 14), als Gelegenheitsarbeit für eine Reihe von Studienführern entstanden, zeigt *Rabels* Einstellung zum Studium, dessen Kern er in der methodischen Schulung nicht zuletzt durch Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie sieht. Die Wiedergabe in dieser Ausgabe beschränkt sich auf den theoretischen Teil, da die zeitgebundenen Literaturlisten und praktischen Hinweise entbehrlich erscheinen. Eine rechtspolitische Studie zum Familienrecht enthält „*Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder*“ (Beitrag 15), die den privatrechtlichen Schutz der Unehelichen sorgsam gegen den Schutz von Ehe

¹²³ *Negotium alienum und animus*. 1930, oben N. 50.

und Familie abwägt und im Ergebnis der öffentlichen Hand einen Großteil der Aufgaben zuschiebt. Für Vaterschaftsklage und Unterhaltspflicht finden sich praktische Vorschläge.

Die beiden folgenden Stücke befassen sich mit der unverschuldeten und nicht voraussehbaren grundstürzenden Veränderung der allgemeinen Verhältnisse durch die Inflation. „*Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz*“ (Beitrag 16) ist der Versuch, die Auswirkungen der allgemein kritisierten Urteile auf die alten Lieferverträge mit der Rechtsicherheit durch das Aufzeigen einer mehr oder weniger deutlichen Linie in der Entwicklung der Rechtsprechung zu versöhnen. Dabei gibt *Rabel* dem Weg über die Vertragsauslegung entschieden den Vorzug vor der direkten Anwendung des § 242 BGB, zumal nur dieser Weg auch eine Anpassung der Preise ermöglicht. Durch die Inflation ist zwei Jahre später die Entwicklung darüber weit hinausgegangen. In den „*Darmstädter Entscheidungen*“ (Beitrag 17) nimmt er, der in seiner Grundhaltung konservativ war, zu dem umstrittenen Beschluß des OLG Darmstadt vom 29. 3. 1923 zur Aufwertung¹²⁴ Stellung und bekennt sich demgegenüber als Anhänger der Nennwert-Theorie, ohne ihre Unbilligkeiten zu verkennen. Eine Fassung von Beitrag 17, ohne den Anmerkungsapparat, erschien kurz vorher in der Beilage „*Recht und Leben*“ in der *Vossischen Zeitung*¹²⁵. Die folgende Studie zur Beweislast ist eine der wenigen Äußerungen *Rabels* zum Zivilprozeßrecht. „*Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie-Beweis*“ (Beitrag 18) will darlegen, daß trotz enger Verwandtschaft die Grenze zwischen Beweiswürdigung und Beweislastverteilung klar zu ziehen ist. Gegen die überwiegende Meinung wird der prima facie-Beweis, der von der Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze innerhalb der Beweiswürdigung zu unterscheiden ist, der Beweislastverteilung zugerechnet. Allein letztere kann erlauben, daß der Richter einen nur annähernd gewissen Umstand als Tatsache werten darf.

Ein im Jahre 1920 gehaltener Vortrag über die Situation des Privatrechts erscheint im Jahre 1921 unter dem Titel „*Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches*“ (Beitrag 19). Er zieht die Bilanz für die ersten einundzwanzig Jahre Praxis der Kodifikation. Der Not der Zeit

¹²⁴ *Juristische Wochenschrift* 52 (1923), 459.

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923, RGZ. 107, 78 brachte die auch von *Rabel* für möglich gehaltene Wendung zur Aufwertung der Nachkriegsverbindlichkeiten.

¹²⁵ s. oben N. 41.

entsprechend ist das entworfene Bild düster und die Liste der wünschenswerten Neuerungen, die heute noch geschrieben werden könnte (vom Persönlichkeitsrecht bis zur Bereinigung des Deliktsrechts), ist lang. Trotzdem warnt *Rabel* vor einer damals von der Reichsregierung angekündigten Reform des Gesetzbuches, zumal vor einer Totalreform, und will nur behutsame Ergänzungen zulassen.

Den Schluß dieses Bandes bildet der große Bericht über die Entwicklung des Bürgerlichen Gesetzbuches in den ersten 25 Jahren seiner Geltung, den *Rabel* für eine italienische rechtsvergleichende Zeitschrift verfaßte. „*Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925*“ (Beiträge 20 und 21) und die Fortsetzung „*Le vicende del codice civile germanico dal 1900 al 1925*“, letztere zusammen mit *Eduard Wahl*, (Beitrag 22) sind 1927 bis 1930 im Berliner Institut entstanden und lösen in der für *Rabel* charakteristischen Weise des Überblicks ohne Verzicht auf konkrete Einzelheiten¹²⁶ eine echte rechtsvergleichende Aufgabe, damit bereits auch die Grenzen des Themas von Band I erreichend. Leider ist es nicht gelungen, die deutsche Fassung der drei Aufsätze zu beschaffen.

Auch später entstanden noch Arbeiten, die mindestens zugleich zum Privatrecht in diesem engeren Sinne gezählt werden können, insbesondere die Vorarbeiten und Entwürfe für den internationalen Warenkauf. Sie sind des inneren Zusammenhangs wegen im dritten Band der Ausgabe zusammengefaßt.

* * *

Für das Zustandekommen der Ausgabe habe ich vielfältigen Dank abzustatten. Er gilt in erster Linie meinen verehrten Lehrern, Professor *Ernst von Caemmerer*, Freiburg i. Br., und Professor *Max Rheinstein*, University of Chicago. Beide sind durch die Schule von *Ernst Rabel* gegangen und haben mir mit wertvollem und nie versagendem Rat zur Seite gestanden. Die Witwe von *Ernst Rabel*, Frau *Anny Rabel*, geb. *Weber*, Garmisch-Partenkirchen, hat mir in überaus liebenswürdiger Weise den Abdruck der Arbeiten ihres Gatten gestattet, wofür ich ihr herzlich danken möchte. Ebenso habe ich den Professoren *Eduard Wahl*,

¹²⁶ Vgl. Beitr. 7 und 8 und oben S. XXXIV u. XXXV.

Heidelberg und *Ludwig Raiser*, Tübingen, für die Genehmigung zum Abdruck der von ihnen mitverfaßten Beiträge zu danken.

Die Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Freiburg i. Br., hat in großzügiger Weise die Drucklegung der Gesammelten Aufsätze ermöglicht. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, insbesondere sein Bibliotheksdirektor, Dr. *Hans-Peter des Coudres*, dessen Bibliographie der Schriften von *Ernst Rabel* eine wesentliche Voraussetzung für diese Ausgabe bildete, war mir bei der Beschaffung der Druckvorlagen behilflich. Frau *Lilly Melchior-Roberts*, Ann Arbor, Michigan, und Dr. *William B. Stern*, Los Angeles, California, unterstützten mich bei der Klärung einiger Fragen hinsichtlich der in den Vereinigten Staaten erschienenen Stücke. Ihnen allen darf ich meinen verbindlichen Dank an dieser Stelle abstaten. Schließlich möchte ich noch Gerichtsreferendar *Hans-Rudolf Dörrwächter*, Karlsruhe, für seine treue Hilfe beim Lesen der Korrekturen besonders danken.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1965

Hans G. Leser

Dr. iur., MCL. (U. of Chicago)

Sonderdruck aus:

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE

BAND II
ARBEITEN
ZUR INTERNATIONALEN RECHTSPRECHUNG
UND ZUM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT
1922-1951

herausgegeben von
HANS G. LESER
Freiburg i. Br.



1965

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE
BAND II

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE

BAND II
ARBEITEN
ZUR INTERNATIONALEN RECHTSPRECHUNG
UND ZUM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT
1922-1951

herausgegeben von
HANS G. LESER
Freiburg i. Br.



1965

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Einleitung des Herausgebers</i>	IX
1. Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung	1
RabelsZ 1 (1927), 5–47	
2. Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen	50
Berlin: Vahlen 1923, 112 S. (Abhandlungen zum Friedensvertrage, H. 4)	
3. Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes	134
Juristische Wochenschrift 51 (1922), 341–344	
3a. Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes	145
Juristische Wochenschrift 53 (1924), 1350–1351	
4. Zwei Urteilsanmerkungen:	148
I. Die deutsche offene Handelsgesellschaft kann keine eigene Staatsangehörigkeit haben. (Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof vom 27. März 1922)	
Juristische Wochenschrift 51 (1922), 1161–1162	
II. Zur Behandlung der Geldverbindlichkeiten nach Art. 299a Friedensvertrag (Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof, Urteile vom 25. 7. 1922)	
Juristische Wochenschrift 52 (1923), 204–206	
5. — <i>gemeinsam mit Ludwig Raiser</i> :	160
Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versandungskauf (Urteil vom 7. 4./21. 6. 1927—C 4436 —)	
RabelsZ 3 (1929), 62–81	

©

Ernst Rabel

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1965

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

Satz und Druck: H. Moos, Christian & Co. KG, Unterjesingen-Tübingen

Einband: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

6. Ein neues Urteil des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichts über internationales Privatrecht (Urteil vom 8. April 1930, Nr. 141) 183
 RabelsZ 5 (1931), 202–206
7. Das Problem der Qualifikation 189
 RabelsZ 5 (1931), 241–288
- 7a. Nachtrag: Österreich – Prozeßkostenvorschuß an die Ehefrau . . . 240
 RabelsZ 5 (1931), 882
8. Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts (Vorbemerkung) 242
 RabelsZ 3 (1929), 752–757
9. Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte (Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts. 3.) 249
 RabelsZ 3 (1929), 807–836
10. Unwiderruflichkeit der Vollmacht. Generalstatut des Vollmachtenrechts. Objektivierter Begriff des Wirkungslandes. 283
 RabelsZ 7 (1933), 797–807
11. Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts (Internationales Adoptionsrecht, internationales Wechsel- und Scheckrecht) . . . 295
 RabelsZ 6 (1932), 310–341
12. Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts. Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts. . . . 328
 RabelsZ 10 (1936), 492–522
13. Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs. 360
 Mélanges Streit, Bd. 2, Athen: Pirsos 1940, 269–282
14. The Revision of the Treaties of Montevideo on the Law of Conflicts. 373
 Michigan Law Review 39 (1941), 517–525
15. Situs Problems in Enemy Property Measures. A Symposium on Enemy Property. 382
 Law and Contemporary Problems 11 (1945), 118–134
16. Rezension von *J. P. Niboyet: Traité de droit international privé Français. Vol. 3. Paris: Sirey 1944* 405
 Harvard Law Review 59 (1946), 1327–1334

17. An Interim Account on Comparative Conflicts Law. 415
 Michigan Law Review 46 (1948), 625–638
18. Comparative Conflicts Law. 430
 Indiana Law Journal 24 (1949), 353–362
19. Suggestions for a Convention on Renvoi. 439
 International Law Quarterly 4 (1951), 402–411
20. Lectures on the Conflict of Laws: Agency. 448
 Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School, 1951, 82–89
21. Lectures on the Conflict of Laws: Conflicts Rules on Contracts. . . . 456
 Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School, 1951, 127–141.

EINLEITUNG DES HERAUSGEBERS

Für den Überblick über das literarische Gesamtwerk *Ernst Rabels* und für die Ziele dieser Ausgabe und die Grundsätze ihrer Gliederung darf auf die Einleitung zu Band I (Abschnitte I–III) verwiesen werden. Es mag hier wiederholt werden, daß die „Gesammelten Aufsätze“ als Einheit betrachtet werden möchten, so daß die Anordnung der Stücke keine Überbewertung erfahren darf.

In Band II der Ausgabe sind die Arbeiten zur internationalen Rechtsprechung und zum internationalen Privatrecht zusammengefaßt. Waren schon die früheren Stücke zum Privatrecht überwiegend rechtsvergleichend angelegt, so tritt nach dem Ersten Weltkrieg durch die aktive Berührung mit der internationalen Rechtsprechung diese Seite noch stärker in den Vordergrund. *Ernst Rabel* war Mitglied des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (1921 bis 1927) und Mitglied des ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (1925–1927)¹. In den Arbeiten, die aus den Erfahrungen in diesen Gremien entstanden, mischen sich Rechtsvergleichung, Kollisionsrecht und Privatrecht zu wechselnden Teilen. Charakteristisch hierfür ist Beitrag 1 „*Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung*“, der deshalb Band II einleitet, obwohl er zeitlich nach den Beiträgen 2–4 dieses Bandes liegt und auch enge Beziehungen zur Rechtsvergleichung aufweist, so daß er zugleich zu Band III gehört. *Rabel* hat mit dieser Arbeit 1927 den ersten Band der Zeitschrift des von ihm gegründeten Kaiser-Wilhelm-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin eingeleitet, die als „*Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat-*

¹ Schon früh war *Rabel* Richter in Basel am Appellationsgericht 1907 bis 1910 und später am Oberlandesgericht in München 1920 bis 1925. Er war ferner Mitglied in den ständigen Schiedskommissionen Deutschland-Italien und Italien-Norwegen von 1929 bis 1936.

recht“ heute seinen Namen trägt². In dem Aufsatz wird eine Summe gezogen, was die internationalen Gerichte, die nach dem Ersten Weltkrieg wichtige Funktionen zur Klärung privatrechtlicher Fragen im zwischenstaatlichen Bereich übernommen hatten³, zur Rechtsvergleichung beigetragen haben. *Rabel* unterscheidet die „reine“ und die „angewandte“ Vergleichung des Privatrechts, des Kollisionsrechts und auch des Prozeßrechts. Bei aller Zurückhaltung sieht er vielversprechende Ansätze zur Entwicklung eines lebendigen, übernationalen Privatrechts, das dem Völkerrecht eng verwandt oder eigentlich zugehörig, aus den gemeinsamen Ideen der Rechtsinstitute sich in der Bewährung am Einzelfall zu entwickeln beginnt. Er stellt die Sachfrage in den Vordergrund, hinter der philologische Auslegung des Friedensvertrages und formalistische Bezugnahmen auf nationale Rechtsordnungen zurücktreten müssen. Da auch für den internationalen Richter das non liquet verschlossen ist, sieht er im Zwang zur Entscheidung eine wichtige Kraft bei der Fortentwicklung dieses übernationalen Privatrechts. Auf die Fragen der Stellung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, die Ordnung des Verfahrens, insbesondere Zuständigkeit und Rechtshängigkeit und auf die Probleme der Enteignung wird anhand einzelner Entscheidungen näher eingegangen. Dabei ist auch dem Kollisionsrecht breiter Raum gewidmet, da die internationalen Gremien nie über voll ausgebildete Regeln verfügen, die eine Bezugnahme auf nationales Recht entbehrlich machen könnten, zumal es auch an einer Zuflucht in der *lex fori* fehlt. *Rabel* sieht die Entwicklung in Kompromissen zwischen den nationalen Kollisionsregeln, wobei bereits die spätere Grundhaltung von „*The Conflict of Laws. A Comparative Study*“⁴ anklingt⁵: „Tiefergehend aber wird eine immer eindringlichere

² Früher „*Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*“, Berlin 1 (1927 ff.), seit 26 (1961) umbenannt und schon länger allgemein als „*RabelsZ*“ zitiert.

³ Vgl. auch die Rezensionen *Rabels: Hermann Isay: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag*. 3. Aufl. Berlin: Vahlen 1923. XVIII, 488 S. in: *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht* 13 (1924), 121–125; *Hans Dölle: Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages*. Berlin: Springer 1925, III, 107 S. in: *Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht* 14 (1926), 436–439.

⁴ „*The Conflict of Laws. A Comparative Study*“. Vol. 1, Chicago: Callaghan 1945, LVI, 745 S.; Vol. 2, Chicago: Callaghan 1947, XLI, 705 S.; Vol. 3, Chicago: Callaghan 1950, XLVI, 611 S.; Vol. 4, Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1958, XXXVIII, 622 S. – posthum – (Michigan Legal Studies, ed. by *Hessel E. Yntema*). Von der 2. Aufl. sind erschienen: Vol. 1. und 2., bearbeitet von *U. Drobnig*. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1958, LVI, 803 S. und 1960, XLII, 716 S. Vol. 3. bearbeitet von *H. Bernstein*. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1963, XXXVII, 625 S. (Die Angaben über die zweite

und umfänglichere Vergleichung der Sachnormen selbst erforderlich, je mehr die gesunde Neigung wächst, die einzelnen Tatbestände je nach ihrer Eigenart an die Landesrechte zuzuteilen, nach sachentsprechenden Merkmalen und abseits von schablonenhaften Wendungen.“

Die zeitlich davorliegende umfangreiche Studie zur internationalen Rechtsprechung „*Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen*“ (Beitrag 2) ist 1923 selbständig als Heft 4 der Abhandlungen zum Friedensvertrag, herausgegeben von *Partsch* und *Triepel*, erschienen. Sie steht im Zeichen der Notwendigkeit einer wirksamen Wahrnehmung der deutschen Interessen vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, die über lebenswichtige wirtschaftliche Fragen des Versailler Vertrages zu judizieren hatten. Das richtige Mittel hierzu sieht *Rabel* in der Erkenntnis der fremden Rechtsbegriffe und vor allem in der Rechtsvergleichung, die damit zur nationalen Aufgabe wird⁶. Im einzelnen werden in Gutachtenform rechtsvergleichend unter Heranziehung der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe drei aktuelle Streitfragen behandelt. Die Insolvenzbestimmungen des Art. 296 lit b Versailler Vertrag werden in einem knappen aber tieferschürfenden Abriß des französischen und englischen Insolvenzrechts mit den deutschen Regeln verglichen. Die beiden anderen Fragen betreffen die Erbenhaftung und die Voraussetzungen des Schadensersatzes für Kriegsmaßnahmen gegen die Person (Art. 297e Versailler Vertrag).

In „*Die Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes*“ (Beitrag 3) von 1922 berichtet *Rabel*, der zum Mitglied dieses Schiedsgerichtshofes ernannt worden war⁷, über die Einzelheiten der von ihm mitentworfenen Verfahrensordnung, die inhaltlich dem Typ der deutsch-französischen und deutsch-belgischen Regelung weitgehend entspricht und nur in der Form abweicht. Gegenüber der italienischen

Auflage blieben in der Einleitung zu Band I dieser Ausgabe, S. XI, N. 1 und S. XXVIII unten, versehentlich unvollständig.) – Für Vorausabdrucke vgl. unten N. 15.

Die in den Beiträgen dieses Bandes behandelten kollisionsrechtlichen Themen hat *Rabel* in seinem Alterswerk mehr oder weniger ausführlich weitergeführt. Darauf sei an dieser Stelle generell verwiesen.

⁵ Unten S. 33; vgl. hierzu auch die Anmerkung 75 in Beitrag 1.

⁶ Der berühmt gewordene Vortrag „*Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung*“, *RabelsZ* 13 (1924), 279–301, der dies näher ausführt, wurde ein Jahr später gehalten. Er wird in Band III dieser Ausgabe aufgenommen werden.

⁷ Dazu siehe *RA Frankenstein* in einem zweiten Teil des Berichts über die Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes, *Juristische Wochenschrift* 51 (1922), 344.

Prozeßordnung bestehen dagegen große Unterschiede. Ein „Nachtrag“ (Beitrag 3a) berichtet über Änderungen der Prozeßordnung. In den drei folgenden Beiträgen dienen Gerichtsentscheidungen als lebendige Ausgangspunkte für die Behandlung von materiellen und kollisionsrechtlichen Fragen, die mit Hilfe der Rechtsvergleichung beantwortet werden. „Zwei Urteilsanmerkungen zu Entscheidungen des deutsch-englischen Schiedsgerichts“ (Beiträge 4 A und B) von 1922/23 behandeln einmal die Rechtspersönlichkeit der deutschen offenen Handelsgesellschaft im Vergleich mit der englischen partnership, die für die Zwecke der Ausgleichsfordernungen nach dem Friedensvertrag bejaht wird und zum anderen die Behandlung der Verbindlichkeit aus einem Darlehen, bei dem die zugrunde liegende Vereinbarung durch den Versailler Vertrag aufgelöst worden war. Der nächste, gemeinsam mit *Ludwig Raiser* veröffentlichte Beitrag 5 „Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versendungskauf“ von 1929 geht generell auf die kollisionsrechtlichen Fragen beim Kauf über die Grenze ein. Die Sachfragen nach Risikoverteilung und Gefahrübergang werden vom Merkmal des Eigentumsübergangs abgelöst und mit dem Begriff der Lieferung zu beantworten versucht. Mit Blick auf das deutsche Kollisionsrecht wird die Aufspaltung des einheitlichen Vertrages in Verkäufer- und Käuferpflichten, die getrennter Beurteilung unterliegen, abgelehnt⁸. „Ein neues Urteil des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichts über internationales Privatrecht“ (Beitrag 6) von 1931 begrüßt die fortschrittliche Tendenz in der Handhabung der erbrechtlichen Kollisionsnormen durch den Präsidenten *Fazy*.

Im folgenden Aufsatz behandelt *Ernst Rabel* eine methodische und zentrale Grundfrage des Kollisionsrechts. „Das Problem der Qualifikation“ (Beitrag 7) von 1931 bringt einen neuen Ansatz für die Frage nach Gegenstand und Wirkungsweise der international-privatrechtlichen Norm. Sie soll nicht wie bisher an ein „fertiges materielles Rechtsverhältnis“ anknüpfen, sondern muß weitgehend auf das „rechtlich ungeformte Lebensverhältnis“ zurückgreifen, auf den gleichen Urstoff, wie ihn das materielle Recht vorfindet (allerdings mit Übergängen zum mehr oder weniger ausgebildeten Rechtsverhältnis). Die Qualifikation, d. h. die rechtliche Einordnung der Fakten erfolgt dann, und darin liegt das Neue, nicht mehr durch die *lex fori*, verstanden als das materielle Recht außerhalb des Kollisionsrechts des Richters, oder durch ein anderes nationales materielles Recht, sondern autonom mit den Normen des Kollisionsrechts

⁸ Vgl. dazu später die Beiträge 13 und 21.

selbst. Hierzu bedürfen letztere der Entwicklung und Erweiterung durch die Rechtsvergleichung, mit deren Hilfe das Gemeinsame einer Rechtserscheinung in den überall wiederkehrenden gleichförmigen Lebensfragen aufgespürt und damit die Beantwortung der kollisionsrechtlichen Frage vorbereitet wird. Innerhalb der Kollisionsnorm wird so die eigene nationale materielle Lösung überwunden und mit dem gemeinsamen Bild der Rechtserscheinungen in Beziehung gesetzt. Dadurch entstehen Kollisionsnormen, die die Zuweisung nach übergeordneten sachlichen Gesichtspunkten regeln und einer internationalen Anpassung fähig und zugeneigt sind. Das Endziel ist ein international einheitliches und selbständiges Kollisionsrecht. Der Weg zur ungezwungenen Heranziehung ausländischer Rechtsnormen ist durch die *lex fori* nicht mehr länger verbaut; der enge Zusammenhang jeden Rechtssatzes mit seiner Heimatrechtsordnung kann gebührend berücksichtigt werden.

Rabel zeigt an Beispielen Einzelheiten der neuen Theorie⁹, die er später in seinem Alterswerk „*The Conflict of Laws. A Comparative Study*“ weiter ausgebaut und durchgeführt hat¹⁰. Der Aufsatz von 1931 fand allgemein große Beachtung, wie die schnell folgenden Übersetzungen ins Französische und Italienische zeigen¹¹. Die Auseinandersetzung um diese autonomistische Theorie oder „Dritte Schule des internationalen Privatrechts“ (im Gegensatz zu den frühen naturrechtlichen internationalistischen und zu den positivistischen, auf das nationale Recht beschränkten Theorien) ist im Gange¹². Schon zwei Jahre vorher hatte *Rabel* die Gedankengänge zur Qualifikation in „*Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts*“ (Beitrag 8) skizzenhaft angedeutet. Mit diesem Stück leitete er eine Reihe von Arbeiten zum internationalen Privatrecht aus dem Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und

⁹ Eine Ergänzung für die Qualifikation des Prozeßkostenvorschusses an die Ehefrau in Österreich enthält als Nachtrag Beitrag 7 a.

¹⁰ Siehe oben N. 4. Die Qualifikation ist behandelt in Band I, 45 ff. – vgl. auch Beitrag 21 in diesem Band als eine der späten Äußerungen hierzu.

¹¹ „*Le Problème de la qualification*“. *Revue de droit international privé* 28 (1933), 1–62. „*Il problema della qualificazione*“. *Revista italiana di diritto internazionale privato* 2 (1932), 97–156. Die italienische Fassung wurde von *Rabel* nicht unwesentlich verändert und in den Anmerkungen erweitert.

¹² Vgl. dazu: *Konrad Zweigert*: „Die Dritte Schule im Internationalen Privatrecht“ in: *Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstag*. Hamburg: Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag 1948, 35–52; *Gerhart Husserl*: „*Ernst Rabel – Versuch einer Würdigung*“, II, *JZ* 11 (1956), 430–434, jeweils mit Literaturangaben.

Bemerkenswert ist *Rabels* Stellungnahme von 1927 zur Schulfrage in Beitrag 1, unten S. 33.

internationales Privatrecht ein, die dem Reichsgericht in Leipzig zu seinem 50jährigen Bestehen als „Festheft“ dargebracht wurden – ein Zeichen mehr für *Rabels* enge und lebendige Verbindung mit der Rechtsprechung. Er selbst lieferte dazu den dritten Einzelbeitrag „*Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte*“ (Beitrag 9), in dem er für den Geschäftsabschluß durch Vertreter die Verschiedenheiten in der Behandlung von Außen- und Innenverhältnis in den einzelnen Rechtsordnungen darlegt. Schutz des Rechtsverkehrs und Schutz des Prinzipals erfordern eine getrennte Beurteilung der beiden Beziehungen, so wünschenswert eine einheitliche Behandlung wäre. Dem Wirkungsland der Vollmacht bzw. dem Ort des abgeschlossenen Hauptvertrages kommt aber die ganz überwiegende Bedeutung zu¹³. In „*Unwiderruflichkeit der Vollmacht*“ (Beitrag 10) von 1933 wird das anhand eines Beschlusses des Landgerichts Berlin für die Generalvollmacht noch vertieft. Auch die beiden folgenden Stücke sind aus der Beschäftigung mit Gerichtsentscheidungen bzw. aus Gutachten des Berliner Instituts hervorgegangen¹⁴, ähnlich wie schon die Beiträge 4 bis 6 sowie 9 und 10. „*Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts*“ (Beitrag 11) von 1932 behandelt die Bestätigung der Adoption eines Ausländers durch deutsche Gerichte und in einem zweiten Teil Fragen des internationalen Wechsel- und Scheckrechts. In „*Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts*“ (Beitrag 12) von 1936 wird die Summe der Rechtsprechung zu den Valutaklauseln gezogen, die im Vertrauen auf die nordamerikanische Währung, ohne sonstige Berührung mit dem Ausland, die Schuld zahlbar New York gestellt, oder Zahlung in Golddollar vereinbart hatten und daher von dem amerikanischen Verbot der Zahlung in Gold betroffen wurden.

¹³ Vgl. auch Beitrag 20 von 1949.

¹⁴ Hier ist noch hinzuweisen auf 14 Gutachten aus dem Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, die als Anhang zu dem großen Bericht „*Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. A. Privatrechtliche Auslandsforschung und Rechtsvergleichung. B. Internationales Privatrecht. Anhang: Rechtsauskünfte des Instituts*“ (in: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Band III, Berlin: Springer 1937, S. 77–190) erschienen sind. Die Gutachten behandeln zum kleineren Teil internationalprivatrechtliche Fragen und widmen sich in erster Linie dem ausländischen, materiellen Recht. Teil B des Berichts dagegen enthält ein übersichtliches Bild des Standes der Kollisionsrechte des In- und Auslandes. Hauptforderung für die weitere Entwicklung ist die Anwendung induktiver Methoden mit dem Ziel der zunehmenden Angleichung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung hin zu eigenständigen, international einheitlichen Kollisionsnormen. – Der Abdruck des Berichtes ist (mit Rücksicht auf Teil A) für Band III der Ausgabe vorgesehen.

Beitrag 13 „*Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufes*“ ist schon im Krieg (1940) erschienen. Er enthält einen Vorschlag, der aus der Misere der uferlosen Aufspaltung des Kaufvertrages in eine Vielzahl von Einzelpflichten, die jede ihrem eigenen Erfüllungsort folgt, herausführt. Unter Beibehaltung des mutmaßlichen Parteiwillens als einem elastischen Anknüpfungspunkt wird als regelmäßiger Schwerpunkt des Vertrages der Ort der Lieferung als ein international einheitlicher Anknüpfungspunkt im Sinne einer autonomen Kollisionsnorm vorgeschlagen. Bereits in Beitrag 5 war dieser Weg beschritten worden, der in Beitrag 21 von 1949 (Appendix § 11) weiterverfolgt wird.

In „*Revision of the Treaties of Montevideo*“ (Beitrag 14) von 1941 berichtet *Rabel* nach einer Rückschau auf das südamerikanische Vertragswerk zum Kollisionsrecht von 1888/89 – also vor dem Código Bustamante von 1928 und weit über die Kollisionsregeln für das Privatrecht hinausgehend – über die Änderungen, die 1939/40 von der überwiegenden Zahl der südamerikanischen Staaten beschlossen wurden. Die im Zweiten Weltkrieg entstandenen Probleme besonders des räumlichen Anknüpfungspunktes bei der Beschlagnahme von Feindeigentum werden im Vergleich mit den Ergebnissen nach dem Ersten Weltkrieg erörtert in „*Situs Problems in Enemy Property Measures*“ (Beitrag 15) von 1945. Er ist entstanden als Vortrag für eine Konferenz über Fragen des Feindeigentums.

Die „*Rezension von J. P. Niboyet, Traité Band III*“ (Beitrag 16) gehört zu den wenigen methodischen Äußerungen *Ernst Rabels* zum internationalen Privatrecht^{14a} und wurde daher hier aufgenommen. Der 1944 veröffentlichte Band von *Niboyet* behandelt das internationale Privatrecht Frankreichs. Die ultra-konservative, positivistische Richtung mit nicht wenigen nationalistischen Überspitzungen mußte bei *Rabel*, der gerade (1945)¹⁵ Band I des „*Conflict of Laws. A Comparative Study*“ veröffentlicht hatte, schärfste Kritik hervorrufen. Denn trotz aller Widrigkeiten der Zeit war für *Rabel* die Gemeinsamkeit der Kulturstaaten die Grundlage für die Lösung der Probleme des Kollisionsrechts geblieben. Das wird in dem nächsten Beitrag deutlich. „*An Interim Account on Comparative Conflicts Law*“

^{14a} Vgl. die Beiträge 7, 8 und 17 sowie den in N. 14 erwähnten Bericht über die Lage des internationalen Privatrechts.

¹⁵ Siehe oben N. 4. Als Vorabdruck einzelner Kapitel sind mit gewissen Ergänzungen erschienen: „*Divorce of Foreigners*“, Iowa Law Review 28 (1943), 190–224 (aus Band I). „*The Form of Wills*“, Vanderbilt Law Review 6 (1953), 533–544 (aus Band IV).

(Beitrag 17)¹⁶ von 1948 ist eine Art Selbstanzeige der beiden ersten Bände des „*Conflict of Laws. A Comparative Study*.“ Der Überblick behandelt allerdings weniger das Werk als die aktuellen, noch immer ungelösten Probleme des Kollisionsrechts, die durch die unbedachte Ausdehnung der nationalen Privatrechte entstanden sind und dadurch eine internationale Harmonie verhindert haben. *Rabel* zeigt den in seinem Werk eingeschlagenen Weg zur Harmonie über die genaue, vergleichende Bestandsaufnahme der Systeme des Kollisionsrechts und der Voraussetzungen ihres Funktionierens hin zur gegenseitigen Angleichung. Ähnliche Gedankengänge finden sich in dem im gleichen Jahr entstandenen Vortrag vor der Association of American Law Schools „*Comparative Conflicts Law*“ (Beitrag 18), der 1949 erschien und besonders auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten mit der Entwicklung des Kollisionsrechts allein durch die Gerichte eingeht. *Rabel* zeigt, daß der Wissenschaft in der Fortentwicklung des Kollisionsrechts durch vergleichende Untersuchungen eine große Aufgabe auch in den Vereinigten Staaten zukommt. Der folgende Aufsatz von 1951 „*Suggestions for a Convention on renvoi*“ (Beitrag 19) geht zurück auf den Vorschlag der niederländischen Regierung, die eine Konferenz über den renvoi vorbereitete. *Rabel* unterbreitet einen eigenen Gegenvorschlag mit kurzer Begründung.

Die beiden letzten Stücke dieses Bandes wurden als Vorlesungen im Sommer 1949 an der University of Michigan Law School gehalten. Eine dritte Vorlesung über den internationalen Kauf¹⁷ wird in Band III Aufnahme finden, da sie in engem Zusammenhang mit dem Entwurf eines internationalen Kaufgesetzes und dem neuen amerikanischen Uniform Commercial Code steht. In der ersten Vorlesung „*Lectures on the Conflict of Laws: Agency*“ (Beitrag 20) wird die Aufgliederung der Stellvertretung in ein Innen- und Außenverhältnis dargelegt und für die kollisionsrechtliche Behandlung nutzbar gemacht¹⁸. In „*Conflicts Rules on Contracts*“ (Beitrag 21) gibt *Rabel* ein knappes Bild der gegenwärtig geltenden international-privatrechtlichen Regeln für Verträge, das er mit dem Ziel eines einheitlichen und harmonischen Kollisionsrechts eindrucksvoll konfron-

¹⁶ Eine Übersetzung ins Spanische erschien 1948 in Cordoba unter dem Titel „*Sobre la situación actual del derecho internacional privado comparado*“. Boletín del Instituto de derecho civil 13 (1948), 273–300.

¹⁷ „*International Sales Law. Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law*.“ Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1951, 34–47.

¹⁸ Vgl. hierzu bereits die Beiträge 9 und 10.

tiert. In seinem weit gespannten Überblick, der in gewissem Sinne die Beiträge 7 und 8 fortsetzt und an die Beiträge 17 und 18 anschließt, mit denen er gleichzeitig entstanden ist, appelliert er von neuem an die Wissenschaft zur Fortentwicklung des Kollisionsrechts auf dem Wege der Vergleichung unter Aufgabe der alten, viel zu starr gewordenen Formeln vom Erfüllungsort oder vom Ort des Vertragsschlusses¹⁹. Sie müssen durch ein elastisches, sachbezogenes System ersetzt werden, das den Vertrag als Einheit behandelt. Im Anhang zu seiner Vorlesung formuliert *Rabel* einige vorläufige Regeln, die von der freien Rechtswahl der Parteien ausgehen und Hinweise zur Ermittlung des einheitlichen Schwerpunktes des Vertrages geben.

* * *

Für das Zustandekommen auch von Band II der Ausgabe durfte ich bereits in Band I vielfältigen Dank abstatten. Ergänzend hierzu habe ich den ausländischen Verlagen für die Genehmigung des Wiederabdrucks der Beiträge 13 bis 21 zu danken; durch den Wiederabdruck bleiben die jeweiligen Verlagsrechte (Copyrights) unberührt.

Gerichtsreferendar *Hans-Rudolf Dörrwächter* hat auch die Korrekturen zu Band II gelesen, wofür ich ihm wieder besonders danke.

Freiburg i. Br., den 6. August 1965

Hans G. Leser
Dr. iur., MCL (U. of Chicago)

¹⁹ Vgl. hierzu auch bereits die Beiträge 5 und 13.

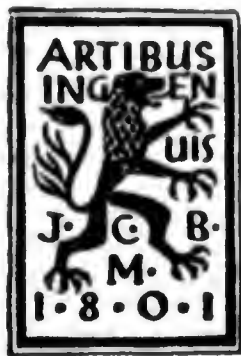
Sonderdruck aus:

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE

BAND III
ARBEITEN ZUR RECHTSVERGLEICHUNG
UND ZUR RECHTSVEREINHEITLICHUNG
1919-1954

MIT EINEM VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN
ERNST RABELS

herausgegeben von
HANS G. LESER
Freiburg i. Br.



1967

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE
BAND III

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE

BAND III
ARBEITEN ZUR RECHTSVERGLEICHUNG
UND ZUR RECHTSVEREINHEITLICHUNG
1919-1954

MIT EINEM VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN
ERNST RABELS

herausgegeben von
HANS G. LESER
Freiburg i. Br.



1967

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

©
Ernst Rabel
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1967
Alle Rechte vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder
Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen
Printed in Germany
Satz und Druck: H. Moos, Christian & Co. KG, Unterjesingen-Tübingen
Einband: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Inhaltsverzeichnis zu Band I</i>	IX
<i>Inhaltsverzeichnis zu Band II</i>	XI
<i>Einleitung des Herausgebers</i>	XV
1. Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung	1
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 279-301	
2. Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München	22
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919), 2-6	
3. Zur Einführung	31
[Vorwort zur 1. Nummer der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht]	
RabelsZ 1 (1927), 1-4	
4. El fomento internacional del derecho privado	35
Revista de derecho privado 18 (1931), 321-332 und 363-375	
5. Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen	73
Juristische Wochenschrift 61 (1932), 2225-2228	
6. Das griechische Privatrecht und die Umwelt	82
Zur Begrüßung des <i>'Αρχαίων 'Ιδιωτικοῦ Δικαίου</i> <i>'Αρχαίων 'Ιδιωτικοῦ Δικαίου</i> 1 (1934), 1-13	
7. Deutsche Landesreferate zum internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932	92
A. Internationale Quellensammlung (Kongreßthema Nr. 2)	
B. Die Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen (Kongreßthema Nr. 6)	
C. Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen (Kongreßthema Nr. 7)	
Sonderheft zu RabelsZ 6 (1932), 1-9; 10-27; 28-44	

8. Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge 138
Festschrift für Dolenc, Krek, Kušej und Škerlj zu ihrem 60. Geburtstage. Ljubljana 1937: Jugoslavanska Tiskarna, 703–742
9. Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht 180
25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Bd. 3. Berlin: Springer 1937, 77–190
10. On Institutes for Comparative Law 235
Columbia Law Review 47 (1947), 227–237
11. On Comparative Research in Legal History and Modern Law . . . 247
Quarterly Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America 1944, 1–14
12. The Statute of Frauds and Comparative Legal History 261
The Law Quarterly Review 63 (1947), 174–187
13. Private Laws of Western Civilization 276
1. Roman Law Significance
2. French Civil Code
3. The German and the Swiss Civil Codes
4. Civil Law and Common Law
5. The Law in the World
Louisiana Law Review 10 (1949/50), 1–14; 107–119; 265–275; 431–460
14. Deutsches und amerikanisches Recht 342
RabelsZ 16 (1951), 340–359
15. Zum Geleit 364
[Vorwort zum Wiedererscheinen der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht]
RabelsZ 15 (1949/50), 1
16. International Tribunals for Private Matters 365
The Arbitration Journal 3 (1948), 209–212
17. Privatrecht auf internationaler Ebene. 369
Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann. Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1950, 309–311
18. Eine Anregung 372
Jura. Rivista internazionale di diritto romano e antico 2 (1951), 119–122
19. In der Schule von Ludwig Mitteis 376
Journal of Juristic Papyrology 7–8 (1954), 157–161

20. Rapport sur le droit comparé en matière de vente 381
Rome 1929: Pallotta, 119 S. = S. D. N. – U. D. P. Etude IV. [Vente.] [Doc. 1.]
21. Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international 477
S. D. N. – U. D. P. 1935, Projet I, 119–127
22. Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom. Sitzungsberichte. A–C 485
RabelsZ 3 (1929), 402–406; 5 (1931), 206–207 und 880–881
23. Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts 496
Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. 73 (1931), 28–45
24. Selbstanzeige: Das Recht des Warenkaufs. Band 1 (Berlin und Leipzig 1936) 516
RabelsZ 10 (1936), 408–411
25. Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes 522
RabelsZ 9 (1935), 1–79 und 339–363
26. A Draft of an International Law of Sales 613
The University of Chicago Law Review 5 (1938), 543–565
27. L'unification du droit de la vente internationale. Ses rapports avec les formulaires ou contrats-types des divers commerces 637
Introduction à l'étude du droit comparé. Recueil d'études en l'honneur d'Edouard Lambert. T. 2. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence (1938), 688–703
28. Materialien zum Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes, 1947–1952 657
A. The Draft of a Uniform Law Concerning International Sales of Goods
Unification of Law. Rome: Unidroit (1947–)1948, 56–69
B. Rapport à M. le Président de l'Institut sur les codes entrés en vigueur depuis le projet d'une loi uniforme sur la vente internationale, et en particulier, les formulations italienne et américaine
Institut International pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1950. Etude IV. Vente. Doc. 96, 25 S.

C. Propositions d'amendements au projet d'une loi uniforme sur la vente internationale	
Institut International pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1950. Etude IV. Vente. Doc. 97, 6 S.	
D. Proposition tendant à unifier et simplifier la structure du projet	
Institut International pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1952. Etude IV. Vente. Doc. 98 (1), 17 S.	
29. The Hague Conference on the Unification of Sales Law	689
The American Journal of Comparative Law 1 (1952), 58-69	
30. The Sales Law in the Proposed Commercial Code	702
The University of Chicago Law Review 17 (1950), 427-440	
30a. Addition to the Foregoing Note	717
(Caldwell, Jordan, Pugh: Choice of Law under the Uniform Commercial Code)	
Louisiana Law Review 10 (1949/50), 291-293	
31. Lectures on the Conflict of Laws: International Sales Law	719
Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Law School 1951, 34-47	
<i>Verzeichnis der Schriften</i>	731

INHALT VON BAND I

<i>Geleitwort. Professor Dr. Ernst von Caemmerer, Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft für Rechtsvergleichung</i>	VII
<i>Einleitung des Herausgebers</i>	XI
<i>I. Ziel der Ausgabe</i>	
<i>II. Überblick über Rabels Werk</i>	
<i>III. Anordnung und Auswahl</i>	
<i>IV. Die Arbeiten zum Privatrecht</i>	
1. Die Unmöglichkeit der Leistung. Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch	1
Aus römischem und bürgerlichem Recht	
Festschrift für E. I. Bekker. Weimar: Böhlau 1907, 171-237	
2. Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis	56
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 3 (1911), 467-490	
3. Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung nach österreichischem Recht	79
Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 1. Juni 1911. Bd. 2. Wien: Manz 1911, 821-846	
4. Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers	103
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1 (1909), 187-226	
5. Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch	141
Deutsche Juristen-Zeitung 15 (1910), Sp. 26-30	
6. Der sogenannte Vertrauensschaden im Schweizerischen Recht	147
Zeitschrift für schweizerisches Recht NF 27 (1908), 291-328	
7. Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch I	178
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 2 (1910), 308-340	
8. Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch II	210
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 4 (1912), 135-195	

9. Einige bemerkenswerte Neuheiten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch.	268
Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 62 (1911), 161-168	
10. Rezension von: <i>Staudingers</i> Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. 7./8. Aufl. 1912-1914	293
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 7 (1915), 508-515	
11. Rezension von: <i>Nußbaum, Arthur</i> : Deutsches Hypothekenwesen. 1913.	303
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 7 (1915), 515-519	
12. Ausbau oder Verwischung des Systems? Zwei praktische Fragen	309
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 10 (1919-20), 89-121	
13. <i>Joseph Kohler</i> †. (Nachruf)	340
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 10 (1919-20), 123-133	
14. Ratgeber für die Studierenden der Rechtswissenschaft der Universität München	351
Halle (Saale): Heller 1921, 16 S. (Hochschulschriften. Serie 9, Nr. 3)	
15. Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder	355
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 15 (1921), 538-543	
16. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz	361
Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), Sp. 323-327	
17. Die Darmstädter Entscheidungen	367
Das Recht 27 (1923), 137-142	
18. Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie-Beweis	375
Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 12 (1923), 428-442	
19. Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches	389
Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), Sp. 515-521	
20. Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925. (I)	397
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 1 (1927), 24-64	
21. Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925. (II)	447
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 2/3 (1929), 3-26	
22. — und <i>Eduard Wabl</i> : Le vicende del codice germanico dal 1900 al 1925. (III)	476
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 4/5, I (1930), 3-19	

INHALT VON BAND II

<i>Einleitung des Herausgebers</i>	IX
1. Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung	1
RabelsZ 1 (1927), 5-47	
2. Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen	50
Berlin: Vahlen 1923, 112 S. (Abhandlungen zum Friedensvertrage, H. 4)	
3. Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes	134
Juristische Wochenschrift 51 (1922), 341-344	
3a. Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes	145
Juristische Wochenschrift 53 (1924), 1350-1351	
4. Zwei Urteilsanmerkungen:	148
I. Die deutsche offene Handelsgesellschaft kann keine eigene Staatsangehörigkeit haben. (Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof vom 27. März 1922)	
Juristische Wochenschrift 51 (1922), 1161-1162	
II. Zur Behandlung der Geldverbindlichkeiten nach Art. 299a Friedensvertrag (Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof, Urteile vom 25. 7. 1922)	
Juristische Wochenschrift 52 (1923), 204-206	
5. — <i>gemeinsam mit Ludwig Raiser</i> :	160
Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versandungskauf (Urteil vom 7. 4. /21. 6. 1927—C 4436 —)	
RabelsZ 3 (1929), 62-81	

6. Ein neues Urteil des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichts über internationales Privatrecht (Urteil vom 8. April 1930, Nr. 141) 183
RabelsZ 5 (1931), 202-206
7. Das Problem der Qualifikation 189
RabelsZ 5 (1931), 241-288
- 7a. Nachtrag: Österreich - Prozeßkostenvorschuß an die Ehefrau . . . 240
RabelsZ 5 (1931), 882
8. Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts (Vorbemerkung) 242
RabelsZ 3 (1929), 752-757
9. Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte (Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts. 3.) 249
RabelsZ 3 (1929), 807-836
10. Unwiderruflichkeit der Vollmacht. Generalstatut des Vollmächtsrechts. Objektivierter Begriff des Wirkungslandes 283
RabelsZ 7 (1933), 797-807
11. Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts (Internationales Adoptionsrecht, internationales Wechsel- und Scheckrecht) . . . 295
RabelsZ 6 (1932), 310-341
12. Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts. Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts . . . 328
RabelsZ 10 (1936), 492-522
13. Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs 360
Mélanges Streit, Bd. 2, Athen: Pirsos 1940, 269-282
14. The Revision of the Treaties of Montevideo on the Law of Conflicts . . 373
Michigan Law Review 39 (1941), 517-525
15. Situs Problems in Enemy Property Measures 382
A Symposium on Enemy Property. Law and Contemporary Problems 11 (1945), 118-134
16. Rezension von *J. P. Niboyet: Traité de droit international privé Français. Vol. 3. Paris: Sirey 1944* 405
Harvard Law Review 59 (1946), 1327-1334

17. An Interim Account on Comparative Conflicts Law 415
Michigan Law Review 46 (1947-48), 625-638
18. Comparative Conflicts Law 430
Indiana Law Journal 24 (1949), 353-362
19. Suggestions for a Convention on Renvoi 439
The International Law Quarterly 4 (1951), 402-411
20. Lectures on the Conflict of Laws: Agency 448
Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School, 1951, 82-89
21. Lectures on the Conflict of Laws: Conflicts Rules on Contracts . . . 456
Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School, 1951, 127-141

EINLEITUNG DES HERAUSGEBERS

Der dritte und letzte Band dieser Ausgabe¹ ist nicht nur äußerlich am gewichtigsten. Er umfaßt zwei Teile, die jeweils eigener historischer Ordnung folgen. Der erste Teil mit den Beiträgen 1–19 enthält die Äußerungen *Rabels* zur Rechtsvergleichung, wobei diese Abgrenzung noch der Verdeutlichung bedarf. Der zweite Teil mit den Beiträgen 20–31 umfaßt die Arbeiten und Materialien, die *Rabel* zum Entwurf eines international einheitlichen Kaufgesetzes beigesteuert hat. Während sich diese letzteren relativ einfach vom Gesamtwerk abscheiden lassen, ist das bei den Stücken zur Rechtsvergleichung sehr viel schwieriger. Denn Rechtsvergleichung war für *Rabel* nicht in erster Linie ein Gegenstand der Beschreibung, sondern gelebte und befolgte Methode, deren Beginn sich bei ihm schon sehr früh nachweisen läßt² und die sein gesamtes Werk durchzieht. In den hier zusammengefaßten Stücken aber geht es nicht darum, die angewandte Rechtsvergleichung zu zeigen, sondern die Rechtsvergleichung selbst als Methode und Betrachtungsweise in ihren verschiedenen Aspekten hervortreten zu lassen. *Rabel* sah sich gezwungen, für dieses neue und weithin unbearbeitete Feld nicht nur zu den methodischen und theoretischen Fragen Stellung zu nehmen oder sich mit den organisatorischen Problemen auseinanderzusetzen, sondern er wandte sich auch an die Praxis und an eine breitere Öffentlichkeit, um Verständnis für die Rechtsvergleichung und ihre Bedürfnisse zu gewinnen. Es sind daher Berichte, Vorträge und Abhandlungen sehr verschiedener Art, die hier zusammengefaßt sind. Ausschlaggebend war dabei der

¹ Die Bände I (XXXIX, 494 S.) und II (XVII, 470 S.) sind 1965 erschienen. Die Herausgabe der historischen Arbeiten *Ernst Rabels*, wie sie bereits des längeren von Professor *H. J. Wolff*, Freiburg, geplant ist (vgl. Einleitung zu Band I, S. XXIX), ist noch in Vorbereitung. Es wäre sehr zu wünschen, wenn sich dieser Plan recht bald verwirklichen ließe.

² Bereits in der Habilitationsschrift von 1902 *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte*.

Gedanke, daß diese Äußerungen deshalb besonders dringend der Zusammenordnung bedürfen, weil sie keinen Abschluß in einem umfassenden Werk gefunden haben, wie das für das Gebiet des Kollisionsrechts mit *Conflict of Laws. A Comparative Study* und für das international einheitliche Kaufgesetz in gewissem Sinne sogar zweifach mit *Das Recht des Warenkaufs* und den Entwürfen des Kaufgesetzes von 1935 und 1939/51 geschehen ist.

Der Einfluß der rechtsvergleichenden Methode und Betrachtungsweise ist nicht nur für den engeren Bereich der Rechtsvergleichung, sondern darüber hinaus für das gesamte Privatrecht der Gegenwart sehr hoch einzuschätzen. Hierzu die Äußerungen *Rabels* übersichtlich zusammenzustellen, war mit eines der Anliegen der Ausgabe. Wenn dabei die Grenzen der einzelnen Themenkreise nicht immer ganz scharf zu ziehen waren, so darf das bei einem so vielfältigen Werk nicht überraschen. Teilweise rührt dies auch daher, daß innerhalb der einzelnen Bände das zeitliche Prinzip bei der Anordnung nicht ganz vernachlässigt werden sollte. Einige Spätwerke mit stark historischem Einschlag (Beiträge 11–13) sind mit Absicht hier eingeordnet, weil sie die vergleichende Methode auf die Rechtsgeschichte übertragen und damit zu einer Versöhnung der beiden Gebiete führen, denen sich *Rabel* in gleichem Maße verbunden und verwachsen fühlte.

I

Die Stücke zur Rechtsvergleichung werden eingeleitet mit dem Münchener Vortrag aus dem Winter 1923/24 *Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung* (Beitrag 1). Er wendet sich, wie es in der Vorbemerkung heißt, an den „praktischen Juristen“, darüber hinaus sind aber in seinen ersten beiden Teilen die Ziele der Rechtsvergleichung und ihre methodischen und theoretischen Voraussetzungen in noch heute gültiger Weise zusammengefaßt. Der Vortrag hat dabei weithin den Charakter eines Aufrufs, der aber bereits die Rechtsvergleichung heraushebt aus den Anforderungen der Zeit, wie sie sich aus den Verhältnissen nach dem ersten Weltkrieg mit der Bewältigung des Versailler Vertrages ergaben³. *Rabel* stellt der dogmatischen oder systematischen Rechtsvergleichung die historische Rechtsvergleichung gegenüber; über beiden

³ Mehr zeitgebunden etwa *Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen* von 1923 (Beitrag 2 in Band II).

wölbt sich ein allgemeiner Teil, der zur Rechtsphilosophie hintendiert. Die letzten Stücke im ersten Teil dieses Bandes kann man hierzu zählen⁴. *Rabel* charakterisiert anschaulich die Elemente, die eine Rechtsordnung erst ausmachen: Das Gesetz ist das Skelett, die Rechtsprechung bildet die Muskeln und die „herrschenden Lehrmeinungen“ die Nerven⁵. Der besondere Effekt der Rechtsvergleichung, die als ein empirisches Bildungskolleg für die Studierenden der Rechte von der zu engen Beschränkung auf das positive Recht zu befreien vermag, wird schon hier hervorgehoben⁶.

Die meisten dieser Gedanken werden 1927 in *Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung* (Beitrag 1 in Band II) noch weiter ausgeführt, so daß dieser Beitrag, wie schon früher erwähnt⁷, zugleich hier einzuordnen ist. In dem großen Bericht *Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht* (Beitrag 9, von 1937) wird dann eine erste Summe gezogen werden.

Neben der grundlegenden Behandlung des methodischen und theoretischen Anliegens der Rechtsvergleichung hat *Rabel* es nicht versäumt, ihre Organisation und vor allem ihre praktischen Aufgaben zu schildern und damit das Interesse der juristischen Öffentlichkeit und ihre Anteilnahme zu wecken. Das entspricht einmal bei aller Wissenschaftlichkeit des *Rabelschen* Denkens seiner Neigung zur Rechtspraxis, zu der er den Kontakt nie ganz verlor. Darüber hinaus sah er klar, daß ohne eine breite Unterstützung der Allgemeinheit die Anforderungen für eine weltweite Erfassung der Rechtsliteratur mit entsprechendem sachlichem und personellem Aufwand nicht durchsetzbar waren. Sie ließen sich zugleich auch begründen mit den Anstrengungen, der deutschen Rechtswissenschaft wieder einen Platz auf dem internationalen Feld, auf dem sie weithin durch den ersten Weltkrieg abgeschlagen war, zurückzuerobieren. Unter diesem Blickwinkel sind *Rabels* relativ eingehende Berichte über die rechtsvergleichenden Institute zu verstehen. Der erste dieser Berichte *Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München* (Beitrag 2, von 1919), der einen Vortrag vor bayerischen Juristen wiedergibt, kann als erste Äußerung *Rabels* zur Organisation und zur Rechtsvergleichung im modernen Sinne überhaupt angesehen werden und verdient als Zeugnis der Anfänge festgehalten zu werden⁸. Die praktische,

⁴ Beiträge 13, 14, auch 17.

⁵ Unten S. 4.

⁶ Unten S. 7.

⁷ Band II, S. IX.

⁸ Dieser Beitrag, der in der Bibliographie von 1954 nicht enthalten ist, fand sich bei den Vorarbeiten.

organisatorische Seite der Rechtsvergleichung wird dann in den späteren Stücken *Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen* (Beitrag 5, von 1932), *Internationale Quellensammlung* (Beitrag 7 A, von 1932) und teilweise auch in dem großen Bericht *Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht* (Beitrag 9, von 1937) fortgeführt.

Die Gründung des Kaiser-Wilhelm-Instituts 1926 ermöglichte bereits 1927 auch die Herausgabe einer eigenen, ganz auf die Rechtsvergleichung zugeschnittenen *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, die später⁹ als *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* den Namen ihres Gründers tragen sollte. Die *Einführung* als Vorwort zur ersten Nummer der neuen Zeitschrift (Beitrag 3, von 1927) steckt programmatisch die Ziele der Zeitschrift und des Instituts ganz im Sinne von Beitrag 1 ab¹⁰.

Zur Aufklärungsarbeit für die Rechtsvergleichung auf dem internationalen Feld gehören die Gastvorlesungen in Madrid von 1930 (erschienen 1931) *El fomento internacional del derecho privado* (Beitrag 4). Sie behandeln das Privatrecht als eine internationale Domäne, ein Element der Völkerverständigung und des friedlichen Austauschs. *Rabel*, der außer englisch fließend französisch und italienisch und daneben auch spanisch sprach¹¹, geht darin vom römischen Recht aus, „das heute wie ein Hormon für uns wirkt“. Es ist ein Gebiet, zu dem vergleichende Parallelstudien getrieben werden sollten, um zu zeigen, wie und warum der gemeinsame Kern sich so verschieden entwickelte und zu Kodifikationen führte, die heute hohe Mauern zwischen den Ländern aufrichten. Die Rechtsvergleichung hat die Aufgabe, diese Grenzen wieder zu überbrücken. Dabei ist die Wissenschaft ein Hort der Einheit. Der Übersicht über die äußere und innere Lage der Rechtsvergleichung in Deutschland schließt sich eine Umschreibung ihrer Aufgaben an. Eine Vergleichung aller Rechtsordnungen der Erde in einer Wissenschaft, ohne sie in ihren Eigenarten als einzelne aufzuheben, muß betrieben werden mit dem Ziel einer allgemeinen Doktrin des Privatrechts. Damit münden die Ausführungen in die Gedankengänge ein, die schon in *Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung* (Beitrag 1 in Band II, von 1927) entwickelt

⁹ Ab Band 26 (1961).

¹⁰ Vgl. dazu Beitrag 15, mit dem das Wiedererscheinen der Zeitschrift nach dem 2. Weltkrieg begrüßt wurde.

¹¹ *H. J. Wolff* in seiner Würdigung *Ernst Rabels* in SavignyZ Rom. Abt. 73 (1956), XI, XII.

wurden. Die weiteren Abschnitte befassen sich mit dem internationalen Privatrecht und den diesbezüglichen Haager Vereinheitlichungsbestrebungen. Anlässlich des Aufenthaltes in Madrid hat *Rabel* auch am 20. Oktober 1930 vor einem Kreis von Anwälten seinen Vortrag über *Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts* (Beitrag 23) in spanisch gehalten¹².

Ebenfalls zur Publikumsarbeit im oben umschriebenen Sinne gehört der Bericht *Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen* (Beitrag 5, von 1932). *Rabel* würdigt mit gewissem Stolz die bisherigen Aufbauleistungen im Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, das 1926 gegründet wurde, und im Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom, das 1926/27 durch eine Stiftung der italienischen Regierung an den Völkerbund errichtet wurde. Dem internationalen Feld widmet sich auch der folgende Beitrag 6 *Das griechische Privatrecht und die Umwelt*, von 1934. Damit begrüßt *Rabel* die neue griechische Zeitschrift 'Αρχαίων Ἰδιωτικοῦ Δικαίου¹³, die, von *Jean D.*, *Dem. J.* und *Pan. J. Zepos* begründet, das Ausland über das griechische Privatrecht unterrichten und sich der Rechtsvergleichung widmen will. Die traditionellen Beziehungen zwischen der griechischen und der deutschen Privatrechtswissenschaft bilden den Hintergrund für eine Übersicht über die Bedeutung des alten griechischen und byzantinischen Rechts, die dann zur Rechtsvergleichung überleitet; dabei wird vor allem die Rolle des Richters hervorgehoben: „Das lebende Recht eines Staates wird jedenfalls in erster Reihe durch seine Rechtsprechung dargestellt“¹⁴. *Rabel* regt daher eine Zusammenarbeit der höchsten Gerichtshöfe an – ein leichter Weg als die Gründung eines gemeinsamen internationalen Gerichtshofes für Privatsachen¹⁵. Ein dritter Abschnitt befaßt sich mit den griechischen Vorarbeiten zu einem neuen privatrechtlichen Gesetzbuch und der Rolle der Rechtsvergleichung dabei, besonders inwieweit die Erkenntnisse der Vorarbeiten im Römischen Institut hierfür verwertbar sind.

Ebenfalls nach außen gerichtet sind die deutschen Beiträge zum (ersten) Internationalen Rechtsvergleichenden Kongreß im Haag von 1932, die

¹² *La unificación del derecho de venta de mercancías*. Revista general de legislación y jurisprudencia 80 (1931), T. 159 (I. Doctrinal), 470–482.

¹³ Der französische Titel der Zeitschrift lautet: Archives de droit privé. Revue juridique trimestrielle. ¹⁴ Unten S. 86.

¹⁵ Vgl. dazu später die gewandelte Auffassung in Beitrag 16, von 1948, und Beitrag 17, von 1950.

als Sonderband zu Rabels Zeitschrift erschienen, und zu denen Rabel gleich 3 Berichte beisteuerte. Der erste *Internationale Quellensammlung* (Beitrag 7A) führt die Überlegungen zur Organisation der Rechtsvergleichung hinsichtlich der Stoffsammlung auf internationaler Ebene fort. Die Erkenntnis, daß die Sammlung der Literatur einschließlich der Gerichtsentscheidungen und Formulare praktisch aller Rechtsordnungen einen ganz anderen Apparat als früher erfordert, hatte er zuvor schon in den Beiträgen 1 und 2 vorgetragen. Der zweite Bericht über *Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen* (Beitrag 7B) zeigt die Meisterschaft, mit der er die sonst von ihm kaum literarisch behandelte Materie beherrscht. Seine Stellungnahme zum Persönlichkeitsrecht ist zwar noch ablehnend, dafür ist der Hinweis auf die Schadensbegrenzung durch den Rechtswidrigkeitszusammenhang an Stelle des Kausalzusammenhangs zukunftsweisend. Der dritte Bericht *Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen* (Beitrag 7C) hängt mit den Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts zusammen, ist aber ebenso wie Beitrag 8 hier eingeordnet, da er den Bereich des Kaufrechts übersteigt. Rabel gibt darin zunächst einen Überblick über die deutsche Regelung für den Vertragsschluß, der im Rahmen der Vorarbeiten für das Kaufgesetz im Römischen Institut mitbehandelt wurde¹⁶ und später zu einem selbständigen Vertragsschlußgesetz führte¹⁷. Der zweite Teil behandelt die Grundlagen der Nichterfüllung, ausgehend vom Grundsatz des Erfüllungsanspruchs und der starken Ausdehnung der Pflichten der Vertragspartner durch die Rechtsprechung. Die Leistungshindernisse teilt er unter Vermeidung der früher (vgl. Beiträge 1 bis 3 in Band I) so kritisierten Überbewertung des Begriffes der Unmöglichkeit ein in anfängliche und nachträgliche Hindernisse. Die Folgen der Leistungsstörungen werden kurz umrissen. Das Gesamturteil über die deutsche Regelung ist zwiespältig: „Das BGB hat seiner Methode getreu sich nicht auf die Erfassung einzelner Lebensereignisse beschränkt, sondern ein System aufgestellt und die dazuerforderlichen technischen Begriffe zugeschliffen“¹⁸. Dabei räumt Rabel trotz aller Hochachtung vor dem BGB ein, daß die Anpassung an die Lebensbedürfnisse erst im Gange ist, ebenso wie die dringend erforderliche Vereinfachung.

Einen gewichtigen Beitrag hierzu auf rechtsvergleichender Ebene leistet er im nächsten Stück, von 1937 – bereits einem der letzten, die

¹⁶ Teil II des „Blauen Berichts“, unten S. 391 und dazu der Bericht unten S. 506.

¹⁷ Vgl. den Bericht von von Caemmerer in RabelsZ 29 (1965), 101–146 mit Text des Abkommens.

¹⁸ Unten S. 136.

noch in Berlin entstanden – *Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge* (Beitrag 8). Es führt die Betrachtungen zur Leistungsstörung unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts, das dem damaligen Entwurf eines jugoslawischen bürgerlichen Gesetzbuchs als Vorbild gedient hatte, fort. Dabei kann er an die Habilitationsschrift *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte* von 1902 und die Aufsätze zur Unmöglichkeit (Band I, Beiträge 1–3) anknüpfen. Die Abhandlung – sehr schwer zugänglich, was der ihr zukommenden Wirkung bisher im Wege stand – bezieht das ABGB, das BGB, den Entwurf für ein internationaleinheitliches Kaufgesetz¹⁹ und Stolls Entwurf über die Leistungsstörungen²⁰ in die Betrachtung ein, wobei die Einsichten und Ergebnisse an Aktualität bisher nichts verloren haben. Hinter den praktischen Vorschlägen an die jugoslawische Adresse verbirgt sich eine einheitliche Lehre der Nichterfüllung, die unter Überwindung der pandektistischen Unterscheidung von Unmöglichkeit und Verzug und auf dem Hintergrund des römischen Entwurfs und seiner Vorarbeiten zu zwei Grundformen kommt: Nichterfüllung als allgemeiner Begriff und Forderungsverletzung als der Ausschnitt daraus, für den der Schuldner einzustehen hat²¹. Die Lehre von der Unmöglichkeit, gegen die Rabel 30 Jahre gekämpft hat, verliert so ihre übertriebene Bedeutung. Die Rechtsbehelfe für beide Parteien werden in ihren Grundlinien kurz skizziert; dabei wird das negative Interesse abgelehnt, da es nicht zum Vertrag paßt, weil seine Höhe durch den Vertragszweck nicht genügend beeinflußt wird. Die Kluft zwischen Gewährleistung und Nichterfüllung soll überwunden werden. Mängel sind nichts anderes als besonders geordnete Fehler der Erfüllung. Ihr hauptsächlichstes Kennzeichen ist es, daß der Käufer die Sache schon im Besitz hat²². Mehr als zehn Jahre später wird Rabel im Entwurf zum internationalen einheitlichen Kaufgesetz den entscheidenden Schritt zur „Einheitslösung“ wagen²³.

Mit dem großen umfassenden Bericht *Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht* (Beitrag 9), der 1937 erschien, geht Rabels Zeit in Deutschland ihrem Ende zu. Ab

¹⁹ In seiner Form von 1935.

²⁰ Heinrich Stoll: Die Lehre von den Leistungsstörungen. Denkschrift des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht.) Tübingen 1936.

²¹ Unten S. 143.

²² Unten S. 164.

²³ Vgl. die Beiträge 28 B–D.

1937 unterlag er einem Publikationsverbot und durfte auch die Bibliothek des von ihm gegründeten Instituts nicht mehr benutzen. Im Frühjahr 1939 verließ er Deutschland, um nach den Vereinigten Staaten zu gehen. Daß der Bericht im Sammelband der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1937 überhaupt noch erscheinen konnte, ist ein Zeichen für die relative Freiheit, die wenigstens sie bei allen Beschränkungen noch genoß. Mit einer gewissen Berechtigung darf man diese Abhandlung, die wohl in Kenntnis der kommenden Entwicklung geschrieben ist²⁴, als eine Summe der bisherigen Arbeit ansehen, die *Rabel* auf dem Höhepunkt seines Wirkens ziehen mußte. Der Bericht zerfällt in zwei Teile: *Privatrechtliche Auslandsforschung und Rechtsvergleichung* und *Internationales Privatrecht*. Ein Anhang enthält 14 ausgewählte Gutachten aus dem Institut, die aber nicht gezeichnet sind und – auch aus Raumgründen – deshalb hier nicht aufgenommen wurden²⁵. In dem der Rechtsvergleichung gewidmeten Teil führt ein geschichtlicher Überblick seit etwa 1900 von *Saleilles*, *Lambert* über *Zitelmann* und *Kobler* zu den Strömungen der dreißiger Jahre. *Rabel* umschreibt hier in noch heute gültiger Weise sowohl Methode wie auch Ziele der modernen Rechtsvergleichung. Dabei kann er sich auf die Gedanken aus dem großen Aufsatz von 1927 *Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung* (Beitrag 1 in Band II), der auch hierher gehört, stützen. „Die größte Befriedigung gewährt die Rechtsvergleichung aber, wenn sie die Ursachen der Rechtssätze und die Rückwirkungen der Rechtssätze auf das Leben zu erforschen imstande ist. Und viele sehen es nun ein, wie sie den Kern der Rechtserscheinungen von der Hülle der Paragraphen und der Konstruktionen befreit“²⁶. „Wir vergleichen, welche Lösungen sich aus der Gesamtheit des vollen Rechtslebens in dem einen und in dem anderen Staat in den gleichen Lebensfragen ergeben und warum und mit welchem Erfolg sie sich ergeben. Indem dieses umfassende Untersuchungsprogramm die Funktion der Rechtsinstitute an die erste Stelle setzt, erklärt es den gegebenen Zusammenhang mit der Rechtsgeschichte . . .“²⁷. Die eindringliche Untersuchung des als besonders fruchtbar emp-

²⁴ In einer Fußnote zu Beginn heißt es zwar „Das Manuskript wurde Anfang November 1935 abgeliefert“. Ob das aber den Tatsachen entspricht, ist sehr zweifelhaft. Eher mag dies als Tarnung gedient haben (vgl. etwa die Note 29 auf S. 230, die eine englische Entscheidung vom 8. Nov. 1935 zitiert).

²⁵ Ihre Themen sind in der Herausgebernote zu Beitrag 9 zusammengestellt.

²⁶ Unten S. 185.

²⁷ S. 187 dieser Ausgabe. Dieser Gedanke ist später mit dem amerikanischen Begriff des functional approach von *Rabel* selbst in Beziehung gesetzt worden in einem Vortrag von 1948 *Some Major Problems of Applied Comparative Law, especially in the Conflict*

fundenen Gegensatzes von case law und civil law wurde daher zu einer der vornehmsten Aufgaben des Instituts. Denn schon damals charakterisiert *Rabel* Standort und Situation der deutschen Zivilistik: „. . . hat sie sich von ihrer gesetzesrechtlichen und systemhaften Grundlage viel mehr gelöst als die französische oder italienische und sie steht heute in der Mitte zwischen der romanischen, logisch-rationalen und der englisch-amerikanischen, kasuistischen Art“²⁸. Gegen den Verdacht, daß man versuche, aus der Rechtsvergleichung absolute Wahrheiten, etwa gar im Additionsverfahren, zu gewinnen, setzt sich *Rabel* deutlich zur Wehr, nicht ohne sich dabei über das mangelnde Interesse der Rechtsphilosophie für die Rechtsvergleichung zu beklagen.

Der zweite Teil des Berichts *Internationales Privatrecht* – thematisch zum zweiten Band gehörig – behandelt Lage und Aussichten dieser Materie auf dem Hintergrund des Gegensatzes von ius scriptum und ius non scriptum. Die „unüberlegte“ Verkettung des internationalen Privatrechts mit Privat- und Prozeßrecht der einzelnen Länder soll überwunden werden. Das Ziel, mit Hilfe der Induktion und der Rechtsvergleichung zu gesunden eigenständigen Kollisionssätzen zu kommen, fügt sich in das Gesamtprogramm der Rechtsvereinheitlichung ein.

Der nächste Beitrag, der 10 Jahre später in den Vereinigten Staaten erscheint, *On Institutes for Comparative Law* (Beitrag 10, von 1947) nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für die Rechtsvergleichung wieder auf, ähnlich wie in den Beiträgen 1, 2 und 5, dieses Mal aber für die amerikanischen Verhältnisse. *Rabel* empfiehlt unter Hinweis auf seine Erfahrungen in Deutschland die Gründung rechtsvergleichender Institute, in denen die auch in den Vereinigten Staaten nun kräftig erwachte Rechtsvergleichung ihre Heimstätte finden sollte.

Mit dem folgenden Beitrag von 1944, der also noch im Krieg entstanden ist, *On Comparative Research in Legal History and Modern Law* (Beitrag 11) beginnt eine Reihe von insgesamt 3 Arbeiten, die hier unter dem Gesichtspunkt der Verschmelzung von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte zusammengefaßt sind. Wenn *Rabel* 1937 schreibt: „Die Rechtswelt ist von ungeheurem Reichtum erfüllt, ist sie doch nichts anderes als das Leben der Menschheit, vom Standpunkt der Ordnung aus betrachtet“²⁹, so ist nach seinem wissenschaftlichen Weg klar, daß dazu

of Law vor der Association of American Law Schools, der in Form eines „Summary“ abgedruckt ist in: Report of the Association of American Law Schools. Institute on the Teaching of International and Comparative Law. August 1948, p. 111–115.

²⁸ Unten S. 208.

²⁹ Unten S. 210.

auch die historische Dimension gehört. Deren Ausstrahlen in die verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtssysteme der Gegenwart mit der Vergleichung zusammen zu erfassen, verlangt besondere Kräfte und einen festen methodischen Standort neben der immensen Erfahrung. *On Comparative Research in Legal History and Modern Law* entstand aus einem Vortrag im Polish Institute of Arts and Sciences in America, New York. Ausgehend von der Erkenntnis der Relativität jeder Rechtsordnung wird die vergleichende Methode für die lebenden Rechtsordnungen mit derjenigen für die alten Rechte konfrontiert, wobei sich zahlreiche Parallelen ergeben. *Rabel* verdeutlicht den Gedankengang in einer für ihn typischen Weise durch zahlreiche Beispiele, wie etwa Entwicklung des Aktionensystems zu einem System von Regeln für das menschliche Verhalten (auf dem Kontinent) oder zu „Law as a Judicial Matter“ (im anglo-amerikanischen Recht). Das folgende Stück in dieser Reihe *The Statute of Frauds and Comparative Legal History* (Beitrag 12, von 1947) führt den methodischen Gedanken am konkreten Problem der Schriftform durch. Er zeigt das englische Statute of Frauds von 1673/75, das heute in England und den Vereinigten Staaten nicht wenige Schwierigkeiten für den Handelsverkehr bereitet, vor seinem zeitgebundenen Hintergrund und seine Parallelen im kontinentalen Europa dieser Zeit. Die Schriftform war damals die Reaktion auf die neu gewonnene Bindung durch mündliche Verträge, die zu Mißbräuchen geführt hatte³⁰. An der kontinentalen Gesetzgebung kann dann aber verfolgt werden, wie früh sie sich von der generellen obligatorischen Schriftform aus guten Gründen wieder trennte und insbesondere sehr bald den Handelsverkehr von dieser Last befreite.

Eine Zusammenfassung der Bemühungen um den Ausgleich zwischen civil law und common law durch die Vereinigung der historischen und vergleichenden Methode bringt das Alterswerk *Private Laws of Western Civilization* (Beitrag 13, von 1949). Entstanden aus einer Reihe von 5 Vorlesungen an der Tulane University in Baton Rouge, Louisiana, werden hier die Entwicklungslinien gezogen, die die Privatrechte der westlichen Welt verbinden. Die Kapitel zeichnen zugleich Stationen des Lebenswegs von *Ernst Rabel* nach: vom römischen Recht über den französischen Code Civil zum deutschen und schweizerischen Privatrecht und von hier der Sprung zum anglo-amerikanischen Recht und letztlich ihre Annäherung in einem internationalen Recht, das über die nationalen Grenzen hinauswächst.

³⁰ Vgl. dazu den Beitrag 18, von 1951, unten S. 372 ff., 373.

Der nächste Beitrag – wieder in deutscher Sprache – *Deutsches und amerikanisches Recht* (Beitrag 14, von 1951) ist als Festvortrag bei der ersten Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Tübingen (13. Oktober 1950) und dann teilweise in Köln und Bonn Anfang 1951 gehalten worden. Er bringt das Grundthema in *Rabels* Lebenswerk der letzten Jahre, das Verhältnis von civil law und common law zu einem gewissen Abschluß hinsichtlich der theoretischen Seite, während die praktische Seite ihre Bewältigung im Kaufrecht erfahren hat. *Rabel* mahnt, über der Besinnung auf Europa das westliche Kulturgut insgesamt nicht aus den Augen zu verlieren. Es stellt sich auf dem juristischen Gebiet dar in der Spannung zwischen common law und civil law. Greift man das Recht der Vereinigten Staaten und Deutschlands heraus, dann ähneln sie sich aber in ihrer Fortschrittlichkeit, mit der sich das amerikanische Recht von der Strenge des common law und das deutsche Recht von der nur positivistischen Grundlage gelöst haben. Das amerikanische Privatrecht ist nicht nur durch Zersplitterung, sondern auch durch seine Materialfülle an einem Punkt angelangt, wo es der begrifflichen Rechtsnormen bedarf. Er begrüßt daher den Uniform Commercial Code als einen vielversprechenden Ansatz zu einer aus sich heraus auszulegenden Kodifikation, der gegenüber der Richter des common law seine traditionelle Zurückhaltung aufgeben muß. Das deutsche Recht könnte bei diesem Prozeß der Abstraktion einen wertvollen Beitrag leisten – wenn es seine übermäßige Begrifflichkeit und seine Isolation aufgäbe.

Die folgenden durchweg kleineren Stücke aus den Jahren 1948–1954 ergänzen die früher vorgetragenen Gedanken und dienen zur Abrundung des Bildes. Mit *Zum Geleit* (Beitrag 15, von 1949) wird das Wiedererscheinen der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht nach dem Kriege begrüßt³¹. Der Unterschied zum Elan des Geleitworts von 1927 (Beitrag 3) ist nicht zu übersehen. In *International Tribunals for Private Matters* (Beitrag 16, von 1948) wird anlässlich einer Tagung der International Bar Association der alte Gedanke aus *Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung* (Beitrag 1 in Band II) wieder aufgenommen, daß die Fortbildung des übernationalen Privatrechts durch internationale Gerichte besonders gefördert werden könnte. Da die Schiedsgerichtsbarkeit bisher im Verborgenen bleibt und für die Entwicklung des Handelsrechts und seiner Dogmatik, die so dringend auf den Kontakt zu den täglichen Problemen angewiesen ist, kaum etwas beiträgt, sollten internatio-

³¹ Seit 1961: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*.

nale Gerichte eingerichtet werden³². In dem kurzen Beitrag zur Festschrift für Erich Kaufmann *Privatrecht auf internationaler Ebene* (Beitrag 17, von 1950) führt er den Gedanken weiter: „Professionelles Juristenwerk gedeiht nur im Verein mit der Gerichtspraxis. Die tägliche judizielle Kleinarbeit muß dem wissenschaftlichen Denken Prüfung, Berichtigung und Geltung verschaffen“³³. Dabei soll das Privatrecht auch auf internationaler Ebene Privatrecht bleiben.

Eine Anregung (Beitrag 18, von 1951) ist ein persönlich gehaltener „Hilferuf“ an die Rechtshistoriker, die Aufgaben der Historie nicht mehr voneinander scharf getrennt zu verfolgen, sondern auch in der Rechtsgeschichte noch mehr als bisher vergleichend zu arbeiten. Anknüpfend an die Beiträge 11, 12 und 13 wird eine Fülle von Problemen zur Bearbeitung empfohlen, darunter insbesondere die Parallelen in der Entwicklung des römischen und des englischen Rechts, die beide als Richterrecht entstanden. Das letzte Stück des ersten Teils bildet eine in gelockertem Ton gehaltene persönliche Erinnerung *In der Schule von Ludwig Mitteis* (Beitrag 19, von 1954). Sie entstand in Ann Arbor, Michigan, am 50. Jahrestag von *Rabels* Habilitation in Leipzig (1902) und ist wohl das letzte der Stücke, das er noch selbst veröffentlicht hat.

II

Der zweite Teil des Bandes faßt zusammen, was *Ernst Rabel* zur internationalen Vereinheitlichung des Kaufrechts beigetragen hat. Das ist sehr viel, ohne daß durch diese Feststellung das Verdienst der hervorragenden Juristen aus zahlreichen Ländern geschmälert wird, die an dem Vorhaben mitgearbeitet haben und durch deren Zusammenarbeit erst das Werk gelingen konnte. *Rabels* Anteil – soweit er sich literarisch niedergeschlagen hat – ist auch vielfältig. Die grundlegenden wissenschaftlich-rechtsvergleichenden Vorarbeiten, die ohne die Kräfte des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Berlin nicht hätten geleistet werden können³⁴, gehen Hand in Hand mit seiner Beteiligung an den Entwurfsarbeiten, vergleich-

³² Vgl. hierzu aber die Bemerkungen zu einer Zusammenarbeit der Gerichte in Beitrag 6, von 1934, insbesondere unten S. 86.

³³ Unten S. 370.

³⁴ Dies hat *Rabel* auch stets dankbar vermerkt. Im „Blauen Bericht“ *Rapport sur le droit comparé en matière de vente* (1929) sind genannt (unten S. 381): *Rheinstein, Kessler, Letzgas, Wahl, Arndt, Raiser*. Beim Artikel *Kaufvertrag* im Rechtsvergleichenden

bar der Tätigkeit eines Gesetzgebers. Über die Fortschritte berichtete er laufend und versuchte, auch die Öffentlichkeit zu orientieren, um ihre Aufmerksamkeit zu wecken. Die Mitarbeit an der internationalen Vereinheitlichung des Kaufrechts war für *Rabel* einer der wesentlichen Teile seines Lebenswerkes. Für ihn ging es dabei nicht zuletzt um die praktische Bewährung der Rechtsvergleichung, der er sich ganz verschrieben hatte. Er hat zwar das internationale Kaufgesetz, das auf der Internationalen Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts vom 2. bis 25. April 1964 beschlossen wurde, nicht mehr erlebt³⁵. Aber nicht zuletzt durch seinen Anteil ist es ein bereits nahezu klassisches Modell dafür geworden, zu welchen Leistungen die Rechtsvergleichung bei der Erfassung des Stoffes, seiner Vergleichung und wissenschaftlichen Durchdringung und zuletzt in der Rückführung auf die Grundformen „oder der Auflösung in einer höheren Einheit“³⁶ fähig ist.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten zum internationalen Kaufgesetz mag als Rahmen für die Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke in diesem Teil kurz skizziert werden; die Geschichte des Entwurfs ist dabei mit dem Institut für die internationale Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom, das im Jahre 1926/27 durch eine Stiftung der italienischen Regierung an den Völkerbund gegründet und unter der Leitung *Scialojas* bereits 1928 seine Arbeit aufnahm, eng verknüpft³⁷. *Rabel* war Vertreter Deutschlands von Anfang an bis 1934, als er wegen Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund seine Ämter niederlegte³⁸, und dann persönliches Mitglied von 1937 bis zu seinem Tode³⁹.

Handwörterbuch Band 4, 1933 zeichnen als Verfasser: *Rabel, Arndt, Blomeyer, von Caemmerer, Deike, Kessler, Müller, Raiser, Rheinstein, Wahl*. Für den Entwurf des internationalen Kaufgesetzes sind genannt (unten S. 525): *Rheinstein, Wahl, von Caemmerer, Blomeyer, Kessler, Raiser, Letzgas, Eckstein*. Im *Recht des Warenkaufs I* (1936) sind es für den Anfang: *Arndt, Eckstein, Kessler, Letzgas, Müller, Raiser, Rheinstein, Wahl*, später besonders *von Caemmerer* und *Blomeyer*.

³⁵ *Rabel* ist am 7. September 1955 gestorben. *Riese* spricht in seinem Bericht über die Haager Konferenz von 1964 vom „Vermächtnis *Ernst Rabels*“ (*RabelsZ* 22 (1957), 18 N. 4).

³⁶ Unten S. 527.

³⁷ Vgl. die Berichte in *RabelsZ* 1 (1927), 489–500 und 2 (1928), 477–480; ferner Beitrag 22.

³⁸ Unten S. 525.

³⁹ Vgl. die Note 6 im Bericht von *Rabel: Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts* *RabelsZ* 17 (1952), 212–224, abgedruckt auch in *Das Recht des Warenkaufs* Bd. II, Anhang S. 359 ff. und *Riese* in *RabelsZ* 22 (1957), 17.

- 1928 Anregung *Rabels* (nach einer Beratung mit Staatssekretär Prof. *Schlegelberger*), das internationale Kaufrecht zum Gegenstand der Vereinheitlichung durch das Römische Institut zu machen⁴⁰.
- 1929 Vorläufiger Bericht *Rabels* im Direktionsrat des Römischen Instituts über die rechtsvergleichenden Vorarbeiten⁴¹; Vorlage des *Rapport sur le droit comparé en matière de vente* (Beitrag 20) aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut.
- 1930 Vortrag der *Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international* (Beitrag 21, erschienen erst 1935).
- 1929–1934 Sitzungen des Römischen Instituts und des Komitees für das Kaufrecht, vgl. die *Sitzungsberichte* (Beitrag 22).
- 1935 Fertigstellung des ersten Entwurfs eines einheitlichen Kaufgesetzes durch das Römische Institut, vgl. die beiden Berichte (Beiträge 25 und 26).
- 1935–1938 Überarbeitung des Entwurfs im Komitee⁴².
- 1939 Fertigstellung des Entwurfs 1939, als dessen Mitherausgeber *Rabel* zeichnete⁴³.
- 1947–1950 Wiederaufnahme der Arbeiten nach der Unterbrechung durch den Weltkrieg und Anpassung der Entwürfe; erste Sitzungen des Kaufrechtskomitees nach dem Krieg (Beiträge 28 A–C).
- 1951 Erste Internationale Konferenz im Haag (im Anschluß an eine Konferenz über internationales Privatrecht); „Erste Lesung“ der Texte von 1939/1951. Einsetzung einer Kaufrechtskommission, der *Rabel* bis zu seinem Tode 1955 angehörte. Dazu *Rabels* Berichte in deutsch⁴⁴ und englisch (Beitrag 29).
- 1956 Die Kaufrechtskommission legt einen neuen Entwurf vor⁴⁵. Zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge führen
- 1963 zum neugefaßten Entwurf⁴⁶, der als Grundlage der
- 1964 vom 2. bis 25 April im Haag stattfindenden Konferenz über die internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts dient. Von der

⁴⁰ Unten S. 522, Note 1.

⁴¹ Unten S. 490 und S. 522.

⁴² Vgl. Note 39. Dem Komitee gehörten außer *Rabel* an *Algot Bagge* und *Joseph Hamel*.

⁴³ Für den Bericht vgl. Note 39. Dort auch Fundstelle für den Text des Entwurfs.

⁴⁴ *RabelsZ* 17 (1952), 212–224, wiederabgedruckt zusammen mit dem Text in *Das Recht des Warenkaufs* Bd. II, 359 ff. (und daher hier nicht aufgenommen). Vgl. auch *Riese*, *RabelsZ* 22 (1957), 16 ff.

⁴⁵ Dazu *Rieses* Bericht *RabelsZ* 22 (1957), 16 ff.

⁴⁶ Dazu und zur Konferenz von 1964 vgl. *Riese*, *RabelsZ* 29 (1965), 1 ff. und von *Caemmerer* für das Vertragsschlußgesetz, *ibid.* 101–145. Der Text *ibid.* 166–223.

Konferenz werden die endgültigen Texte für ein internationales Kaufgesetz und für ein internationales Gesetz über den Vertragsschluß verabschiedet⁴⁷.

Der zweite Teil dieses Bandes wird eingeleitet durch den beinahe schon legendären „Blauen Bericht“ *Rapport sur le droit comparé en matière de vente* (Beitrag 20, von 1929). Im Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut in erstaunlich kurzer Zeit entstanden, diente er als „einstweilige Arbeitsgrundlage“⁴⁸ für die Beratungen. Der Blaue Bericht steht im Zusammenhang mit dem 1933 erschienenen Artikel *Kaufvertrag* im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch⁴⁹ und diente wohl auch als Entwurf für *Das Recht des Warenkaufs*, wo dann allerdings die Fragen in viel breiterer Form behandelt werden⁵⁰.

Das Vorläufige in der Stellungnahme des Berichts ist noch deutlich zu bemerken; die Fülle des Materials scheint zwar schon gesichtet, aber noch nicht bewältigt. Trotzdem ist der Blaue Bericht bereits ein großer Wurf, den in diese Ausgabe aufzunehmen daher selbstverständlich war. Dem vorläufigen Charakter entspricht auch der noch tastende Bericht, den *Rabel* vermutlich am 29. April 1930 im Direktionsrat des Römischen Instituts⁵¹ – also kurz nach der Vorlage des Blauen Berichts – erstattet hat. *Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international* (Beitrag 21 von 1930, erschienen 1935)⁵² ist das einzige bekannt gewordene Stück dieser Zeit aus *Rabels* Feder, das außer dem Blauen Bericht dem Römischen Institut vorlag. Es befaßt sich mit dem Verhältnis eines einheitlichen Kaufgesetzes zu den Formularen und Geschäftsbedingungen des internationalen Handels.

Dagegen hat *Rabel* regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten berichtet; die Mitteilungen aus den Jahren 1929–1931 sind hier unter dem Titel *Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Sitzungsberichte)* als Beiträge 22 A–C zusammengefaßt⁵³. Ausführlicher berichtet *Rabel* auf einer gemeinsamen Sitzung der

⁴⁷ s. vorige Note.

⁴⁸ Unten S. 522.

⁴⁹ Band 4, Berlin: Vahlen 1933, 727–770.

⁵⁰ Band I erschien 1936, vgl. die Selbstanzeige in Beitrag 24 und unten N. 56.

⁵¹ Unten S. 523.

⁵² Wiederabgedruckt in *RabelsZ* 22 (1957), 117–123.

⁵³ Zwei frühere Berichte über die Gründung (*RabelsZ* 1 (1927), 489–500 und ergänzt *ibid.* 882) und über die Einweihung des Instituts (*RabelsZ* 2 (1928), 477–480) sind von *Rabel* im Gegensatz zu den folgenden nicht gezeichnet; da sie auch über das Kaufrecht noch nichts enthalten, wurden sie hier nicht aufgenommen.

Berliner juristischen Gesellschaft und der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, deren Vorsitzender er war⁵⁴, am 8. Mai 1931 über *Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts* (Beitrag 23, von 1931). Eine spanische Fassung dieses Vortrages hatte er bereits am 20. Oktober 1930 in Madrid vor einem Kreis von Anwälten gehalten⁵⁵. Neben einem Überblick über die Grundprobleme der Vereinheitlichung (Handelsbrauch und Geltung des Gesetzes, Vertragsabschluß, Grundfragen der Leistungsstörungen) setzt er sich wie schon in Beitrag 21 mit den Einwendungen von Seiten des Handels und seiner Organisationen gegen die Vereinheitlichung des Kaufrechts auseinander. Bei aller Anerkennung der Eigenständigkeit des Formular-Rechts der Wirtschaft hebt *Rabel* neben den zahlreich anzutreffenden und teils schwerwiegenden Lücken dieser Ordnung auch und nicht zuletzt auf die weitreichenden ideellen und richtungweisenden Wirkungen der Vereinheitlichung ab.

Die Vorarbeiten zum Kaufgesetz finden bereits in den Jahren 1935/36 in zweifacher Richtung einen gewissen vorläufigen Abschluß. Band I von *Das Recht des Warenkaufs* erscheint 1936⁵⁶. Es ist ein klassisches Werk der angewandten Rechtsvergleichung, das bisher weder überholt noch gar übertroffen wurde. *Rabel* hat den Band in einer Selbstanzeige (Beitrag 23 von 1936) vorgestellt und die Grundlinien nochmals verdeutlicht, auf die hier näher einzugehen sich verbietet. Im Jahr 1935 – als der erste Band von *Das Recht des Warenkaufs* sich bereits im Druck befand – wurde ferner der erste Entwurf des international einheitlichen Kaufgesetzes vom Römischen Institut verabschiedet⁵⁷ und veröffentlicht. Damit ist ein Markstein in der Entwicklung des Privatrechts und des internationalen

⁵⁴ *RabelsZ* 1 (1927), 491.

⁵⁵ Vgl. oben Note 12. Zu den Daten unten S. 522 Nr. 2.

⁵⁶ Berlin und Leipzig: De Gruyter 1936, XXXII, 533 S. = Sonderheft zu *RabelsZ* 9 (1935). Band II erschien posthum 1958. Berlin: De Gruyter; Tübingen: Mohr 1958, XLII, 469 S.

Unveränderter Neudruck von Band I: Berlin: De Gruyter 1957, XXXII, 533 S.

Vom Recht des Warenkaufs war eine englische Fassung in den Vereinigten Staaten geplant. Dies ergibt sich aus einem Vorabdruck aus dieser geplanten englischen Fassung (§§ 75 ff. von Band II) unter dem Titel *The Nature of Warranty of Quality*, *Tulane Law Review* 24 (1950), 273–287. Ferner erschien eine Zusammenfassung der §§ 97 ff. von Band II als *A Specimen of Comparative Law: The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty*. *Revista jurídica de la Universidad de Puerto Rico* 22 (1953), 167–191. Auch in spanisch: *Problema de derecho comparado: Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saneamiento*, *ibid.* (1954), 219–247.

⁵⁷ Unten S. 526.

Rechts erreicht⁵⁸. *Rabel* hat zu dem umfangreichen Entwurf an Stelle des offiziellen Motivenberichts selbst einen „vorläufigen“ Bericht gegeben, der „seinerpersönliche Stellungnahme, glücklicherweise aber in den weitaus meisten Punkten zugleich auch die des ganzen Ausschusses darstellt“⁵⁹. Dieser Bericht *Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes* (Beitrag 25, von 1935) enthält einen Überblick über die Vorgeschichte des Entwurfs und ausführliche Erläuterungen und Motive zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln. Beigefügt ist der Text des Entwurfs von 1935 und zwar in der amtlichen französischen Fassung und in der deutschen, inoffiziellen Übersetzung *Rabels*. Da die französische Fassung des Entwurfs 1935 neben der Ausgabe des Römischen Instituts in *Das Recht des Warenkaufs* Band II im Anhang abgedruckt und damit allgemein zugänglich ist, wurde hier nur die deutsche Übersetzung des Textes aufgenommen.

Für *Ernst Rabel* war mit diesem Erfolg bei der Vereinheitlichung des Kaufrechts und mit der glänzenden Bewährung des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts, wie sie im Bericht über dessen erste 10 Jahre zum Ausdruck kommt (Beitrag 9, von 1937), ein für eine Juristenlaufbahn seltener Höhepunkt erreicht. Kurze Zeit danach wurde er durch die Machthaber des Nationalsozialismus wegen seiner Abstammung aus Deutschland vertrieben.

Mit bewundernswerter Energie veröffentlicht der damals 64jährige bereits 1938, noch von Berlin aus, wo er aber Publikationsverbot hatte, in den Vereinigten Staaten einen weiteren Bericht über den Entwurf des Kaufgesetzes *A Draft of an International Law of Sales* (Beitrag 26, von 1938). In englischer Sprache und ganz zugeschnitten auf das anglo-amerikanische Recht setzt er sich unverdrossen für das große Vereinheitlichungswerk ein, das bis dahin nur wenig Beachtung in den Vereinigten Staaten gefunden hatte. Der nächste Beitrag, in Paris ebenfalls 1938 erschienen⁶⁰, *L'unification du droit de la vente internationale. Ses rapports avec les formulaires ou contrats-types des divers commerces* (Beitrag 27, von 1938) faßt in seinem ersten Teil einige Ergebnisse aus dem ersten Band von *Das Recht des Warenkaufs* zusammen und geht dann näher auf das Verhältnis zwischen dem internationalen Kaufgesetz und den Formularen des internationalen Handels ein. *Großmann-Doerth* hatte mittlerweile die bereits früher erhobenen Bedenken gegen die Notwendigkeit einer Ver-

⁵⁸ So *Rabel* selbst unten S. 527.

⁵⁹ Unten S. 526.

⁶⁰ *Rabel* zeichnet noch als „Professor in Berlin“, aber schon als „ancien directeur du Kaiser-Wilhelm-Institut“.

einheitlichung literarisch untermauert⁶¹. *Rabel* setzt sich in Fortführung seiner Gedanken aus den Beiträgen 21 und 23 damit auseinander. Das selbst geschaffene Recht der Wirtschaft soll und kann nicht durch ein einheitliches Kaufrecht direkt beeinflußt oder gar verdrängt werden. Es bedarf der Freiheit, um sich den wandelnden Bedürfnissen anpassen zu können. Aber es steht dem einheitlichen Kaufgesetz auch nicht im Wege, von dem es vielmehr vielfältige Ergänzung und auch Anregungen in Richtung auf eine rationale Durchdringung und Vereinheitlichung empfangen kann.

Die folgenden *Materialien zum Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes* des Römischen Instituts 1947–1952 (Beiträge 28 A–D) fassen vier kleinere Stellungnahmen *Rabels* zusammen, die nach dem Krieg die Arbeiten am Kaufrecht wieder einleiten⁶². Sie zeigen einen Ausschnitt aus der mühevollen Kleinarbeit am Kaufgesetzentwurf und lassen zugleich das Anliegen *Rabels* erkennen, das erst seit der Berührung mit dem anglo-amerikanischen Recht so deutlich geworden war, die Gewährleistung wegen Sachmängeln in die allgemeine Regelung der Leistungsstörungen mit einzubeziehen. Gleichzeitig und in engem Zusammenhang damit beginnt in diesen Stücken die Auseinandersetzung mit dem damals als Entwurf vorliegenden Uniform Commercial Code in den Vereinigten Staaten, dessen Bedeutung *Rabel* früh erkannt hat.

Im Jahre 1951 war es gelungen, im Haag im Anschluß an eine Konferenz über international-privatrechtliche Fragen den Kaufrechtsentwurf einer Internationalen Konferenz zur ersten Lesung vorzulegen. Dabei wurde auch eine Kaufrechtskommission eingesetzt, der *Rabel* als Vertreter des Römischen Instituts bis zu seinem Tode angehörte⁶³. Verlauf und Ergebnisse der Konferenz hat er in zwei großen Berichten festgehalten. Der deutsche Bericht *Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts*⁶⁴ ist im Anhang zu Band II von *Das Recht des Warenkaufs* abge-

⁶¹ Das Recht des Überseeaufs. Band I, Mannheim 1930 (Band 11 der Überseestudien zum Handels-, Schifffahrts- und Versicherungsrecht); Die Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung, Marburg 1934 (Band 74 der Arbeiten zum gesamten Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht).

⁶² *The Draft of a Uniform Law Concerning International Sales of Goods* (Beitrag 28 A, von 1947/48); *Rapport à M. le Président de l'Institut sur les codes entrés en vigueur depuis le projet d'une loi uniforme sur la vente internationale, et en particulier, les formulations italienne et américaine* (Beitrag 28 B, von 1950); *Propositions d'amendements au projet d'une loi uniforme sur la vente internationale* (Beitrag 28 C, von 1950); *Proposition tendant à unifier et simplifier la structure du projet* (Beitrag 28 D, von 1952).

⁶³ Dazu *Riese* *RabelsZ* 22 (1957), 16/17.

⁶⁴ *RabelsZ* 17 (1952), 212–224.

druckt und somit leicht zugänglich. Die Entscheidung über die Aufnahme fiel daher für die amerikanische Fassung *The Hague Conference on the Unification of Sales Law* (Beitrag 29, von 1952), die die Einflüsse des anglo-amerikanischen Rechts auf den Kaufgesetzentwurf deutlich hervortreten läßt⁶⁵.

Die drei letzten Stücke, die zeitlich vor der Haager Konferenz von 1951 entstanden sind, widmen sich dem neuen Uniform Commercial Code, der vom American Law Institute und der National Conference of Commissioners on Uniform State Laws gemeinsam unter dem Vorsitz von *K. N. Llewellyn* erarbeitet und 1949 erstmals der Öffentlichkeit vorgelegt worden war. Es lag für *Rabel* nahe, diese für das common law neuartige Kodifikation mit dem Haager Kaufgesetz zu vergleichen. In den *Materialien* (Beiträge 28 B und D) sind Folgerungen für den Kaufgesetzentwurf bereits gezogen. In *The Sales Law in the Proposed Commercial Code* (Beitrag 30, von 1950) wird der zweite Abschnitt des Code über den Kauf einer harten aber positiven Kritik unterzogen. Die Lösungen für die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Kaufleute und Nichtkaufleute, die besonders intrikate Formfrage, der Begriff der Lieferung und des Vertragsbruchs werden mit den Grundsätzen des civil law und dem Kaufgesetzentwurf verglichen. Gegen die kollisionsrechtliche Klausel des Entwurfs von 1949⁶⁶, die sich die Wirkung einer Erstreckung auf alle Verträge unabhängig von einer Berührung mit den Vereinigten Staaten zumaß, legte *Rabel* erfolgreich scharfen Protest ein in *Addition to the Foregoing Note (Caldwell, Jordan, Pugh: Choice of Law under the Uniform Commercial Code)* von 1950 (Beitrag 30a); diese kurze Stellungnahme geht zurück auf das Summer Institute on International and Comparative Law 1949 in Ann Arbor, Michigan, bei dem *Rabel* eine Reihe von drei Vorlesungen gehalten hat. Während die beiden ersten zum internationalen Privatrecht in Band II (Beiträge 20 und 21) gehören, enthält die dritte Vorlesung⁶⁷ *International Sales Law* (Beitrag 31, der 1951 erschien) einen Vergleich von internationalem Kaufgesetz und Uniform Commercial Code. In diesem Alterswerk, das Band III beschließt, wird erneut deutlich, wie sich durch die Rechtsvergleichung die trennenden Mauern der nationalen Rechtsordnungen überwinden lassen.

⁶⁵ Vgl. dazu *Rieses* Bemerkung *RabelsZ* 22 (1957), 19.

⁶⁶ Uniform Commercial Code, Draft May 1949, section 1–105. Sie wurde später geändert.

⁶⁷ Sie trägt das Datum vom 6. August 1949.

III

Diesem Band ist auch ein Verzeichnis der Schriften *Ernst Rabels* beigelegt. Die Zahlen am rechten Rand verweisen auf die Fundstelle in dieser Ausgabe. – Ursprünglich baute die Ausgabe auf der von *H. P. des Coudres* zusammengestellten Bibliographie der *Rabelschen* Schriften⁶⁸ auf. Bei den Vorarbeiten für die Herausgabe ergaben sich aber noch so zahlreiche Ergänzungen und Korrekturen⁶⁹, daß es angebracht erschien, das Schriftenverzeichnis neu zu überarbeiten. Dabei lieh mir Bibliotheksdirektor *Dr. H. P. des Coudres* seine tatkräftige Unterstützung, wofür ich ihm auch an dieser Stelle zu danken habe.

Den vielfältigen Dank für das Zustandekommen dieser Ausgabe, den ich bereits in der Einleitung zu Band I abstaten durfte, möchte ich hier wiederholen. Er gilt auch dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom und seinem Generalsekretär Staatsrat *Matteucci* für die freundliche Unterstützung bei der Klärung einiger Fragen zum zweiten Teil dieses Bandes.

Allen Verlagen und Herausgebern, die mir in großzügiger Weise den Wiederabdruck der Beiträge in dieser Ausgabe gestattet haben, möchte ich ausdrücklich danken. Durch den Wiederabdruck bleiben die jeweiligen Verlagsrechte (Copyrights) unberührt.

Besonderen Dank schulde ich schließlich Herrn Gerichtsreferendar *Klaus Menzinger*, der nicht nur die Korrekturen gelesen, sondern auch einen wesentlichen Anteil an der Neubearbeitung der Bibliographie hat.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1966

Hans G. Leser
Dr. iur., MCL (U. of Chicago)

⁶⁸ Festschrift für Ernst Rabel, Band I, Tübingen: Mohr 1954, 685–704.

⁶⁹ Insgesamt sind etwa 20 Titel neu hinzugekommen. Für den ursprünglich dort aufgeführten Bericht *De la formation des contrats entre absents, Etude préliminaire*. Rom, 1935, 155 Bl. = S. D. N. – U. D. P. 1935. Etude 16. Doc. 1 ergab sich, daß er *nicht* von *Rabel* stammt, sondern im Römischen Institut entstanden ist.

VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN

Als Grundlage diente die von *Dr. Hans Peter des Coudres* zusammengestellte Bibliographie „Die Schriften Ernst Rabels“ in der Festschrift für Ernst Rabel, Band 1, Tübingen 1954, 685–704. Sie wurde im Zusammenhang mit der Herausgabe der Gesammelten Aufsätze durchgesehen und ergänzt.*

ABKÜRZUNGEN

- | | |
|-----------------------|---|
| GrünhutsZ | Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begr. von C. S. Grünhut |
| RabelsZ | Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1 (1927 ff.); schon länger allgemein als „RabelsZ“ zitiert, seit 26 (1961) umbenannt in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht |
| RheinZ | Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht |
| SavignyZ
Rom. Abt. | Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung |
| U.D.P. | Materialien des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Institut International pour l'Unification du Droit Privé, Rome, früher auch S.D.N. – U.D.P. = Société des Nations - Institut International . . .). Die Materialien sind unter ihrer ursprünglichen Kennzeichnung aufgeführt. |
| [R] | Rezension |
| | vor dem Titel |

Die Zahlen am rechten Rand verweisen auf die Fundstellen in dieser Ausgabe (Band und Nummer des Beitrags).

* Besonderer Dank gebührt Herrn Bibliotheksdirektor *Dr. Hans Peter des Coudres*, Hamburg, nicht allein für die Erlaubnis zur Benutzung seiner Bibliographie der Schriften Ernst Rabels, sondern auch für ergänzende Hinweise und Mitdurchsicht der Neubearbeitung.

1900

Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. December 1895.

GrünhutsZ 27 (1900), 71–182.

[Selbständig:] Wien: Hölder 1899, 112 S.

1902

Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. T. 1. Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. – Leipzig: Veit 1902, XVI, 356 S.,

[Erweiterte Hab.-Schr. Leipzig 1902.]

[s. auch Neudruck in Vorbereitung bei 1966.]

1904

Die Haftpflicht des Arztes. Ein Gutachten. – Leipzig: Veit 1904, VIII, 87 S.

[R]

Sokolowski, Paul: Die Philosophie im Privatrecht. Bd. 1. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung. – Halle: Niemeyer 1902, XV, 616 S.

Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 28 (1904), 108 bis 112.

1905

Eine neue Studie über Ulpian.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 49 (1905), 88–96.

1906

Nachgeformte Rechtsgeschäfte. Mit Beiträgen zu den Lehren von der Injurezession und vom Pfandrecht.

SavignyZ Rom. Abt. 27 (1906), 290–335 und 28 (1907), 311–379.

[R]

Müller, David Heinrich: Das Syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi. – Wien: Hölder 1905, 59 S. (Sonderabdruck aus: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 19, 139–195); – Müller, David Heinrich: Zum Erbrecht der Töchter, Sonderabdruck aus: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 19, 389–392.

Deutsche Literatur-Zeitung 27 (1906), Sp. 498–502.

[R]

Waszyński, Stefan: Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien. Bd. 1. Die Privatpacht. – Leipzig: Teubner 1905, XII, 179 S.

Deutsche Literatur-Zeitung 27 (1906), Sp. 1006–1009.

1907

Origine de la règle „Impossibilium nulla obligatio“.

In: Mélanges Gérardin. – Paris: Larose & Tenin 1907, 473–512.

Nachgeformte Rechtsgeschäfte.

[s. bei 1906.]

Elterliche Teilung.

In: Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Basel im Jahre 1907. – Basel 1907 (Leipzig: Beck), 521–538.

[Auch als Sonderdruck:]

Leipzig: Beck 1907.

Die Unmöglichkeit der Leistung. Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch. In: Aus römischem und bürgerlichem Recht. Festschrift für E. I. Bekker. – Weimar:

Böhlau 1907, 171–237.

[Selbständig:] Weimar: Böhlau 1907, 67 S.

I, 1

1908

Der sogenannte Vertrauensschaden im schweizerischen Recht.

Zeitschrift für schweizerisches Recht NF 27 (1908), 291–328.

I, 6

1909

Die eigene Handlung des Schuldners und des Verkäufers (Fait du débiteur; fait personnel du vendeur).

RheinZ 1 (1909), 187–226.

I, 4

Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri. Mit einem Anhang: Eine unveröffentlichte Basler Papyrusurkunde (Papyrus Basiliensis Inv. Nr. 7). (Festgabe zur Fünfhundert-Jahrfeier der Universität Leipzig, dargebracht von der Universität Basel.) – Leipzig: Veit 1909, 116 S.

Windscheid und die Schweiz.

Deutsche Juristen-Zeitung 14 (1909), Sp. 959–961.

[R]

Bruck, Eberhard Friedrich: Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche. – Breslau: Marcus 1909, XIV, 162 S.

Breslau, Jur. Hab.-Schr. v. 1909.

SavignyZ Rom. Abt. 30 (1909), 465–475.

[R]

Hazeltine, Harold Dexter: Die Geschichte des englischen Pfandrechts. – Breslau: Marcus 1907, XXVIII, 372 S.

RheinZ 1 (1909), 588.

[R]

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von A. Egger [u. a.]. – Zürich, Schulthess 1909–1916.

RheinZ 1 (1909), 587–588; 2 (1910), 424–428; 3 (1911), 269; 5 (1913), 411–445; 9 (1917–1918), 166–167.

[R]

Rümelin, Max: Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns. Rede, geh. . . . am 6. 11. 1908. – Tübingen: Mohr 1908, 40 S.
RheinZ 1 (1909), 585–586.

1910

Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Deutsche Juristen-Zeitung 15 (1910), Sp. 26–30. I, 5

Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
RheinZ 2 (1910), 308–340 und 4 (1912), 135–195. I, 7, 8

[R]

Curti, Arthur: Schweizerisches Erbrecht. – Zürich: Füssli 1909, 149 S.
RheinZ 2 (1910), 428–429.

[R]

Ferrari, Giannino: I documenti greci medioevali di diritto privato dell'Italia meridionale e loro attinenze con quelli bizantini d'oriente e coi papiri greco-egizi. – Leipzig: Teubner 1910, VIII, 148 S.
SavignyZ Rom. Abt. 31 (1910), 472–480.

[R]

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von A. Egger [u. a.].
[s. bei 1909.]

1911

Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung nach österreichischem Recht.
In: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.
1. VI. 1911. Bd. 2. – Wien: Manz 1911, 821–846. I, 3

Einige bemerkenswerte Neuheiten im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Vortrag.
Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 62 (1911), 161–168. I, 9

Über Unmöglichkeit der Leistung und heutige Praxis. Vortrag.
RheinZ 3 (1911), 467–490. I, 2

[R]

Appleton, Ch.: La Date des digesta de Julien. [Sonderabdruck aus: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. T. 34, 731–793 und Add. 1–3.] – Paris: Larose & Tenin 1910.
SavignyZ Rom. Abt. 32 (1911), 412–413.

[R]

Cosack, Konrad: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Bd. 1,
Abt. 1. 2. – Jena: Fischer 1909–1910.
RheinZ 3 (1911), 268–269.

[R]

Fehr, Hans: Hammurapi und das salische Recht. – Bonn: Marcus & Weber 1910, IX,
143 S.
Deutsche Juristen-Zeitung 16 (1911), Sp. 1457–1458.

[R]

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von A. Egger [u. a.].
[s. bei 1909.]

[R]

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von M. Gmür. – Bern:
Stämpfli 1911 ff.
RheinZ 3 (1911), 269–270; 5 (1913), 445–446; 11 (1921–22), 185.

[R]

Ruggiero, Roberto de: Libri fondiari e ordinamento catastale nell'Egitto greco-romano. [Sonderabdruck aus: Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano 21 (1910),
257–308.] – Roma: Istituto di Diritto Romano 1910.
SavignyZ Rom. Abt. 32 (1911), 423–426.

[R]

Wlassak, Moriz: Der Ursprung der römischen Einrede. – Wien: Gerold 1910, 50 S.
(Sonderabdruck aus: Festgabe der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich zum 50jährigen Doktorjubiläum von Leopold Pfaff. Wien:
Gerold 1910, 119–121).
SavignyZ Rom. Abt. 32 (1911), 413–423.

1912

Zu den sogenannten praetorischen Servituten.
In: Mélanges P. F. Girard. T. 2. – Paris: Rousseau 1912, 386–413.

Streifgänge im Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
[s. bei 1910.]

[R]

Festschrift zur Jahrhundertfeier des (Österreichischen) Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. VI. 1911. T. 1. 2. – Wien: Manz 1911.
Deutsche Juristen-Zeitung 17 (1912), Sp. 1137–1138.

[R]

Fubini, Riccardo: Il contratto di locazione di cose. Vol. 1. 2. – Milano: Soc. Ed. Libreria 1910.
RheinZ 4 (1912), 325–327.

[R]

Krasnopolski, Horaz: Oesterreichisches Familienrecht. Hrsg. u. bearb. von Bruno Kafka. – Wien: Manz 1911, XV, 396 S.
RheinZ 4 (1912), 323–325.

[R]
Philippson, Coleman: The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome. Vol. 1. 2. – London: Macmillan 1911.
Zeitschrift für internationales Recht, hrsg. v. Th. Niemeyer, 22 (1912), 331–332.

1913

Romanistische Rechtsgeschichte.
Die Geisteswissenschaften 1 (1913–14), 16–19 und 181–185.

Rede auf K. Ludwig v. Bar bei der Leichenfeier.
Göttinger Zeitung, 28. August 1913 No. 16477.
[Wieder gedruckt in:] Chronik der Georg-August-Universität zu Göttingen für das Rechnungsjahr 1913, Göttingen 1914: Kästner, 5–7.

Ein Ruhmesblatt Papinians. Die sogenannte actio quasi in iudicio.
In: Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem 60. Geburtstage überreicht von Verehrern und Schülern. 2. Abt., 26 S. [Jeder Beitrag ist gesondert paginiert.] – München und Leipzig: Duncker & Humblot 1913.

[R]
Egger, August: Das schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen wichtigsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen eidgenössischen und zürcherischen Privatrecht. – Zürich: Schulthess 1911, 113 S.
RheinZ 5 (1913), 446.

[R]
Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von A. Egger [u. a.].
[s. bei 1909.]

[R]
Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von M. Gmür.
[s. bei 1911.]

[R]
Mitteis, L. und U. Wilcken: Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde. Bd. 2, Hälfte 1. 2.: Juristischer Teil. – Leipzig: Teubner 1912.
Deutsche Juristen-Zeitung 18 (1913), Sp. 473–474.

[R]
Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Giessen. Im Verein mit O. Eger hrsg. und erklärt von Ernst Kornemann und Paul M. Meyer. Bd. 1 (3 Hefte XIII, 91, 104, 168 S.). Urkunden Nr. 1–126. Mit 10 Lichtdrucktafeln. – Leipzig: Teubner 1910–1912.
Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), 539–540.

[R]
Reichel, Alexander: Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. – Zürich: Schulthess 1912, XII, 144, 124 S.
RheinZ 5 (1913), 446.

[R]
Specker, Karl: Die Persönlichkeitsrechte, mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im schweizerischen Privatrecht. – Aarau: Sauerländer 1911, XII, 396 S.
RheinZ 5 (1913), 447.

1914

Rede auf K. Ludwig v. Bar bei der Leichenfeier.
[s. bei 1913.]

[R]
Taubenschlag, Rafael: Vormundschaftsrechtliche Studien. Beiträge zur Geschichte des römischen und griechischen Vormundschaftsrechts. – Leipzig, Berlin: Teubner 1913, II, 88 S.
Deutsche Literatur-Zeitung 35 (1914), Sp. 2331–2333.

1915

Δίκη εξούλης und Verwandtes.
SavignyZ Rom. Abt. 36 (1915), 340–390.
[s. auch bei 1917.]

Grundzüge des römischen Privatrechts.
In: Holtzendorff-Kohler: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. 7. Aufl. – München und Leipzig: Duncker & Humblot; Berlin: Guttentag. Bd. 1 (1915), 399–540. [Erstmalig in der 7. Aufl. erschienen.]
[s. auch 2. Aufl. bei 1955.]

[Nachruf zum Tode von Hans Peters, gef. am 5. 8. 1915, als Vorwort zu einer Abhandlung Hans Peters'.]
RheinZ 8 (1915–1916), 1–3.

[R]
Nußbaum, Arthur: Deutsches Hypothekenwesen. – Tübingen: Mohr 1913, XV, 365 S.
RheinZ 7 (1915), 515–519. I, 11

[R]
J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. Hrsg. von Theodor Loewenfeld [u. a.]. 7./8. Aufl. – München und Berlin: Schweitzer 1912–1914.
RheinZ 7 (1915), 508–515. I, 10

1917

Papyrusurkunden der Öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel.
1. Urkunden in griechischer Sprache mit Beiträgen mehrerer Gelehrter hrsg. von E. Rabel.
2. Ein koptischer Vertrag hrsg. von W. Spiegelberg. Mit 2 Taf. i. Lichtdr. – Berlin: Weidmann 1917, IV, 99 S. = Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. N.F. Bd. 16, Nr. 3.

Zur *Δίκη εξούλης*.

SavignyZ Rom. Abt. 38 (1917), 296–316.
[s. auch bei 1915.]

[R]

Festgabe der rechts-, staats- und handelswissenschaftlichen Fakultät [zur Einweihung der Neubauten der Universität Zürich am 18. April 1914]. – Zürich: Schulthess 1914, III, 166 S.
RheinZ 9 (1917–18), 165–166.

[R]

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von A. Egger [u. a.].
[s. bei 1909.]

[R]

Schneider, A., und H. Fick: Das schweizerische Obligationenrecht. 8. Aufl. Bd. 1. 2.
– Zürich: Schulthess 1911–1915.
RheinZ 9 (1917–18), 164–165.

1919

Ausbau oder Verwischung des Systems. Zwei praktische Fragen.
A. Zweistufige Solidarität. Krit. Anm. zum Art. von E. Josef: Ersatzansprüche des Kindes oder des Vaters bei Körperbeschädigung des Kindes.
B. Eigenhaftung der kraft Schlüsselgewalt handelnden Ehefrau.
RheinZ 10 (1919–20), 89–121. I, 12

Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919), 2–6. III, 2

Joseph Kohler †. [Nachruf.]
RheinZ 10 (1919–20), 123–133. I, 13

1921

Zum 25. Geburtstag des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), Sp. 515–521. I, 19

Gefahrtragung beim Kauf.
SavignyZ Rom. Abt. 42 (1921), 543–564.

Ratgeber für die Studierenden der Rechtswissenschaft der Universität München. – Halle (Saale): Heller 1921, 16 S. = Hochschulschriften. Ser. 9, Nr. 3. I, 14

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den Preisumsturz. Ein Wort zur Verständigung.
Deutsche Juristen-Zeitung 26 (1921), Sp. 323–327. I, 16

Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 15 (1921), 538–543. I, 15

[R]

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Hrsg. von M. Gmür.
[s. bei 1911.]

1922

Anmerkung zum Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofes vom 27. März 1922: „Die deutsche offene Handelsgesellschaft kann keine eigene Staatsangehörigkeit haben.“
Juristische Wochenschrift 51 (1922), 1161–1162. II, 4 I

Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.
Juristische Wochenschrift 51 (1922), 341–344.
[s. auch bei 1924.] II, 3

1923

Anmerkung zu zwei Urteilen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofes vom 25. Juli 1922: „Zur Behandlung der Geldverbindlichkeiten nach Art. 299a Friedensvertrag.“
Juristische Wochenschrift 52 (1923), 204–206. II, 4 II

Aufwertung durch den Richter.
Recht und Leben [Beilage zur Vossischen Zeitung] Nr. 6. – Berlin 14. 6. 1923.

Die Darmstädter Entscheidungen.
[Ergänzte Fassung von „Aufwertung durch den Richter“, 1923.]
Das Recht 27 (1923), 137–142. I, 17

Aus der neuen italienischen Rechtsprechung. Anhang zu: Sperrl, Hans: Die Vollstreckung fremder Gerichtsentscheidungen in Italien nach dessen neuester Gesetzgebung.
RheinZ 12 (1923), 314–316.

Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen. – Berlin: Vahlen 1923, 112 S. = Abhandlungen zum Friedensvertrage. Hrsg. von Partsch und Triepel. H. 4. II, 2

Umstellung der Beweislast, insbesondere der prima facie-Beweis.
RheinZ 12 (1923), 428–442. I, 18

1924

Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.
Juristische Wochenschrift 53 (1924), 1350–1351.
[s. auch bei 1922.] II, 3a

Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung. (Vortrag, gehalten im Winter 1923/24.)

RheinZ 13 (1924), 279–301. III, 1

[Selbständig:] München: Hueber 1925, 24 S. = Münchener juristische Vorträge. H. 1. [auch in spanisch:]

Tarea y necesidad del derecho comparado.

Boletín de la Fac. de Derecho de la Univ. Nac. de Cordoba 11 (1947), 103–119.

Notizen zur Rechtsvergleichung.

1. Deutscher und österreichischer Zivilprozeß in abgetretenen Gebieten.

2. Der Vorterm in Österreich.

3. Clausula rebus sic stantibus.

4. Recht der unehelichen Kinder, Ver. Staaten.

RheinZ 13 (1924), 113–120.

Moriz Wlassak (Bedeutung seiner Arbeit am römischen Zivilprozeß).

Neue Freie Presse. Wien 1924, Nr. 21532, S. 15.

[R]

Bournazos, K. Ch.: Die Geldentwertung bei der Erfüllung der Verträge. – Athen: Basileios 1924, 46 S.

RheinZ 13 (1924), 361–362.

[R]

Isay, Hermann: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. 3. Aufl. – Berlin: Vahlen 1923, XVIII, 488 S.

RheinZ 13 (1924), 121–125.

[R]

Matesis, Athanasios A.: Die Entwertung des Papiergeldes im bürgerlichen Recht. – Athen: Demetrakos 1924, 168 S.

RheinZ 13 (1924), 361–362.

[R]

Midas, Erich: Die Goldklausel im Währungsverfall, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. – Fürth i. B.: Lion 1924, 60 S. (zugleich: Jur. Diss. Erlangen.)

RheinZ 13 (1924), 359–360.

[R]

Oertmann, Paul: Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen. – Berlin: Sack 1924, 77 S.

RheinZ 13 (1924), 357–358.

[R]

Rivista di diritto processuale civile. Anno 1, Nr. 1. 2. – Padova 1924: La Litotipo.

RheinZ 13 (1924), 268–272.

[R]

Scaduto, Giovachino: I debiti pecuniari e il deprezzamento monetario. – Milano: Vallardi 1924, VII, 212 S.

RheinZ 13 (1924), 360–361.

[R]

Tuk, Andreas von: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts. Halbbd. 1. Tübingen: Mohr 1924.

RheinZ 13 (1924), 356–357.

[R]

Zeiler, A.: Brennende Fragen der Aufwertung. – Mannheim: Bensheimer 1924, X, 140 S.

RheinZ 13 (1924), 359.

1925

Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung.

[s. bei 1924.]

[R]

Ehrenzweig, Armin: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 1. 2. – Wien: Manz 1923–1924.

Deutsche Juristen-Zeitung 30 (1925), Sp. 1200.

[R]

Woess, Friedrich von: Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten. – München: Beck 1924, XXI, 389 S.

SavingyZ Rom. Abt. 45 (1925), 518–537.

1926

Übersicht über die italienische Rechtsliteratur 1915–1922.

SavingyZ Rom. Abt. 46 (1926), 459–482.

[R]

Dölle, Hans: Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages. – Berlin: Springer 1925, III, 107 S.

RheinZ 14 (1926), 436–439.

[R]

Marcuse, Paul: Das neue Reichssteuerrecht. 4. Aufl. – Berlin: Sack 1924, 602 S.

RheinZ 14 (1926), 442.

[R]

Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Hrsg. von Hans Plautz. [1.] – Leipzig: Meiner 1924, Getr. Pag.

RheinZ 14 (1926), 416–417.

[R]

Roth, Alfons: Die Aufwertung. Bd. 1. – Berlin: Sack 1925, VIII, 164 S.

RheinZ 14 (1926), 442.

[R]

Rotondi, Mario: La tutela dell'avviamento di fronte al locatore del negozio. – Pavia 1925: Tip. coop., 75 S.

RheinZ 14 (1926), 440–442.

[R]
Schwartz, Gustav: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914. – Berlin: Springer 1925, VIII, 296 S.
RheinZ 14 (1926), 440.

1927

Zur Einführung.
[Vorwort zur ersten Nummer der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.]
RabelsZ 1 (1927), 1–4. III, 3

Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung.
RabelsZ 1 (1927), 5–47. II, 1

Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925.
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi 1 (1927), 24–64 und 2/3 (1929), 3–26. I, 20, 21
[s. auch bei 1930.]

[R]
Bruck, Eberhard Friedrich: Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts. – München: Beck 1926, XXIV, 276 S.
SavignyZ Rom. Abt. 47 (1927), 471–477.

1929

– – und *Ludwig Raiser*: Eine Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts über den Versandungskauf.
RabelsZ 3 (1929), 62–81. II, 5

Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur. Editionem a Ludovico Mitteis inchoatam ab aliis viris doctis perfectam. Curaverunt Ernestus Levy, Ernestus Rabel. T. 1–3, Suppl. 1. – Weimar: Böhlau 1929–1935.
[s. auch Selbstanzeige 1929.]

(Mitteilungen:) Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom. RabelsZ 3 (1929), 402–406; 5 (1931), 206–207 und 880–881. III, 22 A, B, C

Rapport sur le droit comparé en matière de vente par l'Institut für ausländisches und internationales Privatrecht“ de Berlin. Rome 1929: Pallotta, 119 S. = Société des Nations. Institut International de Rome pour l'Unification du Droit Privé. Etude IV. [Vente.] [Doc. 1.] III, 20

Vorbemerkung [zu:] Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts (in: Festheft, dem deutschen Reichsgericht zum 50jährigen Bestehen dargebracht).
RabelsZ 3 (1929), 752–757. II, 8

Vorbemerkung [zu:] Ulmer, Eugen: Die Bedeutung der Form im englischen Wechselrecht. RabelsZ 3 (1929), 242–243.
RabelsZ 3 (1929), 243–259.

Vertretungsmacht für obligatorische Rechtsgeschäfte. (= Die deutsche Rechtsprechung in einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts. 3, in: Festheft, dem deutschen Reichsgericht zum 50jährigen Bestehen dargebracht.)
RabelsZ 3 (1929), 807–836. II, 9

Le vicende del codice civile tedesco dal 1900 al 1925.
[s. bei 1927.]

[R]
Ehrenzweig, Armin: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 2. Aufl. Bd. 2, Hälfte 1: Das Recht der Schuldverhältnisse. – Wien: Manz 1928.
Deutsche Juristen-Zeitung 34 (1929), Sp. 779.

[Selbstanzeige:]
Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur. Editionem a Ludovico Mitteis inchoatam ab aliis viris doctis perfectam. Curaverunt Ernestus Levy, Ernestus Rabel. T. 1, 2, Suppl. 1. – Weimar: Böhlau 1929–1931.
SavignyZ Rom. Abt. 49 (1929), 695–696; 52 (1932), 556–557.

[R]
Korošec, Victor: Die Erbenhaftung nach römischem Recht. T. 1. – Leipzig: Weicher 1927, VII, 127 S.
SavignyZ Rom. Abt. 49 (1929), 580–585.

[R]
Westrup, C. W.: La succession primitive devant l'histoire comparative. – Paris: Sirey 1928, 35 S.
SavignyZ Rom. Abt. 49 (1929), 585–586.

1930

Die Erbrechtstheorie Bonfantens.
SavignyZ Rom. Abt. 50 (1930), 295–332.

„Negotium alienum“ und „animus“.
In: Studi in onore di Pietro Bonfante nel XL anno d'insegnamento. Vol. 4. – Milano: Treves 1930, 279–304.

– – und *Eduard Wahl*: Le vicende del codice germanico del 1900 al 1925.
Annuario di diritto comparato e di studi legislativi. 4/5, 1 (1930), 3–19. I, 22
[s. auch bei 1927.]

[R]
Schlegelberger, Franz: Die Entwicklung des deutschen Rechts in den letzten fünfzehn Jahren. Ein Überblick in Vorträgen. – Berlin: Vahlen 1930, 189 S.
RabelsZ 4 (1930), 416–417.

1931

- Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.
Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. 73 (1931), 28–45.
[Sonderdruck:] Berlin [1932: Loewenthal], 18 S. III, 23
[Spanische Fassung:]
La unificación del derecho de venta de mercancías.
Revista general de legislación y jurisprudencia 80 (1931), T. 159 (I. Doctrinal),
470–482.
- El fomento internacional del derecho privado.
Revista de derecho privado 18 (1931), 321–322 und 363–375. III, 4
- Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur. T. 2.
[s. bei 1929.]
- Theodor Kipp. Trad. de J. N. de Palencia
Revista de derecho privado 18 (1931), 129–130.
- Mitteilung: Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in
Rom.
[s. bei 1929.]
- Navarro de Palencia †.
RabelsZ 5 (1931), 904.
- Das Problem der Qualifikation.
RabelsZ 5 (1931), 241–288. II, 7
[und Zusatz hierzu:] Österreich – Prozeßkostenvorschuß an die Ehefrau.
RabelsZ 5 (1931), 882. II, 7a
[s. auch Nachdruck bei 1956.]
[auch in italienisch:]
Il problema della qualificazione.
Rivista italiana di diritto internazionale privato 2 (1932), 97–156.
[Selbständig:] Padova: Milani 1932, 62 S.
[auch in französisch:]
Le Problème de la qualification.
Revue de droit international privé 28 (1933), 1–62.
- Ein neues Urteil des Deutsch-Rumänisches Gemischten Schiedsgerichts über inter-
nationales Privatrecht. (Urteil vom 8. April 1930, Nr. 141.) II, 6
RabelsZ 5 (1931), 202–206.

1932

- Die Arbeiten zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.
[s. bei 1932.]
- Aus der Praxis des deutschen internationalen Privatrechts. (Internationales Adop-
tionsrecht. Internationales Wechsel- und Scheckrecht.) II, 11
RabelsZ 6 (1932), 310–341.

- Il problema della qualificazione.
[s. bei 1931.]
- Internationale Quellensammlung.
Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im
Haag 1932 (Kongreßthema Nr. 2) = Sonderheft zu RabelsZ (1932), 1–9. III, 7A
- Die Grundzüge des Rechts der unerlaubten Handlungen.
Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im
Haag 1932 (Kongreßthema Nr. 6) = Sonderheft zu RabelsZ 6 (1932), 10–27. III, 7B
- Zustandekommen und Nichterfüllung schuldrechtlicher Verträge im allgemeinen.
Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im
Haag 1932 (Kongreßthema Nr. 7) = Sonderheft zu RabelsZ 6 (1932), 28–44. III, 7C
- Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen.
Juristische Wochenschrift 61 (1932), 2225–2228. III, 5
- [Selbstanzeige:]
Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur. T. 2.
[s. bei 1929.]
- [R]
Visscher, Fernand de: Etudes de droit romain. – Paris: Sirey 1931, 508 S.
SavignyZ Rom. Abt. 52 (1932), 466–481.

1933

- – zusammen mit K. Arndt, A. Blomeyer, E. v. Caemmerer, F. Deike, F. Kessler,
R. Müller, [L.] Raiser, M. Rheinstejn, E. Wahl: Kaufvertrag.
In: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In-
und Auslandes. Hrsg. von F. Schlegelberger. Bd. 4. – Berlin: Vahlen 1933, 727–770.
- In memoriam (Pietro Bonfante).
SavignyZ Rom. Abt. 53 (1933), 647–649.
- Le Problème de la qualification.
[s. bei 1931.]
- Unwiderruflichkeit der Vollmacht. Generalstatut des Vollmachtsrechts. Objektivierter
Begriff des Wirkungslandes. II, 10
RabelsZ 7 (1933), 797–807.
- Neue Vollmachtsurkunde.
Aegyptus 13 (1933), 374–380.
- [Anmerkung zu einer Rezension von R. Mueller: Wigny, Pierre: Essai sur le droit
international privé américain. Paris: Sirey 1932, 240 S.]
RabelsZ 7 (1933), 199.

[Nachruf für Friedrich von Woess, gest. am 26. März 1933.]
SavignyZ Rom. Abt. 53 (1933), 656.

[R]
Becker, Walter G.: Platons Gesetze und das griechische Familienrecht. – München: Beck 1932, XVI, 363 S.
SavignyZ Rom. Abt. 53 (1933), 592–595.

[R]
Romano, Silvio: Appunti sul pegno dei frutti nel diritto romano. – Padova: Milani 1931, VII, 122 S.
SavignyZ Rom. Abt. 53 (1933), 578–592.

1934

Erbengemeinschaft und Gewährleistung. Rechtsvergleichende Bemerkungen zu den neuen Gaiusfragmenten.
In: *Μνημοσύνα Παππούλια*. Athen: Pysos 1934, 187–212.

Zum Gedächtnis: Hans Munch-Petersen.
RabelsZ 8 (1934), 884.

Zum Gedächtnis: Vittorio Scialoja – Max Pappenheim.
RabelsZ 8 (1934), 679–680.

In memoriam (Vittorio Scialoja).
SavignyZ Rom. Abt. 54 (1934), 492–496.

Katagraphie.
SavignyZ Rom. Abt. 54 (1934), 189–232.

Das griechische Privatrecht und die Umwelt. Zur Begrüßung des *Ἀρχαίων Ἰδιωτικοῦ Δικαίου*.

Ἀρχαίων Ἰδιωτικοῦ Δικαίου 1 (1934), 1–13. III, 6
[Selbständig:] Athen: Calergis 1934, 13 S.
[auch in griechisch:]

Τὸ Ἑλληνικὸν Ἰδιωτικὸν Δικαίον καὶ ὁ Πέριξ Κόσμος.
Ἀρχαίων Ἰδιωτικοῦ Δικαίου 1 (1934), 839–848.

Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom.
In: Istituto di Studi Romani. Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano. Roma. Vol. 1. – Pavia: Fusi 1934, 237–242.

[R]
Antonescu, Erwin Em.: Tratat teoretic și practic de drept international privat. Vol. 1, P. 1. – București: Taranu 1923, 488 S.
RabelsZ 8 (1934), 1007.

[R]
Französische Zeitschriften.
RabelsZ 8 (1934), 874–875.

1935

Der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes.
RabelsZ 9 (1935), 1–79 und 339–363. III, 25

Index Interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur. T. 3.
[s. bei 1929.]

Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international. Appendice.
S.D.N.-U.D.P. 1935, Projet I, 119–127. III, 21
[s. auch Nachdruck bei 1957.]

Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland.
In: Istituto di Studi Romani. Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano. Bologna. Vol. 2. – Pavia: Fusi 1935, 185–190.

[R]
Istituto di Studi Legislativi: Annuario di diritto comparato e di studi legislativi und andere Zeitschriften, hrsg. von Salvatore Galgano. – Roma: Ed. dell'Istituto.
RabelsZ 9 (1935), 817–818.

[R]
Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, hrsg. von A. Egger [u. a.]. Das Obligationenrecht, komm. von Hugo Oser unter Mitw. v. Wilh. Schönenberger. 2. umgearb. Aufl. 1. Halbbd. 1929; 2. Halbbd. 1930–1935; 3. Halbbd., komm. v. Siegwart 1934. – Zürich: Schulthess.
RabelsZ 9 (1935), 1003–1004.

[R]
Répertoire de droit international. Hrsg. von A. de La Pradelle und J. P. Niboyet. Suppl., hrsg. von J. P. Niboyet. – Paris: Sirey 1934.
RabelsZ 9 (1935), 800–801.

1936

Zum Besitzverlust nach klassischer Lehre.
In: Studi in onore di Salv. Riccobono nel XL anno del suo insegnamento. 4. – Palermo: Castiglia 1936, 203–229.

Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts. Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts.
RabelsZ 10 (1936), 492–522. II, 12

In memoriam (Albrecht Mendelssohn-Bartholdy – Carl Wieland – Sir Frederick Pollock – Erik Frh. Marks von Württemberg).
RabelsZ 10 (1936), 1077–1078.

Das Recht des Warenkaufs. (Unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht.) Bd. 1. – Berlin und Leipzig: de Gruyter 1936, XXXII, 533 S. = Sonderh. zu RabelsZ, 9 (1935).

[s. auch Neudruck bei 1957.]
[s. auch Selbstanzeige bei 1936.]

[R]

Krückmann, Paul: Gewährschaft, Gefahrtragung und der Entwurf eines einheitlichen Kaufgesetzes. – Stuttgart: Enke 1936, VI, 88 S. = Abhandlungen aus dem ges. Handelsrecht, Bürgerl. Recht und Konkursrecht. H. 9.
RabelsZ 10 (1936), 697–699.

[R]

Lavori preparatori per la riforma del codice de procedura civile. Schema di progetto del libro primo. – Roma 1936: Mantellate, 363 S.
RabelsZ 10 (1936), 1051.

[R]

Aus der Praxis schweizerischer Gerichte und Verwaltungsbehörden. Festgabe zum 70. Geburtstag von Fritz Goetzinger. – Basel: Helbing & Lichtenhahn 1935, 310 S. = Basler Studien zur Rechtswissenschaft. H. 10.
RabelsZ 10 (1936), 433–435.

[R]

Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands. Im Auftrage der Straßburger Wissenschaftl. Gesellschaft an der Univ. Frankfurt hrsg. u. gemeinsam mit Wolfg. Kunkel u. Hans Thieme bearb. v. Franz Beyerle. Bd. 1: Die Gesetzbücher d. Rezeptionszeit. Halbbd. 1: Ältere Stadtrechtsreformationen. – Weimar: Böhlau 1936, XXV, 336 S.
RabelsZ 10 (1936), 1014–1015.

[Selbstanzeige:]

Das Recht des Warenkaufs. Bd. 1. – Berlin und Leipzig: de Gruyter 1936, XXXII, 533 S.
RabelsZ 10 (1936), 408–411. III, 24

[R]

Wilburg, Walter: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht. Kritik und Aufbau. Festschrift d. Univ. Graz 1933/1934. – Graz: Leuschner & Lubensky 1934, 168 S.
RabelsZ 10 (1936), 424–429.

1937

Zu den allgemeinen Bestimmungen über Nichterfüllung gegenseitiger Verträge.

In: Festschrift für Dolenc, Krek, Kušej und Škerlj zu ihrem 60. Geburtstag. – Ljubljana 1937: Jugoslovanska Tiskarna, 703–742.

[Selbständig:] Ljubljana 1937: Jugoslovanska Tiskarna, 40 S. III, 8

Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht <gegr. 1926> 1900–1935.

A. Privatrechtliche Auslandsforschung und Rechtsvergleichung.

B. Internationales Privatrecht.

[nebst] Anhang: [14] Rechtsauskünfte des Instituts.

In: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Bd. 3. – Berlin: Springer 1937, 77–190. III, 9

Systasis.

Archives d'histoire du droit oriental 1 (1937), 213–237.

[Selbständig:] Bruxelles: Nouvelle Société d'Édition 1937, 25 S.

1938

A Draft of an International Law of Sales.

The University of Chicago Law Review 5 (1938), 543–565. III, 26

L'Unification du droit de la vente internationale. Ses rapports avec les formulaires ou contrats-types des divers commerces.

Introduction à l'étude du droit comparé. Recueil d'études en l'honneur d'Édouard Lambert. T. 2. – Paris: Libr. Génér. de Droit et de Jurispr. 1938, 688–703.

III, 27

1940

Eine Anregung zum Kollisionsrecht des Kaufs.

[Nur als Sonderabdruck aus:] Mélanges Streit. Bd. 2. – Athen: Pirsos 1940, 269–282. II, 13

[Mélanges Streit. Bd. 2 ist nicht erschienen.]

1941

The Revision of the Treaties of Montevideo on the Law of Conflicts.

Michigan Law Review 39 (1941), 517–525. II, 14

1943

Divorce of Foreigners. A Study in Comparative Law.

Iowa Law Review 28 (1943), 190–224.

[= Vorabdruck aus: The Conflict of Laws. A Comparative Study. Vol. 1. – s. bei 1945.]

Real Securities in Roman Law. Reflections on a Recent Study by the Late Dean Wigmore.

In: Seminar. An Annual Extraordinary Number of the Jurist 1 (1943), 32–47.

[Selbständig:] Washington, D. C.: The Catholic University of America 1943, 17 S.

1944

On Comparative Research in Legal History and Modern Law.

Quarterly Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America 1944, 1–14. III, 11

1945

The Conflict of Laws. A Comparative Study.

Vol. 1. Introduction: Family Law. – Chicago: Callaghan 1945, LVI, 745 S.

- Vol. 2. Foreign Corporations: Torts: Contracts in General. – Chicago: Callaghan 1947, XLI, 705 S.
- Vol. 3. Special Obligations: Modification and Discharge of Obligations. – Chicago: Callaghan 1950, XLVI, 611 S.
- Vol. 4. Property: Bills and Notes: Inheritance: Trusts: Application of Foreign Law: Intertemporal Relations. – Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1958, XXXVIII, 622 S.
(Michigan Legal Studies, ed. by Hessel E. Yntema.)
[s. auch Neuaufl. bei 1958.]
- Situs Problems in Enemy Property Measures.
Aus: A Symposium on Enemy Property.
Law and Contemporary Problems 11 (1945), 118–134. II, 15
- 1946
- [R]
Niboyet, J. P.: Traité de droit international privé français. Vol. 3. Conflits des lois, d'autorités et de juridictions. – Paris: Sirey 1944.
Harvard Law Review 59 (1946), 1327–1334. II, 16
- 1947
- The Conflict of Laws. Vol. 2.
[s. bei 1945.]
- The Draft of a Uniform Law Concerning International Sales of Goods. Projet de loi uniforme concernant la vente internationale de marchandises.
In: Unification of Law. L'Unification du droit. – Rome: Unidroit [1947–] 1948, 56–69. III, 28 A
[Selbständig:] Rome: Unidroit 1947, 17 S.
- On Institutes for Comparative Law.
Columbia Law Review 47 (1947), 227–237. III, 10
[auch in spanisch:]
- Los institutos de derecho comparado. Trad. del inglés por Alfredo C. Rossetti.
Boletín del Instituto de Derecho Civil 14 (1949), 461–481.
[Selbständig:] Córdoba, Rep. Argentina 1950: Impr. de la Univ., 31 S.
- An Interim Account on Comparative Conflicts Law.
Michigan Law Review 46 (1947–1948), 625–638. II, 17
[auch in spanisch:]
- Sobre la situación actual del derecho internacional privado comparado. Trad. del inglés por Matilde Pizarro Crespo.
Boletín del Instituto de Derecho Civil 13 (1948), 273–300.
[Selbständig:] Córdoba, Rep. Argentina 1949: Impr. de la Univ., 28 S.
- The Statute of Frauds and Comparative Legal History.
The Law Quarterly Review 63 (1947), 174–187. III, 12
- Tarea y necesidad del derecho comparado.
[s. bei 1924.]

- [R]
Schnitzer, Adolf F.: De la diversité et de l'unification du droit. – Bâle: Verl. für Recht und Gesellschaft 1946, 111 S.
Tulane Law Review 22 (1947), 366–367.
- 1948
- New Foreign Literature of International Interest.
Michigan Law Review 47 (1948–1949), 144–146.
- Sobre la situación actual del derecho internacional privado comparado.
[s. bei 1947.]
- Some Major Problems of Applied Comparative Law, Especially in the Conflict of Law. (Summary.)
In: Report of the Association of American Law Schools. Institute on the Teaching of International and Comparative Law. – New York: 1948, 165 S. (typescript).
- International Tribunals for Private Matters.
The Arbitration Journal 3 (1948), 209–212. III, 16
- 1949
- Addition to the Foregoing Note. [Caldwell, Jordan, Pugh: Choice of Law under the Uniform Commercial Code.]
Louisiana Law Review 10 (1949–1950), 291–293. III, 30a
- Comparative Conflicts Law.
Indiana Law Journal 24 (1949), 353–362. II, 18
[auch in spanisch:]
Revista jurídica de la Univ. de Puerto Rico 19 (1950), 157–168.
- Zum Geleit. [Vorwort zum Wiedererscheinen der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.]
RabelsZ 15 (1949–50), 1. III, 15
- Los institutos de derecho comparado.
[s. bei 1947.]
- Private Laws of Western Civilization: 1. Roman Law Significance. 2. French Civil Code. 3. The German and the Swiss Civil Codes. 4. Civil Law and Common Law. 5. The Law in the World.
Louisiana Law Review 10 (1949–1950), 1–14; 107–119; 265–275; 431–460. III, 13
- Sobre la situación actual del derecho internacional privado comparado.
[s. bei 1947.]
- In tema di delegazione.
In: Scritti in onore de Contardo Ferrini. Vol. 4. – Milano: Vita e pensiero 1949, 218–219.

1950

- Comparative Conflicts Law. [Spanische Fassung.]
[s. bei 1949.]
The Conflict of Laws. Vol. 3.
[s. bei 1945.]
Los institutos de derecho comparado.
[s. bei 1947.]
- The Nature of Warranty of Quality.
[= Vorabdruck aus einer geplanten englischen Fassung von: Das Recht des Warenkaufs.]
Tulane Law Review 24 (1950), 273-287.
- Privatrecht auf internationaler Ebene.
In: Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann. - Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1950, 309-311. III, 17
- Propositions d'amendements au projet d'une loi uniforme sur la vente internationale.
Institut International pour l'Unification du Droit Privé.
U.D.P. 1950. Etude IV. Vente. Doc. 97, 6 S. III, 28 C
- Rapport à M. le Président de l'institut sur les codes entrés en vigueur depuis le projet d'une loi uniforme sur la vente internationale, et en particulier, les formulations italienne et américaine.
Institut International pour l'Unification du Droit Privé.
U.D.P. 1950. Etude IV. Vente. Doc. 96, 25 S. III, 28 B
- The Sales Law in the Proposed Commercial Code.
The University of Chicago Law Review 17 (1950), 427-440. III, 30

1951

- Eine Anregung.
Jura. Rivista internazionale di diritto romano e antico 2 (1951), 119-122. III, 18
- Agency.
Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. - Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1951, 82-89. II, 20
- Conflicts Rules on Contracts.
Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. - Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1951, 127-141. II, 21
- International Sales Law.
Lectures on the Conflict of Laws and International Contracts, delivered at the Summer Institute on International and Comparative Law. - Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1951, 34-47. III, 31

- Deutsches und amerikanisches Recht.
RabelsZ 16 (1951), 340-359. III, 14
- Suggestions for a Convention on Renvoi.
The International Law Quarterly 4 (1951), 402-411. II, 19

1952

- The Hague Conference on the Unification of Sales Law.
The American Journal of Comparative Law 1 (1952), 58-69. III, 29
- Die Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Kaufrechts.
RabelsZ 17 (1952), 212-224.
[Wieder abgedruckt in: Das Recht des Warenkaufs. Bd. 2. 1958, 359-373.]
- Proposition tendant à unifier et simplifier la structure du projet.
Institut International pour l'Unification du Droit Privé.
U.D.P. 1952. Etude IV. Vente. Doc. 98 (1), 17 S. III, 28 D
- [R]
Frankenstein, Ernst: Projet d'un Code européen de droit international privé [Entwurf eines europäischen Gesetzbuches des internationalen Privatrechts]. - Leiden: Brill 1950, XV, 185 S. = Bibliotheca Visseriana. 16.
RabelsZ 17 (1952), 135.
- [R]
Vom Kauf nach schweizerischem Recht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theo Guhl. - Zürich: Polygr. Verl. 1950, 243 S.
RabelsZ 17 (1952), 144-146.

1953

- The Form of Wills.
[=Vorabdruck aus: The Conflict of Laws. Vol. 4. 1958. - s. bei 1945.]
Vanderbilt Law Review 6 (1953), 533-544.
- A Specimen of Comparative Law: The Main Remedies for the Seller's Breach of Warranty.
Revista jurídica de la Universidad de Puerto Rico 22 (1953), 167-191.
[auch in spanisch:]
Problema de derecho comparado: Los remedios principales en caso de incumplimiento por parte del vendedor de garantías legales de saneamiento.
Revista jurídica de la Universidad de Puerto Rico 23 (1954), 219-247.

1954

- Problema de derecho comparado.
[s. bei 1953.]
- In der Schule von Ludwig Mitteis.
Journal of Juristic Papyrology 7-8 (1954), 157-161. III, 19

1955

Grundzüge des römischen Privatrechts. 2. Aufl. Basel: Schwabe; Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1955, VIII, 241 S.
[s. auch bei 1915.]

1956

Das Problem der Qualifikation. Sonderausg. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1956, 73 S. (Libelli. 31.)
[s. auch bei 1931.]

1957

Observations sur l'utilité d'une unification du droit de la vente au point de vue des besoins du commerce international. (Bericht von Ernst Rabel über die Nützlichkeit einer Vereinheitlichung des Kaufrechts.)
RabelsZ 22 (1957), 117–123.
[Nachdruck des Berichts von 1935.]

Das Recht des Warenkaufs. Bd. 1. – Berlin: de Gruyter 1957, XXXII, 533 S.
[Unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1936.]

1958

The Conflict of Laws. Vol. 4.
[s. bei 1945.]

The Conflict of Laws. A Comparative Study. 2. ed. – Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Law School 1958 ff.
Vol. 1, bearbeitet von U. Drobnič, 1958, LVI, 803 S.
Vol. 2, bearbeitet von U. Drobnič, 1960, XLII, 716 S.
Vol. 3, bearbeitet von H. Bernstein, 1963, XXXVII, 625 S.

Das Recht des Warenkaufs. Bd. 2. Unter Mitwirkung von Klaus v. Dohnanyi und Jörg Käser. – Berlin: de Gruyter; Tübingen: Mohr 1958, XLII, 469 S. (Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.)

1960

The Conflict of Laws. 2.ed. Vol. 2.
[s. bei 1958.]

1963

The Conflict of Laws. 2.ed. Vol. 3.
[s. bei 1958.]

1966

Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte.
Berlin: de Gruyter. [In Vorbereitung.]
[Neudruck der Habilitationsschrift von 1902.]

VERÖFFENTLICHUNGEN,
DEREN HERAUSGEBER, MITHERAUSGEBER UND MITARBEITER
ERNST RABEL WAR.

Herausgeber

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. 1 (1927) bis 10 (1936).
Vermerk: „Begründet von Ernst Rabel“ seit 15 (1949–50); umbenannt seit 26 (1961)
in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
Berlin und Leipzig: de Gruyter (ab 15 (1949–50)); Berlin: de Gruyter; Tübingen: Mohr).

Mitherausgeber der

„Abhandlungen und Mitteilungen“, Sonderdrucke aus Jg. 1–7 der Zeitschrift für die Mitglieder der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“.

Mitherausgeber

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. Jg. 1–14. – Mannheim, Berlin, Leipzig: Bensheimer 1909–1926.
[Nicht weiter erschienen.]

Mitherausgeber

Romanistische Beiträge zur Rechtsgeschichte. H. 1–6. – Berlin und Leipzig: de Gruyter 1916–1933.
[Nicht weiter erschienen.]

Mitherausgeber

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. H. 1 ff. – Berlin und Leipzig: de Gruyter (18 ff.: Berlin: de Gruyter, Tübingen: Mohr) 1928 ff.
[Mitherausgeber der Hefte 1–12. 1928–1935.]

Mitherausgeber

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung. Weimar: Böhlau.
[Mitherausgeber in den Jahren 1926–1934.]

Mitarbeiter

Projet d'une loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels et rapport. 2. réd. – Rome: Unidroit 1951, 107 S. = Institut international de Rome pour l'Unification du Droit Privé. U. D. P. 1939. Projet 1 <2>
[Wieder abgedruckt in: Das Recht des Warenkaufs. Bd. 2. 1958, 395–415.]

[Englische Fassung:]

Draft of a Uniform Law on International Sales of Goods <Corporeal Movables> and Report. Rev. Ed. – Rome: Unidroit 1951, 107 S. = International Institute for the Unification of Private Law. U. P. L. 1939. Draft 1 <2>.

ERNST RABEL
GESAMMELTE AUFSÄTZE

BAND III
ARBEITEN ZUR RECHTSVERGLEICHUNG
UND ZUR RECHTSVEREINHEITLICHUNG
1919-1954

MIT EINEM VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN
ERNST RABELS

herausgegeben von
HANS G. LESER
Freiburg i. Br.



1967

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

III

Diesem Band ist auch ein Verzeichnis der Schriften *Ernst Rabels* beigelegt. Die Zahlen am rechten Rand verweisen auf die Fundstelle in dieser Ausgabe. – Ursprünglich baute die Ausgabe auf der von *H. P. des Coudres* zusammengestellten Bibliographie der *Rabelschen* Schriften⁶⁸ auf. Bei den Vorarbeiten für die Herausgabe ergaben sich aber noch so zahlreiche Ergänzungen und Korrekturen⁶⁹, daß es angebracht erschien, das Schriftenverzeichnis neu zu überarbeiten. Dabei lieh mir Bibliotheksdirektor Dr. *H. P. des Coudres* seine tatkräftige Unterstützung, wofür ich ihm auch an dieser Stelle zu danken habe.

Den vielfältigen Dank für das Zustandekommen dieser Ausgabe, den ich bereits in der Einleitung zu Band I abstellen durfte, möchte ich hier wiederholen. Er gilt auch dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom und seinem Generalsekretär Staatsrat *Mattucci* für die freundliche Unterstützung bei der Klärung einiger Fragen zum zweiten Teil dieses Bandes.

Allen Verlagen und Herausgebern, die mir in großzügiger Weise den Wiederabdruck der Beiträge in dieser Ausgabe gestattet haben, möchte ich ausdrücklich danken. Durch den Wiederabdruck bleiben die jeweiligen Verlagsrechte (Copyrights) unberührt.

Besonderen Dank schulde ich schließlich Herrn Gerichtsreferendar *Klaus Menzinger*, der nicht nur die Korrekturen gelesen, sondern auch einen wesentlichen Anteil an der Neubearbeitung der Bibliographie hat.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1966

Hans G. Leser
Dr. iur., MCL (U. of Chicago)

⁶⁸ Festschrift für Ernst Rabel, Band I, Tübingen: Mohr 1954, 685–704.

⁶⁹ Insgesamt sind etwa 20 Titel neu hinzugekommen. Für den ursprünglich dort aufgeführten Bericht *De la formation des contrats entre absents, Etude préliminaire*. Rom, 1935, 155 Bl. = S. D. N. – U. D. P. 1935. Etude 16. Doc. 1 ergab sich, daß er *nicht* von *Rabel* stammt, sondern im Römischen Institut entstanden ist.

1923/24
Rabel

1. AUFGABE UND NOTWENDIGKEIT DER RECHTSVERGLEICHUNG*

Der hier verkürzt abgedruckte, im Winter 1923/24 gehaltene Vortrag dient der Berichterstattung an praktische Juristen. Er erläutert aber zugleich einen alten Bestandteil des Programms unserer Zeitschrift.

I.

Als man das BGB schuf, war das Privatrecht unendlich zersplittert. Um zu einer Vereinheitlichung zu gelangen, durfte man aus allem das Beste wählen. Man nahm aus dem französischen Recht das eigenhändige Testament, aus dem preußischen das Grundbuchwesen. Im ehelichen Güterrecht bestanden zahllose Regelungen, aus denen nur sehr ungefähr Gruppen gebildet werden konnten: allgemeine Gütergemeinschaft, Erzungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft, Gütertrennung. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde der „gesetzliche“, d. h. mangels Vertrags geltende Güterstand, daneben stellt das BGB den Ehegatten andere schon fertige Systeme zur Wahl; es erlaubt ihnen auch neue Erfindungen.

Das war angewandte Rechtsvergleichung. Eine gesetzgeberische Frage war in mehreren Rechtsgebieten verschieden beantwortet. Man verglich die Lösungen *logisch* und nach ihrem *Werte*. Man erwählte schließlich eine als die passendste; im ehelichen Güterrecht wie auch bei den Grundpfandrechten sollten den abweichenden Bedürfnissen und Gewohnheiten mehrere Typen zur Auswahl bleiben. Mit den Bedürfnissen der Ehegatten hat es aber seine eigene Bewandnis. Man fragte sich¹ ganz richtig: Woher

* Aus: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 279–301. [Auch selbständig: München: Hueber 1925, 24 S. = Münchener juristische Vorträge. H. 1. Eine spanische Übersetzung erschien 1947 *Tarea y necesidad del derecho Comparado*. Boletín de la Fac. de Derecho la de Univ. Nac. de Córdoba 11 (1947), 103–119.]

Der Abdruck berücksichtigt die selbständige Ausgabe, die von *Ernst Rabel* durchgesehen wurde, vgl. den Vermerk in Note 1 von Beitrag 1, Band II dieser Ausgabe. In der Seitenzählung folgt der Abdruck der Rheinischen Zeitschrift.]

¹ Motive zu dem Entwurfe eines BGB IV, 139.

kommen denn diese vielen Verschiedenheiten? Entsprechen die zahllosen Systeme jeweils besonderen Bedürfnissen einer Gegend, eines Standes? Und man fand heraus: Nein, sie beruhen – im großen ganzen – nicht auf Eigentümlichkeiten der einzelnen Teile Deutschlands, insbesondere nicht auf der Eigenart der deutschen Volksstämme oder auf der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse. So war die [280] allgemeine Gütergemeinschaft durch ganz Deutschland verbreitet bei Bauern und Bürgern, auch bei Kaufleuten, auf dem Lande und in der Stadt; aber sie herrschte nirgends ausschließlich. Von den großen Handelsstädten hatten als Regelgüterstand Hamburg und Bremen die allgemeine Gütergemeinschaft, Berlin und Leipzig Verwaltungs-, Frankfurt Brunnengemeinschaftsgemeinschaft. Maßgebend waren vielmehr die Meinungsverschiedenheiten über Vorzüge und Schwächen, die in der Tat jedes System besitzt, und vor allem die Macht der Überlieferung. Dereinst, vor dem Code civil schrieb *Pasquier*² über die Güterstände: „Fragt die, die im pays de droit écrit aufgewachsen sind. Sie werden euch sagen, daß die Gütertrennung unvergleichlich besser ist als die Gütergemeinschaft. Und die in den pays de coutume werden sich zugunsten der Gütergemeinschaft entscheiden. Soviel Tyrannei hat über uns eine alte Übung.“ Nachträglich sollten wir heute freilich beherzigen, daß z. B. die allgemeine Gütergemeinschaft sich nicht sehr für Kaufleute eignet und umgekehrt der Grundgedanke der Verwaltungsgemeinschaft – der Mann genießt das Frauengut während der Ehe – für Gewerbetreibende mit kleinem Kapital nicht so uneben ist. Deshalb hat das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das mit dem kleineren Bürger rechnet, eine verbesserte Vermögensverbindung zum gesetzlichen Güterstand erhoben. Aber das tatsächlich meist-angewandte Prinzip der Auswahl ist das der – Gedankenlosigkeit.

Das alles ist weithin typisch. Namentlich trifft in dieser Art jedes Gesetzbuch eine Auslese der Probleme und der Lösungen, nach einem Überblick in – wie ich sie nenne – dogmatischer Rechtsvergleichung. Rechtsvergleichung bedeutet, daß die Rechtssätze eines Staates (oder einer sonstigen rechtssetzenden Gemeinschaft) mit den Rechtssätzen einer anderen Ordnung auseinandergesetzt werden oder auch mit möglichst vielen anderen aus Vergangenheit und Gegenwart. Wir untersuchen, welche Fragen da und dort gestellt und wie sie beantwortet werden, sodann, wie sich die Antworten zueinander verhalten. Ich unterscheide drei Teilgebiete: Dogmatische oder systematische Vergleichung fragt,

² *J. Bonnecase*, Rheinische Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht 4 (1912), 240, Nr. 31.

wie sie sich *inhaltlich* verhalten. Die *Wertung* gehört nicht mehr zur Rechtsvergleichung, aber zu der durch sie ermöglichten Rechtskritik. [281]

Eng damit zusammen hängt, doch unter praktisch erforderlicher Arbeitsteilung, das, was wir geschichtliche Rechtsvergleichung heißen: die Erforschung des historischen Verhältnisses der Rechtsordnungen, durch welche die festgestellten Ähnlichkeiten entweder auf gemeinsame Abstammung oder auf Rezeption oder auf selbständig, aber parallel wirkende Faktoren zurückgeführt werden. Die rechtshistorische Komparation ist von außerordentlicher Anregungskraft für die Rekonstruktion vergangener Rechte aus trümmerhaften Überlieferungen. Ihre Gefahren haben wir vermeiden gelernt. Sie ist anerkannt und die Zeit wohl vorüber, wo auch hervorragende Romanisten vorwurfsvoll meinten: man solle doch gefälligst erst einmal die altrömischen Quellen zu Ende ausschöpfen, *ehe* man die Scheinwerfer der Rechtsvergleichung loslasse.

Ein drittes Teilgebiet der Rechtsvergleichung ist nach meiner Auffassung gewissermaßen ein allgemeiner Teil, der zur Rechtsphilosophie hinführt und mit ihr eine heute noch zweifelhafte Grenze hat. Fast scheint es das geratenste, ihr einstweilen zuzurechnen, was immer in der Rechtsphilosophie juristisch ist.

Die geschichtliche Komparation darf auf absehbare Zeit nur eine *Methode* zur Untersuchung der einzelnen Ordnungen sein. Ob die gesamten drei Teile eine Wissenschaft genannt werden dürfen, im gleichen Zuge mit der vergleichenden Sprachwissenschaft und vergleichenden Religionswissenschaft – das wollen wir hier vorsichtig dahingestellt sein lassen. Eine solche wird sein! Wie immer, *darüber* ist kein Zweifel: genügend entwickelt wäre die Rechtsvergleichung, das A und O, Grundlage und mit der juristischen Philosophie zusammen, Krönung der gesamten Rechtswissenschaft zu sein.

Verhältnismäßig am dürftigsten bearbeitet und doch am dringlichsten ist die *systematische* Rechtsvergleichung. Fassen wir ihre Aufgaben so streng, als das wissenschaftliche Ideal es verlangt, so sind der Erfordernisse viele und schwere. Der einzelne Rechtssatz ist erst im Zusammenhang der ganzen Rechtsordnung zu beurteilen. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist aus dem D. BGB z. B. in Österreich und Griechenland übernommen worden, nicht auch das Pflichtteilsrecht. *Hanausek*³ hat nicht [282] grundlos darauf verwiesen, daß in Österreich

³ *G. Hanausek*, Das gesetzliche Erbrecht und Pflichtteilsrecht des Ehegatten. Wien 1910, 27. Über Griechenland vgl. *K. Triantaphyllopoulos*, Ephemeris Nomologias 43, 241.

die Ehe unter Katholiken noch als unauflöslich gilt, das Pflichtteilsrecht eines Zwangsehegatten aber ein anderes Gewicht hätte. Und umgekehrt z. B.: Die Rechtsübertragungen sind im deutschen Recht grundsätzlich abstrakt, im französischen Recht kausal, ganz eigenartig ist die englische Lehre von der consideration. Vergleicht man aber – wie das eine aus dem Münchner Institut für Rechtsvergleichung hervorgegangene Arbeit⁴ tat – die Endergebnisse der Rechtsanwendung in denselben einzelnen Fällen, so stellt sich eine sehr weitgehende Ähnlichkeit der Lösungen heraus, – im Sachenrecht meist einfach so, daß eine Vindikation statt unserer Kondiktion Platz greift, was allerdings von Bedeutung ist.

Gesetzesparagrafen zu vergleichen, ist ungenügend⁵, ein bedauerlicher Fehler vieler ad hoc angestellter Übersichten bei der Vorbereitung neuer Gesetzbücher, . . . auch des BGB. Die schönen Rechte des Mieters nach BGB wurden rasch durch die berühmten Formulare der Hausbesitzer in Rauch aufgelöst. Wer würde noch eine Monographie über Versicherungs- oder Arbeitsvertrag schreiben, ohne Policen und konkrete Tarifverträge? Die GmbH. ist in Österreich aufgenommen worden; wo gleiches beabsichtigt wird, wie jetzt im Entwurf eines HGB in Italien, wird man sich fragen müssen, ob die Einmann-GmbH. und GmbH. u. Co., KommG., mitübernommen werden sollen.

Ein Gesetz ist ohne die zugehörige Rechtsprechung nur wie ein Skelett ohne Muskel. Und die Nerven sind die herrschenden Lehrmeinungen. Vom Inlandsrecht ist uns dies selbstverständlich. Dem Art. 443 der französischen Prozeßordnung aber würde mancher schnell entnehmen wollen, daß die Berufungsfrist gegen ein zweites Versäumnisurteil von der Urteilsverkündung ab läuft, und darin sehr irren. Nicht minder dem Wissen unentbehrlich sind geschichtliche Herkunft und die Geburtsstunde der Gesetze.

Zu erfassen aber haben wir aus diesen Quellen das Leben, die Funktionen der Rechtsgestaltungen. Denn das Recht ist – [283] um das allbekannte Wort *Koblers* nicht preziös zu umgehen – eine Kulturerscheinung, es kann nicht unabhängig gedacht werden von seinen Ursachen und Wirkungen. Die heutige sog. Rechtstatsachenforschung ist nur ein Ausschnitt aus diesen Bestrebungen, und ebenso die schief wirtschaftsrechtlich genannte Betrachtungsweise. Daß wir dies wissen, verdanken wir dem Hin- und Hergehen über die einzelne gewordene Rechtsordnung; und nur ihm wer-

⁴ R. Nemer, Abstrakte und kausale Übereignung beweglicher Sachen. Ungedruckte Diss. München 1922.

⁵ Grundlegend E. Lambert, Etudes de droit commun législatif, 1903, 814.

den wir nähere Erkenntnis zuzuschreiben haben. Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges, der Zusammenhang des Rechts mit Boden, Klima und Rasse, mit geschichtlichen Schicksalen der Völker – Krieg, Revolution, Staatengründung, Unterjochung –, mit religiösen und ethischen Vorstellungen; Ehrgeiz und schöpferischer Kraft von Einzelpersonen; Bedürfnis von Gütererzeugung und Verbrauch; Interesse von Schichten, Parteien, Klassen. Es wirken Geistesströmungen aller Art – denn nicht bloß Feudalismus, Liberalismus, Sozialismus erzeugen jeder ein anderes Recht – und die Folgerichtigkeit eingeschlagener Rechtsbahnen, und nicht zuletzt die Suche nach einem staatlichen und rechtlichen Ideal. Alles das bedingt sich gegenseitig in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher Gestaltung. Tausendfältig schillert und zittert unter Sonne und Wind das Recht jedes entwickelten Volkes. Alle diese vibrierenden Körper zusammen bilden ein noch von niemandem mit Anschauung erfaßtes Ganzes.

Daß das positive Recht „eine natürliche Tatsache ist, d. h. bestimmt wird durch zureichende Ursachen, und daß es mit allen anderen Erscheinungen der Wirklichkeit verknüpft ist“, bezeichnet *Del Vecchio*⁶ als einen von der Erkenntnistheorie zu beweisenden Satz. Aber daß diese Relativität, Bedingtheit des positiven Rechts so unendlich vielgestaltige Faktoren der Rechtsbildung einführt, betrachte ich als die wichtigste und sicherste Erfahrung der vergleichenden Rechtswissenschaft. Die Lehre *Savignys* übertrieb den richtig erkannten Zusammenhang des Rechts mit dem Volksleben dahin, daß ein eigentümlicher Volksgeist die Entwicklung beherrsche. Umgekehrt irrten *Vico* in der Annahme einer ursprünglichen gemeinsamen Natur und [284] eines ebensolchen natürlichen Rechts der Völker wie *Tarde*, indem er allzuviel aus der Nachahmung erklären wollte.

Ein anderes Ergebnis ist die auffallende Wahrnehmung, daß uns in primitiveren Kulturen über die ganze Erde hin, ohne Unterschied der Rassen und ohne irgend erkennbare Entlehnungen sehr häufig wesensverwandte Einrichtungen und Entwicklungen begegnen: Fahrniseigentum vor dem Grundeigentum; Blutrache und Fehde als Ausgangspunkt des Deliktsrechts; Schenkung, dann Kauf und Darlehen am Beginn der Verkehrsgeschäfte; Besitzpfand und Fiduzia vor der Hypothek. Methodisch nicht genug vorsichtige Gelehrte haben manchmal in Ver-

⁶ *Del Vecchio*, Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft, S. A. aus Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII II. 2/3, S. 8.

nachlässigung dieser ganz weitreichenden Parallelen glattweg die 12 Tafeln von den 10 Geboten Mosis ableiten wollen oder letztere aus *Hamurabi* u. dgl. mehr (*Revillout, D. H. Müller, Carusi*). Mit mehr Recht verweist *Del Vecchio* auf die Einheit der menschlichen Natur. *Zitelmann* aber hat auf die Einheit des rechtlichen Denkens die Möglichkeit des Weltrechts gebaut. Für die vorerst nötige empirische Rechtsvergleichung bedeutet das alles nicht viel mehr als Fragestellung. Soll „Einheit“ mehr vorstellen als das Vorhandensein eines tertium comparationis zwischen Europa und Innerafrika, so sind wir immer noch am Anfang der Forschung, denn diese muß gerade den Umfang der Einheit mit zum Teil noch zu erfindenden Methoden messen. Andererseits setzte *Kobler*, der Neuhegelianer, zu oberst das Gesetz des menschlichen Fortschritts; und hier wird die Frage zum Fragezeichen.

Um so weniger beschränken wir uns mit *Saleilles* auf das Auffinden eines richtigen Rechts in dem Sinne eines für einen bestimmten Ort, eine bestimmte Zeit und bestimmte Verhältnisse bestpassenden Rechts. Ob Noterbrecht wie im Code civil oder Pflichtteilsforderung wie im BGB, oder ein Gemisch daraus wie im ZGB, oder ein bloßes Privileg der bedürftigen Noterben, ein Gedanke des letzten bürgerlichen russischen Entwurfs, oder gar keine portio debita wie in England, oder nur ein Unterhaltungsanspruch der nächsten Angehörigen – das ist eine Frage der Kompromisse und des subjektiven Ermessens, nicht aber einer objektiv feststehenden Zweckmäßigkeit. Ja selbst, wenn *Tb. E. Holland* Rechtsvergleichung die formale Wissenschaft von den menschlichen Beziehungen nennt, die überall und allgemein als rechtserheblich angesehen werden, so ist das noch zu eng. [285]

Ganz weit und ungebunden liegt vielmehr noch das Feld der neuen Wissenschaft. Der Name ihres Ziels heißt einfach: Erkenntnis. Es ist das Ziel aller Wissenschaft, und deren Einheit, heiße sich der Forscher Jurist, Philosoph oder Soziologe, ist die wichtigste der „Einheiten“, wichtiger auch als die Grenzpfähle der Einzelwissenschaften.

II.

Die überragende Bedeutung der Rechtsvergleichung für alle spekulativen Erwägungen über Wesen und Werden des Rechts, seine Kausalität und Finalität mußte ich wenigstens andeuten. Bleiben wir bei ihren nüchternsten Äußerungen, so belebt sie doch stets die Betrachtung mit Anregung und Bereicherung der Problemstellung, befreit von ungeprüf-

ten Vorurteilen, reinigt die Begriffe. Der Rechtsvergleicher denkt objektiver. Er findet nicht mehr wie Cicero alle nichtrömischen Gesetze paene ridiculos. Auch *Tronchet* hat bei Beratung des Code civil die deutsche Todeserklärung ridicule genannt. Im Krieg haben die Franzosen diese lächerliche Einrichtung für die Kriegsverschollenen angenommen, worauf eine soeben vom Münchener Institut veröffentlichte Übersicht über die letzte französische Gesetzgebung hinweist⁷. *Mühlenbruch* hielt die Zession von Forderungen für undenkbar – weil die römischen Juristen sie nicht recht entwickelt haben. Und *Christian Wolff* deduzierte das periculum venditoris aus dem Naturrecht. Neuestens erachtet *Franz Haymann* die Gefahrtragung des Käufers sogar für so absurd, daß die Klassiker sie nicht gehabt haben können, sie sei interpoliert. Eine Sammlung von Irrtümern beträchtlicher Köpfe. Menschlicher Aberwitz freilich könnte eine noch viel stattlichere Kollektion füllen, zumal die Scholastik aller Art hat immer damit gegläntzt. Im muhammedanischen Erbrecht z. B. gibt es einen Fall, genannt echi schum, „der böse Bruder“. Die Mutter erbt neben einem vollbürtigen Bruder $\frac{1}{3}$. Ist aber außerdem ein halbbürtiger Bruder vorhanden, so erbt die Mutter statt $\frac{1}{3}$ nur $\frac{1}{6}$; die Differenz jedoch bekommt nicht der halbbürtige Bruder – der erhält nichts –, sondern der vollbürtige. [286]

Der Rechtsvergleicher ist nach seiner ganzen Anlage großzügiger als wer sich mit Paragraphenausdeutung zufrieden gibt. Er bleibt nicht an Definitionen hängen, sondern dringt zu den Grundgedanken. Er bindet sich nicht endgültig an die subjektiven Auffassungen eines „Gesetzgebers“ und nicht an die augenblickliche Form einer Institution. Er strebt auf die einfacheren Gestaltungen. Er hat ein besseres Augenmaß für die Wichtigkeit der Probleme. Andererseits wird, wer denselben Gedanken durch seine Wandlungen, Verkleidungen, Verbindungen erspäht, den feineren Nuancen besonders gerecht werden und er wird nicht den oft bezweifelten Wert des formalen Rechtselements verkennen.

Es ist, wie wenn wir ins Gebirge kommen. Schon der junge Anfänger merkt mit Freude auf dem niedrigen Hügel, wie das schwer durchdringliche Dickicht der Paragraphen sich reliefartig vor ihm aufrollt. Je höher, desto übersichtlicher finden wir die Landschaft, es zeichnen sich die Straßenzüge durch die Länder hin. Rechtsvergleichung und Rechtsge-

⁷ *Max Rheinstein*, Rheinische Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht 13, 1924, 50. Gegen das französische System, das man bisher auch in Italien als gesetzlich bestehend ansah, wendet sich soeben, z. T. schon de lege lata, *D. Callegari*, Rivista di diritto civile 1924, 1.

schichte⁸ sind die empirischen Bildungskollegs des Studierenden der Rechte – Verzeihung, sie sollten es sein. Rechtsvergleichung ist kaum eingeführt, unsere alten Vorlesungen der Rechtsgeschichte aber arg verstümmelt, und selbst ihre Reste müssen wir noch gegen wohlmeinende und gewichtige, aber übel beratene Praktiker ständig verteidigen.

Von selbst leitet die Rechtsvergleichung weiter zur *Rechtskritik* und *Rechtspolitik*. Stellen wir ein kleines Kind zum erstenmal vor einen Spiegel; es greift nach dem vermeintlichen andern Kind; es wird zum erstenmal sich selber kennenlernen. Um dem eigenen Recht den Spiegel vorzuhalten, muß man sich außerhalb von ihm aufstellen.

Rechtskritik: „Alles was ist, ist vernünftig“ – wer dieses Wort im Anschluß an *Hegel* geprägt hat, der kannte noch nicht unsere Steuergesetze. Ich möchte ernstlich den Völkerpsychologen empfehlen, öfter einen Gang durch die [287] Gesetzbücher der Erde zu tun. Vieles hängt mit Staatsorganisation, Verwaltungstechnik, Brauch der Geschäftswelt usw. zusammen. Auch die Inponderabilien sind, wie schon bemerkt, nicht gering einzuschätzen. Aber wie vieles ist willkürlich, abwegig, veraltet oder voreilig, unbeholfen, versehentlich durch die Jahrhunderte mitgeschleppt! Warum hat eigentlich der Vater bei uns noch das eigennütziges Recht am Vermögen des minderjährigen Kindes, das einst als Abschwächung des vollen Eigentums seinen geschichtlichen Sinn besaß? Warum behalten die Franzosen ihre gesetzlichen Generalhypotheken, die Engländer ein altertümliches Aktienwesen?

Dazu gehört auch das Kapitel der neuen großartigen Einfälle. Um dem Geburtenrückgang zu steuern, verfiel nach so und so viel gleichwertigen Vorschlägen jüngst ein französischer Parlamentarier auf die erbrechtliche Zurückstellung der Kinderlosen. Da hätten wir sie nun glücklich vollständig wieder, die *lex Julia et Papia Poppaea*, womit *Kaiser Augustus* den Sittenverfall zu bekämpfen unternahm; genutzt haben diese Gesetze, so viel wir merken können, nur dem Staat als dem „Vater aller“, wie *Tacitus* (Ann. III, 28) spottet, infolge der Einziehungen von Erbteilen, und den Denunzianten⁹. Höchstpreise, Zins- und Wucherverbote,

⁸ Wie Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung im Studium zusammenlaufen, zeigt *J. Partsch*, Vom Beruf des römischen Rechts in der Universität, Bonn 1920. Daß beide zusammen die Rechtswissenschaft von dem unnützen Kampf um grundfalsche Akstraktionen befreien, verlangte *Friedr. Nietzsche*; seinen Ausspruch hat der (rechtsphilosophische) Vortrag von *Rudolf Wassermann*, Rechtsvergleichung und Strafrechtsreform, Leipzig 1909, zum Motto.

⁹ *Puchta*, Institutionen, 1, § 107.

Zwangskurs für schlechte Währung – wie oft ist das schon dagewesen und immer mit demselben eindeutigen Erfolg.

Rechtspolitik: Die Rechtsvergleichung vermehrt nach dem Ausdruck *Zitelmanns* den „Vorrat an Lösungen“. Die menschliche Phantasie ist arm, sie klammert sich an das Bestehende. Daher haben immer Entlehnungen aus fremden Rechten stattgehabt. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland ist nur das gewaltigste Beispiel. Meist waren sie naiv und kritiklos. Noch im 19. Jh. entnahmen wir in blinder Bewunderung Jury und Wahlrecht aus – Frankreich, nicht England. Schweigen wir von dem, was wir 1918 und 1919 kopieren sahen. Nur aus wissenschaftlicher Rechtsvergleichung folgt sinnvolle Anlehnung und Entlehnung.

Es ist aber gar nicht gesagt, daß Vergleichung just hüben oder drüben zur Rezeption oder Union führen muß. Eines schickt sich nicht für alle. Wir bauen jetzt doch nicht mehr italienische Palazzi ins Industriegebiet. Und Mißtrauen gegen [288] unseren Intellekt, gegen das, was wir Zeitgebundene für vernünftig halten, ist immer am Platz. Wir restaurieren auch endlich nicht mehr alte Tempel und Burgen nach dem Wissen unserer Generation. Andererseits gibt es in unseren heutigen Gesetzen kaum irgendwelche wirklich ehrwürdigen nationalen Institutionen, dagegen einen reichen Stock von Gedanken, die auf Jahrtausende lang geprüften Erfahrungen der alten Welt beruhen und in ihren nationalgesetzlichen Ausgestaltungen sich unschwer verändern lassen.

Im ganzen dürfen wir es also mit *Ibering* halten: „Niemand wird von der Ferne holen, was er daheim ebenso gut oder besser hat, aber nur ein Narr wird die Chinarinde aus dem Grunde zurückweisen, weil sie nicht auf seinem Krautacker gewachsen ist.“

Allein Rechtsverbesserung an der Hand der Rechtsvergleichung ist nicht nur für den Inhalt und – durchaus nicht zu vergessen – die Technik der Gesetze bedeutsam. Sie wirkt seit jeher in unaufhörlichem Flusse auf die Urkundenstile und die Erfindungsgabe der Kautelarjurisprudenz. Sie darf auch für die Rechtsprechung eine Quelle hoher Belehrung sein. Daß für die umstrittenen Fragen des Kaufrechts oder des Maklerrechts die Weisheit der praktischen Engländer nahezu nicht befragt worden ist, ist schade. Von *clausula rebus sic stantibus* und Aufwertung wollen wir lieber schweigen. In der neuen österreichischen Gerichtspraxis ist ein Aufleben durch Rechtsvergleichung deutlich, die Schweiz hat derlei immer gekannt. Und die Theorie in größten und kleinsten Fragen! *Kobler* baute Patent- und Urheberrechte, *v. Bar* das internationale Privat-

recht mit deutscher Wissenschaft aus dem vom Westen bezogenen Material. Immer noch steckt viel Wertvolles in der lebensweisen Empirie der Engländer und Amerikaner, auch in der französischen Rechtsprechung, die bei aller „Souveränität“ niemals feste Grundprinzipien antastet, wie unsere Gerichte das manchmal wagen. Freilich, wenn *Pollock* die theoriefeindliche Haltung seiner Landsleute mit einem Worte begleitet, das klingt, wie: besser keine Theorie als eine falsche, wie sie auf dem Kontinent vorkommt, – so dünkt uns das ein magerer Trost. Wichtig ist, daß die so lange der Gesetzgebung abholden Angelsachsen sich zusehends zur Kodifikation bekehren. Über die englische Auffassung vom Richteramt ist verhältnismäßig viel bei uns bekannt geworden, als *Adickes* den Streit um das Richterkönigtum [289] entfacht hatte. Vielleicht aber immer noch nicht genug, wenn uns neuerdings der englische Einzelrichter geradezu als ein freier Herrscher vorgestellt wird. Gleichzeitig ward in der Schweizerischen Juristenzeitung¹⁰ die Kritik von *Ernst Schuster* am Zivilgesetzbuch – dem so viel dem Richter anheimstellenden Gesetzbuch – wiedergegeben, worin er das englische Präjudizienystem der Meinung der deutschsprechenden Länder, daß der Richter immer neu seine Rechtsüberzeugung bilden solle, als Muster vorhält; und das interessanteste daran ist, daß der schweizerische Berichterstatter zustimmt.

Wer schließlich zum friedlichen Wettbewerbe der Rechtserrungen-schaften mehr und Besseres beizusteuern hat, ob die Deutschen oder irgendwelche andere Völker, bleibe dahingestellt; aber ist es nicht auch an der deutschen Rechtswissenschaft, im einzelnen unser Gut zum kritischen Vergleich herauszustellen?

III.

Ist denn nun die Rechtsvergleichung erst neu zu erfinden?

Das gewiß nicht. Ihren Wert haben *Aristoteles*, *Leibniz*, *Feuerbach* erkannt. In Frankreich, England, Amerika bestehen längst gelehrte Gesellschaften und Lehrstühle für „legislative Komparation“. In Italien ist seit Jahrzehnten die Auseinandersetzung der aus Frankreich bezogenen Gesetze mit der vorbildlichen deutschen Wissenschaft das große Thema der Literatur. In der Schweiz waren deutsche und welsche Rechte zu verschmelzen, Holland fühlt sich als das bevorzugte Land des internationalen Rechtsausgleichs. Die deutschen Leistungen sind wahrlich nicht gering zu veranschlagen.

¹⁰ *M. Wjler*, Schweiz. Juristenzeitung 20 (1924), 260.

Aber eine Rechtsvergleichung, die modernen wissenschaftlichen Begriffen genügt, ist nur auf einzelnen Gebieten entstanden, die eine internationale Einigung oder wenigstens gemeinschaftliche Behandlung durch ihren Stoff besonders nahelegen: Recht der Eisenbahnen, Kabel, Post, Recht der Wertpapiere, Seerecht, Patent-, Urheberrecht u. dgl., namentlich internationales öffentliches und Privatrecht und Völkerrecht. Monumental ist die vergleichende Darstellung des in- und ausländischen Strafrechts zur Vorbereitung der Strafrechtsreform. Ein Gegenstück zur Umgestaltung des Zivilprozesses ist begonnen.

Am meisten jedoch fehlt sie gerade in der Staatslehre und im allgemeinen bürgerlichen und Handelsrecht, wo doch die [290] Grundfragen liegen. Draußen hat man allerdings beinahe überall die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts kennengelernt und damit die eigene Theorie und Rechtsprechung befruchtet, während fast allen unseren Handbüchern und Kommentaren und merkwürdig vielen – beileibe nicht allen – Monographien seit 30 Jahren fremdsprachliche, ja auch deutsch-österreichische und deutsch-schweizerische Werke bis vor kurzem als nicht geschrieben galten¹¹ und erst neuestens ein bescheidener Umschwung zu bemerken ist. Sieht man aber das einzige¹² Werk mit umfassendem wissenschaftlichem Plan zivilrechtlicher Vergleichung näher an: *Roguin*¹³, so erstaunt man über die Ungenauigkeit der Feststellungen und die Dürftigkeit der Zusammenfassung. Nur in der Er-

¹¹ Die Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel, wie *Isay* (vgl. unten bei Anm. 19) richtig vermerkt. Doch dürfen diese Ausnahmen weder nach der Zahl noch nach Bedeutung und Einfluß gering veranschlagt werden. Hier ist es Pflicht, auf die Mitarbeiter der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht hinzuweisen, und zu ihnen lassen sich viele andere gesellen. Es ist aber z. B., um nur einen der bedeutendsten Mängel zu berühren, eine alte Klage der österreichischen Schriftsteller, daß ihre ständige Rücksicht auf das deutsche Recht wenig erwidert wird. Gerechterweise sollten sie freilich bedenken, wie schwierig es den auswärtigen Juristen (die nicht etwa aus Österreich stammen) wird, sich in die alten österr. Gesetze einzuarbeiten, und daß die österr. Literatur diese Erschwerung selten zu beachten pflegt und zu mildern sucht. Indessen, wenn drüben noch einiges zur Verständigung zu tun ist, so ist man hüben in beträchtlich größerem Rückstand.

¹² Dagegen gibt es eine Vergleichung der unter dem britischen Weltreich vereinigten Rechte, die dem praktischen Bedürfnis des Privy Council entspringt, aber infolge ihres reichen Materials und ansehnlicher Bearbeitung als ein Ersatz-Grundriß der privatrechtlichen Vergleichung angesprochen werden darf: *Burge's Commentaries on Colonial and Foreign Laws*. New Edition ed. *Alexander Wood Renton* and *George Grenville Phillimore* (bisher I.–IV. 1) 1907 ff. Ehrenvolle Erwähnung verdient auch nach etwas anderer Richtung die Reihe: *Continental Legal History Series*.

¹³ *Emile Roguin*, *Traité de droit civil comparé*. Paris et Lausanne 1904–1908.

kenntnis der Bedeutung der Rechtsvergleichung ist uns im ganzen das Ausland weit voraus.

Da hat nun kürzlich die Pariser Société de législation comparée ihr 50jähriges Jubiläum sehr festlich begangen. Ihr Annuaire de législation étrangère und ihr Bulletin sind gerechter Grund des Stolzes. (Wie auch die englischen und amerikanischen Berichte über fremdes Recht die unsrigen an [291] Reichhaltigkeit stark übertreffen.) Vom glorreichen Frankreich ist viel die Rede. „Die Gesellschaft wird fortfahren, in der ganzen Welt zu propagieren den doppelten Kultus: le culte de la France et celui de l'Humanité“. Das Präsidium der Gesellschaft ging bei der feierlichen Gelegenheit auf – *Raymond Poincaré* über. In seiner Bankettrede knüpft er den Beginn der Rechtsvergleichung an *Montesquieu* und erinnert an den Plan *Napoleons*, als ersten Konsuls, alle europäischen Gesetzbücher zu sammeln und zu übersetzen. Vollständige Rechtsgleichheit sei natürlich nicht anzustreben, aber in zahlreichen Materien seien gegenseitige Entlehnungen praktisch, man habe täglich davon die günstigsten Ergebnisse.

Die stattlichen zwei Bände¹⁴ mit den Reden und mit 31 Gesetzgebungsberichten sind wertvoll; uns geben sie allerlei zu denken.

Ein Professor *Ullman-Lévy* zieht die Resultate aus den Berichten. Deutschland fehle, aber das schade nichts. Die deutsche Wissenschaft habe ja gewisse Einzelheiten in schon bestehenden Institutionen berichtigt, doch habe das geringe Wichtigkeit. Und die berühmten großen Kodifikationen – nun, die Elsässer wünschten doch von alledem nur beizubehalten: im bürgerlichen Recht das persönliche Ehrerecht, Vormundschaft, Stiftung, Grundbuch und Versicherung. Im Handelsrecht Prokura, GmbH., und vielleicht den nichtkaufmännischen Konkurs¹⁵. (Ganz so ist das ja nicht und so wenig ist es auch nicht.) „Combien le temps a remis les choses en place, il est désormais facile d'en juger.“ Eine niedliche Methode der Rechtsvergleichung!

Man weiß, daß Japan anfangs des Jahrhunderts aus Deutschland ziemlich vollständig BGB, HGB und ZPO bezog. Der bedeutendste japanische Jurist, Staatsrat Baron *Hozumi* versichert noch in einem 1921 in den Blättern der Berliner Internationalen Vereinigung¹⁶ erschienenen Be-

¹⁴ Les Transformations du droit dans les principaux pays depuis cinquante ans (1869-1919), Livre du cinquantenaire de la Société de Législation Comparée 1922.

¹⁵ Darüber wird mehr zu sprechen sein. Über die Stellung der Elsaß-Lothringer zum Zivilprozeß s. Rhein.Z. 12, 220; 13, 113; vgl. 13, 275.

¹⁶ Blätter f. vergl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre 16 (1921), S. 1-6.

richt, das Eindringen des deutschen Rechts in Theorie, Gesetze und [292] Rechtsprechung habe den größten Fortschritt bewirkt. „Die Deutschen sind ein Volk, das Wissenschaft ins Leben trägt.“ Daher habe ihre Rechtslehre gleich ihrer Medizin den größten Einfluß in seinem Vaterland erlangt. In jenem französischen Sammelwerk verkündet nun ein japanischer Jurist, der sich zu „glühendem Enthusiasmus für das französische Recht“ bekennt, der Einfluß des deutschen Rechts habe seit dem Beginn des großen Krieges nachgelassen, aus politischen und Gefühlsgründen, infolge des Aufhörens des gelehrten Austausches, aber auch u. a. weil die analytische deutsche Methode nicht mehr zu den sozialen Rechtstendenzen passe – damit meint er offenbar den Gegensatz der Begriffsjurisprudenz zu einer Art Freirecht, er kennt also nicht unsere Exzesse im Freirecht! – und weil die Mitarbeit am Völkerbund Japan hinreichend in den gewünschten Rechtsverkehr setze.

Ähnliches meldet *Triantaphyllopoulos* aus Griechenland, das – wie z. B. Ungarn – seinen Entwurf eines BGB aus dem unsrigen schöpfte. Jetzt nähere man sich wieder Frankreich. Welche Folgen hat doch ein verlorener Krieg!

Zwischen Frankreich und Italien ist im Krieg auf Anregung von *Vittorio Scialoja* die Vereinheitlichung des Privatrechts unternommen worden. Diese Bestrebungen werden fortgesetzt. Ein obligationenrechtlicher Teilentwurf ist veröffentlicht¹⁷.

Übrigens besteht in Paris ein glänzend ausgestattetes Office de législation beim Justizministerium mit einer umfassenden Bibliothek ausländischer Literatur.

Es ist sehr klar, daß mindestens Frankreich in alledem ein ausgezeichnetes Mittel zur Ausbreitung seines Einflusses erblickt. Unzweifelhaft auch geht zur Zeit eine neue Strömung zur internationalen Zusammenarbeit durch die Welt. Im Völkerbund und außerhalb findet man sich zusammen, zumeist ohne uns, oft gegen uns – auch das muß beobachtet werden –, verstehen wir uns auf würdige Zurückhaltung, schließlich doch einmal mit uns.

Was taten wir bisher? Ich spreche seit vielen Jahren von der Vereinigung unserer Dogmatik im Gefolge der großen Gesetzbücher¹⁸. Mit

¹⁷ Rivista di Diritto Civile 15 (1923), 529.

¹⁸ Es sei gestattet, aus der leider rasch verschwundenen Zeitschrift „Die Geisteswissenschaften“ 1913/14, S. 17 ein unmittelbar vor dem Kriege entworfenes Bild zu wiederholen: In der Romanistik hat sich seit etlichen Jahren der regste literarische Verkehr entwickelt. „Wo einen solchen nicht der gemeinsame Stoff befördert, steht

denselben Worten: „Die Isolierung des [293] deutschen Rechtsdenkens“ betitelt soeben der Berliner Rechtsanwalt *Hermann Isay* einen temperamentvollen, in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag. Er legt mit einiger Übertreibung¹⁹ dar, unsere Rechtswissenschaft betreibe reine Inzucht und habe mit der Außenwelt fast keine Berührung mehr. Von einem „großen Bruch zwischen dem deutschen Denken über die Probleme des sozialen Lebens und dem Westeuropas und Amerikas“ sprach auch *Erich Kaufmann*, „Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie“ (1912) 92, insofern, als durch *Kant* und die historische Schule „die abstrakte juristische Formenwelt von dem soziologischen Substrat“ losgerissen worden sei, während draußen der naturrechtliche Zusammenhang zwischen dem Menschen und dem Recht bewahrt blieb. *Kaufmann* beklagt nicht sowohl dies, als daß aus der deutschen geistesgeschichtlichen Isolierung nicht eine selbstbewußte Eigengestaltung ebenbürtiger rechtlicher und soziologischer Betrachtung folgte. *Isay* widerlegt jene durchaus sicher beobachtete [294] Tatsache nicht damit, daß die Vorstellungsreihen *Kants* und *Savignys* überall die Herrschaft gewannen. Es wird so sein, daß unsere Rechtswissenschaft, je mehr sie sich verfeinerte, jeweils den Zug der Zeit um so stärker im Guten und Bösen verkörperte,

es schlimm, zumal im bürgerlichen Recht. Die zivilrechtliche Gesetzgebung Deutschlands, Frankreichs und Englands liebt noch immer das Vorbild der chinesischen Mauer und die Dogmatik das Verharren in einer gänzlich unzeitgemäßen Isolierung, aus der sie weder die stärksten Bemühungen Einzelner noch der Hinblick auf die internationale Pflege einzelner Sonderdisziplinen so recht zu befreien vermochten, Italien bietet wiederum ein nachahmenswertes Beispiel des Gegenteils.“ Vgl. Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern 1919 Nr. 1 u. ö. [hier Beitrag 2].

¹⁹ *Isay* unterschätzt nicht nur, was in Deutschland bisher an wirklicher Rechtsvergleichung geleistet worden ist, sondern würdigt auch nicht die Anstrengungen zu ihrer Förderung, die ohne den gebührenden Widerhall blieben, und er mißt mit ungleichem Maße. Wenn französische Lehrbücher des bürgerlichen Rechts bisher auf fremde Rechte verwiesen, so boten sie an lehrreicher Vergleichung kaum mehr als z. B. die von unseren Studierenden meistbenutzten Lehrbücher von *Kipp* und *Wolff* oder im Zivilprozeß *Rieb. Schmidt* und *Hellwig. Saleilles* war in Frankreich eine ganz seltene Ausnahmeerscheinung, weit mehr als bei uns *Kobler*, und er hatte sich dem Studium des deutschen Rechts speziell gewidmet, insofern ein Seitenstück zu *Carl Crome*. Meint denn jemand, daß solche Kenner des englischen Rechts wie *Ernst Heymann* und *A. Mendelssohn-Bartholdy* von ihrem Wissen abstrahieren, wenn sie das heimische Recht bearbeiten? Und wenn schließlich anerkannt wird (*Isay* S. 6), daß in Deutschland wertvolle und fruchtbare Arbeit an fremden Rechten erbracht ist, so darf nicht verschwiegen werden, daß davon in dem betreffenden Ausland in der Regel gar keine Notiz genommen wird – anders als in den Zeiten *Gneists*, aber nicht erst seit 1914.

während die Nachbarn in einer glücklicheren naiven Unklarheit verblieben. *Isay* seinerseits legt den Nachdruck auf die deutsche staatsrechtliche und politische Auffassung von der Allmacht des Staates, die im Innern das Individuum rechtlos mache und nach außen das Völkerrecht verneine – immerhin noch eine gnädige Wendung: die Franzosen sagen: zur Barbarei führt – und die Schiedsgerichte verhindere, im Gegensatz zur französischen Solidaritätslehre und zur englischen eingewurzelten Achtung vor der Person des Staatsbürgers, sowie zur angelsächsischen, besonders amerikanischen Vorliebe für internationale Schiedsgerichte. Auch darin steckt ein Korn Wahrheit, wenngleich was daran wahr ist, keineswegs ohne weiteres gegen uns und für die andern spricht. Die Begriffsjurisprudenz, gegen deren Erneuerung durch *Kelsen* und *Sander* beide genannten Schriftsteller berechtigten Widerspruch einlegten, war im Privatrecht anscheinend eine notwendige Übergangsperiode. Das deutsche Staatsleben hat in der Tat nicht erst unter dem Druck der bitteren Notwendigkeiten in Krieg und Nachkrieg die Diagonale zwischen den Befugnissen des Einzelnen und der Gemeinschaft immer stärker zugunsten der genossenschaftlichen Idee verschoben, weit mehr als die westlichen Ordnungen. Die deutsche Wissenschaft ihrerseits hat konsequenter als irgendeine andere alles Recht auf die Macht der wechselnden positiven Gesetze zurückgeführt. Jenes wird zumal von unserer Jugend gern als Fortschritt zu höheren Gesellschaftsformen gepriesen; erst späte Geschichtsschreibung wird entscheiden, was als Abweg zu verurteilen ist. Diese kann vorübergehende Einseitigkeit neuer wissenschaftlicher Erkenntnis sein²⁰. Die Anfänge scharfer Bekämpfung beider [295] Richtungen beginnen sich allmählich zu regen, seitdem die Eingriffe in die individuelle Sphäre sich allzu auffällig fühlbar machen. Ich glaube selbst, daß die Wellenberge wieder Wellentälern weichen werden. Aber man denke darüber wie immer – wenn derlei auch zu einer Verschiedenheit wissenschaftlicher Einstellungen und zu gelegentlichen politischen Zwischenfällen geführt hat, so hat das meiste zur Aufbauschung des Gegensatzes doch schon vor dem Kriege die allgegenwärtige feindliche Auf-

²⁰ Es ist viel schwieriger, als sich die ausländischen und manche hiesigen Gegner der Theorie von der Allmacht und Selbstbeschränkung des Staates vorzustellen pflegen, im juristischen Sinn ein das Gesetzesrecht (einschließlich des positiven Verfassungsrechts) nicht bloß ergänzendes, sondern brechendes Grundrecht zu fundieren. Gerade wer, wie auch ich, glaubt und hofft, daß dieses alte Problem gelöst werden wird, darf es nicht durch naturrechtliche Redensarten oder eine Erhöhung des (ordentlichen!) Richters über das Gesetz vertuschen.

reizung getan, dieselbe, die mit den Namen *Treitschke*, *Bernhardi*, *Nietzsche* Mißbrauch trieb. So wollen wir es auch nicht tragisch nehmen, wenn *Duguit*²¹ neben *Jellinek* und *Laband* den Münchener *Seydel* mit dem Ausspruch: „il n'y a de droit que par le Herrscher“ als abschreckendes Beispiel anführt.

Im übrigen wendet *Isay* *Goethes* Wort vom unverständlichen *Gallimathias* der Philosophen auf den Großteil unserer Rechtsphilosophie an und er sieht dagegen einen völlig geistlosen Positivismus in der deutschen Praxis und Literatur. Meines Erachtens hätte er am ehesten bedauern dürfen, daß sich im äußeren Bild eine verantwortungslose Schriftstellerei bemerkbar macht, mehr als es Deutschland gewohnt ist. Wer dafür etwa die herkömmlichen Träger der Wissenschaft, die Universitäten, verantwortlich machen will, bedenke, wie diese durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, einen utilitaristischen Zug der Zeit, und nicht ohne Schuld einer gewissen professorenfeindlichen Strömung die Fülle der Talente dem akademischen Nachwuchs entfremdet sehen und so vielfach der persönlichen Kräfte entbehren, um die stets neuen Erkenntnisse in die wissenschaftliche Tat umzusetzen. Indessen, *Isays* gutgemeinte Bußpredigt hat vergessen, daß auch im Ausland „mit Wasser gekocht“ wird, und hat von dem Recht des Propagandisten, das Bestehende Schwarz in Schwarz zu schildern, dennoch einen allzu üppigen Gebrauch gemacht. Noch hat die deutsche Rechtswissenschaft Weltgeltung, eine der wenigen stillen Reserven Deutschlands. *Videant consules!*

Einig sind wir in der Klage um das seltsame Eingesponnensein unseres Rechtswesens. Es war früher anders. Durch tausend Jahre bestand eine gemeinsame europäische Denkungsart unter den Fittichen des römisch-kanonischen Rechts. Wie [296] die lateinische Sprache die allgemeine Sprache der Gelehrten und lange auch der Staatsmänner war, so verband das *Corpus juris* die Rechtsgelehrten. Die Schaffung nationaler Gesetzbücher hat dieses Band gelockert, die deutschen Gesetzbücher haben es vollends zerrissen. Und im Innern gab es fortan nur noch Vergleichung untergeordneter Landesgesetze. Wir haben dann ein höchst kompliziertes und imponierendes eigentümliches Gebilde geschaffen, Rechtssprache, Methodik, System. Das war ein unumgängliches und im ganzen nützliches Werk! Nur müssen wir wieder darüber hinaus. Die Staatstheorien waren mindestens für das Privatrecht der Vorkriegszeit im praktischen Belange gleichgültig. Aber es gab etwas anderes, allgemeines in unserer Geistesverfassung. In der ganzen Epoche von 1870 bis 1914

²¹ *Léon Duguit*, *Traité de droit constitutionnel*, 2. éd. III (1923), 548, 686.

wirkten bei uns die Freude an der spät errungenen staatlichen *Selbstständigkeit* und *Einheit* und, zuerst bewußt, dann mehr unbewußt – und ach, so berechtigt! – die Angst um die Erhaltung dieser Güter. Man hat bevorzugt, was unter den deutschen Staaten eine Klammer abgeben und was sie zusammen vom Ausland unterscheiden konnte – wie nach *Bismarcks* Absicht die Mark, die jetzt so elend zugrunde ging. Das war instinktive Verteidigung. Und sodann hat das Ausland sich dauernd mit uns beschäftigt. Da nun einmal die methodische deutsche Art in mancher Richtung Vorteile gibt, wurde sie von den andern teils nachgeahmt, teils erschien sie als unheimlich scharfsinnig, maschinenmäßig präzise, also Denkungewohnten unsympathisch und genöß, ob nun juristisch oder medizinisch oder kaufmännisch – ein hochachtungsvolles Mißtrauen. Auch noch die Achtung aus dieser Beurteilung zu vertreiben, dazu sollten wir selber keinen Anlaß geben, weder im Tun noch im Reden.

IV.

In der *Einsamkeit* sind wir nach unserer Niederlage mehr als je. Und nunmehr ist sie noch weniger wünschenswert.

Ein erbitterter Kampf ist vor den *Gemischten Schiedsgerichtshöfen* zu führen. Die Gegner hatten durch Jahre die privatwirtschaftlichen Bestimmungen der sogenannten Friedensverträge ausgeklügelt und Material gesammelt. Die deutsche Verteidigung mußte sozusagen über Nacht improvisiert werden. Da haben freilich die verdienten Richter, denen die Staatsvertretung oblag, und die trefflichen Anwälte, die den Versailler [297] Vertrag kommentieren, das heutige Selbstbekenntnis *Hermann Isays*²² verursacht: „Wir haben alle aus der geistigen Einstellung der Vorkriegszeit heraus mit großer Naivität geglaubt, den Versailler Vertrag im wesentlichen mit deutschen Rechtsbegriffen und nach deutscher Methode auslegen zu können.“ Seit dem Herbst 1921 hat eine Reihe von deutschen Professoren, denen das französische und englische Recht durchaus nicht terra incognita war, bewiesen, daß wir hierzulande auch die rechtliche Seite des Versailler Vertrages zu bewältigen verstehen, derart, daß die neutralen Vorsitzenden, die hören *wollen*, denn auch die deutschen Verpflichtungen aus dem X. Teil des Versailler Vertrages auf ein dem wirklichen Inhalt besser entsprechendes Maß herabsetzen. Rechtsvergleichung ist hier überall grundlegend, oft solche zwischen englischem

²² *H. Isay*, *Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag*, 3. Aufl. 1923, Vorwort; in ang. Vortrag S. 20.

und französischem Recht. Was Court – tribunal, was debt – dette ist, erfährt man nur so²³.

Wir sind auch sonst vom Ausland abhängiger geworden und häufiger gezwungen, uns mit fremdem Recht abzufinden. Es ist eine Masse von Ausländern im Land. Hat die „Invasion des Reichtums aus dem Westen“²⁴ seit der Marktstabilisierung etwas nachgelassen, so bleibt die der Heere und der Händler im besetzten Gebiet und die „der Armut aus dem Osten“. Deutsche Unternehmungen wurden mit fremden liiert oder von ihnen abhängig. Grundbesitz kam in ausländische Hände. Deutsche in großen Gruppen wechselten genötigt oder freiwillig die Staatsangehörigkeit. Die Volksgenossen in den abgetretenen Gebieten müssen uns kümmern. Der Versailler Vertrag verleiht gewissen Gerichtsurteilen der Entente unmittelbar Rechtskraft und Vollstreckbarkeit im Reich. Ist es noch oft möglich, in einem kaufmännischen Vertrag mit dem Ausland deutschen Gerichtsstand und die Geltung deutschen Rechts zu vereinbaren?

Streitrichter und Anwälte müssen also immer häufiger sich mit ausländischem Recht beschäftigen, nicht minder Nachlaß- und Vormundschaftsrichter, Finanzämter usw. Wir haben einzelne darin sehr bewanderte Anwälte und Syndici. Ganz große [298] Firmen unterhalten wohl auch eigenen Korrespondenzdienst mit fremden Ländern über Rechtsfragen. Immerhin fehlt auch ihnen manches. Die Reichsbehörden können Anfragen natürlich nur ausnahmsweise befriedigen. In welcher üblen Lage Gerichte sind, ergeben deren Anfragen. Schließlich war es auch verzeihlich, daß ein englischer Gerichtsdolmetsch von der *administratio cum testamento annexo* noch *nichts* läuten gehört hatte und daher eine unbeschreibliche Übersetzung eines *grant of administration* gab.

Das Hauptbedürfnis aber scheint mir, daß ein genügender Stamm von deutschen Juristen um die juristische Mentalität des Auslands wisse. Beim Abschluß von Staatsverträgen und von kommerziellen Abmachungen, von Rechtsstreitigkeiten außer Gericht und vor heimischen und fremden Gerichten kommt alles darauf an, die Einstellung des andern Teils zu kennen. Man bedenke, daß gerade die westlichen Nationen mit ihrem Recht noch viel enger verwachsen sind als wir. Man sehe die Noten Poincarés mit ihren Sanktionen und dem Generalpfandrecht des Gläubigers am Vermögen des Schuldners, wie sie sich ständig juristisch geben, im spezifisch französischen Gedankenkreis.

²³ Vgl. *Rabel*, Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen (*Partsch-Triepel*, Abh. z. Friedensvertrag Heft 4), 1923 [hier Band II, Beitrag 2].

²⁴ *Ernst Isay*, Das deutsche Fremdenrecht (1923), 364.

Während des Krieges und noch als wir glaubten, ihn zu bestehen, haben wir eingesehen, daß wir vom Ausland und besonders seiner Psyche zu wenig wissen. Die deutschen Unterrichtsverwaltungen planten eine großzügige Pflege der Auslandskunde. Wenig davon ließ sich verwirklichen. Die juristische Auslandskunde ist aber nächst der nationalökonomischen für die praktischen Wirtschaftsbelange das wichtigste Stück.

Unsere Gesetzgebung ist in einer krankhaften Unruhe. Nicht alles, aber manches wäre besser, nützten die Gesetzesreformer die älteren und die auswärtigen Erfahrungen stärker aus²⁵.

Wir müssen wieder in die Welt und müssen mit der Welt arbeiten. Was würde aus unserer Chemie oder Medizin, wenn sie sich vom Ausland abgesperrte? Wir müssen auch der deutschen Rechtswissenschaft wieder das Ansehen verschaffen, den [299] deutschen Rechtsgedanken die Weltgeltung wieder erobern, die einst von *Feuerbach* und *Savigny* bis auf *Ibering*, *Gierke* und *Jellinek* selbstverständlich war. Sollen im Zeichen der Weltwirtschaft just wir Juristen noch hinter chinesischen Mauern leben, und auch noch, wo letzten Endes das Recht es ist, das Deutschland und die Deutschen nach Betrug und Vergewaltigung von der Welt fordern?

V.

Kennen wir das Ziel, so ist die Anstrengung wahrlich nicht gering zu crachten. Es macht schon unendliche Schwierigkeiten, den literarischen Apparat zu besorgen, die fremde Rechtssprache sich anzueignen, das fremde Milieu zu erkunden, in den Geist des fremden Rechts einzudringen. Immer verbleiben Fehlerquellen. Und dabei ist das Studium des einzelnen Auslandsrechts nur eine Vorbereitung. Freilich ist es selbst schon für den jungen Juristen das Bildungselement, wie für den Gebildeten überhaupt das Erlernen einer fremden Sprache; der Bildungswert des römischen, englischen, französischen Rechts entspricht dabei ziemlich genau dem der lateinischen, englischen, französischen Sprache. Aber erst die Vergleichung mit dem eigenen Recht ist für den Juristen dasselbe, wie die Auslandskunde für den Diplomaten oder Kaufmann.

²⁵ Angesichts ähnlicher Zustände und der veralteten Gesetzbücher in Italien empfiehlt *Bonfante* die Einsetzung einer unabhängigen Juristenkommission zur methodischen, gründlichen und fortlaufenden Revision der Gesetzbücher. (*Per un Istituto di riforme legislative*, S. A. aus *Atti della Società Italiana per il Progresso delle Scienze*, XII. Riunione, Aprile 1923). Wie ich weiß, denkt er dabei nicht zuletzt an exakte Rechtsvergleichung.

Dazu braucht es Forschungs- und Lehrstätten, Bücher, Lehr- und Lehrkräfte, gesammelte Erfahrung. Knapp vor dem Krieg, auf der Höhe des deutschen Reichtums und der Weltwirtschaft, war in dem vorzüglichen Artikel von Prof. *Ernst Heymann* über englisches Recht in *Holtzendorff-Koblers* Enzyklopädie die Klage zu lesen, daß nicht einmal in Berlin die Bibliotheken mit Literatur versehen sind. Während des Krieges faßte der große Frankfurter Oberbürgermeister *Adickes* den Plan zu einem Forschungs- und Fortbildungsinstitut für vergleichende Rechtswissenschaft an der von ihm geschaffenen neuen Universität. Das Projekt ist unausgeführt geblieben. Dagegen konnte 1916, mitten im Kriege, in München ein ähnliches Institut begründet werden, welchem Beispiel dann Heidelberg und Hamburg folgten. In Breslau ist nun ein Osteuropa-Institut verdienstlich tätig, und in Berlin strebt das Auslandsinstitut des Reichsverbandes der Industrie neuestens empor. Die schwere Ungunst der Zeiten, die stärker war, als sogar der bekannte Frankfurter Weitblick und Gemeinsinn, hat also diese Neuschöpfungen gehemmt. Aber [300] eben die unter dem Zwange der Not geborene Erkenntnis beginnt unserem Bemühen Kräfte und Mittel herbeizuführen. So ist auch für das trotz seiner Jugend älteste dieser Institute, das Münchener, eine bessere Epoche angebrochen²⁶.

Die Universitätsinstitute sollen begabte Studierende und Praktiker in die Methode des Studiums fremder Rechte und der Rechtsvergleichung einführen – ein Ausschnitt aus der Auslandskunde mit deren doppeltem Zweck: weltpolitische Bildung zu geben und spezielle Kenntnisse von bestimmten Ländern und Völkern zu verschaffen, das eine und andere, um es für Deutschland fruchtbar zu machen.

Die Institute sollen aber auch unmittelbar der Praxis dienen, indem sie Behörden und Anwälte in einzelnen Fragen der Rechtsverfolgung unterstützen, auf Wunsch Auskünfte und Gutachten erteilen. Umgekehrt hilft die wohlwollende Mitarbeit der Praxis, Richtung und Inhalt, die Rechtstatsachen des internationalen Rechtsverkehrs zu erfahren, den lebendigen

²⁶ Wie seinerzeit unter Staatsminister *v. Knilling* und Ministerialdirektor *v. Winterstein* die Gründung, so hat neuerdings die Bayerische Unterrichtsverwaltung – Staatsminister *Matt* und Staatsrat *Hauptmann* – den Fortbestand des Instituts für Rechtsvergleichung an der Universität München ermöglicht. Dazu trat eine private Förderung, an der die Münchener Rechtsanwälte *Georg Rudolf Ott* und Dr. *Otto Kahn* das wesentliche Verdienst haben. Das Bayerische Justizministerium hat die Justizbehörden mit dem Institut in Verbindung gesetzt. Ihnen allen gebührt der Dank der Wissenschaft.

Stoff zu empfangen, die Anschauung vom wirklichen Recht zu gewinnen und die wissenschaftliche Arbeit auf die wirklich wichtigen Länder und Rechtsprobleme hinzulenken.

Wissenschaftliche Hauptaufgabe ist die exakte Bearbeitung einzelner Stücke mit derselben Sorgfalt, wie wir sonst zu arbeiten gewohnt sind. Keine russische Großzügigkeit und nicht französische Eleganz, sondern deutsche Gewissenhaftigkeit! Nichts hat der Rechtsvergleichung mehr geschadet als ein gewisser Dilettantismus ihrer Anfänge.

Dann braucht aber auch niemand besorgt zu sein, die Jugend würde zur Unterstützung positiven Rechts verleitet, im Gegenteil! Da die Privatrechtler nicht wie die heutigen Staatsrechtler in ihrer Scheu vor der allgemeinen Politik die Rechtspolitik aus dem unmittelbaren Arbeitsbereich hinausweisen, laufen sie Gefahr, die Grenzen des bestehenden Rechts [301] aufzulösen – siehe Aufwertung. Dem Rechtsvergleicher ist erste Aufgabe, die einzelne Rechtsordnung in möglichst festen Konturen zu erkennen, wie *Del Vecchio* im früher erwähnten Sinne sagt: unter Ausscheidung von „Idealen und deontologischen Forschungen“, um eben die Tatsache des positiven Rechts als relative Tatsache, „in ihrer Notwendigkeit und Naturgemäßheit zu verstehen und zu erklären“.

Vollends hat Rechtsvergleichung nichts mit politischem Internationalismus zu tun. Der Holländer *Jitta* sagt zugunsten der Rechtsvergleichung: „Der internationale Geist läßt das nationale Gefühl unberührt, aber gewisse Unterschiede in den Gesetzen sind ein Hindernis für die vernünftige Entwicklung der internationalen Beziehungen.“ Man sollte hinzufügen, daß ein internationaler Geist nur auf der Grundlage eines nationalen Geistes brauchbar ist. Ich möchte aber noch etwas anderes betonen: Das gesunde nationale Recht entwickelt sich wie der normale Mensch nur im sozialen Beisammenleben mit seinen Genossen.

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/1

4/1 S 1951-1993

Jahren einzig für seine Lage an der Hauptpassage zwischen Ost- und Westbeirut berühmt war, soll nach Angabe von Tourismusminister *Nicolas Fattouche* im nächsten September wiedereröffnet werden. Eingeweihte bezweifeln das allerdings sehr, weil sogar für die Reparatur des klassizistischen Baus das Geld fehlt; zudem besteht noch kein archäologisches Labor, in welchem man die hauptsächlich im Keller einbetonierten oder anderswo vergrabenen Exponate zur Ausstellung wiederherstellen könnte.

Das zurzeit bedeutendste historische Museum ist im Emirspalast von Beiteddin eingerichtet, wo der Minister Walid Jumblat nebst den Gemächern Béchirs im Osmanenstil mit viel Einsatz eigener Mittel eine Waffensammlung, ethnographisches Material, Antiquitäten vom schwarzen Markt und byzantinische Mosaiken aus einer bei Jiyé ausge-

der nur knapp vor der Explosion gerettet wurde und dafür seine Souveränität den Prioritäten des grossen Nachbarn Syrien hat unterordnen müssen, würde sich die Kultur als nationales Bindemittel zwischen den einzelnen Gemeinschaften anbieten. Es wäre eine Muslime und Christen verschweissende libanesische Identität zu formulieren, welche den Versöhnungskompromiss von Taif mit seiner Neuaufteilung der Pfründen unter die einzelnen Religionsgruppen ersetzen könnte. Davon spricht aber kurz nach dem Krieg niemand, weil es sofort als Versuch einer staatlichen Beschlagnahmung freier künstlerischer Initiativen aufgefasst würde. Genau die Respektierung des Individualismus hat das Zedernland im Nahen Osten lange ausgezeichnet; vielleicht wird sogar auf Kosten des Zusammenhalts daran festgehalten.

Victor Kocher

Von Beruf: Zeitgenosse Zum Tod von Hans Sahl

Strophen

Ich gehe langsam aus der Welt heraus
in eine Landschaft jenseits aller Ferne,
und was ich war und bin und was ich bleibe,
geht mit mir ohne Ungeduld und Eile
in ein bisher noch nicht betretenes Land.

Ich gehe langsam aus der Zeit heraus
in eine Zukunft jenseits aller Sterne,
und was ich war und bin und immer bleiben werde,
geht mit mir ohne Ungeduld und Eile,
als wär ich nie gewesen oder kaum.

Was die im *Präsens* geschriebenen, Vergangenes und Zukünftiges verknüpfenden «Strophen» vorwegnahmen, ist nun von der Gegenwart eingeholt worden: Hans Sahl ist, wie bereits gemeldet, in der Nacht vom 26. auf den 27. April im biblischen Alter von beinahe 91 Jahren gestorben.

«Hans Sahl ist ein lebendiger junger deutscher Dichter an der Schwelle des Todes.» Mit diesen Worten hat Wolf Biermann eine im Oktober 1991 veröffentlichte Hommage an den ihm freundschaftlich verbundenen, kritisch-wachen Zeitgenossen eingeleitet. Zu den oben zitierten, von Biermann vertonten «zwei mal 5 Zeilen» bemerkte der Liedermacher: «Nicht der Tod ist das Thema, sondern das letzte Stück Weg zum Tode. (...) In einer Zeit der Völkermorde geht also dieser Einzelgänger, der knapp entkam und so schön alt werden konnte, zum Tode. Ich habe mich nebbich verspätet, sagt er und lächelt...»

Was ist, ausser der Bescheidenheit und dem Gefühl, Glück gehabt zu haben inmitten erlebten Unglücks, hinter der Zeile «als wär ich nie gewesen oder kaum» verborgen? Als Hans Sahl am 10. Mai letzten Jahres seinen neunzigsten Geburtstag feierte, gaben die zu diesem Anlass geschriebenen Würdigungen Einblick in ein zwar angetriebenes, jedoch nie standpunktloses, jeder-

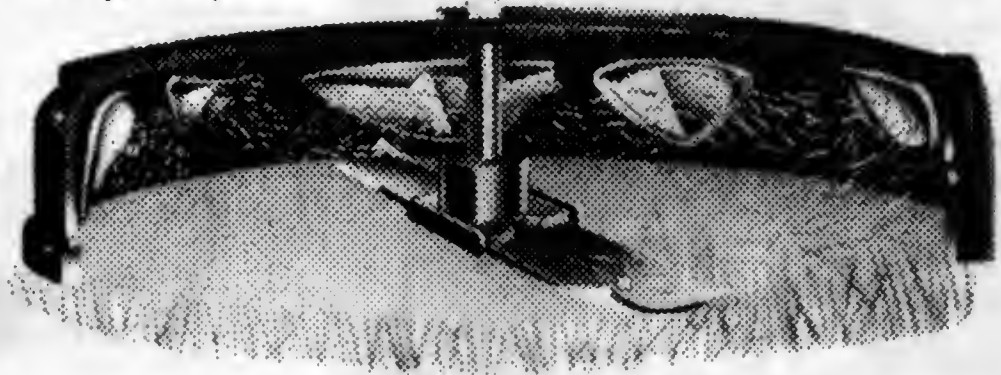
zeit «zuständiges» Leben: «Greift zu, bedient euch. / Wir sind die Letzten. / Fragt uns aus. / Wir sind zuständig.» Den angesprochenen Lesern war es leichtgemacht, beim «Zuständigen» selbst nachzufragen; in kurzer Folge hatte der Luchterhand-Verlag die wichtigsten Werke des Kritikers und Essayisten, des Verfassers von Theaterstücken und Erzählungen, von zwei Memoirenbänden und einem autobiographischen Roman und, nicht zuletzt, des Lyrikers Hans Sahl neu herausgegeben. Wobei ein wichtiger Teil des breitgefächerten Œuvres unberücksichtigt ist: die Übersetzungen aus dem Amerikanischen (Thornton Wilder, Tennessee Williams, Arthur Miller, John Osborne u. a.). Die Vermittlung amerikanischer Kultur nach Europa (vorab nach Deutschland und der

Anzeige

REX362 640F

Öko-logisch Rasenmähen

Das Schnittgut verschwindet minutiös zerkleinert im Rasen, schützt, düngt, wird rasch abgebaut. Sie sparen Zeit und Geld. **TORO Recycler™** das neue Mähprinzip.



Fortschrittliche Mähtechnik, Bewässerungssysteme, Saug- und Kehrmaschinen, 15 Jahre Ersatzteilgarantie.

Dokumentation und Beratung:

Altorfer Maschinen AG, TORO, 8047 Zürich, Postfach
Tel. 01 491 57 57 Fax 01 492 31 59

Überleben als Beruf

Hans Sahls Memoirenband «Das Exil im Exil»

haj. Der erste, 1983 erschienene Band der «Memoiren eines Moralisten» von Hans Sahl endet mit der Flucht des Autors nach Prag. Der 1902 in Dresden als Sohn einer grossbürgerlichen jüdischen Familie geborene Sahl, der heute nahezu erblindet in Tübingen lebt, gehört zu jener Generation, die nach dem Ersten Weltkrieg von neuen Hoffnungen erfüllt, von einer Gesellschaft der Freiheit und Gleichheit träumte, die gegen ihre Väter rebellierte und nach einer rapiden Verschlechterung des geistigen und politischen Klimas brutal aus ihren Träumen gerissen wurde.

Vom weiteren Schicksal dieser Generation, zu deren letzten Zeugen er gehört, berichtet Hans Sahl in seinem neuen Buch «Das Exil im Exil». Ihn interessiert an der Zeit von 1933 bis 1945 «die Geschichte vom Leben und Sterben einer Kultur, die in *unserem* Leben und Sterben ihren sinnfälligsten Ausdruck finden sollte, einer glanzvollen Epoche, die wir aus dem Feuer des Untergangs zu retten versuchten und durch halb Europa trugen, in Kleidern, die selbst schon zu brennen anfangen, Fackeln, die durch die Nacht der Völker irrten, bis sie langsam in London oder New York oder Prag erloschen... Die Geschichte schob uns vor sich her wie eine Lokomotive einen Zug. Einen Zug, der seine Passagiere wegen Überfüllung ausspuckte.»

Von diesem Dasein der Gehetzten und Vertriebenen, die von einer Stunde zur anderen lebten, sich von einer Ungewissheit in die andere retteten, legt Sahl Zeugnis ab, bemüht um Sachlichkeit und Gerechtigkeit und unausgesetzt nach dem Sinn einer Existenz suchend, deren Aussichtslosigkeit der Einzelne nur «sein Talent, seine Zuversicht, seinen Glauben» entgegensetzen konnte und in der das Schreiben Überleben bedeutete. Sein Stil ist klar und knapp, manchmal bis zur aphoristischen Kürze verdichtet, gleichzeitig aber gesättigt von einer grossen Anschaulichkeit in der Vergegenwärtigung der Menschen und Orte, denen er begegnete. Der chronologische Ablauf seiner Flucht, die ihn über Prag nach Zürich, nach Paris und Marseille und schliesslich via Lissabon nach Amerika führte, wird stets wieder unterbrochen durch kompakte Porträts von Leidensgenossen und Helfern, von Schriftstellern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Reflexionen immer wieder auch über Wesen und Sinn des Exils.

Wie schon im ersten Band seiner Memoiren verbindet Sahl in glücklicher Weise persönliche Erlebnisse (mitunter privatesten Charakters) mit der Betrachtung der Epoche. In Zürich, wo 1938 die Uraufführung seines Chorwerkes «Jemand. Eine weltliche Kantate» stattfand, verkehrte Sahl vor allem auch in den Kreisen um das Schauspielhaus, deren prägende Figuren er zeichnet, aber er hatte auch Umgang mit den Künstlern des Kabarets «Pfeffermühle», und besonders hübsch ist seine Schilderung einer «Audienz» bei dem damals in Küsnacht residierenden Thomas Mann. Nicht weniger eindringlich ist sein Porträt des jungen Amerikaners Varian Fry, der in Marseille zahllosen Emigranten zur rettenden Flucht nach den Vereinigten Staaten verholpen hat.

Das bittere Leben des Emigranten wurde Hans Sahl noch dadurch verschärft, dass er «das Exil im Exil» erleben musste. Er sah sich in die politischen Machtkämpfe der Emigranten verstrickt, das heisst in «die Auseinandersetzung zwischen den Machtansprüchen der demokratischen und

der totalitären Welt». «Der Traum von der klassenlosen Gesellschaft, der uns junge Menschen im Denken und Handeln bewegte, wurde in dem Masse zu einem Albtraum, in dem die Wirklichkeit des Kommunismus nicht mehr mit seiner Idee übereinstimmte.» Zu den eindrücklichsten Passagen des Buches gehört deshalb die Schilderung der Gewissensbefragung und der inneren und äusseren Kämpfe, die in der Exilliteratur zu meist verschwiegen oder verzerrt werden. Ein Paradebeispiel für den kommunistischen intellektuellen Terror ist die Beschreibung, wie Sahl von den Genossen gezwungen werden sollte, eine Denunziation gegen Leopold Schwarzschild, den Herausgeber des «Neuen Tagebuchs» in Paris, zu unterschreiben. Dabei wurde Anna Seghers vorgeschickt, ihn zu bearbeiten. «Sie war die Therese von Konnersreuth der KP, die in eine Art von transzendtem Singsang verfiel, wenn es darum ging, die letzten Beschlüsse des Politbüros bekannt zu machen.» Als Sahl den Gesängen dieser kommunistischen Sirene widerstand und aus dem Schutzverband deutscher Schriftsteller austrat, musste er sich von Egon Erwin Kisch als «Wahrheitsfanatiker» beschimpfen lassen. Dass es später in Amerika aus einem ähnlichen Grunde zum Bruch mit Brecht kam, verwundert nicht und zeigt nur an einem weiteren Beispiel die charakterliche Fragwürdigkeit des sich stets auf seine Listigkeit berufenden Dramatikers. Den ganzen Fragenkomplex der Verführung durch den Kommunismus kommentiert Sahl zusammenfassend mit dem Satz: «Die Geschichte meiner Generation ist die Geschichte eines Irrtums, oft mit tödlichem Ausgang.»

Hans Sahl, der einer der namhaftesten Übersetzer amerikanischer Literatur werden sollte, vermittelt ein lebhaftes Bild der auch für ihn Neuen Welt, in der einzuleben er sich schwer tat. Er berichtet von seinen Begegnungen mit dem bedeutenden Kritiker Edmund Wilson, mit John Dos Passos, Hermann Broch und vor allem mit Thornton Wilder, den er dem Leser nahebringt. Als der Krieg zu Ende ging, musste auch Sahl die schmerzliche Erfahrung machen, dass er sich seiner einstigen Heimat entfremdet hatte, dass er «ein exterritorialer Mensch» geworden war, ein «Gast in fremden Kulturen». Er kehrte nach Amerika zurück, nicht mehr als Flüchtling, sondern als Korrespondent deutscher Zeitungen.

Nach einem langen und reichen Leben blickt Hans Sahl zurück, ein Fragender bis heute. Er skizziert sein Selbstporträt, gibt sich Rechenschaft über sein Leben und Schreiben. «Die Konturen meines Lebens verblassen. Ich sehe nur noch den grossen Zusammenhang. Aus dem Nebel treten die Versatzstücke von Bühnenbildern wie Szenen aus einem nicht zu Ende gespielten Stück hervor...» Der schriftstellerischen Kunst Sahls gelingt es, solchen Szenen Kontur und Gegenwart zu verleihen, so dass er das von ihm selbst formulierte Ziel erreichen konnte: «Was mir vorschwebte, war eine ideologiefreie Literatur, die authentisch sein, zugleich aber auch ein persönliches Betroffensein objektivieren sollte, eine Mischung aus Zeitkritik, Dichtung und persönlicher Geschichte, eine Art von ironischem Menschheitsreport.»

Hans Sahl: Das Exil im Exil. Memoiren eines Moralisten II. 63. Veröffentlichung der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung Darmstadt. Luchterhand-Literaturverlag, Frankfurt a. M. 1990.

«Ein Meister der Abstürze im Gedicht»

Verleihung des Peter-Huchel-Preises 1990 an Ernst Jandl

Ernst Jandl ist «ein Meister der Abstürze im Gedicht», wie ihm sein Laudator Urs Allemann, in seinen Fallhöhen kongenial nachtrug. Als solcher hat sich der Träger des Peter-Huchel-Preises nun im Gedicht am poetischen

Kotz-Oratorien»
Herrschaften
Saale trieben
che...

Im Traum den Albtraum deuten

Späte Ehren für einen Emigranten: Zum neunzigsten Geburtstag des Schriftstellers Hans Sahl

Es mag der Wunsch vieler Dichter sein, sich einmal im schönen Tübingen am Neckar niederzulassen, still im Schatten Hölderlins auszuruhen von der Arbeit am eigenen Werk. Hans Sahl freilich, der dort wohnt, seit er 1989 aus Amerika kam, lebte wohl lieber in Berlin, mitten in der lauten Metropole, die ihn prägte, bis er sie 1933 verlassen mußte. Allein, dem Vertriebenen blieb kaum eine Wahl bei der Rückkehr. Aus Schwaben kam seine zweite Frau, da gab es eine Wohnung; nach Berlin hat ihn niemand gerufen.

Die Verhältnisse waren nicht so, daß er sich hätte ermuntert fühlen dürfen, in Deutschland abermals eine Existenz am auffälligen Ort zu riskieren. Manchen Kollegen kam der Emigrant, der noch im Exil die Anpassung verweigert und das linke Lager verlassen hatte, nicht unbedingt gelegen. Und die Verleger gingen ihm ohnedies schon länger aus dem Weg. Wer wollte sich da noch erinnern, daß Hans Sahl ehemals, in den zwanziger Jahren, zu den Lichtgestalten des deutschen Feuilletons zählte?

Vergessen waren seine Kritiken aus dem „Berliner Börsen-Courier“, vergessen die Artikelserie über die „Klassiker der Leihbibliothek“, in der er aufdeckte, wie mit Unterhaltungsliteratur geistig der Boden bereitet wurde für den Nationalsozialismus, den Totalitarismus überhaupt. So sehr man seine Übersetzungen schätzte, die kongenialen Übertragungen der Dramen von Thornton Wilder, Tennessee Williams oder Arthur Miller, an seine eigenen Stücke, an die Erzählungen, an den Roman und die Autobiographie mochte sich kaum ein Herausgeber wagen. Im hohen Alter noch mußte Hans Sahl um seine Anerkennung kämpfen. Nur außer Konkurrenz, als subventionierte Veröffentlichung der Deutschen Akademie für Sprache und

Dichtung in Darmstadt, konnten seine Gedichte zunächst erscheinen.

Nicht allein das finanzielle Risiko scheuten die Verleger, sie mußten zudem Rücksicht nehmen auf ihre anderen Autoren. Und Hans Sahl störte nun einmal die Pflege derer, die dem Zeitgeist auf den Fersen waren. Er paßte nicht in ein Programm mit Bertolt Brecht, dem er in einem Gedicht vorhielt, daß er Schwierigkeiten mit der Wahrheit habe, sie unterschlage, wenn es nur die Ideologie verlange; man konnte ihn schlecht neben Anna Seghers stellen, der er 1939 widerstanden hatte, als sie in Paris ausgeschickt war, ihn vom Stalinismus zu überzeugen.

Im Jahr davor hatte Sahl mit Alfred Döblin und Karl Otten, mit Joseph Roth und Leopold Schwarzschild den „Bund freier Presse und Literatur“ gegründet, um sich abzugrenzen von denen, die bereit waren, Stalin nachzusehen, was sie Hitler vorhielten. Der Moralist wollte sich die „geistige Freiheit“ nicht abhandeln lassen. Das Verbrechen galt ihm gleich viel, egal, ob es in Moskau oder in Berlin verübt wurde. Ein geborener Kritiker, bestand Hans Sahl auf der Wahrheit, die Anstoß erregte. Egon Erwin Kisch brachte ihn darob in den Verdacht des Fanatismus, und von Bertolt Brecht wurde er aus der Wohnung gewiesen. Nachzulesen ist die denkwürdige Begegnung aus dem amerikanischen Exil in einem Gedicht, in dem Sahl Brecht sagen läßt: „Hören Sie zu, / dieses Gespräch macht mich nicht glücklich, / verlassen Sie augenblicklich / mein Zimmer / für immer. / Ich dulde nicht, / daß in diesem Appartement, / welches mir sehr behagt, / jemand etwas Schlechtes sagt / über den Mann im Kreml.“

Hans Sahl, der Renegat, wurde exkommuniziert. Erst der Zusammenbruch des

Kommunismus hat den Skeptiker wieder ins Recht gesetzt; und allmählich erfährt er nun die Anerkennung, die ihm lange schon gebührte für ein Werk, das den „Irrtum“ aufdeckt, im Traum den Albtraum deutet. Doch Hans Sahl ist weit davon entfernt, den Triumph auszukosten. Schließlich hat er selbst einmal der Utopie angehangen, sich früh mit dem Vater, einem Berliner Bankier, überworfen, weil er als Schriftsteller einer besseren, gerechteren Welt vorarbeiten wollte. Das mag er auch heute nicht verleugnen. Dem zweiten Band seiner Memoiren hat er 1990 wenige Worte aus Friedrich Schillers „Don Carlos“ vorangestellt: „Sagen Sie ihm, daß er für die Träume seiner Jugend soll Achtung tragen.“

Literarisch gestaltet hat Sahl seine Erfahrungen in zahllosen Gedichten, in dem Exilroman „Die Wenigen und die Vielen“ oder in den beiden Bänden der Autobiographie, aber auch in der weltlichen Kantate „Jemand“, die im Schweizer Exil Tausende sahen. Weil er weiß, daß er einer der „Letzten“ ist, die alles erleben mußten, Revolution, Demokratie, Diktatur und Exil, wird Hans Sahl nicht müde, auf die Jungen zuzugehen. „Fragt uns aus“, ruft er ihnen zu. Denn er möchte sich nun, da er Amerika, das Exil, in dem er heimisch wurde, verlassen hat, doch noch einmal einmischen mit seiner Erfahrung. An Rückzug jedenfalls mag Hans Sahl, der heute neunzig Jahre alt wird, nicht denken; und erst recht nicht mag er sich an die Ruhe in Tübingen gewöhnen. Wann immer sich die Gelegenheit bietet, geht er auf Reisen. Zu seinem Geburtstag aber hat er Freunde nach Hamburg gebeten, als wolle er bedeuten, daß wir seiner so sicher nicht sein sollten, daß er noch allemal ein Schiff besteigen und ins Exil heimkehren könne.

THOMAS RIETZSCHEL

Emigration als geistige Haltung Zum neunzigsten Geburtstag von Hans Sahl (20. Mai)

«Sie sind Moralisten, und Sie beobachten die Welt;
Sie haben nur eine Sorge, zu sehen,
was ist...»
Charles-Augustin de Sainte-Beuve

Am Vorabend zur letztjährigen BÜCHNERPREIS-Verleihung liess es sich Wolf Biermann nicht nehmen, seinem durch Störungen in die Länge gezogenen Liedprogramm noch zwei «Strophen» anzufügen, deren Verfasser aufmerksam und wacher als manch jüngerer Zuhörer in der ersten Reihe sass: Hans Sahl hatte es sich seinerseits nicht nehmen lassen, zur umstrittenen Feier seines Freundes aus Tübingen anzureisen.

Die Hommage Biermanns an den vierunddreissig Jahre älteren Hans Sahl war mehr als eine blosser Sympathiebekundung. Die beiden ungleichen Rückwanderer – der eine aus dem Osten des Landes, der andere aus Amerika – verbindet eine Wesensverwandtschaft, die weniger auf äusseren Faktoren (der jüdischen Herkunft beispielsweise) als auf einer «geistigen Haltung» beruht. Beide fühlen sich aufgerufen als Zeugen ihrer Zeit. Für beide ist Zeitgenossenschaft die eigentliche Pro-

Ortega y Gasset zum Ausdruck kommt: «Die einzigen wahren Gedanken sind die Gedanken der Schiffbrüchigen.» Die Schiffbrüchigen also sind zu befragen, wann und wo immer es um Wahrheit geht; «Die Wenigen» sind zuständig oder, um zwei Gedichttitel zu nennen, «Die Unbeholfenen» und «Die Letzten»:

«Greift zu, bedient euch.
Wir sind die Letzten.
Fragt uns aus.
Wir sind zuständig.»

Dass es sich mit der Wahrheit nicht gar so einfach verhält, ist dem promovierten Philosophen nur allzu bewusst; denn sobald sie «in aller Munde ist», ist sie gerade dadurch «schon wieder fragwürdig und beinahe falsch». In dem Gedicht «Die Unbeholfenen» drückt es Sahl so aus:

«Wir, die wir so unbeholfen sind, dass wir über unsere eigenen Beine stolpern, aber den fremden behutsam aus dem Wege gehen,
Blinde über die Strasse führen und nicht merken, dass sie es sind,
die uns führen,
Wein aus falschen Gläsern trinken,
falsch lieben, das richtige Wort am falschen Platze sagen.»

«Das richtige Wort am falschen Platze»: ist das nun das «mot juste» oder das «mot vrai»? Wohl eher das letztere. Im Verlauf seiner langen und dramatischen Lebensreise hat Hans Sahl Worte gefunden, richtige und wahre Worte, die damals am Platz waren und es heute, da Deutschland mit dem Zusammenwachsen beschäftigt ist, auf unerhörte aktuelle Weise von neuem sind. «Ist nicht (...) der Blick zurück ein Blick in den Abgrund von heute?» steht in dem vierteiligen Gedicht «Das Land unter dem Mond» zu lesen. Und in «Fussnote» heisst es: «Ich habe die Vergangenheit prophezeit / und der Zukunft ein Nachwort geschrieben.» Ein Gedicht wie «Charterflug in die Vergangenheit» wirkt so frisch, als hätte die Rose, von der die Rede ist, noch keine Zeit (und auch keinen Grund) gehabt zu verwelken.

In der «Ballade von den getragenen Sachen» («Ich trage Piscators Pyjamahosen, / Leonard Steckels schwarzen Borsalino...») bezeichnet sich Sahl mit dem ihm eigenen, ihm als «Moralisten» besonders hoch anzurechnenden Sinn für Humor und Situationskomik als «ein lebendes Memorial, / eine wandernde Gedächtnisausstellung». Dass seine an Informationen und originellen Details überreichen Erinnerungen zu Denken und Gedanken anregen, versteht sich beinahe von selbst. Dass aber seine Aussagen so lebendig geliebt sind, das verdankt sich einerseits einer vorbehaltlosen Offenheit für das jeweils Gegenwärtige, andererseits einer mit Brillanz formulierten Reflexionsbereitschaft, deren weitgestreckter Horizont sich nicht im Tagesgeschehen erschöpft.

Journalismus

Und doch widmete Hans Sahl, dessen literarische Laufbahn als Film-, Theater- und Literaturkritiker in Berlin der zwanziger Jahre begonnen hatte, einen Grossteil seiner Zeit der journalistischen Arbeit. Sie hielt ihn buchstäblich über Wasser auf den verschiedenen Stationen seines Exils (Prag, Zürich, Paris, Marseille, New York) und blieb auch dann noch wichtig, als sich ihm in der Übersetzerstätigkeit ein neuer Aufgabenbereich erschloss. Hans Sahl war der geborene Feuilletonist. Seine Berichte über das «Theater in Amerika» werden auch Lesern dieser Zeitung in Erinnerung sein. Aber das ist nicht das einzige, was Sahl mit

Auch eine Abwicklung?

Das vorläufige Ende des Frankfurter Dvorah-Verlags

«Für einen nicht rückwärts gewandten, nicht mätzenatisch betriebenen jüdischen Verlag gibt es in Deutschland gegenwärtig keine Basis. Damit ist der Dvorah-Verlag zu einem echt deutschen Unternehmen geworden: reif für die Abwicklung.» Mit einer Mischung aus Enttäuschung und Sarkasmus zieht der Frankfurter Verleger Abraham Teuter sein Fazit. Der 1990 gegründete Dvorah-Verlag, der zeitgenössischer Literatur und Essayistik aus Israel ein eigenes Haus in der deutschen Verlagslandschaft geben wollte, hat im Frühjahr sein vorläufiges letztes Buch ausgeliefert. Grosses persönliches Engagement und der Sinn für literarisch-intellektuelle Qualität haben nicht vermocht, das Unternehmen dauerhaft auf dem Buchmarkt zu etablieren. Ist also wieder einmal der Zusammenstoss hochfliegender Verlegerträume mit jener betriebswirtschaftlichen Prosa anzudeuten, die schon manchen ambitionierten Verlag scheitern liess?

Um wenig bekannte und dazu noch anspruchsvolle Literatur zu verlegen, braucht es gewiss langen Atem, einen üppigen Werbeetat und Erfolgstitel im übrigen Programm, die Verluste ausgleichen können. Daran hat es hier gefehlt, so dass Auflagen, die bei israelischer Literatur im Angebot von Grossverlagen noch tragbar sind, für den Frankfurter Kleinverlag ruinös waren.

Dabei hatte auch Dvorah ein solides Fundament. Seit 1980 betreiben Anne und Abraham Teuter den Ali-Baba-Verlag, der mit seinen meist aus dem Englischen übersetzten Bilderbüchern einen witzig-widerborstigen Ton in deutsche Kinderzimmer schmuggelt. Diese ebenso intelligenten wie kunstvollen Bücher haben dem Verlag nicht nur beträchtliches Ansehen, sondern auch

Wahre Liebe «Fernando Krapp hat mir diesen Brief geschrieben» von Tankred Dorst – Uraufführung am Wiener Akademietheater

«Die tote Frau muss er aus dem Bett gehoben und fast bis zur Tür getragen haben. Dort ist er mit ihr hingefallen. Erst dann hat er sich die Adern aufgeschnitten.» Lakonisch berichtet Fernando Krapp in einem epischen Monolog von seinem Ende. «So ist er gestorben, ohne sie aus den Armen zu lassen.» Ein realistisch verdrehter Märchenschluss, ein makabres Happy-End einer parabelhaften Liebesgeschichte. So schliesst Tankred Dorsts wieder unter Mitarbeit von Ursula Ehler verfasstes Stück «Fernando Krapp hat mir diesen Brief geschrieben».

Es ist ein Stück über die oft masslose männliche Selbstüberschätzung und die magische Wirkung, die sie trotz allem auf Frauen hat. Fernando Krapp ist der lakonisch überzeichnete, gefühllose Verführer, dessen Erfolgsrezept allein darin besteht, dass er das zu erreichende Ziel als schon längst erreichtes behauptet. «Du willst mich nicht lieben? Aber das ist unmöglich!» sagt Fernando, als Julia seinen völlig unvermittelten Heiratsantrag ablehnt. Und ihre Tränen darüber, dass sie sich von ihrem Vater wie ein Stück Vieh an den reichen Werber verkauft fühlt, kommentiert er mit einem knappen «Du liebst mich, deshalb weinst du. Du fängst an, es zu begreifen.» Und so heiratet sie ihn.

Kurz und treffend, von allem überflüssigen sprachlichen und szenischen Beiwerk befreit, werden Liebes- und Ehebeziehungen an einem exemplarischen Fall abgehandelt. Übrig bleibt nur mehr die Essenz. Ein Drama im Telegrammstil, wie ein szenisch aufgelöstes und pointiertes Exzerpt, das jedem die Möglichkeit lässt, etwas für sich zu entdecken und die trockenen Pointen in seinen eigenen Liebeserfahrungen zu verorten. Vierzehn kurze Szenen, wobei in jeder ein neuer Aspekt hinzukommt, der stets eine neue Drehung der Geschichte bewirkt und das Publikum immer wieder im unklaren lässt, ob es wirklich so ist, wie es ihm gerade noch erschien. Und so entspringt das Lachen im Zuschauerraum tatsächlich entweder dem Galgenhumor der Erkennenden – oder dem Vergnügen der Kenner.

Zürich verbindet – entgegen seiner etwas saloppen Bemerkung: «Meine Erinnerung an Zürich ist voll von unwichtigen Begebenheiten, die erst dadurch, dass ich sie behalten habe, wichtig geworden sind.» Immerhin hat hier, wenn auch unter misslichen Arbeitsbedingungen, im Vorkriegsjahr 1938 die Uraufführung seiner weltlichen Kantate «Jemand» stattgefunden; eine Aufführung, die fünfzig Jahre später im Rahmen der Juni-Festwochen eine Reprise erlebte.

Abschliessend sei noch eine andere, mit dem Malerfreund Varlin und der obligaten «Kronenhalle» verknüpfte Zürcher Reminiscenz wiedergegeben – in der Hoffnung, dass sich der Jubilar nicht nur der geschilderten praktischen Durchsicht wegen an dieses ihm in den fünfziger und sechziger Jahren als Forum dienende Blatt erinnern möge:

«Im unteren Stock aber sass die Schweizer Bohème. Da durfte man das Messer in den Mund nehmen und sich am Kopf kratzen. Da sass ich schon am Nachmittag mit meinem Freund Varlin, den ich noch immer für den grössten Maler der Schweiz seit Hodler halte, und trank ein Pflümli nach dem anderen, während er mit der Zigarre ein Loch in die «Zürcher Zeitung» brannte, um das Mädchen am Nebentisch genauer zu beobachten.»

Charitas Jenny-Ebeling

Als Parabel enthält dieser «Versuch über die Wahrheit» (so der Untertitel) naturgemäss keine psychologisch ausgebildeten Charaktere. Um so bewundernswerter, wie sich die Schauspieler auf den dramatischen Telegrammstil einstellen. Innerhalb von Sekunden, und oft nur für einen Satz, springt Andrea Clausen von einer Emotion in die andere, ist sie die Gekränkte, dann die romantisch Liebende, die Kaprizierte, die Sanfte oder die Hysterische. Präzise setzt sie punktuelle Zeichen, die sich in der Phantasie der Zuschauer zu einem lebendigen Bild der Wirklichkeit verdichten. Johann Adam Oest, der den mit kalkulierter Larmoyanz um Julia Liebe werbenden Grafen spielt, überzeugt erneut mit seinem komödiantischen Talent, verleiht der Figur, die nur allzu leicht zur Karikatur verkommen könnte, jedoch durch zurückhaltenden Einsatz seiner Mittel Authentizität. Markus Boysens Fernando ist das Stereotyp des narzisstischen Leinwandstars, aber zugleich auch durch die Stilisierung und im Kontrast zum (scheinbaren?) Liebhaber Julias dessen Entlarvung. Regisseur und Bühnenbildner *Wolfgang Krapp* verstärkt diese Kinoassoziation, indem er Boysens hollywoodreifes Konterfei überdimensional wie ein Filmplakat auf einer der Jalousienwände projiziert, mit denen er seinen zeit- und ortlosen Raum gestaltet.

Erst ganz am Ende des Stückes, wenn Fernando Krapp die realitätsverändernde Macht der Suggestion zum erstenmal den Dienst versagt, wenn sein «Du stirbst nicht! Das kann nicht sein! Du gehörst mir!» ohne Wirkung bleibt, wird er zum Liebenden. Aber die Liebe ist für ihn bloss Trost in der Verzweiflung. Gerade hier, knapp vor der Ziellinie jedoch, versagt die Inszenierung, markiert Boysen opernhafte Überzogenheit der zweifelhaft Liebenden und desavouiert damit die dramaturgische Konsequenz, die der Autor aus diesem Versuch über die Wahrheit gezogen hat, dass Fernando Krapps Liebesbekenntnis auf der Bühne nur als epischer Monolog möglich ist, als Variation einer märchenhaften Apotheose: «So ist er gestorben, ohne sie aus den Armen zu lassen.»

Wolfgang Krapp

Am 20. Mai 1902 wurde Hans Sahl in Dresden geboren. Nach einem Studium der Kunst- und Literaturgeschichte, Philosophie und Archäologie, das er mit einer Dissertation über «Altdeutsche Malerei» abschloss, war er Film- und Theaterkritiker für verschiedene Berliner Zeitungen. 1933 emigriert Sahl nach Prag, dann nach Zürich, schliesslich nach Paris. Bei Kriegsbeginn Internierung. Mit Hilfe des «Emergency Rescue Committee» gelingt ihm 1941 die Flucht nach New York; 1952 erwirbt er die amerikanische Staatsbürgerschaft. Sahl hat wesentlichen Anteil an der Vermittlung amerikanischer Kultur in Deutschland.

Lieferbare Werke:

Memoiren eines Moralisten, Frankfurt 1990; Das Exil im Exil, Memoiren eines Moralisten II, ebd. 1991; Wir sind die Letzten, Der Maulwurf, Gedichte, ebd. 1991; «Und doch...» Essays und Kritiken aus zwei Kontinenten, ebd. 1991; Der Tod des Akrobaten, Erzählungen, ebd. 1992. (Erweiterte Fassung des 1987 in Zürich bei Ammann erschienenen Erzählbuchs «Umsteigen nach Babylon».)

profession; ein Beruf also, der sprachliche Mitteilung – unabhängig von der jeweiligen künstlerischen Ausdrucksform – als «profession», als öffentlich zu vertretende Stellungnahme betrachtet. Weniger auf das «mot juste» komme es an als auf das «mot vrai» (Flaubert).

Egon Erwin Kisch habe Sahl, als dieser sich 1938 vom «SDS», dem von Moskau aus gelenkten «Schutzverband deutscher Schriftsteller im Exil», distanzierte, einen «Wahrheitsfanatiker» geschimpft; ein schöneres Kompliment hätte er dem «Moralisten» Sahl nicht machen können. Denn überall, in den Memoiren ebenso wie in den Gedichten, in den Essays und Kritiken nicht anders als in den Theaterstücken, Erzählungen und dem «Roman einer Zeit», ging es Hans Sahl in erster Linie darum, wenn nicht die Wahrheit selbst, so doch zumindest die «Tendenz zur Wahrheit» sichtbar zu machen. In seiner Besprechung von Wolfgang Langhoffs aufsehenerregendem Buch «Die Moorsoldaten», einem authentischen Bericht über das Konzentrationslager Börgermoor, schreibt Sahl am 6. April 1935 in der Pariser Exil-Zeitschrift «Das Neue Tage-Buch»:

«Dies alles ist in einer Sprache geschrieben, die über das Dokumentarische hinaus dichterische Züge trägt. Kann hier noch von Tendenz gesprochen werden? Es ist die Tendenz zur Wahrheit, die für die Wahrheit einer Tendenz Zeugnis ablegt. [...] Kein Zweifel: dieses Buch wird ein Weltecho finden, dem selbst die Lautsprecher des Dritten Reiches nicht mehr gewachsen sind.»

Das ist nicht das einzige Mal, wo sich Hans Sahl in der Charakterisierung eines anderen im Grunde selbst zu erkennen gibt. Unter dem Titel «Reime in ungereimter Zeit» (in «Der Monat», Mai 1963) schreibt er über den Dichter Walter Mehring und dessen eben erschienene Gedichtsammlung «Neues Ketzerverbrennen»:

«... dieser vom Schicksal, von historischen Katastrophen und einem ausserordentlichen Talent gezeichnete, ausgezeichnete Mann ist der Held eines Gedichtbandes, der sich, man verzeihe den abgenutzten Vergleich, «fast wie ein Roman liest». [...] Ein halbes Jahrhundert in Versen, die zugleich Dichtung, Kommentar, Information sind, Ausdruck der Zeit und Kritik an ihr. Die Autobiographie einer Epoche in Liedern, Chansons, Gedichten...»

Gedichte

Ein Abschnitt, der tel quel auf Hans Sahl eigene Lyrik anwendbar ist. Seine Gedichte sind, wie diejenigen Mehrings, «Etappen seiner Flucht durch die Zeit», und ihr «Held» ist nicht irgendein lyrisches Ich, sondern er selbst als autobiographische Instanz, der immer von neuem, gleich seinem Alter ego Georg Kobbe aus dem Roman «Die Wenigen und die Vielen», als «Schiffbrüchiger» an unbekannte Küsten gespült wird. Hans Sahl ist der «Held» seiner vom Inhalt her kaum unterscheidbaren Gedichte und Geschichten, auch wenn er das erste Romankapitel mit dem lapidaren Satz beginnen lässt: «Ich bin kein Held.» Er ist es im Sinne des «Schiffbrüchigen», wie es in dem als Motto dienenden Zitat von

Schicksal des Buches «Im Haus des Henkers», das 1992 erschien. Die in Frankfurt und Paris lebende Psychoanalytikerin Susann Heenen-Wolff hat in 18 Gesprächen die Gedanken und Träume, die Ängste und den Alltag von Menschen erkundet, die als Überlebende der Shoah in Deutschland wohnen. Entstanden ist ein ebenso feinfühliges wie historisch aufschlussreiches Lesebuch. Das Magazin «Der Spiegel» brachte einen Vorabdruck, Landeszentralen für Politische Bildung bestellten reichlich, ein Nachdruck ist nötig. Endlich also der gewünschte Durchbruch?

Nein, sagt Abraham Teuter. Ausserhalb der amtlichen Einkäufe liegt der Band in den Buchhandlungen wie Blei. Im März wurden gerade 97 Exemplare verkauft.

Es ist diese Schere zwischen offiziellem Interesse und privater Gleichgültigkeit, die die Verleger entmutigt hat. Was interessiert die Deutschen heute wirklich an Israel, an Juden? Gibt es ein Interesse, das über die Rituale der Schuld-bekennnisse, über die öffentlich bekundete Pflicht zur Scham hinausgeht? Abraham Teuters Antwort provoziert mit der Schärfe des Enttäuschten: «Die Deutschen wollen von ihren Opfern nicht erfahren, warum sie hier leben, wie sie die alten und neuen Deutschen erleben. Wiedergutmachung gezahlt, Kishon gedeutet – Pflicht getan!» Wenn er damit recht hat, würde mit dem kleinen Frankfurter Verlag mehr verlorengelassen als nur ein zu ehrgeiziges Buchprogramm.

Heribert Seifert

Anzeige REX260 605K

MCM
Medizinisches Centrum Mariastein
Spezialklinik zur

Behandlung von schweren Schlafstörungen und Medikamenten-Abhängigkeit

Die Leistungen des MCM sind kassenpflichtig; mit verschiedenen Krankenkassen bestehenden vertragliche Vereinbarungen. Das MCM führt eine allgemeine, halbprivate und private Abteilung.

Medizinische Leitung: Prof. Dr. med. G. A. Schoenenberger
Leitung Schlafdiagnostik: PD Dr. med. D. Schneider-Helmert
4115 Mariastein/Basel, Tel. 061 75 3111, Fax 061 75 32 34



Blickt zurück auf ein an Begegnungen reiches Leben: der Soziologe Alphonse Silberman

Foto teutopress

Abendgebet eines Abenteurers

Die Autobiographie des vielgewandten Alphonse Silberman: „Verwandlungen“

„Man muß aufhören, sich essen zu lassen, wenn man am besten schmeckt!“ Ein solcher Diätplan, wie anders, kann nur von Friedrich Nietzsche stammen, und Alphonse Silberman, der bekannte und vielgeehrte Kölner (Musik-)Soziologe und Massenkommunikationsforscher, verfuhr durchaus nach dieser Maxime, als er seine Autobiographie schrieb. Sein Leben und seine Meinungen werden dabei so ungeschönt dargestellt, daß viele namentlich genannte (und verachtete) Einzelpersonen, aber auch wohlmeinende christliche Freunde oder seine jüdische Gemeinde wenig Freude an diesen „Verwandlungen“ gehabt haben dürften.

Freilich ist eine solche Wirkung bei Memoiren eher gewöhnlich. Auch Spione, Callgirls, von Pferden getretene Ex-Verteidigungsminister oder Ex-Fußballnationaltorhüter werden nach Veröffentlichung des Einschlägigen von den Betroffenen nur selten mehr geliebt als zuvor. Im Unterschied zu Silberman geht es dort aber erstens primär um Rache oder Rechtfertigung, und zweitens rufen ihre Sprache, ihr Stil und Duktus weniger nach Reaktionen oder gar Rezensionen als vielmehr um Erbarmen.

Silberman steht weit über solchen Peinlichkeiten. Ich habe erst wenige Autobiographien mit demselben Tempo, derselben Spannung, Verblüffung und Bewunderung gelesen wie diese Mischung aus einem *Simplicissimus* und *Tristram Shandy*, die in der Unbekümmertheit und Unschuld, mit der sie ihre erotischen Abenteuer, ihre finanziellen Desaster, ihre Sicherheit bezüglich der eigenen Universalbegabung enthüllen, recht stark dem „Geheimnisvollen Leben“ des siebenunddreißigjährigen Salvador Dalí ähnelt. Die Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit unterscheiden den Kölner und den Spanier allerdings ebenso wie ihre Charaktere. Einem der „göttlichen Gattin Gala“ verfallenen Extroversions- und Mediengenie steht ein selbstironisch-distanzierter, wohlberechnender jüdischer Deutscher (und Australier) gegenüber, der auf jedem Gebiet (vielleicht außer der Malerei) seinen Mann steht und der Schönheit und Glück bei einer ganzen Gala junger Männer sucht.

„Auf jedem Gebiet“ – bei Silberman ganz bestimmt nicht freiwillig und in *Uomo-universale-Attitüde*. Er lernt das Druckereihandwerk zu Hause, schreibt Musikkritiken, promoviert 1934 bei Kelsen zum Dr. jur. (eine Woche, bevor der Deutschland verläßt). Er flieht nach Holland und weiter nach Paris, stellt Spielmaschinen in Bistros auf und arbeitet in Restaurants, kann seine Eltern dorthin nachholen und später auch nach Australien (die meisten Verwandten werden in Konzentrationslagern ermordet). Seine Rache an Australien („Sex in Australia means getting drunk together“) besteht darin, die „Hamburger“ dort einzuführen, und seine Umtriebigkeit sowie die Ausdehnung des Betriebs auf eine ganze Kette von Restaurants ermöglichen ihm bald, finanziell unabhängig endlich den wissenschaftlichen Neigungen nachgehen zu kön-

nen, die zum „guten Leben“ gehören, wenn das „Leben überhaupt“ erst einmal gesichert ist.

Die Einzelheiten der akademischen Etappen, von der Dozentur in Sydney zu den Professuren in Genf und Köln nebst Gastprofessuren, Vortragsreisen und Beratungstätigkeiten, tun hier nichts zur Sache. Ein schwer erschütterlicher Silberman kommt selbst nach akademischen oder erotischen Tiefschlägen immer wieder auf die Beine. Eine eigenartige Freundschaft verbindet ihn mit René König; die große öffentliche Aufmerksamkeit erfolgt nach den mancherlei Büchern über Massenkommunikationsmittel, über Gustav Mahler; Anerkennung, Preise, Orden bleiben nicht aus. Und weil er nicht gestorben ist, lehrt er in Köln auch heute noch.

Soweit das Abenteuerliche. Drei Aspekte sind noch hervorzuheben, die die „Verwandlungen“ für mich zu einem ganz erstaunlichen Buch werden ließen.

Der erste bezieht sich auf die genannte Homosexualität. Es findet sich keinerlei Bekennterum, kein Pathos des „coming out“. Er durchbricht kein öffentliches Tabu (man kann schließlich, so Genet über manchen Artverwandten, „ein Tabu ja nicht immer wieder neu durchbrechen“), versteckt sich aber auch nicht wie Marcel Proust oder Julien Green, und er will „sich nicht zu den Höhen André Gidescher sokratischer Dialoge aufschwingen“. Also keine einzige Strophe aus der alten Platte der Genialität von Leonardo bis XY – Homosexuelle sind nicht besser als andere, „aber sie haben es viel schwieriger als andere“. Er selbst ist das Musterbeispiel eines *in eroticis* von Katastrophe zu Katastrophe Eilenden – aber er erinnert sich lieber an die schönen Zeiten, und wenn von einem Desaster berichtet wird, dann nicht nur mittels ironischer Erzählweise, sondern er amüsiert sich im Grunde über sich selber, er, der notwendig und immer wieder auf die alten Tricks (die eigenen und die der anderen) hereinfällt.

Und Gott? Nicht nur betet er allabendlich sein (deutsches) Abendgebet, er hat seinen Frieden mit Ihm gemacht. Ijob rechdet nicht mehr. Silberman erzählt ein paarmal von dem Augenblick, „der das Hadern mit sich selbst in die Gewißheit (verwandelte), daß der Herrgott, wenn er dich so geschaffen hat, wie du bist, es so gewollt hat“. Von da ab ist es auch mit dem Interesse an wissenschaftlichen Erklärungen für sein „So-und-nicht-anders-Sein“ vorbei. Es ist eine Art Hinnahe, die zum zweiten wesentlichen Aspekt führt.

Silberman macht keinen Hehl aus seinem jüdischen Glauben und den daraus erwachsenden Überzeugungen. Er berichtet über sein „Organisationstalent, seine biedere Geschäftstüchtigkeit und sein unermüdliches Hetzen, Treiben und Jagen“ ebenso distanzierend-selbstironisch wie über sein Gehetzt-, Getrieben- und Gejagtwerden in der dunkelsten Zeit Deutschlands (und nicht nur Deutschlands! Von Niederländern ebenso betrogen wie von Franzosen, von britisch-australischem Fremdenhaß ebenso verfolgt wie von schweize-

rischem, nennt er Einzelheiten, deren Aufrichtigkeit jener Inopportunität entspricht, die eingangs vermerkt wurde). Nicht um Länder geht es ihm, das Schlimme sind Personen. Und hier rechnet er mit keinem so scharf ab wie mit den Juden (wiederum: Personen), die ihr Selbstmitleid pathetisch vor sich hertragen, deren „Selbsternennung zu kleinen, großen, bekannten oder unbekanntem Märtyrern in bebilderten oder unbebilderten Schriften aus jüdischer Feder unwürdig, nein ... geradheraus gesagt, widerwärtig“ ist. Das hat nichts mit dem viel beschworenen „jüdischen Selbsthaß“ zu tun, das erscheint eher als das Ethos eines sehr Welterfahrenen.

Der dritte Aspekt, ohne welchen die beiden genannten allerdings in die ange deuteten Gefahren gerieten, ist Silbermanns Sprache. Sie ist, ich nehme an, unbeabsichtigt, eng verwandt mit der Robert Walsers, mit jenen Stellen im „Gehülfen“, in denen der Erzähler aus sich und dem Geschehen heraustritt und dabei die unangenehmsten Widerfährnisse drollig-entsetzlich schildert (im „Bleistiftgebiet“ ganz vorwaltend). Silberman schreibt über sich in der dritten Person (wobei sich zur ironischen Distanz komische Effekte hinzugesellen, wenn etwa gleichzeitig der Leser mit einem „wir“ ins Geschehen einbezogen wird), mit Ausnahme des Schlußsatzes, der das permanente „er“ in den Gegensatz des „ich“ (man möchte ergänzen: ach so vieler anderer Autobiographien!) als ein Problem des Verhältnisses von Lüge und Wahrheit einspannt.

„Was er sich im Leben auch zusammengelegen hat – unnötig zu betonen, wie anders hätte sich der Jude Silberman im Überleben auch bewähren können –, jetzt bedarf er der Lüge nicht mehr: Durch sein Er spricht die Wahrheit seines Ichs. Honi soit qui mal y pense.“

Gerne würde ich damit den Überblick beschließen. Aber manche der Folgeerscheinungen nach der Publikation des Buchs sind so gleichermaßen unerfreulich wie typisch, um sie ganz übergehen zu können. Daß sich die jüdische Gemeinde, manche „guten“ Freunde und allerlei sonst distanzieren, na gut. Daß der Rezensent der „Süddeutschen“ oder das lange „Welt-Interview“ mit keinem Wort die Problematik der Homosexualität erwähnen, na, auch gut. Aber daß die Bekanntheit des großen alten Mannes nun von so zahl- wie würdlosen Talkshows der mindersten Sorte genutzt wird, um schwule grüne Süppchen einem geifernden Publikum zu servieren (das augenblicklich allerdings durch Walter Sedlmayr abgelenkt ist), das erbittert. Da kann kaum anders, als dem Nietzsche-Zitat des Anfangs sein altgriechisches Pendant an die Seite zu stellen: „Wenn Du gehst, mach die Tür leise zu.“ REINHARD LÖW

Alphonse Silberman: „Verwandlungen“. Eine Autobiographie. 557 Seiten, 18 Seiten bibliographischer Anhang, Gustav-Lübbecke-Verlag, Bergisch Gladbach 1989, geb., 48,- DM.

Hans Sahl's Triumph

Das Werk des 88jährigen Dichters wird plötzlich aktuell

Unser Dasein ist für euch bereits Legende geworden, unser Leid ein Gerücht von gestern. Aber in den Liedern des Vertriebenen und im Rascheln des Windes, der ein verbranntes Buch aufblättert, erzählen wir euch, was geschah, als der Hahn zum dritten Mal krächte.

So Hans Sahl in seinem Gedicht "An eine Schülklasse". Bitter und verzweifelt hatte er lange Jahre erleben müssen, wie sein Werk nahezu echolos blieb. War wirklich alles, was der Dichter einer jungen Generation zu sagen hatte, in den Wind geschrieben? Sollte seine Klage, in der doch der Unterton der Liebe und Hoffnung so unverkennbar mitschwingt, erst in den Bibliotheken einer künftigen Welt entdeckt werden?

Trotz vieler Enttäuschungen hatte Sahl Geduld. Er fand einige artikulierte Fürsprecher. Von der Mitte der achtziger Jahre ab war plötzlich eine steigende Resonanz für sein Werk bemerkbar. Dann fiel die Berliner Mauer. Mit ihr fiel eine morsche Ideologie. Plötzlich wurde das Werk des Einsamen aktuell.

Hans Sahl fand sich von Empathie umringt. Sein antistalinistisches Credo, bereits in den dreissiger Jahren in Wort und Tat geprägt und damals angefeindet und unverstanden, sprach nun zu einer Zeit, die immer stärker nach humaner Erneuerung rief. Die Stunde des Dichters von *Wir sind die Letzten* war gekommen.

Der erste Band seiner Lebenserinnerungen (*Memoiren eines Moralisten*) hatte, trotz einer Reihe positiver Pressestimmen, nicht den erwarteten Verkaufserfolg. Der Schweizer Verleger erklärte sich darum an der Veröffentlichung des Folgebandes (*Das Exil im Exil*) uninteressiert. Aber er hatte nicht mit dem Wandel des politischen Klimas gerechnet. Auch nicht damit, dass der Dichter seinen Wohnsitz von New York nach Deutschland verlegen würde.

Sahl lebt seit einiger Zeit in Tübingen und ist dort eine Medien-Zelebrität geworden. Funk, Fernsehen und die literarisch interessierten grossen Presseorgane Deutschlands haben sich seiner bemächtigt. Seine individualistische Philosophie

und poetische Prägnanz als Sprecher des Exils zündeten Funken.

Bereits in dritter Auflage erschien der zweite Memoirenband im Luchterhand-Verlag. Drei weitere Publikationen sollen noch in diesem Jahr folgen — ein Gedichtband, eine Sammlung von Essays und Kritiken aus zwei Kontinenten und eine Taschenbuchausgabe des Romans *Die Wenigen und die Vielen*. Und für 1991 ist die Publikation eines Bandes von Sahl's Erzählungen und eine Auswahl aus seinen Tagebüchern vorgesehen.

Vortragsabende in achtzehn deutschen Städten — darunter Berlin, Hamburg, München, Frankfurt, Köln — brachten den Dichter auch persönlich mit seinem Publikum zusammen. Zwar musste dabei Sahl, der nahezu erblindet ist, Schauspielern die Werklesungen überlassen, aber er sprach mit vielen der Hörer. In seinem Wohnort Tübingen führte der Oberbürgermeister ihn ein, und Peter Härtling, der die Rolle des "Moderators" spielte, meinte, man könne bei Sahl nicht von einem "Heimkehrer", sondern allenfalls einem "Einkehrer" sprechen.

So oder so: nach langen Jahren war jetzt eine, wie es scheint, feste Brücke zwischen Autor und Publikum geschlagen. "Was ich feststellen konnte, war, dass vor allem junge Leute sich von mir angesprochen fühlten", erklärte Sahl, der an so späte Anerkennung wohl kaum mehr geglaubt hatte.

Dass es sich bei der Wende in der Rezeption Hans Sahl's nicht um eine Oberflächenerscheinung handelt, wird durch die Laudatio dokumentiert, mit der der



Dr. Hans Sahl

Foto: Jochen Strobel (Zeitspiegel)

frühere bayerische Kultusminister Hans Maier die Verleihung des Internationalen Exilpreises der Bayerischen Akademie der Schönen Künste an den Dichter begründete. "Hans Sahl" — so Maier — "ist eine moralische Instanz. Sein Werk ist eine literarische Instanz. Dass beides, literarische Qualität und persönliche Glaubwürdigkeit, in einem Mann und einem Werk zusammenkommen, ist ein ebenso seltener wie glücklicher Umstand".

Sahl benützte die Gelegenheit zu einer bemerkenswerten Selbstdefinition. Exil, sagte er in seiner Dankadresse, sei mehr als ein von Hitler erzwungener Verlagswechsel, sondern eine Verpflichtung. Seine Gedichte sah er als "Blinkzeichen, Raketen, die man aufsteigen lässt, um sich im Dunkeln zu verständigen". In seinem ganzen Werk habe ihm eine ideologiefreie Literatur vorgeschwebt, authentisch, aber auch ein persönliches Betroffensein objek-

tivierend, "eine Mischung aus Zeitkritik, Dichtung und persönlicher Geschichte, eine Art von ironischem Menschheitsreport".

"Ich habe mich immer dagegen gewehrt, dass man die Exilliteratur isolierte", betonte er. "Sie ist kein Sonderfall, sondern ein Bestandteil der deutschen Literatur". Seit der *Blechtrommel* von Günter Grass habe es in Deutschland wieder eine Literatur gegeben. Die Autoren des Exils seien entbehrt worden; sie hätten für eine Kontinuität gesorgt, an die man anknüpfen konnte: Grass an Alfred Döblin und Joyce, der frühe Martin Walser an Kafka, Ingeborg Bachmann an Else Lasker-Schüler.

Sahl's Schlußpunkt: "Dass ich jetzt hier stehe, zeigt mir, dass das, was ich zu sagen versuchte, verstanden wurde", gehört in die Literaturgeschichte.

Will Schaber

Deutsche Literatur im Herzen Londons

Zur Vorstellung der Anthologie "Doch die Sprache bleibt..."

Das neu gewählte Präsidium des P.E.N.-Zentrums deutschsprachiger Autoren im Ausland, mit Fritz Beer als Präsident und Uwe Westphal als Sekretär, nützte die Vorstellung der Prosa-Anthologie "Doch die Sprache bleibt...", einen Abend der traditionellen "Lesebühne" zu arrangieren. Man hatte dazu den Verleger der Anthologie, Heinz M. Bleicher aus Stuttgart/Gerlingen, eingeladen.

In der zentral gelegenen Fine Art Gallery des Vorstandsmitglieds Dr. Wolfgang G. Fischer trafen sich nahezu hundert Mitglieder und Freunde des P.E.N. Bei Bleicher waren 1988 auch die Lyrik-Anthologie *Zehn Takte Weltmusik* und 1986 das biographische Mitgliederverzeichnis des Zentrums erschienen.

In einer kurzen Ansprache erläuterte Bleicher sein Engagement für die Exil-Autoren. Er ist seit 1981 Ehrenmitglied des Verbandes deutschsprachiger Autoren in Israel; für dessen Mitglieder hat er bereits zwei Anthologien und mehrere Einzelwerke herausgebracht.

Bleicher, während der Nazizeit diskriminiert und verfolgt, bekannte, dass er sich im Kreise der Exilschriftsteller stets besonders wohlfühlte, sie seien in Wahrheit seine Schwestern und Brüder. So habe sich sein Haus, an der Spitze Lektor Rudolf Ebertshäuser, und Thomas Bleicher mit Hingabe an die Gestaltung dieser Anthologie mit Beiträgen von 44 P.E.N.-Mitgliedern gemacht.

Aus der Einleitung des Buches von Dr. W.G. Fischer erscheinen folgende Sätze erwähnenswert: "Das eigentliche Kreuz am Scheideweg erscheint in dem Augenblick, wo die unerbittliche Forderung zu entstehen scheint: soll ich in der "alten"

Sprache weiterschreiben, oder den Versuch unternehmen, die "neue" literarisch zu meistern? Das wird zur alles umfassenden Existenzfrage! Den mit Recht Kleinmütigen und Verzagenden werfen die Optimisten dann meist drei Namen vor: Joseph Conrad (vom Polnischen zum Englischen), Samuel Beckett (Französisch und Englisch) und Wladimir Nabokov (Russisch/Englisch/Französisch)".

Sabine Michael und Michael Mellinger gaben Leseproben einiger in der Anthologie vertretenen Autoren, bevor Fritz Beer das Schlusswort ergriff, wo er u.a. folgendes feststellte:

"...Bei der Auswahl für diese Lesung stiess ich auf ein Problem, das ich erwähnen möchte, weil es unbewältigt blieb, und nicht nur für unser P.E.N.-Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland symptomatisch ist, sondern für den gesamten Raum der deutschen Sprache. Es war nicht nur schwierig, eine repräsentative Auswahl aus den 45 Beiträgen unserer Anthologie zu finden, 50 Minuten Lesezeit aus fast elf Stunden: ein Gleichgewicht zwischen Essay, Dichtung und Erinnerung, zwischen Männer- und Frauenstimme, zwischen den 14 Ländern in drei

Fortsetzung Seite 7

**KENNETH
SCHOEN**
BOOKSELLER

BUYING & SELLING
LIBRARIES & COLLECTIONS

Judaica in all languages
The Holocaust
Exile Literature
Psychoanalysis and
Social Thought
German fiction 1900-1939

Catalogue on request
Post Office Box 943
Northampton, MA 01060
Telephone 413-527-4780
Open Shop
One Cottage St. Easthampton, MA
Will Travel

KAUFE BRIEFMARKEN
gegen sofortige Barzahlung
SAMMLUNGEN, RARITÄTEN,
SPEZIALITÄT: DEUTSCHLAND,
WESTEUROPA, USA

Wir zahlen Höchstpreise
ARTHUR A. FALK
380 Broadway, Jericho, L.I., N.Y. 11753
(516) 433-0066

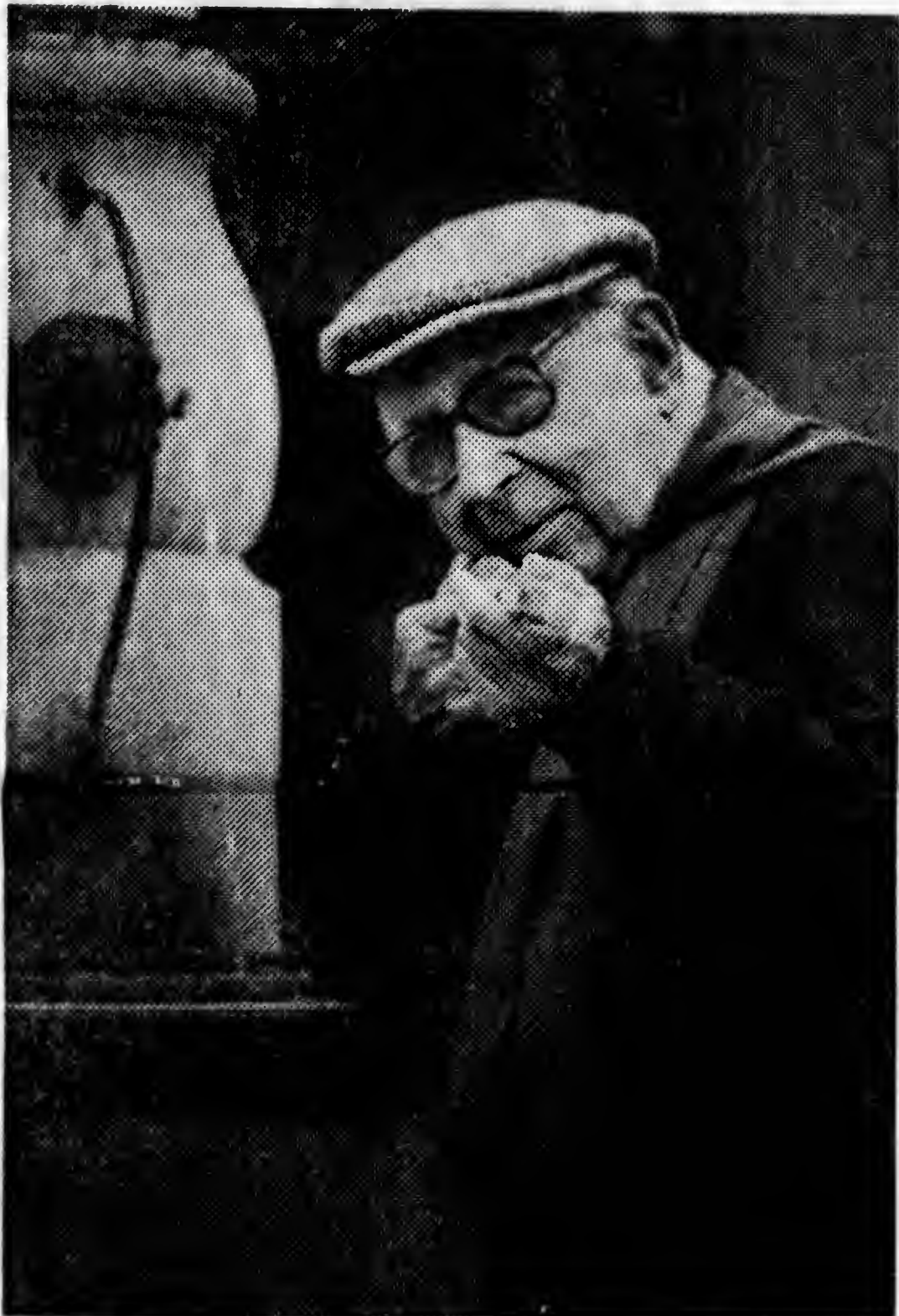
PETER TUMARKIN
FINE BOOKS, INC.
310 EAST 70 ST., NEW YORK, N.Y. 10021
ALTE UND SELTENE BÜCHER
aus allen Gebieten
DEUTSCHE LITERATUR IN ERSTAUSGABEN
und
WERTVOLLE ILLUSTRIERTE BÜCHER
des 16.-19. Jh.
(212) 737-8783

bilden den Schwerpunkt der Attraktionen im und auf dem Wasser. Auf der Limmat, vor dem Bootshaus des Limmat-Clubs, kämpfen zehn Mannschaften in ihren Weidlingen um den Sieg, indem sie versuchen, den Gegner ins Wasser zu stossen. An einer Wasserplauscholympiade können sich die Festbesucher in Zweier-

In Zürich getroffen

Hans Sahl, einer der Letzten

veg. «Wir sind die Letzten. Fragt uns aus.» Hans Sahl ist es ernst mit dieser in seinem Gedicht «Die Letzten» festgehaltenen Aufforderung. Bereitwillig gibt er Antwort auf alle Fragen über sein langes Leben, seine vielen schlimmen und schönen Erfahrungen, über seine schriftstellerische und journalistische Arbeit.



Dem Schabernack nach wie vor zugetan: Hans Sahl, Schriftsteller und Emigrant, als Photomodell mit Gehstock auf dem Hechtplatz. (Bild hf.)

Einfach ist das bei unserem Gespräch nicht: Hans Sahls Stimmbänder sind zurzeit lädiert, er hat seine Stimme nicht ganz in der Gewalt, sie kann mit seinem schnellen Denken nicht Schritt halten – eine Folge intensiver Begegnungen, Wiedersehen, Gespräche seit seiner Ankunft in Zürich vor einigen Tagen. Mit viel Anstrengung und gutem Willen versucht er, mit dieser Stimme gegen das schnöd vorüberatternde Tram – wir sitzen vor dem Haus zum Raben auf dem Hechtplatz – aufzukommen. Zürich war ja schon immer laut, auch damals.

Damals, in den dreissiger Jahren. Vier Monate dauerte ein erster Aufenthalt als deutscher jüdischer Emigrant. Dann war die Frist des erlaubten Aufenthaltes abgelaufen. Ein zweites

Mal, illegal, 1938, als die weltliche Kantate «Jemand» mit seinem Text und der Musik von Tibor Kasics hier uraufgeführt wurde. Nun ist Hans Sahl einmal mehr in seinem Leben nach Zürich zurückgekehrt, für zehn Tage.

Prag, Zürich, Paris, Marseille hiessen die Stationen des 1933 zum Flüchtling gewordenen Hans Sahl, Anfang des Jahrhunderts in liberal-jüdischem, gutsituiertem Elternhaus in Dresden geboren, in Berlin aufgewachsen, nach seinem Studium in Literatur- und Kunstgeschichte 1924 in Breslau promoviert. Endstation war und ist New York Journalist, Feuilletonist – als aus New York, berichtender Theater- und Kunstkritiker viele Jahre auch für dieses Blatt –, Publizist und Übersetzer von amerikanischen Theaterautoren, das alles war Hans Sahl. Und nach wie vor ist er Schriftsteller, Essayist, Lyriker, Dramatiker, Erzähler. Er legt Wert auf die Feststellung, dass er alle literarischen Sparten «bedient». Eine Kostprobe des reichen, stark autobiographisch zu verstehenden Werkes mit der direkten, verständlichen, ohne Künsteleien und verkappende Stilisierungen auskommenden Sprache und einem schier unauslöschlichen Humor gab eine Lesung am letzten Sonntag im Rahmen der Juni-Festwochen.

Hans Sahl erzählt, sinniert, mit seinen dunkelbraunen, beinahe erblindeten Augen hinter den dicken Brillengläsern mehr nach innen blickend, lächelt bisweilen schelmisch, verströmt Charme und Wärme. Amerikanischer Staatsbürger ist er heute, aber nie recht Amerikaner geworden, nicht so wie seine beiden Söhne, der eine, 24jährig und mit ihm in New York zusammenlebend, Architekturstudent, der andere Koch, hervorgegangen aus später, mittlerweile wieder geschiedener Ehe mit einer dreissig Jahre jüngeren, schönen Frau aus Bratislava, Pianistin und Tänzerin. Vielmehr ist Hans Sahl bis heute Emigrant, Heimatloser geblieben. Aber Heimatlosigkeit sei doch an sich Phänomen unserer Gegenwart, einer Zeit ohne jede grosse Ideologie. Der letzten grossen Ideologie, Utopie, dem Kommunismus, hat Hans Sahl einst selber angehangen, die Kantate «Jemand», nun als Juni-Festwochen-Projekt wieder aufgeführt, ist Zeugnis davon. Dann durch das Wirken Hitlers und Stalins jenseits aller Moral kam der grosse Bruch, die Zäsur. Eine Hoffnung für die Zukunft sieht Hans Sahl darin, dass die Menschen sich in der selber heraufbeschworenen Gefahr gegenseitig helfen werden, wieder Verantwortung füreinander tragen.

Hans Sahl wollte und will als Schriftsteller immer die Zeit und ihre Erscheinungen darstellen. Wichtiges Zeugnis in dieser Hinsicht ist un-

em neuen, inneren... sichtigen Betrachtung der Ursachen zu erleben»

ter anderem sein zweiter Memoirenband, wie so vieles von Hans Sahl immer noch unveröffentlicht. Heiterkeit und Leid, Erfahrungen von materieller und seelischer Not eines Emigranten, Blutspuren der Vergangenheit – manches lässt sich auch besser lyrisch ausdrücken, da «nur im Gedicht sich sagen lässt, was sonst jeder Beschreibung spottet» (Gedicht «Memo»). Wieso ist Hans Sahl nicht bitter, hart geworden? Liebevoller Beschreibungen von verschiedensten Menschen und deren – eigentlich oft auch unliebenswert zu nennenden – Eigenarten sind in Hans Sahls Werk noch und noch zu finden.

Das Gespräch ist beendet, die Stimmbänder noch etwas mehr überstrapaziert. Hans Sahl bedankt sich, bevor man selber ihm danken kann. Dann geht der alte Mann mit dem roten Schal und dem grossen Herzen nach letztem schelmisch-junggebliebenem Lächeln – bitte das genaue Alter nicht in der Zeitung veröffentlichen – an seinem Stock und behütet von weiblicher Begleitung langsam über den Hechtplatz.

Juni-Festwochen Zürich

Kammermusik zum Thema «Fluchtpunkt Zürich»

Konzert im Konservatorium

M. Wb. Wohl kein zweites Konzert der Juni-Festwochen hat das Leitthema «Fluchtpunkt Zürich» so konsequent und vielschichtig reflektiert wie das Rezital «Die beiden Weltkriege im Spiegel schweizerischer Kammermusik» im Grossen Saal des Konservatoriums. Das von Walter Labhart zusammengestellte und in einer ausführlichen Werkdokumentation erläuterte Programm zielte auf zumeist selten gehörte Musik für Flöte und Klavier oder auch Klavier solo, neben Zürich als Exilstadt wurden auch die gesamtschweizerischen Verhältnisse einbezogen.

Während des Ersten Weltkrieges schrieb Ferruccio Busoni in Zürich die «Drei Albumblätter» (vorgestellt wurde der erste Satz in der Fassung für Flöte und Klavier), in seiner «Sonatina in Diem Nativitatis Christi MCMXVII» kann man eine symbolisch dargestellte Vereinigung der durch den Krieg getrennten Länder Deutschland und Italien sehen. Einer der engsten Vertrauten Busonis in Zürich war sein Schüler Philipp Jarnach, dessen Sonatine op. 12 für Flöte und Klavier (1919) die «Junge Klassizität» Busonis fortsetzte, Vladimir Vogel, auch er ein Schüler Busonis, spiegelte in «Ein wenig klagend» aus den «Lyrischen Miniaturen für Klavier» (1933) seinen Weg ins Exil, drei Sätze aus den «Zehn kleinen Klavierstücken» (1944) vertraten den Jarnach-Schüler Edward Staempfli, der nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in die Schweiz zurückgekehrt war, hier aber keinen fruchtbaren Boden für sein Schaffen fand. Als Reaktion auf die national gefärbten Strömungen im Umkreis der Landesausstellung von 1939 versteht sich Werner Wehrli's Flöten-sonate op. 54 (1941), wogegen sich Frank Martin («Ballade» für Flöte und Klavier, 1939) und Arthur Honegger («Romance», 1943) in

FA 2 28.4.92 Noch immer im Exil

Hans Sahl bei den „Berliner Lektionen“ im Renaissance-Theater

Er ist fast blind, hört schlecht und hat den Verstand eines Weisen, der sich Zeit seines Lebens den Luxus eigener Gedanken erlaubt hat. Hans Sahl, am 20. Mai 1902 in Dresden geboren, 1933 über Prag, Zürich, Paris ins New Yorker Exil geflohen, ist der letzte Überlebende einer Gruppe von Emigranten, von denen, wie er sagt, „keiner auf deutscher Erde gestorben“ ist. Walter Mehring habe ihm kurz vor seinem Tode in einem Züricher Altersheim einen Brief geschrieben, in dem er dem Freund und Schicksalsgenossen in New York mitteilte: „Ich gebe auf.“ Hans Sahl scheint aus anderem Holz gemacht. Seit 1989 lebt er wieder in Deutschland, in Tübingen. Am Sonntag saß er auf der Bühne des Renaissance-Theaters; fünfhundert Besucher waren gekommen, seine „Berliner Lektion“ zu hören.

Auf die Eingangsfrage des Germanisten Eckhard Haack, warum es denn so lange gedauert habe, bis Sahls Schriften dem deutschen Publikum zugänglich wurden, will er gar nicht erst eingehen. Statt dessen gibt er eine Grundsatzklärung über Exil-Literaten

Morgen in Geisteswissenschaften

Schnellstraßen des Denkens – Philosophen suchen die Abfahrt

Verbleib oder Rückgabe – wem gehören die Reichskleinodien?

und Exil-Literatur ab, schimpft auf die Germanisten, die das alles falsch sähen. „Wir waren keine Opfer, wir sind als politische Gegner Hitlers ins Ausland gegangen, um den Kampf gegen die Nazis fortzusetzen, um im Namen eines Volkes zu sprechen, das nicht sprechen durfte. Außerdem wollten wir die Welt vor Hitler warnen und ein Deutschland nach Hitler vorbereiten.“

Die Exil-Literatur, sagt Sahl mit einem Anflug von Zorn, sei „ein Bestandteil der deutschen Literatur gewesen, kein Sonderfall“, und überdies seien die Exil-Literaten keine homogene Masse gewesen, es habe im „Schutzverband der deutschen Schriftsteller“ in Paris, der „natürlich von der Komintern gesteuert wurde“, ständig Auseinandersetzungen um den richtigen Kurs gegeben. Zum Beispiel um das „Tagebuch“ von Leopold Schwarzschild, das eine kritische Haltung gegenüber der Sowjetunion einnahm. „Da hieß es eines Tages im Jahre 37, das Tagebuch wäre von Goebbels gekauft worden, es würde das Geschäft der Nazis betreiben. Wir sollten eine internationale Protesterklärung dagegen abgeben.“ Sahl verweigerte seine Unterschrift unter die Erklärung des „Schutzverbandes“ und fand sich daraufhin, gemeinsam mit anderen Verweigerern, außerhalb der Organisation wieder. „Da waren wir innerhalb des Exils die Verstoßenen.“

Hans Sahl hat nichts vergessen; der Weise hat kein Verständnis für die Verdrän-

gung, noch immer nicht. „Ich verstehe nicht“, sagt er jetzt, „warum man heute, ähnlich wie nach 45, die Sache unter den Teppich zu kehren versucht.“ Hans Sahl möchte, „daß die Kunst des Kompromisses an allen Schulen gelehrt wird“; er findet die Rechthaberei in Deutschland schrecklich, „die immer ein Mittel der Selbstdarstellung ist“.

Eckhard Haack, der das Gespräch leitet, unternimmt einen weiteren Anlauf, auf die Eingangsfrage zurückzukommen, warum es so lange gedauert habe, bis die Bücher von Hans Sahl in Deutschland verlegt wurden. Der Schriftsteller antwortet wieder auf seine Art. „Die berechtigte Kritik an der Adenauer-Bundesrepublik brachte viele Literaten dazu, sich an der DDR zu orientieren.“ Ende der fünfziger Jahre sei er einmal zur Gruppe 47 eingeladen worden. „Alle waren höflich, aber mißtrauisch, mein Anti-Stalinismus war verdächtig.“ Obwohl Stalin schon ein paar Jahre tot war, sei Kritik an stalinistischen Zuständen nicht selbstverständlich gewesen; „man war nicht pro-stalinistisch, aber...“ – der Satz bleibt in der Luft hängen. Dann kommt Hans Sahl wieder auf die dreißiger Jahre zu sprechen. „Die Zugehörigkeit zur Weltbewegung des Kommunismus versprach auch im Exil Vorteile“; zweimal in diesem Jahrhundert, unter Hitler und unter Stalin, sei die Sprache „mißbraucht und verhunzt“ worden, das Vertrauen in sie müsse wiederhergestellt werden, auch die Identität von Autor und Werk müsse wieder gelten: „Viele bedeutende Leute haben ihr Leben auf Irrtümern aufgebaut. Wandlungen und Revisionen sind wichtig, Irrtümer müssen zugegeben werden, damit alle sehen, wie hinfällig, wie fragwürdig menschliches Denken ist.“

Am Ende rezitiert er ein Gedicht, die Quintessenz eines langen Lebens, das er aufrecht gelebt hat:

*Ich gehe langsam aus der Welt heraus
in eine Landschaft jenseits aller Ferne
und was ich war und bin
und was ich bleibe
geht mit mir ohne Ungeduld und Eile
in ein bisher noch nicht
betretenes Land*

*Ich gehe langsam aus der Zeit heraus
in eine Zukunft jenseits aller Sterne
und was ich war und bin
und immer bleiben werde
geht mit mir ohne Ungeduld und Eile
als wär ich nie gewesen
– oder kaum*

Es folgt der „Lektion“ minutenlanger, stürmischer Applaus für Hans Sahl, der die Huldigung mit einer tiefen Verbeugung vor dem Publikum erwidert. Wie fühlt sich einer, der nach mehr als fünfzig Jahren endlich angenommen wird? „Noch immer im Exil“, sagt Hans Sahl, und er wird deutlicher noch, wenn er fortfährt: „Seit ich zurück bin vor drei Jahren, hab ich versucht, Anschluß zu finden an irgendeine intellektuelle Gruppe, der ich mich zugehörig fühle, aber ich habe keine gefunden.“

HENRYK M. BRODER

HANS SAHL

Amerika war bereits vor meiner Ankunft ein Teil meines Bewußtseins gewesen: das Amerika Charlie Chaplins, Buster Keatons und Harold Lloyds, das Amerika der Brownstone-Häuser, der Drugstores, der Wohnpaläste, aus denen jeden Augenblick ein Clark Gable, eine Katherine Hepburn, ein Spencer Tracy heraustraten könnte. New York war eine stehengebliebene Dekoration in einem Filmatelier, in dem gleichzeitig das Nüchtere und das Erhabene, das Tragische und das Alberne abspulte. New York war das Drehbuch für eine Stadt von morgen, die ein zürnender Gott, nachdem sie sich als allzu schwierig erwies, bis auf weiteres vertagt hatte.

In Kalifornien lebten Strawinsky und Milhaud, Thomas Mann, Franz Werfel, Brecht und Döblin, in New York sah ich Erwin Piscator wieder, lernte George Grosz kennen und Hermann Broch. Es gab politische Versammlungen, wo Dinge diskutiert wurden, die längst anderswo entschieden worden waren, man traf sich, um nicht den Kontakt mit der deutschen Problematik zu verlieren. Man nahm kurzfristige Jobs an, die einem zugeordnet wurden. Einmal wurde ich von der CIC nach Washington gerufen, um auf meine Eignung als Dolmetscher, als Verfasser von Flugschriften, die vermittels von Katapulten in die feindlichen Reihen geworfen werden sollten, oder als Geheimagent geprüft zu werden. Ein andermal verbrachte ich ein Jahr damit, daß ich in einem Büro der amerikanischen Luftwaffe aeronautische Dokumente, die man in Deutschland beschlagnahmt hatte und von denen ich kein Wort verstand, ins Englische übersetzte.

Der Kampf um die Zukunft des Sozialismus, der bereits in Paris begonnen hatte, ging weiter. Man entzweite sich mit Freunden, die man literarisch bewunderte, aber politisch bekämpfen mußte. Die Illusion einer Aussöhnung mit den Gegnern der Demokratie, sofern sie sich nur fortschrittlich gebärdeten, das Mißtrauen der Intellektuellen gegen eine Gesellschaft, die ihnen immerhin noch die Freiheit gestattete, ihr Mißfallen auszudrücken — dies alles brachte es mit sich, daß man sich aus Protest in ein Niemandsland gedrängt sah, in ein Exil im Exil.

Ich wohnte in einem möblierten Zimmer am Riverside-Drive, in dem außer meinem Bett noch ein Stuhl und ein Tisch Platz hatten. Mein Essen bereitete ich mir auf einem Spirituskocher. Von meinem Fenster aus konnte ich die Schlepplänge auf dem Hudson sehen, die schwerfälligen Vergnügungsdampfer, die um die Insel herumfuhrten, und die Schnellboote der Küstenwache. Am Abend traf man sich im Drugstore an der Ecke und tauschte Erfahrungen über die „neue Welt“ aus: Chaplins „Diktator“ war eine Enttäuschung gewesen, ein jüdisches Komitee zahlte Tagelöhner aus, dieser oder jener hatte eine Stelle als Deutschlehrer an einer Universität gefunden und wunderte sich darüber, daß sich die Studenten sein schlechtes Englisch gefallen ließen. Wenige Tage nach meiner Ankunft machte mich Lotte Goslar mit einem Freund bekannt, einem Drucker, der Luxusausgaben von bibliophiler Schönheit herstellte. Er lud mich zum Essen ein.

„Und wovon gedenken Sie in Amerika zu leben?“ fragte Joe Blumenthal.

„Ich möchte einen Band meiner Gedichte herausbringen“, sagte ich.

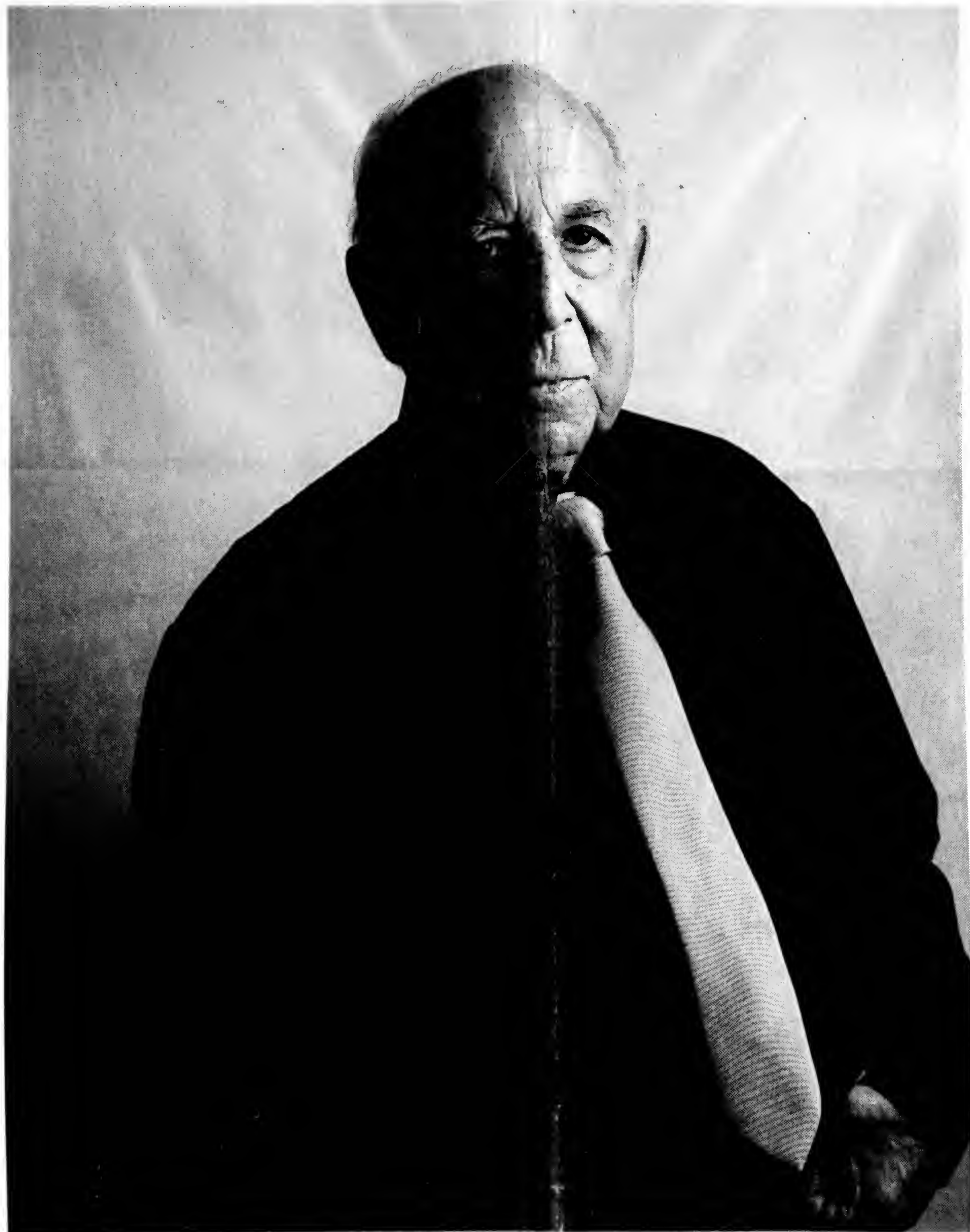
Joe Blumenthal legte Messer und Gabel hin, rief den Kellner und bestellte eine Flasche von dem besten französischen Wein, den das Hotel aufzuweisen hatte.

„Auf deutsch?“ fragte er. „Das ist das Kurioseste, das mir seit langem begegnet ist. Die ändern, die herüberkommen, erklären, sie würden alles tun, um ein paar Dollars zu verdienen, Teller waschen, Fenster putzen, Autos abspitzen, Hunde spazieren führen. Amerika ist mit Deutschland im Krieg, und da kommen Sie und wollen einen Band deutscher Gedichte herausbringen. Das gefällt mir. Ich werde Ihnen tausend Prospekte drucken und wenn wir genug Subskriptionen bekommen, das Buch herausbringen.“

Ich stellte einen Werbeteil zusammen, in dem sich Paul Tillich, Erwin Piscator, Bruno Frank und Erich von Kahler über meine Lyrik äußerten, schickte ihn Joe Blumenthal zu, der tausend Prospekte auf feinstem Papier druckte und, nachdem 250 Bestellungen eingegangen waren, mit der Drucklegung des Buches begann. So entstanden „Die hellen Nächte“.

Ich frage mich, warum ich so lange gezögert habe, vom Ende des Krieges zu berichten. Das Ende des Krieges war das Ende unseres Kampfes gegen Hitler, aber der Kampf um Deutschland ging weiter. Das Ende des Krieges war auch das Ende eines Provisoriums, das Amerika hieß. Sollte man es verweigern? Die politische Emigration packte ihre Koffer. Posten waren ausgeschrieben, die Parteien sorgten für ihre Leute: Ernst Reuter kam aus der Türkei zurück und wurde Regierender Bürgermeister von Berlin, Herbert Weichmann aus New York wurde Bürgermeister von Hamburg. Die so lange Unbeschäftigten wurden plötzlich sehr geschäftig, man wollte nicht das Nachsehen haben, wenn man auf der Namenliste derjenigen, die eine Antwort wußten, fehlte. Der Dichter Bert Brecht wußte sie, die Antwort. Er bestieg nach seiner Vernehmung durch das Committee on Un-American Activities das Flugzeug und begab sich über die Schweiz nach Ost-Berlin, nachdem er die österreichische Staatsangehörigkeit angenommen hatte. Der Philosoph Ernst Bloch blieb dem „Prinzip Hoffnung“ treu und folgte einem Ruf an die Leipziger Universität. Zurück blieben die Zauderer, die Zweifler, die Unentschlossenen, die auf die Frage: „Was ist die Antwort?“ mit Gertrude Stein antworteten: „Was ist die Frage?“

Sechzehn Jahre lang hatte ich auf meine Rückkehr nach Deutschland gewartet. Sie spielte sich erheblich undramatischer ab, als ich es mir vorgestellt hatte. Im Sommer 1949 bat mich Lazar Wechsler, Direktor der „Präsenz-Film“ in Zürich, in die Schweiz zu kommen. „Ich möchte, daß Sie mit Richard Schweizer an dem Drehbuch zu einem neuen Film, „Die Vier im Jeep“, arbeiten“, sagte er. „In Wien wird zur Zeit die Polizeikontrolle von einem Jeep ausgeübt, in dem vier Uniformierte sitzen: ein Amerikaner, ein Engländer, ein Franzose, ein Russe. Ich sehe da eine phantastische Möglichkeit, den Kalten Krieg in Form eines politischen Abenteuerfilms darzustellen. Können Sie kommen? Haben sie überhaupt Papieren?“



Aufnahme: Harlinda Koelbl

„Ich bin staatenlos, aber ich möchte unbedingt an dem Film mitarbeiten.“

„Ich werde Ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft ein gültiges Reisepapier zukommen lassen“, sagte Lazar Wechsler.

Ich flog nach Zürich mit einem Ausweis, den ich mir in einem Schreibwarenladen gekauft und von einem Notar für 25 Cent hatte beglaubigen lassen, arbeitete drei Monate lang in Zürich mit Richard Schweizer an dem Drehbuch zu dem Film „Die Vier im Jeep“, der dreizehn Jahre später in Berlin mit dem Goldenen Bären prämiert werden sollte.

Mein Wiedersehen mit Deutschland fand auf einem schwäbischen Marktplatz kurz nach Mitternacht statt. Jemand hatte mich gefragt, ob er mich mit dem Auto mitnehmen sollte. Nach etwa drei Stunden hielt der Wagen. Fachwerkbauten, Mondschein. Ein Springbrunnen plätscherte, ein wenig zu laut und zu vorschriftsmäßig. Die hohen Pfistersteine glänzten im Mondschein wie Totenschädel. Kein Mensch weit und breit, nicht einmal ein Huhn, das sich auf den Marktplatz verirrt hätte. Ich erschrak vor der totalen Antwortlosigkeit dieser Szene im Mondschein. Was war die Frage? Ich hatte sechzehn Jahre versucht, sie zu finden. Ich fuhr weiter nach Stuttgart und München und tröstete in den Baracken des zerstörten Landes die Überlebenden einer Bombennacht, die mir ihr Leid klagten, mit dem Hinweis auf das eigene, ebenfalls kaum erfreuliche Schicksal, was jedoch nur wenig Beachtung fand. Je mehr man aufeinander einredete, desto mehr redete man sich auseinander, sie wußten alle Antworten — es hatte sich nichts geändert.

Ich fuhr nach Amerika zurück und saß mit den Zögernden, den Unentschlossenen, den Zweiflern nachts in den Cafeterias von Manhattan und verbrachte die Zeit bis zu meiner Einbürgerung damit, die „Bill of Rights“ auswendig zu lernen und gelegentlich Untertitel für die Metro Goldwyn Mayer ins Deutsche zu übersetzen. Das Haus, in dem ich wohnte, sollte abgerissen und an seiner Stelle ein Hochhaus errichtet werden. Man forderte mich auf, die Eineinhalb-Zimmerwohnung zu räumen, die Unkosten einer Übersiedlung würde man mir ersetzen, aber wohin sollte ich gehen? Ich blieb, ich weigerte mich zu gehen. Es war ein niedriges, dreistöckiges Haus am Riverside-Drive, die Mieter versammelten sich im Vestibül, Protestschreiben wurden verlesen, man sprach vom Kampf der wirtschaftlich Schwächeren gegen die Stärkeren, „Freunde, wir lassen uns nicht hinauswerfen!“, dann stellten die wirtschaftlich Stärkeren das Wasser ab, dann das Licht, dann das Gas, dann den Fahrstuhl, und die wirtschaftlich Schwächeren zogen aus, einer nach dem anderen, sie stahlen sich heimlich fort, damit der Nachbar es nicht merkte, aber der Nachbar hatte sich schon vor ihnen fortgestohlen.

Ich kaufte mir Kerzen und Brunnenwasser in Flaschen und schrieb meinen Roman „Die Wenigen und die Vielen“, den ich in Yaddo begonnen hatte. Nachts roch und raschelte es in den Gängen, weil die Mülleimer nicht mehr geleert wurden. Zum Glück war es Sommer, man brauchte keine Heizung. Eines Morgens klopfte ein Mann an die Tür und drückte mir ein Dokument in die Hand, als wäre es eine Fehlerware, die ich für ihn verbergen sollte, er sagte, er sei der Sheriff, dies

IN AMERIKA

New Yorker Einsamkeit, mißlungene Heimkehr, Begegnung mit Thornton Wilder — Szenen aus dem „Exil im Exil“

sei eine Räumungsklage, und wenn er mich am nächsten Morgen noch hier vorfände, dann würde er mich persönlich aus dem Haus tragen und die Tür hinter mir verstriegeln. Er war ein großer, schwerer Mann. Da beschloß ich, das sterbende Haus zu verlassen.

Ich stellte meine Möbel auf einen Speicher, ein Bett, zwei Stühle, einen Tisch, und emigrierte von einer Ungewißheit in die andere, diesmal als Amerikaner mit einem Reisepaß und 200 Dollar. Ich fuhr nach Berlin und küßte die Mädchen, die auf dem Kurfürstendamm unter den Laternen gingen, mit hängenden Taschen und schleppendem Gang, die Traum-Månaden meiner Schulzeit, die zerzausten Lockvögel einer geahnten Lust, ich drückte sie an mich und flüsterte: „Ich bin zurück, freut ihr euch nicht?“ Ich sah alte Freunde und fand neue, den großen Baumeister Hans Scharoun, den Bildhauer Bernhard Heiliger. Ich saß mit ihnen unter den Bäumen und hob das Glas und wußte, daß auch sie nach so vielen Antworten die Frage suchten, sie dichteten, malten, bauten Häuser, sie saßen in der Philharmonie und hörten Karajan Bach dirigieren oder Mahler, oder sie schauten den Mädchen nach, die mit hängenden Handtaschen und mit schleppendem Gang den Kudamm auf und ab gingen. Ich blieb fünf Jahre in Deutschland, schrieb für Zeitungen, sprach im Rundfunk und suchte nach einem Ansatzpunkt, um die politische Entfremdung von dem Land meiner Geburt zu überwinden.

Ich war ein exterritorialer Mensch geworden, ein „Gast in fremden Kulturen“. Ich versuchte der Alternative zwischen zwei Provisorien ein Ende zu machen, indem ich mich für das entschied, was mir vertrauter geworden war. Ich ging also nach Amerika zurück, nicht mehr als Flüchtling, sondern als Berichterstatter deutscher Zeitungen. Erst als ich mich entschlossen hatte, nicht mehr von Amerika zu leben, schloß ich Frieden mit Amerika.

Eines Tages bekam ich einen Telefonanruf. „Hier ist Thornton Wilder“, sagte die Stimme. „Ich komme soeben aus Zürich, wo ich mit Ihrem Freund Kurt Hirschfeld gesprochen habe. Ich suche einen deutschen Schriftsteller in New York, der mein Stück „Our Town“ übersetzen kann. Ich möchte es mit Ihnen zusammen übersetzen. Ich spreche ganz gut deutsch, sagt man mir. Können Sie mir einen Gefallen tun? Können Sie mir eine Szene aus „Our Town“ zur Probe übersetzen? Irgendeine Szene, die Sie sich selbst aussuchen können. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen für Ihre Bemühungen einen Vorschuß zukommen lasse. Morgen früh werden Sie in der Post einen Scheck für

500 Dollar vorfinden. Bitte rufen Sie mich nach Beendigung Ihrer Arbeit an, damit wir eine Zusammenkunft vereinbaren können. Ich wohne im Hotel Algonquin.“

Der Anruf kam in einem Augenblick, da ich ihn am dringendsten brauchte. Es ging mir nicht gut. Das Zelenhonorar, das ich für meine Berichte bekam, reichte nicht aus, um die Miete für meine Eineinhalb-Zimmerwohnung aufzubringen. Emigranten wurden noch unterbezahlt für ihre Beiträge aus der Neuen Welt, in die man sie versetzt hatte und über die sie besser Bescheid wußten als jene Schar von Sonderkorrespondenten, die viele Jahre später für ein fürstliches Gehalt und mit Spesenkonto dieselben Dienste zu verrichten hatten.

Ich wählte für meine Übersetzung die Friedhoffszene aus, rief Thornton Wilder an und verabredete mich mit ihm zwei Tage später.

Als Erkennungszeichen war mir nur „ein kleiner weißer Schnurrbart“ angegeben worden. Es hatten sich viele kleine weiße Schnurrbärte zu dieser Abendstunde im Hotel Algonquin eingefunden, und mehr als einmal war ich bereits mit aufmunterndem Blick auf diesen oder jenen zugegangen, als sich plötzlich die Drehtür mit Aufmerksamkeit gebietender Eile in Bewegung setzte und einen Herrn hereinließ, in dem ich sofort den Gesuchten erkannte, obwohl von dem Schnurrbart zunächst noch sehr wenig zu sehen war. Es war das Ungewöhnliche seiner sonst keineswegs ungewöhnlichen Erscheinung, sozusagen die Veredelung und Verfeinerung eines hierzulande üblichen Normaltypus, was ihn zugleich von diesem unterschied und der auffällig zur Schau getragenen, fast gelehrten Vornehmheit seines Wesens ein neues Element hinzufügte: eine Art von spanischer Grandezza, die durch den ein wenig schief ins Gesicht gerückten Hut fast etwas Herausforderndes und Verwegenes bekam. Und während er nun auf mich zustürzte und mit einer Eindringlichkeit, die keine Beschwichtigung zuließ, sich für sein Zuspätkommen entschuldigte, verstärkte sich noch der Eindruck einer geistigen Intensität, die in jedem Augenblick ganz gegenwärtig zu sein schien und doch abwesend.

Wenig später waren wir bereits auf dem Broadway und mitten in einer Diskussion über die Dinge, die ich mir, in Erwartung unvermeidlicher Gesprächspausen, als eiserne Unterhaltungsration zugelegt hatte und die ich nun vorzeitig verschloß, ermuntert durch sein nachdenkliches Zuhören, bis wir vor einem kleinen französischen Restaurant angelangt waren, das er mir mit unausweichlichem

Wenn am kommenden Sonntag Hans Sahl als „Zeuge des Jahrhunderts“ geladen ist — im ZDF, natürlich um 23.45 Uhr! —, dann darf man mit einer temperamentvollen „Aussage“, mit einem klugen, bitteren, kämpferischen Resümee rechnen. Denn sein Leben ist nun wirklich das unerhörte Abenteuer unseres Jahrhunderts. Im ersten Band seiner Erinnerungen, der 1983 unter dem etwas irreführenden Titel „Memoiren eines Moralisten“ erschien, hat er von seiner Kindheit und Jugend erzählt: von Dresden, wo er 1902 geboren wurde, von der Berliner Schulzeit, dem Studium in Leipzig und Breslau und von dem schriftstellerischen Anfang in Berlin — der schon das Ende war: 1933 mußte er, der junge jüdische Intellektuelle, Hals über Kopf seine Heimat verlassen. Hier nun setzt der zweite Teil der Memoiren ein, der vom Exil berichtet in Prag, Zürich, Paris, Marseille und schließlich New York, der die Kampf-, die Leidens- und Lebensgefährten jener Jahre — von Walter Benjamin bis Lotte Goslar — noch einmal lebendig werden läßt und der die Entstehung des eigenen Werkes schildert und kommentiert. Sieben Jahre hat es gedauert, bis dieser zweite Teil von Sahls Erinnerungen, aus dem wir hier drei Auszüge bringen, nun endlich erscheint: unter dem Titel „Das Exil im Exil“ im Luchterhand Literaturverlag, Darmstadt (228 Seiten, 29,80 DM). Daß es so lang gedauert hat, obwohl das Manuskript längst fertig war, und daß auch jetzt noch die Darmstädter Akademie als „Mäzen“ einspringen muß, ist wahrlich kein Ruhmesblatt für unser Verlagswesen. Zum mittleren Skandal wird dieses Verhalten indes dadurch, daß es der Luchterhand Literaturverlag nicht einmal fertigbringt, den ersten Teil der Memoiren, der bereits 1985 als Taschenbuch in der Sammlung Luchterhand erschienen war, noch einmal neu aufzulegen. Im letzten Jahr ist Hans Sahl aus New York nach Deutschland zurückgekehrt. Er lebt heute in Tübingen. B.E.

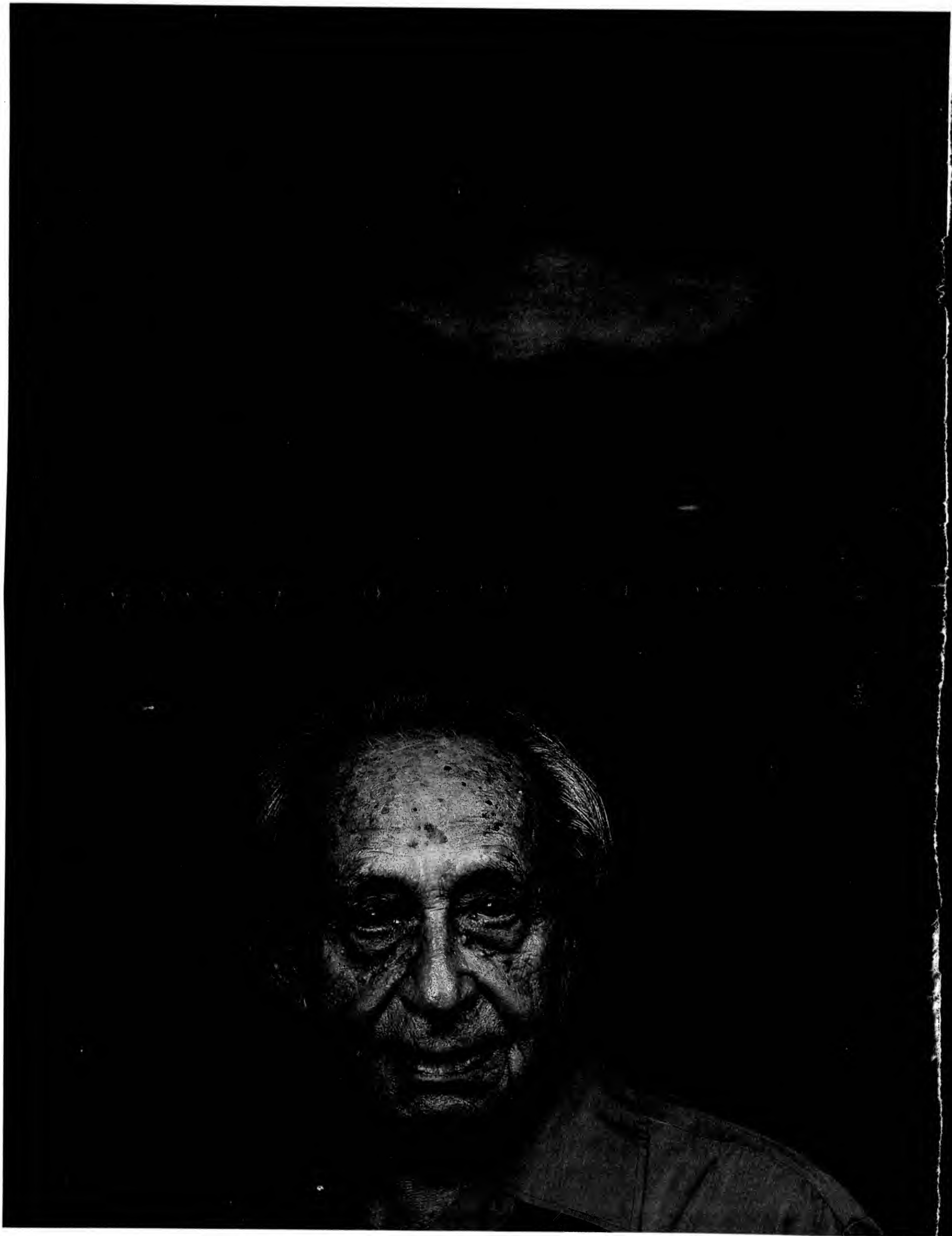
Enthusiasmus — alles an ihm schien enthusiastisch zu sein — empfahl. Wir aßen und tranken, und in der Art, wie er die Gerichte auswählte, war etwas von jenem geheimen Stolz, den man oft bei Amerikanern, die viel gereist sind, findet, eine Freude am Pokulieren, die sich der schwer erworbenen Kennerschaft mit um so größerer Genugtuung hingibt. Wilder sprach von Amerika, von der Höflichkeit und Freundlichkeit der Menschen im Umgang miteinander, und ich sagte ihm, es sei mir immer so vorgekommen, als wisse hier jeder, wie schwer das Leben sei, und deshalb sei man freundlich zueinander, wie Boxer oder Tennisspieler, die einander vor und nach dem Kampf die Hände reichen. Und zugleich liege darin auch eine uneingestandene Anerkennung gewisser Spielregeln, die wohl mit der Größe und Einsamkeit des Landes zusammenhängen und noch aus einer Zeit stammten, da der Nachbar dem Nachbarn gegen das Wetter, den Hunger, die wilden Tiere bestand und jeder wußte, daß er den anderen brauchte, auf ihn angewiesen war in der schwarzen Nacht über dem neuen, unbekanntem Erdteil.

Er hatte mir aufmerksam zugehört, mit jenem verlorenen Blick, von dem ich nicht wußte, ob er Zustimmung oder Ablehnung bedeutete. „Sie finden, daß wir einsam sind?“ sagte er. „Vielleicht. Aber das ist auch unsere Stärke. Die Leute, die hier herüberkamen, wußten, daß sie alles aufgaben, was den Menschen vor der Einsamkeit schützte: Bindungen, Stallwärme, Ofenwärme. Es waren Abenteurer, die dem Vertrauen entflohen und allein sein wollten. In Europa wird die Einsamkeit zum tragischen Erlebnis der Vereinzelung, wie bei Hölderlin oder Kafka. Hier ist sie nichts anderes als das Erlebnis des ungeheuren Raumes, in den wir gestellt sind, und der menschlichen Vielfalt und Massenhaftigkeit, die uns umgibt und an der wir teilhaben, das, was ich die multiplicity of man nennen möchte. Sie finden es häufig in unserer Literatur ausgedrückt, bei Whitman — Ich bin groß, ich bin die Menge — und Faulkner und Wolfe, übrigens auch bei Homer und Dante, aber nicht bei Goethe und den französischen Romanciers. Was ich meine, hat nichts oder nur sehr wenig mit jener uns so oft vorgeworfenen „Verfassung des Individuums“ zu tun, dafür aber sehr viel mit dem schon bei Homer hervortretenden Gefühl für die Mannigfaltigkeit der Gattung Mensch. Wir wissen, daß wir viele sind, und doch ist jeder unersetzbar einmalig. Gertrude Stein, von der wir alle, Hemingway und Sherwood Anderson und ich, so viel gelernt haben, Gertrude Stein sagt irgendwo: „Für einen Amerikaner ist die Menge eins plus eins plus eins ... Für einen Europäer ist sie 250 oder 6789.“

Bald danach begann unsere Zusammenarbeit an der deutschen Übersetzung von „Our Town“ und „The Skin of Our Teeth“. Sie begann jeweils damit, daß ich Wilder vorlas, was ich geschrieben hatte, und er verfolgte es Satz für Satz im Original, wobei er mich häufig unterbrach und Fragen stellte, die bewiesen, wie scharf und genau er zugehört hatte und wie gut er sich auf die deutsche Sprache verstand. Manchmal sprang er auf und spielte mir eine Szene vor, um zu zeigen, wie dies oder jenes gesprochen werden müßte, und dann spielte ich ihm dasselbe auf deutsch vor. Er war ein vorzüglicher Sprecher seiner Texte, hatte auch mehrmals den Spielleiter in „Unsere Kleine Stadt“ gespielt, eine Rolle, deren freundliche Gelassenheit seinem Wesen entgegenkam.

Wilder puritanische Erziehung hat ihn geprägt. Man fühlt sich als Individualist und war stolz darauf, sich am kümmerlichen nicht darum, was der Nachbar sagte. Das müsse auch die Maxime eines jeden Schriftstellers sein, meinte er. Nicht daran denken, was die anderen, etwa der Kollege B. oder C., dazu sagen könnten oder bestimmt sagen werden, sondern schreiben, was man selber sagen will und muß. „The constant amputation from the audience“, so habe Gertrude Stein, die so oft von ihm zitierte, es genannt. Ein anderer Satz von Gertrude Stein, den er häufig zitierte, der aber schwer zu übersetzen ist, heißt: „The business of life is to make a solitude which is not loneliness.“ Auf deutsch etwa: „Worauf es ankommt ist, allein zu sein, aber nicht einsam.“

„Schreiben Sie mir“, sagte er, bevor er wieder einmal nach Connecticut zurückfuhr. „Ich will wissen, wie es Ihnen geht, was Ihre Zähne machen, woran Sie arbeiten, wie Sie essen, trinken, schlafen. Aber, um Himmels willen, keine Philosophie. Oh, diese Deutschen.“



VON DER MACHT DES GUTEN: DER PHILOSOPH HANS JONAS

*Von Jürgen Werner
Fotos Abe Frajndlich*



Nur ein
unverstellter Blick
erkennt die
Welt. Doch wer sieht sich
so, wie er ist?
Ein Porträt, von eigener
Hand

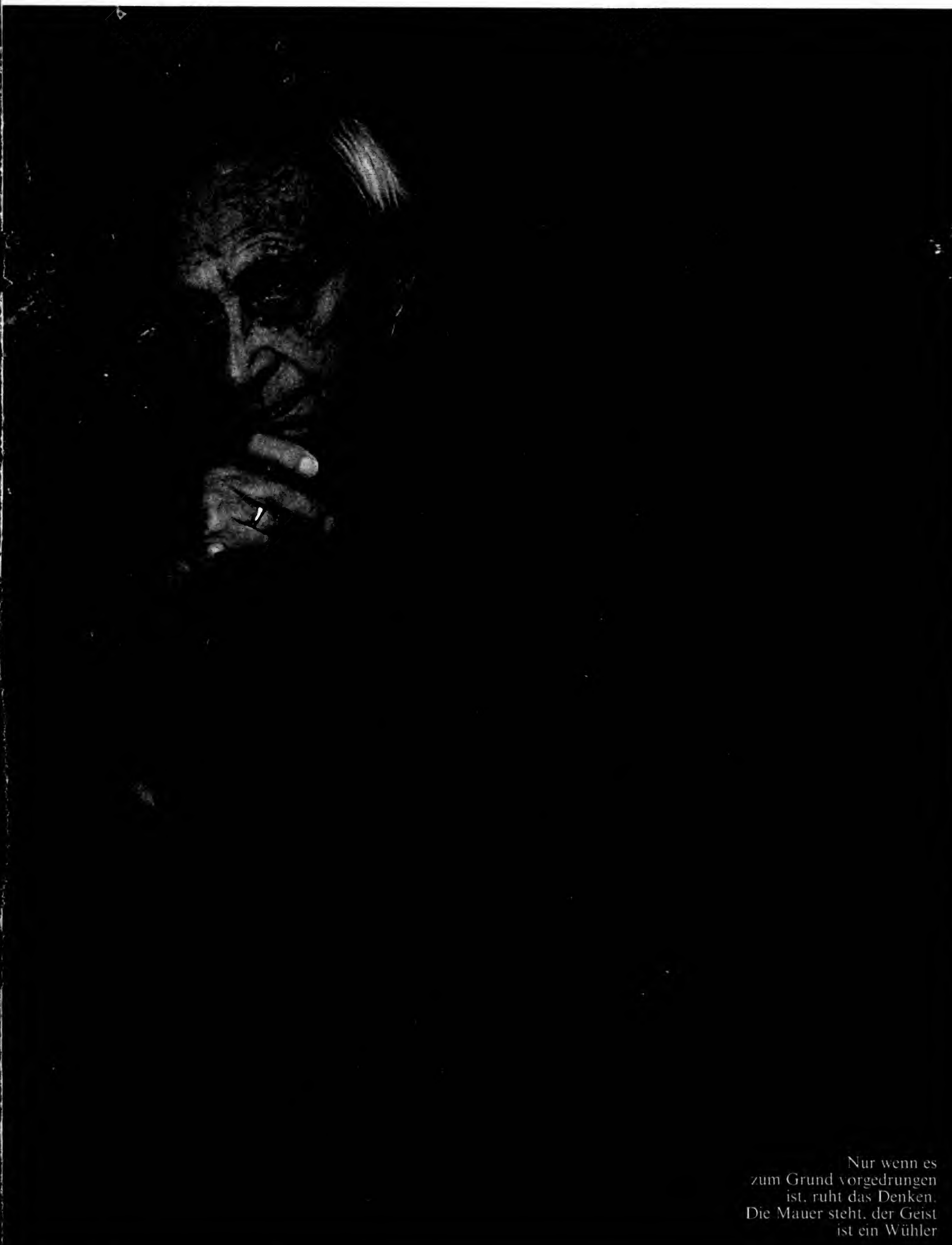
Als Hans Jonas im Sommer 1945 vor der Haustür seines akademischen Lehrers in Marburg stand, konnte er nicht mit einem spontanen Wiedererkennen rechnen. Zu groß war der Zeitenabstand, zu gravierend die Erschütterung. Als Soldat der britischen Besatzungsmacht war er zurückgekehrt, in der Uniform des Siegers – würde da die Erinnerung sogleich präsent sein? Doch es kam anders. Rudolf Bultmann, an dessen Mittagstisch er vor mehr als einem Jahrzehnt gesessen hatte, um sich von der Familie zu verabschieden, reagierte, wie es der ehemalige Student nicht erwartete. Kaum über die erste, freudige Irritation der plötzlichen Begegnung hinweg, deutete er auf ein Buch, das Jonas aus Göttingen mitgebracht hatte: „Darf ich hoffen, daß dies der zweite Band der Gnosis ist?“

Was für eine Frage. Zwischen der Drucklegung des ersten Bandes von „Gnosis und spätantiker Geist“, eines Buchs, das aus der glänzend beurteilten Doktorarbeit

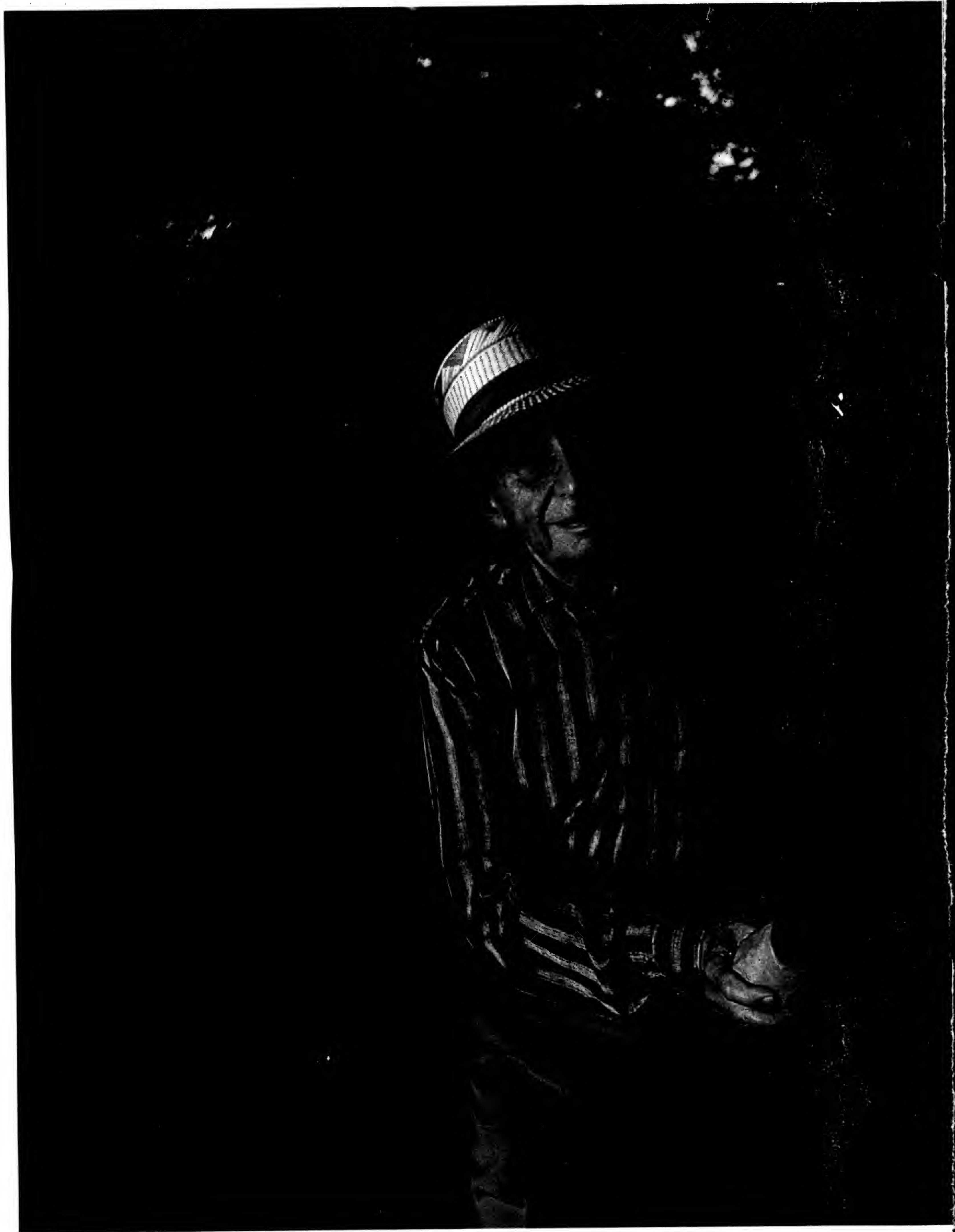
hervorging, und dem Besuch in Marburg hatte Hans Jonas fast alles verloren, die Aussichten auf eine Universitätslaufbahn, das Zuhause, seine Eltern – der Vater starb 1938, die Mutter wurde in Auschwitz umgebracht. Wollte Bultmann von all dem nichts erfahren?

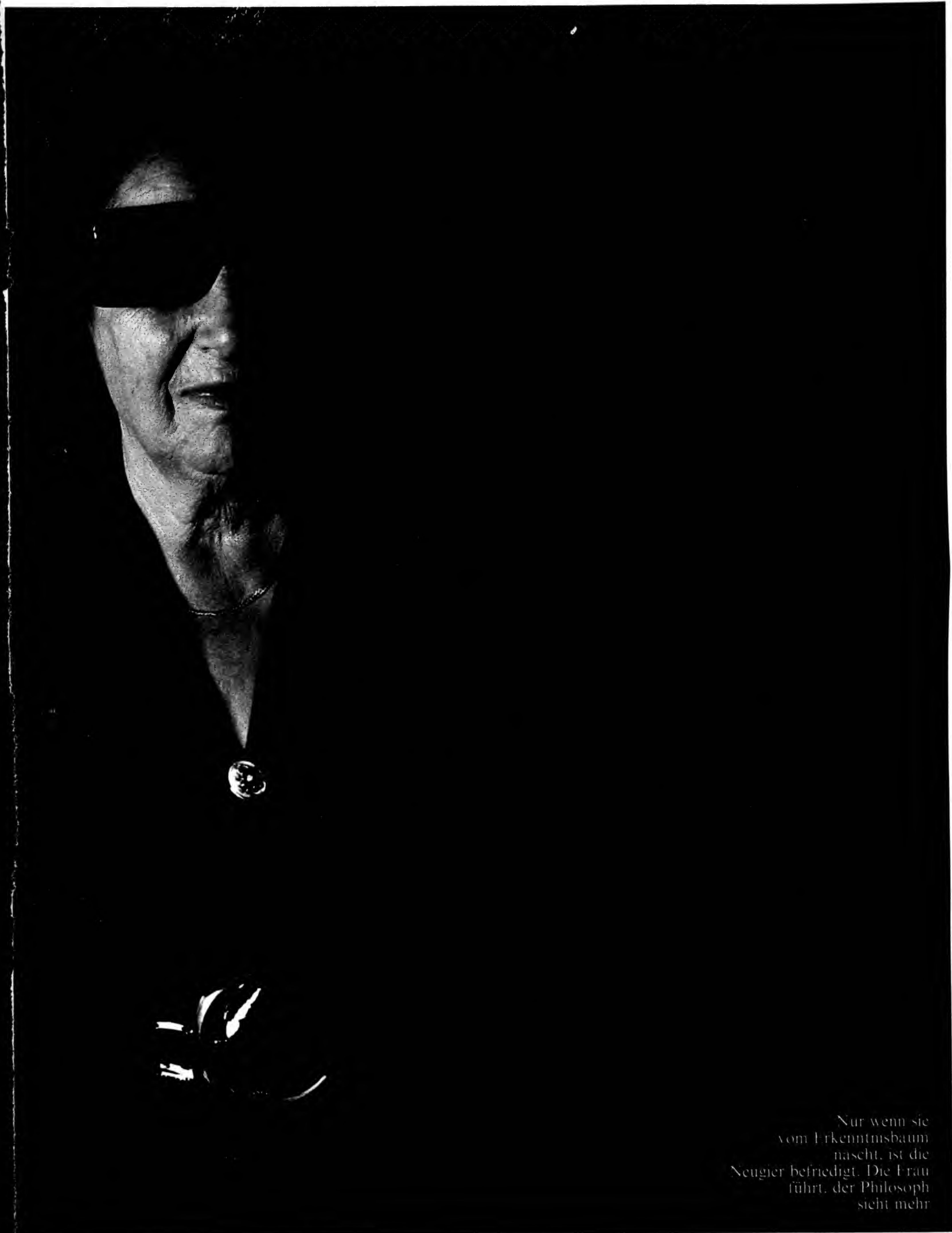
Es gibt eine Zurückhaltung, die Zuneigung ausdrückt. Was hätte der Lehrer fragen sollen? Jede Floskel verbot sich in dieser Situation. Man kann nicht mit Schicksalen ein Gespräch beginnen, dessen Voraussetzungen nicht geklärt sind. Womit sollte man wieder anfangen, wenn der Anfang selber in Zweifel gezogen war durch die Geschichte eines langen, fürchterlichen Jahrzehnts? Bultmanns Frage signalisierte Kontinuität, an der es nach Kriegsende mangelte wie an nichts anderem. Es existierten Beziehungen, die überlebt hatten. Das verstand Hans Jonas: „Da zog auch in meine Seele, noch zerrissen von dem Unsagbaren, das ich eben erst in meiner Heimat erfahren hatte – das Schicksal meiner





Nur wenn es
zum Grund vorgedrungen
ist, ruht das Denken.
Die Mauer steht, der Geist
ist ein Wühler





Nur wenn sie
vom Erkenntnisbaum
nascht, ist die
Neugier befriedigt. Die Frau
führt, der Philosoph
sieht mehr

HANS JONAS

Mutter und der zahllosen anderen –, zum ersten Male wieder so etwas wie Frieden ein: vor der Beständigkeit des Gedankens und des liebenden Interesses über den Zusammensturz einer Welt hinweg. Ich wußte plötzlich, daß man wieder aufnehmen und fortfahren kann mit dem, wozu ein Glaube an den Menschen nötig ist. Unzählige Male habe ich diese Szene neu durchlebt, sie wurde die Brücke über den Abgrund, sie verband das Nachher mit dem Vorher, das Gram und Zorn und Bitterkeit auszulöschen drohten, und vielleicht mehr als alles andere half es, mit der einzigartigen Verbindung von Treue und Nüchternheit, mein Leben wieder heil zu machen.“

Auf dem Rückflug von der akademischen Gedenkfeier für den gestorbenen Lehrer im Jahr 1976 – Hans Jonas hatte den Vortrag gehalten – saß neben ihm Antje Bultmann, eine der drei Töchter des Theologen. Ihr gestand er, daß ihr Vater ihm im Leben viel bedeutet hat: „Ich glaube, er hat auch mich gern gehabt.“ Daraufhin entgegnete die Tochter: „Er hat sie geliebt.“ Noch heute leuchten die Augen, wenn Hans Jonas diese Szene erzählt. Fern aller Rhetorik und Erklärungen, das wußte er, konnte er sich auf Bultmann verlassen. „Er war ein sehr reiner Mann.“

Hans Jonas' Sprache ist seltsam unberührt geblieben von den Veränderungen durch die Zeit, aber auch von den Brechungen und Mißklängen, die manchen deutschen Ausdrücken wie ein Fluch anhaften, seitdem sie propagandistisch verwertet wurden. Seine Sätze formuliert er so, als hätte es nie eine Diktatur bestimmter Wörter gegeben. Da fehlen ihm Sprachereferenzen. Während in seiner Heimat der Größenwahn sich der öffentlichen Rede bemächtigte, sprach er englisch und hebräisch. Erst das „Prinzip Verantwortung“, das Buch, mit dem er berühmt wurde, schrieb er wieder in seiner Muttersprache, fast ein halbes Jahrhundert nach seiner Auswanderung. Was nimmt es wunder, daß dem Leser dort Begriffe begegnen, deren Bedeutung in Vergessenheit geraten sind, religiöse wie Heiligkeit oder Ehrfurcht, Heidegger-Idiome wie „Hütung des Erbes“.

In diese Sprach-Unbekümmertheit ordnet sich das „Reine“ ein. Die Metapher hat ihren Lebenssitz im gnostischen Mythos. Dort symbolisiert sie die Unverletztheit der göttlichen Lichtwelt, selbst in der trüben Mischung, die diese mit der

Welt der Finsternis eingegangen ist. Das Reine ist die Erinnerung des Geistes in einem Dasein voller Angst, Ungeborgenheit und Verlorenheit an seine andere Herkunft, seine wirkliche Heimat. Man muß die Anspielung auf die gnostische Bilderwelt gar nicht überziehen, es ist nicht einmal wichtig, ob Jonas selber an den Hintergrund dieser Metapher dachte, als er sie verwendete, und kann sich doch vorstellen, was er meinte. Über alle Förderung, Ermunterung, Inspiration hinaus faszinierte ihn an Bultmann dessen Beständigkeit, die, als sei sie aus einer fernen Welt in diese gepflanzt, festhielt an klaren Überzeugungen und sich nicht ins Wanken bringen ließ vom Wüten der Unmenschlichkeit um sie herum. „Er war ein sehr reiner Mann. Das war Heidegger nicht.“

Damit sind die Namen genannt, die Pole bestimmt, zwischen denen sich das Denken des jungen Wissenschaftlers ausbildete. Von Heideggers Philosophie beeindruckt, zog es Hans Jonas Mitte der zwanziger Jahre an die Universität Marburg. „Heidegger war die stärkere Kraft, der faszinierendere Denker, auch der undurchsichtigere, er hatte seine dunklen, undurchdringlichen Seiten, etwas Geheimnisvolles. Was da im Gange war bei ihm, das arbeitete sich langsam heraus, und man verstand es auch nur schrittweise. Plötzlich öffnete sich dann wieder ein neuer Ausweg, ein neuer Horizont. Während Bultmann eine einfachere, eine in gewissem Sinn schlichtere Natur war, sehr viel klarer. Es war eine reinere Optik. Aber Bultmann hatte trotzdem einen stärkeren akademischen Einfluß auf mich insofern, als er ein sehr starkes Interesse an mir nahm.“ Dieses Interesse entwickelte sich während der Mitarbeit des Studenten am neutestamentlichen Seminar. Zwischen den Schülern des Philosophen Heidegger und denen des Theologen Bultmann vollzog sich ein reger Austausch. Nur zwei Heidegger-Schüler aber waren ordentliche Mitglieder des theologischen Seminars: Hans Jonas und seine Freundin Hannah Arendt, beide Juden. Es war Bultmann, der die Studie über die Gnosis anregte, Heidegger akzeptierte sie als der für den Philosophiestudenten zuständige Professor.

Vorsichtig arbeitet sich das Gespräch voran, über die Wissenschaft, die Lehrer, die Bücher, die Freundin. Es ist noch ein Abtasten, Außenbezirke werden abgeschritten: Ist das ein Besucher, den man näher heranläßt? Erst die Erwähnung Hannah Arendts, zu der Hans

Jonas zeitlebens ein sehr vertrautes Verhältnis hatte, bricht das im Reden über das Akademische mitgeführte Schweigen übers Persönliche für Augenblicke. „Sie war eine sehr anziehende Person, es waren sehr viele verliebt in sie.“ Er auch? Der Neugierige wird nicht enttäuscht. „Ich nicht“, heißt es kategorisch, und Frau Jonas, auf dem Sofa sitzend, nickt bestätigend. „Ich war fast eine Ausnahme, was mit dazu führte, daß sie mich als Begleiter so gern akzeptierte. Sie hatte nicht von mir zu fürchten, daß ich noch andere Absichten habe. Sie hatte auch ganz gern meinen Schutz, wenn jemand versuchte, sich ihr zu nähern.“ Noch einmal kehrt das Reinheitsmotiv wieder.

Zu den Denkmustern der Gnosis findet Hans Jonas immer wieder zurück. Es sind fundamentale Lebenserfahrungen, die sich dort, in zum Teil wilden Spekulationen, niedergeschlagen haben. In einer Programmformel aus dem zweiten Jahrhundert sind die Grundfragen dieser hellenistischen Religionsströmung versammelt: Gnosis, das griechische Wort für Erkenntnis, ist das Wissen, „wer wir waren, was wir wurden; wo wir waren, wohin wir geworfen wurden; wohin wir eilen, woraus wir erlöst werden; was Geburt ist, was Wiedergeburt“. Entlang dieser Fragen haben die Gnostiker die Motive ihrer Mythen herausgebildet: die Verachtung der Welt, die Lehre vom Fall und der Fesselung des göttlichen Urmenschen, die Erwartung der gefangenen Seele, ein Lichtfunke möge ihr das Wissen für die Befreiung überbringen, den schroffen Dualismus zwischen Gott und Kosmos. Was sich in diesen Inhalten an Welterfahrungen widerspiegelt, das hat Jonas in seiner Arbeit erforscht, die längst zu einem Standardwerk geworden ist. Das wachsende Mißtrauen des spätantiken Menschen in die Welt, das sich in den bilderreichen Seelendramen der Gnosis seinen Ausdruck gesucht hat, führt Jonas auf den Verlust der Polis zurück. Die Ersetzung dieses griechischen Kleinstaates durch das römische Imperium, ein politisches Gebilde von unübersehbaren Dimensionen, förderte das Bewußtsein, daß der Mensch in eine fremde Welt verschlagen ist, und öffnete es für Einflüsse, die diese Unbehautheit deuteten und Wege zu deren Überwindung anboten.

Unbehautheit, Geworfenheit, Fremdheit, Angst – das waren für einen Schüler Heideggers wohlbeachtete Stichworte. Obwohl von Bultmann in diese Richtung gelenkt, wollte Hans Jonas nie eine

nur religionshistorische Studie zur Gnosis schreiben. Ihn faszinierten vielmehr die existenzialen Wurzeln dieser spätantiken Lebensform. Daß dieses Verhältnis nicht einseitig ist, daß man die Gnosis nicht nur mit der Hilfe daseinsanalytischer Begriffe fruchtbar beschreiben konnte, sondern der Existentialismus durch gnostische Merkmale sich auch besser erschließen ließ, entdeckte Jonas erst später.

So eng sich Hans Jonas' Denken einst an Heidegger anlehnte, so groß war das Entsetzen über den Menschen, als dieser sich mit seiner Rede zur „Übernahme“ des Rektors der Universität Freiburg im Jahr 1933 den neuen Machthabern anbot. „Ich sah darin einen Bankrott der Philosophie. Daß das möglich war, war mehr als nur ein individuelles und persönliches Ereignis. Ich stand unter der alten Idee, von Sokrates und Plato her, daß der Umgang des Geistes mit den höchsten Dingen, mit den höchsten Seinsprinzipien, die Seele adelt, auf eine höhere Stufe hebt und infolgedessen auch für den ganzen sittlichen Zustand des Menschen ein Gewinn ist, ihn besser macht. Und hier war das Beispiel eines Denkers, von dem man sagen muß, daß er der wohl nicht nur schärfste, sondern auch tiefstehende Denker seiner Zeit ist und vielleicht zu den Großen der Philosophie gehört, der vor so einer Situation so versagt, der bereit war, letzte Prinzipien der Ehrfurcht vor dem Geist zu verletzen und mit der Masse zu gehen. Und der imstande war, seinen Lehrer Husserl auf diese Weise zu verleugnen und sich so den Schlagworten zu ergeben. Daß das sein konnte, war mehr als nur der eine Fall.“ Was hätte Heidegger wohl gesagt, im ersten Moment des Wiedersehens, wenn Hans Jonas ihn unmittelbar nach Kriegsende auch aufgesucht hätte?

Hans Jonas hat das vermieden, jeden persönlichen Kontakt über mehrere Jahrzehnte hin abgelehnt, auch Grüße unbeantwortet gelassen, die Heidegger ihm über Dritte ausrichten ließ. Die Verletzung, Enttäuschung, das Erschrecken über diesen Mann erlaubten ihm nicht, nicht nach allem, was mit seiner Mutter geschehen war, den philosophischen Lehrer damals aufzusuchen. Und doch traf man sich noch einmal. Warum? Da war ein Gespräch nicht abgeschlossen, das einst abgebrochen worden war. Ende der sechziger Jahre, als Heideggers achtzigster Geburtstag nahte, schrieb Jonas einen Brief, in dem er sich erkundigte, ob der Lehrer zu einer Zusammenkunft bereit

HANS JONAS

sei. Heidegger reagierte, herausgefordert auch durch einen Vortrag, den Hans Jonas an mehreren Universitäten gehalten und in dem er sich scharf mit ihm auseinandergesetzt hatte: Er sei einverstanden. „Ich fühlte den Wunsch, den Mann, der in Belehrung und Kummer so groß in meinem Leben steht, noch einmal zu sehen.“ Wie drängend muß dieser Wunsch gewesen sein, daß es zu einem solchen, gewaltigen Schritt kommen konnte. Von Heidegger durfte Hans Jonas nicht erwarten, daß er sich zu den Vorfällen, zu der Rede insbesondere, ihm gegenüber erklären würde. Mehr als einmal hatte er hartnäckig geschwiegen. „Wenn er nur ein menschliches Wort des Mitgefühls gefunden hätte, wenigstens: es tut mir leid, was Ihrer Mutter passiert ist. Nichts dergleichen kam. Er hatte nur auf dem Herzen, daß ich ihn angegriffen hatte; ich hatte etwas sehr viel Ernsteres auf dem Herzen.“ Es ist verwunderlich, daß Hans Jonas trotzdem von einem sehr guten Gespräch spricht, davon, daß man sich philosophisch, aber auch menschlich verstanden habe. „Er war ja keine Figur, die man übersehen, vernachlässigen kann.“ Vielleicht, nein bestimmt gehört dieser Schritt, Heidegger nach so langer Zeit zu besuchen, zur Größe dieses Mannes.

Der zweite Band des Gnosis-Buches ist nie fertig geworden. Dieses Schicksal teilt die Arbeit mit der bedeutendsten Schrift Heideggers. Hans Jonas hat immer empfangen, ein Versprechen nicht eingelöst zu haben. Mehrmals unternahm er den Versuch, das Projekt wieder aufzunehmen. Daß es nicht gelang, verhinderten viele Einflüsse: die Abreise ins Ausland noch im Herbst 1933, der neue Kreis von Gesprächspartnern, der Ausbruch des Krieges, zuletzt die Ermüdung an dem Gegenstand. „Außerdem wollte ich nicht ein Ein-Thema-Gelehrter sein. Ich wurde immer der Gnosis-Jonas genannt... Und jetzt bin ich ja der Verantwortungs-Jonas.“ Ein Ein-Thema-Philosoph ist Hans Jonas gewiß nicht. Viel eher hat man Mühe, die so verschiedenen Untersuchungen zur Religionsgeschichte, zur Naturwissenschaft und, zuletzt, zur Ethik als Stationen eines einzigen Denkweges zu fassen.

Wer so arbeitet, muß eine seltene Mischung aus höchster Konzentration und leichter Ablenkbarkeit in sich vereinen, gleichgültig sein gegen das Interessante und Originelle, aber auch sensibel für das Dringen-

de. Hans Jonas ist kein Mode-Philosoph, obwohl er gleichsam instinktsicher erfaßt, was an der Zeit ist. Unbefangen genug, beschäftigt er sich mit Fragen, die andere vor ihm schon behandelt haben, doch er befaßt sich mit diesen Problemen so, als seien sie noch nie Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen. Das mag ärgerlich sein, hat ihm den Vorwurf der Ignoranz eingebracht, verschaffte ihm indes zugleich Freiheit.

Unter dem Sensorium für das, was an der Zeit ist, kann ein Mensch sehr leiden. Die Unbarmherzigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit der sich Themen diesem nach außen orientierten Geist aufnötigten, verlangten Opfer. So ist, zieht man eine Bilanz, eigentlich kein Projekt, das Jonas begonnen hat, auch zuende geführt worden. Die intensive Beschäftigung mit der Gnosis wurde abgelöst von Studien zur Theorie des Organismus, die er schon im Krieg entwickelte – in Briefen an seine Frau, welche er sehr genau unterschied zwischen Liebes- und Lehrbriefen. Doch diese Arbeiten zu einer Systematik auszubauen, zu einer Philosophie der Biologie, dazu kam es nicht. „Da ist mir die Zeit zu sehr in die Quere gekommen“, erwidert Hans Jonas mit der schönsten Selbstverständlichkeit, wenn man ihn fragt, woher der Zwang zur Unterbrechung rührte. Er hatte sich gewünscht, seine naturwissenschaftlichen Arbeiten fortzuführen. Abgelöst wurden sie schließlich vom „Prinzip Verantwortung“, seinem letzten großen Werk, dem er aber wieder nicht jene Gestalt geben konnte, nach der es eigentlich verlangte: die einer systematischen Pflichtenlehre. Es sei nur ein „Hilfsmittel“ auf dem Weg zu einer neuen Ethik.

Das sagt er vehement. Dem Buch soll etwas von seiner Begründungslast genommen werden, indem man es richtig einordnet. „Ich kann nicht ganz mitgehen mit Ihrer Ausdrucksweise, daß ich dabei bin, eine neue Ethik zu entwickeln. Das ist gar nicht der Fall, so weit bin ich nicht gekommen, das traue ich mir auch gar nicht zu... Wie diese neue Ethik aussehen muß, weiß ich nicht. Was ich aber noch weniger weiß, ist, wie man es dazu bringen kann, das heißt, wie man die Motivationen und Instrumentalitäten dafür schaffen kann, daß eine solche Ethik Platz greift und auch ihre Ausführung überwacht wird... Ich weiß nur eines: daß die größte Anstrengung nötig ist, sogar zunehmend, immer mehr, darüber irgendetwas herauszufinden und zu

irgendwelchen Einverständnissen zu kommen... Das hört sich nicht sehr rühmlich an, was ich da sage. So spricht kein Prophet.“ Aber hatte er nicht wie ein Prophet geschrieben? Hatte man die Schrift über die Verantwortung nicht anders in Erinnerung, rigoristisch auftretend, volltönend, mit dem Hang zu der Unumschränktheit, die dem zu eigen ist, der weiß, daß seine Sache keinen Aufschub oder Kompromiß duldet – es habe sich „eine ganz neue Dimension ethischer Bedeutsamkeit aufgetan...“, die in den Gesichtspunkten traditioneller Ethik nicht vorgesehen war“, so heißt es in der Einleitung des Buchs. Hatte Hans Jonas nicht die Ausweitung der Verantwortung gefordert in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, auf künftige Generationen und auf die ganze Welt? Hatte er so nicht Übermenschliches vom Menschen verlangt? Warum jetzt diese bescheidenen Worte? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß manche Passage aus dem „Prinzip Verantwortung“, vornehmlich jene Stellen, die mit dem Anspruch daher kommen, es gehe ums Ganze, kaum zu dem so gar nicht rigorosen Mann passen wollen, dem man gegenüber sitzt. So redet keiner, der seine Sache um jeden Preis durchsetzen möchte.

Hans Jonas ist kein philosophischer Hochstapler. Von vornherein ist sein ethisches Hauptwerk gefährdet gewesen, bedroht von der ungeheuren Last des Problems, das es erörtert. Dem Handeln der Menschen dieses Jahrhunderts wohnen Folgen kaum gehannter Reichweite inne, angesichts derer die klassische ethische Frage: „Was soll ich tun?“ als Quantité négligeable abgetan werden könnte. Was scheint es schon für eine Rolle zu spielen, daß ein einzelner Mensch nicht weiß, wie er sich verhalten soll, wenn im Verhalten der Menschheit ihre Welt auf dem Spiele steht. „Wir alle sind es, ohne daß es ein einzelner zu sein braucht.“ Diese Akkumulation der Verantwortungslast kann einen Denker resignieren lassen. Hans Jonas wurde im Gegenteil herausgefordert. Doch der Preis ist hoch. Wer eine Ethik schreibt, die vom Menschen verlangt, in seinem Handeln die ganze Menschheit zu imaginieren, der kann sich nur helfen, indem er das Unmögliche fordert: die Furcht vor der Katastrophe zur Pflicht zu machen und ein Gefühl für den Fernsten unter den Menschen zu erzeugen.

Spätestens hier hat diese Philosophie die ihr vorgeworfene Beschaulichkeit abgelegt. Worte wie „Herz“, „das höchste Gut“ oder

„Wert“, die Jonas verwendet, lassen ahnen, wie schwer es sein kann, die Verantwortung für das Ganze als verbindliche ethische Pflicht zu explizieren – wenn man meint, dies unbedingt tun zu müssen. Da werden starke Metaphern gebraucht, da wird der Rückgriff auf die Metaphysik unvermeidlich. Denn dem technischen Wissen, das als solches schon Tat ist, soll ein ethisches Wissen entsprechen, das von sich aus den Menschen in die Pflicht nimmt. Jonas bemüht, wie jeder Moralphilosoph, eine trotz vieler Enttäuschungen nie aufgegebene Erwartung: Der Schritt vom Denken zum Handeln, der immer auch ein Übergang von der logischen Nötigung des Denkens zur sittlichen Nötigung auf das „richtige“ Denken ist, könnte gedanklich erzwungen werden. Deswegen muß, wie Jonas sagt, das Wissen die Herzen erreichen. Das „Herz“ ist der metaphorische Ort für eine Erkenntnis, die nicht wissen kann, ohne das moralisch Gebotene zu tun. Was der Vernunft als Zwangsvollstreckungsinstitution für das Glück mißlungen war, soll das „Herz“ nachholen. Ein solches Denken entspringt nicht mehr dem Erstaunen über das Selbstverständliche – so definierte schon die aristotelische Tradition den Anfang des Philosophierens. Es wird erzeugt vom Erschrecken über das manchem Unselbstverständliche: daß der Mensch sich in höchstem Maße selber bedroht. „Eigentlich erst im zwanzigsten Jahrhundert, zwischen 1903, als ich geboren wurde, und jetzt, hat sich herausgestellt, was man früher, wenn man sehr klarsichtig gewesen wäre, hätte sehen können.“ Der Zeitzeuge sagt das ganz unpräzise, mit der Distanz, die ihm sein Alter nahelegt.

Ab und zu müssen wir das Gespräch unterbrechen. „Sie sprechen mit einem sechszwanzigjährigen Mann“, so erinnert Hans Jonas mich an die Grenzen seiner Kraft, über deren Maß man sich nur wundern kann. Eher muß man selber aufpassen, den Aufmerksamkeitsgrad zu behalten, als daß es ihm einfallen könnte, eine Pause einzulegen. Er redet gern und hört sich gern reden. „War ich gut heute morgen?“, vergewissert er sich bei seiner Frau.

Das Zimmer, in dem wir sitzen, ist sein ehemaliger Arbeitsraum. Jetzt dient es als kleiner Salon, in dem die Gäste empfangen werden. Ein alter Schreibtisch aus dunklem Holz und die mit Werken antiker Schriftsteller und jüdischer Denker vollgestellten Regale erinnern an die frühere Funktion. Die Manu-

HANS JONAS

skripte sind in den ersten Stock des Hauses ausquartiert worden. Viel tue er ja ohnehin nicht mehr. Für Gelegenheitsarbeiten, für Verbesserungen an Geschriebenem reiche auch ein geringerer Platz, sagt er. Heute trifft man einen Philosophen im Ruhestand. Gleich zu Anfang unserer Begegnung, es sind kaum Worte gewechselt, meint er fast scherzend: „Sie kommen doch ein bißchen spät mit diesem Porträt.“

Die meiste Zeit verbringt Hans Jonas zuhause in New Rochelle, einem Städtchen nördlich von New York. Die Connecticut-Line fährt von Grand Central in Manhattan in einer halben Stunde heraus. Seit dreißig Jahren lebt er in einem Kolonialstil-Haus, mit dem es eine besondere Bewandnis hat. Früher gehörte es Lou Gehrig, einem berühmten amerikanischen Baseballspieler, um den sich manche Legende rankt und der in den vierziger Jahren an einer Art Muskelschwund gestorben ist. Die Krankheit, bis dahin unbekannt, wurde nach ihm benannt. Daß später ein Film über das Schicksal dieses Sportlers produziert worden ist, „The Pride of the Yankees“, mit Gary Cooper in der Rolle des unglücklichen Athleten, gehört zur Folklore amerikanischen Geschichtsbewußtseins. Mancher Taxifahrer muß die Meadow Lane auf der Karte suchen; bestellt man ihn zu Lou-Gehrig-House, findet er auf Anhieb hin.

Durch den Ruf an die New School für Social Research in Manhattan, die viele jüdische Emigranten aufnahm, wurde Hans Jonas abermals mit Hannah Arendt zusammenggeführt. Man fand sich schnell wieder in das vertraute, noch aus der Marburger Studienzeit gewohnte Rollenspiel; selbst in den Vereinigten Staaten noch verlangte die Freundin nach Schutz und Begleitung in ihr unangenehmen Situationen.

In der Zeit, als Hans Jonas am „Prinzip Verantwortung“ schrieb, gab er Hannah Arendt, was zwischen ihnen nicht üblich war, ein zentrales Kapitel des Manuskripts zur beurteilenden Lektüre. Sie verabredeten sich einige Tage später zum Abendessen; bei der Gelegenheit sollte über den Abschnitt aus dem entstehenden Buch gesprochen werden. Gespannt auf ihre Beobachtungen und Einreden fuhr Hans Jonas nach Manhattan; doch bevor sie ins Detail ging, Einzelheiten heraushob, sagte sie nur: „Eines ist klar, das ist das Buch, das der

liebe Gott mit dir im Sinne gehabt hat.“ Sie hatte die passenden Worte zu dem Werk gefunden: Wo es um die Rettung der Schöpfung geht, muß der Schöpfer beteiligt sein. Hannah Arendt erlebte nicht mehr den Erfolg, der dieser Studie beschieden ist, von der inzwischen hundertdreißigtausend Exemplare verkauft worden sind. Kurz nach dieser Begegnung, im Dezember 1975, starb sie.

Noch einmal ist dieses Buch Anlaß einer seltsam deutlichen Intuition gewesen. Unmittelbar nach der Veröffentlichung lud der Verleger des Bandes, Siegfried Unseld, Jonas und seine Frau nach Frankfurt ein. Zu solchen Besuchen gehört natürlich eine Stadtrundfahrt. Der Verleger zeigte dem Paar aus dem fernen Amerika die Alte Oper, den Römer, das Goethehaus. Auch an der Paulskirche fuhr der Wagen vorbei: Hier, wo die Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels alljährlich stattfindet, würde er auch einmal sprechen, prophezeite Unseld. „Als wir ins Hotel zurückkamen, fragte mich meine Frau: Hast du das gehört? Und ich sagte: Das ist so Gerede.“ Unseld behielt recht. Im Jahr 1987 erhielt den Preis Hans Jonas.

Warum locken Menschen solche Geschichten an? Es gibt eine Anziehungskraft der Unbefangenen. Geschichten dieser Art sammeln meist die, deren Blick in die Welt nicht verstellt ist, unverletzt, doch leicht verletzbar. Wodurch auch immer gehindert, hat sich das Zynische im Charakter dieser Menschen nicht durchsetzen können. Wenn man ihnen begegnet, und solange man mit ihnen spricht, fällt auch bei einem selber der kunstvoll gebaute Schutzmechanismus aus Halbwahrheiten, Phrasen und Sarkasmen in sich zusammen. Unversehens entsteht im Gespräch eine Atmosphäre der Klarheit, die Worte wechseln ohne Finten und Tücken, und am Ende kann es geschehen, daß einfach so dahingeworfene Sätze zu bedeutsamen Pointen in einer Lebensgeschichte werden. Später kommen einem solche Begegnungen wie verzaubert vor, irritiert hält man inne und weiß nicht, ob dieser Zauber echt oder nur ein fauler gewesen ist. Vielleicht gehört Hans Jonas zu den wenigen, denen diese Ungebrochenheit bewahrt wurde.

„Wenn ich mir das recht überlege, durch welche Zeit ich gelebt habe und wieviele zugrunde gegangen sind, wieviele um ihre Erfüllungsmöglichkeiten gebracht worden sind, wieviele entweder physisch oder psychisch zerstört wor-

den sind, wie Schreckliches überhaupt in diesem Jahrhundert passiert ist, – durch all das bin ich hindurchgegangen, und nichts hat mich eigentlich verkümmert. Eigentlich bin ich doch im Ganzen, wie es bei Goethe heißt, fort und fort gediehen nach dem Gesetz, nach dem ich angetreten, obwohl ungeheure Kräfte um mich herum gewütet haben, die das hätten stören und zerstören können. Und insofern kann ich nur sagen, ich war vom Glück begünstigt in einem Jahrhundert voll Unglück.“

Zurückgeblieben ist der Schmerz, daß er seiner Mutter nicht mehr helfen konnte und sie in Auschwitz ermordet wurde. Hartnäckig hatte sich Hans Jonas bei der britischen Mandatsregierung in Palästina um ein Ausreisevisum für sie bemüht. Nach zähen Verhandlungen erhielt er es endlich und sandte es sofort nach Deutschland. Dort allerdings war inzwischen der Bruder verhaftet und nach Dachau verschleppt worden. Man bedrohte ihm, er habe nur eine Chance freizukommen: ein Emigrantenzertifikat vorzuweisen. So zögerte die Mutter nicht, in das gerade erhaltene Dokument den Namen ihres Sohnes einzutragen. „Eine der größten Quellen des Unglücks in meinem Leben war das Bewußtsein, wie meine Mutter umgekommen ist. Das ist ein Jammer, der mich immer wieder überfallen hat, auch physisch, mit Anfällen von Schluchzen. Meine Kinder hat das erschreckt, wenn sie den Vater weinen sahen.“

Sicherlich hat viel zu der Selbstverständlichkeit beigetragen, mit der Hans Jonas Deutschland heute begegnet, daß er das Gefühl befriedigter oder wenigstens halbwegs befriedigter Rache kennengelernt hat, das ihm der Anblick der Trümmerlandschaft unmittelbar nach Kriegsende gewährte. „Die Vergeltung, das war auch ein Glücksgefühl.“ Schon am letzten Tag vor der Abreise, die er, wie viele damals auch, am 1. April 1933 beschlossen hatte, dem Boykottsamstag, gelobte er heimlich, nie wiederzukehren, außer als Soldat einer erobernden Armee. Als England den Krieg erklärte, meldete sich Hans Jonas sofort freiwillig. Darauf hatte er hingefiebert. Es dauerte ein Jahr, doch dann waren die Briten bereit, auch jüdische Formationen auszubilden.

Einige wenige Male hat Hans Jonas eine Geschichte vorgetragen, einen „hypothetischen Mythos“, wie er sie nennt, in der Elemente dieses Lebens, sein Glück und Unglück, seine Leichtigkeit und seine

Last, auf einen Erzählfaden gebracht worden sind. Er hat sie sich selbst ausgedacht, zusammenspekuliert aus Motiven der Kabbala, der jüdischen Mystik, aus Ideen der Philosophiegeschichte und der christlichen Religion. Mythen erzählt man nicht aus Verlegenheit, wenn die Kraft argumentierender Rede versiegt ist. Sie appellieren an Grunderfahrungen. Sie erklären weder, noch beweisen sie etwas, aber sie geben eine Sache zu verstehen. Auch wenn es sich um so ein Paradoxon wie einen privaten Mythos handelt.

Am Anfang, so hebt diese Geschichte an, entschloß sich Gott, sich auf ein Abenteuer mit dieser Welt einzulassen, ohne Vorbehalt und Rücksichten, ohne die Möglichkeit, korrigierend in den Geschichtslauf einzugreifen oder das Sein gar zu revozieren. Gott entäußerte sich in seiner Schöpfung, mit dem Risiko, sein Gesicht zu verlieren. Er verzichtete auf seine Macht, seine Herrschaft, seine Gottheit. So wartete er, daß aus seiner Schöpfung Leben sich entwickelte, zufällig, ohne seinen Eingriff, erst zögernd in winzigen Organismen, dann in stetig wachsender Fülle und Vielschichtigkeit. Jede aufkeimende Art fügte dem göttlichen Seinsgrund eine neue Nuance hinzu. Er wurde reich, indem die Welt sich entfaltete. Jede Liebe, aber auch jede Angst, jede Entbehrung, aber auch der kleinste Triumph in der Natur füllte den Erfahrungsschatz der Gottheit auf. Zuletzt trat der Mensch auf die Weltbühne, und in diesem Augenblick erwachte Gott zu seinem Selbstbewußtsein. Doch vor seinen Augen wuchs auch ein Wesen heran, das sein Bild gefährden kann durch Freiheit, Wissen, Macht, das es bedroht durch die Möglichkeit, zwischen Gut und Böse zuungunsten des Besseren zu wählen. Dieser Fähigkeit zur Zerstörung des Gottesbildes entspricht ein Höchstmaß an Verantwortung. Dem Menschen, der Gott vernichten kann, indem er sich an seiner Schöpfung vergreift, ist die Sache Gottes anvertraut. Ihm obliegt es, ob er sie zu einem guten Ende führen wird.

„Ich bin eigentlich gar nicht geneigt, diesen Mythos zu verteidigen als eine besonders gute Idee, aber er hat mich gefangen genommen.“ Die Ebene der Rechtfertigung ist nicht das Niveau, auf dem ein Mythos seine Wahrheit erweist. Was muß es Hans Jonas kümmern, daß der entscheidende Einwand schon vorgetragen wurde: Warum soll man ausgerechnet einem Gott ge-

HANS JONAS

genüber verantwortlich sein, der so leichtsinnig gewesen ist, seine Macht aufs Spiel zu setzen? Auf Widerreden dieser Art kommt es ihm nicht an. Nur ertragen muß er sie, seitdem er die Unvorsichtigkeit besessen hat, wider den Einspruch seiner Frau, diese Geschichte öffentlich zu erzählen. In diesem „Mythos“, in diesen tiefen Spekulationen erzählt Hans Jonas Partien seines Lebens noch einmal ganz anders: Da offenbart sich der geheime Gottesgelehrte, der zeitlebens darum bemüht ist, ernsthaft und ausschließlich philosophisch zu arbeiten, und der bekannt geworden ist, ausgerechnet bei den Theologen, mit einer Studie zu den gnostischen Einflüssen auf das frühe Christentum, und später berühmt mit einer Abhandlung zur Ethik, die ihre Nähe zur Religion nicht verleugnen kann, sie selber ständig in Erinnerung ruft. Aus dieser Geschichte spricht die Hemmung, nur nicht den fatalen Dualismus wieder aufleben zu lassen, mit dem die Gnosis äußerst einflußreich gewesen ist. Gott wird ins Diesseits geholt, von jeder Urheberschaft für das Böse entbunden. Sie möchte zudem anschaulich machen, wie es gelingen

kann, trotz des Verlustes eines jenseitigen Gottes, vor ihm verantwortlich zu sein. Der Mensch muß Rechenschaft ablegen für Taten, die das Bild des Seinsgrundes zerstören können, das Gute muß, auch wenn der Gute in der Welt aufgegangen ist, einen Vorzug behalten vor dem Bösen. Die Welt ist es wert, da sie mehr ist als nur die Welt, daß das Schlechte auf ihr das letzte Wort nicht hat. Und zuletzt durchzieht diesen „hypothetischen Mythos“ jene gedankenscharfe Unbefangenheit, die einer Kritikerschar auszusetzen sich auch nur der erlauben darf, der sich überlegen fühlt.

Man „erfindet“ Mythen aus Unzufriedenheit mit überlieferten Geschichten, die unfähig sind, die Geschichte erträglich zu machen. Manchmal sind es handfeste Erfahrungen, die nötigen können, sich im Denken anders zu orientieren. „Es war im Jahre 1917 schon. Unser Ordinarius im Gymnasium hatte als Brauch eingeführt, daß er jeden Tag die Stunde mit der Frage an die Klasse eröffnete: Nun, was gibt's Neues vom Kriegsschauplatz? Und einmal sagte ein Klassenkamerad: Im Kanal ist ein englischer Truppentransporter torpediert worden. Ja, sagte Professor Brasse, sehr gute, sehr gute Nachricht. Hoffentlich sind recht viele dabei ertrunken. In dem Moment knackte irgend etwas in mir, ich zeigte auf und sagte: Darf man das eigentlich wünschen? Und da erwiderte er: Ach so, du meinst, das sei nicht christlich. Nun war ich der einzige Jude in der Klasse, der einzige, der selber nicht Christ war, und ich antwortete – es war eine Situation, in der es kein langes Nachdenken geben konnte: Nein, ich meine – nicht menschlich. Und da wurde er rot. Das war für mich ein Moment des Erwachens.“ Das ist eine Art Herkunfts- und Ursprungsgeschichte, die auch Elemente eines Bekehrungserlebnisses enthält. Schon in der frühen Jugend, das versichert sie, arbeitet das Thema des spätberufenen Ethikers latent: die Menschlichkeit des Menschen, das Gute, das Seinsollende. Noch den Anfang des Ersten Weltkriegs erlebte Jonas mit der gleichen deutschnationalen Begeisterung wie sein Lehrer; erst die sich häufenden Verlustmeldungen und die Berichte über die Schlacht um Verdun ließen seine Skepsis gegenüber Vaterlandsemphase und Heldenmut wachsen. In dieser Zeit las er die Propheten in einer von protestantischen Alttestamentlern kommentierten Ausgabe und Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Es waren starke Einflüsse, denen er sich aussetzte, radikale

ethische Forderungen, die er an sich heranließ. In seinem Elternhaus – dem Vater gehörte eine Textilfabrik im damals so genannten München-Gladbach – wurde das Studieren mit Nachdruck gefördert. Das höhere Wissen galt in der jüdischen Überlieferung als ein Ideal. Jahrhundertlang umfaßte es das Lernen der Thora, die Kenntnis des mosaischen Gesetzes. Das assimilierte Judentum legte die religiöse Ausrichtung der Lehrinhalte ab, es blieb aber der unbedingte Lerneifer und die Wissensgier. Jonas' Vater durfte nicht studieren, weil er die seit den Anfängen des neunzehnten Jahrhunderts im Familienbesitz befindliche Firma übernehmen mußte. Um so größer war die Freude, daß der Sohn ein so ausgeprägtes theoretisches Interesse zeigte, das zusätzlich durch den Bruder der Mutter, den von Hans Jonas tief verehrten „Onkel Leo“, angeregt wurde. Dieser führte ihn ein in die geistige Welt und lehrte ihn in seiner unaufdringlichen Art die Kunst vernünftigen Urteilens. „Er war für mich das Vorbild des weisen Mannes.“

Stark prägte ihn auch ein Kreis junger Männer, die sich regelmäßig bei einem Gladbacher Maler versammelten, bei dem Hans Jonas Unterricht nahm. Schon als Dreizehnjähriger gehörte er zu dieser „Bohème“, traf dort so überspannte Figuren wie den damals vielgelesenen Arbeiterdichter Heinrich Lersch. Der Vater duldet, ja förderte diese Ausbildung und zeigte sich erst beunruhigt über deren „Nebenfolgen“, als der Sohn die Ideologie des „Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ in Zweifel zog, indem er sich zionistischen Einflüssen öffnete. Jonas' Vater war der Ortsvorsitzende dieser größten Organisation der deutschen Juden in Gladbach-Rheydt-Odenkirchen; er war schockiert, daß ausgerechnet sein Sohn als einziger junger Jude dieses Bezirks sich der von seinem Verein so leidenschaftlich bekämpften Bewegung anschloß. Noch als Student unterbrach Hans Jonas seine Universitätsbesuche für ein halbes Jahr, um sich bei einem Bauern in Wolfenbüttel als Pionier für Palästina ausbilden zu lassen. Viele Jahre später, 1948, zog er dann wieder Uniform an, im Kampf für Israel gegen die Araber. Erst als ihn ein Ruf nach Montreal an die Hochschule erreichte, verließ er mit seiner Frau den Nahen Osten.

Seine Frau. Geheiratet habe sie ihn, behauptet sie, weil sie gedacht habe, daß er über die letzten Fragen Auskunft gibt. „Ich hatte damals ein bißchen Philosophie studiert

und dachte, der muß es doch wissen.“ Die meiste Zeit der Gespräche sitzt sie still dabei, hört zu und mustert den Besucher aufmerksam. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als werden in dem Raum stets zwei Dialoge parallel geführt, der eine laut, der andere heimlich. Während Hans Jonas auf die Fragen eingeht, wacht sie darüber, daß der Gast ihrem Mann nicht zu nahe tritt. Sie war die erste, die ihn empfing, sofort in ein Gespräch verwickelte, so, als müsse erst geprüft werden, ob er überhaupt vorgelassen werden dürfe. Nach einer knappen Viertelstunde holte sie schließlich ihren Mann. Hans Jonas ist ein zarter, ein zerbrechlich wirkender Mensch. Und das weiß sie.

An der alten Boston Post Road in Larchmont, wenige Meilen von New Rochelle entfernt, liegt ein französisches Restaurant. Hans Jonas genießt die unbelastete Atmosphäre nach den zwei Tagen des einseitigen Gesprächs. Jetzt kann er selber fragen und muß dem neugierigen Besucher nicht mehr Rede und Antwort stehen. Ob er die Erzählung „Billy Budd“ von Melville kenne? Zum Glück, ich kenne sie und hole aus zu einer Interpretation. „Das sehe ich ganz anders“, unterbricht Hans Jonas die Deutung, läßt sich aber weiter nicht beirren und setzt das Essen fort. Natürlich ist man gespannt auf seine Erwiderung, doch er läßt sich lange Zeit. Erst nach dem Dessert nimmt er den Faden wieder auf: Er wolle jetzt sagen, wie er „Billy Budd“ verstehe. Noch einmal entwickelt er die Szene, wie der Kapitän Vere dem Häftling Billy, den er sehr liebte, das Todesurteil mitteilte. Es war ein harter Spruch, den das Kriegsgericht gefällt hatte; denn die Verhandlung hatte ergeben, daß der hochbegabte, aber sprachgehemmte Toppmatrose seinen vorgesetzten Waffenmeister nur aus Verzweiflung niederschlug, weil er glaubte, sich nicht gegen dessen Verleumdung mit Worten wehren zu können. Was außer dieser Mitteilung noch in jener Unterhaltung gesprochen wurde, heißt es in der Erzählung, hat keiner erfahren. Bis dahin rekapituliert Hans Jonas den Gang des Buches, entwickelt den Konflikt zwischen dem einfältigen Guten und der Staatsräson, der es weichen muß. Nie in den Stunden zuvor habe ich ihn so leidenschaftlich erlebt wie in diesem Augenblick. Seine Stimme zittert, seine Hände ringen nach den richtigen Worten. „Daß das Gute in dieser Welt bestraft wird, das ist das Thema, daß der Unschuldige leidet.“ Hans Jonas weint. ○

GOURMET & REISEN

WMF Gourmetreisen
ins Bühler Culinarium

aktuelle Feinschmecker-Wochenenden!

21. – 22. 10. 1989: „Moderne Gastgeber heute und Vollwertkost für Feinschmecker“

Susanne Gartner, 1982 zur besten Oberkellnerin gekürt, präsentiert Ihnen alles, was zu einer perfekten Gastgeberin dazugehört, und Doris Katharina Hessler kocht mit Ihnen herrliche Kreationen zeitgemäßer Vollwertkost. Komplettpreis: DM 750,-- inkl. Übernachtung, Getränke etc.

28. – 29. 10. 1989: „Österreich – das kulinarische Paradies für Insider“

Werner Matt, oberster Küchenchef im „Hilton-Plaza“ von Wien, kocht mit Ihnen nostalgische und aktuelle Interpretationen der österreichischen Küche. Außerdem eine große Weinprobe mit den besten Gewächsen der Alpenrepublik. Komplettpreis: DM 750,-- inkl. Übernachtung, Getränke etc.

11. – 12. 11. 1989: „Die kulinarischen Erben Witzigmanns“

Johann Lafer und Johann Haas, zwei Meisterschüler Eckehard Witzigmanns, kochen mit Ihnen festliche Herbstmenüs der feinen Regionalküche. Komplettpreis: DM 750,-- inkl. Übernachtung, Getränke etc.

Nähere Informationen:

WMF Gourmetreisen
Bühler Culinarium
Hüflischer Hof 13
7580 Bühler/Baden
Tel. 0 72 23/2 7195



Streitbarer Empiriker

Alphons Silbermann wird achtzig

89

Seine Forschungen waren oft kontrovers, seine fast dreißig Publikationen sind teilweise mehrfach aufgelegt und in mehrere Sprachen übersetzt worden: Alphons Silbermann kann an seinem achtzigsten Geburtstag am heutigen Freitag auf ein wechselvolles, streitbares und ergebnisreiches Forscherleben zurückblicken. Als Musik- und Kunstsoziologe hat er wesentlich dazu beigetragen, diesen Disziplinen in der Bundesrepublik den Weg zu bereiten. Mit seiner Idee von einer praxisnahen Soziologie, die sich auf empirische Untersuchungen stützt, geriet Silbermann mit der gesellschaftskritischen Kultursoziologie, wie Theodor W. Adorno sie vertrat, in Konflikt. Diese polarisierende Debatte mag ihm eher geschadet haben, denn durch sie wurde er als bloßer Empiriker abgestempelt.

In seiner Heimatstadt Köln, in Freiburg und Grenoble studierte Silbermann Jurisprudenz, Soziologie und Musik. Seiner Leidenschaft für die Musik verdankt sich sein wohl schönstes Buch, die biographische Studie „Das imaginäre Tagebuch des Jacques Offenbach“, eine auf wissenschaftlicher Recherche beruhende, aber stark literarisierte Lebensbeschreibung des Komponisten in der Form eines fiktiven Tagebuchs. Einer seiner jüngsten Publikationen ist das 1984 erschienene Mahler-Lexikon.

Schon ehe Silbermann durch das nationalsozialistische Deutschland in die Emigration gezwungen wurde, hatte sein Interesse bereits der Soziologie gegolten. Im Amsterdamer Exil arbeitete Silber-

mann als Musikkritiker, später in Paris mußte er sich ein Auskommen in der Gastronomie suchen und fand dann eine sichere Bleibe in Australien als Dozent für Ästhetik am Konservatorium in Sydney. Als er vom französischen Rundfunk mit einem Forschungsauftrag betraut wurde, kehrte er Anfang der fünfziger Jahre nach Europa zurück. In Paris entstanden seine ersten musiksoziologischen Untersuchungen, „La musique, la radio et l'auditeur“ (1954, in deutscher Übersetzung 1959) und „Introduction à une sociologie de la musique“ (1955). Erst 1958 entschloß sich Silbermann zu einer Rückkehr in seine Heimatstadt Köln, wo er am Institut für Soziologie und an der Musikhochschule arbeitete.

Silbermann interessierte vor allem die Aufnahme moderner Medien beim Konsumenten, die er über die Erfassung von Einschaltquoten hinaus in detaillierten Studien zur Wahrnehmungsbereitschaft und zum Rezeptionsverhalten untersuchte. Der Einfluß des Fernsehens auf das soziale Verhalten wurde von Silbermann relativiert, einen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Gewaltdarstellung auf dem Bildschirm bestritt er.

Mit der Studie „Vorteile und Nachteile des kommerziellen Fernsehens“ (1968) geriet Silbermann in den heftigen Streit um die Zukunft der Medien in der Bundesrepublik; seine Forderung, diese Medien zu entmonopolisieren, wurde besonders von der Linken heftig kritisiert. Silbermann hatte in der 1966 erschienenen Studie das Programm des öffentlichen Fernsehens mit einer amerikanischen Station verglichen und dabei nach heute fragwürdig erscheinenden Qualitätskriterien die Vorteile des kommerziellen Fernsehens hervorgehoben.

In den letzten Jahren hat sich Silbermann zunehmend mit dem Problem des Antisemitismus beschäftigt. Drei Bücher erschienen zu dieser Thematik: „Der ungeliebte Jude“, „Sind wir Antisemiten?“ und eine Abhandlung über den jüdischen Geist, in denen es ihm auch um den latenten Antisemitismus in der deutschen Bevölkerung ging, der durch den Auschwitz-Schock unter einem Mantel von Betretenheit nur verdeckt worden sei.

Seine Emeritierung vor rund fünfzehn Jahren bedeutete für Alphons Silbermann keineswegs das Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn. Er lehrte an der Universität Bordeaux und an der Pariser Sorbonne, als erster Bundesdeutscher wurde er korrespondierendes Mitglied der französischen Akademie für Philosophie und Politische Wissenschaften. Zur Zeit arbeitet er an einer Autobiographie und an einem Buch über den Schriftsteller Jakob Wassermann.

TILMANN VON STOCKHAUSEN

So bin ich und so bleibe ich

Ein Zeuge von der aufgeräumten Art: Alphons Silbermann (ZDF)

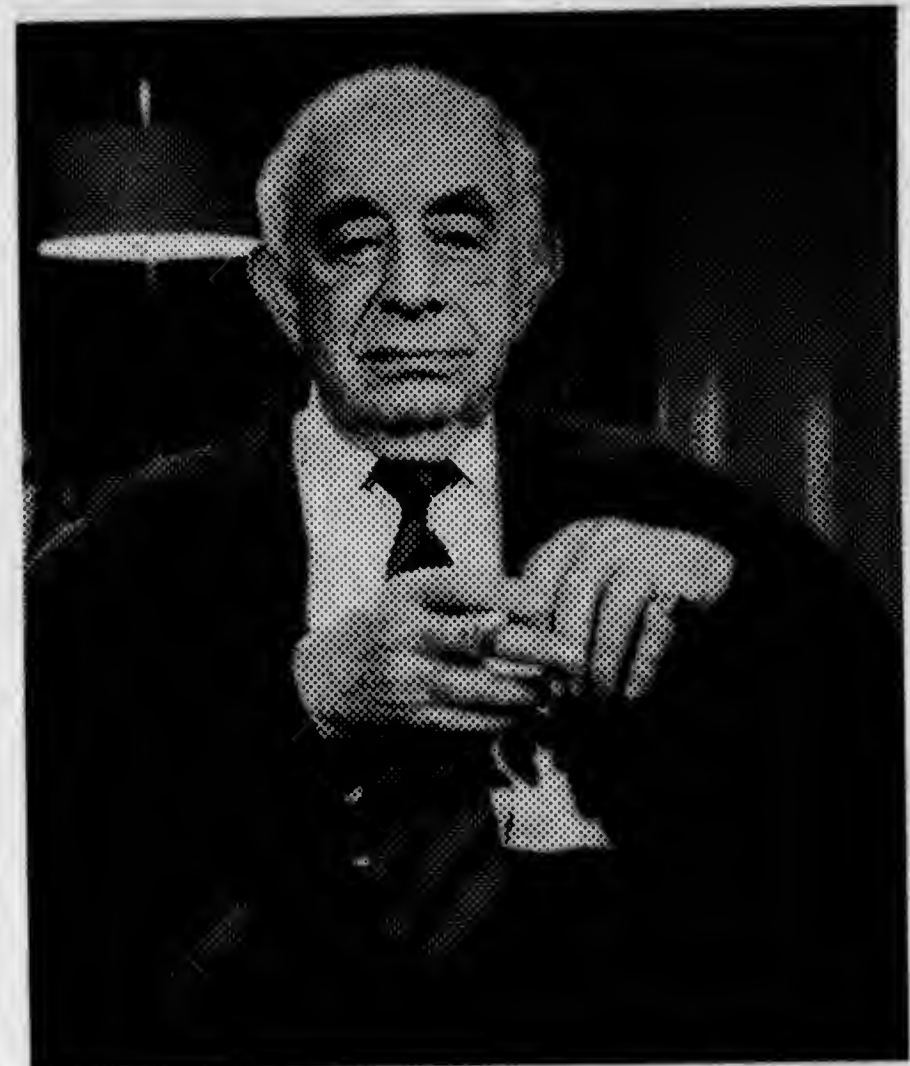
Adorno als Aufsteller von Spielautomaten in Paris, als Gründer einer Kette von Fast-Food-Restaurants in Australien, als Lektor für Ballett-Ästhetik, der vorwiegend die gut aussehenden Tänzer der Pariser Compagnie im Visier hat – ist das vorstellbar? Natürlich nicht. Der Musiksoziologe und Begründer der Kommunikations- und Medienforschung Alphons Silbermann – ein deutscher Jude mit bildungsbürgerlichem Hintergrund, vertrieben, getrieben und zurückgeholt auch er – hat all dies erlebt und ist weit davon entfernt, mit seinem Schicksal zu hadern. „Adorno-witsch natürlich“, nimmt er begierig die Frage des trockenen Hans Bünthe nach seinem Antipoden und offenkundigen Intimfeind auf und beginnt zu erzählen; lebhaft, doch auch mit humorvoller Selbstdistanz. In seinen Augen konnte der Frankfurter Großordinarius – „elitär, wie er war“ – kein Soziologe sein. Die Mentalität des deutschen Oberlehrers stand dem im Wege: „Das ist gut, das ist schlecht, das ist gut, und wer das bestimmt, bin icke, der große Sozialphilosoph.“

In der Tat lassen sich kaum zwei unterschiedlichere Ausprägungen der viel beschworenen deutsch-jüdischen Symbiose denken. Schon die Sprache der beiden zeigt das an. Zur präziösen Gelehrtenprosa Adornos bildet die kraftvolle, unambitionierte Diktion Silbermanns einen wirkungsvollen Kontrast. Der urbanen Eleganz des Frankfurters steht die Bodenständigkeit des Kölners gegenüber. Nicht zu Unrecht beginnt dieses Interview der Reihe „Zeugen des Jahrhunderts“ mit einem Hinweis auf Caravaggio, dessen abenteuerliches Wandeln zwischen römischen Kardinälen und Strichern Silbermann zu einer Biographie gereizt hat, ein Unternehmen, das er schließlich zugunsten der eigenen Autobiographie aufgab (siehe F.A.Z. vom 21. 8.). Doch auch Silbermann, ein alter Herr von mittlerweile achtzig Jahren, ist ein Grandseigneur. Unnachahmlich gravitatisch thront er im Lehnstuhl, liebkost seine Krawatte und begleitet seine Schilderungen

mit runden, ausladenden Bewegungen. Gäbe es da nicht die hastigen Griffe nach der Zigarette, das Bild vom Serenissimus wäre perfekt.

Ob er durch eine Antisemitismus-Forschung eigene Ängste habe neutralisieren wollen? Ob er einen zweiten Holocaust für möglich halte? Über solch ausgesucht originelle Fragen geht der emeritierte Professor souverän hinweg. Ihn interessiert das „Real-Erfaßbare“, wie er in seiner Studie über jüdischen Geist einmal programmatisch formulierte. Stets hat er sich mit dem beschäftigt, was wirklich ist, was Menschen wirklich denken. 1963 antwortete er in einer Diskussion auf Horkheimers bombastisches Aufklärungsprojekt, dem er bescheidener ein „Programm der Erziehung“ entgegenhielt, daß es schon viel sei, wenn soziale Vorurteile nicht explosiv würden; verschwinden könnten sie nie. 1958 eröffnete er seine erste Vorlesung über Antisemitismus in Köln mit den Worten: „Juden haben krumme Nasen, lockiges Haar, Plattfüße und sie stinken. Jetzt kommen Sie mal rauf, Sie haben ja noch nie einen Juden gesehen: Hier bin ich.“

Auch diese Lust an der Provokation, an der Verletzung des guten Tons, ein Nachklang des *épater les bourgeois* der zwanziger Jahre gehört zu ihm. An der Tatsache, daß das schöne Geschlecht für ihn das eigene ist, läßt er nicht den geringsten Zweifel. Doch mit der heutigen Vereinsmeierei der Homosexuellen will er nichts zu tun haben: „Wissen Sie, das sind nicht alles Brüder und Schwestern.“ Da ist er ebenso respektlos wie in seinen anstößigen Äußerungen über deutsche Juden von heute und ihre „Kleingruppenhaltung ländlicher Provinienz“ oder über die Kölner Nachkriegsmisere und Ruinenlandschaft, die er für wohlverdient und rechtgeschehen hielt. „Sagt Ihnen denn der Begriff Heimat gar nichts?“ entfährt es nun doch Hans Bünthe spontan. „Überhaupt nichts“, kommt es prompt zurück, im Brustton der Überzeugung. Deutlicher



Begegnung mit Bünthe: Alphons Silbermann Foto ZDF

kann man Remarques „Heimweh? Ich bin doch kein Jude!“ nicht widerlegen.

Silbermann begreift sich als Entwurzelten, als Nomaden. Das hat ihn zur Anpassung gezwungen, zur Beobachtung, zur Menschenkenntnis, hat Talente und Fertigkeiten hervorgehoben, die ihn in vielfacher Hinsicht produktiv werden ließen. Lamentieren über das permanente Exil ist ihm fremd. Hätte er unter anderen Umständen zum Experten für Rezeptionsforschung werden können? Hätte er, weniger umgetrieben, die soziale Berührungsscheu des Bürgers überwunden? Frei von dünnelhaften Werturteilen und anders als Adorno, der so gut zwischen richtigem und falschem Bewußtsein zu unterscheiden wußte, hat sich Silbermann um die Perspektive des Publikums gekümmert – und damit um den Menschen, nicht um die Theorie. Mit dem typischen deutschen Intellektuellen, der vor nichts solche Angst hat als für naiv oder gar „vorkritisch“ zu gelten, hat er wenig gemeinsam. Entwaffnend bekennt er sich zum Schluß zu seinem Kinderglauben: „Ich bete zum Herrn, daß er mich leben läßt, daß ich, wenn die Zeit vorbei ist, in den Himmel komme und nicht in die Hölle.“

TILMAN KRAUSE

Bogensberglehen

Strub

352/4006

Hermann Simon, 89, Lawyer in Manhattan

Hermann E. Simon, a lawyer who specialized in estates and trusts and who obtained compensation from West Germany for victims of Nazi persecution, died of a heart attack on Tuesday in an elevator on his way to work at his office in lower Manhattan. He was 89 years old and lived in Manhattan.

Mr. Simon, who was born in Frankfurt and was a graduate of the University of Frankfurt, practiced law there for a decade before Hitler came to power. Beginning in 1933 he helped many of his Jewish clients leave Germany before fleeing himself in 1937.

He came to the United States and graduated from New York University Law School before serving in the United States Army in World War II. A soldier in combat intelligence, he was one of the first Americans to enter Bergen-Belsen and other concentration camps. He was awarded the Bronze Star.

After the war he became a partner in the law firm of Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson. He was instrumental in negotiating the restitution and indemnification legislation that secured compensation for victims who suffered at the hands of the Nazis. He was a director of United Help and Self-help Community Services, agencies that help refugees in this country.

Although he reached retirement age in 1979 he continued of counsel to the law firm until his death.

Mr. Simon is survived by a nephew and niece, Ernest and Louise Simon, both of Manhattan.

INTERNATIONAL JOURNAL of LEGAL INFORMATION

VOLUME 20 • NUMBER 2 • SUMMER 1992

EDITORIAL COMMENTS

- What Law Librarians in the United States Want to Know About the
Operation and Future of Law Libraries. 113
- Kurt Schwerin—90th Birthday 116

ARTICLE

- International Agreements on the Environment
and their Sources *Joachim Schwietzke* 118

BIBLIOGRAPHY

- Belgian Law: Bibliographic Guide to Reference
Materials, 1830-1990 *Christian F. Verbeke* 133

PERIODICAL REVIEWS

- Jonathan Pratter* 155
- Commonwealth Law Librarian* 155
- East European Constitutional Review* 155
- International Journal of Cultural Property* 156
- Newsletter of the UNEP/ROLAC Information System
on Environmental Law* 156
- Transnational Corporations* 156
- University of Miami Yearbook of International Law* 157
- XIII Magazine* 157

INTERNATIONAL DOCUMENTATION

- Robert Schaaf* 159
- Global Compilation of National Legislation Against
Racial Discrimination*

BOOK REVIEWS

- Marie Louise H. Bernal* 163
- American International Law Cases, Second Series 1979-1989:
Sources and Documents *Julius J. Marke* 163

Sommaire

	pages
Notes relatives au dépôt international des dessins et modèles industriels et à leur publication	4891
Dépôts publiés selon l'Acte de 1960	4893
Renouvellement de dépôts publiés selon l'Acte de 1960	5512
Dépôts publiés selon l'Acte de 1934	5519
Prorogations	5520
Changement de titulaire	5520
Modification du nom et/ou de l'adresse du titulaire	5521
Constitution d'un mandataire	5522
Modification du nom et/ou de l'adresse du mandataire	5523
Renonciation au mandat	5524
Révocation de la constitution de mandataire	5524
Renonciation au dépôt international	5524
Rectification	5525
Dépôts ordonnés selon les classes	5526

Contents

	pages
Notes Concerning the International Deposit of Industrial Designs and their Publication	4892
Deposits Published Under the 1960 Act	4893
Renewal of Deposits Published Under the 1960 Act	5512
Deposits Published Under the 1934 Act	5519
Prolongations	5520
Changes in Ownership	5520
Changes in the Name and/or Address of the Owner	5521
Appointment of a Representative	5522
Changes in the Name and/or Address of the Representative	5523
Renunciation of Appointment	5524
Revocation of Appointment of Representative	5524
Renunciations of International Deposits	5524
Correction	5525
Deposits Listed by Class	5526

AVIS AU PUBLIC

Il est porté à la connaissance des intéressés que, outre les jours chômés cités dans l'instruction 104 des Instructions administratives pour l'application de l'Arrangement de La Haye concernant le dépôt international des dessins et modèles industriels,

**le Bureau international
 ne sera pas ouvert au public
 les 24 et 31 décembre 1992.**

NOTICE TO THE PUBLIC

The persons concerned are informed that, in addition to the non-working days mentioned in Section 104 of the Administrative Instructions for the Application of the Hague Agreement Concerning the International Deposit of Industrial Designs,

**the International Bureau
 will not be open to the public
 on December 24 and 31, 1992.**

... bzw. ungar. Parlaments, Obmann der konservativen Rechten;
M: Ida, geb. Gräfin Hoyos (1870-1946), kath.; ∞ 1930 Kath-
leen de Spoelberch (geb. 1905), kath., StA: B; K: Karl Erkinger,
Colienne Gräfin Meran; StA: österr. u. CH. Weg: 1938 B; 1940
CH; Österr.

1921-26 Stud. Rechtswiss. Univ. Wien, 1926 Prom.; anschl.
bis 1928 völkerrechtl. u. kriminalist. Spezialstudien. 1927 pro-
vis. Polizeikommissar bei Polizeidir. Wien, 1929 Polizeikom-
missar. 1928 praktisch-pol. Prüfung bei der niederösterr. Lan-
desreg., 1930 Diplomatenprüfung. März 1930 Eintritt in den di-
plomat. Dienst, bis 1933 Attaché für Auswärtige Angelegenhei-
ten im Bundeskanzleramt, Okt. 1933-Okt. 1936 in der österr.
Botschaft in Rom, Nov. 1933 Ernennung zum Legationssekr.
Ab Okt. 1936 bei der österr. Gesandtschaft in Berlin. März
1938 nach Anschluß Österreichs aufgrund drohender Verhaf-
tung Flucht über die Schweiz nach Belgien, lebte bis 1940 in
Wespelaar bzw. Brüssel. 1940 Emigr. Genf, bis 1946 Dir. u. De-
leg. Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Ltr. der
Abt. Assurances Spéciales, leitete Hilfsaktionen des IKRK für
in KL-Haft befindliche Zivilgefangene. 1941 Mitgr. u. bis 1946
Mitgl. Schweizerisches Hilfskomitee für (ehemalige) Österrei-
cher. 1941 formelle Versetzung in den Wartestand seitens der
dt. Behörden, 1944 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.
1942 neben → Kurt Grimm u.a. Mitgl. eines Komitees, das
nach Österr. Verb. vor allem zu kath.-konservat. Widerstands-
kreisen herstellte. Nach Kriegsende Beobachter der prov.
österr. Reg. bei der letzten formellen Versammlung des Völker-
bunds, März 1946 Wiedereintritt in den österr. diplomat.
Dienst, Mai 1946 Legationssekr., ab Juli 1946 Legationsrat bei
der österr. Vertr. in Paris, Okt. 1947 ao. Gesandter u. bevollm.
Min. in Rom, März 1952 Ernennung zum ao. u. bevollm. Bot-
schafter. März 1955-Nov. 1965 österr. Botschafter in London,
anschl. im Bundesmin. für Auswärtige Angelegenheiten. Ab
März 1966 Botschafter beim Heiligen Stuhl in Rom. Mai 1969
Pensionierung, anschl. Gesandter des Souveränen Malteser
Ritterordens in Rom. 1968-70 Präs. Appeals Committee der
FAO Rom. Lebte 1975 in Rom. - Ausz.: u.a. Großes Silbernes
Ehrenzeichen für Verdienste um die Rep. Österreich.
L: Molden, Gewissen. Qu: Arch. Fb. Hand. Publ. - IfZ.

Schwarzer, William W., Rechtsanwalt, Richter; geb. 30. Apr.
1925 Berlin; V: John F. S. (geb. 1900 Berlin), RA, 1938 Emigr.
USA; M: Edith, geb. Daniel (geb. 1902 Berlin), höhere Schule,
1938 Emigr. USA; G: Ruth Schuller (geb. 1928 Berlin), höhere
Schule, 1938 Emigr. USA; ∞ 1951 Anne Halbersleben (geb.
1929 Ill./USA), Stud. Radcliffe Coll. Cambridge/Mass.; K:
Jane E. (geb. 1955); Andrew W. (geb. 1958); StA: deutsch, 1944
USA. Weg: 1938 USA.
Nov. 1938 Emigr. USA; 1943 Stud. Univ. of Southern Calif.
Los Angeles; 1943-46 US-Armee, Geheimdienst (Lt.); 1948
B.A. Los Angeles, 1951 L.L.B., 1951-52 Assist. jur. Fak. der
Harvard Univ.; 1952-60 Mitarb., ab 1960 Teilh. Anwaltskanzlei
McCutchen, Doyle, Brown and Enersen in San Francisco/Calif.,
1975 Rechtsberater der Rockefeller Kommission zur Unter-
suchung der Tätigkeit der CIA, Aug. 1976 US District Judge in
San Francisco. Vors. Kuratorium der Marin County Day
School, Mitgl. Kuratorium William Babcock Memorial En-
dowment, World Affairs Council of Northern California, Vorst-
Vors. Marin County Aviation Commission, Mitgl. American
Coll. of Trial Lawyers, Am. Bar Assoc. u.a. Fachverb. Lebte 1977
in San Francisco/Calif.
W: Zahlr. Art. über Rechtsfragen u. Flugwesen in Fachzs.
Qu: Fb. Z. - RFJI.

Schwarzkopf, Paul, Dr.-Ing., Industrieller, Hochschullehrer;
geb. 13. Apr. 1886 Prag, gest. 27. Dez. 1970; V: Heinrich S.
(gest. 1903), Geschäftsf.; M: Adele, geb. Turnovsky (geb.
1936); G: Vally Reichmann (geb. 1893 Prag), höhere Schule,

Fürsorgerin; geb. 1. Dez. 1888 Karlsruhe;
jüd.; V: Dr. phil. Aryeh S. (geb. 1846,
d. Breslau, Rabbiner, Rektor Isr. Theol.
Risa Sara, geb. Schwarz (geb. 1859 [?],
1939 Emigr. Pal.; G: Dr. phil. Arthur Za-
Karlsruhe, gest. 1939 Jerusalem), Rabbi-
gr. Pal.; ∞ 1940 S. I. Feigelstock (Schein-
Emigr. nach Pal., später gesch.); StA:
1940 Pal.
Schule für Frauen u. Mädchen; 1926-40
Arbeitsabt. u. Ltg. der Jugendarbeit der isr.
Mitwirkung bei Evakuierung von ca.
Westeuropa, nach 1938 verantwortl.
März 1940 Emigr. Palästina mit
bei Hilfsorg. für körperbehinderte Ein-
C.). Lebte 1977 in Jerusalem.

Journalistin, Schriftstellerin; geb.
Emanuel S. (geb. 1883 Preßburg, gest.
Bankier, lfd. kaufm. Angest., 1940 Emigr.
b. Freistadt (geb. 1893), 1940 Emigr.
geb. 1918 Szeged/H), Stud. Preßburg,
Univ., Mitgl. Kibbuzim Gat u. Ha-
h-Konservatorium, Musiker u. Maler;
Weg: 1940 Pal.
1938 (?) Unterbrechung des Studiums,
Emigr. Palästina, 1942-47 Zivilangest.
1942-62 Red. der dt.-sprach. Tagesztg. Je-
der dt.-sprach. Tagesztg. Jedit Chas-
stellv. Chefred. der dt.-sprach. Ta-
ten Chadaschot Jisrael, Korr. für
Zs. (Ps. Alisa Shachor, Elisheva Ja-
tee des Journalistenverbands Haifa,
Lebte 1977 in Haderah/IL. - Ausz.: 1934
Wien, 1963 BVK.
Eigenschaften. Fünf Novellen. 1947;
1962; Die Abrechnung. 1962; Versu-
Joel und Jael. 1963; Entscheidung im
in lit. Zs. L: Durzak, Exilliteratur.

... u. Verbandsfunktionär; geb. 24.
1933 CSR; 1936 E; 1938 B; 1940 F;
Gew., ArbSportbewegung u. RFB;
Partei Emigr. CSR, Grenzarb. an der
dein PolKommissar Thälmann-Btl.;
aus Grenzarb. im Rheinland. Nach
interniert. Flucht, in Südfrankr.
Deckn. Eugen), ab Sommer 1943 in
Flucht u. Verteilung von Tornister-
nationalen Friedensfront u. Soldat am
1944 verhaftet, nach erneuter Flucht
Groß-Lyon, Okt. 1944 Frontbevoll-
m. Ende 1944 (Anfang 1945?) im
Schweiz nach Süddeutschland, dann
Parteifunktionen in KPD/SED,
V der Gesellschaft für Sport und
rs. - Ausz.: 1956 Hans-Beimler-

... Schon damals kämpften wir ge-
... Schaul, Résistance; Maaßen,
... acional ist unser Ehrenname...
... oner, Schweiz. Qu: Arch. Erinn.

Jewish Immigrants
the
Period in the

... W Siegel
... von
... of Research Foundatio
Jewish Immigration, Inc.

... Bibliography of
... Articles on
... Refugees 1933-1945
... 400 Seiten.
ISBN 3-598-08007-7

... von
... 250 Seiten.
ISBN 3-598-08008-5

... Book on Emigration
... Germany and Austria
1933-1945
ISBN 3-598-08009-3

Volume 5
... Book on Emigration
... from
Central Europe to the USA
1933-1945
ISBN 3-598-08010-7

Volume 6
... and Intellectual History
... in the USA
ISBN 3-598-08011-5

Mitteilungen

Clive M. Schmitthoff †

Am 30. 9. 1990 starb in London im Alter von 87 Jahren *Clive M. Schmitthoff*. Mit ihm ging eine große Persönlichkeit aus der Emigrantengeneration der deutschen Juristen dahin. Wir trauern um den großen Autor der Rechtsvergleichung und des internationalen Handelsrechts, den praktischen Förderer der Handelsrechtsvereinheitlichung, den akademischen Lehrer, dem auch viele junge deutsche Juristen die Grundlage ihrer rechtsvergleichenden Ausbildung im englischen Recht verdanken, und um den älteren Freund.

Jeder, der sich mit dem internationalen Handelsrecht praktisch oder wissenschaftlich befaßt, kennt das Standardwerk „*Schmitthoff's Export Trade*“, das von Rechtsanwälten und Studenten im ganzen Commonwealth benutzt wird und im Juni 1990 in 9. Auflage erschienen ist. Noch am 7. 9. 1990 hatte mir *Clive M. Schmitthoff* in einem Brief aus London über die Vollendung dieser Arbeit geschrieben: „The difficulty consisted not only in updating the book but also in trying to present the modern spirit in this very lively subject, in particular the progressive internationalisation of international trade law and the possible impact of the Single Market in 1992.“ Zu seiner Arbeit im allgemeinen bemerkte er: „I am carrying on in my usual way.“ Diese für ihn typische Bemerkung gibt den Freunden die Gewißheit, daß er aus einem bis zuletzt aktiven Leben abgerufen wurde.

Clive M. Schmitthoff wurde am 24. 3. 1903 in Berlin als Sohn eines jüdischen Rechtsanwalts geboren. Sein akademischer Lehrer war *Martin Wolff*, bei dem er bereits im Alter von 24 Jahren promovierte und der die weitere Entfaltung seiner wissenschaftlichen Interessen maßgeblich beeinflusste. *Schmitthoff* wurde Rechtsanwalt beim Kammergericht. Die durch die Nationalsozialisten heraufziehende Gefahr erkannte er frühzeitig. Er handelte konsequent und ging noch 1933 den schweren Weg in die Emigration nach England. Er begann noch einmal von vorn und durchlief die Ausbildung im englischen Recht; schon 1936 wurde er als Barrister in Grey's Inn zugelassen. Diese durch ein widriges Schicksal erzwungene doppelte Ausbildung wurde die Grundlage einer weitgespannten wissenschaftlichen Tätigkeit.

Nach dem zweiten Weltkrieg, an dem er als britischer Soldat teilnahm, begann er seine Lehrtätigkeit am City of London Polytechnic, zu der später eine Lehrtätigkeit als Professor an der University of Kent in Canterbury und als Honorarprofessor der Universität Bochum hinzukam. Bereits 1949 richtete er in London Sommerkurse im englischen Recht für deutsche Juristen ein. Diese Kurse standen bis 1981 unter seiner Leitung und werden noch heute abgehalten. Viele junge Juristen aus Deutschland haben auf diese Weise einen raschen und intensiven Zugang zur Welt des common law in der anregenden Atmosphäre des sommerlichen London erhalten.

Das wissenschaftliche Werk von *Clive M. Schmitthoff* zeichnet sich durch eine große Spannweite und zugleich durch große Praxisnähe aus, die er als ein kontinentaleuropäischer Jurist mit begrifflicher Ordnung und weiterreichenden konzeptionellen Interessen verbinden konnte. Sein vorerwähntes Standardwerk über das Recht des Exporthandels verdankt seinen nachhaltigen Erfolg dieser Praxisnähe und Klarheit. Eine theoretische Grundlegung der Handelsrechtsvergleichung und des internationalen Handelsrechts unternimmt der von *Schmitthoff* 1964 herausgegebene Sammelband „The Sources of the Law of International Trade“, der ein Klassiker wurde. Hier entwickelte er mit knappen Strichen seine Auffassung von einem international einheitlichen Kernbestand von Rechtsnormen des internationalen Handels, deren Entstehung weitgehend von der Praxis des Handels selbst bestimmt werde. Einen Konflikt mit den nationalen Rechtsordnungen sah er nicht, weil die Entwicklung sozusagen in deren Rahmen ablaufe und selbst auf Konfliktvermeidung abziele. Darin liegt ein wichtiger Beitrag zur Lehre von der internationalen Lex Mercatoria. Diese Lehre wirkt weiter und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Als Fortführung des Buches von 1964 verstand er den Sammelband mit internationaler Autorenschaft „The Transnational Law of International Commercial Transactions“ von 1982 (hrsg. von *Horn* und *Schmitthoff*).

Dem englischen Juristen ist *Clive M. Schmitthoff* durch weitere Arbeiten zum Handelsrecht vertraut, durch Arbeiten zum Internationalen Privatrecht (*The English Conflict of Laws*, 3. Aufl. [1954]) und als Autor des Gesellschaftsrechts. Ab 1959 betreute er das Standard-

werk „*Palmer's Company Law*“, davon lange Zeit als chief editor. 1957 gründete er das *Journal of Business Law*, heute eine klassische Zeitschrift ihres Fachs, und betreute sie bis in die letzte Lebenszeit als Schriftleiter. Durch seine Mitarbeit in internationalen Institutionen und Gremien, insbesondere bei der Internationalen Handelskammer und bei den Vereinten Nationen, förderte er die internationale Handelsrechtsvereinheitlichung. Auf seine Anregung geht die Gründung der UN-Kommission für internationales Handelsrecht UNCITRAL 1966 zurück. Sein Rat und Urteil in internationalen Rechtssachen als Gutachter und Schiedsrichter war gesucht. Mit Ausnahme der letzten Lebensjahre galt aber sein erstes Interesse immer seiner Vorlesungstätigkeit und seinen Studenten.

Clive M. Schmitthoff war zeitlebens ein harter und disziplinierter Arbeiter, bescheiden im Auftreten, zugleich ein Mann von Stolz und Sensibilität, der die in Deutschland 1933 erfahrenen Kränkungen nicht leicht vergaß, aber entschlossen und weise diese Erfahrung später in ein entschiedenes Eintreten für die Völkerverständigung und ein Engagement für junge deutsche Juristen ummünzte. Seine Freunde haben seine Geradlinigkeit, Hilfsbereitschaft und Gastlichkeit erfahren, seinen trockenen und sublimen Humor entdeckt, an seiner Begeisterung für klassische moderne Grafik teilnehmen dürfen. In allen Dingen stand ihm seine Frau *Twinkie* klug und fürsorglich zur Seite, nahm teil an seiner Arbeit und sorgte für das gastliche Haus im Westen Londons, das seine Freunde und viele Studenten der Sommerkurse schätzen lernten. Frau *Schmitthoff* weiß, daß die Freunde ihres Mannes an ihrer Trauer Anteil nehmen.

Clive Schmitthoff hat in den reiferen Jahren viele Ehrungen erfahren. Dazu zählen fünf Ehrenpromotionen, darunter von den deutschen Rechtsfakultäten in Marburg und Bielefeld, und eine von Fritz Fabricius 1973 herausgegebene Festschrift zum 70. Geburtstag, der 1983 eine englische Festschrift zum 80. Geburtstag folgte (*Essays for Clive Schmitthoff*, hrsg. von *J. Adams*.) Die Ehrungen von deutscher Seite sind ein Dank an einen deutschen und englischen Juristen, der viel für den deutschen juristischen Nachwuchs, für die Wissenschaft von internationalem Handelsrecht und für die Verständigung der Völker getan hat.

Professor Dr. Norbert Horn, Köln

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung – Solidarität mit Israel

„Tradition des Unrechts – deutsche Justiz zwischen Unterwerfung, Verdrängung, Bewältigung“ ist das Thema der vierten Tagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung vom 13. bis 20. 11. 1991 in Berlin. Als dieses Thema gewählt wurde, war nur in Umrissen seine Aktualität erkennbar, die nunmehr durch die Hilfe deutscher Firmen beim Aufbau der irakischen Giftgasanlagen und die Raketenangriffe auf Israel ins Auge springt.

Die Vereinigung hat sich die Aufarbeitung des juristischen Unrechts im Nationalsozialismus sowie die Verbesserung des Verhältnisses zwischen deutschen und israelischen Juristen zum Ziel gesetzt (vgl. NJW 1990, 1165). Im November 1989 fand die erste gemeinsame Tagung in Frankfurt statt. Bereits im Juli 1990 trafen sich die deutsch-israelischen Juristen erneut in Ravensburg, um unter Beteiligung von Psychiatern und Medizinern beider Länder die Thematik „Forensische Psychiatrie und Maßregelvollzug“ in Israel und Deutschland zu diskutieren. Außerordentliche Bedeutung erlangte dieses wissenschaftliche Symposium auch und gerade unter dem Gesichtspunkt, daß erstmals seit Euthanasie-Programm und Holocaust israelische Psychiater sich offiziell zu einer Tagung in Deutschland aufhielten. Ihre Teilnahme war nur nach Aufhebung eines Beschlusses der Israelischen Psychiatrischen Gesellschaft möglich, der bisher offiziellen Kontakten im Wege gestanden hat.

Im Oktober 1990 schließlich fand eine einwöchige Tagung in Israel mit dem Titel „Verfassungsrecht in Israel“ statt. Diese Veranstaltung stand bereits thematisch und tatsächlich unter dem Eindruck des Einmarsches der irakischen Truppen in Kuwait und den Drohungen des irakischen Regimes gegenüber dem israelischen Staat. Bereits bei dieser Herbst-Tagung wurde den deutschen Teilnehmern von den israelischen Kollegen eindrücklich vor Augen geführt, daß deutsche Waffen in den Händen der irakischen Armee und Gas, an dessen Produktion deutsche Firmen mitgewirkt haben, sich gegen Israel wenden könnten. Die seinerzeitige Einschätzung ist zum Teil Realität geworden.

Die Reaktionen in der Bundesrepublik verkennen nach unserer Meinung die Tragweite und Intensität der Bedrohung des Staates Israel sowie deren maßgebliche Mitverursachung durch deutsche Firmen. Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung sieht sich daher veranlaßt, ausdrücklich ihre Solidarität mit Israel zu bekunden und ihr Entsetzen darüber auszudrücken, daß auch Exporte aus Deutschland die aktuelle Bedrohung Israels begründet haben. Es sollte Aufgabe gerade der Juristen sein, die Einhaltung nicht nur der einschlägigen Gesetze zu erzwingen, sondern auch die moralischen Grundlagen bei der Ausübung ihres Berufes immer deutlicher in den Vordergrund zu stellen. Gerade vor dem Hintergrund unserer unrühmlichen juristischen Vergangenheit während des Dritten Reiches haben wir eine Verantwortung dafür, daß das Recht nicht eine formale Hülle bleibt.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse wird sich die November-Tagung in Berlin 1991 nicht nur mit der – immer noch notwendigen – Aufarbeitung des juristischen Unrechts während der Nazi-Zeit und deren Aufarbeitung durch die Nachkriegsjustiz befassen, sondern die schreckliche Kontinuität unrechtmäßigen Handelns am Beispiel der Exporte in den Irak zu beleuchten haben. Es steht zu befürchten, daß auch hier deutsche Juristen ihre Entscheidung bestenfalls am Buchstaben des Gesetzes ausgerichtet, sich aber zu wenig an Forderungen der Ethik, Moral und der Verantwortung aus unserer Geschichte orientiert haben. Wir hoffen, mit dieser Tagung zu einer Verbesserung der erschütterten deutsch-israelischen Beziehungen beitragen zu können. Diesem Zweck diente bereits die Vortragsreihe von Rechtsanwalt Joel Levi, Vizepräsident der Anwaltskammer Tel Aviv, Ende Mai in Hamburg, Kassel und Berlin.

Rechtsanwältin Gabriele Deutsch, Frankfurt,
und Richter am LG Dr. Lothar Scholz, Ravensburg

Buchbesprechungen

Handbuch der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, 1976–1985. Fontes Iuris Gentium, Series A Sectio I Tomos 7, bearbeitet von Rudolf Bernhard, Juliane Kokott, Werner Menck, Karin Oellers-Frahm. – Berlin, Springer 1990. 770 S., geb. DM 390,-.

Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, 1981–1985. Fontes Iuris Gentium, Series A Sectio II Tomos 9, bearbeitet von Karl Doehring, Matthias Herdegen, Werner Menck, Werner Morvay, Torsten Stein. – Berlin, Springer 1990. XXV, 921 S., geb. DM 480,-.

Die von Viktor Bruns begründete Serie der Fontes Iuris Gentium ist mit zwei Bänden fortgesetzt worden, die wie die früheren Bände im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg bearbeitet wurden. Beide Bände bringen die Nachweise auf den Stand des Jahres 1985 und sind daher als Arbeitserleichterung hoch willkommen. Beide Bücher verfolgen den gleichen Zweck, weisen jedoch gewisse Unterschiede auf. Gemeinsam ist ihnen, daß sie Urteile – in dem einen Fall die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, im anderen diejenigen der deutschen Gerichte – systematisch auswerten, wobei überraschenderweise die verwendete Systematik in beiden Bänden unterschiedlich ist.

Das Handbuch der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (Ser. A I 7) weist die von 1976 bis 1985 ergangenen Entscheidungen dieses Gerichtes nach. Diese betreffen den Streit zwischen Griechenland und der Türkei über die Grenzen am Kontinentalshelf in der Ägäis, die Iraner Geisellaffäre, das Gutachten zur Auslegung des Abkommens von 1951 zwischen der WHO und Ägypten, die Abgrenzung der Kontinentalshelfe zwischen Tunesien und Libyen, sowie zwischen Libyen und Malta, weiterhin den Streit zwischen USA und Kanada über die Meeresgrenze im Golf von Maine, denjenigen zwischen Nicaragua und USA über die militärischen Aktivitäten, das Gutachten zum Urteil Nr. 273 des United Nation Administrative Tribunal und die Errichtung einer Kammer für den Grenzstreit zwischen Bukina Faso und Mali. Mit der Nennung dieser Fälle sind auch schon die sachlichen Schwerpunkte ungefähr umschrieben, zu denen die Auswertung beiträgt, wenn auch die grundsätzlichen Fragen des Völkerrechts, sowie verfahrensrechtliche Aspekte immer wieder behandelt werden. Letztere nehmen in diesem Band einen ganz erheblichen Anteil in Anspruch, da die Grundlagen der Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs und das Verfahren vor dem Internationalen

Gerichtshof recht häufig umstritten waren. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Abgrenzung der Meeresgebiete.

Die Auswertung erfolgt dergestalt, daß Originalzitate aus den Urteilen und Gutachten zu den einzelnen systematischen Punkten auf der linken Seite in französischer und auf der rechten Seite in englischer Sprache nachgewiesen werden. Besonders zu loben ist auch, daß die Sondervoten in die Auswertung einbezogen wurden. So ersetzt dieser Band eine Vielzahl von Bänden der offiziellen Sammlung der IGH-Entscheidungen. Eine wesentliche Erleichterung besteht darin, daß vor jedem Punkt ein Rückverweis auf die früheren Bände erfolgt. Dies wird auch dort vorgenommen, wo in den betreffenden Jahren keine Rechtsprechung erfolgt ist. So findet der Nutzer einen lückenlosen Nachweis über alle Entscheidungen, ohne eine Vielzahl von Bänden und Registern konsultieren zu müssen.

Zusammenstellungen über die Richter des Gerichtshofs, Nachweise über die Urteile sowie englische Kurzfassungen der Entscheidungen und Gutachten runden mit deutschen, französischen und englischen Sachregistern den Band ab.

Der Band mit der deutschen Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen (Ser. A II 9) enthält – ebenfalls systematisch angeordnete – Auszüge aus den einzelnen Urteilen deutscher Gerichte. Diesen ist eine kurze Inhaltsangabe in englisch und französisch beigelegt. So ist es möglich, relativ kurz die einschlägigen Ausführungen der deutschen Gerichte zu Völkerrechtsproblemen aufzufinden. Den weitaus größten Teil des Buches nimmt jedoch der Abdruck der 188 der Auswertung zugrunde liegenden Urteile ein (S. 109–897). Wie die Bearbeiter betonen, mußte eine Auswahl der Gerichtsentscheidungen erfolgen, wobei diejenigen, die nur einen geringen Bezug zum Völkerrecht haben, ausgeschieden wurden. Uneingeschränkt kann man die Auswahl der Bearbeiter loben. Auch in der überbordenden Vielzahl der Entscheidungen zum Asylrecht ist ihnen eine treffliche Auswahl gelungen. Ein Entscheidungsregister und ein dreisprachiges Sachregister ergänzen auch diesen jüngsten Band einer bewährten Reihe.

Für beide Bände gilt, daß sie zu den unentbehrlichen Arbeitsmitteln der wissenschaftlichen Arbeit im Völkerrecht gehören.

Professor Dr. Jörg Manfred Mössner, Osnabrück

Internationales Privatrecht. Lehr- und Handbuch für Theorie und Praxis. Von Fritz Schwind. – Wien, Manz 1990. XXVII, 255 S., geb. öS 920,-.

In Österreich war man mit der IPR-Reform schneller als in der Bundesrepublik. Das österreichische IPR-Gesetz trat schon am 1. 1. 1979 in Kraft. Daß dies möglich war, verdankt Österreich dem großen Rechtshistoriker, Rechtsvergleicher und Kollisionsrechtler Fritz Freiherrn v. Schwind, der das Gesetz entwarf, mit Unterstützung Bundesminister Brodas die Gesetzgebungsarbeiten vorantrieb und mit Ministerialrat Dr. Duchek schon 1979 im Manz-Verlag den ersten Kommentar veröffentlichte. Umso dankbarer sind europäische Wissenschaft, Lehre und Praxis dafür, daß der österreichische Gelehrte und langjährige Präsident des österreichischen Juristentags nun auch ein Lehr- und Handbuch herausgab, das die Grundgedanken des neuen Rechts aufzeigt und in den gesamteuropäischen Zusammenhang stellt.

Das neue Werk Schwinds ist keine Neuauflage seines 1975 im Springer-Verlag erschienen Handbuchs. Es trägt ein völlig anderes Gesicht und ist ganz auf das neue Recht zugeschnitten. Das österreichische Schrifttum und die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs werden überall berücksichtigt; ausländische Literatur und Judikatur in einer äußerst glücklich und geschickt getroffenen Auswahl verarbeitet. Der deutsche Jurist wird sich natürlich vor allem mit Ausführungen befassen, die die enge wirtschaftliche Verflechtung der beiden Nachbarländer betreffen. Hierzu gehört die vom Schwindschen Werk geförderte großzügige Handhabung der Parteiautonomie. Das österreichische Recht beschränkt diese im Schuldrecht ebensowenig wie das deutsche, läßt Rechtswahl aber weder im Namens- noch im Erbrecht zu. Schwind wendet sich (Nr. 409 S. 194) mit Recht gegen die wohl ins Wanken geratene Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, der bei unlauterem Wettbewerb (§ 48 II öst. IPRG) die Rechtswahl für unzulässig erklärte.

Wer mehr wissen will, nehme das neue Lehrbuch zur Hand. Er wird es mit Spannung lesen. Hier sei die Hoffnung ausgesprochen, daß es in kürzester Zeit in allen juristischen Bibliotheken verfügbar ist.

Professor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne

Mächtigster Einfluss
Hans Süssner

Sohn des Reichspräsidenten und
Herausgeber des "Süssner"

führte in Zusammenarbeit mit
die Verhandlung mit Adenauer
über die Schaffung der
Grundgesetze

1950-1960 Präsident der New School
Süssner Pappe in der Nähe
von der Tode der Kaiser-Winckel
in Verbindung mit

Position "Expert to the Secretary of the Army"
ARNOLD BRECHT on reconstructing German Federalism
Did not get permission to accept position as German
delegat to Hilfer because of possible
conflict with an American citizen

Gerhard Hunnerl für Götting

OMGUS -
HICOG

Try Köln in Gießen
"Anbildung der deutschen Trist"

Handbuche der
Elementararithmetik

von
H. Schubert

Verlag von Julius Springer

Verlag von Julius Springer

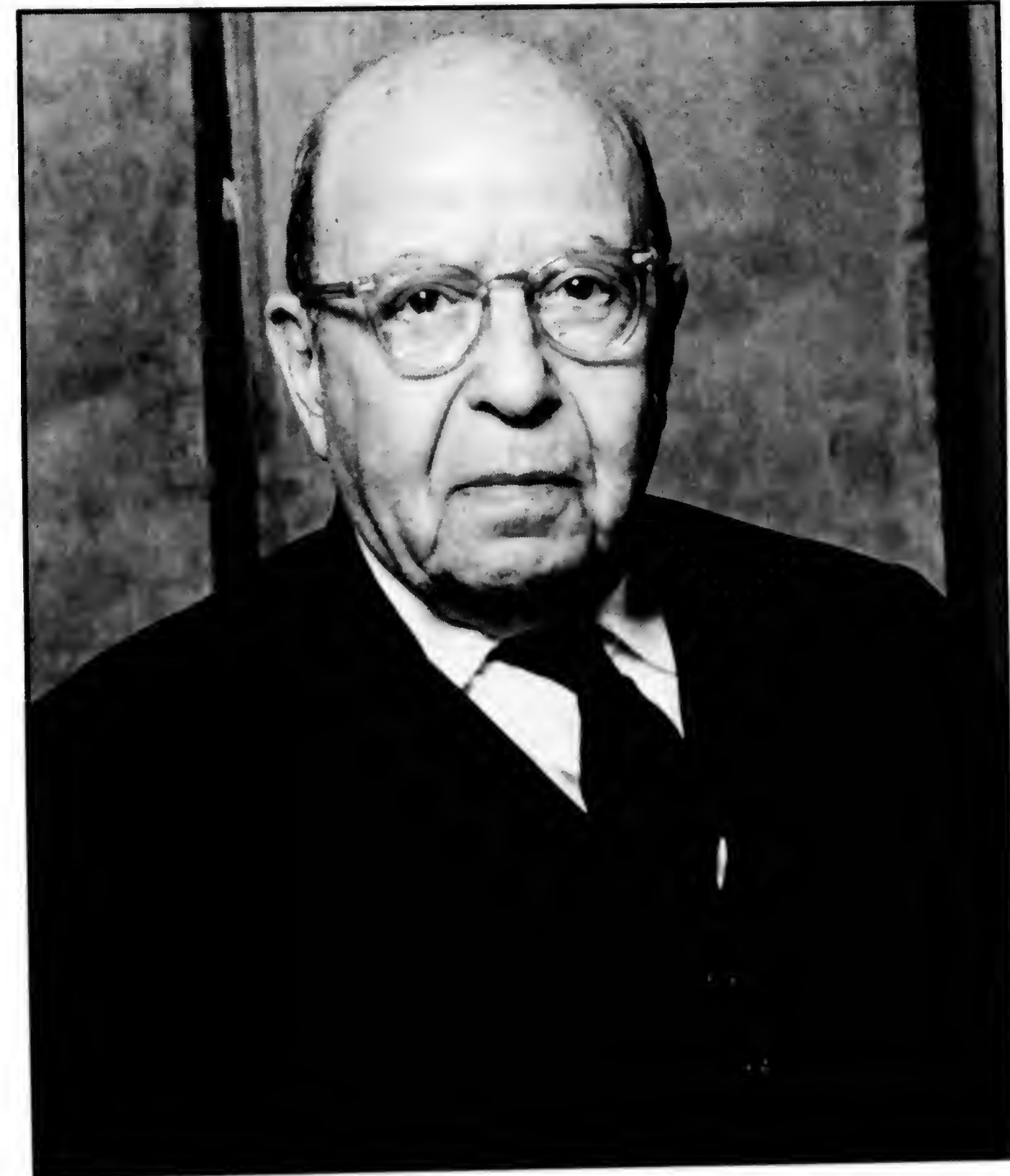
New York City

(Deutschland 2, 1928)

**Tribute to
Hermann E. Simon**

1900-1990

**Delivered at a Memorial Service
Congregation Habonim
New York City
October 2, 1990**



Hermann E. Simon
1900-1990

Tribute to
Hermann E. Simon
1900-1990

Congregation Habonim
New York City
October 2, 1990

Presiding:

Leon Silverman
Partner
Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson

Remarks by:

Richard Schifter
Assistant Secretary for Human Rights and Humanitarian Affairs

Saul Kagen
Executive Director
Conference on Jewish Material Claims Against Germany

Curt C. Silberman
Chairman of the Board
American Federation of Jews From Central Europe, Inc.

Hans J. Frank
Of Counsel
Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson
Chairman of the Board
United Help, Inc.

Remarks by Leon Silverman

Ladies and Gentlemen, we are here to celebrate the life of Hermann Simon, our partner and friend who died on August 14, 1990, two months before his 90th birthday. It is right that this service take place here at Congregation Habonim since Hermann was a founding member of this congregation. Hermann came to the United States in 1938. He practiced law in Frankfurt for 10 years before Hitler's ascension to power, and then, when barred from the practice of law, he served for some four years counseling his Jewish clients with respect to emigration from Nazi Germany. He graduated from New York University Law School in 1941. He served in the United States Army Combat Intelligence from 1943-1945 and was awarded the Bronze Star. He joined our firm in 1945 and became a partner in 1947. He died quite suddenly on August 14 on his way to the office. He is survived by his sister-in-law and a nephew and niece. So much for the bare vital statistics. To capture the essence of Hermann Simon in a few brief words is impossible. In this ceremony of remembrance, our speakers who knew and participated in various aspects of his career can only recall brief vignettes of a productive and worthwhile life which spanned some 90 years. For me, there are descriptive words that come to mind: cultured, intellectually curious, dedicated, disciplined, and above all, kind. Hermann was the most unpretentiously cultured man I have ever known. There was not a concert, an art exhibit, or a gallery opening in New York or indeed in its environs, that he did not attend. His knowledge was virtually encyclopedic. Indeed, it may here be appropriate to read a letter which we have just received from the Jewish Museum in Frankfurt which was addressed to Hans Frank.

Dear Mr. Frank:

All of us at the Jewish Museum in Frankfurt participate in our thoughts in the memorial ceremony for Hermann Simon. Please make our sentiments known to the audience as friend and partner of many years of Hermann Simon. For many years Mr. Simon devoted himself to the Jewish Museum and its tasks. He observed with interest various phases of its development from the very beginning. Without his thoughtful help preparing the

exhibition, "Expressionism and Exile," the collection of Ludwig and Rosie Fischer, Frankfurt-am-Main, which he enriched by his own loan, it would hardly have been possible to make the project come true. We share with you and all relatives and friends the grief over the loss of Hermann Simon. Our sadness is increased by the thought that he was not able to view the exhibition of the Fischer collection as an achievement of our last common efforts. The fact that Hermann Simon was laid to rest in Frankfurt in the old Jewish cemetery may perhaps direct the thoughts of his assembled friends to Frankfurt so that the ties between us will not be broken. We greet you and all of the mourners with our respectful esteem for the late Hermann Simon.

Yours,

*Georg Heuberger
Curator*

Our first speaker will be Richard Schifter. Ambassador Schifter was a partner in our firm for many years, a close friend of Hermann's, and is presently the Assistant Secretary for Human Rights and Humanities Affairs.

Remarks by Ambassador Richard Schifter

It was about thirty years ago. The firm of Strasser, Spiegelberg, Fried & Frank was then somewhat unstructured, to put it mildly. But in that firm one person did pay attention to details of management. It was in Hermann Simon's nature to seek order and not to be deterred by his partners' inclination to allow a mild form of anarchy to prevail.

I do not know whether anyone had ever formally assigned management duties to Hermann. I am under the impression that he gravitated toward them because of the German "Ordnungsliebe," love of order, which was an important aspect of his personality.

And so, on a visit to New York to attend a firm meeting, I presented to Hermann, on behalf of the three Washington partners, the suggestion that a fourth lawyer in the Washington office be admitted to partnership. "Tell me something about him," Hermann said. I began to offer some comments on the candidate's professional qualifications. Hermann quickly cut me off. "If he would not be competent," he observed, "he would not be with the firm anymore. I want to know what kind of a human being he is."

That brief exchange, which I have remembered ever since, told me, and can tell all of us, what kind of human being Hermann Simon was. He was a person dedicated to his profession, deeply concerned for the welfare of his clients, loyal to his partners, and above all a person who brought to his profession a high sense of ethics and rare qualities of human decency. He was in so many respects the quintessential product of a very special culture, a culture which is gone now, the culture of German Jewry.

In the hundreds of years which they had spent in Germany's ghettos, the German Jews had developed the character traits which became their hallmark: self-discipline, a sense of order, a feeling of responsibility for the community, a deep interest in learning, and a commitment to justice and fairness. In all the years in which I knew him, Hermann Simon was to me a constant reminder of the human qualities which I have just recited.

I had been with the firm for just a few days when Felix Cohen, then the head of the firm's Washington office, asked me to telephone New York to talk to Hermann Simon about a case to which Hermann wanted us to pay urgent attention. When I got in touch with Hermann, the following story unfolded: He had been in the army in World

War II, in the Eighth Infantry Division, as I recall. That division was deployed in Europe after the landing in Normandy. It was as a soldier that Hermann returned to Germany in early 1945. That is where he met, just before the end of the war in Europe, a group of Jewish survivors of the camps.

There was something typically "Hermann" about this encounter. It did not come about by mere chance. Hermann's task was to interrogate high-ranking German officers at an internment center. But he had left word with nearby U.S. Army personnel responsible for displaced persons that he would like to be notified if they found any Jewish survivors.

Before long Hermann did receive such a notification. Three young men who had been slave laborers in Auschwitz, and had been transported by the SS guards to Germany as the Soviet Army had approached, had finally escaped, crossed into U.S.-held territory and had checked in with the appropriate U.S. Army office. In all the confusion of the Nazi German collapse, Hermann had established order. He did indeed receive word of the presence of the three Jewish survivors in the small North German town of Schwerin and promptly appeared on the scene with food supplies for them. From then on he took care of them and others who joined the group before long. He was a one-man relief agency.

I found out about all that much later, from one of these survivors. Hermann was not a person who would boast about his good deeds. All that he told me when we first talked to each other in 1951 was that a friend of his, an Auschwitz survivor, had finally arranged to come to the United States with his family. But now that the ship on which the family had traveled had arrived here, entrance into the country had been barred. His friend, Hermann explained, had like so many other survivors joined the Union of Victims of the Nazi Regime, which organization had been listed as Communist-affiliated. The suggestion that his friend had a Communist connection, Hermann said most emphatically, was nonsense. All of us who had dealings with Hermann will recall with what emphasis and feeling he could pronounce the word "nonsense" when he considered it appropriate to reject an absurdity.

But back then, in late 1951, we were in the middle of the McCarthy era and an absurd accusation of Communist association could not be taken lightly. It took some doing on our part to prove the negative, but in the end we did convince the Immigration & Naturalization Service that the allegations were "nonsense" and Norbert Wollheim and his family were allowed to enter the United States.

This was the first case on which I worked with Hermann. In the years that followed I became acquainted with a number of Hermann's clients, with many of whom he had a very close personal relationship. There was indeed something very unique about the foundation of his practice. As many of you know, Hermann had been a practicing lawyer in Frankfurt when Hitler came to power. Like other Jewish lawyers, Hermann was deprived of the right to practice law. He did, however, receive permission to counsel prospective emigrants about emigration procedures and permissible ways of transferring property abroad. He was quite successful in developing this specialized practice and, as he in later years proudly recalled, his successfully transplanted clients greeted him upon his arrival in the United States. All he had to do was get a U.S. law degree, which he promptly pursued, and there were his clients ready to seek his advice and counsel once again.

Hermann's commitment to his clients' cause did not result in any loss of perspective in assessing their chances of prevailing. In one very difficult case in which we worked together, we had taken an appeal from an adverse judgment, without much hope of victory, and I have not forgotten the German saying which Hermann quoted when I telephoned him to report that we had won. It was: "Manchmal koennen auch Besen schiessen;" "There are times when you can fire a shot with a broomstick."

As dedicated as Hermann was to his clients and to the firm as an institution, his law practice was by no means his sole interest in life. Hermann was truly a renaissance person. His interest in art, music and travel was profound. To each of these fields he applied his thirst of knowledge, his thoroughness and his systematic approach. In each of these fields he was not only deeply involved, but also thoroughly informed. And as those of us to whom he showed his slides can confirm, he would capture in his photography the beauty of the scenery in the countries which he visited. If the years

slowed Hermann down, it was hardly noticeable. He remained in good physical and mental condition. It is not surprising, therefore, that we assumed that Hermann would just keep going.

Last July I telephoned Freddy Lubcher to suggest that we prepare a suitable ninetieth birthday party for Hermann, which would have been next week. Freddy promised to get started, but it was not to be.

If Hermann had planned to exit, he would have programmed it the way it happened: on the way to work, with his dignity fully preserved, in keeping with the spirit of the country in which he had found refuge. He died, as they say, with his boots on.

I shall conclude on a personal note. In the close to forty years in which I knew Hermann Simon, he was not only my partner, he was a good personal friend. Perhaps because he had no children of his own, he would adopt them. Just as he took care of Norbert Wollheim and his family, Hermann took a deep interest in my family. My wife and some of my children came to know him and admire him for his humanity, his kindness, for his stamina and for the breadth of his knowledge and interests. He left his mark. We shall miss him.

Our next speaker will be Saul Kagan, the Executive Director of the Conference on Jewish Material Claims Against Germany, with whom Hermann had a long and close association.

Remarks by Saul Kagan

Those of us who were privileged to call Hermann a friend will appreciate the loss that we have all sustained. We will also know the depth of his sense of concern and care for others. It found its expression in the many personal ways to which Richard Schifter just referred, but it found its organized expression in half a century of deep commitment to the causes of those who were victimized by the Nazi regime. And it took the form of two broad areas of activity with which I have been, and continue to be, involved.

One is the legal rights of Nazi victims, the right to seek redress, the right to seek some measure of compensation. Neither Hermann nor I, nor any of us who are involved in this work, ever used the word "Wiedergutmachung." It is difficult to translate it but the best I can express it is "to make whole." We know that this was and is impossible; that, at most what was possible was a measure of compensation, some degree of indemnity for all the wrongs and sufferings which were inflicted on those who survived and on those who did not.

One aspect of this effort relates to those who did not survive, those who perished without heirs. We had to confront this issue soon after the War in connection with the restitution program. Those who survived or their heirs had the opportunity to claim, not everywhere -- maybe soon in East Germany -- but at least in the Western part of Germany. But then there was the issue of those who did not survive and had no heirs. The one thing that was clear to all of us was that the age old principle of escheat, which normal society has accepted probably for a millennium or longer, could not apply here. The state, the successor state of the Third Reich, could not inherit after the Third Reich had collapsed. An organization was founded by the major Jewish organizations in this country called the Jewish Restitution Successor Organization (J.R.S.O.), which had to assert, seek out and recover those assets and use them for the relief, rehabilitation and settlement of survivors. Hermann was one of the key individuals involved in this effort.

Some of you may remember more recently the issue of the recovery of rare books and manuscripts from the Rabbinical Seminary of Berlin which suddenly and mysteriously turned up at a Sotheby's auction. It was very clear that this remnant of that tradition of German-Jewish learning could not become an object of just commercial activity. And so the J.R.S.O., led by Hermann Simon, instituted the actions which were

necessary to bring about the return and the physical recovery of the books and manuscripts with the assurance that they would remain available for Jewish scholarship for generations and generations to come.

I have an impossible task here today, to sum up in five or six minutes, fifty years of activity, involvement, devotion and commitment of Hermann Simon to this broad cause. In the spring of 1940, Hermann Simon was among the founding members of one of the first organizations, after SelfHelp, which was formed to assist the Jewish refugees in their resettlement in this country. It is an organization called "Help and Reconstruction" and Hermann Simon joined Max Warburg and other leaders of the German-Jewish community in the city at that time. I am told that for 50 years, Hermann did not miss a single meeting of the board of that organization, which I think will not surprise anybody here who has known Hermann.

Hermann became deeply involved in the social care activities for those who came from Germany, those who fled from Austria, from Czechoslovakia and subsequently survived the camps in Europe. The work of SelfHelp, which of course is known to all of you, and of United Help, which came into existence 35 years ago in order to fund these activities, was part of Hermann's life. Today, in the year 1990, 57 years since Hitler came to power, 51 years since the start of World War II, we are still dealing with the human consequences of this catastrophe and Hermann was with it, he was with it until the very last days of his life.

A few days before the 14th of August, Victor Weyler, who heads up the current fund-raising effort of United Help and SelfHelp, and I sat together with Hermann in order to discuss with him his active participation in this fund-raising effort. Hermann selected a certain number of individuals whom he intended to approach. We discussed the specific text of the letters which would go out. The letters were cleared and were ready for his signature a day or two after the 14th of August.

You should know that these letters went out, unsigned, posthumously to those to whom Hermann appealed, calling upon them as he called upon himself, for more than a half century, to serve those who were less fortunate than himself and who needed help in the waning years of their lives, to live in the dignity which they so painfully earned.

United Help and SelfHelp have created a Hermann Simon Memorial Fund because we feel that his memory should live on in the way in which he lived his life. We shall miss him as a friend, as a colleague and as a leader in the cause which gives meaning to our lives as well.

Our next speaker is Curt C. Silberman, Chairman of the Board of the American Federation of Jews From Central Europe.

Remarks by Curt C. Silberman

There is an old Hebrew saying: When the heart of a *zadik*, a wise man, an important man for the community, ceases to beat, then for one minute the heart of the entire community of which he is part, stops as well. When Hermann Simon died, it was as though the heart of the entire German Jewish community, consisting of those who came here as refugees from the Hitler regime, was standing still for a minute.

When I speak here on behalf of this German-speaking Jewish community, represented by the American Federation of Jews from Central Europe, presently headed by Rabbi Dr. Robert Lehmann, I do it with a trembling heart because we have lost in Hermann one of the very few still living founding members and one of our best and most loyal members.

Hermann recognized early in the 1940's that the great heritage of German Jewry destroyed by the evil forces of Hitler, must be protected and preserved, must have standing here in the United States the opportunity to render the legacy of such an important heritage. The voice of such Jewry should and must be heard, and there must be a forum for its members with which they can be identified. It is, therefore, that Hermann joined the forces of a few leading former German Jews, some of them former members of the *Reichsvertretung*, to create a representative body, a platform and an address for those who came here as Hitler persecutees driven away from what they once considered their fatherland, a fatherland which had betrayed them. Hermann considered the Federation as a center from which the interests, rights and privileges of those newcomers could be effectively presented and best guarded and prosecuted. He also was aware that the purpose of the Federation must not be the role of a "*Landsmannschaft*" which by its nature is mainly an indulgence in memories of old, but that its responsibilities are to pave the way for early adjustment, integration and acculturation into the American scene. He appreciated the fact that America, with its philosophy of pluralism, permits and demands of each ethnic group to make its contribution toward the canvas which is America. He also believed that such a group must have its own responsibility of self-help in both social and cultural spheres. Hence, in addition to his other activities in the field of social services and cultural endeavors, he promoted the creation of the Jewish Philanthropic Fund of 1933, serving as a charitable arm of the

Federation, and of The Research Foundation for Jewish Immigration, another affiliate of the Federation, which has traced, through research and publication, the acculturation process of these new immigrants in the light and in spite of their traumatic experience of persecution, of uprooting and rerooting. He was proud indeed of the four-volume publication "*International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933-1945*," which The Research Foundation had produced in cooperation with the Munich Institute for Contemporary History and which has become the standard work in the field of emigration caused by the Hitler event.

As was indicated by the preceding speakers, Hermann was one of the best oriented and most knowledgeable among us in the promulgation and application of restitution and indemnification laws. He, who had a large clientele of his own, shared his knowledge generously with colleagues and also with the Federation. He shared our concept that no restitution and indemnification legislation can "make good" losses of human lives, health and property, nor compensate for it, but that we must endeavor to obtain the best solution possible.

Hermann was a reliable source for the history of such new immigration as well as of the Federation and its activities from the beginning until the day of his death. He had the capacity of an archivist -- a good one -- and indeed he was. He had a remarkable memory; he was a tireless collector of historical data.

With all these qualifications, Hermann was an extremely modest person: he never sought the limelight, he always preferred to be in the ranks rather than in a leadership position. His word was the truth: one could rely on his statements, they did not leave any guessing, they were never ambiguous, they were clear and to the point.

Whoever enjoyed Hermann's friendship had in him a true and reliable friend.

I started my few remarks with a reference to an old Hebrew saying; let me also conclude with one. There is a saying that, compared with all the wealth and riches one may achieve during a lifetime, one asset is the most important one -- "*a shem tov*" -- a good name. His was a good name and his name shall be remembered in gratitude and in honor by those whose lives he touched. We shall miss him and his wise counsel.

Since we talk from the pulpit of Habonim, the pulpit of Rabbi Hugo Hahn, who was the founder and long-time Rabbi of Habonim, it comes to my mind that he frequently concluded his eulogy for an important person with a verse by a German poet which I wish to cite to you:

“Was vergangen, kehrt nicht wieder,
Aber ging es leuchtend nieder,
Leuchtet's lange noch zurueck.”

For those unfamiliar with the German language, I offer my translation as follows:

“What once has passed, does not return;
Yet, if it went down in a shining light
Its glow will be visible long into the future.”

His was such a shining light!

Our next speaker is Hans Frank, former name partner of Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson, now of counsel to the firm, a close and dear friend of Hermann, who serves as chairman of United Help.

Remarks by Hans J. Frank

My friends! Contemplating in recent weeks my friendship of more than fifty years with Hermann, certain episodes come back to my memory with a clarity as if they had happened yesterday. I recall vividly our first encounter. He had emigrated to New York in 1938, in January 1938, and we met on the introduction of our mutual friend, Otto Kahn Freund, who was then teaching comparative law at the London School of Economics. He came to see me because he, similar to what I had done, wanted to study law and to reestablish himself as a practicing lawyer in this city. As we talked, he told me about his activities in Frankfurt after his disbarment. Hermann was a very private man and not easily read, and did not like fanfare and public speaking. It was quite evident, however, that here was a man who was deeply wounded by the experience of the last four years, but who had managed to translate this experience into the energy which he needed to become a servant of all of those who, like him, were suffering from persecution and injustice. The Nazis called him ironically the “Judenlotse,” which really means “Pilot,” but in their jargon meant the man who helped them as a bouncer to get rid of the Jews in Frankfurt, at the time when expelling Jews was still the preferred method of dealing with them. When I spoke at the opening of the exhibition of the Jewish Museum in Frankfurt, of the Fischer collection on August 28th, I explained to the audience that Hermann indeed was a pilot, a pilot of Jewish people, to freedom and to self-fulfillment. He was a servant to a good cause.

After he became settled in New York, he counselled many of his old Frankfurt clients in reestablishing themselves in the country of their adoption. At night he went to law school. I owe it to him that he introduced me to what later became some of my best clients for many years. As a foreigner he could not be admitted to the bar even after he had passed the bar exam until he had become a citizen. He was sworn in in uniform; he was drafted into the Army in December 1942, after he had passed his forty-second birthday. At that time the draft age was still 45. He was shipped to Ireland and he came to France on July 4, 1944, not even a month after D-Day. Many of you may have received from him the letters which he addressed to his friends while in the Army. Bill Josephson has wisely suggested that these letters, as well as his activities in the years 1933 to 1937 in Frankfurt, should be made the subject of a little binder perhaps to be published with

the help of the Leo Beck Institute. I have read these letters in recent days and the experience was not a good one. There was a letter dated May 12, in which he described how he helped liberate a camp in Mecklenburg, not one of the large camps, a camp to which inmates of various Northwest German camps had been marched by the Nazis in the last days. I believe that this letter should be published, because it was a letter of a man who, much before we heard about it through the press, met the survivors of Auschwitz and Bergen-Belsen, and all the horror, about which we read later, became plastic truth in his eyes.* And when he came back here, Hermann did all the things about which Dick Schifter, Saul Kagan and Curt Silberman reported to you today, just as in the years '33 to '37 he chose to serve the cause of those who had been persecuted, and he did it well.

In the last months of his life, Hermann concentrated on the exhibition of the Fischer Collection in the Jewish Museum in Frankfurt. Anne Fischer and her children were life-long friends and he saw to it that the collection which Anne's parents-in-law started already in the early twenties in Frankfurt, or rather the remnants of the collection, were shipped to Frankfurt to be shown in an exhibition of Expressionism. I spoke at the opening ceremony instead of Hermann, and I told the audience that there was a certain comparability between Hermann's fate and that of the paintings. Just like Hermann, the paintings had been in Frankfurt as an important contribution to the spiritual and intellectual life of a city which ranked foremost in the times of the Weimar Republic as the center of creativeness. He, like the paintings, was defamed by the Nazis as the "Judenlotse," the bouncer, and the paintings as degenerate and decadent art. He and the paintings were received in the United States and honored and admired; and he, like the paintings, returned to Frankfurt or in his case, at least were invited to return to Frankfurt. The paintings did, but he did not. We buried him on the following day in the old Jewish cemetery in Frankfurt. Friends of his here were somewhat surprised by what they considered a demonstration of reconciliation with the German past. Hermann, I

* A copy of HES's letter of May 12th, 1945 begins on page 16.

do not believe, saw it that way. In his instructions to his executors he had merely said that he should be cremated and that his ashes should be put at rest in Ferncliff or Frankfurt. Hermann's nephew Ernest and Ernest's wife, Louise, and Hermann's sister-in-law Lisel decided for good and valid reasons that the urn should be buried in Frankfurt. Nevertheless, I might say, and I'm sure he would like me to say, that Hermann was impressed by the evidence of good will as it was displayed by the City of Frankfurt, first of all, when the Jewish Museum was founded and nursed by the City, and thereafter when the exhibition "Expressionism and Exile" was conceived and arranged and in the reception which all of us had there. The Fischer family and his nephew, Ernest Simon, with his family, and my wife were the beneficiaries of this desire for a new beginning when we came to Frankfurt this August. When we buried him at this old beautiful Jewish cemetery with its old trees, where the Nazis had merely taken the bronze and metal away from the gravestones, but where the gravestones of his grandparents and his parents were still standing and when the earth fell on this urn and covered it -- and it wasn't German earth, it wasn't even Jewish earth, it was just earth -- at that moment, all of us felt that Hermann had not gone to Frankfurt to honor the city of Frankfurt, but it was the city that was honoring Hermann.

Thank you all for having attended.

Letter from Hermann Simon, May 12, 1945

S/Sgt. Hermann E. Simon
ASN 32653089 US Army
FID T. 59 8th Inf. Div.
A.P.O. #8
c/o Postmaster New York, N.Y.

(written in Alt-Zackun, Germany)

Somewhere in Germany
May 12, 1945

Dear Friends:

Since I wrote you on April 29th, I have participated in one of the grand "finales" which preceded the unconditional surrender. Hundreds of thousands of German soldiers have become prisoners of the British and American Armies after having retreated before the rapidly advancing Russians. Final victory has come much quicker than I had anticipated. I am only too glad I was wrong. All the overwhelming impressions of the past two weeks have been put into the shadow by the sight of the concentration camp encountered in this area and by the reports I have received from eyewitnesses about the systematic destruction of millions of human beings in different "Vernichtungslagern," among them the majority of European Jewry.

I am devoting this letter to a short synopsis of what I have learned during recent days from people who have seen with their own eyes what I am trying to tell you. Some of it I have seen myself: a so-called "Auffanglager" which received former inhabitants of Sachsenhausen, Oranienburg and other camps, when the Russian Army approached there. The few hundred who survived the trip, mostly women, were found under the impossible living conditions you have read about many times, and dying from malnutrition, mistreatment and exposure by the dozens. When I saw the camp on May 5th, the dead bodies were still piled high in the open and the few living did not look much more alive than the emaciated bodies of the dead.

I am refraining from any conclusions in this letter and will tell you only some facts. You may have learned of the same events from newspaper reports. I have

not and especially one name was new to me in this connection: the concentration camp Auschwitz near Kattowitz and its branches, the labor camp Monowitz or Buna (named after a huge second "Leuna" plant built there by about 100,000 slave laborers for the I.G. Farbenindustrie) and the worst of all, the women's camp and Vernichtungslager Birkenau which actually can be designated as the tomb of Western European Jewry.

How did the Nazis go about their aim of eliminating all European Jews? After 1939, a Gestapo agency, the Zentralstelle fuer Juedische Auswanderung, first under Regierungstrat Lischka and after 1940 under Assessor Jagusch, a creature of the main criminal in this connection, Sturmbannfuehrer Eichmann, was in charge of the "Solution of the Jewish question." The Reichsstelle fuer Auswanderung in the Reichsministerium des Innern, whose Ministerialrat Mueller had exercised a somewhat restraining influence, was eliminated when the war broke out and Eichmann, Himmler's right hand man in the so-called Stelle zur Sicherung des Deutschen Volkstums, had a free hand. Whereas in 1939 and 1940 the "solution" was forced by urging emigration mainly -- especially the Government sponsored illegal emigration to Palestine organized by a doubtful Jewish character, Kommerzialrat Storfer -- different methods were adopted in 1941 after the emigration to the USA came to a standstill. Already in August all people between 18 and 45 were prevented from emigrating and the deportation policy to the East was initiated. On Yom Kippur 1941, Moritz Henschel, who had succeeded Heinrich Stahl as Gemeindevorstand in Berlin, and Mr. Zokower, of the Reichsvereinigung der Juden, were ordered to provide living room for one thousand people out of Jewish quarters with the express proviso that no new room would be available for the Jews to be put out of their homes. Instead, the synagogue Levetzowstrasse was to be made free as a collecting point. From here, about one week after Yom Kippur, the first transport left with destination Lietzmannstadt. Similar transports were organized from other Jewish centers in Germany. At this time Jews, who had work in essential defense plants, were still exempted from deportation. But the ghetto Lietzmannstadt

and another one in Sosnowitz, originally formed by Silesian Jews, were growing rapidly.

In this period the Polish Jew Marin came into the foreground as main agent used by the German authorities. He supposedly had been killed in later years in one of the K.Z.'s. The majority of the Jews brought to Lietzmannstadt and Sosnowitz have died from starvation and cold. After the Lietzmannstadt ghetto had been filled, transports from Berlin and other German cities started to leave for Minsk, then for Kowno and later, all through 1942, for Riga and Lublin. Many of these transports never arrived, the people were killed by the SS guards on the way. Those who arrived found almost undescrivable conditions. The first transport to Riga arrived at a time when the Latvian SS was busy killing local Jews; the people of this transport shared their fate. Some members of the Gemeinde and the Reichsvereinigung, like Franz Eugen Fuchs, Cora Berliner, Arthur Lilienthal and Mrs. Fuerst, were deported in May 1942 to an unknown destination and have not been heard of since shortly after, when Amtsgerichtsrat Auerbach received a letter from Cora Berliner from a place in the vicinity of Bialystock. Leo Baeck, Paul Eppstein, Dr. Levi, Zokower and Moritz Henschel remained in charge even after some time later about 600 employees of Gemeinde and Reichsvereinigung were deported and never heard of again. It was then when Dr. Schoenfeld and his wife (then the manager of the Jewish Hospital in Berlin) committed suicide. Because about 20 people of the deportation roster were missing at the time of deportation, the same number, among them Hanna Kaminski, were arrested by the Gestapo. Eight of them, among them Dr. Lamm, Alfred Selbeger and Guenther Looser, were shot as hostages in Sachsenhausen, the others remained imprisoned in the Lehrter Strasse.

After a short interval, during which no deportations took place, Hauptsturmbannfuehrer Brunner arrived in Berlin to complete the work, after he had been employed in a similar capacity in Vienna. He was assisted by Hauptscharfuehrer Doberka and Regierungsrat Mueller of the Gestapo. Brunner ordered the Altersheim, Grosse Hamburgerstrasse, to be used as an additional collecting point, which had become available since in the summer of 1942 people over 65 years of age

and veterans of the First World War, who had been wounded or had been decorated with the E.K. First class, had been deported to Theresienstadt. In November 1942, the system of Jewish "Ordnertuppe" was introduced by Brunner, which consisted in systematic combing of the houses of Berlin. "Ordnert" were left behind where Jews were found, to insure their presence at the time of collection in the evening. No distinction between people working in essential jobs and others was made any longer. As soon as about 1,000 people had been collected, they were shipped away to Auschwitz near Kattowitz. Between December 8, 1942 (the date of the first transport, which included Hanna Kaminski and Senate president Joachim) and February 1943, weekly one or two transports left -- then the liquidation of the Jews in Berlin was practically concluded.

The same method applied elsewhere. On February 24, 1943 Goebbels made his speech against the internal enemy with the slogan: "Nun Volk brich auf and Sturm brich los." Between February 24th and 28th the "Leibstandarte Adolf Hitler" occupied all factories where Jews were still employed and brought them to collecting points. At the same time, their families were arrested and collected -- most of them have never seen each other again. The final "Jew hunt" continued until March 6, 1943. Some exceptionally "fortunate" people like Regierungsrat Jacobi, were sent to Theresienstadt, most went to Auschwitz, among them Richard Schaefer and on March 7, 1943, Norbert Wollheim, on whose personal report most of the information contained in this letter is based. I have found him by accident at my present location after he had escaped from one of the concentration camps and reached the American lines on May 4, 1945.

Upon arrival in Auschwitz, all baggage was taken from the arrivals and three groups formed:

1. Men fit for work,
2. Women fit for work (only women without children),
3. People unfit for work and women with children.

The last group was at once brought to Birkenau and killed in its gas chambers. The men went to the labor camp Monowitz-Buna, the women to the women's camp in Birkenau. Birkenau's installation had previously been used for the murder of Russian and Polish prisoners of war. I have talked to Slovak Jewish girls who have been in Birkenau when 60,000 Russian prisoners were killed by the Germans in order to make room for new civilian arrivals. During the period of operation between 1942 and October 1944, hundreds of thousands of Jews from Poland, France, Holland, Belgium, Norway, Denmark, Italy, Czechoslovakia, Greece (Saloniki and Corfu), Hungary and Germany have been killed -- altogether about six million human beings are supposed to have lost their lives in Birkenau.

There was no communication between the different camps. Norbert Wollheim learned only after many months that his wife and child who had arrived with him, had at once been killed -- as had his parents and probably his sister before. The labor camp's population decreased rapidly from deaths caused by malnutrition, overwork, cold and illness. Constantly people who fell sick were selected by the camp physician, Dr. Fischer, for SB -- "Sonderbehandlung" which meant murder in the gas chambers of Birkenau. Constantly newcomers arrived from other camps and other parts of Europe. The system of running the huge camps was by appointing details of camp inhabitants for the different jobs of removing the clothes and valuables, removing the bodies, carrying out the cremation, etc. In selecting these details, political PW's of "Aryan" descent were preferred who developed as agents of the Gestapo and of the SS guards to criminals themselves, always held under terror and threat of destruction themselves. In October 1944, when the so-called "Canada Commando" which was the profitable detail of removing the personal belongings of the victims, learned of the intention of removing them and bringing in a new group in its place, the commando succeeded in procuring dynamite and blasted one of the crematories. The result was that the gas chambers were not any longer operated after this incident.

The women were partly kept in one of the blocks in Auschwitz for experiments. Always about 400 especially beautiful girls were operated on and subjected to tests

of artificial semination under the supervision of a Dr. Samuel, a Jewish physician from Cologne, and an Aryan physician Dr. Goebel. After having served as guinea pigs, they were sent for destruction to the gas chambers. The Birkenau women's camp was originally a camp for German girls, namely prostitutes, political prisoners and incurable criminals distinguished by green, red and black chevrons. Nobody was registered under his name, but had a number tattooed on his left forearm, which I have seen with all former inhabitants of this concentration camp -- very, very few have survived -- perhaps 3 to 5,000 if as many as that. Of all the Jews who have remained in Germany, not more than 10,000 may still be found -- if as many as that.

Similar labor camps as in "Buna" were kept in the coal mines of Jalina and Jawischowitz in Silesia. The labor camp Honowitz was serving in the interest and under the management of the I.G. Farbenindustrie whose directors, Dr. Duerrfeld and Dr. von Lomm, were in charge of the plant which was supposedly larger than Leuna and bombed by our air force in the fall of 1944 so that it went out of operation. Many casualties were suffered by the inhabitants of the labor camps, who were not permitted to use the protective bunkers in an air attack. Conditions improved somewhat for a group of specialist workers, among them the welder Norbert Wollheim, when about 1,200 British prisoners of war arrived for work in the plant and did all in their power to assist their co-workers and shared their rations and Red Cross packages with them. For instance, the beating of the workers was officially forbidden from then on (about March 1943).

The SS men responsible for Auschwitz were Hauptsturmfuehrer Aumeyer, who later went to Riga, Hauptsturmfuehrer Schwarz, who was mainly in charge of Monowitz, and Hauptscharfuehrer Moll and Rackers, in charge of Birkenau. Under Liebmann in Berlin, Hauptstellenfuehrer Dannecker and Amtmann Woehn and the director of the Employment Office for Jews in Berlin, Eschhaus, have been especially active in the persecution of Jews.

This is just one of the many chapters of Nazi terror in Europe -- the inhabitants of one camp did not have any contact with the inhabitants of others and were held

completely isolated. It may actually be true that the majority of the German civilian population did not know the details of the incidents in the concentration camps -- it was not allowed to speak about it.

I will try in one of my next letters to give you an account of my impressions of the German soldiers and civilians I have met and talked to -- if any generalization is already possible or at all permissible, it is the sad statement: Victory has come too late. Too late to liberate the oppressed people who have suffered irreparable damage from maltreatment and malnutrition, too late to save the lives of millions of the people "racially inferior" according to Nazi theory and systematically murdered in Vernichtungslagern, too late to save European Jewry and too late to prevent the complete indoctrination of the German generation between 8 and 35 years of age, whose state of mind appears hopelessly distorted.

That is all and as it seems to me, more than enough for today.

Hilf mir Hilme, der oben da
verbaut, hat immer gesagt

Die Treppe zum Exil ist
hart, steil und verwinkelt

von Goldschmidt Köln / England / + Canada
Wolff Fiedler Eye Toronto / Melbourne / USA
HOVIC Japan / Ankara / USA / Freiburg
SAENGER Frankfurt / Karlsruhe / USA

Salesinger

Hastings College of Law

200 McAllister St

SF 94102

(415) 565-4635

2601 Vallejo Street SF 94123

(415) 922-1863

Dr. jur. Dr. h. c. Dr. h. c.
GERHARD SIMSON
MINISTERIALRAT e. V.

S-18140 LIDINGÖ, SCHWEDEN 17.6.1988
STORMÄSTARVÄGEN 14
TEL. STOCKHOLM 7650972

Mr. Ernst C. Stiefel
200 Park Ave.

New York, N.Y. 10,766
USA

Sehr geehrter Mr. Stiefel,

Ich erlaube mir, mich in folgender Angelegenheit an Sie zu wenden.

Amerikanische Verwandte von mir übersandten mir vor längerer Zeit einen Korrekturabzug Ihres Beitrags zur Oppenhoff-Festschrift "Die deutsche juristische Emigration in den U.S.A.". Ich las ferner Ihren gleichnamigen Aufsatz in der Juristenzeitung 1988, 421.

In beiden Veröffentlichungen steht bei der einleitenden Erwähnung von Schweden der Halbsatz "auch Mitglieder der Reichsgerichtsfamilie Simson sind dort tätig geworden".

Dies ist nicht zutreffend. Mitglieder dieser Familie, also der des ersten Reichsgerichtspräsidenten Eduard von Simson, sind nicht nach Schweden emigriert. Ich selbst bin hier der einzige juristisch tätige Träger des Namens Simson und entstamme einer Thüringer Industriellenfamilie. Mein Urgrossvater gründete 1840 in Suhl die Waffen- und Fahrzeugwerke Simson & Co, die in vierter Familiengeneration von den Nazis entschädigungslos geraubt und den Herman-Göringwerken angegliedert wurden. Ich war in Deutschland Regierungsrat und wurde in Schweden nach schwierigen Anfängen Ministerialrat (Kansliråd) im Schwedischen Justizministerium, auch Ehrendoktor der beiden Universitäten Uppsala (1965) und Frankfurt/Main (1972) und Träger sonstiger Ernennungen. Ich beschäftigte mich vor allem mit dem Kriminal-, Familien- und Internationalen Recht und habe vielerlei veröffentlicht. Auch ^{habe ich} die schwedischen Kriminal- und Prozessgesetzbücher ins Deutsche übersetzt und kommentiert.

Sie erwähnen in Ihrer Arbeit noch zwei andere hierher ausgewanderte deutsche Juristen, doch sind diese Angaben leider missverständlich. Der hochbedeutende frühere Staatssekretär im Reichsfinanzministerium (nicht: "Finanzministerium", wie Sie schreiben) Hans Schäffer war in Schweden nicht juristisch tätig. Er wurde vielmehr der ebenso angesehene wie höchst erfolgreiche Finanzchef von Swedish Match in Jönköping. Der frühere Berliner Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Michaeli hatte das Pech, dass sein an sich gutes deutschsprachiges Buch über das schwedische Internationale Privatrecht schon ganz kurz nach dem Erscheinen durch Gesetzesänderungen veraltete; es blieb daher leider so gut wie unbeachtet. Dr. Michaeli war in Stockholm Leiter der Flüchtlingsorganisation der Jüdischen Gemeinde, später des Wiedergutmachungsbüros URO; ausser durch das genannte Buch hat er sich hier nicht juristisch beschäftigt.

Sie schreiben, dass die juristischen Emigranten in Schweden gute Aufnahme fanden. Dies lässt sich nur insoweit bestätigen, dass von den vielen früheren Anwälten vier nach Ablegung der schwedischen Universitäts-Examina als Advokaten zugelassen wurden. Was Sie in so interessanter Weise über die Verschiedenheiten des deutschen und amerikanischen Rechtsdenkens schreiben, gilt weitgehend auch für das schwedische Recht und sein Verhältnis zum ganz andersartigen deutschen.

Gedrucktes lässt sich nicht ungedruckt machen. Aber der Fussnote entnehme ich, dass Ihr Aufsatz auch als Buch erscheinen wird. Hoffentlich kommen diese meine Angaben für dieses noch rechtzeitig. Und hoffentlich stimmt die Anschrift dieses Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Gerhard Simonson

ALPHABETICAL LIST OF TEACHERS

CZ

Crim. Defense Lawyers Skills Course; Acad. Adv., Crim. Law Com., TX St. Bar Bd. of Legal Specialization; Bd. of Dirs., Dallas Bar Ass'n; Res. Scholar, Lawyering Skills Proj., TX Bar Fdn.

STEENSON, MICHAEL, Prof. William Mitchell College of Law. b. 1945. J.D., 1971, Iowa. Contemporary Proj. Ed., Iowa L. Rev. *Admitted*: IA, 1971. Law Clerk to Hon. Miles W. Lord, Fed. Dist. Judge, U.S. Dist. Ct. for Dist. of Minn., 1971-72; Ass't Prof., Wm. Mitchell, 1972; Assoc. Prof.; Prof. *Subjects*: *Compensation Systems, (S); Federal Jurisdiction; Legal History; Products Liability, (S); Torts. Member*: Order of the Coif. *Summer*: Torts. Mem., Univ. Bd. of Regents Com. on Human Experimentation; Chrm., Gov'r's Comm. on Fluoridation.

STEIN, ERIC,* Hessel E. Yntema Prof. of Law and Dir. Int'l and Comp. Legal Studies. University of Michigan Law School. b. 1913. J.U.D., 1937, Charles Univ., Prague; J.D., 1942, Michigan; Hon. C. Doctor, 1978, (Flemish); Hon. C. Doctor, 1979, Free Univ. of Brussels (French). Mich. L. Rev. *Admitted*: IL, 1943; U.S. Dep't of St. Bur. of Int'l Organ. 1946-55; Adv., U.S. Del. to U.N. Gen. Assembly and Sec. Council, 1946-55; Assoc. Prof., Michigan, 1955-57; Prof., since 1957; Vis. Prof., Stanford, 1956, 1977; Fellow, John Simon Guggenheim Memorial Fdn., 1962; Fellow, Soc. Sci. Research Council, 1965; Scholar in Residence, Rockefeller Fdn., Bellagio, Italy, Summers 1965, 1973; Vis. Prof., Stockholm, Lund, Uppsala, 1969; Scholar in Residence, Aspen Inst. for Humanistic Studies, 1971; Carnegie Endowment Lect. Hague Acad. of Int'l Law, Summer 1971; Inst. for Advanced Legal Studies, U. of London, 1975; Vis. Prof., Stanford, 1977. USA, 1942-46. *Subjects*: *Common Market Law; Conflict of Laws; International Law; International Organizations; International Protection of Human Rights, (S); Legal Problems of Arms Control, (S); Law and Institutions in the Atlantic Area with Vol. of Documents (with Hay), 1967; Harmonization of European Company Laws: National Reform and Transnational Coordination, 1971; Impact of New Weapons Technology on International Law, 1971. Member*: ASIL, Bd. of Rev. and Dev., 1965-77, 1970-75; Am. Branch, Int'l Law Ass'n, Council on Foreign Rels.; British Inst. of Int'l and Comp. Law. Bd. of Eds., Am Jour. of Int'l Law, Common Mkt. Law Rev., Legal Issues of Eur. Integration (Amsterdam), Rivista di diritto europeo Rome; Adv. Council on European Affairs, U.S. Dep't of State, 1966-70; Com. on Atlantic Studies, Atlantic Inst., 1964-69; Adv. Council, Inst. of European Studies, Univ. of Brussels, since 1965. On leave, winter 1980.

STEIN, NORMAN H., Ass't Prof. University of Arkansas at Little Rock School of Law. b. 1950. B.S., 1971, Brooklyn Coll.; J.D., 1974, American Admin. Ed., American L. Rev. *Admitted*: PA, 1974. Staff Att'y, Community Legal Servs., Phila., PA, 1974-77; Clinical Supervisor, Pennsylvania, 1976-77; Lect., 1977-79; Ass't Prof., Ark., Little Rock, since 1979. *Subjects*: *Clinical Teaching. Maryland Criminal Jury Instructions with Commentary (with Aaronson), 1975. Mem., Adv. Com., Family Maintenance Org. Sch. of Social Work, U. of Penna.*

STEIN, RALPH MICHAEL, Ass't Prof. Pace University School of Law. b. 1943. B.A., 1971, New School for Social Res.; J.D., 1974, Hofstra. Ed.-in-Ch., Hofstra L. Rev. Vis. Ass't Prof., Syracuse, 1975-76; Ass't Prof., Pace, since 1976. *Subjects*: *Civil Procedure; Legal History, (S); Legal History; Legal Method, (S); Legal Research & Writing; Local Government; Products Liability; Torts.*

STEIN, ROBERT A., Dean & Prof. University of Minnesota Law School. b. 1938. B.S.L., 1960; J.D., 1961, Minnesota. Case Editor, Minn. L. Rev. *Admitted*: WI, 1961; MN, 1967. Assoc., Foley, Sammond and Lardner, Milwaukee, WI, 1961-64; Prof., Minnesota, since 1964; Vis. Prof., U.C.L.A., 1969-70; Vis. Prof., Univ. of Chicago, 1975-76; Vis. Scholar, ABF, 1975-77; Assoc. Dean, Minnesota, 1976-78; V.P., since 1978; Dean, since 1979. *Subjects*: *Estates; Estate Planning, (S); Legislation, (S); Personal Property; Real Property; Trusts; Taxation, Federal. Minnesota Estate Administration (with Johnson, Reister and Greene), 1969; Stein on Probate (3 Vols.), 1976; Estate Planning Under the Tax Reform Act of 1976, (with Casner), 1978; Probate and Inheritance Tax: 1979 (with Peterson and Zangs), 1979. Member*: Nat'l Conf. of Comm'rs on Unif. St. Laws; ALI; Coif. Adv., Restatement, Second, of the Law of Prop.; Educ. Consult., MN CLE; Trust Com., Northwestern Nat'l Bank of St. Paul; Of Counsel, Mullin, Weinberg & Daly, Mpls., MN.

STEINBERG, LAWRENCE A., Ass't Prof. Dalhousie University, Faculty of Law. b. 1950. B.A., 1972, Toronto; LL.B., 1975, Dalhousie; LL.M., 1977, Harvard. *Admitted*: Nova Scotia, 1976. Policy Adv., Ministry of Labour, Toronto, Ont., 1977-78; Ass't Prof., Dalhousie, since 1978. *Subjects*: *Judicial Remedies; Labour Law, (S); Torts.*

STEINBERG, MIRIAM B., Ass't Prof. Illinois Institute of Technology, Chicago-Kent College of Law. b. 1949. A.B., 1970, Wash., St. Louis; J.D., 1972, Michigan. *Admitted*: IL, 1972. Att'y, Sonnenschein et. al, Chgo., IL, 1972-79; Ass't Prof., Chicago-Kent, since 1979.

ERIC STEIN

*William W. Bishop, Jr. **

It is an honor and a pleasure to be asked to write a brief tribute to my long-time colleague and friend, Professor Eric Stein. Because of its well-established program of teaching and research in comparative and international law, the University of Michigan Law School was selected by the Ford Foundation as one of the institutions to receive a grant for International Legal Studies in late 1954. One specified purpose of this grant was to create an additional professorship in this field. It was in this connection that the Law School added Eric Stein to its faculty in late 1955. Looking back on the years since then, this was surely the most important result for the Law School of that first Ford Foundation grant. In the years since he joined our faculty, he has contributed in many ways to the long-lasting success of the school's program.

Born in Czechoslovakia in 1913, Eric Stein's law study in that country led to the J.U.D. degree from Charles University of Prague in 1937. After coming to the United States he received the J.D. from the University of Michigan Law School in 1942, having worked on the *Michigan Law Review* in addition to completing his law studies. He was admitted to the Illinois Bar in 1946, and to the District of Columbia Bar in 1953. After a short period of practice in Illinois, he joined the United States Army and served in Europe, particularly in Italy, winning decorations from that country as well as from the United States. From 1946 until 1955 he was a member of the United States Department of State, working in the Office of United Nations Political Affairs, and with United States delegations to the United Nations General Assembly. At the end of 1955 he joined the University of Michigan Law School faculty.

Here he taught courses and seminars in international law, international organizations, conflict of laws, the European Communities, arms control, international trade, and international protection of human rights. He also supervised graduate students on their doctoral degrees, and encouraged and supervised research by both foreign and domestic law students. From 1958 until 1976 he served the Law School as co-director of international legal studies. In 1976 he was honored with a named professorship, becoming the Hessel E. Yntema Professor of Law. He retired to emeritus status in 1983.

He was sought as a visiting professor in other universities, serving as a visiting professor of law at Stanford in 1956 and 1977; in Sweden at Stockholm, Uppsala and Lund in 1969; and at the Institute of Advanced Legal Studies of the University of London in 1975. In 1971 he lectured at The Hague Academy of International Law. In 1977 and 1978 he was awarded honorary degrees by both the Flemish and French law faculties of the Free University of Brussels, marking the part he played in an on-going program

* Professor Emeritus of Law, University of Michigan Law School. J.D. 1931, University of Michigan. — Ed.

of cooperation of that university with the University of Michigan Law School. At various times he has been a Guggenheim Fellow; a Social Science Research Fellow; a Scholar-in-Residence at the Aspen Institute of Humanistic Studies; and a Rockefeller Foundation Scholar-in-Residence at Bellagio, Italy. He has served on advisory panels for the United States Department of State, and as a consultant to the U.S. Representative for Trade Negotiations. He was vice-chairman of the Committee on Atlantic Studies of the Atlantic Institute, and a member of the Advisory Council of the Institute for European Studies of the Free University of Brussels.

His memberships in professional societies have included the American Bar Association, International Law Association, Council on Foreign Relations, British Institute of International and Comparative Law, International Academy of Comparative Law, and American Society of International Law. He now serves as Honorary Vice-President of the last-named organization. He has worked as a member of the Boards of Editors of the *American Journal of International Law*, *Common Market Law Review*, *Legal Issues of European Integration*, and *Rivista di Diritto Europeo*.

In addition to many articles in legal periodicals, his publications include *American Enterprise in the European Common Market* (with Thomas Nicolson, 1960); *Diplomats, Scientists and Politicians: The United States and the Nuclear Test Ban Negotiations* (with Harold Jacobson, 1966); *Impact of New Weapons Technology on International Law — Selected Aspects* (1971); *Harmonization of European Company Laws — National Reform and Transnational Coordination* (1971); and *Courts and Free Markets* (with Terrance Sandalow, 1982). He also prepared and edited two collections of cases and materials which have been widely used in law schools: *Law and Institutions in the Atlantic Area: Readings, Cases and Problems* (with Peter Hay, 1967); and *European Community Law and Institutions in Perspective* (with Peter Hay and Michel Waelbroeck, 1976).

He was among the earliest of American scholars to appreciate the potential, and the problems involved, in the establishment and functioning of, first, the European Coal and Steel Community, then the European Economic Community and Euratom, and then their merger into the European Community of the Six — now of the Ten. On both sides of the Atlantic, scholars, officials and practicing lawyers recognize his mastery of the applicable laws, and his understanding of the ways in which Community institutions work and their relationships with national governments. To this field of developments in Western Europe he has brought an inquiring mind, an ability to work in a number of languages, training in both the common law of the United States and England and the civil law of the European Continent, interest in politics and economics, and understanding of the practical problems of international business.

As a teacher, Professor Stein has been particularly successful in stimulating interest and hard work on the part of his students, many of whom have gone into careers on the international and comparative side of law. Foreign students at the University of Michigan Law School have found him a friendly and sympathetic guide and inspirational teacher, whose former students in many parts of the world look back upon him affectionately and welcome opportunities to renew their friendship with him.

Over the years he has shown a highly unusual ability to interest other faculty members (both in law and in political and social sciences) in the international and comparative law aspects of their own specialized areas. This has led to valuable cooperation in research, and to establishing the broad interests and reputation of the University of Michigan Law School in international legal studies.

In 1955, Eric married Virginia Elizabeth Rhine, who has contributed so greatly to the experiences of foreign students at the Law School, and of other members of the Law School and University community. As well as for her own teaching in the history of art, "Ginny" is warmly remembered for so many happy informal gatherings at the Stein home in Ann Arbor.

How does Eric, as a person, impress one who has enjoyed the privilege of knowing and working with him for almost thirty years? I would say I think of him particularly as a *friend*, one who is always glad to do whatever he may be asked to help with — and a little more; one who does his work cheerfully and well, and then comes up also with an excellent new idea no one else seems to have thought of. In addition to his work and scholarly interests, Eric is a wide reader, an enthusiastic tennis player, a runner, a lover of good music, and above all one who enjoys talking with people and who leaves them with new ideas after the conversation. The Law School, and the broader community of those interested in international legal matters, rightly hold him in high esteem as their friend.

ERIC STEIN — A TRIBUTE

*Joseph H.H. Weiler**

Eric Stein has achieved great distinction in the fields of international and comparative law. It is, however, above all in the field of European Community law that his work has attained worldwide recognition and fame. For many, international and European law are, if not synonymous, at least strictly interconnected. For those closer to the subject, the relationship between the two is problematic, perhaps even controversial. Both the conceptual and practical ties between public international law and European law remain a charged and nonstatic issue — one with which, for example, the European Court of Justice continues to grapple. This, of course, is not the place to enter into the controversy. However, by highlighting one or two differences often considered of lesser importance in the ongoing debate, I hope to shed some light on Eric Stein's unique personal and scholarly achievement in the field of European law.

Public international law reflects international politics; the subjects of the discipline are states, international organizations and, more recently, natural and legal individuals (assuming that the distinction can still be defended) as holders of certain rights and duties bestowed by the international legal order. By its nature, the discipline transcends national and regional boundaries. It is no surprise, then, that eminent public international lawyers have emerged in almost all countries in which law is studied as an academic subject — each bringing to the subject his or her own national and cultural perspective. European law is altogether a different matter. Whatever the discipline's historical and conceptual origins, its current developments are strongly rooted in the social, political, and economic realities of the European Community. The fluidity of the Community's political and economic existence mandates, to an extent even greater than many other legal areas, a firm grasp on these realities. Moreover, unlike public international law strictly defined (as distinct from the foreign relations law of this or that jurisdiction), the EEC now has a highly developed legal system, and a growing, not to say exploding, judicial and legislative output coupled with the complex procedural trappings that make such a system function. To imagine that all this can be mastered from the other side of the Atlantic demands a certain measure of credulity. And yet this is precisely one dimension of Eric Stein's singular achievement.

When, like many of his generation, Eric Stein left Europe in the late 1930's, the European Community and the Supranational Order were no more than figments in the imaginations of a few visionaries. (Albert Einstein, for instance, is reputed to have written to Sigmund Freud in 1932 lamenting the absence in international life of truly supranational organizations.) When the Coal and Steel Community was established in the early

* Professor of Law; Director, European Policy Unit, European University Institute, Florence. — Ed.

1950's and the European Economic Community and Euratom in the late 1950's, Eric Stein was fully integrated into American academic and governmental life as a public and private international lawyer. A decade later, Michigan Law School, through the work of Eric Stein, emerged as one of the world centres for European Community Law research and study. And Eric Stein joined that small and distinguished "club" of lawyers, often Americans of European origin, who managed to transcend national boundaries and become authorities in the *internal* legal systems of other states on other continents. One should not minimize the achievement. After all, how many lawyers whose academic and professional centre of gravity is in Europe have emerged as world authorities on, say, American law — necessitating, incidentally, only the mastery of a single and not altogether unknown language?

The achievement is not, however, confined to this remarkable personal capacity. It is reflected also in Eric Stein's scholarly work. Having read and reread many of Eric's contributions over the years and having pondered over his impact, I have come to the somewhat paradoxical conclusion that his influence can, in some ways, be traced back to his ability to transform what at first sight appeared to be a liability — his distance from Europe — into an asset.

In the first place, he has used this distance to maintain a constant overall synthetic view of the Community — a task which with the years and the exponential growth of Community law has become increasingly difficult. This he has done, however, without sacrificing penetrating and detailed analysis of complex technical areas of Community law — as anyone familiar with, say, his *Harmonization of European Company Laws* will attest. But he has used distance and perspective to an even greater effect. By turning the comparative context to its fullest advantage, Eric Stein was able in the early years of the Community, along with colleagues on both sides of the Atlantic, to reject the temptation of synthesising Community legal developments into the mainstream of public international law. In so doing, he contributed to the creation of an entirely new discipline. By contrast, more recently, monitoring legal developments in Europe, he has boldly asserted the relevance of the national federal experience in general, and of the American experience in particular, to our understanding of the Community in its mature phases. The Community is not destined to become another America or indeed a federal state. But I am convinced that the relevance of the federal experience to Europe (and the European experience to any novel thinking about federalism in the United States and other federations) will become increasingly recognized. Eric Stein's career has thus spanned the life of the European Community. In its early phases his work contributed to the particularization of Community law as a legal discipline. In the later phases of his career his work contributed, and will continue to contribute, to the universalization, in the federal context, of the European experience.

The vision involved in the early pioneering years, rooted in the belief that the Community and its legal order would develop into an important dimension of international life, should not be underestimated. I am sure that most, if not all, of Eric Stein's American colleagues do not realize that his monumental case and material book, co-authored with Peter Hay and

later joined by Michel Waelbroeck and now in its third edition, introduced Community Law studies into American law schools on the other side of the ocean long before they were introduced in any University on the other side of the Channel — that is to say England and, I believe, Ireland (I do mean England; the late Professor Mitchel of Edinburgh University, Scotland had the same foresight and vision as Professor Stein). Indeed, the book must be one of the first comprehensive English texts on Community law.

The combination of all these factors has produced another aspect of Eric Stein's professional life: his role as an educator. To recall that he is responsible, directly and, through his writings, indirectly, for the European law formation of several generations of American practising and academic lawyers is to state the obvious. The curious, indeed engaging and telling fact is that many European students taking the Michigan LLM programme, often already versed in Community Law, have chosen over the years to follow Eric Stein's classes and seminars in this area. His pupils are spread not only throughout the United States, but also throughout continental Europe.

I know that I must be speaking for many colleagues all over Europe in acknowledging a great intellectual debt to Eric Stein and in wishing him a fulfilling and productive retirement.

ERIC STEIN VITA

Born in Czechoslovakia, July 8, 1913.

J.U.D. Charles University, Faculty of Law, Prague, 1937.

J.D. University of Michigan Law School, 1942.

Dr. Hon. C. Vrije Universiteit Brussel 1978; Dr. Hon. C. Université Libre Bruxelles 1979.

U.S. Army (Allied Commission for Italy, Legal Sub-Commission) 1942-46. Decorated Bronze Star (U.S.), Order of Italian Crown, Italian Military Cross.

Practiced law in Prague, 1937; admitted to Illinois Bar, 1946, District of Columbia Bar, 1953.

U.S. Department of State, 1946-55; Adviser to U.S. Delegation to the United Nations General Assembly and to U.S. Representative on the Security Council; Counsel to U.S. Representative at the International Court of Justice; Adviser to U.S. Representative for International Atomic Energy Agency Negotiations; Acting Deputy-Director of the Office of U.N. Political Affairs.

Member: Advisory Panel on European Policy, Department of State, 1966-69; Advisory Council on European Affairs, Department of State, 1971-73; consultant to U.S. Representative for Trade Negotiations, 1979.

Professor of International Law and Organization, and Co-Director of International and Comparative Legal Studies, University of Michigan Law School, 1956-76; director 1976-80; Hessel E. Yntema Professor of Law, 1976-83; Hessel E. Yntema Professor of Law Emeritus 1983-present.

Visiting Professor of Law: Stanford University Law School, 1956, 1977; Universities of Stockholm, Uppsala and Lund, 1969; University of London Institute of Advanced Legal Studies, 1975; Carnegie Endowment lecturer, Hague Academy of International Law, 1971.

Member: Board of Editors, American Journal of International Law; Advisory Board, Common Market Law Review (Leyden), Legal Issues of European Integration (Amsterdam), Rivista di diritto europeo (Rome).

Member: Committee on Atlantic Studies, Atlantic Institute, Vice-Chairman 1966-68; Advisory Council, Institute of European Studies, Free University of Brussels 1965-present; American Society of International Law, Executive Council 1954-57, 1982-present, Board of Review and Development 1965-67, 1970-75, Honorary Vice-President 1982-present; Titular Member, InterAmerican Institute for International Legal Studies, 1967; Associate Member, International Academy of Comparative Law, 1981-present; U.S. Committee for Legal Education Exchange with China 1983-present.

Member: American Bar Association, Co-chairman of the European Law Committee, 1982-83, Member of the Council, Section of International Law

and Practice, 1983-84; Council on Foreign Relations; American Branch of International Law Association; British Institute of International and Comparative Law.

John Simon Guggenheim Memorial Foundation Fellow, 1962-63, Social Science Research Council (Committee on International Organization) Grant, 1965; Rockefeller Foundation Scholar-in-Residence, Villa Serbelloni, 1965, 1973; Aspen Institute for Humanistic Studies, 1971; Alexander von Humboldt Stiftung award, 1982; Visiting Scholar at the Max-Planck-Institute for Foreign and International Private Law, Hamburg, and at the Max-Planck-Institute for Foreign Public and International Law, Heidelberg, winter-spring 1982; Fellow at the Institute for Advanced Study, Berlin, 1984-85.

BIBLIOGRAPHY

Books

- SOME IMPLICATIONS OF EXPANDING UNITED NATIONS MEMBERSHIP (memorandum). New York: Carnegie Endowment for International Peace. 1956. Pp. 77.
- AMERICAN ENTERPRISE IN THE EUROPEAN COMMON MARKET: A LEGAL PROFILE. With *Thomas L. Nicholson*, co-editor. Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1960. Vol. I, pp. xxiv, 510. Vol. II, pp. xxix, 732.
- CASES AND MATERIALS ON THE LAW AND INSTITUTIONS OF THE ATLANTIC AREA. With *Peter Hay* (Preliminary Ed.). Ann Arbor: The Overbeck Co. 1963. Pp. xix, 457. Volume of Documents, pp. 183.
- DIPLOMATS, SCIENTISTS AND POLITICIANS: THE UNITED STATES AND THE NUCLEAR TEST BAN NEGOTIATIONS. With *Harold K. Jacobson*. Ann Arbor: The University of Michigan Press. 1966. Pp. ix, 538.
- LAW AND INSTITUTIONS IN THE ATLANTIC AREA: READINGS, CASES AND PROBLEMS. With *Peter Hay*. Indianapolis: The Bobbs-Merrill Co. 1967. Pp. lxvii, 1152. Volume of Documents, pp. iv, 322.
- HARMONIZATION OF EUROPEAN COMPANY LAWS — NATIONAL REFORM AND TRANSNATIONAL COORDINATION. Indianapolis: The Bobbs-Merrill Co. 1971. Pp. lxxii, 558.
- EUROPEAN COMMUNITY LAW AND INSTITUTIONS IN PERSPECTIVE: TEXT, CASES AND READINGS. With *Peter Hay* and *Michel Waelbroeck*. Indianapolis: The Bobbs-Merrill Co. 1976. Pp. lv, 1132. Volume of Documents, pp. iv, 525.
- COURTS AND FREE MARKETS—PERSPECTIVES FROM THE UNITED STATES AND EUROPE. With *Terrance Sandalow*, co-editor. Oxford: Clarendon Press. 1982. Vol. I, pp. xxxix, 272. Vol. II, pp. vi, 273-600.
- SUPPLEMENT TO EUROPEAN COMMUNITY LAW AND INSTITUTIONS IN PERSPECTIVE: TEXT, CASES AND READINGS. With *Peter Hay*, *Michel Waelbroeck* & *Joseph Weiler*. Charlottesville: The Michie Co. (forthcoming).

Articles

- Status of Captive Mines Under the National Bituminous Coal Act.* 40 MICH. L. REV. 1093 (1942).
- Application of the Anti-Trust Laws to Labor Combinations.* 40 MICH. L. REV. 1244 (1942).
- Application of the Law of the Absent Sovereign in Territory Under Belligerent Occupation: The Schio Massacre.* 46 MICH. L. REV. 341 (1948).
- Consideration of the Problem of Voting in the Security Council by the Ad Hoc Political Committee of the General Assembly (1948).* With James N. Hyde. 43 AM. J. INTL. L. (1949).
- The Corfu Channel Case: Judgment on the Preliminary Objection.* With Harding F. Bancroft. 1 STAN. L. REV. 646 (1949).
- United States: Recovery of Property Confiscated by Enemy Occupant.* 1 AM. J. COMP. L. 261 (1952).
- The European Coal and Steel Community: The Beginning of Its Judicial Process.* 55 COLUM. L. REV. 985 (1955).
- International Legal Problems. Working Paper and Appendixes.* With Clark C. Vogel. In WORKSHOPS ON LEGAL PROBLEMS OF ATOMIC ENERGY 63, 169 (Summer Institute on International and Comparative Law). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1956.
- Constitutional Developments of United Nations Political Organs.* In INTERNATIONAL LAW AND THE UNITED NATIONS 347 (Eighth Summer Institute on International and Comparative Law). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1957.
- Auswirkungen der Einbeziehung neuer Mitglieder in die Organisation der Vereinten Nationen.* Pts. 1-4. 12 EA 9587, 9663, 9733, 9777 (1957).
- Atoms for Peace: The New International Atomic Energy Agency.* With Bernhard G. Bechhoefer. 55 MICH. L. REV. 747 (1957). Revised version in E. STASON, S. ESTEP & W. PIERCE, ATOMS AND THE LAW 1361. Ann Arbor: The University of Michigan Press. 1959.
- The New International Atomic Energy Agency.* 51 AM. SOC'Y. INTL. L. PROC. 158 (1957).
- The Court of Justice of the European Coal and Steel Community: 1954-1957.* 51 AM. J. INTL. L. 821 (1957).
- Foreign Law in Foreign Language.* With Alfred F. Conard. 10 J. LEGAL EDUC. 232 (1957).
- Book Review. 56 MICH. L. REV. 1039 (1958) (reviewing P. JESSUP, TRANSNATIONAL LAW (1956)).
- The Law School and the World Scene.* In THE LAW SCHOOLS LOOK AHEAD — 1959 CONFERENCE ON LEGAL EDUCATION 253 (Twelfth Summer Institute). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1959.
- Foreword to P. JESSUP, THE USE OF INTERNATIONAL LAW at vii (The Thomas M. Cooley Lectures — Eighth Series). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1959.
- Book Review. 53 AM. J. INTL. L. 214 (1959) (reviewing P. WIGNY, UN TÉMOIGNAGE SUR LA COMMUNAUTÉ DES SIX (1957)).

- The European Parliamentary Assembly: Techniques of Emerging "Political Control"*, 13 INTL. ORG. 233 (1959).
- Book Review. 53 AM. J. INTL. L. 974 (1959) (reviewing P. REUTER, DROIT INTERNATIONAL PUBLIC (1958)).
- An American Lawyer Views the Community*. In 1960 INSTITUTE ON LEGAL ASPECTS OF THE EUROPEAN COMMUNITY 22 (M. Massel ed.). Washington, D.C.: The Federal Bar Association. 1960.
- An American Lawyer Views European Integration—An Introduction*. In 1 AMERICAN ENTERPRISE IN THE EUROPEAN COMMON MARKET: A LEGAL PROFILE 1 (E. Stein & T. Nicholson eds.). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1960.
- The New Institutions*. In 1 AMERICAN ENTERPRISE IN THE EUROPEAN COMMON MARKET: A LEGAL PROFILE 33 (E. Stein & T. Nicholson eds.). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1960.
- New Legal Remedies of Enterprises: A Survey*. With Peter Hay. In 1 AMERICAN ENTERPRISE IN THE EUROPEAN COMMON MARKET: A LEGAL PROFILE 459 (E. Stein & T. Nicholson eds.). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1960.
- Foreword to AMERICAN ENTERPRISE IN THE EUROPEAN COMMON MARKET: A LEGAL PROFILE at v (E. Stein & T. Nicholson eds.). Ann Arbor: The University of Michigan Law School. 1960. 2 vols.
- The Common Market and the Free Trade Areas as Examples of Economic Regionalism*. 54 AM. SOC. INTL. L. PROC. 153 (1960).
- An Emergent Legal Community: The Common Market Countries' Plans for Harmonization of Law*. 9 AM. J. COMP. L. 351 (1960).
- Legal Remedies of Enterprises in the European Economic Community*. With Peter Hay. 9 AM. J. COMP. L. 375 (1960). Reprinted in THE AMERICAN JOURNAL OF COMPARATIVE LAW READER 375 (H. Yntema ed.). Dobbs Ferry: American Association for the Comparative Study of Law. 1966.
- Integration, Unification, Harmonization and the Politics of the Possible: The Convention on 'European' Elections*. In XXTH CENTURY COMPARATIVE AND CONFLICTS LAW: LEGAL ESSAYS IN HONOR OF HESSEL E. YNTEMA 509 (K. Nadelmann, A. von Mehren & J. Hazard eds.). Leyden: A.W. Sijthoff. 1961.
- Book Review. 59 MICH. L. REV. 980 (1961) (reviewing L. HENKIN, ARMS CONTROL AND INSPECTION IN AMERICAN LAW (1958)).
- Developing European Regional Markets*. In LEGAL PROBLEMS IN INTERNATIONAL TRADE AND INVESTMENT 113 (C. Shaw ed.). Dobbs Ferry: Oceana Publications. 1962.
- Mr. Hammarskjöld, the Charter Law and the Future Role of the United Nations Secretary General*. 56 AM. J. INTL. L. 9 (1962).
- Review. 56 AM. J. INTL. L. 245 (1962) (reviewing Bonaert, Frowein, Galand, Houben, Michotte & Wieacker, *Les Recours en Annulation et en Cas de Carence dans le Droit de la CECA à la Lumière de la Jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés*, 13 CHRON. POLIT. ÉTRNG. 287 (1960)).

- Report. *When is an international agreement "self-executing" in American Law?* Delivered at the International Academy of Comparative Law, Sixth International Congress of Comparative Law, in Hamburg (Aug. 1962) (available in University of Michigan Law School Library), *partially reprinted in* E. STEIN & P. HAY, *LAW AND INSTITUTIONS IN THE ATLANTIC AREA: READINGS, CASES AND PROBLEMS* 12 (1967).
- Harmonisation of Law in the European Economic Community.* 1963 INTL. & COMP. L. Q., Supp. Publ. No. 6, at 27.
- Supranational Institutions of the Common Market.* In BUREAU OF BUSINESS AND ECONOMIC RESEARCH, INSTITUTE OF PUBLIC AFFAIRS, UNIVERSITY OF IOWA, EXT. BULL. NO. 810, *THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY* 7. Iowa City: University of Iowa. 1964.
- Political Implications of the Common Market — Intra-Western Relations.* In BUREAU OF BUSINESS AND ECONOMIC RESEARCH, INSTITUTE OF PUBLIC AFFAIRS, UNIVERSITY OF IOWA, EXT. BULL. NO. 810, *THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY* 51. Iowa City: University of Iowa. 1964.
- Assimilation of National Laws as a Function of European Integration.* 58 AM. J. INTL. L. 1 (1964).
- Discussion.* In FEDERALISM IN THE NEW NATIONS OF AFRICA 235, 243 *passim* (D. Currie ed.) (discussing Luchaire & von Stein, *The Consequences for African Federation of Association with the European Economic Community*, at 225). Chicago: The University of Chicago Press. 1964.
- Toward Supremacy of Treaty-Constitution by Judicial Fiat: On the Margin of the Costa Case.* 63 MICH. L. REV. 491 (1965).
- Toward Supremacy of Treaty-Constitution by Judicial Fiat in the European Economic Community.* 48 RIV. DIR. INTERN. 3 (1965).
- Book Review. 59 AM. J. INTL. L. 165 (1965) (reviewing W. GECK, *DIE VÖLKERRECHTLICHEN WIRKUNGEN VERFASSUNGSWIDRIGER VERTRÄGE. ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUM VERTRAGSSCHLUSS IM VERFASSUNGSRECHT DER STAATENWELT* (1963)).
- Report. *Conflict of Treaties and National Laws in the United States of America.* With William W. Bishop, Jr. Delivered at the International Academy of Comparative Law, Seventh International Congress of Comparative Law, in Uppsala (Aug. 1966) (available in University of Michigan Law School Library).
- Book Review. 60 AM. J. INTL. L. 878 (1966) (reviewing R. BANDILLA, *DAS KLAGRECHT DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GEGEN DURCHGRIFFSAKTE. WESEN UND BEDEUTUNG FÜR DEN RECHTSSCHUTZ* (1965)).
- Hacia La Supremacia Del Tratado-Constitución Por Mandato Judicial En La Comunidad Económica Europea.* In RELACIONES ENTRE EL DERECHO COMUNITARIO Y EL DERECHO NACIONAL 269. Washington D.C.: Instituto Interamericano De Estudios Jurídicos Internacionales. 1967.
- Report. *Decision-Making in the European Communities.* Delivered at the Conference on Decision-Making in International Management Sys-

- tems, University of Chicago, Graduate School of Business, (June 1968) (available in University of Michigan Law School Library).
- Law and Peaceful Change in a Subsystem: "Withdrawal" of France from the North Atlantic Treaty Organization.* With Dominique Carreau. 62 AM. J. INTL. L. 577 (1968).
- France and NATO: Law and Peaceful Change.* 12 LAW QUAD. NOTES, No. 4, at 9 (1968) (Univ. of Michigan Law School).
- Book Review. 62 AM. J. INTL. L. 1011 (1968) (reviewing P. VELLAS, 1 DROIT INTERNATIONAL ÉCONOMIQUE ET SOCIAL (1965)).
- Book Review. 62 AM. J. INTL. L. 1013 (1968) (reviewing P. REUTER, ORGANISATIONS EUROPÉENNES (1965)).
- Conflict-of-Laws Rules by Treaty: Recognition of Companies in a Regional Market.* 68 MICH. L. REV. 1327 (1970).
- Application and Enforcement of International Organization Law by National Authorities and Courts.* In THE EFFECTIVENESS OF INTERNATIONAL DECISIONS 66 (S. Schwebel ed.). Leyden: A.W. Sijthoff. 1971.
- Impact of New Weapons Technology on International Law: Selected Aspects.* 133 HAGUE ACAD. INTL. L. COLLECTED COURSES 223 (1971).
- Book Review. 65 AM. J. INTL. L. 644 (1971) (reviewing A. CAMPBELL, COMMON MARKET LAW (1969)).
- Contribution. *The Relations between the Law of Economic Integration and the National Laws*, 1971 HAGUE ACAD. INTL. L. COLLOQUIUM 445, 462-67.
- Contribution. *Common Enterprises and Economic Integration*, 1971 HAGUE ACAD. INTL. L. COLLOQUIUM 567, 590-93.
- Company Law in Federal and Regional Contexts: Some Comparative Impressions.* In 2 MISCELLANEA W.J. GANSHOF VAN DER MEERSCH 493. Bruxelles: Établissements Émile Bruylant. 1972.
- Harmonization of European Company Laws.* 37 LAW & CONTEMP. PROBS. 318 (1972).
- Legal Restraints in Modern Arms Control Agreements.* 66 AM. J. INTL. L. 255 (1972).
- Book Review. 22 AM. J. COMP. L. 156 (1974) (reviewing H. IPSEN, EUROPÄISCHES GEMEINSCHAFTSRECHT (1972)).
- The European Community Institutions — Will They Sustain a Unified Europe?* 18 LAW QUAD. NOTES, No. 3, at 9 (1974) (Univ. of Michigan Law School).
- Book Review. 22 AM. J. COMP. L. 573 (1974) (reviewing J. MÉGRET, J. LOUIS, D. VIGNES, M. WAELEBROECK, J. DOUSSET & M. SORMET, LE DROIT DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE (1970-1972)).
- Book Review. 11 COMMON MKT. L. REV. 445 (1974) (reviewing K. LIPSTEIN, THE LAW OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (1974)).
- The International Energy Agency.* 24 AM. U. L. REV. 1199 (1975) (based on a paper delivered at a Regional Meeting of the American Society of International Law, February 14, 15, 1975, sponsored by the American University Law Review and the International Law Society).

- Professor Riesenfeld and the New Regional Organization Law.* 63 CALIF. L. REV. 1394 (1975).
- Citizen Access to Judicial Review of Administrative Action in a Transnational and Federal Context.* With G. Joseph Vining. 70 AM. J. INTL. L. 219 (1976). Reprinted in EUROPEAN LAW AND THE INDIVIDUAL 113 (F. Jacobs ed.). Amsterdam: North-Holland Publishing Co. 1976.
- Book Review. 62 A.B.A. J. 1548 (1976) (reviewing D. SANDIFER, EVIDENCE BEFORE INTERNATIONAL TRIBUNALS (1975)).
- National Procedures for Giving Effect to Governmental Obligations Undertaken and Agreements Concluded by Governments.* RAPPORTS GÉNÉRAUX AU IXE CONGRÈS INTERNATIONAL DE DROIT COMPARÉ 581 (Académie Internationale de Droit Comparé). Bruxelles: Établissements Émile Bruyant. 1977.
- Uses, Misuses — and Nonuses of Comparative Law.* 72 NW. U. L. REV. 198 (1977).
- The European Economic Community: Structure, Institutions and Trends.* In CURRENT LEGAL ASPECTS OF DOING BUSINESS IN THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY 5 (M. Joelson, R. Berry, P. Schliesser & R. Schwartz eds.). Washington, D.C.: The American Bar Association. 1978.
- Book Review. 72 AM. J. INTL. L. 192 (1978) (reviewing N. WEBER, DIE RICHTLINIE IM EWG - VERTRAG (1974)).
- Remarks. The Emerging European Constitution.* 72 AM. SOC'Y. INTL. L. PROC. 166 *passim* (1978).
- Some Current Thoughts on Treaty-based Federalism.* 23 LAW QUAD. NOTES, No. 3, at 24 (1979) (Univ. of Michigan Law School).
- Treaty-based Federalism, A.D., 1979: A Gloss on Covey T. Oliver at the Hague Academy.* 127 U. PA. L. REV. 897 (1979).
- Book Review. 73 AM. J. INTL. L. 737 (1979) (reviewing K. KUJATH, BIBLIOGRAPHIE ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION — MIT ANMERKUNGEN (1977)).
- Lawyers, Judges and the Making of a Constitution.* In FESTSCHRIFT FÜR KONRAD ZWEIGERT ZUM 70. GEBURTSTAG 771 (H. Bernstein, V. Drobnig & H. Kötz eds.). Tübingen: J.C.B. Mohr. 1981.
- Lawyers, Judges, and the Making of a Transnational Constitution.* 75 AM. J. INTL. L. 1 (1981).
- On the Two Systems: An Overview.* With Terrance Sandalow. In 1 COURTS AND FREE MARKETS—PERSPECTIVES FROM THE UNITED STATES AND EUROPE 1 (T. Sandalow & E. Stein eds.). Oxford: Clarendon Press. 1982.
- Uniting for Peace Resolution.* With Richard C. Morrissey. 5 ENCYCLOPEDIA OF PUBLIC INTERNATIONAL LAW 379 (R. Bernhardt ed.). Amsterdam: Elsevier Science Publishers B.V. 1983.
- European Political Cooperation (EPC) as a Component of the European Foreign Affairs System.* 43 ZAÖRV 49 (1983).
- On Divided-Power Systems: Adventures in Comparative Law.* 1983 LIEI, No. 1, at 27.

Book Review. 77 AM. J. INTL. L. 359 (1983) (reviewing INTERNATIONAL ORGANIZATION AND INTEGRATION: ANNOTATED BASIC DOCUMENTS AND DESCRIPTIVE DIRECTORY OF INTERNATIONAL ORGANIZATIONS AND ARRANGEMENTS (P. Kapteyn, P. Kooijmans, R. Lauwaars, H. Schermers & M. van Leeuwen Boomkamp eds. (2d rev. ed. 1981))).

The European Community in 1983: A Less Perfect Union?. 20 COMMON MKT. L. REV. 641 (1983).

Book Review. 78 AM. J. INTL. L. 692 (1984) (reviewing G. BEBR, DEVELOPMENT OF JUDICIAL CONTROL OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (1981)).

Toward a European Foreign Policy? — European Foreign Affairs System from the Perspective of the United States Constitution. In METHODS, TOOLS AND POTENTIAL FOR EUROPEAN LEGAL INTEGRATION IN THE LIGHT OF THE AMERICAN FEDERAL EXPERIENCE, ch. VII (M. Capelletti & J. Weiler eds.). Deventer: Kluwer (forthcoming).

Mitteilung

Walter Schwarz†

Am 17. 8. 1988 ist *Walter Schwarz* in seinem 83. Lebensjahr, bald nach Überwindung einer schweren Krankheit, in Zürich gestorben. Sein Tod macht betroffen, weil allen, die ihn kannten, bewußt geworden ist, daß ein Leben geendet hat, welches als Sohn jüdischer Eltern am 11. 2. 1906 in Berlin, der damaligen Hauptstadt Preußens, begann, in der Jugend geprägt war von den humanistischen Idealen des Charlottenburger *Mommsen-Gymnasiums*, der Lehrkunst eines *Martin Wolff* an der Universität Berlin, dem Gemeinschaftserlebnis in seiner jüdischen Studentenverbindung und der Notwendigkeit, sich sein Studium als Stipendiat und Werkstudent selbst zu verdienen; ein Leben, welches nach dem Studium gezeichnet war durch Entbehrung, Not und Verfolgung, die ihn aus seiner Heimat über Frankreich nach Palästina vertrieb, wo er – wegen seiner deutsch-jüdischen Abstammung erneut erniedrigt¹ – in der Royal Air Force Kriegsdienst leistete und von wo er nach einer Tätigkeit als Rechtsanwalt in Haifa über München (1950–1952), seine Heimatstadt Berlin (1952–1967) schließlich nach Zürich, seinem Alterssitz, gelangte und somit einen Lebensweg offenbart hat, der die Irrungen und Wirren der Geister Europas im 20. Jahrhundert kennzeichnet.

Unsere Betroffenheit beruht aber zugleich auch auf Hochachtung vor dem Lebenswerk des Verstorbenen, weil der Israeli deutscher Zunge *Walter Schwarz* sich zu dem „verlorenen Haufen unbeherrschter Optimisten“² gezählt hat, der „aus der Wachheit des Geistes, der Verantwortung des Gewissens und der Noblesse des Herzens“³ an einem bisher unvergleichbaren Teil der Rechtsgeschichte mitgewirkt hat. Seine unter den Pseudonymen „Sagittarius“ und „Sebaldu Steinbrech“ in der Zeitschrift „Rechtssprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW)“ veröffentlichten Glossen haben uns immer wieder dazu aufgefordert, als Zeitzeugen des jüdischen Genozids im Rahmen des Möglichen zu helfen und uns dadurch als Deutsche in unserer Kollektivverantwortung von dem bedrückenden Gefühl des Sich-Schämen-Müssens zu erleichtern⁴.

Historiam puto scribendam esse et cum ira et cum studio – diesen Satz *Mommsens* hat *Walter Schwarz* als das Leitmotiv all derer gekennzeichnet, die an der von ihm initiierten und mitverfaßten, auf sieben Bände angelegten Dokumentation der Geschichte der Wiedergutmachung mitgewirkt haben. *Cum ira et cum studio* – es war sein Engagement, das am Ende alle in seinen Bann schlug: den Verlag C. H. Beck, das als Herausgeber fungierende Bundesfinanzministerium, die Mitautoren, und schließlich ihn selbst, der sich mit diesem Werk⁵ sein rechtsgeschichtliches Denkmal gesetzt hat als Zeugnis für einen einmaligen historischen Vorgang und Mahnung für nachfolgende Generationen. Natürlich war sein Engagement nicht immer bequem: die Schärfe seiner Sprache richtete sich gleichermaßen gegen sowohl die Hyänen als auch die Herzlosen der Wiedergutmachung, sie war abhold jedem selbstsüchtigen Funktionärstum, dessen monotones Auftreten ihm ein Greuel war.

Fiat justitia – um der Gerechtigkeit willen lohnt jeder Einsatz: Wenn auch keiner vermag, Vollendetes ungeschehen zu machen⁶, so erwartet doch jeder billig und gerecht Denkende einen angemessenen Ausgleich für geschehenes Unrecht. Dafür zu streiten, war das zentrale Anliegen von *Walter Schwarz*; denn Gerechtigkeit erhöht nicht nur ein Volk⁷; sie schafft auch Rechtsfrieden, wenn sie dem Geschuldeten sogleich und ohne Aufschub widerfährt⁸ – daher war *Walter Schwarz* auch der unablässige Mahner an die alte Weisheit, daß es nicht genügt, Gerechtigkeit zu üben; sie muß nicht nur sichtbar erbracht, sondern als solche auch empfunden werden⁹, weil Kronos mit seiner unerbittlichen Sanduhr der höchste aller Richter ist¹⁰ und Wiedergutmachung als bannende Beschwörung der Dämonen des Hasses und der Rache ihren Sinn verliert, wenn sie Toten aufs Grab gelegt wird¹¹. Dieses Verlangen nach sichtbarer Gerechtigkeit war auch die stete Leitschnur seiner 32jährigen Tätigkeit als Mitherausgeber der *RzW*, die für die Fachwelt zu einem unverzichtbaren Arbeitsmittel geworden war.

Als Bundespräsident *Richard v. Weizsäcker* im Jahre 1986 *Walter Schwarz*, der 5 Jahre zuvor bereits durch Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse geehrt worden war, in einem Brief zu seinem 80. Geburtstag besonders dafür dankte, daß „Sie als Jude uns Deutschen dabei geholfen haben, daß unser Recht heute wieder auf der

unzerstörbaren Grundlage der Humanität ruht“, antwortete er mit den Worten „Die Wiedergutmachung war eine glückliche Fügung meines Lebens. Ich verdanke ihr die Verwirklichung meiner Möglichkeiten.“

Die in der staatlichen Anerkennung zum Ausdruck gekommene Achtung vor dem mahnenden Juden und Israeli *Walter Schwarz*, der sich seiner Muttersprache weder geschämt noch diese verleugnet hat¹², verpflichtet die Lebenden, sich der Verletzlichkeit der mit jedem Leben verbundenen Würde jederzeit bewußt zu bleiben; die Selbstbescheidung des Geehrten entsprach seinem Wesen und ehrt ihn und seinen „verlorenen Haufen“, der sich in Stolz und Trauer vor dem Kämpfer ums Recht und seinem Werk verneigt.

Helmut Buschbom MdB, Berlin

1) S. *Walter Schwarz*, *RzW* 1978, 51.

2) *Walter Schwarz*, *RzW* 1973, 444.

3) *Walter Schwarz*, in: Bundesminister der Finanzen (Hrsg.), *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRep. Dtschld.*, *Schlusßbetrachtung*, S. 28.

4) *Walter Schwarz* (o. Fußn. 3), S. 28.

5) Bundesminister der Finanzen – in Zusammenarbeit mit *Walter Schwarz* – (Hrsg.), *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die BRep. Dtschld.*, Bde. 1 bis 6 (Bd. 7 in Vorb.) vgl. darüber hinaus auch *Walter Schwarz*, *JuS* 1986, 433.

6) *Sophokles*, *Trachinerinnen*.

7) *Salomon*, *Sprüche* 14, 34.

8) *La Bruyere*, 1696.

9) *Walter Schwarz*, *RzW* 1968, 443.

10) *Walter Schwarz*, *RzW* 1966, 103.

11) *Walter Schwarz*, *RzW* 1967, 602.

12) *Walter Schwarz*, *Späte Frucht*, 1981, S. 154.

aus Hind. S. 164

Prof Sanger - Hundesucht - Franken 9/1

K-39 ¹⁹³⁹ an Prof. für Vögel, reist in

Katzen (Kowen)

den Collie - USA - als er 25 Jahre

erste Wessing da: Kaffeebeet, Bestand,

10L 2 Tausend

Glückwünsche

Wolfgang Preiser zum 80. Geburtstag

Am 20. Februar 1983 wurde *Wolfgang Preiser* achtzig Jahre alt. Ein Rückblick auf Leben und Werk des unverändert wissenschaftlich tätigen Frankfurter Emeritus ist als Glückwunsch zu seinem siebzigsten Geburtstag in dieser Zeitschrift erschienen (JZ 1973 S. 132f.). Auf ihn dürfen wir verweisen.

Von den seither erschienenen Arbeiten des Jubilars ist namentlich seine große Abhandlung über „Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt“¹ zu nennen, durch die *Preiser* unsere Kenntnisse auf dem Gebiete der Universalgeschichte des internationalen Rechts in einem ungewöhnlichem Maße bereichert hat. *Preiser* ist es nämlich erstmals gelungen, das außereuropäische Recht der vorkolonialen Zeit insgesamt auf seine völkerrechtliche Qualität zu untersuchen. Daß diese bahnbrechende Monographie, von einem italienischen Kollegen übersetzt, auch in einer der angesehensten juristischen Zeitschriften Italiens publiziert worden ist², zeigt die weit über die Grenzen der deutschsprachigen Länder reichende Resonanz von *Preiser*'s Arbeiten, die wesentlich der Völkerrechtsgeschichte gewidmet sind. Der im Jahre 1978 erschienene Band mit früher veröffentlichten „Kleinen Schriften“³ hat daher im Inland und im Ausland ebenfalls dankbare Aufnahme gefunden. Erwähnt sei hier nur die eindringliche Würdigung durch *Antonio Truyol y Serra*⁴. Unter dem Titel „Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen“ wird in den nächsten Monaten eine Festgabe für Herrn *Preiser* erscheinen⁵.

Kollegen und Schüler, die mit *Wolfgang Preiser* im wissenschaftlichen und persönlichen Gespräch stehen, sind sich einig in dem Wunsch: möge ihm die ihm eigene geistige Frische und Schaffenskraft auch in den kommenden Jahren ungeschmälert bleiben, nicht nur, aber auch zum Wohle unserer Wissenschaft.

Klaus LÜDERSEN, Frankfurt a. M.
Karl-Heinz ZIEGLER, Hamburg

¹ Sitzungsberichte der Wiss. Ges. an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. 4 Nr. 5, Wiesbaden (Steiner) 1976 (184 S.).

² Im Archivio Giuridico „Filippo Serafini“, Vol. CXCIV und CXCVI (1978/79) unter dem Titel „Gli ordinamenti originali di diritto internazionale del mondo extra-europeo“; Übersetzung und Einleitung stammen von *Emilio Bussi*.

³ *Wolfgang Preiser*, Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte. Kleine Schriften zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und ihrer Grundlegung, Baden-Baden (Nomos) 1978 (281 S.).

⁴ Rezension (in spanischer Sprache) in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 10 (1981) S. 283ff.

⁵ Nomos-Verlag, Baden-Baden.

Clive M. Schmitthoff zum 80. Geburtstag

In seiner zweiten Heimat in London kann am 24. März 1983 *Clive M. Schmitthoff* in bewundernswerter Frische seinen 80. Geburtstag begehen. In Berlin, als Sohn eines Anwalts geboren, promovierte er nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg im Breisgau und Berlin bereits 1927 bei *Martin Wolff*, eine Auszeichnung, die seinen späteren Lebensweg entscheidend mitbestimmte. Neben wissenschaftlichen Arbeiten baute er sich am Kammergericht in Berlin eine Anwaltspraxis auf, bis ihm die unheilvolle politische Entwicklung in Deutschland 1933 die Auswanderung nach England aufzwang. Dort legte er, trotz der bedrängten Situation eines politischen Flüchtlings, bereits 1936 das englische juristische Examen als LL. M. ab und erhielt bald darauf die Zulassung zur Anwaltschaft als Barrister in Gray's Inn, die er bis heute innehat. Die, wenn auch durch die Umstände erzwungene, zweite Rechtsausbildung führte ihn zur Rechtsvergleichung wie manchen anderen, der sein Schicksal teilte. Dabei war damals dieser Zweig der Rechtswissenschaft nach Ansehen und Bedeutung mit dem heutigen Stand nicht vergleichbar. Der Beitrag, den die Flüchtlingsgeneration unter großen persönlichen Entbehrungen dazu leistete, trug seine Früchte erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Neben der Tätigkeit als Barrister und als Hochschullehrer am City of London Politechnic widmete er sich literarischen Arbeiten. Neben dem frühen *Conflict of Laws* (bis zur 3. Aufl. 1954) stand seine Beteiligung an den traditionellen großen Handbüchern wie *Palmer's Company Law* (seit 1959) und *Charlesworth' Mercantile Law* (seit 1960), denen er seinen eigenen Stempel aufdrückte. Besonders erfolgreich und in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde sein *Export Trade* (zuerst 1948, heute in 8. Aufl.), mit dem er für seine Theorie des einheitlichen Welthandelsrechts den dauerhaften Grund legte. In dem 1957 von ihm gegründeten und bis heute geleiteten hochangesehenen *Journal of Business Law* und in zahlreichen Einzelschriften förderte er diesen Gedanken. Sein Blick für die Grundlinien der Entwicklung und für die einenden Formeln verhalfen auch seinem Bericht über das internationale Kaufrecht für die Vereinten Nationen 1966 zum Erfolg, der mit zur Gründung von UNCITRAL führte. Die Arbeit dieser Kommission am international einheitlichen Kaufrecht auf der Grundlage des 1964 in Haag beschlossenen einheitlichen Kaufgesetzes, das 1973 auch bei uns Gesetz wurde, ist 1980 in der Wiener Konferenz durch ein neues Abkommen gekrönt worden.

Seit der Emeritierung vom City of London Politechnic wirkt *Clive M. Schmitthoff* bis heute als Professor an der City University of London und an der University of Kent at Canterbury und auch als Honorarprofessor an der Universität Bochum. Daneben nimmt er an zahlreichen internationalen Kommissionen, Konferenzen und Kursen in leitender Funktion teil. Zahlreiche Ehrungen haben ihn erreicht, so die juristischen Ehrendoktorwürden von Marburg, Bern, Heriot-Watt, Canterbury und zuletzt Bielefeld (1983). Zum 70. Geburtstag wurde ihm eine internationale Festschrift (Frankfurt am Main 1973) dargebracht, die *Fritz Fabricius* herausgegeben hat, in der sich auch aus seiner Feder eine ausführliche biographische Würdigung findet.

Einen besonders ehrenvollen Platz in diesem reichen und erfüllten Juristenleben nehmen gerade für die deutschen Juristen die von *Clive M. Schmitthoff* seit 1949 abgehaltenen Ferienkurse im englischen Recht und im internationalen Recht ein. Sie wurden von ihm in London mit deutscher Unterstützung organisiert und haben seither vielen Generationen junger Juristen aus Deutschland, aber auch aus vielen anderen Ländern geholfen, den Blick zu weiten, das Verständnis für ein anderes Rechtssystem zu wecken und dadurch die Barrieren gerade zwischen den europäischen Rechtsordnungen im Sinne der Völkerverständigung zu überwinden. Das ist eine persönliche Leistung, die nur jemand bewirken konnte, der in der englischen Rechtskultur verwurzelt gleichzeitig die Fäden zum deutschen Recht nie abreißen ließ (dazu auch sein Aufsatz in dieser Zeitschrift 1978, 495). Dieser Aufgabe, die ihm am Herzen lag, hat er sich, oft unter Hintanstellung anderer Verpflichtungen, gewidmet und war vielen Studenten nicht nur verständiger Mittler, sondern auch Anreger, ja Freund. Dafür zeugen auch die Einladungen der oft über hundert Teilnehmer dieser Kurse in sein gastfreundliches Haus in Bedford Park – unterstützt dabei von seiner klugen und liebenswerten Ehegattin *Twinkie*. Ein weiter Freundeskreis in und außerhalb Englands fühlt sich dem Jubilar verbunden. An seinem Geburtstag gelten ihm daher auch aus Deutschland die herzlichen Glückwünsche seiner Kollegen, Freunde und Studenten.

Hans G. LESER, Marburg

Eduard Wahl zum 80. Geburtstag

Am 29. März 1983 begeht Prof. Dr. iur. Dr. h. c. *Eduard Wahl*, em. Ordinarius für Bürgerliches Recht, Zivilprozeß, ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, seinen 80. Geburtstag.

Der Jubilar kann auf ein – für sich selbst und für viele andere – fruchtbringendes Leben zurückblicken. Im Jahre 1903 in Frankfurt/M. geboren, nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt, Heidelberg, Marburg und Paris, bereits mit knapp 20 Jahren in Marburg zum Dr. iur. promoviert, war er zunächst als Richter tätig. Ende der 20er Jahre kam er nach Berlin, wo er an dem neu gegründeten Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht als Referent für das französische und belgische Recht zustän-

Glückwünsche

Wolfgang Preisler zum 80. Geburtstag

Am 20. Februar 1983 wurde *Wolfgang Preisler* achtzig Jahre alt. Ein Rückblick auf Leben und Werk des unverändert wissenschaftlich tätigen Frankfurter Emeritus ist als Glückwunsch zu seinem siebenzigsten Geburtstag in dieser Zeitschrift erschienen (JZ 1973 S. 132f.). Auf ihn dürfen wir verweisen.

Von den seither erschienenen Arbeiten des Jubilars ist namentlich seine große Abhandlung über „Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt“¹ zu nennen, durch die *Preisler* unsere Kenntnisse auf dem Gebiete der Universalgeschichte des internationalen Rechts in einem ungewöhnlichem Maße bereichert hat. *Preisler* ist es nämlich erstmals gelungen, das außereuropäische Recht der vorkolonialen Zeit insgesamt auf seine völkerrechtliche Qualität zu untersuchen. Daß diese bahnbrechende Monographie, von einem italienischen Kollegen übersetzt, auch in einer der angesehensten juristischen Zeitschriften Italiens publiziert worden ist², zeigt die weit über die Grenzen der deutschsprachigen Länder reichende Resonanz von *Preislers* Arbeiten, die wesentlich der Völkerrechtsgeschichte gewidmet sind. Der im Jahre 1978 erschienene Band mit früher veröffentlichten „Kleinen Schriften“³ hat daher im Inland und im Ausland ebenfalls dankbare Aufnahme gefunden. Erwähnt sei hier nur die eindringliche Würdigung durch *Antonio Truyol y Serra*⁴. Unter dem Titel „Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen“ wird in den nächsten Monaten eine Festgabe für Herrn *Preisler* erscheinen⁵.

Kollegen und Schüler, die mit *Wolfgang Preisler* im wissenschaftlichen und persönlichen Gespräch stehen, sind sich einig in dem Wunsch: möge ihm die ihm eigene geistige Frische und Schaffenskraft auch in den kommenden Jahren ungeschmälert bleiben, nicht nur, aber auch zum Wohle unserer Wissenschaft.

Klaus LÜDERSEN, Frankfurt a. M.
Karl-Heinz ZIEGLER, Hamburg

¹ Sitzungsberichte der Wiss. Ges. an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. 4 Nr. 5, Wiesbaden (Steiner) 1976 (184 S.).

² Im Archivio Giuridico „Filippo Serafini“, Vol. CXCIV und CXCVI (1978/79) unter dem Titel „Gli ordinamenti originali di diritto internazionale del mondo extra-europeo“; Übersetzung und Einleitung stammen von *Emilio Bussi*.

³ *Wolfgang Preisler*, Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte. Kleine Schriften zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und ihrer Grundlegung, Baden-Baden (Nomos) 1978 (281 S.).

⁴ Rezension (in spanischer Sprache) in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 10 (1981) S. 283 ff.

⁵ Nomos-Verlag, Baden-Baden.

Clive M. Schmitthoff zum 80. Geburtstag

In seiner zweiten Heimat in London kann am 24. März 1983 *Clive M. Schmitthoff* in bewundernswerter Frische seinen 80. Geburtstag begehen. In Berlin, als Sohn eines Anwalts geboren, promovierte er nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg im Breisgau und Berlin bereits 1927 bei *Martin Wolff*, eine Auszeichnung, die seinen späteren Lebensweg entscheidend mitbestimmte. Neben wissenschaftlichen Arbeiten baute er sich am Kammergericht in Berlin eine Anwaltspraxis auf, bis ihm die unheilvolle politische Entwicklung in Deutschland 1933 die Auswanderung nach England aufzwang. Dort legte er, trotz der bedrängten Situation eines politischen Flüchtlings, bereits 1936 das englische juristische Examen als LL. M. ab und erhielt bald darauf die Zulassung zur Anwaltschaft als Barrister in Gray's Inn, die er bis heute innehat. Die, wenn auch durch die Umstände erzwungene, zweite Rechtsausbildung führte ihn zur Rechtsvergleichung wie manchen anderen, der sein Schicksal teilte. Dabei war damals dieser Zweig der Rechtswissenschaft nach Ansehen und Bedeutung mit dem heutigen Stand nicht vergleichbar. Der Beitrag, den die Flüchtlingsgeneration unter großen persönlichen Entbehrungen dazu leistete, trug seine Früchte erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Neben der Tätigkeit als Barrister und als Hochschullehrer am City of London Politechnic widmete er sich literarischen Arbeiten. Neben dem frühen *Conflict of Laws* (bis zur 3. Aufl. 1954) stand seine Beteiligung an den traditionellen großen Handbüchern wie *Palmer's Company Law* (seit 1959) und *Charlesworth' Mercantile Law* (seit 1960), denen er seinen eigenen Stempel aufdrückte. Besonders erfolgreich und in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde sein *Export Trade* (zuerst 1948, heute in 8. Aufl.), mit dem er für seine Theorie des einheitlichen Welthandelsrechts den dauerhaften Grund legte. In dem 1957 von ihm gegründeten und bis heute geleiteten hochangesehenen *Journal of Business Law* und in zahlreichen Einzelschriften förderte er diesen Gedanken. Sein Blick für die Grundlinien der Entwicklung und für die einenden Formeln verhalfen auch seinem Bericht über das internationale Kaufrecht für die Vereinten Nationen 1966 zum Erfolg, der mit zur Gründung von UNCITRAL führte. Die Arbeit dieser Kommission am international einheitlichen Kaufrecht auf der Grundlage des 1964 in Haag beschlossenen einheitlichen Kaufgesetzes, das 1973 auch bei uns Gesetz wurde, ist 1980 in der Wiener Konferenz durch ein neues Abkommen gekrönt worden.

Seit der Emeritierung vom City of London Politechnic wirkt *Clive M. Schmitthoff* bis heute als Professor an der City University of London und an der University of Kent at Canterbury und auch als Honorarprofessor an der Universität Bochum. Daneben nimmt er an zahlreichen internationalen Kommissionen, Konferenzen und Kursen in leitender Funktion teil. Zahlreiche Ehrungen haben ihn erreicht, so die juristischen Ehrendoktorwürden von Marburg, Bern, Heriot-Watt, Canterbury und zuletzt Bielefeld (1983). Zum 70. Geburtstag wurde ihm eine internationale Festschrift (Frankfurt am Main 1973) dargebracht, die *Fritz Fabricius* herausgegeben hat, in der sich auch aus seiner Feder eine ausführliche biographische Würdigung findet.

Einen besonders ehrenvollen Platz in diesem reichen und erfüllten Juristenleben nehmen gerade für die deutschen Juristen die von *Clive M. Schmitthoff* seit 1949 abgehaltenen Ferienkurse im englischen Recht und im internationalen Recht ein. Sie wurden von ihm in London mit deutscher Unterstützung organisiert und haben seither vielen Generationen junger Juristen aus Deutschland, aber auch aus vielen anderen Ländern geholfen, den Blick zu weiten, das Verständnis für ein anderes Rechtssystem zu wecken und dadurch die Barrieren gerade zwischen den europäischen Rechtsordnungen im Sinne der Völkerverständigung zu überwinden. Das ist eine persönliche Leistung, die nur jemand bewirken konnte, der in der englischen Rechtskultur verwurzelt gleichzeitig die Fäden zum deutschen Recht nie abreißen ließ (dazu auch sein Aufsatz in dieser Zeitschrift 1978, 495). Dieser Aufgabe, die ihm am Herzen lag, hat er sich, oft unter Hintanstellung anderer Verpflichtungen, gewidmet und war vielen Studenten nicht nur verständiger Mittler, sondern auch Anreger, ja Freund. Dafür zeugen auch die Einladungen der oft über hundert Teilnehmer dieser Kurse in sein gastfreundliches Haus in Bedford Park – unterstützt dabei von seiner klugen und liebenswerten Ehegattin *Twinkie*. Ein weiter Freundeskreis in und außerhalb Englands fühlt sich dem Jubilar verbunden. An seinem Geburtstag gelten ihm daher auch aus Deutschland die herzlichen Glückwünsche seiner Kollegen, Freunde und Studenten.

Hans G. LESER, Marburg

Eduard Wahl zum 80. Geburtstag

Am 29. März 1983 begeht Prof. Dr. iur. Dr. h. c. *Eduard Wahl*, em. Ordinarius für Bürgerliches Recht, Zivilprozeß, ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, seinen 80. Geburtstag.

Der Jubilar kann auf ein – für sich selbst und für viele andere – fruchtbringendes Leben zurückblicken. Im Jahre 1903 in Frankfurt M. geboren, nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt, Heidelberg, Marburg und Paris, bereits mit knapp 20 Jahren in Marburg zum Dr. iur. promoviert, war er zunächst als Richter tätig. Ende der 20er Jahre kam er nach Berlin, wo er an dem neu gegründeten Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht als Referent für das französische und belgische Recht zustan-

BELA SZATHMARY*

RETIRED VICE PRESIDENT AND SENIOR COUNSEL OF
BANK OF AMERICA N T & S A

IMMEDIATE PAST CHAIRMAN OF BUSINESS LAW SECTION
OF INTERNATIONAL BAR ASSOCIATION

FORMER MEMBER OF BUDAPEST (HUNGARY) BAR AND
TIMISOARA (ROMANIA) BAR

IS NOW AVAILABLE FOR CONSULTATION

301 EAST 64TH STREET
NEW YORK, NEW YORK 10021

TELEPHONE: (212) 535-9160
TELEX: ITT 425486 BELA

JANUARY 1, 1984

*ADMITTED IN NEW YORK ONLY

EDMUND H. SCHWENK

(L.L.D., Germany; L.L.M., Tulane; L.L.M., Harvard)

announces the opening of his law offices at

16 Friedrich-Ebert-St.

FRANKFURT/M., Germany

Tel.: Frankfurt 92137

as a member of both the German and American (D.C.) Bar

Formerly:

Branch Chief in the Office of the U.S. Commercial Attaché for Germany in charge of legal matters pertaining to the commercial interests of U.S. citizens in Germany;

Branch Chief in the Office of the General Counsel of the U.S. High Commissioner for Germany and of the Office of Military Government (U.S.) in charge of German legal affairs including restitution;

Attorney, Office of the Solicitor, Dept. of the Interior, Wash., D.C.;

Consultant to Foreign Economic Administration, Wash., D.C.;

Attorney, associated with the law firm of Proskauer, Rose, Goetz & Mendelsohn, 11 Broadway, New York, N.Y.

Author:

U.S. Government Publication "Establishing a Business in Germany;" leading articles in American and German law journals (Harvard, Yale, Mich., Va., La., and Tulane Law Reviews; Neue Juristische Wochenschrift, Wirtschaft und Wettbewerb, etc.)

Member:

American Bar Association

FESTSCHRIFT
FRITZ SCHULZ

ERSTER BAND

1957
MCMLI

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

29. Rezension der Studi dedicati alla memoria die Pier Paolo Zanzucchi. Z 48 (1928).
30. Interpolationen in den justinianischen Reformgesetzen des Codex Iustinianus. Studi in onore di P. Bonfante I (1929).
31. Rezension von Zani, L'evoluzione storica-dogmatica dell'odierno sistema dei vizi del volere e delle relative azioni di annullamento. Z 50 (1930).
32. Nachklassische Quaestionen in den justinianischen Reformgesetzen des Codex Iustinianus. Z 50 (1930).
33. Rezension von Jean Paris, La responsabilité de la custodia en droit Romain. Z 50 (1930).
34. Ein Blatt aus einem antiken Exemplar des Codex Iustinianus. Z 51 (1931).
35. Iusta causa traditionis. Z 52 (1932).
36. Überlieferungsgeschichte der Responsa des Cervidius Scaevola. Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel (1933).
37. Prinzipien des römischen Rechts. 1934.
38. Die Anordnung nach Massen als Kompositionsprinzip antiker Kompilationen. Atti del Congresso internazionale di diritto Romano, Roma 2. (1935).
39. Umarbeitungen justinianischer Gesetze bei ihrer Aufnahme in den Codex Iustinianus von 529. Acta Congressus juridici internationalis 1 (1935).
40. Die Biblischen Texte in der Collatio legum Mosaicarum et Romanarum. Studia et Documenta Historiae et Iuris 2 (1936).
41. Principles of Roman Law (revidierte Ausgabe von no. 37). 1936.
42. Fragmente des Liber singularis de legatis? Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 17 (1939).
43. A Collection of Roman Law Legal Maxims on papyrus. Journal of Roman Studies 31 (1941).
44. The writ 'praecipe quod reddat' and its continental models. Juridical Review 1942.
45. Roman Registers of Births and Birth Certificates I. Journal of Roman Studies 32 (1942).
46. Critical Studies in Bracton's Treatise. Law Quarterly Review 59 (1943).
47. Roman Registers of Births and Birth Certificates II. Journal of Roman Studies 33 (1943).
48. A new approach to Bracton. Seminar 2 (1944).
49. Bracton on Kingship. English Historical Review 60 (1945).
50. Bracton as a computist. Traditio 3 (1945, erschienen 1946).
51. Bracton and Raymond de Peñafort. Law Quarterly Review 61 (1945).
52. History of Roman Legal Science. 1946.
53. The manuscripts of the Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum. Symbolae van Oven (1946).
54. I Principii del diritto Romano (Ital. Ausgabe von nr. 37 und 41, besorgt von Arangio-Ruiz) 1946.
55. Lex Salpensana cap. 29 und Lex Ursonensis cap. 109. Studi in onore di Siro Solazzi (1948).
56. The Postclassical edition of Papinians „Libri Quaestionum“. Scritti in onore di Contardo Ferrini III (1949).
57. Classical Roman Law. 1950.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER BAND

I. ANTIKE

A. PRIVATRECHT

	Seite
v. BESELER, GERHARD †: Fruges et Paleae II. Romanistische Untersuchungen	3
BIONDI, BIONDO (MAILAND): Aspetti morali della tutela	52
BURDESE, ALBERTO (TURIN): Di un particolare caso di applicazione della „restitutio in integrum“	74
COING, HELMUT (FRANKFURT): Die clausula doli im klassischen Recht	97
DAUBE, DAVID (CAMBRIDGE): Negligence in the early Talmudic Law of Contract (Peshi'ah)	124
DULCKEIT, GERHARD (KIEL): Zur Lehre vom Rechtsgeschäft im klassischen römischen Recht	148
DÜLL, RUDOLF (MÜNCHEN): Studien zum römischen Sepulkralkrecht I	191
FLUME, WERNER (GÖTTINGEN): Irrtum und Rechtsgeschäft im römischen Recht	209
LÉVY-BRUHL, HENRI (PARIS): Nature de la mancipatio familiae	253
v. LÜBTOW, ULRICH (BERLIN): Die Ersitzung gestohlener Sachen nach dem Recht der XII Tafeln und der lex Atinia	263
D'ORS, ALVARO (SANTIAGO): Para la critica de Dig. 7, 1, 36, 1 (Afric.) ~ 33, 2, 26 pr. (Paul.)	270
PRINGSHEIM, FRITZ (OXFORD und FREIBURG): Servus fugitivus sui furtum facit	279
RICCOBONO, SALVATORE (ROM): La „voluntas“ nella prassi giudiziaria guidata dai Pontefici	302

VOLLSTÄNDIGES VERZEICHNIS
DER JURISTISCHEN SCHRIFTEN VON FRITZ SCHULZ

1. Die actiones in id quod pervenit und in quantum locupletior factus est. Studie zur Entwicklung des Bereicherungsbegriffs. Breslauer Doctordissertation 1905.
2. Sabinusfragmente in Ulpian's Sabinus-Commentar. 1906.
3. Klagen-Cession im Interesse des Cessionars oder des Cedenten. Z 27 (1906).
4. Das Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen auf Grund der Aufrechnungslage des Gläubigers. Gruchot Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 50 (1906).
5. Aufrechnung und Anrechnung. Gruchot Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 50 (1906).
6. Rezension von Viard, Le Praes. Z 28 (1907).
7. Rückgriff und Weitergriff. Studien zur gesetzlichen und notwendigen Zession. Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts no. 21 (1907).
8. System der Rechte auf den Eingriffserwerb. Archiv für die zivilist. Praxis 105 (1909).
9. Die Haftung für das Verschulden der Angestellten im klassischen römischen Recht. Grünhuts Zeitschrift 38 (1911).
10. Die Aktivlegitimation zur actio furti im klass. röm. Recht. Z 32 (1911).
11. Rechtsvergleichende Forschungen über die Zufallshaftung in Vertragsverhältnissen I. Zeitschr. für vergleich. Rechtswissenschaft 25 (1911).
12. Lusignanis Custodia-Forschungen. Ein kritischer Bericht. Krit. Vierteljahresschrift, 3. Folge 14 (1911).
13. Scientia, Dolus und Error bei der Stellvertretung nach klass. römischen Recht. Z 33 (1912).
14. Rechtsvergleichende Forschungen über die Zufallshaftung in Vertragsverhältnissen II—V. Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft 27 (1912).
15. Interpolationenkritische Studien. Festschrift für Zitelmann (1912).
16. Impensae necessariae dotem ipso iure minuunt. Z 34 (1913).
17. Fragm. 63 D. 41, 1 (Zur Lehre vom Schatzerwerb). Z 35 (1914).
18. Die Lehre von den drei Momenten. Z 35 (1914).
19. Einführung in das Studium der Digesten. 1916.
20. Die Lehre vom Concursus Causarum im klass. und justin. Recht. Z 38 (1917).
21. Thomas Diplovatacius, De claris iurisconsultis I. 1919.
22. Die Lehre vom erzwungenen Rechtsgeschäft im antiken röm. Recht. Z 43 (1922).
23. Zwischenverfügungen bei Veräußerung und Verpfändung wesentlicher Sachbestandteile. Bonner Festgabe für Zitelmann (1923).
24. Die Epitome Ulpiani des Codex Vaticanus Reginae 1128 (1926).
25. Paul Krüger, Ein Nachruf. Z 47 (1927).
26. Das Edictssystem in den Paulus-Sentenzen. Z 47 (1927).
27. Ernst Landsberg, Ein Nachruf. Z 48 (1928).
28. Die fraudatorische Freilassung im klass. und justin. römischen Recht. Z 48 (1928).



New York University
A private university in the public service

School of Law
Faculty of Law

40 Washington Square South
New York, N.Y. 10012
Telephone: (212) 598-2533

January 11, 1984

Professor Ernest C. Stiefel
c/o Coudert Brothers
200 Park Avenue
New York, New York 10166

Dear Professor Stiefel:

As discussed I am enclosing a copy of my biography as it is supposed to appear in the third edition of Who's Who in American Law. I hope that you will find it helpful and I certainly appreciate your interest.

Sincerely yours,

Michael A. Schwind
Professor of Law

MAS:cs
Enclosure

FOR OFFICE
USE ONLY

FOR YOUR RECORDS

DO NOT RETURN SKETCH

1 1 SCHWIND, MICHAEL ANGELO, legal educator; b.
000 4 Vienna, Austria, July 2, 1924; came to U.S.,
12 1951; s. Siegfried and Sali (Salner) S.; J.D.,
20 U. Central, Ecuador, 1949; LL.M. in Internat.
27 Law, NYU, 1953, LL.B., 1957. Bar: Ecuador 1949,
35 N.Y. 1957, U.S. Supreme Ct. 1967. Lectr. law NYU
44 Sch. Law, 1953-63. adj. asst. prof., 1963-64,
51 assoc. prof., 1964-67, prof., 1967—; pvt.
58 practice, N.Y.C., 1957-64; dir. Inter-Am. Law
64 Inst., Inst. Comparative Law, NYU Sch. Law,
71 1967-71. Mem. Am. Assn. Comparative Study of Law
79 (dir.), Am. Fgn. Law Assn. (dir. 1980-83, v.p.
87 1983—), Inter-Am. Bar Assn. (chmn. com. legal
95 edn. 1974-80), Am. Soc. Internat. Law, Internat.
102 Law Assn. Bd. editors Am. Jour. Comparative Law.
5500 1 ~~Home: 11 Fifth Ave Apt 19 N New York NY 10003~~
5600 1 Office: 40 Washington Sq S Rm 343 New York NY
11 10012

UNDERLINED INFORMATION WILL NOT APPEAR IN THE BOOK

See enclosed reservation form offering biographee discounts.

9205790AL3 BCN

FOR OFFICE USE ONLY

1

C

Sinzheimer

JURISTENZEITUNG

13. JAHRGANG DER DEUTSCHEN RECHTS-ZEITSCHRIFT UND DER SÜDDEUTSCHEN JURISTEN-ZEITUNG

Herausgeber:

Karl S. Bader · Fritz Baur · Hans Ehard · Walter Hallstein · Heinz Kleine · Hans Werner Lay · Walter Mallmann · Hermann Weinkauff

Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen · Redaktion: Tübingen, Wilhelmstraße 18, Telefon Nr. 28 42

Nummer 15

JZ

1. August 1958

Hugo Sinzheimer

Ein Vortrag von Prof. Dr. ERNST FRAENKEL, Berlin *

Wir haben uns hier zusammengefunden, um das Andenken *Hugo Sinzheimers* zu ehren. Wir tun es mit einem Gefühl der Dankbarkeit, der Wehmut und nicht ohne ein Gefühl der Bitterkeit. Denn wir können — und wir sollten — in dieser Stunde nicht vergessen, daß vor nunmehr fast vierzig Jahren seine erste Vorlesung an der Universität Frankfurt von randalierenden, aufgehetzten Studenten gestört worden ist, und wir dürfen nicht verschweigen, daß vor einem Vierteljahrhundert Hugo Sinzheimer in dieser Stadt seiner Freiheit beraubt und aus Frankfurt vertrieben worden ist. Der kürzlich verstorbene Landesarbeitsgerichtspräsident *Meißinger*, der führende Anwalt der Arbeitgeberseite während der Weimarer Republik, mit dem Sinzheimer zahllose Prozesse geführt, Dispute auf Kongressen und literarische Fehden ausgetragen hat, sagte mir vor einem Jahr bei einem letzten Zusammensein in München: „Wenn ich an jenem Tage in Frankfurt gewesen wäre, an dem sie Sinzheimer abgeführt haben, ich wäre neben ihm geschritten und hätte dem Volk zugerufen: ‚Seht her, dies ist der Vater des deutschen Arbeitsrechts!‘“

Den Vater des deutschen Arbeitsrechts wollen wir ehren — nicht im Wege einer Wiedergutmachung, denn das Unrecht, das hier begangen worden ist, kann nicht wiedergutmacht werden, sondern im Geist der Besinnung auf das, was er uns Älteren gewesen ist und was er den jungen und kommenden Generationen bedeuten sollte. Seine Schüler und Freunde haben es dankbar begrüßt, daß in der Akademie der Arbeit ein Hörsaal seinen Namen tragen und seine Büste aufgestellt werden soll. Denn die Akademie der Arbeit ist nicht nur ein Kind seines Geistes, sie symbolisiert in mehr als einer Beziehung den Wesenskern seiner Bemühungen und seiner schöpferischen Tätigkeit. Die Akademie sollte eine Stätte des Lehrens und des Lernens, der geistigen Verbindung zwischen den im Arbeits- und im Forschungsprozeß tätigen Menschen sein; sie sollte dazu beitragen, den Funktionären und dem Nachwuchs der Arbeiterbewegung das Mißtrauen und die Ablehnung der als „bürgerlich“ verschrienen Wissenschaft zu nehmen, und sie sollte die Repräsentanten und den Nachwuchs des akademischen Lebens von der Scheu und dem Argwohn gegenüber der autonomen, freien und demokratischen Arbeiterbewegung befreien. Die Pflege der Wissenschaft und die Förderung der Arbeiterbewegung waren die beiden Leitsterne im öffentlichen Leben Hugo Sinzheimers. Er hat die Entfremdung, die zwischen ihnen eingetreten war, im Interesse der Wissenschaft beklagt, weil sie dazu beigetragen

hatte, die Wissenschaft durch Abschnürung von einer der lebendigsten und dynamischsten Kräfte der Zeit in eine Isolierung zu treiben, die notwendigerweise in blutleerem Formalismus und Positivismus enden mußte; er hat diese Entfremdung im Interesse der Arbeiterbewegung beklagt, weil sie dazu beigetragen hatte, die Arbeiterschaft trotz aller Lippenbekenntnisse zu einem wissenschaftlichen Sozialismus in eine geistige Isolierung zu treiben, die notwendigerweise in starrem Doktrinarismus und einer lebensfremden Orthodoxie enden mußte.

Der große Brückenschlag zwischen der Welt der Wissenschaft und der Welt der Arbeit sollte gestützt sein auf die Pfeiler einer demokratischen Staatsordnung, einer sozialen Rechtsordnung und einer Renaissance des wissenschaftlichen Humanismus. Mittels dieser Wiedergeburt sollte es der Jurisprudenz, der Soziologie und der Philosophie — den Wissenschaften, die ihm am nächsten standen — ermöglicht werden, die Entfaltung und die Erkenntnis des konkreten Menschen wieder als ihr zentrales Anliegen zu begreifen; und gleichzeitig sollten alle Glieder der Gesellschaft befähigt werden, wieder inneren Kontakt mit den unvergänglichen Werten der abendländischen Kultur zu gewinnen — nicht zuletzt und vor allen Dingen mit dem Recht. Es ist nicht von ungefähr, daß der von einem unmenschlichen Regime aus Deutschland vertriebene Hugo Sinzheimer seine akademische Antrittsrede an der Universität Amsterdam am 6. November 1933 über das Thema „Das Problem des Menschen im Recht“¹ gehalten hat; er hat es hier als seine Aufgabe als Rechtssoziologe bezeichnet, ein Menschenbild zu entwerfen, in dem alle Kulturelemente vereinigt sind, die die geschichtliche Entwicklung in der rechtlichen Entfaltung des Menschen seit der Aufklärungszeit hervorgebracht hat. An diesem letzten großen Wendepunkt seines Lebens machte Sinzheimer den Versuch, eine Synthese herzustellen zwischen dem Menschenbild, von dem das Wirtschaftsrecht ausgeht, das den Menschen als Glied des ökonomischen Prozesses erfaßt, dem Menschenbild, von dem das Arbeitsrecht ausgeht, das dem einzelnen einen gesicherten Lebens- und Arbeitsraum einräumt, und schließlich dem Menschenbild, von dem das bürgerliche Recht ausgeht, das die Einzelsphäre anerkennt, in der der Mensch nur sich selbst und den geistigen Mächten gehört. Das Bestreben, diese Synthese herzustellen, bedeutete für den emigrierten Hugo Sinzheimer des Jahres 1933 eine Art Resümee seines bisherigen und ein Programm seines künftigen Denkens und Handelns.

Hugo Sinzheimer hat vor dem Prozeß der Konzentration ökonomischer und sozialer Macht, den zu beobachten und zu erforschen ihn sein Lehrer *Lujo Brentano* gelehrt hatte, nicht die Augen verschlossen; er hat ihn weder mit sentimental

* Gedenkworte, gesprochen am 8. 2. 1958 in der gemeinschaftlichen Feierstunde der Akademie der Arbeit und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main zu Ehren von *Hugo Sinzheimer* und *Theodor Thomas*. Der Vortrag ist für die Drucklegung an einigen Stellen erweitert und überarbeitet worden.

¹ Groningen, Batavia, Nordhoff 1933.

Worten und dem Hinweis auf die „Gute Alte Zeit“ beklagt, in der angeblich das Reich der Freiheit auch im ökonomischen Raum geherrscht hatte, noch mit zynischen Worten und dem Hinweis auf eine messianische Periode begrüßt, in der der Umschlag von der unorganisierten Konzentration privater Macht in das organisierte Monopol öffentlicher Macht erfolgen werde; er hat mit gläubigem Realismus, um ein Wort *Paul Tillich's* auf ihn anzuwenden, im Rahmen der gegebenen ökonomischen Umwelt einen Ausweg gesucht aus einer Lage, in der der handarbeitende Mensch nicht nur von seiner Arbeit, sondern auch von seinem Staat und seinem Recht entfremdet war und deshalb in einer entmenslichten und daher unmenschlichen Umgebung lebte.

Im Mittelpunkt des sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Denkens Hugo Sinzheimers stand die Einsicht, daß das Phänomen der Abhängigkeit der im modernen Großbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht von der Rechtsordnung übersehen werden dürfe, und daß ihm durch Schaffung eines die sozialen Realitäten berücksichtigenden spezifischen Arbeitsrechts Rechnung getragen werden müsse. Sinzheimer hat die Bedeutung des individuellen Arbeitsvertrages niemals verkannt. Seine erste arbeitsrechtliche Schrift über „Lohn und Aufrechnung“² beschäftigt sich mit zivilrechtlichen Problemen. Bald erkannte er jedoch, daß der Schlüssel zum juristischen Verständnis der sozialen Frage nicht im Recht des Dienstvertrags zu suchen sei; vielmehr müsse von dem Betrieb als einem Herrschaftsverband ausgegangen werden.

Angeregt durch *Karl Renners* im Jahre 1904 erschienenes Buch über „Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, insbesondere des Eigentums“³ ist Sinzheimer der Frage nachgegangen, wie sich das Eigentumsrecht des Arbeitgebers an den Produktionsmitteln auf die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses auszuwirken vermag. Von der Annahme ausgehend, daß Eigentum nicht nur Herrschaft über Sachen, sondern auch Herrschaft über Menschen bedeutet, hat er in dem Arbeitsvertrag ein „Konnexinstitut“ des Eigentumsrechts erblickt; die Ausgestaltung eines sozialen Arbeitsrechts müßte daher zu einem soziologischen Strukturwandel des Eigentumsrechts führen, ohne daß dessen juristischer Gehalt hierdurch berührt zu werden brauchte. Hugo Sinzheimer ist in seinen arbeitsrechtlichen Forschungen niemals der Gefahr erlegen, das Arbeitsverhältnis isoliert zu betrachten; er hat durch die vertiefte Erkenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Eigentumsrecht dazu beigetragen, die theoretische Grundlage für eine juristische Erfassung dessen zu legen, was heute als „Mitbestimmungsrecht“ gesetzlich anerkannt ist.

Sinzheimer hat in dem vielleicht vollendetsten seiner Bücher, in den im Jahre 1938 erschienenen „Jüdischen Klassikern der deutschen Rechtswissenschaft“⁴, ein Bild *Philipp Lotmars* gezeichnet, dem er das Verdienst zugesprochen hat, für die Wissenschaft des Rechts die Welt der Arbeit entdeckt zu haben. Man kann aus diesen in der Emigration geschriebenen Zeilen über Lotmar noch die innere Erregung nachspüren, mit der der junge Sinzheimer Lotmars Buch über den Arbeitsvertrag gelesen haben muß, in dem zum ersten Male ein Rechtswissenschaftler als Jurist von der Existenz von Gruppenakkorden, Heimarbeit und Tarifverträgen Kenntnis genommen hat. Immer wieder und wieder hat er uns, seinen Schülern, die Lektüre von Lotmars großem Buch an das Herz gelegt. Wenn *Philipp Lotmar* die Welt der Arbeit für das Recht, so hat *Hugo Sinzheimer* das Recht für die Welt der Arbeit entdeckt. Hierzu war aber zunächst notwendig, daß die Jurisprudenz aus dem Zauberberg des Rechtspositivismus erlöst wurde.

Durch *Eugen Ehrlich* angeregt, dem er in dem genannten

² Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrag auf reichsrechtlicher Grundlage. Berlin 1902.

³ 2. Aufl., Tübingen 1929. Sinzheimer hat sich in dem Aufsatz „Zur Kritik des bürgerlichen Rechts“ (Zeitschr. für soz. Recht, 2. Jahrg. [1929]) mit der Bedeutung *Renners* für das Sozialrecht auseinandergesetzt.

⁴ Amsterdam 1938; Neuauflage: Frankfurt/M. 1953.

Buch ebenfalls ein mit liebender Künstlerhand nachgezeichnetes Porträt gewidmet hat, hat Sinzheimer sich in jungen Jahren der damals verfeimten rechtssoziologischen Schule angeschlossen und in einem in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrag über „Die soziologische Methode in der Privatrechtswissenschaft“⁵ an der Herausarbeitung der methodischen Grundlegung der modernen Jurisprudenz mitgewirkt. War es doch ohne ein erhebliches Maß methodischer und theoretischer Vorarbeit nicht möglich, die Aufgabe in Angriff zu nehmen, die *Hugo Sinzheimer* während der besten Jahrzehnte seines Lebens beschäftigen sollte: zu verstehen, wie man die Welt der Arbeit rechtlich ordnen kann, ohne sie einem allmächtigen und deshalb diktatorischen Staat auszuliefern oder sie der freien Initiative der Privatparteien zu überlassen, was gleichbedeutend wäre mit der Anerkennung einer allmächtigen und daher diktatorischen Macht des privaten Kapitals. Wir wissen heute — und wir wissen es nicht zuletzt dank *Hugo Sinzheimer* —, daß das Mittel, diese beiden Klippen zu umschiffen, der kollektive Arbeitsnormenvertrag ist. Schon der Titel des epochemachenden Werkes Sinzheimers über den „Korporativen Arbeitsnormenvertrag“⁶ deutet auf die rechtssoziologisch untermauerte, rechtspolitisch gerechtfertigte und rechtspositivistisch konstruierte Großtat im Bereich des Rechts hin, an der *Hugo Sinzheimer* führend mitgewirkt hat: der Entdeckung, daß die Träger sozialer Macht durch ihre autonomen Organisationen, und nicht nur der Staat durch seine Organe, Normen zu setzen, Recht zu schaffen, in der Lage seien.

Sinzheimer ist den Weg von der Fachjurisprudenz, über die Rechtstatsachenforschung und die Rechtssoziologie zur Rechtspolitik gegangen; er hat sich als Rechtspolitiker großen Stils in seinem im Jahre 1916 erschienenen Werk „Ein Arbeitstarifgesetz — Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht“⁷ erwiesen. Kurz nach Erscheinen dieses Werkes wurde in einer Besprechung des Buchs das Folgende ausgeführt: „Das Buch von Sinzheimer bildet den Abschluß einer Reihe von anerkannt vortrefflichen Arbeiten, die der Verfasser den tarifrechtlichen Fragen gewidmet hat. Gestützt auf genaue Kenntnis der umfangreichen Literatur und reiche Erfahrungen in der Praxis der deutschen Tarifgemeinschaften, faßt er nunmehr seine Ergebnisse unter rechtspolitischen Gesichtspunkten zusammen und begründet durch sie den sorgfältig ausgearbeiteten nicht weniger als 109 Paragraphen umfassenden Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes.“ Der Verfasser dieser Besprechung⁸ ist niemand Geringeres als *Otto von Gierke*, der im Alter von 76 Jahren dem Sinzheimerschen und einem gleichzeitig erschienenen Werk des Schweizer Arbeitsrechtlers *Boos* einen grundlegenden Besprechungsartikel von fast 30 Seiten unter dem Titel „Die Zukunft des Tarifvertragsrechts“ widmete. Größere Ehre konnte einem außerhalb des akademischen Betriebes stehenden Juristen im Jahre 1916 nicht widerfahren, als daß der größte Rechtshistoriker seiner Epoche dem Wegbahner einer neuen Rechtsordnung attestierte: „Überblickt man den Text des Gesetzentwurfs, so wird man unter allen Umständen die überaus sorgfältige, bis ins kleinste durchdachte Fassung, den reichen Gedankeninhalt und den das Ganze durchdringenden sozialen Geist rühmen müssen.“

Es ist nicht von ungefähr, daß es *Gierke* war, der Sinzheimers Bedeutung für die moderne Sozialrechtsordnung als erster klar herausgestellt hat. Hat doch Sinzheimer stets dankbar anerkannt, daß *Gierkes* rechtshistorische und rechtstheoretische Forschungen den Boden geebnet haben, auf dem Idee und Realität eines sozialen Arbeitsrechts überhaupt erst erwachsen konnten. Sinzheimer, der gleicherweise seinen geistigen Lehrern in Verehrung anhing, wie er bemüht war,

⁵ München 1909, Schriften des Vereins für Sozialwissenschaften; vgl. auch *Hugo Sinzheimer*, De taak der rechtssociologie, Haarlem 1935.

⁶ 2 Bände, Leipzig 1907/8.

⁷ München und Leipzig 1916.

⁸ Archiv der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 42, S. 815—832.

seine Schüler zu fördern, hat in einem im Jahre 1922 in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ erschienenen Aufsatz über „Otto von Gierkes Bedeutung für das Arbeitsrecht“⁹ dargelegt, daß sich ihm das Wesen des Tarifvertrages erst erschlossen habe, als er ihn als Rechtsquelle erkannt habe. Gierkes Genossenschaftsrecht habe ihn gelehrt, daß das Gesetz lediglich eine sekundäre Rolle bei der Entwicklung des Rechts zu spielen in der Lage sei. Hieraus aber ergab sich für Sinzheimer die Erkenntnis, daß der Tarifvertrag als Erscheinungsform der sozialen Selbstbestimmung einem allgemeinen Entwicklungsprinzip entspreche. Es dürfte schwerlich eine Übertreibung sein, Hugo Sinzheimer als den Testamentsvollstrecker der sozialrechtlichen Gedankenwelt Otto von Gierkes zu bezeichnen.

Vielleicht waren die Zeitgenossen — und insbesondere die historisch geschulten Zeitgenossen — besser qualifiziert, die Bedeutung des Sinzheimerischen „Arbeitstarifgesetzes“ richtig zu würdigen, als wir dazu heute imstand sind, weil, was ihnen neu und wegweisend erschien, uns zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Stellt doch der Sinzheimerische Gesetzentwurf eine Vorwegnahme des Tarifrechts dar, wie es sich auf Grund der von seinen Arbeiten inspirierten Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, vor allem aber auf Grund der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in den Jahren vor 1933 schrittweise entwickelt hat, um in unseren Tagen in einem Tarifvertragsgesetz kodifiziert zu werden. Das geltende deutsche Tarifgesetz, ja das Tarifrecht von Ländern, die auf anderen Rechtsprinzipien als das deutsche aufgebaut sind, beruhen weitgehend auf Ideen, die Hugo Sinzheimer als erster juristisch erfaßt und formuliert hat. Die Unterscheidung zwischen der obligatorischen und der normativen Funktion und die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages bilden heute Bestandteile eines gemeinen Sozialrechts der westlichen Welt. Hugo Sinzheimer hat die Rechtswissenschaft bereichert, die Gesetzgebung beeinflußt und die Organe der Rechtsprechung auf das tiefste beeindruckt. Die Spuren seines Denkens finden sich in dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtsgefühl unserer Zeit.

Am Schreibtisch, auf dem Katheder, in Versammlungen und Kongressen, vor allem aber an den Schranken des Reichsarbeitsgerichts hat Sinzheimer während der Zeit der Weimarer Republik unermüdlich für die Durchsetzung seiner Ideen gekämpft und aktiv an der Gestaltung dieses wichtigen Kapitels der Rechtsgeschichte mitgewirkt.

Man spricht so häufig davon, daß die Geschichte des Rechts auf dem Kontinent die Geschichte der Gesetzgebung, in den anglo-amerikanischen Ländern die Entwicklung des Fallrechts — des *case law* — darstelle. Hugo Sinzheimers rechtschöpferische Anwaltstätigkeit beweist die Unrichtigkeit, zum mindesten die Einseitigkeit dieser Auffassung. Sinzheimer hat die großen arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Führung ihm anvertraut war, nicht nur als einen Kampf um subjektive Rechte, sondern auch als einen Kampf um das objektive Recht angesehen und sie nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt betrachtet, in mühseliger Kleinarbeit ein Steinchen nach dem anderen in das große Mosaik zu setzen, das er visionär vorausgeschaut und schöpferisch auszugestalten sich zur Aufgabe gesetzt hatte. Das Büro hier in Frankfurt in der Goethestraße war die große Werkstätte des werdenden Arbeitsrechts, in der der Meister in engster Zusammenarbeit mit einem engen Kreis von Schülern seine Gutachten und Schriftsätze plante, vorbereitete, diktierte und revidierte, wie es eben nur dieser eine Mann konnte, bei dem die Schärfe des Intellekts mit der Schau des Künstlers eine einzigartige Symbiose bildeten. Seine Klienten haben den großen Rechtspraktiker, seine Kollegen haben den bedeutenden Rechtswissenschaftler bewundert; wir aber, denen das Glück zuteil wurde, als Referendare bei ihm arbeiten zu dürfen, wir haben den Rechtskünstler Hugo Sinzheimer geliebt. *Franz Neumann, Otto Kahn-Freund* und *Hans Morgenthau*, die sich bei ihm die Sporen verdient und später internationales wissenschaftliches Ansehen gewonnen haben,

haben bei Hugo Sinzheimer gelernt, was man vermutlich nirgendwo damals in Deutschland in gleicher Weise zu lernen Gelegenheit hatte: das Recht als Faktor und Produkt des Sozialprozesses zu begreifen, eingebettet in den Strom sozialer und ökonomischer Kräfte, aber geädelt durch das Ethos, ja das Pathos einer universalen Gerechtigkeitsidee.

Denn der Rechtshumanist Hugo Sinzheimer hatte echtes Pathos, so wie es in Deutschland so selten ist und wie es die großen französischen Anwaltpolitiker und Gelehrtenpolitiker — ein *Jaurès*, *Briand* und *Gambetta* — gehabt haben mögen. Es ging ein faszinierender Zauber von dem Redner Hugo Sinzheimer aus, der, wenn überhaupt, nur dadurch erklärt werden kann, daß die Sprache ihm nicht nur eine Form des Ausdrucks, sondern auch ein Mittel der Autosuggestion war.

Sinzheimers juristisches Können, seine oratorischen Fähigkeiten und seine warme Menschlichkeit traten in seiner Tätigkeit als Strafverteidiger besonders deutlich in Erscheinung. Bereits in jungen Jahren hatte er sich als Kriminalist einen Namen gemacht; in zahllosen Prozessen hat er den Armen und Bedrängten als Rechtsbeistand gedient, vor allem aber hat er in den großen politischen Prozessen der Weimarer Zeit einen verzweifelten Kampf gegen das Unverständnis einer Justiz geführt, der es nur allzu häufig nicht gelang, die Objektivität und Unparteilichkeit zu bewahren, die notwendig gewesen wäre, um die „Vertrauenskrise“ der Justiz zu überwinden. Sein letzter Triumph als Strafverteidiger war der nach jahrelangem Kampf erwirkte Freispruch im Landesverratsprozeß Bullerjahn.

Ähnlich wie auf dem Gebiet des Arbeitsrechts hat Sinzheimer auch als Strafrechtler sich nicht damit begnügt, die ihm anvertrauten Prozesse isoliert zu betrachten. Er hat als Mitherausgeber und „Chronist“ der Zeitschrift „Die Justiz“ die Entwicklung der Straf- und Zivilrechtspflege vom gesamtpolitischen und rechtspolitischen Gesichtspunkt aus beleuchtet, stets sachlich in seiner Kritik, aber doch voll von Leidenschaft in seinem Bemühen, die Kluft zwischen der demokratischen Republik und den Organen der Rechtspflege zu überbrücken.

Gestatten Sie einem Vertreter der Wissenschaft von der Politik, den Versuch zu unternehmen, aufzuzeigen, warum Hugo Sinzheimers juristische Arbeit zu einem Politikum sich auszuweiten in der Lage war. Die deutsche Sozialpolitik, wie sie vom Verein für Sozialpolitik gefordert und gefördert worden war, hatte den Arbeiter zum Objekt einer Arbeitsschutzgesetzgebung gemacht. Der Ausbau der Bismarckschen Sozialversicherung hatte als eine Art Rotes Kreuz hinter der sozialen Kampffront erreicht, den überalterten, unfallgeschädigten und kranken Arbeiter vor dem Größten zu bewahren. Den Arbeiter in seiner Eigenschaft als arbeitenden Menschen hatten Sozialpolitik und Sozialversicherung insoweit erfaßt, als es galt, ihn zu schützen, jedoch nicht insoweit erfaßt, als es galt, ihn zu fördern. Sie hatten an das Mitgefühl der Besitzenden, aber nicht an das Selbstgefühl der arbeitenden Klassen appelliert. Der Arbeiter fühlte sich als das Stiefkind der Rechtsordnung, die er durch Eroberung der Staatsgewalt zu seinen Gunsten umzugestalten trachtete. Dem Arbeiter erschien das Recht als eine feindliche Macht, weil er es ausschließlich als ein Produkt des Klassenstaates sah, zu dem ihm der Zutritt versperrt war. Die kopernikanische Wendung im Rechts- und Staatsbewußtsein der arbeitenden Klasse, an der Hugo Sinzheimer einen überragend großen Anteil hatte, ist nun darin zu suchen, daß durch die Entdeckung und Entwicklung eines *autonomen* kollektiven Arbeitsrechts der Eisblock gesprengt wurde, der bisher den arbeitenden Menschen von dem Recht getrennt hatte, das seine Arbeit zu regeln berufen ist. Und je mehr dem Arbeiter bewußt wurde, daß es nicht nur einen Weg über den Staat zum Recht, sondern auch einen Weg über das Recht zum Staat geben kann, je augenscheinlicher es wurde, daß die Gewerkschaft nicht in erster Linie eine Rekrutenschule für die politische Partei, sondern eine Partei im Prozeß der Bildung sozialen Rechts, d. h. aber ein autonomer

⁹ Bd. 9, S. 1—6.

Machtfaktor zu sein vermag, desto lebensnäher, konkreter und deshalb im echten Sinne des Wortes politischer mußten die Gewerkschaften werden. Die juristische Entdeckung der normativen Wirkung des Tarifvertrages stellte eine der wichtigsten theoretischen Grundlagen des Einbaus der Arbeiterbewegung in den Staat dar; dieser Staat kann aber nur ein demokratischer, rechtsstaatlicher und pluralistischer Staat sein, wenn er den Anforderungen gerecht werden soll, die dem Propheten, Vorkämpfer und Architekten der modernen Arbeitsrechtsordnung Hugo Sinzheimer vorgeschwebt hat. Ein Streiter für die Demokratie und gegen die Autokratie, für den Rechtsstaat und gegen die Diktatur, für den Pluralismus und gegen den Totalitarismus ist der Forscher, Anwalt und Politiker Hugo Sinzheimer zeit seines Lebens gewesen.

Es ist in Deutschland viel zu wenig bekannt, daß die großen französischen und englischen Pluralisten¹⁰ der Zeit vor und nach 1914 von Gierkes Genossenschaftstheorie ausgegangen sind. Sinzheimer hat die Übertreibungen der Pluralisten niemals mitgemacht und die Bedeutung des Staats für die Rechtsordnung nicht verkannt. Er hat es aber als seine politische Mission angesehen, im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung der Entwicklung eines autonomen Sozialrechts den Weg zu ebnet. Dies trat besonders klar bei seinen Bemühungen zutage, dem Ruf nach dem Ausbau einer Wirtschafts- und Sozialverfassung Rechnung zu tragen, ohne den Primat der demokratischen Staatsverfassung anzutasten.

Und dies bringt mich zu der Frage, warum der Mann, der sich als Verfasser von Gesetzentwürfen bewährt hatte, obgleich er damals weder Ministerialbeamter noch Abgeordneter war, der die Massen faszinieren konnte und voll von politischem Eros war, den Weg nicht zu Ende gegangen ist, der ihm vorgezeichnet schien: Abgeordneter, Minister, Staatsmann? Sinzheimer ist Mitglied der deutschen Nationalversammlung gewesen und hat an der Schaffung der Weimarer Verfassung einen bedeutsamen Anteil genommen. Nach der Auflösung der Nationalversammlung hat er es abgelehnt, sich wieder aufstellen zu lassen; er hat sich im Frühjahr 1920 enttäuscht, ja verbittert, aus der Politik zurückgezogen und nie mehr wieder ein politisches Amt übernommen. Zwei Vorgänge sind für Sinzheimers kurze politische Karriere bedeutsam geworden: die historische Leistung, die er im Kampf um die Verankerung der Räte in der Verfassung vollbracht, und der Schock, den er in den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses erlitten hat.

Die Revolution von 1918 hatte Sinzheimer hochgetragen. In dem Chaos der Novembertage 1918 wurde er Frankfurts Polizeipräsident. Wenn das Wort nicht so abgegriffen und mißbraucht wäre, würde ich sagen, daß es sein Charisma war, das die revolutionäre Stunde beherrschte. Sinzheimer hat die Novemberrevolution innerlich bejaht, aber er hat auch ihre Gefahren erkannt. Als Rechtssoziologen konnte es ihm nicht entgehen, daß in der spontanen Bildung autonomer Räte in den Fabriken und Kasernen vitale Kräfte gesellschaftlicher Natur eruptiv in Erscheinung traten; als Verfassungstheoretiker konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß die Forderung, die Räte zu Trägern politisch-souveräner Macht zu machen, entweder in einem revolutionären Chaos oder in einer Aufhebung der Demokratie enden mußte. In zahlreichen grundlegend wichtigen Reden in der Nationalversammlung, vor allem aber auf dem Weimarer Parteitag der SPD des Jahres 1919 und vor den Berliner Funktionären der SPD im Herbst des gleichen Jahres hat Sinzheimer den Vorrang der demokratisch gewählten Volksrepräsentation vor den revolutionär

¹⁰ Unter „Pluralismus“ wird die Rationalisierung der im Gesellschaftsleben auftretenden Tendenzen zu einer stärker dezentralisierten Handhabung der sozialen Kontrolle verstanden (Francis W. Coker „The Encyclopaedia of Social Sciences“, Bd. 12, S. 171). Inhalt und Begriff des Pluralismus sind durch die Schriften Carl Schmitts in Deutschland in Mißkredit geraten (vgl. hierzu E. Fraenkel „Pluralismus“ in: Das Fischer-Lexikon „Staat und Politik“, Bd. 2, S. 234 ff.).

gebildeten Sowjets verfochten¹¹. Gerade weil er die Berechtigung des Anspruchs der Betriebsangehörigen eines Werkes anerkannte, zur Wahrnehmung ihrer sozialen und ökonomischen Belange eigenständige Organe zu schaffen, konnte er mit solchem Nachdruck und solchem Erfolg sich gegen die Übergriffe dieser Räte auf das rein politische Gebiet wenden. Die Verankerung der Räte in der Wirtschafts- und Sozialverfassung geht weitgehend auf seine Pläne und Entwürfe zurück; aber die Verweisung der Räte aus der politischen Verfassung ist ebenfalls unter seiner aktiven Mitarbeit erfolgt. Hugo Sinzheimer war ein Pluralist, der gleichzeitig die Omnipotenz und die Impotenz der Staatsgewalt bekämpfte, und der die Einbettung der autonomen sozialen Organisationen in einen demokratischen Staat bejahte. Erst heute beginnen wir voll zu begreifen, daß eine Art Schlacht auf den katalaunischen Gefilden in den Jahren 1918/19 hier in Deutschland ausgefochten worden ist. Nicht daß die Zeitfreiwilligen die Spartakisten besiegten, sondern daß die Spartakisten die Massen der Arbeiter nicht für sich gewinnen konnten, bestimmte in jenen Wochen das Schicksal Deutschlands — mehr noch den Gang der bolschewistischen Revolution und damit die Geschichte der Menschheit. In diesem Kampf hat Hugo Sinzheimer seinen Mann gestanden. Er gehört zu denen, die mitgeholfen haben, die Arbeiter über das Arbeitsrecht an den demokratischen Staat heranzuführen; er gehört zu denen, die durch ihr Eintreten für die Ausgestaltung eines kollektiven Betriebsrätewesens mit dazu beigetragen haben, die Arbeiter an dem demokratischen Staatsgedanken festzuhalten. Hugo Sinzheimer ist einer der großen Kämpfer für einen, weil sozialen, demokratischen und, weil demokratischen, sozialen Staat.

Als Abgeordneter hat Hugo Sinzheimer seine Stimme nicht nur gegen das Gespenst einer bolschewistischen, sondern auch gegen den Schatten einer autokratischen Diktatur erhoben. Sein Drang nach historischer Wahrheit veranlaßte ihn, in den Untersuchungsausschuß einzutreten, der die Gründe der deutschen Niederlage im ersten Weltkrieg aufdecken sollte. In diesem Untersuchungsausschuß haben sich die Wegbereiter der deutschen Reaktion, die Fabrikanten der Dolchstoßlegende, die Vorläufer des integralen Nationalismus ein Stelldichein gegeben. Helfferich hat diesen Untersuchungsausschuß brüskiert, Ludendorff hat ihn provoziert, und Hindenburg hat ihn düpiert. Sinzheimer hat verzweifelt gerungen, um zu verhindern, daß aus dem Tribunal eine Szene werde; er hat versucht, zu vereiteln, daß aus einem Organ, das berufen war, durch Findung der Wahrheit die Atmosphäre zu entgiften, eine Instanz werde, die durch Verfälschung der Wahrheit die Atmosphäre vergiften werde. Hugo Sinzheimer ist in diesem Kampf unterlegen. Mit ahnungsvollem Entsetzen hat er gesehen, welche Kräfte sich in dem Nachkriegsdeutschland vordrängten; Jauhenkübel antisemitischer Vorwürfe sind über ihn entleert worden. Hugo Sinzheimer, der es gewagt hatte, einem Ludendorff manhaft entgegenzutreten, wurde einer der zutiefst gehaßten Männer der vereinigten Reaktion. Früher als die meisten anderen und instinktmäßig richtig hat Sinzheimer das Herankommen eines Verhängnisses vorausgesehen, das unvermeidlich werden mußte, wenn die Demokraten geistig erstarrten und politisch erlahmten. Nicht in der parlamentarischen Auseinandersetzung mit den Feinden der Republik, sondern in der inneren Stärkung ihrer Verteidiger hat er seinen politischen Beruf erblickt. Voller Zweifel, ob es gelingen werde, die Sturzflut des radikalen Nationalismus aufzuhalten, jedoch von dem heiligen Eifer beseelt, das Unheil abzuwehren, hat er sich der Aufgabe gewidmet, durch den Ausbau einer kollektiven autonomen Arbeitsrechtsordnung den Arbeitern eine Heimstätte in der Demokratie und der Demokratie das Heer der überzeugten Verteidiger zu verschaffen, deren sie so drin-

¹¹ Das Rätensystem; 2 Vorträge zur Einführung in den Rätgedanken, Frankfurt/M. 1919.

gend bedurfte. Als Hugo Sinzheimer in den Jahren nach 1920 forschte, lehrte und praktizierte, war er sich stets bewußt, daß für sein Wirken und sein Werk nur in einer demokratisch-rechtsstaatlich-pluralistischen Staats- und Gesellschaftsordnung Platz sei. Er glaubte, durch Förderung seiner Wissenschaft der Demokratie, durch Förderung der Demokratie der Wissenschaft zu dienen. Weil er durchdrungen war von der Einsicht, daß der Gelehrte, gerade weil er Gelehrter ist, politische Verantwortung zu tragen hat, hat er die Flucht der Wissenschaftler in ein politikfreies Vakuum als verantwortungslose Kapitulation vor den Mächten der Finsternis mit Leidenschaft abgelehnt. Die Früchte seiner Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiet bildet das Buch, an dem wir alle Arbeitsrecht gelernt haben: „Die Grundzüge des Arbeitsrechts“¹².

Der ersten großen Krise, die im Jahre 1920 in Sinzheimers Leben eingetreten war, folgte die Katastrophe des Jahres

¹² 2. Aufl., Jena 1927.

1933. Holländische Freunde verschafften ihm einen Lehrstuhl für Rechtssoziologie; sieben Jahre fruchtbar Schaffens waren ihm in dem Lande vergönnt, das ihm zur zweiten Heimat geworden war. Damals entstanden Werke wie „Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft“ und eine größere rechtssoziologische Arbeit über die „Theorie der Gesetzgebung“¹³.

Die Besetzung Hollands durch die Armeen Adolf Hitlers zwangen ihn, sich Jahre zu verbergen, alle die Ängste auszustehen, die ein kleines jüdisches Mädchen, das nach Holland verschlagen war, die Anne Frank, auch für diejenigen gültig ausgedrückt hat, die nicht wissen, was Diffamierung, Verfolgung und drohende Vernichtung bedeuten. Hugo Sinzheimer hat den Krieg überstanden; wenige Wochen nach Kriegsende ist er an Entkräftung gestorben.

¹³ „Theorie der Gesetzgebung. Die Idee der Evolution im Recht“; Haarlem 1948.

Faktische Betrachtungsweise und Organhaftung

Zur Regelung des „Handelns für einen anderen“ im Entwurf der Großen Strafrechtskommission

Von Prof. Dr. HANS-JÜRGEN BRUNS, Erlangen

Die unten S. 486 abgedruckte, in einem unscheinbaren Gewand auftretende, scheinbar nur weniger wichtige Fragen des Nebenstrafrechts betreffende Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH verdient besondere Aufmerksamkeit, weil sie einen — vor allem methodisch — interessanten Beitrag zur Lösung des grundsätzlichen Problems der *Organ- oder Vertreterhaftung* im Strafrecht leistet, und zwar mit Hilfe der sog. *tatsächlichen Betrachtungsweise*, d. h. durch die Anerkennung eines selbständigen, vom Zivilrecht abweichenden Begriffs des Kommissionärs i. S. des § 95 BörsG. Es handelt sich um ein weiteres Beispiel für die immer noch fortschreitende begriffliche Emanzipation des Strafrechts, für die Ausbildung einer spezifisch strafrechtlichen Auslegungs- und Begriffsbildungsmethodik, wie ich sie in früheren Untersuchungen über die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken und über die Autonomie der strafrechtlichen Begriffsbildung näher geschildert habe¹. Die tatsächliche Betrachtungsweise ermöglicht es nun auch im Bereich des BörsG eine Gesetzeslücke zu schließen, die bisher als Folge der höchst unvollkommen geregelten Organ- und Vertreterhaftung hingenommen werden mußte. Das Urteil kommt gerade zur rechten Zeit, nachdem es so scheinen könnte, als ob die Verhandlungen der Strafrechtskommission über die Lösung des Grundproblems des *Allgemeinen Teils* etwas ins Stocken geraten seien². Es bestätigt zunächst erneut die praktische Bedeutung dieser Fragen, die schon immer, auch in letzter Zeit mehrfach, die Gerichte beschäftigt haben³, vom BGH aber noch nicht grundsätzlich erörtert worden sind⁴. Um so bemerkenswerter ist die methodologische Ausrichtung des Urteils, das — ohne das Grundproblem direkt zu erwähnen — seine Lösung im Wege einer ziemlich kühnen Auslegung zu erreichen sucht und sicherlich

dazu beitragen wird, diesem früher vernachlässigten Thema im Schrifttum⁵ Heimatrecht zu verschaffen, vor allem das Interesse auf den neuen § 14 des StGB-Entwurfs 1958 hinzu lenken, der unter der Überschrift „Handeln für einen andern“ bei Sonderdelikten eine Tatbestandserweiterung auf Organe und gesetzliche Vertreter vorsieht.

I.

Es geht hier um die erste Gruppe der einschlägigen Fälle, nämlich um die Frage, ob diejenigen Tatbestände, die eine besondere rechtliche Täterqualifikation, wie z. B. Gläubiger, Schuldner, Kaufmann, Kommissionär, Kfz.-Halter usw. voraussetzen, auch auf die Organe und Vertreter juristischer Personen angewandt werden können, obwohl diese Sondereigenschaften — wenn man sie zivilrechtlich auslegt — nur bezüglich der handlungs- und deliktunfähigen Körperschaft, nicht aber auch in der Person der für sie schuldhaft handelnden Organe und Vertreter gegeben sind. Der erste Lösungsweg besteht darin, daß man — unter Beibehaltung der zivilrechtlichen Betrachtungsweise — die strafrechtliche Verantwortung auf die nicht tatbestandsmäßig qualifizierten Organe „überwälzt“, wie dies zuweilen durch Sonderbestimmungen, z. B. §§ 244 KO, 83 GmbHG, 39 DepG, 273 AVAVG, 536 RVO, 151 GewO geschehen ist. Daraus will eine neuerdings vordringende Ansicht⁶ ein allgemeines Prinzip herleiten: Anstelle der tatbestandsmäßig qualifizierten, aber deliktunfähigen Körperschaft müßten die deliktfähigen, jedoch nicht qualifizierten Organe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; die strafrechtliche Verbotsnorm sei ohne weiteres auch an sie gerichtet. Aber diese Folgerung scheint mir, wie ich früher schon dargelegt habe, eindeutig eine *unzulässige Analogie* zu sein⁷. Gerade bei der Untreue des Kommissionärs

¹ Vgl. mit Nachw. DRWi 40, 300 ff.

² Vgl. den Bericht von Dreher in der Beilage zum BAnz. Nr. 25 vom 6. 2. 1958 S. 9 ff.

³ Vgl. NJW 55, 1162; 58, 231; MDR 54, 495; auch in BGHSt 6, 252 hat ein Geschäftsführer zugunsten der GmbH gehandelt.

⁴ Die Entscheidungen BGHSt 8, 139; 9, 67 betreffen zwar auch einen „sehr bemerkenswerten Modellfall der umstrittenen Organhaftung“ (so Jescheck GA 58, 5; vgl. ders. Schweiz. Z. f. Strafr 55, 250), beruhen aber auf der Sonderbestimmung des § 151 GewO, von der gerade zweifelhaft ist, ob und inwieweit sie auf das StGB übertragen oder verallgemeinert werden darf.

⁵ Meine Vorschläge in Strafr. Abhdlgen H. 295; DJ 34, 1589; JZ 54, 12; NJW 54, 1066; 55, 1162 haben zwar keinen Widerspruch erfahren, sind aber auch nur zögernd aufgegriffen worden.

⁶ So früher schon Nagler und Mezger, vgl. JZ 54, 12; neuerdings Welzel, Maurach und Schönke-Schröder zu §§ 288 StGB, 244 KO, letzterer aber unvereinbar mit seiner Vorbem. zu § 47 IV.

⁷ Das ist auch der Kern des ausführlichen und sehr instruktiven Referats, das Karl Schäfer in der Strafrechtskommission über diesen Fragenbereich gehalten hat, und wird neuerdings auch von Krumme, LM

Trotz seiner bereits damals nicht robusten Gesundheit machte Prof. Dr. Vrij immer mit, sei es als Referent (Bad Godesberg 1951), sei es als Vorsitzender einer Arbeitstagung oder während einer Begrüßung, sei es als Teilnehmer an den des öfteren tief gehenden Debatten. Die deutschen und die holländischen Teilnehmer an dieser fast automatisch wachsenden Arbeitsgemeinschaft haben diesen besonders begabten Juristen, dem keine Arbeit zu viel war, im vergangenen Jahr während der Tagung in Maastricht zum letzten Male erlebt. Er ist am 21. Januar 1955 im Haag an den Folgen eines Schlaganfalls dahingeshieden.

Am 10. Juli 1895 in Amsterdam geboren, hat M. P. Vrij von 1918 bis 1928 in einem der bekanntesten Anwaltsbüros in Amsterdam gearbeitet. Anschließend war er nahezu zwanzig Jahre Ordinarius für Strafrecht an der Reichsuniversität Groningen und nachher bis zu seinem Ableben „Raadsheer in de Hoge Raad der Nederlanden“ (Richter des Reichsgerichts), wo er Mitglied des Senats für Strafrecht war. Auch wer die niederländische Rechtsprechung nur oberflächlich kannte, war selten im Zweifel über den Autor einer von diesem Senat verkündeten Entscheidung, wenn der Verstorbene derjenige gewesen war, der die Begründung formuliert hatte.

Die niederländische Rechtswissenschaft verliert in ihm einen ihrer besonders begabten Diener, dem keine Mühe zu viel war, wenn es sich um die Erfüllung dessen, was er als seine wissenschaftliche Aufgabe ansah, handelte, und in dessen Natur sich in hohem Maße allseitige geistige Offenheit mit Originalität vereinigten. Seine Freunde verlieren in ihm einen über alles zuverlässigen Freund und die bei-

den Nachbarländer einen Mann, der sein Wissen und Können restlos für die Sache der beruflichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der Rechtswissenschaft der beiden Völker eingesetzt hat.

Prof. Dr. W. P. J. POMPE, Ordinarius für Strafrecht, Utrecht
Prof. Dr. G. E. LANGEMEYER, Reichsanwalt, Den Haag
Rechtsanwalt Dr. H. VAN KRIMPEN, Amsterdam

Mit den holländischen Juristen trauern auch die deutschen Juristen um Herrn Reichsgerichtsrat Prof. Dr. Vrij, der allzu früh von uns geschieden ist. Besonders diejenigen unter uns, die den Vorzug hatten, Versammlungen der niederländisch-deutschen Juristenvereine beizuwohnen, werden seiner in Liebe und Verehrung gedenken. Noch bei der letzten Versammlung, die im Herbst 1954 in Maastricht stattfand, erfreuten wir uns seines nie sich ändernden liebenswürdigen Wesens, seines Interesses an der Arbeit und an den Mitgliedern der Gemeinschaft, deren Gründung mit zu seinem Verdienst gehört. Er war so aufgeschlossen, interessiert und teilnahmsvoll wie immer, und für den Nichteingeweihten war es nicht erkennbar, daß seine Gesundheit bedroht war. Wie in seiner Heimat, so hat er sich auch in Deutschland die Freundschaft und Verehrung aller erworben, die im Näheretreten durften. Sein Andenken wird unvergessen bleiben.

Prof. Dr. Ernst WOLFF
vorm. Präsident des Obersten Gerichtshofes
für die Britische Zone

LITERATUR

Sinzheimer, Hugo: Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft. Frankfurt a. M.: Klostermann. 1953. XXVII, 253 S. (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Rechts- u. Wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Bd. 7) brosch. 18.50, geb. 21.50

Die hier vereinten zwölf Essays des in der Emigration verstorbenen Gelehrten müssen aus der Situation heraus verstanden und gewürdigt werden, in der sie geschrieben wurden. Der aus seiner deutschen Heimat Vertriebene, dessen bahnbrechende Forschungen dem modernen Arbeitsrecht gegolten hatten, griff zur Feder, als er Kenntnis von jener denkwürdigen Tagung der „Reichsgruppe Hochschullehrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes“ im Oktober 1936 erhielt, auf der unter ~~Frankfurt~~ Vortritt in grellen Fanfarenstößen das Thema „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ von ehemals führenden Gestalten des deutschen „Rechtswahrertums“ behandelt wurde. Wer jene von ~~Liebedienerei und Speleneckertum~~ triefenden Ergüsse heute liest (und ich meine fast: sie sollten von gewissen auch heute unbelehrbaren und sich in späte Ahnungslosigkeit hüllenden Zeitgenossen wieder einmal gelesen werden), kann sich eines Gefühls des Ekels nicht erwehren. Sinzheimer ging einen Weg, den Durchschnittsmenschen nicht erwartet hätten und schwer verstehen werden: nicht eine Kampfschrift gegen die kämpferisch sich gebärdenden Pamphlete, sondern eine von tiefem Verantwortungsbewußtsein für Wahrheit und Recht getragene, wissenschaftliche Arbeit ist entstanden. Zwölf biographische Skizzen, umrahmt von einem Vor- und Schlußwort, stellen Haltung, Denken und Werk jüdischer Rechtsgelehrter dar, deren Name in aller Welt und vorab in Deutschland selbst hohen Klang besaß, Männer, deren Judentum erst der Rassenwahn wieder entdecken mußte, weil sie mit der Selbstverständlichkeit geistesgeschichtlicher Entwicklung längst in die Zahl der großen Deutschen eingegangen waren.

Mit knappen Strichen, biographischen und bibliographischen Ballast souverän beiseite lassend, zeichnet der Verfasser die Gestalten. Fast alle Disziplinen sind vertreten; jede Epoche und Schule der Rechtswissenschaft seit den Tagen Savignys wird durch diesen oder jenen dieser „Klassiker“ repräsentiert. Aller Streit darum, ob gerade sie, die Genannten, oder nicht vielleicht andere ihrer Art „Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft“ genannt zu werden verdienen, muß von vornherein verstummen; jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob man je und je gut daran tut, von „jüdischen Klassikern“ gerade dort zu sprechen, wo die Verbindung mit deutschem Leben und deutscher Wissenschaft so gänzlich unlösbar erscheint, wäre vollends müßig. Denn Sinzheimer geht es nicht um Abschätzung und Vergleich der Leistungen und Werte, sondern eben um diese völlige Evidenz selbstverständlicher Zugehörigkeit. Und außerdem kann auch die Auswahl vor dem Urteil unserer Wissenschaft bestehen; „große Rechtsdenker“, um Erik Wolfs prägnante Formel

zu gebrauchen, oder große Rechtsgestalter jedenfalls waren sie alle: Friedrich Julius Stahl, Paul Laband und Eduard von Simson, ohne die wir uns Staat und Staatsrecht der Bismarckschen Zeit, Georg Jellinek, ohne den wir uns die Entwicklung des öffentlichen Rechts der Gegenwart nicht vorstellen können; die Romanisten und Zivilisten Heinrich Dernburg, Otto Lenel, Josef Unger, der Vater des modernen Handelsrechts Levin Goldschmidt, der Strafrechtshistoriker Wilhelm Eduard Wilda, der Strafprozessualist Julius Glaser, der Rechtssoziologe Eugen Ehrlich und der Arbeitsrechtler Philipp Lotmar. Und jeder einzelne von ihnen war mehr als Jurist im landläufigen Sinne, war zugleich Mitgestalter rechtlicher Gesittung, Träger allgemeinen und persönlichen wissenschaftlichen Ethos. Darauf kam es Sinzheimer an und darin hatte er die glückliche Hand des aus erzwungener Distanz frei wählenden, überlegenen Beobachters. In ruhigen Zeiten breiten gelehrten Schaffens hätte man seine Methode die eines Eklektikers genannt. In jenen Tagen galt es zu wählen und zu sondern, um fern allen Daten und Zitaten mit ruhiger wissenschaftlicher Prägnanz eine klare und unzweideutige Antwort zu geben.

Der Frankfurter Fakultät, der Hugo Sinzheimer einst angehört hatte, gebührt Dank für die Aufnahme der Schrift in ihre Reihe wissenschaftlicher Beiträge. Für sie spricht Franz Böhm, wie kein anderer gerade dazu berufen, in einem Geleitwort, das mit der abgenutzten Vokabel „auftrüffelnd“ nur unzulänglich zu charakterisieren ist. Denn mit gewissem Bangen erheben wir die Frage, ob die Stunde des Aufgerütteltheits gekommen oder etwa schon vergangen ist, ob die Angerufenen — und das sind wir alle, alle — den Ruf hören und hören wollen. Auf jener Tagung diabolischer Perfidie sprach ~~Carl Schmitt~~ davon, daß im „jüdischen Gesamtverhalten“ in raschem Wechsel der Gesamtsituation immer wieder ein „Maskenwechsel von dämonischer Hintergründigkeit“ eingetreten sei. Hat er vielleicht etwas Richtiges gesagt und nur den Adressaten verwechselt? Welche „Maskenwechsel von dämonischer Hintergründigkeit“ haben wir nicht bei jenen Scheltern erlebt! Und wie viele Maskenwechsel, die nicht einmal von „dämonischer Hintergründigkeit“ bestimmt sind, sondern einfach von Feigheit oder Bequemlichkeit, erleben wir täglich von neuem! Alldem zum Trotz: zu den Dingen, die gesagt und geschrieben werden mußten, gehört Sinzheimers fast leidenschaftslos vorgetragener Zyklus. Über alles bloß Zweckhafte hinaus erfüllt er die unumgängliche Aufgabe des reinen Zeugnisses. Karl S. BADER

Huber, Ernst Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht. Zweite, neu bearb. u. erw. Auflage. 2. Band. Tübingen: Mohr (Siebeck). 1954. XXIII, 915 S. brosch. 66.40, Lw. 71.-

Dem ersten Band dieses Werks, der in JZ 53, 647 besprochen wurde, ist relativ bald der zweite gefolgt, mit dem das Werk nun abgeschlossen ist. Die Bände stellen nur in äußerlicher Hinsicht

JURISTENZEITUNG

13. JAHRGANG DER DEUTSCHEN RECHTS-ZEITSCHRIFT UND DER SÜDDEUTSCHEN JURISTEN-ZEITUNG

Herausgeber:

Karl S. Bader · Fritz Baur · Hans Ehard · Walter Hallstein · Heinz Kleine · Hans Werner Lay · Walter Mallmann · Hermann Weinkauff

Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen · Redaktion: Tübingen, Wilhelmstraße 18, Telefon Nr. 28 42

Nummer 15

JZ

1. August 1958

1958

Hugo Sinzheimer

Ein Vortrag von Prof. Dr. ERNST FRAENKEL, Berlin *

Wir haben uns hier zusammengefunden, um das Andenken *Hugo Sinzheimers* zu ehren. Wir tun es mit einem Gefühl der Dankbarkeit, der Wehmut und nicht ohne ein Gefühl der Bitterkeit. Denn wir können — und wir sollten — in dieser Stunde nicht vergessen, daß vor nunmehr fast vierzig Jahren seine erste Vorlesung an der Universität Frankfurt von randalierenden, aufgehetzten Studenten gestört worden ist, und wir dürfen nicht verschweigen, daß vor einem Vierteljahrhundert Hugo Sinzheimer in dieser Stadt seiner Freiheit beraubt und aus Frankfurt vertrieben worden ist. Der kürzlich verstorbene Landesarbeitsgerichtspräsident *Meißinger*, der führende Anwalt der Arbeitgeberseite während der Weimarer Republik, mit dem Sinzheimer zahllose Prozesse geführt, Dispute auf Kongressen und literarische Fehden ausgetragen hat, sagte mir vor einem Jahr bei einem letzten Zusammensein in München: „Wenn ich an jenem Tage in Frankfurt gewesen wäre, an dem sie Sinzheimer abgeführt haben, ich wäre neben ihm geschritten und hätte dem Volk zugerufen: ‚Seht her, dies ist der Vater des deutschen Arbeitsrechts!‘“

Den Vater des deutschen Arbeitsrechts wollen wir ehren — nicht im Wege einer Wiedergutmachung, denn das Unrecht, das hier begangen worden ist, kann nicht wiedergutmacht werden, sondern im Geist der Besinnung auf das, was er uns Älteren gewesen ist und was er den jungen und kommenden Generationen bedeuten sollte. Seine Schüler und Freunde haben es dankbar begrüßt, daß in der Akademie der Arbeit ein Hörsaal seinen Namen tragen und seine Büste aufgestellt werden soll. Denn die Akademie der Arbeit ist nicht nur ein Kind seines Geistes, sie symbolisiert in mehr als einer Beziehung den Wesenskern seiner Bemühungen und seiner schöpferischen Tätigkeit. Die Akademie sollte eine Stätte des Lehrens und des Lernens, der geistigen Verbindung zwischen den im Arbeits- und im Forschungsprozeß tätigen Menschen sein; sie sollte dazu beitragen, den Funktionären und dem Nachwuchs der Arbeiterbewegung das Mißtrauen und die Ablehnung der als „bürgerlich“ verschrienen Wissenschaft zu nehmen, und sie sollte die Repräsentanten und den Nachwuchs des akademischen Lebens von der Scheu und dem Argwohn gegenüber der autonomen, freien und demokratischen Arbeiterbewegung befreien. Die Pflege der Wissenschaft und die Förderung der Arbeiterbewegung waren die beiden Leitsterne im öffentlichen Leben Hugo Sinzheimers. Er hat die Entfremdung, die zwischen ihnen eingetreten war, im Interesse der Wissenschaft beklagt, weil sie dazu beigetragen

hatte, die Wissenschaft durch Abschnürung von einer der lebendigsten und dynamischsten Kräfte der Zeit in eine Isolierung zu treiben, die notwendigerweise in blutleerem Formalismus und Positivismus enden mußte; er hat diese Entfremdung im Interesse der Arbeiterbewegung beklagt, weil sie dazu beigetragen hatte, die Arbeiterschaft trotz aller Lippenbekenntnisse zu einem wissenschaftlichen Sozialismus in eine geistige Isolierung zu treiben, die notwendigerweise in starrem Doktrinarismus und einer lebensfremden Orthodoxie enden mußte.

Der große Brückenschlag zwischen der Welt der Wissenschaft und der Welt der Arbeit sollte gestützt sein auf die Pfeiler einer demokratischen Staatsordnung, einer sozialen Rechtsordnung und einer Renaissance des wissenschaftlichen Humanismus. Mittels dieser Wiedergeburt sollte es der Jurisprudenz, der Soziologie und der Philosophie — den Wissenschaften, die ihm am nächsten standen — ermöglicht werden, die Entfaltung und die Erkenntnis des konkreten Menschen wieder als ihr zentrales Anliegen zu begreifen; und gleichzeitig sollten alle Glieder der Gesellschaft befähigt werden, wieder inneren Kontakt mit den unvergänglichen Werten der abendländischen Kultur zu gewinnen — nicht zuletzt und vor allen Dingen mit dem Recht. Es ist nicht von ungefähr, daß der von einem unmenschlichen Regime aus Deutschland vertriebene Hugo Sinzheimer seine akademische Antrittsrede an der Universität Amsterdam am 6. November 1933 über das Thema „Das Problem des Menschen im Recht“¹ gehalten hat; er hat es hier als seine Aufgabe als Rechtssoziologe bezeichnet, ein Menschenbild zu entwerfen, in dem alle Kulturelemente vereinigt sind, die die geschichtliche Entwicklung in der rechtlichen Entfaltung des Menschen seit der Aufklärungszeit hervorgebracht hat. An diesem letzten großen Wendepunkt seines Lebens machte Sinzheimer den Versuch, eine Synthese herzustellen zwischen dem Menschenbild, von dem das Wirtschaftsrecht ausgeht, das den Menschen als Glied des ökonomischen Prozesses erfaßt, dem Menschenbild, von dem das Arbeitsrecht ausgeht, das dem einzelnen einen gesicherten Lebens- und Arbeitsraum einräumt, und schließlich dem Lebensbild, von dem das bürgerliche Recht ausgeht, das die Einzelsphäre anerkennt, in der der Mensch nur sich selbst und den geistigen Mächten gehört. Das Bestreben, diese Synthese herzustellen, bedeutete für den emigrierten Hugo Sinzheimer des Jahres 1933 eine Art Resümee seines bisherigen und ein Programm seines künftigen Denkens und Handelns.

Hugo Sinzheimer hat vor dem Prozeß der Konzentration ökonomischer und sozialer Macht, den zu beobachten und zu erforschen ihn sein Lehrer *Lujo Brentano* gelehrt hatte, nicht die Augen verschlossen; er hat ihn weder mit sentimental

* Gedenkworte, gesprochen am 8. 2. 1958 in der gemeinschaftlichen Feierstunde der Akademie der Arbeit und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main zu Ehren von *Hugo Sinzheimer* und *Theodor Thomas*. Der Vortrag ist für die Drucklegung an einigen Stellen erweitert und überarbeitet worden.

¹ Groningen, Batavia, Nordhoff 1933.

Worten und dem Hinweis auf die „Gute Alte Zeit“ beklagt, in der angeblich das Reich der Freiheit auch im ökonomischen Raum geherrscht hatte, noch mit zynischen Worten und dem Hinweis auf eine messianische Periode begrüßt, in der der Umschlag von der unorganisierten Konzentration privater Macht in das organisierte Monopol öffentlicher Macht erfolgen werde; er hat mit gläubigem Realismus, um ein Wort *Paul Tillich*s auf ihn anzuwenden, im Rahmen der gegebenen ökonomischen Umwelt einen Ausweg gesucht aus einer Lage, in der der handarbeitende Mensch nicht nur von seiner Arbeit, sondern auch von seinem Staat und seinem Recht entfremdet war und deshalb in einer entmenslichten und daher unmenschlichen Umgebung lebte.

Im Mittelpunkt des sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Denkens Hugo Sinzheimers stand die Einsicht, daß das Phänomen der Abhängigkeit der im modernen Großbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht von der Rechtsordnung übersehen werden dürfe, und daß ihm durch Schaffung eines die sozialen Realitäten berücksichtigenden spezifischen Arbeitsrechts Rechnung getragen werden müsse. Sinzheimer hat die Bedeutung des individuellen Arbeitsvertrages niemals verkannt. Seine erste arbeitsrechtliche Schrift über „Lohn und Aufrechnung“² beschäftigt sich mit zivilrechtlichen Problemen. Bald erkannte er jedoch, daß der Schlüssel zum juristischen Verständnis der sozialen Frage nicht im Recht des Dienstvertrags zu suchen sei; vielmehr müsse von dem Betrieb als einem Herrschaftsverband ausgegangen werden.

Angeregt durch *Karl Renners* im Jahre 1904 erschienenes Buch über „Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, insbesondere des Eigentums“³ ist Sinzheimer der Frage nachgegangen, wie sich das Eigentumsrecht des Arbeitgebers an den Produktionsmitteln auf die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses auszuwirken vermag. Von der Annahme ausgehend, daß Eigentum nicht nur Herrschaft über Sachen, sondern auch Herrschaft über Menschen bedeutet, hat er in dem Arbeitsvertrag ein „Konnexinstitut“ des Eigentumsrechts erblickt; die Ausgestaltung eines sozialen Arbeitsrechts müßte daher zu einem soziologischen Strukturwandel des Eigentumsrechts führen, ohne daß dessen juristischer Gehalt hierdurch berührt zu werden brauchte. Hugo Sinzheimer ist in seinen arbeitsrechtlichen Forschungen niemals der Gefahr erlegen, das Arbeitsverhältnis isoliert zu betrachten; er hat durch die vertiefte Erkenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Eigentumsrecht dazu beigetragen, die theoretische Grundlage für eine juristische Erfassung dessen zu legen, was heute als „Mitbestimmungsrecht“ gesetzlich anerkannt ist.

Sinzheimer hat in dem vielleicht vollendetsten seiner Bücher, in den im Jahre 1938 erschienenen „Jüdischen Klassikern der deutschen Rechtswissenschaft“⁴, ein Bild *Philipp Lotmars* gezeichnet, dem er das Verdienst zugesprochen hat, für die Wissenschaft des Rechts die Welt der Arbeit entdeckt zu haben. Man kann aus diesen in der Emigration geschriebenen Zeilen über Lotmar noch die innere Erregung nachspüren, mit der der junge Sinzheimer Lotmars Buch über den Arbeitsvertrag gelesen haben muß, in dem zum ersten Male ein Rechtswissenschaftler als Jurist von der Existenz von Gruppenakkorden, Heimarbeit und Tarifverträgen Kenntnis genommen hat. Immer wieder und wieder hat er uns, seinen Schülern, die Lektüre von Lotmars großem Buch an das Herz gelegt. Wenn Philipp Lotmar die Welt der Arbeit für das Recht, so hat Hugo Sinzheimer das Recht für die Welt der Arbeit entdeckt. Hierzu war aber zunächst notwendig, daß die Jurisprudenz aus dem Zauberberg des Rechtspositivismus erlöst wurde.

Durch *Eugen Ehrlich* angeregt, dem er in dem genannten

Buch ebenfalls ein mit liebender Künstlerhand nachgezeichnetes Porträt gewidmet hat, hat Sinzheimer sich in jungen Jahren der damals verfemten rechtssoziologischen Schule angeschlossen und in einem in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrag über „Die soziologische Methode in der Privatrechtswissenschaft“⁵ an der Herausarbeitung der methodischen Grundlegung der modernen Jurisprudenz mitgewirkt. War es doch ohne ein erhebliches Maß methodischer und theoretischer Vorarbeit nicht möglich, die Aufgabe in Angriff zu nehmen, die Hugo Sinzheimer während der besten Jahrzehnte seines Lebens beschäftigen sollte: zu verstehen, wie man die Welt der Arbeit rechtlich ordnen kann, ohne sie einem allmächtigen und deshalb diktatorischen Staat auszuliefern oder sie der freien Initiative der Privatparteien zu überlassen, was gleichbedeutend wäre mit der Anerkennung einer allmächtigen und daher diktatorischen Macht des privaten Kapitals. Wir wissen heute — und wir wissen es nicht zuletzt dank Hugo Sinzheimer —, daß das Mittel, diese beiden Klippen zu umschiffen, der kollektive Arbeitsnormenvertrag ist. Schon der Titel des epochemachenden Werkes Sinzheimers über den „Korporativen Arbeitsnormenvertrag“⁶ deutet auf die rechtssoziologisch untermauerte, rechtspolitisch gerechtfertigte und rechtspositivistisch konstruierte Großtat im Bereich des Rechts hin, an der Hugo Sinzheimer führend mitgewirkt hat: der Entdeckung, daß die Träger sozialer Macht durch ihre autonomen Organisationen, und nicht nur der Staat durch seine Organe, Normen zu setzen, Recht zu schaffen, in der Lage seien.

Sinzheimer ist den Weg von der Fachjurisprudenz, über die Rechtstatsachenforschung und die Rechtssoziologie zur Rechtspolitik gegangen; er hat sich als Rechtspolitiker großen Stils in seinem im Jahre 1916 erschienenen Werk „Ein Arbeitstarifgesetz — Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht“⁷ erwiesen. Kurz nach Erscheinen dieses Werkes wurde in einer Besprechung des Buchs das Folgende ausgeführt: „Das Buch von Sinzheimer bildet den Abschluß einer Reihe von anerkannt vortrefflichen Arbeiten, die der Verfasser den tarifrechtlichen Fragen gewidmet hat. Gestützt auf genaue Kenntnis der umfangreichen Literatur und reiche Erfahrungen in der Praxis der deutschen Tarifgemeinschaften, faßt er nunmehr seine Ergebnisse unter rechtspolitischen Gesichtspunkten zusammen und begründet durch sie den sorgfältig ausgearbeiteten nicht weniger als 109 Paragraphen umfassenden Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes.“ Der Verfasser dieser Besprechung⁸ ist niemand Geringeres als *Otto von Gierke*, der im Alter von 76 Jahren dem Sinzheimerschen und einem gleichzeitig erschienenen Werk des Schweizer Arbeitsrechtlers *Boos* einen grundlegenden Besprechungsartikel von fast 30 Seiten unter dem Titel „Die Zukunft des Tarifvertragsrechts“ widmete. Größere Ehre konnte einem außerhalb des akademischen Betriebes stehenden Juristen im Jahre 1916 nicht widerfahren, als daß der größte Rechtshistoriker seiner Epoche dem Wegbahner einer neuen Rechtsordnung attestierte: „Überblickt man den Text des Gesetzentwurfs, so wird man unter allen Umständen die überaus sorgfältige, bis ins kleinste durchdachte Fassung, den reichen Gedankeninhalt und den das Ganze durchdringenden sozialen Geist rühmen müssen.“

Es ist nicht von ungefähr, daß es *Gierke* war, der Sinzheimers Bedeutung für die moderne Sozialrechtsordnung als erster klar herausgestellt hat. Hat doch Sinzheimer stets dankbar anerkannt, daß *Gierkes* rechtshistorische und rechtstheoretische Forschungen den Boden geebnet haben, auf dem Idee und Realität eines sozialen Arbeitsrechts überhaupt erst erwachsen konnten. Sinzheimer, der gleicherweise seinen geistigen Lehrern in Verehrung anhing, wie er bemüht war,

² Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrag auf reichsrechtlicher Grundlage. Berlin 1902.

³ 2. Aufl., Tübingen 1929. Sinzheimer hat sich in dem Aufsatz „Zur Kritik des bürgerlichen Rechts“ (Zeitschr. für soz. Recht, 2. Jahrg. [1929]) mit der Bedeutung *Renners* für das Sozialrecht auseinandergesetzt.

⁴ Amsterdam 1938; Neuauflage: Frankfurt/M. 1953.

⁵ München 1909, Schriften des Vereins für Sozialwissenschaften; vgl. auch *Hugo Sinzheimer*, De taak der rechtssociologie, Haarlem 1935.

⁶ 2 Bände, Leipzig 1907/8.

⁷ München und Leipzig 1916.

⁸ Archiv der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 42, S. 815—832.

seine Schüler zu fördern, hat in einem im Jahre 1922 in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ erschienenen Aufsatz über „Otto von Gierkes Bedeutung für das Arbeitsrecht“⁹ dargelegt, daß sich ihm das Wesen des Tarifvertrages erst erschlossen habe, als er ihn als Rechtsquelle erkannt habe. Gierkes Genossenschaftsrecht habe ihn gelehrt, daß das Gesetz lediglich eine sekundäre Rolle bei der Entwicklung des Rechts zu spielen in der Lage sei. Hieraus aber ergab sich für Sinzheimer die Erkenntnis, daß der Tarifvertrag als Erscheinungsform der sozialen Selbstbestimmung einem allgemeinen Entwicklungsprinzip entspreche. Es dürfte schwerlich eine Übertreibung sein, Hugo Sinzheimer als den Testamentsvollstrecker der sozialrechtlichen Gedankenwelt Otto von Gierkes zu bezeichnen.

Vielleicht waren die Zeitgenossen — und insbesondere die historisch geschulten Zeitgenossen — besser qualifiziert, die Bedeutung des Sinzheimerischen „Arbeitsarbeitsgesetzes“ richtig zu würdigen, als wir dazu heute imstand sind, weil, was ihnen neu und wegweisend erschien, uns zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Stellt doch der Sinzheimerische Gesetzentwurf eine Vorwegnahme des Tarifrechts dar, wie es sich auf Grund der von seinen Arbeiten inspirierten Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, vor allem aber auf Grund der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in den Jahren vor 1933 schrittweise entwickelt hat, um in unseren Tagen in einem Tarifvertragsgesetz kodifiziert zu werden. Das geltende deutsche Tarifgesetz, ja das Tarifrecht von Ländern, die auf anderen Rechtsprinzipien als das deutsche aufgebaut sind, beruhen weitgehend auf Ideen, die Hugo Sinzheimer als erster juristisch erfaßt und formuliert hat. Die Unterscheidung zwischen der obligatorischen und der normativen Funktion und die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages bilden heute Bestandteile eines gemeinen Sozialrechts der westlichen Welt. Hugo Sinzheimer hat die Rechtswissenschaft bereichert, die Gesetzgebung beeinflußt und die Organe der Rechtsprechung auf das tiefste beeindruckt. Die Spuren seines Denkens finden sich in dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtsgefühl unserer Zeit.

Am Schreibtisch, auf dem Katheder, in Versammlungen und Kongressen, vor allem aber an den Schranken des Reichsarbeitsgerichts hat Sinzheimer während der Zeit der Weimarer Republik unermüdlich für die Durchsetzung seiner Ideen gekämpft und aktiv an der Gestaltung dieses wichtigen Kapitels der Rechtsgeschichte mitgewirkt.

Man spricht so häufig davon, daß die Geschichte des Rechts auf dem Kontinent die Geschichte der Gesetzgebung, in den anglo-amerikanischen Ländern die Entwicklung des Fallrechts — des *case law* — darstelle. Hugo Sinzheimers rechtschöpferische Anwaltstätigkeit beweist die Unrichtigkeit, zum mindesten die Einseitigkeit dieser Auffassung. Sinzheimer hat die großen arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Führung ihm anvertraut war, nicht nur als einen Kampf um subjektive Rechte, sondern auch als einen Kampf um das objektive Recht angesehen und sie nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt betrachtet, in mühseliger Kleinarbeit ein Steinchen nach dem anderen in das große Mosaik zu setzen, das er visionär vorausgeschaut und schöpferisch auszugestalten sich zur Aufgabe gesetzt hatte. Das Büro hier in Frankfurt in der Goethestraße war die große Werkstatt des werdenden Arbeitsrechts, in der der Meister in engster Zusammenarbeit mit einem engen Kreis von Schülern seine Gutachten und Schriftsätze plante, vorbereitete, diktierte und revidierte, wie es eben nur dieser eine Mann konnte, bei dem die Schärfe des Intellekts mit der Schau des Künstlers eine einzigartige Symbiose bildeten. Seine Klienten haben den großen Rechtspraktiker, seine Kollegen haben den bedeutenden Rechtswissenschaftler bewundert; wir aber, denen das Glück zuteil wurde, als Referendare bei ihm arbeiten zu dürfen, wir haben den Rechtskünstler Hugo Sinzheimer geliebt. Franz Neumann, Otto Kahn-Freund und Hans Morgenthau, die sich bei ihm die Sporen verdient und später internationales wissenschaftliches Ansehen gewonnen haben,

⁹ Bd. 9, S. 1—6.

haben bei Hugo Sinzheimer gelernt, was man vermutlich nirgendwo damals in Deutschland in gleicher Weise zu lernen Gelegenheit hatte: das Recht als Faktor und Produkt des Sozialprozesses zu begreifen, eingebettet in den Strom sozialer und ökonomischer Kräfte, aber geadelt durch das Ethos, ja das Pathos einer universalen Gerechtigkeitsidee.

Denn der Rechtshumanist Hugo Sinzheimer hatte echtes Pathos, so wie es in Deutschland so selten ist und wie es die großen französischen Anwaltpolitiker und Gelehrtenpolitiker — ein *Jaurès*, *Briand* und *Gambetta* — gehabt haben mögen. Es ging ein faszinierender Zauber von dem Redner Hugo Sinzheimer aus, der, wenn überhaupt, nur dadurch erklärt werden kann, daß die Sprache ihm nicht nur eine Form des Ausdrucks, sondern auch ein Mittel der Autosuggestion war.

Sinzheimers juristisches Können, seine oratorischen Fähigkeiten und seine warme Menschlichkeit traten in seiner Tätigkeit als Strafverteidiger besonders deutlich in Erscheinung. Bereits in jungen Jahren hatte er sich als Kriminalist einen Namen gemacht; in zahllosen Prozessen hat er den Armen und Bedrängten als Rechtsbeistand gedient, vor allem aber hat er in den großen politischen Prozessen der Weimarer Zeit einen verzweifelten Kampf gegen das Unverständnis einer Justiz geführt, der es nur allzu häufig nicht gelang, die Objektivität und Unparteilichkeit zu bewahren, die notwendig gewesen wäre, um die „Vertrauenskrise“ der Justiz zu überwinden. Sein letzter Triumph als Strafverteidiger war der nach jahrelangem Kampf erwirkte Freispruch im Landesverratsprozeß Bullerjahn.

Ähnlich wie auf dem Gebiet des Arbeitsrechts hat Sinzheimer auch als Strafrechtler sich nicht damit begnügt, die ihm anvertrauten Prozesse isoliert zu betrachten. Er hat als Mitherausgeber und „Chronist“ der Zeitschrift „Die Justiz“ die Entwicklung der Straf- und Zivilrechtspflege vom gesamtpolitischen und rechtspolitischen Gesichtspunkt aus beleuchtet, stets sachlich in seiner Kritik, aber doch voll von Leidenschaft in seinem Bemühen, die Kluft zwischen der demokratischen Republik und den Organen der Rechtspflege zu überbrücken.

Gestatten Sie einem Vertreter der Wissenschaft von der Politik, den Versuch zu unternehmen, aufzuzeigen, warum Hugo Sinzheimers juristische Arbeit zu einem Politikum sich auszuweiten in der Lage war. Die deutsche Sozialpolitik, wie sie vom Verein für Sozialpolitik gefordert und gefördert worden war, hatte den Arbeiter zum Objekt einer Arbeitsschutzgesetzgebung gemacht. Der Ausbau der Bismarckschen Sozialversicherung hatte als eine Art Rotes Kreuz hinter der sozialen Kampffront erreicht, den überalterten, unfallgeschädigten und kranken Arbeiter vor dem Größten zu bewahren. Den Arbeiter in seiner Eigenschaft als arbeitenden Menschen hatten Sozialpolitik und Sozialversicherung insoweit erfaßt, als es galt, ihn zu schützen, jedoch nicht insoweit erfaßt, als es galt, ihn zu fördern. Sie hatten an das Mitgefühl der Besitzenden, aber nicht an das Selbstgefühl der arbeitenden Klassen appelliert. Der Arbeiter fühlte sich als das Stiefkind der Rechtsordnung, die er durch Eroberung der Staatsgewalt zu seinen Gunsten umzugestalten trachtete. Dem Arbeiter erschien das Recht als eine feindliche Macht, weil er es ausschließlich als ein Produkt des Klassenstaates sah, zu dem ihm der Zutritt versperrt war. Die kopernikanische Wendung im Rechts- und Staatsbewußtsein der arbeitenden Klasse, an der Hugo Sinzheimer einen überragend großen Anteil hatte, ist nun darin zu suchen, daß durch die Entdeckung und Entwicklung eines *autonomen* kollektiven Arbeitsrechts der Eisblock gesprengt wurde, der bisher den arbeitenden Menschen von dem Recht getrennt hatte, das seine Arbeit zu regeln berufen ist. Und je mehr dem Arbeiter bewußt wurde, daß es nicht nur einen Weg über den Staat zum Recht, sondern auch einen Weg über das Recht zum Staat geben kann, je augenscheinlicher es wurde, daß die Gewerkschaft nicht in erster Linie eine Rekrutenschule für die politische Partei, sondern eine Partei im Prozeß der Bildung sozialen Rechts, d. h. aber ein autonomer

Machtfaktor zu sein vermag, desto lebensnäher, konkreter und deshalb im echten Sinne des Wortes politischer mußten die Gewerkschaften werden. Die juristische Entdeckung der normativen Wirkung des Tarifvertrages stellte eine der wichtigsten theoretischen Grundlagen des Einbaus der Arbeiterbewegung in den Staat dar; dieser Staat kann aber nur ein demokratischer, rechtsstaatlicher und pluralistischer Staat sein, wenn er den Anforderungen gerecht werden soll, die dem Propheten, Vorkämpfer und Architekten der modernen Arbeitsrechtsordnung Hugo Sinzheimer vorgeschwebt hat. Ein Streiter für die Demokratie und gegen die Autokratie, für den Rechtsstaat und gegen die Diktatur, für den Pluralismus und gegen den Totalitarismus ist der Forscher, Anwalt und Politiker Hugo Sinzheimer zeit seines Lebens gewesen.

Es ist in Deutschland viel zu wenig bekannt, daß die großen französischen und englischen Pluralisten¹⁰ der Zeit vor und nach 1914 von Gierkes Genossenschaftstheorie ausgegangen sind. Sinzheimer hat die Übertreibungen der Pluralisten niemals mitgemacht und die Bedeutung des Staats für die Rechtsordnung nicht verkannt. Er hat es aber als seine politische Mission angesehen, im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung der Entwicklung eines autonomen Sozialrechts den Weg zu ebnen. Dies trat besonders klar bei seinen Bemühungen zutage, dem Ruf nach dem Ausbau einer Wirtschafts- und Sozialverfassung Rechnung zu tragen, ohne den Primat der demokratischen Staatsverfassung anzutasten.

Und dies bringt mich zu der Frage, warum der Mann, der sich als Verfasser von Gesetzentwürfen bewährt hatte, obgleich er damals weder Ministerialbeamter noch Abgeordneter war, der die Massen faszinieren konnte und voll von politischem Eros war, den Weg nicht zu Ende gegangen ist, der ihm vorgezeichnet schien: Abgeordneter, Minister, Staatsmann? Sinzheimer ist Mitglied der deutschen Nationalversammlung gewesen und hat an der Schaffung der Weimarer Verfassung einen bedeutsamen Anteil genommen. Nach der Auflösung der Nationalversammlung hat er es abgelehnt, sich wieder aufstellen zu lassen; er hat sich im Frühjahr 1920 enttäuscht, ja verbittert, aus der Politik zurückgezogen und nie mehr wieder ein politisches Amt übernommen. Zwei Vorgänge sind für Sinzheimers kurze politische Karriere bedeutsam geworden: die historische Leistung, die er im Kampf um die Verankerung der Räte in der Verfassung vollbracht, und der Schock, den er in den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses erlitten hat.

Die Revolution von 1918 hatte Sinzheimer hochgetragen. In dem Chaos der Novembertage 1918 wurde er Frankfurts Polizeipräsident. Wenn das Wort nicht so abgegriffen und mißbraucht wäre, würde ich sagen, daß es sein Charisma war, das die revolutionäre Stunde beherrschte. Sinzheimer hat die Novemberrevolution innerlich bejaht, aber er hat auch ihre Gefahren erkannt. Als Rechtssoziologen konnte es ihm nicht entgehen, daß in der spontanen Bildung autonomer Räte in den Fabriken und Kasernen vitale Kräfte gesellschaftlicher Natur eruptiv in Erscheinung traten; als Verfassungstheoretiker konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß die Forderung, die Räte zu Trägern politisch-souveräner Macht zu machen, entweder in einem revolutionären Chaos oder in einer Aufhebung der Demokratie enden mußte. In zahlreichen grundlegend wichtigen Reden in der Nationalversammlung, vor allem aber auf dem Weimarer Parteitag der SPD des Jahres 1919 und vor den Berliner Funktionären der SPD im Herbst des gleichen Jahres hat Sinzheimer den Vorrang der demokratisch gewählten Volksrepräsentation vor den revolutionär

¹⁰ Unter „Pluralismus“ wird die Rationalisierung der im Gesellschaftsleben auftretenden Tendenzen zu einer stärker dezentralisierten Handhabung der sozialen Kontrolle verstanden (Francis W. Coker „The Encyclopaedia of Social Sciences“, Bd. 12, S. 171). Inhalt und Begriff des Pluralismus sind durch die Schriften Carl Schmitts in Deutschland in Mißkredit geraten (vgl. hierzu E. Fraenkel „Pluralismus“ in: Das Fischer-Lexikon „Staat und Politik“, Bd. 2, S. 234 ff.).

gebildeten Sowjets verfochten¹¹. Gerade weil er die Berechtigung des Anspruchs der Betriebsangehörigen eines Werkes anerkannte, zur Wahrnehmung ihrer sozialen und ökonomischen Belange eigenständige Organe zu schaffen, konnte er mit solchem Nachdruck und solchem Erfolg sich gegen die Übergriffe dieser Räte auf das rein politische Gebiet wenden. Die Verankerung der Räte in der Wirtschafts- und Sozialverfassung geht weitgehend auf seine Pläne und Entwürfe zurück; aber die Verweisung der Räte aus der politischen Verfassung ist ebenfalls unter seiner aktiven Mitarbeit erfolgt. Hugo Sinzheimer war ein Pluralist, der gleichzeitig die Omnipotenz und die Impotenz der Staatsgewalt bekämpfte, und der die Einbettung der autonomen sozialen Organisationen in einen demokratischen Staat bejahte. Erst heute beginnen wir voll zu begreifen, daß eine Art Schlacht auf den katalanischen Gefilden in den Jahren 1918/19 hier in Deutschland ausgefochten worden ist. Nicht daß die Zeitfreiwilligen die Spartakisten besiegten, sondern daß die Spartakisten die Massen der Arbeiter nicht für sich gewinnen konnten, bestimmte in jenen Wochen das Schicksal Deutschlands — mehr noch den Gang der bolschewistischen Revolution und damit, die Geschichte der Menschheit. In diesem Kampf hat Hugo Sinzheimer seinen Mann gestanden. Er gehört zu denen, die mitgeholfen haben, die Arbeiter über das Arbeitsrecht an den demokratischen Staat heranzuführen; er gehört zu denen, die durch ihr Eintreten für die Ausgestaltung eines kollektiven Betriebsrätewesens mit dazu beigetragen haben, die Arbeiter an dem demokratischen Staatsgedanken festzuhalten. Hugo Sinzheimer ist einer der großen Kämpfer für einen, weil sozialen, demokratischen und, weil demokratischen, sozialen Staat.

Als Abgeordneter hat Hugo Sinzheimer seine Stimme nicht nur gegen das Gespenst einer bolschewistischen, sondern auch gegen den Schatten einer autokratischen Diktatur erhoben. Sein Drang nach historischer Wahrheit veranlaßte ihn, in den Untersuchungsausschuß einzutreten, der die Gründe der deutschen Niederlage im ersten Weltkrieg aufdecken sollte. In diesem Untersuchungsausschuß haben sich die Wegbereiter der deutschen Reaktion, die Fabrikanten der Dolchstoßlegende, die Vorläufer des integralen Nationalismus ein Stelldichein gegeben. Helfferich hat diesen Untersuchungsausschuß brüskiert, Ludendorff hat ihn provoziert, und Hindenburg hat ihn düpiert. Sinzheimer hat verzweifelt gerungen, um zu verhindern, daß aus dem Tribunal eine Szene werde; er hat versucht, zu vereiteln, daß aus einem Organ, das berufen war, durch Findung der Wahrheit die Atmosphäre zu entgiften, eine Instanz werde, die durch Verfälschung der Wahrheit die Atmosphäre vergiften werde. Hugo Sinzheimer ist in diesem Kampf unterlegen. Mit ahnungsvollem Entsetzen hat er gesehen, welche Kräfte sich in dem Nachkriegsdeutschland vordrängten; Jauhenkübel antisemitischer Vorwürfe sind über ihn entleert worden. Hugo Sinzheimer, der es gewagt hatte, einem Ludendorff mannhaft entgegenzutreten, wurde einer der zutiefst gehaßten Männer der vereinigten Reaktion. Früher als die meisten anderen und instinktmäßig richtig hat Sinzheimer das Herankommen eines Verhängnisses vorausgesehen, das unvermeidlich werden mußte, wenn die Demokraten geistig erstarrten und politisch erlahmten. Nicht in der parlamentarischen Auseinandersetzung mit den Feinden der Republik, sondern in der inneren Stärkung ihrer Verteidiger hat er seinen politischen Beruf erblickt. Voller Zweifel, ob es gelingen werde, die Sturzflut des radikalen Nationalismus aufzuhalten, jedoch von dem heiligen Eifer beseelt, das Unheil abzuwehren, hat er sich der Aufgabe gewidmet, durch den Ausbau einer kollektiven autonomen Arbeitsrechtsordnung den Arbeitern eine Heimstätte in der Demokratie und der Demokratie das Heer der überzeugten Verteidiger zu verschaffen, deren sie so drin-

¹¹ Das Rätssystem; 2 Vorträge zur Einführung in den Rätegedanken, Frankfurt/M. 1919.

gend bedurfte. Als Hugo Sinzheimer in den Jahren nach 1920 forschte, lehrte und praktizierte, war er sich stets bewußt, daß für sein Wirken und sein Werk nur in einer demokratisch-rechtsstaatlich-pluralistischen Staats- und Gesellschaftsordnung Platz sei. Er glaubte, durch Förderung seiner Wissenschaft der Demokratie, durch Förderung der Demokratie der Wissenschaft zu dienen. Weil er durchdrungen war von der Einsicht, daß der Gelehrte, gerade weil er Gelehrter ist, politische Verantwortung zu tragen hat, hat er die Flucht der Wissenschaftler in ein politikfreies Vakuum als verantwortungslose Kapitulation vor den Mächten der Finsternis mit Leidenschaft abgelehnt. Die Früchte seiner Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiet bildet das Buch, an dem wir alle Arbeitsrecht gelernt haben: „Die Grundzüge des Arbeitsrechts“¹².

Der ersten großen Krise, die im Jahre 1920 in Sinzheimers Leben eingetreten war, folgte die Katastrophe des Jahres

¹² 2. Aufl., Jena 1927.

1933. Holländische Freunde verschafften ihm einen Lehrstuhl für Rechtssoziologie; sieben Jahre fruchtbarer Schaffens waren ihm in dem Lande vergönnt, das ihm zur zweiten Heimat geworden war. Damals entstanden Werke wie „Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft“ und eine größere rechtssoziologische Arbeit über die „Theorie der Gesetzgebung“¹³.

Die Besetzung Hollands durch die Armeen Adolf Hitlers zwangen ihn, sich Jahre zu verbergen, alle die Ängste auszustehen, die ein kleines jüdisches Mädchen, das nach Holland verschlagen war, die Anne Frank, auch für diejenigen gültig ausgedrückt hat, die nicht wissen, was Diffamierung, Verfolgung und drohende Vernichtung bedeuten. Hugo Sinzheimer hat den Krieg überstanden; wenige Wochen nach Kriegsende ist er an Entkräftung gestorben.

¹³ „Theorie der Gesetzgebung. Die Idee der Evolution im Recht“; Haarlem 1948.

Faktische Betrachtungsweise und Organhaftung

Zur Regelung des „Handelns für einen anderen“ im Entwurf der Großen Strafrechtskommission

Von Prof. Dr. HANS-JÜRGEN BRUNS, Erlangen

Die unten S. 486 abgedruckte, in einem unscheinbaren Gewand auftretende, scheinbar nur weniger wichtige Fragen des Nebenstrafrechts betreffende Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH verdient besondere Aufmerksamkeit, weil sie einen — vor allem methodisch — interessanten Beitrag zur Lösung des grundsätzlichen Problems der *Organ- oder Vertreterhaftung* im Strafrecht leistet, und zwar mit Hilfe der sog. *tatsächlichen Betrachtungsweise*, d. h. durch die Anerkennung eines selbständigen, vom Zivilrecht abweichenden Begriffs des Kommissionärs i. S. des § 95 BörsG. Es handelt sich um ein weiteres Beispiel für die immer noch fortschreitende begriffliche Emanzipation des Strafrechts, für die Ausbildung einer spezifisch strafrechtlichen Auslegungs- und Begriffsbildungsmethodik, wie ich sie in früheren Untersuchungen über die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken und über die Autonomie der strafrechtlichen Begriffsbildung näher geschildert habe¹. Die tatsächliche Betrachtungsweise ermöglicht es nun auch im Bereich des BörsG eine Gesetzeslücke zu schließen, die bisher als Folge der höchst unvollkommen geregelten Organ- und Vertreterhaftung hingenommen werden mußte. Das Urteil kommt gerade zur rechten Zeit, nachdem es so scheinen könnte, als ob die Verhandlungen der Strafrechtskommission über die Lösung des Grundproblems des *Allgemeinen Teils* etwas ins Stocken geraten seien². Es bestätigt zunächst erneut die praktische Bedeutung dieser Fragen, die schon immer, auch in letzter Zeit mehrfach, die Gerichte beschäftigt haben³, vom BGH aber noch nicht grundsätzlich erörtert worden sind⁴. Um so bemerkenswerter ist die methodologische Ausrichtung des Urteils, das — ohne das Grundproblem direkt zu erwähnen — seine Lösung im Wege einer ziemlich kühnen Auslegung zu erreichen sucht und sicherlich

dazu beitragen wird, diesem früher vernachlässigten Thema im Schrifttum⁵ Heimatrecht zu verschaffen, vor allem das Interesse auf den neuen § 14 des *StGB-Entwurfs* 1958 hinzu lenken, der unter der Überschrift „Handeln für einen andern“ bei Sonderdelikten eine Tatbestandserweiterung auf Organe und gesetzliche Vertreter vorsieht.

I.

Es geht hier um die erste Gruppe der einschlägigen Fälle, nämlich um die Frage, ob diejenigen Tatbestände, die eine besondere rechtliche Täterqualifikation, wie z. B. Gläubiger, Schuldner, Kaufmann, Kommissionär, Kfz.-Halter usw. voraussetzen, auch auf die Organe und Vertreter juristischer Personen angewandt werden können, obwohl diese Sondereigenschaften — wenn man sie zivilrechtlich auslegt — nur bezüglich der handlungs- und deliktsunfähigen Körperschaft, nicht aber auch in der Person der für sie schuldhaft handelnden Organe und Vertreter gegeben sind. Der erste Lösungsweg besteht darin, daß man — unter Beibehaltung der zivilrechtlichen Betrachtungsweise — die strafrechtliche Verantwortung auf die nicht tatbestandsmäßig qualifizierten Organe „überwälzt“, wie dies zuweilen durch Sonderbestimmungen, z. B. §§ 244 KO, 83 GmbHG, 39 DepG, 273 AVAVG, 536 RVO, 151 GewO geschehen ist. Daraus will eine neuerdings vordringende Ansicht⁶ ein allgemeines Prinzip herleiten: Anstelle der tatbestandsmäßig qualifizierten, aber deliktsunfähigen Körperschaft müßten die deliktsfähigen, jedoch nicht qualifizierten Organe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; die strafrechtliche Verbotsnorm sei ohne weiteres auch an sie gerichtet. Aber diese Folgerung scheint mir, wie ich früher schon dargelegt habe, eindeutig eine *unzulässige Analogie* zu sein⁷. Gerade bei der Untreue des Kommissionärs

¹ Vgl. mit Nachw. DRWi 40, 800 ff.

² Vgl. den Bericht von Dreher in der Beilage zum BAnz. Nr. 25 vom 6. 2. 1958 S. 9 ff.

³ Vgl. NJW 55, 1162; 58, 231; MDR 54, 495; auch in BGHSt 6, 252 hat ein Geschäftsführer zugunsten der GmbH gehandelt.

⁴ Die Entscheidungen BGHSt 8, 139; 9, 67 betreffen zwar auch einen „sehr bemerkenswerten Modellfall der umstrittenen Organhaftung“ (so Jescheck GA 58, 5; vgl. ders. Schweiz. Z. f. Strafr 55, 250), beruhen aber auf der Sonderbestimmung des § 151 GewO, von der gerade zweifelhaft ist, ob und inwieweit sie auf das StGB übertragen oder verallgemeinert werden darf.

⁵ Meine Vorschläge in Strafr. Abhdngen H. 295; DJ 34, 1539; JZ 34, 12; NJW 54, 1066; 55, 1162 haben zwar keinen Widerspruch erfahren, sind aber auch nur zögernd aufgegriffen worden.

⁶ So früher schon Nagler und Mezger, vgl. JZ 34, 12; neuerdings Welzel, Maurach und Schönke-Schröder zu §§ 288 StGB, 244 KO, letzterer aber unvereinbar mit seiner Vorbem. zu § 47 IV.

⁷ Das ist auch der Kern des ausführlichen und sehr instruktiven Referats, das Karl Schäfer in der Strafrechtskommission über diesen Fragenbereich gehalten hat, und wird neuerdings auch von Krumme, LM

bequeme Verallgemeinerungen über die Gleichwertigkeit ausländischer Beurkundungen sind angesichts der stark differierenden Gegebenheiten unangebracht.

V. Selbständige Anknüpfung am Wirkungsstatut

Sind – wie häufig – „obligatorische“ und „dingliche“ Vollmacht verbunden und ist die letztere nach obigen Grundsätzen unwirksam, so stellt sich die Frage nach der Geltung der an sich ortsformwirksamen Schuldvertragsvollmacht. Insoweit geht es nicht mehr um den formellen, sondern um den inhaltlichen Bestand der Vollmacht. Hierbei ist – wie bei der Frage des Vollmachtsumfangs¹³ – selbständig an dem Wirkungsstatut, also dem deutschen Recht, anzuknüpfen. Gem. § 139 BGB ist dabei im Zweifel Gesamtnichtigkeit anzunehmen.

die Fungibilität auszuschließen ist. Der gegenständliche Anwendungsbereich des Art. 11 II EGBGB kann daher nicht dahingestellt bleiben.

13) BGHZ 64, 183 (192) = NJW 1975, 1220.

Mitteilungen

Werner v. Simson zum 75. Geburtstag

Am 21. 2. 1983 wird Professor *Werner v. Simson* 75 Jahre alt. Es besteht also Anlaß, nicht nur die besten Glückwünsche an diesem Tage auszusprechen, sondern auch Rückschau auf die wichtigsten Stationen zu halten, die den bisherigen Lebensweg und das berufliche Wirken maßgeblich kennzeichnen.

Werner v. Simson hat in seiner Person in vielfältiger Weise verantwortliche praktisch-juristische Tätigkeit und wissenschaftlich-akademische Wirksamkeit vereint. Zunächst hatte er sich dem Anwaltsberuf zugewandt. Seine ersten beruflichen Erfahrungen sammelte er nach dem Assessorexamen (1934) als Rechtsanwalt beim Kammergericht in Berlin. Der Krieg unterbrach seine eigentlich juristische Tätigkeit. Die Kriegs- und die ersten Nachkriegsjahre verbrachte er in England. Erst 1953 konnte er sich wieder ganz der Jurisprudenz zuwenden. Er kehrte auf den Kontinent zurück und ließ sich als Rechtsanwalt bei dem neuerrichteten Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Luxemburg nieder. In dieser Eigenschaft wurde er im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft Berater und Anwalt deutscher und ausländischer Industrieunternehmen und der Bundesregierung, die er in zahlreichen wichtigen Prozessen vertreten hat.

Nachdem er sich lange Jahre als erfahrener, angesehener Anwalt in den Dienst der europäischen Rechtspflege gestellt hatte, war es für ihn von besonderem Reiz, als akademischer Forscher und Lehrer an den Ort – Freiburg – zurückzukehren, wo er studiert und wo er im Jahre 1935 bei Prof. *Pringsheim* den Grad eines Doktors der Rechte erworben hatte. Nach der Habilitation an der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (1965) wurde er hier im Jahre 1968 auf den Lehrstuhl für Staatsrecht, Völkerrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften berufen. Diesen Lehrstuhl hatte er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1976 inne.

Die im praktischen Rechts- und Wirtschaftsleben gesammelten reichen Erfahrungen haben zu einem Gutteil auch das theoretisch-wissenschaftliche Denken *v. Simsons* bestimmt. Hier hat er sich vornehmlich grundsätzlichen Fragen des modernen demokratischen Staates, der europäischen Integration und der durch ihre Vielfalt wie Gegensätzlichkeit gekennzeichneten internationalen Staatengemeinschaft gewidmet. Dabei steht für ihn stets beherrschend im Vordergrund, für die drängenden Probleme der staatlichen Existenz wie der Staatengemeinschaft in gemeinsamer Verantwortung aufgegebenen internationalen Sicherung des Friedens und der Menschenrechte zeitgerechte, pragmatische Lösungen zu entwerfen. Die Jurisprudenz, wie er sie versteht und betreibt, ist nicht allein den Kategorien des eigenen staatlichen Rechts verhaftet. Sie sucht Wege in überstaatliche Rechts- und Wirkungszusammenhänge, nicht nur die des west-

lichen Europa, der Europäischen Gemeinschaften, sondern darüber hinaus der universellen Völkergemeinschaft.

Zu der 1965 erschienenen Habilitationsschrift „Die Souveränität im rechtlichen Verständnis der Gegenwart“, der 1975 veröffentlichten Monographie „Die Verteidigung des Friedens“ und dem 1978 herausgegebenen Sammelband „Der Staat und die Staatengemeinschaft“ sind auf dem Felde der Allgemeinen Staatslehre, des Staatsrechts sowie des Europa- und Völkerrechts zahlreiche weitere grundsätzliche Abhandlungen getreten. Sie sind einem so weitgespannten Fragenkreis wie dem Verhältnis von „Glaube und Politik in heutiger Zeit“, den Problemen des „deutschen Rechtsstaates“, denjenigen einer „europäischen Verfassung“ und der leider nur relativen internationalen Garantie der Menschenrechte gewidmet. Am 21. 2. 1983 gelten dem akademischen Lehrer und Freunde die besten Wünsche für das persönliche Wohlergehen und für eine Fortsetzung der ertragreichen wissenschaftlichen und literarischen Arbeit.

Professor Dr. Jürgen Schwarze, Hamburg

Tagung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht

Unter dem Thema „Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht“ hielt die „Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht“ am 30. 9. und 1. 10. 1982 in Bad Ems ihr VIII. Wissenschaftliches Kolloquium ab.

Die Tagung wurde eingeleitet mit einem Referat von Prof. Dr. Schwarze, Hamburg, über die Frage, inwieweit das allgemeine Völkerrecht auch in den innergemeinschaftlichen Rechtsbeziehungen Anwendung findet. Davon ausgehend, daß die Sonderregelungen der Gemeinschaftsverträge dem Völkerrecht vorgehen, ging er auf einzelne, in diesem Zusammenhang problematische Gesichtspunkte, ein. So erläuterte er zunächst, inwieweit die Vertragspartner noch als Herren der Verträge anzusehen seien und kam unter anderem zu dem Ergebnis, der Gemeinschaftsvertrag sei auf Dauer angelegt und binde an die dort festgelegten Ziele. Insbesondere eine Kündigung sei daher nicht möglich. Sogar im Falle eines Vertragsbruchs hielt Schwarze einen Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht unter Hinweis etwa auf Art. 88 EGKSV nicht für erforderlich. Er unterstrich jedoch, in diesem Zusammenhang sei das Ziel einer nachhaltigen Integration nicht nur auf formaljuristische Aspekte zu stützen, viel entscheidender komme es auf das Ansehen und die Durchsetzungskraft des *EuGH* an. Schwarze wies insbesondere noch darauf hin, daß er die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Staaten untereinander nach ungeschriebenen Regeln des Gemeinschaftsrechts für möglich halte. Auch unter Berufung auf den *EuGH* hielt er im Ergebnis die Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze im Gemeinschaftsrecht nicht für erforderlich.

In der sich anschließenden Diskussion wurde insbesondere auf die Möglichkeit des Schadensersatzanspruchs eingegangen. Kritisiert wurde die völlige Ablehnung der Anwendung des Völkerrechts. Gerade in den Fällen, in denen das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet werde, könne es nützlich sein, sich den Rückgriff auf das Völkerrecht als „Auffangnetz“ nicht zu verschließen.

Prof. Dr. Bernhardt, Heidelberg, ging in dem nächsten Referat auf die Gemeinschaft als neuen Rechtsträger im Geflecht der traditionellen zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen ein. Die in diesem Zusammenhang früher bedeutsame Frage, inwieweit die Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt angesehen werden könne, hielt er für im wesentlichen überholt, da inzwischen die meisten Staaten die Gemeinschaften anerkannt hätten. Soweit völkerrechtlich verbindliche Verträge einzelner Staaten vorlägen, seien diese nach wie vor daran gebunden. Von einem Übergang auf die Gemeinschaft könne nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Dies schließe jedoch nicht aus, daß dritte Staaten sich mit einem Übergang der Kompetenzen einverstanden erklärten. Im Falle von Kompetenzüberschreitungen von Seiten der Mitgliedstaaten sei entsprechend der Wiener Vertragsrechtskonvention nur in seltenen Ausnahmefällen von der Unwirksamkeit des Vertrages auszugehen. Das gleiche gelte auch für eine Kompetenzüberschreitung der Gemeinschaften, da die Einzelstaaten bei dem Vertragsabschluß mitwirkten. Bei Verträgen, die teilweise sowohl in den Kompetenzbereichen der Einzelstaaten als auch der Gemeinschaft fallen, sei eine Aufteilung in mehrere Verträge praktisch kaum durchführbar und daher oft nicht angezeigt. In Zweifelsfällen sei eine ausdrückliche Erklärung der Vertragsparteien über ihre Kompetenzen möglich und unter Umständen sogar geboten. Im Falle von Ver-

tragsverletzungen sowohl durch die Einzelstaaten als auch durch die Gemeinschaften sei letztlich von einer Haftung der Einzelstaaten auszugehen. Eine allgemeine Aussage zur Stellung der Gemeinschaften innerhalb internationaler Organisationen hielt *Bernhardt* nicht für möglich, vielmehr sei hier allein auf den konkreten Vertrag abzustellen, der sämtliche Einzelheiten regeln könne. In diesem Zusammenhang verwies *Bernhardt* abschließend noch besonders auf das Verhältnis der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

In der anschließenden Diskussion wurde die Frage der völkerrechtlichen Anerkennung der Gemeinschaft nicht einhellig beurteilt und einige Problemfälle aus der Praxis nochmals erwähnt. Schließlich wurden zahlreiche Einzelfragen sowohl zur Kompetenzüberschreitung als auch zur Haftung angesprochen.

In dem dritten Referat untersuchte Prof. *Dr. Bebr*, Brüssel, völkerrechtliche Verträge im Kompetenzbereich der Gemeinschaften. *Bebr* stellte zunächst klar, daß die von der Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossenen Abkommen nicht mit den zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Gemeinschaftsbestimmungen verglichen werden können. Anschließend analysierte er ausführlich die Rechtsprechung des *EuGH* zur Frage der unmittelbaren Wirksamkeit von Gemeinschaftsabkommen. So legte er dar, daß Abkommen grundsätzlich für die Gemeinschaftsorgane verbindlich seien. Für die Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarungen sei entscheidend allein das Gemeinschaftsrecht, nicht aber das nationale Recht. Im übrigen kam *Bebr* zu dem Ergebnis, daß sich aus der bisherigen Rechtsprechung in vielen Punkten ein abgeschlossenes Bild nicht ergebe. Dies sei bedingt durch die unterschiedlichen Ziele, die mit den verschiedenen Abkommen verfolgt werden. Auch seien die unterschiedlichen Umstände, die zu den Gerichtsentscheidungen geführt hätten, zu berücksichtigen.

In der anschließenden Diskussion wurde vor einer vorschnellen Anwendung der bisherigen Rechtsprechung zur Direktwirkung von Abkommen gewarnt. Die Ziele, Sinn und Zweck der Abkommen seien häufig zu unterschiedlich. Angesprochen wurde auch die Rolle des Parlamentes. Es wurde noch darauf hingewiesen, daß es sinnvoll sein könne, in den Abkommen selbst die Frage der Direktanwendung anzusprechen. Konkretere Hinweise als ein Abstellen auf den Sinn und Zweck der einzelnen Abkommen seien wohl nicht zu erreichen. Angesprochen wurden weiter die praktischen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, daß unter Umständen erst nach einem Urteil des *EuGH* die Frage der Direktanwendung endgültig geklärt werden könne.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die vollständigen Referate in der Zeitschrift *Europarecht* veröffentlicht werden.

Wiss. Mitarbeiter *Eckhardt Niewöhner*, Köln

7. Jahrestagung des Arbeitskreises für Überseeische Verfassungsvergleichung

Die 7. Jahrestagung des Arbeitskreises „Überseeische Verfassungsvergleichung“ (vgl. den Bericht von der 6. Jahrestagung NJW 1981, 1880) fand vom 20. bis 22. 5. 1982 in Hildesheim statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stand der Gastvortrag von Prof. *Dr. Tomuschat*, Bonn, über das seit Mitte der siebziger Jahre vom Block der Entwicklungsländer in den Vereinten Nationen geforderte und mittlerweile von einer breiten Mehrheit in der Staatengemeinschaft getragene „Recht auf Entwicklung“. Der am Anfang des Referats stehenden kurzen Schilderung der politischen Entwicklung dieses Rechts, die 1981 mit der Erklärung der Generalversammlung „that the right to development is an inalienable human right“ ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden hat, und den mit diesem Recht hinsichtlich des Inhalts, den Trägern und Adressaten verbundenen, weitläufigen Vorstellungen folgte die rechtliche Bewertung dieses Rechts durch den Referenten. Die hier detailliert vorgenommene Untersuchung in Frage kommender rechtlicher Grundlagen ergab, daß weder die in der UN-Charta niedergelegte Kooperationspflicht, noch Gewohnheitsrecht, noch die in Art. 38 IGH-Statut genannten Rechtsgrundsätze und auch nicht das innerstaatlich anerkannte Sozialstaatsprinzip ein im Sinne eines Anspruch-Verpflichtungs-Verhältnis ausgestaltetes „Recht auf Entwicklung“ in seiner zwischenstaatlichen Dimension zu tragen vermögen. Gleichwohl sah der Referent in der Vision der Staatengemeinschaft als Solidaritätsverband – die angesichts zahlreicher zwischenstaatlicher Hilfeleistungen bereits Realität angenommen hat – den normativen Ansatzpunkt für dieses nicht

hinwegdenkbare „Recht auf Entwicklung“. Doch wollte er es entsprechend anderer als „Recht“ ausgestalteter normativer Zielbestimmungen – wie z. B. Art. 28 der Menschenrechtserklärung – im Sinne eines auf weltumspannende Geltung angelegten, Nord und Süd gleichermaßen verpflichtenden und berechtigenden Prinzips auf Solidarität verstanden wissen. Ein in diesem Sinne verstandenes „Recht auf Entwicklung“ könne dann als Legitimationswaffe zur Verwirklichung einer Weltwirtschaftsordnung eingesetzt werden, die neben marktwirtschaftlichen Prinzipien in stärkerem Maße eine altruistische Komponente aufweist. Die rechtliche Grundlage eines solchen Prinzips bieten die Art. 55 u. 56 UN-Charta und Art. 21 Sozialpakt. Die verschiedentlich angesprochene individuelle Dimension eines „Rechts auf Entwicklung“ läßt sich nach Ansicht des Referenten dagegen weder als Menschenrecht der dritten Generation noch als Globalformel für einzelne Rechtspositionen begründen.

Die von den einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises gehaltenen Referate galten diesmal der Verfassungs- und Wirtschaftsentwicklung der von ihnen betreuten Staaten. Im Anschluß an seinen Gastvortrag von 1981 berichtete *Dr. Gerold Schmidt*, Bonn, über die Bestrebungen, Liberia nach dem Putsch von 1980 eine neue Verfassung zu geben. Mit ihrer Ausarbeitung wurde eine aus den verschiedenen regionalen Bevölkerungsgruppen des Landes zusammengesetzte 25-köpfige verfassungsgebende Versammlung betraut, die in den verschiedenen Landesteilen mehrere Hearings durchgeführt hat. Mit der neuen Verfassung soll verstärkt dem Wunsch nach Afrikanisierung Rechnung getragen und mit den die Verfassung von 1947 prägenden amerikanischen Elementen gebrochen werden. In der Substanz der Verfassung selbst sind dabei keine wesentlichen Änderungen geplant; an der bisher geltenden klassischen Gewaltenteilung wie der religiösen Neutralität des Staates wird festgehalten. Der Übergang zu einer Zivilregierung ist für 1985 vorgesehen. Dem afrikanischen Kontinent galt auch der Beitrag von *Dr. Deseniß*, Hamburg. Er beschäftigte sich mit der Gefährdung der mühselig erlangten Balance zwischen Bundesstaat und Gliedstaaten durch die zunehmend rückläufige Wirtschaftsentwicklung Nigerias. Auch der Bericht von *Dr. Hahn*, München, über „Die Wirtschaftsideologie Brasiliens“ stand im Zeichen einer infolge von Inflation und steigendem Zahlungsbilanzdefizit notwendig werdenden Veränderung der bisher von staatlichen Mamutunternehmen geprägten Wirtschaftspolitik Brasiliens. *Dr. Hernekamp*, Hamburg, berichtete über die Verfassungsentwicklung Mittelamerikas, Frau *Dr. Zehra Önder*, Berlin, beschäftigte sich mit der personellen Zusammensetzung der türkischen verfassungsgebenden Versammlung und dem von ihr zu erwartenden Verfassungsentwurf, dem sie im Hinblick auf die Integration ethnischer und religiöser Minderheiten wenig Chancen gab.

Gerichtsreferendar *Ulrich Werwigg*, Bremen

7. Kongreß für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Vom 7. bis 11. 6. 1982 fand auf Einladung des International Council for Commercial Arbitration (ICCA) in Hamburg der 7. Kongreß für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit statt. Er stand unter dem Generalthema: Neue Entwicklungen in der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit und die Rolle von Schiedsinstitutionen und anderen Institutionen. Die Arbeit war 4 Arbeitsgruppen zugeteilt worden:

- (1) Der Einfluß von Konventionen, Verträgen und Abkommen zwischen Schiedsinstitutionen auf die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit.
- (2) Streitschlichtung im Waren- und Rohstoffhandel.
- (3) Neue Methoden zur Lösung von internationalen Handelsstreitigkeiten.
- (4) Entwicklungen auf dem Gebiet der Seeschiedsgerichtsbarkeit.

Berichterstatter und einzelne Teilnehmer hatten schriftliche Vorlagen für die Diskussion vorbereitet. Die Entschließungen des Kongresses sind Teil des Kongreßprotokolls, das erstmals als Yearbook 2/1982 der ICCA Veröffentlichungen Yearbook Commercial Arbitration erscheinen wird.

Die Arbeitsgruppe 1 unter dem Vorsitz von *Melis* (Österreich) untersuchte Konventionen und Staatsverträge und Zusammenarbeitsabkommen zwischen Schiedsinstitutionen. Ausgehend von der Auswertung der Erfahrungen mit dem UN-Abkommen von New York von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurden mögliche weitere Verbesserungen im

SPEIER, Hans 1905-

PERSONAL: Surname rhymes with "buyer"; born February 3, 1905, in Berlin, Germany; came to United States in 1933, naturalized in 1940; son of Adolf and Anna (Person) Speier; married Liza Griesbach, August 30, 1929; married second wife, Margit Leipnik, February 18, 1967; children: (first marriage) Sybil D. (Mrs. Harvey Barten), Steven W. **Education:** University of Berlin, student, 1923-25; University of Heidelberg, Ph.D., 1928. **Home:** 522 21st St., Santa Monica, Calif. 90402.

CAREER: Ullstein Publishing House, Berlin, Germany, book editor, 1929-31; University of Berlin, Berlin, Germany, lecturer in political sociology, 1931-33; New School for Social Research, Graduate Faculty, New York, N.Y., professor of sociology, 1933-42; Federal Communications Commission, Washington, D.C., section chief and later acting chief of Foreign Broadcast Intelligence Service, 1942-44; U.S. Office of War Information, Washington, D.C., adviser to chief of Overseas Branch, 1944-45; U.S. Department of State, Washington, D.C., associate (acting) chief of Occupied Areas Division, 1945-47; New School for Social Research, Graduate Faculty, professor of sociology, 1947; RAND Corp., Santa Monica, Calif., head of Social Science Division, 1948-60, member of Research Council, 1961—, chairman of Research Council, 1961-62. Visiting professor at University of Illinois, 1936, and University of Michigan, summer, 1941. Member of U.S. Air Force Scientific Advisory Board, 1948-51; consultant to U.S. Department of State, 1947-51, Research and Development Board, 1948-51, Ford Foundation, 1951, and U.S. Scientific Advisory Board, 1958-62.

MEMBER: American Academy of Arts and Sciences (fellow), World Academy of Art and Science (fellow), American Sociological Association. **Awards, honors:** Fellow, Center for Advanced Study in the Behavioral Sciences, 1956-57; senior fellow, Council of Foreign Relations (New York), 1964.

WRITINGS: (Editor with Alfred Kahler and co-author) *War in Our Time*, Norton, 1939; *The Salaried Employee in German Society*, Volume I, Works Progress Administration and Department of Social Sciences, Columbia University, 1939; (editor) Emil Lederer, *State of the Masses*, Norton, 1940; (with Ernst Kris) *German Radio Propaganda*, Oxford University Press, 1944; *Social Order and the Risks of War*, George Stewart, 1952; *German Rearmament and Atomic War*, Row, Peterson & Co., 1957; (editor with W.P. Davison) *West German Leadership and Foreign Policy*, Row, Peterson & Co., 1957; *Divided Berlin: The Anatomy of Soviet Political Blackmail*, Praeger, 1961; (translator and author of introduction) Grimmelshausen, *Courage, The Adventurer [and] The False Messiah*, Princeton University Press, 1964; *Force and Folly: Essays on Foreign Affairs and the History of Ideas*, M.I.T. Press, 1968.

Contributor: *Makers of Modern Strategy*, edited by Edward Mead Earle, Princeton University Press, 1943; (with Margaret Otis) *Radio Research 1942-1943*, edited by Paul F. Lazarsfeld and Frank Stanton, Duell, Sloan, & Pearce, 1944; *An Introduction to the History of Ideas*, edited by Harry Elmer Barnes, University of Chicago Press, 1947; *Continuities in Social Research*, edited by Paul F. Lazarsfeld and Robert K. Merton, Free Press, 1950; *Public Opinion and Communication*, edited by Bernard Berelson and Morris Janowitz, Free Press, 1950; *Propaganda in War and Crisis*, edited by Daniel Lerner, George W. Stewart, 1951; *The Process and Effects of Mass Communications*, edited by Wilbur Schramm, University of Illinois Press, 1954; *Psychological Aspects of Global Conflict*, Industrial College of the Armed

Forces, 1955; *American Foreign Policy*, edited by Harold K. Jacobson, Random, 1960; *Ancients and Moderns: Essays in the History of Political Philosophy in Honor of Leo Strauss*, edited by J. Cropsey, Basic Books, 1964; *The Arts in Society*, edited by R.N. Wilson, Prentice-Hall, 1964; *Historia y Elementos de la Sociologie del Concimiento*, edited by I.L. Horowitz, Volume I, University of Buenos Aires Press, 1964; *Krieg und Frieden im industriellen Zeitalter*, edited by Uwe Nerlich and C. Bertelsmann, [Gutersloh], 1966; *Congratulatio fuer Joseph C. Witsch*, Kiepenheuer und Witsch (Cologne), 1966; *The United States and the Atlantic Community*, edited by James R. Roach, University of Texas Press, 1967. Contributor of articles to American, British, and German journals.

WORK IN PROGRESS: *Germany after Adenauer and the American Interest*, a book being prepared for the Council on Foreign Relations.

SIDELIGHTS: *Divided Berlin: The Anatomy of Soviet Political Blackmail* was translated for German, Japanese, and Spanish editions.

SPERGEL, Irving A. 1924-

PERSONAL: Surname is pronounced Spur-gull; born January 17, 1924, in New York, N.Y.; son of Julius and Frieda (Mann) Spergel; married Bertha Jampel (now a reading specialist), September 1, 1949; children: Barry, Mark, Daniel. **Education:** City College, New York, N.Y., B.S.S., 1946; Columbia University, M.A., 1947, D.S.W., 1960; University of Illinois, M.S.W., 1952. **Religion:** Hebrew. **Home:** 5729 South Maryland, Chicago, Ill. 60637. **Office:** School of Social Service Administration, University of Chicago, 969 East 60th St., Chicago, Ill. 60637.

CAREER: New York City Youth Board, New York, N.Y., street gang worker, supervisor, consultant, 1950-1952-54, 1958-60; Lenox Hill Neighborhood Association, New York, N.Y., director of street gang project, 1954-57; New York University, School of Social Work, New York, N.Y., lecturer in social research, 1959-60; Columbia University, New York, N.Y., research associate, 1960; University of Chicago, School of Social Service Administration, Chicago, Ill., professor and chairman of Community Organization Program, 1960—. **Military service:** U.S. Army, 1943-46. **Member:** National Association of Social Workers, Council on Social Work Education.

WRITINGS: *Racketville, Slumtown, Haulburg*, University of Chicago Press, 1964; *Street Gang Work*, Addison-Wesley, 1966; *Community Problem Solving: The Delinquency Example*, University of Chicago Press, 1969; (editor) *Community Organization Research*, Wiley, in press.

WORK IN PROGRESS: Research evaluation of The Woodlawn Organization's Youth Manpower Project (which involved the Blackstone Rangers and the East Side Disciples).

AVOCATIONAL INTERESTS: Handball, swimming.

SPIEGELMAN, Judith M.

PERSONAL: Born in New York, N.Y.; daughter of William Z. (a journalist and public relations director) and Dora (Morciss) Spiegelman. **Education:** Brooklyn College, B.A. (cum laude), 1951; Harvard University, M.Ed., 1956. **Home:** 310 East 74th St., New York, N.Y. 10021.

SPEIER, HANS,

sociologist, political scientist; b. Berlin 3 Feb. 1905. R: Protestant. E: 1933 U.S. Cit: 1940 U.S, fmly. Ger. F: Adolf S, b. Berlin 1875, d. Berlin 1938, Protestant, dir. of life insur. firm. M: Anna Person, b. Anklam, Pommerania, Ger. 1873, d. Berlin 1936, Protestant. oo: I. 1929 Li~~z~~a Griesbach; for further info ^{on ∞ and C} see daughter \rightarrow Sybil Dorothy Barten; II 1967 Margit Leipnik, b. Berlin 1905, Jewish, cml. artist, 1940 to U.S, designed greeting cards for own firm, needlecraft artist.

130
Fte

1923-25 att. Univ. Berlin. 1928 Dr. phil, Univ. Heidelberg. 1929-31 book ed, Ullstein Publ. House. 1931-33 Privatdoz, polit. sociol, ~~Univ. Berlin~~ ~~Assist~~ at Berlin ^{and assist dept. econ Univ. Ber} Hochsch. für Politik. until it closed ~~Sept.~~ Sept. 1933 emigr. to U.S. 1933-42, 1947-48 prof. of sociol, grad. ^{fac} ~~sch~~, New School for Social ^a Research, New York. Concurr. vis. prof: 1936 ~~Univ. of Illinois~~ Univ. of Illinois; 1941 Univ. of Michigan; American Univ, Washington, D.C. 1942-47 work for Fed. govt, Washington, D.C: 1942-44 sect Chief and later acting chief, Fgn. Broadcast Intell. Serv, Fed. Communications Comm; 1944-45 propaganda policy adv, Off of War Info; 1945-47 assoc. (acting) chief, Occupied Areas Div, Dept. of State. 1948-69 with Rand Corp: 1948-60 fdr. and head Soc. Sci. Div; 1960 Rand Res. ^{un} ~~Comm~~ formed; 1961-69 mem. of ^{un} ~~Comm~~, and 1961-62

77 AS
FO
19 65
and assist.
1960-62
H fac

197

(Speier, cont.)

its chmn. Concurr: 1956-57 fel, Center for Ad-
vanced Study in Behavioral Scis, Stanford, Calif; ¹⁹⁶⁴ sr. fel,
Coun. on Fgn. Rels, New York. 1969-73 Robert M. MacIver
prof. of polit. sci. and sociol, Univ. of Massachusetts,
Amherst; 1973 prof. emer. 1974 vis. prof, grad. fac, New
School for Social Research. Consult: 1947-51 Dep
of State; 1948-51 U.S.A.F. Sci. Advisory Bd. and Res. and Dev. Bd;
1951 Ford Found; 1958-62 U.S. Sci. Advisory Bd. H.S. was
→ Karl Manheim's first doctoral candidate in Heidelberg.
Initially publ. works on sociology of knowledge and on social
theory, but turned soon to empirical work in political sociology
and social stratification. His first book on the Ger.
white collar workers, finished in 1932, was not published
at the time for political reasons and was eventually published
in enlarged form in Ger. in 1977. From 1939 and during
W.W.II work with the U.S. Govt, H.S. applied techniques
of content analysis to domestic Nazi propaganda. While
assoc. with the Rand Corp, directed progs. on military aspects
of foreign policy and the political implications of foreign
~~policy and the political implications of military policy~~
which resulted in the publ. of books on Soviet milit.
doctrine and policy on China and S.E. Asia, N.A.T.O,
and the Middle East. His own studies dealt with ger. re-
armament and foreign policy, the second Berlin crisis, Soviet
blackmail and related topics. Dev, with Herbert goldhamer,

Social Order and The Risks of War: Papers in Political Sociology (New York, 1952; Cambridge, Mass, 1964, 1969);

(Speier, cont.)

a gaming tech. for analysis of foreign relations. Has also worked on Aesopian lang. and publ. on literary subjects, incl. Shakespeare and grimmelshausen. Fel: Am. Acad. Arts and Scis, Boston; World Acad. of Arts and Scis. Mem: Am. Sociol. Assn; hon. mem, Deut. ges. für Soziologie.

17mm
Fels

A: (1979) Hartsdale, N.Y.

Society (posthum. New York, 1940; new print: New York, 1967)

Biblio: Co-auth. and co-ed, War in Our Time (New York, 1939); Co-ed. Emil Lederer, State of the Masses: The Threat of the Classless

i+d A

1744

~~1952) Cambridge, Mass, 1964)~~ German Rearmament and Atomic War

(Evanston, 1957); co-ed West German Leadership and Foreign

Policy (Evanston, 1957); Divided Berlin: The Anatomy of

Soviet Political Blackmail (New York, 1961); trans. into ger, Jap, Sp.); grimmels haus's Courage, the Adventure and

LSS

the False Messiah (Princeton, N.J, 1964); Force and Folly: Essays in International Affairs and the History of Ideas

(Cambridge, Mass, 1969); Witz und Politik: Essay ueber das Lachen und die Munich (Zurich, 1975); Die Angestellten vor dem Nationalsozialismus (Göttingen, 1977); contrib. chaps to books and num. arts. in Am, Brit. and ger. journals. Papers:

die Macht und

Large personal coll. of correspondence and mss, to be deposited with Univ. of ~~Mass~~ Amherst. Arch: S.P.S.L. Sources: Arch, Hand, Print, Qu. - R.F.J.I.

F. State NY, Albany

co-auth. and co-ed, Communication and Propaganda in World History, 3 vols (Honolulu, 1979-80); From the Ashes of Disgrace: A Journal from Germany, 1945-1955 (Amherst, Mass. 1981)

SB dmt
yes of 2.1

HANS SPEIER
167 CONCORD AVENUE
HARTSDALE, N. Y. 10530

(914) 946-1399

3-17-1979

International Biographical Archives and Dictionary
of Central European Emigres, 1933-45
570 Seventh Avenue
New York 10018

Dear Sir:

On March 12, your Research Associate (whose name I could not decipher) sent me a mimeographed letter requesting information about me for your Biographical Dictionary. In this letter you refer to several questionnaires that you say were sent to me "over the last year or so." I have never received any such questionnaires from you. Your form letter of March 12 is the first communication from which I gather that you are preparing a "Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933."

In response I am sending you a detailed curriculum vitae plus list of publications, from which you may want to select the appropriate data.

Since I do not know the "Format" of your entries, I find it difficult to answer the questions contained in the third paragraph of your letter. Perhaps, the following notes will be of some use. Let me know if you want them amplified.

As Karl Mannheim's first doctoral candidate in Heidelberg H.D. published critical studies on the Sociology of Knowledge and on Social Theory, but turned soon to empirical work in the field of Political Sociology and on Social Stratification. His book on the German white-collar workers, finished in 1932, was not published at the time for political reasons, but in part translated into English in 1939 and eventually published in enlarged form in Germany, 45 years later, in 1977.

In the United States, Sp. turned to studies in the history and sociology of war and militarism and in propaganda and communication. Beginning in 1939 he applied techniques of content analysis to domestic Nazi propaganda; during World War II he became an authority on Nazi propaganda, while he was serving with the Federal Government. After he left government service, Sp. extended his interest to broader aspects of the history of communication, including Aesopian language.

As founder of the Social Science Division of the Rand Corporation Sp. directed for about twenty years a research program on military aspects of foreign policy and the political implications of military policy. The program resulted in the publication of many books on Soviet military doctrine and policy, on China and South East Asia, Nato and the Middle East. His own studies dealt with German rearmament and foreign policy, the second Berlin crisis, Soviet atomic blackmail and related topics. With Herbert Goldhamer he developed a gaming technique for the analysis of foreign relations.

Another continued interest has been reflected in Sp.'s publications on literary subjects, incl. Shakespeare and Grimmshausen, two of whose works he translated into English.

Sincerely,
Hans Speier

Speier, Hans

Robert M. MacIver Professor Emeritus of Sociology and Government, University of Massachusetts, Amherst.

Born 1905 Berlin. Studied at the Universities of Berlin and Heidelberg; Ph. D., University of Heidelberg, 1928.

During the period 1931-1933 Lecturer in Political Sociology, College of Politics, Berlin, and Assistant, Department of Economics, University of Berlin; after his arrival in ^{The U.S.} 1933, Professor of Sociology, Graduate Faculty, New School for Social Research, 1933-42; Visiting Professor, University of Illinois, 1936; Visiting Professor, University of Michigan, 1941 (during the summer sessions); American University, Washington, D.C. Section Chief and later Acting Chief of Foreign Broadcast Intelligence Service, Federal Communications Commission, Washington D.C., 1942-44; Propaganda Policy Advisor to the Chief of Overseas Branch, Office of War Information, Washington D.C., 1944-45; Associate (Acting) Chief, Occupied Areas Division, Department of State, Washington D.C., 1945-47. Returning to the New School for Social Research, Graduate Faculty, as Professor of Sociology, 1947. Joined the RAND Corporation, a non-profit research organization, in 1948; headed RAND's Social Science Division from its beginning until 1960 when the RAND Research Council was formed; member of that Council from January 1961 to September 1969, and its Chairman, 1961-1962. Fellow at the Center for Advanced Study in the Behavioral Sciences, Stanford, California, ~~during~~ 1956-57 (on leave from RAND). Senior Fellow at the Council on Foreign Relations, New York, 1964 (on leave from RAND). Joined the faculty of the University of Massachusetts in September 1969; retired 1973. Visiting Professor, Graduate Faculty, the New School, New York, 1974. Fellow, American Academy of Arts and Sciences, Boston; The World Academy of Art and Sciences; formerly Member, American Sociological Association; USAF Scientific Advisory Board (1948-51); Consultant, U.S. Scientific Advisory Board (1958-62); Consultant, Research and Development Board (1948-51); Consultant, Department of State (1947-51); Consultant, Ford Foundation (1951). Honorary Member, Deutsche Gesellschaft fuer Soziologie.-

Co-author and co-editor (with Alfred Kahler, War in Our Time, Norton, New York, 1939; The Salaried Employee in German Society, Vol. I., New York, 1939 (translated from the German under the auspices of the WPA and the Department of Social Science, Columbia University)-- Editor: Emil Lederer, State of the Masses, Norton, New York, 1940 -- reissued, New York, 1967; Kris and Speier, German Radio Propaganda, Oxford University Press, New York, 1944.- Social Order and the Risks of War, George Stewart, New York, 1952; reissued by Massachusetts Institute of Technology Press, Cambridge, Massachusetts, 1964; paperback edition 1969.-- "Psychological Aspects of Foreign Policy" (with W.P. Davison), in Psychological Aspects of Global Conflicts, Industrial College of the Armed Forces, Washington, D.C., 1955.--

German Rearmament and Atomic War, Row, Peterson & Company, Evanston, 1957. H. Speier and W.P. Davison, editors, West German Leadership and Foreign Policy, Row, Peterson & Company, Evanston, 1957.-- Divided Berlin: The Anatomy of Soviet Political Blackmail, Frederick A. Praeger, Inc., New York, 1961; (German edition published by Kiepenheuer & Witsch, Cologne, 1961; Japanese edition published by Jiji Tshushin Sha, Tokyo, 1962; Spanish edition published by Editorial Hispano-Europea, Barcelona, 1962).-- Crimmelshausen's Courage, the Adventuress, and the False Messiah, Princeton University Press, Princeton, New Jersey, 1964, translation and Introduction.-- Force and Folly. Essays in International Affairs and the History of Ideas, MIT Press, Cambridge, Massachusetts, 1969.-- "Crimmelshausen's Laughter," in Ancients and Moderns. Essays in the History of Political Philosophy in Honor of Leo Strauss, ed. by J. Cropsey, Basic Books, New York, 1964.-- "A Woman Named Courage," in The Arts in Society, ed. R.N. Wilson, Prentice-Hall, Englewood Cliffs, New Jersey, 1964.-- "La determinacion social de las ideas," in Historia y Elementos de la Sociologie del Concimiento, ed. I.L. Horowitz, University of Buenos Aires Press, Buenos Aires, vol. I, 1964.-- "Die Sozialen Typen des Krieges" and "Klassenstruktur und totaler Krieg," in Krieg und Frieden im Industriellen Zeitalter, ed. Uwe Nerlich, C. Bertelsmann, Gütersloh, 1966.-- "Notizen," in Congratulatio fuer Joseph C. Witsch, Kiepenheuer und Witsch, Cologne 1966.-- "Germany, the Continuing Challenge," in The United States and the Atlantic Community, ed. James R. Roach, University of Texas Press, Austin and London, 1967.-- "Der Begrenzte Frieden," in der Frieden im Nuklearen Zeitalter, ed. Askar Schatz, Manz Verlag, Munich, 1969.-- Witz und Politik: Essay ueber das Lachen und die Macht, Edition Interfrom, Zurich-Osnabrück 1975.-- Die Angestellten vor dem Nationalsozialismus, Vandenhoeck and Ruprecht, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 26) Goettingen 1977.-- "The Communication of Secret Meaning," in: Social Research, Fall 1977. "Maurice Joly: The Truth in Hell," in: Polity, September 1977. Chapters in other books, Articles in American, British and German journals:

- * Archiv fuer Sozialwissenschaften und Sozialpolitik
- * Die Gesellschaft
- * Die Neue Rundschau
- * Neue Blaetter fuer den Sozialismus
- * Magazin der Wirtschaft
- * Zeitschrift fuer Politik
- * Zeitschrift fuer Sozialforschung
- * Politisches Schrifttum:
 - Wehrkunde
 - Social Research
 - American Journal of Sociology
 - Public Opinion Quarterly
 - The Annals of the Amer. Academy of Polit. a. Social Science
 - World Politics
 - Orbis
 - Encyclopedia of the Social Sciences
 - American Sociological Review
 - Survey (London)

*) prior to 1933

Central European History
Political Science Quarterly
Bulletin of the Atomic Scientists
Policy Sciences
Freiburger Universitaetsblaetter
Canadian Journal of Sociology

Forthcomings:

Leben und Werk ② ①
- Communication and Propaganda in World History, 3 volumes.
University of Hawaii Press, 1979 (co-editor with
H.D. Lasswell and D. Lerner and contributor)
- "Emil Lederer: 1882-1939" - in a book of selected writings
by Emil Lederer, ed. J. Kocka, to be published by Vandenhoeck
& Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft),
1979.

In Preparation:

Soviet Diary 1945-1955 (University of Massachusetts Press)

S → W

Erw. - Spirio

~~Abel Pan~~

South Africa

an Prof. E. Stiefel
mit besten Grüßen von
Ihren sehr ergebener

Peter Spurrer

Prototyp des liberalen preußischen Richters

Der Präsident des Bundesgerichtshofes, Gerd Pfeiffer,
über den ersten Reichsgerichtspräsidenten Eduard von Simson

Simson

Mit einem Festakt im Karlsruher Staatstheater wurde kürzlich der erste Präsident der Nationalversammlung (1848/1849) des Deutschen Reichstages (1871—1874) und des Reichsgerichts (1879—1891), Eduard von Simon, gewürdigt. Aus diesem Anlaß hielt unter anderen der Präsident des Bundesgerichtshofs, Prof. Gerd Pfeiffer, eine vielbeachtete Rede, in der er auch auf die aktuelle Diskussion um den politischen Richter, die vom letzten Präsidenten des Reichsgerichts 1933 verspielte richterliche Unabhängigkeit und auf die rechtliche Dimension eines vereinigten Europas einging. Wir drucken die Rede mit einigen Kürzungen nachfolgend im Wortlaut ab:

Mit der Feier zum 175. Geburtstag von Eduard von Simon ehren wir eine überragende Persönlichkeit, eine Leit- und Symbolfigur der deutschen Einheitsbewegung, einen außerordentlichen Parlamentarier und wohl einen der bedeutendsten Gerichtspräsidenten in unserer Rechtsgeschichte.

Die Eckdaten seines so erfolgreichen Lebens können in aller Kürze so dargestellt werden. Goboren 1810 in Königsberg als Sohn jüdischer Eltern wurde Simon 1888 von Kaiser Friedrich III. wegen seiner großen Verdienste durch Verleihung des Schwarzen Adlerordens in den erblichen Adelsstand erhoben. Er war Präsident der deutschen Nationalversammlung, die 1848/49 in der Frankfurter Paulskirche tagte, Präsident des Gothaer Nachparlaments, Präsident des Volkshauses des Erfurter Reichstages, Präsident des Preußischen Abgeordnetenhauses und des Norddeutschen Reichstages, des Zollparlaments sowie erster Präsident des Deutschen Reichstags und von 1879 bis 1891 Präsident des Reichsgerichts. Er starb am 2. Mai 1899.

Mit meinem Beitrag möchte ich Ihnen den Juristen Simon näher vorstellen sowie den Richter und ersten Präsidenten des Reichsgerichts würdigen.

Der juristische Weg begann, als Simon mit 15 Jahren die Schule in Königsberg verließ, um Rechtswissenschaft zu studieren. Mit 18 Jahren promovierte er zum Doktor der Rechte und erhielt wegen hervorragender Leistungen die *Venia legendi*. Zugleich erwirkte die juristische Fakultät beim preußischen Unterrichtsminister für Simon wegen seiner ausgezeichneten Leistungen ein zweijähriges Stipendium. Im Frühjahr 1829 trat Simon seine Studienreise an, auf der er mit den größten Geistern der Zeit in Kontakt kam. Er lernte Goethe, Schleiermacher und Hegel, Savigny und Niebuhr kennen.

Nach seiner Rückkehr an die Universität Königsberg habilitierte sich Simon noch zwanzigjährig, 1833 wurde er zum außerordentlichen Professor der Rechte ernannt.

Als ein Jahr später ein besonderer Kenner des römischen Rechts für das Tribunal in Königsberg gesucht wurde, fiel die Wahl auf Simon. Er wurde auf Empfehlung des Präsidenten des Tribunals von Wegnern durch königliche Kabinettsorder vom 10. Januar 1834 als Hilfs-

richter und außerordentliches Mitglied des Tribunals angestellt. Ausdrücklich wurde ihm jedoch erklärt, daß damit eine Aussicht oder gar Anwartschaft auf Beförderung zum Tribunalsrat nicht verbunden sei. Wie ihm ging es damals aber fast allen Obergerichtsassessoren, von denen es im Juni 1839 insgesamt 1139 gab. Von ihnen arbeiteten mehr als 200 sogar gänzlich ohne jede Besoldung. Und diese Zahlen wuchsen ständig, weil bei weitem nicht so viele ältere Assessoren befördert werden konnten, wie neue hinzukamen. Das Problem der Juristenschwemme und der Stellenengpässe war damals schon so aktuell wie heute.

Zwölf Jahre lang hat Simon als Hilfsarbeiter in der ersten Abteilung des Tribunals mitgewirkt. Indem er die Hälfte der Geschäfte eines ordentlichen Mitglieds bearbeitete, übernahm er bei weitem mehr als üblich.

Im November 1846 wurde Simon schließlich zum Tribunalsrat ernannt. Seine gelehrten und umfassenden Kenntnisse des römischen und Provinzialrechts, seine schnelle und gründliche Bearbeitung aller ihm zugewiesenen Fälle, ließen ihn schon bald für weitere, höhere Aufgaben geeignet erscheinen.

Im September 1860 wurde er zum Vizepräsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O. ernannt. Neun Jahre arbeitete Simon an diesem Gericht, an dem auch Carl Friedrich von Savigny tätig war, mit dem Präsidenten Scheller zusammen.

Als Scheller aus Krankheitgründen zum 1. April 1869 seinen Abschied nahm, wurde Simon sein Nachfolger im Amte. Über zehn Jahre wirkte Simon als Präsident des Appellationsgerichts bis zu seiner Ernennung als Präsident des Reichsgerichts, am 23. April 1879. Welche Bedeutung nach außenhin der Ernennung Simons zum ersten Präsidenten des Reichsgerichts zukommt, kann nur dann vollends gewürdigt werden, wenn man sie in historische Zusammenhänge bringt:

Knapp sieben Jahrzehnte zuvor war das Gesetz verkündet worden, daß die inländischen Juden „gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen“ durften (§ 7 des Ediktes betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten vom 11. März 1812 - GS 1812, 17).

Es war ein Großonkel Simsons, der Berliner Stadtrat David Friedländer, der unter Hardenberg bei der Judenemanzipation eine herausragende Rolle gespielt hatte.

Nun war dem konvertierten, aus einer alten jüdischen Familie stammenden, Simon sogar von seinem früheren politischen Feind, dem Fürsten Bismarck, im Namen des Kaisers das Amt des ersten Präsidenten des Reichsgerichts angetragen worden. Simon war es, der — wie kein anderer nach ihm — durch seinen liberalen Geist und seine herausragende Persönlichkeit das Reichsgericht zu höchstem Ansehen brachte.

Er, der erste Präsident des Reichsgerichts war es, der die Unabhängigkeit des Gerichts sichtbar gegen Einbrüche von außen bewahrte. Auch wenn seinerzeit die richterliche Unabhängigkeit noch nicht mit Verfassungsrang ausgestattet war, hatte damals schon Simon die Worte vorgelebt, die Anselm von Feuerbach im Jahre 1817 bei seiner Einführung als erster Präsident des Appellationsgerichts in Ansbach gesprochen hatte. „Der Richter empfängt, gleich dem Manne der Verwaltung, aus des Königs Hand sein Amt — aber ein Amt, das die Pflicht auf sich hat, keinem anderen Herrn zu dienen als der Gerechtigkeit, keinem anderen Willen zu gehorchen als dem Willen des Gesetzes, Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richters sind schon im bloßen Begriff von einem Richter so wesentlich enthalten, daß ein Gesetz oder eine Verordnung, welche den Richtern jene Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausdrücklich zusicherte, dem Richteramt nichts beilegen würde, was es nicht schon in sich selbst besäße.“

Ein halbes Jahrhundert später zeigte der letzte Präsident des Reichsgerichts, Bumke, wie die richterliche Unabhängigkeit, ohne die ein Rechtsstaat nicht denkbar ist, verpielt wurde. Nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 drangen mit Brachialgewalt Terrorgruppen der SA und SS in die Gerichte ein, um jüdische und politisch mißliebige Richter und Staatsanwälte zu mißhandeln oder zu beschimpfen. Am 16. März 1933 erschien der Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP in Sachsen und Thürigen bei dem Senatspräsidenten des VIII. Zivilsenats des Reichsgerichts, Dr. David, und forderte ihn auf, sein Amt als Präsident des Ehrengerichtshofes für die Rechtsanwälte, das er zugleich innehatte, niederzulegen, da er für diesen Posten untragbar sei.

Von dem Vorfalle unterrichtete David unverzüglich den Reichsgerichtspräsidenten. Dieser war in jener Zeit nicht nur der oberste Richter des Reiches, sondern nach dem Reichspräsidenten der höchste Staatsdiener. Denn, auf Grund einer Änderung des Artikels 31 der Weimarer Reichsverfassung (vom 17. Dezember



Zum 175. Geburtstag geehrt: Eduard von Simson, Präsident der ersten deutschen Nationalversammlung und des Reichsgerichts. (Bild: dpa)

1932) war der Präsident des Reichsgerichts der Vertreter des Reichspräsidenten. Mit diesen hohen Würden ausgestattet hätte Bumke so kurz nach der sogenannten Machtübernahme deutliche Zeichen setzen können und müssen. Er hätte sich schützend vor David und seine Richter stellen müssen zur Wahrung nicht nur der Unabhängigkeit der Richter, sondern zur Erhaltung des Rechtsstaates insgesamt. Bumke jedoch unternahm gegen diese ungeheuerliche Verletzung der Unabhängigkeit des höchsten deutschen Gerichtes ebensowenig

Schritte wie er den Senatspräsidenten David in Schutz nahm. Im Gegenteil: Er beurlaubte David noch am gleichen Tage. Kurze Zeit später wurden außer David noch weitere sechs Reichsgerichtsräte und ein Reichsanwalt — alle jüdischer Abstammung — aus dem Dienst entfernt. Mit dieser faktischen Beseitigung der Unabhängigkeit war eine der Grundfesten des Richtertums und des Rechtsstaates zerstört. Der Weg, den das Reichsgericht in dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat nehmen sollte, stand wie ein Menetekel an der Wand. Das

Recht, für dessen Durchsetzung Simson sein Leben lang kämpfte, nahm seinen Niedergang.

Bei der Würdigung der Persönlichkeit Simsons ist bislang sein Werdegang als Richter nur spärlich behandelt worden. Und doch ist es gerade die richterliche Tätigkeit gewesen, von der er selbst gesagt hat, sie habe sich besonders befruchtend auf seine Arbeit ausgewirkt. Simson hat sein richterliches Schaffen zu aller Zeit sehr hoch bewertet.

In seinem leidenschaftlichen Einsatz für den Rechtsstaat ist uns Simson Vorbild. Er hat uns ein Beispiel gegeben, als er am 10. August 1848 in der Paulskirche mit seiner flammenden Rede den Ausschluß Friedrich Heckers aus der Nationalversammlung erreichte. Hecker, der Rechtsanwalt aus Mannheim, der Republikaner und Radikaldemokrat, hatte bekanntlich (12. April 1848) zum bewaffneten Aufstand in Baden aufgerufen. Er hatte die Volksmassen zu einem Aufruhr aufgewiegelt, der nur wenig später bei Kandel blutig beendet wurde. Begründet hat Simson den Ausschluß mit den Worten: „Darum kann Hecker nicht sitzen unter den Männern, denen unser Volk die Gründung der Einheit, die Festigung seiner Freiheit anvertraut hat ... weil er an die Stelle der ewigen Ordnungen des Rechtes, die nach vorübergehender Verdunkelung alle Zeit nur um so heller leuchten, das Banner der Gewalt zu pflanzen versucht hat.“ Diese Worte Simsons haben noch heute ihre volle Bedeutung und Aktualität bewahrt.

Wenn derzeit davon die Rede ist, der Richter müsse sich im öffentlichen Leben stärker zurückhalten, so möchte ich bemerken: Ein Blick in die Geschichte lehrt uns, daß das Selbstverständnis der Richterschaft schon immer weit davon entfernt war, ein politisches Neutrum zu sein. Ich möchte daran erinnern, daß in der Frankfurter Paulskirche 110 Richter und Staatsanwälte saßen. Von 349 Abgeordneten, die 1866 in das preußische Abgeordnetenhaus einzogen, waren sogar 85 Richter und Staatsanwälte. Und gerade die Richter waren es doch, die sich auf dem Wege zum deutschen Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts immer und immer wieder politisch betätigt haben. Es waren in Preußen die Richter, die die damals herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Nöte der Bevölkerung besonders gut kannten. Sie haben aus starkem sozialem Engagement fortschrittliche liberale und rechtsstaatliche Ideen vertreten. Nur zu oft bildeten sie den Kern der liberalen Parteien und standen in offener Opposition zur autoritären Regierungspolitik. In dieser Hinsicht war Simson bis zum Jahre 1866 geradezu ein Prototyp des liberalen, in lebhafter Opposition zur Machtpolitik der Regierung Bismarcks stehenden preußischen Richters.

an richterlicher Unabhängigkeit und Freiheit

Wie ein roter Faden durchzieht Simsons Leben das Bemühen um die Errichtung eines Reichsgerichts. In der Nationalversammlung in Frankfurt hat er an der Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein neu zu errichtendes Reichsgericht mitgewirkt. Darüber hinaus war dann seine Tätigkeit im Erfurter Parlament von großem Gewicht und besonderer Bedeutung. Unter seiner Leitung und Führung beriet und verabschiedete das Volkshaus den „Entwurf des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichts“. Das Reichsgericht sollte aus einem Präsidenten und 12 Mitgliedern bestehen, die den Titel „Reichsrichter“ führten. Dieses Gesetz, das im einzelnen die Befugnisse des Präsidenten, die Einführung eines Reichsanwalts und auch die Anstellung einer dem „Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Rechts-Anwälten“ bei dem Reichsgericht regelte, nahm schon in weitem Umfange das vorweg, was erst drei Jahrzehnte später mit den Reichsjustizgesetzen endgültig Wirklichkeit werden sollte.

Als einer der Väter der Paulskirchenverfassung hat Simson die geistigen Grundlagen für das zu errichtende Reichsgericht mitgelegt. Es war ihm vergönnt, an erster Stelle im Erfurter Parlament stehend, an der Verwirklichung des Gesetzes zur Einrichtung des Reichsgerichts mitzuarbeiten, und ein viertel Jahrhundert später war es ihm schließlich noch beschieden, wiederum an herausragender Stelle stehend, an der endgültigen Errichtung des Reichsgerichts maßgeblich mit Erfolg mitzuwirken. Denn der Justizkommission des Bundesrates oblag die Aufgabe der Vereinheitlichung der Rechtspflege und damit u. a. die Einführung nicht nur eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches und eines einheitlichen Strafgesetzbuches, sondern auch und gerade die Errichtung und Gründung des Reichsgerichts. Leiter dieser Justizkommission war Simson.

Simson ist damit der einzige deutsche Jurist gewesen, der in der Paulskirche, im Erfurter Parlament und schließlich in der Justizkommission an den Grundlagen des zu errichtenden Reichsgerichts mitgearbeitet hat. In diesem Sinne können wir Simson als den „Vater des Reichsgerichts“ bezeichnen. Unter diesem Blickwinkel erscheint seine Ernennung zum ersten Präsidenten des Reichsgerichts im Jahre 1879 als eine Krönung seines erfüllten und erfolgreichen Lebens.

Mit der Ernennung war Simson allerdings kein leichtes Amt zugefallen. Das Reichsgericht hatte große Aufgaben zu bewältigen. Das hohe Ansehen, das die obersten Landesgerichte und das Reichsoberhandelsgericht aufgrund ihrer glänzenden Rechtsprechung genossen, waren eine Verpflichtung. Eine solche Stellung mußte das Reichsgericht erst in zäher, mühevoller Arbeit neu erringen. Dies war ein langer und schwieriger Prozeß, bei dem nur allzu oft auch entgegenstehende partikularistische und parteipolitische Interessen überwunden werden mußten.

Mit der Wahl Simsons zum Präsidenten schuf Bismarck aber die Grundlage für ein Gelingen dieses großen Unternehmens. Simson war wie kein anderer zur Übernahme des Amtes geschaffen. Er war der geborene Präsident. Er hatte durch seine Tätigkeit an der Spitze der

verschiedensten deutschen Parlamente großes Geschick in der Leitung heterogener Körperschaften erworben. Er hatte darüber hinaus lange Jahre Präsidialgeschäfte geführt. Er war geprägt durch die Praxis und durch reiche richterliche Erfahrung. Er besaß Scharfsinn, ein hohes Fassungs- und Darstellungsvermögen sowie ausgezeichnete juristische Kenntnisse, die gepaart waren mit einem gesunden und sicheren Judiz. Klarheit, Präzision und Folgerichtigkeit im Vortrag zeichneten ihn ebenso aus wie eine unerschütterliche Unparteilichkeit. Überdies kennzeichnete ihn eine hervorragende und umfassende Bildung. Alle diese Ei-

gewirkte, daß er innerhalb des Gerichtes nicht nur eine formale äußere Ordnung schuf, sondern den Gerichtskörper zu einer Einheit verschmolz. Mit großem Geschick integrierte er die Richter, die aus den verschiedensten Ländern des Reiches kamen und sich oft noch fremd gegenüberstanden. Es gelang ihm, Gegensätze auszugleichen sowie Reibungen und aufkeimende Eifersüchteilen aus dem Wege zu räumen. Damit bereitete er den Boden für eine harmonische und fruchtbare Zusammenarbeit in den Senaten und dem Gericht insgesamt.

Bismarck hat sich gelegentlich geäußert, mit Simson den richtigen Mann an



Gerd Pfeiffer, Präsident des Bundesgerichtshofes und Festredner.

(Bild: Ursula Reichardt)

genschaften prädestinierten Simson zum Präsidenten. Lassen sie mich an dieser Stelle Bismarck zitieren, der einmal Simsons Wirken — allerdings als Präsident des Reichstages — charakterisierte, indem er ihn mit Bennigsen und Forckenbeck verglich. Forckenbeck hat nach Bismarcks Worten im Parlament wie ein Unteroffizier residiert, Bennigsen wie ein Gentleman und Simson „mit der Würde eines hohen Geistlichen“.

Mit solch glänzenden Fähigkeiten begab vermochte Simson sein Amt als Präsident des Reichsgerichts aufs beste zu erfüllen. Seine Popularität strahlte auf das Gericht zurück. Seine Persönlichkeit

den richtigen Platz gesetzt zu haben. Damit waren sicher der Wunsch und die Hoffnung verbunden, Simson möge das Reichsgericht als Parlamentarier führen und künftig die Staatsräson nicht nur im Auge behalten, sondern die Entscheidungen vor allem im Sinne des Staatsinteresses fällen. In dieser Erwartung sah sich Bismarck schon bald getäuscht. Simson war trotz seines vielfachen Wirkens als Parlamentarier nicht der Mann, dem man mit Schiller die Worte entgegenhalten mußte: „Mißtraut Euch, edler Lord, daß nicht der Nutzen des Staates Euch als Gerechtigkeit erscheine!“

Simson war auch ein Mann, den —

ganz im Sinne von Horaz — weder „die Wut des Schlimmen gebietenden Bürgers noch die Miene des drohenden Tyrannen in seinem festen Sinn erschüttern“ konnte. Unter seiner Ägide erlangte vielmehr das Gericht ein nie wieder gewonnenes Maß an Unabhängigkeit, an innerer und äußerer Freiheit. Dies möchte ich an zwei Fällen illustrieren, dem Fall Geffcken und dem Fall Schlitt:

Der Geheime Justizrat Geffcken war ein Vertrauter des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, des nachmaligen Kaisers Friedrich III. Nach dem frühen Tode Friedrich III. veröffentlichte Geffcken 1888 im Oktoberheft der „Deutschen Rundschau“ geheime Tagebuchaufzeichnungen über persönliche Mitteilungen des Kronprinzen. Die Notizen stammten aus der Zeit des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 und enthielten zum Teil sehr scharfe und kritische Bemerkungen zur Politik Bismarcks. Die Veröffentlichungen lösten in der nationalen Presse einen Sturm der Entrüstung aus. Bismarck selbst verfaßte einen Immediatsbericht an den Kaiser (Wilhelm II.), in dem er die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Landesverrats, Urkundenfälschung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener forderte. Die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geffcken betrieb Bismarck mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, zumal er hierin die willkommene Gelegenheit erblickte, eine alten, unveröhnlichen politischen Gegner zu vernichten.

Als der Prozeß schließlich vor das Reichsgericht gelangte, war die Öffentlichkeit aufgebracht und die Auseinandersetzungen außerordentlich erregt. Es schlugen die Flammen des Streites bis zur steilen Höhe des Thrones. Und Bismarck zog alle Fäden, um eine Verurteilung Geffckens zu erreichen. In dieser erregten Atmosphäre, größten politischen und patriotischen Drucks kam es geradezu einer Sensation gleich, als das Reichsgericht unbeirrt an Gesetz und Recht festhielt und am 4. Januar 1889 beschloß, Geffcken, den erklärten öffentlichen Feind Bismarcks und der Krone, außer Verfolgung zu setzen.

Der Fall Geffcken ist ein Meilenstein in der Geschichte der deutschen Justiz und in der damals noch jungen Geschichte des Reichsgerichts. Und nichts zeigt die Größe und Unabhängigkeit, die das Reichsgericht unter Simsons Führung erlangt hatte, deutlicher auf als ein Vergleich zu dem gut 50 Jahre später geführten Prozeß gegen Schlitt, der 1942 das Reichsgericht unter dem letzten Präsidenten beschäftigte:

Schlitt, ein 30jähriger Mann, war infolge einer Krankheit leicht erregbar und sehr empfindlich. Er hatte seine Frau geschlagen, die daraufhin in eine Anstalt eingewiesen wurde und dort Monate später an einem infektiösen Darmkatarrh starb. Eine Strafkammer (des Landgerichts Oldenburg) hatte den Angeklagten daraufhin wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Presse wurde in reißerischer, entstellender Weise darüber berichtet, daß Schlitt seine Frau in gemeiner, brutaler Weise über lange Jahre langsam zu Tode gequält hatte. Hitler erfuhr von diesem Fall und verlangte eine Urteilskorrektur. Er forderte die Verurteilung nach

der Gewaltverbrecherverordnung — was die Strafkammer ausdrücklich abgelehnt hatte — und die Hinrichtung des Angeklagten. Auf Hitlers Anweisung legte deshalb der Oberreichsanwalt „außerordentlichen Einspruch“ gegen das Urteil ein. Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsgerichts Bumke wurde kurzfristig eine neue Hauptverhandlung angesetzt. Schlitt wurde in einer Art Schnellverfahren, zu dem man gar nicht erst seinen Wahlverteidiger lud, sondern einen Pflichtverteidiger beordnete, zum Tode verurteilt. Der von Bumke geleitete Senat begnügte sich in den Urteilsgründen zur Rechtfertigung der Anwendung der Gewaltverbrecherverordnung mit dem Hinweis auf das „gesunde Volksempfinden“ und den „Lebenskampf der Volksgemeinschaft“. Zwei Tage nach der Urteilsverkündung (am 2. April 1942) wurde Schlitt in Dresden hingerichtet.

Der Vergleich der Fälle Geffcken und Schlitt zeigt die Wahrheit jener Worte, die ein Richter stets vor Augen haben sollte: „Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben! Bewahret sie! Sie sinkt mit Euch! Mit Euch wird sie sich heben!“

Simsons Alterswerk bestand in der Organisation des Reichsgerichts und darin, dem Gericht nach außen eine unabhängige und selbständige Stellung zu verschaffen. Diese Arbeit, die sorgsam zu erfüllen er seine ganze Kraft aufwandte, war nicht so auffällig wie seine leitende parlamentarische Tätigkeit. Sie war aber von hoher Effizienz und lang andauerndem Erfolg gekrönt. Er verstand es, mit allen Beteiligten, besonders auch mit der Rechtsanwaltschaft, enge Fühlung zu unterhalten. Simsons Anstrengungen, der immer größer werdenden Belastung des Reichsgerichts durch Vermehrung der Richterstellen entgegenzuwirken, stieß insbesondere bei Bismarck auf nur wenig Verständnis.

Wenn ein Biograph schreibt, daß sich bereits 1871 die historische Mission Simsons „dem Ende zuneigte“, so wird diese Auffassung ganz sicher dem Leben und Wirken Simsons nicht gerecht. Simson selbst hat das durchaus ebenso empfunden, wie aus seinem Abschiedsschreiben als Präsident des Reichsgerichts deutlich wird, das er im Jahre 1891 verfaßt hat. Sein Brief, der an die Mitglieder des Reichsgerichts gerichtet war, endete mit den Worten: „Ich werde nicht aufhören, die letzten elf Jahre mit ihrer Tätigkeit als den erwünschtesten Abschluß und den Stolz meines Lebens anzusehen.“

Betrachtet man den Werdegang Simsons, sein Wirken als Richter, seinen Einsatz um die Errichtung des Reichsgerichts und seine Amtsführung als dessen Präsident, so muß man dieser Bewertung durchaus beipflichten.

Seine besonderen Bemühungen waren zuletzt auf Bildung und Förderung eines einheitlichen Staatsbewußtseins gerichtet, wobei er ein einheitliches Recht als die Basis für ein gemeinschaftliches Staatsleben ansah.

Anfänglich haben sich die deutschen Staaten aus partikularistischen Interessen heraus gegen eine Rechtsvereinheitlichung gesträubt. Der Prozeß der Unitarisierung konnte jedoch nicht mehr aufgehalten werden. Simson, der 1888 (31. 10.) den Grundstein für das neue Reichsgerichtsgebäude gelegt hatte, war es in

höherem Alter noch vergönnt, den Moment zu erleben, als das Bürgerliche Gesetzbuch 1896 in Kraft gesetzt wurde. Die Reichseinheit wurde durch die Rechtseinheit bewahrt und vertieft. Simson, der geistige Vater des Reichsgerichts, stand als Wegbereiter am Beginn dieser Entwicklung.

Die Geschichte zeigt, daß es viele Staatsgebilde und Staatenverbindungen gab, die wieder auseinandergebrochen sind. Auf die Dauer wird eine politische Einheit von ehemals selbständigen Staaten nur mit einer gewissen Rechtseinheit bestehen können. Das zeigt nicht nur die Überwindung der Vielstaaterei in Deutschland im 19. Jahrhundert, sondern auch in Italien und vor allem in der Schweiz mit ihren unterschiedlichen Kantonen und der Vielsprachigkeit. Wenn man die Entwicklung menschlicher Institutionen recht verstehen will, sollte man die Maxime beherzigen, daß ein Gramm Geschichte mehr wert ist als ein Pfund Theorie. Das sollten wir auch für Europa verwerten.

Zwei furchtbare Kriege haben im 20. Jahrhundert unseren Kontinent heimgesucht, entsetzliche Zerstörungen hinterlassen und tiefe Wunden aufgerissen. Leidenschaften und Vorbehalte wurden geweckt. In gemeinsamer großartiger Zusammenarbeit sind diese Gräben überwunden worden, als sich zunächst 6, dann 10 und jetzt 12 Staaten freiwillig zur Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben zum gemeinsamen Dienst am Frieden und zum Wohle ihrer Völker. Der Gedanke eines einheitlichen Europas wird Stück für Stück Realität. Es handelt sich um einen ständigen Prozeß des Zusammenwirkens von Politik, Wirtschaft und Recht. Die Einigung Europas ist noch lange nicht beendet.

Der Gedanke der europäischen Einigung muß von dem langsamen und schwierigen Prozeß der Rechtsvereinheitlichung getragen werden. Dabei ist eines gewiß: Ebenso wie bei den nationalen Einigungsbewegungen partikularistische Interessen hinter übergeordneten nationalen Interessen zurückstehen mußten, werden schließlich auch die nationalen Interessen den supranationalen weichen müssen. Ein einheitliches Recht, eine einheitliche Rechtssetzung und eine einheitliche Rechtsprechung sind für die Zukunft das wirksamste Instrument auf dem Wege zu einem vereinigten Europa. Es ist dabei eine Folge des freiwilligen Zusammenschlusses der Staaten zur Europäischen Gemeinschaft, daß es der Würde und dem Selbstverständnis dieser Staaten entspricht, sich dem Recht zu ergeben.

Je weiter die Rechtsvereinheitlichung fortschreitet, je größer das Bewußtsein für eine einheitliche Rechtsordnung und Rechtsprechung ist, je tiefer das Empfinden einer gemeinsamen Rechtstradition in den Völkern unserer Staaten wurzelt, um so höher wird die Bereitschaft sein, sich für die Freiheit und die Würde des einzelnen in einem einigen Europa zu engagieren.

Simsons Wirken ist in diesem weiten Zusammenhang zu sehen. Er steht am Beginn eines großen historischen Prozesses als wichtiges Glied in der unendlichen Kette der Geschichte. D/R/S

PROF. DR. HANSJÜRGEN STAUDINGER
HOLBEINSTRASSE 3
D-7800 FREIBURG
TELEFON 0761/77151

Prof. Dr. Hj. STAUDINGER

Freiburg den 18. 8. 86

Sehr geehrter Herr Steifel, anliegend
erhalten Sie, wie versprochen, die
mir geliehene Kopie Ihres Auf-
satzes zurück. Ich habe den
Aufsatz mit großem Interesse
gelesen und viel daraus
aufgelesen. Herzlichen Dank!

Es war ein herrlicher
Mund, als ich Ihnen in
Waldhaus begegnete!

Mit gutem Willen
und den besten Grüssen

16
Herrn jungen Freunden

Edmund H. Schwenk

HIGHLIGHTS OF A COMPARATIVE STUDY OF THE COMMON AND CIVIL LAW SYSTEMS 7

EDMUND H. SCHWENK*

I. INTRODUCTION

One hundred and twenty years have passed since Justice Story made use of the comparative method in his treatise on conflict of laws.¹ During those years, the importance of comparative law has grown considerably.² In fact, it is no longer a luxury but a very pragmatic ingredient of contemporary legal education.³ No wonder that numerous sources for the study of comparative law have already been made available.⁴ The reasons for this development are multiple. From an academic point of view, a comparative approach contributes to the understanding and the appreciation or criticism of one's own legal system.⁵ There are, however, more important practical reasons that make it desirable, if not necessary, for lawyers as well as others to become familiar with basic principles of foreign law. In solving legislative problems, legislators frequently face questions which have been the subject of

* Attorney Advisor, Office of the Judge Advocate, Headquarters, U. S. Army, Europe; Member of the District of Columbia and German (Frankfurt/Main) Bars; J.U.D. (Breslau, 1929); LL.M. (Tulane, 1941); LL.M. (Harvard, 1942); contributor of leading articles in various American legal periodicals and European law journals. The author is greatly indebted to Col. Seymour W. Wurfel, Chief of the Military Affairs Branch of the aforementioned Office of the Judge Advocate, for suggesting the article.

¹ Nadelmann, *Joseph Story's Sketch of American Law*, 3 AM. J. COMP. LAW 3 (1954); Lorenzen, *Story's Commentaries on the Conflict of Laws—One Hundred Years After*, 48 HARV. L. REV. 15 (1934); 30 REVUE CRITIQUE DE DROIT INTERNATIONAL 295 (1935).

² Stone, *The End to Be Served by Comparative Law*, 25 TULANE L. REV. 325 (1951); La Paulle, *The Functions of Comparative Law*, 35 HARV. L. REV. 838 (1922).

³ Mayda, *The Value of Studying Foreign Law*, 1953 WIS. L. REV. 635-656 (1953); Hazard, *Comparative Law in Legal Education*, 18 U. OF CHI. L. REV. 264 (1951); Re, *Comparative Law Course in the Law School Curriculum*, 1 AM. J. COMP. LAW 232 (1952); Stevenson, *Comparative and Foreign Law in American Law Schools*, 50 COL. L. REV. 613 (1950); Thayer, *Re-Teaching of International and Comparative Law*, 1 J. LEGAL EDUC. 449 (1950); Rheinstein, *Teaching Comparative Law*, 5 U. OF CHI. L. REV. 615 (1938); Pound, *The Place of Comparative Law in the American Law School Curriculum*, 8 TULANE L. REV. 161 (1934).

⁴ Szladitz, *Note on Translations of Foreign Civil and Commercial Codes*, 3 AM. J. COMP. LAW 67-72 (1954); Rheinstein, *Teaching Tools in Comparative Law*, 1 AM. J. COMP. LAW 95-114 (1952).

⁵ Rheinstein, *Teaching Tools in Comparative Law*, 1 AM. J. COMP. LAW 104 (1952); McDougal, *Conservative Study of Law for Policy Purposes*, 1 AM. J. COMP. LAW 34 (1952).

JZ 1958

NACHRUF

Fritz Schulz †

Am 12. November 1957 wurde Fritz Schulz nach langem Leiden abberufen. Sein Tod war der erste einer langen Reihe schwerer Verluste, es folgten ihm noch Lauro Chiazzese, Siro Solazzi, Gerhard Wesenberg und August Paul Simonius —, von denen die europäische Rechtswissenschaft, insbesondere die Romanistik, in den letzten Wochen des Jahres 1957 betroffen wurde.

Fritz Schulz, geboren am 16. Juni 1879 zu Bunzlau, war ein rascher und glänzender Aufstieg beschieden, der ihn bereits in verhältnismäßig jungen Jahren nicht nur dem Ansehen nach, sondern auch in seiner äußeren Stellung unter die ersten Vertreter der deutschen Romanistik einreichte. Schon kurz nach der an der Heimatuniversität Breslau erfolgten Promotion habilitierte er sich 1905 in Freiburg i. Br. 1909 erhielt er seinen ersten Ruf auf ein bald in einen ordentlichen Lehrstuhl umgewandeltes Extraordinariat in Innsbruck. Nach weiteren Professuren in Kiel (1912) und Göttingen (1916) wurde er 1923 Nachfolger Josef Partschs in Bonn und 1931 Nachfolger Theodor Kipps in Berlin. Vom Unrechtsregime vertrieben, fand er 1939 eine neue Heimstätte in Oxford, das bis zu seinem Tode sein Wohnsitz blieb. Doch nahm auch er nach dem Kriege den Kontakt mit der Heimat wieder auf und hielt im Jahre 1950 in Frankfurt und 1951 und 1952 in Bonn Vorlesungen und Seminare; die Universität Bonn machte ihn 1951 zum Honorarprofessor.

Das wissenschaftliche Interesse Schulz' galt in erster Linie dem römischen Recht, dem er, ein Schüler Emil Seckels, zeit seines Lebens mit Leib und Seele ergeben war. Unter den Aufgaben, die dem heutigen Romanisten gestellt sind, war es der Wiederaufbau des klassischen Rechts, der ihn anzog. In der klaren Logik der römischen Juristen fanden seine künstlerische Neigung zur vollendeten Form wie auch sein zugleich durchaus rationalistischer Geist das ihnen gemäße Element, während ihm die auf dem Wege der dogmatischen Analyse nicht immer zu meisternden und überdies zumeist nur hypothetischen Lösungen zugänglichen Probleme des Frührechts und auch diejenigen der nachklassischen Periode weniger zusagen mußten. Das Mittel zur Erforschung des klassischen Rechts war ihm naturgemäß die interpolationenkritische Methode, die er mit großer Kraft zu handhaben wußte und deren Prinzipien er in einem seiner bekanntesten Werke, der 1916 erschienenen „Einführung in das Studium der Digesten“ darlegte; obwohl die Methoden sich seither kompliziert haben, besitzt das Büchlein noch heute seinen Wert als eine vorzügliche Einführung in das Verfahren der Textkritik. Sachlich umfaßte Schulz' Interesse den gesamten Problembereich des klassischen Rechts, und seine zahlreichen Einzeluntersuchungen behandeln Fragen der Dogmatik und solche der Quellen-

geschichte und Überlieferung des römischen Rechts mit dem gleichen Sachkunde und Fähigkeit, zu sorgfältig begründeten und überzeugenden Lösungen durchzustoßen. In der Emigration hat er nach beiden Richtungen hin die in jahrzehntelanger Arbeit gewonnenen Erkenntnisse und Überzeugungen in je einem großen Werk niedergelegt. Die 1946 erschienene „History of Roman Law“ bietet neben einer vielfach grundlegenden Literargeschichte des römischen Rechts tiefe Einsichten in die sozial- und geschichtlichen Voraussetzungen römischer Rechtsbildung; das „Roman Law“ (1950) gibt eine imposante Gesamtschau des römischen Privatrechts und seiner dogmatischen Grundlagen. Vor allem waren 1934 die „Prinzipien des römischen Rechts“ (englische Übersetzung 1936, italienische 1946, deutscher Neudruck 1954) eine Darstellung der den Entscheidungen der römischen Juristen zugrundeliegenden Denkmethode und ethischen Haltungen; viel mehr als jedes andere gewährt dieses von tiefer Sympathie für die Disziplin der Römer und für die sittlichen Grundlagen der Rechtsfindung getragene Werk Einblick in die eigene Persönlichkeit des Verfassers.

Aber das klassische römische Recht war nicht das einzige wissenschaftliche Interessengebiet des Verstorbenen. In jungen Jahren er mit mehreren Arbeiten, deren bedeutendste wohl das „Zur Lehre der Rechte auf den Eingriffserwerb“ (AcP 105, 1909) war, in die modernrechtliche Diskussion ein. Die Ausgabe des Digesten von Bracton (1919) und mehrere in England veröffentlichte Untersuchungen über Bracton bekunden seine Anteilnahme an der mittelalterlichen Geschichte des römischen Rechts.

Schulz' Wirkung auf seine Wissenschaft war groß und wird nicht nachhalten. Sie beruhte nicht allein auf der Großzügigkeit seiner Konzeptionen, der Gediegenheit seiner Forschung und der gleichlichen Klarheit ihrer literarischen Darstellung. Vor allem die Bewunderung des Lesers auch da erwecken, wo es nicht um manchmal etwas doktrinären Schlußfolgerungen nicht überaus geistsprühenden Temperaments, seiner menschlichen Güte und seiner Eigenschaften, die ihn zu einem bewunderten und überaus erfolgreichen Lehrer machten — und des Mutes, mit dem er zu seinen wissenschaftlichen und politischen Überzeugungen stand. Niemand, der Schulz gekannt hat, konnte sich dem Zauber seiner Persönlichkeit entziehen. Die Anerkennung der Fachgenossen kam zum Ausdruck in der Verleihung des Titels eines Dr. iur. h. c. durch die Fakultät, in Schulz' Aufnahme in die römische Accademia dei Lincei und in der ihm zu seinem 70. Geburtstag gebrachten Festschrift.

Prof. Dr. Hans Julius WOLFF, Freiburg



F. Schulz

Müller & Graff 12/3/54 (2v.)



FRITZ SCHULZ A. D. XVI KAL. JUL. MCMXXXIX SEPTUAGESIMUM AETATIS ANNUM CONFECIT.

RESPICIENTI, QUAE SCHULZII VITA, QUAE EIUS IN IURISPRUDENTIA FUERINT MERITA, SCIENTIAE DOCTRINAEQUE PRAESTANTIA MIRUM IN MODUM CUM IPSA EIUS NATURA ATQUE INGENIO CONGRUIT. QUI DILUCIDA QUADAM, UT ITA DICAM, CLASSICA ARTE IN INVESTIGANDIS INTERPOLATIONIBUS VERSATUS INTER OMNES VIGET, QUI IDEM ALIAS QUOQUE IURISPRUDENTIAE PARTES EXIMIA SCIENTIA COMPLEXUS EST; HISTORIAM ENIM IURIS CIVILIS POPULI ROMANI VEL QUAESTIONES AD IPSAM DOGMATICAM QUAM VOCANT RATIONEM IURIS PERTINENTES ITA TRACTAVIT, UT HOC HUIUS V. D. MUNUS PROPRIUM ET PECULIARE DICERE LICEAT, QUOD IDEM PARTER ANIMI ACIEM IN OMNES HAS PARTES INTENDIT NON SINE SUMMO OMNIUM NOSTRUM EMOLUMENTO.

QUEM VIRUM PRAESTANTISSIMUM SEPTUAGENARIUM HUNC LIBRUM GRATULATORIUM OFFERENTES MERITO AFFICIMUS HONORE.

Vincenzo Arangio-Ruiz, Adolf Berger, Gerhard von Beseler †, Biondo Biondi, Alberto Burdese, Ernst I. Cohn, Helmut Coing, David Daube, Hans Dölle, Gerhard Dulckeit, Rudolf Düll, Giuseppe Grosso, Antonio Guarino, Günther Jachmann, H. F. Jolowicz, Max Kaser, Henri Lévy-Bruhl, Ulrich von Lübtow, F. A. Mann, Heinrich Mitteis, Alvaro d'Ors, Fritz Pringsheim, Salvatore Riccobono, Erwin Riezler, Erich Sachers, Cesare Sanfilippo, Andreas B. Schwarz, Erwin Seidl, Heinrich Siber, Siro Solazzi, Artur Steinwenter, Rafael Taubenschlag, Fernand de Visscher, Heinrich Vogt, Edoardo Volterra, Egon Weiss, Leopold Wenger, Gerhard Wesenberg, Franz Wieacker, Hans Julius Wolff.

Hans Niedermeyer

Werner Flume

Dr. jur. Dr. h. c. *Dr. h. c.*
GERHARD SIMSON
MINISTERIALRAT *e. D.*

Dupe fo
S-18140 LIDINGÖ, SCHWEDEN 17.6.1988
STORMÄSTARVÄGEN 14
TEL. STOCKHOLM 7650972

Dr. Ernst C. Stiefel
200 Park Ave.

New York, N.Y. *10,766*
USA

Sehr geehrter Mr. Stiefel,

Ich erlaube mir, mich in folgender Angelegenheit an Sie zu wenden.

Amerikanische Verwandte von mir übersandten mir vor längerer Zeit einen Korrekturabzug Ihres Beitrags zur Oppenhoff-Festschrift "Die deutsche juristische Emigration in den U.S.A.". Ich las ferner Ihren gleichnamigen Aufsatz in der Juristenzeitung 1988, 421.

In beiden Veröffentlichungen steht bei der einleitenden Erwähnung von Schweden der Halbsatz "auch Mitglieder der Reichsgerichtsfamilie Simson sind dort tätig geworden".

Dies ist nicht zutreffend. Mitglieder dieser Familie, also der des ersten Reichsgerichtspräsidenten Eduard von Simson, sind nicht nach Schweden emigriert. Ich selbst bin hier der einzige juristisch tätige Träger des Namens Simson und entstamme einer Thüringer Industriellenfamilie. Mein Urgrossvater gründete 1840 in Suhl die Waffen- und Fahrzeugwerke Simson & Co, die in vierter Familiengeneration von den Nazis entschädigungslos geraubt und den Herman-Göringwerken angegliedert wurden. Ich war in Deutschland Regierungsrat und wurde in Schweden nach schwierigen Anfängen Ministerialrat (Kansliråd) im Schwedischen Justizministerium, auch Ehrendoktor der beiden Universitäten Uppsala (1965) und Frankfurt/Main (1972) und Träger sonstiger Ernennungen. Ich beschäftigte mich vor allem mit dem Kriminal-, Familien- und Internationalen Recht und habe vielerlei veröffentlicht. Auch ^{habe ich} die schwedischen Kriminal- und Prozessgesetzbücher ins Deutsche übersetzt und kommentiert.

Sie erwähnen in Ihrer Arbeit noch zwei andere hierher ausgewanderte deutsche Juristen, doch sind diese Angaben leider missverständlich. Der hochbedeutende frühere Staatssekretär im Reichsfinanzministerium (nicht: "Finanzministerium", wie Sie schreiben) Hans Schäffer war in Schweden nicht juristisch tätig. Er wurde vielmehr der ebenso angesehene wie höchst erfolgreiche Finanzchef von Swedish Match in Jönköping. Der frühere Berliner Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Michaeli hatte das Pech, dass sein an sich gutes deutschsprachiges Buch über das schwedische Internationale Privatrecht schon ganz kurz nach dem Erscheinen durch Gesetzesänderungen veraltet; es blieb daher leider so gut wie unbeachtet. Dr. Michaeli war in Stockholm Leiter der Flüchtlingsorganisation der Jüdischen Gemeinde, später des Wiedergutmachungsbüros URO; ausser durch das genannte Buch hat er sich hier nicht juristisch beschäftigt.

Sie schreiben, dass die juristischen Emigranten in Schweden gute Aufnahme fanden. Dies lässt sich nur insoweit bestätigen, dass von den vielen früheren Anwälten vier nach Ablegung der schwedischen Universitäts-Examina als Advokaten zugelassen wurden. Was Sie in so interessanter Weise über die Verschiedenheiten des deutschen und amerikanischen Rechtsdenkens schreiben, gilt weitgehend auch für das schwedische Recht und sein Verhältnis zum ganz andersartigen deutschen.

Gedrucktes lässt sich nicht ungedruckt machen. Aber der Fussnote entnehme ich, dass Ihr Aufsatz auch als Buch erscheinen wird. Hoffentlich kommen diese meine Angaben für dieses noch rechtzeitig. Und hoffentlich stimmt die Anschrift dieses Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Gerhard Simonson

Absender

Luftpost

Prof. Dr. Dian Schefold
Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität Bremen
Bibliothekstraße, GW 2
Postfach 330 440
2800 Bremen 33



Enveloppe / Printed Matter
Luftpost / Air Mail

Prof. Dr. Gust C. Stiefel
200 Park Avenue
NEW YORK N.Y. 10166
U.S.A.

Dr. jur. Dr. h. c. Dr. h. c.
GERHARD SIMSON
MINISTERIALRAT a. D.

Dr. GERHARD SIMSON
Stormästarvägen 14
S - 181 40 LIDINGÖ
☎ 08 - 765 09 72

S-18140 LIDINGÖ, SCHWEDEN 17.6.1988
STORMÄSTARVÄGEN 14
TEL. STOCKHOLM 7650972

Mr. Ernst C. Stiefel
200 Park Ave.

New York, N.Y. 10,766
USA

Sehr geehrter Mr. Stiefel,

Ich erlaube mir, mich in folgender Angelegenheit an Sie zu wenden.

Amerikanische Verwandte von mir übersandten mir vor längerer Zeit einen Korrekturabzug Ihres Beitrags zur Oppenhoff-Festschrift "Die deutsche juristische Emigration in den U.S.A.". Ich las ferner Ihren gleichnamigen Aufsatz in der Juristenzeitung 1988, 421.

In beiden Veröffentlichungen steht bei der einleitenden Erwähnung von Schweden der Halbsatz "auch Mitglieder der Reichsgerichtsfamilie Simson sind dort tätig geworden".

Dies ist nicht zutreffend. Mitglieder dieser Familie, also ~~der~~ des ersten Reichsgerichtspräsidenten Eduard von Simson, sind nicht nach Schweden emigriert. Ich selbst bin hier der einzige juristisch tätige Träger des Namens Simson und entstamme einer Thüringer Industriellenfamilie. Mein Urgrossvater gründete 1840 in Suhl die Waffen- und Fahrzeugwerke Simson & Co, die in vierter Familiengeneration von den Nazis entschädigungslos geraubt und den Herman-Göringwerken angegliedert wurden. Ich war in Deutschland Regierungsrat und wurde in Schweden nach schwierigen Anfängen Ministerialrat (Kansliråd) im Schwedischen Justizministerium, auch Ehrendoktor der beiden Universitäten Uppsala (1965) und Frankfurt/Main (1972) und Träger sonstiger Ernennungen. Ich beschäftigte mich vor allem mit dem Kriminal-, Familien- und Internationalen Recht und habe vielerlei veröffentlicht. Auch ^{habe ich} die schwedischen Kriminal- und Prozessgesetzbücher ins Deutsche übersetzt und kommentiert.

Sie erwähnen in Ihrer Arbeit noch zwei andere hierher ausgewanderte deutsche Juristen, doch sind diese Angaben leider missverständlich. Der hochbedeutende frühere Staatssekretär im Reichsfinanzministerium (nicht: "Finanzministerium", wie Sie schreiben) Hans Schäffer war in Schweden nicht juristisch tätig. Er wurde vielmehr der ebenso angesehene wie höchst erfolgreiche Finanzchef von Swedish Match in Jönköping. Der frühere Berliner Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Michaeli hatte das Pech, dass sein an sich gutes deutschsprachiges Buch über das schwedische Internationale Privatrecht schon ganz kurz nach dem Erscheinen durch Gesetzesänderungen veraltet, es blieb daher leider so gut wie unbeachtet. Dr. Michaeli war in Stockholm Leiter der Flüchtlingsorganisation der Jüdischen Gemeinde, später des Wiedergutmachungsbüros URO; ausser durch das genannte Buch hat er sich hier nicht juristisch beschäftigt.

Sie schreiben, dass die juristischen Emigranten in Schweden gute Aufnahme fanden. Dies lässt sich nur insoweit bestätigen, dass von den vielen früheren Anwälten vier nach Ablegung der schwedischen Universitäts-Examina als Advokaten zugelassen wurden. Was Sie in so interessanter Weise über die Verschiedenheiten des deutschen und amerikanischen Rechtsdenkens schreiben, gilt weitgehend auch für das schwedische Recht und sein Verhältnis zum ganz andersartigen deutschen.

Gedrucktes lässt sich nicht ungedruckt machen. Aber der Fussnote entnehme ich, dass Ihr Aufsatz auch als Buch erscheinen wird. Hoffentlich kommen diese meine Angaben für dieses noch rechtzeitig. Und hoffentlich stimmt die Anschrift dieses Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Richard Simonson

GERHARD SIMSON
DR. JUR.

LIDINGÖ 1, DEN 23. Februar 1962
STORMÄSTARVÄGEN 14
TEL. 65 09 72

Herrn
Landgerichtsrat Dr. Horst Göppinger
Stuttgart - Vaihingen
Möhringer Landstrasse 81

Sehr geehrter Herr Dr. Göppinger!

Ich danke Ihnen bestens für Ihren Brief vom 17. ds. und freue mich, dass Sie Ihr Buch abschliessen und einen Verlag finden konnten.

Da Ihnen so viel daran gelegen zu sein scheint, will ich mich - wenn auch zögernd - Ihrer Bitte, mich aufzunehmen, nicht länger verschliessen.

Also: Ich war Vorsitzender am Arbeitsgericht Berlin und wurde dann Regierungsrat im Statistischen Reichsamt, wo ich der persönliche Referent seines wissenschaftlich und auch sonst hochbedeutenden Präsidenten Prof. Ernst Wagemann (nicht: Wangemann) wurde. Ich schied 1934 aus den bekannten Gründen aus dem Reichsdienst aus, war dann in einer Berliner Privatbank und einer dieser nahestehenden deutsch-holländischen Treuhandgesellschaft tätig.

Am 22. August 1939 siedelte ich nach Stockholm über. Auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen über schwedisches Recht wurde ich 1944 in das Schwedische Justizministerium berufen, wo ich zunächst in der Strafgesetzkommission, später auch auf anderen Gebieten (Völkerrecht, Familienrecht usw.) tätig war. Ich wurde dann schwedischer Staatsangehöriger und in das Beamtenverhältnis übernommen. Meine Arbeiten liegen auf dem Gebiet der Gesetzgebung.

Meine Ernennung zum deutschen "Leitenden Regierungsdirektor a.D." erfolgte 1953 durch den Bundeswirtschaftsminister auf Grund des BWGöD.

Die Reihe meiner wissenschaftlich-juristischen Veröffentlichungen (deutsch, schwedisch, französisch und englisch) ist sehr lang, meine

Spezialgebiete waren Strafrecht, Völkerrecht und vor allem Rechtsvergleichung. Ich hielt auch viele Gastvorlesungen an deutschen Universitäten und Vorträge auf internationalen Kongressen.

Mein Buch "Einer gegen Alle" (2.Auflage von "Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit", 1951) ist Ihnen bekannt, es erschien 1960, kam auch in schwedischer Sprache heraus. Vielleicht interessiert Sie, dass der Verlag C.H.Beck schon in etwa drei Wochen (anlässlich meines leider bevorstehenden 60.Geburtstags) ein schmales neues Buch von mir "Schicksal im Schatten" erscheinen lässt. Trotz des Titels handelt es sich aber nicht um Verfolgung, sondern um zwei Essays auf historischem und literarischem Hintergrund. Ich kann Ihnen gern ein Exemplar zugehen lassen.

Bitte verwenden Sie von den obigen Angaben, was Ihnen geeignet erscheint, und fragen Sie, was Sie weiter wissen möchten.

Mit herzlichen Grüßen bin ich

Ihr sehr ergebener

Gerhard Simon

Kurt Schwerin—90th Birthday

PROFESSOR Kurt Schwerin, a founding member of the International Association of Law Libraries, had his 90th birthday this year. For many years he was the law librarian at the distinguished Northwestern University Law School.

Professor Schwerin's many friends around the world may enjoy reading the account of his 90th birthday celebration, originally published in the Summer 1992 issue of *The Northwestern Reporter*:

Kurt Schwerin, professor of law and law librarian emeritus, celebrated his 90th birthday on April 17. He came to Northwestern in 1948 as head of the foreign and international law sections of the Law Library and was named assistant law librarian in 1953, a member of the faculty in 1958, and librarian in 1964. Professor Schwerin is a graduate of the University of Breslau in Germany and holds an MSSC in international law from the New School for social Research and a BS in library science and a PhD in history from Columbia University. He made the following remarks to faculty and staff at a School of Law party in his honor.

"When I came, Leon Green had just relinquished the deanship. Two of [Dean John Henry] Wigmore's closest associates on the faculty, Albert Kocourek, the outstanding authority on jurisprudence, and Robert W. Millar were still very active—Millar working on his masterpiece *Civil Procedure of the Trial Court in Historical Perspective*. Brunson MacChesney and Nat Nathanson were young and inspiring. Both of them invited me to lecture in their classes before my formal appointment to the faculty. Bo Roalfe, the librarian and one of the foremost law librarians in this country, became my mentor and friend."

"I witnessed the distinguished service of five deans—Havighurst, Ritchie, Rahl, Ruder, and Bennett—and I believe I, myself, have something to brag about: I retired not once but twice as Law Librarian. The first time was my mandatory retirement in 1970, and then I was called back by Dean Rahl in 1972 to be succeeded by Leon Liddell [in 1974] and George Grossman [in 1980], who regards me as his grandfather."

"I knew the School when it was Levy Mayer Hall and Elbert H. Gary Library. I witnessed the birth of McCormick Hall and the Owen L. Coon Library and, of course, the splendid Arthur Rubloff Building.

When I go through the buildings and see the crowds of students and the newer young faculty members, I not only feel like a grandfather but like a great-grandfather. And when I look at the wealth of current faculty publications displayed in the atrium I am proud to know that the rich past of the School with which I have been familiar for so long will live on into the future."

mers
zung
urid
erre;
stra-
sind

von
wies
ken-
weil
tiger
Pro-
ück-
rück
rde.
and
auf
and
nan
ch-
na-
hat
nes
raf
ds-
eht
gier
iff
im
Die
ald
ört
zis-
auf
ob-
en,
ift.
er,
se,
ne
rt:
ei-
en
n-
in
rf,
er

Herbert A. Strauss

Zum Abschied eines Gelehrten

FAZ.

Jun 6

Das Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin verdankt seinen hervorragenden Ruf weitgehend Herbert A. Strauss, der es 1982 aufgebaut und geprägt hat. 1918 war er in Würzburg geboren worden. Im Juni 1943 konnte er aus Berlin, wo er mit Kontakten zum Widerstand schließlich im Untergrund lebte, unter abenteuerlichen Umständen mit Hilfe deutscher Freunde in die Schweiz entkommen. Als Professor für neue Geschichte beschäftigte er sich in New York besonders mit der erzwungenen Auswanderung der Juden in der Nazizeit und der „Akkulturation“ der Flüchtlinge in ihrer neuen Heimat.

Das Berliner Zentrum für Antisemitismusforschung, neben dem der Universität Jerusalem das einzige seiner Art, bemüht sich in Lehre und Forschung, das Phänomen des Antisemitismus so umfassend wie möglich, auch mit den Kategorien der Soziologie und Psychologie, zu erfassen. Strauss unterstreicht, daß negative Stereotypen nicht ohne Betrachtung der vielfältigen positiven – wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen – Wechselwirkungen von Juden und Christen untersucht werden können.

Um so tragischer bleibt die unheilvolle, endgültige Zerstörung dieser Symbiose in Europa durch Hitler. Das Institut ist in den acht Jahren seines Bestehens durch zahlreiche, vielbeachtete Veröffentlichungen hervorgetreten. Die Bibliothek gehört heute zu den bedeutendsten des Fachs. Seine „Lerntage“ und „Ringvorlesungen“ erfreuen sich starken Zuspruchs. Strauss wird dem Zentrum von Amerika aus, wohin das Ehepaar in diesen Tagen zu Kindern und Enkeln zurückkehrt, verbunden bleiben.

nh.

Dianisten-Marathon



DEUTSCHLAND und Berlin wurden zu seiner „zweiten Heimat“. Shepard Stone, auf unserem Bild mit seiner Frau Charlotte Stone, gibt in diesen Tagen die Leitung des Aspen-Instituts ab. Photo: Paul Glaser

Berlin, 30. März
Wie er zu seinem bedeutungsträchtigen Namen kam, das weiß Shepard Stone auch nicht: Shepard heißt zu deutsch Hirte. Seine Eltern aber hätten keinen besseren Vornamen für den Mann wählen können, der fast einhundert Jahre lang die Belange des Aspen-Instituts Berlin „gehütet“ hat. Als Shepard Stone 1974 nach Berlin kam, um die einzige außeramerikanische Dependence des weltberühmten Aspen-Instituts für humanistische Studien zu gründen, hatte er bereits ein Alter erreicht, in dem die meisten Menschen pensioniert sind. Stone war damals 66 Jahre alt und hatte lediglich die Absicht, dem Berliner Institut, für dessen Entstehung er mitverantwortlich war, auf den Weg zu helfen. 14 Jahre sind daraus geworden. In dieser Zeit hat Shepard Stone nur mit einem kleinen Stab von Mitarbeitern dem Aspen-Institut Berlin zu einem internationalen Renommee verholfen, das dem des Aspen Institute in den USA keineswegs nachsteht. Finanziert wird die gemeinnützige überparteiliche und unabhängig arbeitende Einrichtung vorwiegend vom Land Berlin und zu einem geringen Teil aus privaten Stiftungen. Es ist wohl der Ironie der Geschichte zuzurechnen, daß das Aspen-Institut Berlin in einem senatsseitigen Bungalow auf der Insel Schwanenwerder auf einem Grundstück untergebracht ist, auf dem einst der Propagandaminister des Dritten Reiches, Goebbels, seine Berliner Residenz errichtet hatte.

David Anderson wird Nachfolger

Die Bilanz der 14 Jahre Aspen-Institut Berlin: über 300 Tagungen und Seminare mit mehr als 7000 Teilnehmer aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft; zentrale Fragen und Probleme unserer Zeit wurden diskutiert, allerdings stets im kleinen Kreis, der keineswegs die Öffentlichkeit scheute, sie aber auch nicht um jeden Preis suchte. Der Themenkatalog der Aspen-Tagungen umfaßt ein breites Spektrum: Zu ihm gehören deutsch-amerikanische oder Ost-West-Beziehungen ebenso wie Fragen aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Kunst und Kultur, Technologie und Umwelt, Kommunikation und Gesellschaft. Immer wieder aber hat man sich in Seminaren auch mit Berlin beschäftigt, mit der Stadt, die Shepard Stone einmal seine „zweite Heimat“ genannt hat und der er seit fast 60 Jahren verbunden ist. In diesen Tagen nun übergibt Shepard Stone, der heute 80 Jahre alt wird, die Leitung des Aspen-Instituts an seinen Nachfolger David Anderson. Und wenn Shepard Stone sich von Berlin verabschiedet, verläßt ein Mann die Stadt, der nicht nur in Berlin zu einer Institution geworden ist.

Der Student Shepard Stone, interessiert an europäischer Geschichte und internationalen Beziehungen, wollte sich eigentlich an der englischen Eliteuniversität Oxford immatrikulieren. Sein Professor in Dartmouth, wo Stone Geschichte und Staatswissenschaften, Vorlesungen über Goethe und die deutsche Literatur hörte, empfahl ihm aber die Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin: So kam der 21-jährige „als junger unschuldiger Junge“, wie er sagt, 1929 an die Universität Unter den Linden, in die Weltstadt Berlin. Dem Studenten, der bis dahin das Großstadtleben nicht gekannt hatte, öffnete sich eine neue Welt: Er besuchte die Konzerte der Berliner Philharmoniker, die Furtwängler dirigierte, sah Inszenierungen von Max Reinhard am Deutschen Theater und bestaute im Kabarett das „nette Mädchen“ Marlene Dietrich. Und die ausländischen Studenten, die sich bei Aschinger regelmäßig zum Bier trafen, kamen eines Tages auf die Idee, ein jährliches Abendessen in einem Restaurant in der Fasanenstraße zu geben und zum ersten Treffen niemand geringeren als Albert Einstein einzuladen. Als der berühmte Wissenschaftler auch wirklich erschien, waren die Studiosi von der Anwesenheit Einsteins so tief beeindruckt, daß sich später niemand mehr erinnern konnte, worüber Einstein eigentlich gesprochen hatte. Shepard Stone besuchte nach dem Zweiten Weltkrieg zusammen mit seinem Freund, dem Atomphysiker Robert Oppenheimer, Einstein an der Universität Princeton. Einstein hatte den Vorfall völlig vergessen.

1930 ging Shepard Stone ein Sommersemester

lang nach Heidelberg, beeinflusst, wie er freimütig zugibt, von romantischen Vorstellungen des dortigen Studentenlebens. In Heidelberg aber fielen ihm mehr als in Berlin „Nazi-Studenten“ in Uniform auf. Hitlers „Mein Kampf“ hatte er nicht lange nach seiner Ankunft in Deutschland gelesen, sehr zum Verdruß seiner liberalen Berliner Freunde, die nicht verstanden, warum er das „dumme Zeug“ las. Die Lektüre prägte seinen tiefen Haß gegen die Nazi. Ebenfalls ein paar Wochen nach seiner Ankunft in Berlin hatte Shepard Stone Charlotte Hasenclever kennen gelernt, mit der er seit August 1933 verheiratet ist. Im liberalen, weltoffenen, großbürgerlichen Haus Hasenclever lernte er ein anderes Deutschland kennen und schätzen, ein Deutschland, von dem er damals nie geglaubt hätte, daß es je den Nazi unterliegen würde.

Reporter der „New York Times“

Noch vor der Machtergreifung hatte Shepard Stone seine Doktorarbeit über die deutsch-polnischen Grenzbeziehungen geschrieben und bei dem Historiker Hermann Oncken promoviert. Als Dr. phil. kehrte er in die USA zurück und bewarb sich bei der New York Times um eine Stelle. Sein erster Gesprächspartner dort fand ihn allerdings wegen seines Dokortitels prompt als überqualifiziert und setzte ihn vor die Tür. Dem Chefredakteur der Sonntagsbeilage dagegen erschien Stones Spezialgebiet interessant genug, ihn einen Artikel darüber schreiben zu lassen. Zwei Tage später erschien dieser Artikel und Dr. Stone war als Reporter angestellt.

In den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg besuchte er für die New York Times Osteuropa und auch Österreich. In Wien, sagt Shepard Stone in Anspielung auf die jüngste Diskussion über den Anschluß, habe er „viel mehr Nazi als in Berlin getroffen“. Den ersten journalistischen Durchbruch brachte ihm sein Interview mit dem tschechoslowakischen Ministerpräsidenten Masaryk. 1938 erschien sein Buch „Schatten über Europa“. Die Herausforderung des Nazideutschland“, in dem er auf die drohende Kriegsgefahr hinwies. Nach dem Kriegseintritt der Amerikaner war Shepard Stone zu alt, um eingezogen zu werden. Dennoch meldete er sich freiwillig zur Armee und landete am 6. Juni 1944 mit den amerikanischen Truppen am „Omaha Beach“ in der Normandie. Im Stab von General Bradley war er in der Nachrichtenaufklärung tätig. An der belgisch-deutschen Grenze, in der Nähe von Aachen, betrat er wieder deutschen Boden und mußte feststellen, wie „kaputt die Menschen in Deutschland“ waren. Daß die Amerikaner damals nicht bis Berlin vorgedrungen sind, bedauert Shepard Stone heute noch.

Mitwirkung am Wiederaufbau

1946 ging er als stellvertretender Chefredakteur der Sonntagsbeilage zurück zur New York Times. Doch schon drei Jahre später bat ihn der amerikanische Hochkommissar John McCloy, für 90 Tage als Ratgeber mit nach Deutschland zu gehen. Aus den 90 Tagen wurden drei Jahre und mehrere Positionen, zuletzt die Leitung des Amtes für öffentliche Angelegenheiten und Informationswesen. Daß Shepard Stone am Wiederaufbau der Bundesrepublik mitwirken konnte, „in den drei Jahren, in denen wir von Siegemächten zu Freunden wurden“, erfüllt ihn heute noch mit Stolz. Er hat vor allem am Aufbau der demokratischen Presse in der Bundesrepublik mitgearbeitet, und es war eine Tätigkeit, bei der er seine Erfahrungen als Reporter und Redakteur bei der New York Times gut zu verwerthen konnte. Die Geschichte von der Lizenzierung der Rhein-Neckar-Zeitung in Heidelberg hat er besonders oft erzählt. Die Lizenz hatte Theodor Heuss unmittelbar nach dem Kriege erhalten. Shepard Stone hatte dem späteren Bundespräsidenten damals den denkwürdigen Rat gegeben, er müsse sich entscheiden, ob er „ein erfolgreicher Publizist oder ein schlechter Politiker“ werden wolle. Ein Rat, den Theodor Heuss, nachdem er Bundespräsident geworden war, Stone gern vorgehalten hat.

In seine Tätigkeit beim Hochkommissar fällt auch das erste Berlin-Engagement, für das Shepard Stone nach dem Krieg bekannt geworden ist. Nach der Gründung der Freien Universi-

Mitbegründer und Leiter des Aspen-Instituts:
Shepard Stone wird 80 Jahre alt

Ein Stück Welt nach Berlin geholt

Der Amerikaner, seit fast 60 Jahren mit der Stadt verbunden, war bei den wichtigsten Ereignissen der Nachkriegszeit mit dabei

Von unserem Redaktionsmitglied Marianne Heuwagen

tät in Westberlin setzt er sich dafür ein, daß die amerikanische Ford-Stiftung die Universitätsgründung finanziell unterstütze. Der Henry-Ford-Bau, die Keimzelle der Freien Universität, erinnert heute noch an die Spende. In diesen Nachkriegsjahren entstanden auch viele Freundschaften, zum Beispiel die mit Ernst Reuter, dem ehemaligen Berliner Bürgermeister, oder die mit Willy Brandt.

Als John McCloy 1952 in die USA zurückkehrte, nahm auch Shepard Stone wieder einmal Abschied von Deutschland. Er verließ die Bundesrepublik in der festen Überzeugung, daß sich das demokratische Deutschland behaupten werde. Allerdings hätte er es damals nicht für möglich gehalten, daß sich die Bundesrepublik wirtschaftlich und gesellschaftlich so entwickeln würde, wie sie es getan hat, meint Shepard Stone.

In den USA trat er in den Stab der Ford-Stiftung ein und wurde Direktor des internationalen Programms. 14 Jahre lang übte er diese Tätigkeit aus, reiste viel und kam auch immer wieder in die Bundesrepublik. Er engagierte sich in diesen Jahren für den Ausbau der Freien Universität, vornehmlich für den Aufbau des Osteuropa-Instituts, die Gründung des Kennedy-Instituts sowie für die Erweiterung der politischen Wissenschaften, und das in deutschen Universitäten einmalige internationale Programm. 1988 kehrte Shepard Stone nach Europa zurück, als Präsident der Internationalen Vereinigung für die Freiheit der Kultur in Paris. Fünf Jahre lang leitete er diese Vereinigung, bis er 1974 für das Aspen Institut, dessen Kuratorium er angehörte, nach Berlin ging.

Der Standort Berlin lag Shepard Stone nicht

nur aus persönlichen Gründen am Herzen, sondern auch, weil er dafür sorgen wollte, daß Berlin international bleibt. Auf Grund der hier aufeinanderstoßenden unterschiedlichen Systeme schien keine andere Stadt so geeignet zu sein, Weltprobleme zu diskutieren. Tatsächlich hat Shepard Stone mit dem internationalen Aspen-Institut etwas geschaffen, wozu manch deutsche Institution nicht in der Lage war: Polen, Russen und Wissenschaftler aus der DDR sind bereits zu jener Zeit ins Aspen-Institut Berlin gekommen, als auf deutschen Kanälen die Kommunikation noch nicht so gut funktioniert hat. Auch als Think Tank hat sich Aspen unter der Leitung von Shepard Stone bewährt; so wurde unter seiner Ägide auf einem Institutsleiterseminar die Idee zur Einrichtung des Wissenschaftskollegs in Berlin geboren. Daß das Aspen-Institut in Berlin ein Erfolg werden würde, daran hat Shepard Stone nie gezweifelt. Nur meint er: „Es ist besser und größer und schöner geworden, als ich dachte.“

Ehrenbürger der Stadt

Westberlin hat versucht, Shepard Stone für sein Engagement die gebührende Anerkennung zuteil werden zu lassen. Man hat ihm den Professorentitel ehrenhalber verliehen, ihn zum Ehrenbürger der Stadt ernannt und nun auch noch an der Freien Universität eine Shepard-Stone-Gastprofessur eingerichtet. Auf sie sollen die Persönlichkeiten berufen werden, die sich um die Entwicklung der Freien Universität, insbesondere um den Ausbau ihrer internationalen Beziehungen, bemüht haben. Damit wird der Name Shepard Stone auch in Zukunft mit der Universität verbunden bleiben.

Wenn Shepard Stone sich nun vom Aspen-Institut Berlin zurückzieht und „nicht in die Angelegenheiten des Instituts einmischen will“, wie er sich vorgenommen hat, heißt das noch lange nicht, daß sich der agile 80-Jährige zur Ruhe setzen will. Gleich mehrere Verlage sind an seiner Autobiographie interessiert. Die renommierte Harvard-Universität versucht ihn für Gastvorlesungen zu gewinnen. Und nicht zuletzt wartet die Farm in Vermont auf ihn, wo Shepard Stone gelegentlich auch nur einfach Holz fällen will. Im Sommer möchte er jeweils für sechs Wochen nach Berlin zurückkehren, darauf vertrauend, daß das Aspen-Institut, dessen Kuratorium er weiterhin als Ehrenmitglied angehört, ihn gelegentlich auch zu einer Tagung einladen wird.



Muß ich meine Medizin demnächst vom Haushaltsgeld bezahlen?

NORBERT BLÜM, ARBEITSMINISTER: Unsere Krankenversicherung bezahlt auch in Zukunft jedes notwendige Medikament und jede notwendige Behandlung. Lassen Sie sich nicht verunsichern, jeder Kranke erhält jede Hilfe. Nur, wir brauchen mehr Preiswettbewerb. Die Krankenkasse soll, wenn zwei Medikamente gleich wirksam sind, das preiswertere bezahlen. So können wir hier für die Versicherten – wie an vielen anderen Stellen auch – manche Mark einsparen, die jetzt noch für zu teure Medikamente, Gefälligkeitsrezepte, Luxusleistungen... und so weiter verschwendet wird.

Die Krankenversicherung gibt z. Zt. den Rekordbetrag von 125 Milliarden Mark im Jahr aus. Seit 1960 sind die Ausgaben 3mal so schnell gestiegen, wie Löhne und Gehälter. Das kann nicht so weitergehen. Deshalb wollen wir – nicht aus Übermut, sondern aus zwin-

... gute
Besserung.
Die Erneuerung unseres Gesundheitswesens.

Coupon bitte auf eine Postkarte kleben, mit 60 Pf. frankieren und einsenden.

Ich möchte mehr zu der geplanten Strukturreform der Krankenversicherung wissen.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Eilige Bestellungen auf Anrufbeantworter:
(02 28) 5 27-5130/5131



Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Postfach 500 in 5300 Bonn 1

Henric L. Wuermeling

Ein Leben in Brennpunkten unserer Zeit

Toni Stolper – Rückblick auf die Geschicke eines Jahrhunderts

Als Bismarck abdankte, kam sie auf die Welt, Toni Stolper geborene Kassowitz. Das war 1890. Der Geist dessen, was sie ein Leben lang für Liberalismus halten wird, war ihr damals eingefloßt worden. „Mein Vater und ich hatten geglaubt, die Welt wird immer vernünftiger werden. Das hat sich sehr bald als ein Irrtum herausgestellt.“ Stets wollte sie die Gesamtheit der politischen und wirtschaftlichen Probleme überschauen. Sie begann 1914 in Wien Jura zu studieren. „In der Universität wurde gekämpft und geprügel. Es war schon nicht mehr Frieden. Das Reich war verdammt zum Untergang, und wäre der Krieg nicht gekommen, wäre es vielleicht mit dem Tod des alten Kaisers im Jahre 1916 zugrunde gegangen. kurz, wir sind in einer Krisenzeit aufgewachsen...“

Damals begann ihre Beziehung zu ihrem späteren Mann Gustav Stolper, aber zunächst ging sie nach Berlin und machte dort 1917 ihren Doktor der Nationalökonomie. Wieder zurück in Wien, arbeitete sie in der wissenschaftlichen Abteilung der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt und verfaßte erste Artikel in Stolpers Zeitschrift „Volkswirt“.

Deutsch-Österreich, das nie ein Staat war und nie einer sein wollte, war 1918 nach der Niederlage vom damaligen Reich übriggeblieben. „Deutsch-Österreich“ ist der Leitartikel Gustav Stolpers im „Volkswirt“ am 26. Oktober 1918 überschrieben, mit dem er die Zukunft der Deutschen in Österreich zu bestimmen suchte: „Der neue alte deutsche Geist, der Geist der Demokratie, der Geist des Jahres 1848, der Geist der Paulskirche und des Kremsierer Reichstages (der 1848/49 ein liberales Nationalitätenprogramm für die Monarchie vorgeschlagen hatte), muß auch wieder der Geist des deutschen Volkes in Österreich werden...“

In dieses Österreich des Umbruchs reisten viele junge Intellektuelle. Sie gehören bald zum engsten Freundeskreis von Gustav und Toni Stolper, die 1921 heiraten. So die Journalisten Walter Lippmann und Dorothy Thompson aus den Vereinigten Staaten oder Hjalmar Schacht, Theodor Heuss und Friedrich Naumann aus Deutschland.

„Friedrich Naumann war für meinen Mann eine Erleuchtung. Sein Buch ‚Mitteleuropa‘ hat genau in sein Weltbild hineingepaßt. Naumann war der einzige, der das Problem richtig erfaßt hat, daß da etwas geschehen muß, sowohl für Deutschland wie für die Deutschen in Österreich. Dieser Geist von Naumann hat die neue junge Generation angetrieben. Sie war ein breiter Kreis des Bürgertums. So war es auch zu dem ersten Besuch von Theodor Heuss gekommen, den Naumann nach Wien geschickt hat, um mit den ‚Naumannianern‘ Beziehungen aufzunehmen. Der führende ‚Naumannianer‘ dort war Gustav Stolper. Und so begann diese Freundschaft.“

Wie aber sollte Demokratie nach diesem Ersten Weltkrieg aussehen, wie sollte neu an alte Traditionen angeknüpft werden? Wie tragfähig war die

nationalen Komponenten in einem liberalen Staat?

In Österreich kam man nicht zurecht. Wien war ausgehungert. Stadt und Land litten unter der Herrschaft des Reparationskommissars. Gustav Stolper arbeitete für Österreich einen Finanzplan aus. Er konnte ihn nicht durchsetzen. „Stolper hat gesagt“, Toni Stolper nennt ihren Mann beim Nachnamen, „unter den Bedingungen ist Journalismus in Österreich zwecklos, und ist ausgewandert“ nach Berlin, 1925. Dort wird er Chefredakteur des „Berliner Börsen-Courier“ und gründet schon bald den „Deutschen Volkswirt – Eine Zeitschrift für Politik und Wirtschaft“, für den Wilhelm Röpke, Alexander Rüstow, Joseph Schumpeter (ein halbes Jahr lang war er österreichischer Finanzminister und dann Professor in Bonn), Hjalmar Schacht (inzwischen Reichsbank-Präsident) und Theodor Heuss (inzwischen Mitglied des Reichstags) schreiben.

Mit dem neuen Blatt war man in die guten Jahre Weimars hineingekommen. Es waren die sogenannten goldenen zwanziger Jahre. Mitten im wirtschaftlichen Aufschwung verfochten sie liberale Wirtschaft und Politik. Stolper, der „aufgeklärte Monarch an der Spitze“, empfing in seinem geräumigen Zimmer am Konferenztisch vor der Bibliothek jeden Dienstag vor allem Gäste aus dem Auswärtigen Amt. Der Potsdamer Platz war um die Ecke, das Esplanade-Hotel gegenüber. Von dort wurden die Speisen herübergebracht, und nachmittags klang die Musik der Teekonzerte in den Redaktionsbetrieb. „Beides verwirrte und beflügelte die Arbeit... Wir haben uns da ungemein wohlgefühlt. Der Berliner Geist, witzig, sachlich, klug, hat uns so gut gepaßt, und wir hatten sehr gute Freunde.“

Die Weltwirtschaftskrise hatte sich auch auf Deutschland ausgewirkt. Der Finanzplan, den Stolper diesmal für Berlin entworfen hatte („der alles gerettet hätte“), drang trotz enger Kontakte Stolpers mit Brüning auch hier nicht durch. Was nutzten wirtschaftspolitische Visionen, wenn man sie im politischen Alltag nicht durchsetzen konnte?

Stolper, der Klavierspieler, Sänger, Grunewald-Jogger, Publizist, Herausgeber, beschloß, mitten in der Weltwirtschaftskrise Politiker zu werden. Er wird bald in den Vorstand der Deutschen Demokratischen Partei gewählt, läßt sich als Kandidat in Hamburg für den Berliner Reichstag aufstellen, wirft sich in den Wahlkampf und wird gewählt. Er sitzt neben seinem Redaktions- und Parteikollegen Heuss im Reichstag. Mitten unter Rabauken. „Ich war immer auf der Galerie, und da kamen schon im Dezember 1930 die Nazis. Diese Nazis mußte man nur im Reichstag sehen, um sie einzuschätzen. Es waren wilde, ungezogene Burschen, tief unter dem Niveau des übrigen Reichstags.“

Am 6. Februar 1931 hielt Stolper seine erste Rede. Die Nationalsozialisten und die Kommunisten hören ihm nicht zu. Nach dem Sturz der Regierung Papen gab es Wahlen, Gustav Stolper war

mit dem Wahlergebnis zufrieden. Toni Stolper zitiert seinen damaligen Kommentar: „Das Jahr 1932 hat Hitlers Glück und Ende gebracht... Dieses deutsche Volk hat einen Schutzengel, der ihm hilft, wann immer seine eigene Klugheit versagt. Dieser Schutzengel hat es vor einer Hitler-Diktatur bewahrt, die das Ende nicht nur der deutschen Freiheit, sondern des deutschen Geistes gewesen wäre, die das kostbarste Gut der Nation in kürzester Zeit vernichtet hätte...“ „Hellsichtig und blind“ bezeichnet Toni Stolper später diesen Irrtum ihres Mannes.

Staatssekretär von Bülow – aus dem Auswärtigen Amt – blieb der „Allertrueue“ der Dienstagsrunde. „Wie kommt es, daß das Auto I A 04 mittags so oft und so lange vor einem gewissen Haus zu sehen ist?“ fragt ein Naziblatt im Frühjahr 1933. Das Auto parkte dann nicht mehr dort. Man traf sich anderswo.

Vier Tage nach der sogenannten Machtergreifung schreibt Stolper im „Volkswirt“: „Den Aufruf an das deutsche Volk, den der Reichskanzler Hitler Mittwoch abend im Rundfunk verkündet hat, wird das deutsche Volk in besseren Tagen als ein Dokument tiefster Demütigung empfinden...“

Am Tag der letzten Reichstagswahl, am 6. März 1933, ist Stolper mit seiner Frau in München. Die Übersiedlung der Zeitschrift von Berlin nach München wird erwogen. Man bespricht sich in den Redaktionsräumen der „Münchener Post“, als ein SA-Trupp diese sozialdemokratische Pressebastion stürmt. Durch einen unterirdischen Gang kann Stolper den Schlägern entkommen. In einer Hotelhalle wartet man bis in die Nacht auf das Wahlergebnis. Als um Mitternacht über den Rundfunk das Horst-Wessel-Lied gesendet wird, steht für Stolper der Entschluß fest: „Wir wandern aus!“ Das Ehepaar bereitet die Emigration vor, der „Volkswirt“ wird für einen Monat verboten. „Von dem Augenblick an hat Stolper nichts mehr geschrieben. Landauf und ich, wir haben den ‚Volkswirt‘ noch weitergeführt, ein paar Monate lang, bis Gustav verkaufen konnte“ – an Hjalmar Schacht, der die vorvertraglich zugesicherte Kaufsumme über Mittelsmänner herunterhandeln ließ auf ein Drittel – „um einen Preis, der uns mehr oder weniger die erste Zeit in Amerika ermöglicht hat, aber der sehr billig war“.

Am Sonntag, dem 2. Juli 1933, nimmt die Familie Stolper Abschied von Deutschland. „Ein letzter Händehof an Heuss, der auf den Bahnhof gekommen war, dem man eben in diesen Tagen mit der Entziehung des Reichstagsmandats den letzten Rest der Existenzbasis geraubt hatte.“

Über die Schweiz, Belgien und England erreichen sie am 4. Oktober 1933 New York. (Ihre drei Kinder bleiben zunächst noch in Europa. Ein Jahr später kommen sie nach.) Gustav Stolper empfindet die Fremdsprache „als gläserne Wand“ zwischen sich und der menschlichen Umwelt. „Aber er hat es geschafft und hat ausgezeichnet eng-

lisch gesprochen“, sagt sie. Für Hypothekenbanker hält er im ganzen Land eine Serie von Vorträgen. Europäischen Banken berichtet Stolper regelmäßig über die Situation in Amerika. In den vierzehn Jahren werden es insgesamt 201 Berichte. Bald wird er in einen der wichtigen „Luncheon Clubs“ der Wall Street eingeladen. Noch bis 1939 unternimmt Stolper Reisen nach Europa. Er besucht – unerkannt – Berlin. Es wird das letzte Treffen mit Heuss für lange Zeit.

Im Spätherbst 1937 erhalten die Stolpers Besuch von Carl Goerdeler. Er ist auf einer Sondierungsreise. Stolper erlebt in einem Landhaus einen völlig deprimierten Hitler-Gegner, der in Washington auf Gleichgültigkeit und Mißtrauen gestoßen war. Deutschland und Europa waren fern, „als wäre die

Arbeitsarbeit. „Sie kostete manche persönlichen Freunde.“ Andere Emigranten-Gruppen aus Deutschland wie etwa der Mitarbeiterkreis aus dem Frankfurter „Institut für Sozialforschung“ um Franz Neumann, Otto Kirchheimer und Herbert Marcuse, die inzwischen in der US-Nachrichtenzentrale OSS verpflichtet waren, arbeiteten im Schatten des antideutschen Morgenthau-Planes auf ein anderes Nachkriegsdeutschland hin, als Stolper es sah: Statt einer liberalen politischen Ordnung wollten sie eine Demokratie, die „total“ sein sollte.

Als auch Dorothy Thompson immer mehr unter den Einfluß der linken Emigrantenzene gerät, begründet er ihr den Bruch der Freundschaft schriftlich: „Die Welt, in die Du und Deine Parteigänger uns treiben wollen, ist mir ein zu grausiger Alpdruck.“ Die Ratlosigkeit und Rivalität zwischen den Regierungsinstanzen Washingtons nutzt Morgenthau für sein Konzept einer amerikanischen Deutschland-Politik. Sie findet noch ihren Niederschlag in Gliederung, Wortlaut und Tendenz der militärischen Direktive JCS 1067 für die Besetzung und Behandlung Deutschlands. Toni Stolper erinnert sich: „Er war verzweifelt über den Unverstand, der ihm hier begegnete. Da hat Stolper ge-

waren, begann der Höhepunkt des Einflusses Gustav Stolpers auf die amerikanische Deutschland-Politik. Ein alter Bekannter Stolpers, Richard Hunt, Chef eines führenden New Yorker Anwaltsbüros, vermittelte einen Kontakt zu John McCloy, dem damaligen Unterstaatssekretär im Kriegsministerium. Das mehrstündige Gespräch bestärkte McCloy in seinem Vorhaben, den politischen Einfluß Morgenthau zu torpedieren. Derselbe Hunt vermittelte im Dezember 1946 auch ein Gespräch mit dem früheren amerikanischen Präsidenten Herbert Hoover, der im Frühjahr 1946 während einer zweimonatigen Europa-Reise erste Hilfsmaßnahmen in Gang gesetzt hatte.

Am Nachmittag des 20. Januar 1947 wird Stolper telefonisch zu einem zweiten Gespräch gebeten. Hoover überredet ihn, ihn als Berater mit einer kleinen Gruppe von Sachverständigen nach Deutschland zu begleiten. Vom 3. Februar an reist die „Hoover-Mission“ durch das zerstörte Deutschland und durch Österreich. Am 11. Februar treffen sich nach vielen Jahren in Stuttgart Theodor Heuss, der inzwischen Kultusminister geworden war, und sein Freund Gustav Stolper. Heuss beschrieb später diesen Besuch: „Stolper hat in diesen Wochen des Frühjahrs mit höchster Leidenschaft Fakten konsumiert. Er brachte das Bündel der Fragen mit nach Europa, er kannte die Menschen, die zu fragen sich lohnte, wußte um die Gewichte ihrer freien, ihrer interessierten Anschauungen. So gewann er die große Anschauung, die in dem dritten Teil des Hoover-Reports ihren knappen, aber eindrucksvollen Niederschlag fand.“

Dieser Bericht wird zur offiziellen Richtlinie von Trumans neuer Deutschland-Politik. Sie hat zwei unmittelbare Folgen: die Abänderung der JCS 1067 und die Vorbereitung des Marshall-Plans. Einen ersten Hinweis auf eine Neuorientierung hatte Außenminister Byrnes bei seiner berühmten Stuttgarter Rede 1946 gegeben. An ihr hatte Gustav Stolper ebenfalls mitgeschrieben.

Im Sommer 1947 reist er wieder nach Deutschland. Mit seiner Frau, Theodor Heuss, Erich Welter und Hans Kallmann geht er in Klausur. In der Abgeschiedenheit des Schweizer Engadins entsteht in Sils Maria ein Buch, das bald in den Vereinigten Staaten erhebliche Aufmerksamkeit findet: „German Realities“. Bis in die späte Nacht wird diskutiert. „Da hat mir Gustav jeden Tag einen langen Absatz seines kommenden Buches diktiert. Ich habe es abgetippt, und es wurde abends den Freunden gezeigt und durchdiskutiert. Tag für Tag. Es war ein leidenschaftliches Buch.“

Wie in alten Berliner Tagen saß eine klein gewordene Redaktionsversammlung täglich zusammen, um angesichts brennender Fragen wie Reparationen, Sozialisierung oder neuer Verfassungen „einen Beitrag zum künftigen Frieden Europas“ zu leisten. „Das hat ihn das Leben gekostet, denn er war todmüde, als das Buch fertig war, und wir sollten gerade zur Erholung gehen, aber dann kam ein Wetterumschlag, ein plötzlicher Schnee in New York.“

Sie kehrte nach dem Tod ihres Mannes nicht nach Deutschland oder Österreich zurück. „Wir waren inzwischen dankbare amerikanische Bürger geworden, und unsere Kinder waren mit Amerika verknüpft. Wir haben es nie erwogen, zurückzugehen. Die Vergangenheit war zu sehr vergangen.“



Toni Stolper, im 95. Lebensjahr, umspannt mit ihrem Gedächtnis mehr als ein Jahrhundert. Sie spricht wie im 19. Jahrhundert und erklärt am Ende dieses 20. Jahrhunderts – am Fensterplatz ihres Altersheims mit Sicht auf Washington – Entwicklungslinien der Zeit, in der wir leben. 1960 erschien ihr Buch: „Ein Leben in Brennpunkten unserer Zeit – Wien, Berlin, New York“.

Foto Archiv

Kriegsgefahr auf einem anderen Stern“ (Gustav Stolper).

Erst der Kriegsbeginn verändert die Situation Stolpers. Außenpolitik und Weltwirtschaft werden jetzt zu allgemein beachteten Themen. Stolpers zwei Buchveröffentlichungen „Deutsche Wirtschaft“ und „Unser Zeitalter der Fehlentscheidungen“ finden in der amerikanischen Publizistik eine große Resonanz. Stolper schreibt in den großen Zeitschriften wie „Fortune“ oder „Foreign Affairs“ und wird zu erstklassigen Gesprächskreisen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in Harvard und Princeton eingeladen. Er wird in den Vereinigten Staaten zu einem der einflußreichsten deutschen Emigranten. Daß ihm dies zu einem Zeitpunkt gelang, als von der Vernichtungsidee, von der „Umerziehung des Verbrechervolkes“, von der „bedingungslosen Unterwerfung“ die Rede war und der Widerstand in Deutschland verschwiegen wurde, zeigt die Kraft seiner Überzeu-

kämpft, soviel er konnte, um aufzuklären. Wir waren von diesem Rachegeist der amerikanischen Morgenthau-Leute beängstigt und abgestoßen.“ Vor allem in den Wirtschaftsplänen des Finanzministers konnte Stolper keinen Sinn erkennen.

Stolper kritisierte öffentlich die Ahnungslosigkeit der amerikanischen Politik. Gerade die Kriegskonferenzen zeigten eine Konzeptlosigkeit, die der sowjetischen Seite die Initiative zuspielte. Als der Krieg zu Ende war, begann im politischen und militärischen Washington die Desillusionierung. Die Wirklichkeit in Deutschland sah ganz anders aus. Dies bestätigt ihm auch Sohn Wolfgang, der über erste Erfahrungen der „Prüfungskommission für die Wirkungen des Bombenkrieges“ (Bombing Survey Commission) nach Hause berichtete.

Als auch hohe Militärs im besetzten Deutschland sahen, wie wirklichkeitsfremd die Direktiven aus Washington

nan dem
nippchen
ewunde-
sein, zu
schreiber

vor der
im Jahr
n lange
t, blieb
unserer
ig. Sie
nes Le-
n Ende
Vorhang
dt nach

s, kam
n, dem
nen ver-
ächsten
e feiern
beiden
zten.
erin der
Austri-
ernfelds
e eigene

Mitwirkung, mit neuen Impulsen. Auch in Europa wird Marta Eggerth, wann immer sie dort auftritt, gefeiert wie in alten Zeiten, aber sie beweist bei jeder Gelegenheit, ob sie die Melodien von Kálmán, Lehár und Stolz oder Lieder von Liszt und Chopin singt, dass sie sich nicht als nostalgisches Symbol versteht und auch nicht so

von ihrem begeisterten Publikum aufgenommen wird. Dabei wird sie meistens von ihrem Sohn, dem Pianisten Marjan Kiepara, begleitet, der das musikalische Erbe seiner Eltern weiterführt.

Ad multos annos, Marta Eggerth — und fahren Sie fort, mit ihrer Kunst die Menschen zu erfreuen!
hema

Kurt Schwerin zum Neunzigsten

Am 17. April vollendet Professor Dr. Kurt Schwerin, ein alter Freund und ehemaliger Mitarbeiter des *Aufbau*, in Chicago, wo er seit 1946 und — noch 18 Jahre nach der Emeritierung — bis 1990 an der Northwestern University lehrte, sein 90. Lebensjahr, zu dem wir ihm unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

Dr. Schwerin hat eine bemerkenswerte Karriere hinter sich: Aus dem oberschlesischen Beuthen stammend, studierte er an der Universität Breslau, war als Lehrer an einer jüdischen Oberschule von 1934-38 tätig und setzte, nachdem er in letzterem Jahr in die USA gekommen war, sein Studium an der New School for Social Research und der Columbia University, fort. 1955 promovierte er (seine Disserta-

tion trug den Titel "The Revolution of 1848 and the German Historians").

Aber sein Hauptinteresse galt weniger der Geschichte als dem Bibliothekswesen und der Rechtswissenschaft, die er durch seine langjährige Tätigkeit als Leiter der Jura-Bibliothek, erst an der University of Virginia in Charlottesville und ab 1946 an der Northwestern University vereinigte. Zugleich erhielt er eine Professur an der Law School der Universität, der er von 1957 bis 1970 angehörte. Von 1949 bis 1970 war er ausserdem Chefredakteur des *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*.

Als Mitglied zahlreicher wissenschaftlicher wie jüdischer Organisationen hat er sich mehrfach ausgezeichnet; zu letzteren gehörte die Selfhelp in Chicago und deren Altersheime sowie das Leo-Baek-Institut, ferner die American Society for International Law, die American Historical Association, die International Association of Law Libraries (deren Präsident er mehrere Jahre war), der Council on Foreign Relations und andere Organisationen, die zugleich auf sein breites Interessensfeld hindeuten.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass er Mitverfasser einer kurzen Geschichte der Northwestern University School of Law ist und im Jahr 1972 ein Buch über "German Compensation for Victims of Nazi Persecution" schrieb. Sein ganz besonderes Interesse galt auch der Geschichte der Juden in Schlesien — ein Thema, das er in dem 1957 erschienenen 19. Band des Leo Baek Year Book behandelte.

ng in Riverdale

hee, Oh
l im Ju-
ne of the
Oktober
ie Samm-
borah Karp
ng enthält
bräischer
s Doku-
este ins
iefe von
afien und
he Stücke
Jüdischen
Museum

of American Folk Art zu sehen gewesen.

Abraham Karp ist Professor emeritus an der University of Rochester und war zuletzt Kurator der Schau *From The Ends of the Earth: Judaic Treasures of The Library of Congress*, während Deborah Karp als Kurator der gegenwärtigen Ausstellung fungiert. Das Judaica Museum steht unter Leitung Karen Franklins

Für ein Museum seiner Grösse hat es eine beachtliche Qualität aufzuweisen. Grundlage bildete die Sammlung von Ralph und Leuba Baum, ein aus Deutschland gebürtiges Flüchtlingspaar, das dem *Hebrew Home for the Aged* aus Dankbarkeit seine in jahrelanger Suche auf mehr als 800 Exemplare angewachsene Kollektion überlassen hatte. Auskünfte unter folgender Tel. Nummer: (212) 548-1006.

ORIENTAL RUGS WANTED.

Any condition, any size.

We pay Top Dollar.

Call collect anytime:

(212) 873-7150

We come to your home.

Highest prices paid for your WATCHES (any condition)

wrist watches and pocket watches,
ca. 1900-1960, also earlier dates.

Call collect anytime

(212) 873-7150

We come to your home.

AUFBAU

A Division of the New World Club, Inc.
2121 Broadway, New York, N.Y. 10023
Phone: (212) 873-7400
Fax Nr.: (212) 496-5736
Cable Address: Aufbau New York

Editor

Henry Marx

Managing Editor

Hermann Pichler

Associate Editors

Monika Ziegler Will Schaber Tino von Eckardt
(emeritus)

Editor emeritus

Hans Steinitz

Carol Stuart Advertising & Circulation
Jerry A. Brunell President and Publisher
Kurt B. Landsberger Executive Vice President
Werner D. Wohl Vice President
Werner A. Stein Treasurer & Chairman,
"Aufbau" Committee

Warner M. Goldsmith, Vernon Mosheim, Committee Members.

AUFBAU (ISSN 0004-7813) Second-class postage paid at N.Y., N.Y. Published bi-weekly. Copyright 1992 by New World Club, Inc., 2121 Broadway, New York, N.Y. 10023. Postmaster: Send change of address to Aufbau, 2121 Broadway, N.Y., N.Y. 10023

One year subscription: USA \$48.50, Canada & Central America \$54.00, South America \$56.00 (air \$125.00), Europe \$68.00 (airfreight), Israel \$58.00 (airfreight), other foreign countries \$74.00. Six month subscription (USA only) \$40.00. Single copy \$2.00
New rates apply at renewal of current subscriptions.
Subscription cancellation fee \$20.00.

All articles in this issue reflect the personal opinion of their authors which is not necessarily that of the Publisher and the *Aufbau* Committee. — *Aufbau* does not assume any responsibility for unsolicited material.

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/2

4/2 T

Basix Corp.
oil systems
ed Irwin M.
en P. Hart

an oil and
has named
man, suc-
ho retired.

... vs. Pennzoil's

Laurence H. Tribe does not care about the billions of dollars Pennzoil stands to win in its legal battle with Texaco. For Mr. Tribe, it is the principle that counts.

"I have no interest in how the contract suit comes out," said Mr. Tribe, a leading constitutional scholar at the Harvard Law School who was retained as a legal adviser by Pennzoil last week.

"This case raises extremely important questions about whether one can use action in a Federal District Court to interrupt an ongoing state judicial proceeding," he said in a telephone interview.

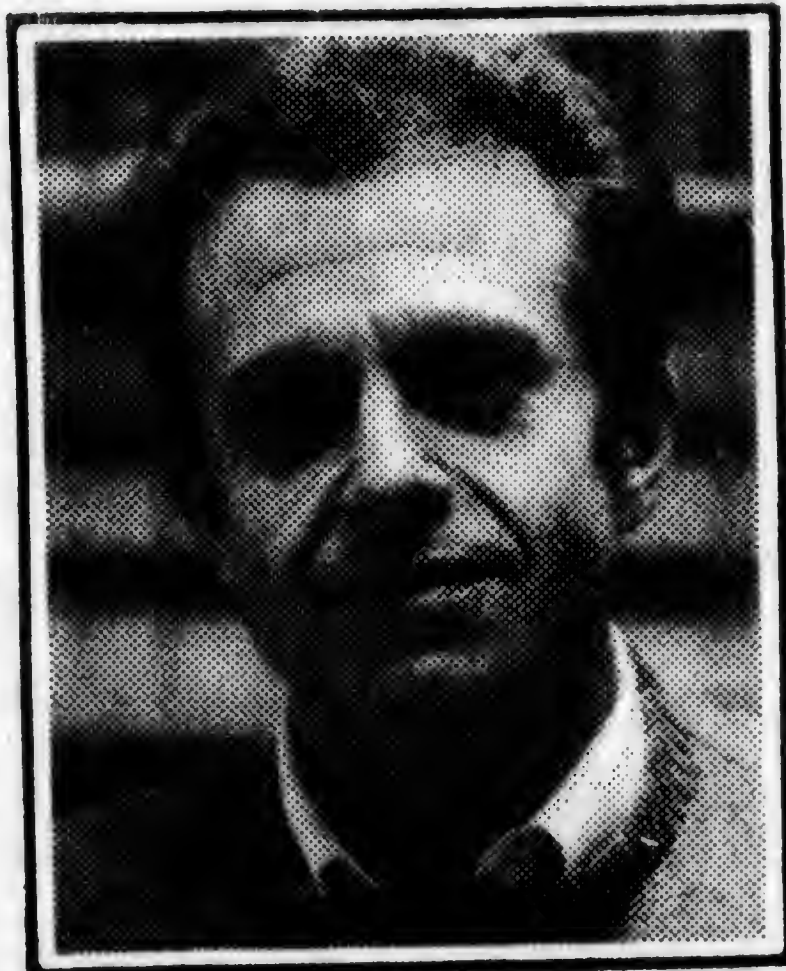
Mr. Tribe contends that Judge Charles L. Brieant exceeded his authority when he barred Pennzoil from doing anything to collect from Texaco a \$10.53 billion award until after an appeal of the case is heard. The ruling meant that Texaco did not have to post a bond for the full amount of the award in Texas before it filed an appeal.

A prolific scholar and noted classroom performer, the 44-year-old constitutionalist has used a quick mind and rhetorical flourish to help build a reputation as an impressive, and high-priced, appellate attorney. Since he started litigating in 1978, Mr. Tribe has won seven of the nine cases he has argued before the Supreme Court, including successful defenses of California's nuclear moratorium and Hawaii's land reform act. A 10th case is now pending.

Mr. Tribe will squeeze in the Pennzoil commitment alongside his academic obligations, scholarly work and preparations for an appearance before the Supreme Court in March.

"He lives at 78 r.p.m.'s," said David H. Remes, an attorney and former associate of Mr. Tribe's who specializes in appellate work for Covington & Burling in Washington. "It's like watching matter being ground up in a Cuisinart."

Mr. Tribe's scholarly accomplishments include his 1,200-page treatise on constitutional law and his help in



Laurence H. Tribe

writing a constitution for the Marshall Islands.

While colleagues are quick to praise Mr. Tribe's legal and scholarly skills, the long list of accolades is mingled with pointed critiques.

"Larry's a super lawyer and super law professor," said Yale Kamisar, a constitutional law professor at the University of Michigan. "But he's cocky and sometimes is abrupt in dealing with people. He wouldn't win any popularity contests."

Mr. Tribe was born in 1941 in Shanghai, where his parents had fled to avoid persecution against Jews in Eastern Europe. His father, a naturalized American citizen, sold cars in Shanghai. After the war, the family moved to San Francisco.

Mr. Tribe entered Harvard when he was 16 and was graduated four years later with a degree in algebraic topology. Mathematics at that abstract level was a "lonely pursuit," he said, so he turned to law. After graduating from the Harvard Law School, he served as clerk to Justice Potter Stewart from 1967 to 1968. Mr. Tribe joined the Harvard law faculty in 1969.

Hier irte Jaspers:

Historisches Gespräch im Hause Marianne Webers in Heidelberg

Von der Schlossruine her flatterte das rote Tuch mit dem Hakenkreuz herausfordernd und drohend durch die Fenster in das Zimmer. Wir konnten uns nicht sofort in den Anlass und die Form unseres Zusammenkommens finden, aber unsere fragende Verhaltenheit begann bald dem Verstehen zu weichen, als die Herrin des Hauses nach der Suppe aufstand und uns anblickte... jeden von uns einzeln, und dann einige Worte sprach. Sie sprach uns als Freunde an. Sie erklärte das Zusammensein als eine Art von Totenmahl. Wir sollten in ernst-heiterer Besinnlichkeit die Zeit, der wir angehörten, zu Grabe geleiten, aber mit der Osterstimmung des Wiederaufstehens.

Gesprächsrunde um Marianne Weber, 25. März 1933, ein Samstag, die Mittagszeit. Nur zwei Wochen vor dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" sass Heidelberger Denker um die Witwe des 1920 verstorbenen Max Weber zusam-

men: die "gütige Hüterin des Raumes", gemeint ist Marianne Weber, der "vehement denkende Mann", ihr Schwager Alfred Weber, der "verhaltene Mann" Karl Hampe, der "Philosoph" Karl Jaspers, die "herbe Stimme" Artur Salz, ein nicht zu identifizierender "Immanuel" und... "Franz", der "Mann mit dem tiefen Blick", der Chronist Eugen Täubler.

Täubler war es, der das beklemmende Gespräch voll dunkler Vorahnung und optimistischer Fehleinschätzung niederschrieb — mehr als elf Jahre später, 1944 und 1947 im nordamerikanischen Exil. Täubler war es ergangen wie den anderen Teilnehmern der Runde auch: sie alle fielen innerhalb kurzer Zeit der nationalsozialistischen "Erneuerung" zum Opfer und mussten die Universität verlassen. Zum 20. April suspendierte das Regime den Nationalökonom Artur Salz vom Dienst, acht Tage später den Althistoriker Eugen Täubler. Staats- und

Kultursoziologe Alfred Weber musste am 1. August aus politischen Gründen zwangsweise in den Ruhestand. Historiker Karl Hampe erkrankte im Dezember um seine vorzeitige Emeritierung. Karl Jaspers schliesslich, der im Wortgefecht mit Alfred Weber an jenem Samstag der grössten Fehleinschätzung über das Nazi-Regime erlag, wurde nach dem deutschen Beamtengesetz von Januar 1937 als "nichtarisch versippt" entlassen: seine Frau war Jüdin.

Heidelberger Gespräch. 1933 — ein Täubler-Typoskript mit literarischen Ambitionen, das heute in der Universitätsbibliothek Basel liegt. Ein Text voll dramatischer Spannung, zeitgeschichtliche Momentaufnahme im Umfeld der Heidelberger Universität zu Beginn des Nazi-Terrors. Johannes Hahn vom Seminar für Alte Geschichte der Universität Heidelberg publiziert die Täublersche Aufzeichnung 54 Jahre nach dem Gespräch jetzt erstmals und kommentiert das Fragment. Der Text erscheint im Band *Ausgewählte Schriften zur Alten Geschichte einer neuen Heidelberger Schriftenreihe*, die Althistoriker Professor Géza Alföldy im Fran Steiner Verlag herausgibt.

Als Wanderer zwischen den beiden Welten des Judentums und des abendländischen Humanismus entfaltete Täubler eine wissenschaftliche Grösse, die Alföldy durch den Ausdruck "Universalhistoriker" charakterisiert — er gehöre zu den bedeutendsten Forschern und Lehrern seiner Generation. Alföldy: "Man kann leider nicht behaupten, dass die Heidelberger Universität nach dem Zusammenbruch von Nazi-Deutschland viel getan hätte, diesem Mann eine moralische 'Wiedergutmachung' für all das zu leisten, was er erleiden musste".

Alföldy sieht das neue Buch als Beitrag zum 600jährigen Jubiläum der Universität Heidelberg.

Durch den Wiederabdruck Täublers ausgewählter althistorischer Schriften in einer Heidelberger Publikationsreihe solle diesem grossen Wissenschaftler im Rahmen des Jubiläums ein Denkmal gesetzt werden.

Und die weise Hüterin des Raumes begann: "Ich empfinde Verlust und Gewinn, den Verlust im Hinblick auf das Ganze, das unser war, den Gewinn im Persönlichen, das uns bleibt und sich neu gestaltet... wie sage ich es... etwas das bleibt, aber zugleich etwas Neues werden muss, auf vulkanischen Boden verpflanzt, auf dem es sich nun in anderer Weise als bisher zu bewähren haben wird. Unsere Freundschaft ist im Zustande einer Neugeburt. Und des Menschen bestes Teil ist das Hoffen".

"Worauf?" warf der vehement denkende Mann ein, auf dessen Gesicht sich Schmerz und Empörung am stärksten zeigten. "Zu welchem Ende, wenn wir über unsere kurze Vergänglichkeit hinwegsehen?" Er hielt einige Augenblicke inne. "Wenn wir noch denken könnten, dass wir uns selbst angehören! Aber die Masse bemächtigt sich unser und macht uns zu ihrem Teil. Wir sind wirkungslos, und ohne Wirkung erlischt das nach innen gewandte Leben in sich selbst".

Er unterbrach sich wiederum. Wir warteten gespannt auf das, was noch kommen konnte. Und er fuhr bitter fort: "Wirkungsvoll ist nur noch, was sich aus der Masse heraus formt und im Grunde genommen gar nicht dessen ist, der es prägt und wirksam macht, wie das geprägte Metall nicht der Hand gehört, die den Prägstock führt. Man sollte nicht mehr von Individuen sprechen, sondern nur noch von einer sich vielköpfig bewegenden Masse".

Der Philosoph nahm das Wort. "Glauben Sie wirklich, dass der einsame Denker der Wirkung auf das Ganze fern bleibt?"

Die Empörung des anderen stieg höher. "Wirkung? Einhundertvierzig Jahre, nachdem Schiller die Briefe über die ästhetische



Der Nationalökonom Artur Salz



Der Philosoph Karl Jaspers



Der Chronist Eugen Täubler

Erziehung des Menschen geschrieben hat... was sehen Sie heute?"

Der Philosoph blieb ruhig: "Ich sehe eine Wolke über den Himmel ziehen".

Er lächelte, als wollte er sagen: Ich stehe ausserhalb der sich wandelnden Dinge und finde mich mit ihnen ab, wie immer sie kommen mögen. Aber der andere warf den Kopf nach vorn, als ob er mit ihm im Gegenstoss einen Angriff abwehren wollte, und es war, als hänge die Drohung für Sekunden leibhaftig über uns, als er hervorstiess:

"Eine Wolke, die sich bald mit Gift und Schwefel über uns entladen wird".

Géza Alföldy, als Professor für Alte Geschichte heutiger Nachfolger Eugen Täublers, wertet das Heidelberger Gespräch als letzten Schimmer vom Glanz des liberalen Geistes, der die Universität Heidelberg um die Jahrhundertwende und in der Zeit der Weimarer Republik auszeichnete. Doch sind jene Worte tatsächlich so im Haus Marianne Webers gefallen? Hat der Text dokumentarischen Wert für das politische Urteil und die Haltung der Anwesenden gegenüber dem Hitler-Regime? Oder handelt es sich um



Das Grabmal des Max Weber in Heidelberg, 1933.

Synagoge von Schlaining wird renoviert

Das burgenländische Gotteshaus dient künftig als Museum

...Hahn selbst
...auf die über-
...jener Ge-
...wie er
...Argu-
...Berger Ge-
...Vertrautheit mit
...Argumenten zu
...als den
...eine Haltung
...vortragen, die
...Philosophen zeigen
...in dieser Zeit eigentümlich
...waren

Es sei — gerade angesichts der fehlenden Schärfe der Jasperschen Argumentation in diesem Gespräch — schwer vorstellbar, dass Täubler Gedanken des Philosophen habe einfließen lassen, die ihm aus anderen Quellen vertraut waren. Hahns Fazit: Gerade die an verschiedenen Stellen durchschneidende Unbeholfenheit der Täublerschen Wiedergabe philosophischer Standpunkte spreche für die Authentizität seines Berichts.

Für Autor Hahn kann sich das "Heidelberger Gespräch" weder in der sprachlichen Gestaltung noch in der Gedankenführung mit der präzisen Formulierung und bestechenden Logik messen, die Täublers historische Schriften auszeichnen. Gerade die werkstückähnliche Fassung des Gedankenaustauschs werde aber vielleicht am ehesten der Betroffenheit gerecht, die die Teilnehmer an diesem Gespräch verspürt haben müssen.

Die Bedrohung durch den Nationalsozialismus bricht immer wieder durch die philosophierende Gedankenkette durch — und wie die Historie zeigt, überholte die Realität selbst die schlimmsten Befürchtungen Alfred Webers. Täubler charakterisiert den Gegenstand des Gesprächs auf dem Titelblatt mit den Stichworten "Staatsethos. Politik als Teil der Ethik (Platon, Spinoza). Ethik nur ein Qualitäts(begriff), Religion ohne Lebenssphäre".

Doch die Diskussion um diese Themen steht im Zeichen eines stillen Kampfes. Weber, der die Nazi-Fahne vom Dach seines Instituts holen liess, prallt auf Jaspers — der Soziologe auf den Philosophen, der Empirist auf den Vertreter der Idee. Weber sieht das allumfassende Unheil klar vor Augen, Jaspers flüchtet sich in eine distanzierte Betrachtung und relativiert den Nationalsozialismus zur vorüberziehenden Wolke. Und dazwischen steht der Historiker, der einen mittleren Weg aufzeigen will.

Auf Anregung von "Franz", Pseudonym für Täubler, finden sich die Kontrahenten bei Platon und seinem ersten grossenphilosophischen Entwurf zur Fragestellung ein. Für Johannes Hahn beweist der Griff nach Platon, dass "allen Anwesenden nur die "unvergänglichen Entwürfe noch genügend Halt zu versprechen scheinen", um der eigenen Betroffenheit und der Übermacht der Ereignisse Herr zu werden.

Das Ende des Textes ist offen, der Leser kann sich in die Gedanken jenes Nachmittags einfühlen. Dem Philosophen fällt am Ende wieder die Gesprächsführung zu. Es kommt die Frage nach der Idee des Staates und seiner Verwirklichung auf, bevor der Text abrupt abbricht.

"Hegel statt Platon?"
"Beileibe nicht", wehrte er lebhaft ab, "so sehr ich ihn in seiner Allsichtigkeit bewundere. Auf diesem Wege ist Hegel in seiner Staatsphilosophie dem Zwang eines Denkens erlegen, das vom Prinzip der Verwirklichung der allein seienden Idee ausgeht. Wie Fichte dem seines absoluten Ich-Seins. Sie sind beide, als sie im Drang der Verwirklichung ihre Fittiche senkten, der Erde zu nahe gekommen". Er wandte sich zu Immanuel hin. "Welcher Prophet hätte das nicht getan?"

Der vehemente Mann beachtete diese Wendung nicht und warf in seiner bildhaft-kühnen Art ein:

"Und haben mit ihrem starken Flügel-schlag den Wind geschaffen, der heute..."

Michael Schwarz

"Die Synagoge von Schlaining soll wieder ein Ort des Friedens, des Geistes und der Forschung werden; was uns in Zeiten, in denen die Hälfte aus Juden bestand, nicht die Seite des Gebets, sondern auch die Wissenschaft und Lehre, das biblische Erbe sowie der Versammlungssaal und Diskutierklub", betont Dr. Gerald Mader, geschäftsführender Präsident des Österreichischen Instituts für Friedensforschung und Friedenserziehung auf Burg Schlaining im südlichen Burgenland.

Im September 1986 hat das Institut die Synagoge erworben. Innerhalb von rund zwölf Monaten soll der 150 Jahre alte Gebäudekomplex revitalisiert sein. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten deckt 60 Prozent der für die Adaption notwendigen Auslagen. Den Rest hofft Dr. Mader durch Spenden aufzubringen, wofür er die Initiative "Rettet die Schlaininger Synagoge" ins Leben gerufen hat.

"Oft sind es gerade die sogenannten 'kleinen Leute', die ein Projekt sponsorn. Die Menschen erkennen, dass es eine wesentliche Aufgabe ist, die Schlaininger Synagoge als Kulturdenkmal zu erhalten".

Diese Synagoge hat die sog. Reichskristallnacht (10. November 1938), in der u.a. sämtliche Wiener Synagogen (mit Ausnahme des Wiener Stadttempels) zerstört wurden, überdauert. Die Nationalsozialisten fanden hier keine florierende jüdische Gemeinde mehr vor, kaum drei Dutzend jüdische Bürger lebten noch in der Marktgemeinde. Wahrscheinlich hat dieses Faktum den Tempel von Schlaining gerettet, während die Synagoge im burgenländischen Frauenkirchen, wo 1934 noch 386 Juden lebten, in Flammen aufging.

Wie sieht der Gebäudekomplex gegenwärtig aus? Ein schmiedeeisernes Gittertor führt in einen verwilderten Garten, unter wucherndem Unkraut steht man unvermutet vor einem hohen romantischen Portal, dem Eingang zur Synagoge. Steile Treppen führen hinauf zur Galerie, wo sich die Sitzplätze für Frauen befanden. In kräftigen Blautönen gehaltene Deckenfresken sind erkennbar.

An der Stirnwand der Synagoge wird eine Dokumentation der Geschichte der jüdischen Gemeinde von Schlaining gezeigt werden; vorgesehen ist weiters die Errichtung eines Friedensmuseums, auch kulturelle Veranstaltungen sollen abgehalten werden.

Atlantik-Brücke stiftet Eric-M.-Warburg-Preis

Bundespräsident Richard von Weizsäcker wird den von der Atlantik-Brücke gestifteten Eric-M.-Warburg-Preis am 22. Januar zum erstenmal verleihen, und zwar an den 87-jährigen Namensträger. Der mit 10.000 DM dotierte Preis wird alle zwei Jahre an eine Persönlichkeit in der Bundesrepublik oder in den Vereinigten Staaten verliehen, die sich in hervorragender Weise um die deutsch-amerikanische Partnerschaft verdient gemacht hat. Der Preis wurde nach Eric M. Warburg benannt, der einer alteingesessenen jüdischen Familie Hamburgs entstammt, von den Nazis aus Deutschland vertrieben wurde und nach dem Krieg mit den amerikanischen Truppen nach Deutschland zurückkehrte.

Von der ersten Stunde an hat sich Warburg um die Verständigung und Versöhnung mit Amerika und für den Aufbau eines freiheitlichen und demokratischen Deutschland auf Seiten des Westens eingesetzt. Seitdem hat er als lebendige Brücke zwischen beiden Ländern gewirkt — selbstlos und mit hanseatischer Bescheidenheit.

BRIARWOOD/KEW GARDENS
Detch'd Brick Cape Cod, 6 rms,
2 1/2 bths, gar, gdn, move-in condition.
\$299K

LANE REALTY
112-45 Queens Boulevard
Forest Hills, N.Y.
Phone (718) BO 8-3500

trächtlichen Teil der Schlaininger Bevölkerung. Sie bildeten die Gemeinde mit eigenem Richter, eigenen Geschworenen, eigener Gemeindeleitung etc.

1715 wurde den Juden von Schlaining ein Grundstück zum Bau einer Synagoge zugewiesen. Von 1830 bis 1840 lebten 600 Juden in Schlaining, das war fast die Hälfte der gesamten Bevölkerung. Ab 1850 verringerte sich die Zahl der Juden und 1923 waren nur noch 60 Juden in Schlaining.

"Stadtschlaining vor 1938 knapp tausend Einwohner. Man wuchs zusammen mit den jüdischen Kindern auf und beobachtete ihre Bräuche und Sitten. Wenn am Sabbath im Tempel gebetet wurde, waren oft auch die katholischen Kinder mit dabei und beobachteten von der Empore aus das Geschehen", erinnert sich ein alter Schlaininger Bürger der vergangenen Zeit. "Bis 1938 die Katastrophe über Österreich hereinbrach, übten die Familien Blau, Friedmann, Lebensohn und wie sie alle hiessen, in Stadtschlaining ihr Gewerbe in guter Nachbarschaft mit Katholiken, Lutheranern und Reformierten aus. Es gab auch Jugendliche, die in den jüdischen Geschäften ihre Lehre absolvierten". In den dreissiger Jahren reduzierte sich die Zahl der jüdischen Mitbürger durch Auswanderung. 1945 kam niemand zurück.

Elfriede Müll

Schaller & Weber
Qualitäts Fleisch- und Wurstwaren

Wir laden Sie herzlichst ein, die ueber sechzig verschiedenen Wurstsorten oder besser gesagt "Leckerbissen" zu kosten.

Schaller & Weber
Gold Medal Meat Products

22-35 46th Street, Long Island City, NY 11105

50th ANNIVERSARY
1937 1987

Schaller & Weber
Gold Medal Meat Products
HAUPTGESCHÄFT
1654 2nd Avenue (85&86th Strs.) 212-789-3047

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/3

4/3 W 1942-1994

over

903 South Irving Street
Arlington 4, Va.

Die and Knit With

Christmas
and the
New Year

With all good wishes for

Knit
With

Dear Ernest -

Your kind words last summer were much appreciated. I wish I had had a chance to see you again after your return to New York. But we lived until this September upstate, where I was a professor at Wells College, and then moved to the Washington ^{area}, where I am at present working for the Government. If you come down here, we'd love to see you again! Give us a ring - we're in the phone book (JACKSON 2-7962). Meanwhile, all the best! K.

BURGOYNE
PHILADELPHIA



Ernst Wolff (OHG)
Köln

Hans J. Wolff (Hünne)

Hans Julius Wolff (Freiburg)

Martin Wolff (Amandorf)

suchervisum, Rechtsberater für Filmges., Aufenthaltserlaubnis; 1936-39 Dir. einer niederländ. Firma in Paris. Ab Sept. 1939 interniert, Apr.-Juni 1940 Prestataire. 1941-42 in Marseille im Untergrund, Unterstützung durch J.D.C., 1942 in die USA. Stud. City Coll. New York u. Law School New York; C.P.A. bei Loeb & Troper, für J.D.C. tätig, dann bei *Conf. on Jew. Material Claims against Germany*; ab 1954 Comptroller u. Dir. JRSO, Berater u. C.P.A. für *Memorial Foundation for Jew. Culture*. Lebte 1977 in New York.

W: Kommentar zu Filmleihbedingungen. 1928; Report on the Operations of JRSO (Jahresberichte, Mitverf.). 1947-72; Erbenloses Eigentum. 1978; Beiträge über Wiedergutmachungsangelegenheiten in *Aufbau*. *L*: Annual Reports of the Conference 1954; Memorial Foundation for Jewish Culture. 1966; Twenty Years Later: Activities of the Conference on Jewish Material Claims against Germany 1952-72. 1973. *Qu*: Fb. Pers. Z. - RFJI.

Weismann, Robert, Dr. jur., Ministerialbeamter, Politiker; geb. 3. Juni 1869 Frankfurt/M., gest. 2. Febr. 1942 New York; ∞ Gertrud Reichenheim, Emigr.; *K*: Julia Kerr (geb. 1898), verh. mit Alfred Kerr, Emigr. GB; Diez (geb. 1900), Dipl.-Ing., Violinist, Emigr.; Gert Whitman (1903-70), Bankier, Emigr. USA, nach 1945 Berater von Gen. John J. McCloy in Deutschland, Europa-Repräsentant Bankhaus Kuhn, Loeb u. Co., New York, Gesellschafter Bankhaus Richard Daus u. Co., Frankfurt/M.; *StA*: deutsch, 25. Aug. 1933 Ausbürg. *Weg*: 1933 CSR, CH; F; 1941 USA.

Stud. Rechtswiss. Berlin u. Heidelberg, 1891 Referendar, 1894 Assessor, Staatsanwalt in Duisburg u. ab 1908 in Berlin, später 1. Staatsanwalt in Pol. Abt. der Staatsanwaltschaft I Berlin, aktiv bei Unterdrückung pol. Unruhen 1918/19; nach Kapp-Putsch 1920 preuß. Staatskommissar für öffentl. Ordnung, u.a. wegen Einsatzes von V-Leuten umstritten. Mitgl. *Zentrum*. Ab Juni 1932 Staatssek. im Preuß. Staatsmin., enger Berater von MinPräs. → Otto Braun, gehörte zu den „farbigsten u. problematischsten Figuren im öffentlichen Leben der Weimarer Republik“ (H. Schulze). 1932 nach sog. Preußenschlag auf eigenen Antrag in den Ruhestand, 1933 über die CSR u. die Schweiz nach Frankr.; angebl. zeitw. für CSR-Spezialpolizei tätig, intervenierte bei Hitler gegen seine Ausbürg. unter Hinweis auf nat. Verdienste bei Bekämpfung des Kommunismus. Spätherbst 1941 nach New York.

L: u.a. Schulze, Hagen, Otto Braun. 1977. *Qu*: Arch. EGL. Hand. Publ. - IfZ.

Weiss, Albin, Gewerkschaftsfunktionär; geb. 12. Aug. 1897 Heidersbach bei Suhl/Thür.; *Weg*: 1935 F; USA.

Büchsenmacher; nach 1920 Gewerkschaftssek. des DMV in Völklingen/Saar, Mitgl. KPDO, zeitw. Hg. der Zs. *Arbeiterpolitik*; Mitgl. Bürgermeistereirat von Völklingen. 1935 nach Saarabstimmung Emigration nach Frankreich, von dort später in die USA.

Qu: Arch. - IfZ.

Weiss, Armand, Parteifunktionär; geb. 21. Febr. 1900 Wien; *StA*: österr. *Weg*: 1934 CSR, UdSSR; E; UdSSR (?).

Ingenieur, Mitgl. SDAP u. *Republikanischer Schutzbund*. 1934 nach den Februarkämpfen Flucht in die CSR, Ltr. des Flüchtlingslagers Trnava bei Preßburg. Mit Schutzbündlertransport nach Moskau, Fabrikarb. in Char'kov. 1937 (?) Verantwortung im Rahmen der Säuberungen, in öffentl. Gerichtsverfahren nach pol. Bürgerschaftserklärung von → Ernst Fischer Freispruch mangels Beweisen. Anschl. nach Spanien, angebl. im Bürgerkrieg, nach anderer Quelle nach dt. Angriff auf die UdSSR im Partisanenkampf gefallen.

L: Fischer, Erinnerungen; Mayenburg, Blaues Blut; Stadler, Opfer. *Qu*: Arch. Publ. - IfZ.

Weiß, Bernhard, Dr. jur. et rer. pol., Beamter; geb. 30. Juli 1880 Berlin, gest. 29. Juli 1951 London; jüd.; *V*: Max W., Kaufm.;

M: Emma, geb. Strehlitz; ∞ Lotte Edith Buß (1900-52), Emigr. CSR, GB, 24. März 1937 Ausbürg.; *K*: Hilde (geb. 1921), Emigr. CSR, GB, 24. März 1937 Ausbürg., 1941 mit Hilfe von → Albert Grzesinski in die USA; *StA*: deutsch, 25. Aug. 1933 Ausbürg. *Weg*: 1933 CSR, GB.

1900 Abitur, Stud. Rechts- u. Staatswiss. u. Volkswirtsch. Freiburg, München, Berlin, 1906 Prom. Würzburg, Vorbereitungsdienst u. Tätigkeit als Amtsrichter in Berlin. Im 1. WK Frontsoldat (bayer. Rittmeister, EK I), ab Mai 1916 Pol. Abt. des PolizeiPräs. Berlin, erster ungetaufter Jude im höheren preuß. VerwDienst, Mitgl. SPD. 1920-24 Ltr. pol. Polizei, Amtsenthebung nach Polizeiaktion gegen sowj. Handelsvertretung, dann Ltr. der Kriminalpolizei, ab 1927 Polizei-Vizepräs. von Berlin. Aufgrund seines scharfen Durchgreifens gegen KPD u. NSDAP von der Goebbels-Presse als „Isidor Weiß“ verunglimpft (u.a. natsoz. Karikaturensammlung *Das Buch Isidor*), nach sog. Preußenschlag Juli 1932 entlassen u. kurzfristig in Haft. Nach natsoz. Machtübernahme Flucht nach Prag, Niederlassung in GB; mit 1. Ausbürg.-Liste wegen Begünstigung der ostjüd. Einwanderung expatriert. Lebte als Inh. eines Druckerei- u. Papierwarengeschäfts in London.

Qu: Arch. Hand. Publ. Z. - IfZ.

Weiss, Ernst Gustav Adolf, Ingenieur; geb. 19. Jan. 1911 Wien; ∞ 1943 Leonie Dunster; *K*: 1 S, 2 T. *Weg*: 1938 AUS.

Stud. Wien, 1936-38 Ing. bei Eliu Union; 1938 Emigr. Australien, 1938-39 Angest. bei State Electricity Commission of Victoria, 1939-44 bei W. E. Basset & Partners, Melbourne, 1944-52 Ing., dann ltd. Mech. Ing. u. 1952-71 Assist. Dir. Gen. im Commonwealth Dept. of Works; Kuratoriumsmitgl. School of Engineering Monash Univ., Mitgl. *Musical Soc. of Victoria*, Vizepräs. Rosanna Youth Center, Fellow *Inst. of Engineers*, Mitgl. *Inst. Heating and Ventilation Engineers London*, *Soc. Heating and Refrigeration & Air Conditioning Engineers USA*. - *Ausz.*: 1969 B.E.E. (hon.); MBE.

W: Air Conditioning (Mitverf.). 1963 *Qu*: Hand. - RFJI.

Weiss, Johann (Hans), Gewerkschaftsfunktionär; geb. 10. Dez. 1881; ∞ verh., Ehefrau 1948 Übersiedlung nach GB; *K*: 1 T, 1948 nach GB; *StA*: österr., 1919 CSR. *Weg*: 1938 (?) GB.

DSAP-Mitgl., Vors. Gebietsorg. Mähren-Schlesien-Ostböhmen des *Fabrikarbeiterverbands in der CSR* u. der schles. KreisgewKommission des *Deutschen Gewerkschaftsbunds in der CSR* mit Sitz in Freiwaldau/Schlesien, Parteifunktionär des Bez. ebd. Vermutl. 1938 Emigr. nach GB, TG-Mitgl. blieb nach Kriegsende in GB.

Qu: Arch. - IfZ.

Weiss, Joseph (Jupp), Dr. jur., Rechtsanwalt, Verbandsfunktionär, Bankier; geb. 30. Nov. 1901 Flamersheim/Rheinl.; jüd.; *V*: Meir W. (geb. 1863 Kirchheim/Rheinl., gest. 1949 Raananah/IL), jüd., Kaufm., 1939 Emigr. Pal.; *M*: Rosalie, geb. Levy (geb. 1862 Aach/Rheinl., gest. 1943 Raananah), jüd., 1939 Emigr. Pal.; *G*: Elise (geb. 1899 Flamersheim, gest. 1959 IL), jüd., 1939 Emigr. NL, überlebte dt. Besatzungszeit im Versteck, 1952 Pal.; Elfriede Joseph (geb. 1903 Flamersheim), Stud. Berlin u. Frankfurt, aktiv in *Hechaluz* Berlin, 1928-31 ltd. Fürsorgerin für den Reg.-Bez. Rostock/Mecklenburg, 1931-41 mit Ehemann Ltr. Lehrlingsheim der Jüd. Gde. Berlin, 1946 in die USA; Berthold (geb. 1905 Flamersheim), Kaufm., 1939 Emigr. NL, 1940 USA; ∞ 1929 Ruth Abraham (geb. 1907 Bonn), Sept. 1938 Emigr. Pal.; *K*: Miriam Kareth (geb. 1930 Bonn, gest. 1973 IL), jüd., 1938 Emigr. Pal., Stud. Bakteriologie Hebr. Univ. u. Zürich; Chanan Itai (geb. 1933), 1938 Emigr. Pal., Ph.D., Senior Lecturer in Pflanzenphysiologie u. Biologie Ben Gurion Univ. Beersheba; *StA*: deutsch, Pal./IL. *Weg*: 1938 Pal.

Stud. Rechts-, Wirtschaftswiss. u. Phil. Bonn, Frankfurt u. Heidelberg, 1929 Prom. Bonn, 1929 Gerichtsassessor in Berlin, 1929-33 RA in Bonn, 1920 Mitgl. K.J.V., *Keren Hayessod*, 1922 im Abwehrkomitee der Jüd. Gde. Frankfurt (anlässlich der Ermordung Rathenaus), Mitgl. *B'nai B'rith*. Apr. 1933 Berufsver-

ALPHABETICAL LIST OF TEACHERS

versity, Washington 6, D. C. Subjects: *Evidence, Criminal Law, Comparative Law, Equity.*

Research, Comparative Law. Visiting Prof., Spring term 1960, Univ. of Vienna (Austria); guest Lecturer, Univ. of Graz (Austria).

WELSH, JOHN C., JR., Prof. of Law, Albany Law School, Union University, Albany 8, N. Y. b. 1931. B.S.C. 1952, Univ. of Notre Dame; LL.B. 1955, Albany Law School. Admitted to practice in New York, 1955. Prac. in New York, 1957-59. Subjects: *Insurance, Restitution, Agency and Partnerships, Public Corporations.* Member: Greene County and New York State Bar Associations.

WESTBROOK, JOEL W., Instructor in Law, St. Mary's Univ., San Antonio 5, Texas. Subjects: *Criminal Law, Legal Ethics.*

WENDORF, HULEN DEE, Asst. Prof., Baylor Univ. School of Law, Waco, Texas. b. 1916. B.S. 1939, U. S. Military Academy; LL.B. 1951, Yale Law School. Admitted to practice in Connecticut, 1951; U. S. Supreme Court, 1958; Texas, 1959. Asst. Prof., Baylor Univ. School of Law, since 1961. Subjects: *Contracts, Evidence.* Member: American and Texas Bar Associations.

WESTFALL, DAVID, Prof., Harvard Law School, Cambridge 38, Mass. b. 1927. A.B. 1947, Univ. of Missouri; LL.B. 1950, Harvard Univ. Admitted to practice, Illinois, 1950; Massachusetts, 1956. Prac. in Chicago, 1950-55. Asst. Prof., Harvard Law School, 1955-58; Prof. of Law, since 1958. Subjects: *Business Planning, Estate Planning, Oil and Gas Law, Real Estate Planning, Private Antitrust Litigation.* One of co-authors of *American Law of Property* (1952). Member, American Bar Association. Lt. JAGC, U. S. Army, 1951-53.

WENNERSTRUM, CHARLES F., Lecturer, Drake Univ. Law School, Des Moines, Iowa.

WESTON, GLEN EARL, Prof. of Law, George Washington Univ., Washington 6, D. C. b. 1922. B.S. 1943, Univ. of Maryland; LL.B. 1948, George Washington Univ. Admitted to practice, District of Columbia, 1948, Virginia, 1955; U. S. Supreme Court, 1953. Prac. in Washington, D. C., 1948-50. Graduate Fellow, Yale Law School, 1951-52. Asst. prof. of law, George Washington Univ., 1949-1954; assoc. prof., 1954-58; prof., since 1958. Subjects: *Evidence, Unfair Trade Practices, Federal Antitrust Law, Trade Regulation Seminar, Copyright Law.* Faculty Editor, *George Washington Law Review*, 1953-61. Member, District of Columbia Bar, Federal Bar, Virginia State Bar and American Bar Associations.

WERTHEIM, RONALD P., Asst. Prof. of Law, Univ. of Virginia, Charlottesville, Va. b. 1933. B.S. 1954, LL.B. 1957, Univ. of Pa. Admitted to practice, Pa., 1958. Prac. in Pa., 1957-61. Editor-in-Chief, *Univ. of Pa. Law Review*, 1956-57. Asst. Prof. of Law, Univ. of Virginia, since 1961. Subjects: *International Legal Transactions, Constitutional Law Seminar, Evidence, Criminal Law Administration Seminar.* Member: Phila. Bar Assn.

WEST, LEE R., Lecturer, Univ. of Oklahoma Law School, Norman, Okla. b. 1929. B.A. 1952, LL.B. 1956, Univ. of Okla. Admitted to practice in Oklahoma, 1956. Subjects: *Torts, Workmen's Compensation, Evidence, Trial Practice.* Member: American and Oklahoma Bar Associations.

WETTACH, ROBERT HASLEY, Prof. of Law, Univ. of North Carolina School of Law, Chapel Hill, N.C. b. 1891. A.B. 1913, M.A. 1914, LL.B. 1917, Univ. of Pittsburgh; S.J.D. 1921, Harvard Law School; summer session, 1922, Columbia Univ. Law School. Prac. law in Pittsburgh, Pa., 1919-20. Asst. prof. of law, Univ. of North Carolina, 1921-23; assoc. prof. of law, 1923-26; prof. of law, since 1926; dean 1941-49. Subjects: *Arbitration Law Seminar, Conflict of Laws, Constitutional Law, Torts, Administrative Law, Labor Law, Personal Property, Municipal Corporations, Agency, Criminal Law, Negotiable Instruments, Sales, Persons, Damages.* Pub. articles in various Law Reviews. Editor in charge *North Carolina Law Review* 1923-32. Member North Carolina Bar Association, American Bar Association, National Academy of Arbitrators. On leave of absence, 1938-39 as Asst. Atty. General of North Carolina. Visiting prof. of law, Univ. of Florida, spring 1959.

WEST, NORBERT DICK, Librarian and Prof. Wayne State Univ. Law School, Detroit 2, Mich. b. 1901. J.U.D. 1924, Univ. of Vienna; A.B.L.S. 1943, Univ. of Michigan (Department of Library Science); Attended Columbia Univ., Summer, 1946, course on Law Library Administration. Admitted to practice, Vienna, Austria, 1931. Law Clerk in Courts of Vienna, 1924-25; Law Clerk in Attorney's Offices, 1925-30; Attorney at Law in Vienna, 1931-38. Volkshochschule, Vienna, Dozent, 1927-30, part time. Librarian, Wayne State Univ. Law School since 1946. Asst. Editor of the "Zentralblatt fuer die juristische Praxis" 1925-38. Subject: *Legal*

Mitgr. NKFD u. bis Auflösung 1945 dessen Präs., ab Febr. 1944 Mitarb. ArbKommission PolBüro des ZK der KPD zur Beratung pol. u. kultureller Probleme Nachkriegsdeutschlands; Mitarb. Exilpresse, u.a. *Unsere Zeit* Paris, Basel, *Freie Deutsche Blätter* London, *Die Neue Weltbühne* Prag, Zürich, Paris, *Das Wort* Moskau. - 2. Jan. 1946 Rückkehr nach Deutschland (SBZ), SED, Vizepräs. Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung, 1950 GrdglMitgl. Deutsche Akademie der Künste Berlin (Ost). - Weinert schrieb agitator. Lyrik u. Prosa, in der er gegen Restauration, Nationalismus, Militarismus u. Faschismus Stellung bezog u. aktuelle Ereignisse glosierte. Seine Texte leben von volksnaher Ironie, vom Wortspiel u. von der Einprägsamkeit der Formen. Auch als Übersetzer tätig. - *Ausz.*: 1938 Ehrenzeichen der Internat. Brigaden; 1943 Med. für die Verteidigung Stalingrads; 1945 Med. für den Sieg über Deutschland im Großen Vaterländ. Krieg 1941-1945; 1949 u. 1952 NatPreis; Martin-Andersen-Nexö-Preis für Literatur; 1952 Med. für heldenhafte Arbeit im Gr. Vaterländ. Krieg 1941-45; Beisetzung in der Gedenkstätte der Sozialisten Berlin-Friedrichsfelde.

W: u.a. Erich Weinert spricht. 1930; Es kommt der Tag. Gedichte. Moskau, Leningrad (Verlagsgenossenschaft ausländischer Arbeiter in der UdSSR) 1934; Pflastersteine. Gedichte gegen den Feind. Saarbrücken (Wedding-Verlag) 1934; Rot Front. Gedichte. Kiew (Staatsverlag der nationalen Minderheiten der UdSSR) 1936; Stalin im Herzen der Völker. Nachdichtungen. Moskau (Meždunarodnaja Kniga) 1939; An die deutschen Soldaten. Gedichte. 1. Tl. Moskau (Verlag für fremdsprachige Literatur) 1942, 2. Tl. Ebd. 1943; Erziehung vor Stalingrad. Fronttagebuch eines Deutschen. New York (The German American) 1943; Gegen den wahren Feind. Gedichte und Verse. Ebd. 1944; Rufe in die Nacht. Gedichte aus der Fremde. 1933-43. 1947; Gedichte. Eine Auswahl. 1950; Das Zwischenspiel. Deutsche Revue von 1918 bis 1933. 1950; Camaradas. Ein Spanienbuch. 1951; Gesammelte Werke (Hg. im Auftrag der Deutschen Akademie der Künste von Li Weinert). 9 Bde. 1955-60; Gesammelte Gedichte in 8 Bden. (Hg. Akademie der Künste der DDR unter Mitarb. von Li Weinert u.a.) 1970 ff. *L*: u.a. Schurig, Horst, Vorläufiges Findbuch des literarischen Nachlasses von Erich Weinert (1890-1953). 1959; Erich Weinert. Dichter und Tribun (Hg. Deutsche Akademie der Künste). 1965; Exil-Literatur 1933-45; GdA-Biogr.; Preuß, Werner, Erich Weinert. Bildbiographie. 1970; ders., Erich Weinert. Sein Leben und Werk. 1970; LSDL; Posdzech, Dieter, Das lyrische Werk Erich Weinerts. Zum Verhältnis von operativer Funktion und poetischer Gestalt in der politischen Lyrik. 1973; Bibliogr.: Wilpert/Gühring; Veröffentlichungen deutscher sozialistischer Schriftsteller; Internat. Bibliographie; Melzwig, Buchveröffentlichungen. *D*: Akad. der Künste der DDR. *Qu*: Biogr.Hand.-IfZ.

Weinert, Li (Elisabeth), geb. Pitschmann, gesch. (?) Holms, Funktionärin, Propagandistin; geb. 31. Dez. 1899 Berlin; ∞ → Erich Weinert; *StA*: deutsch, 24. Apr. 1937 Ausbürg., deutsch. *Weg*: 1933 CH; Saargeb.; F, 1935 UdSSR; 1946 Deutschland (Berlin).

1906-14 Besuch der Mittelschule; Rezitatorin u. Kabarettistin, 1931 KPD u. *Rote Hilfe*. 1933 Emigr. in die Schweiz, später Saargeb. u. Frankr., Aug. 1935 in die UdSSR, Mitarb. *Radio Moskau* u. 1943-45 Sprecherin *Sender Freies Deutschland*. Jan. 1946 Rückkehr, SED, 1947 *Demokratischer Frauenbund Deutschlands* u. *Volkssolidarität*, 1948 *Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft* (GDSF), 1953 *Deutscher Schriftstellerverband* u. 1953-66 Mitgl. seiner SED-Ltg. sowie ab 1966 der Revisionskommission; ab 1954 Mitgl. GDSF-BezLtg. Berlin (Ost), 1957 *Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands*. 1959 *Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der DDR*. - Mitverw. des Nachlasses von Erich Weinert; propagandist. Tätigkeit. Lebte 1975 in Berlin (Ost). - *Ausz.*: u.a. 1957 Clara-Zetkin-Med., Ernst-Moritz-Arndt-Med., 1958 Med. für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945, 1959 VVO (Silber), 1964 Artur-Becker-Med. (Gold), 1965 Verdienstmed. der DDR, 1969 VVO (Silber). *Qu*: Hand. Publ. Z. - IfZ.

Weingarten, Adolph, Journalist; geb. 1. Sept. 1906 Berlin. *Weg*: 1933 F; 1941 Marokko; 1942 USA. 1933-39 im Pariser Exil Korr. sozialistischer Blätter, Mitarb. *Cahiers Internationaux der Gruppe Internationale* (→ Ruth Fischer, → Arkadij Maslow, → Eugen Eppstein); 1941 Flucht nach Marokko, von dort 1942 in die USA; gehörte zur Gruppe um Ruth Fischer. 1944-45 Red. *The Network* u. Mithg. *International Correspondence*. *Qu*: Arch. Publ. - IfZ.

CZ

Weinmann, Eric Walter, Rechtsanwalt; geb. 29. Juli 1913 Teplitz-Schönau/Böhmen; *V*: Dr. Edmund W. (geb. Nov. 1881 Aussig, gest. Apr. 1937 Teplitz-Schönau), Prom. TH Prag, Industrieller, ab 1928 in Berlin; *M*: Josephine, geb. Taussig (geb. März 1885 Revnice/Böhmen, gest. Juni 1974 New York), 1939 Emigr. GB, 1940 Bras., 1941 USA; *G*: Hanus J. (geb. Juli 1909 Teplitz-Schönau), Gymn., Finanzfachmann, 1941 Emigr. USA; Herbert P. (geb. Dez. 1910 Teplitz-Schönau, gest. 1972 Zermatt/CH), 1941 Emigr. USA, Finanzfachmann; Kathi E. Urry (geb. Sept. 1918 Teplitz-Schönau), 1941 Emigr. USA; ∞ I. 1946 Camilla Marvin (geb. Jan. 1913 Evanston/Ill.), anglikan., 1953 gesch.; II. 1974 Mary Ethel deLimur (geb. 1929 Paris), anglikan., 1939 Emigr. USA, Stud. Mills Coll. Am. Univ., Parsons School of Design; *K*: Edward M. (geb. 1947), Ph.D. Columbia Univ.; Gail G. (geb. 1949), M.D. Stud. Cornell Univ.; *StA*: österr., CSR, 1946 USA. *Weg*: 1935 F; 1937 GB; 1939 Argent.; 1940 USA.

1932-35 Stud. Handelshochschule Berlin, Dipl.-Kaufm. 1935 Emigr. Frankr., Bankangestellter; 1937 nach GB, Angest., Geschäftsf. Merchandise Development Ltd., nach Kriegsausbruch 1939 Emigr. Argentinien, Apr.-Dez. 1940 in Buenos Aires. Dez. 1940 in die USA, 1943-44 Stud. Columbia Univ. 1944-45 in der Abt. für psycholog. Kriegführung beim OSS in Washington/D.C. 1945-46 wissenschaftl. Mitarb. US-Außenmin. 1946-71 selbst. Kaufm.; 1947 M.A., 1957 LL.B. Columbia Univ., 1957 in New York, 1958 in Washington/D.C. als RA zugelassen, 1961 Zulassung beim Obersten Bundesgericht. 1957-60 Rechtsberater Government Operation Committee des US-Repräsentantenhauses, 1960-63 Jurist bei Security and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde), ab 1963 bei Small Business Admin. (Förderung von Familienbetrieben). 1954-60 VorstMitgl. *Goddard Neighborhood Center*, Mitgl. *Am. Bar. Assn.*, *Federal Bar Assn.*, *New York City Bar Assn.* Lebte 1976 in Washington/D.C.

W: Art. in *Business Lawyer*, *Federal Bar Journal*, *Banking Law Journal*, *Univ. of Baltimore Law Journal* u. *Foreign Service Journal*. *Qu*: Fb. Hand. Z. - RFJI.

Weinmann, Hans, Industrieller; *V*: Jacob W. (geb. 1852 Dobra/Böhmen, gest. 1928), jüd., Kaufmann, Besitzer von Kohlenbergwerken; *G*: → Frederick Wyman; Dr. Ing. Edmund Weinmann (geb. Nov. 1881 Aussig, gest. Apr. 1937 Teplitz-Schönau/CSR), jüd., Prom. TH Prag, Industrieller, ab 1928 in Berlin; Trude Weininger; ∞ Stella, geb. Parnass; *K*: → Charles Alfred Wyman; → Henry Walter Wyman; → Ralph Mark Wyman; *StA*: CSR, USA. *Weg*: 1939 GB; 1940 CDN; 1941 USA.

Mitinh. der Kohlenbergwerke Ed. J. Weinmann i. Aussig. 1939 während der dt. Invasion in Prag verhaftet, Paßbeschlagnahme bei Verhandlungen zur Arisierung des Familienunternehmens. 1939 illeg. Emigr. GB, 1940 nach Kanada, 1941 in die USA. Zus. mit 2 Söhnen Erwerb der Plastik- u. Kunstlederfabrik Pantasole Leather Co. Passaic/N.J. u. der Gummiwaren-Fabrik H. O. Canfield Co. Bridgeport/Conn. *L*: Hilberg, *Destruction*; *The Jews of Czechoslovakia*, Bd. I. *Qu*: Hand. Publ. Z. - RFJI.

Weinmann, Rudi (Rudolf), Journalist, Kaufmann; geb. 1915 Berlin. *Weg*: 1933 NL; 1936 Argent.

Auswertung mehrerer Interviews
in der Zeit vom 19. bis zum 24. April 1987
mit

Dr. Georg Viktor Wolf
(seit 1945: George Victor Wolfe)
wohnhaft: 1109 East Ash Street
Caldwell, Idaho 83605
Tel. (208) 459 6668

I. Lebensdaten

24.09.1904	Geboren in Wien
Sommer 1922	Matura am Bundesgymnasium des 19. Wiener Gemeindebezirks
1922 - 1930	Studium der Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaften an der Universität Wien
1928	Doktor der Philosophie
1930	Doktor der Jurisprudenz
1932 - 1938	"Konzipient" (Assistent bei einem Anwalt bzw. Praktikant bei verschiedenen Gerichten)
Mai 1935	Rechtsanwaltsprüfung, ab dann Verteidiger in Strafsachen
Januar 1938	Zulassung als Rechtsanwalt
Juni 1938	Entziehung der anwaltlichen Zulassung wegen nicht-arischer Herkunft
25.02.1939	Flucht nach London per Flugzeug. Mitgeführtes Vermögen: 25 Reichsmark! In England Unterstützung durch ein jüdisches Hilfskomitee. Da W. für England lediglich eine begrenzte Aufenthaltsgenehmigung besaß,
Ende November 1939	Emigration in die Vereinigten Staaten von Amerika
06.12.1939	Ankunft in New York mit einem holländischen Schiff. In den Anfangsmonaten in den USA unterstützt von Freunden und Bekannten (Leo P. Rechnitzer, später: Reckford; Dr. Teller, dessen Vermögen W. in die USA hatte transferieren können; und ein Ehepaar Gerstmann).

Zu den Hilfsorganisationen für Flüchtlinge, wie dem "Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars" und dem "American Committee for the Guidance of Professional Personnel", hatte W. seiner Erinnerung nach keinen Kontakt.

Umso wichtiger für die berufliche Zukunft W.'s in den USA war eine deutsche Professorin am Bryn Mawr College in Pennsylvania namens Herta Kraus, die sich um die Integrierung von Emigranten kümmerte. Sie stellte den Kontakt zu Prof. Roland Bainton in Yale her, der großes Interesse an Emigranten hatte. Ihm war zu verdanken, daß 6 Emigranten die Möglichkeit erhielten, sechs Monate lang die Universität von Yale kennenzulernen - allerdings ohne Stipendium. Einer davon war W.

Februar 1940

Beginn des sechsmonatigen Studienaufenthalts in Yale.

Die Frau von W., Alice W., hatte als promovierte Kunsthistorikerin weniger Schwierigkeiten, in den USA beruflich Fuß zu fassen. Schon Anfang 1940 erhielt sie eine bezahlte Stelle in der Kunstgalerie von Yale.

Sommer 1940

Angebot zweier Stipendien

- a) für ein drei-jähriges Studium der Rechtswissenschaften in St. Louis, Miss., vermittelt durch ein jüdisches Hilfskomitee;
- b) für ein ein-jähriges Studium der Politischen Wissenschaften in Yale, vermittelt durch Prof. Cecil Driver in Yale.

An die Möglichkeit, in Iowa Rechtswissenschaften zu studieren, erinnert W. sich nicht mehr. Ebenso wenig an den Briefwechsel mit einem Herrn Riesmann, der in den Unterlagen des American Committee for the Guidance of Professional Personnel wiedergegeben ist.

W. entschied sich aus drei Gründen für das Studium der Politischen Wissenschaften in Yale:

1. W. schätzte die Chancen, erfolgreich als Anwalt in den USA tätig sein zu können, wegen der sprachlichen Schwierigkeiten eher als gering ein.
2. W. befürchtete, daß ihm die anwaltliche Tätigkeit in den USA wegen ihrer stärkeren wirtschaftlich-unternehmerischen Ausrichtung nicht zugesagen würde.

3. W. wollte eine Trennung von seiner Frau, die in Yale beruflich tätig war, vermeiden. Gegenseitige Besuche wären angesichts der geringen Einkünfte kaum möglich gewesen.

Herbst 1940 - Sommer 1941	Studium der Politischen Wissenschaften in Yale
Herbst 1941-1946	"Instructor" für Politische Wissenschaften (vergleichbar einem wissenschaftlichen Assistenten) am Yale College
1943-1946	"Adjunct Professor" für "International Relations" und "American Government" am Albertus Magnus College in New Haven, Conn.
Sommer 1945	Gastprofessor am Colorado State College of Education in Greeley, Colorado
25.05.1945	Erlangung der amerikanischen Staatsbürgerschaft
1946	Ordentliche Professur für Politische Wissenschaften am College of Idaho in Caldwell, Idaho
1970	Emeritierung als Professor
Herbst 1970 - Sommer 1971	Gastprofessur am Johnson State College in Johnson, Vermont
Herbst 1971 - Sommer 1972	Gastprofessur am Millsaps College in Jackson, Mississippi

II. Einzelfragen

1. W. hatte nach seiner Ankunft in den USA im Dezember 1939 wenig Kontakt zu Emigrantengruppen oder existierenden Hilfskomitees für Emigranten. Unterstützt und aufgenommen wurde W. vielmehr von einigen Freunden aus Wien, die allerdings keine Juristen waren.
2. Zu den juristischen Bekannten W.'s, die auch in die USA emigriert waren, zählten: Reginald Parker, Karl Berdach, Erwin Lustig und Friedrich Weissenstein.

Diesen Juristen war - wie W. selber - im Juni 1938 die anwaltliche Zulassung entzogen worden. In den Unterlagen

W.'s fand sich ein Zeitungsausschnitt aus der "Neuen Freien Presse" vom 29. Juni 1938, in dem eine Liste der gestrichenen Rechtsanwälte abgedruckt ist. Eine Fotokopie dieser Liste ist in der Anlage beigelegt.

Von den oben genannten Bekannten W.'s aus der Wiener Zeit hat lediglich Parker in den USA einen juristischen Beruf ergriffen. Berdach wurde Geschäftsmann, Lustig Reitlehrer und Weissenstein ist nach Wien zurückgekehrt.

Parker hingegen wurde Professor für Rechtswissenschaften, zuletzt an der Willamette University in Salem, Oregon. Besonders im Vergleichenden, im Internationalen und Arbeitsrecht hat Parker sehr viel veröffentlicht. Sein Einfluß auf die amerikanische Rechtslehre ist erheblich. In der Anlage sind zwei Artikel über Professor Parker beigelegt.

3. Zu der "New School for Social Research", dem "Institute of World Affairs" oder dem "Institute for Social Research" hatte W. keine Verbindung.
4. Während des Krieges war W. weder Soldat noch hat er für eine der Kriegsagenturen gearbeitet.
5. W. hat nicht bei der Entnazifizierung, der Entflechtung der deutschen Industrie oder der Vorbereitung bzw. der Durchführung der Nürnberger Prozesse mitgewirkt.
6. W. hat nie daran gedacht, wieder nach Wien zurückzukehren. Er hat seine Heimatstadt nach dem Krieg einmal besucht und zwar im Sommer 1963.

Anglo-amerikanisches Rechtswörterbuch

von

Robert F. Weissenstein

Dr. jur., L. L. B., J. S. D.

New York

I. Teil

Englisch-Deutsch

Schulthess & Co. AG. Zürich 1950

§§ 987 ff. BGB, zur Ersitzung, Behandlung im internationalen Privatrecht, Bereicherungsanspruch im Immaterialgüterrecht u. a. m.) Stellung.

Die Diskussion, in der besonders die gedankenreichen Ausführungen von Prof. Wilburg (Graz) Eindruck machten, brachte eine weitere Vertiefung und Ergänzung des Referats.

In einem Kurzreferat behandelte Prof. Wesenberg (Kiel) das Thema „Die Begründung einer Haftung für Erfüllungshilfe durch Vertrag zugunsten Dritter“. Auf die Einzelheiten dieses dogmatisch interessanten Vortrags kann nicht eingegangen werden.

Abschließend sprach Prof. Gieseke (Bonn) über das Thema „Der Stand der Erneuerungsarbeiten zum Code de commerce“. Aus seinem Vortrag ist interessant, daß sich die französische Justizverwaltung schon kurz nach 1945 entschlossen hat, das ganze Privatrecht zu erneuern. Für die Revision des Handelsrechts wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die aus vier Professoren, vier Richtern und sechs besonders erfahrenen Handelsrechtlern besteht. Das Handelsrecht soll in Zukunft nicht mehr vom sonstigen bürgerlichen Recht getrennt werden, sondern Teil eines allgemeinen Code civil sein. Die Arbeiten haben schon gewisse Ergebnisse gebracht. In mancher Hinsicht wird eine ähnliche Regelung wie im deutschen Recht angestrebt, so insbesondere hinsichtlich des Kaufmannsbegriffs und der Bedeutung der Eintragung im Handelsregister. Auch für die deutschen Verhältnisse ist von Interesse, daß das Recht am Unternehmen (*fond de Commerce*) eine besondere Regelung mit der Möglichkeit einheitlicher Übertragung, Verpfändung und Sicherung des Verkäufers finden soll. Bei der Gestaltung des Rechts der Handelsgesellschaften soll von den bisherigen Einrichtungen im allgemeinen nicht abgegangen werden. Insgesamt könne man einen stark konservativen Zug feststellen.

F. B.

Ernst Wolff zum 75. Geburtstag

Die Entwicklung und die mit ihr verbundenen Verluste seit 1914 haben bewirkt, daß die Zahl der Persönlichkeiten, die nachfolgenden Generationen verpflichtende Vorbilder bedeuten, in allen Berufsbereichen geringer geworden ist als in früheren Zeiten. Um so dankbarer nehmen wir Anlässe wahr, ihnen unsere Verehrung darzubringen.

Ernst Wolff, dessen 75. Geburtstag wir am 20. November 1952 begehen, ist den deutschen Juristen seit vielen Jahren in diesem Sinne Vorbild nicht nur, sondern Verkörperung der idealen Eigenschaften ihres Berufs. Geboren und aufgewachsen in Berlin, hat er in dieser Stadt am 21. 11. 1898 und 11. 7. 1904 die beiden Staatsexamen abgelegt und mit einer damals bereits beachteten Dissertation über die Haftung des Ratgebers die zu allen Zeiten seltene Promotion an der Universität Berlin am 22. 6. 1899 vollzogen. Obwohl ihn eine wissenschaftliche Laufbahn verlockt hätte, trat er am 4. 10. 1904 in die Anwaltskanzlei seines Onkels, des Geh. Justizrats August von Simson, ein, damals und später eine der ersten Kanzleien Berlins. Jahre ruhigen und stetigen Aufstiegs wurden für ihn, wie für alle Angehörigen seiner Generation, durch den großen Einschnitt des ersten Weltkrieges unterbrochen. Als Hauptmann d. Res. eines brandenburgischen Feldartillerieregiments ausgerückt, fiel er während der Marneschlacht schwerverwundet in französische Gefangenschaft, während derer er sich der juristischen Fortbildung seiner kriegsgefangenen Kameraden widmete. Anfang 1918 ausgetauscht, verließ er die Armee mit dem in der alten Wehrmacht nur sparsam verliehenen Rang als Major d. Res.

Die Jahre nach 1918 bescherten ihm die Entfaltung seiner hohen Eigenschaften. Die Vielseitigkeit seiner anwaltlichen Tätigkeit (seit 1919 war ihm auch das Notariat verliehen) wuchs immer mehr und erstreckte sich auch, z. T. im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Versailler Vertrages, auf auslandsrechtliche Gebiete. Reichs- und preußische Behörden betrauten ihn mit ihrer Vertretung, er plädierte vor den Gemischten Schiedsgerichten und während des Ruhrkampfes im Krupp-Prozeß. Als Richter bedeutender Schiedsgerichte wurde er vielfach in Anspruch genommen. Ein besonderes Anliegen war ihm die Ausbildung seiner Referendare, von denen viele später in bedeutende Stellungen des Staates, der Anwaltschaft und der Wissenschaft gelangten und die sich stets als eine miteinander verbundene und ihrem Lehrer verpflichtete Gruppe unter den deutschen Juristen betrachteten. Viele von ihnen verdanken ihrer Ausbildung bei Ernst Wolff mehr als derjenigen auf allen Gerichtsstationen.

Nebenher fand die Neigung zu wissenschaftlichen Arbeiten ihren Fortgang in der Mitherausgabe der Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte und der Mitarbeit an Leske-Loewenfeld, Rechtsver-

folgung im internationalen Verkehr, ferner (1935) in der Monographie über Schuldverschreibungen mit unechter Valutaklausel erschien 1929 die feinsinnige kleine Biographie seines Großvaters Eduard von Simson. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin beabsichtigte im Winter 1932/33 seine Berufung zum Honorarprofessor, was indessen nicht mehr verwirklicht werden konnte.

Das alles hätte ein Berufsleben an sich voll ausgefüllt. Ihn hinaus aber entzog sich Ernst Wolff nicht den Verpflichtungen öffentlichen Lebens, die in hohem Maße an ihn herantraten. Berliner Anwaltschaft wählte ihn 1919 zum Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer, dessen stellvertretender Vorsitzender er seit 1929 war, zugleich auch Vorsitzender der Vereinigung der deutschen Anwaltskammervorstände. Der preußische Justizminister berief ihn zum Mitglied und zum Vizepräsidenten des Landesprüfungsamts.

Diese umfassenden Arbeiten wurden durch die Usurpation 1933 unterbrochen. Ernst Wolff legte alle seine Ehrenämter nieder und widmete sich nur noch seiner Anwaltstätigkeit, bis er 1939 veranlaßt war, seinen Wohnsitz nach England zu verlegen.

Wir begegneten ihm nach dem Zusammenbruch zuerst wieder als er in der ersten wieder erscheinenden deutschen juristischen Zeitschrift, der Süddeutschen Juristen-Zeitung 1946 (S. 133 ff.), 1947 einen Aufsatz über Typische Entwicklungen im englischen Recht veröffentlichte. Bald darauf stellte er sich dem Zentral-Justizrat für die Britische Zone zur Verfügung und wurde am 1. 12. 1947 Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (die Präsidentenstelle blieb frei, bis Ernst Wolff selbst am 1. 1. 1949 zum Präsidenten ernannt wurde). Bei seiner Ernennung zum Vizepräsidenten war er ein Jahr älter als sein Großvater Eduard von Simson zur Zeit seiner Ernennung zum Präsidenten des Reichsgerichts, der diese Stelle bis in sein 81. Lebensjahr bekleidete. Der Aufbau des ersten deutschen Oberen Gerichtshofs 1945 war ungleich schwerer als derjenige des Reichsgerichts. Da der Gerichtskörper personell klein war, konnte ihn Ernst Wolff nicht führend beeinflussen. In der Geschichte der deutschen Gerichtsbarkeit schuf sich das Gericht einen hohen Rang. Ein äußeres Zeichen des Dankes für Ernst Wolffs Präsidentschaft war die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern.

Eine Frucht des Aufenthalts in England war neben seiner Mitarbeit an der Reform des britischen Aktienrechts eine Schrift über Problems of Pre-War Contracts in Peace Treaties (1946, deutsche Ausgabe 1949: Vorkriegsverträge in Friedensverträgen). 1950 zum Honorarprofessor an der Universität Köln ernannt, widerfuhr ihm die Genugtuung, Berufspläne seiner Jugend zu verwirklichen.

Wie Ernst Wolff in den 20er Jahren die Repräsentation des deutschen Anwaltstandes maßgebend wahrnahm, so war er nach ihm der berufene Mittler für den Wiederanschluß Deutschlands an die internationale Rechtskultur. Als Vorsitzender des Deutschen Nationalkomitees für den III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung 1950 in London gab er die vier Bände der deutschen wissenschaftlichen Beiträge für diesen Kongreß heraus (darunter seinen eigenen Aufsatz über die internationalen Gerichte und die privaten Interessen). Er gründete als ihr Vorsitzender 1950 die Deutsche Vereinigung für Internationales Recht und bewirkte ihre Anerkennung als deutsche Landesgruppe der International Law Association; als Vertreter Deutschlands gehört er dem Executive Council der letzteren an, wie er auch Deutschland im Verwaltungsrat des römischen Institutes für Rechtsvergleichung vertritt. Ebenso war er als Vorstandsmitglied an der Gründung der deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung beteiligt. Auch das Wiedererstehen des Deutschen Juristentages ist zuvörderst ihm zu verdanken, der, wie natürlich, sein erster Präsident wurde.

Diese Schilderung des äußeren Lebensrahmens soll der jüngeren Generation deutscher Juristen nahe bringen, was Ernst Wolff durch Jahrzehnte dem deutschen Recht bedeutete. Sein Großvater Eduard von Simson wurde von seinen Freunden „der geborene Präsident“ genannt (E. Wolff, E. von Simson, S. 59). Die gleiche Bezeichnung galt schon Mitte der 20er Jahre dem Enkel. Ein anderer großer deutscher Jurist unserer Zeit, der namensgleiche Martin Wolff (vgl. JZ 1952, 573), hat in einer 1946 zu den Personalakten von Ernst Wolff gegebenen Darstellung sein Urteil über ihn in die beiden Sätze verdichtet: „Ernst Wolff gehört zu den hervorragendsten Juristen Deutschlands. Ich bin in einem langen Leben keinem besseren Juristen begegnet.“ Der Zauber seines Wesens im persönlichen Umgang entzieht sich der Schilderung. Die Worte dürfen aber vielleicht auf ihn angewendet werden, mit denen Ernst Wolff eines Wesenszuges seines Großvaters gedacht hat (E. Wolff, E. von Simson, S. 73): „Er gehörte jener Art von Liberalismus an, den man

vielleicht noch eher als eine Kulturgemeinschaft denn als eine Partei ansprechen kann, schon deshalb, weil er ein abgesagter Feind jeder Einseitigkeit ist, welche die Grundbedingung des Parteiwesens darstellt."

In einer Zeit, in der immer mehr, auch unter den Juristen, der Spezialist, der Berufstechniker und Funktionär überhandnimmt, weist uns Ernst Wolff — und das ist nicht die geringste seiner vielfältigen Ausstrahlungen —, daß und wie, trotz ungewöhnlicher beruflicher Inanspruchnahme, das berufliche Wirken nur dann zur Vollendung geführt werden kann, wenn es einbeschlossen ist in das Gefüge einer ebenso ausgeglichenen wie universalen Persönlichkeit. Wenn wir zu seinem 75. Geburtstag einen Wunsch äußern dürfen, so den, daß er noch auf lange Jahre dem deutschen Rechtsleben als dessen erster Jurist vorstehen möge.

Staatssekretär Dr. Walter STRAUSS, Bonn

Edmund Natter 75 Jahre alt

Am 20. November 1952 begeht Rechtsanwalt Dr. Edmund Natter in Stuttgart seinen 75. Geburtstag. Seine Freunde, Kollegen und Schüler bringen dem hochgeschätzten Jubilar an diesem Tag in dankbarer Verehrung ihre herzlichen Glückwünsche dar.

Seit April 1905, als er sich nach dem Assessorexamen als Rechtsanwalt beim Landgericht und beim Oberlandesgericht Stuttgart niederließ, hat Natter durch sein gediegenes Können, seinen unermüd-

lichen Fleiß und seine ethisch fundierte Berufsauffassung in stetig wachsendem Maße Anerkennung und Vertrauen gefunden. Er und seine Kanzlei genießen in seinem Heimatland Württemberg — sein Vater war württ. Gerichtsnotar — wie auch darüber hinaus hohes Ansehen. Noch heute ist Natter in jugendlicher Frische von früh bis spät in seinem Beruf tätig.

Auch seiner publizistischen und pädagogischen Wirksamkeit ist rühmend zu gedenken. Er war Mitbegründer (1. 10. 1907) und bis 1933 Mitherausgeber der angesehenen Württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Auch in anderen Fachzeitschriften veröffentlichte er Abhandlungen. Von 1907 bis 1934 leitete er Referendarkurse im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und hauptsächlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als Lehrer für bürgerliches Recht betätigte er sich 1919 bis 1925 an dem staatlichen Kurs für mittlere Verwaltungsbeamte.

Während der Diktaturperiode trat Natter als Rechtsberater der Württ. Evang. Landeskirche im Kampfe gegen das NS-Regime hervor. Nach dessen Beseitigung wirkte er am Wiederaufbau des rechtsstaatlichen Gemeinwesens mit. 1949 wurde ihm die verantwortungsreiche Ehre der Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof von Württemberg-Baden zuteil.

Edmund Natter ist ständiger Mitarbeiter der Deutschen Rechtszeitschrift und der Juristenzeitung. Die Zeitschrift verdankt ihm wertvolle Beiträge. Mögen sein Wissen und seine Erfahrung ihr und darüber hinaus unserem Rechtsleben noch viele Jahre zugute kommen!

Prof. Dr. K. S. BADER, Mainz

LITERATUR

Radbruch, Gustav: Der Innere Weg. Aufriß meines Lebens. Stuttgart: K. F. Koehler. 1951. 219 S. und 8 Bildseiten. Lw. 8.50

Gustav Radbruch gehört zu den bedeutenden Juristen, die in einer Zeitenwende stehen und so von den Widersprüchen des Daseins doppelt umbrandet werden. Ihre erste und nächste Aufgabe bildet es daher, angespannt in sich selbst zu ringen, um die verloren gegangene höhere Einheit neu wieder herzustellen. Von hier aus mußte auch für Radbruch der eigene „innere“ Weg entscheidend werden. Nach Tagen des „Musterknaben“ und des „Tugendlammes“ wurde er zum bewußten Wagnis. „Ich lebte mein Leben so, als habe noch kein Mensch vor mir ein Leben gelebt und als müsse ich mir mein Leben ganz ohne Vorbild bahnen, ‚I go to prove my soul‘, konnte ich mit Browning sagen.“ Und dieses Leben Radbruchs war ein in jeder Hinsicht gefährdetes. Denn nicht nur die Zeit war aus den Fugen, sondern auch das eigene Innere breit und oft widerspruchsvoll angelegt und ausgespannt, etwa zwischen dem Willen zur Kunst und zum Dienste am reinen Geiste auf der einen Seite und dem Zwange zur Tagesfron der Jurisprudenz auf der anderen, zwischen gottfernem Freidenkertum und tätiger Gottesverehrung, Sozialismus und betontem Eigenleben, Pazifismus und freiwilliger Kriegsteilnahme, zwischen Ordnung und Bohème, zwischen der Bereitschaft, diskutierend alles in Frage zu stellen, und dem Willen, mit Unbedingtheit die volle Wahrheit zu empfangen und zu vertreten. „Er ist zu Allem entschlossen, er wird mit Allem fertig, ist er es doch mit sich geworden, das war wohl die größte Aufgabe, da (hier) die stärksten Gewalten“, äußerte sich einst Hegel über den hochbetagten Goethe, als diesen die Kunde vom Tode des Sohnes unvermutet erreichte. Ähnlich könnte man auch von Radbruch sprechen, dem beide Kinder, von Naturgewalt und Krieg dahingerafft, vorangingen und der ihnen wie sich ein Denkmal setzte in dem Gedichte „Sinnende Athene“, in dem die Göttin, das Grab Renates umschirmend, zum Kreuze des gefallenen Anselm sich ahnend hinüberneigt. Vermählen sich so im Abschlusse des Buches antike Humanität und christliche Liebesgesinnung, so kam in Radbruchs wissenschaftlichem Dasein die docta ignorantia eines unermüdlich Strebenden zur Vollendung. Es ist lange begleitet von der Abneigung gegen den eigenen juristischen Beruf, der Radbruch, wie Feuerbach, zunächst nur Nötigung scheint, bis er ihn unvermutet und ungesucht in eigener Höchstleistung darstellt und erfüllt. Liszt und Sohm leuchten über seiner juristischen Jugend, Lujo Brentano, mehr aber noch die Dichtung Gerhart Hauptmanns befruchten eine Ideenrichtung dessen, dem seiner bürgerlichen Lübecker Herkunft nach Sozialismus ursprünglich nur als Frevel oder Totheit erscheinen konnte. Der Wille zur umfassenden Gerechtigkeit aber ließ ihn, den viele Welten Durchschreitenden, über die Einseitigkeit einer Partei oder Richtung hinauswachsen und allgem. Wesentliches als Rechtsphilosoph wie als Reichsjustizminister

festhalten. Bis endlich der von jeher Bedrohte, von Hitler Verworfenen nochmals zum Bildner juristischer Jugend wurde, zum Sprecher juristischer Selbstbesinnung und Selbstverantwortung und zum Brückenbauer unter den Völkern.

Von seiner Berufung und Tragkraft aber wird auch das vorliegende Buch noch lange zeugen, das er seiner Gattin Lydia im März 1945 diktiert hat, beseelt von dem Wunsche, das eigene Leben in innerer Rechenschaft sich endgültig zuzueignen, und im Nutzen einer Atempause, nach deren Ablauf es für den unendlich Tätigen und nach allen Seiten Hilfreichen nur mehr Anspannung und neue Aussaat geben sollte. Die postumen Werke „Elegantiae juris criminalis“ 2. Aufl. 1950, von 7 Studien auf 14 verdoppelt, „Rechtsphilosophie“ 4. Aufl. 1950, mit weiteren Anmerkungen und Zusätzen des Verfassers aus dem Nachlaß von Erik Wolf erneut herausgegeben, wie eine erstmals erschienene „Geschichte des Verbrechens“ 1951 (mit Heinrich Gwinner), der „Versuch einer historischen Kriminologie“, sind Zeugen eines Geistes, der lebt und den das Grab nicht halten wird.

Prof. Dr. Fritz von HIPPEL, Freiburg i. Br.

Radbruch, Gustav: Elegantiae juris criminalis. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts. 2., neubearb. u. erw. Aufl. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft. 1950. XII, 232 S. 25.-

Radbruch, Gustav, und Heinrich Gwinner: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie. Stuttgart: K. F. Koehler. 1951. 305 S. Gzlw. 13.50

Wenn sich der Wissenschaft der Strafrechtsgeschichte in den letzten Jahrzehnten neue Wege eröffnet haben, so ist das weitgehend ein Verdienst Gustav Radbruchs, der auch auf diesem Felde der Forschung ein an Weitblick und Originalität unvergleichlicher Anreger gewesen ist. Die neue Note, die durch Radbruchs Schriften in die Strafrechtsgeschichtsschreibung gekommen ist, läßt sich am ehesten als Durchbruch echt geistesgeschichtlicher Methodik bezeichnen. Das Strafrecht als Teil der Rechtsordnung und als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion wird in seiner Verflechtung mit dem sozialen und geistigen Leben und in seinem Zusammenhang mit anderen Kulturgebieten wie Philosophie, Sprache, Dichtung und Kunst gesehen. Bei einer solch umfassenden Schau erscheinen die Institutionen und Begriffe der Strafrechtsordnung ebenso wie die wissenschaftlichen Dogmen der Vergangenheit in einem gegenüber der früheren Forschung veränderten Lichte. Vieles, was bisher in seiner Isolierung nicht voll verstehbar war, gewinnt jetzt innerhalb übergreifender geistiger Zusammenhänge Leben und Farbe. Aber auch was die Wahl und Bearbeitung der Themen anlangt, kommt Radbruch zu einer beträchtlichen Erweiterung des wissenschaftlichen Gegenstandes der Strafrechtsgeschichte. Sie darf für ihn nicht

JZ 1952

Untersuchungsausschuß gesammelten Beweismaterials Grund dieses Materials die ständige Verletzung aller wesentlichen Rechtsprinzipien durch die Verwaltung der Welt und daß diese Verletzungen einen Grund zu bilden für die gesamte Menschheit bilden. Es wird ein internationaler Ausschuß — aus den Mitgliedern des Kongresses mit dem Sitz im Haag gebildet mit der Aufgabe, zusammen mit dem Berliner Untersuchungsausschuß, im Kampf gegen das Unrecht ausdrücklich gegen die weitere Entwicklung hinter dem Eisernen Vorhang im Sinne des Kongresses weiterzuwirken. — Diese Dokumentensammlung „Unrecht als System“ soll in beiden der Sowjetzone und der Regierung der Generalsekretär der UNO übersandt werden. Maßnahmen wird freilich dem System des Unrechts sein. Dennoch sind sie keineswegs nutzlos. Die sowjetzonalen Stellen und Presseorgane auf den wurde als eine Versammlung von „Gangstern und des amerikanischen Monopolkapitalismus“ hinwieder erkennen, wie unangenehm man es empfinden würde, wenn diese Zustände im bolschewistischen Machtbereich unserer Welt schonungslos enthüllt werden. Wenn die Untersuchungsausschusses mit der dem kommunistischen Brutalität verfolgt werden, so zeigt das ebenfalls eine wichtige und gefährliche Arbeit in der Sowjetzone. Auch dafür wurden dem Kongreß die gesamte Organisation des Untersuchungsausschusses in die gesamte Organisation des Untersuchungsausschusses gelieferte Beweise geliefert.

Prof. Dr. W. NIESE, Mainz

30. Geburtstag Martin Wolffs

Im Oktober 1952 wird Martin Wolff 80 Jahre alt. Die Gelegenheit haben Anlaß, an diesem Tage dankbar des Mannes zu sein, der einst als gefeierter Berliner Rechtslehrer und als tiefere Verständnis des Rechtes erschlossen zur Jurisprudenz als der ars boni et aequi geworden und Schüler aber werden ihn noch schmerzlich in den 14 Jahren vermissen, seit ihn das Dritte Reich in den Vertriebs, die er nicht wieder betreten hat. Heinrich Brunners und Otto Gierkes veröffentlichte Zeitschrift über den „Bau auf fremdem Boden“, in dem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, war verheißungsvoll. Denn diese Monopole der künftige Meister des Sachenrechts von seinem ergriff, war vorwärts gerichtet; bei voller Berücksichtigung der geschichtlichen Zusammenhänge blieb sie nicht der Vergangenheit verhaftet, sondern galt dem werdenden deutschen jungen Privatdozenten lockte die seiner Aufgabe, das neu kodifizierte bürgerliche und gemeine Recht zu entfalten; sie nahm fortan fast 25 Jahre lang seine erstaunliche Kraft zu kritischer Analyse und seine ungewöhnliche Fähigkeit zur Aufklärung des Rechtsstoffes in Anspruch. 1910 wurde Male als Teilstück des von Ludwig Enneccerus und Martin Wolff und Theodor Kipp begründeten großen bürgerlichen Rechts das mächtige „Sachenrecht“, dessen Verfasser alsbald eine führende Stellung in der juristischen Wissenschaft und eine anerkannte Autorität erwarb. 1912 folgte die Darstellung des bürgerlichen Rechts, gemeinsam mit Theodor Kipp verfaßten „Familienrecht“, das bis 1931/2 zahlreiche Neubearbeitungen durch ihren Rang und Einfluß stetig gesteigert. In den Vorkriegsjahren Wolffs Meisterschaft der Darstellung verwickelter rechtlicher Zusammenhänge. Der Weltkrieg bedeutet für Rechtslehre und bürgerlichen Recht einen merklichen Einschnitt, eine Epoche unserer Privatrechtsgeschichte bedeutet. Martin Wolff, der jetzt nach einer längeren Marburger Lehrtätigkeit als Ordinarius in das bürgerliche Recht zurückkehrte, um an der großen Tradition der bürgerlichen Rechtswissenschaft weiterzubauen; begann damit ein neues Kapitel der bürgerlichen Rechtswissenschaft. Zwar haben ihn die methodischen Auswüchse der bürgerlichen Rechtswissenschaft mit verstärkter Heftigkeit einsetzen,

wenig angefochten. Man muß in seinem berühmten Vorgerücktenpraktikum, der hohen Schule der Rechtskunst, miterlebt haben, wie selbstverständlich sich ihm in der Entscheidung von Rechtsfällen Intuition mit systematischer Klarheit und begrifflicher Präzision verband, um zu begreifen, daß ihm der Streit um die Methode der Rechtsfindung eher langweilte. Wohl aber erfuhr sein Arbeitsfeld eine folgenreiche Erweiterung. Die Berliner Fakultät sah es als ihre besondere Pflicht an, dem nach der Niederlage schwer um seine Existenz ringenden Vaterland im Kampf um die Befreiung von den Fesseln des Versailler Vertrags mit den ihr zu Gebot stehenden juristischen Mitteln beizustehen. Joseph Partsch hat sich in diesem Kampf, dessen Geschichte noch nicht geschrieben ist, verzehrt. Martin Wolff, Heinrich Titze, Ernst Heymann und dann vor allem Ernst Rabel haben das Begonnene fortgesetzt und in dem nun folgenden Jahrzehnt, losgelöst vom historischen Anlaß, planmäßig die Wendung der deutschen Zivilrechtswissenschaft zur Rechtsvergleichung herbeigeführt, die bis dahin nur die Domäne weniger Einzelgänger gewesen war. Martin Wolff war an den gemeinsamen Berliner wissenschaftlichen Unternehmungen der zwanziger Jahre, die diesem Ziel galten, maßgebend beteiligt: an dem von Ernst Rabel geleiteten Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und dessen großer Zeitschrift, an der Reihe der „Rechtsvergleichenden Abhandlungen“, die er mit Heinrich Titze herausgab, am „Rechtsvergleichenden Handwörterbuch“, zu dessen Herausgeberkollegium er gehörte, und an den „Zivilgesetzen der Gegenwart“, zu denen er eine Kommentierung von Teilen des Code Civil beisteuerte. In der weitverzweigten, fruchtbaren Arbeit dieses Jahrzehnts vor dem Einbruch des Nationalsozialismus wurde auch der Grund gelegt für die zusammenfassende, gemeinsam mit Arminjon und Nolde 1950—1952 veröffentlichte dreibändige Darstellung des „Traité de droit comparé“.

Es blieb nicht bei dieser Wendung zur Rechtsvergleichung. Sie nötigte zur Ergänzung durch das Studium des internationalen Privatrechts, dessen subtile Probleme zudem Wolffs analytischen Geist besonders anziehen mochten. Es war eine Sensation, als er — wohl 1928 — die erste Vorlesung darüber ankündigte. Einige Jahre später, 1933, erschien sein „Internationales Privatrecht“ (1949 in 2. Auflage: „Internationales Privatrecht Deutschlands“), wieder ein systematisches Lehrbuch. Bald danach war er in Deutschland zum Schweigen verurteilt und dann zur Übersiedlung nach England gezwungen, wo ihm das All Souls College in Oxford eine neue, stille Arbeitsstätte gewährte. Und er resignierte nicht, trotz Alter, Verbannung und Krieg! Er setzte seine Kraft an die Auseinandersetzung mit dem Geist des common law und seines Kollisionsrechts. Als Frucht dieser Arbeiten legte er 1945 sein großes, dem englischen Recht gewidmetes „Private International Law“ vor, ein Werk, das auch in England rasch solche Bedeutung erlangte, daß es 1950 eine zweite Auflage erlebte. Aber neben all diesen Arbeiten gilt seine besondere Sorge bis heute von neuem dem alten Hauptwerk, der Neuauflage des deutschen „Sachenrechts“.

Es ist eine reiche Ernte, auf die der Achtzigjährige zurückblicken kann. Die Wirkung seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit auf Theorie und Praxis des Zivilrechts und des internationalen Privatrechts innerhalb wie außerhalb Deutschlands ist beträchtlich. Größer noch war und ist fortdauernd bis heute seine Wirkung als Lehrer. Nicht zufällig sind seine Hauptwerke Lehrbücher und war ihm das akademische Lehramt nicht lästige Nebenpflicht, sondern die zentrale, mit aller Freudigkeit und allem Ernst erfüllte Lebensaufgabe. Der tiefe Eindruck, den er im Hörsaal hinterließ, kam aus dem vollen Einsatz seiner Person, in der ein starker und heller Geist einen gebrechlichen Körper überwindet. Eitle Bredamkeit lag seiner Bescheidenheit ganz fern. Auch der Student spürte deutlich, daß hinter den feingeschliffenen Sätzen, in denen jedes Wort bedacht sein wollte, ein Mensch steht, der kein intellektuelles Spiel treibt, sondern mit einer leidenschaftlichen Liebe zum Recht und einer künstlerischen Freude an seinen Figurationen einer großen Sache dient. Die Macht, die er über seine Schüler gewann, war seinem lauterem Wesen kaum bewußt; er vergewaltigte nicht, sondern suchte den jungen Menschen zur geistigen Selbständigkeit zu befreien. Die durch seine Schule gegangen sind, erkennen sich nicht an der Gemeinsamkeit bestimmter Methoden, sondern an dem Ernst und der gewissenhaften Treue, mit der auch sie den Dienst am Recht zu leisten entschlossen sind. Für dieses Erbe seines Lebenswerks bleiben sie dem verehrten und geliebten Lehrer von Herzen dankbar.

Prof. Dr. Ludwig RAISER, Göttingen-Bad Godesberg

staltsbrot nicht auf die Beschaffenheit dieses Brotes, sondern allein auf die Tatsache zurück, daß es sich um Anstaltsbrot handelt. Da diese Tatsache nicht dadurch aus der Welt geschafft werden kann, daß der Gefangene das Brot röstet, besteht keine Notwendigkeit, dem Gefangenen den Betrieb eines Toasters zu gestatten.

Soweit der Gefangene dazu vorgebracht hat . . . er werde sich gegebenenfalls Toastbrot verschaffen, vermag das Gericht nicht einzusehen, warum der Gefangene dieses Brot, das dann nicht mit dem bei ihm psychosomatische Störungen auslösenden Makel behaftet wäre, nicht auch ungeröstet essen könnte.

Im übrigen war zu bedenken, daß ein Gefangener, der dazu neigt, psychische Allergien gegen die Anstaltsverpflegung auf-

zubauen, durch nichts dazu gebracht werden könnte, seinen Widerwillen auf ein einziges Nahrungsmittel zu beschränken. Die Möglichkeit ist daher nicht auszuschließen, daß der Gefangene schließlich auch durch das in der Vollzugsanstalt aus dem Hahn fließende Wasser oder gar durch die in der Vollzugsanstalt zur Verfügung stehende Atemluft in seinem psychischen Befinden beeinträchtigt werden würde, nur weil es sich um Anstaltswasser und Anstaltsluft handelt. Der Gefangene könnte es auf diese Weise dahin bringen, daß er sich selbst als haftunfähig ansieht.“ Und – wie man hinzufügen muß – schließlich gar kein Gefangener mehr ist.

Womit sich allerdings sein Antrag erledigt hätte.

Professor Dr. Heinz MÜLLER-DIETZ, Saarbrücken

Nachruf

Hans Julius Wolff †

Am 23. August 1983, kurz vor seinem 81. Geburtstag, ist der Freiburger Rechtshistoriker *Hans Julius Wolff* gestorben. Sein Tod machte einem bis zum letzten Tag arbeitsreichen Leben ein Ende. Nach wie vor hatte er die Arbeitsstelle für griechisches Recht am Freiburger Institut für Rechtsgeschichte geleitet, präsierte er der von ihm begründeten internationalen „Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte“ und gab ihre Akten heraus, besprach er die juristischen Papyrusaufgaben und arbeitete er am „Handbuch des Rechts der griechischen Papyri Ägyptens“.

Er wurde am 27. August 1902 in Berlin geboren, und schon als Knabe machte er auf der Museumsinsel seine Bekanntschaft mit den Papyri. Im nahen Rostock, wohin sein Vater, Pathologe, berufen wurde, ging er zur Schule, studierte dann in Berlin zwei Semester alte Sprachen und schließlich Jura. Zu seinen Lehrern zählten *Ulrich Wilcken*, *Josef Partsch*, *Martin Wolff* und zumal *Ernst Rabel*. Mit 23 Jahren legte er seine erste Papyrusedition vor. Er wurde einer der wenigen Assistenten der Berliner Fakultät, später Assistent in Göttingen bei *Wolfgang Kunkel*. Nach Assessorexamen und Promotion in Berlin über „Die Stellung der Frau im römischen Dotalrecht“ war er zunächst Richter ebenda. Doch wurde er aus diesem Amt entfernt, als die Nazis an die Macht geholt worden waren. *Hans Julius Wolff* war Christ, aber nach den Nürnberger „Gesetzen“ Jude. Trotzdem blieb er zunächst in Deutschland und begnügte sich mit einer Anstellung beim „Thesaurus linguae Latinae“ in München. Bald jedoch machten ihm seine Freunde klar, daß er sein Vaterland verlassen muß, und verschafften ihm eine Stelle an der neugegründeten Universität von Panama, die von der überhandnehmenden Barbarei in Deutschland profitierte. Dort lehrte er zunächst in englischer und bald in spanischer Sprache römisches Recht und panamesisches Zivilrecht. Ungeachtet dieser anstrengenden Umstellung blieb er aber auch in dieser Zeit dem Fach seiner Wahl treu: den Papyrusurkunden. In Panama freilich gab es nicht einmal eine rechtshistorische Bibliothek. Aber in den USA gab es mehrere Papyrussammlungen, eine besonders reichhaltige in Ann Arbor, University of Michigan. So zog er in den Semesterferien hierher; und da sein schmales Gehalt in panamesischer

Währung solchen Sprüngen nicht gewachsen war, ermöglichte er sich seine Studien durch Nacharbeit bei einem Bäcker.

Seit 1937 erschienen dann wieder *Wolff'sche* Editionen bisher unentzifferter Papyri. Und damals entstand auch die Monografie „Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law“. Kurz nach dem Weltkrieg gelang es ihm endlich, in den USA auch akademisch Fuß zu fassen, und zwar an der Staatsuniversität von Oklahoma in Oklahoma-City und dann in Kansas-City/Missouri am English bzw. Historical Department, wo er außer Rechtsgeschichte auch Verfassungsgeschichte und Geschichte der Staatstheorien lehrte. Damals entstand sein „Roman Law“, bis heute das maßgebende Studienbuch der römischen Rechtsgeschichte auf dem amerikanischen Kontinent, von dem der englischen bald eine spanische Ausgabe folgte. Neben *Hans Julius Wolff* wirkten bekanntlich viele andere emigrierte Rechtshistoriker in den USA: *Ernst Levy*, *Raphael Taubenschlag*, *Adolf Berger* u. a. m. Sie haben die antike Rechtsgeschichte dort heimisch gemacht, doch boten sich nicht immer befriedigende Arbeitsmöglichkeiten. Jedenfalls gelang *Wolfgang Kunkel* 1952 *Wolff's* Rückkehr nach Deutschland. Er kam nach Mainz, um 1955 nach Freiburg zu wechseln. Hier entfaltete er bald eine umfassende Aktivität auf dem ganzen weiten Feld der griechischen Rechtsgeschichte von der mykenischen Zeit bis zum Hellenismus und der Spätantike. Eine Monografie nach der andern entstand, sei es von ihm selbst oder sei es von einem Schüler. Es war sein Ziel, die Eigenständigkeit der juristischen Gräzistik zu begründen, sie aus romanistischer Begrifflichkeit zu befreien, ohne jedoch die dogmatische Struktur außer Acht zu lassen. Seine Fragestellung war stets juristisch, und mit ihrer Hilfe hat er dem weitläufigen Quellenmaterial immer neue Erkenntnisse abgewonnen. Bald wurde ihm das Handbuch der juristischen Papyrologie im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft anvertraut. Es war in den letzten Jahren sein Sorgenkind. Den vorgezogenen zweiten Band konnte er 1978 der Öffentlichkeit übergeben. Seitdem arbeitete er am ersten Band, der zum größten Teil druckfertig vorliegt.

Athener Ehrendoktor, Mitglied zahlreicher Akademien des In- und Auslandes, war *Hans Julius Wolff* ein großer Gelehrter von unermeßlicher persönlicher Bescheidenheit, gesellig und Kosmopolit. So werden wir ihn in Erinnerung behalten. Detlef LIEBS, Freiburg i. Br.

Bericht

Tübinger Edward Kossoy-Symposion

– Gemeinsame Probleme im Deutschen und Israelischen Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht –

Vom 13.–16. Juni 1983 veranstaltete die Tübinger Juristenfakultät das deutsch-israelische *Edward Kossoy-Symposion* über „Gemeinsame Probleme im Deutschen und Israelischen Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht“. Für die gastgebende Tübinger Fakultät konnte Dekan Professor *Klaus Jürgen Hopt* annähernd 20 israelische

Professoren und Rechtspraktiker begrüßen, vornehmlich von den Rechtsfakultäten Tel Aviv und Jerusalem, mit ihren Dekanen Professor *Amos Shapira* und Professor *Joshua Weissman*. Von deutscher Seite nahmen ferner Kollegen aus anderen deutschen Rechtsfakultäten und Rechtspraktiker wie u. a. Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D. *Walter Seuffert* und Senatspräsident am Oberlandesgericht Stuttgart *Klaus Werner* teil. Das Symposion wurde insbesondere durch Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk Hannover und der Universität Tübingen ermöglicht.

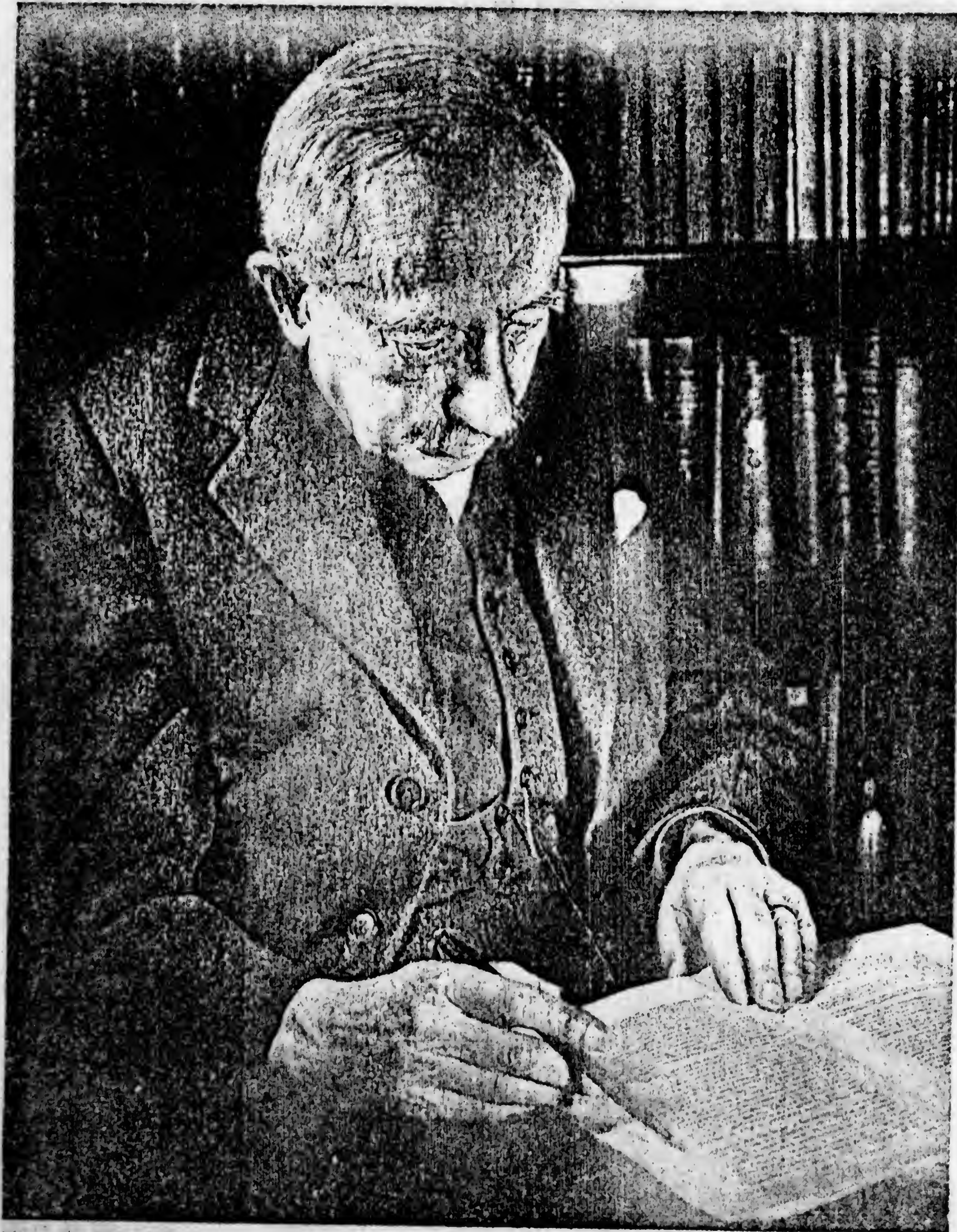


Photo Ilse Bing 1950

Martin Wolff

FESTSCHRIFT
FÜR
MARTIN WOLFF

Beiträge zum Zivilrecht und internationalen Privatrecht

Herausgegeben von

*Ernst von Caemmerer
F. A. Mann*

*Walter Hallstein
Ludwig Raiser*



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

KF40

.W65

.C2

WIDMUNG

Am 26. September 1952 wird *Martin Wolff* achtzig Jahre alt.

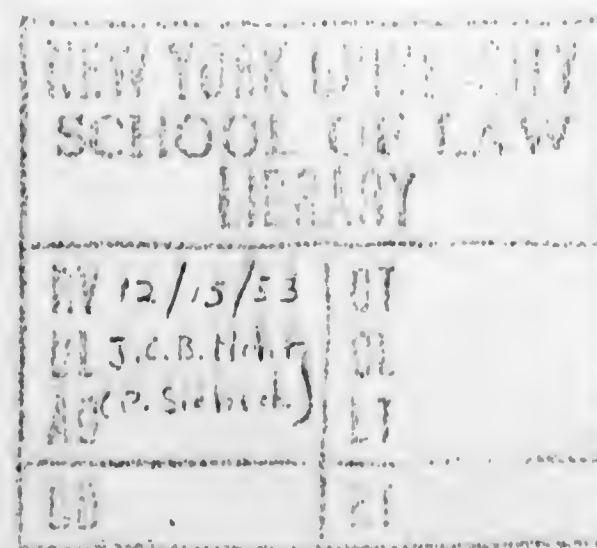
Einige seiner Schüler und Freunde, über viele Länder verstreut, aber verbunden durch die Zuneigung zu ihm, haben sich zusammengefunden, um dem Gelehrten und Lehrer mit einer wissenschaftlichen Gabe ihre Dankbarkeit und ihre Verehrung zu bezeugen.

Das wissenschaftliche Werk dieses Meisters des Zivilrechts, der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts spricht für sich selbst; es hier rühmen zu sehen, würde ihm, dem bescheidensten aller Gelehrten, widerstreben. Aber von der schönsten Frucht seiner Lebensarbeit, die nicht in Bibliotheken ruht, dürfen und müssen wir reden. Fast zwei Generationen lang haben junge Menschen, die zum Studium des Rechts nach Marburg, Bonn oder Berlin kamen, im Banne des ungewöhnlichen Lehrers gestanden und sind von ihm für die Liebe zum Recht gewonnen und für den strengen Dienst am Recht geformt worden. In ihnen allen klingt bis heute die Stimme fort, die so leise und doch so eindringlich zu scharfer Logik, zu behutsamem Wägen, zu kritischer Prüfung, zu selbständigem Denken zu rufen verstand; sie fühlen noch den Blick auf sich gerichtet, der kein Ausweichen vor der juristischen Entscheidung zuließ.

Von solchem Erziehungswerk soll dieses Buch auch denen künden, die dem schon lange seinem Wirkungskreis entzogenen Lehrer nicht begegnet sind. Ihm selbst aber soll es sagen, daß er in den Herzen der Herausgeber und Mitarbeiter und einer großen Schar von Schülern und Freunden, die in diesem Band nicht zu Wort kommen konnten, unvergessen fortlebt.

Ernst von Caemmerer
F. A. Mann

Walter Hallstein
Ludwig Raiser



Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany
1952

Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

WIDMUNG

Am 26. September 1952 wird *Martin Wolff* achtzig Jahre alt.

Einige seiner Schüler und Freunde, über viele Länder verstreut, aber verbunden durch die Zuneigung zu ihm, haben sich zusammengefunden, um dem Gelehrten und Lehrer mit einer wissenschaftlichen Gabe ihre Dankbarkeit und ihre Verehrung zu bezeugen.

Das wissenschaftliche Werk dieses Meisters des Zivilrechts, der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts spricht für sich selbst; es hier rühmen zu sehen, würde ihm, dem bescheidensten aller Gelehrten, widerstreben. Aber von der schönsten Frucht seiner Lebensarbeit, die nicht in Bibliotheken ruht, dürfen und müssen wir reden. Fast zwei Generationen lang haben junge Menschen, die zum Studium des Rechts nach Marburg, Bonn oder Berlin kamen, im Banne des ungewöhnlichen Lehrers gestanden und sind von ihm für die Liebe zum Recht gewonnen und für den strengen Dienst am Recht geformt worden. In ihnen allen klingt bis heute die Stimme fort, die so leise und doch so eindringlich zu scharfer Logik, zu behutsamem Wägen, zu kritischer Prüfung, zu selbständigem Denken zu rufen verstand; sie fühlen noch den Blick auf sich gerichtet, der kein Ausweichen vor der juristischen Entscheidung zuließ.

Von solchem Erziehungswerk soll dieses Buch auch denen künden, die dem schon lange seinem Wirkungskreis entzogenen Lehrer nicht begegnet sind. Ihm selbst aber soll es sagen, daß er in den Herzen der Herausgeber und Mitarbeiter und einer großen Schar von Schülern und Freunden, die in diesem Band nicht zu Wort kommen konnten, unvergessen fortlebt.

Ernst von Caemmerer
F. A. Mann

Walter Hallstein
Ludwig Raiser

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany
1952

Druck : Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil:

ZIVILRECHT

Dr. ERNST VON CAEMMERER, ord. Professor an der Universität Freiburg Falschlieferung	3
Dr. HANS DÖLLE, ord. Professor an der Universität Tübingen, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Bemerkungen zur Blankozession. Ein Beitrag zur Lehre von den subjektlosen Rechten	23
Dr. KONRAD DUDEN, Rechtsanwalt in Mannheim Die „Nicht-Umstellung“ der Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches	33
Dr. CH. N. FRAGISTAS, ord. Professor an der Universität Thessalonike Der Rechtsmißbrauch nach dem griechischen Zivilgesetzbuch	49
Dr. FRIEDRICH KESSLER, Professor of Law; Law School, University of Yale Freiheit und Zwang im nordamerikanischen Vertragsrecht	67
Dr. STEPHAN KUTTNER, Professor of Law, The Catholic University, Washington D. C. Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts	79
F. H. LAWSON, D. C. L., of Gray's Inn, Barrister-at-law, Fellow of Brasenose College Oxford, Professor of Comparative Law in the University of Oxford Rights and other Relations in rem	103
X Dr. LUDWIG RAISER, ord. Professor an der Universität Göttingen Eigentumsanspruch und Recht zum Besitz	123
X Dr. THEODOR SÜSS, ord. Professor an der Universität Köln Das Traditionsprinzip – Ein Atavismus des Sachenrechts	141
Dr. Pan. J. ZEPOS, ord. Professor an der Universität Thessalonike Der Schadenersatz nach Ermessen des Richters im griechischen Zivilgesetzbuch	167

Zweiter Teil:

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Dr. OTTMAR BÜHLER, ord. Professor an der Universität Köln Der völkerrechtliche Gehalt des internationalen Privatrechts . . .	177
Dr. WERNER GOLDSCHMIDT, Abogado del Colegio de Abogados de Madrid, Professor de la Universidad Nacional de Tucumàn Die philosophischen Grundlagen des internationalen Privatrechts .	203
Dr. HEINRICH KRONSTEIN, Professor of Law, Law School, Georgetown University, Washington D. C., Honorarprofessor an der Universität Frankfurt Neue amerikanische Lehren zum internationalen Privatrecht im Lichte des amerikanisch-europäischen Kartellkonflikts	225
Dr. h. c. A. N. MAKAROV, Honorarprofessor an der Universität Tübingen, Membre de l'Institut de Droit International Der allgemeine Teil des internationalen Privatrechts im Entwurf des neuen französischen Kodifikationswerkes	247
Dr. F. A. MANN, LL.D. (Lond.), Rechtsanwalt (Solicitor) in London Zum Problem der Staatsangehörigkeit der juristischen Person . .	271
J. H. C. MORRIS, D. C. L., of Gray's Inn, Barrister-at-law, Fellow and Lecturer of Magdalen College, Oxford, University Reader in Conflict of Laws The recognition of polygamous marriages in English law	287
Dr. Dr. WILHELM WENGLER, ord. Professor an der Freien Universität Berlin Die Qualifikation der materiellen Rechtssätze im internationalen Privatrecht	337
Dr. ERNST WOLFF, Honorarprofessor an der Universität Köln; vorm. Präsident des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone Personalstatut für Gesellschaften, Vereine und Stiftungen (Entwurf eines Abkommens der 7. Haager Konferenz für internationales Privatrecht)	375
VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN MARTIN WOLFFS	401

ERSTER TEIL

ZIVILRECHT

igkeitskontrolle entziehen und schon deshalb eine volle Nachprüfung des Strafausspruchs unmöglich machen. Das Gesetz trägt dem dadurch Rechnung, daß es lediglich vorschreibt, die für die Zumessung der Strafe *bestimmenden* Umstände im Urteil anzuführen (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Das schließt indes nicht aus, anhand der im Urteil dargelegten Erwägungen des Tatrichters zu überprüfen, ob dieser das gewonnene Ergebnis auf einem von unzutreffenden Vorstellungen freien Wege gewonnen hat. Anhaltspunkte hierfür können sich etwa aus Bemerkungen über die Bedeutung der Strafzwecke, aber auch aus der angewendeten Methode des Einordnens der konkreten Tat in den Strafrahmen ergeben.

Die Strafkammer hat die von ihr erkannte Strafe abschließend in der Weise begründet, daß sie die zu ahndende Tat als etwas herausgehobenen Durchschnittsfall bezeichnet, für den die gerechte Strafe in der Mitte des Strafrahmens zu finden sei. Dem liegt die zutreffende Vorstellung zugrunde, daß die nach dem gegebenen Strafrahmen zulässigen Strafen eine Stufenfolge bilden, der die konkret zu beurteilende Tat bei der Zumessung der verwirkten Strafe zugeordnet werden muß, und daß ein Fall mittlerer Schwere seine Entsprechung auch etwa in der Mitte dieser Stufenfolge, also in der Mitte des Strafrahmens haben wird. Indes hat es die Strafkammer versäumt klarzumachen, von welchem Begriff des Durchschnittsfalls sie ausgeht. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die Schwere eines Falles sowohl an den denkbaren als auch an den praktisch am häufigsten vorkommenden Fällen gemessen werden kann. Da die Strafdrohung nach der bindenden Entscheidung des Gesetzgebers auch die denkbar schwersten Fälle erfassen soll, muß sich der Richter bei der Beurteilung der ihm vorliegenden Sache auch an dieser Fallgruppe orientieren, wenn er die Strafe im richtigen Bereich des Strafrahmens finden soll. Falsch wäre es dagegen, eine Strafe aus der Mitte des Strafrahmens zu wählen, wenn die Schwere der Tat

im mittleren Bereich der erfahrungsgemäß immer wieder vorkommenden Fälle liegt. Denn die große Mehrzahl der Straftaten erreicht schon wegen der weiten Fassung der gesetzlichen Tatbestände nur einen verhältnismäßig geringen Schweregrad. Verwendet man diese zahlreichen Fälle zusammen mit den bei weitem weniger häufigen schweren und schwersten Fällen bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes der Tatschwere, so muß dieser Wert, der den Regelfall kennzeichnet, notwendig in einem Bereich unter der Mitte der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Tatbestandsverwirklichungen, die er sämtlich mit der durch Höchst- und Mindeststrafe begrenzten Strafindrohung treffen will, liegen. Würde man einen solchen Regelfall mit einer Strafe aus der Mitte des gesetzlichen Strafrahmens ahnden, so bliebe für Fälle, deren Schwere die Alltagskriminalität übersteigt, ein zu geringer Spielraum für eine dem Einzelfall angepaßte individuelle Strafzumessung. Die Strafe für leichtere Fälle stünde auch nicht mehr in einem gerechten Verhältnis zu den dann noch möglichen Strafen für schwere und schwerste Taten (vgl. zum Ganzen *Dreher*, Über die gerechte Strafe S. 61 ff.; *Bruns*, Strafzumessungsrecht 2. Aufl. S. 85 ff.; *Horn* in SK StGB § 46 Rdn 51; *Dreher*, StGB 36. Aufl. § 46 Rdn 14).

Da die Strafkammer, wie bemerkt, nicht ausführt, was sie unter einem Durchschnittsfall versteht, läßt sich nicht ausschließen, daß sie in Wirklichkeit den Regelfall meint, der die Verhängung einer Strafe aus der Mitte des Strafrahmens gerade nicht rechtfertigt. Diese Besorgnis liegt um so näher, als die Strafkammer auf Darlegungen des Verteidigers Bezug nimmt, von denen vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, daß sie den die Verhängung der erkannten Strafe rechtfertigenden denkbaren Durchschnittsfall nachweisen sollten.

Der Strafausspruch muß nach alledem aufgehoben werden.

Nachruf

Hans J. Wolff †

Am 5. November 1976 wurde Professor Dr. *Hans J. Wolff*, kurz nach Vollendung des 78. Lebensjahres, seinen Angehörigen, Kollegen, Freunden und Schülern unerwartet durch den Tod entrissen. Er verstarb in völliger geistiger Frische und mit erstaunlicher Schaffenskraft, bis er unermüdet bis zur letzten Stunde. Noch an seinem Todestage schrieb er mir einen Brief, in dem er sich mit Kritikern seiner Ansichten auseinandersetzte.

Am 3. Oktober 1898 in Elberfeld geboren, im Ersten Weltkrieg schwer verwundet und mit dem Eisernen Kreuz beider Klassen ausgezeichnet, begann er nach dem Rechtsstudium 1923 als Regierungsrat seine vielseitige Tätigkeit in der preußischen Verwaltung, die ihn schließlich als Generalreferent der Hochschulabteilung im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung führte, bis er — 1925 bei *Julius Hatschek* promoviert und 1929 bei *Friedrich Giese* in Frankfurt habilitiert — 1933 einen Ruf auf den Lehrstuhl *Hermann Hellers* in Frankfurt erhielt, den er jedoch aus politischen Gründen nicht übernehmen konnte. Nach Professuren am Herder-Institut in Riga und an der Deutschen Karls-Universität in Prag übernahm er dann 1946 vertretungsweise, 1948 endgültig, den Lehrstuhl in Münster, den er bis zu seiner Emeritierung 1967 innehatte. Neben seiner wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit versah er zahlreiche Ämter und Aufgaben als Institutsdirektor, Dekan, Richter am Oberverwaltungsgericht, Mitglied von Gesetzgebungskommissionen, Studienleiter von Verwaltungsakademien, in der von ihm gegründeten Westfälischen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, u. v. a. 1952 und 1953 wurde er zum 1. Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer gewählt. An äußeren Ehrungen, die der bescheidene und allem öffentlichen Auftreten abgeneigte Mann nie gesucht hat, hat es nicht gefehlt. So wurde er mit der Freiherr-vom-Stein-Medaille und mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Zu seinem 75. Geburtstag durften ihm seine Schüler eine Festschrift darbringen (zum 70. Geburtstag hatte er sie noch abgelehnt), die — rühmensewerte Ausnahme unter den Festschrif-

ten — unter dem Motto „multum non multa“ stehen könnte, sich in Inhalt und Gliederung an das Lebenswerk des Meisters anschließt und sich mit ihm auseinandersetzt.

Das umfangreiche Werk des Verstorbenen umfaßt neben staats- und verwaltungsrechtlichen Schriften und Abhandlungen auch etliche rechtstheoretische und rechtsphilosophische. Daß er in einer selten anzutreffenden Kombination praktische Verwaltungserfahrung mit gründlicher philosophischer Bildung verband, hat sein Werk in einer ganz spezifischen Weise geprägt. In Gesprächen hat er, dessen *venia* von Anbeginn an außer den Fächern des öffentlichen Rechts auch die Rechtsphilosophie umfaßte, oft bedauert, daß ihm seine umfangreiche Lehrbucharbeit das Publizieren auf anderen Gebieten, namentlich auf dem der Rechtsphilosophie, mehr und mehr unmöglich machte. Unter Kennern wird man aber gerade diese wenngleich nicht vielen, so doch ungewöhnlich gedankenreichen Arbeiten weiterhin zu schätzen wissen. Einer breiteren Öffentlichkeit ist *Wolff* hingegen bekannt und wird es bleiben durch seine ebenso zahlreichen wie vielseitigen verwaltungsrechtlichen Arbeiten, und hier besonders durch seine heute noch grundlegende, auch rechtstheoretisch hoch bedeutsame zweibändige Habilitationsschrift „Organisations- und juristische Person“ (1933/1934, Neudruck 1968), mehr aber noch durch sein dreibändiges Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Dieses zuerst 1956 als noch vergleichsweise schmales „Studienbuch“ erschienene und mit gelindem Understatement heute noch so bezeichnete Opus ist inzwischen zu einem Standardwerk geworden, für Studierende gleichermaßen wie für die Verwaltungspraxis und für die Rechtsprechung. Welch immenses Wissen, welche ungeheurer Fleiß, welche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Darstellung bis ins Detail hinein in diesem Werk stecken, vermag der Leser wohl kaum zu ahnen. Eher schon kann es derjenige feststellen, der das Werk bei der täglichen Arbeit, insbesondere als Nachschlagewerk oder zur Behebung von Zweifeln benutzt; er ist immer wieder verblüfft, wenn er auch auf scheinbar fernliegende und ausgefallene Fragen eine kaum erwartete Antwort findet. Kein Urteil, kein Aufsatz, keine wichtige Neuerscheinung entging *Wolffs* scharfem Blick. Alles wurde sorgfältig in zierlicher Handschrift auf Zet-

teln — je Band und Auflage mehr als 1000! — vermerkt oder gar exzerpiert und nach Paragraphen und Seiten der Bände geordnet. Daß ein solches Werk von einem einzelnen geschrieben werden konnte, grenzt fast ans Wunderbare. Kaum läßt sich vorstellen, daß ein einzelner es in gleicher Weise sollte fortführen können. Auch *Wolff* empfand diese Problematik. Daß der zeitliche Abstand zwischen den Auflagen der Bände zunahm, war nicht etwa nachlassender Kraft zuzuschreiben, sondern allein dem Umstand, daß das ständig anschwellende Material und die zunehmende Notwendigkeit einer Einbeziehung von Erkenntnissen der Nachbarwissenschaften immer höhere Anforderungen an die Neubearbeitungen stellte. Mancher mag in dem trotzdem festgehaltenen Bemühen um Vollständigkeit und um Genauigkeit im Detail einen Hang zur Pedanterie gesehen haben. Das war es nicht, vielmehr das (weithin verlorene) Wissen darum, daß saubere handwerkliche Arbeit eine unerläßliche Voraussetzung jeder Wissenschaft ist. Ebensogut wußte *Wolff* freilich, daß Wissenschaft sich nicht im Handwerklichen erschöpft, daß vielmehr erst der schöpferische Einfall — der ihm in besonderem Maße zuteil wurde — und die dogmatische Durchdringung des Stoffes diesen lebendig zu machen vermögen. Ähnlich stand es mit seiner Vorliebe für subtile Begriffsbildungen und begrifflich orientierte Einteilungen. Auch sie waren ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erfassung und zur trennscharfen Unterscheidung der durch

die Begriffe bezeichneten Kategorien, und nach seiner Meinung vor allem ein pädagogisches und didaktisches Erfordernis. Seine Ansichten zu überprüfen und zu revidieren war er stets bereit. Hatte er aber einmal etwas als richtig befunden, so verfocht er seine Meinung auch mit Beharrlichkeit und war dann selbst in Nebenfragen zu keiner Konzession bereit. Das machte die Zusammenarbeit, der er mich durch eine sukzessive Übertragung seines Lehrbuchs würdigte, nicht immer ganz leicht, zumal der Gedankenaustausch im wesentlichen brieflich und fernmündlich erfolgen mußte. Daß ich diese Jahre gemeinsamer Arbeit und eines intensiven Gedankenaustauschs trotzdem als einen besonders fruchtbaren Abschnitt meines wissenschaftlichen Lebens empfinden darf, verdanke ich nicht zuletzt der außerordentlichen Fairneß, mit der er eine Auseinandersetzung auch dann zu führen wußte, wenn Meinung gegen Meinung stand.

Hans J. Wolffs Leben darf als ein wahrlich erfülltes bezeichnet werden. Freilich, als seine Schüler ihm in ihrer Festschrift zum 75. Geburtstag ein „ad multos annos“ zuriefen, da durften sie und alle, die ihm und seinem Werk verbunden waren, auf eine größere Zahl von Jahren hoffen, als sie ihm noch beschieden waren. Wir haben einen großen Gelehrten und einen großen Menschen verloren. *Hans J. Wolff* war in des Wortes bestem Sinne ein Herr.

Otto BACHOF, Tübingen

Berichte

21. Deutscher Rechtshistorikertag

Vom 29. September bis zum 2. Oktober 1976 fand in Linz/Oberösterreich der 21. Deutsche Rechtshistorikertag statt. Getragen wird der in zweijährigem Rhythmus stattfindende Kongreß von den Vertretern der rechtshistorischen Fächer an den Universitäten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.

Bei der Eröffnung im naheliegenden Benediktinerstift Kremsmünster hielt neben den Begrüßungsansprachen der Wiener Historiker *Josef Lenzenweger* einen Vortrag über „Linz an der Donau in seiner Geschichte als politischer, kirchlicher und kultureller Mittelpunkt des Landes ob der Enns“ und zeichnete damit die historische Kulisse des Tagungsorts.

Das eigentliche wissenschaftliche Programm gliederte sich — wie traditionell — in die drei Disziplinen der rechtshistorischen Fächer: deutschrechtliche, romanistische und kirchenrechtliche Beiträge, wobei neben den Hauptvorträgen kleinere wissenschaftliche Mitteilungen Einzelergebnisse der Forschung der fachlichen Öffentlichkeit zugänglich machten. *Erler*, Frankfurt, eröffnete die Beiträge der germanistischen Abteilung mit einem breit angelegten Vortrag „Der Loskauf der Gefangenen“. Das Thema, das in den Geiselnahmen der Jetztzeit traurige Urstände feiert, wurde von einer praktisch unbegrenzten Quellenbasis her durchsucht; von Hammurapi bis in dieses Jahrhundert wurden die doch immer ähnlichen Problemstellungen und die Konstanz der Lösungen vorgeführt. Wie man unter Beschränkung des Quellenkreises zu Aussagen über kulturgeschichtliche Phänomene kommen kann, zeigte am Nachmittag *Carlen*, Freiburg i. Ü., der „Österreichische Einflüsse auf das Recht in der Schweiz“ untersucht hatte. Gewissermaßen als Reverenz an den *genius loci* schilderte er die verschiedenartigen Formen der Rechtsbeeinflussung durch personelle Interdependenzen (Studium, Staatsdienst). Daß dem ABGB eine besondere Rolle zukommt, wurde unter Hinweis auf die erst in allerjüngster Zeit stärker beachteten schweizerischen Kodifikationen des frühen 19. Jahrhunderts untersucht.

Die übrigen — z. T. nur schriftlich verteilten — Referate aus dem Bereich der germanistischen Abteilung zeigten die ganze Vielfalt rechtshistorischer Fragestellungen; es wurde deutlich, wie sehr dem Fach — wenn es denn noch ein einheitliches ist — die Basis gemeinsamer Methode und nur einigermaßen geschlossenen Forschungsgegenstandes verloren gegangen ist (was hier nicht Kritik, sondern eine Feststellung bedeutet). Ein strafrechtshistorisches Thema behandelte *Maes*, Mechelen („Vergleichende Studie zwischen den drei großen europäischen Strafrechtscodices des 16. Jh.“). Das seit einiger Zeit gesteigerte Interesse an der höchsten Gerichtsbarkeit des alten Reichs beleuchtete ein Beitrag *Diestelkamps*, Frankfurt, und ein verteilter Bericht *Ranieris*, Frankfurt (über eine quantitative Strukturanalyse der Rechtsprechung des Reichskammergerichts). Besonders hervorzuheben ist der Platz, den die Linzer Tagung den Berichten osteuropäischer Rechtshistoriker eingeräumt hat. *Pólay*, Szeged, und *Zlinsky*, Budapest, befaßten sich mit den Einflüssen von historischer Schule und Pandektistik auf das ungarische Privatrecht; verteilt

wurde ein Referat von *Pauli*, Krakau: „Zur Frage der strafrechtlichen Sonderstellung der Frauen im Mittelalter“. Besonderen rechtsvergleichenden Aspekt hatte auch der Beitrag *Slapnicka*, Wien, über „Österreichische Rechtsgeschichte als Geschichte übernationaler Lösungen“. Entsprechend dem Stand heutiger Forschungen kam die Neuere Privatrechtsgeschichte auch im nicht-rechtsvergleichenden Raum zu Wort: *Benöhr*, Neuchâtel, sprach über „Wirtschaftsliberalismus und Gesetzgebung gegen Ende des 19. Jahrhunderts“; *Hofmeister*, Wien, macht „Bemerkungen zur Naturrechtslehre Franz von Zeillers aus der Sicht der Staatslehre“.

Bei den kirchenrechtlichen Vorträgen war eine Interessenkonzentration auf das Verfassungsgefüge des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und die darin eingefangenen Probleme des konfessionellen Dualismus zu beobachten. Zwar kam auch die mittelalterliche Kanonistik zu Wort: *Zapp*, Freiburg/Br. machte eine wissenschaftliche Mitteilung über „Die Dispenslehre mittelalterlicher Kanonisten — Zur besonderen Zielsetzung des kanonischen Rechts“ und *Zurowski*, Warschau, berichtete über „Das Recht zur Wiedergutmachung eines fehlerhaften Rechtsspruchs im mittelalterlichen kanonischen Recht“. Vor allem ist auf den Vortrag von *Grass*, Innsbruck, über „Das Bildrecht des Kaisers in der Kirche“ zu verweisen. *Subera*, Warschau, berichtete über „Die Geschichte der Provinzsynoden Polens im Mittelalter vom 13. bis 17. Jahrhundert“. Der Schwerpunkt lag aber im Bereich der alten Reichsverfassung. *Schwendemann*, Graz, trug über „Die Seld'sche Denkschrift zur Kaiserproklamation von 1558 in staatskirchenrechtlicher Sicht“ vor und *Schlaich*, Bonn, stellt in seinem Vortrag über „Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum — Bekenntnis, ständische Strukturen, Parteibildung in der Verfassung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation recht frühe Formen der Itio in partes fest.“

Thematisch recht einheitlich waren die Hauptvorträge der römischen rechtlichen Abteilung. Hier dominierte die in der gegenwärtigen Forschung so sehr wichtig gewordene Methodik der römischen Juristen, die im Zusammenhang mit aktueller Methodendiskussion der Romanistik international beeinflußt. Bereits am ersten Tag eröffnete *Wieacker*, Göttingen, diese Debatte mit einem Vortrag über „offene Wertungen bei den klassischen Juristen“ und die daran anschließende intensive Diskussion wurde fortgesetzt nach dem Vortrag von *Hausmaninger*, Wien, über „Tradition und Innovation in den Evidenzscheidungen des Celsus“. Neben den methodologischen Fragestellungen kamen auch Aspekte der allgemeinen antiken Rechts- und Sozialgeschichte zu Wort. *Liebs*, Freiburg/Br. referierte über „Töchter römischer Juristen — eine sozialgeschichtliche Studie“; *Hamza*, Budapest, behandelte „Einige Fragen des Schenkungsverbot unter Elterngatten im römischen Recht“. Daneben berührten auch aus romanistischem Bereich einige Vorträge die Neuere Rechtsgeschichte (eine Neuordnung der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit zu nur einer klassischen Disziplin will ohnehin nicht mehr recht gelingen). *Meincke*, Köln, machte eine wissenschaftliche Mitteilung über „Fest-

zu bewahren. Aber das OVG Hamburg setzt hinzu: „soweit nicht aus der freien Betätigung des Einzelnen Gefahren für die Allgemeinheit zu erwachsen drohen“. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er übt einen freien Beruf aus. Er betreibt kein Gewerbe. Seine Aufgabe ist der Dienst am Recht.

Ich glaube, daß die Entscheidung, ob der numerus clausus dem Grundgesetz gegenüber zulässig sei oder nicht, nicht von juristischen Erwägungen abhängig gemacht werden darf. Hier handelt es sich um höhere Dinge.

Wenn der numerus clausus, wie wir es wollen, den Zweck hat, die Verelendung der Schwachen im Stande und die dadurch drohende Gefährdung der Rechtspflege zu verhüten, so ist das ein leitender Gesichtspunkt, ohne dessen Wahrung die eigentlichen Aufgaben der Anwaltschaft untergraben werden.

Sie sehen, lieber Herr Kollege, daß wir mitten in Auseinandersetzungen stehen, die Ihnen aus alten Zeiten geläufig sind. Ich hoffe, daß der hier vertretene Standpunkt auch Ihre Billigung findet. Die Freiheit der Advokatur ist ein herrliches Banner; aber keine Freiheit verdient diesen Namen, wenn sie dazu führt, daß die berufliche Tätigkeit des Anwalts in ihrer vollen Freiheit so bedrückt und beengt wird, wie es in der heutigen Zeit durch die wirtschaftliche Lage Deutschlands geschieht.

Erinnerungen aus der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

von Prof. Dr. Ernst WOLFF, Präsident des OGH f. d. brit. Zone i. R., Köln

Mein Berufsleben bot mir vielfach Gelegenheit, mit dem Manne zusammenzukommen, dessen 90. Geburtstag die Nummer dieser Zeitschrift gewidmet ist. Besonders lebhaft in Erinnerung ist mir unsere gemeinsame Arbeit in der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Nachdem der Juristentag durch den ersten Weltkrieg unterbrochen worden war, nahm er, sobald sich die Verhältnisse einigermaßen gefestigt hatten, seine Arbeit wieder auf. Mir wurde im Jahre 1920 angeboten, in die Ständige Deputation einzutreten. Meine Zugehörigkeit zu ihr, die sich bis zum Frühjahr 1933 fortsetzte, wo der Juristentag infolge der nationalsozialistischen Machtergreifung praktisch seine Existenz verlor — formell aufgelöst wurde er erst im Jahre 1937 —, gehört zu meinen liebsten Erinnerungen. Viele von den Männern, aus denen sich damals die Deputation zusammensetzte, sind verstorben, der eine oder andere „irrt in der Welt zerstreuet“. Immerhin hat der im vorigen Jahre wiederbegründete Deutsche Juristentag, für dessen Vorstand aus Gründen der Tradition die Bezeichnung „Ständige Deputation“ beibehalten worden ist, noch im ganzen fünf Mitglieder aus dem Kreise der alten Deputation: Landgerichtspräsident i. R. Dr. Ernst, Professor Dr. Walther Fischer, Professor Dr. Geiler, ferner den Senior der deutschen Juristen, Dr. Kiesselbach, langjährigen Präsidenten des Zentral-Justizamts, und mich.

Der neue Deutsche Juristentag sieht sich infolge der umwälzenden Ereignisse, welche die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, der Weltkrieg und seine Folgen mit sich gebracht haben, vor wesentlich andere Probleme gestellt als der alte Deutsche Juristentag. Aber wir bleiben bemüht, die Tradition fortzusetzen, wie sie sich in den damaligen Mitgliedern der Ständigen Deputation verkörperte. Der Versuch sei gewagt, diesen Geist und die Männer, die er belebte, in kurzen Zügen festzuhalten.

Da sei vor allem *Wilhelm Kahls* gedacht, der der Vorsitzende der Ständigen Deputation war und die vier ersten Tagungen nach dem Kriege, die in Bamberg, Heidelberg, Köln und Salzburg leitete. Nur dem letzten Juristentag in Lübeck 1931, konnte er infolge seines leidenden Gesundheitszustandes nicht präsidieren. An seiner Stelle wurde *Wildhagen*, der langjährige Vorsitzende des Vorstands der Anwaltskammer beim Reichsgericht, gewählt, der gleichfalls zu den ältesten Mitgliedern der Ständigen Deputation gehörte. Die Art, in der *Kahl* die Verhandlungen der Ständigen Deputation leitete und den Tagungen präsierte, war für alle Teilnehmer ein Erlebnis. Stets war er auf das genaueste vorbereitet. Auf kleinen losen Zetteln, die er irgendwo in einer Tasche aufbewahrte, aber immer zur Hand hatte, hatte er sich alle Verhandlungsgegenstände notiert; er verstand es, der Debatte Maß und Ziel zu setzen und die Redner bei der Stange zu halten. Bei den Sitzungen der Deputation trat vor allem sein geschäftliches Geschick zutage, mit dem er die Verhandlungen meisterte und in

verhältnismäßig kurzer Zeit auch bei komplizierten Fragen zu Ende führte. Weder in der Deputation noch später in der Tagung selbst war je ein Zweifel darüber, daß niemand anders als *Kahl* zu ihrem Präsidenten erwählt werden könne. Der Adel seiner Persönlichkeit, seine Beredsamkeit, die ebenso leuchtete wie erwärmte, sein warmherziger Humor drückten den Tagungen ihren Stempel auf. In der Leitung wurde er von *Ernst Heynitz* unterstützt, dem langjährigen Schriftführer der Ständigen Deputation. Die Tätigkeit des Schriftführers tritt nach außen nicht so in Erscheinung wie die des Präsidenten, aber wir Mitglieder der Deputation wußten, daß ohne seinen Fleiß, seine Genauigkeit, seine Hingabe der Apparat nicht hätte laufen können.

Wildhagens ist bereits gedacht worden, der, wie er überhaupt nichts Halbes tat, auch den Arbeiten des Juristentages seine volle Kraft widmete. Er war, obwohl damals kein Jüngling mehr, voll sprühender Lebhaftigkeit, darin seinem Freunde *Rießer* gleich, der früher dem Vorstand einer Großbank angehört hatte und zur Zeit, als ich in die Deputation eintrat, politisch tätig war — er war einer der Vizepräsidenten des Deutschen Reichstages.

Man war bei der Zusammensetzung der Deputation darauf bedacht, daß jede Berufsgruppe, die Rechtslehrer, die Richter, die Verwaltungsbeamten, die Rechtsanwälte und Staatsanwälte, vertreten war und daß andererseits auch jede Sparte berücksichtigt wurde. Von den Lehrern des Bürgerlichen Rechts trat Professor *Kipp* von der Berliner Universität hervor, der die neue Satzung entwarf, die dann im Jahre 1924 von dem Heidelberger Juristentag angenommen wurde, ferner *Ernst Heymann*. Neben unserem heutigen Jubilar vertraten *Düringer*, Professor *Karl Geiler* und Professor *Julius Flechtheim* das Handels- und Wirtschaftsrecht. *Düringer* brachte auch seine politische und Verwaltungserfahrung mit — er war für einige Zeit Justizminister von Baden gewesen und gehörte dem Deutschen Reichstag an. Als Sachkenner des Zivilprozesses kam vornehmlich *Walther Fischer*, Rechtsanwalt und Honorarprofessor in Hamburg, in Betracht, für das öffentliche und Völkerrecht *Anschütz* und *Triepel*. Als *Kahl* aus Gesundheitsgründen von der Leitung zurücktrat, wurde nach einer Übergangszeit *Triepel* sein Nachfolger als Vorsitzender der Ständigen Deputation und hielt ihr, als sie sich im Jahre 1933 zum letztenmal versammelte, eine Abschiedsrede, deren Würde und Takt uns alle tief bewegten. Vertreter des Arbeitsrechts war Professor *Sinzheimer*, Vertreter des Strafrechts waren Graf *Dohna*, Professor in Heidelberg, der Oberreichsanwalt *Ebermayer*, der Senatspräsident am Reichsgericht *Lobe* und Professor *Radbruch*, den der wiederbelebte Juristentag auf seiner Kölner Tagung zum Ehrenmitglied ernannte und ihm damit, wie er mir damals schrieb, eine wehmütige Freude bereitete. Von der Justizverwaltung gehörten *Mügel*, Staatssekretär im Preußischen Justizministerium, und *Schlegelberger*, erst Ministerialdirektor, später Staatssekretär im Reichsjustizministerium, der Deputation an, vom Reichsgericht außer *Lobe*, dem bereits Genannten, Reichsgerichtsrat *Wunderlich*. Von hohen Richtern sei Dr. von *Staff* genannt, früher Präsident des Kammergerichts, der *Kahls* Nachfolger im Vorsitz der Ständigen Deputation wurde und durch seine weltmännische Höflichkeit besonders geeignet war, Mißverständnisse auszugleichen und Schärfen abzubiegen. Das Steuer- und Finanzrecht vertrat *Dorn*, der Präsident des Reichsfinanzhofes in München.

Politisch befiß sich die Ständige Deputation strengster Neutralität. Die Mitglieder kamen von allen Parteien, von der Rechten bis zur Linken, aber auf die Arbeiten des Juristentags oder der Ständigen Deputation gewannen politische Erwägungen keinen Einfluß, und als auf dem Lübecker Juristentag eine Äußerung fiel, die als eine Verletzung dieser politischen Neutralität gedeutet werden konnte, stieß das allseitig auf entschiedene Ablehnung.

Nun aber sei *Max Hachenburg* erwähnt. Wenn ich die alten Protokolle durchblättere, so stelle ich fest, daß er fast nie bei einer Sitzung der Deputation oder bei einer Tagung fehlte. Es ist eine alte Erfahrung, daß, wer am meisten zu tun hat, am ehesten Zeit findet. Neben seiner umfangreichen Praxis, seiner ausgebreiteten wissenschaftlichen Tätigkeit, wovon vor allem sein zusammen mit *Düringer* herausgegebener Kommentar zum Handelsgesetzbuch und seine Leitung der Deutschen Juristen-Zeitung erwähnt seien, gehörte er dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins und der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages an. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß ihm diese letzte Tätigkeit besonders ans Herz gewachsen war. Allem, was er tat, widmete er seine gesammelte Kraft, so auch der Arbeit am Deutschen Juristentag, wie sich

überhaupt das Goethe-Wort an ihm zu bewähren scheint, daß man hundert Jahre und älter wird, wenn man nur jeden Tag seine Sache ordentlich macht. Der Juristentag hatte einen besonderen Ausschuß für die Reform des Aktienrechts eingesetzt, und es verstand sich von selbst, daß *Hachenburg* sein Vorsitzender wurde. Von so ersten Sachkennern wie *Geiler* und *Flechtheim* unterstützt, verstand er, die Arbeiten straff zusammenzuhalten und in verhältnismäßig kurzer Zeit abzuschließen. Der Bericht, der darüber, auch wieder unter seinem maßgebenden Einfluß, verfaßt wurde, fand viel Beachtung, und dieser Bericht zusammen mit einem späteren Bericht des Deutschen Anwaltvereins, den ein auch wieder von *Hachenburg* geleiteter Ausschuß verfaßt hatte, gehörte, wie mir aus dem Reichsjustizministerium mitgeteilt wurde, zu den wertvollsten Vorarbeiten und hat die Aktienrechtsreform des Jahres 1931 maßgebend beeinflußt.

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages betrachtete sich als eine Familie. Zu den Sitzungen der Deputation erschienen meistens auch die Frauen, gelegentlich auch andere Angehörige der Mitglieder, und die Männer und Frauen waren in herzlicher Freundschaft verbunden. Die Versammlungen fanden nach Bedarf statt. Die Satzung sah vor, daß in der Regel am zweiten Pfingsttage jeden Jahres eine Sitzung stattfand. Diese Tagungen verliefen in äußerster Herzlichkeit, und für viele von uns bedeuteten sie einen Höhepunkt des Jahres, auf den man sich schon lange freute. Die Ständige Deputation bewies eine große Assimilationskraft. Sie erneuerte und verjüngte sich von Zeit zu Zeit, teils weil die Mitglieder durch Tod oder durch Kränklichkeit ausschieden, teils weil der Wunsch bestand, der Deputation von Zeit zu Zeit frisches Blut zuzuführen. Diese Verjüngung war zweifellos erwünscht und

entsprach auch gewissen Strömungen, die sich auf den verschiedenen Tagungen bemerkbar machten und besonders von den jüngeren Mitgliedern des Juristentages vertreten wurden. Aber das Band, ich möchte sagen, das Familienband ergriff sehr bald auch die neu eintretenden Mitglieder, so daß sich die Arbeiten der Deputation in ungestörter Harmonie fortsetzten.

Die Homogenität der Ständigen Deputation bewährte sich auch gegenüber dem Nationalsozialismus. Das mutige Wort des Grafen *Dohna*, der Juristentag solle lieber in Ehren untergehen als in Schande weiterbestehen, war allen aus dem Herzen gesprochen. Nur einer tanzte aus der Reihe; sein Name sei der verdienten Vergessenheit verfallen. *Schlegelbergers* Fall liegt komplizierter: er war gewiß kein Nationalsozialist. Wenn er trotzdem im Dienst blieb, so geschah es, wie er sagte, weil er noch manches verhindern könne. Er hat auch manches verhindert und hat auch vielen einzelnen geholfen. Aber bei ihm bewahrheitete sich wie bei vielen anderen, daß niemand mit dem Nationalsozialismus Kompromisse schloß, ohne Schaden an seiner Seele zu nehmen. Darin liegt seine Schuld, deren Tragik auch das Nürnberger Juristenurteil nicht verkannt hat und über die kein Geringerer als *Radbruch* in seiner abgewogenen Art alles gesagt hat, was dazu zu sagen ist*.

Auf der Kölner Tagung des wiederbelebten Juristentages im Jahre 1949 wurde *Max Hachenburg* zum Ehrenmitglied erwählt. Der Juristentag ist stolz darauf, in seinem Ehrenmitglied den Träger der Tradition zu verehren. Er entbietet ihm zu seinem Ehrentage seine innigsten Glück- und Segenswünsche, und er erbittet von seinem Ehrenmitglied auch fürderhin das Interesse für seine Arbeiten.

* Vgl. SJZ 1948, 57 ff.

RECHTSPRECHUNGSTEIL

Zivil- und Zivilprozeßrecht

KAMMERGERICHT (West)

§ 75 Einl. z. Preuß. ALR.

Bei schweren körperlichen Schäden, die durch eine behördlich angeordnete Impfung entstanden sind, steht dem Geschädigten ein Aufopferungsanspruch zu.

Die Klägerin hatte sich im Herbst 1945 einer öffentlich angeordneten Typhus-Schutzimpfung unterzogen. Als Folge der letzten Impfung wurde ihr linker Arm nach zwei Tagen vollkommen schlaff und bewegungslos. Eine sogleich einsetzende ärztliche Behandlung führte zu keiner Besserung. Vielmehr ergab eine nach drei Jahren vorgenommene Untersuchung, daß ein Dauerschaden gegeben ist. Ein Kunstfehler des impfenden Arztes liegt nicht vor. Die Klägerin hat von der Stadtgemeinde, deren Magistrat die Impfung angeordnet hatte, Schadensersatz verlangt. Das LG hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Der Berufungsrüge, daß ein Aufopferungsanspruch gemäß §§ 74, 75 Einleitung zum ALR nicht gegeben sei, ist nicht beizutreten. Nach diesen beiden Landrechtspartikeln müssen einerseits einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Förderung des gemeinschaftlichen Wohls, bei einem zwischen beiden eintretenden wirklichen Widerspruch, nachstehen (§ 74); andererseits muß der Staat denjenigen entschädigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird (§ 75).

Durch die Kabinettsorder betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen vom 4. 12. 1831 (GS S. 255) ist die in § 75 Einl. z. ALR angeordnete Entschädigungspflicht für die Fälle eingeschränkt worden, in denen der Eingriff in die geschützte Rechtssphäre durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt. In solchen Fällen muß dem Gesetz selbst entnommen werden, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten ist. Das Reichsgericht hat daher in ständiger Rechtsprechung (RGZ 72, 88; 144, 334) die Anwendbarkeit dieses Landrechtspartikels nur für die Fälle bejaht, in denen der Eingriff auf der Anordnung einer Verwaltungsbehörde beruht, sie aber für solche Fälle verneint, in denen durch einen gesetzgeberischen Akt eingegriffen wird. Ein Eingriff durch einen Akt des Gesetzgebers im Sinne der o. a.

Kabinettsorder liegt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts vor, wenn ein Gesetz schlechthin die Grundlage für den Eingriff gibt (RGZ 79, 66). Das ist hier nicht der Fall. Die im Jahre 1945 öffentlich angeordnete Typhus-Schutzimpfung beruht nicht unmittelbar auf zwingender gesetzlicher Vorschrift.

Das Impfgesetz von 1874 (RGBl 31) kann nicht als gesetzliche Grundlage für die Impfung im Jahre 1945 dienen. Es ordnet eine Impfung nur für bestimmte Altersklassen (Ein- und Zwölfjährige) und nur gegen *Pocken* an. Das Reichsgesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 1900 (RGBl 306) und die dazu ergangene VO von 1938 (RGBl 1721) sind Rahmenvorschriften, die bestimmte Stellen verpflichten, Einrichtungen zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten zu schaffen. Sie schreiben eine Impfung nicht unmittelbar vor, sondern überlassen es der Ermessensentscheidung der in Frage kommenden Stellen, also einem Verwaltungsakt im eigentlichen Sinne, ob eine Impfung zur Erreichung des Gesetzeszweckes erforderlich ist und angeordnet wird.

Auch die Magistrats-VO vom 4. 6. 45 (VOBl 9) gibt nicht schlechthin die Grundlage für die Impfung im Jahre 1945. Selbst wenn man ihr Gesetzeskraft zusprechen wollte, was die Klägerin verneint, die Beklagte bejaht, kann sie nicht als unmittelbare Grundlage für die Typhus-Schutzimpfung angesehen werden: sie bestimmt im § 12 nur, daß der Magistrat für besonders gefährdete Berufs- und Altersgruppen Schutzimpfungen anordnen kann. Eine sich auf diese VO gründende Schutzimpfmaßnahme würde also nur eine als Ausfluß des freien Ermessens zu betrachtende Verfügung der Verwaltungsbehörde sein.

Unzweifelhaft hat bei der 1945 im Bezirk Wilmersdorf angeordneten Typhusimpfung die Besatzungsmacht eine Rolle gespielt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Impfung auf Grund einer Anregung oder einer Anordnung der militärischen Stellen erfolgte. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten annehmen würde, daß die Britische Militärregierung den Befehl zu der durchgeführten Schutzimpfung gegeben habe, wäre der Eingriff nicht durch einen die Anwendbarkeit des § 75 Einl. z. ALR ausschließenden Akt der Gesetzgebung im Sinne der Kabinettsorder von 1831 erfolgt. Der — unterstellte — Befehl mag in seiner Wirkung auf die angesprochenen Magistratsstellen einem Gesetz gleichkommen; rechtlich ist er kein Gesetz.

Die Anordnung der Impfung erfolgte also durch einen Verwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit sich aus der Anregung oder Anordnung der zuständigen Militärbehörden ergibt, aber auch aus dem damaligen allgemeinen Notstand angesichts der drohenden Seuchengefahr hergeleitet werden kann.

t möglich. Die Arbeitsgemeinschaft konnte daher selbst nicht beschränktem Umfang zu konkreten Lösungsvorschlägen gelangen. Sie stimmte mit großer Mehrheit den Grundtendenzen des Rechts, wie sie sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafregisterrechts und des Strafprozesses, insoweit vor den Thesen 11 und 12, ergeben, zu.

Am Beginn der *Abschlussvollsitzung* erstattete Präsident Prof. Dr. *Ruscheweyh* den Geschäftsbericht der Ständigen Deputation. Er wies dabei auf das Bestreben des Juristentages hin, stets zu den dringendsten Problemen Stellung zu nehmen. Deshalb habe man in diesem Juristentag statt eines Streitgesprächs den Vortrag von Prof. Dr. *Lange* über Rechtsidee und Rechtsideologie in West und Ost vorgesehen. Das 100jährige Bestehen des Juristentags im Jahre 1957 solle besonders hervorgehoben werden. Insbesondere sei hierzu auch eine Jubiläumsschrift geplant. Sodann wurde über die Verhandlungen in den Abteilungen und in der Arbeitsgemeinschaft berichtet. RA Dr. *Walter Schmidt* (Düsseldorf) gab einen Überblick über die Grundprinzipien, die der Ausschuss III der Studienkommission des DJT über die Partnerschaft der Arbeitnehmer erarbeitet hat¹⁰. Verwaltungsgerichtspräsident i. R. Dr. *Klinger* (Hannover)

¹⁰ *Untersuchungen zur Reform des Unternehmensrechts*. Bericht der

machte auf Bedenken gegen die in der zweiten Abteilung erfolgte Abstimmung aufmerksam, weil sich hieran möglicherweise auch Teilnehmer beteiligt hätten, die nach der Satzung des DJT noch nicht Mitglieder gewesen seien oder die an den Verhandlungen der Abteilung nicht teilgenommen hätten. Präsident *Ruscheweyh* dankte dem Redner, sagte eine Prüfung sowie Maßnahmen zu, daß solche Bedenken in Zukunft ausgeschlossen seien. Es sei Tradition des Juristentags, die Meinung in Rede und Gegenrede auszutauschen und sich dann der Mehrheit zu beugen, ohne daß dadurch eine Änderung der persönlichen Überzeugung erforderlich sei. Er schloß mit einem Appell, für die Idee des DJT einzutreten, das Niveau zu halten, zu erhöhen und zu vertiefen. Den Dank der Teilnehmer an alle Mitglieder der Ständigen Deputation, insbesondere aber an ihren Präsidenten Dr. *Ruscheweyh*, der mit der ihm eigenen Würde und mit Humor seines Amtes walte, brachte zum Schluß der Sitzung OLG-Präsident a. D. Dr. *Freiherr v. Hodenberg* (Hannover) zum Ausdruck.

Studienkommission des Deutschen Juristentages. Teil II: Bericht des Ausschusses III „Die Partnerschaft der Arbeitnehmer“, erstattet von RA Dr. *Otto Kunze* und RA Dr. *Reinhard Frhr. v. Godtn* (Tübingen: Mohr 1957). — Über Teil I des Berichts vgl. JZ 55, 654 rechts sowie *Köhler* JZ 56, 137 ff.

GLÜCKWÜNSCHE

Hans Ehard zum 70. Geburtstag

Am 12. November 1957 hat der Mitherausgeber der Juristenzeitung, der frühere bayerische Ministerpräsident und jetzige Präsident des Bayerischen Landtags, Dr. *Hans Ehard*, sein 70. Lebensjahr vollendet. Die Juristenzeitung ist nicht der Platz, um den Politiker und Staatsmann *Hans Ehard* zu würdigen. Es genügt, insoweit zu bemerken, daß er sich beim Antritt seines Amtes als Ministerpräsident als einen „Mann des Rechts“ bezeichnet hat und daß ihm in den Artikeln, mit denen die Presse nunmehr seines Geburtstages gedacht hat, wohl übereinstimmend gerade diese Eigenschaft bestätigt worden ist. In dieser Zeitschrift soll mit herzlichen Glückwünschen in wenigen Worten des Juristen *Hans Ehard* gedacht werden. Schon in seiner Tätigkeit in den Jahren 1919—1933 im Bayerischen Justizministerium, in dem er zuletzt als Ministerialrat das wichtige Referat für Reichszivilrecht führte, erwarb er sich besonderes fachliches und menschliches Ansehen. Das Jahr 1933 unterbrach seine Laufbahn, er zog sich freiwillig in das politisch weniger exponierte Amt eines Senatspräsidenten in einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts München zurück, in welchem er bis zum Zusammenbruch verblieb. Seit 1945 fiel ihm, namentlich nachdem er Ende 1945 Staatssekretär im wiedererrichteten Bayerischen Justizministerium geworden war, zusammen mit dem damaligen Justizminister Dr. *Wilhelm Hoegner* und dem späteren Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. *Anton Konrad* die schwere und dankbare Aufgabe des Wiederaufbaus der bayerischen Justiz zu. Gleichzeitig damit lief seine umfangreiche und maßgebende Mitwirkung an der Ausarbeitung der neuen bayerischen Verfassung. Von großer Bedeutung für das Rechtsleben über den Bereich Bayerns hinaus war aber vor allem der Einfluß, den *Hans Ehard* auf Grund seiner hervorragenden fachlichen Befähigung auf die Gesetzgebungsarbeit des Stuttgarter Länderrats für die damalige amerikanische Besatzungszone und später des Frankfurter Wirtschaftsrats für die amerikanische und britische Besatzungszone nahm. Der mit jener Arbeit näher Vertraute weiß, welche Verdienste sich gerade *Hans Ehard* zusammen mit *Wilhelm Hoegner* und einigen Juristen der anderen deutschen Länder in jenen schwierigen Jahren um die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung deutschen Rechtsdenkens und um die Bewahrung der deutschen Rechtseinheit in ihren Grundsätzen erworben hat. Auch auf die Gestaltung des Grundgesetzes hat er, obwohl nicht Mitglied des Parlamentarischen Rates, in einem wichtigen Punkt erheblichen Einfluß genommen. Seine Tätigkeit als bayerischer Ministerpräsident, die in seinem Buch „Bayerische Politik 1952“ ihren Niederschlag gefunden hat, ferner als Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrats und später als Landtagspräsident haben ihm zwar nicht mehr die Zeit zu den fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen gelassen, die in ruhigen Zeitläufen sicherlich aus seiner Feder gekommen wären, sie haben ihm aber dafür eine Mitarbeit an der deutschen Gesetzgebung dieser Jahre ermöglicht, die von großem Nutzen nicht nur für Bayern, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland geworden ist.

Ministerialdirektor Walter ROEMER, Bonn

Ernst Wolff zum 80. Geburtstag

Am 20. November 1957 begeht *Ernst Wolff* seinen 80. Geburtstag. Ein Glückwunsch für diesen Jubilar wird unter der Feder zum Ausdruck des Dankes der Deutschen, zumal der deutschen Juristen, für all die vielfältige Anregung, Belehrung und Bereicherung, die er ihnen durch seine Persönlichkeit, sein Wirken, sein Werk geschenkt hat. Wenigen bedeutenden deutschen Juristen ist ein solcher Einklang von Theorie und Praxis, von Forschung, Lehre, amtlichem Wirken und Tätigkeit in beruflichen Gemeinschaften beschieden gewesen, wie *Ernst Wolff*, in dessen Schaffen sich drei juristische Berufe und damit drei Haltungen des Juristen zum Recht harmonisch vereinigen. Als Anwalt, als Richter und als Rechtslehrer ist der Jubilar in gleicher Weise Helfer und Anreger, Schöpfer und Vorbild gewesen.

Ernst Wolff ist sich seit seiner Zeit seines Berufslebens des verschiedenen Wesens der drei juristischen Tätigkeiten, die er ausgeübt hat, bewußt gewesen. Vor mehr als dreißig Jahren hat er sich in seinem Beitrag zu der von den Mitgliedern des Vorstands der Berliner Anwaltskammer dargebrachten Festschrift für Ernst Heinitz „Die Anpassung des Lebens an das Recht“ theoretisch damit auseinandergesetzt. Ich arbeitete als Referendar in seiner berühmten Kanzlei, als der Aufsatz erschien. Aber noch heute erscheint er mir als ein vollkommener Ausdruck seines juristischen, ja seines menschlichen Wesens — in der Solidität seiner Fundierung, in der Fülle und Anschaulichkeit und dem Erfahrungsreichtum des dargebotenen konkreten Stoffes; in der Feinsinnigkeit und dem Nuancenreichtum der Analyse und des Urteils, in der leuchtenden Klarheit, Prägnanz und Eleganz der literarischen Form.

Die Vielfalt seiner Persönlichkeit hat *Ernst Wolff* befähigt, die drei Grundtypen des juristischen Berufs selbst ideal zu verkörpern. Die Stationen dieses in seltenem Maße fruchtbaren Juristenlebens und eines bewegten Schicksals hat *Walter Strauß* in dieser Zeitschrift schon zum 75. Geburtstag *Ernst Wolffs* aufgezeichnet¹. In ihrer Vollständigkeit bedürfen die Daten hier keiner Wiederholung. Die lange Kette der Zeugnisse für die Betätigung der hohen juristischen Begabung *Ernst Wolffs* reicht in seine Jugendjahre zurück. Seine Dissertation über die Haftung des Ratgebers, mit der er am 2. Juli 1899 an der Universität Berlin promoviert wurde, weist schon auf seine Anlage für die Aufgaben und die Probleme der rechtsberatenden Tätigkeit. Er begann dann auch seine Berufspraxis in der Anwaltschaft, als er 1904 in die Anwaltskanzlei seines Onkels *August von Simson*, eines der führenden Anwälte Berlins, eintrat. Sein Rang als Anwalt erhielt Anerkennung, als er 1919 Vorstandsmitglied, 1925 stellvertretender Vorsitzender und 1929 Vorsitzender der Berliner Anwaltskammer und zugleich Vorsitzender der Vereinigung der deutschen Anwaltskammervorstände wurde. Niemand war wie *Ernst Wolff* zu dieser Repräsentation seines Standes berufen.

Zur richterlichen Tätigkeit fand er nach dem Ersten Weltkrieg, als sich seine vielseitige Arbeit auf auslandsrechtliche Gebiete aus-

¹ JZ 52, 701.

1957

dehnte und er Mitglied bedeutsamer Schiedsgerichte wurde. Die höchste Entfaltung seiner richterlichen Berufung war ihm beschieden, als er am 1. Dezember 1947 als Vizepräsident und am 1. Januar 1949 als Präsident an die Spitze des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone trat. Ernst Wolff oblag es damit, ein Nachfolger des Reichsgerichts, dessen bedeutendster Präsident sein Großvater Eduard von Simson gewesen war, aus dem Nichts zu schaffen. Vier Bände der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, die die Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit nach dem Kriege vorbereiteten, zeugen von seinem Wirken. Auch mit der in diesen Jahren geleisteten organisatorischen Arbeit trug er zum Wiederaufbau der deutschen Rechtspflege nach dem Zusammenbruch entscheidend bei.

Die Neigung zur Rechtslehre durchzieht sein ganzes Leben. Bei der Herausgabe rechtswissenschaftlicher Publikationen und als Autor diente er unermüdet der Erforschung von Einzelproblemen und der fruchtbaren Verknüpfung der Rechtsgebiete und der verschiedenen Rechtskulturen. Die Reihe von Herausgaben, Artikeln, Beiträgen und Monographien, die in dem Glückwunsch vor fünf Jahren aufgezählt werden konnten, hat Ernst Wolff im hohen Alter noch fortgesetzt mit seinen Beiträgen zu den Festschriften für Martin Wolff, „Personalstatut für Gesellschaften, Vereine und Stiftungen“ (1952), und für Hans Lewald, „Atypische Rechtsgeschäfte“ (1953). Dem Gehalt seiner Schriften entspricht ein hoher Stil. Klarheit und Ausdruckskraft fügen zu dem sachlichen Gehalt seines schriftstellerischen Wirkens den Wert der vollendeten Form. Das Bild des Wissenschaftlers wäre aber nicht vollständig, wenn Ernst Wolff sich nicht auch als Rechtslehrer betätigt hätte. Sein darstellendes und pädagogisches Können erlebten seine kriegsgefangenen Kameraden während des Ersten Weltkrieges, die Referendare, die er als Anwaltslehrling ausbildete und die ihm Ungewöhnliches für ihr späteres Berufsleben verdanken, und schließlich, nachdem er 1949 zum Honorarprofessor an der Universität Köln berufen war, seine Studenten. Bei aller beruflichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Inanspruchnahme hat sich der Jubilar schließlich auch in gelehrten Vereinigungen

betätigt. Er gründete 1950 die Deutsche Vereinigung für nationales Recht, der er vorstand und die als deutsche Gruppe der International Law Association anerkannt wurde. Executive Council der International Law Association, Verwaltungsrat des römischen Instituts für Rechtsvergleichung, tritt Ernst Wolff Deutschland. An der Gründung der Internationalen Gesellschaft für Rechtsvergleichung, zu deren Vorstand er an der Gründung des Deutschen Juristentages, dessen Präsident er wurde, hatte er maßgebenden Anteil. Auf dem Deutschen Juristentag, der 1955 in Berlin stattfand, wurde Ernst Wolff den Vorsitz der zur Vorbereitung der Rechtsreform gebildeten Kommission übernommen hat.

Das Leben, dessen Verhältnis zum Recht seinen forschenden Geist stets bewegte, hat von Ernst Wolff neben Anerkennung und beglückenden Erfolgen auch harte Proben verlangt. Er mußte das Leben — mit seiner Forderung aus der Festschrift für Ernst Heintz gesprochen — an Er, der im Ersten Weltkrieg als Offizier eines brandenburgischen Artillerieregiments schwer verwundet wurde, mußte 1918 die Ämter niederlegen und 1938 seinen Wohnsitz in Deutschland aufgeben. Er siedelte nach England über. Aber schon in den Nachkriegsjahren kehrte er nach Deutschland zurück, mit erweitertem Blick, bereicherter Erfahrung und mit der Kraft und unveränderten Liebesheldigkeit seines Willens Recht erneut zu dienen.

So blickt der Achtzigjährige auf ein Leben von reichem Inhalt, ein großes Juristenleben, das seinen Inhalt im Ausgleich von Leistungen und Gesinnungen, der Bereiche des Lebens und der Gebundenheit und der Freiheit, gesucht und gefunden hat. Das Leben dieses Mannes und die reichen Früchte, die er noch lange wahren — zu seiner eigenen Freude und als

Walter HA

LITERATUR

Erl er, Adalbert: Kirchenrecht. 2., überarbeitete Aufl. Frankfurt/M.: Hirschgraben-Verlag. 1957. 168 S. kart. 5.20

Es ist ein gutes Zeichen sowohl für dieses wertvolle kurzgefaßte Lehrbuch des Kirchenrechts als auch für das Interesse der akademischen Jugend an dem doch vielfach scheu gemiedenen und nach Möglichkeit stiefmütterlich behandelten Fach, daß nach wenigen Jahren eine Neuauflage notwendig geworden ist. Erl er hat sie bis Ende des Jahres 1956 auf den neuesten Stand gebracht und manchen wertvollen Hinweis auf die neueste Literatur ergänzend hinzugefügt. Man liest das Buch mit uneingeschränkter Freude. Denn es ist keineswegs ein trockenes Lehrbuch, sondern ein wirkliches Lesebuch, das geeignet ist, beim Studenten Interesse am Kirchenrecht zu erwecken. So erfüllt es vollkommen den pädagogischen Zweck, den es sich gesetzt hat.

Man kann die Methode, nach der das Lehrbuch angelegt ist, nur als vorbildlich bezeichnen. Der Student wird nicht mit Einzelheiten überfüllt. Das gilt vor allem auch von der Darstellung des evangelischen Kirchenrechts. Hier ist bewußt darauf verzichtet, das positive Recht der einzelnen Landeskirchen in seiner verwirrenden Fülle auch nur teilweise und beispielhaft mit heranzuziehen. Dagegen ist um so größerer Wert darauf gelegt, dem Studenten die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts in seinen tragenden Institutionen nahe zu bringen. Es ist auch geschickt, daß dem Studenten im systematischen Aufbau des Lehrbuchs zunächst als Grundlage das geltende Staatskirchenrecht geboten wird. Auf diese Weise ist ihm der gewohnte feste Boden des positiven Rechts gelassen, und er kann von hier aus versuchen, in die ihm ferner liegenden, nicht mehr so unbedingt vom positiven Recht getragenen Gebiete des innerkirchlichen Rechts der beiden Kirchen vorzudringen.

Zwei Vorzüge des Lehrbuchs bedürfen noch einer besonderen Hervorhebung: Der geschichtliche Teil ist bei aller Kürze meisterhaft gestaltet. Es ist vor allem ansprechend, daß die Rechtsgeschichte der beiden Konfessionen nicht in zwei nebeneinander liegenden, sich kaum berührenden Blöcken, sondern ineinander verwoben geboten wird. Ausgezeichnet ist auch die Auswahl der wenigen, aber besonders charakteristischen Zitate aus den Quellen, so etwa das Schreiben Friedrichs des Großen an das Breslauer Domkapitel als einprägsames Beispiel eines nicht mehr zu überbietenden Staatskirchentums. Der neuesten Kirchengeschichte (Kirchenkampf, weltpolitische Lage der Kirchen, Bedeutung der Kirchen im öffent-

lichen Leben der Gegenwart, ökumenische Bestrebungen) ist ein verhältnismäßig breiter Raum gewidmet. — Ebenfalls der Überblick über das Schrifttum, zunächst im Zusammenhange eines eigenen Abschnitts, dann aber auch jeweils am Schluß der einzelnen Abschnitte für den Studenten ein wertvolles Hilfsmittel. Gerade bei der knappen Darstellung des Stoffes, die alles um das System hinausgreifende Beiwerk vermeidet, wird der Leser angeregt, sich weitere Kenntnis über die ihn interessierenden Gegenstände zu verschaffen. Das wird ihm durch die weitreichenden Literaturhinweise bequem gemacht. Dabei wird nicht auf Fachliteratur im engeren Sinne hingewiesen. Es ist z. B. dem Abschnitt über das Recht des geistigen Amtes im evangelischen Kirchenrecht auch Ina Seidels „Lennacker“ genannt.

Man darf wünschen, daß das Buch nicht nur Lehrbuch für Studenten im engeren Sinne bleibt. Auch der fertige Jurist, dem Kirchenrecht in Theorie und Praxis vielleicht seit seiner Studienzeit ferngerückt ist, wird sich mit Nutzen darin über den neuartigen Stand der Kirchenrechtslehre unterrichten und sich damit zugleich den Genuß einer anregenden Lektüre verschaffen.

Prof. D. Dr. Hans LIERMANN, Erlangen

Liermann, Hans: Kirchen und Staat. II. Teilband. München: Isar Verlag. 1955. XVI, 358 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e. V. Mainz, Band 5) Lw. 18.-

Mit diesem II. Teilband liegt das Quellenwerk nunmehr vollständig vor (Besprechung des I. Teilbandes: JZ 55, 296). Der I. Teilband enthält einige Nachträge zum I. Teilband; besonders ist hingewiesen auf den ersten Kirchenvertrag der Nachkriegszeit, den der Landes-Niedersachsen mit den Evangelischen Landes-Niedersachsen vom 19. 3. 1955. Das Schwergewicht dieses Bandes liegt auf dem II. Abschnitt, der die geltenden staatskirchlichen Gesetze und Verordnungen der Länder der Bundesrepublik mit Einschluß Berlins, nach Ländern in alphabetischer Reihenfolge geordnet, enthält.

Die „größtmögliche Vollständigkeit“, die L. nach seinen eigenen Angaben im Vorwort angestrebt hat, ist hinsichtlich der in den Gesetzblättern der Länder veröffentlichten Gesetze und Verordnungen nahezu erreicht. Dies gilt jedoch leider nicht für die Ministerialerlasse. Wenn L. im Vorwort sagt, daß von den Erlassen und Bekanntmachungen der Ministerien nur eine Auslese gebracht wer-

nicht mehr fern, daß die Unübersichtlichkeit der Steuergesetze zu einem sehr ernst zu nehmenden verfassungsrechtlichen Nichtigkeitsgrund wird. Eine Hypertrophie im Ordnungsrecht verstärkte noch die Kompliziertheit des Gesetzesrechts in erheblicher Weise. Von der Verwaltung verlange das Rechtsstaatsprinzip strengste Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben, der sich u. a. dahin auswirke, daß bloße Verwaltungssätze Rechtssatzcharakter erlangen können. Hartz verteidigte den Standpunkt des BFH, der sich nicht als Obergesetzgeber fühle, so daß er die Steuergesetze nur äußerstenfalls für verfassungswidrig halte, da die verschiedensten politischen Gesichtspunkte das Abgaberecht formten. Der Gesetzgeber habe die Vermutung verfassungsmäßiger Arbeit für sich, ihm stehe ein sehr weiter Ermessensspielraum offen. Überzeugend ist die Kritik von Hartz an § 79 II BVerfGG, der in der Praxis der Besteuerung dahin führt, daß die Steuerpflichtigen gezwungen sind, vorsorglich Rechtsmittel einzulegen, wenn gegen Steuergesetze verfassungsrechtliche Bedenken auftauchen, da sie sonst ihrer Rechtsstellung verlustig gehen. § 79 II BVerfGG ist offensichtlich nicht auf ein verwaltungsmäßiges Massenverfahren zugeschnitten. Im Steuerrecht beschwört diese Vorschrift eine Rechtsnot herauf, die praktisch nur durch eine rasche Stellungnahme des BVerfG gebannt werden kann. Beherzigenswert ist die Warnung des Referenten, das Steuerrecht drohe zu einer bloßen Technik herabzusinken.

Wiederholt wurden die Wechselwirkungen zwischen Steuer- und Zivilrecht ausgesprochen. Die Einräumung von Nießbrauchsrechten unter Angehörigen führt zu Schwierigkeiten in der steuerlichen Beurteilung, weil hier eine betriebliche Last mit persönlichen Motiven vorliegt. Auflagen in letztwilligen Verfügungen und Abreden in Gesellschaftsverträgen über den Ausschluß der Zugewinngemeinschaft werden von Rechtsanwalt Dr. Böttcher, Stuttgart, für zulässig gehalten. M. E. ist eine Prüfung dahingehend erforderlich, ob derlei Auflagen mit den guten Sitten und auch mit den im bürgerlichen Personenrecht maßgebenden Grundrechten zu vereinbaren sind. Das Anliegen von Rechtsanwalt Prof. Dr. Meilicke, Bonn, war es, im einzelnen zu zeigen, wie das Handelsrecht in unzulässiger Weise vom Steuerrecht her umgestaltet wird. Seine Modellfälle aus dem Aktienrecht zeigten, daß steuerliche Sondervergünstigungen (Sonderabschreibungen, Spenden, Billigkeitsmaßnahmen) zu einer Verfälschung des handelsrechtlichen Gewinns führen. Bei Steuerverlagerungen müßten die anteiligen Ertragssteuern periodengerecht passiviert werden, was auch für das Pflichtteilsrecht

beachtlich sei. Prof. Dr. Flume, Bonn, löste das Körperschaftsteuerliche Problem der Organschaft aus dem gesellschaftsrechtlichen Blickpunkt und rechnete den vom Organ erwirtschafteten Ertrag wegen des Ergebnisausschlußvertrages dem Organträger als eigene Einkünfte zu. Er warf dem BFH eine positivistische Übernahme der Einheitstheorie des RFH vor. Prof. Dr. Siebert, Heidelberg, beschäftigte sich in grundsätzlichen Ausführungen mit der rechtlichen Beurteilung der Mitarbeit unter Ehegatten. Die Rechtslage sei noch im Fluß, zumal das soziologische Bild der Ehe noch keine endgültigen Formen angenommen habe. Trotzdem müsse das Steuerrecht in Abertausenden von Veranlagungsfällen Farbe bekennen. Das Wesen der Ehe stehe einem Arbeitsverhältnis unter Ehegatten nicht entgegen. Die familienrechtliche Pflicht zur Mitarbeit beschränke sich nicht auf bloße Hilfsarbeit. Sie könne sogar die Rechtsgrundlage für eine entgeltliche Leistung sein. Manches spreche auch für ein gemischtes Rechtsverhältnis. Nach Siebert liegt die Entscheidung über die rechtliche Art der Mitarbeit bei den Parteien. Für das Steuerrecht ist diese Ansicht wenig fruchtbar, da der Finanzverwaltung die Einstellung der Ehegatten nur selten bekannt wird, weshalb hier objektive, meist wohl typische Anhaltspunkte ausschlaggebend sein müssen.

Einer bereits Tradition gewordenen Gepflogenheit folgend beschäftigte sich Prof. Dr. Spitaler, Köln, mit einem Thema aus der allgemeinen Rechtslehre. Nach ihm sind bei der Rechtsanwendung, und zwar bei der Sachverhaltswürdigung, zwei Gruppen von Fiktionen auseinander zu halten. Entgegen Esser¹ sei zwischen „als ob“- und „wie wenn“-Konstruktionen zu unterscheiden. Die erste Gruppe stelle eine gekünstelte Würdigung des Sachverhalts mit dem Inhalt einer glatten Umdeutung dar, sie sei — was auch der BFH immer mehr erkenne — unzulässig. Dagegen sei die zweite Fiktionenkategorie sinnvoll und führe zu brauchbaren Ergebnissen.

Der Kongreß riß in eindrucksvoller Weise die besonderen Schwierigkeiten auf, die dadurch bedingt sind, daß infolge der noch nicht zum Abschluß gekommenen Entwicklung anderer Rechtsgebiete der Rohstoff für die steuerliche Entscheidung unscharf ist. Trotzdem müssen von den Steuerbehörden in einer Unzahl von Fällen im Rahmen von Routineverfahren tragbare Ergebnisse erarbeitet werden.

Dr. Günther FELIX, Köln

¹ Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, Frankfurt a. M. 1940.

NACHRUF

Zum Gedächtnis von Ernst Wolff

Am 11. Januar 1959, wenige Wochen nach seinem 81. Geburtstag, ist Ernst Wolff heimgegangen. „Mit ihm“ — so sprach es der Nachruf des Bundesministers der Justiz aus — „verliert das deutsche Rechtsleben eine Persönlichkeit, die durch Jahrzehnte sein bedeutendster Repräsentant war.“ Dieser Satz wollte eine Feststellung treffen und war sich bewußt, daß Ernst Wolff jeglichen Rühmens abhold war. Bei hoher und selbstverständlicher Würde eignete ihm eine Schlichtheit, wie sie bei Menschen seiner Bedeutung selten begegnet.

Die Einzelheiten seines Lebenslaufes habe ich zu seinem 75. Geburtstag in JZ 52, 700 geschildert, eine schöne Würdigung zum 80. Geburtstag brachte Walter Hallstein in JZ 57, 733.

Heute darf noch einmal daran erinnert werden, wie sich in seiner Person der Bogen einer ungewöhnlich bewegten Zeit verkörperte. Zwei Jahre nach seiner Geburt wurde das Reichsgericht begründet. An seine Spitze trat Ernst Wolffs Großvater Eduard von Simson, der Präsident der Nationalversammlung von 1848 und des Deutschen Reichstags von 1870. Als ihn der Vorschlag Bismarcks 1870 zum Präsidenten des Reichsgerichts berief, war er 69 Jahre alt, und er hat seinen Dienst bis in das 80. Lebensjahr fortgesetzt. Eduard von Simson, der als junger doctor iuris, mit einer Empfehlung Zelters versehen, von Goethe in Weimar empfangen worden war, begleitete noch die Jugend seines Enkels. Ernst Wolff selbst wurde 70jährig Präsident des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone und erst mit 78 Jahren in den Ruhestand versetzt, als er seine letzte amtliche Tätigkeit als Vorsitzender der vom Bundesminister der Justiz berufenen Kommission zur Reform des Zivilgerichtsverfahrens niederlegte.

Das Leben von Ernst Wolff vollzog sich während eines unge-

heueren Wandels der Werte und der Formen. Er entstammte einer Zeit und hatte seine wesentlichen Entwicklungsjahre in einer Zeit durchlebt, die noch von einem organischen — im Gegensatz zu dem uns auferlegten mechanischen — Rhythmus geprägt war. Man hat vorschnell die Jahre von 1870 bis 1914 als solche eines steigenden Materialismus bezeichnet. Dem ist entgegenzuhalten, daß damals die gemeinsamen Grundwerte der Lebens- und Staatsauffassung noch nicht fragwürdig geworden waren und das Spezialistentum die vielseitig gebildete Persönlichkeit noch nicht verdrängt hatte. Die Weltoffenheit und Weltverbundenheit seiner geistigen Herkunft hat Ernst Wolff nie verlassen und ihn nach beiden Kriegen zum Mittler Deutschlands in den internationalen Rechtsbeziehungen von selbst berufen.

Jahre ruhiger Arbeit als junger Sozios in einer der angesehensten Anwaltskanzleien Deutschlands, der seines von ihm so sehr verehrten Onkels, des Geh. Justizrats August von Simson (aus der damals u. a. der Präsident des Preussischen Obergerichts Hermann hervorging), wurden durch den ersten Weltkrieg unterbrochen. Als Major der Reserve aus der Kriegsgefangenschaft, in die er schwerverwundet geraten war, heimgekehrt, begann ein steiler beruflicher Aufstieg. Im einzelnen habe ich ihn in JZ 52, 700 dargelegt.

Das Jahr 1933 brachte ihm den Abschied von den zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten, zu denen ihn früh das allgemeine Vertrauen seines Berufsstandes bestimmt hatte. Es gehört mit zu der Schmach, die sich das deutsche Volk widerfahren ließ, daß Ernst Wolff die Jahre 1939 bis 1946 in England verbringen mußte. Ihm war es selbstverständlich, daß er trotz fortgeschrittenen Alters die erste Gelegenheit ergriff, um in schwerster Zeit heimzukehren. Wir dürfen ihm an dieser Stelle noch einmal den Dank dafür zum Ausdruck bringen, daß er 1947 als Präsident den Obersten Gerichts-

hof für die Britische Zone aufbaute, der während des Interregnums in die Bresche trat, die durch die Schließung des Reichsgerichts entstanden war, und der die Tradition des Reichsgerichts fortführte, um sie dann im Herbst 1950 in die Hände des Bundesgerichtshofes zu legen. Ein Kreis von Freunden Ernst Wolffs hat zu seinem 80. Geburtstag sein von Professor Kallmann gemaltes Porträt dem Bundesgerichtshof gestiftet.

Auch die folgenden Jahre waren von Arbeit gesegnet. Bei den Vorbereitungen zur Verwirklichung des Schumann-Planes hat er die Bundesregierung beraten. Für den Fall, daß die Präsidentenstelle des Gerichtshofs der Montanunion einem deutschen Vertreter übertragen werden würde (was nicht geschah), war er für sie in Aussicht genommen. Bis Anfang 1957 war er der deutsche Regierungsvertreter im Verwaltungsrat des Römischen Instituts für Rechtsvereinheitlichung, bis zu seinem Ende Vizepräsident der International Law Association und Vorstandsmitglied der von ihm 1950 mitbegründeten Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Der Deutsche Juristentag hatte ihn, als er 1952 den Präsidentenposten niederlegte, zu seinem Ehrenpräsidenten ernannt.

Seine Jugendneigung galt, wie er mir einmal vor vielen Jahren erzählte, einer wissenschaftlichen Laufbahn. Bedeutende wissenschaftliche Arbeiten, über die ich in JZ 52, 700 und *Hallstein* in JZ 57, 733 berichtet haben, entstammen seiner Feder, dazu die liebevolle und inhaltsreiche 1929 in Carl Heymanns Verlag erschienene Biographie seines Großvaters. Erst 1950 wurde ihm durch seine Ernennung zum Honorar-Professor an der Universität Köln die Lehrtätigkeit eröffnet, die ihm eine große Freude bedeutete.

Mir liegt daran, eine Seite seines Wirkens zu erwähnen, die weniger bekannt ist. In seiner Antwortrede bei der Feier seines 80. Geburtstag wehrte Ernst Wolff den Ehrungen mit den Goetheworten „Und was man ist, das bleibt man anderen schuldig“. Unendlich ist das, was andere ihm schulden. Das gilt vor allem für die stattliche Zahl der von ihm seit der Zeit von vor 1914 ausgebildeten Referendare, die später bis heute in maßgebende Stellen des Staates, der Anwaltschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft

im nationalen und internationalen Bereich aufgerückt sind. Ein großer Teil von ihnen fühlt sich noch heute durch das Erleben des gemeinsamen Lehrers und Bildners miteinander verbunden. Zu seinem 80. Geburtstag hatten sich 38 seiner ehemaligen Referendare zu einer gemeinsamen Adresse vereinigt, von denen der zeitlich früheste (vor 1914) der Oberdirektor Staatssekretär Dr. Pünder, der zeitlich letzte (erst nach 1933) der Bundesminister Dr. von Merkatz waren. In ihnen allen und ihrer Arbeit wird Ernst Wolff stets fortleben. Viele von ihnen verdanken Ernst Wolff ihre eigentliche juristische Prägung und sind sich dessen ebenso bewußt wie der Verpflichtung seines menschlichen Vorbildes. Diese Seite seines gestaltenden Einflusses dürfte in der Geschichte der deutschen Anwaltschaft einzigartig sein.

Der von mir in JZ 52, 700 mitgeteilten Äußerung von Professor *Martin Wolff*, er sei in seinem langen Leben keinem besseren Juristen begegnet als Ernst Wolff, möchte ich heute die Worte des früheren Staatssekretärs des Reichsfinanzministeriums Dr. *Hans Schäfer* zum 80. Geburtstag von Ernst Wolff an die Seite stellen: „Ich habe in Ernst Wolff von je die Inkarnation des Besten gesehen, was es menschlich und sachlich an deutschem Juristentum gibt.“

Voll Trauer, aber zugleich voll tiefer und fortwährender Dankbarkeit nehmen wir Abschied von dem Mann, dessen Leben unbeirrt durch Höhen und Tiefen deutschen Geschehens gegangen ist und der durch lange Jahre der hervorragendste deutsche Repräsentant der Rechtswelt war.

Blicken wir auf sein Leben und seine Wesensart zurück, so werden sie am sinngemäßesten umfaßt von den Worten der Grabinschrift des Reichsfreiherrn vom Stein

„Demütig vor Gott, hochherzig gegen Menschen,
der Lüge und des Unrechts Feind,
hochbegabt in Pflicht und Treue,
unerschütterlich in Acht und Bann,
des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn.“

Staatssekretär Dr. Walter STRAUSS, Bonn

LITERATUR

Huber, Hans: Staat und Verbände. Tübingen: Mohr (Siebeck). 1958. (Recht und Staat, Heft 218) brosch. 1.90

Diese Schrift des den öffentlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik durch Vorträge und Veröffentlichungen zugewandten Berner Staatsrechtslehrers stellt den nachgerade zum Allerweltsthema der Zeitkritik gewordenen Problemkomplex „Staat — Verbände“ unter die dem Juristen zukommende Beurteilung von Recht und Unrecht. Dies geschieht durch ein damit notwendigerweise gebotenes radikales Infragestellen unserer gesamten öffentlichen Existenz. Schon die auf die Erscheinungsformen verbandsmäßigen Einflusses angewandten Begriffe und Kennzeichnungen — wie Legitimität und Willkür, Flucht aus dem Recht, pluralistische Spaltung des Gesetzgebers, unkonstituierte Gewalt, verbandlicher Meinungsdruck, Vermachtung der sozialen Beziehungen, Durcheinanderwerfen von Stadien der Gesetzgebung und deren besondere Affektlage, Verlust der Lenkungs kraft des Rechts, Entsetzung des Menschen aus einem Teil seiner Lebensmitte durch das Verbandswesen, dem insgesamt das Sinngemüße der Verfassung entgegengestellt wird — lassen die ganz grundsätzliche Position des von der Sorge um den Bestand der nur in ihrem staatlichen Einheitsvollzug zu wahren Rechtsordnung bewegten Juristen erkennbar werden.

Es liegt im Sinne der von *Huber* vertretenen Erkenntnis- und Methodenrichtung des „Verfassungsrealismus“, die heute gegenüber einem angeblich überlebten Normativismus älterer Prägung das öffentliche Feld beherrscht, daß eine kaum absehbare Fülle von Tatsachenverhältnissen und Beurteilungsweisen ausgebreitet wird, in deren Zusammenhängen die Wirklichkeit des Verfassungslebens gesucht wird. Unter den Gesichtspunkten einer allgemeinen Staatslehre, aber auch einer pragmatisch orientierten *Political Science* ließe sich aus den Begriffen und Wertungen dieser kleinen Schrift das ganze System einer Wissenschaft aufbauen. Diesen Realien im Leben von Staat und Gesellschaft gegenüber sieht sich der Verf. zu besonderen Bemühungen verpflichtet, organisiertes Recht und persönliche Freiheit zu retten. Schärft in dieser Weise die Verantwortung für das Recht auch den Blick für jede Form des Machtmißbrauchs, so entsteht daraus doch nicht das Bild einer durchgängig „schlechten Wirklichkeit“.

Die Fakten der Beurteilung sind, auch soweit sie aus der in dieser Hinsicht neuerdings außergewöhnlich bemühten Staatsrechtslehre genommen werden, letztlich doch meistens der Soziologie, der Sozialpsychologie, der Wissenschaft von der Politik und der Publizistik zu verdanken. Grenzen für die exakte Unterscheidung zwischen rechtserheblichen Fakten einerseits und solchen, die den wechselnden Entwicklungen des Gesellschaftsprozesses zu überlassen sind, andererseits werden dabei kaum noch gezogen. Damit wird man sich nun wohl abzufinden haben, nachdem auch das *BVerfG* in seinem Parteienspenden-Urteil¹ die Terminologie und die Beurteilungsmaßstäbe der Parteien- und Verbandssoziologie von sich aus derartig frei gehandhabt hat, daß insoweit von einem *narra mihi factum, dabo tibi ius* nicht mehr gesprochen werden kann. Wieviel weniger kann danach von Monographien des Verfassungsrealismus erwartet werden, daß sie der politischen Soziologie ihrerseits staatsrechtliche Kategorien mit eigener Unterscheidungs- und Aussonderungskraft entgegenzustellen in der Lage sind. Die Flut der Fakten und der Methoden ihrer Analyse wächst jedoch noch weiter an, in gleicher Weise wie die dem entsprechende Tendenz der Entlarvung von Staat und Recht, insbesondere in der neueren Ideologienlehre. Was gegenüber diesem Ansturm auch der von verantwortungsbewußten Staatsrechtslehrern betätigte Verfassungsrealismus zu leisten hat und in einer Schrift wie der vorliegenden leistet, könnte zu den rettenden Kräften in dieser Zeit gehören, besonders wenn dabei der Staatsrechtslehre die Aufgabe gestellt wird, gesellschaftliche Veränderungen unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze wieder aufzufangen.

Solche Bemühungen sind um so verdienstvoller, je klarer sie im Vergleich der verfassungsrechtlichen Systeme die unterschiedlichen Chancen für die Entfaltung und die Bindung der verbandsegoistischen Kräfte herausarbeiten, ob diese nämlich in einer plebiszitären Demokratie, wie im Referendumswesen der Schweiz, oder ob sie in einer repräsentativen Demokratie, wie unter dem die Verbände einschränkenden, aber von ihnen auch beeinflussten Parteienwesen

¹ *BVerfGE* 8, 51. Vgl. dazu *Strickrodt*, Steuergesetze als Instrumente staatspolitischer Maßnahmen, *Finanz-Rdsch.* 58, 448 ff.

Aus Liebe zu Hamburg, zu Deutschland und zu Amerika

Ein Preis für Eric Warburg / Von Günther Gillessen

In jenem Frühsommer 1945, als die Besatzungsmächte in Deutschland sich anschickten, ihre Truppen aus den eroberten Gebieten in die vereinbarten Besatzungszonen zu verlegen, wurde ein amerikanischer Oberstleutnant im Nachrichtendienst der Luftwaffe eiligst aus Bad Kissingen ins Hauptquartier nach Fontainebleau bestellt. Man wollte ihn beauftragen, an den Vernehmungen deutscher Luftwaffengenerale teilzunehmen. Er nutzte die Gelegenheit, die Generalität darauf aufmerksam zu machen, daß es jetzt Dringenderes gebe: wenn es schon beschlossene Sache sei, daß in drei Wochen Thüringen, die Provinz Sachsen, Mecklenburg und der Freistaat Sachsen mit zehn Millionen Einwohnern samt wichtigen Industrieunternehmen, wie Zeiss-Jena und den Leuna-Werken, der Sowjetunion ausgeliefert werden müßten, solle man versuchen, deutsche Wissenschaftler und Ingenieure herauszuholen. Sie könnten der westlichen Forschung dienen, wenn es zu einer neuen Auseinandersetzung um Europa komme, diesmal mit der Sowjetunion. Er bekam den Auftrag, einige hundert deutsche Forscher aus Instituten und Labors sowie dreihundert Krankenschwestern zu „beschlagnahmen“, ehe die Rote Armee nachrückte.

Der damalige Oberstleutnant ist heute 87 Jahre alt und heißt Eric Warburg. Er gehört einer seit dreihundert Jahren in Hamburg ansässigen jüdischen Bankiersfamilie an. 1938 war er nach Amerika emigriert, 1945 als Amerikaner nach Deutschland zurückgekehrt. Am Wochenende zeichnete ihn Walther Kiep als

Vorsitzender der „Atlantik-Brücke“, einer überparteilichen Gesellschaft zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen, mit dem „Eric-Warburg-Preis“ aus, der künftig alle zwei Jahre für Verdienste um die deutsch-amerikanischen Beziehungen verliehen werden soll.

Auch in New York gibt es ein Bankhaus Warburg, damals geleitet von Brüdern des Vaters. Eric Warburg fühlt sich in beiden Ländern zu Hause. Er kennt den scherzhaft-praktischen Rat amerikanischer Philanthropen, Gutes nicht nur zu tun, sondern auch darüber zu reden. Eric Warburg tat das eine, aber unterließ das andere. Erst jetzt erfuhr man aus einer privaten Aufzeichnung, daß er im November 1943, nach der Teilnahme an der Eroberung Nordafrikas, bei einem Aufenthalt in Washington im Verteidigungsministerium eine geheime Karte sah, auf der die zukünftigen Besatzungszonen in Deutschland abgebildet waren: alle Gebiete rechts der Elbe samt Hamburg und Schleswig-Holstein sollten der Sowjetunion überlassen werden. Er plädierte dafür, daß diese Grenze zurückgeschoben werden müsse, in die Gegend der Weichsel. Als ihm bedeutet wurde, es sei alles schon beschlossen, suchte er nach einer Begründung, die das Verteidigungsministerium beeindrucken könne: Er fand den Nord-Ostsee-Kanal. Mit der Kontrolle über den Kanal würde die Sowjetunion ein Nordsee-Anrainer werden, mit der Kontrolle über alle Gebiete rechts der Elbe auch Schleswig-Holstein erhalten, die Ostsee zum geschlossenen Meer machen und die Kontrolle über ganz Skandinavien gewinnen. Der Kanal müsse in westlicher Hand bleiben.

Niemand hört ein Wort der Klage

Die Karte wurde verändert. Welchen Anteil Eric Warburg daran hatte, ist ohne das Studium der amerikanischen Akten nicht festzustellen. Gewiß hätte auch die britische Regierung alles in ihren Kräften Liegende getan, um nicht einer fremden Großmacht die Kontrolle der dänischen Meerengen zu gestatten. Aber Warburg hatte mitgeholfen, daß man in Washington früh darauf aufmerksam wurde, was an dem Besitz der Untereibe hing.

Jüngst entdeckte ein Doktorand in amerikanischen Akten, daß Warburg sich im Luftwaffenstab dafür verwendet hatte, daß das bombardierte Lübeck nicht weiter zerstört werde. Als 1949 der amerikanische Hohe Kommissar John McCloy das Erbe der amerikanischen Militärgouverneure antrat, war Warburg einer der ersten, der ihn in Bad Homburg aufsuchte und ihm auseinandersetzte, daß die Demontage der deutschen Industrie eingestellt, daß Fehler in den Landsberger Kriegsverbrecherprozessen gegen deutsche Offiziere korrigiert und daß die Frage einer Beteiligung der Deutschen an der Verteidigung Westeuropas frühzeitig und sorgfältig beantwortet werden müsse.

Wie war es möglich, daß ein Reserveoffizier in eher bescheidenem militärischem Rang, noch dazu ein Einwanderer, immer wieder Gelegenheiten fand, auf wichtige Entscheidungen Einfluß zu nehmen? Warburg hatte Verbindungen, er kam nicht, wie Henry Kissinger, als Kind unbekannter Flüchtlinge nach Amerika. Warburg sprach die Sprache Amerikas, er kannte und liebte das Land, lange ehe er dorthin floh. Nachrichtenoffiziere können, wenn sie das Geschäft intelligent betreiben, in jeder Armee leichter als in anderen Offiziersrollen mehr Einfluß ausüben, als es ihrem Rang entspricht. Ein dritter Grund dürften Warburgs Klugheit, seine Liebenswürdigkeit und sein Takt gegen jedermann gewesen sein. Man kann sich nicht vorstellen, daß er Feinde hatte, außer jenem, der ihm nach dem Leben trachtete, stupid und böse, aus einem unpersönlichen Haß auf Juden. Eric Warburg muß darunter schwer gelitten haben - aber niemand, der ihn

nach dem Krieg kennenlernte, hat von ihm ein Wort der Klage gehört oder diese Verletzung bemerken können.

Warburg besaß Einfluß und vermehrte ihn zielstrebig, er knüpfte nützliche Beziehungen, suchte Mithelfer, mobilisierte sie mit dem Wunsche, sich „ein wenig nützlich zu machen“. Er verträgt bis heute nicht, daß ihm jemand beklagenswerte Zustände schildert. Ungeduldig fragt er dann: „Und was haben Sie daraufhin getan?“ Etwas war immer zu retten. Wie vielen er geholfen hat, ist nicht festzustellen: in Hamburg (unter anderem) dem altangesehenen israelitischen Krankenhaus. Für wohltätige Einrichtungen gab er nicht nur eigenes, sondern sammelte auch anderer Leute Geld. In New York wirkte er bei der Gründung des „American Council on Germany“ mit, in der Bundesrepublik bei der Gründung und Förderung der „Atlantik-Brücke“. Warburg übte Hilfsbereitschaft und Dienst am Gemeinwesen aus Humanität, aus einer praktischen Menschenliebe und einer weltbürgerlichen Vaterlandsliebe: zu Hamburg, zu Deutschland, zu England, zu Europa und zu Amerika.

Bei der Verleihung der Auszeichnung, die ohne den erkrankten Preisträger gefeiert werden mußte, hob der Hamburger Bürgermeister Dohnanyi das hanseatische Stadtrepublikanertum Warburgs hervor; Bundespräsident von Weizsäcker sagte in seiner Preisrede, daß Warburg nicht nur Verständnis zwischen Amerika und Deutschland vermittelt habe, sondern es in seiner Person verkörpere; Guido Goldman, Professor in Harvard, bekräftigte, daß Erik Warburg mit seiner Entscheidung, als Jude nach Deutschland zurückzukehren, in Amerika ein Vertrauenszeugnis für die Deutschen abgelegt habe.

Als ihm nach einem Herzinfarkt im Herbst seine Frau den Brief vorlas, in dem der Vorstand der „Atlantik-Brücke“ ihm die Stiftung des Preises mitteilte, der seinen Namen tragen und dessen erster Träger er sein solle, sagte der alte Mann leise: „Vielleicht habe ich dies wirklich etwas verdient.“

Dei
Wa

K

K

du

St

M

se

K

A

zu

er

di

Pr

be

nc

Di

mi

B

ch

ba

slo

Pr

ein

Ver

ten

Ver

Bur

letz

Ges

abei

welk

Bez

sov

ber

det

An

We

abz

Au

wa.

I

Ka

der

Bez

sch

ein

sol

die

slo

serr

Um

eine

Um

UNITED STATES TARIFF COMMISSION

Foreign-Trade
and
Exchange Controls
in Germany

A report on the methods and policies of German foreign-trade control, with special reference to the period 1931 to 1939

UNDER THE PROVISIONS OF SECTION 332, TITLE III, PART II
OF THE UNITED STATES TARIFF ACT OF 1930

Report No. 150 • Second Series • 1942

ACKNOWLEDGMENT

In the preparation of this report the Commission had the services of Loyle A. Morrison, Ernest Wolf, and others of the Commission's staff.

CONTENTS

SUMMARY

	Page
Background of National Socialist trade policy	1
Establishment of exchange control	2
Development of special exchange procedures	4
Events preceding the announcement of the New Plan	7
The New Plan:	
Administration and instruments of trade control	8
Objectives and policies	10
Special trade procedures and exchange agreements under the New Plan	14
Barter or compensation transactions	15
The <i>aski</i> or inland-account system	15
Depreciation of <i>aski</i> marks	17
The <i>aski</i> system in Latin America	19
The <i>aski</i> system in trade with the United States	20
Exchange agreements under the New Plan	22
Exchange-clearing agreements with the Balkan countries	23
Depreciation of clearing marks and accumulation of clearing balances	24
Diversion of Balkan import trade to Germany	25
Effect of the clearing trade upon the economies of the Balkan countries	25
Exchange-clearing agreements with western European countries	26
Payments agreements	27

PART I.—INTRODUCTION AND HISTORICAL BACKGROUND

CHAPTER 1.—INTRODUCTION

Methods of foreign-trade control	31
Administration of foreign-trade control:	
Under the Weimar Republic	32
Under the National Socialist regime	33

CHAPTER 2.—HISTORICAL BACKGROUND

The German tariff:	
Revenue aspect	35
Agricultural protection	35
Industrial protection	36
The period 1914 to 1925	37
Technical features of the system	38
Tariff changes during the predepression period (1925-29)	39
The German tariff structure in 1931	40
Changes in tariff rates after 1931	41
Supplementary measures of agricultural protection before 1934:	
The import-certificate system	43
The grain-exchange system	43
Milling and mixing regulations	44
The "linked-sales" procedure	44
Import quotas	45
Commodity-control boards	46

PART II.—EXCHANGE CONTROL AND RELATED POLICIES BEFORE
THE NEW PLAN OF 1934

CHAPTER 3.—ORIGIN AND EARLY HISTORY OF EXCHANGE CONTROL

	Page
Circumstances leading to the adoption of exchange control	51
Early administration and purposes of exchange control:	
Exchange control and the flight of capital	55
Tightening of exchange-control regulations	57
Exchange control and foreign investments in Germany:	
The standstill agreements	58
Foreigners' investments in Germany not covered by standstill agree- ments	60
The transfer moratorium	61
Regulation of German import trade under exchange control until 1934 . .	64
Rationing of foreign exchange to importers	65
German export trade under exchange control until 1934	69
Effects of exchange control on foreign trade, to 1934:	
The period to the end of 1933	72
Developments in the first 8 months of 1934	72

CHAPTER 4.—DEVELOPMENT OF THE PRIVATE-COMPENSATION AND
ADDITIONAL-EXPORT PROCEDURES

The private-compensation procedure	75
Developments to the end of 1933	76
Exchange control and private-compensation trade in 1932 and 1933	77
German blocked balances in foreign countries and private com- pensation	79
German barter agencies	80
Use of the private-compensation procedure before 1934	82
Developments in 1934:	
Depreciation of the foreign-exchange value of the reichsmark in private-compensation trade	83
The additional-export procedure	85
Early regulations regarding the use of foreigners' blocked balances in financing exports	86
Repatriation of German bonds in financing exports	88
Bond repatriation and the additional-export procedure	88
Expansion in 1933 of the additional-export procedure in connection with use of foreigners' blocked accounts	89
Later developments in the additional-export procedure	91

CHAPTER 5.—CLEARING AND OTHER BILATERAL EXCHANGE AGREE-
MENTS BEFORE THE NEW PLAN

The nature of exchange clearing	93
Development of exchange clearing between Germany and other exchange- controlling countries	95
The first Hungarian clearing agreement	96
Central-bank clearing agreements	97
The agreement with Czechoslovakia	98
Practical effects of the early clearing agreements	99
Special exchange agreements with free-currency countries before 1934 . .	103
Travel agreements	104
Sondermark agreements	104
Practical effects of the sondermark agreements	106

E
C
P
S

Eco
Acc
Rat
Dep
Rel
The
Ger
Eff

PART III.—GERMAN FOREIGN-TRADE POLICIES UNDER THE NEW PLAN: 1934-1939

CHAPTER 6.—THE NEW PLAN AND ITS ADMINISTRATION

	Page
The relationship of the New Plan to more general National Socialist policy	114
The organization of the trade-control administration:	
Regulation by special boards of imports of various commodities:	
Early developments	117
The completion of the structure of commodity boards	119
Exchange-control functions of the commodity boards	120
Changes in the composition of German import trade	122
Control of exports:	
Foreign-trade bureaus	127
Export licensing	128
Export control and special exchange procedures	129
Direct subsidization of exports	129

CHAPTER 7.—PRIVATE COMPENSATION AND THE ASKI PROCEDURE UNDER THE NEW PLAN

Private compensation	133
Decline in importance of private compensation	136
The <i>aski</i> procedure:	
Antecedents of the <i>aski</i> procedure	138
Regulations governing the <i>aski</i> procedure	139
Tightening of restrictions on <i>aski</i> trade	141
Depreciation of the <i>aski</i> marks	144
The <i>aski</i> procedure and the payment of direct subsidies	147

CHAPTER 8.—GERMAN TRADE WITH THE UNITED STATES AS AFFECTED BY THE POLICIES OF THE NEW PLAN

Volume of the trade	149
Termination of most-favored-nation relations between the United States and Germany	155
Early application of special exchange procedures by Germany in trade with the United States	156
Application of countervailing duties by the United States in 1936	158
The inland-account system in 1937 and 1938	161
Application of countervailing duties in 1939	163

CHAPTER 9.—TRADE RELATIONS BETWEEN GERMANY AND MEXICO UNDER THE ASKI PROCEDURE

CHAPTER 10.—EXCHANGE-CLEARING AND OTHER SPECIAL EXCHANGE AGREEMENTS UNDER THE NEW PLAN: GENERAL STATEMENT

Exchange-clearing agreements	169
Compensation agreements	171
Payments agreements	172
Summary tables of German trade relations and trade with different countries	172

CHAPTER 11.—EXCHANGE-CLEARING AGREEMENTS WITH HUNGARY, TURKEY, AND THE BALKAN COUNTRIES

Economic position of the Balkan countries	178
Accumulation of clearing balances in favor of the Balkan countries	181
Rates of exchange for clearing marks	182
Depreciation of the reichsmarks credited to the Balkan clearing accounts	185
Relation of the clearing trade to the Balkan currencies	187
The so-called premium prices paid by Germany for Balkan products	188
German long-term contracts for Balkan products	189
Effects of Germany's clearing agreements with the Balkan countries	190

CHAPTER 12.—GERMANY'S TRADE RELATIONS WITH RUMANIA
UNDER EXCHANGE CLEARING

	Page
Volume of the trade	193
The clearing agreement of May 1935	196
Changes in Rumanian exchange- and trade-control regulations in June 1935	198
The amendment of September 1935	199
Revision of rates of exchange for free currencies in Rumania, December 1935, and its effect	200
The amendment of 1936	201
German-Rumanian trade after 1935	202
The clearing rate of exchange in 1936 and 1937	203
The amendments of 1937 and 1938	203

CHAPTER 13.—EXCHANGE-CLEARING AGREEMENTS WITH THE FREE-
CURRENCY COUNTRIES OF WESTERN AND NORTHERN EUROPE

Background of the agreements	205
Main features of the agreements	207
The clearing agreement with France	209
Accumulation of clearing balances in favor of France	210
The supplementary agreement, November 30, 1934	212
Clearing agreements with Sweden	213
Clearing agreements with Switzerland	215
The German-Swiss experience under clearing	218
The agreements of 1935 and 1937	221

CHAPTER 14.—PAYMENTS AGREEMENTS

General character and scope	222
Payments agreements with Great Britain:	
The agreement of November 1, 1934	223
Statistics of German-British trade	225
The amendment of July 1, 1938	225
The payments agreement with Belgium-Luxemburg	228
The payments agreement with France	230
The payments agreement with Canada	231
Payments agreements with New Zealand, Eire, and Syria and the Lebanon	235
Special exchange agreements with the Union of South Africa and Manchuria	240
Agreements with the Union of South Africa	241
German-South African experience under special exchange agreements	242
The agreement with Manchuria	246

TABLES

CHAPTER 3

Table		
1. German foreign trade, average 1909-13, annual 1925-38, and reparations, 1925-32	53	
2. Estimated international capital position of Germany, in specified months, 1925-31	54	
3. Capital movements into and out of Germany, 1925-35	54	27.
4. Gold and foreign-exchange holdings of the Reichsbank and other note-issuing banks, 1931-34, and monthly, 1933 and 1934	61	28.
5. Wholesale price movements in Germany, the United Kingdom, the United States, and France, 1929-38 (1929=100)	71	29.
6. Exports and imports of Germany, by months, 1933-34	73	30.

CHAPTER 5

7. Trade of Germany with clearing-agreement countries, 1931-34	102	31.
8. Trade of Germany with special exchange-agreement countries, 1931-34	108	32.
		33.

CONTENTS

IX

CHAPTER 6

Table	Page
9. German imports, by economic groups of commodities, and percentage distribution of those groups; 1929-38	122
10. Imports into Germany of certain important commodities, in specified years, 1929 to 1938	124

CHAPTER 8

11. Trade of Germany with the United States, 1929-38	150
12. Principal imports into Germany from the United States and share of these commodities supplied by the United States, in specified years, 1929 to 1938	154
13. United States imports for consumption of free and dutiable goods from Germany, Austria, and Czechoslovakia, 1934-39	159

CHAPTER 9

14. Trade of Germany with Mexico, 1929-38	165
15. Principal imports into Germany from Mexico and share of these commodities supplied by Mexico, in specified years, 1929 to 1938	166

CHAPTER 10

16. Special exchange agreements between Germany and other countries, 1932 to 1938	173
17. Trade of Germany in 1929 and 1938 with various countries, classified according to the predominating method of payment employed in 1938	176

CHAPTER 11

18. Status of the German clearing accounts of Greece, Turkey, and Yugoslavia, December 1937 to October 1939	182
---	-----

CHAPTER 12

19. Trade of Germany with Rumania, 1929-38	194
20. Principal imports into Germany from Rumania and share of these commodities supplied by Rumania, in specified years, 1929 to 1938	195

CHAPTER 13

21. Trade of Germany with France, 1929-38	210
22. Principal imports into Germany from France and share of these commodities supplied by France, in specified years, 1929 to 1938.	211
23. Trade of Germany with Sweden, 1929-38	214
24. Principal imports into Germany from Sweden and share of these commodities supplied by Sweden, in specified years, 1929 to 1938	215
25. Trade of Germany with Switzerland, 1929-38	216
26. Principal imports into Germany from Switzerland and share of these commodities supplied by Switzerland, in specified years, 1929 to 1938	217

CHAPTER 14

27. Trade of Germany with the United Kingdom, 1929-38	226
28. Principal imports into Germany from the United Kingdom and share of these commodities supplied by the United Kingdom, in specified years, 1929 to 1938	227
29. Trade of Germany with Belgium-Luxemburg, 1929-38	229
30. Principal imports into Germany from Belgium-Luxemburg and share of these commodities supplied by Belgium-Luxemburg, in specified years, 1929 to 1938	230
31. Trade of Germany with Canada, 1929-38	233
32. Principal imports into Germany from Canada and share of these commodities supplied by Canada, in specified years, 1929 to 1938	234
33. Trade of Germany with New Zealand, 1929-38	236

Table	Page
34. Principal imports into Germany from New Zealand and share of these commodities supplied by New Zealand, in specified years, 1929 to 1938	237
35. Trade of Germany with Eire, 1929-38	238
36. Principal imports into Germany from Eire and share of these commodities supplied by Eire in specified years, 1929 to 1938	239
37. Trade of Germany with Syria and the Lebanon, 1929-38	240
38. Trade of Germany with the Union of South Africa, 1929-38	243
39. Principal imports into Germany from the Union of South Africa and share of these commodities supplied by the Union of South Africa, in specified years, 1929 to 1938	244
40. Trade of Germany with Manchuria, 1932-38	247
41. Principal imports into Germany from Manchuria and share of these commodities supplied by Manchuria, in 1937 and 1938	247

APPENDIX A

42. Trade of Germany with Hungary, 1929-38	251
43. Principal imports into Germany from Hungary and share of these commodities supplied by Hungary, in specified years, 1929 to 1938	252
44. Trade of Germany with Greece, 1929-38	253
45. Principal imports into Germany from Greece and share of these commodities supplied by Greece, in specified years, 1929 to 1938	254
46. Trade of Germany with Yugoslavia, 1929-38	255
47. Principal imports into Germany from Yugoslavia and share of these commodities supplied by Yugoslavia, in specified years, 1929 to 1938	256
48. Trade of Germany with Bulgaria, 1929-38	257
49. Principal imports into Germany from Bulgaria and share of these commodities supplied by Bulgaria, in specified years, 1929 to 1938	258
50. Trade of Germany with Turkey, 1929-38	259
51. Principal imports into Germany from Turkey and share of these commodities supplied by Turkey, in specified years, 1929 to 1938	260
52. Trade of Germany with Austria, 1929-37	261
53. Principal imports into Germany from Austria and share of these commodities supplied by Austria, in specified years, 1929 to 1937	261
54. Trade of Germany with Czechoslovakia, 1929-38	263
55. Principal imports into Germany from Czechoslovakia and share of these commodities supplied by Czechoslovakia, in specified years, 1929 to 1938	264
56. Trade of Germany with Italy, 1929-38	266
57. Principal imports into Germany from Italy and share of these commodities supplied by Italy, in specified years, 1929 to 1938	267
58. Trade of Germany with Poland (including Danzig), 1929-38	268
59. Principal imports into Germany from Poland (including Danzig) and share of these commodities supplied by Poland (including Danzig), in specified years, 1929 to 1938	269
60. Trade of Germany with Estonia, 1929-38	270
61. Trade of Germany with Latvia, 1929-38	271
62. Trade of Germany with Lithuania, 1929-38	272

APPENDIX B

63. Trade of Germany with the Netherlands, 1929-38	275
64. Principal imports into Germany from the Netherlands and share of these commodities supplied by the Netherlands, in specified years, 1929 to 1938	276
65. Trade of Germany with Denmark, 1929-38	277
66. Principal imports into Germany from Denmark and share of these commodities supplied by Denmark, in specified years, 1929 to 1938	278
67. Trade of Germany with Norway, 1929-38	279
68. Principal imports into Germany from Norway and share of these commodities supplied by Norway, in specified years, 1929 to 1938	280
69. Trade of Germany with Finland, 1929-38	281
70. Principal imports into Germany from Finland and share of these commodities supplied by Finland, in specified years, 1929 to 1938	282

CONTENTS

XI

Table

	Page
71. Trade of Germany with Portugal, 1929-38.	283
72. Trade of Germany with Spain, 1929-38.	284

APPENDIX C

73. Trade of Germany with Argentina, 1929-38.	287
74. Trade of Germany with Brazil, 1929-38.	288
75. Trade of Germany with Chile, 1929-38.	289
76. Trade of Germany with Colombia, 1929-38.	290
77. Trade of Germany with Nicaragua, 1929-38.	291
78. Trade of Germany with Venezuela, 1929-38.	292
79. Trade of Germany with Uruguay, 1929-38.	293
80. Trade of Germany with Japan, 1929-38.	294

Col Journal of Transnational Law
1986 N:3

Gestapo Informants: Facts and Theory of Undercover Operations*

WALTER OTTO WEYRAUCH**

I.	INTRODUCTION	554
II.	FACTUAL SOURCES OF ANALYSIS	557
III.	STANDARDS OF ANALYSIS	560
	A. <i>The Problem of Standards</i>	560
	B. <i>Forms of Confidential Collaboration</i>	563
	C. <i>Exclusion of Some Forms of Collaboration</i>	564
IV.	INDUCEMENT TO COLLABORATION	565
	A. <i>Use of Circumstantial Threats</i>	565
	B. <i>Absence of Monetary Rewards</i>	568
V.	TYOLOGY OF CONFIDENTIAL COLLABORATORS	569
	A. <i>Citizens of Neutral Countries</i>	570
	B. <i>Enemy Citizens Living in Germany</i>	574
	C. <i>Germans with a Record of Resistance to the Nazi Regime</i>	576
	D. <i>Persons Tainted by the Nazi Regime for Ethnic or Religious Reasons</i>	577
VI.	TYOLOGY OF THE NONCOLLABORATORS	581

* The present essay is written in honor of David Daube, formerly Regius Professor of Civil Law, Oxford University and Professor Emeritus and Director of the Robbins Hebraic and Roman Law Collection, University of California School of Law, Berkeley, California, and was given to him on the occasion of his 75th birthday. This article is an abridged version of a manuscript to be published as a monograph, which includes more extended theoretical discussion.

A draft of the article was discussed at the Legal Theory Workshop, Yale Law School, and at the Institute for Legal Studies, University of Wisconsin Law School. I am grateful for the stimulating comments at these occasions. I am also indebted to the following persons for their helpful suggestions: Professor Gunther Arzt, Universität Bern, Kriminalistisches Institut, Bern, Switzerland; Professors Stanley Ingber and Winston P. Nagan, University of Florida College of Law; Professor Lynn M. LoPucki, University of Wisconsin Law School; Professor Hanna F. Pitkin, University of California, Berkeley, Department of Political Science; Bundesanwalt a.D. Walter Wagner, Karlsruhe, West Germany; and my wife, attorney Jill Carolyn White, Gainesville, Florida. I am solely responsible for the essay's opinions and conclusions.

** Professor of Law, University of Florida, Gainesville, Florida; Honorarprofessor, Johann Wolfgang Goethe Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Frankfurt, West Germany. Dr. iur. 1951, University of Frankfurt, West Germany; LL.B. 1955, Georgetown University; LL.M. 1956, Harvard University; J.S.D. 1962, Yale University.

	A. <i>Open Followers of Nazi Ideology</i>	581
	B. <i>Jehovah's Witnesses</i>	582
	C. <i>Gypsies</i>	583
VII.	TOWARD A THEORY OF UNDERCOVER OPERATIONS ..	584
	A. <i>Questions of Morality</i>	585
	B. <i>Basic Characteristics of Confidential Collaboration</i> .	586
	C. <i>Ambivalence, Double Agency, and Conflicting Loyalties</i>	587
	D. <i>Toward a Theory of Undercover Operations</i>	589
VIII.	FATE OF THE CONFIDENTIAL INFORMANTS	589
IX.	REASONS FOR CONTINUED SECRECY	592
X.	CONCLUSION	594

I. INTRODUCTION

The question of what alternative should be taken if an enemy or tyrant threatens to destroy an entire group unless it surrenders a person who is in its power for execution was extensively explored by David Daube.¹ This problem is well-recorded in Jewish history and appears in various contexts.² Whatever the variations of the basic problem, and regardless of the specificity of the proposed solution, Daube has pointed out huge gaps left open by the historical sources.³ What if the threat were not execution but torture, slave labor, or imprisonment? Or if the demand were not for a named individual but any member of a named group or family? At what point does a surrender become a "betrayal," the person who complied with the threat a "traitor"? What role should compassion play in judging conduct, even if there is a betrayal?

Daube's study was unique because of the nature of its sources. The sources were religious texts dealing with unrelated events, scattered over centuries. It thus has the quality of an ancient mosaic, where pieces and sometimes large chunks are missing. The present article focuses on such a vacant spot and fills it with details taken from the history of the Nazi period.⁴ Specifically, I am concerned

1. See D. DAUBE, *COLLABORATION WITH TYRANNY IN RABBINIC LAW* (1965).

2. *Id.* at 18-27, 40-48.

3. *Id.* at 94-95.

4. The term "Nazi," as I have used it throughout the analysis, could possibly be viewed as prejudicial because of its origin as an epithet of moral condemnation. However, the term is used today so universally in the United States that its more neutral alternatives have acquired undesirable secondary meanings. Feelings on this issue are subject to cultural variations. In Germany, for example, use of the term Nazi, especially in a scientific context, could be viewed as offensive or at least unscholarly. These differences in usage pose a communication problem

with the confidential informant (*V-Mann*)⁵ for the *Geheime Staatspolizei* ("Gestapo").⁶ The confidential informant does not surrender persecuted individuals to the ruler directly, but informs on them and, often acting under threats, otherwise collaborates secretly with the police.

The present essay is not merely an exercise in legal history. U.S. government expenses for undercover operations, specifically payments

for publications such as this that are addressed to a potential readership in the United States and elsewhere.

Further communication problems arise because of the fundamentally different interests in the Nazi era in the United States and Germany. U.S. legal scholarship on the subject was assisted by émigré authors and written during World War II and in the immediate postwar years of the Allied occupation of Germany. See, e.g., Loewenstein, *Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany*, 61 HARV. L. REV. 419 (1948) [hereinafter cited as *Reconstruction*]; Loewenstein, *Law and the Legislative Process in Occupied Germany, Part I*, 57 YALE L.J. 724 (1948), *Part II*, 57 YALE L.J. 994 (1948); Loewenstein, *Law in the Third Reich*, 45 YALE L.J. 779 (1936); Shartel & Wolff, *Civil Justice in Germany*, 42 MICH. L. REV. 863 (1944); Wolff, *Criminal Justice in Germany*, 42 MICH. L. REV. 1067 (1944).

Most recently, a methodological controversy has raged among American historians about the role and impact of Marxist ideology on historical studies of the Nazi period. See, e.g., Joll, *Business as Usual*, N.Y. REV. OF BOOKS, Sept. 26, 1985, at 5. In contemporary American legal scholarship the issues are essentially relegated to the historians. By contrast, the German scholarly interest in Nazi law, as selectively represented in the references to the present article, has substantially increased in recent years and seems to be motivated by a need for introspection. The current revived interest has been aided by the materials collected in the Bundesarchiv, Koblenz, West Germany.

5. The abbreviation *V-Mann* for *Vertrauensmann* was used by the German police long before the Gestapo and continues to be used by the police and courts. See Lüderssen, *Verbrechensprophylaxe durch Verbrechensprovokation?*, in E. DENNINGER & K. LÜDERSSSEN, *POLIZEI- UND STRAFPROZESS IM DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAAT* 238, 284 n.5 (1978).

The Federal Bureau of Investigation uses the abbreviation "C.I.," which initially stood for confidential informant but now is supposed to mean cooperating individual. See, e.g., Magnuson, *The Bottom Line . . . Busted*, TIME, Nov. 1, 1982, at 30-31.

6. The Gestapo, established by local German legislation soon after the Nazi take-over, had in Prussia the following sources of authority: Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts, 1933 Preussische Gesetzessammlung 122; Gesetz über die Geheime Staatspolizei, 1933 Preussische Gesetzessammlung 413; Gesetz über die Geheime Staatspolizei, 1936 Preussische Gesetzessammlung 21; Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei, 1936 Preussische Gesetzessammlung 22. The substantive jurisdiction of the Gestapo was based on the Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, 1933 Reichsgesetzblatt [RGBl] I 83, which suspended provisions of the Weimar constitution. After 1936 the locally established Gestapo offices in German states were unified under Heinrich Himmler. See Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren, 1936 RGBl I 487.

The outer trappings of legality, although observed in style, are misleading to the extent that the most important sources of authority for the Gestapo, according to then prevailing practice, were never published in the official gazettes. See A. WAGNER, *DIE UMGESTALTUNG DER RICHTSVERFASSUNG UND DES VERFAHRENS- UND RICHTERRECHTS IM NATIONAL-SOZIALISTISCHEN STAAT* 193 (1968). The Gestapo was declared to be a criminal organization in the Nuremberg trials. See Judgment of Oct. 1, 1946, International Military Tribunal, Nuremberg, reprinted in 41 AM. J. INT'L L. 172, 256-62 (1947). See also Wright, *The Law of the Nuremberg Trials*, 41 AM. J. INT'L L. 38, 69-70 (1947).

A Prophet's Unlikely Defender

Harvard's Professor Tribe courts both issues and publicity

It is hard to imagine a more unpopular cause than defending the Rev. Sun Myung Moon. Attorneys for the Korean evangelist carried out a survey in 1982 and found that more than 75% of those questioned reacted negatively to Moon's name. He is widely thought of as a brainwasher and exploiter of American young people. Given this prejudice, officials of the Unification Church knew that they would need a lawyer with impeccable credentials to represent the self-proclaimed "Prophet of God" in an appeal of his 1982 conviction for filing false federal income tax returns. The advocate they eventually landed was Laurence H. Tribe, 42, a Harvard professor of constitutional law with a national reputation as a defender of civil rights and feminist causes.

Next week Tribe will file a petition before the U.S. Supreme Court asking for a review of the Moon case. At first glance it might seem curious that a lawyer who sees himself as a champion of the poor should be coming to the defense of the powerful evangelist, who will have to serve 18 months in prison unless his conviction is overturned. Tribe has agreed to take the Moon case because he sees a basic constitutional issue at stake. The religious leader, he argues, was unfairly prosecuted for financial practices that are common among some larger, established churches; moreover, says Tribe, the prosecution is an unwarranted intrusion by the Government and a jury into church affairs. "It is exactly the people who are hated who ought to have the protection of the courts against mass hysteria," he says. "The issue in this case is not religion alone but rather how to protect minorities against oppression."

That comment typifies the rigorous intellectual style of Tribe, who was appointed to the Harvard Law School faculty at the ripe young age of 26. His 1978 treatise *American Constitutional Law* has become a primary reference work for scholars, lawyers and judges across the country and has been cited in more than 400 court cases. Jesse Choper, dean of the law school at the University of California at Berkeley, places Tribe at "the very top of his field" as one of the law's most brilliant scholars. In recent years, Tribe has also become a fearsome presence in the courtroom, where he generally takes the liberal side of legal and social issues. "I have enormous respect for his ability, his intelligence and his analytical skills," says U.S. Solicitor General Rex Lee, who represents the Government in cases before the Supreme Court. The conservative Lee says that he and Tribe dis-

agree on nine out of ten issues, but adds, "I don't know that I have ever had a more skillful opponent."

Tribe's batting average is remarkable. Since 1980, he has taken seven cases to the Supreme Court and has won five. Those winning presentations have involved such disparate issues as California's right to stop the construction of new nuclear power plants within the state and the right of a Cambridge, Mass., restaurant to have a liquor license. In the latter case, he persuaded the court to strike down a state law that gave churches the right to block the issuance of liquor licenses to nearby businesses.



A legal scholar and fearsome presence in the courtroom

"The people who are hated ought to have protection."

The law professor has received considerable press coverage in Massachusetts for his efforts to collect \$332,000 from the state for his work in the liquor-license case, an amount the Massachusetts attorney general declared unreasonable. The dispute has continued even though the professor reduced the requested fee to \$150,000, which he says covers the work of three lawyers over six years. Tribe has never been shy about publicity: some Washington reporters say that until recently he often called them to announce his latest court victories. "He may tend to be a little cocky," says fellow Constitutional Scholar Yale Kamisar of the University of Michigan. "But it's just a matter of knowing what he can do."

Born in Shanghai, China, Tribe is the son of Polish Jews who fled both Soviet and

Nazi persecution. The family emigrated to San Francisco when he was five. A gifted child, he completed high school at 16 and majored in mathematics at Harvard College. After graduating *summa cum laude*, he began a Ph.D. program in math, specializing in the rarefied subject of algebraic topology. Midway through the doctoral program, he decided that mathematics would be too "lonely" a pursuit and enrolled in Harvard Law School. He finished *magna cum laude* in 1966, and a year later was selected as law clerk for now retired U.S. Supreme Court Justice Potter Stewart.

Tribe's background in mathematics has helped make him an expert on some highly technical legal subjects. He has written a book on the interaction between technology and the law, and is at work on a second on the same subject. He is also updating *American Constitutional Law*.

As a recognition of this expertise, the Marshall Islands in 1978 invited Tribe to help write the Pacific island chain's constitution.

Teaching is Tribe's first love, and his exuberant style has made him a popular lecturer in constitutional law. Says one former student: "His mind works so quickly, and comes up with such different ideas, that the course is really impressive and challenging." Off campus, the professor is an accomplished painter and an admirer of surrealist art. He lives with his wife and two children in a late 19th century Cambridge house, decorated with modern Italian art deco-style furniture. Tribe supports the good life with his \$70,000 Harvard salary plus substantial earnings from his private law practice. His fees for cases vary, but can go as high as "hundreds" of dollars an hour. He will not say what he is charging for his work on the Moon case.

The lawyer has long been an activist in a variety of liberal causes and occasionally will take on civil rights and civil liberties cases and charge no fee. He is a critic of the Reagan Administration's cutbacks in social welfare programs and has expressed deep dismay about the decisions of the Burger Supreme Court, which he attacks for its "refusal to recognize certain rights of poor people," including the right of women to have federally funded abortions. He has no illusions about the role lawyers play in American society: "Too many lawyers use their poorer and less powerful clients, and let themselves get used by their richer and more powerful clients." But he sees a more noble mission for the legal profession: "Ideally, law should be at the cutting edge. The mission of legal education and legal practice needs to be harnessed more to a vision of law's potential role in society."

—By Michael S. Serrill

Reported by Joelle Attinger/Boston

gar schädlich ist⁶⁸; für die Androhung eines Ungehorsamsarrestes gemäß § 11 Abs. 3 JGG würde hiernach nur noch Raum bei einer (zweifelhaften) Hoffnung des Inhalts bleiben, der Verurteilte könne auf diese Weise gezwungen werden, den Bemühungen um seine Motivation und Einsicht eine Chance zu geben.

d) Gegen die Voraussetzung der Erziehungswilligkeit geht der Einwand fehl, alle jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen einschließlich aller Weisungen trügen auch repressiven und sühnenden Charakter⁶⁹. Denn die erzieherische Wirkung einer Sühne kann als persönliche Eigenleistung des Täters — etwa i. S. des Eingestehens persönlichen Fehlverhaltens oder von Reue — nicht angeordnet werden⁷⁰. Sie ist daher im allgemeinen nur als Nebenwirkung jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen denkbar, wenngleich sie im Einzelfall schon vor Beginn eines Jugendstrafverfahrens einsetzen wird. Eine erzieherische Maßnahme, die auf *Sühnebereitschaft* unmittelbar abzielt, muß den (einsichtigen) Täter mit seiner Tat konfrontieren. Dafür ist die ahndende Auflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG (Wiedergutmachung „nach Kräften“) ggfs. eine geeignete Maßnahme. Diese Rechtsfolge ist zwar auch retrospektiv; der Zweck unmittelbarer Kompensation des Schadens durch den Täter beinhaltet jedoch gleichermaßen eine zukunftsorientierte „Verarbeitung“ der Tat.

Sollte das „Verantwortungsgefühl“ des Jugendlichen oder Heranwachsenden durch *Vergeltung* „gestärkt“ und auf diese Weise die Vergeltung zum Erziehungszweck erklärt werden, dann wäre der eigentümliche Erziehungsgedanke des JGG als Legitimationsbasis vollends aufgelöst bzw. darauf reduziert, daß Jugendliche und Heranwachsende wegen ihrer besonderen Strafempfindlichkeit mit mehr oder weniger Nachsicht und Milde rechnen dürfen, ohne daß noch ein qualitativer Unterschied von (jugendstrafrechtlicher) Erziehung einerseits und (disziplinarischer) Ahndung bzw. den spezialpräventiven Zwecken des allgemeinen Strafrechts andererseits erkennbar wäre⁷¹.

Wilhelm Wengler octogenario gratulamur*

Von Professor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne

I. Das Wengler-Symposium im Kloster Banz

1. Am 12. 6. wurde *Wilhelm Wengler* 80 Jahre alt. Um diesem Tag Glanz zu verleihen und den Jubilar zu ehren, luden Hanns-Seidel-Stiftung und Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen Kollegen und Freunde des Gelehrten zu einem Symposium ein. Tagungsort war Kloster Banz, eine ehemalige Benediktinerabtei, die unweit von Staffelstein in jener einmaligen oberfränkischen Landschaft thront, die schon Viktor von Scheffel besang¹.

2. Hauptthema war die Teilung Deutschlands. Wir alle wissen, daß diese Frage *Wengler*, dessen Weitblick über das Nationale hinausreicht, von Anfang an stärker bewegte als Politiker und Politologen, die oft nur mit dürftigen Argumenten die Behauptung abstützen, diese Teilung sei unabänderlich oder gar gerechtfertigt.

Gottfried Zieger, der die Tagung angeregt und im einzelnen ausgestaltet hatte, kommt das Verdienst zu, alle Referate so ausgewählt und angeordnet zu haben, daß sie gleichsam das Lebenswerk *Wilhelm Wenglers*

spiegelten, daß sie irgendwie im Zusammenhang standen mit Forschungen und Vorträgen des Geehrten, daß sie aufzuzeigen vermochten, wie weit der Jubilar der Zeit vorausgeeilt war und wie stark auch die gegenwärtige Diskussion von ihm erstmals erkannte Fragen berührt oder sogar im Kernpunkt schneidet.

3. Mit dem Referat Deutschland als Rechtsbegriff² eröffnete *Gottfried Zieger* am 13. Juni die erste Arbeitssitzung und leuchtete das Thema unter Heranziehung aller verfügbaren völker- und staatsrechtlichen Quellen sehr gründlich aus. *Zieger* konnte an die zahlreichen Arbeiten anknüpfen, die der Jubilar zum Thema der deutschen Frage verfaßte und die jetzt in einem Festband gesammelt wurden³.

4. In engem Zusammenhang⁴ hiermit standen fünf andere Referate. Dogmatisch vertiefend setzte sich *Peter Lerche* mit der Technik des „als-ob“ im Recht auseinander, mit der *Wengler* das Verhältnis Bundesrepublik — Berlin charakterisiert hatte⁵. Vor die Frage gestellt, ob Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und Inländerstellung als Bereitschaftsstatus oder gar als realisierte Brüderlichkeit aufzufassen sind, trat *Hans von Mangoldt* dafür ein, die gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit im Verfassungsrecht der Bundesrepublik auch in der Rolle eines bloßen Bereitschaftsstatus — der Terminus selbst stammt von *Wengler* — positiv zu bewerten. *Georg Röss* warnte davor, die menschenrechtliche Seite des Wieder-

⁶⁸ Vgl. *Eckert*, Zbl. 1982, 142 ff. m. w. N.

⁶⁹ Vgl. *Brunner*, JGG, Rdn. 5 zu § 10 m. w. N.

⁷⁰ Vgl. *Eisenberg*, JGG, Rdn. 7 zu § 5 m. w. N.

⁷¹ So im Ergebnis aber *Bohnert*, JZ 1983, 521, der die Rechtsfolgen nach § 5 JGG einheitlich als wesensgleiche Strafen ansieht; auch nach *Pfeiffer*, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 1983, S. 57 ist der Erziehungsgedanke des JGG nur i. S. einer allgemeinen spezialpräventiven Orientierung zu verstehen; vgl. dazu auch *Eckert*, Zbl. 1982, S. 149 f.

* Zugleich Bericht über die Tagung Zur Rechtslage Deutschlands — innerstaatlich und international — Wissenschaftliches Colloquium zu Ehren von Prof. Dres. Dres. h. c. *Wilhelm Wengler* und Besprechung von: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar hrsg. von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, VI, Internationales Privatrecht, bearb. von *Wilhelm Wengler*, 1. und 2. Teilband, 12. Aufl., Berlin/New York, de Gruyter 1981, XXVIII, XX, 1408 S.

¹ Wohlauf, die Luft geht frisch und rein,
wer lange sitzt muß rosten,
den allersonnigsten Sonnenschein
läßt uns der Himmel kosten.
Jetzt reicht mir Stab und Ordenskneid
der fahrenden Scholaren,
ich will zu guter Sommerzeit
ins Land der Franken fahren! ...
Zum heil'gen Veit von Staffelstein
komm ich emporgestiegen
und seh die Lande um den Main
zu meinen Füßen liegen:
Von Bamberg bis zum Grabfeldgau
umrahmen Berg und Hügel
die breite, stromdurchglänzte Au;
ich wollt, mir wüchsen Flügel! ...

So das „Wanderlied“ in J. V. von Scheffels *Gaudeamus*, Lieder aus dem Engeren und Weiteren, Stuttgart 1867 (in der 61. Aufl., Stuttgart 1898, S. 54 ff.).

² Vgl. *Wenglers* gleichlautenden Beitrag, Festschrift Nawiasky, München 1956, S. 49 ff.

³ Schriften zur deutschen Frage, 1948—1986, Berlin, de Gruyter, 1987, 607 S. Es wäre erfreulich, wenn auch die Referate des Banzer Symposiums zu einer Festgabe vereinigt würden.

⁴ Auf das Lebenswerk *Wenglers* ganz allgemein bezogen sich die Referate: Völkerrechtliche Verträge — ihre Klassifizierung und Abgrenzung gegenüber Nicht-Rechtsverträgen (*Dieter Blumenwitz*), Leidverhütung und Leidmilderung als Rechtszweck [bei *Wengler*] (*Michael Will*), Widerstand im Dritten Reich und Widerstandskämpfer in der Sicht des Nachkriegsdeutschland (*G. van Rooon*), Zum praktischen Verständnis exotischer Rechte (*Christian Kohler*), Juristische Büchersammlung und Dokumentation — Wissenschaftssparte, Monopolwerkzeug oder Statussymbol (*Josef Tittel*).

⁵ Die Übernahme von Bundesgesetzen für Berlin, Festschrift Leibholz II, Tübingen 1966, S. 939 ff. (941 ff.). Man beachte auch seinen Beitrag Positionen und Begriffe?, 1: Eine kritische Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Deutschlandpolitik; 2: Viermächteverantwortung — gegenüber wem?, Blätter für deutsche und internationale Politik 10 (1965) 336 ff., 426 ff., auch selbständig erschienen als Argumente zur Zeit, Heft 12, Köln 1965.

vereinigungs„gebots“ zu vergessen, die eng mit der von Wengler in einem Saarbrücker Vortrag⁶ entwickelten Konzeption des Selbstbestimmungsrechts zusammenhängt. Die Präambel des GG könne insoweit nicht geändert werden. Hierdurch würden nämlich auch Grundrechte und das Demokratieprinzip zur Disposition gestellt. Neue Anknüpfungskriterien im deutsch-deutschen Kollisionsrecht empfahl Egon Lorenz: Art. 4 Abs. 3 EGBGB n. F. müsse analog angewandt und die Teilrechtsordnung herangezogen werden, mit der der Sachverhalt am engsten verknüpft sei. Maßgebend ist objektives bzw. subjektives Verbundensein des Rechtsträgers mit der entsprechenden Teilrechtsordnung⁷. Wilhelm Wengler hatte 1951⁸ Prinzipienfragen des interzonalen Rechts aufgeworfen. Sein Schüler Klaus Wähler zeigte nun, wie SBZ- und DDR-Recht im freien Deutschland bewertet wurden. Bemerkenswert die positivistische Haltung der westdeutschen Gerichte, die die Frage nach der Legitimität nie stellten, sondern stets bereit waren, das Recht der DDR so anzuwenden, wie es von den Organen der nichtdemokratischen Staatsmacht in diesem Gebiet verstanden wird.

5. Der Jubilar nahm nicht nur zu den einzelnen Referaten in der Diskussion Stellung. Er trug auch selbst vor. Sein Thema: Die „andere“ Rechtsordnung und ihre Produkte — Faktum oder „auch“ Recht? Ausgehend von der Deutschlandfrage und unserem Verhältnis zum Recht des andern Deutschlands, das er schon 1953⁹ vertieft hatte, zeigte er verallgemeinernd anhand zahlreicher Beispiele, daß nicht nur, und nicht so sehr von normativer Kraft des Faktischen gesprochen werden dürfe als von Faktizität des Normativen. Die konkrete Beurteilung eines heterogen verknüpften Sachverhalts in anderen Staaten anhand des dort anwendbaren Rechts sei — gleich, ob man die Legitimität des fremden Regimes bejahe oder verneine — bei dem im Forumstaat heranzuziehenden materiellen Recht zuweilen als Faktum zu berücksichtigen, z. B. als Ursache von Unmöglichkeit oder als verbotener Zwang¹⁰. Mit bilateralen Zuweisungen allein käme man nicht zu menschengerechten Lösungen.

II. Der Wenglersche IPR-Kommentar

1. Diese Gedanken brechen auch in dem von Wengler bearbeiteten 6. Teil des Kommentars der Reichsgerichtsräte und Bundesrichter immer wieder durch¹¹. Übrigens wurde dort das Kollisionsrecht nicht erstmals einem Wissenschaftler übertragen¹².

2. Das Besondere an Wenglers Werk, das auch als Sonderausgabe zu dem stattlichen Preise von 860 DM erhältlich ist¹³, liegt in einem Dreifachen:

— Der Kommentarstil ist aufgegeben. Die Fülle meist von der Wissenschaft entwickelter und von der Rechtsprechung nicht immer voll erkannt Gedanken läßt sich aus Wenglers Sicht nicht als Glossenapparat um die wenigen Artikel des EGBGB ranken. Es war der Wunsch des Verlags, die Wenglersche Darstellung gerade denen als Bestandteil des großen BGB-Kommentars in die Hand zu drücken, die nicht nach einem Buch gegriffen hätten, das als Lehr- oder Handbuch verzettelt ist. Nach anfänglicher Schelte beginnt man dies jetzt endlich zu verstehen¹⁴.

Wengler geht es also nicht darum, einzelne Artikel zu erläutern. Er ist vielmehr bestrebt, die allgemeinen und besonderen Lehren zu problematisieren und dogmatisch

zu vertiefen. Anschauungs- und Beispielmateriale wird nicht nur deutschem Rechtsleben entnommen, sondern Gesetzgebung und Rechtspraxis der ganzen Welt. Überall wird der Bezug zum Völkerrecht hergestellt, was von einem magister iuris gentium nicht anders zu erwarten ist¹⁵.

— Im Vordergrund steht nicht Kärnerarbeit, nicht das Zusammentragen von Fundstellen und Meinungen. Mit Belegen für herrschende oder andere Meinungen wird sparsam verfahren. Einem Autor, dessen eigene Entdeckungen von Epigonen entweder gar nicht erwähnt oder nur zusammen mit Nachbetern zitiert werden, kann dies um so weniger verübelt werden, als sich unter dem von ihm Erwähnten viel Wertvolles findet, an dem gängiges Schrifttum achtlos vorübergeht.

Alle Zitate sind in einem zweiten Teil untergebracht, der neben dem wissenschaftlichen Apparat¹⁶ auch den Abdruck zahlreicher für Deutschland wichtiger Gesetze und Abkommen enthält und überdies Nachträge und außerordentlich sorgfältig gearbeitete Abkürzungs-, Quellen- und Sachregister¹⁷.

— Nicht nur viele Gedanken sind neu. Auch der Aufbau geht eigene Wege. Das Werk ist wie das von Sextus Aelius Paetus Catus geschaffene *ius Aelianum* ein echtes Tripertitum: In Teil 1 werden Grundlagen und Ziele, in Teil 2 die Technik des IPR erörtert, Teil 3 hat angewandtes IPR zum Gegenstand und zerfällt seinerseits wieder in drei Teile:

- Begründung von Rechtsverhältnissen¹⁸,
- Beendigung von Rechtsverhältnissen und Übertragung von Rechten,
- Komplexe Rechtsverhältnisse¹⁹.

Im Anschluß an die einzelnen Paragraphen, in die das Gesamtwerk durchgehend gegliedert ist, wird jeweils in einem sehr knapp gehaltenen Anhang das geltende Recht Deutschlands dargestellt²⁰.

⁶ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, Nr. 76, Saarbrücken 1986.

⁷ Anders Wengler in seinem Kommentar S. 129.

⁸ NJW 1951, 49 ff.

⁹ Fragen der Faktizität und Legitimität bei der Anwendung fremden Rechts, Festschrift Lewald, Basel 1953, S. 615 ff.

¹⁰ Wengler deutete an, daß dieses Phänomen in seiner neuesten Darstellung des Vorfragenproblems in der International Encyclopedia of Comparative Law eine gewichtige Rolle spiele. Es bleibt zu wünschen, daß diese Abhandlung Wenglers bald erscheint.

¹¹ Vgl. z. B. S. 19 ff., 56 ff., 64 ff., 663.

¹² In der 9. Aufl., Berlin 1939, behandelte es Günther Beitzke, freilich nicht in einem Bd. VI, sondern im Anschluß an die jeweiligen materiellrechtlichen Titel und Abschnitte; vgl. z. B. Vorbem. 10 vor § 812 BGB.

¹³ Wer bereit ist, Hunderte von Mark für einen der zahlreichen Fortbildungskurse auszugeben, die in juristischen Zeitschriften angepriesen werden, dürfte mit dem Erwerb eines Buchs zum gleichen Preis besser bedient sein!

Bücher werden auch deshalb immer teurer, weil sich nur noch wenige auf die Kunst des Lesens verstehen oder überhaupt Bücher besitzen! Die Zeit ist nicht mehr fern, in der es überhaupt nur noch ein einziges Exemplar eines jeden Werks gibt. Seine Seiten sind dann bei der Datenbank mit der „Heimorgel“ abzurufen. Die Bibliotheken haben dann wieder Platz!

¹⁴ Baur, Rezension von RGR-Kommentar, Lieferung 31 bis 59, JZ 1987, 233.

¹⁵ Wilhelm Wengler veröffentlichte ja nicht nur eine Vielzahl von Abhandlungen und Aufsätzen zum Völkerrecht. Von ihm stammt auch das zweibändige Völkerrechtslehrbuch, das 1964 bei Springer in Heidelberg erschien.

¹⁶ Zur Verteilung des Stoffes auf zwei Bände wäre zu sagen, daß die Unterbringung der Fußnoten in einem besonderen Band sicher handlicher ist als die neue, aus Ersparnisgründen eingeführte Methode, die Anmerkungen hinter den einzelnen Kapiteln im Kleindruck zu verstecken, ein Schicksal das trotz Protestes meiner Raabebearbeitung widerfuhr.

¹⁷ Wir verdanken sie Bibliotheksdirektor Dr. Josef Tittel.

¹⁸ Hier werden Haftung, Unterhaltspflicht, Monopolrechte (Eigentum, exklusive Aneignungsrechte, Immaterialgüterrechte) sowie Rechtswirkungen, die auf Vertrag, Ehe und ungerechtfertigter Bereicherung beruhen, abgehandelt.

¹⁹ Hierzu zählen nach Wengler Güterrecht, Adoption und Juristische Person.

²⁰ Eine kostspielige Neuauflage des Gesamtwerks ließe sich vielleicht dadurch vermeiden, daß nur die Abschnitte über positives Recht in einem Nachtragsband vereinigt und der EGBGB-Novelle angepaßt werden.

3. Das Wenglersche IPR hatte in Deutschland und im Ausland ein außerordentlich starkes Echo. In allen großen Zeitschriften erschienen Beiträge, die echte Anerkennung und Bewunderung bezeugen.

Erwähnt seien hier die von *François Rigaux*²¹, *Pierre Lalive*²², *Paul Heinrich Neuhaus*²³ und *Jan Kropholler*²⁴ verfaßten Besprechungsaufsätze und die Rezensionen, die *Erik Jayme*²⁵, *Werner Lorenz*²⁶, *Ignaz Seidl-Hohenveldern*²⁷, *Karl Firsching*²⁸ und *Tullio Treves*²⁹ schrieben³⁰.

4. Es kann nicht Aufgabe dieses Glückwunsches sein, alles zu wiederholen, was schon andere als Wesenszüge des Wenglerschen Gedankengebäudes herausstellten. Ich beschränke mich deshalb auf acht Einzelfragen, die Wengler wichtig sind und bei deren Lösung er uns über die IPR-Reform hinaus wegleitend sein kann.

a) Für Wengler ist der Glaube an eine besondere international-privatrechtliche Gerechtigkeit eine Dunstwolke, die Schwierigkeiten verdeckt, um nicht zu sagen verdunkelt³¹. Aus der Sicht Wenglers gibt es eine ganze Reihe anerkannter Postulate für die Gestaltung des IPR, die sich nicht in vollem Umfang nebeneinander verwirklichen lassen. Es sind Kompromisse notwendig, auch wenn diese schmerzhaft sind und zunächst einmal auf Widerspruch stoßen. Ausgangsbasis für dieses Verfahren ist der Gleichheitssatz: Tatbestände, die zu mehreren Staaten Bezüge aufweisen, die — in der Sprache Wenglers — heterogen verknüpft sind, dürfen nicht anders behandelt werden als Sachverhalte, deren Rechtsfolgen sich nur in einem einzigen Staat äußern, die, wie Wengler sich ausdrückt, homogen verknüpft sind³².

b) Der Gesetzgeber hat zunächst einmal anhand verschiedener Leitprinzipien und unter Beachtung ihrer Verträglichkeit oder Unverträglichkeit Zuweisungsnormen aufzustellen. So kann nationales Recht, d. h. Inlandsrecht bestimmter Staaten, wie es für homogen verknüpfte Sachverhalte gilt, herangezogen werden. Diese Zuweisungsnormen sollten paritätisch ausgestaltet sein und möglichst in allen Staaten übereinstimmen. Soweit solche Gesetze fehlen, muß der Richter darauf achten, daß er Regeln zum Zuge kommen läßt, die in den beteiligten Staaten mehrheitlich anerkannt werden³³.

c) Ein volksnahes IPR dieser Art kann und braucht es nicht zu geben. Zwar sollte man nicht ausschließen, daß die Kenntnis des gegebenenfalls im Forumstaat vom Richter heranzuziehenden Rechts menschliches Verhalten steuert. Jedoch besteht oft erst nach Einleitung eines Verfahrens ein Interesse daran, die Verhaltensgebote des berufenen Rechts genauer zu kennen³⁴.

d) Aus der Gleichheitsidee folgt auch, daß bei heterogen verknüpften Sachverhalten infolge ihrer Eigenart neuartige *materiellrechtliche* Lösungen erforderlich werden. Solches Sonderrecht kann in der Anweisung bestehen, nationale Rechte überhaupt auszuschalten und nach Billigkeit zu entscheiden. Zu ihm gehören aber auch Rechtssätze, die bei Staatsangehörigkeitswechsel eine Änderung des Güterstands, des Namens oder den Fortbestand polygamer Ehen ermöglichen. Häufig entsprechen Spezialrechtsnormen aber staatspolitischem Egoismus oder Selbstschutz; so das gesamte Fremden-, Außenwirtschafts- und Retorsionsrecht³⁵.

In Rom hat *ius gentium* als älteste Form von Sonderrecht für Mischbeziehungen Kollisionsnormen so gut wie ganz überflüssig gemacht.

Verwerflich sind Spezialrechtssätze, die versuchen, das im Ausland aufgrund eines ausländischen Urteils Erlangte dem Gläubiger im Inland als ungerechtfertigte

Bereicherung wieder abzugeben oder die inländischen Miterben aus dem inländischen Nachlaß Kuchenstücke und Rosinen als Ausgleich dafür herauspicken zu lassen, daß sie vom Nachlaß im Ausland aufgrund des dort anwendbaren Rechts tatsächlich weniger erhalten als nach dem im Forumstaat berufenen Erbstatut.

e) Wird für die Frage nach dem Bestehen einer Rechtspflicht auf fremdes Recht verwiesen, so ist nach der von Wengler³⁶ erstmals vorgestellten Grundstatutsmethode jede einzelne Voraussetzung für das Bestehen einer Rechtspflicht und deren Erzwingung im Forumstaat dem dort berufenen Grundstatut oder derjenigen anderen lex zu entnehmen, die die Zuweisungsnormen des Grundstatuts zum Zuge kommen lassen wollen. Unser Jubilar verwirft die Mosaikmethode, die alle Teilfragen, wie z. B. nach Geschäftsfähigkeit und Form, von vornherein durch eigene Zuweisungsnormen des jeweiligen Forumstaats unabhängig, und gegebenenfalls abweichend von der Haltung des Grundstatuts, beantworten will.

Sind Zuweisungsnormen als Gesamtverweisung oder als Sachnormverweisung zu verstehen? Wengler will die Sachnormen eines berufenen Grundstatuts keinesfalls gegen dessen Willen zur Anwendung bringen und sucht nach Auswegen, falls Rück- und Weiterverweisung nicht befriedigen³⁷. Bei Teilfragen, die von einem Grundstatut aufgeworfen werden, soll Anwendungsunwilligkeit des vom Grundstatut berufenen Rechts nicht unbedingt berücksichtigt werden.

f) Wengler³⁸ betrachtet Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzverknüpfung grundsätzlich als gleichwertig. Er hält den Prinzipienstreit nicht generell für lösbar. Die Gewichtigkeit einer Verknüpfung ist für Wengler³⁹ nicht objektiv und exakt meßbar. Nur im Namensrecht, und zwar bezüglich der Namensfassung (nicht der Namensführung!), gibt er Heimatrecht den Vorrang⁴⁰. Schließlich stellt ja in aller Regel der Heimatstaat die Personalausweise aus, nicht der Wohnsitzstaat.

Kein Staat kann einem Menschen, auch wenn es sich um eigene Staatsangehörige handelt, Vorschriften darüber machen, welchen Namen er auf dem Gebiet eines

²¹ Une imposante synthèse allemande en droit international privé, Le traité du professeur Wilhelm Wengler, Rev. crit. d. i. p. 71 (1982) 245 ff. (271): Nach Savignys VIII. Band das bedeutendste in Deutschland veröffentlichte kollisionsrechtliche Werk!

²² Un traité magistral: Le „droit international privé“ de Wilhelm Wengler, Clunet 110 (1983) 769 ff. (778): Ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges, das das internationalrechtliche Denken noch lange antreiben wird.

²³ Kollisionsrechtliche Besinnung, Zu Wilhelm Wengler, Internationales Privatrecht, RabelsZ 45 (1981) 627 ff.

²⁴ Elastische Anknüpfungsmomente für das Internationale Vertrags- und Deliktsrecht?, RIW/AWD 1981, 359 ff.

²⁵ JZ 1981, 415 f.

²⁶ StAZ 1981, 366 f.

²⁷ 14 Modern Law and Society (1981) 36 f.

²⁸ FamRZ 1982, 1048 ff.

²⁹ Riv. dir. int. priv. proc. 18 (1982) 414 f.

³⁰ Zu den bissigen Bemerkungen Kegels, Gesamtdarstellungen des IPR, Handwerksliche Notizen zu Wenglers neuem Werk, IPRax 1981, 185 f., François Rigaux, Rev. crit. d. i. p. 71 (1982) 263 Anm. 45, und Christian Kohler, IPRax 1982, 165 ff.

Man fragt sich nur, weshalb die Schriftleitung der IPRax, die es sonst strikt ablehnt, Rezensionen aufzunehmen, für Kegel eine Ausnahme machte. Dem Rechtshistoriker kommt die Antwort: Princeps legibus solutus. Kegel war damals Präsident des Deutschen Rats für IPR! Es fürchten die Sterblichen Jupiters Blitze!

³¹ § 7 Anm. 3.

³² S. 62 ff.

³³ S. 68.

³⁴ S. 52 ff.

³⁵ S. 4, 92 f., 235 f., 264 ff., 428 ff.

³⁶ Wengler baut S. 132 ff. und 149 ff. die in seiner Erstlingsarbeit, Die Vorfrage im Kollisionsrecht, RabelsZ 8 (1934) 148 ff., vertretenen Thesen noch weiter aus.

³⁷ S. 212 ff.

³⁸ S. 226, 257 f.

³⁹ S. 226.

⁴⁰ S. 500 ff.

fremden Staats zu führen hat, dies insbesondere dann nicht, wenn das Namensführungsland unter Strafdrohung eine andere Fassung des Namens gebietet. Ist dem so, dann kann der Wohnsitzstaat Ausländern auf seinem Gebiet aber auch gestatten, einen anderen Namen zu gebrauchen als den im Heimatstaat zu führenden. Dies gilt besonders dann, wenn das Wohnsitzland im übereinstimmenden Familiennamen mehrerer Personen ein gesellschaftlich bedeutsames Indiz für das Bestehen eines familienrechtlichen Rechtsverhältnisses sieht.

g) Die Suche nach einer in allen potentiellen Forumstaaten uniformen kollisionsrechtlichen Lösung erweist sich als theoretische Spielerei, wenn ein heterogen verknüpftes Rechtsverhältnis nur in *einem* Staat verwirklicht werden kann (Pflicht zur Unterlassung einer Handlung an einem bestimmten Ort) oder wenn die Begründer eines Rechtsverhältnisses wünschen, daß das Rechtsverhältnis nur in einem einzelnen Staat erzwungen werden soll.

Wie Wengler zutreffend betont, braucht ein Vertrag nach dem Willen der Parteien nicht überall „verbindlich zu sein“. Kann man aber dann einem Staat verwehren, selbst zusätzliche Erfordernisse für die Verbindlichkeit eines Rechtsverhältnisses „bei sich“ aufzustellen? Sicher nicht! So erklärt sich die von Wengler schon früher geforderte Sonderanknüpfung bei vertraglichen Schuldverhältnissen⁴¹. So erklärt sich aber auch die von ihm für wünschenswert gehaltene Berücksichtigung drittstaatlicher Sonderanknüpfungen. Sie ist nämlich ganz einfach eine Frage der Gegenseitigkeit.

h) Der *ordre public* greift nur bei krasser Ungleichbehandlung mit dem Forumstaat homogen verknüpfter und einem ausländischen Recht zugewiesener heterogen verknüpfter Sachverhalte ein⁴². Zu Sätzen des ausländischen Rechts, die zu derart bedenklichen Abweichungen führen können, gehören insbesondere solche, die mit politischen oder wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Forumstaats gänzlich unvereinbar und deshalb für die *lex fori* einfach undenkbar sind. Geht es hierbei letztlich aber nicht um eine politische Wertung? Wird mit ihr ein Instanz- oder Berufungsrichter in Zivilsachen nicht schlicht überfordert? Wengler rührt hier an eine Frage, die im deutschen Richterstaat bisher niemand zu stellen wagte. Wenglers Antwort: Vor Ausschluß wirtschaftsrechtlich oder politisch bedenklicher Vorschriften sollte die Stellungnahme der politisch zuständigen Instanzen des Forumstaats eingeholt werden. Diese können politische Lage und wirtschaftliche Implikationen besser beurteilen. In die richterliche Unabhängigkeit würde nur eingegriffen, wenn die Regierungsauskünfte Bindungswirkung auslösten, wie dies in einigen Ländern des Commonwealth tatsächlich der Fall ist⁴³.

III. Verdienste und Erfolge des Jubilars

1. Zur Bearbeitung des IPR-Teils im Reichsgerichtsratekommentar besaß Wilhelm Wengler eine doppelte Legitimation:

— Er ist unbestrittenermaßen einer der bedeutendsten Kollisionsrechtler unser Zeit⁴⁴.

— Er hat die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung besonders stark beeinflusst⁴⁵.

Auf zwei zentralen Gebieten führte seine Urteilskritik sogar zu völliger Abkehr herkömmlicher und tradierter Praxis, ja die Wenglerschen Gedanken wurden sogar Gesetz. Der Widerspruch des Deutschen Rats für IPR⁴⁶ vermochte daran nichts zu ändern.

a) Im grundlegenden Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.1971⁴⁷ wird im Anschluß an Wengler⁴⁸ ausgeführt, daß die Anwendung des durch die Vorschriften des deutschen IPR berufenen ausländischen Rechts in vollem Umfang an den Grundrechten zu messen sind. Art. 6 S. 2 EGBGB n. F. betont, daß eine fremde Norm insbesondere dann nicht anzuwenden ist, wenn das auf ihr beruhende Ergebnis gegen die Grundrechte verstößt.

b) Der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 12.5.1971⁴⁹ rückt — was ebenfalls Wengler⁵⁰ zu danken ist — endgültig von der Praxis ab, den Namen einer Person zum Wurmfortsatz eines familienrechtlichen Statuts herabzuwürdigen, und rechnet den Namen dem Heimatrecht zu. Die IPR-Novelle⁵¹ übernahm diese Lösung und das von Wengler ebenfalls geforderte Recht der Frau, sich in der Namensführung an das Recht der sozialen Umwelt im Wohnsitzland anzupassen.

2. Sehr stark beeinflusste Wengler, auf den die Lehre von der Sonderanknüpfung zurückgeht⁵², auch das EWG-Übereinkommen vom 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, das Deutschland in sein EGBGB inkorporierte⁵³. Die von Art. 7 dieser Konvention postulierte Sonderanknüpfung drittstaatlicher Prohibitivgesetze hat Deutschland freilich nicht übernommen⁵⁴. Jedoch soll sie in kaum veränderter Form in das neue Schweizer IPR Eingang finden⁵⁵.

3. Den Erfolgen in Rechtspraxis und Gesetzgebung lassen sich die Wertschätzung Wenglers als Gutachter von Landesregierungen, Gerichten und Privaten und seine Verdienste um den Aufbau des größten und gediegensten deutschen Universitätsinstituts für internationales und ausländisches Recht und Rechtsvergleichung anfügen: Wengler ist Wissenschaftler, Praktiker und Freund von Büchern zugleich und hat ein Gespür dafür, wie Entlegenes wichtig und anregend sein kann.

⁴¹ Näheres hierüber s. unter III.2. auf dieser Seite.

⁴² S. 61, 73 f.

⁴³ Vgl. die südafrikanischen, australischen und englischen Regelungen, die Wengler § 7 Anm. 40, S. 772 und 1291, nennt. Nach dem britischen Protection of Trading Interests Act 1980 ist unter Umständen sogar Rechtshilfe ausgeschlossen, wenn das Gesuch „infringes the jurisdiction of the United Kingdom or is otherwise prejudicial to the sovereignty of the United Kingdom“.

⁴⁴ Wilhelm Wengler wurde von drei ausländischen Universitäten (Thessaloniki 1972, Louvain-la-Neuve 1978, Coimbra 1981) mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet und ist seit vielen Jahren Mitglied des Institut de droit international. Von 1973 bis 1975 präsierte er und lud zu einer Tagung in seine Heimatstadt Wiesbaden ein. Damit führte seit 1914 erstmals wieder ein Deutscher den Vorsitz. In der ihm zum 65. Geburtstag überreichten zweibändigen Festschrift *Multitudo legum ius unum*, Berlin 1973, fehlt kein großer Name der westlichen Welt! 79 Gelehrte wirkten mit, davon 69 Ausländer.

⁴⁵ Auch der hier besprochene Kommentar wird von den deutschen Obergerichten benutzt und zitiert; vgl. z. B. KG, 14.9.1984, IPRax 1985, 347 ff. (348). Gewisse falsche Propheten erwiesen sich somit als Kaffeesatzleser!

⁴⁶ Vgl. Beitzke, Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts, Tübingen 1981, S. 3, 15, 24 ff.

⁴⁷ BVerfGE 31, 58 ff. = IPRspr. 1971 Nr. 39.

⁴⁸ Anmerkung zum Urteil des BGH vom 29.4.1964, JZ 1965, 100 ff.

⁴⁹ BGHZ 56, 193 ff. = IPRspr. 1971 Nr. 48.

⁵⁰ Note de jurisprudence, Rev. crit. d. i. p. 45 (1956) 90 ff. (97), zu BayObLG vom 20.4.1955; Anmerkung zum Beschluß des KG vom 15.10.1962, NJW 1963, 593 ff.; Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 12.7.1965, JZ 1966, 179 ff.; Gutachten zum internationalen und ausländischen Familien- und Erbrecht I, Berlin 1971, S. 137 ff.

⁵¹ Vgl. Art. 10 EGBGB.

⁵² Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im IPR, ZvglRW 54 (1941) 168 ff.; Über die Maxime von der Unanwendbarkeit ausländischer politischer Gesetze, IntRDipl. 1956, 191 ff.; Sonderanknüpfung, positiver und negativer ordre public, JZ 1979, 175 ff.

⁵³ Art. 27—37 EGBGB n. F. Das Abkommen selbst ist noch nicht in Kraft, da die Zahl der erforderlichen Ratifikationen bisher noch nicht erreicht wurde.

⁵⁴ Zu den Gründen vgl. die bei Staudinger/G. + F. Sturm, Kommentar zum BGB, Einl. zu Art. 7 ff. EGBGB Rz. 38 genannten Autoren.

⁵⁵ Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), Bern 1982, S. 315 f., 477.

IV. Wengler ein leidenschaftlicher Kämpfer für Recht und Menschlichkeit

1. Im Zusammenhang mit Wills Vortrag über den Zweck des Rechts als Leidensverhütung bekannte unser Jubilar auf dem Banzer Symposium, wie sehr ihn die Haltung des historischen Buddha beeindruckt habe. Dessen Weg zur „Erleuchtung“ entsprang ja Mitleid mit dem Bedrängtsein und den Sorgen der Menschen. Diese Liebe ist anders geartet als die, die uns im Christentum entgegentritt. Wengler, ein Liebhaber ostasiatischer Kunst, stellte fest, daß die eindrucksvolle Nyori-rin-Figur und deren Deutung kein Gegenstück in der christlichen Kunst besitzt.

2. Wir alle bewundern den Jubilar wegen seiner mutigen Haltung unter der nationalsozialistischen Diktatur. In keiner seiner damaligen Veröffentlichungen findet sich eine der erbärmlichen Ergebnissadressen, mit denen so viele andere Zeitgenossen ihre wissenschaftlichen Arbeiten absicherten und verbrämten.

Als engster Mitarbeiter *Helmuth Graf von Moltkes*⁵⁶, der in der Abteilung Ausland/Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht die Arbeitsgruppe Völkerrecht leitete, hatte er Teil an dem schwierigen Bemühen, der deutschen Kriegführung militärisch unnötige Züge der Unmenschlichkeit zu nehmen: Gefangene wurden nicht mehr gefesselt, Russen nicht wie beabsichtigt durch Brandmerkmale gekennzeichnet⁵⁷. Damit machte man sich unter mißtrauischen Beobachtern keine Freunde. Unter ganz verschiedenen Vorwänden verhaftete die Gestapo 1944 im Abstand von wenigen Tagen Wengler und Moltke. Moltke, von dem sich später herausstellte, daß er die Kreisauer Gespräche mit Männern des 20.7.1944 initiiert hatte, wurde am 23.1.1945 hingerichtet.

3. Wengler, den die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft sofort nach seiner Verhaftung entließ, kam glücklicherweise vor dem 20.7. frei. Nach seiner Entlassung wurde er aber nicht wieder eingestellt. Auch nach Kriegsende berief ihn die nunmehrige Max-Planck-Gesellschaft nicht zurück. Dieses dunkle Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte ließ Wengler zwar nicht zum Außenseiter, aber auch nicht zum Bandleader der deutschen Professorenenschaft werden. Daß er nicht Direktor der beiden außeruniversitären Institute für internationales Recht wurde, sondern, wie oben schon erwähnt, ein eigenes Institut an der Freien Universität aufbaute, hatte freilich auch eine nur selten erwähnte erfreuliche Folge: Die Monopolstellung der Max-Planck-Institute wurde gebrochen. Der Gründung des Berliner Universitätsinstituts folgte eine Reihe anderer wenn auch kleinerer Institute für ein Gebiet, das bisher als kostspieliges Orchideenfach keinen rechten Platz in der deutschen Universität besaß.

4. Unserem Jubilar war das Glück beschieden, in seiner Frau eine treue Helferin gefunden zu haben. Es gehört zur Tragik des Lebens, daß sie die Ehrung ihres Gatten im Kloster Banz nicht mehr erleben durfte.

5. Schüler und Freunde, die sich am 12.6.1987 um *Wilhelm Wengler* scharten, ließen ihn aber spüren, daß sie nicht nur Bewunderung und Dankbarkeit empfinden, sondern auch stolz darauf sind, einem Manne begegnen und mit einem Manne zusammensein zu dürfen, der in so unvergleichlicher Weise internationales Recht und internationale Zusammenarbeit förderte, der mit so viel Mut und Ausdauer für Gerechtigkeit und Menschlichkeit eintrat.

Mögen dem Berliner Gelehrten noch viele gesunde Jahre erfolgreichen Forschens geschenkt sein.

Vorsorgeunterhalt und gesetzliche Rentenversicherung

Von Rechtsreferendarin Sabine Köster, Bonn

Der Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 III BGB; § 1361 I 2 BGB) orientiert sich, was man z. B. an dessen Berechnung sieht, an der gesetzlichen Rentenversicherung. Dennoch ist nach der Reform des Erwerbsunfähigkeitsrechts, jedenfalls bei wortgetreuer Auslegung, fraglich, ob die dynamische freiwillige Versicherung in der GRV noch eine Versicherung i. S. des § 1578 III BGB ist. Die freiwillige Versicherung ist auch nach der Reform von Vorteil, der Vorsorgeunterhalt kann hier sinnvoll z. B. durch Versorgungsausgleich und Kindererziehungszeiten ergänzt werden.

Sowohl der Trennungsunterhalt während der Ehe bei rechtshängigem Scheidungsverfahren als auch der Unterhalt nach der Scheidung umfassen die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (§ 1361 I 2 BGB und § 1578 III BGB), sogenannter Vorsorgeunterhalt.

Ohne ausdrückliche Festlegung ging der Gesetzgeber dabei von einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus¹. Die Maßschneidung des Gesetzestextes auf die GRV führt nach der Reform des Erwerbsunfähigkeitsrechts zu Ungereimtheiten, wie in II.1.b aufgezeigt wird.

Schwerpunkt dieses Beitrages ist jedoch der praktische Bezug. Es sollen vor allem die Vor- und Nachteile einer Verwendung des Vorsorgeunterhalts für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezeigt werden, wobei zu differenzieren ist zwischen der freiwilligen Versicherung für einen nicht erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten und der Höherversicherung für einen (teil-)erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten.

Um ständige Doppelnennungen zu vermeiden, ist im folgenden nur vom praktisch wichtigeren Vorsorgeunterhalt nach der Scheidung, § 1578 Abs. 3 BGB, die Rede, die Ausführungen gelten aber auch für § 1361 Abs. 1 S. 2 BGB.

I. Die Berechnung des Vorsorgeunterhalts nach dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung

Auch der BGH stellt fest, daß in den Gesetzesmaterialien zum Vorsorgeunterhalt nur von der gesetzlichen Rentenversicherung die Rede ist, da aber eine gesetzliche Festlegung nicht erfolgt ist, gesteht er dem Unterhaltsberechtigten grundsätzlich zu, zwischen den verschiedenen Formen der Altersvorsorge zu wählen². Die Wahlmöglichkeit findet ihre Schranke in der Obliegenheit, die Aufwendungen möglichst gering zu halten³.

⁵⁶ Wengler, Vorkämpfer der Völkerverständigung und Völkerrechtsgelehrte als Opfer des Nationalsozialismus, 9: *H.J. Graf von Moltke* (1906–1945), *Die Friedenswarte* 48 (1948) 297 ff.; *Balfour/Frisby*, *Helmuth von Moltke, A Leader against Hitler*, London 1972, S. 180, 230, 269, 282, 286.

⁵⁷ *Von Schlabrendorff*, *Wilhelm Wengler, Wesen und Gestalt, Multitudo legum* (oben Fn. 44), S. 1 ff.

¹ BT-Drucks. 7/650 S. 137, 138.

² Grundsatzentscheidung BGH FamRZ 1981, 442/443, seither ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BGH FamRZ 1982, 887/889; BGH FamRZ 1982, 1188; BGH FamRZ 1983, 152/153.

³ BGH FamRZ 1981, 443.

60. Deutscher Juristentag Münster vom 20. – 23. 9. 1994

Beilage

zu NJW Heft 36, JuS Heft 9, AuA Heft 9, NZA Heft 17 und NVwZ Heft 9

Inhaltsverzeichnis

Grußwort <i>H.-J. Rabe</i>	4	<i>H. Müller</i> , Deutschlands „Fahrradstadt Nr. 1“	46
Grußwort <i>S. Leutheusser-Schnarrenberger</i>	6	<i>H. Müller</i> , Die „Stadt mit der längsten Theke“	48
Grußwort <i>J. Rau</i>	8	<i>I. Zühlke</i> , Tradition und zeitgemäße Tierhaltung: Münsters Elefantenhäuser im Wandel . .	50
Grußwort <i>J. Twenhöven</i>	10	Josef Winckler: Der tolle Bomberg und Professor Landois – Zwei berühmte Schelme aus Münster	52
Themen des 60. DJT		<i>H.-J. Gaida</i> , Halle Münsterland . . . trifft sich gut!	58
Programm des 60. DJT	12	<i>Ch. Thoben</i> , Münster als Wirtschaftsstandort .	60
<i>M. W. Huff</i> , Worum geht es in den fünf Abteilungen des 60. DJT?	16	Recht und Juristen in Münster	
Juristentag – Einst und Jetzt		<i>H. Proppe</i> , Alles was Recht ist – Die Stadt Münster als Gerichtsstadt	62
<i>J. Albers</i> , Der Deutsche Juristentag – sein Wirken und Werden	22	<i>H. C. Lühn</i> , Anwaltschaft in Münster	68
Heinrich Albert Oppermann: Eine Reise zum Juristentag vor 132 Jahren	26	<i>W. Schlüter</i> , Die westfälische Wilhelms-Universität und ihre Rechtswissenschaftliche Fakultät	72
Land und Leute in Münster		<i>B. Großfeld</i> , Juristisches Vereinsleben in Münster	76
<i>K. Bußmann</i> , Münster als Museumsstadt	28	<i>H. Kollhosser</i> , Harry Westermann (1909–1986)	78
<i>G. Jázai</i> , Kirchen zu Münster – Kirchliche Bau- und Bildkunst aus zwölf Jahrhunderten	32	<i>H.-U. Erichsen</i> , Hans Julius Wolff	80
<i>J. Kuropka</i> , Clemens August Graf von Galen	36	<i>W. Pötter</i> , Paul van Husen	82
<i>M. Schmitz</i> , Über den Dächern von Münster: Der Türmer der Lambertikirche	39		
<i>R. Klimke</i> , Reiter und Pferde im Münsterland	45		

Impressum:

Redaktion: Schriftleitung der Neuen Juristischen Wochenschrift, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt a. M.

Verlag: Verlag C. H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München – Druck: C. H. Beck'sche Buchdruckerei, Bergerstraße 3–5, 86720 Nördlingen

Titelbild: Ausschnitt aus dem Juristentagsplakat nach dem Motiv „Münster, Principalmarkt“ von Josef Hawle



*Grüßwort
des Präsidenten
des 60. Deutschen Juristentages
Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg/Brüssel*

Ich begrüße alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 60. Deutschen Juristentages auf das herzlichste.

Die Deutschen Juristentage sind entsprechend ihrer nunmehr schon 134jährigen Tradition *das* große Zusammentreffen von Juristen aller Fachrichtungen, aller Berufsgruppen, aller Altersklassen aus allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland und aus vielen Ländern des benachbarten Auslands. Sie bieten die einzigartige Gelegenheit, bei der Erörterung aktueller rechtspolitischer Fragen die Erfahrungen aus dem gesamten Spektrum der deutschen, zum Teil auch der europäischen Juristenschaft einzubringen. Die Beratungen und Beschlüsse der Juristentage haben auch deswegen besondere Bedeutung, weil die Diskussionen völlig offen angelegt sind. Der Verein Deutscher Juristentag als Träger der Veranstaltung strebt in keiner Weise bestimmte Ergebnisse an. Die Beschlüsse werden ganz dem Verlauf der Diskussion der anwesenden Fachleute überlassen. Gerade wegen dieser – heute seltenen – Unabhängigkeit von gesellschaftlichen Interessen und wegen ihrer Überparteilichkeit wird die Stimme des Deutschen Juristentages im Konzert der widerstreitenden Äußerungen zu rechtspolitischen Problemstellungen besonders beachtet und geachtet.

Ich bin überzeugt, daß aus den genannten Gründen auch die Ergebnisse der Beratungen des Juristentages Münster 1994 für den Deutschen Bundestag, für die Länderparlamente, für die zuständigen Ressorts und die gesamte deutsche Öffentlichkeit von hohem Interesse sein werden. Wir hoffen, mit den Fachthemen auch dieses Juristentages einen wichtigen Beitrag für die Lösung der erörterten Fragen leisten zu können. Der Juristentag 1994 ist der zweite nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Der Verein Deutscher Juristentag hat sich seit 1990 intensiv darum bemüht, Kolleginnen und Kollegen aus dem Beitrittsgebiet für die Mitarbeit im Verein und auf unseren Tagungen zu gewinnen. Wir wissen, daß diese Zielvorstellung sich nur allmählich umsetzen läßt. Zu ungewohnt ist die Vorstellung, auf die Fragen, die uns Juristen alle angehen, wirklich Einfluß nehmen zu können, nach den Jahrzehnten staatlicher Einbindung und vorverordneter Zustimmung zu dem, was Partei und Staat wünschten. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Beitrittsgebiet sollten jedoch erkennen, daß es auf ihre Mitarbeit, auf die Offenlegung ihrer Erfahrungen ankommt, um den Mißständen wirksam begegnen zu können, die gerade in bezug auf den Gesetzesvollzug und eine effektive Rechtspflege in den östlichen Teilen unseres Vaterlandes immer wieder behauptet werden.

Der diesjährige Juristentag soll aber auch zeigen, daß der Blick nach vorn auf Europa gerichtet ist. Unsere Rechtsordnung kann sich auf Dauer nur im Rahmen einer mehr und mehr abgestimmten Rechtsordnung der europäischen Länder bewähren. Die Schlußveranstaltung wird darüber hinaus unterstreichen, daß internationale weltweite Anstrengungen notwendig sind und rechtlich umgesetzt werden müssen, um der großen Konfliktslage Herr zu werden.

Ich wünsche Ihnen allen, die Sie am 60. Deutschen Juristentag in Münster teilnehmen werden, interessante Beratungen, aber auch interessante Begegnungen mit Kolleginnen und Kollegen, die dem persönlichen Erfahrungsaustausch dienen. Wenn Sie sich – daran zweifle ich nicht – in Münster sehr wohl fühlen werden, haben Sie dies nicht nur den Organisatoren des Deutschen Juristentages, sondern insbesondere der tatkräftigen Unterstützung des gastgebenden Landes und der Stadt Münster sowie der Arbeit der Damen und Herren des Ortsausschusses für die Vorbereitung des 60. Deutschen Juristentages in Münster zu danken. Ich freue mich, Sie in Münster begrüßen zu können.

Hans Julius Wolff

Von Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen, Münster

Mit Prof. Dr. Hans Julius Wolff lebte und wirkte einer der großen Rechtswissenschaftler Deutschlands nach dem Krieg viele Jahre in Münster. Er kam in der zweiten Hälfte seines Lebens an die Westfälische Wilhelms-Universität in Münster und blieb ihr bis zu seiner Emeritierung und darüber hinaus treu und verbunden.

Der Werdegang

Am 3. 10. 1898 in Elberfeld geboren, nahm Hans Julius Wolff nach der Reifeprüfung im Jahr 1917 am ersten Weltkrieg teil, in dem er schwer verwundet wurde und in Kriegsgefangenschaft geriet. Anschließend studierte er Rechtswissenschaft in Göttingen, Bonn, Halle und München; er hörte u. a. bei Julius Binder, Carl Crome, Robert v. Hippel, Hans Nawiasky und Leonhard Nelson. Nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Jahre 1922 wurde er zunächst Gerichtsreferendar, sodann Regierungsreferendar, als welcher er im französisch besetzten Rheinland als kommissarischer Bürgermeister und stellvertretender Landrat bereits selbständig Verantwortung trug. Im Jahre 1925 promovierte er, betreut durch Julius Hatschek, in Göttingen mit einer Arbeit über „Die Grundlagen der Organisation der Metropole“. 1926 legte er die Große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst beim Preußischen Ministerium des Innern in Berlin ab. 1929 habilitierte sich Hans Julius Wolff in Frankfurt mit einer von Friedrich Giese betreuten zweibändigen Habilitationsschrift über „Organschaft und Juristische Person“ für die Fächer Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Staats- und Verwaltungslehre sowie Rechtsphilosophie. Nach vorübergehender Tätigkeit als Generalreferent der Hochschulabteilung des Preußischen Kulturministeriums wurde er 1933 zum ordentlichen Professor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. ernannt, wo er die Nachfolge Hermann Hellers antreten sollte. Er wurde jedoch aus politischen Gründen an der Übernahme des Lehrstuhls gehindert. 1935 übernahm er eine Professur am Herder-Institut in Riga und wurde – nach Ablehnung eines Rufes nach Marburg 1941 – Direktor der Institute für Staatsrecht und für Rechtsphilosophie an der Karls-Universität in Prag. Nach einem von Martin Kriele überlieferten Zitat kennzeichnete er sein eigenes Verhalten in der NS-Zeit mit den Worten „Ich war kein Held, aber ich habe mich wenigstens nicht kompromittiert“.

Die Zeit in Münster

Nach Ende des Krieges übernahm Hans Julius Wolff 1946 zunächst die Vertretung eines Lehrstuhls in Münster. Nachdem er einen Ruf an die Frankfurter Johann Wolfgang Goethe-Universität abgelehnt hatte, wurde er 1948 o. Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie und war bis zu seiner Emeritierung 1967

geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Als Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und öffentliches Recht in der Britischen Zone trug er maßgeblich zur Ausarbeitung der Militärregierungsverordnung Nr. 165 bei, die die Grundlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit schuf. Seine Kenntnisse des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis stellte er außerdem als Richter am OVG Münster, als Studienleiter der Verwaltungsakademien Münster und Hagen sowie als stellvertretender Vorsitzender des Justizprüfungsamts am OLG Hamm und Mitglied des Prüfungsamtes für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Diplomprüfungen der Universität Münster in den Dienst der Rechtsprechung, der Fortbildung von Verwaltungsfachleuten und des Prüfungswesens. 1957 rief Hans Julius Wolff die Westfälische Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie ins Leben, die er bis zu seinem Tode im Jahre 1976 leitete und deren Veranstaltungen unter Kennern den vorzüglichsten Ruf genossen.

Das Werk

In Münster entstand die aus einem Vorlesungsmanuskript entwickelte, ursprünglich als Kurzlehrbuch konzipierte und zuletzt als dreibändiges Werk erschienene Darstellung des Verwaltungsrechts, die auch heute noch als Fundgrube für Wissenschaftler wie für Praktiker unverzichtbar ist. Viele der von ihm darin oder in gesonderten Publikationen entwickelten rechtsdogmatischen Figuren sind heute zum verwaltungsrechtswissenschaftlichen Allgemeingut geworden. Seine begriffliche Präzision und systematische Durchdringung des Öffentlichen Rechts haben nicht nur Generationen von Studierenden, sondern Theorie und Praxis gleichermaßen beeinflusst. Sie haben nicht nur zu einer Systematisierung, sondern auch zu einer Steigerung der Berechenbarkeit und Transparenz im Prozeß der Erkenntnisgewinnung und der Rechtsanwendung beigetragen. Seine Habilitationsschrift ist bis heute für jeden am Recht der Organisation der öffentlichen Verwaltung Interessierten eine Herausforderung.

Der akademische Lehrer

Seine Vorlesungen haben bei den interessierten Studierenden bleibenden Eindruck insoweit hinterlassen, als er ihnen im Gegensatz zu vielen Kollegen der damaligen Zeit deutlich machte, daß es auch im Verwaltungsrecht galt, die Methodik der Rechtsanwendung zu beachten, und daß es sich bei der Verwaltungsrechtswissenschaft um eine durch Dogmatik geprägte Wissenschaft und nicht – wie es die Vorlesungen manchen Kollegen gelegentlich vermuten ließen – um eine ver-

„Harry“ hören, wie sie ihn respektvoll/liebevoll nannten, und hätten eventuelle Störer kurzerhand vor die Tür gesetzt. Dabei ließ *Westermann* es nicht beim staatlich vorgesehenen Vorlesungsprogramm bewenden. Lange vor den Zeiten, in denen dickleibige Studienreformpläne zur „Verbesserung der Qualität der Lehre“ verabschiedet wurden, führte er neue Vorlesungstypen ein, die auf den Bedarf der Studenten besser zugeschnitten waren, insbesondere „Grundlinienvorlesungen“ für die Anfänger und „Querschnittsvorlesungen“ für die Examenskandidaten, und schuf damit eine heute noch fortwirkende Tradition der permanenten Studienreform in Münster. – Seine didaktischen Interessen schlugen sich auch in der von ihm begründeten Grundriß-Reihe „Schwerpunkte“ nieder, die heute noch mit beträchtlichem Erfolg fortgeführt wird, angeführt von den drei Dauerrennern für Strafrecht von *Wessels* (Münster). Es war kennzeichnend für *Westermann*, daß er seine Abschiedsvorlesung unter den Titel „Vierzig Jahre Lehre“ stellte und in diese Zeit die drei Jahre seines Göttinger Repetitoriums mit einrechnete.

Westermann und die Praxis

Hier gab es eine starke und wechselseitige Affinität. Er war in Gesetzgebungskommissionen tätig, in Aufsichtsräten und Beiräten von Gesellschaften, vor allem aber als privater Gutachter und Schiedsrichter, noch lange über seine Emeritierung hinaus. Der Herztod ereilte ihn auf einer beruflich veranlaßten Reise in Kanada. So sehr die Praxis von *Westermann* profitierte, so sehr profitierte er auch von ihr. Der Elfenbeinturm war nicht sein Ideal. Aus der Rechtsanwendung zog er vielfältige Anregungen für wissenschaftliche Weiterentwicklungen. Zahlreiche seiner Veröffentlichungen gingen auf Anregungen zurück, die er aus der Praxis empfing. Seine besondere Leidenschaft waren Schiedsgerichte. Es war immer ein Erlebnis, mit ihm in einem Schiedsgericht zu sitzen. Hier kamen seine Eigenschaften besonders zum Tragen. Er verband souveräne Sachkenntnis mit persönlicher Autorität und Überzeugungskraft, aber auch dem Gespür für das Machbare und Zumutbare. Diese Eigenschaften gestatteten es ihm, in der Regel die Parteien zu einem vernünftigen Ausgleich zu führen. Das streitentscheidende Urteil war nur die letzte Notlösung. Daß das Weltkind *Westermann* der Diskussion über den richtigen Streitwert auch die gebührende Aufmerksamkeit schenkte, versteht sich am Rande. Wenn neuerlich in Kommissionen über die Möglichkeit des „Technologietransfers“ von der Universität in die Praxis beraten und komplizierte Strategiepapiere zur Vorbereitung solcher Transfers ausgearbeitet werden, kann man sich praktischen Rat bei *Westermann* holen. Hohe Fachkompetenz, hohe Leistungsbereitschaft und ein gewisses Maß von Freiheit und Vertrauen sind hier außerordentlich förderlich.

Eine kraftvolle Persönlichkeit

Der Forscher, der Lehrer, der Rechtsgestalter: Drei Personen in einer kraftvollen Persönlichkeit vereint, die sich ihrer Ausstrahlung bewußt und von einem starken Selbstbewußtsein getragen war. Wo *Harry Westermann* war, war immer „oben“. Was einen schon bei der ersten Begegnung mit ihm beeindruckte, war die Frische und die Direktheit, mit der er sprach; er kam ohne Umschweife zum Thema. Irgendjemand hat einmal gesagt, ein unerwartetes Wort zur rechten Zeit sei eine seiner Stärken gewesen. In der Tat, wenn z. B. eine Diskussion sich in allzu undeutliche Sphären verstiegen hatte, genügte eine unkonventionelle Bemerkung von *Westermann*, um sie wieder auf die Erde zurückzuholen. „Lebhaft“ war eines seiner Lieblingsworte, und lebhaft ging es bei ihm zu. Seine Schlagfertigkeit und sein Witz sind legendär. Die Skala seiner Sprüche reichte von vernichtender Ironie – so wenn er den Abgang eines Schwätzers mit den Worten kommentierte: „Die Lücke, die er hinterläßt, ersetzt ihn vollkommen“ – über sanften Spott – so wenn er in der Zeit der wilden Bartmode einen studentischen Anhänger dieser Richtung mit den Worten begrüßte: „Wie schön, daß wir uns noch einmal sehen, bevor Sie ganz zugewachsen sind“ – bis zu gutmütigem und warmherzigem Humor. Im Streitfall schreckte er vor ostfriesischen Grobheiten nicht zurück. Es galt dann der Schlachtruf: „Deine Rede sei kurz, aber verletzend.“ Doch kämpfte er stets in offener Feldschlacht. Hinterlist war nicht seine Methode. Wenn der Pulverdampf dann verraucht war, war die Luft auch wieder rein. Man konnte wieder miteinander sprechen, ohne daß ein Stachel zurückblieb, gleich wie der Disput ausgegangen war. Bevorzugt wurde freilich, ihn zum Freunde zu haben.

Westermann hat die Freiheiten des Professorenberufes in vollen Zügen genossen. Aber er konnte es rechtfertigen, weil er sich auch voll seiner Verantwortung in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung stellte. Möglich war dies nur aufgrund ungewöhnlicher Schaffenskraft und Leistungsbereitschaft.

Mit Genugtuung hat *Harry Westermann* noch erlebt, daß sein Sohn *Harm-Peter Westermann* in Tübingen mit anderen seine wichtigsten Werke übernommen hat und weiterführt. Die Gesellschaft zur Förderung der WWU Münster hat im Landhaus Rothenberge, einer reizvollen Villa im Westmünsterland, die *Westermann* langfristig für die Universität als Tagungsstätte gesichert hat und die sein Lieblingskind war, das Arbeitszimmer nach ihrem Ehrenvorsitzenden benannt. Unter seinen Schülern, Freunden und früheren Auftraggebern aus der Praxis ist nach seinem Tode eine Sammlung durchgeführt worden, aus deren Erträgen jährlich im Rahmen der Promotionsfeier der Fakultät 18000 DM als *Harry-Westermann-Preis* für besonders hervorragende Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses verliehen werden. Die Fakultät ist überzeugt, daß sie auf diese Art dem Andenken an *Harry Westermann* am besten gerecht wird. ■

feinere Art des Leitartikeljournalismus handelte. Seine rhetorische Begabung hielt sich – wie auch bei anderen großen Rechtswissenschaftlern – in Grenzen. Gleichwohl war er ein großer Lehrer des Rechts, wovon insbesondere die im Kommunalwissenschaftlichen Institut tätigen Assistenten, wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte profitierten. Berühmt waren seine vorlesungsauflockernden Hinweise zur Bewältigung von Problemen des Alltags. So empfahl er u. a. mit Nachdruck, im Falle eines tatsächlichen oder vermeintlichen übermäßigen abendlichen Alkoholkonsums zwei Kopfschmerztabletten vor dem Schlafengehen und nicht erst am nächsten Morgen zu nehmen.

Er pflegte zu Hause zu arbeiten und die Assistenten und Hilfskräfte dort zum Bericht einzubestellen, und so war es stets ein Ereignis, wenn die hochgewachsene, wegen einer Kriegsverletzung am Stock gehende Gestalt ihren durch ein markantes Profil geprägten Kopf im Kommunalwissenschaftlichen Institut zur Tür hereinstreckte. Die Zahl derer, die in der Begegnung mit ihm geprägt oder beeinflusst wurden, ist groß in Wissenschaft, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft. Die juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität wird an sein Wirken in ihren Reihen durch ein im Juridikum angebrachtes Relief erinnern. ■

Paul van Husen

Von Präsident a. D. des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Dr. Wilhelm Pötter, Münster

Dr. jur. Paul van Husen, geboren am 26. 2. 1891 in Horst-Emscher, wurde nach juristischem Studium im In- und Ausland und Ablegung der 1. juristischen Staatsprüfung 1914 als Regierungsreferendar in den höheren Verwaltungsdienst übernommen. Nach Kriegsende legte er 1920 die 2. juristische Staatsprüfung ab. Danach wurde er beruflich in Oberschlesien tätig, zunächst bei der Bezirksregierung in Oppeln, dann als Verwalter des Landratsamtes Rybnik in Oberschlesien, schließlich als politischer Dezernent bei der Bezirksregierung in Oppeln. 1923 wurde *Dr. van Husen* nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst als Generalbevollmächtigter im privaten Bereich bei der Regelung von Aufgaben tätig, die sich aus den Grenzveränderungen nach dem Kriege ergeben hatten. 1927 wurde *Dr. van Husen* deutsches Mitglied der gemischten Kommission in Oberschlesien in Kattowitz. Seiner politischen Einstellung wegen wurde er 1934 von der Reichsregierung abberufen und zum planmäßigen Richter am preußischen Oberverwaltungsgericht in Berlin ernannt. Im 2. Weltkrieg wurde er als Rittmeister der Reserve zum Führungsstab des Oberkommandos der Wehrmacht eingezogen. Ende des Jahres 1941 nahm er Verbindung zur deutschen Widerstandsbewegung des sog. Kreisauer Kreises auf, was nach dem Anschlag auf *Hitler* am 20. 7. 1944 zu seiner Verhaftung durch die geheime Staatspolizei und schließlich durch Urteil des Volksgerichtshofs am 19. 4. 1945 zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren führte. Wenige Tage später wurde er durch russische Truppen aus dem Zuchthaus befreit.

Im Jahre 1948 wurde *Dr. van Husen* Mitglied am Bizonalen Deutschen Obergericht in Köln. Durch Beschluß der Landesregierung vom 2. 5. 1949 wurde er zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ernannt.

Der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Grund der Militärregierungsverordnung für die britische Zone (MRVO 165) war zu die-

sem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. *Dr. van Husen* war deshalb in den ersten Jahren seiner Amtstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der Gerichtsverwaltung in Anspruch genommen, insbesondere auch durch die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen. Das abschließende Gesetz hierzu vom 4. 3. 1952 brachte zugleich die Zusammenlegung des Verfassungsgerichtshofs mit dem Oberverwaltungsgericht.

Dr. van Husen war, wohl veranlaßt durch seine Erfahrung in Beruf und Leben, ein entschiedener Verfechter seiner Meinung, auch wenn diese nicht immer gebilligt wurde. Seine rechtspolitische Meinung zur Gerichtsorganisation z. B. hat er festgehalten in seinem Vortrag „Die Entfesselung der dritten Gewalt“ (AöR 78 [1952/53], 49 ff.). Er erhob darin die Forderung nach organisatorischer Selbständigkeit der dritten Gewalt, wobei er sich gleichzeitig gegen alle Überlegungen einer Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeiten aussprach. Als Grundübel bezeichnete er die Richterernennung durch die Exekutive und die Abhängigkeit der dritten Gewalt in dienstaufsichtlicher und haushaltsmäßiger Hinsicht. Im amtlichen Verkehr hat *Dr. van Husen* diese Forderungen nicht durchzusetzen versucht.

Zum Schluß sei dem Verfasser ein persönliches Wort gestattet. *Dr. van Husen* blieb unverheiratet. Seine Schwester führte ihm den Haushalt. Teile seiner Husarenuniform schmückten sein Wohnzimmer. Ständiger Begleiter, auch zum Gericht, war sein treuer Hund „Tito“. Zum abendländischen Geist gehörte nach seiner Überzeugung die Freiheit der Zeit und des Geistes, sich den schönen Dingen zu widmen. Richterliche Arbeit konnte nach seiner Überzeugung nicht durch Dienststunden gewährleistet werden.

Der hohe moralische Anspruch, den er an sich selbst und andere stellte, in zahlreichen Aussprüchen niedergelegt, sichert ihm über seinen Tod am 1. 9. 1971 hinaus ein ehrendes Andenken. ■

Personalien

Zum Tode von Hans Julius Wolff

An diesem Samstag, der sein 81. Geburtstag gewesen wäre, wird Hans Julius Wolff, einer der bekanntesten Rechtshistoriker, in seinem Wohnort Kirchzarten im Breisgau beigesetzt. Seine wissenschaftliche Leistung lag unter anderem auf dem Gebiet der ägyptischen Papyrologie und der griechischen Rechtsgeschichte. An dem zweiten Band seines Handbuches der juristischen Papyrologie hat Wolff bis zu seinem Tod gearbeitet. Nachdem er Deutschland unter der Herrschaft der Nationalsozialisten verlassen mußte, ging er zunächst in die Schweiz, dann als Hochschullehrer nach Panama. Nach der Übersiedlung in die Vereinigten Staaten verdient er sich sein tägliches Brot zunächst mit Handarbeit in einer Bäckerei; abends führte er seine wissenschaftlichen Forschungen weiter. Neben einer Lehrtätigkeit in Oklahoma und Kansas begann er, juristische Papyrusurkunden zu edieren. 1952 wurde Wolff an die Universität Mainz, 1955 nach Freiburg berufen. Bescheiden, nüchtern und dennoch wohlwollend, hat Wolff noch als emeritierter Professor für römisches und bürgerliches Recht fast den gesamten antiken Raum in seine Forschungen einbezogen. Sein Lehrbuch des Römischen Rechts, auch auf englisch und spanisch erschienen, wird in Nord- und Lateinamerika weit hin geschätzt. Methodisch wichtig war Wolffs Bemühen, nicht unsere Begrifflichkeit auf die antike Welt zu übertragen, sondern eine eigene zu schaffen. In seinen Arbeiten bezog Hans Julius Wolff den sozialgeschichtlichen Hintergrund des Rechts ein. Er war Mitglied mehrerer in- und ausländischer Akademien, Ehrendoktor der Universität Athen und Herausgeber der Gräzistischen Abhandlungen. (vL.)

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Frankfurter Zeitung

Gründungsherausgeber Erich Welter †

FAZ 27.8.1983

Zum Tode von Hans Julius Wolff

An diesem Samstag, der sein 81. Geburtstag gewesen wäre, wird Hans Julius Wolff, einer der bekanntesten Rechtshistoriker, in seinem Wohnort Kirchzarten im Breisgau beigesetzt. Seine wissenschaftliche Leistung lag unter anderem auf dem Gebiet der ägyptischen Papyrologie und der griechischen Rechtsgeschichte. An dem zweiten Band seines Handbuches der juristischen Papyrologie hat Wolff bis zu seinem Tod gearbeitet. Nachdem er Deutschland unter der Herrschaft der Nationalsozialisten verlassen mußte, ging er zunächst in die Schweiz, dann als Hochschullehrer nach Panama. Nach der Übersiedlung in die Vereinigten Staaten verdiente er sich sein tägliches Brot zunächst mit Handarbeit in einer Bäckerei; abends führte er seine wissenschaftlichen Forschungen weiter. Neben einer Lehrtätigkeit in Oklahoma und Kansas begann er, juristische Papyrusurkunden zu edieren. 1952 wurde Wolff an die Universität Mainz, 1955 nach Freiburg berufen. Bescheiden, nüchtern und dennoch wohlwollend, hat Wolff noch als emeritierter Professor für römisches und bürgerliches Recht fast den gesamten antiken Raum in seine Forschungen einbezogen. Sein Lehrbuch des Römischen Rechts, auch auf englisch und spanisch erschienen, wird in Nord- und Lateinamerika weit hin geschätzt. Methodisch wichtig war Wolffs Bemühen, nicht unsere Begrifflichkeit auf die antike Welt zu übertragen, sondern eine eigene zu schaffen. In seinen Arbeiten bezog Hans Julius Wolff den sozialgeschichtlichen Hintergrund des Rechts ein. Er war Mitglied mehrerer in- und ausländischer Akademien, Ehrendoktor der Universität Athen und Herausgeber der Gräzistischen Abhandlungen. (vL.)

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Oct 27, 1983

WEDNESDAY, THURSDAY, OCTOBER 27, 1983

rst
ear
ur-
his
ond
ub-
also
rter

Hans W. Weigert, Professor; Author on Foreign Relations

n
n
w
o
it

Hans W. Weigert, an emeritus professor of international relations at Georgetown University, died in Munich, Germany, on Oct. 18. He was 81 years old.

li
h
n
l
fi

Mr. Weigert was the author of several books on international relations, including "Generals and Geographers: The Twilight of Geopolitics," published by Oxford University Press in 1942.

p
w
E
a

Born in Berlin, where he was a lawyer, Mr. Weigert came to the United States as a refugee in 1938. He taught at Trinity College in 1939 and later at Carlton College and the University of Chicago. From 1947 to 1951 he served with the United States Military Government and with the High Commission in Germany as chief of the German justice branch of the Office of General Counsel.

n
h

=

Mr. Weigert is survived by his wife, Johanna F., of Washington; two children, Karin Phillips, of San Diego, and Martin George Weigert, of Philadelphia; and two stepchildren, Paul Morsbach, of Berg, Germany, and Hans Werner Morsbach, of Chicago.

l in
o go
ks as
riting
Voice
unt of
estab-
versee

r. Fla-
en of a
iobhan;
ty, and
and Eu-
ial serv-
date.

S

S

FA Z 26. Jan 58

Aus Liebe zu Hamburg, zu Deutschland und zu Amerika

Ein Preis für Eric Warburg / Von Günther Gillessen

In jenem Frühsommer 1945, als die Besatzungsmächte in Deutschland sich anschickten, ihre Truppen aus den eroberten Gebieten in die vereinbarten Besatzungszonen zu verlegen, wurde ein amerikanischer Oberstleutnant im Nachrichtendienst der Luftwaffe eiligst aus Bad Kissingen ins Hauptquartier nach Fontainebleau bestellt. Man wollte ihn beauftragen, an den Vernehmungen deutscher Luftwaffengenerale teilzunehmen. Er nutzte die Gelegenheit, die Generalität darauf aufmerksam zu machen, daß es jetzt Dringenderes gebe: wenn es schon beschlossene Sache sei, daß in drei Wochen Thüringen, die Provinz Sachsen, Mecklenburg und der Freistaat Sachsen mit zehn Millionen Einwohnern samt wichtigen Industrieunternehmen, wie Zeiss-Jena und den Leuna-Werken, der Sowjetunion ausgeliefert werden müßten, solle man versuchen, deutsche Wissenschaftler und Ingenieure herauszuholen. Sie könnten der westlichen Forschung dienen, wenn es zu einer neuen Auseinandersetzung um Europa komme, diesmal mit der Sowjetunion. Er bekam den Auftrag, einige hundert deutsche Forscher aus Instituten und Labors sowie dreihundert Krankenschwestern zu „beschlagnahmen“, ehe die Rote Armee nachrückte.

Der damalige Oberstleutnant ist heute 87 Jahre alt und heißt Eric Warburg. Er gehört einer seit dreihundert Jahren in Hamburg ansässigen jüdischen Bankiersfamilie an. 1938 war er nach Amerika emigriert, 1945 als Amerikaner nach Deutschland zurückgekehrt. Am Wochenende zeichnete ihn Walther Kiep als

Vorsitzender der „Atlantik-Brücke“, einer überparteilichen Gesellschaft zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen, mit dem „Eric-Warburg-Preis“ aus, der künftig alle zwei Jahre für Verdienste um die deutsch-amerikanischen Beziehungen verliehen werden soll.

Auch in New York gibt es ein Bankhaus Warburg, damals geleitet von Brüdern des Vaters. Eric Warburg fühlt sich in beiden Ländern zu Hause. Er kennt den scherzhaft-praktischen Rat amerikanischer Philanthropen, Gutes nicht nur zu tun, sondern auch darüber zu reden. Eric Warburg tat das eine, aber unterließ das andere. Erst jetzt erfuhr man aus einer privaten Aufzeichnung, daß er im November 1943, nach der Teilnahme an der Eroberung Nordafrikas, bei einem Aufenthalt in Washington im Verteidigungsministerium eine geheime Karte sah, auf der die zukünftigen Besatzungszonen in Deutschland abgebildet waren: alle Gebiete rechts der Elbe samt Hamburg und Schleswig-Holstein sollten der Sowjetunion überlassen werden. Er plädierte dafür, daß diese Grenze zurückgeschoben werden müsse, in die Gegend der Weichsel. Als ihm bedeutet wurde, es sei alles schon beschlossen, suchte er nach einer Begründung, die das Verteidigungsministerium beeindrucken könne: Er fand den Nord-Ostsee-Kanal. Mit der Kontrolle über den Kanal würde die Sowjetunion ein Nordsee-Anrainer werden, mit der Kontrolle über alle Gebiete rechts der Elbe auch Schleswig-Holstein erhalten, die Ostsee zum geschlossenen Meer machen und die Kontrolle über ganz Skandinavien gewinnen. Der Kanal müsse in westlicher Hand bleiben.

Niemand hört ein Wort der Klage

Die Karte wurde verändert. Welchen Anteil Eric Warburg daran hatte, ist ohne das Studium der amerikanischen Akten nicht festzustellen. Gewiß hätte auch die britische Regierung alles in ihren Kräften Liegende getan, um nicht einer fremden Großmacht die Kontrolle der dänischen Meerengen zu gestatten. Aber Warburg hatte mitgeholfen, daß man in Washington früh darauf aufmerksam wurde, was an dem Besitz der Unterelbe hing.

Jüngst entdeckte ein Doktorand in amerikanischen Akten, daß Warburg sich im Luftwaffenstab dafür verwendet hatte, daß das bombardierte Lübeck nicht weiter zerstört werde. Als 1949 der amerikanische Hohe Kommissar John McCloy das Erbe der amerikanischen Militärgouverneure antrat, war Warburg einer der ersten, der ihn in Bad Homburg aufsuchte und ihm auseinandersetzte, daß die Demontage der deutschen Industrie eingestellt, daß Fehler in den Landsberger Kriegsverbrecherprozessen gegen deutsche Offiziere korrigiert und daß die Frage einer Beteiligung der Deutschen an der Verteidigung Westeuropas frühzeitig und sorgfältig beantwortet werden müsse.

Wie war es möglich, daß ein Reserveoffizier in eher bescheidenem militärischem Rang, noch dazu ein Einwanderer, immer wieder Gelegenheiten fand, auf wichtige Entscheidungen Einfluß zu nehmen? Warburg hatte Verbindungen, er kam nicht, wie Henry Kissinger, als Kind unbekannter Flüchtlinge nach Amerika. Warburg sprach die Sprache Amerikas, er kannte und liebte das Land, lange ehe er dorthin floh. Nachrichtenoffiziere können, wenn sie das Geschäft intelligent betreiben, in jeder Armee leichter als in anderen Offiziersrollen mehr Einfluß ausüben, als es ihrem Rang entspricht. Ein dritter Grund dürften Warburgs Klugheit, seine Liebenswürdigkeit und sein Takt gegen jedermann gewesen sein. Man kann sich nicht vorstellen, daß er Feinde hatte, außer jenem, der ihm nach dem Leben trachtete, stupid und böse, aus einem unpersönlichen Haß auf Juden. Eric Warburg muß darunter schwer gelitten haben – aber niemand, der ihn

nach dem Krieg kennenlernte, hat von ihm ein Wort der Klage gehört oder diese Verletzung bemerken können.

Warburg besaß Einfluß und vermehrte ihn zielstrebig, er knüpfte nützliche Beziehungen, suchte Mithelfer, mobilisierte sie mit dem Wunsche, sich „ein wenig nützlich zu machen“. Er verträgt bis heute nicht, daß ihm jemand beklagenswerte Zustände schildert. Ungeduldig fragt er dann: „Und was haben Sie daraufhin getan?“ Etwas war immer zu retten. Wie vielen er geholfen hat, ist nicht festzustellen: in Hamburg (unter anderen) dem altangesehenen Israelitischen Krankenhaus. Für wohltätige Einrichtungen gab er nicht nur eigenes, sondern sammelte auch anderer Leute Geld. In New York wirkte er bei der Gründung des „American Council on Germany“ mit, in der Bundesrepublik bei der Gründung und Förderung der „Atlantik-Brücke“. Warburg übte Hilfsbereitschaft und Dienst am Gemeinwesen aus Humanität, aus einer praktischen Menschenliebe und einer weltbürgerlichen Vaterlandsliebe: zu Hamburg, zu Deutschland, zu England, zu Europa und zu Amerika.

Bei der Verleihung der Auszeichnung, die ohne den erkrankten Preisträger gefeiert werden mußte, hob der Hamburger Bürgermeister Dohnanyi das hanseatische Stadtrepublikanertum Warburgs hervor; Bundespräsident von Weizsäcker sagte in seiner Preisrede, daß Warburg nicht nur Verständnis zwischen Amerika und Deutschland vermittelt habe, sondern es in seiner Person verkörpere; Guido Goldman, Professor in Harvard, bekräftigte, daß Erik Warburg mit seiner Entscheidung, als Jude nach Deutschland zurückzukehren, in Amerika ein Vertrauenszeugnis für die Deutschen abgelegt habe.

Als ihm nach einem Herzinfarkt im Herbst seine Frau den Brief vorlas, in dem der Vorstand der „Atlantik-Brücke“ ihm die Stiftung des Preises mitteilte, der seinen Namen tragen und dessen erster Träger er sein solle, sagte der alte Mann leise: „Vielleicht habe ich dies wirklich etwas verdient.“

Der
Wa

K

K
du
St
M
se
K
A
zu
er
di
B
Pr
be
no
De
mi
Bo
ch
ba
slo
Pr
ein
Ver
ten
Ver
Bur
letz
Ges
aber
welc
Bez
sov
ber
det
An
We
abz
Au
wa
F
Ka
der
der
Bez
sch
ein
sch
sol
die
slov
serr
Um
eine
Um

Hamburger Patriot und Weltbürger

Die Atlantik-Brücke ehrt den 87jährigen Eric Warburg / Von Theo Sommer

Die Ehrung kommt ein halbes Jahrhundert nach der Schmach. Im August 1938 hatte Eric Warburg Deutschland verlassen, ein Vierteljahr vor der „Reichskristallnacht“; im Frühsommer 1945 kehrte er in der Uniform eines amerikanischen Oberstleutnants in das Trümmerfeld rund um die Alster zurück; 1956 schließlich ließ er sich wieder ganz in Hamburg nieder, wo seine Vorfahren seit dreihundert Jahren ansässig waren und der Urgroßvater Moses Marcus Warburg die Familienbank gegründet hatte.

Eric Warburg verließ Deutschland in der Überzeugung, „daß Hitler bald Krieg führen wird“, und war sich dessen sicher, „daß nur ein militärischer Sieg über Hitler den Wandel bringen würde“. Er kam zurück, weil es ihm auch nach dem Holocaust klar schien, „daß die Juden – wenn auch in kleiner Zahl – in Mitteleuropa wieder anzutreten haben“. Das Motiv, das den Ausschlag gab, war aber ein anderes: „Ich hoffte, an dem Brückenschlag zwischen der Alten und der Neuen Welt und gerade zwischen den USA und Deutschland mitwirken zu können, nachdem ich so lange und entscheidende Jahre auf beiden Seiten des Atlantiks gelebt hatte.“

Seitdem hat sich der weißhaarige hanseatische Bankier mit dem US-Paß um das deutsch-amerikanische Verhältnis bleibende Verdienste erworben. Er wirkte als lebendige Brücke über den Atlantik – ein rastloses Ein-Mann-Unternehmen. Sein Scharfsinn, seine Beredsamkeit und Unbeirrbarkeit halfen manche Krise entschärfen und räumten viele Schwierigkeiten schon im Entstehungsstadium aus. Nicht von ungefähr hat die Atlantik-Brücke – eine private, überparteiliche Vereinigung in Bonn, Vorsitzender Walther Leisler Kiep – einen von ihr gestifteten Preis nach Eric Warburg benannt; und nicht umsonst hat sie den 87jährigen selber als ersten Preisträger auserkoren. Der mit 10 000 Mark dotierte Preis soll alle zwei Jahre an einen Deutschen oder einen Amerikaner verliehen werden, der „sich in hervorragender Weise um die deutsch-amerikanische Partnerschaft verdient gemacht hat“.

Eric Warburg wuchs in einer großen, international verzweigten Familie auf; von 26 Basen und Vettern waren nur elf Deutsche. Seine erste Berührung mit Amerika war eher leidvoll: Er erbe von den älteren Cousins aus New York immer die abgelegten Anzüge. Drei Jahre verbrachte er nach dem Ersten Weltkrieg als Banklehrling drüben – segelte vor der Küste von Maine, lief Ski in *Upstate New York*, erkundete Oregon in einem alten Chevrolet. Die Liebe zu den Staaten ließ ihn danach nie wieder los. Mal um Mal kreuzte er per Schiff den Atlantik, einmal sogar mit dem Zeppelein (Flugdauer: drei Tage und drei Nächte). Und nach Amerika flüchtete er sich auch, als der braune Ungeist ihm und der Firma die Atemluft abwürgte.

Er gründete eine kleine Firma (als Bankier, nicht Banker – auf welche Unterscheidung zwi-



Eric Warburg: Bleibende Verdienste um das deutsch-amerikanische Verhältnis

Aufnahme: dpa

schen Leuten, die mit ihrem eigenen Geld arbeiten, und solchen, die es mit fremdem tun, er großen Wert legt). Typisch für ihn, fing er gleich an, andere zu unterstützen, betätigte sich in unzähligen Flüchtlingskomitees, half gestrandeten Juristen und Ärzten, beruflich wieder Fuß zu fassen. Als Hitler nach dem japanischen Angriff auf Pearl Harbour den Vereinigten Staaten den Krieg erklärte („womit der Ausgang des Krieges schon besiegelt war“), meldete er sich zur US-Armee und wurde als *Captain* eingestellt. Von der preußischen Gardefeldartillerie war ihm das Hackenschlagen noch geläufig, das zu seiner Überraschung auch die Amerikaner von ihm verlangten. Er wurde als Nachrichtendienstler ausgebildet und in Nordafrika, Sizilien und Frankreich eingesetzt. Von der Invasionsfront rückte er über Paris, Namur und Luxemburg nach Aachen vor. Doch verlor er nicht nur Kriegsgefangene, darunter Göring, Kesselring, Halder, sondern unternahm auch erste Ausflüge in die große Politik.

Im Pentagon erfuhr er im November 1943 von dem Plan, Deutschland entlang der Elbe zu teilen – „so daß Schleswig-Holstein und Hamburg ganz klar zur russischen Zone gehörten, dagegen die Provinz Sachsen und Thüringen zum westlichen Bereich“. Warburg war entsetzt: Erhielten die Sowjets die Kontrolle über den Kaiser-Wilhelm-Kanal, so argumentierte er, gewannen sie damit die Herrschaft über die ganze Ostsee. Auch schlug er Hamburg als amerikanischen Versorgungshafen vor – sonst, falls dies bei den Engländern nicht

durchzusetzen sei, eine Enklave Bremen und Bremerhaven. Offensichtlich machten seine Argumente Eindruck.

Im Frühjahr 1945 hatte er weniger Erfolg, als er bei Eisenhower dafür plädierte, auf die vorgesehene Besetzung West-Berlins zu verzichten und stattdessen Mecklenburg, Thüringen und Sachsen mit ihren zwölf Millionen Menschen und ihrem Industriepotential weiter besetzt zu halten. Eisenhower ließ sich nicht darauf ein. Noch in der Rückschau hält Eric Warburg seinen Ratschlag für richtig: Wäre sein Rat befolgt worden, „hätte schließlich eine ostdeutsche Republik, die DDR, entstehen können“. Immerhin wurde ihm erlaubt, vor dem Abzug der westlichen Truppen in einer großangelegten Aktion deutsche Wissenschaftler und Techniker samt ihren Familien und Forschungsunterlagen nach Westen zu evakuieren. Trotz aller Schwierigkeiten brachte er „viele Hunderte“ nach Bad Kissingen in Sicherheit.

Von Gewicht war sein Rat vier Jahre später in einem ganz anderen Betracht. Im August 1949 sagte er dem amerikanischen Hochkommissar McCloy bei einem Abendessen zu zweit, die Demontagen der deutschen Industrien müßten unverzüglich gestoppt werden. McCloy reagierte erbost: „Genauso, wie man im Altertum nach einer Niederlage der germanischen Stämme die Schwerter und Speere vor ihren Augen hätte zerbrechen müssen, sei jetzt die Demontage eine Notwendigkeit, um die Schrecklichkeiten eines Krieges in

Zukunft zu verhindern.“ Warburg entgegnete, „wir sprächen nicht über Schwerter, sondern über Pflugscharen, über Maschinen zur friedlichen Nutzung durch Industrie und Landwirtschaft, ohne die das deutsche Volk nicht leben und nicht arbeiten könne“. McCloy blieb unerbittlich. Aber anderthalb Stunden später fragte er plötzlich: „Welche Fabriken soll ich von der Demontageliste streichen?“ Binnen 48 Stunden nannte ihm Warburg ein Dutzend große Konzerne und begründete, warum sie nicht demontiert werden sollten. McCloy hat sich daran gehalten.

Eric Warburg kannte Gott und die Welt auf beiden Seiten des Atlantiks. Diese Verbindungen nutzte er. An der Gründung der Atlantik-Brücke und ihres New Yorker Gegenstücks, dem *American Council on Germany*, war er maßgeblich beteiligt. Unzähligen Menschen und Institutionen hat er geholfen. Er besorgte ehemaligen jüdischen Zwangsarbeitern in deutschen Unternehmen Wiedergutmachung („Der einzige große Konzern, der sich vollkommen negativ verhielt und nichts beitrug – allen Plädoyers zum Trotz –, war Flick.“). Er kümmerte sich um den Wiederaufbau des israelitischen Krankenhauses in Hamburg, gründete den Deutschen Förderkreis der Universität Haifa, wirkte für das Rote Kreuz, stellte sich als Schatzmeister eines Freundeskreises des Londoner Instituts für Strategische Studien zur Verfügung: Als „Bittsteller in anderer Namen“ konnte er es sich leisten, einem Spender einen Scheck zurückzuschicken, wenn er den darauf angegebene Betrag für unziemlich niedrig hielt. „Kapital verpflichtet“ – nach dieser Devise handelte er auch, als er auf dem schönen Besitz der Warburgs das Elsa-Brandström-Haus einrichtete, wo Mütter mit Kleinkindern sich erholen können.

Eric Warburg ist fast so alt wie das Jahrhundert. Er hat ein pralles Leben gelebt und ist dabei geblieben bis ins höchste Alter; erst jetzt fordern die Jahre ihren Tribut. Sein Humor ist legendär. Sein praktischer Sinn drückt sich in lakonischen Sentenzen aus wie der über deutsche Politik: „Sie hat dafür zu sorgen, daß wir nie wieder tief fallen, aber auch dafür, daß wir nicht zu hoch steigen.“ Lauterkeit der Gesinnung, Wärme des Mitempfindens, Sich-nützlich-Machen und Sich-Kümmern – diese Eigenschaften haben ihn durch wechselnde „Zeiten und Gezeiten“ (so der Titel seiner Erinnerungen) hindurch ausgezeichnet. Da hat er sich stets nach dem Motto des Vaters gerichtet: „Wir wohnen auf dieser Welt zur Miete, können Dinge fördern, Schmerzen lindern, helfen, aber nicht herrschen. Unsere Mission ist, bescheiden und ehrfurchtsvoll zu dienen. Wir sind Männer des Dienstes.“

Danach hat Eric Warburg, ein hanseatischer Patriot und ein Weltbürger, stets gelebt. Und dafür ehrt ihn diese Woche die Atlantik-Brücke, die sich der Pflege des deutsch-amerikanischen Verhältnisses verschrieben hat – der Sache, die zur Mitte seines Lebens geworden ist.

Man
der A
auf la
nis st
Marsh
nomm
in Wa
kennt
Verstär
deutsch
vernac
einem
macher
lern n
Ökono
arbeits
zwischen

Das
Monate
ber, bei
wurde,
denfalls
wie aus
erfahren
Höhepu
lang ru
Vierzig
ster und
schen b
Durchgr
Führung
sidenten
organisat
Mißhand
und hat
an den
giert. Jo
gierung
„in die V
ein Sahe
Hauptsac
stadt. La
Gewalt n

Wenn
Sendunge
Voice of
die Sowje
nun schei
breiten: S
me Amer
Europe n
Aktion w
immerhin
tigen Sen
„Einmisch
ineffektiv
grundzeit
Presse un
versorgung
tionen, die
dringen so

Max Kampelman geehrt

Fortsetzung von Seite 3

haupt nicht erwähnt worden war. Diesmal sprach man darüber. Als erster schnitt ganz unerwartet der belgische Delegationsleiter das Thema an. Der sowjetische Delegierte, offensichtlich überrascht, fragte, für wen der belgische Delegierte denn spreche. Dieser antwortete ganz ruhig. Er sei schon über dreissig Jahre Berufsdiplomat und wisse, dass er in einer solchen Konferenz immer für seine Regierung sprechen müsse. Das sei auch hier der Fall. In dieser Sache möchte er jedoch betonen, dass er auch für sich persönlich und für das ganze belgische Volk spreche. Kampelman führte dieses Ereignis als Beispiel für seine Überzeugung an, dass es immer wieder notwendig sei, die Sowjetunion vor der Öffentlichkeit an ihre Verpflichtungen zu erinnern.

Aber man müsste, so meinte Kampelman, wenn man wirklich mehr aus dem Frieden machen wolle als nur die Abwesenheit eines Kriegszustandes, auch immer bereit sein, mit der Sowjetunion ins Gespräch zu kommen. Davor dürfe man sich nicht fürchten. Er selbst habe über 350 Stunden in Privatgesprächen mit dem sowjetischen Vertreter verbracht und glaube, dass diese Kontakte nützlich und wichtig waren. Das Endresultat, eine von beiden Seiten annehmbare Erklärung, sei der beste Beweis hierfür. Diese Auffassung stimmte — unabgesprochen — mit den Worten eines führenden deutschen Politikers überein, der einige Stunden zuvor in einem kleinen Washingtoner Kreis die Situation in Europa umriss. Auch er glaubte an die unbedingte Notwendigkeit, alle Wege zur Öffnung dieser geschlossenen Gesellschaften zu finden, und erwähnte in diesem Zusammenhang besonders die Arbeit der Kirchen in der Schaffung besserer Ost-West-Beziehungen.

Dass die Arbeit der KSZE-Kommission, trotz entgegengesetzter Moskauer Regierungsmassnahmen, auch in die Tiefe der sowjetischen Gesellschaft drang, wurde Kampelman klar vor Augen geführt. An einem Chanuka-Abend wurde er von einer Frauengruppe, deren Mitglieder alle Flüchtlinge aus der Sowjetunion waren, gebeten, in einem Madrider Hotel die Kerzen anzuzün-

Abschied von Herbert Weichmann

In einem Hamburger Krankenhaus starb am 10. Oktober unerwartet nach einem Schlaganfall im 88. Lebensjahr der frühere Erste Bürgermeister von Hamburg, Herbert Weichmann. Er war ein hervorragender Verwaltungs- und Finanzfachmann. Die Laufbahn des oberschlesischen Arztsohnes führte vom Landrichter in Breslau über sein Ministerialamt als rechte Hand des preussischen Ministerpräsidenten Otto Braun in die Emigration, und zwar als Journalist in Frankreich (mit Lagerzeit), sodann nach den USA als Mitarbeiter des New World Club und Student der Betriebswirtschaft.

Bald nach Kriegsende kam Weichmann als Chef in den Hamburger Rechnungshof, dann als Finanzsenator in die Hamburgische Regierung. Schliesslich war er mehr als sechs Jahre lang Regierungschef und zeitweilig Vorsitzender des deutschen Bundesrats.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt war Weichmann noch als Universitätsprofessor tätig, als Schriftsteller sowie als energischer und weiser Ratgeber der Sozialdemokratischen Partei. Er war einer der drei jüdischen Emigranten, die, von Hitler ausgebürgert, nach dem Krieg in die Bundesrepublik zurückkehrten und Kabinettsrang erhielten: Josef Neuberger kam aus Israel zurück und wurde Justizminister in Nordrhein-Westfalen; Rudolf Katz kam aus New York nach Kiel, wurde Justizminister und dann Richter am Bundesverfassungsgericht. Beide sind inzwischen gestorben.

Als Weggenosse von fast sechzig Jahren und Freund Herbert Weichmanns ist es schwer und traurig für mich, über diesen hervorragenden Mann einen Nachruf zu schreiben. "Law and Order"; aber ausgeübt in liberalem Geist, war sein Leitmotiv. Er hasste Ignorantentum, persönliche und politische Unzuverlässigkeit und vermochte dank seines enormen Wissens törichte politische Gegner schnell abzutun. Erstaunlich war es, wie er es als Erster Bürgermeister Hamburgs von 1965 bis 1971 verstand, die höchste Wertschätzung aller Kreise der Hansestadt zu erringen.

In Preussen hatte er im Staatsministerium



seit Ende der zwanziger Jahre mit mir gemeinsam während meiner Tätigkeit als Justiziar im Innenministerium den Kampf gegen den Nationalsozialismus energisch geführt. Unsere Schritte auf Hitlers Verurteilung und Ausweisung wegen Meineids und Hochverrats scheiterten leider an der Ängstlichkeit und Inaktivität des Reichskabinetts Heinrich Brünnings. Während des Aufenthalts in Frankreich nach 1933 wurden Weichmann und seine Frau Elsbeth ausgebürgert, konnten jedoch in letzter Stunde nach den USA entkommen. Die jetzt über 81jährige Witwe schrieb über die Jahre der Flucht ein ausgezeichnetes Buch mit dem Titel "Zuflucht". In Hamburg war sie lange Jahre Abgeordnete in der Bürgerschaft.

Mit Herbert Weichmann ist einer der letzten Senioren der Weimarer Zeit dahingegangen. Er war ein Geschenk Preussens und der USA an die Bundesrepublik Deutschland.

Robert M.W. Kempner

Stz 11.10.83

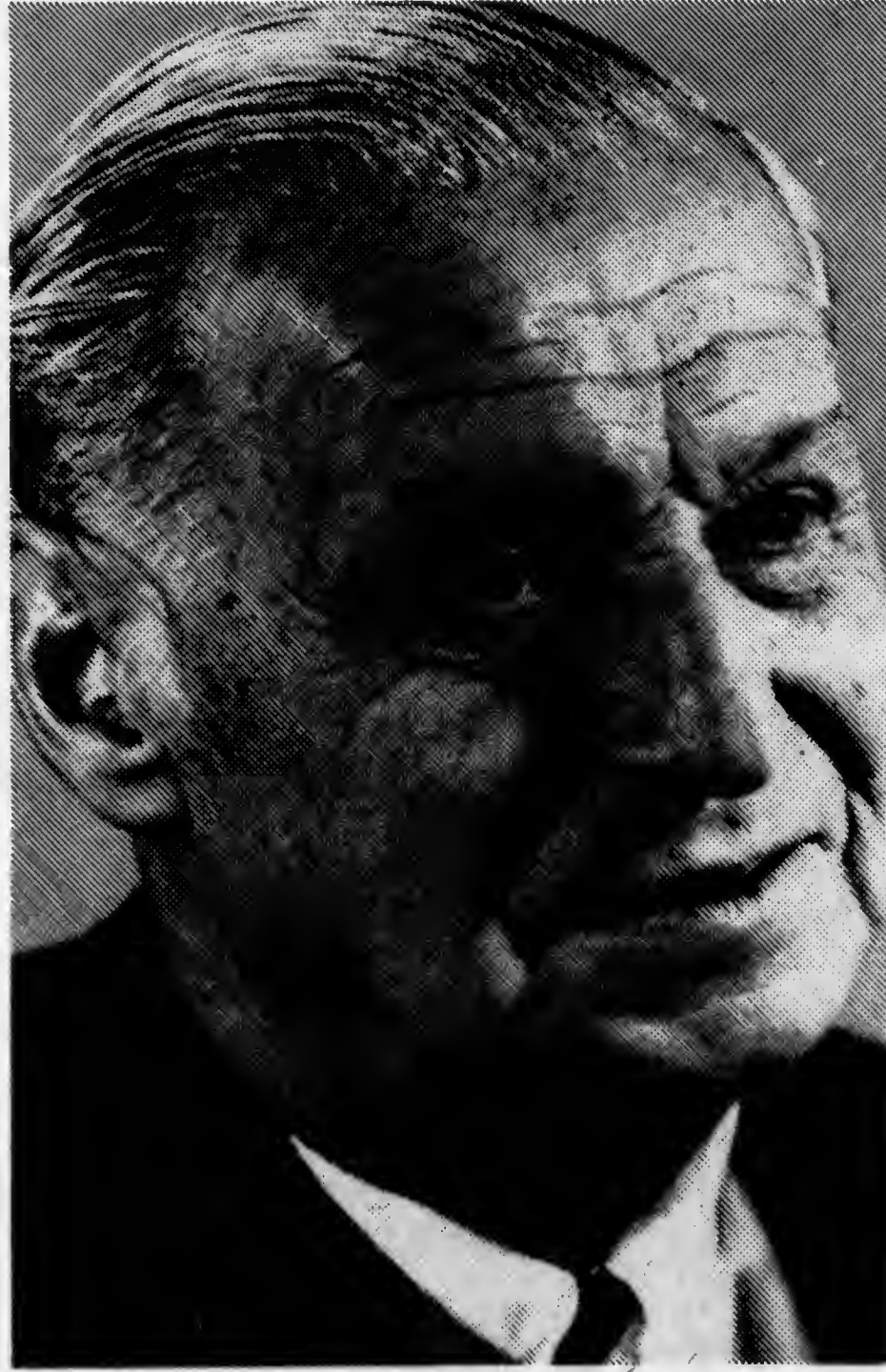
Der „preußische Hanseat“ ist sich treu geblieben

Immer wiederkehrendes Thema des ehemaligen Hamburger Bürgermeisters war die Sorge um die Freiheit / Von Karsten Plog

In den letzten Jahren verstand Herbert Weichmann, von 1965 bis 1971 Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, die Mehrheit seiner sozialdemokratischen Landespartei nicht mehr: „Ich kann mich nicht mehr in die Politik meiner Freunde hineindenken“, sagte der Siebenundachtzigjährige nach dem jüngsten Landesparteitag. Kurz darauf ist Weichmann jetzt in der Nacht vom Sonntag auf Montag gestorben. Fast alle Landestreffen seiner jüngeren Genossen hatte der ehemalige Bürgermeister besucht. Mit seinem grauen Anzug und der Zigarre im Mund war er auf diesen Treffen eine unübersehbare Erscheinung. Oft begleitete ihn seine Frau Elsbeth, die kürzlich mit einem Buch an die Öffentlichkeit getreten ist. Der Mann allerdings, der für Herbert Weichmann noch Garant eines sozialdemokratischen Kurses war, den auch er für rechtens befand, Helmut Schmidt, fehlte in den vergangenen Jahren zumeist auf den Landesparteitagen, seit die Hamburger SPD ihrem prominenten Mitglied zu Zeiten seiner Kanzlerschaft so manchen Verdruss bereitet hatten.

Herbert Weichmann sind schon zu Lebzeiten regelrechte Nachrufe geschrieben worden. Zum fünfundsiebzigsten Geburtstag waren sie besonders zahlreich. Da war er noch in Amt und Würden, allerdings kurz vor seinem freiwilligen Rücktritt. Einen preußischen Hanseaten hatten ihn die einen, einen jüdischen Preußen die anderen genannt, und sie zielten dabei nicht nur auf seine schlesische Herkunft, sondern auch auf sein ausgeprägtes Pflichtgefühl, das er zum erstenmal in der Weimarer Republik unter Beweis stellte, als er bis zum bitteren Ende der Demokratie, zuletzt beim sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Preußens, Otto Braun, arbeitete.

Zur Sozialdemokratie war Weichmann aus Anlaß des Putsches gestoßen, den im Jahre 1920 der reaktionäre Generallandschaftsdirektor Kapp versucht hat. Der Beginn des Nationalsozialismus in Deutschland bedeutete für den Juden und Sozialdemokraten Weichmann die Emigration, zunächst nach Frankreich und dann, als die Deutschen dort einmarschierten, in die USA. Dort ließ sich der mittlerweile Vierzigjährige noch zum Wirtschaftsprüfer aus-



Professor Weichmann Dr. jur. Foto: AP

bilden. Wie viele Emigranten lebte er in sehr bescheidenen Verhältnissen.

Nach dem Ende des Krieges kehrte Weichmann 1946 nach Deutschland zurück. Der damalige Bürgermeister Max Brauer hatte ihn zum Präsidenten des Rechnungshofes berufen. Weichmann damals: „Ich kehre zurück als Ausdruck des Willens, zum Nutzen aller Betroffenen wenigstens in einem Teil Deutschlands menschliche Würde, wirtschaftliche Gesundung und demokratische Zusammenarbeit wiederherzustellen.“ 1957 wurde Weichmann zum Finanzsenator gewählt, 1965 dann als Nachfolger von Paul Nevermann zum Bürgermeister. In diesem Amt wurde er zu einem Patriarchen, dessen Ruf weit über die Grenzen der Stadt hinausreichte.

Beigetragen hat er dazu vor allem in

Wort und Schrift. Das immer wiederkehrende Thema: Die Sorge um die Freiheit. „Gefährdete Freiheit“ hieß der Titel eines seiner Bücher. Von „Freiheit und Pflicht“ ist im Titel eines anderen die Rede. Ein Teil der von Weichmann veröffentlichten Aufsätze ist eine Auseinandersetzung mit den Studenten und in wachsendem Maße auch jüngeren Sozialdemokraten Ende der sechziger Jahre. Ihrem Ruf nach mehr Freiheit und Mitbestimmung setzte er einen Demokratiebegriff entgegen, den „bürgerlich“ zu nennen er wohl kaum abgelehnt hätte: „Den Weg, den wir zu gehen haben, ist ein Weg der Mitte. Es ist der Weg der Ordnung in gebundener Freiheit, es ist der Weg des Rechtes, und das muß eben ein Weg der Mitte sein.“ Man könne eine Demokratie und einen Staat nicht funktionsfähig halten, „wenn man sozusagen jede Entscheidung bis zur Basis vortreibt und von der Basis her definieren will“.

Vor allem aufgrund der Weimarer Erfahrung befürchtete Weichmann die Auflösung aller festen Bestandteile, die den

neuen Staat zusammenhielten. Wiederholt warnte er vor einem „Vakuum“. Im Jahr 1972 sprach er in einer Rede die Befürchtung aus: „Auch wir sind seit der Überwindung der Folgen des letzten Weltkrieges in Gefahr, unser staatliches und gesellschaftliches Zusammenleben durch Gewalt und ihre Tolerierung zu zerstören und in eine Verfallsperiode auch unserer zweiten Demokratie hineinzuschlittern.“ Eine solche Auseinandersetzung mit der rebellierenden Jugend entsprach der geistigen und politischen Kontroverse, die sich damals in der Sozialdemokratie abspielte und die teilweise bis in die Gegenwart hineinreicht. „Konservative“ Sozialdemokraten wie Weichmann fanden dabei Zustimmung weit über die Grenzen der eigenen Partei ins bürgerliche Lager hinein und wurden als Zeugen aufgerufen, wenn es darum ging, die SPD als eine Partei auf linken Abwegen zu brandmarken. Weichmann ist sich in seinen Ansichten in diesen kontroversen und taktischen Spielen treu geblieben.

(s. auch Kürschner's Gelehrtenkalender

Flucht als Grunderfahrung eines Lebens

„Komm' zurück zu unseren Trümmern“

Elsbeth Weichmanns unsentimentaler Bericht über ihre Jahre im Exil / Von Haug von Kuenheim

Letztens, auf einer Abendgesellschaft in Hamburg, es war schon spät in der Nacht, zog Herbert Weichmann ein Stück Papier aus der Tasche und notierte die Namen der Anwesenden. Er wollte sichergehen, keinen zu vergessen, wenn er daheim seiner Frau von dem Abend erzählte. Sie hatte nicht mitkommen können, denn sie hatte sich das Bein gebrochen.

Es war ungewöhnlich, den alten Bürgermeister von Hamburg ohne Elsbeth Weichmann auftreten zu sehen. Ob auf Parteitagen oder bei Festivitäten im Rathaus, ob auf einer Gartenparty oder bei einem Vortrag im Überseeclub: die Weichmanns kommen stets als Seilschaft. Während er, 87 Jahre nun, immer noch neugierig auf Menschen („Muß ich Sie kennen?“) und Ereignisse reagiert, gibt sie, die achtzigjährige, mit ihrer heiser-brüchigen Stimme Kommentare zu Schmidts letzter Rede und überlegt besorgt, was wohl aus Klose werden wird. Ist alles besprochen, ziehen sie wieder von dannen, der eine den anderen erinnernd: Komm, es ist Zeit.

Fragt man Elsbeth Weichmann gelegentlich, die Grenzen des Respekts unschicklich überschreitend, nach dem Geheimnis ihrer Unzertrennlichkeit, die nun über fünfzig Jahre dauert, antwortet sie ohne zu zögern: „Wieso? Ich habe doch drei verschiedene Männer geheiratet: den jungen Weichmann, der sich in der Weimarer Republik seine Existenz aufbaute, den, mit dem ich nach Paris und New York emigrierte und schließlich den Weichmann, mit dem ich 1947 wieder nach Deutschland ging.“

„Ich schaute eine Weile auf das Meer hinaus“, schreibt Elsbeth Weichmann, und sie fährt fort: „Nicht ich dachte, es dachte in mir, und dieses ‚es‘ sagte mit unerschütterlicher Sicherheit: Er hätte sich nie eingeschifft und dich allein in diesem Chaos gelassen. Er ist bestimmt noch hier.“ Diese Sätze stehen in dem Buch:

Elsbeth Weichmann: „Zuflucht“. Jahre des Exils. Mit einem Vorwort von Siegfried Lenz; Albrecht Knaus Verlag, Hamburg 1983; 208 S., 28,- DM.

Das Buch ist eines der schönsten Zeugnisse einer unzertrennlichen Liebe und gleichzeitig der erschütternde Bericht über das erbarmungswürdige Los der von den Nazis aus dem Land Gejagten, der Flüchtlinge und Emigranten. Und der Bericht macht betroffen: „Auf einmal spüren wir“, schreibt Siegfried Lenz in seinem behutsamen Vorwort, „daß Flucht eine Grunderfahrung im Erlebnishaushalt der Zeitgenossen ist und darum jedermann angeht.“

Herbert Weichmann - Jude, Sozialdemokrat, gelernter Journalist und studierter Jurist - war, als die Nazis die Macht ergriffen, bis zum Papenschen Staatsstreich in Preußen Ministerialrat und persönlicher Referent des damaligen Ministerpräsidenten Otto Braun gewesen. Elsbeth, die er 1928 geheiratet hatte, „Nichtjüdin“, war eine promovierte Volkswirtin aus Brünn. Die Gefahr, nach dem Machtwechsel verhaftet zu werden, war groß. „Wir hatten Angst“, schreibt Elsbeth Weichmann, „aber noch nicht den Mut zur Angst, der Konsequenzen verlangt: Über Niemandsland abzuspringen, alle Brücken zum bisherigen Leben, zur eigenen Identifikation abzubrechen - das war ein Entschluß, der viel Kraft abverlangte.“

In Europa zu Hause

Sie brachten die Kraft auf. Zu Fuß stahlen sie sich übers Riesengebirge zu Elsbeths Eltern. Nach Israel mochten sie nicht auswandern, die Bindungen an Europa und seine Kultur waren zu stark. In Paris, wohin sie dann als Auslandskorrespondenten für verschiedene Zeitungen zogen, fühlten sie sich nach einer schwierigen Anfangszeit heimisch. Als dann der Krieg ausbrach, wollten sie nicht wieder fliehen. „Wir waren in Europa zu Hause und wollten mit ihm siegen oder zugrunde gehen“, heißt es an einer Stelle des Berichts. Doch die Umstände zwangen sie, Paris zu verlassen. Die Franzosen steckten alle Deutschen, ob politisch Verfolgte oder Nazianhänger in Lager. Elsbeth und Herbert Weichmann wurden getrennt. Der deutsche Vormarsch verschlug sie in den Süden Frankreichs. In St. Juan les Pins lag ein Schiff mit tschechischen Legionären, das Elsbeth Weichmann mitnehmen konnte. Doch sie blieb: „Er ist bestimmt noch hier.“ Und wirklich, wie die berühmte Nadel im Heuhaufen, fand er sie. In Sète, einem kleinen Fischerdorf, wartete sie, bis ein Telegramm ankam: „Bin morgen mittag Marktplatz Sète.“

Mit Hilfe von Emigranten, die bereits in den USA waren, bekamen auch die Weichmanns ein

Visum für Amerika. Die Flucht über Spanien ging nach Lissabon und führte sie schließlich auf einen griechischen Dampfer, der nach New York ablegte.

„Wir saßen später allein am Heck des Schiffes, betrachteten den Wassergraben, den das Schiff in das Meer schnitt, und schwiegen. Die Mehrzahl der Passagiere stand am Bug des Schiffs und schaute einer neuen Heimat und einer neuen Zukunft entgegen. Wir blickten zurück auf unsere verlorene Heimat Europa und auf unsere zerstörte Zukunft dort, die sich immer weiter von uns entfernte.“

Herbert Weichmann, der Europäer, der in Paris wieder Fuß gefaßt hatte, sah in New York keinen Silberstreif am Horizont. Der äußere Zustand der Unsicherheit hatte ihn zutiefst verunsichert. Zu der Frage, wovon sollen wir leben, ihrer beider Englisch war dürftig, kam das Gefühl, daß offenbar jeder Widerstand gegen die Nazis sinnlos war. „Ist nicht alles verloren?“

Eine qualvolle Zeit

Doch schließlich kehrte der Wille zu überleben zurück. Sie büffelten Englisch, und Elsbeth legte schließlich sogar an der Universität eine Prüfung als Statistikerin ab.

Für Herbert begann eine qualvolle Zeit der Jobsuche. Meterlange Fragebögen, demütigende Abfuhren, schließlich der Eintritt in eine Wirtschaftsprüfer-Praxis. Sie erledigten mit Anstand und Fleiß ihr Tagewerk, doch zurück blieb eine Unzufriedenheit und Gereiztheit. Besonders Herbert litt. „In New York fand er sein Zuhause immer nur in sich selbst“, schreibt sie. Elsbeth hatte das Abenteuerleben offenbar unverwundbar gemacht; Abfuhren hatten nichts Demütigendes mehr für sie. Und so schaffte sie es sogar, sich als Kleinunternehmer durchzuboxen, als Herstellerin von Pelztieren am Rande Harlems.

Der Krieg ging zu Ende. Der Nazispuk war vorbei. Noch zögerte Herbert, zurückzukehren. Ein Brief Max Brauers, inzwischen Erster Bürgermeister von Hamburg, gab den Ausschlag: „Komm zurück zu unseren Trümmern, ich brauche Menschen wie Dich.“

Herbert schiffte sich ein. „Als das Schiff ablegte, und ich es langsam zum offenen Meer herausfahren sah, wich meine Überzeugung im Rhythmus der Entfernung, daß Herbert nicht mehr zurückkommen werde, daß er heim nach Europa gefahren sei“, schreibt Elsbeth und schließt ihr Buch mit dem schlichten Satz: „Damit begann die Eroberung einer neuen Heimat: Hamburg.“

Es war gut und richtig, daß Elsbeth Weichmann ihrer beider Lebensgeschichte uns erzählt hat. Die beiden verdienen unseren Respekt. Mehr noch, wir schulden ihnen unsere Zuneigung und Dankbarkeit, denn sie haben auf sich genommen, was das Schicksal uns ersparte: in die Fremde fliehen zu müssen.



Elsbeth Weichmann: Skeptische, doch allemal engagierte Beobachterin der Zeitläufte Aufnahme: dpa



Mit den In

W

Walter

W

an sich; wa
fügt wird, e
sinniges Styl
Bruchstücke
Bescheidener
germeister un

Walter W
schritts. I
Deutsche
Seiten, DM

In der „Vor
erst in dies
Fülle der Pr
tiker, vor a
ßen Städten
lein schon
welchem Sp
germeister
dann, daß
geist-reich
Ghostwriten
„Humanism
oder das „
dungseinrich
Almosenkast
mann spricht
durch vielerle
auf die Rolle
lich-demokrat
siert.

Wo er hinf
stigkeit; sog
fang der Fra
ndustrie und
Orwell, „Ho
Kropotkin,
Montesquieu

Hinweis

Henry J
Exil 1936
Er fehl
USA“, im
zeichnis
deutscher
„knapp u
solcher C
über die E
Emigratio
Deutsche
Landsma
onym Sel
gang 190
Bürokrat
Rühles,
gen Jahr
Schule z
ben drei
kiel des

“Eine vorbildliche, eine grosse Frau”

Aus der Rede, die Hamburgs Bürgermeister Henning Voscherau anlässlich der Trauerfeier für die im Alter von 86 Jahren verstorbene Elsbeth Weichmann im Grossen Festsaal des Rathauses hielt, veröffentlichten wir nachstehend einen Auszug.

Elsbeth und Herbert Weichmann flohen (nach 1933) zu Fuss über das Riesengebirge in die Tschechoslowakei, von dort weiter nach Frankreich. Ein 15 Jahre dauerndes Exil begann. 15 Jahre gekennzeichnet von extremen persönlichen Gefahren, von Mangel, von Trennung und Internierung, von erneuter Flucht und erneutem beruflichen Anfang — Entwurzelung, Entmutigung, Verzweiflung, Aufbäumen, Trösten, Aufbauen. Elsbeth Weichmann hat dies in ihrem Buch *Zuflucht* eindrucksvoll beschrieben. Und dennoch: Ich glaube, nur wer das Exil selbst durchlitten hat, kann es ganz ermessen, in seiner existenziellen, in seiner psychischen Dimension.

Frankreich war 1933 Zuflucht für die grösste Zahl jüdischer Flüchtlinge aus Deutschland.

Elsbeth und Herbert Weichmann hatten

Bonner Ministerin Süssmuth beurteilt auf USA-Besuch Methadon-Therapie positiv

Rita Süssmuth, Ministerin für Frauen, Jugend und Gesundheit im Bonner Kabinett, hielt sich auf einer zweiwöchigen Amerikareise, die sie bis an die Westküste führte, auch kurz in New York auf und erklärte auf einer Pressekonferenz, was sie am stärksten beeindruckt habe, seien die unzweifelhaften Erfolge, die man in den Vereinigten Staaten mit der Methadon-Therapie bei Heroinsüchtigen erzielt habe. Diese Methode wird in der Bundesrepublik bislang nur in kleinem Umfang experimentell angewandt.

Sie wolle nach der Rückkehr sich noch einmal mit der ganzen Problematik befassen und vor allem auch feststellen, welcher Art die Ergebnisse waren, die in den Städten Düsseldorf, Essen und Bochum bei einer relativ kleinen Zahl Heroinsüchtiger erzielt wurden. Dieses Programm wurde vom Gesundheitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt und untersteht einem Beamten des Düsseldorfer Gesundheitsamts. Seit drei Monaten wird in den drei Städten Heroinsüchtigen Methadon kostenlos verabfolgt.

Sowohl in San Francisco als auch in New York hat sich Frau Süssmuth von der Wirksamkeit der in vielen Kreisen kritisch angesehen Ersetzung der Heroinabhängigkeit durch Methadon-Abhängigkeit überzeugen können. Vor allen Dingen, so sagte sie, treffe es zweifellos zu, dass die Langzeit-Methadontherapie die Heroinsüchtigen resozialisiert und sie aus dem Drogenmilieu löse. Auch liessen die ihr vorgelegten Zahlen auf einen Rückgang der Kriminalität bei den Süchtigen schliessen.

Da es in der ganzen Bundesrepublik weit weniger Heroinsüchtige gibt als in New York allein (etwa 50.000 bis 100.000 gegenüber 250.000), erschöpft sich, wie Frau Süssmuth mitteilte, die Behandlung in Deutschland in Entziehungskuren, bei denen die Zahl der Rückfälle gross ist. Die Verschreibung von Methadon ist den Ärzten in der Bundesrepublik generell nicht erlaubt; das Experiment in Nordrhein-Westfalen wird mit behördlicher Sanktion durchgeführt.

Bei anderen Gesundheitsproblemen sei infolge der völlig anders gelagerten sozialen Lage und des Krankenversicherungswesens kaum eine Parallelität zwischen den beiden Ländern festzustellen. Die Ministerin sei zu dem Schluss gekommen, dass man hier weit experimentierfreudiger und pragmatischer vorgehe als in Deutschland.

Kleinanzeigen:

Telefon (212) 873-7400

zunächst Glück. Als Korrespondent des *Prager Tageblatts* erhielt er eine offizielle Akkreditierung, war also im aufenthaltsrechtlichen Sinne nicht Flüchtling. In vielerlei Hinsicht war das vorteilhafter. Diese Aussage hat ihre Gültigkeit bis heute nicht verloren. Elsbeth Weichmann arbeitete als Wirtschaftsjournalistin.

Doch die Jahre des Exils in Frankreich waren Jahre trügerischer Sicherheit. Das nationalsozialistische Deutschland liess Europa nicht zur Ruhe kommen. Spätestens mit dem Überfall auf Polen 1939 wussten beide um die Gefahr, die ihnen auch in Frankreich drohte.

Doch wohin? Die Antwort auf diese Frage wurde beiden zunächst abgenommen. Am 10. Mai 1940 begann Hitlers Angriff auf die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich. Ausländer wurden interniert, Frauen und Männer getrennt.

Getrennt, in unterschiedlichen Lagern, keinerlei Information über das Schicksal des anderen, erneut begann der Kampf ums Überleben. Am 14. Juni 1940 besetzten die Deutschen Paris. Elsbeth Weichmann hat dazu geschrieben: “Die Nachricht legte sich wie eine grosse Lähmung über das Lager. Kaum einer sprach. Wir rückten zusammen, hielten uns die Hände und schwiegen. Es gab keine Sprache für diese Erschütterung”.

Doch gelang ihr die Entlassung; mit tapferer Zielstrebigkeit fand sie ihren Mann, der sie gleichermassen suchte.

Die nachfolgende Odyssee von Marseille über Madrid ins neutrale Lissabon ist oft beschrieben worden: In Marseille Kauf von Transitvisa nach Portugal, in Madrid Verlust ihres Passes und Trennung von Herbert Weichmann, Rettung in der Not durch einen amerikanischen Gesandten, schliesslich in Lissabon Warten auf das Schiff, das rettende Schiff, die Arche für das eigene Leben. Verständlich, dass Elsbeth Weichmann von der Ermattung spricht, die beide schliesslich einnahm in dieser Arche, auf dem Weg nach New York, in das zweite Exil.

Auch in der neuen Welt bewies Elsbeth Weichmann Mut und Tatkraft. Die Sorge um das materielle Wohl, die berufliche Zukunft, die Sorge um die in Deutschland gebliebenen Verwandten und Freunde, nicht zuletzt aber auch die Entfremdung, die kulturelle, sprachliche Entwurzelung beherrschten das Leben.

Neugierde und Lebenswille liessen Elsbeth Weichmann auch in New York nicht im

Verarmung und Arbeitslosigkeit nehmen in Süditalien zu

Der Entwicklungsabstand zwischen Nord- und Süditalien wird immer grösser. Aus dem Süden, dem “Armenhaus” des Landes, das ein Drittel aller italienischen Erwerbstätigen stellt, stammten 1987 erstmals mehr als 50 Prozent der italienischen Arbeitslosen. Dieser Trend zeigt nach neuen Zahlen weiter nach oben. Während im Norden Italiens die Arbeitslosenquote im vergangenen Jahr nur acht Prozent betrug, erreichte sie im Süden 19,2 Prozent, gegenüber 16,5 Prozent im Vorjahr.

Von den insgesamt 2,3 Millionen Arbeitslosen Italiens entfallen inzwischen 1,5 Millionen auf den Süden, wo sich die Wachstumskurve der Wirtschaft immer stärker abflacht. Experten erwarten, dass im laufenden Jahr das süditalienische Brutto-Produkt nur eine Wachstumsrate von ganz knapp über Null haben wird. Im Norden war das Brutto-Produkt bereits um 3,6 Prozent gestiegen, in Süditalien dagegen nur um 1,6 Prozent.

Ursache dieser Scherentwicklung ist nicht zuletzt die geringe Investitionstätigkeit der Unternehmen. Abgesehen von den Grosskonzernen, scheuen auch die kleinen und mittleren Privatunternehmen das süditalienische Abenteuer wegen der Einflussnahme von Mafia-Organisationen und der Ineffizienz der Bürokratie. Dabei fehlt es nicht an öffentlichen Fonds.

Stich. Sie absolvierte ein Studium der Statistik und verdiente sich und ihrem Mann den nötigen Lebensunterhalt. Sie war es, die die materielle Grundlage für das so wichtige Studium ihres Mannes schuf.

Beiden gelang der Wiederaufbau der beruflichen Existenz, wenn auch unter grössten Anstrengungen. Beiden waren die Vereinigten Staaten Zuflucht, Heimat waren sie nicht. Heimat blieb Deutschland, das andere, das demokratische Deutschland, wie sie stets betont hat. . .

Elsbeth Weichmann erlebte das Kriegsende am Time Square. “Mit zitternden Knien”, so schrieb sie später, “setzte ich mich in das nächste Café. Die Spannung machte der Gewissheit Platz, dass von heute ab ein neuer Lebensabschnitt für die Welt und wahrscheinlich auch für uns begonnen hatte. . . Mit welchen Schrecken der Zerstörung würde er beginnen, welche Wiederaufbaukräfte würden geweckt werden, und welche Enttäuschungen würden all die vielen, nun aufkommenden Hoffnungen wieder zerschlagen?”

Elsbeth und Herbert Weichmann dachten schon sehr bald an Rückkehr. 1946 schrieb Herbert Weichmann an Robert Kempner: “Ich denke, dass niemand zurückkehren möchte, wenn seine Rückkehr nur gesehen wird als Ausdruck der Zuneigung oder des Mitleids mit dem deutschen Volke und nicht als Ausdruck des Willens, zum Nutzen aller Betroffenen wenigstens in einem Teil Deutschlands menschliche Würde, wirtschaftliche Gesundheit und demokratische Zusammenarbeit wiederherzustellen.”

Auf Bitten Max Brauers kehrte Herbert Weichmann nach Hamburg zurück. Er wurde zunächst mit Aufbau und Leitung des Rechnungshofes betraut. Wenig später folgte ihm Elsbeth Weichmann.

Weichmann ging in ein Land zurück, in dem in 12 Jahren unaussprechliche Verbrechen begangen worden waren, in dem Millionen jüdischer Bürger in den Vernichtungslagern ermordet worden waren. Weichmanns Mutter, seine Schwester und sein Schwager waren in Auschwitz umgebracht worden. . .

Es erwarteten sie hier ein zu zwei Dritteln zerstörtes Hamburg, hungernde und verzweifelte Menschen, denen es Mut zu geben, zu helfen galt. Hamburg wurde für Elsbeth Weichmann zur Heimat. Sie fand sich schnell zurecht: Sie baute die Verbraucherzentrale auf. Sie wirkte in nationalen und internationalen Gremien des Verbraucherschutzes mit. . .

Die wichtigste Aufgabe, die sie ausfüllte, war die Mitgliedschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft von 1958 bis 1974. In

den Jahren nach Herbert Weichmanns Rücktritt, bis 1974, hatte ich die Gelegenheit, das parlamentarische Wirken beider zu beobachten, aus der Nähe. Die Gelassenheit und die Überzeugungskraft, die Furchtlosigkeit und Vorurteilsfreiheit Elsbeth Weichmanns haben sich mir eingeprägt und waren die Grundlage für unser herzliches Verhältnis. . .

Elsbeth Weichmann war ja — dies zu betonen, ist nicht erforderlich — nicht allein, nicht in erster Linie “die Frau an seiner Seite”. Sie war keine Frau, die sich in ein Damenprotokoll zwingen liess, während die Männer “Politik machten”. Sie selbst setzte Zeichen. Sie selbst war eine souveräne Persönlichkeit. Sie selbst hatte — nicht minder als ihr Mann — das Zeug zur “Staatsfrau”, und sie wusste es auch. Sie ist so Vorbild für Mädchen und Frauen, die einen eigenständigen Lebensweg gehen wollen.

Gleichwohl war Elsbeth Weichmann in ihrer Ehe mit Herbert Weichmann, insbesondere in seiner Bürgermeisterzeit, tragender und dienender Teil zugleich. Dies war die ihr selbstverständliche Einordnung in den Rahmen der Amtspflicht, die ihr Mann trug. Sie demonstrierte damit auf eindrucksvolle Weise ihren Respekt vor der demokratischen Verfassung und ihren Organen, vor der Regierungsverantwortung. Sie führte beispielhaft ein Leben selbstverständlicher Gleichberechtigung.

Herbert und Elsbeth Weichmann — für Hamburg bis 1983 eine Einheit. Sie waren uns ohne einander nicht vorzustellen. Der Tod ihres Mannes 1983 war für Elsbeth Weichmann eine Katastrophe. Und doch überwand sie sie; entschloss sie sich, sie zu überwinden und überwand sie durch den Willen, durch Disziplin, Fleiss, Arbeit. Und auch durch Zuwendung, Anerkennung, Einbeziehung, Gespräch. Vor allem aber durch ihren eigenen Willen. . .

Zuletzt bemühte sie sich um den Aufbau der Herbert-Weichmann-Stiftung, damit die demokratische deutsche Emigration bei nachfolgenden Generationen nicht in Vergessenheit gerät — ein Vorhaben, dessen Vollendung wir ihr schulden. . .

Bis zuletzt trat Elsbeth Weichmann engagiert für die Beherrigung ihrer Lehren aus ihrem Schicksal ein, in den letzten Jahren zunehmend wieder öffentlich und weiterhin hörbar — das Buch *Zuflucht*; ihre bewegende Rede auf dem SPD-Parteitag in Nürnberg gegen Fremdenhass und Intoleranz, für Menschlichkeit und Gastfreundschaft, für das grossherzige Asylrecht, auf das Herbert und sie selbst einmal angewiesen gewesen waren; ihre Podiumsdiskussionen — z.B. diejenige mit Ida Ehre in Bonn — eine mutige, eine vorbildliche, eine grosse Frau.

Diese Frau, Elsbeth Weichmann, haben wir jetzt verloren. Wir nehmen heute Abschied von ihr. Aber ihr Beispiel, ihre Mahnung, ihr Maßstab bleibt: Mut zur Menschlichkeit, Toleranz, soziale Gerechtigkeit, Verteidigung der Demokratie.

Adressenänderungen

Für die ununterbrochene Lieferung des *Aufbau* müssen Adressenänderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich unserer Vertriebsabteilung mitgeteilt werden. Bei vorübergehenden Änderungen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von \$5,00 für die Zustellung innerhalb der USA, im restlichen Ausland \$10,00 für den Zeitraum von je zwei Monaten. Vorübergehende Änderungen von weniger als vierwöchiger Dauer können nicht durchgeführt werden. Permanente Adressenänderungen werden kostenlos vorgenommen. **Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass aus technischen Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, absolut keine Änderung ohne vierwöchige Benachrichtigungsfrist und/oder ohne Bearbeitungsgebühr vorgenommen werden kann. Ausnahmen leider nicht möglich.**

Bitte abzutrennen

Aufbau Circulation Dept., 2121 Broadway, New York, N.Y. 10023

BITTE SENDEN SIE UNS DEN ADRESSENZETTEL IHRER ZEITUNG ZURÜCK.

Ändern Sie meine Anschrift wie folgt (Druckschrift erbeten):

Dauernd \$5,00 Scheck anbei \$10,00 Scheck anbei

Vorübergehend von: bis:

State Zip Code

Karl Winnacker 80 Jahre

ika-
Wil-
ne-
ied
si-
von
In
ler
an
r-
ie
?
n
r

Einer der großen alten Männer der deutschen Chemie wird am 21. September 80 Jahre alt. Karl Winnacker wurde 1903 als Sohn eines Mathematik- und Physiklehrers in Barmen geboren. Die naturwissenschaftliche Tradition der Familie, die über seine Eltern hinausreichte, setzte er mit dem Chemiestudium fort. Daß er jedoch einmal mit Carl Wurster von der BASF und Ulrich Haberland von Bayer zu den Baumeistern der deutschen chemischen Industrie nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges gehören würde, konnte niemand ahnen. Als Werkleiter in Höchst betreute er einen Teil der alten IG Farbenindustrie AG, aus der 1952 die drei Nachfolgegesellschaften hervorgehen sollten. An Selbstvertrauen hat es dem Chemiker nie gefehlt. Als der amerikanische Controller Randolph H. Newman, ehemals Ankläger im Nürnberger IG-Farben-Prozeß, ihm 1951 einen Platz im Vorstand der neuzugründenden Farbwerke Hoechst AG anbot, antwortete er selbstbewußt: „Ich trete in diesen Vorstand nur als Vorsitzender ein.“

Nach den „Aufräumarbeiten“ widmete er sich den Arbeitsgebieten, die er für vorrangig hielt. Er „entdeckte“ für Hoechst die Petrochemie und knüpfte mit seinem langjährigen Mitarbeiter Kurt Lanz die ersten Auslandsbeziehungen, die durch den Krieg fast vollständig abgerissen waren. Siebzehn Jahre, bis 1969, war er Vorstandsvorsitzender, bis ihm der heutige Inhaber dieser Position, Professor Dr. Kurt Sammet, nachfolgte. Unter seiner Stabführung war aus einem Unternehmen mit einem bescheidenen Millionengeschäft ein weltweit arbeitender Konzern mit Milliardenumsätzen geworden, der für die Chemiegiganten des Auslands wie Du Pont, ICI, Montedison oder Rhône-Poulence nicht nur ein ernsthafter Konkurrent war, sondern sie auf manchen Gebieten überrundet hatte. Bis zur Hauptversammlung 1980 saß Winnacker noch dem Aufsichtsrat vor.

5-
n,
3-
3-
9
2

Aber noch bis vor kurzem war Winnacker noch in seinem Büro in der Hoechst AG anzutreffen. Seine neue Beschäftigung, die literarische Bewältigung der IG-Farben-Geschichte, sein Engagement für die Kernkraftindustrie, die chemische Verfahrenstechnik hat ihn auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht losgelassen. mh.

Fa 2

Sy 19

1983

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/4

4/4 Z

1992

Hans Zeisel, 86, Pioneer in Study Of Workings of U.S. Court System

By DENNIS HEVESI

Hans Zeisel, a professor emeritus of law and sociology at the University of Chicago whose studies of the legal system, and juries in particular, are considered landmarks in the field, died Saturday at his home in Chicago. He was 86 years old.

Dr. Zeisel died of liver cancer, his daughter, Jean Richards of Manhattan, said.

An immigrant educated in Austria, Dr. Zeisel was a pioneer in the use of applying sociological methods to analyze the way juries make decisions. His analysis of the interrogation of witnesses by the House Un-American Activities Committee was instrumental in the dissolution of the committee.

A fervent opponent of capital punishment, he used his sociological methods to demonstrate that the death penalty discriminates against minority groups. And his work, in association with Prof. Harry Kalven Jr., was the basis for legal changes throughout the country.

"He was an outstanding empirical scholar of legal institutions but, at the same time, had a highly developed social conscience and never put it aside for a moment," said Gerhard Casper, the provost of the University of Chicago and a former dean of the university's law school.

Judge Jack Weinstein of the Federal District Court in Brooklyn, who worked with Dr. Zeisel in the mid-1950's, said, "He did the landmark study on the administration of justice in the New York courts, applying scientific proof and sociological analysis to the court system."

Judge Weinstein went on, "And that was only one of a series of studies he did, with Harry Kalven and others that were the pre-eminent studies of the workings of the court system."

Effects of Unemployment

Dr. Zeisel was born in Czechoslovakia in 1905, but moved with his family to Austria when he was a year old. He earned his law degree from the University of Vienna in 1927 and a doctorate in political science from the university a year later.

A leading Austrian Socialist in the period between the World Wars, Dr. Zeisel practiced law in Vienna until 1938, but immigrated to the United States three months after the Nazis assumed power. While in Austria, he and two colleagues, Paul Lazarsfeld and Marie Jahoda, used sociological

methods to write "Mienthal," a systematic study of the psychological effects of unemployment in the Austrian town of that name.

The methods used in the "Mienthal" study were the basis of a book, "Say It With Figures" (Harper & Row, 1947), which Dr. Zeisel wrote and which brought him wide attention after he came to the United States. Dr. Zeisel became research director for the advertising agency, McCann-Erickson, and also served as a consultant to the War Department, the Justice Department, the Rand Corporation and the American Bar Association. He also taught sociology at Rutgers and Columbia Universities.

In 1952, he was invited to join the faculty of the University of Chicago and to work with Professor Kalven on a Ford Foundation project, which led 14 years later to the publishing of "The American Jury" (Little, Brown and Company, 1966).

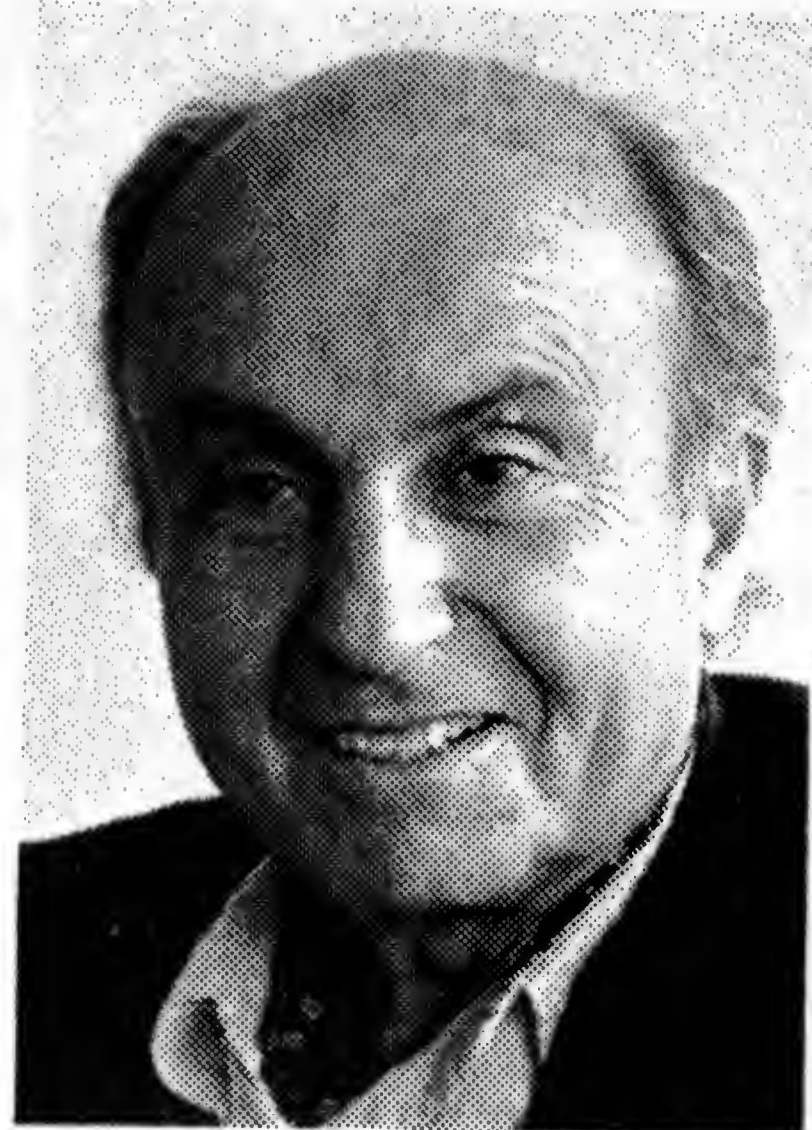
"It proved that, on the whole, there is substantial agreement between professional judges and the lay jury," Dean Casper said. "It supports juries against the argument that they are arbitrary."

"At the time they did their work, jury deliberations were mostly a closed book," Dean Casper said. "The question they asked themselves was what might be the difference between having the jury decide a case and having the judge decide the case." The study found that in one of four cases, the judge would have reached a different verdict.

In 1965, in support of a suit against the House Un-American Activities Committee, Dr. Zeisel analyzed more than 100 transcripts of witnesses who had been called to testify. The analysis demonstrated that the questions had violated the constitutional rights of the witnesses.

Another study by Dr. Zeisel showed that there was virtually a zero possibility that a person charged with murdering a black person would receive the death penalty. A 1983 book, "The Limits of Law Enforcement," (University of Chicago Press), indicated that the judicial system does not deter crime and that emphasis must be placed on early moral education of children.

A small, slim man whom Judge Weinstein described as "constantly moving, eyes dancing, full of energy,"



Patricia Evans, 1983

Hans Zeisel

Dr. Zeisel was an accomplished tennis player and swimmer.

Besides his daughter, Dr. Zeisel is survived by his wife, Eva, an internationally known designer of ceramics; a son, John of Carlisle, Mass., and three grandchildren.

Red Callender Dies; Jazz Bassist Was 76

LOS ANGELES, March 10 (AP) — George Sylvester (Red) Callender, a leading jazz bassist, died on Sunday at his home in Saugus, Calif. He was 76 years old.

He died of thyroid cancer, said his wife, Mary Lou.

Mr. Callender was born in Haynesville, Va., and studied tuba, bass, trumpet and harmony as a boy. In the mid-1930's, he moved to Los Angeles and made his recording debut with Louis Armstrong.

In 1939 he was approached by a 17-year-old boy named Charles Mingus, who wanted to become a bassist. Mr. Callender charged him \$2 an hour for lessons. Mingus went on to become a jazz legend.

Mr. Callender played with the Lester and Lee Young band before forming his own trio. He also played with Erroll Garner, Duke Ellington, Charlie Parker, Dexter Gordon and Benny Goodman.

In addition to his wife, he is survived by three daughters, a son and three grandchildren.

Deaths

Deaths

Gerlanger, Sidney

Mone, Mary

Deaths

LAZAR—Sylvia (a remarkable lady). Beloved wife of the late Charles; devoted mother of Leslie and ...

Deaths

SHEINSHLEIFER—Boris. The Officers and Members of the Community Synagogue Max D. ... Center record with deep ... the death of our cherished ... and former ...

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/5

4/5 BENDIX, REINHARD 1968-1985

Bendix

Reinhard Bendix
(Von Berlin nach Berkeley)

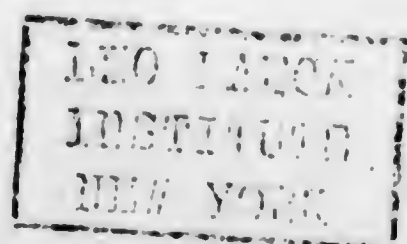
Deutsch-jüdische Identitäten

Autorisierte Übersetzung von

Holger Fliessbach

Suhrkamp

DS
135
G5
B47
A 1513



Erste Auflage 1985
© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1985
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Thiele & Schwarz GmbH, Kassel
Printed in Germany

041178

Inhalt

Vorwort	13
<i>Einleitung</i>	20
Generationskonflikt	21
Partielle Gruppenzugehörigkeit	23
Die Randexistenz der Intellektuellen	29
Die Marginalität der Juden	33

ERSTER TEIL

DAS ERBE DES VATERS – LUDWIG BENDIX (1877-1954)

<i>Kapitel I</i>	
<i>Anfänge, Studienzeit und erste Kämpfe (1877-1897)</i>	43
Anfänge	43
Der Bruch mit dem Judentum	47
Die drei Freunde	62
Studienjahre	72
<i>Kapitel II</i>	
<i>Der deutsche Anwaltsberuf</i>	83
Geschichtlicher Hintergrund	83
Öffentlicher Dienst, privater Nutzen	86
Nationales und individuelles Interesse	89
<i>Kapitel III</i>	
<i>Ein Kritiker der richterlichen Unparteilichkeit (1914-1918)</i>	92
Einführung: Autoritarismus	92
Engagement für den Anwaltsberuf	94
Rationale Betrachtung irrationaler Kräfte	98
Richter und Anwälte	102

Reformvorschläge	105
Der Kritiker und seine Kritiker	107
Logische Analyse	110
Politische Analyse	111

Kapitel iv

<i>Der familiäre Rahmen (1910-1916)</i>	114
Meine Eltern	114
Eine Erfahrung in Osteuropa	127

Kapitel v

<i>Ein Parteigänger der Unparteilichkeit (1918-1919)</i>	132
Die Diskussionen um die Arbeiterräte	133
Wahlrechtsreform	136
Ein Brief an die jüdische Gemeinde Berlins	143

Kapitel vi

<i>Politik und Richterstand (1918-1923)</i>	148
Die politische Situation zu Beginn der Weimarer Republik	148
Der deutsche Richterstand	152
Ein rechtspolitisches Programm	156
Die vornehmste Aufgabe des Richterstandes	158
Die neuen Rechte	160

Kapitel vii

<i>Kritiker und Vermittler (1924-1932)</i>	162
Gerichtsentscheidungen und ihr Kritiker	163
Richter beim Arbeitsgericht	168
Volkssouveränität im Recht	174

Kapitel viii

<i>Zerstörung einer Karriere (1932-1935)</i>	181
Die Krise der Weimarer Republik	182
Die Axt fällt	187
Einverständnis mit der Gestapo?	192
Ein Prozeß	197

ZWEITER TEIL

KRISEN DER ZUGEHÖRIGKEIT – REINHARD BENDIX (GEB. 1916)
UND LUDWIG BENDIX

Kapitel ix

<i>Erste Erinnerungen</i>	209
-------------------------------------	-----

Kapitel x

<i>Die Jahre 1933 und 1934</i>	226
Aus der Schule entlassen	227
Probleme eines Siebzehnjährigen	233
Bleiben oder nicht bleiben	237
Eine Unterschrift	240
Selbstfindung	243
Welwyn Garden City	245
Heimkehr	248

Kapitel xi

<i>Zum zweiten Male im Konzentrationslager (1935-1937)</i>	250
--	-----

Kapitel xii

<i>Während Vater in Haft war</i>	271
Der Glaube ans Recht	271
Diskussionen im Untergrund	274
Zionismus	277
Geistige Interessen	281

Kapitel xiii

<i>Auswanderung, Einwanderung (1937-1938)</i>	288
Amerika oder Palästina?	290
Judentum – für und wider	294
Unterwegs	301
Paris	305
Verlorenes Land, verlorene Sprache	307
Amerika	311

<i>Kapitel xiv</i>	
<i>Beginn einer Karriere in Amerika (1938-1946)</i>	325
Einleitung	325
Meine akademischen Lehrer	328
Studium und erste Forschungen	331
Lehrstätigkeit in Chicago	341

<i>Kapitel xv</i>	
<i>Die ersten Jahre an der Universität von Kalifornien</i>	
<i>(1947-1951)</i>	352
Ein neues Department	354
Sozialwissenschaft und das Mißtrauen in die Vernunft . .	358
Eine Krise in der Universitätsverwaltung	364

<i>Kapitel xvi</i>	
<i>Die Zeit meiner Eltern in Palästina (1937-1947)</i>	371
Emigration nach Palästina	371
Eine neue Assimilation?	377
Zunehmende Enttäuschungen und neue Hoffnung	383
Zionistische Freunde	389
Emigration in die Vereinigten Staaten.	394

<i>Kapitel xvii</i>	
<i>Die zweite Einwanderung meiner Eltern (1947-1952)</i>	397
Wiedervereinigung und nachträgliche Bedenken	398
Meines Vaters Ängste	401
Ansiedlung in Berkeley	406
Mein Vater bei der Arbeit	409
Unerwiderte Zuneigung	414
Das Problem der Schwiegertochter	418
Eine zweite Staatsbürgerschaft	423

<i>Kapitel xviii</i>	
<i>Die Wahl meines Forschungsgebietes: Ein letzter Dialog</i> . .	426
Ein juristischer und ein wissenschaftlicher Ansatz	426
Unparteilichkeit – noch einmal	432
Das Studium von Ideen und Ideologien	435

<i>Epilog: Eine deutsch-jüdische Familie</i>	445
Die Assimilation meines Vaters	446
Ein Leben zwischen den Kulturen	450
Meine amerikanische Familie	458
Letzte Überlegungen	461
<i>Anmerkungen</i>	467

Politik und Richterstand (1918-1923)

Die politische Situation zu Beginn der Weimarer Republik

Die Weimarer Republik war von Anfang an in Gefahr, weil sie von allen Teilen der Bevölkerung zu wenig Unterstützung erhielt.¹ Diese antidemokratischen Einstellungen waren ein Vermächtnis des wilhelminischen Deutschlands und der erst 1871 erfolgten Reichseinigung. Sie waren aber auch ein Nebenprodukt der chaotischen Zustände nach der militärischen Niederlage Deutschlands sowie der Ängste, die die bolschewistische Revolution von 1917 ausgelöst hatte. Die Folge war 1918 eine Hinwendung zur radikalen Rechten, deren Verkörperung paramilitärische Gruppen unter der Obhut der Obersten Heeresleitung (OHL) waren.

Was meinen Vater betrifft, so nahm er die Gefahr sehr ernst, die für die junge deutsche Republik von jenen Beamten ausging, die nach wie vor monarchistisch gesinnt waren, aber trotz des Regimewechsels im Amte blieben. In allen seinen Schriften machte er warnend auf die unversöhnliche Ablehnung des Grundsatzes der Volkssouveränität aufmerksam, die bei hochgestellten Beamten vorherrschte. Für das Verständnis seiner Schriften und seiner speziellen Reformvorschläge ist daher ein kurzer Abstecher in die politische Welt des deutschen Richterstandes (in diesem und teilweise auch im nächsten Kapitel) unerlässlich, insbesondere um die Art und Weise zu verdeutlichen, in der sein Werdegang als deutscher Rechtsanwalt ihn in seinem Beruf zum Außenseiter werden ließ.

Im April 1919 wurden auf einer Versammlung von Arbeiter- und Soldatenräten die rechtsgerichteten paramilitärischen Freikorps scharf verurteilt. Die neue Regierung dagegen erteilte eben diesen

»Regierungstruppen« ein besonderes Lob und erklärte, sie hätten die Republik gerettet. Zu dieser Zeit wurden Mitglieder der KPD in »Schutzhaft« genommen, auch wenn kein anderes Verdachtsmoment gegen sie vorlag als allein die Tatsache ihrer Parteizugehörigkeit. Viele Juristen akzeptierten solche Maßnahmen, aber dieses Vorgehen erregte den Zorn meines Vaters, der darin die ungebrochene autoritäre Gesinnung des alten Regimes erkannte. Einer seiner ersten Angriffe gegen die trotz republikanischer Staatsform noch immer mächtigen reaktionären Kräfte war ein Protest gegen die Schutzhaft – eine rechtliche Maßnahme, die sich damals auf eine Notverordnung von 1916 stützte. Er schrieb 1919, daß niemand, der einer Organisation angehöre, welche an der Regierung Kritik übe, vor der Verhaftung sicher sein könne, sofern die bloße Zugehörigkeit zu dieser Organisation ein rechtmäßiger Verhaftungsgrund sei. Er sah die Wurzel des Übels in der Unsicherheit der Regierung sowie in der alten autoritären Gesinnung.

Welche Kurzsichtigkeit! Als ob die Autorität der Regierung nicht gestärkt würde, wenn in Unterordnung und zur Förderung des Staatsinteresses die offenbaren Fehler ihrer Organe zugegeben würden, Mißgriffe, für die sich in den aufregenden Tagen manche Entschuldigungsgründe finden ließen. Freilich führt dieser Weg notwendig dazu, auch die Verfehlungen der Gegner der gegenwärtigen Regierung erheblich milder zu beurteilen. Sollte das etwa der tiefere, vielleicht unbewußte Grund für die formelle, starre Vertretung der eigenen Rechtswidrigkeiten sein?²

Durch eine Ironie des Schicksals wurde mein Vater selbst in Schutzhaft genommen, und zwar von den Nazis, zuerst 1933 und dann wieder 1935. Eben jene rechtliche Maßnahme, die er 1919 verurteilt hatte, sollte zum Instrument werden, das seine eigene Berufslaufbahn zerstörte.

Die Machtübernahme durch die Sozialdemokraten 1919 hatte in weiten Kreisen Unzufriedenheit geweckt. Infolgedessen wurde die Regierung handlungsunfähiger, was sich z. B. darin äußerte, daß sie die Staatsdiener aus der Kaiserzeit in Amt und Würden ließ. Mein Vater übte Kritik an dieser Praxis und wandte sich auch gegen die Vorstellung, daß Ruhe und Ordnung einzig und allein durch die Freikorps aufrechterhalten werden könnten.

Solange keine Alternativen erprobt würden, seien diese Maßnahmen für eine demokratische Regierung ganz besonders unklug. (Mein Vater scheint sich nicht klargemacht zu haben, daß Bemühungen, eine Arbeitermiliz zum Schutz der Republik aufzustellen, fehlgeschlagen waren.) Ein politisches System, das aus einer Revolution hervorgegangen war, gefährdete seine eigene Grundlage, wenn es sich zu seinem Schutz und seiner Funktionsfähigkeit auf rechtsgerichtete Truppen verließ. Trotz der weitverbreiteten Furcht vor öffentlichen Unruhen glaubte mein Vater, daß die neue, republikanische Konzeption den unbeschränkten Einsatz von Zwangsmitteln verbot, und meinte, daß auch die Regierungsmaßnahmen dem sittlichen Gesetz unterstellt waren. Seiner Ansicht nach war es »grade der politische Ertrag des Weltkrieges und der Revolution, daß die Allmacht des Staates zugunsten des Rechts und Glücks seiner Angehörigen gebrochen ist, [so daß] umgekehrt der Staat seine abgegrenzten Kreise und bestimmten Schranken von dem Recht und Glück seiner Angehörigen erhält.«³

Er kam zu dem Schluß, daß die Regierung den Kontakt zu den Massen verloren habe, die in den Anführern der Freikorps ihre Feinde erblickten.

Diese Kritik an der politischen Linie eines Ebert und Noske wurde von einem Standpunkt aus geschrieben, dem der alte Obrigkeitsgeist gefährlicher dünkte als die neue Volkssouveränität. Mein Vater forderte die Regierung dazu auf, sich auf neue Leute zu stützen: neue Offiziere, neue Richter und neue Beamte, die auf der Seite der demokratischen Ordnung standen. Ohne Beamte, die der Demokratie verpflichtet waren, konnte er sich die Weimarer Republik nicht vorstellen.

Die führenden Politiker der SPD, Ebert und seine Kollegen, sahen es anders. Sie waren der Überzeugung, daß die alten Beamten aus technischen Gründen unentbehrlich waren. (In gleicher Weise haben die Amerikaner nach 1945 Nazis wegen ihrer technischen Unentbehrlichkeit in ihren Stellungen belassen.) Die Mehrheits-SPD besaß keine geeigneten Kandidaten in genügender Zahl, die für eine Ablösung der alten Garde qualifiziert und verfügbar gewesen wären. Auch wurde der Rückgriff

auf die Beamten der Kaiserzeit durch die Haltung dieser Leute erleichtert: sie machten zwar keinen Hehl aus ihrer konservativen und monarchischen Gesinnung, stellten sich aber der SPD-Regierung zur Verfügung, indem sie erklärten, daß Not am Mann sei und sie bereit seien, einzuspringen. Selbstverständlich blieben sie aus eigenem Interesse im Amt; aber indem sie zur Aufrechterhaltung geordneter politischer Verhältnisse beitrugen, wollten sie sicher auch der Bevölkerung unnötiges Leid ersparen. Fürs erste hatte diese Mischung aus eigennützigen und altruistischen Motiven den Fortbestand einer Verantwortungsethik zur Folge. Im ersten Jahr der Republik versahen monarchische Beamte weiterhin ihren Dienst, indem sie tatsächlich ihrem Anspruch gemäß handelten, politisch neutral zu sein.⁴ Jedenfalls sah es damals so aus.

Weder die Regierung noch die Beamten dachten viel über ihren tieferen Zielkonflikt nach, der an die Oberfläche kommen mußte, sobald die akute Notlage vorüber war. Außer bei den radikalen Linken (die allerdings andere Ziele hatten) herrschte damals übereinstimmend die Ansicht, daß man in den Monaten nach Beendigung des Krieges Ruhe und Ordnung brauche, um die Ernährung der Bevölkerung und eine geordnete Demobilisierung zu gewährleisten.⁵

Im Gegensatz zu vielen Juristen hielt mein Vater diese Ansicht für eine Illusion. Seine Stellungnahme war eine Minderheitsposition, aber sie ist zugleich ein Schlüssel zum Verständnis seiner Einstellung zur richterlichen Urteilstätigkeit, die er später entwickelte. Er verwahrte sich stets gegen die positivistische Annahme, daß Richter (oder Beamte) ihre Entscheidungen dadurch herbeiführen, daß sie ein bestimmtes Gesetz auf eine gegebene Reihe von Tatsachen anwenden. Seiner Ansicht nach vermögen weder Gesetze noch Tatsachen für sich selbst zu sprechen. Um brauchbar zu sein, müssen sie interpretiert werden; Richter und Beamte neigen aber bei der Auslegung von Gesetzen und der Deutung von Tatsachen zu vorgefaßten Meinungen, auch in politischer Hinsicht. Solange Deutschland eine Monarchie war und die Deutschen in ihrer Mehrheit diese Monarchie unterstützten, war die Loyalität gegenüber der Monarchie für die Richter

eine Selbstverständlichkeit, und ihre konservativen Gesetzesauslegungen bzw. Tatsachendeutungen warfen keine besonderen Probleme auf. Nachdem Deutschland aber eine Republik geworden war, während die amtierenden Richter in ihrem Herzen monarchistisch gesinnt blieben, standen ihre Gesetzesauslegungen tendenziell im Widerspruch zu elementaren Grundsätzen der neuen Verfassung. Mein Vater akzeptierte zwar die Tatsache, daß Richter nach ihrem eigenen Ermessen zu Entscheidungen gelangen müssen; sie sind keine Automaten. Was er bekämpfte, war, daß republikfeindliche Richter im Amt blieben und ihre Stellung bewußt oder unbewußt dazu benutzten, ihre eigenen Überzeugungen durchzusetzen, die nicht mehr der Verfassung entsprachen.⁶

Der deutsche Richterstand

Die geistigen Vorbehalte republikfeindlicher Richter entwickelten sich bald zu einer Ideologie. Früher hatten deutsche Richter den Beamteneid auf den Kaiser persönlich abgelegt. Der Kaiser repräsentierte das verfassungsmäßige Prinzip einer obersten Gewalt, die über dem Streit von Parteien und Interessengruppen stand. Das alte deutsche Ideal eines sittlichen Prinzips über der Politik war in der Person des Kaisers und damit auch in den Gesetzen verkörpert, die in seinem Namen erlassen wurden. In den Augen konservativer Richter war die Legitimität von parlamentarischen Edikten nicht zu vergleichen mit der Legitimität der kaiserlichen Autorität, die »über der Politik« stand. Ein Parlament setzt sich aus Vertretern von Parteien zusammen. Daher spiegeln alle Gesetze die Kompromißlösungen gewöhnlicher Politik wider, welche in einem »vulgären« Schachern um Vorteile ihren Ursprung haben und deshalb »illegitim« sind. Für Menschen, die diese Überzeugung hegen, hat Politik den Beigeschmack des Materialistischen, im Gegensatz zur persönlichen Autorität des Kaisers, die identisch mit dem nationalen Interesse ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das um die Jahrhundertwende entstanden war, war das Werk hochgestellter

Beamter und Richter gewesen, die von dieser Idee eines über der Politik stehenden Rechts beseelt waren und sich als treue Vollstrecker des kaiserlichen Willens verstanden. Solange diese Beamten Gesetze im Namen des Kaisers und unter minimaler Mitwirkung des Parlaments formulierten, sahen die Richter im Recht einen Ausdruck ihrer eigenen sozialen und politischen Ansichten. In ihren Augen verfiel eine legitime und autoritative Gesetzgebung in dem Maße, in dem Parteien und organisierte Interessengruppen sich in den Gesetzgebungsprozeß einschalteten.⁷

Die Vorstellung von parlamentarischer Politik in diesem verächtlichen Sinne hatte schon lange vor dem Ersten Weltkrieg an Einfluß gewonnen, und die Verurteilung der Parlamentspolitik durch den Richterstand war einmütig. In der 1908 gegründeten »Deutschen Richterzeitung«, dem Organ des Deutschen Richterbundes, meinten verschiedene Richter, daß die logische Deduktion in Parlamenten vergeblich sei, daß der schreckliche Unsinn von prinzipiellen Widersprüchen die Gesetzgeber nicht störe oder daß die Demokratie die schlimmste aller politischen Ordnungen sei. Ein Richter schrieb, Politik verderbe die Justiz. Ein anderer führte aus, Politik sei Machtstreben um jeden Preis, während das Recht solchem Machtstreben insoweit Einhalt gebiete, als es klar gezogene Grenzen überschreite.⁸ Solche Ansichten mag man teilweise auf die Statusunsicherheit deutscher und insbesondere preußischer Richter zurückführen. Indem er den auswärtigen Beziehungen den Vorrang gab, vernachlässigte der ganze wilhelminische Staat die Aufgaben sozialer Integration im Inneren, bestand aber unentwegt auf »Ruhe und Ordnung«. Obwohl man sich in bezug auf die Aufrechterhaltung dieser Ordnung stark auf den Richterstand stützte, waren die Richter nicht sehr angesehen. Sie wurden schlecht bezahlt. Im Gegensatz zu Offizieren und Verwaltungsbeamten wurden sie auch nicht bei Hofe empfangen. Und obwohl der preußische Hof mit der Verleihung von Orden und sonstigen Auszeichnungen nicht kleinlich war, wurde den Richtern wenig Anerkennung dieser Art zuteil. Zu alledem kommt noch hinzu, daß man den Juden, denen die militärische und die Verwaltungslaufbahn

verschlossen waren, den Zugang zu Richterämtern (wenngleich unwillig) geöffnet hatte.

In der Weimarer Republik erschien die einstige, »über der Politik stehende« Monarchie nun, da Koalitionsregierungen sich in rascher Folge ablösten und Gesetze häufig mit nur knapper parlamentarischer Mehrheit verabschiedet wurden, in einem noch günstigeren Licht. Wie der Präsident des Deutschen Richterbundes, Leeb, es formulierte: »Jede Majestät ist gestürzt, auch die Majestät des Rechts.« Forderungen wurden laut, den Ermessensspielraum des Richters zu erweitern. Schon 1920 appellierte Leeb an die Richter, sie sollten in Konfliktsfällen der Justiz unmittelbar dienen und nach Maßgabe ihres eigenen Urteils, nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes entscheiden (»Richterrecht« gegen »Gesetzesrecht«). Der Richter wurde aufgerufen, den Inhalt eines neu beschlossenen Gesetzes daraufhin zu prüfen, ob er »den Namen und die Geltung eines Gesetzes« beanspruchen dürfe oder nicht. Er wurde ermahnt, seine Urteilsmaßstäbe »dem eigenen Gewissen«, in dem sich das Sittengesetz offenbare, seiner ethischen Einstellung oder seinem natürlichen Rechtsempfinden zu entnehmen.⁹

Der Ausgangspunkt für diese Tendenz der Richter, die Gültigkeit und bindende Kraft des Gesetzes in Frage zu stellen, war ihre kritische Einstellung gegenüber der neuen Verfassung von Weimar. Ein Autor meint sogar, daß die meisten deutschen Richter gegen Artikel I der Weimarer Verfassung verstoßen hätten, in dem es hieß: »Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.« Um die Ablehnung dieses fundamentalen Grundsatzes mit ihrem eigenen Amtseid in Einklang zu bringen, unterschieden prominente Richter zwischen der Form und dem Wesen des Staates. Staatsformen sind der Veränderung unterworfen, während Richter nur dazu verpflichtet sind, dem Wesen des Staates zu gehorchen.¹⁰

Viele Richter hingen der Idee des unpolitischen Richters an, der sich völlig aus den Kontroversen für oder gegen den demokratischen Staat heraushält. Jeder Aspekt der Weimarer Republik, der im Widerspruch zu ihren eigenen sozialen und politischen Ansichten stand, galt als bloße Form der politischen Ordnung

und damit als unerheblich für den Prozeß der Rechtsfindung. Sie wollten eine Richter- und eine Beamtenschaft, die dem gesellschaftlichen Kräftespiel entzogen waren und im Einklang mit dem »Wesen des Staates«, jenseits allen Parteienhaders und parlamentarischen Gezänks, ihrer Arbeit nachgehen konnten. Ohne es ausdrücklich zu sagen, fühlten die Richter sich über die Interessenkonflikte erhaben und nahmen die Stellung des Nichtbetroffenen ein, die sie oder ihre Vorgänger einst dem Kaiser zugeschrieben hatten.¹¹

Diese Einstellungen machen deutlich, daß der Richterstand mit Leuten durchsetzt war, die praktisch die neue demokratische Ordnung desavouierten. Mein Vater verlangte mit gutem Grund, die deutsche Rechtspraxis zu ändern und den richterlichen Entscheidungsprozeß Leuten zu übertragen, die der Weimarer Republik wohlgesinnt waren. Da so wenige Richter seine Einstellung teilten, vertrat er die Ansicht, daß die ganze Behandlung der öffentlichen Dinge von einem neuen Geist durchdrungen sein müsse. Ein Weg zu diesem Ziel war die Reorganisation der Verwaltung auf allen Ebenen. Ein anderer Weg bestand darin, sämtlichen Schichten der Bevölkerung gewisse Möglichkeiten der Beeinflussung der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere auf rechtlichem Gebiete, einzuräumen. Immer wieder machte sich in der Tagespolitik eine autoritäre Tendenz bemerkbar. Mein Vater appellierte daher an die Regierung, dieser Tendenz entgegenzuwirken, indem sie den Grundsätzen der konstitutionellen Demokratie in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Geltung verschaffte. Unter der Weimarer Verfassung war es notwendig, allen diesen Dingen ausdrücklich Beachtung zu schenken, da die sozialen und psychologischen Voraussetzungen des richterlichen Entscheidungsprozesses und des gesamten Verwaltungshandelns von Grund auf verändert werden mußten.

Wie, so fragte mein Vater, kann ein Richter aus der wilhelminischen Zeit sich mit dem antiautoritären Geist der Weimarer Republik identifizieren?¹² Unter der Monarchie hatte die richterliche Unabhängigkeit dazu beigetragen, den Status quo aufrechtzuerhalten, weil die Richterschaft streng monarchistisch und konservativ gesinnt war. Jetzt aber, da auch die Weimarer

Republik die gesetzliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit übernommen hatte, war das politische Ergebnis ein völlig anderes. Mein Vater sah, wie hochgestellte Verwaltungsbeamte sich zum Richter auf Lebenszeit ernennen ließen, weil sie die politische Bedeutung dieser Richterämter erkannt hatten und zugleich ihre eigene Stellung absichern wollten.¹³

Ein rechtspolitisches Programm

Ein Umbau des öffentlichen Dienstes war der Hauptpunkt des rechtspolitischen Programms meines Vaters. Im Gegensatz zu der vorwiegenden juristischen Meinung war seiner Ansicht nach jede richterliche Deutung Ausdruck vorausgegangener Entscheidungen im sozialen und politischen Bereich und leitete sich letztlich aus der Weltanschauung des betreffenden Richters her. Seiner Ansicht nach ergaben sich daraus wenig Probleme, solange eine Gesellschaftsordnung verhältnismäßig stabil ist, also auf einem allgemeinen Konsens beruht. Bei großen historischen Umwälzungen werden dagegen gesellschaftliche und politische Urteile zu Quellen des Konflikts, weil die führenden Persönlichkeiten die neuen Gegebenheiten im Licht des alten Schemas beurteilen und dadurch die Tendenz haben, die neue Verfassung von innen her auszuhöhlen. Die Repräsentanten des kaiserlichen Deutschlands in der Weimarer Republik in ihren Ämtern zu belassen, schien ihm vom Standpunkt einer demokratischen Ordnung selbstmörderisch zu sein. Allerdings wollte er nur, daß die alten, monarchistischen Beamten und Richter in den Ruhestand versetzt würden; keinesfalls sollten ihre wohlverworbenen Rechte angetastet werden.¹⁴ Mein Vater appellierte an die Redlichkeit und Bereitwilligkeit der traditionellen deutschen Richterschaft, von ihren Ämtern zurückzutreten und damit dem Beispiel des Kaisers zu folgen, der 1918 dem Thron entsagt hatte.

Als Fortsetzung dieses Aufrufs folgte kurz danach die Formulierung eines rechtspolitischen Programms, das die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zur Durchsetzung einer Reform der Rechtspflege befürwortete. Mein Vater forderte, daß die Anonymität

der Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung durch allgemeine Bekanntgabe der verantwortlichen Persönlichkeiten zu beseitigen sei; daß die Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtsätzen in den Universitäten gelehrt werden solle; daß das neue Staatsideal der Volkssouveränität in möglichst vielen Bereichen des öffentlichen Lebens zur Geltung zu bringen sei; daß öffentliche Verstöße gegen diese neuen Grundsätze in genau derselben Weise zu bekämpfen seien, wie der monarchische Staat gegen diejenigen vorgegangen war, die seine Autorität antasteten; und daß äußerstenfalls neu zu schaffende Gesetze dafür Sorge tragen sollten, daß Beamte, die *fortgesetzt* gegen die geistigen Grundlagen des neuen Staates verstießen, aus ihren Ämtern entfernt bzw. in den Ruhestand versetzt werden können.¹⁵ Es würde nicht leicht sein, einen neuen öffentlichen Geist zu schaffen – aber in revolutionären Zeiten war diese Aufgabe unvermeidlich.¹⁶ Eine demokratische Regierung ist zur Umerziehung der Richterschaft in der Lage, und mein Vater war überzeugt, daß dies ohne Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit geschehen könne.

Seiner Ansicht nach kann die Regierung ihren Einfluß insbesondere in Strafprozessen und in Disziplinarverfahren, die zu einem Schuldspruch führen, geltend machen. Die Vorgesetzten von Staatsanwälten, deren Aufgabe es ist, im Prozeß den Staat zu vertreten, sollten diesbezügliche Weisungen erhalten. Mein Vater wollte klargestellt wissen, daß die »Staatsräson«, auf die die Richter sich bei ihren Entscheidungen so häufig beriefen, nach der Revolution nicht dieselbe sein könne wie vorher. Nach seiner Ansicht sollte die Regierung offiziell erklären, daß sie die Rechtsgrundsätze des kaiserlichen Deutschlands verwerfe, weil sie für die Weimarer Republik schädlich seien.¹⁷

Sein Hauptaugenmerk galt den Gesetzesentwürfen, die notwendig waren, um diese politischen Maßnahmen durchzusetzen. Seiner Meinung nach sollten Richter aus triftigen Gründen absetzbar sein, ihre Unabhängigkeit sollte eingeschränkt werden. In seinem Aufsatz »Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht« kam er zu dem Ergebnis, daß die vorgelegten Entwürfe zur Reform des deutschen Strafrechts den früheren

Strafgesetzbuch-Paragraphen gegen Rechtsbeugung unverändert übernommen hatten.¹⁸ Nach dem StGB von 1871 hat ein Richter eine strafbare Handlung begangen, wenn er sich nachweislich eines bewußten Verstoßes gegen Tatsachen und Rechtsnormen, die als unbestritten gelten, schuldig gemacht hat. Das StGB faßt also die Rechtsdurchsetzung als eine rein logische Tätigkeit auf, die von allen ethischen und politischen Kontroversen frei ist. Nach Auffassung meines Vaters ist diese »Neutralität« der richterlichen Urteilstätigkeit jedoch eine Fiktion, und Gesetze, die auf dieser Fiktion basieren, stützen absichtlich oder unabsichtlich die obrigkeitliche Gesinnung der Richter.¹⁹

Die vornehmste Aufgabe des Richterstandes

Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ist es notwendig, die *demokratischen Ziele der Verfassung* zur vornehmsten Berufsaufgabe der Richterschaft zu machen. Die ethische und politische Orientierung des Richters soll für seinen Richterspruch unmittelbar ausschlaggebend sein, und das Gesetz soll die Rechtsbeugung verhindern, bei der jene Orientierung und der Richterspruch verfassungsfeindlich sind. Mangelnde Verfassungstreue wird damit zum Kriterium eines schuldhaften Verstoßes gegen die richterlichen Pflichten.²⁰ Einem Richter sollte es verwehrt sein, aufgrund seiner beruflichen Unabhängigkeit staatsfeindliche Umtriebe fortzusetzen.²¹ Aus diesem Grunde verlangte mein Vater disziplinarische Maßnahmen gegen eine »politische Perversion der Justiz«, wie er es nannte. Künftig sollten Richter in jedem Falle sich strafbar machen, wenn sie sich bei der Entscheidung von Rechtsangelegenheiten von amtsfremden oder staatsfeindlichen Überlegungen leiten ließen.²² Die Verurteilten würden keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein, da sie ihren Pensionsanspruch nicht verloren.

Mit Gesetz vom 9. Juli 1921 war ein Staatsgerichtshof geschaffen worden. Mein Vater meinte, daß dieses Gericht für Disziplinarverfahren gegen Beamte zuständig sein solle, denen man Verstöße gegen die Verfassung vorwarf.²³ Er hatte schon 1918 die Schaf-

fung eines solchen Gerichts vorgeschlagen, das parlamentarischer Kontrolle unterstehen solle.²⁴ Er wußte nur zu gut, daß die Richter sich aus beruflicher Solidarität gegen Gesetze wenden würden, die nachteilige Folgen für die Richterschaft hatten. Aber gerade aus diesem Grunde mußten die Volksvertreter im Parlament die oberste Autorität für die Richterschaft sein. Im gleichen Sinne hatte mein Vater das Amt eines Sonderanklägers vorgeschlagen, das der Überwachung durch einen Parlamentsausschuß unterliegen sollte.²⁵ Kein Beamter, der vor dem Staatsgerichtshof als Zeuge in einem Fall von Rechtsbeugung auftritt, sollte sich auf die Vertraulichkeit von Handlungen berufen können, die in rechts-beratender Eigenschaft begangen worden waren. Solche Maßnahmen waren notwendig, um den angestrebten Austausch der im Rechtsprechungssystem tätigen Personen zu erreichen.²⁶

Mein Vater trat auch für eine vermehrte Beteiligung des Volkes an der Erledigung von Rechtsangelegenheiten ein, damit richterliche Entscheidungen den Geist und nicht nur den Buchstaben der Verfassung widerspiegeln. Das Gesetzbuch würde seine trügerische Eindeutigkeit verlieren, wenn das Rechtsgeschehen insgesamt von vielen verschiedenen Standpunkten beeinflusst würde. Diese größere Biagsamkeit würde der Verwirklichung demokratischer Ziele zugute kommen. Die Forderung nach Umgestaltung des Armenrechts ist ein einschlägiges Beispiel. In der Praxis wurde dieses Recht so gehandhabt, daß öffentliche Unterstützung häufig zu einer entwürdigenden Erfahrung für den Empfänger wurde. Die Einrichtung einer Rechtsschutzversicherung, die wie die Krankenversicherung auf Beiträgen basierte, konnte dazu beitragen, solche Mißbräuche zu verhindern.²⁷

Die Erfahrung zeigte ferner, daß nicht nur Beamte, sondern viele vom Volke gewählte, parlamentarische Vertreter die Revolution von 1918 bekämpft hatten und die Verfassung von Weimar nur bedingt unterstützten. Sie waren – ebenso wie ihre Wähler – dem Vermächtnis des kaiserlichen Deutschlands verbunden, und mein Vater kritisierte diese Verbundenheit genauso wie die entsprechende Gesinnung der Beamten. »Es ist wirklich Zeit,« schrieb er 1926, »daß der Reichstag nunmehr im Geiste der jüngeren

Vergangenheit und der Zukunft den dringenden Forderungen des vereinten Volkes Rechnung trägt.«²⁸ In diesem Falle machte ihn seine Befürwortung der Verfassung zum Politiker, was er sonst vermied, denn nunmehr kritisierte er einen Teil des souveränen Volkes und seiner Vertreter, die nach der Verfassung die ausschlaggebende Macht besaßen. Aber er hätte in diesem Zusammenhang kaum eine Widersprüchlichkeit zugegeben, weil er die Gewaltenteilung als eine veraltete Doktrin betrachtete. Angestellte Beamte wie gewählte Vertreter des Volkes waren in seinem Sinne politisch engagiert, und er verlangte von ihnen allen, daß sie die Grundlagen der Weimarer Verfassung akzeptierten.

Die neuen Rechte

Zugleich verteidigte mein Vater neu geschaffene Rechte, die bisher benachteiligten Gruppen zugute kommen sollten. So befürwortete er beispielsweise das Streikrecht für Beamte, und zwar im Interesse ihrer Gleichstellung mit allen anderen Staatsbürgern. (In Deutschland zählen bekanntlich nicht nur Staatsdiener, sondern auch Eisenbahner, Lehrer und Geistliche zu den Beamten.) Vor 1918 war es Staatsdienern nicht erlaubt gewesen, zu streiken, und zwar mit Rücksicht auf ihre höhere Verpflichtung gegenüber dem Monarchen und dem Staat. Danach hatten der Rat der Volksbeauftragten und die Revolutionsregierung formell das Streikrecht für Beamte anerkannt. Dieses Recht war auch in der Verfassung verschiedener deutscher Länder ausdrücklich verankert.²⁹ Nach 1918 wurden jedoch Versuche unternommen, dieses Recht in Frage zu stellen; der Kampf gegen den berühmten Eisenbahnerstreik vom Februar 1922 ist ein einschlägiges Beispiel hierfür. Dieser Widerstand unterstützte bedingungslos den Staat gegen seine Bediensteten, wobei man das besondere Verhältnis der Unterordnung des Beamten unter die Regierungsgewalt betonte.³⁰ Mein Vater bekämpfte diesen Standpunkt, indem er sich auf die Idee der Volkssouveränität berief. Ein besonderes Unterordnungsverhältnis der Staatsbeamten konnte weder aus ihrer Anstellung auf Lebenszeit noch aus der

Eigenart ihrer Amtspflichten noch gar aus der Arbeitgeberfunktion der Regierung abgeleitet werden.³¹ Vielmehr sollten die Arbeitsbedingungen von Beamten genauso beschaffen sein wie Arbeitsbedingungen in Handel und Industrie, zumal das Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Allgemeinwohl bei Beamten und privaten Arbeitnehmern dasselbe sein sollte.³² Auch hier lehnte mein Vater die rein formaljuristische Behandlung eines Problems ab.

Für ihn war jede Betonung einer nur juristischen Lösung von politisch belasteten Problemen immer ein Zeichen dafür, daß die Verfechter einer solchen Lösung einen eigenen politischen Zweck verfolgten, den sie unter dem Schein der Legalität zu verstecken suchten. Sein Zweck war es, solche politischen Voraussetzungen ans Licht des Tages zu bringen. Doch richtete sich seine Kritik gegen die Mängel der Rechtsordnung, nicht gegen die ihr zugrunde liegenden Annahmen. Diese Überlegungen tragen dazu bei, sein leidenschaftliches Engagement für die Reform und Sicherung der Rechtseinrichtungen der Weimarer Republik zu erklären. Unter Wilhelm II. hatte er einen loyalen Beitrag zu den rechtlichen Fundamenten des deutschen Reiches geleistet, besonders im Hinblick auf dessen koloniale und internationale Interessen. Doch nach der Revolution von 1918 hatte er das neue Regime ebenso loyal unterstützt, und zwar mit erheblich größerem Engagement für die liberalen Einrichtungen, die in der Weimarer Verfassung festgelegt waren.

Kritiker und Vermittler
(1924-1932)

Das Ziel der Rechtsreform in den Jahren der Weimarer Republik kam gut in der Zeitschrift *Die Justiz* zum Ausdruck, die der Reform der deutschen Rechtsordnung gewidmet war. Mein Vater publizierte häufig in diesem offiziellen Organ des Republikanischen Richterbundes. Im Leitartikel der Herausgeber zur ersten Nummer wurde der verbreitete Verlust des Vertrauens in Rechtseinrichtungen hervorgehoben und zu einer Erneuerung dieses Vertrauens aufgerufen. Alles Recht ist seiner Natur nach formal, aber die rechtlichen Institutionen hängen auch von dem Geist ab, in dem die rechtlichen Formen angewendet werden.

Es ist kein Zweifel, daß ein großer Teil der Angriffe auf die Rechtspflege zurückgeht, auf den Widerspruch zwischen dem neugewordenen Staat und einer Rechtspflege, welche die Einstellung für den Staat von gestern vielfach noch nicht überwinden konnte oder wollte. Eine Rechtsordnung muß von ihren obersten Grundsätzen bis herab zu ihren besonderen Anwendungen eines Geistes sein. In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein. Sie verfällt sonst in einen Gegensatz zu dem obersten aller Auslegungsgrundsätze, daß nämlich in jeder Einzelfrage das Gesetz im Geiste der ganzen Rechtsordnung auszulegen ist. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß sich oft richterliche Gesinnung bewußt oder unbewußt nach dem Geiste richtet, der nicht der Geist des heutigen Rechts ist; ein solcher Zustand führt zu den drückendsten Belastungen des Rechtsempfindens, indem durch gewandte Technik die Worte des Rechts dazu gebraucht werden, um in der Form des Rechts dem Unrecht zu huldigen.¹

Zu der Zeit, da dieser Leitartikel 1925 erschien, war mein Vater bereits ein Veteran in der Bewegung zur Rechtsreform. In dem gleichen Jahr trat er dem neu gegründeten Republikanischen Richterbund bei und veröffentlichte einige seiner Arbeiten in den

Spalten der *Justiz*. Ich gebe zunächst einen kurzen Überblick über seine wichtigsten Schriften und beschreibe sodann seine Erfahrungen als richterlicher Vermittler an einem Arbeitsgericht. Beides bezeichnet Höhepunkte seiner juristischen Karriere und seiner Identifikation mit der deutschen Gesellschaft.

Gerichtsentscheidungen und ihr Kritiker

Als seine wichtigsten Beiträge zur kritischen Analyse des deutschen Rechtssystems betrachtete mein Vater die Einsicht in die »Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen« sowie die Betonung von »irrationalen Kräften« in der richterlichen Urteiltätigkeit. Bis in die Mitte der zwanziger Jahre hatte er diese Themen im Rahmen des Völker- und des Verfassungsrechts, in gelegentlichen kritischen Essays sowie in einer großen Zahl von Aufsätzen zu speziellen Rechtsfragen abgehandelt. Als Rechtsanwalt stand er außerhalb des akademischen Kreises der Juristen, für die die Veröffentlichung juristischer Bücher ein Teil ihres Berufes war. Trotzdem sah sich mein Vater aber veranlaßt, der Aufforderung eines Kritikers nachzukommen, die Richtigkeit seiner Position in systematischer Form unter Beweis zu stellen. Dabei war er nicht darauf aus, das typische Professorenbuch mit seinen gelehrten Zitaten und langwierigen Erörterungen nachzunehmen. Statt dessen wählte er aufs Geratewohl zwei Bände der *Deutschen Reichsgerichtsentscheidungen*, einen mit Zivilprozeß-, den anderen mit Strafprozeßentscheidungen, und machte sich daran, jedes einzelne der Urteile zu analysieren. Diese, in zwei Bänden veröffentlichten Analysen hatten symbolische Bedeutung. Das Reichsgericht war das höchste Gericht in Deutschland, und seine Entscheidungen repräsentierten die endgültige Autorität des deutschen Rechts. Außerdem wurden diese Entscheidungen von der Rechtswissenschaft und ihrer positivistischen Ideologie gestützt. Da das Rechtssystem als lückenlos angesehen wurde, gibt es für jeden Streitfall eine einzige, unzweideutige Entscheidung gemäß dem Wortlaut und der Absicht des entsprechenden Gesetzes. Nach der offiziellen Lesart repräsentierte diese unzwei-

deutige Entscheidung die Gerechtigkeit. Diesen Glauben wollte mein Vater widerlegen.

Eines seiner Angriffsziele war der Anspruch des Richterstandes auf Unparteilichkeit. Statt dessen offenbarten die Entscheidungen des Reichsgerichts eine in der Regel aus dem Mittelstand stammende Richterschaft, die sich entschieden mit den herrschenden Schichten identifizierte.² Die Richter klammerten sich an den Rechtspositivismus, der ihre richterliche Autorität in einer Zeit stützte, in der Parteikoalitionen nur kurzfristig regierten und das Parlament mit vielen Stimmen sprach. Die kritische Analyse ihrer Entscheidungen offenbarte eine Reihe ganz bestimmter, aber ungeprüfter Einstellungen. Von rangniederen Beamten hielten die Richter wenig. Von Unternehmern, Monopolen und überhaupt von Angehörigen der herrschenden Gruppen hatten sie eine günstige Meinung. Und schließlich schienen sie nicht gut zu sprechen zu sein auf die Eisenbahnen, auf Versicherungsgesellschaften, kommerzielle Interessen sowie – last but not least – auf Rechtsanwälte. Für die Armen und Schwachen zeigten sie aber väterliche Sorge.³ Natürlich wurden diese Einstellungen nicht ausdrücklich so formuliert, aber eine genaue Lektüre der Entscheidungen konnte diese Stellungnahmen belegen. Unausgesprochene Einstellungen bewußt zu machen, wäre ein erster Schritt zur Justizreform.

Zu diesem Zweck unternahm mein Vater nun eine Darstellung des Tatbestandes in jedem einzelnen Streitfall sowie der Gründe, auf denen die jeweilige Entscheidung beruhte. Sodann analysierte er diese Überlegungen, wobei er auch legitime Gründe für rechtlich mögliche Urteilsalternativen berücksichtigte, die das Reichsgericht, bewußt oder unbewußt, übergangen hatte.⁴ Auf eine Kausal- oder eine Motivationsanalyse der richterlichen Urteilstätigkeit ließ er sich nicht ein. Sein Ziel war es, die verschiedenen rechtlich *möglichen* Entscheidungen vorzuführen, um zu zeigen, aus welchem Universum von legitimen Begründungen das Reichsgericht ausgewählt hätte, wenn es sich seines Tuns völlig bewußt gewesen wäre. Diese Demonstration war ein erster Schritt zu einer größeren Ehrlichkeit, die die abstrakten Formen des Rechts von ihrem unberechtigten Anspruch auf

wissenschaftliche Objektivität befreien und die jeder richterlichen Entscheidung innewohnende politische Einstellung aufdecken würde. Auf diese Weise würde die Kluft zwischen der Formalität des Rechtsverfahrens und den brennenden menschlichen Anliegen, mit denen ein Richter sich auseinanderzusetzen berufen ist, geringer werden. Wenn Richter die ihren Entscheidungen zugrunde liegenden Grundsätze einschließlich ihrer persönlichen Überzeugungen kritisch prüfen würden, wäre die Rechtsordnung nach wie vor gewährleistet, aber ihre Auswirkung könnte menschlicher werden.

Bei der Demonstration eines solchen kritischen Herangehens an richterliche Entscheidungen griff mein Vater stets auf seine eigene juristische Erfahrung zurück und war darauf aus, praktische Ergebnisse zu erzielen. Doch zugleich entfaltete er eine theoretische Position, die er in der Einleitung zu dem Band über Zivilprozeßfälle zusammenfassend darstellte. Bei allen Auseinandersetzungen über richterliche Entscheidungen geht es um juristische Argumentation, ethische Grundsätze und politische Ziele. Solange eine Rechtsordnung auf einem allgemeinen Konsens beruht, wie schon früher ausgeführt, befinden sich diese Dimensionen mehr oder weniger in Übereinstimmung. In Zeiten des Übergangs streben jedoch ethische Überzeugungen und politische Ziele so stark auseinander, daß ein juristisches Argumentieren, wie es zur Entscheidung von Streitfällen unumgänglich ist, die Grundkonflikte nicht mehr zu lösen vermag.

In der Tat können Rechtsstreitigkeiten in ihrer Weise zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen beitragen, unabhängig davon, wie sie entschieden werden. Alle Parteien eines Streitfalles sind in der Regel der Meinung, daß ihr eigener Standpunkt mit Wahrheit und Gerechtigkeit vereinbar sei. Jedermann tritt als Vorkämpfer einer idealen Ordnung auf, überzeugt davon, daß es ihm einzig und allein um die Wahrheit zu tun ist, die – rein zufällig – auch seinen eigenen Interessen dient. Bei der Rechtfertigung seiner persönlichen und politischen Ideale gleicht er einem Schlafwandler, der nur so lange unfehlbar weiterschreitet, wie er von den Gefahren, die jeden seiner Schritte begleiten, nichts weiß.⁵ In dieser Weise lebt jeder in seiner eigenen Welt, zusammengesetzt

aus einem System von Überzeugungen und deren unterbewußten Voraussetzungen, mit denen sich der betreffende Mensch ganz aufrichtig identifiziert.

Diese Überlegungen gelten für das Rechtssystem als Ganzes. Vor allem stehen die Gerichte unter mehr oder weniger unvereinbaren Imperativen. Der eine Imperativ besteht in den formalen Anforderungen der Rechtsordnung, die von beträchtlicher Kontinuität und einer bestimmten logischen Strenge sind. Der andere besteht in den sich stets ändernden Umständen des sozialen Lebens, unter denen Streitfälle entschieden werden müssen. Im Idealfall sollte die richterliche Entscheidung sowohl mit dem formalen Rahmen des Gesetzes als auch mit dem öffentlichen Gerechtigkeitsgefühl vereinbar sein. Aber in manchen Fällen laufen Entscheidungen, die von Rechts wegen geboten sind, den tiefsten Überzeugungen der Gerichte zuwider. In anderen Fällen erkennen die Gerichte zwar gewisse Forderungen als berechtigt an, können aber keine gesetzliche Grundlage für sie finden. Bemühungen, solche Dilemmata zu lösen, führen entweder zu weit hergeholt Konstruktionen, um eine Entscheidung, die dem Gerechtigkeitsempfinden Genüge tut, herbeizuführen, oder die Billigkeit bleibt im Interesse der formalen Geschlossenheit des Rechts auf der Strecke. Wo grundsätzliche Konflikte zwischen formalen Regeln und Billigkeit auftreten, ist es schwierig, sie aus dem Wege zu räumen, ohne der Idee einer legitimen Rechtsordnung selbst Abbruch zu tun.

Diese universellen Rechtsprobleme waren in der Weimarer Republik in Anbetracht der ideologischen Konflikte besonders schwer zu bewältigen. Die Richterschaft identifizierte ihre Tradition, ihren Status und ihre Bildung, die Unparteilichkeit ihrer Entscheidungen sowie ihr unerschütterliches Eintreten für »das Recht« mit den staatlichen Gewalten.⁶ Die Richter neigten dazu, für die politischen Folgeerscheinungen ihrer formalen Position blind zu sein. Mit der Analyse der zwei Bände deutscher Reichsgerichtsentscheidungen glaubte mein Vater, die Bedeutung von unausgesprochenen Voraussetzungen in der Tätigkeit des höchsten Gerichts demonstriert zu haben. In seinen Antworten auf kritische Besprechungen in den großen juristischen Fachzeit-

schriften beschränkte er sich darauf, seinen Standpunkt noch einmal zu betonen und die ablehnende Reaktion auf seine Ansichten zur Kenntnis zu nehmen. Er hatte nicht die Absicht, seinen Kritikern zu antworten, da beide Seiten von unvereinbaren Voraussetzungen ausgingen, was eine fruchtbare Diskussion ausschloß. Außerdem betonte er, daß seine Analyse eine mögliche, nicht aber die einzige Art des Herangehens an die richterliche Urteilstätigkeit sei.⁷ Hier räumten sogar seine Kritiker ein, daß er die Aufmerksamkeit auf häufig vernachlässigte Aspekte der richterlichen Urteilstätigkeit gelenkt habe. Es war eine große Leistung, den herrschenden Rechtspositivismus in Frage gestellt zu haben, indem er den wahrscheinlichen Einfluß von stillschweigenden Voraussetzungen nachgewiesen hatte, wo selbst das höchste Gericht wissenschaftliche Strenge und Objektivität für sich in Anspruch nahm.

Gleichwohl habe ich diese alte Kontroverse mit einem gewissen Gefühl des Unbehagens gelesen – ohne Zweifel die halb apologetische, halb kritische Reaktion eines Sohnes bei der Betrachtung des Hauptwerkes seines Vaters. Denn dies *war* sein Hauptwerk. Es war schwierig gewesen, das Buch Ende der zwanziger Jahre herauszubringen. Dies lag nicht allein an widrigen wirtschaftlichen Umständen, sondern an dem mangelnden Interesse der Juristen für diese Problematisierung der Grundlagen des Rechts, die behauptete, daß auf dem Gebiete des Rechts, wie überall sonst, Politik und Wissenschaft eng miteinander verflochten seien. Mein Vater wußte damals noch nicht, daß eine selbstkritische Überprüfung der richterlichen Urteilstätigkeit und die Betonung ihrer möglichen politischen Dimension im angelsächsischen Recht verbreiteter ist, wo die Rechtswissenschaftler nicht, wie in Deutschland, das Recht als ein lückenloses System von Regeln auffassen. Gleichwohl bin ich skeptisch, was die Selbsteinschätzung meines Vaters betrifft, der trotzig davon überzeugt war, daß seinen Ideen die Zukunft gehörte. Zugegeben, politische und psychologische Bewußtheit sind wichtige Eigenschaften des idealen Richters, ebenso seine Gewissenhaftigkeit bei Einhaltung des Rechts und der Verfassung. In der Weimarer Republik gab es sicher viel Mangel an Verantwortungsgefühl gegenüber dem

Staat, und es war eine würdige Sache, gegen diesen Mangel zu kämpfen. Aber sind Analysen und immer wiederkehrende Ermahnungen eine vielversprechende Grundlage für eine Rechtsreform? Jüngere und sympathisierende Kollegen meines Vaters stellten seine kritische Einstellung gegenüber der Richterschaft aus politischen Überlegungen in Frage.

Jedenfalls muß es für einen so tätigen Menschen frustrierend gewesen sein, sich auf schriftliche Kritiken an der Rechtspraxis zu beschränken, vor allem, solange diese Kritiken weder im akademischen noch im institutionellen Rahmen des Rechtssystems Aufnahme fanden. Ich bezweifle, daß selbst die Analyse von Reichsgerichtsentscheidungen seine drängende Ungeduld und den Wunsch, einen konstruktiven Beitrag zu leisten, befriedigte. So war es ein zweiter Höhepunkt seiner beruflichen Laufbahn, als er im Juli 1927 zum nebenamtlichen Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Berlin ernannt wurde.⁸

Richter beim Arbeitsgericht

Herkömmlicherweise ging man bei der Schlichtung von arbeitsrechtlichen Streitfällen von der Voraussetzung aus, daß es sich um einen Dienstleistungsvertrag zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer handele. Diese Annahme einer formalen Gleichheit zwischen den beiden Parteien begünstigte den Arbeitgeber als die wirtschaftlich stärkere Partei, so daß die Arbeiter in zunehmendem Maße um das Recht kämpften, sich zu organisieren und kollektive Tarifverträge abzuschließen. 1912 gab es bereits für rund ein Sechstel der deutschen Arbeiterschaft Tarifverträge, und nach der Revolution von 1918 wurden weitere Fortschritte sowohl auf dem Gebiete der Tarifverträge als auch auf dem Gebiete eines eigenen Arbeitsgerichtsrechts erzielt. Als am 1. Juli 1927 ein neues Gesetz über Arbeitsgerichte in Kraft trat, sollte damit den Arbeitnehmern ein zusätzlicher Schutz gewährt werden. Gewiß konnten weder das Gesetz noch die Gerichte die Ungleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beseitigen. Aber die Arbeitsgerichte konnten die Folgen



Ludwig Bendix, 1927/28

dieser Ungleichheit mildern, vorausgesetzt, die betreffenden Richter zeigten sich für die Benachteiligungen des einzelnen Arbeiters aufgeschlossen.

In seiner Erörterung der seinerzeitigen Arbeitsgerichtsbarkeit betonte mein Vater, daß angesichts der modernen Verhältnisse, besonders auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, die drei Funktio-

nen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung entgegen der Lehre von der Gewaltenteilung nicht voneinander zu trennen seien.

Bei der zunehmenden Kompliziertheit des modernen Lebens und der verfassungsmäßigen Überwindung des militaristisch-imperialistischen Systems muß die Gesetzgebung in immer weiterem Umfange dem Richter die Regelung überlassen, zu der sie schlechterdings außerstande ist. Das Gebiet der unbestimmten Rechtssätze wird immer größer, der Spielraum des richterlichen Ermessens immer weiter . . . Heute und morgen oder übermorgen wird die richterliche Tätigkeit schwieriger und verantwortlicher, weil sie sich nach Fortfall jener überlebten Fiktion [der Gewaltentrennung] nicht mehr auf das Obrigkeitsgesetz zur Rechtfertigung ihrer Brutalitäten zurückziehen kann, sondern für die Lebensgestaltungen ihrer Sprüche selbst eintreten muß, weil das Gesetz in einem Volksstaate nur erfüllt und ausgefüllt werden kann durch die Vertrauensperson des Volkes, den Richter.⁹

Vor der Ernennung meines Vaters zum Arbeitsrichter verfaßt, schreiben diese Ausführungen den Richtern eine bedeutsame Rolle bei der Gestaltung der politischen Willensbildung zu. Obwohl er sich außerordentlich kritisch über Richter geäußert hatte, die in der Weimarer Republik ihren Ermessensspielraum im obrigkeitsstaatlichen Sinne mißbrauchten, trat er jetzt enthusiastisch dafür ein, diesen richterlichen Ermessensspielraum im Interesse einer demokratischen Gesellschaftsordnung zu nutzen. Mein Vater widmete sich seiner neuen richterlichen Aufgabe mit aller Energie, wobei er oft die Interessen seiner Anwaltskanzlei vernachlässigte. Diese konstruktive Teilnahme am Rechtsleben war für ihn eine Quelle tiefster, persönlicher Befriedigung, weil sie ihm Gelegenheit gab, seine Vorstellungen in die Praxis umzusetzen. Seine Schilderung der Streitschlichtung durch Vergleich demonstriert das richterliche Ideal, das ihm vorschwebte und persönlich am meisten zusagte.

Zwei Klauseln im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 54, Abschnitt 1 und 2) machten es dem Richter zur Pflicht, die gesamte strittige Materie mit den beiden Parteien zu erörtern, wobei alle zur Sache gehörenden Umstände ausführlich und freimütig zur Sprache zu bringen waren. Die Diskussion konnte sich ungehindert entfal-

ten. Das Ziel des ganzen Verfahrens war eine gütliche Erledigung des Streitfalles. Diese Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes standen in deutlichem Gegensatz zu der herkömmlichen Auffassung des Richters als eines Vertreters des Rechtsstaates; die Ausstattung des Gerichtssaales und die Strenge der prozessualen Verfahrensweisen unterstrichen die Ferne und Fremdheit der richterlichen Tätigkeit, die davon ausgeht, daß jede Partei in der Lage ist, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen. Andererseits sucht die Vermittlung die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den streitenden Parteien auszugleichen, indem sie der schwächeren Partei hilft, ihren Standpunkt zu formulieren. In den Augen meines Vaters hatte das Arbeitsgerichtsgesetz diese abweichende, friedliche Schlichtung zugelassen, jedenfalls in der Anfangsphase eines Schlichtungsprozesses, und er brannte darauf, diesen Ansatz in der Zukunft noch auszubauen.

Seine Ernennung zum nebenamtlichen Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Berlin gab ihm Gelegenheit, diese neue Methode der Streitschlichtung in die Praxis umzusetzen, und seine Schilderung ist eine treffende Wiedergabe der Art und Weise, wie er vorzugehen wünschte. Die mündlichen Verhandlungen vor dem Richter werden zu dem Zweck eröffnet, eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien zu erreichen. In der Regel erfordert dies ein beiderseitiges Nachgeben, damit man sich irgendwo in der Mitte treffen kann. Das Gesetz kann dieses Ziel nur während der Anfangsphase der Verhandlungen verfolgen, in der die Standpunkte beider Parteien ihr Für und Wider haben, so daß es ungewiß bleiben muß, wie eine richterliche Entscheidung ausfallen würde. Von diesem Vermittlungsverfahren sind Rechtsanwälte ausgeschlossen, und eine Vereidigung findet nicht statt. Um Regelungen zu vermeiden, die eine Partei gegenüber der anderen begünstigen würden, ist der Richter gehalten, gemeinsam mit den Parteien die ganze strittige Materie durch eine umfassende Erörterung aller zur Sache gehörenden Gesichtspunkte zu prüfen. Jeder Partei muß eröffnet werden, auf welche Schwierigkeiten sie möglicherweise stößt und welche juristischen Überlegungen für die andere Seite sprechen. Der Richter hat die Aufgabe, Brücken der Verständigung oder des Zweifels nach beiden Seiten

zu bauen. Er soll den streitenden Parteien deutlich machen, was geschieht, falls eine Einigung nicht zustande kommt. In diesem Falle kommt es zur eigentlichen richterlichen Untersuchung des Tatbestandes, und beide Parteien müssen vereidigt werden, weil der Fall nunmehr ein förmliches Gerichtsverfahren ist, bei dem einmal gemachte Aussagen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Und schließlich ist die richterliche Entscheidung der nächsthöheren Instanz mit Zweifeln und Ungewißheiten belastet. Die Hoffnung meines Vaters war es, daß die vor den Arbeitsgerichten erscheinenden Parteien bei solcher Sachkenntnis für gütliche Vereinbarungen eine größere Bereitschaft als in der Vergangenheit an den Tag legen würden.

Eine Partei wird um so eher geneigt sein, sich zu vergleichen, je mehr sie sich über für sie ungünstige Tatsachen und juristische Bedenken klar wird, und diese kann ein Richter mit größerer persönlicher Autorität und in einer begütigenderen Weise vorbringen als ein Anwalt. Denn der Richter hat Erfahrung mit der richterlichen Urteilstätigkeit und kann darauf hinweisen, daß seine persönliche Meinung möglicherweise von seinen Richterkollegen oder von einer Berufungsinstanz verworfen wird. In seiner Eigenschaft als Vermittler kann der vorsitzende Richter zum juristischen Freund beider Seiten werden, da er immer betonen muß, daß seine persönlichen Ansichten nicht ausschlaggebend sind und daß ein Richter mit seinen Beisitzern oder eine Berufungsinstanz zu einem anderen Ergebnis kommen können, falls die Parteien nicht zu einer Einigung gelangen.

Diese Auffassung vom Richter als Vermittler veranlaßte meinen Vater zu einer Veränderung der äußeren Gestalt des Gerichtssaals mit seiner typischen Scheidung zwischen dem Gericht, das auf einer erhöhten Plattform hinter einer Schranke thronte [»hohes Gericht«! – A. d. Ü.], und den streitenden Parteien zu Füßen der Richter in der Stellung von Klägern und Beklagten. Statt dessen ließ er Plattform und Schranke beseitigen und versammelte die streitenden Parteien zwanglos um einen großen Tisch, so daß niemand (auch nicht der Richter) gegenüber dem anderen herausgehoben war und die Diskussion im Geiste der Verhandlung und

des Kompromisses vor sich gehen konnte.¹⁰ Mein Vater war in seinem Element, und eine Reihe von Beobachtern bescheinigten ihm seine Geschicklichkeit als Vermittler. Er war zu großer Einfühlung fähig. Sich auf die Seite beider Parteien zu stellen, entsprach seiner Überzeugung, daß eine Tatsache viele Aspekte hat und sich so manches für die »Wahrheit« des jeweiligen Beschauers vorbringen läßt. Mit dieser Einfühlungsgabe verbunden sich bei ihm seine juristischen Fähigkeiten, die es ihm erlaubten, beiden Parteien die Einwände zum Tatbestand und zur Rechtslage vor Augen zu führen, die möglicherweise erhoben werden konnten und damit die Begrenztheit des jeweiligen Parteistandpunkts demonstrieren würden. Für ihn war dieses ganze Vermittlungsbemühen *keine* unpersönliche Angelegenheit. Er war zutiefst von den Unberechenbarkeiten der wirklichen Rechtssprechung überzeugt, und er besaß die Erfahrung, die notwendig war, um diese Unberechenbarkeiten in einer nicht-technischen Sprache deutlich zu machen. Die Art seiner Verhandlungsführung übte eine starke persönliche Anziehungskraft aus. Er fürchtete den persönlichen Schaden, den die Strenge des Gesetzes oft anrichtete, und hatte Sympathie für die Benachteiligten. Seine zwanglose Art war ihm zur zweiten Natur geworden (auch wenn manche dies im Gerichtssaal für unangebracht hielten), und er verband damit eine echte Leidenschaft für eine gerechte Beilegung von Streitigkeiten. In dieser Rolle war er augenscheinlich in der Lage, diejenigen Eigenschaften richterlichen Verhaltens zu demonstrieren, die er im normalen Gerichtssaal so häufig vermißte.

Mein Vater veröffentlichte einen Überblick über die ersten beiden Jahre richterlicher Praxis nach dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz. An seinen 52 Kammern hatte das Berliner Arbeitsgericht 1928 rund 51 800 Klagen (!) verhandelt. Die überwältigende Mehrzahl der Fälle hatte eine außergerichtliche Erledigung gefunden (durch Vergleich, Annahme des Vermittlungsvorschlags, Zurückziehung der Klage u. ä.); nur eine ganz geringe Zahl von Klagen (136) wurde durch richterlichen Urteilsspruch entschieden. Bei der großen Zahl der durch Vermittlung geregelten Fälle handelte es sich in erster Linie um persönliche Dienstleistungsverhältnisse

aller Art (einschl. der Landwirtschaft), während es bei der kleinen Zahl von Fällen, die auf dem Prozeßwege entschieden wurden, um die Beschäftigten großer Unternehmen ging, von denen viele gewerkschaftlich organisiert waren. In der Tat gab es Kammern, die auf die Beilegung von Streitigkeiten aus persönlichen Dienstleistungsverhältnissen spezialisiert waren und andere, die für die Erledigung von Streitigkeiten auf Unternehmensbasis zuständig waren.¹¹ Mein Vater erwähnt zwar diese Tatsache, verzichtet aber darauf, sie politisch zu würdigen – trotz seiner wiederholten Hervorhebung des politischen Kontextes des richterlichen Prozesses. Auf den ersten Blick betrachtet, war Vermittlung nicht geeignet, Streitfälle aus der Großindustrie zu bewältigen, weil massive Interessen auf dem Spiel standen, die sich einer gütlichen Einigung versagten. Trotzdem idealisierte mein Vater den Richter als Vermittler, wahrscheinlich deswegen, weil dies die Rolle war, in der er sich am wohlsten fühlte; und gewiß ist die durch Vermittlung zustande gekommene Regelung persönlicher Streitigkeiten von Bedeutung.

Volkssouveränität im Recht

Eine große historische Umwälzung war im Gange, und mein Vater war der Überzeugung, daß die richterliche Praxis den ethischen und politischen Gehalt der demokratischen Verfassung durchzusetzen habe, insbesondere das Ideal der Volkssouveränität. Sein Lebenswerk hatte ein Grundthema: die Verteidigung und Weiterbildung des Individuums. Er ging von drei untereinander zusammenhängenden Voraussetzungen aus. Die Situation eines jeden Menschen ist nur verständlich, wenn man sie von innen heraus interpretiert. Der elementare Respekt für andere Menschen verlangt, daß man versuchen muß, festzustellen, worin das Selbstverständnis eines jeden besteht. Und schließlich ist eine selbstkritische Prüfung der eigenen Voraussetzungen unabdingbar für das Verständnis anderer und das Zusammenleben mit ihnen. Diese Ziele führten zu unterschiedlichen Akzentsetzungen. Gegen eine obrigkeitliche Staatsauffassung, die nur an der

nationalen Macht interessiert war, betonte er die praktischen Grenzen dieser Auffassung und forderte aus ethischen Gründen die Achtung vor dem Individuum, aber auch vor Völkern anderer Kulturen. Gegen die Revolutionäre von 1918 betonte er, daß vieles auf detaillierte institutionelle Regelungen ankommt, ohne welche nichts Dauerhaftes und Wertbeständiges geschaffen werden könne; revolutionäre Begeisterung ist kein Ersatz für juristische Sachkenntnis. Doch wird diese Sachkenntnis zur Gefahr, wenn sie zum Selbstzweck gerät und die Ziele aus den Augen verliert, um derentwillen Gesetze gemacht und angewendet werden. Zu seiner Zeit wurde der kritische Gehalt dieser Stellungnahme meines Vaters oft anerkannt, mochten seine Interpretationen einzelner Entscheidungen, wie etwa in den beiden Bänden über Reichsgerichtsentscheidungen, auch umstritten sein.

Was veranlaßte ihn eigentlich, die Motivation von Richtern des Reichsgerichts anzuzweifeln? Ja, wie konnte er oder irgendein anderer diese Motivation allein aus der Lektüre eines schriftlich vorliegenden Urteils einschätzen? Auf diese Fragen hatte mein Vater eine gute Antwort parat. Er stützte sich auf die Verfassung, die ihm das Recht gab, zu fragen, ob ergangene Entscheidungen im Einklang mit dem Geist der Verfassung standen oder nicht. Er beanspruchte nur, die *möglichen* Interpretationen von Tatsachen und Gesetzen zu beschreiben, unter denen die Richter zu wählen hatten, und verlangte von ihnen, daß sie deutlich machten, warum sie Urteilsalternativen verworfen und zu ihrer eigenen Entscheidung gekommen waren. Er trat für eine Transparenz der richterlichen Urteilsfindung ein, die im Einklang mit der Volkssouveränität und der öffentlichen Verantwortlichkeit des Richters stand.

Was die Weimarer Republik betraf, so war es wahrscheinlich in vielen Fällen richtig, die in richterlichen Entscheidungen zum Ausdruck kommenden vorgefaßten Meinungen auf eine weitverbreitete obrigkeitliche Tradition zurückzuführen. Doch blieb es immer problematisch, diese Voreingenommenheit in spezifischen Entscheidungen nachzuweisen, weil Gerichtsurteile in jedem denkbaren Regierungssystem autoritativ sein müssen und deshalb darauf angelegt sind, den Gedanken der Ordnung vorzuziehen.

Mein Vater stellte diese Präferenz auch nicht in Frage, obgleich er von einem tiefen Mißtrauen gegen den Rechtsformalismus in Anbetracht der obrigkeitlichen Tradition in Deutschland beseelt war. Immerhin wollte er, als ein Mensch, der dem Rechtssystem verpflichtet war, dieses Mißtrauen nicht auf die Spitze treiben. Man denke an seine Auseinandersetzung mit Führern der Berliner Rätebewegung, die genaueren Aufschluß darüber verlangte, was mit einer am Beruf orientierten politischen Beteiligung des Volkes gemeint sei. Er mißtraute den revolutionären Hitzköpfen, die sich Massenstimmungen zunutze machten, ebenso sehr, wie er Richtern mißtraute, die ihr hohes Amt für ihre politischen Zwecke ausnutzten. Man hätte ihm vorwerfen können, daß er sich zwischen sämtliche Stühle setzte, aber er wollte es – in diesen Fragen – nicht anders; er steuerte einen mittleren Kurs und lehnte den Obrigkeitsglauben deutscher Richter ebenso entschieden ab wie das Obrigkeitsdenken der bolschewistischen Führer in Rußland und ihrer angeblichen deutschen Gefolgsleute. Wenn ich mir diese Punkte nach so langer Zeit vergegenwärtige, bin ich stolz darauf, daß mein Vater die Gefahren auf beiden Extremen des politischen Spektrums so früh erkannt hat, auch wenn es zutrifft, daß sein Standpunkt eigentümlich und politisch wirkungslos war.

Diese Besonderheit und die theoretischen Impulse, die hinter seinem Werk standen, entstammten zwei einander widerstrebenden Tendenzen im Denken des späteren 19. Jahrhunderts. Man hielt damals Lügen und Illusionen für unentbehrlich, wenn das Leben weitergehen sollte, während gleichzeitig das Aufdecken von Lügen und Illusionen als Mittel zur Befreiung des Menschen und der Gesellschaft galt. In *Die Wildente* von Hendrik Ibsen werden Illusionen als Vorbedingung des menschlichen Glücks bezeichnet, und Nietzsche war der Ansicht, daß Unwahrheiten lebenssteigernd wirken. Auf der anderen Seite schwebte Marx eine Gesellschaft vor, in der die menschliche Erkenntnis sich endlich in Übereinstimmung mit dem menschlichen Dasein befände, während Freud die Selbsterkenntnis für ein Mittel hielt, um den Menschen aus dem blinden Wirken biologischer Triebe zu befreien. Auch hier bezog mein Vater einen Standort zwischen

den verschiedenen Lagern. Seine Analyse richterlicher Entscheidungen befaßte sich mit den im Unbewußten verankerten vorgefaßten Meinungen von Richtern. Im großen und ganzen vermied er es, den Richtern absichtliche Unwahrhaftigkeit zu unterstellen. Statt dessen verwies er auf die verzerrende oder verblendende Wirkung von »irrationalen Kräften« wie beispielsweise antirepublikanischen Gesinnungen und obrigkeitsstaatlichen Traditionen, von denen sich freizumachen vielen Richtern schwerfiel, ob sie sich dessen bewußt waren oder nicht. Gleichzeitig wurde mein Vater nicht müde, für die richterliche Selbsterforschung einzutreten, und in dieser seiner eigensinnigen Lieblingsidee steckte ein Funken Hoffnung. Sein Bemühen wäre zwecklos gewesen, wenn er nicht fest daran geglaubt hätte, daß es den Richtern durch gewissenhafte Reflexion und anschließendes Aussprechen dieser Reflexion endlich gelingen könne, ihre tiefsitzende Neigung zu Täuschung und Illusionen zu überwinden. Und so hielt mein Vater, wie Marx und Freud, aber gegen Ibsen oder Nietzsche, unerschütterlich an der Tradition der Aufklärung fest. So weit verbreitet Vorurteile bei Richtern auch sein mochten, Menschen guten Willens waren nach seiner Ansicht dennoch imstande, mit ihnen fertig zu werden. Wahrheiten, nicht Lügen waren lebensfördernd.

Letztlich war mein Vater ein Optimist, und seine Tätigkeit als Richter an einem Arbeitsgericht zeigte diesen Optimismus in der Praxis. Seine vielen widerstrebenden Impulse waren ihm sogar eine Hilfe bei der Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitfälle, weil er abwechselnd mit beiden Parteien voll sympathisierte. Die Tatsache, daß Rechtsverfahren eine potentielle Gefahr für die Interessen jedes einzelnen darstellten, stand im Einklang mit seiner eigenen Betonung von »irrationalen Kräften« in der richterlichen Urteilstätigkeit. Selbst wenn ein Kompromiß nicht erzielt werden konnte und es zum Prozeß kam, bestand mein Vater auf der Einsichtigkeit der richterlichen Entscheidungen, so daß auch die unterliegende Partei das Gefühl haben konnte, daß der Richter alles in seiner Macht Stehende getan habe, das Interesse des Unterlegenen zu berücksichtigen.

Aber weder ein Vergleich noch eine rücksichtsvolle Entscheidung

bedeuteten, daß Gerechtigkeit für meinen Vater gleichbedeutend gewesen wäre mit dem Abstecken irgendeiner mittleren Position, indem man von jeder der streitenden Parteien ein wenig wegnahm. Nein, bei einem Streitfall ist jede Seite überzeugt, im Besitz der ganzen Wahrheit zu sein, und die meisten Streitigkeiten entstehen daraus, daß eine Rechtsüberzeugung gegen eine andere steht. Wie Nietzsche behauptet hatte: »Wahrheiten sind Illusionen, von denen man vergessen hat, daß sie welche sind.«¹² Als Vermittler ging mein Vater nicht davon aus, daß er diese Illusionen beseitigen könne. Vielmehr hoffte er, jede Seite durch Überzeugung und durch Konfrontation mit der anderen Seite dazu bewegen zu können, daß sie etwas nachgab, sobald sie erkannt hatte, welche Konsequenzen aus ihren Illusionen erwachsen konnten. Ziel der Vermittlung war es, zu zeigen, daß eine Fortsetzung des Streites das Leben nicht erhöhen, sondern mindern würde. In seinem Eintreten für die Vermittlung und in seinem politischen Herangehen an die richterliche Urteilstätigkeit war er seiner Zeit weit voraus, wobei er sich klar darüber war, daß man seine Pionierleistung in Deutschland nicht zu würdigen wußte.¹³

Seine eigene Erfolglosigkeit in bezug auf eine Reform des Rechtssystems gehörte in den Rahmen des Scheiterns der Weimarer Republik überhaupt, und mein Vater begann in diesem Zusammenhang, an seinem eigenen Beitrag zu zweifeln. Als Rechtsanwalt und Familienvater hatte er die Rechtsordnung als legitim und notwendig anerkannt, und als Verteidiger der Interessen des einzelnen hatte er für diejenigen gekämpft, die unter den herrschenden Umständen benachteiligt waren. Vielleicht war es paradox, den einzelnen mit denselben juristischen Methoden zu verteidigen, die bei der Erhaltung der bestehenden Machtverteilung angewendet wurden, in der der einzelne häufig machtlos war. Nichtsdestoweniger hatte er sich eine positive Meinung vom deutschen Richter gebildet und angenommen, daß die im Rechtssystem tätigen Beamten im großen und ganzen bei der Erfüllung ihrer Pflichten guten Willens waren, trotzdem es immer wieder nötig war, ihre Rechtspraxis zu kritisieren. Als Kritiker des Rechtssystems gehörte er zur loyalen Opposition. Für ihn,

meinte er, gab es nur eine Möglichkeit, diese Opposition mit einer positiven Einstellung zu verbinden, da er Illegalität zurückwies. Diese Möglichkeit bestand darin,

die Gegensätzlichkeit der Aufgaben und selbst die ihr zugrundeliegende Todfeindschaft der Interessen als ewige *Formen* geschichtlichen Seins, als *typische, gegenseitig zu achtende Geisteshaltungen* hinzustellen. Auf dem bejahten Boden des herrschenden staatlichen Systems ließen sich diese unvereinbaren Interessengegensätze miteinander nur unter dem Gesichtspunkt vereinigen, daß sich die geschichtliche Entwicklung *in ihren dynamischen Spannungen* und ihren Reflexen, d. h. dem geistigen Ringen um die Vorherrschaft der einen oder anderen Geisteshaltung – genannt Auffassung oder Überzeugung oder Theorie! – vollzieht. Dieser von mir vertretene Standpunkt gipfelt in der Anerkennung eines für das bejahte staatliche System unentbehrlichen Beamten- und Richterstandes mit der besonderen Aufgabe und dem ihr entsprechenden Interesse, das Schiff des ihnen anvertrauten Staates durch den Kampf der streitenden Parteien und ihrer unvereinbaren, nur durch Kompromisse zu überbrückenden Forderungen möglichst unversehrt hindurchzusteuern.¹⁴

Dementsprechend interpretierte mein Vater entgegengesetzte Auffassungen, einschließlich derjenigen von Richtern und Anwälten, als etwas Dauerhaftes und auch Legitimes, das auf der Grundlage gegenseitiger Achtung versöhnt werden mußte. Rückblickend gab mein Vater zu, daß der von ihm bezogene Standpunkt ihm wenig dauerhafte Befriedigung gewährt habe, weil das Rechtssystem als ganzes sich seiner Aufgabe der Streitschlichtung nicht gewachsen gezeigt hatte und vermehrter Konflikt die Folge hiervon gewesen war. Doch war dies eine Enttäuschung, mit der die Verfechter der Rechtsordnung und der Rechtsreform in Deutschland leben mußten, solange es die Weimarer Republik gab. Es war gewiß notwendig, Mißbräuche zu kritisieren und gegen faktische Rechtsverletzungen zu kämpfen. Trotzdem machte man in der Hoffnung weiter, daß scheinbar unversöhnliche Interessenkonflikte durch Kompromiß beseitigt werden könnten. Eine solche Hoffnung war unerläßlich, wenn man nicht vorhandenes Übelwollen durch Skepsis noch verstärken oder bestehende Konflikte durch Übertreibung noch verschärfen wollte. Loyale Kritiker der Rechtsordnung wie mein Vater mußten

auf diese Weise verfahren, weil engagiertes Handeln nichts Provisorisches sein kann: es ist nur dann glaubwürdig, wenn es in der Hoffnung auf Erfolg auch das Scheitern riskiert. Trafen solche Kritiker auf Gegner, die die Rechtsordnung zerstören wollten, so machte sie dies nur unempfindlicher gegen Enttäuschung und Frustration.¹⁵ Solche Menschen verbanden ihre kritische Einschätzung der Rechtssprechung mit einem fanatischen Glauben an Recht und Gerechtigkeit.

KAPITEL VIII

Zerstörung einer Karriere

(1932-1935)

Die frühen dreißiger Jahre waren die Zeit der großen Depression, einer zunehmenden politischen Krise in der Weimarer Republik und der Machtergreifung Hitlers. Es waren zugleich die Jahre, in denen die Karriere meines Vaters zerstört wurde und meine ganze Familie in Gefahr geriet.

Bevor ich mich diesen Dingen zuwende, muß ich noch ein tragisches Element erwähnen, das sich in der Zeit zwischen 1930 und 1932 in die Arbeit meines Vaters eingeschlichen hatte, als die täglichen Schlagzeilen eine Zuspitzung der politischen Konflikte widerspiegelten. Mein Vater wußte, daß sein rechtspolitisches Programm keinen Erfolg haben konnte, wenn es nicht zu einer Neuorientierung der Richterschaft kam. Infolgedessen wurden seine Hoffnungen allen widrigen Zeichen der Zeit zum Trotz geweckt, als eine Reichsgerichtsentscheidung vom März 1932 – in den letzten Monaten der Regierung Brüning – die Fundierung der richterlichen Urteilstätigkeit in der Persönlichkeit des Richters anerkannte und damit anscheinend die Grundvorstellung meines Vaters von der Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen übernahm.¹ Mit der Klugheit der Spätergeborenen wissen wir heute, daß diese Entscheidung eine außerordentlich gefährliche Entwicklung einleitete. Denn praktisch legitimierte das Reichsgericht damit die größtmögliche Ausnutzung des richterlichen Ermessensspielraums. Der angebliche Grund hierfür war, daß das Parlament nicht mehr funktionsfähig sei. In Wirklichkeit unterstützten die Richter den immer autoritärer werdenden Geist der Notverordnungen und die antidemokratischen Gesinnungen der Rechten. Das war offenkundig nicht das, was mein Vater im Sinn gehabt hatte. Er hatte stets gefordert, daß die Richter bei Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht nur ohne Ansehen der

Person handeln, sondern daß ihre Entscheidungen auch vom politischen Engagement für den Geist der Weimarer Verfassung getragen sein müßten. Nun jedoch erleichterten die Richter das Eindringen autoritärer Elemente in die Rechtspraxis. Die Nazis waren neue Feinde der Demokratie, die das Recht relativierten, um es für ihre eigenen, antidemokratischen Zwecke umzugestalten. Im Kampf gegen diese neuen Feinde hielten es manche Rechtsanwälte für geratener, am Buchstaben des Gesetzes festzuhalten und sich an eben jenen formalrechtlichen Ansatz zu klammern, den mein Vater zuvor mit gutem Grunde auf seine verborgenen konservativen Voraussetzungen untersucht hatte. Auf jeden Fall waren diese neuen Feinde bereits in der Mehrheit, als mein Vater noch glaubte, daß der Republik Gefahr von Vertretern des alten, monarchischen Regimes drohe. Allein diese Fehleinschätzung kann den Umstand erklären, daß er in der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung von 1932 eine Bestätigung seiner eigenen Ansichten erblickte. Mein Vater war weder der erste, noch wird er der letzte Gelehrte oder Praktiker gewesen sein, dessen wichtigster Beitrag zu unserem Verständnis von Mensch und Gesellschaft zu Zwecken mißbraucht wurde, die seinen grundlegenden Wertvorstellungen hohnsprachen.²

Die Krise der Weimarer Republik

Im März 1930 lag die Zahl der registrierten Arbeitslosen bei annähernd 3 Millionen. Im Dezember desselben Jahres war sie auf 4,3 Millionen angestiegen, und ein Jahr später, im Dezember 1931, lag sie bei 5,6 Millionen, was einem Zehntel der Gesamtbevölkerung Deutschlands entsprach. Im Februar 1932 hatte sich die Zahl der Arbeitsuchenden auf 6,1 Millionen erhöht. Auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise war ein Drittel der deutschen Werkstätigen arbeitslos.

Das deutsche Volk reagierte auf diese Verhältnisse mit zunehmender Radikalisierung. Im März 1930 war Heinrich Brüning zum Reichskanzler ernannt worden; im Juli hatte er den Reichstag aufgelöst und für September Neuwahlen ausgeschrieben. Die

Befürchtungen jener, die vor diesem Kurs warnten, sollten sich bewahrheiten. Mehr Menschen als je zuvor seit 1918 gingen 1930 an die Wahlurnen: 35 Millionen Wähler bzw. 82 Prozent der Wahlberechtigten. Von den fast drei Dutzend Parteien, die sich zur Wahl stellten, mußten diejenigen in oder nahe der Mitte des politischen Spektrums insgesamt schwere Verluste hinnehmen, auch wenn die katholische Zentrumspartei sich leicht verbesserte (sie kam auf 68 Reichstagssitze) und die SPD ihre frühere Fraktionsstärke annähernd halten konnte (143 Sitze). Entscheidende Gewinne erzielten die Parteien auf der extremen Linken bzw. Rechten. 4,6 Millionen Deutsche stimmten für die KPD (77 Sitze), und 6,4 Millionen gaben ihre Stimme der NSDAP Adolf Hitlers (107 Sitze). (Bei den vorangegangenen Wahlen im Jahre 1928 hatten die Nazis nur 12 Sitze erreicht.) Von 35 Millionen Deutschen hatten also 11 Millionen entweder kommunistisch oder nationalsozialistisch gewählt.

Das Zutreten eines wachsenden Extremismus veranlaßte die Armee, wie schon 1918, zum Eingreifen. Damals hatte General Groener der Regierung Ebert seine Mitarbeit angeboten, falls bestimmte Bedingungen erfüllt würden. Jetzt, im Jahr 1930, war derselbe General Groener Verteidigungsminister, und zusammen mit General von Schleicher faßte er den Gedanken, daß ein neues Kabinett mit der Bewältigung des nationalen Notstandes am ehesten fertig werden würde, wenn die Kabinettsmitglieder von jeglichem Parteieinfluß frei wären und ihre Autorität unmittelbar auf die Notverordnungsvollmachten des Reichspräsidenten gründen könnten. In Heinrich Brüning fanden sie den Mann, der trotz seiner unbestreitbaren Fähigkeiten in ihre Pläne paßte. Als Brüning die Kanzlerschaft übernahm, forderte und erhielt er die Zusicherung, daß der von ihm vorgeschlagene unabhängige Kurs durch die Notverordnungsvollmachten des Reichspräsidenten gedeckt werden würde. Formell bewegte diese Zusicherung sich im Rahmen der Weimarer Verfassung; jede demokratische Verfassung trifft irgendeine vorsorgliche Regelung für Notfälle. Doch wird jede politische Struktur durch den häufigen oder gar regelmäßigen Rückgriff auf solche Vollmachten unterminiert. Im vorliegenden Falle erschien ein solcher Rückgriff geradezu als

natürlich, da sich die Armeeführung, der Reichspräsident und der neue Reichskanzler in der grundsätzlichen Abneigung gegen Politik einig waren. Alle drei waren, wenn auch in unterschiedlicher Weise, davon überzeugt, daß Parteipolitik die Quelle allen Übels sei und daß alle Probleme, vor allem aber der gegenwärtige Notstand, am besten durch Notverordnungen, nicht aber durch Parlamentsmehrheiten zu bewältigen seien. Brüning's Auflösung des Reichstages im Juli 1930 und seine Ausschreibung von Neuwahlen für September war die erste von vielen Notverordnungen, durch die er, wie er sagte, »eine sinnlose Form des Parlamentarismus« durch »eine gesunde, maßvolle Demokratie« zu ersetzen suchte. Doch als seine Maßnahmen sich als Fehlschlag erwiesen, wurde er, trotz der Zusicherungen, die man ihm gegeben hatte, abgesetzt. Am Ende des von ihm eingeschlagenen Weges lag die Zerstörung der Weimarer Republik und die im Januar 1933 vom Reichspräsidenten Hindenburg vorgenommene Ernennung Hitlers zum Reichskanzler. Die Konservativen behaupteten zwar noch immer eine Mehrheit der Kabinettsitze, doch Hitler überwand rasch auch dieses letzte, formelle Hindernis, das seiner diktatorischen Herrschaft im Wege lag.

Der Charakter der Nazi-Herrschaft wurde schon vor Hitlers formeller Ernennung 1933 offenbar. Als Reichskanzler Brüning im April 1932 von Franz von Papen abgelöst wurde, war die Bedingung, die das neue Kabinett stellte und die Schleicher ausgehandelt hatte, daß Neuwahlen ins Auge gefaßt und das Demonstrationsverbot für nationalsozialistische Sturmtruppen aufgehoben würden. In den ersten fünf Wochen nach Aufhebung dieses Verbots kam es allein in Preußen zu rund 500 Straßenschlachten, bei denen 99 Personen getötet und über tausend Menschen verletzt wurden. Kaum war Hitler im Amt, als die Herrschaft durch organisierte Gewalt an der Tagesordnung war. Unter Leitung des neuen preußischen Innenministers Hermann Göring wurden sofort die Polizeikräfte von politisch »unzuverlässigen« Elementen gesäubert, und Mitte Februar 1933 wurde die »Zusammenarbeit« der regulären Polizei mit den paramilitärischen Einheiten der Nazi-Partei (Sturmabteilung, SA, und Schutzstaffel, SS) angeordnet. Diese Kräfte wurden durch poli-

zeiliche Hilfskräfte verstärkt, die man aus patriotischen Verbänden rekrutierte, so daß die Sprengung politischer Versammlungen und die Unterdrückung von Zeitungen mit beängstigender Geschwindigkeit um sich griffen. Der Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 führte (schon im Morgengrauen des 28. Februars) zur Verhaftung von rund 4000 Personen – keineswegs nur Funktionäre der KPD, sondern auch Intellektuelle und Freischaffende, die sich den Zorn der Nazi-Partei zugezogen hatten. Schon am Vormittag dieses Tages hatte Hitler den alternden Reichspräsidenten Hindenburg dazu überredet, eine weitere Notverordnung zu unterzeichnen, die alle bürgerlichen Grundrechte suspendierte, der Reichsregierung sämtliche Vollmachten übertrug, wo immer dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erschien, und eine Reihe von Verbrechen – zum größten Teil wirklicher oder angeblicher Widerstand gegen die Reichsregierung – mit Tod oder Gefängnis bedrohte.³ Am folgenschwersten war aber wohl, daß die Verordnung vom 28. Februar die Polizei ermächtigte, Personen zu verhaften, ohne daß diese sofort einem Richter vorgeführt werden mußten, einen Anwalt konsultieren durften oder ein Einspruchsrecht hatten; es handelte sich hierbei um die berüchtigte »Schutzhaft«, die während der ganzen Hitlerzeit zum Hauptinstrument für die Beseitigung mißliebiger Personen wurde.⁴ Die letzten demokratischen Wahlen, am 5. März 1933, wurden unter dem Schatten organisierter Masseneinschüchterung in allen Teilen des Landes abgehalten. Die formelle Amtseinführung Hitlers durch Hindenburg am 21. März 1933 in Potsdam und das Ermächtigungsgesetz, mit dem der Reichstag am 23. März Hitlers diktatorische

a) Die makabre Ironie in einem Begriff wie »Schutzhaft« lag darin, daß einzelne Personen und Personengruppen, die als »Volksfeinde« etikettiert wurden, *nicht* unter der Anschuldigung eines strafbaren Vergehens oder Verbrechens verhaftet wurden, sondern unter dem Vorwand, man müsse sie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit vor der rechtmäßigen Wut des entrüsteten Volkes schützen. Das Etikett »Volksfeind«, die Anordnung der Schutzhaft und nötigenfalls auch der Ausbruch des Volkszornes gingen von oben aus. Goebbels bezeichnete diese tödliche Farce als »organisierte Spontaneität«.

Vollmachten bestätigte, waren lediglich Zeremonien, die nur noch bekräftigten, was bereits »erreicht« worden war.⁴

Die Auswirkungen des neuen Regimes auf den Anwaltsberuf ließen nicht lange auf sich warten. Damals wurde das Wort »Gleichschaltung« in den politischen Sprachgebrauch eingeführt. Schon bevor Hitler formell die Herrschaft übernahm, hatte die NSDAP entweder vorhandene Berufsverbände unterwandert oder Verbände in eigener Regie gegründet, die dann bald nach dem Januar 1933 die Übernahme der existierenden Verbände in die Wege leiteten. In der Regel ging die Gleichschaltung so vor sich, daß man zuverlässige Parteiaktivisten in die Schlüsselpositionen einer Organisation einschleuste. Diese Parteigenossen pflegten öffentliche Versammlungen zu veranstalten, auf denen eine nazistische Verbandspolitik per Akklamation unterstützt wurde und jeder Nonkonformist leicht als solcher zu erkennen war. Bloßstellung, Einschüchterung oder stärkere Maßnahmen waren für gewöhnlich ausreichend, um auch diese Leute »gleichzuschalten«. Ende März/Anfang April 1933 hatte das preußische Justizministerium die Genehmigung erteilt, »nicht-arischen« Anwälten die Vertretung von Mandanten und das Betreten von Gerichtsgebäuden zu untersagen.

Dann verfügte ein Gesetz vom 7. April, daß die Zulassung »nicht-arischer« Anwälte zur Anwaltskammer widerrufen werden konnte, falls diese Personen nicht vor dem 1. August 1914 zugelassen worden waren oder als Frontkämpfer im Weltkrieg gedient hatten. Dieses Gesetz berührte also meinen Vater nicht, da er schon 1907 zur Rechtsanwaltskammer zugelassen worden war; doch weitere Verbote folgten. Am 23. Mai gab die Berliner Anwaltskammer eine Reihe von Bekanntmachungen heraus, in denen erklärt wurde, daß es künftig für jedermann unzulässig sei, mit Rechtskundigen beruflich zu verkehren, deren Zulassung zur Anwaltskammer widerrufen worden war oder aufgrund ihrer »nicht-arischen« Abstammung als zweifelhaft erschien. Ende Mai 1933 wurde mein Vater aus der Berliner Anwaltskammer ausgeschlossen und seiner Funktion als Notar entkleidet. Mitte Juni verlangte der Anwaltsverband von all seinen Mitgliedern einen »Arier«-Nachweis.⁵

Gut eine Woche vor dieser Entfernung aller Juden aus der Berliner Anwaltschaft wurde mein Vater verhaftet, weil er Jahre zuvor einen Kommunisten anwaltlich vertreten hatte.^b Im Nazi-Regime wurde die rechtmäßige Verteidigung eines Kommunisten selbst als Beweis kommunistischer Tätigkeit behandelt. Da das Recht auf anwaltliche Vertretung abgeschafft worden war, war es nur logisch, alle Rechtsanwälte als parteiliche Fürsprecher ihrer Mandanten zu behandeln. Der Grundsatz der Kollektivschuld war in Deutschland Gesetz geworden, ebenso die rückwirkende Anwendung aller neuen Gesetze.

Die Axt fällt

Am 2. Juni 1933 wurde mein Vater verhaftet. Um fünf Uhr morgens standen zwei Polizisten an der Tür und weckten das ganze Haus auf. Es war ein Tag wie jeder andere. Mein Vater wollte ins Büro gehen. Ich wollte in die Schule gehen. Meine Schwester hatte eine Bürotätigkeit in der Stadt. Meine Mutter wollte sich um die häuslichen Angelegenheiten kümmern. Mein

b) In seiner Eigenschaft als Anwalt hatte mein Vater ein Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) verteidigt, einen Mann, der Funktionär, vielleicht sogar Vorsitzender des Freidenkerischen Bestattungsvereins war. In den Augen der Nazibehörden machte dieser Schritt meinen Vater abwechselnd zum Kommunisten, Atheisten, Atheistenführer oder einer Kombination davon. Die Tatsache, daß mein Vater schon 1919 antikommunistische Broschüren verfaßt hatte, war den Behörden unbekannt und hätte an ihrer Einstellung auch nichts geändert. Er hatte seine diesbezüglichen Ansichten übrigens nicht geändert, und ein Erholungsurlaub in der Sowjetunion 1929 hatte ihn in seinem Antikommunismus nur noch bestärkt, da er und meine Mutter während des zweiwöchigen Aufenthalts ständig überwacht wurden. Doch was meinen Vater betraf, so stand er auf dem Standpunkt, daß das Berufsethos von einem Anwalt fordere, jeden in Not befindlichen Mandanten zu nehmen, es sei denn, er habe Grund zu der Vermutung, daß der Mandant ihn nur gewählt habe, um seinen Namen und seinen Ruf für politische Zwecke zu mißbrauchen.

Vater war vorher nicht verständigt worden, vor allem ließ man ihm keine Zeit. Binnen zwanzig Minuten mußte er fertig sein. Unterdessen bewachten die beiden Polizisten den Vorder- und Hinterausgang der Wohnung. Für sie war es ein Routineauftrag, und natürlich wußten sie nicht, worum es ging. Glücklicherweise habe ich dank der verstrichenen Zeit und des wohlthätigen Nachlassens meiner Erinnerung die Hysterie dieses Tages aus dem Gedächtnis verloren. Wahrscheinlich wurden kostbare Minuten mit dem Versuch verschwendet, von den teilnahmslos dabeistehenden Polizisten etwas Näheres zu erfahren. Weitere Minuten vergingen mit der enervierenden Auswahl einiger Kleidungsstücke und Toilettenartikel, die mein Vater mitnehmen durfte. Die zwanzig Minuten vergingen schnell. Als mein Vater und seine Bewacher fort waren, versuchten meine Mutter, meine Schwester und ich, so gut es ging, unseren Alltagsgeschäften nachzugehen. Erst später erfuhren wir, daß man ihn in das Gefängnis Spandau gebracht hatte – ironischerweise dieselbe Zitadelle im Norden Berlins, in der er während des Weltkrieges Dienst getan hatte.

Diese Zerstörung unseres gewohnten Lebens war besonders traumatisch für meinen Vater, der sich in seiner ganzen Arbeit der Reform des nunmehr in Trümmern liegenden Rechtssystems gewidmet hatte. In einem gewissen Sinne konnte er gar nicht glauben, was geschehen war. Seine Verhaftung und das Verhör fanden im Gefängnis statt. Wie in allen solchen Fällen im neuen Nazi-Regime machte man gar nicht erst den Versuch, den Schein eines ordnungsgemäßen Verfahrens oder gar einer formellen Untersuchung zu wahren. Offensichtlich hatte das Schutzhafturteil schon vor der Verhaftung festgestanden. Die Haft selbst war schlimm genug. Aber nach einem Leben für die Rechtsordnung plötzlich auf solche Weise entwurzelt zu werden und diesem neuen Nazi-Regime ausgeliefert zu sein, das aus der Legalität des Verfahrens eine Farce machte und jeden mit Hohn und Spott übergießt, der sich auf sie berief – dies alles machte die Lage meines Vaters noch schlimmer.

Hinzu kam die persönliche Entwürdigung, die er schmerzlich spürte. Viele Bewacher in Spandau waren keine altgedienten

Gefängnisbeamten, die ihre Arbeit schon seit Jahren verrichteten. Es waren junge Leute aus den Reihen der Arbeitslosen; manche gehörten der SA oder SS oder einer »vaterländischen« Organisation an. Der Gefängnisdienst war eine erste Belohnung für ihre Treue zum neuen Regime. Es war das reine Martyrium, ihnen wehrlos ausgeliefert zu sein – mit 56 Jahren, als Jude, als Intellektueller, als ein Mensch mit einer gewissen Achtung vor den bürgerlichen Anstandsregeln und nach einem am Schreibtisch und mit Büchern zugebrachten Leben. Die Wächter ließen ihren ganzen sozialen Neid an den Häftlingen aus, die im Vergleich zu ihnen wohlhabend und gebildet, aber nun offiziell entehrt waren und nach Lust und Laune gedemütigt werden durften. Dazu kam noch, daß die Wächter in der Gunst ihrer eigenen Vorgesetzten – für gewöhnlich führende SA- oder SS-Offiziere – steigen konnten, wenn sie sich betont forsch und schneidig gaben, und je lauter und kasernenhofmäßiger, desto besser.

Es gab auch viel physische Unbequemlichkeiten, doch waren die Verhältnisse in Spandau nicht allzu schlimm. Manche Wächter gehörten noch zur alten Garde. In jeder Zelle waren nur zwei Mann untergebracht, es wurde dafür Sorge getragen, daß die Häftlinge täglich Sport trieben, und für gewöhnlich durften sie auch lesen und schreiben. Mein Vater ließ sich schnell eine Überstrapazierung dieser Regeln zuschulden kommen. Seine Handschrift war schwer leserlich, seine umfangreichen Stöße von Briefen, Eingaben und Memoranden erschöpften bald die Geduld des Zensors, und dies alles sowie die dringlichen Bitten, die von meiner Mutter kamen, stempelten diesen Häftling in den Augen der Wächter schnell zum Störenfried.

Etwas später wurde mein Vater von Spandau in ein neu errichtetes Konzentrationslager in der alten Garnison Brandenburg, rund 60 Kilometer westlich von Berlin, verlegt. Hier waren die Häftlinge nicht in Einzelzellen untergebracht, sondern in großen Sälen, die jeweils 40 bis 50 Mann faßten. Jeder Häftling schlief auf einer mit Stroh gefüllten Matratze, um die herum er seine paar Habseligkeiten aufbaute, soweit der angrenzende freie Raum nicht schon dem Nachbarn »gehörte« – außer jenen Glücklichen, die ein Lager an der Wand erwischten hatten. Auch mußten die

Häftlinge in Brandenburg schwere körperliche Arbeit auf großen landwirtschaftlichen Flächen tun, die an die alte Garnison angrenzten. In der übrigen Zeit spielten die Insassen Karten oder Schach oder unterhielten sich. Selbstverständlich hatte jeder Häftling zu leiden, und doch war die Pein für meinen Vater von besonderer Art.

Infolge seiner starken Kurzsichtigkeit, seines Übergewichts und eines Lebens ohne nennenswerte körperliche Betätigung war er außerstande, den physischen Anforderungen, die man an ihn stellte, gerecht zu werden. Selbst bei den einfachsten Aufgaben war er durch Ungeschicklichkeit auf die Mithilfe des einen oder anderen wohlmeinenden Mithäftlings angewiesen. Gleichzeitig gehörte er aber zu den größten unter den Häftlingen und zog unweigerlich die Aufmerksamkeit der Wächter auf sich. Außerdem war er etwas schwerhörig und zugleich zerstreut, so daß er häufig die an ihn gerichteten Befehle überhörte. Ununterbrochen brütete er über der Ungerechtigkeit seiner Verhaftung. Was er erlebte, war für ihn wahrscheinlich qualvoller als für viele seiner Leidensgenossen, weil er unentwegt an das Recht glaubte.

In jenen Anfangstagen der Nazi-Diktatur waren Konzentrationslager noch nicht jene grauenvollen Todesfabriken, als die sie später ihre tragische Berühmtheit erlangten. Gewiß wurden KZ-Häftlinge von Anfang an zu schwerer körperlicher Arbeit gezwungen; sie wurden das Opfer von Schikanen und Torturen, sadistischen Bestrafungen und regelrechten Morden. Aber sie wurden mitunter auch freigelassen, weil sie »ihre Lektion gelernt hatten« oder weil Verwandte ein Ausreisevisum für sie besorgt hatten. Diese Periode, die dem systematischen Massenmord voranging – eine Periode der Milde kann man sie kaum nennen –, dauerte ungefähr von 1933 bis 1940.

Im Jahre 1933 und noch einige Jahre danach war das System der Konzentrationslager noch im organisatorischen Aufbau begriffen, und trotz des militaristischen Anstriches des Ganzen gab es noch viele Improvisationen und manchen Kompetenzenwarr. Das war die Situation beim ersten Aufenthalt meines Vaters im Konzentrationslager Brandenburg. Die Haft setzte ihm sehr zu, aber die lebenslange Praxis hatte ihn kämpferisch gemacht. Er

würde nach seinen Überzeugungen handeln, mochte er auch der unbeholfenste und vielleicht der schwächste Häftling im Lager sein. Falls eine Gesetzeswidrigkeit vorlag, wollte er wissen, wer für sie verantwortlich war. Das Konzentrationslager und die Zerstörung der Rechtsordnung wirkten nicht abschreckend auf ihn. Ein Beispiel mag genügen.

Zusammen mit einigen hundert anderen Häftlingen wurde mein Vater Anfang Oktober 1933 aus dem Konzentrationslager Brandenburg entlassen. Die Beamten, die ihn abfertigten, ließen durchblicken, daß man ihm eine Lehre hatte erteilen wollen; jetzt wisse er, woran er sei, und werde sich hoffentlich danach richten. Jeder Häftling mußte bei seiner Entlassung eine Erklärung unterschreiben, in der er auf alle Entschädigungsansprüche verzichtete und für die Zukunft Wohlverhalten versprach. Im juristischen Sinne bedeutete dieses Versprechen das Eingeständnis eines Fehlverhaltens in der Vergangenheit, das nunmehr durch die Haft gesühnt worden war. Allerdings hatte es kein Gerichtsverfahren gegeben. Wenn der Anspruch erhoben wurde, daß die Verhängung von Schutzhaft ohne Gerichtsverfahren legitim sei, wozu bedurfte es dann noch eines formellen Verzichts auf alle Entschädigungsansprüche? Ein kurioser Fall von pervertiertem Rechtsdenken in einem KZ! In seinen Erinnerungen schreibt mein Vater, daß alles in ihm sich gegen diese offizielle Erpressung sträubte, so erpicht er auch auf seine Freilassung war. Als die Reihe an ihn kam, fragte er den Beamten zur Verblüffung aller Anwesenden: »Was geschieht, wenn ich die Unterschrift verweigere?« Er fragte es in scherzendem Ton, aber nicht aus Spaß, und der Beamte antwortete in derselben Weise: »Dann führen wir Sie wieder in den Saal zurück.«

Darauf unterschrieb ich in der Rechtsüberzeugung, daß nunmehr eine klare Rechtslage geschaffen sei, weil ich meine Unterschrift unter dem Zwange der angedrohten weiteren Freiheitsentziehung leistete.⁶

Er hatte 30 Pfund abgenommen, aber sein Lebensmut war ungebrochen.

Er kehrte aus der Haft mit dem Vorsatz zurück, in Deutschland zu bleiben. Er wußte natürlich, daß die Maßnahmen gegen Juden

schlimmer werden und damit auch ihre äußeren Folgen haben konnten, aber das würde ihn nicht persönlich berühren – so glaubte er wenigstens. Er hatte niemals geleugnet, Jude zu sein, aber er hatte nichts mit jüdischer Kultur, mit jüdischen Überlieferungen, Schriften oder Überzeugungen zu tun gehabt. Vielmehr war es die deutsche Kultur, in der er groß geworden war, Deutschland war seine Heimat, und er wäre sich als Verräter vorgekommen, wenn er nun das Land verlassen hätte. Gewiß, das neue Regime stufte die Juden als eine verachtete Minderheit ein; aber schließlich werden in jeder Gesellschaft irgendwelche Minderheiten schäbig behandelt. Die Angehörigen solcher Gruppen müssen ihre Treue zu ihrem Lande gerade dann beweisen, wenn sie ungerecht oder gar rechtswidrig behandelt werden. In seinen Briefen aus der Haft richtete mein Vater diese Argumente insbesondere an uns Kinder, um seinen Entschluß zu erklären, in Deutschland zu bleiben.⁷

Einverständnis mit der Gestapo?

Nach der Entlassung aus der Haft machte mein Vater sich sofort daran, eine neue Grundlage für seinen Lebensunterhalt zu finden. Schon einer seiner ersten Gänge nach der Heimkehr führte ihn in das Hauptquartier der Gestapo (Geheime Staatspolizei), wo er mit dem für seine Sache zuständigen Beamten sprechen wollte. Über jeden, der in Haft gewesen war, wurde eine Akte angelegt; in dieser Hinsicht setzte das Nazi-Regime nur eine alte bürokratische Praxis fort. Er wollte genau wissen, wo er stand, und es gab keine formalen Einwände gegen seinen Plan, nunmehr, da er aus der Anwaltskammer ausgeschlossen worden war, als Rechtsberater tätig zu werden.^c Der Gestapo-Beamte teilte meinem Vater

c) Personen mit juristischer Ausbildung, aber ohne Abschlußprüfung/Staatsexamen, formelle Zulassung bei einem Gericht und Mitgliedschaft in der Anwaltskammer durften auf Gebührenbasis rechtsberaterisch tätig sein. Sie konnten aber nicht vor Gericht erscheinen, und von ihnen vorbereitete Dokumente hatten keine juristische Wirksamkeit. Immerhin

angelegentlich mit, daß einer seiner Kollegen, ein Mithäftling in Spandau und Brandenburg, ohne Schwierigkeiten die Erlaubnis zur sofortigen Auswanderung nach Palästina erhalten habe. Erfahren, wie mein Vater im Umgang mit der Bürokratie war, überhörte er den unausgesprochenen Hinweis, weil er ihn nicht hören wollte. Er wollte versuchen, sich an die neue Situation, so gut er konnte, anzupassen. In seinen Erinnerungen erläutert er:

Trotz aller Mißerfolge und Verschüchterungen ließ ich mich nicht unterkriegen. Ich weiß sehr wohl, daß manche meiner Freunde und Kollegen mein geschildertes Verhalten als unwürdig mißbilligen, und vielleicht etwas freundlicher als einen rührenden Beweis meines Wolkenkuckucksheimertums ansehen. Wer so urteilt, hat bereits dem Gegner den Platz geräumt und seine alte Heimat aufgegeben. Man mag es noch so töricht nennen, ich stand auf einem anderen Standpunkt. Ich kämpfte um jeden Zoll Bodens und hielt mit allen Fasern meines Wesens an ihm fest. Ich wollte mich nicht entwurzeln lassen. (...) Mein unverwüstliches Streben nach Wiedergewinnung meines, mir entzogenen Lebensraumes führte innerlich notwendig dahin, trotz aller Differenzierungen und Diskriminationen eine Gemeinsamkeit mit den Machthabern über Land und Volk zu bejahen und es ihnen in persönlichen Auseinandersetzungen zu überlassen, in den einzelnen Fällen die Schranke zu ziehen. Zur Aufrechterhaltung der Würde meiner Persönlichkeit hielt ich es geradezu für meine Pflicht gegen mich selbst, die durch die geltenden Gesetze gegebenen Möglichkeiten bis zum Letzten in Anspruch zu nehmen. Ich hatte jedenfalls wiederholt den Eindruck gewonnen, daß diese Haltung der bedingungslosen Zusammengehörigkeit ihre starke Wirkung nicht verfehlte. (...) So kam es denn, daß ich, bildlich gesprochen, tausend Wege ging, von denen ich wußte, daß sie in die Wüste führen. Aber dieses Wissen konnte mich nicht abhalten, die Wege zu gehen. Ich wollte die Ergebnislosigkeit, vielfach schwarz auf weiß, bei meinen Akten haben. (...)

Die ungünstige Prognose, die ich keineswegs verkannte, schreckte mich nicht ab, denn es gehörte zu meinen Grundanschauungen, daß ich im öffentlichen wie im privaten Leben klargestellt wissen wollte, für welche

konnten sie hilfsweise Dienstleistungen sowohl für Mandanten erbringen, die sich einen regulären Anwalt nicht leisten konnten, als auch für Rechtsanwälte, die nicht die nötige Zeit für den ganzen juristischen Papierkrieg hatten.

Deutung die letzte entscheidende Stelle eintrat und die Verantwortung übernahm. Der Gedanke erschien mir unerträglich, daß gesagt werden könnte: »Warum hast Du den Kampf vor der Zeit aufgegeben? Die letzte und höchste Stelle hätte zu Deinen Gunsten entscheiden können.«⁸

In Anbetracht dieser Einstellung war es wohl unvermeidlich, daß seine Bemühungen nunmehr unter Umständen einen etwas grotesken Charakter annahmen.

Nachdem er die formelle Genehmigung der Gestapo eingeholt hatte, bereitete mein Vater ein Rundschreiben vor, in dem er seine Dienste als Rechtsberater anbot. Es war insofern ein einzigartiges Dokument, als es seinen früheren Positionen und Titeln als Rechtsanwalt die verschiedenen Rechtsgebiete gegenüberstellte, auf denen er nunmehr als Rechtsberater tätig werden wollte. Dieser Schritt war unter den damaligen Umständen ziemlich gewagt, und mein Vater traf, wie er glaubte, sorgfältige Vorkehrungen, indem er andere Anwälte wegen des Wortlauts des Dokuments um Rat fragte. Schließlich wurde das Blatt an alle seine früheren Klienten und überhaupt an jeden verschickt, der meinem Vater in den Sinn kam.

Die Folge war, daß eine große Zahl von Menschen von seiner schwierigen Situation erfuhr. Einige seiner einstigen Klienten glaubten, seine Lage durch Erpressung ausnutzen zu können, um von ihm eine Rückzahlung entrichteter Anwaltsgebühren zu erzwingen. Unbeeindruckt versuchte er, seine Tätigkeit durch Kontaktaufnahme mit Menschen in gehobenen Positionen zu fördern, die vielleicht in der Lage waren, ihm zu helfen. Auch Bemühungen, seinen Namen von dem Makel der Inhaftierung zu reinigen, gehörten zu seinem Versuch, sich als Rechtsberater zu etablieren. Er war überzeugt davon, daß er in seinem neuen Beruf nur Erfolg haben könne, wenn seine Reputation unbefleckt war. Daher erklärte er bei jeder nur möglichen Gelegenheit, daß seine Schutzhaft sich auf falsche Voraussetzungen gegründet habe. Er hatte stets den Kommunismus bekämpft und konnte dies durch seine Veröffentlichungen beweisen. Jeder anständige Rechtsanwalt war verpflichtet, Personen zu verteidigen, deren Überzeugungen er nicht teilte, so wie er auch einen Dieb oder einen Mörder verteidigen würde, obwohl er sich selbst nichts hatte

DR. JUR. LUDWIG BENDIX

Sprechst.: 4-6 nachm.
außer Sonnabends

Berlin W. 30, Datum des Poststempels
Landshuter Straße 3, III. (Fahrstuhl)
Fernspr.: B 6 (Cornelius) 33 32

früher:

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt und Notar
nebenamtlicher Vorsitzender
beim Arbeitsgericht Berlin

jetzt:

RECHTSBERATER
besonders
auf den Gebieten
*Arbeits-, Straf-, Disziplinar-,
Versicherungsvertrags-,
Grundbesitz-, Hauszinssteuer-
und
Öffentliches (Beamten-) Recht*

An meine Klientel,

meine Tätigkeit als Anwalt und Notar habe ich aufgeben müssen. – Ich fühle mich aber durch eine lebenslange praktische und theoretische Beschäftigung mit dem deutschen Recht so eng verbunden, daß ich schon aus diesem inneren, ideellen Grunde meine Tätigkeit in dem Rahmen fortsetzen muß, der mir nach den jetzt geltenden Gesetzen geblieben ist.

Meine Klientel kennt meine frühere, der Sache und dem Recht hingebene Anwaltstätigkeit. Wenn ich sie jetzt in dem mir verbliebenen Rahmen überwiegend *außergerichtlicher Rechtsberatung* fortsetze, so rechne ich darauf, daß Sie mir, wie bisher, *Ihr Vertrauen* schenken und mir die *Treue* halten, die Sie *bei mir* immer gefunden haben.

In gleicher Weise bin ich schon *immer* früher bei den *Arbeitsgerichten erster Instanz* tätig gewesen, bei denen ein *Auftreten* von Anwälten überhaupt unzulässig ist. – Als ehemaliger Vorsitzender beim Arbeitsgericht Berlin bin ich mit der gütlichen Erledigung von Streitigkeiten vertraut und kann außerdem bei ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung mitwirken.

Durch meine, in 26jähriger Tätigkeit gewonnenen Sach- und Personalkenntnisse glaube ich auch,

bei der Auswahl eines geeigneten Prozeßvertreters
wertvolle Dienste leisten zu können.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich mich ganz besonders neuerdings den

Grundsteuer- und Hauszinssteuer-Vorschriften
zugewandt habe. –

Wegen der *Honorierung* wird sich ein jeden Teil befriedigender Weg finden lassen. – *Meine Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse meiner Klienten ist allgemein bekannt.*

Ihr ganz ergebener
Dr. jur. Ludwig Bendix

zuschulden kommen lassen. Doch beschränkte mein Vater sich nicht auf solche Selbstrechtfertigungen.

Er ging dazu über, Honorare von Zeitschriften zu fordern, die Aufsätze von ihm akzeptiert hatten, welche sie nun unter den veränderten Umständen nicht mehr abdrucken wollten. Mein Vater stellte sich auf den Standpunkt, daß die Annahme der Aufsätze nach deutschen Gepflogenheiten eine Verpflichtung zu Honorarzahlung nach sich ziehe, ob der Aufsatz veröffentlicht wurde oder nicht. Dann stellte sich heraus, daß die Polizei im Magazin seines Verlegers die noch vorhandenen Exemplare seiner Bücher beschlagnahmt hatte, wogegen er förmlichen Protest einlegte. Er schrieb auch neue Aufsätze und schickte sie zum Abdruck an Zeitschriften. Einer dieser Aufsätze ist wirklich noch erschienen.⁹ Er enthält in vorsichtiger Form eine Kritik an einem früheren Artikel des damaligen preußischen Justizministers Roland Freisler, der erst später durch seine Todesurteile berüchtigt wurde. Nach einigem Zögern entschloß mein Vater sich sogar, ein Belegexemplar dieses Aufsatzes mit der höflichen Bitte um eine gelegentliche Unterhaltung über dessen Inhalt an Freisler abzusenden. Heute mögen solche Bemühungen als harmlos erscheinen, aber damals waren sie Ausdruck der Entschlossenheit meines Vaters, seine alte Tätigkeit in den ihm vom Gesetz gezogenen Grenzen fortzusetzen. Den Nazis bewiesen sie, daß dieser Mann seine »Lektion« noch immer nicht gelernt hatte.

Doch anders zu handeln, hätte für meinen Vater bedeutet, sich freiwillig von seinem Lebenswerk loszusagen. Um in seinem einsamen Kampf nicht nachzulassen, um sich zu beweisen, daß er recht hatte, klammerte er sich an jeden Strohalm, d. h. an jede Ausnahme von der allgemeinen Entwicklung. Ein Polizist in Zivil erschien bei ihm und äußerte geradezu furchtsam die Bitte, er möge ihn vertreten; ja, er wisse, daß mein Vater Jude sei, trotzdem hoffte er, als Klient angenommen zu werden – obwohl er selbst im Rahmen seines Dienstes an der ersten Verhaftung meines Vaters beteiligt gewesen war. In einem anderen Falle trieb mein Vater alte Schulden bei einem früheren Klienten ein, einem mittleren Beamten, der sich unerwartet freundlich zeigte und zugab, daß es ihm und seinen Freunden verboten sei, jüdische

Ärzte und jüdische Geschäfte aufzusuchen, daß sie sich aber über diese Instruktionen hinwegsetzten, wenn sie nicht in Uniform waren. Neben großen Enttäuschungen in fast jeder anderen Hinsicht gab es keine Reihe derartiger Vorkommnisse, und mein Vater klammerte sich an sie.

Seine Tätigkeit als Rechtsberater erregte Aufmerksamkeit. Es dauerte nicht lange, bis er vor ein Polizeirevier im Norden Berlins zitiert wurde, wo man ihm das Rundschreiben vorlegte, das er verschickt hatte. Die Berliner Anwaltskammer hatte beim Kriminalgericht Berlin gegen meinen Vater als Rechtsberater eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs angestrengt. Er wurde schließlich freigesprochen, und so könnte man versucht sein, der Angelegenheit wenig Bedeutung beizumessen. Aber seine Reaktion auf diese Anschuldigung, seine geradezu verzweifelten Bemühungen, sich auf das Verfahren vorzubereiten, und schließlich der Prozeß selbst verdienen Beachtung. Auf seiten der Kläger stellte die ganze Angelegenheit eine bewußt geplante, öffentliche Erniedrigung meines Vaters dar. Auf seiten meines Vaters zeigte seine Haltung – an die er noch nach über zwei Jahren lebhaft zurückdachte –, wieviel die Zugehörigkeit zur Anwaltszunft für ihn persönlich bedeutet hatte.¹⁰

Ein Prozeß

Seine erste Reaktion auf die Vorladung war ungläubiges Staunen. Dies waren also seine früheren Kollegen, die anscheinend darauf aus waren, ihn persönlich einzuschüchtern und seine Existenz zu vernichten. Obgleich aus der Kammer ausgeschlossen, war er noch immer der alte Rechtsanwalt und mochte nicht glauben, daß seine früheren Kollegen zu einem solchen Tiefschlag fähig seien. Er wollte und mußte selbst feststellen, wie diese Kollegen persönlich auf ihn reagierten, zumal er eine Reihe von ihnen kannte und mit ihnen früher recht freundschaftliche Beziehungen unterhalten hatte. Dieses unmittelbare Herantreten an die führenden Funktionäre der Anwaltskammer fiel ihm nicht leicht. Doch hätte mein Vater alles getan, um sich selbst und seiner Familie

einen Auftritt vor dem Kriminalgericht zu ersparen. Trotz des unverkennbaren politischen Hintergrundes der Klage empfand er es als persönliche Schande, möglicherweise als Angeklagter auf der Anklagebank zu sitzen. Niemals hatte ihm jemand irgend etwas Unehrenhaftes unterstellt, und jetzt hielten ihn sogar Angehörige seines eigenen, »früheren« Berufsstandes einer kriminellen Handlung für fähig! Es mochte eine primitive Reaktion seinerseits sein, schrieb mein Vater, aber er fürchtete eine öffentliche Anklage und Verhandlung nicht aus juristischen Gründen, sondern als einen persönlichen Makel.^d

Schweren Herzens trat er an drei führende Persönlichkeiten der Anwaltskammer heran, die er persönlich kannte. Sie wußten die äußere Form auf verschiedene Weise zu wahren, blieben aber hartnäckig bei ihrer Weigerung, sich für meinen Vater zu verwenden. Mein Vater fand es abstoßend und verwerflich, daß diese Leute bereit waren, unter einem fadenscheinigen Vorwand

d) Anfang 1934 war diese persönliche Empfindung durch eine Vorladung zu einem Prozeß gegen Unbekannt vor einem Ehrengericht unterstrichen worden. Einem ungenannten Anwalt wurde vorgeworfen, gegen den Ehrenkodex seines Berufsstandes verstoßen zu haben, indem er Mandanten übernahm, die ihm mein Vater zugeführt hatte, und dann mit diesem die Gebühren teilte. »Das hätte ich unter meinem Eide ohne weiteres verneinen können; es war ausdrücklich meine eidliche Vernehmung beantragt worden »zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage«. Diese mißtrauische Stellungnahme meiner früheren Kollegen und die Behauptung selbst, die auf mich doch auch einen Schatten warf – mir erschien es immer noch häßlich und verwerflich, den alten Kollegen in den Rücken zu fallen; ich mied es ängstlich, derartige Möglichkeiten, die sich bei der Not der Anwälte reichlich boten, auch nur in Erwägung zu ziehen –, entrüsteten mich bis aufs Blut und reizten mich zu äußerstem Widerstand: Ich verweigerte meine Aussage mit der Begründung, die ich auch heute noch für richtig halte, daß eine Vernehmung nur in einem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person zulässig wäre, nicht aber zu ihrer Ermittlung, der betreffende Anwalt müsse mir namhaft gemacht, und ich könnte nur befragt werden, ob ich mit ihm Beziehungen unterhielte, die nach den anwaltlichen Standesauffassungen ihm verboten wären. Dem Richter schien das ganz plausibel . . . «¹¹

gegen einen ehemaligen Kollegen vorzugehen; früher hatten sie eine gute Meinung von ihm gehabt. Für ihr Verhalten schien es nur eine einzige Erklärung zu geben. Man hatte sie unter Druck gesetzt, so daß sie nichts mit einem Juden zu tun haben wollten, selbst wenn er ihrer Ansicht nach im Recht war.

Diese Einsicht kam meinem Vater nicht erst nachträglich, und es wäre falsch, ihn für naiv zu halten. Er verstand die Situation sehr gut, zumal die Gerichte den neuen Rechtsstandpunkt unzweideutig formuliert hatten: »Es gehört zu den weltanschaulichen Grundsätzen der staatstragenden nationalsozialistischen Bewegung und damit auch zu den Grundsätzen des Staates selbst, daß im deutschen Staat nur Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft an der Rechtssprechung beteiligt sein können. Zu dieser Volksgemeinschaft gehören die Juden nicht.«¹² Solche Erklärungen konnten aber meinen Vater nicht in seiner Entschlossenheit beirren, sich seiner Haut zu wehren. Wenn es schon keine Möglichkeit gab, die Klage der Berliner Anwaltskammer abzuwenden, wollte er es dieser wenigstens so schwer wie möglich machen, den Prozeß zu gewinnen. Immerhin bezweckte die Klage nicht weniger als seine gesellschaftliche Erniedrigung und seine Verdrängung aus der Position des Rechtsberaters. Er zog das ganze Korpus der Rechtswissenschaft heran, um zu beweisen, daß die Anklage sowie die von ihm verlangte eidliche Aussage kein rechtliches Fundament hatten. Selbst die schmale Existenzgrundlage, welche ihm verblieben war, befand sich jetzt in Gefahr. Im Innersten seines Herzens fühlte mein Vater sich noch immer als dem Anwaltsstand zugehörig – trotz seines formellen Ausschlusses aus der Anwaltskammer. Aber es war klar, daß die Zunft ihn nunmehr als ihren Feind betrachtete, als ob er niemals auch nur das Geringste mit dem Recht zu tun gehabt hätte.¹³

Mein Vater brauchte einen Anwalt, der ihn vor Gericht verteidigen würde. Aus langer Erfahrung wußte er, daß auch der geschickteste Anwalt im Nachteil ist, wenn er in eigener Sache plädieren soll, insbesondere dann, wenn es wie in diesem Fall um Fragen des persönlichen Verhaltens und der persönlichen Ehre ging. Niemand kann überzeugend wirken, vor allem nicht vor einem feindselig gesinnten Gericht, wenn er nicht nur in eigener

Sache sprechen, sondern auch seine früheren Leistungen und seinen Ruf als unbescholtener Mensch ins rechte Licht rücken soll. Unter den gegebenen Umständen kam nur ein jüdischer Anwalt in Betracht; doch diejenigen, an welche mein Vater sich wandte, waren nicht eben entzückt, ihn zu sehen. Sie konnten nicht nein sagen, wollten aber auch nicht ja sagen. Der eine hatte im Vorstand der Anwaltskammer gesessen und wollte nicht den Eindruck erwecken, seinen eigenen Nachfolgern in den Rücken zu fallen. Ein anderer prüfte die Akten und erklärte, der Fall sei ganz klar und mein Vater selbst der dafür bei weitem geeignetste Mann. Schließlich blieb meinem Vater nichts anderes übrig, als sich an »arische« Anwälte zu wenden. Von ihnen erklärten drei, daß sie nicht als Verteidiger gegen ihre eigene Anwaltskammer auftreten würden. Ein einziger erklärte sich dazu bereit, da er meinen Vater schon im Zusammenhang mit dessen Ausschluß aus der Anwaltskammer verteidigt hatte; aber dieser Mann war unglücklicherweise gerade krank. Schließlich ging mein Vater alle Kollegen durch, mit denen er in früheren Zeiten auf freundschaftlichem Fuße gestanden hatte: würden sie sich diesem schweren Konflikt zwischen dem alten kollegialen Verhaltenskodex und der neuen nazistischen Ausrichtung der Anwaltskammer aussetzen? Die einfache Antwort lautete: nein. Mein Vater wurde wieder von seiner alten Lieblingsidee verfolgt, daß Richter – wenn das mögliche wäre – einen Prozeß gegen sich selbst miterleben müßten, um einfühlsamer gegenüber denen zu werden, die im Gerichtssaal vor ihnen stehen. Jetzt kam ihm der Gedanke, daß vielleicht auch werdende Anwälte derselben Prozedur unterworfen werden sollten: zwei Tage vor dem festgesetzten Gerichtstermin hatte er noch immer keinen Anwalt gefunden, der seinen Fall übernommen hätte.

Zuletzt blieb ihm nichts anderes übrig, als die Liste aller Berliner Rechtsanwälte durchzugehen, um so vielleicht durch Zufall auf einen Namen zu stoßen, der ihm in letzter Minute die nötige Hilfe gewährte. Er war wieder auf die jüdischen Anwälte zurückgekommen und war schließlich auf einen Mann von unübertroffener Reputation gestoßen, der ganz in seiner Nähe wohnte. Er suchte diesen Justizrat Aronsohn auf, machte sich

aber nur geringe Hoffnungen. Er berichtete ihm von seiner erfolglosen Suche und sagte abschließend, daß wahrscheinlich Aronsohn selbst Bedenken habe, zumal nur ein geringes Honorar in Aussicht stehe. Doch Aronsohn erwies sich als der eine Mann, der anders war als die anderen. Seine umfangreiche Anwaltspraxis war zu einem Nichts zusammengeschrumpft; zugleich war er wohlhabend und finanziell unabhängig. Am Anwaltsberuf hatte er kein Interesse mehr, und er zögerte nicht, als Verteidiger zu fungieren; dazu kam, daß er für seine Bemühungen kein Honorar nehmen wollte. Für Aronsohn war mein Vater ein Kollege (sein Ausschluß aus der Anwaltskammer existierte für ihn nicht), und das alte Berufsethos verbot es, unter Kollegen Honorare zu nehmen. Mein Vater versuchte, ihm klarzumachen, daß er im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten ein Honorar zu zahlen *wünsche*. Doch Aronsohn blieb eisern und besaß sogar die Anständigkeit, meinem Vater zu erläutern, warum er bisher keine Strafsachen übernommen habe. Er stehe gerne zu Diensten, sobald er (binnen 24 Stunden) den Fall studiert habe, vorausgesetzt, daß mein Vater ihm nach wie vor sein Vertrauen schenke.

Mit tiefem Dankgefühl ging ich nach Hause, ganz besonders beeindruckt durch das anwaltliche Pflichtgefühl der alten Schule, nach dem es geradezu ein Berufsverbrechen ist, – ähnlich wie beim Arzt – dem in Not Befindlichen den Beistand zu versagen. Und nun gar aus persönlichen Gründen des eigenen Nachteils!⁴

Es kam der Tag der Verhandlung. Im Gerichtsgebäude angekommen, teilten die beiden Männer das Schicksal anderer Angeklagter, Zeugen und Verteidiger: sie mußten auf dem Korridor warten, bis ihr Fall aufgerufen wurde. Viele frühere Kollegen meines Vaters kamen auf dem Wege in die einzelnen Säle an ihnen vorbei. Meinem Vater fiel auf, daß nun er darauf wartete, von ihnen begrüßt zu werden; er fühlte sich nicht mehr unbefangen genug, um von sich aus zu grüßen. Einige blieben stehen, um ein Wort mit ihm zu wechseln und ihn zu fragen, auf welchen Fall er warte – anscheinend hatten sie noch nichts von seinem Schicksal gehört. Andere wußten mehr. Die »arischen« Anwälte blieben auf Distanz, so gut er auch früher mit ihnen bekannt gewesen sein

mochte. Jüdische Anwälte sprachen freimütig mit ihm und gratulierten ihm dazu, daß er nun nicht länger von den Standesrücksichten der Anwaltschaft eingeengt werde. Bei meinem Vater rief die ganze Szene die melancholische Überlegung hervor, daß diese anderen weiter ihren gewohnten Geschäften nachgehen würden, während er zu den armen Teufeln gehörte, die auf ihr Urteil warteten. Der Fall wurde aufgerufen.

Aronsohn war mit seinen Akten und Büchern vorausgegangen, um am Tisch des Verteidigers Platz zu nehmen. Mein Vater folgte ihm mit wachsamer Gespanntheit, aber äußerlich gelassen in den Gerichtssaal. Aronsohns Auftritt rief Erstaunen hervor, sein Name stand nicht auf dem Terminkalender des Gerichts. Die erste Frage war, ob der Beklagte auf der Anklagebank Platz nehmen müsse; mein Vater hatte sich schon auf diese neue Demütigung gefaßt gemacht, aber es stellte sich heraus, daß diese Maßregel in seinem Falle keine Anwendung fand. Er bemerkte eine ungewöhnliche Bewegung bei den Gerichtsreportern und bei verschiedenen Anwälten, die in den Saal gekommen waren, nachdem sie erfahren hatten, daß sein Fall aufgerufen worden war. Diese Leute musterten ihn und seinen Rechtsbeistand mit einer kaum verhohlenen Neugierde, die er geradezu körperlich spürte, wie Ungeziefer, das man ertragen muß, ohne es abschütteln zu können. Die Szene wurde noch bitterer, als ein jüdischer Anwalt in den Saal trat, der ein guter Bekannter meines Vaters gewesen war (seine Tochter ging mit meiner Schwester in eine Klasse), der aber nun meinen Vater nur mit einem kaum wahrnehmbaren Kopfnicken begrüßte. Hier war ein Mann, der wie mein Vater Sozialdemokrat und Mitglied des Republikanischen Richterbundes gewesen war und zu dem bei anderen Gelegenheiten sehr herzliche Beziehungen bestanden hatten. Diesmal war es anders. In seinen Erinnerungen bemerkt mein Vater, daß in seiner Zeit der größten Not ein Mann wie dieser nicht hätte auf Distanz gehen, sondern seine Solidarität beweisen sollen. Doch konnte man andererseits wirklich erwarten, daß ein jüdischer Anwalt, der noch seine Praxis ausüben durfte, seine Position ohne Not gefährdete? Denn 1935 war die Position von jüdischen Anwälten in der Tat bemitleidenswert geworden. Alle

»arischen« Anwälte, die vor Gericht auftraten, grüßten nach allen Seiten mit dem Nazigruß und einem markigen »Heil Hitler«. Die jüdischen Anwälte fielen sofort auf, weil ihnen nur erlaubt war, den rechten Arm zu heben. Der gesprochene Gruß bewirkte Zusammengehörigkeitsgefühl, Diskriminierung und gesellschaftliche Ausgeschlossenheit in einem.

Als der Richter in den Gerichtssaal trat, wurde der Hitlergruß mit seiner gezielten Diskriminierung wiederholt. Nach den üblichen Formalitäten fragte der vorsitzende Richter meinen Vater, ob er seinen Einspruch gegen die Anklage zurückziehen wolle. Als er eine verneinende Antwort erhielt, betonte er, daß mein Vater im Falle der Verurteilung eine höhere Strafe zu gewärtigen habe. Dieser Punkt wurde in unterschiedlicher Form mehrmals wiederholt, was darauf schließen ließ, daß entweder für den Richter das Urteil schon feststand oder daß er es für angezeigt hielt, sich öffentlich für den vom Nazi-Regime bevorzugten Ausgang des Verfahrens zu erklären. Nach all diesen Vorbereitungen erwies die Verhandlung selbst sich insofern als enttäuschend, als sie größtenteils aus einer minuziösen juristischen Prüfung jenes Rundschreibens bestand, das mein Vater verschickt hatte, um seine neue Tätigkeit als Rechtsberater bekannt zu machen. Er hatte auf den Wortlaut dieses Schriftstücks große Sorgfalt verwendet, und es gelang dem Gericht nicht, in ihm irgendeine unrichtige Aussage zu finden, was die Vorbedingung dafür war, daß ein strafbares Vergehen des »unlauteren Wettbewerbs« vorlag. Kein einziger der Vorwürfe gegen ihn konnte erhärtet werden. In Ermangelung handfester Vorwürfe erging das Gericht sich in einer Orgie der persönlichen Diffamierung, einer Technik, die meinem Vater aus früheren Rechtsstreitigkeiten vertraut genug war, der er aber nun zum ersten Male selbst zum Opfer fiel. Der vorsitzende Richter stand eindeutig auf seiten der Anwaltskammer. Er schien zu einem unsichtbaren Publikum »draußen« zu sprechen und verbreitete sich unentwegt über die Notwendigkeit, den Berufsstand der Rechtsanwälte vor der Konkurrenz der aus der Kammer Ausgeschlossenen zu schützen. Obwohl das Gericht die Integrität meines Vaters in Zweifel gezogen hatte, sprach es ihn von der Anklage des unlauteren

Wettbewerbs frei, und in der Urteilsbegründung war nichts von dieser persönlichen Diffamierung mehr enthalten.

Wohl ging ich als Sieger aus dem Verhandlungssaal nach Hause. Aber ich war geschlagen worden und fühlte mich von den erlittenen moralischen Schlägen ganz elend.¹⁵

In der Urteilsbegründung bestätigte das Gericht praktisch den Standpunkt meines Vaters, wie um ihn durch die schriftliche Entscheidung (die höchstwahrscheinlich kein Mensch jemals lesen würde) für die persönliche Verleumdung zu entschädigen, die er öffentlich über sich hatte ergehen lassen müssen. In den Zeitungen des nächsten Tages wurde der Fall mit keiner Silbe erwähnt.

Der Prozeß hatte deutlich gemacht, daß die persönliche Identifizierung meines Vaters mit dem Anwaltsberuf eine recht einseitige Zuneigung geworden war. Die Anwaltskammer sah in ihm auch als Rechtsberater ihren Feind, wie immer das Gericht entschieden haben mochte. Doch gab ihm der Freispruch die formelle Möglichkeit, seine Tätigkeit als Rechtsberater fortzusetzen. Bisher waren noch keine Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Betätigung von Juden ergriffen worden, und als Rechtsberater brauchte mein Vater auf die im Anwaltsberuf üblichen Beschränkungen keine Rücksicht zu nehmen. Er hätte verschiedene Gelegenheiten nutzen können, die sich ihm boten. Anscheinend betrachtete man weder seinen Ausschluß aus der Anwaltskammer noch seine kurze Inhaftierung als Hindernis; sein Ruf und seine in früheren Jahren gewonnene Erfahrung hätten sich mit wirtschaftlichem Vorteil verwerten lassen können. Aber mein Vater war noch immer von der Standesauffassung erfüllt, daß der Rechtsanwalt besondere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft habe, denen er sich entziehen würde, wenn er auf den Markt ginge.

... mir fehlte der spekulative, kaufmännische Geist, ich war schon irgendwie durch die lebenslange Anwaltstätigkeit verbeamtet. Der Mut fehlte mir, größere Inseratenkosten aufzuwenden und die allgemeine Aufmerksamkeit immer wieder auf mich hinzulenken, ein Mangel, wie er für den nach Sicherheit strebenden Beamten typisch ist. Es gab nun

einmal gewisse unüberwindliche Hemmungen für mich, die durch die anwaltlichen Standesauffassungen hervorgerufen waren, aber mit dem Wegfall der Standesdisziplin keinesfalls verschwunden waren. Sie waren Charaktereigenschaften geworden. Das war der tiefere Grund, weswegen mich die Behauptungen des Vorstandes der Anwaltskammer schon so tief treffen und kränken konnten. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß ich es immer als eine innere Genugtuung und Bestätigung meines Wesens empfand, wenn meine alten und neuen Klienten mit ganz seltenen Ausnahmen in mir den Anwalt sahen und dementsprechend die gewohnte Distanz hielten und Achtung bekundeten, obgleich ich peinlich darauf hielt, daß sie, die über meinen Ausschluß aus der Anwaltschaft genau im Bilde waren und von mir über die Einzelheiten ins Bild gesetzt wurden – mein Mitteilungsdrang auf diesem Gebiete kam nicht zur Ruhe und fand seine Befriedigung in der allgemeinen Anerkennung des gegen mich begangenen Unrechts und der Teilnahme an meinem schuldlosen Mißgeschick – mich nicht mehr, wie sie es gerne zu tun pflegten, mit dem Anwaltstitel anredeten. Wie früher mit ›Herr Rechtsanwalt‹ angeredet zu werden, verursachte mir ein ästhetisches Unbehagen, wie es einen aufrichtigen Menschen überkommt, wenn man ihn als etwas bezeichnet, was er nicht ist. Ein merkwürdiges Gemisch von Philosophie der sauren Trauben und Ärger gegen diejenigen, die es zu verantworten haben, daß man sie nicht mehr besitzt. Aber was ich da empfand, war kein gewöhnlicher Ärger im Sinne von Verdruß, sondern im Sinne eines moralischen Vorwurfs und eines sittlichen Unwerturteils, wie es ein zu Unrecht verurteilter Angeklagter gegen seine Richter empfindet.¹⁶

1935, in dem Jahr des Prozesses gegen meinen Vater, war ich neunzehn Jahre alt. In den Jahren zuvor hatte er meine persönliche und geistige Entwicklung stark beeinflußt. Seinen Kampf um das Überleben als deutscher Rechtsanwalt unter den Nazis zu verfolgen, war eine wesentliche, prägende Erfahrung meiner Jugend. Ich wurde von seinen Handlungen unmittelbar mitbetroffen und war alles andere als neutral. Es muß in meinem Vater das Gefühl der völligen Isoliertheit aufs schmerzlichste verstärkt haben, daß seine eigenen Kinder mit ihrem auf Selbstschutz zielenden Pessimismus recht behielten, als die Berliner Anwaltskammer gegen ihn die Klage wegen »unlauteren Wettbewerbs« einreichte. Für meine Schwester Dorothea und mich war die Anklage lediglich ein weiterer Beweis für die Perfidie des Nazi-Regimes. Da wir vom Recht nicht viel verstanden und an ihm

auch kein besonderes Interesse hatten, konnten wir in keiner Weise begreifen, wie vollkommen vernichtet mein Vater sich angesichts dieser Zerstörung seiner Welt fühlen mußte. Die Hartnäckigkeit, mit der er bis zuletzt nach juristischen Abhilfen suchte, erschien uns als eine bewußte Verkennung der Naziwelt, in der wir gerade dabei waren, uns zur Geltung zu bringen. Wir suchten uns, soweit es ging, damit zu trösten, daß wir der uns umgebenden Brutalität unerschrocken ins Gesicht sahen; denn (um Francis Bacon zu paraphrasieren) es lag ein gewisser Trost darin, von den menschlichen Dingen eine möglichst ungünstige Meinung zu haben. Zu diesem Trost gehörte traurigerweise auch das Gefühl, realistischer, nüchterner zu sein als unser Vater mit seinem eigensinnigen Glauben an juristische Möglichkeiten, die ihm noch offen stünden.

In Anbetracht seiner Situation zeigte er sich sehr geduldig mit unserem »jugendlichen Realismus«, der nicht leicht einzuordnen ist. Er war sich unserer Liebe zu ihm bewußt, aber er hatte auch genug Nietzsche gelesen, um zu wissen, daß die »Wahrheit« seiner Kinder eine andere sein mußte als seine eigene.

ZWEITER TEIL

Krisen der Zugehörigkeit: Reinhard Bendix (geb. 1916) und Ludwig Bendix

Wir leben in einer Krise der Zugehörigkeiten
Hilde Domin, 1982

K
B 465B A
A Memoir of my Father's

LEO BAECK

NEW YORK

Reinhard Bendix
University of California,
Berkeley

L'auteur du présent essai y traite de la carrière et de l'oeuvre de Ludwig Bendix, 1877-1954. On nous indique d'abord quelles furent ses préoccupations intellectuelles et éthiques alors qu'il était étudiant, puis on décrit sa carrière d'avocat dont ses tentatives de réformer le système judiciaire allemand sous le régime de la République de Weimar. On souligne aussi qu'il s'efforça de poursuivre son activité professionnelle pendant les premières années du régime hitlérien. La pensée de ce juriste est ensuite soumise à une analyse, à l'aide d'un ensemble de ses écrits allant de ses premières études de politique coloniale jusqu'à ses travaux les plus importants, où il montre le jeu de forces irrationnelles dans les décisions judiciaires. Le leitmotiv de l'oeuvre, c'est la nécessité d'explicitier les postulats sur lesquels reposent la législation et le jugement judiciaire afin de rendre compatibles le formalisme des procédures légales et la sauvegarde des droits inviolables de la personne. L'auteur fait la liaison entre ce thème de l'oeuvre et le contexte historique intellectuel d'une carrière que débuta en Allemagne sous le Kaiser, prit fin sous le régime nazi et se termina en exil.

Fashions in sociology suffer from rapid obsolescence. The standard concerns of one generation are superseded by those of another not because problems are solved, but rather because interests shift. The vocabulary of terms changes even more rapidly than the focus of interest. A case in point is the ascendance of the concept, "social role," and the declining interest in life-history. During the years between the world wars the relative merits of the statistical approach and the case-study were debated at length, leading to the tame conclusion that both are needed. At the time the "proper criteria" for the study of life-histories were the subject of considerable discussion, stimulated by Thomas and Znaniecki's study, *The Polish Peasant in Europe and America*, and the dramatic cultural discontinuities of "Americanization." Since the late 1930's, however, this phenomenological approach to an individual's life experience has been replaced by typological and reductionist approaches. Now, the individual's life experience is considered worth a scholar's attention, if it sheds light on underlying factors, be they the role expectations of others or the repercussions of critical turning-points in childhood experience. Elton Mayo typified this position when he declared that he was not interested in what a man said, but in why he said it. Given the importance of deception in all human communications, there is obvious merit in that line of inquiry, but also the danger that after a time scholars so preoccupied might cease to listen. For the way people act, and the ideas and emotions which comprise their experience, will not retain their claim on our attention if they are seen only as index and symbol of forces outside that action and experience. If as analysts we ignore the manifest content of social life, we will end by likening the human condition to a puppet show in which each action is due to a pull on a string and each voice to the impersonator. This is not unlike the earlier position of Hobbes, who likened man to a watch because his "heart, nerves and joints are like so many springs and wheels which give motion to the body."

In contrast to these views currently fashionable, this memoir proposes to take seriously what a man says, including his own reasoning of why he said it. The memoir is based on the proposition that the conscious and intellectual side of human nature is an essential aspect of society in that it projects and articulates selected impulses of individual and group experience. However caused and "distorted," such projections and articulations also provide part of the scaffolding and framework of what we call social structure. This memoir of Ludwig Bendix describes a man of action and knowledge whose life and work illustrate creative experience

*I am indebted to Prof. Thilo Ramm of the University of Giessen for the suggestion that I write this memoir. A somewhat different version will appear as part of a projected volume containing selected writings of Ludwig Bendix. That volume will contain a complete bibliography of his writings, which will be deposited in a special archive at the University of Giessen.

in a time of rapid social change.¹ In examining his career and his ideas I shall attempt to disentangle some of that interplay between challenging circumstance and individual response which distinguishes a man from a puppet.

I Career

Ludwig Bendix was born in 1877, the son of the teacher in the little Jewish community of a village outside Dortmund. He was one of three children, but his mother had had six children by a former marriage. The setting was rural and the family's way of life very modest. When he was 15 the family moved to Berlin. His father had resigned his teaching position and begun work as an insurance agent which he continued in Berlin and in which he was apparently quite successful. Ludwig attended a Gymnasium in which one of his teachers was Rudolf Lehmann, well known at the time as a writer on pedagogic subjects. Lehmann had a *penchant* for teaching philosophy and psychology in the last two grades of the Gymnasium. Ludwig, together with two other students who became his life-long friends, was greatly influenced by Lehmann's instruction which encouraged his interest in psychology, his tendency to critical self-examination, and his basic drive towards a sympathetic concern with other people.²

The decision to attend a university was not a simple one. Prospects in the insurance business were good and a considerable struggle preceded the final parental consent. Together the three friends went to the Universities of Berlin and Freiburg, before Ludwig went on his own to the Universities of Strasbourg, Munich, and again Berlin.

The choice of an academic discipline also proved difficult. Though he was registered as a law student, his first choice was philosophy, partially because of the influence of one of his friends who discoursed brilliantly on philosophical subjects and whose obvious gifts and personal charm proved an attraction toward that field of study. Despite a liking for theory, however, Ludwig discovered through academic rebuffs and numerous personal encounters that concern with philosophical problems alone did not satisfy him. He lacked the aptitude and the inclination to consider scientific prob-

¹Aside from personal knowledge this presentation is based on a large number of published writings as well as an extensive, unpublished manuscript entitled "Konzentrationslager Deutschland und andere Schutzhafterinnerungen, 1933-1937." The original is deposited in the library of the Leo Baeck Institute, New York. Despite its title, the manuscript contains numerous personal recollections in addition to descriptions of experiences in the concentration camp. References to this work will be given by Roman and Arabic numerals (e.g., II, 5), referring to section and page numbers, because the pagination does not run through.

²Lehmann invited these three students to submit to him a written evaluation of what they had learned. The three testimonials are reprinted in Rudolf Lehmann, *Erziehung und Unterricht* (Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, 1912). My father's statement is found on pp. 366-7 and has been summarized above. It was probably written at the age of 19. Incidentally Lehmann's wife was the sister of Franz Bocz.

his career
ne of that
individual
oet.

ne teacher
side Dort-
mother had
etting was
When he
d resigned
ance agent
apparent-
n in which
own at the
ann had a
in the last
with two
was greatly
uraged his
f-examina-
ncern with

simple one.
and a con-
sent. To-
s of Berlin
o the Uni-

ed difficult.
first choice
of one of
phical sub-
proved an
liking for
ademic re-
ncern with
He lacked
ntific prob-

based on a
xtensive, un-
schland und
is deposited
Despite its
ollections in
ration camp.
Arabic num-
ers, because

m a written
monials are
cht (Berlin:
statement is
It was prob-
wife was the

lems entirely in the abstract. This approach did not contribute directly enough to the solution of social problems. Eventually, he chose the study of law because it seemed less abstract than philosophy, though intellectually structured as well as pragmatic enough to satisfy his drive toward both knowledge and action.

Such a summary necessarily articulates what at the time were meandering attempts of a young student to find himself. From the standpoint of the career which followed, however, the choice appears remarkably straightforward. Ludwig Bendix was admitted to the Berlin Bar in 1907 and continued to practise law until he was excluded from the Bar in 1933, shortly after Hitler came to power in Germany. Already during his days as a student and then during his career as a lawyer he published a total of 20 books and over 200 articles, thus combining a constant effort to articulate his position on a large number of legal problems with the day-to-day activity of a practising lawyer. Certain highlights marked this unusual combination of practical involvement and intellectual articulation.

During his days as a student Bendix had taken up economics for a time in an attempt to give a more realistic meaning to the formal categories of the law. He wanted to get at the human element in the study of law, an endeavour that was given an unexpectedly personal touch shortly before he established himself as a lawyer. He learned that 20 years earlier his father had been sentenced to a two-year prison term, but also that his father had denied his guilt in accounts that had convinced his business associates as well as his relatives. The personal shock of this discovery was great. The chance that someone who had been convicted by a court might nevertheless be innocent was a consideration that remained basic in his subsequent professional career and its continuing concern with the personal implications of legal issues.

Experiences with the legal system tended to increase that concern. During his training as a *Referendar* he encountered a number of judges who revealed a defensive and narrow outlook, not only in their personal bearing but also in their handling of the cases before them. Such an approach, perhaps in line with the limited horizon of their life, was out of keeping with the judiciousness expected of them in their official role. There were judges also who displayed a punitive temper and seemed convinced of the guilt of the accused even before the trial had taken place. Other experiences impressed the young lawyer still more forcefully. Did judges act in good faith when they imposed heavy penalties despite the factual and legal uncertainties which remained? Did they try to carry out even-handed justice when in civil cases they recognized some, but rejected other claims of *both* parties? To be sure, occasionally judges were notable for the dispassionate and compassionate conduct of their high office. But all too often Bendix felt that he encountered administrative considerations and all-too-human failings where he expected and demanded justice.

His early experiences helped to form his idea of the judicial process. His decision to study law had been based partially on student experiences with a bohemian way of life incompatible not only with formalities, but with the legal order as well. That order appeared to him a basic condition of civil society. Even his father's case and the probability of a miscarriage of justice did not alter that view, though it may have strengthened an idealistic conception of the lawyer's profession. Bendix believed that, if the non-partisan maintenance of the legal order is the function of the judge, it falls to the lawyer to champion the legitimate interests of the individual. In this way the lawyer can help to correct the necessary bias of the judge on behalf of order.³ These reflections emphasized the tragic element of the judicial process. The judge's duty to order human relationship through the settlement of disputes must obey certain formal rules which clash time and again with concerns of the individual that are quite as legitimate. From this viewpoint the lawyer's task is seen as a corrective to the excesses that are a by-product of all attempts to order human relationships legally, while fully recognizing that this legal ordering is indispensable.

These considerations, first formulated only seven years after Bendix established himself as a lawyer, help to explain his passionate involvement in the efforts to reform and safeguard the legal institutions of Weimar Germany. The purpose of his efforts is well expressed in a programmatic editorial in *Die Justiz, Zeitschrift für die Erneuerung des Deutschen Rechtswesens*, with which he was actively associated from its inception in 1925. This declaration noted the widespread loss of confidence in legal institutions and called for a renewal of that confidence. Noting the formal nature of all law, the editorial emphasized that judicial institutions also depend upon the spirit in which these formal techniques are employed.

There is no doubt that a large part of the attacks on the law arise from the contradiction between the new State [the Weimar Republic] and a legal practice which in many instances could not yet overcome its preference for the state of yesterday [the Monarchy], or did not wish to do so . . . In a republican and democratic Germany legal practice also can only be conducted in a republican and democratic spirit. Otherwise that practice conflicts with the highest of all interpretive principles, namely that in every single case the law must be interpreted in the light of the *entire* legal order. It is insufferable that consciously or unconsciously judicial beliefs are governed by a spirit which is not the spirit of today's law. Such a condition weighs heavily on the common sense of justice, for by means of adroit techniques the words of the law are being used to serve the cause of injustice while maintaining formal legality.⁴

Along with others Ludwig Bendix was greatly concerned to combat such misuse of the law, but it was sometimes frustrating to do so only by writing on legal questions and by representation in the courts. Implicit or explicit critiques of

³The formulation is based on Ludwig Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit* (Berlin: Carl Heymann, 1914), 36-8.

⁴"Was Wir Wollen," *Die Justiz*, I (October, 1925), 2.

judicial decisions did not satisfy his sense of urgency and his desire for constructive effort. Accordingly, it was a highlight of his career when in 1927 he was appointed to an auxiliary position on the bench at the Special Court for Labour Disputes in Berlin.⁵

Here was an opportunity to implement his ideas rather than merely argue for them. The enactment establishing these labour courts explicitly recognized their special character. Ludwig Bendix transformed the courtroom by having the outward barriers between the court and the parties removed. All concerned were assembled around a table at which discussion of the case could be conducted in a spirit of negotiation and compromise, rather than by the usual adversary procedure. However, courtroom procedure was only a beginning. Hitherto, factual and legal disputes in these cases had been resolved on the assumption of a formal equality between employer and employee, an assumption which in practice favoured the employer more often than not. The labour courts could not eradicate inequality, but they had been established for the explicit purpose of providing additional protection for the employees. Hence, in deciding the cases before them, the labour courts could partially correct the prevailing inequality, though this was possible only if the judges concerned were conscious of this purpose of the courts and possessed a lively appreciation of the consequences of inequality.⁶ Within the existing legal framework most cases bring to the fore issues of fact and of law which can be resolved only by an exercise of judgment; even the legal guidelines for that exercise leave many questions unresolved. If the courts were to act as a partial corrective of inequality as a matter of policy, then Bendix believed that they would have to decide such moot questions in favour of the employees. On these principles he devoted himself to the new task, often neglecting his activities as a lawyer, because this truly constructive participation in the legal process was for him a source of deep personal satisfaction. However, in 1928 after one-and-a-half years, he was not reappointed, largely because employers' organizations and the trade unions withdrew their support for the policy of appointing lawyers to such judicial positions.

These were the years of the Great Depression, culminating in Hitler's rise to power. The effect of the new régime on the

⁵*Nebenamtlicher Vorsitzender beim Arbeitsgericht* cannot be translated precisely. Courts especially instituted to handle labour disputes had been established in 1926 (the so-called *Arbeitsgerichtsgesetz*) and persons in charge of these courts were to be recruited from among those who, in addition to their legal qualification for judicial office, also possessed appropriate knowledge and experience in the fields of social welfare and labour relations. Some lawyers were appointed to the bench in these special courts and my father was one of eight such appointees in Prussia.

⁶See Ludwig Bendix, "Die wirkliche Gleichheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der arbeitsgerichtlichen Rechtsanwendung," *Die Justiz*, V (November, 1929), 96-109. Cf. also the related discussion in Ludwig Bendix, *Die irrationalen Kräfte in der Arbeitsgerichtsbarkeit* (Berlin: Verlag Recht und Tonkunst, 1929), 5-12.

legal profession was swift. The associations of lawyers and of notaries were dissolved. Racial laws were promulgated in April, 1933, and at the end of May Bendix was struck from the admissions list of the Bar Association and divested of his function as a notary. The following month he was imprisoned because in his capacity as a lawyer he had defended a communist several years earlier, and under the new régime the legal defence of a communist was equated with communist activity. After a professional career of 26 years this destruction of his way of life was a traumatic experience, the more so because in all his practical and intellectual efforts he had identified himself with the maintenance and reform of the legal system which now lay in ruins.

In September, 1933, Bendix was released and set about resuming his activities on a new basis, as a licensed solicitor (*Rechtsberater*). It was impossible for him to do otherwise than try to adapt himself to the new situation as best he could. In his memoirs he explains:

Disappointments and intimidations did not get me down. I know full well that some of my friends and colleagues either considered my conduct undignified, or as touching proof of my living in cloud-cuckooland. But those who judge in this way have already yielded the position to the opponent, and relinquished their old homeland. I was of a different opinion, however foolish one may wish to call this. I fought for every inch of ground, I did not want to let myself be uprooted . . . My efforts to regain the basis of my professional existence inevitably meant an affirmative attitude towards the community despite the discriminatory measures of those in power. Indeed, to maintain my own integrity I thought it indispensable to claim to the last all the rights available to me under the law. Repeatedly I had the impression that this attitude of unconditional commitment did not fail to have its effect. . . .

Thus it came about that, speaking figuratively, I walked a thousand paths which I knew would lead nowhere. But this knowledge could not keep me from making the attempt. I wanted to be positive that these efforts were in vain and could not bear the thought of giving up the battle prematurely.⁷

Given this attitude, it was perhaps inevitable that his activities took on a certain quixotic character.

Barely out of prison, Bendix went to the Gestapo to obtain official clearance for his activity as a solicitor. Soon former clients heard of his plight; some tried to blackmail him to recover fees paid earlier in return for legal services. Undeterred, he proceeded to send out information concerning his new activity as well as to broaden it through contacts with people who might be in a position to help. Efforts to clear his name became part of the attempt to establish himself on a new basis; in his opinion the attempt could succeed only if his reputation were untarnished. But it was not only a matter of defence. He proceeded to claim fees from journals that had accepted articles, whether or not they were published, to remonstrate with the police who apparently had confiscated the remainder of his books from the storehouse of his publisher, and to seek publication of new articles, one

⁷"Konzentrationslager Deutschland," II, 23-5. I have freely translated what I consider the gist of a longer and more involved statement.

vyers and
ulgated in
ruck from
ted of his
mprisoned
ed a com-
égime the
ommunist
s destruc-
the more
ts he had
m of the

set about
d solicitor
otherwise
t he could.

n. I know
considered
g in cloud-
ady yielded
homeland.
wish to call
want to let
of my pro-
de towards
those in
nt it indis-
me under
attitude of

...
ked a thou-
knowledge
to be posi-
he thought

his activ-

to obtain
on former
ail him to
ices. Un-
concerning
n contacts
Efforts to
blish him-
ld succeed
s not only
from jour-
were pub-
rently had
storehouse
rticles, one

ave freely
re involved

of which even included a cautious critique of an article by the Prussian Minister of Justice, to whom a reprint was sent with the polite request for an interview.⁸ Minor as these activities may appear in retrospect, at the time they were evidence of an intransigence that did not fail to attract attention. Criminal proceedings were initiated by the Berlin Bar, accusing the newly established solicitor of unfair competition! It proved extremely difficult for Bendix to find a lawyer to defend him at his trial, clear evidence of the growing isolation in which his efforts to re-establish himself were taking place. The trial itself, even though it ended in acquittal, was further evidence: the proceedings were a deliberately staged, public humiliation, the press taking no notice at all despite the many journalists present at the trial.

The acquittal allowed Bendix to continue his activities but the reprieve was of short duration. By mid-1934 the coordination or *Gleichschaltung* of the legal profession was all but complete. Jewish lawyers who had not been disbarred were reduced almost to inactivity. All contacts on a collegial basis had become furtive, if they were continued. As yet, no measures had been taken against the commercial activity of Jews, and as a solicitor Bendix was now freed from the restrictions customary in the legal profession. He could have utilized one of several opportunities which were offered to him in this connection; apparently neither his exclusion from the Bar nor his brief imprisonment were considered obstacles. But he had become imbued by the status-conceptions of the legal profession and could not bring himself to take advantage of such opportunities. Then, in 1935, the Nazi régime initiated boycotts and pogroms against Jewish enterprises and business men. As the presumed guardian of public order, Bendix sent a letter of protest to the local police. A second imprisonment followed.

After a period of 22 months Bendix was released from the Dachau concentration camp in May 1937, with the stipulation that he must emigrate within two weeks. He went to Palestine, where he regained his health and attempted to resume work as a legal consultant and journalist. This proved a difficult undertaking for a man of 60, whose experience had not equipped him with qualifications for professional work abroad. Yet he continued his efforts, mentally active and undismayed, being rewarded only by occasional successes. In 1947 he rejoined his children in the United States. He died in Oakland, California, in 1954, at the age of 76.

II Ideas

Looking back on his career in 1937-38 from the vantage point of exile, Bendix asked himself whether he had been right in the choices he had made and the aims he had pursued. Without denying his Jewish origin he had still neglected it completely and identified himself instead with the humanistic values of the German classics. He was one of many who questioned the value of Jewish emancipation and assimilation only in German concentration camps and, paradoxically, in

⁸Cf. Ludwig Bendix, "Nochmals: Analogie im Strafrecht?" *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, XXVI (1935).

the new state of Israel which was a land of exile, not homeland, to him, despite his strong sympathy with the Jewish effort to build a nation. Pressing as these questions had become, in his case they had long since been answered. For a man in his late fifties it was hardly possible to reverse the decision in favour of assimilation, which his father had made in the 1890's, and which he had accepted at an early age.

Given the character of his career and intellectual outlook the more pressing question for him concerned the nature of the legal system and of his own identification with it. As a lawyer he was bound to take an affirmative view of the law, despite its manifest inadequacies against which he had fought throughout his career. Bendix did not evade the fact that in practice such a legal system was often unattractive, and he recognized clearly that ultimately, like all systems of authority, it depended upon subordination. Nevertheless, he had always adhered to the idea that the individual was of value to the community and hence entitled to protection against brutality and suppression. As a lawyer he looked upon the legal system as providing the means of that protection; for a lawyer the use of those means made sense only on the basis of the system of government. He who wishes to defend individuals against abuse must proceed on the assumption that the agents of government are well intentioned in their application of laws and rules. In retrospect it became clear that under the Weimar Republic too many "functionaries of the law" had failed their trust under the guise of a formal legality, even before Hitler's régime of violence destroyed the whole framework of the legal order.⁹ But Ludwig Bendix had attempted to contribute to order, not to tyranny and chaos. That attempt is best understood in terms of its own assumptions as expressed in a series of publications from 1903 to 1937-38.

Under the influence of Gustav Schmoller, Bendix had begun his studies in the fields of colonial policy and the legal regulation of citizenship. The essays on colonial policy analyse the different assumptions with which relations between the colonial power and a native people are approached by men with experience in the colonies and by those who lack such experience. Here the author anticipated, at the age of 26, the problematic relation between theory and action, which concerned him repeatedly in his later career. Another theme of the essays concerns the need to develop a full and sympathetic understanding of the native people and their culture from their own point of view; without such understanding all efforts

⁹Major criticism of the judiciary in this respect were published at the time in the pages of *Die Justiz*, to which Ludwig Bendix contributed regularly. In terms of the tacit violation of the constitution by members of the German bench cf. especially his critique in "Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht," *Die Justiz*, II (1926), 42-75. A broad survey of this subject is contained in Eugen Schiffer, *Die Deutsche Justiz* (Berlin: Otto Liebmann, 1928). For a balanced assessment of the evidence cf. Karl Dietrich Bracher, *Die Auflösung der Weimarer Republik*, Bd. 4 of *Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft* (Stuttgart: Ring-Verlag, 1955), 191-8, and *passim*.

not home-
ne Jewish
s had be-
d. For a
verse the
had made
rly age.

al outlook
nature of
it. As a
f the law,
ad fought
ct that in
e, and he
of author-
s, he had
s of value
n against
upon the
ion; for a
the basis
defend in-
ption that
r applica-
clear that
es of the
mal legal-
royed the
endix had
nd chaos.
n assump-
n 1903 to

had begun
al regula-
analyse the
the colo-
men with
uch expe-
of 26, the
which con-
theme of
mpathetic
ure from
all efforts

ublished at
endix con-
e constitu-
critique in
Die Justiz,
ontained in
ann, 1928).
ch Bracher,
en des In-
lag, 1955),

to influence these people will be fruitless. Here the author anticipated his lifelong emphasis on sympathy and respect in our understanding of a world different from our own.¹⁰ The essays on the whole are animated by the belief that theoretical and practical disputes should be approached by an analysis of the logical and emotional assumptions of each position, another theme that recurs in all his subsequent writings. He showed considerable intellectual independence to write in this vein on questions of colonialism at a time when those who concerned themselves with these matters thought primarily in terms of national power and its civilizing mission.

The practical import of his independence is revealed in a major legal study composed while Bendix was completing his legal training. Assume that a German national is guilty of desertion or has otherwise violated the law governing military conscription: how long does he remain criminally liable, if he emigrates to the United States, becomes naturalized, but then returns to Germany for a longer or shorter period of time? At the time of writing the prevailing view was that criminal liability of German emigrants continued even if they had relinquished their German citizenship. Bendix subjected this view to a critical examination, discussing all pertinent legislation and administrative rulings, but his analysis is of interest here in terms of the considerations of policy on which it was based. In his view the citizens of a country are the most important national asset and the government has a legitimate concern that this asset not be diminished through emigration.¹¹ None the less, policies concerning emigration should give due consideration to the realities of the situation and so far as possible to the beliefs and needs of the emigrants.¹² One should attempt to create a set of rules which accord with the national interest but at the same time give due recognition to the interests and intentions of the emigrants which should not be brutalized or construed to suit one's own purpose. Legislation being powerless to determine such interests, an enduring regulation of citizenship should not be manifestly incompatible with them and hence incapable of implementation.¹³ Thus Bendix maintained that the interests of the nation and of the individuals concerned have a relative legitimacy. The law should not attempt to regulate what it cannot control, and emigrants are beyond its reach. Moreover, the nation has a positive interest in respecting the personal decisions of emigrants, even where they have been guilty of wrong-doing, for their loyalties will have changed in their

¹⁰Ludwig Bendix, *Kolonialjuristische und -politische Studien* (Berlin: Deutscher Kolonialverlag [G. Meinecke], 1903), 102-3, 110-12, and *passim*. This volume contains the text of his doctoral dissertation "Die rechtliche Natur der sogenannten Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten," completed at the University of Göttingen in 1902.

¹¹Ludwig Bendix, *Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung*, Bd. V der *Staats- und Völkerrechtliche Abhandlungen* (Leipzig: Duncker & Humbolt, 1906), 275.

¹²*Ibid.*, 242.

¹³*Ibid.*, 276-7.

new environment, and citizens of reluctant or divided loyalties would be questionable assets in any case.

Such reconciliation of conflicting claims remained a major theme in all the writings that followed. It was formulated in fundamental terms in a publication of 1914, in which the young lawyer, in the light of his initial experience, characterized his major professional and intellectual concern. Each case coming to the attention of the law encompasses a universe of relationships. Its facts are never unequivocal. Rather, each case allows for a number of typical, equally possible interpretations, in questions of fact as well as in questions of law. At the same time, legal disputes involve basic decisions of the parties concerned, who may jeopardize their material and emotional well-being in the subjective conviction that they are in the right. It is possible that a party to such a dispute is in the right, but loses his case in court.¹⁴ In this setting judges and lawyers have divergent functions. Judges are called upon to order human relationships and thus maintain the legal system. They are necessarily distant and detached where the needs and passions of the disputing parties are concerned. Their impartiality, however, is a form of partisanship in the interest of maintaining the order they represent. Lawyers, therefore, have the specific task to explore all the legal remedies available in order to assist clients in their legitimate search for a legal realization of their claims. Compassionate understanding of troubles and anxieties is the ideal requisite of the lawyer's efforts to achieve whatever is legally possible. The lawyer's life-long involvement in this partisan activity is indispensable to balance the equally necessary detachment and impartiality of the legal order as represented by the judge. There is all too often a tragic conflict between the concerns of the individual seeking legal remedy and the formal requirements of the legal order, so often that Bendix would have liked to see judges go through the personal experience of a lawsuit, if that had been feasible.¹⁵ Such a proposition is understandable only from the standpoint of a man deeply committed to the legal order, who sees that its formalism is indispensable but who also sees that in many instances it must work havoc in the lives of individuals who seek justice.

Accordingly, the lawyer should see to it that the inviolable claims of the individual are not sacrificed in the interest of law and order. In this sense many of Bendix's subsequent writings are concerned with making the adjudicatory process more humane. Yet the lawyer's function and any humanizing endeavour presuppose the viability of the legal order itself. During the German revolution of 1918-19 Bendix had occasion to assert this side of the argument, especially in a critical evaluation of the works-council movement (*Rätebewegung*). He felt that detailed examination of the various proposals in terms of their assets and liabilities was vital,

¹⁴Cf. Ludwig Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit*, 9, 14, 20-1, 24-5 for the points summarized here.

¹⁵*Ibid.*, 36-8.

however understandable and even necessary the revolutionary enthusiasm is which expects sweeping solutions from an order based directly on the people. Bendix vigorously opposed the idea that all problems could be solved by a dictatorship of the proletariat, although he emphasized also that enthusiasts with their new ideas have an important and creative role to play. They should provide the leadership, if they can, but should not presume to be the engineers of a social order. For such an order to endure, other men are needed, capable of working in a mundane and painstaking fashion, not seeking the limelight, but instead attempting to translate ideas into a workable legal order adaptable to changing conditions because it takes account of the drives and convictions that arise within the population at large.¹⁶ Admittedly, these are fundamentally different orientations towards social life. Both are needed, and both are capable of great good and great harm. Everything depends upon the willingness of the enthusiasts and the "engineers" each to accept the necessity of the other, and, if possible, to collaborate under the motto "enthusiasm *and* detailed, pedestrian work."¹⁷

This emphasis on order was in part a response to the revolutionary situation of 1918. Once the semblance of a legal order was restored during the years following the revolution, a more critical approach to the judicial system seemed called for. Bendix noted that the decisions of the German Supreme Court revealed a judiciary removed from the people, conducting its duties in a bureaucratic fashion. Middle-class by origin and strongly identified with the ruling powers, the highest judges nevertheless revealed a basic hostility towards the democratic order.¹⁸ Their authoritarian upbringing made them cling to a legal positivism which had been the hallmark of judicial thinking under the monarchy and whose formalism now served to support their own authority. A critical analysis of various decisions revealed, however, that such formalism only disguised a set of specific, but unexamined attitudes: antagonism towards officials lower in rank, a favourable view of *entrepreneurs*, monopolies, and generally members of ruling groups, a paternalistic concern with the poor and the weak, and, finally, opposition towards the railroads, insurance companies, commercial interests, and lawyers.¹⁹ These presuppositions were tacit for the most part but, Bendix felt, could and should be brought to light as a first step towards judicial reform. For him such analysis of tacit presuppositions was another means of safeguarding individual concerns: judicial decisions might become more humane and

¹⁶Ludwig Bendix, *Baustein zur Räteverfassung* (Berlin: W. Moeser, Buchhandlung, 1919), 97-9, 153-6.

¹⁷This motto was an answer to one of the revolutionary leaders of Berlin, who had ended an earlier controversy with the slogan "enthusiasm *or* detailed, pedestrian work?" The original phrase "Begeisterung oder nüchterne Kleinarbeit" is more elegant, of course. See *ibid.*, 157.

¹⁸Ludwig Bendix, *Die irrationalen Kräfte der zivilrichterlichen Urteilstätigkeit* (Breslau: Schletter'sche Buchhandlung, 1927), 230.

¹⁹*Ibid.*, 231.

yet safeguard the legal order if the judges would critically examine the influence of their personal beliefs on their interpretation of the law. In recommending this critical approach to making judicial decisions, Bendix was constantly stimulated by his own legal experience and oriented toward practical results. Yet his approach has broad theoretical implications as well.

All disputes over judicial decisions are concerned with legal reasoning, ethical principles, and political purposes. When a legal order is based on consensus, these dimensions are more or less in accord. But in times of transition ethical convictions and political goals diverge so much that the legal reasoning used to decide disputes cannot resolve the basic conflict. At the same time, those who are directly concerned put their own position forward as compatible with truth and justice, and each will be indignant and feel maligned if his opponent characterizes the legal and ethical claims put forward as partisan, contradictory, and untruthful. But no one is willing to acknowledge these facts; everyone appears as the champion of an ideal order which, as it happens, also serves his own interests. What is more, everyone will be subjectively convinced that he is solely concerned with the truth. In justifying his personal and political ideals he is like a sleepwalker: the things he takes for granted are like the chasms that yawn at the sleeper's oblivious step, obvious, however, to others looking on. His oblivion may appear dishonest to others, but it is a necessity for the sleepwalker himself, who proceeds unerringly only as long as he remains oblivious.²⁰ In this fashion each lives in a world of his own, a world comprised of a set of beliefs and their subconscious presuppositions which altogether make up a structure in which the individual concerned perceives his own identity.

These considerations apply in a special way but with particular force to the field of law. The legal system as a whole, but the courts in particular, operate under more or less incompatible imperatives. One of these involves the formal requirements of the legal order, which possess considerable continuity and a degree of logical rigour. The other involves the ever-changing circumstances of social life, in which disputes must be adjudicated. Ideally, judicial decisions should be compatible with both the formal framework of the law and the sense of justice as it is understood at the time. This ideal is always difficult to achieve and especially so in unsettled times when the law lags behind. In some cases decisions required by law run counter to the deepest convictions of the courts; in others the courts fully recognize that certain demands are in accord with justice, but at the time can find no basis in the law for them. Efforts to resolve such dilemmas lead to structural flaws, either because far-fetched constructions are used to achieve a decision in accord with the sense of justice, or because equity is sacrificed in the name of formal justice by maintaining the logical integrity of the law. Where such conflicts between formality and

²⁰*Ibid.*, xi-xii.

equity occur, it is difficult to be entirely frank, to acknowledge the inadequacies of positive law and try to overcome them, especially because modifications of that law can border on violations and impair the very notion of legality. For Bendix these universal problems of the law are solved only with difficulty and only proximately even under the best of circumstances. Under the conditions of unrest prevailing in Weimar Germany the intensification of ideological conflicts increased the gulf between individuals and groups, across which relationships had to be maintained and conflicts resolved. Moreover, the judiciary, though often unsympathetic with the Republican constitution, identified its high status and learning, the impartiality of its decisions, and the powers of the state with a positivistic construction of the law.²¹ In this way judges, like ideological "sleepwalkers," could become oblivious to the implications of their formal position, if they were honest, or devious in the use of legal forms, if they were not.

On this basis Bendix initiated a series of studies. In two volumes on decisions of the German Supreme Court in civil and in criminal cases, he undertook to present the facts of each dispute, the grounds on which the decision was based, and then analyse those considerations (including legitimate grounds for alternative decisions under the law) which on the record the Court had neglected, either deliberately or subconsciously.²² He did not venture upon a causal analysis of the process of making decisions. His aim was enlightenment: i.e. the articulation of as many possibilities as were relevant, in order to show from what universe of legitimate grounds the court had chosen, if it had been fully conscious of what it was doing. In that articulation, one may conclude, Bendix saw a first step towards that higher honesty of the law which removes its abstract forms from a pedestal, reveals the implications of policy inherent in every judicial decision, brings the actual policies guiding the decisions out into the open, and thus serves to narrow the gap between the formal legal process and the passionate human concerns with which judges are called upon to deal.

III Challenge and Response

The career and life-work of Ludwig Bendix have one basic theme: the defence and cultivation of the individual. It recurs from the first articulation of his interests as a student to the spirited, if futile, defence of his position in the years following Hitler's rise to power. His concern with individual integrity reflects the idealism of the German classical period, but

²¹*Ibid.*, xvi-xvii.

²²Among these writings are: *Die irrationalen Kräfte des strafrechtlichen Urteilstätigkeit* (Berlin: E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, 1928); *Die irrationalen Kräfte in der Arbeitsgerichtsbarkeit* (Berlin: Verlag Recht und Tonkunst, 1929); *Gewisses und ungewisses Recht*, Nr. 27, Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins (Leipzig, 1930), and others.

by making it a part of his practical orientation Bendix gives it a personal emphasis. In all his writings he makes three interrelated assumptions. Any man's position is intelligible only if considered in his own terms. A basic respect for others demands that we attempt to ascertain what these terms are. Finally, a self-critical examination of one's presuppositions is basic for understanding and associating with others. Bendix advanced this position as a practical approach to the resolution of conflicts with special application to the making of judicial decisions. In this way he applied self-criticism and understanding to specific cases in order to balance the requirements of the law *and* the concerns of the individual, one against the other. We have seen that these objectives led to divergent emphases. Against an authoritarian conception of the state preoccupied with national power Bendix stressed the practical limitations of that concept and on ethical grounds demanded respect for the individual and for peoples of other cultures. Against the revolutionaries of 1918 he stressed that much depended upon detailed institutional arrangements, in whose absence nothing would endure, revolutionary enthusiasm being no substitute for legal expertise. Yet that expertise is dangerous if it becomes an end in itself and loses sight of the purposes for which laws are enacted and applied: to safeguard the ideas and interests of concern to the majority of the population.

All efforts to maintain and reform the legal order under the Weimar Republic had failed in the end, and under Hitler's régime Bendix began to question his own contribution to these efforts. As a lawyer and family man he had accepted the legal order as legitimate and necessary, while as a defender of individual interests he had championed those who were at a disadvantage under prevailing conditions. Liberal conceptions were languishing, the realities of a democratic order had their own drawbacks, and it seemed to Bendix paradoxical to defend the individual with the same legal methods used to maintain the existing distribution of power in which the individual was subordinate. None the less, he had taken a positive view of the legal system and assumed that the functionaries of the law were by and large well-meaning in the fulfillment of their duties, however necessary it was to criticize the evident or concealed malpractices of the judicial system. As a critic of that system he belonged to the "loyal opposition." He felt that he had only one possibility of combining such opposition with an affirmative view:

This possibility consisted in a view which represented conflicts of interest and their underlying enmity as enduring and typical intellectual propensities, historical configurations which deserved to be respected. Given an affirmative view of the prevailing political system, irreconcilable conflicts of interest could be resolved only on the assumption that the historical development consists of contests eventuating in the predominance of one or another perspective. Accordingly I recognized that the prevailing political system required a status-group of officials and judges charged with the task of guiding the "ship of state" unharmed through the struggle of contesting parties by means of compromises that could lead to

accommodations between irreconcilable demands, though not to their resolution.²³

Thus, Bendix interpreted conflicting views, including those of judges and lawyers, as enduring and equally legitimate positions, which should be reconciled with one another on the basis of a respect shown for each. In the interest of the prevailing order it was necessary to promote the readiness to compromise among all concerned as well as the sense that the legal or administrative settlement of disputes was fair. These objectives could be realized at least in part by recognizing the merits of each position but also its merely relative claim, so that each party was given its due even if its claims were denied and, above all, each was encouraged to examine the relativity of its own perspective.

In retrospect Bendix had to confess that there had been little enduring satisfaction in the position he had taken because the legal system as a whole had proved unequal to its task of settling disputes, and mounting conflict had resulted in the ascendance of one position over all others. Yet, as long as the Weimar Republic existed, this was a frustration to be endured by those committed to the legal order and its reform. It is certainly necessary to criticize abuses and fight against actual violations of the law. But otherwise one acts not only on the assumption that "functionaries of the law" act in good faith but also in the hope that seemingly irreconcilable conflicts of interest may be resolved through compromise. Such assumptions and hopes are indispensable, if one does not wish to enhance existing bad faith by anticipating it or existing conflicts by thinking them worse than they are. Loyal critics of the legal order like Bendix had to proceed in this way, for commitment in action cannot be provisional: it is genuine only if in the hope of success it runs the risk of failure. Such men, along with their critical assessment of the judicial process, possessed a fanatical belief in the law and in justice. Encounters with opponents who undermined the legal order only inured them to disappointment and frustrations.²⁴

Bendix's experience under the Weimar Republic reinforced an approach which he had formulated before World War I and which combined elements from many sources into a personal intellectual pattern. His belief in law was a basic tenet of German liberalism. Originating in the struggle against autocracy, that liberalism had sought to secure basic rights for the citizens as well as independence for judges and officials. According to it constitutional guarantees are the bulwark of liberty and officials are considered its guardians, once

²³The preceding statement and quotation summarize a key passage in the memoirs of Ludwig Bendix. See *Konzentrationslager Deutschland und andere Schutzhafterinnerungen*, III, 96-8.

²⁴In this respect the break between the Weimar Republic and the first years of the Hitler régime was not as sharp as it appears in retrospect. Where much subversion had occurred already, still more subversion did not at first drastically alter the situation, a point which may help to explain why Bendix along with others thought it possible to achieve some *modus vivendi* under the new régime.

their own positions are legally secured against the arbitrary actions of the monarch. However, during the nineteenth century this original, liberal interpretation of the legal order changed, as the officials upholding it came under the influence of idealism and, paradoxically, of natural science. Hegel and Ranke had idealized the "state" as embodying an intellectual and moral principle. German officials were quick to identify that principle with their own functions, and in this respect German liberal opinion sustained them. Under the influence of natural science such spiritualization of the legal order removed it still further from a pragmatic concern with governmental policy. The prestige and reliability of scientific work were employed metaphorically to characterize the systematic and deductive work of legal scholars. As a result, "the law" became a closed system of legal categories from which ethical and philosophical tenets were removed in order to preserve its "scientific" character. The legal order came to be considered apart from its social foundations, legal categories were thought to be timeless and impartial, and thus an uncritical endorsement and implementation of the prevailing order were encouraged.²⁵

In his legal practice and in his many writings Bendix had taken up the cudgels against this legal positivism, which all too often was used to advance specific social and political beliefs under the guise of impartial justice. He was greatly influenced by the philosophy of Wilhelm Dilthey, under whom he had studied briefly in his youth. The Lutheran creed and German classical literature had placed the individual at the centre of man's moral and intellectual concerns, and on this basis Dilthey delimited the cultural from the natural sciences, the concern with individual experience from the search for general laws. He believed that jurisprudence, like the other *Geisteswissenschaften*, should be founded upon a psychological understanding of the sense of justice and the purposes to be served by legal institutions. He contrasted the systematizing tendencies of the law with the world as it is and noted that legal scholarship tended to subject that world to purely abstract considerations of logical simplicity.²⁶ Bendix refers to Dilthey's work and emphasizes that cultural and individual values must be defended against a formal jurisprudence with

²⁵This brief summary is based on recent German discussions of the subject. See the contributions of Horst Ehmke, Peter von Oertzen, and Ulrich Scheuner in Konrad Hesse, Siegfried Reicke, and Ulrich Scheuner, eds., *Staatsverfassung und Kirchenordnung*, Festgabe für Rudolf Smend (Tübingen: J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], 1962), 23-50, 183-208, and 225-60. In their critical assessment of legal positivism modern German writers tend perhaps to neglect the original liberal inspiration which in the end had such authoritarian and totalitarian implications. Yet the widespread belief of the German legal profession in *Recht* as a reified entity cannot be understood unless the liberal impulse behind it is kept in mind also. That impulse probably retained some of its appeal long after idealism and natural science had distorted its original objective: legal security and an independent and impartial judiciary.

²⁶Wilhelm Dilthey, *Einleitung in die Geisteswissenschaften*, vol. I of *Gesammelte Schriften* (Stuttgart: B. G. Teubner, 1959), 55.

its mistaken claims to scientific objectivity. The most important quality of a legal practitioner is his receptivity towards all human concerns and his willingness to give them legal form. To this end it is necessary to recognize that, within the framework provided by the law, serious legal disputes have more than one possible solution. Such recognition would diminish dogmatic tendencies to the benefit of the people whose well-being the legal order should increase.²⁷

By emphasizing the variety and singularity of all historical experience Dilthey's philosophy has greatly enriched our modern appreciation of each human situation. But Dilthey, as he himself recognized, failed to come to grips with the problem of ethical relativism. Moreover, his emphasis on the emotional basis of human experience contributed to the development of irrationalism, whether it took the form of a dogmatic celebration or a studious examination of the irrational forces within us. He was one of several writers, like Nietzsche, Bergson, Freud, and others, who put man's emotion and will at the centre of human awareness. As a result the emphasis has shifted from historical trends to individual experience, from a retrospective search for the meaning of history (Hegel) to an existentialist view of the world in which the present is all-important to the individual. Facing an uncertain future he must make decisions which are for him the only available source of meaning and satisfaction. With this shift in philosophical emphasis has gone a reinterpretation of human nature. Both psychology and sociology interpret emotions and the will as by-products of various interpersonal relations. Thus, while dominant schools of philosophy have put the individual at the centre of things, psychologists and sociologists have shown that centre to be little more than the sum total of forces impinging upon it. With the importance of God and history diminished, the individual still interprets and chooses, but in a world he never made.

To these contemporary theories Bendix's critical analysis of the judicial process makes a contribution of its own, largely because it had a practical rather than a theoretical purpose. He examined the irrational forces at work in the making of judicial decisions in order to reconcile the conflicting, but equally legitimate concerns of individuals and of the legal order. Such conflicting concerns are for him an attribute of the human condition, not a difficulty to be removed once and for all; accordingly it is possible to aim for reconciliations only from case to case. The critical examination of the irrational is a suitable means to that end. By aiming at an ever new balance between law and the individual this approach strives for a normative order and the individual's freedom of choice without dogmatizing either. It contributes to an orderly community life by a steady confrontation of the irrational forces at work within each of us. It was no small gain for Bendix to have found a vantage point, in the midst

²⁷Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit*, 44-6.

²⁸Cf. W. Dilthey, *Gesammelte Schriften* (Stuttgart: B. G. Teubner, 1957), 9.

of rapid change, from which it was possible to steer a course between the Scylla of philosophical relativism and the Charybdis of dogmatic irrationalism; Bendix's practical orientation avoided the theoretical dilemmas. The recognition of relative merit in conflicting positions is indispensable for the compromises needed in a democratic society, though questionable in terms of ultimate truth or value. And the effort to articulate subconscious assumptions can help make irrational elements an object of study and thus oppose acceptance of unexamined dogma. The fight against dogmatism is another contribution to a democratic community.

Manifestly, this approach presupposes the values of the community it wishes to maintain, and in the Germany of the interwar years such values were being undermined. Partisans turned a deaf ear to a call for discussion and compromise. Moral indignation, not self-scrutiny, was the order of the day. As a result Bendix felt in advance of his time but also felt the inner emptiness of a man who speaks truths in the wilderness. He pursued the intellectual articulation of the "irrational" in the judicial process with the passion of the lawyer's calling. He urged men to see the beam in their own eyes as well as in those of others. He championed the simultaneous recognition of conflicting imperatives: the judge's impartiality and the lawyer's partisanship, the law's formality and the individual's involvement, the revolutionary's zeal and the jurist's sober concern with what endures. In so doing he drew upon the classic texts of his generation: Goethe's idealistic concern with personality, Humboldt's emphasis upon the limits of state power, Marx's insight into the power-implications of the legal system, Nietzsche's revelation of self-deception in all reasoning, Dilthey's psychological approach to cultural phenomena, among others. The ideas were familiar, but it was unusual for a practising lawyer to bring them to bear on problems of legislation and adjudication. In his commitment to the law and to personal values Bendix was very much a product of German liberalism. But he had seen the practical value of these ideas: that they could be combined and made effective in the resolution of conflicts, at least under favourable conditions. In that and in the energy with which he applied that view to the legal process, he stood very much on his own.

Ludwig Bendix

Zur Psychologie der
Urteilstätigkeit des Berufsrichters
und andere Schriften

*mit einer biographischen Einleitung
von Reinhard Bendix
herausgegeben von Manfred Weiss*

Luchterhand

Herausgeber

Prof. Dr. Heinz Maus, Marburg-Lahn
Prof. Dr. Friedrich Fürstenberg, Linz-Donau

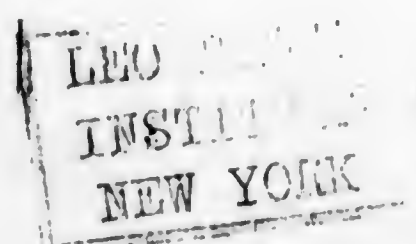
Redaktion

Dr. Frank Benseler, Neuwied-Rhein

JN 3771

.B4

Z8



© 1968 by Hermann Luchterhand Verlag GmbH
Neuwied und Berlin
Alle Rechte vorbehalten
Ausstattung von Christian Honig
Gesamtherstellung: Hermann Luchterhand Verlag Berlin

Vorwort

12441

Der Entschluß, diese Auswahl der Schriften von Ludwig Bendix herauszugeben, beruht hauptsächlich auf drei Überlegungen.

Sofern in der modernen rechtswissenschaftlichen Literatur in Deutschland überhaupt von den in der Rechtsprechung wirkenden irrationalen Kräften die Rede ist, geschieht dies – von wenigen Ausnahmen abgesehen – lediglich unter Bezugnahme auf Hermann Isay und Ernst Fuchs. Bendix, der den Begriff der Irrationalität der Rechtsprechung als Ergebnis seiner auf Dilthey zurückgehenden erkenntnistheoretischen Studien in die juristische Terminologie eingebracht hat, wird jedenfalls nicht erwähnt, wiewohl sich seine Position zum Beispiel von derjenigen Isays nicht unwesentlich unterscheidet. Insoweit ist es ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, das in vielem unbequeme und totgeschwiegene Werk von Ludwig Bendix vor dem Vergessenwerden zu bewahren.

Erstmalig in Deutschland wurde bei Bendix die Richterpersönlichkeit zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung. Er konnte jedoch nur umrißhaft herausarbeiten, welche Bestimmungskräfte im Richter wirksam sind und in welcher Weise sie die Rechtsprechung beeinflussen. Seine Arbeiten lassen jedoch die Notwendigkeit erkennen, an dieser Aufgabe weiterzuarbeiten. Insofern mag die vorliegende Sammlung als Ansatz und gleichzeitig als Ansporn dienen, die von Bendix begonnenen Analysen zu ergänzen und mit Hilfe der von ihm propagierten Untersuchungsmethoden seine Thesen zu überprüfen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die sogenannten Rechtsrealisten in den Vereinigten Staaten unabhängig von Bendix den von ihm ange deuteten Weg beschritten und nicht zu überschätzende Bedeutung in der nordamerikanischen Rechtstheorie erlangt haben.

Bendix hat die Ergebnisse seiner Betrachtungen in dem bisher unveröffentlichten Manuskript »Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse« zusammengefaßt. So ist es Hauptanliegen dieser Edition, den Leser mit dieser bisher unveröffentlichten

Bestandsaufnahme bekanntzumachen. Die dort oft nur skizzenhaften Andeutungen, die an anderer Stelle im Bendixschen Werk breiter ausgeführt wurden, und die oft kommentarlos getroffenen Feststellungen, die Bendix in seinen früheren Schriften zu beweisen versucht hat, ließen es ratsam erscheinen, diesem unveröffentlichten Manuskript eine Reihe der von Bendix bereits veröffentlichten Schriften beizugeben. Abgesehen davon, daß dies dem besseren Verständnis und der Illustration der »Psychologie der richterlichen Urteilstätigkeit« dient, rechtfertigt sich der Abdruck dieser Schriften auch dadurch, daß sie größtenteils schwer zugänglich sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden einzelne Beiträge vom Herausgeber gekürzt, so besonders »Die Tragik des Berufsrichters und der Rechtsunterworfenen in Deutschland«.

Auf eine Mitveröffentlichung der vielen politischen, nicht direkt mit der in dieser Auswahl angesprochenen Frage in Zusammenhang stehenden, jedoch für Bendix kennzeichnenden Schriften mußte aus Raumgründen verzichtet werden.

Die dem Bendixschen Nachlaß entnommene Besprechung von Hermann Isay, Rechtsnorm und Entscheidung, Berlin 1929, mag als authentische Interpretation dazu beitragen, die Positionen von Isay und Bendix gegeneinander abzugrenzen. Das Verzeichnis der von Bendix zitierten Schriften soll gewissermaßen als – zeitlich begrenzte – Bibliographie zur Psychologie richterlicher Urteilstätigkeit dem interessierten Leser die Erarbeitung der Bendixschen Schriften erleichtern.

Die Edition der vorliegenden Auswahl geht auf eine Anregung von Herrn Professor Dr. Thilo Ramm, Gießen, zurück. Insbesondere auf seine tatkräftige Unterstützung ist das Zustandekommen dieses Bandes zurückzuführen. Gleichermäßen entscheidend war die Mithilfe von Herrn Professor Dr. Reinhard Bendix, Berkeley/USA, dem Sohn von Ludwig Bendix. Er hat nicht nur die Gestalt der vorliegenden Auswahl wesentlich mitbestimmt, sondern auch den gesamten literarischen Nachlaß seines Vaters freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Beiden Herren sei hier für ihre aufopferungsvolle Mitarbeit verbindlichst gedankt.

Gießen, im Herbst 1967
Der Herausgeber

Inhalt

Reinhard Bendix	
Ludwig Bendix – Ein geistiges Portrait	15
1. Lebenslauf	17
2. Gedankliche Entwicklung	31
3. Rechtspolitische Schriften	43
4. Selbstkritik und Geistesgeschichtliche Zusammenhänge	57
Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse	67
Vorwort	69
Zweites Vorwort	70
I Umgrenzung der Aufgabe	71
1. Strukturpsychologie Wilhelm Diltheys	71
2. Berufsrichterliche Tätigkeit	72
3. Berufsrichter in Deutschland	72
4. Standpunkt der freischwebenden Schicht	72
5. Urteilstätigkeit	73
II Literaturgeschichtliche Bemerkungen	74
1. Kurzer Überblick über das deutsche Schrifttum	74
2. Zwei Romane	75
3. Pitigrilli	76
4. Charles Dickens	77
III Der herrschende Standpunkt von dem Wesen des Richterspruches	79
1. Die herrschende Lehre	79
a) Gerechtigkeit	80
b) Objektive Wahrheit	81
c) Rechtssicherheit	82
d) Der Rechtsstaat	83
2. Die Freirechtslehre	86
3. Der Begriff der Eindeutigkeit	86

iv Der eigene wissenschaftliche Standpunkt	88
1. Der Richterspruch als geistige Schöpfung	88
2. Der Begriff der Mehrdeutigkeit	91
v Die einzelnen Bestimmungskräfte der berufsrichterlichen Urteilstätigkeit	94
Allgemeine Vorbemerkung	94
1. Die Teilnahme am Justizapparat als Lebensaufgabe	95
a) Die Solidarität der Berufsrichter untereinander	96
aa) Feindlichkeit gegen Ablehnungsgesuche	96
bb) Wiederaufnahmefeindlichkeit	98
cc) Verdachtsäußerungen	99
dd) Zurückweisung von Angriffen auf Richter	
Solidarität mit dem Nebenamt	100
ee) Der schlafende Richter	101
b) Die Verteidigung der eigenen Ansicht	101
c) Die besondere Haltung der Rechtsmittelgerichte	102
aa) Wille zur Bestätigung angefochtener Entscheidungen	102
bb) Die eigene Funktionstätigkeit	102
d) Die eigene Urteilstätigkeit des Berufsrichters	103
aa) Beeinträchtigung durch Tränen einer Partei	103
bb) Paragraph 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes	103
cc) Die betonte Neutralität und Überparteilichkeit	104
e) Die Veränderung der politischen Machtverhältnisse	105
2. Lebensordnung und Gesetzunterworfenheit	107
Allgemeine Vorbemerkungen	107
a) Größere Freiheit des Staatsbürgers und Richters vom Gesetz	109
b) Offenherzige Begründung des Richterspruchs	110
c) Sprachgeist der Gesetze und Typisierung des Streits durch den Richter	111
d) Das Parteiergreifen des Richters	112
aa) Obligationsrecht	113
bb) Arbeitsrecht	114
cc) Zwangsvollstreckungsrecht	114
dd) Ehestreitigkeiten	114
f) Die Rechtsprechung in Strafsachen	116
3. Austeilen von Recht und Unrecht an beide Parteien (Gerechtigkeit)	118
Allgemeine Vorbemerkung	118
a) Die formelle Gerechtigkeit	120

aa) Positive Äußerungen	121
bb) Negative Äußerungen	122
b) Materielle Gerechtigkeit	123
aa) Zivilprozeß	124
bb) Das Urteil des Staatsgerichtshofes	125
cc) Strafprozeß	126
dd) Disziplinarrecht	126
4. Verstehen und Nichtverstehen	127
Allgemeine Vorbemerkung	127
a) Der Unterschied des Geschlechts	128
b) Alter und Jugend der Berufsrichter	128
c) Die eigene Lebenserfahrung	128
d) Strenge und Güte	130
e) Weltanschauliche Vorabentscheidung	130
f) Grenzen des Verständnisses	
Ergebnisjurisprudenz	131
aa) Mark - Mark	132
bb) Der Fall der schwarzen Fahne	132
5. Menschliche Schwächen, menschliche Vorzüge	133
Allgemeine Vorbemerkungen	133
a) Die eigenen wirtschaftlichen Interessen; das Armenrecht	133
b) Anwaltsfeindlichkeit	134
c) Richterautorität und Anwaltschaft	135
d) Richterautorität und Partei oder Angeklagter	136
e) Sensationsprozeß	136
f) Besser-wissen-wollen	137
g) Unbelehrbarkeit	137
h) Scheu vor Zurückweisung an ein anderes Gericht	138
i) Anfänger	138
k) Charakter und Temperamentverschiedenheiten	139
6. Äußere sachfremde Einflüsse	140
Allgemeine Vorbemerkung	140
a) Isolierung der Geschworenen von der Außenwelt	140
b) Aufbau des Gerichtssaumes	140
c) Ansehen und Macht der Partei und ihrer Vertretung	141
d) Anwesenheit von Vorgesetzten oder ihren Vertretern	141
e) Haltung der Justizverwaltung	141
aa) Begnadigungspraxis und Strafmaß	141
bb) Anweisung an die Staatsanwaltschaft	142
cc) Veröffentlichungen	142
dd) Karriere-machen-wollen	143

f) Öffentliche Meinung	143
g) Die Kosten	143
7. Das Hin und Her zwischen Tatsachen und Rechtssätzen	144
vi. Schlußbetrachtung	145
1. Allgemeine Vorbemerkung	145
a) Empfindlichkeit	145
b) Geschichtliche Lage, Aufgabe und Methode	147
c) Erschütterung der Autorität des Richterspruches und ihre Überwindung	148
2. Führungsfunktion der Rechtsprechung, insbesondere der höchstrichterlichen	149
3. Rechts- und Tatfragen sind Machtfragen	151
4. Angst vor dem Neuen, Rationalisierung des Irrationalen	151
Anhang	155
Das Problem der Rechtssicherheit. Zur Einführung des Relativismus in die Rechtsanwendungslehre.	159
1. Die verschiedenen Bedeutungen der Rechtssicherheit	162
II. Die Unmöglichkeit einer absoluten Rechtssicherheit	166
III. Die Realität der Rechtssicherheit	172
IV. Relative Rechtssicherheit und Rechtsverwirklichung	179
v. Praktische Konsequenzen	184
Schlußbetrachtung	204
Die freie Beweiswürdigung des Strafrichters. Ein Beitrag zum Relativismus in der Rechtsanwendung.	207
1. Die grundsätzliche Subjektivität des Richterspruches	209
II. Folgerungen und Forderungen	212
III. Die Verneinung eines allgemein gültigen Kriteriums der Richtigkeit	221

Einzelbegnadigung und Rechtskraft	231
Die irrationalen Kräfte der zivilrichterlichen und der strafrichterlichen Urteilsfähigkeit (Schlußbetrachtungen)	249
1. Einführung des Herausgebers	251
II. Die irrationalen Kräfte der zivilrechtlichen Urteiltätigkeit auf Grund des 110. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Schlußbetrachtung)	253
III. Beispiele	268
IV. Die irrationalen Kräfte der strafrichterlichen Urteiltätigkeit auf Grund des 56. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Zusammenfassungen)	284
v. Beispiele	304
Gewisses und ungewisses Recht Ein Beitrag zu den irrationalen Grundlagen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung	315
Einleitung: Fragestellung	317
§ 1 Gewißheit des Rechts	318
1. Politische Bedeutung, der tägliche Rechtsverkehr	318
2. Unstreitige Prozeßerledigung	318
3. Vertrauen zum Richter, Verhältnis von gewissen und ungewissen Bestandteilen des Rechts	319
§ 2 Streit um die tatsächlichen Grundlagen des gewissen Rechts	321
1. Das richterliche Feststellungsgeschäft	321
2. Begriff der Tatsache, Natur- und Geistestatsache	321
3. Brauchbarkeit der Erkenntnismethode	322
4. Aufnahmefähigkeit des Richters, Grundsätzliche Mehrdeutigkeit des Innenleben des Menschen	323
5. Veranschaulichende Beispiele	325
6. Schranken der richterlichen Erlebnisfähigkeit	328
a) Sympathie	328

b) Erotik	328
c) Nacherlebnis	329
§ 3	
Ungewisses Recht. Auslegung der Gesetze und Verträge	330
1. Soziologische Funktion des ungewissen Rechts	330
a) Fragestellung	330
b) Vier Gruppen	330
2. Gewollt mehrdeutige Ausdrücke des Gesetzes	331
a) Geschäftsmäßigkeit in § 11 ArbGG	331
b) »Unbillige Härte«, »bedingt« in § 84 Ziff. 4 BetrRG	332
c) Im formellen und materiellen Recht	333
3. Ungewollt mehrdeutige Gesetzesausdrücke	333
a) § 61 Abs. 1 ArbGG und § 7 RAGebO	334
b) § 87 BetrRG und nicht einjährige Vertragsdauer	335
4. Geschichtliche Wandlung ursprünglich eindeutigen Gesetzesrechts, Aufwertungsrecht	335
a) § 60 ArbGG Verkündungstermin nicht länger als drei Tage	335
b) Betriebsrisiko, Teilstreik	337
5. Lückenausfüllung	338
a) Prozeßvertretung des Betriebsrats	338
b) Begriff der Rechtsnachfolge im Gesetz vom 9. Juli 1926	338
c) Gestaltungswille des rechtsschöpferischen Richters	339
§ 4	
Der Streit um die tatsächlichen und geistigen Grundlagen des ungewissen Rechts	341
1. Die dogmatische Auslegung und der sozial bestimmte Typus des Richters	341
a) »Geschäftsmäßig« in § 11 ArbGG	343
b) Verschulden der Parteien im § 67 ArbGG	343
c) »Bedingt« in § 84 Ziff. 4 BetrRG	345
d) Tarifvertragsfähigkeit	345
e) Wirklichkeitsbezogen – und Erfülltheit der Rechtsbegriffe	346
2. Die überindividuelle Lebensordnung des einzelnen Rechtsfalls	346
a) Die Prozeßvertretung von Vertretern kommunistischer und syndikalistischer Industrieverbände oder von Werkvereinen	347
b) Wichtiger Entlassungsgrund	347
c) Richterliches Ermessen	348

§ 5	
Verhältnis von gewissem und ungewissem Recht	349
1. Wechsel beider in der Kulturbewegung des Rechts, Sklaverei, Koalitionsfreiheit, Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht als Geschäft	349
2. Psychologische Beschreibung: Gewisses Recht – Rechtsfrieden, ungewisses Recht – Kampf um Machtstellungen. Das Lebensinteresse als Bestimmungsgrund der Auslegung	350
3. Gewisses, ungewisses Recht und soziale Machtverteilung	351
a) Im Gesetzgebungsverfahren und Gericht	352
b) Sozialer Standort des Richters und Kulturbewegung	352
c) Soziale Abhängigkeit des Rechts	353
d) Übergangszeit, Aufstieg der Arbeiterschaft, soziale Bewegung und Recht	353
e) Geringe Zahl mehrdeutiger Rechtssätze	353
f) Präjudizienkult: gibt es gleichliegende Fälle?	354
g) Form – Inhaltsfrage des Rechts. Koordinatensystem des sozialen Lebens und schöpferisches Einfühlungsvermögen des Richters. Sozialer Inhalt schafft die Form	355
§ 6	
Rechtsprechung und Verwaltung	358
1. Überwundenheit der Montesquieuschen Lehre	358
2. Unhaltbarkeit der starren Unterscheidung von Rechtsprechung und Verwaltung	358
a) Freiwillige Gerichtsbarkeit	358
b) Strafrecht, soziale Gerichtshilfe und Begnadigungswesen	359
c) Verwaltungsermessen der Sachentscheidung des Zivilrichters	359
d) Instanzenzug	360
e) Voraussehbarkeit des Richterspruchs und des Verwaltungsaktes	361
3. Verhältnis von materiellem und formellem Rechte	362
a) Das erste im Lichte des letzten	362
b) Das letzte im Lichte des ersten. Grundsätzliche Unsicherheit der Lebensgestaltung bei ungewissem Recht, wie in der Verwaltung	363
4. Gleichartigkeit der Tätigkeit bei Richtern und Verwaltungsbeamten	364
a) Gleichartigkeit der angewandten Regeln – logische, psychologische, soziologische	365

b) Erhöhung des richterlichen Verantwortlichkeitsbewußtseins	366
c) Das Verantwortlichkeitsbewußtsein des Verwaltungsbeamten wird erhöht	366
d) Die Wirkungen des einheitlichen Wesens von Justiz und Verwaltung auf ihre Funktionäre und das Volk	366
§ 7	
Sachentscheidung und politische Weltanschauung	368
1. Geschichtliche Abhängigkeit des richterlichen Ermessens	368
2. Der Arbeitnehmerstandpunkt für die Einschränkung des zivilrechtlichen Ermessens, Rechtsstaatsidee	369
3. Der Arbeitgeberstandpunkt	370
4. Beispiel	371
a) Zwei Entscheidungen, betreffend Überstunden	371
b) Würdigung	374
5. Technische und politische Gründe für das zivilrichterliche Ermessen	376
a) Interesse der Parteien an der Bestimmtheit und Eindeutigkeit von Rechtssätzen, trotzdem Ausschluß des richterlichen Ermessens unmöglich, ALR	376
b) Erhöhung der Verantwortlichkeit des Richters bei Ausübung seines Ermessens	377
c) Personalauswahl	378
Tragik des Berufsrichters und der Rechtsunterworfenen in Deutschland. Versuch einer wissenschaftlichen Kritik der deutschen Justizkritik.	
	379
Besprechung:	
<i>Hermann Isay</i> , Rechtsnorm und Entscheidung	391
Veröffentlichungen von Ludwig Bendix	
	401
Register	
	429
I. Verzeichnis der von Ludwig Bendix in den vorliegenden Schriften zitierten Literatur	431
II. Sachverzeichnis	442

Reinhard Bendix

Ludwig Bendix - Ein geistiges Portrait

Zweck dieser Einführung ist es, dem Leser einen Einblick in den Lebenslauf und die Geisteshaltung des Verfassers der in diesem Band gesammelten Schriften zu vermitteln¹. Dabei ist es unvermeidlich, daß die Tatsache und der Inhalt dieser Veröffentlichung, wie auch das in ihr sich widerspiegelnde Auf und Ab persönlicher Schicksale einen kleinen Ausschnitt des historischen Wandels darstellt, den die Menschen des deutschen Sprachraums in den letzten Generationen erfahren und erlitten haben. Es ist auch unvermeidlich, daß diese Veröffentlichung die Schicksalsbedingtheit geistiger Perspektiven anschaulich macht. Aber Erkenntnis der Bedingtheit geistiger Arbeit ist auch Vorbedingung solcher Arbeit und zugleich ein Kennzeichen des Kulturgutes, an dem wir weiter zu arbeiten suchen. Darüber hinaus ist solche Erkenntnis ein Mittel des Strebens nach Wahrheit und ein möglicher Beitrag zur Humanisierung menschlichen Zusammenlebens. Dies ist im Geiste des Autors der hier veröffentlichten Schriften gesprochen, wie im folgenden gezeigt werden soll.

1. Lebenslauf

Ludwig Bendix wurde 1877 in Dorstfeld bei Dortmund als Sohn des jüdischen Volksschullehrers Gustav Bendix geboren. Er war eins von drei Kindern. Seine Mutter hatte schon sechs Kinder aus erster Ehe und war erheblich älter als der Vater. Die jugendlichen Erfahrungen entsprachen dem ländlichen Wohnsitz. Die Lebensweise der elterlichen Familie war in diesen ersten Jahren kleinbürgerlich, sehr bescheiden und zuweilen sogar dürftig.

In den achtziger Jahren wechselte die Familie ihren Wohnsitz. Dem Aufenthalt in Münster folgte 1892 die Umsiedlung nach

¹ Diese Veröffentlichung wie auch die nachfolgende Skizze gehen auf die Initiative von Herrn Prof. Dr. Thilo Ramm, Universität Gießen, zurück, dem ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für sein Interesse und seine Förderung aussprechen möchte. Die Skizze selbst beruht z. T. auf autobiographischem Material, das in der unveröffentlichten Schrift von Ludwig Bendix, *Konzentrationslager Deutschland und andere Schutzhafterinnerungen 1933-1937*, enthalten ist. Das Original dieser umfangreichen Schrift ist im Besitz des Leo Bäck Institute, New York. Sie ist in fünf Bücher geteilt, die nur in sich nummeriert sind, so daß im folgenden Zitate aus dem Manuskript durch Angabe von Buch und Seitenzahl (z. B. II, 5) identifiziert werden.

Berlin, als Ludwig 15 Jahre alt war. Gustav Bendix hatte seine Lehrerstellung aufgegeben und begonnen, sich als Versicherungsagent zu betätigen. Diese Tätigkeit setzte er in Berlin mit beträchtlichem Erfolg fort. Ludwig besuchte das Luisenstädtische Gymnasium und wurde dort u. a. von Rudolf Lehmann, der auch als pädagogischer Schriftsteller hervortrat, unterrichtet. Lehmann hatte eine Vorliebe für philosophische Propädeutik auf den oberen Gymnasialklassen, und Ludwig nahm an einem dieser Privatkurse teil zusammen mit den zwei Klassenkameraden Frischeisen-Köhler und Schmeidler, die seine lebenslänglichen Freunde wurden. Dieser Unterricht übte eine starke Wirkung auf ihn aus. Er brachte Ludwig die Bedeutung der Psychologie näher, stärkte seine Tendenz zu kritischer Selbstbetrachtung, machte ihn für die Bedeutung der Persönlichkeit empfänglicher und förderte sein schon vorhandenes Interesse für den Wert und die Eigenart eines jeden anderen Menschen.²

Ludwigs starke geistige Interessen ließen ein Universitätsstudium angezeigt erscheinen, aber die endgültige Entscheidung, das Studium fortzusetzen, war durchaus nicht selbstverständlich. Das Versicherungsgeschäft des Vaters war erfolgreich. Gustav Bendix suchte den Sohn zu überreden, sein Nachfolger zu werden, und konnte sich nur nach erheblichen Auseinandersetzungen dazu verstehen, ein Universitätsstudium zu billigen. Schließlich aber gingen die drei Freunde zusammen auf die Universität, und zwar zunächst in Berlin und in Freiburg im Jahre 1897 und 1898. Im Wintersemester 1898 ging Ludwig dann allein nach München, setzte sein Studium im Sommersemester 1899 in Straßburg fort, und kehrte für den Rest seiner Studienzeit 1899 bis 1902 nach Berlin zurück. Es mag angemerkt sein, daß er danach seine Dissertation in Göttingen eingereicht und sich um seine Promotion beworben hat. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) hat er in Göttingen im Juli 1902 abgelegt, und die Promotion wurde im Oktober desselben Jahres vollzogen.

² Vgl. Rudolf Lehmann, *Erziehung und Unterricht*, 2. Aufl. (Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, 1912), S. 366–67, wo diese Gedanken in einer Erklärung des jungen Ludwig Bendix zum Ausdruck kommen. An dem gleichen Ort finden sich auch entsprechende Erklärungen der beiden Freunde, Frischeisen-Köhler und Schmeidler. Alle drei Erklärungen gehen auf eine Aufforderung Lehmanns an diese drei Schüler zurück, sich zu der Bedeutung des erwähnten Unterrichts zu äußern.

Auch die Wahl einer Disziplin bereitete erhebliche Schwierigkeiten. Obwohl er von Anfang an in der juristischen Fakultät eingeschrieben war, zog Ludwig doch zunächst das Philosophiestudium vor. Dabei stand er zum guten Teil unter dem Einfluß seines Freundes Frischeisen-Köhler, der es verstand, philosophische Probleme in hinreißender Weise zu diskutieren, und der mit dieser Brillanz großen persönlichen Charme verband. In den ersten Jahren war Ludwig so von der Bedeutung des philosophischen Studiums eingenommen, daß er lange schwankte, ob er sich nicht doch diesem Studium widmen sollte. Trotz seiner theoretischen Interessen kam er aber allmählich zu der Einsicht, daß ihn eine rein philosophische Betrachtung nicht wirklich befriedigen konnte. Er hatte nicht die rechte Neigung und wohl auch nicht die entsprechende Eignung für eine rein abstrakte, wissenschaftliche Betätigung. Die Lösung sozialer und menschlicher Probleme, die ihn brennend interessierte, konnte er sich kaum von dieser Seite her erhoffen. Schließlich entschied er sich vollauf für das juristische Studium, teils weil es ihm weniger abstrakt als das philosophische schien, teils aber auch, weil es sowohl geistig strukturiert wie auch pragmatisch genug war, um seinen Wunsch nach wissenschaftlicher Beschäftigung und nach praktischer Tätigkeit gleichzeitig befriedigen zu können.

Es ist unvermeidlich, daß diese kurze Darstellung die sehr unausgeglichenen Versuche und Überlegungen des jungen Studenten in vereinfachten Zügen und sehr summarisch behandelt. Die Wahl des juristischen Studiums schließlich erwies sich aber trotz dieser vorhergegangenen Ambivalenz als ein Auftakt für das Leben. Ludwig Bendix wurde 1907 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen und war als solcher tätig, bis seine Zulassung im Mai 1933 – kurz nach Hitlers Machtergreifung – von der Anwaltskammer wieder gelöscht wurde. Schon als Student und dann während seiner ganzen Laufbahn als Rechtsanwalt und Notar betätigte er sich zugleich als juristischer Fachschriftsteller. Insgesamt belaufen sich seine Veröffentlichungen auf 20 Bücher und über 200 Zeitschriftenartikel, in denen er die tägliche Praxis der Anwaltschaft immer wieder mit einer Analyse rechtlicher Fragen in technischer und philosophischer Hinsicht verband, um der Probleme besser Herr zu werden und zugleich seine eigene Posi-

tion zu formulieren. Gewisse Höhepunkte dieser fort dauernden geistigen Bearbeitung rechtlicher und menschlicher Probleme sollen hier kurz gekennzeichnet werden.

Während seiner Studienzeit hatte sich Bendix nicht nur mit philosophischen Problemen beschäftigt, sondern auch mit nationalökonomischen. In seinem Freundeskreis war es zur Zeit Mode, sich über den lebensleeren Formalismus juristischer Begriffe zu mokieren, und die Beschäftigung mit wirtschaftlichen Fragen schien ein Weg zu sein, ein Verständnis der realen Bedeutung rechtlicher Kategorien zu fördern. Aus dem Interesse für soziale Probleme war er zuerst an dem juristischen Studium irre geworden, und dieses Interesse blieb durchaus lebendig, nachdem er sich schließlich für dieses Studium entschieden hatte. Es war ihm um die Bedeutung rechtlicher Fragen für den einzelnen Menschen zu tun. Kurz vor der Niederlassung als Rechtsanwalt im Jahre 1907 erhielt dieser Fragenkomplex nun eine unerwartete persönliche Pointe. Bendix erfuhr, daß sein Vater vor etwa zwanzig Jahren zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Bei Durchsicht der Papiere des Vaters, der 1908 starb, ergab sich, daß er seine Schuld in der Sache auf das Entschiedenste geleugnet hatte und offenbar nicht nur seine Verwandten, sondern auch seine ihm näher stehenden Kollegen im Versicherungsgeschäft überzeugt hatte. Die Wirkung dieser Entdeckung war traumatisch. Offenbar war es möglich, daß jemand – und nun gar der eigene Vater – von einem Gericht verurteilt werden konnte, und doch unschuldig war. Der Gedanke an diese Möglichkeit wurde für Bendix zu einem grundlegenden Motiv seiner anwaltlichen Laufbahn und erklärt auch die niemals nachlassende Beschäftigung mit der persönlichen Bedeutung rechtlicher Fragen und gerichtlicher Entscheidungen.

Auch Erfahrungen in der Rechtspraxis ließen diese Beschäftigung als dringlich erscheinen. Während seiner Referendarzeit hatte Bendix häufig Gelegenheit, Richter zu beobachten, die nicht nur in ihrem persönlichen Gebaren, sondern auch in ihrer gerichtlichen Behandlung strittiger Fälle die eigenen Minderwertigkeitsgefühle und einen engstirnigen Horizont offenbarten. Zwar konnte man diese Einstellung sehr wohl mit der bescheidenen, kleinbürgerlichen Lebensweise solcher Richter in Zusam-

menhang bringen, aber mit der souveränen Abgewogenheit der Urteile, die der Bedeutung des richterlichen Amtes entsprochen hätte, war diese Haltung kaum vereinbar. Es kam wohl auch vor, daß Richter von der Schuld des Angeklagten schon vor Anfang der Gerichtsverhandlung überzeugt und dementsprechend auf Bestrafung versessen schienen. Andere, gewöhnlichere Erfahrungen mit der richterlichen Praxis beeindruckten den jungen Rechtsanwalt in ähnlicher Weise und machten ihn nachdenklich. Handelten Richter in gutem Glauben, wenn sie schwere Strafen verhängten, obwohl Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur noch offen blieben? Wollten sie die Unparteilichkeit der Justitia zu simulieren versuchen, wenn sie in Zivilsachen *beiden* Parteien einige Forderungen anerkannten und andere verweigerten? Sicherlich gab es gelegentlich Richter, die sich durch ihr leidenschaftsloses und zugleich mitfühlendes Gebaren in der Verwaltung ihres hohen Amtes auszeichneten. Aber in allzu vielen Fällen machte Bendix die Erfahrung, daß menschliche Schwächen und verwaltungsmäßige Überlegungen die richterliche Praxis bestimmen, während er von ihr Gerechtigkeit forderte und erwartete.

Solche Eindrücke aus den Jahren seiner Ausbildung und den ersten Jahren seiner anwaltlichen Tätigkeit übten eine nachhaltige Wirkung auf sein Bild der richterlichen Urteilsfindung aus. Schon seine endgültige Entscheidung, Jura zu studieren, ging auf gewisse Erfahrungen aus seiner Münchener Studentenzeit zurück, bei denen er die Unvereinbarkeit des Bohemien-Lebens nicht nur mit Formalitäten, sondern mit der Rechtsordnung selbst, kennengelernt hatte. Dabei war ihm zuerst klar geworden, daß eine solche Ordnung die Grundlage eines geregelten Zusammenlebens ausmache. Selbst die Wahrscheinlichkeit, daß sein eigener Vater einem Justizirrtum zum Opfer gefallen war, konnte diese Ansicht nicht erschüttern, obwohl diese Erfahrung ihn wahrscheinlich in seiner ethischen Konzeption des Anwaltsberufes sehr bestärkte. Denn wenn es die höchste Aufgabe des Richters ist, die rechtliche Ordnung in unparteilicher Weise aufrechtzuerhalten, so ist es die Aufgabe des Rechtsanwalts, die ebenso legitimen Interessen des einzelnen Menschen zu vertreten. Auf diese Weise kann der Anwalt dazu beitragen, die notwen-

dige Tendenz des Richters, der die Rechtsordnung zu stützen hat, zu korrigieren bzw. zu ergänzen.³ Der Angelpunkt dieser Überlegungen war eine Betonung des tragischen Elementes im Rechtsleben überhaupt und besonders in der richterlichen Urteilstätigkeit. Der Richter hat die Pflicht, Streitfälle zu entscheiden und dadurch menschliche Beziehungen zu ordnen. Indem er dies tut, muß er sich an gewisse formelle Regeln halten, die wieder und wieder mit völlig legitimen Interessen des einzelnen in Konflikt geraten. Dementsprechend sieht Bendix die Aufgabe des Anwalts als ein inhärentes Korrektiv des Rechtssystems, das nötig wird, weil alle Versuche, menschliche Beziehungen rechtlich zu ordnen, zu Übertreibungen führen, obwohl er gleichzeitig die Notwendigkeit dieses Rechtssystems voll anerkennt.

Diese Überlegungen finden sich in einer Schrift aus dem Jahre 1914 und stellen gewissermaßen einen ersten Rechenschaftsbericht des jungen Anwalts dar. Sie machen die leidenschaftliche Anteilnahme erklärlich, mit der Bendix sich bemühte, die rechtlichen Institutionen der Weimarer Republik zu unterstützen und zu reformieren. Damit befand er sich in der Gemeinschaft von Anwälten, Richtern und anderen Beamten, die sich in dem republikanischen Richterbund zusammengeschlossen hatten. Der programmatische Leitartikel in der ersten Nummer der Zeitschrift »Die Justiz« gibt Auskunft über diese Bemühungen um eine Reform des Rechtswesens. Die Erklärung bezieht sich auf die weitverbreitete Vertrauenskrise des Rechtssystems und bezeichnet es als die oberste Aufgabe, dieses Vertrauen wieder herzustellen. Zwar hat alles Recht eine formale Grundlage, und muß sie haben, aber der Leitartikel betont, daß rechtliche Institutionen zugleich von dem Geist abhängig sind, in dem die formalrechtliche Technik angewandt wird:

»Es ist kein Zweifel, daß ein großer Teil der Angriffe auf die Rechtspflege zurückgeht, auf den Widerspruch zwischen dem neugewordenen Staat und einer Rechtspflege, welche die Einstellung für den Staat von gestern vielfach noch nicht über-

³ Vgl. die entsprechenden Formulierungen in Ludwig Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit* (Berlin: Carl Heymann, 1914), S. 36-38. Ich werde auf diese Schrift noch weiter unten Bezug nehmen.

winden konnte oder wollte. Eine Rechtsordnung muß von ihren obersten Grundsätzen bis herab zu ihren besonderen Anwendungen eines Geistes sein. In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein. Sie verfällt sonst in einen Gegensatz zu dem obersten aller Auslegungsgrundsätze, daß nämlich in jeder Einzelfrage das Gesetz im Geiste der ganzen Rechtsordnung auszulegen ist. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß sich oft richterliche Gesinnung bewußt oder unbewußt nach dem Geiste richtet, der nicht der Geist des heutigen Rechts ist; ein solcher Zustand führt zu den drückendsten Belastungen des Rechtsempfindens, indem durch gewandte Technik die Worte des Rechts dazu gebraucht werden, um in der Form des Rechts dem Unrecht zu huldigen.«⁴

Zusammen mit anderen ließ Ludwig Bendix es sich angelegen sein, diese Tendenzen in seiner anwaltlichen Praxis und als juristischer Fachschriftsteller zu bekämpfen. Dabei konnte er sich zuweilen nicht verhehlen, daß diese Tätigkeit doch unbefriedigend war, denn eine Kritik richterlicher Entscheidungen allein konnte weder seinem Drang nach konstruktiver Arbeit noch der Dringlichkeit der Aufgabe selbst gerecht werden. Es bedeutete daher einen Höhepunkt seiner Laufbahn, als er im Jahre 1927 zum nebenamtlichen Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Berlin ernannt wurde.⁵

Hier ergab sich die Möglichkeit, seine Ideen in die Praxis umzusetzen und sich nicht nur mit Argumenten begnügen zu müssen. Das Arbeitsgerichtsgesetz hatte den besonderen Charakter dieser Gerichte expressis verbis anerkannt. Dementsprechend begann Bendix seine richterliche Tätigkeit, indem er die äußere Gestalt des Gerichtssaals umänderte: Er ließ die Barriere weg-

⁴ »Was wir wollen«, *Die Justiz*, 1 (Oktober, 1925), S. 2.

⁵ Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926, die vorsah, daß nicht nur Richter, sondern auch juristisch qualifizierte Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts als Arbeitsgerichtsvorsitzende berufen werden konnten. Ludwig Bendix war einer von acht Rechtsanwälten in Preußen, die auf dieser Basis zu nebenamtlichen Vorsitzenden berufen wurden.

räumen, die üblicherweise das Gericht von den streitenden Parteien trennt. Richter und Beisitzer, Kläger und Angeklagte wurden um einen Tisch versammelt, an dem der strittige Fall im Sinne einer Verhandlung und einer Lösung durch Vergleich diskutiert werden konnte – im Gegensatz zu der sonst üblichen, kämpferischen Austragung des Konfliktstoffes. Allerdings waren die Formen der gerichtlichen Verhandlung nur ein Teil des Problems. Bisher war die Schlichtung arbeitsrechtlicher Fälle immer von der Voraussetzung einer formellen Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgegangen, aber in der Praxis war diese Einstellung in vielen Fällen dem Arbeitgeber zugute gekommen. Sicherlich waren die Arbeitsgerichte außerstande, die tatsächliche Ungleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abzuschaffen, aber andererseits waren sie ganz bewußt eingerichtet worden, um den Arbeitnehmern einen größeren, gesetzlich fundierten Schutz zu gewähren. In ihren Entscheidungen sollten also die Arbeitsgerichte der vorwiegenden Ungleichheit des Arbeitsverhältnisses entgegenwirken, aber zur Erfüllung dieser Aufgabe würden sie nur geeignet sein, wenn die Richter sich dieses Zweckes bewußt wären und ein lebendiges Gefühl für die Konsequenzen sozialer Ungleichheit entwickelten.⁶ Jedenfalls glaubte Bendix, daß die Arbeitsgerichte strittige Fragen zugunsten der Arbeitnehmer entscheiden mußten, wenn sie im genannten Sinne als Korrektiv fungieren sollten. Denn im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gibt es doch bei den meisten Fällen Mehrdeutigkeiten nicht nur des Rechts, sondern auch der Tatsachen. Strittige Fragen müssen also durch ein, auf letzten Wertsetzungen beruhendes Urteil entschieden werden, insoweit eben allgemeine Richtlinien der Rechtspraxis viele Fragen offen lassen. Dies waren die Überlegungen, die Bendix sich bei seiner neuen, richterlichen Aufgabe zum Grundsatz machte. Dabei vernachlässigte er häufig seine anwaltliche Praxis, denn er machte sich jedesmal frei, wenn etwa ein anderer Arbeitsrichter gesund-

⁶ Vgl. Ludwig Bendix, »Die wirkliche Gleichheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der arbeitsgerichtlichen Rechtsanwendung«, *Die Justiz*, v (November, 1929), S. 96–109. Siehe auch die entsprechenden Ausführungen in Ludwig Bendix, *Die irrationalen Kräfte in der Arbeitsgerichtsbarkeit* (Berlin, Verlag Recht und Tonkunst, 1929), S. 5–12.

heitlich oder aus anderen Gründen verhindert war. Diese wirklich konstruktive Teilnahme am Rechtsleben war für ihn eine Quelle tiefster, persönlicher und sachlicher Befriedigung. Allerdings konnte er die richterliche Tätigkeit nur ein und einhalb Jahre ausüben. Gegen Ende 1928 wurde seine Ernennung als nebenamtlicher Vorsitzender nicht erneuert, vor allem weil sowohl die Arbeitgeberorganisationen wie die Gewerkschaften sich nunmehr der Berufung von Rechtsanwälten als Arbeitsrichter widersetzen.

Kurz darauf kamen die Jahre der großen Wirtschaftskrise, die in Hitlers Machtergreifung ausmündeten. Der Anwaltsstand wurde sehr schnell von den Auswirkungen des nationalsozialistischen Regimes betroffen. Die Rechtsanwaltskammern und der Notarverein wurden aufgelöst, bzw. gleichgeschaltet. Im April 1933 wurden Rassengesetze erlassen und gegen Ende Mai wurde Bendix seine Zulassung als Rechtsanwalt entzogen und er seiner Bestallung als Notar entkleidet. Im Juni des Jahres wurde er verhaftet (Schutzhaft hieß es im Parteichinesisch der damaligen Zeit). Das neue Regime betrachtete die Verteidigung eines Kommunisten vor dem Gericht als kommunistische Betätigung, und vor Jahren hatte Bendix einen Kommunisten als Rechtsanwalt vertreten. – Nach einer anwaltlichen Tätigkeit von über 26 Jahren mußte diese plötzliche Zerstörung seiner Existenz traumatisch auf ihn wirken, um so mehr als er sich in seiner ganzen praktischen und geistigen Arbeit mit der Aufrechterhaltung und Reform des nunmehr zerstörten Rechtssystems beschäftigt hatte.

Im September 1933 wurde Bendix wieder entlassen und begann sofort damit, seine frühere berufliche Tätigkeit wieder aufzunehmen, allerdings auf der neuen, ihm nunmehr verbleibenden Basis einer Tätigkeit als Rechtsberater. Für ihn war es unmöglich, etwas anderes zu tun, als sich der neuen Lage, so gut es ging, anzupassen. In seinen Erinnerungen erklärt er diese Einstellung:

»Trotz aller Mißerfolge und Verschüchterungen ließ ich mich nicht unterkriegen. Ich weiß sehr wohl, daß manche meiner Freunde und Kollegen mein geschildertes Verhalten als unwürdig mißbilligen, und vielleicht etwas freundlicher als einen rührenden Beweis meines Wolkenkuckucksheimertums anse-

hen. Wer so urteilt, hat bereits dem Gegner den Platz geräumt und seine alte Heimat aufgegeben. Man mag es noch so töricht nennen, ich stand auf einem anderen Standpunkt. Ich kämpfte um jeden Zoll Bodens und hielt mit allen Fasern meines Wesens an ihm fest. Ich wollte mich nicht entwurzeln lassen . . . Mein unverwüstliches Streben nach Wiedergewinnung meines, mir entzogenen Lebensraumes führte innerlich notwendig dahin, trotz aller Differenzierungen und Diskriminationen eine Gemeinsamkeit mit den Machthabern über Land und Volk zu bejahen und es ihnen in persönlichen Auseinandersetzungen zu überlassen, in den einzelnen Fällen die Schranke zu ziehen. Zur Aufrechterhaltung der Würde meiner Persönlichkeit hielt ich es geradezu für meine Pflicht gegen mich selbst, die durch die geltenden Gesetze gegebenen Möglichkeiten bis zum Letzten in Anspruch zu nehmen. Ich hatte jedenfalls wiederholt den Eindruck gewonnen, daß diese Haltung der bedingungslosen Zusammengehörigkeit ihre starke Wirkung nicht verfehlte . . . So kam es denn, daß ich, bildlich gesprochen, tausend Wege ging, von denen ich wußte, daß sie in die Wüste führen. Aber dieses Wissen konnte mich nicht abhalten, die Wege zu gehen. Ich wollte die Ergebnislosigkeit, vielfach schwarz auf weiß, bei meinen Akten haben . . .»

»Die ungünstige Prognose, die ich keineswegs verkannte, schreckte mich nicht ab, denn es gehörte zu meinen Grundanschauungen, daß ich im öffentlichen wie im privaten Leben klargestellt wissen wollte, für welche Deutung die letzte entscheidende Stelle eintrat und die Verantwortung übernahm. Der Gedanke erschien mir unerträglich, daß gesagt werden könnte: ›Warum hast Du den Kampf vor der Zeit aufgegeben? Die letzte und höchste Stelle hätte zu Deinen Gunsten entscheiden können.«⁷

In Anbetracht dieser Einstellung war es wohl unvermeidlich, daß seine Bemühungen nunmehr einen Don Quichotischen Charakter annahmen.

⁷ Ludwig Bendix, *Konzentrationslager Deutschland*, II, S. 23-25.

Kaum aus der ersten »Schutzhaft« entlassen, ging Bendix zum Hauptquartier der Gestapo, um von offizieller Seite eine besondere Genehmigung seiner neuen Tätigkeit als Rechtsberater einzuholen. Dann stellte sich heraus, daß sich sein Ausschluß aus der Anwaltschaft wie auch seine Inhaftierung unter den früheren Klienten seiner Praxis herumgesprochen hatte. Einige von ihnen meinten, seine Lage durch Erpressung ausnutzen zu können, um von ihm eine Rückzahlung früher entrichteter Anwaltsgebühren zu erzwingen. Trotzdem ließ Bendix sich nicht davon abbringen, ein Rundschreiben über seine neue Tätigkeit als Rechtsberater an alle früheren Klienten zu senden. Auch suchte er diese Tätigkeit durch Kontaktaufnahme mit Menschen in gehobenen Positionen zu fördern, da diese vielleicht in der Lage waren, ihm zu helfen. Schließlich bemühte er sich auch um eine Klarstellung alter Mißverständnisse, wie sie in einer Anwaltspraxis nicht ungewöhnlich sind, denn seine neue Tätigkeit konnte nur Erfolg haben, wenn an seinem Namen kein Makel haftete.

Noch vor seinem Ausschluß aus der Anwaltschaft hatten verschiedene Fachzeitschriften Artikel von ihm akzeptiert, von deren Veröffentlichung sie nunmehr unter den veränderten Umständen Abstand nahmen. Bendix stellte sich auf den Rechtsstandpunkt, daß er ein Anrecht auf die entsprechenden Honorare hätte, selbst wenn die Herausgeber sich unter den veränderten Umständen nunmehr gegen die Veröffentlichung entschieden hätten. Dann stellte sich heraus, daß die Polizei Bücher im Speicher seines Verlegers konfisziert hatte, unter denen sich auch die Restbestände seiner eigenen Bücher befanden. Daraufhin nahm Bendix Verhandlungen mit der Polizeibehörde auf, drang wieder und wieder auf Bescheid bzw. Herausgabe der Bücher, und trug sich mit dem Gedanken, ein Schadensersatzverfahren anzustrengen, aber dazu kam es nicht mehr. Auch literarisch suchte er sich in der altgewohnten Weise durch juristische Veröffentlichungen zu betätigen. Einer dieser, noch zum Druck gekommenen Artikel enthält in vorsichtiger Form eine Kritik an einem früheren Artikel des damaligen Preußischen Justizministers, Roland Freisler. Nach einigem Zögern entschloß sich Bendix sogar, einen Abdruck dieser Kritik mit einer höflichen Bitte um eine gele-

gentliche Unterhaltung über deren Inhalt an Freisler abzusen-
den.⁸

Solche Handlungen sind hier kurz berichtet worden, weil sie eher als allgemeine Aussagen dazu geeignet sind, ein anschauliches Bild zu vermitteln. Vielleicht werden sie dem heutigen Leser als geringfügig erscheinen, aber in den Jahren 1933–1935 erforderten sie ein gehöriges Maß von Willenskraft, sang froid, und vielleicht einen gewissen Grad von Naivität. In offiziellen Kreisen wurde ihnen Bedeutung beigemessen; sie mochten dort als ein Zeichen von Unbelehrbarkeit gewertet werden. Jedenfalls faßte die Berliner Anwaltskammer den Entschluß, beim Kriminalgericht Berlin gegen Bendix als Rechtsberater eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs anzustrengen. Die Klage kam völlig unerwartet, die Idee, als Angeklagter vor einem Gericht stehen zu müssen, verursachte große Erregung, ganz abgesehen von den besonderen politischen Umständen des Falles. Dazu stand in Aussicht, daß trotz der Absurdität der Anklage selbst eine Verurteilung schließlich durchaus möglich, ja fast wahrscheinlich war, und durch sie eine Fortsetzung der eben erst begonnenen rechtsberaterischen Tätigkeit endgültig unmöglich gemacht werden würde. Nun mußte der frühere Anwalt sich bemühen, in den letzten Tagen vor dem Termin (die Fristen waren sehr kurz angesetzt) einen Verteidiger zu finden. In vielen Fällen wurde er einfach abgewiesen, oder fadenscheinige Vorwände machten ihm die immer größer werdende soziale und berufliche Isolierung klar, in der er sich befand. Nachdem er schließlich doch einen Verteidiger gefunden hatte, war die Gerichtsverhandlung selbst ein weiterer Beweis dieser Isolierung, obwohl sie in einem Freispruch endete. Denn die Art der Verhandlung konnte ihm nur als eine bewußt geplante, öffentliche Erniedrigung erscheinen, bei der zwar eine große Anzahl von Berichterstattern anwesend war, von der aber die Tagespresse trotzdem keinerlei Notiz nahm. Immerhin bedeutete der Freispruch, daß Bendix seine Tätigkeit nunmehr fortsetzen konnte.

⁸ Vgl. Ludwig Bendix, »Nochmals: Analogie im Strafrecht?«, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, xxvi (1935), S. 155–158.

Die »Gnadenfrist« war aber von kurzer Dauer. Um die Mitte des Jahres 1934 waren alle juristischen Berufe fast vollständig »gleichgeschaltet« worden. Selbst die jüdischen Rechtsanwälte, die als Frontkämpfer des ersten Weltkrieges von dem Ausschluß aus den Anwaltskammern zunächst nicht betroffen waren, hatten kaum noch ein berufliches Betätigungsfeld, weil sie von den meisten Klienten gemieden wurden. Alle kollegialen Kontakte mit jüdischen Anwälten wurden geheimniskrämerisch, wenn sie überhaupt fortgesetzt wurden. Nur gegen die wirtschaftliche Betätigung der Juden waren vorerst noch keine Maßnahmen getroffen worden, und als Rechtsberater war Bendix eigentlich von den standesgemäßen Beschränkungen der Anwaltschaft befreit. In Anbetracht seiner langjährigen Erfahrung als Rechtsanwalt werden ihm auch verschiedentlich Gelegenheit zu einer wirtschaftlichen Ausnutzung dieser Erfahrung geboten; offenbar stand dem weder sein Ausschluß aus der Anwaltschaft noch seine kurze »Schutzhaft« im Wege. Aber mit den Jahren war er so mit den standesgemäßen Begriffen der Anwaltschaft verwachsen, daß er sich auch jetzt nicht dazu bringen konnte, diese Gelegenheiten auszunutzen. Dann, im Jahre 1935, fing das Naziregime an, auch jüdische Geschäfte zu boykottieren, und Progrome gegen jüdische Kaufleute nahmen ihren Verlauf. Auch Bendix wurde von diesen Ausschreitungen betroffen, und er entschloß sich, dagegen bei dem Kommandanten seines Polizeireviere als dem vermeintlichen Hüter der öffentlichen Ordnung schriftlich zu protestieren. Eine zweite Inhaftierung ließ nicht lange auf sich warten.

Diesmal dauerte die Haft 22 Monate. Auf Grund der Bemühungen eines hervorragenden Anwalts gelang es schließlich, im Mai 1937 seine Entlassung aus dem Konzentrationslager Dachau zu bewirken. Dabei wurde seine Emigration in ein nichteuropäisches Land innerhalb von zwei Wochen zur Bedingung gemacht. Er wanderte nach Palästina aus, wo er zunächst seine Gesundheit wiedergewann und sich mit der Abfassung seiner Memoiren beschäftigte. Dann versuchte er, als Rechtsberater und Journalist tätig zu werden. Unter den völlig veränderten Umständen war das ein schwieriges Unterfangen für einen sechzigjährigen Mann, dessen Lebenserfahrung und berufliche Ausbildung ihn

für eine solche Tätigkeit im Ausland kaum vorbereitet hatten. Doch der Mangel an äußerem Erfolg verminderte seine geistige Regsamkeit nicht, und so wurden die Jahre der Emigration mehr und mehr von schriftstellerischen Projekten ausgefüllt, die in der einen oder anderen Weise seine früheren Interessen fortsetzten, selbst wenn die meisten davon ungedruckt blieben. Die über Deutschland hereingebrochene Katastrophe des Hitlerregimes veranlaßte ihn zu einer extensiven Lektüre klassischer, geschichtlicher Darstellungen tyrannischer Regierungen, die er in langen Exzerpten und Kommentaren für den Schulunterricht nutzbar zu machen suchte. Die alte Beschäftigung mit dem Konflikt gegensätzlicher Wertvorstellungen wurde unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der deutschen Rechtsordnung zu einem Studium ewiger moralischer Probleme menschlichen Zusammenlebens, die er durch eine Auswertung der Weltliteratur in den verschiedensten Formen zur Darstellung brachte, wohl auch mit dem Gedanken an einen pädagogischen Zweck, aber allerdings ohne eine diesem Zweck entsprechende Ausnutzung oder Anwendung zu finden. Dazu kamen diverse, mit den Jahren immer umfangreicher werdende Gelegenheitsarbeiten. Dabei handelte es sich vielfach um Probleme, die von Tagesereignissen ausgelöst und nun durch Heranziehung historischer oder menschlich-psychologischer Parallelen auf einer allgemein philosophischen Ebene analysiert wurden. Doch die meisten dieser Arbeiten wanderten in den Schreibtisch. Während seiner Haftzeit hatte er auch wieder die alte Gewohnheit seiner Jugend aufgenommen, Erfahrungen des Alltagslebens oder auch allgemeine Erlebnisse in Gedichten darzustellen. Unter der Hand wurden diese Gelegenheitsarbeiten nun zu einer Art Krücke, die über die Öden der Jahre hinweghalf, und die Bendix selbst oft mit den Goethe-Wort bezeichnete: »Verbiere Du dem Seidenwurm zu spinnen, wenn er sich auch dem Tod entgenspinnt.«

Mit dieser allgemeinen Darstellung der langen Jahre der Emigration muß es sein Bewenden haben. Im Jahre 1947 wanderte Bendix von Israel nach den Vereinigten Staaten weiter, um mit seinen Kindern zusammen zu sein. Im Alter von 76 Jahren ist er am 3. 1. 1954 in Oakland, Kalifornien, gestorben.

2. Gedankliche Entwicklung

Nach seiner Auswanderung im Jahre 1937 konnte Bendix auf seine ganze Laufbahn zurückblicken und sich fragen, ob er die richtigen Entscheidungen getroffen und die richtigen Ziele verfolgt hatte. Schon in den langen Monaten der Haft hatte er sich immer wieder mit diesen Fragen befaßt, und nun nahm er die Gelegenheit wahr, um sich selbst gegenüber Rechenschaft zu geben. Da war zunächst die Frage der jüdischen Emanzipation und Assimilation in Deutschland. Ohne je seine jüdische Abstammung geleugnet zu haben, mußte sich Bendix doch eingestehen, daß er seine tatsächliche Zugehörigkeit zum Judentum völlig vernachlässigt hatte. Er hatte sich vielmehr mit den humanistischen Werten der deutschen Klassik identifiziert. Er war einer der vielen deutschen Juden, die solche Fragen überhaupt erst in Hitlers Konzentrationslagern und nunmehr in dem neuen Staat Israel aufgeworfen hatten. Israel selbst war für Bendix das Exil, nicht die Heimat – trotz seiner starken Sympathie mit diesem Versuch, einen jüdischen Staat aufzubauen. Doch die Stellung zum Judentum war für ihn eben nur durch politische Ereignisse eine dringliche Frage geworden, und solche Ereignisse konnten nichts daran ändern, daß die Frage selbst in diesem Fall schon lange vorher beantwortet worden war. Für einen Mann im vorgerückten Alter war es kaum möglich, eine Entscheidung rückgängig zu machen, die sein eigener Vater schon zwei Generationen früher gefällt hatte. Gustav Bendix hatte sich zur Assimilation bekannt, als er seinen Lehrerberuf aufgab und Versicherungsagent wurde, und in sehr jungen Jahren hatte Ludwig diese Entscheidung zu seiner eigenen gemacht.

In Anbetracht seiner ganzen Laufbahn mußte es Bendix dringlicher erscheinen, über die Natur eines Rechtssystems mit sich ins Reine zu kommen, da er sich vollauf mit einem solchen System identifiziert hatte.

Als Rechtsanwalt war eine positive Einstellung zum Gesetz für ihn unumgänglich, auch wenn er die im Rechtsleben zutage tretenden Unzulänglichkeiten immer wieder bekämpft hatte. Dabei ging Bendix der Tatsache nicht aus dem Wege, daß ein Rechtssystem in der Praxis häufig abstoßend wirkt, und letzten

Endes auch auf Unterordnung beruht, wie alle Herrschaftssysteme. Trotzdem hatte er immer an der Idee festgehalten, daß der einzelne einen nicht näher bestimmbar, letzten Wert der Gemeinschaft darstelle und daher ein Anrecht habe, gegen Brutalität und Unterdrückung geschützt zu werden. Als Rechtsanwalt war er gewohnt, das Rechtssystem als Waffenarsenal für diesen Schutz des einzelnen zu betrachten, und das war nur auf dem Boden dieses Systems sinnvoll. Wer die einzelnen Menschen auf diese Weise gegen Mißbräuche schützen will, muß daher von der Annahme ausgehen, daß Beamte und Richter bei der Ausübung ihrer Pflichten guten Willens sind. In der Rückschau war es wohl klar, daß in der Weimarer Zeit zu viele Funktionäre des Rechts unter dem Schleier einer formalen Legalität das in sie gesetzte Vertrauen mißbraucht hatten – schon vor der Zerstörung des ganzen Rechtssystems durch Hitlers Gewaltregierung.⁹ Aber Ludwig Bendix hatte seine ganze Kraft darangesetzt, eine rechtliche Ordnung zu erhalten, nicht der Tyrannei und dem Chaos Vorschub zu leisten. Seine Bemühungen können nur auf der Basis ihrer eigenen Voraussetzungen verstanden werden. Die grundlegenden Gedanken seiner Schriften zwischen den Jahren 1903 und 1937/38 sollen hier kurz referiert werden.

Im Zusammenhang mit Anregungen Gustav Schmollers begann Bendix seine Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Kolonialpolitik. Seine Doktorarbeit beschäftigte sich mit der »rechtlichen Natur der sogenannten Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten« und wurde 1903 zusammen mit verschiedenen Aufsätzen veröffentlicht. Im Zentrum der Diskussion stehen unterschiedliche Perspektiven, in denen die Beziehungen der Kolonialmacht zu der eingeborenen Bevölkerung gesehen werden, Unterschiede insbesondere zwischen Männern, die selbst in den

⁹ Entsprechende Kritiken des Rechtswesens der Weimarer Zeit wurden in den Jahrgängen der Zeitschrift *Die Justiz* veröffentlicht, in denen Bendix laufend Beiträge lieferte. Vgl. insbesondere seine Kritik der Rechtsbeugung durch deutsche Richter in »Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht«, *Die Justiz*, II (1926), S. 42–75. Siehe auch die zeitgenössische Zusammenfassung dieses Materials in Eugen Schiffer, *Die Deutsche Justiz* (Berlin: Otto Liebmann, 1923), passim. Eine ausgewogene historische Beurteilung ist enthalten in der Analyse von Karl Dietrich Bracher, *Die Auflösung der Weimarer Republik* (Bd. 4 der Schriften des Instituts für politische Wissenschaft; Stuttgart: Ring Verlag, 1955), S. 191–193 und passim.

Kolonien gelebt haben, und Schriftstellern über Kolonialprobleme, die solche Erfahrung nicht gehabt haben. Hier klingt schon die problematische Beziehung zwischen Theorie und Praxis an, die den Autor in seinen späteren Schriften immer wieder beschäftigen sollte. Weiter enthalten die Aufsätze die Forderung nach einem wirklichen Verständnis für die eingeborene Bevölkerung und ihre Kultur. Ein solches Verständnis muß sich die Voraussetzungen dieser Kultur zu eigen machen, denn sonst werden alle Versuche, diese Völker wirklich zu beeinflussen, im Sande verlaufen. Hier klingt schon die lebenslängliche Beschäftigung an, in der der Autor das Verstehen der Erfahrungen anderer auf der Basis von Sympathie und Achtung für den anderen immer wieder gefordert hat.¹⁰ Als Ganzes basieren diese frühen Aufsätze auf dem Glauben, daß theoretische und praktische Konflikte durch eine eingehende Analyse der für sie in Betracht kommenden, logischen und emotionalen Voraussetzungen einer Lösung oder Schlichtung nähergebracht werden sollten – auch ein Thema, das sich in den späteren Schriften findet. Es war sicher ein Zeichen erheblicher geistiger Unabhängigkeit, in diesem Sinne über Kolonialfragen zu einer Zeit zu schreiben, als diejenigen, die sich mit solchen Fragen beschäftigten, vor allem den Zusammenhang mit der nationalen Macht Deutschlands und ihrer zivilisierenden Mission betonten.

Diese Unabhängigkeit kam auch in der nächsten größeren Schrift zum Ausdruck, und zwar in der Weise, die für Bendix' spätere Studien besonders charakteristisch wurde. Es handelt sich dabei um eine großangelegte, rechtswissenschaftliche Arbeit, die er während seiner Referendarzeit fertigstellte und kurz vor seiner Niederlassung als Rechtsanwalt veröffentlichte.

Die Untersuchung basierte auf der Frage:

»Wie lange kann ein Deutscher wegen Fahnenflucht und wegen Verletzung der Wehrpflicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, oder wann kann dies nicht mehr ge-

¹⁰ Ludwig Bendix, *Kolonialjuristische und -politische Studien* (Berlin: Deutscher Kolonialverlag, G. Meinecke, 1903), S. 102–103, 110–112 und passim. Dieser Band enthält den Text der Doktorarbeit, »Die rechtliche Natur der sogenannten Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten«, (Göttingen, 1902).

schehen, wenn er nach der Begehung eines dieser Delikte durch Auswanderung, insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, naturalisiert wird und alsdann in die Heimat zurückkehrt?»^{10a}

Die zur Zeit der Veröffentlichung allgemein vorwiegende Auffassung war, daß diese strafrechtliche Verantwortung deutscher Emigranten selbst dann bestehen blieb, wenn sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit eingebüßt hatten. Durch eingehende Untersuchung aller einschlägigen Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen unterzog Bendix diese Ansicht einer kritischen Analyse, die aber hier vor allem im Zusammenhang mit ihren rechts- und staatspolitischen Gesichtspunkten von Interesse ist. Seiner Meinung nach sollten die Staatsbürger eines Landes grundsätzlich als die wichtigste Substanz der Nation angesehen werden. Daher hatte auch die Regierung eines Landes ein ganz legitimes Interesse daran, daß diese Substanz nicht durch Auswanderung vermindert wird.¹¹ Andererseits betonte er aber, daß die gesetzliche Regelung der Auswanderung den tatsächlichen Verhältnissen und soweit wie möglich auch den Überzeugungen und Bedürfnissen der Auswanderer Rechnung tragen solle.¹² Nach seiner Vorstellung war das erstrebenswerte Ziel, eine rechtliche Regelung zu finden, die das nationale Interesse förderte, aber zugleich den Interessen und Absichten der Auswanderer die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zollte. Auch im Falle der Auswanderung sollten die Interessen und Überzeugungen des einzelnen nicht brutalisiert oder für besondere politische Zwecke willkürlich zurecht-konstruiert werden. Denn keine Gesetzgebung ist in der Lage, solche Interessen des einzelnen zu determinieren, und eine Regelung der Staatsbürgerschaft, die Dauer haben soll, darf nicht in offenbarem Widerspruch zu ihnen stehen und dadurch praktisch unfruchtbar werden.¹³ Bendix vertritt also die Auffassung, daß

10a Ludwig Bendix, *Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Abwanderung* (Bd. v der Staats- und Völkerrechtlichen Abhandlungen; Leipzig: Duncker & Humblot, 1906), S. 3.

11 Ibid., S. 275.

12 Ibid., S. 242.

13 Ibid., S. 276-277.

das nationale Interesse sowie das Interesse des einzelnen eine relative Legitimität besitzen. Das Gesetz soll nicht den Versuch unternehmen, Verhältnisse zu regeln, die nicht mit staatlichen Mitteln kontrolliert werden können, denn schließlich sind Auswanderer dieser Kontrolle effektiv entzogen. Darüber hinaus aber hat die Nation ein positives Interesse daran, die persönlichen Entscheidungen der Auswanderer zu respektieren, selbst wenn sie strafbare Delikte begangen haben. Denn in der neuen Umwelt ist es unvermeidlich, daß sich die Loyalität des Auswanderers ändert, und Staatsbürger, die einem Lande gegenüber nur eine zögernde oder ambivalente Loyalität erweisen, sind auf jeden Fall von fragwürdigem Wert für ein Staatswesen.

Diese Art, einander entgegengesetzte Belange miteinander zu verbinden oder auszugleichen, stellt ein Hauptthema aller nachfolgenden Schriften dar. In grundsätzlicher Form formulierte Bendix dieses Thema zum ersten Mal in einer Veröffentlichung von 1914, in der der junge Anwalt auf der Basis seiner anfänglichen Erfahrung sein berufliches und geistiges Anliegen festlegte. Jeder strittige Fall, mit dem sich ein Richter zu befassen hat, enthält eine Vielzahl von Zusammenhängen. Es gibt jedesmal eine Anzahl typischer, gleich möglicher Interpretationen, sowohl in rechtlicher Hinsicht wie auch in der Feststellung der Tatsachen selbst. Dabei muß immer im Auge behalten werden, daß die an einem Rechtsfall interessierten Parteien eine fundamentale Entscheidung gefällt haben. Sie sind subjektiv überzeugt, im Recht zu sein, und gewillt, sich für diese Überzeugung materiell wie psychologisch einzusetzen. Es ist aber möglich, daß eine Partei zwar im Recht ist, aber ihren Fall vor dem Gericht verliert; eine gewissenhafte Beschäftigung mit dem Rechtsleben sollte auch diese Möglichkeit beachten.¹⁴

Unter diesen Umständen haben Richter und Anwälte typisch divergierende Aufgaben. Der Richter soll durch seine Entscheidungen menschliche Beziehungen regeln und dadurch zugleich das Rechtssystem aufrechterhalten. Bei dieser seiner Aufgabe ist es unvermeidlich, daß er gegenüber den Bedürfnissen und Lei-

14 Vgl. Ludwig Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit*, S. 9, 14, 20-21, 24-25, wo die hier zusammengefaßten Punkte diskutiert sind.

denschaften der Partei Distanz bewahrt und sich einer unparteilichen Haltung befleißigt. Tatsächlich kann aber diese notwendige Unparteilichkeit eine einseitige Wirkung haben, denn sie stellt eine Art Parteilichkeit für die Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung dar. Rechtsanwälte haben daher die besondere Aufgabe, alle verfügbaren rechtlichen Mittel zu benutzen, um die Klienten in dem berechtigten Versuch zu unterstützen, für ihre Forderungen rechtliche Anerkennung zu finden. Mitfühlende Anteilnahme an der problematischen Lage des einzelnen und der mit ihr verbundenen Angst ist daher im Idealfall die Voraussetzung für die Bemühungen des Anwalts, das rechtlich Mögliche zu erreichen. Eine lebenslängliche Gewöhnung des Anwalts an die Streitbarkeit oder Kampffreudigkeit seines Berufes ist also die unvermeidbare Vorbedingung, die es ihm ermöglicht, die ebenso unvermeidliche Unparteilichkeit und Distanz des Richters bei seiner Aufrechterhaltung des Rechtssystems in den entsprechenden Grenzen zu halten. Denn nur zu oft entsteht im Rechtsleben ein tragischer Konflikt zwischen den Anliegen des rechtssuchenden einzelnen und den formellen Bedingungen der rechtlichen Ordnung. In diesem Konflikt steht der Anwalt auf der Seite des einzelnen, und Bendix meinte, daß es wohl wünschbar wäre, wenn auch Richter in regelmäßigen Abständen die Gelegenheit hätten, als Partei in eigener Sache vor Gericht zu stehen, um die erschütternde, persönliche Erfahrung der Rechtssuchenden auch in ihrer beruflichen Tätigkeit nacherleben zu können.¹⁵ Eine solche, rein hypothetische Idee ist nur verständlich vom Standpunkt eines Mannes, der sich in innerer Anteilnahme mit der Gestaltung des Rechtslebens identifizierte, den Formalismus des Rechts als absolut notwendig erkannte, aber zugleich davon überzeugt war, daß dieser Formalismus in vielen Fällen die Lebensinteressen des einzelnen Rechtssuchenden auf das tiefste verletzen konnte.

Dementsprechend ist es Aufgabe des Anwalts, sich dafür einzusetzen, daß die unverbrüchlichen Anrechte des Individuums nicht der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zum Opfer fallen. Indem der Anwalt diese Aufgabe erfüllt, wird er da-

¹⁵ Ibid., S. 36-38.

zu beitragen, das Rechtsleben im Ganzen und die richterliche Urteilsfindung im Besonderen menschlicher zu gestalten, und diesem Ziel sind viele Schriften von Bendix gewidmet. Es war unvermeidlich, daß dabei der kritischen Analyse ein großer Raum eingeräumt wurde, aber man darf nicht übersehen, daß sowohl die genannte, anwaltliche Aufgabe wie das allgemeine Ziel einer Rechtsreform die Tragfähigkeit des Rechtssystems selbst zur Voraussetzung hatten. Während der deutschen Revolution 1918 bis 1919 hatte Bendix Gelegenheit, seine grundsätzlich positive Einstellung zur Rechtsordnung hervorzuheben, und zwar in kritischen Stellungnahmen zur damaligen Rätebewegung. Hier machte er es sich zur Aufgabe, die verschiedenen Vorschläge zur Organisation der Räte bzw. der für die Konstituierung der Räte einzurichtenden Wahlverfahren, kritisch zu sichten. Jeder dieser Vorschläge, so meinte er, müsse genauestens auf seine Vorzüge und Nachteile hin untersucht werden, ungeachtet des verständlichen und selbst notwendigen revolutionären Enthusiasmus, der Pauschallösungen von einer auf direkter Volkswahl basierenden Ordnung erwartet. Mit großem Elan widersetzt Bendix sich der Idee einer Diktatur des Proletariats, die sich von dieser Herrschaftsordnung in chiliastischer Art eine Lösung aller Probleme verspricht. Andererseits betont er aber auch, daß die Enthusiasten mit ihren neuen Ideen eine wichtige und schöpferische, geschichtliche Rolle spielen können. Sie sollen, meinte er, führende Rollen spielen, wenn sie wirklich dazu die Fähigkeit besitzen, aber sie sollten nicht vorgeben, zugleich auch noch die technischen Fachkräfte zu stellen, die für den Aufbau einer sozialen Ordnung benötigt werden. Wenn eine solche Ordnung von Dauer sein soll, dann sind andere Kräfte nötig, die fähig sind, tägliche Arbeit in gewissenhafter Weise zu leisten. Solche Kräfte sollen nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen, sondern versuchen, Ideen in eine sachgemäße Rechtsordnung zu übersetzen, die sich veränderlichen Umständen anpassen kann, weil sie die vorwiegenden Antriebe und Überzeugungen der Bevölkerung in Anrechnung stellen.¹⁶ Es ist offensichtlich, daß es sich hier um grundlegend verschiedene Einstellungen zu der Gesellschaft han-

¹⁶ Ludwig Bendix, *Bausteine zur Räteverfassung*, (Berlin: W. Möser, 1919), S. 97-99, 153-156.

delt. Bendix vertritt die Auffassung, daß beide notwendig sind und daß beide große Dinge vollbringen, aber auch großes Unglück verursachen können. Alles hängt von der Bereitwilligkeit der Enthusiasten und der Fachkräfte ab, die Notwendigkeit des andern anzuerkennen und, wenn möglich, miteinander zu arbeiten unter dem Motto »Begeisterung und nüchterne Kleinarbeit«. ¹⁷

Diese Betonung der konstruktiven Rolle einer Rechtsordnung war sicher z. T. eine Antwort auf die revolutionäre Situation von 1918. Sobald in den Jahren nach der Revolution der äußere Rahmen des Rechtssystems wieder gesichert war, schien eine kritischere Analyse dieses Systems eher am Platze. Bendix beschäftigte sich insbesondere mit Reichsgerichtsentscheidungen, in denen die geistige Haltung der deutschen Justiz ihren repräsentativen Ausdruck fand. Hier wurde Recht in bürokratischer Art gesprochen, ohne eigentliche Fühlungnahme mit der Bevölkerung. Die höchsten Richter stammten aus bürgerlichen Kreisen, identifizierten sich voll und ganz mit den herrschenden Schichten, offenbarten auch ihre grundsätzlich feindliche Haltung gegenüber der demokratischen Verfassung. ¹⁸ Eine autoritäre Mentalität veranlaßte sie, sich einem Rechtspositivismus zu verschreiben, der schon das Rechtsdenken des wilhelminischen Deutschlands gekennzeichnet hatte, dessen Formalismus aber eher geeignet war, die richterliche Autorität selbst zu stützen. Eine kritische Analyse der einzelnen Entscheidungen kam zu dem Ergebnis, daß sich hinter diesem Formalismus eine Anzahl ganz bestimmter, aber nicht weiter untersuchter Einstellungen verbarg, nämlich ein Antagonismus gegenüber Beamten niedrigeren Ranges, eine freundliche Haltung gegenüber Unternehmern, wirtschaftlichen Monopolen und allgemein gegenüber Angehörigen herrschender Gruppen, zugleich eine patriarchalische Fürsorge für die Armen und Schwachen und schließlich eine spezifische Opposition gegen Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, kauf-

¹⁷ Vgl. *ibid.*, S. 157. Das hier wiedergegebene Motto, mit dem die Schrift endet, ist die Antwort auf das Schlagwort »Begeisterung oder nüchterne Kleinarbeit«, das ein Führer der Berliner Rätebewegung in die Diskussion geworfen hatte.

¹⁸ Ludwig Bendix, *Die irrationalen Kräfte der zivilrichterlichen Urteilstätigkeit*, (Breslau: Schletter'sche Buchhandlung, 1927), S. 230.

männische Interessen und Rechtsanwälte. ¹⁹ Für eine wirkliche Reform der Justiz war es ein erster, notwendiger Schritt, diese vielfach unterbewußten Voraussetzungen ans Licht zu ziehen; Bendix betrachtete die kritische Analyse solcher stillschweigenden Voraussetzungen als ein weiteres Mittel, die berechtigten Anliegen des einzelnen zu schützen. Im Rahmen des geltenden Rechts könnten Entscheidungen menschlich tragbarer werden, wenn die für sie verantwortlichen Richter es sich zur Gewohnheit machen würden, den geheimen Einfluß der eigenen Überzeugungen auf ihre Verwendung rechtlicher Formen selbst kritisch zu untersuchen. – Diese kritische Analyse richterlicher Urteilsfindung ging von eigener täglicher Erfahrung mit den Realitäten des Rechtssystems aus und hatte vor allem das Ziel einer praktischen Reform. Aber die im praktischen Zusammenhang entwickelten Gedankengänge hatten auch eine weitere, theoretische Bedeutung.

Richterliche Entscheidungen sind unter den Gesichtspunkten juristischen Denkens, ethischer Prinzipien und politischer Zielsetzungen zu betrachten. Wenn eine rechtliche Ordnung auf einer weitgehenden Übereinstimmung der Bevölkerung in bezug auf die wesentlichen Entscheidungen des Gemeinwesens beruht, dann stimmen auch diese verschiedenen Dimensionen mehr oder weniger miteinander überein. In Zeiten des Übergangs aber trifft diese Voraussetzung nicht zu. Ethische Überzeugungen und politische Ziele weichen dann so stark voneinander ab, daß das juristische Denken, auf das sich die richterliche Entscheidung von Streitfällen stützt, nicht in der Lage ist, den zugrunde liegenden Konfliktstoff auch nur annähernd zu bereinigen. In solchen Zeiten treten die Beteiligten selbst mit dem Anspruch auf, daß allein ihre Position mit Wahrheit und Gerechtigkeit vereinbar sei. Sie entrüsten sich und fühlen sich zurückgesetzt, wenn ein Gegner ihre rechtlichen und ethischen Forderungen als parteilich, widerspruchsvoll und nicht der Wahrheit entsprechend bezeichnet. Der »Gegner« wiederum reagiert unter diesen Umständen in analoger Weise. Jedoch will keiner die Sachlage anerkennen, jeder erscheint als Befürworter einer idealen Ordnung und der

¹⁹ *Ibid.*, S. 231.

Zufall will es, daß diese auch seinen eigenen Interessen dienlich ist. Darüber hinaus ist jeder subjektiv davon überzeugt, daß es ihm einzig und allein um die Wahrheit zu tun ist. Er rechtfertigt seine persönlichen und politischen Ideale wie ein Schlafwandler, der völlig übersieht, daß die Dinge, die er als selbstverständlich voraussetzt, ihn bei jedem seiner Schritte wie Abgründe umgeben. Für den anderen aber, der den »Schlafwandler« gleichsam von außen, auf Grund anderer Voraussetzungen ansieht, erscheinen diese Abgründe so klar wie am ersten Tag. Für den »Schlafwandler« mag diese Art der Blindheit eine Notwendigkeit sein, denn er kann nur so lange unbeirrt zwischen den Abgründen laufen, als diese für ihn überhaupt nicht existieren, aber dem anderen wird seine Blindheit als intransigente Unehrllichkeit erscheinen.²⁰ Auf diese Weise lebt jeder in der eigenen Welt, deren zugrunde liegende Glaubenssätze und unterbewußte Voraussetzungen eine Struktur konstituieren, mit der er sich identifiziert und durch die er sich in seinem Selbstbewußtsein bestärkt fühlt.

Diese Überlegungen haben nach der Ansicht von Bendix ihre besondere Bedeutung und Anwendungsmöglichkeit auf dem Gebiet des Rechts. Die Rechtsordnung als Ganzes, insbesondere aber die Gerichte, werden von mehr oder weniger unvereinbaren Imperativen bestimmt. Die formalen Grundlagen des Rechts stellen den einen Imperativ dar, der sich durch eine ihm eigene Kontinuität und logische Strenge auszeichnet. Die fortwährend im Wandel begriffene Gesellschaft, in der strittige Fälle entschieden werden müssen, stellt den anderen Imperativ dar. Im Idealfalle würden richterliche Entscheidungen sowohl mit den formalen Regeln des Rechts wie mit dem derzeitig vorherrschenden Rechtsgefühl vereinbar sein. Die Realisierung dieses Ideals ist wohl immer mit Schwierigkeiten verbunden, aber in Zeiten sozialen Wandels sind diese besonders groß, weil das Recht nicht mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt hält. Dann gibt es manche Fälle, in denen die formalrechtlich erforderlichen Entscheidungen den tiefsten Überzeugungen der Gerichte zuwiderlaufen. Dazu gibt es andere Fälle, in denen die Gerichte wohl davon überzeugt sind, daß eine rechtliche Anerkennung gewis-

²⁰ Ibid., S. XI-XII.

ser Forderungen ihrem Ideal der Gerechtigkeit dienen würde, sich aber außer Stande sehen, für diese Anerkennung die notwendige, formalrechtliche Grundlage zu finden. Die Versuche, trotzdem aus solchen Sackgassen Auswege zu finden, führen zu Schwächungen des Rechtssystems, entweder weil weithergeholte Konstruktionen benutzt werden, damit richterliche Entscheidungen auch mit dem Gerechtigkeitssinn übereinstimmen, oder weil das Gerechtigkeitsideal beschnitten wird, um formalrechtlichen Überlegungen und damit der logischen Integrität des Rechtssystems Genüge zu tun. Bei solchen Konflikten zwischen rechtlichen Formen und materieller Gerechtigkeit ist es besonders schwierig, ganz offenherzig zu sein, die Mängel des positiven Rechts anzuerkennen und es dementsprechend weiter zu entwickeln, denn Änderungen des Rechts grenzen nur zu leicht an Übertretungen oder Verletzungen, die die Grundlage des Rechtssystems erschüttern. Diese Überlegungen bezeichnen für Bendix die Problematik eines jeden Rechtssystems, die selbst unter den günstigsten Umständen große Schwierigkeiten verursacht und nur annähernd gelöst werden kann.

In den Jahren der Weimarer Republik aber hatten sich diese Schwierigkeiten um ein Vielfaches gemehrt. Die Intensivierung ideologischer Konflikte hatten die Klüfte zwischen den Menschen und den Gruppen vertieft, und das hatte die Aufrechterhaltung von Beziehungen und die Schlichtung von Streitfällen außerordentlich erschwert. Das deutsche Richtertum trug das Seine dazu bei, indem es der demokratischen Verfassung häufig unsympathisch oder sogar feindlich gegenüberstand, aber zugleich seinen sozialen Rang und seine Gelehrsamkeit, die Unparteilichkeit richterlicher Entscheidungen und die Macht des Staates mit einer positivistischen Interpretation des Rechts verband.²¹ Auf diese Weise konnten einzelne Richter sehr wohl ihrerseits zu ideologischen »Schlafwandlern« werden, die die rechtspolitische Bedeutung ihrer formalrechtlichen Position nicht erkannten, wenn sie ehrlich waren, oder gar diese Position unter der Hand für besondere politische Zwecke auszubeuten wußten.

Die hier gekennzeichnete Grundlage diente Bendix als Aus-

²¹ Ibid., S. XVI-XVII.

gangspunkt für eine Anzahl von Untersuchungen. Insbesondere befaßte er sich mit der zivil- und strafrichterlichen Urteilstätigkeit des Reichsgerichts, indem er zwei Bände reichsgerichtlicher Entscheidungen im einzelnen analysierte. Dabei unternahm er es, die tatsächliche Grundlage des jeweiligen Streitfalles zu referieren, die vom Reichsgericht angeführten Gründe für die jeweilige Entscheidung darzulegen, um dann möglichst vollständig all diejenigen Überlegungen anzuführen, die das Gericht offensichtlich übergangen oder vernachlässigt hatte, die aber durchaus erwägenswerte und mit dem Gesetz vereinbare Gründe für andersgeartete Entscheidungen abgegeben hätten.^{21a} Bei dieser Untersuchung ging Bendix einer Kausalanalyse richterlicher Urteilsfindung aus dem Wege, da ihm die dabei in Frage kommenden, bewußten oder unterbewußten Faktoren nicht zugänglich waren. Seine Absicht war vielmehr, die Entscheidungsmöglichkeiten des einzelnen Falles anzuführen, um das Universum legitimer Entscheidungsgründe anschaulich zu machen, aus dem das Gericht seine tatsächlich relevant angegebenen Gründe gewählt hatte, – wenn man einmal voraussetzt, daß die Richter sich eine wirklich vollständige Übersicht dieser Art erarbeitet hatten. Bendix sah in dieser Untersuchung den ersten Schritt einer Justizreform, die die abstrakten Formen des Rechts ihrer ungerechtfertigten und unzweckmäßigen Verabsolutierung entkleidet, die die rechtspolitischen Ziele jeder höchstrichterlichen Entscheidung klar herausstellt, oder die jedenfalls die in der Entscheidung schon enthaltenen Zielsetzungen an die Öffentlichkeit bringt. So sollte zum mindesten die Distanz verringert werden, die immer wieder zwischen formalrechtlichen Überlegungen und den leidenschaftlichen menschlichen Anliegen der am Streitfall Beteiligten besteht und die bei der richterlichen Ordnung dieser Anliegen immer mit in Rechnung gezogen werden sollte.

21a Außer den diesbezüglichen, schon genannten Schriften sind besonders noch *Die irrationalen Kräfte der strafrichterlichen Urteilstätigkeit* (Berlin: E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, 1928) und *Gewisses und ungewisses Recht* (Bd. 27 der Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins, Leipzig, 1938) zu nennen.

3. Rechtspolitische Schriften*

Die hier nachgezeichnete gedankliche Entwicklung stellt den Kern des Lebenswerks von Bendix dar. Wenn man ihn fragte, was er selbst für sein Hauptanliegen hielt, so hat er immer auf seine Einsicht in die »Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtsätzen« und seine Betonung der »irrationalen Kräfte« hingewiesen. Diese Themen stehen daher im Mittelpunkt seiner, hier zum ersten Mal veröffentlichten Arbeit aus dem Nachlaß. Der Leser muß sich jedoch den Lebensrahmen vergegenwärtigen, in dem Bendix diesen Studien nachging, die alles andere als theoretisch orientiert waren, so sehr sie auf theoretischen Überlegungen fundierten. Vor allem war er ein in der täglichen Rechtspraxis stehender Anwalt, für den die fast ununterbrochene Tätigkeit als juristischer Fachschriftsteller eine lebensnotwendige Ausdrucksform darstellte. Es ist ein Zeichen seiner ungewöhnlichen Energie, daß er diesen schriftstellerischen Nebenberuf rein quantitativ zu seiner Hauptbeschäftigung werden ließ.²² Aber diese Veröffentlichungen verfolgten praktische Zwecke; theoretisch wie psychologisch war es seine Absicht, auf die deutsche Rechtspflege einzuwirken. Über diese Intention und damit zugleich über die von Bendix angestrebte praktische Bedeutung seines schriftstellerischen Werkes geben vor allem seine rechtspolitischen Schriften Auskunft, die hier kurz umrissen werden sollen, zumal sie unter den in diesem Bande vereinigten Schriften nicht vertreten sind.

Das rechtspolitische Wirken von Bendix war vor allem darauf ausgerichtet, die Rechtsprechung republikfreundlichen Richtern zu übertragen. Durch Reorganisation des Verwaltungspersonals in allen Zweigen der Regierung wollte er das gesamte öffentliche

* Der folgende Bericht über die rechtspolitischen Ansichten von Ludwig Bendix geht auf einen Entwurf zurück, den Herr Manfred Weiss dem Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Ich möchte auch an dieser Stelle Herrn Weiss für diesen Beitrag wie für seine ausgezeichnete herausgeberische Tätigkeit danken.

22 Vgl. die diesem Bande angefügte Bibliographie seiner Schriften.

Leben mit neuem Geist erfüllen. Daneben sollten allen Schichten des Volkes Einflußmöglichkeiten insbesondere auf die Rechtspflege eröffnet werden. Zudem versuchte er in einer Vielzahl politischer Tagesfragen, der immer wieder zum Durchbruch kommenden restaurativen Haltung entgegenzuwirken. Schließlich appellierte er an die vom Volk gewählte Regierung, alle sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um im gesamten Bereich des öffentlichen Lebens den verfassungsgemäßen, demokratischen Geist wirksam werden zu lassen.

Wie bereits gezeigt, hatte sich Bendix schon in seinen ersten Studien als Referendar scharf gegen obrigkeitsstaatliches Denken gewendet. Und dem entsprach, daß er sich dem Geist der Weimarer Verfassung verbunden fühlte. Nach Ende des Weltkrieges war es einfach Fortsetzung dieser früheren Stellungnahmen, wenn er eine besondere Gefahr für die junge Demokratie in den Richtern sah, die aus dem Obrigkeitsstaat wilhelminischer Prägung übernommen worden waren und nun in ihrer Rechtsprechung den alten, der Demokratie feindlichen Geist zum Ausdruck brachten:

»Wer zu Wilhelms II. Zeiten als Richter tätig gewesen ist und ohne Kundgebungen über seine und seiner Berufsgenossen vermeintlich allgemein anerkannte Verfassungs- und Gesetzes-treue ausgekommen ist, wer sich damals mit dem imperialistisch-obrigkeitlichen Geiste der Gesetzesanwendung durch Gerichte und Verwaltung einig fühlte und gleichen Schritt hielt, ohne gegen den von einer harten Justizverwaltung ins Fleisch gesetzten Stachel zu löcken, also ohne innere Widerstände einer aufkommenden Empörung überwinden zu müssen, wie sollte er den Gegengeist, der aus dieser Empörung geboren und genährt ist, sich ganz zu eigen machen können?«²³

An die Lauterkeit und Verzichtbereitschaft Andersdenkender appellierend, forderte Bendix daher die Vertreter der traditionellen deutschen Rechtspflege auf, sich zur Amtsniederlegung bereitzufinden und damit dem Vorbild ihres Monarchen zu fol-

²³ Bendix, »Die Forderung nach Absetzbarkeit des Richters«, *Unser Weg* (1921), S. 481.

gen.²⁴ Doch diesem idealistischen Aufruf folgte kurz danach die Formulierung eines rechtspolitischen Programms, das in realpolitischer Weise die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zur Durchsetzung einer Reform der Rechtspflege anerkannte²⁵:

- »1. Die Autorität des Richterspruches muß durch die Autorität der Richterpersönlichkeit ersetzt werden. Die Anonymität der Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung ist durch allgemeine Bekanntgabe der verantwortlichen Persönlichkeiten zu beseitigen.
2. Die Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen muß in breiter Öffentlichkeit anerkannt und gelehrt, die Einsicht in diesen obrigkeitsfeindlichen Sachverhalt muß allgemein verbreitet und in der praktischen Rechtspflege durchgeführt werden.
3. Die Obrigkeitsauffassung des alten Staates als eines übergeordneten, Gott ähnlich gedachten Wesens hat dem demokratisch-republikanischen Rechtsstaatsgedanken grundsätzlicher und bedingungsloser Gleichberechtigung aller Volksgenossen, einschließlich der die Staatsmacht ausübenden Beamten zu weichen. Dieses neue Staatsideal der Souveränität des Volkes ist im öffentlichen Leben in Rechtsprechung, in Verwaltung und in Gesetzgebung und in den Lehranstalten mit voller Einsetzung aller staatlichen Machtmittel zur Geltung zu bringen.
4. Die Verletzung vorstehender neuer Grundsätze und Erkenntnisse ist im Bereich des staatlichen und öffentlichen Lebens in gleicher Weise zu bekämpfen, wie der Obrigkeitsstaat gegen diejenigen vorging, die sich gegen die geistigen Grundlagen seiner Macht vergingen.
5. Die Beamten, die nicht auf dem Boden der vorstehenden geistigen Grundlagen des neuen deutschen Staatswesens republikanisch-demokratischer Prägung stehen, sind für seinen

²⁴ Bendix, *Obrigkeitsstaat, Richtertum und Anwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts*, (Vortrag gehalten vor der Strafrechtlichen Vereinigung in Berlin am 20. 12. 1918, erschienen in Berlin, 1919), S. 32.

²⁵ Dieses »Rechtspolitische Programm ist dem Bendixschen Nachlaß entnommen. Es dürfte zwischen 1918 und 1920 als Flugblatt erschienen sein. Das genaue Datum läßt sich nicht feststellen.

Dienst wenig geeignet und bedeuten unter Umständen eine Gefahr für seinen Bestand; grundsätzlich sind ihnen diejenigen vorzuziehen, die nach ihrer geistigen Verfassung auf dem Boden des neuen Staatsideals stehen.

Nichtrichterliche und *richterliche* Beamten, die in ihrer amtlichen und nichtamtlichen Tätigkeit gegen die geistigen Grundlagen des neuen Staates *fortgesetzt* verstoßen, müssen nach äußerstenfalls neu zu schaffenden Gesetzen aus ihren Ämtern entfernt werden können, wenn und weil sie eine Gefahr für das allgemeine Wohl bedeuten.«

Diese Forderungen sollten der Herstellung einer neuen Geistesverfassung des öffentlichen Lebens dienen. Darin sah Bendix die eigentümlichste Aufgabe revolutionärer Zeiten. Eine solche Neuorientierung konnte nur erfolgreich sein, wenn die Amtsträger, die im Boden der alten Zeit verwurzelt waren, in den Ruhestand traten, und wenn die aus dem Obrigkeitsstaat stammenden Gesetze geändert wurden.²⁶

Bendix hatte eine nüchterne Einschätzung der Schwierigkeiten, die sich dem Abbau der traditionellen Richterprivilegien und des durch die Verfassung gegebenen Spielraums der Justiz entgegenstellten. Dementsprechend versuchte er aufzuzeigen, inwieweit eine demokratische Regierung dennoch tatsächlich in der Lage war, die Rechtsprechung durch Umerzählung der Richter zu beeinflussen, ohne die verfassungsmäßig garantierte, richterliche Unabhängigkeit anzutasten.

Er sah solche Einwirkungsmöglichkeiten insbesondere dort, wo der Staat ohnehin parteimäßig vertreten ist: im Strafrecht und im Disziplinarstrafrecht. Allgemeine ministerielle Anweisungen an die Spitzen der anklagevertretenden Dienststellen sollten den Anklagevertretern vorschreiben, welche republikanisch-demokratischen Grundsätze durchzusetzen sind. Die Regierung wurde gleichzeitig aufgefordert, offen gegen republikfeindliche Rechtsgrundsätze aus der Kaiserzeit Stellung zu nehmen. Wenn Untergerichte andererseits in ihren Entscheidungen den im demokratischen Sinne gestellten Anträgen folgten, sollte auf

²⁶ Bendix, »Die Rechtskunst«, *Philosophie und Recht*, (1920), S. 55–58 (58).

Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Staatsanwaltschaft verzichtet werden. Wenn umgekehrt der Verurteilte gegen ein im neuen Geist gefälltes Urteil die höhere Gerichtsinstanz anrief, sollten die Anklagevertreter die Grundsätze der erstinstanzlichen Entscheidung uneingeschränkt vertreten. In allen Fällen war sein Anliegen also, der Justiz zu verdeutlichen, daß die von den Richtern in ihren Entscheidungen so oft bemühten Staatsnotwendigkeiten nach der geschehenen Staatsumwälzung nicht dieselben sein konnten wie vorher.²⁷ Jedoch waren diese, von Bendix angeregten Maßnahmen nur dazu geeignet, einen Zwischenzustand zu überbrücken; eine Verfassungs- bzw. Gesetzesänderung konnten sie nicht herbeiführen.

Daher hielt Bendix die Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit für unumgänglich. In der Kaiserzeit hatte die Garantie dieser Unabhängigkeit staatserhaltende Bedeutung gehabt, weil der Richterstand streng monarchisch-konservativ gesinnt war. Die Weimarer Verfassung hatte diese gesetzliche Garantie übernommen, aber ihre politische Bedeutung war nun eine grundlegend andere. Die Richterschaft verharrte im alten, monarchischen Geiste und konnte »beim besten Willen« ihre »urwüchsige Lebensstimmung und -verfassung« nicht überwinden. Bendix erlebte es, wie hohe Verwaltungsbeamte sich in unabsetzbare Richterstellen hineinflüchteten, weil sie deren politische Bedeutung erkannt hatten und zugleich ihre eigene Position sichern wollten.²⁸ Solche Erfahrungen machten eine wirkliche Verfassungs- und Gesetzesreform immer dringlicher, insoweit sie Mittel für eine personelle Umschichtung des öffentlichen Lebens an die Hand geben konnte.

Für Bendix war diese Umschichtung ein zentraler Punkt seines rechtspolitischen Programms und zugleich eine notwendige Schlußfolgerung aus seinen theoretischen Studien. Denn bei der Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen ist die jeweilige Interpretation zwangsläufiger Ausdruck sozialer, politischer und

²⁷ Bendix, »Regierung und Rechtsprechung«, *Die Deutsche Republik*, (1927), S. 11–14.

²⁸ Laut Personalmeldungen des Justizministerialblattes in Preußen vom 5. 3. 1921 waren damals allein acht Justizministerialräte Gerichtspräsidenten geworden; hierzu Bendix, »Die Forderung nach Absetzbarkeit des Richters«, *Unser Weg* (1921), S. 481.

weltanschaulicher Vorabentscheidungen. Das ist relativ unproblematisch, solange eine gefestigte soziale Ordnung besteht, weil dann diese Vorabentscheidungen dem allgemeinen Konsens annähernd entsprechen. Problematisch werden diese Vorabentscheidungen aber bei größeren geschichtlichen Umwälzungen, weil dann die das öffentliche Leben beherrschenden Personen die neuen Umstände nach dem alten Schema beurteilen werden und somit die neue Verfassung von innen her aushöhlen. In dieser Beziehung war Bendix radikaler Demokrat. Er setzte alle seine Kräfte daran zu verhindern, daß die Vertreter des kaiserlichen Obrigkeitsstaates auch unter der Weimarer Republik auf ihren Posten belassen wurden. Es bedeutete für ihn eine Selbstaufgabe der demokratischen Ordnung, wenn in dieser Beziehung aus formalrechtlichen Gründen nicht die nötigen Konsequenzen gezogen wurden. Aber seine Haltung war zugleich grundlegend von der entsprechenden Personalpolitik diktatorischer Herrschaften dadurch unterschieden, daß er die alten, monarchischen Beamten und Richter lediglich in den Ruhestand versetzen lassen, im übrigen aber ihre wohlverworbenen Rechte durchaus anerkannt und gewahrt wissen wollte.²⁹

Bendix konzentrierte sein rechtspolitisches Wirken auf die gesetzgeberische Ausarbeitung des personalpolitischen Ziels. Seiner Meinung nach sollte die richterliche Unabsetzbarkeit beseitigt und die richterliche Unabhängigkeit eingeschränkt werden, um eine Neugestaltung des Rechtsbeugungsdelikts zu ermöglichen. In seiner Abhandlung über die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht kam er zu dem Ergebnis, daß diesbezügliche Entwürfe zur Strafrechtsreform im Grunde an der ursprünglichen Formulierung des Rechtsbeugungsdelikts von 1871 nichts änderten.³⁰ Nach der Vorschrift von 1871 machte sich ein Richter strafbar, insoweit ihm ein absichtlich hervorgerufener, logischer Widerspruch gegenüber einem als eindeutig aufgefaß-

29 In »Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht«, *Die Justiz* 11, (1927), S. 42-75, auf S. 73 hat Bendix die Pension als wohlverworbenes Vermögensrecht bezeichnet, da sie ein gekürzter Gehaltsteil sei.

30 Bendix, »Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht«, *Die Justiz* (1927), S. 42-75; Bendix verglich dort das ursprüngliche Rechtsbeugungsdelikt des Paragraphen 336 des StGB von 1871 mit den Entwürfen der Strafrechtskommission von 1913 und 1925 sowie mit dem Vorentwurf von 1909.

ten Rechts- und Tatsacheninhalt nachgewiesen werden konnte. Rechtsanwendung wurde immer nur als eine rein logische Betätigung verstanden und dadurch aus allen ethisch-staatpolitischen Auseinandersetzungen künstlich herausgehalten. In dieser, angeblich wertneutralen Betrachtung sah Bendix aber gerade den Versuch, die Richter in ihrer obrigkeitlichen Autorität zu stützen.³¹

Demgegenüber wollte er den demokratisch-republikanischen Gehalt der neuen Verfassung zum Bestimmungsgrund der richterlichen Berufsaufgabe machen. Unter diesen neuen Umständen sollte die Regelung des Rechtsbeugungsdelikts das Ziel haben, die ethisch-staatpolitische Einstellung des Richters in direkten Zusammenhang mit seiner Rechtsprechung zu bringen. Verfassungsfeindliche Urteilstätigkeit wurde damit zum Kriterium für strafwürdige Verfehlungen gegen die richterliche Berufspflicht.³² Ein Richter sollte sich nicht auf seine Unabhängigkeit berufen dürfen, um seine staatsgefährdende Tätigkeit fortsetzen zu können.³³ Bendix forderte deshalb eine Straf- und Disziplinarvorschrift gegen die – wie er es nannte – politische Rechtsbeugung. Danach war jeder Berufsrichter zu bestrafen, der sich bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache von amtsfremden oder freistaatsfeindlichen³⁴ Beweggründen bestimmen oder mitbestimmen ließ. Auch die fahrlässige Tatbestandserfüllung sollte aus Gründen staatspolitischer Notwendigkeit unter Strafe gestellt werden.³⁵ Da es Bendix jedoch vor allem darauf ankam, die Justiz von den in diesem Sinne rechtsbeugenden Richtern zu befreien, sollte für leichte Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, lediglich auf Amtsverlust zu erkennen. Dadurch würde der Verurteilte keine weiteren Nachteile erleiden, insbesondere würde er seinen Pensionsanspruch nicht verlieren.

31 Bendix, »Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht«, *Die Justiz* 11, (1927), S. 56/57.

32 *Ibid.*, S. 58.

33 *Ibid.*, S. 69.

34 Unter freistaatsfeindlichen Beweggründen versteht Bendix solche, »die den freistaatlichen Grundlagen und Zielen des Reichs oder der Länder widersprechen«.

Ibid., S. 72.

35 *Ibid.*, S. 70.

Die Zuständigkeit für das so verstandene Delikt der Rechtsbeugung sollte dem durch das Gesetz vom 9. Juli 1921 geschaffenen³⁶ Staatsgerichtshof übertragen werden. Die Einrichtung dieses Gerichts, das er völlig der parlamentarischen Kontrolle unterstellen wollte³⁷, hatte Bendix bereits 1918 angeregt.³⁸ Er war sich bewußt, daß das irrationale Moment der richterlichen Solidarität die Anwendung eines sich gegen die Richterschaft auswirkenden Gesetzes vereiteln und damit jede diesbezügliche Reform zunichte machen würde. Deshalb sollte die Volksvertretung durch ihre Aufsichtsbefugnis über den Staatsgerichtshof letzte Entscheidungskraft über die Vertreter der Justiz erhalten. Aus demselben Grunde hatte Bendix eine besondere, einem parlamentarischen Ausschuß zu unterstellende Anklagebehörde als Reichsbehörde vorgeschlagen.³⁹ In einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wegen Rechtsbeugung sollte sich kein als Zeuge oder Sachverständiger beteiligter Richter auf das Beratungsgeheimnis berufen dürfen. Denn nur so konnte die von Bendix vorgeschlagene Regelung des Rechtsbeugungsdelikts dem Ziel der personellen Reinigung der Justiz nutzbar gemacht werden.⁴⁰

36 RGL. 1921 S. 905; der beim Reichsgericht einzurichtende Staatsgerichtshof war lediglich für Verfassungs- und Gesetzesverletzungen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister zuständig. Ein Teil seiner Mitglieder wurde vom Reichsgericht bestellt und ein Teil je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt. Daneben war für Streitigkeiten über besondere Verfassungsfragen durch dasselbe Gesetz ein Staatsgerichtshof beim Reichsverwaltungsgericht gebildet worden.

37 Dort - wie übrigens in allen Revisionsinstanzen - sollten überdies nach Bendixens Vorstellungen zumindest während der Übergangszeit vom obrigkeitlichen zum demokratischen Denken Laienrichter zum Zwecke der Volkskontrolle beteiligt sein. Vgl. hierzu Bendix, »Die Forderung nach Absetzbarkeit des Richters«, *Unser Weg* (1921), S. 482.

38 Bendix, *Obrigkeitsstaat, Richtertum und Anwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts*, (Berlin, 1919), S. 32/33.

39 Bendix, »Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht«, *Die Justiz* 11, (1927), S. 73.

40 Bendix wollte die zur Rechtsbeugung entwickelten Grundgedanken nicht nur zusätzlich auf die Staatsanwälte anwenden, sondern auch auf das Gebiet der in der Verwaltung üblichen Qualifikationsberichte übergeordneter Beamter über die ihrer Dienstaufsicht Unterstellten ausdehnen. Die Auslese der gesamten Beamtenschaft nach demokratisch-republikanischen Gesichtspunkten sollte dadurch ermöglicht werden. Vgl. Bendix, »Zur Regelung der Rechtsbeugungsdelikte« *Allgemeine Deutsche Beamtenschaft* (7. 2. 1929).

Bendix war bereits in seinen ersten rechtstheoretischen Arbeiten für eine wissenschaftliche Herausarbeitung der im Richter wirksamen irrationalen Kräfte eingetreten.⁴¹ Wie seine Ausführungen zur Rechtsbeugung beweisen, sollte damit den Richtern nicht die Möglichkeit gegeben werden, die ihnen genehmen Vorabentscheidungen *ungehindert* in ihre Urteilstätigkeit einfließen zu lassen. Dies hätte eine schrankenlose Ausweitung der Richtermacht bedeutet. Bendix wollte vielmehr die Tätigkeit der Justiz dem in der Verfassung zum Ausdruck gekommenen politischen Ziel unterwerfen. Das von den Richtern geforderte Bekenntnis zu den irrationalen Kräften und die diesbezügliche wissenschaftliche Aufklärungsarbeit sollten nur die Aufgabe erleichtern, den übergeordneten Zweck zu verwirklichen und zugleich die diesem Ziel entgegenwirkenden Kräfte zu eliminieren. Nicht mehr bloße Gesetze der Logik, sondern der materiale Gehalt der Vorabentscheidungen wurden damit zum Kriterium für die Beurteilung richterlicher Urteilstätigkeit. Nicht mehr wertneutrale Formalien, sondern inhaltliche Schranken sollten also die Richtermacht begrenzen.

Bendix versuchte den Inhalt der Rechtsprechung dem Geist der Verfassung auch durch eine möglichst zahlreiche Beteiligung aller Schichten des Volkes an den Rechtsprechungsverfahren anzupassen. Die dadurch auftauchende Vielzahl der vertretenen Standpunkte sollte mithelfen, den scheinbar gesicherten Inhalt des übernommenen Rechts umzuformen und es demokratisch-republikanischen Zielen nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang ist Bendix' Forderung nach Umformung des Armenrechts zu sehen. Er wies nach, daß dieses Recht in der Praxis oft willkürlich gehandhabt wurde und in jedem Falle einen peinlichen Gnadenerweis bildete. Diese Konsequenzen sollten durch Rechtsschutzkassen vermieden werden, die in Analogie zu den Krankenkassen auf Beitragsbasis beruhen sollten.⁴²

Mit besonderer Sorge erfüllte es Bendix, daß selbst die vom Volk gewählten Vertreter sich nicht einmütig und vorbehaltlos

41 Vgl. etwa Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit*, S. 35.

42 Bendix, »Richter, Rechtsanwälte und Arbeitsgerichte«, *Die Justiz* 1 (1926), S. 188/89.

zum Geist der Revolution von 1918 bekannten, sondern mehr und mehr restaurative Züge erkennen ließen. »Es wird wirklich Zeit, daß der Reichstag nunmehr im Geiste der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft den dringenden Forderungen des vereinten Volkes Rechnung trägt.«⁴³ Dies verlangte Bendix im Hinblick auf die Behandlung des Vermögens der durch die Revolution depossidierten Fürsten. Seine zu dieser Frage leidenschaftlich vorgetragene Ansicht mag die unbedingte Konsequenz seiner Haltung illustrieren. Die sozialdemokratische Partei hatte im Reichstag die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten beantragt. Die Gegner dieses Antrags, die sich vorwiegend für die Gewährung einer Entschädigung und teilweise gegen eine Enteignung aussprachen, waren jedoch in der Überzahl. Sie erklärten den Streit für eine reine Rechtsfrage und verwiesen ihn an die ordentlichen Gerichte. Bendix zeigte nun, daß bereits die Bezeichnung einer Auseinandersetzung als Rechtsfrage und ihre Verweisung an die Gerichte eine politische Entscheidung war. Denn es stand von vornherein fest, daß die dem neuen Geiste fernstehenden Richter sich gegen die Enteignung aussprechen würden. Die Antragsgegner hätten also nur deshalb den Streit den Gerichten überlassen, weil sie mit der zu erwartenden richterlichen Entscheidung einverstanden waren. Zum anderen seien die scheinbar sich aus dem Recht ergebenden und deshalb nach damaliger Ansicht absolut gültigen Gerichtsentscheidungen dem Angriff politisch Andersdenkender entzogen worden. Überdies versuchte Bendix aufzuzeigen, daß die *privatrechtliche* Behandlung des in Frage stehenden Streites nicht angängig war, weil sie sich mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Fürsten im deutschen Staatswesen nicht vereinbaren ließe. Das Privateigentum sei Hauptbestandteil des Fürstentums gewesen. Konsequenterweise sei es deshalb den Fürsten zusammen mit der öffentlich-rechtlichen Stellung in der Revolution entzogen worden. Die Gewährung einer Entschädigung würde indessen den entscheidenden Teil der Gleichsetzung der deutschen Fürsten mit allen

43 Bendix, »Fürstenabfindung – eine Rechtsfrage?«, *Allgemeine Preußische Polizeibeamtenzeitung* (1. 1. 1926).

übrigen deutschen Staatsbürgern wieder rückgängig machen und damit die Revolution nach rückwärts revidieren.⁴⁴

In der Fürstenfrage ging es Bendix darum, revolutionär beseitigte Privilegien nicht wieder erstehen zu lassen, aber er setzte sich mit gleicher Zähigkeit für die Verwirklichung neu geschaffener Rechte ein, die den früher benachteiligten Personengruppen zugute kommen sollten. Seine Befürwortung eines Streikrechts der Beamten war dementsprechend der Gleichstellung aller Staatsbürger gewidmet. Im Wilhelminischen Reich waren alle Staatsbeamten von einem solchen Recht ausgeschlossen worden, vor allem in Anbetracht ihrer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Monarchen und dem Staat. Andererseits hatte der Rat der Volksbeauftragten und die Revolutionsregierung ein Beamtenstreikrecht formell anerkannt. In einem 1922 veröffentlichten Buche⁴⁵ zeigt Bendix nun, daß in der Folgezeit der Versuch gemacht worden war, diese Anerkennung des Streikrechts für die Beamten wieder rückgängig zu machen, obwohl dieses Recht sogar ausdrücklich in einigen Länderverfassungen enthalten war.⁴⁶ Die Konsequenzen einer reaktionären Haltung in dieser Frage zeigten sich vor allem in den Stellungnahmen gegen den berühmten Eisenbahnerstreik vom Februar 1922. Bendix sah in diesen Stellungnahmen einen Ausdruck des Willens zur unbedingten Aufrechterhaltung der Machtbefugnisse des Staates gegenüber seinen Beamten, eine obrigkeitliche Denkweise also, die die besondere Unterordnung der Beamten im Interesse des Gewaltcharakters und der Überordnung des Staates betonte.⁴⁷ Dadurch war die durch die Revolution geschaffene Freiheitssphäre der Beamten offensichtlich bedroht. Demgegenüber setzte Bendix die Idee der Volkssouveränität und zeigte auf, daß sich eine besonders untergeordnete Stellung der Beamten weder aus ihrer lebenslänglichen Anstellung, noch aus der Art ihrer Amtsgeschäf-

44 Vgl. neben dem in Anmerkung 43 genannten Aufsatz auch Bendix, »Abdecker und Fürsten. Ein Präzedenzfall für entschädigungslose Enteignung.«, *Vorwärts* (10. 3. 1926).

45 Bendix, *Das Streikrecht der Beamten* (Berlin-Grünwald, 1922); vgl. auch Bendix, »Zum Streikrecht der Beamten. Ein Wort zur Verständigung.«, *Der Freie Beamte* (1922), S. 74/75.

46 Vgl. Bendix, *ibid.*, S. 36.

47 *Ibid.*, S. 54.

te, noch aus der Eigenschaft des Staates als Arbeitgeber herleiten lasse.⁴⁸ Vielmehr solle das Arbeitsverhältnis der Beamten den üblichen Arbeitsverhältnissen in der freien Wirtschaft gleichgestellt sein, insbesondere, weil bei Beamten und Nichtbeamten die Treuepflicht dem Wohlergehen des Ganzen gegenüber die gleiche sein müsse.⁴⁹ Wie schon bei der Fürstenabfindung ist auch bei dieser Frage des Beamtenstreiks der für uns entscheidende Punkt, daß Bendix die rein juristische Behandlung zurückwies und deutlich machte, daß die Lösung solcher Probleme auch im formaljuristischen Sinne wesentlich von der zugrunde liegenden Staatsauffassung abhing.

Um die hier wiedergegebenen rechtspolitischen Ansichten richtig zu verstehen, muß man immer den historischen Zusammenhang im Auge behalten. Das soll zum Abschluß an zwei weiteren Beispielen verdeutlicht werden. Wer, wie Bendix, die staatspolitische Funktion der Justiz betonte, mußte das Prinzip der Gewaltenteilung kritisieren. Nach der Umwälzung von 1918 sah Bendix in der frei gewählten Regierung einen Ausdruck der im Volke lebendigen Ideen und dementsprechend das Rückgrat der jungen Demokratie. Wo es sich um letzte Ziele des öffentlichen Lebens handelte, wollte er daher der Regierung einen möglichst großen Einfluß verschaffen, um dieses Leben von noch bestehenden restaurativen Elementen zu befreien. Das Prinzip der Gewaltenteilung verhinderte aber eine solche Funktion der Regierung:

»Die unselige Anerkennung dieser durch die geschichtliche Entwicklung überwundenen Lehre legt den deutschen Regierungen eine schon peinlich wirkende Zurückhaltung auf, die für die Stärkung der demokratischen deutschen Freistaaten verhängnisvoll ist, weil dadurch in der Justiz den aus der alten Zeit stammenden Kräften *ungehemmter* Spielraum gelassen wird.«⁵⁰

48 Ibid., S. 55 und 85.

49 Ibid., S. 84.

50 Bendix, »Regierung und Rechtsprechung«, *Die Deutsche Republik* (1927), S. 11.

Aufhebung der Gewaltenteilung war also ein Mittel zur Durchsetzung und Festigung des neuen Geistes der Weimarer Verfassung, nicht eine theoretisch fundierte allgemeine Feststellung. Damit ist auch die Problematik mancher Formulierungen von Bendix angedeutet. Denn seine zugleich kämpferische und geistige Haltung gab verschiedentlich Anlaß zu Mißverständnissen, wenn seine in der Hitze des Gefechts aufgestellten und auf politische Wirkungen abzielenden Forderungen – wie z. B. Aufhebung der Gewaltenteilung – außerhalb dieses Zusammenhangs als intellektuelles Prinzip verabsolutiert wurden.

Daß Bendix selbst diese Verabsolutierung zurückwies, ist schon oben im Zusammenhang mit seiner Parole »Begeisterung und nüchterne Kleinarbeit« deutlich geworden. Dieser Punkt ist von zentraler Bedeutung und soll nochmals unterstrichen werden. In den zwanziger Jahren ging seine Absicht dahin, den noch ungesicherten Geist der neuen Verfassung trotz der Wirren der Übergangszeit und im ständigen Kampf mit restaurativen Tendenzen durch geeignete rechtliche Formen zum sicheren Besitz werden zu lassen. Diesem Ziel galt seine »nüchterne Kleinarbeit« als juristischer Fachschriftsteller. Bei aller Betonung der »irrationalen Kräfte« war es ihm um adäquate Formen für den Geist der neuen Verfassung zu tun. »Unsere Übergangszeit hat der Rechtswissenschaft die Aufgabe gestellt, Begriffe für das in der Umformung sich befindliche staatliche Leben . . . zur Verfügung zu stellen.«⁵¹ Seine in diesem Band abgedruckte Schrift »Einzelbegnadigung und Rechtskraft«⁵² soll diese grundlegende Intention verdeutlichen.

Er zeigt dort, daß das alte Obrigkeitsdenken in der überkommenen Auffassung der Rechtskraft eines Urteils im Verhältnis zur Einzelbegnadigung und Wiederaufnahme zum Ausdruck kommt. Die autoritäre Auffassung wollte das strafrechtliche Urteil ohne Rücksicht auf seinen Inhalt schützen; unabhängig davon, wie häufig das Urteil durch Einzelbegnadigung oder Wiederaufnahme außer Kraft gesetzt wurde, war seine Rechtskraft unantastbar.

51 Bendix, *Das Streikrecht der Beamten*, S. 85.

52 Bendix, »Einzelbegnadigung und Rechtskraft«, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* (1926), S. 111–121; unten S. 231 ff.

Diese Notwendigkeit einer, im Grunde fiktiven Autoritätserzeugung oder -bewahrung entfällt aber in einem freiheitlich demokratischen Staat. Unter diesen Umständen kann der sittliche Inhalt eines Urteils wichtiger werden als das Konzept der unbedingten Rechtskraft, weil der Staat sich nunmehr eine weniger starre Autoritätsauffassung leisten kann. Dazu kommt, daß das formale Recht als solches seinen Wert verlieren muß, wenn in der Praxis Begnadigung und Wiederaufnahme die Regel von der Rechtskraft des Urteils immer mehr als leere Formel erscheinen lassen. Konsequenterweise versucht Bendix deshalb, eine neue Definition für das Verhältnis von Rechtskraft und Begnadigung zu finden, indem er ein neu zu gestaltendes Begnadigungsverfahren formalrechtlich zu fixieren unternimmt.

Hier ist an einem Einzelpunkt gezeigt, wie Bendix sich den formalrechtlichen Ausdruck einer großen, geschichtlichen Umwälzung dachte. Sein Leitmotiv ist durchweg der ethisch-staatspolitische Gehalt der demokratischen Verfassung, dem die Rechtspflege im allgemeinen sowie die Neugestaltung im besonderen dienen sollen. Die Anerkennung irrationaler Kräfte, die Betonung einer Neuordnung der Justiz in Anbetracht der in der Revolution zum Ausdruck gekommenen gesellschaftlichen Triebkräfte, die Idee eines demokratischen, verfassungstreuen Richtertums – um nur einige Beispiele zu nennen – können nur in diesem Zusammenhang richtig verstanden werden. Der Appell des Nationalsozialismus an das Prinzip des »gesunden Volksempfindens« sowie der damit zusammenhängende weltanschauliche Irrationalismus stehen zu dieser Haltung in unüberbrückbarem Gegensatz.

Dabei soll aber die Tragik dieser Haltung nicht verschwiegen werden. Unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit hatte sich Bendix in den innenpolitischen Auseinandersetzungen der jungen Demokratie engagiert. Dabei mußte er in zunehmendem Maße die Aussichtslosigkeit seines, von einsamer Warte aus geführten Kampfes erkennen. Er war sich bewußt, daß seinem rechtspolitischen Wirken so lange kein Erfolg beschieden sein konnte, als seine rechtstheoretischen Erkenntnisse nicht Allgemeingut geworden waren. Trotz aller gegenteiligen Anzeichen erfüllte ihn daher ein Reichsgerichtsurteil von 1932 mit neuer Hoffnung, weil

dieses Urteil sich zur Personengebundenheit der Rechtsprechung und damit zur Anerkennung des Grundbegriffs der Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen bekannte.⁵³ Heute weiß man, daß ein solches Urteil in der damaligen Krise eher eine außerordentlich gefährliche Politisierung der Justiz ankündigte. Ein um die Reform alt-autoritärer Rechtspflege bemühtes Streben konnte daher bereits zur Durchsetzung eines neu-autoritären, antidemokratischen Rechtsdenkens mißbraucht werden. Das Bekenntnis zur Parteilichkeit aller Rechtsprechung bedeutete im historischen Zusammenhang der zu Ende gehenden Weimarer Republik Parteinahme im republikfeindlichen Sinne, weil es den faschistischen Kräften den Einbruch in die Rechtspflege erleichterte. Die um die Relativierung und zweckgebundene Umbildung des Rechts bemühten Feinde der Demokratie waren bereits in der Überzahl, als Bendix noch glaubte, die Hauptgefahr drohe der Republik von den Vertretern des alten Obrigkeitsstaates. Nur von dieser Fehleinschätzung der historischen Situation aus wird verständlich, daß Bendix in diesem Urteil von 1932 eine Bestätigung seiner eigenen Auffassung erblickte. Dies läßt die Richtigkeit seiner theoretischen Erkenntnis in die Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen und damit in die Personengebundenheit der Rechtsprechung unberührt. Aber Anwendung dieser Einsicht bedeutet immer Stellungnahme zu den in einem Geschichtsabschnitt wirksamen Kräften und muß insofern von der richtigen Einschätzung dieser Kräfte abhängen.

4. Selbstkritik und Geistesgeschichtliche Zusammenhänge

Die Laufbahn und das geistige Schaffen von Ludwig Bendix haben ein durchgehendes Motiv: die Kultivierung und Verteidigung der einzelnen Persönlichkeit und ihrer Eigenart. Von der ersten, veröffentlichten Formulierung seiner Interessen als junger Student bis zu der bestimmten, wenn auch vergeblichen Art, wie

⁵³ Vgl. RG – Urteil des III. Strafsenats vom 14. 3. 1932 – in RGStE 66, S. 163 ff., und hierzu Bendix, »Die Anerkennung der relativen Wahrheit des Strafurteils durch das Reichsgericht«, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* (1934), S. 228–235.

er sich der Vernichtung seiner Existenz in den Jahren des Hitlerregimes widersetzte, kehrt dieses Thema immer wieder. Ohne Frage spiegelt sich in dieser Betonung persönlicher Integrität der Idealismus der Deutschen Klassik wieder, aber Bendix machte diese Ideen zur Grundlage seiner praktisch-theoretischen Tätigkeit und gab ihnen damit eine ganz persönliche Bedeutung. In seinen Schriften geht er von drei, aufeinander bezogenen Voraussetzungen aus. Die Haltung und die Handlungen eines Menschen sind nur verständlich, wenn man sie von ihren eigenen Voraussetzungen aus ansieht: Eine grundsätzliche Achtung vor dem anderen Menschen verlangt, daß wir uns zunächst darum bemühen, diese Voraussetzungen als solche zu würdigen. Diese Bemühung wird immer durch eine selbstkritische Untersuchung der eigenen Voraussetzungen erleichtert werden, und darüber hinaus ist eine selbstkritische Einstellung die geeignete Vorbedingung für unser Verständnis anderer und für das menschliche Zusammenleben überhaupt.

Für Bendix hatte diese Stellungnahme das praktische Ziel, Streitfälle zu schlichten, und hatte in diesem Sinn besondere Bedeutung für die richterliche Urteilsfähigkeit. Denn sein Augenmerk galt vor allem dem einzelnen Prozeß, in dessen Entscheidung er durch Selbstkritik und Verständnis die formalrechtlichen Überlegungen *und* die Anliegen des einzelnen miteinander auszugleichen suchte. Wir haben gezeigt, daß dieses Ziel zu sehr verschiedenen Betonungen führen konnte. Gegenüber einer autoritären Konzeption des Staates und der nationalen Macht wies Bendix zunächst auf die praktischen Grenzen hin, die reiner Machtausübung gesetzt sind; darüber hinaus forderte er aus ethischen Gründen Achtung vor dem einzelnen und vor den Kulturen anderer Völker. Gegenüber den Revolutionären von 1918 betonte er, daß ohne die genaue Regelung der Verhältnisse ein dauerhaftes menschliches Zusammenleben kaum möglich sei, und daß daher die revolutionäre Begeisterung kein Ersatz für juristische Facharbeit sein kann. Doch läuft diese Facharbeit wiederum das Risiko, zum Selbstzweck zu werden und die Ziele aus den Augen zu verlieren, für deren Verwirklichung Gesetze erlassen und angewandt werden sollen, nämlich die Forderung der Ideen und Interessen eines großen Teils der Bevölkerung.

Alle Bemühungen, die Rechtsordnung der Weimarer Republik aufrechtzuerhalten und zu reformieren, waren schließlich gescheitert, und unter dem überwältigenden Eindruck von Hitlers Machtergreifung unterzog Bendix seine eigenen Beiträge zu diesen Bemühungen einer kritischen Analyse. Als Rechtsanwalt und Familienvater hatte er die Rechtsordnung als legitim und notwendig angesehen, aber auf dieser Basis besonders die Interessen derjenigen verteidigt, die unter den gegebenen Umständen benachteiligt waren. Liberale Auffassungen mochten sich im Niedergang befinden, die Realität einer demokratischen Ordnung hatte Schattenseiten, und es war sicherlich paradox, den einzelnen mit den gleichen rechtlichen Methoden zu verteidigen, die auch dazu benutzt wurden, seine Unterordnung zu gewährleisten und die gegebene Machtverteilung aufrechtzuerhalten. All das war ihm bekannt, und doch hatte er eine letztlich positive Einstellung gegenüber dem Rechtssystem, die ihn zu der Annahme veranlaßte, daß die Funktionäre dieses Systems in der Ausübung ihrer Pflichten guten Willens waren – bei aller notwendigen Kritik an den offenen oder versteckten Mißbräuchen der Justiz. Als Kritiker der Rechtsordnung gehörte Bendix zur »loyalen Opposition«, die er nur auf folgende Weise mit seiner grundsätzlich positiven Einstellung zum Rechtssystem verbinden zu können meinte:

»Diese Möglichkeit bestand darin, die Gegensätzlichkeit der Aufgaben und selbst die ihr zugrunde liegende Todfeindschaft der Interessen als ewige Form geschichtlichen Seins, als typische, gegenseitig zu achtende Geisteshaltungen hinzustellen. Auf dem bejahten Boden des herrschenden staatlichen Systems ließen sich diese unvereinbarlichen Interessengegensätze nur unter dem Gesichtspunkt miteinander vereinigen, daß sich die geschichtliche Entwicklung in dem geistigen Ringen um die Vorherrschaft der einen oder anderen Geisteshaltung vollzieht. Dieser von mir vertretene Standpunkt gipfelte in der Anerkennung eines, für das bejahte staatliche System unentbehrlichen Beamten- und Richterstandes mit der besonderen Aufgabe, das Schiff des Staates durch den Kampf der streitenden Parteien und ihrer unvereinbaren, nur durch Kompro-

misse zu überbrückenden Forderungen möglichst unversehrt hindurchzusteuern.«⁵⁴

Nach dieser Auffassung waren also gegensätzliche Meinungen, einschließlich der Meinungen von Richtern und Anwälten, Stellungnahmen dauerhafter und gleich legitimer Art, die miteinander auf der Basis gegenseitiger Achtung ausgeglichen werden sollten. Im Interesse der Staatsordnung war es demnach notwendig, bei allen Beteiligten eine gewisse Kompromißbereitschaft herzustellen, aber zugleich auch die Überzeugung, daß die auf dem Rechts- oder Verwaltungswege herbeigeführten Vergleiche »fair« seien. Zum Teil jedenfalls konnten diese Ziele dadurch verwirklicht werden, daß grundsätzlich die Berechtigung jeder Stellungnahme, aber zugleich auch ihr nur relatives Gewicht anerkannt wurde. Jede Partei sollte die ihr zukommende Beachtung erfahren, selbst wenn ihre Forderungen abgewiesen wurden, aber sie sollte auch aufgefordert werden, die Relativität ihrer eigenen Perspektive zu erkennen und anzuerkennen.

Im Rückblick mußte Bendix sich eingestehen, daß die von ihm eingenommene Position eine innere Leere hinterlassen hatte. Denn das Rechtssystem als Ganzes hatte sich als unfähig erwiesen, seinen Teil zur Schlichtung von Streitfällen wirklich beizutragen, und ständig ansteigende Konflikte hatten schließlich zu dem Sieg einer Partei über allen anderen geführt. Demgegenüber kann man heute sagen, daß dieser Mangel an innerer Befriedigung von denjenigen ertragen werden mußte, die sich für die Aufrechterhaltung und Reform des Rechtssystems in der Weimarer Republik einsetzten. Zwar gehört eine Kritik der Mißbräuche und ein Kampf gegen Rechtsverletzungen durchaus zu einem solchen Rechtssystem. Aber hiervon abgesehen muß man von der Annahme ausgehen, daß die Funktionäre eines Rechtssystems in gutem Glauben handeln, sowie von der Hoffnung, daß selbst die scheinbar unversöhnlichen Interessenkämpfe eine annähernd zufriedenstellende Kompromißlösung zulassen. Solche Annahmen und Hoffnungen sind notwendig, denn ohne sie läuft man Gefahr, den schon existierenden Mangel an gutem Glauben

⁵⁴ Bendix, *Konzentrationslager Deutschland*, III, S. 96-98.

durch negative Einschätzungen noch zu vergrößern, oder die vorhandenen Konflikte dadurch unausragbar zu machen, daß man sie für grundsätzlicher hält als sie sind. Loyale Kritiker der Rechtsordnung wie Bendix mußten in dieser Weise vorgehen, denn praktisch relevante Einstellungen dürfen nicht provisorisch sein; sie sind nur insoweit glaubwürdig, als sie in der Hoffnung auf Erfolg das Risiko des Fehlschlags auf sich nehmen. Diese Männer waren von einem fanatischen Glauben an das Recht und an das Ideal der Gerechtigkeit bewegt – bei all ihrer kritischen Einstellung gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen des Rechtssystems. Erfahrungen mit Gegnern, die die Grundlage dieses Systems zerstörten, hatten nur die Wirkung, sie innerlich gegen Enttäuschungen und Fehlschläge zu wappnen.⁵⁵

In diesem Sinne bestärkte die Erfahrung der Weimarer Zeit in Bendix eine geistige Grundhaltung, die er vor Beginn des ersten Weltkriegs formuliert hatte und die Gedankengänge verschiedenen Ursprungs in ganz persönlicher Weise verband. Sein fanatischer Glaube an das Recht war ein wesentlicher Grundsatz des deutschen Liberalismus. In seinem Kampf gegen eine autokratische Monarchie suchte dieser Liberalismus sowohl die Grundrechte des Staatsbürgers wie die Unabhängigkeit der Richter und Staatsbeamten zu sichern. Verfassungsmäßig verankerte Garantien wurden hier als feste Basis der Freiheit aufgefaßt, und die Beamten wurden als Beschützer dieser Freiheit angesehen, sobald ihre eigene Position gegen die Willkürakte des Monarchen gesetzlich sichergestellt war. Diese ursprünglich liberale Bedeutung der Rechtsordnung änderte sich aber im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts, indem die Beamten diese Ordnung erst unter den Einfluß des Idealismus und dann paradoxerweise unter dem der Naturwissenschaften aufrechtzuerhalten suchten. Hegel und Ranke hatten den »Staat« als Verwirklichung eines geistigen und moralischen Prinzips idealisiert. Deutsche Beamte

⁵⁵ In dieser Beziehung ist der Bruch zwischen der Weimarer Republik und den ersten Jahren des Hitlerregimes wohl nicht so scharf gewesen, wie es uns heute erscheinen mag. Schon in der Weimarer Zeit hatte es viel Rechtsbeugung und verfassungswidriges Verhalten gegeben, und die Häufung solcher Vorkommnisse schien die Situation zunächst nicht grundlegend zu ändern. Jedenfalls mag das mit ein Grund sein, warum Bendix und andere zunächst meinten, auch unter dem neuen Regime einen modus vivendi finden zu können.

waren ohne großes Zögern dazu bereit, dieses Prinzip mit ihrer eigenen Funktion in eins zu setzen, und der deutsche Liberalismus hatte sie in dieser Meinung bestärkt. Diese Vergeistigung der Rechts- und Verwaltungsordnung wurde dann unter dem Einfluß der Naturwissenschaften noch mehr von einer pragmatischen Einstellung zu Fragen der Politik und Regierung entfernt. Als Metapher wurden das Ansehen und die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Arbeit auf die systematisch-deduktiven Methoden der Rechtswissenschaftler übertragen. Dadurch wurde »das Recht« ein geschlossenes System von Rechtsbegriffen, aus dem ethische und philosophische Prinzipien nach Möglichkeit entfernt wurden, um seinen »wissenschaftlichen« Charakter zu bewahren. Auf diese Weise wurde die Rechtsordnung als von ihren sozialen Grundlagen völlig getrennt betrachtet, rechtliche Begriffe wurden als zeitlos und unparteilich aufgefaßt, und der resultierende Glaube an Legalität tendierte in der Praxis dahin, die gegebene politische Ordnung und ihre Verwaltungsmaßnahmen unkritisch zu verabsolutieren.⁵⁶

In seiner Anwaltspraxis und seinen Schriften hatte Bendix diesem Rechtspositivismus den Kampf angesagt, da er in allzu vielen Fällen dazu benutzt wurde, unter dem Mantel einer unparteilichen Justiz ganz bestimmte soziale und politische Ziele anzustreben. Seine Einstellung war dabei stark von der Philosophie Wilhelm Diltheys beeinflusst worden, bei dem er als Student einige Vorlesungen gehört hatte. Der Lutherische Glaube und die deutsche klassische Literatur hatten das Individuum zum

⁵⁶ Diese kurze Zusammenfassung stützt sich auf neuere deutsche Analysen. Siehe vor allem die Beiträge von Horst Ehmke, Peter von Ürtzen und Ulrich Scheuner in Konrad Hesse, Siegfried Reicke und Ulrich Scheuner, Hrsgb., *Staatsverfassung und Kirchenordnung* (Festgabe für Rudolf Smend; Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1962), S. 23–50, 183–208 und 225–260. In ihrer kritischen Stellungnahme zum Rechtspositivismus neigen diese Autoren vielleicht zu sehr dazu, die ursprünglich liberale Orientierung dieser geistigen Haltung zu unterschätzen, die allerdings eine autoritäre und letzten Endes auch eine totalitäre Bedeutung gewinnen konnte. Aber der in der deutschen Jurisprudenz weit verbreitete Glaube an »das Recht« als eine verdinglichte Substanz kann nicht verstanden werden, wenn man den liberalen Impuls, der ursprünglich dahinter stand, aus den Augen verliert. Wahrscheinlich hat dieser Impuls etwas von seiner Wirkungskraft behalten, selbst nachdem Idealismus und organistisches Denken die ursprünglichen Ziele der Rechtssicherheit und eines unabhängigen und unparteiischen Richtertums verzerrt hatten.

Zentrum des geistigen und moralischen Lebens gemacht, und Dilthey benutzte diesen Gedanken, um die Geisteswissenschaften von den Naturwissenschaften zu scheiden. Für ihn war das Studium der individuellen Erfahrung etwas grundlegend anderes als die Erforschung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten. Dementsprechend wollte er die einzelnen Geisteswissenschaften auf der Psychologie aufbauen, und im Falle der Jurisprudenz insbesondere auf einer psychologischen Analyse des Gerechtigkeitsssinnes sowie der anderen subjektiven Zwecke, die durch rechtliche Institutionen erreicht werden sollen. Dilthey betonte weiterhin den starken Gegensatz zwischen der Welt der Erfahrung und den systematisierenden Tendenzen der Rechtswissenschaft, die jene Welt unter abstrakt logischen Gesichtspunkten möglichst vollständig einzuordnen sucht.⁵⁷ Schon in seinen frühen Schriften bezieht Bendix sich ausdrücklich auf die Schriften Diltheys und betont in diesem Zusammenhang, daß kulturelle und individuelle Werte gegen eine, mit dem falschen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit auftretende Formaljurisprudenz verteidigt werden müssen. Für ihn besteht vielmehr die höchste Qualifikation aller Juristen in ihrer Offenheit für alles Menschliche und in ihrem Bemühen um die rechtliche Gestaltung menschlicher Beziehungen. Dabei sollten die Juristen wissen oder anzuerkennen lernen, daß ernste Rechtsfälle innerhalb einer gegebenen Rechtsordnung mehr als eine mögliche Lösung haben. Denn eine solche Anerkennung würde die dogmatischen Tendenzen der Juristen mindern und dadurch dem Interesse der Menschen dienen, deren Wohlergehen die Rechtsordnung fördern soll.⁵⁸

Diltheys Philosophie hat sicherlich unser modernes Verständnis für die Einzigartigkeit verschiedener menschlicher Situationen und historischer Erfahrungen sehr gefördert. Doch war Dilthey sich selbst bewußt, daß er zugleich die Problematik eines ethischen Relativismus vertieft hatte.⁵⁹ Dazu kam, daß er Ge-

⁵⁷ Wilhelm Dilthey, *Einleitung in die Geisteswissenschaften* (Bd. 1 der Gesammelten Schriften; Stuttgart: B. G. Teubner, 1959), S. 55.

⁵⁸ Bendix, *Das Problem der Rechtssicherheit*, S. 44–46.

⁵⁹ Vgl. einen Brief an den Grafen von Yorck vom Januar 1890; abgedruckt in Wilhelm Dilthey, *System der Ethik* (Bd. x der Gesammelten Schriften; Stuttgart: B. G. Teubner, 1959), S. 9, im Vorwort des Herausgebers Hermann Nohl.

fühl und Erlebnis als Komponenten menschlicher Erfahrung stark betonte und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung des Irrationalismus lieferte. Dilthey steht in dieser Beziehung mit Philosophen wie Nietzsche und Bergson oder Psychologen wie Freud auf einer Ebene. Denn alle diese Schriftsteller haben das Gefühlsleben und den Willen in das Zentrum unseres Menschenbildes gerückt und dadurch die moderne Weltanschauung geprägt, ob diese nun in einer dogmatischen Verherrlichung oder einer sorgfältigen Erforschung der in uns wirksamen, irrationalen Kräfte besteht. Das bedeutet aber eine Akzentverschiebung von einer rückblickenden Suche nach dem Sinn der Geschichte (Hegel) zu einer existenzialistischen Weltanschauung, in der die jeweilige Gegenwart die zentrale Gegebenheit für den Einzelmenschen ist. Im Hinblick auf eine ungewisse Zukunft muß der einzelne nun seine Entscheidungen treffen, die ihm die einzig verfügbare Möglichkeit der Sinngebung und persönlichen Befriedigung bieten. Mit dieser philosophischen Akzentverschiebung ist auch eine Neuinterpretation der menschlichen Natur verbunden. Trotz aller Schulbildungen ist es ein gemeinsames Thema der modernen Psychologie und Soziologie, die Gefühle und die Willensbildung des Menschen als Endresultate verschiedener, zwischenmenschlicher Beziehungen anzusehen. Somit haben also die vorwiegenden philosophischen Doktrinen den einzelnen Menschen zum Zentrum sinnvollen Handelns gemacht, während gleichzeitig die Psychologen und Soziologen nachzuweisen suchen, daß dieses Zentrum wenig mehr ist als eine Summe der exogenen Kräfte, die dieses Zentrum beeinflussen. Nachdem Gott und die Geschichte von der Sinninterpretation der Welt ausgeschlossen worden sind, ist nunmehr der einzelne Mensch mit seinen Deutungen und Entscheidungen auf sich gestellt, aber in einer Welt, zu deren Gestaltung er nichts Selbständiges beigetragen hat.

Bendix' kritische Analyse der Rechtsordnung stellt einen unabhängigen Beitrag zu diesen zeitgenössischen Perspektiven dar, gerade weil er mit ihr nicht theoretische, sondern praktische Ziele verfolgt. Er unternahm es, die irrationalen Kräfte richterlicher Urteilstätigkeit zu untersuchen, um die sich widersprechenden, aber gleich legitimen Belange des einzelnen und der Rechts-

ordnung miteinander abzustimmen oder auszugleichen. Für ihn bedeuteten solche Widersprüche nicht eine Schwierigkeit, die ein für allemal aus dem Wege geräumt werden kann, sondern vielmehr ein Kennzeichen menschlicher Existenz überhaupt. Dementsprechend können wir uns die anzustrebenden Abstimmungen oder Ausgleichs nur von Fall zu Fall erarbeiten. Zu diesem Zweck ist eine kritische Analyse der irrationalen Kräfte ein sehr geeignetes Mittel. Denn indem sie eine immer neue Ausbalancierung zwischen der rechtlichen Ordnung und den Anliegen des einzelnen Menschen anstrebt, sucht diese Analyse, beiden Bereichen ohne Dogmatisierung des einen oder des anderen Rechnung zu tragen. Durch ihre unbeirrte Konfrontierung der irrationalen Kräfte, die in jedem von uns mächtig sind, trägt sie dadurch ihren Teil zu dem Bestand eines geordneten Gemeinwesens bei. Es war ein beachtlicher Verdienst, im krisenhaften Wandel der Vor- und Nachkriegszeit in dieser Weise einen Standpunkt zu formulieren, von dem aus es möglich war, zwischen der Scylla eines philosophischen Relativismus und der Charybdis eines dogmatischen Irrationalismus konstruktive Lösungen zu finden. Dabei half Bendix seine durchaus praktische Orientierung, die theoretische Problematik zu vermeiden. Denn die Anerkennung relativer Berechtigung in entgegengesetzten Positionen ist für die Kompromisse notwendig, ohne die eine demokratische Gemeinschaft nicht bestehen kann, selbst wenn sie vom Standpunkt einer absoluten Wertsetzung als fragwürdig erscheinen muß. Desgleichen kann der immer wieder gemachte Versuch, unterbewußte Voraussetzungen zu kennzeichnen, dazu beitragen, die in uns wirkenden, irrationalen Kräfte zu analysieren und dadurch allen ungeprüften Dogmen einen Riegel vorzuschieben. Auch dieser Kampf gegen Dogmatismus ist ein Beitrag zu einem demokratischen Gemeinwesen.

Die hier gekennzeichnete Geisteshaltung setzt sicherlich das Bestehen einer Ordnung voraus, zu deren Erhaltung sie einen Beitrag liefern will, und wir wissen, daß eine solche Ordnung im Deutschland der Weimarer Republik allmählich zerstört wurde. Damals waren Parteileute wenig geneigt, einer Aufforderung zur Diskussion und zum Kompromiß Folge zu leisten. Nicht Selbstkritik, sondern moralische Entrüstung war an der Tages-

ordnung. Es kann nicht wundernehmen, daß Bendix manchmal seiner Zeit voraus zu sein meinte, aber häufiger auch das Gefühl einer inneren Leere auf sich nehmen mußte, wie sie ein Mann empfinden mag, der sich gezwungen sieht, Wahrheiten in der Wüste zu sprechen. Doch verfolgte er die geistige Erarbeitung der »irrationalen Kräfte« des Rechtslebens mit der dem Anwalt eigenen Leidenschaftlichkeit. Er wurde ein Parteigänger der Fähigkeit, den Balken im eigenen Auge und nicht nur in dem des anderen sehen zu können. Er kämpfte für eine Einstellung, deren Credo die gleichzeitige Anerkennung sich widersprechender Imperative war: die Unparteilichkeit des Richters wie die Parteilichkeit des Anwalts, die Formalität des Rechts wie die materiellen Anliegen des einzelnen Menschen, die Begeisterung des Revolutionärs wie die sachliche Beschäftigung des Juristen mit dem, was Dauer hat. In dieser Einstellung verarbeitete er das für seine Generation geltende Gedankengut: Goethes Persönlichkeitsidealismus, Humboldts Betonung der Grenzen staatlicher Machtausübung, Marx' Interpretation einer jeden Rechtsordnung als ein System der Machtausübung, Nietzsches Analyse des Selbstbetrugs in jeder geistigen Beschäftigung und Diltheys psychologische Grundlegung der Geisteswissenschaften. Diese Ideen waren bekannt, aber es war ungewöhnlich, daß ein mit dem täglichen Rechtsgeschäft befaßter Anwalt sie dazu benutzte, um Probleme der Gesetzgebung, der richterlichen Urteilstätigkeit und andere zu analysieren. In seiner Hingabe an die Rechtsidee und an die Werte der menschlichen Persönlichkeit war Bendix voll und ganz ein Produkt des deutschen Liberalismus. Aber darüber hinaus hatte er die große Wahrheit erkannt, daß diese Ideen in besonderer Weise zusammengefügt und in der Schlichtung von Konflikten wirksam gemacht werden konnten, jedenfalls unter günstigen Umständen. In der Erkenntnis dieser Wahrheit und in der kraftvollen Art, in der er sie im Rechtsleben anzuwenden suchte, war er ganz auf sich gestellt. Darin sah er sicherlich den eigenen geistigen Beitrag.

Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/6

4/6 DICHMANN, WILHELM 1943, 1984

W. Dickman

Wilhelm D. Dickman

(**The Long, Long
Trail with You**)

by

Ilka D. and William J. Dickman
//

Copyright by William J. Dickman

ISBN 0-89745-062-0

 **Sunflower University Press**[®]
1531 Yuma, Manhattan, Kansas 66502 USA

We gladly present you this book which is a record of our lives in the U. S. from the time of our immigration until Ilka's demise on May 7, 1984.

It is published as an expression of our gratitude for your love, devotion, kindness and friendship which have enriched our lives during this period.

For several years Ilka served as a trustee for the Alexandria Library until her illness forced her resignation.

In her memory I have established at the library:

The Ilka D. Dickman Memorial Book Fund

It would honor her memory if you would care to contribute to that fund.

William J. Dickman

Checks payable to this fund should be sent to the Alexandria Library, 717 Queen Street, Alexandria, Va. 22314.

Donated by

William J. Dickman

LEO BAECK INSTITUTE, NEW YORK



The Dickmans in the garden of their home on South Lee Street in Alexandria, Virginia, Spring, 1978.

This is No. 93
of a limited edition
of 150 copies

CT
1098
D53

041118

Preface

There are many unique stories in the great melting pot of America, but too few of us invest the time and effort to write them down. Most of us think we are too busy, or lack the self-discipline to keep a journal. Our country is the richer, therefore, when citizens like Ilka and Bill Dickman not only contribute to its growth through the dedicated application of their talents but also record their experiences.

Because the Dickmans' lives have been so unusual, their contribution is especially valuable. They have left us a record in their own words of their struggles and achievements during a period of history full of violent conflict and overwhelming change. Through it all, they have cherished the human values that are at the heart of our civilization.

I hope that this book will inspire others to follow in the Dickmans' footsteps, for, to quote the Alexandria Archaeology Commission on which Bill served, ". . . our tomorrows are nurtured by our yesterdays."

Alexandria, Virginia
April, 1984

Beverly Beidler

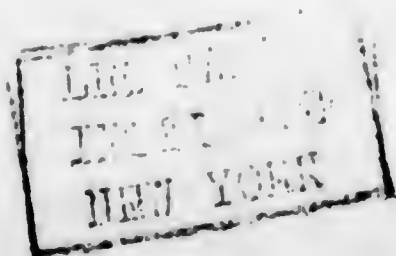


Table of Contents

	Page
Introduction	i
Farewell to Home	1
My Immigration to the United States	3
Looking for Work	5
An Interlude	7
My First Job	8
Return to the Law	10
Ilka	13
Ilka Leaves Prague	14
Ilka's Exciting Week in London	16
Ilka's Appointment to Newfoundland	18
Ilka's Struggle to Obtain a Medical License	23
Getting Married	26
Bill's Work for the FBI	28
At Princeton University	29
Bill's Job in Washington	33
Bill's Job in OSS	35
Flag Raising	37
Bill's Assignment: London	38
Bill's Letters to Ilka from London	40
A Morning Stroll in Hyde Park	42
Paris Tries its Foremost Quisling	43
London and the British Countryside	45
Bill's New Assignment on the Continent	49
On a Special Mission in Germany	50
Bill Meets General Eisenhower	54
Comeback to Berlin	56
Ilka at UNRRA	60
Together in Berlin	69
The Dissolution of the State of Prussia	72
The Reopening of the Administrative Courts in Germany	74
The Nuremberg Trial	77
Notes on De-Nazification	81
Gary	83
Bill and Ilka Leave Berlin	85
Back Home and at the White House	86
The Years after Retirement in Alexandria	89
List of Illustrations	95

Introduction

"The Long, Long Trail" is gradually coming to an end; the two of us are now in our mid-eighties.

Half of our lives we lived on the continent of Europe. Ilka practiced medicine in Prague and I, Bill, practiced law in Berlin.

We had been good friends for many years, starting in the early thirties, and kept up our friendship by visiting each other, and each other's families, from time to time. In winter we were skiing partners on the "Riesengebirge," a mountain ridge that separates Czechoslovakia from Germany.

When Hitler seized power in Germany, and later occupied Czechoslovakia, our happy and peaceful world collapsed.

To save our lives, we had to leave our homelands, families, and professions, and find a haven in the United States. We arrived here separately, I at the end of 1938 and Ilka in November, 1940. Each of us gained a new professional status, and thereby a new lease on life.

We married in Philadelphia in 1943 and became citizens of the U.S. in 1944.

Through hard work, trials and tribulations, we somehow made it, aided by our firm determination to find happiness in our new homeland.

Now, some 40 years later, and after our retirement from long years of service in the government, we are looking back and recollecting how it all came about.

We owe much to "these United States," which is, and will remain, the "Mother of Exiles."

This book, therefore, is just as much about America as it is about the two of us.

Ilka D. and William J. Dickman

Farewell to Home

In September 1938, British Prime Minister Neville Chamberlain and Nazi dictator Adolf Hitler met in Munich, Bavaria, and signed an agreement to cede the Sudetenland to Germany. This area, northernmost region of the province of Bohemia in Czechoslovakia, bordering on Germany, was mostly inhabited by ethnic Germans who had agitated for a long time to join Nazi Germany. Its immediate surrender was the price Hitler demanded for dropping his further expansionist drive. He threatened to continue his military conquest and to destroy the City of Prague if his demands were not met.

Naively believing that this would save Czechoslovakia from further dismemberment and destruction, Chamberlain put his signature on this shameful document, called the "Munich agreement." He believed that by doing so he could buy from Hitler "peace in our time." Everybody else knew that Hitler's promise was not worth the paper it was written on. In fact, six months later Nazi troops marched into Prague, thereby subjecting the whole of the Czechoslovakian Republic to Nazi domination.

The signing of the Munich agreement caused shock waves throughout Europe and the rest of the civilized world. There was no way to stop this madman from going to war, irrespective of the consequences.

Fear of war spread like wildfire throughout the continent. A mass flight of huge proportions began. Thousands of Jews, liberals, Socialists, and anti-Nazis, expecting the worst, were trying to flee to wherever they thought would be a safe haven.

Two nights before that fateful day, September 27, 1938, my family and I (my sister and my invalid old father) were asleep in our apartment in Berlin, the city where I had been practicing law for over ten years. Around 2 a.m. the telephone rang. Who would call at this hour?

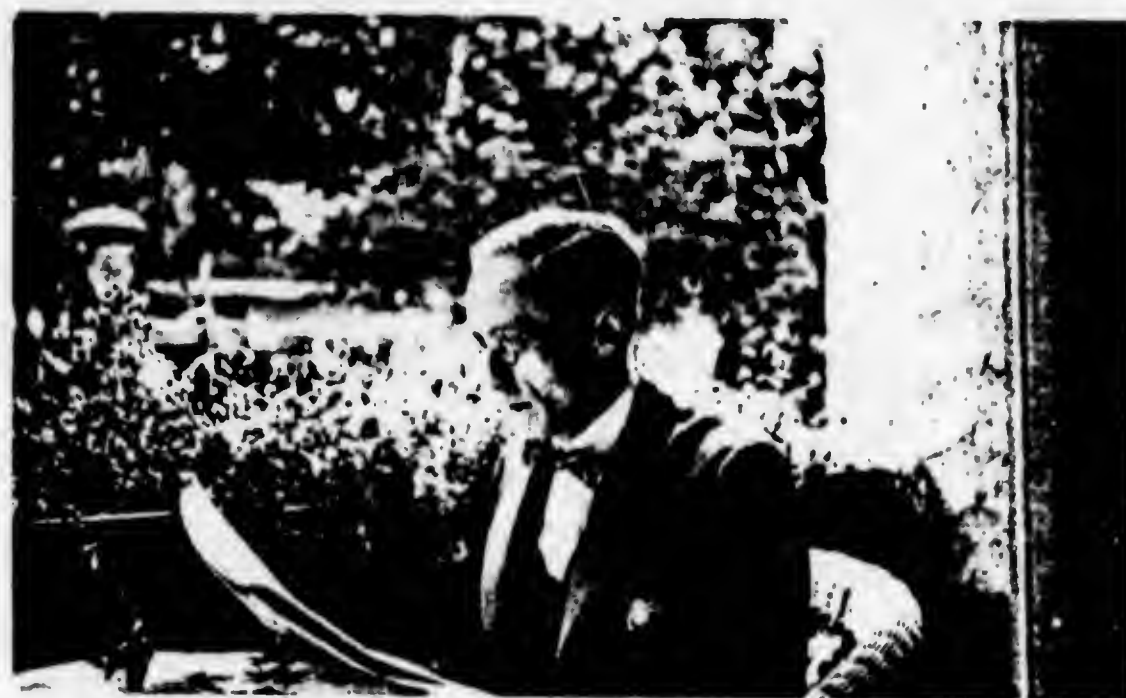
"Hello," said a woman's firm voice, "I understand that you are going on your vacation tomorrow. I just heard the latest weather report. The weather will change radically later in the morning, so it would be advisable for you to take the earliest possible flight out . . .," and hung up.

I did not recognize the voice at all. Till this day I do not know who she was. It was true that I was scheduled to leave on vacation from my law practice the next day, but who was that strange woman who knew about my plans?

That call was a clear and unmistakable warning to leave the country as fast as possible. It was well known that when Hitler's secret police organization, the infamous "Gestapo," wanted to make an arrest, they always pounced upon their victims before the crack of dawn. Somewhere in the Nazi bureaucracy I had a guardian angel. I had to heed her warning — and fast. There was no time for contemplation. My sister, trying to hide her tears, said, "You must leave right away." Hurriedly, she helped me to pack a few things in a little suitcase.

I went into my father's bedroom. He was sound asleep. He had been an invalid

The young lawyer. Bill at home in Berlin, August 1932.



for decades. I looked at my sister; she shook her head, gave me a long embrace, and I was gone.

As the plane flew over the Baltic Sea to the coast of peaceful Denmark, I realized that it would be "Goodbye, Germany" forever. I thought of Byron's "Childe Harold's Pilgrimage:"

Adieu, adieu, my native shore
Fades o'er the waters blue,
The night winds sigh, the breakers roar
And shrieks the wild sea new.
Yon sun that sets upon the sea,
We follow in his flight,
Farewell awhile to him and thee,
My native land — Goodnight!

In Denmark I joined my brother who lived in Copenhagen. We agreed that, in view of the political situation, World War II could break out any day, and that America would be my best chance for a new life in freedom.

I learned only many months later that, a few hours after I left, the Gestapo came to my home early in the morning to arrest me. They searched the apartment, but realized that they had come too late.

My attempt to secure an immigration visa to the United States at the consulate in Denmark, and later in Paris, failed. The Munich agreement and its expected consequences stirred up thousands of people who beseeched the authorities for visas, but only a few were available. After weeks of futile attempts to secure an immigration visa, I settled for a visitor's visa, good for a six week's stay. I sailed from LeHavre on the "Ile de France" to New York, where I had a few friends who offered me their hospitality.

In order to become a permanent resident and a prospective American citizen, I had to leave the country within six weeks and secure an immigration visa from abroad. I went to Toronto, Canada, and stayed there until the visa was issued on December 2, 1938, then I took a bus across the Peace Bridge to Buffalo and from there a train to New York City. I had happily reached my goal, the "land of the free and the home of the brave."

Actually, things did not work out so smoothly. There were several hurdles that I had to get over.

My Immigration into the United States

Anybody wanting to immigrate into the United States must comply with a great body of laws and regulations designed to achieve the country's objectives, such as making sure that only healthy persons enter and that other categories of people which the laws classify as "undesirable" are kept out. To that end I had to fill out a prescribed questionnaire at the Toronto consulate, answering about 160 questions. Most of them seemed routine.

The secretary interviewed me and typed my answers and asked, "Are you a polygamist?" That question puzzled me. (I did not know at that time that it was aimed at Mormons.) I thought it was funny, and I said, "Well, I am a bachelor." In an indignant tone of voice she said, "Will you answer my question, please?" Meekly I said, "I am not a polygamist."

Then came another question, "Are you an anarchist?" I do not know whether the young lady fully realized that I was running away from the Hitler tyranny, hoping to find a new life in a free democratic society. Silly, I thought, to ask me whether I was an anarchist. But I did not dare to argue with her after reaction to the polygamy question, and simply said, "No, I am not."

Finally all the questions were answered. The secretary said that the consul would look over my questionnaire, and in a few days I would be given an appointment with the consulate doctor for a physical checkup required under the law.

Word had gotten around that the doctor was a strict, some said even unpleasant, gentleman who was particularly anxious not to let anybody into the country who had poor eyesight. I have had poor eyesight in my left eye since childhood, but it is compensated by good vision in my right eye.

When I met the doctor he seemed a grumpy old fellow, and I was apprehensive. What would become of me if he rejected me on account of my poor eyesight? I could not go back to Germany — a horrible prospect.

I had hardly taken off my shirt when he asked me, "Where did you get that tan?"

"In Berlin," I answered.

"Where in Berlin?"

"At the bathing beach of the Wannsee."

The moment I said "Wannsee," the doctor's whole personality seemed to change. His face became warm and friendly, his eyes sparkled, and he became alive and sympathetic. "The Wannsee," he said. "Isn't that a marvelous place!" He asked me to give him a detailed description of that bathing beach on a bay of the Havel River. He listened to me intently, almost spellbound, as I recalled all the details I could. In fact, it was a nice place, but I never thought it anything special.

My examination was perfunctory, and he did not comment on my eyesight at all. His mind was on the Wannsee's bathing beach. "You can get dressed now," he said. When I was about to leave he looked at me with the eyes of a friend with

whom he had a lot in common, and wished me good luck in the States. A day or so later the consul issued me my immigration visa.

I have often asked myself what it could have been that stirred up the doctor's emotion when I mentioned the Wannsee. Was it the fragrance of the pine woods surrounding the beach, the many sailing vessels going by, the simplicity of the serene scenery, the many lakes in the outskirts of the city? Or was it perhaps the memory of a little affair on a warm summer night that set his heart aglow? From his reaction I could only assume that way down in his heart there swelled up the memory of those happy hours that I, the refugee from Hitler's Germany, brought back into his consciousness.

I will never know the answer. But I do know that that bathing beach on the Havel River had something to do with my starting a new life in the United States.

Looking for Work

Now that I was back in New York as a legitimate immigrant, my first priority was to get a job. That was not easy.

I was determined not to overstay the welcome of my hospitable friends, and my self-respect did not permit me to be idle for any length of time. I knew English well, but my 10 years of practicing law in Berlin and two years on the German bench did not qualify me for the American labor market. I realized that I lacked marketable skills. Besides that, the U.S. economy was in bad shape; thousands of qualified Americans were unemployed.

I tried to get help from a refugee organization. I had to wait two weeks for an interview. When the day finally arrived, I had high hopes. I had submitted all my data on elaborate questionnaires, but the woman who conducted the interview started from scratch. When I pointed out that she had all my answers in the papers which she had in front of her, she said, "I know that, but we want to hear the answers from you personally." So I complied. To the question, "What is your profession?" I answered, "I am a lawyer," whereupon she said, "Oh, then you are one of those unfortunates to whom we can offer little help." At that point, something inside me broke. I said, "Lady, I have come to you for help and I do not need your pity." Trembling, I got up from the chair, made a bow, and simply walked out. For hours thereafter I walked in a daze.

One of my friends was a photographer in the advertising business. Late one night I got an emergency call from him. He needed someone to pose for a photograph while writing the word "Ipana" (a toothpaste). I agreed to do it, and that is how I earned my first \$3.00 in the United States.

Another of my friends, also a former German lawyer, had married an American lady who owned a drug store in New York. Knowing my predicament, he asked me whether I would care to work in the drug store, and I agreed. I was working there one evening when the theaters were just emptying and oodles of people — many in their finery — came in for soda or ice cream. I was asked to pitch in and help behind the soda fountain. One lady asked for ice cream with strawberry topping. I tried to serve it to her, but, unfortunately, managed to squirt the strawberry syrup right over her evening dress. The people screamed and then laughed uproariously. The embarrassed manager explained that the new helper was a former German judge that he had taken on because he needed a job. But that was the end of my drug store career.

Then I began selling labels advertising the New York World's Fair, which was in full swing at that time.

One day I was asked to take some labels to Mrs. Edna Strasser at 912 Park Avenue, a high-class neighborhood. At first I thought it was a mistake, but the doorman confirmed that Mrs. Strasser lived there. It certainly did not look like a business location.

I took the elevator and the maid who opened the door said, "Yes, Mrs. Strasser

is in and wants to see you." A servant in black dress and white apron showed me into the apartment, an apartment with antique furniture, Persian rugs, Rembrandt etchings, and much more. It was the wonderful atmosphere of a cultured and refined home.

I was greeted by Mrs. Strasser, a charming lady of about seventy. She invited me most cordially to sit down, and we chatted about European art, the Swiss mountain lakes, the Champs Elysees in Paris, about Berlin, Vienna, and what have you. She had traveled extensively, and even knew some German. We had a very pleasant conversation, but I was on edge all the time.

After a while the butler served a fantastic lunch. We even had some champagne. The whole thing was like a fairy tale, but I wondered what all this was leading up to. It was obvious that Mrs. Strasser was not in business. When, towards the end of lunch, she asked to see the labels, I was determined not to sell or even to show them to her. I told her that it was generous of her to take such an interest in me and even inquire about the labels, but that she could not possibly have any use for them. I thanked her for her kindness and left in a turmoil. I was not ready to be an object of charity.

I took a walk along Riverside Drive, looked with gloomy interest upon the silver spans of the George Washington Bridge and the Hudson River below, and somber thoughts entered my mind.

An Interlude

At this low ebb of my mood, some friends introduced me to Sally. She was a cheerful, intelligent young woman. Sometimes in the evening we met in Central Park when she was through with her work as a high school secretary; a few times she invited me for dinner at her little apartment.

After we had met three or four times, she wanted me to visit her family. They were all nice, well-educated people, and tried to make me feel comfortable. Then her sister took me aside.

"You know," she said, "you are just the fine educated European man Sally has been waiting for. I know you have no job, but she is making enough for the two of you, and you will get a job eventually. If it is all right, I will set the wedding date for the end of next month."

I was flabbergasted. It never even dawned on me that the girl loved me. I had hardly ever put my arm around her and she had it all figured out in detail, including the wedding date.

No, Sally, this definitely was not my way of solving my problems.

My First Job

During these months while I was looking for a job, I attended citizenship class two or three evenings a week. The class consisted almost exclusively of educated exiles. Mr. Lerner, our teacher, was proud of his students. He arranged an interview with the press for some of his "star pupils." As a result, my picture, together with that of two other colleagues, appeared with short bibliographical notes in the "New York World Telegram."

This publicity boosted my morale for a while, and I scanned the "Help Wanted" ads of the New York newspapers with even more zeal than before. One day the XY Corporation advertised for a "Checker, experience not necessary." When I arrived there to apply for the job, the man in charge of hiring looked at me and asked, "Where are you from?"

"From Germany," I answered.

"Oh, no," he said, "we don't want anyone from Germany."

"May I ask why not?"

"They are no good."

"But," I said, "whatever experience you may have had, you should not generalize," and I took the article about recent refugees from the "New York World Telegram" out of my pocket. One picture showed my classmate who was a distant relative of Professor Albert Einstein. He later became the foremost musicologist in the United States. Another picture showed a Rabbi from Florence who was said to speak 16 languages. The third picture showed me, describing me as a former German judge.

"This is not a job for a judge," the man said after he had read the clipping. "This is a job for a hard-working man. Besides, it's a night job."

I explained to him how important it was to me to get any kind of work, and that I would do my best. He finally said, "All right, if you insist. We will pay you \$15 a week, you will have all your meals free, and you may start tomorrow night at seven o'clock."

The place was an all-night hash-house at 42nd Street and 7th Avenue, called "Grant's Lunch Room." It was open 24 hours, day and night. The glaring neon lights, the noise of several radios, the hundreds of munching and drinking customers, the smell of the beer and hamburgers, and the swelter of the city in mid-July — that was the environment in which I worked from seven o'clock each evening until five in the morning.

"Grant's Lunch Room" had about 90 full-time employees, representing most of the nationalities and languages of the world — Italian, Greek, Russian, Yiddish, to name just a few. I remember one day the only all-American boy, it seemed, leaned against a pillar in the middle of the premises, looked over this Tower of Babel, and, in a loud voice, said disgustedly, "G-- d-- bunch of foreigners! Doesn't anybody speak English in this store?"

New York was jammed with World's Fair visitors, and multitudes of people

patronized "Grant's Lunch Room." There were 17 cash registers in the store and the boys behind the counter had to ring up the money they took in. Some of them didn't, however, and that's what I was supposed to watch. My main job was to empty these registers three times a night, collect the money in a large money bag and deposit it in the main office; to see that there was always sufficient change on hand; to watch for discrepancies between the intake and the register; and to make appropriate entries into the books in the office.

At five-thirty in the morning when I came home to my little room, I tried to sleep, but I couldn't. The noise of the city was unbearable. I love children, but after a few vain attempts to sleep in the daytime I was at the point where I considered them my personal enemies because they deprived me of the one thing I needed so desperately: a good night's rest.

My energies lagged from day to day, and I was expecting to be fired when the manager called me into his office one day and said, "You are doing all right. We have a better job for you. We will make you a floorwalker. You will work on the day shift and we will pay you two dollars more a week. Okay?"

What a relief! Now I could sleep regular hours. From my first wages after that promotion I bought a box of lollypops for the kids on my block. At that point, I began to think that the job was not too bad.

I had started at \$15 a week; now I made \$17. I paid \$5 for my furnished room on the fifth floor of a rooming house at 25 West 88th Street. The elevator was often out of order, the only telephone was on the ground floor, and there was one bathroom on each floor for several tenants. Six dollars were sufficient for my laundry, clothing and incidental expenses, and I spent no money for food because I could eat all I wanted during my duty hours on the job. A subway ride was only five cents. That left me with \$6 a week, which I saved. Never, in my later years after I left "Grant's Lunch Room," have I been able to save one-third of my salary.

One day I said to one of my colleagues that instead of being promoted I had expected to be fired. "Ridiculous!" he said. "Fired? You were honest." It never occurred to me not to be honest.

"What do you mean I was honest?"

"Well," he said, "you passed the five dollar test."

"What five dollar test?"

He explained that, from the first day of my duties, my honesty was tested. First, an extra quarter was put into one of the 17 cash registers, and, of course, there was as much surplus in my report as had been put in. The tests were made harder as more money was secretly put into the register. Finally came the crunch — five dollars were put in — and, of course, properly recorded by me. So they found out that I was honest. The test had obviously been too much of a challenge for my predecessors but I had gotten the label of honest and the promotion!

I spent many of my free hours in the cheap movie houses on 42nd Street in order to improve my English and give it an American flavor, as well as to pass the time away. Each double feature lasted four hours and cost 15 cents. My speech became more American, but I also learned a lot about what was happening on the seamy side of New York City, of which the corner of 42nd Street and 7th Avenue seemed to be a prototype.

Return to the Law

Now at least I had a steady job, an income, a room where I could get a good night's rest, and spare time in the evenings. What more could I ask when so many natives were out of work, I thought. But this feeling of modest comfort did not last long. The bug of discontent soon started nibbling at me. Shame on you, I thought, to be satisfied with that! Do something worthwhile!

One day, through the good offices of Mrs. Strasser, whose husband had been a prominent New York attorney and whose relatives were all prosperous lawyers, I learned that a committee had been formed to establish a fund to enable European refugee lawyers to study American law. Under the chairmanship of John W. Davis, one-time vice presidential candidate under President Franklin D. Roosevelt, it included professors of leading law schools. I was asked whether I would be interested in this, and of course I was.

Professor Friedrich of the Harvard School of Government and Professor David Riessman of the University of Chicago interviewed me at length. After weeks of waiting, I received their discussion: "You are well-qualified as a candidate for the program. Nine candidates have been selected, but there are funds available for only eight of them. Would you be willing to wait another year and then be number one on the list?"

This was a bitter disappointment. No, thank you, I did not think I should keep up my hopes for another year. I went on with the job at "Grant's Lunch Room" and forgot about getting back to my old profession.

A few weeks later I was called to the phone. "Congratulations," a man's cheerful voice said. "Congratulations. You won. Number eight has dropped out and you are eligible for the scholarship now." I was not prepared for that. "Where would you like to go," the professor asked, "to the University of Chicago or the University of Pennsylvania?" I knew nothing of either of them, but he prompted me to make a choice right away. Chicago was far away; Philadelphia was closer to New York, and there, at least, I had a few friends, so I said, "Philadelphia."

"Now then," the professor said, "the granting of the fellowship is dependent upon approval by the dean of the law school. I shall make you an appointment for an interview with him."

As a native of Europe, I was sure that, having sunk so deep on the social scale as to be a checker in an all-night hash-house on 42nd Street, I would probably be unacceptable to this high-class, very conservative institution. I did not realize that this was not an American notion — that here, no matter how low you have sunk, you can always pull yourself up by your own bootstraps. Menial work here was not considered degrading for a professional, as it certainly was in Europe in my time.

Dean Herbert Goodrich, a great constitutional scholar and later judge on the Third Circuit Court of Appeals in Philadelphia, was a tall dignified gentleman with a quiet voice that inspired confidence. He asked me a few questions about

how and when I came to the United States, and then he said, "What are you doing in New York right now?"

"Well, I manage somehow to keep myself going."

"How?"

"That is somewhat difficult to explain, Dean Goodrich."

"Why?"

"My work is not quite connected with what I did on the other side."

"What is it?"

"I am in the restaurant business."

"You work in the office?"

"Not exactly."

"Are you a dishwasher?"

Now I was cornered and I felt that it was no use to play cat and mouse any longer.

"Dean Goodrich," I said, "I came here determined not to tell you about the kind of job I have, but I could not find a better one and had to make a living somehow. I do not think the details will be of any interest to you. It is a lengthy story and I do not want to take up too much of your time." Why should I torture myself in going over the past, I thought. He won't accept me anyhow when he learns to what level I have fallen.

"I don't want to be inquisitive," he said, "but I would like very much to learn more about what you did after you came to the States."

I took a deep breath and then simply poured out my soul to him — the drug store, the labels, the fear of charity, the hash-house on 42nd Street, my anxieties and my failures. When I had finished, I must have looked like a wounded animal waiting for the kill. To my surprise, Dean Goodrich stood up, took both my hands, pressed them firmly and said in a warm and comforting voice, "That is the most moving story I have heard in years. We would love to make you one of us and put you to work. If you wish, you may start tomorrow."

Back on the job the following day, I told the manager that I planned to resign.

"Why?"

"Because I want to get back to the law."

"What? Take up law? Are you nuts? Aren't there enough lawyers starving in this country? You're an honest man, and most lawyers are shysters. Aren't we paying you enough? Listen, man, we are going to open up a new store in Newark soon. You have been doing well here. We intend to make you an assistant manager there. We'll pay you forty dollars a week and you'll have a steady job. Stop talking nonsense and forget that silly idea about the law, will you?"

But instead of taking this well-meant advice, I intended to take my chances again with the legal profession.

Those three years at law school were unhappy ones for me. I was the only refugee student. My fellow students were about 20 years younger than I and had different concerns. They wanted to make good grades and become prosperous "Philadelphia lawyers." I wanted to get a law degree for the purpose of acquiring academic standing for my future in the U.S.A.

Often I was in an emotional turmoil because of the political situation in Europe, the lack of insight by the American public into the danger of the Hitler regime, and the apathy resulting from it. (This changed only after Pearl Harbor in December,

1941.) While we were at war, I was cut off from my family in Berlin. I heard no news for long periods of time. I was supposed to concentrate on my studies, but helping to fight Hitler was of much greater importance to me than making good grades.

On the morning of my graduation, I learned that my sister and her husband, a judge, had been arrested by the Gestapo. They were deported and I never saw them again. I was so upset that I did not care to pick up my diploma at the ceremony. At home I got a phone call from the dean's office about my absence. I explained the reason, but the dean insisted that I come to the luncheon. There I found that he had assigned me the seat of honor at the table, next to Chief Justice Horace Stern of Pennsylvania. I took my place in order not to embarrass the dean, but I had no appetite.

Ilka

I had nobody close to me in the States and only scanty and often distressing mail from my folks in Europe. But there was someone over there close to me, and her letters from Prague were the highlights of my life. Ilka Deutch, a physician from Prague, Czechoslovakia, and I had been friends for years, though we lived in two different countries. I practiced law in Berlin; she practiced medicine in Prague; but we visited back and forth as often as possible. Each winter we were skiing partners in the Riesengebirge, the mountain range that separates Czechoslovakia from Germany. These were happy times.

Then in the spring of 1939 Hitler tore the Munich agreement to shreds and his army marched into Prague. Czechoslovakia had flourished under the wise leadership of President Tomas G. Masaryk, but that was the end of democracy in this free republic.

The day I heard on the radio that Hitler had entered Prague, I trembled for Ilka. I knew that she could not survive the Nazi regime. I was clamoring for news from her, but it was long in coming. Finally a letter came from London. Thank God, she had escaped! Shortly thereafter, to my great surprise and joy, a letter came from Newfoundland.

Ilka Leaves Prague

I, Ilka, was born in Prague when it was still the capital of Bohemia, then a province of the Austro-Hungarian Empire. I lived there until March, 1939, when I left it for good.

The history of the City of Prague dates back to the reign of "Good King Wenceslaus" in the 10th century. When people ask me, "Where are you from?" I say, "From Czechoslovakia," but I always add that I was born an Austrian because I am older than the Czechoslovakian Republic. It came into existence only in 1918 when the Austro-Hungarian Empire broke up and the Czechs and the Slovaks, under the leadership of the venerable President Tomas G. Masaryk, created a national state of their own. It flourished as a free democratic republic and close ally of the U.S. and the free world until March, 1939. In that fateful year, the Nazi domination of Europe under Hitler began.

Great Britain and France, under Chamberlain and Daladier, and Italy, under Mussolini, believed that Hitler's territorial conquest of Europe could be satisfied by ceding to Nazi Germany that portion of Czechoslovakia known as the Sudetenland, mostly inhabited by ethnic Germans. Hitler promised that he would make no further demands after that cession. Under the threat of total destruction of Prague and the Czechoslovakian state, the Czechs signed the Munich agreement on September 29, 1938. Six months later, however, Hitler marched into Czechoslovakia and on March 15, 1939, the Nazi troops and tanks rolled into my native city.

Hitler's invasion of Prague meant for me the destruction of my beloved country; the end of freedom, dignity and self-respect; and perhaps the danger of ending up in a concentration camp. I had to flee, although it meant giving up almost everything dear to me — my parents (I am the only child), my relatives, my friends, my profession, my country. But I had no choice.

In only 16 days, the agreement between Czechoslovakia and Great Britain which permitted Czech citizens to enter Great Britain without a visa would expire. I had to act fast. Together with my life-long friend, Milda, and her small boy, Peter, both happy American citizens now, I managed to board a train which was scheduled to take us across Germany and Holland so we would arrive in London before the expiration date. But the Dutch stopped the train at their German border for fear that the British might refuse entry to Great Britain and they would have the whole mass of Hitler refugees on the train — hundreds of them — as their permanent burden.

Finally, after two days of anxious waiting, a British Commission permitted the train to proceed and we arrived in London. I had friends there, but no money to make a telephone call. The ten marks we were allowed to take with us had been spent on this long and tedious journey; if it had not been for the gracious hospitality of the Dutch at the border where the train stalled for two days, we

probably would have gone hungry. At the London station I asked a complete stranger to pay for the telephone call, God bless him. My friends greeted me with open arms when I arrived.

Ilka's Exciting Week in London

My friends invited me to live in their house in London. My host was a dentist, also from Prague, who had immigrated to London earlier and had been able to establish a dental practice there. He and his wife were very hospitable people, and their home had become a rallying place for exiles from Czechoslovakia and Germany, all trying to establish a new footing and to settle down in a country where they could live in peace, free from Nazi terror.

The major question for me was how to support myself. A license to practice medicine was unavailable. I could not obtain a work permit except for the job of a chairwoman, a job which I did for some time. Then one day, through one of the refugee committees, I learned that the government of Newfoundland wanted to hire some nurses for the most remote areas of its southern coast.

My friends were apprehensive about what this three-year job would entail. They thought I might freeze to death there, but I checked the map and reassured them that Newfoundland was not, as I had expected, somewhere north of the Arctic circle, but rather in about the same latitude as my home town. In a few hectic days, I signed up for a three-year hitch as a nurse.

After signing my contract with the British government (Newfoundland was a British dominion until 1949), I had two days prior to departure to shop for the necessities I would need on my job. That evening, my hostess asked me to join in a game of bridge. Our foursome consisted of Milda and me, and a lady and gentleman I did not know. The lady was dressed in elegant attire; the gentleman, in his forties, impressed me as rather impersonal. We played an average game, but my mind was far away, speculating on my forthcoming Newfoundland adventure.

The day after the bridge game there was great excitement about the house; the gentleman, let's call him Mr. H., had fallen in love with me! It turned out that he had been invited in the hope that he would take an interest in the elegant lady. But instead, he had been so infatuated with me that he declared his willingness to marry me.

Mr. H. was the biggest exporter of herring in the United Kingdom and consequently one of the wealthiest men in London. He was educated, had a house in London and a mansion at the seashore, and was a British subject. To be the holder of a British passport was the most fanciful dream anybody in my position could have, and I could acquire it by simply consenting to become Mr. H.'s bride. What a prospect!

My friends, and everyone else in the house who learned about it, grew excited. What a wonderful opportunity, they said. I viewed the situation with detachment. I could not say anything against Mr. H. and his proposal. He was, as I recollect, also good looking. I gave the proposal serious consideration, but concluded that he was not the answer to my problem. After I signed the Newfoundland contract, my adventurous spirit got hold of me and my mind was fascinated with the unknown job in the unknown land.

Then my friends began to argue with me: I should consider my age, my present status; I should think of my parents, still living in Prague under the heel of Hitler. Even if I did not sympathize with Mr. H., they said, he would spend most of his time in London on business, to join me only on weekends in his mansion at the seashore. I should use my common sense. This kind of talk went on and on, but I had made up my mind to go to Newfoundland and would not change it for an easy way out of my dilemma. My answer was, "Sorry, I have made up my mind and I will stick to it."

There was more trouble ahead. The next day the mail brought me a postal card from a former colleague of mine in medical school. While students, he and I had done some scientific work together. He had heard that I was in London and he was eager to see me. He would be in town the next day and offer me a job.

We were pleased to see each other again. He urged me to join him in a scientific assignment in a new and beautiful institute in London which was about to be finished. He gave me details which sounded alluring, but my answer was, "Too late, I'm going to Newfoundland." He drew a gloomy picture of Newfoundland: a horrible climate — I could freeze to death in the winter and die in the summer from all kinds of tropical diseases. He knew my parents, and, for their sake and my own, I should not take that fatal step into an unknown land. It was his duty as an old friend and colleague to prevent me from doing the greatest foolishness of my life. His strong, honest pleas impressed me, and I almost broke my word. Was it my sense of duty, my horror of breaking a promise, even a signed contract, that motivated me? With a heavy heart, I turned him down.

My contract, dated June 21, 1939, was written on stationery of the Undersecretary of State, Dominions Office, Downing Street, London, SW 1. It made me "an officer of the government of Newfoundland." It gave me a new status and a new lease on life. And it was signed: "Your obedient servant."

I sailed on the SS Newfoundland and landed a few days later at its capital, St. John's.

Ilka's Appointment to Newfoundland

The period I spent as a district nurse in the service of the government of Newfoundland was one of the most adventurous of my life. Newfoundland was not yet part of Canada, but a British Dominion. Because it was in bankruptcy, it was governed by a six-man British Commission, whose job was to help it survive. The plan to hire qualified refugees to serve as district nurses was new.

My district consisted of seven villages, called "outports." Their names were Rencontre West, Cul-de-Sac East, Cul-de-Sac West, Francois, New Harbour, Locks Cove and Cross Cove. Rencontre West was my headquarters. Each outport had a population ranging from 70 to 350 persons. About 180 families, 1200 souls in all, lived in the district.

The outports were scattered along 25 miles of the rockbound southern coast. Approaching my district by boat, the only way to reach it, was terrifying. There was no foreshore; there were no beaches. The cliffs soared out of the sea to heights of 700 or 800 feet. Near Cul-de-Sac they rose above 1500 feet.

The whole south coast has been described as "vastly sorrowful." Rocks, rocks, and more rocks. There was no verdure; no tree, no foliage, no bush, no shrub interrupted this barren scenery. There were no roads whatsoever connecting the outports with each other and no vehicles of any kind. I was in for a bigger shock: there was no running water, no electricity, and, worst of all, no toilet — not even an outhouse.

No trails connected the chasms and escarpments and one would need Alpine training to get from one to another. The only access was by fishing boat across the open sea. Consequently, the feeling of isolation I experienced was at times overpowering.

The people who lived along this coast were all poor fishermen and their families. They struggled harder than any other group I know of anywhere. Weather in the Newfoundland area is notoriously rough, and fog was endemic. Many nights the foghorn blared its doleful sound across the rugged coastline, often intermingled with the bleating of the many sheep.

Decades ago, when these fishermen settled down here, there were rich fishing grounds nearby. All male members of the families fished by dory and schooner and could make a living. But in the thirties, a combination of circumstances left the whole population deprived of their livelihood. The residents said an earthquake occurred in these parts in 1929, and the world-wide collapse of the once dependable market for their catch, mostly codfish, forced many to go on the government dole. I had never seen poverty such as this. Their scattered homes clung to the barren rock. Their churches had no steeples and were often fastened to the ground to prevent them from being blown off their foundations by the strong winds.

I was the only medical person along the 25-mile coastline. Officially, I was the district nurse, but I was also the doctor, dentist, veterinarian, social worker, first aid teacher, librarian and even undertaker. Of all my duties, I was obviously best

qualified as a doctor because I had practiced internal medicine for 12 years in Czechoslovakia.

During my service in Newfoundland, I was left mostly to my own resources. When I was needed in any of the six villages outside Rencontre West, fishermen from these villages came to pick me up. After I treated the patient or patients, they had to bring me back the same way. Often storms or fog made it necessary to stay overnight. Frequently, we were stopped on our way by another boat and I had to transfer from one boat to the other in the open sea to tend patients elsewhere. Fortunately, I was a good sailor.

In my so-called surgery in Rencontre West, I had some medicines such as aspirin, morphia, cough drops, and medicine for the treatment of intestinal troubles, and not much else. What I needed from St. John's I had to order a month ahead of time. If I was lucky, it arrived by way of the "Glencoe," the forty-year-old, government-owned steamer which provided regularly scheduled service up and down the south coast. Normally the trip took her two weeks, but with snow, fog and storm most of the year, it often took three weeks or more. The "Glencoe" was my only lifeline to the world. She became very dear to me. She brought not only the medicine, passengers and freight, but most important — mail. How I loved to watch her arrive, hoping to hear from my dear ones in Europe! From the U.S. consul's office in St. John's I hoped for news of the chance to get my visa to the United States. The "Glencoe" also brought us news about the world situation. The war had broken out in Europe while I sailed from England to Newfoundland.

On the south coast there were two cottage hospitals, one in Burgeo and the other in New Harbor, about a hundred miles apart. In rare cases the "hospital ship," the "Lady Anderson," could pick up a patient if she could be reached by telegram from the post office. She was a motor boat with a doctor, a nurse, a bed and an X-ray machine.

My work in Newfoundland was challenging. There were many tuberculosis cases in my villages and very little I could do for them. There were frequently epidemics of what they called "summer sickness," with diarrhea. There was an outbreak of typhoid, requiring that I vaccinate all my village populations. This was an exhausting job in view of the bewilderment and partial resistance of the people. I was grateful that I had had typhoid shots before I joined the service. There were oodles of babies to deliver, most of them without trouble. The worst delivery was one in which the baby was born with Anencephalus, a congenital absence of parts or all of the brain, an ugly sight. He lived only a few hours. There was widespread whooping cough and it was most difficult, often impossible, to convince the couples — parents and children — to sleep separately in order not to infect each other. As a consequence of their isolation from the rest of the world the people were very set in their ways, suspicious of anything new, and hard to convince of the value of accepting what they viewed as a new approach to old problems.

My daily routine consisted of fractured femurs, suspected hip joint tuberculosis, pneumonia, kidney trouble and any number of daily occurrences of any variety. There were tumors, duodenal ulcers, suspected myosis fungoides, etc. In cases of so-called kidney trouble, I had a hard time convincing my patients that not every person who had back trouble had a kidney disease. They swore to the

effectiveness of "Doane's Kidney Pills."

In almost all of those cases I felt competent, and as time went by, I gained in self-confidence. But when it came to dentistry, I had no past experience to rely on. The nurse, I learned, was expected to pull teeth. I never had pulled a single one in my life, and the little training I got in St. John's prior to my assignment to the field had been inadequate.

My first dental patient was a plucky boy of 12. My equipment was a kitchen chair, a pair of forceps, and a kerosene lamp. I had a small syringe for anesthesia, which, though it did not seem to be very effective, was all I had. So I started to work on the tooth. I pulled, and part of the upper molar broke off. I probably had pulled too gingerly. The boy became nervous and began to cry. After several attempts, he left with three fourths of his tooth still intact, and I admitted to my first defeat. In spite of this failure, for reasons unknown to me, word spread that I was doing a good job in pulling teeth, so my dental practice rapidly increased. I gained more confidence in each case. One day a boatload of six men came, and I pulled fourteen teeth in one day. All my patients left me in a happy mood, relieved of their pains.

One day I got an unusual call — an obstetrical case — but this time the patient was a goat. After an hour's work, the kid came out dead. Fortunately the ewe survived, for it was one of the people's most precious possessions.

Early in December the "Glencoe" brought a huge Christmas box from St. John's, containing secondhand clothing to distribute to those who needed it the most. It was my job as district nurse to sort it out and to distribute it according to my best judgement. This was a joyous occasion. The people were so poor that most of them had never had anything but hand-me-downs, so any secondhand piece of clothing was greatly appreciated. One little girl got a hat and was absolutely enchanted. When she put it on, she looked like a happy little princess.

There were also some American journals in the box and from them it looked to me as if the United States was inching closer and closer to war.

When Christmas came I spread joy from the one bottle of spirits in my dispensary. Word traveled quickly, and loads of men came to wish me Merry Christmas and have a sip from the bottle, which rapidly emptied. But my good landlady, Mrs. Dumford, had a little bit saved for me. At bedtime she gave me my own Christmas gift, a pair of gloves knitted by her daughter and the rest of the cheer for myself. In its simple way, it was a fine Christmas.

In July I decided to take my vacation at St. John's. I went to the American Consulate there to inquire about my immigration status, although I did not expect any news since I had been told that the Czech quota was so small that I would have to wait 12 years for my visa. And now came the unimaginable: the consul's secretary, in greeting me, told me that I had gotten a quota number! I should pick up my visa within four months after issue, otherwise it would lapse.

All this was even more startling because I had really wanted to visit Labrador and only went to St. John's to accommodate my friend Erika, who wanted to go there.

Under my contract with the Government of Newfoundland and the Dominion Office in London, I had to give three months notice of my resignation. Everything had to be completed before July 24 since the "Glencoe" would take me back to Rencontre West on the 25th.

Luckily, it all worked out well. On the 24th I handed in my resignation to take effect three months hence. The train ride across Newfoundland from St. John's to Port-o-Basques, the only rail line in the country, and the last stretch on the "Glencoe" from there to Rencontre West was a beautiful finish to my vacation.

The months following were full of work. The entire population was stricken with "summer sickness," obviously dysentery. Bloody diarrhea caused by an undiagnosed agent was an annual and general occurrence. I had two typhoid fever cases in Francois, the largest of my outposts, and could do little about them. Both patients died. One, a twenty-three-year-old man, left behind a sixteen-year-old widow and a child of eight months. After reporting the first typhoid death, I received orders to vaccinate the whole population. Within twenty-four hours I vaccinated over 200 people in Francois, and later followed up with second and third vaccinations.

Diphtheria broke out in several places. I hoped it would not come to Rencontre West, for a quarantine at the decisive moment would be a catastrophe for me, preventing me from leaving for America. I trusted in my lucky star!

On October 22, my last working day before packing, I wrote down a few lines of farewell to myself:

I am finishing a year and a half of my life in a human dead-end street, with hardly any hope for betterment for those who live here. For me it was a time which, in many ways, seemed unreal, but which I should not like to have missed. It was no paradise but no hell either. Everything that is human was reduced to its simplest forms and relationships, the good and the bad.

I was grateful that I had come and also grateful that I could leave. With my farewell celebration, the circle closed harmoniously. We parted with much good feeling on both sides. Adieu, Newfoundland! Forward into the future, into the world!

I took the "Glencoe" to St. John's and there tried to get the earliest possible booking for New York. Due to the war, shipping had been interrupted. After a week's wait, I was able to embark on the S.S. Fort Townshend. Our only stop was Halifax, so we sailed into New York harbor in a few days. Bill had come to New York to meet me. Because of the wartime lack of information on ships' schedules, however, he could not find out when I would arrive, so he had returned to Philadelphia the day before to attend his classes at the law school.

Thus ended my Newfoundland adventure. At the same time, this was the beginning of my life in the United States, or, better stated, *our* common life.

I kept a diary during my whole stay in Newfoundland. In it I pictured my life there on a day-to-day basis, the ups and downs, the good and the bad experiences, the poverty of the fisherman, the loneliness; but also the beauty of the scenery on that rockbound coast, the splendors and perils of the sea, and the gradual way in which my patients and I developed a personal relationship.

The diary is long and detailed, but I published the gist of it in a book titled, "Appointment to Newfoundland." It was published in 1981 by the Sunflower University Press of Manhattan, Kansas. Many of the water color scenes I painted while in Newfoundland appear in the book.

The book received excellent reviews in Canada and the United States. Recently the Memorial University of St. John's, Newfoundland, acquired the original of my manuscript for their manuscript collection where, as they wrote me in October, 1983, "It will be of increasing interest to researchers in the years to come and a valuable primary source for historians."

Since I left Newfoundland, the Canadian Government has evacuated six of the seven villages in which I served to prevent the poor fishermen there from starving and has re-settled them in other parts of the country.



Ilka on the occasion of the publication of her book, "Appointment to Newfoundland," 1981.

Ilka's Struggle to Obtain a Medical License

It was the most natural thing in the world that I wanted to go back to medicine. Bill and I had planned that after Bill's graduation from law school we would settle down in Philadelphia, where we had made many friends and where the spirit of brotherly love had been such a marked characteristic of the city since the days of William Penn. Bill would do legal work there, while I would pursue medicine.

The Pennsylvania Board of Medical Examiners advised me that I would have to take a year's internship in an accredited hospital before they would allow me to take the Medical State Board Examination. I would have to submit proof of my medical training. Fortunately, I had been able, when leaving Czechoslovakia, to take all the papers with me showing my medical qualifications and my certificate as a medical practitioner in the field of internal medicine. All, of course, were in the Czech language.

After I submitted all these documents in English translations, I received an answer which listed a number of requirements with which it was impossible to comply under the existing circumstances. All the documents were supposed to be "on Pennsylvania forms." The Dean of the medical school from which I graduated in 1924 was to certify my identity. Evidence should be supplied that the school was a Grade A medical school, etc.

I pointed out to the Board that these requirements were obviously designed for American candidates who were about to take the examination, but that special consideration should be given to me as a foreign graduate, because I could not possibly comply with them. For instance, under the prevailing practice in Czechoslovakia, the dean of the medical school rotated every year among the members of the medical faculty. The man who was dean when I graduated, Professor Cohn, was probably in a concentration camp. The present dean could not possibly know me at all because I had graduated more than two decades earlier. Furthermore, all documents were issued by Czech officials and could not possibly be on Pennsylvania forms. Czechoslovakia, our ally, was occupied by the Nazis, with whom we were at war, and any attempt to contact any official in occupied Czechoslovakia could be considered "trading with the enemy" and might bring me in conflict with the law. I asked that the Board take these facts into account, reconsider the matter and advise me accordingly.

The Board answered: Unless you comply with each and every item of the requirements set forth in the previous correspondence, you will not be admitted to internship, and that was it. It was nerve-racking. I looked gloomily into my professional future in this country. How could I live without it? Bill was a student in the law school with no other income than the fellowship that barely kept him alive. Our morale was at a low ebb. And all this after flight and exile, and in the land of unlimited opportunity. We were very downcast and for a long time saw no way out.

One day Mabel Ditter, Bill's classmate in the law school, noticing that Bill was

gloomy asked, "What's the matter with you, Bill?" He told her the story, and she in turn told that story to her father, who was Congressman Ditter from Ambler, Pennsylvania. When Mr. Ditter invited the law school class to his house for dinner, he took the opportunity to talk to Bill about the situation. After Bill explained, Mr. Ditter said, "It sounds absolutely incredible — I'd like to see the file."

We gave him the file, and after he had studied it he said, "It's much worse than you told me. As a Congressman I can't do anything about the matter. Licensing doctors is a matter for the Commonwealth, but if you want me to I will turn this over to my friend Senator George Wharton Pepper, the best man I know in Pennsylvania in the legal field. I hope that he will take an interest in it."

Senator Pepper, the dean of the Pennsylvania Bar and probably the most highly respected lawyer in the Commonwealth, called us into his office after he had taken the matter under consideration. He said, "You good folks have suffered enough. This is not the way to deal with people who want to make this country their own. I will fight this. This country stands for fair play. I will see whether the attorney general for the Commonwealth will stand for this kind of thing. If necessary, I will fight this through in the courts."

He took up the matter with the attorney general of the Commonwealth, and he, in turn, with the Board. We were told we would receive an answer in a few weeks. About six weeks later I received a letter from the Board of Medical Examiners stating that "the Board, after careful evaluation of the credentials of medical education of the applicant, had approved the same for permission to enter into an internship in one of the approved hospitals of Philadelphia."

It was exactly the same evidence which we had submitted to the Board a year and a half earlier. Obviously, the Board was afraid that the suit against the Commonwealth which Senator Pepper threatened would not show them in the best light. In this connection I would like to say that Senator Pepper was the head of one of the most prominent law firms in the Commonwealth. Needless to say, he was a wealthy man and there was never a question of a fee. The Senator simply felt that I was discriminated against by narrow-minded bureaucrats, and perhaps the fact that I was a woman played a role in the Board's determination. Women physicians at that time were not very numerous. Yet there was a crying need for doctors after the war broke out.

This time, then, I had a guardian angel in the legal profession. How could we express to Senator Pepper our gratitude? We decided on a dozen red roses, and I gave them to him in his office. He was very gracious and said this was the nicest honorarium he had ever recognized in his long career. What a gentleman!

I served my internship at the Women's Hospital in West Philadelphia, which was entirely staffed by women doctors. There I had room and board, and Bill and I were happy whenever we could spend some time together. Bill lived in the house of a middle-aged couple, Fred and Laura Henkel, at 39th and Sansom Street, close to the law school. These two good people became very close to us over the years. They were like uncle and aunt to us, and they often called us "children."

There were also more people living in the Henkels' small house. For example, Dr. Liane von Krolkiewics of Vienna, a young student of political science at the university, had fled from Vienna because she was the secretary of Baron Wiesner,

a monarchist. She was brilliant and beautiful, won the prestigious Penfield Scholarship twice — unheard of till then that a woman could win it at all — and later married an acquaintance of Bill from Germany, Professor Veit Valentin of Berlin, one of Germany's best known liberal historians. He lost his job at the Prussian Archives in Berlin when Hitler came to power because of his liberal views.

We formed a close knit group — all exiles, all vitally concerned with the victory of the Allied Forces over Hitler. We endlessly debated the problems of the day and enjoyed each other's company because of our common experience and our hopes for a future in a free America.

The Henkels made us feel at home. Bill still remembers the stories that I often brought home from my work in the hospital. The hospital had about half white and half black patients, and quite a rate of accident cases due to much violence in the area. One day a beautiful young black woman was brought in with two bullets in her buttocks. I removed them, sewed her up and then, for the record, asked her how she got shot twice in the buttocks. Her answer was, "Well, he loves me so much." Have you ever heard such a story of love and affection?

Getting Married

In the spring of 1943, after my graduation from the University of Pennsylvania Law School in Philadelphia, Ilka and I decided to get married. Technically, I was at that time a so-called "enemy-alien" because I was still a German citizen, and we were at war with Germany. Ilka, on the other hand, a native of Prague, was an ally. As an enemy alien, I was subject to certain restrictions. For instance, I had to notify the District of Attorney of any change of address. Whenever I wanted to leave the city limits — for instance, to deliver a speech or to go to a dinner party in the suburbs — I needed a special permit from the Philadelphia District Attorney, for which I had to apply several days in advance. I was not allowed to possess a camera or binoculars.

At that time, Ilka was a resident physician in a hospital in Camden, New Jersey, just across the Delaware Bridge. It was annoying that I had to apply for a formal permit from the District Attorney each time I wanted to visit her. Before we got married, she wanted to know if, after marriage, she would also be subject to the same restrictions, as the wife of an enemy alien.

We therefore consulted a lawyer for whom I had worked for a short time. He had never had such an inquiry before. "Let's find out directly from the horse's mouth," he said. He called up the Justice Department. After a while he put his receiver down, roaring with laughter. "You know what he said? Tell the Czech lady doctor that I can't see why in the world she wants to get herself into a lot of trouble. She probably would be much better off to forget about the German fellow. Aren't there enough American boys eager to get into the holy state of matrimony?"

Ilka decided that she would take the chance of being treated like an enemy alien, along with the bigger chance she took in marrying me. We arranged everything as simply as possible for our ceremony in City Hall. Our marriage was performed by our good friend, Judge Nochem Winnet, a Municipal Court Judge. Following that, we had a luncheon at Wanamaker's Tea Room. In the afternoon our dear old Quaker friend, Natalie Kimber, gave us a garden party at her fine home in Germantown. The party was scheduled to be held under the 150-year-old copper beech tree, but heaven poured its blessing in the form of sheets of rain, so we had to celebrate indoors. We had a wedding cake, a wedding song written by some of our friends, wedding gifts, and altogether a wonderful time. One friend congratulated us a few days later and said, "A doctor and a lawyer; what an imposing start." Well, it was not so imposing to begin with.

Some time later I met Judge Winnet's secretary, Mrs. Gallagher, on the street. She mused on our wedding. "It really was funny," she said.

"Funny?" I said. "What was so funny?"

"Well," she said, "you never paid for the marriage certificate."

"I didn't?" I said, "Who did?"

"Judge Winnet did," she said.

I used the first opportunity to apologize to the Judge. He refused to take the

money, saying, "Bill, in my long career as a judge I have performed only two marriages — yours and Ilka's, and that of a paratrooper and his bride. He was on two days' leave from his overseas duty and he had to return the following day."

Prior to the day of our marriage, Ilka's colleagues at the Women's Hospital asked us to join them at an Open House. Ilka came in her doctor's uniform, only to find out to her surprise that all the others were dressed in their finery and that the party was for her. Her colleagues showered her with gifts. One gave her a shopping bag filled with various tins and other edibles. In it there was a note: "I understand that the best way to a man's heart is through the stomach. P.S. Maybe you can get one for me, too!"

Bill's Work for the FBI

One day while I was still in law school, the dean asked me whether I would be willing to do some work for the government. I said of course I would, because my fellowship was small and I was paid only during the academic months, not during the summer. But I also said it was out of the question as long as I had not yet gotten my citizenship papers. Nevertheless, when I was asked to come for an interview in a downtown office, I was surprised to see that the sign on the door said "The Office of the Federal Bureau of Investigation."

The gentleman who received me was the head of the FBI. He was very gracious to me and said he knew of my background and hoped that I would be willing to do something for my future homeland. He explained that since Pearl Harbor the FBI had observed with dismay the Nazi propaganda that flooded the United States, mostly in disguised form. They had made a raid on the headquarters of the Kyffhauser Bund, the principal Nazi organization in the U.S.A., located at the time in Erie, Pennsylvania. They had confiscated tons of Nazi propaganda material, all in German, and they needed people with the background that I had and the knowledge of both languages to translate and interpret this voluminous material.

I could not work full-time because I had to attend classes at the law school, but they hired me part-time. In addition to earning nice money to beef up my fellowship, I felt good about doing my little share to beat the Hitler menace. I still have among my memorabilia a letter signed by J. Edgar Hoover confirming the period of time when I worked for the FBI.

During that period I also tried to make myself useful politically in other ways. From the start of my life in the United States, knowing English well, I gave dozens of talks and speeches against the Nazi tyranny in and around Philadelphia — in clubs, schools, churches, etc. I was on the speakers list of the American Friends Service Committee; I spoke before the Philadelphia Bar Association on Nazi laws; and I wrote and published a number of articles in legal journals on the subject.

Ilka and I were part of a group of exiles who, with the help of the Federal Communications Commission in Washington, gave a series of radio talks on conditions in Germany. These talks were designed to counteract Nazi propaganda on two German-language broadcast stations in Philadelphia. We called the attention of the Federal Communications Commission to the propaganda spread by these Nazi organizations. First we were told that we should contact them and ask for time, but that was of no avail. Finally, at the request of the Federal Communications Commission, they agreed to give us time. So we seized this opportunity to organize a group of like-minded people, people who had also fled from Nazi Germany or Mussolini's Italy, and counteracted the talks of the Nazi propagandists with our knowledge. Finally the Federal Communications Commission revoked the license of these Nazi stations.

At Princeton University

About the time that I graduated from law school in 1943, it began to appear for the first time that the combined forces of the allies and the tremendous war effort that America had undertaken since Pearl Harbor might eventually defeat Hitler. While victory over the Nazi regime was not yet assured, the allied forces made steady progress, and the end of the war in Europe loomed on the horizon. The ultimate crushing of Hitler's war machine, however, would come only after the invasion of Europe and the destruction of the Nazi tyranny.

Defeated nations, particularly Germany, would have to be occupied by allied forces for a long period of time. With that in mind, the U.S. government started a large-scale program to prepare several hundred thousand soldiers and officers for occupation duty on the European continent. To this end the U.S. armed forces organized a large-scale academic program, which ultimately involved about 250,000 military personnel. They took academic training at leading universities in a great variety of disciplines, all geared to fit them for occupation duties in Germany and Italy. The Army's program was called "Army Specialized Training Program" or ASTP.

During that period, three of these universities invited me to interview for a teaching position in the program: the University of Pittsburgh, Rutgers University, and Princeton University. I selected Princeton as my first choice. There Dean Christian Gaus and two other professors interviewed me at great length. From the way they asked me questions it was quite obvious that they were familiar with my background. In order to get the job, one had to have FBI clearance, and I had no problem on that score. At the end of the interview it was clear to me that I could have the job, but the pay offered me was below my expectations. And though I had no other job, except for the prospects at the other two universities, I had the nerve to say, I'm sorry, not on these terms. The interviewers were taken aback. After they discussed matters among themselves, they came back offering me a much more substantial salary if I would share, on a 50/50 basis, Professor Niemeyer's political science lectures and Professor Morgenstern's lectures on economics under the Nazi and Fascist regimes. I was more than pleased because this offered both an intellectual challenge and also a comfortable salary. Happily, I accepted.

I assumed my academic career with great enthusiasm and was very happy with my work there. Ilka still tells me today that during the many years of our association she has never seen me work harder than at that period of time. The lectures on the government of Germany and Italy covered the basic ideologies of the Nazis, their racial concept, Mussolini's brand of Fascism, and the economic theories of Nazism and Fascism. I did my best to familiarize my students with these concepts, which were strange to them. It was indeed very difficult to convey to those who had never known anything in their young lives but the freedoms and blessings of democracy, the rigidity, awkwardness and cruelties of regimes bent on thought control, contempt for minorities, suppression of liberal ideas, terror,



Bill lecturing to his students at Princeton University, 1943.

concentration camps, and persecution of all they considered their enemies, Jews, liberals, Socialists, etc. So far as the Jews were concerned, the so-called final solution of the Jewish people meant their extermination.

In addition to these duties, I also received one of the toughest assignments I ever had. The faculty committee in charge of programs and schedules had come to the conclusion that even the best of teachers and a wide variety of lectures could not adequately explain or interpret to the students the psychology of the Nazi regime. The faculty was seeking additional educational tools. They decided that the many propaganda films that the Hitler regime had produced would help. They assigned me the task of interpreting a large number of these movies, but there was one stumbling block. Each film arrived at Princeton from the archives of Columbia University on the day of its showing. The trouble was that I had never seen these movies before except the Riefenstahl movie of the 1936 Olympics. Since they arrived barely 30 minutes prior to the showing time, I had not the faintest idea of their content or how to handle the discussion. I felt I could not let the faculty down as they had handpicked me to do this job. I went to the library and told them about my problem. The answer was that I should not worry. A few days later I found on my desk in the library stacks of books and magazines in German, English and French, with elaborate reports and criticisms of these movies. I just devoured them. I read them over and over again, and when the reels started running, my apprehension was gone. I had gained so much information and confidence from

mere reading that nobody ever suspected that I had not seen those movies before.

While the film propaganda was still in progress, in January of 1944, Dean Gaus called me to his office one day and said, "Mr. Dickman, you are of course familiar with the Princeton Forum." I said yes, I was. This was an extracurricular feature of the University at which topics of vital interest to the nation were publicly debated on an academic level. He said that the next topic of the Forum would be Germany and the peace. "I shall preside over the Forum and introduce the speakers. The first speaker will be Bertrand Russell, and we want you as the second speaker."

I had the feeling that lightning had struck me. I was a total newcomer, a brand-new lecturer, widely unknown, and I would be sharing a debate on this most sensitive subject with Bertrand Russell. I was terrified. Bertrand Russell was one of the half-dozen greatest mathematicians of his time. He had won the Nobel prize for literature. He had written dozens of books spanning the fields of philosophy, political science, sociology, education and history. He was a world-famous scholar. His life style was, so to speak, at least controversial, and so were his teachings. He also was said to dislike Frenchmen and to view Germans as insufferable.

At that time the so-called Morgenthau plan, designed to crush Germany politically and economically and reduce her to total future impotence, was gaining support. I was against it. I had no idea whether Bertrand Russell was for or against it, and no way to find out. I feared that, if we were on opposite sides of the fence, arguing that hot potato with him would be a major calamity for me, and I was scared. I said, "Dean Gaus, I'm very sorry I cannot accept this assignment. I feel I am not at all qualified to be a co-speaker with Bertrand Russell on that subject." When I finished, Dean Gaus smiled and said quietly, "Mr. Dickman, whether you're qualified to be a co-speaker with Bertrand Russell on that Forum was decided by the faculty before I called you in." That was it. I agreed, though with great trepidation.

Dean Gaus also said, "Mrs. Gaus and I want to have Dr. Dickman and you for dinner at our house prior to the Forum and I shall pick you up at the railroad station."

On February 11, 1944, the "Princeton Herald" contained the following item:

Prominent Speakers to Discuss Treatment of Germany After War

Dean Christian Gaus of Princeton University, Bertrand Russell, British philosopher and Fellow of Trinity College, Cambridge, and William J. Dickman, former Berlin judge and now a visiting lecturer in the Army program of Princeton University, will be the speakers at the round table discussion on Germany and the peace to be held in the auditorium of the elementary school on Monday evening at 8:15. The meeting, which has been arranged by the United Nations Committee of Princeton, will be open to the public. Each speaker will outline his suggestions for treatment of Germany by the United Nations after the war. The meeting will then be thrown open to comment and discussion from the floor.

That night at the dinner table I got another shock. Almost nonchalantly Dean

Gaus said, "By the way, I want you to know that we changed the sequence. I will introduce you, and you will be the first speaker." Of course I was frightened, but tried not to show it.

The auditorium was packed with students, faculty members and the public. Dean Gaus gave me a short, sympathetic introduction. I got up and began to speak.

I have a habit of sizing up my audience to get a feeling for them and to gain confidence. What did I see? Three or four rows from the rostrum was a face very familiar to me — Professor Albert Einstein. I must have changed color. I knew that he and Bertrand Russell were at the Institute for Advanced Studies, and that they were personal friends. I realized, of course, that Professor Einstein didn't come to listen to me, but rather to him. But that was immaterial. Now he was going to listen to me first.

In my speech, which I delivered freely from notes, I contradicted the Morgenthau Plan. I declared that the Nazi system ought to be destroyed, but we could not destroy an industrial nation of 65 million people; that we should give them a second chance after eliminating the Nazi evil in all its forms; that the Nazi leaders should be eradicated by military trials; that Germany should be occupied; that a thorough program of de-Nazification should take place; and that we should then try to reeducate the nation with the goal of eventually bringing it back into the fold of the civilized world.

After I had finished, Dean Gaus introduced Bertrand Russell. He said, "My young colleague has covered this difficult subject so admirably that little remains to be said." And then he continued to elaborate more or less on the theory that I had presented. A stimulating debate followed, and the audience was very interested. That night I felt that things were going my way, and Ilka and I returned home to Philadelphia with happy hearts.

Shortly thereafter, the chief of staff of the U.S. Army, General George C. Marshall, declared that the ASTP should be scrapped. Two hundred and fifty thousand students were needed for war duty. I had to look for another job.

During my farewell interview with Dean Gaus at Princeton, he complimented me for my work and asked me whether I would be willing to continue to work with the U.S. Government in a capacity for which he thought I was well qualified. He could not elaborate on what he had in mind, but said that I would be able to help the war effort. My answer was yes, depending on learning more about the type of work involved. He said he would recommend me to Washington and wished me good luck for the future.

Bill's Job in Washington

Out of a job, I began to look for another. I went to various organizations, such as the Civil Service Commission, and was anxious not to be unemployed for any length of time.

Then one day I got a call from a man in a government agency which he did not identify. After an extensive interview with a battery of officers and civilians, we came to terms. I would be working for the Office of Strategic Services. They would give me a few weeks training in psychological warfare, and then send me overseas.

There was one hitch — I had to be a U.S. citizen, and I was not yet. I had filed my application for citizenship at the end of my five year residency period, but nothing had happened. With Germany at war with the U.S., applications by Germans were not expedited, though that was never officially acknowledged.

The job was tempting. It was challenging and well paid. How could I get my citizenship?

By that time my first dean, Herbert F. Goodrich, had become the Honorary Judge of the Third Circuit Court of Appeals in Philadelphia, the second highest level of courts under the U.S. Constitution. I went to see the judge, taking along the written job offer which I had secured from the OSS. Because of the secret nature of the organization, they were most reluctant to commit anything in writing, but I told them that otherwise I wouldn't have a chance to speed up my citizenship. I showed the letter to the judge, who said, "Well, Bill, this is quite an offer. I can't do anything about it, but you know who the Commissioner is. You must go and see him."

I knew that the Commissioner of the Immigration and Naturalization Service of the Department of Justice at that time was the man who had followed Judge Goodrich as dean of the law school, but had in the meantime become Commissioner. He was the Honorable Earl Harrison.

"Yes, sir," I said, "I would like to see him."

"Would you like me to write him a note?"

"That would be great, sir."

The note, dictated in my presence, read something like this: "Dear Earl, This letter will be brought to you by Bill Dickman. You know him as well as I do. See what you can do for him."

When I entered the office of the Commissioner later that day, I gave my name to his secretary. She said, "Go right in. The Commissioner is waiting for you." Obviously, Judge Goodrich had telephoned him. Earl Harrison greeted me like an old friend. I showed him Judge Goodrich's note and the letter from the OSS.

"Well, Bill," he said. "You want to become one of the boys. Why aren't you a citizen yet?"

"Are you asking me? I don't know."

After I told him about my long-pending application, he said with a friendly grin, "Let me take care of it. You will hear from me soon. And give my best to Ilka." He

had met her on several occasions when I was at the law school.

From the Commissioner's office on Market Street, I walked home to 39th and Sansom Street, less than half an hour's walk. As I entered the house, the telephone rang and my landlady, Mrs. Henkel, said, "Bill, this is for you." The call was from Mr. Zimmerman in the Office of the Commissioner of the Immigration and Naturalization Service. He said he had just reviewed my application for citizenship and found everything in order except one thing. What was wrong? "The size of your photograph. If you submit three photographs of the right size to me prior to five o'clock this afternoon, I'll have your case processed immediately." Of course I complied, and within 30 days I was sworn in and became happily — almost happily — a citizen of the United States.

At long last I could now look forward to shaking off the stigma of "enemy alien," and get the wonderful feeling, "Here I belong. Here I am of right. I can get rid of the spell that Hitler has cast over my life. I will be a free man in a free country." For days I was humming: "My country, 'tis of thee, sweet land of liberty, of thee I sing."

Another interesting incident occurred just prior to my becoming a citizen. I was called for the required hearing before the citizenship examiner in Philadelphia. He said, "I am familiar with your background. I can fairly assume that, having studied law abroad and in this country, you are familiar with our system of government and the Constitution. In order to satisfy the law, however, I will ask you just one question. Could you become President of the United States?"

I felt that the question was an insult to my intelligence, and had the urge to make him aware of that. I said, "Sir, that all depends."

"That depends," he exclaimed in amazement. "What does it depend on?"

Slowly, I answered, "If, in the course of years, by good fortune and my own effort, I should have the chance to run for that highest office, I will have seen to it that the Constitution was amended beforehand."

He laughed and said, "I should not have asked you any questions," and the hearing was over.

We had a little celebration on the day I became a citizen. After all, Ilka and I had plenty of reason to celebrate. This was quite a stepping stone in our "pursuit of happiness." First my graduation from law school; then Ilka getting her medical license; our marriage; now my citizenship; and after the job at Princeton, a new job. What more could one ask for a starter?

We soon had one more reason to celebrate. Because Ilka was now married to an American citizen, she could get her citizenship papers in three years instead of five, and she did. One of the witnesses at the swearing-in ceremony was our dear Quaker friend, Natalie Kimber. She was asked to swear that she would tell the truth about what she knew of our reputation. She said in a strong and determined voice, "Sir I do not swear. I affirm."

For years Natalie was the head of the refugee section of the American Friends Service Committee in Philadelphia, which under her guidance helped hundreds, perhaps thousands, of exiles become adjusted to a new life, counseling and teaching them, helping them to make contacts, acquire new friends, secure jobs. I cannot say enough in praise of her and her Quaker associates. They were the beacon light for multitudes.

Bill's Job in OSS

Shortly after I received my naturalization papers I was informed by the Office of Strategic Services that I would get an assignment overseas. Like everybody else, I knew very little about that organization except that it was a newly created intelligence organization doing important war-related work. Even the name and location were hush-hush. The job was vaguely described as one where my talents could be used for the war effort. It sounded challenging.

Ilka and I debated the pros and cons seriously. Certainly it was an honor to be trusted with work designed to contribute to the defeat of Hitler. But where would I be assigned to? For how long? Wasn't it unwise to be separated from each other after we'd found common happiness in our new country so very recently and after such a hard struggle? It was not an easy decision to make. Finally Ilka agreed and said, "If you are going to go abroad, I will try to get an assignment there, too," and she did.

In my interviews with officials of the organization, I had been advised that in order to be acceptable, and particularly in order to serve them overseas, one had to prove to their satisfaction that he was qualified. Thus, I was sent to Virginia for three days of testing, along with a group of others.

Upon our arrival, we had a pleasant reception by a group of men who turned out to be mostly psychologists and psychiatrists, although we didn't know it at the time. They were the faculty. Their job was to test and scrutinize us for three days in order to determine our fitness as members of the organization.

In order to hide the nature of the school, the administration gave out for local consumption a cover story that this was an army rehabilitation and relocation center for men returned from overseas duty. That implied in some ways what the residents of the nearby village believed — that we were all mental cases in various degrees. We had to develop our own personal cover story designed to hide our identities from others. So, I was a Dutchman — not from Pennsylvania, but from Holland — and since I knew some Dutch from my mother's side, I was quite comfortable with that disguise.

Now began three days which, looking backward, were the weirdest of my life. They were crammed with activities. We had to take a dazzling variety of intelligence tests. We had to listen to talks, watch short films and answer exhausting questions on a variety of subjects: recognize and identify persons whom we had seen in short flashes on a screen; and identify situations of a type that a team of trained detectives is assigned to solve in a given factual situation after only a few minutes of observation. It was fascinating and I tried to do my best, but felt inadequate to the challenge of some tests.

Most challenging were the outdoor tests. The one that almost brought me to despair was called the construction test. I was to build a frame structure out of simple wooden materials within 10 minutes. That kind of task has always revealed my weak mechanical talent. It was tantalizing. How in the world could I build a five

foot cube with a number of poles which did not seem to fit together at all — and in 10 minutes? This was announced as a test of leadership. Poor me. Fortunately, we were told that it was impossible for one man working alone to complete this test in 10 minutes. We were therefore assigned two helpers who, it was said, were workers on the estate, and told to let them do the manual labor.

The next 10 minutes were hell. These two fellows, it turned out later, were army majors in disguise. Their task was to irritate me — and all the others — to a degree that would totally obstruct the completion of the task. After five minutes of utter frustration, I became so incensed at their unmanageability that I had to use all my willpower to prevent myself from hitting both of them over the head with the poles. I was afraid that would do me in. Only later did I learn that their frustrating tactics were so successful that no one ever completed the structure in the allotted time. But at the time I was certain I was flunking the test and afraid that that test alone would disqualify me for the job I wanted so eagerly. As the three days' ordeal came to an end, I lived in anticipation of a worthwhile assignment, yet feared that my failure in the construction test would disqualify me.

At the end of the third day, each of us had to appear before a three-man committee who would interview us and be the final judges of our qualifications or failure. The interview room had large windows. The judges sat with their backs to the light, and the setting sun shone brightly into my eyes. I was in an uncomfortable position. Even if there had been shades, I would have thought it inappropriate to suggest that they be closed. I felt as if I were on trial in a court of law. They were the judges; I was the culprit.

Their attitude was stern and yet not unfriendly. They reviewed my record in a noncommittal way. The longer it lasted, the more uneasy I became, although no mention was made of the construction test. After twenty minutes I was asked to leave and to wait in the adjoining office while they deliberated. When I was called back, I knew what was coming because of my failure in the test. In an almost apologetic way they summarized my record, and in the end their verdict was: Sorry, you did not make it. They thanked me for my effort, gave me best wishes for the future, and then told me to go to the office next door to receive the instructions for getting back home.

I was shaken; my heart pounded, and for a moment I thought I would faint. But I got up, bowed, said, "Thank you, gentlemen," and walked out.

I told the gentleman in charge of the office next door that I had been informed of my failure to qualify, and asked for my travel orders. He said, "Are you sure?"

"Yes," I answered, "I am sure."

"Pardon me," he said. "I think there must have been a mistake. Let me find out."

He walked into the interview room, leaving me shaking. After a few agonizing minutes, he returned and said, "Please go back."

As I entered, all three judges stood up and, in the most friendly manner, shook my hand, congratulated me and said, "This was your ultimate test. You passed it. We are glad to have you join us."

Within a short time I was called to duty in psychological warfare. My assignment began with a three-week training program, followed by duty in London.

Flag Raising

Our training group was quartered at the Congressional Country Club in Bethesda, Maryland, which the OSS had taken over temporarily. I had gotten my orders and three hundred dollars to buy myself an officer's uniform and equipment because my overseas duty, depending on the assignment, would require wearing either a uniform or civilian clothes.

Just after I bought my uniform and was returning to put it in my tent, I noticed four officers standing at attention. Obviously something was going on nearby. All stood erect and facing the same direction, in utter silence. I would have passed by, but all of a sudden my eyes caught sight of the flagpole with the Star Spangled Banner fluttering gaily in the summer breeze against a blue sky. At that very moment, the bugle sounded. The officers saluted and absolutely instinctively I got into position and greeted the flag the way I had been taught. While it came slowly down the pole to the sound of the bugle, a strange feeling came over me. I got a lump in my throat, the way one does in moments of great emotion.

The flag was down. The officers went on their way. But I had had an experience of a kind which I never had before. It was my flag now. I would never again be able to see it raised or lowered without thinking of that day.

The British authorities took six agonizing weeks to okay my FBI clearance. Until that time they had always relied on U.S. security clearance. For six weekends Ilka and I kissed each other goodbye, either in Philadelphia where she was interning in the Women's Hospital or in Washington where she visited me. Before the seventh weekend came, I left by plane from Washington National Airport with another member of our group, an Austrian named Stefan, also recently naturalized. We arrived in London via Prestwick in Scotland, unfortunately too late to share in the excitement of D-Day.

Bill's Assignment: London

It was dinner time as the bus took us from the airport towards London. There were tank traps at each corner, pill boxes along the highway, barbed wire everywhere, and more and more demolished homes. As it grew dark, women and children were carrying their most precious belongings in small suitcases to the subway to sleep there during the night in order to be safe from the vicious rockets.

The general atmosphere was gloomy. The more we saw of the city, the more depressed we felt. My colleague, Stefan, and I were assigned for the first night to the Russell Hotel in Russell Square, an old-fashioned, undamaged hotel — our first billet. We shared a large room.

Stefan could not wait to go out to look up a girlfriend whom he had not seen for years, and I went to bed early. Toward 11 p.m. I was awakened by a high-pitched siren. As it grew in intensity, the building started to shake on its foundations and everything in the room shook as if in an earthquake. Terror gripped me. With chattering teeth, unable to control my thoughts and actions, I jumped out of bed and went to the elevator, which I found out of commission; then, down eight flights of stairs. I landed in the basement bar. The big crowd there appeared to be perfectly at ease, drinking and smoking, talking, listening to a gramophone which blared loudly. Nobody paid any attention to me or to my strange attire, as if it were the most normal thing for a man to appear in a social room in a hotel, barefoot and in pajamas. Gradually I quieted down. The mild and bitter to which someone treated me calmed my racing pulse, soothed my trembling soul and gave me courage finally to go back to bed. I fell into a dreamless sleep.

In the middle of the night, the light was turned on and before me stood a ghost. He stared at me with wide-open eyes, his haggard face a greenish color. Stefan! On his way home from his date, as he walked through the blacked-out Regent Park, buzz bombs appeared on the horizon. Terrified, he ran away from them, stumbled and fell into the grass in the pitch dark park, and there in his fear began to pray that he be spared, that the roaring fires overhead would not reach him. Finally he reached home and fell exhausted into his bed. He and I had had our baptism of fire.

After D-Day and the Normandy landings on June 6, 1944, London had been in a happy mood. The invasion of France was going well. The liberation of Europe had begun and the end of Britain's long ordeal seemed to be in sight. But only ten days later the Home Secretary, Herbert Morrison, announced that London was being attacked by pointless aircraft launched from the coast of France. For the next two months, terror fell from the skies again. These buzz bombs came over sporadically and unpredictably, day and night. First a shiver in the air, then a growing crescendo, then silence for 25 seconds when the motor automatically died, and then the crash. During these agonizing moments, everybody had the feeling that the thing was heading towards himself. It was hell. The air raid shelters filled up. Authorities evacuated 350,000 school children to the provinces. An air defense, including a barrage of 2,000 balloons, was sent up. In the air, Spitfires developed

great skill in getting these buzz bombs down by exploding them in the air or directing them to other, less populated areas.

This terror went on until September 7, when the government announced that the Battle of London was almost over. But it was not. Within 24 hours, one bomb fell in Cheswick, wrecking eight houses and killing or maiming a great number of people. Hitler had released a new weapon, the V-2. This was a rocket 46 feet long, weighing 15 tons, carrying about 1,000 kilos of explosives, and flying at 3,000 miles an hour. It was the first rocket to surpass the speed of sound. One did not hear it approach, and when it hit, the danger was over. One day when I was in the officers' mess in Grosvenor House, it shook on its foundations, and a bomb nearby made a large crater at Marble Arch. The area was strewn with dead bodies.

The siege lasted for about ten months. The bombs eventually killed 8,435 people, injured 25,000, and destroyed 100,000 homes, but they did not break the spirit of the people of London. As long as I live I shall remember with respectful admiration the behavior under bombardment of the good people of London, their quiet but proud resolve never to knuckle under to Hitler.

I bow before the spirit of this great, patient, enduring city, which resisted for more than four bitter years all the assaults of a venomous foe, and stands, "bloody but unbowed," a triumphant inspiration for the free peoples of the world.

While I was stationed in London, I developed some trouble which often afflicts people who have to sit on their fannies for too long and don't get enough exercise. When I reported to the dispensary, the surgeon refused to give me some relief. He simply said, "You have to be operated on." I objected, but he said calmly, "You will report to the Victoria Hospital tomorrow morning." That was it. Since I was under military jurisdiction, I had no choice. The surgery was performed without any trouble, but I still had to stay in the hospital for a week or so, very much against my will.

Bill's Letters to Ilka From London

London, September 5, 1944

My Dear,

Everybody is still flabbergasted by the lightning developments on the continental battlefront and is looking forward to even bigger events and more flashing news to come. What will happen to the German army? Will it be willing and able to make a last ditch stand at the German border, and if so, how long will Germany be able to take the punishing blows coming now from all sides? When will the big crack-up come, and who will take over the government in Germany? We are all wondering.

I hope that writing you this letter on American Red Cross stationery will not scare you. It just means that I have run out of mine. Being for all practical purposes with the armed forces, I am entitled to enjoy the excellent Red Cross service — stationary supply, books to read, etc. — free of charge.

This morning I spent in an easy chair on the veranda of my hospital room. I thought of you and the years that have gone by. The first World War, ending in 1918; my mother's death in 1928; then my exile in 1938; three years in law school; my stay in Princeton and Washington; your stay in Newfoundland; and last but not least our marriage and the happiness of having each other, even though we are now 3,000 miles apart. In summarizing it all up, I'm coming to the very definite conclusion that life is wonderful! That every day looked at in retrospect has been worth living, and that it would have been pity to miss it and not have lived through all these years with their many ups and downs. And what means more, I am definitely convinced that ahead of us are many, many more years to come, full of changes I'm sure, both in location and mood. And I'm so happy to know that you will partake of them, if not always physically, at least in spirit. This will mean that we will always be one.

London, September 10, 1944

My Dear,

It is Sunday morning and I just started the day with an interesting job. Just across the hall from me in the hospital there is a young American flyer who was shot down over Normandy a couple of weeks ago. He managed to bail out of his plane, landed safely, and for weeks was hidden by two French women of the nobility and protected by the Maquis, the underground movement, until the American troops landed there, when he was freed. He is in the hospital because he developed shoulder trouble. This young, intelligent, good-looking chap fell in love with the very young girl who lived in the chateau where he was hiding from the Nazis, but he also seems to have become pretty close to the still-young mother of the girl. There were no other men living there. He wanted to express his gratitude to them for having treated him so well, hiding him from the enemy and

probably saving his life. When he learned that I knew French, he asked me to write a letter in French to both his friends. So I composed a love letter for him to sign. I used all my imagination, and all my delicacy, since I wasn't sure whether he loved the girl more than the mother, or both at the same time. And, of course, I had to choose my words carefully so as not to offend or upset either of them. He was very happy when I translated my draft to him, saying that I did a perfect job and that it was a darned shame that I was leaving the hospital the next day.

As I wrote, I thought of the love letter in Edmond Rostand's drama, "Cyrano de Bergerac." Supposedly written by the soldier to his love, Roxane, the letter was really composed by Cyrano. Roxane did not learn the truth until Cyrano lay dying in the last act of the play. What a scene! Anyhow, I somewhat imitated Cyrano, and I was glad that I could make several people happy in a small way.

London, Undated

My Dear,

Yesterday I got a three-hour pass and spent most of the time in Hyde Park, sitting in the open. Tomorrow I hope to be released and back in my office — a wonderful feeling. Just now I spent the hour before lunch on the roof of the hospital wrapped up in a blanket, enjoying the warm sunshine and the clear and undisturbed sky over London. Looking at the towers of Westminster Abbey, of Parliament, of Big Ben, and, way off in the distance, St. Paul's Cathedral, I wished you were here with me.

London, October, 1944

My Dear,

Today I visited the famous Greenwich Observatory here in London. This enclosed ivy leaf grew right on the line of the zero longitude that divides the world into two big halves. As you will notice, it did not split apart when it reached the world famous geographical mark. So it is perhaps a symbol of the idea that what belongs together can never be separated.

A Morning Stroll in Hyde Park

Have you ever heard of Mazy? She is an elderly, most energetic woman, shabbily dressed, and standing every day at Hyde Park Corner, preaching the gospel in her own rude way to everybody who will listen to her. Her gospel is particularly addressed to the many American soldiers who are fascinated by this very typical British soapbox orator.

"I want to talk to you," Mazy says, "to you Americans, and I want to tell you that you should be ashamed of yourselves — getting acquainted with these bad girls and keeping company with them. I would rather see you with a Bible under your arm than hooked up with one of these painted girls."

Then the "bad girls" start shouting at her: "Take her away from here! Take her to one of the pubs — that's the place where she belongs. She doesn't appreciate the discussion of intelligent people."

She certainly gives hell to the American soldiers (who, as we know, when far from home are often not too choosy about their company). But, good-natured as they are, they do not take offense at Mazy's rough language, and there are tough and naughty wisecracks, which, of course, are used "in the service of the Lord," trying to save the souls of these boys who are so carefree and never read the Bible, it seems, since the day they left Sunday school.

I stood there for an hour listening to Mazy's harangues. There was never a dull moment.

Paris Tries its Foremost Quisling

My next assignment took me to Paris for four weeks to participate in a series of "grey" broadcasts into Germany designed to knock out the then rapidly deteriorating morale of the German troops and the German population. A few colleagues and I prepared the material, gathered news items, etc. We broadcast at night from a secret place, some twenty miles outside Paris.

It was October, and Paris had been liberated from the Nazis on the 28th of August. The population was rejoicing after the strains of four years of Nazi occupation. One day I read in the Paris press that the first trial of a war criminal, a "Quisling," would soon take place. As a lawyer, I was eager to observe the trial. I asked for a day's leave and attended the trial.

The Quisling, George Suarez, had been a journalist of note. He had published biographies of Briand and Clemenceau. He wrote for the Havas News Agency, "l'Echo National," and "le Temps," and was one of the founders of "Gringoire," a right wing journal. In 1934 he joined the *Partie Populaire* of Jacques Doriot, a Fascist. In 1940, after the Nazis occupied France, Suarez became political director of the "Partie Populaire," a paper founded with the support of the occupation authorities for the purpose of advocating the closest collaboration with Nazi Germany. For this position he drew a salary of 60,000 francs a month, but he denied during his trial that he owed this appointment to the influence of Otto Abetz, the Nazi Ambassador to France. As political director, he wrote and published 675 editorials and articles, of which 102 were selected by the court as evidence of his treasonable activities.

The court was established by the Provisional Government of the French Republic prior to the end of the occupation especially for the purpose of trying all those who collaborated with the enemy during the period of the Nazi occupation, of which there were many. It consisted of a presiding judge, Mr. Ledoux, and four jurors, specially selected from among the Free French resistance movement. The charge, in essence, was treason by "intelligence with the enemy."

The trial took place in October, 1944, in the Palais de Justice, situated on the Ile de la Cité, the oldest part of Paris. The Grand Salle des Assises was filled to capacity by dozens of correspondents of the domestic and foreign press, many of the war correspondents wearing the uniforms of their respective countries, members of the French bar, government representatives, and others. This was the first trial of the collaborationist press in France after the country's liberation, and Suarez was its most notorious representative. The public interest, after four years of Nazi occupation, was enormous.

The presiding judge read many of the incriminating editorials. Suarez admitted that he had written all of them. They were full of praise for National Socialist Germany and Hitler. They ridiculed General de Gaulle, calling him a traitor. They advocated shooting hostages taken from the English, Americans and Jews. They were full of scorn for the Maquis, the French underground movement, called

them "dynamiteurs," and advocated close cooperation with Germany and the occupation army.

Counsel for the defense then called in a number of witnesses who testified to incidents in which Suarez had interceded with Nazi authorities in favor of certain Frenchmen who had been charged by the Nazis and were under arrest.

The most dramatic testimony came from Dr. Peronneau, a Paris physician. Dr. Peronneau had a son who had been arrested by the Gestapo, tried and sentenced to death for his resistance activities. A client of the physician, Mademoiselle de Grandpré, had contacted Suarez and asked for his intervention with the Nazi Commandant of Paris. Consequently the execution was postponed. Later, however, the young student was taken to Germany and executed there.

Dr. Peronneau testified with great emotional restraint. In finishing, he turned to Suarez and said in a firm voice: "As a father, I want to thank you for having tried to save the life of my son. As a Frenchman, I despise you!" The audience burst into applause.

Counsel for the defense pleaded "not guilty." He said that Suarez was acting as the journalistic mouthpiece of the policy of "Montoire," the French policy of collaboration with the Nazis under Marshal Pétain and Prime Minister Laval. He invoked the fact that many Frenchmen besides Pétain and Laval believed in the policy of collaboration.

In his last words, Suarez said, "I realize that my head will fall, but is that what France needs most at the present hour?"

After deliberating for 30 minutes, the court returned a verdict of "guilty." It sentenced Suarez to death, deprived him of his civil rights and confiscated his property for the benefit of the state. Within 24 hours, Suarez appealed. The Supreme Court in Paris, under its President Bouchardon, dismissed the appeal on November 3, 1944. General de Gaulle rejected his appeal for mercy and he was executed by a firing squad at Fort Montrouge on November 9, 1944.

The trial was held under extreme security. The members of the press corps had to show their credentials before being permitted to enter the courtroom. I had no such credentials, but wore an American officer's uniform, and so was a person of respect in the eyes of every Frenchman at the time. I had no official business to attend the trial. When the security officer asked me, "Monsieur, vous êtes de la presse?" I said, "Naturellement." He saluted and let me in.

During the first intermission, the only other American present in uniform asked me whom I represented. I told him that I was merely there as an observer, and asked, "Whom do you represent?"

"I was sent here to cover the trial but I don't know any French and I haven't the faintest idea what is going on here. Do you?"

I answered, "I certainly do." As a result, at his request I wrote his report for the Office of War Information.

It was the most dramatic trial I ever attended in my life.

London and the British Countryside

After our Paris radio mission was accomplished, we flew back to London. As before, life there was rough. I lived in a rented room in Paddington, where other Americans like me had set up their quarters. We ate our meals in the underground officers mess near Hyde Park. We had good meals at 25 cents each but only ten minutes to eat them. With 2,000 officers eating on a tight schedule, there was no time to stay around and chat. An exception was a huge bar to which we could invite our British friends for a drink, each at 25 cents. You can imagine how popular we were with them.

In the offices, the few Americans integrated quickly with the British, particularly in the BBC. We had a harmonious relationship, though I must admit that on my first day there I made the biggest booboo in my life. At about four p.m. I was asked how I wanted my tea. Without thinking, I said, "Thank you, I don't care for tea." That did it — the word spread like wildfire. There is an American who does not want any tea! The buzz bombs could not have had a greater impact! I became an object of curiosity. Here is a gentleman who doesn't drink tea! I did not realize then that the British Empire was, and I think still is, held together to a large degree by two things — the crown and teatime. But the damage was done and my colleagues never let me forget it.

Our rented headquarters were, understatedly, adequate, considering the war-time conditions. Heat? Yes, there was a gas ring in the fireplace. You put in a shilling and it would light up for about 15 or 20 minutes, warming whichever side you turned toward it when you stood or sat near it. Your other side and the room however, got no benefit. Bath? Yes, there was one bathroom on the floor for I don't remember how many people. You had to make an appointment ahead of time to use the locked bathroom. At the bottom of the huge bathtub was a black line 3 inches from the bottom to indicate that you were not allowed to have any hot water above that mark. I must admit that I did not use that facility too often.

We were scheduled to have our dinner at about 5:30. By 5:50 we were through, had a drink in the bar, and then had to go out into the pitch dark streets. Fortunately, there were plenty of movie theaters and we attended them more often than we desired simply because we could not do much else. I remember the first time the news flashed on the screen that the Alert had been sounded, and anybody who desired could leave. I felt like leaving, but there was absolute silence. Not a soul moved, and the movie went on. I felt miserable, but I realized that if anybody had left it would have been considered an act of cowardice. Brave, brave people!

When the movie ended, it was still too early to go to bed, so we went to the Lyons corner tea house where one could have fish and chips, ration free, and a "mild and bitter," the lukewarm light beer the British like to drink. Rationing for the British was strict; for instance, one egg a month. Tea, their favorite drink, was also rationed, but fortunately, not coffee.

I had two pals there — Harry Coster, a Dutchman, a professional chemist from

the Kraft cheese manufacturing plant in Chicago, and Hal Paus, an artist, also from Chicago. The three of us were kind of lost souls without our wives, all back home. We banded together for mutual comfort and fellowship. On Sundays we often went out of town to get away from the danger zones of the buzz bombs, which seemed to be aimed exclusively at the greater London areas. We found relaxation and security in the lovely British countryside. How charming were these castles, manors and cathedrals. How strongly they appealed to our sense of history, and how they made us cherish the present and put the living past and the predictable future in proper prospect. One of these trips took us to ancient Winchester, where King Arthur once held court. We attended the service in the cathedral, an awe-inspiring gem of Gothic architecture in a lovely, rural setting. After the service the minister was eager to please a few uniformed Americans like us and said, "I would like to show you the most famous spot in our cemetery. We have here a tombstone of a common soldier whose fame will never die." We read the following inscription:

In memory of Thomas Thatcher, a grenadier in the North Regiment of Hans militia, who died of violent fever contracted by drinking small beer when hot, the 12th of May, 1764, aged 26 years. In grateful remembrance of whose universal goodwill towards his comrades this stone is placed here at their expense as a small testimony of their regard and esteem.

Here sleeps in peace a Hampshire grenadier who caught his death by drinking cold, small beer. Soldier, be wise, from this untimely fall, and when you're hot drink strong, or not all.

This memorial being decayed was restored by the officers of the garrison in the year of our Lord, 1781. An honest soldier is never forgot, whether he die by musket or by pot.

Another of these trips took us to Dover. We stood on top of the white cliffs. The fresh breeze blew fluffy clouds from Dieppe and Dunkirk to the ancient castle on the hill. The caves in the cliffs now served as gun emplacements and pillboxes. The city was a grim sight. Target of hundreds of raids by the Nazi Luftwaffe, it lay half in ruins. Barbed wire barricades were everywhere. I thought of Julius Caesar, who two thousand years ago landed on these shores to punish the Britons for the support they had given to the Gauls when Rome conquered France. He made England a Roman province, which it remained for 400 years. I remembered Hengist and Horsa, the Jutland pirates, who never left the islands after their first raids succeeded. I thought of William, Duke of Normandy, who, in 1066, slew King Harold in the bloody hills of Hastings nearby, making Britian a Norman vassal; and finally Napoleon, whose plans to conquer England were shattered by Nelson's victory at Trafalgar.

The minister of the St. Mary's church, which is built right inside the castle walls, showed us around. "Why," I asked him, "do you think that after Dunkirk Hitler did not try an invasion?"

"That I can't tell you," he said, "but maybe he had no faith in God."

"You mean that God was on the side of the British in their worst hour of trial?"

"No," he said, "God is no partisan to anyone. That is not it. Read this, and maybe it will explain to you what I have in mind better than anything I can say on the matter." And he gave me a little printed sheet:

Stay with me, God, the night is dark.
The night is cold. My little spark
Of courage dies. The night is long.
Be with me, God, and make me strong.
I love a game. I love a fight.
I hate the dark. I love the light.
I love my child. I love my wife.
I am not a coward, I love life.
Life is a change of mood and shade.
I want to live. I'm not afraid.
But me and mine are hard to part.
Oh unknown God, lift up my heart.
You stilled the waters of Dunkirk
And saved your servants. All your work
Is wonderful, dear God. You strolled
Before us down that dreadful road.
We were alone, and hope had fled.
We loved our country and our dead,
And could not shame them, so we stayed
The course and were not much afraid.
Dear God, that nightmare road and then
That sea, We got there. We were men.
My eyes were blind, my feet were torn,
My soul sang like a bird at dawn.
I knew that death is but a door.
I knew what we were fighting for.
Peace for the kids, our brothers freed,
A kinder world, a cleaner breed;
I'm just the son my mother bore,
A simple man, and nothing more.
But God of strength and gentleness
Be pleased to make me nothing less.
Help me, Lord, when death is near,
To mock the haggard face of fear,
That when I fall, if fall I must,
My soul may triumph in the dust.

This little poem with strength and gentleness had been written on a piece of paper by a soldier sheltering in a trench under heavy shell fire in a desert between Agila and Tripoli in North Africa. Its author is unknown.

We visited other places like Chalfont St. Giles where Milton wrote "Paradise Lost;" Oxford, with its magnificent colleges and libraries; and Jordan, where a large Quaker community exists and where William Penn lies buried. We enjoyed every one of them. I learned to love England, and I cannot express that love better than by quoting Shakespeare from "King Richard II", Act II, Scene I, where John of Gaunt, the Duke of Lancaster and uncle to the King, says:

This royal throne of Kings, this sceptred isle,
This earth of majesty, this seat of Mars,
This other Eden, demi-paradise;
This fortress built by Nature for herself
Against infection and the land of war;
This happy breed of men, this little world,
This precious stone set in the silver sea,
Which serves it in the office of a wall,
Or as a moat defensive to a house,
Against the envy of less happier lands;
This blessed plot, this earth, this realm,
this England,

Bill's New Assignment on the Continent

On May 7, 1945, the German armed forces surrendered. The Nazi terror finally came to an end. The lights went on all over London and the people were deliriously happy. Their majesties appeared repeatedly on the balcony of Buckingham Palace and, Harry, Hal and I were among the multitudes who cheered them for hours.

The war in Europe was finally over. Simultaneously, it was also over for me. My assignment had been limited to the duration of war. I thought I would go home to Philadelphia and, like millions of others, start a new life in peace, together with Ilka. But things worked out differently. While still with the OSS in London, I was approached by a representative of the Allied Control Council for Germany who asked me to serve in the occupation of that country. There was an excellent prospect for work in which my knowledge of the German legal and governmental system, American law, and several languages would make me a useful member of the occupation forces. After consulting with Ilka, I accepted. She wrote me that while I was continuing to serve the cause of freedom in Europe, she would try to do likewise, and she did. Within one week of the end of hostility I left London for Paris and my new assignment.

On A Special Mission in Germany

At Orly airport in Paris, I was met by a staff car and greeted by two full colonels — my future chiefs. Colonel John Marsh and Colonel John Raymond were both distinguished lawyers. They took me to dinner in the splendid officers mess at the Trianon in Versailles. During the evening they briefed me on the setup of the Allied Control Council and our office in particular, which later became the Legal Division of the Office of Military Government for Germany. This office, in the following weeks, was staffed with more lawyers and secretarial personnel but it took several weeks until we could really begin to function.

Our job was unprecedented, and we had to start from scratch, mapping out and defining our functions; setting up the outline of our organization; specifying the function of the various tasks assigned to us by the rules and regulations of the Control Council, and so on. We spent several weeks on these preparations.

We were quartered in the famous village of Barbizon, an artist's colony whose foremost representative, the painter Millet, is known all over the world. It was a charming place, and I shall never forget our long walks on weekends through the beautiful forest of Fontainebleau nearby and our visits to the castle of the same name, which fortunately was untouched.

I was quartered in a house which belonged to a wealthy American. It was an exquisite place, full of antiques, in a splendid garden setting. Two servants, a French couple, still lived there. They told me that they had not heard from the owner for a year, and that they had no legal way of communicating with him. With the permission of my superiors, I sent a cable to him in New York confirming that his property was undamaged and in perfect condition.

After six weeks, we received orders to move into Germany. We established a temporary headquarters in Wiesbaden.

In order to eliminate all elements of Nazi theory and establish a new legal order, the Legal Division needed to procure the most important German law books and codes. I was the natural choice for obtaining this material. I was issued orders to impound them if necessary.

With a truck, a driver, and a G.I. as my escort, I drove to my alma mater, the University of Marburg in Hesse. I negotiated an agreement with the proper university authorities that they would surrender voluntarily all books and codes of which they had duplicates. There was therefore no need for military confiscation. German law is a codified system of law, based on the Napoleonic Codes; it is a civil rather than a common law. It does not develop by precedents, as the English and American law.

This library collection was of great use to us as the occupation forces embarked on the big job of developing a new German government, based on democratic principles of a free society. I was happy that on the basis of my knowledge of both systems of law I could be useful in re-shaping the German law, thereby easing Germany's way slowly back into western society.

A few days later six of us were assigned our first special mission. Colonel McGregor, Captain Farnsworth, and I and three GIs with several jeeps were to proceed by car to six specified medium-sized towns in the heart of Germany, particularly in the regions of Saxony and Thuringia. There we were to locate, question and possibly arrest about eighty top-ranking members of the German and the Prussian Ministries of Justice. According to a prearranged German plan, these officials had been scattered over a wide area in order to prevent allied troops from capturing them. A special British team had the mission of finding and impounding the most important records of these ministries. We traveled and operated with them in a group, and coordinated our efforts.

We had orders to check in with the local military government officials in each city when we arrived. Invariably they had arrived there just a few days before we. We were to inform them about our mission. It was then the function of the highest military government official to get the local security detachment busy in finding these German and Prussian officials and bringing them before us. "Get these birds here by 2 p.m. — if not all of them, at least as many as you can round up," said the Colonel to Major Haskell. With amazing, almost clock-like, precision we found about eight or ten of these German officials lined up for us at the specific time and place — usually U.S. government headquarters, in most instances the City Hall.

Since I was the only member of the group that spoke German, I was the mouthpiece of the Colonel. Familiar with the deeply rooted German respect for authority and subordination, I invariably asked who was the highest in rank among them. When he identified himself I said, "What's your name and title?" At our first stop in the city of Altenburg, as an example, the answer was "Ministerial director Schwindel, Herr Oberst," meaning colonel.

"Line up your men according to rank," I said to him. While he did this, I explained to Colonel McGregor that I was being addressed as Colonel and asked whether he wanted me to tell the people that, though in officer's uniform, I was only a civilian with a so-called assimilated rank. (In other words, to the Germans, a civilian in disguise.)

"Just let it go," he said, "we'll get you promoted some day!"

The three of us, the Colonel, Captain Farnsworth and I, were sitting in the beautiful oak-panelled room of the Gothic City Hall where the ranking military government officers had taken over from the mayor of the city. In front of us was a huge desk. Behind it stood eight officials of the Hitler law machine that had brought death to millions of innocent men and women who were caught in its evil net. The legal henchmen, Hitler's Gestapo, were now a sorry lot, apprehensive as to what fate we might mete out them.

"Read the Bible to them, Doc," the Colonel said, and I started reading in a solemn voice the German translation of certain pertinent provisions of Military Government Ordinance Number One. "In order to provide for the security of the Allied Forces and to establish public order throughout the territory occupied by them, it is ordered: The following offenses are punishable by death or such other penalty as a military government court may impose. Willful interfering with or misleading any member of, or persons acting under the authority of, the Allied forces in the performance of their duties."

As I continued reading these articles, I could feel the impact of the scene upon

the men. There was the atmosphere of the Gothic City Hall. There was Colonel McGregor, an impressive-looking American officer with four rows of campaign ribbons, who conducted himself with the dignity that flows from thirty-four years of service in the army, and also from the realization that what he did now was the last service which he would be rendering to the army and his country prior to his long contemplated retirement. For the Germans, there was firmness, there was authority, there was respect for rank and titles, there was the law clearly laid down to them and, consequently, there was only one thing for them to do: to furnish readily the information we asked of them. In most instances there was no trouble, although there were exceptions.

Supreme Allied Headquarters had ordered that all German courts be closed and not reopened until all Nazi judges and Nazi law had been eliminated and the Nazi personnel replaced by reliable new personnel. Consequently, among our inquiries was the question whether all the courts in town had been closed. Major Haskell said, "I think so, Sir," but it was quite obvious from the way he answered that he was not sure. So we suggested that we would check, and asked him to accompany us to the District Court called "Landgericht," a good sized, almost undamaged building not far from the City Hall. There was no sign at the door indicating that the building was closed. We walked in and found it anything but deserted. I stopped the first man that we came across. "Who are you?" He looked bewildered but said, "I am the janitor of the Court."

"Why isn't the building closed?"

"Why should it be?"

"Why? Haven't you received orders to close it?"

"From whom?"

"From the military government."

"I receive my orders from Justice Inspector Schmidt," (meaning the highest clerk of the Court.)

"Where is he?"

"In his office."

"Here in the building?"

"Of course."

"Then bring him in here immediately."

Justice Inspector Schmidt came before us. No, he had not received any orders to close the court. I looked at the Colonel, expecting that he would say something to Major Haskell, but he didn't. "Ask him," he said, "who his superior is."

"Herr Oberstaatsanwalt Wupke," (Oberstaatsanwalt meaning public prosecutor.)

"Call him," I said, even before the Colonel said so.

"I'm sorry, Sir," he said, "but we will have to wait until four o'clock."

"Why?" I asked.

"Because the prosecutor won't be through with his case before that time."

"Which case?"

"The Schmoller case, which he is trying right now."

"You mean to say at this minute a case is being tried right here in this court?"

"Yes, Sir."

"Who is conducting it?"

"Landgerichtsdirektor Schmierhausen." (Landgerichtsdirektor means the President of the Court.)

"What does he say?" said the Colonel.

I tried to explain to him.

"Let the whole god-damned crowd come right down here in the hall, every one of them!"

Major Haskell looked as if he'd been struck by lightning. He wiped the sweat from his brow. I felt sorry for him. The Colonel could hardly restrain himself.

The whole judicial and nonjudicial staff of the court was lined up in the hall, led by the President of the Court and the Prosecutor, Rottenbuecher. I counted 17 in all. Colonel McGregor turned to me and said, "Doc, I am going to talk to them, in English, and you are going to translate it to them, word-for-word, and don't you pussyfoot any of my language." And then he let loose. It took him only a few minutes, but he certainly made it flowery. He raved; he let off steam in a way he had never done before; and, in spite of his order, I could not translate verbatim because it was simply intranslatable.

"And now," he said, finishing up, "get out of here immediately! Anyone caught in here after five minutes I will throw, single-handed, into the clink!"

Then we went through the building making sure that our orders were being carried out. As we came back to the ground floor, I noticed under the huge stairway a closet with no sign or inscription on it.

"What is in there?" I inquired.

"Oh, that's nothing, a storage room," said the janitor.

"Open it," said the Colonel.

He got the key from his office and fumbled for the light switch. Finally he turned it on, and there we were faced with a large white marble bust of Adolph Hitler standing high on a pedestal — a perfect piece of evidence that the spirit of the Fuehrer was not at all dead in Altenburg. Major Haskell, who had gone through agony during all this, dashed forward, grabbed the bust with both hands and smashed it on the floor with all the energy he could muster. With a terrific crash, it broke into hundreds of pieces. What a relief for us all!

After completing our mission, we returned to Headquarters in Wiesbaden to give our report. The Legal Division of the Office of Military Government gradually assembled a complete staff. I was the first civilian lawyer they hired. There were not many available with a background in both German and American law. After a protracted stay in Barbizon, the Legal Division gradually flew from Versailles to Hoechst, near Frankfurt, and then to Berlin.

Bill Meets General Eisenhower

Major F, a friend of mine who is now Colonel F and a retired law professor, and I used to eat in our rather modest mess in the city of Hoechst. Since we were also privileged to eat in the general officers' mess in nearby Frankfort, we went there to have dinner one night. The mess was located in the huge, modern and completely intact office building of the former chemical concern, I.G. Farbenindustrie, one of Germany's largest and most prosperous chemical organizations. The Supreme Headquarters of the Allied Expeditionary Forces (SHAEF) was also located in the building. General Eisenhower, as head of all the Allies, and his staff worked there. The next day would probably be the highlight of General Eisenhower's career. SHAEF was to be dissolved and only the American Headquarters would remain in the building. The headquarters of all the other allies would move into their respective zones.

We did not know today that General Eisenhower was hosting a big farewell party for 600 ranking officers of SHAEF. Of course, we were not invited, but since we were in uniform and had a plausible reason to be there, the security officer let us in. The seven story building was full of flags and hundreds of bowls of roses in all colors and shades very beautifully arranged on the vast stairways. All the rooms were decorated with Allied banners and flowers. A splendid buffet supper was served, consisting of unlimited quantities of different cold cuts, salads, and cheeses. It was the most sumptuous buffet I had ever seen. GIs served excellent champagne from big pitchers.

General Eisenhower made a speech thanking his staff and all Allied officers for their great cooperation. He made everybody feel proud of the role each and every one of them had played in the great venture of defeating the Hitler regime. Then his close friend and ally, Chief Air Marshal Tedder, his British deputy and the highest ranking British officer, spoke in simple terms full of humor. A band played, and finally, in the presence of Russian Marshal Zukov, a special concert was given by the Don Cossacks in uniform, singing and playing charmingly in their national characteristic way. General Eisenhower posed freely for paratroopers, particularly the 82nd Airborne men who were his splendidly-dressed bodyguards, outfitted with white gloves, startling-looking white scarves and ship-shape uniforms.

We had eaten so much that we needed a breather. Major F and I walked out onto the terrace, talked about the ease with which Eisenhower moved around and the charming informality of the whole party. As we sat there alone, all of a sudden General Eisenhower himself appeared next to my chair. He came close to us, and of course we jumped up. He said, "Please, gentlemen, don't get up," and he commented on the lovely scenery in the setting sun. Then he said, "I wonder what this is," and pointed to a nearby mountain range.

I answered "Well, General, this is the Taunus Mountain, and the highest peak —" I pointed it out — "is called the Feldberg."

"How do you know all that?" he asked.

I said, "General, this used to be my country until not so very long ago when Hitler kicked me out." He asked me when that was and I told him about seven years ago.

"Seven years ago? Well, you certainly were lucky," he said, laughing heartily.

"When did you become a citizen?--

"Two years ago."

"Two years ago! Well, congratulations! I guess if you hadn't gotten out in time they probably would have hanged you."

"Yes, Sir, that might easily have been the case."

"What are you doing here?"

"I'm doing legal work for General Clay."

"Oh, you are a lawyer?" I had the feeling he didn't think too much of lawyers, but he smiled widely, said "Good luck to you," and left.

That impromptu talk with America's greatest hero excited me, and I shall keep this scene in my memory forever.

Comeback to Berlin

On the 27th of July, 1945, a military aircraft took the members of the Legal Division of the Office of Military Government for Germany, including me, to Berlin, where we established our headquarters.

Berlin had been my home for half of my life. I left it in September, 1938, a fugitive from the Nazi Gestapo. Now I was back, in the service and the uniform of Uncle Sam.

As I look back, I cannot do it with the detached view of an historian who sees in the sequence of events only the illustration of current trends. I realize that Ilka and I, the two of us, each in our own way, were part of this holocaust, and we survived. I wrote her the following letter:

“My dear,

This is the first installment of my “Berlin Diary.” I am back to the city that used to be my home for 38 years of my life. I left it as a fugitive from the Gestapo and I came back to it as Legal Advisor to the United States War Department. I left it in terror, as a pauper, as a homeless exile going into an unknown future, to a strange land. In less than seven years America has put me back on the track; has made me a citizen; has given me an education in my line, free of charge; has given me a home; has given me a new sense of belonging; has given me an American wife who now holds the commission of a major in the U.S. Public Health Service, has given me an assimilated major’s rank; pays both of us royally. Shouldn’t we go down on our knees and thank this country and God for the unique opportunities it has given to us? I think the two of us realize what we owe to America. It gave us a new lease on life; the respect and dignity of human status; the good feeling of exercising our own professions. It promises us a good future. Life has had years of anxiety and trouble for us. It meant loss of our dear ones, and sweat and tears for the two of us, but it has been worth living and is, and will be, remunerative for us. Life of our kind and generation has a touch of greatness, the glamour of victory, the breath of history. It moves in leaps and bounds. It brushes aside the trodden paths of yesterday. It has its own impetus and the restlessness of our age. It never stands still. We are standing now at the threshold of a new Europe. The old one is gone forever. There is chaos and destruction — destruction of homes, destruction of communications, destruction of human relations, destruction of values cherished by millions. A new Europe is bound to rise from these extended ruins. Weeds are already growing on them to cover them up. ‘I am the grass; I cover all.’ In our office a few blocks from here we will shape the legal policy for Germany. On the street corner are the graves of five or six Russian soldiers who helped in making this city free. I bow in humility before the graves of these Russian boys who also gave ‘their last full measure of devotion.’ Let’s hope that the new world will rise over their graves here in Grunewald on the outskirts of Berlin, now one of the world’s great heaps of rubble. In this, our morning hour, my heart goes out to you, my dear, wherever you may be, far away. Maybe on the shores of freedom’s land, or nearby across the



Bill serving the United States in London, 1945.

channel. I love you dearly and embrace you with tender care on this memorable occasion."

At the first opportunity, I went to my former home. The large tree under the window of my study was gone — ripped apart by a bomb. All the adjoining houses were empty shells; no roofs, no windows; rubble, rubble, rubble. As I saw the place face to face, I was calm and almost unmoved, obviously motivated by the feeling "Let the dead past bury its dead." The streets were deserted. Where were all the people? Thousands must have been left alive. Were they dreading to face us in the shame of their misdeeds? The few we met looked like ghosts. They stared at us as if we came from another planet.

One day I received a letter from Ilka telling me, among other things, that she had received word from a colleague of hers, Dr. Eleanor Hadra, now practicing in Pottstown, Pennsylvania, that her father, also a doctor, had been released from a concentration camp and had been reportedly seen in a grocery store in Berlin. Her father had been arrested by the Gestapo for racial reasons and she had not heard from him for four years. She asked whether I, being in Berlin, could not help her to locate him if he were still alive.

I went to Colonel McGregor and told him the story and he said, "Doc, see what you can do. Take leave and take a jeep if you need it." I must add that we weren't allowed to drive jeeps. We always had to hire a licensed German civilian driver. I called on the Red Cross, I called on the Jewish community, I called all relief organizations where there were lists available of Jews and others who were supposed to have been released from the various concentration camps. After I had almost given up, I found on the very last list that I looked through the name of Dr. Hadra and an address in Niederschoenhausen, a district of Berlin now in the Russian sector miles away from our location.

I got the jeep and the driver and took plenty of food and other necessities along, assuming that if I found him he would probably be half-starved and need food. Shortly after we had crossed into the Russian sector, a Russian sentry stopped our jeep. He saluted me (I was in uniform) and I saluted him, and then he requested the license from my German driver. He produced it, but the sentry shook his head, and was not satisfied. Since he didn't speak any English or German, and I no Russian, communicating was very difficult, but we finally made out the papers that the driver produced were okay except that they didn't show his picture, which was required in the Russian sector. The sentry wanted to take the driver to his next command station. Well, I was afraid that if I went with him, the jeep would probably disappear, and that would be a calamity. While we were still undecided as to what to do next, I remembered that I knew one Russian word "papiroso" which means "cigarettes." So I said to the Russian sentry, "Papiroso?" and I noticed right away that his eyes lit up. I got out of the jeep, opened the trunk, took out a pack of cigarettes and gave it to him. He saluted and gave us the go-ahead sign.

We finally found the address. It was a nice looking house and there was a sign at the door "Dr. Hadra, Physician." I knocked at the door, and nothing happened. I knocked again and finally the slit of the door opened and a scared looking elderly lady said, "What do you want?" She expected me to be a Russian. I said, "I'm an American officer. I'm bringing news from Dr. Hadra's daughter in Philadelphia."



Bill and a colleague with a Russian soldier at the Russian War Memorial in Berlin.

She closed the door and a minute later I heard steps of an old gentleman coming down the stairway. He opened the door and said, "Did you say you know my daughter? How is she?" I said, "Yes, I have a letter from her for you." At that moment, the gentleman went to pieces. He threw his arms around me, shook, and was unable to control his tears. He introduced me to the old lady, his wife, whom he had married in the Terezin Concentration Camp where she, a nurse, had cared for him while he was sick.

The whole scene was so emotional that all of us were crying for joy about the news I brought him. He had not heard from his daughter for years, and I was the first messenger of love between father and daughter.

I have never spent my leisure time better than by making this call. I sent Dr. Eleanor Hadra a cable right after my visit with her father, and wrote a long letter in addition, telling her all the details of my call. I told her that he was well; that the Russians had evicted a Nazi doctor and put her father in the house; and that he was practicing medicine under the control of the Russians. He had enough to eat, but certain things were missing, like soap and coffee, and I had both with me. Frequently thereafter we invited both Dr. Hadra and his wife to our house until they had a chance to leave Germany, going via Brazil to join his daughter in Pennsylvania.

Ilka at UNRRA

After completing my medical internship, I accepted a position as resident physician in a small private hospital in Philadelphia. Bill left on his assignment in Europe, but many dear and faithful friends helped me fill the void till I, too, could once more set foot on the old continent. I visited and talked things over with our landlords, the Henkels, and spent free weekends with our dearest Quaker friend, Natalie Kimber, at her house and garden in Germantown.

Then at long last the Pennsylvania Board of Medical Examiners invited me to take the exam. Being a foreign graduate, I had to take an oral exam, in addition to the usual written one. One of the examiners turned out to be Dr. Metzger, Chief of the Pennsylvania Board of Medical Examiners, who had made such an effort to prevent me from acquiring a medical license. I recall that I was not afraid of him but rather curious about how the meeting would develop. When I appeared before him, he said: "Oh, you are Dr. Deutsch (my maiden name). We have had quite some correspondence, haven't we?" He smiled, his tone was friendly and a casual observer would have thought that we had been exchanging love letters over the past year and a half.

The exam gave me no trouble and I finally received my license to practice medicine in Pennsylvania.

My next aim was to go to Europe so as to be closer to Bill and, at the same time, to do useful and satisfying medical work. I learned that the United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) was looking for doctors to assist Displaced Persons (DPs) in Europe. Since U.S. Public Health Service doctors could be assigned to UNRRA, I applied for a commission. The Public Health Service commissioned me a major, and assigned me to UNRRA as I had requested.

UNRRA was formed in 1945 to administer the camps which had been set up for Displaced Persons after the army relinquished responsibility for them. There were over six million Displaced Persons in Germany at the end of the war, most of them brought into Germany as forced labor. They had lost their homes, their professions and their status, and had to fend for themselves in war-torn Europe. The teams in the assembly centers run by UNRRA provided whatever assistance they could and helped them to return home or to go to whatever place they chose to go. Although many were repatriated, large numbers did not wish to return to their native countries because of their political beliefs.

After receiving my commission in uniform, I took a training course at the University of Maryland in College Park. Then in July, 1945, I sailed for London, the location of UNRRA's European headquarters.

I received a warm invitation from my old friends from Prague to stay with them in London. What a difference between the atmosphere in their home and that which I had learned to accept as normal in the U.S.A. Both my hosts and the many people who congregated there were about to return to Prague, but their futures were complete question marks. The news from their homeland was not good, and



Major Ilka Dickman, United States Public Health Service, August, 1945.

they would have to start their lives all over again. Despite the difficulties that Bill and I had experienced in America, I thought: How fortunate that the two of us decided in the beginning to start our new home and new life in the U.S.A. We were on our way, while these friends had to start all over again with an unknown future.

Part of my summer was occupied with further training in Joulonville, France. In August I left on a four-day truck ride through France to Germany to await final assignment. In Karlsruhe, the first post-war German city I experienced, Germans were repairing the roads under the watchful eyes of armed American GIs. I felt uncomfortable that we uniformed officers did not have to pay a fare on the streetcar. I derived no satisfaction from the fact that I was now one of the "masters."

Next I was sent to Pasing, near Munich. Much of the city of Munich was in ruins. Several Germans I met were eager to tell me that they were innocent of the Nazi terror. Of my unforgettable visit to nearby Dachau, site of a Nazi concentration camp, I wrote to my friend, Natalie Kimber:

I remember hearing you say one shouldn't see even the photographs — one should, one must, Natalie. Because not the question of love or hatred is at stake, or the philosophy of Quakerism, or Christianity, but the future of this our world which we have to try to rebuild out of the material of facts. We have to see, Natalie, and if we are *then* able to forgive, or willing to forget, this is a matter of our minds and consciences; but we must have *seen* first what is otherwise incomprehensible, and we must go through the inevitable experience of getting sick in our stomachs. The gas chambers with open pipes; the rooms where the corpses were stacked, thousands, ten-thousands; it still smells there: death. There are marks of hands and feet of the corpses high up to the ceiling; then, the huge crematorium with simple devices like an old-fashioned baker's oven; then, buckets full of human ashes and remnants of bones — the SS sold a handful of this for 70 marks to families as being the ashes of their beloved ones; the spot where they shot men; the spot where they shot women; the spot where they hanged; the spot where they tortured — forgive me, Natalie, for forcing this upon you; and yet, one more thing of more personal interest to me. About 15 years ago, I wrote a medical paper at the University Clinic (Berlin) of a Professor Schilling, an authority on blood and, at that time, professing "leftist," progressive tendencies; he was the one who infected the prisoners of Dachau with malaria, en masse, for "scientific" purposes. He is now somewhere in prison. His name must appear somewhere on my paper — I'm glad I have changed mine since. For this, you won't blame me.

In Pasing I learned that I had been assigned to the Displaced Persons camp at Pfarrkirchen. The American director of the camp told me that he had requested me as the doctor, although the authorities were reluctant to assign two Americans to one team, since the teams were supposed to be multi-national. A four-hour truck ride took us to Pfarrkirchen at the foot of the Bayrischer Wald, a mountain range near the Czech border.

There we found that the situation was quite different from what our training courses had led us to expect. Instead of a camp filled with people, we found no UNRRA camp, no organization, and no supplies. There were a few thousand DPs

living in the area, but more than 1,000 of them were Hungarians, who were not DPs in the technical sense and were supposed to go home soon. UNRRA would then be able to use their camp. In the neighborhood there were several small camps. One, inhabited by White Russians, had been set up by a former Czarist Russian Colonel and was excellent. Another was Polish and run by the military. A 500-year-old castle nearby was slated to become a DP camp. The housekeeper there had worked for Germans, Yugoslavs and Roumanians, but did not want to work for UNRRA and showed her hostility openly.

Because of the chaotic situation and lack of coordination among the various elements involved, my work at first was largely administrative rather than medical. The first tasks were to organize the camp and to register the DPs in the area and in the surrounding districts. If they wanted to return to the country of their origin and it would accept them, the team helped them on their way. Those who did not leave were the team's responsibility.

Until the team could take over an existing camp and winterize it, we used a house which had formerly been a private residence. I found letters in the house that the doctor who had lived there had addressed to his wife as "Frauenschaftsuehrerin," a title for a high-level Nazi official. I selected some rooms in the Polish camp to use as a dispensary and, perhaps later, a small hospital. My nurse and I had to clean and organize them since the German women assigned to work for us did not show up. Two DP doctors, one Hungarian and one Polish, assisted in the hope that they would also be able to work there.

With people from so many different countries living together, of course, problems arose. For example, conversations were held in English, German, Yiddish, French, Czech, Polish, Ukrainian, Hungarian and various other slavic dialects. Fortunately for me, I already spoke Czech, English, German and some French and was able to pick up the other slavic languages quickly. The DPs were desperately short of the physical necessities of life. The U.S. Army furnished supplies to UNRRA centers, but organization took time and distribution was not efficient. Theft became a problem. The team had hardly arrived in Pfarrkirchen before our truck was stolen. Political dissension was also a problem. A social engagement gave me insight into some of these difficulties. A Ukrainian physician invited me to his home, shared by four DP families but located outside the camp. All of these people were intellectuals and obsessed with the idea of an independent Ukraine. They were filled with hatred for the USSR and present-day Poland and willing to go to war to achieve their goal. On another occasion, I accepted a dinner invitation from some Hungarians who were also anti-Russian and advocated war as the only means of progress for mankind.

There were so few uniformed women officers in Europe at that time that the military personnel were surprised to see me with my major's insignia and always snapped to attention and saluted smartly.

Owing to the disruption of mail service between Czechoslovakia and the outside world during the Nazi occupation, I had no idea whether my father had survived the Theresienstadt Concentration Camp to which the Nazis sent him along with all other Jews of the City of Prague. My mother had died earlier and I was an only child. Then, to my heart's delight, I received a letter from a woman doctor friend of mine in Philadelphia which contained a clipping from the Philadelphia "Jewish

Exponent," dated September 14, 1945:

PRAGUE (JTA) The pitiful small Jewish community of Prague filled three synagogues this Rosh Hashanah as they offered their thanks for victory and for their liberation. Services were held in the historic Altneuschul, where the only survivor of the city's rabbis, aged Aladar Deutsch, officiated.

It was the first news that my father had survived the holocaust and, of course, I longed for an opportunity to see him. But the almost total destruction of rail service at that time made it look rather hopeless.

My chance came in late September of 1945 when my official duties required that I accompany a group of DPs by jeep to Budweis in Bohemia, and I learned that there would be a train connection between Budweis and Prague. I spoke to our camp director and received permission from him and the Military Government to go.

I arrived in Prague at 10 p.m. With no taxi at the train station and no public transportation, I had a three-quarters of an hour walk to my father's place. At almost 11 p.m. I rang the bell at his apartment. When he got out of bed and opened the door, he was most happy to see me but not overly suprised in spite of my having written him that I would not be able to visit him soon. When I asked him, "How come?" he said simply: "I know you." I thought that was a compliment since I did not quite deserve, although I had made this visit possible by finding and using this lucky opportunity — a feat close to impossible because of the complete breakdown in transportation and communication.

Father had recently been released from the Theresienstadt Concentration Camp. He was in frail health and lacking many necessities. Although he had a nice apartment, the authorities had requisitioned it for someone else and he had been notified to move out. He had no housekeeper and no food. Almost everything was rationed. Even on his good days he would hardly have been able to understand ration cards, so he handed over his cards to a nice person who had gone through experiences similar to his and now ran a store where he did his shopping. The apartment was full of odd furniture, but I learned that some of our faithful former maids had been able to save some of the fine furniture and linens from our pre-war home and were keeping it for him.

Friends that Father had met in the camp continued to keep in touch with him. One girl came to visit and brought two eggs. She visited as often as she could and was trying to find him a housekeeper. Later a man came to visit who was the only member of his large family who had survived the camp.

In Father's apartment I found a letter he had written to me in London that had been returned to him because it arrived after I left. He had written (translated from Czech): "You have gone through much, and so did we, only that our experiences were exclusively unpleasant while, thank God, you have also had several changes for the better. The most important of these I consider your decision to unite yourself in love with the man whom you choose. I wrote him right away in my first letter after your engagement that we have been fond of him from the first moment we made his acquaintance in our apartment in Prague, and I am very happy that

ever since there has never been a reason to change this opinion." What a wonderful document!

Father and I visited the graves of my mother and other relatives. I asked him whether he would be willing to come back to America and he did not say no, but his health prevented him from joining us there when we returned later. Before I left Prague I was able to find out that the caretaker's apartment in Father's building was being put in shape as Father's temporary abode.

The trip back was complicated. I had to take a very slow train to Pilsen, which gave me a chance to talk with many Czechs, all interested in America. There seemed to be no transportation available in Pilsen, but a Czech acquaintance suggested that I ride a freight train that was about to leave for Switzerland. I boarded the last car, which was cozily outfitted with a bench and a kerosene lamp. My fellow passengers were the conductor and a young man who was delighted to see me and asked me to jump out and admire the locomotive. It turned out that this was a historic train — the first export train to leave Czechoslovakia since the country lost its freedom — and was decorated with Czech, Swiss and American flags. I got off the train in Furth, Bavaria, and after a desperate search found a U.S. Military Government transportation officer who provided me not only with a jeep to Regensburg but also breakfast. From Regensburg I caught another jeep ride to Pfarrkirchen.

In the late afternoon of October 12, I was called to the field telephone with the message: "The hospital is calling you." But it turned out that the word was not "hospital" but "husband." Bill had managed to come see me on his birthday! We had not seen each other in 17 months.

Because of the lack of transportation, he had gotten only as far as Muehldorf. There he asked the Signal Corps for accommodations, since he was on military



Ilka and Bill dining with Ilka's father, Chief Rabbi Dr. Aladar Deutsch, 1947.

leave and they were therefore obliged to provide him room and meals. They had no room, however, and sent him to the Military Police. That unit also had no room, but one MP said he was about to go on duty for the night, so Bill could sleep in his bed. We had no transportation to our camp either, but the nicest of all the Hungarians around had a car and offered to drive me to Muehldorf. It was a wild and bumpy ride in a snow storm but we made it before midnight. Bill jumped out of the MP's bed into my arms on his birthday after all. Then we had four days and five nights together in perfect happiness.

Gradually I was able to devote more time to medical care of the DPs. Vaccines arrived and cars became available so that I could travel to Regensburg, where medical supplies were obtainable. I contacted the hospitals in the region and asked to be informed of all admissions, diagnoses, treatment and discharges of DPs. The local civilian hospital was cooperative and the tuberculosis sanatorium near Passau also accepted patients. Nevertheless, the camps struggled with continuing problems.

Conflicts of interest complicated the transfer of responsibility for DPs from the U.S. Army to UNRRA. The military made constant inspections of the camps, sometimes at such inconvenient times as late in the day when there was no electricity for lights. Despite frantic efforts by the UNRRA team to keep the kitchens and latrines clean, they were always far from army standards. The inspectors were critical not only of actual filth (their favorite descriptive word) but also of such things as: DPs staying in bed during the day, although there was generally no other place to go; and women doing their laundry in the barracks (when it was snowing outside).

The fact was that the camp was sorely understaffed. A team of seven people had to feed, clothe, police and provide medical care for 4,000 people. Some military personnel expressed the view that the first priority was to get rid of the DPs as soon as possible because the necessity of feeding them was impeding the important task of getting Germany back on her feet. UNRRA staff could do nothing to prevent their DPs from being forcibly moved from place to place, frequently with little or no notice, and with much heartbreak as a consequence.

Under these adverse circumstances, morale was often low among the DPs in the camps, and such crimes as robbery, looting, black marketeering and even murder took place. In our camp the military tried twice to wipe out the flourishing black market. The first time there was some shooting in the air, but the second time the shooting resulted in the death of a Hungarian and two Poles. My first personal experience with the black market came when a woman in my camp offered to sell me some bread. Even some UNRRA personnel were eventually fired for dealing in the black market. In order to alleviate some of these problems, UNRRA established a governing body in each camp, started regular camp meetings and began to pay the DPs for work they did within the camps.

Then in November I was transferred to the UNRRA camp at Pocking. Once again there were no vaccines, no cars, and even the living accommodations for the staff were unprepared — no furniture, linens or fuel and the windows open on the first real winter day with snow on the ground. Some straightforward talk from me bore fruit, and the accommodations were put in decent condition. It became clear that Pocking would be a difficult responsibility. The camp was enormous, with

nothing organized; the team was too small and most of its members rather new; the director turned out to be undependable and anti-Semitic as well; and crime and low morale existed among the DPs.

The Pocking center had three camps, two Polish and one Hungarian, although the latter was rapidly being filled with Poles. One camp had a dispensary and a small infirmary, and another had a real hospital with a staff of specialists, all in Hungarian officers' uniforms. Within a few months, however, the Hungarians were shipped out to make room for 8,000 Jewish DPs, known as infiltrees, who were fleeing from Poland in fear of pogroms going on there.

As might be expected, there were many problems and few solutions in Pocking. In addition to low morale and crime among the DPs, many were untrustworthy and would call on me for medical care when none was needed. Disagreements arose with German health authorities over the handling of communicable diseases. Clothing distributed by UNRRA staff disappeared into the black market. Fights broke out and equipment was stolen, from stethoscopes (even my own) to motorcycles. Experience made me adept at coping with these problems. When a salesman refused to sell some automobile parts which our car needed to my Czech driver, I pointed out that the UNRRA team had preference over Germans and threatened that higher authority would step in if they did not sell to us directly. We were served! Later I tracked down a microscope and other valuable equipment in an old SS caserne nearby.

I attended two gruesome but meaningful ceremonies marking the exhumation and re-burial of over 200 people who had been killed in the former concentration camp that was now the site of the DP camp. Several hundred people stood in the wintry sun around two altars with the row of coffins between them. On the first day only one of the victims had been identified, but all were buried in separate coffins and graves. At the second ceremony all but four of the victims were identified. They were a mixture of Polish, Russian, Yugoslav and Greek, with only a minority Jews. Polish and Jewish flags with black streamers were flying.

The Pocking Burgermeister opened the first ceremony with a clear and courageous talk, expressing gratitude to the Allies for their victory and to the DPs for now living with the same Germans who had done all this. Then the leader of the Polish camp spoke — a former inmate of the concentration camp himself. His speech was filled with hate. He declared that the whole German populace was guilty, and called for revenge. Next came the leader of the Jewish Committee, who had lost most of his family in such camps and was also understandably very emotional. At the second ceremony Mass was said by a Polish priest who was also a former camp inmate. He spoke beautifully about the brotherhood of man, including Jews and Christians and all nationalities. A Jewish chaplain from the U.S. Army read the Jewish memorial service, and the leader of the Pocking Jews, also a former inmate, spoke. Then the leader of the Polish camp spoke again, trying to tone down his remarks from the week before, but unable to do so. The Burgermeister again asked forgiveness for the sins of the German people and promised to plant "Deutsche Tannen" (German fir trees) on this consecrated place. He also asked for local volunteers to turn out at 8 a.m. the next day to perform the burials.

The new year began with energetic preparations for the expected influx of Jewish infiltrees from Poland. The team tried hard to ready the camp for them.

Army engineers were working to get the facilities in shape and a representative of the American Joint Distribution Committee was expected to come and serve as an adviser in the camp. There were even electricity and coal. I was preparing to make out requisitions for provisions for 10,000 people, while doubting that there would be enough people to handle them. The new Jewish DP doctor turned out to be a Polish infiltree himself. He had served in the Russian Army, but did not want to become a Soviet citizen. He then served in the Polish Army, but after he was shot at from behind and wounded, his wife easily persuaded him that there was no hope there for them and they left Poland. Now he was rootless and hoped to find a temporary home with UNRRA.

I began to wonder whether the U.S. would be able and willing to finish the job it had started with the infiltrees. They were not real DPs within the meaning of the original UNRRA charter.

Then another change came: I was re-assigned as medical officer of a big DP camp in Berlin. That was good news. For the first time since 1944, I would be able to live with my husband. Later that year, however, I was re-assigned again, this time to Heidelberg. After having been separated from my husband for 17 months and only recently reunited, I felt it was not fair to be separated again. Besides, I had the feeling that I had done my share in this venture. I resigned my commission in the U.S. Public Health Service on December 31, 1946, and became the official correspondent of the American Medical Association in West Germany. While I was in Berlin, the military government invited me to give lectures to Berlin physicians on the use of penicillin, which had been available only to the Army until that time.

Together in Berlin

As medical officer of the Berlin DP camp, Ilka was attached to the command of the Berlin military government, while I was working in the military government controlling the U.S. zone of Germany. Our functions were thus under two different commands. When I submitted the transfer slip that would allow her to share my billet, the billeting sergeant looked at the transfer slip and said, "Sorry. Can't be done." I said, "I don't quite understand, Sergeant. I don't think you got the facts straight. The transfer slip I gave you is that of my wife. Major Dickman is my wife. She was transferred up here and I want you to billet her together with me at the same place where I am living."

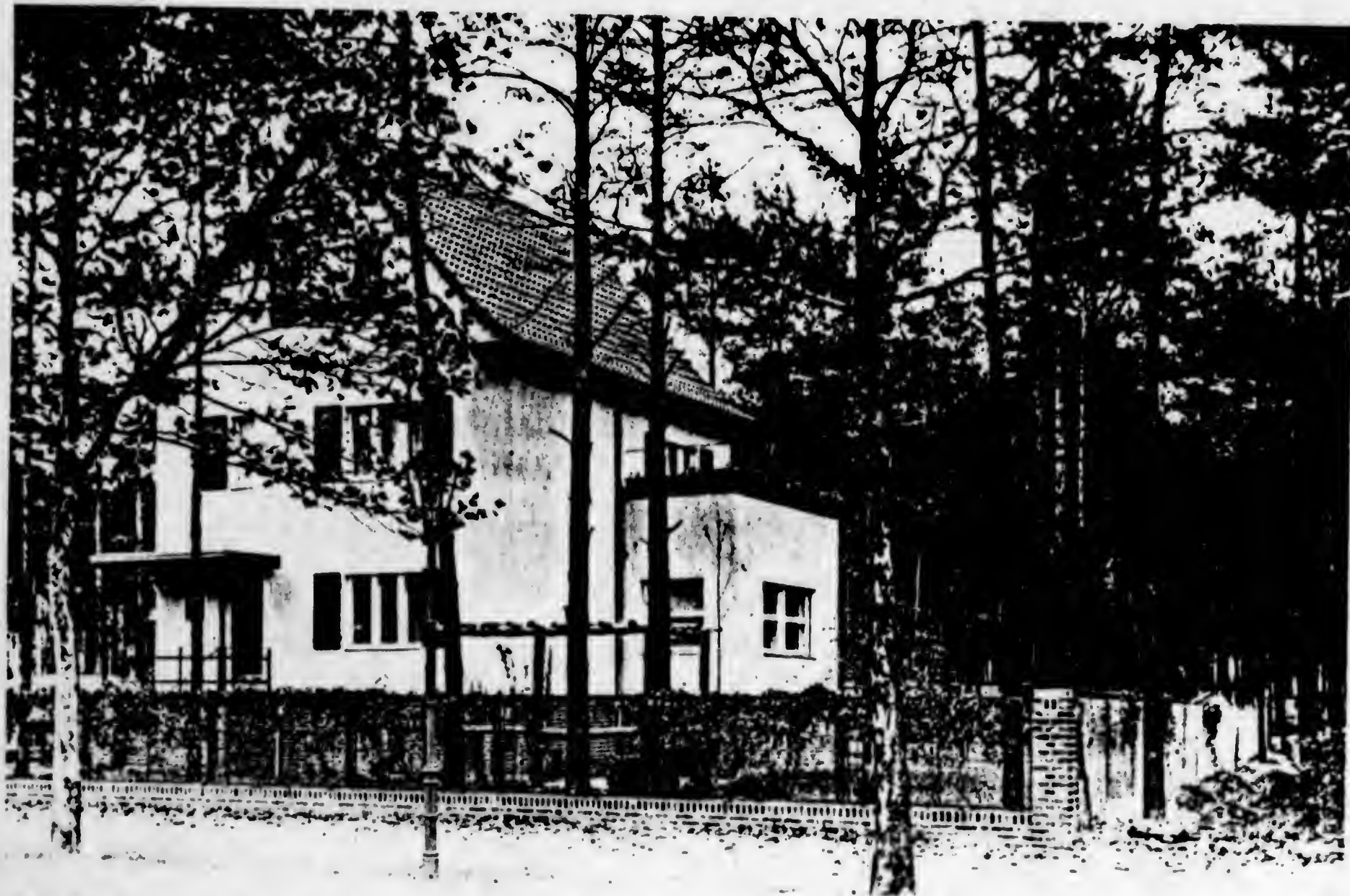


Ilka and her UNRRA team at the Displaced Persons Camp in Berlin, 1946.

"No, sir, I can't do it."

"But Sergeant," I said, "Would you please explain to me why not? Don't husband and wife, one military, the other civilian, if they both happen to be officers in the military government, have the right to be under the same roof, or do you doubt that we are married?"

He shook his head indignantly. "Listen, Sir," he said, "You are in Legal Division working for the Office of Military Government, aren't you? And the



The Dickman billet on Kronprinzen Allee in Berlin.

major, your wife, is working under Berlin District Government?"

"Right."

"And there is a directive that people working for two different organizations may not be billeted together. You understand now?"

"But we are just people who happen to be husband and wife."

"That doesn't make any difference as far as I am concerned."

All pleading was of no avail. He stuck to the law, and it seemed to be clearly on his side. It seemed to be a typical case illustrating the old conflict between law and justice. I remember when an old, experienced trial lawyer was asked by a young law student to explain the difference between law and justice. He said, "I cannot explain it to you as a theoretical or philosophical proposition, but I will explain to you how, after having spent my whole life in the law, I now understand the meaning of justice. When I was new in the practice of law I lost many cases which I ought to have won. As I grew older and got more experience, I won many cases which I really ought to have lost. And so, looking over the whole span of life, at least I can say justice was done."

But I did not want to wait a lifetime. I wanted justice now. I took the case straight to my Colonel. He had been married for the second time not long ago — his wife was much younger than he — and he had put in an application to have her come and join him in Berlin. The billets in Berlin, however, were very scarce because many homes had been damaged and become uninhabitable. There was a regulation that, for the time being, no dependents were allowed to join their husbands because of the shortage of liveable houses. Consequently, although he had 34 years of service in the Army, his request had been turned down. He was

bitterly disappointed. With that in mind, I said, "But I want to have my wife here." He laughed. I said, "Well, Colonel, if I can't have my wife with me, I am not going to extend my contract for another year, and we may both decide to go home." Since he liked my work and we had, in fact, cooperated very harmoniously, he finally said, "Doc, I am going to have lunch with the General today, and I will see what I can do for you."

In the afternoon I went to his office, anxious to hear whether he had had a chance to discuss the matter. "Doc," he said, "I brought the matter to the official attention of the highest level, and, by orders of the Commanding General, the Major is hereby billeted with you at 69 Kronprinzen Allee. But," he said, raising his finger admonishingly, "the General said I should see to it that you are still the senior officer in the billet."

The military government had assigned me as my billet the villa of a former Nazi located at 69 Kronprinzen Allee, a very prominent street in a very prominent sector of Berlin. The street has been renamed "Clay Allee," after General Lucius Clay, Commanding General of the U.S. Forces in Germany from 1947 to 1949. I paid rent of \$60 a month, which included heating, electricity, a full time housekeeper and a houseboy. The domestics were supplied by our personnel department after checking to be sure they were not Nazis.

My housekeeper, Frau Dierks, was a portly woman of, I would say, 60 years, who spoke English well. When I asked her whether she could cook, she said she had never cooked before — she'd always had her own cook — but she would try. And I must say she did quite well. She adjusted herself to her position reasonably and we had never any problems with her. Our houseboy's name was Horst, a typical Berlin cockney boy. The main reason that they accepted these jobs was they got fed well and, needless to say, treated well.

But one day Frau Dierks came to me. She was very agitated and requested that I dismiss Horst. I said, "Why?" She said, "You know we had two chickens in the icebox and I saw him take one chicken out and put it under his jacket before he went home. So I stopped him and he admitted that he had stolen the chicken." Well, it was not pleasant to hear that we had a thief in the house, and I told her I would call Horst in and would give him a severe lecture. "No," she said, "That won't do. You must dismiss him." I said, "Well, I want to give him another chance." I knew that if he were dismissed for stealing, he wouldn't get another chance. She insisted that he be dismissed, and when I was wavering she said, "Well, it's either him or me." Since she was valuable to us, I had to give in and dismiss Horst. Her German pride had been wounded to the extent that she felt ashamed of a German who had stolen from those who treated him well.

One evening we had been invited, as frequently happened, to the British Club for dinner and dancing afterward. When we came home after 11 o'clock we found our house all lit up. As we approached it we could hear classical music. We sneaked up to the house, and there was Frau Dierks, sitting at the grand piano, a Bechstein, playing Beethoven's "Moonlight Sonata" without music. We kept quiet until she had finished and then entered the house. It turned out that Frau Dierks had been trained as a concert pianist. She had attended Berlin's most famous music conservatory for twenty years but she had never dared tell us about it.

The Dissolution of the State of Prussia

On the morning of February 27, 1947, Colonel Jack Raymond, my boss and former legal advisor to the State Department, walked into my office and said, "Are you very busy right now, Bill?" I felt right away that he had something special in mind because he never went to the individual offices of any his staff, but always summoned them to come and see him, or else gave his orders over the telephone.

"No, Sir," I said, "I'm working on routine matters — nothing very urgent."

"That's fine," he said with a sigh of relief. "The front office just called. They have scheduled a special meeting of the Allied Control Council for three o'clock this afternoon. They are going to discuss the dissolution of the state of Prussia. General Clay wants a draft law by two o'clock. I can't get hold of anybody who worked on this before. It seems that everybody's away for some reason or another. You are the only one around here to help me out. Drop everything else and let me have a draft as quickly as you can. When you've finished bring it over to my office not later than, say, one p.m."

Dissolution of the state of Prussia, I thought to myself, that's quite an undertaking. "What time is it now?"

"Ten-twenty."

So I had two hours and forty minutes to do it, and it took centuries to build that state. First there were the Margraves of Brandenburg, and then the Teutonic Knights, and then the Junkers, and then Bismark, the Iron Chancellor, who merged Prussia into the German Reich, and finally Hitler. I thought of Frederick the Second, the Prussian king whom Prussian history called "The Great" because, as a result of the Seven Years War, he robbed the province of Silesia from the Empress Maria Therese of Austria. I thought of William, II, the last German Kaiser, who had plunged the country into the bloody mess of World War I, and, at the end of the war, fled into exile and lived in Holland happily thereafter. And then, finally, of old General Hindenburg. He yielded the power of the Weimar Republic to Adolph Hitler, who would hve reached his goal of subjecting the whole world to Nazi tyranny if the Allies had not pulled together and finished him off in World War II. Certainly there seemed no end of evil in Germany; but then Beethoven was born in Bonn and bred on the Rhine, and Kant taught about eternal peace, and both were Prussians. Germany was known as a country of poets and thinkers. If one measured it all, what would tip the scale? Did not God ponder good against evil in the case of Sodom and Gomorrah, and didn't he decide for mercy? All this, of course, only rushed vaguely through my mind. Then another thought — I am Prussian myself. Sure, I was born in Berlin, right in the heart of it, and I lived there until Hitler chased me out. Does one become a Prussian as a matter of the law of the soil? No sir, not I. I never was a Prussian in that sense. "Get busy then!" I said to myself. "Don't waste any time pondering. 'Let the dead past bury its dead.' Act in the living present, heart within and God overhead." I scratched my head and went to work.

By one p.m. my draft of the law was ready. I took it to the Colonel, who read it with the sober face of a lawyer. He asked me a few questions, changed a few words here and there, and then said, "That looks all right to me, Bill. Thank you very much." He took his papers, and called for a staff car to take him to the Allied Control Council building.

In the afternoon Colonel Raymond called me on the phone. He said, "Bill, do you sit?" "Yes, Colonel, I do." "Well, I just want to tell you, the meeting was very smooth. I presented your draft. There was little discussion. Everybody seemed to be pleased with it," and by the unanimous vote of the four representatives the draft became law.

It was Law Number 46, done Berlin, 25 February, 1947, signed by the four commanding officers, General Koenig for France, Marshall Sokolovsky for the Soviet Union, General Robertson for Great Britain, and General Lucius Clay, my highest boss, for the United States. Its preamble and Article I read:

Guided by the interests of preservation of peace and security of peoples and with the desire to assure further reconstruction of the political life of Germany on a democratic basis, the Control Council enacts as follows:

Article I. The Prussian state together with its central government and all its agencies is abolished.

This was followed by seven or eight implementing articles. The same evening there happened to be a party in the Harnack House, the swanky Officer's Club in Berlin. Several Congressmen and high brass from Washington had arrived and, of course, we all talked shop. "I want you to meet Bill," said the Colonel, as he introduced his legal staff to the visitors. "He is a native of Berlin, and lived here until not so very long ago. Today he gave me a big hand in dissolving the state of Prussia."

Feeling ran high that night and I cannot remember how I got home to my billet.

The Reopening of the Administrative Courts in Germany



Bill addressing the ranking Bavarian judges at the reopening of the administrative courts in Munich.

Prior to the Nazi regime, most European countries had courts in which individual citizens could get redress from grievances against arbitrary, capricious or otherwise unjustified or unfair acts of government. Such courts could be compared with U.S. courts of claim or U.S. tax courts. When Hitler came to power, these courts were abolished. The dictatorial Nazi regime had no use for citizens claiming that their constitutional rights had been violated or that they could criticize the acts of the dictatorship.

To restore these rights it was necessary to reestablish these courts. Therefore the Control Council enacted a law to reestablish and reopen them. Even the Russians, amazingly, consented to the law.

I was one of the two U.S. delegates sent to Munich to attend the opening ceremony of the first reestablished administrative court in the U.S. Zone. General Clay selected me as the principal speaker because I could give the speech first in English and then in German, since the large number of Bavarian officials present, including the Bavarian Secretary of State and the Bavarian Minister of the

Interior, did not know sufficient English to understand the English text.

The opening ceremony was followed by a sumptuous dinner at the "Tucher Brau" the more elegant version of the "Hofbrau Haus" (Brau means beer, the product of a brewery, and beer is Bavaria's most famous and popular product). The opening toast at that dinner referred to the fact that during the summer and fall of 1920 I had studied law at the Bavarian University of Wuerzburg, which seemed to please the crowd. To show their appreciation they presented me with a bottle of the famous wine that grows only in that region. Known as "Stein," it is sold in odd shaped bottles called "Boxbeutel." The British and French delegations were also invited and were present at the ceremonies, but not the Russians.

Later, when the British in their turn invited the American delegation to the opening ceremony of the administrative courts in the British zone, they provided us with sleeping accommodations on the train from Berlin to the headquarters of the British Zone. Our British counterparts greeted us upon our arrival and took us to our hotel.

The next morning our host asked me, "Mr. Dickman, do you know who slept in your bed the night before?"

"No," I said, "Who?"

"The Bishop of Chichester."

I felt much honored to have shared the room, so to speak, with one of the top clergymen in the British hierarchy.

After the ceremony we had some time prior to our departure and at my suggestion we drove to the nearby Teutoburger Wald (Wald means forest), a mountain range which I had never visited while living in Germany. The Teutoburg forest had played a great role in Germany's history. The Romans occupied portions of west Germany for about 450 years — just as long as they were in England. Around 12 BC Emperor Augustus sought to advance the frontier of the empire eastward from the Rhine up to the Elbe River, but Emperor Tiberius abandoned the plan of further conquest in A.D. 16 after a Roman army lost two of its crack legions in a disastrous defeat in the Battle of the Teutoburg Forest. The Romans were defeated by the hand of Arminius, or Hermann, the chief of the Germanic tribe of the Cherusci. The Roman legions under the command of the legate P. Quinctilius Varus were annihilated in the forest. As a result of this crushing defeat, the frontier of the Roman empire was moved back to the Rhine, where Caesar had established it earlier.

Arminius had been educated as a Roman, become a Roman citizen and served as an officer in the Roman auxiliaries. Tacitus, the Roman historian, called him "the Liberator of Germany." In honor of Arminius, the German government erected the "Hermannsdenkmal" or Arminius monument in 1875. Supposedly, it marks the site of that famous battle. It stands on top of one of the highest ridges of the Teutoburg Forest not far from the city of Detmold. It shows Arminius in bronze in a hero's pose, triumphantly raising his sword with his outstretched right arm high above his winged helmet, an imposing sight.

We arrived at the Arminius monument in two British staff cars filled with high ranking British officers and the two of us, their American guests. The British sentry guarding the monument was asleep. He jumped to his feet, saluted, and was quite upset.

What did we see? The British had made the Arminius monument into a Signal Corps Post. Wires wound up from below, following the hero's body and arm, and up to the sword, which served as the highest antenna. I had to contain myself not to burst out in laughter at the irony of the scene. Hermann the Cherusci, the German folk hero of almost 2,000 years ago, was used as a British relay station! How history has its ups and downs!

The French also reopened their administrative courts, but the Russians never did. They had agreed to their reestablishment, but, just as with the Nazi system, the Soviet system is not concerned with the rights of the individuals — the state is supreme.

The Nuremberg Trial

As a member of the Legal Division of the Office of Military Government for Germany in Berlin, I participated in a variety of assignments. I worked on drafting the constitution of the German laender, meaning "states." I was one of the authors of Military Government Law No. 59, providing for the restitution of identifiable property to persons who were wrongfully deprived of such property during the Nazi regime for reasons of race, religion, nationality, ideology or political opposition to national socialism. I had a great variety of other assignments in the legislative field including giving legal advice to the Consul General in Berlin in cases of applications by Germans who wanted to go to the United States or re-enter the United States, particularly those who had left the United States and joined the Hitler regime. I was also assigned to participate in the preparation of the trial of the twenty-one (originally 22) top German war criminals, generally known as the Nuremberg Tribunal.

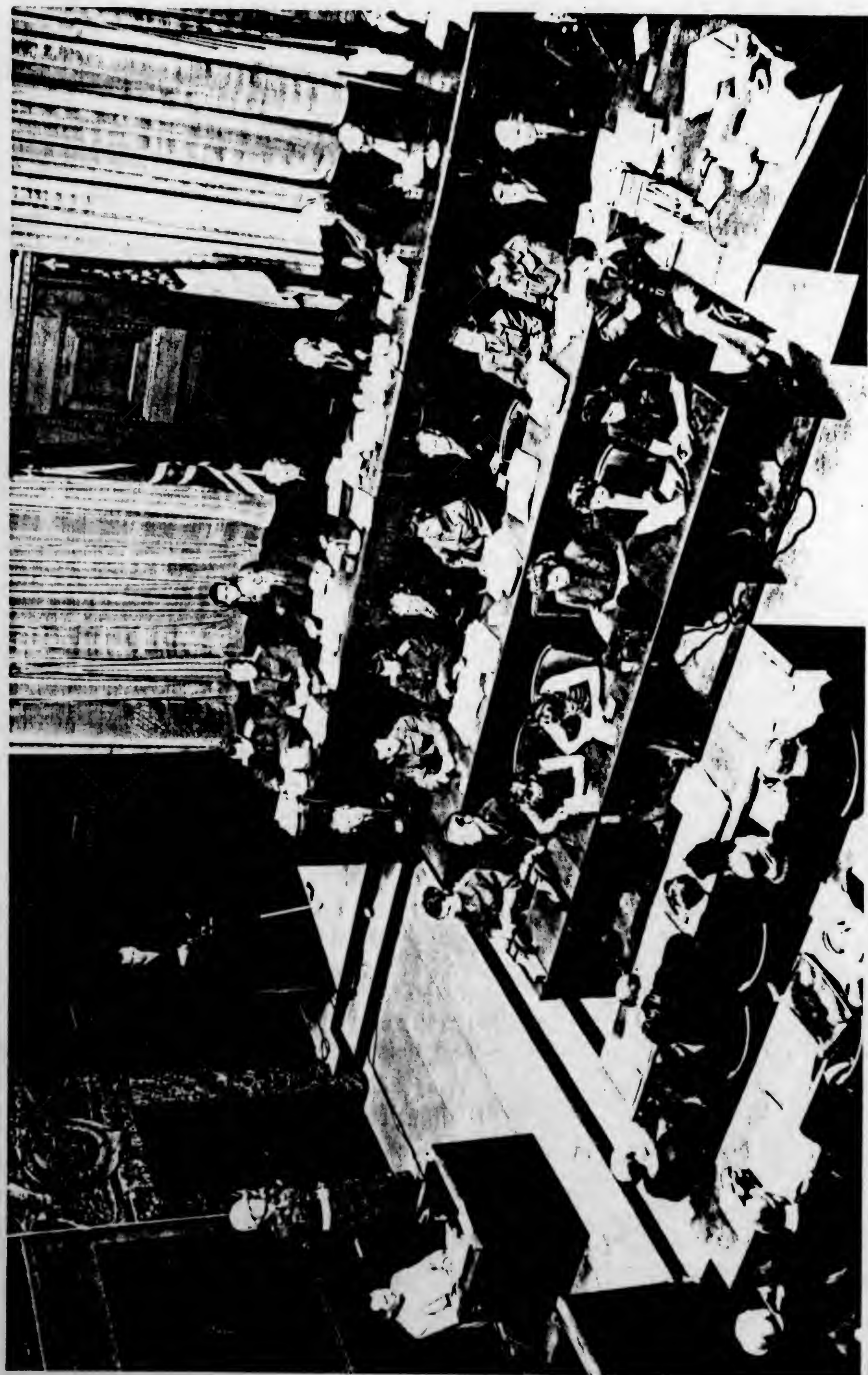
In the Moscow declaration of the 30th of October, 1943, the four major powers signed an agreement for the punishment of the major war criminals. This letter of agreement established the international military tribunal and also a charter for carrying out the functions of the tribunal. The war criminals were to be tried on several counts: Conspiracy to commit crimes against peace; war crimes; and crimes against humanity. Crimes against peace included participating in the planning, preparation and waging of wars of aggression. War crimes were murder, etc. of the civilian population in occupied territories, slave labor, murder and ill treatment of prisoners of war, killing of hostages, etc. Crimes against humanity included murder, extermination, enslavement, deportation and other inhumane acts, and persecution on political, racial and religious grounds.

Mr. Justice Jackson, the chief American prosecutor at the tribunal, said in his opening statement:

The wrongs which we seek to condemn and punish have been so calculated, so malignant and so devastating that civilization cannot tolerate their being ignored because it cannot survive their being repeated.

The charter gave each defendant the right to have the assistance of his own counsel. The date for the opening of the trial was set for the 20th of November, 1945, at Nuremberg. General Clay was anxious that prior to that time each of the war criminals choose his own counsel and that these attorneys be approved by military government. General Clay appointed a few members of his legal staff to find twenty-one German attorneys qualified to conduct cases before the courts of their country. Since I had practiced law in Berlin for ten years and was a judge on the Berlin court for two years, I was one of that group assigned to the task.

It was indeed a difficult and most delicate task. In my time there were about 3,000 lawyers in Berlin. Most of them, willing or not, had become members of



The Nuremberg Trial, with Herman Goering in the witness box, November, 1945.

Nazi organizations. Those that had been able to resist were few and far between. Some of those I approached first with the proposition of becoming defense counsel were outraged. "Defense counsel? Why don't you just shoot those bastards?" was their answer. Many were contacted and any number of reasons were given for saying no. They would have to serve far away from their homes and families and live for months in a half-destroyed city, while their newly established law practices would suffer. They would be boycotted and ostracized by all those who still were Nazis at heart even though they did not show it openly. How could they obtain payment from the war criminals, whose property had all been confiscated by the Allies?

After weeks of interviews, time was running short. In fact, military government, in order to be able to hold the trial at all, put those who finally consented to serve on the same rations as the average GI received and gave them commissary privileges such as soap, chocolate, cigarettes and toothpaste, items not easily purchasable with devaluated German currency. They were housed in makeshift quarters and fed three meals a day by military government. With these provisos, we finally managed to have counsel for each war criminal on opening day of the trial.

One of the lawyers whom I interviewed had had a distinguished career when I knew him prior to the Nazi regime. He was a leader of the Berlin bar, successful, a man of the world and counsel in Berlin for one of the Scandinavian countries. He was a wealthy man, but when I finally found him in the rubble of the house where he lived in a barely patched up attic, it was weird to see that some of the valuable paintings and pieces of art he had been able to salvage from his former, totally destroyed villa were hanging precariously on the crumbling walls.

I came forward with my proposition. He was delighted to see me and, to my surprise, said that he felt highly honored that General Clay and the military government would trust him with such a delicate and challenging task. Of course he would serve. And he was successful. He became defense counsel for the Nazi Finance Minister Hjalmar Schacht, and Schacht was one of only three of the war criminals who were acquitted by the tribunal.

In recognition of my recruiting work, I had the privilege of attending the trial on several occasions. The trial opened as scheduled at Nuremberg on November 20, 1945, and ended after eleven months with death sentences for eleven of the accused. Von Papen, Schacht, and Fritzsche were acquitted. Hess, Funk and Raeder got life terms and Admiral Doenitz a ten-year prison term. Hitler could not be tried by the war tribunal. On the last day before the Russians occupied the city of Berlin, he together with his bride, Eva Braun, Goebbels, his evil minister of propaganda, and Goebbel's wife and children had committed suicide in his bunker.

The accused had a fifteen day period during which they could submit petitions for clemency to the Allied Control Council. After giving careful consideration to these petitions, the Control Council confirmed the sentences in every instance. The executions started on October 16, 1946, when the white-faced former foreign minister Joachim Von Ribbentrop stepped into the execution chamber and faced the gallows on which he was hanged. A few hours earlier Reichsfieldmarshal Hermann Goering, number two in the Nazi hierarchy, had swallowed a cyanide pill as a prison officer was walking to the cell block to take him away to his

execution. Where he got the pill nobody could ever find out. The story goes that his wife passed it to him with her last kiss in the prison. The others followed in quick succession. Each was allowed a last word. Streicher, the arch-hater of all Jews, died true to his evil character as he said, "Now I go to God, Purim Festival 1946." Rudolph Hess was sentenced to life imprisonment.

The tribunal has been criticized widely on a variety of grounds such as being too harsh, too lenient, or not fair. Many people thought that a German judge should have sat on the bench along with the judges from Russia, England, France and the United States. It served its purpose, however, by outlawing war of aggression and war conducted in disregard of the rules of international law and by taking the position that a war of aggression is a crime for which its perpetrators are held personally responsible. Walter Lippman wrote that the principles of the Nuremberg trial have come to be regarded as ranking with those of the Magna Carta, the writ of habeas corpus and the Bill of Rights. However that is, I can say I witnessed it.

Personally, the Nuremberg trial and the execution of the major war criminals were of small comfort to me for the loss of my only sister and her husband, a Berlin judge, who were deported in 1942 to an unknown destination. They were never heard of again. They were among the millions who died in gas chambers of Auschwitz and other places where millions of Jews, socialists or other opponents of the Nazi regime found their horrible and untimely deaths.

Notes on De-Nazification

One of the first and most important tasks of the Allied Control Council for Germany was to take steps to provide a legal basis for the termination and liquidation of Nazi organizations. To that end, the Control Council enacted a law which abolished and declared illegal the National Socialist German Labor party (in short, Nazi party), its function, affiliated organizations and all other Nazi institutions. It established a complete list of such organizations, numbering sixty-two. It confiscated all of the real estate, equipment, funds, accounts, records, and other property of these organizations and put them under military control. Any violation of the law would be subject to criminal prosecution. The law was enacted on October 10, 1945, and carried the following signatures: P. Koenig, General du Corpes d'Armée, V. Sokolovsky, Field Marshal, Dwight D. Eisenhower, General, B. H. Robertson, Lt. General, for Field Marshal Montgomery. This law (Number Two) applied the basic principles of the de-Nazification program which were laid down in the Joint Chiefs of Staff declaration, Resolution 1067, and the Potsdam Agreement of August 2, 1945. The Potsdam Agreement was the first U.S. enactment in the field participated in by President Truman after President Roosevelt's death in April of that year.

In implementing this law, American policy consistently favored the strengthening of a democratic Germany by assigning important administrative functions to German units as rapidly as their political reliability could be established. Accordingly, the states of the U.S. Zone enacted laws "for liberation from National Socialism and Militarism" on March 5, 1946, designed to exclude Nazis and militarists from important public and private posts and also punishing all culpable Nazis and militarists.

Ministries for Political Liberation were established in each of the three German governments of the American Zone, Bavaria, Greater Hesse and Wuerttemberg-Baden. Their function was to enforce the law through appropriate administrative and investigative machinery. They processed millions of questionnaires, called "Fragebogen," in which German citizens were required to divulge their political backgrounds. By April 1946 close to 350,000 persons had been removed or excluded from office; by the end of the year more than 125,000 persons had been tried by the tribunals. In July 1946, military government granted an amnesty to German youth born between January 1, 1919, and March 5, 1928, including 345,000 nominal Nazi party members, thereby offering German youth the opportunity, denied to them during their impressionable years, to understand and develop a democratic way of life.

Yet local sentiment often obstructed enforcement of the de-Nazification laws. In July 1946 for instance, matters reached a critical stage in Bavaria, where Hitlerism originated and flourished more than in any other part of Germany. The Bavarian Ministry for de-Nazification had to be reorganized and many prosecutors had to be dismissed. Bavarian courts had often reversed earlier military

government verdicts relating to major Nazi offenders. General Clay, at a special session of the Council of Minister Presidents on November 5, 1946, had to rebuke German officials for not enforcing the de-Nazification laws and warn them that military government would take necessary steps to eliminate the Nazi influence if the Germans proved unwilling or unable to do so. De-Nazification remained one of the most difficult tasks of the occupation authorities throughout the following years.

Now, almost four decades after the American occupation of Germany, she is our partner and our military ally against Communism. Has Nazism been completely eliminated? The great majority of Germans have learned their lesson from the Nazi dictatorship and have embraced the new democracy and western-oriented governments. Two new generations have grown up and claim not to be responsible for anything Hitlerism stood for. Yet, from time to time, disturbing news comes from Germany about Fascist meetings, revival of Hitler youth organizations, burning of Synagogues or defiling of old Jewish cemeteries and other acts of vandalism smacking of Hitlerism. But we should also remember that Ku Klux Klan cross burnings still occur in the United States. Only as late as May 1982 President and Mrs. Reagan visited a black family in Maryland who had been harassed in Nazi-like fashion by unknown persons who burned a cross on their front lawn. President Reagan assured them that such would not be tolerated or condoned.

Gary

I met Gert Johannes Richard Alfred Mueller when he was 18 years old and working as a telephone installer for the military government in Berlin. While he was putting a telephone in my office, I struck up a conversation with him and found out that he had been drafted into the German army at the age of 16, and had served on the eastern and western fronts. He was with the forces that made a last ditch stand at the "Battle of the Bulge" on Christmas of 1944, was captured by the Russians in Vienna, escaped from them when he was hired out to a farmer and hitch-hiked his way home to his mother in Berlin. He hid himself at night by sleeping in haystacks and was half-starved when an American military patrol picked him up on the highway. After the end of the war he was released.

Since he had been trained as a telephone mechanic and since telephone service had been largely destroyed along with everything else in Berlin, he found a job with military government. His pay was in German marks — an almost worthless currency at that time. He had to support not only himself but his widowed mother and infant niece, whose mother had died from malnutrition a short time earlier. Needless to say, he was always hungry and therefore eager to earn some money on the side with which he could buy food, the rarest of items in that most dreadful cold winter of 1946-47, and cigarettes. He managed to put together a second telephone from scrounged material. We needed it in our upstairs bedroom and military government had been unable to supply us, saying that we were lucky to have one telephone. We were impressed by his cleverness. We took a liking to him and his family, and he began to work for us whenever he had spare time, making himself useful in the garden, as our chauffeur, and in many other ways. In spite of his plight, he was always cheerful.

When the time came for our return home to America in 1948, he begged us to give him a chance to come to the United States, of which he had always dreamed as a country of great opportunity. With the blessings of his mother, he joined us in the United States 14 months after we had returned home and after the ban on the German immigration quota had been lifted. He spoke only a smattering of English, but that was no hindrance to his being drafted into the U.S. Army after the outbreak of the Korean War, when he had been a resident of the United States for only eleven months. Non-citizens who are permanent residents are subject to the draft, and the Korean War needed every able-bodied soldier. After eight weeks of basic training, the Army put his experience as a telephone mechanic to use in the Signal Corps. Owing to his experience in the German army, he was promoted to sergeant within six months. For a year he served in Japan, where he worked in the relay station in Sendai.

When he came back to the States he spoke excellent English and had learned a great deal in his field of electronics in army courses to which he had been assigned. He joined us again, studied under the GI Bill, and, after graduation from the Columbia Technical Institute, was able to secure a fine job with Melpar, an electronics firm



Ilka and Bill with Gary Miller before their return to the United States.

in Falls Church, Virginia.

On the day Gary was granted his citizenship in Washington, we were his witnesses. The judge who conducted the ceremony was the Honorable Charles Fahy, formerly Solicitor General of the United States and, at times, my chief as Director of the Legal Division of the Office of Military Government in Berlin. The person in charge of the new citizens was the Honorable Benjamin Habberton, then Deputy Commissioner for Immigration and Naturalization in the Department of Justice, and formerly a colleague and friend of mine in the Legal Division of the Office of Military Government in Berlin. And the principal speaker at the ceremony was the Honorable Senator John F. Kennedy, later President of the United States. With such distinguished people as his sponsors, so to speak, he could not fail to make his way, and he did not. He changed his long German name into Gary J. Miller.

Soon after he secured his job, he married Cecelia Catherine Miller, of Lowell, Massachusetts. She is a fine woman, of Polish descent, and they established a lovely home of their own in Vienna, Virginia. Their only child, Stephen, graduated with honors from the engineering department of the University of Virginia in Charlottesville in May 1982, and is now acquiring his Masters and Ph.D. degrees under a full scholarship at the Iowa State University in Ames. Since we have no children and no other close relatives, the three Millers are as close to us as if they were our own.

Bill and Ilka Leave Berlin

In the spring of 1948 the United States' relationship with the Soviet Union had deteriorated to such a degree that the U.S. High Command had the strong suspicion that one day the Soviets might suddenly and without warning try to take over all of Berlin, including the U.S., British and French sectors. Over the past months they had shown increased hostility toward the tripartite policies designed to permit the Berliners gradually to take over more and more responsibility for governmental functions.

Therefore, one day in April, General Clay called in his Chief of Staff, General Charles Gailey, and asked him what precautions he had taken to protect the U.S. military government in case of such a sudden and unprovoked attack. Clay was particularly concerned about the many civilians like me and their dependents. General Gailey's answer was that he had not developed any plans for such a contingency. General Clay ordered him to conduct a test exercise to see how quickly we could respond to such move.

One afternoon General Gailey called us together and ordered that, as a test case, the finance division with all its personnel, military and civilian, be airlifted within 78 hours and flown out of Berlin. I was at that time legal advisor to the finance division. Next morning the packers came and lock, stock and barrel we moved to Tempelhof Airport. Ilka, our German personnel, our dog, everything and everybody were flown to Wiesbaden and housed there temporarily.

As soon as word got around, the German population panicked. They were scared to death that the Americans would evacuate Berlin and leave them to the Russians. It was hard to convince them that there were no such intentions.

We set up our new office in Wiesbaden, about 300 miles from Berlin, and soon thereafter we were given quarters in the little village of Eltville on the Rhine. The exercise was considered a great success.

The next six months were hectic, but in our spare time we managed to enjoy the lovely scenery along the Rhine. The villages, orchards and vineyards were untouched by the war. Wiesbaden, like most of the cities along the Rhine, was an old Roman settlement which had endured for 2,000 years and recovered quickly from partial destruction by Allied bombers.

By fall, Ilka and I decided that we had done our share in the post-war reconstruction period and felt it was time to go home. After all, we were new American citizens and wanted to build up our future in the United States. Staying too long with the occupation forces, we felt, might be a handicap. I signed a two-year contract as associate professor of political science and history at Pennsylvania Military College in Chester, Pennsylvania, now the Widener University. I enjoyed teaching there, but I did not want to make it my career. Washington promised a wider horizon.

Back Home and at the White House

One day when I was on leave from Pennsylvania Military College trying to find myself a position with the U.S. Government in Washington, I found one for Ilka instead. The job description seemed to be written especially for her. Requirements were: a medical degree, research in military intelligence and multi-lingual ability. The next day she applied in person and got the job in the office of the Surgeon General of the U.S. Army.

We rented a small apartment at 411 Duke Street in Alexandria. During the ensuing year we shuttled back and forth between Philadelphia and Washington each weekend until my two-year contract with the college expired. Then I also went to Washington, where I was offered, and accepted, a job as an intelligence research specialist in the Department of the Army.

Later, Ilka worked for a year and a half as a medical expert on the Court of Appeals of the Veterans Administration. During the last years of her government service, she joined the Food and Drug Administration, a part of the Department of Health, Education and Welfare, where she became a specialist in the field of adverse reaction to drugs.

One evening in 1964 the mailman brought us a Special Delivery letter. The sender was "The White House." We stared in bewilderment, finally opened it, and read to our amazement as follows:

The President and Mrs. Johnson request the pleasure of the company of Mr. and Mrs. Dickman at a reception to be held at the White House on Monday, April 13, 1964, at 5:30 o'clock.

Enclosed was a card to be given to the security guard at the southwest gate of the White House. We had no idea what this was all about. The next morning I opened the "Washington Post." An article headed "'My Fair Lady' Year for Women" explained it in column after column. President Johnson had appointed 90 women to higher positions in the government, and Ilka was one of them. The President had decided to end discrimination in hiring and promoting women in Federal jobs. So Ilka, and I on her coattails, so to speak, got to the White House.

We met in the beautiful East Room where President Johnson and some of the members of the Cabinet were present. It was a solemn, but joyous affair. Judge Matthews administered the oath of office to eight more women the President had recently appointed. The President said: "There are some days, all too few in number, when being President is a pleasure. Today seems to be one of them. I just attended a baseball game and returned to find my house filled with my favorite kind of people. This is a very satisfying and happy moment for me. I believe that we are marking a most significant milestone." Then he continued: "My whole aim in promoting women and picking out more women to serve in this administration is to underline our profound belief that we can waste no talent, we can frustrate no

creative power, we can neglect no skill in our search for an open, just and challenging society. There is no place for discrimination of any kind in American life. There must be places for citizens who can think and create and act. So I greet you today, not so much as women but as enfranchised citizens and co-workers in our great and exciting national life."

A reception where refreshments were served followed his speech. The President excused himself for reasons of urgent business with Attorney General Katzenbach, but Mrs. Johnson joined the happy crowd. Ilka and I approached her, introduced ourselves to her, and told her that, being both recent refugees of the Hitler regime, we felt particularly honored to be invited for the occasion. She said graciously, "I did not know that you fled from Hitler, and I thank you for telling me. You are doubly welcome in my house." We were very much moved by what she said and she meant it.

All of us were invited to roam the White House after the ceremony, and, admiringly, we did. As we went out on the balcony, a purple sun was setting behind the Washington Monument and the Jefferson Memorial. It was a glorious sight, and a day we will never forget.

As can be expected, our years of service have not always been entirely to our taste. As free and independent spirits we often were hampered by bureaucratic regulations. On the other hand, owing to our European background, our multi-lingual abilities and our desire to serve our country to the best of our abilities, we had challenging and satisfying jobs during most of our service.

Because both of us were trained in intelligence fields, we were often sent overseas on special assignments. We spent periods of time in most of the European capitals. There we were useful because we could talk to our various counterparts in their languages, which gave us easy entries. Ilka spoke fluent German and Czech and also could converse in and/or understand most other slavic languages, including Russian. I spoke German and French fluently. On these trips we often saw old friends or relatives who had survived World War II, such as my brother, who had married a Scandinavian lady and lived in Copenhagen until he died of cancer at the age of 88, or Ilka's father in Prague.

We both received many awards for our service. The Secretary of the Army presented Ilka with the "Meritorious Civilian Award" for her series of studies on the Health and Sanitary Data of a number of European countries. The government published this series, which was based on her elaborate research in this field.

The U.S. Government has a liberal leave policy for its civil servants. After 15 years of service we could spend about 26 days of leave every year either traveling in the U.S. and enjoying the many scenic beauties of this continent or going abroad to countries like Switzerland, France, Austria, Czechoslovakia, Scandinavia, etc. Our favorite travel spots in this country were the National Parks in the west, particularly Yellowstone and Yosemite Parks and the Grand Canyon and Great Tetons, and the shores of Maine and Florida. What a wonderful country it is! It offers every scenery and every climate desired.

We often escaped part of the winters in Virginia, even though they are not too rough, and over the years visited most of the Caribbean Islands from Jamaica to Tobago. We love them all.

Ilka, among her other talents, is an excellent water color artist. On free

weekends she painted the charms of Old Town Alexandria, or spots where we visited, such as the Blue Ridge, the Outer Banks and Florida. As a result, about 60 of her watercolors adorn the walls of our home on South Lee Street in Alexandria. They are all still there because they represent our common joys and experiences, and are not for sale.

The Years After Retirement

In 1970, when I had 24 years of government service, my office was about to move from Washington to Charlottesville, Virginia. Since I was only three months from reaching 70, I decided that I would rather retire than relocate myself. Ilka, who is nine months older than I am, was requested to stay on her job for another year till she was 71, which she did. Then she, too, retired from government service.

After her retirement, Ilka was still in good health and we thought that she might, on a volunteer basis, work as a doctor in the public health field, where doctors were needed. She still had her Pennsylvania and New York licenses, but in order to do medical work in Virginia she needed a Virginia license. She thought she would get it by way of reciprocity. Since she was originally a foreign graduate, however, she was turned down. This decision seemed silly, considering her record. But, full of spunk as she has been all her life, she went to Richmond, applied for the right to take the Medical Board, took the three-day exam and passed it with flying colors without having to open any medical book or boning up for it. She got her Virginia Medical License and worked for a year and one-half at the Alexandria Public Health Clinic attached to the old Duke Street Hospital.

In 1973, fifty years after my graduation from the University of Marburg, I wrote to the law faculty asking whether they would issue a new diploma to me because the old one, a mimeographed sheet on a miserable piece of paper, had disintegrated. It had been issued at the height of the German inflation when the German currency had lost all value and there was no money for printing diplomas.

In the correspondence that followed I was invited by the faculty to visit the law school, receive a new diploma, and to deliver a lecture on the American system of law.

Ilka and I were royally received there. We were given a dinner by the law professor who had extended us the invitation and a luncheon by the law faculty. My lecture, followed by a discussion, was well received by the students. In his introductory remarks the professor said that they occasionally have foreign visiting professors, but that "one of our own" had never before come back to lecture.

My new diploma, specially printed for the occasion, extends the congratulations of the faculty to me for my fiftieth promotion anniversary.

The University of Marburg dates from 1527. Less well known than Heidelberg, it is scenically located on the River Lahn, a tributary of the Rhine, and has a rich history. Almost untouched during the allied bombing of Germany in World War II, the city has retained its medieval character and charm. It is adorned by a castle built in 1591 and one of the earliest Gothic churches in Germany, St. Elizabeth.

After retirement in 1970/1971 we devoted most of our time to cultural and civic organizations in Alexandria. These abundant groups helped to give this fine city its unique characteristics and flavor.

Ilka spent 12 years each as a member of the Alexandria Environmental Policy



Ilka and Bill on a trip to Greece: aboard the Apollon II in the Aegean Sea.

Commission, the Beautification Commission, and the Board of Trustees of the Alexandria Library. When she retired from the Library after she suffered a stroke in June of 1982, the Library honored her with a ceremony in the presence of Mayor Charles Beatley, and a letter which in part reads as follows:

The Alexandria Library
Library Board
August 16, 1982

The Alexandria Library Board acknowledges and commends the loyal and dedicated service that Dr. Ilka Dickman has given to her position as a member of the Board.

Her associates on the Board wish Dr. Dickman a speedy and complete recovery from her illness and regret that she deemed it necessary to resign. She will be missed for her personality, her grasp of her responsibilities and for her counsel and judgement. A formal resolution will be made a part of the minutes of the Board.

During her service on the Environmental Commission, the fight for free access to the waterfront, which went on for years, was won. The developers wanted to build three 24-story high rises right smack on the water's edge, but settled for a swap of land away from the waterfront. That beautiful part of the waterfront is now the so-called Founders' Park. It was the first such park on the Potomac River to be made accessible and useful for Alexandria citizens, a great contribution to the work of the Commission.

Ilka and I were also among the "Founders" of the Northern Virginia Fine Arts Association, the Athenaeum. I personally have contributed to its continued success as a center of art and art appreciation in Alexandria. After Ilka suffered her stroke I was determined to devote most of my time to her recovery. I retired from the Board in 1982, but was pleased when they made me a "Trustee Emeritus," and we continue to support the Athenaeum.

I served the city in a variety of capacities: as a member of the Alexandria Tourist Council; vice chairman and chairman of the Alexandria-Helsingborg, Sweden, Sister City Committee; chairman and organizer of a United Nations Association affair; and a member of the Alexandria Archaeological Commission.

In 1975/76 I served as President of the Alexandria Association, the city's most prestigious civic organization. In that capacity I led a successful drive to raise \$12,000 for the restoration of the "Gadsby Portraits" by John Gadsby Chapman, Mrs. Gadsby's grandson. These portraits, after complete restoration, are now on display at the Gadsby Museum. I researched John Gadsby Chapman's past, wrote and lectured about him, and publicized the fact that this great portrait and landscape painter from Alexandria also painted the famous mural, "The Baptism of Pocahontas," in the Rotunda of the Capitol in Washington. I discovered other Chapman paintings and hung one of them, the famous "Ishmael and Hagar fainting in the wilderness," owned by the Alexandria Association, in the Lloyd House, the annex to the Alexandria Library housing its Alexandriana and Virginiana.

We have lived in Alexandria since 1948, first on Duke Street, then on Green Street, and, since 1964, in our town house on South Lee Street. Though retired



Ilka and Bill on a trip to Greece: touring Ephesus, July, 1973.

from Civil Service, we were never idle. I published articles in the Alexandria Gazette, particularly on our trips to the Caribbean. I wrote a booklet entitled "Battery Rodgers," documenting the history of the Civil War Battery erected by the Union to prevent hostile vessels from entering the Potomac and the Capital. It happened to have been located right where our house now stands. I wrote a book of poetry, "Around the Potomac." Ilka published her memoirs on her 18 months service for the Government of Newfoundland under the title, "Appointment in Newfoundland." It contains many of her own water colors.

We have supported, and will continue to do so, many of the fine cultural organizations in Alexandria, e.g., the Carlyle House, the Lloyd House, Gadsby's Tavern Museum, the Alexandria Library, the Athenaeum, and the Torpedo Factory, just to mention a few.

Needless to say, since we are now 83 and 84, respectively, we have had to slow down and reduce our active participation in many good causes we served over the years. But our interest in them carries on.

We love this fine city and are thankful for the wonderful years it has been our home town. May it continue to prosper under its fine government and under the leadership of Mayor Charles E. Beatley, whom we proudly claim as our friend.

List of Illustrations

	Title Page
The Dickmans in the garden of their home on South Lee Street in Alexandria, Virginia, Spring, 1978.	2
The young lawyer. Bill at home in Berlin, August, 1932.	22
Ilka on the occasion of the publication of her book, "Appointment to Newfoundland," 1981	30
Bill lecturing to his students at Princeton University, 1943.	57
Bill serving the United States in London, 1945.	59
Bill and a colleague with a Russian soldier at the Russian War Memorial in Berlin.	61
Major Ilka Dickman, United States Public Health Service, August, 1945.	65
Ilka and Bill dining with Ilka's father, Chief Rabbi Dr. Aladar Deutsch, 1947.	69
Ilka and her UNRRA team at the Displaced Persons Camp in Berlin, 1946.	70
The Dickman billet on Kronprinzen Allee in Berlin.	74
Bill addressing the ranking Bavarian judges at the reopening of the administrative courts in Munich.	78
The Nuremberg Trial, with Herman Goering in the witness box, November, 1945.	84
Ilka and Bill with Gary Miller before their return to the United States.	90
Ilka and Bill on a trip to Greece: aboard the Apollon II in the Aegean Sea touring Ephesus, July, 1973.	92

It was God's will to take my beloved wife

Ilka D. Dickman, M.D.

to her eternal place on Monday, May 7, 1984.

She was my love for over 50 years and my dearest wife for over 41 years.

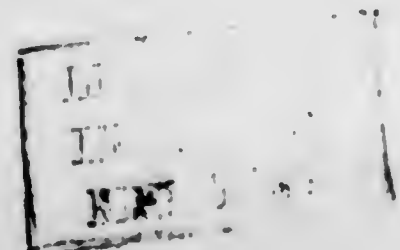
There will never be one of her likes again.

Her love, her courage, her intelligence and her numerous unusual talents were the essence of my life. Everybody who ever met her was charmed by her warmhearted personality. She will never be forgotten. For me she will be an irreplaceable loss. She was the crown of my life.

She was buried in Ivy Hill Cemetery in Alexandria.

Yours,

William J. Dickman



THE UNIVERSITY

poser. The three great song cycles of Musorgski were given their first complete performance in America by Moshe Rudinow and Ruth Leviash.

The Boston Symphony Orchestra, under the direction of Dr. Koussivitzky, played two Nocturnes, compositions of Dr. Harl McDonald, professor of Music, in Boston on October 30 and 31. These were also played by the Philadelphia Orchestra, conducted by Leopold Stokowski, November 24 and 25. The Choral Society sang their first of a series of Christmas concerts at Wanamaker's, Monday, December 11. During November, the Men's Glee Club sang at the Harcum Junior College, Bryn Mawr, and the Wildcliffe Junior College, Swarthmore. The Choral Society will supplement the Philadelphia Orchestra, under the direction of Eugene Ormandy, in two Philadelphia concerts in the Academy of Music, Friday, December 22, and Saturday, December 23. The solo choir has been invited to sing several numbers during the dinner of the Association of American Colleges at the Benjamin Franklin Hotel on January 11.

Guy Marriner, lecturer in Music, gave a piano recital at the Adath Jeserum Congregation October 31, at the Musical Soiree, Collingswood, N. J., on December 15, and the Germantown Women's Club on November 15.

DENTAL

The following members of the faculty and alumni took part in the Greater New York Dental Meeting which was held on December 4, 5, 6, 7 and 8, 1939:

Faculty—Dr. Robert H. Ivy, professor of Maxillo-Facial Surgery, "Fractures of the Jaws"; Dr. Thomas J. Cook, assistant professor of Oral Diagnosis, "Non-surgical Diseases of the Mouth"; Dr. Bernard Comroe, instructor in Medicine, "Internal Medicine in Dental Practice."

Alumni—Dr. James R. Cameron, 1914 D., "Oral Surgery in Every Day Practice"; Dr. Carlisle C. Bastian, 1917 D., "Imparting a Lifelike Appearance to Porcelain Jacket Crowns"; Dr. A. L. Barry, 1915 D., "The Indirect Inlay"; Dr. E. G. VanValey, 1919 D., "Root Therapy—Its Practical Application"; Dr. Thomas B. Wade, 1898 D., "Every Day X-Ray."

The following members of the faculty presented papers other than in New York:

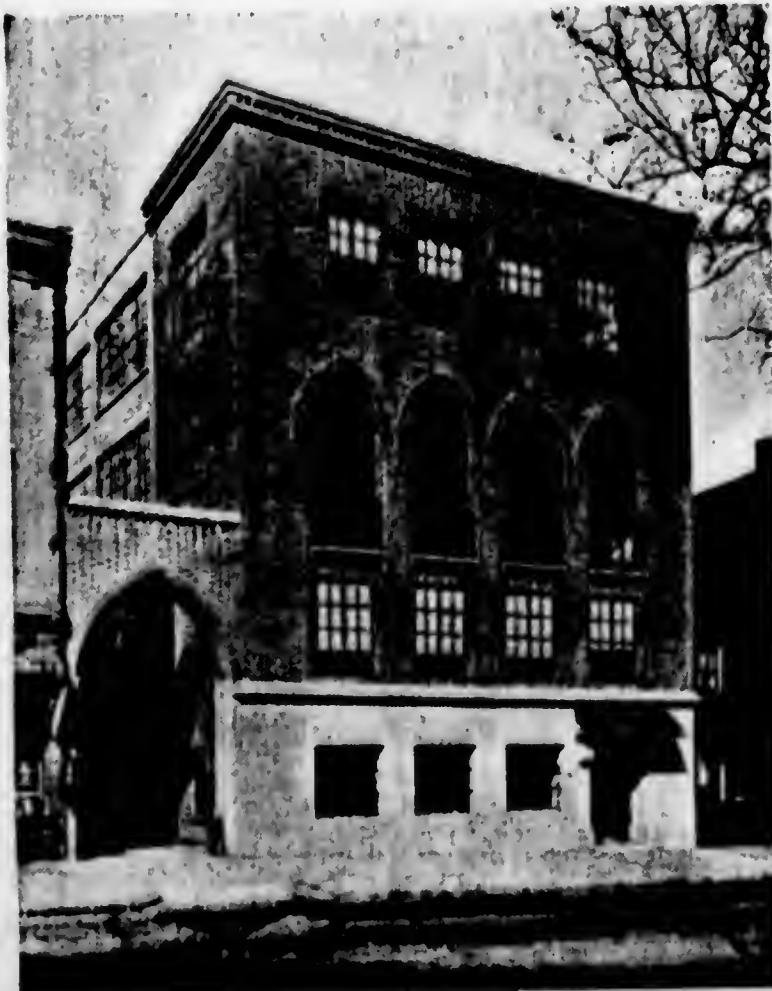


MUSEUM TOWER

Dr. J. L. T. Appleton, at the Pennsylvania Society of Medical Technologists held at Temple University, "The Bacteriologist Looks Into the Patient's Mouth."

Dr. Appleton and Dr. F. Kanter (1939) at Section on Research, Academy of Stomatology, November 17, "An in vitro Antibacterial Effect of Saliva on Tubercle Bacilla."

Dr. LeRoy Ennis—Florida State Dental Association, "Correlation of the Pathological Findings and Dental Roentgenology"; Syracuse Dental Association



FRANKLIN BUILDING

and North Philadelphia Dental Society, "Interpretation of Roentgenology"; Hackensack, N. J., Dental Society, "Dangers of the X-Ray"; Philadelphia Clinic Club and West Philadelphia Roentgenology Society, "A Course in X-Ray."

Dr. Frank A. Fox at Lehigh Valley Dental Society, November 20, "Modern Partial Dental Design."

Dr. E. H. Smith at Hackensack, N. J., December 12, "Use of Acrylac Resins."

Dr. Thomas J. Cook at the Reading Dental Society, Reading, Pa.; the Hartford Hospital weekly seminar, Hartford, Conn., and the Dental Club in Hartford, Conn., on "Diseases of the Oral Mucosa."

RECENT DEATHS

1906—Doughliss Ottinger Heuson, Philadelphia, Pa., died September 22, 1939.

1915—William Mennies, Vineland, N. J., March 31, 1939.

1906—William Harold Sharpless, East Orange, N. J., October 11, 1939.

1896—Paul Zane Grey, Altadena, Calif., October 23, 1939.

LAW SCHOOL

Two distinguished foreign scholars, Dr. William J. Dickman and Dr. Hans Kirchberger, are doing advanced work at the Law School this year. Dr. Dickman is one of the recipients of the eight fellowships for study in American law schools awarded by the American Committee for the Re-Education of Refugee Lawyers. Mr. John W. Davis, chairman of the committee, has announced that those to whom the fellowships were awarded, of various political and religious affiliations, have had brilliant careers in Germany, Austria or Czechoslovakia. However, they were unable to follow their professions in the United States because of the differences between American and European law. The fellowships will enable the men to obtain a grounding in American law at various universities.

Dr. Dickman began his legal career as a judge in Berlin. Thereafter, he had a large international law practice. He was counsel for the French Government in reparation matters growing out of the Treaty of Versailles.

The eight fellowships awarded by the American Committee were chosen from a large number of candidates by a selection committee of distinguished profes-

sors, of which Mr. Philip W. Amram, associate-in-law at the Law School, was a member. In order to save time and money for these men, in many cases special programs have been arranged to enable them to complete the course in a two-year period, with their European experience being accepted as equivalent to one year in an American law school. However, Mr. Dickman is planning to take the full law school course. Additional fellowships are planned for the academic year 1940-41.

Dr. Kirchberger is not a refugee, but is studying on a special Research Fellowship. He was educated in Germany and practiced law there for many years after his graduation from the University of Leipzig. Later he became a professor of Law at the University of Leipzig, where he received a Doctor of Laws degree. Specializing in Industrial Rights, in 1932 he was admitted to practice before the Reichsgericht, the highest court in Germany, to which only twenty-five of about 20,000 German lawyers are admitted. He has written many legal treatises in the fields of unfair competition, patent and copyright law. At present he is comparing American and European law in the field of Trade Regulation.

The second round of the Second Year Moot Court Competition was completed Monday evening, December 11. Counsel were fortunate in having the opportunity of arguing before Judges Curtis Bok, Gerald F. Flood and Louis E. Levinthal, of Philadelphia Common Pleas No. 6; Judges Thomas D. Finletter and Francis Shunk Brown, Jr., of Common Pleas No. 4, and Judge Eugene V. Alessandrini, of Common Pleas No. 5, who comprised the two benches required for the occasion. After very interesting arguments, Sharswood Law Club, represented by John R. Clark and William J. Scarlett, defeated Mitchell Law Club, represented by Leonard Sarner and Edwyn H. Silverberg, while Malcolm D. Reeves and John R. McConnell, counsel for Kent Law Club, won over Jesse L. Crabbs and Robert C. Koury, of Miller Law Club.

GRADUATE SCHOOL

Dr. Alfred B. Harbage, upon recommendation of the Modern Language Association, has just received from the American Council of Learned Societies a grant of \$800 for the publication of his recently completed work on the

English Drama. Professor Harbage's earlier book, *The Cavalier Drama*, was likewise published through the aid of a grant of the American Council of Learned Societies. The present book will prove of extensive service to scholars in the field, containing as it does all available information as to editions, productions, dates of publication, etc., of all English plays whether extant or not from 975 to 1700 A. D. The book is entitled: *Annals of English Drama, 975-1700*.

Last year there was in the Mathematics Department a rather unusual group of advanced students, three of them doing post-doctoral research under members of the staff. At the end of the year, these men received the following appointments:

Dr. Ebon E. Betz, Harrison Fellow in Mathematics, 1938-39, has been appointed instructor at Haverford College.

Dr. Dick Wick Hall, National Research Fellow in Mathematics, working at the University of Pennsylvania, 1938-39, has been appointed instructor at Brown University.

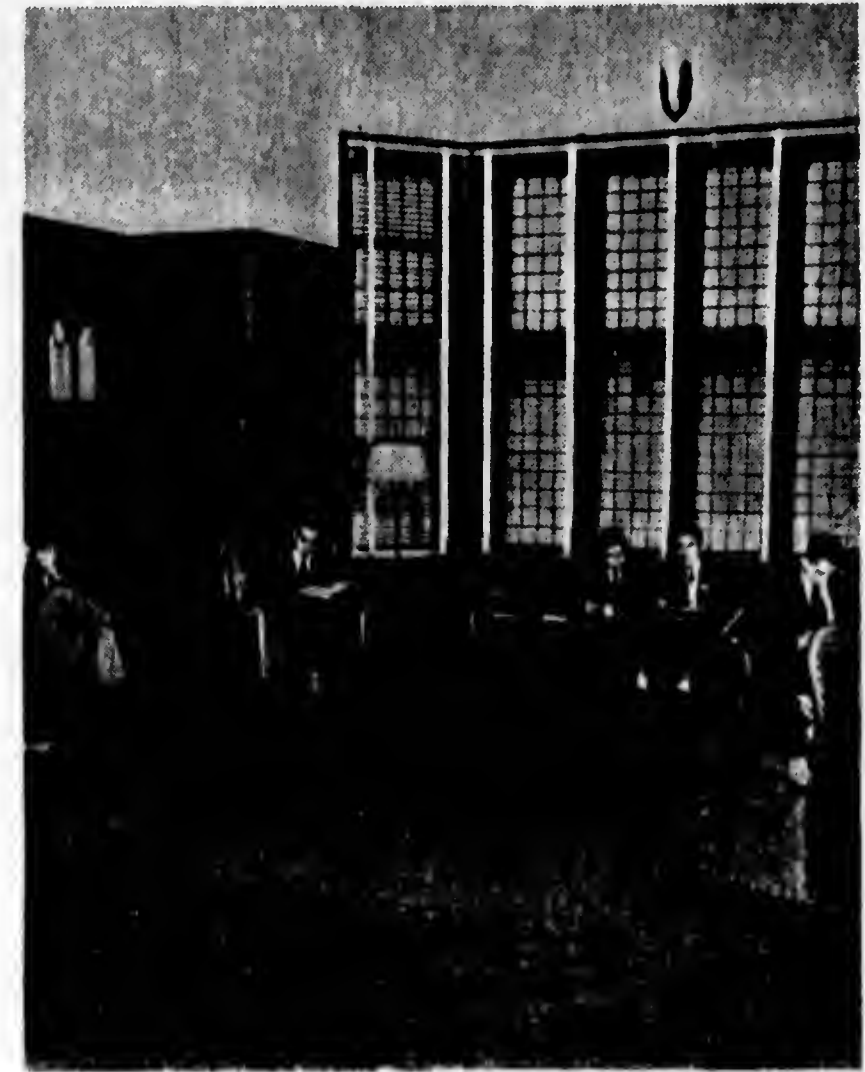
Dr. Ivan Niven, Harrison Fellow for Research in Mathematics, 1938-39, has been appointed at the University of Illinois.

Dr. Herbert Zuckerman, Harrison Fellow for Research in Mathematics, 1938-39, has been appointed to an instructorship at the University of Washington, Seattle, Wash.

Professor J. R. Kline, vice-president of the American Association for the Advancement of Science, and chairman of Section A (Mathematics), at the Christmas meeting of the Association at Columbus, will deliver his retiring vice-presidential address on the topic: "The Role of the Jordan Curve Theorem in Topology."

Among those attending the meetings at the University of Chicago to celebrate the tenth anniversary of the erection of the Social Science Research Building were Professor Anne Bezanon, Professor W. Rex Crawford, Professor Roy Nichols, Professor Stuart A. Rice, Professor Richard Shryock and Professor Donald Young. They participated in round tables on Research Training in the Social Sciences, and other discussions of fundamental importance to workers in the Social Science field.

Professors Crawford and Young afterward took part in the deliberations of a committee of the Social Science Re-



HOUSTON HALL NOOK

search Council, which is planning a comprehensive study of the selection and training of Social Science personnel. In all probability one or more of its projects or studies will be set up at the University of Pennsylvania.

MEDICAL

Dr. O. H. Perry Pepper, president of the American College of Physicians and our professor of Medicine, attended two sectional meetings of the American College of Physicians: one at Duke University, N. C., in November, and one at Louisville, Ky., in December.

Dr. Douglas P. Murphy, assistant professor of Obstetrics, addressed the New York Obstetrical Society, December 12, 1939, on the subject of "Uterine Movements in Late Pregnancy and Labor as Studied by the Lorand Tocograph."

Dr. D. S. Pepper, instructor in Medicine, addressed the Mecklenburg County Medical Society at Charlotte, N. C., December 5, on "The Treatment of Pneumonia with Sulfapyridine."

Dr. Richard A. Kern, professor of Clinical Medicine, flew to Puerto Rico to address the Puerto Rican Medical Society, December 9 and 10, on "Allergy," "Peptic Ulcer" and "Brucellosis."

He also addressed the New York Academy of Medicine on the subject of "Gastrointestinal Allergy."

Dr. Charles C. Wolferth, professor of Clinical Medicine, addressed the American Association for the Advancement of Science at Columbus, Ohio, December 30, 1939, on "Chest Leads in Coronary Occlusion."



SOUTH QUAD ENTRANCE

Many of the older alumni will, of course, remember the comprehensive building program which was begun by Provost Charles C. Harrison in 1894, and resulted in our beautiful dormitories and the splendid buildings to house the Law School, the Towne Scientific School, and the Museum, among others. Cope and Stewardson were the architects in the beginning, and since their deaths they have been succeeded by a long line of distinguished architects.

The treatment of Franklin Field was a particularly difficult job since it was

built in three sections without provision in the beginning for any such development. The steam plant is a little known but extremely successful treatment of a difficult subject for a college campus. The Palestra and the Hutchinson Gymnasium presented the problem of caring for large numbers of people in an efficient way and at the same time preserving the harmony of the campus. The Irvine Auditorium, which dominates the campus on account of its bulk and height, is an interesting treatment of a commonplace subject and is the cause of many colorful quips as well as admiration. The Christian Association Building, at the corner of 36th and Locust Streets, is a touch of great beauty and is well placed at what is to become the gateway to Dormitory Row.

As our Bicentennial program develops through the support and generosity of

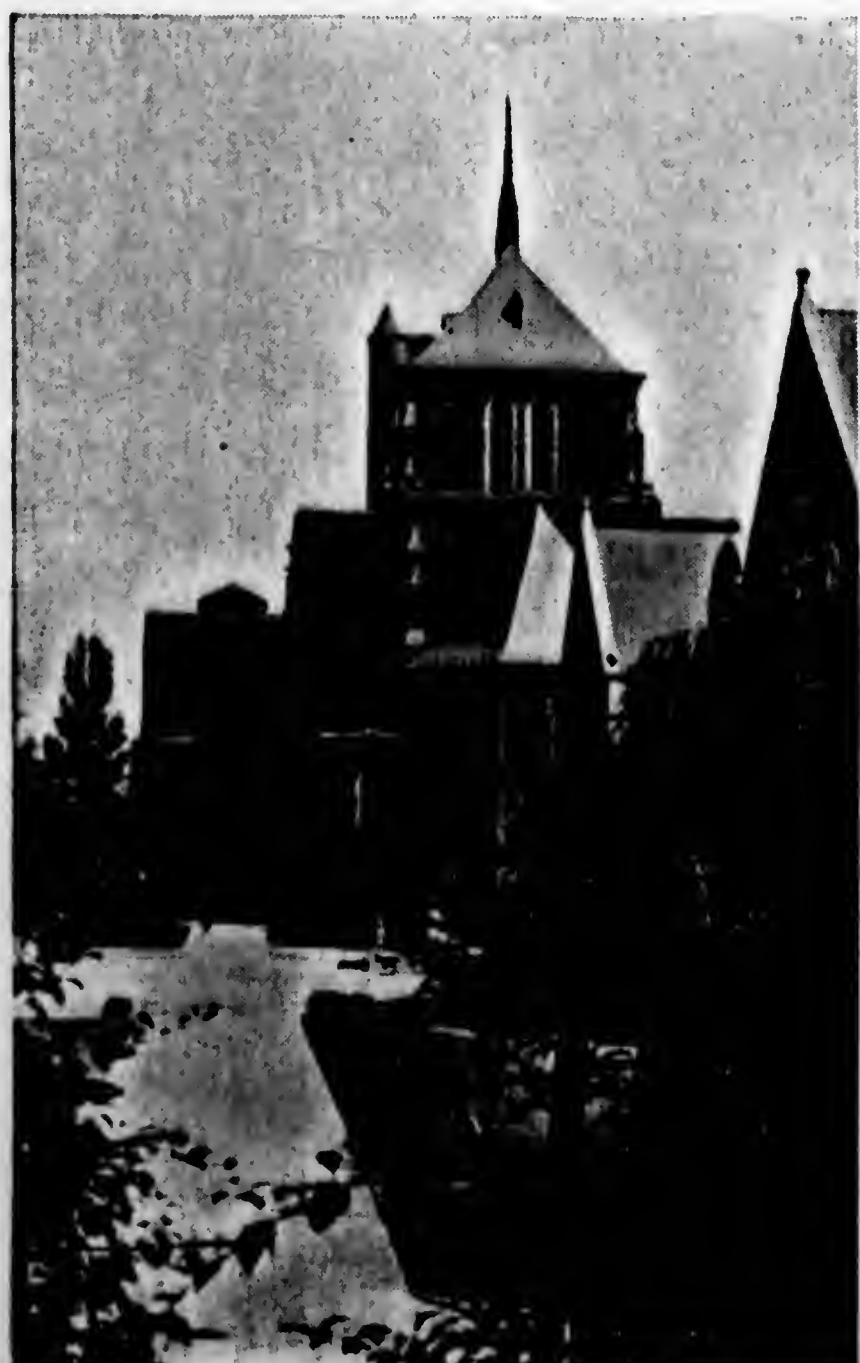


WEIGHTMAN HALL TOWER

New Buildings Since 1922

- Repairs Building
- Museum—3rd Section
- Bennett Hall
- Ashhurst—Magee Dormitories
- River Field House
- Palestra
- Hutchinson Gymnasium
- Irvine Auditorium
- Graduate Hospital
- Anatomy and Physiological
- Chemistry Building
- Christian Association
- Museum—4th Section

brary, attended the meetings of the Music Library Association, held at the Eastman School of Music of the University of Rochester on November 18. As chairman of the Committee on Microphotography, he reported on the project to secure film productions of important music manuscripts in American and foreign libraries. Dr. Albrecht gave a lecture-recital at the Philadelphia Art Alliance on December 13 on "The Lyric Musorgski" in commemoration of the hundredth anniversary of the birth of the famous Russian com-



IRVINE AUDITORIUM

benefactors, the University will be transformed in both plan and elevation. A committee of trustees headed by Sydney E. Martin, '07, a former president of the General Alumni Society, has been working with Paul Cret, University architect, on a comprehensive plan which is now completed and which it is hoped we can tell you more about in the near future.

FINE ARTS

Frank A. Schrepfer, associate professor of Landscape Architecture, spoke at the National Association of Housing Officials at Cincinnati on December 6, 7 and 8. He has been elected president of the Pennsylvania Chapter of the American Society of Landscape Architects.

Dr. Otto E. Albrecht, lecturer in Music and curator of the Music Li-



FURNESS LIBRARY

AC, B1.

Philadelphia, February 6, 1943
3926 Sansom St

Dear Professor Riessman,

on the occasion of my graduating from the Law School I want to express to you my gratitude for the moral and financial assistance given to me while engaged in the venture of starting life anew and embarking on my old career under such difficult circumstances. I realize that without your encouragement and advice and that of the other gentlemen on the Committee I would not have been able to go back to a decent occupation.

I expected to be in the Army by now. In July 1941 I was classified 1A and in December I got a formal statement from the Army to the effect that, considering my status as a non citizen, I had been accepted for training. I was told to be called with the January quota. However, shortly afterwards the President issued new regulations according to which men above 38 should not be called anymore. I was thereafter reclassified 4 H.

I am working part time in the Justice Department (F.B.I.) and I am also preparing for the bar examinations. The part-time job is mostly translating and is only temporarily. I am looking for something more permanent. If you think it makes sense I would appreciate if you would remember me to Professor Friedrich, I would like very much to get work in his line of European reconstruction. I would also like to contact him in connection with the anti Nazi German radio station here in Philadelphia over which a group of friends of mine, including myself and my fiancée, Dr. Deutsch from Prague, have broadcasted and on which there is right now the opportunity to get more time for very little money.

With kind regards gratefully yours,

William J. Dickman

AC, B1.

February 16, 1943

Doctor William J. Dickman
3926 Sanson Street
Philadelphia, Pennsylvania

Dear Doctor Dickman:

Thank you for your thoughtful letter of February 6th. I am glad to congratulate you on your graduation. It is good to hear that you are having a chance to work for the F.B.I. I do not know of any opportunities for you along the lines of European reconstruction but I do think that Professor Friedrich would be interested if you write to him concerning the radio station in Philadelphia. Since he has been active in this radio field, you might tell him I suggested your writing him.

Please do let me know what you are doing from time to time.

With all good wishes.

Cordially yours,

[Resman]

AC, B1

April 7, 1943

Andrew Hourigan, Jr., Agent, ISD
Office of the Provost Marshal
546 Drexel Building
Philadelphia, Pennsylvania

Dear Mr. Hourigan:

I have at hand your inquiry concerning William J. Dickman. Unfortunately, my files on Mr. Dickman are presently in the hands of the Office of Strategic Services here in New York City who are examining them along with others in an attempt to find out the names of those refugees who might have valuable information for the Government. In these files, I have, doubtless, some official records to indicate both that Mr. Dickman is, in fact, a Jewish refugee and that his loyalty to the United States is unquestionable.

I can, however, state this: Before our Committee was prepared to certify Mr. Dickman to the University of Pennsylvania Law School, we carefully investigated him and his background. At that time, I checked on his background both by correspondence and by direct inquiry from Germans who had known him and our Committee was thoroughly reassured concerning his status and reliability. Our information was conveyed ^{to} ~~by~~ Mr. Philip Rayman, then of the University of Pennsylvania Law School and now of the Board of Economic Warfare in Washington, who had numerous opportunities to observe Mr. Dickman and who, I am sure, would vouch for his integrity and for the fact that he is a Jewish refugee.

If what I have said here does not suffice for your purposes, please let me know and I will make an effort to secure Mr. Dickman's files from the O. S. S. here. I might add that if Mr. Dickman has his German passport with him and if he left Germany after about 1936, the fact that he were Jewish would appear from the stamped "J" on the pass-^(K2)port. Do not hesitate, please, to come back at ~~him~~, if you wish further information, for, although I do not know the purpose of your inquiry, I have confidence in Mr. Dickman and believe that he can be of service to his adopted country.

Very truly yours,

David Riesman
Deputy Assistant
District Attorney

DR/pee

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/7

4/7 EHRENZWEIG, ALBERT A. 1977-1986

A. A. Ehrenzweig

A. A. Ehrenzweig und das Internationale
Privatrecht - Symposium... Heidelberg, 1986.

Albert A. Ehrenzweig
Leben und Werk – Zum Unterschied zwischen internationalem
und interlokalem Privatrecht

von Professor Dr. iur. Erik JAYME, Heidelberg

I. Leben und Werk

Im Sommer 1974 unterrichtete ich an der Universität Münster, als mich die Todesnachricht aus Berkeley erreichte. Albert A. EHRENZWEIG war am 4. Juni 1974 gestorben.¹ Ich schrieb an Erika EHRENZWEIG und erhielt von ihr – unter dem 23. Juni – folgende Antwort. Erika schrieb:

Hab keine düsteren Gedanken über die letzten vier Wochen hier in dem kleinen Haus nach dem Aufenthalt im Spital. Albert war müde, aber meist schmerzfrei, hat ein bißchen gearbeitet, Briefe diktiert, hie und da einen Besuch empfangen und in einem Streckessel liegend den Garten und das Vogelgezwitscher genossen wie nie vorher. Wir haben vom Tod gesprochen, manchmal in einer Dämmerstunde, aber daneben waren gleich die Pläne für ein herbstliches Seminar daheim und ein vielleicht möglicher Aufenthalt in Carmel im September.

Und am 4. Juni hat Albert noch gearbeitet bis wenige Minuten vor dem Letzten, das schmerzlos und augenblicklich gekommen ist, ohne Abschiednehmen, so wie er es sich immer gewünscht hatte . . . Und nun sind die Töchter nah, alle beide, und die Gedanken vieler wirklicher Freunde. Fritz KESSLER schickt Blumen für die verlassene kleine Studierstube, und noch immer legt ein getreuer Student einen Strauß Wiesenblumen vor die Türe, still ohne anzuläuten.

Diese Worte atmen nicht nur die Herzlichkeit und Liebe, die die Person EHRENZWEIGS umgaben; in ihnen klingt auch jene österreichische Sprachmelodie, die die EHRENZWEIGS auch nach mehr als 30 Jahren der Emigration nicht abgelegt hatten und die sie mit der versunkenen, aber zugleich lebendigen Welt HOFMANNSTHALS und SCHNITZLERS verband.² Erika war die Tochter der Anna KALLINA, die von 1888–1933 Schauspielerin am Burg-

¹ Vgl. den Nachruf von Friedrich KESSLER, in: Gedächtnisschrift für Albert A. Ehrenzweig, Karlsruhe, Heidelberg 1976, XIII–XIV; Hinweise auf weitere Nachrufe am gleichen Ort, VII.

² Vgl. unten, S. 172, den Brief von Erika EHRENZWEIG an den Verfasser.

theater war.³ Albert A. EHRENZWEIG übertrug in der Emigration Gedichte von Anton WILDGANS – dem Dichter und zeitweiligen Direktor des Burgtheaters – ins Englische und veröffentlichte eine zweisprachige Ausgabe 1965.⁴ Es ging ihm gut in Kalifornien. Seine Heimat war und blieb Europa. Jede Rückkehr ergriff beide neu, wie ein Brief vom 5. Juni 1970 aus Gravetye Manor in Sussex zeigt:

England ist herrlich: Heimatlich, friedlich, blühend . . . uns geht es gut, und wir sind daheim – seltsam, obwohl alles doch fremd.

Albert A. EHRENZWEIG wurde am 1. April 1906 in Herzogenburg in eine große Juristenfamilie hineingeboren. Sein Onkel war Armin EHRENZWEIG, dessen Standardwerk zum System des österreichischen allgemeinen Privatrechts die Autorität des Namens EHRENZWEIG begründet hatte. Sein Großvater Adolf EHRENZWEIG war Herausgeber des „Assecuranzjahrbuchs“. Auch der Vater Albert widmete sich vor allem dem Versicherungsrecht. Die Spannung zwischen dem klassischen Zivilrecht und der Realität des Versicherungsgedankens war EHRENZWEIG in die Wiege gelegt. Seine noch in Österreich veröffentlichten ersten Schriften,⁵ aber auch sein berühmtes Buch „*Negligence Without Fault*“ zeigen dies deutlich; auch das Internationale Privatrecht war betroffen. Mit seinem Vorschlag, die Haftung für Verkehrsunfälle dem „*law of the garage*“, d. h. dem Recht des Ortes, wo das Fahrzeug versichert war, zu unterstellen, versuchte er, den Versicherungsgedanken auf das IPR einwirken zu lassen. Nicht die zufällige *lex loci delicti*, sondern – entsprechend der Bedeutung der Versicherung für die Haftung aus Kfz-Unfällen – das „*law of the garage*“, d. h. das Recht des Ortes, an dem versicherbare Risiken kalkuliert werden, schien EHRENZWEIG eine vernünftige Basis für eine Kollisionsregel abzugeben. Er liebte solche provokatorischen Wortschöpfungen, die er aber dann – nicht ohne Ironie – umzusetzen verstand in die Fachsprache des internationalen Privatrechts. Aus dem „*law of the garage*“ wurde die „*lex loci stabuli*“.⁶ Eine Erinnerung an den Sommer 1968 taucht auf,

³ Angaben nach Therese NICKL/Heinrich SCHNITZLER (Herausg.), Hugo HOFMANNSTHAL – Arthur SCHNITZLER, Briefwechsel, S. Fischer Verlag 1964, S. 340.

⁴ Und hätten der Liebe nicht . . . Ein Zyklus neuer Gedichte von Anton WILDGANS. – . . . *And Have Not Charity – A Cycle of New Poems by Anton WILDGANS translated by Albert A. EHRENZWEIG*, Europäischer Verlag Wien 1965.

⁵ EHRENZWEIG, Die Schuldhaftung im Schadensersatzrecht, Wien 1936, S. 213 ff.; EHRENZWEIG, Zur Erneuerung des Schadensersatzrechts – Bemerkungen zum tschechoslowakischen Entwurf eines BGB (Regierungsvorlage 1937) samt Gegenentwurf, Wien 1937, S. 41.

⁶ Zum „*law of the garage*“ vgl. EHRENZWEIG, *Conflicts in a Nutshell*, 2. Aufl., 1970, S. 254; zur Genese des Begriffs „*lex loci stabuli*“ vgl. EHRENZWEIG, *The Not So „Proper“ Law of Tort – Pandora's Box*, I.C.L.Q. 17 (1968) 1 ff., 10 N. 57.

als ich EHRENZWEIG – dessen Gesundheit durch zwei Herzinfarkte erschüttert war – bei den Vorlesungen an der Haager Akademie für Internationales Recht assistierte: „*Lex insurabilis*“ stand in internationalprivatrechtlichem Neulatein als Überschrift auf den Papieren, die mir EHRENZWEIG am Abend im Kurhotel in Scheveningen für den Kurs des nächsten Tages mitgab.

EHRENZWEIG hatte in Wien studiert;⁷ zu seinen Studienorten gehörten aber auch Paris und Heidelberg, wo er das Sommersemester 1927 verbrachte.⁸ Seine berufliche Laufbahn begann er als Richter und habilitierte sich 1937 an der Universität Wien für das Fach „Bürgerliches Recht“. Er gehörte dann zu der letzten Emigrantenwelle, die Europa noch kurz vor dem Krieg verließ.⁹ Das bedeutete, daß er in den USA ganz von vorne beginnen mußte. Mit einem schmalen Stipendium studierte er 1939–1941 in Chicago. Im Jahre 1942 erwarb er den Magister-Titel an der Columbia University in New York. Das *Bar Examination* bestand EHRENZWEIG 1943 in New York; er war dann 1944–1948 für eine bekannte New Yorker Anwaltsfirma tätig, ehe er 1948 an die Universität von Kalifornien nach Berkeley berufen wurde. Er lehrte dort 26 Jahre lang „*Conflicts, Comparative Jurisprudence, Insurance Law*“. In seiner Person vereinigten sich so die Erfahrungen von Praxis und Wissenschaft zweier Rechtskreise.

Das erst machte die einzigartige Zusammenschau beider Rechtswelten möglich. Den Europäern gab er den unverstellten Blick auf die Dinge zurück, die durch abgestandenes Theorienwerk überkrustet waren; die neue Welt aber zog er in seinen Bann durch die profunde Kenntnis der abendländischen Ideengeschichte. Er legte die Sonde des amerikanischen Realismus an die europäische Bücherwelt; den Amerikanern aber vermittelte er eine Theorie, indem er die Rechtssprüche ernst nahm und zu sogenannten „*inchoate rules*“ verdichtete, d. h. Rechtsregeln, die als unfertige noch im Werden begriffen waren. Hauptaufgabe der Wissenschaft war für ihn, solchen Regeln eine „rationale“, d. h. einen Sinn, zu geben. So entstanden seine Grundgedanken für das IPR, z. B. die Unterscheidung zwischen „*admonitory torts*“ und „*compensatory torts*“, d. h. vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, bei denen der Präventivgedanke zur *lex fori* führt, und Fahrlässigkeitsdelikten, bei denen der Schadensausgleich versicherungsgemäße Anknüpfungen nahelegt.¹⁰ Seine Grundauffassung ging dahin, daß die Wirklichkeit zu akzeptieren sei; hier liegt auch der Grund für seinen lebenslangen Kampf gegen das *Restatement Second*

⁷ Vgl. den von EHRENZWEIG selbst verfaßten Lebenslauf, unten S. 169.

⁸ Vgl. SERICK, oben S. 15.

⁹ Zwischenstation war 1938 – 1939 Bristol gewesen.

¹⁰ Vgl. EHRENZWEIG, Der Tatort im amerikanischen Kollisionsrecht der außervertraglichen Schadensersatzansprüche, in: Festschrift Rabel, Bd. I, 1954, S. 655 ff.

of *Conflict of Laws*.¹¹ Es war eigentlich immer wieder derselbe Vorwurf, daß nämlich das sogenannte Restatement die Gerichtsentscheidungen nicht richtig wiedergebe, sie zu einer Theorie verforme. Über die Wirklichkeit aber könne man – wie im American Law Institute üblich – nicht abstimmen.

Dabei ging es ihm zum einen um die praktischen Ergebnisse der Entscheidungen.¹² So entstand bei Ehrenzweig die „*rule of validation*“,¹³ d. h. die Rechtsregel, daß das Vertragsstatut im Hinblick auf die Wirksamkeit des Vertrags bestimmt wird. Er beschrieb – wie er meinte – nur das, was er in den Entscheidungen der Gerichte fand, und gab doch den durch vielerlei Begründungslärm übertönten Regeln einen Namen, der dann seinerseits die Praxis zu beeinflussen begann.¹⁴ Zum anderen ging es ihm um psychische Wahrheiten. Seiner Theorie von der Maßgeblichkeit der *lex fori* für „*moral data*“, d. h. für Billigkeits- und Wertvorstellungen, liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Richter nicht fremde Moralvorstellungen seiner Entscheidung zugrunde legen könne.¹⁵

¹¹ Vgl. EHRENZWEIG, *The Restatement as a Source of Conflicts Law in Arizona*, Arizona Law Review 2 (1960) 177 ff.; EHRENZWEIG, *The Second Conflicts Restatement: A Last Appeal for its Withdrawal*, University of Pennsylvania Law Review 113 (1965) 1230 ff.; EHRENZWEIG, Das Desperanto des Zweiten „*Restatement of Conflict of Laws*“, Festschrift Rheinstein, Bd. I, 1969, S. 343 ff.

¹² EHRENZWEIG in einem Brief an den Verfasser vom 11. 11. 1971 (unten S. 173): „Worauf es mir ankommt, ist also nur die absolute Richtigkeit tatsächlicher Behauptungen.“ Vgl. auch EHRENZWEIG, Wirklichkeiten einer „*Lex-Fori* Theorie“, in: Festschrift Wengler, Bd. II, 1973, S. 251 ff., 266: „Nur habe ich mich immer wieder bemüht, Tausenden entschiedener Rechtsfälle tatsächliche Tendenzen der Gerichte in typischen Situationen zu entnehmen, deren Kenntnis der Praxis helfen soll, Interessenausgleiche zu fördern, und der Rechtswissenschaft, lebensnahe Rechtsregeln zu formulieren.“

¹³ EHRENZWEIG, *Contract in the Conflict of Laws – Part One: Validity*, Columbia Law Review 59 (1959) 973 ff.; EHRENZWEIG, *A Treatise on the Conflict of Laws*, 1962, S. 464 ff.; die „*rule of validation*“ fand Kritik (vgl. CURRIE, *Ehrenzweig and the Statute of Frauds: An Inquiry Into the Rule of Validation*, Oklahoma Law Review 18 (1965) 243 ff.) und wurde später zur „*presumption of validity*“ (EHRENZWEIG/JAYME, *Private International Law*, Bd. 3, 1977, S. 16–17).

¹⁴ Die „*rule of validation*“ wurde von EHRENZWEIG zugleich durch die Parteierwartungen gerechtfertigt und ging damit über eine bloße Beschreibung des Istzustandes hinaus. „*Professor EHRENZWEIG's stress on the interests of the parties*“ (*Kiehn v. Elkem-Spigerverket A/S Kemi-Metal*, 585 F. Supp. 413, 416 N. 3, M.D. Pa. 1984) spielt auch in anderen Zusammenhängen eine Rolle.

¹⁵ EHRENZWEIG, *The Lex Aequitatis Fori: The Moral Datum*, Gedächtnisschrift Vallindas (Sonderdruck 1966), S. 135 ff.; vgl. z. B. *Vaugh v. American Basketball Association*, 419 F. Supp. 1274, 1278–1279 (S. D.N.Y. 1976), und hierzu JAYME, *Forum non conveniens* und anwendbares Recht, IPRax 1984, 303–304 N. 8; vgl. auch OLG München, 10. 12. 1982, VersR 1984, 745 (Höhe des Schmerzensgeldes nach der *lex fori* zu bestimmen) und hierzu MANSEL, VersR 1984, 746 ff., 748; HELLER, Realität und Interesse im amerikanischen internationalen Privatrecht, Wien 1983, S. 93–96.

In den letzten Jahren seines Lebens beherrschte ihn sein Interesse für die Psychoanalyse völlig. Es entstand sein Buch über „*Psychoanalytische Rechtswissenschaft*“.¹⁶ Er lernte fast wie ein Kind von den anderen Wissenschaften.

Ein Brief aus Salzburg vom 16. 7. 1970 (ich hatte ein Buch von MITSCHERLICH gesandt):

Herzlichsten Dank für Dein so wertvolles Geschenk. Es kam gerade zur rechten Zeit, um das Hauptthema eines Fakultätsseminars zu werden, das MARCIC mit 4 ordentlichen Ordinarien und 10 unordentlichen Privatdozenten arrangierte. Der MITSCHERLICH interessiert mich. Ich glaub, ich werd ihm schreiben. Meine ähnliche Anbiederung an Konrad LORENZ, dessen entzückende Briefe ich Dir zeigen werde, war ein voller Erfolg. Drei Assistenten führten uns zu ihm nach Seewiesen. 1 und eine halbe Stunde *privatissimum* über die Beziehungen zwischen Psa. und Ethologie. Wichtigstens: Ein großer Mann.

So spekulativ manche seiner Überlegungen zum Verhältnis von Psychoanalyse und Rechtswissenschaft waren, als Lehrer dagegen vermittelte er vor allem das Handwerkszeug des Juristen;¹⁷ er duldet keine Ungenauigkeit, kein blind schäumendes Theoretisieren. Über 100 Leitentscheidungen mußte man im Kopf haben, um den *multiple-choice-test* im Kollisionsrecht zu bestehen. In der „*comparative jurisprudence*“ lautete eine der Examensfragen (1966) „*State HOHFELD's power-concept in KELSEN's terminology*“.

Unvergleichlich war in jener Zeit die Präsenz der großen Emigranten in Kalifornien. KELSEN fuhr mit seinem alten Wagen zu EHRENZWEIGs Vorlesungen, wenn seine Theorie besprochen wurde. Michael MANN hielt Vorlesungen über „*Doktor Faustus*“, KERENSKI, der letzte Ministerpräsident des Zaren, lebte in Stanford und sprach in Berkeley über russische Geschichte; in San Francisco dirigierte STRAWINSKY seine Psalmensymphonie.

Die Semesterferien verbrachten die EHRENZWEIGs in Carmel in Südkalifornien, also den Januar und die Sommermonate. Dort entstanden vor allem seine späten Bücher, der 2. und 3. Band unseres „*Private International Law*“, die neuen Auflagen der „*Nußschalen*“ (*Conflicts in a Nutshell, Jurisdiction in a Nutshell*), die um Zusammenfassungen mit dem Titel „*The Nutshell in a Nutshell*“ bereichert wurden, schließlich seine „*Psychoanalyse der Rechtswissenschaft*“.

¹⁶ *Psychoanalytic Jurisprudence*, 1971; deutsche Ausgabe „*Psychoanalytische Rechtswissenschaft*“, Berlin 1973; vgl. auch EHRENZWEIG, *A Psychoanalysis of Negligence*, Northwestern University Law Review 47 (1953) 855 ff.; EHRENZWEIG, *Civil Liability – A Neglected Area of Psychoanalytical Research*, The American Imago 10 (1953) 15 ff.; EHRENZWEIG, *Psychoanalytical Jurisprudence: A Common Language for Babylon*, Columbia Law Review 65 (1965) 1331 ff.; schließlich EHRENZWEIG, *Law – A Personal View*, Leiden 1977.

¹⁷ Vgl. auch EHRENZWEIG, Zum Handwerkszeug des amerikanischen internationalen Privatrechts, Öst. Zeitschrift für Öffentliches Recht 1956, 521 ff.

Vom Haus führten wenige Treppenstufen zum Strand, und man schaute auf das gleißende Weiß der Schaumkronen des Pazifik, über welche die dunklen Surfer glitten. Am späten Nachmittag der Gang zur Carmel Mission, einem Kloster aus mexikanischer Zeit, in dessen offenen Kreuzgang abends die Kolibris einfliegen und schillernd vor den Kelchen der Kalla-Lilien schwebten.¹⁸ In den nachgelassenen Papieren fand sich folgendes Gedicht:¹⁹

Carmel Jänner '72

Welle, kommst Du aus der blauen Ferne
oder steht Du still im Windgebot?
Sag mir doch, ich wüßte sie gerne,
Deine Lebensfahrt und Deinen Tod.

II. Internationales und interlokales Privatrecht

1. Die Lehren EHRENZWEIGS

Aus der Fülle des EHRENZWEIGschen Lebenswerks beschäftigt uns heute das Internationale Privatrecht. Dabei möchte ich auf den Unterschied zwischen internationalem und interlokalem Privatrecht eingehen, der zu den Grundlagen der EHRENZWEIGschen Lehren gehört.²⁰ Er liegt der vergleichenden Darstellung des internationalen Privatrechts zugrunde, die EHRENZWEIG vor dem Hintergrund des amerikanischen Rechts unternahm.²¹ Es ist ein altes und zugleich ein dauerndes Problem des Kollisionsrechts, ob – wie es v. BAR 1889 formulierte – „das Verhältnis verschiedener in denselben Staatsgrenzen geltender territorialer Gesetzgebungen . . . eine andere Lösung erheischt in diesem Falle, als in demjenigen, daß bei einem Rechtsverhältnisse die Gesetze verschiedener selbständiger Staaten in Betracht kommen.“²² Während v. BAR sich gegen eine prinzipielle Differenz aussprach, meint der BGH in seiner Entscheidung vom 22. 9. 1982 zum Statut des nahehelichen Unterhalts im innerdeutschen Kollisionsrecht:²³

¹⁸ Aus einem Brief von Erika EHRENZWEIG an den Verfasser vom 4. 3. 1974: „Ja, die Kolibris hab ich von Dir begrüßt in der von Dir geliebten Mission in Carmel, und ich werd es im Juni wieder tun.“

¹⁹ Freundlicherweise überlassen von Frau Joan VON KASCHNITZ.

²⁰ Vgl. hierzu SCOLLES, *Interstate and International Distinctions in Conflict of Laws in the United States*, California Law Review 54 (1966) 1599 ff.; HAY, *International Versus Interstate Conflicts Law in the United States*, *RabelsZ* 35 (1971) 429 ff.; KLEINSCHMIDT, Zur Anwendbarkeit zwingenden Rechts im internationalen Vertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Absatzmittlungsverträgen, Diss. München 1985, S. 147 ff., 156 ff.

²¹ *Private International Law*, Bd. 1 (1967), Bd. 2 (1973, mit JAYME), Bd. 3 (1977 mit JAYME).

²² L. v. BAR, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts*, 2. Aufl., Bd. I, 1889, S. 119.

²³ IPRax 1983, 184 ff., 186.

„Wenn innerdeutsche Rechtskonflikte mit der entsprechenden Anwendung der Normen des internationalen Privatrechts nicht sachgerecht gelöst werden können, müssen hierfür eigenständige Regeln gefunden werden, die den Besonderheiten des Verhältnisses zwischen beiden deutschen Staaten und der Lage der Bevölkerung im geteilten Deutschland angemessen Rechnung tragen.“

EHRENZWEIG hatte 1957 einen Aufsatz in der *Minnesota Law Review* veröffentlicht, der den Titel trug:

*Interstate and International Conflicts Law:
A Plea for Segregation*²⁴.

Die Ausgangslage im amerikanischen Recht für eine solche Unterscheidung war nicht günstig. Es gibt zwar Bundesgesetze, deren Auslegung durch die *Federal Courts* zu amerikanischem Kollisionsrecht führt; hinzu kommt der ganze Bereich der „*admiralty*“, d. h. des Seehandels- und Schiffahrtsrechts;²⁵ aber das Kollisionsrecht gehört zur Kompetenz der Einzelstaaten. Die Bundesgerichte sind nach der *Erie-doctrine* gehalten, die Regeln des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Sitz haben.²⁶ Dies gilt nach der *Klaxon*-Entscheidung des *US Supreme Court* von 1941 auch für das Kollisionsrecht.²⁷ Die Tatsache nun, daß jeder amerikanische Gliedstaat sein eigenes Kollisionsrecht entwickelt hat, erschwert eine Unterscheidung zwischen internationalem und interlokalem Privatrecht. Auf der anderen Seite setzte EHRENZWEIG bei den „*interstate conflicts*“ an. Hier ist es die amerikanische Bundesverfassung, die diesen Rechtsbereich beeinflusst. Die „*Full Faith and Credit Clause*“ sichert die Anerkennung von Urteilen innerhalb der USA und die „*Due Process Clause*“ die Einhaltung eines fairen Verfahrens. Ausländische Urteile werden dagegen nur im Wege der „*comity*“ anerkannt; es fehlt hier das verfassungsrechtliche Gebot.²⁸ EHRENZWEIG schreibt:

„Policies developing such controls are obviously fundamentally different from those which continue to determine international conflicts.“²⁹

²⁴ *Minnesota Law Review* 41 (1957) 717–729.

²⁵ Vgl. hierzu EHRENZWEIG, *Private International Law*, Bd. 1 (1967) S. 196 ff.

²⁶ *Erie R. Co. v. Tompkins*, 304 U.S. 64 (1938).

²⁷ *Klaxon Co. v. Stentor Electric Mfg. Co., Inc.*, 313 U.S. 487 (1941).

²⁸ Zu dieser Unterscheidung vgl. *Somportex Limited v. Philadelphia Chewing Gum Corporation*, 453 F.2d 435, 440 (3d Cir. 1971) (Vollstreckung eines englischen Versäumnisurteils in Pennsylvania); vgl. auch *Sangiovanni Hernandez v. Dominicana de Aviacion*, 556 F.2d 611, 614–615 (1st Cir. 1977). Zur „*comity*“ gegenüber ausländischen Konkursentscheidungen vgl. *Matter of Colorado Corporation*, 531 F.2d 463, 468–469 (10th Cir. 1976) (Luxembourg, Niederländische Antillen).

²⁹ EHRENZWEIG, oben Note 24, 720. *Anders Koster v. Automark Industries*, 640 F.2d 77, 79 (7th Cir. 1981): „Whether it be Wisconsin or the Netherlands, the standard of minimum contacts is the same“.

, daß das Gericht keinen Grund für die Unwirksamkeit
daß die deutsche Partei ein Wahlrecht hatte, welches
ertragspartner nicht zustand.

international - interlokal“ ist ein Grundpfeiler EHREN-
pabei werden Analogien nicht geleugnet, aber es liegt
, stets auch zu prüfen, ob die interlokale Regel auch für
alte paßt. Das wird häufig übersehen, wenn es um die
her Lehren in Europa geht. Es war die aufmerksame
schen Gerichtsentscheidungen, welche seinen Überle-

ermöglichte zugleich im Bereich der Wissenschaft, ein
ionales Privatrecht zu entwickeln. In seinen Haager
utopische Gedanke transnationaler Regeln durch, die
ionale Entwicklungen ergeben, und welche mit Hilfe
wußtsein gehoben werden können. Diese Lehre bildet
Präponderanz der *lex fori*, mit der EHRENZWEIG
iert wird.⁷³

Historischer Statutismus und Neostatutismus der USA: Albert A.
CURRIE; Robert LEFLAR; von MEHREN/TRAUTMANN; David
1979, S. 71 ff.; differenzierend dagegen HELLER, oben Note 15,
Rezension von BEITZKE, ZfRv 1984, 155 ff.

Die *lex-foi* -Lehre heute

von Privatdozent Dr. iur. Kurt SIEHR M. C. L., Hamburg/Zürich

Albert A. EHRENZWEIG liebte anschauliche und einprägsame Begriffe. Diese
Formulierungsfreude wurde begleitet von seinem Bestreben, sich von den
Fesseln überkommener Begrifflichkeit zu befreien und das Kollisionsrecht mit
einem Netz eigener Termini einzufangen sowie zu bewältigen. So entstand
Ehrenzweigs Lehre von der *lex fori* als „*basic rule of the conflict of laws*“¹, die
später zur „*residuary rule of the forum*“ abgeschwächt wurde². Seitdem gilt
EHRENZWEIG als Protagonist der *lex fori* und seine Lehre als ein Rückschritt³,
sogar als ein „*anti-droit international privé*“⁴. Bevor auf EHRENZWEIGS Lehre,
ihr Fortwirken in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie auf europäische
lex-foi-Lehren eingegangen wird, empfiehlt es sich, den Begriff „*lex-foi*-
Lehre“ anhand der Funktionen der *lex fori* in Vergangenheit und Gegenwart
etwas zu präzisieren.

I. Funktionen der *lex fori*

In der Geschichte des Kollisionsrechts begegnen wir verschiedenen *lex-foi*-
Lehren. Diese Theorien sind teils „*formulated*“, teils „*non-formulated*“, um ein
Begriffspaar zu gebrauchen, das EHRENZWEIG für Verweisungsnormen zu
gebrauchen pflegte⁵.

* Abgekürzt zitiert werden folgende Werke: EHRENZWEIG, *A Treatise on the Conflict of Laws* (St. Paul, Minn. 1962); ders., *The Lex Fori - Basic Rule in the Conflict of Laws*: Mich. L. Rev. 58 (1959/60) 637-688; ders., *Specific Principles of Private Transnational Law*: Rec. des Cours 124 (1968-II) 167-370; ders., *Private International Law*, Bd. 1 (Leiden; Dobbs Ferry, N.Y. 1967, Neudruck 1972); EHRENZWEIG/JAYME, *Private International Law*, Bd. 2 (Leiden; Dobbs Ferry, N.Y. 1973); dies., *Private International Law*, Bd. 3 (Leiden; Dobbs Ferry, N.Y. 1977).

¹ EHRENZWEIG, *Treatise*, S. 309 ff.; ders., *Lex Fori*, S. 637 ff.

² EHRENZWEIG, P. I. L. I, S. 103; ders., *Specific Principles*, S. 214 f.; über diese Abschwächung berichtete bereits KEGEL, *The Crisis of Conflict of Laws*: Rec. des Cours 112 (1964-II) 91, 224.

³ Vgl. z. B. HEINI, *Neuere Strömungen im amerikanischen internationalen Privatrecht*: SchweizJbIntR 19 (1962) 31, 70.

⁴ EVRIGENIS, *Tendances doctrinales actuelles en droit international privé*: Rec. des Cours 118 (1966-II) 313, 369; ebenso FERID, „*Jus privatum gentium*“: RabelsZ 35 (1971) 537, 551.

⁵ EHRENZWEIG, P. I. L. I, S. 85-90; ders., *Specific Principles*, S. 201-209.

Rezeption der internationalprivatrechtlichen Lehren
Albert A. EHRENZWEIGs in Europa

von Referendarin Gabriele HESSEL, Münster

Ich möchte meinen Vortrag mit einem Zitat EHRENZWEIGs aus seinem Band „*Conflicts in a Nutshell*“ beginnen.¹ Er sagt dort in einem Abriss über die zeitgenössischen amerikanischen Theorien:

„Jeder Versuch, in ein paar Worten das Lehren und Wirken eines Gelehrten zusammenzufassen, ist notwendigerweise ungenau und unfair, und dies umso mehr, wenn die geschichtliche Distanz fehlt.“ (Übersetzung d. Verf.)

Seit EHRENZWEIGs Tod am 4. 6. 1974 ist nunmehr ein Jahrzehnt vergangen; doch erscheint fraglich, ob dies Distanz genug ist, eine Bestandsaufnahme seiner Werke und deren fortdauernder Wirkung zu versuchen.

EHRENZWEIG gehört mit CURRIE, CAVERS und LEFLAR zu denen, deren Namen mit der „Krise des amerikanischen Kollisionsrechts“ verbunden sind. Ihnen ist gemeinsam, daß sie sich vom herkömmlichen IPR abwandten und neue Lösungswege entwickelten. EHRENZWEIG geht in seinem Lösungsansatz wie LEFLAR von den bestehenden Kollisionsnormen aus, räumt jedoch, und ist insofern CURRIE vergleichbar, den Sachnormen der *lex fori* eine größere Bedeutung ein. Er nimmt eine zwar eigenständige, aber in manchen Punkten auch vermittelnde Stellung ein – er ist eher Reformier, denn Revolutionär des modernen IPR.

EHRENZWEIG sah sich „im trüben Sumpf des Kollisionsrechts“ versinken und rettete sich auf den festen Boden der *lex fori*, anstatt mit beiden Händen aus der „Trickkiste“ des IPR zu schöpfen. Sein Name ist denn auch untrennbar mit der „*Lex fori*-Theorie“ verknüpft – was ihm selbst nicht so recht war. Es klingt wie ein Warnung vor seinem so oft verkürzt wiedergegebenen und mißverstandenen „*lex fori approach*“, wenn er meint:²

„Die folgende Zusammenfassung . . . sollte mit vorsichtiger Skepsis gelesen werden. Nämlich mit der notwendigen Skepsis gegenüber Schlagworten, die das Bemühen eines Autors konsequent *übereinfachen* oder durch falsche Etikettierung mißdeuten.“ (Übersetzung d. Verf.)

¹ EHRENZWEIG, *Conflicts in a Nutshell*, S. 24.

² AaO.

Einen Autor mit einem bestimmten Etikett zu versehen – wie hier EHRENZWEIG mit der „*Lex fori*-Theorie“ –, kann gefährlich sein, wenn dadurch eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den hinter der Theorie stehenden Gedanken verbaut wird. Zu schnell wurde EHRENZWEIG gerade auch von europäischer Seite „Provinzialismus“, „systematisierter Chauvinismus“, „Nihilismus“ und ähnliches vorgeworfen, ohne auf Zusammenhänge zu achten und ohne die Einbindung seiner These in sein sonstiges Gedankengebäude zu sehen.

Ob EHRENZWEIG mit dem „*lex fori approach*“ nun einen Mythos geschaffen (WENGLER) oder ein Traumhaus gebaut hat (KEGEL) – das ist schwer zu entscheiden. Ich will im folgenden, nach einer kurzen Einführung zur Bedeutung der „*Lex fori*-Theorie“, einmal stichpunktartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammenstellen, wie europäische Juristen EHRENZWEIGS Thesen bewerteten.

„*Lex fori approach*“ bedeutet, daß der Richter in einem Sachverhalt mit Auslandsberührung *im Zweifel* den Fall nach den materiellen Rechtsnormen der *lex fori* entscheiden soll. „Im Zweifel“ bedeutet, daß weder Staatsverträge, geschriebene oder neu zu entwickelnde Kollisionsnormen, noch die Interpretation der eigenen Sachnormen die Anwendung ausländischen Rechts „befehlen“. „Im Zweifel *lex fori*“ bedeutet also *lex fori* als „Auffangrecht“. Lehre und Rechtsprechung haben nach EHRENZWEIG einen Katalog von Ausnahmen zu entwickeln, der dem Richter anzeigt, in welchen Fällen es sachgerechter ist, das ausländische Recht anzuwenden und von der *lex fori* abzugehen.

I. Es ist nun interessant zu sehen, wie sich im Laufe der Zeit das Urteil über EHRENZWEIG bei seinen europäischen Kollegen verändert hat.

1. Beginnen wir rund zehn Jahre vor EHRENZWEIGS Tod. Der Schweizer Anton HEINI³ beurteilte den „*lex fori approach*“ damals so:

„Damit wird aber der Weg zu einem anerkannten Fernziel kollisionsrechtlicher Bemühungen, der internationalen Harmonie der internationalprivatrechtlichen Normen, versperrt. Eine solche Einstellung bedeutet . . . einen ausgesprochenen Rückschritt.“

Jedoch gesteht auch er EHRENZWEIG zu, „mit seinen umfangreichen Untersuchungen . . . einen hervorragenden Beitrag zur Rechtsentwicklung geleistet zu haben“.

Zu etwa derselben Zeit schrieb Gerhard KEGEL⁴:

³ HEINI, Neuere Strömungen im amerikanischen Internationalen Privatrecht, Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht 19 (1962) 31 (69 f.).

⁴ KEGEL, *The Crisis of Conflict of Laws*, Recueil des Cours 112 (1964 II) 90 (229 u. 236).

„EHRENZWEIGS Lehre von der *basic rule* der *lex fori* erscheint mir unsubstantiiert für die Gegenwart und wenig wünschenswert für die Zukunft, da sie in einer immer kleiner werdenden Welt einen Anachronismus darstellt.“ (Übersetzung d. Verf.)

Es gehe nicht um „. . . Isolation, sondern um Kommunikation mit den Rechtssystemen anderer Staaten.“ Richtig ist, daß auch EHRENZWEIG seine Zuhörer gelegentlich mit der Bemerkung verblüffte, ein Rechtsgebiet des IPR gäbe es ja gar nicht.

2. Anfang der siebziger Jahre dann, also noch zu Lebzeiten EHRENZWEIGS, lauteten die Beurteilungen wie folgt:

Kurt SIEHR⁵ stellte fest:

„EHRENZWEIGS Lehre ist belastet mit einer Fülle selbstgeprägter Begriffe . . . sowie einem Labyrinth wissenschafts- und geistesgeschichtlicher, aber auch psychoanalytischer Deutungen.“ Und „. . . sein rigoroses Bestehen auf der Allmacht der *lex fori* (hat) einen Hauch verhängnisvoller europäischer Grundsätzlichkeit“. Schließlich: „Der *lex fori approach* ist . . . ein brauchbares – noch verbesserungsfähiges – Produkt des amerikanischen *conflict of laws laboratory*, das den Europäern zwar kein Paradies eröffnet, aber neue Wege weist.“

Christian JOERGES⁶ meinte, daß „. . . eine Berufung auf EHRENZWEIG kaum etwas anderes als die Berufung auf einen bestimmten Gedanken und nie eine Rezeption seines Lehrgebäudes bedeute.“ Eine Stellungnahme zu EHRENZWEIGS Lehre von der *lex fori* hielt JOERGES jedoch nicht für erforderlich; erstaunlich, da sein Werk sich mit der „Krise des IPR“ befaßt.

Verena TRUTMANN⁷ schrieb 1973: EHRENZWEIG ist

„. . . weit weniger einseitig, als es sein Schlachtruf *The Lex Fori – Basic Rule in the Conflict of Laws* erwarten ließe. Bestehend an EHRENZWEIGS Lehre ist vor allem ihre Folgerichtigkeit. Ihr großes Verdienst ist es, daß sie schonungslos die Diskrepanz zwischen Sein und Schein im IPR aufgedeckt hat. Die Konsequenz seines *realistic approach* führt EHRENZWEIG allerdings zu einer weitgehenden Kapitulation vor der Praxis.“

3. Heute nun, wiederum etwa zehn Jahre später, lauten die Ansichten europäischer Juristen über die „*Lex fori*-Theorie“ wohl so, wie sie im Sommer 1981 anlässlich eines Internationalen Kolloquiums in Bologna geäußert wurden:⁸

Der Italiener Edoardo VITTA⁹ trug vor:

⁵ SIEHR, EHRENZWEIGS *Lex-fori*-Theorie und ihre Bedeutung für das amerikanische und deutsche Kollisionsrecht, 34 *RabelsZ* (1970) 585 (596, 623 u. 632).

⁶ JOERGES, Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts (1971), S. 2; aaO. Fn. 3.

⁷ TRUTMANN, Das internationale Privatrecht der Deliktsobligationen (1973), S. 45.

⁸ *The Influence of Modern American Conflicts Theories on European Law*, *Am.J.Comp.L.* 30 (1982) 1 ff.

⁹ VITTA, *The Impact in Europe of the American „Conflicts Revolution“*, *Am.J.Comp.L.* 30 (1982) 1 (9 f.).

„... daß der Einfluß der amerikanischen Revolution (einer friedlichen!) nur in einigen europäischen Ländern – wie Deutschland, Schweiz, Österreich, Niederlande und Skandinavien – fühlbar wird, und das auch nur auf wenigen Gebieten.“ (Übersetzung d. Verf.)

(Er nannte Vertragsrecht, Deliktsrecht und teilweise Familienrecht).

Kurt SIEHR¹⁰ schließlich verneinte eine Rezeption der amerikanischen Theorien in Europa: „Bis heute hat eine Amerikanisierung des europäischen IPR nicht stattgefunden.“

Zusammenfassend kann man sagen, daß EHRENZWEIG anfangs (wie das bei KEGEL und HEINI zum Ausdruck kam) eher als ein „*enfant terrible*“ galt. Das hängt möglicherweise auch mit der allgemeinen Skepsis dieser Jahre gegenüber den neuen Lehren zusammen. So formulierte Edoardo VITTA¹¹:

„Die neuen in den USA auftauchenden Tendenzen verwirrten und erstaunten die europäischen Gelehrten. Es dauerte eine gewisse Zeit, bis wir vollständig gewahr wurden, was auf der anderen Seite des Atlantiks vor sich ging.“ (Übersetzung d. Verf.)

Dann, zu Beginn der siebziger Jahre wechselte die Verwirrung in eine wohlwollendere Haltung: angefangen mit SIEHR und später JOERGES und TRUTMANN, bemühte man sich, Vor- und Nachteile zu sehen, blieb dem Ganzen gegenüber jedoch vorsichtig abwartend.

Heute schließlich, zehn Jahre nach EHRENZWEIGS Tod, kann kein direkter Einfluß festgestellt werden. Es bleibt die Tatsache, daß die amerikanischen Juristen die Europäer durch ihre Theorien gezwungen haben, über ihre eigenen IPR-Systeme nachzudenken. So gesehen gilt auch heute noch, was KEGEL¹² schon 1964 in Bezug auf die amerikanischen Gelehrten aus dem Musical „*Annie Get Your Gun*“ zitierte:

“*But I must confess that I like it;
being miserable can be fun!*”

II. Aber vielleicht ist auch ein Blick in die andere Richtung interessant: Was hat EHRENZWEIG von Europa mitgenommen?

1. Da ist zunächst der häufig angesprochene Vergleich mit dem Deutschen Carl Georg VON WÄCHTER – zum Teil wird in EHRENZWEIG ja sogar ein „WÄCHTER *redivivus*“ gesehen. Meines Erachtens gingen EHRENZWEIG und WÄCHTER jedoch von ganz verschiedenen Ansatzpunkten aus.

Bei WÄCHTER ist der Richter ein Organ des Staates, der sich dem Willen des Gesetzgebers beugen muß. Als solcher hat er nur das vom Staat festge-

¹⁰ SIEHR, *Domestic Relations in Europe: European Equivalents to American Evolution*, Am.J. Comp.L. 30 (1982) 37 (40).

¹¹ VITTA, s. o. Fn. 9, S. 2.

¹² KEGEL, s. o. Fn. 4, S. 207.

setzte oder anerkannte Recht zu verwirklichen¹³. Dies verdeutlicht am besten die Frage WÄCHTERS:

„Nach welchen Rechtsnormen hat der Richter unseres Staates über ein vor ihn gebrachtes Rechtsverhältnis zu entscheiden? Ohne Zweifel aus den Gesetzen, denen er unterworfen ist, also aus den in seinem Staat geltenden Gesetzen.“¹⁴

Nach WÄCHTER dient die Regel der *lex fori* also dem Schutz der eigenen staatlichen Rechtsordnung. Die unbedingte Achtung der eigenen staatlichen Souveränität schließt Ansprüche fremder Staaten aus, worin sich eine nationalistische (19. Jahrhundert!) Grundhaltung WÄCHTERS offenbart.

Bei EHRENZWEIG dagegen stehen „*social needs*“, Praktikabilität und Psychologie der Richterpersönlichkeit im Vordergrund. Er will der tatsächlichen Rechtsentwicklung im IPR gerecht werden. Er sagt auch nicht: „so soll es sein“, sondern: „so ist es“! Es geht ihm um die Feststellung der gegenwärtigen Praxis mit dem Ziel, lebensnahe Rechtsregeln zu entwickeln.

2. Die Ideen EHRENZWEIGS sind möglicherweise mit der sogenannten „Freien Rechtsschule“ (FUCHS, EHRLICH, KANTOROWICZ) verbunden. „Freie Rechtsschule“, das erinnert fast an Freimaurertum. Ungefähr so geheimnisumwoben wie diese Freimaurer sah man die Freirechtler wohl auch an. Als ähnlich verschroben galt auch vielen die These EHRENZWEIGS von der *lex fori*. Beide spielten eine Außenseiterrolle. Doch läßt sich diese Annahme nicht bestätigen: zwar bauen auch die Freirechtler ihr System auf der Erkenntnis von der Lückenhaftigkeit der Rechtsordnung auf – wie EHRENZWEIG: die *lex fori* schließt die Lücke als „*residuary rule*“. Jedoch wollten die Freirechtler Lücken schließen, indem sie schauten, was tatsächlich in einer zu beurteilenden Frage gemacht und gedacht wurde. Sie wurden *rechtsschöpferisch* tätig. Dagegen wollte EHRENZWEIG eine Lücke schließen, indem er auf ein *bestehendes* Recht zurückgriff.

Interessant ist aber vielleicht folgender Gesichtspunkt: Die Rechtsfindung liegt in der Hand des Richters. Man muß sich daher fragen, ob die Ansichten EHRENZWEIGS und der Freirechtler nicht gerade deshalb auf Kritik gestoßen sind, weil man sich nicht eingestehen will, daß bei der Entscheidung eines Rechtsfalls die Person des Richters stärker zu Buche schlagen *kann* als alle Rechtswissenschaft!

¹³ Vgl. hierzu und im folgenden: SANDMANN, Grundlagen und Einfluß der internationalprivatrechtlichen Lehre Carl Georg VON WÄCHTERS (1797–1880), Diss. Münster 1979, S. LXXXIII und S. 108 f.

¹⁴ VON WÄCHTER, Über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, AcP 24 (1841) 230 (236 f.).

III. Zum Schluß noch ein paar Worte zur Psychoanalyse, aus der EHRENZWEIG für seine Arbeit neue Möglichkeiten gewonnen hat. Die Psychoanalyse wurde ihm „Schlüssel zur Welt“. Sie ist Teil seines Gedankengebäudes und steht in unmittelbarem Zusammenhang zu seinen kollisionsrechtlichen Thesen. Sie muß daher, wie eingangs angesprochen, auch beachtet werden: „... denn es ist nun die Psyche mehr, als die Sophia, die uns den Schlüssel liefert.“¹⁵

EHRENZWEIG sagt, daß der Richter auch bei auslandsbezogenen Sachverhalten das eigene Recht anwenden soll. Er begründet dies damit, daß gegen die Fähigkeit des Richters, ausländisches Recht „richtig“ anzuwenden, ein gesundes Mißtrauen zu entwickeln sei, weil dieser viel zu viel eigenes Rechtsdenken und eigene Rechtstechniken in die Falllösung einfließen lasse. Dies ist eine psychologische Begründung der juristischen „*Lex fori*-Theorie“.

In seinen Büchern verband er philosophische, psychologische, geschichtliche und literarische Teilaspekte zu einem einheitlichen Ganzen. Er hat sich bemüht, das Wesentliche zu sehen, das Verbindende und die großen Linien. Letztlich ging es ihm, sowohl in der Juristerei, als auch in seinen sonstigen Betrachtungen, um die Suche des Menschen nach sich selbst.

Teil 3:

Aus der Diskussion zu den Re

¹⁵ EHRENZWEIG, Psychoanalytische Rechtswissenschaft, S. 170.

Albert A. EHRENZWEIG, Erinnerungen, Persönliches

Hans HOYER, Wien:

Immer wieder findet man die Erfahrung bestätigt, daß das Werk eines Menschen von seiner Herkunft und von seinem Werdegang mitgeprägt wird. Albert A. EHRENZWEIG ist ein leuchtendes Beispiel dafür. Das mag Rechtfertigung genug dafür sein, daß ich hier das Wort ergreife und ein paar nicht allgemein bekannte Daten aus seinem Leben hervorhebe.

Albert A. EHRENZWEIG wird immer als besonders genau und auch in Einzelheiten penibel geschildert, darüber hinaus aber als nicht nur in Gedanken bei aller Selbstdisziplin großzügig. Diese Wesenszüge waren ihm in die Wiege gelegt.

Albert A. EHRENZWEIG wurde am 1. April 1906 in Herzogenburg (Niederösterreich) geboren. Sein Vater, der spätere Sektionschef und Privatdozent, ausgezeichnet mit dem Titel eines Universitätsprofessors, war damals Vorsteher des Bezirksgerichtes Herzogenburg. Unser Albert Jun. wurde in eine Juristenfamilie hineingeboren – Onkel Armin war damals Universitätsprofessor in Wien und später in Graz, Cousin Adolf ergriff die richterliche Laufbahn und wurde später als Privatdozent ebenfalls mit dem Professorentitel ausgezeichnet – die in allen ihren Mitgliedern die österreichische Beamtentradition Josef II., *sine ira et studio*, gewissenhaft, fleißig und unbestechlich das „allgemeine Beste“ (vgl. § 365 ABGB) zu erwirken, hochgehalten hat. Als Voraussetzung diente eine gediegene humanistische Ausbildung, die auch noch in der Gymnasialzeit Alberts vom Geist der anderen Sprachen, Kulturen und Religionen geprägt war und den offenen Geist der Doppelmonarchie vermittelte.

Der persönlichen Neigung und der Familientradition entsprechend, folgte die Hinwendung zur Jurisprudenz. Das an der Wiener Fakultät begonnene und mit der Promotion 1928 beendete Studium mit dem heute schon erwähnten Studiensemester in Heidelberg wurde vom Eintritt in den Gerichtsdienst und die Richteramtsprüfung gefolgt. Richterjahre an den Bezirksgerichten Hainfeld, Baden bei Wien und zuletzt Josefstadt in Wien schlossen sich an, während dieser Zeit erschienen die ersten wissenschaftlichen Publikationen, in die Jahre 1936 und 1937 fällt die Wiener Habilitation (betreut durch Oskar PISKE) für Bürgerliches Recht mit der Schrift „Schuldhaftung im Schadensersatzrecht“.

2. Albert A. EHRENZWEIG hatte immer besonderes Verständnis für fremde Rechtsordnungen und kollisionsrechtliche Probleme, er ging viele der kollisionsrechtlichen Fragen von der Zuständigkeitsfrage her an. Ein Hang zur *lex fori* zeichnete ihn aus.

Der Richter im nach 1918 klein gewordenen Österreich stieß auf Schritt und Tritt auf Fragen der „inländischen Gerichtsbarkeit“ (umfassend auch die internationale Zuständigkeit) und des Kollisionsrechts, waren doch die vielfältigen persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Bindungen aus der Zeit der Doppelmonarchie noch stark, hatte die interlokale Rechtsspaltung zum burgenländischen (fortgeltenden ungarischen) Familienrecht und die Nachwirkung des leichten Staatsangehörigkeitswechsels zwischen der cisleithanischen und der transleithanischen Reichshälfte in vielen anhängigen Causen eine Rolle gespielt. Die Grenze zwischen internationalen und interlokalen Konflikten war in österreichisch-ungarischen Fällen vor 1918 sehr verwischt (siehe § 86 EO) und die Gerichtspraxis hatte immer eine eher konservative Grundeinstellung. Stehen dann nur unzulängliche Kollisionsnormen (§§ 4, 34-37, 300 ABGB) zur Verfügung, liegt die zuständigkeitsorientierte *lex-fori*-Betrachtung sehr nahe.

3. Albert A. EHRENZWEIG hat sich viel mit Psychoanalyse und ihrer Anwendung auf die Rechtswissenschaft beschäftigt.

Der humanistisch Gebildete hat weite Interessen, die ihn von anderen nicht wahrgenommene Parallelen in auseinanderliegenden Gebieten erkennen lassen.

Albert A. EHRENZWEIG hätte ohne das durch die humanistische Ausbildung geweckte Interesse aber auch Verständnis seine „*Psychoanalytic Jurisprudence*“ nie erarbeiten können.

Ich durfte Albert einen väterlichen und verständigen Freund nennen, vielleicht weil ich auch aus einer österreichischen Beamten- und Richterfamilie stamme und den Weg an die Hohe Schule gefunden habe. Es war mir eine große Genugtuung, daß ich als kleinen Dank des Vaterlandes mithelfen konnte, dem Verfolgten und Flüchtling des Jahres 1938 Ende der Sechzigerjahre die ihm zustehende, wenn auch kleine, österreichische Richter Pension zu verschaffen. Albert hat sich darüber gefreut und die Gelegenheit wahrgenommen, das Geld für Ferientaufenthalte – niemals ohne Arbeit und ohne Kontakt mit uns jüngerer Generation – in der alten Heimat auszugeben.

So kam es, daß sein Tod noch die österreichische Justiz beschäftigte. Im Verlassenschaftsverfahren 2 A 740/76 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien wurden durch Edikt die Erbensprecher für das Geld auf dem Pensionskonto gesucht. Der Abhandlungsrichter – Dr. Hans KÖHLER, selbst als Autor zum österreichischen IPR hervorgetreten – hätte die durch Edikt und Kuratorbestellung erbetene Auskunft über Aufenthaltsort von Witwe Erika und der Kinder einfacher durch Anruf im Wiener Institut haben können.

So schließt sich der Kreis. Der Sohn eines österreichischen Richters beschäftigt als geliebter, gefeierter – wie wäre es anders: auch kritisierte – Gelehrter an einer kalifornischen Universität die Gerichte des Landes, an dem sein Herz mit Wehmut hing.

Der liebenswerte Mensch Albert A. EHRENZWEIG war in Herkunft und Schicksal ein Kind seiner Zeit. Wer in ihm ein Vorbild, einen Anreger, einen Freund verloren hat, darf sich damit trösten, daß Albert A. EHRENZWEIG in die Geistesgeschichte eingegangen ist. Er hat damit alles erreicht, was ein Mensch aus eigenem Erreichen kann.

Wolfram MÜLLER-FREIENFELS, Freiburg:

Albert A. EHRENZWEIG habe ich leider nur kurz persönlich gekannt. Aber als ein eindrucksvoller und einfühlsamer Gelehrter ist er mir lebhaft im Gedächtnis geblieben. Herr SIEHR hat ihn treffend mit Ernst RABEL verglichen. Gewiß ist RABEL stärker an einem universalen, weltoffenen Internationalen Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage orientiert gewesen, während Albert A. EHRENZWEIG sich mehr auf das amerikanische Recht konzentrierte und konzentrieren mußte. Man braucht dazu nur die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Lebensläufe beider zu betrachten, zumal ja die Katastrophe des Nationalsozialismus RABEL in einem viel höheren Alter traf als EHRENZWEIG.

Doch ist mein Eindruck immer gewesen, daß Albert A. EHRENZWEIG nicht nur ein Weltbürger, sondern vor allem im letzten Grunde zugleich ein Wiener geblieben ist mit all seinen vielfältigen Differenzierungen als „ein Mensch in seinem Widerspruch“. Schon allein seine überraschende, seltsame Vorliebe für Anton WILDGANS, dessen Gedichte er ins Englische übersetzt hat und ihn in der heutigen Zeit in Amerika als Dichter heimisch machen wollte, ist für mich ein gewisses Unikum in diesem Sinne geblieben. Wer liest denn überhaupt noch bei uns Anton WILDGANS? Was gibt er uns?

Dies und manches andere ist, glaube ich, mit aus EHRENZWEIGs österreichischer Atmosphäre zu erklären. Dazu gehört selbst seine Vorliebe für Psychoanalyse, die ja, wie Thomas MANN scharfsinnig in seiner Rede „Deutschland und die Deutschen“ bemerkt hat, ein „später Ausläufer der Romantik“ ist. Zugleich ist die Psychoanalyse ohne Wiener Kultur und Geist kaum denkbar. So hat TUCHOLSKY in einem Gedicht über „Psychoanalyse“ einmal frech gereimt: „Und die ganze Geschichte stammt aus Wien, und darum ist sie besonders schien –!“.

Albert A. EHRENZWEIG konnte in seiner Doppelstellung kaum ein Schule

in den USA bilden, wie etwa CURRIE oder CAVERS. Er ist eben auch in den USA doch zu individuell und vor allem zu europäisch dafür geblieben. Er und auch seine Frau sind mir in ihrem schönen Haus mit den vielen musischen Erinnerungen in Berkeley immer in gewissem Sinne eher als in einer beschützten Enklave von Wien in San Francisco lebend erschienen. Dabei haben sich beide EHRENSZWEIGs gewiß das Leben nicht leicht gemacht.

Dies sollte nur noch eine kleine Ergänzung zu der sehr schönen, persönlichen Analyse von Herrn SIEHR bilden.

1. Curriculum vitae von Albert A. EHRENZWEIG

Standesangaben¹

Ich heiße Dr. Albert EHRENZWEIG. Ich bin geboren am 1. April 1906 in Herzogenburg (Nieder-Österreich) als Sohn des damaligen Richters gleichen Namens. Meine Frau Erika ist die Tochter des Rechtsanwaltes Dr. Egon WITROFSKY und der Hofschauspielerin Professor Anna KALLINA. Ich ebenso wie meine Frau sind wie unsere Eltern und mütterlichen Großeltern katholisch.

Familie

Mein Großvater Adolf EHRENZWEIG war der Gründer und Herausgeber des „Assecuranzjahrbuches“. Mein Vater ist als Sektionschef (Leiter des Versicherungsaufsichtsamtes im Bundeskanzleramt) in den Ruhestand getreten und ist als außerordentlicher Professor an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät habilitiert. Er hat außer zahlreichen anderen versicherungsrechtlichen Werken im Jahre 1935 ein zweibändiges System des Versicherungsvertragsrechtes veröffentlicht. Der kürzlich in Graz verstorbene Hofrat Universitätsprofessor Dr. Armin EHRENZWEIG, Verfasser des vierbändigen Systems des österreichischen Privatrechtes, war sein Bruder. Der Herausgeber des großen Kommentars zum Allg. bürgerl. Gesetzbuch Hofrat Univ.-professor Dr. Heinrich KLANG ist sein Vetter, der Frankfurter Nationalökonom Universitätsprofessor Dr. Carl GRÜNBERG sein Schwager.

Studiengang

Gymnasial- und Universitätsstudien (Philosophie und Rechtswissenschaft) in Wien. Maturitätsprüfung und die drei Rigorosen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit Auszeichnung abgelegt. Sommerkurs 1925 an der Universität Grenoble. Sommersemester 1926 an der Universität Heidelberg.² Am 18.12.1928 Promotion zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien. Anfang April 1929 Eintritt in den österrei-

¹ Dankenswerterweise zur Verfügung gestellt von Frau Joan VON KASCHNITZ. Es handelt sich um einen von EHRENZWEIG selbst geschriebenen Lebenslauf, der wohl kurz vor der Emigration verfaßt wurde. Offensichtliche Schreibfehler wurden berichtigt. Nicht berücksichtigt sind Hinzufügungen in Kurzschrift.

² Nach den Unterlagen handelte es sich um das Sommersemester 1927; vgl. SERICK, oben S. 15.

chischen Gerichtsdienst. 1930 rechtswissenschaftliche Studien an der Universität Paris (Fühlungnahme insbesondere mit den Professoren HEMARD und CAPITANT). Anfangs 1933 Richteramtsprüfung mit einstimmiger Auszeichnung und Ernennung zum Richter (ständige ausgezeichnete Qualifikation). Anfangs 1937 auf Grund der bis dahin veröffentlichten Arbeiten Erteilung der *venia legendi* für bürgerliches Recht, Privatdozent an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien. Vorlesungen durch zwei Semester.

Kenntnisse und Fertigkeiten

Französisch, englisch, tschechisch. Kraftfahrprüfung, Maschinenschreiben, Kurzschrift.

Schriften

Außer mehreren kleineren Abhandlungen in in- und ausländischen Zeitschriften habe ich folgende Bücher veröffentlicht:

Irrtum und Rechtswidrigkeit, Wien (Perles) 1931

Die Schuldhaftung im Schadensersatzrecht, Wien (Manz) 1936

Zur Erneuerung des Schadensersatzrechtes. Bemerkungen zum tschechoslowakischen Entwurf eines BGB (Regierungsvorlage 1937) samt Gegenentwurf, Wien (Manz) 1937.

2. Lebenslauf in englischer Sprache:*

Albert A. EHRENZWEIG

J.D. (Univ. of Chicago), *LL.M.* (Columbia Univ.) *Dr. Utr. Jur.* (Univ. of Vienna); *New York bar examination* Research Assistant, State of *New York Law Revision Commission*; *assoc. editor* of *U. of Chicago L. Review*. *author* of three books on civil and criminal law; numerous publications in American, French and Swiss legal periodicals. (e.g. [1940]) 8 *U. of Chicago L. Rev.* 16; (1941) 8 *U. of Chicago L. Rev.* 729; (1943) 43 *Col. L. Rev.* 825; three Studies in (1943) Report of Law Revision Commission.

Born April 1, 1906 in Austria; married, two children; deferred, classification 3 A; first citizenship papers

1924-1929 Studied law in Vienna, Heidelberg, Paris and Grenoble; "excellent" record;

1928 *Doctor of Law and Political Science*, Vienna;

1929-1938 Civil service in the Austrian courts; since 1933 as a *judge* in civil and criminal matters, "excellent" record;

1938-1939 Studied law at Bristol University, England; *Intermediate LL.B.* examination "first class"

1939-1941 Studied law at University of Chicago; summers 1940 and 1941 legal department of *Allstate Insurance Company*;

1941 *Doctor of law cum laude*, Univ. of Chicago;

1941-1942 Graduate study in law (torts and insurance under Dean Smith and Professor Patterson) at Columbia University, *University Fellow*;

1942 *Master of Law*, Columbia University (A-record) on basis of thesis on the law of negligence and liability insurance;

1942-1943 *New York bar examination*; Research Assistant, State of New York Law Revision Commission; *Candidate for the J.S.D.* degree at Columbia Law School.

Languages: Speaking, writing and reading: English, German, French; Reading: Italian (some Spanish), Latin, Greek.

* Von EHRENZWEIG selbst verfaßt, zur Verfügung gestellt von Frau Elizabeth STEFFEN.

Albert Arnim Ehrenzweig.

1) Gedächtnisschrift fuer Albert A. Ehrenzweig. Hrsg. v. Erik Jayme und Gerhard Kegel. Berkeley-Koelner rechtsstudien Koelner Reihe. Bd. 16. Karlsruhe-Heidelberg: C.F. Mueller Juristischer Verlag 1976.

xi Friedrich Kessler, In Memoriam Albert A. Ehrenzweig.

xiii On the fourth day of June, 1974 a heroic life came to an end. At 9:30 in the evening Thanatos had vanquished Eros, peace had come to an extraordinary human being. Until 9:15 of that evening Albert had still been working on his new book on Jurisprudence, a book without footnotes.

It was a rich life that come to an end. Albert was able to work prodigiously despite the seriousness of his illness, to enjoy his teaching...

...it was a friendship of long standing. Thirty-six years ago we met in Chicago. Albert, not belonging to the first wave of immigrants, had a hard time in establishing himself. he had to become a law student again. In fact, he was my student during the first year in Chicago...

With graduation from law school, advancement came rather quickly. Graduate work at Columbia, work for the New York Law Revision Commission, for Cravath, and thanks to Frank Newman, the appointment to Berkeley.

xiv I do not regard it as my task to survey and comment extensively on his work. But there is one field where our interests intersect about which I would like to say a few words: his Psychoanalytic Jurisprudence. Albert was convinced, and justly so, that a study of law which fails to explore its psychological dimension is incomplete. Many scholars have tackled the psychological dimensions of law before but never with such breadth of vision, learning and insight. The book is not easy reading, but a clue to its meaning is afforded by his dedication. It is dedicated to Eros and Thanatos, which he translates as Life and Peace...

Rest des Buches mit verschiedenen Aufsätzen zum internationalen Privatrecht, u.a. Jayme, Kegel, Fritz Schwind (prof. Wien).

2) Albert A. Ehrenzweig und das internationale Privatrecht. Symposium veranstaltet vom Institut fuer auslaendisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universitaet Heidelberg am 17. Juli 1984. Hrsg. v. den Direktoren des Instituts Rolf Serik, Hubert Niederlaender, Erik Jayme. Heidelberg: Carl Winter Universitaetsverlag, 1986.

19-34 Erik Jayme, ALbert A. Ehrenzweig. Leben und Werk - Zum Unterschied zwischen internationalem und interlokalem Privatrecht.

19 I. Leben und Werk.

19-24 siehe Kopien.

3) Albert A. Ehrenzweig, Law: a personal view. Ed. by Max Knight. Leyden: A.W. Sijthoff, 1977. (posthum erschienen, Friedrich Kessler war einer der Mitarbeiter). Siehe Kopien.

ALBERT EHRENZWEIG

Lawyer, Professor of Law, 1906-1974

Mrs. Maria Rosenthal, Boalt Hall, School of Law, University of California, Berkeley, California 94720.

Mrs. Rosenthal was the secretary of Prof. Ehrenzweig until his death in 1974. Ca. 12 ft. of materials from the 1940s to the present make up the collection. Mrs. Rosenthal is in the process of preparing a catalog of the papers. At the present time, access to the materials is limited to Mrs. Rosenthal and the immediate Ehrenzweig family.

Frau Rosenthal, die Sekretärin Prof. Ehrenzweigs bis zu seinem Tode 1974, ist im Begriff, einen Katalog seines Nachlasses zu erarbeiten (etwa 3,60 m Material aus dem Zeitraum vierziger Jahre bis heute). Zur Zeit haben nur Frau Rosenthal und Mitglieder der Familie Ehrenzweig Zugang zu dem Material.

B1,2 Correspondence with the Kelsen Institute (Konrad Lorenz and others) re: Hans Kelsen.

J Photos.

L Background materials used in his work.
Materials on Max Radin. (Ehrenzweig had intended to collaborate with Max Radin.)

University of California, Berkeley, School of Law, Boalt Hall, Berkeley, California 94720.

K Personal library of Ehrenzweig.

Mrs. Joan von Kaschnitz, 2411 Santa Clara Avenue, Alameda, California 94501; Mrs. Elizabeth Steffan, 989 Overlook Road, Berkeley, California 94708.

I Files, containing documents on personal and financial affairs of Ehrenzweig. Unsorted.

New York Public Library, Manuscript Division, Fifth Avenue and 42nd Street, New York, N.Y. 10018.

ALBERT EHRENZWEIG

EMERGENCY COMMITTEE IN AID OF DISPLACED FOREIGN SCHOLARS, 1933-1945

* File compiled, no assistance given. 1938-1941.

Prof. Kurt Steiner, Department of Political Science, Stanford University, Stanford, California 94305.

B1,2 Correspondence with Kurt Steiner.

New School for Social Research, Office of the Dean of the Graduate Faculty of Political and Social Science, 65 Fifth Avenue, New York, N.Y. 10003.

RECORDS OF THE UNIVERSITY IN EXILE, 1933-45

A3 Curriculum vitae.

B1,3 L. of recommendation, L. by Ehrenzweig.

A. A. Ehrenzweig, *Law: a personal view*. Leyden, 1977.

Preface

Legal philosophy has exhausted itself in moral and political emotions, which often have been concealed in semantic confusion. Efforts for new beginnings in legal philosophy have borrowed new tools from this century's natural sciences. Among these tools, psychology might help to reduce that part of the confusion which has been caused by unconscious motivation; other tools are derived from the sociologies, linguistics, ethologies, and anthropologies of our day.

The present introduction to such efforts has had to discount much of the old learning without the benefit of conclusive studies in the new sciences. It can, therefore, only present "a personal view," to borrow the subtitle to Kenneth Clark's brilliant *Civilisation*. But I believe that this view can bear witness to a general contemporary turn in man's search for himself, which so far has almost wholly lacked expression in writings about law.

The following attempt at offering a coherent, however biased, scheme for a legal philosophy will not be burdened by citations of writers of the past. But I hope to provide bridges to a more traditional framework by references to some of my more documented earlier writings as well as by insertions of dogmatic discussions.

I have chosen for the title of this book the simple word "Law" rather than "Jurisprudence" because of the ambiguity of the latter word. John Austin, following Bentham, seems to have given jurisprudence its modern English meaning. To Austin it meant "the science of what is essential to law, combined with the science of what it ought to be." It has thus from the beginning been distinct from both German "Jurisprudenz" (legal theory) and French "jurisprudence" (the analysis of judge-made law). Since Austin, Anglo-American "jurisprudence" has repeatedly changed its scope and aim. It has come to embrace analytic endeavors to define the concept of posited law; a legal philosophy

concerned with the meta-positive foundations and meanings of law and "justice"; "legal" hermeneutics, the study of the process governing the law's creation and growth; "legal" logics, sociologies, anthropologies, linguistics, theologies; and, perhaps most fruitfully, historical and comparative studies. In this book we shall enlist the help of all these disciplines as well as of a "legal" ethology which, through study of animal behavior, promises to supplement biological findings.

Finally, we shall take note of many old and new attempts at attacking the eternal riddles of the human predicament, such as the phenomenological trust in an objective spirit, the ontological effort to isolate universals, the existential imagery of man's "self-actualization," and the deontological concern with the law as it should be. Little would be gained by reserving such endeavors to jurisprudence, legal philosophy, or legal theory, which have long lost their identities. We shall listen instead to the most discordant voices as expressions of an unease which has challenged any autonomous science about the law. This may seem an audacious, indeed, an impossible undertaking within the confines of such a small book.

There are, of course, numerous repositories of thought and tools of instruction in many languages which have taken approaches more elaborate and thus more modest. We shall gratefully rely on them for much that we need for our journey. In this country, Edwin Patterson has told us in much accurate detail about the "men and ideas of the law"; Wolfgang Friedmann has given us a summary of the sayings of the Great, from the Fragments of Heraclitus to the aphorisms of Oliver Wendell Holmes; Edgar Bodenheimer has guided us through the painful struggle which has ever repeated and ever defeated those conceptions of justice currently reflected in the highly regarded reformulations of John Rawls' work. Julius Stone has given us his trilogy and Jerome Hall his "integrative" effort, while George W. Paton and David P. Derham have undertaken to accompany us through the entire mansion of "jurisprudence." In order to avoid repetition of polemics against what I have tried to show to be obsolescent controversies I shall, in addition, with all apologies, rely on my *Psychoanalytic Jurisprudence*.^{*} For those who seek access to similar texts in

^{*} Albert A. Ehrenzweig, *Psychoanalytic Jurisprudence* (A. W. Sijthoff, Leiden and Oceana Publications, Inc., Dobbs Ferry, N.Y. 1971). In the text, this work will be cited as AAE.

other cultures, several major treatises in foreign languages will be referred to. For first-hand materials the reader is referred to the works of William R. Bishin and Christopher Stone, George Christie, Morris and Felix Cohen, Jerome Hall, Lon Fuller, Lord Lloyd of Hampstead, and Clarence Morris.

Law cannot be defined in any generally meaningful sense. When speaking of law, one person may be thinking of the government's forceable actions, while another may contemplate the quiet operation of a "law abiding" community. It is of little value, therefore, to take sides in such classic disputes as those around Kant's theory of compulsion or Hegel's conception of law as "will", nor can we profit from the controversy between those professing adherence to a "natural law" and their "positivist" opponents. Different definitions or at least descriptions of law will be needed for such distinctions as those between law and other normative orders, between types of "civil disobedience", between "closed" and "open" legal systems. Many of these discrepancies will be shown to be reducible to their semantic and emotional elements. It is the analysis of the latter that holds the greatest promise of progress. Indeed, in Thomas Cowan's words, "law and the general science of psychology must eventually come to terms if law is not to slip further into an antiscientific stance." Law could be seen as the product of pure reason, of man's realization of his need for his self-preservation, or as the result of a mindless drive attributed to ants and bees. Both views have as often been taken as rejected. As an object of legal philosophy, law has been considered and will be considered in this book as being essentially determined by a drive, partly inborn, partly inbred, to demand and to render something man has called "justice."

In Chapter One, I shall first attempt to separate the ambiguous and ambivalent uses of this word "justice," which has been the guidestar and curse of all legal philosophy. I shall try to show that this word must become the essence of our science once it ceases to stand by itself and instead comes to designate the drive that we shall call "the sense of justice," and the latter's individual reactions to selected stimuli.

Chapter Two formulates a concept of law usable for the analysis of some universal social facts — the concept of a body of "legal norms." To describe this body, we shall choose a vertical structure whose form, like that of mathematics, avoids value judgments. Such a form cannot be

defended as true or attacked as untrue but only as either useful or misleading. We shall call "legal" any norm which is ultimately derived from the highest "posited" legal norm or "apex norm" (a written or unwritten constitution). In testing the "lawness" of that apex norm itself, we each follow our own choice of what we feel to be the metalegal, value-based source of our law. This source may be our faith, "reason," trust in the structure's effectiveness, or any other religious or secular "natural law." Any such source can be referred to as the chosen "metanorm." An attempt to establish the transsocial and transcultural usefulness of the adopted terminology by reference to other legal orbits and to current findings of legal sociology and legal anthropology will conclude Chapter Two.

With no more than an apology for not having been able to include in this analysis the fast-progressing studies of deontic logic (Constantin Kalinowski; Ilmar Tammelo), Chapter Three will discuss the legal decision and Chapter Four some of the "truths" and "justnesses" in law and fact which are sought in legal procedures and such central concepts as legal (civil and criminal) responsibility of legal persons, and legal obligations, all topics which have long been included in books on "jurisprudence," "legal philosophy," or "legal theory."

Chapter Five presents the perennial discourse between the "schools of jurisprudence" about the metanorms.

Table of Contents

Editor's Note	VII
Preface	XI
CHAPTER ONE: LAW AS JUSTICE.	1
A. The One Sense of Justice	7
1. Inborn "Instinct"	8
a. Animal Heritage?	8
b. Intraspecies Heritage?	10
2. Inbred Reaction	11
a. Behavior and Custom	11
b. Psychology	12
B. The Conflicting Justnesses	16
1. Prelude	16
a. Poetry and Religion	16
b. East and West	17
c. Philosophy	17
2. Psychology	19
a. A Beginning	19
b. Tentative Structure	20
c. An Analogy: Beautnesses	21
C. Choice and Decision	22
1. The Judge's "Art"	22
2. Reason and Unreason	23
3. Rational Resignation	24

CHAPTER TWO: LAW AS NORM	27
A. Form ("Lawness")	31
1. Law is a "valid" "Ought"	31
2. Law as an "Is"?	32
a. In General	32
b. Individual "Fact Theories"	34
c. Summary and Outlook	37
3. Structure	38
a. Vertical Structure	39
b. A Superstructure?	44
c. Horizontal Structure: An Excursus	49
(1) Gaps in the law	50
(2) Auxiliary concepts	52
(3) Political dichotomies	53
B. Matter	57
1. Source and Growth.	57
2. Legal Rules as Posited Justice	59
3. Posited Law "Justified" as Natural Law.	60
a. Absolute Value?	60
b. Relational Values	63
c. Politics	66
4. Law's Territorial Scope	67
a. Transsocial Analysis (Legal Sociology)	67
b. Transcultural Analysis	68
(1) Anthropology	68
(2) "Comparative law"	70
(3) Civil and common law	71

CHAPTER THREE: LAW AS DECISION	73
A. "True Law"	76
1. Legal Reasoning	77
a. Deduction?	77
b. Induction?	78
c. Dialectics and Rhetorics	79
d. Linguistic Limits	80
e. Rule Skepticism.	81
B. "True" Facts	82
1. The Search (Procedure)	82

2. The Doubt ("Fact Skepticism")	84
C. Resignation	85
1. Non Liquet	85
2. Equality versus the Law	86
3. Extra Legem	87

CHAPTER FOUR: LEGAL RESPONSIBILITY (CRIME AND TORT).	93
A. A Free Will?	95
B. Crime (Punishment or Treatment)	97
1. Functions of Punishment	98
a. Rational Purposes	98
b. Irrational Factors	98
2. Types of Crimes	100
a. Deterrable Crimes.	101
b. Nondeterrable Crimes	101
3. Reform?	102
a. Punishment	102
b. Criminal Guilt	105
C. Torts	110
1. From Admonition to Compensation.	110
2. From Moral Fault to the "Reasonable Man"	111

CHAPTER FIVE: THE SCHOOLS OF JURISPRUDENCE.	113
A. "Positivism": Positive Natural Law	115
1. Law Inside Justice	115
a. Cosmos, God, and King	115
b. Nature	116
c. Man himself	117
2. Law Outside Justice.	121
B. "Natural Law" Doctrine: A Natural Positive Law.	122
1. The Pre-Socratics	122
2. Plato and Platonism	123
a. The Master.	123
b. The Disciples	124
c. Plotinus (203-270 A.D.)	124
3. Aristotle and His Heirs	125
a. The Master.	125

b. His Progeny	126
4. Phenomenology	127
5. Existentialism	128
C. Law Found and Made	130
1. Dialectics.	130
a. History	130
b. Today's Topicism	131
c. Marxist Dialectics.	132
d. Conclusion.	132
2. American "Realism"	132
a. The True Rule	132
b. Oliver Wendell Holmes.	133
c. John Chipman Gray	133
d. Karl Llewellyn, Edward Levi, and others	133
3. Sociology of Law	135
a. A New Jurisprudence?	136
(1) Newness?	136
(2) A Jurisprudence?	137
(3) Politics ("Interests")	141
b. A New Technique	142
Bibliography	145
Index of Names	157

Chapter One

Law as Justice

Viehweg, Topik und Jurisprudenz (4th ed. 1969)
Vitorino, Le Raisonnement de l'Injustice, ARSP 49 (1973) 499
Von Hildebrand, Ethics (1953)
Waddicor, Montesquieu and the Philosophy of Natural Law (1970)
Waddington, The Ethical Animal (1967)
Wälder, Psychic Determinism and the Possibility of Predictions, 32 Psychoanalytic Q. 15 (1963)
Walter, Rechtstheorie (1970)
Warmelo, Regsleer, Regswitenskap, Regsfilosofie (1973)
Waters et al, (eds.), Principles of Comparative Psychology (1960)
Watson, Psychiatry for Lawyers (1968)
Weber (Max), On Law in Economy and Society (trans. Shils and Rheinstein, ed. Rheinstein 1966)
Wehler (ed.), Soziologie und Psychoanalyse (1972)
Welzel, Naturrecht und materiale Gerichtigkeit (4th ed. 1962)
Wenger, Institutes of the Roman Law of Civil Procedure (1940)
Weyhrauch, The Personality of Lawyers (1964)
—, Taboo and Magic in Law, 25 Stanford L. Rev. 781 (1973)
Wheeler (ed.), Beyond the Primitive Society (1973)
Whyte, The Unconscious before Freud (1960)
Wiener (ed.) Readings in Philosophy of Science (1953)
Wilden, System and Structure: Essays in Communication and Exchange (1972)
Williams (G), Learning and the Law (4th ed. 1953)
Winston, On Treating Like Cases Alike, 62 Calif. L. Rev. 1 (1974)
Wisdom, Philosophy and Psychoanalysis (1969)
Wolf (Erik), Rechtsphilosophische Studien (1972)
—, Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte (1963)
Wróblewski, Facts in Law, ARSP (1970) 161
Zake, Approaches to the Study of Legal Systems in Nonliterate Societies (1962)
Zeisel, Sociology Research on the Law, in Evan
Zelmyer, The Process of Legal Reasoning (1963)
Zippelius, Das Wesen des Rechts (3rd ed. 1973)
Zweigert and Koetz, Einfuehrung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, vol. I (Grundlagen) (1971)
Zwingmann, The Sociology of Law in the Federal Republic of Germany, Current Position and Trend, in Treves 262-279
—, Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik Deutschland (1966)

Index of Names

References are to pages

The dates of birth and death are not given for those persons who were born after 1875.

Abel, Richard 136	Aurelius, Marcus (121-180) 116
Abélard, Pierre (1079-1142) 130	Austin, John (1790-1859) 7, 41, 42, 56
Abraham, Karl 19	Austin, John Langshaw 81
Adams, John (1735-1826) 54	Bachofen, Johann Jakob (1815-1887) 19
Adorno, Theodor W. 129, 141	Bacon, Francis (1561-1626) 11, 79
Aeschylus (525-456 B.C.) 122	Bakunin, Michail (1814-1876) 120
Agathon (446-401 B.C.) 96	Barton, Charles (1768-1843) 87
Ahrens, Heinrich (1808-1874) 119	Barton, Roy F. 69
Alexander, Franz 13	Berber, Friedrich 20, 54, 56, 63
Alfred the Great, King (849-899) 106	Bergbohm, Karl (1849-1927) 43, 51, 121
Allen, Carl K. 58	Bergson, Henri (1859-1941) 32
Ambrosetti, Giovanni 61	Beutel, Frederick 143
Amselek, Paul 128	Bentham, Jeremy (1748-1832) 42, 45, 67, 118, 136
Anaximander of Miletus (611?-547? B.C.) 122	Bienenfeld, Franz Rudolf 19
Anselm, Saint (1033-1109) 125	Bierling, Ernst (1841-1919) 34, 102
Anzilotti, Dionisio (1869-1950) 135	Bingham, Joseph (1668-1723) 134
Aquinas, Thomas (1227-1274) 7, 10, 41, 44, 45, 47, 54, 62, 64, 65, 116, 118, 126	Bloch, Ernst 118
Ardrey, Robert 62	Boas, Franz (1858-1942) 14
Aristotle (384-322 B.C.) 6, 12, 17, 25, 29, 44, 45, 54, 60, 63, 78, 79, 86, 107, 116, 118, 119, 122, 125, 126, 127, 129, 130, 131	Bobbio, Norberto 65
Asoka (300's B.C.) 63	Bodde, Derk 89
Aubert, Vilhelm 138	Bodenheimer, Edgar 17, 30, 37, 45, 64, 119
Auerbach, Carl 76	Boëthius (480-525) 125, 130
Augustine, Saint (354-430) 43, 44, 95, 125	Bohannon, Paul J. 30, 58, 69, 86
	Bohr, Niels 97
	Bonaventura, Saint (1221-1274) 125
	Bonhoeffer, Dietrich 47

- Boyle, Robert (1627-1691) 116
 Bracton, Henry of (d.1268) 56
 Brandeis, Louis D., Justice (1856-1941) 143
 Brecht, Arnold 7
 Bryce, James, Lord (1838-1922) 143
 Buber, Martin 129
 Butler, Samuel (1670-1733) 117
 Cahn, Edmond 4
 Cairns, Huntington 139
 Calvin, John (1509-1564) 47, 95
 Canaris, Claus-Wilhelm 50
 Carbonnier, Jean C. 139
 Cardozo, Benjamin N., Justice (1870-1938) 34, 77
 Carlin, Jerome 143
 Carnap, Rudolf 33, 81
 Carrighar, Sally 16
 Chambliss, William J. 100
 Christie, George 134
 Chroust, Anton Hermann (1864-1945) 125
 Cicero, Marcus Tullius (106-43 B.C.) 116, 119, 126, 130
 Cloots, Anacharsis (1755-1794) 36
 Cohen, Jerome 88
 Cohen, Julius 123
 Cohen, Morris R. 138
 Coing, Helmut 17
 Coke, Edward, Sir (1552-1634) 64, 101
 Comte, August (1797-1857) 118, 135, 136
 Cook, Walter Wheeler (1873-1943) 134
 Copernicus, Nicolaus (1473-1543) 10, 96
 Corbin, Arthur 134
 Confucius (551?-479? B.C.) 15, 25, 29, 87, 95, 116, 122
 Cowan, Thomas 13, 14
 Croce, Benedetto (1866-1952) 139
 Cumberland, Bishop (1631-1718) 117
 Cusanus, Nicholas (1401-1464) 125
 Darshowitz, Alan 110
 Darwin, Charles (1809-1882) 8, 9, 10, 15, 135
 Daube, David 89
 David, René 54, 71
 Davis, Kenneth C. 55
 Dawson, John P. 78, 143
 Del Vecchio, Giorgio 7
 Democritus (460?-370? B.C.) 95, 122
 Denning, Alfred, Lord 102
 Derham, David P. 56, 58, 62, 78, 80, 83, 84
 Descartes, René (1596-1650) 116
 Devlin, Patrick, Sir 4
 Dewey, John (1859-1952) 15
 Diamond, Arthur S. 87, 108
 Dicey, Albert V. (1835-1922) 55
 Diemer, Alwin 127, 128
 Dilthey, Wilhelm (1833-1911) 7
 Domat, Jean (1625-1696) 117
 Dreier, Ralf 65
 Duguit, Leon (1859-1928) 54, 119
 Durant, William James 21
 Durkheim, Emile (1858-1917) 68, 138, 143
 Dworkin, Ronald M. 40, 42, 51
 Eckhart, Meister (1260-1302) 125
 Eckhoff, Torstein 137
 Edel, Abraham 13, 96
 Ehrenzweig, Anton 11, 15, 22
 Ehrlich, Eugen (1862-1922) 65, 68, 129, 138, 143
 Eibl-Eibesfeldt, Irenaeus 61, 99
 Eikema, H. J. van 130
 Einstein, Albert 97
 Ekelöf, Per Olof 131
 Empedocles (495?-435? B.C.) 8, 15
 Engels, Friedrich (1820-1895) 61
 Engisch, Karl 17, 34, 41, 52, 64, 128
 Eörsi, Gyula 38, 71
 Epicurus (342-270 B.C.) 12, 117, 118
 Fallers, Margaret 69
 Fechner, Erich 143
 Federn, Paul (1871-1950) 141
 Feinberg, Joel 4, 104
 Fêng, Yu-lan 89
 Fenichel, Otto 141
 Feuerbach, Ludwig (1804-1872) 43
 Fichte, John Gottlieb (1762-1813) 63, 117
 Ficino, Marsilio (1433-1499) 125
 Finkelstein, Louis 105
 Flugel, J. C. 99
 Frank, Jerome, Judge 84, 134
 Frankl, Viktor Emil 14
 Frazer, James, Sir (1854-1941) 69
 Frederick the Great (1712-1786) 85
 Freud, Sigmund (1856-1939) 5, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 25, 30, 58, 62, 63, 69, 97, 99, 101, 102, 104, 105, 141
 Friedmann, Wolfgang 6, 43, 53, 55, 56, 65, 66, 143
 Friedrich, Carl Joachim 55
 Fromm, Erich 10, 19, 20, 99, 141
 Frosini, Vittorio 52, 56
 Fuller, B. A. G. 117, 120, 124, 125
 Fuller, Lon 31, 34, 39, 41, 59, 62, 80, 88, 103, 136
 Gaius (100's) 64
 Gandhi, Mahatma (1869-1948) 49
 Gentile, Giovanni (1875-1944) 139
 Gény, François (1861-1959) 12, 65, 128, 138
 Gierke, Otto von (1841-1921) 41
 Giuliani, Alessandro 131
 Gluckman, Max 30, 69
 Godwin, William (1756-1836) 36
 Goethe, Johann Wolfgang von (1749-1832) 30, 44, 64, 79, 97, 132
 Goldschmidt, Walter 69
 Goldstein, Joseph 110
 Goodall, Jane Lawick 62, 99
 Goodhart, Arthur 78
 Gorney, Roderic 11
 Goyard-Fabre, Simone 42, 128
 Gravina, Giovanni (1664-1718) 117
 Gray, John Chipman, Justice (1839-1915) 133, 134
 Grotius, Hugo (1583-1645) 6, 61, 116, 117, 118
 Grotjahn, Martin 19
 Gulliver, P. H. 88
 Habermas, Jürgen 14, 136, 141
 Haeckel, Ernst (1834-1919) 19
 Hägerström, Axel (1868-1939) 30, 34, 35, 58
 Hales, Stephen (1677-1761) 102
 Hall, Jerome 40, 81
 Hammurabi, King (1955-1913? B.C.) 88, 106, 115
 Hare, Richard M. 11
 Hart, H. L. A. (1855-1906) 4, 18, 34, 40, 42, 43, 50, 59, 62, 64, 119, 121
 Hartland, Edwin S. (1848-1927) 69
 Hartmann, Heinz 15
 Hartmann, Nicolai 128, 131
 Hayek, Friedrich von 55
 Hazard, John 54
 Heck, Philipp (1858-1943) 23, 65, 135, 136, 139
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1770-1831) 6, 45, 56, 64, 79, 102, 120, 127, 128, 129, 131, 132, 136, 142
 Heidegger, Martin 11, 32, 129
 Heinemann, Frederick Henry 128
 Henderson, Dan F. 88
 Henkel, Heinrich 128

Heraclitus (500's B.C.) 16, 119, 122, 136
Herrington, James (1611-1677) 54
Hesiod (700's B.C.) 10, 122
Hesse, Hermann 131
Hildebrand, Dietrich von 38, 61, 96
Hitler, Adolf 44, 45, 119
Hobbes, Thomas (1588-1679) 9, 16, 45, 56, 58, 95, 117, 136, 141
Hoebel, E. Adamson 58, 69
Hohfeld, Wesley A. 52, 53
Hölderlin, Friedrich (1770-1843) 116
Holland, Thomas, Sir (1835-1926) 53
Holleman, J. F. 69
Holloway, Ralph S. 9
Holmes, Oliver Wendell, Justice (1809-1894) 34, 77, 133, 134, 143
Holzhauer, Heinz 96, 97, 100, 124
Horkheimer, Max 129, 141
Horowitz, Joseph 50
Horvath, Barna 137
Howell, Paul P. 69
Hume, David (1757-1838), 4, 6, 12, 21, 62, 64
Husserl, Edmund (1859-1938) 32, 127, 128
Husserl, Gerhart 128
Hutcheson, Francis (1694-1746) 12, 16
Hutcheson, Joseph 134
Huxley, Julian, Sir 7, 11, 18
Innocent VIII, Pope (reigned 1484-1492) 105
Jaspers, Karl 79, 124, 125, 129
Jay, Martin 129, 141
Jellinek, Georg (1851-1911) 12, 56
Jerusalem, Franz 143
Jhering, Rudolf von (1818-1892) 7, 12, 119
Johnson, E. L. 55
Jolivet, Régis-Victor 130
Jørgensen, Stig 35
Jung, Carl Gustav (1875-1961) 11, 16, 60
Justinian, Emperor (482-565) 85, 116, 140
Kadish, Mortimer 15, 40, 47, 48, 49, 55, 82, 108
Kadish, Sanford 47, 48, 49
Katz, Jay 15, 22, 23, 45, 63, 110
Kaufmann, Arthur 47, 140
Kant, Immanuel (1724-1804) 7, 10, 25, 32, 33, 45, 60, 63, 64, 65, 87, 96, 117, 118, 120, 131, 136
Kelsen, Hans 5, 18, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 50, 53, 56, 121, 126
Kierkegaard, Søren (1813-1855) 128, 129
Klug, Ulrich 50
Knapp, James 143
Kolakowski, Leszek 4
Kötz, Konrad Zweigert-Hein 54
Kraft, Viktor 118, 121
Kropotkin, P. A. (1842-1921) 36
Kruse, Frederik Vinding 119
Kuhn, Thomas 32, 33, 138
Laing, R. D. 129
Lakoff, Sanford 63
Lambert, Johann Heinrich (1728-1777) 127
Lao-tse (604?-531 B.C.) 7
Legaz y Lacambra, Luis 139
Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646-1716) 131
Leinweber, Adolf 60
Lenin, V. I. (1870-1924) 67
Leoni, Bruno 55
Levi, Edward 78, 134
Lévi-Strauss, Claude 14
Lips, Julius 69
Llewellyn, Karl Nickerson 9, 25, 58, 69, 133, 134

Lloyd, Dennis, Lord 33, 40, 42, 51, 76, 77, 78, 81, 87, 135
Locke, John (1632-1704) 54, 117, 141
Longford, Pakenham, Lord 102
Lorenz, Konrad 5, 18, 62, 70
Lucretius (95-55 B.C.) 118
Luhmann, Niklas 115, 137, 138, 140
Luijpen, W. A. 128
Lundstedt, A. W. 35
Luther, Martin (1483-1546) 47
Lykurgos (d.324 B.C.) 63
Machiavelli, Niccolo (1476-1516) 36, 54, 66
Magnus, Albertus (1206-1280) 126
Maihofer, Werner 55, 129
Maine, Henry, Sir (1822-1888) 68, 119
Malinowski, Bronislav 58, 62, 69
Mandeville, Bernard (1692-1752) 117
Marcic, René 32, 67
Marcuse, Herbert 129, 140, 141
Marsilius (1280-1342) 117
Marx, Karl (1818-1883) 36, 56, 61, 66, 118, 120, 124, 129, 131, 132, 136, 141, 142
Mayda, Jaro 65
Mayer-Maly, Dorothea 32, 34, 50
Mayer-Maly, Theo 65
Mazlish, Bruce 136
McDougal, Myres S. 67
Mencius (372-289 B.C.) 12, 47, 116
Menes, King (3100? B.C.) 115
Menninger, Karl 99
Mermin, Samuel 85, 103, 106
Messner, Johannes 116
Mill, John Stuart (1806-1873) 118
Mitscherlich, Alexander (1836-1918) 99, 140
Money-Kyrle, Roger E. 23, 102
Montagu, Ashley 10
Montesquieu (1689-1755) 54, 65, 98
Moore, G. E. (1873-1958) 33, 81
Moore, Underhill 67, 134, 143
Morris, Clarence 51
Mo-tzu (400's B.C.) 17, 95, 117
Müller, Max 129
Nader, Laura 69, 87
Napoleon, I (1769-1821) 138
Naucke, Wolfgang 142, 143
Nelson, Leonard 63
Nettleblatt, Daniel (1719-1791) 43
Newton, Isaac (1642-1727) 116
Nietzsche, Friedrich (1844-1900) 9, 15, 16, 21, 37
Nohl, Hermann 7
Northrop, F. S. C. 16, 88
Nowell-Smith, P. H. 33
Ockham, William of (1300-1349) 45, 125
Oliphant, Herman 134, 143
Olivecrona, Karl 34, 35, 42, 43, 52
Ollero Tassara, Andrés 137
Opalek, Kazimierz 12
Ørsted, Anders (1778-1860) 34
Ortigue, Edmond 69
Ortigue, Marie 69
Packer, Herbert L. 100
Panikkar, Kavalam M. 25
Parmenides (500's B.C.) 96, 116, 122
Parsons, Talcott 14
Paton, George W. 56, 58, 62, 78, 80, 82, 84
Patterson, Edwin 60
Paul, Saint (d. 67?) 25, 61, 95
Pavlov, Ivan Petrovich (1849-1936) 9, 11, 29, 96, 141
Perelman, Chaim 5, 17, 18, 50, 63, 79, 127, 131
Pericles (490?-429 B.C.) 63
Peschka, Vilmos 18, 121, 132
Petrazicky, Leon (1867-1930) 12, 52
Piaget, Jean 13, 14, 19

Pieper, Josef 17
 Pitkin, Hanna 31, 36, 75, 81, 96, 131
 Pius XII, Pope 102
 Planck, Max (1858-1947) 97
 Plato(428-348 B.C.) 5, 7, 8, 10, 16, 21,
 25, 30, 32, 33, 36, 44, 45, 46, 60, 61,
 63, 67, 77, 79, 95, 99, 116, 122, 123,
 124, 125, 126, 128, 130, 136
 Platt, John R. 13, 96, 108
 Plotinus (203-270) 8, 15, 16, 124, 125
 Podgórecki, Adam 137
 Popper, Karl, Sir 33
 Posner, Richard A. 18
 Pospišil, Leopold 12, 30, 40, 58, 69,
 84, 87
 Pound, Roscoe (1870-1964) 23, 135,
 136, 139, 143
 Protagoras (480?-410? B.C.) 10, 117,
 122
 Proudhon, Pierre Joseph (1809-
 1865) 36
 Ptolemy, Claudius (150) 96
 Pufendorf (1632-1694) 117, 118
 Pythagoras(582-507? B.C.) 8, 10, 63,
 96
 Rackman, Emanuel 63
 Radbruch, Gustav 58, 127
 Raiser, Ludwig 68
 Raiser, Thomas 138, 143
 Randall, Charles 31
 Rawls, John 6, 7, 11, 18, 25, 55, 64, 66,
 117, 120, 127, 129
 Raz, Joseph 43
 Reale, Miguel 137
 Recaséns-Siches, Luis 129
 Redmount, Robert 24
 Rehbinder, Manfred 138, 143
 Rehfeldt, Bernhard 34
 Reich, Norbert 134, 143
 Reich, Wilhelm 62, 141
 Reinach, Adolf 127
 Reininger, Robert (1869-1955) 118
 Reiwald, Paul 102
 Rheinstein, Max 67, 143
 Rickert, Heinrich (1863-1936) 32
 Riezler, Erwin (1873-1953) 53
 Rio, Manuel 18
 Ripert, Georges 136
 Robinson, Edward 12, 30
 Rommen, Heinrich 7
 Ross, Alf 34, 35, 64, 80
 Rousseau, Jean Jacques (1712-
 1778) 12, 117
 Royce, Josiah (1855-1916) 18
 Rubinstein, Sergei L. 13
 Russell, Bertrand (1872-1971) 9
 Ruvo, Vincenzo de 6
 Sade, Donald S. 62
 Sand, Peter H. 46, 70
 Sartre, Jean-Paul 96, 129, 130
 Savigny, Friedrich Karl von (1779-
 1861) 43, 118, 119, 138
 Sawyer, Geoffrey 143
 Schambeck, Herbert 55
 Scheler, Max (1874-1928) 10, 128
 Schlegel, Stuart 69
 Schopenhauer, Arthur (1788-1860)
 60, 87
 Schumann, Ekkehard 85
 Schur, Max 14, 97
 Schuyt, C. J. M. 138, 143
 Schwarz-Liebermann von Wah-
 lendorf, H. A. 65
 Scotus, Duns (1265-1308) 125
 Seagle, W. 69
 Searle, John 33
 Selznick, Philipp 37, 68, 135, 137
 Seneca, Lucius Annaeus (4 B.C.-
 65) 116, 119
 Shaftesbury, Lord (1671-1713) 125
 Shepard, Paul 99
 Sigmund, Paul E. 64
 Silving, Helen 108
 Simitis, Spiros 143

Simon, Herbert 143
 Skinner, B. F. 11, 18, 29, 58, 96, 118
 Skolnick, Jerome 37, 68, 137, 142,
 143
 Smith, Michael G. 69
 Socrates (469?-399 B.C.) 25, 36, 124,
 130
 Solon (639?-559? B.C.) 25, 122
 Solovyov, Vladimir S. (1853-
 1900) 116
 Somjee, A. H. 63
 Sophocles (496?-406? B.C.) 105
 Spencer, Herbert (1820-1903) 7, 15,
 135, 136
 Speusippus (410-339 B.C.) 124
 Spiegel, John P. 70
 Spiegelberg, Herbert 64
 Spinoza, Baruch (1632-1677) 36, 45,
 116, 117
 Spittler, Ludwig (1752-1810) 143
 Stammler, Rudolf (1856-1938) 138
 Steenhoven, Geert van den 30
 Stier-Somlo, Fritz (1873-1932) 115
 Stirner, Max (1806-1856) 36, 66
 Stone, Julius 18, 38, 50, 65, 77, 78, 79,
 85, 89, 143
 Storr, Anthony 9
 Stuschka, P. I. (1865-1932) 120
 Sutherland, Norman S. 16, 22
 Szabo, Imre 38
 Szász, Thomas 109
 Tammelo, Ilmar 7, 63
 Terré, François 138
 Thrasymachus (450 B.C.) 36, 66
 Tigar, Michael 61, 66, 129, 141
 Tillich, Paul 16
 Timasheff, S. N. 143
 Tocqueville, Alexis de (1805-
 1859) 143
 Tönnies, Ferdinand (1855-1936) 143
 Treves, Renato 68, 143, 144
 Tribe, Lawrence 33, 61
 Troller, Alois 6, 8, 32, 61, 63, 127
 Tucker, Robert 9
 Twining, William 133, 134
 Ulpianus, Domitius (170-228) 6, 7,
 63, 64
 Valori, Paolo 128
 Velikovsky, Immanuel 62
 Verdross, Alfred 10, 58, 60, 120, 121,
 124, 129
 Verosta, Stephan 36
 Vico, Giovanni (1668-1744) 131
 Viehweg, Theodor 131
 Voltaire, Tair (1694-1778) 60
 Waddington, C. H. 9, 33
 Wälder, Robert 14, 19, 51, 96
 Washburn, Sherwood L. 30
 Watson, John B. 9
 Weber, Max (1864-1920) 36, 37, 68,
 127, 135, 143
 Wehler, Hans-Ulrich 142
 Welzel, Hans 119, 128
 Wenger, Leopold (1874-1953) 88
 Weyrauch, Walter 15, 58, 64, 143
 Wheeler, John Harvey 96
 Whyte, Lancelot Law 12
 Wiener, Frederick 143
 Wild, John 128
 Wilden, Anthony 15
 Williams, Glanville 80
 Wittgenstein, Ludwig 81, 131
 Wolf, Erik 43, 131
 Wolff, Christian (1679-1754) 64, 118
 Wróblewski, Stanislaw (b. 1868) 84
 Xenocrates (396-314 B.C.) 124
 Xenophanes (628?-520? B.C.) 116,
 122
 Zeisel, Hans 143
 Zelsermyer, William 77
 Zeno (490-430 B.C.) 79, 96, 97, 130
 Zippelius, Reinhold 7, 79, 128
 Zwingmann, Klaus 140

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/8

4/8 EHRLICH, EUGEN 1913-1953

Eugen Eholich

(Grundlegung
der Soziologie des Rechts)

Von

Eugen Ehrlich
//



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1913

Vorrede.

Es wird oft behauptet, ein Buch müsse so sein, daß man seinen Sinn in einem einzigen Satze zusammenfassen könne. Wenn die vorliegende Schrift einer solchen Probe unterworfen werden sollte, so würde der Satz etwa lauten: der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liege auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst. Vielleicht ist in diesem Satze der Sinn jeder Grundlegung einer Soziologie des Rechts enthalten.

Paris, am ersten Weihnachtstage 1912.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Der praktische Rechtsbegriff	1
II. Die innere Ordnung der gesellschaftlichen Verbände	20
III. Die gesellschaftlichen Verbände und die gesellschaftlichen Normen	31
IV. Gesellschaftlicher und staatlicher Normenzwang	49
V. Die Tatsachen des Rechts	67
VI. Die Entscheidungsnormen	97
VII. Staat und Recht.	110
VIII. Die Bildung des Rechtssatzes	138
IX. Der Aufbau des Rechtssatzes	155
X. Der Inhalt der Gerechtigkeit	173
XI. Die römische Jurisprudenz.	197
XII. Die englische Jurisprudenz	218
XIII. Die ältere gemeinrechtliche Jurisprudenz.	239
XIV. Die historische Richtung der gemeinrechtlichen Jurisprudenz	257
XV. Das Werk der Jurisprudenz	275
XVI. Das staatliche Recht.	295
XVII. Wandlungen des Rechts in Staat und Gesellschaft	315
XVIII. Die Legalisierung des Juristenrechts.	332
XIX. Die Theorie des Gewohnheitsrechts	352
XX. Methode der Soziologie des Rechts: Rechtsgeschichte und Jurisprudenz	381
XXI. Methode der Soziologie des Rechts: Die Erforschung des lebenden Rechts	393

D

Es gab eine
hinter uns
Universität im
kennungszeiche
Heilmittel, die
Zeit ist vorbei.
Forschungsgeb
Und ebenso w
Jahrhundert n
seinem Meister
worden sind.
Maschinenger
verwenden sol
schiedenen auß
nicht mehr rein
schicklichkeiten
Dieselbe Entwi
reits längst vol
In der Juri
schaft von der
erst in der Ge
sind, noch unb
selbständige W
tischen Zwecke
nicht von Wor
auf dem Gebie
zieht also auch
die zurückgebl
entlegenen Pro
Residenz noch
Erfolg wird wo
schaft wird uns
Ehrlich, Soziolog

JÜDISCHE KLASSIKER
DER DEUTSCHEN
RECHTSWISSENSCHAFT

VON
HUGO SINZHEIMER

VITAM IMPENDERE VERO



VITTORIO KLOSTERMANN
FRANKFURT AM MAIN

1953

INHALT

Geleitwort von Franz Böhm	XI
Vorwort des Autors	1
I. Friedrich Julius Stahl	9
II. Levin Goldschmidt	51
III. Heinrich Dernburg	73
IV. Josef Unger	83
V. Otto Lenel	97
VI. Wilhelm Eduard Wilda	111
VII. Julius Glaser	127
VIII. Paul Laband	145
IX. Georg Jellinek	161
X. Eugen Ehrlich	187
XI. Philipp Lotmar	207
XII. Eduard von Simson	225
Schlußwort	237
Personen- und Sachregister	249

EUGEN EHRLICH

Geb. 1862. 1897 Ordinarius in Czernowitz. † 1922.

Hauptgebiet: Römisches Recht und Rechtssoziologie.

„Die Gerechtigkeit ist in ihren höchsten Äußerungen das Ergebnis genialer Synthese der Gegensätze, wie alles Großartige, das je geschaffen worden ist.“

Die Erneuerung der deutschen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert ging von der historischen Rechtsschule aus. An die Stelle bloßer Kenntnis sollte die Erkenntnis des Rechts treten. Es sind im Wesentlichen drei Gesichtspunkte, die sie leiten. Der erste betrifft den Erkenntnisgegenstand. Das Recht, das die historische Rechtsschule im Auge hat, ist das für den Richter bestimmte Recht. Der zweite betrifft die Erkenntnisweise. Um das geltende Recht zu verstehen, wird die Erschließung seiner Vergangenheit gefordert. Der dritte ist das Erkenntnisziel. Das Recht soll begriffen werden als Äußerung des Volksgeistes. Trotz aller Ausbreitung, Ergänzung und Fortbildung, die diese Anschauungen im Laufe der weiteren Entwicklung erfuhren, blieben sie im Grunde unerschüttert.

Die Leistung EUGEN EHRLICHS besteht darin, daß er die Unzulänglichkeit dieser Grundanschauungen für die Erkenntnis des Rechts darlegte. Die Rechtswissenschaft soll nach ihm nicht aufhören, historische Rechtswissenschaft zu sein. Aber sie muß dazu auch soziologische Rechtswissenschaft werden. Ehrlich ist der Begründer der Rechtssoziologie in Deutschland¹⁾. Wohl waren für sie bereits Ansätze

¹⁾ Ehrlich war von Haus aus Romanist. Er gewann die neue Anschauung durch dogmatische Untersuchungen, die die Rechtsquellenlehre berühren (Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen, I. Teil, Das jus civile, jus publicum, jus privatum, 1902) und andere Gegenstände der herrschenden Privatrechtstheorie (Das zwingende und nichtzwingende Recht im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899;

vorhanden. Wir erinnern an die sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise des Staatsrechts durch *Jellinek*. Aber dies waren nur Ansätze. Die durchgreifende Begründung des rechtssoziologischen Standpunkts ist von Ehrlich. Er gehört zu den großen Anregern der modernen Rechtswissenschaft.

Wir fragen, was seine Rechtssoziologie bedeutet, und worin der Nutzen besteht, den sie stiftet.

Der soziologische Rechtsbegriff.

Ehrlich geht davon aus, daß das Recht eine doppelte Ordnung aufweist. Die eine enthält die Normen, die zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmt sind, die andere die Normen, nach denen sich das menschliche Tun tatsächlich vollzieht¹⁾. Es handelt sich um eine grundlegende Unterscheidung. Ehrlich nennt die Normen der einen Ordnung Entscheidungsnormen, die der anderen Organisationsnormen²⁾. Jene sind die „Rechtssätze“, diese das „gesellschaftliche Recht“. Das gesellschaftliche Recht wird unmittelbar durch die gesellschaftlichen Kräfte hervorgebracht, die Rechtssätze entstehen mittelbar durch richterliche Entscheidungen und Gesetze. „Der Rechtsordnung, die sich die Gesellschaft selbsttätig schafft, tritt eine Rechtsordnung gegenüber, die durch Rechtssätze gebildet wird und die nur durch die Tätigkeit der Gerichte und staatlichen Behörden durchgeführt wird. Erst die Normen, die diese beiden Ordnungen enthalten, machen tatsächlich das gesamte Recht in der Gesellschaft aus³⁾.“

Die stillschweigende Willenserklärung, 1893). Seine rechtssoziologischen Anschauungen sind niedergelegt in den folgenden Werken und Schriften: *Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft*, 1903; *Die Tatsachen des Gewohnheitsrechts*, 1907; *Die Rechtsfähigkeit*, 1909; *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 1913; *Die juristische Logik*, 1918. Ein großes Werk „*Theorie der richterlichen Rechtsfindung*“ war vorbereitet, als ihn zu früh der Tod ereilte.

¹⁾ Man beachte die Doppelbedeutung des Begriffes der Norm: „Norm hat die zweifache Bedeutung: einmal dessen, was allgemein, generisch geschieht, dann dessen, was geschehen soll, wenngleich es vielleicht nicht geschieht“ (Georg Simmel, *Einführung in die Moralwissenschaft*, 1904, S. 69).

²⁾ *Freie Rechtsfindung und Freie Rechtswissenschaft*, S. 9f.; *Tatsachen des Gewohnheitsrechts*, S. 4ff.; *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, S. 1ff., 31ff., 97ff.

³⁾ *Soziologie*, S. 159. – Leider hat Ehrlich die Grundbegriffe nicht immer scharf

Der Unterschied zeigt sich in der Geschichte des Rechts. Die fundamentalen Rechtseinrichtungen, wie Ehe, Eigentum, Vertrag, Erbrecht, sind nicht aus Rechtssätzen, sondern aus sich selbst regulierenden gesellschaftlichen Kräften hervorgegangen¹⁾. Doch besteht der Unterschied auch heute noch. So differenziert auch das gesellschaftliche Leben geworden ist, so mannigfache Institutionen mit besonderem Eigenleben aus ihm erwachsen sind, die gesellschaftlichen Kräfte arbeiten unentwegt selbsttätig weiter²⁾. Sie kommen in der unendlichen Ausbreitung neuer Rechtsverhältnisse zum Ausdruck, die das gesellschaftliche Leben rastlos erzeugt. Man darf nicht vergessen, daß objektives Recht auch in Rechtsverhältnissen zur Erscheinung kommt. „Gewiß, eine vereinzelte Vereinbarung oder Anordnung im Vertrag, Satzung oder Testament ist kein neues Recht, denn das Recht befaßt sich nur mit dem allgemeinverbreiteten und allgemein Geübten; aber eine Rechtshandlung ist eben nie etwas Einziges, Alleinstehendes, sondern gehört mit dem größten Teil ihres Inhalts der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung an. Die Bedürfnisse, die zu bestimmten Rechtshandlungen Anlaß geben, zu Körperschaftsgründungen, Verträgen, Testamenten, sind allgemeine gesellschaftliche Bedürfnisse, und so allgemein, wie das Bedürfnis, ist auch das Mittel, es zu befriedigen. So kehren Satzungen, Verträge, letztwillige Erklärungen nicht nur dem Inhalte, sondern sogar dem Wortlaute nach in einer bestimmten Zeit und Gegend immer wieder³⁾.“ Der Unterschied wird immer bestehen. Denn er ergibt sich aus dem Wesen des Rechts. Ehrlich knüpft an GIERKES Genossenschaftsbegriff an. „Soweit der Genossenschaftsbegriff reicht, ist das Recht eine Organisation, das ist eine Regel, die jedem Angehörigen der Genossenschaft seine Stellung, seine Über- und Unterordnung in der Gemeinschaft und seine Aufgabe anweist; und ganz unmöglich ist es jetzt anzunehmen, das

herausgearbeitet. Seine Terminologie schwankt, doch glaube ich im Text seine grundlegende Anschauung erfaßt zu haben. Die Unterscheidung von Recht und Sitte ist bei ihm nicht völlig geklärt. (Vgl. dazu Soziologie, S. 132).

¹⁾ Tatsachen, S. 4 f., 26 f.

²⁾ a. a. O., S. 38.

³⁾ Soziologie, S. 320.

Recht sei in diesen Gemeinschaften hauptsächlich dazu da, damit danach etwa Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entschieden werden. Die Rechtsnorm, nach der Rechtsstreitigkeiten entschieden werden, die Entscheidungsnorm, ist nur eine Abart der Rechtsnorm mit beschränkten Aufgaben und Zwecken¹⁾.“ Was Gierke für das Genossenschaftsrecht vorträgt, gilt nicht nur für dieses, sondern das ganze Rechtsgebiet. Es ist der gesellschaftliche Lebensprozeß, der im Rechte seine Ordnung findet. „Es wurde schon längst bemerkt, Gierke fasse seinen Genossenschaftsbegriff so weit, daß er fast das ganze deutsche Recht unter diesen Gesichtspunkt bringe. Darin liegt aber auch in der Tat der Keim zu einer richtigen und großen Erkenntnis²⁾.“ Diese Erkenntnis besteht darin, daß das Recht, auch dort, wo es scheinbar, wie im Privatrecht, nur Einzelverhältnisse ordnet, doch stets eine Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenhangs ist, die Ordnung des großen Betriebs, den wir Gesellschaft nennen. Daher gibt es im Grunde kein Individualrecht, sondern nur Sozialrecht, und das gesamte Recht ist nur die soziale Verfassung, in der der gesellschaftliche Lebensstrom abläuft³⁾.

Indem der herrschende Rechtsbegriff sich im wesentlichen nur auf die Rechtssätze, nicht aber auch das gesellschaftliche Recht bezog, blieb dieser organisatorische Charakter des Rechts verdeckt. Nur das Streitverhältnis beherrschte den Geist des Juristen. Daß das Streitverhältnis nur einen verhältnismäßig unwichtigen Ausschnitt im Rechtsleben bildet, daß der Schwerpunkt des Rechts in seiner organisatorischen Funktion liegt, daß diese Funktion nur zu einem kleinen Teil durch Rechtssätze befriedigt wird, sich in der Hauptsache aber in gesellschaftlichem Recht vollzieht, blieb dem Juristen verschlossen und damit die Anschauung des Rechts als einer im Ganzen der menschlichen Verhältnisse begründeten Ordnung. Der soziologische Rechtsbegriff verändert das juristische Weltbild, indem er alles Einzelne, auch im Privatrecht, in menschliche Gemeinexistenz auflöst. Der Soziologe begegnet hier dem Philosophen. Was STAHL philoso-

¹⁾ a. a. O., S. 18.

²⁾ a. a. O., S. 18.

³⁾ a. a. O., S. 34.

phisch forderte, daß das Recht die Form der menschlichen Gemeinexistenz sei, ist durch Ehrlichs Rechtsbegriff soziologisch erhärtet.

Ehrlich führt diese Verengung des juristischen Weltbildes auf die staatliche Rechtsauffassung zurück. Er vertritt die gesellschaftliche Auffassung des Rechts, die ein Dreifaches bedeutet. Das Erste ist: Nicht nur das Gesetz bringt das Recht hervor, sondern ebenso die gesellschaftliche Selbstbetätigung. „Die jeweilige gesellschaftliche Ordnung ist ein Werk der großen gesellschaftlichen Kräfte, die vom Staate und seinem Recht geleitet und gebändigt, aber nicht unterdrückt oder vernichtet werden können. Die Aufgabe des Staatsmanns ist nicht, Dämme zu bauen, die der Strom der gesellschaftlichen Entwicklung in reißender, die edelsten Werke vernichtender Flut überschwemmen würde; die Aufgabe des Staatsmannes ist, dem Strom den Weg in die Ebene zu bahnen, wo er Äcker befruchten und Mühlen treiben wird¹⁾.“ Das Zweite ist: Auch da, wo der Staat rechtschöpferisch handelt, handelt er nur als Organ der Gesellschaft. „Betrachtet man den Staat für sich, ganz abgesondert von der Gesellschaft, so ist das unverständlich; es wird erst erklärlich, wenn man den Staat nicht mehr als ein in der Luft hängendes Wesen, sondern als Organ der Gesellschaft auffaßt. Mit dem immer lebhafter werdenden Gefühle, daß alles, was in der Gesellschaft ist, zur Gesellschaft gehört, daß alles, was in der Gesellschaft vorgeht, die Gesellschaft angeht, erscheint auch das Bedürfnis, allen selbständigen gesellschaftlichen Verbänden durch den Staat eine einheitliche rechtliche Grundlage vorzuschreiben. Es ist daher leicht begreiflich, daß das staatliche Recht in allen wesentlichen Richtungen nur der gesellschaftlichen Entwicklung folgt²⁾.“ Das Dritte ist: Die Idee eines gesellschaftsfreien Staates ist unmöglich. Geschichtliche Beispiele für einen Staat ohne Gesellschaft lassen

¹⁾ Tatsachen, S. 41 f. – Der Begriff des Gewohnheitsrechts deckt die im Text erwähnte gesellschaftliche Selbstbetätigung im Recht nicht. Das hat Ehrlich grundlegend nachgewiesen, indem er das „gesellschaftliche Gewohnheitsrecht“ streng scheidet von dem Gewohnheitsrecht, das der Richter als Entscheidungsnorm anerkennt (vergl. a. a. O., S. 28 ff., 38 ff.).

²⁾ Soziologie, S. 120, 125, 124. Der Einfluß gesellschaftlicher Kräfte auf das staatliche Recht wird von Ehrlich u. a. an dem Beispiel des Ursprungs des Großgrundbesitzes dargelegt, a. a. O., S. 309.

sich kaum anführen; immerhin nähert sich ihm wohl ein Staat, der sich der Gesellschaft, und sei es auch nur in einer Richtung, bewußt entgegensetzt. Aber selbst unter außerordentlich günstigen Verhältnissen hielt sich das Regierungssystem nirgends lange, es fiel spätestens mit dem Tode seines Trägers¹⁾.“ Der Umstand, daß die Verstaatlichung des Rechts eine immer größere Rolle spielt, widerspricht dieser Auffassung nicht. Er beweist nur, daß das gesellschaftliche Bedürfnis, sich eines organisierenden Faktors zur Ordnung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu bedienen, immer dringender wird, daß eine gesellschaftliche Ratio entsteht, die sich des gesellschaftlichen Zusammenhangs aller Dinge und Menschen in fortschreitendem Maße bewußt wird, und die Idee der Planung eine immer größere Gewalt über das nur instinktartige Hervorbrechen der gesellschaftlichen Kräfte gewinnt²⁾. Daß trotzdem die staatliche Rechtsauffassung ein so zähes Leben führt, beruht auf einer massenpsychologischen Tatsache. Die rechtliche Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte vollzieht sich still, unsichtbar und schmucklos, wie ein organisches „Wachsen“. Man achtet kaum auf sie. Die staatliche Aktion erfolgt öffentlich, mit sichtbaren Zeichen, bekleidet mit dem Ornate höchster Machtentfaltung, wie das Abrollen eines dramatischen Vorgangs. Alle Blicke sind auf sie gerichtet. Die gesellschaftliche Auffassung bedeutet keine Auflösung des Staats. Sie sieht nur in ihm nicht die einzige schöpferische Kraft der menschlichen Gemeinschaft³⁾.

Es ist klar, daß damit der Rechtsbegriff der historischen Rechtsschule den Anspruch auf Alleinherrschaft verloren hat. Wohl hatten schon PUCHTA im Gewohnheitsrecht, BESELER im Volksrecht den gesellschaftlichen Untergrund des Rechts erkannt⁴⁾. Aber die auf

¹⁾ a. a. O., S. 123.

²⁾ Die Idee der Planung ist mit der Idee einer nur staatlichen Planung nicht identisch. Gesellschaftliche Kräfte können sich auch als staatsfreie Kräfte organisieren, und zwar im Staat und über dem Staat (man denke an Tarifverträge, an Kartelle auf nationaler und internationaler Grundlage). Auch ist damit nicht gesagt, daß der Staat notwendig der höchste und letzte Planungsfaktor sein muß. Daß im übrigen die Planung jeder Art individuelle Freiheit nicht aus-, sondern in sich schließt, ist mehrfach in den verschiedenen Freiheitslehren, die wir darstellten, dargetan.

³⁾ Sinzheimer, Eine Theorie des sozialen Rechts, Zeitschrift für Öffentliches Recht, 16. Bd., S. 31 ff. ⁴⁾ Soziologie, S. 352 ff.

ihrem Boden erwachsene Rechtswissenschaft hat die Konsequenz aus dieser Erkenntnis nicht gezogen. Das Recht, das sie darstellt, ist immer nur im wesentlichen das Recht, das zur Entscheidung der Streitigkeiten bestimmt ist. Nicht darin besteht der Fortschritt des soziologischen Rechtsbegriffs daß er den überkommenen Rechtsbegriff verdrängt, sondern darin, daß er das Ganze des Rechts enthüllt und damit den wirklichen Sinn des Rechts vor Augen führt.

Das rechtssoziologische Grundproblem.

Zu erkennen, wie sich die Umsetzung gesellschaftlicher Kräfte in das Recht vollzieht, ist das Grundproblem der Soziologie des Rechts. Seine Lösung setzt die Einsicht in die Doppelnatur des Rechts voraus. „Um zur Klarheit zu gelangen, muß jede Theorie die Frage der Entstehung der Rechtseinrichtung sorgfältig von der Frage trennen, wie sich Rechtssätze bilden¹⁾.“

Die Hauptgesichtspunkte, die Ehrlich bei der Lösung diese Problems leiten, sind die folgenden:

1. Das gesellschaftliche Recht ist nicht aus Rechtssätzen sondern aus Tatsachen entstanden. „Recht und Rechtsverhältnis ist ein gedankliches Ding, das nicht in der greifbaren, sinnlich wahrnehmbaren Wirklichkeit, sondern in den Köpfen der Menschen lebt. Es gäbe kein Recht, wenn es keine Menschen gäbe, die mit sich die Vorstellung vom Recht tragen würden. Aber wie sonst überall, so sind auch hier unsere Vorstellungen aus einem Stoffe geformt, den wir der greifbaren, sinnlich wahrnehmbaren Wirklichkeit entnehmen. Es liegen ihnen stets Tatsachen zugrunde, die wir beobachtet haben. Solche Tatsachen müssen vorhanden gewesen sein, bevor im menschlichen Hirn überhaupt der Gedanke an Recht und Rechtsverhältnis aufzudämmern begann. Hier ist also die Werkstätte des Rechts zu suchen²⁾.“ Tatsachen dieser Art sind die Übung, die Herrschaft, der Besitz, die Willenserklärung, das Sitzenbleiben der Hausgenossen auf hinterlassenen Gütern³⁾. Sie enthalten die Keime zur gesellschaftlichen Rechtsbildung. Aber nur die Keime. Damit sich die Rechtsvorstellung

¹⁾ a. a. O., S. 368. ²⁾ a. a. O., S. 68. ³⁾ a. a. O., S. 69 ff., 90 ff.

an sie anknüpft, muß ein weiteres Faktum geschehen: die Fügung in das Gegebene. Was sie herbeiführt, ist in der Hauptsache der physische Zwang¹⁾. Die Kräfte, die die Tatsachen schufen, wollen sich erhalten und entfalten. Sie schützen das Geschaffene durch die Gewalt, die sie dem Widerstrebenden zufügen. Am Anfang des gesellschaftlichen Rechts steht nicht das Sollen, sondern das Müssen. Die Menschen „richten“ sich nach ihm. Erst damit erhebt sich das Gegebene zum Gebotenen. „Es ist ein eigentümlicher Zug in der menschlichen Natur, daß für dieselbe allmählich Macht in Recht, d. h. Müssen in Sollen übergeht²⁾.“ Die „normative Kraft des Faktischen“, die wir von früher her kennen (S. 168), findet hier ihr ursprüngliches Anwendungsgebiet. So führt die Übung zur inneren Ordnung der natürlichen Verbände (Familie, Sippe), die Herrschaft zur ersten Arbeitsverfassung, der Besitz zur Güterordnung, die Willenserklärung zum Rechtsgeschäft, das Sitzenbleiben der Hausgenossen zur Erbfolge.

2. Rechtssätze sind nicht aus Gesetzen, sondern aus richterlichen Entscheidungen hervorgegangen. Auf der ersten Stufe ist die Entscheidung nur Ausdruck und Erhärtung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung. „Der Jurist einer grauen Vergangenheit hatte mit lauter Tatfragen zu tun, da noch keine juristisch gefaßten Entscheidungsnormen vorhanden waren. Das Recht, das er zur Entscheidung der Fälle, die ihm vorkamen, brauchte, mußten ihm Herkommen, Zeugen und Urkunden liefern. Das waren lauter Tatfragen³⁾.“ Auf der zweiten Stufe ist die ursprüngliche Ordnung gelockert. Neue gesellschaftliche Beziehungen sind entstanden, ursprüngliche Verbände lösen sich auf, neue gesellschaftliche Beziehungen schaffen neue Ver-

¹⁾ Ich sage: in der Hauptsache. Nicht immer ist die soziale Anpassung erzwungene Anpassung. Es gibt auch freiwillige Anpassung, indem die Menschen das Gegebene billigen. Die Billigung braucht nicht auf einem sittlichen Grunde zu beruhen. Sie kann auf die Einsicht in die Zweckmäßigkeit des Bestehenden oder puren Egoismus zurückgehen, indem der Mensch das Geschehene für sich nachahmt und in gleicher Weise für sich nutzbar macht.

²⁾ Simmel, a. a. O., S. 60. — Die Ausführungen Ehrlichs berühren sich hier weitgehend mit denen B. W. Leist's in „Die realen Grundlagen und die Stoffe des Rechts, 1877, S. 61 ff. Was Ehrlich die „Tatsachen des Rechts“ nennt, nannte Leist „reale Naturordnung“.

³⁾ Soziologie, S. 281.

bände, der gesellschaftliche Selbstschutz und die gesellschaftliche Selbstmacht treten zurück. Der Richter kann die Entscheidungsnorm nicht mehr nur dem Bestehenden entnehmen. Er muß sie schöpferisch finden¹⁾. Er ist das gesellschaftliche Organ, das durch seine Person hindurch die weitere Ordnung des gesellschaftlichen Lebensprozesses vermittelt. Seine Entscheidung ist noch kein Rechtssatz, aber sie enthält den Keim zum Rechtssatz. „Die Entscheidungsnorm, die den der Entscheidung zugrunde liegenden allgemeinen Satz enthält, erhebt den Anspruch, eine Wahrheit zu sein, die nicht bloß in dem Falle, um den es sich gerade handelt, sondern in jedem gleichen oder sogar in jedem gleichartigen Falle gelten soll²⁾.“ Auf der dritten Stufe kommt dieser Keim zur Entfaltung. Es ist die Jurisprudenz, die diese Entfaltung vermittelt. Sie verleiht dem konkreten Entscheidungsgrund abstrakte Gestalt, dem besonderen Rechtsgedanken in der Entscheidung allgemeine Bedeutung. „Die historische Juristenschule hat sich unendlich viel Mühe gegeben, um zu zeigen, wie unmittelbar im Volksbewußtsein Gewohnheitsrecht, genauer gesprochen Rechtssätze des Gewohnheitsrechts entstehen. Es war vergebliche Mühe. LAMBERT hat überzeugend nachgewiesen, daß, abgesehen vielleicht von Rechtssprichwörtern, im Volksbewußtsein selbst keine Rechtssätze entstehen. Rechtssätze werden immer von Juristen gebildet, überwiegend auf Grund von Entscheidungsnormen in richterlichen Urteilen³⁾.“ Die geistige Arbeit, die die Jurisprudenz hierbei leistet, ist nicht nur Arbeit des Richters und Rechtsgelehrten. Auch der Anwalt und Notar sind an ihr beteiligt⁴⁾. Es ist auch nicht nur die einheimische Jurisprudenz, die in Frage steht. Das Juristenrecht ist receptionsfähiger als Gesetzesrecht⁵⁾. Doch sind die abstrakten, allgemeinen Sätze, die so entstehen, nicht überall ohne weiteres Rechtssätze. Sie gelten nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*. Eine letzte Stufe ist daher die Legalisierung des Juristenrechts durch den Staat. Nicht überall tritt sie auf. Das römische und englische Recht sind das, was sie sind, nicht durch Gesetze geworden⁶⁾. Doch für den

¹⁾ a. a. O., S. 100 ff. ²⁾ a. a. O., S. 106. ³⁾ a. a. O., S. 141.

⁴⁾ a. a. O., S. 275 ff. ⁵⁾ a. a. O., S. 148.

⁶⁾ a. a. O., S. 149; dazu S. 197 ff., 218 ff. (über römische und englische Jurisprudenz).

größten Teil des europäischen Kontinents trifft zu, was Ehrlich sagt: „Die Erfahrung von Jahrtausenden hat uns gezeigt, daß eine örtlich zersplitterte Bildung des Rechts nur bescheidenen örtlichen Bedürfnissen zu genügen vermag; ein großer Zug kommt in die Rechtsentwicklung erst, wenn sie sich auf großen Gebieten von einem einzigen Mittelpunkte aus vollzieht. Sie bedarf offenbar, um sich üppig entfalten zu können, einer Fülle von Anregungen, die nur die bunte Mannigfaltigkeit über ein weites Land verstreuter Rechtsbeziehungen bietet, und ein Mittelpunkt, wo sich alle diese Anregungen sammeln. Einen solchen kann ihr jedoch nur der Staat schaffen¹⁾.“ So ist denn tatsächlich ein überwiegender Teil unserer Gesetzbücher aus Entscheidungen, vor allem des *corpus juris*, hervorgegangen²⁾. Dasselbe gilt für das Handelsrecht und andere Spezialgebiete³⁾. „Es beruhen daher nicht die Entscheidungen auf den Rechtsregeln, sondern die Rechtsregeln werden aus Entscheidungen gezogen. Die Entscheidungen sind älter als die Regeln, das Juristenrecht älter und unvergleichlich reicher als staatliches Recht⁴⁾.“ Allerdings erschöpft sich das staatliche Recht in solcher Nachformung nicht. Der Staat greift auch schöpferisch in das gesellschaftliche Leben ein. Er zerstört gesellschaftliche Verhältnisse, korrigiert sie und ruft neue ins Leben. Man braucht nur an Bauernbefreiung und Arbeiterversicherung zu denken, Taten, die der Staat aus sich heraus zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse vollbrachte⁵⁾. Damit steigert sich die Macht der Gesellschaft über sich selbst. „Der Rechtssatz ist nicht nur das Ergebnis, er ist auch ein Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung, er ist für die Gesellschaft ein Mittel, in ihrem Machtkreise die Dinge nach ihrem Willen zu gestalten. Durch den Rechtssatz erlangt der Mensch eine wenn auch beschränkte Macht über die Tatsachen des Rechts⁶⁾.“ Dies führt zum letzten Punkt.

¹⁾ a. a. O., S. 149.

²⁾ a. a. O., S. 141.

³⁾ a. a. O., S. 285, 290.

⁴⁾ Freie Rechtsfindung, S. 11.

⁵⁾ Soziologie, S. 149 ff., 155 ff.; Tatsachen, S. 35 ff.

⁶⁾ Soziologie, S. 164.

3. Rechtssätze bilden nicht nur eine von dem gesellschaftlichen Recht verschiedene besondere Rechtsordnung, sondern tragen zugleich in ihrer Rückwirkung zur Fortentwicklung des gesellschaftlichen Rechts bei. Das gesellschaftliche Recht, ursprünglich nur ein Gebilde unmittelbar wirkender gesellschaftlicher Kräfte, verfeinert sich im Laufe der Rechtsentwicklung zu einem Gebilde verschiedener, sich kreuzender Ursachen. Das entwickelte gesellschaftliche Recht ist nicht mehr nur ein Produkt gesellschaftlicher Selbstbestimmung, sondern auch rechtssatzmäßiger Fremdbestimmung. Es wird durch den Rechtssatz eine neue gesellschaftliche Kraft eigener Art erzeugt, die fähig ist, neue „Tatsachen des Rechts“ ins Leben zu rufen¹⁾. Vermittelt wird diese Entwicklung durch Rechtsverhältnisse, die sich an Rechtssätzen orientieren. Ob solche Rechtsverhältnisse entstehen oder nicht, hängt von den sozialen Voraussetzungen ab, die die Rechtssätze vorfinden. Ein geltendes Recht ist nicht schon wirksam, wenn es gilt, so wenig wirksames Recht immer auch ein Recht ist, das gilt²⁾. Das „lebende Recht“, das Ehrlich im Auge hat, ist das gesellschaftliche Recht auf höherer, durch Rechtssätze mit beeinflusster Stufe, das Recht im Ganzen unter dem Aspekte seiner sozialen Wirksamkeit, nicht seines normativen Anspruchs auf Geltung³⁾.

Die historische Rechtsschule suchte die Erkenntnis des Rechts in der Aufschließung seiner Vergangenheit. Sie blieb bei der Darstellung des Nacheinander stehen. Die Rechtssoziologie sieht die Erkenntnis des Rechts in der Aufschließung seiner gesellschaftlichen Natur. Sie will auch das Ineinander sehen. Es genügt ihr nicht, daß eine Entwicklung da ist. Sie versucht, sich in das Wesen der Entwicklung selbst zu vertiefen. Es ist das Problem der Transformation, nicht nur der Geschichte, das sie beschäftigt. Auch hier tritt die Rechtssoziologie nicht an die Stelle der historischen Erkenntnisweise. Aber sie erweitert und vertieft sie.

¹⁾ a. a. O., S. 381 ff.

²⁾ a. a. O., S. 302f., 400; dazu H. Sinzheimer, Die soziologische Methode in der Privatrechtswissenschaft, 1909.

³⁾ Soziologie, S. 393 ff; dazu Jean Cruet, La vie du droit et l'impuissance des lois, 1908; H. Sinzheimer, De taak der Rechtssociologie, 1935.

Die soziologische Rechtslehre.

Das Ziel, das die Rechtssoziologie durch die Lösung des dargelegten Problems erstrebt, ist die Gewinnung einer allgemeinen, auf Empirie und Theorie gestützten Einsicht in das Verhältnis, das zwischen Recht und Gesellschaft besteht.

Sie erfordert zunächst die Ermittlung der gesellschaftlichen Kräfte, die im Recht wirksam sind. Es sind die Realfaktoren in der Rechtsbildung. Sie werden aus den wirtschaftlichen Interessen, aber nicht nur aus ihnen gebildet. Das ökonomische Moment ist die bewegende Kraft in der gesellschaftlichen Entwicklung, das „Bewegungsgesetz“, das die Veränderung der sozialen Beziehungen und Anschauungen hervorbringt¹⁾. Aber wie sich diese Kraft durchsetzt, welchen Inhalt die Veränderung empfängt, die durch diese Kraft bewirkt wird, hängt nicht nur von ihr, sondern der Totalität der Kräfte ab, die im gesellschaftlichen Lebensprozeß wirken. „Es wäre zweifellos ein arger Irrtum, über die wirtschaftlichen die anderen gesellschaftlichen Erscheinungen zu übersehen. Staat, Kirche, Unterricht, Kunst, Wissenschaft, Geselligkeit, Unterhaltung spielen im Leben der Gesellschaft nicht minder eine Rolle als die wirtschaftliche Arbeit. Die Soziologie des Rechts wird nichts von alledem übersehen dürfen, sie wird alles berücksichtigen müssen, was am Aufbau des Rechtssatzes einen Anteil hat²⁾.“ Und nicht nur am Rechtssatz. Aufgabe der Wissenschaft ist auch, „die Strebungen, die in der Rechtssprechung zutage treten, auf ihren Ursprung, ihre Wirkung, ihre Art und ihren Wert zu prüfen und so ein Bild dessen zu entwerfen, was in der Rechtssprechung vorgeht und aus welchen Gründen es geschieht³⁾.“ Ehrlich meint damit die gesellschaftlichen und psychologischen Voraussetzungen, auf denen die Entscheidungsgründe beruhen⁴⁾. Er konnte zu seiner Zeit mit Recht auf die Tatsache verweisen, daß gerade diese Voraus-

¹⁾ Ehrlich selbst hat in seiner Schrift „Die Rechtsfähigkeit“, 1909, dem Einflusse im einzelnen nachgegangen, den die wirtschaftliche Verfassung auf die Entwicklung der Rechtsvorstellungen ausübt.

²⁾ Soziologie, S. 92, 172.

³⁾ Freie Rechtsfindung, S. 35.

⁴⁾ Juristische Logik, S. 221.

setzungen von der juristischen Kritik fast völlig übersehen worden sind¹⁾).

Die Einsicht in das Verhältnis zwischen Recht und Gesellschaft erfordert weiterhin die Ermittlung des besonderen Anteils, der dem geistigen Prozeß zukommt, in dem sich der Zusammenfluß der gesellschaftlichen Kräfte zum Rechte wandelt. Es sind die Idealfaktoren in der Rechtsbildung. Nur auf diese Weise kann die spezifische Leistung, die das Recht im gesellschaftlichen Lebensprozeß erbringt, erfaßt werden. Aus dem Rechte gehen die gesellschaftlichen Kräfte nicht so hervor, wie sie in das Recht eingingen. Das Recht ist weder ihr „Reflex“, noch ihr „Echo“. Sie empfangen im Rechte ein neue Gestalt, nicht nur in technischer Hinsicht, die durch das formelle Wesen des Rechts gegeben ist, sondern auch in materieller Hinsicht, die sich aus der Gerechtigkeitsvorstellung ergibt. In dieser Vorstellung, die nach Abzug der jeweils wirksam gewesenen gesellschaftlichen Kräfte als ein nicht weiter auflösbarer Restbestand verbleibt, ist die persönliche Leistung des Juristen enthalten. Sie muß in den einzelnen Elementen, die den Rechtssatz bestimmen, besonders hervortreten, und die Soziologie des Rechts wird in jedem einzelnen Falle den Anteil des einen und des anderen genau unterscheiden müssen²⁾. Sie macht den Anteil erkennbar, der dem menschlichen Geist in der Rechtsbildung zukommt. Daß eine solche Betätigung menschlichen Geistes trotz seiner sozialen Bindung möglich ist, ergibt sich aus der tiefen, auch von STAHL vertretenen Grundanschauung, das die Notwendigkeit die Freiheit nicht ausschließt (vergl. S. 25)³⁾. Der Soziologe muß lernen, mit dieser Synthese zu arbeiten. Ihre Mißachtung und damit die Verwerfung der persönlichen Leistung und Entscheidung

¹⁾ Heute kann man das nicht mehr sagen, nachdem das Werk von K. N. Llewellyn, Präjudizienrecht und Rechtsprechung in Amerika, 1933, erschienen ist, das ein Musterbeispiel für die rechtssoziologische Behandlung richterlicher Entscheidungsnormen bildet.

²⁾ Soziologie, S. 159.

³⁾ Wie der junge Marx mit diesem Problem gerungen und im Grunde die im Text vertretene Grundanschauung anerkannt hat, habe ich an anderer Stelle zu zeigen versucht, vergl. den Aufsatz „De jonge Marx en de sociologie van het recht“ (De Socialistische Gids, 1937, S. 1 ff., 117 ff.).

im Gesellschaftlichen hat praktisch zu tragischen Konsequenzen geführt. Gesellschaftliche Konstellationen — Stahl nannte sie, „geschichtliche Fügung“ (S. 28) — enthalten keine Lösung, sondern nur Möglichkeiten der Lösung¹⁾. Selbst wenn man den gesellschaftlichen Machtverhältnissen zwingende Kraft zuschreibt, bleibt immer die Frage, wie diese Machtverhältnisse in Recht umzusetzen sind, also die Frage der Gerechtigkeitsvorstellung. Dem Menschen ist es aufgegeben, diese Bestimmung zu treffen. Ehrlich spricht dies in den Worten aus: „Die Gerechtigkeit beruht zwar auf gesellschaftlichen Strömungen, aber sie bedarf, um wirksam zu werden, der persönlichen Tat eines Einzelnen. Sie ist darum am ehesten der Kunst vergleichbar. Auch der Künstler schöpft sein Kunstwerk, wie wir heute wissen, nicht aus seinem Innern, er vermag nur das zu formen, was ihm von der Gesellschaft geboten wird; aber ebenso wie das Kunstwerk, obwohl ein Ergebnis gesellschaftlicher Kräfte, doch erst vom Künstler mit einem Körper bekleidet werden muß, so braucht auch die Gerechtigkeit eines Propheten, der sie verkündet; und wieder gleich dem Kunstwerk, das, aus gesellschaftlichem Stoffe geformt, vom Künstler den Stempel seiner ganzen Persönlichkeit erhält, verdankt die Gerechtigkeit der Gesellschaft nur ihren rohen Inhalt, ihre individuelle Gestalt dagegen dem Gerechtigkeitskünstler, der sie gebildet hat. Wir besitzen weder eine einzige Gerechtigkeit noch eine einzige Schönheit, aber in jedem Gerechtigkeitswerk ist die Gerechtigkeit, ebenso wie aus jedem wirklichen Kunstwerk die Schönheit zur Menschheit spricht. Die Gerechtigkeit, so wie sie in Gesetzen, Richtersprüchen, literarischen Werken individuell gestaltet wird, ist in ihren höchsten Äußerungen das Ergebnis genialer Synthese der Gegensätze, wie alles Großartige, das je geschaffen worden ist²⁾.“

Dazu kommt schließlich die Einsicht in die Kräfte, von denen das Eingehen des Rechts in das gesellschaftliche Leben abhängig ist. Sie bilden die Wirkungsfaktoren in der Rechtsbildung. Ob die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse sich einem gebotenen Recht unter-

¹⁾ Soziologie, S. 162.

²⁾ Soziologie, S. 168.

ordnen und eventuell wie dies geschieht, ist im Grunde die Existenzfrage des Rechts. Sie ist wichtiger als die nur dogmatische Feststellung seines Inhalts. Sie setzt nicht nur das Studium des „lebenden Rechts“ voraus¹⁾, sondern die Forschung nach den sozialen Voraussetzungen, unter denen gebotenes Recht lebendiges Recht werden kann. Noch steht die Forschung nach diesen Voraussetzungen in ihren Anfängen²⁾. Sicherlich spielt auch hier der wirtschaftliche Faktor eine entscheidende Rolle, aber es wäre verfehlt, die Forschung allein auf ihn einzustellen. Man braucht nur an die Durchkreuzung wirtschaftlicher Interessen durch politische Interessen zu denken. Vor allem muß heute der Soziologe sein Augenmerk auf die neuen Erscheinungen richten, die unsre Zeit darbietet. Die Tatsachen der Diktatur stellen auch die Rechtssoziologie vor neue Aufgaben. Die Soziologie war bisher fast nur eine Soziologie auf der Grundlage des liberalen Systems, in welchem freie Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind. Wie wirken die gesellschaftlichen Kräfte unter dem entgegengesetzten System des totalen Staats? Die Soziologie darf sich der Beantwortung dieser Frage nicht entziehen³⁾.

Ehrlich war sich bewußt, daß seine Rechtssoziologie an die Grundlehre der historischen Rechtsschule, wonach der Volksgeist die ursprüngliche Quelle des Rechts ist, anknüpft. Doch hat er diese Grundlehre, ähnlich wie schon GOLDSCHMIDT in manchem andeutete (S. 61 ff.), um- und fortgebildet. Er hat die Metaphysik der historischen

¹⁾ Wie wichtig dieses Studium ist, zeigt eine interessante Bemerkung Lujo Brentanos. 1894 hatte der Verein für Sozialpolitik auf die Tagesordnung seiner für Ende September in Wien geplanten Generalversammlung die gesetzliche Einführung der Anerbfolge gesetzt. „Nun hatten wir in Bayern eine ausgezeichnete juristische Statistik über das in jedem einzelnen Dorf geltende Erbrecht. Allein in einem wunderbaren Widerspruch mit der Genauigkeit dieser Statistik dessen, was Rechtens war, stand die Tatsache, daß man zwar wußte, daß nirgends entsprechend diesen Erb-rechten geerbt wurde, wie aber und wo die Erbfolge eine andere war, als das Recht vorschrieb, wußte man nicht.“

(Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, 1930, S. 180 f.).

²⁾ Sinzheimer, De Taak der Rechtsociologie, S. 71 ff., S. 104 ff.

³⁾ Einen Anfang dazu machte Paul Szende, Zur Soziologie drakonischer Gesetze, Zeitschrift für Soziales Recht, herausg. von Stephan Bauer, Hugo Sinzheimer u. a. 4. Jahrg., S. 76 ff.

Lehre in das Soziologische übertragen¹⁾. Er hat den Spiritualismus des „Volksgeistes“ ergänzt durch die „Tatsachen“, von denen die Rechtsvorstellungen abhängig sind. Er hat neben der nationalen Eigentümlichkeit des Rechtsbewußtseins seine Abhängigkeit von allgemeinen sozialen Kräften hervorgehoben. „Trotz der Verschiedenheit in der Gesetzgebung bleiben die Einrichtungen der gesitteten Völker so sehr verwandt, daß sie eine ihnen allen gemeinsame praktische und wissenschaftliche Morphologie und Normenbildung gestatten. Keine Wissenschaft ist je in nationaler Abgeschlossenheit groß geworden, sie bedarf nicht nur der Vorarbeit aller vergangenen, sondern auch der Mitarbeit des ganzen lebenden Geschlechts. Ein Volk, selbst das größte und begabteste, ist viel zu klein, um ganz allein, aus sich selbst heraus, eine Wissenschaft, geschweige denn eine Rechtswissenschaft zu schaffen. Kaum irgendwo springt der Zusammenhang von Aufschwung und Niedergang mit der Eröffnung und Verschließung der Grenze gegenüber fremden Anregungen so deutlich wie hier in die Augen²⁾.“

Blicken wir auf dies alles zurück, so zeigt es sich, wie Ehrlich das juristische Weltbild der historischen Rechtsschule veränderte. Er gab der deutschen Rechtswissenschaft in dem „gesellschaftlichen Recht“ einen neuen Erkenntnisgegenstand, in dem Eindringen in den inneren Prozeß der Rechtsbildung eine neue Erkenntnisweise, in der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Recht und Gesellschaft ein neues Erkenntnisziel. Die neue Erkenntnis dient der Rechtssprechung und Gesetzgebung. Indem die Rechtssoziologie dem Juristen den Blick in die gesellschaftliche Natur des Rechts öffnet, lehrt sie ihn, sich dieser Natur entsprechend zu verhalten.

Die Rechtssprechung des europäischen Kontinents glaubte daran, daß die Rechtsordnung ein geschlossenes Ganzes sei. Jeder Fall, den der Richter entscheide, sei schon im voraus durch einen Rechtssatz

¹⁾ Soziologie, S. 165; dazu aber auch S. 164f., 361, wo Ehrlich die Richtung des gesellschaftlichen Lebensprozesses zugleich als das „Richtige“ ansieht und darauf sogar eine „Weltanschauung“ stützt.

²⁾ a. a. O., S. 390, 389.

entschieden. Daraus ergab sich der weitere Gedanke, daß der Richter bei seiner Entscheidung stets an einen Rechtssatz gebunden sei. Er habe diesen Rechtssatz zu finden¹⁾. Die gesellschaftliche Entwicklung in ihrer unerschöpflichen Fülle hat diese Grundanschauung erschüttert. Wer den gesellschaftlichen Lebensprozeß ins Auge faßt und mit ihm das Recht vergleicht, erkennt, daß es keine lückenlose Rechtsordnung geben und der Richter niemals nur nach vorhandenen Rechtssätzen entscheiden kann²⁾. Trotzdem hielt die Rechtsprechung — und hält zum Teil auch heute noch — an der Theorie der Allmacht des Rechtssatzes fest. Sie wird unterstützt von einer Jurisprudenz, die durch „Begriffsmathematik“ und „Systemlogik“ eine Geschlossenheit der Rechtsordnung vortäuscht³⁾, die tatsächlich nicht besteht, und einer juristischen Technik, die durch Analogie und Konstruktion jede Lücke verdeckt⁴⁾. Die Gefahr dieses Verfahrens liegt nicht nur darin, daß sich das Leben in fremde Rechtsformen einfügen muß, sondern daß in scheinbar nur logischer Anwendung juristischer Technik Werturteile und Willensentscheidungen des Richters den Ausschlag geben, die im Dunkel bleiben. Die „Pandektologie“, die so zum Ausdruck kommt, ist in Wirklichkeit „Kryptozoziologie“⁵⁾. Die freie „Rechtsfindung“, die Ehrlich fordert, ist keine Rechtsfindung, die vom Gesetz frei ist. Ehrlich hat diese Auffassung unzweideutig zurückgewiesen⁶⁾. Die

¹⁾ Juristische Logik, S. 48 ff., 121 ff.

²⁾ Man muß sich dabei über den Begriff der „Lücke“ im Klaren sein. „Eine Lücke im Recht bedeutet nichts anderes, als das Fehlen eines Rechtssatzes, wo er notwendig wäre. Es möge nachdrücklichst hervorgehoben werden, daß es sich um das Fehlen eines Rechtssatzes, nicht etwa eines passenden Rechtssatzes handelt“ (a. a. O., S. 215).

³⁾ Über „Begriffsmathematik“ und „Systemlogik“ s. die ausgezeichneten Bemerkungen in Soziologie S. 261 ff., 267 ff.

⁴⁾ Juristische Logik, S. 179 ff.

⁵⁾ Das Wort ist von Ernst Fuchs, dem tapferen Kämpfer für die Reform der Rechtsprechung, dessen Einfluß auf die deutsche Rechtsprechung, selbst bis in ihren Stil hinein, jeder verfolgen kann, der sich mit ihrer Entwicklung seit seinem Auftreten beschäftigt (vergl. z. B. „Die Gemeenschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz“, 1909; „Juristischer Kulturkampf“, 1912). Die Bedeutung von Ernst Fuchs liegt vor allem darin, daß er seine leidenschaftlich verfochtenen Thesen bis ins einzelne an empirischem Material demonstrierte.

⁶⁾ Freie Rechtsfindung, S. 29.

„freie Rechtsfindung“ Ehrlichs ist die von einer falschen Theorie befreite Rechtsfindung, ist die Rechtsfindung, die sich ihrer Aufgabe, Lücken des Rechts nicht durch eingebildetes Recht, sondern durch eigene schöpferische Leistung schließen zu müssen, bewußt ist. Aber wie ist solche Leistung möglich, wie vor allem kann sie ungefährlich sein? Wenn in Wahrheit Lücken des Rechts bestehen und sie durch vorhandene Rechtssätze nicht geschlossen werden können, so darf es nicht bei versteckter Soziologie bleiben, dann soll sie offen zu Tage treten und sich bewähren. Gewiß wird und soll richterliche Intuition immer eine Rolle spielen. Aber es ist ein Unterschied, ob sie die Intuition eines seiner Aufgabe entsprechend ausgebildeten Juristen oder eines Juristen ist, der „nichts ist als ein Jurist“. Die Rechtssoziologie hat für die Rechtssprechung die Bedeutung, daß sie das zufällige Blickfeld des Richters und seine durch zufällige Erfahrungen gewonnenen Werturteile erweitert, sein Blickfeld zu einem gesellschaftlichen Weltbild des Rechts ausbaut, seine Werturteile mit den Werturteilen aller gesellschaftlichen Gruppen konfrontiert. „Freilich wird, wenn sich die Juristen ernstlich Aufgaben dieser Art zuwenden, dann das heute noch herrschende volkstümliche Ideal des Juristen, des feinen, scharfsinnigen Dialektikers, einem anderen den Platz räumen müssen. Es wird nicht schade sein um dieses Ideal. Der Scharfsinn ist die unfruchtbarste unter den Gaben des menschlichen Geistes: es liegt eine tiefe Weisheit darin, daß der Teufel der deutschen Volkssage so häufig ein scharfsinniger Dialektiker ist¹⁾.“

Wer begriffe nicht, daß der Gesetzgeber der Wächter sein soll, der, hoch auf dem Turme stehend, vor- und überschauend zur rechten Zeit Kommendes verkündet? Wer wüßte aber auch nicht, daß der Gesetzgeber nur zu allzu oft diese Wacht nicht hält? Da tut eine Wissenschaft not, die kraft ihres Berufs die Signale gibt, wenn drohende Flut im Anzuge ist. Indem sie das Recht in seiner gesellschaftlichen Entwicklung verfolgt, erkennt sie, ob und wie das Recht funktioniert. „Wie überall sonst im Weltall, so ist auch in der Gesellschaft im Gestern das Heute, im Heute das Morgen enthalten; das rechtliche

¹⁾ Freie Rechtsfindung, S. 40.

Heute und das rechtliche Morgen, in der Gesellschaft geboren, muß um Rechtssatz zu werden, von der vorausdenkenden und vorausführenden Persönlichkeit gestaltet werden. Allerdings sind wir alle bisher nicht viel besser daran als die Kräuterkundigen vergangener Jahrhunderte, bei denen tausendjährige Erfahrung der Menschheit ein Ahnen, aber doch nicht mehr als ein Ahnen der den verschiedenen Gewächsen innewohnenden Heilkraft eingegeben hatte; dem modernen, wissenschaftlich gebildeten Arzt wird der Jurist und der Gesetzgeber erst allmählich ähnlicher werden, in dem Maße, als die Soziologie die Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft aufzuzeigen imstande sein wird¹⁾.“ Das ist für Ehrlich die „freie Rechtswissenschaft“, d. h. die von der Alleinherrschaft des positiven Rechts und seinen Methoden befreite Rechtswissenschaft. Sie verfällt nicht in den Fehler des abstrakten naturrechtlichen Denkens. Nicht umsonst hat sie die Stadien durchgemessen, die wir in der Entwicklung des naturrechtlichen Denkens, der STAHL Ausdruck gab (S. 42 ff.), kennen lernten. Sie geht nicht von abstrakten Vorstellungen, sondern den realen Widersprüchen aus, die zwischen Recht und gesellschaftlichem Leben sichtbar werden. Sie erkundet nicht, ob und wie ein geltendes Recht absoluten Prinzipien, sondern ob und wie es gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Sie will nicht ideales Recht, sondern nur Rechtsformen finden, in die sich der neue gesellschaftliche Lebensstrom ergießen kann, ohne fruchtbares Land zu zerstören. In alledem bleibt sie ihrem Beruf als Rechtswissenschaft treu: der rechtlichen Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu dienen. Ob sie Erfolg hat oder nicht — das liegt nicht an ihr. Das liegt bei den Mächten, die das gesellschaftliche Leben beherrschen. Sie kann nur der Zeit die Stichworte zurufen, die sie orientieren über den Ort, wo sie steht, und die Stunde, die für sie angebrochen ist.

Ehrlich wußte, daß er das letzte Wort über Wesen und Wirken des neuen Wissenszweigs nicht gesprochen hat. Er hat einen Weg gewiesen. Ausbauen muß ihn ein neues Geschlecht. „Sache der Logik der Jurisprudenz kommender Geschlechter wird es sein, den Weg zu zei-

¹⁾ Soziologie, S. 196.

gen, wie die Ergebnisse der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung in der Gesetzgebung, der juristischen Literatur und Lehre und in der Rechtspflege verwertet werden sollen. Auf einem wissenschaftlich gesicherten Boden werden wohl erst die Gesetzgeber, Juristen und Richter künftiger Jahrhunderte stehen. Es muß jedoch auch mit dem Anfange einmal angefangen werden¹⁾.“

Klanglos schied Eugen Ehrlich von uns. Kein Nachruf in Deutschland feierte ihn, viele deutsche Juristen kennen ihn noch nicht einmal dem Namen nach. Am meisten beachtet wurde er im Ausland, vor allem in den Vereinigten Staaten, in denen die Rechtssoziologie heute eine ihrer Hauptpflanzstätten gefunden hat.

So trifft auf ihn zu, was er selbst in seinem letzten Werke, die Todesahnung im Herzen, niederschrieb: „Wenn der Gegensatz des Einzelnen und der Gesellschaft betont wird, so bedeutet das nur, daß der Einzelne zuweilen ein ungefüges Material ist, das sich nur schwer dem Ganzen des Mauerwerks anpassen läßt, und das trifft leider am häufigsten zu, je mehr er sich von der Masse, und sei es auch nur durch die Größe seines Geistes, abhebt. Dafür entschädigen ihn zuweilen nach seinem Tode die kommenden Geschlechter: denn die Gesellschaft baut sich, was man nicht übersehen sollte, nicht bloß aus den Lebenden auf, sondern auch aus den Toten...“

¹⁾ Juristische Logik, S. 313.

PHILIPP LOTMAR

Geb. 1850 in Frankfurt a. M. 1876 Privatdozent in München. 1888 ord. Professor in Bern. † 1922.

Hauptgebiet: Römisches Recht und Arbeitsrecht.

„Eine Entwicklung, die ohne Vermehrung der Knechtschaft Zeit und Kräfte für die Förderung der Wissenschaft frei macht, muß von denen begrüßt werden, die selber sich der Wissenschaft geweiht haben.“

Die Grenze, die der historischen Rechtsschule gezogen war, tritt mit aller Deutlichkeit hervor, wenn man das Verhältnis der deutschen Rechtswissenschaft zum Arbeitsrecht ins Auge faßt.

Die deutsche Arbeiterbewegung war nach der Gründung des Deutschen Reichs ein politischer Faktor geworden. Der Staat konnte sie nicht mehr nur polizeilich abwehren, er mußte sich auch positiv mit ihr auseinandersetzen. Die Sozialversicherung entstand, die durch bessere materielle Versorgung des deutschen Arbeiters das soziale Problem lösen sollte. So groß auch der durch sie hervorgebrachte Fortschritt war, so sichtbar blieben doch die sozialen Ursachen, aus denen die Arbeiterbewegung entstanden war und fortdauernd neue Nahrung zog. Arbeiterwelt und bürgerliche Welt standen sich in latentem Kriegszustand gegenüber. Trotz aller Sozialistenverfolgung wuchs die revolutionäre Spannung im Innern Deutschlands.

Es wird immer ein erhebendes Moment in der deutschen Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts sein, daß auch in Kreisen, die nicht der Arbeiterwelt angehörten, das soziale Gewissen erwachte und Männer der deutschen Wissenschaft Fürsprecher dieses Gewissens wurden. Als einer ihrer Hauptpräsentanten wird immer LORENZ VON STEIN zu gelten haben. Einst in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts von der preußischen Regierung nach Paris gesandt, um dort den Kommu-

AR 5230

ERNST C. STIEFEL COLLECTION

4/9

4/9 EHRMANN, HENRY W. 1945-1971

Henry W. Ekloman

Volker Christian Wehdeking

Der Nullpunkt

Über die Konstituierung der deutschen
Nachkriegsliteratur (1945 - 1948) in den
amerikanischen Kriegsgefangenenlagern

J. B. Metzlersche
Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

PT
405
.W35
1971

INHALT

<i>Einleitung</i>	VII
<i>Kapitel I. Im »Goldenen Käfig«</i>	1
Deutsche Kriegsgefangene in den USA:	
Politisches Klima außerhalb der Kriegsgefangenenlager	1
Die POW-Lager: Technische Einrichtung und politisches Klima	3
Informationsquellen und Kommunikationsmittel in den Kriegsgefangenenlagern	6
<i>Kapitel II. Deutsche Nachkriegsschriftsteller als Kriegsgefangene in US-Sonderlagern</i>	13
Gefangennahme und Lager-Tätigkeit:	
Kolbenhoff, Richter, Mannzen und Hocke	13
Die Phasen des <i>Ruf</i>	17 ✓
Aus der »totalen Introversion« in die »Retorte für Umerziehung«: Alfred Andersch in Fort Getty, R. I., USA	20
<i>Kapitel III. »Blut und Boden« und die Folgen</i>	29
Irrationaler Militarismus	29
Der »Dichter« und der NS-Staat	34
<i>Kapitel IV. Das »Andere Deutschland« und die »Engagierte« Kunst</i>	42
Aus dem Blickwinkel des »PW«	42
Eigene schöpferische Ansätze unter den Kriegsgefangenen des Lagers Devens, Massachusetts	53
<i>Kapitel V. Schwankungen um den Nullpunkt (1945/46):</i>	
<i>Stimmen zu Wiechert, Carossa, Hesse, Thomas Mann und Erich Kästner</i>	60
Die Ergebnisse »hermetischer Pädagogik«	70

ISBN 8 476 00233 0

© J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH
in Stuttgart 1971. Satz und Druck Gulde-Druck, Tübingen
Printed in Germany

und Wirtschaftskrisen wirksam zu begegnen.« [11] Dorothy Thompson veröffentlichte einen Beitrag in der Zeitschrift *Life* (»Germany, Enigma of the Peace«, 1943), worin sie versuchte, die bitteren Erfahrungen der ersten Weltkriegsgeneration für die Bereitschaft zu politischen Abenteuern mit Hitler verantwortlich zu machen. Die bekannte Publizistin (Mrs. Sinclair Lewis) betonte, daß »der unvermeidliche totale Zusammenbruch des Dritten Reiches . . . neue Desillusionierungen bringen werden und sich »auf Verzweiflung kein dauerhafter Frieden« errichten ließe. [12]

Im Januar 1944 erschienen in der Zeitschrift *Look* zwei Beiträge, die konkrete Vorschläge für ein Nachkriegsprogramm amerikanischer Politik in Deutschland machten; die Überschriften dieser Beiträge sind bezeichnend für die Richtung der Programm-Vorschläge. William Shirer [13] betitelte seine Überlegungen: »Sie sind alle schuldig — bestrafe sie« (»They are all guilty — punish them«); Pierre van Paassen setzte die Parole dagegen: »Vernichtet den Nationalsozialismus — Rettet das Volk« (»Destroy Nazism — Save the People«). Shirer schlug vor, man solle Deutschland vollständig entwaffnen, als einheitliche Nation endgültig zerschlagen und durch alliierte Truppen besetzen. Pierre van Paassen dagegen sah in der deutschen Frage »den Schlüssel zur Lösung der europäischen Probleme«; Paassen forderte die Entwaffnung Deutschlands, »die Liquidierung aller NS-Organisationen, Bestrafung aller, die irgendwelche Verbrechen begangen hatten,« und eine umfangreiche Wiedergutmachung an den Opfern des NS-Staates; im Gegensatz zu Shirer wandte er sich entschieden gegen eine Besetzung Deutschlands oder Gebietsabtrennungen. [14]

Beide Grundhaltungen verschärfen sich noch bis Kriegsende. [15] In diesem Zusammenhang sind die öffentlichen Meinungsumfragen des Gallup-Instituts aufschlußreich, denn aus ihnen geht deutlich hervor, daß die Anhänger einer »harten Lösung des Deutschlandproblems gegen Kriegsende an Zahl rasch zunahmten. Die Gründe leiten sich nicht so sehr aus der inneramerikanischen Diskussion über die deutsche Frage her, als vielmehr aus den deutschen Kriegshandlungen und Nachrichten über die deutschen Verbrechen in den Konzentrationslagern. Noch im Herbst 1942 erklärten in einer Gallup-Umfrage ungefähr 75 % der Befragten, sie sähen ihren Feind nicht im deutschen Volk, sondern in der nationalsozialistischen Regierung. Im November 1943 waren 49 % der Befragten für eine »strengere Beaufsichtigung« des besiegten Deutschland, 19% befürworteten Amerikas Beihilfe bei einem Wiederaufbau, und nur 21% wollten Deutschland als selbständige Staat vernichtet sehen. Im Januar 1944 glaubten noch 44% der Befragten, daß »strikte Kontrolle durch die Alliierten« nach Kriegsende ausreichen sollte; um 17% waren für amerikanische Wiederaufbauhilfe und pädagogische Projekte mit dem Ziel einer stärkeren Demokratisierung der Deutschen. [16] Im November 1944 waren aber nur noch 32% der Auffassung, »daß es mit bloßer Kontrolle getan sei«; knappe 12% glaubten noch an die Nützlichkeit einer Aufbauhilfe und »Umerziehung zur Demokratie.« [17] Die amerikanische Bevölkerung reagierte mit wachsender Erbitterung auf Berichte von der militärisch »völlig sinnlosen Ardennenoffensive« der deutschen Truppen (im Dezember 1944), von der totalen

Mobilisierung des deutschen Hinterlandes und von »Erschießungen amerikanischer Kriegsgefangener durch SS-Formationen.« [18] Im Dezember 1944 waren 76 % der Amerikaner bereit, »Meldungen über die Zustände in deutschen Konzentrationslagern zu glauben«; zu diesem Zeitpunkt waren aber noch 27% der Befragten der Meinung, die Zahl der Todesopfer betrage weniger als Hunderttausend (5% hielten eine halbe Million für die äußerste Zahl, nur 1% befürchtete, die Zahl der Opfer könnte eine Million betragen); »die große Mehrheit der Befragten lehnte es ab, eine Schätzung vorzunehmen.« [19] Zur Zeit der deutschen Kapitulation im Mai 1945 hatte die Abneigung gegenüber Deutschland ihren Höhepunkt erreicht. Die Berichte der US-Truppen aus Dachau, Buchenwald und Belsen zwangen nun auch den politisch weniger interessierten Amerikaner, das »fast Unglaubliche« zu glauben. Ein in seiner Art »typischer« Leitartikel im *Hartford Courant* stellte fest, Deutschland sei »in den Händen gewissenloser Mörder, . . . die sich außerhalb aller Normen der Zivilisation« befänden. [20]

Der Schock, mit dem die amerikanische Öffentlichkeit auf die Nachrichten aus den Konzentrationslagern reagierte, wirkte sich auch auf die deutschen Kriegsgefangenen in den Vereinigten Staaten aus; man kürzte ihnen die Rationen und drohte den hartnäckigen Nationalsozialisten mit Arbeitseinsatz in Europa. [21] Die vorbildlichen (relativ komfortablen und hygienisch einwandfreien) POW-Lagererichtungen dagegen sind noch auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Planung, Anfang 1943, zurückzuführen, als die Mehrheit der Amerikaner noch zwischen dem NS-System und der deutschen Bevölkerung unterschied.

DIE POW-LAGER: TECHNISCHE EINRICHTUNG UND POLITISCHES KLIMA

Im Januar 1945 befanden sich über 375 000 kriegsgefangene deutsche Soldaten in den Vereinigten Staaten. Sie waren auf 130 Lager und 295 Zweiglager verteilt, deren Personenstand zwischen 150 und 7000 variierte; der Durchschnitt lag bei 500 Landsern in einem Lager. [22] Jedes Lager hatte neben hygienischen Einrichtungen, Wohnbaracken und Kantine ein Gemeinschaftshaus (dem Verwaltungsgebäude und Krankenstube angeschlossen waren), eine Kapelle, einen großen Sportplatz und eine ständig erweiterte Lagerbücherei. Alfred Andersch zeigte sich von der Großzügigkeit dieser Einrichtungen so beeindruckt, daß er rückblickend (Oktober 1946) schrieb: »Nach Jahren wildesten Umhergetriebenseins gab es hier zum erstenmal wieder peinlich saubere Schlaf- und Aufenthaltsräume, komfortable Betten, Dusch- und Waschräume mit ständig fließendem heißem Wasser, saubere Wäsche und Anzüge, vorzügliche medizinische Sorge, Kinos und Bibliotheken.« [23] Andersch zögerte nicht, in seinen Erinnerungen das amerikanische Kriegsgefangenenlager mit einem »Goldenen Käfig« zu vergleichen. [24] Einmal wöchentlich durften die Landser längere Rundgänge unter amerikanischer Bewachung außerhalb der Lager unternehmen. Die 80 000 kriegsgefangenen Offiziere lebten zum Großteil in besonderen Offizierslagern (mit Einzel- oder

Doppelschlafräumen) und mußten nur Überwachungsarbeiten übernehmen. Sie hatten auch sonst bessere Möglichkeiten, gute Unterrichtskurse, Lagerzeitungen, Theateraufführungen oder Vorträge zu organisieren. Alle anderen Gefangenen nahmen an den Säuberungsarbeiten, an Bau- und Straßenarbeiten teil, oder halfen bei dem Betrieb der Backstuben, Wäschereien und Offiziersmessen. Manche Kriegsgefangene wurden auch auf Grund von Privatkontrakten bei Landarbeiten verwendet. [25] Die US-Lagerbehörden entlohnten alle Arbeit, und die Kriegsgefangenen konnten sich mit diesem Lohn in der Kantine Dinge kaufen, »die man in Europa nur noch dem Hörensagen nach kannte.« [26]

In der Freizeit war für nützliche Abwechslung gesorgt. Den Kriegsgefangenen war es gestattet, die verschiedensten Unterrichtskurse einzurichten; ein Lagerkino brachte neben vorwiegend älteren deutschen Unterhaltungstreifen Aufklärungsfilme über Konzentrationslager und die Entwicklung zum und im Dritten Reich; auch einige neuere amerikanische Filme wurden vorgeführt. [27] Konzerte der lagereigenen Militärkapelle wechselten mit Abendveranstaltungen, bei denen klassische Musik, Theaterstücke, Vorträge und Gedichtrezitationen zu Gehör gebracht wurden. Kriegsgefangene Geistliche beider Konfessionen sorgten für regelmäßige Gottesdienste und seelischen Zuspruch im Lager. [28] Um die Förderung der Bildungseinrichtungen kümmerten sich in jedem Lager ein »Education Officer«, der auch das Fernstudium an amerikanischen Universitäten vermittelte. [29]

Diese günstigen äußeren Lebensumstände vermittelten den deutschen Kriegsgefangenen deutlich den Eindruck, daß man sie in den USA als Menschen achtete und behandelte; Vergleiche mit den Erfahrungen im eigenen Lande förderten den kritischen Abstand zur Politik des Dritten Reiches und zur eigenen bisherigen Einstellung. [30] Ein wesentliches Problem aber waren die Terror-Methoden einer kriegsgefangenen Minderheit, die hartnäckig am Nationalsozialismus festhielt. Die aktiven Nationalsozialisten stellten sich dem Aufklärungsprozeß in vielen Lagern in den Weg, förderten Angst und Haß und belasteten das anfangs relativ harmonische Verhältnis zu den US-Lagerbehörden. [31]

Die ersten Kriegsgefangenen, die man nach den alliierten Siegen in Afrika im Spätfrühling des Jahres 1943 in großen Schüben in die Vereinigten Staaten transportiert hatte, waren noch von stark nationalsozialistischer Gesinnung. Diese Soldaten des Afrika-Korps [32] gerieten in Gegensatz zu den 1944 und 1945 aus Italien, Sizilien, Belgien und der Normandie eintreffenden Landsern, welche die Übermacht der Alliierten kannten und die kommende Niederlage Deutschlands ahnten; die Soldaten des Afrika-Korps waren im Durchschnitt auch viel jünger als andere, von US-Truppen gefangen genommene Landser. Der »Gefreite Hans Richter,« später als Hans Werner Richter in der deutschen Nachkriegsliteratur bekannt, beschreibt in seinem Kriegsgefangenen-Roman *Die Geschlagenen* (1949) wie die im Jahre 1945 aus der Normandie eintreffenden Landser im Lager mit eisiger Verachtung und Ungläubigkeit empfangen wurden, als sie von der Materialüberlegenheit der Alliierten erzählten. [33] Alfred Andersch, der 1944 im Lager Ruston, La. eintraf, schildert die ernüchternde Wirkung des Anblicks der immensen US-Waffenbeständen (in Fort Dix und Fort Devens), »die in Deutsch-

land ganze Armeegruppen ausgerüstet hätten«; [34] und auch Andersch weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Reaktion der Kriegsgefangenen hin. »Die Reaktion, besonders bei den Angehörigen des Afrikakorps, das bereits 1943 in Gefangenschaft geraten und unfähig war, den Umfang der deutschen Niederlage abzuschätzen, war natürlich nur dumpf. Man mühte sich, nichts zu sehen.« [35] Solche Unterschiede in der Beurteilung der Kriegslage verstärkten den Konflikt zwischen dem zuerst eingetroffenen, kriegsgefangenen »Stammpersonal« [36] und den Neuankömmlingen.

Der Konflikt verschärfte sich noch, als die amerikanischen Lagerbehörden die Kriegsgefangenen einen deutschen Lagersprecher wählen ließen. Dieser, auch »Lagerleiter« genannte Sprecher der Gefangenen war oft nur für seine eigenen Zwecke und diejenigen des »Stammpersonals« tätig; und selbst wo dies nicht der Fall war, wurde ihm oft dank der »deutschen Einstellung« der Mitgefangenen die Schuld an allen Mißständen gegeben. [37] Ein antifaschistisch eingestellter Kriegsgefangener schildert in seinem Ende 1945 erschienenen Beitrag mit dem Titel »Vor dem 7. Mai« (1945) [38] den Einfluß solcher »Lagerleiter« und »Kompanieführer« noch eingehender. Nach diesem Bericht waren sie oft Träger aller »Terrormethoden« und lehnten es unter anderem ab, »aufklärende Zeitungen« ins Lager zu lassen; kamen solche Zeitungen dennoch durch, so »wurden diese Nachrichtenblätter von ihnen als Feindpropaganda hingestellt.« [39] Ein noch ernsteres Hindernis für die allmählich wachsende Einsicht in die wirklichen Gegebenheiten der NS-Politik und der Kriegslage sieht der Bericht in der Tätigkeit von terroristischen »Rollkommandos.« Zusammengesetzt aus »kräftigen Rowdies« und legitimiert durch die Urteile geheimer »Feme-Gerichte«, vollzogen solche »Rollkommandos« die schwersten Prügelstrafen an andersdenkenden Mitgefangenen; als im Dezember 1944 nach der deutschen Ardennen-Offensive viele Kriegsgefangene an eine Wendung des Kriegsglücks glauben wollten, soll es durch solche Strafaktionen zu insgesamt 67 Morden in den Lagern gekommen sein. [40] Diese traurige Bilanz läßt die Wirkung des Terrors in den Lagern noch über das Kriegsende hinaus glaubhaft erscheinen; der von amerikanischen Lagerbehörden zugesagte Schutz für alle Kriegsgefangenen konnte jedenfalls nicht wirksam werden. [41] Die Nationalsozialisten in den Lagern versuchten, Listen mit Namen und Adressen von »Verrätern« nach Deutschland zu schmuggeln; damit sollte die Gestapo später die Möglichkeit haben, abtrünnige Kriegsgefangene zu »bestrafen.« [42] Die Korrespondenz der Mitgefangenen wurde unauffällig überwacht, und man ging daran, gefangene Unteroffiziere zur Arbeitsverweigerung zu bewegen. Nachrichten von den Kriegshauptplätzen tat man bis zuletzt als »erlogen« ab, hoffte auf »V-Waffen« als Mittel zum »Endsieg« und verlas Aufrufe in den Unterkünften, um den »Geist des Widerstandes und der Zuversicht« wachzuhalten. [43]

Aus dem Beitrag »Vor dem 7. Mai« ist ein Unterton der Enttäuschung über das Verhalten der Amerikaner deutlich herauszuspüren; die Lagerbehörden wußten zum Teil von dem herrschenden Terror, befolgten aber allgemein den Grundsatz der Nichteinmischung und schritten erst nach unverkennbaren Gewalttaten ein. So besaßen die demokratisch eingestellten Kriegsgefangenen keinen wirksamen

Rückhalt, um ihrer Überzeugung vor dem 7. Mai 1945 offen Ausdruck geben zu können. Der Beitrag schließt mit dem Hinweis, daß es »einem großen Teil der übelsten Hetzer« gelungen sei, nach der deutschen Kapitulation irgendwo in anderen Lagern unterzutauchen, »wo sie sich wohl hüteten, ihre Gesinnung und ihre frühere Aktivität zu zeigen.« [44] Die Zahl erklärter Anti-Nationalsozialisten unter den Kriegsgefangenen war daher vor dem 7. Mai 1945 in den meisten Lagern gering. Sie wurde auf 15 000 von insgesamt 375 000 Kriegsgefangenen geschätzt; [45] viele befanden sich besonders in den Lagern Ruston, La., Fort Devens, Mass., Camp Campbell, Ky. und Camp Chesterfield, Missouri. [46] Während viele Kriegsgefangene am Tag der deutschen Kapitulation aufatmeten, weil sie schon längere Zeit von der Aussichtslosigkeit oder sogar von der absoluten Amoralität der NS-Strategie überzeugt gewesen waren, konnten manche Nationalsozialisten die neue Lage nicht so schnell hinnehmen. In diesem Zusammenhang ist ein Aufruf interessant, den der höchste US-Lagerverwalter in der Zeitung *Der Ruf* ergehen ließ, die an alle Kriegsgefangenenlager verteilt wurde. In diesem Aufruf vom 1. Juni 1945 wurde den »ca. 50 000 unverbesserlichen Nazis« ange droht, »unter verschlechterten Bedingungen« »zum Arbeitseinsatz nach Europa zurückgesandt zu werden, falls sie sich nicht bald und entschlossen umstellen wollten [47]; daran läßt sich ermes sen, daß die Wandlung sehr vieler Kriegs gefangener zu einer neuen Einstellung nur langsam vor sich ging. Walter Mannzen der später als Publizist bekannt werden sollte, machte sich im Lager Greeley, Col. Gedanken über dieses psychologische Problem: [48] in der Isoliertheit eines ameri kanischen Lagers falle die Umstellung wesentlich schwerer als im zerstörten Deutschland, wo man das Ausmaß der Katastrophe als ständigen Hinweis vor Augen habe.

Über das Leben in den Kriegsgefangenenlagern, ihre besondere Atmosphäre und die starken inneren Konflikte im politischen und kulturellen Denken kann dieser faktische Überblick keinen Aufschluß geben; das bleibt späteren Kapiteln vorbehalten. Ich untersuche im Folgenden die Frage, welche intellektuellen Elemente die wesentlichen inneren Wandlungen der Kriegsgefangenen maßgeblich beeinflussten.

INFORMATIONSQUELLEN UND KOMMUNIKATIONSMITTEL

IN DEN KRIEGSGEFANGENENLAGERN

US-PUBLIKATIONEN, KRIEGSGEFANGENEN-ZEITUNGEN, LAGERBÜCHEREIEN

»DER RUF« UND DIE BÜCHERREIHE »NEUE WELT«

Die Kriegsgefangenen hatten neben dem Zugang zu Lagerbüchereien auch die Möglichkeit, amerikanische Zeitungen zu beziehen und Bücher aus Deutschland zu empfangen; allerdings mußten diese Bücher direkt vom Verlag versandt werden. [49] Das deutsche Rote Kreuz half seinerseits bei der Einrichtung von Lagerbüchereien durch Sendungen von Lehrbüchern und literarischen Werken; hin

kamen Stiftungen der YMCA. Mehrere Exemplare der *New York Times* lagen in jeder Lagerkantine zur Einsicht auf, in vielen Lagern waren deutschsprachige Zeitungen erhältlich, die im Ausland gedruckt wurden. Die *New Yorker Staatszeitung und Herold* und die *Deutschen Blätter* (Santiago de Chile) fanden unter den Kriegsgefangenen viele Leser. [50] Wie sich aus Übersetzungen amerikanischen Materials ersehen läßt, das in Kriegsgefangenen-Zeitungen erschien, waren *Colliers*, *The New Yorker* und *Reader's Digest* in vielen Lagern erhältlich.

Doch blieb es nicht bei diesen Quellen der Unterhaltung, Information und Erziehung; bald erschienen auch von deutschen Kriegsgefangenen edierte Zeitungen und Zeitschriften, die allerdings der amerikanischen Zensur unterlagen. Nach Titeln bekannt und jeweils in einigen Exemplaren überliefert sind 137 Lagerzeitungen, die in den erwähnten 130 Lagern und 295 Zweiglager herausgegeben wurden. [51] Die meisten Lagerblätter erschienen alle zwei Wochen, zumeist wurden sie im Hektographieverfahren hergestellt. Im Sommer 1945 stieg die Zahl der Lager-Zeitungen sprunghaft an (am 1. März 1945 wurden nur 30 Zeitungen von den Kriegsgefangenen ediert). [52] Auf Grund der deutschen Kapitulation änderte sich zwischen Anfang Mai und Ende Juni 1945 die Zusammensetzung vieler Redaktionsgruppen; auch die häufig drastische Umbenennung der Zeitungstitel impliziert einen Umschwung von der nationalsozialistisch oder militaristisch bestimmten Richtung zu liberaleren Tendenzen. Die einzelnen Titel der Kriegsgefangenen-Blätter sind so symptomatisch für die herrschenden politischen Strömungen unter den 375 000 Lager-Insassen, daß ich sie hier kompiliere. Dabei lassen sich mit einiger Sicherheit vier Kategorien unterscheiden, denn die Titel implizieren liberale, nationale, jugendbewegte und »journalistisch«-neutrale Tendenzen: [53]

Liberal: Aufbau, Aufbruch, Bergauf, Brücke, Europäer, Fenster, Freiheit, Horizont, Lupe, Rundschau, Ruf, Rundblick, Scheinwerfer, Schwelle, Tag, Tor, Wahrheit, Was ist los?, Wegbereiter, Wegweiser, Wille und Weg, Zeitspiegel, Zukunft.

National und militaristisch: Ekkehard, Feldstecher, Drahtberichter, Funkturm, Heimat, Herold, Horchpost, Kamerad, Kriegsgefangenen-Dienst, Lagerfackel, Lagerfeuer, Neue Stacheldraht-Nachrichten (»NSN«), Parole, Soldatenzeitung, Stacheldraht, Wächter.

Jugendbewegt: Leben, Neuland, Quelle, Robinson, Saat, Sonne, Springbrunnen, Waldboote, Zaungast.

»Journalistisch«-neutral: Bildung und Wissen, Echo (9 mal), Globus, Lagerzeitung (8 mal), Lagerspiegel (3 mal), Lagerstimme, Spiegel, Stimme, Weg, Woche (4 mal), Wort (4 mal), Zeit, Zeitung (4 mal).

Einfache Genre-Bezeichnungen wie *Lagerzeitung* und *Zeitung* überwiegen offenbar, zusammen mit ebenfalls neutralen Titeln wie *Echo* oder *Spiegel*. Da jedoch die meisten Zeitungen erst nach dem 1. März 1945 entstanden, legt ein Blick über die anderen Titel den Gedanken nahe, daß bei Kriegsende immer noch beachtliche nationale Kräfte den Tendenzen zu Nüchternheit und Demokratie entgegenwirkten. Auch das Gedankengut der Jugendbewegung blieb von einigem Einfluß.

sten und Schriftsteller mit dem liberalen Idealismus Roosevelt-Amerikas. [55] Besonders Alfred Anderschs schriftstellerische Entwicklung wurde durch diese Begegnung entscheidend geprägt, und ich widme deshalb seinen Erfahrungen im Sonderlager Getty, R. I., eine ausführliche Darstellung.

AUS DER »TOTALEN INTROVERSION« IN DIE »RETORTE FÜR UMERZIEHUNG«:
ALFRED ANDERSCH IN FORT GETTY, R. I., USA

Alfred Andersch war 30 Jahre alt, als er am 6. Juni 1944 in Italien (bei Vejano) nach reiflicher Überlegung zu den amerikanischen Truppen desertierte. Diese Handlung entsprang nicht nur dem Willen zum Überleben oder der Angst; für Andersch bedeutet der Akt des Desertierens aus Hitlers Armee einen der wenigen existentiellen Augenblicke, in denen menschliche Freiheit verwirklicht wird. »zwischen Gefangenschaft und Gefangenschaft.« [56] Umso bedeutsamer erscheint die Tatsache, daß Andersch in den darauffolgenden eineinhalb Jahren in amerikanischer Kriegsgefangenschaft einem Gefühl von Freiheit sehr nahe kam; [57] die ungewöhnlichen Dimensionen seines Amerika-Erlebnisses werden noch sichtbarer, wenn man sich die politische Vergangenheit des Kriegsgefangenen Alfred Andersch vor Augen hält (wie sie von ihm selbst in dem »Bericht« *Die Kirschen der Freiheit*, 1952, dargestellt wurde).

Anderschs Vater, der sich innerlich als »Hauptmann der Reserve« fühlte, während er das »Gewerbe eines kleinbürgerlichen Kaufmanns und Zivilisten« [58] glücklos betrieb, starb langsam an den Folgen einer nicht verheilten Kriegsverletzung dahin. »Von meinem vierzehnten bis zu meinem sechzehnten Lebensjahr wohnte ich dem Sterben meines Vaters bei.« [59] Ein halbes Jahr später (1930) floh Andersch aus der bedrückenden häuslichen Atmosphäre und aus Opposition gegen die deutschnationale Einstellung seines Vaters in die politische Aktivität des Kommunistischen Jugendverbandes. Schon mit 18 Jahren wurde er Organisationsleiter in Südbayern: »die typusbildende Macht Lenins hatte uns ergriffen.« [60] Doch Andersch spürte bald, daß die kommunistische Ideologie nicht die erhofften belebenden Impulse auslösen konnte; »oft ergriff mich in den Sitzungen der Bezirksleitung tiefe Melancholie... Wir waren die Opfer einer deterministischen Philosophie geworden, welche die Freiheit des Willens leugnete...; daß die Dialektik der Geschichte durch den Menschen geschaffen wird, war niemand so unfähig zu erkennen, wie die Führer der KP.« [61] Im Jahre 1933 wurde Andersch nach dem Reichstagsbrand verhaftet und mußte ein Vierteljahr im Konzentrationslager Dachau verbringen; dort erlebte er die ersten Judenerschießungen. Nach seiner zweiten Verhaftung im Herbst 1933 löste er sich auch äußerlich von der Kommunistischen Partei; ihre endgültige Niederlage hatte er schon am 7. März 1933 vorausgesehen, als das Münchner Gewerkschaftsgebäude kampfflos an die SA überging: »... umbrandet von den Kampfliedern der SA erlebten wir dumpf das Sterben einer Partei, der wir uns angeschlossen hatten, weil wir sie für spontan frei, lebendig und revolutionär hielten.« [62]

In den Jahren 1933—40 war Andersch Büroangestellter in München und Hamburg und lebte unter Gestapo-Aufsicht; in dieser Zeit versuchte er sich an »kalligraphischen Gebilden am Schreibtisch,« [63] studierte Barock-Fassaden, las anstatt sozial engagierter Autoren (als 16-jähriger hatte er Upton Sinclair sehr geschätzt [64]) in seltsamer Eklektik Rilke, Ranke und Shakespeare [65] und nahm an einem literarischen Kreis (um den Autor Dr. Herzfeld) teil. Rückblickend umriß er diese Jahre in überzeugender, selbstkritischer Analyse:

Ich antwortete auf den totalen Staat mit der totalen Introversion. Das war, im Sinne Kierkegaards die ästhetische Existenz, marxistisch verstanden, der Rückfall ins Kleinbürgertum, psycho-analysiert, eine Krankheit als Folge des traumatischen Schocks, den der faschistische Staat bei mir erzeugt hatte. Ich verzeichne den Prozeß der Introversion auch nur für Wissenschaftler, die am soziologischen Objekt der modernen Diktatur arbeiten. Einige von ihnen verwechseln sie mit Despotien alten Stils, etwa dem Zarismus. Sie lassen dabei die Rolle der Technik außer acht. ... Der illegale Flugblattdrucker oder Bombenwerfer ist, gemessen an der Gestapo oder dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, eine rührende Figur aus dem 19. Jahrhundert. [66]

Im Jahre 1940 wurde Andersch eingezogen und als Besatzungssoldat nach Frankreich geschickt. Schon 1941 dachte er an Fahnenflucht, [67] aber die Desertion schien ihm unter den damaligen Umständen unmöglich. Im März 1944 (in Dänemark) faßte er dann den festen Entschluß, bei erster Gelegenheit zu desertieren; sie bot sich wenige Wochen später in Italien. Nach der gelungenen Fahnenflucht, diesem »einzigsten Augenblick der Freiheit« [68], drängte sich Andersch die Tatsache erneuter Gefangenschaft umso deutlicher ins Bewußtsein: er mußte unter der Aufsicht amerikanischer Posten Leichen begraben helfen; an diesen ekelregerenden »letzten Dienst« an Leichnamen, die schon in Gärung übergegangen waren — »manchen fehlten die Arme oder die Beine oder auch die Köpfe« [69] — erinnert sich Andersch mit traumatischer Eindringlichkeit. [70] Später wurde auch er, ebenso wie Kolbenhoff und Richter, in ein amerikanisches Sammellager bei Neapel transportiert. Die Zustände dort, vor allem die Unterbringung, waren sehr schlecht; die Amerikaner erklärten, daß es sich um ein vormals deutsches Konzentrationslager handle. [71] Am 13. August 1944 vermerkte Andersch in seinem Tagebuch den Anblick der Felsen von Gibraltar; er befand sich an Bord eines »Liberty«-Schiffs mit Kurs auf die Vereinigten Staaten.

Die nächsten sieben Monate verbrachte Andersch (zusammen mit Walter Kolbenhoff und Curt Vinz) im Anti-Faschisten-Compound des Lagers Ruston, La., wo er im Lagerhospital mithalf. Andersch bewahrt von diesem Herbst und Winter in Louisiana einen so nachhaltigen und positiven Eindruck, daß er noch 1968 in einer (unveröffentlichten, für den Hörfunk geschriebenen) Erzählung darauf zurückkommt. [72] Der Protagonist dieser autobiographischen Erzählung denkt »an die Revolution als etwas Gleichgültiges,« aber es ist ihm nicht gleichgültig, »daß die Nacht gab, den Wind, Wolken, einen Golf, Schlafende in Baracken.« [73] Offenbar hatte Andersch zu seinen politischen Enttäuschungen als KP-Mitglied (und Illegaler im beginnenden Dritten Reich) Ende 1944 in den USA schon einigen

Abstand gewonnen; es gelang ihm auch, sich über die beengenden Umstände des Kriegsgefangenen-Daseins hinwegzusetzen, denn an anderer Stelle der Erzählung heißt es von dem Protagonisten, der Stacheldrahtzaun in der Ferne sei für ihn »nichts als ein filigranes Gitter ohne Bedeutung«: [74]

Er selber sah nicht... den Stacheldrahtzaun, sondern das Tälchen dahinter, mehr eine Geländefalte, ganz in Braun und Gelb getaucht, mit den Bäumen am Horizont, zwischen ihnen das Negergehöft mit der bunten Wäsche, die immer da hing, und den schwarzen Kühen, die in dem hohen gelben Steppengras weideten. [75]

Andersch fühlte sich demnach im Lager Ruston frei und behielt den Blick, ungeachtet des »filigranen Gitters,« für die Realitäten im ganzen Umkreis offen; rückblickend stellt er befriedigt fest, er habe »einen ruhigen Herbst und Winter in Louisiana verbracht.« [76]

Im April 1945 reiste Andersch mit zwanzig anderen Kriegsgefangenen in einem Waggon, der an reguläre Züge angehängt wurde, nach Fort Kearney an der Küste Rhode Islands. [77] Dort arbeitete er in der *Ruf*-Redaktion mit (15. April bis 15. August 1945). Am 15. September 1945 wechselte Andersch nach Fort Getty über und besuchte zwei Monate lang die Verwaltungsschule. Am 15. November wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen und kehrte nach Europa zurück. In den wenigen Wochen in Fort Getty, R.I. empfing Alfred Andersch die entscheidenden Eindrücke seines Amerika-Erlebnisses.

In dem Titel eines längeren Beitrages vergleicht Alfred Andersch im Jahre 1947 Fort Getty mit einer »Umerziehung in der Retorte.« [78] Diese soziologisch-chemische Metapher für eine Verwaltungsschule, in der deutsche Kriegsgefangene und Anti-Faschisten für die Nachkriegs-Aufgaben trainiert wurden, scheint mir nicht von ungefähr gewählt worden zu sein. Nach zweijähriger Erfahrung mit dem »eisernen Vorhang,« mit Militärregierungen und »Fragebogen,« nahm der Herbst 1945 in Getty für Andersch die Qualität eines nur in der Retorte möglichen unwiederbringlichen und utopischen Experiments an. Das außergewöhnliche Umerziehungs-Projekt gewann nicht nur in Anderschs Augen unwirklich verklärte Züge auch die idealistisch gestimmten und wissenschaftlich geschulten Lehrkräfte der Spitzenuniversitäten Amerikas, [79] damals noch vom Geist der ausklingenden Roosevelt-Ära geprägt, gaben Andersch mittelbar recht.

Der aus der Harvard Universität nach Fort Getty gelangte Professor Howard M. Jones verglich das Fort an der Narragansett Bucht, ungeachtet des obligatorischen Stacheldrahts, mit der »Republik« Platos [80] und warnte vor Enttäuschungen, welche die deutschen Kursteilnehmer in »jener wilden finsternen Welt« [81] jenseits des Stacheldrahts erwarteten. Professor Trevor V. Smith, der jahrelang Mitglied der Legislative des Staates Illinois war, stellte das Experiment Fort Gettys den Überlegungen Benjamin Franklins zur Seite; Franklin überwand seinen Zweifel an den neuen Gesetzen, indem er auf die Abbildung einer kosmischen Landschaft im Saale der verfassunggebenden Versammlung hinwies und sagte er habe das Bild zunächst für die Darstellung eines Sonnenuntergangs gehalten, erkenne aber nun, »bei besserem Licht« einen Sonnenaufgang. [82] Die begeisterten

Schilderungen anderer deutscher Getty-Insassen in Beiträgen und Leserbriefen über die Lageratmosphäre und die Persönlichkeiten des Lehrprogramms [83] bestärken noch den Eindruck, daß Fort Getty ein »in der Retorte richtig begonnenes Bemühen« [84] um den geistig-politischen Wiederaufbau Deutschlands darstellte. Alle Deutschen waren sich über den überwältigenden Eindruck einig, den der »fraglose Glaube an die Möglichkeit der Wandlung durch Erziehung« machte, in welchem man den Glauben »an die guten Kräfte im Menschen« als vorausgesetzt erkannte. [85]

Die Einzigartigkeit dieser Institution war in der Qualität eines Lehrkörpers begründet, der sich aus den geistes- und sozialwissenschaftlichen Gelehrten amerikanischer Spitzenuniversitäten zusammensetzte. Professor Howard M. Jones (Harvard Universität, Präsident der »American Academy of Arts and Sciences«) lehrte Amerikanistik, vor allem amerikanische Kultur- und Literaturgeschichte. Prof. Thomas V. Smith (University of Chicago) lehrte amerikanische Geschichte, politische Wissenschaften, und war Leiter des Gesamtprogramms. Das Fach »Deutsche Geschichte« war durch die Professoren Arnold Wolfers, Fritz Mommsen (beide Yale Universität) und Henry Ehrmann (Institute of World Affairs, New York) vertreten. [86] Spezialisten für moderne Sprachlehrrmethoden und Linguistik waren für den Englisch-Unterricht der Kriegsgefangenen aus Washington, D.C., nach Fort Getty gekommen. Für das Fach Verwaltung und Militärregierung waren höhere Offiziere verpflichtet worden. Amerika hatte für die in jeweils zwei Monaten zu bewältigende Masse an Information und Lehrstoff seine besten Kräfte aufgeboden.

Für die Dauer eines halben Semesters gerieten ausgewählte deutsche Kriegsgefangene in den Genuß von Vorlesungen und intensiven Diskussionen, wie sie sonst nur den Studenten an den Spitzenuniversitäten Amerikas (z. B. der »Ivy-League«) zuteil wurden; hinzu kam eine reichhaltige Bibliothek, die besonders in Geschichte und Soziologie der jüngsten deutschen Vergangenheit (besonders der Weimarer Republik) eine Reihe von Untersuchungen aufwies, die von deutschen Emigranten und angelsächsischen Politologen stammten. Viele dieser Bücher waren selbst Jahre nach Kriegsende in Deutschland weder bekannt noch erhältlich. [87]

Diesen außergewöhnlichen akademischen Möglichkeiten entsprachen Ort und Arbeitsatmosphäre dieser »Gehirn-Fabrik« auf einzigartige Weise. Alfred Andersch wird noch heute im Gespräch nicht müde [88] darauf hinzuweisen, wieviel ihm die Schönheit der herbstlichen Landschaft an der Küste Neuenglands bedeutete. Das Gebiet um die Narragansett Bucht, in deren Nähe sich viele amerikanische Millionäre niedergelassen hatten (besonders auf der nahegelegenen Insel Newport, R.I.), war für die Lagerinsassen der gegenüberliegenden Forts Kearney und Getty mehr als ein Naturschauspiel. Zu der Farbtintensität und gläsernen Durchsichtigkeit des »Indianersommers« (der warmen Herbststage dieser Breiten) kam die Weite der Perspektive; der Blick auf den Ozean ließ die deutschen Kriegsgefangenen, gemäß dem neuen Denken in größeren Räumen (das sich schon aus tagelangen Eisenbahnfahrten durch den amerikanischen Kontinent gebildet hatte), nicht nur Deutschland auf der anderen Atlantikseite »mit der Seele suchen,« sondern ganz

Europa. An die Stelle von Wünschen nach deutschen »Lebensraum«-Weiterungen trat der eher soziologisch gestimmte Traum einer europäischen Vereinigung mit liberalen und sozialistischen Zügen. [89]

Den liberalen Zug im Denken der kriegsgefangenen Gegner des NS-Staats wollte man in Fort Getty ungeachtet des Stacheldrahts so weit wie möglich ermutigen. Die anfangs kaum mehr als 200 Kursteilnehmer [90] wurden daher durch Jazz in den Lausprechern geweckt; die befreiend improvisierende Musik der schwarzen Amerikaner enthielt für die deutschen Anti-Nazis auch eine Botschaft gegen rassistische Vorurteile. Auf Andersch hatte der Jazz schon lange, bevor er zur Wehrmacht eingezogen wurde, eine besondere Anziehungskraft ausgeübt. Das geht aus mehreren Hinweisen in seinem autobiographischen »Bericht« hervor, in dem die Jazztrompete Louis Armstrongs und Stierkampfschilderungen Ernest Hemingways zu Zeichen der im eigenen Lande fehlenden freiheitlichen Moderne werden. [91] Ein großer Teil des Unterrichts fand im Freien statt; daß man dort aber den Stacheldraht nicht übersehen konnte, ließ den unterrichtenden Amerikanern keine Ruhe. Professor Jones versuchte seinen Einfluß beim amerikanischen Kriegsministerium geltend zu machen, um den Stacheldraht wenigstens von den Wohnbaracken entfernen zu lassen; als er damit keinen Erfolg hatte, gab er seine Arbeit in Fort Getty unter Protest auf. Alfred Andersch bemerkt dazu, das Verhalten dieses Professors mache »den Unterschied zwischen demokratischem Enthusiasmus für Erziehung und nationalsozialistischem Fanatismus für Schulung deutlich.« [92] Dem »großartigen Gelehrten, dessen Kenntnisse sich mit dem feinen, trockenen Witz der angelsächsischen Rasse paarten,« sei »ein bewegter Abschied« zuteil geworden. [93]

Solche Erinnerungen zeugen von dem guten menschlichen Kontakt zwischen amerikanischen Lehrern und deutschen Kriegsgefangenen; auf dem Wege über Klugheit, Bescheidenheit und Humor auf Seiten der Amerikaner konnten die Deutschen soweit für das Projekt einer »Umerziehung« gewonnen werden, daß sie sich als gleichberechtigte Partner an der Diskussion beteiligten und nicht als Kollaborateure oder »Quislinge« fühlten. In ähnlichem Sinne schrieb ein ehemaliger Teilnehmer an den Kursen in Fort Eustis (die auf das Getty-Modell zurückgingen und 24 000 deutschen Kriegsgefangenen zugute kamen) über den Leiter des Gesamtprogramms, Professor Trevor V. Smith:

»Es ist ein seltsames Vorrecht«, pflegte T. V. Smith zu sagen, »Freiheit hinter dem Stacheldraht zu lehren.« Kein anderer als T. V. (so nannten ihn nämlich die deutschen Kriegsgefangenen der Kürze halber) hätte es besser verstehen können, den Sinn von Menschen, die bisher nur Terror und Unterdrückung kennengelernt hatten, für den Wert des köstlichen Besitzes der Freiheit zu erschließen. Wenn er vor seinen Gefangenenstudenten stand, die er jedesmal mit »Meine Freunde und Mitschüler« anredete und sie in seiner humorvollen, aber um die letzten Gründe und Hintergründe wissenden Art in die Gefilde der amerikanischen Geschichte einführte, so war auch der letzte unter ihnen von der überzeugenden Darstellungskraft dieses Mannes in seiner Bann geschlagen. Für keinen unter uns war er mehr der amerikanischen Offizier, der Offizier einer siegreichen Macht, sondern ein helfender Freund, der den nach Wahrheit und Wahrhaftigkeit suchenden Menschen mit sicherer Hand den Weg wies. [94]

Das so entstandene Gefühl der Gleichberechtigung auf Seiten der deutschen Kriegsgefangenen war eine der entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen einer »Umerziehung in der Retorte.« Sehr gefördert wurde dieses Gefühl dadurch, daß die Amerikaner bei der Auswahl der Kriegsgefangenen für Fort Getty keine Bildungsvoraussetzungen (außer einem gewissen »natürlichen Intelligenzgrad« [95]) verlangt und keinen Wert auf militärische Rangstufen gelegt hatten. So kam es, daß man Repräsentanten aller deutschen Volks- und Berufsschichten in Getty versammelte und aktive Offiziere neben Angehörigen »jener Division 999« die Schulbank drückten, »die aus politischen Häftlingen der Konzentrationslager gebildet worden war... Neben Menschen, welche der härtesten Verfolgung der Nazis ausgesetzt gewesen waren, standen Mitglieder der NSDAP.« [96] Das Auswahlkomitee hatte anfangs die Frage nach den Gründen für einen Parteibeitritt gestellt und nur jene wenigen Kriegsgefangenen nach Getty beordert, die, statt Zeitumstände und ihre Familie vorzuschieben, einfach bekannten: »Weil ich daran geglaubt habe.« [97] Dieser Auswahlvorgang spricht für den schon erwähnten »fraglosen Glauben an die Möglichkeit der Wandlung durch Erziehung.« Außerdem wollte man offenbar einen weitgehend repräsentativen Querschnitt für die Intensität der Diskussionen erhalten, denn Alfred Andersch erinnert sich gesprächsweise an einige »ältere, sehr konservative und deutschnationale Oberstudienräte«, die seiner Meinung nach mit Absicht nach Getty geholt worden waren, um die dialektischen Spannungen zwischen den Generationen und politischen Grundhaltungen zu intensivieren. [98]

Eine weitere wichtige Voraussetzung für das fruchtbare Gespräch zwischen Amerikanern und Deutschen war (wie eine Formulierung innerhalb der einleitenden Vorlesung in Fort Getty lautete) die Bereitschaft der Studenten, »als Menschen guten Willens an der patriotischen Aufgabe teilzunehmen, Deutschland für eine neue Rolle in der Familie der Nationen vorzubereiten.« [99] Alfred Andersch sah hierin die »überhaupt nicht in Frage gestellte Annahme einer deutschen Einheit und nationalen Selbständigkeit.« [100] Er begrüßte diese Haltung als Beweis, »daß die demokratischen Ideale folgerichtig den Begriff des nationalen Selbstbestimmungsrechts der Völker einschließen.« [101] Es scheint mir besonders bemerkenswert, daß die deutschen Anti-Nazis auf diese Weise den Eindruck gewannen, nicht für eine Helfer-Rolle der Militärregierung in Deutschland ausgebildet zu werden; vielmehr fühlten sie sich im Vertrauen auf das Versprechen nationaler Selbständigkeit als Austauschstudenten:

An den deutschen Kriegsgefangenen erwies sich das Gesetz als wirksam, das seit vielen Jahrzehnten an den chinesischen, indischen und arabischen Studenten sichtbar geworden war, die ihre Ausbildung in Amerika erfahren hatten. Diese waren in ihre Heimat zurückgekehrt, erfüllt von dem Ideal — nicht eines amerikanisierten China, Indien oder Arabien, sondern einer demokratischen Befreiung ihrer Länder zur Gleichberechtigung. Ihr Dank und ihre Verbundenheit mit den USA betraf ein Land, das sie mit den Idealen seiner Geschichte zugleich die tiefe Immoralität jeglicher Unterdrückung gelehrt hatte. Es waren durchaus ähnliche Gefühle, welche die deutschen Kriegsgefangenen bewegten, als sie im Herbst 1945 in Boston und New York die Schiffe bestiegen, die sie in ihre Heimat brachten. [102]

Sicherlich steht der Inhalt der einzelnen Kurse in Getty dem oben beschriebenen »Unterton des Vertrauens,« der den Geist des Ganzen ausmachte, [103] an Bedeutung nach. Doch möchte ich im Hinblick auf die kulturellen Einflüsse, auch auf das neue Interesse an amerikanischer Literatur unter den Getty-Studenten und besonders bei Alfred Andersch, einige Aspekte herausgreifen. Mehrere Arbeiten von T. V. Smith und Howard M. Jones [104] geben mir überreiches Material, vor allem hinsichtlich des politischen Gehalts der Kurse und zwingen zu einiger Einschränkung auf literarisch-kulturelle Implikationen, soweit sie in den Kurs-Schilderungen zu rekonstruieren sind.

Durch die pragmatische Struktur der Lehrmethoden und des Lehrstoffes wurde den Kriegsgefangenen gleichzeitig mit dem Fachlichen noch einmal die amerikanische Vorliebe für sachlich faßbare Tatsachen eindrücklich nahegebracht. Grundsätzlich war das Unterrichtsprogramm in Getty in vier Hauptfächer eingeteilt: Englisch nach der direkten Methode (1), Amerikanische Geschichte, insbesondere Verfassungsgeschichte (2), Deutsche Geschichte mit besonderem Augenmerk auf die Weimarer Republik (3) und ein »Aufriß der Grundlagen und des Funktionierens der Militärregierung« (4). [105] Außer einigen Geschichtsvorlesungen wurden alle Kurse in amerikanischem Englisch abgehalten. Dieser Lehrbegriff, auch den im Englischen völlig Ungeschulten bald durch eine direkte und pragmatische Methode Zugang zu amerikanischer Denkungsart und dem trockenen Humor des »understatements« (auch in amerikanischer Literatur) zu öffnen, faszinierte Alfred Andersch ganz besonders. Amerika hatte hochqualifizierte Kräfte aufgeboten, unter ihnen anthropologische Sprachforscher, die aus ihren Erfahrungen in amerikanischen Indianer-Reservationen Resultate für Sprachpädagogik im Allgemeinen herleiteten. Diese Forscher aus dem »Indian Institute« in Washinton, D.C., brachten eine neue Methode nach Fort Getty mit; es ging ihnen darum, »ein Höchstmaß an Verständigung in einem Höchstmaß von Gesprächsmöglichkeiten zu erreichen.« [106] Amüsiert berichtet Andersch, wie diese verblüffend einfache und sachlich zielbewußte Formel die Gemüter vor allem der älteren deutschen Studienräte erhitzte, die nicht müde wurden, auf die Notwendigkeit der Grammatik im Sprachunterricht hinzuweisen. [107] Kultursoziologisch bedeutsam war auch die Tatsache, daß mit diesen erstaunlich wirksamen sprachpädagogischen Methoden eine Fülle anthropologischer Erkenntnisse an die deutschen Kriegsgefangenen herangetragen wurde. Viele dieser Erkenntnisse, etwa der starke Einfluß von Klima, Produktionsverhältnissen und Geographie auf die Entstehung einer Indianer-Kultur wirkten besonders ernüchternd auf die letzten Überreste rassentheoretischer Vorurteile.

Von diesem Gewinn an anthropologischer Einsicht ist kein weiter Schritt zu neuen Forderungen an die Literatur. Mit den Milieuschilderungen des Naturalismus war es nicht mehr getan, aber die Bedeutung der Umwelt für eine genaue Schilderung und literarische Bewältigung der Zeitströmungen mußte Alfred Andersch in dem pragmatischen, aufs faktische Detail zielenden Geist der Getty-Kurse als fundamentale Implikation erscheinen. Er spricht bewundernd von der Darstellung des Stoffes durch »facts«, die den Studenten seine eigenen Schlüsse ziehen

lassen. Ähnliches fiel Andersch an der amerikanischen Literatur auf; in Aufsätzen über Willa Cather und Robert Frost betont er die enge Wechselbeziehung zwischen dem amerikanischen Leben (und bestimmter geographischer Regionen des Landes [108]) und der Literatur Amerikas: »Realismus ist der Grundzug dieses Lebens und wir finden ihn wieder in der Dichtung.« [109]

Der Geschichtsunterricht richtete das Hauptaugenmerk der Kriegsgefangenen auf die soziologischen Grundlagen der deutschen Geschichte und wirkte aufklärend im gesellschaftlichen Sinne. Andersch kann nicht umhin, noch im Jahre 1947 darauf hinzuweisen, daß in Deutschland diese gesellschaftlichen Bezüge »für den Geschichtsunterricht . . . nahezu nicht vorhanden zu sein scheinen.« [110] Außerdem begrüßte man in Getty die dort vermittelte »erschöpfende Analyse der Weimarer Republik und der Ursachen ihres Versagens, wie sie in den Jahren der Emigration von einer Reihe junger deutscher Staatswissenschaftler geleistet« worden war. [111] Im Jahre 1947 (als die Hoffnungen von Getty für den demokratischen deutschen Wiederaufbau schon vielfach begraben schienen) schreibt Andersch hierzu:

Es gehört zu den wichtigsten Ergebnissen der Arbeit von Fort Getty, daß einige hundert geistig bewegliche Männer gerade mit den Erkenntnissen über diesen zweit jüngsten Entwicklungsabschnitt deutscher Geschichte vertraut gemacht wurden; sie gehören nun zum Vortrupp *des Volksteils*, welcher der gespenstischen Restauration dieses Zerrbildes einer Demokratie mit immer stärkerer Ablehnung zusieht. [112]

Professor T. V. Smith beeindruckte Andersch vor allem durch seine Lehre von der Demokratie als »Technik des schöpferischen Kompromisses.« [113] In einem eigenen Beitrag über seine »Diskussionen mit deutschen Kriegsgefangenen« [114] warnt Smith vor dem Streit um moralische Prinzipien, weil sie keinen Raum für eine Verständigung auf »mittlerer Basis« zulassen und daher leicht eine tödliche Wendung nehmen könnten. In späteren Romanen und Hörspielen Alfred Anderschs kehrt dieser Gedanke in sehr ähnlicher Form wieder. [115]

Professor Howard M. Jones legte besonderen Wert auf die Darstellung einer amerikanischen Kultur- und Literaturgeschichte unter dem Blickwinkel bestimmter, immer wiederkehrender Fragen und Leitmotive. Viele dieser Grundzüge mögen das kritische literarische Bewußtsein der hieran interessierten Kriegsgefangenen in Getty erweitert haben. In einer Rezension des (1944 erschienenen) Buches von Howard M. Jones, *Ideas in America*, [116] stellte Gustav René Hocke die Ergebnisse dieser Gedanken kurz zusammen. [117] Ich schließe mich seiner Darstellung an, weil Hocke jene Merkmale an dem Buch hervorhebt, die sich damals dem gebildeteren deutschen Kriegsgefangenen in den Vorlesungen in Getty am ehesten einprägten. Wichtig schien Jones die in der amerikanischen Literatur immer enthaltene »Forderung nach persönlichem Urteil, d. h. nach individueller Vernunft«; er betonte die »fordernden, kritischen, protestierenden« und »anklagenden Formen« in einer Literatur, für die das zentrale metaphysische Problem bis ins 20. Jahrhundert eher eines der »Teleologie als der Ontologie« war, »ein Problem nicht des Seins, sondern des Tuns — des rechten Tuns.« [118] Allgemein fielen Professor Jones an der Literatur seines Landes folgende Merkmale auf: »Rechtsdenken, Vor-

liebe für klare Formeln, ethischer Optimismus und ein dynamisches Pathos demokratischen Freiheitsdenkens.« [119] Die fordernden und »anklagenden« Formen dieser Literatur richteten sich daher bis zur Gegenwart gegen eine Bedrohung der genannten Ideale durch »Mächte . . . , die die Materie zum Maßstab aller Dinge machen wollen.« [120]

Es ist denkbar, daß die deutschen Kriegsgefangenen in Fort Getty etwas von der so vermittelten freiheitlichen Einstellung amerikanischer Schriftsteller mit nach Hause nahmen, wenn nicht gar deren »drohende und anklagende« Haltung gegen den Verrat am Menschen; aus den im POW-Lager entstandenen Aufsätzen und aus Gesprächen mit Alfred Andersch, Walter Mannzen und Walter Kolbenhoff wird deutlich, daß die Erfahrungen in den Sonderlagern Getty und Kearney entscheidende Impulse für ein neues publizistisches und literarisches Engagement auslösten. Die politischen Konzeptionen von Erziehern, deren Haltung noch vom liberalen und progressiven Geist der ausklingenden Ära Präsident Roosevelts (1882 bis 1945) geprägt war, [121] gaben zusammen mit der einzigartigen Lage am Atlantik vielen Hoffnungen Raum, die nur zu bald als »Utopie« erscheinen mußten. [122] Es machte, wie Alfred Andersch ebenso treffend wie bitter vermerkt, »eben einen Unterschied, ob man nach Deutschland heimkehrte oder nach Bizonia.« [123] Der kalte Krieg hatte begonnen.

Aus dem Schlußwort eines längeren Andersch-Essays über »Thomas Mann als Politiker« (1952) [124] geht noch einmal deutlich hervor, wie nachhaltig, ungeachtet dieser Widerstände, die ethisch-politischen Konzeptionen Roosevelt-Amerikas auf Andersch wirkten. In einem Nachwort auf den amerikanischen Präsidenten bezeugt Andersch seine tiefe Bewunderung für Roosevelts politischen »New Deal« und spricht von den fruchtbaren Auswirkungen dieses Plans auf den »deutschen Schriftsteller« Thomas Mann; Andersch würdigt anteilnehmend die »Position zwischen den beiden großen Lagern« im »Spiel um den Frieden der Welt« [125]:

Für immer wird der gewagteste und intelligenteste Plan solcher Aufgabe den Namen Franklin Delano Roosevelts tragen. Der Dynamik des Gelähmten gelang nicht nur der Sieg über die Barbarei, sondern auch die Überwältigung des Mißtrauens durch die weltumspannende Größe seiner politischen Perspektiven. Mag sein, daß sie zu groß waren für diese kleine Welt, mag es immerhin möglich sein, daß auch er in den Brandungswellen des Nachkrieges gescheitert wäre — größer als das Scheitern wäre doch noch der Geist geblieben, den er hinterlassen hat. Aus den Dimensionen dieses Erbes hat sich ein deutscher Schriftsteller die Bestätigung seiner politisch-humanen Vision geholt. Ein die Welt erfüllender *New Deal* — die Synthese von Freiheit und Sozialismus in menschlicher Relation war seine Hoffnung. Mit kritisch-nüchternen, mit unruhevoll-besorgten, mit streitbar-begeisterten Augen, mit den Augen des Westens, verfolgte er den Pendelschlag der Weltenuhr. [126]

KAPITEL III. »BLUT UND BODEN« UND DIE FOLGEN

IRRATIONALER MILITARISMUS

Zu Jahresbeginn 1945 fanden sich in den POW-Zeitungen noch viele Gedichte und Sentenzen, die von Kunstgeschmack und Denkungsart des Dritten Reiches durchdrungen waren; die meisten sprachen immer noch von Soldatentum und Krieg. So empfahl ein Beitrag mit dem Titel: »Besitzt das Gedicht in unserer Zeit noch Daseinsrecht?« [1] zwei Lyrik-Anthologien, die während des Krieges in Deutschland erschienen waren. Es handelt sich um Will Vespers *Die Ernte der Gegenwart: Deutsche Lyrik vom Heute* (München, 1940) und *Das deutsche Gedicht: Ein Jahrtausend deutscher Lyrik* (Berlin, 1941), herausgegeben von Wilhelm von Scholz. Der kriegsgefangene (nicht genannte) Verfasser fand es »eigentlich . . . nicht überraschend . . . , daß auch im gegenwärtigen Kriege das Gedicht eine wunderbare Belebung« erfahren habe, da das Kriegererlebnis »mehr denn je . . . an die innersten Saiten der Seele« rühre und sie »zum Schwingen« bringe. Dem Gedicht komme gerade in Kriegszeiten ein besonderer Vorrang zu: »Sein Wesen ist es ja von Ursprung an, den unaufhörlichen Austausch zwischen Mensch und Welt mittels gebundener Rede, beschwörendem Anruf, bannender Benennung festzuhalten.« [2]

In diesem Zusammenhang sind auch die Geleitworte der beiden empfohlenen Anthologien sehr aufschlußreich. Will Vesper widmete dem Kriegsthema fast ein Drittel seiner Sammlung zeitgenössischer Lyrik. [3] In einem Nachwort äußert er die Absicht, »unserem Volke und zu seiner Ehre der Welt« zu zeigen, »daß die deutsche Dichtung von heute neben der besten der Vergangenheit bestehen« könne, »und daß wir auch als ein Volk der Tat nicht weniger ein Volk der Dichter geblieben sind.« [4] Will Vesper wollte seine Auswahl als »persönliches Bekenntnis« verstanden wissen; er habe das gesucht, was ihm »echt und volkhaft« erschienen sei, weil er ein »deutsches Volksbuch« habe schaffen wollen, »kein Buch für die Überhochverständigen und kein Buch für die Unverständigen.« [5]

Ich gehe wohl kaum fehl in der Annahme, daß es sich bei den »Überhochverständigen« um eine ungewöhnliche Eindeutschung für »Intellektuelle« handelte, und bei den »Unverständigen« um jene, die das Dritte Reich nicht bejahten. [6] Ähnlich »populistisch« und nivellierend lautete das Nachwort von Wilhelm von Scholz. Seine Gedichtsammlung sollte »Eigentum des gesamten deutschen Volkes sein, dem sich im Dritten Reich mehr als je vorher, wie der Zugang zur Musik und zur bildenden Kunst, der zur Dichtung verheißungsvoll erschließt.« [7]

Der Beitrag in der Kriegsgefangenenzeitung hebt auch eine Reihe von Namen hervor, die »von Geist und Form der heutigen deutschen Lyrik . . . zeugen.« [8] Neben Hans Brandenburg (geb. 1885), Hans Leifhelm (1891-1947), Friedrich Schnack (geb. 1888), Martin Raschke (1905-1944), Friedrich Bischoff (geb. 1896),

- 62 *Ibid.*
 63 *Ibid.*, p. 2, Abschnitt 6.
 64 Zander, »Freiheit«, p. 2.
 65 *Ibid.*, auch Gustav R. Hocke kennzeichnet in dem Aufsatz »Briefe zwischen Kontinenten«, *Deutsche Beiträge*, October 1947, p. 555, den Fatalismus der Europäer als gefährliches Resultat des II. Weltkriegs.
 66 »Die geistige Brücke«, Untertitel: »Erste Anfänge«.
 67 *Ibid.*, Untertitel »Die Ideenfabrik.«
 68 *Ibid.*, p. 2.
 69 *Der Ruf*, April 1, 1946 p. 3, Abschnitt 1.
 70 *Der Ruf*, March 1, 1945, p. 2, Abschnitt 1.
 71 »Goodbye to »Der Ruf«, *Der Ruf*, April 1, 1946, p. 1.
 72 »Ein Jahr »Ruf«, *Der Ruf*, March 1, 1946, p. 1.
 73 »Ein Jahr »Ruf«, *Der Ruf*, March 1, 1946, p. 1.
 74 *Ibid.*, p. 2.
 75 Cf. »Guard-house und »Der Ruf«, *Der Ruf*, March 1, 1946, p. 2; *Der Ruf* entstand in der Wacht-Stube des Lagers. In »Ein Jahr »Ruf«, *ibid.*, heißt es: »Die Nachfrage war größer als die Auflage, obwohl die Vertriebskurve sich stetig und steil aufwärts entwickelte.«
 76 Cf. Curt Vinz, »Das freie Buch«, *Der Ruf*, April 1, 1946, p. 5; Vinz nennt Schönstedt einen »maßgeblichen Förderer der Bücherreihe«.
 77 Nach Angaben von Alfred Andersch (Gespräch vom 10. 9. 1968).
 78 Curt Vinz, »Das freie Buch«.
 79 Folgende Bücher der *Bücherreihe Neue Welt* waren für die Unterhaltung und Entspannung der Kriegsgefangenen bestimmt: Vicki Baum, *Liebe und Tod auf Bali* (Amsterdam, 1937) und Eva Curie, *Madame Curie* (Paris, 1938).
 Weitere Brücken zur Weltliteratur entstanden durch die Wahl von William Saroyan, *Die menschliche Komödie (The Human Comedy)*, New York, 1943) und Joseph Conrad, *Der Freibeuter*, Übers. Elsie McCallum (*Romance*, London, 1903).
 Das kulturelle Erbe weiter zurückliegender Kunst-Tradition in Deutschland sollte durch einige Auswahlbände bewußter gemacht werden: *Briefe deutscher Musiker*, *Die schönsten Erzählungen deutscher Romantiker*, und *Heinrich Heines Meisterwerke in Vers und Prosa*.
 80 Folgende Werke verbotener und Emigranten-Literatur sind hier zu nennen: Leonhard Frank, *Die Räuberbande* (Stockholm, 1939); Franz Werfel, *Die vierzig Tage des Musa Dagh* (Berlin, 1933), *Das Lied von Bernadette* (Stockholm, 1941); Thomas Mann, *Der Zauberberg* (Berlin, 1924), *Achtung Europa*, Essays (Stockholm, 1938), *Lotte in Weimar* (Stockholm, 1939) und Carl Zuckmayer, *Ein Bauer aus dem Taunus* (Berlin, 1927), *Der Hauptmann von Köpenick* (Berlin, 1931).
 81 Von Ernest Hemingway erschienen vor dem II. Weltkrieg im Rowohlt Verlag, alle in der Übersetzung von Annemarie Horschitz-Horst: *Fiesta (The Sun Also Rises)*, (Berlin, 1928); *Männer (Men Without Women)*, (Berlin, 1929); *In einem anderen Land (Farewell to Arms)*, (Berlin, 1931); *In unserer Zeit (In Our Time)*, (Berlin, 1932).
 82 Zur großen Bedeutung des Hemingway-Romans für die deutsche Kriegsgeneration: cf. Erich Pfeiffer-Belli, »Wem die Stunde schlägt«, *Der Ruf*, 15. November 1946, p. 5.
 83 Vinz, »Das freie Buch«.
 84 Cf. Andersch, »Die Kriegsgefangenen«.

KAPITEL II. DEUTSCHE NACHKRIEGSSCHRIFTSTELLER ALS KRIEGSGEFANGENE

- 1 »Die geistige Brücke«, Untertitel: »Das Arbeitsfeld vergrößert sich«.
 2 *Ibid.*; man schickte dann vier der neuen Leute und sechs der ursprünglichen Van

Etten Gruppe nach Frankreich (Cherbourg) wo sie in einem ähnlichen Lager arbeiten sollten.

- 3 *Ibid.*
 4 Cf. Hans-Joachim Wißmann, Leserbrief, *Die Amerikanische Rundschau*, II (1946), p. 125.
 5 »Die geistige Brücke«.
 6 *Ibid.*
 7 Der Verfasser sprach mit Alfred Andersch am 10. 9. 1968, mit H. W. Richter am 1. 10. 1968, mit Kolbenhoff am 30. 9. 1968 und Mannzen am 30. 11. 1968.
 8 Zur Veranschaulichung dieser Tatsache nenne ich die wichtigsten Bücher und Essays der genannten Autoren:
 Alfred Andersch, *Deutsche Literatur in der Entscheidung* (Karlsruhe, 1948); *Die Kirchen der Freiheit*, Ein Bericht (Frankfurt, 1952); *Sansibar oder der letzte Grund* (Olten und Freiburg i. Br., 1957); *Geister und Leute*, Zehn Geschichten (Olten und Freiburg i. Br., 1958); *Die Rote* (Olten und Freiburg i. Br., 1960); *Ein Liebhaber des Halbschattens*, 3 Erzählungen (Olten und Freiburg i. Br., 1963); *Die Blindheit des Kunstwerks und andere Aufsätze* (Frankfurt/M., 1965); *Efraim* (Zürich, 1967).
 Weitere wichtige Aufsätze der Nachkriegszeit:
 Alfred Andersch, »Die neuen Dichter Amerikas«, *Der Ruf*, USA, June 15, 1945, p. 5; »Das junge Europa formt sein Gesicht«, *Der Ruf*, München, 15. August 1946; »Die Kriegsgefangenen«, »Getty«, »Das Gras und der alte Mann«, (Über Wolfgang Borchert), *Frankfurter Hefte*, (1948), p. 928; »Mit den Augen des Westens« (Thomas Mann als Politiker, 1952) zuerst erschienen in: *Texte und Zeichen*, I (1955).
 Hans Werner Richter, *Die Geschlagenen* (München 1949); *Sie fielen aus Gottes Hand* (München, 1951); *Spuren im Sand* (München, 1953); *Du sollst nicht töten* (München, 1955); *Linus Fleck oder der Verlust der Würde* (München, 1959); *Menschen in freundlicher Umgebung*, Erzählungen (München 1965); *Blinder Alarm, Geschichten aus Bainsin* (Frankfurt/M., 1970); *Deine Söhne, Europa*, Kriegsgefangenenlyrik, Hrsg. H. W. Richter (München, 1946).
 Wichtige Aufsätze: Hans Werner Richter, »Ost und West«, *Der Ruf*, USA, September 1, 1945; »Der Einbruch des Irrationalen«, *Der Ruf*, USA, December 1, 1945; »Lyrik der Kriegsgefangenen«, *Der Ruf*, München, 15. September 1946; »Literatur im Interregnum«, *Der Ruf*, München, 15. März 1947.
 Walter Kolbenhoff, *Von unserem Fleisch und Blut* (München, 1947); *Heimkehr in die Fremde* (München, 1949). *Das Wochenende* (Freiburg i. Br., 1970). Aufsätze in *Der Ruf*, München 1946/47 und *Die neue Zeitung*, München, 1946—49.
 Gustav R. Hocke, *Der tanzende Gott* (München, 1948); *Manierismus in der Literatur*, Rowohlt's deutsche Enzyklopädie (Hamburg, 1959).
 Essays: Gustav R. Hocke, »Deutsche Kalligraphie oder: Glanz und Elend der modernen Literatur«, *Der Ruf*, 15. November 1946.
 Walter Mannzen, *Die Eingeborenen Australiens* (Hamburg, 1949); *Almanach der Gruppe 47*, Hrsg. Walter Mannzen und H. W. Richter (Hamburg, 1962).
 Aufsätze: Walter Mannzen, »Hat Weimar versagt«, *Der Ruf*, USA, October 15, 1945, p. 1; »Überwindung des Hasses«, *Der Ruf*, USA, December 15, 1945, p. 2; »Surrealismus«, *Der Ruf*, USA, February 15, 1946, p. 6; »Amerikanisches in Deutschland«, *Der Ruf*, April 1, 1946, p. 4; »Die Selbstentfremdung des Menschen«, *Der Ruf*, München, 1. September 1946.
 9 Walter Kolbenhoff, *Untermenschen* (Kopenhagen, 1933); *Moderne Ballader* (Kopenhagen, 1936).
 10 Alle Zitate gehen auf das Gespräch Kolbenhoffs mit dem Verf. vom 30. 9. 1968 in München-Germering zurück.
 11 Dieser Hinweis ist für Kolbenhoffs weitere Erkenntnis wichtig, daß die ideologisierte Sprache dringend der Reinigung bedurfte.
 12 Kolbenhoff im Gespräch, 30. 9. 1968.
 13 *Ibid.*
 14 Kaum war man dort angelangt und ausgeschifft worden, begann sich die Nachwir-

- kung der Hitler-Propaganda unter den deutschen Mitgefangenen Kolbenhoffs zu zeigen. Angehörige einer besonders militant eingestellten NS-Fallschirm-Einheit wollten den anderen klar machen, daß die überall zu sehenden Autos nur aus Propaganda-Gründen dort abgestellt worden wären. Später behauptete man ähnliches von den Zeitungen und Zeitschriften, die auf ihren Bildern den hohen Lebensstandard der Vereinigten Staaten erkennen ließen.
- 15 Kolbenhoff kam in das größere Anti-Nazi-Compound, in dem sich ca. 6000 deutsche Kriegsgefangene befanden; die drei anderen Ruston-Lager enthielten Offiziere, Nicht-Deutsche und Nationalsozialisten.
 - 16 Nach 6 Stunden Arbeit kamen nur 40 Pfund Baumwolle in dem 6 m langen Sack zusammen, den man über den Rücken gehängt hatte.
 - 17 Walter Kolbenhoff, *Von unserem Fleisch und Blut* (München und Stockholm, 1947).
 - 18 Dieser Hinweis entstammt dem Gespräch von Walter Mannzen mit dem Verf. vom 30. 11. 68 in Kiel.
 - 19 Walter Kolbenhoff, *Heimkehr in die Fremde* (München, 1949), p. 32.
 - 20 Diese Einzelheiten gehen auf die Gespräche H. W. Richters mit dem Verf. vom 1. 10. 1968 und 10. 4. 1970 zurück; cf. auch *Die Gruppe 47, Bericht, Kritik, Polemik, Ein Handbuch*, Hrsg. Reinhard Lettau (Neuwied und Berlin, 1967), p. 297.
 - 21 Hans Werner Richter, *Die Geschlagenen*, pp. 227—235; auch die Widmung des Romans ist für Richters politische Einstellung aufschlußreich: »Meinen vier Brüdern, die Gegner und Soldaten dieses Krieges waren, die ein System haßten und doch dafür kämpfen mußten und die weder sich selbst, ihren Glauben, noch ihr Land verrieten« (p. 6).
 - 22 Nach Richter im Gespräch mit dem Verf. vom 1. 10. 1968.
 - 23 Richter, *Die Geschlagenen*, p. 387; Richters Vorgänger im Literaturunterricht begnügte sich damit, Kleists *Prinz von Homburg* und Hebbels *Nibelungen* mit verteilten Rollen lesen zu lassen.
 - 24 In der Library of Congress, Washington, D. C., sind nur Teile dieser Lagerzeitung erhalten (mit Unterbrechungen vom 15. Dezember 1944 bis zum 31. August 1945); die fehlenden Nummern vom 1. September 1944 an stellte Hans Werner Richter dem Verf. zur Verfügung.
 - 25 Hans Werner Richter, »Ost und West«, *Der Ruf*, USA, September 1, 1945.
 - 26 Laut Gespräch Walter Mannzens mit dem Verf. vom 30. 11. 1968 in Kiel; Mannzen, der die Weimarer Republik noch in politischer Klarheit erlebt hatte, und danach Hitlers Propagandamaschine kennenlernte, war im Herbst 1944 überrascht, wie ruhig und sachlich die US-Presse über die Deutschen urteilte. Allabendlich übersetzte er in Fort Robinson für deutsche Offiziere die *New York Times*.
 - 27 Walter Mannzen, »Der Weg aus der Isolierzelle«, *Der Ruf*, USA, June 15, 1945, p. 8.
 - 28 Gustav R. Hocke hatte bereits die folgenden Bücher veröffentlicht: *Das geistige Paris* (1937) und *Das verschwundene Gesicht* (1939).
 - 29 Im Archiv der Library of Congress sind von der Lagerzeitschrift *Der Europäer*, Camp Campbell, Kentucky, nur zwei Nummern erhalten. Es handelt sich um die Nummer 2, October 1944, und die Februar-Nummer 1945. Nur in der Februar-Nummer erscheint der Name G. R. Hockes als Schriftleiter. Jedoch könnte der Beitrag »Wo liegen die Wurzeln der Diktatur«, *Der Europäer*, October 1944, p. 10, bereits von Hocke stammen.
 - 30 Walter Schönstedt, *Shot Whilst Escaping*, Übers. Michael Davidson (London, 1934); *Das Lob des Lebens* (New York/Toronto, 1938); *In Praise of Life*, Übers. Maxim Newmark (New York/Toronto, 1938); *The Cradle Builder*, Übers. Richard Winston (New York/Toronto, 1940).
 - 31 Laut Andersch im Gespräch mit dem Verf. vom 10. 9. 1968 in Berzona, Tessin, Schweiz.
 - 32 Jetziger Regisseur des Süddeutschen Rundfunks, Stuttgart; Andersch wies im zweiten Gespräch mit dem Verf. vom 16. 10. 1968 auf Wilimzig hin.
 - 33 Laut Andersch im Gespräch mit dem Verf. vom 10. 9. 1968.

- 34 Cf. *supra*, p. 9.
- 35 Laut Gespräch Mannzens, 30. 11. 1968; die Mehrzahl der POWs empfand den *Ruf* zunächst als zu »demokratisch« und lehrhaft, eine sozialdemokratische Minderheit hielt ihn für »zu farblos.«
- 36 Laut Mannzen im Gespräch, *ibid.*
- 37 *Der Ruf*, USA, June 1, 1945, pp. 1—6.
- 38 Ludwig Börne, *Die Waage*, Hrsg. 1818—21; Karl Kraus, *Die Fackel*, Hrsg. 1899 bis 1935.
- 39 Der Hinweis auf die wahre Identität »Julian Ritters« stammt von Andersch im Gespräch mit dem Verf., 10. 9. 1968.
- 40 Gustav R. Hocke (unter Pseud. Julian Ritter), »Ursache des Zusammenbruchs«, *Der Ruf*, USA, June 1, 1945, p. 1.
- 41 Cf. *Der Ruf*, USA, June 15, 1945, p. 2; July 15, 1945, p. 2; August 15, 1945, p. 2.
- 42 »Insel des Friedens«, *Der Ruf*, April 1, 1945, p. 2.
- 43 Cf. Julian Ritter (G. R. Hocke), »Das geistige Gesicht Amerikas«, *Der Ruf*, USA, July 15, 1945, p. 4.
- 44 »Ausgleich zwischen Ost und West«, *Der Ruf*, July 15, 1945, p. 1.
- 45 Alfred Andersch, »Abschied von Rom«, *Der Ruf*, USA, April 15, 1945, p. 2; »Die neuen Dichter Amerikas«, *Der Ruf*, June 15, 1945, p. 5; Anton Windisch (Pseud. für Alfred Andersch), »Fräulein Christine«, *Der Ruf*, USA, June 15, 1945, p. 6; »Deutscher Geist in der Sicht Thomas Manns«, *Der Ruf*, USA, July 15, 1945, p. 2; F. A. (Initialen für »Fred Andersch«), »Black Boy«, *Der Ruf*, July 15, 1945, p. 4; Thomas Gradinger (Pseud. für Alfred Andersch), »Pueblos und Puritaner«, *Der Ruf*, August 1, 1945, p. 7; F. A. (»Fred Andersch«), »Zeitungen lesen...«, *Der Ruf*, August 15, 1945, p. 4; »Unsere Mädchen«, *Der Ruf*, August 15, 1945, p. 6; F. A. (»Fred Andersch«), »Robert Frost«, *Der Ruf*, August 15, 1945, p. 7.
- 46 Laut Andersch im Gespräch mit dem Verf. vom 10. September 1968.
- 47 *Ibid.*
- 48 Laut Mannzen im Gespräch mit dem Verf. vom 30. November 1968; als Ernst Wiechert Anfang 1946 mit der US-Militärregierung in Konflikt geriet, verbot Schönstedt den *Ruf*-Redakteuren jede lobende Erwähnung Wiecherts. Für den *Ruf*, USA, December 1, 1945 war ein Beitrag Richters gegen die Kollektivschuld-These vorgesehen; statt dessen erschien der Aufsatz »Die Anklage«, der diese These vertrat (unsigned).
- 49 Cf. Hans Werner Richter, »Ost und West— die ausgleichende Aufgabe Mitteleuropas«, *Der Ruf*, USA, September 1, 1945, p. 2.
- 50 Nach Richter im Gespräch mit dem Verf.; cf. auch *Der Ruf, Eine deutsche Nachkriegs-Zeitschrift* (München, 1962), p. 11.
- 51 *Der Ruf*, München, 15. August 1946, p. 1.
- 52 Cf. *Der Ruf, Eine deutsche Nachkriegs-Zeitschrift*, pp. 11—12; andere Mitarbeiter waren: Walter Maria Guggenheimer (geb. 1903), Walter Heist (geb. 1907), Hans Schwab-Felisch (geb. 1918), Heinz Friedrich (geb. 1922), Nicolaus Sombart (geb. 1923) und Ernst Brücher (geb. 1925).
- 53 Erich Kuby war auch Mitarbeiter der *Neuen Zeitung*, Berlin und München, 1946—49, und ist Autor der Romane: *Hitlers letzte Festung* (1952), *Der verlorene Graf* (1953), und *Sonderzug* (1954).
- 54 Cf. *Die Gruppe 47*, Hrsg. Reinhard Lettau, p. 24, n. 2.
- 55 Cf. Andersch, »Getty«, und das unveröffentlichte Gedicht »Erinnerung an eine Utopie« (1959/60), *infra*, p. 116.
- 56 Alfred Andersch, *Die Kirschen der Freiheit, Ein Bericht* (Frankfurt/M. 1952), p. 62.
- 57 Cf. Anderschs unveröffentlichtes Gedicht »Erinnerung an eine Utopie«, 1959/60, *infra*, p. 116.
- 58 Andersch, *Kirschen*, p. 16
- 59 *Ibid.*, p. 18.

- 60 *Ibid.*, p. 29.
 61 *Ibid.*, p. 28 und p. 39.
 62 *Ibid.*, p. 40.
 63 *Ibid.*, p. 50.
 64 *Ibid.*, p. 26.
 65 *Ibid.*, pp. 49—53.
 66 *Ibid.*, pp. 48—49.
 67 *Ibid.*, p. 63.
 68 *Ibid.*, p. 86.
 69 *Ibid.*, p. 124.
 70 Andersch schildert dieses Erlebnis nicht nur in *Die Kirschen*, sondern auch in der Erzählung »Drei Phasen«, in: *Geister und Leute*, (Olten und Freiburg i. Br., 1958).
 71 Nach dem Gespräch Kolbenhoffs mit dem Verf., 30. 9. 1968.
 72 Alfred Andersch, »Festschrift für Captain Fleischer«, Hörfunk-Feature, Hessischer Rundfunk, II. Programm, 22. September 1968, 18.30—19.00 Uhr; der Text wurde dem Verf. von Alfred Andersch zur Verfügung gestellt.
 73 *Ibid.*, p. 12.
 74 *Ibid.*, p. 5.
 75 *Ibid.*, 20—21.
 76 *Ibid.*, p. 22.
 77 *Ibid.*, p. 21.
 78 Alfred Andersch, »Getty oder Die Umerziehung in der Retorte«, *Frankfurter Hefte*, II (1947), pp. 1089—1096.
 79 Die leitenden Persönlichkeiten des Getty-Lehrprogramms waren: Prof. Howard Mumford Jones, Präsident der Amerikanischen Akademie für Kunst und Wissenschaft, und Prof. Thomas Vernor Smith, Professor für amerikanische Geschichte an der Universität Chicago, 1934—38 Senator der gesetzgebenden Versammlung des Staates Illinois, 1938—40 Mitglied des dortigen Kongresses.
 80 Howard M. Jones, »Hitlers furchtbares Vermächtnis«, *Der Ruf*, USA, November 1, 1945, pp. 2—3; auf p. 2 heißt es:
 »Wir fabrizieren nicht irgendetwas, wir kaufen und verkaufen nicht im eigentlichen Sinn des Wortes, obwohl wir alle einen Beruf ausüben, und wir versuchen auch nicht, einander in der Jagd nach Geldgewinn zu überflügeln. Kurz, das Dasein in Fort Getty ähnelt sehr dem Leben, wie es Plato in seiner »Republik« schildert. . . die Sicherheit ist gemeinsam; wir gehen zu Bett leidlich dessen sicher, daß wir nicht wieder herausgejagt werden, und wir können jeden Morgen mit dem sicheren Gefühl aufstehen, daß für Nahrung, für Heizung, für Pflege, falls wir krank sein sollten, ausreichend gesorgt ist. In unserem platonischen Staat gibt es keine Unsicherheit.«
 81 *Ibid.*
 82 Thomas V. Smith, »Diskussionen mit deutschen Kriegsgefangenen«, *Die Amerikanische Rundschau*, München, August 1946, pp. 37—45; der Vergleich war Prof. Smith eingefallen, als er einige deutsche Kriegsgefangene den Sonnenuntergang am Atlantik genießen sah, an dessen anderer Seite sie Europa und Deutschland wußten (p. 44).
 83 E. g., Wolf Dieter Zander, »Freiheit hinter Stacheldraht«, *Der Ruf*, USA, December 1, 1945, pp. 1—2; auf S. 1 schreibt Zander:
 »Ich erinnere mich noch deutlich des Morgens unserer Ankunft. 29 Monate Gefangenschaft lagen hinter uns. . . Der Frühnebel hatte uns die Umgebung verborgen, aber wir atmeten Salzluft und fühlten die Nähe des Meeres. Nach mehreren Appellen . . . brach mittags plötzlich die Sonne durch und hob den Nebelschleier: wir sahen uns auf einer kleinen Halbinsel, auf einem Felsen im Meer. Stacheldraht auf der einen. und der Atlantik auf der anderen Seite gaben uns das beruhigende Gefühl, uns heimisch zu fühlen zu dürfen. Aber der Ozean war ein Versprechen! Wir liebten ihn vom ersten Tage an, obwohl er uns von unserer Heimat trennte.«
 Auf p. 2 beschreibt Zander den Geist des Ganzen: »Seine besondere Wirkung mußte

- auch der starke, missionsartige Enthusiasmus unserer Lehrer auf uns haben — ein amerikanischer Zug, der auf müde, fatalistische Europäer besonders faszinierend wirkt. Oder war es die Landschaft, die Luft, unser Fels im Meer? . . . Sicher war eins: Innerhalb weniger Tage war unser Gefühl der Unsicherheit verschwunden. Die Zyniker verloren ihren Anhang. Die Spannung auf unseren Zügen wich schwingvoller Lebhaftigkeit. . . Wir haben nicht mehr das Gefühl, als Deutsche von der übrigen westlichen Zivilisation abgeschnitten zu sein, und wir haben die moralischen Verpflichtungen erkannt, die die ganze Menschheit überall aneinander binden.«
 Hans-Joachim Wißmann schrieb in einem Leserbrief an *Die amerikanische Rundschau*, II (1946), p. 125 über das ansteckende Beispiel von T. V. Smith.
 84 Andersch, »Getty«, p. 1090.
 85 *Ibid.*, p. 1091.
 86 *Ibid.*, p. 1092; cf. auch Andersch, »Die Zukunft der deutschen Hochschulen. Ein Vorschlag«, *Der Ruf*, 1. Januar 1947; und Hinweise von Andersch im Gespräch mit dem Verf., 10. September 1968.
 87 *Ibid.*, p. 1093; dort heißt es zu dem Problem einschlägiger Standardwerke über die Weimarer Republik:
 »In Fort Getty stand den Studenten ferner eine Bibliothek zur Verfügung, an die man sich nur mit Wehmut erinnert, wenn man bedenkt, wie leicht es wäre und wie notwendig, sie in mehrfacher Ausführung einigen deutschen Insituten und Organisationen zu übergeben. Die reiche Literatur, die das angelsächsische Ausland und die Emigration zum Deutschland-Problem besitzt, eine Literatur mit großer Vielfalt an brauchbaren Ergebnissen, — hier stand sie für einige Monate einem Kreis von Deutschen offen, und ihre Benutzer waren überzeugt, sie würden mindestens die Standardwerke der Erkenntnis des Nazismus nach ihrer Rückkehr in den Händen ihrer Mitbürger vorfinden. Selbst der kühnste Pessimismus verleitete nicht zu der Annahme, sie würden noch nach zwei Jahren des Waffenstillstands in Deutschland völlig unbekannt sein. . . .«
 88 Im Gespräch mit dem Verf., 10. September 1968 in Berzona; cf. auch Zander, »Freiheit«, *supra*, Anm. 83. Siehe Bildteil.
 89 Cf. Andersch, »Das neue Europa formt sein Gesicht«, *supra*, Anm. 8.
 90 Cf. T. V. Smith, »Diskussionen . . .«, p. 37.
 91 Andersch, *Die Kirschen*, p. 50; dort spricht Andersch von einer »Ahnung des Jazz« in den Jahren 1933—38; in der Nachkriegszeit auch von der »Jazztrompete Louis Armstrongs« (p. 128).
 92 Andersch, »Getty«, p. 1091; diese Anmerkung zeigt in polemischer Gegenüberstellung von Vokabeln aus dem NS-Jargon und Worten einer gereinigten Sprache (Früher »Fanatismus«, jetzt »Enthusiasmus«, früher »Schulung«, jetzt »Erziehung«), daß Andersch sich zu diesem Zeitpunkt (November 1947) genügend von der überkommenen und vielfach mißbrauchten Sprache distanziert hat.
 Urs Widmer (in: *1945 oder die »Neue Sprache«*, Düsseldorf, 1966) versucht, Andersch und anderen Nachkriegsschriftstellern Rückfälle in den NS-Journalismus nachzuweisen, indem er zum Beispiel zu dem Gebrauch des Wortes »Fanatismus« schreibt (p. 43): »Auch wenn *fanatisch* oder *Fanatismus* pejorativ gebraucht werden, bleibt der direkte Bezug auf den Nationalsozialismus deutlich.«
 Mir will dagegen der »pejorative Grauch« einer NS-Progaganda-Vokabel eher kritischen Abstand verraten. Urs Widmer tut seiner These, daß kein »Nullpunkt« im Jahre 1945 in der deutschen Literatur festzustellen war, da man »im gleichen diffusen Stil weiterschrieb« (p. 198), mit solchen Vereinfachungen des Problems keinen Gefallen.
 93 Andersch, »Getty«, p. 1091.
 94 Hans-Joachim Wißmann, Leserbrief, *Die Amerikanische Rundschau*, II (1946) p. 125.
 95 Andersch, »Getty«, p. 1089.
 96 *Ibid.*, p. 1090; Andersch schreibt zur Verschiedenheit der sozialen Herkunft und des

Bildungsgrads unter den deutschen POWs in Fort Getty: »Arbeiter, Handwerker, Bauern saßen neben Technikern, Kaufleuten, Künstlern, Universitätsprofessoren...« (p. 1089).

- 97 *Ibid.*, p. 1090; Andersch kommentiert dieses Auswahlverfahren: »Ein solches Vorgehen darf nicht übersehen werden, es ist symptomatisch für den Geist der Unvoreingenommenheit, in dem das Experiment, von dem hier die Rede ist, unternommen wurde... dieser Bericht hat nur den Zweck, den deutschen Leser die Vergleiche ziehen zu lassen, die zwischen einem in der Retorte richtig begonnenen Bemühen und seinem bösen Ende in der durchaus nicht keimfreien Luft Nachkriegsdeutschlands gezogen werden müssen.«
- 98 Alfred Andersch betonte auch im Gespräch (mit dem Verf. am 10. September 1968 in Berzona) die Klugheit und vorurteilslose Umsicht der amerikanischen Lagerverwaltung, die sich mit einer für die deutsche Gesellschaft repräsentativen Auslese auseinandersetzen wollte.
- 99 Andersch, »Getty«, p. 1094.
- 100 *Ibid.*
- 101 *Ibid.*
- 102 *Ibid.*, p. 1095; unter den Getty-Mitgefangenen, die mit Andersch die Schiffe in die Heimat bestiegen, befand sich auch der Politiker Walter Hallstein. Er war Zimmergenosse von Andersch in Getty gewesen. Die Amerikaner hatten Hallsteins Fähigkeiten bald erkannt und machten ihn zum Sprecher der mit Andersch ausgebildeten Gruppe.
- 103 Andersch, »Getty«, p. 1096; Andersch spricht dort von dem »Kapital an Vertrauen«, welches sich in Getty angesammelt hätte. Noch betonter stellt Howard M. Jones, »Hitlers furchtbares Vermächtnis«, p. 2 das »Vertrauen« zwischen Amerikanern und Deutschen als Haupt-Ziel von Getty dar; er zitiert in diesem Sinne den amerikanischen Schriftsteller Archibald Mac Leish: »Die Hitlerbewegung war die Revolution, die Auflehnung gegen die Formen der menschlichen Gesellschaft, und ihr furchtbarstes Ergebnis ist, daß Hitler das Vertrauen des Menschen in die Formen gesellschaftlicher Beziehungen untergraben und zerstört hat und dadurch vernichtete.«
- 104 E. g., H. M. Jones, »Hitlers furchtbares Vermächtnis«; T. V. Smith, »Diskussionen«; »Politik und Erziehung«, *Die Amerikanische Rundschau*, IV (1948), pp. 73—86; cf. auch H. M. Jones, *Ideas in America* (Cambridge: Harvard U. Press, 1944).
- 105 Andersch, »Getty«, p. 1092.
- 106 *Ibid.*; Andersch zitiert auch die amerikanische Fassung: »To get a maximum of co-operation in a maximum of speech-situations.«
- 107 *Ibid.*; dieselbe Generation national gesinnter Studienräte hatte nicht nur auf sprachlichem Gebiet Schwierigkeiten, den amerikanischen Argumenten zu folgen. Nach Andersch »kam es zu mehr amüsanten als lebenswichtigen Erörterungen, wie etwa derjenigen, ob Friedrich II. von Preußen das Prädikat »der Große« verdiene oder nicht...« (p. 1092).
- 108 Cf. Alfred Andersch (unter Pseud. »Thomas Gradinger«), »Pueblos und Puritaner«, *Der Ruf*, August 1, 1945, p. 7; »Robert Frost«, *Der Ruf*, August 15, 1945, p. 7. Cf. *infra*, p. 92 f.
- 109 Alfred Andersch, »Die neuen Dichter Amerikas«, *Der Ruf*, June 15, 1945, p. 5. Auch bei Willa Cather spricht Andersch von einem »hellen, realistischen Bewußtsein« puritanischen Geistes, und bei Robert Frost vom »kargen, ... immer auf das Wesentliche ausgehenden Geist jener Kultur«. Cf. *infra*, p. 92 f.
- 110 Andersch, »Getty«, p. 1093.
- 111 *Ibid.*
- 112 *Ibid.*
- 113 *Ibid.*; auch im Gespräch mit dem Verf. (10. September 1968) ging Andersch darauf ein.

- 114 T. V. Smith, »Diskussionen«, p. 37: »Abstrakte Prinzipien bewahren uns vor nichts. Jedes derartige Prinzip kann zu unserer Vernichtung benutzt werden. Nur die Achtung der Menschen voreinander kann die Menschheit retten... Es wird sich die Toleranz entwickeln, die notwendig ist, um verschiedene »Absoluta« im Auf und Ab der Diskussion einander anzugleichen.«
- 115 Cf. Alfred Andersch, »Die Nacht der Giraffe«, *Geister und Leute*, p. 164; »Ich sagte: ... erstens ist Fayard nicht die Demokratie und zweitens könnte Fayard in dieser Sache sogar recht haben. Demokratie ist eine Technik des Kompromisses, natürlich nicht des faulen, sondern des schöpferischen Kompromisses...«
- 116 Cf. *supra*, Anm. 104.
- 117 G. R. Hocke, »Das geistige Gesicht Amerikas«, *Der Ruf*, July 15, 1945, p. 6; der Beitrag ist unter dem Pseudonym »Julian Ritter« erschienen.
- 118 *Ibid.*
- 119 *Ibid.*
- 120 *Ibid.*
- 121 In dem Gedicht »Erinnerung an eine Utopie« (1959/60), V. 12, spricht Andersch von der »Ära des großen Gelähmten« Roosevelt; cf. *infra*, p. 116.
- 122 *Ibid.*, Titel.
- 123 Andersch, »Getty«, p. 1096.
- 124 Alfred Andersch, »Thomas Mann als Politiker«, *Die Blindheit des Kunstwerks und andere Aufsätze* (Frankfurt/M., 1965), pp. 41—60.
- 125 *Ibid.*, pp. 59—60.
- 126 *Ibid.*, p. 60; die folgenden Zitate aus Andersch, »Getty«, pp. 1095—96, mögen noch einmal deutlich machen, warum nur ein kleiner Teil der deutschen Kriegsgefangenen in Sonderlagern ausgebildet wurde, und wie groß die positive Nachwirkung dieser Ausbildung in Getty und Eustis war:
»... in den USA ... wurde ... die künstliche Abtrennung einer Elite von der Masse der Gefangenen vollzogen. Zu diesem Entschluß mochten zwei Gründe beigetragen haben: einmal die realistische Einsicht, daß man Menschen, die man nicht in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Genfer Konvention an eine Gewahrsamsmacht auslieferte (an Frankreich; der Verf.), ohnehin ideell nicht beeinflussen könne, zum anderen der Wunsch, die Schüler von Fort Getty würden sich als Helfer der Zivilverwaltung, als Beamte in allen Zweigen, als Juristen, Gewerkschaftsfunktionäre, Lehrer, Journalisten ... in der Heimat nützlich erweisen. Dieser Wunsch ging in Erfüllung.
... Noch im Jahre 1946 haben sich Gruppen ehemaliger Getty-Schüler bemüht, etwas von dieser Gesinnung wieder ins Leben zu rufen und in die breitere Öffentlichkeit zu tragen. So wurden in Württemberg zwei Aussprache-Konferenzen auf der Groß-Coburg bei Schwäbisch-Hall veranstaltet. In München wurde eine »Demokratische Gesellschaft« ins Leben gerufen, die hin und wieder Vorträge bedeutender Persönlichkeiten der deutschen Politik veranstaltet. Aber im Grunde ist es sehr still geworden um den »Getty-spirit« der Zusammenarbeit mit den Siegern. — Die Atmosphäre des Vertrauens und der Zusammenarbeit wieder zu beleben, dazu bedarf es nicht eines Idealstaates — den verlangt niemand —, aber wenigstens tragfähiger Ansätze zu einer Brücke über den Abgrund, der heute die Worte der Prediger von ihren Taten trennt.«
(»heute« = November 1947; der Verf.).

KAPITEL III. »BLUT UND BODEN«, UND DIE FOLGEN

- 1 *Die Brücke*, Wochenzeitung des deutschen Kriegsgefangenenlagers Crossville, Tennessee, March 3, 1945, p. 1.
- 2 *Ibid.*

SUNY-Albany
Special Collections

Henry W. Eckmann Paper

~~CONFIDENTIAL~~

R E P O R T

on

THE EXPERIMENTAL ADMINISTRATIVE SCHOOL FOR SELECTED
GERMAN PRISONERS OF WAR

ESTABLISHED AT

FORT KEARNEY, RHODE ISLAND

May 7 to July 7

1945.

~~CONFIDENTIAL~~

1. Nature and Make-up of the School.

At the direction of Lt. Colonel Edward Davison, PMGO, an experimental administrative school for selected German prisoners of war, designed to prepare its students for responsible posts under American Military Government in Germany, was established at Fort Kearney, R. I. The first group of prisoners arrived on April 28-29, 1945, in number 61, one of whom left the school during the training period because his services were demanded by G-2. A second group of 40 prisoners arrived on May 23-24, 1945. Failure to deliver the group of 100 to the school at its opening somewhat impaired the validity of the experiment.

2. The Faculty.

The faculty of the school was composed of Dr. Howard Mumford Jones, director, who also taught American History and Institutions; Dr. Henry Ehrmann, instructor in German history, who had been associated with the Special Projects Branch of the PMGO; Major Burnham N. Dell, who taught Military Government and who, because of hospitalization, arrived after the opening of instruction but gallantly caught up with his colleagues; and Major Henry L. Smith, Jr., who headed the instruction in English. Associated with Major Smith was Dr. (now Captain) William Moulton. A sizeable staff of enlisted men assisted in English instruction.

3. The Role of Fort Kearney Itself.

The installation selected for the experiment played an important part in the success of the enterprise. A "Stammgruppe" of over 80 prisoners, who had been assisting the PMGO in the de-nazification of German prisoners, through a general camp newspaper, Der Ruf, and other democratic aids, had already under Captain Walter Schoenstedt created at Fort Kearney an atmosphere favorable to the enterprise. The school group and the Stammgruppe joined together on occasions such as addresses by visiting lecturers. The Stammgruppe, responsible for the physical upkeep of the camp, worked faithfully to perform its duty; and if there were days when its morale was lowered by the thought that the schoolgroup was momentarily much in the eye of officialdom, no overt complaints were made. In fact, general good will for the enterprise extended from humbler hewers of wood and drawers of water among these prisoners to the American administrative officers (Captain Robert Kunzig and Lieutenant Robert H. Pestalozzi) set over them, who were at all times cooperative and helpful, participating in faculty and administrative discussions and giving freely of their time, when called upon, for class work.

C O N F I D E N T I A L

4. Others Associated with the Enterprise.

Besides the Stammgruppe and the American officers in charge of Fort Kearney others should be named. Captain Don Driggs of the Air Corps assisted in American history and in Military Government. Captain Emanuel Targum met with advanced groups in English. Towards the end of the session Lt. Colonel T. V. Smith arrived both to study the school and to participate in it. In the last week of the session Major F. August Behrendt, fresh from the European theater, arrived in time to address one or two classes in Military Government. During the life of the school Professor Arnold Wolfers of Yale University delivered three or four lectures on German political history and on his impressions on American life; Professor Robert Ulich of Harvard University lectured on what needed to be done in German education; and Professor Karl Vietor, also of Harvard, lectured on Goethe and the cosmopolitanism of Germany in Goethe's time. These lectures were in German. Nor should it be forgotten that the school was stirring-ly inaugurated with an address by Lt. Colonel Davison, in English, later mimeographed for the benefit of the students.

5. First Tests.

It will be observed for paragraph 1 that the first group of prisoners arrived on April 28-29, 1945. Instruction began on May 7 1945. The interval permitted the creation of and the use of certain general tests and of personal interviews. The general information test was a series of 35 questions designed principally to determine the general alertness of the prisoner to the world of information and ideas, and was created by Captain Walter Schoenstedt, later sent to Europe with Colonel Davison. That this test was not entirely satisfactory its creator would have been the first to admit; and one of the tasks immediately before the faculty at the end of the Fort Kearney experiment was the creation of better testing devices. At the same time Major Smith administered a standard pre-test in English, better, because more experienced, in design. Interviews with the prisoners brought forth personal facts and helped establish a friendlier feeling between the students and the faculty. A similar procedure was followed in the case of the 40 prisoners who arrived on May 23-24, 1945.

6. The Three Sections.

The original plan assumed that 100 prisoners would arrive for training at the opening of the school, and that they would be broken down, for non-language instruction, into three groups approximately equal in size. This did not eventuate. Two groups, known as Sections A and B, were formed from the sixty. The forty latecomers created Section C, since it was impossible to thrust prisoners from this section into the other sections two and one-half weeks after these older

C O N F I D E N T I A L

sections had begun their training. Although every effort was made to encourage Section C to catch up, this effort met with only indifferent success. In the case of Military Government instruction had started later than in the case of other subjects, and the gap between A and B on the one hand and C on the other could be bridged. In the case of German history the instructor held extra sessions of Section C, and made good progress. In the case of English, and of American History and Institutions however, the same progress could not be made. The fault lay partly in the belated entrance of Section C upon the scene; partly in its lower general intellectual level; and partly in the imperfect command of English which Section C brought to its work. Because of the necessity of liquidating the Fort Kearney project if the Fort Getty project was to be properly begun, it was necessary to "graduate" all three sections together, even though Section C was poorly trained.

7. Educational Preparation of Prisoners.

Possibly the prisoners constituting Sections A and B were exceptionally able men. Certainly only three out of the original sixty failed to complete the course with satisfaction to the faculty. Possibly the prisoners constituting Section C were chosen by other standards; certainly they did not present the intellectual capacities of their rivals in A and B. Some 1/4 of these were sent away before the course ended, as unfitted for this work. The results flowing from this discrepancy in aptitude and attainment cannot be gauged objectively, but it is hoped that the general level of future prisoners in the school will lie somewhere between these two extremes. Sections A and B had an unusually high percentage of university-trained men and of men accustomed to dealing with ideas; whereas the number of men in Section C with only a Volksschule education, or with only a Volksschule-~~and~~ vocational education was unduly large.

8. Technicians and Men of Ideas.

There was another important difference among these prisoners. The directives governing the school announced the desirability of training both technicians and administrators; and the students selected represented both humanistic and technological education. After some discussion of the possibility, the faculty refused to separate the two kinds. If the technicians were usually less well prepared in English and less able to grapple with ideas, they benefited from sharing the talk of those more capable of discussing the political philosophy of democracy; on the other hand the technicians often deflated the balloons of ideologists more interested in Weltanschauungen than practicality. The experiment seemed to show that in sixty days, only general training and general reorientation are possible, and that, to achieve this

C O N F I D E N T I A L

end among those principally educated in technical schools, their admisture with men who are products of general education is desirable.

9. The Curriculum.

The curriculum of the school was necessarily determined by the directives given it. These included (1) training in English; (2) training Military Government; and (3) training in the principles of democracy. Major Smith discusses later the theory and practice of his work in English. Here it may be observed that there seemed to be a working relation between the student's general intellectual capacity and his interest in, and progress in learning, English, a correlation which proved useful in final judgments upon the students. The course in Military Government suffered at first, as Major Dell indicated in his report, from lack of materials, and, above all, from lack of immediate and practical first-hand information from Germany. If policy was altered in Germany, it was impossible for the school to learn the nature of the alteration. It is, for example, said that certain army groups have followed the policy of never admitting a former member of the Nazi party to their confidence, no matter what the nature of his affiliation. The school, however, could only follow its original directive in this and similar matters. Perhaps one of the most important findings in this course was the discovery that the prisoners were in amazing degree ignorant of the political, legal, and financial structures of their own country, and ignorance that had important results on teaching, since it was wisely suggested that a prisoner with special knowledge of, let us say, the German courts should lecture to his fellows upon this subject. Thus the whole class could gain a much more real sense of the functioning of Military Government.

10. Principles of Democracy.

But the directive to teach the principles of democracy suffered a sea-change in order better to attain its purpose. To make a direct assault upon German preconceptions in the name of democracy seemed injudicious, especially as the prisoners were naturally looking for propaganda. The same end was sought by indirection. In view of Nazi perversions of German history and of the history of western Europe, it was decided to teach German history, at least since the Peace of Westphalia, with a view to examining its democratic tendencies and assessing their strength and their weakness, for the thesis cannot be defended that Germany alone is incapable democratic growth. And in view of the general eagerness of German prisoners to learn more about the United States, it was decided to erect a second course discussing characteristic American institutions like the constitution, the party system, American education, labor unions, and the like, in their historical setting. Here the theme was that the United

C O N F I D E N T I A L

States, with many and grievous faults, yet offered the world the prospect of a democracy that had succeeded. In the spirit of "look now upon this picture, then on this", the parallel courses aimed to arouse an interest in the democratic philosophy, defined for this purpose as individual self-respect and a sense of common brotherhood. Both have their expression in political measures. German history was taught in German in order that it might go home more immediately to the hearts of the prisoners. The American course was given in English, and offered an important liaison between history and the English discussions held each morning under the guidance of some member of the faculty by groups of prisoners sufficiently advanced in English to be able to debate freely.

11. The Discussion Groups.

The morning discussions by small, informal, and friendly groups were in the opinion of many observers the crown of the whole enterprise. Here all parts of the curriculum flowed together. Here, without fear or favor, students could express opinion and assess ideas. Here the democratizing principle of the curriculum was most truly at work.

12. Other Teaching Devices.

However, other teaching devices were used. Visiting lecturers, as paragraph 4 indicates, served as catalysts for many class hours. Ten-minute tests, in English and in German, opened many a class. Hour examinations at least as severe as college examinations were given. On a revolving schedule Saturday afternoons were devoted to the preparation of special papers and reports in each of the several courses. Voluntary evening sessions for review and discussion were held. Selected prisoners served as student assistants, grading papers, presiding over study hours, and taking other burdens off the small faculty; in addition, they offered many valuable suggestions for enriching particular classes. When it appeared that Section C was behind and below their predecessors, a group of student advisers was created to assist the lagging; the idea was theoretically sound, but, whether owing to lack of proper direction or not, resulted in no great gains.

13. Final Interview.

Although among the first tests administered these students, only the pre-test in English was thoroughly satisfactory, association between faculty members and students, the school being relatively small, brought to the faculty an increasing knowledge of individual men, especially in Groups A and B. However, once the incompetents had been weeded out by transfer to other camps, every student likely to complete the course was interviewed by some member of the faculty. The purposes of this interview were to record, for the benefit of American officers in Europe, such facts about the prisoner as (1) his family status, the address of

C O N F I D E N T I A L

wife or of parents when last known, and the length of time since he had received word from them (facts having obvious bearing upon the emotional state of prisoners returned to Germany); (2) his educational and professional or vocational experience; (3) his notions of how he could best serve American Military Government in Germany; (4) Impressions of the prisoner set down by the interviewing officer; (5) a statement of the prisoner's mastery of English. Copies of these interview sheets were sent to Colonel Davison at the same time at the "graduates" of the school returned to Europe. The faculty enthusiastically approves the idea of an interview, but hopes to improve the record sheet on which the interview is recorded.

14. Rejects.

Mention has been made in paragraph 7 of the fact that a small number of men from Groups A and B and a larger number from Section C were eventually judged not to be administrative material. It should be added that immediately upon arrival, certain prisoners in Section C were so obviously unfit for the purposes of the school that they were at once return their places being taken by more appropriate candidates from the Stammgruppe at Fort Kearney. The experience of the faculty shows it is useless to lower requirements in the way of age, maturity, and educational attainment if the purpose of this school is to furnish competent administrative and technical assistance to American Military Government in Germany. It is also the conviction of the faculty that as soon as a prisoner is adjudged unfit for the aim of the school, he should be immediately removed to some other camp. Otherwise his own time and the time and energy of the faculty are wasted on unfit human material; and the man's own dissatisfaction infects others in the classes. It will do this program no harm to let it be know that work is serious and standards high.

15. Commencement and Confusion.

Confusion developed, through no fault of the faculty, as to the time when graduates of the course whould be returned to Europe. An early request for ten from Colonel Davison was promptly filled. Information that Groups A and B would be sent back promptly to fill immediate needs led the faculty to process successful candidates from these sections as early as June 29, 1945. However, orders were cancelled, and the faculty was compelled to invent a hasty program of activities for Section A and B at the same time it was trying to finish the education of section C and also making up its reports and estimates of the experiment. The anti-climax was felt by all, and might have been interpreted as a distressing instance of the inability of the American government to follow a clear plan, had it not been for

C O N F I D E N T I A L

the cooperation given by the prisoners themselves, who put together and carried through an admirable weeks' program of self-education. "Commencement" had to be postponed, and was actually held on July 6, 1945, because it was supposed that all the prisoners were to leave camp on July 9 1945. Again, however, orders were changed, with the result that graduates of the school are at this writing (July 10) not expected to leave until July 16 or 17, 1945. The distressing impression of inefficiency rightly or wrongly drawn from these delays by some of the prisoners cannot be avoided, but a prompt and military movement of students in and out of the camp should be one of the essentials of any administrative school. Commencement itself proved to be a moving and dignified ceremony, largely managed by the prisoners themselves. Addresses were given by Lt. Colonel A. W. Smith, Dr. H. M. Jones, and Lt. Colonel T. V. Smith; a response (in English) was given by a prisoner selected by his comrades for this purpose; and certificates signed by General Lorch, Lt. Colonel A. W. Smith and Dr. H. M. Jones were given to the prisoners in a simple ceremony. The faculty believed that such "commencements" should be made regular part of any administrative school.

RECOMMENDATIONS AND COMMENTS

In the light of its experience at Fort Kearney and at the risk of repetition, the faculty has a series of specific recommendations to make.

1. The idea of an administrative school is sound and the present curriculum effective. It cannot be hoped in sixty days to offer specialized training for vocational purposes, but what is possible is the creation in individual prisoners of a renewed sense of independence, dignity and responsibility.
2. Once accepted at the school, the prisoner must be thoroughly trusted. There is no middle ground between confidence and mistrust if the school is to succeed. Suspected prisoners, if any should slip through the screening process, must be quietly sent away without impairing the general feeling of friendliness and good will.
3. Central to the whole school is training in English. Unless this is carefully done, teaching is crippled. Almost invariably prisoners unsatisfactory in other respects were in the first instance unsatisfactory in English. Therefore a complete and competent staff of English instructors, chosen by Major Smith according to the standards he has set up, is the prime requisite to the success of the school.

C O N F I D E N T I A L

4. The selection of persons to teach German history should imply not merely an ability to lecture in German, but also a certain maturity of historical and political judgment and a judicial attitude. Ardent theorists, reformers, party men, or bitter partisans of the Weimar Republic will not do. A quality of patience is absolutely necessary, inasmuch as the students, mature men, will prove in many cases to have little or no historical knowledge.

5. Persons chosen to teach American history need not be professional historians, but should have a general knowledge of this country and its development. It is essential that they speak clearly and well and that they submit themselves to some simple orientation. Teaching foreigners in English, when the foreigners are just learning the language, is not an easy task. In addition, the instructor should have a capacity to dramatize a situation and should not be so chary of his own dignity that he cannot gesture violently or use any other device to make meaning clear where language fails.

6. Persons chosen to teach Military Government should include men back from Germany prepared to discuss the realities of the situation. A considerable degree of give and take in discussion is essential to the success of this course; and instructors should be chosen with this in mind. The course in Military Government must be a flexible course, constantly changing with changing information; the course at Fort Kearney was partially crippled because day-to-day information was lacking. Even now ~~the~~ faculty is left in the dark with regard to a good many needs abroad.

7. It is almost useless to send to the administrative schools prisoners under 30. Exceptions may occur, but in general younger men do not have the maturity and experience needed for administrative authority. There would have been fewer rejects from the Fort Kearney school if this simple principle had been adhered to by the screening teams. While screening from the point of view of political responsibility was, so far as we could tell, excellent, it was not good from the point of view of age and education.

8. In this connection it should be pointed out that, other things being equal, graduation from a Volkshule or even from a slightly higher type of German school is usually insufficient. Sometimes adult education, of course, supplements it. Essential to the success of the enterprise is training in the principles of democracy; but one unaccustomed to facing general ideas, even on a simple level, can scarcely follow the development of democratic principles. Moreover, the administrative temperament

C O N F I D E N T I A L

demands a certain flexibility of mind, which, unfortunately in the experience of Fort Kearney, elementary education does not guarantee. Exceptions may occur in the labor movement, however.

9. The arrival and departure of prisoners from any administrative school should be made a matter of military pride and efficiency. The laxity of arrival and departure dates at Fort Kearney left a bad impression - that democracy is inefficient - upon the very people we are trying to convince. Therefore it should be made an absolute rule that no prisoners are received after the opening date of any training program unit; and that all graduates depart promptly from the school, even if it is only to a staging area, on the date set.

10. The faculty is left in almost total ignorance of what happens to its graduates on reaching Europe. No processing scheme has been set up, and the faculty, as well as the administrative officials at Fort Kearney, have had to improvise. Where do graduates go when they leave an administrative school? Who receives them in Europe? Who assigns them to areas and to duties? What information should go with them? Is a pool of administrators to be established and if so, where? What is to be the relation between areas controlled by the French and the British, and the home areas of prisoners? These and other questions must be clearly answered before a larger enterprise bogs down for lack of clear directives, once a class has completed its training.

11. Officials in Europe should not be permitted to "draft" students at arbitrary dates. At Fort Getty it is proposed to graduate prisoners every thirty days. To anticipate or interfere with the training process by drafting students before they have completed their work is to send untrained men on important tasks, to disrupt an orderly training program, and to arouse false hopes and create bitterness in those who go and those who stay.

The following material is appended to this report:

- I. Prisoners of War Instructed at Fort Kearney Administrative School.
- II. Members of the Faculty at Fort Kearney
- III. Schedule of Classes at Fort Kearney Administrative School.
- IV. Report on the Course in Military Government.

C O N F I D E N T I A L

- V. Report on the Course in German History.
- VI. Report on the Course in American History and Institutions.
- VII. Report on the Instruction in English.
- VIII. Commencement Program
- IX. Certificates Awarded.
- X. Commencement Address.
- XI. General Comment on the School by Lt. Colonel T. V. Smith.

/s/ Howard Mumford Jones
HOWARD MUMFORD JONES
Director of Education.

C O N F I D E N T I A L

I.

PRISONERS OF WAR INSTRUCTED AT FORT KEARNEY ADMINISTRATIVE SCHOOL

April 28-29	Received from other camps P/Ws	61
May 23-24	" " " " "	40
		<u>101</u>
May 26	Withdrawn for service with G-2	1
June 25	Sent to ETO on request of Lt. Colonel Davison	10
June 29	Returned to other camps as un- fitted for administrative work	3
July 5	" " " " " "	14
July 6	Awarded certificates of completion	73
		<u>101</u>

N.B. - Out of the 40 P/Ws arriving May 23-24, 1945 six were immediately adjudged as unfitted for administrative work and sent back to other camps, but their places were immediately taken by six other P/Ws from the Stammgruppe at Fort Kearney.

In addition to the ten sent to ETO on June 25, 1945, the following facts should be noted with respect to other P/Ws completing the course:

Four are retained as student assistants for Fort Getty.

One is retained at Fort Kearney as an assistant for Der Ruf.

One is temporarily retained at Fort Kearney awaiting the development of the police school, in which he is to assist.

One, originally of the Stammgruppe at Fort Kearney, has been returned to that group at his own request.

Sixty-six are presently awaiting shipment to Europe.

II

MEMBERS OF THE FACULTY OF THE FORT KEARNEY

ADMINISTRATIVE SCHOOL

Dr. Howard Mumford Jones	Director of Education, American History and Institutions.
Dr. Henry Ehrmann	Instructor in German History
Major Burnham N. Dell	Instructor in Military Government
Major Henry Lee Smith, Jr.	Instructor in English
Dr. Walter Moulton	Instructor in English

III

SCHEDULE OF CLASSES AT THE FORT KEARNEY

ADMINISTRATIVE SCHOOL

	Monday	Tuesday	Wednesday	Thursday	Friday	Saturday
8:00)					(
9:00)	Instruction in English in				(
10:00)	groups of 8				(
11:00)					(
12:00	Dinner					
13:00	(A) AH	(A) AH	(A) AH	(A) AH	(A) AH	Directed
14:00	(A) G	(A) G	(A) G	(A) G	(A) G	
15:00	(A) MG	(A) MG	(A) MG	(A) MG	(A) MG	Study
16:00	Physical Training					

Parallel schedule for Group B was:

MG
AH etc.
G

And for Group C:

G
MG etc.
AH

C O N F I D E N T I A L

IV

COURSE IN MILITARY GOVERNMENT
Fort Kearney, Rhode Island

REPORT

Organization of the course

The course in Military Government began on 17 May, 1945, because an instructor in Military Government was not available at an earlier date. Because of the late start, certain subjects were omitted which would otherwise have been included as parts of the complete training program.

The class was divided into three sections and each section met one hour each day, five days a week. The number of students in each section was as follows: Section A, 29; Section B, 31; Section C, 40. The three hours on Saturday afternoon were used for discussion, reviews, tests, or written themes by the three Departments of American history, German history, and Military Government, to which these hours were assigned in rotation.

A difficult administrative and teaching problem was created by the fact that Section C was assigned to the project 16 days after the opening of the program. This circumstance made it necessary either to abandon a uniform schedule of instruction or to give extra lectures and assignments to Section C to enable them to get abreast of the other two sections. This placed an additional burden on the small faculty, and, what was more serious in its consequences, gave the students of the section the feeling that they were laboring under a severe handicap. For prisoners of war the adjustment to a new environment is always difficult; the language barrier is always to be reckoned with, and the loss of even a few weeks of intensive language training makes an important difference in their comprehension and hence in their sense of self-confidence. The lack of a sense of ease and the persistence of an attitude of reserve were noted in the class-room by all the instructors. With a larger group of students the administrative problem and the teaching problem resulting from the admission of students after the beginning of a term would multiply in geometrical progression. It is strongly recommended that in the future no students be admitted to courses unless they can be present at the beginning of the term.

The need was soon felt for a spokesman to act as intermediary between instructor and students. It was evident that the prisoner-of-war students were very reluctant to come forward with suggestions or recommendations of ways and means of improving the method of conducting the course. A number of factors

C O N F I D E N T I A L

account for this reserve: the uncertainty of the prisoner as to his status; the traditional gulf between the professor and the student in German educational practice; perhaps also the fact that the instructor in Military Government was an army officer whose quality and temper were unknown to the prisoners. To meet this situation which, if continued, would have made experimentation fruitless and free discussion of issues in the class-room impossible, a student assistant was selected from each section to perform various administrative duties, but particularly to become a line of communication between the instructor and his classes. By this means some degree of mutual understanding developed in the course of the term, a bridge was thrown across the gap that separates individuals of different nationalities and allegiances, and growing understanding promoted discussion, appraisal and criticism.

Basic attitudes

What has been said above suggests that the unusual juxtaposition in the class-room of the representatives of two nations recently at war, one now the victor and the other the vanquished, calls for a conscious adjustment of basic attitudes on both sides. This adjustment of the instructor to a novel situation is dealt with in the general report, and will not be repeated here.

In the matter of teaching methods, the Military Government instructor must adjust himself to a different emphasis in the presentation of his material, since he is not training men for Military Government but for civil administrative positions under Military Government. The functions of Military Government officers must receive proper emphasis in the course, since the prisoner-of-war students being trained must know the duties and responsibilities of the Military Government officers who will control them. But from the standpoint of the students their interest extends also to the significance of the changes in German social and economic organization under Military Government, and to the effects of these changes on the life of German citizens. In the forefront of their consciousness is their future relationship as civil officials to their fellow citizens over whom they may be called to exercise authority.

Materials of instruction

The organization of the course was severely handicapped at the outset and throughout its progress by the lack of adequate materials of instruction needed by the faculty for preparation of lectures and the leading of discussion groups. The assembly of copies of Field Manuals, Civil Affairs Handbooks and Civil Affairs Guides and the Handbooks for Military Government met this need in part, but the lack of the technical Functional Manuals was a severe handicap. The Handbook for Military Government was of great value in the treatment of

C O N F I D E N T I A L

the initial phase of Military Government, during invasion or immediately following surrender, but the organization and procedure of Military Government under conditions of occupation lay beyond its scope. This is precisely the phase with which Military Government is now concerned, and the phase in the course of which positive constructive policies in Military Government can be initiated. Instruction should be directed toward the explanation of Military Government organization during the period of occupation, and the exposition of a constructive policy, moving from the regulation of all civilian life by Military Government to participation in civil administration by representatives of the civilian populations. It is necessary to stress the constructive activities of Military Government in the restoration of civil institutions, in order to stir the imagination, awaken the hopes and develop a sense of responsibility in those who are being prepared for service in Civil Administration. In view of these needs, it is essential that all available current information on the developing structure, policy and practice of Military Government be made available to the faculty. The present course was prepared and taught without this vital information.

Situation Reports

Since the P/W student body has been drawn largely from the area controlled by the U.S. forces, students are deeply interested in the day-to-day developments of events in their homeland. The situation reports therefore serve a double purpose: they stimulate interest in the course, and they illustrate the problems and the evolving policy of Military Government. Toward the end of the period of instruction some of these situation reports were received, and used to good advantage. Arrangements should be made to insure the regular dispatch of such material to the headquarters of this project.

Study material

The P/W students were aware of the lack of sufficient copies of various publications to make study assignments possible. Those who had been exposed to the German system of higher education felt this to be a distinct handicap in mastering the subject-matter. Sufficient copies of the Military Government publications previously mentioned should be provided to make it possible to give reading assignments.

Subject-matter of the course

The material presented in the course is the same as is contained in the familiar courses of the training program in Military Government. In general the Chapter Headings of

C O N F I D E N T I A L

Part III, Handbook for Military Government, were followed. Some subjects usually included in such a course had of necessity to be omitted, because the course in Military Government began 10 days after the opening of the experimental training project. Weekly schedules, and lecture outlines, as submitted, should be referred to.

After the beginning of the course it became evident that not many of the students had sufficient knowledge of the complex structure of German Civil Administration to grasp the significance of the changes in organization projected by Military Government policy. To meet the situation, P/W students competent in the various fields of administrative or economic activity were selected to give an hour's lecture on the assigned topic, which was followed by the lecture on Military Government policy relating to this same subject. As an example, a lecture by a selected P/W student was given on the subject of the structure and jurisdiction of the German civil and criminal courts, which was followed by the Military Government lecture on the control of the civil courts.

Methods of Instruction

All lectures delivered by the instructor in Military Government were in English. This procedure was adopted partly from necessity, because of insufficient command of German on the part of the Military Government instructor, and partly by design, because of the desire to give the students the opportunity to hear spoken English. The language difficulty imposes upon the lecturer the exacting task of slow, distinct speech, and the choice of simple phrasing. He must indulge in repetition in presenting and stressing the salient points of his lecture. A further device is necessary to ensure full comprehension. At the end of the week, the P/W student assistant or other competent member of the class was selected to lead a review hour in German, covering the material presented in the course of the week.

Three hours every third Saturday were devoted to the course in Military Government, to be used according to the desires of the instructor. This period was used in a variety of ways; for supervised study, for discussion, for tests and for the writing of short themes. The students having a command of English were asked to do their written work in English. No final examination was given at the end of the term.

BURNHAM N. DELL
Major

C O N F I D E N T I A L

V

COURSE IN GERMAN HISTORY.

Fort Kearney, Rhode Island

REPORT

1. Purpose and Plan

The course in German history was planned as a part of the "education in democracy" which the directives wished to see included in the general program of instruction.

While making the students familiar with the history of their own country, the course intended to lay stress on the two main aspects of German history: the reactionary-authoritarian and the liberal-democratic trends. The former aspects were discussed in order to give the students a clearer understanding of the origins of the dictatorial regime they had just lived through; the democratic traditions were stressed to convince them that, while assisting the Military Government authorities and when building the democratic Germany of the future, they could actually revive some of the traditions of their own national history and not be compelled to import ideas and institutions entirely from the outside.

Since all students could be expected to have a fair knowledge of German history, which was not the case with other subjects taught, we felt it more important to shed a new light on selected problems and periods rather than thrash out already familiar aspects of that history. In view of the fact that historical information, as communicated in Germany by schools, universities, films, historical novels etc. was very often highly partial - a situation which prevailed even throughout the period of the Weimar Republic - it was thought necessary to devote particular attention to the destroying of historical myths; to the "debunking" especially of those concepts which had served in the past to fill the youth with arrogant and chauvinistic attitudes.

As to the general approach, it was intended to present historical developments by using American rather than German methods of teaching history. Particular stress was laid on politico-economic and social developments rather than on the history of wars and dynasties. The intellectual history, while not entirely neglected, was given only secondary consideration, in order to combat escapist tendencies in which German liberal elements especially like to indulge, seeking

C O N F I D E N T I A L

in the satisfying realm of the spirit the confirmation and consolation denied them in the political and social spheres.

The end of the Thirty Years' War was taken as the starting point since the divergences between German developments and those in the major European countries begin with the Treaty of Westphalia and the ensuing rise of Brandenburg-Prussia. Feudal and reactionary features of the Prussian set-up were discussed (Lectures 1 and 2); the gap between the intellectual developments of the classical period and the political misery was particularly emphasized. The reforms of Stein-Hardenberg (Lecture 3) were discussed both in their progressive aspects - the revival of traditions of self-government being stressed - and the respects in which they failed. The Revolution of 1848 (Lecture 4) was described as a noble though belated effort on the part of the middle classes to assert themselves. Their failure to achieve liberty and unity was explained and described as one of the catastrophes of German history.

The discussion of the German Empire (Lecture 5) dealt at length with the manner in which Bismark first crushed the liberal opposition and then built a constitutional and social structure which prevented the parliamentary institutions of that period from becoming more than a mere facade. On the basis of election results it was shown however (Lecture 6), that even under such conditions a liberal and labor opposition fought against most of the domestic policies and all of the imperialistic tendencies of the Empire. The close relationship between the aggressive foreign policy of the William II era and the inability to solve social problems at home was emphasized (Lecture 7). A rather comprehensive discussion was devoted to the political and social history of the First World War (Lecture 8) as an aid in understanding the reasons for the collapse of the Empire and the situation into which the young Republic and its leading organizations were precipitated.

Most of the remaining course was intentionally devoted to a discussion of the period of the Weimar Republic. This was deemed necessary since the fourteen years of the Republic represent the only practical experiment in democracy Germany has thus far experienced and because the Nazis have attempted to depict the entire Weimar interlude in the worst possible light. While presenting the achievements of the Republic and tying them in with certain heritages of the past, the discussion was nevertheless frankly critical of the mistakes and omissions of the republican regime.

C O N F I D E N T I A L

A detailed discussion of the text of the Constitution together with a consideration of constitutional life under the Republic (Lecture 9) attempted to familiarize the students with the spirit and realities as well as with the technicalities of the Constitution of 1919. This discussion was related to an analysis of the American Constitution which was being undertaken at about the same time. A special Lecture (Lecture 10) was devoted to a comparison with the constitutional set-ups in England, France and the United States. The problem of the relationship between the Union and the States was discussed with emphasis on the traditions of federalism (Lecture 11). An account of the history of the principal political parties provided a background for the political history of the republican period (Lecture 12). In view of the origin of most of the students and of their future use, particular attention was paid to liberal and Catholic trends in the regions presently occupied by the U.S. (Lecture 13). It was originally intended to discuss the organization of the German judiciary and the practical sabotage of republican legislation by a majority of the judges (Lecture 14 - this lecture was transferred however, at least in part, to the course in Military Government.)

Traditions of local self-government throughout the ages were discussed to examine the possibility of reviving such traditions (Lecture 15). The achievements and limitations of social legislation enacted under the Republic (Lecture 16) were elaborated in a special three-hour course on the past and future of German labor law. The discussion of economic policies and problems between 1918 and 1933 stressed the difficulties arising from defeat and inflation and the position of Germany in world economics (Lecture 17). This was followed by a similar discussion of foreign policy (Lecture 18): the great achievements of German foreign policy during the short period that it adhered freely to peaceful means were emphasized. A review of the educational system was superfluous since similar questions had been discussed in the other courses of instruction. The great cultural achievements of the Republic were underlined by contrasting them with the poor showing of the Hitler period in this domain. (Lecture 20). Two periods which had originally been scheduled for a more thorough discussion of Nazi developments (Lectures 21 and 22) were omitted for lack of time, but also because it was later felt that the students did not need to be further familiarized with a period so well known to them already. The concluding lectures (Lectures 23 and 24) were destined to provide students with a sort of "guide" to important developments which had occurred in democratic countries at a time when Germany was shut off from the rest of the world. It made a special point of showing that a democratic system can achieve at least the same degree of "efficiency" as a dictatorship, while upholding individual freedom.

C O N F I D E N T I A L

11. Difficulties and Successes

Some of the difficulties listed here are considered general, while others may have arisen out of the special conditions prevailing in Groups A and B. For it was only in these groups that a slightly strained relationship developed between instructor and students during the first two weeks of instruction (to be overcome shortly afterwards); whereas identical instruction given Group C did not elicit similar reactions.

1) Unlike the instruction in Military Government and American History where it could be assumed that almost all the students had practically no knowledge of the subject-matter, differences in age, educational and cultural background made themselves felt in such a domain as that of Germany History. By being too elementary, the instruction ran the danger of becoming uninteresting to the older and better-educated students, among whom were university graduates and Ph.D's in such fields as History, Law and Political Science. To avoid this danger, the instruction assumed a knowledge of certain basic facts, which were merely presented in a new light. In fact, such knowledge was frequently lacking and could not easily be acquired since appropriate textbooks were not yet available.

2) From the outset, students evidenced a certain reluctance to deal with German history at all. They confessed to being "fed up" with problems concerning their own country and considered it much more important to learn as much as possible about the U. S. and the English language.

3) The stress laid on the authoritarian tendencies in German history was resented by men who regarded themselves as convinced anti-Nazis and therefore so far removed from the reactionary forces that they need not be subjected to a discussion of the weaknesses of German democracy.

4) In their search for "encouragement", some of the best students would have preferred to center the discussion around spiritual and intellectual developments (German idealism, philosophic problems) rather than upon the less enjoyable features of Germany's social and political history. A discussion to consider such an alternative, organized among the twenty students most interested in the history instruction, revealed, however, that most students were opposed to the idea of changing the course's direction even without the instructor's having expressed an opinion.

C O N F I D E N T I A L

5) The salutary influence resulting from this discussion suggests that too little room had been left for exchanges of opinion between instructor and audience during the first two weeks.

6) The initial difficulties were gradually overcome mainly for the following reasons:

a) "Tutorial" hours conducted by fellow-students and supervised by qualified enlisted personnel gave those men lacking the necessary historical knowledge a welcome opportunity to familiarize themselves with the facts and hence to follow the regular course with greater ease.

b) Student conferences during class hours gave those who were better qualified an opportunity to "let off steam" and deflated their energy somewhat, thereby enabling students with only an average knowledge to take the floor more often.

c) By gradually advancing in the program, all students began to understand that there was no reason for being discouraged over the facts elicited during instruction; and that a realistic evaluation of democratic weaknesses and possibilities in German tradition would enable them to confront the tasks of the future with greater confidence and skill.

d) The desired (and desirable) note of "encouragement" was stressed by presenting the last lessons, and particularly the concluding lecture, as a kind of "guide-book" to democratic thought and realizations in Europe.

7) The final success of the instruction may be measured by the following achievements:

a) The discussions and the written tests given at regular intervals showed a real understanding of the main trends of German history on the part of the great majority of students.

b) The initial reluctance to speak one's mind and the resulting artificial uniformity in discussions and tests gave way to a greater spontaneity and a general "loosening up" which came as a surprise to the students themselves.

c) On the other hand, these discussions had a convenient set of references, developing from the instruction. Armed with a new knowledge or at least a new understanding, the students developed a greater uniformity of views which, if it persists, should facilitate the fulfillment of their new duties considerably.

d) In after-hour discussions in the barracks, as student-informants disclosed, there was a generally increasing approval of the instruction given in the field of German History. Towards the end of the course, the opinion was often voiced that it had now become clear why certain aspects and trends had been stressed from the beginning. While an exchange of

ideas between instructor and students reached certain conclusions regarding the future courses (see below), the general opinion prevailed that no major changes were necessary in the instruction.

III. Suggestions.

1) No major changes in the outline. If it becomes necessary, because of a newly arranged schedule, to constrict the material, this can and should be done by eliminating details rather than at the expense of the subject matter itself.

2) Experience gained by the instructor in a 4-hour accelerated course for the Stammgruppe (presenting the salient problems of the history from 1848-1918) would be useful for contracting the material in this manner.

3) In the future, at least the same, if not more, emphasis should be placed on the events which took place after 1914. However, the detailed discussion of the text of the Weimar Constitution and of party history in the Weimar period might be shortened.

4) To avoid adverse reaction at the beginning of the course, it would be advantageous to treat such problems as that of the responsibility of the Junkers, etc., not at the outset, but rather to present the pertinent material in a less obvious manner during later hours when better contact has been established between instructor and students, and understanding of the general purpose of the course has been awakened.

5) During the opening lecture, the instructor should devote some time to an explanation of the entire course and its topics. It is believed that the danger of arousing too much "discouragement" can be prevented. At the same time, (and this can be done by the three departments charged with the afternoon instruction) the interrelationship existing between the different courses should be shown.

6) A closer coordination of the courses in Military Government and German history is desirable not only because the former will have more time available: Since it has become necessary to give a series of lectures on the governmental, economic and social structure of Germany in the course on Military Government, these hours can be put to good use for the German History instruction.

All the suggestions listed here apply unchanged to the E.T.O. in part, these suggestions were checked with students and student-assistants.

C O N F I D E N T I A L

They should then also deal with the actual working of the institutions of Germany, especially during the period of the Weimar Republic. If desired, material covering these points can be provided the instructors of Military Government by the German History Department.

7) A certain number of evening lecture-discussions should be devoted to attacking more directly, although the indirect method should not be completely abandoned, still surviving prejudices, suspicions and fears. Such a general orientation program is being elaborated at present.

8) One delicate political question should be tackled more frankly than it has been done previously: The question of Soviet Russia is continuously in the minds of the prisoners: for some it is a matter for hope, for the majority it is one of fear and suspicion. From the very fact that the school is training only students from the American zone of occupation, the students gain the impression that they may sooner or later form the spearhead of an anti-Soviet campaign of the Western Allies in a conflict many of them consider unavoidable.

It was found during the experimental course that it was not enough to pass over this question in silence. Through coordination between the three departments, as many facts as possible should be discussed during the lecture and discussion hours to show that a major conflict between Soviet Russia and the Western Allies is neither necessary nor even likely.

9) Sufficient time should be allotted for study and discussion from the beginning of the course. Lecture outlines which will be distributed ahead of time (this was not always possible during the experimental course) will also contain indications of compulsory and suggested reading. Instructors will be provided with a list of suggested topics of discussion for each lecture subject. It must be stressed however, that especially in the field of German history, discussions must be prevented from going off on a tangent without the students having obtained either from the lectures or their reading, as much factual material as possible.

10) The system of student-advisers should be maintained and strengthened. Tutorial hours for those students with less schooling should be started after the first week of instruction.

11) The use of the German textbook on World History (Bonwetsch-Schnabel) which has been reprinted in the meantime, should ease some of the difficulties described above considerably.

C O N F I D E N T I A L

12) In addition to the mimeographed material previously distributed, new material will be provided dealing in part with intellectual history and in part with selected aspects of the Weimar Republic (Stresemann letters, etc.) Since the German History course will continue to be presented in German, it is not contemplated to provide complete summaries of the lectures as is being done in other Departments.

13) A library should be maintained and extended to include the largest possible number of books about Germany, since a considerable minority of students continually expressed the desire to obtain more books.

14) The giving of single lectures should be continued. These lectures should be held outside regular class-room hours, however. As far as possible, lecturers should be given definite assignments, so that their lectures may be as closely related as possible with the course of instruction.

15) While it is not believed that much benefit can be derived from the extensive use of visual aids in the class-room hours, films shown in the evening hours, together with entertainment, could furnish excellent supplementary instruction. Students of the experimental course complained bitterly about the low quality of films shown them and underlined the desirability of seeing travel films, films on TVA and similar topics, and entertaining films showing particular aspects of American life. For the German history instruction, the Nazi film, "The Great King" would be an excellent example of a historical myth combined with a propaganda stunt. "The Hitler Gang" is a good illustration of some aspects of the history of the Weimar Republic. Both films should be preceded or followed by discussion.

HENRY W. EHRMANN
Instructor, German History Department

C O N F I D E N T I A L

VI

COURSE IN AMERICAN HISTORY AND INSTITUTIONS

Fort Kearney, Rhode Island

REPORT

As originally planned, instruction in American history and institutions was to include twenty units (perhaps ambiguously) called lectures. In addition, a translation of James Truslow Adams' "The Epic of America" ("Der Aufstieg Amerikas vom Land der Indianer zum Weltreich"), the only history of the United States available in German, and the OWI handbook on the United States formed the substance of the course. Reading and study assignments were regularly made in both books. Mimeographed outlines (in English) of each unit were distributed in advance of instruction, and a condensed version of the American Constitution was also distributed for study and appraisal. All of the printed material and much of the mimeographed matter were used; however, all twenty lecture outlines were not taught. Time given over to discussion, language difficulties (the instruction was in English), and other obstacles reduced the actual number of "units" to 17.

In planning and teaching the course two or three essential facts had to be kept constantly in mind. First, since the prisoners were learning English simultaneously with instruction in American history, teaching moved much more slowly during the first two weeks of the course than it did later. Second, the division of the students into three sections (A, B, and C, the largest 40 in number) made the lecture-discussion method possible as it would not have been possible in larger classes. Third, even though the course was thrown "off schedule" by the fact, the value of lively discussion was felt to be superior to the value of more lecturing; hence, when any given topic, such as the functioning of political parties in the American system, proved to be of real interest, lecturing was deliberately sacrificed.

A fourth consideration is even more critical. Most American histories are written for Americans and therefore contain a thousand allusions of interest to Americans but of no real meaning to Europeans. Bearing in mind therefore that the course was not primarily a course in American

C O N F I D E N T I A L

history but a course in re-orienting a defeated enemy, the instructor determined from the beginning that what he was teaching was not chronological history but rather the development of characteristic American institutions in their times and places. Whole areas of the history of the United States were sometimes swept over in a fashion that would make the orthodox historian gasp. Institutions were dealt with at places in the course relevant to their historical birth; thus, the American party system came immediately after the Jacksonian revolution, since it is under Jackson that American party machinery takes on its modern function. A large wall map was constantly before the classes; and the largeness of the map became symbolical of the sweep and range attempted in the course.

The course began with an examination of the geography of the United States (Lecture 1) for three reasons: Germans are interested in Geography; the map helped the class to learn English; and the vastness and resources of the country made an impressive opening. Lecture 2 discussed the great New World empires, opposing the feudalism of the French and Spanish colonial systems to the relative modernity of the British and always underlining the truth that the future United States was not a simple growth from English Puritans. Lecture 3 developed the kinds of English colonies, the intent being to trace the slow and painful growth of political institutions and customs eventuating in the American constitution. The next lecture (Lecture 4) discussed the events leading to the Revolution; the attempt here was to show that the Revolution was partly a function of the modernization of western Europe and partly a function of the new frontier. This led directly to an important analysis of the Declaration of Independence; its philosophical setting was examined rather than its political import. Lecture 5 (on the American Revolution) was only partially successful; the instructor was led astray by military history into by-paths that had little to do with the course.

Because of the parallel with the course in German history, Lecture 6 (an analysis of the constitution) and Lecture 7 (on the Bill of Rights) were two of the most successful units. Both analyses compared and contrasted eighteenth century assumptions with twentieth century development and practice. The burden of Lecture 8 (Development through the Presidency of Jackson) was to contrast the eighteenth-century American world with the tumultuous world of the frontier. Enough emphasis was not given to the work of Thomas Jefferson. The following lecture was on the workings of American political parties then and now (Lecture 9). Discussion of issues leading to the Civil War (Lecture 10) had such obvious parallels to modern times as to hold attention, but the lecture on the War itself (Lecture 11) was a failure for lack of focus.

C O N F I D E N T I A L

With Lecture 12 (Reconstruction and the Gilded Age) "historical" history faded more and more into institutional development. Doubtless other topics could have been chosen. Following an examination of the Gilded Age as a time of weakness the republic survived, the course passed to the rise of Big Business (the climax in Fordism) in Lecture 14, together with the rise of popular controls, but not before a thorough study of American education (Lecture 13) had been made, our modern system being an important heritage from the much despised Gilded Age. The labor movement (Lecture 15) and the immigration problem (Lecture 16) with its overtones of racial and religious tensions, led directly to a concluding lecture on "Misunderstanding the United States", which dwelt upon the sources of European misinterpretation of American thought and policy and suggested ways and means of making better estimates of the drift of American opinion. Crowded out of the course (perhaps wrongly) were lectures on the United States and Germany, on intolerance and on contemporary American life.

Fault can be found with this schedule, and doubtless every one will wish that some topic not here included had been discussed. There is no reason why another instructor should not omit some of these lectures and substitute others of his own. But it would appear that the approach is sound. The American story interpreted as the struggle of a people through popular controls to assure an increasing number of men that American institutions shall produce life, liberty and happiness seems to be right.

Lectures were in English, with all that this assumption means in the way of slowness and clearness of utterance, repetition, gesture and drama. Every Wednesday was set aside for a review under a student assistant, the review being in German if the subject matter were unusually difficult; in English, if it were not. In addition, these assistants also took copious notes on the lectures, which were then turned into a running German narrative, mimeographed and given to the students, a device especially successful and useful in the case of those whose English was backward. Bringing these notes to class, in the case of Section C, which was some days behind the two other groups, permitted conscientious students (and most were) to follow, if necessary, in German what was being taught in English. These notes form a body of 54 closely printed foolscap pages.

Each "lecture" unit usually consumed two class hours, although some ran to three. Three class hours were given to written examinations. In addition, on Saturday afternoons allotted to

C O N F I D E N T I A L

American history and institutions papers were written in English or in German on assigned topics designed to make fruitful parallels between German and American democracies. Finally, the subject matter of the morning discussion groups in the English language instruction often originated in the American history classes.

At the suggestion of the students themselves, Adams was abandoned. Given the German classnotes in mimeographed form, the students felt they could not better learn English than by using an English textbook; and at Fort Getty the Nevins-Commager "Pocket History of the United States" in English will replace the Adams in translation.

One or two lectures (in German) were given by P/Ws. One, on American painting, by an art expert in the school was especially good.

HOWARD MUMFORD JONES
Instructor in American
History and Institutions

C O N F I D E N T I A L

VII

REPORT ON ENGLISH LANGUAGE INSTRUCTION

I. STATEMENT OF MISSION: The mission of the language instruction which began 2 May 1945 at Fort Kearney, R.I., is to train German Prisoners of War to speak and understand colloquial American English so that they will be able to cooperate successfully with officers of the American Military Government in the American Zone of Occupation in Germany.

II. ORIGINS AND DEVELOPMENTS: On Wednesday, 2 May 1945, sixty German Prisoners of War were screened and tested to determine their comprehension of spoken English and their ability to express themselves in English. The testing materials were taken from the Review Units of the instruction material, "Englisch Wie Man's Spricht". The test consisted of eighty true-false questions selected from Review Unit 6, Part A, questions 1-20; Review Unit 12, Part A, questions 1-40. The remaining twenty questions were asked to test comprehension of two selected prose passages taken from Review Unit 18. Following this, the sixty Prisoners of War were interviewed to determine their ability to express themselves in English. Using these two tests as a basis, the Prisoners of War were divided into four categories of varying degrees of proficiency:

(1) The criterion for the "A" Group, which contained seventeen men, was comprehension and expression of spoken English, considered satisfactory to fulfill requirements without further language instruction.

(2) The "D" Groups contained sixteen men who were considered unsatisfactory both in understanding and speaking colloquial English.

(3) The "B" and "C" Groups showed greater comprehension but unsatisfactory ability to speak colloquial English.

Because of the nature of the mission, the emphasis of the course was necessarily placed upon the spoken language. Since there were no native American speakers available as instructors, it was found necessary to use Prisoner of War instructors, who had only a fair command of American English. Consequently, Major Smith selected and oriented Prisoner of War instructors from Group "A" and divided the total number of sixty Prisoners of War into two groups of thirty each. He thus covered the first Unit of Instruction with all sixty Prisoners of War participating, though the eight "D" group students in each group of thirty received the maximum of attention. This procedure enabled the Prisoner of War instructors to observe the technique which they would have to use as instructors. By 7 May 1945, Dr. Moulton had arranged schedules, and classes were being conducted by Prisoner of War instructors under the supervision of Major Smith and Dr. Moulton.

C O N F I D E N T I A L

T/3 Edward Kennard began work on the project on 16 May 1945, and assisted Major Smith in supervision, training and scheduling of the work. Sgt. Leveridge and Cpl. Gerhard were assigned to the Language Project on Monday, 21 May 1945, and had four days for observation, training and orientation. On Wednesday, 23 May 1945, twenty new Prisoners of War were screened and assigned to the instruction groups as follows: one to the "A" Group, two to the "B" Group, three to existing "C" Groups; eight were formed into a new "C" Group under Cpl. Gerhard and six were formed into a new "D" Group under Sgt. Leveridge. Though the English Department now had the use of the two last named EM, Prisoner of War instructors still carried on the greater part of the language instruction.

On Friday, 25 May 1945, another twenty Prisoners of War were screened and classified as follows: one to the existing "B" Group, ten to a new "C" Group under Cpl. Gerhard, and nine to a new "D" Group under Sgt. Leveridge. Instruction of these Prisoners of War began on Saturday, 26 May 1945.

Beginning Saturday, 26 May 1945, S/Sgt. Kimball and Pvt. Pauker were assigned to language instruction. These men received one day of orientation and training by Dr. Moulton and T/3 Kennard before beginning as instructors, and relieved Prisoners of War for other duty, but the main burden of instruction was still carried by Prisoner of War instructors. S/Sgt. Kimball was assigned to other duties on 9 June, leaving a vacancy to be filled by a Prisoner of War instructor. This left only three native speakers, Leveridge, Gerhard, and Pauker, for a total of one-hundred students. The situation in regard to personnel was summed up by Dr. Moulton in his "Memorandum for the Director, Prisoner of War Special Projects Division, PMGO, Subject: English Language Instructors", dated 26 May 1945, part of which reads as follows:

As a result of this highly unusual situation, language instruction has fallen below standard in the following respects:

a. The 7 students most proficient in English (Group A1) have received no language instruction whatever. Four of them, as noted above, have had to be used to teach other students. This practice of allowing the near-blind to lead the blind is unsound linguistically; in addition, it has inevitably led both the instructors and the students to feel that they are not being properly treated.

b. The ten next most proficient students (Group A2) have received only the most sporadic instruction. Although they are all able to express themselves adequately in English, they definitely need further instruction of the discussion group type.

c. The remaining 83 students are being taught in part by incompetent instructors. In addition, they are placed in groups that are too large (an average of 8.3 students) for maximum effectiveness.

Thus the need for trained native speakers instructing groups of no larger than eight men can be readily seen.

C O N F I D E N T I A L

III. DESCRIPTION OF THE COURSE. (1) The English course ("Englisch Wie Man's Spricht") consists of thirty Instruction Units, the first twenty-four of which were made available in mimeographed form for class instruction. Groups "B", "C", and "D" used this material, whereas Group "A" depended on other means of instruction, as will be described later.

(2) Size of classes must be limited to eight men. Two hours a day are spent in class-room instruction and two hours for individual study. In each class, a Group Leader (Gruppenleiter) is selected from the students of the class. The Gruppenleiter reads the German explanations and material wherever occurring in the mimeographed Instruction Units.

(3) The emphasis is on the spoken language, as has already been pointed out; consequently, the greater part of the time is devoted to repetition of colloquial English phrases and conversations based on the English learned. At the same time a great effort is made in the correction of errors made in pronunciation, stress and intonation.

(4) There is a ratio of five regular Instruction Units to one Review Unit, every sixth Unit being a Review Unit. The Instruction Unit is divided into six major parts, as follows:

- a. Basic Sentences
- b. Hints on Pronunciation
- c. Word Study (Grammar)
- d. Review of Basic Sentences
- e. Listening in
- f. Conversation

Section a. above gives the student colloquial American English sentences, based on natural speech situations. These sentences must be memorized since they form the basis for all subsequent work in the Instruction Unit. This, and the material in section e, is spoken by the instructor and is repeated by the group, first in unison and then individually. Section b. takes up difficult points of pronunciation of English for speakers of German, which are explained in terms the students can readily understand. The explanations are read by the Gruppenleiter, and the native American instructor serves as a model for intensive individual pronunciation drill. Sections c. and d. above are for self-study, and are not taken up in the class-rooms. Section c, Word Study (Wortlehre) consists of grammatical explanations based on the scientific analysis of English grammar. The relationships are presented after the student has mastered the material in which they occur. Grammar is thus inductive, not deductive, descriptive, not prescriptive. Section e gives, in story form, the words and colloquial phrases already learned in Section a, the Basic Sentences. The student is required to memorize this section inasmuch as many important variations of meanings of words and phrases of the Basic Sentences are given here.

C O N F I D E N T I A L

Section f, Conversation, is the summing up of all the material learned in the Instruction Unit; at this point, the students stand before their class and hold conversations using the colloquial words and phrases already learned.

- (5) Time allotted to each Instruction Unit was as follows:
- a. Group B - 1 Unit - 1 day (2 hrs. class-room instruction).
 - b. Group C - 1 Unit - 1½ days (3 hrs. instruction).
 - c. Group D - 1 Unit - 2 days (4 hrs. class-room instruction).

It was found that the pace of Group "B", one Unit per day, was altogether too fast; at least three hours of class-room instruction is needed to cover one Instruction Unit satisfactorily.

(6) Since the "A" Group was advanced in their study of the English language and did not use the material prescribed for Groups "B", "C", and "D", their curriculum consisted of discussion and self-study hours. This Group devoted four hours each morning to their study of English, two one-hour discussion classes and two one-hour study periods.

The first discussion hour each day was spent in discussion of the English language in the United States with a member of the language staff. Through this discussion of the American language was reflected many sides of American culture. For example, the use of American sport terms (e.g. "bushleague diplomat" and "Monday morning quarterback") brought to light many of the attitudes, likes and dislikes of the American temperament. In general, these students gained a valuable insight into the American way of life through their discussions of spoken American English.

The second discussion hour was devoted to free discussion with any member of the faculty.

During the two self-study hours of each day, the students in this Group had three standing assignments:

- a. Compilation of a list of colloquial English terms extracted from magazines, books, newspapers, the radio, and every other possible source, including the native speakers.
- b. Compilation of a special vocabulary in their own fields or professions, such as medicine, engineering, law, etc.
- c. Compilation of a vocabulary of American Military Government terms.

(7) The objective of the entire course was to move the students in the lower echelons to the higher echelons as soon as possible, attempting to get as many as possible into discussion groups. It was found necessary from time to time to revise original judgment of the students, transferring them from higher to lower groups, and vice versa. There were three levels of discussion Groups, from guided conversation to free discussion, as follows:

- a. Guided Conversation. These were an extension of the training received in the Conversation (Gespraechsuebungen) section of the In

C O N F I D E N T I A L

struction Unit. Situations met in normal day-to-day living (buying groceries or a railroad ticket, going to a movie, giving a party, or preparing a dinner, etc.) were given, and the students acted out the parts of the housewife, the railroad conductor, and so forth. During the conversations, the instructor constantly corrected intonation, selection of vocabulary, and syntax.

b. Extemporaneous Speaking Groups. In these groups, students prepared talks on various subjects. Use of notes was permitted and corrections were made following the talk, first by the member of the language faculty, if present, then by the Gruppenleiter, and then by the individual members of the class. It was found that individual participation in the critique leads to greater interest in the classes, and also that the general speaking level of the class was raised in this manner.

c. Free Discussion Groups. These have already been explained above.

IV. GENERAL COMMENTS: (1) Age: It was found, for the most part, that the age of the students had very little to do with their learning ability. No appreciable difference was noted in the age group 28 to 42. Men over 45 had noticeably more difficulty; men under 28 had, on the whole, less difficulty with pronunciation but, in many cases, and particularly in the case of men below 25, showed a less mature approach to the instruction as a whole.

(2) Educational Level: It is important to note the high correlation between educational background, civilian and military experience in positions of responsibility, with the ability of students in speaking and understanding English; the better the background, the better the student. It is felt that the students who, from every point of view, will be most valuable to the officers of American Military Government, are also those students who can be counted on to meet the English requirements, as described in this report, in the two months allotted for instruction.

(3) Again it must be emphasized that American enlisted personnel, trained in the use of "Englisch Wie Man's Spricht" are absolutely essential to the success of the course, and to the success of the whole mission.

HENRY LEE SMITH, JR.
Major (AUS), CMP
Head, Language Department

C O N F I D E N T I A L

IX

CERTIFICATE OF ACHIEVEMENT

There follows a blank Certificate of Achievement of the kind awarded at Fort Kearney. This certificate should be revised so that the word "Re-education" reads simply "Education". The German word for "re-education" is "Umschulung", the word used by the Nazis for the forcible "re-education" of non-Nazis. The English word therefore has the wrong connotation for the purposes of the school.

35

C O N F I D E N T I A L

C O N F I D E N T I A L

PRISONER OF WAR RE-EDUCATION PROGRAM

THE UNITED STATES OF AMERICA

WAR DEPARTMENT

Office of the Provost Marshal General

Prisoner of War Camp

Fort Kearney, R.I.

This CERTIFICATE OF ACHIEVEMENT is awarded to

who has successfully completed the training course for Prisoners of War conducted at Fort Kearney, Rhode Island and established for the re-education of selected citizens of Germany.

In witness thereof, the undersigned have hereunto set their names this thirtieth day of June, 1945.

ARCHER L. LERCH
Major General, U S A
The Provost Marshal General

Alpheus W. Smith
Lieutenant Colonel, CMP (AUS)
Commandant

Howard Mumford Jones

C O N F I D E N T I A L

36

C O N F I D E N T I A L

X

COMMENCEMENT ADDRESS

Speech at Award of Certificates
Fort Kearney, Rhode Island

by

Howard M. Jones, Director of Education

6 July 1945

Colonel Smith, Members of the Faculty, Representatives of
the Administration, and my friends, Prisoners of War:

This evening marks the end of an experiment in education, never before tried in the United States and perhaps never before tried in the history of the western world. A group of German Prisoners of War knowingly and willingly offered themselves to be taught by representatives of an enemy country; and what is more, they willingly and knowingly studied and approved political principles and a philosophy of life originating in a nation against whom, because of these principles, their country declared war. Furthermore, they willingly gave up allegiance to the political principles of their former government, a government which had sent them into battle against the forces of the United States.

During the life of this experimental school, so laden with possibilities for the future of Germany and of its relation to the United States and to the western world, we have tried to forget, at least in class-room hours, that we are the captors and you are the captives. Outside the barbed wire, the civilian world, shocked and horrified by the discovery of Nazi atrocities, cannot so forget. That world has, and can have at present, no kindly feeling towards the German nation. Perhaps, indeed, even if there had been no atrocities, we could not avoid this feeling of civilian suspicion. It seems to be a law of warfare, and of human psychology that the non-combatant is free to increase his hatred against the enemy. The combatant soldier is not that free. He knows that the soldier on the other side is living a life very like his own. He knows that human life, reduced to its elements, is very different from human life behind the lines. He is a soldier, not a civilian.

37

C O N F I D E N T I A L

C O N F I D E N T I A L

This soldierly attitude is what in this camp we have tried to retain. We have trusted you as good soldiers; we hope that you have equally trusted us. Should there be among you any few men who have cynically accepted the opportunity of this school because it was a convenient way of leaving the United States, I must believe that this small minority, if indeed it exists at all, is not representative of the honorable and soldierly feeling of the great majority. Our teaching here has been without any mental reservations. We trust that your studies have been carried on with the same sincerity.

I have several times used the word "soldier". I must make it plain that I use this word in a special sense. I do not have in mind the narrow professional fanatic who keeps alive the spirit of militarism. We do not in this country like the professional militarism we associate with the German general staff, and we are frankly trying to wipe out not only the infamous Nazi party with its cruelty, its cynicism, its brutality, we are also trying to destroy the opportunity of another German general staff to establish another professional army as another instrument for the oppression of the world.

When therefore I speak of the soldier, I do not mean the professional militarist. We have our professional militarists in the United States, and we do not like them. Fortunately they are few in number. We prefer to them our General Eisenhower, who seems to us an American turned soldier and doing a good job of it, in fact one of the finest jobs in military history, but doing it because as an American he has a profound distaste for the whole bloody, brutal and tedious business of war.

What has all this to do with the purposes for which this camp was established? I notice from your records that many of you are members of the Catholic faith. We have in English a hymn "Onward, Christian soldiers". I am no preacher. But the distinction I am trying to make is the distinction of this hymn, the distinction between the professional militarist and the citizen soldier who does a job because he has to. And I believe it to be of the greatest importance to say to you at this time that the qualities you are going to need for yourselves in the dark days ahead of you, the qualities you must rely on in the lonely and private struggle each one of you is going to have to carry on when you return to your own country, are the qualities, not of the militarist, but of the Christian soldier. You are going home. There you will be overwhelmed by a sense of frustration and of despair. You will confront spiritual bewilderment. You will have to face both physical want and psychological want.

Henry W. Ehrmann Papers

Portsmouth

Newspaper in America

The wisdom of retiring a man as competent and productive as Henry Ehrmann is debatable.

—A member of the Government Department

HANOVER, NEW HAMPSHIRE

PRICE TEN CENTS

Ehrmann Leaves Government Dep.

By DAVE SUGERMAN

Henry W. Ehrmann, Joel Parker Professor of Law and Political Science, has resigned from his position in the government department to accept a similar post at McGill University in Montreal.

The resignation of the internationally reknowned comparative government scholar came as a disappointment and a mild surprise to Ehrmann's colleagues. Indicative of the esteem in which he was held was a comment of a fellow department member: "I don't think there's anyone like him."

Ehrmann, who has been at the College since 1961, had two years remaining in his contract, at which time he would have had to retire under the College's mandatory age 65 retirement rule.

It was this regulation which played a major, although apparently not the only, role in his decision to accept McGill's offer.

Ehrmann had often expressed his desire to teach after age 65. Before he left for a visiting professorship spring term at Berlin's Free University, he informed the government department of the McGill offer.

Apparently, McGill gave Ehrmann a five year, full time post commencing this September. It is not known if the offer contained a substantial salary increase, but a few members of the government department termed it "attractive."

Ehrmann requested that the government department meet McGill's salary offer, but contented himself with asking for a "half time" contract for the



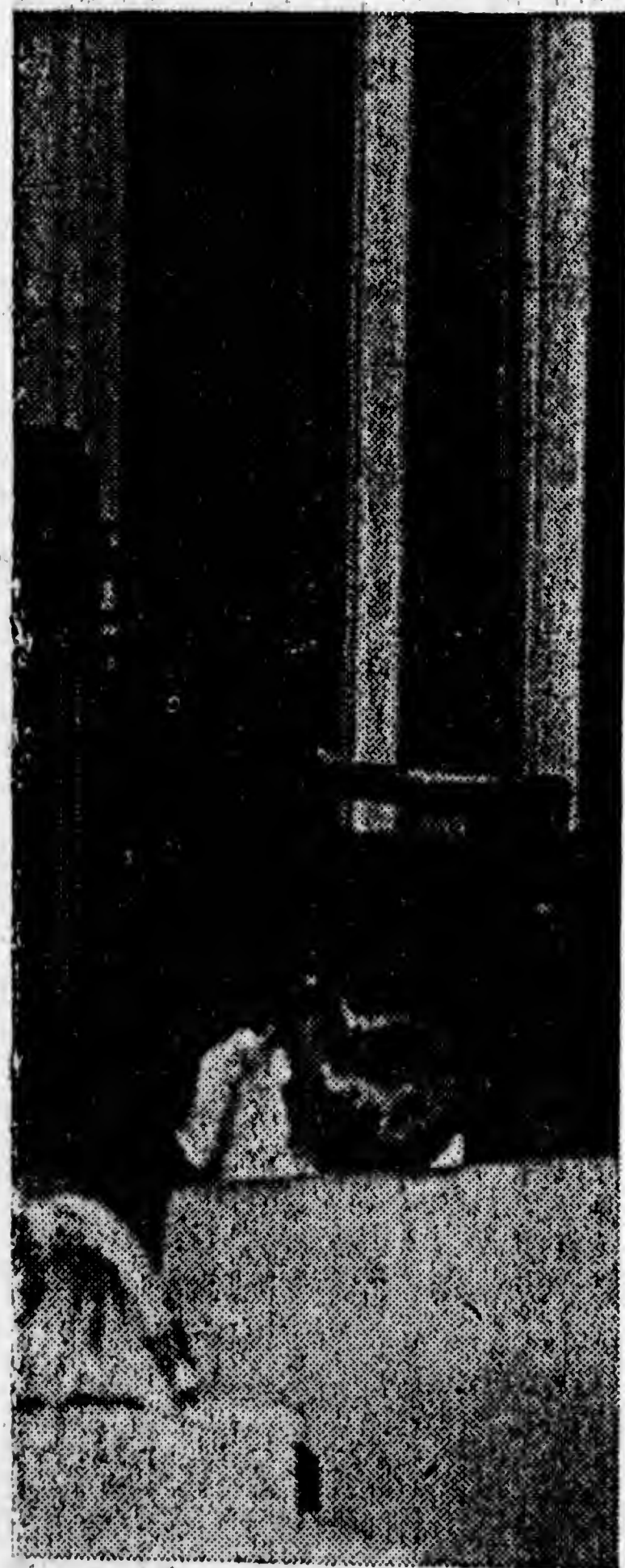
HENRY EH RMANN

one of disappointment and tempered surprise. One member said yesterday that the department felt the CAP made a "mistake."

Another professor, who said he was "surprised," remarked: "The wisdom of retiring a man as competent and productive as Henry Ehrmann is debatable."

What other factors might have prompted Ehrmann's decision to leave the College is a subject of wide speculation. He is known to have been quite disappointed with the treatment of his wife, a part-time language lecturer for seven years who was abruptly dismissed last December.

"I think it was the decisive factor-sort of the last straw," said one of Ehrmann's fellow department members.



partment spoké last night at the Economics of the Environment", activities.

—photo by Beck

ts Ideas Pollution

ly destructive activities now in the public sector into regulation by the free market system.

Dolan added that "if projects like the SST were subjected to

profit and loss analysis in both construction and their effects on the environment, we would see a lot fewer of them.

While he noted that in the short run his method of pollution control would cause a substantial increase in the cost of living, Dolan said that the long-range effects would be highly beneficial.

"By creating a market for waste disposal services, research and development would increase, the economy would recover, recycling of resources would be possible, and economic growth could go on indefinitely, he said.

Investigation llance Activity

The appeals court sent back to U.S. District Court Judge George L. Hart Jr., a suit challenging as unconstitutional the Army's practice of gathering information relating to civil disturbances and street demonstrations.

In so doing, the appeals court ruled that Hart erred in dismissing a suit, filed in February of 1970 by a group called Central Commission for Conscientious Objectors against Defense Secretary Melvin R. Laird.

The suit challenged the legality of Army surveillance of political activity and asked that the military be prohibited from future similar activity.

The appeals court ruled that the suit offered a good opportunity for the judiciary to look at the constitutionality of the Army's actions and ordered Hart to conduct a full investigation into military surveillance of civilians.

Speech Department Offers \$250 In 'Persuasive' Oratory Contest

The speech department is offering \$250 in prize money in the Barge Speech Contest to be held Wednesday, May 19. Entrants, limited to members of the senior class, must register by Wednesday, May 12 in 302 Wentworth Hall.

Each contestant must deliver a 10 minute speech, upon the subject of his choice, the purpose of which is to stimulate, to convince, or to activate the audience. The preliminary con-

test to select the finalists will be held on Friday, May 14.

test to select the finalists will be held on Friday, May 14. Lengthy departmental deliberations ensued. According to various members, there was a nearly unanimous decision to comply with Ehrmann's request, with less than four dissenting votes.

The dissents were based on the belief that it would be wrong to set a precedent of allowing post-age 65 teachers, sources said. Despite the unanimous opinion that Ehrmann's qualifications were superb, a few members argued that "it wasn't worth making an exception to policy," one professor said yesterday.

The department then recommended to the Committee Advisory to the President, who has ultimate judgment in such matters, that Ehrmann be given a five year contract.

The CAP reversed, however, feeling that the Trustee-established mandatory requirement age should be upheld. Dean of Faculty Lawrence Harvey said the CAP ruling was "we can't forecast five years ahead;" that variables such as health can't be predicted.

"The CAP was actually very sympathetic because they would have liked to keep Prof. Ehrmann," said Harvey. He added that Provost Leonard Rieser felt that making a five year commitment ahead of time, "went against the whole spirit" of the age requirement.

The CAP did offer to retain Ehrmann for two more years until age 65 and then consider hiring him "on a year-to-year basis," Harvey stated. He said that the College has done this before, but feels that making a "blanket rule" that professors can remain after 65 is not in the College's best interests.

The government department reaction to the CAP verdict was

test to select the finalists will be held on Friday, May 14.

The prizes stem from a fund established in 1901 by Benjamin F. Barge of Mauch Chunk, Pennsylvania. With the first prize, of \$150, goes the Benjamin F. Barge medal for oratory. Second prize is \$50.

Judges for the preliminary contest will be members of the speech department. Judges of the final contest have yet to be announced.

think he really wanted to leave Dartmouth."

Other government teachers offered similar analyses, but were less inclined to call it the major factor in Ehrmann's departure. "Obviously it was a facilitating decision," one professor remarked.

Harvey, too, conceded that Ehrmann may have been reacting to his wife's treatment in leaving, but summed up the decision this way: "I had a sense that there was a kind of excitement in going to McGill. I think he was very flattered by their offer. Besides, it was a very high salary." He doubted if McGill had offered Mrs. Ehrmann a teaching position.

Most of the government professors interviewed yesterday said that Ehrmann would probably be replaced with a woman. They also ruled out the possibility that anyone as "famous" as Ehrmann might be hired. As one member said, President Kemeny last winter strongly discouraged any department from hiring a white male at the senior levels.

Foley Talks On History Of Hanover

Allen R. Foley, professor emeritus of history, will be the main speaker at tonight's meeting of the Hanover Historical Society. Foley will talk on "Straddling the Connecticut: recollections, personal, humorous, and otherwise, with some attention to old-time Hanover characters," in the Drake Room of the Hopkins Center at 8 p.m.

Foley, who currently serves in the Vermont legislature, is president of the Vermont Historical Society. He is an expert on Vermont Humor, and has been involved in the Hanover scene since 1929, when he was an undergraduate at Dartmouth. He is the namesake of Foley House.

The meeting tonight will also include the election of officers and a vote on changes in the by-laws of the Historical Society.

The Webster Cottage on North Main Street is maintained by the society as a public museum. It is open to visitors on Saturdays from 2 to 4 p.m.

Meetings and membership are open to the public.

Automat helfen

en an der
hte gestern
e Frau eine
nkeautomat
at nach dem
ng versagte,
der Hand
sche heraus-
hte im Auto-
säule nach.
oll nach An-
ehr die Last
rückt haben.
r Feuerwehr
uation befreit
Notarzt nahm
it, da vermut-
Hand gebro-
sto/pol

I. Jacobs Vorlesung

Universität ge-
sung der Fakultät
hre und der Indu-
ner Rhein-Neckar
n der Unterneh-
e spricht heute,
im Hörsaal O 163
über „Internatio-
Geschäftstätigkeit

chnik können sich
t bei der Heinrich-
len. Der Unterricht
beginnt Ende Au-
dauer beträgt vier
eilt das Sekretariat,
Ufer 10, Telefon

umschlag in der Flaute

: Im Vergleich zum Vorjahr fehlen knapp fünf Prozent

übertraf auch im Juni der Güterumschlag in den Mannheimer
monate des Vorjahres. Im abgelaufenen Monat waren es ein-
onnen Tankerladungen 674 167 Tonnen in Empfang und Versand
onnen im Juni 1981. Damals wurden 209 207 Tonnen Tankerla-
noch ist die Gesamtbilanz des Staatlichen Hafenamtes auch 1982
och rückläufig.

Kurve, die den Um-
stellt, ihren Gipfel im
als elf Millionen Ton-
3 nochmals über die
ke stieg, von den 8,3
1977 auf 9,9 Millionen
te, zeigt seitdem nach

hr 1982 sind 4 068 888
worden & erneut 4,9
s im Vergleichszeit

Dabei ging die Men-
n Güter von 2,93 auf
n zurück, bei den von
Wasserweg versand-
Rückgang in der vor-
as Staatlichen Hafenam-
onen Tonnen gegen-

Engagierter Forscher und Lehrer

Ehrendoktor-Würde an Professor Henry W. Ehrmann verliehen

Das Podium der Universitäts-Aula war mit Blumen geschmückt. Solche Zier ist in der Schloßhochschule nur dann zu sehen, wenn besondere Anlässe gegeben sind. Gestern ging ein Festakt zu Ehren für Professor Henry W. Ehrmann über die Bühne, dem der Senat der Universität - auf Antrag der Fakultät für Sozialwissenschaften - die Ehrendoktorwürde verlieh. Ehrmann, ein Berliner, der heute in den USA lebt, wurde für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet. Er hat mit seinen Arbeiten den Sozialwissenschaften neue Felder und neue Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen.

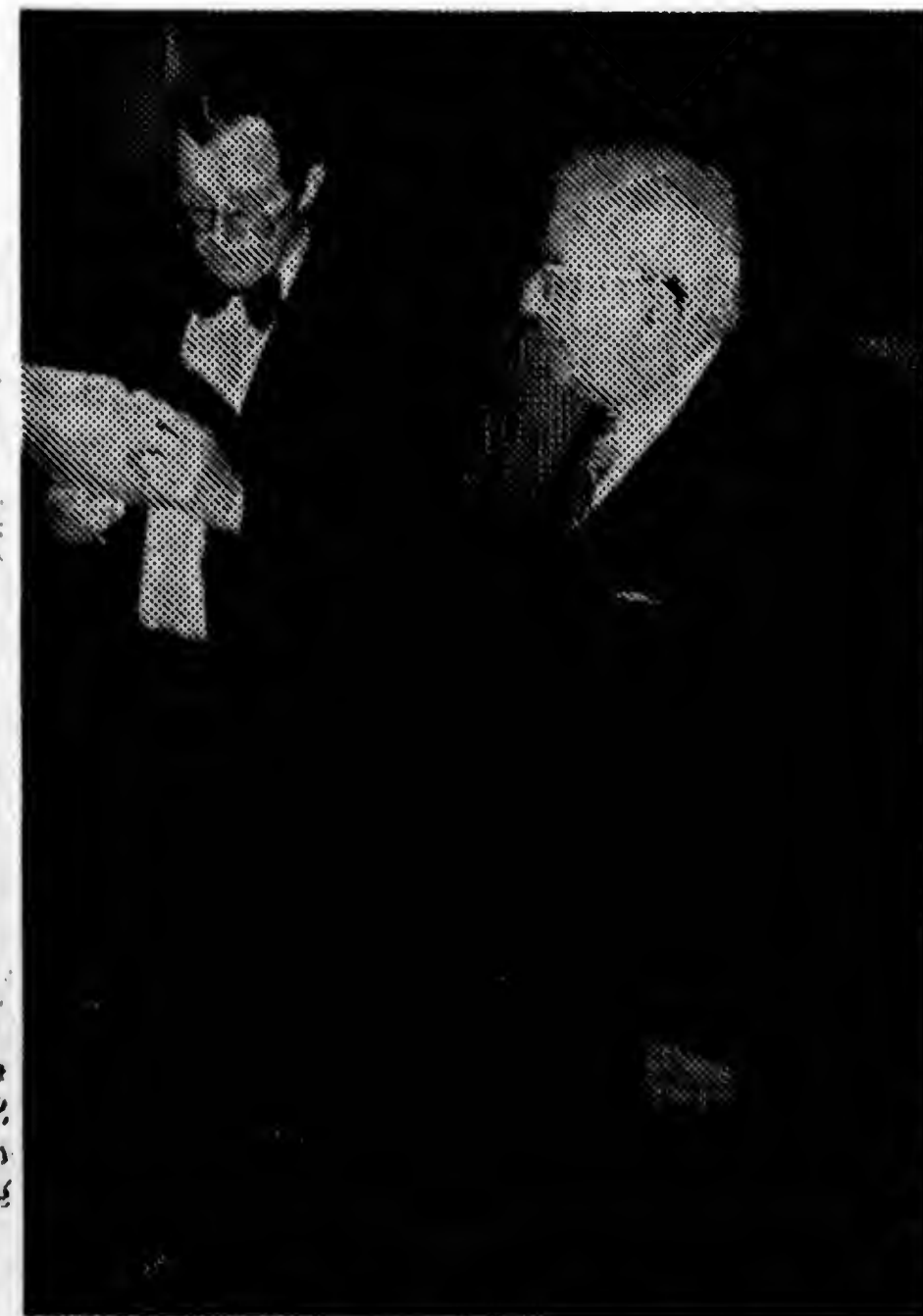
Professor Heinz König, der Rektor der Universität Mannheim, charakterisierte den neuen Ehrendoktor als einen Mann, dessen persönliches Schicksal eng mit dem Schicksal Deutschlands verbunden sei. Als 25jähriger junger Mann habe Ehrmann im Jahre 1933 seine Referendar-Ausbildung in Berlin beenden und Deutschland verlassen müssen. Der Rektor betonte, es sei wichtig, auch bei einem Festakt dieser Art an diese dunklen Jahre deutscher Geschichte zu erinnern und zu mahnen.

Auch der Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften, Professor Max Kaase, rief die „menschen-verachtende und dogmatische Intoleranz“ eines vergangenen Jahrzehnts ins Gedächtnis zurück. Damals hätten fast 400 mitteleuropäische Sozialwissenschaftler aus politischen und rassistischen Gründen ihre Heimat verloren. Kaase stellte in seiner Rede den Wissenschaftler Henry W. Ehrmann in eine Reihe mit den Mannheimer Universitäts-Ehrendoktoren Sir Karl Raimund Popper, Leon Festinger und Reinhard Bendix, der zu dem Festakt angereist war und herzlich begrüßt wurde.

Ehrmann, 1908 in Berlin geboren, studierte Rechtswissenschaften in der ehemaligen Reichshauptstadt und in Freiburg. Wegen illegaler politischer Tätigkeit - darauf wies Professor Wolfgang Hirsch-

Weber hin - war er in Gestapo-Haft genommen, gefoltert und dann im Konzentrationslager Oranienburg eingesperrt worden. Von 1934 bis 1940 arbeitete er in Paris als Journalist und als Korrespondent. In Frankreich als Deutscher interniert, gelang ihm 1941 die Flucht in die USA. Seit seiner Berufung im Jahre 1947 als Professor für Politische Wissenschaften an die Universität von Colorado ist Ehrmann akademischer Lehrer. Er lehrte und forschte an mehreren amerikanischen, französischen und deutschen Universitäten. Seine Arbeit an der Universität Mannheim im Sommersemester 1980 - so Professor Hirsch-Weber - sei unvergessen. Das wissenschaftliche Werk Ehrmanns, das Hirsch-Weber dann skizzierte, sei durch sein politikwissenschaftliches, soziologisches und juristisches Interesse geprägt.

Henry W. Ehrmann bedankte sich für die Ehrenpromotion mit einem Vortrag unter dem Titel „Die Grenzen der Justiz im Wohlfahrtsstaat - eine amerikanische Debatte“. Am Nachmittag veranstaltete die Schloßhochschule ein sozialwissenschaftliches Kolloquium mit Referaten der Mannheimer Universitäts-Professoren Rudolf Wildenmann, Karl-Heinz Reif und Max Kaase. hk



Die Universität zeichnete Professor Henry W. Ehrmann (rechts) mit der Würde eines Ehrendoktors aus. Dekan Max Kaase (links) verlas die Ehrenurkunde.

Bild: Bohnert & Neusch

i-k

ARMY SERVICE FORCES
THIRD SERVICE COMMAND
SPECIAL PROJECT CENTER
FORT EUSTIS, VIRGINIA

4 April 1946

TO WHOM IT MAY CONCERN:

It is with distinct pleasure that I recommend Dr. Henry W. Ehrmann. He has been associated with the program of the Special Projects Division, Office of the Provost Marshal General, since 17 October, 1944, and since 8 June 1945 has carried on his work under my command. I have had sufficient acquaintance with him professionally as well as personally to commend him without reservation.

We have been associated in the development and operation, at Forts Kearney, Getty, and Wetherill in Rhode Island, and more recently at Fort Eustis, Virginia, of a special orientation program for selected German prisoners of war. It was necessary to relate this program, which was based on the principles of democratic life and government, to the German background and mentality. Dr. Ehrmann's intimate knowledge and understanding of the German people combined with his dedication to the implications of democratic life caused us to rely greatly upon him for the selection and preparation of course materials. In addition, his command of both the German and English languages and his platform ability gave him superior qualifications in the presentation of our material in lectures and discussion groups, with audiences of from 50 to 1000.

More specifically, he has participated in the planning of curricula at the four schools mentioned. He is almost completely responsible for the creation of the courses in German history and politics, and to a large extent for their presentation.

Dr. Ehrmann had charge of the staffs composing the German History Departments at Forts Kearney, Getty, and Wetherill. He supervised the work of various college teachers and assistants, mostly trained specialists in their field. At Fort Eustis he has been in charge of the Presentation Section and has trained and supervised a heterogeneous group of 40 instructors, including officers, enlisted men and civilians, as well as selected prisoner of war assistants - a difficult assignment which he has carried out with eminent success.

For all of these activities it was necessary to produce specially designed teaching materials, as well as to select films and other visual aids to assist in presentation. Dr. Ehrmann did this task efficiently and almost single-handed.

He also devised various tests to evaluate the educational and political backgrounds of German prisoners of war. The making of these tests required exhaustive knowledge of German history, politics, education, and social structure.

He served as a permanent member of the Faculty Board at the Rhode Island installations, and as a member of the Orientation Board at Fort Eustis.

Dr. Ehrmann's personal attributes have impressed themselves most favorably upon his associates. During various trying periods his intelligence, ability, and unfailing cheerfulness have contributed greatly to the accomplishment of our mission.

Alpheus W. Smith
ALPHEUS W. SMITH
Lt. Colonel, AUS
Commanding